

Historisches Jahrbuch.

Jahrgang 1895.



Historisches Jahrbuch.

Im Auftrage der Görres-Gesellschaft

herausgegeben

von

Dr. Hermann Grauert,

o. ö. Professor der Geschichte

a. d. f. Ludw. Maximilians-Universität zu München.

Dr. Ludwig Pastor,

o. ö. Professor der Geschichte

a. d. f. l. Universität zu Innsbruck.

Dr. Gustav Schnürer,

o. ö. Professor der Geschichte

a. d. Universität zu Freiburg (Schweiz).

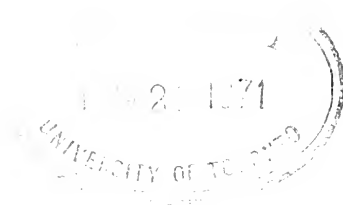


XVI. Band. Jahrgang 1895.

München 1895.

Kommissions-Verlag von Herder & Co.





D
/
A76
Jg. 16

1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980

Inhalt des Historischen Jahrbuches.

XVI. Jahrgang 1895.

1. Aufsätze.

	Seite
v. Domarus, die Quellen zur Geschichte des Papstes Hadrian VI	70— 91
v. Funk, das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die ver- wandten Schriften	1—36 u. 473—509
Grauert, zur Dante-Forschung	510—544
Grauert, Hildebrand ein Ordens-Kardinal	283—311
Martens, Gregor VII war nicht Mönch	274—282
Merkle, Hercules Severoli und sein Tagebuch über das Trienter Konzil	749—776
Paulus, zur Biographie Tegels	37— 69
Stiglmaier, der Neuplatoniker Proclus als Vorlage des sogenannten Dionysius Areopagita in der Lehre vom Uebel	253—273 u. 721— 748

2. Kleinere Beiträge.

Braun, die Abhaltung der Synode von Gangra	586— 87
Ehjes, Papst Urban VIII und Gustav Adolf	336—341
Eubel, Bemerkungen zum Provinciale in Tangl's „päpstlichen Kanzlei- ordnungen“	320—335
Eubel, das Itinerar der Päpste zur Zeit des großen Schismas	545—564
Gottlob, hat Papst Innocenz III sich das Recht zuerkannt, auch die Laien zu Kreuzzugszwecken zu besteuern?	312—319
v. Hertling, Beitrag zur Geschichte des Fürsten-Primas Karl Freiherr von Dalberg	575 585
Jansen, eine chronikalische Erwähnung der goldenen Bulle	587—589
Paulus, zur Literatur über Luthers Lebensende	781—784
Pieper, zur Frage über den Verbleib der Korrespondenz des Papstes Hadrian VI	777—781
Noth, Johannes zum Wege (Johannes a via) ein Kontrovertist des 16. Jahrhunderts	565—575
Schmib, der Fürstentag zu Frankfurt (Januar 1409)	590—593
Unkel, der erste Kölner Nuntiaturstreit und sein Einfluß auf die kirch- lichen Reformbestrebungen im Erzbistum Köln um die Wende des 16. Jahrhunderts	784—793
Wacker, neuentdeckte Briefe Davouts an Napoleon I	100—111
Weyman, Analecta	92— 99

3. Rezensionen und Referate.

Aubert, histoire du parlement de Paris de l'origine à François Ier (Zanfen)	819—822
Denifle-Chatelain, chartularium Universitatis Parisiensis (Orterer)	359—372
Ehrhard, die altchristliche Literatur und ihre Erforschung seit 1880 (Wardenhewer)	112—116
Friedrich, Johann Adam Mähler, der Symboliker (von Schmid)	608—615
Froude, English Seamen in the sixteenth century. (Zimmerman)	811—815
Geschichtsquellen, württembergische (Banmann)	794—804
Gindeln, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (Hirn)	604—608
Hariulf. — Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier (V ^e siècle—1104), (Meier)	816—817
Hopfen, Kaiser Maximil. II und der Kompromißkatholizismus (Paulus)	598—603
v. Jhering, Vorgesichte der Indoeuropäer (Streitberg)	342—353
Kirsch, die päpstlichen Kollektorien während des 14. Jahrh. (Wurm)	353—359
Literatur, neuere kirchenrechtliche (Gietl)	116—123
Nircht, die Pabstjistik im Zeitalter Gregors VII (Schneider)	594—597
Rodocanachi, les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire Romain (Gottlob)	123—136
Staehelin, Guldbreich Zwingli. Sein Leben und Wirken (Büchi)	804—811

Erklärungen.

Forst-Sepp, Maria Stuart und der Tod Darnleys	250—252
Majunke-Paulus, ein angeblicher katholischer Augenzeuge über Luthers Lebensende	244—250
Pastor, zur Abwehr wider A. Bachmann	455—471

4. Zeitschriftenschau.

Abhandl. d. Akad. d. Wiss. zu Berlin. 153. 851.	Archiv f. d. Stud. d. neuer. Sprach. 858.
Abhdlgn. d. Akad. d. Wiss. zu Krakau. 153.	Archiv des hist. V. des Kant. Bern. 166.
Abhandl. d. sächs. Ges. d. Wiss. 850.	Archiv d. hist. Ver. f. Unterfranken. 858
Allemantia. 166. 856.	Archivio della R. soc. Roman. di stor. patria. 392.
Analecta Bollandiana. 161.	Archivio storico Pugliese. 859.
Analectes pour servir à l'hist. ecclés. d. l. Belgique. 633.	Beil., wissensch., d. Leipziger Ztg. 167.
Annales des hist. V. f. d. Niederrhein. 857.	Beiträge zur Gesch. d. Niederrheins. 859.
Annales de l'Est. 857.	Beiträge z. Gesch. d. deutsch. Sprache. 859.
Annales de la Faculté des lettres de Bordeaux. 857.	Beiträge zur Landesfde. v. West. o. d. E. 167.
Anzeiger f. schweiz. Altertumsfde. 397.	Beiträge zur vaterl. Gesch. 167.
Anzeiger f. schweiz. Gesch. 397. 858.	Biblioth. de l'école d. chart. 156. 832.
Anzeig. d. germ. Nationalmuseums. 857.	Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap. 832.
Archiv f. Gesch. d. deutsch. Buchhdl. 397.	Blätter a. d. Wallf. Gesch. 167.
Archiv f. vaterl. Gesch. u. Topogr. 397.	Blätter, biographische. 859.
Archiv, oberbayer., f. vaterl. Gesch. 858.	Blätter für das Gynnasialschulwesen. 859.
Archiv, neues, der Ges. für ältere deutsche Geschichtskunde. 616. 823.	Blätter, historisch-politische. 383. 630.
Archiv für katholisches Kirchenrecht. 629.	Bulletin de la com. roy. d'hist. de Belgique. 860.
Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. 638.	Bulletin de la Soc. des antiquaires. 860.
Archiv f. slav. Philol. 638. 858.	Bullet d. l. Soc. d. l'hist. protest. franç. 860
	Carinthia. 398.

Časopis Matice Moraské. 839.
 — musea království českého. 839.
 Centralblatt f. Bibliothekswesen. 398.
 Correspondant. 638.
 Diözesanarchiv von Schwaben. 167.
 Etudes religieuses. 860.
 Forsch. z. brandenb. u. preuß. Gesch. 143. 829.
 Forschungen, hohenzoller. 860.
 Gazette des beaux arts. 169.
 Germania. 169.
 Germania. Illust. Monatschr. f. Kunde
 deutsch. Vorzeit. 638.
 Geschichtsblätter, Freiburger. 169.
 Geschichtsfreund. 169.
 Globus. 169.
 Gymnasium. 861.
 Jahrbuch, Basler. 861.
 Jahrbuch f. schweizer Gesch. 832.
 Jahrbuch der Ges. für die Gesch. des Pro-
 testantismus in Oesterreich. 169.
 Jahrbuch, kirchenmusikalisches. 398.
 Jahrbuch d. hist. V. d. Kant. Glarus. 169.
 Jahrbücher d. Akad. gemeinnütz. Wiss. zu
 Erfurt. 639.
 Jahrbücher, appenzellische. 170.
 Jahrbücher, neue, Heidelberger. 145.
 Jahrbücher f. Nationalök. u. Statistik. 633.
 Jahrbücher, neue, f. Philos. u. Pädag. 170.
 Jahrbücher, preussische. 170.
 Jahrbücher, romanische. 861.
 Jahresbericht, kritischer, üb. d. Fortschr. d.
 roman. Philos. 861.
 Jahresbericht der hist.-ant. Ges. v. Gran-
 bünden. 170. 861.
 Jahresbericht d. hist. Ver. Dillingen 861.
 Journal des Savants. 861.
 Katholik. 378.
 Kirchenzeitung, allg. evang. luther. 862.
 Kirchenzeitung, protestantische. 399. 862.
 Kwartalnik historyczny. 838.
 Magazin, neues, Lausitzisches. 399.
 Militärztg., allgemeine. 170.
 Miscellanea di storia Italiana. 639.
 Mitteil., ethnol., aus Ungarn. 170.
 Mitteil. d. hist. u. ant. Ges. zu Basel. 170.
 Mitteil. d. littau. liter. Ges. 170.
 Mitteil. d. Gf. f. Salzbrg. Landesfunde. 639.
 Mitteil. des Inst. für österr. Geschichts-
 forschung. 374. 824.
 Mitteilungen, Niederlaufer. 170.
 Mitteil. des Ver. für Chemnitzer Gesch. 862.
 Mitteil. des Ver. f. hamb. Gesch. 639.
 Mitteil. d. Ver. f. Gesch. d. Stadt Meissen. 639.
 Mitteil. d. Ver. f. Gesch. Ebnabrücks. 639.
 Mitteil. des hist. Ver. der Pfalz. 399.
 Mitteil. d. hist. Ver. f. Steiermark. 640.
 Monatshefte der Comeniusgef. 171. 862.
 Monatshefte, Weitemanns illust. 862.
 Monatschrift, altpreussische. 171. 862.
 Monatschrift, kirchliche. 171.

Ringblätter, Berliner. 862.
 Museum, rhein., f. deutsch. Philologie. 399.
 Nachrichten d. Ges. d. Wiss. z. Göttingen. 850.
 Philosophus. 399.
 Quartalschrift, römische. 627.
 Quartalschrift, theologische. 626.
 Repertorium für Kunstwissenschaft. 862.
 Review, Amer. cath. quarterly. 640. 862.
 Review, Dublin. 396. 637. 855.
 Review, english histor. 394. 636. 855.
 Révolution française. 641.
 Revue bénédictine. 158.
 Revue des bibliothèques. 171.
 Revue chrétienne. 641.
 Revue, deutsche. 641.
 Revue intern. de l'enseignement. 399.
 863.
 Revue hist. de droit franç. et étranger. 642
 Revue des études juives. 863.
 Revue de l'histoire des religions. 863.
 Revue historique. 389.
 Revue des deux mondes. 641
 Revue, österr.-ungar. 171.
 Revue, ungarische. 863.
 Revue des quest. histor. 388.
 Rivista storica Italiana. 852.
 Rundschau, deutsche. 171. 863.
 Rundschau, schweizerische. 400. 863.
 Sbornik historického kroužku. 841.
 Schriften d. Ver. f. d. Gesch. Berlins. 863.
 Schweizerblätter, katholische. 171.
 Sitzungsber. d. bay. Akad. 849.
 Sitzungsber. d. preuß. Akad. d. Wiss. 151.
 Sitzungsber. der Wiener Akad. 620.
 Stimmen aus Maria-Thal. 385. 632. 847.
 Studi e document. di storia e diritto. 853.
 Studi Storici. 863.
 Studien u. Mitteil. a. d. Benediktiner- u.
 Cisterzienserorden. 387. 625.
 Századok. 163. 835.
 Tidsskrift historisk. 400.
 Tidsskrift, historisk. 400.
 Történelmi Tá. 166. 834.
 Ur-Quell, am. 172.
 Vierteljahrshefte, württemb., f. Landes-
 geschichte. 400. 863.
 Wochenblatt, deutsches. 172. 864.
 Zeitschrift für deutsch. Altert. u. d. Lit. 841.
 Zeitschrift, archaische. 828.
 Zeitschrift, byzantinische. 377.
 Ztschr., weisß. f. Gesch. u. Kunst. 143. 830.
 Ztschr. f. d. Gesch. u. Altertumsde. Erm-
 lands. 400.
 Ztschr. f. d. Gesch. des Oberrh. 129. 618.
 Zeitschr. f. vaterl. Gesch. (Weissfalsens). 376.
 Ztschr., deutsche, f. Geschichtswiss. 138.
 Ztschr. der hist. Ges. f. d. Prov. Posen. 145.
 Ztschr. der Ges. für schlesw.-holst.-laueb.
 Gesch. 172. 864.
 Zeitschrift für österr. Gymnasien. 172.

Zeitschrift, historische. 137. 373. 827.
 Zeitschrift für Kirchengeschichte. 619.
 Zeitschrift, deutsche, f. Kirchenrecht. 851.
 Zeitschrift für Kulturgeschichte. 150.
 Zeitschrift für deutsche Kulturgesch. 149.
 Zeitschrift für bildende Kunst. 172.
 Ztschr. f. vergleichende Literaturgesch. 172.

Ztschr. des deutsch. Palästina-Ver. 172. 864.
 Zeitschrift, bayr., für Realschulw. 172.
 Ztschr. d. Savignystiftg. f. Rechtsgesch. 147.
 Ztschr. f. Sozial- u. Wirtschaftsgesch. 401.
 Ztschr., theolog., a. d. Schweiz. 401.
 Ztschr. f. d. deutschen Unterricht. 172.

5) Novitätenchau und Nachrichten.

Abegg, histor. Dichtg. b. d. Angelsächsl. 222.
 Albert, Thomae Aquin. compend. theol. log. 895.
 —, Franken. 647.
 Abhandlgn., german, f. Brudner. 932.
 —, Halleische, z. u. Weich., f. Schutz. 187.
 —, historische, f. Janßen. 904.
 —, f. Kamperß. 647.
 — zur Landeskunde d. Prov. Westpreußen.
 f. Schuch. 405.
 f. Zoepfen. 405.
 — a. d. staatsw. Seminar zu Straßburg.
 f. Helfrich. 215.
 f. Kalfmann. 912.
 Adeliß, f. Hofmann. 421.
 Acquoy, f. Müller (P. J.). 655.
 Acsády, két pénzügyi tanulmány. 216.
 Acta apostolorum. 193.
 Adam de Saint-Victor, oeuvres. 924.
 Adler, Schaf. Antony a. Cleop. 924.
 Ahle, Choralausgabe d. Riten-Kongr. 918.
 Alshwardt, Verzeichn. d. arab. MSS. 935.
 Ahrens, Wettiner u. Karl IV. 659.
 Albanès, Gallia christiana. 892.
 Albers, Urville i. Lsthr. 649.
 Albertus, deutsche Grammatik. 922.
 Albrecht, Kappolstein. Urkundenb. 181.
 Abdáßij, Leben d. hl. Bernhard. 679.
 Alemanni, un filosofo delle lettere. 696.
 Alexandri Lycop. contra Manich. 688.
 Alfonso, d', la personalita di Amleto. 443.
 Allegri, f. Pigafetta. 176.
 Allies, church in England. 432.
 Altenkrüger, Nicolais Jugendchriften. 227.
 Alt-Kremß, aus. 870.
 Altmann, ausgewählte Urff. 904.
 Alvisi, libro delle origini di Fiesole. 667.
 Ambrus, der Sozialismus. 912.
 Amerclau, Hans Sachs. 224.
 Amerßbad, Aberglaube. 692.
 Analecta hymnica. 895.
 Ancona, f. Montaigne. 881.
 Andrae, Erinnergn. a. d. J. 1848. 662.
 Anecdota Maredsolana, f. Hieron. 195.
 Angerstein, Boleslaus II u. B. Stanisl. 886.
 Annerstedt, Upsala Univers.-Bibliot. Historia. 936.
 Anthologia lat., f. Bücheler. 220.
 Anthony v. Siegenfeld, Wappenbriege. 934.
 Apostolopoulos, Mévavdos Ποτέτωρ. 919

Aragon, seigneurie de Saint-Léon. 881.
 Arbenz, Wadianische Briefsammlg. 224.
 —, Joachim Wadian. 440.
 Arion, situat. écon. en Roumaine. 436.
 Arnaud, bibliographie huguenote. 936.
 Arndt f. 243.
 Arndts Gedichte. 228.
 Arnetz, das klassische Heidentum. 888.
 —, Anton Ritter v. Schmerling. 183.
 Arnheim f. Eden. 420.
 Arte, l', della stampa. 406.
 Arthur, f. Cunningham. 912.
 Artioli, commentarii. 201.
 Astenazy, letzte poln. Königswahl. 670.
 Astmus, Julian u. Chryostomus. 919.
 Atlas, geschichtl. d. Rheinprov. 703. 933.
 Aubert, histoire du parlement. 415.
 Aublet, guerre au Dahomey. 236.
 Aufleger, Pfafonds- u. Wanddecorat. 917.
 Ausgab. u. Abhandlgn. a. d. Gebiete d. rom. Philologie, f. Mostert. 895.
 f. Redlich. 444.
 Auzonius, Mosella. 438.
 Avenel, fortune privée. 684.
 —, histoire économique. 684.
 Bacci, lett. di Bartol. Borghesi. 231.
 Baccolini, sigilli dei notai bolognesi. 236.
 Bacher, f. Winter. 222.
 Bach, Meir ben Baruch. 173.
 Bäck, jüd. Prediger. 645.
 —, f. Winter. 222.
 Bähler, letzte Tage des alten Bern. 447.
 Bähr, das frühere Kirchessen. 877.
 Bäumler, Bergreisen. 922.
 Baemffer, f. Doctor. 926.
 Baier, Luthers Aufenth. i. Würzbg. 679.
 Bailliencourt, Italie 1852—62. 701.
 Bain, english monarchy. 419.
 Baker, history of the english people. 188.
 Bakunin, Briefwechsel mit Herzen. 684.
 Balau, Belgique sous l'empire. 420.
 Baldissera, castello di Bragolino. 881.
 Balduß, Justin der Martyrer. 889.
 Ballheimer, Zeittaf. z. hamb. Gesch. 870.
 Balogh, Marktl. Putnok. 871.
 Balzer, Danziger Kriegswesen. 699.
 Bancroft, resources of Mexico. 190.
 Barbarich, guerra serbo-bulgara. 420.
 Barber, british family names. 237.

- Barbi, trat. sull' orig. di Firenze. 230.
 Bardachzi, Hans Sachs. 441.
 Bardi, Filippo Strozzi. 186.
 Bardoux, Guizot. 445.
 Barrois, Memoiren. 666.
 Barth Kaiser Jenö. 866.
 Bartol, ält. Spur. d. Christentums. 676.
 Basjedow, Einfluss in Deutschland. 679.
 Basset, manuscrits orientaux. 936.
 Batiffol, bréviaire romain. 426.
 Bauer, Napoleon I. 882.
 Bauernfeld, Tagebücher. 693.
 Baum, Calvini opera. 899.
 Baumann F. V., Gesch. des Allgäus. 180.
 —, die Territ des Seckreises. 239.
 — W., i. Ringsley. 646.
 Baumgart, Goethes Geheimmisse. 693.
 Baumgarten, Seneca. 672.
 —, i. Holzmann. 421.
 Baumgartner, Erkenntnislehre Wilt. v. Auberque. 927.
 —, Kāmāhana. 220.
 Bayer, i. Waquer. 220.
 Beaucourt, i. Rocheterie. 415.
 Beaufort de, i. Müller. 655.
 Beazley, Henry the Navigator. 868.
 Beccaria, re Martino in Sicilia. 417.
 Beckmann, Feuerbach u. Savigny. 212.
 Beckstein †. 243.
 Beck, Christian Daum. 441.
 —, röm. Straßen Regensburgs. 175.
 Becker, Landvögte des Elsaß. 181.
 Beckh, i. Pfister. 447.
 Behrens, Fried. Diez. 923.
 Behr-Regendant, Gesch. d. Geschl. Behr. 181.
 Beiträge zur Geschichte Köhns. 655.
 —, Berner, zur Geschichte der National-
 ökonomie, i. Krichewskij. 912.
 —, i. Blei. 911.
 —, Berliner, zur german. u. roman. Philo-
 logie, i. Kofsen. 229.
 —, i. Simon. 924.
 —, München, z. roman. u. engl. Philolog,
 i. Kühler. 237.
 Beiträge z. Gesch. d. Philosph. d. W.-M.,
 i. Doctor. 926.
 Belfort Bax, German society. 404.
 Belhomme, l'armée française. 928.
 Beltrami, Certosa di Pavia. 686.
 Bels, Geschichte Mecklenburgs. 659.
 Bendel, Franz Schmenthal. 414.
 Benedicti, regula monachorum. 677.
 Bensly, four gospels in Syriac. 422.
 Benzinger, i. Holzmann. 421.
 Berchtold †. 243.
 Berendis, Zacharias-Apokr. 918.
 Berenson, Venetian painting. 686.
 Berg Edv., Finland under Alex. III. 886.
 — W., poln. Verschwörungen. 670.
 — Van den, i. Ibn Qasim al-Ghazzi. 683.
 Berger N. C., Kulturansg. der Ref. 207.
 — C., Martin Luther. 430.
 Bergh, Svenska riksr. protok. 885.
 Bergmann A., Sechstädt Löbau. 649.
 — J., lexicon Prudentianum. 675.
 Bericht üb d. 3. Verj. deutsch. Historik. 865.
 Berlinger, Gesch. des Böhlingervereins. 868.
 Berlit, Rudolf Hildebrand. 694.
 —, i. Wolf. 922.
 Bernani †. 720.
 Bernard, enseign. élém. en France. 446.
 Bernays, zur neueren Literaturgesch. 441.
 Bernheim, i. Altmann. 904.
 Bernoulli, Basler Chronik. 878.
 —, i. Hieronymus. 689.
 —, Schriftstellerkatalog. 689.
 Bernstein, Vorläufer d. Sozialismus. 216.
 —, i. Kautsky. 684.
 Berthault, l'abbaye de Chelles. 433.
 Berthier, lettres de Jean-François Bo-
 nomio. 899.
 Bertin, campagne de 1812. 700.
 Bertolani, i. Marchi. 449.
 Bertoldi, i. Monti. 444.
 Bertolini, lecture popolari. 187.
 Bertrand A., les Celtes. 402.
 — L., hist. d. sémin. de Bordeaux. 208.
 Besler, Jorbad. 648.
 Besson, Platen. 442.
 Bettelheim, i. Berger. 430.
 Bettini, perifras. d. Divina Com. 925.
 Beß, Heine in Frankreich. 442.
 Beytschlag, Panlus u. d. Heidengötter. 190.
 Biaggi, i. Masson. 666.
 Biagini, Giovanni Vignati. 417.
 Bianchi, Greg. Cerati. 681.
 Bibliographie, altpreussische. 705.
 —, d. Schweiz, Landesbde., i. Schmidlin. 238.
 Bibliotheca hagiographica Graeca. 198.
 — Thomistica, i. Albert. 895.
 Bibliothek deutsch. Gesch., i. Heigel. 661.
 —, d. kath. Pädagogik, i. Köstler. 445.
 Bibliothek russ. Dentw., i. Kavelin. 216.
 —, i. Dettlingen. 436.
 Bibliotheka Zrinyiana. 445.
 Bienemann, Gujt. Adolf u. Livland. 420.
 Biermann, Gesch. d. Herzogt. Teschen. 182.
 Bindel, Gilden d. Stadt Quakenbrück. 910.
 Björklin, Krieg in Norwegen 1814. 701.
 Biographie, allgem. deutsche. 409. 714. 872.
 Bippen, Gesch. der Stadt Bremen. 405.
 Birken, von, i. Bischoff. 692.
 Birot, révolution d'après Taine. 185.
 Bischoff C., Ramarilla. 662.
 — Th., Fejtschr. zur 250 jähr. Feier d.
 Blumenordens. 692.
 Bismarck deutsche Politik. 663.
 — pol. Reden. 663.
 Bissinger, Münzfunde in Basel. 702.

- Bittard des Portes, zouaves pontific. 447.
 Bizzi, chirografi di Francesco V. 186.
 Blackburne, j. Calendar 884.
 Blackie †. 454.
 Blass, j. Acta apostolorum. 193.
 Blei, Galianis Dialoge. 911.
 Blesnerhaffett, Tallestrand. 185.
 Bloch, Entwicklung der Kabbala. 232.
 —, j. Winter. 222.
 Bloesch, Bernh. Friedr. Kühn. 879.
 Blok, Gedenkboek. 669.
 —, Geschied. v. het nederl. Volk. 187.
 —, Oorkondenboek. 419.
 —, j. Muller. 655.
 Blum, Fürst Bismarck. 183. 662.
 Blume, Heinrich I. 659.
 Blumstein, Germanisierung. 178.
 Bobrzyński, Johann Dlugosz. 231.
 Bodewig, Lahnstein. 869.
 Böhme, j. Crf. 227.
 Böhmer, Willigis von Mainz. 659.
 Böhmer, Roswein. 649.
 Böhmling, Rastatter Gefandtenmord. 661.
 Böhlmann, Leopold I. 929.
 Bömer, Joh. Murellius' ausg. Werke. 921.
 Bönhoff, Althelm von Walmesbury. 199.
 Börtrell, j. Hildebrand. 237.
 Boissier, l'Afrique Romaine. 644.
 Bollig, Gregorii lib. carminum. 676.
 — †. 454.
 Bolte, Xystus Betulius. 439.
 Bolz, linguistische Beiträge. 865.
 Bomhard's u. Stadelmann's Briefw. 923.
 Bonacini, guerra Franco-German. 701.
 Bonafons, Henri de Kleist. 228.
 Bondois, Napoléon. 653.
 Bonebakker, van Sente Brandane. 923.
 Bonin, Waldenjerkolonie Röhrbach. 681.
 Bonf, Albertus-Univerſität. 698.
 —, Städte u. Burgen in Ostpreußen. 869.
 Bonnardot j. Wolfram. 875.
 Bonnet, j. Supplementum. 422.
 Bonneville de Marsangy, chevalier de
 Vergennes. 665.
 — autour de la révolution. 665.
 Bonomio, j. Berthier. 899.
 Bormans, cartul. de l'église Saint-
 Lambert. 205.
 Bosquet, Aufſatz »De regim. princ.«. 211.
 Bosquet, lettres. 235.
 Boucher, l'éloquence de la chaire. 207.
 Boulanger, j. Muel. 667.
 Bourel de la Roncière, j. Eudes. 664.
 Bourget, essais de psychologie. 653.
 Bouffet, der Antichriſt 888.
 Boutry, Choiseul à Rome. 665.
 Boyley, hist. of the town of Hedon. 651.
 Boysen, essays in skandin. litter. 923.
 Bozzo, Sicilia e l'Italia. 187.
 Brägelmann, Seeſch. a. Auſg. d. M. 685.
 Brambach, Gregorianiſch. 426.
 Brandenburg, Gefangennahme Heinrichs
 von Braunschweig. 413.
 Brandes, franz. Kolonie zu Minden. 649.
 — G., William Shakespeare. 694.
 Brandis, Berg- und Thalnamen. 237.
 Brandt H., Geſch. d. Stadt Ostrowo. 870.
 — L. D., Laſalles jöz. Anſch. 912.
 — Seb., j. Schröder. 442.
 Braun, Tricerer Sakramentar. 894.
 Brecher, hiſtor. Wandkarte v. Preußen. 237.
 Bremer, j. Carlyle. 865.
 Brentano, j. Fic. 906.
 Bretholz, Geſchichte Mährens. 873.
 Brette, recueil de documents relat. à
 la convoc. des états gén. 419.
 Breyhmann, j. Kübler. 237.
 Briefe u. Aft. z. Geſch. d. 30jähr. Kr. 715.
 Brièle, archives de l'Hôtel-Dieu. 449.
 Brill, j. Muller. 655.
 Brinkmann, j. Alexand. Lycopolit. 688.
 Broc, vie en France s le prem. emp. 653.
 Broglie, l'alliance autrichienne. 665.
 Broſch, Geſch. von England. 885.
 Broſchüren, Frankf. zeitgemäße.
 j. Febr. 446.
 j. Zimmermann 680.
 Browne, August. and companions. 892.
 Browning, the age of the Condott. 668.
 Brudner, Sprache der Langobarden. 932.
 Brühl, j. Cantù. 402.
 Brüll, Chronik d. Stadt Düren. 870.
 Brünnel, Grundeigent. in Ost- u. West-
 preußen. 685.
 Bruinier, Faust vor Goethe. 226.
 Brunet, la France à Madagascar. 882.
 Brunetière, poésie lyrique en France. 231.
 Bruno, credito del. com. d. Savona. 215.
 Brunschvigg, Spinoza. 445.
 Bruzelius †. 720.
 Bry, emblemata nobilitatis. 448.
 —, emblemata saecularia. 448.
 Bubies, Mars Hungaricus. 700.
 Buchner, Gneisenau. 235.
 —, Helmut v. Moltke. 235.
 —, Scharnhorst. 235.
 Buchwald F. A., j. Noer. 671.
 —, G., Wittemberger Ordinierb. 207.
 — Et v. Geſch. d. Hafenfaßells v. Trieste. 871.
 Buecheler, carmina latina epigraph. 220.
 Büdinger, Ammianus Marcellinus. 865.
 —, Univerſalhiſtorie im Altertum. 437.
 Bühling, génie du Christianisme. 231.
 Bülow, Bismarck-Erinnerungen. 414.
 Büttler, Berchtold von Falkenstein. 201.
 Bugge, Skaldedignings Historie. 222.
 Bujac, l'armée russe. 236.
 Bullinger, d. Chriſtent. i. Sichte d. deutſch.
 Philoſophie. 679.
 Burg, protestant. Geſchichtsſtügen. 871.

- Burke B., geneal. hist. of col. gentry. 703.
 — P., f. Burke B. 703.
 — U. R., Spain. 885.
 Burthardt, Einflüß d. Reform i. d. neuß. Vändern 207.
 Burkitt, f. Bensly. 422.
 —, f. Tyconius. 195.
 Busch, Pädagogik Augustin's. 233.
 Buß, Christentum u. Kunst. 913.
 Busse, Spencers Philof. d. Gesch. 402. 865.
 Butler, f. Evetts. 892.
 Bütlock, finances of the U. States. 911.
 Cabrol, Peregrinatio Silviae. 675.
 Cagnat, lexicque des antiquités romaines. 409.
 Caßn, Münzgesch. d. Stadt Straßburg. 910.
 Calandra, vecchio Piemonte. 668.
 Calendar of State Papers. 884.
 Callinic de vita s. Hypatii liber. 891.
 Calmon, hist. parlem. des financ. 666.
 Cametti, cenni biografici. 687.
 Camici, Nicolö Forteguerra. 926.
 Campbell, letters. 447.
 Candreia, biindnerische Zeitungswesen. 922.
 Cantor, Gesch. d. Mathematif. 445.
 Cantü, Cesare. 926.
 —, Weltgeschichte. 402.
 — f. 454.
 Capasso, »Lamento«. 417.
 —, documenti Vergeriani. 432.
 Cardim, companhia de Jesus. 681.
 Cardinali della s. Chiesa. 433.
 Carette, les assemblées prov. 903.
 Carini, f. Cantü. 926.
 — f. 244.
 Carl August, Erbgrößherz. v. Sachßen. 663.
 Carlisle, Helbenderchung i. d. Gesch. 865.
 Carneseccchi, castello di Picchena. 408.
 Carrière, Nichtes Geistesentwicklung 228.
 — f. 454.
 Cartellieri, reg. episc. Constant. 203. 239.
 Casanova, tumulti del giugno. 186.
 —, f. Del Vecchio. 211.
 Casini, atti del Congr. modenese. 668.
 Caspari, Hermann Lofe. 445.
 Castagnoli, duomo di Ferrara. 916.
 Castellane, journal 1804—62. 666.
 Castellani C., l'arte della stampa. 646.
 — G., la dominaz. veneta. 668.
 Catalogue d. man. d. bibl. d. Franc. 703.
 —, des objets d'art antiqu. 216.
 Caxton, hist. of Reynard the Fox. 229.
 Celestino V ed il VI centenario. 201.
 Centenario, il terzo, d. Riforma melodrammatica. 687.
 Centralblatt f. Bibliothekswesen. 705.
 Ceretti, f. Pico della Mirandola. 443.
 Cergneu, cron. d. guer. d. Friul. 699.
 Cesareo, poesia siciliana. 443.
 Chabot, hist. de Mar Jabalaha III. 679.
 Challengel f. 243.
 Chapelain, lettres inédites. 694.
 Charaux, l'hist. de la littérat. franç. 231.
 Charencey, Folklore. 647.
 Chatelain, folk-tales of Angola. 175.
 Chaucer's Canterbury tales. 443.
 —, complete works. 229.
 Chavannes, f. Se-Ma Ts'ien. 887.
 Chavannes f. 243.
 Cheetham, hist. of the christ. church. 190.
 Chevalier, répertoire. 451.
 —, vie et miracles de la bienheureuse Philippe de Chantemilan. 430.
 Chevallier, loi des pauvres. 912.
 Chiala, polit. segr. di Napol. III. 666.
 Chiapelli, dottrina della resurrez. 889.
 Chroniken der deutßten Städte. 715.
 Chuquet, Krieg 1870/71. 930.
 Church, Oliver Cromwell. 188.
 Cigoi, Unaußlößbarkeit d. christl. Gbe. 908.
 Cipolla, notizia di alcuni codici. 450.
 —, storia d'Italia. 654.
 Clausen, Honorius III. 895.
 Clausing, f. Macaulay. 682.
 Clausnitzer, Stände unter Johann Sigismund. 876.
 Clausß Jr., Memminger Chronik. 177.
 — J., hist.-top. Wörterb. des Elsaß. 932.
 Clausse, monum. du christianisme. 916.
 Clavel, droit musulman. 436.
 Clemen, Kunstdenkmäler Düsseldorf. 916.
 Clerval, Judoci Clichtovei vita. 898.
 Cohausen f. 243.
 Coleman, the church in America. 903.
 Collesione di opuscoli danteschi, f. Bettini.
 Collins, essays and studies. 653.
 Collon, f. Grégoire de Tours. 690.
 Collucci, nuovo poema lat. 925.
 Columba studi geografici. 445.
 Comba, Claudio di Torino. 678.
 Como, Kunst d. Schneider in Straßburg. 685.
 Comparetti, f. Procopio di Cesarea. 667.
 Concha, Politika. 212.
 Conil, Jérusalem moderne. 209.
 Conrad, Statistif d. Univ. Halle. 253.
 Conrad, v. Großmann. 234.
 Conybeare, Philo. 918.
 Corazzini, marina milit. antica. 233.
 Cordeiro, f. Cardim. 681.
 Corpus antiq. poetarum Polon. latin., f. Nic. Hussavianus. 696.
 — Reformatorum, f. Baum. 899.
 — scriptor. eccl. lat., f. Eucherius 197.
 f. Paulinus. 196.
 Cossa, Angelo Sala. 232.
 Coville, les états de Normandie. 881.
 Coyecque, f. Brièle. 449.
 Cozza-Luzzi, paradiso dantesco. 217.

- Cramer, hl. Elisabeth von Thüringen. 205.
 Grenzer Friedr. u. Karol v. Gündersode. 922.
 Crohns, Sverges politik. 420.
 Crovato, la dramatica a Vicenza. 230.
 Cruppi, avocat journaliste. 684.
 Cruttwell, early Christianity., 193.
 Csepreghi, der Reichstag von Onod. 189.
 Csih, j. Werböczy 212.
 Cuniq, j. Baum. 899.
 Cunningham, engl. industrial hist. 912.
 Cunow, Verwandtschaftsorg. der Austral-
 neger. 175.
 Curtius, Erinnerungsblatt. 446.
 Dändliker, Gesch. d. Schweiz. 878
 Da Mosto, j. Pisafetta. 176.
 Damm, Danzigs Eintr. i. d. prj. Staat. 414.
 Daniel, *ἱσάννου τοῦ Χρυσού. ἡ γενική.* 919
 Dankó, t. 243
 Damiel, magdeb. Bauernstand. 685.
 Danenberg, Münzen d. sächj. u. fränk.
 Kaiserzeit. 448.
 Dante, concord. of the Div. Comm. 238.
 —, opere. 925.
 Danvers, Portuguese in India. 421.
 Da Prato, Villa del Poggio. 650.
 Darpe, Gesch. d. Stadt Bochum. 648.
 Darstellung. a. d. bayr. Kriegsgesch. 700. 928.
 — a. d. Geb. d. nichtchristl. Religionsgesch.,
 j. Grimm. 645.
 Dasent, Privy Council of Engl. 884.
 Dayot, Napol. raconté par l'image. 687.
 — Napoleon in Wort und Bild. 917.
 Debidour, les chroniqueurs franc. 444.
 Decreti di Eman. Filiberto. 187.
 Degani, signori di Ragogna. 187.
 Degert, cardinal d'Ossat. 208.
 Deismann, Bibelstudien. 672.
 Delaville le Roulx, cartulaire de l'ordre
 des Hospitaliers. 429.
 Delbrück, Gneisenau. 235
 Delehaye, acta sancti Wolkangi. 428.
 Del Vecchio, rappres nei comuni 211.
 Denifle, chartul. univ. Parisiensis. 446.
 Depejchen, 191, vom Krieg 1870/71 931.
 Dernjač, engl. Karrifaturisten. 917.
 Desbois, Chambord. 686.
 Des Réaulx, Stanislas et Marie Lec-
 zinska. 670.
 Dejjoir, Gesch. d. neuer d. Philoj. 697.
 Destouches, Orlando di Lasso. 219.
 Dészi, Wolfg. Bogáti. 671.
 Dezel, christl. Ikonographie. 426.
 Deussen, Gesch. d. Philosophie. 232.
 Devrient, F. F. Schönmann. 688.
 —, Schönmanniſche Truppe. 918.
 Diaz y Pérez, Francmasoneria espa-
 ñola. 653.
 Diebow, Pädagogik Schleiermachers. 699.
 Diefenbach, j. Weber. 430.
 Diercks, Gesch. Spaniens. 189.
 —, nord-germ. Götterjagen. 175.
 Dieß, Burjchenjch. in Heidelberg. 647.
 —, j. Gruthuj. 228.
 Dirljen, Volkstümliches aus Meiderich. 868.
 Disegno, Ant., del Monte S. Sim. 651.
 Distel, Lufianisches Totengespräch. 921.
 Diwan, Germanos Farhat. 433.
 Dobenecker, regesta dipl. Thuring. 659.
 Doblhoff, Beitr. z. Quellenst. jaltz. Landes-
 funde. 650.
 Doctor, Gesch. d. Philosophie. 926.
 Docum. riguard. s. Gaetano Thiene. 208.
 Dodu, de Fulconis Hierosol. regno. 421.
 —, instit. monarch. dans le roy. lat. 421.
 Doeberl, Markgrafsch. a. d. bayr. Nordgau. 659
 —, Reg. z. Gesch. d. Dipolding. Markgr. 659.
 Döberlein, j. Clausj. 177.
 Dolberg, Eisferzienfabriek Doberan. 686.
 Domaniq, Ant. Scharff. 918.
 Donalies, Sekretär Westphalen. 234.
 Donaubauer, Nürnberg. 182.
 Douais, l'Albigisme. 429.
 Dowden, bishop of Edingburgh. 199.
 Dragomanow, j. Bafuin. 684.
 —, j. Kavelin. 216.
 — t. 720.
 Drechsler, Wenzel Scherffer. 932.
 Dresden, Unterschriften Schillers. 226.
 Dreux-Brézé, notes et souvenirs. 667.
 Dreves, j. Analecta hymnica. 895.
 Drews, Disputat Martin Luthers. 897.
 Dreyer, Klosterneuburg. 217.
 Drochon, la Petite Eglise. 902.
 Droyen, j. Schulz. 187.
 Du Barail, mes souvenirs. 882.
 Duboul, tribunal réolut. de Toul. 185.
 Ducrot, vie militaire. 447.
 Dümmler, epistol. aevi Karol. 937.
 Dünning, Quedlinburg i. 30jäh. Kriege. 234.
 Dünjger, Goethe. 693.
 Dürnwirth, Bruchstück Strickers „Karl“. 920.
 Du Hausset, priv. mem. of Louis XV. 881
 Duker, Gisbertus Voetius. 228.
 Duplan, j. Lahure. 929.
 Duquet, guerre de 1870—71. 235.
 Duruy, j. Barras. 666.
 Duvivier, influences franc. et germ. 882.
 Dzyakfo, Theorie u. Praxis d. Buchweß. 238.
 —, j. Brambach. 426.
 Ebel, j. Sauer. 679.
 Eberhard A., Athenagoras. 889.
 — B., Ludwig III. 875.
 Ebering, j. Kolben. 229.
 Eble, Familie Harruckern. 886.
 Ebner, j. Thalhofer. 425.
 Eck, Saint-Quentin dans l'antiq. 175
 Eckardt, Kiels bildliche Darstellung. 870
 Eckart C., deutsche Adel in Literat. 441

- Edart, Geschichte südhannov. Burgen. 869.
 —, Fürsten des Welfenhauses. 871.
 —, Thdr., Reichsstadt Nordhausen. 870.
 Edermann, Gespräche mit Goethe. 227.
 Eden, schwedisch-norwegische Union. 420.
 Edvard, Günzburg. 648.
 Edwards, France of to-day. 403.
 Egli, Inschriften der Schweiz. 426.
 Ehrenberg, J. Ihering. 682.
 Ehrhard, J. Paulus. 899.
 Eister, Geschichte der Philosophie. 926.
 Eissenlöffel, Franz Kolb. 897.
 Ehas, the Tarikh-i-Rashidi. 887.
 Ellinger, Gellerts Fabeln. 693.
 —, E. T. N. Hoffmann. 228.
 —, deutsche Lyriker. 438.
 Elster, Aufgaben der Literaturgesch. 437.
 Elvert, J. Gesch. d. Erzst. Olmütz. 905.
 Emerson, hist. of the engl. lang. 449.
 Endemann, Entwidlg. d. Beweisverf. 905.
 Endl, Schuldramen. 693.
 —, Studien über Ruinen. 869.
 Endres, das Dampfportal in Regensburg. 217.
 Engelst, J. Marx. 684.
 Engert, Mälinger Bauernhaufe. 875.
 Enlart, architect. gotique en Italie. 216.
 Enrich, comp. de Jesus en Chile. 681.
 Eötvös, politikai beszédek. 189.
 Ephrussi, chronique de Nuremberg. 691.
 Erben, Heranziehung d. deutsch. Ords. 660.
 Erckmann, fables alsaciennes. 868.
 Erdmann †. 720.
 Erdújhelvi, Gesch. d. Stdt. Neusap. 650.
 Erfurth, des deutschen Kaisers Titel. 662.
 Erichson, Colleg. Wilhelmianum. 208.
 Erft, deutscher Liederfort. 227.
 Ernst A. W., Goethes Religion. 693.
 —, R. v. oesterr. Münzwesen. 684.
 Ernthausen, Erinnerungen. 183.
 Erslev, Danmarks Breve fra Middelalderen. 669.
 Escher, Urkundenbuch von Zürich. 663.
 Escott, Rand. Spenc. Churchill. 885.
 Espitalier, les évêques de Fréjus. 678.
 —, orig. de camp de Châl. 929.
 Estanyol y Colom, instituciones de Derecho canón. 436.
 Étienne, J. Debidour. 444.
 Eucherii Lugdunensis formulae. 197.
 Eudes de Saint-Maur, Bouchard. 664.
 Eustratiós, *Σενήρος ο νομογραφεύς*. 198.
 Favard, guerre de 1870. 448.
 Evelyn, ritratti a pastello. 652.
 Evetts, Anecdota Oxoniensia. 892.
 Fabrèges, histoire de Maguelone. 204.
 Fabris, das Haus Savoyen. 880.
 Fages, Vincent Ferrier. 679.
 Fagniez, Père Joseph et Richelieu. 881.
 Faguet, études littéraires. 444.
 Falke, aus alter und neuer Zeit. 871.
 Faloci Pulignani, memorie dei ss. apostoli Pietro e Paolo. 191.
 Farinelli, Grillparzer u. Lope de Vega. 923.
 Fausthammer, pol. Meinungen i. Wien. 661.
 Faustmann, Gesch. d. Stenographie. 931.
 Faure, J. Rochet 701.
 Favaro, scampoli galileiani. 445.
 —, vecchiaia di Galileo 697.
 Favatier, vic. munic. à Narbonne. 403.
 Favrot, Casimir Delavigne. 695.
 Fay, J. Dante 238.
 Fazy, Suisse et la neutralité de la Savoie. 415.
 Fehr, J. Cantu. 402.
 —, Tilly. 446.
 Fejérpataky, Oklevelek II. 671.
 Feith, J. Blok. 419. 669.
 Felix, Eilhart von Oberg. 920.
 Ferrari, J. Cardinali. 433.
 Fesch, J. Ricard 208. [940.
 Fester, Reg. d. Margr. v. Baden. 239. 412.
 Festschrift zur Hans Sachs-Feyer. 440.
 — J. Doktorjubil. L. Friedländers. 655.
 — J. 43. Verj. deutsch. Phil. 872.
 Festschriften d. 4. Hof. Halle-Wittenb. 872.
 Fetter, Verj. e. Bevölkerungslehre. 912.
 Fey, Urteile Luthers üb. d. Papsttum. 207.
 Fick L., bauerliche Erbfolge. 906.
 — W., Seege of Troje. 229.
 Fider, J. Mitius. 914.
 Fidière, Chapu. 437.
 Findura, Rimaszombat története. 190.
 Fink, Lazare Nit. Marg. Carnot. 666.
 Finkle, J. Urkundenbuch. 212.
 Finkel, histor. univ. Lwowskiega. 233.
 Fiorini, J. Casini. 668.
 Firdusij Königsbuch. 220.
 Firenze (Nozze Rosselli - Modena). 186.
 Firmench-Nidarz, J. Merlo. 437.
 Firmin-Didot, captivité d. St.-Hélène. 185.
 Firth, the Clarke Papers. 188.
 Fischer A., J. Turgenjew. 414.
 — H., schwäb. Mundart. 647.
 — R., Magdebg. u. Halberst. im schmalt. Kriege. 875.
 —, Schwedeneinfall in Voralberg. 700.
 — R., Religionsphil. d. J. Locke. 927.
 — R., Walthar v. d. Vogelweide u. Friedrich II. 222.
 Fischer-Trenenfeld, Lord Fysher. 433.
 Fitting, J. Imerius. 210.
 Fitz Maurice, W. Petty. 694.
 Flamini, mazzetto di rime. 443.
 —, spigolature di erudizione. 695.
 —, storia letter. ital. e straniera. 229.
 Flammermont, mém. de Talleyrand. 416.
 Flathe, deutsche Reden. 662.
 Fleischig, Dekor. d. mod. Bühne. 218.
 Fleischer, Neuenstudien. 687.

- Flugschriften, kath., z. Wehr u. Lehr, f. Gustav Adolf. 208.
 Foà, studi di Letterat. tedesca. 920.
 Fode, Charlotte Corday. 665.
 Fockema Andreae, f. Muller. 655.
 Förstemann, f. Untersuchungen. 177.
 Fontane, histoire universelle. 643.
 Forcella, tarsiatori e scultori. 916.
 Forgeot, Jean Balue. 896.
 Forrer, Kreuz und Kreuzigung. 216.
 —, mein Besuch in Est-Archim. 913.
 Forschn. z. deutsch. Landes- u. Volkskde.,
 f. Schuller. 867.
 f. Zennrich. 866.
 —, staats- u. sozialw., f. Künzel. 436.
 —, theatergeschichtliche, f. Hodermann. 226.
 f. Schöffler. 918.
 Fraedrich, Schillers Wallenstein. 693.
 Fränkel, Shafespeare u. d. Tagelied. 229.
 Frasnói, Patronatsr. d. ung. Könige. 909.
 Franke, Patriotismus in d. Dichtung. 918.
 Frankfurter, Gr. Leo Thim-Hohenstein. 878.
 Franz, Gesch. der christl. Malerei. 436.
 Frati, j. Lamenti. 443.
 Fratini, Antonio Maria Lucci. 901.
 Frankfurt, Barclays »Ship of Fools«. 229.
 Freeman, Geschichte Siziliens. 880.
 Frenzel, Gellerts religiöses Wirken. 441.
 Freudenreich, Lustschloß Schönbrunn. 869.
 Friederica, adelsvaeld. sidste dage. 420.
 Friedberg, Kirchenrecht. 908.
 Friedländer, f. Festschrift. 655.
 Friedrich, Cenones d. Montanisten. 675.
 —, Joseph Berchtold. 697.
 Friedrich's d. Gr. pol. Korresp. 661.
 Friesenegger, Ulrichskreuze. 686.
 Frimmel, kleine Galleriestudien. 686.
 Fröhlich, Mark Thalsang. 648.
 Frohnhäuser, Gust. Adolf u. d. Schwed. 414.
 Fronmholz, deutsche Rechtsgeschichte. 210.
 Froning, Drama der Reform.-Zeit. 692.
 Kronius, Luthers Beziehg. z. Böhmen. 679.
 Froude, life and letters of Erasmus. 440.
 — †. 243.
 Fryxell, Gustaf II Adolf. 885.
 Führer durch d. Prov.-Mus. z. Bonn. 936.
 Gabotto, l'adesione di Testona a. Lega lomb. 417.
 —, stato sabaud. 881.
 Gachon, manuscrit G. 1036. 429.
 Gaedertz, Abwehr. 234.
 Gaffarel, Bonaparte et les républiques ital. 1796—99. 666.
 Gairdner, letters of Henry VIII. 418.
 Galanti, la terra di Bari. 668.
 Galli, i manosc. d. bibl. d'Imola. 450.
 Gammage, Chartist movement. 419.
 Garassini, statuti dell' arte degli aurefici. 215.
 Gardiner, hist. of the Commonwealth. 188.
 Gardiner-Mullinger, English Hist. 238.
 Gardner, Julian. 643.
 Gareis, Landgüterordn. Karls d. G. 909.
 Gasquet, the last abbot of Glastonbury. 432.
 Gafner, f. Ryd. 692.
 Gautier, f. Adam. 924.
 Gavault, f. Gsell. 915.
 Gazzaniga, Sannazzaro de Burgondi. 187.
 Gebhardt, deutscher Kaiserjaal. 179.
 —, Molschleben. 176.
 Geffen, Gesch. d. Ehescheid. v. Gratian. 213.
 Geffroy †. 942.
 Geffen, aus dem Reiche Bismarck. 183.
 Gehmlich, Unterricht in Lateinschulen. 698.
 Geisberg †. 720.
 Geissenberger, Schuhmach. i. Leipzig. 685.
 Geisteshelden, f. Berger. 430.
 Gelfersen, das Handelsbuch. 911.
 Gelzer, Anf. d. armen. Kirche. 891.
 Gengenbach, f. Froning. 692.
 Gennadius, j. Hieronymus. 689.
 Gensel, Cronest. 442.
 Gény, Jahrb. d. Jesuit. z. Schlettstadt. 433.
 Gérard, droit romain. 903.
 Gerhard, J. Pet. de Memels Lustige Gesellschaft. 225.
 Gerhardt, Skizzenbuch. 442.
 Gerland, pers. Feldz. d. Heraklius. 233.
 German, hist. of the Rom. Church. 903.
 Germano di S. Stanislao, casa celi-montana. 191.
 Gesch. d. europ. Staaten, f. Brosch. 885.
 Geschichtsbl. d. deutsch. Jugenottenvereins,
 f. Tollin. 681. 902.
 Geschichtsklügen. 655.
 Geschichtsquellen der Provinz Sachsen, f. Hertel. 181.
 —, Osnabrücker, f. Stüve. 896.
 Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit,
 f. Grandaur. 873.
 f. Helmold. 411.
 f. Hertel. 894.
 f. Jahrbücher. 412.
 f. Mathias v. N. 178.
 f. Otto v. Fr. 412.
 f. Otto v. St. Bl. 412.
 f. Winkermann. 873.
 Geyer D., Schleiernach. „Psychologie“. 927.
 — P., Adamanus. 678.
 Gherardi, lettera di G. Vasari. 687.
 Giesel, Stamb. d. württ. Fürstenhaus. 934.
 Giesebrecht, f. Brosch. 885.
 Gilles-Boucher, l'histoire ecclésiast. 690.
 Giorgi de, f. Galanti. 668.
 Giovio, lett. a m. Gir. d'Anghiera. 231.
 Girard, la Crau. 445.
 Girod de l'Ain, grands artilleurs. 929.
 Gisler, die Zellfrage. 878.

- Wladci †. 454.
 Wla, Repertorium d. kath. Literatur. 705.
 Wlasenapp, Leben Richard Wagners. 220.
 —, schlesw.-holst. Ulanenreg. Nr. 15. 236.
 Wlaser A., Juden in Strassburg. 645.
 — S., Politik d. Herz. S. Casimir. 876.
 Gloria, Donatello fiorentino. 917.
 Wlosju, Jahrb. d. Grillparzer Gesellsch. 693.
 —, j. Bauernfeld. 693.
 Wlosj, Germanisation in Ost-Polstein. 178.
 Wneist †. 720.
 Godart, mémoires. 701.
 Godet, hist. littér. d. l. Suisse franç. 445.
 —, j. Gretillat. 444.
 Görig, Johannes Bugenhagen. 898.
 Goethes Briefe. 227.
 Göpe, Heines Buch d. Lieder. 922.
 Goldschmidt, der Albani-Pfalter. 917.
 Gomperz, Tertulliana. 423.
 Görssit, Gesch. d. post. Kav. 700.
 Gothein, Ignatius von Loyola. 680.
 —, Kulturgeschichte der Pfalz. 404. 940.
 Gotti, Betino Ricasoli. 418.
 Gower, j. Williamson. 419.
 Goyau, j. Cagnat. 409.
 Grabinski, renaiss. cath. en Angleterre. 682.
 Gracza, d. ungar. Freiheitskamp. 886.
 Gradenwitz, j. Vocabularium. 209.
 Grabl †. 454.
 Graffin, Patrologia syriaca. 891.
 Graf, Katalog d. Stadtbibl. 936.
 Grammatiken, alt. deutsche, j. Albertus. 922.
 Grandaur, Cosmas Chron. v. Böhmen. 873.
 —, j. Mathias v. Neuenb. 178.
 Grand-Carteret, Napol. en images. 687.
 Grandmaison, Napol. et les cardin. 666.
 Granlund, Gust. d. fürst. reg. 885.
 Gratama, j. Blok. 419. 669.
 Grégoire de Tours, hist. de France. 690.
 Gregori, Shakespeares Hamlet. 443.
 Gretillat, études et mélanges. 444.
 Griffin, j. Morley. 923.
 Grimme F., Gottfried von Reizen. 691.
 — S., Mohammed. 645.
 Grisar, preteso tesoro cristiano. 676.
 Grizner, Landes- u. Wappenkunde. 179.
 —, preuß. Staatszw. 934.
 Groeben, j. Pember. 173.
 Groedel †. 454.
 Grössel, Stell. d. luth. Kirche Deutschlands 3. Mission. 901.
 Gropius, Codex Weillburgensis. 438.
 Groß, Nacher Reich. 660.
 Große, j. Peltner. 441.
 Grotanelli, Caterina de' Medici. 417.
 Grote, †. 454.
 Grothhüb, Heinrich Heine. 228.
 Gruber C., Erforschung Altbanens 232.
 — S., Theodor Körner. 922.
 Grünh, j. Lorenz. 936.
 Grünhagen, Alt. d. Kriegsges. v. 1758. 700.
 Grunau, de coadiutoribus episcop. 213.
 Gsell, recherc. archéol. en Algérie. 915.
 Guasti, opere. 409.
 Guba, Kurfürstentag zu Fulda. 182.
 Gubernatis, j. Evelyn. 652.
 Gudemann, history of class. philol. 449.
 Günther, Leipziger Musenfrieg. 226.
 Gürsching, j. Kuni. 221.
 Güssfeldt, Insel Reichenau. 205.
 Güterbod, Friede von Montebello. 667.
 Guillaume, procès-verbaux du com. d'instruction. 695.
 Guillon, complots militaires. 235.
 —, Révolution et l'Empire. 881.
 Gumpłowicz, Bisch. Walduin Gallus. 926.
 Gundlach, Seldensieder. 221.
 Guntermann, Rudolf v. Jähringen. 201.
 Gurnit, Stadtarch. 3. Franz. a. D. 704.
 Gustav Adolf, König von Schweden. 208.
 Gutjahr, Guis. Adolfs Bewegegr. 3. Zeiln. am deutschen Kriege. 420.
 Gutjche, j. Seigel. 661.
 Guyer-Freuler, j. Wapf. 648.
 Haasler, Christ. Amberger. 218.
 Häberlin, j. Centralbl. 705.
 Haenischmann, Urtdb. d. St. Braunschw. 869.
 Hafter, Georg Zenatsch. 184.
 Hagen †. 454.
 Hamann, Byron. 694.
 Hamburger j. Winter. 222.
 Hammer, Ortsn. d. Prov. Brandenburg. 793.
 Harnpel, Denkmäler in Ungarn. 686.
 Hancock, history of Chile. 190.
 Hann, roman. Kirchenbaukunst. 686.
 Hanotaux, Richelieu. 881.
 Hansen G., a. baltischer Vergangenheit. 419.
 — J., Reichstag 3. Regensburg 1576. 208.
 Hanslich, aus meinem Leben. 177.
 Hans Sachs-Ausstellung. 225.
 Hansstein, Gustav Freytag. 923.
 Hardegg, Anleit. 3. Stud. d. Kriegsgesch. 446.
 Harbeland, j. Blitt. 682.
 Hardy, christ. and the rom. govern. 192.
 Hariulf, chron. St.-Riquier. 678.
 Harnack, Augustinus Konfessionen. 677.
 —, e. bish. u. erlaunte Schr. Novatian's. 890.
 —, Schrift Sixtus II. 673.
 — j. Kolffs. 422.
 Harnoncourt, Familie Harnoncourt. 406.
 Harris, j. Bensly. 422.
 Harrison, meaning of history. 643.
 HARRISSE, Cristophe Colomb. 176.
 Harsdörffer, j. Bückhoff. 692.
 Hartel, patriistische Studien. 423. 675.
 —, j. Paulinus. 196.
 Hartfelder, Philippus Melanchthon. 439.
 Hartmann A., deutsche Meisterlieder. 691.
 — F., Weheinlehre i. d. christl. Reliq. 679.

- Hartmann, J. Pfister. 447.
 —, Frz., Theophr. Paracels. 224.
 —, N. N. M., Chénier=Studien. 695.
 —, L., epistol. Gregorii pap. 937.
 —, von Aue, Zwein. 222.
- Hartwig, J. Reichhart. 450.
 Hase, Briefe von der Wanderung. 445.
 Hassall, Louis XIV. 881.
 Hasselbraut, Theodosius I. 643.
 Hassel, Kurfürstenthum Hannover. 183.
 Hasselplug, Kammergerichtsordnung. 683.
 Hattusfi, Fejérmegye történ. vázlatai. 190.
 Hauff, J. Chuquet. 930.
 Haug, A. d. Lavaterschen Kreise. 227.
 Hauksbók. 222.
 Haumant, la guerre du nord. 189.
 Haurn, Profophandchriften. 690.
 Hauser, Gesch. der Stadt Ellg. 870.
 Hauser, Bergbaugew. v. Marfird. 686.
 Hautcoeur, cartul. de l'église de Saint-Pierre de Lille. 205.
 Hauterive, l'armée sous la réolut. 235.
 Hauthaler, Matth. Lang Verh. zur relig. Bewegung. 430.
 Havet, J. Mélanges. 410.
 Healy, Maynooth, College. 927.
 —, Mainnooth College. 927.
 Heck, altfriesische Gerichtsverfassung. 211.
 Heeren, J. Brofch. 885.
 Hehn, Gedanken über Goethe. 922.
 Heidenheimer, Mz Hum. ii. d. Karn. 868.
 Heigel, deutsche Geschichte. 661.
 —, J. Kluckhohn. 409.
 Heilig, Wörterb. d. oiftr. Mundart. 703.
 Heindl, heil. Berg Nudschs. 896.
 Heine, J. Hase. 445.
 Heinemann K., Goethe. 922.
 —, D. v., Bibliothek zu Wolfenbüttel. 237.
 —, Diplomatif d. Bifch. v. Hildesheim. 931.
 —, Handfchr. d. Bibl. z. Wolfenbüttel. 935.
 Heintich, das Saganer Schloß. 869.
 Heint. Zul. v. Braunschweig, J. Froning. 692.
 Heintich, Gesch. u. Erklär. d. N. Test. 194.
 Heisenberg, Georgios Atropolites. 221.
 Heiß, Dietrich von Bern. 438.
 Helfferich, Folgen d. d.-öft. Münzver. 215.
 Hellwald, Kulturbilder. 403.
 Helm, J. Rhythmik d. kurz. Reimpaare. 921.
 Helmsold's Chronik der Slaven. 411.
 Henne am Rhyn, nat. Eing. d. Deutsch. 878.
 —, Kulturg. d. Kreuzzüge. 175.
 Heintich, J. Hartmann von Aue. 222.
 Hentaller, a szabadságharc dalai. 189.
 Herbert, Gesundheitspflege in Hermannstadt. 685.
 Hermann, Fürst Bismarck. 662.
 Herrmann M., J. Ellinger. 438.
 —, L., J. Friedrich d. Gr. 661.
 Héro und Leander. 920.
- Hertel, Annahme d. Reformat. durch das Magdeburger Domkapitel. 899.
 —, Leben des hl. Norbert. 894.
 —, Urkundenb. d. Stadt Magdebg. 181.
 Hertling v., J. Doctor. 926.
 Herzberg, hist. Bedent. d. Snaletales. 404.
 —, Universität Halle a. S. 233.
 Hervieux, fabulistes latins. 919.
 Herzberg, Schneidergew. in München. 912.
 Herzen, J. Bakunin. 634.
 —, J. Kawelin. 216.
 Heß, Geschichte d. Stadt Ems. 870.
 Hettner F., J. Sarwey. 402.
 —, P., Literaturgesch. d. 18. J. 229. 441.
 Heuser, Katal. d. städt. Mus. in Landau. 936.
 Heusler, J. Harnack. 673.
 Heyd, Heidelb. Studentenl. 176.
 Heyd, Bibliogr. d. württ. Gesch. 451.
 —, J. Pfister. 447.
 Heyer v. Rosenfeld, Staatswappen. 703.
 Hieronymus, comment. in psalmos. 195.
 —, de virus illustribus. 689.
 Hildebrand, E., svenska skriftprof. 237.
 —, N. J. Weiske. 904.
 —, † 243.
 Hildebrandt, Geschichtsbil. d. Fam. Hildebrandt. 871.
 —, Feistschrift. 702.
 Hildebrandt, Gesch. d. St. Frankenthal. 175.
 —, Quell. z. Gesch. Frankenth. 175.
 —, J. Koch. 175.
 Hillebrand, Linburg-Lahn. 648.
 Hiller, Au im Bregenzerwald. 648.
 Hiltl, d. franz. Krieg. 931.
 Hirschius, kath. Kirchenrecht. 683.
 Hirn, Hohentwiel. 648.
 Hirschmann, der heilige Sola. 199.
 Hirsch, Plands Ideen. 173.
 Hitzig, das griechische Pfindrecht. 434.
 Hoch, Lehre des Joh. Cassianus. 424.
 Hodermann, Georg Benda. 688.
 —, Gesch. d. Goth. Hoftheaters. 226.
 Hölke, neuere Geschichte Ungarns. 671.
 Hölcher, Gesch. der Abtei Herford. 870.
 Hölzer, Streit um d. Nachf. Kaiser Otto II. 873.
 Hönig, Entschidsf. d. Mainfeldz. 701.
 Hölzer, Entstehungsgesch. d. Bauernkr. 875.
 Hoff, Staatslehre Spinozas. 906.
 Hoffmann A., Hohenfriedberg. 929.
 —, G., Gesch. der St. Kattowitz. 870.
 —, J., Deutschordensritter-Commende zu Mülheim. 916.
 —, J. J., Volksthüml. aus Schapbach. 868.
 Hofmann, Gesch. d. St. Pirna. 175.
 Holleben, Gesch. d. Fam. v. Holleb. 871.
 Hollweck, apost. Stuhl u. Rom. 421.
 —, Volksschulw. i. d. Oberpfalz. 699.
 Holz, Nachspiel d. Bopparder Fehde. 679.
 Holzmann, neutestamentl. Zeitgesch. 421.
 Holz, Beitr. z. deutsch. Altertumsfde. 178.

Holzappel, Königr. Westfalen. 661.
 Holzhey, Inspiration. 678. 894.
 Hoogeweg, j. Urkundenbuch. 202.
 Hoops, Keats' Jugend u. Jugendged. 924.
 Hopf, j. Maurer. 208.
 Hoppe, j. Volkens. 650.
 Horčička, Lateinsh. i. Schlaggenwald. 680.
 Horten, Perianalexerution. 434.
 Hottenroth, deutsche Tracht. 175.
 Houssaye, Notre Dame de Therm. 185.
 Huber, österr. Reichsgeschichte. 180.
 — Gesch. Hünings. 869.
 Huch, Wicische Sammlung. 704.
 Hübich, Hochstift Bamberg. 681.
 Hüjer, Volkshunde. 647.
 Hugo, j. Kautschy. 684.
 Humbert, j. Lienhart. 931.
 Hume, calend. of letters and papers. 418.
 Hunvalsy, Az oláhok története. 189.
 Hugelmann, Bayerndorf. 176.
 Huygens, gedichten. 228.
 Hymnen, Prinz Louis Ferdinand. 446.
 Jacob, Gleichberge bei Römheld. 868.
 Jacobi, Religionsgepr. zu Thorn. 681.
 Jacobs, Folk-Lore Congress. 175.
 Jakob, das wendische Rügen. 703.
 Jäger, d. Wechsel am Ende d. 15. Jahrh. 911.
 Jahnke, Fürst Bismark. 662.
 Jahrbücher, die, von Pöhlde. 412.
 Jahre, dreißig, a. d. Leben e. Journ. 694.
 Jahrbr. ii. Ersch. a. d. G. d. germ. Phil. 703.
 James, catalogue of the manuser. 936.
 Janjen, Herzogsgew. d. Erz. v. Westf. 904.
 Janßen, an meine Kritiker. 655.
 Jaitrow, Jahresber. d. Geschichtswissj. 451.
 Jhering, römisches Recht. 682.
 Ihm, Anthologiae Latin. Suppl. 674.
 Jlling, Spr. d. altjr. H. S. Franc. 1070. 932.
 Imbert, lettere di Franc. Redi. 231.
 Ingold, Bernard de Ferrette 901.
 —, les Chartreux en Alsace 896.
 —, les correspond. de Grandier 901.
 —, Grégoire et l'église const. d'Als. 901.
 —, miscellanea Alsatica. 872.
 —, notice sur l'église de Colmar. 897.
 —, une page de l'Alsatia sacra. 896.
 Introduzione dell' apologia di Giov.
 Pico della Mirandola. 444.
 Inventar d. Bezirksarch. v. Lottringen. 935.
 Joachimsohn, human. Geschichtschreib. in
 Deutschl. 921.
 —, j. städt. u. klösterl. Geschichtsjchr. 223.
 Joers, Reichspol. Justinians. 174.
 Joesten, W. Müller v. Königswinter. 923.
 Jones B., cooperative production. 216.
 — H. A., reasc. of the engl. drama. 923.
 Jónsson, Heimskringla. 442.
 Jordan, un dipl. inéd. de Conradin. 186.
 Jordan, j. Kolonie. 238.

Jordan, Beiträge z. Geschichte d. städt.
 Gynn. in Mühlhausen. 927.
 Irnerii questiones. 210.
 — summa codicis. 210.
 Jzelin, Version d. „Apostellehre“. 673.
 —, j. Harnack. 673.
 Jülcher, j. Vincenz. 424.
 Jüngst, d. Euellen d. Apostelgesch. 672.
 Jung J., Fajten d. Prov. Dacien. 209.
 — K., Juvent. d. Frankf. Stadtdrch. 237.
 Jungmann f. 243.
 Jusserand, hist. litt. d. peuple angl. 229.
 —, literary history. 694.
 Kähler, Oldenburg u. Delmenhorst. 181.
 Kaemmel, j. Volz. 644.
 Kämmererechnungen d. St. Hamburg. 214.
 Kahl, über Parität. 683.
 Kalschmidt, St. Georgen. 405.
 Kalkmann, Englands Ueberg. z. Goldw. 912.
 Kaminika, j. Winter. 222.
 Kamper, Kaiserpropheeten. 647.
 Kannengieser, Ketteler et l'organis.
 sociale en Allem. 436.
 Karácsonyi, szt. Imre herceg élete. 189.
 Karlinki, geschichtl. Entwidl. d. internat.
 Gesundheitspflege. 403.
 Karwowski, Salzpriv. d. v. Lppersdorf. 214.
 Katalog d. Landesbibl. in Karlsruhe. 237.
 Katalog d. Mercatorausstellung. 703.
 Katalog d. Stadtbibliothek zu Elbing. 704.
 Kaufmann A., Entschg. d. St. Mühlhausen. 648.
 — D., Erstürmung Tjens. 886.
 Kautschy, Verkäufer d. neu. Soz. 684.
 —, j. Bernstein. 216.
 Kautschy, Handschriftenillustr. i. pp. M. 217.
 Kawelins, sozialpolit. Briefwechsel. 216.
 Kayser, Kampf u. d. Kirche z. Hottenrode. 207.
 Kegele, Drei-Kaiser-Ecke. 647.
 Kefule, Bedeutung d. Heraldik. 448.
 Keller, Comenius u. d. Mad. d. Naturph. 927.
 —, Gegenreformation in Westfalen. 900.
 Kessel, Schlacht bei Speier. 928.
 Kern, kleine Schriften. 692.
 Kessler, Entwidlg. d. niederl. Kolonialn. 668.
 Kessler, Stadt- u. Mezer Kanzeien. 692.
 Keune, Führer d. d. Provinzialm. i. Trier. 237.
 Keussen, j. Merlo. 437.
 Keutgen, Urjpr. d. deutsch. Stadtverj. 434. 905.
 Keyffer, j. Ritter. 704.
 Knull, Leben König Laßs d. Heil. 670.
 Kiewewetter, Decultismus d. Altertums. 867.
 —, Gesch. des Decultismus. 174.
 Kändler, v. Knobloch, oberbadisches Ge-
 schlechterbuch. 239. 934. 940.
 Ringsley, Römer u. Germanen. 646.
 Kingston, Hertfordshire. 419.
 Királyi, Dacia Provincia Augusti. 671.
 Kirnisch, chem. Winke f. Numismatiker. 236.
 Kirn, Schleiermacher. 693.

- Miß, d. Blut d. Arpaden. 935.
 Kitechin, Edward Harold Browne. 682.
 Klebba, Anthropologie d. hl. Zenäus. 673.
 Klein, Fröschweiler Chronik. 235.
 Kleinpaul, Mittelalter. 866.
 Kleist, Generale d. pr. Armee. 699.
 Klemm, Wolff Friedrich Lindenpüt. 869.
 Merk de Neus, Entwickl. d. nied.-östind.
 Kompagnie. 668.
 Minkenborg, Gesch. der ten Brocks. 871.
 Klopff, der dreißigjähr. Krieg. 876.
 Klostermann, Analecta z. Septuaginta. 194.
 Knipshohn, Vorträge und Aussäße. 409.
 Kluge, deutsche Studentensprache. 449.
 Kluser, Valentin Compar v. Uri. 430.
 Knabe, Berrealsch in Kassel. 699.
 Knapp, vier Dörf. d. Reichst. Weilsbronn. 683.
 —, j. Kalkmann. 912.
 Knauth, Goethes Sprache im Alter. 227.
 Kniebe, Saarbrückens Vergangenheit. 405.
 Knipfhaar, Kurz. Phil. Christ. v. Trier. 660.
 Knittel, Gesch. d. deutsch. Genossensch. 912.
 Knöppler J., Heinrich Nadel. 699.
 —, Kirchengeschichte. 887.
 Knollys, general Sir Hope Grant. 235.
 Knutel, Nederlandsche Kathol. 681.
 Koch A., Gesch. d. St. Frankenthal. 175.
 —, der hl. Faustus. 197.
 —, Reg. d. Pfalzgr. 239.
 Kögel, deutsche Literatur. 691.
 Koehler, heß. Kirchenverfassung. 680.
 Könnede, heß. Buchdruckerbuch. 450.
 —, 400. Geburtstg von Hans Sachs. 224.
 Koepffel, j. Kübler. 237.
 Köppen A., Teufel u. Hölle i. d. Kunst. 916.
 — J. v., Fürst Bismark. 662.
 Körosi, Leo XIII. 682.
 Köstler, Handb. z. Gebietst. Bayerns. 703.
 Kohl, j. Bismarcks Reden. 663.
 —, j. Otto v. Fr. 412.
 —, j. Otto v. St. Bl. 412.
 Kohler, Ursprung d. Melusinenjage. 868.
 Kolb, j. Giesel. 934.
 Kolbe, Andr. Althamer. 679.
 —, kirchl. Bruderschaften. 682.
 Kolonie, die französische. 238.
 Kollen, Guiraut von Bornelh. 229.
 Koniecki, Wettiner i. Kampfe m. Adolf I
 v. Mainz. 181.
 Koppmann, j. Kammereirechnungen. 214.
 Korzenowski, analecta romana. 670.
 Koszmann, Nelson u. Franz Caracciolo. 929.
 Kossuth, Schriften. 926.
 Krämer, lettres de Pierre de Groot. 882.
 Krahmer, j. Kuropatkin. 236.
 Krause, Hincmarus. 937.
 Krauß, Ed. Moride. 228.
 Krebs, Beitr. z. deutsch. Gesch. im Zeitalter
 d. Reform. 899.
 Kreschnicka, hl. Haus von Loreto. 207.
 Krejner, Kustebuch. 231.
 Krieg, der, i. J. 1859. 235.
 Kriege, die, Friedr. d. Großen. 928. [940.
 Krieger, top. Wörterb. d. Großh. Bad. 239. 932.
 Kriete, Regulierg. d. Elbschiffahrt. 215.
 Kringelbach, civile Centraladm. 420.
 Kris-Epstein, l'école descriptive. 925.
 Kritschewsky, Rousseau u. Saint Just. 912.
 Krüger, Niederlothr. im 12. Jahrh. 178.
 Kroll, anon. christ. Hermippus. 867.
 —, j. Schöll. 434.
 Kroneß, Beitr. z. Rechtsgeß. Ob.-Ung. 406.
 Krügel, Gesch. von d. Brandenburg. 868.
 Krüger, Gesch. d. altchristl. Literatur. 192.
 —, j. Hieronymus. 689.
 Krumbacher, Michael Glykas. 690.
 Krusze, Georg Israel. 432.
 Kübler A., rom. Sturz. Graubündens. 237.
 — B., Vocabularium. 209.
 Kugelgen, Hud. Grau. 434.
 Kühnemann, Herders Leben. 225.
 Künzel, Maß- u. Gew.-Wes. in Dtschld. 436.
 Küppers, John Locke u. d. Scholastik. 926.
 Kürschner, j. Froning. 692.
 Kürz, Georgius Victorius. 927.
 Kuhl, Jülich. 176.
 Kuhlmann, d. hl. Bonifatius. 892.
 Kuni Leonbergensis *érotovivias*. 221.
 Kunstendmaler d. Rheinprov. j. Clemen. 916.
 Kunz, d. deutsche Reiterei. 701.
 Kuropatkin, Rückbl. a. d. russ.-türk. Krg. 236.
 Kuun, relat. Hungarorum histor. 671.
 Kyd, Cornelia. 692.
 La Borderie, la Bretagne. 1491-1789. 665.
 Lacroix, act. de la comm. de Paris. 665.
 Lacroix, j. Kleinpaul. 866.
 Ladewig, Regesten z. Gesch. der Bisch. v.
 Konstanz. 940.
 Längin, deutsche Handschr. d. bad. Landes-
 bibliothek. 449.
 Lafargue, j. Kautsky. 684.
 Lafenestre, la peinture en Europe. 436.
 La Ferrière, les deux cours de France
 et d'Angleterre. 665.
 Lagarde, Paul de Lagarde. 233.
 Lahure L. J., souvenirs. 929.
 — P., j. Lahure L. J. 929.
 Lamballe, memoirs of the royal family
 of France. 881.
 Lamenti storici. 443.
 La Motte-Rouge, souv. et camp. 416.
 Lamprecht, deutsche Geschichte. 179.
 —, j. Broßh. 885.
 Landau, Gesch. der jüdischen Aerzte. 927.
 Landesarchiv, d. Steierm. 704.
 Lang, Lieberb des Königs Denis. 231.
 Lange, Franz Grillparzer. 693
 Langl, die Habsburg. 869.

- Lans, dix ans après le décret »Roman. pontific.« 918.
- Lanzac de Laborie, la domin. franç. en Belg. 669.
- Lanzi, epis. d. guera d. 1733. 700.
- Lapôte, l'Europe et le St.-Siège. 894.
- Lappenberg, f. Helmold. 411.
- Larivière, Cathérine II et la révol. 419.
- L'arte d. stampa nel rinascim. Italiano-Venezia. 406.
- Laßberg, die Pariser Kommune 1871. 186.
- Lauchert, d. Lehre d. hl. Athanas. d. Gr. 674.
- Laughlin, mediaeval life. 175.
- Laurent, f. Helmold. 411.
- Laurie, pre-christian education. 927.
- Lauterlein, Chron. d. Bar. Königswalde. 897.
- Laug, Schlacht bei Nancy. 699.
- Laveleye, essais et études. 177. 653.
- Lavori present. al prof. Marinelli. 654.
- Lazzarini, inventari del settecento. 237.
- Lease, syntactic. 674.
- Lecestre, mémoires de Gourville. 665.
- Lee, dictionary of National Biog. 178.
- LeFèvre-Deumier, célébrités angl. 694.
- , célébrités italiennes. 444.
- Lehautcourt, camp. de la Loire. 701.
- Lehmann, Friedr. d. Gr. u. d. Urpr. d. 7jähr. Kriegeš. 182.
- Lehner v., Ring bei Döhenhausen. 175.
- f. 720.
- Lehr f. 243.
- Lehrte, hist. Kartenlg. v. Mühlh. a. Rh. 449.
- Leidolph, die Schlacht bei Jena. 929.
- Leimbach, Geibels Leb., Werke u. Bedeut. 228.
- Leitschuh, Kat. d. S. d. Bibl. Bamberg. 704.
- , Gesch. d. Bibl. Bamberg. 704.
- Lémann, prépondérance juive 174.
- Lemde, P., Gesch. d. Stettin. Ratschule. 927.
- , P., Gesch. d. Burgen d. Harzeš. 869.
- Leonardo da Vinci, il codice atlant. 927.
- Lejting, Fragmente d. Wolfenb.-Lingen. 693.
- Lettere due ined. di Rosmini. 696.
- Levertin, Gustaf III. 923.
- Levy, Forum Romanum. 686.
- Lewes, Goethes Frauengestalten. 226.
- Lewin, Siegfried II v. Eppstein. 895.
- Lewis, f. Bensly. 422.
- L'hote, hist. de l'imprim. à Châlons-sur-Marne. 450.
- Library, a select. of Nicene. 196. 890.
- Lichtenberger, hist. d. l. langue all. 449.
- Liebermann, Consiliatio Cnuti. 907.
- , über Pseudo-Cnut's Constit. 907.
- Lienhart, unif. de l'armée franç. 931.
- Lierš, das Kriegswesen d. Alten. 928.
- Linden, v. d., f. Edermann. 227.
- Lindner, Henry Ziefding's dram. Werke. 443.
- Lint, die Geschichte Joseph's. 918.
- Lippert, Wettiner u. Wittelsbacher. 181.
- Lippstreu, der Schlegel. 438. 920.
- Literaturdenkmäler, lat. d. 15. u. 16. Jahrh. f. Botte. 439.
- f. Ellinger. 438.
- f. Hartfelder. 439.
- f. Thomasius. 215.
- f. Botte. 440.
- Litzmann, f. Schöffler. 918.
- Lochner, Jesuitenkirche zu Dillingen. 686.
- Loebell, Familie v. Loebell. 647.
- Locher, Manarierbuch. 867.
- , Kulturgesch. 647.
- Loeche, Johannes Matthesius. 899.
- Löwe P., f. Baker. 188.
- W., Ergänz. d. Wallenf. Speere. 700. 928.
- Löwenberg, Entdeckungreisen. 645.
- Löwis of Menar, Karte v. Livland i. N. 933.
- Lohr, d. Borgešč. z. Schlesw.-holst. Frag. 877.
- Lommer, Waldmündchen. 648.
- Longhaye, littérature française. 694.
- Lorenzen, d. schwed. Armee i. 30j. Kriege. 234.
- Lorenz D., Genealog. Handbuch. 934.
- W., Katal. d. Gynn. z. Melbörj. 936.
- Lošč, Johannes Rhenanus. 922.
- Lojertš, Sign. u. Leob. v. Kremšmünjt. 691.
- Lot, f. Hariulf. 678.
- Loth, d. Sprichw. d. altfranz. Fabliaux. 924.
- Louis, Thomas Morus. 684.
- Lounsbury, f. Laughlin. 175.
- Lowe, Prince Bismarek. 663.
- Ludenbach, f. Levy. 686.
- Ludwich, f. Proclus. 919.
- Ludwig, die Konstanz. Geschichtschreib. 222.
- Lüneburg, von, bis Langensalza. 447.
- Lumbroso, bibliografia alla storia dell' epoca napol. 238.
- , miscell. Napoleonica. 882.
- Lundqvist, Sver. Krig m. Bremen. 420.
- Lupus, f. Freeman. 880.
- Lutchin v. Ebengreuth, österr. Staatsgesch. 661.
- Lusini, basilica di s. Franc. di Siena. 201.
- Luther, Entwickl. d. landständ. Verfass. i. d. wettinischen Landen. 905.
- Lutšč, Kunstdenkm. d. Reg.-Bez. Doppeln. 916.
- Luzel f. 454.
- Maack, Popes Einfluß a. d. Jdylls. 922.
- Maag, Gesch. d. Schweizerttrupp. 235. 447.
- , das Haszburg. Urbar. 184.
- Maas f. 942.
- Maas, Orpheus. 644.
- Macaulay, Protestantismus. 681.
- Macewen, life of John Cairns. 885.
- Mackintosh, the Christ. Relig. 190.
- Mädler, Theodora. 671.
- Magen, Jurand. de la ville d' Agen. 434.
- Magnienville, Claude de France. 415.
- Mahan, Einfluß der Seemacht. 867.
- Maier, d. Erbverzicht d. abel. Töcht. 211.
- Mair, Jenjeitš d. Rhipäen. 645.
- Maitland, f. Pollock. 907.

- Malaguzzi Valeri, zecca di Reggio nell' Emilia. 685.
- Malnory, Saint Césaire. 677.
- Malström, Änkedr. Maria Eleon. 885.
- Manfroni, squadra ingl. a Livorno. 233.
- Manis, Vittorio Alfieri. 231.
- Manitius, j. Heigel. 661.
- Mann, Lejungs Pädagogik. 233.
- Mannhart, Zauberlaube. 867.
- Manno, dizionario feudale. 417.
- Mannuel, j. Fröning. 692.
- Manuser. of marqu. of Ormond. 652.
- Marchesini, in laude di Verona. 650.
- Marchetti, formaz. del reg. d'Italia. 418.
- Marchi, inventario dei manoser. 449.
- Marckwald, Beitr. z. Servatius Lupus. 221.
- Marczali, Geschichte von Ungarn. 671.
- Marézi, Feldzug 1812. 700.
- Marescotti, canzon morale. 231.
- Marinelli, j. Forza. 654.
- Marine, die, des großen Kurfürst. 868.
- Marini, tre lett. pubbl. da Vitt. Rossi. 231.
- Márfi, Monogr. d. Krader Komit. 871.
- Marlow, j. Wereschagin. 917.
- Marshall v. Bieberstein, j. Dahot. 917.
j. Majjon 653.
j. Notowisch 419.
- Marzelli, j. Zabriš. 880.
- Marsy, incun. de la bibl. de Besanç. 450.
- Martino, the liberation of Italy. 418.
- Martinet, le prince impér. 1856—79. 667.
- Marx K., Klassenkämpfe in Frankr. 684.
— L., gerichtl. Gremt. all. Staaten. 906.
— Th., Entwicklungsg. Shakespeares. 694.
- Marzi, questione libraria. 646.
—, not. stor. di Monsummano. 186.
- Masjon, Napoleon I u. die Frauen. 653.
—, Napoléon inconnu. 666.
- Matheson, life of Warren Hastings. 887.
- Matthias von Neuenburg. 178.
- Matkovicš, Staatshaush. Ungarns. 215.
- Matkovicš, ungar. Staatshaush. 684.
- Matthäi, Gang üb. d. Schlacht v. Wörth. 931.
- Matthes, Schule u. Kirche z. Noßleben. 927.
- Matzen, danske Retshistorie. 435.
- Maueranschläge, französische polit. 882.
- Maugras, le Duc de Lauzun. 665.
—, Philosophenzwist. 925.
- Maulde de la Clavière, Louise de Sav. et Franç. I. 415.
- Maurer, Tiroler Helden. 414.
—, Guldar Saga. 175.
—, Anton Wolfradt. 208.
- Mayer A., Quellen z. Gesch. d. St. Wien. 649.
— S., Gesch. d. Univ. Freiburg in Bad. 446.
— J., franz.-span. Allianz 1796—1807. 882.
- Mayer-Dejinger, Jgisch. d. J. 1618—20. 660.
- Mazzatinti, j. Monti. 444.
- Mazzi, argenti degli Acciaiuoli. 651.
- Meda, corp. milanesi d'arti. 215.
- , Ottavio Rinuccini. 219.
- Medeltidsordsprach. 442.
- Medin, j. Lamenti. 443.
- Meents, Majestätsbeleidigung. 906.
- Mehler, hl. Wolfgang. 428.
- Melchoru, a. d. Quellen d. Kirchengesch. 192.
- Mehring, j. Kautsky. 684.
- Mejborg, Nordiske Bondergaarde. 189.
- Meier, Hallische Studentenspr. 176.
—, j. Albertus 922.
- Meißner, j. Arndt. 228.
- Meißner, die Stadt Gera. 870.
- Meister J., Münzfunde j. Anfänger. 933.
— W., Beitr. z. Gesch. d. Sam. Meister. 935.
- Mélanges Julien Havet. 410.
- Melegari, journ. int. de B. Constant. 437.
- Mell, Unterthanenwesen in Steierm. 660.
- Mellerio, lexique de Ronsard. 694.
- Merkel, il castello di Quart. 407.
- Merlini, satira contro il villano. 444.
- Merlo, kölnische Künstler. 437.
- Mertz, Rechtsquellen v. Argau. 683.
- Rettig, Gesch. d. Stadt Niga. 650.
- Meßen, Staatsst. i. Fürstb. Münster. 905.
- Meyer Chr., Quellen z. Gesch. Hofz. 176.
— E., wirtsch. Entw. d. Altert. 909.
— Gl. S., bad. Volkst. 176.
— J., Reliefst. d. Schlachtf. Wörth. 931.
—, Reliefkarte d. Schlachtf. Spichern. 931.
—, Bilder a. d. Gesch. d. deutsch. Volk. 659.
— K., anecdota Oxoniensia. 222.
— W., Gloss. z. jur. Handscr. i. Götting. 210.
- Meyrac, cont. du pays d'Ardenne. 647.
- Michel, études s. l'hist. de l'art. 913.
- Miklau, Franz II. Rákóczy. 671.
- Milanesi, notizie di Orl. Malavolti. 230.
- Milkowicz, Monum. confratern. 897.
- Müller, Mappae mundi. 645.
- Minasi, Cassiodoro senatore. 920.
- Minckwitz, die erst. kurfürstl. Leibwäch. 233.
- Minzès, j. Bakunin. 684.
—, j. Kavelin. 216.
- Miola, not. di manoser. neolat. 936.
- Mitius, Familienbild a. d. Priscillatataf. 914.
- Mitt. d. Ges. j. Kiefer St.-G. j. Eckhardt. 870.
- Mitrović, Cipro nella storia medioev. 215.
- Mittag, Erzbiſch. Friedr. v. Mainz. 659.
- Mitteilg. a. d. vat. Arch., j. Redlich. 178. 874.
- Mitteilungen zur vaterl. Gesch. St. Gallen, j. Urbenz. 224.
- Mocenigo, bataglia di Paros. 700.
- Möller, das Doberaner Anthyrlied. 921.
—, j. Hellwald. 403.
- Mohl, Gnadenort Loreto i. Ungarn. 207.
- Mohr, j. Sidonius. 220.
- Moisant, prince noir en Aquit. 664.
- Moleſchott, Lebenserinnerungen. 697.
- Molinier, Alf. de Poitiers. 185. 664.
- Mollat, Red. d. erst. deutsch. Parlam. 662.
- Mollwo, die älteste Lüb. Zollrollen. 215.

- Moltke v, Gesch d. deutsch-franz. Kr. 929.
 Mommsen, chron. minora. 866. 937.
 Montaigne, l'Italia alla fine del secolo
 XVI. 881.
 Montégut, le maréchal Davout. 882.
 Montesquien, voyages. 444.
 Monti, lettere ined. 444.
 Monum. Germ. hist., j. Dümmler. 937.
 j. Hartmann. 937.
 j. Krauze. 937.
 j. Rommjen. 866. 937.
 j. Rodenberg. 937.
 j. Zenner. 937.
 Monum. spect. hist. Slav. 886.
 Moolhuizen, Vondels Lucifer. 923.
 Moore, j. Dante. 925
 —, the Book of Comm Prayer. 924.
 Morin, j. Hieronymus. 195.
 Moriz, der Wähltag zu Regensburg. 875.
 Morley, english writers 923.
 Morris, memories. 652.
 Mortet, science de l'histoire. 865.
 Moschetti, dell' ispiraz. dantesca nelle
 rime di Franc. Petrarca. 443.
 Mossa, j. Galanti. 668.
 Mostert, l'yst. et la vie de S. Genis. 895.
 Mude, Horde u. Kamifje. 644.
 Mücke, Anti-Zanffen. 209.
 Mühlbacher, j. Heigel. 661.
 Muel, gouvernements de la Fr. 667.
 Müller G., Gesch d. Bern. Täufer. 899.
 —, j. Paulus 899
 — G. A., j. Forrer. 216.
 — M., j. Ringsley 646.
 — Th., j. Ladewig. 940.
 — W., Gesch. der Gegenwart. 644.
 Müller-Kraureuth, Ritterromane. 227
 —, j. Albertus. 922.
 Muller, Geschickkundige Opstellen. 655.
 —, j. Wstine. 906.
 Mummenhoff, Hans Sachs. 225.
 Mürmellius, j. Bömer. 921.
 Murray, the story of Japan. 671.
 Mury, les Jésuites à Cayenne. 681.
 Musoni, incur. d. Turchi in Friuli. 234.

 Näher, Plan von Heidelberg. 869.
 Naageorg, j. Froning 692.
 Nationalliteratur, deutsche, j. Froning. 692.
 Naudé, j. Friedr. d. Gr. 661.
 Naudier, le socialisme. 216.
 Nebelthau, † 720.
 Neßfen, Dithmarische Geschichte. 414.
 Neißhardt, de Justi Lipsi vid. Jenensi. 697.
 Némethy G., dicta Catonis. 688.
 — L., series parochorum. 680
 Neubauer, Freiherr v. Stein. 183.
 Neubaur, j. Katalog 704.
 Neujahröbl., hrsg. v. d. hist. Komm. d.
 Prov. Sachsen, j. Hertberg 401.
 Neufamp, Entwicklungsgech. d. Rechts 903.
 Neumann J., Leo Dupont. 682.
 — W., die Bedeutg. Homers. 229.
 Neumann-Hofer, Entwickl. d. Sozialdemo-
 kratie. 216.
 Neuwirth, Rudolf II als Dürerjannl. 686.
 Newell, hist. of the welsh church. 896.
 Nicolai Husssoviani carn. 696.
 Nicoullard, Casimir-Périer. 185.
 Niedergeßß, Schiller in sein. Briefen. 922.
 Nielsen, der Vertrag von Mosß. 885.
 Nießki, Heinrich Heine. 922.
 Nirenheim, j. Gelderfen. 911.
 Nittis, notes et souvenirs. 917.
 Noer, Kaiser Albar. 671
 Nonell, José Pignatelli. 681.
 Norden, d. Ethik d. Homers. 927.
 Norelius, Kungl. Statsutredningen. 436.
 Norrenberg, Zringard. v. Süchteln. 205. 678.
 Norváth, Nat. d. Bibl. d. Nationalm. 704.
 Noßiß-Niened, Inveß. Priv. Casigtus II. 200
 Notovitch, Alexander III u. j. Umgeb. 419.
 Novor, die Zausßage. 441.
 —, das alte und neue Worms. 869.
 Nozze Bacci-Del Lungo. 654.
 Nürnbergger, Vita S. Bonifatii 199.
 Nuntiatuerber a. Dtschd. j. Hanfen. 208.
 Nutt, j. Jacobs. 175.

 Oberhammer, Feßtschrift. 697.
 Oelsner, the influence of Dante. 695.
 Oettingen, Erinner eines Dorßgeißl 436.
 Ogarjow, j. Bakunin. 684.
 Oliveira Martins, civiliz. ibérica. 653.
 Orlrik, Saksess oldhistorie. 443.
 Ompeda, Zrrfahrten. 183.
 Ouden, j. Blei. 911.
 —, j. Kritikewßky. 912.
 Onufrio, gl' Inni sacri di Al. Manzoni. 231.
 Ordbok över svenska språket. 237.
 Orden u. Ehrenzeych. d. deutsch. Staat. 236.
 Oruold, j. Hindßfleisch. 235.
 Orvay, Gesch. d. Stadt Freßburg. 650.
 Osman-Bey, Tod Alexanders III. 670.
 Osterhage, Bemerk. z. Greg. v. Tours. 690.
 Oßtermann, Karl d. Gr. u. d. byß Reich 873.
 Oßterrieth, Gesch. d. Urheber. in Engl. 907.
 Ottmann, j. Aufonius. 438.
 j. Herd. 920.
 Otto H., d. Bez. Rud. v. Habß. j. Greg. X 412.
 Otto von Areßing, Chronik. 412.
 —, Thaten Friedrichs. 412.
 Otto von St. Blasien. 412.
 Oßermann, Mathilde von Tusçien. 880.
 Overvoorde, rekening. v. d. gilde von
 Dordr. 910.
 Ozé, Victorini vers. de lege dom. 675.

 Pagel, Concord. d. Joh. d. S. Amando. 705.
 Paier, j. Redlich. 444.

- Pailler †. 454.
 Palmén, tolkningén af 1734 ars lag. 906.
 Panzer, Lohengrinstudien. 222.
 Paoli, un dipl. de Charles VIII. 668.
 —, mercato di Dio. 682.
 Papandrea, la leggenda di G. Murat. 668.
 Papée, Lemberg. 649.
 Paris, poésie du moyen-âge. 694.
 Parisot, j. Graffin. 891.
 Parry, six months in a syr. monast. 681.
 Pascal G., Jean de Lasso. 432.
 — L., numism. de la Haute-Loire. 934.
 Passerini, j. Bettini. 925.
 Pastor, Gesch. d. Päpste. 205.
 Paulin-Ruelle, souvenirs. 701.
 Paulini carmina. 196.
 Paulson, jülicher-handskr. till Petrus de Dacia. 923.
 Paulus, Straßburger Reformatoren. 899.
 —, j. Pfister. 447.
 Paulus Realencyklopädie. 408.
 Pauw, Middelnederl. Gedichten. 442.
 Pázmány, Gesammtausg. d. Werke.. 680.
 Pecht, aus meiner Zeit. 177.
 Pelczar, j. Nicol. Hussovianus. 696.
 Pélissier, j. Chapelain. 694.
 Pember A., Ivan the terrible. 885.
 Pember G. S., d. erst. Zeitalt. d. Erde. 173.
 Penco, j. Cantù. 926.
 Penzler, Marksteine Bismarcks. 663.
 Peragallo, disquisizioni colombine. 406.
 Perey, roman du grand roi. 652.
 Pergoli, canti popolari romagnoli. 925.
 Perlbad, Prussia scholastica. 698.
 Perrero, diplomazia piemontese. 417.
 Peters, Vision des Timgadalus. 647.
 Petersdorff, General v. Thiesemann. 234.
 Petit E., hist. d. ducs de Bourgogne. 415.
 — L. D., bibliographische lijst. 698.
 Petit de Julleville, j. Mellerio. 694.
 Petri, Dichterprache Klopstocks. 225.
 Petrie, a history of Egypt. 421.
 Petrif, magyar irodalomban. 232.
 Petris, l'archiv. d. Com. d. Ossero. 703.
 Petit de Julleville, j. Mellerio. 694.
 Pfister, drei Schwaben. 447.
 Pfeleiderer, deutsches Nationalbewußtj. 662.
 —, Theol. u. Geschichtsw. 402.
 Pilgert-Partung, Krieg und Sieg. 930.
 Philippson, Minister. unt. Philipp II. 670.
 Piaget, l'établissement des Jésuites. 681.
 Pichon, doc. p. serv. à l'hist. d. libr. 704.
 Pichtos, A. W. v. Schlegels äst. Ans. 228.
 Pico della Mirandola, sonetti inediti. 443.
 Picotti, Signori di Nonta. 187.
 Pierjon, preussische Geschichte. 179.
 Piepich, Neugestaltg. des Geschichtsumt. 402.
 Pigafetta, primo viaggio int. a globo. 176.
 Pike, constit. hist. of the House of Lords. 435.
 Pirazzi, Gründg. d. deutschkath. Gem. in Offenbach. 902.
 Pisto, Standerbeg. 886.
 Platner, Entst. d. Freist. d. drei Bünde. 184.
 Plechanow, j. Kautsky. 684.
 Plitt, lutherische Mission. 682.
 Ploß, Sprachgebr. d. Minucius Felix. 196.
 Poelchau, livl. Geschichtslit. 705.
 Poitiers, corresp. administrative. 185.
 Pohl, ein Werk d. Thom von Kempen. 896.
 Pohler, Krieg. Creig i. d. Umg. v. Kassel. 929.
 Polek, Josephs II. Reisen n. Galiz. 877.
 Polaczek, Uebergangswil im Esfaj. 217.
 Pollard, j. Chaucer. 443.
 Pollock, history of english Law. 907.
 Pols, j. Muller. 655.
 Ponschab, Tatians Rede a. d. Griedch. 889.
 Pontiggia-Elena, sentim. della morte in Franc. Petrarca. 925.
 Pope, memoirs of J. A. Macdonald. 887.
 Popof, d. falsche Demetrius. 693.
 Porth, von Sudriassky. 702.
 Pöschinger, Bismarck u. d. Parlam. 414.
 —, j. Unruh. 877.
 —, Bismarcks Tischgespräche. 663.
 Poulet, Belg. et la chute de Nap. 883.
 Preger, Beiträge. 691.
 Prentzel, Martinsstift in Jild. 927.
 Preuß, ad Max. Conf. doctrinam. 677.
 Prévile, un grand Français. 209.
 Priebatsh, pol. Kor. d. Kur. v. Achilles. 182.
 Priebsch, diu vröne botschaft. 920.
 Probst, Proz. d. Jungfr. v. Ori. 896.
 Procli Lycii carm. reliquiae. 919.
 Procopio di Cesarea, la guerra got. 667.
 Professione, decime ecclesiastiche. 200.
 Prohazek, Bruchst. a. d. Weltchr. d. Rud. von Cms. 920.
 Protsh, Gesch. d. venerischen Krankh. 867.
 Prothero, reigns of Elis. and James I. 188.
 Pritzer, Joh. Fern. Schein. 688.
 Pruzinszky, a franczia egyház a forradalom alatt. 208.
 Puaux †. 454.
 Publit. d. Ges. j. rhein. Gesch., j. Atlas. 703.
 —, aus den kgl. preuß. Staatsarchiven, j. Stein. 905.
 —, j. Keller. 900.
 —, j. Priebatsh. 182.
 —, j. Reimer. 181.
 Puntschert, Denkw. d. Stadt Reg. 176.
 Pusch, Seb. Franz's Sprüchw. 225.
 Putlig, Gustav zu Putlig. 442.
 Puttkamer, Joh. v., u. Fürst Bismarck. 663.
 Qasim al-Ghazzî, Fath al-Quarib. 683.
 Quedenfeldt, Mysterien d. hl. Sebast. 895.
 Quellen z. G. Rappoltssteins j. Albrecht. 181.
 — z. Schweiz. G., j. Naag. 184.

- Quellen u. Forschung zur Sprach- u. Kultur-
 geschichte der germanischen Völker,
 v. Bruckner. 932.
 v. Schorbad. 438.
- Quellenchr. z. elsäss. Kirchg., v. Gémy. 433.
- Quesvers, pouillé de l'anc. diocèse de
 Sens. 678.
- Raabe, Petrus der Ibrer. 425.
- Rahwin, v. Otto. 412.
- Raich, v. Jehr. 446.
- , Zimmermann. 680.
- Ralex, v. Berg. 670.
- Rambaud, Russes et Prussiens. 700.
- , v. Larivière. 419.
- Ranke, Weltgeschichte. 643.
- Reber, Johann Amos Comenius. 441.
- Rebhuhn, v. Froning. 692.
- Récey, myth. Denkm. Pannoniens. 189.
- Redlich D., Wiener Briefsamml. 178. 874.
- P., Rom. du mont Saint-Michel. 444.
- Regenspurst, Kämpfe b. Slunica. 762.
- Regoli, Angeli Iapi epistola. 696.
- Reh, Verh. d. deutsch. Ord. z. d. preuß. Reich.
 202.
- Rehme, d. Lübecker Ober-Stadtbuch. 905.
- Reich, Erasmus von Rotterdam. 921.
- Reichenbach, Münz- u. Medaillensg. 236.
- Reichhart, Beitr. zur Irkutsk-Besuchung. 450.
- Reimer, heij. Urkundenbuch. 181.
- Reinach, v. Bertrand A. 402.
- , Diderot. 695.
- Reiser, Sagen des Allgäu's. 647.
- Reisenberger, die Klerger Abtei. 217.
- Reitsma, v. Blok. 419. 669.
- Renan, Israël. 173. 644.
- Réthy, v. Hunvalfy. 189.
- Reuß Ed., v. Baum. 899.
- L. v., Begebnisse im Kriege 1870/71. 235.
- Reville, les orig. de l'Épiscop. 677.
- Rezel, Regierung Leopolds I. 661.
- van Rhijn, v. Blok. 669.
- Rhodius, Beitr. zur Lebensgesch. Michael
 Psellos. 221.
- Rhoen, Burtscheid. 648.
- , Karol. Gang zu Aachen. 686.
- Ricard, le conc. nation de 1811. 208.
- Richental, Chron. d. Konz. v. Konstantz. 679.
- Richtenberger, v. Lafenestre. 436.
- Richter, im alten Reichstag. 184.
- Ridderhoff, Sophie v. La Roche. 693.
- Riedel, kath. Leben in Brandenburg. 434.
- Rieger, v. Vogelstein. 867.
- Riemsdijk, v. Muller. 655.
- Riese, v. Buecheler. 220.
- Rindfleisch, Geldbriefe 1870/71. 235.
- Ringseis †. 244.
- Rische, Grafschaft Schwerin. 659.
- Ritter, das deutsche Reich als Staat. 414.
- , J., Kat. d. Stadtbl. in Köln. 704.
- , tacit. Charakterzeichng. d. Liberius. 865.
- Rivington, the primitiv church. 190.
- Robinson, the growth of the Navy. 448.
- Rochet, un régim. de ligne. 701.
- Rocheterie, lettr. de Marie-Antoin. 415.
- Rocquain, la cour de Rome. 679.
- Rodenberg, epistolae saec. XIII. 937.
- Roehling, v. Kupfersberg. 701.
- Röhl, Kriegertätigk. Pappenheims. 700.
- Roehrich, Commentatio. 696.
- Rösel, Alt-Nürnberg. 405. 617.
- Rösemeler, Machiavellis erste Legat z. Kaij.
 Maximilian. 182.
- Rösser, Joh. Dominici Erziehungspl. 445.
- Roever, de, uit onze oude Amstelst. 871.
- Roget, an introduct. to old french. 449.
- Rogge B., Friedrich der Dritte. 183.
- Chrn., Thomas Carlisle. 924.
- , Gujt. Adoif Deutschl. Erretter. 208.
- Rogge H. C., v. Muller. 655.
- Roland, Marie Hillebrand. 639.
- Rolland, les orig. du théâtre lyriq. 918.
- Roloff, Urf. a. d. antimont. Kampfe. 422.
- Roloff, v. Schultze. 644.
- Ron, Kriegsmün. v. N. als Redner. 662.
- Rordam, historiske Samlinger. 669.
- Rose, revol. and Napoleonic era. 653.
- Rosen, Reichsreformbestrebungen. 660.
- J. v., sozialpol. Ideen Alex. Herzogs. 216.
- Rosenbauer, Konjards funitheor. Anj. 925.
- Rosmini, v. Due lettere inedite. 696.
- Ross, v. Elias. 887.
- Rossel, Hist. de la littérat. franc. 695.
- Rothhorn, Ausbreit. d. chin. Macht. 887.
- Rothfegel, Kaiser Gallienus. 643.
- Round, feudal England. 883.
- Rousset, la sec. camp. de France. 931.
- Roussey, contes populaires. 647.
- Rover, deutsche Sag. in ihrer Entst. 868.
- Roviglio, questioni longobardiche. 416.
- Rubner, v. Pomhard. 923.
- Rübel, Dortmund Urkundenbuch. 660.
- Rückert, v. Jirdusi. 220.
- Rülking, Eschatologie des Islams. 645.
- Rummelin, Reformation in Dresden. 430.
- Rummeler, Normannen. 647.
- Ruppertsberg, Saarbrück. Kriegsschr. 701.
- Russell, the great war w. Russia. 701.
- Rutgers, v. Blok. 419. 669.
- Rydberg †. 912.
- Saggi storici. 651.
- Zalis, d. Entw. d. Kultursrech. d. Schweiz. 212.
- Samml. ausgew. Kirchg. u. dogm. Quellenchr.,
 v. Hieronymus. 689.
- v. Winzng v. Levinum. 424.
- bibliothekwissenschaftl. Arbeiten,
 v. Brambach. 426.
- Otto Merxjburger. 236.

Sammlung gemeinverf. wiff. Vorträge.
 f. Bardachzi. 441.
 f. Kofsmann. 929.
 f. Marx 694.
 f. Schultheiß. 877.
 f. Stade 649.
 f. Weniger. 205.
 Sandberger, Beitr. z. Geſch. d. bay. Hofkap. 218
 Sander, das Nibelungenlied. 920.
 Santini, docum. dell' ant. constit. del
 Firenze. 416.
 Sarnes, Witold und Polen. 670.
 Sarti, teatro dialet. bolognese. 696.
 Sartori-Montecroce, Beitr. z. öfter. Reichs-
 geſchichte. 905.
 Sarney, obergerm.-ract. Lines. 402.
 Sattler, relig. Anſch. W. v. Eſchenbach. 920.
 Sauer, Giſterzienſerabtei Arnſburg. 679.
 Scartazzini, Dantologia. 230.
 Schack, Perſpektiven. 177.
 Schäfer, Kaiſertum u. Papſtum. 678.
 Schäßle, Cotta. 694.
 Schaeſtly, j. Renan. 173. 644.
 Schaerffenberg, Saxonia des Kranz. 223.
 Schanz, Donau-Main-Kanal. 685.
 —, Mainſchiffahrt. 685.
 Scharfenort, Fagen a. brand-prſ. Joſe. 404.
 Schattenberg, aus vergang. Zeiten. 870.
 Schauenburg, Oldenburg. Kirchengesch. 681.
 Schauerte, der hl. Wigbert. 427.
 Schaunkell, Franciscus Balduin. 212.
 Scheibert, Kr. zw. Frankr. u. Deutſchl. 930.
 Scheichl, Glaubensflüchtl. a. Span. 176.
 Scheinz, urf. Beitr. z. Geſch. d. St. Münſter-
 eifel. 869.
 Scherach, Korps-Artil.-Regim. 702.
 Scherer, Geſch. d. deutſch. Literat. 438.
 Scherr, Geſch. d. Weltliterat. 693.
 Schiemann, j. Rawlin. 216.
 —, j. Dettingen. 436.
 Schierenberg j. 243.
 Schimpff v., j. Mindwiß. 233.
 Schipper, Schaſſpeare. 924.
 Schläger, Tagelied. 691.
 Schledt, med. Papſtbr. f. Eichſtätt. 895.
 Schlee, die Päpſte u. d. Kreuzzüge. 200.
 Schlefinger, gr. Männer e. gr. Zeit. 414.
 Schlitter, Pius VI und Joſep II. 182.
 Schlöſſer, Jr. W. Gotter. 918.
 —, v. Hamb. Nationalalh. z. Gotth. Hofj. 918.
 Schmarjow, j. Weefe. 218.
 Schmid B., Grundlin. d. Patrologie. 673.
 — W. M., dtſchs. Kunſtgew. u. d. J. 1000. 917.
 Schmidlin, d. kathol.-theolog. Literatur des
 Biſtums Baſel. 238.
 Schmidt M., kirchenrechtl. Quell. j. Heſſen. 683.
 —, j. Biſchoff. 692.
 — V., Anſpr. ausw. Staat. a. d. Reichgeb. 212.
 — G., Wörterb. d. Straßb. Mundart. 932.
 — C., Vorgeſchichte Nordamerikas. 190.

Schmidt E., j. Schorbad. 438.
 — G., Clavigo. 226.
 — R. j. 454.
 — D., j. Maugras. 925.
 — R., ein Kalvinift a. kaij. Feldmarſch. 900.
 Schmitt, Geſch. Pol. u. d. Teiſg. 670.
 —, Garniſongesh. d. St. Mergentheim. 929.
 Schmiß, d. pol. Thaten d. Thom. Veket. 669.
 —, der Neuſſer Krieg. 182.
 Schmoller, j. Künſel. 436.
 Schnabel, Geſch. d. prot. Pfarrei Würzburg. 902.
 Schneider C. M., die jöz. Staatsidee. 212.
 — J., Heer- u. Handelswege d. Germ. 646.
 Schneewly, j. Berthier. 899.
 Schnürer, d. Entſtehg. d. Kirchenſtaat. 199.
 Schoell, corpus iuris civilis. 434.
 Schön, die Elog. d. Auguſtusforum. 918.
 —, j. Gieſel. 934.
 Schönbad, über Hartmann v. Aue. 222.
 —, j. Sattler. 920.
 Schöner, Geſch. d. Kirchenſp. N.-Beerbad. 405.
 Schöning, j. Kleiſt. 702.
 Schöppe, das alte Raumburg. 405.
 Schöppf, Orden Toſcanas. 703.
 Schöttler, franz. Kolon. zu Müncheberg. 649.
 Scholl C., die Entſtehg. d. Papſtumz. 192.
 — S., Vergl. i. Montchreſtiens Trag. 231.
 Scholl, das Autonomierecht d. Adels. 211.
 Schoolmesters, j. Bormans. 205.
 Schorbad, Studien üb. Lucidarius. 438.
 —, ſeltene Drucke in Nachbildg. 438.
 Schred, Lebensbilder aus Hannover. 655.
 Schredenbad, Luther u. d. Bauernfr. 875.
 Schrevel, troubles religieux. 899.
 Schriften d. Görresgeſ., j. Schnürer. 199.
 — der hiſt.-ſtat. Sect. der mähr. Geſellſch.
 z. Beförd. d. Akerb. u., j. Elvert. 905.
 Schröder N., das Biſtum Augsburg. 429.
 —, Meſtenb. Anteil a. d. Nat.-Literat. 441.
 — R., oberrhein. Stadtrechte. 905. 940.
 Schubert, Geſch. der Volkoburg. 869.
 Schuch, Nachr. über Lapir. 405.
 Schürer, d. ält. Chriſtenth. i. röm. Reich. 192.
 Schuller, Einwanderung der Sachſen. 653.
 —, Anſiedlg. d. ſiebenb. Sachſen. 867.
 Schulte, Protektionsbulle Hadrians VI. 895.
 Schulte vom Brühl, Otto Müller. 694.
 Schultheiß, j. Atlas. 933.
 Schultheiß, d. geiſtl. Staaten v. Ausg. d. ält.
 Reiches. 877.
 Schultheiß, Geſchichts-kalender. 644.
 Schulz, Staat u. Kirche i. d. Religionsg. 888.
 Schulze, Archäol. d. chrſt. Kunſt. 686. 913.
 Schulz H., der Sacco di Roma. 187.
 — P., heſſ.-braunſchw.-mainz. Polit. 875.
 Schulze, j. Vocabularium. 209.
 Schwabe, preußiſches Eifenbahnweſen. 686.
 Schwann, illuſtr. Geſch. v. Bayern. 180.
 —, Gottesgnadentum. 613.

- Schwarz, obs. crit. in Isid. Hisp. Orig. 920.
 Schweizer, Gesch. d. Schweiz. Neutralit. 879.
 —, j. Echer. 663.
 Schwendimann, Ratsherr Jos. Len. 879.
 Scott, the trag. of Potheringay. 669.
 Séailles, Ernest Renan. 231.
 Sebestyén, Gesch. d. Arpaden. 886.
 Seecombe, lives of twelve bad men. 652.
 Seck, Uiterg. d. ant. Welt. 174.
 Seefig, die Kolonij. in Schlesw.-Holst. 912.
 Segmüller, W. a. d. Kircheng. d. Schwyz. 902.
 Ségur, le Maréchal de Ségur. 665.
 Sehested, Chr. Thom. Sehested. 420.
 Seidler, österr. Staatsrecht. 683.
 Seidlitz, Rembrandts Radierungen. 218.
 —, Verzeichn. d. Radier. Rembrdts. 686.
 Seiler, deutsche Kultur. 646.
 Scip, Apolog d. Christent. b. d. Griech. 676.
 Sell, a. d. Gesch. d. Christentums. 888.
 Se-Ma Ts'ien, mém. historiques. 887.
 Seraphim Aug. des Oberst. Both Ansjchl. auf Livland. 876.
 — E, Geschichte Livlands. 419.
 Seuffert, j. Sattler. 920.
 Seuron, Graf Lev Tolstoj. 445.
 Senffarth, Pestalozzi u. A. Schultze. 699.
 Senjert, musik. volkstüml. Lied. 218.
 Seyler, Handbuch d. Ex-libris-Kunde. 704.
 Sforza dodici aneddoti storici. 654.
 —, episodi del risorgim. ital. 668.
 Shaler, the Unit. States of America. 403.
 Shaw, history of currency. 684.
 Sidenberger, deutsche Geschichte. 658.
 Sidonius. 220.
 Siebert, Streifzug Thielmanns 1813. 700.
 Siebs, j. Ged. 211.
 Siemens, Lebenserinnerungen. 406.
 Sievers, Sankt Bernwardsbuch. 894.
 Sime j. 454.
 Simon, Jacques d'Amiens. 924.
 — D., j. Maueranschläge. 882.
 —, j. Ujher. 185.
 Simoneschi, vita priv. d. Pisani. 650.
 Simonsfeld, 3 Landeskunde Bayerns. 232.
 Simpkinson, life of Will. Land. 433.
 Singer R., das Recht auf Arbeit. 436.
 — S., Apollonius von Tyrus. 920.
 Skeat, j. Chaucer. 229.
 Smolka, j. Bobrzyński. 231.
 Solerti, vita di Torquato Tasso. 695.
 Sommerfeld, deutsche u. pomm. Slaven. 867.
 Soubies, la comédie française. 695.
 Soucaille, Béziers pend. la réolut. 416.
 Spaner, j. Volz. 644.
 Spannagel, Minden u. Ravensberg. 414.
 Spieß, d. d. Reichsreg. u. Heinrich IV. 178.
 Spornberger, Gesch. d. Pfarrf. v. Bozen. 437.
 Springer, altprov. Klagesied. 444.
 Spröcker, Deutschlands Heerführer. 235.
 Sprotte, 3. Weich. d. hl. N. Porromacus. 680.
 Staatsgesch. d. neunf. Zeit, j. Treitschke. 183.
 Stacke, deutsche Geschichte. 411.
 Stade, Breslau. 649.
 Stadelmann, j. Bomhard. 923.
 Stadtarchiv, a. d. Bremer. 870.
 Stadtrechte, oberheinische. 905. 940.
 Staehelin, Huldreich Zwingli. 680.
 Stählin, H. S. d. Clem. Alexandr. 890.
 Stälin, schwedische Schenkungen. 661.
 Stahlberg, Humanität. 867.
 Stamm, d. e. Feldz. d. Babr. Bethlen. 886.
 Stammeler, Paramentenschaf zu Bern. 686.
 Stampfer j. 243.
 Starzer, j. Redlich. 874.
 Starzynski, j. Finkel. 233.
 Stauber, Gesch. der Gem. Ellikon. 870.
 Steffanides, Kaiserin Adelheid. 659.
 Steffenhagen, 3. Weich. d. Kiel. Universitätsbibliothek. 237.
 —, 3. d. Göttinger Rechts-HES. 904.
 Steichele, j. Schröder. 429.
 Stein J. v., Gesch. d. russ. Heeres. 447.
 — W., Mt. zur Gesch. d. Verf. d. Stadt Köln. 905.
 Stein, j. Quesvers. 678.
 Steinberger, aus Bayerns Vergangenh. 179.
 Steindorff j. 720.
 Steinhuber, Gesch. d. Kolleg. Germanic. 431.
 Stengel E., Bez. d. Br. Grimm 3. Heft. 442.
 —, j. Mostert. 895.
 — R. v., Verfassg. u. r. d. Agr. Bayern. 435.
 —, j. Redlich. 444.
 Stephens, the life of Edw. Freem. 929.
 Sterling, story of the Highl. Brig. 929.
 Stern Ad., Gesch. Europas. 174.
 —, Stud. 3. Liter. d. Gegenw. 442.
 — Mor., urf. Beitr. üb. d. Stell. d. Päpste zu den Juden. 895.
 Steudener, Albrecht I. 873.
 Steusloff, eine latein. Schulordnung. 233.
 Stevens, cons. of the U. Stat. 190.
 Stieba, hanj.-venet. Handelsbez. 215. 910.
 Stief, Gesch. d. Stadt Sternberg. 649.
 Stiefel, hans.-sachs.-forschungen. 691.
 Stieve, v. Reichst. 1608 b. 3. Liga. 660.
 Stiglmayr, Pseudo-Dion. Schriften. 677.
 Stockmeyer, Matthias Claudius. 693.
 Stoffregen, Chronik v. Wülflinghanj. 870.
 Stoll, Friedr. Wilken. 923.
 Storm, Saga om Olav den Hellige. 429.
 Straganz, Geschichte Tirols. 660.
 Strauß, Gesch. d. St. W.-Gladbach. 870.
 Streuli, Thomas Carhyle. 924.
 Ströhl, öst.-ungar. Wappenrolle. 703.
 Strud, d. Bündn. Wilt. v. Weim. m. Gustav Adolf. 876.
 Studentensprache in Halle. 176.
 Studien, arch. 3. chrstl. Altert., j. Mitius. 914.
 —, Giesener, a. d. Geb. d. G., j. Lohr. 877.

- Studien, Leipziger, a. d. Geb. der Gesch.,
 f. Ahrens. 659.
 f. Böhmer. 659.
 — u. Forst. z. Kunstgei., f. Weese. 218.
 —, Grazer, z. deutsch. Philologie,
 f. Frießich. 920.
 f. Sattler. 920.
 f. Tropsch. 922.
 f. Wukadinović. 922.
 —, Straßb. theol., f. Paulus. 899.
 —, Münch. volkswirtsch., f. Fid. 906.
 Stüve, Ann. monast. S. Clementis. 896.
 Sturlusson, f. Jónsson. 442.
 Sturmhoefel, f. Volz. 644.
 Suing †. 243.
 Sulger-Gebing, Dante i. d. dtsh. Lit. 925.
 Sphan, Hans Sachs 441.
 —, Hans Sachs in Weimar. 225.
 Supplementum codicis apocryphi. 422.
 Svátek, Gesch. v. Böhmen. 876.
 —, f. Rezek. 661.
 Sybel v., Mittl. z. Begr. d. Dtsch. Reichs. 878.
 — †. 720.
 Sylos, f. Galanti. 668.
 Szabó, f. Szádeczky. 671.
 Szádeczky, z. Gesch. d. Székler. 671.
 Szamatólski, f. Ellinger. 438.
 Szántó, ungar. Literaturgesch. 697.
 Széfely, Kossúth fogsága. 189.
 Szinnyei, Mag. irók élete es munkái. 232.
 Tagányi, G. d. gem. Grundbes. in Ung. 912.
 Taine f. Birot. 185.
 Tamaro, città dell' Istria. 650.
 Tangl, die päpstl. Kanzleierordnung. 449.
 Tardel, mitteldtsch. Spielmannspoesie. 438.
 Tasso B. e Torquato, lett. ined. 926.
 Tasso Torquato, zehn Madrigale. 926.
 Tebaldi, Napoleone. 416.
 Tessen-Wesierski, de trib. episc. Slesvi-
 censium. 894.
 Teuber, Erz. Albrecht. 702.
 Teutsch, Ansiedel. d. Siebenbg.-Sachj. 653.
 te Winkel, f. Blok. 669.
 Texte, Jean-Jacques Rousseau. 925.
 Texte u. Untersuchungen, f. Harnack. 673.
 f. Rolfs. 422.
 f. Wengel. 919.
 Thalhofer, Handb. d. kath. Liturgik. 425.
 Thiele, was h. Kreuß. f. Deutschl. geth? 662.
 —, Theaterzettel d. Hamb. Entreprize. 922.
 Thoma, kolon. Thätigf. d. Kl. Leubus. 202.
 Thomasius, v. Nachahm. d. Franzos. 225.
 Thompson, h. of the presb. church. 903.
 Thudichum, Gesch. d. deutsch. Privatr. 210.
 Tibirra, Napol. III. av. l'Empire. 882.
 Tiefenthal, d. hl. Evang. u. Marcus. 888.
 Tille, bauer. Wirtschftsberf. d. Buntschg. 910.
 Tilton, Katastr. d. span. Armada. 233.
 Tiraboschi, lett. al padre Iren. Affd. 926.
 Toepfen W., Beitr. z. Gesch. d. Weichfeld. 405.
 — R., Chronik d. Ord. v. Jerusal. 896.
 —, die preussischen Landtage. 660.
 —, Beitr. z. Gesch. d. Weichfeldtas. 405.
 Toldo, novella francese. 924.
 Története, a magyar nemzet. 671.
 Tollin, wallonisch-franz. Kol. i. Mannh. 681.
 —, wall.-franz. Kol. z. Oranienburg. 902.
 Tourneux, bibliogr. d. l'hist. d. Paris. 238.
 Tower, La Fayette in the amer. revol. 672.
 Traeger, pol. Dichtg. in Deutschl. 877.
 Traill, social England. 403. 651.
 Trautenberg, Chronik Brinn's. 405.
 Travali, documenti su lo sbarco. 418.
 Treitschke, zum Gedächtn. d. groß. Krieges. 931.
 —, deutsche Geschichte 183. 414.
 —, Gustav Adolf. 413.
 Treu, Dichtungen d. Metochites. 919.
 Treusch v. Buttlar, f. Friedrich d. Gr. 661.
 Tribet, histoire de l'Europe. 644.
 Trippenbach, f. Leimbach. 228.
 Tropsch, Flemings Berch. z. röm. Dicht. 922.
 Tropsche, f. Hardegg. 446.
 Trosee, het verraad v. G. v. Lalaing. 187.
 Throtha, die kauf. Kofatenbrigade. 236.
 Tschadert, Brf. z. allg. Reformationsg. 207.
 Turgenjew, Erinnerungen. 414.
 —, f. Kavelin. 216.
 Tyconius, the book of rules. 195.
 Ueberf. d. v. Hift. Ber. f. Steierm. veröff. Aufj.
 451.
 Uechtritz v., f. Eckart. 441.
 Uhlirz, continuatio vindobonensis. 649.
 Ukert, f. Brosch. 885.
 Ulanowski, acta capitulorum. 204.
 Ulrich, Anf. d. Univ. Leipzig. 698.
 Unger, Adolf Czern. 212.
 Ungern-Sternberg, f. Grotthuß. 228.
 Unruh, Erinnerungen. 877.
 Untersuchungen, historische. 177.
 Urkundenbuch, weisfällisches. 202.
 —, wirttembergisches. 413.
 Usener, acta mart. Anastas Persae. 198.
 Uslar-Gleichen, Grafen v. Winzenburg. 647.
 Ussher, von Freuß nach Esba. 185.
 Uzielli, Paolo Dal Pozzo Toscan. 406.
 Vámbéry, a magyarság keletkezése és
 gyarapodása. 671.
 Varnhagen, Miniat. i. vier franz. HSE. 449.
 Varnhagen, poema ital. de Lautreco. 926.
 Vater, die sächsischen Herrscher. 934.
 van Veen, f. Blok. 669.
 Vergers, vóór de Hervorming. 207.
 Verney, memoirs. 652.
 Verz. d. v. d. Bibl. Berlin erw. Drucksch. 740.
 Verz. d. Kunstdenkm. d. Prov. Schlesien,
 f. Lutzsch. 916.

Better Ferd., dtſch. Bibelſticht. d. 9. Jhrh. 920.
 —, die altſächſ. Geſchichtsbrucht. 920.
 — Th., Wallenſtein i. d. dram. Dicht. 225.
 Vicaire, ſ. Pichon. 704.
 Viereck, ſ. Kroll. 867.
 Vilmor, die hl. Eliſabeth. 679
 Vincenz von Lerinum, commonit. 424.
 Vismara, l'animo di Torq. Tasso. 926.
 Vita italiana del Seicento. 687. 696.
 Vloten, la domination arabe. 177.
 Vocabularium Iurisprud. Rom. 209.
 Vogel K., Lehrbuch d. deutſch. Geſch. 179.
 — K., Schluß eines Jahrhunderts. 644.
 Vogelſtein, Geſch. d. Juden in Rom. 867.
 Voges, Sagen aus Braunschweig. 405.
 Vogt, Ortsnamen auf = ſcheid. 866
 Volgt, ſ. Goethe. 227.
 Voldens, Neumühlen u. Uebelgömm. 650.
 Volkholz, Jürgen Adernmann. 928.
 Volz, Geſch. Deutſchl. im 19. Jahrh. 183.
 —, Geſch. der neuſten Zeit. 644.
 Voreſch, die franz. Helvenlage. 404.
 Vorträge und Aufſätze a. d. Com.-Geſellſchaft, ſ. Keller. 927.
 Voß, Goethe und Schiller. 922.
 Waal, die Apoſtelgruft. 190.
 Wächter, ſ. Grünhagen. 700.
 Wackernell, altdtſch. Paſſionsſp. i. Tirol. 692.
 Wad, til og fra Herluſ Trolle. 442.
 Waquer M., Zeidelweſen. 685.
 — R., fünfzehn Briefe. 219.
 Wahrheit ü. d. Tod Alex. II. 886.
 Walcher de Moltheim cat. d. médaill. grecques. 702.
 Waldis, ſ. Froning. 692.
 Waldſtätten, ſtrategiſche Grundſätze. 701.
 Walker, free church of Scot. 902.
 Walpole, mem of George the third. 885.
 Walter, d. Eigent n d. Lehre d. h. Thom. 904.
 Waſp, Wiſchaftswef. d. Stadt Luzern. 648.
 Wappen, die, aller ſouveränen Länd. 934.
 Warnede, Bücherzeichen. 217.
 —, ſ. Bry. 448
 Waſer, Joh. Kaſp. Lavater. 441.
 Wattenbach, Anl. z. griech. Paläogr. 702.
 ſ. Grandaur 873.
 ſ. Helmold. 411.
 ſ. Hertel 894.
 ſ. Jahrbücher. 412.
 ſ. Marx. 694.
 ſ. Wintelman. 873.
 Weber A., der Centenar. 210.
 — Beda, Reformationſg. Frantſrt. 430.
 — P., geiſtl. Schauſp. u. kirchl. Kunſt. 217.
 Wechler, Graal-Lancelot-Cyklus. 924.
 Wederlin, Seidenbenber's Vorſchl. für die Wiederaufricht. d. St. Worms. 405.
 Weddigen, Einw. d. dtſch. Lit. a. d. Lit. 228.

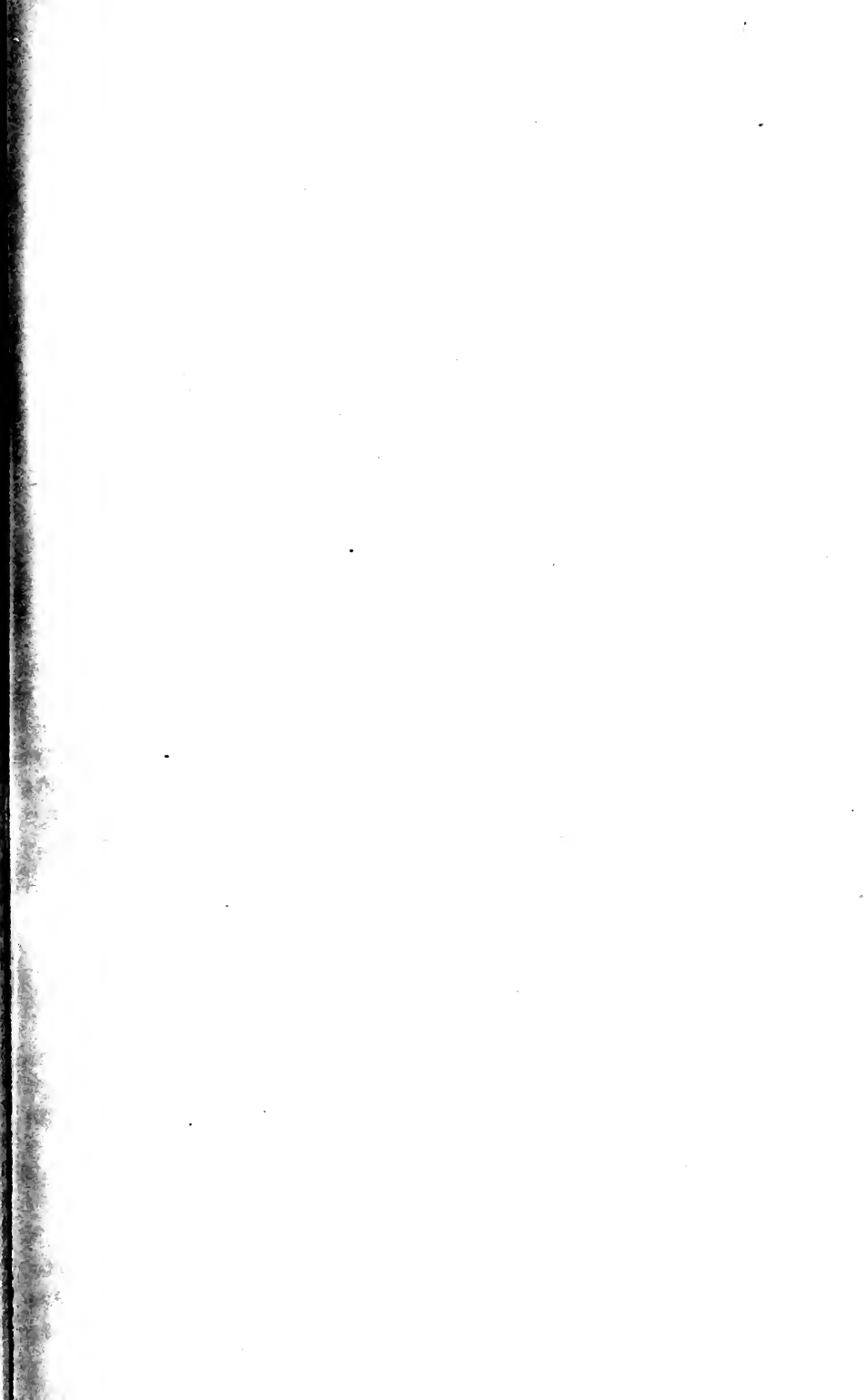
Weeje, Vald. Peruzzis Ant. a. d. Schmude der Villa Farnesina. 218.
 Weichardt, Friedrich von Hauſen. 222.
 Weil, les elections législatives. 665.
 Weiland, j. Mathiaſ. 178.
 — †. 454.
 Weingart, ſtatuta ſcolarium. 698.
 Weiſengrün, Ideen Saint-Simons. 684. 912.
 Weiße, der Sachſenſpiegel. 904.
 Weithaje, Geſch. d. Weſtpoſter. 215. 685.
 Wellhauſen, iſrael Geſch. 173.
 Wenckſtern, bibl. of the jap. emp. 705.
 Wendel, William Shakeſpeare. 923.
 Weniger, d. Dominik. in Eifenach. 205.
 Wenzel, griech. Ueberſ. d. viri inluſtres. 919.
 Werböczy, tripart. op. iur. conſuet. Reg. Hungariae. 212.
 Weſchagin, Lebenserinnerungen. 917.
 —, v. Kriegerſchauſp. i. Aſien u. Europa. 917.
 Werken uitgegeven door het hiſt. genootſch. gev. to Utr., ſ. Krämer. 882.
 ſ. Overvoorde. 910.
 Werner, Threnoi Mſ. de Ruſſets. 925.
 Bernh, Vater Heinrich Zſchoffe. 228.
 Werunſky, öſterr. Reichsgeschichte. 180.
 Werthern, heſſ. Hilſtruppen. 700.
 Weſemann, ält. Schulg. Löwenbergs. 927.
 Weſſely, †. 454.
 Weſtermayer, brand-nürnb. Kirchengew. 207.
 897.
 Weſel, Bedeut. d. klaff. Altert. 909.
 Weſſe-Gimſe, rechtm. Ehen d. h. Ad. 934.
 White, ſ. Wordsworth. 672.
 Widmann C., Chronik von Hof. 405.
 — S., Geſch. d. deutſch. Volkes. 656.
 Wiebe, z. Geſch. der Preisrevolution. 214.
 Wieland, Auguſtinerkl. d. Agelbl. 896.
 Wierex, het ontwerp v. h. burg. wetboek. 683.
 Wiefe, handschriftliches. 230.
 Wieselgren, ſ. Hildebrand. 237.
 Wille C., ſ. Wagner. 219.
 — Z., ſ. Koch. 239.
 — N., vor 30 Jahren. 701.
 Williamson, John Ruſſell. 419.
 Willmann, Geſch. d. Idealismus. 174.
 Wilmanz, ſ. Urfundenbuch. 202.
 Wilpert, Fractio panis. 914.
 Wilson, the Gelasian sacram. 427.
 Wimmer, Runenindesmaerker. 923.
 Winkelmann, Chronik v. Etederburg. 873.
 —, Jahrbücher von Magdeburg. 873.
 —, ſ. Jahrbücher. 412.
 Winter, jüdiſche Literatur. 222.
 —, ſ. Wäd. 645
 Winterfeld, de Ruſi Feſti met. 689.
 Wippermann, Geſchichtskalender. 415.
 —, ſ. Müller W. 644.
 Wirth, chronographiſche Epäne. 236.
 Wislicenus, aſtronomiſche Chronolog. 448.

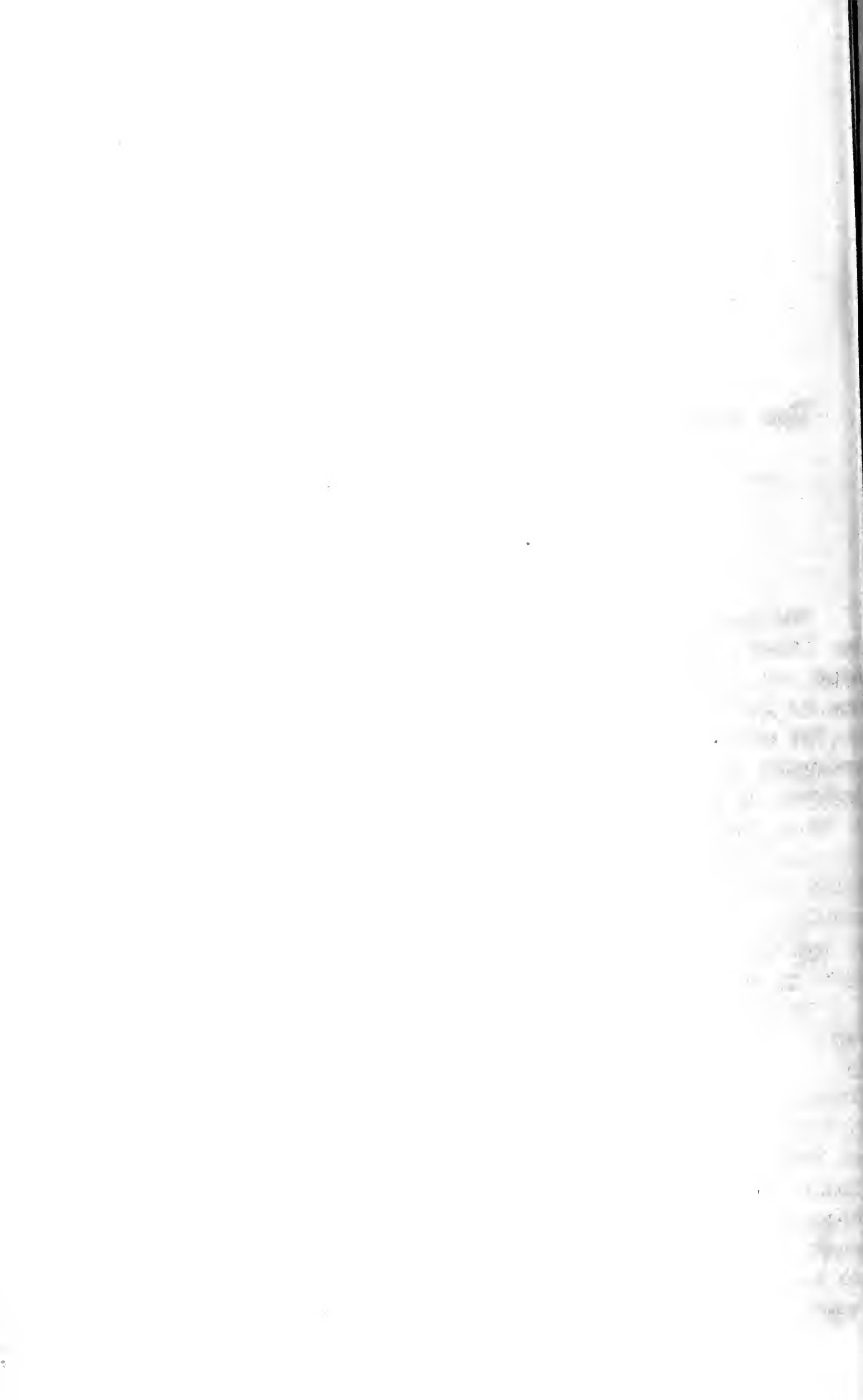
- Bijnar, Kenjahr. 647
 Bijser, Minnelieder-HSS. 920.
 Bissowa j. Faulh. 408.
 Bly, Gnst. Adolf u. Jesus Christus. 681.
 Woelfflin, j. Benedictus. 677.
 Boerner, Jbsens Jugenddramen. 923.
 Wohlwill, Galilei betreff. HSS. 936.
 Wolf, Johannes Honterus. 208.
 — G., Bevölk. d. rechtsrh German. 866.
 Wolfram, l. voeux de l'épervier. 875.
 Wolfenhauer, Gesch. d. Kartograph. 932.
 Wolseley, j. Campbell. 447.
 Wolter, staatsr. Stell. Magdeburgs. 905.
 Wood, Dante, Rosselli. 217.
 Wordsworth, Nov. Testamentum. 672.
 Worp, j. Huygens. 228.
 Wotke, Lilius Gregorius Gyrard. 440.
 Wotke, j. Eucherius. 197.
 Wrede, j. Kluckhohn. 409.
 Wriqth, presbyterian church. 902.
 —, history of syriac literature 220.
 Wstine, Rechtsb. v. d. D. Utrecht. 906.
 Wülker † 942.
 Wünsch, j. Bäd. 645.
 —, j. Winter. 222.
 Wufadinovič, Prior in Deutschland. 922.
 Wufsmann, die Nikolaischule. 927.
 Wutte, Merkbl. i. S. v. Schweinichen. 176.
 Wygodzinski, üb. aktwürtemb. Gemeinde-
 güterpolitik. 214.
 Wyß A., Ob. Windeck's Buch. 224. 920.
 — G. v., Gesch. d. Historiogr. i. d. Schw. 223.
 Yoshida, Entwickel. d. Seidenhand. 214.
 Zabel, j. Zeuron. 445.
 — j. Wereschagin. 917.
 Zallinger, Verf. geg. d. landschädli. Leut. 905.
 Zamboni, Cristoforo Colombo. 868.
 Zängerle, Standesherrn in Bayern. 683.
 Zaminer, Gesch. d. Waldweil. Kronstads. 215.
 Zannoni, scrittori dei Montefeltro. 695.
 Zapf, die Redemptoristen. 208.
 Zdzichowski Byron. 694.
 Zeißberg, Denkschr. z. Crim. a. d. Türken-
 belagerung Wiens. 234.
 —, Erzherzog Karl von Oesterreich. 446.
 Zeitfragen d. christl. Volksl., j. Grotthuß. 228.
 Zelle, Eine feste Burg. 692.
 Zemnrich, Deutsche i. d. fruz. Schweiz. 866.
 Zettersten, Svenska Flott. Hist. 233.
 Zeumer, leges Visigothorum. 937.
 Ziegler v., gesch. Bild. a. d. Rufow. 877.
 Ziemssen †. 243.
 Zimmerli, Sprachgrenze i. d. Schweiz. 866.
 Zimmermann, Segn. d. schott. Reform. 680.
 Zingerle, Berühm. tirol. Sag. m. antf. 868.
 Zippel, Santi Bentivogl. e Firenze. 186.
 Zippel, deutsche Völkerbewegungen. 866.
 Zoedler, Rud. Friedr. Grau. 434.
 Zöllner, römische Staatsaltertümer. 209.
 Zoellner, Chronik d. St. Havelberg. 648.
 Zolinäski, zur Chronogr. Abulpharag. 220.
 Zolnay, Sprachdenkm. v. Erf. d. Wädff. 232.
 Zorn, Reich u. Reichsverfassung. 683.
 Zisch, Foscolos Brief an Goethe. 226.
 Zischke C., Heinr. Wirri. 692.
 — S., Metropolitankap. z. hl. Steph. 205.
 Zweynert, Luth. Et. z. hum. Schul. 679. 897.
 Zwiedinck-Südenhorst, j. Heigel. 661.

Mitarbeiter im Jahre 1895.

- Baumann, Dr. F. L., k. Reichsarchivassessor in München.
Bardenheuer, Dr. D., Univ.-Prof. in München.
Beyerle, Dr. jur. R., Rechtspraktikant in Konstanz.
Braun, Dr. R., in Würzburg.
Büchi, Dr. A., Univ.-Professor in Freiburg (Schweiz).
Doeberl, Dr. M., Privatdozent in München.
Domarus, Dr. M. von, in Rom.
Ebner, Dr. A., Lycealprofessor in Eichstätt.
Ehres, Dr. St., in Rom.
Eubel, Dr. R., O. M. C., Poenit. apost. in Rom.
Fink, Dr. F. X. v., Univ.-Professor in Tübingen.
Gietl, Dr. theol. Ambr., in München.
Gottlob, Dr. A., Privatdozent in Freiburg (Schweiz).
Graulert, Dr. H., Univ.-Professor in München.
Helmolt, Dr. H. F., in Leipzig.
Hertling, Karl Frhr. v., in München.
Hirn, Dr. phil. J., Univ.-Professor in Innsbruck.
Hirschmann, A., Pfarrer in Schönfeld.
Jansen, Dr. M., in Sagan (Schlesien).
Kampers, Dr. F., Assistent an der k. Hof- und Staatsbibliothek in München.
Kirsch, Dr. J. P., Mgr., Univ.-Professor in Freiburg (Schweiz).
Martens, Dr. W., in Oliva bei Danzig.
Meier, Dr. P. G., O. S. B., Stiftsbibliothekar in Einsiedeln.
Meister, Dr. A., Privatdozent in Bonn.
Merkle, Dr. Seb., in Rom.
Orterer, Dr. G., Gymnasialrektor in Eichstätt.
Pastor, Dr. L., Univ.-Professor in Innsbruck.
Paulus, A., Kurat in München.

Pieper, Dr. A., Privatdozent in Münster.
Riedmüller, L., Benefiziat in Augsburg.
Roth, F. W. G., Archivar in Wiesbaden.
Schlecht, Dr. J., Lycealprofessor in Dillingen.
Schmid, Dr. A. von, geistl. Rat, Univ. = Professor in München.
Schmitz, Dr. L., in Reydt.
Schnitzer, Dr. J. Lycealprofessor in Dillingen.
Schnürer, Dr. G., Univ. = Professor in Freiburg (Schweiz).
Schröder, Dr. A., bischöfl. Archivar in Augsburg.
Stiglmayr, Prof. J., S. J., in Feldkirch.
Streitberg, Dr. W., Univ. = Professor in Freiburg (Schweiz).
Unkel, K., Pfarrer in Roitzheim bei Euskirchen.
Wacker, Dr. K., Direktor der Lehrerinnenbildungsanstalt in Aachen.
Weiß, Dr. J., Sekretär am k. geh. Staatsarchiv in München.
Weyman, Dr. K., Privatdozent in München.
Wurm, Dr. H. J., Pfarrer in Hausberge bei Porta Westfalica.
Zimmermann A., S. J., in Boston.





Das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften.

Von Professor Dr. v. Funk.

I.

Einleitung.

Als ich vor Jahren, überzeugt, daß die herrschende Anschauung über die Schrift nicht begründet sei, den Apostolischen Konstitutionen (= AK) näher trat, ward ich alsbald gewahr, daß außer einem Schriftstück, in dem die Forschung der letzten Zeit einen Auszug aus dem achten Buch der AK erkannte, den Constitutiones per Hippolytum (= CpH), wie es gewöhnlich genannt wird, da in einem Teil Hippolyt als Redaktor bezeichnet ist, noch zwei andere Schriften vorliegen, die mit den AK VIII in Verwandtschaft stehen, die Kanones Hippolyts (= KH) und die sogenannte Agyptische Kirchenordnung (= AKD), und es legte sich demgemäß die Frage nahe, wie sich die Schriften näherhin zu jenem Buche verhalten, ob sie demselben vorangehen oder nachfolgen, ob sie Vorlagen zu oder Auszüge aus ihm sind. Die Untersuchung führte mich zur Entscheidung im zweiten Sinne.

Meine Arbeit war bereits zum Abschluß gekommen, der Druck hatte aber noch nicht begonnen, da erschien als viertes Heft des sechsten Bandes der von Gebhardt und Harnack herausgegebenen Texte und Untersuchungen zur Geschichte der altchristlichen Literatur eine Schrift von H. Achelis, in der dasselbe Problem behandelt ist. Die Schrift bildet den Anfang einer längeren Arbeit. Der Titel lautet: „Die ältesten Quellen des orientalischen Kirchenrechtes. Erstes Buch: Die Canones Hippolyti 1891.“ Achelis gibt außer einer Untersuchung über die KH eine synoptische Darstellung des Textes der KH, der AKD und der AK VIII, und die Nebeneinanderstellung der Texte schien ihm zugleich den Beweis

zu bieten, daß die Schriften in der angeführten Reihenfolge aus einander hervorgegangen seien, die AKD eine Bearbeitung der KH und ihrerseits in den AK VIII wieder stark benützt sei, und zwar, wie er nachdrücklich hervorhebt (S. 27), „einen Beweis ad oculos, der stärker ist, als es Auseinanderetzungen sein können.“

Ich konnte die Auffassung nicht teilen. Der Kanon, der von Achelis aufgestellt wurde, um das Verhältnis der Schriften zu bestimmen, ist bloß formaler Natur. Nach ihm können die Schriften allerdings die Reihenfolge haben, die ihnen von Achelis angewiesen wurde, aber ebenso gut auch die umgekehrte. In welcher Richtung die Schriften sich wirklich entwickelt haben, ob von den KH zu den AK VIII oder von den AK VIII zu den KH, ist erst zu untersuchen. Der Beweis hat mit anderen Worten erst da recht eigentlich zu beginnen, wo Achelis ihn bereits erbracht glaubte. Die abweichende Auffassung gab mir indessen Anlaß, das Problem noch schärfer ins Auge zu fassen. Ich untersuchte es aufs neue. Das Ergebnis war aber das frühere. Auch der Beweis, den Achelis für die Echtheit der KH erbracht zu haben glaubte, und der seiner Ansicht zur Bestätigung dienen könnte, sofern die KH, wenn echt, die erste Stelle in unserem Schriftencyklus einnehmen und die anderen Schriftstücke naturgemäß folgen, vermochte mich in meiner Auffassung nicht zu erschüttern. Der Beweis stellte sich mir bei näherer Prüfung durchaus als unzulänglich dar. Ich blieb daher bei der Ansicht, die ich schon anfänglich gewonnen hatte. Nur suchte ich sie mit Rücksicht auf die entgegengesetzte These etwas mehr zu begründen. Von nicht geringem Gewichte war mir dabei der Umstand, daß eine vierte Schrift, welche ebenfalls in die Reihe fällt und den AK VIII am nächsten steht, die CpH sich mir sicher als Auszug aus diesem Buche darstellte. Denn da das Problem so lautet: entweder KH — AKD — CpH — AK VIII, oder AK VIII — CpH — AKD — KH, da näherhin die AK VIII der Angelpunkt sind, um den sich die übrigen Schriften drehen, so fallen mit einer einzigen Schrift folgerichtig auch die übrigen unter die AK VIII herab, wie umgekehrt, wenn für eine die Priorität mit Sicherheit nachgewiesen werden könnte, auch die anderen den AK VIII vorangestellt werden müßten. Meine Arbeit erschien unter dem Titel: „Die Apostolischen Konstitutionen, eine literarhistorische Untersuchung“ noch im Jahre 1891. Der Beweis für die Abhängigkeit der CpH steht S. 142—152. Ueber die beiden anderen Schriften, die AKD und die KH, handelte ich S. 243—280.

Meine Auffassung blieb nicht ohne Widerspruch. Die andere Theorie sagte einigen mehr zu, weil sie bei ihnen einem übel verstandenen fon-

servativen Interesse entgegenkam. Achelis schien ja eine Schrift, die den Namen eines der ältesten und angesehensten Kirchenlehrer an der Spitze trägt, gegen alle Anfechtungen gesichert zu haben. Die Schrift schien wenigstens in der Hauptsache gerettet zu sein, wenn auch manche Bestandteile preisgegeben werden mußten, bevor man von ihrer Echtheit reden konnte. Dabei hatte man freilich im Grunde auch die Erklärung mit in Kauf zu nehmen, die Achelis von der Schrift gab. Die *AK* sollen nämlich nichts anderes als eine Kirchenordnung sein, die Hippolyt bei seinem Bruch mit Papst Kallistus für seine schismatische Gemeinde entworfen habe. Man muß auch die großen Abstriche sich gefallen lassen, die Achelis bereits an der Schrift vornahm und noch weiter wird vornehmen müssen, um sie Hippolyt zusprechen zu können. Aber man glaubte wohl, dem gerupften Huhn wieder einige Federn zurückgeben und das willkommene Geheiß auch ohne jene lästige Beigabe behalten zu können. Andere meinten, auch ohne durch ein derartiges Interesse beeinflusst zu sein, der Ausführung von Achelis vertrauen zu können, sei es ganz, sei es wenigstens insoweit, daß sie meinten, die *AK* seien immerhin älter als die *AK*, wenn sie auch nicht von Hippolyt herrühren. Beachtenswerte Gründe wurden aber nur durch Harnack vorgebracht. In der Besprechung, welche er meiner Schrift in den *Theologischen Studien und Kritiken* 1893 S. 403—27 angedeihen ließ, suchte er die Argumente, welche ich für meine Auffassung gegenüber der Achelis'schen geltend machte, im einzelnen zu widerlegen.

Der Widerspruch bestimmte mich, dem Problem meine Aufmerksamkeit wieder zuzuwenden, und die wiederholte Untersuchung war nicht fruchtlos. Da Achelis, auf Grund seiner Meinung, daß mit der Synopsis der Texte schon alles abgethan sei, auf eine Untersuchung der Schriften in bezug auf ihr Verhältnis gar nicht eingegangen war, so genügte es anfangs, die gegen seine Ansicht sprechenden Momente herauszustellen, welche mehr oder weniger auf der Oberfläche lagen, und die Beweise zu beleuchten, mit denen er glaubte, die *AK* als eine Schrift aus der Zeit Hippolyts und als eine Arbeit dieses Kirchenlehrers darthun zu können. Nunmehr war aber weiter zu gehen. Harnack meinte, meine Beweise umstoßen zu können. Seine Kritik und seine Gegen Gründe waren also zu prüfen, und damit ergab sich ein tieferes Eindringen in den Gegenstand überhaupt. Harnack betonte stärker, als es früher durch Achelis geschehen war, daß die *CpH* wie kein Auszug aus den *AK* VIII, so auch nicht die unmittelbare Vorlage der *AK* VIII, sondern ein Auszug aus einer Quelle dieses Buches seien. Die *CpH* sollten also immerhin insofern den *AK* VIII vorangehen, als sie eine Schrift repräsentieren,

welche älter ist als dieses Buch. Der Punkt ist für die ganze Frage von entscheidender Bedeutung, da mit den CpH auch die beiden anderen Schriften den NK VIII entweder vorangehen oder nachfolgen. Demgemäß war er besonders ins Auge zu fassen. Es ergab sich aber, daß nicht nur kein Grund vorliegt, die CpH auf eine andere Schrift als die überlieferten NK VIII zurückzuführen, sondern daß im Gegenteil noch gewichtigere Gründe, als sie bisher vorgebracht wurden, vorhanden sind, um diese Schrift als die Quelle jener zu betrachten. Bei der systematischen Anlage, welche die CpH haben, läßt sich die Quelle derselben mit Sicherheit in der Hauptsache aus ihnen rekonstruieren, und das Ergebnis stimmt völlig mit unseren NK VIII überein. Meine Darlegung findet sich in der Theologischen Quartalschrift 1893 S. 605—66. Bei der Wichtigkeit der Sache glaubte ich sie auch separat veröffentlichen zu sollen. Die Schrift führt den Titel: „Das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften auf ihr Verhältnis neu untersucht 1894.“

In der jüngsten Zeit hat nun auch Achelis über die Kontroverse sich vernehmen lassen. Seine Abhandlung findet sich unter der Ueberschrift: „Hippolytus im Kirchenrecht; das Verwandtschaftsverhältnis der Canones Hippolyti, der Aegyptischen Kirchenordnung, der Constitutiones per Hippolytum und des achten Buches der Apostolischen Konstitutionen geprüft“, in der Zeitschrift für Kirchengeschichte XV (1894), 1—43. Sie bietet mir Anlaß, noch einmal auf die Angelegenheit zurückzukommen. Achelis erwartet nach einer Schlußbemerkung selbst eine Antwort. Der Gegenstand ist auch an sich so wichtig, daß er so lange zu erörtern ist, als ihm neue Seiten abzugewinnen sind. Jeder, der sich mit der Verfassung, dem Kultus und der Disziplin der Kirche befaßt, muß Stellung zu den Schriften nehmen. Die Sache ist klar. Man werfe nur einen Blick in die einschlägigen Arbeiten von Probst (Lehre und Gebet, Sakramente und Sakramentalien, kirchliche Disziplin in den drei ersten christlichen Jahrhunderten. 1871/73) und in die Geschichte des Taufsymbols von Kattenbusch (I, 1894), und man wird überall auf die Schriften stoßen. Jeder Beitrag zur Lösung der Frage muß daher willkommen sein. Und sofern die neue Erörterung von Achelis dazu Anlaß gibt, noch tiefer in das Problem einzudringen und Seiten an demselben ins Auge zu fassen, die bisher nicht näher in Betracht gezogen wurden, aber von nicht geringer Bedeutung sind, ist auch sie willkommen zu heißen, wenngleich sie an sich wenig probekaltig ist.

Wie bereits bemerkt wurde, glaubte Achelis den Beweis für seine Auffassung über das Verhältnis der Schriften schon durch eine Neben-

einanderstellung der Texte erbracht zu haben. Ich bestritt den Beweis, da der Kanon, der zur Entscheidung der Sache angewendet würde, bloß formaler Natur sei und nach ihm die Schriften an sich ebenso gut in umgekehrter Reihenfolge stehen können. Meine Kritik fand nicht überall die gebührende Beachtung. Während Achelis nach ihr von einer durchaus zweifelhaften Voraussetzung ausging, wurde seine Theorie doch vielfach als gesichert hingenommen. Daß aber die Kritik begründet war, erkennt jetzt Achelis selbst an. Indem er auf seine frühere Arbeit, die Synopsis der Texte und den Beweis für die Echtheit des *AK* hinweist und dabei bemerkt, daß er weitere Beweise nicht geführt habe, fährt er fort: „Für jemanden, der ohne Rücksicht auf den Inhalt meiner vier Texte¹⁾ lediglich die Wörter, welche ich dort unterstrich, mit einander vergleicht, ist kein Beweis für die Priorität der *AK* vor den anderen Schriften vorhanden; die Beziehung, welche ich dort zwischen den vier Texten herstellte, ist eine rein formale: hiernach können sowohl die *AK* als die *AK* als das zu Grunde Liegende angesehen werden“ (S. 7). Damit ist zugestanden, was freilich nicht in Abrede zu ziehen war, dessen Gegenteil aber auch nie hätte behauptet werden sollen, daß die Synopsis der Texte die Frage nach dem Verhältnis der Schriften noch nicht entscheidet, und es gereicht der Theorie von Achelis gewiß nicht zur Empfehlung, daß sie auf falschem oder unzureichendem Grunde ruht. Am Anfange der angeführten Stelle gibt Achelis allerdings zu verstehen, daß einer, der ohne Rücksicht auf den Inhalt der Texte lediglich die das Verwandtschaftsverhältnis anzeigenden unterstrichenen Wörter mit einander vergleiche, zu einem andern Ergebnis gelangen könne, als er. Auch fügt er dem Satze bei: „Aber ich war und bin der Ueberzeugung, daß jeder Kenner der Kirchengeschichte, der diese vier Schriften ruhig auf sich wirken läßt und aus jeder von ihnen sich ein Bild der zu Grunde liegenden Verhältnisse entstehen läßt, der Verfassung, des Kultus und der Lebensführung der Christen, sich dafür entscheiden wird, daß die *AKD* älter ist als die *AK*, die Grundschrift der *AK* älter als die *AKD*“ (S. 3). Damit werden aber nur Erfordernisse berührt, die bei einer wissenschaftlichen Forschung sich von selbst verstehen, und die Achelis kein Recht hat einseitig für sich in Anspruch zu nehmen. Oder will er ernstlich behaupten, ich habe bei Vergleichung der Texte nur auf die

¹⁾ Richtiger sind es bei Achelis nur drei Texte: die *AK*, die *AKD*, die *AK VIII*. Die *CpH* werden nur an ein paar Stellen subsidiär herbeigezogen. Werden sie in der Synopsis in Anschlag gebracht, so ist mit noch mehr Grund die *AKD* entsprechend ihren beiden Rezensionen doppelt zu zählen, und dann erhalten wir fünf Texte.

Wörter, nicht auch auf den Inhalt gesehen, und ich habe die Schriften nicht ruhig auf mich wirken lassen? Meint er etwa weiter, ich habe nicht ebenso wie er die erforderliche Kenntniss von der Kirchengeschichte, um das Problem mit Erfolg zu untersuchen? Nach seiner Darstellung muß man das wohl annehmen, und es wird vielleicht nicht ganz an Leuten fehlen, die es glauben. Andere aber werden anders urtheilen, und wer die Arbeiten näher prüft, wird bald finden, auf welcher Seite die gründlichere Untersuchung liegt. Achelis sollte um so weniger in einem so vornehmen Tone reden, als er, wie wir sehen werden, jetzt eingestehen muß, bei seiner früheren Arbeit das übersehen zu haben, was in erster Linie ins Auge zu fassen und vor allem anderen klar zu stellen ist.

Indessen ist bei dem Achelis'schen Verfahren der Ausgangspunkt nicht bloß für sich unzulänglich. Da derselbe trotz seiner Schwäche als völlig zureichend angesehen und auf Grund der Synopsis bereits als erwiesen betrachtet wurde, was erst zu beweisen war, mußte er auf die weitere Untersuchung notwendig einen ungünstigen Einfluß ausüben. Im Grunde war ja bei jener Voraussetzung gar nichts mehr zu untersuchen, mit ihr stand alles weitere in der Hauptsache schon fest; es konnte sich allenfalls nur noch um eine nähere Bestimmung handeln. Die Echtheit der KH, um diese Schrift besonders zu nennen, weil sie zunächst durch Achelis genauer erörtert wurde, war mit ihr gewissermaßen bereits gegeben. Die Schrift steht in der Synopsis an der Spitze von drei oder vier Schriften, von denen die letzte nach früherer Annahme um 350 entstanden sein sollte, und so mußte sie etwa ein Jahrhundert vor dieser angelegt werden. Da sie den Namen Hippolyts an der Stirne trägt, so mußte man wohl auch in dessen Zeit und an den Ort seines Wirkens, zuletzt noch vollends auf den Kirchenvater selbst als Autor kommen. Wie man sieht, war bei der Voraussetzung eine unbefangene Untersuchung der Schriften nicht mehr möglich. Die Voraussetzung hätte selbst aufgegeben werden müssen, und wie wenig Achelis daran dachte, zeigen die oben angeführten Worte. Er war ja felsenfest von der vollen Richtigkeit derselben überzeugt. Die Synopsis schien ihm für das Verhältniß der Schriften, wie er es auffaßte, einen unwiderleglichen Beweis ad oculos zu geben. Und daß die falsche Voraussetzung wirklich auch ungünstig auf seine Arbeit einwirkte, tritt überall deutlich zu Tage. Seine Ausführung enthält so viele theils unzureichende, theils unrichtige Argumente, daß man bei dem Talent und der Gelehrsamkeit, die sie zugleich bekundet, die Arbeit nur begreift, wenn man in Erwägung zieht, daß der Ausgangspunkt falsch ist. Vergleiche bezüglich

des Näheren meine Apostolischen Konstitutionen S. 272—80; Theol. Quartalschrift 1893, S. 642—63; Sonderausgabe dieser Abhandlung (= SA.) S. 43—64.

Das Verfahren von Achelis ist also offenbar fehlerhaft. Und es würde selbst dann als fehlerhaft zu bezeichnen sein, wenn das Resultat richtig wäre. Denn in diesem Falle wäre das Richtige eben trotz der falschen Methode durch einen glücklichen Zufall gefunden worden. Gleichwohl bemerkt Achelis, nachdem er der Kritik, die ich früher an demselben geübt habe, einige Zeilen gewidmet: „Nun kann ich nicht umhin, mein Verfahren für das solidere zu halten. Vier Kirchenordnungen, auch wenn sie unter gegenseitiger Abhängigkeit entstanden sind, lassen sich nur dadurch datieren, daß man jede von ihnen auf ihre Entstehungsverhältnisse unterjucht; dann wird sich das Abhängigkeitsverhältnis von selbst ergeben. Für die KH habe ich diese Arbeit gethan; für die anderen Schriften werde ich sie thun. Und wenn Funk für seine Position noch Anhänger werben will, wird auch er sich dieser Arbeit nicht entziehen können“ (S. 5).

Man sollte hienach meinen, daß Achelis bereits einen solchen Vorjprung in der Arbeit habe, daß die Kontroverse fast schon als zu seinen Gunsten beendet gelten könnte. In Wahrheit ist von meiner Seite nicht weniger, sondern eher mehr geschehen als von der seinigen. Denn was er für eine Schrift that, das habe ich bereits für eine andere gethan, und wenn etwa die Wahl der Schrift einen Unterschied begründen sollte, so ist zu bemerken, daß ich die Schrift näher untersuchte, die allein einen festen Ausgangspunkt bildet, sofern sie allein mit Sicherheit zeitlich genauer zu bestimmen ist, während Achelis den Anfang mit der Schrift machte, die sich am wenigsten dazu eignet, weil ihre Ursprungsverhältnisse am meisten im Dunkel liegen, näher überhaupt wohl niemals zu bestimmen sein werden. Sodann aber habe ich mich gleich anfangs nicht auf eine Schrift beschränkt; ich habe vielmehr sofort, soweit es für meinen Zweck notwendig war, auch die übrigen Schriften in Bezug auf die Punkte untersucht, von denen ein Aufschluß über das Verhältnis der Schriften zu erwarten ist, während Achelis diese Aufgabe früher gänzlich vernachlässigte, von seiner falschen Voraussetzung aus überhaupt kein Verstandnis für sie haben konnte, da ihm mit der bloßen Synopsis der Texte das Verhältnis der Schriften bereits festgestellt zu sein schien. Man begreift also schwer, wie Achelis dazu kommt, auf seine Arbeit so sehr zu pochen und mich über meine Aufgabe zu belehren. Doch soll davon nicht weiter die Rede sein. Prüfen wir vielmehr den Kanon, den Achelis nunmehr für Lösung des Problems in Vorschlag bringt.

Vier Kirchenordnungen, sagt er, auch wenn sie unter gegenseitiger Abhängigkeit entstanden sind, lassen sich nur dadurch datieren, daß man jede von ihnen auf ihre Entstehungsverhältnisse untersucht. Die Norm möchte, wenn man von ihrer Ausschließlichkeit absieht, allenfalls gelten, wenn es sich nur um Schriften handelte, deren Entstehung sich genau und sicher ermitteln läßt. Denn wenn zu beweisen ist, daß eine Schrift in den Jahren 218—221 oder geradezu im Jahre 218 entstand, die zweite um das Jahr 300, die dritte um 350 oder 400, dann ist freilich auch das Abhängigkeitsverhältnis bestimmt, da der Autor, der im Jahre 218 schrieb, nicht wohl eine Schrift benützt haben wird, die um 300 oder gar erst um 400 entstand. Achelis konnte insofern sagen, daß sich dann das Abhängigkeitsverhältnis von selbst ergebe. Das versteht sich indessen andererseits so sehr von selbst, daß es nicht erst zu betonen ist. Auch würde, wenn der Fall so läge, überhaupt kein Zweifel bestehen. Daß aber die Ansichten so weit auseinander gehen können, wie es in unserer Kontroverse der Fall ist, beweist bereits zur Genüge, daß jene Voraussetzung nicht zutrifft. Die Schriften, um die es sich hier handelt, entziehen sich vielmehr zum größeren Teil einer so genauen Zeitbestimmung, als sie notwendig wäre, um mit jenem Kanon etwas anfangen zu können. Achelis wird das freilich einstweilen bestreiten. Hat er doch das Meisterwerk vollbracht, die Schrift, die sich am wenigsten fassen läßt, da sie bis ins 14. Jahrhundert hinein, wo sie handschriftlich auftaucht, bzw. bis ins 12. Jahrhundert, wo sie in der Literatur berücksichtigt wird, völlig unbekannt ist, und für die wir bei unbefangener Würdigung Jahrhunderte offen halten müssen, auf ein Jahr hin zu bestimmen! Es läßt sich aber beweisen, daß es wirklich so ist und daß der fragliche Kanon nicht die Gültigkeit haben kann, die ihm zugeschrieben wurde.

Daß es Schriften gibt, bei denen das gegenseitige Verhältnis nicht aus ihrer Zeit, sondern umgekehrt die Zeit aus ihrem Verhältnis näher bestimmt wird, konnte Achelis, wenn ihm ältere Beispiele etwa unbekannt sein sollten, aus den Verhandlungen über die jüngst entdeckte Didache ersehen. Denn die Bemühungen, die Zeit dieser Schrift festzusetzen, drehen sich alle mehr oder weniger um die Frage, in welchem Verhältnis sie zum Barnabasbrief und zum Pastor Hermä steht, ob sie diesen Schriften vorangeht oder nachfolgt, und je nach Beantwortung dieser Frage wird sie im allgemeinen ein halbes Jahrhundert früher oder später angelegt. Sollte aber Achelis etwa zu jung sein, um auch von diesen Verhandlungen nähere Kenntnis zu haben, so hätte ihn schon sein eigenes Verfahren abhalten sollen, jenen Kanon aufzustellen. Er setzt ja in seinen *Canones Hippolyti* die *AKD*, ohne ihr Entstehungsverhältnis

untersucht zu haben, in das Jahrhundert vor dem Nicänum (S. 27), spätestens in die erste Hälfte des vierten Jahrhunderts (S. 245). Es muß also bei Schriften, die von einander abhängig sind, wenn er früher nicht etwa ganz ohne Grund zu Werk ging, doch wohl noch ein anderes Mittel geben, um ihre Zeit zu bestimmen, als die Untersuchung über ihr Entstehungsverhältnis, und dieses Mittel liegt am Tage. Achelis hat es, wie wir sehen, früher selbst, nur allzu einseitig, verwertet. Nachdem er in den *Canones Hippolyti* S. 27 dargethan, daß die *AKD* auf den *KH* ruhe und ihrerseits die Hauptquelle der *AK VIII* sei, fährt er fort: „Wir haben damit zugleich eine ungefähre Datierung der *AKD*. Wenn wir an der durch die Ueberlieferung behaupteten Autorität der *KH* zunächst festhalten und mit allgemeiner Annahme die jetzige Gestalt der *AK* um die Mitte des 4. Jahrhunderts ansetzen, so bleibt für die *AKD* wenig mehr als das Jahrhundert vor dem Nicänum übrig — eine Datierung, die uns zunächst genügt. Doch sind diese Annahmen nur augenblicklich notwendige Hilfsstützen, die wir später wegschlagen werden“. Hier wird also die Zeit der *AKD* lediglich aus dem Verhältnis zu den verwandten Schriften bestimmt. Achelis fehlte dabei zwar insofern, als er, ohne zuvor in eine Untersuchung sich eingelassen zu haben, nicht bloß über die Zeit der *AKD*, sondern auch über ihr Verhältnis zu den verwandten Schriften ein Urteil abgab. Aber immerhin war sein damaliges Verfahren noch richtiger, als der Kanon, den er jetzt aufstellt.

In der That gibt es Schriften, deren Zeit sich nur nach ihrem Verhältnis zu verwandten Schriften bestimmen läßt. Zu denselben zählen vor allem die *CpH*. Was sie an sicheren zeitlichen Anhaltspunkten enthalten, das findet sich alles auch in den *AK VIII*. Eine Untersuchung über ihr Entstehungsverhältnis, wie sie Achelis verlangt, wird also völlig in dieselbe Zeit führen, in welcher die *AK* entstanden. Für eine weitere oder nähere Zeitbestimmung dagegen wird sie versagen. Diese ist nur durch eine Untersuchung über das Verhältnis zu gewinnen, in welchem beide Schriften zu einander stehen. Zu der Klasse jener Schriften gehören aber auch die *KH* und die *AKD*. So wie sie uns vorliegen, und auch in der Gestalt, zu der die *KH* durch Achelis zurückgeführt wurden, enthalten sie allerdings einige Momente, die ein Licht auf ihre Zeit zu werfen scheinen. Bei sorgfältiger Prüfung schwindet aber dieser Schein, und die Schriften lassen uns über sich selbst um so mehr im Dunkeln, als auch äußere Zeugnisse zu ihrer näheren Bestimmung fehlen. Sie sind daher vor allem unter dem Gesichtspunkt der Reihenfolge im ganzen Cyklus zu betrachten, und wenn das Verhältnis zunächst dieses oder jenes sein kann, die *KH* die erste oder die

letzte Stelle einnehmen können, so ist dasselbe durch die Forschung genauer festzustellen. Das Ergebnis bestimmt dann auch im allgemeinen ihre Zeit. Die *AK*, die einzige Schrift, deren Zeit sich mit aller Sicherheit wirklich näher ermitteln läßt, bildet in dem Cyklus entweder den Anfang oder das Ende. Je nach dem Ausfall der Untersuchung gehen ihr daher alle anderen Schriften voran oder folgen ihr nach. Anders läßt sich den Schriften nicht beikommen, und es darf als unser gemeinsames Verdienst bezeichnet werden, daß wir beide die Schriften ernstlich ins Verhältnis zu einander stellten, da nur so zu einem sicheren Urteil über sie zu gelangen ist. Ein Teil des Verdienstes wird Achelis auch in dem Fall verbleiben, daß er bezüglich der näheren Verhältnisbestimmung unterliegen sollte. Zudem er die Schriften im vollen Wortlaut in Parallele stellte, gewährte er der Untersuchung eine große Erleichterung.

In der bisherigen Darlegung ist bereits gegeben, welche Methode bei Lösung des Problems zu befolgen ist. Die Schriften sind in erster Linie auf ihr gegenseitiges Verhältnis zu untersuchen. Und wenn dabei eine sichere Entscheidung nach der einen oder anderen Seite zu gewinnen ist, die Schriften indessen etwa noch einige Punkte darbieten sollten, welche das Ergebnis zu gefährden scheinen, so wird auch diese Schwierigkeit noch zu würdigen sein. Auszugehen aber hat die Untersuchung von den Schriften, die am besten überliefert sind und von denen eine auch insofern einen festen Ausgangspunkt bildet, als sie zeitlich genau zu bestimmen ist, von den *AK VIII* und den *CpH*. Die anderen Schriften kommen erst hernach an die Reihe. So verfuhr ich genau, als der Widerspruch, dem meine Auffassung begegnete, mich zu einer neuen und besonderen Untersuchung dieses Problemcs veranlaßte. Im wesentlichen beobachtete ich dieses Verfahren auch in meiner ersten Schrift. Nur tritt hier dasselbe nicht so ausgeprägt hervor. Die Untersuchung über das Verhältnis der *CpH* zu den *AK VIII* verband ich mit der Erörterung dieses Schriftstückes, während die anderen Schriften bei dem Charakter jener Arbeit erst in einem späteren Abschnitt besprochen werden konnten.

Die Richtigkeit des Verfahrens bedarf keines weiteren Beweises. Sie wird jetzt auch von Achelis anerkannt. Nachdem er im Anschluß an die oben (S. 6) angeführte Stelle bemerkt, daß er durch die Kritik, die ich an seinen Gründen einzeln geübt, seine Position keineswegs für erschüttert halte, fährt er fort: „Aber andererseits ist das gewiß, daß bei solcher kritischen Sachlage, wo vier von einander abhängige Kirchenordnungen vorliegen, man gut thut, sie zuerst darauf anzusehen, ob nicht ihr gegenseitiges Verhältnis formale Gründe ergiebt, die geeignet sind, die eine als die zu Grunde liegende, die andere als die abhängige

zu betrachten. So werde ich denn eine bisher unterlassene Voruntersuchung hier nachholen“ (S. 6). Ein volles Verständniß bringt er indessen der Sache auch jetzt noch nicht entgegen. Während die Entscheidung über die Entwicklung des Schrifteneyklus jedenfalls zu einem sehr beträchtlichen Theil, im Grunde genommen geradezu schon ganz von der Untersuchung über das Verhältniß der *AK VIII* und der *CpH* abhängt, geht er über diesen wichtigsten Punkt mit ein paar Bemerkungen hinweg. Dagegen führt er Dinge ins Feld, die, weil unbestimmt, zur Lösung der Frage nichts beitragen, es sei denn, daß man sie ohne weiteres für eine Seite in Anspruch nimmt, und stützt er sich über Gebühr auf Texte, deren Richtigkeit in hohem Grade in Frage steht. Er hat zwar von Anfang an betont, daß die *AK* in Unordnung geraten seien, und an der Hand der *AKD* eine Herstellung der Schrift in ihrer ursprünglichen Gestalt unternommen. Er erkannte auch, daß die *AKD* in zwei Formen vorliege, in koptischer und in äthiopischer Textesgestalt, und daß die koptische Rezension die liturgischen Stücke auslasse und nach dieser Seite hin durch die äthiopische zu ergänzen sei. Ebenso blieb ihm nicht verborgen, daß die *CpH* als offenerer Auszug mit Rücksicht auf ihre Quelle in Betracht zu ziehen seien. Die Eigentümlichkeiten werden aufs neue und schärfer hervorgehoben, und mit Rücksicht auf sie wird (S. 7) mit Grund bemerkt, daß die obschwebende literarische Frage dadurch eine außerordentlich verwickelte sei, weil drei der Kirchenordnungen uns nicht in der Gestalt vorliegen, in der sie aus der Hand des Autors hervorgingen und von dem Verfasser der folgenden Schrift benützt wurden. Die Reihe sei unter diesen Umständen eigentlich nicht: *AK* — *AKD* — *CpH* — *AK VIII*; genau ausgedrückt müsse sie vielmehr lauten: griechische Urschrift der *AK* — griechische Version der *AKD* — ursprünglicher Text der *CpH* — *AK VIII*. Ob aber der nicht geringen Aufgabe, welche bei solchem Sachverhalt der Forschung zufällt, gebührend entsprochen wurde, ist eine andere Frage, und wie es damit steht, wird sich zeigen, wenn die Untersuchung auf die betreffenden Punkte führt.

Ich gehe, nachdem im bisherigen der Stand der Frage dargelegt und die Methode zur Lösung derselben festgestellt worden, nun zur Sache selbst über.

II.

Die Apostolischen Konstitutionen und die Constitutiones per Hippolytum.

Bevor wir das Verhältniß dieser beiden Schriften erörtern, ist ein Wort über den Umfang und den Titel der zweiten vorauszuschicken.

Die Schrift umfaßt, wie aus meiner Monographie über die *AK* S. 142 f. erhellt, mehrere Teile, und nur der zweite hat in der Ueberschrift den Beisatz *διὰ Ἱππολύτου*. Der Beisatz geht selbstverständlich nicht auf den vorausgehenden Teil, die Didaskalia von den Charismen, mag dieses Stück etwa auch aus anderen Gründen Hippolyt zuzuerkennen sein. Dagegen spricht zur Genüge schon seine Stellung. Er ist aber auch auf die folgenden Teile nicht zu beziehen. Das verbietet die Inhaltsangabe des zweiten Teiles. Der Abschnitt handelt nach der Ueberschrift *περὶ χειροτονιῶν*, während die weiteren Abschnitte andere Dinge zum Gegenstand haben. Auf der anderen Seite ist aber der zweite Teil von den anderen oder umgekehrt sind diese von jenem nicht zu trennen, da in der handschriftlichen Ueberlieferung alle Teile ein Ganzes bilden. Insbesondere ist der erste Abschnitt, wie mir die handschriftlichen Studien zeigten, die ich seit meiner letzten Erörterung angestellt habe, als Bestandteil der gesammten Schrift zu betrachten. Der Sachverhalt ist, wie sich zeigen wird, für unsere Frage nicht ganz ohne Bedeutung, da jener Abschnitt einen Satz enthält, der an der entsprechenden Stelle in den *AK* erheblich abweicht. Er wird an sich auch von Achelis nicht bestritten. In der Inhaltsübersicht, die er neuerdings¹⁾ von der Schrift gibt, steht der Abschnitt über die Charismen ebenfalls. Die Bezeichnung der Schrift als *Constitutiones per Hippolytum* ist unter diesen Umständen unrichtig. Sie geht nur auf einen Teil, nicht auf das Ganze. Doch möge vorerst nichts geändert werden. Der Titel ist, namentlich in unserer Kontroverse, herkömmlich, und er kann um so eher belassen werden, als der Abschnitt über die Charismen in den parallelen Schriften fehlt, die *AK* und die *CpH* natürlich ausgenommen.

Indem wir nunmehr zu unserer Aufgabe übergehen und die beiden Schriften mit einander vergleichen, treffen wir fast durchweg eine wirkliche Uebereinstimmung. Nur fehlen in den *CpH* gegenüber den *AK* VIII einige Stücke, die an die Bischofsweihe hier sich anschließende eucharistische Liturgie c. 6 — 15, die Verordnung und das Gebet bei der Wasser- und Delweihe c. 29, die Liturgie des Morgen- und Abendgottesdienstes c. 35 — 41, das kleine Stück c. 3, das vom ersten Teil zum zweiten überleitet. Auch lauten ein paar Stellen anders. Dieselben werden später eingehend besprochen werden. Im allgemeinen stellen sich aber die *CpH* in einer Verfassung dar, die sie deutlich als

¹⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 8—9.

Auszug erscheinen läßt. Darüber besteht kein Zweifel und kein Streit. Die Frage ist nur, aus welcher Schrift sie ausgezogen wurden.

Seitdem der auszügliche Charakter der CpH erkannt ist, betrachtete man als ihre Quelle die AK VIII, und ich sah, als ich dem Problem näher trat, keinen Grund, der die Annahme als unbegründet erscheinen ließ. Ich konnte den Argumenten, die schon früher von Drey und Wickell¹⁾ für sie vorgebracht worden waren, im Gegenteil neue hinzufügen (AK S. 147—149). Die Annahme hat in der That, auch wenn die Prüfung zunächst auf allgemeine Gesichtspunkte sich beschränkt, alles für sich. Wenn eine Schrift vorliegt, die sich ausgesprochenermaßen als Auszug darstellt, und eine zweite, in der sich der Auszug bis auf ein paar Stellen in wörtlicher Uebereinstimmung wiederfindet, so hat man gewiß Grund, diese als die Quelle von jener zu betrachten. Eine andere Auffassung hat erst dann Platz, wenn für sie sichere Gründe geltend zu machen sind. Solche Gründe wußte aber Achelis, der erste, der die bisherige Ansicht verließ und die CpH nicht auf unsere AK VIII, sondern auf eine verwandte ältere, aber nicht mehr erhaltene Schrift zurückführen wollte, nicht vorzubringen. Man sehe nur seine Ausführung in den Canones Hippolyti S. 243 an. Was er hier bietet, ist einerseits die bloße Behauptung, jede Vergleichung müsse ergeben, daß der Text der CpH an den abweichenden Stellen aus einer älteren Zeit stammen müsse als die AK, und andererseits die Verweisung auf seine Synopsis der Schriften, als ob mit dieser für die Priorität der CpH auch nur ein leiser Beweis erbracht worden wäre. Achelis machte also das Problem noch verwickelter, indem er ohne hinlänglichen, um nicht zu sagen, ohne jeden Grund, einfach seiner auf unzureichender Voraussetzung beruhender Theorie zu lieb, dem achten Buch der AK eine Schrift an die Seite setzte, die mit demselben mit Ausnahme von ein paar Stellen wörtlich zusammentreffen soll. Freilich glaubte er damals, als er seine Theorie aufstellte, im allgemeinen eine weitgehende Differenz zwischen den Texten annehmen zu sollen (S. 243). Inzwischen²⁾ ist er aber von dieser Ansicht zurückgekommen, und der Punkt soll nicht weiter betont werden, obwohl er bei der Bildung der Theorie vielleicht nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Handelte es sich nun nur um die Verdopplung des achten Buches der AK, so könnte man die Theorie, obwohl sie eines ersten Grundes

¹⁾ Drey, neue Untersuchungen über die Konstitutionen und Canones der Apostel 1832 S. 152. J. B. Wickell, Geschichte des Kirchenrechts I 1843, 225.

²⁾ Zeitschrift für MW. XIV, 10.

entbehrt und nur unnütze Weiterungen schafft, allenfalls erträglich finden. Allein es kommt noch viel mehr in Betracht. Das achte Buch der *AK* enthält mehrere Verweisungen auf die früheren Bücher. Eine Verweisung (c. 4) geht auf die sechs ersten Bücher im allgemeinen und den Anfang des zweiten Buches insbesondere; eine zweite (c. 32 s. f.) auf IV, 12, eine dritte (c. 33) auf V, 15, 20, bezw. VII, 23, eine vierte (c. 46) auf VII, 46. Die Verweisungen finden sich nun alle auch in unserem Auszug. Die vierte fehlt allerdings in den bisherigen Ausgaben der *CpH*. Ich konnte sie aber schon in meiner letzten Erörterung¹⁾ der Schrift mit Vorbehalt zusprechen, und nach den weiteren handschriftlichen Studien, die ich inzwischen angestellt habe, muß ich dieses unbedingt thun. Die Edition, welche ich im Anhang zu meiner Ausgabe der *AK* bieten werde, wird die Belege bringen. Der Auszug verweist also auf alle früheren Bücher, auf drei (I, III, VI) allerdings nur in dem allgemeinen Hinweis auf die sechs ersten Bücher, auf die vier übrigen (II, IV, V, VII) aber im besonderen. Unter diesen Umständen ist für die Vorlage der *CpH* der ganze Umfang der *AK* anzunehmen, nicht etwa bloß das achte Buch, also wenn die Schrift nicht aus den *AK* stammt, ein Oktateuch neben oder vor dem überlieferten Oktateuch. Man könnte vielleicht auch das noch hinnehmen, wenn die beiden Werke nur eine entsprechende Zeit auseinanderfielen. Allein auch das trifft nicht zu. Die Momente, welche bei Bestimmung der Zeit des achten Buches der *AK* den Ausschlag geben, stehen alle unverkürzt auch in dem Auszug, näherhin in der Verordnung über die Feiertage, und wenn je dieses Kapitel auf Interpolation beruhen sollte, wie Achelis, freilich ohne Grund, neuerdings wollte, so würde auch dadurch an der Sache lediglich nichts geändert; denn die Punkte, welche das Werk am weitesten in der Zeit herabrücken, finden sich bereits in den früheren Büchern, und das letzte Buch ist doch wohl nicht vor den ersten entstanden. Wir werden also zu dem Schlusse gedrängt, daß von dem uns erhaltenen Oktateuch ungefähr gleichzeitig zwei fast wörtlich mit einander übereinstimmende Ausgaben veranstaltet wurden, deren eine und frühere im letzten Teil durch die *CpH* uns auszüglich erhalten blieb, die selbst aber durch die auf uns gekommene Ausgabe spurlos verdrängt wurde. Das wäre doch ein Fall, der in der gesamten altchristlichen Literatur einzig dastünde und der nur anzunehmen wäre, wenn zwingende Gründe zu ihm führten, die aber schlechterdings nirgends aufzufinden sind. Welche Schwierigkeit hier für die Theorie von Achelis vorliegt, hat

¹⁾ Theol. Quartalschrift 1893 S. 617; *SA.* S. 18.

auch Harnack eingesehen. Er wagte deshalb den fraglichen Schluß, wenigstens vorerst, nicht zu ziehen, da die bezügliche Hypothese zu kompliziert sei.¹⁾ Der Schluß ist aber, wie wir gesehen, notwendig. Das erkennt jetzt auch Nchelis an. Es gab zu irgend einer Zeit, bemerkt er,²⁾ eine Rezension der vollständigen AK, welche die durch die CpH bezeugten Besonderheiten enthielt. Aber die gewaltigen Schwierigkeiten, welcher dieser Ausnahme entgegenstehen, werden von ihm mit keiner Silbe gewürdigt, obwohl bereits Harnack im allgemeinen auf sie hinwies und ich mit Bezug auf dessen Darlegung sie näher herausstellte. Was soll man zu diesem Verfahren sagen? Meint Nchelis die Schwierigkeiten schon dadurch zu lösen, daß er einfach über sie hinweggeht?

Die Theorie von Nchelis muß schon in Anbetracht dieses Momentes als unhaltbar bezeichnet werden. Es erhebt sich aber sofort eine weitere und noch größere Schwierigkeit. Unter den wenigen Differenzen, welche die Schriften bieten, sind zwei dogmatischer Natur. Die AK sagen VIII, 1: *ἄνθρωπος πιστεύσας διὰ Χριστοῦ εἰς τὸν Θεόν*, und einige Linien später: *ὅτι (ὁ μονογενῆς) συγχωρήσει Θεοῦ σταυρὸν ὑπέμεινεν*. In dem Auszug lauten die entsprechenden Sätze: *ἄνθρωπος πιστεύσας διὰ Χριστοῦ τοῦ Θεοῦ ἡμῶν εἰς αὐτόν τε καὶ τὸν ἄχραντον αὐτοῦ πατέρα καὶ τὸ πανάγιον καὶ ζωοποιὸν αὐτοῦ πνεῦμα . . . ὅτι οἰκεία συγχωρήσει καὶ βουλῇ σταυρὸν ὑπέμεινεν*. Im Gebete bei der Bischofsweihe sagen die AK VIII, 5: *τὴν δύναμιν τοῦ ἡγεμονικοῦ σου πνεύματος, ὅπερ διακονεῖται τῷ ἡγαπημένῳ σου παιδί Ἰησοῦ Χριστῷ, ὅπερ ἐδώρησατο γνώμῃ σου τοῖς ἁγίοις ἀποστόλοις σου τοῦ αἰωνίου Θεοῦ*. In den CpH lautet die Stelle: *τὴν παρὰ σοῦ δύναμιν τοῦ ἡγεμονικοῦ πνεύματος, ὅπερ διὰ τοῦ ἡγαπημένου σου παιδὸς Ἰησοῦ Χριστοῦ δεδώρησαι τοῖς ἁγίοις σου ἀποστόλοις, οἱ καθίδρυσαν τὴν ἐκκλησίαν κατὰ τόπον ἀγιώσμαιός σου*. Die CpH sind hier also ebenso korrekt orthodox als die AK dogmatisch verjünglich, und es liegt in der einen oder anderen Schrift zweifellos eine bewußte Korrektur vor. Welches ist aber diese Schrift? Welcher Text ist der frühere und welches der spätere? Hat ein Orthodoxer in die Vorlage eingegriffen oder ein Heterodoxer? Ich nahm mit Bezug auf die zweite Stelle, die in der Fassung der CpH auch in den AK und in der AKD steht — von der ersten Stelle sah ich früher ab, da ich über die Zugehörigkeit der Didaskalia von den Charismen

¹⁾ Theol. Studien und Kritiken 1893, S. 409, 414.

²⁾ Zeitschrift für KG. XV, 12.

zur Schrift noch nicht die hinreichende Sicherheit hatte — das erstere an, da es mir ebenso wahrscheinlich war, daß man in der späteren orthodoxer gerichteten Zeit an dem Texte der *AK* Anstoß nahm und ihn änderte, als unwahrscheinlich, daß der orthodoxe Text sich durch drei Schriften hindurch, von 220 an bis etwa 390 oder gar 400, behauptet und dann plötzlich kurze Zeit nach dem letzten Termin, also noch um 400, eine Abänderung in heterodoxer Richtung erfahren haben sollte.¹⁾ Das Argument ist auch in seiner früheren Lösung schwerlich grundlos, und es konnte um so eher angewandt werden, als für das umgekehrte Verhältnis der Schriften noch lediglich nichts vorlag als ein paar leere Behauptungen. Melchis wußte auch nichts gegen dasselbe vorzubringen als den rein formalen Einwand, daß Heterodoxe an orthodoxen Formularen ebenso Anstoß zu nehmen pflegen, als Orthodoxe an heterodoxen Texten,²⁾ als ob die Sache in unserem Fall nach beiden Seiten hin ganz gleich stünde. Ich könnte deshalb über die Bemerkung einfach hinweggehen. Da er indessen von dem Einwand eine überschwängliche Meinung hegt, wie die Frage verrät, die er an mich richtet, ob ich denn wirklich glaube, daß nur Orthodoxe ändern können, so will ich mich doch in eine nähere Erklärung einlassen.

Es wurde bereits erwähnt, daß die orthodoxe Fassung wie in den *CpH* so auch in den *KH* und in der *AKD* steht. Hippolyt und die ältere Zeit überhaupt hatten aber eher die Anschauung, die uns in dem Text der *AK* entgegentritt, und schon diese Erwägung führt zur Annahme einer Aenderung in der von mir behaupteten Richtung, nicht in der umgekehrten, wie sie andererseits auch für sich bereits Zweifel an der Echtheit der *KH* erwecken muß. Weiter aber spricht für jene Auffassung der Umstand, daß dem Verfasser der *AK*, wie ich in meiner Monographie gezeigt habe, eine dogmatische Tendenz allem nach ferne lag. Derselbe kann also die dogmatische Feder nicht wohl so scharf und entschieden an seine Vorlage angelegt haben, wie die beiden Stellen, namentlich die erste, es voraussetzen. Viel eher ließe sich eine Aenderung von dem Semiarianer erwarten, dem Harnack, allerdings mit Vorbehalt, die Bearbeitung der ersten oder von den *CpH* vorausgesetzten Rezension des *Oktateuch* zuerkennen möchte.³⁾ Aber das ist aus anderen Gründen nicht denkbar. Die *CpH* begründen ja gegenüber der Vorlage, die sie nach Melchis haben sollen, keine Aenderung; sie haben im Gebet bei der

¹⁾ Theol. Quartalschrift 1893 S. 610; *EA*. S. 11.

²⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 26 Anm. 1.

³⁾ Theol. Studien und Kritiken 1893 S. 409.

Bischofsweihe denselben Text, wie die AKD und auch die KH; dieser Text ist überdies orthodox; er paßt also auch nicht zu der theologischen Richtung des vermutlichen Autors. Alles weist also bei der Stelle auf eine Aenderung in den CpH, nicht in den AK hin, während für die gegenteilige Auffassung keine Gründe vorliegen, jedenfalls bisher noch keine vorgebracht wurden. Bei der anderen oder nach der Ordnung der Schrift ersten Stelle lassen sich zur Prüfung zwar nicht auch die KH und die AKD herbeiziehen, da der Abschnitt, in dem sie steht, in diesen Schriften fehlt. Aber die Stelle spricht für sich um so deutlicher. Man braucht, wie mir scheint, die zwei Texte nur ins Auge zu fassen, um sofort zu erkennen, daß der der CpH einer späteren Zeit angehört. Man wird schwerlich im Stande sein, für denselben eine hinreichende Parallele aus dem 4. Jahrhundert nachzuweisen, während Belege aus der späteren Zeit leicht beizubringen sind.

Die CpH enthalten somit zwei Stellen, die in dogmatischer Beziehung gegenüber den AK eine fortgeschrittenere Zeit verraten, nicht bloß eine, wie ich bisher annehmen mußte, und wir haben demgemäß jetzt noch mehr Grund als früher, sie einer späteren Zeit zuzuweisen. Zu dem Schluß drängt aber noch ein weiteres Moment. Die CpH sind nach den fraglichen Stellen im Gegensatz zu den AK eine orthodoxe Schrift, und dieser Charakter ist auch ihrer Vorlage zuzusprechen, da im anderen Fall für den Verfasser der AK kein Grund zu einer Aenderung vorlag oder anzunehmen wäre, der Excerptor habe seinerseits die Quelle zufällig gerade an den beiden Stellen korrigiert, an denen auch der Autor der AK eingriff, eine Annahme, die sich von selbst verbietet. Da aber bei der Theorie von Achelis nicht bloß das achte Buch, sondern das ganze Werk der AK zu verdoppeln ist, so kommen wir zu einer orthodoxen und heterodoxen Rezension des vollständigen Oktateuchs. Der Schluß ist für Achelis unabweislich. Wie verhält sich zu ihm aber die Kenntnis, die wir von der Geschichte des Werkes besitzen? Die Alten brachten dem Werke bekanntlich die größte Hochschätzung entgegen, da sie ihm einen apostolischen Ursprung zuerkannten. Dabei entging es ihnen nicht, daß es manches enthalte, was mit einem solchen Ursprung nicht zu vereinbaren sei. Die trullanische Synode 692 c. 2 erklärte es deshalb für verfälscht durch Häretiker. Wie reimt sich dieses Verhalten mit der Voraussetzung einer katholischen Rezension des Werkes? Sollte die Synode die katholische Ausgabe etwa nicht gekannt haben? Das ist bei einer Versammlung, die sich aus Bischöfen der ganzen christlichen Welt zusammensetzte, und bei der Bedeutung, die dem Werke vermöge eines vermeintlichen apostolischen Ursprunges beigemessen wurde, schwerlich

anzunehmen. Oder sollte die orthodoxe Ausgabe durch die heterodoxe nach deren Veranstaltung sofort verdrängt worden sein, so daß sie aus diesem Grunde den Vätern jener Synode unbekannt geblieben wäre? Das ist noch weniger anzunehmen. Die Handschriften der CpH weisen auf längere Erhaltung und auch auf beträchtliche Verbreitung des Werkes hin. Die Synode müßte also das Werk, ohne sich irgendwie um die katholische Rezension zu kümmern, die ihr nicht unbekannt sein konnte, ohne weiteres als durch Häretiker verderbt reprobirt haben, weil es neben der orthodoxen Ausgabe auch noch eine heterodoxe gab! Das ist gewiß nur anzunehmen, wenn die These, welche zu dieser Konsequenz führt, auf unerschütterlichem Grunde ruht. Wie es aber mit diesem Grunde bestellt ist, haben wir bereits zur Genüge kennen gelernt.

Die zweite der angeführten Stellen steht, wie wir gesehen, im Gebet bei der Bischofsweihe. Dieses Gebet ist aber auch sonst noch in beiden Schriften verschieden. Die CpH bieten es in erheblich kürzerer Fassung. Ich handelte von dem Punkte in meiner Monographie, S. 151 — 54, ohne indessen in der obschwebenden Frage aus ihm eine bestimmte Folgerung zu ziehen. Ich wollte hauptsächlich feststellen, inwieweit etwa an ihm die Hand des Autors der *AK* oder des Interpolators zu erkennen sei, da ich annahm, derselbe habe das Gebet nicht selbst verfaßt, sondern wie sonst, so auch hier irgend eine Vorlage gehabt und dieselbe nach seiner Weise mit Zuthaten versehen. Da nun aber das Gebet neuestens zum Beweis für die Priorität der CpH in Anspruch genommen wird, so ist auch ihm noch eine kurze Bemerkung zu widmen. *Nchelis* bemerkt¹⁾, ihm wenigstens sei es unverständlich, wie es möglich sein solle, aus dem langatmigen Gebete der *AK* das geschlossene der CpH herzustellen, da Textänderungen an liturgischen Formularen zu verwässern pflegen, nicht zu verbessern. Das ist aber, wie man sieht, ein durchaus subjektives Urtheil, und *Nchelis* hat gut gethan, durch den Beisatz des Wörtchens „wenigstens“ diesen Charakter auch hervorzuheben. Wichtig ist es jedenfalls in seiner Allgemeinheit nicht, es müßte sich denn nur treffen, daß alle Gebete und liturgischen Formulare sofort in ihrem Anfange so vollendet wären, daß sie in keiner Weise mehr verbessert werden könnten, was schwerlich jemand behaupten wird. Und wenn es schon im allgemeinen einem gerechten Bedenken unterliegt, so ist es in unserem Falle insbesondere nicht begründet. Man vergleiche nur die beiden Formeln — ich habe sie in meiner Schrift, S. 151 f., mit Hervorhebung der jeder eigentümlichen Bestandteile in Parallele gesetzt — und

¹⁾ Zeitschrift für K. G. XV, 25.

man wird finden, daß die der CpH von der AK hauptsächlich dadurch sich unterscheidet, daß der hier am Anfang und in einigen weiteren Stellen sich findende Wortschwall beseitigt und eine einzige dogmatisch verhängliche Stelle geändert ist. Wir haben es also im ganzen einfach mit einer Kürzung zu thun, mit Streichung eines überflüssigen Wortballastes, und dieses Verfahren sollte nicht möglich sein? Kein Unbefangener wird das bestreiten, um so weniger, als die dogmatische Korrektur, wie sich uns bereits ergab, entschieden auf eine spätere Zeit hinweist und demgemäß für sich das Gebet der CpH als Auszug aus dem Gebet der AK erscheinen läßt.

Der Beweis von Nchelis ist indessen noch nicht zu Ende. Er zieht weiter das Weihegebet der arabischen Didaskalia herbei, das in meiner Monographie, S. 226 ff., mit einigen anderen Kapiteln jener Schrift zuerst veröffentlicht wurde, und da ihm dasselbe im ganzen als eine Erweiterung des Gebetes der CpH sich darstellt, so fragt er:¹⁾ was wahrscheinlicher sei, daß der Verfasser der CpH das Gebet der AK zusammenzog und der Verfasser von c. 36 der arabischen Didaskalia dasselbe wieder erweiterte, oder daß in den AK VIII, 5 und der arabischen Didaskalia c. 36 zwei verschiedene Erweiterungen desselben Gebetes der CpH vorliegen? Die erste Annahme sei doch eine so künstliche, daß sie nur im Notfalle herbeigezogen werden könne. Ist es aber wirklich so? Die Schwierigkeit wurde offenbar mehr behauptet als bewiesen. Oder ist denn im Ernste etwas Unnatürliches darin zu finden, wenn durch jemand ein längeres Gebet formuliert, dann das Gebet durch einen zweiten in eine kürzere Fassung gebracht, endlich das kürzere Gebet durch einen dritten in selbständiger Weise erweitert wird? Sicherlich nicht. Der Punkt vermag also meiner Auffassung keinen Eintrag zu thun. Noch weniger begründet er einen Beweis für die entgegengesetzte Ansicht. Er hat überhaupt keine größere Bedeutung und könnte höchstens dann etwa in die Waagschale geworfen werden, wenn die beiderseitigen Gründe sich das Gleichgewicht hielten, eine Voraussetzung, von der wir aber noch weit entfernt sind.

Die wichtigste Stelle zur Entscheidung unserer Frage bildet das Kapitel über den Lektor. Ich zeigte das schon in meiner letzten Erörterung.²⁾ Auch Nchelis erkennt seine große Bedeutung an, und er glaubt, mit ihm seine Sache vollends ganz zum Sieg führen zu können. Nachdem er in der bereits gewürdigten Weise von dem Gebete bei der

¹⁾ Zeitschrift für NB. XV, 26.

²⁾ Theol. Quartalschrift 1893 S. 610—16. ZA. S. 11—17.

Bischofsweihe gehandelt, fährt er fort¹⁾: „Vollständig klar ist der Thatbestand im zweiten Fall. Die CpH schreiben bei der Einsetzung des Lektors nur den Ritus der Bibelüberreichung vor, übereinstimmend mit der AKD und den AK, die AK dagegen konzedieren dem Lektor die Handauflegung, die dem höheren Klerus gebührt. Nun ist aber der erstere Brauch im Orient der ältere, der zweite der jüngere. Nach meiner Ansicht gehören die Kirchenordnungen, welche den älteren Brauch vorschreiben, in die frühere Zeit; nach Funk dagegen sollen drei Schriften, welche er nacheinander im 5.—13. Jahrhundert entstanden sein läßt, einen Ritus bezeugen, der zwar in ihrer Quelle nicht stand (diese folgte schon dem späteren Ritus), aber der Zeit vor dieser Quelle entsprach. Wiederum läge hier eine Rückbildung vor, die nur als literarische Unmöglichkeit zu bezeichnen ist“.

Michelis spricht hier von einer zweiten Rückbildung. Von einer anderen sprach er einige Seiten früher (S. 22) in einem Abschnitt, in dem das Verhältnis der AKD zu den CpH erörtert wird. Ich werde von dieser später handeln, wenn die AKD an die Reihe kommt, da die Untersuchung aus einem bereits angeführten Grunde nicht mit dieser Schrift beginnen darf. Ich bleibe vorerst bei den CpH. Und auch hier wäre im Grunde ein anderer Weg einzuschlagen. Vor allem sollte das literarische Verhältnis der CpH zu den AK im engeren Sinne untersucht und dann erst Gründe von so allgemeiner Art zur Sprache gebracht werden, wie sie Michelis vorführt. Da indessen die Sache so dargestellt wird, als ob die Frage mit jenen Gründen bereits entschieden wäre, so will ich Michelis sofort auf sein Gebiet folgen.

Der Einwand, daß meine Auffassung hier zur Annahme einer literarischen Rückbildung nötige, wurde schon von Harnack erhoben, und ich habe denselben bereits gewürdigt.²⁾ Michelis sucht ihn aber mehr zu begründen, und so ist eine neue Prüfung angezeigt. Der Einwand beruht auf der Annahme, daß dem Lektor in der älteren Zeit, d. h. bis zum Auftauchen der AK oder bis zum Jahre 400, die Handauflegung nicht, in der späteren Zeit aber oder seit 400 zu teil wurde, und daß die bezügliche Praxis in beiden Perioden im Orient eine allgemeine war. Auch Michelis faßt die Sache so, und er muß sie so fassen, da sein Schluß nur unter dieser Voraussetzung konkludent ist. Trifft aber die Voraussetzung zu? Trifft sie namentlich für beide Perioden zu?

¹⁾ Zeitschrift für KG. S. 26—27.

²⁾ Theol. Studien und Kritiken 1893 S. 408. Theol. Quartalschrift 1893 S. 606 f.; ZM. S. 7 f.

Als Zeugen dafür, daß der Lektor keine Handauslegung erhält, werden angeführt die Synode von Antiochien 341 c. 10, die Synode von Laodicea c. 24, Epiphanius *Expositio fidei* c. 20 (21) und das von der *AK* abhängige Euchologion des Leo Allatus bei Morinus *De ordinationibus* 1686 S. 105; 1695 S. 86. Die gegenteilige Praxis sollen alle späteren Euchologien bei Morinus samt der zweiten Synode von Nicäa 787 c. 14 bezeugen, und sie soll noch heute bestehen, wie man aus dem Euchologion der orthodox-katholischen Kirche von M. Rajewsky 1861 V, 69 sehen könne. Auf eine Besprechung der Beweisstellen geht Achelis indessen leider nicht ein. Er glaubt sich dieselbe sparen zu können, weil ich selbst in meiner Monographie S. 363 sage: der Lektor habe ehemals im Orient keine Handauslegung empfangen, später aber sei sie ihm zu teil geworden. Ich habe mich in der That, als ich den Einfluß zu prüfen hatte, den die *AK* wohl auf den Orient ausübten, in jener Weise geäußert. Der Satz ist auch nicht ganz irrig. Die Handauslegung bei der Lektoratsweihe ist jedenfalls später vorherrschende Praxis. Aber in seiner Allgemeinheit oder Ausschließlichkeit ist er nicht haltbar, und darauf kommt es an, wenn dem Punkte eine entscheidende Bedeutung gegeben wird. Achelis hätte deshalb gut gethan, die Beweisstellen sofort zu erörtern, und nicht der Aufgabe, auch nur einstweilen, mit dem Hinweis auf eine Aeußerung sich zu entziehen, die ihm der Natur der Sache nach nicht so viel bieten konnte, als er für seinen Zweck brauchte. Und daß die Sache in der That nicht so einfach liegt, könnte er bereits aus einigen Andeutungen in meiner zweiten Erörterung ersehen.¹⁾

Was vor allem die Zeugen der älteren Zeit anlangt, so habe ich Epiphanius früher (*AK* S. 363) für die fragliche Praxis in Anspruch genommen. Bei erneuerter Prüfung der Stelle wage ich aber die Auffassung nicht ohne weiteres zu vertreten. Epiphanius sagt nur aus, daß der Lektor bezüglich des Geschlechtslebens nicht denselben strengen Anforderungen unterworfen werde, wie die anderen Geistlichen vom Subdiakon aufwärts. Folgt nun daraus, daß diesen die Handauslegung zu teil wurde, jenem nicht? Der Schluß ist wenigstens nicht mit Grund zu ziehen. Auch die *AK* (VI, 17; can. 26) stellen den Lektor bezüglich der Ehe freier, und doch haben sie für ihn die Handauslegung. An einer Stelle (VI, 17) gewähren sie auch dem Subdiakon eine größere Freiheit, und doch hat auch er die Handauslegung, während sie ihm nicht zukommen sollte, wenn Epiphanius in der frag-

¹⁾ Theol. Quartalschrift 1893 S. 635; *EN*. S. 36.

lichen Weise zu erklären ist. Jene Auffassung ist also zum mindesten nicht sicher. Allem nach gab es in der Angelegenheit keine völlig ausgeprägte oder ganz allgemeine Ordnung. Die Verhältnisse waren noch fließend, die Praxis verschieden.

Noch weniger als Epiphanius gewähren die genannten Synoden über die Frage die erforderliche Sicherheit. Die Synode von Antiochien 341 c. 10 verordnet: die Chorbischofe dürfen, wenn sie auch die Weihe als Bischöfe empfangen haben, wohl Lektoren, Subdiakonen und Exorcisten einsetzen, καθιστᾶν, nicht aber ohne Erlaubnis des Bischofs der Stadt, zu welcher sie und die Landschaft gehören, einen Presbyter oder Diakon weihen, χειροτονεῖν. Sie redet also bei den Lektoren nicht von χειροτονεῖν. Daraus folgt aber keineswegs, daß den Lektoren die Handauflegung nicht erteilt wurde. Der Nachdruck im Kanon liegt ja einzig darauf, daß der Chorbischof ohne Erlaubnis des Stadtbischofs gewisse Handlungen nicht vollziehen dürfe. Die Worte καθιστᾶν und χειροτονεῖν bilden keinen Gegensatz, und demgemäß ist der Verordnung über die Art der Einsetzung der Geistlichen nichts besonderes zu entnehmen. Ein Schluß auf diese wäre höchstens dann zu ziehen, wenn der Ausdruck καθιστᾶν bei Einsetzung der Priester oder Bischöfe niemals gebraucht worden wäre. Das ist aber so wenig der Fall, daß es vorerst nicht einmal angezeigt sein dürfte, Belegstellen anzuführen. Für den Lektor ist namentlich nicht zu folgern, daß er die Handauflegung nicht empfangen habe, da man sonst sofort auch die gleiche Folgerung für den Subdiakon ziehen muß, für den die Handauflegung nicht bloß durch die AK, sondern auch durch die CpH bezeugt wird. Die Synode von Laodicea c. 24 ferner verbietet den Geistlichen „von den Presbytern bis zu den Diakonen usw. in der kirchlichen Ordnung bis zu den Dienern oder Lektoren oder Sängern oder Exorcisten oder Ostiariern oder zum Stand der Msceten in ein Wirtshaus zu gehen“. Der Kanon sagt also von der Handauflegung zunächst gar nichts, und man sieht auch nicht, wie man sonst aus demselben etwas Sicheres in dieser Beziehung sollte folgern können. Will man aber je für den Lektor eine bestimmte Folgerung ziehen, so muß man dieselbe auch auf den Subdiakon (Diener) ausdehnen, und dann stößt man wieder auf die oben erwähnte Schwierigkeit. Das Euchologion des Leo Allatius endlich kann jedenfalls nicht für das vierte Jahrhundert zeugen. Denn es setzt deutlich die CpH voraus, die, mögen sie den AK vorausgehen oder nachfolgen, ihrerseits rund auf 400 anzusetzen sind. Wie Achelis dazu kommt, das Rituale der AKD anzureihen, ist mir unerfindlich. Die Verordnungen über die einzelnen Ordines werden bereits den ein-

jesnen Aposteln in den Mund gelegt, eine Eigentümlichkeit, die jene Schrift nicht kennt, wohl aber die CpH und die AK.

Sene Zeugnisse bieten hienach keinen Grund, die CpH ins vierte Jahrhundert zu rücken. Im Gegenteil, das letzte Dokument führt uns über dasselbe herab und zwar nicht wenig, da der Ritus, den es enthält, im allgemeinen eine beträchtliche Entwicklung über die CpH hinaus darstellt. Der Boden für den Achelischen Beweis ist bereits insofern durchlöchert. Er läßt sich aber noch weiter als nichtig darthun. Achelis hält mir mit Siegeszuversicht entgegen, daß der Lektor die Handauslegung im Orient noch heute erhalte. Mir war das selbst nicht unbekannt, wie aus meiner letzten Erörterung hervorgeht.¹⁾ Aber ich wußte auch, daß dieser Umstand allein unsere Frage noch keineswegs entscheidet. Denn ebenso gut kann man umgekehrt sagen: der Lektor empfängt im Orient noch heutzutage keine Handauslegung. Der Orient ist eben groß; die Kirche teilt sich in ihm in mehrere Zweige, und die Zweige haben mehrfach eine verschiedene Disziplin, von den Verschiedenheiten gar nicht zu reden, die etwa auch innerhalb eines Teiles vorkommen. Achelis hat das übersehen, oder er berücksichtigte es wenigstens entfernt nicht gebührend, da er sonst nicht einen so sicheren Ton anschlagen konnte. Er meint wohl auch, indem er die Werke von Morinus und Rajewsky zu Rat zog, sich bereits zur Genüge über das Ordinationswesen im Orient unterrichtet zu haben. Aber diese Werke sind noch keineswegs erschöpfend. Weiteres Material bietet Denzinger in den zwei Bänden Ritus Orientalium 1864. Aus dem Werke (II, 4—7) ist zu ersehen, daß bei den alexandriniischen Jakobiten oder den Kopten dem Subdiakon und Lektor bei der Ordination die Hand nicht aufgelegt wird. Bei den Beziehungen, die zwischen den Kopten und Abessinern bestehen oder bestanden, darf die Praxis mit Grund auch auf diese Kirche ausgedehnt werden. Dieselbe findet sich also gerade in den Ländern, in welche uns die Ueberlieferung der AKD führt, Aegypten und Abessinien, und es liegt auf der Hand, was das in unserer Frage zu bedeuten hat. Eine literarische Unmöglichkeit kann man meine Auffassung nur nennen, wenn man diese wichtige Thatsache nicht kennt. Uebrigens braucht man, um davon Kenntnis zu erhalten, nicht einmal nach Denzinger zu greifen. Schon das orientalische Rechtsbuch, wie es unter dem Titel: The Apostolical Constitutions or Canons of the Apostles in Coptic, durch Tattam mit englischer Uebersetzung 1848 veröffentlicht worden ist, gewährt darüber Aufschluß. Dort

¹⁾ Theol. Quartalschrift 1893 S. 635; ZN. S. 36.

wird S. 126 von den Subdiakonen, Lektoren und Diakonissen bemerkt, daß sie nicht ordiniert werden, d. i. die Handauflegung nicht empfangen. Das Stück, in dem die Bemerkung steht, ist nichts anderes als das achte Buch der AK, nur an einigen Stellen abgeändert, und dieser Punkt wirft ein weiteres Licht auf unsere Frage.¹⁾ Da die Vorlage, eine vermeintlich apostolische Schrift, für die genannten Stufen des Klerus Handauflegung verordnet, so muß man in Aegypten streng darauf gehalten haben, denselben die Handauflegung nicht zu erteilen, da man sonst nicht wohl eine vermutlich apostolische Verordnung ins Gegenteil umgekehrt hätte. In der Stelle wird allerdings auf eine frühere Bestimmung in der Rechtsverammlung verwiesen, und die Verweisung geht auf die einschlägigen Verordnungen in der AKD. Daraus wird aber nach dem Angeführten niemand zu dem Schluß sich versucht fühlen, daß diese Schrift einer älteren Zeit angehöre. Denn alles, was uns von dem fraglichen Gebrauch bei Bestellung des Lektors bekannt ist, weist uns nach vorwärts, nicht nach rückwärts. Wir wissen, daß er nach dem Jahre 400 in Aegypten bestand und daselbst bis zur Gegenwart besteht. Ob er aber schon vorher vorhanden war, entzieht sich einer sicheren Kenntnis.

Der Beweis, den Achelis für seine These aus dem Lektorkapitel erbringt, ist hienach hinfällig. Er beruht auf einer Voraussetzung, die nachweisbar falsch ist. In Wahrheit verhält es sich mit der Geschichte der Handauflegung für den Lektor so ziemlich gerade umgekehrt, und mit der Voraussetzung schlägt auch das Argument in das Gegenteil um. Die CpH stellen sich gegenüber den AK als die spätere Schrift dar.

Die Sache läßt sich stärker noch auf einem anderen Wege beweisen, und indem wir diesen betreten, nehmen wir die Aufgabe in Angriff, der an sich die erste Stelle zukommt, die Untersuchung des textlichen Verhältnisses der beiden Schriften.

Die These von Achelis setzt voraus, daß das Lektorkapitel der CpH schon in der ursprünglichen Gestalt dieser Schrift stand, und sie

¹⁾ Achelis nennt, Zeitschr. f. RW. XV, 11, das Stück selbst einen Auszug aus AK VIII mit Auslassung der Gebete. Es entging ihm auch die Eigentümlichkeit der Schrift bezüglich der Lektorweihe nicht. Anstatt aber die richtige Folgerung hinsichtlich der Zeit des fraglichen Ritus daraus zu ziehen, fügt er in der Anmerkung bei: es sei vielleicht richtiger zu sagen, die Schrift sei eine andere Form der CpH, nicht der AK VIII. Die Bemerkung verrät schon durch ihre Fassung, wie fraglich das Urteil ist. Und daß daselbe in der That allen Grundes entbehrt, zeigt Achelis sofort selbst, indem er weiter bemerkt, daß die anderen Charakteristika der CpH fortgefallen seien. Ich werde später darauf zurückkommen.

fällt mit dieser Annahme. Es läßt sich aber, dank der schematischen Anlage der Schrift, die es ermöglicht, ihre ursprüngliche Gestalt annähernd vollständig mit Sicherheit zu rekonstruieren, mit Evidenz nachweisen, daß die Voraussetzung nicht zutrifft, daß die CpH in dem Lektorkapitel vielmehr eine Umbildung bieten. Der Punkt wurde von mir bereits in meiner letzten Erörterung eingehend besprochen.¹⁾ Bei der großen Bedeutung, die ihm zukommt, ist er indessen aufs neue zu behandeln, und es darf das um so eher geschehen, als ich jetzt ein etwas verändertes Verfahren einschlagen werde. Ich werde bei dem Beweis jetzt von den AK ganz absehen und mich völlig auf die CpH beschränken, nicht als ob das frühere Verfahren an sich zu beanstanden wäre, da die AK bei ihrer engen Verwandtschaft mit den CpH selbst in dem Fall zum Beweis herangezogen werden können und dürfen, daß sie nicht die Quelle dieser Schrift sind, sondern um zu zeigen, daß der Beweis aus den CpH allein zu führen ist, und um jedem Schein vorzubeugen, als ob derselbe irgendwie durch die Beziehung der AK beeinflusst sei. Die neue Erörterung soll aber auch dem Leser das Mittel bieten, um die Gegen Gründe zu würdigen, welche gegen den Beweis geltend gemacht wurden.

Das Schriftstück²⁾ kündigt sich im Anfang des Abschnittes über die Weihen als eine Enuntiation der Zwölfe an, erlassen in Gegenwart des Apostels Paulus und des Bischofs Jakobus, der übrigen Presbyter und der sieben Diakonen, und die Ausführung gestaltet sich so, daß die Apostel nach einander jeder eine bestimmte Verordnung geben. Petrus beginnt mit der Verordnung über die Bischofsweihe (c. 1—2). Dann ordnet Johannes den Presbyterat (c. 3—4), Philippus den Diakonat (c. 5—6), Bartholomäus das Diakonissenamt (c. 7—8), Thomas den Subdiakonat (c. 9—10), ein Ungenannter den Lektorat (c. 11), Jakobus, der Sohn des Alphäus, den Konfessorstand (c. 12) und Jungfrauenstand (c. 13), Thaddäus Lebbaus den Witwenstand (c. 14) und den Exorcistat (c. 15). Hierauf gibt Simon eine Verordnung über die Zahl der Bischöfe, die einer Bischofsweihe anwohnen sollen (c. 16), bestimmt die Befugnisse der verschiedenen Ordines (c. 17) und äußert sich über die Erstlinge und Zehnten (c. 18) sowie über die Verteilung der Eulogien (c. 19). Des weiteren gibt Paulus Bestimmungen über die Aufnahme in die

¹⁾ Theol. Quartalschrift 1893 S. 610—16; SM. S. 11—17.

²⁾ Die neueste brauchbare Edition bietet Lagarde in den *Reliquiae iuris eccles. antiquissimae gr.* 1856 S. 1—18 und in den *Opera Hippolyti Romani* 1858 S. 73—89.

Kirche oder die Proselyten und über das Gebet (c. 20); Paulus und Petrus regeln zusammen die Feiertage oder die Tage des Gebetes (c. 21) und die Stunden und den Ort des Gebetes (c. 22). Es folgen Verordnungen über das Gebet für die Verstorbenen (c. 23), über die Totenmahle (c. 24), über die Aufnahme der Verfolgten (c. 25). Zuletzt erlassen alle Apostel gemeinschaftlich Bestimmungen über die kirchliche Ordnung, *περὶ ἐπιτάξεως* (c. 26). Es treten also nur neun Apostel auf, während man Verordnungen von dreizehn oder, wenn auch der Bischof Jakobus gezählt wird, von vierzehn erwarten darf. Es fehlen vier oder fünf Apostel. Das Lektorkapitel nennt ferner allein den verordnenden Apostel nicht, während sonst jede Verordnung über einen Ordo oder kirchlichen Stand einem bestimmten Apostel in den Mund gelegt wird. Die Verordnung erregt endlich auch dadurch Aufmerksamkeit, daß sie nicht gleich den früheren zwei Kapitel umfaßt, sondern auf eines (c. 11) sich beschränkt, indem für den Lektor nicht auch, wie wenigstens für die vorausgehenden Ordines ein Weihegebet beigelegt wird. Wie ist das zu erklären?

Daß einige Apostel fehlen, begreift sich im allgemeinen aus dem auszüglichen Charakter der CpH, und da in den parallelen Schriften auf die Bischofsweihe in mehr oder weniger ausführlicher Darstellung die Liturgie folgt, so ist zu schließen, daß in der ursprünglichen Gestalt der Schrift die Verordnung über die Liturgie einigen Aposteln beigelegt war und die bezüglichlichen Namen in den CpH fehlen, weil jener Abschnitt in den Auszug nicht aufgenommen wurde. Es läßt sich auch ermitteln, welches jene Apostel waren. Die acht von den Zwölfen, welche die CpH erwähnen, treten in derselben Reihenfolge auf, in welcher sie Matth. 10, 2—4 stehen, und es kann keinem Zweifel unterliegen, daß der Verfasser der Schrift nach dem hier befindlichen Katalog sich richtete, demgemäß auch den übrigen Aposteln die Stellung anwies, welche sie dort haben. Blicken wir nun auf den Katalog des Matthäusevangeliums, so stehen zwischen Petrus und Johannes, den beiden ersten Aposteln in den CpH, die Apostel Andreas und Jakobus. Diese gaben daher die Verordnung über die Liturgie, und ihre Namen kamen in dem Auszug mit der Liturgie in Wegfall. Das Fehlen von zwei Namen ist somit erklärt. Es handelt sich aber noch um zwei weitere Apostel aus der Zahl der Zwölfe, um Matthäus, der in jenem Katalog auf Thomas folgt, und Judas Ischariotes oder vielmehr Matthias, der in unserer Schrift naturgemäß an die Stelle von jenem zu setzen war. Das Fehlen des Matthias läßt sich nun wieder leicht begreifen. Er nimmt unter den Zwölfen die letzte Stelle ein. Sein Vorgänger ist Simon. Dieser

gibt, da die kirchlichen Ordines und Stände schon durch die früheren Apostel geregelt sind, bereits Verordnungen von mehr allgemeiner Art und es läßt sich vermuten, daß unter seinen Verordnungen sich eine befand, die aus ähnlichen Gründen wie die Liturgie später ausgelassen wurde. Mehr läßt sich aus den CPH selbst nicht erschließen. Indessen dürfen wir ausnahmsweise auf die AK blicken, da der Punkt von keiner größeren Bedeutung ist und von Nchelis zudem selbst auf die gleiche Weise erklärt wird.¹⁾ Dort beginnt Simon seine Erklärung mit einer Verordnung über die Wasser- und Delweihe, und es wird das Gebet mitgeteilt, das bei dieser zu sprechen sei. Seine erste Verordnung ist somit liturgischer Art; als solche schien sie in dem kirchenrechtlichen Auszug, der die CPH im ganzen sind, überflüssig zu sein, und mit ihr kam auch der Name des sie erlassenden Apostels in Wegfall. So begreift sich also auch das Fehlen Simons. Für Matthäus dagegen bietet sich keine derartige Erklärung dar. Der Katalog des Matthäusevangeliums zeigt uns zwar, wo der Name gestanden haben muß, nach Thomas und vor Jakobus d. J., bezw. beim Kapitel über den Lektor. Hier fehlt er aber, und wie anders soll die Erscheinung zu erklären sein als durch die Annahme, der Name sei einer Umgestaltung der Schrift zum Opfer gefallen? Der Schluß ist unabweislich. Denn bei der Anlage der Schrift ist es zweifellos, daß in ihr alle Apostel zum Wort kamen; bei der Uebereinstimmung, die hinsichtlich des Auftretens der Apostel zwischen den CPH und Matth. 10, 2—4 besteht, ist es weiter zweifellos, daß Matthäus die Verordnung gerade über den Ordo zufiel, bei dem der Apostel nicht genannt wird. Die Anomalie, welche das Lektorkapitel in den CPH in dieser Beziehung darbietet, ist also anders unbegreiflich.

Was sagt nun Nchelis zu diesem Beweis? „Die Verordnungen über Presbyter, Diakon, Diaconisse, Subdiakon, bemerkt er,²⁾ werden AK VIII je einem anderen Apostel in den Mund gelegt; daß der Verfasser beim Lektor zu dem folgenden Apostel überging, ist nur natürlich.“ Das ist keine Kritik und keine ganze Kritik. Ich würde auf sie gar nichts erwidern, da eine solche Bemerkung das Urteil in sich selbst trägt, indem eine bloße Behauptung gegen einen klaren Beweis gesetzt wird, wenn sie nicht an einem geradezu unbegreiflichen Mißverständnis litte. Wie man sieht, handelt es sich um die Erklärung der Anomalie, welche das Lektorkapitel in den Constitutiones per Hippolytum begründet. Nchelis spricht dagegen von der natürlichen Ordnung, welche

¹⁾ Zeitschrift für KG. XV, 11.

²⁾ Zeitschrift für KG. XV, 27 Anm.

die Apostolischen Konstitutionen darbieten. Er bringt also nicht nur eine bloße und leere Behauptung, sondern er trifft mit ihr nicht einmal das Objekt des Streites.

Das Lektorkapitel der C^pH unterscheidet sich aber von den übrigen Kapiteln nicht bloß dadurch, daß der Name des verordnenden Apostels in ihm allein fehlt, sondern es weicht auch sonst bedeutsam von denselben ab. Es steht im Umfang zu diesen in keinem Verhältnis; es hat eine ganz eigenartige Form und einen höchst auffallenden Sprachgebrauch.

Das Kapitel nimmt in der Ausgabe von Lagarde, näherhin in den Opera Hippolyti, $1\frac{3}{4}$ Zeilen ein. Dagegen haben die vorausgehenden Kapitel 10—15 Zeilen, das über den Presbyter wegen des längeren Weihegebetes 19, das über den Bischof aus dem gleichen Grunde und weil hier die Verordnung über die Bestellung oder Wahl einen längeren Raum erforderte, sogar 55. Die nachfolgenden Kapitel sind etwas kürzer, weil sie kein Weihegebet enthalten. Man zählt 8, $3\frac{1}{2}$, $7\frac{1}{4}$, $5\frac{1}{2}$ Linien. Die Zeilenzahl ist hienach an sich verschieden. Allein auch die Ordines, die zur Behandlung kommen, haben eine verschiedene Bedeutung, und es entspricht nur der Sache, wenn denselben ein verschiedener Raum gewidmet war. Bei aller Verschiedenheit bleibt aber doch eine gewisse Regelmäßigkeit. Wenn wir, wie notwendig ist, von der Verordnung über den Bischof wegen dessen einzigartiger Stellung absehen und bei den weiteren Verordnungen in Betracht ziehen, daß die der zweiten Hälfte, vom Konfessor an, nicht auch ein Weihegebet enthalten, wie die der ersten, so zeigt sich unter den Kapiteln hinsichtlich der Länge eine gewisse Uebereinstimmung. Die Verordnungen der ersten Reihe haben im Durchschnitt etwa 13, die der zweiten Reihe 6 Zeilen. In der zweiten Reihe sinkt ein Kapitel, das über die Jungfrauen, allerdings nicht unerheblich unter das Mittel herab. Immerhin aber kommt es demselben noch weit näher als das Lektorkapitel, das nur die Hälfte von seinem Umfange hat. Dieses Kapitel steht also bezüglich des Umfanges ganz einzig da. Seine Kürze ist schon auffallend, wenn es nur zu den Kapiteln der zweiten Reihe in Vergleich gesetzt wird; sie muß noch mehr auffallen, wenn es mit den früheren Verordnungen verglichen wird, und in der That ist es, wie sich alsbald zeigen wird, diesen anzuschließen. Sein Umfang beträgt nicht einmal ein Siebentel von dem Durchschnitt der Klasse, zu der es gehört. Wie sollen wir nun diese starke Unregelmäßigkeit erklären? Dem Autor ist sie nicht zuzuschreiben, da in der Schrift sonst allenthalben die Regelmäßigkeit und Ebenmäßigkeit zu Tage tritt, die billigerweise zu erwarten ist. Sie kam

somit nur von einer Umgestaltung herrühren, die an der Schrift vorgenommen wurde. Achelis meint freilich: daß die Lektorverordnung in der Fassung der CpH für einen Apostel zu klein sei, ließe sich nur dann behaupten, wenn die Verteilung im achten Buche eine gleichmäßige wäre, was bekanntlich nicht der Fall sei.¹⁾ Zudem er aber diesen Einwand erhebt, tritt er mit einer Forderung an die Schrift heran, die nicht gestellt werden darf. Er verwechselt mechanische Gleichmäßigkeit und sachentsprechende Regelmäßigkeit.

Wie der Umfang, so weist auch die Form des Kapitels auf eine Umgestaltung der Schrift hin, und zwar noch stärker. Der ganze Abschnitt bietet im allgemeinen zwei Formen dar, eine für die Stufen mit Handauslegung, eine andere für die Stände ohne Handauslegung. So beginnt das Kapitel über den Subdiakon: *Περὶ χειροτονίας ὑποδιακόνου ἐγὼ Θωμᾶς διατάσσομαι ὑποδιάκονον χειροτονῶν, ὃ ἐπίσκοπε, ἐπιθήσεις ἐπ' αὐτὸν τὴν χεῖρα καὶ εἰχόμενος ἐρεῖς*, und dann folgt das Weihgebet. Ganz dieselbe Form haben die vorausgehenden Kapitel. Dagegen beginnt das Kapitel über die Befenner: *Περὶ ὁμολογητῶν. ἐγὼ Ἰάκωβος Ἀλφαιῶν διατάσσομαι ὁμολογητῆς οὐ χειροτονεῖται γνώμης γὰρ τοῦτο κτλ.* Und die Form wiederholt sich bei allen folgenden Kapiteln. Nur sind in den Kapiteln über die Jungfrauen und Exorcisten, da dieselben Aposteln angehören, die bereits zuvor eine Verordnung erlassen haben, die Worte *ὁ αὐτὸς* vorangestellt, im letzteren auch die Worte *καὶ γὰρ Λεββαῖος—διατάσσομαι*, weil aus dem gleichen Grunde überflüssig, nicht mehr wiederholt. Die Kapitel beginnen also durchweg alle in der angeführten Weise. Nur das Kapitel über den Lektor macht eine Ausnahme. Es lautet: *Περὶ ἀναγνώστου ἀναγνώστης καθίσταται ἐπιδιδόντος αὐτῷ βιβλίον τοῦ ἐπισκόπου οὐδὲ γὰρ χειροθετεῖται*. Das ist bei der durchgehenden Regelmäßigkeit sicher nicht ursprünglich. Mit allem Grund ist für das Kapitel die eine oder die andere der beiden Formen zu erwarten. Die Singularität rührt zweifellos von einer Umgestaltung der Urschrift her. Und wenn darüber je ein Zweifel bestehen könnte, so müßte er bei näherer Erwägung des Sprachgebrauches der Schrift schwinden.

Nach den angeführten Formeln bezeichnet die Schrift die Ordination oder Handauslegung durchweg mit dem Worte *χειροτομία*, bezw. *χειροτονεῖν*, niemals aber mit dem Worte *χειροθεσία*, bezw. *χειροθετεῖν*, das in anderen Schriften bisweilen in demselben Sinne gebraucht wird. Der Autor hat hier also einen ausgeprägten Sprachgebrauch. Eine

1) Zeitschrift für N.G. XV, 27 Anm.

Regel tritt uns aber in dieser Hinsicht nicht bloß, wie bei den anderen Punkten, in der allgemeinen Konstanz der Sprache entgegen, sondern sie offenbart sich noch bestimmter. In dem Kapitel, in welchem die Befugnisse der einzelnen Ordines dargelegt werden (c. 17), wird vom Bischof bemerkt: *χειροτονεῖ*. Dagegen heißt es vom Presbyter: *χειροθετεῖ, οὐ χειροτονεῖ*. Die beiden Ausdrücke werden also begrifflich streng unterschieden. Der eine dient zur Bezeichnung einer Befugnis des Bischofs, der Ordination; der andere dient zur Bezeichnung einer Befugnis des Presbyters, der diesem zukommenden Handauslegung. Bei solchem Sachverhalt darf man sicher mit allem Grund erwarten, der Autor werde zur Bezeichnung der Handauslegung = Ordination niemals einen anderen Ausdruck als *χειροτονία* gebraucht haben. In der That ist es so. Ueberall treffen wir jenes Wort, wo von der Ordination die Rede ist. Nur das sonst bereits höchst anstößige Lektorkapitel macht wie in anderen Dingen so auch in dieser Beziehung eine Ausnahme. Statt zu sagen: *οὐδὲ γὰρ χειροτονεῖται*, sagt es vielmehr: *οὐδὲ γὰρ χειροθετεῖται*. Sollte nun der Autor so sehr aus der Rolle gefallen sein? Sollten wir ihm zu den anderen Anomalien auch noch diese zuschreiben? Das ist bei unbefangener Betrachtung einfach unmöglich. Denn hier sind wir nicht mehr wie bei den anderen Punkten auf Induktion angewiesen; wir haben es mit einer ausgesprochenen Regel zu thun, und gegen diese müssen wir den Autor fehlen lassen, wollen wir ihm das Kapitel zuerkennen.

Und wie stellt sich nun Achelis zu diesen Punkten? Ueber die wichtige Differenz in der Form der Kapitel geht er einfach mit Still-schweigen hinweg. Für das noch gewichtigere Argument aber, das sich auf den Sprachgebrauch stützt, hat er kein Verständnis. Nachdem er das oben gewürdigte Urtheil über die unverhältnismäßige Kürze des Lektorkapitels abgegeben, fährt er fort:¹⁾ „Und einen praktischen Unterschied zwischen *οὐδὲ χειροθετεῖται* und *οὐδὲ χειροτονεῖται* sehe ich auch nicht ein, wenn der Lektor doch einmal keine Handauslegung erhält.“ Als ob es darauf ankäme! Das Argument betrifft den Sprachgebrauch, und bei dessen bestimmtem Charakter behält es seine Kraft, mag die Handauslegung erteilt werden oder nicht.

Es darf hienach als sicher gelten, daß das Lektorkapitel in der Urschrift nicht die Fassung hatte, in welcher es durch die CpH dargeboten wird. Vier Gründe stellen dieses außer Zweifel: das Fehlen des Namens des verordnenden Apostels, die unverhältnismäßige Kürze des Kapitels, die völlige abweichende Form, der Verstoß gegen den Sprach-

¹⁾ Zeitschrift für K.G. XV, 27 Anm.

gebrauch. Wir können aber, nachdem wir dieses Ergebnis gewonnen haben, noch einen Schritt weiter gehen und auch die ursprüngliche Gestalt des Kapitels zu ermitteln suchen. Dasselbe steht, wie wir gesehen haben, in der Mitte zwischen zwei Klassen, und so fragt es sich, welcher Klasse es ursprünglich zugehörte, ob es die erste abschloß, oder die zweite einleitete. Die Antwort ist nicht gar schwer zu finden. Die zweite Klasse hat ihre Eigentümlichkeit darin, daß sie kirchliche Stände bringt, denen die Handauslegung nicht zu teil wird. In dieser Beziehung stimmt also das Kapitel in seiner jetzigen Gestalt mit der Klasse überein. Hätte es daher bereits ursprünglich so gelautet, so wäre es nicht zu ändern gewesen. Da nun aber anderseits eine Umgestaltung feststeht, so folgt mit Notwendigkeit, daß es ursprünglich der ersten Klasse entsprach, gleich dieser also eine Handauslegung anordnete und ein bei dieser zu sprechendes Weihegebet mitteilte. Bei diesem Sachverhalt findet auch die eigentümliche Gestalt des Kapitels in seiner jetzigen Erscheinung eine einfache Erklärung. Indem dem Lektor die Handauslegung benommen wurde, wurde das Kapitel ins Gegenteil umgebildet und zugleich, da mit der Handauslegung auch das Weihegebet in Wegfall kam, das ursprünglich den größeren Teil der Verordnung ausmachte, außerordentlich gekürzt. Unter solchen Umständen mochte es aber auch nicht mehr angezeigt erscheinen, den Namen des verordnenden Apostels beizubehalten. Jedenfalls konnte derselbe, wenn er etwa nicht absichtlich gestrichen wurde, der völligen Umgestaltung des Kapitels leicht zum Opfer fallen.

Die Richtigkeit dieser Ausführung wird durch eine andere Stelle der Schrift bestätigt. In den *AK* VIII, 46 erklären die Apostel: „Von dem gottgeliebten Moses wurden Hohepriester, Priester und Leviten eingesetzt, von unserem Erlöser wir die dreizehn Apostel, von den Aposteln ich Jakobus und ich Klemens und mit uns andere, um nicht wieder alle aufzuzählen, von uns allen gemeinschaftlich aber Presbyter, Diakonen, Subdiakonen und Lektoren“. Die Aufzählung der einzelnen Ordines geht also bis zum Lektor. Warum bis dahin und warum nicht weiter? Der Abschnitt über die Weihen gibt die Antwort auf diese Frage. Der Klerus im eigentlichen Sinne reicht dem Verfasser der *AK* bis zum Lektorat. Dieser ist die letzte Stufe, welche die Handauslegung empfängt. Wie stellen sich nun die *CpH* dazu? Das Schlußkapitel (c. 26) hat die angeführte Bemerkung der *AK* VIII, 46 bis auf das Wort hinaus. Die Schrift, aus der die *CpH* stammen, führte demgemäß die Handauslegung gleich den *AK* bis zum Lektorat fort. Das Lektoratkapitel hatte mit andern Worten in der Quelle der *CpH* die Handauslegung. Die Urchrift der *CpH* stimmte insofern mit den *AK* überein.

Das Lektorkapitel der CpH beruht also auf einer Umbildung der Urchrift. Ist aber diese Urchrift identisch mit den *AK VIII*? Lassen sich die CpH nicht auch bei jener Umgestaltung mit *Nehelis* und *Harnack* als Auszug aus einer verlorenen Quelle der *AK VIII* betrachten? Die Frage ist schon nach den allgemeinen Gesichtspunkten, unter denen sie oben beleuchtet wurde, zu verneinen. In dem letzten Abschnitt hat sich uns überdies noch ein weiterer Grund ergeben, die CpH auf die *AK VIII* zurückzuführen. Das Lektorkapitel hat in diesem Werke gerade die Gestalt, die wir bei unsichtiger Prüfung der CpH für deren Urchrift annehmen müssen. Das Verhältnis kann somit schwerlich einem begründeten Zweifel unterliegen. Bei der Hartnäckigkeit indessen, mit der man sich sträubte, die *AK VIII* als Quelle der CpH anzuerkennen, und lieber das Problem aufs äußerste verwickeln, als die natürliche Lösung annehmen wollte, die sich zunächst darbietet und bis in die neueste Zeit herein auch als die richtige angesehen wurde, soll die Frage noch etwas näher erörtert werden.

Gehen wir von jener Voraussetzung aus und nehmen wir an, wofür alles spricht, was nach dem vorstehenden geradezu auch als erwiesen gelten darf, daß das Lektorkapitel in jener Rezension bereits die Fassung hatte, in welcher wir es in den *AK* noch heute lesen, so fällt aller Grund dahin, der auf uns gekommenen Schrift eine andere an die Seite zu stellen. Beide Rezensionen fallen ja dann völlig zusammen. Nehmen wir aber an, das Lektorkapitel habe in jener Rezension anders gelautet als in den *AK*., so müssen wir, da es erwiesenermaßen ursprünglich auch nicht die Fassung hatte, in welcher es in den CpH vorliegt, weiter annehmen, daß zwei Hände unabhängig von einander an der gleichen Stelle in zwei Schriften eingriffen, die bei ihrer engen Verwandtschaft gewissermaßen als Eine zu betrachten sind, der Verfasser der *AK*., um dem Kapitel die Gestalt zu geben, die es in diesem Werke hat, der Bearbeiter der CpH, um seinerseits die Urchrift in die gegenwärtige Form umzubilden. Und wenn das an sich auch vielleicht denkbar wäre, so wird die Sache doch in hohem Grade fraglich, sobald man weiter erwägt, daß die betreffenden Hände im allgemeinen, d. h. zunächst von dem Lektorkapitel abgesehen, nichts an ihrer Vorlage änderten, sondern dieselbe im ganzen wirklich in ihre Schrift herübernahmen. Noch größer aber wird die Schwierigkeit, wenn wir die bereits oben berührten Differenzen herbeiziehen, die bei dieser Voraussetzung ebenfalls berücksichtigt werden müssen. Es wäre anzunehmen, daß zwei Hände, die im allgemeinen fast nichts an ihrer Vorlage änderten, dreimal unabhängig von einander an derselben Stelle in die Quellenchrift

eingriffen. Die Konsequenz richtet sich selbst. Sie richtet aber auch die These, die zu ihr führt, und das Urteil kann über diese um so weniger schwanken, als sie auf keinem anderen Grunde ruht als einer unbewiesenen Voraussetzung.

Die Abhängigkeit der CpH von den AK VIII steht hienach fest. Das Schriftstück ist nur eine Uebersetzung dieses Buches. Die Umbildung vollzog sich aber, wie die verwandten Schriften zeigen, nicht auf einmal. Da in der AKD und in den KH auch Bestandteile der Liturgie sich finden, so muß der erste Bearbeiter die Liturgie der AK beibehalten haben, sei es ganz, sei es in den Grundzügen oder so weit, als wir sie heute noch beim Aethiopen haben, der in dieser Beziehung unter den abhängigen Schriften am ausführlichsten ist. Später aber kamen die liturgischen Stücke in Wegfall. Man ließ sie aus, indem man nur an den anderen Bestandteilen der Schrift ein unmittelbares Interesse nahm. Die Kürzung fand wahrscheinlich erst statt, als man die Schrift im ganzen, natürlich abgesehen von den liturgischen Stücken, in die Kanonensammlungen aufnahm, wie man dieses mit ihrem letzten Teil, den Apostolischen Kanones, schon früher gethan hatte.

Die fragliche Bearbeitung beschränkte sich allem nach auf das achte Buch der AK. Ihre Ausdehnung auf das ganze Werk stößt auf die Schwierigkeiten, die bereits oben in anderer Richtung zu berühren wären, und sie ist um so weniger anzunehmen, als sie in der handschriftlichen Uebersetzung keine irgendwie greifbare Stütze hat. Ueberall treffen wir stets einerseits die AK in der gewöhnlichen Gestalt, anderseits den Auszug aus dem achten Buch. Die Beschränkung begreift sich auch unschwer. Das achte Buch hat gegenüber den anderen Büchern einen so eigenartigen Inhalt, daß es wohl von diesen abgetrennt und mit leichter Uebersetzung selbständig in Umlauf gesetzt werden konnte.

Ist die Umgestaltung in der angeführten Weise vor sich gegangen, dann fällt auch der letzte Einwand, den Achelis gegen meine Auffassung erhebt. Alles, bemerkt er,¹⁾ was ich in meiner letzten Erörterung²⁾ für die Priorität der AK vor den CpH vorbringe, beruhe auf der durch nichts bewiesenen Voraussetzung, daß der Excerptor der CpH zugleich der Urheber der von den AK abweichenden Fassung von c. 2 = AK VIII, 5 und c. 14 = AK VIII, 22 sein müsse; der Excerptor sei der Verfasser des Nomokanon, den niemand ins 4. oder 5. Jahrhundert versetzen werde. Die Voraussetzung wird von mir nicht gemacht. Ich

¹⁾ Zeitschrift für KG. XV, 13 Anm.

²⁾ Theol. Quartalschrift 1893 S. 605—21; ZN. S. 6—22.

unterscheide bei den CpH ebenso wie Achelis die überlieferte kürzere und eine frühere längere Gestalt. Ich habe auch früher nie daran gedacht, den Unterschied zu bestreiten. Derselbe wurde nur nicht ausdrücklich betont, und es konnte von ihm abgesehen werden, weil er bei unserer Frage nicht ins Gewicht fällt. Ich sprach einfach von dem Excerptor und dem Auszuge, weil die fragliche Schrift uns eben nur als Auszug überliefert ist, vielleicht schon bei der ersten Bearbeitung, wenn auch nicht in demselben Maße wie später, ein Auszug war. Und wenn in dieser Ausdrucksweise je ein Versehen liegt, so ließen dasselbe früher auch meine Gegner sich zu schulden kommen, da die Entwicklung der CpH früher auch von ihnen nicht besonders hervorgehoben wurde. Jetzt will ich aber diese Entwicklung nachdrücklich betonen, da meiner früheren Ausdrucksweise eine Bedeutung beigemessen wurde, die sie naturgemäß nicht hatte, und indem ich das thue, habe ich nur eine kurze Bemerkung beizufügen. Die Stellen, in denen die CpH von den AK abweichen, gehören jener Schrift bereits von Anfang an, und sie wurden durch die weitere Umbildung oder Kürzung nicht mehr betroffen. Der angeführte Einwand von Achelis ist insofern von Haus aus grundlos.

Wie erklärt sich aber, müssen wir zuletzt noch fragen, wenn die CpH aus den AK geflossen sind, der Beisatz *διὰ Ἰππολύτου* in der Ueberschrift des Abschnittes über die Weihen? Nötige uns vielleicht nicht dieses Moment, das umgekehrte Verhältnis anzunehmen? Hier scheint wirklich die Achelische Theseis auf den ersten Blick die einfachste und natürlichste Lösung zu bieten. Der Name ging nach ihr im Schriftenzyklus vom ersten Glied, den AK, auf das zweite, die AKD, und vom zweiten auf das dritte, die CpH über. Scheint es nicht auch eher begreiflich, daß eine Kirchenordnung, die von einem einfachen Kirchenvater herrührt, sich allmählich zu apostolischer Autorität aufschwang, als daß umgekehrt eine apostolische Schrift nach und nach auf das Niveau einer gewöhnlichen Arbeit herabsank? Achelis thut sich auf diesen Punkt auch wirklich sehr viel zu gute. Wie leicht, bemerkt er,¹⁾ ist die eine Linie zu ziehen, welche Schwierigkeiten bietet die andere! „Eine Kirchenordnung, die Wort für Wort von den Aposteln gesprochen worden ist, soll in einer späteren Redaktion einen menschlichen Autor dazu fingieren (wozu?), in weiterer Bearbeitung soll die apostolische Herkunft fallen gelassen sein, und ein Mann, der vor langer Zeit in Rom lebte, als einziger Autor genannt sein? Und dazu soll ein Bischof, der lediglich

¹⁾ Zeitschrift für N.G. XV, 24.

eine Bearbeitung der AKD lieferte, in feierlicher Weise diese seine Arbeit als Denkmal einer Kirchenspaltung, die er erleben mußte, hinstellen? Sogar sich nicht selbst als Autor bezeichnen, sondern den römischen Hippolytus, von dem er doch nicht viel wissen konnte? Welch eine Reihe von Unmöglichkeiten! Man betrachte doch die vielen Auszüge aus den AK, die ja fast in allen Sprachen des Orients erhalten sind. Auch wo man nur einen Text abschrieb, hat man doch die apostolische Herkunft desselben behauptet, und bis nach der Reformation ist ja die Fiktion ernst genommen worden! — Auf umgekehrten Wege ist der Gang der Adresse natürlich. Der römische Hippolytus verfaßte die AKⁿ usw. usw. Aelias bemüht sich hier sehr, seine Theorie plausibel zu machen. Schöne Worte können indessen den Irrtum nicht zur Wahrheit stempeln. Was helfen solche allgemeine und mehr oder weniger subjektive Gründe, wenn die exakte Forschung gegen sie zeugt? Die Priorität der AK vor den CpH ist bewiesen, und die Gründe, die dafür vorgebracht wurden, werden dadurch nicht umgestoßen, daß man schnell eine Reihe von vermeintlichen Unmöglichkeiten aufrollt. Aelias widerlege einmal meinen Beweis mit wirklichen Gegengründen, nicht mit bloßen, teilweise geradezu auf starken Mißverständnissen beruhenden Behauptungen, und dann mag man über Gründe von der oben angeführten Art rechten. Vorerst prallen dieselben einfach an dem gesicherten Thatbestand ab. Uebrigens verhält sich die Sache gar nicht einmal so, wie sie hier dargestellt ist. Die aufsteigende Linie im Schriftenzyklus ist in Wahrheit nicht vorhanden. Die AKD will sicher als apostolisches Werk angesehen werden, und auch die AKⁿ sind nicht frei von diesem Anspruch. Der Beweis für diesen Satz wird später folgen, wenn die Untersuchung zu diesen Schriften fortschreitet. Hier muß ich mich einstweilen auf die Behauptung beschränken. Um aber auf die obige Frage zurückzukommen, so läßt sich nur sagen, daß die Worte *διὰ Ἱππολύτου* durch irgend ein Mißverständnis in jene Stelle kamen. Was weiter geht, fällt bereits mehr oder weniger in den Bereich der Vermutung. Die Antwort mag manchen vielleicht nicht befriedigen. Aber es gibt eben tausend Dinge, für welche eine genügende Erklärung nicht zu finden ist. Und jedenfalls hat die Aeliasische Theorie deswegen keinen Grund zur Selbsterhebung. Ich richte einstweilen an sie die Frage: wie erklärt sich in der Ueberschrift der AKⁿ die Bezeichnung Hippolyts als erster Bischof von Rom?

Indem die Priorität der AK vor den AKⁿ festgestellt wird, ist, da die anderen Schriften alle den AK entweder vorangehen oder nachfolgen, bereits die ganze Frage entschieden. Aelias hebt dies selbst mit Ent-

schiedenheit hervor, indem er bemerkt: ¹⁾ da die Reihe feststehe und auch ein Angelpunkt übereinstimmend festgelegt sei, die *AK* um 400, so sei schon ein einzelnes Argument, welches das höhere Alter einer Schrift vor einer anderen zur Evidenz bringe, genügend, um die Reihe vor oder nach dem Jahre 400 festzulegen. So ist es in der That, und ich könnte demgemäß einstweilen die Feder niederlegen, bis die vorstehende Ausführung widerlegt ist. Indessen ist es angezeigt, noch weiter zu gehen. Da Achelis nach einer folgenden Bemerkung der Meinung ist, es sei gleichgültig, wo die Untersuchung einsetze, ob im Verhältnis der *AK* zu der *AKD* oder der *AKD* zu den *CpH* oder der *CpH* zu den *AK VIII* oder gar auch im Verhältnis zweier beliebiger anderen Schriften, eine Meinung, die bei der ungleichen Zuverlässigkeit des Textes der Schriften freilich in keiner Weise begründet ist, so erörterte er zunächst hauptsächlich die *AKD* im Verhältnis zu den *CpH*, und er glaubte auf diesem Gebiete Beweise zu finden, welche seine Thesen außer allen Zweifel stellen. Die *AKD* ist daher sofort zu prüfen, und obwohl es sich in der Untersuchung hauptsächlich um das Verhältnis der Schrift zu den *CpH* handelt, so mögen doch auch die *AK* in dieselbe einbezogen werden, da die Eigentümlichkeiten der *AKD*, welche in Betracht kommen, größtenteils auch in den *AK* sich finden.

¹⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 21.

Zur Biographie Tetzels.

Von N. Paulus.

Ueber das Leben und Wirken des bekannten Ablasspredigers Johann Tegel herrschen noch immer in manchen Kreisen verschiedene irrige Anschauungen. Es dürfte daher nicht unnütz sein, einigen dieser Irrtümer hier entgegenzutreten, um deren weitere Verbreitung im Interesse der historischen Wahrheit nach Kräften zu verhindern. Zu diesem Zwecke werden wir zuerst einige Auffassungen berichtigen, die bezüglich der Tegel'schen Ablasspredigt sowohl in protestantischen als in katholischen Schriften sich vorfinden, um dann die allerneueste Tegelbiographie einer kurzen Kritik zu unterziehen.

I.

Bevor wir unsere Aufmerksamkeit der Tegel'schen Ablasspredigt zuwenden, müssen wir vor allem genau feststellen, in wessen Auftrag der Leipziger Dominikaner den Ablass verkündigt hat, da hierüber nicht wenige irrige Angaben fort und fort wiederholt werden. Daß Tegel bereits im Jahre 1502, wie vielfach behauptet wird, im Dienste des päpstlichen Legaten Raimund Perandi den Ablass gepredigt, kann nicht bewiesen werden. Die ältesten Quellen berichten vielmehr, daß er seine Laufbahn als Ablassprediger erst im Jahre 1504 begann.¹⁾ Um diese Zeit hatte der deutsche Ritterorden in Livland von Julius II die Erlaubnis erlangt, einen Ablass zu einem Heerzug gegen die Russen

¹⁾ So berichtet der Dominikaner Joh. Lindner (Monachus Pirmensis) in seinem 1530 verfaßten Onomasticon, bei Menckenius, scriptores rer. germ. II, 1486; und im Anschlusse an Lindner Albinus, Meißnische Land-Chronica. Dresden, 1590. S. 342. Auch Joh. Schneider (die kirchliche und politische Wirksamkeit des Legaten Raimund Perandi (1486—1505), Halle, 1882) weiß nichts von Beziehungen zwischen Perandi und Tegel.

predigen zu lassen. Als „Subkommissar“¹⁾ dieses Ablasses predigte Tezel Ende 1505 und anfangs 1506 zu Leipzig, wie aus dem Ratzbuche dieser Stadt hervorgeht.²⁾ Er wird wohl damals auch noch in andern sächsischen Städten aufgetreten sein. Doch ging in dieser Gegend erst 1507 „der Handel sonderlich stark an und währte bis 1509.“³⁾ Im Sommer 1507 erteilte nämlich Julius II für die Kirchenprovinzen Mainz, Köln und Trier und das Bistum Meißen zu Gunsten des deutschen Ordens ein neues Jubiläum, das drei Jahre dauern sollte. Zum päpstlichen Oberkommissar wurde Christian Baumhauer ernannt,⁴⁾ der im Bistum Meißen Tezel als Vizekommissar aufstellte.⁵⁾

Zur selben Zeit nun, wo Tezel im Meißenischen und in der Lausitz seinem Auftrage eifrig nachkam, predigten in der nächsten Nähe die Franziskanerobservanten der böhmischen Ordensprovinz ein anderes Jubiläum.⁶⁾ Um die nötigen Mittel zum Bau der neuen Peterskirche zu erhalten, hatte Julius II im Jahre 1507 einen Ablass ausgeschrieben. In der betreffenden Bulle war bestimmt, daß, wer den Ablass gewinnen wollte, eine Beisteuer nach Rom sende, falls er es nicht vorzöge, persönlich in der ewigen Stadt zu erscheinen. Es war indes vorauszu sehen, daß auf diese Weise die Beiträge nur spärlich einlaufen würden. Der Papst erließ daher am 4. November 1507 eine neue Bulle,⁷⁾ worin er den Generalvikar der cismontanen Franziskanerobservanten,⁸⁾ Hieronymus von Torniello, beauftragte, in den 25 ihm untergebenen Ordensprovinzen, in Italien, Oesterreich, Ungarn, Böhmen, Polen u. s. w. den neuen Ablass predigen zu lassen. Nach dem Tode des Hieronymus

¹⁾ Der damalige Oberkommissar ist nicht bekannt. W. Gröne (Tezel und Luther. Soest, 1853. S. 6), F. Körner (Tezel, der Ablassprediger. Frankenberg, 1880. S. 5) und Brecher (Allg. deutsche Biogr. XXXVII, 606) nennen Arcimbold. Sehr mit Unrecht! Letzterer wurde erst 1514 zum Ablasskommissar ernannt.

²⁾ Körner S. 5 f.

³⁾ Löschner, Reformatioacts. Leipzig, 1720 ff. I, 367.

⁴⁾ Näheres über einige Ablassbriefe von Baumhauer bei J. E. Kapp, Sammlung einiger zum Päpstlichen Ablass . . . gehörigen Schriften. Leipzig, 1721. S. 18 ff.

⁵⁾ In einem Briefe vom 16. Dezember 1508 unterschreibt sich Tezel „durchs Bisthumb zu Meissen gemeiner Vicecommissarius“. Bei Körner S. 138.

⁶⁾ Ueber eine Kollision beider Ablässe in der Lausitz vgl. Körner S. 13 ff.

⁷⁾ Einen Einzeldruck dieser Bulle, die in den verschiedenen Ausgaben des Bullarium romanum nicht zu finden ist, verwahrt die Münchener Staatsbibliothek: Bulla Indulgentiae pro fabrica Sancti Petri Romae. Ohne Ort und Jahr. 4 Bl. 4^o.

⁸⁾ Die Franziskanerobservanten teilten sich damals in zwei Kongregationen: die cismontane und die ultramontane, deren jede einen eigenen Generalvikar an der Spitze hatte; zur ultramontanen Kongregation gehörten Deutschland, Frankreich Spanien usw.

wurde anfangs 1510 an dessen Stelle der neue Generalvikar Franziskus Zeno von Mailand zum Ablasskommissar für dieselben 25 Provinzen ernannt.¹⁾

Unter Julius II, gest. 1513, wurde der Ablass für die Peterskirche in Deutschland, mit Ausnahme von Oesterreich, nicht gepredigt. Dagegen gab es hier andere Jubelablässe. Derjenige für den deutschen Orden, der im Frühjahr 1510 seinen Abschluß fand, ist bereits erwähnt worden. Bald nachher, am 18. Oktober 1512, gestattete Julius II dem Konstanzer Domkapitel, in den drei folgenden Jahren während der Fastenzeit zur Wiederherstellung des durch einen Brand arg beschädigten Domes²⁾ in den Diözesen Konstanz, Augsburg, Straßburg und Chur ein feierliches Jubiläum predigen zu lassen.³⁾ Wie später der Mainzer Erzbischof, so erließ auch das Konstanzer Domkapitel eine ausführliche Instruktion für die Ablassprediger und Beichtväter.⁴⁾ Während aber die Mainzer Instruktion von jeher die Aufmerksamkeit der Forscher auf sich gezogen, ist die Konstanzer Anweisung, die doch jener dem Inhalte nach sehr ähnlich ist, bis jetzt ganz unbekannt geblieben.

Das Konstanzer Jubiläum (1513—15) war noch nicht zu Ende, als die Augsburger Dominikaner zum Bau einer neuen Klosterkirche eine ähnliche Begünstigung erhielten. Von diesem Augsburger Ablass, der auch die Aufmerksamkeit der kaiserlichen Regierung auf sich zog, ist in den zeitgenössischen Quellen oft die Rede; doch ist aus den gedruckten Schriften nicht zu ersehen, in welchem Jahre und für welche Gegenden er erteilt worden ist; sicher ist, daß er in den Jahren 1514—15 in mehreren Diözesen gepredigt wurde.

Angeichts dieser verschiedenen Jubiläen begreift man einigermaßen,

¹⁾ Die Ernennungsbulle vom 11. Januar 1510 hat fast denselben Wortlaut wie die Bulle von 1507; sie ist abgedruckt im Bullarium romanum, Turiner Ausgabe. Bd. V (1860), 481—88.

²⁾ Ueber diesen Brand, der am 21. Oktober 1511 stattfand, und über den von Rom bewilligten Ablass berichtet kurz der Konstanzer Chronist Christoph Schultzeiß. Vgl. Freiburger Diözesanarchiv VIII (1874), 82.

³⁾ Bulla Sanctissimi iubilaei etiam Centesimi cum aliis gratiis et facultatibus in subsidium fabricae ecclesiae Constantiensis pro reparatione et restauratione gravissimorum damnorum anno superiori ex voragine ignis eidem ecclesiae illatorum per . . . Julium secundum concessum. Ohne Ort und Jahr. 8 Bl. 2^o.

⁴⁾ Instructio Summaria pro executione negocii indulgentiarum Sanctissimi Jubilei in favorem fabricae Ecclesiae Constantiensis concessarum. Ohne Ort und Jahr (1513). 7 Bl. 2^o. Diese Instruktion, sowie die päpstliche Bulle, fand ich in einem Sammelband der Münchener Staatsbibliothek.

warum die römische Kurie in den ersten Jahren auf eine besondere Verkündigung des Ablasses für die Peterskirche in Deutschland verzichtete. Diese Verkündigung konnte um so mehr unterbleiben, als das Konstanzer Domkapitel und dieugsburger Dominikaner die Hälfte der Einnahmen an Rom auszahlen mußten.¹⁾ Dasselbe scheint auch für den deutschen Orden der Fall gewesen zu sein.²⁾

Nachdem Leo X im Jahre 1513 den päpstlichen Stuhl bestiegen, erneuerte er am 10. Januar 1514³⁾ den von seinem Vorgänger aus- geschriebenen Ablass für die Peterskirche. Wie früher, so blieben auch jetzt die cismontanen Franziskanerobservanten in ihren respektiven Ordens- provinzen die Verkündiger des Jubiläums.⁴⁾ Dagegen wurde am 2. De- zember 1514 für einen großen Teil Deutschlands der Italiener Johann Angelus Arcimbold zum Kommissar für zwei Jahre ernannt.⁵⁾ Unterm 30. September 1515 ersuchte der Papst den Bischof von Meißen, diesem Kommissar sowie dessen Stellvertretern bei Erfüllung ihres Auftrages seinen Schutz angedeihen zu lassen.⁶⁾ Demnach wird Arcimbold Ende 1515 oder anfangs 1516 nach Sachsen gekommen sein. Zu seinem Bevoll- mächtigten für das Bistum Meißen erwählte er Tezel, der in mehreren Ablassbriefen aus dem Jahre 1516 als Unterkommissar Arcimbolds er- scheint.⁷⁾ Für die Prediger und Beichtväter hatte der päpstliche Gesandte

¹⁾ Vgl. die Quittungen an Fugger für erhaltene Ablassgelder bei Hergen- röther, Leonis X Regesta. Friburgi, 1884 ff. II, 10.

²⁾ Am 8. Januar 1510 schrieb Tezel von Straßburg aus an den Rat von Görlitz, wo er zuletzt den Ablass gepredigt, man möge dem Komtur des deutschen Ordens, falls er nach Görlitz käme, die Hälfte der Ablassgelder einhändigen. Bei Körner S. 140. Aus dem Umstande, daß der Ritterorden nur die eine Hälfte bekam, darf man wohl schließen, daß die andere Hälfte dem päpstlichen Kommissar zufiel. Dies erklärt uns auch, warum Tezel Ende 1509 diesen Kommissar in Konstanz aufsuchte; er brachte ihm wohl die Ablassgelder.

³⁾ Dies Datum ergibt sich aus einem Ablassbriefe bei Rapp, Sammlung 47.

⁴⁾ In den Regesten Leos X wird in den J. 1514—15 der Generalvikar Christophor von Forli mehrmals als Ablasskommissar für Oesterreich, Polen usw. erwähnt. Als er i. J. 1517 Ordensgeneral und Kardinal geworden, wurde er am 14. September 1517 durch eine eigene Bulle (abgedruckt in Magnum Bullarium romanum. Lugemburger Ausgabe. X (1730), 38—42) aufs neue als Ablass- kommissar bestätigt; am 15. November 1517 wurde er dann auch noch zum Kom- missar für die Schweiz ernannt. Vgl. Hottinger, hist. eccl. novi Testamenti. Tom. VII (Tiguri 1665), S. 166. Sein Stellvertreter war hier der Franziskaner Bernardinus Samson.

⁵⁾ Hergenröther, regesta I, 788.

⁶⁾ Hergenröther II, 206.

⁷⁾ Einer dieser Ablassbriefe, d. d. Wurzen, 24. April 1516, ist abgedruckt bei J. Vogel, Leben Tezels. Leipzig, 1717. S. 148 ff.

eine ausführliche Instruktion mitgebracht, die er allem Anscheine nach noch in Italien hatte drucken lassen.¹⁾ Im Spätjahr 1516 begab er sich nach Bremen und Dänemark,²⁾ und nun trat Tegel anfangs 1517 in den Dienst des Mainzer Erzbischofs.

Schon im Jahre 1514 hatte Albrecht von Brandenburg, der mit den Ablassgeldern seine Schulden bezahlen wollte, an Leo X die Bitte gerichtet, der Papst möge ihm den Betrieb des Ablasses für die Peterskirche in den Kirchenprovinzen Mainz und Magdeburg, im Bistum Halberstadt und in den Gebieten des Hauses Brandenburg mit allen Vollmachten der anderen Ablasskommissare auf die Dauer von acht Jahren gestatten. Die eine Hälfte der Einnahmen solle nach Abzug der Kosten dem Papste, die andere dem Erzbischofe zufallen; zudem bot sich Albrecht an, dem Papste sofort 10000 Golddukaten auszuführen mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß dieselben von der dem Petersbau zukommenden Hälfte nicht abgezogen werden sollten. Unterm 1. August 1514 erteilte Leo X dieser Eingabe sein Placet.³⁾ War demnach das unwürdige Geschäft, das sowohl für Leo X als für Albrecht von Brandenburg vor allem eine Finanzoperation war, schon im Sommer 1514 abgeschlossen, so sollte doch die Ausführung desselben noch längere Zeit sich verzögern. Erst unterm 31. März 1515 wurde der Erzbischof von Mainz und der dortige Franziskaner Guardian Alexander Müller zu päpstlichen Ablasskommissaren für die in der Eingabe bezeichneten Provinzen ernannt.⁴⁾ Da zudem in den päpstlichen Schreiben nicht ausdrücklich erklärt war, daß die eine Hälfte des Ertrages dem Erzbischof gehören solle, so fürchtete Albrecht, er könnte später Belästigungen erfahren, wenn dieser Punkt nicht genauer geregelt würde. Er suchte daher durch seine Agenten in Rom eine ganz bestimmte Zusage zu erhalten. Dieselbe wurde ihm auch schriftlich gegeben; doch trat in Folge der nötigen Verhandlungen

¹⁾ Avisamenta, instructiones et statuta ad publicandum indulgentias, abgedruckt bei Kapp, kleine Nachlese III, 176–213.

²⁾ Am 16. Dezember 1516 stellte er einen Ablassbrief in Lübeck aus. Vgl. Kapp, dissertatio historica de nonnullis indulgentiarum quaestoribus s. XV. et XVI. Lipsiae, 1720. S. 27.

³⁾ Die Mainzer Eingabe mit dem päpstlichen Placet abgedruckt bei Körner S. 142 f.

⁴⁾ Hergenröther II, 62. J. H. Hennes, Albrecht von Brandenburg. Mainz, 1858. S. 21. Vom 31. März 1515 datiert wohl auch die ausführliche Ablassbulle, wie sie gewöhnlich den Kommissaren ausgestellt wurde. Von dieser Bulle, auf die sich der Erzbischof in seiner Instruktion oft beruft, scheint sich ein gedrucktes Exemplar nicht erhalten zu haben. Der Verlust ist jedoch leicht zu verschmerzen, da alle Ablassbulden jener Zeit denselben Wortlaut aufweisen.

eine lange Verzögerung des Ablassgeschäftes ein. „Dies Jahr ist verloren“, schrieb mißmutig einer der Agenten am 14. April 1516, „und auf ein anderes muß man warten“. ¹⁾ Wirklich begann die Mainzer Ablasspredigt erst in der Fastenzeit 1517. ²⁾

Zum Unterkommissar für das Erzbistum Magdeburg wurde Tezel bestellt, der dann im Spätjahr 1517 auch noch beauftragt wurde, im Kurfürstentum Brandenburg den Ablass zu verkündigen. Wie Arcimbold, so erließen auch die beiden Mainzer Oberkommissare für ihre Unterkommissare eine längere Instruktion, ³⁾ die hier und da ganz irrig Tezel zugeschrieben wird. Ohne genügenden Grund wird demselben Dominikaner eine Instruktion zugeschrieben, die für die Ortsgeistlichen der einzelnen Ablassstationen bestimmt war. Von letzterer Anweisung besitzen wir bloß einige Auszüge, die zuerst H. von der Hardt der Öffentlichkeit übergeben hat. ⁴⁾ Leider hat der Herausgeber es unterlassen, über die Herkunft dieser Exzerpte näheres mitzuteilen; zudem sind die Auszüge, wie wir weiter unten an einem konkreten Falle zeigen werden, sehr ungenau gemacht worden, so daß diesem Schriftstücke ein großer Wert nicht beigelegt werden kann.

Nach diesen etwas ausführlichen, aber nicht unnötigen Vorbemerkungen kommen wir nun zur Tezelschen Ablasspredigt. Um bei Beurteilung dieser Predigt nicht auf Irrwege zu geraten, muß man drei Dinge genau unterscheiden, die gewöhnlich nicht sorgsam ausein-

¹⁾ Bei Körner S. 147.

²⁾ Für die fränkischen Gebiete der Markgrafen von Brandenburg wurden die Unterkommissare erst am 12. Februar 1517 ernannt. Vgl. Henness S. 49. Um dieselbe Zeit fand wohl auch die Bestallung Tezels statt. Große Verwirrung hat in den Tezelbiographien ein angeblicher Ablassbrief angerichtet, den der Dominikaner am 19. Mai 1515 zu Erchow bei Leipzig ausgestellt haben soll, abgedruckt bei Rapp, Sammlung 39 ff. Dies Schriftstück wird allgemein als echt angesehen, und doch ist es ganz sicher unecht, wie schon aus dessen Eingang hervorgeht: »Fr. Joh. Tezel . . . S. Sedis Romanae ad Germanorum provincias, dioeceses, civitates, terras et loca quaelibet subnunciatus et commissarius, una cum guardiano fratrum Minorum in hac parte collega«. Tezel ist niemals als Ablasskommissar für ganz Deutschland delegiert worden, sondern immer nur für eine bestimmte Provinz; auch ist er niemals Kollege irgend eines Franziskanerguardians gewesen, wohl aber war er Delegierter des Mainzer Guardians. Letzterer begann übrigens erst 1517 seine Kommission auszuüben.

³⁾ *Instructio summaria pro subcommissariis*, abgedruckt bei Rapp, Sammlung 119 ff.

⁴⁾ v. d. Hardt, *historia litteraria reformationis*. Lipsiae, 1717. IV. 14—16: *Ex Tezelii summaria instructione sacerdotum ad praed. indulg. an. 1517*. Die Bestimmung »Tezelii« hat ohne Zweifel v. d. Hardt beigelegt, wie er ja auch die *instructio subcommissariorum* dem Tezel zuschreibt.

andergehalten werden: den Ablass für die Lebenden, den Ablass für die Verstorbenen und den sogenannten Beichtbrief oder Ablassbrief. Eine jede dieser drei „Gnaden“ konnte besonders, getrennt von den andern, erworben werden.

1. Der Ablass für die Lebenden. — Wer für sich selbst den Ablass gewinnen wollte, mußte reumütig beichten, andächtig die Kirche besuchen und zum Bau der Peterskirche eine den Vermögensverhältnissen entsprechende Geldsumme beisteuern. Ausdrücklich war den Ablasspredigern eingeschärft, „niemanden ohne die Gnade zu entlassen, da hier nicht weniger das Heil der Christgläubigen als der Nutzen des Baues der Peterskirche gesucht werde. Jene, welche kein Geld haben, sollen ihren Beitrag durch Gebet und Fasten ersetzen, denn das Himmelreich soll den Reichen nicht mehr als den Armen offen stehen“. ¹⁾

Gegen Tetzels wird nun sehr oft der Vorwurf erhoben, er habe die Sündenvergebung um Geld verkauft, ohne Reue zu fordern. Um zu beweisen, daß er bei Anpreisung der Jubiläumsgnade keinen bloßen Nachlaß der Sündenstrafen, sondern auch Vergebung der Sündenschuld verheißt, beruft man sich auf die Ablassinstruktionen Arcimbolds und Albrechts von Brandenburg. In beiden Anpreisungen ist allerdings nicht bloß von einem Erlaß der Sündenstrafen, also von einem gewöhnlichen Ablass die Rede, sondern auch von einer Vergebung der Sündenschuld, von einer Wiedererlangung der heiligmachenden Gnade. ²⁾ Nur darf man nicht übersehen, daß was hier von einer Vergebung der Sündenschuld gesagt wird, auf das Bußsakrament zu beziehen ist und daß dadurch auf eine ausgedehntere Vollmacht der Priester zur Losprechung von einzelnen sonst vorbehaltenen Sünden hingedeutet wird; ³⁾ denn dies ist ja gerade der Unterschied zwischen einem gewöhnlichen voll-

¹⁾ Vgl. die Ablassinstruktionen bei Kapp, Sammlung 143 ff.; Nachlese III, 182 ff.

²⁾ Vgl. Kapp, Sammlung 143; Nachlese III, 182.

³⁾ Eine ähnliche Bemerkung ist schon gegen Ende des 15. Jahrh. von einem Kölner Dominikaner gemacht worden. Der Ablass, so führt der anonyme Theologe aus, nehme nur die zeitliche Strafe hinweg; hier und da sei zwar die Rede von absolutio a culpa et poena: doch glaube man nicht, daß in diesem Falle durch den Ablass auch die Schuld nachgelassen werde:

»Sed per eam (indulgentiam) papa concedit ut ipse valebis

A cunctis solvi quantum gravibus puta culpis,

Quas praesul iure, pariter quas papa reservat.«

Hierzu wird in einer Note bemerkt: »Sic remissio culpae refertur ad contritionem et confessionem, videlicet quando indulgentia dicitur esse a culpa«. Manuale confessorum metricum. Am Schlusse: »Per quendam Religiosum fratrem conventus ord. praed. Coloniens. confessorem . . . collectum. Impressum Coloniae per Hermannum Bungart de Ketwich. 1498. Bl. 73b. 74a.

kommenen Ablass und dem Jubiläum, daß anlässlich des letzteren den Beichtvätern besondere Vollmachten erteilt werden. Es heißt denn auch in dem Dekretale Leos X über den Ablass vom 9. November 1518, die Sündenschuld (culpa) werde hinweggenommen vermitteltst des Sacraments der Buße, die zeitliche Strafe (poena) vermitteltst des Ablasses. Ganz dasselbe lehrte Tezel. Luther gegenüber erklärte er: „Der vollkommene Ablass nimmt weg die Pein, welche die göttliche Gerechtigkeit für die Sünde, so sie bereut und gebeichtet ist, erfordert.“ Der Ablass diene „allein wider Pein der Sünden, die bereut und gebeichtet sind“. ¹⁾

Schon aus diesen Stellen ersieht man, mit welchem Rechte der joust so nüchterne Seidemann schreiben konnte: „Tezel ließ bekanntlich die Klausel aus, daß der Ablass nur denen nütze, die ihre Sünden gebeichtet und herzlich bereut haben würden.“ ²⁾ Bekanntlich ist das Gegenteil wahr. „Im hl. Konzilium zu Costniz“, erklärt Tezel, „ist aufs neue beschlossen worden, wer Ablass verdienen will, der muß zu der Reue nach Ordnung der hl. Kirche gebeichtet haben, oder nach Ordnung der hl. Kirche sich vorsetzen, es zu thun. Solches bringen auch mit gemeinlich alle päpstlichen Ablassbullen und Briefe“. „Keiner verdient Ablass, er sei denn in wahrhaftiger Reue und in der Liebe Gottes“. ³⁾

In neuester Zeit beginnt man denn auch einzusehen, daß der alte Vorwurf gegen Tezel nicht aufrecht erhalten werden kann; man bekennet jetzt, daß Tezels Ablasspredigt „im wesentlichen in voller Uebereinstimmung mit der Lehre der römischen Kirche gestanden hat“; daher glaubt man nun einen neuen Weg einschlagen zu sollen, um den Angriff, den Luther gegen das Ablasswesen gerichtet, zu rechtfertigen. Der Hauptvertreter dieser neuen Theorie, Dr. Dieckhoff, Professor der Theologie zu Rostock, ist der Ansicht, Dr. Köstlin, der bekannte Lutherbiograph, habe die Ablassfrage „mit gründlichem Mißverständnis derselben dargestellt“. „Daß Dr. Kawerau in seinem Streite mit Zanffen auf der von Köstlin dargebotenen Grundlage keine glücklichen Erfolge erzielen konnte, kann daher nicht Wunder nehmen“. ⁴⁾ Man habe bisher, so führt Dieckhoff weiter aus, allzujehr mit den Mißbräuchen der Ablass-

¹⁾ Vorlegung gemacht von Bruder Johan Tezel Prediger Ordens Kegermeister: wyder eynen vormeyßen Sermon von tzentzig irrigen Artickeln Beßtlichen ablasß und gnade besangende. Ohne Ort und Jahr (Frankfurt a. d. Oder 1518). Bl. A 4 a. B 2 a.

²⁾ Seidemann, die Leipziger Disputation i. J. 1519. Dresden, 1843. S. 9.

³⁾ Vorlegung A 3a. C 2b.

⁴⁾ H. W. Dieckhoff, der Ablassstreit. Gotha, 1886. S. 3 j.

praxis sich beschäftigt. „Für die Rechtfertigung Luthers ist es von untergeordnetem Interesse, wie es sich mit einzelnen Mißbräuchen verhält, welche in die Ablasspraxis eingedrungen waren, ohne in der Lehre der römischen Kirche begründet zu sein. Durch solche Mißbräuche wäre nur die auf Beseitigung derselben gehende Forderung begründet gewesen, nicht aber der Angriff, wie ihn Luther gegen den Ablass gerichtet hat. Man thut daher am besten, von solchen Mißbräuchen ganz abzugehen“. (S. 5.) Man muß die kirchliche Lehre selber angreifen, und zwar nicht bloß die Lehre von dem Ablass, sondern vor allem die Lehre von der Reue, wie sie beim ausgehenden Mittelalter „in der Kirche die herrschende geworden war“ und vom Trienter Konzil „kanonisiert“ worden ist. Es muß gefragt werden, „worin nach römischer Lehre die Reue, die wahre Reue, welche die Voraussetzung des Ablasses ist, besteht“. „Das Verderben des Ablasswesens tritt erst in seiner Verbindung mit der tief verderbten Lehre der römischen Kirche von der Reue in das rechte Licht“ (S. 6). „Denkt man bloß an die contritio und bei derselben an eine wahrhafte Reue, so können die Ablässe, wenn sie als Erlass bloß der zeitlichen Strafen eine solche Reue zur notwendigen Voraussetzung haben, als etwas Unschuldigeres erscheinen“ (S. 21). Allein Tezel, wie alle anderen Ablassprediger, forderte bloß die attritio, die unvollkommene Reue. „Mit der Lehre von der attritio, die der herrschenden Beicht- und Bußpraxis zu grunde lag“, werde aber „der Ernst der Buße gebrochen, die wahre Buße beseitigt“ (S. 20); es werde „dadurch eine Freiheit des Sündigens begründet“ (S. 25). Denn die attritio, die unvollkommene Reue, „ist so gut wie keine“ (S. 24); sie ist „gar keine wahrhaftige Reue“ (S. 171); sie kann bestehen „ohne wirkliche Sinnesänderung“ (S. 21).

Diese Behauptungen beruhen auf völliger Verkennung dessen, was die katholische Kirche als notwendiges Erfordernis zur unvollkommenen Reue aufstellt.¹⁾ Nach katholischer Lehre ist die Reue „ein Schmerz der

¹⁾ Wie schwierig es für protestantische Schriftsteller ist, sich in katholischen Glaubenslehren zurecht zu finden, zeigt in drastischer Weise die sonst sehr fleißige Schrift von Dr. E. Bratke, Luthers 95 Thesen und ihre dogmenhistorischen Voraussetzungen. Göttingen, 1884. Auch Dieckhoff (S. 4) muß zugeben, daß Bratke seiner Aufgabe nicht gewachsen war; „hat er doch in der Fassung des eigentlichen Irrtums des Jubelablasses, daß nämlich derselbe zu einem neuen vollkommenen Bußsakrament, nämlich dem päpstlichen, gestaltet sei, in solcher Weise fehlgegriffen, daß es den Römischen nicht schwer werden wird, diesen Vorwurf zurückzuweisen“. Noch andere Vorwürfe Bratkes könnten die „Römischen“ sehr leicht zurückweisen, denn die vielen Mißverständnisse und falschen Auffassungen, die sich dieser Autor wegen seiner Unkenntnis der katholischen Theologie zu schulden kommen ließ, springen grell in die Augen.

Seele und ein Abscheu über die begangenen Sünden". Diese Reue kann nun vollkommen oder unvollkommen sein. Sie ist vollkommen, „wenn sie aus der vollkommenen Liebe entsteht, d. h. wenn wir die Sünde mehr als alle anderen Uebel verabscheuen einzig darum, weil sie Gott, das höchste Gut, beleidigt“. Sie ist dagegen unvollkommen, „wenn unsere Liebe nicht vollkommen ist, und deswegen die Furcht vor der Hölle und dem Verluste des Himmels oder die Häßlichkeit der Sünde uns antreiben muß, daß wir dieselbe über alles verabscheuen und Gott nicht mehr beleidigen wollen“. ¹⁾

Dr. Dieckhoff ist übrigens im Irrtum, wenn er glaubt, daß beim ausgehenden Mittelalter „die Lehre von der attritio der herrschenden Beicht- und Bußpraxis zu grunde lag“. Heute wird in allen katholischen Schulen gelehrt, daß die unvollkommene Reue beim Empfange des Bußsakramentes genüge; trotzdem bemühen sich die Katecheten, die Gläubigen von Jugend auf zur Erweckung der vollkommenen Reue anzuleiten, ihnen zu zeigen, wie man die Sünden bereuen solle nicht bloß aus Furcht vor der ewigen Strafe, sondern vor allem aus Liebe zu Gott, der uns zuerst so sehr geliebt. So war es auch beim ausgehenden Mittelalter, wie aus den damaligen zahlreichen Erbauungsschriften, Beichtbüchern und Katechismen leicht nachzuweisen wäre. Man ist um so weniger berechtigt, zu behaupten, die Lehre von der attritio sei der damaligen herrschenden Beichtpraxis zu grunde gelegen, als mehrere hervorragende Theologen jener Zeit, wie Gabriel Biel in Tübingen, Bartholomäus Arnoldi von Uingen in Erfurt, an der Notwendigkeit der vollkommenen Reue immer noch festhielten. Und diese strengere Ansicht wurde nicht bloß in gelehrten Werken vertreten, man findet sie auch ausgesprochen in Katechismen und Pastoralen. So fordert z. B. der Bamberger Bischof Johann Koppischt von Murbach in seiner den Seelsorgern gewidmeten Anleitung zur guten Verwaltung der hl. Sacramente die vollkommene Reue. ²⁾ Dieselbe Forderung wieder-

¹⁾ Großer katholischer Katechismus für sämtliche Bischöfe Bayerns. Regensburg, 1870. S. 201 f. Vgl. H. Hurter, theologiae dogmaticae compendium. Vol. III. Oeniponti, 1891. S. 451: »Attritio et contritio differunt . . . ratione motivi. Toties habetur attritio, quoties de peccatis dolemus ex motivo supernaturali, sed distincto a perfecta caritate; conveniunt vero secundum Concilium tridentinum (Sessio 14, cap. 4) in eo, quod utraque sit animi dolor ac detestatio de peccato commisso cum proposito non peccandi de cetero«.

²⁾ Der Beichtwater soll sehen, »an confitens veram habeat contritionem, ita quod doleat se peccasse de praeterito et firmum habeat propositum non peccare in futurum . . . Contritio non potest esse sine caritate«. Summa magistri Johannis De aurbach Vicarii Bambergensis. Augustae, -1469. (Un-

holte der seit 1498 oft aufgelegte Katechismus: *Fundamentum aeternae felicitatis.*¹⁾

2. Der Ablass für die Verstorbenen. — Was die Art und Weise betrifft, wie die Kirche den Verstorbenen die Ablässe zuwendet, so geschieht diese Zuwendung nicht, wie bei den Lebenden, durch einen Akt der Gerichtsbarkeit und Losprechung, sondern bloß durch einen Akt der Fürbitte und der Aufopferung. Die Kirche nimmt aus ihrem Schatze gewissermaßen einen dem betreffenden Ablasse entsprechenden Teil von den Verdiensten und Genußthunngen heraus und bietet ihn Gott an mit der Bitte, die Leiden der armen Seelen um so viel zu lindern; es geschieht dies regelmäßig auf bestimmte gute Werke hin, welche von den Lebenden zu dem Zwecke verrichtet werden, den an diese geknüpften Ablass den armen Seelen zuzuwenden.

Beim Jubiläum, das Tetzels gepredigt, bestand das zur Gewinnung des Ablasses für die Verstorbenen erforderliche gute Werk in einer Beisteuer zum Bau der Peterskirche. Um den Ablass für die Verstorbenen zu gewinnen, mußte man dieselbe Geldsumme spenden, die man zahlen mußte, wenn man den Ablass für sich selbst gewinnen wollte.²⁾ Nun erhebt sich hier die Frage, ob Tetzels in der That auf der Kanzel die Lehre vorgetragen habe:

Sobald das Geld im Kasten klingt,

Die Seele aus dem Fegfeuer springt.

Daß er diesen Satz, wenigstens dem Inhalte nach, gepredigt, kann keinem Zweifel unterliegen.

paginierte; Inkunabel.) Diese Schrift wurde mehrmals aufgelegt; später erschien sie auch unter dem Titel: *Directorium curatorum.* Eine vollkommene Neuauflage fordern auch folgende Pastoralschriften: Michael Lochmaier, *parochiale curatorum.* Hagenow, 1498. Bl. d 7 b (sehr oft aufgelegt); *Lavacrum conscientie omnium sacerdotum.* Auguste, 1492. Bl. 17 a (allein auf der Münchener Staatsbibliothek bis 1519 15 verschiedene Ausgaben); Nicolaus de Plove, *tractatus sacerdotalis de sacramentis deque divinis officiis et eorum administrationibus.* Argentinae, 1493. Bl. d 7 a (auf der Münchener Staatsbibliothek von 1488—1512. 11 Straßburger Ausgaben); *Tractatus de septem sacramentis.* Magdeburgi, 1483. Bl. b 6 b.

¹⁾ *Fundamentum aeternae felicitatis.* Coloniae, 1498. S. 26: »Juvenes debent confiteri, quod magis ex coactione aut timore aut consuetudine poenitentiam et confessionem egerint quam ex charitate. Von diesem Katechismus verwahrt allein die Münchener Staatsbibliothek sechs verschiedene Ausgaben: 1498, 1499, 1501, 1503, 1506, 1509.

²⁾ In der Mainzer Instruktion heißt es bezüglich des Ablasses für die Verstorbenen: »Quam remissionem Papa animabus in purgatorio existentibus per modum suffragii largitur; ita videlicet quod pro eis in capsam contributio per viventes fiat, qualem unus dare pro se haberet. Rapp, Sammlung 154.

Schon die Mainzer Ablassinstruktion, nach welcher sich die Unterkommiffare zu richten hatten, berechtigt zur Annahme, daß die erwähnte Lehre verkündigt worden. Um sich ermächtigt zu fühlen, diese Lehre zu predigen, brauchte man bloß zu glauben, daß der Ablass für die Verstorbenen von den Gläubigen ganz sicher gewonnen werden könne, und daß der gewonnene Ablass dieser oder jener Seele ganz sicher zugewendet werde. Beides wird aber in der Mainzer Instruktion mit voller Bestimmtheit behauptet.

Nach dieser Instruktion konnte der Ablass ganz sicher gewonnen werden; war doch die Geldspende die einzige erforderliche Bedingung; ausdrücklich ward erklärt, daß zur Gewinnung dieses Ablasses Reue und Beicht nicht erfordert seien.¹⁾ Daß zur Gewinnung des Ablasses für die armen Seelen der Stand der Gnade auf Seiten des die fürbittweise Zuwendung an den Verstorbenen anstrebenden Lebenden nicht notwendigerweise erfordert sei, wird auch heute noch von einigen Theologen gelehrt. „Was die Ablässe für die Seelen im Fegfeuer betrifft, so sind mehrere Theologen der Ansicht, man könne, ohne im Stande der Gnade zu sein, dieselben gewinnen, d. h. solche, zu deren Gewinnung weder die Beicht und Kommunion, noch auch ausdrücklich der Gnadenstand (*corde contrito*) vorgeschrieben sind; die Sünde dessen, der die Bedingung erfüllt, hindere nicht, daß der Ablass diesen reinen Seelen zugewendet werde, da dieselben, eben weil unschuldig, auch fähig seien, an der Genugthuung eines andern Theil zu haben. Da jedoch diese Meinung, wenn auch wahrscheinlich, doch nicht sicher ist, so thut man gut, sich in der Praxis an die entgegengesetzte Ansicht zu halten.“²⁾ Anders dachte der Verfasser der Mainzer Instruktion, und die Anschauung, welcher er folgt, scheint damals die allgemeinere gewesen zu sein, denn die Konstanzer Ablassinstruktion vom Jahre 1513, sowie die Anweisung Arcimbolds erklären ebenfalls, daß die Reue nicht vonnöten sei. Die Mainzer Instruktion beruft sich bezüglich dieses Punktes auf die päpstliche Bulle. Nicht mit Unrecht! In den verschiedenen Ablassbullen jener Zeit wird zur Gewinnung des Ablasses für die armen Seelen die Geldspende als alleinige Bedingung aufgestellt.³⁾

¹⁾ »Nec opus est quod contribuentes pro animabus in capsam sint corde contriti et ore confessi, cum talis gratia charitati in qua defunctus decessit et contributioni viventis duntaxat innitatur, prout ex textu Bullae claret. Rapp S. 154.

²⁾ Fr. Beringer, die Ablässe, ihr Wesen und Gebrauch. Paderborn, 1893. S. 64.

³⁾ »De thesauro s. matris Ecclesiae, animabus in purgatorio existentibus, quae per charitatem Christo unitae ab hac luce decesserunt et quae, dum

Der Mainzer Instruktion zufolge konnte demnach der Ablass ganz sicher gewonnen werden; man brauchte bloß hierfür den erforderlichen Beitrag zu bezahlen. Hatte man aber auch eine Gewißheit darüber, daß der gewonnene Ablass der Seele, für welche das Geld gespendet worden, zugewendet werde? In der Mainzer Instruktion wird diese Frage entschieden bejaht; wird doch hier den Predigern anempfohlen, den Ablass für die Verstorbenen recht eindringlich zu verkündigen, da durch denselben den armen Seelen ganz sicher (certissime) geholfen werde.¹⁾ Man sieht, die in den obigen Versen enthaltene Lehre ist schon in der Mainzer Instruktion, nach welcher sich Tetzels zu richten hatte, klar genug ausgesprochen.

Dieselbe Lehre vertrat übrigens auch der italienische Dominikaner Sylvester Prierias, von 1515—23 magister sacri palatii und einer der ersten Gegner Luthers. Er nahm gar keinen Anstand, den Satz, daß die Seele aus dem Fegfeuer jähre, sobald das Geld im Kasten klinge, in Schutz zu nehmen. Luther gegenüber erklärte er sogar: Ein Prediger, der diese lehre, predige keinen Menschentand, sondern die lautere katholische Wahrheit.²⁾

Hierin geht jedoch Prierias entschieden zu weit; es ist keineswegs

viverent, sibi ut huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt, paterno compatiens affectu, quantum cum Deo possumus, succurrere cupientes, de divina misericordia et apostolicae potestatis plenitudine volumus et concedimus, ut si qui parentes aut amici aut caeteri Christifideles pietate commoti pro ipsa animabus . . . aliquam elemosynam . . . erogaverint, ipsa plenissima indulgentia per modum suffragii ipsis animabus pro quibus dictam elemosynam pie erogaverint, pro plenaria poenarum relaxatione suffragetur. Dies der Wortlaut der betreffenden Stelle sowohl in den Bullen Julius' II von 1507, 1510 und 1512, als auch in der Ablassbulle Leo's X vom J. 1517.

¹⁾ »Circa istam gratiam efficacissime declarandam praedicatores diligentissimi esse debent, eo quod animabus defunctis per hanc certissime subvenitur et negotio fabricae s. Petri fructuosissime accumulatissimeque consultitur«. Kapp, Sammlung 154. In der Anweisung Arimbold's, mit welcher die Mainzer Instruktion an vielen Stellen sogar im Wortlaut übereinstimmt, steht dieser Satz; auch in der Konstanzer Ablassinstruktion findet man nichts Aehnliches.

²⁾ S. Prieratis in presumptuosas M. Luther conclusiones de potestate pape dialogus. Ohne Ort und Jahr. Bl. Ba: »Predicator, animam que purgatorio detinetur astruens evolare in eo instanti, in quo plene factum est illud, gratia cuius plena venia datur, puta deiectus est aureus in pelvim, non hominem, sed meram et catholicam veritatem predicat. Tu vero oppositum dogmatizans, si pertinaciam addideris, vide iuxta predicta quid inde merearis, factum et doctrinam s. romane ecclesie reprehendens. Nec plus est reprehensibilis declamator sic docens, quam cocus fastidienti stomacho substantiales cibos accidentalibus saporibus exacuens.«

firchliche Lehre, daß der Ablass dieser oder jener Seele ganz sicher zu Teil werde. Wohl gab es, auch noch nach dem Trienter Konzil, hervorragende Theologen, z. B. Suarez, die dies behauptet haben; allein ihre Ansicht stützt sich nicht auf stichhaltige Gründe. Beringer, der als Konfultor der Ablasskongregation in Ablassfragen ein sehr zuverlässiger Gewährsmann ist, schreibt hierüber: „Es hat sich der Herr durch kein ausdrückliches und förmliches Versprechen verpflichtet, den ihm dargebotenen Löbepreis vollständig und für die bezeichneten Seelen anzunehmen. Diese Annahme hängt von den Absichten seines anbetungswürdigen hl. Rathschlusses und vielleicht auch von der Sorgfalt ab, welche die Verstorbene während ihres irdischen Lebens angewendet haben, sich dieser Hilfe würdig zu machen. . . .¹⁾ Deshalb können wir nie unbedingte Gewißheit haben, ob ein dieser oder jener im Fegfeuer leidenden Seele zugewendeter Ablass seine Wirkung erlangt habe. In diesem Sinne hat sich die heilige Ablasskongregation am 28. Juli 1840 über den mit dem sogen. privilegierten Altar verbundenen vollkommenen Ablass klar ausgesprochen.“²⁾

Sehr mit Unrecht pries also Prierias seine Ansicht als lautere katholische Wahrheit an. In den Ablassbullen jener Zeit ist von dieser „katholischen Wahrheit“ nichts zu finden, ebensowenig als in dem Dekretale Leos X vom 9. November 1518. Gerade der päpstliche Legat, an den dies Dekretale gerichtet worden, Kardinal Cajetan, bestätigt uns, daß die Uebertreibungen des Prierias in Rom keineswegs allgemein geteilt wurden. In den verschiedenen Abhandlungen, die Cajetan in den Jahren 1517—19 über den Ablass herausgab, lehrt er wiederholt das Gegenteil von dem, was sein Ordensgenosse als „katholische Wahrheit“ anpries; er lehrt ausdrücklich, daß wir nicht sicher sind, ob ein Ablass, den wir einer armen Seele zuwenden, derselben auch wirklich zu Teil werde. Aber etliche Prediger, so wendet er selber ein, lehren doch ganz anders. Diesen Predigern, antwortet er, ist hierin kein Glauben zu schenken. „Die Prediger treten im Namen der Kirche auf, sofern sie die Lehre Christi und der Kirche verkünden; lehren sie aber nach ihrem eigenen Kopf oder aus Eigennutz Dinge, die sie nicht kennen, so können sie nicht als Stellvertreter der Kirche gelten; daher darf man sich nicht wundern, wenn sie in solchen Fällen irgehen.“ Dies schrieb Cajetan zu Rom am 20. November 1519.³⁾

¹⁾ Vgl. hierzu die oben angeführte Stelle aus den Ablassbullen: der Ablass solle jenen Seelen zu teil werden, »quae, dum viverent, sibi ut huiusmodi indulgentia suffragaretur, meruerunt«.

²⁾ Beringer, die Ablässe S. 44.

³⁾ Opuscula omnia Thomae de Vio Caietani. Lugduni, 1558. S. 119 ff.

Hätten doch alle Prediger in einer so heiklen Frage dieselbe Zurückhaltung, wie Cajetan, sich zur Pflicht gemacht! Da aber selbst die Ablasskommissare in einem offiziellen Schriftstück eine höchst zweifelhafte Schulmeinung als sichere Wahrheit hinstellten, wie hätten dann die gewöhnlichen Ablassprediger eine größere Besonnenheit an den Tag gelegt? Noch einmal, schon die Mainzer Instruktion berechtigt uns zur Annahme, man habe auf der Kanzel die Lehre vorgetragen, daß die Seele aus dem Fegfeuer fahre, sobald für sie das Geld in den Kasten geworfen werde.

Von Tegel insbesondere berichten dies mehrere katholische Zeitgenossen, von denen einige allerdings in dieser Angelegenheit nur eine geringe Autorität beanspruchen können.

In den protestantischen Tegelbiographien beruft man sich mit Vorliebe auf die Aussage des Görlitzer Stadtschreibers Johann Haß. Letzterer, ein treuer Katholik, soll schon im Jahre 1509, und zwar als Ohrenzeuge der Tetzelschen Ablasspredigt, gegen den Dominikaner dieselbe Anschuldigung erhoben haben, die später von Luther wiederholt worden ist. Hierbei übersieht man jedoch zwei wesentliche Umstände: erstens hat Haß nicht schon im Jahre 1509, sondern erst 1534 die betreffende Anschuldigung erhoben; zweitens erklärt er keineswegs, daß er selbst aus Tetzels Mund die gerügte Aeußerung vernommen habe; er beruft sich vielmehr auf Hörensagen. Allerdings hatte Haß im Jahre 1509 zu Görlitz den Ablasspredigten Tetzels beigewohnt; auch hatte er in demselben Jahre über diese Predigten im ersten Bande seiner Annalen eine kurze Aufzeichnung niedergeschrieben; irgend ein Tadel wird jedoch in dieser gleichzeitigen Aufzeichnung nicht ausgesprochen. „Anno 1508“, so erzählt der Görlitzer Stadtschreiber unterm Jahre 1509, „um den Tag II. L. F. Empfängnis ist eingeführt worden (zu Görlitz) das Jubeljahr, erworben und geführt durch die Herren des deutschen Ordens von Livland, wider die ungläubigen Russen und gestanden bis auf Mittwoch nach Mauritii 1509 (26. Sept.), geprediget durch Johann Tegel; eingelegtes Geld ist gewesen 2400 Mark und 3 Schilling ohne das Briefgeld (d. h. das Geld für die Beichtbriefe).“¹⁾ Mehr als 20 Jahre später, als Haß am 19. März 1534 seine seit 1521 unterbrochenen Aufzeichnungen wieder aufnahm, wollte er in der Einleitung zum dritten Bande seiner Annalen zuerst zeigen, „wie und wann die lutherische Lehre ausgegangen“. Bei dieser Gelegenheit erwähnt er nochmals Tetzels Predigten zu Görlitz im Jahre 1509 und gibt dann eine allgemeine Schilderung des Auf-

¹⁾ *Scriptores rerum Lusaticarum. Neue Folge. Görlitz, 1852. S. 5.*

tretenß dieses Ablasspredigers: „Er (Tetzl) war seines Leibes ein großer starker Mann, seiner Sprache beredt und sehr kühn, ziemlich gelehrt und seines Lebens alsobin. Er sagte, . . . sobald der Pfennig ins Becken geworfen und klinge, sobald wäre die Seele, wofür er gelegt. gen Himmel . . . und der forstigen und unzweifelich unchristlichen Wort und Meinungen überaus viel, wie die sagen, die ihn mehr denn ich, gehört . . . Solches Fürnehmen Tetzels und seine forstischen Predigten, daß er so frech und ums Gelds willen die Indulgenzien aufgenutzt, haben vielen Leuten übel gefallen, darum sie auch darwider geschrieben und gepredigt, sonderlich ein schwarzer Mönch Augustinerordens zu Wittenberg, Martinus Luther genannt“. ¹⁾ Es ist klar, daß hat hier nicht die Görlitzer Predigt im Auge, er schildert vielmehr im allgemeinen das spätere Auftreten Tetzels, wobei er sich, da er nicht mehr Augenzeuge gewesen, aufs Hörensagen berufen muß. Dadurch verliert aber auch sein Zeugnis bedeutend an Wert. ²⁾

Noch viel unerheblicher ist das Zeugnis des Bischofs von Ohmsee, Berthold Pirstinger, der bezüglich der Aeußerung des im Raften klingenden Geldes einfach Luthers Thesen abgeschrieben hat; ³⁾ einen selbständigen Wert wird man also der Aussage des bayerischen Bischofs nicht beilegen können.

Von größerer Wichtigkeit ist ein Brief des Herzogs Georg von Sachsen. Schon im November 1517 war dieser gut katholische Fürst

¹⁾ *Scriptores rer. Lusat.* Bd. IV (1870), 6.

²⁾ Mehr Beachtung verdient die noch von niemanden erwähnte Aussage des Franziskus Polygranus, eines Franziskaners der sächsischen Ordensprovinz. Bei Besprechung des Ablasses rügt er die vorgekommenen Mißbräuche und bemerkt hierzu am Rande: »Tetzl. Enormis fuit abusus dicentium: Mox ut aes sonat in arca, evolat de poenis anima«. *Assertiones quorundam Ecclesiae dogmatum, cum ab aliis quondam, tum a Lutherana factione denuo in dubium revocatorum*, per F. Franciscum Polygranum quam studiosissime collectae, ac iam primum editae. Coloniae, 1571. Bl. 70b. Polygranus schrieb die Vorrede zu diesem Werke am 9. Mai 1526.

³⁾ *Onus Ecclesiae.* Landshtut, 1524 (1519 verfaßt). Bl. D 6b: »Indulgentiarum concionatores inter alia figmenta proclamant absurdum scandalum, ut comedant sacrificia mortuorum, dicentes: Statim ut iactus nummus in cistam tinnierit, evolare animam pro qua nummus imponitur. Certum profecto est, nummo in cistam tinniente augeri quaestum posse; suffragium vero papae seu ecclesiae in solius Dei arbitrio consistere«. Vgl. hierzu Luthers Thesen 27 und 28: »Hominem praedicant, qui statim ut iactus nummus in cistam tinnierit, evolare dicunt animam. Certum est nummo in cistam tinniente, augeri quaestum et avariciam posse; suffragium autem ecclesiae est in arbitrio Dei solius«.

mit dem Merseburger Bischof Adolf von Anhalt wegen der Tetzelschen Ablasspredigt in Verhandlung getreten. Bischof Adolf, bald nachher ein Gegner Luthers, antwortete dem Herzog, es gefiele ihm wohl, „daß die armen Leute, die also herzuliefen und die Gnade (Ablass) suchten, vor dem Betrug Tetzels gewarnt würden und daß die Konklusionen, die der Augustinermönch zu Wittenberg gemacht (Luthers 95 Thesen), an vielen Orten angeschlagen würden.“¹⁾ Worin Tetzels „Betrug“ eigentlich bestand, erfahren wir aus einem späteren Briefe des Herzogs an Bischof Adolf. Ungehalten darüber, daß dieser Prälat die Leipziger Disputation verbieten wollte, erklärte der Herzog in einem Schreiben vom 17. Januar 1519: „Wir hielten dafür, es sollte in dem, ob eine Seele gegen Himmel führe, wenn der Pfennig im Becken klingt, wohl zu disputieren zuzulassen sein, und daß man darüber einen endlichen Beschluß machte, damit der arme Laie um das Seine nicht unwissend betrogen werde, allein zu erfüllen den Willen derjenigen, quorum plurimum interest.“²⁾

Es könnte indeß der eine oder der andere auch diese Klage auf unzuverlässiges Hörensagen zurückführen wollen. So möge denn Tegel selber auftreten und uns bezeugen, daß er in der That die Aeußerung vom Geld im Kasten gethan habe. Dies Zeugnis ist ganz deutlich in der 56. jener Thesen enthalten, die Tegel am 20. Januar 1518 zu Frankfurt an der Oder verteidigt hat.³⁾

¹⁾ Mitgeteilt in Zeitschrift für Kirchengeschichte IX, 590 f.

²⁾ Seidemann, Leipziger Disputation. S. 120.

³⁾ Allgemein wird angenommen, daß Tegel die Thesen gegen Luther in Frankfurt verteidigt habe, um an der dortigen Universität zum Doktor promoviert zu werden; bezüglich dieser Promotion werden jedoch hier und da irrige Behauptungen aufgestellt. Wolfgang Jöbstl, der um die Mitte des 16. Jahrh. Professor in Frankfurt gewesen, schreibt in seiner Chronik (Kurze Beschreibung der Stat Frankfurt an der Oder, hrsg. von J. G. Beckmann. Frankf. a. d. O. 1706. S. 17): „Anno 1518 in Vigilia Agnetis ist zu Frankfurt ein großer Konvent von 300 Mönchen gehalten worden, unter welchen Johann Tegel mit Ablassbriefen von Leo X gesandt in Deutschland der vornehmste damals disputiret und wider T. M. Luther Positiones angeschlagen, auch daselbst in diesem Jahr Doktor der hl. Schrift geworden.“ Die erste Disputation, in welcher Tegel die 106 Antithesen (abgedruckt bei Löscher I, 504) verteidigte, fand also am 20. Januar 1518 statt. Anfangs April veröffentlichte Tegel seine „Vorlegung“, worin er am Schlusse erklärt, Luthers Schrift nötige ihn, „etliche andere Lehr und Position anlassen zu gehen, die ich auch in der löblichen Hohen Schule Frankfurt zu disputiren gedente, in welchen, so man diese neue Schrift (die Vorlegung) und vorausgegangen von mir Position (die 106 Thesen) und die 20 irrigen Artikel (von Luther) . . . dargegen hält, jeder männiglich erkennen wird, wer ein Häretiker usw. sei oder nicht“. Die hier angekündigten neuen Sätze sind die bekannten

Nicht als ob Tetzel selber diese Thesen verfaßt hätte.¹⁾ Nirgendwo gibt er sich als Verfasser derselben aus; er sagt bloß, daß er sie habe ausgeben lassen; und dies konnte er mit Recht behaupten, da dieselben unter seinem Namen erschienen sind. Gleich am Anfange wurden aber die 106 Antithesen dem Frankfurter Professor Konrad Wimpina, dem frühern Lehrer Tetzels, zugeschrieben.²⁾ Nicht mit Unrecht! Wimpina hat dieselben in seine 1529 erschienene *Anacephalaeosis* aufgenommen. Wären sie nun von Tetzel verfaßt worden, so hätte sicher Wimpina den Namen des Verfassers nicht verschwiegen. Wie er zuerst die Wittenberger Thesen unter Luthers Namen abdruckt, so hätte er auch bei den Antithesen Tetzel genannt, wenn dieser deren Verfasser gewesen wäre. Allein der Dominikaner wird mit keiner Silbe erwähnt; dagegen läßt Wimpina kaum einen Zweifel darüber bestehen, daß die Antithesen von ihm selber herrühren. Die lutherische Aeneuerung, so erklärt er bei den 95 Wittenberger Thesen, habe begonnen mit der Veröffentlichung der

50 Thesen (abgedruckt bei Löscher I, 517), wie aus deren Inhalt und aus Luthers Antwort auf die „Vorlegung“ hervorgeht. In der Ueberschrift dieser 50 Thesen, die Ende April erschienen, nennt sich Tetzel, ebenso wie in der Ueberschrift der 106 Thesen, bloß »sacrae theologiae baccalaureus«; er war also damals noch nicht Doktor. Als Magister oder Doktor erscheint er zuerst in dem Briefe des Ordensprovinzials Hermann Rab an Miltiz vom 3. Januar 1519. Diesen Titel hatte er demnach im Laufe des Jahres 1518 erhalten. Nach Quétif, *scriptores ord. Praed.* II, 40 wäre er vom Ordensgeneral Cajetan zum Doktor ernannt worden, »a magistro ordinis Caietano laurea magisterii ornatus«; diese Angabe kann jedoch nicht richtig sein, da Cajetan schon anfangs 1518 durch einen andern General ersetzt worden war. Quétif hatte wohl folgende Stelle aus dem Ordensregister Cajetans im Auge: »Fr. J. Tetzel conventus Glogoviensis (Tetzel war eine Zeitlang Prior in Glogau, vgl. Abbinus S. 342) licentiatum ad suscipiendum Magisterium in Theologia ad requisitionem sui Provincialis de consilio discretorum, dummodo fecerit actus debitos praecedere illud Magisterium. Idem frater fit Inquisitor per provinciam Poloniae (soll sicher heißen Saxoniae), similiter ad petitionem sui Provincialis«. Bei Fontana, *constitutiones, declarationes et ordinationes capitulorum generalium Ord. Praedicatorum. Romae, 1655.* I, 330. Ein näheres Datum wird hier nicht angegeben; dagegen nennt Fontana in einer andern Schrift (*Monumenta dominicana. Romae, 1675.* S. 409) das Jahr 1509. Schon 1509 hatte also der General bestimmt, daß Tetzel Doktor werden solle; die erforderlichen Bedingungen konnte jedoch letzterer erst i. J. 1518 erfüllen.

¹⁾ Gröne S. 74—81 und Wittermüller im *Katholik* 1869. II, 129—32 suchen zwar nachzuweisen, daß Tetzel die Thesen verfaßt habe; ich kann jedoch dieser Ansicht, welcher sich Janßen, Hergentröther und manche andere anschließen, nicht beipflichten.

²⁾ Vgl. Luther an Joh. Lang, 21. März 1518: »Wimpina ab omnibus clamatur autor illarum Positionum, et certum habeo ita esse«. Bei Euders, *Luthers Briefwechsel.* Bd. I. Frankfurt a. M., 1884. S. 170.

untenstehenden Sätze. „Da wir diesen Sätzen andere entgegengesetzt, die überall verbreitet und an der Frankfurter Universität zum Gegenstand einer Disputation gemacht wurden, so scheint nun die Ordnung unseres Werkes zu erheischen, daß wir die Antithesen hier ebenfalls mittheilen, damit man sehe, wie wir gleich am Anfange dem lutherischen Handel unsere Aufmerksamkeit zugewendet haben.“¹⁾ Also die Antithesen sollen beweisen, daß Wimpina gleich am Anfange der Neuerung entgegengetreten sei; hiermit gibt sich aber letzterer offen als Verfasser der Antithesen zu erkennen.²⁾

Kann nun Tegel auch nicht als Verfasser der 106 Antithesen angesehen werden,³⁾ so hat er doch dafür öffentlich die Verantwortung übernommen. Was finden wir nun aber in diesen Thesen über die Aeußerung bezüglich des Geldes im Kasten? In der These 55 heißt es zuerst: „Daß eine gereinigte Seele aufstiege, bedeutet, daß sie zur Anschauung Gottes gelange, wobei sie durch nichts aufgehalten werden kann.“⁴⁾ „Wer daher sagt“, so heißt es weiter in der These 56, „daß die Seele nicht noch schneller aufstiegen könne, als der Groschen auf dem Boden der Kiste zu erklingen vermag, der irrt.“⁵⁾

Freilich werden die Thesen 55 und 56 gewöhnlich ganz anders

¹⁾ Wimpina, *Sectarum Anacephalacoseos partes tres*. Francof. 1528. Bl. 39a: »Quibus quum nos pari invulgata scheda tum primum replicuissemus, et quaquaversum hanc pro rostris exhibitam ac in disputationem quoque Francophordii missam archivis posthac inclusissemus, coeptae Anacephalacosis series nunc poscere videtur, ut hanc quoque hic subnecteremus, eotenus quod deprehenderemur Lutherana, quantum in tam vasta errorum sylva confieri potuerit, ordine ac veluti prima ab origine versavisse«.

²⁾ Gröne S. 76 f. meint, die Worte »nos replicuissemus« seien „nicht auf die Person des Wimpina zu beziehen, sondern auf die Universität, als deren Rektor er hier spricht“. Die Anacephalacosis hätte „zum ersten Zwecke, in einer Sammlung alles das der Oeffentlichkeit zu übergeben, was von Anfang an von Seiten der Universität gegen die neue Lehre verfaßt worden war“. Eine ganz irrige Auffassung! In seiner Schrift teilt Wimpina uns mit, nicht was von Seiten der Universität gegen die neue Lehre verfaßt worden, sondern was er selber gegen Luther geschrieben. Auch da, wo er in diesem Werke ganz unzweifelhaft von sich selbst redet, gebraucht er stets das plurale maiestaticum.

³⁾ Da Wimpina die zweite Thesenreihe, aus 50 Sätzen bestehend, in sein Werk nicht aufgenommen hat, so liegt kein genügender Grund vor, diese 50 Thesen dem Dominikaner abzusprechen.

⁴⁾ »Animam purgatam evolare, est eam visionem Dei potiri, quod nulla potest intercapedine impediri«.

⁵⁾ »Quisquis ergo dicit, non citius posse animam evolare quam in fundo cistae denarius possit tinnire, errat«.

übersezt und erklärt. Grönc, Hergenröther und andere erklären die zwei Sätze folgenderweise: „Ist eine Seele gereinigt, so schwingt sie sich, ohne durch etwas gehindert zu sein, zur Anschauung Gottes auf; und wer sagt, das könne nicht eher geschehen, als bis der Groschen auf dem Boden des Kastens klinge, der irrt“. Letztern Sinn kann jedoch die These 56 nicht haben. Von niemandem war ja behauptet worden, daß eine gereinigte Seele erst nach Zahlung einer Geldsumme zur Seligkeit gelangen könne; es war auch den Ablasspredigern niemals vorgeworfen worden, einen solchen Unsinn gelehrt zu haben. Warum hätte man also eine Meinung zurückgewiesen, die von niemandem aufgestellt worden war? Die Antithese 56 ist offenbar gegen Luthers These 27 gerichtet. Was sagt aber Luther in dieser These? „Es sei Menschenstand, zu predigen, [daß die Seele alsbald auffliege, sobald das in den Kasten geworfene Geld erklinge“. Nun ist es Texel und Wimpina nicht genug, diesen Satz Luthers bloß zu verneinen und zu sagen: Es sei kein Menschenstand, zu predigen, daß die Seele alsbald auffliege usw. Sie gehen vielmehr über die bloße Verneinung, über den kontradictorischen Satz (propositio contradictoria) hinaus und stellen, um hier die technischen Ausdrücke der Logik zu gebrauchen, einen konträren Satz (propositio contraria) auf, indem sie erklären: Noch schneller als das gespendete Geld den Boden der Ablasskiste erreichen kann, vermag die Seele zur Anschauung Gottes sich emporzuschwingen; mit anderen Worten: nicht nur sobald, sondern noch bevor das Geld auf dem Boden des Kastens erklingt, wird die Seele, für welche das Geld gespendet worden, schon zur Anschauung Gottes gelangt sein. Und von ihrem Standpunkte aus behaupten sie dies mit vollem Rechte. Wird der Ablass durch die bloße Geldspende gewonnen, und wird dieser Ablass der Seele unfehlbar zu Theil, so ist im Augenblick, wo das Geld die Hand des Gebers verläßt, noch bevor dasselbe den Boden des Kastens erreicht hat, der Ablass schon erworben und folglich die Seele erlöst, da im Reiche der Geister die Bewegungen und Veränderungen unendlich rascher sich vollziehen, als in der schwerfälligen Körperwelt.

Daß aber die These 56 auf diese Weise zu erklären ist, bestätigt uns ausdrücklich Wimpina, der ja am besten wissen mußte, welcher Sinn seinen Sätzen beizulegen sei. Diese Sätze, so bemerkt er in dem angeführten Werke, sind in ihrer ursprünglichen Fassung etwas zu kurz und daher nicht verständlich genug gewesen; sie sind deshalb ausführlicher entwickelt und in letzterer Form an der Frankfurter Hochschule nochmals öffentlich verteidigt worden. Aus dieser zweiten, erläuterten Thesenreihe, die ebenfalls von Wimpina mitgeteilt wird, geht aber mit

Evidenz hervor, daß die These 56 in dem oben angegebenen Sinn zu verstehen sei.¹⁾

3. Der Beichtbrief oder Ablaßbrief. — Die Beichtbriefe (confessionalia), sehr oft auch Ablaßbriefe genannt, konnte man nicht nur für sich selbst, sondern auch für Freunde lösen; nach den offiziellen Ablassinstruktionen sollten sie um einen Viertelgulden abgegeben werden; den Armen sollte man sie umsonst geben. Die vornehmsten Privilegien, die man durch einen solchen Beichtbrief zugesichert erhielt, waren folgende: Man ward berechtigt, sich einen geeigneten Beichtvater zu wählen, von dem man einmal im Leben und in der Todesstunde von allen Reservatfällen, auch von denjenigen, welche der Papst sich vorbehalten hatte — einige wenige ausgenommen — sich absolvieren lassen konnte; in den dem Papste nicht reservierten Fällen konnte man sich an den Beichtvater wenden, so oft man wollte; der Beichtvater erhielt zudem die Vollmacht, dem Inhaber des Beichtbriefes einmal im Leben und dann wieder in der Todesstunde im Namen des Papstes einen vollkommenen Ablass zu erteilen.²⁾ Durch den Beichtbrief erhielt also der Beichtvater nicht bloß erweiterte Absolutionsfacultäten bezüglich der Reservatfälle, wie etliche meinen, er erhielt auch die Vollmacht, zweimal dem Inhaber des Briefes einen vollkommenen Ablass zu erteilen.³⁾

¹⁾ Anacephalaeosis 43a: »Animas plenissima indulgentia relaxatas et purgatas evolare, est easdem beatifica visione potiri, quod in plene purgatis nulla potest loci intercapedine impediri. Quisquis ergo non citius credit animam purgatam posse evolare quam proiectus in cistam nummus possit tinnire, nescit et errat. Imo cum animarum ad coelos incomparabiliter celerior sit volare quam cuiusque corporis ad ima descensus, hac videlicet anima extra continuitatem magnitudinis temporisque et motus evolante, isto vero corpore minime sic descendente, quisquis non longe velotius credit animam purgatam posse evolare quam posset fundum cistae tinniens nummus contingere, physica etiam ratione falsitatis arguitur et errat.

²⁾ Mainzger Instruktion bei Rapp, Sammlung 149; Instruktion Arcimbolds bei Rapp, Nachlese III, 185 f. Vgl. auch die zahlreichen Beichtbriefe, die in verschiedenen Werken abgedruckt sind.

³⁾ Vgl. Rapp, Sammlung 149: »Conceditur in confessionali ipsum redimentibus facultas eligendi confessorum idoneum . . . qui semel in vita et in mortis articulo . . . indulgentiam plenariam omnium peccatorum possit impendere«. Einige Schriftstücke drücken sich über die Zahl der zu gewinnenden Ablässe nicht klar genug aus; der päpstliche Kommissar Arcimbold läßt jedoch hierüber keinen Zweifel bestehen, er sagt: »In quibuscunque confessionalibus non datur de absolutione a casibus sedi apostolicae reservatis et de plenaria peccatorum remissione et indulgentia nisi semel in vita et in mortis articulo«. Rapp, Nachlese III, 189. Bei Bratke S. 251 findet sich folgende Auslassung: „Der

Um etwaigen Mißbräuchen vorzubeugen, war es kirchliche Bestimmung, daß der Beichtbrief seine Gültigkeit verlieren sollte, wenn der Inhaber des Briefes im Vertrauen auf denselben Sünden begehen würde.¹⁾ Daher fordert J. Koppischt von Aurbach in seiner Pastoral-schrift: Kommt jemand mit einem Ablassbrief in den Beichtstuhl, so soll der Beichtvater fragen, ob der Beichtende im Vertrauen auf diesen Brief gesündigt habe. Würde die Frage bejaht, so wäre der Ablassbrief ungültig.²⁾

Um in den Besitz eines solchen Beichtbriefes zu gelangen, brauchte man weder die Kirche zu besuchen, noch zu beichten oder Reue und Leid über die Sünden zu erwecken; man brauchte bloß einen Viertelgulden zu bezahlen.³⁾ Daß zur Erwerbung des Beichtbriefes Reue nicht vonnöten war, darf nicht wunder nehmen. Die bloße Erwerbung eines solchen Schriftstückes vermittelte ja noch keineswegs die Absolution von

Ablassbrief gewährt einmal im Leben, einmal in der Todesnot den Jubelablass, vereinigt also in sich das Bußsakrament und die letzte Delung und zwar in der freigebigsten Weise“. Was hat doch hier die letzte Delung zu thun?

¹⁾ Vgl. den Beichtbrief, den der päpstliche Oberkommissar Baumhauer unterm 6. Juni 1508 in Dresden ausgestellt, »sic tamen quod . . . ex confidentia concessionis et remissionis praedictarum nullatenus aliquid illicitum committatur«. Bei Kapp, Sammlung 28. In der Konstanzer Ablassbulle vom J. 1512 heißt es bezüglich der Beichtbriefe: »Ne, quod absit, propter huiusmodi gratiam vel concessionem reddantur procliviores ad illicita in posterum committenda, volumus quod si . . . ex confidentia concessionis vel remissionis praedictarum aliqua forsann committerent, concessio, remissio ac praesentes litterae quoad indultum eligendi confessorem huiusmodi sibi nullatenus suffragetur«. Eine ähnliche Bestimmung hatte schon i. J. 1442 das Basler Konzil getroffen. Mansi, conciliorum collectio. Venetiis, 1778 ff. XXIX, 225.

²⁾ Summa Joh. de aurbach: »Si confitens habet literas indulgentiarum de plenissima remissione peccatorum in vita vel in morte autoritate apostolica sibi tribuenda . . . interroga an ex confidentia huiusmodi remissionis aliqua commiserit peccata, quia tunc quantum ad illa remissio huiusmodi nullatenus suffragatur«. Vgl. Manuale confessorum metricum. Colonie, 1498. Bl. 74b.

³⁾ In der Mainzer Instruktion ist zwar im Texte selbst von der Reue keine Rede, sondern bloß von der Beichte: »Non est opus confiteri seu ecclesiae visitare, sed solumtaxat confessionale redimere«. Im Originaldruck steht jedoch die Randglosse: »Ad redimenda confessionalia . . . non requiritur contritio et confessio«. Demnach ist Janssen (An meine Kritiker, S. 75) zu berichtigen. Janssen meint nämlich, Luther habe sich schwer geirrt, indem er in dem bekannten Briefe an den Mainzer Erzbischof vom 31. Oktober 1517 schrieb: In der Instruktion für die Ablassprediger sei enthalten, daß Reue für diejenigen nicht vonnöten sei, welche Beichtbriefe erwerben wollen. In diesem Punkte hat sich Luther nicht geirrt. Auch die Konstanzer Ablassinstruktion vom J. 1513 erklärt ausdrücklich, daß zur Erwerbung der Beichtbriefe »non oportet contritum et confessum esse«.

den Sünden oder die Gewinnung des Ablasses. Der Beichtbrief konnte nur von Nutzen sein, wenn man sich damit an einen Beichtvater wenden wollte, um sich von letzterem die Absolution und den Ablass erteilen zu lassen.¹⁾ Dann war aber selbstverständlich Reue und Beichte erfordert. Deshalb heißt es auch in den Fragmenten, die, wie wir oben gesehen haben, ohne genügenden Grund Tetzels zugeschrieben werden: „Nehmet den Geleitsbrief, den der Stellvertreter unseres Herrn Jesu Christi anbietet; ihr könnt damit eure Seele aus den Händen der Feinde befreien und mittelst Reue und Beicht, ohne im Fegfeuer leiden zu müssen, zur ewigen Seligkeit gelangen.“²⁾

In denselben Fragmenten kommt eine Stelle vor, die einer nähern Erläuterung bedarf, da dieselbe neuerdings Anlaß gegeben hat, gegen Zanjßen einen heftigen Angriff zu richten.³⁾ Der lateinische Wortlaut der Stelle ist folgender:

„Potestis iam habere confessionalia, quorum virtute, in vita et in mortis articulo, et in non reservatis totiens quotiens, habere plenariam remissionem poenarum pro peccatis debitaram“.

Es liegt auf der Hand, daß wir es hier mit einer unvollständigen, ganz verstümmelten Stelle zu thun haben; so ist z. B., um von andern zu schweigen, die ganz wesentliche Bestimmung: „in reservatis semel in vita etc.“, die sowohl in den Ablassinstruktionen als in den Beichtbriefen steht, hier weggelassen. Kein Wunder, daß eine so verstümmelte Stelle leicht mißverstanden werden kann. Bei Gröne (S. 179) lautet die Uebersetzung: „Ihr könnt jetzt Beichtväter haben, durch deren Gewalt ihr im Leben und in der Todesnot selbst in den Reservatfällen, so oft ihr wollt, vollkommene Verzeihung der Strafen, die ihr für eure Sünden verdient habt, erlangen könnt“. Zanjßen (An meine Kritiker, S. 75) schließt sich genau an Gröne an, nur daß er den Satz: „so oft ihr wollt“, wegläßt. Hier sollen nun Gröne und Zanjßen sich einer „tendenziösen Fälschung“ schuldig gemacht haben, indem sie das Wort *confessionalia* (Beichtbriefe) durch Beichtväter übersetzen. Dadurch

¹⁾ Daß man es unterließ, zwischen der Erwerbung und der Benutzung des Beichtbriefes zu unterscheiden, hat bei etlichen Schriftstellern zu ganz seltsamen Mißverständnissen geführt.

²⁾ v. d. Hardt IV, 15.

³⁾ Pseudo-Isidorus redivivus oder eine literarische Urkundenfälschung des 19. Jahrh. im Interesse der römischen Kirche. Offenes Sendschreiben an den Prälaten, designierten Kardinalarchivar F. Zanjßen von Pfarrer Strucksberg in Gießen. Gießen, 1891. Der Vf. ist altkatholischer Geistlicher.

„ist das religiös Materialistische, das Fetischistische und Simonistische, welches darin liegt, daß geistliche Gnadenschätze an leblose Dinge, an erkaufte, mit Unterschrift und Siegel versehene Briefe geknüpft werden, förmlich ausgemerzt. . . . Der ganze Tenor der Reden steht schon im Widerspruch zu der Einschlebung der Beichtväter an dieser Stelle“.

Der Polemiker, der offenbar die wahre Bedeutung der Beichtbriefe gar nicht erfaßt hat,¹⁾ scheint übersehen zu haben, daß in den von ihm angeführten Predigtfragmenten wiederholt von der Beichte die Rede ist; die Beichte setzt aber doch einen Beichtvater voraus! Ueberhaupt konnten ja die Beichtbriefe, sofern sie sich auf den Ablass bezogen, nur dann von Nutzen sein, wenn man sich damit an einen Beichtvater wenden wollte: „Tibi concedimus facultatem eligendi idoneum confessorem, qui confessione tua diligenter audita, tibi semel in vita et in mortis articulo plenariam omnium peccatorum indulgentiam ac remissionem impendere possit“, so lauten mehr oder weniger miteinander übereinstimmend alle Ablassbriefe. Diesen Beichtbriefen war auch fast immer eine zweifache Absolutionsformel beige druckt, die eine für die gewöhnliche Losprechung von den Sünden, die andere für die Erteilung des vollkommenen Ablasses.²⁾ Dergleichen also die Uebersetzung des Ausdruckes

1) So schreibt er sehr zuversichtlich: „Der Thatbestand ist einfach der: Wer den Ablassbrief kaufte, der besaß sofort den damit verbundenen vollkommenen Ablass, wenn er sich nicht im Stande der Todssünde befand. Nur der Todssünder mußte erst beichten und damit auch Reue haben“. Nichts ist unrichtiger! Auch wer sich im Stande der Gnade befand, mußte sich an einen Beichtvater wenden, um sich von letzterm den im Beichtbriefe erwähnten Ablass erteilen zu lassen.

2) Vgl. Kapp, Sammlung 31. »Formula absolutionis et plenissime remissionis semel in vita et in mortis articulo: D. N. Jesus Christus . . . et ego autoritate ipsius et apostolica mihi in hac parte commissa et tibi concessa absolvo te . . . conferendo tibi plenissimam omnium peccatorum tuorum remissionem, remittendo etiam tibi poenas purgatorii«. In dem erwähnten Pamphlet gegen Janssen heißt es: „Vollkommene Ablässe kann nur der Papst erteilen, und er erteilte sie damals vermittelst der Ablassbriefe . . . Zudem also der Fälscher die Beichtväter zu Vermittlern der Ablässe macht, . . . verrät er seine eigene Ignoranz“. Dieser Vorwurf fällt auf den Polemiker zurück, der, wenn er auch in den Quellen des 16. Jahrh. nicht sehr bewandert ist, doch aus seinen früheren theologischen Studien hätte wissen sollen, daß auch heute noch jeder bevollmächtigte Beichtvater, wenn er die von Benedikt XIV vorgeschriebene Formel gebraucht, den reumütigen Sterbenden einen vollkommenen Ablass, den jungen Sterbeablass, erteilen kann. Beim ausgehenden M.A. erhielten die Beichtväter durch Ablassbriefe die Vollmacht, den Sterbenden den vollkommenen Ablass zu erteilen. Daher heißt es in dem damaligen Augsburger Ritual: »Inquirat (confessarius) ane obtinuerit (infirmus) aliquas plenarias indulgentias, quas bene respiciat et secundum tenorem earundem infirmum absolvat . . . Quod si certa forma non traditur in eisdem, sufficit observare huiusmodi

„confessionalia“ durch „Beichtväter“ dem Wortlaute nach unrichtig ist, so bleibt doch der Sinn der betreffenden Stelle ganz derselbe. Warum dann aber so laut von „absichtlicher Urkundenfälschung im Interesse der römischen Kirche“ sprechen?

II.

Mit Recht hebt Janßen (II¹⁵, 78) hervor, daß bei der Verkündigung des Ablasses für den Bau der Peterskirche „schwere Mißbräuche“ vorkamen; „das Auftreten der Prediger, die Art der Darbietung und Anpreisung des Ablasses erregten mancherlei Aergernisse“. Schreibt doch selbst der Dominikaner Johann Lindner, ein Zeit- und Ordensgenosse Tetzels, über letztern: „Männiglich trug erlich Gefallen an seiner Lehre, aber er erdachte ungehörte Wege, Geld auszugewinnen, machte allzu milde Promotiones, richtete allzu gemeine Kreuze in Städten und auch in Dörfern auf, daraus letztlich beim gemeinen Volk Aergerniß und Verachtung erfolgten, und solches geistlichen Schazes Tadelung von wegen Mißbrauchs.“¹⁾

Man möge also Tetzels Art und Weise, den Ablass anzupreisen, streng verurteilen; doch sollte man sich hüten, unerwiesene Anschuldigungen ort und fort zu wiederholen, ohne die berechtigten Zweifel irgendwie zur Geltung kommen zu lassen. In letzterer Hinsicht hat Brecher in dem Artikel, den er in dem neuesten Band der Allgemeinen deutschen Biographie (Bd. XXXVII (1894), 605—609) Tegel gewidmet, schwer gegen die Gesetze der historischen Kritik gefehlt. Daß die Konversationslexikonen von Brockhaus und Meyer die alten Beschuldigungen kritiklos

normam: D. N. Jesus Christus dignetur te absolvere et ego auctoritate eiusdem domini nostri pape qua in hac parte fungor . . . absolvo te ab omnibus peccatis tuis plenarie, iuxta tenorem privilegii apostolici tibi concessi. Obsequialis secundum diocesis Augustensis morem . . . opusculum pro sacramentorum et sacramentalium administratione necessarium. Auguste, 1487. Bl. 66a, 75a. Ganz ähnlich lautet die Verßchrift in Obsequiale sive benedictionale secundum consuetudinem ecclesie et dyocesis Ratisponensis. Nurnberge, 1491. Bl. 35a; Obsequiale secundum ritum Saltzburgensis ecclesie. Nurnberge, 1496. Bl. 88b. 117b.

¹⁾ Menckenius, scriptores rer. germ. II, 78. Vgl. auch die scharfe Feindung Wizels: „O septies perniciosum nundinatorem Tecellium, cuius os impudens tali exterminatori apro (d. i. Luther) primam faciem admovite. Pro Evangelistarum ac sectarum nostri temporis, maxime Luterismi peste publica reprimenda, admonitio sive Antidotus. Bonifacio Britanno, Germano, auctore. Parisiis, 1565. Bl. 29a. Daß unter dem Pseudonym Bonifacius Britannus Wizel sich verberge, habe ich im Katholik 1894. II, 475 f. nachgewiesen.

abdrucken, ¹⁾ verdient ernstlichen Tadel. Um so mehr muß man Brechers oberflächliche Ausführungen beaufstanden, da sie in das große, nicht für eine Partei, sondern für die Nation in ihrer Gesamtheit bestimmte monumentale Werk Eingang gefunden haben, welches unter den Auspizien der kgl. bayerischen Akademie der Wissenschaften zu München herausgegeben wird. Weit gerechter als die Allgem. deutsche Biogr. zeigt sich Pierers Konversationslexikon, herausgegeben von J. Kürschner, 7. Aufl. Bd. XII (1893), 175. Wie bei Jaussen, so heißt es hier: „Sicher kamen bei Tezel schwere Mißbräuche vor und erregte die Art der Darbietung und des Anpreisens des Ablasses Aergernisse“. Bezüglich der alten Anschuldigungen begnügt sich aber der Verfasser des Artikels unparteiisch zu bemerken: „Den Vorwurf der Unfittlichkeit, des Betrugs und gar des Ehebruchs erachtet die katholische Geschichtschreibung für nicht erwiesen“.

Ob eine objektive Geschichtschreibung diese schweren Anklagen mit Recht für nicht erwiesen erachtet, möge der Leser nach Kenntnisaufnahme folgender Ausführungen selber beurteilen.

1. Der Innsbrucker Fall. — Tezel, so berichtet Brecher in der Allgem. deutschen Biogr., habe auch in Innsbruck den Ablass gepredigt. „Hier war es, wo er der Sünde des Ehebruchs überführt, von Kaiser Maximilian I zur Strafe des Erjäufens verurteilt, vom Kurfürsten Friedrich von Sachsen, der damals gerade in Innsbruck verweilte, losgelassen und zu lebenslänglichem Gefängnis in der Heimat begnadigt wurde“. In der Literaturangabe am Schlusse des Artikels wird auf den Pfarrer Dr. Körner verwiesen, der in neuester Zeit sich viele Mühe gegeben hat, die Innsbrucker Mähre historisch zu begründen.²⁾

Körner glaubt gegen Tezel „unverwerfliche Belastungszeugen“ vorführen zu können. „Obenan unter denselben steht Carlstadt.“ Dieser hatte am 9. Mai 1518 eine große Anzahl Thesen an der Wittenberger Universität zur Disputation angeschlagen; einige davon waren insbesondere gegen Tezel gerichtet. Am 21. Mai 1518 hätte dann Carlstadt an Spalatin geschrieben, „daß er in seinen letzten conclusionibus den Tezel mit seinem praeceptore (Wimpina) angegriffen, weil jener auch des Kurfürsten nicht geschont, der ihn seiner Undankbarkeit hat erinnern lassen, da er ihm sein Leben verdanke“. Hier ist zwar von einem Ehebruch keine Rede, doch wäre die Angabe, daß der Kurfürst dem Dominikaner das Leben gerettet, immerhin bemerkenswert. Mein Carl-

¹⁾ Brockhaus, 13. Aufl. XV (1886), 592. Meyer, 4. Aufl. XV (1890), 616.

²⁾ Körner S. 30—42.

stadt hat den betreffenden Satz gar nicht geschrieben, wie Körner leicht hätte sehen können, wenn er, statt eine Schrift des 18. Jahrhunderts abzuschreiben,¹⁾ Carlstadts Brief gelesen hätte. Hierfür wäre es nicht einmal nötig gewesen, beim alten Olearius nachzuschlagen; steht doch Carlstadts Brief vom 21. Mai 1518 im lateinischen Wortlaut bei einem neuern Tegelbiographen, den Körner oft zitiert.²⁾ In diesem Briefe ist aber von einer Lebensrettung Tetzels durch den Kurfürsten gar keine Rede.³⁾

Als zweiter „unverwerflicher Belastungszeuge“ wird Sleidan angeführt, der am Anfang seines bekannten Werkes das Innsbrucker Vorkommnis in einer Anmerkung erwähnen soll.⁴⁾ „Seine Anmerkung“, schreibt Körner, „obchon sie nur bestätigt, nicht aber Neues lehrt, ist insofern von Gewicht, als Sleidan großen Vertrauens würdig ist, da er in seinem Buche die Reformation als ein Werk der Vorsehung, eine Angelegenheit der Menschheit und in ihren politischen Beziehungen als Weltbegebenheit einfach und thatsächlich entwickelt hat. Sie lautet: „Johann Tegel, Ablassprediger, war vorhin von Kaiser Maximilian Ehebruchs halber zu Innsbruck ins Wasser verdammt und durch Friedrich von Sachsen erbeten worden“. Körner, der sich nicht die Mühe gegeben hat, bei Sleidan selber nachzuschauen, hat übersehen, daß diese Anmerkung bloß ein Zusatz des Uebersetzers ist, der dieselbe aus Mathesius abgeschrieben hat; in den lateinischen Originalausgaben ist sie nicht zu finden. Wohl erwähnt auch Sleidan einmal die Innsbrucker Angelegenheit, nämlich in der ausführlichen Analyse einer lutherischen Schrift;⁵⁾ hier berichtet aber Sleidan bloß, was Luther geschrieben hatte, ohne darüber ein Urtheil abzugeben.

Wir werden also zu Luther gewiesen, der zuerst die betreffende Anschuldigung gegen Tegel erhoben hat. In seiner 1541 erschienenen

¹⁾ Tegel, historischer Bericht von Anfang und Fortgang der Reformation Lutheri, mit Urth. hrsg. von Cyprian. Gotha, 1717. I, 334.

²⁾ Fr. W. Hofmann, Lebensbeschreibung des Ablasspredigers J. Tegel. Leipzig, 1844. S. 110.

³⁾ »Ex conclusionibus meis decerpes . . . a me . . . Tezel cum suo praeceptore revinciri. Feci . . . ob id, quod Principem nostrum elementissimum atque integerrimum christianae religionis patronum, ignorans iura quibus incumbit, notavit. In den Sätzen 47 und 48 der zweiten Thejenreihe hatte Tegel betont, daß nach dem kanonischen Recht die Beförderer der Häretiker sehr strafbar seien; dies erklärt uns Carlstadts Bemerkung, Tegel kenne das Recht nicht, auf das er sich beruft.

⁴⁾ Sleidan, Beschreibung der Glaubens- und weltlichen Händel unter Kaiser Carl V. Deutsch durch M. Benther. Straßburg, 1597. I, 2.

⁵⁾ Sleidanus, de statu religionis . . . commentarii. Argent., 1556. S. 176.

Schrift: Wider Hans Worst, erklärt Luther: „Es geschah im Jahre, da man 17. schrieb, daß ein Predigermönch mit Namen S. Tegel, ein großer Klamant, welchen zuvor Herzog Friedrich hatte zu Innsbruck vom Sack erlöset, denn Maximilian hatte ihn zu erlösen geurteilt in der Inn (kannst wohl denken um seiner großen Tugend willen), und Herzog Friedrich ließ ihn deß erinnern, da er uns Wittenberger also anfang zu lästern; er bekamte es auch frei“. ¹⁾ Der Verstoß gegen die guten Sitten, den hier Luther nur andeutet, wurde einige Jahre später von dessen Schüler Mathejius deutlicher bestimmt. Kurfürst Friedrich, so erzählt der lutherische Prediger, habe Tegel zu Innsbruck „vom Sack erbeten, darin Kaiser Maximilian Ehebruchs halber ihn wollte stecken lassen“. ²⁾ Diese Angabe des Mathejius, der von 1540 bis 1542 zu Wittenberg in Luthers eigenem Haus gewohnt, ist unzweifelhaft auf Luther zurückzuführen, so daß schließlich nur das Zeugnis des letztern gegen Tegel geltend gemacht werden kann. Um nun aber den Wert oder vielmehr den Unwert des lutherischen Zeugnisses nach Gebühr würdigen zu können, so beachte man wohl folgende Umstände:

Es ist bekannt, wie in den ersten Jahrzehnten des 16. Jahrhunderts der berüchtigte Berner Handel gegen die Dominikaner ausgenützt worden ist. Und der Ehebruch Tegels und dessen öffentliche Verurteilung zur Strafe des ErlöSENS wäre von allen Gegnern des vielgehaßten Ablasspredigers und Ketzermeisters mit Stillschweigen übergangen worden! Denn — man vergesse es nicht! — weder Luther noch irgend ein anderer Zeitgenosse haben jemals Tegel bei dessen Lebzeiten jenen Vorwurf gemacht, mit dem sie ihn ja sogleich völlig hätten niederschmettern können. Und doch hätte Luther einmal Gelegenheit gehabt, den Innsbrucker Fall zu erwähnen. Am Schlusse seiner „Vorlegung“ hatte sich Tegel erboten, falls seine Lehre von kompetenten Richtern falsch befunden werde, dafür jede Art von Strafe zu erleiden, „es sei Kerker, Stock, Wasser und Feuer“. Wäre aber Tegel kurz vorher zur Wasserstrafe verurteilt worden, wie hätte er dann so unklug sein können, sich öffentlich zur selben Strafe jetzt anzubieten; dadurch hätte er ja Luther herausgefordert, den Innsbrucker Fall zu verwerten. Und doch verwertet ihn Luther nicht. In seiner Antwort: „Freiheit des Sermons, päpstlichen Ablass und Gnade belangend, wider die Vorlegung“, überhäuft zwar Luther den Gegner mit allerlei derben und persönlichen Kränkungen, aber in betreff der Wasserstrafe, zu welcher sich Tegel angeboten, bemerkt er bloß: „Es

¹⁾ W. Luther, wider Hans Worst. Wittenberg, 1541. Bl. L. b.

²⁾ Mathejius, Predigten über Luthers Leben. Nürnberg, 1566. Bl. 10.

wäre für Tegel mein treuer Rat, er erböte sich mit Bescheidenheit zum Nebenwasser (Wein) und zum Feuer, das aus gebratenen Wänjen raucht, das er haß gewohnt“. Erst i. J. 1541 wagt es Luther, das angebliche Verbrechen des Ablasspredigers zu erwähnen. Und wo thut er dies? In einer der maßloseten Schmähschriften, die aus seiner Feder geflossen!

Und merkwürdig! Diese in Zorneswut ausgestoßene Anschuldigung wurde von fast sämtlichen protestantischen Schriftstellern, auch von Seidemann, Kahnis, Köstlin und hundert andern mit wahren Köhlerglauben angenommen. Um die vielen Unwahrscheinlichkeiten, die man hierbei mit in den Kauf nehmen mußte, kümmerte man sich nicht. Oder ist es denn nicht unwahrscheinlich, daß Kreimbold und Albrecht von Brandenburg mit der Ablasspredigt einen Mann beauftragten, der kurz vorher wegen Ehebruchs öffentlich zum Tode verurteilt worden war? Sie hätten sich ja doch sagen müssen, daß sie auf solche Weise den Ablass von vornherein und mit Gewalt in Verruf brächten! Ist es nicht unwahrscheinlich, daß der sittenstrenge Ordensgeneral Cajetan einen solchen Mann mit dem wichtigen Amte eines Kegermeisters betraute? Ist es nicht unwahrscheinlich, daß ein solcher Mann längere Zeit als Ablassprediger und Inquisitor auftreten konnte, ohne daß man ihm sein Verbrechen öffentlich vorgehalten und ihn so diskreditiert hätte? Dann muß man auch noch folgendes berücksichtigen. Von einem Aufenthalte Tetzels in Tyrol weiß man nichts, ebenjowenig als von einer Zusammenkunft des Kurfürsten Friedrich mit Kaiser Maximilian in Innsbruck. Man kann auch die Zeit nicht angeben, in welcher das Ereignis sich zugetragen habe.¹⁾ - Noch mehr! Die Verwandlung der Todesstrafe in lebenslängliche Gefängnisstrafe, von welcher heute die „Forscher“ so zuversichtlich reden, ist sicher eine Ausschmückung, die erst im 17. Jahrhundert der Legende beigelegt worden. Gegen Ende des 16. Jahrhunderts wußte man noch nichts davon.²⁾ Später dagegen waren die Leipziger

¹⁾ Vogel, Leben Tetzels, S. 354, schreibt hierüber: „Ich bin der gänzlichen Meinung, wenn es ja geschehen sein sollte, daß es 1512—14 vorgegangen, denn zu der Zeit vermißt man Tegel in Sachsen“. Dies „Vermißen“ ist leicht zu erklären. Tegel ist bloß durch seine Ablasspredigten bekannt; von 1510—15 gab es aber in Sachsen keinen Jubelablass zu predigen. Man bemerke auch den Satz: „Wenn es ja geschehen sollte“. Also selbst dieser kritiklose Biograph, der doch so manche alberne Legende gläubig erzählt, zweifelt an der Wahrheit dieser Anschuldigung. - Körner, dem es trotz allen Nachforschens nicht gelungen ist, über die Innsbrucker Mähre „nähere archivalische Nachrichten“ aufzufinden, meint recht naiv: „Man könnte auf die Vermutung geraten, daß archivalische Nachrichten geistlich beseitigt worden“ (S. 41).

²⁾ Der sächsische Chronist Albinus Weichsische Land Chronica. Dresden, 1590. S. 342) berichtet bloß: „Seidamus und Weathesius schreiben aus Bericht Lutheri von diesem Mönch, Kurfürst Friedrich habe ihn zuvor zu Innsbruck vom Sacl erbeten, darin ihn Kaiser Maximilian Ehebruchs halber habe wollen hängen lassen“.

über den ganzen Vorfall so trefflich unterrichtet, daß sie sogar den Turm zeigen konnten, worin der Ablassprediger bis zu seiner Begnadigung eingesperrt gewesen!

2. Der Brief von Wiltiz. — Karl von Wiltiz, ein geborener Sachse, war 1518 von Leo X. nach Deutschland gesandt worden, um dem Kurfürsten von Sachsen die goldene Kofe zu überbringen und bei dieser Gelegenheit zu versuchen, den ausgebrochenen religiösen Streit beizulegen. In Rom hoffte man, daß er als Mitglied des deutschen Adels mehr ausrichten würde als der Legat Cajetan, an den er übrigens für wichtigere Schritte verwiesen ward; man sollte sich indeß nur zu bald sehr bitter enttäuscht sehen. Um sich in die Gunst des Kurfürsten einzuschmeicheln, zeigte Wiltiz gegen Luther eine sehr große Nachgiebigkeit. Um so schroffer trat er gegen Tegel auf. In Leipzig fuhr er den Ablassprediger sehr hart an, wie er selber in einem Briefe vom 22. Januar 1519 an den kurfürstlichen Rat Pseffinger meldet. In diesem Schreiben erklärt auch der päpstliche Unterhändler: „Ich habe mit der Fugger Faktor zu Leipzig, der das Geld des Ablasses hat eingenommen, Tegel überwiesen, daß er alle Woche 80 fl. für seine Mühe gehabt und alle Kost frei mit einem Wagen und 3 Pferd, Beireiter, und alle Woche für seine Diener 10 fl., ohne was er gestohlen und unnützt hat. . . . Auch hat er zwei Kinder. Wollt das meinem allergnädigsten Herrn, so es euch gut dünkt, anzeigen.“¹⁾

In der N. D. Biographie beruft man sich mit großer Zuversicht auf diese „amtliche Offenbarung der Lügen, Untreue und Unkeuschheit“ Tegels; man fragt sich gar nicht, ob denn Wiltiz den Gegnern des Dominikaners nicht zu leicht Glauben geschenkt habe. „Mit welcher lügenhaften Verleumdungen Tegel überschüttet wird, die man bis ins Unzählige ihm andichtet, davon hallen alle Straßenecke wieder“, hatte am 3. Januar 1519 der Ordensprovinzial Herrmann Rab an den päpstlichen Unterhändler geschrieben.²⁾ Wiltiz war aber nur zu sehr geneigt, den „lügenhaften Verleumdungen“ Glauben zu schenken. Man braucht bloß die vielen Bettelbriefe zu lesen, die er an den Kurfürsten gerichtet, um gleich zu sehen, wie sehr es diesem Manne darauf ankam, dem fürstlichen Beschützer Luthers sich willfährig zu erweisen. So erfahren wir aus diesen Briefen, daß Wiltiz (11. Mai 1519) dem Kurfürsten abriet, Luther zu Cajetan nach Koblenz zu senden, da er, Wiltiz, nach Wittenberg kommen wolle, „denn ich bin sonder Zweifel, die Sache soll vertragen werden nach allem Willen E. K. Gnaden“; ja er verspricht sogar,

¹⁾ Bei Tegel-Cyprian I, 376.

²⁾ Bei Tegel-Cyprian II, 106.

daß er günstiger über Luther richten werde, als irgend jemand; dafür folgt dann aber auch ein Bettelbrief (26. September 1519), in welchem er sich für 200 fl. bedankt, die ihm der Kurfürst geschenkt hatte; aber er meint, er habe dem Kurfürsten so viele Dienste erwiesen, daß letzterer ihm nochmals „200 fl. verordnen möge zu geben, so will ich mich wieder befleißigen, solches um G. R. G. in Unterthänigkeit zu verdienen“. Er habe nie daran gedacht, Luther zu exkommunizieren; „die Sache soll wohl hingelegt werden, ohne sonderlich Nachtheil des Dr. Martini“. Bald nach diesem Schreiben, in dem Miltiz offen durchblicken läßt, daß er gegen Bezahlung von 200 fl. die Sache Luthers günstig besorgen wolle, findet sich schon wieder ein neuer Bettelbrief (19. Februar 1520), in dem er sich für je 100 fl. auf drei Jahre bedankt und zugleich bittet, der Kurfürst möge ihm diese 100 fl. jährlich auf Lebenszeit bewilligen. Dann schreibt er wieder einen Bettelbrief (3. Oktober 1520) für sich und andere in Rom, denen er etwas mitbringen müsse, damit sie ihn beim Papste beschützen gegen die Anklagen des Dr. Eck. Im folgenden Jahre (10. August 1521) bittet er nochmals um Gewährung einer lebenslänglichen Pension, die ihm auch zugestanden wird, unter der Bedingung jedoch, daß er in Rom die Sache des Kurfürsten zu fördern suche.¹⁾ Welch unwürdiges Benehmen für einen Stellvertreter des hl. Stuhles!

In neuester Zeit ist nun noch ein Schriftstück veröffentlicht worden, das vollends die Unzuverlässigkeit des zweideutigen Diplomaten in grellem Lichte erscheinen läßt. Als der Nuntius Morone i. J. 1536 nach Deutschland sich begab, wurde ihm eine ausführliche Instruktion ausgestellt, die vom früheren Nuntius Meander verfaßt worden. In dieser geheimen Instruktion wurde dem noch jugendlichen Nuntius empfohlen, seine Begleiter von Trinkgelagen abzuhalten, damit sich nicht das Aergerniß wiederhole, das Miltiz gegeben. Dieser habe sich oft im Rausche dazu verleiten lassen, gegen den Papst und die römische Kurie allerlei Schlechtes auszusagen, selbst ganz Unwahres, das aber die Sachien zu hören wünschten. Dies alles sei dann zu Papier gebracht und dem Nuntius auf dem Wormser Reichstag öffentlich vor ganz Deutschland vorgehalten worden.²⁾

¹⁾ Bei Tengel-Cyprian I, 397, 402, 409, 414 ff., 427 ff., 433 ff., 524. Seekendorf, comment. de Lutherismo I, 117.

²⁾ Nuntiaturreperts aus Deutschland, bearb. von Friedensburg. I. Abth. Bd. II (Gotha, 1892), S. 65: Abmahnung der Begleiter von Trinkgelagen, „ne id forte mali illis accidat quod cuidam nobili Saxoni camerario secreto quondam Leonis X, qui ab eo ob lutheranam causam componendam in Saxoniam missus id tantum fructus reportavit, quod saepe perturbatus vino ea effutire de pontifice et Romana curia Saxonibus inducebatur, non modo quae facta erant,

Also, selbst den Papst verleumdete der päpstliche Gesandte! Was würde man aber heute von dem Gesandten eines weltlichen Fürsten halten, der in Feindesland sich dazu hergäbe, gegen seinen Herrn allerlei schlimme und sogar verleumderische Gerüchte auszustreuen? Würde er nicht zum mindesten als unzuverlässig gebrandmarkt werden? Und auf das bloße Zeugnis eines solchen Mannes hin, das noch zudem an diejenigen gerichtet ist, dessen Gnade er durch Begünstigung Luthers gewinnen will, sollte man Tezel ohne jedes Bedenken als sittenlosen Menschen verurtheilen dürfen? Wenn Miltiz selbst seinen Herrn, den Papst, nicht schonte, wie würde er sich dann ein Gewissen daraus gemacht haben, verleumderische Gerüchte über einen vielgehaßten Bettelmönch leichtfertig zu glauben und weiterzuerzählen? Fürwahr! wenn je, so gilt von einem solchen Zeugen der alte Grundsatz: *Testis unus, testis nullus*. Möge man also in einer Tezelbiographie jene Worte des Miltiz immerhin anführen, aber nicht hervorzuheben unterlassen, welch großen Bedenken sie unterliegen!

3. Die anstößige Predigt über die Mutter Gottes. — „In seinen Worten und Predigten“, so schreibt Brecher in der *N. D. B.*, „hatte Tezel durch freche und lästerliche Redewendungen, wie . . . daß selbst wer die Mutter Gottes geschwächt habe, im Ablass Vergebung der Sünden empfangen könne, alle ernstern Christen tief verletzt“. Eine ganz falsche Anschuldigung! Allerdings wurde Tezel von Luther und andern beschuldigt, die lästerliche Aeußerung, namentlich in Halle, auf der Kanzel gethan zu haben. Dem tiefgekränkten Ordensmann wurde aber in dieser Angelegenheit ein Zeugnis ausgestellt, wie es schlagender kaum gedacht werden kann. Den 12. Dezember 1517 erklärte der ganze Magistrat der Stadt Halle mitjamt den Mitgliedern des Schöffengerichts und den Verwaltern der Salinen in einer öffentlichen mit dem Amtssiegel beglaubigten Urkunde: „Wir haben einmütig befunden und erkennen, daß wir solche unschickliche Rede und Hohnsprache vom würdigen Herrn (Tezel) weder bei uns noch sonst haben hören reden oder predigen; auch hat keiner von uns davon Rede, daß solche mißbittliche Rede von seiner Würde geschehen sein sollte, von andern Leuten nicht gehört. Dieselbige seine Würde wir auch solcher Rede halber für unsere Personen unschuldig halten.“

Ebenso deutlich ist das Zeugnis, welches der gesamte Clerus der Stadt Halle dem Dominikaner am 14. Dezember 1517 ausgestellt.

sed quae ipsi e malae in nos mentis affectu imaginabantur et optabant, et ea omnia scriptis excipientes postea in conventu Wormatiensi nobis publice coram tota Germania exprobrabant.

Johann Pals, Propst des Stiftes zum Neuen Wert und Archidiaconus des Hallenser Bannes, erklärt in dieser Urkunde: Tegel werde beschuldigt, als sollte er in seinen Predigten, „sonderlich hier zu Halle“, eine lästerliche Neußerung über die Mutter Gottes gethan haben. Infolge dessen „haben wir uns in Erfahrung der Wahrheit zu kommen beflissen und auf heute alle und jegliche Beichtväter auf U. L. F. Kirche Pfarrhof zusammenfordern lassen, als nämlich die würdigen, hochgelahrten Geistlichen und ehrenhaftigen Herren (folgen 34 Namen von verschiedenen Welt- und Ordensgeistlichen, auch von Augustinern, Franziskanern und Karmelitern), und sie und einen jeglichen von ihnen insonderheit aufs höchste und fleißigste vermahnt, uns die Wahrheit auf genannten Artikel zu berichten, darauf sie und ein jeglicher öffentlich gesagt, daß sie angezeigte unschickliche Worte oder dergleichen von S. Tegel in oder außerhalb seiner Predigten noch ein Gerücht oder Sage davon bis auf diese Stunde nicht gehört, und haltens dafür, daß er solchen Gerüchts, wo sich das irgend ereignet hätte, unschuldig“. ¹⁾

Angeichts solcher Dokumente mußte ein protestantischer Prediger, der gegen Tegel nichts weniger als wohlwollend gesinnt ist, zugestehen: „Nach unserer Ansicht sind die beiden Urkunden durchschlagend und dürften genügen, um den Tegel von der angegebenen Lästerung freizusprechen.“ ²⁾

Trotzdem erscheint die alte Beschuldigung in der Allgem. Deutschen Biographie in kritikloser Wiederholung! Der flüchtige Hinweis auf die in letzterem Punkt entgegenstehenden Zeugnisse wird durch die eigene Stellungnahme Brechers unwirksam gemacht. Die durchaus notwendige, unparteiische Orientierung wird dem Leser nicht geboten.

Johann Tegel aber, der durch sein Auftreten bei den Ablasspredigten nur allzuvielen Anlaß zu Klagen gegeben, und die Stürme hat entfesseln helfen, welche die alten kirchlichen Ordnungen der germanischen Völker bis in ihre Grundvesten erschüttern und weithin niederwerfen sollten, hat bloß die ersten Anfänge der großen Umwälzungen erlebt. Anfangs August 1519, einige Tage nach der Leipziger Disputation, ist er im Dominikanerkloster „zu Leipzig gestorben und in der Klosterkirche seines Ordens am Freitag nach Laurentii (12. August) vor dem hohen Altar begraben worden“. ³⁾

¹⁾ Zuerst mitgeteilt von Seidemann, Erläuterungen zur Reformationsgeschichte. Dresden, 1844. S. 3 ff.

²⁾ Kayser, Geschichtsquellen über den Ablassprediger Tegel kritisch beleuchtet. Annaberg, 1877. S. 15.

³⁾ Albinus, Meißnische Land Chronica S. 342.

Die Quellen zur Geschichte des Papstes Hadrian VI.

Von Dr. M. v. Domarus.

Deutsche Päpste haben den Stuhl Petri nicht häufig eingenommen, und seit dem Tode von Nikolaus II (1061) verfloßen vierhunderteinundsechzig Jahre, bis am 9. Januar 1522 wieder ein Deutscher zum Papst gewählt wurde, Hadrian VI. Er blieb bis auf den heutigen Tag nicht nur der letzte deutsche, sondern auch der letzte nichtitalienische Papst. Streng genommen war Hadrian ein Niederländer, sein Geburtsort ist Utrecht, aber er zählt deshalb nicht minder zur deutschen Nation, und er selbst ergreift in der Instruktion für den Nuntius Chiregato die Gelegenheit, seine Zugehörigkeit zum deutschen Volke hervorzuheben.

Kaum jemals hat ein Papst für die sich gestellte große Aufgabe größere Schwierigkeiten und trübere Zeiten gefunden als Hadrian. Wohin er blicken mochte, nirgends ein erfreuliches Bild. Spanien bedurfte für lange Zeit der Ruhe, um die Wunden heilen zu lassen, die ihm der Aufstand der Comunidades geschlagen hatte; in Deutschland drohte der Bürgerkrieg, wurden die religiösen Wirren immer größer. Italien, das durch Kriege seiner eigenen Fürsten nie zur Ruhe kam, hätte König Franz von Frankreich gar zu gern sein eigen genannt; auf der andern Seite drohte Gefahr von den Türken, deren Pläne, wie es schien, nicht minder auf Italien als auf Ungarn abzielten. Belgrad war am 29. August 1521 von Sultan Soliman erobert worden; ein Jahr darauf, wenige Tage vor dem Einzuge Hadrians in Rom, erschien der Sultan persönlich im Lager vor Rhodus, die Belagerung selbst zu leiten. Dazu Rom von der Pest ergriffen, das Kardinalskollegium in Parteien geteilt, von denen zwar jede die andere eifersüchtig überwachte, keine aber für das Wohl der Kirche sonderlich besorgt war. Schwierigkeiten auf Schwierigkeiten türmten sich vor Hadrian auf, zu groß, als daß ein einzelner, und wäre er noch so tapfer gewesen, sie hätte überwinden können.

Man muß sich wundern, daß von einem Manne, der seine Person ganz außer Acht ließ, stets unentwegt seine hohe Aufgabe vor Augen hatte, den ein Thomas Morus als den wahrhaft heiligsten unter den Päpsten begrüßte, und den Egidius von Viterbo als allein fähig hielt, den Ruin der Kirche abzuwenden, so spät erst eine umfassende Geschichte erschienen ist.¹⁾ Es bedurfte der Arbeit vieler Jahre, ehe Konstantin von Höfler, der um die Geschichte dieses Papstes hoch verdiente Forscher, seine Biographie Hadrians veröffentlichen konnte.²⁾ Die Arbeit war eine schwierige, da das Material sehr verstreut war, und der Verfasser selbst nennt sie deshalb Mosaisarbeit. Wohl gelang es Höfler, wichtige Dokumente für das Konklave und die Reformversuche Hadrians VI, aus Marino Sanuto auch einige bis dahin noch unbekannte Briefe u. a. m. aufzufinden, allein das Material, auf das man die größten Hoffnungen setzte und von dem man die weitgehendsten Aufschlüsse über so manchen nicht aufgeklärten Punkt, so manche untergegangene Korrespondenz erwartete, die Regesten Hadrians, galt als verloren. Diese Ansicht ist selbst noch in neuester Zeit vertreten worden,³⁾ und Höfler beklagt wiederholt in lebhaftester Weise den Verlust der für die geschichtliche Benutzung so gänzlich verschwundenen Regesten.⁴⁾ Es entgingen so, sagt er, „nicht bloß dem vatikanischen Archive . . . die Regesten Adrians, sondern der Geschichte überhaupt die nähere Kenntnis seiner Wirksamkeit. Die geschichtliche Forschung mußte sich mit oberflächlichen Begebenheiten begnügen, und der fleißigste Forscher, der sich mit Adrians Geschichte beschäftigt, Neufens, brachte es nicht auf dreißig Urkunden, abgesehen von der jedoch unvollständigen Korrespondenz Adrians mit Kaiser Karl, die Gachard herausgegeben.“⁵⁾

Näheres über die der Forschung entzogenen Papiere Hadrians veröffentlicht zuerst M. de Ram, Mitglied der königlichen Geschichtskommission in Brüssel, in seiner Abhandlung „Note sur les papiers d'État du Pape Adrien VI, transportés à Liège vers 1526 et sur son

¹⁾ Die älteren Geschichtswerke und Sammlungen wie die von Guicciardini, Burmannus u. a., die zum teil auch heute noch nicht entbehrlich geworden sind, lasse ich in dieser Abhandlung unberücksichtigt.

²⁾ Hadrian VI. Wien, 1880; vgl. Eltg. S. VII. — Diesem Werke waren von demselben Autor eingehende Vorarbeiten zur Geschichte Hadrians vorausgeschickt; vgl. Höfler a. a. O. S. 563.

³⁾ Weber und Welte, Kirchenlexikon. Freiburg, 1888. Bd. 5, Sp. 1426 ff. „Hadrian VI“; der Vf. des Artikels ist C. v. Höfler; vgl. bes. Sp. 1431. P. Pierling, *Italie et la Russie au XVI^e siècle*. Paris, 1892. S. 116.

⁴⁾ A. a. O. S. 224, 228, 275, 379, 436.

⁵⁾ S. 545; vgl. S. 565, 563.

secrétaire Thiéri Hezius.“¹⁾ De Ram hatte, als er 1844 und 1854 in Rom war, besonders sich zur Aufgabe gestellt, Nachforschungen nach den Geheimpapieren und der Korrespondenz Hadrians VI zu halten; aber trotz der Unterstützungen der ersten Beamten der vatikanischen Bibliothek wie des Geheimarchivs — in letzterem war Pater Theiner Präfect geworden — blieben die Bemühungen ohne Erfolg. Vermuthlich war das Suchen auch kein allzu gründliches, oder es wurde wahrscheinlich bald aufgegeben, als Pater Theiner den Forscher mit einem Breve Gregors XIII bekannt machte, das er selbst gefunden, und das das Vergeblische der Nachforschungen erklären sollte; sonst könnte ich mir das negative Resultat weder für die Bibliothek noch für das Archiv erklären.²⁾

Hezius, der vertraute Sekretär unseres Papstes, wird der Einführung sämtlicher Papiere Hadrians bezichtigt, und diese in obigem Breve zuerst ausgesprochene Beschuldigung fand nach der Veröffentlichung durch Theiner und de Ram um so leichter allgemeinen Glauben, als sich von den Schriften Hadrians, von einzelnen Dokumenten ab-

¹⁾ Bulletin de la commission royale d'histoire, Bruxelles, tom. XI, 2^e série, S. 59 à 74; der bei weitem größere Teil der Abhandlung — von S. 61 an — ist Hezius gewidmet.

²⁾ Da die beiden Werke, in denen das genannte, interessante Breve gedruckt ist, nicht überall zugänglich sind (De Ram a. a. O. S. 60 und Theiner, ann. eccles. T. II, 130, Rom, 1856), so sei es mir gestattet, dasselbe hier noch einmal, mit der Originalabschrift verglichen, wiederzugeben: Ven. fratri ep. Leodiensi (ut perquirat scripta pontificatus Hadriani VI) Gregorius pp. XIII. Ven. frater, sal etc. Theodoricus quidam istius tuae ecclesiae canonicus et decanus obiit circiter annum MDXLI. Is fuit secretarius fe. me. Hadriani VI. Abstulit hinc secum eius pontificatus scripturas omnes; quae ubi sunt, ignoramus. Iis magnopere indigemus, quotidieque accidit, ut aliquid nobis eius temporis ac pontificatus cognoscendum sit, et quidem in rebus gravissimis, maximeque ad res publicas, et quae dei sunt, pertinentibus. Facies nobis gratissimum, si omnem diligentiam adhibueris in scriptis illis repertiendis atque ad nos mittendis. Idque ut facias, quantum possumus, postulamus. Eo autem nobis gratior erit tua opera, quo vehementius scripta illa desideramus. Datum Romae apud S. P. sub anulo piscatoris die XII. Febr. 1575 p. n. a. tertio. — Ant. Buccapadalius, secret. — Theiner, und nach ihm de Ram, zitiert als Quelle »Regesta Gregorii XIII an. III. epist. 227 fol. 329«. Doch nicht nach diesem Zitat, sondern nur durch die besondere Liebenswürdigkeit von Monsignore Wenzel, dem ersten Kustos des vatikanischen Archivs, gelang es mir, die Originalkopie zu finden; sie befindet sich im arm. 44, vol. 22 »epistolae ad principes viros et alios Gregorii XIII« fol. 329. — Die einzelnen Briefe in diesem Bande sind von Theiner selbst nummeriert. — Das genannte Breve war übrigens schon Marini, dem Vorgänger Theiners bekannt, vgl. Marini, memorie storiche degli archivi della Santa Sede. Roma 1825, S. 26. >

gesehen,¹⁾ auch nicht die geringste Spur vorfand. De Ram beschäftigt sich in seiner genannten Abhandlung eingehend mit Hezius; er führt Urtheile der Zeitgenossen wie des Giovio, Ortiz und Moringus an, die Hezius wohl kannten und ihn gelehrt, aber bescheiden, fromm und gebildet nennen, und jagt selbst, Hezius sei „streng in seinen Sitten wie in seinen Grundsätzen“ gewesen.²⁾ Man muß sich also erstaunt fragen, wie kam denn der sittenstrengen Hezius dazu, sich diese wertvolle Hinterlassenschaft seines Herrn anzueignen.³⁾ De Ram meint, er hätte ein

¹⁾ So veröffentlichte Theiner in seinem »Cod. diplom. domini temporalis S. Sedis« (Rom, 1862) S. 529 ff. die Urk. der Absolution des Herzogs Alfons von Ferrara und der von Hadrian mit diesem eingegangenen capitula. Th. zitiert dafür den »liber rubeus diversorum memorabilium« (Arm. IV, caps. 3, n. 1 fol. 171 ff.). Außer dieser Abschrift existiert noch eine zweite, aber schlechtere in den »Varia Politica« vol. 77, fol. 68 ff.; arm. XV, caps. VI A, n. 33 scheint der erste Entwurf zu sein. Das Original dagegen steht im arm. XV, caps. VI, n. 81; Th. muß auch dieses gekannt haben, wie die Recognitionennotiz am Ende der Urk. »die prima octobris 1529 D. Augustinus etc.«, die in den Abschriften nicht steht, beweist. Andres fand Höffler; vgl. dessen Schriften.

²⁾ N. a. D. S. 62. Ich werde später an anderer Stelle über Hezius wie über seinen Landsmann Eudenvoirt ausführlicher berichten und aus einem vatikanischen Codex die über sie vorhandenen Nachrichten ergänzen.

³⁾ Wie weit die Schuld des Hezius auszudefnen sei, darüber kann man nach den Ausdrücken, die Marini, de Ram und Gachard gebrauchen, Zweifel hegen; bald sind es »les écrits, les écritures, les papiers, les papiers d'état, les documents, les papiers secrets et la correspondance particulière«, bald »tous les papiers, le carte del pontificato« Hadrians VI, die Hezius mit sich nahm. Bereits i. J. 1874 wurde durch Gachard (Les archives du Vatican, Bruxelles) bekannt, daß im vatikanischen Archiv auch von H. VI Regesten existierten — G. nennt unter der Rubrik „Bullen“ 253 Bände von Leo X, Adrian VI und Klemens VII, — und nachdem der 1884 von dem zweiten Kustos des genannten Archivs, P. Gregorio Palmieri veröffentlichte Katalog dann nähere Angaben gebracht hatte, mußte die Schuld des Hezius natürlich auf die Korrespondenz Hadrians beschränkt werden; so Breslau in seinem Hdb. d. Urklehre, Leipzig 1889, Bd. I, S. 129, Anm. 3. Es war Höfflers Mißgeschick, daß ihm sowohl die Notiz von Gachard, wie auch später die nähere Mitteilung Palmieris entgingen; abgesehen davon aber, hat er, nach dem Wortlaut des obigen Breve zu urtheilen, wohl nicht mit Unrecht auch die Registerbände Hadrians VI als verloren gehalten. Es heißt in dem Briefe Gregors ausdrücklich »abstulit hinc eius pontificatus omnes scripturas«, und die Bemerkung Gregors, daß er diese »scripturae« täglich »in rebus gravissimis maximeque ad res publicas et quae dei sunt« nötig habe, dürfte wohl nicht weniger auf die Regesten als auf die Korrespondenz Hadrians zielen. Zu bedauern ist, daß sich von den vatikanischen Registerbänden Gregors XIII nichts erhalten hat, von jenen aus dem Lateran, es sind ihrer jetzt nur zwanzig, habe ich die Bände des ersten, fünften und sechsten Pontifikatsjahres durchgesehen, aber nirgends in ihnen einen Hinweis auf die amtlichen Bücher Hadrians gefunden. Wir besitzen ferner noch ein interessantes Inventar über zahlreiche Bücher

gewisses Recht dazu gehabt. Der Papst habe kurz vor dem Tode daran gedacht, für seine bewährten Diener, seine Familie zu sorgen. Hezius aber habe, wenn auch nicht durch seine Stellung, so doch durch das Vertrauen und die Zuneigung, die ihm Hadrian bezeugte, unter den Familiaren des Papstes den ersten Platz eingenommen; gleichsam als Erbe habe er teilgehabt an dem Nachlaß Hadrians und nun alle Papiere desselben wie ein anvertrautes Vermächtnis gesammelt.¹⁾ Von einer Verfügung Hadrians über seine Papiere zu Gunsten seines Sekretärs — sie wäre auch höchst sonderbar gewesen — ist jedoch nichts bekannt geworden. Höfler²⁾ hält zwar das Beiseiteschaffen der Schriften für „das Schlimmste, was in Bezug auf Adrians Persönlichkeit . . . geschehen konnte“, sieht anderseits aber doch darin einen Pietätsbeweis des Hezius gegen Hadrian; da Hezius, meint er, „dem undankbaren Rom nicht Adrians Gebeine entziehen konnte“, so nahm er „wenigstens alle Schriften, die sich auf sein Pontifikat bezogen“ mit fort.

Einen schlechteren Dienst konnte Hezius dem Papste nie leisten! Wenn jemals, so hätten die Römer ihr von Haß gegen den „Barbaren“ erfülltes Urteil ändern können, wenn sie einen Blick in die Suppliken, in die Register und Kameralbücher des Papstes warfen. Da würden sie gesehen haben, daß Hadrian keineswegs der Geizhals, als den man ihn verschrie, nicht so unthätig und unentschlossen, so karg in der Gewährung von Gnaden war, wie es in den heißendsten Spottgedichten ihnen täglich vor Augen gehalten wurde. Anderseits würde man nicht bloß die Schwierigkeit der Lage Hadrians, die immer wieder hervortretende und gerade in Dingen von der weittragendsten Wichtigkeit so

und Schriften, die sich beim Tode Gregors in dessen Gemächern vorfanden; vgl. cod. Corsin. 671 fol. 171—99: »Inventarium sive nota quorundam librorum et scripturarum, quae tempore obitus fe. re. Gregorii XIII, ut asseritur, repertae sunt in eius studio et per Philippum card. Vastavillanum S. R. E. camerarium et cam. apost. clericos repositae fuerunt in quinque capsis . . . et de mandato Sixti V die XXVIII. mensis Aprilis 1585 inceptum.« Aus diesem Verzeichnis geht nun zwar hervor, daß Gregor die verschiedensten amtlichen und nichtamtlichen Bücher, wie Bullen- und Brevenregister, Diarien und Zeremonialbücher, und eine Reihe einzelner Dokumente, etwa von Nikolaus V an bis Pius IV und besonders aus der Zeit Leo's X und Klemens VII benutzt hat, nirgends aber finden wir unter ihnen den Namen Hadrians VI erwähnt.

¹⁾ M. a. C. E. 73: »Hezius eut donc, à titre d'héritier, une part dans la succession du pontife, et tout porte à croire qu' au delà de cette part il recueillit, comme legs confidentiel, tous les papiers de celui qui dans ses hautes fonctions, n'avait jamais eu des secrets pour un serviteur dont l'intégrité et le devonement lui étaient connus depuis tant d'années«

²⁾ M. a. C. E. 545.

empfindlich bemerkbare Geldnot, das schmerzliche Vermächtnis Leos X, sondern auch die außerordentliche Selbstlosigkeit dieses Papstes erkannt haben.

Höfler hebt noch hervor, beim Tode des Hezius hätten sich die von ihm entführten Schriften nicht mehr vorgefunden, und es ist uns auch keine Nachricht erhalten, daß dieselben jemals wieder nach Rom zurückgekommen wären. Kein Wunder, da sie nie in Lüttich gewesen sind, Hezius nie diesen Diebstahl begangen, nie das Vermächtnis seines Herrn sein eigen genannt oder mit sich genommen hat. Es wäre ja auch höchst merkwürdig gewesen, daß keiner der Beamten der Kurie, die so wie so schon die flamländischen Kollegen, die Vertrauten des Papstes mit scheelen Augen betrachteten, das Einsammeln und Fortschaffen von mehr als neunzig Foliobänden bemerkt, keiner Anzeige sollte erstattet haben.

Zwei Jahre nach dem Erscheinen der Biographie Hadrians von Höfler wurde durch Papst Leo XIII das vatikanische Geheimarchiv den Forschern aller Nationen erschlossen, und zwei Jahre später nannte der bereits erwähnte Katalog von Palmieri uns unter den vielen Hunderten von Registern anderer Päpste auch 24 Bände für das Pontifikat Hadrians VI.¹⁾ Unter den aus dem Lateran in das vatikan. Archiv überführten Beständen ergaben sich sodann für die Regierungszeit Hadrians nicht weniger als 39 Supplikenbände²⁾ in Großfolio und 15 Registerbände.³⁾ Schon vor 1882 aber war ein Band der Papiere Hadrians von Hugo Lämmer⁴⁾ in der vatikanischen Bibliothek entdeckt worden; es ist der Cod. Vatic. lat. 8655, ein Supplikenband, von Lämmer als „regesta anni primi Hadriani VI“ bezeichnet. Merkwürdigerweise ist nichts Näheres von diesem Bande bekannt geworden; auch Höfler hat ihn nicht benutzt. Mehr als 660 Blätter zählt dieser umfangreiche Codex, in dem mehrere Tausend Suppliken ihre Erledigung gefunden haben und zwar sämtlich Bittschriften, die Hadrian noch während seines Aufenthaltes in Spanien zingingen. Aus allen Himmelsgegenden liefen die Bitten um Verleihung von Pfründen und Gewährung von Gnaden aller Art ein; auch deutsche

¹⁾ Es sind die Nummern 1296 und 1215–37.

²⁾ Ein älterer Katalog aus der Zeit Urbans VIII nennt 41 Bde.; doch fehlte Bd. 40 schon damals. Gachard, les arch. du Vat. S. 114 nennt — wohl infolge eines Druckfehlers — sogar 49 Bde. „suppliques de la laterie au pontificat d'Adrien VI en 1522.“

³⁾ Nicht 17, wie es in dieser Zeitschrift Bd. XV, S. 1 S. 253 heißt. Es waren ursprünglich ebenfalls 24 Bände; heute fehlen Nr. 4, 5, 6, 7, 9, 14, 18, 22, 23. Von den beiden mit Nr. II bezeichneten Bänden ist der eine der alte XII. Bd.

⁴⁾ Meletematum Romanorum Mantissa, Ratisbonae, 1875. S. 202, Anm. 1.

Suppliken — selbst aus dem fernem Romern — finden sich in diesem Bande. Unvergleichlich zahlreicher jedoch sind die Deutschland betreffenden Stücke in den vielen übrigen Supplikenbänden, die durchweg eine Stärke von je 350 Großfolioblättern haben; enthält doch mancher Band weit über zweihundert deutsche Bittschriften.¹⁾ Sämtliche Bände aber sind in einer Schrift geschrieben, die mit die schlechteste ist, die existiert; ihre Benutzung ist daher schwierig und zeitraubend. Und der Inhalt selbst? Es kann hier nicht der Ort sein, darauf näher einzugehen; die mannigfachen Angelegenheiten kirchlichen Lebens werden in den Suppliken wie in den Ausfertigungen berührt; Indulte, Dispensationen, Fakultäten, Privilegien, Absolutionen, Monitorien u. a. m. wechseln in bunter Reihenfolge. Ob aber alle die Erwartungen, die man an ein Wiederauffinden besonders der Regesten knüpfte, sich erfüllen werden, und wie Hadrian selbst verfahren ist in Konsequenz seiner am 24. April 1522 noch in der Kathedrale von Saragossa erlassenen neuen Kanzleiregeln²⁾ und der am 9. Dezember desselben Jahres publizierten Bulle,³⁾ das wird an anderer Stelle dargelegt werden.⁴⁾ Hier sei nur noch erwähnt, daß wir zwar aus den genannten Bänden einen umfassenden Ueberblick über die Thätigkeit Hadrians auf kirchlichem Gebiete erhalten, daß aber, wenigstens soweit ich bisher das genannte Material einer Durchsicht

¹⁾ Wie wenig von der Thätigkeit Hadrians bisher bekannt war, und wie irrig über dieselbe berichtet wurde, beweist am besten das Märchen, daß von 10000 Suppliken nur eine, nämlich die des Kardinals von Medici für Toledo ausgefertigt wurde; vgl. Höfler a. a. L. S. 224 und 174. Höfler hat auch die wenigen, bisher bekannten Gnadenbezeugungen zusammengestellt; vgl. S. 437, 443 Anm. 2, 446 Anm. 5, 178 Anm. 1.

²⁾ Höfler a. a. L. S. 174 nennt nach Ortiz: *Itinerarium Hadriani VI c. VII* (bei Burmannus: *Analecta hist. de Adriano VI Traiecti ad Rh.* 1727 S. 167) als Tag der Veröffentlichung den 1. Mai 1522; Ortiz gibt aber noch ein zweites Datum »octav. cal. Maii« (Burmannus a. a. L. S. 207), und daß dieses das richtige ist, beweist das Dekret des Vizekanzlers und Kardinals Julius de Medicis, das den gedruckten Kanzleiregeln (vgl. *Bibl. Barb. tom. H. H. I*, 192) beigelegt ist; es heißt dort »Adrianus . . . regulas infrascriptas nuper fecit, quas etiam ex die habitae per eum notitiae electionis suae ad summi apostolatus apicem videlicet XXIII Januarii anni . . . MDXXII suo tempore duraturas observari voluit et die XXIII Aprilis anni huiusmodi in ecclesia Caesaraugustan. . . publicari fecit«.

³⁾ Sie kassierte alle seit Innozenz VIII gewährten Patronatskonzessionen und Vergünstigungen, zu kirchlichen Benefizien zu präsentieren; Höfler a. a. L. S. 208, 206; Burmannus a. a. L. S. 207.

⁴⁾ Seinerzeit werde ich aus den Suppliken und Regesten die Deutschland betreffenden Nummern und ferner alles von mir zur Geschichte Hadrians VI gefundene Material veröffentlichen resp. selbst verwerten.

unterziehen konnte, die Ausbeute in politischer Hinsicht nicht groß ist; doch bieten die vatikanischen Register, die für Deutschland viel wichtiger als die aus dem Lateran sind, manches Wertvolle.

Interessant, zumal für Kulturhistorie und die Stadt Rom selbst, sowie italienische Territorialgeschichte sind wie unter anderen Päpsten, so auch unter Hadrian VI jene Kameralbücher, die als „*libri divers. cam.*“ bezeichnet werden; heute dürfte es wohl niemand mehr unternehmen, eine Geschichte der Stadt Rom ohne ein eingehendes Studium dieser wertvollen und wenig benützten Quellen zu schreiben. Leider sind nicht alle Bücher der apostolischen Kammer uns erhalten geblieben; so ist für unsere Zeit (1522—23) der Verlust der „*libri exitus et introitus*“ zu beklagen, doch wird er einigermaßen dadurch ersetzt, daß in andern Aufzeichnungen auch für diese Abteilung wichtige Mitteilungen enthalten sind, so besonders für die Einnahmen, die aus der Wiederbesetzung resp. dem Verkauf der Aemter der Kurie erzielt wurden. In Betracht kommen zunächst für Leo X und Hadrian VI zusammen zwei Bände, welche die Jahre 1519—23 und 1521—23 umfassen,¹⁾ für Hadrian VI und Klemens VII zusammen ein Band für die Jahre 1523—25²⁾ und für Hadrians Regierung allein ebenfalls ein Band.³⁾ Natürlich sind auch die übrigen Kameralbücher von Klemens VII hinzuzuziehen, da sich in ihnen manche interessante Notiz und Urkunde aus der Zeit Hadrians vorfindet. Der Inhalt setzt sich zum kleineren Teil aus Erlassen Hadrians selbst, zum größeren aus Verfügungen zusammen, die der päpstliche Kämmerer, Kardinal Franziscus Armellinus traf; in bunter Reihe wechseln Geleitsbriefe, Moratorien, Mandate, Patente, Privilegien, Repressalien, Erlasse über die *visitatio liminum*, Inventarien u. a. m.; vereinzelt sind auch Suppliken registriert. Zu bedauern ist, daß in einzelnen wichtigeren Urkunden das Datum fehlt, doch läßt es sich, da die Eintragung chronologisch, wenn auch nicht streng, erfolgt ist, ungefähr ermitteln.

Außer dieser im vatikanischen Archiv vorhandenen Abteilung der *libri camerae apostolicae* sind uns mehrere andere erhalten, die heute dem römischen Staatsarchiv gehören. Für die Zeit Hadrians VI konnten drei von den bisher bekannten⁴⁾ Serien benutzt werden, die *libri annatarum*, von denen nur ein Band aus dem Jahre 1523 erhalten ist,

1) Div. cam. n. 70 et 71 (Arm. 29).

2) Div. cam. n. 74.

3) Div. cam. n. 73.

4) H. Weiser hat in der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins N. F. VII, 1 S. 105 eine Uebersicht über die verschiedenen Serien gegeben.

ein Band der libri resignationum, der von 1522—24 reicht¹⁾ und ein liber formatarum,²⁾ der von f. 48 v. bis f. 84 zahlreiche Eintragungen über die an der Kurie während des Pontifikates Hadrians vorgenommenen Ordinationen enthält. Die libri quitantiarum, compositionum,³⁾ obligationum particularum et oblig. pro servitiis (solutiones) scheinen verloren zu sein; doch kann ihre Zahl keine große gewesen sein, und ihr Verlust ist für uns nicht allzu empfindlich, da, wie schon bemerkt, die Kammerbücher im vatikanischen Archiv hier helfend eintreten.

Unter den ebenfalls im Staatsarchiv aufbewahrten „libri mandatorum motu proprio provisionum seu subventionum signatorum per . . . papam“ umfaßt ein Band die Jahre 1513—23; von Hadrian VI weist derselbe aber nur ein einziges „motu proprio“ auf und zwar für Florenz.⁴⁾ Dagegen fand ich auf der vatikanischen Bibliothek einen als „registrum plurimorum brevium Leonis X, Adriani VI et Clementis VII“ bezeichneten Codex, der den Mandatenbüchern zuzuweisen ist. Die Kollektorienserie des Staatsarchivs ist sehr umfangreich, doch enthält sie aus dem Pontifikate Hadrians weder etwas für Deutschland, noch für Spanien und Frankreich.⁵⁾

Fast hundert Bände also umfassen die Regierungsthätigkeit des letzten deutschen Papstes, gewiß eine große Zahl, wenn man bedenkt, daß Hadrian VI kaum ein Jahr und acht Monate den Stuhl Petri inne hatte. Nachdem wir dieses Material kennen gelernt haben, dessen Verlust für die Geschichte Hadrians nicht minder als der der Korrespondenzen beklagt wurde, müssen wir uns noch einen Augenblick mit der angeblichen Schuld des Hezius beschäftigen. Merkwürdig ist immerhin die in dem oben erwähnten Breve ausgesprochene Aufforderung Gregors XIII an den Bischof von Lüttich, allen Fleiß auf die Auffindung der Papiere

¹⁾ Ein Band ist verloren gegangen; im cod. Vatic. 5302 fol. 89 v werden »resignationum libri duo Adr. VI« genannt.

²⁾ Vgl. L. Schmitz, libri format. camerae apostolicae, in der Römischen Quartalschrift 1894, 3/4 Heft, S. 451 ff.

³⁾ Divers. cam. n. 76 fol. 91 wird ein »liber secretus compositionum« genannt; vgl. ebenda n. 73 fol. 83. — Cod. Vatic. 5302 fol. 89 v ist noch ein »notarum contractuum liber« aufgeführt.

⁴⁾ In den Band ist ein anderer eingeschlossen, der durch Tausch 1878 für das Archiv erworben wurde und deshalb interessant ist, weil er u. a. mehrere Erlasse Leo's X enthält, die die beim Bau der Peterskirche und des vatikanischen Palastes beschäftigten Künstler betreffen.

⁵⁾ Die Italien betreffenden Abteilungen sind sehr zahlreich und vielleicht findet sich in ihnen auch einiges aus der Zeit Hadrians; ich sah nur die Abteilung »Venezia« durch, jedoch ohne Erfolg.

Hadrians zu verwenden, da er täglich ihrer in den wichtigsten Angelegenheiten kirchlicher wie weltlicher Natur dringend bedürfe. Würden aber die auf die Regierungsthätigkeit Hadrians bezugnehmenden Bücher und Papiere mitgenommen, als Hezius Rom verließ, also etwa gegen Ende 1526, dann müßte es doch höchst wunderbar erscheinen, daß keiner der Päpste vor Gregor XIII sie bei der Ausübung der Regierungsgeschäfte nötig gehabt hätte.¹⁾ Sollte Klemens VII, der sich angelegentlich bemühte, Hezius zur Rückkehr nach Rom zu bewegen, ja ihm in Anerkennung einer Verdienste sogar den Purpur verleihen wollte, nie etwas von jenem Verdachte gegen Hezius gehört und wenn er auf Wahrheit beruhte, nie versucht haben, das Vermißte wieder zu erlangen? Wir haben keine Kunde davon und zwar deshalb nicht, weil die Papiere vorhanden waren.

Klemens VII nimmt nicht selten Bezug auf die amtliche Thätigkeit eines Vorgängers, in den von mir durchgesehenen Bänden allerdings nur bis 1524;²⁾ wer aber Zeit hätte, die 216 Registerbände dieses Papstes zu untersuchen, würde solche Hinweise Klemens VII sicherlich auch in seinen späteren Regierungsjahren finden. Wichtiger jedoch als dieses — denn es könnten ja schließlich bei den an Klemens gerichteten Bitten um Neuverleihung von Pfründen u. s. w. die einst von Hadrian ausgestellten Urkunden nach Rom mitgesandt sein — ist, daß sich in den Registern Hadrians selbst Urkunden aus späterer Zeit und zwar unter Paul III vorfinden, so im Registerbände 1237 aus den Jahren 1535, 1548 und 1549.³⁾ Daß ferner die Register wie auch die wichtigen Kameralbücher noch in viel späterer Zeit im Vatikan vorhanden waren, beweisen die im 16. wie im 17. Jahrhundert aus ihnen genommenen Abschriften⁴⁾ und in dem schon genannten Codex 5302 der vatikanischen Bibliothek, der etwa am Ende des 16. oder im 17. Jahrhundert angelegt ist und u. a. auch ein „inventarium omnium instrumentorum in archivio camerae apostolicae Romanae existentium“ gibt, werden aus dem Pontifikat Hadrians nicht nur „diversorum liber unus, notarum contractuum l. unus, resignationum libri duo“, sondern auch „bullarum

¹⁾ Es kommen in erster Linie die vatikanischen Register in betracht.

²⁾ Reg. Vat. 1337, 1351 f. 29, 113, 1375 f. 124, 233 etc. 1344 f. 117, 235, 1391 f. 82.

³⁾ Reg. Vat. 1237 f. 382 v und f. 76—79. — Reg. Vat. 1296 enthält außer zahlreichen Urkunden Leo's X und Hadrians auch solche von Klemens VII.

⁴⁾ Cod. Barb. XXXV, 105 f. 83 v; XXXV, 94 f. 335—41, XXXV, 107, XXXV, 101; es sind Formelbücher der Stancellerie; sie schließen mit der Zeit Paul's III oder Julius' III oder Gregor's XIII. XXXII, 219 f. 14 (17. Jahrb.) — Cod. Corsin. 1074 f. 140² j. — Cod. Corsin. n. 683; n. 42 und Cod. Chis. J. III, 91.

libri XXII¹⁾ per ordinem“ erwähnt.²⁾ Im sechzehnten Jahrhundert endlich wurden aus den Registern der Päpste von Sixtus IV bis Paul III, ausgenommen Pius III und Julius III alle Besetzungen der erledigten Bischofsstühle in Deutschland und den Ostseegebieten, Rußland und den nordischen Reichen, Polen und Lithauen, England, Schottland und Irland, Spanien und Portugal, Sizilien und Sardinien und Indien (Amerika) zusammengestellt;³⁾ der Zweck war, festzustellen, bei welchen der König ein Präsentationsrecht ausgeübt hatte und bei welchen nicht. Bei dieser Gelegenheit sind auch die Regesten Hadrians VI durchsucht und zahlreiche Notizen aus ihnen für alle oben genannten Länder gemacht worden; uns interessiert hier besonders jene Stelle,⁴⁾ in der das Nachsuchen besonders hervorgehoben wird Sie betrifft Catania in Sizilien: „Cathaniens. perquiratur in expeditis Leonis 1520 et 1521 et Adriani 1523; . . . fuit facta diligentia in registro litterarum apostolicarum per cancellariam expeditarum per totos pontificatus Clementis, Adriani, Leonis, Julii II et Alexandri et nihil aliud repertum fuit id quod dictum est in nota reverendissimo domino meo“. Es scheint mir deshalb zweifellos zu sein, daß auch unter Gregor XIII die Bücher des Pontifikats Hadrians vorhanden waren; daß sie nicht gefunden wurden, hat seinen Grund entweder darin, daß das Nachsuchen kein gründliches war, oder daß z. B. die vatikanischen Regesten Hadrians VI, deren Einband außen kein Merkmal trug, versehentlich unter die Bücher eines andern Papstes

¹⁾ T. 1237, »bull. divers. officiorum« und t. 1296, der ebenso gut Leo X oder Clemens VII wie Hadrian VI zuerteilt werden kann, scheinen nicht mitgezählt zu sein, daher die Zahl 22. — Ueber den cod. Vatic. 5302 vgl. Kaltenbrunner, Römische Studien I in Mitteil d. Inst. f. österr. Gesch. V, 285.

²⁾ 1886 fand Z. B. de Rossi ein wichtiges Manuskript des »Michele Lonigo, archivista del nuovo archivio fondato da Paolo V«; aus diesem erfahren wir, daß unter den am 4. November 1612 aus dem Archiv der apostolischen Kammer nach dem neuen Archiv überführten Büchern auch »Adriani VI bullarum libri 22, eiusdem et Clementis VII divers. liber 1, eiusd. divers. lib. 1« waren; vgl. de Rossi, de origine, historia, indicibus scrinii et bibliothecae sedis apostolicae, Romae 1886, S. CXVIII und F. Gasparolo, costituzione dell' archivio Vaticano e suo primo indice sotto il pontificato di Paolo V in den »Studi e documenti di storia e diritto« Bd. 8, S. 53, 55, 57.

³⁾ Die Schrift ist die des 16. Jahrh. Die meisten Zusammenstellungen schließen mit Clemens VII, nur die für Amerika reicht bis 1548; ihr wie auch denen für Polen und Portugal sind einzelne Blätter beigelegt, die in derselben Angelegenheit Notizen aus späterer Zeit enthalten und zwar besonders Konsistorienberichte; der letzte ist vom 2. Juni 1568.

⁴⁾ Arm. XII, caps. III, n. 86 fol. 7.

gekommen waren. Dieser letztere Umstand ist wahrscheinlich auch der Grund gewesen, weshalb die Nachforschungen von Pater Theiner wie von de Ram von keinem Erfolg gekrönt wurden; vielleicht, daß mit den vatikanischen Regesten Hadrians VI dasselbe geschah wie mit seinen Supplikenbänden, die als zu Hadrian IV gehörig betrachtet wurden.¹⁾ Solche Versehen sind noch neuerdings aufgedeckt worden,²⁾ und was Hadrian VI angeht, so ist die Verwechslung seines Namens mit dem von Hadrian IV und Alexander VI gar nicht selten, ja selbst eine solche mit Klemens VII kommt vor.³⁾

Der Hauptbestandteil der unter dem Pontifikate Hadrians VI bei der Kurie geführten Bücher ist uns also erhalten, und aus dem Verlust einiger Kameralbücher und mehrerer Bände der für Deutschland wie auch für die Niederlande nicht sehr wichtigen lateranischen Register dürfte wohl kaum jemand folgern, daß Hezius nun gerade diese fehlenden Bände entführt habe. Solche Lücken beklagen wir auch für die Zeit vieler anderer Päpste. Vielleicht hat schon der unheilvolle „sacco di Roma“ des Jahres 1527 für die Geschichte unseres Papstes Verluste herbeigeführt,⁴⁾ vielleicht, daß in den Wirren des Jahres 1870 von den Beständen, die heute im römischen Staatsarchiv aufbewahrt werden, manches verschwand. Sicher ist, daß schon unter Hadrian VI selbst Bücher der apostolischen Kammer abhanden gekommen sind; es waren nämlich aus einigen Büchern Auszüge gemacht worden, und bei dieser Gelegenheit verschwanden die Bücher selbst. Hadrian erließ des-

¹⁾ Ich selbst habe noch das neue Schildchen auf der Rückseite des ersten Supplikenbandes unter Hadrian VI, das den Namen Hadrians IV trug, unändert lassen.

²⁾ So zählte man bisher von Martin V 142 und Eugen IV 154 Supplikenbände. Es hat sich jedoch neuerdings bei der Benennung ergeben, daß vier Bände von Martin V vielmehr Eugen IV und nicht weniger als 19 Bände Eugens IV Martin V zuerteilt werden müssen. Demnach ist in dieser Zeitschrift XV, 253 zu ändern, also für Martin V sind 157 und für Eugen IV 139 Supplikenbände vorhanden.

³⁾ Cod. Barb. XXXIII, 142 fol. 149. — Cod. Bibl. Vitt. Eman. 269 fol. 183. Vgl. ferner den Katalog des »Archivio di Castello«, den Silivius de Paulis auf Befehl von Paul V i. J. 1610 anlegte (»series scriptorum, quae in archivio arcis Hadriani continentur«; hier sind mehrere Urkunden, die von Alexander VI herrühren, zuerst Hadrian VI zuerteilt. Vgl. auch Gachard, correspondance de Charles V et d'Adrien VI. Bruxelles 1859. Estq. S. III, Ann. I.

⁴⁾ Thatsache ist, daß in jener stürmischen Zeit eine Reihe von Bänden aus der vatikanischen Bibliothek abhanden kam, die später unter dem Präfecten Cardinal Marcello Cervini wieder erlangt wurden; cod. Vat. 3963; vgl. E. Müntz, la bibliothèque du Vatican au XVI^e siècle. Paris 1886, S. 71.

halb ein scharfes Verbot gegen solche Unordnung, und es scheint fast, als ob er selbst gegen Kardinäle Verdacht gehegt habe.¹⁾

Neben dem Verlust der Regesten wurde vor allem der der Korrespondenzen Hadrians beklagt, und zwar handelt es sich hier, abgesehen von dem zwischen Hadrian und Kaiser Karl gepflogenen Briefwechsel,²⁾ hauptsächlich um die Schreiben, die Erzherzog Ferdinand von Oesterreich und der französische König an Hadrian richteten. Von Briefen, die Hadrian selbst an Fürsten und Private geschrieben hat, ist uns, alles in allem genommen, eine nicht allzu kleine Zahl bekannt, und vielleicht finden sich im Laufe der Jahre noch manche neue vor; es wäre besonders zur Aufklärung des Verhältnisses zwischen Hadrian und König Franz von Frankreich wünschenswert. Umgekehrt jedoch hat sich von den an Hadrian gerichteten Briefen wenig erhalten, und man kann zweifeln, ob hier jemals noch neue große Funde werden gemacht werden. Wir wissen zwar, daß beim Tode Hadrians auch seine Briefe gefunden wurden; es war bei jener Gelegenheit, als man sich gierig auf die Hinterlassenschaft des Papstes stürzte, um die Millionen zu heben, die der Geizhals Hadrian hinterlassen haben mußte. Niemals werden wirkliche Erben enttäuscht gewesen sein, als hier die Kammer-

¹⁾ Div. cam. n. 73 fol. 83: Motu proprio etc. Intelleximus non sine animi molestia nonnullos libros ex camera apostolica per illius notarios seu eorum ministros extractos fuisse deperditos seu negligentia vel malignitate illos detinentium non reperiri non sine nostrae et illius camerae ac aliorum diversorum personarum interesse habentium iactura et praeiudicio, cupientes itaque in praemissis prout nostri pastoralis officii cura exposcit, oportunum remedium adhibere, motu simili et ex nostra mera scientia omnibus et singulis, cuiuscumque conditionis et praeeminenciae ac dignitatis etiam cardinalatus honore fungentibus sub excommunicationis latae sententiae poena, a qua non nisi a nobis vel successoribus nostris praeterquam in mortis articulo constituti absolvi possint, iniungimus et mandamus, ut libros et scripturas ad dictam cameram quomodolibet pertinentes . . . infra octo dies restituant seu illorum detentores revelent, inhibemus etiam sub dictis poenis ac ducentorum ducatorum eidem camerae applicantium notariis praedictis, ne deinceps librum aliquem praeter librum annatarum et communium ex dicta camera extrahere praesumant sine nostra licentia seu mandato alicuius ex clericis inscriptis dicto in contrarium facien. non obstantibus quibuscunque . . .

Placet et ita motu proprio mandamus et inhibemus. A. Der Erlaß ist undatiert; aus den vorhergehenden und nachfolgenden Eintragungen könnte man auf „Mai 1523“ schließen. — Ueber andere Unregelmäßigkeiten in der Kammer an anderer Stelle!

²⁾ Gachard, correspondance de Charles V et d'Adrien VI. Bruxelles, 1859; er konnte aber nur einen Teil der Briefe veröffentlichen.

keriker, die ungezählte Schätze zu finden hofften und schließlich außer wenigen Kostbarkeiten und einigen Hundert Dukaten nur die Korrespondenz Hadrians fanden.¹⁾ Sollte hier nicht der Grund zu suchen sein, weshalb uns so wenige der an Hadrian gerichteten Schreiben erhalten sind? Alle freilich sind sie nicht verschwunden; es ist mir gelungen, mehrere wieder an das Tageslicht zu ziehen;²⁾ im folgenden sollen nur die wichtigsten genannt werden. Vor allem will ich fünf Originalbriefe Hadrians an das Kardinals-kollegium erwähnen, die ich im „Archivio di Castello“³⁾ fand. Bekannt ist von ihnen nur der vom 19. Mai 1522,⁴⁾ die übrigen umfassen die Zeit vom 8. Mai bis zum 3. Juni 1522 und sind in Saragoſſa resp. Aliaſeria geschrieben. Von den an Hadrian gerichteten und, soweit ich sehen kann, unbekanntem Briefen seien hervorgehoben ein Brief des Königs Sigismund von Polen, datirt Krakau, den 3. März 1523,⁵⁾ ein Schreiben König Ludwigs von Ungarn aus Prag vom 23. Dezember 1522 und mehrere zum größeren Teil durch Pater Theiner bekannte Briefe⁶⁾ des Königs Gustav von Schweden sowie des Gubernators jenes Reiches, deren Inhalt Bischofsangelegenheiten der nordischen Reiche betrifft. Die kirchlichen Verhältnisse Schwedens illustriert besonders ein interessantes Schreiben vom 15. August 1523, das Präpositus und Kapitel der Upsaler Kirche an den Papst richteten; sie schildern in starken Aus-

¹⁾ Cod. Barb. XXXIII, 142 fol. 159: „... Fefellit autem spes; nam duae mitrae et calices et alia vasa tantum reperta sunt et pauci anuli gemmaeque aliquot et epistolae et frustum auri infecti ex India nullamque aliam pecuniam inesse dixerunt familiares praeter octingentos aureos“. Vgl. Höfler a. a. D. S. 540.

²⁾ Das Pergament ist in einzelnen Fällen so mitgenommen, daß eine Benutzung sehr erschwert ist.

³⁾ Ueber dieses Archiv vgl. Gasparolo, Rossi, Marini, Breslan, Kastenbrunner und Müng a. a. D. Der cod. Corsin. 671 enthält auch ein „inventarium scripturarum existentium in castello S. Angeli de Urbe; transcriptum exemplo habito a rev. p. d. Johanne Andrea Caligario prothonot. apost. et nuntio apost. ad regem Poloniae; die XI. mensis Aprilis 1578“; in demselben sind aber nur (fol. 74v) die „capitula inter Adr. VI et duces Ferrariae signata in cam. apost. in libro memorabilium“ und das „instrumentum executionis dictae bullae sign. n. 158“ erwähnt. — Das beste Verzeichnis gibt S. de Silvis in seinem schon genannten Kataloge.

⁴⁾ Vgl. Höfler a. a. D. S. 175.

⁵⁾ Vielleicht ist dieses Schreiben bei Höfler S. 429 Anm. I gemeint; die einschlägigen „acta Tomicianae“ konnte ich, wie so manches andere wichtige Hilfsmittel, in Rom leider nicht erhalten.

⁶⁾ Theiner, Schweden und seine Stellung zum hl. Stuhl. Bd. II.

drücken die Erbitterung gegen den Erzbischof Gustav Trolle und die Bedrängnis der Kirche und erbitten Johannes Magnus zum Bischof, anderenfalls seien sie gezwungen, „tot insuperabilibus vexationibus consumpti ecclesiam . . . deserere“. Von König Heinrich VIII von England sind vier Originalbriefe vom Februar und Juni 1523 an den Papst erhalten; er bittet, das Amt eines Kollektors im Königreich England seinem Sekretär Peter Vannes zu verleihen, empfiehlt den Kardinallegaten Campeggio und dankt für die Verleihung der Legatenrechte an Kardinal Wolsey. Auch zwei unbekannte Briefe aus der Korrespondenz des Erzherzogs Ferdinand mit Hadrian vermag ich mitzuteilen; ¹⁾ sie haben besonders die Besetzung des Bischofsstuhles von Lund zum Gegenstand, und zwar empfiehlt wie Heinrich VIII so auch Ferdinand für denselben Johann von Wege, für den noch unter Klemens VII sich eine Reihe hochgestellter Personen verbandte. Von Hadrian selbst endlich weist das genannte Archiv noch verschiedene mehr oder minder wichtige Bullen und Briefe auf; manche andere, so zwei aus Anlaß der Türkengefahr an den Dogen und an den päpstlichen Gesandten in Venedig gerichtete Schreiben scheinen später verloren zu sein, doch gibt uns wenigstens den kurzen Inhalt derselben der oben erwähnte Katalog vom Jahre 1610. Auch die vatikanischen Regesten helfen die Lücken in der Korrespondenz Hadrians ausfüllen; sämtliche Briefe des Papstes dort betreffen aber die Besetzung von Bistümern, so zwei an Heinrich VIII, einer an Kaiser Karl, zwei an Ludwig von Ungarn und auch einer — vom 22. Dezember 1522 — an den allchristlichsten König. ²⁾ Einen wichtigen Beitrag zu der Frage, ob das oft besprochene Breve Hadrians an den Kurfürsten Friedrich von Sachsen echt oder unecht ist, liefert ein Brief des Hildesheimer Propstes Lucinus (?) von Beltheim an Hadrian; er ist datiert vom 1. August 1523 und uns abschriftlich im vatikanischen Archiv erhalten.

Wichtig und interessant ist endlich das Material, das uns die vatikanische Bibliothek noch außer dem erwähnten Supplikenband nicht bloß zur Vervollständigung der Korrespondenz unseres Papstes, sondern für seine Geschichte überhaupt bietet. Aus der Vakanz des hl. Stuhles nach dem Tode Leo's X sind uns nur sehr wenige Schreiben bekannt, so u. a. der Brief des Kardinalskollegiums vom 19. Dezember 1521 an

¹⁾ Vier Jahre nach dem Erscheinen des genannten Buches von Höfler brachte Balan — *Monumenta reform. Luth. Ratisbonae*, 1884. S. 297 — ein bis dahin unbekanntes Schreiben Hadrians an den Erzherzog.

²⁾ Reg. Vat. 1221, 1225, 1226, 1296.

die Schweizer,¹⁾ die ja in der Geschichte Italiens um jene Zeit keine unbedeutende Rolle spielen. Ich vermag jenem Schreiben der Kardinäle noch zwei andere hinzuzufügen, das eine vom 27. Dezember, als die Kardinäle in das Konklave eintraten, und das zweite vom 29. Dezember 1521. Diese wie eine Reihe von Erklärungen des „Ant. Puccius, episc. Pistorien. Elvetiorum citra Padum pro s. R. ecclesia sub ducto suo militantium legatus et nuntius apostolicus“ aus Bologna vom Januar 1522 sind Versuche, den immer dringender werdenden Geldforderungen der Schweizer gerecht zu werden; anderseits zeigen sie uns die hilflose Lage des Kollegiums und wie viele und große Lasten dem zukünftigen Papste als Vermächtnis Leo's X aufgebürdet werden sollten. Hadrian selbst richtet ein längeres Schreiben an die Schweizer, fordert sie auf, auch ihrerseits für die Wiederherstellung des Friedens zu kämpfen, zeigt ihnen die Gefahren, die besonders von den Türken drohen, und verweist sie mit ihren Forderungen an Bischof Ennius von Veroli, den er zum Nuntius ernannt und eingehend instruiert habe.²⁾

Erasmus von Rotterdam hat von Basel aus an diesen Nuntius zwei für uns interessante Briefe gerichtet; sie sind beide „postridie Penthecostes an. 1523“ datiert und bisher wohl nicht bekannt. In zwei Codices fand ich ein Stück, das einmal als „Ad S. D. N. Adrianum pp. VI. Oratio penitus Gallica“,³⁾ das zweitemal als „litterae ad Adrianum Sextum Pont. Max., dum indutias triennales a rege christianissimo extorqueré conaretur“⁴⁾ bezeichnet wird. Der ganze Inhalt weist darauf hin, daß es eine von dem Orator des ungarischen Königs im Konistorium vor versammeltem Kardinalskollegium gehaltene Rede ist; in ausführlicher Weise und mit beredten Worten wird die von den Türken drohende Gefahr geschildert und Hadrian um Hilfe angefleht.⁵⁾

¹⁾ Archiv f. die Schweiz. Reformationsgeschichte 1876. III, 451.

²⁾ Das wichtige Breve ist ohne Zeit- und Ortsangabe, doch zeigt die Angabe der Ernennung des Ennius, sowie ein Passus über die Belagerung von Rhodus, daß es nicht lange nach Hadrians Ankunft in Rom erlassen sein muß.

³⁾ Cod. Vat. lat. 6559; dieser Codex ist auch die Quelle für meine andern obigen Angaben.

⁴⁾ Cod. Vat. 3890. Aus diesem Bande sind leider ein „pasquinus ad Hadrianum sextum Pont. Max.“ (fol. 11) und ein „interloquutio Pasquini et Marfolii“ (nach fol. 73) herausgeschnitten.

⁵⁾ Die Rede ist undatiert erhalten; sie ist nicht zu verwechseln mit der von Hieronymus Valbus, dem Gesandten des Erzherzogs Ferdinand am 9. Februar 1523 gehaltenen und noch im April in Rom gedruckten Rede.

Einen ganz anderen Ton schlägt dem Papst und den Kardinälen gegenüber jenes aus Marino Sanuto bekannte Schreiben des allerchristlichsten Königs Franz an das Kardinalskollegium an; ¹⁾ der Inhalt ist derselbe wie der in jenem an Hadrian gerichteten Drohbrief, der die Rücksichtslosigkeit des französischen Königs in grellem Lichte erscheinen läßt. ²⁾ Was bisher vermutet wurde, nämlich, daß beide Briefe vielleicht von demselben Datum seien, ³⁾ läßt sich aus einer anderen Quelle mit Sicherheit schließen. Beide Briefe sind zweifellos gleichzeitig Ende Juli nach Rom gekommen; denn über beide wurde im Konsistorium vom 29. Juli 1523 des weiteren verhandelt und zwar zuerst über den an die Kardinäle geandten. Wäre Hadrian früher im Besitze des für ihn bestimmten Schreibens gewesen, so hätte er bei der eminenten Wichtigkeit desselben sicherlich sofort ein Konsistorium einberufen. Hadrian war über diese Briefe ⁴⁾ des französischen Königs aufs tiefste gekränkt und gab sofort in langer und eleganter Rede ⁵⁾ eine Erwiderung auf sie. ⁶⁾ Welche entscheidende Wendung diese beiden Briefe in der Politik Hadrians hervorriefen, ist bekannt. — Zum Schluß dieses Abschnittes sei noch ein Schreiben des Bischofs von Meissen an Papst Hadrian erwähnt; es ist aus dem Grunde bemerkenswert, weil es uns den Beweis liefert, daß der deutsche Episkopat in jenen kritischen Jahren doch nicht so ganz geschlummert hat, wie es gemeiniglich angenommen wird. Richtiger wird dieses Schriftstück als Memorandum bezeichnet, und es ist zweifellos, daß Bischof Johann, als er sich im März 1523 in Rom aufhielt, ⁷⁾ dem Papste dasselbe persönlich überreicht hat. Es verbreitet sich ausführlich über die neue Lehre, deren Stifter mit sehr scharfen Ausdrücken bedacht wird, führt die Schwierigkeiten an, mit denen Bischof Johann in seiner ausgedehnten Diözese zu kämpfen hat, und geht zum Schluß den Papst um Rat an, wie sich Bischof und Klerus „propter Lutheranos“ verhalten sollen. ⁸⁾

¹⁾ Ich fand es im Cod. Vat. 3890 fol. 13 ff.

²⁾ Arch. stor. ital. Append. I, 396—402. Der Brief wurde fälschlich als an Clemens VII gerichtet, bezeichnet.

³⁾ Höfler a. a. D. S. 524 Anm. — Vgl. dagegen S. 506 und bes. 508; derselbe Inhalt in beiden ließ schon auf dieselbe Zeit der Abfassung schließen. — »Datum apud Sanctum Germanum in Laia die quarta mensis Julii«. Das Jahr fehlt; es kann jedoch nur 1523 sein.

⁴⁾ »litteras a christianissimo rege in lingua Gallica quasi diffidatorias«. Der Brief an das Kardinalskollegium ist in lateinischer Sprache abgefaßt.

⁵⁾ »longa et eleganti oratione«.

⁶⁾ Cod. Vitt. Eman. 269 fol. 226 ff.

⁷⁾ Er wohnte im deutschen Hospiz »St. Maria dei Teutonici all' Anima«.

⁸⁾ Cod. Ottob. 2366.

Sehen wir uns nun noch einige andere, für die Geschichte Hadrians VI neue Quellen an.¹⁾ Das Wichtigste bildet wohl der oben schon wiederholt angeführte Codex 269 der Vittorio Emanuele-Bibliothek. Er wurde von keinem Geringeren als Angelo Massarelli nicht bloß kompiliert, sondern auch, wie eine Vergleichung der Schrift mit der einiger Codices im vatikanischen Archiv²⁾ ergibt, zum teil selbst geschrieben,³⁾ und ist durch viele Hände gegangen, ehe er an seine heutige Stelle gelangte.⁴⁾ Seine Angaben sind deshalb von ganz besonderem Werte, weil sie aus den wichtigsten Quellen, wie z. B. den päpstlichen Registern und Kameralbüchern geschöpft sind und diese Quellen in jedem einzelnen Abschnitt genannt werden. Die Nachrichten beginnen mit Innocenz VI (1352) und hören mit dem Jahre 1544 auf; ausführlicher werden sie erst mit Hadrian VI. Den Hauptinhalt bilden Konklavenotizen und vor allem Berichte über eine große Anzahl von Konfistorien. Alles in allem waren aus dem Pontifikat Hadrians nur etwa sechs Konfistorien bekannt, und kaum über zwei von diesen wußte man etwas Näheres.⁵⁾ Fanden nun auch nicht jeden Montag, Mittwoch und Freitag, wie es in einer Stelle heißt,⁶⁾ Konfistorien statt, so ist doch die Zahl der jetzt bekannten eine nicht geringe. Unsere Quelle bringt bald in knapper, bald in ausführlicher Form hauptsächlich die in poli-

¹⁾ Ueber einige Briefe von und an Hadrian, sowie mehrere für die Geschichte dieses Papstes wichtige Aktenstücke, deren genaue Bestimmung Schwierigkeiten macht, werde ich später berichten.

²⁾ Vgl. dazu das Tagebuch von Massarelli, ferner Conc. Trid. Cod. A. und Nr. 63. — Vgl. auch Cod. Barber. XVI, 3.

³⁾ Fol. 1—93, 149—56 (alte Foliierung 223—30), 266—71 v (231—36); zu vielen Abschnitten, die von anderer Hand geschrieben sind, hat er eigenhändig Notizen gemacht.

⁴⁾ Auf dem ersten, nachträglich eingesehteten Blatte steht von jüngerer Hand: *Diarii consistoriali di pontefici e cardinali compilati da Monsignore Angelo Massarelli di S. Severius, che fu segretario del concilio di Trento. Tutte le notizie registrate in questi importantissimi diarii sono attinte e registri originale. Lo scrittore di questi diarii consultò documenti, non solo in Roma, ma anche in Firenze ed altrove; e cita sempre questi documenti. Questo codice fù in possesso di papi, di cardinali e di uomini eruditi, per cui è pieno non solo di pellegrine rivelazioni, ma vi si notano molti caratteri di tutti coloro, che vi facevano osservazioni ed aggiunte.*

⁵⁾ Vgl. Höpfer a. a. O. S. 523, 265, 482. H. Lämmer a. a. O. S. 201 j. veröffentlichte zuerst einen Bericht über das erste Konfistorium Hadrians vom 1. September 1522. Er benutzte den cod. Bibl. Vallie. J. 61, hat aber die in demselben Codex und im cod. Vall. J. 60 vorhandenen, allerdings kaum lesbaren Notizen über andere Konfistorien nicht gebracht.

⁶⁾ Höpfer a. a. O. S. 218.

tiſcher Hinſicht intereſſanten Nachrichten; wir erfahren manches Neue über das Verhältniß zwischen Hadrian und den Fürſten ſeiner Zeit und über die unter ihnen gepflogenen Korreſpondenzen. Wir ſehen, wie Hadrian an der Erfüllung der Aufgabe, die er ſich geſetzt hatte, und deren Ziel, die Herbeiführung eines allgemeinen Friedens, die Reform der Kurie, die Beſeitigung der durch Luther hervorgerufenen Bewegung und die Abwendung der Türkengefahr war, unanſgeſetzt arbeitete; wir hören aber auch, wie vielen perſönlichen Anfechtungen — ſelbſt aus der Mitte des Kardinalskollegiums heraus — der Papſt deſhalb ausgeſetzt war, und wie ſehr er darunter gelitten hat. Auch über ſeine letzten Tage und Stunden, von denen wir biſher wenig wußten, erhalten wir genauere Kunde.

So viele Konſiſtorien dieſe Quelle aber auch auführt, alle ſind ſie nicht genannt; hier treten ergänzend ein zunächſt ein Codex der Chigibibliothek, der beſonders über die Konſiſtorien berichtet,¹⁾ in denen Maßregeln gegen das Umſichgreifen der Peſt getroffen wurden, und zwei wichtige Codices der bibliotheca Barberina, welche uns u. a. auch die in den Konſiſtorien vollzogenen Proviſionen angeben.²⁾

Zahlreiche Manuſcripte bringen Berichte über das Konklave Hadrians VI und da biſher keine Unterſuchung derſelben vorgenommen war, wird man der Anſicht Höflers, daß durch ſeine Darſtellung die Geſchichte des Konklaves Hadrians zum Abſchluß gekommen ſei, nicht beſtimmen können.³⁾ Die meiſten dieſer Konklaveberichte — es ſind

¹⁾ J. III, 92.

²⁾ Cod. XXXVII, 1 und beſonders Cod. XXXVI, 12: »Rerum conſiſtorialium Leone X et Adriano VI pontificibus maximis expeditarum a die 9. Martii 1517 usque (14. Sept.) 17. Julii 1523. Per me Julium de Medicis S. R. E. vicecancellarium«. Cod. XXXVI, 7 enthält nur Auszüge aus dem Buche des genannten Kardinals. — Vgl. Cod. Cors. 45. — Auf den verſchiedenen römischen Bibliotheken fand ich noch mehrere acta oder decreta oder memorabilia conſiſtorialia, doch ſiehen ſie an Wert hinter den obengenannten zurück. Möglichſt dagegen iſt, daß das vatikaniſche Zeremonialarchiv, deſſen Benutzung mir biſher nicht möglich war, noch neues bieten wird; vgl. Ehrle im Archiv f. Lit. u. Kunſtgeſch. V (1889), 565 f. reſp. den von Greg. Palmieri verfaßten und ſeparat wie auch in der »Bibliothèque des analecta ecclesiastica — Revue Romaine Nr. 1« publiſierten Katalog.

³⁾ Es iſt zu bedauern, daß Höfler ſo wenig über ſeine Quellen ſelbſt geſagt hat, ſo z. B. über ſeine Pariſer Quelle (Bibl. Regia Parisiensis 5288), und daß ſeine Citate unter dem Strich oft ſo gehalten ſind, daß es unmöglich iſt, ſich dieſelben im Original anzusehen. Höfler ſtützt ſich in ſeiner Darſtellung (vgl. »Zur Kritik und Quellenkunde der erſten Regierungsjahre Karls V.«. 1. Abt. Wien, 1876. II. 1878) beſonders auf Marino Sanuto; den Kommentarien des Africanus Severolus ſpricht

ihrer mehr als zwanzig — enthalten mit geringen Abweichungen das schon durch Burmannus und vor ihm aus italienischen Editionen des 17. Jahrhunderts Bekannte; sie beruhen sämtlich auf der in lateinischer Sprache abgefaßten Darstellung des „Giovanecci Brocardo maestro di Cerimonie della capella pontificia“ und bringen entweder die von einem Alberto Machiavelli¹⁾ gemachte oder eine andere italienische Uebersetzung. Von größerem Werte sind nur diejenigen Berichte, die elf Skrutinien aufweisen, und unter ihnen sei hier nur der Codex 847 der ehemaligen Bibliothek Urbinas genannt; er berichtet zwar nichts Neues über die Zwischenfälle im Konklave, wohl aber über die Stimmenverteilungen in den einzelnen Skrutinien.²⁾

Von kleineren, aber wichtigen Schriftstücken führe ich aus einem Codex der vatikanischen Bibliothek noch eine eingehende Instruktion an, die König Karl am 26. April 1522 von Brüssel aus für den Bizekönig von Neapel gab; sie ist in spanischer Sprache verfaßt und umfaßt nicht weniger als neun Folioblätter. Ferner einen sehr interessanten Auszug aus einer noch in Spanien Hadrian überreichten Denkschrift; dieses Memorial ist vom Kardinal Matthäus am 1. März 1522 aufgestellt, und der Auszug aus ihm wurde im Auftrage des Papstes von dem Abte Bernard de Lauro gemacht.³⁾ Er verbreitet sich über die Lage Italiens,

er zwar größeren Wert ab, benutzt sie aber in seiner Biographie Hadrians doch als Hauptquelle mit. Von diesen Kommentarien gibt es noch mehrere Exemplare im vat. Archiv und zwar in den »Varia Politica« vol. 5, 8, 63, 174 u. a. und eins auf der Barberinibibliothek: Cod. XXXIII, 124. — Auch die übrigen seinerzeit von dem genannten Forscher gefundenen und veröffentlichten Schriftstücke zur Geschichte Hadrians finden sich in römischen Bibliotheken vor. Ich will an dieser Stelle nur noch hervorheben, daß jener berühmte Codex aus der alten Bibliotheca Uffenbachiana, jetzt in der Stadtbibliothek zu Hamburg, der den Hauptbestandteil des bekannten Buches von Gachard bildet, seinen Ruhm mit einer anderen, ebenfalls aus dem 17. Jahrh. stammenden Abschrift jener Korrespondenzen wird teilen müssen; es ist der Cod. Bibl. Barb. XXX, 176.

¹⁾ Cod. Bibl. Urbin. 1718. — Gewöhnlich sind noch die Instruktionen des Kardinalskollegiums vom 19. Januar 1522 für die Kardinallegaten und die Eidesformel für den erwählten Papst angehängt.

²⁾ J. B. Säg Müller bespricht in seinem Buche „Die Papstwahlen und die Staaten von 1417—1555, Tübingen, 1890“ auch das Konklave Hadrians VI (S. 146—155); er stützt sich aber nur auf gedruckte Materialien.

³⁾ »Sanctissimus in Christo pater et dom. noster dom. Adrianus div. provid. papa sextus pont. max. optimusque vive vocis oraculo mandavit micchi Bernardo de Lauro abbati ac sue beatitudinis familiarium minimo indignoque, ut a quodam memoriali per me coram Sanctitate Sua lecto transcribere haec quae sequuntur, und auf der Rückseite des Manuskripts »Trans-

ist bemerkenswert durch die gegen Frankreich gerichtete Tendenz und vor allem deswegen, weil er ein vollständiges Programm für die Reform der Kurie enthält! Der Kardinal von St. Potentiana war also dem von St. Matthei¹⁾ zuvorgekommen.

Sogar vier ausführliche Berichte über Prozesse gegen hochgestellte Personen zur Zeit Hadrians und die Entscheidungen des Papstes über sie sind uns erhalten, und der Kuriosität halber sei noch ein Schriftchen erwähnt, das ich in der Barberinibibliothek fand. Es stammt aus dem 16. Jahrhundert und trägt den Titel „Della vera origine di Papa Adriano VI.“²⁾ Der Verfasser läßt unseren Papst nicht in Utrecht, sondern „nella riviera de Salo paese e diocese di Brescia in una villeta presso Salo detta Renzano“ das Licht der Welt erblicken und weiß noch allerlei pikante Nachrichten mitzuteilen.³⁾

Soweit über die uns in Rom zur Verfügung stehenden Quellen zur Geschichte Hadrians VI.

Von den Archiven anderer Städte Italiens konnte ich nur dem von Siena einen kurzen Besuch abstatten und entdeckte bei dieser Gelegenheit einen Originalbrief des kaiserlichen Botschafters Don Juan Manuel an die „magnificos dominos de ballia civitatis Senensis“. Er datiert vom 9. Januar 1522 und enthält die Anzeige von der erfolgten Wahl des Kardinals von Tortosa zum Papst. Sodann finden sich u. a. drei Originalschreiben des Kardinals Petruccius vor, die Nachrichten über die Reise Hadrians seit seiner Abfahrt von Genua enthalten, ferner ein Schreiben des Herzogs von Sessa, des Nachfolgers von Don Manuel und die Anzeige des Kardinalskollegiums über den am 14. September 1522 erfolgten Tod des Papstes. Außerdem geben verschiedene Amtsbücher aus den Jahren 1522 und 1523 Mitteilungen über Gesandtschaften, die die Stadt Siena nach Rom an den Papst abordnete, und von Briefen, die die Behörde an Hadrian sandte.

Möglich, daß noch andere italienische Archive und Bibliotheken wichtigere Materialien für die Geschichte des letzten deutschen Papstes bieten; fast sicher aber scheint es, daß das Archiv zu Simancas, zuma für die Korrespondenz Hadrians mit Kaiser Karl, noch wertvolle Schätze

cripta a quodam memoriali per reverendissimum dominum Mattheum card Sedunen. prima martii Romae ordinato scripto tum per me abbatem Lo (Lauro)«.

¹⁾ Vgl. Höfler, *Analecta* in *Abhandl. d. bayer. Akad. d. Wiss.* IV, 62—89

²⁾ *Cod. Barb.* L, 23.

³⁾ Vgl. Burmannus a. a. O. S. 1, 1 und Raynaldus-Mansi, *annale ecclesiastici*, Lucae 1755, tom. XII, 372 f. *Ann.* 1.

birgt, und es wäre dringend zu wünschen, daß bald einmal eine Untersuchung desselben nach dieser Richtung stattfände.

Zum Schluß sei mir noch ein Wort gestattet über dasjenige, jetzt gedruckte italienische Werk, das für die Geschichte Hadrians VI lange Zeit eine wichtige Quelle war und noch ist, ich meine die Diarien des Marino Sanuto. Höflers Wunsch, daß diese wertvollen Tagebücher gedruckt werden möchten, ging bald in Erfüllung, und als der Forscher seine Biographie Hadrians herausgab, lagen bereits acht Bände (1496—1509) im Drucke vor, und das Werk war vom dritten internationalen Geographencongreß prämiert worden. Heute sind 34 Bände erschienen; von ihnen umfassen die letzten drei¹⁾ das Pontifikat Hadrians und die ersten Monate der Regierung von Klemens VII. Schon Ranke benutzte diese Quelle für seine Geschichte der Päpste und Gregorovius sie für die Geschichte der Stadt Rom; Rawdon Brown schöpfte aus ihr für den dritten Band eines „Calendar of State Papers and Manuscripts.“ Auch Höfler benutzte den Marino Sanuto, doch nicht das Original, sondern eine schlechte Kopie, die im Wiener Hofarchiv aufbewahrt wird.²⁾ Trotzdem ist die Quelle nicht erschöpft, noch mancher Forscher wird für die Geschichte des 16. Jahrhunderts aus ihr Stoff entnehmen können, und manches Jahr wird vergehen, ehe sie ganz verjüngt ist.

¹⁾ Venedig, 1892. Editoren: Fed. Stefani, Gugl. Berchet und Nic. Barozzi. — Bd. 32 ist gewidmet »alla deputazione di storia patria di Torino madre ed esempio a tutte le società storiche Italiane«. Bd. 33, mit wertvollen Nachrichten über die Belagerung von Rhodus, trägt folgende Widmung: »A. S. A. reverentissimo il principe granmaestro del S. S. O. Gerosolimitano«. Bd. 34 wurde »A. S. E. l'on. comm. Ferdinando Martini deputato al parlamento ministro della istruzione pubblica« dargebracht.

²⁾ Der Vorwurf, den Höfler gegen Ranke und Gregorovius erhebt, sie hätten manches bei Sanuto übersehen, kann ihm selbst nicht ganz erspart bleiben. Die Wiener Abschrift scheint allerdings sehr schlecht zu sein; selbst grobe Irrtümer müssen in ihr enthalten sein. Bisweilen zitiert Höfler den Marino Sanuto auch garnicht nach dieser Kopie, sondern nach Browns Calendar!

Kleinere Beiträge.

Analecta

von Carl Weyman.

III. Der zweite Brief des hl. Paulinus von Nola an Crispinianus nach der Münchener und der Salzburger Handschrift.

M = codex latinus Monacensis 6299 s. VIII—IX fol. 145^a—149^a. Vgl. Caspari, Briefe, Abhandlungen und Predigten (Christiania 1890) S. 223 f. Die Handschrift wurde von mir neu verglichen.

S = cod. a VII 5 der Bibliothek des Benediktinerstifts St. Peter in Salzburg s. IX—X fol. 109^a—112^a. Vgl. Caspari a. a. O. S. 224 f. Die Kollation dieser (für den Paulinusbrief bisher noch nicht herangezogenen) Handschrift, welche mir auf meine Bitte die H. P. Willibald Hauthaler O. S. B. und Joseph Eickenberger in liebenswürdigster Weise besorgten, hat das Urteil Casparis, daß der Salzburger Codex „minder fehlervoll“ (a. a. O. S. 226) sei, als der (sicher von der nämlichen Vorlage, aber viel leichtsinniger abgeschriebene) Münchener, vollauf bestätigt.

Barb. = 1. Ausgabe des Briefes von Otto Bardenhewer im Katholik 1877 I, 493—510.

Casp. = 2. Ausgabe des Briefes von C. P. Caspari in der Theologisk Tidsskrift for den evangelisk-lutherske kirke i Norge. Ny Raekke X (1885), 225—230; vgl. S. 379—382.

Hart. = 3. Ausgabe des Briefes von W. v. Hartel im Corpus script. ecclesiast. lat. vol. XXIX, pars I (Vindob. 1894), 229—234. Nach dieser Ausgabe wird im folgenden zitiert. — Vgl. Blätter für das bayer. Gymnasialschulw. XXX (1894), 503 f.

W. = Carl Weyman, zu Paulinus von Nola Zeitschr. für d. österr. Gymn. XL (1889), 107—108.

Dilectissimo filio Crispiniano Paulinus in Christo Domino salutem.

1. Remeante ad nos de patria commilitone¹⁾ tuo quondam Victore peravi accepturum²⁾ me scribta³⁾ honestatis tuae, quibus me laetum te actu tuo id est de profectu fidei tuae (faceres);⁴⁾ huius etenim gratia et pridem praesumpseram⁵⁾ tibi scribere per eundem fratrem Victorem, sicut et nunc scribo, audens⁶⁾ rursus ingerere tibi consilium meum urgente praecepto dei, quo scriptum est: diliges⁷⁾ proximum sicut te ipsum.⁸⁾ quomodo autem probare possum aliter quia diligam te sicut et me, nisi idem tibi cupiam, quod mihi optimum iudicavi, id est ut renuntiantes huic saeculo et omnibus pompis et inlecebris vanitatis eius fugiamus ab ira ventura⁹⁾ et confugiamus ad unicam generis humani salutem, Jesum Christum, dei filium, dominum et deum nostrum, qui propterea et crucifixus est et resurrexit a mortuis, ut nos a morte perpetua liberaret et ad vitam perpetuam perduceret, insuper et coheredes⁸⁾ et imaginis suae conformes⁹⁾ et gloriae participes⁹⁾ faceret. unde oportet¹⁰⁾ frater et filii¹¹⁾ karissime omnibus intermissis, quae nos in hunc mundum implicant et occidunt sequentes desideria carnalis nostrae,¹²⁾ vitia¹²⁾ voluptatum nostrarum abicere ex animo et post ergum¹³⁾ relinquere quasi stercora, ut damnum utile¹⁴⁾ facientes saecularium rerum, in quibus materia peccandi et causa moriendi subest, sacrificiamus Christum,¹⁵⁾ in quo honor et thesaurus est, in quo et regnum perenne et lumen est verum, quod inluminat oculos animarum,¹⁶⁾ ut intellegamus quia melius est modicum iusto¹⁵⁾ super divitias peccatorum multas¹⁶⁾ et nihil prodest homini, si acquirat totum mundum et animae suae detrimentum faciat.¹⁷⁾ unde igitur necesse habui benedicto fratri et concuboni nostro Victori oboedire,¹⁸⁾ ut iterarem litteras ad caritatem tuam et auderem¹⁹⁾ in dolore pietatis vel increpans tibi scribere, quia, cum sollicitus essem quid ageres,²⁰⁾ propitio deo dixit

incipit liber paulini ad crispianum lege Feliciter M incipit liber paulini ad crispiniani S 1) commilitone M 2) acturum S 3) scripta M 4) faceres ergänzt von Bard. nach epist. XLVI 1 §. 387, 14 j. det nobis dominus sacrificari de actu vestro 5) praesumpseram S 6) audiens M 7) diligis M 8) heredes M; vgl. aber Röm. 8, 17. Paul. epist. XI 2 §. 61, 5 9) particeps S 10) oportit M 11) filius M (daß einzige bei Neue, Formlehre I², 83 j. angeführte Beispiel für den Vocativ — Hor. carm. I, 2, 43 — ist nicht sicher; vgl. Stießling, St.) 12) vitia Bard. vitia M ut vitia S 13) post ergum M; vgl. Cypr. Gall. Gen. 751 P. manibus posterga retortis 14) utilem MS 15) iuste Casp.ustum Spart.; vgl. aber Psj. 36, 16 16) multos M 17) faciet S 18) oboediri M 19) audirem M 20) ageris MS

a) Matth. 22, 39 mit den Parallelen b) Matth. 3, 7; vgl. Paulin. epist. XIX 3 §. 140, 12. XXXVIII 7 §. 330, 23 c) Röm. 8, 29; vgl. epist. XXVIII 2 §. 243, 15 d) vgl. Eph. 2, 3. e) Phil. 3, 8; vgl. Ps. §. 107 f) vgl. Eph. 1, 18 g) Psj. 36, 16 h) Matth. 16, 26

mihī etiam nunc te in voto potius quam in opere christiani esse, semper cogitantem et numquam¹⁾ adripiētem²⁾ iter vitae id est viam Christi,³⁾ sed si non vis esse privatus, cogita mutandam tibi, non deponendam esse militiam,³⁾ et [in] tanto in melius⁴⁾ conmutandam,⁵⁾ quanto maior est⁶⁾ rex deus quam homo.

2. Refunde ergo Caesari quae sunt Caesaris, ut incipias deo reddere quae dei sunt.^{b)} dic enim, quaeso te, frater meus, quid expectas?⁷⁾ in quam spem meliorem consilium tuum servas? in quos dies bonum tuum prorogas? quam longam tibi promittis aetatem? quodsi certus esses tantum te adhuc esse⁸⁾ victurum, quantum vixisti, attamen⁹⁾ de velocitate¹⁰⁾ temporis colligere¹¹⁾ deberes¹²⁾ pari celeritate residuum aevi¹³⁾ tui tempus esse lapsurum et post istius vitae brevissimum spatium et laboriosissimum¹⁴⁾ cursum successura saecula,¹⁵⁾ in quibus aut sine fine vivendum aut sine fine moriendum est. necesse est autem istius saeculi amatores illius saeculi exules fieri, quia, sicut scriptum est neminem¹⁶⁾ duobus dominis¹⁷⁾ posse¹⁸⁾ servire neque ullam communionem esse Christo et mammonae,¹⁹⁾ c) ita certum est non posse eum futuri²⁰⁾ saeculi bona capere, qui istius saeculi temporalia et caduca dilexerit. quodsi mihi non credideris,²¹⁾ crede evangelio,^{d)} in quo sub Abraham, patris nostri, persona dominus ostendit vicissitudines²²⁾ quasdam dari²³⁾ hominibus ita ordinatas, ut quibus in hoc saeculo tribulatio fuerit,²⁴⁾ ibi refectio praeparetur,²⁵⁾ quibus vero istic abundantia²⁶⁾ infructuosa fuerit his in inferno poenarum dives inopia rependatur. denique dives ille inhumanus, qui pauperi parcus et sibi prodigus²⁷⁾ fuerat, dum in hoc²⁸⁾ saeculo viveret, postea mortuus et ad infernum raptus atque illic²⁹⁾ in gehenna demersus³⁰⁾ Lazarum mendicum longo intervallo vidit; nec iam spernit, sed admiratur ipse egens vitae illum divitem gaudii, quem in saeculo abiectum³¹⁾ spreverat et esurientem non cibaverat, nudum non texerat,³²⁾ e) ulcerosum non curaverat et canibus vulnera eius lam-

1) num M 2) arripiētem M 3) malitiam S 4) ut in tanto in melius M et in tanto in melius S et in tanto melius Bard. ut in tanto melius Sari et tanto in melius Casp. 5) conmutandam M 6) maiorem M 7) expectans M 8) adhuc esse] adesse M 9) et tamen M ad tamen S 10) vocitate M 11) collere M colligire S 12) deberis MS 13) evi M 14) laboriosissimum M 15) saeculi S 16) nemine M 17) dominibus MS 18) fehlt in S 19) mammonae M 20) futura S 21) credideris Bard. crederis M credis S 22) vicissitudinis S 23) quasdam dari] quasdari M quasdam S 24) fieri M 25) preparatur M 26) abundantia M 27) prodicus S 28) hoc fehlt in S 29) illic] 30) dimersus M diuersus S 31) eiectum M 32) nudum non texerat fehlt in M

a) vgl. II Tim. 3, 7 b) Matth. 22, 21; vgl. B. S. 107 j. c) Matth. 6, 24; Luc. 16, 13; vgl. epist. XXIV, 12 S. 212, 20 d) Luc. 16, 19 ff.; vgl. Bari S. 504. epist. XXXII, 21 S. 296, 2 ff. e) vgl. Matth. 25, 35 ff.; vgl. epis. I, 2 S. 2, 10 (tegi, pasci); I, 6 S. 5, 18 j.; XIII, 14 S. 95, 24; XIII, 22 S. 103, 2

gentibus homo homini¹⁾ non fuerat misertus, ut deterior esse canibus ostenderetur dives, cui humanitatis adfectum rabies avaritiae sustulisset. hunc ergo pauperem, quem in hoc saeculo miserum et supplicem²⁾ dives epulis et veste regali superbus horruerat, postea apud inferos se misero beatum videns, id est illum in lumine requiescentem, se in tenebris aestuantem et illum in sinu Abrahae³⁾ gaudentem,⁴⁾ se⁵⁾ in sinu (inferni)⁶⁾ rugientem, oblitus superbiae et vanitatis suae, non miserabilis miser tam⁷⁾ frustra quam sero pauperem recognoscit et gaudia sua luget, ubi iam remedium paenitendi⁸⁾ non potest invenire; quoniam. inquit, non est in morte qui memor sit tui domine, in inferno autem quis confitebitur⁹⁾ tibi?¹⁰⁾ unde et alibi per profetam¹⁰⁾ dicit quia dominum non invocaverunt, ibi timuerunt timore, ubi non erat timor.¹¹⁾

3 Istic ergo, dum in corpore commoramur,¹¹⁾ adesse debemus salutis nostrae et remedia nobis profutura inquirere¹²⁾ et, in quantum abundavimus¹³⁾ ad exacerbandum¹⁴⁾ dominum peccando, superabundemus¹⁵⁾ satisfaciendo ei digne paenitendo.¹⁶⁾ in inferno autem peccatoribus non iam¹⁷⁾ paenitentiae¹⁸⁾ sed tantum poenae¹⁹⁾ locus est; quam ob rem, ut supra dixi, in utrasque personas hoc est divitis et pauperis versa rerum vice rogat ardens mortuus illum, quem vivens et in deliciis²⁰⁾ agens mendicantem et in doloribus plagarum²¹⁾ suarum saepe²²⁾ intermorientem despiciens²³⁾ inridensque transierat. quam iuste²⁴⁾ nunc apud²⁵⁾ inferos ignes²⁶⁾ pascit²⁷⁾ et vermes¹⁾ qui apud superos non paverat indigentem propinquum. itaque in ipsum mendicitate conversa nunc male dives in abundantia²⁸⁾ tormentorum suorum stipem²⁹⁾ roris exigui de mendico suo vitae opibus abundante³⁰⁾ mendicat. sed iustam vicem recipit,³¹⁾ ne refrigeretur inopis misericordia, quem de copia³²⁾ sua nunquam refrigeraverat. quid autem illud est, quod toto ardens corpore linguam³³⁾ tantum suam vel minimo pauperis digito aspergi rogat, nisi quia in paupere³⁴⁾ eo maxime membro peccaverat, quo ante ianuam suam iacentem abici iusserat aut squalorem³⁵⁾ tribulationum eius in-

1) homini non homini S 2) supplicem M 3) habrahae S 4) gaudentem S 5) sed M 6) von Casp. ergänzt 7) tamen S 8) penitendi M 9) confitebor M 10) per profetam propheta M; vgl. den Apparat zu epist. XXV, 5 & 226, 18 11) commorantur S 12) inquerere M inquerere S 13) habundavimus M 14) exacerbandum MS 15) superhabundemus M 16) penitendo M 17) non tam iam MS 18) poenitentiae M 19) poene S 20) deliciis MS; vgl. Bl. j. d. Bayer. Gymn. XXIX (1893), 526 21) placarum M 22) saepae M 23) dispiciens MS 24) iustae M 25) apud M 26) ignis S 27) pascet M 28) habundantia M 29) stirpem S; vgl. den Apparat zu epist. XXV, 5 & 226, 14 30) habundante M 31) recepit S 32) copio M 33) liguam S 34) pauperem Casp. Sart. 35) squalorum M
a) Ps. 6, 6 b) Ps. 13, 5; 52, 6 c) vgl. II Cor. 5, 6; Hebr. 13, 3
d) vgl. Röm. 5, 20 e) vgl. Matth. 3, 8 f) vgl. Cir. 7, 19; Cl. 66, 24; Marc. 9, 43. 45

riserat, quod utrum <que>¹⁾ in eo facinus²⁾ lingua peccaverat,³⁾ non cogitans unum sibi et pauperi deum creatorem,⁴⁾ sed eundem indulgentiorem pauperi patrem, qui⁴⁾ resistit superbis et humilibus dat gratiam.^{b)} non cogitaverat⁵⁾ sibi scriptum: qui dat pauperi, domino fenerat.^{c)} et iterum: qui facit⁶⁾ iniuriam pauperi, exacerbat⁷⁾ deum, qui fecit illum.^{d)} ideo datus in infernum sicut filius gehennae⁸⁾ audit ab⁹⁾ Abraham refrigerii patre: fili,¹⁰⁾ recordare, quia recepisti bona in vita tua, et Lazarus similiter mala, nunc autem hic consolatur, tu vero cruciaris.^{e)} propterea iterum¹¹⁾ dicit in evangelio: beati lugentes, quoniam ipsi consolabuntur.^{f)} <et>¹²⁾ econtra dicit: vae ridentibus, quia ipsi lugebunt.^{g)} inde et David ait: qui seminat¹³⁾ in lacrimis, in gaudio metet.^{h)} et ecclesiastes¹⁴⁾ pari iure pronuntiat, quia melius est ire in domo luctus, hoc est ubi in humilitate cordis contribulati¹⁵⁾ peccata praeterita medicis luctibus diluantur. quam in domo epulationis¹⁶⁾ i) et¹⁷⁾ ubi per intemperantiam et luxum¹⁸⁾ magis peccata aeternis ignibus punienda cumulentur.¹⁹⁾

4. Ob hoc benedicte fili cupio te respiscere ab amore tenebrarum et ab erroris humani consortio separari, qui²⁰⁾ scriptum nosti: beatus vir, qui non abiit²¹⁾ in consilio impiorum.^{k)} si enim particeps velis²²⁾ esse eorum, qui²³⁾ modo seminant in lacrimis, socius eorundem²⁴⁾ eris in die²⁵⁾ remunerationis, quia venientes²⁶⁾ sancti venient in exultatione portantes manipulos²⁷⁾ suos.^{l)} quae²⁸⁾ vero quis in hac vita seminaverit, eadem in illa metet. ideo²⁹⁾ dicit apostolus: qui seminat in carne, de carne metet corruptionem; qui autem seminat in spiritu, de spiritu metet vitam aeternam.^{m)} mihi enim crede: non poteris gaudere cum Christo, nisi gaudere destiteris³⁰⁾ cum hoc saeculo. nisi modo flevieris, non ridebis in aeternum; ³¹⁾ si te non humiliaveris a te ipso, non ex-

1) utrumque Bard. utrum MS; vgl. epist. XXIII, 33 §. 189, 20

2) facinos M 3) peccaverat M 4) que M 5) cogitaverat M 6) qui facit jeshft in S 7) exacerbat MS 8) gehenne MS 9) ab jeshft in M 10) filii M 11) iterum jeshft in S 12) et von mir ergänzt 13) seminant M 14) ecclesiastes M ecclesiastis S 15) contribulat S 16) aeplationis M 17) id est Bard. 18) lutum S 19) comulentur MS (in M über dem ersten m-Strich ein Punkt) 20) quia S 21) habiit M 22) vellis M velles S 23) quo S 24) earundem M 25) die M 26) veniente S 27) manipulus S 28) que M 29) ido M 30) destiteris Bard. desisteris MS; vielleicht ist desiveris (vgl. Bonnet, le latin de Grégoire de Tours §. 270) zu lesen 31) eternum M a) Prov. 22, 2 b) Jac. 4, 6; I Petr. 5, 5 c) Prov. 19, 17; vgl. epist. XXIII, 3 §. 160, 2; XXXII, 19 §. 294, 15; XXXIV, 2 §. 304, 19; XXXIV, 4 §. 306, 11 d) Prov. 14, 31; 17, 5; vgl. epist. XXXIV, 1 §. 304, 7 ff.; XXXIV, 6 §. 307, 25 f. e) Luc. 16, 25 f) Matth. 5, 5 g) Luc. 6, 25 h) Ps. 125, 5; vgl. epist. V, 19 §. 37, 23 f. i) Eccl. 7, 3 k) Ps. 1, 1 l) Ps. 125, 6; vgl. Ps. §. 108 m) Gal. 6, 8

ltaberis¹⁾ a deo; ^{a)} si amaveris²⁾ inanem gloriam^{b)} mundi, non adipis-
eris³⁾ perennem gloriam Christi; si hic temporaliter dives esse ma-
ueris, illic durio⁴⁾rem perpetuo sustinebis; si te in via⁵⁾
ata et spatiosa^{c)} Christus invenerit, in ea te, quod absit, iudicare
ogetur.

Anmerkungen.

Crispiniano] Ueber Crispinianus, an den, wie aus unserem Briefe hervor-
eht, auch epist. XXV (S. 223—29) gerichtet ist, vgl. Barb. S. 505 f.

1. remeante ad nos] epist. XLV, 8 S. 386, 21 f. Quintus . . . ad nos
emeat.

Victore] Ueber Victor, Paulinus Freund, Briefboten und Küchenmeister, vgl.
Barb. S. 506 ff.

honestatis tuae] Bei A. Engelbrecht, das Titelwesen bei den spätkleinischen
Epistolographen, Wien, 1893 (Hist. Jahrb. XIV, 938), der den Paulinus nicht in
den Bereich seiner Untersuchung gezogen hat, findet sich kein Beleg für diese Titulatur.

de actu tuo] epist. XX, 1 S. 144, 14 quam scimus de omni actu nostro
solicittissimam esse.

profectu fidei] dafür fidei incrementa epist. XVIII, 3 S. 130, 21; vgl.
Wochenchr. f. Hist. Philos. 1894, Sp. 1029.

ingerere tibi consilium meum] Vgl. Caesar. Arel. epist. de hum. ad
mon. 6, 5 bei C. F. Arnold, Casarius von Arelate, Leipzig, 1894. S. 481.

quia diligam te] Ueber quia mit Konjunktiv nach einem in der guten
Latinität den Infinitiv mit Accusativ erheischenden Verbum vgl. z. B. Bonnet, le
Latin de Grégoire de Tours. S. 664. Engelbrecht zu Faustus S. 499.

sicut et me] Ueber das im Grunde überflüssige et vgl. neuerdings J.
Wahlen, Index lect. Berol. für den Sommer 1894. S. 14.

renuntiantes — eius] Eine unverkennbare Anspielung auf die Abschwörungs-
formel bei der Taufe; vgl. besonders die Fassung im Sakramentarium von Bobbio
und im Missale gallicanum bei Duchesne, origines du culte chrétien, S. 312
Ann. 4. — Zu inlecebris v. e. vgl. epist. XII, 2 S. 356, 18 f. ut nulla saeculi
corruptatur inlecebra.

concioni] Ein inschriftlicher Beleg für dieses seltene Substantiv bei N.
Hilf, Archiv f. lat. Lexikogr. V 1888, 68; vgl. denselben, die latein. nomina per-
sonalia auf o, onis, Berlin, 1890, S. 21 f. — epist. XXXIII, 1 S. 301, 21 nennt
Paulinus den Victor seinen „fratrem et conservum“.

caritatem tuam] Vgl. Engelbrecht, das Titelwesen, S. 54; Patrijische
Analecten, Wien, 1892 (Hist. Jahrb. XIII, 894) S. 78 und Bl. f. d. bay. Gymn.
XXIX (1893), 525.

propitio deo] dürfte zu dixit, nicht zu quid ageres zu ziehen sein. Der
Ausdruck ist dem frommen Paulinus sehr geläufig; vgl. epist. I, 11 S. 9, 20;
XVIII, 9 S. 136, 22; XXV, 5 S. 227, 13; XXIX, 5 S. 251, 18; XXXII, 17

¹⁾ exaltaueris MS ²⁾ a deo si amaveris fehlt in M ³⁾ adhipisceris M
⁴⁾ durio⁴⁾rem fehlt in M ⁵⁾ vita M; Schluß in M finit opus feliciter amen

a) Matth. 23, 12 b) Gal. 5, 26; Phil. 2, 3 c) Matth. 7, 13.

©. 291, 20; LI, 1 ©. 424, 11 und besonders XIX, 2 ©. 139, 5 quod propitio ipso (scil. deo; vgl. XI, 5 ©. 64, 8) dicimus. — propitio Christo nur epist. XI, 14 ©. 73, 3.

mutandam . . . militiam] Vgl. epist. XVIII, 7 ©. 133, 24 f. passus est militare te Caesari, ut deo disceres militare; Sulp. Sev. Vit. Mart. 4, 3. — XXIV, 12 ©. 213, 5 ff. neque enim servitatem aut libertatem deponimus commutatione dominorum, sed tantum felicitatem adquirimus et servitute in melius et libertate mutata.

et — homo] Vgl. epist. XXXII, 19 ©. 294, 12 ff. et quidem tanto avariores . . . quanto amplius est . . . quam . . . ; XXXVIII, 5 ©. 329, 2 ff. tantoque magis confundantur . . . quanto etc. — XXIII, 30 ©. 187, 7 ff. tanto autem studiosius et quaestuosius nostra negotiatio debet agitari, quanto rex noster aeternus Jesus illo temporali Solomone praestantior est; XI, 3 ©. 61, 21 f.; XXIX, 11 ©. 258, 13 f.; XI, 11 ©. 354, 22 f.; XLII, 1 ©. 359 f.

2. istius saeculi temporalia et caduca] Vgl. den unbekanntem Autor bei Caspari, Theologisk Tidsskrift for den evangelisk-lutherske Kirke i Norge. Ny Raekke. X (1885), 262 = Briefe, Abhandl. und Pred. ©. 176 quae caduca et temporaria . . . esse noscitur.

vicissitudines] Vgl. epist. XIII, 17 ©. 98, 1 f. ob hoc illi divites hanc vel poenarum vel deliciarum vicissitudinem perhorrescant; XXXII, 21 ©. 296, 2 f. vicissitudine quadam copiae vel inopiae humanum genus temperetur; XXXIV, 6 ©. 308, 14 ff. docet istud exemplum (vom reichen Präster und vom armen Lazarus) vicissitudinem esse istic et illic humano generi distributam.

in gehenna demersus] Vgl. 3. B. Faust. Rei. ©. 277, 10 ff. Eng. populos in profundo tartari — demersos.

dives inopia] Aehnliche Dymora epist. XLIX, 12 ©. 400, 26 ff. ipsos equidem . . . praelatos arbitror beatissimam senis et inopis nostri calamitatem suis miseris felicitatibus et gaudiis perenne lugendis; XXII, 2 ©. 155, 16 f. ornato pudicitiae inornati et decenter inculti et honorabiliter despicabiles; XLIX, 3 ©. 393, 4 infelix feliciter. Vgl. H. Volkmann, Rhetorik der Griechen und Römer. ©. 435².

pauperi parcus et sibi prodigus] Das Gegenteil wird wiederholt in Grabchriften gerühmt, 3. B. bei Bucheler, Carm. lat. epigr. 312,6 pauperibus locuples, sibi pauper. Vgl. Sedul. pasch. carn. IV, 26.

nec iam spernit, sed admiratur] Vgl. Ps.-Gelasius decr. de libr. recip. et non rec. 34 Juvenci . . . opus non spernimus sed miramur.

homo homini non fuerat misertus] Ebenso äußert sich der hl. Hieronymus in Mal. 2, 17 (Patrol. XXV, col. 1564A) über den Präster: divitem tantae feritatis et crudelitatis, ut non misereatur homo hominis, cuius etiam canum lingua miseretur. Aehnlich Petrus Chrysol. sermo 121 (Patrol. LII, 533A) homo hominem negligit. Ueber die substantivische Parataxe homo homini vgl. G. Landgraf, Archiv f. lat. Lexikogr. V (1888), 171 ff.

non miserabilis miser] Vgl. Ap. Sidon. epist. I 7, 11 miser nec miserabilis erat.

veste regali superbus] Vgl. carn. XXV, 131 regali veste superbus.

gaudia sua luget] Vgl. die erste der zu dives inopia angeführten Stellen.

inquit] inquit (über diese Schreibung 3. B. Weißbrodt im Braunsberger Index lect. für 1891/92 ©. 10) steht hier, wie häufig (vgl. epist. XX, 1 ©. 143, 18;

XXIII, 27 §. 184, 13 u. ö.; Petſchenig's Caſſian I, 480), in der Bedeutung von „heißt es“. Dagegen wird zu dem folgenden per profetam (propheta heißt der Pfalmiſt ungemein häufig bei Paulinus) dicit nach dem Sprachgebrauche des Autors (vgl. z. B. epist. XIX, 3 §. 141, 13; XXIV, 11 §. 212, 11 f. u. ö.) deus als Subjekt zu ergänzen ſein.

3. versa rerum vice] Vgl. epist. XIX, 1 §. 138, 23 f. versa in melius anxiae affectionis vice; XXXVIII, 1 §. 325, 11 stultitiae ac sapientiae versa vice; XXXVIII, 9 §. 332, 11 versa ferocitatis aut virtutis vice. carn. XXI, 511 f. versa vice detrimenti atque lucri; XXVI, 96 poenarum v. v. Wölfflin, Rhein. Muſ. XXXVII (1882), 119 f. Archiv f. Verſog. IV (1887), 67.

vel minimo pauperis digito] Vgl. epist. XXXV, 313, 2 ff. ut illius animam vel de minimo sanctitatis tuae digito distillans refrigerii gutta respergat. quid autem illud est etc.] Vgl. Petrus Chrysol. sermo 122 (Patrol. LII, 535 A); 124 (542 C).

in paupere] Sür peccare in aliquo = in aliquem verzeichnet z. B. Engelbrecht in seinem Index zu Faustus §. 488 Belege.

facinus — peccaverat] facinus peccare ist eine Kontamination bezw. Variation der etymologischen Figuren facinus facere und peccatum peccare.

refrigerii] Le Blant, l'épigraphie chrétienne en Gaule et dans l'Afrique Romaine. (Paris, 1890.) §. 11 Num. 2. A. Dieterich, Nekyia, Beiträge zur Erklärung der neuentdeckten Petrusapokal. (Leipzig, 1893.) §. 96 ff. mit der richtigen Restriktion von E. Norden, Gött. Gel. Anz. 1894, §. 252 f.

et econtra dicit] Vgl. epist. XXIII, 29 §. 185, 22 et rursus econtra ab apostolo commonemur; XXX, 4 §. 264, 21 f. est quoddam caecum in nobis et videntibus et econtra etiam in caecis videns.

in humilitate — diluantur] Vgl. epist. XLIV, 7 §. 378, 17 ff. humilitas spiritalis, qua contribulantes cor nostrum paenitudine praeteritae vanitatis evacuamus inania.

4. quae vero — metet] Vgl. Otto, die Sprichwörter und sprichwörtl. Redensarten der Römer. §. 221.

non poteris — saeculo] Derber Petrus Chrysol. sermo 155 (Patrol. LII, 611 B) qui iocari voluerit cum diabolo, non poterit gaudere cum Christo.

nisi modo — a deo] Vgl. epist. XIV, 2 §. 108, 17 ff. beatus Job -- humiliatus est ut exaltaretur, flevit ut gauderet; XXXII, 13 §. 295, 14 nunc ploremus, ut tunc gaudeamus; XI, 5 §. 345, 9 f. neque gaudere poterimus in illo saeculo, nisi in isto lugeamus; XXIII, 37 §. 194, 7 f. deiciamur a nobismet ipsis, ut exaltemur ab illo.

inanem gloriam — gloriam Christi] Vgl. epist. XIII, 16 §. 97, 11 f. nec inanis gloriae (so auch V, 6 §. 28, 25) — sed aeternae laudis ambitor.

temporaliter — perpetuo] Die Gegenüberstellung von temporaliter (wie es scheint, eine Neubildung Tertullians) und dem formell entsprechenden aeternaliter waagt Augustinus civ. d. X, 15 §. 425, 18 f. D² non temporaliter, sed, ut ita dicam, aeternaliter.

quod absit] Vgl. epist. XVII, 4 §. 127, 18. Apul. met. V, 16. Aug. euchir. c. 34. Eugipp. Vit. Sev. c. 42, 1.

Neuentdeckte Briefe Davouts an Napoleon I.

Von Karl Wacker.

Ein seltsamer Zufall hat in Aachen zur Entdeckung von Schriften geführt, deren Inhalt für die Geschichte des Kriegsjahres 1813 nicht ohne Interesse ist. Der um die Aachener Gewerbeverhältnisse hochverdiente Direktor J. Spenvrath besitzt — woher ist ihm nicht erinnerlich — eine in Berlin im Jahre 1802 erschienene Duodezauflage der „Jungfrau von Orleans“. Das Büchlein ist in Halbfranz gebunden und hat ziemlich starke aus Pappe gearbeitete Einbanddeckel. Als es eines Tages, auf der Fensterbank liegend, vom Regen durchnäßt und darauf wieder getrocknet wurde, brach das der inneren Seite einer Einbanddecke aufgeklebte weiße Papier auf und aus dem Riß traten eng beschriebene Papierstücke zum Vorschein. Als man nun auch die andere noch nicht aufgerissene Einbanddecke aufbrach, fand man hier gleiche Schriftstücke: im ganzen waren es fünf Briefe, drei fast ganz chiffrierte, zwei in gewöhnlicher Kursivschrift.

Ihrem Inhalte nach enthalten die gefundenen Blätter einen Bericht Davouts, des Herzogs von Auerstädt, Fürsten von Eckmühl, an Napoleon I aus Hamburg vom 4. Dezember 1813; als Beilagen dazu die Duplikate zweier älterer Berichte vom 16. und 19. November 1813 und eines undatierten Briefes, sowie die Abschrift eines Schreibens des französischen Gesandten in Kopenhagen, Baron d'Alquier, an Davout vom 30. Nov. 1813.

Bekanntlich wurde Davout nach Ablauf des zehnwöchentlichen Waffenstillstandes im August 1813 von seinem kaiserlichen Herrn beauftragt, die von der großen Napoleonischen Armee gegen Berlin zu unternehmenden Operationen von Norden her auf das kräftigste zu unterstützen. Er brach am 17. August von Hamburg auf und rückte ins Mecklenburgische vor,¹⁾ wo ihm eine feindliche Heeresabteilung unter Wallmoden-Gimborn gegenüberstand. Zu größeren Unternehmungen kam es auf diesem Teile des Kriegsschauplatzes nicht. Dudinot unterlag bei Großbeeren (22. August) seinen Gegnern und Davout begann am 2. September den Rückzug auf die Stechnitz, wo er unthätig verharrte, bis ihn nach der Zertrümmerung des französischen Hauptheeres bei Leipzig am 9. November ein Befehl seines kaiserlichen Herrn erreichte,²⁾ — es war der erste seit dem

¹⁾ Vgl. Davout in Hamburg. Von einem Freunde historischer Wahrheit. Oberlehrer Dr. Holzhausen, 3 B. in Bonn.) S. 87 ff. und 155.

²⁾ Mémoire de M. le Maréchal Davout, Prince d'Eckmühl, au Roi (Medertigungsschrift D.s an den König aus dem Sommer 1814) S. 17. Ich zitiere nach der von der Marquise de Blocqueville, einer Tochter D.s, veranstalteten neuen Ausgabe. »Le 11 novembre, je reçus du général Carra Saint-Cyr, au moment où il était forcé d'abandonner Munster à une division russe, qui devait l'occuper le même jour, un billet chiffré ainsi conçu :

Munster, le 5 novembre.

»Monsieur le Maréchal, l'intention de l'Empereur, par ses ordres de Mayence, le 1^{er} novembre, est que vous laissiez une bonne garnison à Ham-

18. August¹⁾ — demgemäß er sich auf Holland zurückziehen oder, wenn dies nicht mehr ausführbar sei, auf Hamburg zu manövrieren sollte. Ersteres schien ihm unmöglich.²⁾ So rückte er denn unter Räumung der an der Stecknitz eingenommenen Stellung auf Hamburg los, wo er am 3. Dezember nach fast viermonatlicher Abwesenheit wieder anlangte.

Tags darauf berichtete er seinem Kaiser in einem längeren Schreiben über die jüngsten kriegerischen Ereignisse. Drei ältere Berichte, von denen zwei ausdrücklich als Duplikata bezeichnet sind, fügte er bei und unterzeichnete eigenhändig mit „Prince d'Eckmühl“. Diese Schriftstücke erhielten mit der Kopie eines Alquierschen Briefes ein klug erdachtes Versteck im Einband eines Buches. Dem Geschick der meisten früheren Briefe Davouts sollten auch sie nicht entgehen — sie gelangten nicht ans Ziel.

Ich gebe die Schreiben im folgenden nach der chronologischen Ordnung,³⁾ bemerke aber, daß nicht sicher festgestellt werden kann, ob der undatierte Brief C an die zweite oder dritte Stelle zu setzen ist. Der Brief des Barons d'Alquier folgt zuletzt, er war mit A, B und C eine Beilage zu D.

Sämtliche Briefe zeigen auf gutem Papier eine meist kleine und enge, aber deutliche und scharfe Schrift; E ist von anderer Hand geschrieben als A—D. Die Blätter D und E haben eine Größe von 20,5 cm × 12,5 cm, sie sind wie alle andern auf beiden Seiten beschrieben. Bei

bourg, et que vous vous rapprochiez de la Hollande, ou, s'il n'était plus temps de faire ce mouvement, de manoeuvrer sur Hambourg. (Cette phrase est suivie de treize chiffres, dont il a été impossible de deviner la signification, et qui, par le sens naturel du billet, ne pouvaient signifier autre chose que »sur les deux rives«).

»Je suis convenu que le porteur recevra trente frédéries de Votre Excellence, s'il remplit bien sa mission«.

»Le général de division,

Signé: Carra Saint-Cyr.«

¹⁾ Vgl. Mazade, correspondance du Maréchal Davout, IV, 279 (Davout an Bemaroiß, am 23./9. 1813): »La dernière lettre que j'ai reçue de l'Empereur était du 16 août; ainsi, si, indépendamment du billet chiffré, l'Empereur m'a écrit depuis, tout a été intercepté.« Zerner S. 282/83 (Davout an Napoleon, am 6./11. 1813): »La dernière lettre que j'ai de votre Majesté est du 16 août. — J'ai adressé dans le temps différents rapports à Votre Majesté et au major général. J'ai la certitude que plusieurs sont parvenus. J'ai été informé qu'on avait laissé encombrer beaucoup d'estafettes à Cassel, et qu'au moment de l'entrée des Russes on avait brûlé toutes les dépêches«. Vgl. auch Mazade a. a. O. 287.

²⁾ Vgl. Davout im Mémoire S. 17.

³⁾ Sie sind bei Mazade, corresp. etc. Bd. IV einzureihen nach Nr. 1480 (Davout an den Kaiser, Raseburg, 6. 11. 1813). Es ist dies der letzte Brief Davouts, den Mazade für 1813 bringt.

ihrer Verbergung sind sie zweimal (in der Länge und Breite) zusammengefaltet; A ist 10 cm \times 9,8 cm groß und einmal gefaltet; C ist 10,5 cm \times 5,3 cm groß und in der Längsrichtung um 1 cm umgebogen, das Blatt B hat eine Größe von 10,3 cm \times 5 cm.

A.

Duplicata.

443. le 16. 9^{bre} 1813.

Sire

Le général Cara St Cyr m'a écrit de Munster en date du 5 9^{bre} 1) que votre Majesté, par une 763. 654. 185. de 400. 855. 1143. du 171^u. (?). l'avait 703. 173. 221. faire 969. 620. 132. 893. 136. 173. 1. 200. 260. 1096. 1171. 173. 516. 514. 1167. 950. 1174. 436. 112. 310. 309. 443 et s'il 1125. 1128. 132. 1023. 869 de faire 331. 891. de 786. 684. 443 à la suite il y avait 1165. 737. qui n'avaient 1060. 731. 436. 95. 188. 881. 437. J'ai fait la réponse que ce 891. 210. 941. 1048. 524, puisque des 768. 969. 95. 175. 260. 587. 5. 210 déjà 323. 309. 261. époques 681. 356. 558. 49. 677. ce qu'il paraît 1132. 1 (?) 44. 759. 173. 423. est à la 185. 185 — 702. 436. 57. 972 sur les 660. 1024. 173. 238. 670. 450. 902. 670. 1108. Il est déjà 865. 808. 173. 883. — 502. 436. 136. 112. 185. 810. de 1042. 77 309. 656. 334. 826. 731. 731. 902. 334. 138. 905. 701. 956. 1 — 200. 624. 1044. 363. et 516. 902. 597. 450. 1119. 1108. avec le 768 150. La 578. 512. 204. et la 578. 306. 1171. 49. Je 1095. 947 261. 333. 951. 173. 516. 1025. 602. 956. 34. 1117. 319. le plus 512. 985. 1108. 869. 939. 731. 93. 902. 260. 77. 453. le 656. 624 1025. 351. 363 et 443. — cela me donne le 869. 173. 339. 1175 136^r des 13. de 990. 1038. 836. nous sommes 173. 502. 110. 263 13^s. — 1079. 498. 827. 731. 902. 498. 260. 1117. 267. 450. 902 33. 1108. le 1101. 261. 847. 620. 855. 362 — 1023. d'objet, l'ennem s'est mépris au mouvement et ayant voulu marcher sur Moellen, il a perdu 3 à 400 hommes, dont 100 tués, notre perte est d'une cinquantaine d'hommes. 2) Nous disputons 489. 1044. 420. 836. 941. 122. côté de 380. 624. 432. 450 urg. 681. 1044. 677. 1177. nous occupons 331

1) E. E. 100 Ann. 2.

2) Ueber das hier erwähnte Gefecht vom 13. November berichtet auch der unter den Augen Davouts von seinem ehemaligen Generalstabschef César de Laville verfaßte Mémoire sur le siège et la défense de Hambourg bei Mazade IV, 306 »Notre mouvement n'avait pas été aperçu par l'ennemi; le lendemain 13, il entra dans Ratzebourg et attaqua en force le camp retranché de Möllen. Le combat fut vif, le général Vichery — repoussa ses attaques et lui fit éprouver une perte considérable. La nôtre fut insignifiante.

557. un parti de 50 cosaques russes vient d'être détruit du côté de Carlsbourg des 1198. 479. 408. 1044^s. que j'ai sur le 1013. 1105. 866. 905. me donnent la 525 d'en 1134. 1177. 783. 556. Toutes les caisses étaient vides, aucun moyen de faire rentrer des contributions, tous les travaux allaient manquer, je me suis emparé des fonds de la banque de Hambourg¹⁾ qui 479. 985. 607. 309. 627 de 646. 793. tout cela nous donnera le plus 386. 525. 953. 990. 339. 430. 1171. Les 8, 9. et maintenant 434. 1049. 443. 854. Haarbours — 422. 869. 890. fasse un 509. 309. 157. 142. 855. 827. 954. 436. 258. 3/4 y compris le 340. 330. 549. 173. 558. bras de l'Elbe. Les 150. 204. 136. 1145. mais jusqu' ici je n'ai qu'à 1200. 512. 741. d' 417 et 6 du 759. 173. 594. 432. 828. leur 4. Je ne puis trop me louer 122. 4. 512. 204. du 485. 1024. du 4 306. 1171 ry et de tout le monde. Il 836. 951 un excellent 552. 954. les 73. 1173. 276. 75.

J'ai l'honneur d'être avec le plus profond respect,

Sire,

Le M^{al} Duc d'Auerstaedt

Prince d'Eckmuhl.

B.

Duplicata.

Le 19 novembre 1813.

265. 306. 597. 1104. 1131. 348. 600. 60. 275. 679. 138. 224.
 662. 115. 171. 994. 597. 831. 183. 990. 896. 63. 460. 467. 863. 836.
 363. 190. 893. 951. 1167. 659. 117. 535. 679. 238. 688. 902. 772.
 1135. 772. 1020. 212. 342. 100. 1067. 805 115. 768. 1131. 902.
 153. 344. 363. 495. 918. 825. 486. 85. 1165. 93. 244. 464. 625. 138.
 1186. 662. 10. 597. 306. 344. 985. 659. 543. 237. 768. 679. 197.
 512. 902. 825. 979. 665. 963. 1062. 645. 646. 18. 452. 491. 1115.
 304. 430. 591. 681. 138. 224. 662. 518. 526. 423. 210. 1189. 771.
 365. 721. 426. 535. 486. 238. 688. 902. 836. 433. 592. 49. 549.
 659. 681. 138. 224. 662. 259. 902. 1069. 319. 418. 184. 548. 985.
 210. 1047. 638. 323. 575. 756. 814. 597. 580. 237. 646. 997. 115.
 768. 1131. 306. 559. 363. 549. 153. 1022. 1135. 979. 176. 1200.
 363. 296. 204. 302. 1095. 825. 323. 564. 319. 100. 902. 418. 518.
 740. 967. 737. 191. 73. 816. 792. 1195. 11. 558. 49. 677. 518. 398.
 54. 918. 893. 330. 893. 1117. 526. 149. 386. 100. 918. 382. 33.
 1117 1104. 953. 545. 645. 45. 1131. 150. 537. 850. 565. 930. 645.
 383. 587. 856. 80. 877. 930. 318. 45. 486. 330. 277. 165. 50. 526.

¹⁾ Davout begann seit dem 9. November seinen Geldbedarf der von ihm besetzten Hamburger Bank zu entnehmen. Zur Beurteilung dieses Schrittes vgl. Holzhausen a. a. O. 117 ff. Davout selbst suchte diesen Schritt zu rechtfertigen: Mazade IV, 283 und 302 ff. und im Mém. au roi S. 26 ff.

150. 902. 54. 642. 979. 1069. 663. 543. 265. 348. 292. 417. 1180.
 460. 1145. 184. 295. 831. 1189. 771. 756. 600. 913. 518. 398. 265.
 1100. 979. 967. 736. 63. 453. 443. 629. 309. 600. 112. 592. 741.
 1083. 165. 893. 192. 100. 1096. 172. 309. 134. 1132. 990. 115.
 479. 363. 679. 855. 629. 733. 43. 816. 88.

J'ai l'honneur d'être avec le plus profond respect

De Votre Majesté

Le très humble et très obéissant

Serviteur et très fidèle sujet

Le M^{al} Duc d'Auerstaedt

Prince d'Eckmuhl.

C.

659. 731. 885. 902. 309. 670. 1117. 319. 100. 228. 1013. 993.
 731. 956. 115. 171. 109. 449. 165. 398. 95. 772. J'ai l'honneur
 d'adresser par duplicata à Votre Majesté un billet 831. 106. 191.
 1006. 930. 984. 772. 516. 584. 576. 513. 575. 756. 858. à 11. 433.
 24. 733. 695. 627. 671. 1137. 54. 659. 1178. 162. 731. 297. 1117.
 460. 600. 425. 173. 73. 618. 564. Du (?) 489. 291. 772. 969. 620.
 893. 659. 322. 365. 1131. 4. 122. 1110. de Vinsen et de Harbourg
 265. 836. 893. 810. 1087. 1136. 220. 1181. 54. 1190. 856. 727.
 893. 1041. 1010. 625. 1111. (?) 348. 318. 770. 827. 731. 1189. 1117.
 1104. Je demande aussi, dans l'intérêt du service de Votre Majesté,
 qu'une Commission composée de généraux soit autorisée à accorder des
 décorations pour des actions d'éclat, bien entendu que le nombre en
 soit limité.¹⁾ Deux personnes ont rendu de grands services ici. C'est
 le Colonel Pouthon, par les travaux immenses qu'il a faits, et qui
 rendent Hambourg une place forte. Je demande à Votre Majesté pour
 cet officier un grade ou une preuve de sa bienveillance. Le second
 est M^r Jousselin, Ingénieur en chef des ponts et chaussées du Dépt.
 des bouches de l'Elbe: il réunit à beaucoup de connaissances de son
 état, un caractère d'une volonté extrêmement ferme. Dans l'espace de
 4 ou 5 mois (? unfejerlich) il a jeté un pont aussi beau que bon, fait
 une chaussée et des bacs qui passent à la corde, et assurent la com-
 munication entre Hambourg et Haarbours par quelque tems qu'il fasse.
 La communication est en droite ligne, et, en une heure ¹/₂ un homme

¹⁾ Diese Bitte hatte Davout bereits in seinem Briefe vom 6. November ausgesprochen (Mazade IV, 284), er wiederholt sie nochmals in dem Schreiben vom 4. Dezember.

à pied y va. Je demande pour lui, Sire, la seule récompense qui soit ambitionnée des hommes de son caractère. C'est votre décoration.¹⁾

J'ai l'honneur d'être avec le plus profond respect de Votre Majesté

Le très humble, très obéissant

Serviteur et très fidèle sujet

Le M^{al} Duc d'Auerstaedt

Prince d'Eckmuhl.

D.

Hambourg le 4 décembre 1813.

Sire

Depuis les derniers billets chiffrés que j'ai adressés à Votre Majesté, et dont je joins ici une expédition; voici un précis des évènements qui se sont passés; un corps de 5 à 6000 hommes avec 12 pièces de canon, s'est porté sur Stade, où il y avait 1200 hommes.²⁾ Il a attaqué ce poste de vive force le 27 Novembre, en renouvelant ses attaques depuis 8 heures du matin jusqu'à 4 heures après-midi. Il a été constamment repoussé et a eu 3 ou 400 hommes hors de combat. Il a renoncé alors à attaquer de cette manière et dans la nuit du 27 au 28, il a commencé des batteries qu'il a continué le 28. Ce point n'étant couvert que par quelques faibles épaulements, et étant devenu sans objet puisqu'il n'était occupé que pour pouvoir faire des vivres sur le bas Elbe, j'en ai ordonné l'évacuation, ce qui a eu lieu le 29. La garnison est arrivée le 30 à Hambourg, sans avoir été inquiétée par l'ennemi pendant son embarquement. La perte de cette garnison dans cette affaire n'a été que de 8 hommes; une perte aussi disproportionnée à celle de l'ennemi est peu commune et ne s'expliquerait pas sans la nature de l'attaque de l'ennemi, qui était constamment découvert et à petite portée de fusil. Le Major Van Ommeren³⁾ commandait les troupes. Mon Aide de Camp Lahoy commandait la place. Cet officier est doué d'une très grande fermeté. Le Major

¹⁾ Ueber Jousjelin berichtet Davout bereits am 6. November Mazade IV, 284): Le pont de communication entre Hambourg et Haarboug est terminé. Cet ouvrage fait le plus grand honneur à M. Jousjelin, ingénieur des ponts et chaussées, homme du plus grand mérite, et pour lequel je réclame les bontés de Votre Majesté.

²⁾ Im Mém. sur le siège de Hamb. wird eingehender über die Belagerung Stades berichtet. Die beiden Berichte stimmen nicht überall überein. Auch beim Vergleich der sprachlichen Darstellung habe ich nicht den Eindruck gewonnen, daß dem Schreiber des Mém. unser Brief in der Abschrift oder im Konzept vorgelegen hat.

³⁾ Der vorliegende Abdruck hat in allem die Schreibung der Briefe; in dem Mém. heißt der Major van Ommeren, der unten folgende Luissety Luizette, Bésaucèse Besaucel.

van Ommeren mérite des éloges, ainsi que toute la troupe. Le Major van Ommeren cite avec de grands éloges le Chef de bataillon Ressayac, et Besaucèse, le sergent d'artillerie Luissety, qui commandait l'artillerie, le Corporal d'artillerie Houssel; le Lieutenant du génie Prestey; l'adjudant du génie Monginot; les Capitaines Blain, Bloudel et Vasselot; les Lieutenants Raymond et Violle, le sergent Germond, les Grenadiers Chavel et Perpétuel, ainsi que le Capitaine de frégate Gobet. Les petites garnisons de Carlsbourg et de Blexen sur le Weser avaient reçu l'ordre d'évacuer.¹⁾ Cet ordre leur était arrivé à tems, mais une mauvaise idée du Commandant de Blexen, qui a voulu retarder l'exécution de cet ordre en observant que l'ordre ne lui était pas parvenu directement, a été cause de l'inexécution de l'ordre, et fait que ces petites garnisons sont compromises et tomberont nécessairement au pouvoir de l'ennemi, si déjà, elles n'y sont.

Afin d'empêcher l'ennemi de s'établir dans l'Elbe avant les glaces la garnison de Cuxhaven¹⁾ a l'ordre de tenir. J'ai pris des mesures pour assurer sa retraite, j'espère qu'elle réussira.

J'ai rendu compte dans mes précédents rapports à Votre Majesté de l'arrivée du Prince de Suède²⁾ sur ce point, il paraît que presque tout le corps qu'il commandait s'y trouve. Il s'est porté avec la majeure partie de ses troupes ces jours-ci sur la rive droite de l'Elbe. Ces colonnes ont passé à Boitzenbourg et le passage n'a pas discontinué pendant le 28, 29 et 30 Novembre; elles ont défilé à la vue des troupes françaises qui étaient à Lauembourg.

¹⁾ Mém. sur le siège de Hamb., Mazade IV, 306/307: Le maréchal donna des ordres pour faire retirer les garnisons, artillerie et munitions de Carlsbourg, Blexen, Cuxhaven, et les faire replier sur le Holstein par les soins de la marine danoise.

²⁾ Bernadotte, Kronprinz von Schweden und Oberbefehlshaber der Nordarmee war bis zum 16. November in Hamburg geblieben. Dann rückte er gegen die Elb vor und überschritt dieselbe mit seinen Schweden bei Boitzenburg am 24. November. Die Korps von Woronzof und Stroganof blieben am linken Ufer, schlossen Haarburg ein und eroberten Stade. Später nahm Bernadotte auch noch das Korps Woronzof auf das rechte Elbufer, und da er nun einschließlichs Wallmoden 60 000 Mann beisammen hatte, so hätte er einen ernstn Angriff auf Hamburg machen und dasselb erobern können. Allein er war nicht gesonnen, vor Hamburg Zeit zu verlieren. Er wollte den Dänen Norwegen abgewinnen und unterhandelte bloß mit Davout dem er freie Rückkehr nach Frankreich mit Wehr und Waffen anbot. Der Marschal schlug das Anerbieten aus, und der Kronprinz rückte am 4. Dezember nach Holstein ab, das er den Dänen abnahm, die sich von Davout bei dessen Rückzug nach Hamburg getrennt hatten. Am 4. Dezember ging er in drei Heersäulen über die Stednitz besetzte am 5. Lübeck und setzte am 6. den Marsch in der Richtung nach Kiel fort. Die Eroberung Hamburgs überließ er dem nachrückenden russischen General Bennigsen der aber erst am 23. Dezember in Boitzenburg anlangte. (Weiske, Geschichte der Freiheitskriege, II, 601 und 607.)

La Steeknitz était prise sur tous les points et portait Infanterie et Cavalerie sur la plus part. Ses marais ne formaient plus d'obstacles; j'eus trop compromis en restant plus longtems, je me suis retiré sur la Bille le 1^{er} Décembre. Le Corps Danois s'est replié entre Lubeck et Oldeslohe, et le 3 décembre, je me suis replié sur Hambourg. Le Corps Danois aura ses têtes de Colonne à Oldeslohe et le reste de ses troupes sur les routes de Rendsbourg et de Kiel.

Je ne puis que rendre les meilleurs témoignages du Corps Danois et surtout de l'esprit de son Chef le Prince de Hesse.¹⁾ Ce Prince m'a communiqué une lettre du Général ennemi Valmode qui lui faisait connaître qu'il était instruit qu'on négociait avec sa cour par l'Autriche; il demandait dans ces circonstances la conduite qu'il tiendrait, lorsque nous serions attaqués. Ce Prince a répondu qu'il était soldat, qu'il exécuterait les ordres que je lui donnerai et qu'il enverrait au surplus sa lettre à sa cour. Je transmets à Votre Majesté copie d'une lettre que j'ai reçue hier de M^r le Baron d'Alquier, sur ces négociations.²⁾ Il est vraisemblable que S. M. le Roi de Danemark malgré sa fermeté ne pourra pas résister longtems et qu'il acquiescera aux demandes des alliés. J'ai fait connaître à M. le Baron d'Alquier que la réserve pour les troupes qui sont à Hambourg, était parfaitement inutile, qu'il n'y avait qu'un ordre de Votre Majesté qui pouvait faire évacuer cette place, qui sans cela serait défendue à outrance.

La meilleure harmonie règne dans les Généraux,³⁾ un bon esprit dans les troupes et tout me fait espérer un bon résultat. Nous avons beaucoup de bled [blé], de vin, de légumes et un approvisionnement de viande assez considérable.

Journellement on a de petites affaires d'avantpostes où les troupes se comportent très bien. J'ai fait sauter le fort de Hope,⁴⁾ ne pouvant plus conserver ce point, l'ennemi étant sur les deux rives.

Je réitère mes demandes à Votre Majesté pour être autorisé à remplir les emplois vacants et pour accorder un certain nombre de décorations pour ceux des militaires qui les auraient mérité.⁵⁾

Je n'écris pas en chiffre parce que celui que j'ai doit être connu de l'ennemi, puisque le roi de Bavière l'avait. Je me servirai à l'avenir

¹⁾ Ueber den Prinzen Friedrich von Hessen, Heerführer der mit den Franzosen verbündeten Dänen vgl. Mémoire sur le siège de Hambourg, Mazade IV, 310, ferner Davouts Brief vom 6./11. Mazade Nr. 1480 E. 284: Le général en chef, le prince de Hesse, se conduit on ne peut mieux.

²⁾ Der Abdruck des Briefes folgt unter E.

³⁾ Fast denselben Satz finden wir in dem Brief vom 6. Nov. Mazade IV, 284.

⁴⁾ Auf dem linken Elbufer bei Haarburg; es diente als Brückenkopf.

⁵⁾ Schon in dem Schreiben vom 6. November hatte Davout seinem Kaiser in breiterer Begründung diese Bitten vorgelegt. Mazade IV, 281.

d'un chiffre marqué C. N. N. qui servait à l'ambassadeur de Votre Majesté à Stockholm.¹⁾

Le M^{al} Duc d'Auerstaedt.
Prince d'Eckmuhl.

E.

Copenhague le 30 novembre 1813.

Deux autrichiens sont arrivés le 27 Novembre à Copenhague; l'un d'eux, prenant le nom de Froelich, s'est annoncé comme courrier, ce n'est autre que M^r de Bombelles, ancien Secrétaire de la légation d'Autriche à Berlin.

M^r de Bombelles a été expédié de Francfort par M^r de Metternich, il est venu à Leipzig et à Berlin, s'est embarqué à Rostock, et est descendu dans un petit port du Holstein, d'où il est parti pour Copenhague. Il a laissé à Francfort les deux Empereurs, les Rois de Prusse, de Bavière et de Wurtemberg, le grand Duc de Wurtemberg, et plusieurs autres Princes allemands.

Voici les propositions remises par cet envoyé, qui sont les mêmes que celles dont V. Ex. a été informée à d'autres époques :

La cession de l'évêché de Drontheim en faveur de la Suède.

La déclaration de guerre à la France, et la réunion des forces Danoises à l'armée des alliés.

Le prix de la docilité du Roi à ces conditions serait la paix avec l'Angleterre, la liberté du commerce, la restitution des Colonies et d'une partie de la flotte, et des dédommagemens en Allemagne.

En cas de refus, le Ministre d'Autriche a ordre de se retirer.

Le Roi était, hier au soir, très résolu à ne pas accepter les propositions faites par l'Empereur d'Autriche au nom des alliés. J'ignore s'il persistera dans cette détermination. Je ne connaîtrai que jeudi prochain (2 décembre) la résolution définitive du Roi. Ce même jour, 2 décembre ou le 3 au plus tard, j'expédierai un courrier à V. Ex. J'ai témoigné, comme je le devais, qu'il ne me paraissait pas vraisemblable que le Roi pût rompre ses engagements avec nous; mais en prévoyant, comme je le devais aussi, une adhésion aux demandes des alliés, j'ai voulu savoir quel parti l'on prendrait relativement à votre armée: on m'a répondu qu'en supposant possible cet événement, le Roi croirait son honneur intéressé à ne contracter, que sous la con-

¹⁾ Hierüber teilt mir der Archidirektor des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris mit: Il y a lieu de croire que le système de chiffre employé par le Maréchal Davout dans ces circonstances malgré la mention du chiffre C. N. N. de l'ambassade de France en Suède, était un système étranger au Ministère des Affaires Étrangères et appartenant plutôt au Cabinet de l'Empereur Napoléon.

ition formelle que V. Ex. pourrait, si elle le jugeait convenable, se retirer librement pour passer le Rhin avec son armée. Au reste rien n'est fait encore; on ne peut rien préjuger de ce qui se fera. Je suis plus porté à croire à la résistance du Roi qu'à son adhésion. Dans 8 heures, je saurai à quoi m'en tenir, et je ne perdrai pas un moment pour vous transmettre des informations.

J'écris à M^r Gouze pour le prier de m'envoyer un courrier, et même deux s'il le faut, dussent-ils arriver sans dépêches. Il peut se passer ici des évènements dont il importe que je donne connaissance à V. Ex. avec la plus grande rapidité possible. Dans un cas urgent, je n'ai personne ici que je puisse expédier avec sécurité.

J'ai l'honneur d'être

Signé B^{on} d'Alquier.¹⁾

Die Briefe sind nicht ans Ziel gelangt. Das Schicksal des Ueberbringers sich auszumalen, mag der Phantasie eines jeden einzelnen überlassen sein. Ist Davouts Vertrauensmann erkannt, verhaftet, durch die Feinde oder durch ein Unglück ums Leben gekommen? Ist er vor oder nach der Besetzung Aachens durch die Verbündeten dort angelangt? Hat er in letzterem Falle daran verzweifelt, durch die Kriegslinie der Allirten hindurchzukommen? Hat sich seine Reise in jenen kriegerischen Zeiten so sehr verzögert, daß er in Aachen von den Niederlagen Napoleons im Februar und März 1814 oder gar von seiner Absetzung hörte? War der Ueberbringer so wenig neugierig, daß er die Briefe nicht lesen wollte, als er den Entschluß gefaßt hatte, seinen Weg nicht weiter zu verfolgen? Wußte er vielleicht selbst nicht, was das Buch enthielt? Letztere Annahmen sind nur wenig wahrscheinlich, und wenn es mir gestattet ist, eine Vermutung auszusprechen, so ist es die, daß der Ueberbringer in Aachen seinen Tod gefunden und das Geheimniß in sein Grab mitgenommen hat. Der Besitzer des Büchleins, das die Briefe so lange geborgen hat, kann nur soviel feststellen, daß dasselbe während seines Aufenthaltes in Aachen (seit 1875) in seinen Besitz gekommen ist.

Was nun die ganz oder teilweise chiffrierten Briefe angeht, deren Inhalt sich aus den Angaben des Briefes D, dem Mémoire au roi und dem Mémoire sur le siège de Hambourg zu einem gewissen Theile erraten läßt, so muß ich zu meinem Bedauern von vornherein mittheilen, daß es mir trotz vielfacher Bemühungen leider nicht gelungen ist, das Dunkel der Heimschriift zu lichten.

¹⁾ Alquier, französischer Gesandter in Kopenhagen, berichtet über die Versuche des Fürsten Metternich, auch die Dänen zum Eintritt in die Coalition zu bewegen. Die Bemühungen Metternichs und seines Vertreters, des Herrn von Bombelles, blieben ohne Erfolg: Dänemark hielt auch fernerhin an dem Bunde mit Napoleon fest.

Die Chiffriertkunst ist schon im vorigen Jahrhundert zu solcher Fertigkeit gebracht, daß nur dann an die Möglichkeit gedacht werden kann, einen Chiffre zu lösen, wenn eine beträchtliche Anzahl von Schriftstücken, die nach demselben System chiffriert sind, vorliegt. Drei einzelne Briefe liefern aber, wie mir alle Sachverständigen bestätigt haben, unter keinen Umständen das erforderliche Material zur Vergleichung und Beobachtung, auf grund deren eine Entzifferung versucht werden könnte. Uebrigens kommt auch der Geschichtsforscher in der Regel nicht in die Lage, den Schlüssel einer diplomatischen Korrespondenz aufsuchen und benutzen zu müssen, weil den in den Archiven befindlichen chiffrierten Aktenstücken fast ausnahmslos das Déchiffré, sei es am Rande oder als Interlineardéchiffré beigelegt ist, sowie es für die dienstlichen Zwecke seiner Zeit von dem amtlichen Déchiffreur angefertigt wurde.

Ich habe die verschiedensten Mittel versucht, die Entzifferung der chiffrierten Briefe herbeizuführen. Den meisten Erfolg mußten Nachforschungen an französischen Archiven versprechen, nach ihnen kamen die Staatsarchive in Berlin und München in betracht, in denen manche Schlüssel diplomatischer Korrespondenzen aufbewahrt werden. So wandte ich mich denn zunächst an den Archivdirektor des Ministeriums der Auswärtigen Angelegenheiten in Paris, der ein großes Interesse für die Angelegenheit bekundete, aber nach langem Suchen zu keinem günstigen Resultate kam. Ich hatte ihn gebeten, sich auch an das Staatsarchiv und an das Archiv des Kriegsministeriums zu wenden. Er schrieb mir: des recherches ont été faites infructueusement dans les diverses archives, où l'on pouvait espérer rencontrer la solution du problème. Trotzdem wurde das Archiv des Kriegsministeriums in Paris noch einmal direkt in dieser Angelegenheit befragt; die Antwort war, daß kein Schlüssel zu finden sei. Da nun offenbar zwei Schlüssel der Geheimschrift vorhanden gewesen sein müssen, der des Kaisers und der seines Marschalls, so konnte man der Hoffnung Raum geben, daß sich einer derselben noch in dem Bonaparteschen oder Davoutschen Familienarchive befinde. Ob in ersterem noch ein Schlüssel existiert, habe ich nicht bestimmt feststellen können. Vielleicht ist er seiner Zeit unter Napoleon III auf Befehl der die Correspondance de Napoléon I herausgebenden Kommission vernichtet worden; diese hat nämlich manches, was ihr zur Veröffentlichung ungeeignet erschien, zerstört. So weist besonders der auf das Vorgehen gegen Hamburg bezügliche Teil der Napoleonischen Briefsammlung empfindliche Lücken auf.¹⁾

Begründeter waren anfänglich unsere Hoffnungen auf Auffindung des Davoutschen Schlüssels. Die große Mühe, auf diesem Wege unser Ziel zu verfolgen, hat in dankenswertester Weise Herr Oberlehrer Dr. Holzhausen in Bonn auf sich genommen. Seit Jahren mit einigen Gliedern

¹⁾ Vgl. Holzhausen a. a. O. 9.

der Davoutschen Familie bekannt, hat er kein Mittel unversucht gelassen, in den Besitz des gesuchten Schlüssels zu kommen. Die militärischen Papiere Davouts waren bis 1880 im Besitze seiner älteren Tochter, der Gräfin Cambacérés. Dieselben sind durch das Akademiemitglied Charles de Mazade († 1892) in dem oben oft zitierten vierbändigen Werke herausgegeben. Beim Tode der Gräfin von Cambacérés erbte ihre Schwester, die Marquise de Blocqueville,¹⁾ einen großen Teil ihrer Papiere. Diese wiederum hinterließ viele derselben bei ihrem Tode (Okt. 1892) dem Grafen Vigier, undere — darunter einen Bruchteil der Korrespondenz Davouts — dem Museum in Auxerre und bestimmte leztwillig, daß gewisse Papiere dieses Vermächtnisses erst nach dem Jahre 1915 geöffnet werden dürften!

Der obengenannte Graf Vigier, ein Enkel Davouts und Erbe der Marquise de Blocqueville, ist hochbetagt im April 1894 gestorben. Sein Sohn interessiert sich für unsere Angelegenheit und hat sich im Mai 1894 eine Abschrift der fünf Briefe geben lassen. Ob er den Schlüssel finden wird, bleibt noch abzuwarten. Auch die für unsern Zweck in betracht kommenden preußischen Institute sind von dem Fund in Kenntnis gesetzt worden. Dem kgl. preuß. Geh. Staatsarchive wurden vom Oberbürgermeisteramte Lichtdrucke der gefundenen fünf Briefe eingereicht. Auch das Kriegsministerium und das Auswärtige Amt sahen sich außer stande, die Geheimschrift zu entziffern. Das Chiffrierbureau des letzteren schrieb, daß die Bemühungen zur Ermittlung des Inhaltes zwar fortgesetzt würden, aber wegen der Vorzüglichkeit des zur Chiffrierung benutzten Chiffre (Lotterieschiffre) keine Aussicht auf Erfolg versprächen. Das Provinzialmuseum in Bonn besitzt einen nach der Schlacht bei Waterloo im französischen Hauptquartier vorgefundenen Déchiffrierschlüssel komplizierter Art, dessen Anwendung auf die vorliegenden Briefe aber kein Ergebnis gehabt hat. Es ist übrigens auch wenig wahrscheinlich, daß Napoleon im Jahre 1815 ein 2 Jahre vorher gebrauchtes System der Geheimschrift wieder angewandt hat.

Die am Schlusse des Briefes D. befindliche Notiz: Je n'écris pas en chiffre parce que celui que j'ai doit être connu de l'ennemi, puisque le roi de Bavière l'avait — mußte die Hoffnung begründen, daß in München der gesuchte Déchiffrierungsschlüssel noch gefunden werden könne. Alle hier in betracht kommenden Archive (das kgl. bayer. Staats-, Kriegs- und Hausarchiv) sind in dieser Angelegenheit befragt worden, mußten aber gleichfalls erklären, nicht helfen zu können. Vielleicht darf man noch von der Zukunft die Lösung der Geheimschrift erwarten. — Die Briefe sind samt dem Büchlein, das sie so lange geborgen hat, dem Nachener Stadtarchive geschenkt.

¹⁾ Vgl. Holzhausen a. a. S. 30.

Rezeptionen und Referate.

Die altchristliche Literatur und ihre Erforschung seit 1880. Allgemeine Uebersicht und erster Literaturbericht 1880—84. Von Dr. **Albert Ehrhard**, Prof. der Kirchengeschichte an der Universität Würzburg. (Straßburger theologische Studien. Hrsg. von **A. Ehrhard** und **G. Müller**. Bd. I. H. 4 und 5.) Freiburg i. Br., Herdersche Verlagshandlung. 1894. 8°. XIX, 239 S.

Es ist ein sehr dankenswertes Unternehmen, welches die „Straßburger theologischen Studien“ mit den Schlußheften ihres ersten Bandes einleiten, in zusammenhängender Darstellung über die Forschungsarbeit der jüngsten Vergangenheit auf dem Gebiete der altchristlichen Literaturgeschichte Bericht zu erstatten. Gerade dieser Zweig der theologischen Wissenschaft hat sich in den letzten Decennien eines außerordentlich regen Interesses erfreut. Theologen und Philologen, Philosophen und Historiker widmeten namentlich der ältesten nachbiblischen Literatur des Christentums erhöhte Aufmerksamkeit, und in rascher Folge drängten sich ganz ungeahnte Textesfunde, reich an neuen Aufschlüssen, aber auch an neuen Fragen und Rätseln. Ein zuverlässiger Führer durch die immer weiter sich verzweigenden Gänge patrologischer Forschung wird ohne Zweifel manchem willkommen sein.

Bietet Ehrhard sich als Führer an, so erfüllt uns von vorneherein ein frohes Vertrauen. Er will in der Weise seine Aufgabe lösen, daß er einleitungsweise eine Skizze der patrologischen „Gesamtforschung“ vom Jahre 1880 bis zur Gegenwart entrollt und sodann zunächst die „Spezialforschung“ der Jahre 1880—83 vorführt. Nach diesem grundlegenden Berichte werde es, glaubt Ehrhard, ein leichtes sein, in einem zweiten Berichte die Leistungen der Jahre 1884—93 darzustellen, und in der Folge könnte etwa alle zwei oder drei Jahre eine Fortsetzung dieser Geschichte der patrologischen Forschung sich anreihen. Eine jede Fortsetzung aber soll immer wieder das gesamte Gebiet der altchristlichen Literatur umspannen.

Ein anderes Verfahren dürfte größeren Beifall gefunden und reicheren Gewinn abgeworfen haben. Es hätte die patristische Literatur selbst in zwei oder mehrere Zeiträume abgeteilt, die auf einen jeden Zeitraum entfallende Forschungsarbeit aber vom Jahre 1880 bis in unsere Tage hinein erfolgt und gewürdigt werden können. Es würde dadurch nicht etwa soß manchen Wiederholungen vorgebeugt, es würde auch der Darstellung selbst größerer Reiz und größerer Wert verliehen worden sein. Der innere Entwicklungsengang der Forschung, der Zusammenhang des Späteren mit dem Früheren, der jedesmalige Fortschritt oder auch Rückschritt wäre deutlicher zu Tage getreten. Darauf beruht ja auch wesentlich das Interesse eines zusammenhängenden Literaturberichtes, daß derselbe einen tieferen Einblick in die Werkstatt der Forscher selbst eröffnet.

Indessen auch das, was Ehrhard bietet, verpflichtet zum herzlichsten Danke. Er beginnt, wie bereits angedeutet, mit einem Ueberblick über die patristischen Studien im allgemeinen von 1880 bis zur Gegenwart". In drei Abschnitten wird hier von den patristischen Studien in Deutschland, von den patristischen Studien außerhalb Deutschlands und von Textausgaben und patristischen Funden gehandelt. Wo immer der Zusammenhang es nahe legt, wird auch über das Jahr 1880 hinaus auf frühere literarische Erscheinungen zurückgegriffen. Das dreibändige „Lehrbuch der Patrologie und Patristik“ von Nirschl wird mit besonderer Ausführlichkeit gekennzeichnet und mit zarter Zurückhaltung gewürdigt. Sehr treffend ist der Ausdruck des Bedauerns darüber, daß Jungmann in der neuen Ausgabe der trefflichen Patrologie Fessler's einen großen Teil der bibliographischen Nachweise der ersten Ausgabe streichen zu sollen glaubte. Es hätte noch beigefügt werden dürfen, daß Jungmann die seit der ersten Ausgabe erwachsene Literatur nicht in ausreichendem Maße berücksichtigt hat. Das Verzeichnis der von der Wiener Akademie angeregten Kataloge der Handschriften lateinischer Kirchenväter S. 27 weist zwei Lücken auf: es fehlen K. Zängemeister, Bericht über die im Auftrage der Kirchenväterkommission unternommene Durchforschung der Bibliotheken Englands, Wien 1877, und H. Beer, Handschriften Schätze Spaniens, Wien 1891. Auch die gleichfalls im Auftrage der Wiener Akademie (von J. Namer) zusammengestellten *Initia librorum Patrum latinorum*, Vindob. 1865, hätten in diesem Zusammenhang wohl nicht unerwähnt bleiben dürfen, um so weniger, als S. 29 das kleine Initienverzeichnis in dem ersten Bande der Geschichte der altchristlichen Literatur von A. Harnack Erwähnung findet. Zu S. 32 wäre zu bemerken, daß 1893 ein drittes Heft der neuen Ausgabe der griechischen Apologeten erschienen ist, die Rezension der *Aristidesapologie* von E. Hennecke.

Die Darstellung der patrologischen Spezialforschung oder der Literaturbericht beschränkt sich, wie gesagt, auf ein Quadriennium [die Form „Quatrennium“ (S. X und S. 220) dürfte nicht belegbar sein]. Der Titel der Schrift hat zu Mißverständnissen Anlaß gegeben. In den Worten „1880—84“

ist 1884 nicht eingeschlossen, sondern ausgeschlossen. Dagegen sollten die einschlägigen Schriften und Abhandlungen aus den Jahren 1880—83 sämtlich und ohne Ausnahme ihre Berücksichtigung finden. Auf Lückenlosigkeit des Materials hat Ehrhard das größte Gewicht gelegt, indem er von der Ueberzeugung ausging, „daß ein solcher Literaturbericht der großen wissenschaftlichen Welt gegenüber nur dann Wert besitzt, wenn er die möglichste Vollständigkeit erreicht hat“ (S. X). Und diese Vollständigkeit dürfte Ehrhards Bericht in der That erreicht haben. Man staunt ob der Weite des Blickes und der Fülle des gelehrten Wissens. Eine kleine Jagd auf praetermissa ist ziemlich erfolglos verlaufen. Aus der Literatur des Jahres 1880 fehlt zunächst ein kleiner Aufsatz von C. Paucker in der Zeitschr. für die österr. Gymnasien, XXXI (1880), 891—95, welcher freilich um so leichter übersehen werden konnte, als er eine Beigabe zu „Ergänzungen und gelegentlichen Berichtigungen zu Georges lateinisch-deutschem Handwörterbuch“ bildet. Paucker versucht hier die zwei unter dem Namen des hl. Hieronymus gehenden Briefe ad amicum aegrotum, welche von den Herausgebern (seit Erasmus) als unecht verworfen werden (Migne P. lat. XXX, 61—104), als echt zu verteidigen. Auffälliger ist, daß die kritische Ausgabe der Regel des hl. Benedikt von C. Schmidt O. S. B., Regensburg 1880, mit Stillschweigen übergangen wird. Dieselbe ist jüngst noch (im 94. Hefte des Kirchenlexikons s. v. Ordensregel Sp. 1003) von kompetenter Seite als die beste Ausgabe bezeichnet worden. Die Briefe der Päpste hat Ehrhard bis auf einen kleinen Bruchteil von seinem Berichte ausgeschlossen, und damit wird es zusammenhängen, wenn er aus der im Jahre 1880 bekannt gewordenen sog. Britischen Sammlung von Papstbriefen wohl die neuen Briefe des Papstes Gelasius I namhaft macht, nicht aber die neuen Briefe des Papstes Pelagius I. Aus dem Jahre 1881 wäre nachzutragen Fr. Baethgen, Nachricht von einer unbekanntem Handschrift des Psalterium iuxta Hebraeos Hieronymi [in der Hamburger Stadtbibliothek]: Zeitschr. für die alttestamentliche Wissenschaft, I (1881), 105—12. In dem Abschnitte über Cassiodor (S. 217 f.) hätte wohl auch des von Jordanis gefertigten Auszuges aus der verloren gegangenen Gotengeschichte Cassiodors gedacht werden müssen, insofern dieser Auszug 1882 von Th. Mommsen in neuer Textesrezension vorgelegt wurde. (Mon. Germ. hist. Auct. antiquiss. t. V, pars 1.) Theodosius De situ terrae sanctae im echten Text und der Breviarius de Hierosolyma vervollständigt, herausgegeben von J. Wildemeister, Bonn 1882, ist gleichfalls unberücksichtigt geblieben. Aus der Literatur des Jahres 1883 vermissen ich Eweets Ausgabe der alten angelsächsischen Uebersetzung der Historiae Orosii (London 1883), de la Borderies Studien über Gildas den Weisen (Paris 1883), Zahns Untersuchungen über die unter dem Namen Eusebs von Caesarea herausgegebene Catene zum Hohen Liede (in Zahns Forschungen zur Geschichte des neutestamentlichen Kanons und der altkirchlichen Literatur. Zl. II [1883], 238—56), Marduccis Abhandlung über eine Abschrift der

Consolatio philosophiae des Boethius von der Hand Voccaccio's (Atti della R. Accademia dei Lincei. Serie 3. Memorie di Scienze morali. Vol. VIII. Roma 1883. S. 243-64).

Solche Nachträge verschwinden gegenüber der auf mehr als 500 sich belaufenden Zahl der Schriften und Abhandlungen, über welche Ehrhard Bericht erstattet. Und fast alle diese Schriften kennt Ehrhard auch aus eigener Einsicht. Um in entsprechender Form berichten zu können, durchwandert er, einen lernbegierigen Begleiter an der Hand, die gesamte patristische Literatur vom ersten bis ins siebente Jahrhundert. Den Führer selbst reizt und fesselt augenscheinlich in besonderem Maße der Weg durch die zwei oder drei ersten Jahrhunderte. Hier zeigt er durchaus keine Eile, bleibt vielmehr gerne stehen und hat fast auf jede Frage eine einläßliche Antwort. In der Folge beschleunigt er seinen Schritt und begnügt sich häufiger mit kurzen Winken. Uebrigens war eine allseitige Würdigung, eine erschöpfende Charakteristik der einzelnen Schriften natürlich schon durch die Fülle des Materials ausgeschlossen. Dagegen ließ sich in betreff der wichtigsten Thesen und Resultate in sehr vielen Fällen, auf grund der neuesten Forschungen und Entdeckungen, mit dem Referate zugleich auch eine mehr oder weniger abschließende Kritik verbinden. Nur sehr selten erweist Ehrhard's Vertrautheit mit der jüngeren Literatur sich lückenhaft. Daß z. B. die Chronik des Bischofs Johannes von Nikiu („Nikion“ ist nur die französische Schreibweise des Herausgebers Zotenberg) ursprünglich in griechischer Sprache verfaßt worden sei (S. 198), würde Ehrhard schwerlich behauptet haben, wenn er Röldeskes Besprechung der Ausgabe Zotenbergs gekannt hätte. An manchen Stellen war der Berichterstatter aber auch durch seine eigenen Forschungen in hervorragender Weise zu einem sachgemäßen Urtheile befähigt. Vgl. etwa die Kritik der dogmengeschichtlichen Arbeiten über Cyrillus von Alexandrien und Theodoret von Cyrus (S. 132 f., 140 f.). Daß hin und wieder die Würdigung etwas einseitig zu werden droht, die Verteilung von Licht und Schatten der Wirklichkeit nicht ganz zu entsprechen scheint, war bei einem sachlich so umfassenden und räumlich so beschränkten Berichte kaum zu vermeiden. Störender ist, wenigstens für den Referenten, der Umstand, daß in nebensächlichen Dingen ab und zu kleine Ungenauigkeiten sich eingeschlichen haben. Insbesondere weisen die Namen der Autoren eine nicht unbeträchtliche Reihe von Schreib- und Druckfehlern auf; der neue Herausgeber der Schriften des hl. Johannes Klimakus heißt z. B. nicht Hermites (S. 157, 237), sondern Eremites; der Entdecker der Schriften Priscillians nicht Schepps (S. 32, 215, 239), sondern Schepß; der Entdecker der Britischen Sammlung von Papstbriefen nicht Bisfop (S. 168), sondern Bishop (deßhalb ward er ja auch zum monsieur l'évêque de Londres gemacht; s. Hist. Jahrb. IV (1883), 235). In einem „Rückblick und Schlußwort“ verbreitet Ehrhard sich über den Gegensatz der zwei feindlichen Lager, in welche die Vertreter der patristischen Forschung sich spalten, bringt einige Aenderungen an der herkömmlichen

Methode unserer patristischen Gesamtdarstellungen in Vorschlag und äußert Wünsche in bezug auf Anlage und Durchführung patristischer Monographien. Das „Namenregister“, eine bei derartigen Publikationen allerdings unentbehrliche Zugabe, kann sich leider an Vollständigkeit mit dem Berichte selbst durchaus nicht messen. Selbst Namen wie Athenagoras, Prudentius, Boethius, Cassiodor, Gregor von Tours, Isidor von Sevilla, Liber pontificalis, Namen, welche im Texte keine geringe Rolle spielen, kommen in dem Register überhaupt nicht vor. Man möge sich also nicht durch dieses Register über die Reichhaltigkeit der Schrift selbst hinwegtäuschen lassen!

München.

Bardenhewer.

Neuere kirchenrechtliche Literatur.

1. **Sauki** (Albert), Ueber den liber decretorum Burchards von Worms (Berichte über die Verhandlungen der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig. Philol.-Hist. Klasse. 1894. I. S. 65—86).
2. **Groß** (Karl), Dr. o. ö. Professor der Rechte an der k. k. Universität Wien, Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts, mit besonderer Berücksichtigung der partikulären Gestaltung desselben in Oesterreich. Wien, Manzische Buchhandlung 1894. IV, 426 S. 13 M.
3. **Sahl** (Wilhelm), Dr. o. ö. Professor der Rechte an der Universität Bonn, Lehrsystem des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik. Erste Hälfte. Einleitung und allgemeiner Teil. Freiburg i. B. u. Leipzig 1894, Akademische Verlagsbuchhandl. von J. C. B. Mohr (Paul Siebeck). VIII, 412 S. 8 M.

Die Sammlung Burchards von Worms hat trotz der Bedeutung, die ihr an und für sich wie als Quelle anderer kanonistischer Sammlungen zukommt, bis jetzt noch nicht den Gegenstand abschließender wissenschaftlicher Untersuchungen gebildet. N. L. Richter hat in seinen Beiträgen zur Kenntnis der Quellen des kanonischen Rechts, erster Beitrag, Leipzig 1834, S. 52 ff., die innigen Beziehungen dargelegt, die zwischen Burchards Werk und zwei früheren Sammlungen, Reginos Werk de synodalibus causis et disciplinis ecclesiasticis und der Collectio Anselmo dedicata bestehen. Während Richter (a. a. O. S. 54) meinte, Burchard habe fast sein ganzes Werk aus den genannten beiden Sammlungen geschöpft, hat Maassen (Kritische Vierteljahrschrift f. Gesetzgebung und Rechtswissenschaft V [1863], 191) behauptet, daß von den 1738 Kapiteln des Werkes sich doch noch etwa 800, also nahe gegen die Hälfte, weder bei Regino noch in der Collectio Anselmo dedicata finden. Maassen gebührt das Verdienst, nachgewiesen zu haben,

daß Burchard neben diesen beiden Sammlungen selbständig die Dionysio-Hadriana, die Pseudo-Isidorische Sammlung und das Registrum Gregors des Großen benutzt habe. Das Bild, das Maassen von der Arbeitsweise Burchards gab, tritt uns jetzt noch schärfer durch den Vortrag des berühmten Leipziger Kirchenhistorikers entgegen.

Mit Recht hat H. neben dem Druck an mehreren Stellen die auch durch Arndts Schrifttafeln bekannte Freiburger Handschrift des Werkes Burchards herangezogen; denn die Pariser Ausgabe von 1549,¹⁾ die er im Abdrucke bei Migne benützte, bot an manchen Stellen Schwierigkeiten. Ein Fehler, den alle Ausgaben haben, ist, daß sie statt der achten Vorrede eine Ueberarbeitung derselben bieten, in der das Inhaltsverzeichnis der 20 Bücher des Werkes nicht mehr als Bestandteil der Vorrede erscheint. Erst die Vallérini²⁾ haben die achte Vorrede veröffentlicht; ihre Vermutung, daß auch andere Handschriften dieselbe Vorrede bieten würden, wie die von ihnen benützten Manuskripte, wird auch durch zwei Handschriften der Münchener Hof- und Staatsbibliothek bestätigt.³⁾ Eine Stelle in der Vita Burchardi

¹⁾ Eine Pariser Ausgabe des Werkes von 1499 in 8°, die auch Panzer, *Annales typographici* II, 332 n. 578 verzeichnet, existiert in der That nicht (s. Dav. Clement, *Bibliothèque curieuse historique et critique*. Hannover 1754. V, 422). Als editio princeps ist daher die Ausgabe zu betrachten: D. Burchardi Vormaciensis ecclesiae episcopi decretorum libri XX . . . Opus nunc primum excusum . . . Coloniae ex officina Melchioris Novesiani. M. D. XLVIII. Fol. Auf dieser Ausgabe beruht eine Pariser Ausgabe (apud Joannem Foucherium, sub scuto Florentiae, via ad D. Jacobum. 1549. Cum privilegio senatum. 8°). Von dieser Ausgabe gibt es Exemplare, die die Jahreszahl 1550 (statt 1549) tragen; statt ‚cum privilegio senatum‘ steht hier ‚cum privilegio senatus‘. Die Kölner Ausgabe von 1560 (Loci communes congesti cum ex decretorum libris . . . Authore D. Burchardo Wormaciensis ecclesiae episcopo. Coloniae Agrippinae apud Joannem Birkmannum iuniorem. Anno Domini 1560. Fol.) ist ein Abdruck der ersten Kölner Ausgabe von 1548. Sogar das Druckfehlerverzeichnis der Ausgabe von 1548 ist hier wieder abgedruckt worden. Migne (*Patrologia lat.* CXL, 537 ff.) wiederholt die Ausgabe von Paris (1549).

²⁾ De antiquis collectionibus et collectoribus ad Gratianum usque pars IV cap. XII (A. Gallandius, de vetustis canonum collectionibus dissertationum sylloge. Venetiis 1778. S. 248 f.)

³⁾ Die Codd. lat. 5801 c (Ebersb. 1 c) und 18094 (Reg. 94), die die Sammlung Burchards enthalten, bieten die Vorrede in derselben Gestalt, wie sie bei den Vallérini a. a. V. steht. Dasselbe gilt von Cod. n. 674 der Stiftsbibliothek von St. Gallen. Cod. lat. 4570 (Ben. 70 [126]) der Münchener Hof- und Staatsbibl. bietet auf Bl. 1 ein Inhaltsverzeichnis der 20 Bücher, das von dem bei den Vallérini a. a. V. S. 249) abgedruckten verschieden ist; die Vorrede Burchards fehlt sonst ganz, wohl aber stehen vor dem Kapitelsverzeichnis des 1. Buches der Pseudo-Isidorische Brief des Erzbischofs Aurelius von Carthago an Papst Damasus: Gloriam und die Antwort desselben auf diesen Brief: Scripta sanctitatis tuae. (*S. Decretales Pseudo-Isidorianae* ed. Hinschius S. 20, 21.)

episcopi,¹⁾ welche die Ballerini wohl gekannt, aber nicht vollkommen gewürdigt haben, läßt keinen Zweifel mehr aufkommen, daß die von ihnen veröffentlichte Vorrede die ursprüngliche ist.

Burchard war, wie H.²⁾ richtig bemerkt, „nicht nur Sammler, er war zugleich Bearbeiter“, denn er nahm an dem Material, das er aus seinen Quellen in die eigene Sammlung aufnahm, auch Aenderungen vor. H. bespricht in seinem Vortrage eine Reihe dieser Aenderungen;³⁾ er sucht gerade aus dem Charakter derselben die Absicht zu erkennen, die Burchard bei Abfassung seines Werkes leitete. Im Gegensatz zu Gfrörer und Ritsch, von denen der erstere bei Burchard die Tendenzen Pseudo-Isidors vermutete, der andere es als Absicht des Bischofs ansah, die kirchliche und die weltliche Gewalt möglichst vollständig zu trennen, kommt H. zu dem Schlusse, daß Burchard keine Neubildung des Rechts erstrebte; sein Werk beweist sich in jeder Hinsicht als eine Sammlung, deren Zweck nur war, den gegenwärtigen Rechtsstand wiederzugeben.⁴⁾ Das Resultat der Untersuchung, das auch durch den Hinblick auf die Zeitverhältnisse, unter denen Burchards Werk entstand, erhärtet wird,⁵⁾ wird allgemeine Billigung erfahren. — Die Inschriften der einzelnen Kapitel rühren meines Erachtens von Burchard selbst her.⁶⁾ Zählt er auch in der Vorrede seine Quellen so geschickt dies doch in so allgemeiner Weise, daß eine nähere Angabe bei den einzelnen Kapiteln nicht als überflüssig erscheint. Auch in den drei Münchener Handschriften des Werkes Burchards ist die Schrift der Inschriften von der des Textes verschieden; bei näherer Untersuchung zeigt sich jedoch soviel Uebereinstimmung zwischen den Schriftzügen des Textes und der Inschriftion, daß man zur Annahme geneigt ist, die Inschriften seien nur mit einer anderen, schärferen Feder, nicht von anderer Hand geschrieben. Jedenfalls wurden sie erst nach Vollendung des Textes geschrieben; so erklärt es sich, daß sie in Clm. 5801c und 18094 bei

¹⁾ Der anonyme Vf. der *Vita Burchardi episcopi* (M. G. hist. SS. IV) hat für seine Erzählung in c. 10 (a. a. O. S. 837) offenbar die von den Ballerini veröffentlichte Vorrede benutzt; denn nur in ihr findet sich das hier gesperrt Gedruckte. Er sagt: *Eodem quippe tempore in collectario canonum in hac cella non modicum laboravit. Nam domino Walterio Spirensi episcopo adiuvante et Brunichone praeposito exhortante et suggerente canones in unum corpus collegit; non pro ulla arrogantia, sed ut ipse dixit, quia canonum iura poenitentiumque iudicia in episcopatu suo omnino fuerant neglecta ac destructa. Hoc vero corpus sive collectarium distinxit et in viginti libros distribuit.*

²⁾ S. 66.

³⁾ Ein interessantes Beispiel einer solchen Aenderung bringt auch H. Geiffen, zur Geschichte der Ehecheidung vor Gratian, Leipzig 1894, S. 80; s. meine Besprechung dieser Schrift unten in der *Novitätenchau* S. 213.

⁴⁾ S. 86.

⁵⁾ S. 83 f.

⁶⁾ S. 70.

einer bedeutenden Anzahl von Büchern fehlen; Clm. 4570 zeichnet sich dagegen durch die Vollständigkeit aus, mit der hier die Inschriften gegeben werden.

2. Das Lehrbuch des katholischen Kirchenrechts von Groß berücksichtigt, wie schon auf dem Titel bemerkt ist, in besonderer Weise österreichische Verhältnisse. Die Arbeit ist zunächst für Juristen, nicht für Theologen bestimmt; G. will den Studierenden an den Rechtsfakultäten Oesterreichs einen Ueberblick über die allgemeinen Lehren des Kirchenrechts und über die besondere Gestaltung der kirchlichen Verhältnisse in Oesterreich geben; bei der Fülle des Stoffes mußte das Hauptgewicht auf die Darlegung des geltenden Rechtes gelegt werden, die Geschichte der einzelnen Rechtsinstitute konnte nur in Kürze behandelt werden. Das Buch empfiehlt sich von vorneherein durch die Begeisterung, die den Verfasser für sein Fach erfüllt, der Leser erhält eine Darstellung des Kirchenrechts, die ihm die Kenntnis der wichtigsten Lehren des Kirchenrechts vermittelt und dies in einer Gestalt, die fast stets der Fassungskraft des Anfängers entspricht. Das Buch ist, wie der Verfasser im Vorworte (S. III) sagt, aus Vorlesungen entstanden; das Werk verrät in der That durch seinen Satzbau, in dem nicht selten das betonte Wort an das Ende gesetzt ist, die Art seines Ursprunges. Als ein besonderer Vorzug des Werkes erscheinen die zahlreichen Hinweise auf Stellen im Corpus iuris canonici und in den Beschlüssen des Konzils von Trient. In einzelnen Punkten sind neuere Entscheidungen von Bedeutung übersehen; so werden S. 129 die Erlasse Papsi Pius' IX in betreff der Papstwahl gar nicht erwähnt (s. Archiv f. k. R. N. 65 (1891), 303 ff.; vgl. ebenda auch Bd. 67 (1892), 493. Die wichtige Konstitution desselben Papstes Romanus Pontifex v. 28. August 1873 (s. Archiv f. k. R. N. 31 (1874) 181 ff.) ist bei der Lehre von der Stellung des Kapitelvikars (S. 229) nicht berücksichtigt worden. — Eine Norm für die Art, in welcher päpstliche Verfügungen erlassen werden, bietet die Konstitution Benedikt XIV Gravissimum vom 26. November 1745, s. Bullarium Benedicti XIV, I n. 145, § 5, 6 (Venetiis 1768, S. 264). — Das Recht, das den Ehrendomherren in den Kapiteln **Altpreußens** rücksichtlich der Bischofswahl zusteht, beruht nicht, wie G. S. 133 annimmt, auf der Gewohnheit, sondern auf den Bestimmungen der Bulle De salute animarum, s. Richter, Lehrbuch des katholischen und evangelischen K. N. 8. Aufl. S. 446. Den Ausführungen Heinzes hat G. zuviel Gewicht beigelegt (s. S. 86⁴); auch v. Scherer, Handbuch d. K. N. II, 5 Anm., hat sich gegen dieselben erklärt. — Der Name des Patrons darf nicht im Meßkanon genannt werden (anders G., S. 147); wenn der Name des Kaisers von Oesterreich im Meßkanon erwähnt wird, so beruht dies auf einem besonderen päpstlichen Privilegium (s. die Entscheidung der Congreg. Rituum vom 10. Februar 1860 im Archiv f. k. R. N., 6, 378 und v. Scherer a. a. O. I, 107⁴⁴). — Zu den Bischöfen, die in Oesterreich den Fürstentitel haben

(s. S. 215) ist nun der Bischof von Krakau hinzugetreten. — Die Periode der Kirchenväter beschränkt sich nicht auf die ersten vier christlichen Jahrhunderte (s. S. 16); s. jetzt Vordenhewer, *Patrologie* S. 4. — Der Druck des Werkes ist mit großer Sorgfalt durchgeführt; statt der Jahreszahl 571 ist S. 44 zu lesen 565, S. 61 statt Labbé Labbe; das italienische Garantiegesetz (S. 196) ist am 13. Mai 1871 erlassen worden. Der Verfasser nimmt gegenüber der Kirche im allgemeinen eine durchaus wohlwollende Haltung ein; sind einige seiner Aufstellungen, wie diejenigen über die Zivilehe, für den Theologen nicht annehmbar, so hat der Verfasser in solchen Fragen nach den Anschauungen entschieden, die er über die Gewalt des Staates hegt.

3. In der Vorrede zur 8. Auflage des Lehrbuches des Kirchenrechts von Richter, die Kahl in Verbindung mit N. Dove herausgegeben, sprach derselbe (S. VI, VIII) seine Absicht aus, eine Bearbeitung des Kirchenrechts zu unternehmen, die seine eigenen Anschauungen vollkommen zur Geltung gelangen lasse. Die Begeisterung, die Groß für das K. N. zeigt, erfüllt auch den Verfasser des Lehrsystems des Kirchenrechts und der Kirchenpolitik.

K. scheidet streng zwischen den Begriffen Kirchenrecht und Kirchenpolitik. Das Kirchenrecht enthält Rechtsätze, die Kirchenpolitik Rechtsgrundsätze. Sie ist der Zubegriff der Grundsätze über das richtige und zweckmäßige Handeln bei Gestaltung des Rechtsverhältnisses zwischen Staat und Kirche sowie der Gemeinschaftsordnung innerhalb der Kirche selbst. Ein kirchenrechtliches Studium unter Ausschluß dieser Grundsätze kann ich nur vergleichen mit einer Seefahrt ohne Kompaß und Steuer. Hierin auch meine Rechtfertigung des Titels. Er ist in doppelter Absicht gewählt. Er soll anzeigen, daß Kirchenrecht und Kirchenpolitik verschiedene Dinge sind. Er soll anzeigen, daß beide zusammengehören' (S. VI). Diese Sätze K.'s enthalten, wie mir scheint, allerdings einen richtigen Kern. Der ernste Forscher wird sich nicht begnügen, die Entwicklung des Kirchenrechts durch die Jahrhunderte zu verfolgen und das geltende Recht darzulegen, er wird, um mit dem Verfasser (S. VI) zu sprechen, 'die oft weit Differenz zwischen Soll und Haben im Bereich der kirchlichen Rechtsordnung' beachten; er wird die Gestaltungen, die das Kirchenrecht in Vergangenheit und Gegenwart erlangt hat, auf ihre innere Wahrheit prüfen und so von selbst sich dieser 'Differenz' bewußt werden. Der Wunsch möglichst objektiv zu erscheinen (s. K. S. VII), die Ueberzeugung, daß es sich zunächst um die Darlegung des bestehenden Rechtszustandes, nicht um die Kritik desselben handele, nicht zum geringsten aber die Schwierigkeiten prinzipieller Erörterungen haben allerdings in den Hand- und Lehrbüchern des Kirchenrechts die Kritik an den Erscheinungen der Vergangenheit und Gegenwart zurücktreten lassen; doch ist dies wohl nie in dem Maße geschehen, daß dem Einsichtigen der prinzipielle Standpunkt der Verfasser dieser Bücher unklar geblieben wäre. Wenn K. zwischen der Wissenschaft

des Kirchenrechts und der der Kirchenpolitik einen Unterschied macht, so hat er, wie mir scheint, aus einer an und für sich nicht vollkommen wahren Beobachtung einen noch weniger berechtigten Schluß gezogen. Der Umstand, daß in unseren Lehrbüchern des Kirchenrechts prinzipielle Erörterungen einen geringen Raum einnehmen, darf uns nicht verleiten, dieselben aus dem Kirchenrechte ganz auszuschneiden und einer selbständigen Wissenschaft zuzuweisen. Eine Scheidung zwischen Kirchenrecht und Kirchenpolitik im Sinne R.'s drückt notwendig das Ansehen der ersteren Disziplin herab, indem nun nicht mehr das Kirchenrecht, sondern eine andere Wissenschaft über den inneren Wert der kirchenrechtlichen Satzungen entscheidet. Diese Unterscheidung läßt sich überdies praktisch nicht durchführen, das Buch von R. gibt hiefür selbst Zeugnis; wir begegnen in ihm manchen prinzipiellen Erörterungen, die Kirchenpolitik erscheint auch in ihm nicht als vollkommen vollständig.

Im allgemeinen Teile seines Werkes, der bisher allein erschienen ist, behandelt R. in drei Abschnitten die Begriffsbestimmung des Kirchenrechts, die Quellen desselben, Staat und Kirche. Rudolf Sohm hat in seinem Kirchenrecht (I. Bd., Leipzig 1892) den Satz vertreten: 'Das Wesen des Kirchenrechtes steht mit dem Wesen der Kirche in Widerspruch' (s. ebenda S. 1, 459, 700). So hoch R. das Werk Sohms schätzt, so erscheint es ihm doch als eine Pflicht, gegen diese Anschauung Stellung zu nehmen. 'Es spricht', sagt er von der Arbeit Sohms (S. 73), 'aus ihr ein in jedem Blutstropfen begeistert überzeugter lutherischer Christ, ein Herrscher im Bereiche kirchengeschichtlichen Wissens, ein Meister der Rechtswissenschaft, ein Klassiker der deutschen Sprache. Gleichwohl ist das Ergebnis eine Verirrung, welche nicht nachdrücklich genug abgelehnt und bekämpft werden kann.' Indem R. die Behauptung Sohms zu widerlegen sucht, geht er vom Standpunkt des modernen Protestantismus aus; aber auch der katholische Forscher wird ihm beistimmen, wenn er gegen Sohm bemerkt: 'Indem nun aber die Kirche zur Ausbreitung des Reiches Gottes auf Erden gestiftet wurde, war sie damit nach Gottes eigener Ordnung unter die allgemeinen Bedingungen der Menschheitsentwicklung überhaupt gestellt. Unter diesen steht als gemeinschaftsbildender und erhaltender Faktor in erster Linie das Recht' (S. 74). Sehr anregend ist im ersten Abschnitt die Abhandlung über die enzyklopädische Stellung des Kirchenrechts (S. 97 f.); indem sie sich zu einer allgemeinen Rechtsenzyklopädie erweitert, bietet sie allerdings mehr, als durch die unmittelbare Aufgabe des Buches gefordert wird. Die vorgratianischen Rechtsquellen sind mit auffallender Kürze behandelt (s. S. 135—137). Wie andere Teile des Buches, so legen auch diese Seiten die Vermutung nahe, daß die besonderen Studien des Verfassers sich mehr auf dem Gebiete des protestantischen Kirchenrechts als auf dem des katholischen bewegen. So erklärt es sich wohl, daß unter 'den vielgebrauchten Werken älterer Kanonisten' (S. 28) die Namen Reiffenstuel und Schmalzgrueber fehlen, daß der Erlass Papst

Leos XIII vom 29. Dezember 1878 (Archiv f. kath. K. K. 41, 399) über die äußere Form der Bullen ganz überschauen ist (S. 154). Bei der Aufzählung ‚berühmter päpstlicher Erlasse‘ wird (S. 155) die Verfügung Clemens XIV vom 21. Juli 1773, durch die der Jesuitenorden aufgehoben wurde, als ‚Bulle‘ bezeichnet; der Erlaß hat, wie schon öfters bemerkt wurde, die Form eines Breve (s. Bullarii Romani Continuatio IV (Romae 1841) S. 607, 618 oder Clementis XIV Epistolae et Brevia selectiora ed. A. Theiner, Paris 1852, S. 385, 403).

Indem der Verfasser im zweiten Abschnitt die staatsgesetzlichen Quellen des Kirchenrechts in eingehender Weise behandelt, trifft die Erörterung vielfach mit den Untersuchungen des dritten Abschnittes über das Verhältnis von Staat und Kirche zusammen. Das Prinzip der preußischen Gesetzgebung vom Mai 1873 findet den Beifall des Verfassers. ‚Der Versuch an und für sich war nicht nur gerechtfertigt, sondern er war notwendig; er war von einsichtigen Politikern oftmals vorher gefordert und nur die Nachholung einer längst versäumten Pflicht‘ (S. 196). Mit allen Einzelheiten dieser Gesetzgebung ist aber K. nicht einverstanden. ‚Wiewohl in ihrem Grundgedanken gesund und wahr, sowie in der Mehrzahl ihrer Bestimmungen durchaus den berechtigten Ansprüchen der Kirchenfreiheit genügend, war die neue Gesetzgebung doch im einzelnen nicht nur von materiellen Rechtsverletzungen (Ausdehnung des staatlichen Einspruchsrechts bei Besetzung von Kirchenämtern, Absetzungsrecht von Kirchendienern mit Wirkung auf das spirituelle Gebiet, Strafbestimmungen über Messelesen und Spendung von Sakramenten), sondern auch von kränkendem Mißtrauen gegen die Kirchen (wissenschaftliche Staatsprüfung) keineswegs frei gehalten‘ (S. 196). So findet K. ‚das Anstößige an dem Revisionswerk der preußischen Staatskirchengesetzgebung‘ nicht so fast in den Zugeständnissen, die von der Staatsgewalt gemacht wurden, als darin, ‚daß das ganze Werk von Anfang an auf die Basis vertragsmäßiger Abmachungen mit Rom gestellt worden war, während die evangelische Kirche an der Revision der Maigesetze mindestens eben so sehr interessiert und, falls nach des Wunsches des Staates der Vertragschluß gelungen wäre, durch den Erfolg desselben mitgebunden war. Darin lag eine in den evangelischen Kirchenkreisen tief empfundene Verletzung der Parität‘ (S. 201).

Im letzten Abschnitt des allgemeinen Teiles behandelt K. zuerst das ‚universalgeschichtliche Entwicklungsprinzip‘ des Verhältnisses von Staat und Kirche, dann stellt er ‚das herrschende System‘ der Kirchenhoheit des Staates dar. Die einzelnen Äußerungen dieser Kirchenhoheit faßt der Verfasser unter die drei Begriffe: Jus reformandi, Jus inspiciendi cavendi, Jus advocatae zusammen. Als die kirchenpolitische Aufgabe der Gegenwart bezeichnet K. ‚reinliche Scheidung‘. ‚Die vollständige Trennung von Staat und Kirche ist, als den geschichtlichen Bedingungen wie den tatsächlichen bestehenden Verhältnissen widersprechend, als störend eingreifend in das Gesetz organischer Entwicklung, und einer unberechenbaren fernem

Zukunft vorgreifend, nicht zu betreiben.' Formales Prinzip der Verhältniszestimmung muß vielmehr sein: die Grenzlinie wird allein durch die unveränere Staatsgesetzgebung gezogen, über unveräußerliche Hoheitsrechte es Staates wird nicht paktiert.' Namentlich ist die sachliche Verrenzung der kirchlichen Freiheit wie der rechtlichen Unterordnung der Kirche unter den Staat mit derjenigen Weitherzigkeit und Achtung vor den Kirchen vorzunehmen, welche der Macht des modernen Staates würdig und den Forderungen der Gerechtigkeit entsprechend sind (S. 308 f.). Von diesem Standpunkt aus wünscht N., daß der Staat nicht ein Besetzungsrecht kirchlicher Aemter in Anspruch nehme. Wo solches noch auf Grund besonderer historischer Rechtstitel besteht, würde vielmehr eine Beseitigung anzustreben sein (S. 286).

Auch in diesem Abschnitt, wie in den anderen, ist die Darstellung meines Erachtens zu wenig abgerundet; sie hat zu sehr den Charakter der Untersuchung; indem sie sich nicht selten im Allgemeinen bewegt, mangelt ihr die Anschaulichkeit. Da überdies Wiederholungen nicht fehlen, manches besser an anderem Orte behandelt würde, so hat der Leser des Buches, so geistvoll stets auch die Erörterungen des Verfassers sind, doch mit einer gewissen inneren Unruhe zu kämpfen.

Die Literaturangaben verraten vielen Fleiß, sie sind, wie mir scheint, mitunter sogar zu reichlich ausgefallen. S. 37 fehlt der Hinweis auf die theologischen Enzyklopädien von Rihn (Freiburg 1892) und Heinrich (ebenda 1893). Während das Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechtes von Stengel oft angeführt wird, ist das Staatslexikon der Görresgesellschaft ganz unberücksichtigt geblieben; der Artikel 'Kirchenrecht' in demselben III, 763 ff.) — von H. Singer bearbeitet — verdient gewiß eine Erwähnung; S. 146 war die treffliche Schrift von Fleiner, Die tridentinische Chevorschrist (Leipzig 1892) zu zitieren.

Die Ausstattung des Buches ist vorzüglich; Papier und Satz sind gleich vortrefflich. Von Druckfehlern sind mir aufgefallen: S. 127 Nr. 6: 1880 statt 1580, S. 238 Z. 11 v. u: 1477 statt 1447 und S. 267 Z. 3: 1437 statt 1438.

München.

P. A. M. Gietl.

E. Rodocanachi, les corporations ouvrières à Rome depuis la chute de l'empire Romain. 2 vols. Paris, Alph. Picard et fils. 1894. 4°. CX, 478 et 470 p.

Die 48 Quartseiten lange „Vorrede“ handelt in 5 Kapiteln über die „Bedingungen der Arbeit in Rom“, d. h. über die Gunst oder Ungunst der Verhältnisse für gewerbliche Thätigkeit im allgemeinen, ferner über die allgemeine Geschichte der Arbeitervereinigungen vor und nach dem Jahre 1255, in welchem letzterm die „Mercanzia“ ihre ersten geschriebenen Statuten

erhielt, endlich über Verwaltungs- und Steuerwesen, dem die Gewerke Rom unterworfen waren.

Es folgt eine übersichtliche Darstellung des Inhalts der Statuten von mehr als hundert römischen Zünften nach den Gesichtspunkten: 1. Aufnahme beziehungsweise Beitritt neuer Mitglieder; 2. Verwaltung d. Wahl, Befugnisse und Angelegenheiten der Zunftsvorsteher; 3. Pflichten der Zunftangehörigen gegen die Zunft, gegen einander, gegenüber dem Publikum und religiöse Pflichten; 4. Voraussetzungen zur Abänderung der Statuten.

Auch ein kurzer Abschnitt über Lehrlingsgilden (S. CVI—CX) ist nach diesen Gesichtspunkten geordnet.

Den seinem Umfange nach bedeutendsten Inhalt bildet dann die Geschichte der einzelnen Einigungen und die Zergliederung ihrer Statute. Diese letzteren selbst sind mit abgedruckt, und zwar nach folgenden Gruppen geordnet: Ackerbau, Volksernährung, Weinhandel, Haushaltungsbedürfnis, Baugewerbe, Handel und Zufuhrwesen, Weberei und Bekleidungs-gewerbe, Luxusindustrien, „freie Künste“, Verschiedenes. — Einer jeden Gruppe eine „allgemeine Geschichte“ derselben vorausgeschickt. Dadurch sind die historischen Vorbemerkungen, die hinwiederum jeder Zunft beigegeben sind, soweit entlastet, daß dieselben sich nur noch mit Ursprung, Bedeutung Privilegien und etwa zu bemerkenden Besonderheiten der einzelnen Zunft, mit der Geschichte ihres Statuts, ihrem heiligen Patron, ihrer Kirche und ihrem gewöhnlichen Versammlungsort zu befassen brauchen. Die Zergliederung der Statuten geschieht nach den schon oben für den allgemeinen Teil angegebenen Gesichtspunkten. — Besonders bemerkt werden verdient die jedem Statut vorausgeschickte „Bibliographie“. Es ist die Angabe der Handschriften, Drucke und bezüglichen Werke, wo solche vorhanden.

Den Schluß des Buches bildet zunächst eine „Bibliographie générale“. Der Verfasser gibt darin eine Zusammenstellung der Fundorte für die verschiedenen Handschriften und ein alphabetisch geordnetes (übrigens nicht vollständiges) Verzeichnis der zitierten Werke. Es folgen: eine Tafel „errata“, ein alphabetisches Verzeichnis der besprochenen Zünften, eine Zusammenstellung der vorkommenden Eigennamen, ein Verzeichnis der Zunft- beziehungsweise Bruderschaftskirchen, ein Index der auf Zunftverhältnisse bezüglichen päpstlichen Bullen, endlich ein Sachregister.

Die uns obliegende Skizzierung des Inhalts kann sich nur auf den allgemeinen Teil erstrecken. Es ist also zunächst die Lage des Handwerks im großen und ganzen, worüber die Anschauungen des Verfassers in den Hauptpunkten mitzuteilen sind: das mittelalterliche Rom war arm. Es gehörte dem Adel und dem Klerus. Der unternehmend behäbige und genießende Mittelstand der nördlichen Städte fehlte. D

ampagna war nur nothdürftig im stande, die Stadt mit den notwendigen Bedürfnissen zu versehen. Die gewerblichen Betriebe hatten also wie in außerhalb der Stadt nicht auf viele Käufer zu rechnen. Im spätern Mittelalter dürfte die Lage des Handwerks kaum günstiger geworden sein. Die Löhne waren außerordentlich niedrig und unter Umständen war es viel vorteilhafter, die Zeit anstatt zur Händearbeit auf die Ausbeutung des Fremdenverkehrs zu verwenden. Zur Zeit eines Jubiläums oder bei sonstigen außerordentlichen Veranlassungen verwandelte sich die Stadt in einen großen Herbergsbetrieb. Auch bei gewöhnlichen Zeitläuften war das tägliche Kommen von Pilgern eine unversiegbliche Quelle mühelosen Ertrags. Zur Arbeit griffen die Römer von jeher nur, wenn es gar nicht mehr anders ging. — Der Handel litt unter der eifersüchtigen Monopolwirtschaft der Innungen, die jedoch immer nur die Behinderung fremder Ueberschritte auf das eigene Gebiet, nicht auch umgekehrt die Unterlassung eigener Eingriffe in nachbarliche Industriezweige im Auge hatte. Im Gegentheil! Nirgends sonst mögen so viele heterogene Verkaufsbetriebe eigentlich vereinigt gewesen sein, als gerade in Rom. Das gab dann Klagen, oft langjährigen Prozessen, zu Mißstimmung und gegenseitigem Uebelwillen ganzer Bevölkerungskreise Veranlassung. Ein fernerer Uebelgrund für die Kaufmannschaft war das Ueberwuchern der Kleinkrämerei, des Hausierhandels und überhaupt des Wiederverkaufsgeschäfts gegenüber den größeren Betrieben. Das Verhältnis zwischen den Groß- und Kleinhandlern war nicht immer das beste. Jene wiesen diese zur Entnahme ihrer kleinen Waarenvorräte an mittlere Ladengeschäfte und gestatteten ihnen im Falle der Unzufriedenheit mit den erhaltenen Waaren oft nicht einmal, den Lieferanten zu wechseln. Zu diesen Mißständen, die der Handel selbst geschaffen, kam nun vielfach staatliches Eingreifen durch zahlreiche fiskalische Interesse bewirkte Monopolvergaben an einzelne Pächter und durch die mehrerlei Taxen, deren Erhebung ebenfalls wieder verpachtet oder in anderer Art Privatleuten überlassen wurde. Die Zollgesetzgebung war dazu angethan, alle Thatkraft zu lähmen. Dabei waren die Verwaltungsvorschriften im Steuer- und Zollwesen kleinlich und vielfach quälend. Trotz alledem haben die römischen Innungen eine stetig voranschreitende und bewundernswert hohe Entwicklung genommen.

Die Geschichte des mittelalterlichen römischen Innungswesens hat ihre Vorkläuferin in jener der Kollegien und Sodaltäten des alten heidnischen Rom. Der Verfasser geht über diese kurz hinweg. Die Frage, ob und wie weit die mittelalterlichen Gilden und Innungen der ewigen Stadt auf die verwandten altrömischen Vereine zurückzuführen sind, bezeichnet er als „unlösbar“, neigt aber dazu, ein Abstammungsverhältnis anzunehmen. Als Verbindungsglied hätten also wohl die „scholae militum“ zu gelten, aus welcher im 8. Jahrhundert die städtische Miliz hervorging, und welche zugleich in den Scholen der Fremden ihre Ergänzung fanden. Jedenfalls scheint von diesen frühmittelalterlichen Körper-

schaften eine direkte Abstammung der späteren Zünfte behauptet werden zu sollen. Seit dem 11. Säkulum, dem „Jahrhundert der wirtschaftlichen Renaissance“, haben wir bestimmte Zeugnisse für das Vorhandensein gewerblicher Einigungen. Im 12. Jahrhundert sind die letzteren alle in der großen „Mercanzia“ zusammengefaßt, die alle Handwerker, Kaufleute und Händler der Stadt vereinigte und so, durch die Zahl ihrer Mitglieder mächtig, auch auf die städtische Verwaltung einen merklichen Einfluß übte.

Die „Mercanzia“, wohl ermutigt durch das republikanische Regiment der Brancaloneo (1252—58), gab sich ihre ersten geschriebenen Statuten im Jahre 1255. Dieselben bilden das älteste bisher bekannt gewordene Dokument dieser Art. Ihr ersichtliches Bestreben läuft darauf hinaus, den „Konfulu der Kaufmannschaft“ in Konkurrenz mit der capitolinischen Gerichtsbarkeit möglichst ausgedehnte richterliche Befugnisse und eine gewisse Disziplinalgewalt gegenüber den Mitgliedern und unabhängigen Zünften zu sichern. Die Rechte der Fremden, die der kleinen Händler und des Publikums sind durch besondere Bestimmungen geschützt. Zusätze und Abänderungen, die schon bald und mit der Zeit immer mehr sich als nötig erwiesen, sind dem ursprünglichen Texte einfach angehängt worden. Die Fassung, in der Gatti die Statuten 1885 veröffentlicht hat, vereinigt mindestens drei Redaktionen und dürfte ungefähr dem Jahre 1317 zuzurechnen sein. Weitere Abänderungen des ursprünglichen Textes erfolgten in der Zeit von 1318 bis 1378. Im Jahre 1421, nach dem Einzuge Martins V, entschloß man sich zu einer vollständigen Neuredaktion, die aber auch in der Folgezeit, bis 1553, immer noch einige Aenderungen erfuhr. — Der „Mercanzia“ waren anfangs dreizehn Zünfte („artes“) untergeordnet, die, eine jede in ihrem Kreise, sich eine gewisse Selbständigkeit bewahrten. Die hervorragendsten, die zugleich eine Art Hegemonie über die anderen ausübten, waren die Zünfte der „bobacterii“ (Ackerbauer und Viehzüchter) und der „mercatores pannorum“ (Tuch- und Linnenhändler). Um diese grupperten sich die übrigen Gewerbe mit Ausnahme der Bäcker und Metzger, die sich schon früh unabhängig gemacht hatten. So waren insbesondere die Wechsel, Schnittwaarenhändler, Krämer, Schneider, Tuchscherer, ja auch die Goldschmiede, Fellschneider, Droguisten u. a. in vielen Dingen von der „Kaufmannschaft“ abhängig und insbesondere der Gerichtsbarkeit ihrer Konfulu unterworfen. Indes die Interessen all dieser Gewerbe waren zu verschieden, als daß das einigende Band lange bestehen konnte. Die Ackerbauer, Krämer und Wechsel schieden nach und nach vollständig aus. Zu Folge verschiedener Absprengungen erschien es im Jahre 1375 sogar geraten, den alten Namen „Mercanzia Urbis“ durch den neuen „Mercatantia pannorum novorum“ zu ersetzen. Ueber dieser erhoben sich nun mit der Zeit immer zahlreichere neue Zünfte. Die städtischen Statuten selbst begünstigten solche Neugründungen; denn sie erkannten den Konfulu einer jeden Handwerkervereinigung die Gerichtsbarkeit in den eigenen Zunftgeschäften zu, wiesen

ihnen für die Rechtsprechung bestimmte Räume am Kapitol an und statteten die Innungsstatuten, die die Genehmigung der städtischen Behörden erhalten hatten, mit gesetzlichem Ansehen aus. So sehen wir noch im 14. Jahrhundert, obschon in diesem aus bekannten Gründen das römische Gewerbeleben darniederlag, die Krämer, die „mercanti“, die Maurer und die Notare selbständige Körperschaften begründen. Auch für die Wechsler, Schenkwirte, Anstreicher, Wagner, Schiffer u. a. lassen sich solche um diese Zeit annehmen. Die Sattler thaten sich im Jahre 1405 zusammen. Die Apotheker schrieben ihre Statuten 1470 nieder, bestanden aber schon lange als eigene Innung. Die eigentlichen Luxusindustriellen gehen nicht vor das 15. Jahrhundert zurück, die meisten derselben sind erst im 16. Jahrhundert durch eigene Zünfte vertreten. Beim Karneval im Jahre 1545 sah man am öffentlichen Aufzuge nicht weniger als 2915 Handwerker teilnehmen. Und dabei waren nicht einmal alle Innungen vertreten. Wir sehen, zu welcher Bedeutung die römischen Gewerbe in der Renaissancezeit sich aufgeschwungen hatten. Auch in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts und namentlich unter dem für das römische Gewerbeleben glänzenden Pontifikate Pauls V macht sich, parallel mit dem Steigen des Luxus und der Zunahme des bürgerlichen Wohlstandes, eine immer weitergehende Arbeitsteilung und in deren Gefolge eine vermehrte Spezialisierung der Handwerkervereinigungen durch Teilung alter und Emporschießen neuer Innungen bemerkbar. Zur Zeit Gregors XV (1621—23), also unmittelbar nach Paul V, zählte man in Rom 5578 Ladengeschäfte mit 6609 Meistern und 11 584 Gehilfen. Mehr als die Hälfte dieser Betriebe waren in den nördlichen Quartieren Ponte, Parione, Regola und Campo-Marzio zusammengedrängt, während die ehemals so industriereiche Mitte der Stadt nahezu verlassen war. Die „Monti“ zählten immerhin noch 569 Meister, wohl vorwiegend Gärtner, Seiler und Gerber. Die Gesamtbevölkerung Roms belief sich damals auf 114 000 Einwohner. Es ist die Zeit, in welcher das Gewerbeleben Roms alle andern italienischen Großstädte, deren bedeutendsten der Fremdherrschaft verfallen waren, in den Schatten stellte. Die Handwerke traten bei öffentlichen Feierlichkeiten, so bei der Inthronisation Innocenz' XIII (1721) und bei der Benedikts XII (1724), mit nie gesehenerm Pomp und in nicht weniger als einem halben Hundert Innungen auf. Bei den Konklaves sehen wir nun Handwerker in Waffen und fantastischen Kostümes die Ehrenwache thun; bei den großen Zeremonien stellen sie die Ordnungsreihen und veranstalten prunkende Aufzüge. Jedoch der höchste Glanz war auch hier nur der Vorbote des nahenden Untergangs. Das 18. Jahrhundert sah nur noch wenige Neugründungen und statistische Reformen. Es traten die Ideen der Revolutionszeit in Wirksamkeit. Pius VII gewährte im Jahre 1800, dem Drucke der öffentlichen Meinung und Napoleons weichend, für den Kirchenstaat Handelsfreiheit und hob im folgenden Jahre die jurisdiktionellen Privilegien der Innungen und dann auch die große Mehrzahl dieser selbst auf; nur einigen Gewerben, deren

behördliche Ueberwachung das öffentliche Interesse zu verlangen schien, wurden beschränkte korporative Rechte gelassen. Weiterhin wurde den Handwerkern und Gewerbetreibenden das Recht, Versammlungen von Berufsgenossen zu veranstalten, außer zu religiösen Zwecken, sowie die Befugnis, zur Befreiung gemeinsamer Bedürfnisse von einander Abgaben zu erheben, genommen. Versuche, die nach den napoleonischen Wirren unternommen wurden, die Zimmungen wieder zum Leben zu erwecken, hatten nur teilweisen Erfolg. Was da an Gewerbevereinigungen geschaffen wurde, war nur lebensfähig, wenn charitative Zwecke überwogen, wenn also der Gedanke an gewerbliche Zimmungen aufgegeben und die Wege der religiösen Bruderschaften betreten wurden.

Das Verhalten der päpstlichen Regierung gegenüber den Zimmungen zu schildern, würde zu weit führen. Der Verfasser faßt seine Ausführungen dahin zusammen, daß eine ständige Einflußnahme der öffentlichen Gewalt stattgefunden habe, und das „nicht bloß in den Beziehungen der Handwerkervereinigungen zum Publikum, in der Zumeßung ihrer Privilegien, in der Begrenzung ihrer gegenseitigen Rechte, in dem was man ihr äußeres Leben nehmen könnte, sondern auch in ihren inneren Verhältnissen, in der Aufstellung und Aenderung ihrer Statuten, in der Umschreibung der Pflichten der einzelnen Mitglieder, in der Beilegung von inneren Mißheftigkeiten, in der Aufrechthaltung des Ansehens der Zimmungsvorsteher“. Für die meisten Waaren und namentlich für die Lebensmittel wurden die Preise behördlich festgesetzt. „In der Geschichte der Korporationen findet man auf jeder Seite das direkte oder indirekte Eingreifen des heil. Stuhles und es ist sicher, daß ihre Selbständigkeit in Rom geringer gewesen, als überall sonst“ (S. XXIX—XXX). Die behördlichen Erlasse zur Ordnung von Zimmungsangelegenheiten gingen vielfach von den Päpsten selbst aus. Namentlich haben Sixtus V und Benedikt XIV in dieser Beziehung eine rühmenswürdige Thätigkeit entfaltet. Die ordentlichen Behörden aber für die Gewerbesachen waren der Kardinalkämmerer, der Vizekämmerer, der Gouverneur von Rom und die Präsidenten der „Grascia“ und der „Annona“. Die beiden letztern hatten sich nur mit der Lebensmittelversorgung und den dieser dienenden Gewerben zu befassen, dem Vizekämmerer und in bestimmten Fällen dem Gouverneur unterstanden die Polizeiangangelegenheiten, der Kardinalkämmerer war im allgemeinen der Stellvertreter des Papstes in allen weltlichen Angelegenheiten. Außer diesen mehr oder minder allgemeinen Behörden wachte über jeder Zimung noch besonders der von ihr selbst gewählte Kardinalprotektor. Seine Rolle war vor allem eine schützende gegen behördliche und sonst von Mächtigen drohende Maßnahmen, außerdem hatte er seine Hand gewöhnlich auch in den wichtigeren inneren Verwaltungsangelegenheiten der Zunft selbst. Aus außerordentlichen Veranlassungen wurde von Seiten des hl. Stuhles ein Vizefaktor mit weitgehendsten Vollmachten ernannt.

Eine konkurrierende und nicht selten zu Konflikten führende Aufsicht

über die Zünfte nahmen ferner die städtischen Behörden in Anspruch. Gemäß den städtischen Statuten mußten die neugewählten Konsule einer jeden Kunst durch den Senator bestätigt, die Zunftstatuten durch jeden neuen Senator genehmigt werden. Die letztere Gewährung geschah allerdings gewöhnlich gemeinsam. Auch nach jeder Erneuerung der kapitolinischen Konservatoren fand eine Neubestätigung der Zunftstatuten statt. Die Statutenoriginalen der „Kaufleute“ zeigen noch heute die Unterschriften und Siegel der genannten Stadtbehörden seit dem Jahre 1297 in ununterbrochener Reihe, ebenso die Tuch- und Leinwandhändler seit 1322. Cola di Rienzo hat als Senatschreiber jene am 28. März 1346, diese am 27. Juni 1347 unterschrieben. Später wurden diese Statutenerneuerungen nur noch alle fünf Jahre beliebt. Die allgemeinen Zunftversammlungen durften nicht ohne Erlaubnis der städtischen Behörden abgehalten werden, und diese ließen jene oft auch durch städtische Beamte überwachen. Einzelne Eingriffe des Stadtreiments in die Zunftverwaltung übergehen wir. Selbst das Recht, den Zünftlern besondere Tazen aufzulegen, wurde von den kapitolinischen Gewalthabern geübt. Die Aufsicht über Maße und Gewichte war städtisch und wurde sehr streng gehandhabt. Wir erwähnen ferner die städtischen Verbote, die sich auf Begünstigung der Böllerei, Gewährung von Spielgelegenheit, Beherbergung von Vagabunden, Duldung von Gotteslästerungen u. dergl. seitens der Schank- und Gastwirte, auf die Offenhaltung von Kaufläden nach dem Abendläuten und auf andere Dinge beziehen. Die Strafen, die auf die Uebertretungen dieser Art gesetzt waren, sind Güterkonfiskation, Galeerenstrafe, Bastonnade und öffentliches Auspeitschen. — Eine besondere Beachtung verdient die Beaufsichtigung der gewerblichen Ruhe an Sonn- und Festtagen. Sie wurde in Rom nur sehr lax gehandhabt. Es mochte das mit Rücksicht auf die übergroße Zahl der Feiertage geschehen. Der hl. Stuhl selbst hat zahlreiche Ausnahmen von dem gesetzlichen Arbeitsverbot gestattet. Im übrigen hielten in erster Linie die Zünfte auf die Heiligung des Sonntags durch ihre Angehörigen.

In dem Kapitel über die Steuern und finanziellen Lasten, denen Handel und Gewerbe in Rom unterworfen waren — es sind während des ganzen Mittelalters, abgesehen von Gebühren bei besonderen Gelegenheiten, nur indirekte Abgaben — stützt sich der Verfasser so sehr auf Malatesta, *statuti delle gabelle di Roma*, 1886 („Biblioteca dell'Accademia storico-giuridica“ Bd. V), daß ein Fortschritt der Erkenntnis auf diesem Gebiete nicht zu verzeichnen ist. Auch für die von Malatesta nicht mehr behandelten nachmittelalterlichen Jahrhunderte scheint der Verfasser hier keine besonderen Studien gemacht zu haben. Wir verzichten also darauf, unser Referat auf dieses Kapitel auszudehnen.

Aus den inneren Einrichtungen der römischen Zünfte seien hier nur diejenigen erwähnt, an welche sich ein besonderes Interesse knüpft. Der Tendenz, den Eintritt neuer Mitglieder zu erschweren, welcher sonst

ja im Mittelalter schon mit der Zugehörigkeit zu dem Gewerbe gegeben war, begegnen wir in Rom seit dem 14. Jahrhundert. Zunächst wurden bei den gewinnbringenden Gewerben hohe Eintrittsgelder eingeführt. Einen Befähigungsnachweis verlangten zuerst die Maurer seit 1379, im allgemeinen aber sind „Examen und Meisterstücke“ in Rom nicht vor dem 16. Jahrhundert anzutreffen. Das „Meisterstück“ hatte in Rom eine etwas andere Bedeutung, als man gewöhnlich damit verbindet. Es wurde eine Reihe kleinerer Arbeiten unter den Augen eines Meisters auszuführen verlangt. Nach und nach aber wurden immer schwierigere Anforderungen gestellt. Die Lehrzeit wurde erst im 17. Jahrhundert fest bestimmt und gewöhnlich auf 4—5 Jahre berechnet. Die gewöhnlichen Privilegien für die Meistersöhne, Nissen usw. treffen wir auch in Rom. Die Juden waren nur in den Zünften der Trödler, Alteisenhändler, Matratzenmacher und Aerzte zugelassen. Den Fremden war zwar der Eintritt einigermaßen erschwert; es gab aber besonders viele Deutsche, Engländer und Spanier unter den Krämern und viele Franzosen unter den Schreibern. Die deutschen und florentinischen Bäcker (Verfasser scheint nur diese zu kennen) bildeten eigene Innungen. Auch unter den Goldschmieden und verwandten Gewerben gab es viele Fremde. Wegen das Streben der Zünfte, die Gewerbe für sich zu monopolisieren, haben die städtischen Statuten und zahlreiche päpstliche Bullen vergebliche Verbote erlassen. Viel wirksamer waren die Maßregeln der Zünfte selbst, um die schwächeren Zunftgenossen gegen eine überwiegende Konkurrenz der kapitalkräftigen Kollegen zu schützen. Man verpflichtete die letzteren zur Anshülfe mit Waarenvorräten zum Einkaufspreis, man verbot ihnen den Aufkauf allzu großer Waarenmengen, setzte den Vorräten, die sie halten durften, bestimmte Grenzen usw. Zum Schutze gegen unbequeme Konkurrenz waren sogar die Entfernungen bestimmt, innerhalb deren gleichartige Gewerbe betrieben werden durften. Man findet in allen Bestimmungen den Geist der Solidarität, die jeweils den ganzen Stand umfaßte. Die brüderliche Zusammengehörigkeit tritt ganz besonders zu Tage in den Paragraphen, die von der Fürsorge für Arme, Kranke und Gefangene, und von den Pflichten der Zünftler bei Begräbnissen von Zunftgenossen handeln. Jede Innung hatte, wie ihre eigene Kirche oder Kapelle, so auch ihr eigenes Hospital oder sie stand in besonderen Beziehungen zu einem von anderer Seite gegründeten, das sie dann auch durch Zuwendung von Gaben und Vermächtnissen unterstützte. Ebenso hatte jede Zunft, wie ihren Geistlichen, so auch ihren besonderen Arzt. Der Besuch und die Unterstützung der kranken und derjenigen gefangenen Mitglieder, die sich nicht etwa durch ein entehrendes Vergehen oder Verbrechen der Teilnahme ihrer Genossen unwürdig gemacht hatten, wurde einzelnen Zunftmeistern als Amt übertragen; daneben waren die Innungsvorsteher zu persönlicher Fürsorge für dieselben verpflichtet. In manchen Innungen waren auch bestimmte Pensionen für ihre bedürftigen Mitglieder und ihre Witwen und Waisen fest-

gesetzt. Für ihre Töchter gab es die sogenannten Doten, oft sehr erhebliche Beiträge zur Aussteuer, wie sie auch die kirchlichen Bruderschaften gewährten. — Die Vorschriften, die sich auf die Erfüllung der religiösen Pflichten seitens der Zunftangehörigen beziehen, sind dieselben wie in andern Städten. Der Verfasser urtheilt, daß der religiöse Eifer, der die römischen Zünfte durchdrang, sich nicht auf die äußere Teilnahme am Gottesdienst beschränkt habe, alles zeige vielmehr, daß ihre Frömmigkeit, eine innerliche und wahre gewesen. Die Sprache ihrer Statuten ist tief religiös, und oft ist gerade der Wunsch, eine Kerze in der Kirche oder vor einem Altare zu unterhalten, das Fest eines Heiligen besonders zu feiern, eine eigene Kapelle zu besitzen und in Gemeinschaft zu beten, die erste Veranlassung, die zur Gründung der Zunft geführt hat. Es besteht auch kein Zweifel, daß tiefe Religiosität es war, welche die einfachen Handwerker mit den Gefinnungen der Brüderlichkeit, des gegenseitigen Wohlwollens und der Rechtschaffenheit in jeder Beziehung erfüllte, wie sie uns aus den Statuten der römischen Zünften entgegenwehen.

Die wertvollste Hilfe für den Forscher und hoffentlich zugleich zu neuen Arbeiten ermunternd sind die historischen Vorbemerkungen zu den verschiedenen Gewerbegruppen und zu den einzelnen Zunftstatuten. Zwar sind nicht alle gleichmäßig gearbeitet, bei einzelnen Gruppen fehlen sie gänzlich und für manche Zünfte sind sie recht dürftig ausgefallen. Wir beschränken uns darauf, eigens auf die den Statuten der Gewerbegruppen des Ackerbaues und der Volksernährung vorausgeschickten Einleitungen hinzuweisen, weil sie am meisten Fragen verühren, die das heutige öffentliche Interesse in Anspruch nehmen, und weil zugleich die Wirtschaftspolitik der Päpste in ein helles Licht gesetzt wird. Die Ernährung der städtischen Bevölkerung, die bei andern Großstädten selten Schwierigkeiten gemacht hat, war gerade bei Rom von jeher eine sehr schwierige Aufgabe der Regierenden. Im Mittelalter um so mehr, als die häufig ganz plötzlich ausbrechenden Kleinkriege der Barone und der Städte, die ja in der Regel zu einer Hauptsache im Zerstören der Felder und im Abfangen des Heerdenviehes bestanden, die Not oft mit einem Male herbeiführten. Die Campagna, obgleich damals noch mehr angebaut als heute, war selbst in ruhigen Zeiten nicht im Stande, die Bedürfnisse zu befriedigen, und die Zufuhren von auswärts — es kamen zu Rom hauptsächlich die aus Sizilien und aus Umbrien in betracht — waren stets von denselben Gefahren bedroht und litten überhaupt unter der allgemeinen Unsicherheit des Meeres und der Wege. So ist es denn begreiflich, daß gerade der Ackerbau das stets sorgsam gehütete Pflegekind der Päpste war. Sie mußten dafür sorgen, daß überhaupt die Felder bestellt wurden, daß die Campagna nicht verödete; sie mußten den kleinen Eigentümer in Schutz nehmen gegen die drängenden Gläubiger, den Pächter

gegen die Ueberlastung durch die Eigentümer, die Bauern überhaupt gegen den Uebermut der Barone und gegen die Chikanen der Händler. Gegen die Sorge, die Campagna vor der Verödung zu bewahren, den Bauernstand zu erhalten, mußten alle fiskalischen Bedürfnisse zurücktreten. Deshalb wurden für die Landleute, die Getreide und andere Lebensmittel nach Rom brachten, alle Zölle, Wegegelder und die städtischen Oktroitagen beseitigt. Sie selbst waren während des zur Besorgung ihrer Geschäfte nötigen Aufenthaltes in der Stadt, wie auch während der Säe- und Erntezeiten gegen gerichtliche Exekutionen geschützt. Es wurden Maßregeln getroffen, daß stets ein genügender Viehstand, namentlich Arbeitstiere, vorhanden waren; es wurde für billige und bequeme Darlehen gesorgt. Alle diese Maßnahmen zum Schutze der Campagnabauern sind natürlich nur mit der Zeit eine nach der andern, je nach dem augenblicklichen Bedürfnis, in die Erscheinung getreten. Es hat auf die Dauer freilich Alles nichts genützt. — Neben der Sorge für die Landwirtschaft lag der päpstlichen Regierung nun die andere ebenso schwere und oft ebenso erfolglose ob, der städtischen Bevölkerung billige Lebensmittel zu beschaffen. Die beiden Tendenzen stehen, je nach den Umständen, nicht erst heute in feindlichem Gegensatz zu einander. Es ist aber interessant und sicherlich auch lehrreich, diesen Gegensatz auch in den Regierungsmaßnahmen der Päpste zu beobachten. Da treffen wir auf Verbote, an Stelle des Getreidebaues zur Weidewirtschaft überzugehen, auf Maßregeln gegen das Aufkaufen des Getreides und anderer Lebensmittel durch Großhändler, auf das Verbot der Getreide- und Viehausfuhr über Meer, auf öffentliche Festsetzung der Getreide- und Lebensmittelpreise, auf die Einrichtung öffentlicher Getreidespeicher, Gemüse- und Delvorrathshäuser, öffentlicher Back- und Schlachthäuser usw. Eine Reihe anderer päpstlicher Erlasse hat den Zweck, das Publikum gegen Benachteiligung durch schlechte, verdorbene oder verfälschte Waaren oder durch falsche Maße und Gewichte zu schützen. Es sei endlich die interessante Einrichtung einer öffentlichen Zahlkasse durch Klemens X (1692) erwähnt, die den Zweck hatte, den kleinen Händler gegen die Auswüchse des sogen. Borgsystems, wie es heute noch auf dem Lande und in den kleinen Städten herrscht, zu schützen. Die Maßnahme war veranlaßt durch die üble Gewohnheit der Metzger und Fischhändler, ihre Lieferanten übermäßig lange auf Bezahlung warten zu lassen. Deshalb galt sie ursprünglich auch nur für die genannten Gewerbe, wurde dann aber auf alle Lebensmittelgeschäfte ausgedehnt. Der Verkäufer erhielt keine Bezahlung ohne Verzug durch die Kasse, und diese, mit besonderen Rechten ausgerüstet, trieb die bezahlte Summe dann von dem Schuldner wieder ein. Als Kosten wurde für den Scudo je $\frac{1}{2}$ Grosso ($2\frac{1}{2}$ Prozent) berechnet.

Die Kritik ist dem, wie man sieht, äußerst reichhaltigen und großartig angelegten Werke gegenüber ein recht peinliches Geschäft. Das Buch

bedeutet unzweifelhaft einen ungeheuren Schritt vorwärts für die stadtrömische und kirchenstaatliche Wirtschaftsgeschichte, und dennoch kann es uns nicht ganz befriedigen. Man mag es nehmen, wie man will, ob als Quellenwerk, ob als darstellende Geschichte des römischen Zünnezwesens, — seiner Anlage nach soll es wohl beide Aufgaben zugleich erfüllen — es entspricht nicht dem, was nötig ist. Von dem Buche als einem Quellenwerke würden wir wünschen, daß, wenn man schon auf den Abdruck aller Statuten verzichten mußte, wenigstens die der älteren und sozial wichtigeren Zünfte, daß ferner wenigstens die wichtigeren Papstbulen und sonstige Dokumente, die das Zünne- und Erwerbzwesen regelten, im Wortlaut mitgeteilt worden wären. Es ist das leider in keinem Falle geschehen. Dem Forscher kann aber in gewissen Fällen auch die sorgfältigste Analyse den Originaltext der Dokumente, die er nötig hat, nicht ersetzen, am wenigsten, wenn, wie hier, der Inhalt fast eines jeden auseinandergerissen und zerstreut ist. Falls man unserer Forderung mit der Dekonomie des Raumes entgegenzutreten sollte, so würden wir selbst das Zerteilen der einzelnen Dokumente nach einer einheitlichen und übersichtlichen Disposition, wie wir sie hier in den Analysen vor uns haben, hinnehmen, wenn dann wenigstens die entsprechenden Paragraphen im Wortlaut mitgeteilt worden wären. Es würden uns auf diese Weise wenigstens die Original-Termini der Einrichtungen erhalten, und das würde bei vielen von ihnen nicht bloß für die historische Erforschung derselben, sondern auch für eine allgemein mittelalterliche Terminologie des Gewerbelebens, wie endlich überhaupt für die Sprachwissenschaft von Nutzen sein. Festzuhalten bleibt dabei, daß eine unveränderte Mitteilung der älteren Dokumente natürlich immer am wünschenswertesten ist. Was die Dekonomie des Raumes betrifft, so halten wir dafür, daß sowohl durch die hier beliebte Doppelarbeit einer zunächst synoptischen und dann einer singulären Bergliederung, als auch durch die Aneinanderreihung der mehr als 100 Statutenanalysen, die alle, eine wie die andere, nach der ermüdend mechanischen Schablone: Admission — Administration — Devoirs des membres hergestellt sind, so viele und zwar zehnfache Wiederholungen bedingt worden sind, so daß von Raumersparnis keine Rede sein kann.

Daß wir auch eine ausgiebige Mitteilung des Wortlautes der auf die Gewerbe bezüglichen päpstlichen Bullen, Dekrete usw. gewünscht hätten, dürfte einer Rechtfertigung wohl kaum bedürfen. Wir denken dabei hauptsächlich daran, wie wünschenswert es wäre, daß wir, wie vom Papsttum überhaupt, so besonders von denjenigen Päpsten, die sich auf diesem Gebiete hervorgethan haben, eine klare Einsicht in ihre wirtschaftlichen Prinzipien und Anschauungen oder, sagen wir, in ihre Wirtschaftspolitik bekämen. Für die älteren Zeiten wird das ja wohl nie möglich sein; aber vom 15., oder wenigstens vom 16. Jahrhundert ab ist es möglich. Die einfache Angabe ihrer wirtschaftspolitischen Maßregeln in den darstellenden Teilen des Buches genügt dafür schon deshalb nicht, weil die individuelle

oder aus einer besonderen Veranlassung genommene Begründung, welche die Originaldokumente wohl enthalten, in einer Darstellung meistens nicht mitgeteilt werden können.

Wenn wir das Werk in seinen darstellenden Kapiteln betrachten, so hat es allerdings einen großen Vorzug: eine klare und überall streng innegehaltene Disposition. Es läßt sich also im Bedürfnisfalle Aufklärung in bestimmten Fragen, soweit sie das Buch bietet, selbst ohne Zuhilfenahme der Indices, leicht finden. Schade nur, daß zusammengehörige Dinge durch die Scheidung in Generalia und Spezialia zu viel auseinandergerissen sind, und, was noch schwerer wiegt, daß die Erörterung materiell nicht genügt.

Zum Beweise der letztern Behauptung möchte es schon genug sein mit dem Hinweis auf den Umstand, daß wichtige Teile des Gesamthemas, nämlich die Lage des Handwerks in Rom durch die natürlichen und von ihm unabhängigen Verhältnisse, sowie die äußere Geschichte des Innungswesens im Vorwort behandelt sind, so daß also der Verfasser eine auch nur eingehende Besprechung derselben überhaupt nicht beabsichtigt hat. Wir verzichten deshalb auch hier darauf, eigens der absonderlichen Meinung entgegenzutreten, als sei die Lage des römischen Handwerks im spätern Mittelalter deshalb ungünstig gewesen, weil es durch die Jubiläen u. dergl. so viel Gelegenheit gab, auch ohne eigentliche Händearbeit sein Brod zu verdienen (s. S. III). Wir können ferner darauf hinweisen, daß in dem Kapitel über die allgemeine Geschichte der römischen Innungen die Fragestellung nicht umfassend genug ist, daß bedeutungsvolle Dinge gar nicht berührt worden sind. Wir erfahren z. B. kein Wort darüber, welchen Einfluß die großen politischen Kämpfe des Papsttums, etwa die Staufenkämpfe des 13. Jahrhunderts, der Streit Bonifaz VIII mit dem Könige Philipp, der Kampf Johannes XXII mit Ludwig dem Bayern auf das römische Gewerbeleben oder auf die innerpolitischen Bestrebungen der Zünfte gehabt haben und welche Stellung die Handwerker und Kaufleute diesen Streitigkeiten gegenüber einnahmen. Auch die Veränderungen, welche die Niederwerfung der entarteten Feudalherren, z. B. die Unterwerfung der Colonneseu durch Giovanni Bittelleschi oder des Everso von Anagninara und seiner Söhne durch Paul II auf das römische Erwerbsleben gehabt haben müssen, hätten wohl zur Erörterung kommen können. Ein bedeutenswerter allgemeiner d. h. auf das ganze Buch sich erstreckender Fehler ist ferner der, daß der Verfasser die gerade auf dem Gebiete der Städteverfassung und des Gilden- und Zunftwesens so reiche deutsche Literatur (vgl. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. 597) nicht zu kennen scheint. Die einzigen deutschen Bücher, die gelegentlich zitiert werden, sind, von Gregorovius natürlich abgesehen, Wilda und v. Savigny. Daher kommt es, daß nie auf eine Analogie der nördlichen Völker hingewiesen ist und daß manches für speziell römisch gehalten wird, was ganz allgemein war. Um nur eines herauszugreifen, bei nur einiger Kenntnis unserer Literatur würde der Verfasser die Frage nach der Herkunft der

römischen Zünften wohl nicht so leichtthin behandelt, sie nicht mit derbequemen Ausrede „unlösbar“ bei Seite geschoben haben. Diese Frage hätte gerade hier, wo es sich um Rom selbst handelt, ein so hohes Interesse gehabt. Mindestens mußte der Verfasser seinen veralteten Standpunkt einer Ableitung der mittelalterlichen Zünften von den altrömischen Collegien, was ja bei Rom vielleicht seine Berechtigung hat, des näheren begründen. Wir lesen, die römischen Zünften erinnerten, wenn man von den religiösen Thaten absehe, viel mehr an die Korporationen des alten Rom, als an die Gilden in Deutschland, Frankreich, England usw. Aus will das nicht einleuchten. Wir hätten also gewünscht, daß die Uebereinstimmung mit den antiken und die Unterschiede zu den mittelalterlichen Einigungen aufgewiesen worden wären. — Auch das Kapitel „Régime administratif“ zeigt dieselben Mängel. Es soll der charakteristische Zug der Regierung, der die römischen Handwerke unterworfen waren, gewesen sein, daß sie in alle Zunftangelegenheiten eingriff, ja sogar die Preise der Waaren diktierte. Als ob es sonst in aller Welt keine fürsorgliche Regierungen und keine obrigkeitlichen Taxen gegeben hätte! Woher diese Taxen kamen, daß sie nur eine Folge der ganzen mittelalterlichen Auffassung vom Werte und Preise der Waaren gewesen, daran hat sich der Verfasser leider nicht erinnert. Undernfalls, so dürfen wir annehmen, hätte er sich wohl auch bemüht, gerade in Rom die genaue Zeit zu bestimmen, wann die Taxen aufkamen. Das wäre sehr wertvoll im Zusammenhang mit der Frage, seit wann das Erfordernis der objektiven Preisgerechtigkeit auch auf das gewöhnliche Kaufgeschäft, so praktisch wie theoretisch, ausgedehnt wurde. Es hätte ferner wohl dem Gedanken ein größerer Raum in der Darstellung gewidmet werden müssen, daß, seitdem die Zünften nicht mehr nötig hatten, den Handwerker zu verteidigen, und mehr und mehr dem Bestreben der Ringbildung anheimfielen, die obrigkeitlichen Taxen auch ihre gute Seite hatten, indem sie die Nachteile des zünftigen Gewerbebetriebes für das Publikum milderten.

Auf den höhern Wert der historischen Vorbemerkungen zu den verschiedenen Gewerbegruppen und den einzelnen Zunftstatuten haben wir schon hingewiesen. Wir vermissen darin jedoch durchweg die Verfolgung der natürlichen historischen Entwicklung. Die Darstellung springt mit den Thatfachen und den Papstnamen der verschiedenen Jahrhunderte um, als käme es nur darauf an, für die aufgestellten Behauptungen irgendwelche Belege anzuführen. Von Pragmatik ist keine Rede. — Das Kapitel über die Lehrlings- und Gesellenzünfte (S. CVI) hätten wir gern etwas ausgedehnter und insbesondere die Fragen beantwortet gewünscht, welche besondern Zwecke verfolgten diese Zünfte, welche wirtschaftliche Veranlassung bestand für sie, sich abzusondern, wie suchten sie ihre Sonderzwecke zu erreichen, welche Stellung nahmen die Meister und Meisterzünfte, sowie die Behörden ihnen gegenüber ein? Dieselben oder entsprechende Fragen hätten ferner in einem Kapitel über die Fremdenzünfte beantwortet

werden sollen. Leider hat der Verfasser, wie es scheint, über die letztern keine besondern Nachforschungen angestellt. Wir bedauern z. B., daß die Statuten der deutschen Schusterinnung, die sich im Archiv des deutschen Campo santo befinden, nicht in das Werk aufgenommen sind. Pastor, Geschichte der Päpste II (2. Aufl.) S. 202/3, hat darüber berichtet. — Außerordentlich mager ist ferner die historische Einleitung zu den Statuten der Bankhalter- und Wechselerkunst ausgefallen. Hier war Gelegenheit, den Leser in Wirtschaftsleben und =Lehre einen tiefen Blick zu verschaffen, und das wäre geboten gewesen, da gerade diese „Kunst“ für Papst und Stadt von großer Wichtigkeit war. Die päpstlichen Campforen selbst gehörten ihr an. Der Verfasser befaßt sich jedoch nur mit äußeren Dingen und beschränkt sich, zwar nicht ausdrücklich, aber thatsächlich, auf Bemerkungen über das kleine Münzwechselgeschäft, den sogen. Handwechsel, während der schon im Mittelalter davon sich scheidende eigentliche Bank- und Wechselverkehr nicht berührt ist. Außerdem setzt die Darstellung zeitlich so spät ein, daß die bedeutungsvollste Entwicklung des Bankwesens überhaupt nicht mehr zur Darstellung kommt.

Von weiteren Ausstellungen müssen wir mit Rücksicht auf den Raum absehen. Es sei zum Schlusse nur noch dem Wunsche Ausdruck gegeben, der Verfasser möge sich bei künftigen Veröffentlichungen einer vernünftigeren und präziseren Zitiermethode befleißigen. Bei der Anrufung von Schriftstellern, die zufällig in einem Sammelwerke Aufnahme gefunden haben, den Autor des Sammelwerks anstatt des Originalschriftstellers zu zitieren, ist nicht vernünftig, und die bloße Angabe des mehr oder weniger vollständigen Titels eines Buches ohne Band- und Seitenzahlen, ebenso die bloße Zitierung einer Bulle nach den Anfangsworten, ohne Angabe des Fundortes, ist nicht präzise.

Freiburg i. Schweiz.

A. Gottlob.

Beitschriftenschau.

1] Historische Zeitschrift (v. Sybel und Meinecke).

Bd. 73. N. 7. 37. S. 2 (1894). R. Koser, die preussische Reformgesetzgebung in ihrem Verhältnis zur französischen Revolution. S. 193—210. Wendet sich gegen G. Cavaignac, la formation de la Prusse contemporaine. Les origines. Le ministère de Stein 1806—1808. Paris, Hachette 1892. Cavaignac kam zu dem Resultate, daß die preussischen Reformen „klägliches Stückwerk“ und, soweit ausgeführt, nicht original waren; daß sie die Kopie und zwar die mißlungene Kopie eines französischen Modells waren. R. weist zunächst darauf hin, daß in Preußen noch vor der französischen Revolution eine Reform bestanden hat, — ähnlich aber auch in Frankreich. Zudem er die Vergleiche zieht, bekennet R. daß in Frankreich die monarchische Reform auf allen Gebieten früher begann, daß Frankreich in der Verwaltungs- und sozialen Reform Preußen überlegen war, dagegen auf dem Gebiete der Wehrverfassung und Justizreform von letzterem überholt wurde. Cavaignac sieht in dem Systeme Steins nur Dunkelheiten und Widersprüche, weil er darin eine französische oder andere Formel suchte, statt dessen ist Steins Grundprinzip: „der Einfluß der Persönlichkeit, eigenes Urteil, selbständiges Handeln, eine Verantwortlichkeit, die sich hinter keine höhere Verantwortlichkeit zurückzieht“. Von diesem Gesichtspunkte aus haben seine Reformen sowohl Selbständigkeit als Folgerichtigkeit. Steins Nachfolger Hardenberg, der Bewunderer Napoleons, lehnte sich allerdings an das Napoleonische Vorbild in der Verwaltungsreform an, später aber lenkte er auf die Steinischen Gedanken zurück. — R. Wittich, Wallensteins Katastrophe. 2. Teil. S. 211—83. Am 24. Januar 1634 wurde Wallenstein abgesetzt und Gallas an seine Stelle ernannt, unter ihm waren Aldringen und Piccolomini die vornehmsten Führer der kaiserlichen Partei. Indes diesen beiden waren solange die Hände gebunden, als Gallas im Lager von Wallenstein war. Aldringen geht heimlich nach Wien und erhält dort die Resolution des Kaisers, sich Wallensteins zu versichern durch Gefangennehmung oder durch Tod. So berichtet Aldringen an Piccolomini; in gleichzeitigen Berichten des spanischen Geandten fehlten die ominösen Worte „lebendig oder tot“. Wf. meint aber, Aldringen habe diese Angabe nicht erfunden, der Gedanke habe in der Luft gelegen und sei dem Kaiser auch nicht mehr fremd gewesen. Bisher war wegen Ausbleiben Aldringens die zweite Bilsener Zusammenkunft der Offiziere Wallensteins verschoben worden, nun entließ Wallenstein den Gallas aus seiner Macht, damit er Aldringen herbeihole. Sofort erließ Gallas

Armeebefehle gegen Wallenstein, Slow und Trzka, aber sie wurden wieder geheim gehalten, wie auch das kaiserliche Patent nicht veröffentlicht worden war. Nach einem Komplott der drei Generale beabsichtigte Piccolomini einen Handstreich auf Pilsen, wurde aber daran gehindert dadurch, daß Wallenstein plötzlich die Garnison wechselte. Der offene Abfall des Obersten Tiodati belehrte endlich Wallenstein von der Gefahr, die ihm drohte, er beschloß sich auf Prag zu werfen; vorher aber, am 20. Februar, erfolgte der zweite Pilsener Schluß. Da Prag von Gallas besetzt wurde, wandte sich Wallenstein nach Eger, gleichzeitig knüpfte er Unterhandlungen an mit Sachsen, Brandenburg und Bernhard von Weimar. Wf. sieht darin nicht bloß Indiskretion, sondern Verrat. Ferdinand erließ ein schärferes Patent der Absezung Wallensteins am 18. Februar; erst am 24. Februar wurde es Wallenstein in Eger bekannt. Die Gegenmaßregeln Wallensteins sind also schon vorher in Erwartung eines vernichtenden Schlages von Wien aus getroffen worden. Oberst Butler, den Wallenstein mit sich führte, glaubte sich von Wallensteins Verrat überzeugt zu halten und führte am 25. Februar den Mord an Wallenstein und an Slow, Trzka und Kinsky aus. Gallas war eingeweiht und hielt den Mord durch die Weisung, sich Wallensteins lebendig oder tot zu bemächtigen, gerechtfertigt. Da aber Butlers That auf eigne Hand geschah, so konnte man später offiziell einen Auftrag des Kaisers leugnen. Nach Wfs Ansicht ist Wallenstein nicht „durch seinen dynastischen Ehrgeiz, seine nicht zu befriedigenden Ansprüche auf Länderbesitz“ und unabhängige Fürstenherrschaft, sondern durch seinen politischen Ehrgeiz Friedensstifter zu werden, gescheitert. — *Miszellen.* Alfred Stern, *Ergänzung zu der Mittheilung „Eine Konstitution für Rußland vom J. 1819“.* S. 284—87. Aus Wiener Archivalien teilt St. mit, daß das Verfassungsprojekt für Rußland auch Metternich bekannt war und in seiner Korrespondenz mit Lebzeltern erwähnt wird. — v. Sghel), eine Satire auf Napoleon III. S. 287. Mittheilung, daß Napoleon auf den englischen Entomologen Westwood einen derartigen Eindruck machte, daß er bei der vermeintlichen Entdeckung einer neuen Flohart diese als *pulex imperator* in die Wissenschaft einführen wollte. — O. Perthes, *Äußerungen des Kriegsministers von Roon über die Berufung des Herrn von Bismarck in das Ministerium 1862.* S. 288—89. Mittheilungen aus zwei Briefen Roons an Prof. Perthes in Bonn 1864, woraus hervorgeht, daß Roon das wesentliche Verdienst um die Ernennung Bismarcks gebührt. — *Literaturbericht.* S. 290—345. — *Notizen und Nachrichten.* S. 346—84.

2] Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft.

1894. Bd. XI. H. 1. K. M. Hartmann, zur Geschichte der antiken Sklaverei. S. 1—17. — G. Schmege, Theoderich der Große in der kirchlichen Tradition des MA. und in der deutschen Heldensage. S. 18—45. Das von der gelehrten, kirchlichen Geschichtsschreibung des MA. festgehaltene Bild Theoderichs als eines Regers und Wüterichs wird der idealisirten Reckengestalt des Königs in der deutschen Heldensage gegenübergehalten und dabei der Schluß gezogen, daß die letztere das Bild des Germanenkönigs in seinen charakteristischen Zügen festhielt. Als entscheidend für die geschichtliche Würdigung Theoderichs betrachtet Wf. die Behandlung seiner Persönlichkeit in der von Wegnern abgefaßten italischen Chronik des jogen. jüngeren Anonymus Valestinianus und Prokops Geschichte des Gothenkrieges. Die Entwicklung der in diesen wurzelnden mittelalterlichen Tradition über Theoderich wird chronologisch und kritisch bis ins 13. Jahrh. verfolgt. — H. Herre, Beiträge zur Kritik der Pöhlde Chronik. S. 46—62. Behandelt die von Waiz in Oxford in einem Codex aus der zweiten Hälfte des 12. Jahrh. aufgefundenene Originalhandschrift der Chronik, die einen Text

der Chronik, einen Papst- und Kaiserkatalog und einen Anhang enthält, der sich aus kleineren Abhandlungen (darunter die Hierosolymita, die aus Ekkehard bekannt ist, die Sibyllen, die visio Wichtini) zusammensetzt. — Erich Brandenburg, der Binger Kurverein in seiner verfassungsgeschichtlichen Bedeutung. S. 63—89. Stützt die Ansicht Lindners, daß der Binger Kurverein von 1424 nichts gewesen sei als eine ganz harmlose Verabredung der Kurfürsten, dem Könige gegen die Husiten zu helfen, tritt aber dem Versuche Lindners, die Entstehungszeit der mildereren der beiden auf uns gekommenen Fassungen auf den April 1427 zu bestimmen, entgegen und entscheidet sich mit Heuer für das J. 1424 als die Abfassungszeit. Es wird eine Uebersicht über die Genesis des Kurkollegiums gegeben und im Verlauf derselben die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der schärferen Fassung des Binger Kurvereins darin gesehen, daß sich in dieser klar und bestimmt die spätmittelalterliche Entwicklung der kurfürstlichen Vorrechte, welche an die Stelle der Teilnahme einzelner an gewissen Regierungshandlungen, die Teilnahme des Kollegiums an allen wichtigeren Regierungshandlungen setzte, dokumentiert, während die verfassungsgeschichtliche Bedeutung der mildereren Fassung darin gesucht wird, daß sie es — der revolutionären Formen entkleidet — dem Königtume ermöglichte, sie stillschweigend hinzunehmen. — H. Ullmann, Studien zur Geschichte des Papstes Leo X. (Schluß). II. Das Rätsel seiner Politik. S. 90—113. Vgl. Hist. Jahrb. XV, 412.) Sucht das Dunkel, das über den entscheidenden Verhandlungen Leos mit dem Kaiser liegt, durch die Vermutung zu erleuchten, daß „Karl einen höheren Preis als das formale Zugehörnis der Belehnung mit Neapel für seine Bundesgenossenschaft zu erlangen beabsichtigt und darum den Papst so dilatorisch behandelt haben könnte“. — G. Kaufmann, zur Gründung der Wittenberger Universität. S. 114—43. Wendet sich gegen den von Muther in einem Vortrage ausgesprochenen Gedanken, daß die Gründung der Wittenberger Universität Epoche mache in der Entwicklung der deutschen Universitäten und zwar, insofern sie als eine Staatsanstalt errichtet sei. — Kleine Mitteilungen. G. Egelhaaf, zur Beurteilung des Perikles. S. 144—51. — C. Wenman, der Titel der Germania. S. 151—54. Legt Senecas verlorenem Buche über Aegypten die Ueberschrift: »de primordiis (origine?) situ, moribus et sacris Aegyptiorum« bei und schließt, daß Tacitus mit einer in der Natur des Gegenstandes begründeten Aenderung den Titel seiner Schrift über Germania nach dem Titel von Senecas Schrift über Aegypten gestaltet hat. — H. Breslau, Bischof Marco. S. 154—63. Der Zweifel an der Existenz dieses Bischofs wird durch ein urkundliches Zeugnis aus dem 11. Jahrh. gehoben und dadurch ein wesentlicher Vorwurf gegen die Glaubwürdigkeit Helmolds hinweggeräumt. — F. Steyer, Stralendorfs Stellung zur Fälliger Erbschaftsfrage. S. 163—65. — E. Dümmler, eine Schilderung Kaiser Josephs II und seines Hofes. S. 165—76. Teile eines Reisetagebuches des jungen Zürchers Joh. Heinr. Landolt, der i. J. 1786 in Wien weilte und seine dort empfangenen Eindrücke über den Herrscher und seinen Hof niederschrieb. Das Urtheil über den Kaiser ist überwiegend abfällig, Sonnenfels erhält scharfe Seitenhiebe und auch Kauniz wird arg mitgenommen. — Zum Hansgrafenamtl. S. 176—79. Polemik zwischen R. Schauben und Carl Kühne. Vgl. Göttinger gelehrte Anz. 1893. Nr. 17.)

3] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

1894. N. F. Bd. 9. H. 1. A. Hollaender, Straßburgs Politik i. J. 1552. S. 1—48. Als Heinrich II Ende April 1552 Mey eingenommen hatte, beabsichtigte er auch Straßburg zu überrumpeln, mußte aber angesichts der starken Besatzung und

der Weigerung der Stadt, ihn anzunehmen, auf seinen Plan verzichteten. Hatte Straßburg so dem Reiche einen unschätzbaren Dienst erwiesen, so suchte es andererseits dem Kaiser gegenüber ängstlich seine Selbständigkeit zu wahren. Auch dem drohenden Angriffe des Markgrafen Albrecht von Brandenburg gegenüber rüstete die Stadt zu Gegenmaßregeln. Der Kaiser erkannte Straßburgs wackere Haltung an und nahm auf seinem Durchzuge nach Metz nur mit kleinem Gefolge einen kurzen Aufenthalt in der Stadt, während er sein Heer unter Anempfehlung größter Schonung außerhalb Straßburgs vorüberführte. Der französische König war indessen durch Agenten in der Stadt von allen Vorgängen wohl unterrichtet. Vf. hält das Jahr 1552 für den Höhepunkt der ruhmreichen Geschichte Straßburgs. „Rings von Gefahren bedroht, inmitten der kriegführenden Mächte hat die von Jakob Sturm geleitete Straßburger Bürgerschaft ohne Unterstützung des Kaisers und der benachbarten Stände in mannhaftem Selbstbewußtsein die volle Unabhängigkeit der Stadt behauptet und gleichzeitig gegenüber den ehrgeizigen Plänen des westlichen Nachbarn dem deutschen Reiche als Vormauer gedient.“ — **K. Ober, Bonaparte, Debray und der Kasbacher Gesandtenmord.** S. 49—78. Wendet sich gegen Bühtlings bekannte Hypothese, die in dem Gesandtenmord lediglich einen Schachzug in dem Plane Bonapartes sieht, „sich mit Hilfe eines zweiten europäischen Krieges des Szepters in Frankreich zu bemächtigen“, Bonaparte habe die Ermordung des Gesandten deshalb angeordnet und sich dabei „ihres Kollegen Debray als seines Werkzeuges bedient“. Die Ansicht von der Schuld Debrays wird als unhaltbar zurückgewiesen. — **K. Fester, die Fortsetzung der Flores temporum von Reinhold Slecht, Cantor von Jung Sankt Peter in Straßburg 1366—1444.** S. 79—145. Es ist dies die ausführlichste Fortsetzung der Flores temporum, die J. in einem Codex der Baseler Universitätsbibliothek wiederfand. Er gibt eine Beschreibung derselben und einige Notizen über ihre Quellen und über die Person Slechts. S. 87—143 folgt der Abdruck derselben und S. 143—45 die Wiedergabe zweier Schreiben. — **A. v. Oechelhäuser, Bildnisse des Markgrafen Wilhelm von Baden-Baden u. seiner Familie.** S. 146—72. Es sind Porträtzzeichnungen in einem Foliobande der Karlsruher Hof- und Landesbibliothek, von denen neun von Wallerant Vaillant, sieben von Mathäus Merian d. J. und eines wahrscheinlich von Samuel Bernard herrühren. Es sind Originalaufnahmen wie sie damals von reisenden Künstlern an Fürstenthöfen auf Bestellung angefertigt wurden. V. fand durch seine Bestimmung der Bildnisse frühere Untersuchungen von N. Schulte und W. Brambach bestätigt. Von den Bildern selbst sind die elf wichtigsten auf Lichtdrucktafeln beigelegt. — **Miszellen.** **K. Schumacher, Limesuntersuchungen in Baden.** S. 173—75. Bericht über die Erforschung der Haselburg bei Reinhardtsachsen, der genauen Bestimmung des Limes durch Auffindung von Wachttürmen und Grabenprofilen durch Conrady, über die von Jakobi beobachtete Versteinerung der römischen Grenze. — **H. Pfannenschmid, Verbrüderungsbrief zwischen den Klöstern Murbach und Luxeuil 1234.** S. 175/6. Veröffentlichung der bisher fehlerhaft und unvollständig bekannten Urk. — **Literaturnotizen.** S. 176—92. — Mitteilungen der bad. hist. Kommission Nr. 16. Bericht über die XII. Plenarsitzung, M. 1—15; 1) Archivalien des Amtsbezirks Bonndorf, M. 16—27; 2) Archivalien des Amtsbezirks Engen, M. 28—33; 3) des Amtsbezirks Konstanz, M. 34—41; 4) des Amtsbezirks Stockach, M. 41—48.

1894. **H. 2.** **A. Klemm, die Unterhütte zu Konstanz, ihr Bau und ihre Zeichen.** S. 193—214. Beschreibt zwei HES. aus der Straßburger Landesbibliothek und fixiert die neuen Resultate, die sich daraus für die Geschichte des Bauwesens ergeben. Die Unterhütten standen direkt unter der Haupthütte in Straßburg, aber an eine feste

geographische Einteilung des ganzen Straßburger Hüttenganges ist nicht zu denken. Eine derartige Unterhütte wurde bald nach 1515 in Konstan; eingerichtet, deren Geschichte an der Hand der Straßburger H. Z. mitgeteilt wird. Beigegeben sind 3 Tafeln mit Steinmetzzeichen). — **B. von Simson**, zur Chronik des Regino von Prüm und den **Annales Mettenses**. S. 215—20. Verbeßert in Reginos Chronik beim J. 775, welches die Schicksale des venetianischen Dogen betrifft, das Wort Veneticorum in Veneticorum und weist nach, daß bei den Worten *ducem Anthipatrum patricii fecit* nicht an Dogen mit Namen Anthipater gedacht werden darf, sondern die Erhebung des Dogen zum Anthipatos gemeint und statt *patricii* zu lesen sei *patricium* oder *patriciumque*. — Ferner tritt S. dafür ein, daß das Fragmentum de Pippino und die **Annales Mettenses** auf eine gemeinsame Vorlage zurückgehen, die auch in der *vita Dagoberti III* und den *genealogiae Dagoberti* und *Pippini* benutzt ist. Diese Vorlage sei keine besondere Schrift gewesen „sondern lediglich der Anfang jenes umfassenden Werkes, welches die **Annales Mettenses** bis zum J. 805 ausgeschrieben haben“. — **Fr. von Wech**, Besuche badischer Fürsten und Fürstinnen in Rom. S. 221—39. Gibt auf grund der Bestände des Karlsruther Archivs, sowie besonders des Ceremonialarchivs zu Rom (der Katalog dieses Archivs ist neuerdings hrsg. durch Don Gregorio Palmieri O. S. B.) Materialien zur Anwesenheit des Markgrafen Jakob II (1489—92), Philipp II (1585), Ludwig Wilhelm (1672), der Markgräfin Franziska Augusta Sibylla und ihres älteren Sohnes Ludwig Georg (1719) und des Markgrafen Karl Friedrich (1750) in Rom. — **Fr. Baumgarten**, aus dem Gengenbacher Klosterleben (**Protocolium Gengenbacense**). Schluß. S. 240—60. Es sind Mitteilungen aus der Gengenbacher Klosterchronik und zwar aus dem letzten Drittel des fünften Abschnittes von dem geschwägigen Augustinus Dornblüth verfaßt und die J. 1719—1723 umschließend. — **E. Waldner**, Rechte und Güter der Dompropstei von Konstanz in Colmar und Umgebung. S. 261—73. — **F. J. Schmitt**, die Bauhütigkeit der ehemaligen Prämonstratenserabtei Allerheiligen auf dem Schwarzwalde S. 274—83. Die Abtei Allerheiligen gehört zu den bedeutendsten Baudenkmalen der Prämonstratenser. Von Allerheiligen wurde die schöne Pfarrkirche von Lautenbach im Nendsthal gegründet. Beigegeben ist eine Tafel mit dem Grundriß der Abtei Allerheiligen. — **F. W. E. Roth**, Otto Braunfels, nach seinem Leben und literarischen Wirken geschildert. S. 284—320. Zuerst Karthäusermönch, verließ er den Orden und schloß sich den Humanisten an. Seine überaus fruchtbare literarische Thätigkeit begann er mit Vorschlägen für die Verbesserung des Erziehungsweßens, und wirkte dann als Prediger für Luther; da er sich in Steinheim und Frankfurt nicht halten konnte, so wurde er Prediger in Neuenburg im Breisgau. Hier entstanden bedeutende Schriften von ihm, vor allem die gegen Erasmus' Schrift *spongia geridate* Verteidigung Huttens in der *expostulatio*. Im März 1524 wurde er Bürger zu Straßburg, nachdem er der Bedingung des Rates nachgekommen war und an Erasmus einen Entschuldigungsbrief gerichtet hatte. Hier wandte er sich besonders dem Schulfache zu, verlegte sich auf das Studium der Naturwissenschaft und Medizin, trat für Huz durch Wort und Schrift hervor, und veröffentlichte eine große Anzahl Arbeiten auf den verschiedensten Gebieten, unter andern auch der Theologie. Er war außerordentlich vielseitig und besaß ein großes Wissen. „Als Theologe war er Lutheraner mit wiederläuf. Färb., als Arzt haßte er alle Empirie“ . . . „Die Gebiete der Frauenheilk., des Apothekerweßens und der Volksmedizin, der Tierheilk. baute er erfolgreich an“. (Vgl. *Hist. Jahrb. XV*, 118 und *Raußen Pastor. Gesch. d. deutsch. Volk. VII.*) — **Miszellen**. **A. Carlelieri**, zu Nikolaus von Gubriato. S. 321—23. Gestützt auf die Thatfache, daß Nikolaus 1314 Generalkonvent in Vise Lausanne ist, tritt

C. dafür ein, daß die Heimat Nikolaus „in den südwestlichen Grenzmarken des Reiches zu suchen“ sei, „wo sich französisches und italienisches Volkstum berühren, etwa in den Landschaften am Genfersee“. Die engen Beziehungen des Kaisers zu Nikolaus seien auf Studienbekanntschaft zu Paris zurückzuführen. (Gegen C. hat sich neuerdings und wohl mit Recht G. Sommerfeldt gewendet im Jahrb. f. Lothr. Gesch., Bd. V, S. 223 ff.) — **R. Fester**, badische Erbanprüche auf die Pfalz vor dem Konstanzer Konzil. S. 323—25. Druckt eine Instruktion für den badischen Gesandten auf dem Konzil vom 19. Dez. 1414 ab, welche die sonst nicht bekannte Thatsache ergibt, daß der Markgraf den Versuch machte, „auf die Autorität des Konzils gestützt, Erbanprüche auf die Pfalz zu erheben“. — **H. Funck**, **J. G. Schloßers** Cirkularkorrespondenz. S. 325—26. Weist nach, daß unter den „geheimen“ Briefen, von denen Pfeffel spricht (Pfeffels Fremdenbuch S. 32), nicht wie Pfannen Schmid wollte, Schloßers Cirkularkorrespondenz zu verstehen sei. Derselben gedenkt Pfeffel erst zum Schluß seines Briefes an Lavater vom 13. März 1788. — **H. Breßlan**, zum Rappoltskainischen Urkundenbuch. S. 326. Zwei Kopialbücher, die Albrecht angeblich nicht auffinden konnte, seien im Archiv des ehemaligen Bistums Basel zu Bruntrut noch erhalten. — **Literaturnotizen**. S. 326—59. — **P. Albert**, badische Geschichtsliteratur des Jahres 1893. S. 350—77. — **Entgegnungen**. S. 378—88. Böhlingke gegen Objers Aufsatz: Bonaparte, Debry und der Raftadter Gesandtenmord, und Erklärung Objers dagegen. — **Berichtigung** S. 388. In der Abhandl. Baumgartens (S. 2. S. 240—60) ist »manu propria« statt »Maria« zu lesen. — **Archivalien**: 5) aus dem Amtsbezirk Ueberlingen M. 49—51; 6) des Amtsbezirks Müllheim M. 52—56; 7) Verzeichnis der in dem Familienarchiv des Freiherrn Roeder von Diersburg in Baden enthaltenen Archivalien, M. 57—118; Archivalien aus dem Amtsbezirk Triberg, M. 119; aus dem Amtsbezirk Lörrach, M. 120.

1894. **H. 3. W. Wiegand**, die ältesten Urkunden für St. Stephan in Straßburg. S. 389—442. Ausgehend von der Prüfung und Widerlegung der Ansicht von Fris über die Urk. Lothars I für St. Stephan von 845 zieht W. auch die Urk. Ludwigs d. D. und Bischofs Werther zu sehr eingehender Untersuchung heran und kommt zu den Resultaten: 1) die Urk. Lothars I und Ludwigs d. D. für die Abtei sind sowohl nach ihren äußeren wie nach ihren inneren Merkmalen Fälschungen. Die Urk. Bischof Werthers I ist höchst wahrscheinlich auch eine Fälschung; 2) alle drei Stücke sind von der gleichen Hand geschrieben; 3) alle drei Stücke sind um die Mitte des 12. Jahrh. geschrieben. Zu gleicher Zeit sind die beiden Karol. Urk. gefälscht und wahrscheinlich auch die Wormser Urk.; 4) wahrscheinlich ist die Fälschung in der Kanzlei des Bischofs Rudolf von Straßburg um das J. 1163 vorgenommen; 5) dem Fälscher hat eine echte Urk. Lothars aus dem J. 845 vorgelegen, die wahrscheinlich eine Schenkung von Höfen für St. Stephan enthielt, desgleichen die Immunitätsurf. Ludwigs d. D. für die Kirche von Straßburg aus dem J. 856. — **R. Kauhsh**, die HSS. von Ulrich Richental's Chronik des Konstanzer Konzils. S. 443—96. Der Gesichtspunkt, von welchem aus R. die HSS. beschreibt, ist die Beobachtung, „welche Einwirkung die rege gewerbsmäßige Buchfabrikation jener Zeit auf den ursprünglichen Text und besonders den Silberkreis geübt hat“. — **H. Pfannen Schmid**, **Argentovaria, oppidum Argentaria, castrum Argentariense** und **Olino**. S. 497—515. Gegen Herrenschneider, Römerkastell und Grafenschloß Horburg, verteidigt Pf., daß Argentovaria nicht identisch mit oppidum Argentaria und castrum Argentariense ist, es sei vielmehr an der Stelle des bei Mühlheim gelegenen abgegangenen Ortes Dedenburg zu suchen; oppidum Argentaria und castrum Argentariense bezeichnen das castrum Horburg; Olino lag wahrscheinlich gar nicht wie jene Verlichkeiten in Oberelsaß. —

Miszellen. v. Simson, zum *Itinerar Karls d. Gr.* S. 516. Berlegt auf grund der Annalen von St. Amand eine Reichsversammlung v. J. 807, für die man bisher zwischen Angenheim, Kostheim, Koblenz schwankte, nach Kostheim. — v. Weech, zu den Besuchen badischer Fürsten und Fürstinnen in Rom. S. 516—17. — G. Witte, ein Steckbrief aus dem 15. Jahrh. S. 517—18. — v. Weech, Studierende in Dillingen 1599. S. 518—19. Aus einem Bericht des Schweizer Kuntius Veglia; es ist darin nur die Anzahl der Zöglinge aus den einzelnen Klöstern angegeben, die Namen fehlen. — K. Jakob, zu Matthias und Caspar Bernegger. S. 519—23. Auf grund archivalischer Kunde, von denen eine Aufzeichnung Caspars abgedruckt wird, kommt J. zu der Ansicht, daß der Vater Matthias Bernegger eine Arbeit über die damalige Verfassung Straßburgs verfaßt, die seinem Sohne Caspar vorlag, daß dieser Caspar Bernegger aber die Absicht gehabt hat, die verfassungsgeschichtliche Entwicklung Straßburgs zu beschreiben. — *Literaturnotizen.* S. 523—26. — E. Markwald und G. Witte, *elsässische Geschichtsliteratur der Jahre 1892 u. 1893.* — Archivalien: 10) aus dem Amtsbezirk Achern, M. 122—25; 11) aus dem Amtsbezirk Breisach, M. 126—28; 12) aus dem Amtsbezirk Durlach, M. 129—34; 13) aus dem Amtsbezirk Emmendingen, M. 135; 14) aus dem Amtsbezirk Kehl, M. 136.

4) Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

1894. Jahrg. XIII. H. 3. A. Popp, der Palissadenzaun am rätischen Limes. S. 219—26. Ende des ersten und anfang des zweiten Jahrh. wurde die Grenze nördlich der Donau endgiltig festgelegt und vermarktet, der Grenzweg (Limes), dann die Wachthäuser oder Türme zuerst wohl in Holz, später in Mauerwerk erbaut. Im dritten Jahrzehnt des 2. Jahrh. wurde auf Befehl Hadrians der Palissadenzaun errichtet „und vielleicht erst ein Jahrhundert oder noch später folgte aus demselben Grunde die die Türme unter sich verbindende Langmauer am rätischen Limes; am obergermanischen vielleicht zur selben Zeit Wall und Graben“. — F. Hansen, der niederländische Pacifikationslag zu Köln i. J. 1579. S. 227—72. H. wendet seine Aufmerksamkeit besonders der Vorgeschichte des Friedenskongresses zu und untersucht in erster Linie die Bedingungen, „unter denen der spanische König die Friedensverhandlungen in Köln zu führen bestimmte“. Er ist der Ansicht, daß „diese Bedingungen selbst und nicht minder der Zeitpunkt, wo sie gestellt wurden, alle Erörterungen über den friedlichen Ausgleich zwischen den Ansprüchen der beiden kämpfenden Parteien von vornherein aussichtslos machten“. — *Museographie über das J. 1893.* 1. Schweiz, Westdeutschland und Holland, red. v. H. Lehner. S. 273—319. 2. *Découvertes d'antiquités en Belgique par H. Schuermans.* S. 319—27. Tafel 4—10.

5) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte.

1894. Bd. VII. Halbbd. 2. Wolf, die Anfänge des Magdeburger Sessionsstreits im 16. Jahrh. S. 1—49. W. faßt diesen Streit, der nach den bisherigen Darstellungen meist als Konflikt zwischen Katholiken und Protestanten erscheint, auf grund seiner archival. Studien wesentlich als politischen Kampf zwischen Brandenburg und Sachsen auf. In vorliegender Abhandlung versucht er zunächst den Gegensatz zu schildern, welcher vor Ausbruch des Streits zwischen den beiden Kurstaaten bestand, während er sich die Darstellung des Streites selbst auf dem Hintergrunde der hier behandelten Fragen für später vorbehält. — *Nachzahl, der Ursprung des brandenburgisch-pommerschen Lehnverhältnisses.* S. 52—84. W. gibt dem Problem eine weitere Fassung, als die bisherigen Bearbeiter desselben, und kommt zu dem Ergebnis, daß die Lehnshe会 Brandenburgs über Pommern älter ist, als die Verleihungsurkunde Kaiser Friedrichs II vom J. 1231.

Sie bestand schon um die Wende des 12. zum 13. Jahrh. Der Anspruch aber der Markgrafen auf die Oberhoheit über Pommern, ihr stetes Bestreben, dasselbe in Abhängigkeit zu erhalten, resp. diese immer wieder herzustellen, hat seine Wurzel in dem staatsrechtlichen Gründungscharakter der Mark, und ist so alt, wie das Markgrafentum selbst. Die brandenburgische Lehenshoheit hat sich entwickelt aus der Amtsgewalt der Markgrafen der Nordmark über die Slaven zwischen Oder und Peene. Mit zwei Exkursen über die angebliche Begegnung Kaiser Friedrichs I und der Herzoge Boleslav I und Kasimir II vor Lübeck 1184 und über die Entwicklung des staatsrechtlichen Verhältniß Pommerns zum deutschen Reiche seit dem 14. Jahrh. — Berner, die angebliche Dankeschuld des preussischen Staates gegen die Jesuiten. S. 85—106. Betrifft die Beteiligung der Jesuiten Wolff und Bota an den zur Erwerbung der preussischen Königskrone führenden Verhandlungen, durch welche nach Ansicht des Vf.s erst die allgemeine Aufmerksamkeit auf das Streben der Jesuiten zu gunsten Oesterreichs und Polens und die Bemühungen und Hoffnungen der letzteren, das Haus Hohenzollern für den Katholizismus zu gewinnen, hingelenkt wurde. — Herrmann, die schiefste Schlachtordnung und die Schlacht bei Mollwitz. S. 107—18. Aus den Zeugnissen von Zeitgenossen geht hervor, daß Friedrich den Plan gehabt, bei Mollwitz in schiefer Schlachtordnung anzugreifen, daß er aber darauf zu gunsten seines Feldmarschalls Schwerin verzichten mußte. — Obser, zur Geschichte des Fürstentums. S. 119—30. Publikation von weiteren Bruchstücken des Briefwechsels des Markgrafen von Baden mit Karl August von Weimar und Leopold Friedrich von Dessau, welche den 1. Band der von Erdmannsdörffer veröffentlichten Korrespondenz der Markgrafen mehrfach ergänzen. — Hinneberg, eine ungedruckte Replik Rankes. S. 131—34. Dieselbe bezieht sich auf Dinkers Aufsatz „die Denkwürdigkeiten des Staatskanzlers von Hardenberg von 1807 und 1808“. — Meinecke, aus den Akten der Militärreorganisations-Kommission von 1808. S. 135—43. Veröffentlichung einer Denkschrift des Premierlieutenants von Seydlitz. — Granier, Besprechung der nachgelassenen Schriften Moltkes. S. 145—62. — Kleine Mitteilungen. Sello, allbrandenburgische Miscellen. 4) Chronologie der Bischöfe von Brandenburg bis zur Mitte des 14. Jahrh. S. 161—78. 5) Die bischöflichen Grabmäler im Dome in B. S. 178—82. 6) Fürstengräber im Dome zu B. S. 182—85. 7) Die Marienkirche auf dem Harlungerberge bei B. S. 185—92. 8) Bemerkungen zum brandenb. Zehntstreit. S. 193—96. 9) Die alten und die neuen Lande. S. 197—205. — Holze jun., die märkische Lokalgeschichte. S. 205—208. — Kippert, Markgraf Ludwig der Aeltere von Brandenburg und Markgraf Friedrich der Erste von Meissen. S. 208—18. 1) Zur Geschichte der brandenburgischen Vormundschaft Markgraf Friedrichs. 2) Bündnis zwischen Brandenburg und Meissen 1337 mit 4 Urkundenbeilagen. Anhang: Dornburg a. d. Elbe im Besitze der Grafen von Ruppin mit Beilage einer Urk. von 1336. — Priebe, Werner von Schulenburg, Albrecht von Klixing, Guffo von Alversleben, drei brandenburgische Diplomaten des 15. Jahrh. S. 218—23. — Holze, die geheime Ratsordnung von 1604. S. 223—28. Entgegnung auf Vornhafs Aufsatz im 1. Halbbande. — Arnheim, ein Memoirenfragment der Königin Luise Ulrike von Schweden über ihre Jugendzeit am Hofe Friedrich Wilhelms I. S. 228—32. — Randé, Berichte des Prinzen Moriz von Anhalt-Dessau über die Schlachten bei Prag, Kollin, Rosbach, Lützen und Zorndorf. S. 232—41. — Derselbe, zur Schlacht bei Prag. S. 241—45. — Rotloff, zehn Briefe Gneisenaus und Blüchers aus den J. 1813/14. S. 246—56. Betreffen die inneren Zustände im schlesischen Heere, die Schlacht an der Nagbach, und die Haltung Bernadottes vor der Schlacht bei Leipzig. — Sitzungsberichte des Vereins für Geschichte der Mark Brandenburg. S. 257—67.

6] Neue Heidelberger Jahrbücher.

1894. Jahrg. IV. Fr. Grimme, die Anordnung der großen Heidelberger Lieder-*H.S.* S. 53—90. G. bekämpft Schultes Abhandlung in *Zeitschr. für die Gesch. des Oberrheins*, N. F. Bd. VII (J. *Hist. Jahrb.* XIV, 398). G.'s Ergebnisse sind folgende: 1. Die Scheidung zwischen Freien und Ministerialen war im 13. Jahrh. in Deutschland und der Schweiz keine völlig scharfe. 2. Daher läßt auch in der Heidelberger *H.S.* die Scheidung sich nicht streng durchführen. 3. Der Ausdruck „her“ bezeichnet ebenso gut den Bürger als den Ritter. 4. Her ist nicht die einfache Uebersetzung des lateinischen miles, und beide Ausdrücke decken sich nicht. Die Beweise für seine Behauptungen entnimmt G. hauptsächlich dem Urkundenbuche der Stadt und Landschaft Zürich, indem er, wie Schulte, Beispielen, die aus der Gegend von Zürich stammen, die meiste Beweisraft beilegt. — A. Kleinschmidt, Marianne, Gräfin von der Leyen. S. 91—114. K. veröffentlicht hier in deutscher Uebersetzung mit beigegebenen Noten das von Gräfin Marianne (geb. 21. März 1745 als ältere Tochter des Frhrn. Franz Heinrich, Burggrafen zu Friedberg, aus dem Geschlechte der Kämmerer von Worms, genannt von Dalberg, verheiratet 16. Sept. 1765 an Franz Karl, regierenden Grafen von der Leyen und Hohengeroldsdorf, gest. 10. Juli 1804) eigenhändig in französischer Sprache geschriebene Journal ihrer Unglücksfälle während der Revolution i. J. 1793, worin dieselbe die Geschichte ihrer Flucht (vom Schlosse Bliesskastel) und ihrer Irrfahrten in lebendiger und wahrheitsgetreuer Erzählung schildert. Der Veröffentlichung ist eine kurze Biographie der Gräfin vorausgeschickt. — F. von Duha, *Geschichtliches aus vorgeschichtlicher Zeit. Neue Entdeckungen Luigi Pigorini's*. S. 143—56. An der Hand der von Pigorini in den J. 1888—93 vorgenommenen Ausgrabungen zu Castellazzo (unweit vom Städtchen Fontanellato einige Stunden nordwestlich von Parma) gibt der Vf. einige interessante Mittheilungen über die Gestaltung der ältesten kunstmäßig angelegten Wohnstätten auf italischem Boden. Ein die Umrisse einer solchen Ansiedlung darstellender Plan ist beigegeben. — A. von Domaszewski, die Heere der Bürgerkriege in den J. 49 bis 42 vor Christus. S. 157—88. — Otto Karlowa, das Testament des Veteranen Gaius Longinus Cassor vom J. 189 n. Chr. S. 189—204. — Karl Jangemeister und Wilhelm Braune, Bruchstücke der altfächsischen Bibeldichtung aus der *Bibliotheca Palatina*. S. 205—91. In dem Cod. Palatinus Latinus n. 1447 der Vatikan. Bibliothek entdeckte J. Stücke einer altfächsischen Bibeldichtung. Die Schrift setzt er noch ins 9. Jahrh. Durch Untersuchung der Sprachformen weist Braune nach, daß die Vorlage der Fragmente eine *H.S.* war, in welcher der Heliand und zugleich die altfächsische Genesis standen. Nach einer literargeschichtlichen Würdigung der gefundenen Denkmäler (S. 224—35) werden dieselben von B. auf S. 237—55 möglichst getrenn nach ihrer handschriftlichen Uebersieferung herausgegeben und durch Anmerkungen (S. 255—64) erläutert. Am Schluß vortrefflich gelungene Photographien der einzelnen Stücke.

7] Zeitschrift der hist. Gesellschaft für die Provinz Posen.

7. Jahrg. 1892. S. 1—4. R. Kocpell, das Interregnum, Wahl und Krönung von Stanislaw August Poniatowski. 5. Okt. 1763 — 7. Dez. 1764. Fortsetzung und Schluß. S. 1—86. Behandelt den Konvocationsreichstag, Wahlreichstag und Krönungsreichstag. Mit einer Beilage: der russisch-preussische Traktat vom 11. April 1764. (Vgl. *Hist. Jahrb.* XIV, 649.) — E. Luckfiel, der Socinianismus und seine Entwicklung in Gropsholen. S. 115—87. Schildert den Beginn der antitrinitarischen Bewegung in Italien, Valins Socinus, die Ausbreitung der Antitrinitarier von der

Schweiz nach Polen und die ersten Anzeichen des Antitrinitarismus in Polen; das Auftreten des Gonesius, die ersten antitrinitarischen Gemeinden, die Trennung von den Reformierten und Konstituierung der ecclesia minor, die Spaltungen in derselben, Faustus Socinus und der Rakauer Katechismus, die Gegenreformation seitens der katholischen Kirche und gänzliche Ausrottung des Socinianismus in Polen. Seit 1661 gibt es keinen Socinianer mehr in Polen. Socinianische Gemeinden befanden sich besonders zu Meseritz und die hervorragendste zu Schmiegel, welche einen vierzigjährigen Bestand erlebte. — **M. Beheim-Schwarzbach**, der Nekedistrikt in seinem Bestande zur Zeit der ersten Teilung Polens. S. 188—262, 381—426. (Schluß folgt.) Auf Grund des Inventars, welches Friedrich d. Gr. gleich nach der Erwerbung des Gebietes über die Zustände desselben nach den verschiedensten Gesichtspunkten aufstellen ließ und in welchem nicht nur die Städte, Dörfer und einzeln stehende Niederlassungen, sondern auch die Zahl der Häuser und der Bewohner, ihr Namen, Geschlecht, Stand und Recht verzeichnet wurden, hat der Vf. seine bedeutame, von der Posener Histor. Gesellsch. preisgekrönte Gesamtarbeit aufgebaut. Die Darstellung ist in vier Bücher geteilt, von denen das erste Land und Leute, das zweite Besitzer und Unterthanen, das dritte die Holländereien behandelt und das vierte statistisches Material bietet. — **J. Meisner**, Gerichtsverfassung und Rechtspflege im Nekedistrikt unter Friedrich d. Gr. S. 263—336. Im Nekedistrikt wurden bei der Besitznahme die bisherigen Gerichte geschlossen und jede weitere Ausübung der Gerichtsbarkeit unterjagt. Es galt Magdeburgisches Recht. Vom Datum der Publikation des „Notifikationspatentes“, also vom 28. September 1772 ab wurden die Gesetze und die Justizverfassung Preußens (d. h. Ostpreußens) eingeführt, was sich schon an und für sich empfahl. Die Gerichtsorganisation, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Accisgerichte und Kostenwesen werden eingehend vom Vf. behandelt. — **J. Kohle** und **F. Schwarz**, die kulturgeschichtliche Ausstellung in Frankfurt am 28. August 1892. S. 427—40. — Kleinere Mitteilungen und Fundberichte. S. 86—103. 1) **Werner**, zur Geschichte des Paradieser Klosters. Bespricht die poet. Beschreibung des Klosters von M. A. Curäus (1563). 2) **Kögel**, Beiträge zur Geschichte des Johann Amos Comenius. Aus dem Pfarrarchiv zu Wajszke 1635. 3) **Prümers**, katholische Universität für Südpreußen. Geplant 1796. 4) **Derf.**, der Magistrat zu Cremessen in südpreußischer Zeit. 5) **F. Schwarz**, zur prähistorischen Kartographierung der Provinz Posen. 6) **Warschauer**, Julius Max Scholtky. — S. 337—54. 1) **A. Henschel**, Christophor. Hegendorf. Ein Posener Reformator. 2) **Derf.**, Albert Gönzel, Pfarrer zu Lissa. Amts- und Leidensgenosse des Comenius. 3) **Prümers**, Münzfund zu Mechowo. Ein Schatz aus dem schwedisch-polnischen Krieg. 4) **Derf.**, Schloß Kruschwitz. 5) **Kupke**, Frankstädter Justiz i. J. 1704. — S. 441—70. 1) **F. Schwarz**, ein kölner Nachlassinventar aus dem J. 1603. Kulturhistorisch dreifach interessant: Hausrat, Kleidung und Tuchbestand, Bibliothekskatalog (eines katholischen Geistlichen). 2) **Hildebrandt**, die Wandgemälde der roten Kirche in Ober-Pritschen bei Frankfurt. — S. 473—80. 1) **Hildebrandt**, die Theaterpublikum und die Theaterkritik in Posen in der ersten Hälfte dieses Jahrh. — **Kohle**, die Vischersche Gießhütte in Nürnberg und die auf sie zurückgehenden Arbeiten in der Provinz Posen. — **Derf.**, das Reliquiar des hl. Adalbert im Gnesener Domschatz. — **Warschauer**, Moltke in Posen.

1893. 8. Jahrg. **J. Kwacala**, des Comenius Aufenthalt in Lissa. S. 1—46.

„War auch des Comenius Aufenthalt in Lissa, wenn es wahr ist, von zeitlichem Schaden für die Stadt, von kulturgeschichtlichem Standpunkt wird dieser Abschnitt eben die Glanzperiode der Stadt wohl noch für lange Zeit genannt werden können.“ Mit drei Beilagen: 1) Inscriptio in globo turris Lesnensis reperta 1639; 2) Com.

Figulo (Letter of 22 of May Dated nescio ubi); 3) Inscriptio reperta in turri civili Lesnensi. — M. Schein-Schwarzbach, der Mehedistrikt in seinem Besande zur Zeit der ersten Theilung Polens. S. 47—70, 121—210. Schluß. S. v. 7. Jahrg. — J. Landsberger, Beiträge zur Statistik Posen's. S. 71—100. Ueber die J. 1877—91. — R. Prümers, die Fischereigerechtigkeit der Stadt Rogasen. S. 211—20. — William Barstrow von Guenther. S. 233—50. Ein Lebensbild des Posener Oberpräsidenten der J. 1873—86. — H. Hokenbeck, die Stadt Wongrowitz in südprenßischer Zeit. S. 250—306. Die Stadt an der Welna ging infolge der zweiten Theilung Polens 1793 an Preußen über. In der Zeit bis zu den Ereignissen nach den Schlachten von Jena und Auerstädt nahm die Stadt einen großen Aufschwung, den der Vf. darlegt. — F. Meinecke, drei Denkschriften Boyens über Polen und Südprenßen aus den J. 1794/95. S. 307—17. Sie zeigen, wie man im preußischen Heere der großen historischen Katastrophe gegenüber stand. Ohne rechte Freude wird die neue Erwerbung begrüßt; so wie ein Lehrer einen verwahrlosten Schüler in Zucht nimmt, überlegt V., wie man es mit den Polen halten solle. — J. Landsberger, aus der Medizinalverwaltung Posen's am Ende des vorigen Jahrs. S. 317—32. Gesundheitspolizeiliche Maßnahmen der südprenßischen Regierung. — A. Warschauer, Geschichte des Gräzer Bieres. S. 333—52. Das älteste Statut stammt aus dem J. 1601. Im 17. Jahrh. erfolgte die Monopolisirung des Gräzer Brauwesens in der Brauerinnung und die Ausbreitung des Gräzer Bieres über Großpolen. — Kleinere Mittheilungen und Fundberichte. S. 101—6. 1) H. Ehrenberg, ein Beitrag zur Geschichte von Beata und Halszka. Aus dem Königsberger Staatsarchiv ein Brief an den Herzog Albrecht von Preußen 1554 III. 15. von dem in die Affaire verwickelten Woiwoden Mart. Zborowski. 2) Warschauer, die Handschriftensammlung der k. Bibliothek in Berlin. HSE. zur Geschichte Posen's. — S. 221—28. 1) Rogowski, ein Gräbersfund bei Bartelsen. 2) J. Sembrzycki, der erste unitarische Geistliche in Sobelwitz. Nachtrag zu Luckjels Aufsatz im Jahrg. 7, S. 154. 3) R. Hassenkamp, ein Ostrowcer Hexenprozeß aus dem J. 1719. — S. 353—64. 1) R. Prümers, Münzfund von Maschocin. 2) Ders., Silberwäscherei in Bromberg. 3) C. Stillner, zur Geschichte von Rawitsch. 4) J. Kohle, Ode der A. L. Karstchin an die evangelische Gemeinde in Cirschiegel. — Sitzungsberrichte. Vorträge: J. Isowicz, polnische Bibeln. A. Warschauer, Geschichte der Posener Warthebrücken. A. Skladny, die deutsche Dichtung in der Provinz Posen vom 16.—18. Jahrh. E. Rummel, die Namen der Posener Magistratsliste. F. Schwarz, posensche Innungsaltertümer. R. Prümers, der Posener Frauen- und Mädchenverein i. J. 1815. J. Kohle, die Geschichte der Glockengießerei in der Provinz Posen.

8) Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte.

1893. Bd. XIV. H. 1. Germ. Abt.: L. M. B. Aubert (Christiania), Beiträge zur Geschichte der deutschen Grundbücher. Aus dem norw. Original des Vf. theils übersetzt, theils bearb. von Othmar Doublier (Wien). S. 1—84. Behandelt zunächst die ältesten deutschen Grundbücher, besonders im sübischen Rechtskreise; den Ausgang bildet Köln und dessen „Schreinswesen“ (1135). Es ist wohl nicht unwahrscheinlich, daß man in Lübeck, als dort das erste „Ober-Stadtbuch“ 1227—83 angelegt wurde, das Kölner Schreinswesen gekannt hat. Hamburg, welches vor der Redaktion des ältesten Stadtrechts von 1270 im wesentlichen sübisches Recht hatte, bekam sein Stadtbuch ca. 1248, das sogen. „Erbebuch“, neben dem 1401 das „Rentebuch“ entstand; wahrscheinlich hat auch Hamburg sein Grundbuchwesen dem kölnischen nachgebildet. Nicht sonderlich anders war es in Rostock, Riga und Bremen. Die ältesten Bücher nach Art der Realnoten und zwar solche, welche in Bezug auf die

Bedeutung der Eintragung selbst auf demselben Prinzipie beruhen wie das moderne deutsche Grundbuch, dürfte wohl Danzig aufweisen in seinen „Erbbüchern“ (1357, 1382, 1415, 1633). Durch eine natürliche Entwicklung aus dem „Hausbuch“ kam auch die Stadt Hannover zum modernen Realfolium und zwar schon 1750 zu einer, wenn auch unvollkommenen Dreiteilung in eine Gutsbestand-, Eigentums- und Lastenrubrik. Nicht minder ist das älteste Münchener Grundbuch von 1484 für das „Hacker-Viertel“ ein Realfolium mit einer verhältnismäßig guten Einrichtung, während für Berlin derartige Realfolien nicht vorliegen. Nach Lübecks Vorbild wurden auch in verschiedenen holsteinischen Städten Stadtbücher eingeführt; was Schleswig betrifft, so stand es unter jütischem Recht, wonach Immobilien vor Gericht veräußert werden mußten. Ein wirkliches Realfolium ist da das Hlensburger Grundbuch von 1508 und aus Holstein das „Landbuch“ der Blomeschen Wildniß und das der Herrschaft Herzhorn aus dem 17. Jahrh.; das 18. Jahrh. bedeutet einen Rückschritt für die Entwicklung der Grundbücher in den Herzogtümern. Der Anhang der Abhandlung verbreitet sich über die dänischen und die norwegischen Skjode- und Panteprotokoller. — S. J. Fokema-Andrae (Leiden), die Frist von Jahr und Tag und ihre Wirkung in den Niederlanden. S. 75—111. Nach der meistverbreiteten Ansicht soll „Jahr und Tag“ bedeuten ein Jahr und 6 Wochen oder ein „Jahr, 6 Wochen und 3 Tage“, während nach den Darlegungen des Vf. die Grimmsche Vorstellung richtig ist, wonach die ursprüngliche Meinung der Formel nichts anders besagt als ein „freies Jahr“ und erst in späterer Zeit den Worten der uneigentliche Sinn „ein Jahr und 6 Wochen“ beigelegt wurde. — A. Schanze, einige Beobachtungen zur Entstehungsgeschichte der Tratte. S. 111—51. Vf. wendet sich gegen Goldschmidts Theorie von der Entstehung der Tratte aus dem „Urwechsel“ und sucht nachzuweisen, daß es eine derartige Vorstufe der Tratte nicht gegeben hat. Aus der Form, aus den Umständen und Bedingungen, unter denen die Tratte frühzeitig auftritt, können wir uns einen Rückschluß auf die Art und Weise ihrer Entstehung erlauben: sie ist ursprünglich nach Form und Inhalt ein Brief, ein Zahlungsbrief innerhalb des intimen Kreises ein und derselben Handelsnation angehöriger und an ein und demselben auswärtigen Plage vertretener Handelsgesellschaften, der von selbst dann zu einer qualifizierten Anweisung geworden ist; sie ist völlig selbständig neben dem Cambium entstanden als ein im engen Zusammenhang mit neuen Betriebs- und Organisationsformen des Handels erwachsenes Gebilde. — K. Hübner, Gerichtsurkunden der fränkischen Zeit. Zweite Abt.: Die Gerichtsurkunden aus Italien bis zum J. 1150. Abschluß des Verzeichnisses der fränkischen Gerichtsurkunden von 624 Juni—1150 Dez. 19. auf 236 S. Daran reiht sich eine Geogr. Uebersicht, Verz. der Aussteller, Quellenverzeichnis und Nachträge zur ersten Abt. (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 404).

H. 2. Rom. Abt.: Th. Mommsen, ägnt. Erbschaftsprozess v. J. 135. S. 1—10. — M. P. F. Girard (Paris), la date de la loi Aebutia. S. 11—54. — S. Kübler, der Prozeß des Quinctius und C. Aquilius Gallus. S. 54—88. — F. Bacharia von Ringenthal, de actionibus. Ein Ueberbleibsel antejustinianischer Jurisprudenz. S. 88—97. — A. Freybe, Johann Oldendorps Schrift über Billigkeit und Recht. S. 97—114. Oldendorp erscheint „als der eigentliche Vorläufer, wo nicht geradezu als der Begründer des sogen. Naturrechtes“, insofern dies von den drei Elementen Religion, römischem Recht und heimischer Sitte durchdrungen ist. Eine Reihe naturrechtlicher Gedanken enthält vor allem seine plattdeutsche Abhandlung aus dem J. 1529 „Wat byllic um recht ys“, welche von Freybe nach einem Exemplare der Rostocker Universitätsbibliothek veröffentlicht wird. — O. Gradenwitz, textkritisches. S. 115—34.

Articulus »est«. Lex Falcidia. In libertatem proclamare. Das interpolierte Recht. Die pompejanische *emptio ob nummos*. — A. Pernice, *Parerga*. S. 135—182. Das Tribunal und Ulpian's Bücher »de omnibus tribunalibus«. — Fitting, über die H. S. Nr. 82 des Domkapitels zu Vich. S. 182—87. Eine im Eigentum des Domkapitels zu Vich (Catalonien) befindliche H. S. der Summa Codicis des Rogerius aus dem 13. Jahrh. wird beschrieben. — H. F. Hühig, Beiträge zur Kenntnis und Würdigung des sogen. westgothischen Gaius. S. 187—223. Vf. nimmt nach Fitting vorläufig die Entstehung der Gaiusbearbeitung für die Zeit 384—428 an, untersucht dann die Abänderungen, welche Gaius erfahren hat, die Integrität der Gaiusbearbeitung im Breviar, Entstehungszeit, Ort und Verwertung, und gelangt zum Ergebnis, daß die Entstehungszeit dieser wichtigen Quelle für den Rechtshistoriker in die J. 384—389 zu verlegen, der Entstehungsort auf gallischem Boden zu suchen ist und daß die Bearbeitung für den Rechtsunterricht bestimmt war. — E. Grupe, zur Vollständigkeit Justinians. S. 224—37. — H. Erman, wie weit war die *exceptio rei venditae et traditae* Dekretal? S. 237—55. — Miscellen. S. 256—59. Brenner, Ludwig Johann de Savigny, Friedrich Carl von Savignys Urgroßvater, als Amtmann in Oberbronn im Elsaß. — Burdhard, Gutenberg und Cicero. Gegen Zanonorati (Perugia), der für den „Primat“ der Italiener in der Erfindung der Buchdruckerkunst sich berufen hatte auf Cicero, von dem die eigentliche Idee der Erfindung schon erfaßt gewesen sei. — Fitting, „*praescribere*“ im Sinn von verjähren ist nicht bloß dem Corpus iuris, sondern auch den Digesten nicht fremd.

9] Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Hrsg. von Christian Meyer.

1892. N. F. Bd. II. (Vgl. Hist. Jahrb. XII, 840 (Statt N. F. I. [1890] ist dort I. [1891] zu lesen). H. Frisch, historische Volkserziehung. S. 1—19. — F. v. Kroes, das Kaschauer Deutschbürgertum und seine Klamen. S. 20—31. Das deutsche bürgerliche Gemeinwesen im ostungarischen Berglande verdankt seine Entstehung einer deutschen Ansiedlung in dem schon früher bestehenden Orte Kassa. Zum Nachweis seines Deutschtums wird vornehmlich das älteste Gerichtsprotokoll der Stadt von 1394—1406 herangezogen. — H. Schäfer, wie man früher heiratete. S. 32—41. — H. Hartmann, über Hünenbetten im Osnabrückischen. S. 42—45. — Die deutschen Verwandtschaftsnamen. S. 56—66. — F. Arnold, Deutschland am Ausgang des 12. Jahrh. S. 67—77. Eine kleine Kulturstudie, die sich vornehmlich mit dem Staufer Philipp befaßt. — C. Meyer, deutsch-venetianische Handelsbeziehungen im MA. S. 78—85. — Brauch und Sitte in Schleswig-Holstein im Anfang des 19. Jahrh. S. 86—102 und 236—50. — Th. Anesh, Bilder aus der pommerschen Kultur- und Sittengeschichte. S. 103—12. — A. Dencke, Beiträge zur Entwicklungsgeschichte des gesellschaftlichen Anstandsgefühls in Deutschland. S. 145—205. — O. Schwebel, zur Trachtengeschichte von Alt-Berlin. S. 206—20. — A. Mell, das Hausbuch einer steirischen Bürgersfrau. S. 227—35. Bietet das Bild einer deutschen Hausfrau aus dem 17. Jahrh. — W. Vargas, die Entstehung der deutschen Städte. S. 319—37. Eine Zusammenstellung der Ergebnisse der diesbezüglichen Forschungen. — M. Wehrmann, zur Geschichte des Bieres in Pommern. S. 338—54. — J. G. Weiß, Verpflegungswesen im Heere Tillys. S. 355—64. Die Quellen des Aufjages sind die hinterlassenen Papiere des Fehrn. E. v. Wingenhal auf Hächelnader, hürmainzischen Oberamtmannes in Krauthelm a. d. Jagst, der im das J. 1620 dem Heere Tillys als Kommissar beigegeben war. — R. Mielke, deutsche Hünsernamen. S. 365—76. — C. Meyer, altreichstädtische Kulturstudien. S. 377—491. Behandelt Nürnberg unter Benutzung von Düvers „Briefe, Tage-

bücher und Meime“; Straßburg (Fritsche Clofener); Memmingen im Zeitalter der Reformation; Augsburg (das Stadtbild, die mittelalterliche Geschichte, der Stadthausbau, die Juden in der Stadt und Burkhardt Zink). — Kleinere Mitteilungen.

1893. N. F. Bd. III. C. Meyer, Studien zur Geschichte der modernen Gesellschaft. S. 1—127; 145—76; 241—72. — K. Bauer, aus dem Tagebuche eines preussischen Muskeliere im siebenjährigen Kriege. S. 128—32. Dietrich Kerler hat dasselbe gefunden und herausgegeben (München 1891). — A. John, zur Kulturgeschichte des westlichen Böhmens. S. 177—93; 273—88. — W. Varges, die Polizeigesetzgebung der Stadt Braunschweig im MA. S. 194—227. Vf. will zeigen, wie sich in B. die Polizeigewalt des Rates und die Polizeigesetzgebung entwickelt haben. Die eigentlichen Polizeiordnungen entstanden erst um die Mitte des 14. Jahrh.; in einer Altstädter Sammlung von Stadtgesetzen (circa 1347) ist das mündliche Gewohnheitsrecht B.s kodifiziert. Diese Sammlung wird bis zu einer neuen Kodifikation im J. 1380 fortgesetzt. Im Anfange des 15. Jahrh. folgte dann eine systematische Aufzeichnung des Stadtrechtes in zwei Rechtsbüchern, dem Stadtrechte und Echteding; beide Gesetzsammlungen schließen die Polizeigesetzgebung des mittelalterlichen B. ab und sind bis zum Anfange des 16. Jahrh. im Gebrauch. — A. Kaufmann, Thomas von Chantimpré über das Bürger- und Bauernleben seiner Zeit. S. 289—302. Thomas v. C. ist ein Zeitgenosse des Cezarius von Heisterbach und war erst Kanonikus im Chorstift zu Chantimpré bei Cambrai und später Dominikaner. Bekannt ist sein Werk *de rerum natura*. — A. v. Eyr, alte und neue Zeit. S. 321—38. — C. Meyer, aus dem Lebensgang eines evangelischen Geistlichen und Gelehrten im 17. und 18. Jahrh. S. 339—43; 428—48; 488—521. Nach eigenhändigen Aufzeichnungen des Predigers und Geschichtschreibers Joh. Ludwig Hocker zu Kloster Heilsbrunn in Mittelfranken. — A. Richter, Hans Sachsens Fortleben im 17. Jahrh. S. 355—74. — Th. Hüter, die Bauernrevolutionen in Böhmen. S. 375—86. — K. Biedermann, Geschichte des deutschen Einheitsgedankens. S. 393—427; 457—87. — Kleinere Mitteilungen.

10] Zeitschrift für Kulturgeschichte. Neue (4.) Folge der Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. Hrsg. von Dr. Georg Steinhilber.

Bd. I. (1894). Zur Einführung. Vom Herausgeber. S. 1—4. — K. Lamprecht, deutsches Geistesleben im späteren MA. S. 5—49. Die Bildung, das religiöse Mythus und das geistige Leben vornehmlich des 14. Jahrh. (Vorwiegen des Künstlerischen vor dem Literarischen) werden dargestellt. — E. Gotthard, Thomas Campanella. Ein Dichterphilosoph der italienischen Renaissance. S. 50—92. An der Hand einer Reihe von Dichtungen C.s, von denen viele Bruchstücke in guter, gewandter Uebersetzung mitgeteilt werden, wird der Lebensgang und das philosophische System C.s († 1639) geschildert. — G. Steinhilber, sechzehn deutsche Frauenbriefe aus dem endenden MA. S. 93—111. Briefe aus dem 15. Jahrh. ohne Kommentar von geistlichen und weltlichen Frauen. — W. Liebenow, aus dem Vereinsleben im römischen Reich. S. 112—38 und 172—95. — Mitteilungen und Notizen. Besprechungen. — F. v. Bezold über die Anfänge der Selbstbiographie und ihre Entwicklung im MA. S. 145—71. Die Hauptphasen der Darstellung bilden: die Fabelhaftungen aus der römischen Kaiserzeit, die Bekenntnisse Augustins, die Erneuerung der Selbstbiographie im X. Jahrh., im Zeitalter der mönchischen Reform, die erste mönchische Selbstbiographie Eklohs von St. Emmeran im XI. Jahrh., die Geschichte meines Unglücks von Abälard und die Bisyonenliteratur im XII. Jahrh., und Dantes *vita nuova*, die wieder an die Kon-

fessionen Augustins, an die Entstehung der Selbstbiographie erinnert. — G. Winter, die Begründung einer sozialistischen Methode in der deutschen Geschichtsschreibung durch Karl Lamprecht. S. 196—219. Lamprechts Verdienst wird an der Hand einiger Beispiele darin gesehen, daß er den Ausban der Weltgeschichte nicht von oben her, von den am meisten zu Tage tretenden geschichtlichen Ereignissen her, sondern von der Grundlage aus, von den kleinsten Zusammenhängen des wirtschaftlichen Lebens beginnt und dadurch erst zur rechten Erkenntnis der tieferliegenden Ursachen jener Ereignisse gelangt. — P. Bahlmann, Münstersche Faschnachtsbelustigungen. S. 220—40. Eine ins Hochdeutsche übertragene Wiedergabe diesbezüglicher Angaben aus der Münsterschen Chronik des am 7. Dezember 1606 verstorbenen Münsterschen Domkantors Melchior Köchell (Abdruck bei Joh. Janßen, Geschichtsquellen des Bistums Münster. Bd. III. Münster 1856.) — Miscellen. — Eine handschriftliche Orientreisebeschreibung vom J. 1588. S. 241—43. — Mitteilungen und Notizen. — Besprechungen. — G. Liebr, die Anfänge der lombardischen Wechsel im deutschen MA. S. 273—80. — K. Adam, das Reisestambuch des Dr. Abr. Plato von 1607—16. Ein charakteristischer Beitrag zur Peregrinatio academica. S. 281—94. — G. Sello, der Löwenkampf Graf Friedrichs von Oldenburg, in Sage, Kunst und Dichtung. S. 295—311. — K. Biedermann, zur Förderung der Kulturgeschichte durch Laien. S. 312—15. — G. Liebr, Bahrrecht und Fürbitte in den deutschen Städten des MA. S. 316—22. — Miscellen. — H. Simonsfeld, zur Geschichte des Fondaco dei Tedeschi in Venedig. S. 323—26. Bringt eine Urkunde Jörg Wendels, dessen Familie — eine der ältesten Nürnbergs — seit frühester Zeit mit Venedig in Handelsbeziehungen stand. — Mitteilungen und Notizen. — Besprechungen. — J. Karo, aus den Tagen der Königin Elisabeth von England. John Dee. Albrecht Kaski. Giordano Bruno. Shakespeare. S. 353—95. Wendet sich gegen Kiejewetter (John Dee, ein Spiritist des 16. Jahrh. Leipzig 1893) und kommt zum Schluß, daß die Gebildeten, vornehmlich Shakespeare, wenn sie auch Dees Gelehrsamkeit und geographische Kenntnisse würdigten, an sein Geistertreiben nicht geglaubt haben. — A. v. Ege, die Geschichte des Sizens. S. 396—413. — G. Steinhausen, der vollkommene Hofmann. Ein Lebensideal des Rococo. S. 414—25. — K. Goette, Liebesleben und Liebesdienst in der Liebesdichtung des deutschen MA. S. 426—66. — Mitteilungen und Notizen. — Besprechungen.

11] Sitzungsberichte der kgl. preuß. Akademie der Wiss. zu Berlin.

Jahrg. 1893. Bd. I u. II. E. Zeller, über eine Berührung des jüngeren Euhemismus mit dem Christentum. S. 129—32. — Alexander Conze, über eine Athensstatue aus Pergamon. S. 207—18. — W. Wattenbach, die Apologie des Guido von Bazoges. S. 395—420. Anknüpfend an seine bereits vor drei Jahren über Guido von Bazoges, speziell über dessen Briefe, gemachten Mitteilungen, die er ergänzt (insbesondere bezüglich des *festum baculi* = das alte Neujahrfest), macht uns hier W. mit einer in der Pariser HZ. Lat. 4998 enthaltenen Apologie Guidos bekannt, worin sich dieser gegen die Vorwürfe seiner Gegner — bestehend aus dem jüngeren und vornehmen Teil des Domkapitels zu Châlons — verteidigt. Die Hauptteile der interessanten Schrift, die auf die Lebensweise und Denkart der vornehmen Weltgeistlichkeit des 12. Jahrh. manches Licht wirft, werden dem Wortlaut nach veröffentlicht. — Otto Hirschfeld, die *agentes in rebus*. S. 421—41. — K. Weinhold, über das Märchen vom Eselmenfchen. S. 475—88. — Ulrich Köhler, Makedonien unter König Archelaos. S. 489—507. — G. von der Gabelenk, Baskisch und Berberisch. S. 593—613. — Adolf Harnack, der Prozeß des Christen Apollonius vor dem *Praefectus*

praetorio Perennis und dem römischen Senat. S. 721—46. Nachdem der Vf. zur Orientierung den Bericht des Eusebius, der bisher die einzige sichere Quelle über Apollonius, seinen Prozeß und seine Rede bildete, vor Augen geführt und die an diesen Bericht sich knüpfenden Fragen besprochen hat, verbreitet er sich über die in neuester Zeit durch Combeare gemachte Entdeckung, durch welche die an das Martyrium des Apollonius sich heftenden Fragen in ein neues Stadium getreten sind. Combeare fand nämlich, daß die zu Venedig i. J. 1874 (von den Wechitaristen in zwei Bänden) publizierte armenische Martyriensammlung ein Stück enthalte (Bd. I, S. 138—43) mit der Aufschrift: „Martyrium des hl. Apollonius, des Asketen“; derselbe übertrug dasselbe ins Englische und veröffentlichte es in der Zeitschrift »The Guardian« (18. Juni 1893). H. gibt nun zunächst eine von Burchardi selbständig aus dem Armenischen gemachte deutsche Uebersetzung des Stückes, um dasselbe sodann nach Form und Inhalt zu würdigen. Er findet, daß die Regeße des Eusebius vortrefflich zu dem armenischen Texte stimmt, resp. daß wir unter dem letzteren die Alten vor uns haben, die Eusebius eingesehen hat. — A. Kirchoff, Beiträge zur Geschichte der griechischen Rhapsodik. S. 893—918. — E. Curtius, Paulus in Athen. S. 925—38. Paulus in Athen bezeichnet, wie der Vf. mit Recht am Eingange seines Aufsatzes bemerkt, eine Epoche in der Geschichte der Menschheit, deren richtige Würdigung das Interesse des Philologen, des Historikers und des Theologen gleichmäßig in Anspruch nimmt. Er versucht an seinem Teile etwas dazu beizutragen, indem er zuerst das Aeußerliche des Herganges, wie er im 17. Kapitel der Apostelgeschichte erzählt wird, in das Auge faßt. Er vertritt dabei wiederum die in seiner Stadtgeschichte von Athen, S. 262, aufgestellte Ansicht, welche von der herkömmlichen Auffassung in wesentlichen Punkten abweicht. Insbesondere sucht er nachzuweisen, daß die Stelle *ἤγαγον ἐπὶ τὸν Ἀρειον πάγον* nicht heißen könne: sie führten ihn auf einen vom Markte entlegenen Felsenhügel; Paulus sei vielmehr auf dem Markte vor der Stoa Basilaios gestanden, wo die Sessel der Areopagiten, welche als geschäftsführender Ausschuß am Plage waren, sich befanden. Des weiteren geht der Vf. den Spuren hellenischer Bildung des Apostels Paulus in dessen Schriften nach und stellt die gemachten Beobachtungen in Kürze zusammen. Den Schluß bilden einige Bemerkungen über die Anknüpfungspunkte zwischen Judentum und Hellenismus und deren gegenseitige Einwirkungen. — Adolf Harnack, das Zeugnis des Irenäus über das Ansehen der römischen Kirche. S. 939—55. Der Vf. sucht den schwierigen Satz: »Ad hanc enim ecclesiam propter potentiorum principalitatem necesse est convenire omnem ecclesiam — hoc est eos qui sunt undique fideles —, in qua semper ab his qui sunt undique conservata est ea quae est ab apostolis traditio« der berühmten Stelle Iren. III, 3, 2 unter Darlegung der bisherigen Ansichten auf neue Art zu erklären. Hierzu verwendet er drei Hilfsmittel: 1) die genaue Feststellung des Zusammenhangs, in welchem die Stelle steht; 2) die Vergleichung des Originaltextes des Irenäus, soweit er für andere Partien des Werkes auf uns gekommen ist; 3) einige Abschnitte in dem Traktate Tertullians de praescriptione haereticorum, die zeigen, daß er Iren. III, 1—3 gelesen hat. H. kommt zu folgenden Resultaten: 1) Der Ausdruck »principalitas« entspricht dem griechischen *ἀσθεντία* und ist ein Attribut, das allen Apostelkirchen zukommt; mit *potentior* (= *ἰσχυρώτερος, ἡγεμονικόν*) wird die Authentie der römischen Kirche über die der anderen emporgehoben, es kommt aber in diesem Worte lediglich der Effekt der vorher genannten vier Attribute (*maxima, antiquissima, omnibus cognita, ab apostolis Paulo et Petro fundata*) zum Ausdruck. H. paraphrasiert demnach den Satz also: „Denn mit dieser (der römischen) Kirche stimmt

notwendigerweise jede Kirche, d. h. die Gläubigen von allerwärts, überein, weil ihr als Apostelkirche originale Autorität (inbezug auf Feststellung dessen, was apostolisch ist) zukommt, und zwar ist diese ihre originale Autorität noch kräftiger und eindrucksvoller, als die der übrigen Apostelkirchen, sofern sie eben die größte, uralte, allen bekannte, von den Apostelfürsten gestiftete Kirche ist. 2) Der Relativsatz *in qua semper ab his qui sunt undique conservata est ea quae est ab apostolis traditio* ist entgegen seiner eigenen früheren Ansicht auf *omnem ecclesiam*, nicht auf die römische Kirche zu beziehen; für *in qua semper* hat wohl im Original gestanden: *ἐν ᾗ διήποτε* oder *ἐν ᾗπερ διή* (semper also nicht = *ἀεί*). Der Relativsatz bestimmt so den Begriff *omnem ecclesiam* näher dahin, daß mit der römischen Kirche notwendiger Weise übereinstimmt jegliche Kirche, die die apostolische Tradition trenn bewahrt hat. An einen „Vorrang“ (Primat) der römischen Kirche denkt Zrenäus nicht. — Friß Krebs, ein *libellus eius libellaticus* vom Jahre 250 n. Chr. aus dem *saianum*. S. 1007—114.

12] *Abhandlungen der kgl. Academie der Wiss. zu Berlin. Philos. und histor. Abhandlungen.* 1893.

Dümmler, Sieberts von Gemblont *Passio sanctae Luciae virginis und Passio sanctorum Thebeorum*. 125 S. Nach einigen Bemerkungen über lateinische Gedichte des Ml. und deren Wert gibt der gelehrte Forscher zunächst kurze Notizen über Sieberts Leben und literarische Thätigkeit, um hierauf speziell dessen beide vorliegende poetischen Erzeugnisse nach Form und Inhalt eingehend zu würdigen. Daran schließen sich Mitteilungen über die handschriftliche Ueberslieferung der Gedichte. S. 13—125 werden diese selbst veröffentlicht. — Weber, über die Königsweihe, den *rājasūya*. 158 S.

13] *Abhandlungen der Akademie der Wissenschaften in Krakau. Historisch-philosophische Klasse.*

Krakau 1894. Serie II. Bd. V. A. Ketrzynski, *Poleus Grenzen im 10. Jahrh.* S. 1—32. Um die polnischen Grenzen im 10. Jahrh. angeben zu können, erklärt der Vf. für unumgänglich die Beantwortung der Frage: Stand Klein-Polen unter dem Szepter der Kaiser, oder war es von Böhmen beherrscht? Die Hypothese von dem krobatischen Reiche, nördlich der Karpathen, betrachtet der Vf. als nicht begründet. Was die Regierung Böhmens in Klein-Polen anbelangt, so kann sich der Grund für diese Meinung nur aus der vom Kaiser Heinrich i. J. 1086 in Mainz für den Bischof von Prag, Gebhard, ausgestellten Urk. und aus dem Berichte von Kosmas ergeben. Kosmas ruht auf der genannten Urk., die Urk. selbst hat aber in dem uns interessierenden Teile zur Vorlage die von Otto I und Benedikt bestätigte Urk. des hl. Adalbert, die aber erst von Gebhard gefälscht war. Die gefälschte Urk. benutzte, nach Ansicht des Vf.s, die Aufzeichnungen des Bisstums Krakau, in welchen man die zu diesem Bistum gehörenden Güter eingetragene, sie bietet also eine wichtige Quelle zur Angabe der Grenzen. Nach diesen Aufzeichnungen und nach Restors Berichten bildeten die Südgrenze Polens die Bug und bis zum J. 981 die Seret. Dieselben Aufzeichnungen und andere Chroniken weisen als südliche Grenze die Donau und den oberen Lauf der Theiß auf. Mähren, Schlesien und Pommern gehörten auch zu Polen und zwar wurden Mähren und Pommern schon von Mieszko I erobert. Die westlichen Grenzen bilden also der Rober mit dem Lucis und weiter die Oder. Die nördlichen Grenzen bilden die Flüsse Dissa, Lutrzyna, Rarcw und Kurza. Der

Abhandlung ist eine Karte von Polen im 10. Jahrh. beigegeben. — **J. Kleczyński**, **Völkzählungen in Polen**. S. 33—61. Wegen des Mangels an geordneter Administration und in Folge der Dezentralisation der Regierung haben in Polen ordentliche Völkzählungen nicht stattgefunden. Man hat zwar aus fiskalischen Gründen partielle Völkzählungen unternommen, aber nie systematisch durchgeführt. Erst die Reform des Fürsten Czartoryski lenkte die Aufmerksamkeit auf die Wichtigkeit der Völkzählung, und endlich machte der vierjährige Landtag (1788—91) in dieser Hinsicht einen großen entscheidenden Fortschritt. Die erste allgemeine, die ganze Bevölkerung umfassende Völkzählung wurde denn auch von diesem Landtage i. J. 1789 angeordnet (die Bücher sind in Warschau aufbewahrt). Von dieser Zeit an wiederholen sich öfters die Völkzählungen. Der Vf. untersucht einige Muster der Tabellen, die dazu verwendet worden sind, und gibt kurz die Grundsätze, nach denen sie gefertigt wurden, an. Das damals in Preußen eingeführte Völkzählungssystem hat, nach Ansicht des Vf.s, einen nicht geringen Einfluß auf das polnische ausgeübt. — **J. H. Sadowski**, **das polnische Krönungsschwert**, *Szczerbiec* genannt. S. 62—121. Das jetzt in den Sammlungen der Petersburger Eremitage befindliche polnische Krönungsschwert ist authentisch. Es ist daselbe, das bis zum J. 1795 in der Schatzkammer zu Krakau sich befand. Es stammt aus der ersten Hälfte des 13. Jahrh., und zwar wurde es in Deutschland in den J. 1214—19 für einen Ritter des deutschen Ordens gefertigt. Nach Polen kam das Schwert zwischen den J. 1220—50, wurde hier das Eigentum des masowischen Herzogs Boleslaus, und nach ihm erbte es Ladislaus Lokietek, der Sohn Kasimirs, des Bruders Boleslaus. Er war es auch, der es zuerst als Krönungsschwert gebrauchte und in der Schatzkammer zu Krakau zum Aufbewahren niederlegte. Von dieser Zeit an befand sich das Schwert ununterbrochen bis zum J. 1795 in dieser Schatzkammer. — **L. Abraham**, **der Streit des Krakauer Bischofs Muskata mit Ladislaus Lokietek** (*Sprawa Muskaty*). S. 122—80. Der Vf. benützt außer den bekannten Quellen eine Hs., die unter der Signatur Papi Avignonesi I Clemens V Pars I, II, III et IV im vatik. Archiv sich befindet. Die Akten, die sich auf Muskata beziehen, sind auf Fol. 87—98, 102—110 und 122 dieser Hs. Johann Muskata stammte aus einer deutschen oder verdeutschten Familie, studierte an der Universität in Bologna und empfing dort den Titel eines Magisters. Bald nach seiner Rückkunft nach Polen wurde er Archidiaconus von Leczyca. Er war ein ehrgeiziger Intrigant und kümmerte sich wenig um seine Pflichten. So verweilte er in Schlesien und dann in Rom als Stellvertreter des Bischofs Thomas II von Breslau, dessen Sache in dem Streite mit Heinrich IV verteidigend. Von Rom zurückgekehrt, hielt er sich einige Zeit in Polen auf, öfters auch in Prag, wo er die Günst Wenzel II nachsuchte. Vom böhmischen Könige protegirt, bestieg er i. J. 1294 den bischöflichen Stuhl von Krakau und blieb bis zum Tode Wenzels dessen eifriger Anhänger. Den Zorn Bonifaz' VIII lenkte er auf sich wegen seiner Agitation in Ungarn zu gunsten Wenzel III. Gegen Ladislaus Lokietek war er anfangs unterthänig, bald aber entstand der Streit mit Ladislaus und mit dem Erzbischofe von Gnesen, Jakob Swinka, mit dem Muskata schon einmal bei Lebzeiten Wenzel II im Streite war. Der Erzbischof suspendierte den Krakauer Bischof und belegte ihn mit der Exkommunikation. Muskata flüchtete nach Schlesien und verklagte den Herzog und den Erzbischof vor dem päpstlichen Legaten Gentilis de Monteflorum, der damals in Ungarn weilte. Hinterlistig von dem Herzog nach Krakau gelockt, wurde Muskata gefangen genommen und nicht eher freigelassen, bis er den Anforderungen Ladislaus' nachgab. Auf Anstiftung begann aber in Preßburg der Prozeß gegen den Erzbischof, aus dem Muskata zwar

nicht siegreich, aber auch nicht besiegt ausging. Wegen den Herzog fand kein Prozeß statt, der Legat bestätigte nur die Exkommunikation, in die der Herzog wegen der Gefangennahme des Bischofs verfiel, und belegte sein Land mit dem Interdikt, die weitere Beförderung der Sache dem Bischof von Wlclawet Gervard anvertrauend. Die weiteren Stadien des Streites sind nicht bekannt. Muskata kehrte in seine Heimat erst i. J. 1317 zurück, als treuer Unterthan des Herzogs. Er starb am 7. Februar 1370. Er war der letzte Repräsentant der deutschen Gesinnung und deutschen Strebens unter dem polnischen Klerus. Der Abhandlung sind einige noch nicht gedruckte Akten beigegeben. — **J. H. Fijałek**, die Synodalstatuten der polnischen Bischöfe im MA. I. Das Leben und die Sitten des polnischen Klerus im MA. auf Grund der Synodalstatuten dargestellt. Mit 2 Tabellen. S. 181—239. Die Abhandlung ist ein Abschnitt aus einer größeren Arbeit, die noch nicht erschienen ist. Der Vf. stellt das Leben und die Sitten des niederen polnischen Klerus im MA. dar. Zudem er hauptsächlich die Gesetzgebung der Provinzial- und Diözesan-Synoden dazu benutzt, berücksichtigt er aber auch die damals verpflichtenden Gesetze des *ius commune* wie auch andere Quellen und Bearbeitungen polnischer wie auch ausländischer Geschichtsforscher. — **J. Kleczyński**, das allgemeine Kopfgeld in Polen und die auf dasselbe sich stützenden Volkszählungen. S. 240—62. In Polen, wo das System der allgemeinen Besteuerung nicht angenommen war, führte man in außerordentlichen Fällen das Kopfgeld ein, d. h. eine alle Klassen umfassende Steuer, die auch mehr den Charakter der Klassen- und Einkommen-Steuer hatte. Erst vom J. 1717 wurde das Kopfgeld zur beständigen Steuer, die für die Erhaltung der Armee bestimmt wurde. Behufs leichterer Eintreibung des Kopfgeldes ordnete man Volkszählungen an, die aber unordentlich und fehlerhaft geführt wurden. — **J. Brzeziński**, von den Konkordaten des hl. Stuhles mit Polen im 16. Jahrh. S. 263—92. Schon im 15. Jahrh. erteilten die Päpste den einzelnen polnischen Bischöfen Privilegien, die sich auf die Alternativa mensium in der Befetzung der Benefizien beziehen. Diese Privilegien bilden die Grundlage und den Inhalt für die Konkordate des 16. Jahrh. Als solche kann man die Bulle Leo X vom 1. Juli 1519 »Romanus Pontifex« betrachten, obwohl ihr die äußere Form und der Name eines Konkordates fehlt, und weiter die Bulle Klemens VII vom 1. Dezember 1525 »Cum singularem fidei constantiam«, welche nach Ansicht des Vfs schon eine Konkordatsbulle genannt werden muß. Beide Bullen hat der Vf. in der Beilage nach Originalen, die sich im Archiv des Krakauer Kapitels Nr. 595, 628 befinden, abgedruckt. — **O. Balzer**, der Kampf um den Krakauer Thron in den J. 1202 und 1210—11. S. 293—350. Vf. widerlegt die Chronologie von Dlugosz, der die Regierungszeit der Ladislaus Laskonogi in die J. 1202—6 setzte; die bekannten Quellen anders, als das bis jetzt geschehen ist, interpretierend, sucht er nachzuweisen, daß Ladislaus mit Hilfe des Krakauer Woiwoden und gegen den Willen anderer Magnaten den Krakauer Thron bestieg und ihn nur wenige Monate festhielt, denn schon gleich nach dem Tode des Woiwoden Mikolaus 1202, vertrieben ihn die Magnaten, an deren Spitze der Krakauer Bischof Pelska stand und beriefen den Herzog von Sendomir, Leszek den Weißen, nach Krakau. Der letztgenannte Herzog hat also die Regierung nicht erst mit dem J. 1206, sondern schon 1202 angetreten. Diese Thatfache widerlegt auch die bisherige Meinung, daß Ladislaus Laskonogi wegen des kirchlich-politischen Streites mit dem Erzbischof von Gnesen, Kietlicz, den Krakauer Thron verlor, wie auch die Genesis des großen Immunitätsprivilegiums, das von den Herzogen Leszek, Konrad von Masowien, Ladislaus Ldonicz und Casimir von Oppeln der polnischen Kirche gegeben wurde, in anderem Lichte

erscheint. Im zweiten Teile seiner Abhandlung sucht der Vf. festzustellen, daß in der Zeit vom 29. Juli 1210 bis 16. Mai 1211 Krakau in den Händen Mieszko's, des Herzogs von Ratibor und Oppeln, war, der aus der älteren Linie der Piasten stammend und als der älteste unter damals lebenden Piasten sich das Recht auf das Herzogtum Krakau zuschrieb. Wahrscheinlich hat er Krakau in einer militärischen Expedition genommen, behielt es aber nicht lange Zeit, denn sein Tod erfolgte schon am 16. Mai 1211.

14] Bibliothèque de Pécole des chartes.

1893. LIV. **É. Berger, les préparatifs d'une invasion anglaise et la descente de Henri III en Bretagne (1229 — 1230).** S. 5—44. Die Vorbereitungen reichen zurück bis zum 5. Juli 1229. Der erste Versuch der Ausfahrt mißglückte. Am 26. begannen neue Vorkehrungen, die im Februar und in den folgenden Monaten des Jahres 1230 energisch betrieben wurden. Portsmouth war der Ausgangspunkt, in dessen Nähe zu Reading gegen Ostern 1230 sich das englische Heer versammelte; am 1. Mai lichtete man die Segel. Vf. schildert eingehend die Details und Maßregeln des Unternehmens und dessen Gang und Erfolge auf französischem Boden bis zum 28. Oktober, dem Tage, da Heinrich III nach Portsmouth zurückkehrte. — **L.-H. Labande, le cérémonial romain de Jacques Cajetan. Les données historiques qu'il renferme.** S. 45—74. Manillon in j. Museum Italicum schrieb ein dabelbst (II) veröffentlichtes Ceremoniale dem 1343 gestorbenen Kardinaldiakon J. Cajetan zu. Mit Recht. Vgl. Ehrle i. Arch. f. Lit. u. Kirchengesch. V, 573 (Hist. Jahrb. XIII, 289). — **Ch. de Grandmaison, résultat des fouilles de Saint-Martin de Tours en 1886.** S. 75—85. Bestätigung der Ansicht Lasteuries (X. Jahrh.) — **G. Demante, observations sur la formule „Car tel est notre plaisir“ dans la chancellerie française.** S. 86—100. »Plaisir« (placitum) ist gleichbedeutend mit Wille, Beschluß (nicht Laune), »bon« ist ein euphemistisches Einschleissel (voulez-vous bien = voulez-vous). — **A. Morel-Fatio, la chronique de San Juan de la Peña.** S. 97—100. Das »Chronicon reg. Aragon., auct. Petro Marfilo, Monacho S. Joan. Pinnatensis« der Bibl. nat. — **Les origines de l'école des chartes. Un projet d'école spéc. d'histoire et de géographie sous le I empire.** S. 101—22. — **J. Lemoine, un mandement de Jean V, duc de Bretagne, en faveur de Robert Blondel et Robert Regnault.** S. 123—27. Enthält Material zur Lebensgeschichte der beiden Poeten des 15. Jahrh's. — **A. Isnard, Achille Le Vasseur.** S. 128—31. Nachruf. — **L. Duchesne, la vie de sainte Geneviève.** S. 209—224. Eine Auseinandersetzung mit Krusch's Publikation i. N. Arch. XVIII, 1 (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 122); U. D. folgert, daß Kr. den Beweis für die bessere Beschaffenheit der HSS. der Familie A (Köhler II) nicht erbringe, daß ferner eine Abhängigkeit von Gregor v. Tours u. nicht vorliege, daß die Zeit um 520 zugänglich sei und der Biograph annähernd dieselbe Glaubwürdigkeit verdiene, wie der Martins v. Tours und Severins. — **Ch.-Y. Langlois, Maître Bernard.** S. 225—50. Bernhard v. Chartres, Bernhard Silvester und Bernhard, der Autor der Summa dictaminis. — **P. Durrieu, manuscrits d'Espagne remarquables principalement par leurs peintures et par la beauté de leur exécution.** D'après des notes prises, à Madrid, à l'exposition hist. pour le quatrième centenaire de Colomb. S. 251—326. — **H. Omont, catalogue de la bibliothèque de Bernard II,**

- archevêque de Saint-Jacques-de-Compostelle (1226). S. 327—33. — **H.-Fr. Delaborde**, un frère de Joinville au service de l'Angleterre. **Geoffrey**, sire de Vaucouleurs. S. 334—43. — **H. Moranvillé**, un incident de frontière dans le Verdunois (1387—89). S. 344—57. Grenzstreit um Wadonville (Wadonville-en-Woëvre, Meuse) und Balcicourt bei Verdun unter König Wenzel. — **L. Delisle**, l'éléphant de Henri IV. S. 358—62. — **A. Prudhomme**, de l'origine et du sens des mots Dauphin et Dauphiné et de leurs rapports avec l'emblème du dauphin en Dauphiné, en Auvergne et en Forez. S. 429—56. In der Auvergne wie in der Dauphiné ist Delphinus anfangs ein Vorname, dann ein Patronymikum, dann ein Titel einer Würde; den letzteren Sinn bekommt das Wort in den beiden Ländern ums Jahr 1282, gleichzeitig taucht das Wort Delphinatus auf. — **L. Delisle**, visites pastorales de maître Henri de Vezelai, archidiacre d'Hiémois en 1267—68. S. 457—67. Nach einer Hs. der j. Lettingen-Wassersteinischen Bibliothek zu Weisingen. — **C. Couderc**, note sur une compilation inédite de Hugues de Sainte-Marie et sa vie de saint Sacerdos, évêque de Limoges. S. 468—74. Zum Beweise für die Datierung des hl. Sacerdos (6. Jahrh.) — **G. Lefèvre-Pontalis**, épisodes de l'invasion anglaise. La guerre des partisans dans la haute Normandie (1424—29). S. 475—521. In den Jahren 1424—29 entstand auf dem flachen Lande in der Normandie eine kriegerische Bewegung gegen die Eroberer. Sie war wohl organisiert, besaß Anführer und Mannschaften, führte kriegerische Operationen aus und unterhielt eine fortwährende Verbindung mit den nationalen Streitkräften. — **L. Delisle**, Julien Hayet. S. 522—34. **P. Meyer**, P.-M. Perret. S. 535—39. Nekrologe. — **J. Hayet**, questions mérovingiennes. VII. Les actes des évêques du Mans. S. 597—692. Aus dem Nachlasse S. H. S. (Vgl. Hist. Jahrb. XII, 115.) Fortf. j. Die Abhandlung erjtreckt sich über die »Gesta Aldrici« und deren Urff. — L'auteur des G. A. est donc l'évêque Aldric. . . Il a raconté non sa vie, mais sa gestion. . . Toutes les chartes sont authentiques« — und die »Actus pontificum (Cenomannis in urbe degentium)«, welche Wj. als eine Bischofsgeſchichte von Mans erkennt, die vor 857 geschrieben wurde als eine Fälschung. — **L. Batiffol**, l'origine italienne des Juvenel des Ursins. S. 693—747. Die Annahme einer Abstammung von den römischen Ursini ist durchaus unhaltbar. — **H. Moranvillé**, une course de Bar sur Seine à Paris en 1390. S. 718—20. — **E. G. Ledos**, lettre inédite de Christophoro Landino à Bernardo Bembo. S. 721—24. Interessant für die Geschichte der Restauration des Dantedenkmales in Ravenna und die Geschichte der Buchdruckerkunst. — **Lettres de Dom Le Chevallier à Montfaucon** relatives à des mss. grecs de Tours. S. 725—28. — **Bibliographie**. — **Chronique et mélanges**. Archives d'Allemagne. (E. Daniel Grand, Stadtdirektor von Montpellier, berichtet anerkennend von seinem Besuche in den Archiven zu Basel, Stuttgart, Nürnberg, Dresden, Leipzig, Weimar, Marburg, Frankfurt a. M., Straßburg, Mülhausen, Luzern, Basel über die geschäftliche Einrichtung der gen. Archive). — Les noms des évêques de Metz révélés par un ange. Charte de fondation du prieuré de Brouzils. Un corsaire Picard. S. 197—208. — La source des chapitre C—CXXV du livre I du trésor de Brunetto Latini. Pièces soustraites au trésor de chartes des ducs de Bretagne. La date du bréviaire imprimé à Salins (1490).

La sépulture de Peiresc. Manuscrits irlandais de W. Reeves, §. 406—28. — Chartes françaises conservées à Leicester. La retour de la croisade de Barbarie. §. 589—95. — Le chartrier du chateau de Durtal. §. 789.

15] Revue bénédictine. (Abbaye de Maredsous.)

1892. IX. Gérard van Caloen, les bénédictines du saint-sacrement. §. 1—12, 385—91, 433—41, 481—90. Fortsetzung und Schluß der im vorigen Jahrgange (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 315) begonnenen Uebersicht über Geschichte und gegenwärtigen Stand der Klöster dieses Ordenszweiges. — Ursmer Berlière, Philippe de Harvengt, abbé de Bonne-Espérance. §. 24—31, 69—77, 130—36, 193—206, 244—53. Ausführliche Biographie dieses belgischen Prämonstratenserabtes aus dem 12. Jahrh. — Germain Morin, critique des sermons attribués à Fauste de Riez dans la récente édition de l'Académie de Vienne. §. 49—61. Nachweis, daß die von Engelbrecht im Corpus Script. eccl. lat. vol. XXI (1891) veröffentlichten und dem Bischof Faustus von Reii zugeschriebenen Predigten größtenteils dem hl. Cäsarius von Arles angehören. Cäsarius hat hier und da Fragmente aus Faustus in seine Homilien-sammlung aufgenommen. — G. Morin, l'auteur de l'admonition synodale sur les devoirs du clergé. §. 99—108. Als Vf. dieser im XI. sehr berühmten Instruktion wird in Clm. 5515 Cäsarius von Arles bezeichnet; aus inneren Gründen wird diese Angabe bestätigt. — U. Berlière, étude sur la Vita Gerardi Broniensis. §. 157—72. Die Vita Gerardi, eines im 10. Jahrh. lebenden Abtes von Brogne, ist in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. von Abt Gonthier verfaßt worden; sie enthält zum teil richtige Angaben. — U. Berlière, Laurent Kálfsson, O. S. B., évêque de Hólar en Islande (1267—1331). §. 224—31. Notiz über diesen isländischen Bischof nach der von dessen Schüler und Freund Einar Hafliðason verfaßten Lebensgeschichte. — U. Berlière, Baudouin de Boucle et les origines de l'abbaye de Baudeloo. §. 307—15. Notiz über den Benediktiner Baudouin, den Gründer der Abtei Baudeloo im Anfang des 13. Jahrh. — G. Morin, le recueil primitif des homélies de Bède sur l'Évangile. §. 316—76. Beda hat ein Homiliar aus 50 Predigten bestehend hinterlassen; im Laufe der Zeiten wurden der ursprünglichen Sammlung manche unechte Stücke beigelegt. Mabillon unternahm es, diese unechten Homilien auszuscheiden und die ursprüngliche Ordnung wieder herzustellen. Die Arbeit des großen Mauriners wird hier ergänzt und berichtigt. Bemerkenswert ist der Umstand, daß Beda nicht selten von der römischen Perikopenordnung abweicht. — G. Morin, Amalair, esquisse biographique. §. 337—51. Nachdem in einer früheren Studie (vgl. Hist. Jahrb. XIII, 315) der Nachweis versucht worden, daß Amalar von Trier und A. von Metz identisch sind, wird hier dem mittelalterlichen Liturgisten eine biographische Skizze gewidmet. — G. Morin, la lettre de saint Jérôme sur le cierge pascal. Réponse à quelques difficultés de M. l'abbé L. Duchesne. §. 392—97. Die von D. in seinem Liber Pontificalis II, 564 gegen die Echtheit des betreffenden Briefes vorgebrachten Gründe werden als nicht stichhaltig nachgewiesen. — Willibrord van Heteren, un abbé d'Egmond au XIII^e siècle. Lubert II (1240—63). §. 406—14. Kurze Biographie. — G. Morin, l'homélaire d'Alcuin retrouvé. §. 491—97. Alluins fast gleichzeitiger Biograph berichtet von einem Homilienbuch, das vom großen Gelehrten

verfaßt worden; dies Homiliar war gänzlich verschollen; die im 15. und 16. Jahrh. unter Alkuins Namen oft gedruckte Predigtsammlung ist von Paul Warnefried. M. hat nun die echte Sammlung auf der Pariser Nationalbibliothek in Cod. lat. 14302, aufgefunden. Das wertvolle Homiliar wird eingehend beschrieben. — **U. Berlière, les chapitres généraux de l'ordre de saint Benoit du XIII^e au XV^e siècle.** S. 545—57. Die im vorigen Jahrgange (vgl. *Hist. Jahrb.* XIII, 315) begonnene Untersuchung wird weitergeführt.

1893. X. **G. Morin, un écrivain belge ignoré du XII^e siècle, Geoffroi de Bath ou Geoffroi Babion?** S. 28—36. Bf. weist nach, daß unter den von Caillau in Paris 1836/39 veröffentlichten pseudoaugustinischen Predigten viele sich befinden, die von dem Belgier Geoffroi, † 1135 als Bischof von Bath in England, herrühren. Letzterer ist wahrscheinlich identisch mit Geoffroi Babion, der eine Zeit lang der Schule von Angers vorgestanden. — **G. Morin, mes principes et ma méthode pour la future édition de S. Césaire.** S. 62—77. Trotz der von Engelbrecht in der *Zeitsch. f. die österr. Gymnasien* 1892, 11. Heft, veröffentlichten Replik, hält Bf. seine frühere Behauptung aufrecht, daß in der Wiener Ausgabe viele Predigten des hl. Cäsarius irrig Iulianus zugeschrieben werden. — **U. Berlière, les monastères de l'ordre de Cluny du XIII^e au XV^e siècle.** S. 97—112. Kurze Geschichte des Cluniacenserordens während des betreffenden Zeitraumes in England und Spanien. — **G. Morin, les notes liturgiques de l'évangélaire de Burchard.** S. 113—26. Liturgische Auszüge mit kritischen Bemerkungen aus einem alten Evangelienbuche der Würzburger Universitätsbibliothek. — **U. Berlière, les collèges bénédictins aux universités du moyen-âge.** S. 145—58. Bericht über mittelalterliche Studienhäuser der Benediktiner in Paris, Toulouse, Avignon, Montpellier, Oxford und Cambridge. — **G. Morin, une révision du psautier sur le texte grec par un anonyme du IX^e siècle.** S. 192—97. Besprechung einer in Clm. 343 enthaltenen und aus dem 9. Jahrh. stammenden Revision des Ambrosianischen Psalters nach dem griechischen Texte; wahrscheinlich von Sedulius, dem bekannten Dichter und Grammatiker. — **Willibrord van Heteren, Egmond, ses abbés. et ses seigneurs.** (1150—1573). S. 198—212; 348—57. Darstellung der Streitigkeiten zwischen den Abten und Schutzherrn des Klosters Egmond. — **U. Berlière, les derniers travaux sur Sigebert de Gembloux.** S. 241—45. Auf grund der neuesten Publikationen wird diesem Schriftsteller eine kurze Notiz gewidmet. — **G. Morin, un nouveau type liturgique d'après le livre des Évangiles, Clm. 6224.** Alte Ordnung der Perikopen nach den Eintragungen in der erwähnten Münchener Handschrift. — **U. Berlière, Grégoire VII fut-il moine?** S. 337—47. Gegen Martens (vgl. *Hist. Jahrb.* XII, 410) wird nachgewiesen, daß Gregor VII Mönch gewesen. — **G. Morin, Pastor et Syagrus, deux écrivains perdus du V^e siècle.** S. 335—94. Die zwei spanischen Bischöfe P. und S., Gegner der Priscillianisten im 5. Jahrh., sind ohne Zweifel identisch mit den bei Gennadius angeführten gleichnamigen Schriftstellern; deren Werke scheinen nicht verloren zu sein, wie bisher allgemein angenommen worden. Das bei Denzinger, *Enchiridion Symbolorum*, 5. Ausg., S. 34, abgedruckte Glaubensbekenntnis dürfte von Pastor herrühren; eine noch ungedruckte dogmatische Schrift, die M. in verschiedenen Codices vorgefunden, entspricht vollständig dem, was Gennadius über eine Abhandlung von Syagrus mitteilt. — **G. Morin, les sermons inédits de Saint Augustin, dans le manuscrit latin 17095 de Munich.**

S. 481—97; 529—41. Abdruck, mit kritischen Bemerkungen, einiger ungedruckten Predigten, die zum Teil vom hl. Augustinus selber, zum Teil von einem fast gleichzeitigen Schüler des Kirchenlehrers herrühren. — **Bulletin d'histoire monastique.** S. 410—421; 554—565. In dieser neuen Abtheilung, zu deren Einföhrung wir die Redaktion der Rev. Bén. nur beglückwünschen können, werden die neuesten Publikationen, die sich auf die Geschichte des Benedictinerordens beziehen, kurz besprochen.

1894. XI. U. Berlière, *l'ordre bénédictin en Belgique. Réformes du XV^e et XVI^e siècle.* Fast alle belgischen Abteien sind im Laufe des 15. und 16. Jahrh. mit Erfolg reformiert worden; mehrere schlossen sich der Bursfelder Kongregation an. — C. A., *les lectures de table des moines de Marchiennes au XIII^e siècle.* S. 27—35. Man las im Refektorium die hl. Schrift, Homilien der Väter und Heiligenleben. — G. Morin, *nouvelles recherches sur l'auteur du „Te Deum“.* S. 49—77. Alle Kritiker stimmen darin überein, daß das Te Deum im Abendlande entstanden. Die frühere Ansicht, daß der Lobgesang von Augustinus, Ambrosius oder Hilarius verfaßt worden, ist heute allgemein aufgegeben. Die meisten Zeugnisse sprechen für die Autorschaft eines Nicetas, und zwar des hl. Nicetas, Bischofs von Remesiana in Dacien (im heutigen Serbien), der 409 noch am Leben war. — C. A., *la société de Bretagne de l'ordre de Saint Benoît.* S. 97—107. Diese Kongregation umfaßte bloß einige Klöster der Bretagne, sie wurde 1604 ins Leben gerufen und schloß sich 1628 der Kongregation von St. Maur an. — U. Berlière, *Dom Jacques de Marquais, abbé de Saint-Martin de Tournai.* S. 169—180. Notiz über diesen Abt † 1604. — G. Morin, *le „libellus synodicus“ attribué par Bède à S. Grégoire le Grand.* S. 193—208. Bf. glaubt, daß diese verschollene Schrift die Grundlage des vor einiger Zeit von Sichel neuerdings wieder veröffentlichten Liber diurnus bilde. — **Bulletin d'histoire bénédictine.** S. 209—19; 371—80. Kurze Besprechung der neuesten, den Benedictinerorden betreffenden Publikationen. — G. Morin, *encore la question des deux Amalair. Réponse à l'objection de M. Mönchemeier.* S. 241—43. Von den zwei Aufsätzen, die der Bf. der Amalarfrage gewidmet, hat Mönchemeier in seiner Monographie über Amalar (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 905) bloß den ersten berücksichtigt, und zwar, da er denselben erst während des Druckes seiner Schrift kennen gelernt, in einem ganz kurzen Nachtrag, worin gegen Morin die Identität der zwei Amalar verneint wird. Den zweiten, nicht unwichtigen Aufsatz, scheint Mönchemeier übersehen zu haben. Bf., dem die Identität der beiden Amalar sozusagen als evident gilt, hält es nicht für nötig, auf die gegnerische Ansicht näher einzugehen; bloß eine Einwendung, die einen Schein von Wahrheit für sich hat, wird geprüft und als grundlos zurückgewiesen. — U. Berlière, *Dom Mathieu Moulart, abbé de Saint-Ghislain et évêque d'Arras.* S. 244—70; 296—315. Biographie dieses bedeutenden, 1600 gestorbenen Mannes. — G. Morin, *le „libellus synodicus“ de S. Grégoire. Nouvelle solution.* S. 269—73. Kaum war der oben erwähnte Artikel erschienen, als Bf. auf eine andere Schrift stieß, in der er viel eher als im Liber diurnus das Werkchen vom hl. Gregor zu erkennen glaubt: es ist dies der Brief, den Papst Pelagius II an die Bischöfe von Syrien gewidmet, bei Migne 72, 715, und den Gregor als Diakon im Namen des Papstes verfaßt hatte. — Ders., *la lettre de l'évêque Maxime à Théophile d'Alexandrie. Episode de l'histoire ecclésiastique des Gaules au commencement du V^e siècle.* S. 274—78. Dieser Brief, der schon mehrmals gedruckt worden, ist sicher in Gallien entstanden;

der Bischof Maximus kann nicht näher bestimmt werden. — **Drsf., notes sur plusieurs écrits attribués à Bède le Vénérable.** S. 289—95. Hier wird u. a. nachgewiesen, daß der Psalmencommentar, der irrig Breda zugeschrieben wird, von Ambrosius Autpert, einem gallitanischen Schriftsteller des 8. Jahrh. herrührt. — **Drsf., notes additionnelles à l'étude sur l'auteur du „Te Deum“.** S. 337—45. Kleinere Nachträge zu dem oben erwähnten Aufsatz, darunter auch ein philologischer Beitrag, dem Hf. von C. Weyman München mitgeteilt. — **Drsf., étude sur une série de discours d'un évêque (de Naples?) du VI^e siècle.** S. 385—402. Aus liturgischen Angaben zu schließen, dürften die hier beschriebenen Predigten, die in den Opp. J. Chrysostomi, Venetiis 1549, abgedruckt sind, vielleicht von Bischof Johann von Neapel (6. Jahrh.) herrühren. — **U. Berlière, la congrégation bénédictine des exempts de Flandre.** S. 415—24; 432—45; 541—47. Diese Kongregation, die 1564 gegründet wurde, umfaßte einige Abteien in Flandern. — **Drsf., Dom Suitbert Baeumer, O. S. B.** S. 481—99. Biographie und Verzeichnis der Schriften des leider allzufrüh heimgegangenen Benediktiners.

16] *Analecta Bollandiana.*

1893. Tom. XII. *Acta SS. Anthusae, Athanasii episcopi, Charissimi et Neophyti, edidit Hermannus Usener.* S. 5—42. Ältere und ansführlichere Akten, als die in *Acta Sanct. Aug.* tom. IV, 499 ff. veröffentlichten. Der griechische Text, dem eine lateinische Uebersetzung beigelegt wird, ist entnommen dem Cod. Vindob. graec. 45 (9. Jahrh.); verglichen wurden außerdem Cod. Paris. suppl. n. 241 und Cod. Vatic. gr. 1671. — **Catalogus codicum hagiographicorum latinorum bibliothecae publicae Cenomanensis.** S. 43—73. Mit Nachweis der Werke, in denen die einzelnen HSS. gedruckt sind; Mitteilung einiger ungedruckten Fragmente, den Hl. Julian, Bischof von Le Mans, betreffend. — **Vie du bienheureux martyr Jean Fisher cardinal, évêque de Rochester († 1535).** S. 97—287. Schluß der in Bd. X begonnenen Vita. (Vgl. *Hist. Jahrb.* XIV, 153.) — **La Vierge aux sept glaives.** S. 333—52. Zurückweisung einer Hypothese von H. Gaidoz (*la Vierge aux sept glaives. Mélusine, t. VI* (1892), S. 126—38), der behauptet, die Andacht zu den 7 Schmerzen Mariä sei im M. in Italien entstanden; sie wäre durch eine Darstellung der assyrischen Göttin Ishtar veranlaßt worden. Dieser grundlosen Behauptung gegenüber wird festgestellt, daß die Andacht zu den 7 Schmerzen Mariä gegen Ende des 15. Jahrh. in Flandern entstanden; sie ist nicht durch irgend eine heidnische Abbildung hervorgerufen worden, wohl aber fand die bereits vorhandene vollstimmliche Andacht in dem Bilde der Madonna mit den 7 Schwertern eine symbolische Darstellung. — **De Sancto Mauro sive Mortuo-Nato qui colitur Hoi in Belgio.** S. 253—55. Kurze, aus der zweiten Hälfte des 15. Jahrh. stammende Legende über diesen jagenhaften Heiligen. — **Vita, ut videtur, cuiusdam magistrae monialium Admontensium in Styria saeculo XII.** S. 356—66. Diese Vita ist entnommen dem Cod. Admontensis 25, saec. XIII. Dieselbe behandelt das Leben einer frommen Klosterfrau aus dem 12. Jahrh., die von Salzburg nach Admont kam, um dem dortigen Nonnenkloster vorzustehen; der Name dieser Klosterfrau kann nicht festgestellt werden, da Anfang und Ende der HSS. fehlen; eine Mitschwester derselben, Namens Gertrud, ist Hf. der Vita. — **Supplementum ad vitam beati Iacobi Veneti ordinis Praedicatorum.** S. 367—70. Ergänzung der in *Acta*

Sanct. Mai t. VII, 461 ff. veröffentlichten Vita. — **Gregorii Turonensis Passio VII Dormientium apud Ephesum**, edidit Bruno Krusch. S. 371—87. Der ursprüngliche griechische Text dieser Legende ist noch nicht aufgefunden worden; verschieden davon ist die dem Metaphrastus zugeschriebene Rezension bei Migne, Patrol. gr. CXV, 427 ff. Die griechische Legende ist schon frühzeitig ins syrische übersetzt worden; letztere Uebersetzung diente als Vorlage dem Gregor von Tours, dessen lateinische Bearbeitung bereits im 15. Jahrh., aber anonym, gedruckt wurde. Seitdem ist dieselbe mehrmals veröffentlicht worden; Krusch bietet hier eine neue kritische Ausgabe nach verschiedenen HSS., namentlich nach dem Cod. Vatic. reginae Christinae n. 1127, saec. IX. — **Miracula SS. Pauli, Clari et Cyriaci auctore Alexandro Gemmeticensi**. S. 388—408. Vj. dieser Akten ist Alexander, seit 1198 Abt in Sumidèges; dieselben erzählen die Wunder, die nach Auffindung i. J. 1185 der Reliquien des hl. Paulus des Apostels, sowie der hl. Märtyrer Clarus und Cyriacus zu St. Paul in der Normandie geschehen sind. — **Catalogus codicum hagiographicorum bibliothecae cl. viri Alphonsi Wins apud praetorium Nivigellense iudicis** S. 409—40. Beschreibung der HSS. nebst Mitteilung einiger Fnedita. — **Saint Norbert et Tanchelin**. S. 441—46. Gegen Bauvermans (Thérésie de Tanchelin. Anvers 1891), der irrig behauptet, der Häretiker Tanchelin sei ein treuer Anhänger des römischen Stuhls gewesen. — **Bulletin des publications hagiographiques**. S. 74—96; 288—332; 447—87. Gehaltvolle Besprechungen der neuesten hagiographischen Publikationen. — Im Anhang zu diesem Bande der Analecta beginnt Ulysse Chevalier den zweiten Bd. seines Repertorium hymnologicum von Labe foedari (Nr. 9936) bis Nos decet cantus sociare (Nr. 12207). S. 1—148.

1894. Tom. XIII. **La vie de Sainte Odile par Chrétien Pfister**. S. 1—32. Die Vita der hl. Odilia, der Patronin des Elsasses, ist bereits von Mabillon in Acta Sanct. Ord. s. Ben. saec. III, P. II, 441 hrsg. worden; W. hat jedoch nur Eine und dazu noch fehlerhafte Hs. benutzt. Pfister, Universitätsprofessor in Nancy, der zahlreiche Rezensionen verglichen, gibt den Text nach der ältesten bekannten Hs. (Cod. San. Gall. 577, saec. X). Vj. dieser Vita ist nicht bekannt. Bezüglich des Wertes derselben verweist der Hrsgb. auf seine Schrift: le duché mérovingien d'Alsace et la légende de sainte Odile. Nancy 1892. — **La plus ancienne vie de S. Austremoine**. S. 33—46. Mit Bezug auf die neulich von Krusch in Clermont aufgefundenen Aufzeichnung des Abtes Lambert, worin von der Uebertragung der Reliquien des hl. Austremoine die Rede ist, wird über die verschiedenen Rezensionen der Vita dieses Heiligen eine eingehende Untersuchung angestellt. — **Supplementum ad Acta S. Lucae iunioris, edidit Emygdus Martini**. S. 80—121. Der hl. Lukas der Jüngere lebte im 10. Jahrh. als Einsiedler in Griechenland. Dessen Akten sind zuerst, aber nur zum Teile, von Combefis (Historia haeresis Monothelitarum. Parisiis 1648. S. 970—1018) veröffentlicht worden und darnach in lateinischer Uebersetzung in Acta Sanct. Febr. t. II, 83 ff. Vollständig wurden die Akten 1874 in einem Sammelwerke zu Athen herausgegeben. Da jedoch diese Ausgabe nicht leicht zugänglich ist, so wird das bei Combefis fehlende aus Cod. Vallicel. B. 14, verglichen mit Cod. Paris. 1450 und Vat. 1245, mitgeteilt. — **Vita et Miracula S. Stanislai Kostkae conscripta a P. Urbano Ubaldini, S. I.** S. 122—56. Fortsetzung der in Bd. XI begonnenen Vita. (Vgl. Hist. Jahrb. XII, 628.). — **Vitae B. Odiliae viduae Leodiensis libri duo priores**. S. 197—287. Das dritte Buch dieser Vita ist in Mon. Germ.

hist. Script. t. XXV, 169 ff. abgedruckt. Dort wird auch der Wunsch ausgesprochen, es möchten die zwei ersten Bücher in irgend einer H^S. aufgefunden werden. Dieser Wunsch hat sich erfüllt; einer der Hollandisten fand die zwei ersten Bücher in Cod. 7925, saec. XV. der kaiserlichen Familien-Bibliothek in Wien. Vf. der Vita ist ein lütticher Geistlicher, ein Zeitgenosse der sel. Odilia, die 1220 aus dem Leben schied. — **Acta Andreae Apostoli cum laudatione contexta, edidit Max Bonnet** S. 309—52. Diese griechischen Akten sind entnommen dem Cod. Paris. gr. 1463 saec. XI und dem Cod. Neapolit. II c 26 saec. XI, verglichen mit Cod. Coisliniano 105 saec. XII. — **Martyrium S. Apostoli Andreae edidit M. Bonnet**. S. 352—72. Ueber Alter und Herkunft dieses griechischen Martyriums wird nichts näheres mitgeteilt; zur Herstellung des Textes sind verschiedene H^{SS}. verglichen worden. — **Passio S. Andreae Apostoli, ed. M. Bonnet**. S. 373—78. Diese lateinische Passio wird hier zum ersten Mal veröffentlicht; der Hrsgb. hat mehrere H^{SS}. verglichen. — **Lettre inédite sur la mort du B. Pierre Canisius S. J.** S. 379—82. Dieser Brief, den Jakob van Nijswijck, ein Neffe des sel. Canisius, am 25. Mai 1598 an einen Verwandten geschrieben, enthält über den Tod des Seligen einige interessante Angaben, die bisher allen Canisiusforschern unbekannt geblieben sind. — **Vita ac Legenda B. Joachimi Senensis ord. servorum S. M. V. auctore coaevo Fr. Christophoro de Parma (?)**, ed. Fr. Peregrinus Maria Soulier. S. 383—97. In Acta Sanct. April. t. II, 454 steht bereits das Leben dieses Seligen († 1305) nach einer Vita des 15. Jahrh. Hier wird nun eine viel ältere, von einem Zeitgenossen des Seligen verfaßte Vita zum ersten Mal veröffentlicht. Vf. ist wahrscheinlich Christophor von Parma. — **Vita B. Antonii Peregrini**. S. 417—25. Diese dem Cod. 559 der Antoniana in Padua entnommene Vita des sel. Antonius († 1267) ist erst im 15. Jahrh. verfaßt worden; dennoch ist sie der Vita in Acta Sanct. Febr. t. I, 264 f. vorzuziehen. — **Une vie inédite de S. Emilion par Allain, archiviste diocésain de Bordeaux**. S. 426—39. Nach einer H^S. des 12. Jahrh. aus dem Diözesanarchiv von Bordeaux. — **S. Romanos le Mélode**. S. 440—42. Kurze Notiz über den berühmten griechischen Dichter, dessen Werke Prof. Krumbacher-München herausgeben wird. — **Bulletin des publications hagiographiques**. S. 47—80; 157—92; 288—308; 398—416. Höchst lehrreiche Besprechungen der neuesten hagiographischen Arbeiten. — In diesem Bande der Analecta führt Chevaller sein Repertorium hymnologieum von Nos decet cantus (Nr. 12208) bis Praesentis festi gaudia (Nr. 15319). S. 149—340.

17] Századok.

1893. Jahrg. XXVII. H. 6. D. Csánki, ein bosnisches Bistum in Ungarn. S. 467—78. Betrifft das Bistum Diákovár in Slavonien und dessen Fundationsgüter. — I. Csernaton, die Schulverhältnisse der Siebenbürger Sachsen vor der Reformation. S. 478—91. Beruht in erster Linie auf den Arbeiten von Teutsch und auf den Mon. Germ. Paedagogica VI. — L. Óváry, Johanna von Ucapel. I. S. 491—504. Eine auf den neuesten Forschungen beruhende biographische Skizze. — A. Pór, Rekonstruktion historischer Vorgänge. II. S. 504—12. Schildert die Schlacht von Rozgony 1312, den Kampf des Matth. Csák mit den Böhmen 1315, die Braunschau Robert Karls 1318, die Teilnahme der ungarischen Hülfstruppen an der Schlacht bei Mühlfeld 1322 und die Bestattung Karls 1342. — K. Csagányi, ein Falsifikat. S. 512—14. Weist nach, daß die Urft. Karls, d. 17. August 1322, auf grund welcher Karácsonyi im letzten

Heft der Százados, S. 398—401, die Erhebung des Matth. Csák zum Palatinus in das J. 1294 setzte, ein Nachwerk aus dem 16. Jahrh. sei. — *Besprechungen, Biographien. Sitzungsberichte der Ungar. Histor. Gesellschaft.* S. 516—58.

§. 7. **I. Thüry**, Beginn der türkischen Occupation Ungarns. S. 559—85. Widerpricht der Annahme, Soliman I habe schon seit 1521 die dauernde Occupation Ungarns geplant und stellt die Behauptung auf, diese Absicht sei dem Sultan erst durch den Gang der Ereignisse und zwar erst im J. 1541 aufgezwungen worden. — **L. Óváry**, Johanna von Neapel. II. S. 584—94. Fortf. — **G. Téglás**, aus der vorgehichtlichen Zeit des Siebenbürger Beckens. S. 594—99. Aufzählung der seit 1876 aufgedeckten prähistorischen Fundstätten. — **M. Wertner**, ungarische Aerzte im A. A. S. 599—609. Die ältesten sind Drako, Arzt des Königs Kolomanns, c. 1097 und Philipp, Arzt des Königs Andreas II; diese und die meisten der Genannten waren Italiener. — *Besprechungen etc.* wie oben. S. 609—49.

§. 8. **A. Komáromy**, ein Falschmünzer. S. 647—68. Betrifft einen gewissen Meister Nikolaus aus Kremnitz, den 1552 in Preßburg die Strafe erteilte. — **L. Óváry**, Fortsetzung und Schluß. S. 668—80. **A. Pór**, Rekonstruktion historischer Vorgänge. S. 680—92. Reise der Königin-Witve Elisabeth nach Neapel 1343—44; Unterwerfung des Alex. Bazarád, Voivode der Moldau, 1344; Sieg über die Tataren, 1345; die Ermordung des Herzogs Andreas in Aversa, 1345; der Friedensschluß von Zara, 1358; der Reichstag vom J. 1351. — **K. Harmath**, ein Gedenkbuch aus dem 16. Jahrh. S. 694—702. Im Besitz des Preßburger evangelischen Convents. Enthält Gedentsprüche u. dgl. — *Besprechungen etc.* S. 702—42.

§. 9. **W. Berwerth**, ein Gedenkstein auf dem Schlachtfeld von Nagy-Szöllös. S. 743—48. Handelt über den in der Schlacht gefallenen J. Horváth; ältere Schriftsteller bezogen seine Grabchrift irrtümlicherweise auf den in derselben Schlacht gefallenen Fürsten Joh. Kemény. Die Ruhestätte des letzteren ist indes unbekannt. — **A. Komáromy**, Fortsetzung. S. 748—60. — **Cres. Dedeč**, Bericht über eine Studienreise S. 760—71. D. hielt in mehreren mährischen und böhmischen Archiven Umschau nach Hungarica, insbesondere in Olmütz, Kremier, Brünn, Prag, Neuhaus und Wittingau. — *Besprechungen und Literatur.* S. 771—835.

§. 10. **I. Thüry**, wer war der „blinde türkische Kaiser“? S. 839—50. In Urff. aus der Zeit König Sigismunds wird des östern eines nach Ungarn geflüchteten osmanischen Fürsten gedacht (cecus imperator Turcorum). I. weist nach, daß dies Prinz Saudsch, der Sohn Murad des Ersten gewesen sei, der in seinem 24. Jahr (1385) geblendet wurde und zwischen 1429—32 nach Ungarn entfloß. Ihn begleiteten seine Frau, zwei Söhne und eine Tochter, welche dann sämtlich (?) zum Christentum übertraten und zuletzt in Pest wohnten. Der eine Sohn, Daud Tschelebi (in Urff. „David Csálopia“) bejaß im Kumanenland Güter und nahm mehrmals an Türkenfeldzügen teil, so 1448. Er muß vor 1456 gestorben sein. Sein Besitz ging hierauf auf seine Schwester Katharine über, welche Paul Törökfeheltzte und 1488 verstarb. — **W. Fraknói**, die Anfänge des Patronatsrechts des ungarischen Königs. S. 850—62. — **A. Pór**, 4. Fortf. S. 862—75. Betrifft die Regierung Robert Karls. — **A. Komáromy**, das Kloster der Johanner in Bihar. S. 875—79. — **S. Weber**, zur Geschichte der Herenprozesse in der Bisp. S. 879—85. — *Miszellen, Literatur.* S. 885—928. Schluß des Bandes.

1894. Jahrg. XXVIII. §. 1. **J. Karácsonyi**, der Kernpunkt der Hartwicfrage. S. 1—21. K., der vor kurzem Hartvicus ins 13. Jahrh. setzte, hat jetzt seine Meinung geändert und unterwirft sich der landesüblichen Meinung, wonach Hartvicus

der Zeitgenosse Andreas des Zweiten gewesen ist; schreibt ihm aber dann die Autorschaft der größeren Legende des hl. Stephans zu. — A. Pór, *südslawische Studien*. S. 21—40. Betrifft genealogische Fragen; so die Abstammung und die Schicksale des Banns Stefan Stenischuach und seiner Söhne, (Stenischuach war unter Robert Karl Bannus) ; ferner über die Ahnen der Blagan, die Trjuni, welche unter König Emrich ins Land kamen und dann die Stützen der Anjou wurden. — A. Szilágyi, *die Urkk.-Kollektion Vaczulik*. S. 40—44. Selbe war früher im Besitze des Primas Pázmány, besonders wichtig für das Verhältnis des Kardinals zu G. Rákóczy I, Eszterházy und für die Gegenreformation 1630—35. — I. Thürny, *türkische Historiker*. I. S. 45—57. Besprechung der neuen Ausgabe der auf Ungarn bezugnehmenden türkischen Quellen-schriftsteller. Bd. I enthält das Werk eines Anonymus aus dem J. 1486, dann das Werk Resris, Turjun Begs, Seadeddins, Kemalpassades, ferner das Tagebuch Solimans. — *Literatur, Bibliographie*. S. 57—96.

S. 2. Karácsonyi, *Fortf.* S. 97—123. — I. Pauler, noch einmal die *hartvic-Frage*. S. 123—35. Polemisiert mit dem vorigen. — Pór, *Fortf.* S. 135—46. Bespricht die Erhebung Zaras gegen Venedig (1311—13) und den ungar.-serbischen Krieg, 1319. — *Literatur etc.* S. 146—94.

S. 3. L. Szádeczky, *Gedenkrede auf den Historiker Karl Szabó*. S. 196—224. — M. Erdújhelni, *das Karlowitzer Patriarchat und die griechisch-orientalische Kirche in Bosnien*. S. 224—37. Bespricht zunächst die Geschichte des Speker (richtiger: Péther) Patriarchats, konstatiert sodann, daß der serbische Patriarch Arsen Cernojevics der rechtmäßige Erbe und Nachfolger des hl. Sava und infolgedessen der gesetliche Patriarch der Serben gewesen sei und daß also die serbische Kirche in Bosnien und Herzegowina von Rechtswegen dem Karlowitzer Patriarchat untergeordnet verbleiben müsse. — *Literatur*. S. 237—78.

S. 4. Flór. Mátyás, *historische Probleme*. I. S. 291—98. Verteidigt zunächst Königin Gizela gegen die oft erhobenen Vorwürfe; bespricht dann die Kontroversfrage, wann König Stephan I geboren sei (nach F. i. J. 975); ferner die dritte Frage, wo Andreas II begraben worden sei (Großwardein) und die Abstammung des Königs Peter. Nach Bf. war Peter nicht der Sohn des Peter Otto Urscolo, des Dogen von Venedig, da dieser ohne Erben in Konstantinopel verstarb; wer aber Peters Vater gewesen, sei zur Stunde nicht zu eruieren. Schließlich hält Bf. an Nitrik-Anastajius als erstem Erzbischof von Gran fest. — A. Komáromy, *die „bekehrte“ Anna Báthory*. S. 289—315. Tochter Steph. Báthorys, Gemahlin Dionys Bánffy's (1608), die aber schon 1612 Witwe wurde, dann vom Unglück hart verfolgt und von ihren eigenen Verwandten als Hexe betrachtet wurde. — *Das Gedicht des Botikos über die Schlacht von Warna (1444)*. S. 315—39. Ebdert von G. Legrand in der *Collection des monuments pour servir à l'étude de la langue néo-hellénique*. Nouvelle série. Nr. 5. (1875). Ins Ungarische übersetzt von W. Percz. — *Literatur* S. 339—86. Unter den besprochenen Büchern ist auch die „Geschichte der ungarischen Nation unter den Königen aus dem Hause der Arpáden (2 Bde.) von Jul. Pauler; die Besprechung rührt von Huber her und ist in der *Ungar. Revue* auch deutsch erschienen.

S. 5. W. Fraknoi, *Beiträge zur Biographie eines ungarischen Gelehrten*. S. 387—96. Betrifft Meister Benedikt de Makrai, Theolog und Jurist, der in Wien und in Paris eine Professur bekleidete, dann eine Zeit lang an der Hochschule von Alt-Ufen wirkte, aber wegen Teilnahme an einem Ueberfall König Sigismunds mehrere Jahre gefangen gehalten wurde. Später diente er Sigismund als Diplomat und begleitete

ihn auch mehrmals auf seinen Reisen. — **Mátyás Flórian**, Fortf. II. S. 396—409. Handelt über das Verwandtschaftsverhältnis zwischen König Stephan und den Herzogern Andreas, Béla und Levente; letztere hält Bf. für die Söhne des auf Befehl Stephan's geblendeten Wazuls; folgt eine sprachliche Abhandlung über die oft irrthümlich gebrauchten und mit einander verwechselten Eigennamen Venceslaus und Vladislavus. — **W. Pecz**, das Gedicht des Logotheten Hierax über die Schlacht von Warua. S. 409—13. Hierax schrieb am Ende des XI., sein Gedicht gab Sathas heraus (Bibl. graeca medii aevi I. 1872), ferner Dethier (Mon. hungarica historica XXI). P. bietet hier eine gereimte Uebersetzung. — **E. Berzowicz**, über die Familie **Tarköi**. S. 414—25. Selbe spielte im Komitat **Sáros** (vom 14.—16. Jahrh.) eine große Rolle. — **Literatur**. S. 426—84.

18] Történelmi Tár.

Bd. XVI. 1893. H. 1 u. 2. **F. Safinek**, Glossarium. S. 1—33. Erklärt eine Reihe in lateinischen Urff. üblicher Ausdrücke, welche teilweise den slavischen Sprachen entlehnt wurden. — **L. Szádeczky**, Korrespondenz des Siebenbürgischen Kanzlers **Wolff Kovacsóczy**. II. S. 33—52. Aus dem J. 1589—94. — **Szerémi**, aus der Vergangenheit des Barscher Komitates. VII. u. Schluß. S. 52—92. Urff. aus dem J. 1664—1711. — **A. Becke**, das Archiv des Karlsburger Kapitels. III.—IV. Fortf. S. 92 u. 291. Regesten über die daselbst bewahrten Urff. aus dem J. 1481—1546. — **A. Szilágni** die literarische Hinterlassenschaft von **L. Gynlaffi**. I.—II. S. 109 u. 193. Im J. 1888 publizierte **K. Szabó** in den Mon. Hung. Hist. XXXI. die Aufzeichnungen **Gynlaffis** welche für die siebenbürgische Zeitgeschichte des angehenden 16. Jahrh. von Wichtigkeit sind. Jüngst haben sich weitere Aufzeichnungen, besonders über den Türkenkrieg in Ungarn, in Siebenbürgen vorgefunden, die nun hier vorliegen. Die Ephemeriden **Gynlaffis** aber sind noch immer nicht zum Vorschein gekommen. — **J. Ferenczy**, die Aufzeichnungen **Mich. Csereys**. I.—II. S. 146 u. 232. Einfache Kalenderaufzeichnungen des jungen **Csereys** über die J. 1690—95 und 1697—98, ohne Interesse für die Landesgeschichte. — **Fr.**, Aufzeichnungen **Bruder Georgs**. S. 250—307. Bringt das »Regestum de nonnullis negociis publicis et privatis« **Martinuzzis** zum Abdruck welches vorwiegend finanzielle Aufzeichnungen, aber auch Instruktionen für die an den Wiener Hof abgeordneten Vermittler (1545) enthält. — **A. Mika**, Korrespondenz **Georg Rákóczy I** mit der Stadt **Kronstadt**. II—IX. S. 307—23. Aus dem J. 1642—45. — **S. Gergely**, zur Geschichte der Kämpfe **G. Rákóczys**. II. S. 323—41. Urff. aus dem gfl. **Telekischen** Archiv zu **Szűzűfalú**; betreffen die J. 1657—60. — **Szerémi**, aus dem Archiv des **Grafen Draskovich** zu **Trakosthán**. I. S. 342—60. Briefe des **Peter Erdödy**, **Franz Sennyei**, **Nik. Jivánffy**, **Erzherzogs Ferdinand** von **Steiermark** und des **Erzherzogs Matthias** aus den J. 1548—1601. — **Miszellen und kulturgeschichtliche Notizen**. S. 161—92 u. 361—84. Enthalten zumeist Urff. privatrechtlicher Natur, wie Testamente, Mitgiftverzeichnisse u. dergl.; ferner **Zunftregeln** und **Beiträge zur Geschichte des Handels der Stadt Rajchau**.

* * *

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften folgende Artikel
Alemannia. Bd. 22. H. 1. **Joachimsohn**, zur städtischen und klösterlichen
 Geschichtsschreibung **Muggsburgs** im 15. Jahrh.

Archiv des historischen Vereins des Kantons Bern. Bd. 14. Heft 1 u. 2. **Bern**

Stämpfli. 1893 u. 1894. 242 S. Joh. Strickler, Akten zur Geschichte des Oberländer Aufruhrs im Frühjahr 1799. — Herm. Hagen, Niklaus von Diesbach, Schultheiß von Luzern. — Max von Diesbach, Hans von der Grubens Reise- und Pilgerbuch 1435—67.

Beilage wissenschaftliche) der Leipziger Zeitung. 1893, Nr. 155. Leipziger Schreckensloge vor dreihundert Jahren. 1894, Nr. 1. C. Franke, zur Würdigung der Gebrüder Grimm. — Nr. 5. Th. Uhle, auf Römerstätten und Nibelungenpfaden. — Nr. 6. W. Bed, zur Geschichte des Käses. — Nr. 8. A. Wittstock, deutsche Mythologie und deutsche Kunst. — Nr. 9. Th. Uhle, Fortsetzung (c. Nr. 5.) ebenso Nr. 11. — Nr. 21. Kleinpaul, Michelangelo als Zeuge der evangelischen Wahrheit. Zu seinem Todestage. — Nr. 23. A. Schütte, die römische Campagna und der Agromano. — Nr. 27. J. Zilberg, das Weltmuseum Napoleons I. — C. Hüber, Kobaldis (Friedrich von Hardenberg). Zu seinem Todestage. — Nr. 41. E. Geibel, ein Gedenkblatt zum 6. April 1894. — Nr. 45. C. Meyer, aus dem Zeitalter des Absolutismus. — Nr. 60. L. Brandt, Justus Möser. 1720—94 ein Gedenkblatt. — Nr. 67. Ludwig, das Fest des höchsten Weijens (8. Juli 1794). Ein Blatt aus der Geschichte der französischen Revolution. — Nr. 80. W. v. Langsdorff, Hus als Held des tschechischen Chauvinismus. Ein Gedenkblatt zu seinem Todestage (6. Juli). — Nr. 85. Karls d. Gr. Kriege gegen die Sachsen. — Nr. 96/97. C. Meyer, Bayern im Zeitalter des Napoleonismus. — Nr. 102. R. Schmertsoch, ein böhmischer Exulant in Leipzig zur Zeit des 30 jährigen Krieges. — Nr. 110. Der heilige Delbaum der Älten. — Nr. 112. A. Tille, der Zweikampf im ausgehenden M. — Nr. 122. v. Thüna, Friedrich d. Gr. und die Ernestiner zu Anfang des siebenjähr. Krieges. — Nr. 130. A. Tille, das Reformationsjubiläum von 1617. — Nr. 147. R. Dietrich, Gustav Adolf in Lied und Dichtung. — Nr. 154. E. Gehmlich, das deutsche Weichnachtspiel des M.

Beiträge zur vaterländischen Geschichte. Hrsg. vom historisch-antiquarischen Verein des Kantons Schaffhausen. Heft 6. Mit zwei Kunstbeilagen. Schaffhausen, Schoch. 1894. 209 S. — J. Schenkel, St. Michael als Seelenwäger in der christlichen Kunst. Mit Abbildung. — C. A. Bächtold, Johannes Schoop, der Großvater Joh. v. Müllers. — R. Henking, fünf Briefe des Hauptmanns von Luck an Johann v. Müller. 1805—6. — R. Lang, Erlebnisse eines Schaffhausers im portugiesischen Feldzuge vom J. 1808. — R. Harder, das Jahrbuch der Lutherkirche St. Johann in Schaffhausen.

Beiträge zur Landeskunde von Oesterreich u. d. Enns. 46. Czerny, die Anfänge der Reformation in der Stadt Steyr.

Blätter aus der Walliser Geschichte. Jahrg. 4. Hrsg. vom geschichtsforschenden Verein von Oberwallis. Sitten, Geßler. 1894. Zoller, die Freiheiten des löblichen Renden Brygg (1418), hrsg. nach einer Kopie des 17. Jahrh. — D. Jmeich, der Trinkspielkrieg 1550. — Verzeichnis von Priestern aus dem deutschen Wallis. — L. Loretan, Notizen über das Haus Superjaro in Gries.

Diözesan-Archiv von Schwaben. Hrsg. von E. Hofele. Jahrg. 8. (1891). (Nr. 1—5 vgl. Hist. Jahrb. XII, 634.) P. Bed, die Vinzentische Kunst, insbesondere Glasgemällesammlung zu Konstanz. (Fortj.) Nr. 6. — Renz, Archivalien des ehem. Cisterziensernonnenklosters Baidt bei Weingarten. (Fortj.) Nr. 7, 9, 12—15, 18—19, 21, 23—24 (1306, Febr. 28.—1416, Sept. 12.). — P. Bed, aus dem militärischen Leben des Herzogs Karl Alexander von Württemberg. (Schluß.) Nr. 7. — Wiesel, Einladungsschreiben Erzherzogs Ferdinand zum Regensburger

Konvente, 24. Juni 1524. Nr. 8. — Memoriale San Ulricanum sive Compendium vitae et mortis Religiosorum Ord. S. Benedicti liberi et imperialis monasterii ad S. S. Udalicum et Afram Augustae Vindel., qui ab a. 1610—1857 pie in domino obierunt additis eorum laboribus literariis. Collegit P. Pirminius Lindner O. S. B. ad S. Petrum Salisburgi. (Fortf.) Nr. 8, 10—11, 14—15. — P. Beck, ein Brief Neudhlin in seinem literarischen Handel gegen Pfefferkorn, Hoogstraten und Gen. Nr. 11. — P. Beck, „ein schon alt Lied von Grave Fritz von Zofre dem Dettinger und der Belagerung von Hohen Zofre“ oder die Zollernsche Fehde i. J. 1423. Nr. 16—18. — Fr. Müller, die Jesuiten in Rottenburg a. N. (1648—1773). Nr. 16, 18, 20, 22 Beil. — G. Boffert, zur Geschichte der Würzburger Weibhische. Nr. 19. — J. Holl, Weissenhorn im Bauernkrieg von 1525. Nr. 20. — Erasmus, zur Geschichte des Wallfahrtsorts und Klosters Heiligenbrunn (N. Oberndorf). Nr. 22. — Joh. Ev. Schöttle, zur Geschichte des Klettgaues. Nr. 24.

Jahrg. 9. (1892). Kenz, Archivalien des ehem. Cisterziensernonnenklosters Baidt bei Weingarten. (Fortf.) Nr. 1—5, 5—6 Beil., 8, 10 Beil., 12, 14—15, (Urk. von 1417, Juni 4.—1599, März 18.), Nr. 18 und 19 Nachträge. — J. Schöttle, zur Geschichte des Klettgaues. (Fortf.) Nr. 1—2, 5—7, 9—11, 13—14, 16—17, 19, 22 Beil., 23. — P. Beck, geistliche und weltliche Präsente an Herzog Eberhard den Aelteren von Württemberg. Nr. 3. — Der Mathematiker Michael Mästlin, Professor zu Tübingen, der Lehrer Keplers. Nr. 7. — Kenz, die Reichsschenken von Schmalegg-Winterstetten. Nr. 8, 22—23. — A. Schröder, die Erwerbung des Patronatsrechts auf die Pfarrei St. Moriz durch Jak. Zuggler (1511—18). Ein Beitrag zur Reformationsgeschichte speziell von Augsburg, Jakob Zuggler, Dr. Joh. Eck. Nr. 9—11. P. B. Stengele, die Berufung der Jesuiten nach Konstanz. Nr. 16—17. — Beck, Hegenbrände in Sulz a. N. Nr. 20 Beil. — Zur Geschichte des Landkapitels Krautheim. Nr. 20—21. — Th. Schön, die Gräfin Maria von Helfenstein, geb. Prinzessin von Bosnien, auf Burg Ueberlingen bei Geislingen. Nr. 21—22. — P. Beck, die frühere Kloster- und jetzige Pfarrkirche zu Schussenried. Nr. 21. — Otho redivivus (Truchseß von Waldburg, Kardinal und Bischof von Augsburg und Propst zu Ellwangen). Ein Theaterstück aus d. J. 1614. Nr. 24. Beil. — Giesel, Regesten zur württemb. Kirchengeschichte. Nr. 24 Beil.

Jahrg. 10. (1893). P. Beck, die frühere Kloster- und jetzige Pfarrkirche zu Schussenried. (Schluß.) Nr. 1. — P. Beck, die neue Pfarr- und Wallfahrtskirche zu Steinhausen und die Gnadenbildübertragung von Schussenried dahin i. J. 1735, zugleich eine kurze Ortsgeschichte von Steinhausen. Nr. 1—6. — Kenz, Archivalien des ehem. Cisterziensernonnenklosters Baidt bei Weingarten. Inhaltsangabe; Anhang: Reihenfolge der Nebtistinnen von Baidt. Orts- und Personenregister. Nr. 1 Beil. Nr. 6, 8, 10, 12 Beil. — Kaiser, die Hirsaier St. Aureliuskirche und die Grabstätte Bertolds I von Zähringen. Nr. 4 Beil. — M. Graf, die Noteln oder Totenbriefe und ihre Bedeutung für die Geschichte der einzelnen Klöster. Nr. 4 Beil. — J. Schöttle, zur Geschichte des Klettgaues. (Fortf.) Nr. 4—6 Beil., 7—9. — Beck, die Nomenklatur Soreth, Sorech, Soreche, Sorethum etc. für Schussenried. Nr. 5—7. — Beck, der Ulmer Meister Hans Multscher. Nr. 7. — Fr. Mone, die Giebel-, Portal- und Bogenfeldreliefs an der Kapelle von Belsen. Nr. 8—9. — A. Schröder, des Klosters Wettenhausen Schicksale im Schwedenkriege Nr. 10—12. — Otho redivivus. Ein Theaterstück aus d. J. 1614. (Fortf.) Nr. 10—12 Beil. — J. Mone, Kritik der Wappen der Minnesinger aus Schwaben. Ein Beitrag zur Geschichte der

christlichen Kunst in Schwaben und Alamannien. Nr. 14, 19, 21, 23. — J. Hartmann, zur Geschichte der württemb. Landeskunde. Schwäbische Besiedlung. Nr. 14—15. — Kenz, Archivalien des ehem. Cisterzienserklosters Baidt bei Weingarten. II. Teil. Nr. 14 Beil., Nr. 24 und 25 Beil. (1600, März 1.—1801). — Wed, älteste Holzschnitte aus Schwaben. Nr. 15, 16, Beil. — B. Rueß, das Schussenrieder Gorgestuhl und dessen Meister. Nr. 17—18, 18 Beil., 20, 20 Beil., 22 Beil. — Drangsale des Klosters Beuron im dreißigjährigen Kriege. Nr. 22, 24 Beil.

Gazette des beaux-arts. 35. année (1894); 3. période; tome 11. F. Masson, l'image vraie de Napoléon. — E. Bonnaffé, études sur la renaissance: Voyages et voyageurs. — J. Thorel, l'exposition de Marie Antoinette et son temps.

Germania. Illustrierte Monatschrift für Kunde der deutschen Vorzeit und Kulturgeschichte. Jahrg. 1. Nr. 1. C. Meyer, die Zigger. — E. Hohnstein, über Haartrachten und Kopfbedeckung der deutschen Frauen. — A. John, Dorf und Haus im Egerland. — A. Seidel, der Rhein in der Kultur- und Kriegsgeschichte.

Geschichtsblätter, Freiburger. Hrsg. vom deutschen geschichtsforschenden Verein des Kantons Freiburg. Jahrg. 1. (S. Hist. Jahrb. XV, 939). A. Büchi, die Gründung eines deutschen geschichtsforschenden Vereins im Kanton Freiburg. — H. Wattlek, die Schlacht bei Murten (S. Hist. Jahrb. XV, 929). — W. Esjmann, die St. Peterkirche zu Treßels. (Mit Abbild.). — Alex. Tagnet (Nekrolog). — A. Büchi, kleinere Mitteilungen aus dem Freiburger Staatsarchiv (1482—92). — Solder, Bibliographie für das J. 1893.

Geschichtsfreund, der. Mitteilungen des historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug. Bd. 49. Mit zwei artistischen Beilagen. Stanz, von Matt. 1894. 281 S. — R. Durrer, die Familie von Rappenstein, genannt Wötteli und ihre Beziehungen zur Schweiz. — M. Estermann, Geschichte der Pfarreien Großdietwil und Großwangen im Kanton Luzern, mit urkundlichen Beilagen. — P. A. Vogel, Urkk. des Stiftes Engelberg (1122—1200). — Literatur der fünf Orte (J. L. Brandstetter). — Nekrologe aus den fünf Orten.

Globus. Jahrg. 65. Nr. 2. Fr. G. Schultheiß, das Geographische in Hartmann Schedels liber chronicarum 1493. (Fortsetzung). — Nr. 3. R. Andree, der Kulturzustand der Völker Zentral-Braßiliens. — Nr. 4. E. Hawelka, die deutsche Besiedelung und die Namen des Braunauer Ländchens in Böhmen. — Nr. 7. S. R. Steinmeyer, eine neue Theorie über die Entstehung des Gottesurteils. — Nr. 10. S. Ruge, Prinz Heinrich der Seefahrer. — Nr. 13. J. Abu, der Ursitz des Alten vom Berge. — Nr. 14. J. Abu, der Ursitz des Alten vom Berge. (Fortsetzung). — 66. Jahrg. Nr. 7. R. Andree, die Wendendörfer bei Werder bei Borsfelde. (Mit Abbild.). — Nr. 11. Fr. G. Schultheiß, Korbs Diarium itineris in Moscoviam 1698. (Mit Abbild.).

Jahrbuch der Gesellschaft für die Geschichte des Protestantismus in Oesterreich. Jahrg. 15. H. 2. E. Schaymayr, Beiträge zur Geschichte des Protestantismus in Istrien und Triest. — H. Weigel, die Durchführung der Gegenreformation in Jugan i. J. 1696. Vorwort, Nachwort und Anmerkungen von Pfarrer Scheußler.

Jahrbuch des historischen Vereins des Kantons Glarus. Heft 30. Glarus, Bäschlin. 117 S. 1894. G. v. Wyß, zu den Forschungen von Schulte über Neg. Tschudi. — E. Haffter, der römische Handelsweg von Zürich nach Chur. Zu Prof. Dr. Wintlers Abhandlung: Ueber einen römischen Landweg am Valenice. — G. Heer, die Antworten der glarnerischen Religionsdiener an den helvetischen Minister Stapfer

(1799). 6. Heer, das glarnerische Postwesen im 18. u. 19. Jahrh. — F. Schindler, zweiter Nachtrag zum Verzeichnis der Münzsammlung.

Jahrbücher, appenzellische. Hrsg. von der appenzellischen gemeinnützigen Gesellschaft und redigiert von Karl Ritter. Dritte Folge. Heft 6. Trogen, Kübler. 1894. 176 S. A. Sturzenegger, Beiträge zu einer Geschichte des Handels und der Industrie des Kantons Appenzell. — E. Zürcher, Stefan Samuel Weishaupt in Gais als Schulmann. — Appenzellische Analecten: 1) Beziehungen zwischen dem Lande Appenzell und dem hl. Stuhle am Anfange des 16. Jahrh. Mitgeteilt von K. Ritter. 2. Aus dem appenzellischen Militärwesen im vorigen Jahrh. Mitgeteilt von Pfr. H. Eugster.

Jahrbücher (neue) für Philologie und Pädagogik. Bd. 147 u. 148. S. 11. M. Rubensohn, eine Uebersetzung des Paulus Diaconus aus der griechischen Anthologie. — Fr. Spiro, ein Reformator des italienischen Unterrichtswezens. — S. 12. F. Philippi, zur Pentingerischen Tafel. — A. Nisch, zu den Sibyllinischen Orakeln. — 149. u. 150. Bd. S. 7. K. Dziasko, zu Terentius im MA.

Jahrbücher, preussische. Bd. 75. S. 2. F. Nijsh, die romantische Schule und ihre Einwirkung auf die Wissenschaften, namentlich die Theologie. — S. 8. M. Lenz, Luthers Lehre von der Obrigkeit. — L. Kuhlbeck, Luigi Tanjillo und Giordano Bruno. — C. Seef, die älteste Kultur der Deutschen. — Ph. Kückelhans, Michelien in seiner Jugend. — E. Friedrichowicz, die Zollpolitik Englands seit 1820. I.

Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Bd. 23. Jahrg. 1893. Chur. Sprecher. 28 S. W. Plattner, das Verhältnis des Untertengadins und des Münsterthals zur Grafschaft Tirol und die Gebietsbereinigung zwischen letzterer und dem Freistaat der drei Bünde.

Militärzeitung, allgemeine. Jahrg. 68. Nr. 97/98. Kleemann, über die Linien (Linien-Versehung) in Mitteleuropa im 17. und 18. Jahrh. — Jahrg. 69. Nr. 6. Ueber Neutralität und militärische Hilfeleistung im Zeitalter Friedrichs d. Gr. — Nr. 17, 20 u. 21. Fr. v. d. Wengen, die Würzburger Hilfstruppen im Dienste Oesterreichs 1756—63. — Nr. 43 u. 45. Fr. v. d. Wengen, das Gefecht bei Tgorodniki am 20. November 1812. — Nr. 53. u. 54. G. Kossj, die strategischen Beratungen zu Frankfurt a. M. im November und Dezember 1813. — Nr. 62, 63 u. 64. Die Schlacht von Wörth und General von Werder. — Nr. 69, 70 u. 71. W. Duden, zur Geschichte der Frankfurter Novembertage des Jahres 1813.

Mitteilungen, ethnologische, aus Ungarn. Bd. 3. S. 9. u. 10. L. Baróti, Beiträge zur Geschichte des Vampyrismus in Südungarn. — F. J. Krauß, König Matthias und Peter Geréb.

Mitteilungen der historischen und antiquarischen Gesellschaft zu Basel. N. F. Bd. 4. Basel 1894. gr. Fol. Fassmüle des Planes der Stadt Basel von Matthäus Merian 1615. Ein Titelblatt, ein Uebersichtsplan und neun farbige Tafeln. Es besteht die Absicht, dem vorliegenden Verzeichnis Baslerischer Stadtansichten eine Sammlung von Reproduktionen derselben beizugeben. — Dazu eine Beilage: Die Entwicklung der Basler Stadtbilder bis auf Matthäus Merian den Älteren. 19 S. 4°.

Mitteilungen der litauischen literarischen Gesellschaft. S. 19. E. Knaake, neue Beiträge zu einer Lebensbeschreibung M. v. Schenkendorf's. — Stein, Erinnerungen aus Litauen in Preußens Unglückszeit auf grund kirchenurkundlicher Mitteilungen. — E. Wolter, zur chynskischen Bibelübersetzung vom J. 1660. — Derj., romantisch jagenhafte Motive des litauischen Volksliedes.

Mitteilungen, Niederlausitzer. Bd. 3. S. 5—7. W. Lippert, die Fortführung des Marktgrafentitels v. Brandenburg und Lausiß durch die oberbayerischen Wittelsbacher.

Monatshefte der Comeniusgesellschaft. Bd. 3. H. 2 u. 3. A. Rebe, Comenius' Studienzeit in Herborn. Neue Beiträge zur Geschichte seiner Geistesentwicklung. — J. Poserth, Johannes Bunderlin in Linz. — H. 4 u. 5. Fr. A. Lange, über den Zusammenhang der Erziehungssysteme mit den herrschenden Weltanschauungen verschiedener Zeitalter. — F. Ratorp, Condorcets Ideen zur Nationalerziehung. Ein Schulgesetzentwurf vor 100 Jahren. — Fr. Hummel, Thomas Carlyle und der Umschwung der Gesellschaftsauffassungen des englischen Volkes im 19. Jahrh. — H. 6 u. 7. L. Keller, die böhmischen Brüder und ihre Vorläufer. — C. A. Ellijen, Fr. Albert Lange als Philosoph und Pädagog. — H. 8. W. Kawerau, die Anfänge der Universität Halle.

Monatschrift, kirchliche. Jahrg. 13. H. 5. A. Lindenborn, drei pfälzische Kirchenordnungen aus dem 16. Jahrh. verglichen mit dem Entwurf der neuen preussischen Agende.

Monatschrift, allpreussische. Neue Folge. Bd. 31. H. 3 u. 4. F. Kalweit, ein fürstliches Leichenbegängnis im 17. Jahrh. zu Königsberg in Preußen. Ein Beitrag zur preussischen Kirchengeschichte. — H. Bonf, die Städte und Burgen in Ostpreußen (Ordnungsgründungen in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. 1. — F. Reh, zur Klarstellung über die Beziehungen des deutschen Ordens zu Bischof Christian von Preußen. — H. 5 u. 6. L. Stieda, zwei Königsberger Gelehrte des 17. u. 18. Jahrh., die beiden Schreiber (Vater und Sohn).

Revue des bibliothèques. 1^{re} année (1891). E. Chatelain, Inventaire des archives de la Nation d'Allemagne (Université de Paris) en 1721. — E. Chatelain, Essai d'une bibliographie de l'ancienne Université de Paris. — H. Courteault, les archives d'Aragon et de Navarre au XV^e siècle. — 2^e année (1892). H. Denifle, les délégués des universités françaises au Concile de Constance. Nouvelle rectification aux ouvrages de M. Marcel Fournier. — V. Mortet, le papier au moyen-âge, d'après les plus récentes recherches. — E. Pierret, essai d'une bibliographie historique de la Bibliothèque Nationale. — 3^e année (1893). L. Dorez, Antonio Blado, imprimeur romain du XVI^e siècle. — C. Douais, assignations des livres aux religieux du convent des frères prêcheurs de Barcelone. (XIII—XV^e siècles). — G. Ducos, notice historique sur la bibliothèque de la faculté de théologie protestante de Montauban. — Ch. et V. Mortet, le format des livres. Notions historiques et pratiques. — M. Pellechet, alphabet des imprimeurs du XV^e siècle (avec 13 reproductions phototypiques).

Revue, österreichisch-ungarische. Jahrg. 9. Bd. 16. H. 3. J. H. Schwicker, der Doktoromanismus. (Vgl. Hist. Jahrb. XV, 903.)

Rundschau, deutsche. Bd. 20. H. 6. J. Bächtold, Gottfried Keller in Heidelberg und Berlin. (Schluß. Vgl. XIX, Nr. 1 u. Nr. 5.) — H. 9. L. v. Hirschfeld, ein Staatsmann der alten Schule. Aus dem Leben des medlenburgischen Ministers Leopold von Plessen. Nach Staatsakten und Korrespondenzen. Fortsetzung und Schluß H. 10 u. 12. — H. 12. J. Paulsen, die deutsche Universität als Unterrichtsanstalt und als Werkstätte der wissenschaftlichen Forschung. — Bd. 21. H. 1. Briefe von Ernst Mor. Arndt aus dem Frankfurter Parlament. Mitgeteilt von Carl Georg Brandis.

Schweizerblätter, katholische. 1894. 1—4. H. Haller, Vor und Nachreformatorisches aus der Schweiz. — Stammeler, der Domschatz von Lausanne und seine Ueberreste. — Postes, Joh. Brugmann (Franziskaner. Volksprediger in Holland und am Niederrhein im 15. Jahrh. — Hürbin, Peter von Andlau. — Schmid,

zum neunhundertsten Todestag des hl. Bischofs Wolfgang. — Lütolf, zur Gegenreformation in der Konstanzener Diözese. — Ackermann, Peter Balan und seine Geschichte Italiens.

Art-Ouell (Am). Bd. 5. S. 9/11. L. Fränkel, Beiträge zur Kyffhäuserjage von Kaiser Friedrich.

Wochenblatt, deutsches. Jahrg. 7. Nr. 1/2. J. Duboc, Justus Möjer. — Nr. 35. G. Kriegsmann, Staatsbewußtsein als Ziel des geschichtlichen Unterrichts.

Zeitschrift der Gesellschaft für Schleswig-Holstein-Lauenburgische Geschichte. 23. Bd. P. Haffe, die reinfelder Stiftungsurkunde. (Mit Tafeln.) — A. Wolff, Bruder Lüthke, ein vormaliger Bettelmönch mit Proben seiner Poesie. — Schleswig-Holsteinische Urk. aus dem lübeckischen Staatsarchiv. — Detleffen, ein Namensverzeichnis von den ipehoer Einwohnern aus dem Ende des 15. Jahrh. — P. Haffe, zur Kritik von Kaiser Friedrich Barbarossas Privileg für Hamburg 1189, Mai 7. — A. Weßel, zur Lebensgeschichte Caspars von Saldern. — Liebold, Herzog Albrecht von Schleswig-Holstein und sein Grab in der Kreuzkirche zu Dresden.

Zeitschrift für österreichische Gymnasien. Bd. 55. S. 7. Meyer, Untersuchungen über die Schlacht im Teutoburger Walde.

Zeitschrift für bildende Kunst. N. F. Bd. 5. S. 6. A. Rosenbergs, Peter Paul Rubens. — S. 7. A. Wolfram, die Reiterstatue Karls d. Gr. — Bd. 6. S. 2. C. Justi, spanische Miscellen. 2) Der königliche Palast der Habsburger.

Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte. Bd. 6. S. 6. K. Hartfelder f, ein unbekannt gebliebenes Gedicht des Desiderius Erasmus von Rotterdam. — J. Zeidler, Beiträge zur Geschichte des Klosterdramas. 1) Mephistopheles. — Fr. Kluge, ein Zeugnis des 16. Jahrh. über Dr. Faustus. — Bd. 7. S. 1. A. Woriniski, die Hofdichtung des 17. Jahrh.

Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins. Bd. 16. S. 4. C. Schick, die Baugeschichte der Stadt Jerusalem in kurzen Umrissen von den ältesten Zeiten bis auf die Gegenwart dargestellt. — R. Röhrich, zur Bibliotheca geographica Palestinae. — Bd. 17. S. 2. R. Röhrich, die Jerusalemfahrt des Heinrich von Zedlig (1493). S. 3. (Fortsetzung).

Zeitschrift, bayerische, für Realschulwesen. N. F. Bd. 2. S. 1 u. 2. W. Vogt, der Geschichtsunterricht und der erste deutsche Historikertag.

Zeitschrift für den deutschen Unterricht. Jahrg. 8. S. 9. R. Wechstein, die Luzerner Mundart und die neuhochdeutsche Schriftsprache.

Novitätenschau.*)

Philosophie der Geschichte.

Bember (G. H., M. A.), die ersten Zeitalter der Erde in Verbindung mit dem Spiritismus und der Theosophie unserer Zeit. Aus dem Englischen von Gräfin L. Groeben. Leipzig, W. Friedrich. XXIII, 437 S. // 8.

Hirzel (N. Ch.), Blancks Ideen über Deutschlands geschichtlichen Beruf. 68 S. Progr. des Evangel.-theolog. Seminars zu Urach.

Weltgeschichte; Allgemein Kulturgeschichtliches; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Wellhausen (J.), israelitische und jüdische Gedichte. Berlin, G. Reimer. VI, 342 S.

Bj. bietet eine Ergänzung zu seinen bereits vorliegenden Arbeiten über jüdische Geschichte (Die Pharisäer und Saducäer. Greifswald 1874; Prolegomena zur Geschichte Israels. Berlin 1883. Skizzen und Vorarbeiten. Berlin 1884.) Das Buch umfaßt die Zeit von den Anfängen des Volkes bis zum Untergang des jüdischen Gemeinwesens. Der Prophetie wird ein hervorragender Raum gewährt, da sie den Uebergang von der israelitischen zur jüdischen Geschichte bildet.

Renan (E.), Geschichte des Volkes Israel. Deutsch von E. Schaelesky. Berlin, S. Cronbach. 4. Bd. IV, 380 S. // 6.

Bach (E.), N. Meïr ben Baruch aus Rothenburg. Sein Leben u. Wirken, seine Schicksale und Schriften. Gedenschrift zur 600. Jahreswende seines Todes. 1. Bd.: Leben, Wirken und Schicksale. Frankfurt a. M., J. Kauffmann. VII, 112 S. // 3,50.

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1894, wo kein Format beigelegt wird, ist 8° oder gr. 8° zu verstehen.

Lémann (Jos. Abbé), la prépondérance juive. 1. partie: Ses origines (1789 — 91) d'après des documents nouveaux. Paris, Lecoffre. XI, 274 p.

Das Buch wendet sich zunächst an Sadi Carnot mit der Aufforderung, das Elfyée von hebräischen Einflüssen zu bewahren. Bekanntlich war es der Vater des jüngst ermordeten Präsidenten, der einmal in der Lebensbeschreibung Henri Grégoires, des Priesters und Deputierten und Wortführers der jüdischen Emanzipation, jodann selbst i. J. 1841 in der Deputiertenkammer als Anwalt der Juden auftrat. Vf. sucht die Ursachen des jüdischen Uebergewichtes in der Verkündung der Menschenrechte in dem entchristlichten Frankreich. Die Darstellung, die hin und wieder breit und überflüssig wird, schließt mit dem Satz: »Erravimus, nous nous sommes trompés en les émancipant!«

Seef (D.), Geschichte des Untergangs der antiken Welt. I. Bd. Berlin, Siemenroth & Worms. 1895. 5 Bl., 404 S. Anhang 3 I. Bde. 1 Bl., S. 405—551.

Nach der Ankündigung der Verlagsbuchhandlung wird das neue Werk von Prof. Seef (Greifswald), bekanntlich einem der besten Kenner der römischen Kaiserzeit, in 6 Bänden von gleichem Umfange wie der erste und eben so vielen Anhangsbänden erscheinen. Die letzteren, welche die gelehrten Anmerkungen enthalten, schließen sich zwar in der Paginierung an die Textbände an, brauchen aber von denjenigen, welche auf den Einblick in die Werkstätte des Forschers verzichten, im eigentlichen Sinne des Ausdrucks nicht mit in den Kauf genommen zu werden. Der vorliegende erste Band behandelt „die Anfänge Konstantins des Großen“ (1. Diokletian und seine Mitregenten. 2. die Erhebung Konstantins. 3. Maxentius und die beiden Maximiane. 4. Die Schlacht an der Milvischen Brücke. 5. Die Herstellung der Reichseinheit) und den „Verfall der antiken Welt“ (1. Die Germanen. 2. Das römische Heer. 3. Die Ausrottung der Besten. 4. Sklaven und Klienten. 5. Die Entvölkerung des Reiches. 6. Die Barbaren im Reich) und führt den Lesern der Deutschen Rundschau und der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft einige gute Bekannte wieder vor Augen. Möge das schöne Buch des Erfolges theilhaftig werden, den es verdient!

C. W.

Jörs (H.), die Reichspolitik Kaiser Justinians. Rede. Gießen. 1893. 40. 23 S.

In kurzen, treffenden Zügen werden die äußeren politischen und kirchlichen Verhältnisse unter Justinian geschildert. Politische und religiöse Einigung war der Hintergrund, auf dem sich die Gesetzgebung Justinians zu vollziehen hatte. Bei der Durchführung der ersteren kam er in Konflikt mit den germanischen Reichen; diesen Widerstand brach er durch Diplomatie und durch Gewalt. Die zweite suchte er zu erreichen durch Beilegung des arianischen und monophysitischen Streites. Ein politisch und religiös geeintes Reich war in den Grundzügen hergestellt und dafür sollte noch ein einheitliches römisches Recht geschaffen werden.

H. Holder.

Stern (H.), Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 bis zum Frankfurter Frieden von 1871. 1. Bd. Berlin, Herzb. XVI, 655 S. M. 10.

Vf. will seinen Stoff in drei Abteilungen gliedern, die erste auf drei Bde. berechnet, soll sich bis zur Inrevolution von 1830 erstrecken; die weiteren bis 1848 und bis auf unsere Tage. Die Arbeit soll innerhalb der Geschichte der einzelnen Völker und Staaten Europas die großen gemeinsamen Grundzüge zur Anschauung bringen. Der vorliegende Band reicht bis zu der Zeit der Karlsbader Beschlüsse. Ein Anhang teilt Notenstücke aus den J. 1817—20 mit.

Willmann (D.), Geschichte des Idealismus. (In 3 Bdn.) 1. Bd.: Vorgeschichte und Geschichte des antiken Idealismus. Braunschweig, S. Vieweg & Sohn. XIV, 696 S. M. 10.

- Riesewetter (R.),** Geschichte des Occultismus. II. Th.: Die Geheimwissenschaften. Leipzig, W. Friedrich. XXVII, 749 S. à M 16.
- Cunow (H.),** die Verwandtschaftsorganisationen der Australneger. Ein Beitrag zur Entwicklungsgeschichte der Familie. Stuttgart, Dieb. gr. Royal 8°. VIII, 190 S. M 3.
- Jacobs (Jos.) and Nutt (Alfr.)** the international Folk-Lore Congress 1891. Papers and Transactions edited by —. Published for the Organising Committee. London. 1892/93. XXIX. 472 p. sh. 15.
- Chatelain (H.),** folk-tales of Angola. With two maps and several melodies. Boston S. 15 net.
- Diercks (G.),** nordisch-germanische Götterfagen. 3. Aufl. Berlin, E. Cronbach. 12°. 44 S. M 0,75.
- Maurer (R.),** die Huldar Saga. München, Franz, in Komm. 4°. M 3.
- Henne am Rhyn (D.),** Kulturgeschichte der Kreuzzüge, in Illust. Bibliothek der Kunst- und Kulturgeschichte. 5. Bd. Leipzig, P. Friesenhahn. 302 u. 20 S. à M 4; geb. M 5; in Prachtbd. M 5,50.
- Mc. Laughlin (E. T.),** studies in mediaeval life and literature. With introduction by T. R. Lounsbury. New-York. 12°. sh. 4, 6 d.
- Pottenroth (Fr.),** Handbuch der deutschen Tracht. Stuttgart, C. Weiße. 1. Halbbd. 512 S. M 16.
Vorliegender Bd. reicht bis in die erste Hälfte des Jahrh. Besprechung folgt nach Vollendung des Werkes.
- Lehner (H.),** der Ring bei Obenhäusen. Trier, F. Link. 9 S. mit 1 eingedr. Grundriß u. 1 Tafel. M 0,60.
- Beck,** die römischen Straßen Regensburgs. Ottobereun (Regensburg), A. Hiempp. 18 S. M 0,20.
- Eck (T.),** Saint-Quentin dans l'antiquité et au moyen-âge, récit relatant les intéressantes découvertes faites dans cette ville en 1892 et 1893, suivi d'une notice sur une trouvaille de monnaies faite à Fontaine-Uterte (Aisne). Paris Leroux. 51 p.
- Hildenbrand (Fr. Joh.),** Quellen zur Geschichte der Stadt Frankenthal. Mit Einleitungen hrsg. von —. Frankenthal, Göhring. 31 S.
- , Geschichte der Stadt Frankenthal in der Pfalz. Kurzer Ueberblick. Frankenthal, G. Christmann. VIII, 24 S.
- Roch (A.) und Hildenbrand (F. J.),** Beiträge zur Geschichte der Stadt Frankenthal in der Pfalz. Ueberblick der Gesch. der höheren Lehranstalten der Stadt Frankenthal i. d. Pf. Frankenthal, Göhring. 31 S. Progr. zum Jahresbericht der kgl. Kreislateinschule Frankenthal 1893/94.
Die erste dieser drei vorgenannten Schriften bietet Kapitulationen aus dem 16. Jahrh., eine Bauordnung aus derselben Zeit und Festungsverträge aus den J. 1620 und 1622, die zweite ist populär gehalten, die dritte, der Geschichte der Lehranstalten gewidmet, bietet u. a. einiges Material für die Geschichte der Trivial- und Menhäuserische Schule des 17. Jahrh. in dieser Stadt.
- Hofmann (H.),** zur Geschichte der Stadt Pirna. Leipz. Ditt. 68 S.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Pirna, denen im Laufe der Zeit eine Geschichte der Stadt folgen soll. Wf. behandelt zunächst die Quellen und Bearbeitungen

der Geschichte der Stadt Pirna; dann Anfänge, Wachstum, Befestigung und Landeszugehörigkeit der Stadt. Allgemeines Interesse hat das letzte Kapitel: „Die Stadtobrigade“; jedoch ist dasselbe — 13 Seiten — zu kurz gehalten und muß noch eingehender im Rahmen der Entwicklungsgeschichte der deutschen Städte beleuchtet werden, um für die letztere von Wert zu sein.

Hupelmann (Chr.), Geschichte der Stadt Bayerisdorf und des Schlosses Scharfenek. Fürth (Erlangen), N. Merkel. *M.* 1.

Kuhl (Jof.), Geschichte der Stadt Jülich, insbesondere des früheren Gymnasiums zu Jülich. III. (Schluß-) Tl.: 1742 — 1815. Jülich, J. Fischer. VIII, 341 S. *M.* 5.

Puntschert (J. K.), Denkwürdigkeiten der Stadt Reg. 2. Aufl. Wien, C. Konegen IX, 416 u. CXI S. *M.* 12.

Meyer (Chr.), Quellen zur Geschichte der Stadt Hof hrsg. von —. Hof, Lion. XXX, 466 S. *M.* 10.

Gebhardt, aus der Geschichte des Dorfes Wolsleben. Gotha, Schloßmann. *M.* 1,60.

Meyer (Cl. F.), badiische Volkskunde. (Aus: „Memannia“.) Bonn, P. Hanstein. 23 S. *M.* 0,50.

Wutke (K.), Merkbuch des Hans von Schweinichen. Berlin, J. A. Stargardt. 1895 XXXIII, 273 S.

Der 1552 geborene Hans von Schweinichen, fürstl. Liegnitzscher Rat, Marschall und Hofmeister, ist als Autobiograph und Sittenschilderer bekannt. Die im vorliegenden Merkbuche — der Titel stammt vom Herausgeber und Verleger — enthaltenen Gutachten über Hochzeiten, Begräbnisse u. dergl., zu denen die Einleitung W.s einen Kommentar liefert, bieten kulturhistorisches Interesse.

Scheichl (Frz.), Glaubensflüchtlinge aus Spanien nach den Niederlanden, Italien und Frankreich seit dem J. 1500. Eine kulturgeschichtliche Abhandlung. Linz, Städtebilderverlag. 59 S. *M.* 0,75.

Studentensprache und Studentenlied in Halle vor hundert Jahren. Neudruck des „Idiotikon der Burschensprache“ von 1795 und der „Studentenlieder“ von 1781. Eine Jubiläumsgabe für die Universität Halle-Wittenberg dargeb. vom Deutschen Abend in Halle. Halle, Niemeyer. XXXIX, 127 S.

Meier (Joh.), Hallische Studentensprache. Eine Festgabe zum 200jähr. Jubiläum der Univ. Halle. Halle, Niemeyer. IV, 97 S.

Das Schriftchen Meiers will als Ergänzung zu der vorher genannten Neuauflage von Augustinus Idiotikon der Hallischen Burschensprache dienen.

Heyck (Ed.), Heidelberger Studentenleben zu Anfang unseres Jahrhunderts. Nach Briefen und Akten. 2. (Titel-) Ausg. Mit 4 Lichtdruckbildern. Heidelberg, C. Winter. 1886. V, 94 S. *M.* 1.

Harris (H.), Cristophe Colomb et les académiciens espagnols. Notes pour servir à l'histoire de la science en Espagne au XIX^e siècle par l'Auteur de la Bibliotheca americana vetustissima. Paris, Welter. 153 p.

Pigafetta (A.), il primo viaggio intorno a globo e le sue prime regole del navigare, per Andrea Da Mosto. — Girolamo Benzoni e la sua Historia del Mondo nuovo per Marco Allegri. Roma, Forzani. 4^o. Fig. 154 p.

Contiene: la vita di Antonio Pigafetta; considerazioni intorno al primo

viaggio di circumnavigazione e sulle Regole intorno all' arte del navigare; le edizioni e manoscritti delle opere del Pigafetta e una discussione sulla lingua in cui le dettò; notizie sul Nuovo Mondo con le figure dei paesi scoperti. La vita di' Girolamo Benzoni e la sua Historia del Mondo Nuovo.

Ploten, recherches sur la domination arabe, le Chiitisme et les croyances messianiques sous le Khalifat des Omayades. Amsterdam, Joh. Müller. fl. 1,80.

Hauslick (G.), aus meinem Leben. 1. Bd. Berlin, Allg. Verein für deutsche Literatur. Mit einem Porträt. 2 Bl., 339 S.

Eine stoff geordnete Selbstbiographie des bekannten Musikkritikers, die durch lebenswarme Schilderung der Studentenzeit in Prag (1825—45), durch charakteristische Streiflichter über das vormärzliche Wien und das J. 1848, durch lebhaftige Darstellung des Musiklebens in Wien und anderen Städten das Interesse weiterer Kreise verlangt.

Becht (Fr.), aus meiner Zeit. Lebenserinnerungen. 2 Bde. München, Verlagsanstalt für Kunst und Wissenschaft. IV, 362 u. 343 S. mit Bildnis. M 10, geb. M 12.

Schack (Ad. Fr. Graf v.), Perspektiven. Vermischte Schriften. 2. Bd. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. V, 330 S. à M 5; geb. in Leinw. à M 6.

Clauß (Fr.), Memminger Chronik des —, umfassend die J. 1826—92, hrsg. und erläutert von Friedrich Döderlein. Beilagen 5 Tafeln Münzen, 6 Tafeln Wasserzeichen in Zinkographie, 1 Lichtdruck und 17 Autotypen. Memmingen, B. Hartwig. VII, 354 S.

Die nach Kategorien geordnete Chronik hat nur lokale Bedeutung; allgemeines Interesse verdienen die beigegebenen Tafeln.

Laveleye (Émile de), essais et études. 1^{re} série 1861—75. Paris, Alcan. VII, 412 p.

*Untersuchungen, historische. Ernst Förstemanu zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum gewidmet von der hist. Ges. zu Dresden. Leipzig, Teubner. VI, 143 S.

Vorausgeschickt ist dieser Schrift ein Widmungsschreiben, das mit Humor gewürzt über die hist. Gesellsch. in Dresden und die Stellung des Jubilars zu dieser Bericht eritattet, ein Bericht, der am Schluß durch das „Kurz gefaßte Jahrbuch der hist. Gesellsch. zu Dresden“ eine willkommene Illustration erfährt. Folgende Aufsätze enthält der Band: 1. Theodor Büttner-Wobst, der daphneische Apollo des Bryaxis. Eine auf grund der uns überkommenen Nachrichten gemachte Beschreibung der Apollostatue. 2. Franz Poland, öfentliche Bibliotheken in Griechenland und Kleinasien. Als Städte, in denen sich nachweislich Bibliotheken befanden, werden genannt: Athen, Smyrna, Delphi, Korinth, Halikarnas, Mylasa und nicht zuletzt Alexandria und Pergamon. Bf. glaubt, daß die Verbreitung der Bibliotheken kaum eine sehr weite gewesen ist. 3. Arthur Linde, wo lag Bechtens? Ein Beitrag zur Kenntnis der alten Geographie Vorderasiens. Der Ort ist in einer Legende, die sich an Pharao Chufu — wahrscheinlich Ramses II (1348—1381 v. Chr.) — knüpft, genannt. Bf. stellt für die Lage Bechtens in interessanten Ausführungen zwei Hypothesen auf, einmal in Baktrien, dann in Kappadocien. 4. Otto Melzer, der Kriegshafen in Karthago. Die Berichte des Appian und Polybios werden beleuchtet und Beulés Ausgrabungen in berichtigenen oder ergänzenden Worten besprochen. 5. Friedrich Hultsch, das erste Problem des mathematischen Papyrus von Ahmim. Ein Beitrag zur Verwaltungsgeſchichte der Provinz Aegypten. 6. Otto Raemmel,

zur Entwicklungs-geschichte der westlichen Grundherrschaft in den deutschen Südoftmarken während des 10. und 11. Jahrh. Behandelt vornehmlich das Geschlecht der Grafen von Friesach und Saunthal in Steiermark und Kärnten und das Haus der Arbonen in Bayern. 7. Max Manitius, über eine sächsische Geschichtstradition aus der Zeit Heinrichs IV. Vf. legt einmal dar, daß der Disibodenberger Annalist die Rosenberger Annalen willkürlich kürzte, sodann, daß die sächsische Tradition, die als ziemlich wertlos hingestellt wird, nicht bis zur Absetzung Heinrichs IV. reichte. 8. Woldemar Lippert, über das Geschichtswejen der Wettiner im 14. Jahrh. 9. Otto Lohbe, der X. Brief des Flavius Blondus. Zum ersten Male hrsg. und kommentiert. Ein Brief vom 12. Sept. 1461 an den Vetter des Papstes Pius II, Gregorius Lollinus Piccolomini, den Rechtsgelehrten und Humanisten. 9. Georg Müller, Joh. Erhard Rapp als Professor an der Universität Leipzig. 10. Paul Rachel, zur Belagerung von Danzig 1807. (Nach Aufzeichnungen eines sächsischen Reiters.)

Lee (S.), dictionary of National Biography. Vol. XXXVII — XL. London, Chapman.

Ungefähr zwei Drittel des großen Unternehmens sind fertiggestellt, binnen fünf Jahren wird das Werk vollendet sein. Bd. 37 reicht von „Masquerier—Milling“; Bd. 38 von „Milman—More“; Bd. 39 von „Morehead—Myles“; Bd. 40 von „Myllar—Nicholls“.

Politische Geschichte.

Deutschland und die früher zum deutschen Reiche bezw. Bunde gehörigen Gebiete bis zu ihrer Trennung.

Holz (G.), Beiträge zur deutschen Altertumskunde. 1. H.: Ueber die germanische Völkertafel des Ptolemäus. Halle, Niemeyer. 80 S. m. 1 Tafel. *M.* 2.

Gloy (M.), der Gang der Germanisation in Ost-Holstein mit 1 Uebersichtskarte über die ehemaligen Slavendörfer und 12 Dorfplänen. Kiel, Lipsius & Tischer. 44 S. *M.* 1,20.

Blumsehain (G.), über die Germanisierung der Länder zwischen Elbe und Oder. Progr. der Oberrealschule zu Köln. 16 S.

Spieß (M.), die deutsche Reichsregierung unter Heinrich IV (1056—72). Progr. des Gynn. zum hl. Kreuz zu Dresden. 26 S.

Kröger (Joh.), Niederlothringen im 12. Jahrhundert. Progr. der Oberrealschule zu Elberfeld. 60 S.

Mathias von Neuenburg, die Chronik des, übersetzt von Georg Grandauer. Mit Einleitung v. Ludw. Weiland. Zu: Geschichtschreiber d. deutsch. Vorzeit. Tfg. 92. Leipzig, Dyk. XXVIII, 292 S. *M.* 4,80.

Mit der Uebersetzung dieser Chronik, die wohl als die letzte den Standpunkt der allgemeinen Reichsgeschichte festhält, ist die Sammlung der Geschichtschreiber der deutschen Vorzeit in erster Ausgabe abgeschlossen. Die Einleitung von Weiland untersucht die Verfasserfrage, stellt die Nachrichten über das Leben M. zusammen, gibt Auskunft über die Textkritik der Chronik. 3 Beilagen zu der Uebersetzung bieten: „Die Hohenberger Kapitel“, „Leben Bertholds von Buched Bischofs von Straßburg“, „Die letzten Kapitel der Wiener H.“

Kedlich (D.), eine Wiener Briefsammlung zur Geschichte des Deutschen Reiches und der österreichischen Länder in der zweiten Hälfte des

13. Jahrb. Nach den Abschriften von Alb. Starzer hrsg. in: Mitteilungen aus dem vatikanischen Archiv Hrsg. v. der kais. Akad. der Wissensch. II. Bd. Wien, Tempky in Romm. Lexikon 8°. LV, 422 S. Mit 3 Lichtdrucktafeln M 7,20.

Lamprecht (K.), deutsche Geschichte. 4. Bd. Berlin, H. Gärtner. XV, 488 S. M 6; geb. in Halbfrz. M 8.

—, dasselbe. 1. Bd. 2. Aufl. Ebenda. XXIII, 364 S. M 6; geb. in Halbfrz. M 8.

Gehardt (B.), deutscher Kaiserjaal. Gesch der deutschen Kaiser in Biographien. Mit 50 Vollbildern nach Originalen hervorragender Künstler. Stuttgart, Berlin, Leipzig, Union. X, 788 S. 50 Tafeln. Eine Sammlung von Biographien, die durch Vereinigung von kritisch erforschter Geschichte, Quellenfäßen, Sagen, poetischen Schilderungen und künstlerischer Gestaltung sich an einen weiteren Leserkreis wenden will.

Griener (M.), Landes- und Wappenkunde der brandenburg-preussischen Monarchie, Geschichte ihrer einzelnen Landesteile, deren Herrscher und Wappen. Mit 1 Wappentafel. Berlin, Seymann. XXII, 310 S. M 12.

Hieron (W.), preussische Geschichte. I. u. II. Bd. 6. verb. u. verm. Aufl. Berlin, Gebr. Paetel. VIII, 510 S. u. 1 Tafel u. IV, 598 S., 1 Karte. M 10.

Der erste Band reicht bis zum Verfall der alten Monarchie (Frieden von Tiffit). Der zweite bis in die Tage Wilhelms II und schließt mit den Kapiteln „Bismarcks Entlassung“, „Der neue Kurs“; das Schlusswort ist der Versöhnung zwischen Kaiser und Kanzler geweiht.

Hogel (F.), Lehrbuch für den ersten Unterricht in der deutschen Geschichte. Für bayer. Mittelschulen verf. von —. I: Das Mittelalter. Bamberg, Buchner. Vorw., 110 S. Text, S. 111—119 Zeittafeln.

Das Buch ist für bayer. Schulen geschrieben und folgt der bayer. Schulordnung, wonach die bayer. Geschichte im engsten Anschluß an die deutsche Geschichte zu behandeln ist. Die Anlage ist glücklich, die Darstellung übersichtlich, die Sprache passend und der Inhalt für den Umfang eines Lehrbuches sehr reichlich bemessen, vielleicht zu reichlich. Dem Abschnitt über die Merovinger und das Aufkommen der Karolinger wäre aber eine Stammtafel recht nützlich, dafür dürften anderseits die Ausführungen über Lehenswesen, Rittertum, Städtewesen, Baukunst und Dichtkunst entschieden kürzer gefaßt sein. Daß Karl d. Gr. „die Kirche“ heilig gesprochen hat, ist unkorrekt ausgedrückt. Beim Hinweis auf den 100jähr. Krieg zwischen England und Frankreich lohnt sich auch eine Namhaftmachung der Jungfrau von Orleans (97, Anm. 2). „Infanterie“ ist für das ausgehende Ml. (109) ein Anachronismus. Zu den „Werkmalen“ derselben Zeit in „Bildung und Kunst“ (110) gehören noch die Verdrängung des Pergaments durch das Papier und der lateinischen Sprache in Urk. durch die deutsche Sprache. „Konfessionelle Gehässigkeiten wird man in dem Büchlein nicht finden“, sagt der Vf. im Vorwort. Er hält auch durchaus Wort in anerkennenswerter Weise, so daß dem Leser die beim J. 1177 unter Friedrich I (74, Anm. 2) verspätet angehängte Glosse von der in Kanossa „100 Jahre zuvor einem deutschen Kaiser widersahrenen persönlichen Demütigung“ ganz fremdartig vorkomme. „Wo Furten fehlten, sind solche von den Wandervölkern wohl am häufigsten benutzt worden“ (4, Anm. 1), erscheint aufs erste wie unfreiwillige Stilkomit. J. W.

Steinberger (M.), aus Bayerns Vergangenheit. 3 Bd. Regensburg, Nationale Verlagsanstalt (vorm. G. J. Manz). VI, 171 S.

Das verdienstvolle Unternehmen des Vfs., auf welches im Hist. Jahrb. XV,

189 bereits kurz hingewiesen wurde, findet in diesem Bande seinen Abschluß hoffen wir jedoch nur vorläufig. Denn Bayerns an großen und erhebenden Momenten so reiche Vergangenheit ist mit dem in den vorliegenden drei Bänden behandelten Materiale keineswegs erschöpft. Die Lektüre der neun anmutigen Erzählungen des dritten Bandes, welche dem Ende der mittleren und aus der neueren Geschichte entnommen sind, war dem Ref. eine erwünschte Erholung. Es kann die Steinbergerische Sammlung bei dem Mangel an einer wirklich zu träglichen literarischen Kost, wie er nicht selten in Schülerbibliotheken und selbst in christlichen Familien sich fühlbar macht, für Haus und Schule bestens empfohlen werden. Daß der von St. mit edeler Begeisterung aufgegriffene und glücklich durchgeführte Gedanke, durch seine Erzählungen „an der Hebung und Förderung idealer Gesinnung und Denkungsart, ganz besonders aber an der Stärkung der Vaterlandsliebe mitzuwirken“, Anknüpfung gefunden hat, zeigt u. a. auch die soeben ausgegebene zweite verbesserte und vermehrte Auflage des ersten 1891 erschienenen Bandes. R.

Schwann (M.), illustrierte Geschichte von Bayern. 2. (Titel-) Aufl. (Zi ca. 80 Lief.) 1. Lfg. (1. Bd. S. 1—32.) Stuttgart, Süddeutsche Verlagsinstitut. M. 0,40.

Huber (M.), österreichische Reichsgeschichte. Geschichte der Staatsbildung und des öffentlichen Rechts. Prag, Wien, Leipzig, F. Tempsky. 1895 VIII, 280 S. M. 5.

Das für Studierende bestimmte Buch unterjucht zunächst die Bildung der territorialen und ethnographischen Grundlage der österr. Reichsgeschichte; sodann stellt es die Zeit der getrennten Entwicklung der deutsch-österr. Länder und der Reiche Böhmen und Ungarn (907—1526) dar, wobei eine Geschichte des öffentlichen Rechts in diesen Ländern geboten wird. Die Bildung der österr.-ungar. Monarchie wird weiterhin geschildert und deren Geschichte zunächst bis zum Erlöschen des Mannesstammes der Habsburger (1526—1740) verfolgt. Dem Zeitalter der inneren Reformen unter Maria Theresia ist ein eigenes Kapitel gewidmet, ebenso dem Zeitalter der Koalitionskriege gegen Frankreich und des politischen Stillstandes (1792—1848). Zuletzt wird eine Genesis der gegenwärtigen territorialen und staatsrechtlichen Zustände gegeben.

Berunsky (E.), österreichische Reichs- und Rechtsgeschichte. Ein Lehr- und Handbuch. 1. Lfg. Wien, Manz. VII, S. 1—80. M. 1,60

*Baumann (Fr. L.), Geschichte des Allgäus. 32. 33. H. Memmen Kösel.

Mit dem 33. Heft der Baumannschen Geschichte des Allgäus hat keine in jeder Beziehung hervorragende Publikation auf dem Gebiete der Provinzialgeschichte ihren Abschluß gefunden. Das Werk zerfällt in drei Bände, von welchen der erste die Geschichte des Allgäus von den ältesten Zeiten bis zum Untergang der Hohenstaufen darstellt, der zweite sie bis zur Reformation fortführt und der dritte die Neuzeit bis zur Auflösung des römisch-deutschen Reiches behandelt unter steter und eingehender Berücksichtigung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, der Bildung, Gesittung und Kunstpflege. Zahlreiche, sorgfältig ausgeführte Abbildungen, welche als schätzenswerte Beiträge zur Kunst- und Kulturgeschichte zu betrachten sind, zwei historische Karten des Allgäus, vorzügliche Namenregister, Inhaltsverzeichnisse und systematische Uebersichten über die Abbildungen, eine bibliotheca Algoviensis historica: all das zeigt, mit welchem liebevollem Eifer der Vf. die Geschichte seiner Heimat zu einem möglichst vollkommenen Werke zu gestalten bestrebt war. Es wird auch nicht leicht unter günstigeren Umständen eine Provinzialgeschichte an die Öffentlichkeit treten können. Der gewiegte Geschichtsforscher, der gewandte und völlig abgeklärte Geschichtsschreiber, der feinsinnige Kunstkenner und der warme Freund der heimatischen Berge haben hier zusammengewirkt, um ein Muster von Provinzialgeschichte dem gebildeten Publikum in die Hände zu legen. Wir wünschen den

Herrn Vf. von Herzen Glück zur trefflichen Vollendung der gestellten Aufgabe. Eine eingehende Besprechung des Wertes hoffen wir in einem der nächsten Hefte bringen zu können. *U. S.*

Lippert (W.), Wettiner und Wittelsbacher, sowie die Niederlausitz im 15. Jahrh. Ein Beitrag zur deutschen Reichs- und Territorialgesch. Dresden, W. Baensch. XVI, 314 S.

Behandelt die Zeit vom Verlust der Lausitz seitens der Markgrafen von Meissen bis zur Einderleibung in Böhmen. Die engen Beziehungen zwischen Wettinern und Wittelsbachern in dieser Periode werden besonders hervorgehoben. Ein Ueberblick am Schlusse fixiert die Lausitzpolitik der Wettiner vom 15. bis 17. Jahrh. beigefügte Urff. und Regesten berühren die Geschichte der politischen Beziehungen der Wettiner, sowie die niederlausitzische Provinzial-, Orts- und Familiengeschichte in den J. 1305—70.

Ronicki (E.), die Wettiner im Kampfe mit Adolf I von Mainz 1373—81 vornehmlich im Erfurter Kriege 1375. Leipz. Diss. Zittau. 32 S.

Zur Arbeit wurde ungedrucktes Urkundenmaterial aus den Kreisarchiven zu Würzburg und Speyer, dem Dresdener Hauptstaatsarchiv und dem Magdeburger Provinzialarchiv herangezogen. Sehr erschwert wird die Lektüre der Arbeit durch die am Schluß erst gegebenen klein und eng gedruckten Nummern.

Becker (J.), die Landvögte des Elsaß und ihre Wirksamkeit von Heinrich VII 1308 bis zur Verpfändung der Reichslandvogtei an die Kurfürsten der Rheinpfalz 1408. Straßbg. Diss. Straßburg. 40, VIII S.

Vf. bietet hier den Nachweis der Landvogteihaber und Unterlandvögte von 1308—1408 und in einem Anhang diesbezügliche Kaiserregesten, ein zweiter Teil über die Wirksamkeit und das Amt der Landvögte wird in der Zeitschrift für Geschichte des Oberrheins erscheinen. Warum werden bei der örtlichen und häufig auch sachlichen Trennung von solchen überhandnehmenden Teilbrücken von Dissertationen nicht auch gesonderte Titel bezw. Untertitel angewandt?

Behr=Regendank (Graf Ur.), Urkunden und Forschungen zur Gesch. des Geschlechts Behr. Hrsg. von —. V. Bd.: Nachträge von 1138 bis 1446. Mit 1 Kunstbeilage u. Register. Berlin, Stargardt. gr. 4°. III, 133 S. *M.* 16.

Reimer (H.), heßisches Urkundenbuch. 2. Abtl.: Urkundenbuch zur Gesch. der Herren von Hanau u. der ehemal. Prov. Hanau von —. 3. Bd. 1350—75. In: Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. Veranlaßt und unterstützt durch die k. Archivverwaltung. 60. Bd. Leipzig, E. Hirzel. 922 S. *M.* 24.

Albrecht (R.), Rappoltsteinisches Urkundenbuch 759—1500. Quellen zur Gesch. der ehemal. Herrschaft Rappoltstein im Elsaß, mit Unterstützg. der Landes- und der Bezirksverwaltg. hrsg. v. —. III. Bd. Enth. 1200 Urff. u. Nachrichten aus d. J. 1409—42. Colmar, E. Barth in Komm. hoch 4°. VIII, 675 S. *M.* 32.

Bertel (G.), Urkundenbuch der Stadt Magdeburg. 2. Bd. (1403—64.) Bearb. von —. Geschichtsquellen der Prov. Sachsen u. angrenzenden Gebiete. Hrsg. von der hist. Komm. der Prov. Sachsen. 27. Bd. Halle, O. Hendel. VIII, 864 S. mit 5 Siegeltafeln. *M.* 15.

Rähler (D.), die Grafschaften Oldenburg und Delmenhorst in der ersten Hälfte des 15. Jahrh. Inaug.=Diss. Marburg. III, 112 S.

Priebatsch (Jel.), politische Korrespondenzen des Kurf. Albrecht Achilles Hrsg. und erläutert von —. Zu: Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. Veranlaßt u. unterstützt durch die k. Archivverwaltung 59. Bd. Leipzig, S. Hirzel. Lexikon 8°. XII, 830 S. *M.* 25.

Wie aus dem Titel ersichtlich, beschränkt sich die Sammlung auf die kurfürstlich Zeit und schließt Privatbriefe aus; trotzdem zählt die nur 4 Jahre umfassende Sammlung 1000 Stücke, wovon zwei Drittel bisher unbekannt oder wenigstens unveröffentlicht waren. Bei minder wichtigen Sachen oder bei Schreiben, die schon genügend veröffentlicht sind, begnügt sich Vf. mit Auszügen, wichtige Stücke werden ganz in diplomatisch genauen Abdrücken mitgeteilt: so S. 31. der interessante Bericht, den Hertnöd von Stein, Albrechts Obbödienzgesandte an Sixtus IV, am 28. Januar 1472 an seinen Herrn schickte; er zeigt, daß man sich von dem neuen Papsie eine friedliche ruhige Regierung versprach, aber aus der Einfluß der Nuncios war sogar dem Fremden damals schon sichtbar. All Stücke sind mit Nachweisen, Literaturangaben und sonst notwendigen Erläuterungen versehen. Ein vorzügliches Register erleichtert die Benützung; eine au drei Kapiteln bestehende Einleitung macht mit der allgemeinen politischen Lage und der Stellung Albrechts zu den Hauptpersonen bekannt. In der Vorred wird die Nachlässigkeit, womit Bachmann seine Urkundenausgaben den Fontener. Austr. Bd. 42, 44 und 46 veranstaltet hat, mit Recht gerügt und ein Reihe „von schweren Fehlern“ nachgewiesen, die sich „bei der langjährigen Vertrautheit mit Zeit und Persönlichkeiten, worauf Bachmann sich beruft, kaum vermeiden lassen“.

Schmiz (F.), der Neusser Krieg 1474—75. Bonner Diss. 1893.

Rösemeyer (H.), Nicolo Machiavellis erste Legation zum Kaiser Maximilia und seine drei Schriften über Deutschland. Kieler Diss. Bückeburg Druck von Grimme. 46 S.

Die an sich unbedeutende Legation M.s verdient deshalb Beachtung, weil vor ihr zusammenfassende Berichte vorliegen. Die in Deutschland gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen waren nicht ohne Einfluß auf seine Theorien. In ein richtiges Verständnis der Schriften M.s zu erzielen, schildert Vf. zunächst M.s Legation nach Deutschland an den Hof Maximilians und analysiert dann erst die drei Schriften M.s über Deutschland. Letztere geben ein zutreffendes Bild von der Gesamtlage des Reiches und sind deshalb wertvoll. Ein Anhang beschäftigt sich mit zwei etwa gleichzeitigen Schriften und zwar mit dem »Viaggi in Alemagna« des Francesco Vettori und der »Relazione di Germania« des Vincenzo Quirini.

Guba (P.), der Kurfürstentag zu Sulda i. J. 1568. Progr. des Realgymnasiums zu Dresden-Neustadt. 18 S.

Donaubauer (Steph.), Nürnberg um die Mitte des 30jähr. Kriege (Von Oktober 1631 bis Juni 1632.) Erlanger Diss. Nürnber Viehling-Diez. 176 S.

Neues Material für die Geschichte Nürnbergs in der Zeit von der Breitenfeld Schlacht bis zum schwedischen Lager vor Nürnberg. Die Politik dieser evangelischen Stadt — das ist das Resultat der Arbeit — war eine schwedisch gesinnt, was aber den Rat derselben nicht abhielt, sich nur zögernd an Gustav Adolph anzuschließen und stets darauf bedacht zu sein, sich die Gnadenstür beim Kaiser offen zu halten.

Viermann (G.), Geschichte des Herzogtums Teschen. 2. Aufl. Tesche K. Prochaska. VII, 301 S. *M.* 6.

Lehmann (M.), Friedrich d. Gr. und der Ursprung des 7jähr. Kriege Leipzig, Hirzel. X, 140 S. *M.* 2,80.

Schlitter (H.), Pius VI und Josef II von der Rückkehr des Papst nach Rom bis zum Abschlusse des Konfordsats. Ein Beitrag z. Gesch.

der Beziehungen Josefs II zur röm. Kurie von 1782—84. *Fontes rerum austriacarum. Oesterreichische Geschichtsquellen.* Hrsg. von der hist. Komm. der kais. Akad. der Wiss. in Wien 2. Abtl. *Diplomataria et acta.* 47. Bd. 2. Hälfte. Wien, Tempky in Komm. Lexikon 8°. XX, 225 S. *M* 3,40.

Hassel (W. v.), das Kurfürstentum Hannover vom Baseler Frieden bis zur preuß. Okkupation i. J. 1806. Nach archivalischen u. handschr. Quellen von —. Mit 4 Portr. Hannover, C. Meyer. XXIV, 455 S.

Die Besorgnis des Verfassers, in den Akten des kgl. Staatsarchivs in Hannover „Beweise für die bis zum Ueberdruß wiederholte Behauptung zu finden, daß Preußen seit 150 Jahren stets auf der Lauer gelegen habe, um den kleinen Nachbarstaat zu verschlingen“, hat sich für ihn als grundlos herausgestellt. Vf. bietet in der minutiös eingetheilten Arbeit — das Inhaltsverzeichnis umfaßt XV S. — eine eingehende Darstellung der eigentümlichen Stellung Hannovers im europäischen Konzerte jener Zeit. Die inneren Zustände des Kurfürstentums erfahren hierbei eine kritische Schilderung.

Umpteda (Ludw. Frhr. v.), Irrfahrten und Abenteuer eines mittelstaatlichen Diplomaten. Ein Lebens- und Kulturbild aus den Zeiten um 1800. Leipzig, S. Hirzel. XIV, 435 S.

Der Diplomat ist der 1772 geborene Friedrich Umpteda, der Vf. des Buches: „Neue vaterländische Literatur“. In den J. 1807—12 ist er westfälischer Gesandter in Frankfurt und Darmstadt und vom Frühjahr bis zum Herbst 1813 Gesandter in Wien; in die Jahre 1816—20 fällt seine Reise als hannoverscher Gesandter nach Rom. Vf. nennt ihn ein begabtes Kind der damaligen großen Welt mit den liebenswürdigen und den schwachen Seiten seines Standes.

Reubauer (F.), Freiherr v. Stein. Berlin, C. Hofmann & Co. *M* 3,60.

Treitschke (H. v.), deutsche Geschichte im 19. Jahrh. 5. Hl.: Bis zur Märzrevolution, in: *Staatengesch. der n. Zeit.* 28. Bd. Leipzig, Hirzel. VIII, 774 S. *M* 10.

Dolz (B.), Geschichte Deutschlands im 19. Jahrh. vom Lüneviller Frieden bis zum Tode Kaiser Wilhelms I. 2. (Titel-) Aufl. Leipzig, D. Spamer. (1890) 1894. VIII, 622 S.

Arneth (Alf. Ritter v.), Anton Ritter von Schmerling. Episoden aus seinem Leben. 1835, 1848—49. Mit 2 Heliogravüren. Wien, Tempky. 1895. XVI, 343 S. *M* 8.

Schmerling spielte 1848 in der deutschen Nationalversammlung eine wichtige Rolle, und weiter auch als erster Staatsminister in dem für die innere Entwicklung Oesterreichs bedeutsamen Jahre 1860, in welchem die Verfassung in Vorbereitung war.

Ernsthausen (Al. Ernst v.), Erinnerungen eines preußischen Beamten. Bielefeld, Velhagen & Klasing. V, 432 S. *M* 8.

Gehlsen (H. Joach.), aus dem Reiche Bismarck. Der Protest e. Patrioten gegen moderne Geschichtsfälschung. 1.—3. Aufl. Berlin, A. Dewald. 80 S. *M* 1.

Blum (H.), Fürst Bismarck und seine Zeit. Eine Biographie für das deutsche Volk. 2. Halbbd. München, Beck. 1. Bd. XII, S. 275 bis 524. *M* 2,50.

Hogge (B.), Friedrich der Dritte, deutscher Kaiser u. König v. Preußen. Ein Lebensbild. 3. Aufl. Leipzig, Hirt. 159 S. *M* 2,25.

Richter (G.), im alten Reichstag. Erinnerungen von —. Berlin, Fortschritt. Aktienges. VIII, 163 S. M. 2.

R. ist einer von den elf Reichstagsabgeordneten, die dem Reichstage seit seinem Bestehen bis heute angehören. Die hier veröffentlichten Erinnerungen, die fortgesetzt werden sollen, bieten einen interessanten Kommentar zu den Reichstagsverhandlungen der J. 1871—76.

Schweiz.

Maag (R.), das habsburgische Urbar. 1. Bd.: Das eigentliche Urbar über die Einkünfte und Rechte. Basel, Geering. Royal 8°. 536 S. M. 10. (Quellen zur Schweiz. Gesch. XIV.)

Die frühere Ausgabe von Franz Pfeiffer in der Bibliothek des Liter. Vereins, Stuttgart, XIX, 1850, welche auf einem zum Teil fehlerhaften Kopialbuche von 1330 beruht, wird hier durch eine neue, auf Originale zurückgehende ersetzt. Ein vorzüglicher Kommentar verleiht schon diesem Bande einen ganz selbstständigen Wert, während der noch ausstehende 2. Band noch ganz neues Material bringen wird. Da die Einleitung erst am Schlusse des 2. Bandes erscheinen wird, behalten wir uns eine eingehende Besprechung auf dessen Erscheinen vor.

N. B.

Plattner (W.), die Entstehung des Freistaates der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft. Ein Beitrag zur Staats- und Rechtsgeschichte d. Kantons Graubünden. Davos, Richter. 327 S. fr. 4.

Wie der Freistaat der drei Bünde ein Spiegelbild zur alten Eidgenossenschaft genannt werden kann, so sind auch die Wurzeln der beiden die gleichen, hier die geistlichen Herrschaften in der Urschweiz, dort die Immunitätsbezirke des Bistums Chur und der Benediktinerabtei Disentis. Diese finden darum im ersten Teile eine eingehende Würdigung, welche über die bisherigen Darstellungen von Moor und Planta mit Rücksicht auf den Umfang des herangezogenen urkundlichen Materials und seine kritische Verwertung weit hinausgeht. Der zweite Teil befaßt sich mit der Entstehung der drei Bünde, ihrer Ausgestaltung und dem Anschluß aneinander. Während anfänglich geistliche und weltliche Herren mit der Bauernname zum Schutze ihrer Gesamtinteressen zusammentraten, gewinnt schließlich das bäuerliche Element die Oberhand, indem es sich von seinen Verpflichtungen loskauft und die führende Rolle in der Ausgestaltung der Bünde übernimmt. Entschieden wird dieser Entwicklungsgang durch die Anlehnung an die Eidgenossenschaft 1497 und 1498 und äußerlich abgeschlossen im J. 1524 durch einen ewigen Vertrag der drei Bünde, wodurch sie einen Bundesstaat begründen mit einheitlicher Gesetzgebungs- und vollziehender Gewalt, staatsrechtlich bei der Organisation lag in der Autonomie der Gerichtsgemeinden. Durch Aufstellung des Prinzips der Nichteinmischung in Glaubenssachen wurde ebenfalls ein moderner Gedanke durchgeführt und ein im allgemeinen ruhiger Verlauf der Reformation veranlaßt. Die Bündner Wirren haben ihren Grund lediglich in politischen Verhältnissen. Sehr einschneidend und an die Artikel der Bauern erinnernd sind die staatsrechtlichen und sozialpolitischen Forderungen des zweiten Glarner Artikelbriefes von 1526, die den bischöflichen Rechten besonders nahe treten, für Beurteilung kirchlicher und sozialer Verhältnisse von Wichtigkeit. Ueberall legt das Buch von eingehendem Studium und klarem, ruhigem Urteil Zeugnis ab; die schöne Darstellung verdient hervorgehoben zu werden.

N. B.

Haffter (G.), Georg Jenatsch. Urkundenbuch enthaltend Exkurse und Beilagen. Chur, Heiß. 1895. 178 S. fr. 2.

Der Darstellung des Lebens von Georg Jenatsch (s. Hist. Jahrb. XV, 449) läßt hier der Vf. ein „Urkundenbuch“ folgen, eigentlich mehr eine Ergänzung des wissenschaftlichen Apparates mit sechs Exkursen und 16 Beilagen. Die Ex-

kurze betreffen die Familie Zenatsch mit einer genealogischen Tafel der Familie Zenatsch seit ca. 1450, die Geldbesitzer jener Zeit, die Verdienste des Obersten und französischen Feldmarschalls Ulrichs Salis-Marschalls (1594—1674) und ihre bisherige Verwertung; H. dringt auf eine neue vollständige Ausgabe im italienischen Originaltext der bis anhin nur teilweise und ungenügend edierten H. S. der Bändner Kantonsbibliothek. Der vierte Exkurs ist 33 militärischen Rangstufen gewidmet: seit 1622 Hauptmann, 1626 Major, 1630 Oberst. Der folgende Exkurs stellt fest, daß die Depeschen des venezianischen Residenten Vico (1637—39) wegen Wiedergaben von bloßen Gerüchten und tendenziöser Voreingenommenheit gegen Zenatsch und die bündnerisch-spanische Allianz nur mit Vorsicht zu benützen sind. Die Frage nach den intellektuellen und physischen Urhebern der Ermordung Zenatschs wird dahin beantwortet, daß J. „in erster Linie als Opfer der plantischen Blutrache“ gefallen ist. Mit Sprecher, Salis und Vico glaubt der Vf., die spanischen Staatsmänner hätten seinen jähen Tod entweder befördert oder gebilligt; doch scheint er mehr der letzteren Alternative zuzuneigen und mächtig in diesem Punkte seine früheren Behauptungen durch das Endurteil: „Zenatsch ist als Opfer der Privatrage gefallen: politische Motive spielten bei seiner Katastrophe nur in geringem Maße mit“. Dies scheint auch der Wahrheit am nächsten zu kommen. Dann folgt wortgetreue Wiedergabe einer Anzahl von Briefen, Akten und Urk. verschiedener Archive, die hier zum ersten Mal publiziert werden: Briefe Zenatschs aus den J. 1620—37 und zwar deutsche, lateinische, italienische und rätoromanische, ein lateinisches Schmähegedicht auf seinen Uebertritt zum Katholizismus (ca. 1635), Berichte über die Ermordung des Pompejus Planta (1621) und über die Ermordung Zenatschs (1639), zwei zeitgenössische Nekrologe und ein verdeutschtes Schmähegedicht auf seinen Tod.

Frankreich.

- Poitiers** (Alf. de). correspondance administrative, publiée par Auguste Molinier. T. 1^{re}. Paris, Hachette et Cie. 4^o. VIII, 798 p.
- Biro**t, la révolution d'après H. Taine, ou analyse critique des „origines de la France contemporaine“, augmentée de considérations sur les temps actuels et de renseignements divers. Paris, Delhomme et Brignet. 112 p.
- Moussaye** (A.). Notre Dame de Thermidor. Paris, E. Flammarion. 1895. XX, 348 p.
- Gemeint ist Therese Cabarus, die mit dem bekannten Revolutionär Tallien den Sturz Robespierres mit herbeiführte.
- Duboul** (A.), le tribunal révolutionnaire de Toulouse (25 nivôse — 3 floréal an II, 14 janvier — 22 avril 1794). Toulouse, Privat. 177 p. fr. 2,50.
- Ussher**, von Frejus nach Elba. Reisebericht des mit der Ueberführung Napoleons beauftragten engl. Kapitäns U. In's Deutsche übertragen und mit geschichtl. Anmerk. hrsg. von Otto Simon. Amsterdam, A. Diekmann. 83 S. M. 1,20.
- Firmin-Didot** (G.), la captivité de Saint-Hélène d'après les rapports inédits du Marquis de Montchenn commissaire du gouvernement du roi Louis XVIII dans l'île. Paris, Firmin-Didot et Cie. 330 p.
- Blennerhassett** (Lady, geb Gräfin Leyden), Talleyrand. Eine Studie. Berlin, Gebr. Paetel. VII, 572 S. M. 12; geb. M. 14.
- Nicoullard** (Ch.), Casimir-Périer, député de l'opposition 1817—30. Paris, Plon, Nourrit et Cie. fr. 7,50.

Laßberg (Dietr. Frhr. v.), die Pariſer Kommune 1871. München, H. Korf. 12^o. 71 S. M. 0,20.

Italien.

Jordan (E.), un diplôme inédit de Conradin. Roma, Cuggiani. 11 p.

E' il diploma col quale Corradino concede a Guido da Montefeltro, vicario di Roma, per premiarlo dei servizi da lui prestatigli, la contea di Chieti, meno Lanciano, e le terre di Carpinone e Monteroduni in Terra di Lavoro. Tale diploma è dato da Augusta nell' agosto 1267 ed è conservato nell' archivio vaticano.

Firenze (Nozze Rosselli—Modena). Padova, Gallina. 34 p.

Contiene l'elenco di cittadini fiorentini prima e circa il 1300 cavato da una tavola dei preti del Pellegrino popolo per popolo, e le notizie sopra Firenze estratte dalla relazione di viaggio di Giacomo Nani capitano veneto.

Zippel (G.), Santi Bentivoglio e Firenze. Firenze, R. Paggi 16^o. 54 p. Nozze Suster-Zippel.

Santi, figliuolo naturale di Ercole Bentivoglio, fu nei suoi primi anni educato oscuramente a Poppi e quindi posto nel banco dei Capponi in Firenze. Dopo l'uccisione di Annibale Bentivoglio invitato a Bologna per prendervi la tutela del figlio di questo, Giovanni, vi andò nel 1446, dopo molti dubbi, e ne resse lo stato con molto senno e prudenza, dimostrandosi meritevole dell' alto destino.

Bardi (A.), Filippo Strozzi, da nuovi documenti. Firenze, Cellini. 78 p.

Questo studio importante sopra l'uomo che a torto o a ragione fu chiamato l'ultimo dei Fiorentini è estratto dall' Archivio storico italiano Serie V tom. XIV.

*Casanova (E.), i tumulti del giugno 1482 in Siena e alcuni brevi di Sisto IV. Siena, Nava. 13 p. (Estratto della Miscellanea Storica Senese Anno II Nr 7—8)

Wf. gibt auf grund Florentiner Dokumente, unter welchen drei Breven, sowie eine Gesandtschaftsinstruktion Sixtus IV im Wortlaut abgedruckt werden, eine Darstellung des Volksaufstandes gegen die auf Seite des Papstes stehende Regierung der Stadt Siena, in welchem der bei seinen Landsleuten hochangesehene Cardinal Franz Piccolomini mit Glück und Geschick das Vermittleramt übernahm, so daß er nicht bloß Blutvergießen verhinderte, sondern auch die Stadt in ihren guten Beziehungen zu Sixtus IV erhielt. Ein in Cod. S. I. 1, fol. 153 der Bibliothek Angelica zu Rom befindlicher Bericht dürfte den Cardinal zum Wf. haben und sich auf dieselbe Sache beziehen. Das Bündnis Sienas mit dem Papste in einer Pergamentausfertigung d. d. 1480 Oktober 27 in Cod. X. 177 f. 77 der Markusbibliothek zu Venedig. Schl.

Bizzi (F.), tre chirografi di Francesco V, duca di Modena, che si riferiscono all' avv. Antonio Mariotti, dichiarati da una notizia storica e biografica. Bologna, Zanichelli. 25 p.
Nozze Mariotti-Ferrari.

Marzi (D.), notizie storiche di Monsummano e Montevettolini dai documenti dell' archivio comunale nuovamente ordinati per cura di —. Firenze, Cellini. 80 p. 1. 2.

Monsummano e Montevettolini, antichi castelli della Valdinievole, hanno il loro storico nel Marzi; il quale, cogliendo l'occasione del riordinamento degli archivi di quei paesi raccolti in Monsummano, ne ricorda le vicende, notando con somma cura le principali notizie che offrono allo studioso i vari registri ch' egli vien descrivendo. Ond' è che il suo lavoro reca

un importante contributo alla storia del diritto, della vita rurale, e dei costumi non meno che a quella politica della Toscana. I più antichi statuti di Monsummano risalgono al 1372, le provviszioni cominciano dal 1370; gli atti giudiziari, dal 1369. Per Montevettolini, gli statuti risalgono al 1410; le provviszioni al 1393; gli atti giudiziari al 1416. Di ognuna di queste serie parla distesamente l'Autore, notandone l'importanza. Quindi dà un catalogo dei documenti anteriori al 1600 esistenti nell'archivio; una lista dei potestà di Monsummano dal 1385 al 1400; un'altra dei potestà di Montevettolini dal 1384 al 1407, e dei potestà di Monsummano e Montevettolini insieme del 1408 al 1417; e finalmente, il sigillo di Monsummano, e due indici di nomi e di materie.

Degani (E.), i signori di Ragogna, di Toppo e di Pinzano: note storiche. Udine, Del Bianco. 64 p.

Picotti (Giov., Domenico et Giov. Battista), i Signori di Nonta: memoria storica. Udine, tip. Del Bianco. 16^o. 32 p.

Publicata per la prima messa di Luigi Rossi.

Gazzaniga (G.), storia di Sannazzaro de' Burgondi: monografia documentata. Vol. I. Mortara-Vigerano, Cortellezzi. x, 355 p. l. 3.

L'Autore narra i primordi del borgo ed espone quale fosse la sua costituzione politica e civile, la sua topografia, le sue fortificazioni. Parla quindi delle antiche e delle moderne occupazioni militari sofferte dal borgo; e della distruzione di questo.

Decreti di Emanuele Filiberto e Carlo Emanuele e della camera ducale nel XVI e XVII secolo in memoria della fedeltà alla casa di Savoia e dei sacrifici sofferti dai cittadini di Trinità nei passati tempi e nelle circostanze di guerra e di occupazione straniera. Mondovi, tip. Issoglio. 14 p.

Schulz (H.), der Sacco di Roma. Karls V Truppen in Rom 1527—28. In: Halle'sche Abhandlungen zur neueren Geschichte. Hrsg. von G. Droysen. 32. H. Halle, Niemeyer. 188 S. M. 4,60.

Bertolini (Fr.), lecture popolari del risorgimento italiano. Milano, Hoepli. 16^o. 402 p. l. 3,50.

Contengono i seguenti scritti: I partiti politici italiani nel 1814. — La Rivoluzione napoletana nel 1820. — La Rivoluzione piemontese nel 1821. — Pellegrino Rossi nella storia del risorgimento italiano. — Gli scritti politici del 1831. — Livio Zambecari. — Giuseppe Garibaldi nel Nuovo Mondo. — La fortuna e il segreto di Carlo Alberto. — La giovinezza del conte di Cavour e il suo diario — Angelo Masina. — La insurrezione di Milano del 1848. — Roma nel 1849. — La Rivoluzione siciliana degli anni 1848 e 1849. — I fratelli Bronzetti. — Vittorio Emanuele II e il risorgimento italiano.

Bozzo (Ign.), la Sicilia e l'Italia dal 1848 all'epoca presente: frammenti storico-critico. Palermo, tip. Nocera. 16^o. 176 p.

Niederlande.

Bloek (P. J.), Geschiedenis van het nederlandsche Volk. 2. Deel. Gröningen, Wolters. 1893. VI, 580 S. 1 Karte. M. 10,50.

Trosee (J. A. G. C.), het verraad van George van Lalaing, graaf van Rennenberg, baron van Ville, stadhouder en kapiteingeneral van Friesland, Oberijssel, Groningen, de Ommelanden, Drente, Linge enz. 's Bosch, Robijns & Co. 206, 197 en 4 bl. fl. 5,60.

Großbritannien und Irland.

Baker, history of the english people. Im Auszuge hrsg. und erklärt von Dr. Heinrich Löwe. Berlin, Weidmann. VIII, 180 S. Geb. in Leinw. M. 1,80.

Prothero (G. W.), select statutes and other constitutional documents illustrative of the reigns of Elisabeth and James I. Oxford, Clarendon Press. XV, 464 p.

Church (S. H.), Oliver Cromwell: a history. Comprising a narrative of his life, with extracts from letters and speeches, and an account of the political, religious, and military affairs of England during his time. With portrait and plans of Marston Moor and Naseby. New-York. sh. 14.

Firth (C. H.), the Clarke Papers edited by—. Vol. II. Printed per the Camden Society. sh. 8.

Auch dieser zweite Band (zum ersten Bd. vgl. *Sitz. Jahrb.* XIII, 365) enthält sehr wichtige Beiträge zur Charakteristik Cromwells. Die Rede Cromwells über den irischen Feldzug ist sehr wichtig. Sein nationaler Stolz empörte sich gegen die Wiederherstellung der Dynastie Stuart durch irische Katholiken noch weit mehr als gegen die Wiederherstellung durch schottische Presbyterianer. Einen Sieg der Iren betrachtete Cromwell als das größte Elend für England und als Zurückführung der Barbarei (205). Cromwell bereute nie die Hinrichtung Karls I und glaubte in seinen Kriegen auf den besonderen Beistand Gottes rechnen zu dürfen (204). Sehr merkwürdig sind auch seine Aeußerungen über die Uneinigkeit in der Armee und den Abfall seiner Freunde (240—41). Sehr wichtig für die Kenntnis der schwärmerischen Ideen Harrisons und seiner Gesinnungsgeossen ist der Brief Thurloes an Monk, S. 242, und zwei weitere Briefe von Anhängern der Fünften Monarchie. Preface S. XXXII f. F. hat dem zweiten Band ein gutes Register beigelegt. Die Einleitung und die Erläuterungen zu den einzelnen Dokumenten sind, wie alles was von F. kommt, ausgezeichnet. Z.

Gardiner (S. R.), history of the Commonwealth and the Protectorate. Vol. I: 1649—51. London, Longmans. XXII, 515 p.

Dieser neue Band Gardiners besitzt alle Vorzüge, welche wir den früheren Bänden nachgerühmt haben. Die neue Republik hatte den Kampf gegen innere sowohl als äußere Feinde aufzunehmen. Nicht bloß die Royalisten und Presbyterianer, sondern auch die Gleichmacher waren mit dem neuen Regiment unzufrieden. Zum Glück für die Republik lenkte der Krieg gegen die königliche Partei in Irland und Schottland die Aufmerksamkeit der politisch Unzufriedenen von den inneren Angelegenheiten ab. Die Feldzüge in Irland (1649—50) und Schottland (1650) waren mit Erfolg gekrönt. G. hebt mit Recht hervor, daß der irische Feldzug Cromwells nicht so glorreich gewesen; denn ein wohlgeübtes, mit allem was zum Kriege gehört wohlversehenes Heer, konnte die Heere der Iren, denen Geld, Proviant und Munition fehlte, leicht überwinden. Die irische Politik Cromwells und die von seinen Soldaten verübten Grausamkeiten werden verurteilt, Cromwell war jedoch nicht grausamer als seine englischen Zeitgenossen. Die Charakteristiken Cromwells, Fairfax', Montroses, Karls II, Lilburnes u. sind meisterhaft. Konsequenz dürfen wir, sagt G., (I, 36) bei Cromwell nicht suchen, sein Hauptaugenmerk war die Aufrechterhaltung von Zucht und Ordnung, in der Wahl der Mittel war Cromwell nicht weniger gewissenlos als seine Gegner (vgl. I, 94, 132, 147 f.). Der edelste Charakter ist jedenfalls Montrose, dem ein eigenes Kapitel gewidmet ist. Der Vf. hat diesem Band ein Register beigelegt, das überaus vollständig ist. Möchte es G. vergönnt sein, das große Unternehmen zu Ende zu führen. Z.

Schweden.

Haumant (Ém.), la guerre du nord et la paix d'Oliva 1655—60. Paris, Arm. Colin et Cie. XIV, 319 p.

Vj. wirft den deutschen Historikern, welche sich mit diesem Stoff befaßten, so namentlich Dronhen, Chauvinismus vor. Die Arbeit ist wertvoll durch Heranziehung der Dokumente aus dem Archive des Ministeriums des Auswärtigen in Paris.

Mejborg (R.), Nordiske Bøndergaarde i det XVI., XVII. og XVIII. Aarhundrede. 1. Bind. Slesvig. Tillaeg til 1. Bind. Kopenhagen, Lehmann & Stage. 1892/93. Royal 4°. VII, 220; IV, 71 S.

Spanien.

Diercks (G.), Geschichte Spaniens von den frühesten Zeiten bis auf die Gegenwart. 1. Bd. Berlin, Cronbach. VIII, 442 S. M 7,50.

Der erste Band dieses Compendiums der spanischen Geschichte beginnt mit der Vorgeschichte des Landes, behandelt die Westgothenzeit in Spanien und schildert schließlich die Herrschaft des Halbmonds auf der Insel. Das letzte Kapitel behandelt die christlichen Staaten von Ferdinand I bis zu Alfonso dem Weisen. Jedem größeren Abschnitt wird ein Ueberblick über die Kulturgeschichte der Periode gegeben. Ein wissenschaftlicher Apparat fehlt ganz.

Ungarn, Balkanstaaten.

Nécsey (Vikt.), Pannonia ó-kori mythologiai emlékeinek vázolata. (Abriß der mythologischen Denkmäler Pannoniens.) Gran. II, 114 S.

Verdienstvolle Diji., welche die vielfach noch im Dunkel ruhende Vergangenheit Pannoniens in manchem Punkt aufhellt.

Marácsonyi (Imre), szent Imre herczeg élete. (Leben des hl. Emrich.) Raab. 136 S. M 0,80.

Charakterbild des früh verstorbenen Sohnes und designierten Thronfolgers des heil. Stefan.

Csepreghi (K.), der Reichstag von Ónod. (In ungar. Sprache.) Budapest, Eüß. 158 S.

Székelly (Józ.), Kossúth fogsága. (Die Gefangenschaft Kossúths und das Pesther Komitat). Nach archiv. Quellen. Budapest, Athenaeum. 1895. M 1.

Pentaller (L.), a szabadságharc dalai. (Volkslieder aus der Zeit des Freiheitskampfes.) Budapest, Singer-Wolfner. 1895. 198 S. // 3. Enthält 150 Lieder aus den J. 1848—49.

Éötvös (Baron Józ.), politikiai beszédek. (Politische Reden.) 1840—67. 3. Ausg. Budapest, Káthy. 459 S. M 5.

Punvalsky (P.), Az oláhok története. (Geschichte der Rumänen.) Mit Vorwort von Lad. Kéthly. Budapest, Akademie. XVI, 485 S. und LXXII, 481 S.

Das im Nachlaß des Vj.s gefundene Werk enthält eine kritische Geschichte der Rumänen, welche aber kein vollendetes Ganzes bietet. Vj. war bekanntlich einer der energigsten Bekämpfer der datoromanischen Theorien.

- Findura (S.), Rimaszombat története. (Geschichte der Stadt Rimaszombat.) 2. Aufl. Mit Illustr. Budapest, Eggenberger. 302 S. M 6.
- Hattyusi (D.), Fejérmegye történelmi vázlatai. (Histor. Aufzeichnungen üb. d. Weißenburger Komitat.) Stuhlweißenburg, Selbstverl. 442 S.

Amerika.

- Schmidt (G.), Vorgeschichte Nordamerikas im Gebiete der Vereinigten Staaten. Braunschweig. F. Vieweg & Sohn. VII, 216 S. mit 15 Abbild., 4 Tafeln und 1 Karte. M 5.
- Stevens (C. E.), sources of the constitution of the United States considered in relation to colonial and english history. London, Macmillan. 284 p. sh. 6, 6 d.
- Hancock (A. U.), a history of Chile. London, Gay u. B. sh. 10, 6 d.
- Bancroft (H. H.), resources and development of Mexico. Illustr. San Francisco. sh. 21.

Kirchengeschichte.

- Mackintosh (W.), the natural history of the Christian Religion. Being a study of the doctrine of Jesus as developed from Judaism and converted into dogma. Glasgow, Jam Maclehose and Sons. XV, 607 p.
- Vgl. die Kritik von Wilh. Waldensperger in der Deutschen Literaturztg. 1894. Nr. 37, S. 1155—57.
- Cheetham (S.), a history of the christian church during the first six centuries. London, Macmillan. 450 p. sh. 10, 6 d.
- Beyschlag (W.), Hat der Apostel Paulus die Heidengötter für Dämonen gehalten? Univeritätsprogr. Halle. 22 S.
- Im Widerspruch zu der gewöhnlichen Annahme kommt Vf. auf grund einer sorgfältigen Prüfung der einschlägigen Stellen zum Resultat, daß Paulus die hellenischen Götter nicht für Dämonen gehalten und somit das weitverbreitete Vorurteil seines Volkes und seiner Zeit nicht geteilt habe. R. Holder.
- Rivington (L.), the primitiv church and the see of Peter. With an introduction by the archbishop of Westminster. London, Longmans. 520 p. sh. 16.
- Waal (M. de), die Apostelgruft ad Catacumbas an der via Appia. (3. Supplementheft der Röm. Quartalschrift f. christl. Altertumskunde und f. Kirchengesch.) Rom. In Romm. bei Herder, Freiburg i. Br. 143 S. Mit 3 Tafeln in Phototypie. M 6.

Unter den altchristlichen Monumenten Roms, an welche das Andenken der beiden Apostelfürsten Petrus und Paulus geknüpft ist, bietet kaum eines der archäologischen Forschung so viele Schwierigkeiten, als die Apostelgruft ad catacumbas bei der Kirche des hl. Sebastian an der Appischen Straße. Diese Schwierigkeiten zu lösen, ließ de Waal, zum Teil auf eigene Kosten, gründliche Ausgrabungen in dem großen, halb unterirdischen Gewölberaum bei jener Kirche vornehmen, deren Resultate er in obiger Schrift mitteilt. Nachdem er zunächst durch historische und monumentale Zeugnisse das ursprüngliche Grab Petri im Vatikan als absolut sicher festgestellt hat (— die Korrektur *ταρεία* für *τρόπαια* in den Zeugnisse des Caius bei Eusebius, h. e. II, 25, scheint mir nicht annehmbar —)

stellt er die Zeugnisse des Altertums über eine zeitweilige Vergung der Gebeine beider Apostel an dem angegebenen Orte zusammen und führt die verschiedenen bisher gemachten Erklärungsversuche an. Der Vf. selbst verlegt die geschehene Translation in die Zeit gleich nach dem Tode der Apostel, und glaubt, die in Rom anwesigen Jüdenchristen haben den Versuch gemacht, gleich nach dem Tode der Apostel sich in den Besitz ihrer Leiber zu setzen; die Heidenchristen haben ihnen dieselben jedoch wieder entrißen und sie zeitweilig »ad catacumbas« beigesetzt; dies ist die einzige Uebertragung, welche er annimmt. Ohne große Schwierigkeiten bleibt auch dieser Erklärungsversuch nicht, da wir gar keinen positiven Anhaltspunkt dafür besitzen, daß die Parteikämpfe der Heidenchristen und der Jüdenchristen auf den Besitz von Leibern der Apostel ausgedehnt wurden. Nach diesen Untersuchungen über die Quellen folgt die Beschreibung der Funde bei den jüngsten Ausgrabungen, welcher eine Zusammenstellung der Nachrichten über das Monument, in welchem die Leiber der Apostel geruht haben sollen, vorangeht. Das wichtige, unumstößliche Ergebnis dieser Funde ist, daß in dem Monumente die Gebeine des hl. Quirinus, Bischofs von Siscia, welche beim Einfall der Barbaren aus Pannonien nach Rom gebracht wurden, beigelegt worden waren. Die monumentale Inschrift, welche hinter einer Reihe später hinzugefügter Gräber an der Wand aufgefunden wurde, läßt keinen Zweifel hierüber bestehen. Der Bau des Gewölberaumes selbst stammt aus der Zeit dieser Uebertragung, aus dem Ende des 4. oder dem Anfange des 5. Jahrh.; nichts an dem Monumente weist auf die vorconstantinische Zeit oder gar auf das erste Jahrh. der Kirche zurück. Dennoch kann gar kein Zweifel darüber bestehen, daß die jetzt den Namen des hl. Sebastianus tragende Basilika vor jener Uebertragung der Gebeine Quirinus bestand und gerade dem Andenken der Vergung der Apostelleiber geweiht war, wie der Vf. nachweist. De Waal sucht darum das ehemalige Grab der Apostel in der Basilika selbst; er weist auf mehrere Zeugnisse aus dem 5. bis 16. Jahrh. hin, aus denen er schließt, daß in der Nähe des unterirdischen Raumes unter dem Altare, wo jetzt die Gebeine des hl. Sebastianus ruhen, die Apostelgruft liegen müsse. Ganz sicher ist der Schluß noch nicht, da aus derselben Zeit auch andere Zeugnisse das Gewölbe neben der Apis als das Apostelgrab angeben; de Rossi weist die Ansicht de Waals ab (Buletino di archeol. crist. 1894, S. 149). Wahrscheinlich sind unterdessen die Ausgrabungen an der von de Waal angegebenen Stelle wieder aufgenommen worden; hoffen wir, daß durch dieselben Klarheit in die Sache gebracht wird. Jedenfalls muß das Resultat derselben abgewartet werden, bis man die Frage definitiv entscheiden kann.

J. P. Kirsch.

Faloci Pulignani (Mich.), le memorie dei ss apostoli Pietro e Paolo nel villaggio di Cancelli e le origini del cristianesimo nel territorio di Foligno. Foligno. 231 p. l. 4.

Untersuchung über die angebliche apostolische Thätigkeit der Apostel in der Gegend von Foligno, und Darstellung des wirklichen historischen Ursprunges der Kirchen, welche nach der Legende das Andenken an diese Thätigkeit bewahren. Die Familie Cancelli, welche in dem gleichnamigen Dörfchen wohnt und deren Stammbaum der Vf. bis zur Mitte des 13. Jahrh. aufstellt, soll von einem der Apostelfürsten die Kraft erhalten haben, das Lendenweh (scatica) zu heilen, und wird deshalb noch heute von Kranken aufgesucht.

J. P. Kirsch.

Germano di S. Stanislao, la casa celimontana dei santi martiri Giovanni e Paolo scoperta ed illustrata. Roma. tip. Cuggiani. VII, 536 p. Mit einem mehrfarbigen Plan und 84 Abbild im Text. l. 10. (M. 8.)

In diesem Werke erhalten wir die lang gewünschte ausführliche Beschreibung der hochwichtigen Funde unter der altchristlichen Basilika der heiligen Johannes und Paulus auf dem Cölius in Rom, welche jetzt als ein einzigartiges Monument dasteht, das wie kein anderes die hohe Verehrung der Martyrer im Alter-

tum bezeugt. Die durch P. Germano unternommenen und in trefflicher Weiſe geleiteten Ausgrabungen haben gezeigt, daß unter der jetzigen Baſilika das Erdgeſchoß des Hauſes, in welchem die beiden Martyrer wohnten, den Tod erlitten und beigeſetzt wurden, faſt vollſtändig erhalten iſt. Die Räume ſind ganz freigelegt und bilden die einzige aus dem Altertum auf uns gekommene Wohnung von Chriſten, ja von chriſtlichen Blutzeugen. Alle Räumlichkeiten mit ihren Malereien und den darin aufgefundenen Gegenſtänden werden auf das genaueſte beſchrieben und durch gute Abbildungen dem Leſer vorgeführt. Profane und chriſtliche Archäologie haben an dieſem erſten Teile (S. 1—152) das gleiche Intereſſe; beſonders erwähnt zu werden verdient der Nachweis, daß die eine Seitenmauer der jetzigen Kirche noch die alte Außenmauer des Hauſes iſt. Ferner ſei hingewieſen auf die Malereien, welche die Wände der meiſten Räume ſchmücken, und welche für die chriſtliche Kunſtgeſchichte von der größten Wichtigkeit ſind, da letztere bis jetzt nur Bilder an Grabſtätten aus jener Zeit kannte. Weiter unterſucht der Vf. im Lichte der ſichern hiſtoriſchen Notizen und der Monumente das Leben der hl. Martyrer und gibt eine ausführliche Kritik der aus ſpäterer Zeit ſtammenden Martyrakten (S. 153—268). Dieſe Angaben dienen als Grundlage für die archäologiſche Unterſuchung der einzelnen Teile des Hauſes, welche als Ort des Martyriums und als Grabſtätte der Heiligen gleich nach deren Tod beſonders verehrt und durch Bilderschmuck, der ſich auf die Martyrer bezieht, ausgezeichnet wurden. Dieſe Unterſuchung iſt verknüpft mit der Beſchreibung der von Pammachius und Byzantius am Ende des 4. und Anfang des 5. Jahrh. erbauten Heiligthümer: zuerſt eines kleinen Oratoriums im Hauſe ſelbſt, dann der jetzt noch ſtehenden großen Baſilika. Zum Bau der letztern wurden die obern Teile des Hauſes mit Ausnahme einer Außenmauer abgetragen bis auf das Erdgeſchoß und die Räume mit Schutt ausgefüllt; jedoch wurde ein Zugang freigeſſen, ſo daß die Gläubigen bis in die Nähe des Grabes und der Marterſtätte gelangen und durch eine Fenſteröffnung zu denſelben hinabſehen konnten; dieſes war die »confessio« der Kirche. Die Geſchichte der Baſilika wird durch das ganze M. und die neuere Zeit hindurch bis auf die jüngſten Arbeiten weiter geführt (S. 268—459). Endlich handelt der Vf. noch von den Martyrern, welche darin begraben wurden, von den Inſchriften, welche die Baſilika betreffen und welche bei den Ausgrabungsarbeiten gefunden wurden, und gibt zum Schluſſe ein Verzeichnis der Titelreißer der Kirche (S. 460—534). Die große Wichtigkeit der Publikation dieſer Monumente braucht nach dieſen Angaben nicht beſonders betont zu werden.

J. P. Kirch.

Hardy (E. G.), christianity and the roman government: a study in imperial administration. London, Longmans. 212 p. sh. 5.

Schürer (E.), die älteſten Chriſtengemeinden im römischen Reiche. Rede zum Antritt des Rektorats der Univ. Kiel am 5. März 1894. Kiel, Univerſitätsbuchhdlg. 20 S.

Vf. ſchildert die Entſtehung der älteſten Chriſtengemeinden, ihre Stellung im Staat und in der Geſellſchaft, und gibt ein Bild der inneren Zuſtände derſelben. Die Rede ſchließt mit dem Vergleiche der erſten und der modernen Chriſten und möchte gern verſöhnend die Schärpen des Unterſchiedes aller jetzigen chriſtlichen Gemeinſchaften abſchleifen.

Scholl (E.), die Entſtehung des Papſtthums. Geſchichtliche Widerlegungen römischer Fabeln. 2. Aufl. Bamberg, Handelsdruckerei. IX, 121 S. M. 1,50.

Mehhorn (P.), aus den Quellen der Kirchengeschichte. 1. H.: Bis Konstantin. Berlin, G. Reimer. XIV, 116 S. M. 1,60.

Krüger (G.), Geschichte der altchristlichen Literatur in den ersten 3 Jahrhunderten. 1. u. 2. Aufl. Freiburg i. Br. und Leipzig, Mohr. 1895. XXII, 255 S. (Grundriß der theolog. Wiſſenſch.)

Der Vf. hat den Zweck, der ihm bei der Ausarbeitung dieſes Lehrbuches vor-

schwebte, nämlich „einen Leitfaden zu geben, den man bei der Vorlesung zu Grunde legen und Studenten in die Hand geben kann“, ohne Zweifel vollständig erreicht. Das Buch ist verlässlich, übersichtlich und knapp und kann auch reiferen katholischen Theologen empfohlen werden, umso mehr, als es nie konfessioneller Animosität Ausdruck gibt (das ist erfreulicher Weise nicht Krügers Sache) und im Gegensatz zu unseren Patrologieen das gesamte altchristliche Schrifttum (Apostrophen, Romane usw.) behandelt. Die drei Hauptabschnitte sind 1. die urchristliche, 2. die gnostische, 3. die kirchliche Literatur. Der erste zerfällt in vier (Briefe, Apokalypsen, Geschichtsbücher, Lehrschriften), der zweite in zwei (theologische, Romanliteratur) Kapitel, der dritte ist reicher gegliedert, indem von seinen fünf Abteilungen (1. die patristische Literatur im Zeitalter der Apologetik, 2. die patristische Literatur im Zeitalter der Entstehung einer theologischen Wissenschaft, 3. die kirchenrechtliche Literatur, 4. die Legenden, 5. die Martyrien) die erste (1. die apologetische Literatur, 2. die antihäretische Literatur, 3. Bischöfliche und Synodalschreiben) und die zweite (1. die Orientalen d. h. die Alexandriner, Kleinasiaten und Syropalästinenjer, 2. die Occidentalen d. h. die Afrikaner, Römer usw., 3. Bischöfliche und Synodalschreiben) sich wieder in je drei Unterabteilungen gliedern. S. 12 vermissen wir Batters zusammenfassende Publikation über den dritten Korintherbrief. C. W.

Druttwell (Ch. Thom.), a literary history of early Christianity: including the Fathers and the chief heretical Writers of the Antenicene Period. For the use of Students and General Readers. 2 vols. London, Griffin and Co. 1893. XVI, 686 p.

Nach Harnack, Theol. Litztg. 1894, 37 f., hat der Vf., der einen konservativen Standpunkt einnimmt, die Absicht gehegt, ein zwischen einer streng wissenschaftlichen Arbeit und einer populären Behandlung des Gegenstandes die Mitte haltendes Werk zu liefern, und diese Absicht in vortrefflicher Weise verwirklicht. C. W.

Acta apostolorum sive Lucae ad Theophilum liber alter. Editio philologica apparatu critico, commentario perpetuo, indice verborum illustrata auctore Friderico Blass. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 1895. X, 334 S.

Wer etwa glauben würde, der gelehrte Hrsgb. stehe auf der Seite der sogenannten Theologie und beabsichtige deren Vorgehen auf neutestamentlichem Gebiete durch seine philologische Approbation zu sanktionieren, würde sich gewaltig irren. Mit schneidender Schärfe und einem ägenden Sarkasmus, der in der gewandten Latinität des Hrsgb. doppelt wirkt, geht Bl. den rationalistischen Theologen, ohne Namen zu nennen, zu Leibe und tritt mit aller Energie für den lufamen Ursprung, die Glaubwürdigkeit, die frühe Abfassung (vor 70) und den literarischen Wert der Apostelgeschichte ein. Daß ein Gräcist wie Bl. in hohem Grade zur sprachlichen und stilistischen Würdigung einer neutestamentlichen Schrift befähigt ist (vgl. S. 14—21 und den Kommentar passim), braucht nicht erst gesagt zu werden, und seiner (schon in den Theol. Stud. und Krit. 1894 vorgetragenen) Ansicht über die Textüberlieferung der Akten — er hält sowohl die Rezension α als auch die (ausführlichere) durch den codex Bezae D repräsentierte β für echt und bezeichnet vermuthungsweise β als das Konzept, α als die Reinschrift des Verfassers — muß zum mindesten ernste Beachtung geschenkt werden. Ich wünschte, daß Blass' Ausgabe auch von katholischen Theologen fleißig studiert werde. Sie mögen aus derselben aufs neue ersehen, daß ihre — der Katholiken — Position fest genug ist, um kritisch-wissenschaftliche Behandlung vertragen und schlechte Apologien entbehren zu können, und daß die Vertiefung in den (umlängst von einem Katholiken so kenntnislos gelästerten „Geist der Antike“ der rechten Würdigung des aus den neutestamentlichen Schriften zu uns redenden Geistes nicht im Wege steht. Vgl. S. 9 f. *viget per omnes hos libros Novi Testamenti idem spiritus sanctus atque profundus: quem qui non sentiunt, multo graviore incertitia premuntur, quam qui ab eis ut indocti credulique contemni solent. Minora hi non*

vident vel non recte vident; at illi neque minora omnia recte, et circa maximas res verore ne interdum turpiter caecutiant. — Ob Lukas wirklich keinerlei Berührungen mit griechischen Historikern aufweist, wie S. 11 behauptet wird, ist doch zweifelhaft; vgl. Hist. Jahrb. XV, 906. C. W.

Heinrici (C. F. Georg), Beiträge zur Geschichte und Erklärung des Neuen Testaments. I: Das Urchristentum in der Kirchengeschichte des Eusebius. Literarische Verhältnisse des zweiten Jahrhunderts. Leipzig, Dürr. 3 Bl., 78 S.

Das vorliegende erste Heft von H.'s „Beiträgen“ enthält die weitere Ausföhrung und Begründung einiger Ansätze, welche in seiner Abhandlung über die „Urchristliche Ueberlieferung und das Neue Testament“ (Theol. Abhandl. für Weizsäcker S. 320 ff., vgl. Hist. Jahrb. XIV, 424) gegeben sind. Nachdem der Vf. die Grundzüge und die Methode des Eusebius einer für den Vater der Kirchengeschichte sehr günstig ausfallenden Prüfung unterzogen hat (vgl. bes. S. 15 f. 20), untersucht er eingehend seine Nachrichten vom Urchristentum d. h. 1. die Nachrichten zur evangelischen Geschichte, 2. die Nachrichten über die apostolische Zeit, und stellt fest, 1. daß Eusebius dem Ueberlieferungsstoffe gegenüber „die psychologischen und geschichtlichen Mittel der Kontrolle des Thatsächlichen angewandt habe; 2. daß er von einer Schule des Petrus, Johannes, Paulus „nichts Deutliches zu berichten“ wisse, aber „eine bestimmte Anschauung von den treibenden Faktoren der apostolischen Mission überhaupt“ eröffne; 3. daß „das geschriebene Wort in der Zeit der Gemeindegründungen für sich keine Autorität“ gewesen sei, sondern „gegebenen Falls die persönliche Einwirkung“ ergänzt und unterstützt habe, und daß durch die neue (christliche) Deutung des als heilige Schrift geltenden Alten Testaments die Enterbung Israels erfolgt sei; 4. daß „an die Seite des Alten Testaments in der ersten Hälfte des 2. Jahrh. allmählich die autoritative Norm des geschriebenen Wortes der apostolischen Generation“ zum Ersatz für „die Augenzeugenschaft und die Autorität der Augenzeugen“ getreten sei, daß die nachapostolische Zeit gleich diesen Anzeichen „auch die Schriften ihrer leitenden Männer“ verwertet habe, daß aber in Folge der auftauchenden Häresien und des Bedürfnisses „einer geschlossenen Zusammenfassung des christlichen Gemeingeistes zur Kirche“ „das volle Anrecht auf Kanonizität nur den Schriften zuerkannt“ geblieben sei, „welche nach übereinstimmendem Urteil aus der Generation der Apostel ihren Ursprung herleiten konnten“; 5) daß die Nachrichten über die Wirksamkeit des Petrus gegenüber denen über die Thätigkeit des Paulus und Johannes zurücktreten, und daß das Judenthum „in der apostolischen Zeit weder als eine der Heidenmission widerstrebende, noch als die Heidenmission leitende Macht“ sich gezeigt habe, nach dem letzten jüdischen Aufstande aber, „insofern es sich ausschließend halten“ wollte, häretisch geworden sei. Seite 71 ff. wird mit glücklichem Griffe die Belehrung, die wir aus den Schriften des Arztes und Philosophen Galenos über die literarischen Verhältnisse des 2. Jahrh. schöpfen können, zur Aufhellung des Milieu herangezogen, in welchem die Verbreitung der neutestamentlichen Schriften vor sich gegangen ist. Ich habe verhältnismäßig ausführlich über H.'s Ausführungen referiert, weil mir das denselben zu Grunde liegende Bestreben, „den wissenschaftlichen Austausch (der Theologie) mit der klassischen Philologie zu fördern“, nicht anders als höchst sympathisch sein kann, und weil ich von seiner ruhigen, sachlichen Betrachtungsweise mir ganz andere Resultate verspreche, als von den kühnen Hypothesen und Konstruktionen, durch welche andere Theologen die klaffenden Lücken in unserem Wissen vom ältesten Christentum auszufüllen suchen. — S. 14 dürfte H. dem Eusebius zu nahe treten, wenn er meint, daß sich seine Quellenbenutzung mit der des Diogenes von Laerte vergleichen läßt. Kennt er, was Ujener, Epicurea S. XXII ff. über den letzteren ausgeführt hat? — Zu den Bemerkungen über „ἐγκολίβειν“ = „recipere“ vgl. jetzt H. v. Ullrichs in den Bl. f. d. bay. Gymnasialschule. XXX. (1894) S. 609 ff. C. W.

Klostermann (C.), Analecta zur Septuaginta, Hexapla und Patristik. Leipzig, Deichert (Böhm). 1895. VIII, 128 S.

I. Nach einer kurzen Einleitung, in welcher er die Notwendigkeit betont, einen

Katalog sämtlicher Septuaginta-HSS.¹ herzustellen, beschreibt der Wj. eine Reihe von Septuaginta-HSS. zu Rom, Florenz und Dresden und stellt S. 44 ff. die stichometrischen Angaben zusammen. II. Zur Ergänzung von Fields Sammlung der Hexaplastfragmente wird der hexaplastische Text zu Habacuc 3 aus cod. Barb. V 45, zu 1 Sam. 1—14 aus cod. Ven. Marc. gr. XVI und zu verschiedenen Stellen des Buches Hiob aus vier vatikanischen und einer Dresdener Hs. mitgeteilt. III. K. beschreibt vier HSS., welche die bald dem Athanasius, bald dem Johannes Chrysostomus zugeschriebene *synopsis sacrae scripturae* (vgl. Vardenhewer, *Patrologie* S. 319) enthalten, teilt aus der wichtigsten derselben, dem cod. Barb III 36 s. XI, S. 83—100 Proben mit und gibt S. 109—11 ein specimen einer künftigen Ausgabe der Synopsen. Im Anhang (S. 113 ff.) wird die mit den Revelationen des Pseudomethodius verwandte, teilweise von Tischendorf in den *apocalypses apocryphae* edierte Apokalypse des Daniel auf Grund von zwei Venediger und zwei Pariser HSS. vollständig veröffentlicht. Die wichtigsten sachlichen Parallelen aus der gleichartigen Literatur sind unter dem Texte angegeben. — Ich benütze diese Gelegenheit, um die Leser des Hist. Jahrbuchs darauf aufmerksam zu machen, daß K.s durchaus unmotivierter Angriff auf die Hist. Jahrb. XV, 662 angezeigte Schrift meines Kollegen Dausch bereits von Vardenhewer, Lit. Rundschau 1894, Nr. 11, zurückgewiesen worden ist. C. W.

Tyconius, the book of rules of —, newly edited from the mss with an introduction and an examination into the text of the biblical quotations by F. C. Burkitt Cambridge, University Press. CXXII, 114 p.

Wir erhalten hier die erste kritische Ausgabe der für die Geschichte der Exegese wichtigen sieben Regeln des Donatisten Tyconius, welche „zur Erklärung dunkler, weil figürlich gehaltener Schriftstellen“ (Vardenhewer, *Patrologie* S. 442) bestimmt sind und von Augustinus in kürzerer Fassung dem dritten Buche seines *Verbes de doctrina christiana* einverleibt wurden. Der Herausgeber hat den Text auf Grund je einer Hs. zu Neims, Rom, Paris, Oxford und Basel konstituiert, im Anhang die in einer Hs. zu Monza erhaltene Epitome mitgeteilt und in der Einleitung mit besonderer Ausführlichkeit über den von Tyconius benützten Bibeltext gehandelt. Vermißt habe ich eine Erwähnung der Hist. Jahrb. XIV, 669 notierten Schrift von Ulrich, *De Salviani scripturae sacrae versionibus*, in welcher auch auf die Version des Tyconius eingegangen wird. Auf S. 86 sind aus einer Vaoner Hs. s. XIII einige versus memoriales über den Inhalt der regulae abgedruckt, durch deren Mitteilung ich vielleicht dem einen oder anderen Leser einen Dienst erweise. Sie lauten: *Regula prima caput nostrum cum corpore iungit (de domino et corpore eius). corpore de vero loquitur mixtoque secunda (de domini corpore bipertito). tertia describit quid lex quid gratia possit (de promissis et lege). quarta genus speciem totum partemque rependit (de specie et genere). tempora disiungit maiora minoraque quinta (de temporibus). sexta refert iterum que (quae) primo facta fuerunt (de recapitulatione). septima serpentis sibi membra caputque resolvit (de diabolo et corpore eius).* C. W.

Hieronymi (Sancti) presbyteri qui deperditi hactenus putabantur commentarioli in psalmos edidit, commentario critico instruxit, prolegomena et indices adiecit D. Germanus Morin. Maredsoli apud editorem. (Anecdota Maredsolana seu monumenta ecclesiasticae antiquitatis ex mss codicibus nunc primum edita aut denuo illustrata. Vol. III. Pars I.) Oxoniae apud J. Parker et soc. 1895. 4^o. 2 Bl., XX, 114 S.

In der Revue *Bénédictine* 1894 S. 472—75 teilte uns Germain Morin mit, daß seine Ermittlungen über die Zusammenfassung des in den Hieronymusausgaben abgedruckten *Breviarium in psalmos* durch handschriftliche Funde auf das glänzendste bestätigt worden seien. Es hatte sich ihm nämlich in lang-

jähriger Beschäftigung mit dieser Kompilation die Uebersetzung aufgedrängt daß in derselben 1. Vorträge bezw. Bruchstücke von Vorträgen, wie sie Hieronymus in Bethlehem ‚cotidie in conventu fratrum‘ gehalten hat, 2. Fragmente aus des Hieronymus commentarioli in psalmos (verfaßt vor seiner Abreise von Origenes in der Intention, des letzteren enchiridion zu den Psalmen zu ergänzen), 3. Excerpte aus verschiedenen Autoren, ‚iisque ut plurimum ignotis et ineptis‘ (praef. S. IV), verarbeitet seien, und siehe — er fand in einigen HSS. die Vorträge des Hieronymus, in einigen anderen die commentarioli befreit von den Interpolationen und unbeschädigt von den Verstümmelungen die der Kompilator des Breviariums sich hat zu Schulden kommen lassen. Der vorliegende Fascikel der Anecdota Maredsolana enthält den nach vier bezw. fünf HSS. (besonders einer HS. von Epinal, früher in Murbach, s. VII—VIII auf das sorgfältigste revidierten Text der commentarioli oder excerpta (vgl. S. XVI), begleitet von Anmerkungen, in denen durch Nachweisung der Parallelen aus den übrigen Werken des Hieronymus etwaige Zweifel an der Authentizität der Schrift vollends verschunzt werden, und von einem dreifachen, 1. die Bibelstellen, 2. die aus der Hexapla zitierten Lesarten, 3. nomina, locutiones, res umfassenden Index. Als Werk des hl. Hieronymus, wie als Fundstätte neuer Hexaplafragmente und eines anderweitig noch nicht nachgewiesenen lateinischen Psalmtextes darf die von dem ebenso glücklichen als unermüdblichen Schatzgräber uns wieder geschenkte Schrift eines freundlichen Empfanges in theologischen Kreisen gewiß sein, und Ref., der bei der Lektüre der praefatio unwillkürlich an Giesebrechts Rekonstruktion der Annales Altahenses und ihrer Bestätigung durch die Auffindung dieses Geschichtswerkes erinnert wurde (Kiezler, Gedächtnisrede auf W. v. Giesebrecht, S. 15 ff.), bedauert nur, daß er nach einmaliger Lesung der commentarioli nichts beizufuehren weiß, als etwa zu S. 61, 20 ‚quod ad similitudinem sonitus rotae tonitrua mugiant‘: Tertull. de anima 17 p. 323, 19.R. Aug. enchir. 8 p. 26 Kr.; de gen. ad lit. XII, 25, S. 418, 4 Z. und zu S. 96, 4 ‚ut manifestiora sint luce‘ die Parallele epist. 30, 10 (Migne 22, 444) ‚omni luce manifestus est‘. — Der zweite Fascikel des 3. Bandes wird die Vorträge des hl. Hieronymus bringen.

C. W.

Plöß, der Sprachgebrauch des Minucius Felix. Progr. des städtischen Realgymn. zu Vorna 1894. 4^o. 27 S.

Im Hist. Jahrb. XIV, 900 wurde auf die Programmarbeit des Benediktiners Seiler »De sermone Minuciano« hingewiesen. Pl. hat von derselben keine Kunde erhalten, da er nur den siebenten Band des Archivs für lateinische Lexikographie, in welchem ihr bevorstehendes, nicht auch den achten, in dem ihr erfolgtes Erscheinen verkündet wird (S. 610 f.), nachgeschlagen hat. Er hat den Octavian nach bekannten Schablonen fleißig excerpirt, denkt sich aber die Anforderungen, die man an jede wissenschaftliche Arbeit, also auch an ein Gymnasialprogramm zu stellen berechtigt ist, entschieden zu niedrig. S. 7 fehlt die Uebersetzung von H. Hagen (Hist. Jahrb. XII, 156).

C. W.

A Select library of Nicene and Post-Nicene Fathers of the christian church. II. Series. Vol. VII. New-York, the Christian Literature Company. 3 Bl., LX, 498 p.

Der Auswahl aus Hieronymus, welche den 6. Band der Sammlung füllt (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 902), ist nunmehr eine Uebersetzung der Katechesen Cyrills von Jerusalem (von E. S. Gifford mit Benützung der 1838 von J. P. Newman veröffentlichten gefertigt) und ausgewählter Neben und Briefe Gregors von Nazianz (von Ch. W. Browne und J. E. Swallow) gefolgt.

C. W.

Paulini (Sancti Pontii Meropii — Nolani) carmina. Indices voluminum XXIX et XXX. Recensuit et commentario critico instruxit Guillelmus de Hartel. Vindobonae, Tempsky. XLIII, 454 p. (Corp. script. eccl. lat. vol. XXX, pars II.)

Daß der zweite Band dieser Ausgabe dem ersten (vgl. Hist. Jahrb. XV.

663 f.) so rasch nachgefolgt ist, erklärt sich wohl daraus, daß für die Gedichte Zechmeister bereits tüchtig vorgearbeitet hatte. Wir besitzen nunmehr einen verlässigen Text der sämtlichen Werke des Paulinus, und es steht einer eingehenden sprachlichen und literarhistorischen Würdigung derselben kein Hindernis mehr im Wege. In der Anfertigung der Indices hat sich Hartel von einem Wiener Philologiestudenten unterstützen lassen, und ein Teil der Errata, die sich, wie mir von befreundeter Seite mitgeteilt wird, in ziemlich starker Anzahl vorfinden, wird wohl auf das Konto dieses jungen Mannes gesetzt werden müssen. Auf Einzelheiten werde ich anderen Ortes zu sprechen kommen. C. W.

Roch (Ant.), der hl. Faustus, Bischof von Riez. Eine dogmengeschichtliche Monographie. Stuttgart, Roth. 1895. II, 208 S.

Da die vorliegende Schrift im wesentlichen eine erweiterte Reproduktion der Aufsätze ist, welche der (inzwischen an Lepplers Stelle zum Professor der Moralthologie ernannte) Vj. in der Tübinger Quartalschrift LXXI (1889), 287 ff., 578 ff. (Der anthropologische Lehrbegriff des Bischofs Faustus von Riez) und LXXIII (1891), 95 ff., 287 ff., 455 ff. (Die Autorität des hl. Augustin in der Lehre von der Gnade und Prädestination) veröffentlicht hat, so glauben wir auf eine Inhaltsangabe verzichten und uns auf eine Empfehlung der gediegenen Studie, in welcher der oft verkannte und verkerrte Faustus eine gerechte und vorurteilsfreie Würdigung als Mensch und Theologe erfährt, beschränken zu dürfen. Nur über die zum ersten Hauptteil ausgearbeiteten Ausführungen über Leben und Schriftstellerei des Faustus mögen einige Bemerkungen gestattet sein. S. 4: Das Buch von dem Denk über das gallo-fränkische Unterrichtsweisen verdient nicht, daß man ihm eine längere Stelle im Wortlaut entnimmt. S. 5 N. 3: Wer eine Monographie über Faustus judiziert, muß wissen, was Cassian geschrieben hat. S. 10 N. 2: Ueber „papa“ in der Anrede an Bischöfe vgl. zuletzt Engelbrecht, Patriistische Anal. S. 70, 72 f. S. 23 N. 2: Das Zitat „C. Weymann (sic! so natürlich auch im Index S. 207) und P. Odilo Kottmanner in Wölflins (lies: Wölflins) Archiv für lat. Lexitogr. VII, 618“ dürfte K. kaum selbst nachgeschlagen, sondern etwa aus der Anzeige der Engelbrecht'schen Ausgabe vom seligen E. Bäumer (Lit. Rundschau 1892 Nr. 3) herübergenommen haben. Ref. und sein verehrter Freund Kottmanner haben a. a. D. nicht etwa in Kompagnie gearbeitet, sondern der erstere hat eine mündliche Mitteilung des letzteren angeführt. Vgl. übrigens auch Blätter f. d. bayer. Gymn.-Schulw. XXIX (1893), 527. S. 31: Daß der dem jüngeren Arnobius zugeschriebene Conflictus von Bäumer nicht „unwiderleglich“ als Eigentum des Faustus erwiesen worden ist, hat Engelbrecht in dem von K. S. 30 N. 5 an zweiter Stelle zitierten Aufsätze gezeigt. Wardenhewer, Patrologie S. 560 stimmt ihm bei. S. 32: Morins Auffstellung über den Traktat de septem ordinibus hat Engelbrecht, Patriist. Anal. S. 5 ff. mit Glück bekämpft. S. 34 lies „Reifferscheid“ für „Reiferscheid“. S. 37 N. 5 fehlt Engelbrecht's Replik gegen Morins Angriff (Zeitschr. f. d. österr. Gymn. XLIII [1892], S. 961 ff.) und des letzteren Aufsatz über seine künftige Cäsariusausgabe (Revue Bénéd. X [1893], 62 ff.). S. 38: Die Predigtammlung aus der Abtei Silos inventarisiert Morin, Anecdota Maredsolana I, 406—25. S. 38 N. 3: Vgl. jetzt das umfangreiche Buch von Arnold über Cäsarius von Arelate. S. 24 N. 2 sind die Worte „über die Sprache“ ausgefallen. — Ich benütze diese Gelegenheit, um darauf aufmerksam zu machen, daß die von Faustus S. 299, 19 ff. berührte Tradition vom Begräbnisse Adams auf dem Karpatenberge auch dem Dichter des carmen adversus Marcionitas (II 161 ff. 200) bekannt ist. C. W.

ucherii (Sancti) Lugdunensis formulae spiritualis intellegentiae, instructionum libri duo, passio Agaunensium martyrum, epistula de laude heremi. Accedunt epistulae ab Salviano et Hilario et Rustico ad Eucherium datae. Recensuit et commentario critico instruxit Carolus Wotke. Vindobonae, Tempsky. XXV, 200 S. (Corp. script. eccles. lat. vol. XXXI, pars 1.)

Die wichtigste Textquelle für die in diesem Bande vereinigten Schriften des

Bischofs Eucherius von Lyon (gest. zwischen 450 und 455) — ausgenommen die an Hilarius gerichtete epistula de laude heremi (S. 177—94 nach drei Pariser und einer vatikanischen Hs.) und das nur durch den (bekanntlich von Birta übersehnten) codex Sessorianus erhaltene Stilk der instructiones S. 118, 1—123, 4 — bildet der cod. Parisinus 9550 s. VII, in welchem sich auch die drei anhangsweise abgedruckten Briefe an Eucherius finden. Schon aus dem Titel der Ausgabe geht hervor, daß auch Wotke die vielbesprochene (vgl. zuletzt Hist. Jahrb. XV, 186) passio Agaunensium martyrum für ein Werk des Eucherius hält, doch findet er es wahrscheinlich, daß derselbe eine ältere Schrift überarbeitet habe (S. XXII). praef. S. VIII ist ‚O. Rottmann‘ für ‚V. R.‘ und ‚Bull. crit. 1885, Nr. 10‘ (nicht ‚Nr. 101‘) zu schreiben. Im Texte sind mehrere Druckfehler stehen geblieben, z. B. S. 94, 13: 96, 29 (lies ‚mundo‘ f. ‚munde‘); 172, 16. — Die Indices, welche uns hoffentlich auch über die S. XXIV angedeuteten Beziehungen des Eucherius zu Claudianus und Prudentius näher unterrichten werden, wird pars II bringen. C. W.

Ussener (H.), acta martyris Anastasii Persae graece primum edidit —. Ex libello universitatis Rhenanae natalicia regis Guilelmi III die III. m. Augusti a. MDCCCXCIV celebranda indicentis. Bonnae, Cohen. 4^o. VIII, 30 S.

Der um die Vereinerung und Erforschung der hagiographischen Literatur hochverdiente Bonner Philologe ediert in dieser akademischen Gelegenheitschrift aus zwei Berliner Hs. (codd. Phill.—Meerm. 1458 [108] s. IX—X und 1623 [373] s. XI—XII) das Leben und Martyrium des Persers und früheren Magiers Anastasius (gest. am 22. Jan. 628) und die Berichte über die Ueberführung seiner Reliquien von Persien nach dem Kloster bei Jerusalem, dem er von 620—627 angehört hatte, sowie über die Wunder, welche durch diese Reliquien in Rom (vgl. praef. p. VI) und an anderen Orten gewirkt worden sein sollen. Die Passions- und Translationserzählung ist nach den Mitteilungen eines Mönches, der dem Martyrium des Anastasius beigewohnt und seine Reliquien geholt d. h. gestohlen hatte, von einem zweiten Mönche des erwähnten Klosters in den J. 628 und 631 (oder bald nachher) verfaßt worden. Der Bericht über das römische Wunder stammt aus den J. 714, die übrigen Wundergeschichten liegen uns nicht in der ursprünglichen Fassung vor. C. W.

Bibliotheca hagiographica Graeca seu elenchus vitarum sanctorum graece typis impressarum. Ediderunt hagiographi Bollandiani. Bruxellis. 1895. XII, 143 S.

Die Bollandisten haben die hagiographischen Forscher mit einem neuen wertvollen Hilfsmittel beschenkt, nämlich mit einem alphabetischen Verzeichnisse aller bisher im Druck erschienenen griechischen Schriften über christliche Heilige. „Mit großer Anaptheit werden bei jeder Schrift, sofern er bekannt, der Name des Vfs., die Eingangsz- und Schlussworte, der Titel der Publikation und die handschriftlichen Quellen, auf denen sie beruht, angegeben; dem fests gedruckten Namen des Heiligen wird der Ort des Martyriums, bezw. der Wirkungsstätte und der Tag des Kultus zugefügt.“ So H. Ussener in seiner durchaus anerkennenden und beachtenswerten Winke für fernere Ordnungsarbeiten zur Bezwingung der hagiographischen Literaturmassen enthaltenden Anzeige, Deutsche Literaturzeitung 1894, 1443—46. C. W.

Eustratios (Zoh.), *Σειρήνος ὁ μονοφυσίτης πατριάρχης Ἀντιοχείας καὶ ἡ ἀπὸ τοῦ ἐνωτικῶν τοῦ Ζήνωνος μέχρι τῆς ἐπὶ Μηνόσυνόδου (482—536) σχέσις τοῦ μονοφυσισμοῦ πρὸς τὴν ὀρθοδοξίαν*. Zener'scher Diss. Leipzig, Druck v. Bär & Hermann. 68 S.

Der Vf. handelt in vier Abschnitten über die spärlichen Nachrichten, welche wir von dem früheren Lebensgange des Severus besitzen, und über dessen Wirken unter den Kaisern Anastasius, Justinus und Justinianus. So weit sich nach

süchtiger Durchsicht urteilen läßt, zeugt die — vermutlich von Belzer angeregte — Arbeit von gründlicher Vertrautheit mit den (sich oft widersprechenden) Quellen und der einschlägigen neueren Literatur. C. W.

Schnürer (Gust.), die Entstehung des Kirchenstaates. (Schriften der Görresgesellschaft, 1894, II.) Köln, Bachem. 116 S. M 1,80.

Bönhoff (Leo), Adhelm von Malmesbury. Ein Beitrag zur angelsächsischen Kirchengeschichte. Leipziger Diss. Dresden. VII, 126 u. II S.

Die Einleitung behandelt die Lebensbeschreibungen A.s. Die folgenden Kapitel beschäftigen sich mit A. als Mönch, als Abt, als Bischof, als Schriftsteller. Bf. kommt zu dem Resultat, daß A. auch mit ein Verdienst daran hatte, daß England der Mittelpunkt der damaligen Weltbildung werden konnte. Wenn Beda das wissenschaftliche Verfahren gegeben hat, so verließ A. dem Arbeiten und Forzchen „umfangende Allseitigkeit“.

Nürnbergger (A.), vita S. Bonifatii, auctore Willibaldo. Aus der Münchener H.S. neu hrzög. und mit textkritischem Apparat versehen von Dr. —. Breslau, Müller & Seiffert. 1895. Sonderabdruck aus dem 27. Bericht der wissenschaftlichen Gesellschaft Philomathie zu Reife. 2 Bl., 70 S. M 1.

Prof. Nürnbergger (Breslau), der sich schon wiederholt mit den Lebensbeschreibungen des hl. Bonifatius beschäftigt hat, ediert in der vorliegenden Brochüre die erste auf deutschem Boden entstandene, von Willibald verfaßte Biographie des Apostels der Deutschen in engstem Anschlusse an den cod. lat. Mon. 1086 s. XIII. Er war zur abermaligen Edition dieses in literarischer und historischer Hinsicht interessanten Dokumentes berechtigt, da die letzte, von Jassé im 3. Bande der Bibliotheca rerum Germanicarum veranstaltete Ausgabe kein „vollständig treues Bild der ursprünglichen Gestaltung unseres Werkes bietet“. Außer dem Monacensis hat N. noch eine Reihe von H.S.S. herangezogen, aber fast durchweg — m. E. nicht immer mit Recht — als „Nebenhandschriften“ behandelt. So schreibt er z. B. cap. V 15 (23) S. 32 nach dem Mon. „et honorifice ab eo susceptus lassato ex itinere membra requiescebat“, obwohl schon die Parallelstelle cap. VI 20 (30) S. 39 „cum vero lassata paulisper membra quievisset“ die Richtigkeit des von anderen H.S.S. gebotenen „lassata“ erweist. — cap. V 15 (23) S. 33 dürfte „suctim“ die richtige Lesart sein, „suotim“ verstehe ich nicht. cap. IV 9 (14) S. 25 muß wohl vor „cui“ „cum“ eingeschoben, und nach „sciscitaret“ ein Komma gesetzt werden. — cap. VIII 34 (49) S. 55 scheint in „denudare“ „denotare“ zu stehen. — Zu cap. VIII 30 (45) S. 52 „tortuosi serpentis“ vgl. Js. 27, 1. C. W.

Dowden, bishop of Edingburgh, the celtic church in Scotland: being an introduction to the history of the christian church in Scotland, down the death of St. Margaret. London, Christian Knowledge soc. 12^o. sh. 6, 3 d.

***Firschmann** (Ad.), der heilige Sola. Ein historischer Versuch von —. Jngolstadt, Banghofer. v. J [1894.] 4^o. 86 S. M 1.

Das im Altmühlthale hübsch gelegene „steinreiche“ Solenhofen ist bekannter als der fromme Siedler, von dem es den Namen trägt. Nachdem jüngst Holder-Egger die einzige Vita, die wir über Suolo besitzen, verfaßt von dem Fuldaer Mönche Ermarich, in den Mon. Germ. SS. XV, I, 151—63 neu ediert hat, war es eine ebenso dankbare als verdienstliche Aufgabe, danach ein Lebensbild des Heiligen zu zeichnen, zumal am 3. Dezember 1894 das elfhundertjährige Gedächtnis seines frommen Todes wiederkehrt. Wie sich S.s Buch im äußern durch seine Ausstattung, an der wir nur ein Bild Solas wissen, als Jubiläumsgabe zeigt, so ist sein Inhalt mit großer Sachkenntnis auf breiter Grundlage (ein Drittel des Buches gehört der Untersuchung über Ermarich)

aufgebaut; besonders wertvoll ist, was W. über den Kult des Heiligen und Einführung der Reformation in Soluhofen durch die Brandenburger Markgrafen beibringt. Schl.

Roßitz = Kiened (H. Graf v., S. J.), Textkritisches zum Investiturprivileg Calixtus II im dritten Jahresbericht des öffentlichen Privatgymnasiums an der Stella matutina zu Feldkirch 1894. S. 20—33.

Weißt auf die Ueberlieferung der beiden das Wormser Konkordat von 1122 verbriefenden Urff. im Cod. Paris. lat. 9631 hin, welcher namentlich bezüglich des kalixtinischen Privilegs sich den letzten Texten anschließt und dem Cod. Vat 1984 am nächsten steht. Da Weiland ihn bei der Herausgabe der Constitutiones et acta publica Imperat. et Reg. tom. I (1893) in Mon. Germ. hist. Legg. sect. IV nicht kannte, so ist der Abdruck des kalixtinischen Privilegs S. 23 sehr willkommen, ebenso die nachfolgende, besonnene, scharfsinnige Unterjuchung, welche darzutun sucht, daß das von Bernheim, Hinschius, Weiland u. a. als spätere Interpolation bezeichnete absque omni exactione der päpstlichen Urff., wodurch zwangsweise zu fordernde Zahlungen an den Königshof nach erfolgter Investitur mit den Regalien ausgeschlossen wären, nicht als anstößig zu betrachten, daher in den Text aufzunehmen ist. Freiwillige Huldigungsgaben von seiten der in Deutschland Investierten an den deutschen Hof wären damit nach v. R. nicht verboten gewesen. H. G.

Schlée (C.), die Päpste und die Kreuzzüge. Hall. Diff. 1893. 55 S.

Diese Schrift enthält den Anfang einer zusammenfassenden Darstellung der Stellung des Papsttumes gegenüber den Kreuzzügen. Der erste Teil soll von dem Begriff der Kreuzzüge, dem obersten Leiter, der Berufung, der Förderung und Belebung usw. derselben handeln. Ferner soll die Ausdehnung des Kreuzzuggedankens, die Verwendung desselben als Kampfmittel zur Verteidigung der Kirche sowie die finanzielle Seite der Kreuzzüge behandelt werden. Ein weiterer Abschnitt wird sich mit der Bewegung, Ausdehnung und Erstarkung der Kreuzzüge und den hauptsächlichsten Förderern unter den Päpsten und der Schädigung der Kreuzzugs-idee beschäftigen. Nach dem vorliegenden Teil zu urtheilen ist die Schrift eine fleißige Arbeit, wenn sie auch nicht den Anspruch erheben will und kann, etwas Neues zu bringen. K. Holder.

Professione (A.), „contributo agli studi sulle decime ecclesiastiche e delle crociate. Torino, Claussen. 19 p.

Il sistema tributario della Chiesa raccomandato dai Padri e specialmente da s. Girolamo, era basato sulla prelevazione della decima parte dei prodotti e si dividea a seconda della sua natura in decime sacramentali e in decime dominicali. Alla fine del IX secolo la Chiesa aveva già determinato tal sistema. Lo perfezionò nel X stabilendo il precetto assoluto di dare le decime nonchè le primizie e le prestazioni personali, sotto pena di scomunica. Di alcuni casi di resistenza a tal pagamento specialmente nella diocesi d'Ivrea si occupa il Professione nella prima parte del suo breve studio, casi che risalgono al sec. XIII. Nella seconda parte egli esamina l'origine e lo svolgimento delle decime per le crociate, dette anche semplicemente crociate; che erano i permessi dati ai principi dall' autorità ecclesiastica di riscuotere denaro dal clero per la guerra contro il Turco, permessi che poi si estesero a tutti gli atti politici e furono chiesti ed usurpati dai sovrani per molte e svariatissime cagioni. Nella terza parte il Professione ricerca da chi e come si ricuotevano le decime suddette. Levate dapprima dai vescovi e dai capitoli, esse divennero dopo Onorio III attribuzione dei Collettori che le centralizzarono; i quali ebbero sotto di sè dei subcollettori. Più tardi ancora intervennero nella esazione anche i banchieri ed i mercanti, che seguivano la Corte Romana; il quali se ne servirono spessissimo per arricchire col mezzo dell' usura.

Celestino V ed il VI centenario della sua incoronazione. Prima pubblicazione straordinaria del Bollettino della società di storia patria Anton Lodovico Antinori negli Abruzzi. Aquila, Méle. vij, 512 p. l. 10.

E' una pubblicazione che contiene i seguenti 15 scritti: Giudizio comparativo delle migliori biografie di Pier Celestino scritte dal secolo XIII al XIX per il dott. I. Ludovisi. Il contado di Molise nel secolo XIII ed i primi anni di vita di Pietro d'Isernia, per N. Jorio. Pietro d'Isernia negli eremi del Morrone e della Maiella, per il dott. A. Cortelli. Il conclave di Perugia e l'elezione di Pier Celestino, per C. Pietropaoli. L'Aquila degli Abruzzi e il pontificato di Celestino V, per il prof. E. Casti. La rinuncia di Celestino V, per il dott. A. Roviglio. Lo storico castello di Fumone e gli ultimi giorni di Celestino V, per F. Visca. Avignone e la canonizzazione di Pier Celestino (papa Celestino V), per il dott. C. Borromeo. Cenni biografici dei cardinali eletti da Celestino V, per il dott. G. Vittori. Gli opuscoli del V. Celestino, per il dott. C. Carbone. Sinopsi storica dell'ordine di Celestino V, per G. Ettore. Jacopo Stefaneschi ed il suo Opus Metricum, per il dott. A. De Angeli. Il culto degli Abruzzi per s. Pietro Celestino attraverso sei secoli di storia, per V. Moscardi. Il tempio di Collemaggio, per il dott. C. Cilleni Nepis. Celestino V nella mente di Buccio di Ranallo, per il dott. I. Ludovisi. Petri Celestini elogium Henrici Casti.

Artioli (A.), commentarii rerum gestarum pontificum ecclesiae ferrariensis. Ferrariae, Taddei. 86 p.

Lusini (V.), storia della basilica di s. Francesco di Siena. Siena, tip. s. Bernardino. iiij, 296 p. l. 2,50.

Dopo aver ricordato il culto di s. Francesco in Siena, l'autore parla della chiesa antica dedicata a quel santo; del fervore francescano in Siena; dell'origine della nuova chiesa; dei tempi di s. Bernardino; decompimento della chiesa; dell'arte che vi fu profusa; dei ricordi lasciati dalla guerra; della decadenza; dell'indulgenza della Porziuncola; delle iscrizioni; dei guardiani del convento di s. Francesco dalla sua origine alla soppressione; dei restauri artistici testè compiuti.

Guntermann (Aug), Rudolf v. Zähringen, Bischof von Lüttich. Freiburg, Diff. Bühl. 1893. 76 S.

Vgl. die Artikel: Karl Zell, Rudolf von Zähringen, Bischof von Lüttich (Freib. Diözesanarchiv VII, 107 ff., und: Mr. de Ring, notice sur Rodolphe de Zähringen, Evêque de Liège (Gand 1847), welche Bj. sehr abfällig bespricht. Die Arbeit beschäftigt sich vornehmlich mit Rud. Beziehungen zu Kaiser und Reich, das innerpolitische Leben der Diözese tritt in der Darstellung zurück.

Bütler (B.), Abt Berchtold von Falkenstein 1244—72. Mit einer Tafel und Illustr. im Texte. Hrsg. vom Hist. Verein in St. Gallen. St. Gallen, Zollikofer. 4^o. 62 S.

Es ist das Lebensbild eines freitbaren Kirchenfürsten, aus der Zeit des Interregnums, in populärer aber auf soliden Quellenstudien beruhender Form. B. war Anhänger des Papstes, erlangte dadurch die Abtei Rheinau und den päpstlichen Schutz in seiner grimmigen Befehdung des Bischofs Eberhard von Konstanz. Dazwischen spielt der Streit mit Graf Kraft von Toggenburg hinein, der ein Parteigänger des Bischofs war, auch die Beziehungen des Abtes zu den Häusern Riburg und Habsburg werden erörtert, ohne daß für die allgemeine Geschichte der Zeit neue Resultate gewonnen wurden. H. B.

Thoma (W.), die kolonijatorische Thätigkeit des Klosters Leubus im 12. und 13. Jahrh. Leipziger Diss. Leipzig. 154 S.

Der Einzug des vollen Konventes in das Kloster Leubus erfolgte erst i. J. 1175 und von diesem Zeitpunkt an datiert streng genommen die Gründung des Klosters, dennoch aber, sagt Th. in der Einleitung seiner durchsichtigen Arbeit, dürfen wir von einer Vorgeschichte des Klosters vor dem J. 1175 sprechen. Die kolonijatorische Thätigkeit Leubus' in den J. 1175—1203 wird dargestellt; die Blüte des Klosters 1203—1209 geschildert, wobei eine Charakteristik des Abtes Günther (seit c. 1204) gegeben, und die Wirksamkeit Leubus' in den einzelnen Teilen Schlesiens und außerhalb Schlesiens namentlich in Böhmen, im Krossenschen und im Bistum Lebus behandelt wird. Eine große Menge deutscher Dörfer verdankt ihre Existenz der großen kolonijatorischen Schaffenskraft dieses Klosters, die sich in der Zeit von 1203—39 über ein Areal von 950000 Morgen ca. erstreckte. Ein besonderer Teil der Arbeit beschäftigt sich mit der Organisation der Klosterbesitzer, welche dem mit dem J. 1170 beginnenden Umschwung in der Entwicklung des Cisterzienserordens bei den einzelnen Klöstern desselben, insbesondere den in den Kolonisationsländern östlich der Elbe entstandenen, entspricht. Leubus ist als Lehns-, Gerichts- und Zinsherr im Besitze einer ausgedehnten weltlichen Gewalt; dabei steht es durch Handel und Verkehr in enger Berührung mit der Außenwelt und ist nicht zuletzt in der Errichtung von Parochien und in der Ausübung der Seelsorge thätig. Schlesien ist ein deutsches Land geworden durch die bahnbrechende Thätigkeit dieses Klosters. Besonders wird schließlich noch die Wirksamkeit Leubus' in Mittel- und Niederschlesien während der Jahre 1239—1300 behandelt. Ein Exkurs stellt die Fälschungen im Kloster Leubus zusammen.

Neub (F.), das Verhältnis des deutschen Ordens zu den preußischen Bischöfen im 13. Jahrh. 2. Kap.: Die Bestimmungen Wilhelms von Modena über die preuß. Bistümer Der Orden und Erzbischof Albert. Diss. Breslau, L. Köhler. 38 S. // 1.

*Weisfälisches Urkundenbuch, Fortsetzung von Erhard's Regesta historiae Westfaliae, Hrsg. von dem Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens. IV. Bd.: Die Urff. des Bistums Paderborn vom J. 1201—1300, 1201—50 von Dr. R. Wilmans, 1251—1300 von Dr. H. Finke. Nebst Personen- und Ortsregister, Siegelverzeichnis und Glossar von Dr. H. Hoogeweg. Münster. 1877—94.

Für die Provinz Westfalen hat schon seit langen Jahren der Verein für Geschichte und Altertumskunde Westfalens die Publikation der Urff. in die Hand genommen und die tüchtigsten Kräfte zum Sammeln und Einbinden der Urff. herangezogen. Bis 1200 sind die Urff. für ganz Westfalen in Regestform von Erhard herausgegeben. Für die Folgezeit bis 1300 beschloß dann der Verein die Urff. nach den einzelnen Bistümern gesondert zu veröffentlichen und betraute R. Wilmans mit der Publikation. Dieser lieferte im 3. Bande des weisfälischen Urkundenbuches die Urff. des Bistums Münster und dann im ersten Teile des 4. Bandes die der Paderborner Diözese bis 1250. Sodann setzte H. Finke im Auftrage des genannten Vereins die Edition der Paderborner Urff. bis 1300 fort und schloß damit den uns vorliegenden 4. Band ab. Jedem, der den Band nur flüchtig durchblättert, wird sofort der gewaltige Unterschied auffallen zwischen der Zahl der auf die J. 1201—50 treffenden Urff. und der Zahl derer, welche aus den J. 1251—1300 herrühren. Sener Teil enthält 430, dieser aber 2218 Nummern. Die Erklärung für die so unverhältnismäßig geringere Anzahl der Urff. des ersten Teiles gibt der Hrsgb. des zweiten Teiles. Danach hat Wilmans aus Prinzip für das Paderborner Urkundenbuch fast nur Material aus dem Münsterschen Staatsarchiv, das seiner Leitung unterstand, entnommen, natürlich zum Schaden des Urkundenbuches, welches ja nicht nur Paderbornensia aus dem Staatsarchive zu Münster enthalten sollte. Dieser Teil ist denn auch recht lückenhaft, und es wäre sehr zu wünschen,

daß das beabsichtigte Supplement zu dem von Wilman's herausgegebenen Teile des Urkundenbuches bald erschiene. Für den zweiten Teil des Paderborner Urkundenbuches aber wurde im Gegensatz zu dem von Wilman's eingeschlagenen Wege alles nur erreichbare Material aus westfälischen und benachbarten Archiven herangezogen und so im zweiten Teile des 4. Bandes von Finke ein Wert geschaffen, das sich den bedeutendsten Erscheinungen auf dem Gebiete der Urkundenpublikation ebenbürtig an die Seite stellt. Den ganzen Wert einer so gründlichen Arbeit wird nur der recht zu würdigen wissen, der einmal über die Geschichte eines Territoriums zu arbeiten hatte, für welches es ein solches Hülfsmittel überhaupt noch nicht oder doch nur in mangelhaftem Zustande gab. Der 4. Band des westfälischen Urkundenbuches ist nicht nur für die Kenntnis der Paderbornischen Geschichte im 13. Jahrh. von hohem Werte, sondern er wird auch demjenigen Forscher, welchem es um ein gründliches Studium der deutschen Verfassungs- und Wirtschaftsgeichte zu thun ist, eine reiche Ausbeute gewähren. Namentlich bietet sich manches zur Illustration der Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen, speziell im Paderbornischen. Die Ausstattung des Bandes ist eine schöne, Druckfehler oder Versehen finden sich äußerst selten. Hoffentlich werden sich die folgenden Bände des westfälischen Urkundenbuches, die Urk. der Diözese Minden und des zur Diözese Köln gehörigen Westfalens, bald dem 4. und 5. Bande — letzterer enthält von H. Finke edierte westfälische Papsturk. — würdig anschließen.

Dr. M. J.

* Cartellieri (M.), *regesta episcoporum Constantiensium*. Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz von Vulscus bis Thomas Verschwer 517—1496. Hrg. v. d. bad. hist. Komm. II. Bd. 1. Tfg. (1293—1314). Bearb. von —. Innsbruck, Wagner. 4^o. 80 S. M 4.

Viele und bedeutame Ereignisse der deutschen Geschichte im M. sind an den Namen der alten Bischofsstadt Konstanz geknüpft, und viele ihrer Bischöfe wurden von Kaisern und Königen mit wichtigen Sendungen betraut. Um so dringender mußte also auch in der weiteren wissenschaftlichen Welt das Bedürfnis nach einem zuverlässigen Regestenwerke sich fühlbar machen. Diejem Mangel hat die badische historische Kommission abgeholfen. Sie scheute nicht Mühe und Kosten, gewann tüchtige Bearbeiter, und so liegt denn nun bereits der erste Band des Werkes, der die Zeit von Bischof Vulscus von Windisch (517) bis Rudolph II von Habsburg (1293) umfaßt, nahezu vollständig vor. Es fehlt nur noch die Schlußlieferung, die auch das Register enthalten wird. Die hier zu besprechende erste Lieferung des zweiten Bandes umfaßt die Jahre 1293—1314, somit die ganze Regierungszeit Bischof Heinrichs II von Klingenberg (vgl. von Wyß in der Allg. Deutsch. Biogr. XI, 511—15) und einen Teil der Regierungsjahre Bischof Gerhard IV. Während die bisher erschienenen Lieferungen des Werkes an manchen Ungenauigkeiten litten, wie sie jedoch die große Fülle des Materials namentlich in den Anfangsstadien der Bearbeitung begreiflich erscheinen lassen, kann man von der eben erschienenen Lieferung mit vollem Rechte sagen, daß sie in allen Stücken auf der Höhe der Zeit steht. Die Regesten sind mit größter Sorgfalt und peinlicher Genauigkeit ausgearbeitet, so daß sie namentlich durch die kurze und präzise Ausdrucksweise in rechtshistorischer und wirtschaftsgeschichtlicher Hinsicht dem Forscher einen raschen Ueberblick ermöglichen. Durch Herbeiziehung der in der gesamten einschlägigen Literatur zerstreuten „geschichtlichen Ueberlieferung“ über die einzelnen Bischöfe, die bisher nicht in gleichem Maße Berücksichtigung gefunden hat, und die in der vorliegenden Lieferung hinsichtlich Bischof Heinrichs von Klingenberg in ausgezeichnete Weise verwertet wurde, hält das Werk erst zwischen ausschließlicher Inhaltsangabe der urkundlichen und chronikalischen Nachrichten und zwischen darstellender Behandlung des Gegenstandes die rechte Mitte. Für die Entwicklung der kirchlichen und Vermögensverwaltung der deutschen Bistümer überhaupt wird die Klarlegung dieser Verhältnisse innerhalb des größten deutschen Bistums, der alten alemannischen Diözese Konstanz, stets eines der bedeutamsten und wegen der territorialen Ausdehnung des Bistums zuverlässigsten Beispiele im einzelnen darstellen.

G. H.

Ulanowski (B.), acta capitulorum nec non iudiciorum ecclesiasticorum selecta. Vol. I: Acta capitulorum Gneznensis, Poznaniensis et Wladislaviensis 1408—1530. Krafau. VI, 663 S.

Bildet den 13. Bd. der von der Akademie zu Krafau herausgegebenen Monumenta medii aevi historica res gestas Poloniae illustrantia und enthält die Protokolle der Verhandlungen, welche im Schopfe der Domkapitel Warſchau, Poſen und Gneſen innerhalb der angegebenen Zeit geführt wurden über Güterbeſitz, Fründerverleihungen, Belehungen, Fehden, Verkehr mit Rom u. a. Schl.

* Fabrége (Fr.), histoire de Maguelone. T. I: La cité — les évêques — les comtes. Paris, Picard. 4^o. CIV, 511 p. fr. 30.

Diese prachtvolle Monographie wird zwei Abteilungen umfaſſen: eine hiſtoriſche und eine archäologiſche. Der vorliegende Band behandelt die Geſchichte Maguelones bis zum Abſchluß des Albigenerkrieges. Maguelone, eine kleine Inſel des mittelländiſchen Meeres, an der franzöſiſchen Küſte nicht weit von Montpellier gelegen, beſaß ſchon unter der römischen Herrſchaft ein blühendes Städtchen mit einer biſchöflichen Kirche. Als die Stadt ſpäter durch die Sarazenen zerſtört wurde, ſüchteten ſich die Einwohner auf das nahe Feſtland. Nachdem beſſere Zeiten eingetreten, kehrte der Biſchof mit ſeinem Kapitel auf die Inſel zurück, die Stadt jedoch wurde nicht wieder aufgebaut. Um die alte Kathedrale, die während der feindlichen Einfälle ſtehen geblieben, erhoben ſich von da an bloß die Wohnungen der Stiftsherren, bis i. J. 1536 der Biſchof ſeinen Sitz nach Montpellier verlegte. Die Geſchichte dieſer Kirche iſt von allgemeinerem Intereſſe, weil Maguelone längere Zeit ein Leben des päpſtlichen Stuhles geweſen; i. J. 1089 übergab nämlich der Modialherr Graf Petrus von Maguelone die Graſſchaft mit ſamt dem Biſtum dem Papſte Gregor VII. Mehrere Päpſte haben denn auch die Inſel mit ihrem Beſuche beehrt. Noch aus einem anderen Grunde dürfte die neue Publikation die Aufmerkſamkeit weiterer Kreiſe auf ſich ziehen. Mit dem Biſtum von Maguelone ſtand in engſter Beziehung die Univerſität Montpellier, eine der bedeutendſten Hochſchulen des M.; ſelbſt die mediſiniſche Fakultät war direkt dem Papſte und dem Biſchofe unterſtellt. Wir werden daher aus dieſer Biſtumsgeſchichte manches über die Univerſität Montpellier erfahren. Fabrége ſchildert Maguelones Vergangenheit auf dem Hintergrunde der großen geſchichtlichen Ereigniſſe, von denen die Geſchichte dieſer Partikularkirche beeinflusst wurden. Hierbei ſcheint er allerdings die allgemeine Geſchichte allzujehr berückſichtigt zu haben; doch leiſt man das Werk mit lebhaftem Intereſſe, da der Bj., der eine erſtaunliche Belesenheit bekundet, mit einer großen Gründlichkeit und einer geſunden Kritik eine ſchöne Darſtellung verbindet. Als Beweis hierfür ſei das gediegene Kapitel über den Albigenerkrieg (S. 361—436) erwähnt; jehr dankenswert ſind auch die ſchönen Ausführungen über den hl. Benedikt von Anian, einen Sohn des Grafen Wittiza von Maguelone (S. 144 ff.). J., hierin ſeinem verſtorbenen Freunde Montalembert ähnlich, weiß bei Erzählung geſchichtlicher Thatſachen große Geſichtspunkte geltend zu machen. Um ſich davon zu vergewiſſern, leiſe man nur das Schlußkapitel: Die Kirche von Maguelone und die Leibeigenſchaft. Hier wird nachgewieſen, daß im Biſtum Maguelone bis ins 14. Jahrh. keine Spur von Leibeigenſchaft zu entdecken ſei: »Le comté de Maguelone, qui seul conſtitua, au moyen-âge, un ſief pontifical, se trouve avoir été la seule terre française vierge de toute servitude personnelle«. (S. 504.) Auch hier bewahrheitet ſich demnach das alte Sprichwort: „Unter dem Krummſtab iſt gut wohnen“. Iſt einmal dieſe monumentale Monographie glücklich zu Ende geführt, ſo wird Maguelone eine Geſchichte beſitzen, mit welcher ſich eine andere Biſtumsgeſchichte nicht ſo leicht wird meſſen können. Es iſt übrigens nicht mehr als billig, daß der päpſtlichen Lehrenkirche eine ſo ausgezeichnete Behandlung zu Teil geworden; ſoll doch ſchon i. J. 1096 Papſt Urban II. verordnet haben, daß der Peterſkirche von Maguelone nach der römischen Mutterkirche die erſte Stelle gebühre: »Secundo loco post Romanam Ecclesiam honorificandam decrevit. (S. 199.)

Bschoffe (Herm.), Geschichte des Metropolitankapitels zum hl. Stephan in Wien. (Nach Archivalien.) Wien, Konegen. 1895. // 9.

Güßfeldt (E.), die Insel Reichenau und ihre Klostergeschichte. Konstanz, W. Neck. 85 S.

Ein populär gehaltenes Schriftchen.

Weniger (Rudw.), die Dominikaner in Eisenach. Ein Bild aus dem Klosterleben des M. A. Hamburg, Verlagsanstalt. M 0,80. (Samml. wiss. Vortr. N. F. 9. Ser. 199.)

Korrenberg (P.), die hl. Irmgardis von Süchteln. [Aus der Rhein. Geschichte XIX.] Bonn, P. Hanstein. VI, 64 S. M 1.

Cramer (W.), das Leben der hl. Elisabeth von Thüringen. 2. Aufl. Paderborn, Bonifaciusdruckerei. 16°. 208 S.

Bormans (P.) et **Schoolmeesters** (E.), cartulaire de l'église Saint-Lambert de Liège, publié par —. Tome premier. Bruxelles, E. Hayez. 1893. 4°. LII, 699 p.

Wir haben wiederholt die Sammlung belgischer Urff. besprochen, welche unter dem allgemeinen Titel *Collection de Chroniques belges inédites, publiées par ordre du gouvernement*, unter Leitung einer Kommission herausgegeben wird, die aus den Herren Bormans, Devillers, Génard, Gilliodts, Kurth, Mathot, de Pauw, Pift, Pirenne, Vanderkindere und A. Wanters besteht. Der Staat hatte vor einiger Zeit aus dem Nachlaß des Herrn F. Genaux diesen Liber cartarum ecclesie Leodiensis erworben. Das Werk ist um so kostbarer, weil die meisten Originale der bis zum J. 1200 hinanreichenden Urff. verloren gegangen sind. Nur einige Originale des Kapitels von St. Lambertus im Staatsarchiv zu Lüttich sind erhalten geblieben. Es wird wohl überflüssig sein, namentlich für diejenigen, welchen die vielbewegte Geschichte des Bistums und Fürstentums Lüttich nicht unbekannt ist (S. Kirchenlexikon Art. Lüttich), auf die Wichtigkeit eines solchen Kartulariums hinzuweisen. Die Herausgabe ist ohne Zweifel ein lobenswertes Unternehmen. Freilich wäre zu wünschen gewesen, daß die Herausgeber der Arbeit noch mehr Mühe gewidmet hätten, es hätte der Leser alsdann ein unumfränkteres Vertrauen auf die Richtigkeit aller Angaben bekommen, denn wie das Werk nunmehr vorliegt, kann man keineswegs mit allen Lesarten, Daten, der Interpunktion usw. übereinstimmen. Es würde uns zu weit führen, wollten wir mit der Feder in der Hand den umfangreichen Band durchnehmen. Der Rahmen dieser Novitätenchau ist dafür zu eng begrenzt. Heben wir nur hervor, daß einige Daten und Ortsnamen uns unrichtig erklärt zu sein scheinen, obwohl mehrere derselben in den *Corrigendis* verbessert worden sind. Soweit man darüber urteilen kann, ohne im Besitz der Hs. zu sein, dürfte behauptet werden, daß die Herausgeber die Werke von Breslau, Mühlbacher usw. nicht genügend benützt haben. Die deutschen Diplomatiker sind etwas nachlässig behandelt. Derjenigen, welcher sich über den Gegenstand genauer unterrichten möchte, verweisen wir auf einen Aufsatz von E. Neujens im XXV. Band der *Analecetes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique*, in welchem auch zwei Appendices mit einigen päpstlichen und anderen Urff. in bezug auf das Bistum Lüttich aus dem 15. Jahrh. abgedruckt sind.

A. T.

Hautcoeur (E.), cartulaire de l'église collégiale de Saint-Pierre de Lille, publié par —. 2 Vols. T. 1^{er}. Paris, Picard. XXXVII, 575 p.

* **Pastor** (L.), Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters. Mit Benutzung des päpstlichen Geheimarchivs und vieler anderer Archive bearbeitet von —. 2. Bd: Geschichte der Päpste im Zeitalter der Renaissance von der Thronbesteigung Pius II bis zum Tode Sixtus IV.

Zweite, vielfach umgearbeitete und verbesserte Auflage. Freiburg i. Br., Herder. LIII, 795 S. ungeb. M 10; geb. M 12.

Die Vorzüge des Pastorischen Werkes sind anerkannt: große Gesichtspunkte, fesselnde Darstellung, vollständige Beherrschung der Literatur und Zufuhr einer fast erdrückenden Fülle von neuem durch selbständige archivalische Forschung gewonnenen Material. Mit diesen reichen Mitteln hat P. vor sechs Jahren die charakteristischen Bilder der Päpste aus den Häusern Piccolomini, Barberini und Rovere im breitesten Rahmen ihrer Zeitgeschichte entworfen: scharf, wahr, plastisch greifbar, lebensvoll; und nun werden uns dieselben Gestalten wieder vor Augen geführt, in Anlage und Ausarbeitung unverändert, nur daß mancher neue Zug hinzugekommen, hier ein Schatten vertieft oder ein Licht aufgesetzt, dort der Grund noch kräftiger untermalt worden ist. Es ist gewiß ein bleibender Gewinn für unsere Auffassung vom Papsttume, Pius II auch einmal als Christi Stellvertreter zu sehen, wie er die Abenteuer von Basel nicht bloß vergißt, sondern bitter bereut, die Interessen der Gesamtkirche mit jugendlicher Begeisterung erfaßt und mit der Kreuzesfahne in der Hand dem christlichen Europa voranzieht. Diese Gestalt hat P. gewiß nicht zu leicht gemalt, überall zeigt sich der kritische Blick des genau prüfenden Historikers. Ebenso wenig kann man die Verteidigung Pauls II gegen die Verdächtigungen gesinnungsloser Humanisten eine unberechtigte nennen. Im Pontifikat Sixtus IV überwiegen allerdings die Schatten, und wenn Bf. uns daselbe vorführt ungenügend vom Zauberreigen aller Mägen, so erinnert er uns doch auch zur rechten Zeit daran, daß unter dem blendenden Glanze der wiedergeborenen Antike mehr sittliche Fäulnis sich barg, als selbst jene Zeit zu ertragen vermochte. Ich denke bei Sixtus IV immer an sein Grabdenkmal: gewiß wollte er im Tode von jenen süßigen Gestalten, welche die Wissenschaften vorzustellen haben, so wenig umgeben sein als im Leben; aber sie haben sich an sein Andenken geklammert, zum Aergernis für manche, und nicht ohne seine Schuld. Wenn ich nun schließlich zu dem überreichen Beiwerk ein paar Kleinigkeiten beisteuere, so will ich damit nicht sagen, daß das notwendig im Buche stehen müsse und, weil es darin fehlt, vermisst werde; denn etwas anderes ist es, in großen Zügen das Ganze bearbeiten, etwas anderes, eine Einzelfrage studieren; aber immerhin sind solch kleine Steinchen wert, vom Boden aufgelesen zu werden. — Zu S. 128. Was Voigt ein Breve nennt, ist eine Bulle von bedeutendem Umfange; sie füllt in Schedels Abschrift (hm. 519, fol. 249—251. — Zu S. 185. Mit Bittschriften um die Heiligensprechung Capistrans wandten sich auch der Rat von Nürnberg (Briefbuch 30, f. 16 im dortigen Kreisarchiv) und Bischof Johann III von Eichstätt (abgedr. Eichstätt. Pastoralbl. VII, 186) an Pius II. — Zu S. 240: die päpstliche Abordnung zum Nürnberger Tage von 1466 bestand aus Johann v. Werderberg und einem Auditor der Rota Valentin (Cod. S. St. 78 f. 47 der kgl. Bibliothek zu Bamberg). — Zu S. 433. Ueber die Lehrthätigkeit Sixtus IV zu Pavia enthalten die *Memorie e documenti per la storia dell' Università di Pavia von Corrad* S. 188 und 189 den Eintrag: *Della Rovere Franciscus O. Min. lector theol. 1444 et philos. moralis 1446/48; nel 12. Gennaio 1435 era ascritto tra i dottori collegiati in theol.* — Zu S. 442 ff. Sixtus IV ließ es Bessarion gegenüber an Aufmerksamkeit nicht fehlen; am 19. September 1471 zahlte er ihm 5000 Dufaten rüchständige Gewandtschaftsgelder aus (Mandat I, 14 im Röm. Staatsarchiv), während der Legation nach Frankreich erkundigte er sich teilnahmsvoll nach seiner Gesundheit (Breve vom 23. April 1472 im Vat. Archiv). Ueber Bessarions Leichenfeier s. Cod. lat. Vat. 3920 f. 43 *Acta in funere Niceni per N. episc. Firmaman 1472.* — S. 553. Die Leichenrede auf Robert Malatesta hielt der Bischof von Ventimiglia G. Batt. dei Giudicci (sie findet sich hm. 10664, f. 27. — S. 532 nach der 1483 in Venedig gedruckten Chronologie des Matth. Palmieri starb Muhamed am 11. Mai (V. non. maii) Der Papst verwendete damals große Summen auf die Türkenexpedition, er zahlte die Kammer vom 10. bis 20. März 2000, 7000 und 12000 Goldgulden (Bullet. IV, 165 im Röm. Staatsarchiv). — Zu S. 597 (Nepotismus) dien als Beleg, daß von derselben apostolischen Kammer am 18. Juni 1474 ein Tuch- und Stoffrechnung für Madame Lucrezia, des Papstes Nichte, bezahl

wurde in dem hohen Betrage von 1990 Kammergoldgulden (Mandati II, 90 im Röm. Staatsarchiv). — Zu S. 609. Auf die vielgenannte Supplik der deutschen Drucker hat der Papst mit einer reichen Benefizienverleihung geantwortet; ich werde die betreffende Urk., die ich im Vat. Archiv fand, an anderer Stelle veröffentlichen. Schlecht.

Kreschnička (S.), der hl. Hans von Loreto. Hist.-kritische Untersuchungen. St. Pölten, Selbstverlag.

Kohl (Ad.), der Gnadenort Loreto in Ungarn. Eisenstadt, Selbstverlag. 256 S.

Boucher (E.), l'éloquence de la chaire. Histoire littéraire de la prédication. Ouvrage orné de nombreuses citations. Lille, Desclée, de Brouwer et Cie. 472 p.

Vergers (F.), vóór de Hervorming. Een blik op den kerkelijken en maatschappelijken toestand van de vestiging des christendoms tot Luther. Afl. 18. (Bl. 545—66, m. 1 gekl. plt. en titel en inh. 6 bl.) Gorinchem, Knierum en Duym. Geb. fl. 10,80.

Tschackert (K.), ungedruckte Briefe zur allgemeinen Reformationsgeschichte. Aus HSS. der kgl. Universitätsbibliothek in Göttingen. Göttingen, Dieterichs Verlag. 4^o. M. 6,40

Berger (M. C.), die Kulturaufgaben der Reformation. Einleitung in eine Lutherbiographie. Berlin, E. Hofmann & Co. VIII, 300 S. M. 5; geb. M. 6.

Fey (C.), Urteile Dr. Martin Luthers über das Papsttum. Aus seinen Schriften zusammengetragen. 2. (Titel-) Aufl. Leipzig, Buchhdl. d. Evang. Bundes. 1891. III, 50 S. M. 0,25.

Wester-mayer (H.), die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenvisitation und Kirchenordnung 1528—33. Auf grund der Akten dargestellt. Erlangen, F. Junge. V, 152 S. M. 2,40.

Burkhardt (D.), die Einführung der Reformation in den reußischen Ländern, zugleich ein Beitrag z. Kirchengesch. dieser Länder. Leipzig, Werther. 45 S. M. 1.

Ein im Style der Schriften des evangel. Bundes gehaltener Aufsatz, in dem die bekannten Phrasen nicht fehlen.

Buchwald (G.), Wittenberger Ordinierbuch 1537—60. Veröffentl. v. —. Leipzig, G. Wigand. Lexikon 8^o 141 S. M. 10.

Nieschel hatte Luther und die Ordination, 2. Aufl. S. 25—29) neuerdings wieder auf diese Verzeichnisse aufmerksam gemacht. Die Arbeiten von Nörtemann: „Liber decanorum facult. Theol. Acad. Vitebergensis ab a. Chr. MDII usque ad a. MDLX“ und Nöstlin: „Die Baccalarei und Magistri der Wittenberger philol. Fakultät (4. Dierprogr. Halle-Wittenberg) erhalten hierdurch ein Seitenstück.

Kayser (R.), der Kampf um die Kirche zu Hottenrode 1597—1616. Ein Beitrag zur hannoverschen Kirchengeschichte. Vortrag geh. im Göttinger Geschichtsverein. Göttingen, Dieterich. 52 S. M. 0,75.

Als Hauptquelle bezeichnet Nj. einen im Archiv des kgl. Konsistoriums zu Hannover unter der Bezeichnung Ducatus Göttingensis befindlichen Folianten von 548 Seiten, welcher die vom Oberamtmann des Landes Göttingen Heinrich Wiffel in Friedland in den J. 1590—1622 gesammelten amtlichen Schriftstücke über die kirchlichen Grenzstreitigkeiten im Lande Göttingen mit Katholiken und Reformierten enthält.

- Wolf (Th.), Johannes Honterus, der Apostel Ungarns. Hrsg. vom Ausschuß zur Errichtung eines Honterusdenkmals in Kronstadt. Kronstadt, Reidner. IV, 186 S. *M* 2,40.
- Hausen (J.). der Reichstag zu Regensburg 1576. Der Pacifikationstag zu Köln 1579. Der Reichstag zu Augsburg 1582. Im Auftrage des k. preuß. hist. Inst. in Rom bearb. von —. In: Nuntiaturreports aus Deutschland, nebst ergänzenden Aktenstücken. 3. Abtl. 1572—85. Hrsg. durch das k. preuß. hist. Inst. in Rom und die k. preuß. Archivverwaltung. 2. Bd. Berlin, A. Bath. Lexikon 8°. XCIII, 679 S. *M* 25.
- Documento riguardante s. Gaetano Thiene, arciprete di Malo. Vicenza, tip. s. Giuseppe. 12 p.
- Degert (A.), le cardinal d'Ossat, évêque de Rennes et de Bayeux (1587—1604), sa vie, ses négociations à Rome. (Thèse.) Paris, Lecoffre. XIII, 404 p.
- Rogge (B.), Gustav Adolf Deutschlands Erretter — nicht Eroberer! Ein Wort über die wahren Zwecke und Ziele des Glaubenshelden. Dresden, Gustav Adolf-Verlag. 26 S. *M* 0,50.
- Gustav Adolf, König von Schweden. Ein traur. Jubiläum 1594—1894. (Katholische Flugchriften, zur Wehr und Lehr. Nr. 85.) Berlin, Germania. 64 S. *M* 0,10.
- Maurer (Jof.), Anton Wolfradt, Fürstbischof von Wien und Abt des Benediktinerstiftes Kremsmünster, Geheimer Rat und Minister Kaiser Ferdinand III. III. (Schluß-) Abtl. Nach den von Prof. A. Hoppf zumeist aus archivalischen Quellen gesammelten Materialien ausgearb. Wien, A. Hölder. *M* 1,20; kplt. *M* 3,36.
- Bertrand (L.), histoire des séminaires de Bordeaux et de Bazas. 3 Vol. T. 1^{er}: Séminaires de Bordeaux avant la révolution. (XII, 483 p.) T. 2: Séminaires de Bordeaux aux XIX^e siècle. (442 p.) T. 3: Séminaires de Bazas, Popel (poème). (XXIII, 388 p.) Bordeaux, Feret et fils. fr. 18.
- Erichson (A.), das theologische Studienstift Collegium Wilhelmitanum 1544—1894. Zu dessen 350jähr. Gedächtnisfeier. Straßburg, Heitz. VIII, 212 S. *M* 3,50.
- Bruzsinzky (P.) a francia a egyház a forradalom alatt. (Geschichte der französischen Kirche während der großen Revolution.) Marczag, Szödi. 162 S. *M* 3.
- Ricard, le concil national de 1811 d'après les papiers inédits du cardinal Fesch conservés aux archives de l'archevêché de Lyon. Paris, E. Dentu. 306 p.
- Die bislang noch höchst lückenhaften Berichte über dieses Konzil werden durch die Papiere des Kardinals Fesch vorzüglich ergänzt. Vorausgeschickt ist der auf diesen beruhenden Schilderung des Konzils eine unparteiische Charakterisierung des conseil ecclésiastique Napoleons i. J. 1810 und 1811.
- Zapp (A.), die Redemptoristen. Erlanger jurist. Diss. 1893. 33 S.
- Auf 33 Seiten werden Geschichte, Zweck und Verfassung der Redemptoristen-

gregation abgemacht. Zur ersten Orientierung mag das Schriftchen Dienste leisten, kann aber keine wissenschaftliche Bedeutung beanspruchen. Als Zweck werden die Sanctificatio propria und die Missiſſen angegeben. Auf die Verfaſſung, die doch den eigentlichen Gegenstand der juristischen Diſſ. bilden soll, entfallen 13 Seiten. Die Literatur ist unvollständig benutzt, Glatini, Saintraiu u. a. hätten nicht übergangen werden sollen. R Holder.

Rüke (Vic.), Anti-Jansen 1. Bd.: Vorhalle. Papst Leo XIII und Ignaz v. Döllinger, der größte katholische Theologe aller Jahrhunderte und siegreiche Vorkämpfer apostolischer Kircheneinigung gegen das Papsttum. Ein neuer Janus oder Zeitspiegel des wahren und falschen Katholizismus. Berlin-Schöneberg, E. Kunge. 1. Lfg. S. 1—48. M 0,60.

réville (X. de), un grand Français. Le cardinal Lavigerie. Paris, Tolra. 333 p. avec 33 grav. sur bois

onil (F.), Jérusalem moderne. Histoire du mouvement catholique actuel dans la ville sainte. Paris, maison de la Bonne Presse. VII, 556 p. fr. 3,50.

Rechtsgeschichte.

üller (M.), römische Staats- und Rechtsaltertümer. Ein Compendium für das Studium und die Praxis. 2. verm u. verb. Aufl. Breslau, Köbner. 1895. XVI, 520 S. M 8.

Während die 1891 veröffentlichte römische Literaturgeschichte des Vf. die schwerwiegendsten Mängel aufwies, bewährte sich sein früher erschienenenes Compendium der römischen Antiquitäten als ein brauchbares, dem im Untertitel angegebenen Zwecke entsprechendes Hilfsbuch, so daß, obgleich inzwischen auch das buchhändlerisch überaus „flott gehende“ Handbuch der klassischen Altertumswissenschaft eine Darstellung der römischen Staats-, Kriegs- und Privataltertümer gebracht hatte, eine zweite Auflage nötig wurde. Ich möchte auch für meine Person glauben, daß die jungen Leute leichter nach Zöllner als nach Schiller und gar Voigt studieren. Die Disposition des Stoffes ist in der Neubearbeitung im wesentlichen unverändert geblieben. Sie ist, wie schon aus der Betrachtung der Abschnittsüberschriften 1. Die römische Bürgerschaft, ihre Standesgliederungen und Rechte. 2. Die Volksversammlungen. 3. Die Magistratur. 4. Der Senat. 5. Das Finanzwesen. 6. Das Kriegswesen. 7. Das Rechtswesen. 8. Italien und die Provinzen hervorgeht, eine systematische, nicht eine historische oder richtiger: Der historische Gesichtspunkt ist dem systematischen untergeordnet, so daß man — was an dieser Stelle besonders hervorgehoben werden muß — nicht eine zusammenhängende Darstellung der Verfassung der Kaiserzeit findet, sondern sich beispielsweise über die Stellung des Senates und der Consuln unter den Kaisern in den Kapiteln über Senat und Consulat orientieren und über den Principat als solchen den Abschnitt „Magistratur“ befragen muß. Die Literaturangaben sind reichlich, doch vermißt man z. B. S. 392 den schönen Aufsatz von Seeck über das römische Heer, der zuerst in der Deutschen Mundschau von 1894 erschien und kürzlich — was Zöllner noch nicht wissen konnte — im ersten Bande von des Vf. Geschichte des Untergangs der antiken Welt wieder abgedruckt wurde. C. W.

zung (Jul.), Faſten der Provinz Dacien. Mit Beiträgen zur römischen Verwaltungsgeschichte. Innsbruck, Wagner. XLII, 193 S. M 4,80.

Vocabularium Iurisprudentiae Romanae iussu instituti Savigniani com-
posuerunt Otto Gradenwitz, Bernardus Kuebler, Ernestus

Theodorus Schulze. Fasciculus I: a, ab, abs — accipio. Berolini apud Georgium Reimerum. 75* S., 96 Sp. *M.* 6,40.

Der Zweck dieses von Juristen und Philologen bearbeiteten, für Juristen und Philologen in gleichem Grade wichtigen Wörterbuchs ist die vollständige Buchung des Wortschazes der Digesten, der Institutionen des Gaius, der regulae des Ulpian, der sententiae des Paulus und der aus klassischen Juristen geschöpften Stellen der Fragmenta Vaticana, der collatio (vgl. Hist. Jahrb. XII, 207) und der consultatio veteris cuiusdam iuriconsulti. Die Digesten werden nach den Seiten und Zeilen der größeren Mommsenschen Ausgabe zitiert, weshalb für die Besitzer anderer Ausgaben eine Concordanz der Mommsenschen Seitenzahlen mit der gewöhnlichen Einteilung der Digesten beigegeben werden mußte. Das doppelte Nachschlagen ist freilich unbequem, aber die herkömmliche Zitierweise mit ihren (zumeist) 4 Zahlen hätte ungeheuren Raum beansprucht und das Einschleichen fataler Druckfehler wesentlich gefördert. Wir wünschen dem auf ungefähr 15 Jahreslieferungen berechneten Werke von Herzen glücklichen Fortschritt.

Irnerii summa codicis. Mit einer Einleit. hrsg. v. Herm. Fitting. Berlin, Guttentag. *M.* 15.

Irnerii questiones de iuris subtilitatibus. Zur zweiten Säcularfeier der Universität zu Halle als Festschrift ihrer juristischen Fakultät mit e. Einleit. hrsg. v. Herm. Fitting. Berlin, Guttentag. 4^o. *M.* 6.

Meyer (W.), Glossen zu einigen juristischen Handschriften in Göttingen. (Aus den Nachrichten der k. Gesellschaft der Wissenschaften zu Göttingen Philolog.-histor. Klasse 1894. Nr. 4. S. 313—63.)

Der Umstand, daß der Vf. im Eingang dieser Schrift nicht eben freundlich von den Rezensenten spricht, soll uns nicht hindern, dieselbe gegen die Gepflogenheit des Hist. Jahrbuchs an dieser Stelle kurz zur Anzeige zu bringen. Wie alle Arbeiten Wilhelm Meyers, ist auch die vorliegende schon in methodischer Hinsicht im höchsten Grade lehrreich. Die beiden ersten Bände der von ihm herausgegebenen Beschreibung der Göttinger HES. hat Steffenhagen, Direktor der Universitätsbibliothek in Kiel, im Lit. Zentralbl. 1894, 604—8 einer Kritik unterzogen, welche in der Behauptung gipfelt, daß dieser Handschriftenkatalog ohne ausreichende Kenntnis der mittelalterlichen Literärgeschichte und der darüber erschienenen Literatur unternommen sei und den Anforderungen nicht entspreche, die man bisher zu stellen gewohnt war. W. hat in der oben verzeichneten Abhandlung nicht nur diesen schweren Vorwurf als völlig unbegründet erwiesen, sondern auch gezeigt, daß St. wiederholt eine Anklage gegen ihn aus einer Unterlassung geschmiedet hat, die er selbst, der Spezialist auf dem Gebiete der mittelalterlichen Rechtsquellen und Rechtsgeschichte, bei seiner Beschreibung der Königsberger juristischen HES. begangen hat! Köstlich ist der S. 343 ff. erbrachte Nachweis, daß der scharfe Kritiker aus dem deutschen Schreiberfüllwörtchen „ghenzlich“ einen neuen Kanonisten „Ghenzelinus“ fabriziert hat! C. W.

Srombold (G.), deutsche Rechtsgeschichte. Ein Grundriß zu Vorlesungen. Mit 3 Karten. Berlin, C. Heymann. VII, 224 S. *M.* 5.

Das Buch ist für die Lernenden bestimmt, von denen Vf. in der Vorrede sagt, daß ihr Interesse für die Entwicklung unseres Staats- und Rechtslebens mehr und mehr abgenommen habe. Vf. gibt eine kurz gefasste Anleitung und Anregung zum wissenschaftlichen Gebrauch der Quellen. Genaue Literaturangaben machen das Werk auch weiteren Kreisen zu einem brauchbaren Hilfsmittel.

Thudicum (Fr. v.), Geschichte des deutschen Privatrechts. Stuttgart, F. Enke. X, 474 S. *M.* 11.

Weber (A.), der Centenar nach den Karolingischen Kapitularien. Leipziger Diss. Leipzig, Veit & Co.

Die Stellung des Centenars in der Verwaltung und im Heere, sowie als Unter-

beamter und Stellvertreter des Grafen wird geschildert. Das Ganze stellt sich dar als der Versuch einer Begründung der Hypothese, daß der »centenarius« mit dem »vicarius« identisch sei.

Hed (Ph.), die altfriesische Gerichtsverfassung, mit sprachwissenschaftlichen Beiträgen v. Th. Siebs. Weimar, Böhlau. XV, 499 S. M 12.

Benutzt sind nur die Quellen der friesischen Gebiete, und zwar sind als friesische Rechtsgebiete nur diejenigen betrachtet, in denen nachweislich die friesische Sprache geherrscht hat. Die Arbeit beschränkt sich darauf, eine Beschreibung der Aemter und Institute zu geben, da die Vorarbeiten noch fehlen, um die Wechselwirkung zwischen der Gerichtsorganisation und den politischen, sozialen und wirtschaftlichen Zuständen einerseits, dem Prozeß und dem materiellen Recht andererseits darstellen zu können. In der Einleitung — das ist grundlegend für die Arbeit — läugnet Vf. die Existenz der von Nichthofen angenommenen eigenartigen, älteren Wäga-Verfassung, die später einen Umwandlungsprozeß durchgemacht haben soll. Nach einer kritischen Würdigung der Quellen der friesischen Gerichtsverfassung werden die Nachrichten derselben zusammengestellt. Der Widerspruch gegen die Hypothese der Umgestaltung und die Behauptung der Kontinuität der friesischen Verfassungsgeschichte erhalten im Verlaufe der Darstellung, die in strenger Gliederung alle Faktoren des Rechtslebens berührt, eine feste Grundlage. Diese friesische Gerichtsverfassung ist — so mutmaßt Vf. zum Schluß — nur eine durch volkstümliche Einflüsse bewirkte Modifikation der fränkischen Schöffenverfassung. Von den Verfügungen heben wir die Untersuchung über den Ursprung des gefälschten Privilegs Karls des Großen hervor, das Nichthofen um das J. 1287 entstanden sein läßt, während H. annimmt, daß das verlorene Originalmanuskript i. J. 1247 durch Kreuzprediger für die Zwecke der Kreuzzüge gefälscht wurde. Auch die Datierung des Rudolphbuches, eines Rechtsbuches aus dem westfalenwärtigen Landrechte, sei hier erwähnt. Entgegen Nichthofen nimmt H. an, daß nicht Rudolph von Habsburg, sondern Rudolph von Schwaben gemeint und daß das Buch in der ersten Hälfte des 13. Jahrh. entstanden sei. Ein Exkurs über die karolingische Münzreform leitet die Entstehung der karolingischen Solidus aus dem Orient ab und läßt die Buherniedrigung unter Ludwig und nicht unter Pipin stattfinden.

M a i e r (R.), der Erbverzicht der adeligen Töchter. Erlanger Diss. 36 S.

Scholly (R.), das Autonomierecht des hohen Adels in seiner Entwicklung seit der Aufhebung des älteren deutschen Reiches. Erlanger Diss. 44 S.

Del Vecchio (A.) e Casanova (E.), le rappresaglie nei comuni medievali e specialmente in Firenze. Saggio storico. Bologna, Ditta N. Zanichelli. xliiij, 417 p. l. 10.

Dopo una introduzione, nella quale si ricordano i lavori degli antichi giureconsulti e dei moderni eruditi sul medesimo tema e si danno le norme della presente pubblicazione, vengono esposte minutamente le massime secondo le quali si regeva il diritto di rappresaglia nel medio evo. Quindi se ne studia le origini e lo svolgimento dai tempi più remoti fino al nostro secolo, con speciale riguardo a Firenze, escludendosi che possa derivare dal diritto ellenico, o dal giuio feziale o dalla faida. A questa parte segue la procedura delle rappresaglie in Firenze, che si divide in rappresaglie concesse da Firenze e in rappresaglie concesse contro Firenze e si basa esclusivamente, nella ricostruzione di questo diritto medievale, su documenti inediti che vengono riportati in gran copia interi o a brani nel testo. Chiude il volume una lunga appendice dei documenti inediti più frequentemente adoperati.

Bosone (C. A.), der Aufsatz „De regimine principum“ von Thomas von Aquino. Ein Beitrag zur Kenntnis der Staatsphilosophie im M. A. Diss. Bonn, Druck von Hauptmann 68 Z.

Die Einleitung beschäftigt sich zunächst mit einigen neueren Ansichten über die Staatslehre des M. A., legt kurz die Entwicklung der sozialpolitischen Ansichten

dar seit Johannes von Salisbury bis auf Thomas und untersucht schließlich die bekannte Autorenfrage für die einzelnen Teile dieser Schrift, wobei er zu dem Schlusse kommt, „daß das ganze Opusculum als das echte Produkt des Genie des Thomas von Aquino anzusehen sei“. Es folgt eine scharfe Analyse der Schrift.

Schneider (C. W.), die sozialistische Staatsidee beleuchtet durch Thomas von Aquin. Paderborn, Bonifaciusdruckerei. M. 0,75.

Coucha (Gy.), Politika. (Politik.) 1. Bd.: Verfassungsgeschichte. Budapest. Eggenberger. XII, 619 S. fl. 6.

Werböczy, tripartitum opus iuris consuetudinarii Regni Hungariae. Hrsg. von K. Csiky. Budapest, Eggenberger. XXX, 500 S. M. 10.
Neue Textausgabe mit beigelegter Uebersetzung und erläuterndem Vorwort.

Schaumkell, der Rechtsgelehrte Franciscus Balduin als Jreniker und Historiker. Progr. des Gynn. zu Güstrow. 34 S.

Bechmann (Aug. v.), Feuerbach und Savigny. Rede beim Antritt des Rektorats der Ludwig-Maximilians-Universität gehalten am 15. Dezember 1894. München, Universitäts-Buchdruckerei. 21 S.

Die Geschichte der Münchener Juristenfakultät weist als die beiden berühmtesten Namen Anselm Feuerbach und Friedrich Karl v. Savigny auf. Beide Männer gehörten ihr während der Landshuter Periode, beide allerdings nur kurze Zeit an. Nach ihrem Lebenslauf, ihrer Charakteranlage und ihrer Stellung in der Wissenschaft sind sie ausgesprochene Gegensätze. Aber während Savigny länger als ein Menschenalter das allgemein anerkannte, verehrte und bewunderte Haupt einer weitverzweigten, einflussreichen, ja dominierenden Schule gewesen ist, Feuerbach dagegen keine Schule gegründet hat und wie überhaupt, so auch als Mann der Wissenschaft einjam durchs Leben gegangen ist, so hat doch heute am Ende des Jahrhunderts, der Geist Feuerbachs über den Geist Savignys den Sieg davongetragen. — Dieser letzte Gedanke konnte begreiflicherweise in dem engen Rahmen einer Rektoratsrede nicht zu allseitiger Entwicklung gebracht werden. Wenn Vf. S. 16 in seiner Kritik der historischen Rechtsschule bemerkt „der ganz unglückselige Vergleich des Rechtes mit der Sprache und der ebenfalls schiefe Vergleich mit der Sitte hat die Erkenntnis verdeckt, daß am Anfang alles Rechtes die That steht“, so ist damit nur ein Problem, aber nicht die Lösung ausgesprochen, denn es fragt sich, welcher Art die Rechtserzeugende That ist, und ob sie aus sich allein dazu ausreicht oder nur im Zusammenhange mit den in Bewußtsein der Volksgemeinschaft lebendigen sittlichen — und auch rechtlichen Grundsätzen. Zur Biographie Savignys S. 8 ist anzumerken, daß dessen einzige, 1804 in Paris geborene Tochter Bettina bereits i. J. 1835 in Athen als Gattin des griechischen Ministers Schinas gestorben war, daß dagegen sein ältester 1808 geborener Sohn Franz zu Anfang der fünfziger Jahre starb.

G. v. S.

Unger (Joj.), Adolf Czner. Nachruf. Wien, M. Hölder. 13 S. M. 0,40

Schmidt (W.), über einige Ansprüche auswärtiger Staaten auf gegenwärtiges deutsches Reichsgebiet. (Ausgew. Doktrindj.) Leipzig, Veit & Co M. 2,20.

Salis (L. H. v.), die Entwicklung der Kultursfreiheit in der Schweiz. Festschrift dem schweizerischen Juristenverein bei seiner Versammlung in Basel i. J. 1894 überreicht von der juristischen Fakultät der Universität Basel. Basel, Reinhardt. 4^o. 99 S.

Interessiert auch den Historiker wegen der mit umsichtiger Benützung der einschlägigen Quellen in betracht kommenden geschichtlichen Behandlung der Frage. Der Vf. geht von der Gegenwart aus und führt die Untersuchung von da zurück in die früheren Jahrhunderte bis zur Reformation. Die Darstellung ist gefällig der Standpunkt streng objektiv.

H. B.

Grunau (G.), de coadiutoribus episcoporum. I. Diss. historico-canonica. Vratislaviae. 30 p.

Enthält die historische Einleitung einer Abhandlung über die coadiutoriae episcopales. Daß die Aufstellung von Koadjutoren zu den Rechten des Papstes gehört, ist dogmatisch und kanonistisch richtig; der Geschichte widerspricht aber die Behauptung des Vf.s, die Metropolitane und die Bischöfe, welche Koadjutoren aufgestellt, hätten »Romani Pontificis vice vel ex tacita vel ex peculiari delegatione Apostolicae Sedis« die »iura primatialia« ausgeübt. Die Päpste haben oft dagegen Einsprache erhoben, daß die Bischöfe sich einen Koadjutor beigaben, die Konzilien in den ersten Jahrh. haben eine Reihe Verordnungen dagegen erlassen. Störend wirken die Literaturnachweise im Text, dieselben hätten in die Anmerkungen verwiesen werden sollen. Karl Holzer.

Geffken (H.), zur Geschichte der Ehescheidung vor Gratian. Leipzig, Veit & Co. 82 S. M. 2.50.

Eine Arbeit, die großes Lob verdient. Der Stoff derselben lag zwar schon in den Arbeiten von Moys (Das Eherecht der Christen), Königs (Geschichte des Deutschen Kirchenrechts II, 606 ff.), Freisen's (Geschichte des kanonischen Eherechts, S. 769 ff.) zum größten Teil bereit, der Vf. der vorliegenden Schrift aber hat verstanden, das Material derselben geistig zu durchdringen und in überaus klarer Weise zu ordnen. Die Ruhe, mit der G. den Gang der historischen Entwicklung zeichnet, macht die Lektüre ungemein anziehend. Die zwei ersten Paragraphen behandeln das kirchliche und staatliche Ehescheidungsrecht vor und nach der Anerkennung des Christentums. War auch die römische Kaiserzeit von Konstantin bis Justinian den kirchlichen Forderungen bis zu einem gewissen Grade entgegengekommen (S. 28), so hat doch das Prinzip von der Unmöglichkeit der Scheidung einer christlichen Ehe dem Bande nach sich im christlich-römischen Reiche in keiner Weise durchzusetzen vermocht. Haben die zwei ersten Teile der Arbeit vorzugsweise die Verhältnisse im römischen Reiche im Auge, so behandelt der dritte Teil, Die Ehescheidung der germanischen Volksrechte (S. 32 f.). G. nimmt bei der Darstellung dieser Rechte auf die Zeit ihrer Entstehung besondere Rücksicht, schildert das Eindringen römischer Rechtsideen in dieselben, das *divortium communi consensu*, das dem germanischen Rechtsbewußtsein ursprünglich fremd war, ist demselben erst im Laufe des 7. Jahrh., wahrscheinlich durch Vermittelung römischer Rechtsanschauungen geläufig geworden (S. 43). Während es der Kirche beim materiellen Ehescheidungsrecht der germanischen Stämme in größerem oder geringerem Maße gelang, wenigstens den Anfang einer Reform in ihrem Sinne zu machen, scheint eine irgendwie nachhaltige Einwirkung auf den Scheidungssatz selbst kirchlicherseits nicht unternommen worden zu sein (S. 50). Der vierte Teil der Arbeit stellt das materielle Ehescheidungsrecht und das Ehescheidungsverfahren im fränkischen Reiche dar. Die Theorie des streng kirchlichen Ehescheidungsrechtes hat sich im Zeitalter Karl des Großen und seiner Nachfolger zum ersten Mal grundsätzlich rückhaltloser Anerkennung seitens der fränkischen Staatsgewalt erfreut (S. 58). G. glaubt, daß während der ganzen Dauer des fränkischen Reiches die Scheidung der Gatten nach staatlicher Anschauung ein Privatakt der Beteiligten war; der Staat hat, ohne sich in diesen Vorgang selbst irgendwie einzumischen, nur als Richter in einem eventuell der Scheidung vorausgegangenem, von dem in seiner ehelichen Ehre beleidigten Gattenteile angestregtem Strafprozeß eine Rolle gespielt (S. 68). G. weicht mit dieser Aufstellung sowohl von den Ansichten Sohm's wie von der Anschauung Sdralefs ab (s. S. 68ⁿ). Die weltliche Ehescheidungsgerichtsbarkeit des fränkischen Reiches, soweit man von einer solchen überhaupt zu sprechen berechtigt ist, ist nicht durch eine legislatorische That beseitigt worden, sondern allmählich an dem Widerspruch zu Grunde gegangen, in den der Staat der Karolinger sich zu seinen eigenen Gesetzen begab, als er die rückhaltlose Unterstützung der kirchlichen Disziplinargerichtsbarkeit zu einem seiner vornehmsten Regierungsprinzipien erhob (S. 74). Der letzte Abschnitt des Werkes behandelt die Ehescheidung in den systematischen Sammlungen des Kirchenrechts vor Gratian (S. 75 f.). Die Kirche besitz am Anfang des 10. Jahrh., wenn auch nicht in aller Form Rechtens, so doch faktisch die ausschließliche

Gerichtſbarkeit in Eheſcheidungsſachen' (S. 82). Der Bj. der Schrift iſt mit der einſchlägigen Literatur vollkommen vertraut; er benützt ſchon Zeumer's Ausgabe der Leges Viſigothorum (Hannoverae et Lipsiae 1894) in den Fontes iuris germanici antiqui. Die Beſchlüſſe der Synoden von Verberie und Compiegne (S. 55 f.) waren, wenigſtens in den Anmerkungen, dem lateiniſchen Texte nach mitzuteilen. Die Lex Romana Curiensis war nicht nach dem Abdruck in Hänel's Ausgabe der Lex Romana Viſigothorum zu zitieren (ſo G. S. 58⁴), ſondern nach der jorgfältigen Ausgabe, die R. Zeumer im 5. Bde. (S. 305 ff.) der Folioausgabe der Leges für die Mon. Germ. hiſt. geliefert hat. Ueber die Entſtehungszeit der Lex beſteht eine Kontroverſe, während ſie die einen, denen G. S. 58 ſich anſchließt, in das 9. Jahrh. verſetzt, iſt ſie nach Zeumer a. a. O. S. 297, 303) ſchon i. J. 766 im jogen. Teſtamente des Biſchofs Tello von Chur benutzt und wahrſcheinlich um die Mitte des 8. Jahrh. verfaßt worden. Die Stelle der Lex, die hier in betracht kommt (lib. 3 c. 16 ed. Zeumer S. 337) war genau zu zitieren; auch S. 43 iſt die Stelle der Lex Viſigothorum (II, 6, 2 ed. Zeumer S. 118), die die Scheidung auf grund gegenseitiger Uebereinkunft geſtattet, nicht näher bezeichnet. — Das Schreiben Divinorum fulgentis dogmatum, aus dem G. S. 74 die Stelle: Inter hec vestra ſanctitas etc. (= c. 6 C. 33 q. 2) anführt, ſtammt nicht von Papiſt Nikolaus I her, ſondern iſt eine Fäſchung aus der zweiten Hälfte des 9. Jahrh., wie Sdratek, handſchriftlich-kritiſche Unterſuchungen über eine Gruppe von Briefen Papiſt Nikolaus I (Archiv f. l. R. N. 47 (1882) S. 195 ff.) in überzeugender Weiſe dargethan hat. Während der Fäſcher für die übrigen Teile des Briefes (ſ. denſelben auch bei Wigne CXIX, 809) die Beſchlüſſe der Wormſer Synode vom J. 868 benützt hat, iſt die von G. angeführte Stelle nach Sdratek (a. a. O. S. 197³) ein Stück eigener Arbeit des Fäſchers. Auch Ewald hat in der Neubearbeitung von Jaffé's Regeſten (I, 347 n. 2709 [2045]) den Brief für unecht erklärt. — S. 31 Z. 5 iſt ſolutam zu leſen ſtatt ſolutum, S. 59 iſt in der Stelle aus Benedikt Levita (II, 235) nach Domini ſententia das Wort adulteri ausgefallen.

P. Gieff.

Wirtſchaftsgeſchichte.

- Y o ſ h i d a (T.), Entwicklung des Seidenhandels und der Seidenindustrie vom Altertum bis zum Ausgang des Ml. Heidelberg, J. Hörning. VIII, 108 S. mit 2 Tafeln. *M* 2.
- Kämmereirechnungen der Stadt Hamburg. Hrsg. vom Verein f. hamburg. Geſchichte. 7. (Schluß-) Bd. 1555—62. Von Karl Koppmann. Hamburg, L. Gräfe & Sillem. CCLXXVII, 393 S. *M* 10.
- W y g o d z i n ſ k i (W.), über altwürttembergiſche Gemeindegüterpolitik. Berl. Znaug.-Diſſ. Berlin, Druck von J. S. Preuß. 38 S.
 Teildruck! Bringt das II. Kapitel: „Vom Regierungsantritt Herzogs Chriſtow bis zur Communionordnung vom 1. Juli 1758“.
- W i e b e (G.), zur Geſchichte der Preisrevolution des 16. und 17. Jahrh. Leipziger Diſſ. 57 S.
 Die ganze Arbeit, von der die Diſſertation den erſten Abſchnitt bildet, ſoll demnächst in den „Staats- und ſozialwiſſenſchaftlichen Beiträgen“ von A. v. Miasłowski erſcheinen.
- K a r w o w ſ k i (St. v.), das Salzprivileg der Reichsgrafen v. Oppersdorff, Majoratsherren auf Ober-Glogau i. Schl. Auf grund der im reichsgräflichen Archiv zu Ober-Glogau befindlichen Urkk. bearb. Leobſchütz, C. Roth's Nachf. in Komm. 12^o. 14 S. *M* 0,30.

Rollwo (C.), die ältesten Lübischen Zollrollen. Lübeck, Rommij. Max Schmidt. IV, 98 S.

Der Vf. bestimmt zunächst in einer methodisch angelegten, volle Wahrscheinlichkeit in sich bergenden Untersuchung die Zeit der ältesten Form der Lübischen Zollrolle, wie sie uns in der H⁸. des „Lübischen Fragments“, des ältesten Stadtrechts von Lübeck, erhalten ist, und kommt zu dem Resultate, daß sie zwischen dem 15. Januar bis 11. Februar 1225 einerseits und dem 28. September desselben Jahres andererseits entstanden sein müsse. Dann untersucht er das Verhältnis der ersten zu den andern Rezensionen, bespricht weiter in einem auch allgemeine Dinge — ich verweise besonders auf die Definition des Begriffs „Kaufmann“ auf S. 25 — berührenden und deshalb nicht bloß den Lokalhistoriker interessierenden Kapitel die ältesten Handelswege Lübeds, das schon kurze Zeit nach seiner Gründung (1143) einen bedeutenden Verkehr entwickelt hatte, sowie die Waaren, auf denen dieser Handelsverkehr hauptsächlich fußte. Ein vierter Abschnitt beschäftigt sich mit den Prinzipien, die der Lübische Rat für die Zollbehandlung der in betracht kommenden Klassen in den ersten beiden Zollrollen aufgestellt, mit der Politik also, womit weder Kaiser noch Landesherr, sondern der Rat der Stadt den Handel Lübeds beeinflusst, in bestimmte Bahnen gewiesen hat. Einige Exkurse — bekanntlich meist Früchte des Studiums, die erst nach großer Mühe zu pflücken sind — und, als Anhang, eine übersichtliche Gegenüberstellung der verschiedenen Ausfertigungen des Lübischen Zolltarifs beschließen die Abhandlung, der in Entstehung, Bearbeitung und Abfassung entschieden die Ehre der Priorität gebührt vor der fast gleichzeitig erschienenen Arbeit des Lübeder Staatsarchivars Dr. Haffe, betitelt: „Die älteste Lübeder Zollrolle“. Helmolt.

Rriele (D.), Regulierung der Elbschiffahrt 1819—21. Straßburg, J. Trübner. M. 5.

***Mitrovic (B.),** Cipro nella storia medioevale del commercio levantino. Triest, F. H. Schimpff. 108 p. M. 3,20.

Stieda (W.), hanjisch-venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh. (Festschrift der Landesuniversität Rostock zur zweiten Säcularfeier der Universität Halle a. S.) Rostock, Druck der Universitätsbuchdruckerei von Adlers Erben.

Garassini (G. B.), gli statuti dell' arte degli aurefici in Savona, del 1577 a cura di —. Savona, Feretti. 38 p. Nozze Garassini-Bruno.

Meda (F.), le corporazioni milanesi d'arti e mestieri. Milano, Ghezzi. 31 p.

Bruno (A.), l'antico monte di credito del comune di Savona. Savona, tip. D. Bertolotto. 16^o. 19 p. Nozze Garassini-Bruno

Weithase (H.), Geschichte des Weltpostvereins. Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität zu Straßburg (Elsaß) preisgekrönt. Straßburg, Heiß. 1893. 88 S.

Helferich (R.), die Folgen des deutsch-österreichischen Münzvereins von 1867. Ein Beitrag zur Geld- und Währungstheorie. Straßburg, Trübner. M. 4. (Abhandl. aus dem staatswiff. Sem. XII.)

Matfakovics (Z.), Magyarorszag allamháztartásának története (Gesch. des Staatshaushaltes Ungarns.) 1867—73. Budapest, Grill. 2 Bde. M. 20.

Zaminer (Ed.), Geschichte des Waldwesens der f. Freistadt Kronstadt (Brassó). Kronstadt, Gött. 1891. VI, 492 Z. Mit 2 Karten.

- Acfády (Zgn.), két pénzügyi tanulmány. (Zwei nationalökonomische Studien) Budapest, Akademie. 238 S. *M* 4.
Betrifft die Preßburger und Zipfer Kammer und ihren Wirkungsbereich von 1564—1604; ferner die Steuern der Hörigen. 1564—75.
- Verustein (G.) u. Kautsky (K.), die Vorläufer des neueren Sozialismus. Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen. 1. Bd. In ca. 20 Hefen. 1. H. *M* 0,20.
- Rosen (H. Frhr. v.), die sozialpolitischen Ideen Alexander Herzens. Halle-Wittenberger Inaug.-Diss. Halle. 1893. 86 S.
Die Arbeit ist ein Teildruck der Hist. Jahrb. XV, 685 angezeigten gleichbetitelten Schrift von D. v. Sperber. Welche Gründe den Vf. bewogen, den Namen zu wechseln, ist nicht ersichtlich. Das Leben des 1812 geborenen russischen Sozialpolitikers, seine theoretischen Anschauungen und praktischen Reformvorschläge werden dargestellt. Interesse verdient das erste Kapitel: „Vorgeschichte der kulturellen Entwicklung Rußlands.“
- Rawelins' (Konst.) und Turgenjews (Zwan) sozialpolitischer Briefwechsel mit A. J. Herzen. Mit Beilagen und Erläuterungen hrsg. von M. Dragomanow, übers. von B. Minzès. (Bibl. russischer Denkwürdigkeiten hrsg. von Th. Schiemann. 4. Bd.) Stuttgart, Cotta. XVII, 232 S. *M* 3.
- Neumann-Hofer (A.), die Entwicklung der Sozialdemokratie bei den Wahlen zum deutschen Reichstage. Statistisch dargestellt. Berlin, G. Skopnik. 58 S. *M* 1.
- Naudier (F.), le socialisme et la révolution sociale, étude historique et philosophique Paris, Alcan. 324 p. fr. 3,50.
- Jones (B.), cooperative production. Oxford, Clarendon Press. VIII, 839 p.
Der Vf. schildert uns eingehend die Bestrebungen der Arbeiterfreunde, welche dem Arbeiter seinen Anteil an dem durch seine Arbeit erzielten Produkte zuwenden wollten und die Hindernisse, welche sie zu überwinden hatten. Die meisten Fabriken und Bergwerke, welche von Arbeitern betrieben wurden, fielen; dagegen haben die Materialienhandlungen, in welchen das Kooperationsystem eingeführt wurde, großen Erfolg gehabt. In manchen Orten können Materialienhändler und andere Kaufleute kaum mehr bestehen, weil die Verteilung der Dividende zu großen Reiz auf die Kunden ausübt. Z.

Kunstgeschichte.

- Forrer (R.) und Müller (G. A.), Kreuz und Kreuzigung Christi in ihrer Kunstentwicklung. Mit 12 Tafeln, 83 Abbild. in Photographie, Lithographie und Zinkographie. Bühl, Aktiengesellschaft Concordia. gr 4°. 33 S. *M* 24.
- Catalogue des objets d'art antiques, du moyen-âge et de la renaissance, appartenant à S. E. le duc di Verdura et des objets provenant de l'héritage des princes Borghese et d'un autre collectionneur, (Maison de ventes D. Corvisieri.) Rome, Romana. 4°. 126 p. con otto tavole.
- Enlart (C.), origines françaises de l'architecture gothique en Italie. Ouvrage illustré de 34 planches hors texte et de 131 fig. d'après les dessins et photographies de l'auteur. Paris, Thorin et fils. XII, 335 p.

Endres (J. A.), das Domportal in Regensburg. Eine kunstgeschichtliche Studie. Düsseldorf. (Sonderabdruck aus der Zeitschrift für christliche Kunst. Bd. X.)

Die durch die mächtigen Thurmriesen eingeengte Portalentwicklung des Regensburger Domes wird durch eine aus dem Sechseck konstruierte Vorhalle vor dem mittleren Hauptportale gefördert, welcher in ihrem zierlichen Aufbau von Dohme (Geschichte der deutschen Baukunst, Berlin 1885, S. 232) mit Unrecht der Vorwurf der Spielerei gemacht worden ist. Die Würdigung der Halle in ihrer Konstruktion und die Deutung ihres reichen Figurenschmuckes (ein Marienleben hat Wf. mit Sachkunde und feinem Verständnis durchgeführt. Schl.

Reißenberger (L.), die Kerzer Abtei. Mit zahlreichen Illustrationen. Hrsg. vom Ausschuss des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde. Hermannstadt, Frz. Michaelis. 59 S., 4 Tafeln.

Der Schwerpunkt der Arbeit liegt in dem kunsthistorischen Teil. Vorausgeschickt ist eine historische Einleitung. Das Kloster, eine um das J. 1200 gegründete Cisterzienserabtei, lag am linken Ufer des Altkusses unweit der höchsten Gipfel der Fogarischer Gebirge. Im 13. Jahrh. durch die Mongoleneinfälle zerstört, wurde es wieder aufgebaut, fand aber infolge der Verwüstungszüge und eines inneren Verfalles im 15. Jahrh. ein ruhmloses Ende. Auf Grund von Aufnahmen und Ausgrabungen werden die Ueberreste der Kirche und Abteigebäude beschrieben und schließlich eine Rekonstruktion versucht.

Drexler (C.), das Stift Klosterneuburg. Eine kunsthistorische Skizze. Wien, Verlag der St. Norbertus Buch- u. Kunstdruckerei. VI, 276 S.

Die Restaurierung des Klosters ist unlängst vollendet worden. Behandelt sind neben der Stiftskirche auch kurz die Stiftsgebäude.

Polaczek (C.), der Uebergangsstil im Elsaß. Ein Beitrag z. Vangesch. des Ml. Straßburg, Heiß. Royal 8°. M 3. (Stud. z. d. Kunstgeschichte I, 4.)

Wood (Esther), Dante, Rosselli and the preraphaelite movement. London Low. 328 p. sh. 12, 6 d.

Cozza-Luzi (Gius.), il paradiso dantesco nei quadri miniati e nei bozzetti di Giulio Clovio, pubblicati, sugli originali della biblioteca vaticana, da —. Roma, tip. Sociale. Fol. 85 p. con trentotto tav.

Kaußsch (H.), einleitende Erörterungen zu einer Geschichte der deutschen Handschriftenillustration im späteren Ml. Straßburg, Heiß. 89 S.

Die Arbeit soll nur eine Einleitung zu Untersuchungen über die Werkstatt des Diebold Lauber in Hagenau und über die Bilderhandschriften der Konzilschronik Ulrich Mentzels von Konstanz bieten. Die Buchillustrationen zwischen 1300 und 1350 werden behandelt, ihre fortschreitende Richtung zum Realismus wird verfolgt, die Umwandlung der Buchdecoration zu getreuen Naturbildern charakterisiert, Diebold Laubers Thätigkeit berührt und schließlich die Federzeichnungen und der Bilddruck besprochen.

Warneke (Fr.), Bücherzeichen (ex libris) des 15. und 16. Jahrh. von Dürer, Burgmair, Beham, Virgil Solis, Joß Amman u. a. Hrsg. von —. 5. H. Berlin, Stargardt. 4°. S. 15/16 m. 20 Tafeln. M 5; kpl. geh. M 28.

Weber (F.), geistliches Schauspiel und kirchliche Kunst in ihrem Verhältnis erläutert an einer Ikongraphie der Kirche und Synagoge. Leipziger Diss. Stuttgart, Druck von Greiner & Pfeiffer. 48 S. M 4.

- W e e f e (M.), Baldassare Peruzzis Anteil an dem malerischen Schmucke der Villa Farnesina. (Studien und Forschungen zur Kunstgeschichte, hrsg. von M. Schmarsow. I.) Leipzig, Hirsemann. M. 3.
- S e i d l i z (W. v.), Rembrandts Radierungen. Mit 44 Textbildern und 3 Heliogravüren. Leipzig, Seemann. 4^o. VIII, 84 S. M. 10.
- H a a s l e r (M.), der Maler Christoph Amberger von Augsburg. Heidelberg, König'sberg. 141 S.
- S t e c h s i g (Ed.), die Dekoration der modernen Bühne in Italien von den Anfängen bis zum Schlusse des 16. Jahrh. 1. Th. Leipziger Diss. Dresden. 96 S.

Die Arbeit macht zum ersten Male den Versuch, dem Ursprung des modernen Theaters nachzugehen und seine Entwicklung während der Renaissancezeit nach den Quellen darzustellen. Vf. schildert die Bühne des geistlichen Schauspiels und gibt eine Entwicklungsgeschichte der Bühnendekorationen an den italienischen Fürstenthöfen Ferrara, Mantua, Mailand, Urbino und Rom. Auf Grund von Sebastian Serlos „Architettura“ (1540) wird das System der modernen Bühneneinrichtung dargelegt und ihr Wesen und ihr Verhältnis zur Bühne des geistlichen Schauspiels charakterisiert. Ein Schlusskapitel beantwortet die Frage nach dem Schöpfer der modernen Bühnendekoration dahin, daß nicht Ferrara, sondern Rom die Geburtsstätte desselben ist und daß Bramante um das J. 1505 ihr Schöpfer war.

- S e v j e r t (B.), das musikalisch volkstümliche Lied von 1770 — 1800. Leipziger Diss. Leipzig, Druck von Breitkopf & Härtel. 70 S.

Behandelt die zweite Hälfte des 18. Jahrh., wo die Forderungen des Volksliedes nachdrücklich und erfolgreich vertreten wurden. Das Prinzip Hillers und J. A. F. Schulz' und ihrer Nachfolger (J. F. Reichardt) wird beleuchtet und das Eindringen des volkstümlichen Liedes in die verschiedenen Kreise und Stände und seine Wandlung zum Chorliede geschildert. Musikbeilagen illustrieren den Text.

- S a n d b e r g e r (M.), Beiträge zur Geschichte der bayerischen Hofkapelle unter Orlando di Lasso. In drei Büchern. 1. Buch. Leipzig, Breitkopf & Härtel.

Sandbergers Beiträge sind die hervorragendste der literarischen Gaben, welche im vorigen Jahre zur Lasso-centenarfeier († 1594) erschienen. Vielleicht war es zuerst die Absicht des Vf.s, die Schicksale und künstlerische Gestalt des Orlando Lassus uns näher zu bringen. Es blieb ihm nicht lange verborgen, daß diese Aufgabe nur im Zusammenhang mit einer anderen zu lösen sei, mit einer Darstellung der musikalischen Verhältnisse, in die Lassus eintrat und die er dann Jahrzehnte hindurch beeinflusste. Er hat diese Aufgabe umfassender angegriffen und ausgeführt, als es für den Lassobiographen notwendig gewesen wäre. Man wird ihm darob nicht zürnen. Es wäre nur zu wünschen, daß die bedeutenderen Pflügefrüchte der Kunst im 15. und 16. Jahrh. alle eine so liebevolle Behandlung erfahren, wie sie S. der bayerischen Hofkapelle angedeihen ließ. Schließlich hat jeder Forscher das Recht, die Peripherie seiner Aufgabe so zu ziehen, wie er es für gut hält und mit der Richtung seiner Studien übereinstimmt. In dem vorliegenden ersten Teile seiner Untersuchungen behandelt S. die Vorgeschichte der Wirksamkeit des Lassus in München, sowohl soweit sie die bayerische Hofkapelle in München als auch ihn selbst betrifft. Ueber seinen Gegenstand hat S. alles zusammengetragen, was in direkten und indirekten Quellen darüber zu finden war. Namentlich hat er die Münchener Archive sorgfältiger durchforscht als seine Vorgänger; er hat sich Rat geholt in Werken allgemeinen literarischen Inhaltes, oft sehr entlegenen. Dabei scheute er nicht die Mühe, andere Bibliotheken anzuschauen. Das ist unter den heutigen Verhältnissen das beste, oft auch das einzige Mittel, zum Ziele zu gelangen. Denn was dabei oft heraus-

kommt, wenn man andre verkaufen will, in fremden Bibliotheken nachzusehen, hat jeder erfahren, der sich mit der betreffenden Bitte z. B. an italienische Archive wandte. Und so glaube ich auch, daß gerade in italienischen Bibliotheken bei emsigem Suchen sich doch noch manches finden werde, was diesen oder jenen dunklen Punkt in Lassus' Jugendgeschichte aufzuhellen imstande ist. E. verzichtet auf allen rhetorischen Schmuck und gibt uns das archivalische Material selbst, so daß es leicht ist, ihn zu kontrollieren. Diese Darstellungsweise hat der Form des Buches nur wenig geschadet, sein wissenschaftlicher Wert hat dadurch nur gewonnen. Neben den vielen neuen Einzelheiten, die überall im Buche sich zerstreut finden, und auf die hier nicht besonders aufmerksam gemacht werden kann, sei für den ersten, die Geschichte der bayerischen Hofkapelle umfassenden Teil nur mitgeteilt, daß es E. gelungen ist, in die Angelegenheit der bayerischen und württembergischen Kapellmeister Faser Licht zu bringen. Beide sind eine und dieselbe Person. Sein Ruf nach Stuttgart erfolgte, als er in München schon lange das Ruhegehalt bezogen hatte, 1575. Besonders hat sich E. bemüht, das Geburtsjahr des Lassus klarzustellen. Er führt den Leser durch das Labyrinth von Angaben, mit denen man die J. 1520, 1530 und 1532 gestützt hat; ersteres Jahr beiseite er endgültig, von den beiden anderen Daten hat 1530 das meiste für sich, für welches sich auch E. entscheidet. Weiter wird die Erzählung, daß sein Vater wegen Falschmünzerei eine entehrende Strafe habe erdulden müssen, für unwahrscheinlich erklärt. Vinchant, der sie überliefert hat, verwechselte wohl den Vater unseres Lassus mit einem andern Lassus, deren es damals in Mons viele gab. Auch kann der Knabe nicht schon deshalb aus Nummer über die Strafe seines Vaters Mons verlassen haben, weil das betreffende Urteil erst gefällt wurde, als Lassus schon längst seine Vaterstadt hinter sich hatte (1550). Mit großem Fleiße hat E. die Musikzustände der verschiedenen Städte, die Lassus auf seinen Reisen (namentlich in Italien) besuchte, und in denen er sich länger aufhielt, aufzuhellen gesucht, in der Absicht, alle Einflüsse bloßzulegen, die auf die Entwicklung des jungen Künstlers eingewirkt haben können. Was E. über den musikalischen Styl der Vitanellen bemerkt, habe ich an s. 3. gemachten Abschriften aus Drucken des 16. Jahrh. prüfen können; dabei wurden seine Angaben bestätigt. Auf die weiteren zwei Bände der „Beiträge“ darf man gespannt sein, zumal zu hoffen ist, daß die Beschaffenheit der dabei in Betracht kommenden Quellen dem Vf. erlauben wird, anders vorzugehen als in diesem Buche. Bei der Spärlichkeit der Berichte aus Lassus' Jugend war es gerechtfertigt, wenn E. in der Hauptsache bestätigend und widerlegend vorging. Das Material für die Darstellung der Schicksale des Lassus während seines Münchener Aufenthaltes wird reichlicher fließen und eine zusammenhängende Behandlung gestatten. Sobald sie vollständig vorliegen wird, hoffe ich über diese Publikation, die weitaus zum Besten zählt, was wir über die Musik des 16. Jahrh. besitzen, ausführlich und zusammenhängend zu berichten. Hier nur noch der Dank an den Vf. für die schöne Gabe und die Bitte, mit dem Weitern nicht allzulange warten zu wollen.

Peter Wagner.

Des touches (G. v.), Orlando di Lasso. Ein Lebensbild zum dritten Zentenarium seines Todestages (14. Juni 1894). Mit 5 Abbildgn. München, J. F. Lentner. 76 S. 1 Karte.

Eine populäre Biographie.

Meda (F.), Ottavio Rinuccini. Milano, Ricordi. 55 p.

L'Autore discorre della nascita di Ottavio Rinuccini, della educazione e del carattere di lui; della riforma musicale nel secolo XVI; della Dafne; dell' Euridice; del soggiorno del Rinuccini in Francia; dell' Arianna; del balletto delle Ingrate e del Narciso; degli ultimi anni e della morte di Ottavio. Esamina in fine le sue liriche.

Wagner (Rich.), fünfzehn Briefe. Nebst Erinnerungen und Erläuterungen von Eliza Wille, geb. Stemann. Berlin, Gebr. Paetel. 163 S. M. 2; geb. M. 3.

- Wlasenapp (K. Fr.), das Leben Richard Wagners in 6 Büchern dargestellt. 3. gänzl. neu bearb. Ausg. von Rich. Wagners Leben und Wirken. 1. Bd.: 1813—43. Leipzig, Breitkopf & Härtel. *M.* 7,50.

Literärgeschichte.

- * Baumgartner (A.), das Rāmāyana und die Rāmāliteratur der Inder. Eine literaturgeschichtliche Skizze. Freiburg i. Br., Herder. XI, 170 S. *M.* 2,30.

- Birdušs Königsbuch (Schahname), überf. von Fr. Rückert. Aus dem Nachlaß hrsg. von E. M. Bayer. (II.) Sage XV—XIX. Berlin, W. Reimer. X, 590 S. à *M.* 8.

- Wright (W.), a short history of syriac literature. London, Black. III, 296 p.

- Bołiński (S.), zur Chronographie des Gregorius Abulpharagius. Heidelberg. Breslau. 44, 26 S. 4 Tafeln.

Gregorius (1226—86) bildet in der Exegese mit seinem »Horreum mysteriorum« und so auch in seinen chronologischen Schriften den Abschluß der literarischen Thätigkeit der Syrer. W. sucht die vier in den Rahmen des »Horreum« eingefügten Zeittabellen zu vereinigen und zu würdigen. In einem Anhang wird »die Berechnung des LXIII. Geschlechtes von Adam bis Christus« von einem Anonymus aus einem Berliner Codex mitgeteilt.

- Buecheler (Franciscus), Carmina latina epigraphica conlegit —. I. Lipsiae, B. G. Teubner. 1895. 3 Bl., 398 S. (Anthologia latina sive poesis latinae supplementum ediderunt Franciscus Buecheler et Alexander Riese. Pars posterior, fasc. I.) *M.* 4.

Ich muß auf diese längst ersehnte Sammlung metrischer lateinischer Inschriften (Saturnii, Senarii, Choliambi, Dimetri, Septenarii, Hexametri) auch an dieser Stelle aufmerksam machen, weil es für Theologen und Historiker von Wichtigkeit ist, zu erfahren, daß durch dieselbe auch eine beträchtliche Anzahl christlicher epigraphischer Dichtungen, die man bisher in den umfangreichen und nicht jedem Interessenten erreichbaren Werken von De Rossi, Le Blant usw. suchen mußte, bequem zugänglich gemacht worden ist. So findet man z. B. unter Nr. 304—310, 670—673 Damasciana, unter Nr. 694 die zuletzt von Duchesne Fastes épiscopaux I, 231 besprochene Grabinschrift eines gallischen Bischofs, unter Nr. 727 das seltsame Nachwerk des Ascaricus (vgl. des Ref. Bemerkungen im Rhein. Mus. L [1895], 154 f.), unter Nr. 787 das in dieser Zeitschrift wiederholt erörterte Papiestegium des codex Corbeiensis, welches Buecheler, ohne sich für eine bestimmte Persönlichkeit zu erklären, lieber in das 4., als in das 7. Jahrh. setzen möchte, usw. — Nr. 709, 4 ist für »intemerataque celso de ore vehens membra« zu lesen »int. celso deo revehens mure.« Vgl. Venant. Fort. IV 6, 7 »inmaculata deo conservans membra pudore«.

C. W.

- Sidonius (C. Sollius Apollinaris). Recensuit Paulus Mohr. Lipsiae, B. G. Teubner. 1895. XLVIII, 394 S. *M.* 4.

Eine neue Ausgabe der Werke des Apollinaris Sidonius war nicht überflüssig. Die von Luetjohann vorbereitete und nach seinem frühen Tode von Th. Mommsen und Fr. Leo vollendete und veröffentlichte große Ausgabe in den Monumenta Germaniae genügte zwar allen wissenschaftlichen Anforderungen, stellte aber ihrerseits zu hohe Anforderungen an die finanzielle Leistungsfähigkeit der Sidoniusverehrer und ist, worüber wir verwöhnte Epigonen nun einmal nicht mehr hinwegsehen können, nicht »handlich« genug. In einem Oktavbändchen der Bibliotheca Teubneriana studiert man doch ungleich bequemer,

als in einem Quartanten der auctores antiquissimi! Der neueste Herausgeber hat sich längst als Sidoniusforscher legitimiert, und seine mit großer Besonnenheit und gründlicher Kenntniß des Spätlateins hergestellte Textrezension kann allen, welche sich mit den kulturgeschichtlich äußerst wichtigen Schriften des ziemlich unbisshöflichen Bischofs von Clermont vertraut machen wollen, bestens empfohlen werden. C. W.

Markwald (C.), Beiträge zu Servatus Lupus, Abt von Ferrières. Straßburger Diss. Straßburg, Heiß.

Charakterisierung der Werke des S., einer der am meisten anziehenden Gestalten in der fränkischen Geschichte des 9. Jahrh.; Beiträge über die Entstehung, Adressierung und Datierung seiner Briefsammlung (ed. G. Desdevijes de Dezert. Paris 1888); Notizen über seine Abstammung, Eltern und klassische Bildung.

Gundlach (W.), Heldenlieder der deutschen Kaiserzeit aus dem Lateinischen übersezt, an zeitgenössischen Berichten erläutert und eingeleitet durch Uebersichten über die Entwicklung der deutschen Geschichtsschreibung im 10., 11. und 12. Jahrh. zur Ergänzung der deutschen Literaturgeschichte und zur Einführung in die Geschichtswissenschaft. 1. Bd.: Hrotswithas Otkolied. Innsbruck, Wagner. XXXIX, 654 S.

Vgl. die Rezension von F. Kurze in der „Deutsch. Literaturztg.“ 1894, Nr. 42, S. 1335 ff.

Rhodi us (Br.), Beiträge zur Lebensgeschichte des Michael Psellos. Progr. Plauen i. B. 1892. 4^o. 26 S.

Die Biographie des im 11. Jahrh. lebenden Platonisten, Rhetors und Hofsings bietet einen Beitrag zur Geschichte der byzantinischen Literatur.

Heisenberg (M.), Studien zur Textgeschichte des Georgios Akropolitēs. Landau, Druck von Kaufler. 55 S. (Münchener Zuaug.-Diss. und Landauer Gymn.-Progr. für 1893/94.)

Der Vf., ein Schüler Krumbachers, legt uns in dieser Abhandlung einen Ausschnitt aus einer demnächst erscheinenden größeren Arbeit über Leben und Schriftstellerei des byzantinischen Staatsmannes und Historikers Georgios Akropolitēs (geb. 1220, gest. nach 1282; vgl. Krumbacher, Gesch. d. byz. Lit. S. 88 f.) vor und unterrichtet uns in gründlicher Weise über die handschriftliche Ueberlieferung der drei Fassungen der ursprünglichen, der verkürzten und der erweiterten, in welchen uns das Geschichtswerk desselben (neben den Urkunden die einzige primäre griechische Quelle für die Zeit des lateinischen Kaiserthums erhalten ist, sowie über die bisherigen Ausgaben der Chronik (S. 23 ff.). Ich darf wohl diese Notiz über eine Arbeit aus der Schule Krumbachers zu einer kleinen Indiskretion benötigen und verraten, daß die „menschliche Berechnung“, von welcher in meiner Anzeige der byzantinischen Literaturgeschichte (Hist. Jahrb. XII, 83) die Rede war, sich nicht getäuscht hat, und die zweite Auflage dieses fundamentalen Buches „in Sicht“ ist. C. W.

Kuni (Alb.) Leonbergensis *ελευσενία* libros I, II, IV e codice Tubingensi edidit Mauritius Gürsching. Progr. des Gymn. zu Bayreuth für 1893/94. 52 S.

Zu einer Tübinger HS. ist die *ελευσενία* (corona anni; vgl. Ps. 64, 12) des nach dem Tode von Martin Crusius (1607) als Professor der griechischen Sprache nach Tübingen berufenen Albertus Kunius (den nicht latinisirten Namen beliebt G. zu verschweigen) erhalten. Mit dem März beginnend schildert der Dichter, der sich an Homer und besonders an die späteren griechischen Epiker anlehnt, je drei Monate in einem Buche. G. hat das 3. Buch weggelassen, da dieses schon 1876 von Flach herausgegeben worden ist. S. 49 ist wiederholt von dem Dichter Konnius die Rede, was auf Verwechslung des Konnius mit dem Grammatiker Nonius zu deuten scheint. C. W.

Winter u. Wünsche (M.), die jüdische Literatur seit Abschluß des Kanons. Eine prof. u. poet. Anthologie m. biogr. u. literaturgesch. Einleit. 2. Bd.: Geschichte der rabbinischen Literatur während des MA. und ihrer Nachblüte in der neueren Zeit. Unter der Red. von W. u. W. bearb. v. W. Bacher, Sam. Bäck, Phil. Bloch, J. Hamburger u. A. Kaminika. Trier, S. Mayer. X, 794 S. *M.* 12,50.

Meyer (Kuno), anecdota Oxoniensia Hibernia minora, being a fragment of an old Irish treatise on the Psalter, with translation, notes and glossary and an appendix etc. Ed. by —. Oxford. Clarendon Press. XV, 101 p.

Bugge (S.), bidrag til den aeldste Skaldedignings Historie. Christiania. Aschehøng & Co. V, 184 p.

Hanksbók, udgiven efter de Arnamagnaeanske Håndskrifter No. 371 544 og 675, 4^o, samt forskellige Papierhåndskrifter af det kongelige nordiske Oldskrift-Selskab. 2. Hæfte. Kopenhagen, Thieles Buchdr. Royal 8^o. III, S. 273—506.

Abegg (D.), zur Entwicklung der historischen Dichtung bei den Angelsachsen. Straßburger Diss. Straßburg, Trübner. X, 126 S.

Die Arbeit untersucht zunächst die erhaltenen altenglischen Geschichtsdichtungen (alle aus dem 10. und 11. Jahrh.) und forscht dabei nach Kriterien, „an denen Prosa-Umschreibungen alter Gedichte zu erkennen sind, um dann diese Kriterien auf die angelsächsischen Annalen und Heinrich von Huntingdons „Historia Anglorum“ anzuwenden. Vf. kommt auf diesem Wege zu dem Ergebnis, da aus beiden letztgenannten Schriften sich nicht mit Sicherheit ein ursprüngliches uns verlorenes historisches Gedicht erschließen läßt. Wirkliche in Versen vorhandene Gedichtreste sondert er in drei Klassen: 1. Das Gedicht auf Byrhtnoth Tod 991. 2. Mönchisch gelehrte Annalistengedichte seit 937. 3. Fromm volkstümliche Gedichte seit 959. Diese historische Dichtung charakterisiert Vf. als wahrheitsgetreue, in den Formen des alten Epos sich bewegende Darstellung von Ereignissen aus der nationalen Geschichte.

Panzer (F.), Lohengrinstudien. Halle, Niemeyer. 60 S. *M.* 1,60.

Hartmann von Aue, Iwein, der Ritter mit dem Löwen. Hrsg. von Emil Henrici. 2. Tl.: Anmerkungen. Halle, Buchhdl. d. Waisenhauses. 2 Bl., XXXIX, S. 389—526. *M.* 4,50.

Schönbach (M. G.), über Hartmann von Aue. Drei Bücher Untersuchungen von —. Graz, Leuschner & Lubensky. VIII, 503 S. *M.* 12.

Vf. bezeichnet die Arbeit als den „Versuch eines Sachkommentars zu Hartmanns Werken“.

Weichardt (Jul.), Friedrich von Hausen und der ältere deutsche Minnesang. Progr. des Realgymn. zu Duisburg. 24 S.

Fischer (Mich.), das Verhältnis Walthers v. d. Vogelweide zu Friedrich II. Progr. des Gymn. zu Hamm. 36 S.

Ludwig (Th.), die Konstanzer Geschichtsschreibung bis zum 18. Jahrh. Straßburger Diss. Straßburg, Trübner. 271 S.

Der Vf. dieser überaus fleißigen und gründlichen Doktorarbeit geht aus von den bisher bekannten und besonders durch die neue Ausgabe der Konstanzer Chroniken von Prof. Ph. Nuppert (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 438) wieder bekannt gewordenen Stadtchronisten, an die sich die vier Bischofschronisten Manliu (Dr. Memmel, Brusch, Chr. Schultze) und Merk anschließen. Nachdem

U. jedem dieser Werke eine genaue quellenkritische Untersuchung gewidmet hat, sucht er eine nicht mehr vorhandene, aus dem Ende des 14. Jahrh. stammende Chronik des Konstanzer Stadtschekelmeisters Johann Stetter zu rekonstruieren. Während aber Ruppert eine im Konstanzer Stadtarchiv befindliche H². des 17. Jahrh., die eine i. J. 1585 ausweislich des Titelblattes von dem Konstanzer Patrizier Christoph von Schwarzach verfaßte Chronik von Konstanz enthält, für eine Abschrift der Chronik Stettters hielt und auch als solche edierte, weist Ludwig nach, daß diese H². nur ein umfangreiches Excerpt aus Stetter ist. Der Nachweis stützt sich auf alle Subtilitäten quellenkritischer Forschung und kann zum größten Teil als gelungen angesehen werden. Manchmal allerdings scheinen uns die Beweisgründe nicht stichhaltig genug. Wir legen den Hauptwert der umfangreichen Arbeit auf die für den gegenwärtigen Stand der Konstanzer Geschichtsforschung nahezu erschöpfende Sichtung und Behandlung der gedruckten und ungedruckten Werke über die Geschichte von Stadt und Bistum Konstanz von der ältesten Zeit (vita S. Conradi; catalogi veteres bis auf den Beginn unseres Jahrhunderts). Die gegenseitige mehr oder minder weitgehende Abhängigkeit der einzelnen Schriftsteller von einander, die Bedeutung ihrer Werke, die Absichten und Tendenzen, denen sie entspringen, werden uns sehr klar dargestellt. Vor allem sollen wir den Abschnitten über Mansius und Mangolt unsern vollen Beifall. Entgangen scheint dem Vf. zu sein eine H². der Kantonsbibliothek Frauenfeld, die, von dem Kreuzlinger (Anton Thurgau) Rator Gaudentius Ott († 1703) i. J. 1685 verfaßt, nebst der Geschichte des Klosters Kreuzlingen eine Chronik von Konstanz enthalten soll. (Vgl. Thurgauische histor. Beiträge, Heft 32, S. 57). Ein sachlicher Fehler ist ebenfalls zu berichtigen: der in der Abhandlung öfter zitierte, S. 12 ff. näher besprochene Sammelband von Bruchstücken aus Konstanzer Chroniken, im Generallandesarchiv zu Karlsruhe befindlich, enthält u. a. einen Auszug aus dem Werke eines Konstanzer Klerikers, Bruder Jakob genannt. Abgefaßt ist diese ältere Vorlage ums J. 1430. Weil nun Schultzhaiß an einer Stelle ein Buch des Domherrn Dr. Jakob Kurz als Quelle zitiert, glaubte Ludwig dieser sei mit jenem Bruder Jakob identisch, was unmöglich ist, da Dr. Jakob Kurz, der Domherr, ein Zeitgenosse von Schultzhaiß war und bis in die zweite Hälfte des 16. Jahrh. hinein noch lebte. C. B.

Schaerffenberg (P.), die Saxonia des Albert Kranz. Kieler Dijs. Weinigen, Druck von Keyßner. 38 S.

Die Einleitung behandelt das Leben des etwa 1445 geborenen, viel gelehrten deutschen Geschichtschreibers. Die Arbeit selbst beschäftigt sich nur mit der unfertigen Saxonia n. s. Die Quellen, welche n., meistens ohne sie zu nennen, für dieses Werk benutzte, werden in minutiöser Unterscheidung der „Hauptquellen“ und der Nebenquellen“, die wieder in „Erzählende Quellen“ und „Privilegien, Urkunden Briefe und Reden“ eingeteilt werden, eingehend erschlossen. In einem Kapitel wird die Saxonia als das Werk eines humanistischen Geschichtschreibers charakterisiert.

Joachimsohn (P.), zur städtischen und klösterlichen Geschichtschreibung Augsburgs im 15. Jahrh. Bonn, P. Hanstein. 69 S. M. 1,50.

Wyß (G. v.), Geschichte der Historiographie in der Schweiz. 1. Liefg. Zürich, Foesli & Beer. 80 S. fr. 1,60.

Der Schweizer Historiker war bei Behandlung der vaterländischen Geschichte bezüglich der Quellen entweder auf die allgemeinen Darstellungen von Wattenbach, Lorenz und Wegele angewiesen, welche die Schweiz doch nur insofern berückichtigen, als dies in den Rahmen ihrer Werke hineinpaßt, — oder auf veraltete und unvollständige bibliographische Hilfsmittel, wie Hallers immer noch unentbehrliche „Bibliothek der Schweizergeschichte“, die allerdings nur bis 1787 reicht, Simmers „Bibliographie der Schweizergeschichte“ 1851, Vottingers „Schweizerische Historiographie“, Mülliners „Prodromus einer schweizerischen Historiographie“ (1874) und endlich Brandstetters „Repertorium“ vgl. Hist. Jahrb. XIII, 947). Ein zusammenfassendes Werk, das eine zusammenhängende und

erschöpfende Darstellung der Historiographie in der Schweiz geboten hätte, da es nicht, und als Ersatz dafür diente den Schülern Georgs von Wyß (f. D. J. Jahrb. XV, 354 ff.) dessen Kollegienheft über diesen Gegenstand. Auf allgemeinen Wunsch wird nun unter Leitung eines seiner Schüler und langjährige Kollegen, Prof. G. Meyer von Knonau, durch diese Veröffentlichung der Inha seiner Vorlesungen einem weitem Publikum zugänglich gemacht und damit ein empfindliche Lücke in der Schweizer Geschichte ausgefüllt. Das Werk wird der Schweizer Historiker unentbehrlich, allen die sich mit der Geschichte des M. be fassen von großem Nutzen sein. Die Ausgabe erfolgt in 4—5 Lieferungen un soll bis Frühjahr 1895 vollendet sein. Wir gedenken alsdann darauf zurück zukommen. N. B.

Wyß (Arth.), Eberhard Windeck's Buch von Kaiser Sigmund und sein Ueberlieferung, untersucht von —. (Aus: Centralbl. f. Bibliothekswesen. Leipzig, Harrassowitz. 51 S. M 1,20.

Arbenz (E.), die Vadianische Briefsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen 1. u. 2. Th. Mitteil. 3. vaterl. Gesch. hrsg. v. hist. Ver. in St. Gallen Bd. 24 u. 25. St. Gallen. 1891 u. 1894. 482 S.

Die Sammlung der Briefe an den St. Galler Humanisten und Reformator Joachin von Watt (Vadianus) oder an dessen Freunde auf der Stadtbibliothek in St. Gallen enthält gegen 4000 Originalbriefe, 3000 lateinische, 525 deutsche und 47 französische. Trotzdem schon viele davon einzeln abgedruckt sind, veranstaltet der histor. Verein St. Gallen eine Gesamtveröffentlichung, „wozu die bedeutame Inhalt dieser Briefe und die hervorragende Wirksamkeit vieler Briefsteller auffordern mußte“. Während die zum Freundeskreise des Konstanzer Reformators Ambrosius Blarer gehörigen Briefe weggelassen werden, sollen die Vadianischen Briefe, welche anderswo aufbewahrt werden, nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Briefe werden in chronologischer Folge aufgeführt und unverfälscht zum Abdruck gebracht, auch wo ihr Inhalt nicht von hervorragender Bedeutung ist, dagegen in formelartigen Anreden und Briefschlüssen Kürzungen angebracht, kurze deutsche Inhaltsangaben vorangestellt, die Register sind vollständig, die Anmerkungen beschränken sich auf das notwendigste. Des Inhaltsstamens bietet schon die vorliegenden zwei Bände recht vieles: Mitteilungen an einem ausgedehnten Freundeskreis, persönlicher, politischer und religiöser Natur aus der Heimatsstadt St. Gallen und aus der Fremde, besonders aus den Urversitäten Wien, Paris, Basel und Krakau. Unter den Verfassern und Adressaten finden wir Rudolf Agrifola, Cuspinian, Joh. Eck, Cobanus Hessius, Conrad Nutianus, Oswald Myconius, Urbanus Regius, Johannes Reuchlin, Matthäus Schinner, Jak. Wimpfeling, Ulrich Zwingli. Von Luther und den Anfängern der Reformation, von Decolampad und Sebastian Hofmeister, dem Reformator Schaffhausens, von Erasmus ist öfter die Rede, desgleichen von Conrad Celti Glareanus, Ulrich von Hutten und Conrad Pentinger. Der Briefwechsel ist er beim J. 1522 angelangt. Nähere Angaben über Jodokus Hess (Sf. 309) finden sich bei Kuhn, Thurgovia sacra II, 165. N. B.

Hartmann (Fr.), Theophrastus Paracelsus als Mystiker. Ein Versuch die in den Schriften von Theophrastus Paracelsus verborgene Mystik durch das Licht der in den Beden der Jüder enthaltenen Weisheitslehren anschaulich zu machen. (Aus: Mitteilungen für Salzburger Landeskunde.) Leipzig, W. Friedrich. III, 55 S. M 2.

Amerlau (Fr.), Hans Sachs Ein Lebensbild zu seinem 400jähr. Geburtsjubiläum. (Aus: Hans Sachs-Kalender f. 1895.) Nürnberg, Raven 4°. 16 S. mit 15 Abbildungen. M 0,20.

Rönncke, zur Feier des 5. Novbr. 1894, des 400. Geburtstages von Hans Sachs. Aus: N., Bilderatlas 3. Gesch. d. deutschen Nationalliteratur. 2. Aufl. Marburg, Schwert. Fol 8 S. n. 27 Abbild. M 0,6

Mummenhoff (G.), Hans Sachs Zum 400jähr. Geburtsjubiläum des Dichters. Im Auftrag der Stadt Nürnberg. 1. bis 10. Taus. Nürnberg, J. Korn in Komm. 142 S. m. Abbild. M 0,50.

Hans Sachs = Ausstellung der kgl. Hof- und Staatsbibliothek. Zum 400. Geburtstag des Nürnbergischen Dichters. München. 16 S.

Eine überaus dankenswerte Bibliographie wird hier durch die Münchener Hof- und Staatsbibliothek geboten; eine Bibliographie, die sich einen über die Darstellungen einer bloßen vita hinausreichenden Rahmen wählte. Die Literatur zu dem Leben des Hans Sachs wird zusammengestellt und dabei Nürnberg im 15. und 16. Jahrh. berücksichtigt. Es folgen die Dichtungen, die der Meister- sänger und der Volksdichter geschaffen, sowie die Dichtungen, die Hans Sachsens Verhältnis zur Reformation klarlegen. Alte und neue Gesamtausgaben und Sammlungen seiner Werke werden zusammengestellt, seine Bibliothek kurz besprochen und dann die Literatur über Hans Sachs im Andenken der Nachwelt aufgeführt. Dieser für die Ausstellung der Münch. Staatsbibliothek angefertigte Katalog erhebt keinen Anspruch auf bibliographische Vollständigkeit. Letztere sucht J. Braun mit seiner Zusammenstellung in den „Nachrichten aus dem Buchhandel“ (Oktober und November) zu erreichen.

Suphan (B.), Hans Sachs in Weimar. Gedruckte Urkunden zum 400. Geburtstag des Dichters aufs neue hrsg. Weimar, H. Böhlau. 44 S. M 0,70.

Busch (R.), über Sebastian Francks Sprüchwörter. Samml. v. J. 1541. Progr. d. Gynn. zu Hildburghausen 42 S.

Gerhard (F.), Joh. Peter de Memels Lustige Gesellschaft nebst einer Uebersicht über die Schwankliteratur des 17. Jahrh. Heidelberger Diss. Halle. 1893. 127 S.

Better (Th.), Wallenstein in der dramatischen Dichtung des Jahrzehnts seines Todes — Michaelius — Glaphorne — Fulvio Testi. Frauenfeld, F. Huber. 42 S. M 2.

Thomasius (Chr.), von Nachahmung der Franzosen. Nach den Ausgaben von 1687 und 1701. Stuttgart, Göschen. M 0,60. (D. Literaturdenkmäler des 18.—19. Jahrh. N. F. 1.)

Petri (Fr.), kritische Beiträge zur Geschichte der Dichtersprache Klopstocks. Greifswald, H. Jaeger. M 2.

Rühnemann (G.), Herders Leben. Mit 1 Bildnis in Photogravüre. München, Beck. 1895. XIX, 413 S. M 6,50.

Das Buch enthält neben dem Geschichtlichen und Thatsächlichen zu viele Reflexionen und diese in einem Style, der auf schönen Fluß ebenso verzichtet wie auf Klarheit. Ueber die Liebe, um aufs Geratewohl ein Beispiel herauszu greifen, philosophiert der Vf.: „Sie ist die Notwendigkeit des Daseins, beschloffen in einem Moment. Als würde die große Linie des Menschendaseins zusammen gezogen in einen Punkt. Die Reihenfolge in Raum und Zeit hört auf. Wie über dem Leben bildet sich das eigentliche Leben. Nicht geschieden nach Tagen und Jahren. Jenseits von Raum und Zeit. Es enthält allein, was reine bildende Kraft am Menschen ist. Allein sein Wesen wie im Gegenjag zu den Erscheinungen. Es ist der einzige Sinn, in dem von Ewigkeit im Menschen leben zu reden ist. Daß im Menschenleben immer die große Sehnsucht lebt, herauszukommen aus der gleichförmigen Linie der Tage. Nur ein Punkt der Erfüllung zu sein“. Und so weiter 3/2 Seiten lang Herderische Prosa ist das gerade nicht. Schl.

- Güntner (D.), zur Geschichte des Leipziger Musenkrieges i. J. 176
Aus: Mitteilungen der Deutschen Gesellschaft zu Leipzig. Leipzig
Hiersemann. 46 S. M 3.
- Sodermann (Rich.), Geschichte des Goethaischen Hoftheaters 1775—7
Hamburg, Voss. M 3,50. (Theatergesch. Forsch. IX.)
- Dresden (I. D.), getreue Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift
Schillers, dessen Frau und Kinder. Hrsg. von —. Dresden, Müller.
Lexikon 8°. 1 Lichtdruck. M 0,50.
- Wolff (Eug.), Goethes Leben und Werke. Mit besonderer Rücksicht auf
Goethes Bedeutung für die Gegenwart. Kiel, Lipsius & Tische
380 S. M 5; geb. in Leinw. M 6.
- Brunier (J. W.), Faust vor Goethe. Untersuchungen v. — I. Die
englische Volksschauspiel Doktor Faust als Fälschung erwiesen. Hall
Niemeyer. VI, 107 S. M 2,80.
- Vf. glaubt nicht Rücksicht auf die schwere Kränkung eines alten und um die
Wissenschaft verdienten Mannes nehmen zu sollen, wo es sich darum handelt, die
Wahrheit zum Siege zu verhelfen und erklärt das Volksschauspiel Dr. Johann
Faust, von Engel im I. Bändchen seiner „Deutschen Puppentommödien“ heraus
gegeben (Oldenburg 1874 und 1882), für gefälscht und Engel für den Fälscher.
Drei Punkte waren es, die den ersten Anstoß zu Zweifeln gaben: 1. Die von
Engel gebrauchte Namensform Mephistophiles, 2. die so wunderbar an die
„seltsamen spöttischen Scherzreden und Sprichwörter“ des Speisichen Faustbuch
erinnernden Ermahnungen, die Hans Wurst seinem ehemaligen Herrn mit auf
den Weg gibt, und 3. die geheimnisvolle Art und Weise, auf die Engel, er
gegen seiner sonstigen Gewohnheit, die Herkunft seines Textes zu erklären suchte.
Die Fälschung erkannte V. als sicher, als sich ihm bei Vergleichung des Engeli-
schen Textes mit anderen Texten ergab: E. (der Englische Text) stimmt me-
wörtlich und buchstäblich mit einzelnen Sätzen der vor seinem Erscheinen be-
kannten Texte überein, dagegen finden sich solche Doubletten nicht in den beiden
später bekannt gewordenen Handschriften. Das Verfahren bei der Plünderung
der Texte gilt ihm nicht als naiv, sondern als „wissenschaftlich“. Die Mög-
lichkeit einer Täuschung Engels lehnt er ab, weil von einem „ehemaligen Puppe-
spielergehilfen“, einen solchen gibt Engel als Gewährsmann an, eine derartige
wissenschaftliche Fälschung nicht herrühren könne, andererseits vom Fälscher die
Diebstahlsche Puppenpiel benutzt sei, dieses aber sei zu der Zeit nur Engeli-
handchriftlich bekannt gewesen. Das Wort hat nun Engel. F. B.
- Schmidt (G.), Clavigo. Eine Studie zur Sprache des jungen Goethe.
Jenaer Diss. Gotha. 1893. 161 S.
- Drei Elemente, so versucht S. darzuthun, beeinflussten den „Clavigo“: 1. Die
französische Quelle des Beaumarchais (wörtliche Uebersetzungen, unbewusst
französische Färbung, Anpassung der Sprache an das durch die Handlung ge-
gebene milieu), 2. der Wertherstyl der Empfindsamkeit (süßlich verschwommene
Rhetorik), 3. der Sturm und Drang (Schwülstigkeit, Phrasenhaftigkeit). Darna-
werden eingehend bestimmte stilistische Erscheinungen, die aus jenen drei Ein-
richtungen hervorgehen, Gegenstand der Betrachtung.
- Lewes (L.), Goethes Frauengestalten. Stuttg., Krabbe. XII, 471 S. M 6.
- Björck (F.), Ugo Foscolos Brief an Goethe, Mailand d. 5. Jan. 180
(Mitgeteilt im Goethe-Jahrbuch VIII. 1887.) Progr. der Realchule
am Eisbeckerwege in Hamburg. 26 S.

Quanth (P.), von Goethes Sprache und Stil im Alter. Leipziger Diss. Leipzig, G. Fock in Komm. 46 S.

Bf. schildert Goethes Stil als das „letzte abschließende Glied einer reichen Entwicklung“. Die überaus anregende Studie gliedert sich, von der Beurteilung dieses Stils und der Beleuchtung desselben im Rahmen des Gedankens einer Weltliteratur ausgehend, in kritische Würdigungen der „Wortform“, der „Wortbildung, der Auflösung der Komposita, Hendiadym, Geminatio“, der „Kürze des Ausdrucks“, des „freien Gebrauches des Genetiv und Dativ“, der „Freiheiten im Gebrauche der Adjektive besonders in der Komparation“ des „Gebrauches des Verbalsubstantivs“ und „der Wortstellung“. Ein geistvolles Schlusswort bietet eine Genese des Stiles Goethes.

Goethes Briefe. Mit Einleitungen und erklärenden Anmerkungen hrsg. von A. Voigt. (In ca. 50 Lfgn.) 1. Lfg. Leipzig, K. F. Pfau. 1. Bd. XXII, S. 1—32. *M* 0,50.

Eckermann (Joh. Pet.), Gespräche mit Goethe in den letzten Jahren seines Lebens. Mit Einleitung, Anmerkungen, Namen- und Sachregister hrsg. von A. v. d. Linden. 3. Bd. 1822—32. Leipzig, Barsdorf. *M* 1.

Müller-Fraurentz (K.), die Ritter- und Räuberromane. Ein Beitrag zur Bildungs-geschichte des deutschen Volkes. Halle, Niemeyer. IV, 112 S. *M* 2,20.

Die Vorbemerkung erinnert an Appells „Ritter-, Räuber- und Schauerromantik“, ein Werk, das 1859 erschien, und teilt Goedekes abfälliges Urteil darüber mit, ein Urteil, das zwar scharf, aber im allgemeinen wohl richtig ist, das Werk trägt wirklich einen allzu skizzenhaften Charakter, Appell geht nicht näher auf das Wesen, den Ursprung und die Wirkungen dieser Art von Literatur ein. Hier schafft Vf. Abhilfe. Er analysiert die wichtigsten Romane, stellt uns die Charaktere vor, bespricht die Form, die Sprache, die Orthographie, führt uns in den ganzen Apparat dieser „Dichterwerke“ ein, die historischen Voraussetzungen, die Wirkung auf die Zeitgenossen, die Möglichkeit solcher Wirkung werden dargelegt. Die Einleitung bildet eine kurze Uebersicht über die Entwicklung des Romans überhaupt. Dann wird das eigentliche Thema: der Ritterroman, der Einfluß des Räuberideals auf diesen, die Ritter-, Räuber- und Geitergeschichte, und endlich der eigentliche Räuberroman, abgehandelt. Die Hauptvertreter Leonhard Wächter, Cramer und Spieß, Zschokke und Vulpius finden mit ihren Werken eingehendere Behandlung. Zum Schlusse wird dann die Reaktion gegen diese Romane besprochen, ferner ihre Verleger und ihre Zahl und ihr moralischer Schaden. Es wird hingewiesen, auf die Wirkung, die sie noch heute üben oder Schundromane gleichen Geistes, und die Bedeutung dieser Wirkung für die soziale Frage. Ob wir bei Lösung dieses Punktes in der sozialen Frage mit Vf. zu gleichem Resultate kämen, möchten wir bei seiner Verehrung für Goethe bezweifeln. Im Druck hätten wir mehr Uebersichtlichkeit gewünscht. F. B.

Daug (C.), aus dem Lavaterschen Kreise. (J. G. Müller u. J. A. Häfeli.) Joh Georg Müller als Lavaterschüler in Zürich. Schaffhausen, C. Schoch, Progr. IV, 69 S. *M* 1,60.

Altenkrüger (C.), Friedrich Nicolais Jugendschriften. Berlin, Heymann. VII, 113 S. *M* 2.

Ert (L.), deutscher Lieberhort. Auswahl der vorzüglicheren deutschen Volkslieder nach Wort und Weise aus der Vorzeit und Gegenwart gesammelt und erläutert. Neu bearb. und fortgesetzt von Frz. W. Böhme. 3. Bd. Leipzig, Breitkopf & Härtel. *M* 12.

- Weddigen (H. D.), Geschichte der Einwirkung der deutschen Literatur auf die Literaturen der übrigen europäischen Kulturvölker der Neuzeit. 2. (Titel-) Ausg. Leipzig, Wigand. (1882) VIII, 183 S. *M.*
- Arndts (E. M.) Gedichte. Vollständige Sammlung. Mit Anmerkungen. Hrg. von Heinrich Meisner. 1. Tl. In einer einheitl. Ausg. sein Hauptchriften, bearb. von —. 3. Bd. Leipzig, Pfau. 242 S. à *M.* 3; geb. à *M.* 4.
- Carrière (M.), Fichtes Geistesentwicklung in den Reden über die Bestimmung des Gelehrten Jena 1794, Erlangen 1805, Berlin 1811. Aus: Sitzungsber. d. k. bayer. Akad. d. Wiss. München, G. Franke, IV, 70 S. *M.* 1,20.
- Bonafons (R.), Henri de Kleist. Sa vie et ses oeuvres. Paris, Hachette et Cie. Gr. Royal. XI, 424 p.
- Ellinger (G.), E. T. N. Hoffmann. Sein Leben und seine Werke in Hamburg und Leipzig, Voß. XII, 230 S.
 Bf. würdigt neben der dichterischen auch die musikalische Thätigkeit H.s. Das reichhaltige Buch bietet Material für die Geschichte der Romantik und der Serapionsbrüder. Die Dichtungen H.s. werden analysiert und ihr Einfluß auf die deutsche Poesie der Folgezeit, speziell ihr Verhältnis zu Heine und Chamisso dargelegt.
- Pichtos (Nic. M.), Aug. Wilh. von Schlegels ästhetische Ansichten. Geschichtlich betrachtet. Berliner Diss. Berlin, Druck v. C. Vogt. 37 S. Ein Teil einer größeren Arbeit!
- Grotthuß (F. E. Frhr. v.), Heinrich Heine als deutscher Lyriker. Ein literarische Kezerei. In: Zeitfragen des christlichen Volksleben. Hrg. v. E. Frhr. v. Ungern-Sternberg u. H. Dieß. Stuttgart, Th. Belfer. 141. S. (XIX. Bd. 5. H.) 31 S. *M.* 0,60.
- Krauß (Rud.), Eduard Mörike als Gelegenheitsdichter. Aus seinem alltäglichen Leben. Mit zahlreichen erstmals gedruckten Gedichten, Mörike und Zeichnungen von seiner Hand. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt XI, 188 S. *M.* 3; geb. *M.* 4.
- Wernly (H.), Vater Heinrich Bschoffe. Ein Lebens- und Charakterbild. Festschrift auf den Tag der Enthüllung seines Denkmals in Narau. Hrg. im Auftrag des Denkmalkomiteés. Narau, Sauerländer & Co. 67 S. mit 3 Tafeln. *M.* 1,20.
- Leimbach (H.), Eman. Geibels Leben, Werke und Bedeutung für das deutsche Volk. 2. sehr verm. u. Neubearb. Aufl. v. Max Trippenbach. Mit 8 Illust. Wolfenbüttel, Zul. Zwißler. VI, 344 S. *M.* 5.
 Eine hinsichtlich des biographischen Teiles fast ganz neue Ausarbeitung des 187 in Gostar erschienenen Buches von Leimbach. Dankenswert ist der Anhang mit meinen bibliographischen Notizen über die Schriften von und über Geibel.
- Duker (A. C.), Gisbertus Voetius. 1. deel. 1. helft. Leugd en academiejarne 1589 — 1611. Leyden, Brill. 1893. III, 124 S. Beilage I—LII.
- Huygens (Constantijn), gedichten. Naar zijn handschrift uitgeg. door J. A. Worp. 4. deel. 1644 — 52. Groningen, Wolters. Royal 8°. *M.* 6

Jusserand (J. J.), histoire littéraire du peuple anglais. Des origines à la renaissance. Paris, Firmin-Didot et Cie. VII, 585 p.

Pettner (H.), Literaturgeschichte des 18. Jahrh. (In 3 Theilen.) 5. Aufl. Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1. u. 2. Th. XIV, 508 S. M 9 und XI, 601 S. M 10,50.

Caxton (W.), history of Reynard the Fox; with some account of his family, friends, and associates. A free rendering into verse of the translation made in the day of king Edward the fourth by —, from the dutch prose version of the story. London, Nutt. 4^o. 340 p. sh. 25.

Fick (W.), zur mittellenglischen Romanze Seege of Troye I—IV. Diff. Breslau, Köhler. 42 S. M 1.

naustadt (Jed.), über das Verhältniß von Barclays „Ship of Fools“ zur lateinischen, französischen und deutschen Quelle. Diff. Breslau, Köhler. 50 S. M 1.

Fränkel (L.), Shakespeare und das Tagelied. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturgeschichte der germanischen Völker. Hannover, Helwing. 1893. III, 132 S.

Neumann (W.), die Bedeutung Homers für die Aesthetik und sein Einfluß auf die deutschen Aesthetiker. Halleſche Diff. Halle. 168 S.

Homers Standpunkt wird historisch entwickelt, ein zweiter Teil gibt eine Disposition der „Elements of Criticism“, die übrigen Kapitel beschäftigen sich mit der sichtbaren Schönheit, dem Lustigen und der poetischen Schönheit.

Chaucer (G.), complete works. Ed. from numerous manuscripts by Walter W. Skeat. The Canterbury tales text. Oxford, Clarendon Press. XXIII, 667 p.

Rolfen (A.), Guiraut von Bornelh, der Meister der Trobador. Die drei Tenzonen nach sämtl. HSS. Drei bisher unbekannte, ihm zugeschriebene Gedichte, hrsg. von —. In: Berliner Beiträge, zur germanischen und romanischen Philologie, veröffentlicht von Dr. Emil Ebering. Romanische Abtl. Nr. 1. Berlin, Vogt. 147 S. M 3,60.

Flamini (F.), studi di storia letteraria italiana e straniera. Livorno, Giusti. 1895. 16^o. IX, 453 p. l. 5.

In questo volume che il Flamini pubblica a si breve distanza dall' altro sull' Egloga e i Poemetti del Transillo, da noi in questo periodico già annunziato, sono contenuti sei studi, che, tranne uno, vedono la luce per la prima volta. Il primo concerne gl' Imitatori della lirica di Dante e del Dolce Stil Novo, che l'Autore ritrova frequenti anche nei secoli in cui solo credevasi finora imperasse il Petrarca e che segue passo passo e cita fino a Lorenzo il Magnifico. Nella seconda memoria, che già vide la luce nel Giornale storico della letteratura italiana, Il luogo di nascita di madonna Laura e la topografia del cauzoniere petrarchesco, egli discute le varie opinioni emesse in proposito e crede ch'ella sia nata a Caumont, borgo del contado venessino, diocesi di Cavaillon. Nel terzo, uno dei più importanti che di tal genere siano stati scritti: Per la storia d'alcune antiche forme poetiche italiane e romanze l'Autore propugna l'idea che pressochè tutte le forme metriche italiane e romanze siano derivate dai canti di chiesa. Nel seguente: Le lettere italiane alla corte di Francesco I re di Francia, ricerca accuratamente le relazioni letterarie esistenti tra

l'Italia e la Francia al tempo di Francesco I, ed espone con profonda conoscenza la vita che vi condussero molti scrittori italiani, i quali certo ebbero non poca influenza sulla letteratura francese. Fra qui ricorda Fausto Andrelini, Filippo Beroaldo, Girolamo Aleandro, Guinizziano Stoa, il padre Benedetto Moncetti, falsificatore della dante *Quaestio de aqua et terra*, Egnazio, l'Amomo, Luigi Alamanni, tutti li superò, Gabriello Simeoni, Giulio Camillo, Benedetto Taccarne ec. La quinta memoria *Le rime di Odetto de la Noue* l'italianismo a tempo d' Enrico III, contiene nella prima parte studio sul Desportes »poeta italiano camuffato alla francese«, di cui il Flamini indica le varie fonti italiane; nella seconda, l'esame di un canzonieretto italiano composto da un Francese sullo scorcio del regno di Enrico III di Odetto de la Noue. L'ultimo lavoro contenuto in questo volume riguarda »La Historia de Leandro y Heroica Octava Rima« di Giovanni Boscan, il famoso poeta spagnolo che imitò nel primo poemetto non soltanto l'archetipo greco, ma anche il rifacimento italiano di Bernardo Tasso, e nell' *Ottava Rima* forse anche troppo le Stanze del Bembo. Come si scorge da questo breve sunto del volume, l'Autore tratta, colla massima disinvoltura e padronanza, argomenti diversissimi ed in tutti dimostra la vasta dottrina e i molti pregi dell'ingegno suo che ne fanno uno dei migliori nostri critici. Il libro è scritto senza pedanteria in stile piano e piacevole.

Scartazzini (G. A.), *Dantologia: vita ed opere di Dante Alighieri*. Seconda edizione corretta, rifatta e ampliata dall' autore. Milano. Hoepli. 16°. XV, 408 p.

Wieje (W.), *handschriftliche*. I. Ein neues Tesorettobruchstück. II. Lyrischen Gedichte in dem cod. 1069 fonds italien der Bibliothek Nationale zu Paris. Progr. der Oberrealschule in Halle. S. 33—

Crovato (G. B.), *la drammatica a Vicenza nel cinquecento*. Torino. Clausen. 154 p. l. 2,50.

Comprende: la drammatica nel cinquecento in quella città; tragedie d'imitazione classica e sacre rappresentazioni; commedia erudita e popolare, arte, farse letterarie e rusticali; dramma pastorale.

Barbi (M.), *il trattatello sull' origine di Firenze di Giambattista Gelli*. Nozze Gigliotti-Michelagnoli. Firenze, Carnesecchi. 4°. 1900. Che il Gelli scrivesse un trattatello sulle origini di Firenze è affermata da tutti gli scrittori e da lui medesimo. Altrettanto certo il fatto che trascorsi appena 40 anni dalla sua pubblicazione non si trovava più copia in Firenze nè altrove, nè sene conosce finora e non pare a stampa. Al Barbi è venuto fatto di trovarlo manoscritto nei codici della Biblioteca Nazionale e dopo aver dimostrato in modo fragoroso, poichè esso è anonimo, che il trattatello è veramente quello del Gelli, dopo aver paragonato fra loro le idee ed opinioni contenute colle altre di quello scrittore, egli ne fissa tra il 1542 e il 1545 la esatta posizione.

Milanesi (G.), *notizie di Orlando Malavolti con tre sue lettere storiche inedite*. Siena, Lazzari. 10 p.

Orlando Malavolti, il più noto e riputato storico senese, è quasi sconosciuto agli studiosi: scarsissime notizie si hanno di lui. Il Milanesi ritrae brevemente la vita, quella parte almeno che permettono di conoscere i documenti. Nacque egli nel 1515, occupò vari uffici pubblici nel 1538, 1554, 1563, 1569, 1589. La sua storia uscì per la prima volta alla luce nel 1574. Di lui il Milanesi pubblica tre lettere; delle quali una ricorda gli ultimi momenti della Repubblica di Siena; le altre parlano delle diverse vicende avute dal governo popolare in Siena dal 1581

- Marescotti (G.)**, canzon morale in laude de la magnifica madonna Isotta. Bologna, Zamorani e Albertazzi. 13 p.
Nozze Zorli-Cristiani.
- Giovio (P.)**, lettera a m. Girolamo d'Anghiera. Ferrara, Taddei. 16^o. 11 p.
Nozze Tozzi-Brunetti.
- Marini (G. B.)**, tre lettere pubblicate da Vittorio Rossi. Bergamo, Istituto italiano d'arti grafiche. 16^o. 29 p.
Nozze Pasquale Papa-Lily Bertini.
- Imbert (G.)**, diciotto lettere inedite di Francesco Redi al bali Gio. Battista suo fratello. Nozze Papa-Bertini. Catania, Galátola. 34 p. 150 esemplari.
Queste lettere si riferiscono tutte ad affari domestici e specialmente ai debiti contratti dal fratello del celebre poeta. Servono a dar notizie della vita intima di questo scrittore e vanno dal 1671 al 1683.
- Manis (A.)**, Vittorio Alfieri nella sua vita e nelle sue lettere. Forli, Bordandini. 55 p.
- Bacci (O.)**, una lettera di m. Niccolò di Bartolommeo Borghesi. Castelfiorentino, Giovannelli e Carpitelli. 10 p.
Nozze Papa-Bertini.
- Onufrio (Fel. d')** gl' Inni sacri di Alessandro Manzoni e la lirica religiosa in Italia. Torino, Clausen. 384 p.
- Charaux (A.)**, l'histoire et l'esprit de la littérature française au moyen-âge, critique idéale et catholique. Lille, Desclée, de Brouwer et Cie. VIII, 414 p.
- Reßner (Ad.)**, Rustebuef, ein französischer Dichter des 13. Jahrh. Progr. der neuen Realschule zu Cassel. 24 S.
- Schoff (Sigm.)**, die Vergleiche in Montchrestiens Tragödien. Ein Beitrag zur inneren Geschichte des französischen Dramas im 16. Jahrh. Nördlingen, C. F. Vef. V, 68 S. M. 1,50.
- Bühling (R.)**, sur le génie du Christianisme de Chateaubriand et son rôle dans l'histoire de la littérature française. •Progr. des Gymn. zu Halberstadt. 14 S.
- Brunetière (F.)**, l'évolution et la poésie lyrique en France au XIX^e siècle. Lecons professées à la Sorbonne. T. 1^{er}. Paris, Hachette et Cie. 336 p. fr. 3,50.
- Séailles (G.)**, Ernest Renan. Essai de biographie psychologique. Paris, Perrin et Cie. 1895. XII, 362 p.
- Lang (R.)**, das Liederbuch des Königs Denis von Portugal. Zum ersten Mal vollständig hrsg. und mit Einleitung, Anmerkungen und Glossar versehen. Halle, Niemeyer. CXLVIII, 174 S. M. 8.
- Bobrzyński (M.) und Smolka (St.)**, Johann Dlugosz. Sein Leben und seine Stellung in der Geschichtschreibung. (Jan Dlugosz, jego życie i stanowisko w piśmiennictwie.) Krakau. 1893. 336 S.
Das Buch hat seine Geschichte, und weil sie auf den Inhalt nicht ohne Einfluß geblieben ist, so ist es erforderlich, sie hier kurz darzulegen. In den J. 1877—79 geschrieben, sollte das Buch i. J. 1880 zur Jubiläumsfeier des 400jähr. Jahrestages

des Todes von Dugosz erscheinen. In diesem Jahre erschien auch der erste Bog im Druck, im folgenden Jahre war der ganze Text schon gedruckt. Man g aber das Buch nicht heraus, weil die Regesten beigegeben werden sollten, u da die Vff. hofften, daß neue Materialien gefunden werden können, so zögert sie damals mit dem Druck der Regesten. Neue Materialien wurden wirkl aufgefunden, aber in geringerer Zahl. Die Regesten wurden also gedruckt i. 1887. Die Vff. wollten aber auch jetzt das Buch nicht veröffentlichen, immer der Hoffnung, daß neues Quellenmaterial noch hinzukommen könne. Die Ho nung ging nicht in Erfüllung, das Werk erschien also im Buchhandel i. J. 189 Es ist das die erste Monographie des berühmten Mannes, die von polnisch Geschichtsforschern verfaßt wurde, denn die früher erschienene Arbeit von Ser kowitz „Kritische Analyse der Geschichte Polens von Dugosz“ (Krytyczn rozbiór dziejów polskich Dugosza) hat einen anderen Charakter. Gege über der Arbeit Zeißbergs in dessen „Polnischer Geschichtsschreibung des Mittl alters“ hat sie schon den Vorzug, daß sie sich auf viel größeres Quellenmateri stützt. Die Vff. behandeln das Leben und das Wirken von Dugosz, kennzeichn seine Weltanschauung, die guten und die schlechten Eigenschaften seiner Werke. W Dugosz nicht nur Geschichtsschreiber war, sondern auch eine politische Ro spielte, so beschäftigen sich auch die Vff. mit den Staatsereignissen der zweit Hälfte der Regierung Jagiello, Ladislaus III und Kasimir IV. In d Beurteilung der schriftstellerischen Thätigkeit von Dugosz sind die Vff., wie i das selbst offen bekennen, sehr streng. Sie weisen seine Tendenz in der Da stellung geschichtlicher Ereignisse nach, sie betonen den Mangel an scharfe Beobachtungsgenüß gegenüber den gleichzeitigen Ereignissen, sie heben aber a hervor seinen unermüdblichen Eifer im Sammeln und Benutzen der verschiedn artigen Quellen, seine für jene Zeit außerordentliche Methode und Konstruktio seine Arbeitsamkeit, die ein so kolossales Werk zu stande bringen konnte. In d Regesten finden wir Auszüge aus den bekannten und ganze Abschnitte aus de unbekanntem Quellen, die die Vff. in Archiven gefunden haben, und die sich a den Gegenstand der Abhandlung beziehen.

Zolnay (Zul.), nyelvelméleked a könyvnyomtatás koráig.) (Unser Sprachdenkmäler vor Erfindung der Buchdruckerkunst.) Budapest Akademie. 296 S. M. 12.

Petrík (G.), kalauz az ujabb magyar irodalomban. (Führer auf de Gebiete der neueren ungar. Literatur.) Budapest, Verlag des unga Buchhändlerverbandes. 288 S. M. 8.

Dieser bibliographische Führer entspricht vorzüglich seinem praktischen Zweck.

Szinnyei (Jos.), Magyar írók élete es munkái. (Leben u. Werke i ungar. Schriftsteller.) Bd. III. Budapest, Hornyánszky. 1582 S. M. 10
Bd. III dieses bahnbrechenden und allumfassenden Werkes umfaßt die Artl von Ja—Gwóth.

Cossa (A.), Angelo Sala, medico e chimico vicentino del secolo XVII lettura tenuta all' Accademia olimpica di Vicenza nella tornat del 3 aprile 1893. Vicenza, Paroni. 42 p.

Deussen (F.), allgemeine Geschichte der Philosophie mit besonderer B rücksichtigung der Religionen. 1. Bd. 1. Abtl.: Allgemeine Einleitun u. Philosophie des Veda bis auf die Upanishads. Leipzig, Brockhaus. XVI, 336 S. M. 7.

Bloch, Gesch. der Entwicklung der Kabbala und der jüdischen Religions philosophie. Trier, Sigm. Mayer.

Gruber (C.), die landeskundliche Erforschung Altbayerns im 16., 17. u 18. Jahrh. Stuttgart, J. Engelhorn.

Simonsfeld (H.), zur Landeskunde Bayerns. Gesamtschilderungen un Reiseverke. München, Th. Ackermann. 35 S. M. 0,60.

- Lagarde (Anna de), Paul de Lagarde. Erinnerungen aus seinem Leben, zusammengestellt von —. Göttingen, Dieterichs Sort 191 S. mit Bildnis. *M* 2.
- Muschik (R.), die Pädagogik Augustins. Diss. Erlangen. 69 S.
- Stenckloff, eine lateinische Schulordnung des Rectors Frobose aus dem Jahre 1585 nebst Uebersetzung. Progr. d. Gymn. zu Herford. 5 S.
- Mann (G.), Lessings Pädagogik, dargestellt auf grund seiner Philosophie. Jenae Diss. Langensalza. 56 S.
- Serzberg (G.), kurze Uebersicht über die Geschichte der Universität Halle a. S. bis zur Mitte des 19. Jahrh. Halle, C. Anton. III, 78 S. *M* 1.
- Conrad (J.), die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens. Aus: Festschrift z. 200jähr. Jubiläum d. Universität Halle. Jena, G. Fischer. gr. 4^o. 78 S. *M* 3.
- Finkel (L.) i Starzyński (Stan.), historia uniwersytetu Lwowskiego. Lemberg, Universität Gr. Royal 8^o. XVI, 442 S.

Militärgeschichte.

- Corazzini (F.), storia della marina militare antica. Documenti. Tomo II (La Marina in Omero e in Virgilio) parte I. Firenze, Passeri. xxxj, 399 p. con 14 tavole. l. 30.
- Gerland (G.), die persischen Feldzüge des Heraklius. Jenae Diss. Leipzig. 46 S.
- G. stellt folgende Chronologie auf: 622 erster Feldzug; 623 erster Awarenüberfall; 624 zweiter Feldzug; 626 zweiter Awarenüberfall; Belagerung Konstantinopels und dritter Feldzug; 627 Fortsetzung des dritten Feldzuges; Schlacht bei Ninive; 628 Tod des Chosru. Die Ereignisse dieser Feldzüge werden chronographisch behandelt und geographisch fixiert. Bf. hätte den Titel enger fassen müssen, denn von einer Würdigung der Feldzüge nach ihrer historischen, kulturhistorischen und nicht zuletzt jagengeschichtlichen Bedeutung ist nichts zu finden. Diese dankenswerte Arbeit harret noch auf ihren Verfasser.
- Winkwitz (Aug. v.), die ersten kurländischen Leibwachen zu Roß und zu Fuß und ihre Geschichte. Aus dem Nachlaß hrsg. durch Oberst z. D. G. v. Schimpff. Dresden, W. Baensch. V, 125 S. *M* 4; geb. *M* 5.
- Tilton (Will. Fr.), die Katastrophe der spanischen Armada 31. Juli bis 8. August 1588. Freiburger (i. Br.) Diss. Freiburg i. Br. VIII, 150 S. 1 Karte.
- Vorarbeit für eine weitergreifende Geschichte der spanischen Armada. Bf. will hier lediglich die Seekämpfe im Kanal und die Nütungen darstellen. Die Quellen werden schrittweise kritisch geprüft: die Darstellung der Ereignisse beginnt mit den Vorbereitungen und schließt mit dem Mißerfolge, ohne noch auf die aus letzteren sich ergebenden militärischen Vorkehrungen der heimfahrenden Spanier und der weiterrückenden Engländer einzugehen. Ein Schlusswort beleuchtet die Gründe des Mißerfolges und weist Parma einen Teil der Schuld an diesen zu.
- Zettersten (Axel), Svenska Flottans Historia Åren 1522—1634. Stockholm, Seligmann. 1893. XI, 511 p kr. 7.
- Manfroni (C.), la squadra inglese a Livorno nel 1652. Documenti inediti del r. archivio di Stato in-Firenze. Roma. Forzani. 35 p.
- L'Autore narra le prepotenze commesse nel porto di Livorno dagli inglesi sotto gli ordini dell' ammiraglio Hall e specialmente del vice

ammiraglio Appleton, dapprima contra la squadra francese e poi contro quella olandese comandata dal Van Galen, e contro lo stesso Granduca di Toscana Ferdinando II. Descrive infine la battaglia navale combattuta dinanzi Livorno nel 1653 tra il Van Galen e l'Appleton con completa sconfitta e prigionia di quest' ultimo.

Lorenzen (Th.), die schwedische Armee im 30jähr. Kriege und ihre Abdankung. Leipzig, Veit & Co. VI, 216 S.

Die neue Großmacht Schweden war ein Koloss mit thönernen Füßen. Die Größe, durch Krieg erworben, mußte durch Krieg verteidigt werden. Die Entwicklungsgeschichte der schwedischen Armee fällt darum hier völlig mit der Geschichte der schwedischen Großmachtpolitik zusammen; sie wird dargestellt von Gustav Adolf bis zur Abdankung der Armee.

Düning (A.), Stift und Stadt Quedlinburg im 30jähr. Kriege. Mit dem Bildnisse des Generals Grafen Königsmark. Quedlinburg, H. C. Buch. IV, 65 S. Kart. M. 1,25.

Reißberg (H. Ritter v.), Denkschrift zur Erinnerung an die zweite Türkenbelagerung Wiens i. J. 1683 anlässlich der am 13. Septbr. 1894 erfolgten Enthüllung des Denkmals im St. Stefansdome zu Wien. Im Auftrage des Denkmalexekutivkomitès verf. Wien, A. Hölder. 37 S. mit 1 Lichtdruck. M. 1,20.

Musoni (F.), le ultime incursioni dei Turchi in Friuli: lettura fatta nell' adunanza del 22 giugno 1894 dell' Accademia di Udine. Udine, Doretti. 29 p.

Wacderz, Abwehr einiger gegen meine Schrift Friedrich d. Gr. und General Chasot' erhobener Einwendungen. Bremen, C. E. Müller. 31 S. Gegen einen Artikel in der „Täglichen Rundschau“ (29. Dezember 1893) und in den „Jahrbüchern für die deutsche Armee und Marine“ (Januarheft 1894).

Donalies (H.), der Anteil des Sekretärs Westphalen an den Feldzügen des Herzogs Ferd. von Braunschweig-Lüneburg 1758—62. Bonner Diß. 32 S.

Die Arbeit wird ganz in den „Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte“ erscheinen.

Conrady (E. v.), Leben und Wirken des Generals der Infanterie und kommand. Generals des V. Armeekorps v. Grolmann. Ein Beitrag zur Zeitgeschichte der Könige Friedr. Wilh. III u. Friedr. Wilh. IV. Nach amtlichen und handschriftlichen Quellen verfaßt v. —. 1. Tl.: Von 1777—1813. Mit 1 Bildnis, 1 Uebersichtskarte u. 4 Skizzen. Berlin, Mittler & Sohn. V, 298 S. M. 6,50.

Die Lehrjahre dieses 1843 gestorbenen Generals fallen in die Zeit von 1777 bis 1806. In dem Kriege von 1806 und 1807 beteiligte er sich in hervorragender Weise; er litt unter dem Falle Preußens und arbeitete als glühender Patriot an dessen Wiederaufrichtung. 1809—12 ist er in österrreichischen und spanischen Diensten; 1812 ist er Student in Jena und Schüler Ludens. Die Niederlage des französischen Heeres in Rußland führte den späteren General wieder in preussische Dienste. Damit schließt der erste Teil der Biographie. Anlage I bringt „Grundzüge zur Einrichtung einer Nationalwache zur inneren Sicherheit vorzüglich der Hauptstädte des Landes“ von Grolmanns Hand; Anlage II: die Ernennung Grolmanns zum spanischen Oberlieutenant.

Petersdorff (H. v.), General Joh. Ad. Freiherr v. Thielemann; ein Charakterbild aus der napoleonischen Zeit. Mit 1 Bildnis. Leipzig, Hirzel. XVI, 352 S. M. 8.

Benutzt ist ein reiches Quellenmaterial. Beleuchtung erfährt namentlich die Zeit

der Thätigkeit Th.s als Gouverneur von Torgau in den Tagen vom 24. Februar bis 10. Mai 1813; hier spiegelt sein Leben den ganzen Sturm und Drang des erwachenden Deutschland wieder.

Delbrück (H.), das Leben des Feldmarschalls Grafen Reichardt von Seneisenau 2 Bde. 2. Aufl. Berlin, Walthers. XIV, 212 u. IV, 371 S. mit eingedr. Kartenskizzen, Bildnis und 1 Plan. *M* 10.

Buchner (W.), Seneisenau. Ein Lebensbild. 2. Aufl. Jahr, M. Schauenburg. 12°. III, 119 S. mit Bildnis und 1 Karte. *M* 0,75.

— **Scharnhorst**. Ein Lebensbild. 2. Aufl. Ebenda. 12°. III, 111 S. m. Bildnis. *M* 0,75.

Hauterive (Ern. de), l'armée sous la révolution 1789—94. Première édition. Paris, Paul Ollendorff. VIII, 366 p.

Gaillon (E.), les complots militaires sous le consulat et l'empire. D'après les documents inédits des archives. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 279 p.

Maag (A.), Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten vom Rückzug aus Rußland bis zum zweiten Pariser Frieden 1813—15. Mit chromolith. Tafel, 3 Karten und Porträts. (In 8 Sign.) 1. Lfg. Biel, E. Kuhn. 80 S. *M* 1,20.

Bosquet, lettres du maréchal — 1830—58. Avec un portrait. Paris, Berger-Levrault. VIII, 400 p

Der Name B.s hat in der Geschichte der kolonialen Entwicklung Frankreichs einen guten Klang. Auch im Krimkriege that B. sich hervor, und namentlich für die Geschichte des letzteren sind diese Briefe des französischen Marschalls von Bedeutung.

Krieg, der, i. J. 1859. Nach offiziellen Quellen nicht offiziell bearbeitet. Mit 5 Plänen und 8 Beilagen. Bamberg, Buchner, Verl. VII, 272 S. *M* 4.

Knollys (H.), life of general Sir Hope Grant; with selections from his correspondance. With portraits of Sir Hope Grant, and maps and plans. 2 vols. London, Blackwood a. S. 720 p. sh 21.

Duquet (A.), guerre de 1870—71. Paris, Thiers, Le Plan Trochu et l'Hay. 2—29 nov. avec une carte des opérations militaires. Paris, Charpentier. VIII, 366 p.

Klein (K.), Fröschweiler Chronik. Kriegs- und Friedensbilder aus dem J. 1870. 12. Aufl. mit Kärtchen. München, Beck. VI, 242 S.

B. ist Eisäßer und will den Krieg unparteiisch darstellen und weiteren Kreisen zeigen, wie tief das Volksgemüt durch den Krieg bewegt wurde.

Neuß (L. v.), Begebnisse und Erlebnisse im deutsch-französischen Kriege 1870/71. Vom Beginn des Krieges bis zum Friedensschluß und der Rückkehr in die Heimat. Landsberg a. L., Verza. VII, 126 S. // 2.

Rindfleisch (G. H.), Feldbriefe 1870/71. Hrsg. von Ed. Arnold. 4. Aufl. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. XVI, 236 S. mit Bildnis und 5 Karten. *M* 3,60; in Geschenktbd. *M* 4,60.

Buchner (W.), Feldmarschall Graf Helmut v. Moltke. Festgabe zum 25. Jahrestage der Schlacht bei Sedan. Jahr, Schauenburg V, 407 S. mit Abbild., Bildnis und 1 Stammtafel. // 5; geb. *M* 6.

Sprößer, Deutschlands Heerführer 1640—1894, verewigt in den Namen der Regimenter und Bataillone des deutschen Heeres in Wort u. Bild

dargestellt. Mit 1 Titelbild und 117 Bildnissen im Text. Leipzig, Hirt & Sohn. 222 S. *M* 3; geb. in Leinw. *M* 4.

Glajenapp (v.), Geschichte des schleswig-holsteinischen Manenreg. Nr. 15 von seiner Stiftung bis zum Tode des 25jähr. Bestehens. Auf Befehl des kgl. Regiments zusammengestellt von —. Mit Abbildungen und Karten in Steindruck. Berlin, Mittler & Sohn. VII, 232 S. 4 Bilder, 3 Karten. *M* 9.

Für die Kriegsgeschichte der J. 1870/71 von einiger Bedeutung.

Bujac (E.), l'armée russe: son histoire, son organisation actuelle. Paris, Charles-Lavauzelle. 428 p. fr. 6.

Trotha (Thilo v.), die kankajische Kasakenbrigade im Balkanfeldzug 1877/78. Kriegsgeschichtl. Studie v. —. Mit Karten u. Skizzen in Steindruck. Berlin, Mittler & Sohn. XVII, 200 S.

Eine streng militärische Studie, welche sich auf das sorgfältig geführte Kriegstagebuch des damaligen Brigadeführers, Obersten Tutolmin stützt und für die Geschichte des Balkanfeldzuges wertvolles Material beibringt. Eine Einleitung schildert die kankajischen Kasaken.

Kuropatkin, kritische Rückblicke auf den russisch-türkischen Krieg 1877/78. Nach Aufsätzen von K. bearb. v. Gen.-Maj. z. D. Krahnmer. N. F. 2. H. (Des ganzen Werkes 6. H.) Die Blockade Plewnas. 2. Aufl. Berlin, Mittler & Sohn. III, S. 111—226 m. 2 Plänen. *M* 2,50.

Aublet (E.), la guerre au Dahomey 1888—93. D'après les documents officiels avec 21 croquis et 2 cartes. Paris, Nancy, Berger-Levrault et Cie. VIII, 335 p. fr. 7,50.

Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Wirth (M.), Chronographische Späne. Frankfurt a. M., Diesterweg in Komm. VII, 88 S. *M* 2.

Sammlung Otto Mersburger, umfassend Münzen u. Medaillen v. Sachsen, Albertinische und Ernestinische Linie. Zu den beigesezten Preisen zu beziehen von Bschiesche & Köder, Leipzig. Leipzig, O. Mersburger. VIII, 198 S. mit 2 Tafeln und Bildnis. *M* 5.

Reichenbach (Auguste), die Reichenbachsche Münz- u. Medaillensammlung, nach des verstorbenen Besitzers Aufzeichnungen zusammengestellt. Die Neuzeit. 7. H.: Dänemark, Norwegen, Schweden, Polen, Schweiz, Miscellanmedaillen, mittelalterliche Goldmünzen, Anhang. Dresden, Baensch. III, 28 S. mit 1 Lichtdruck und Preisliste. *M* 2.

Kirmis (M.), chemische Winke für Numismatiker. Anleitung z. Kenntniss und zur Behandlung der Münzen. 2. Aufl. Berlin, Weyl. 18 S. *M* 1.

Orden und Ehrenzeichen, die, der deutschen Staaten. 1.—3. Bg. Leipzig, Ruhl. Quer 4°. 1. 2.: Königr. Preußen. 8 farb. Tafeln. *M* 2,50. 3.: Königr. Sachsen. 4 farb. Tafeln. *M* 1,50.

Baccolini (A.), notizie sui sigilli dei notai bolognesi. Bologna, Monti. 20 p.

Kindler v. Knoblauch (S.), oberbadisches Geschlechterbuch. Hrsg. von der bad. hist. Komm. 1. Bd. 1. Bg. Heidelberg, Winter. 4°. *M* 6.

- Brecher (A.)**, historische Wandkarte von Preußen zur Uebersicht der territorialen Entwicklung des brandenburg-preussischen Staates von 1415 bis zur Gegenwart. Mit Zugrundelegung von H. Niepert's Wandkarte des Deutschen Reiches bearb. 1:750 000. 4. Aufl. 9 Blatt à 49×62 cm. Lith. u. kolor. Berlin, Reimer. *M* 12; auf Leinw. in Mappe *M* 20; mit Stäben *M* 22.
- Barber (H.)**, british family names: their origin and meaning. With lists of Scandinavian, Frisian, Anglo-Saxon, and Norman names. London, Stock. 220 p. sh. 15.
- Brandis (C.)**, Berg- und Thalnamen im Thüringer Walde. Sprachlich untersucht. Erfurt, Neumann. 16°. *M* 1.
- Rübler (A.)**, die suffixhaltigen romanischen Flurnamen Graubündens, soweit sie jetzt noch dem Volke bekannt sind. 1. Th.: Liquidensuffixe. In: Münchener Beiträge zur romanischen und englischen Philologie. Hrsg. von H. Breymann und C. Koepfel. VIII. Leipzig, A. Deichert's Nachf. XV, 133 S. *M* 2,80.
- Ordbok över svenska språket** utgiv. af Svenska Akademien. H. 2. Lund, Gleerup. 4°. S. 25—38 und Sp. 113—272.
- Hildebrand (E.)**, Börtrell (A.) och Wieselgren (H.), svenska skriftprof från Erik den heiligas tid till Gustaf III efter original i Riksarkivet och k. biblioteket i Gästryck återgifna af —. 1. lift, Medeltiden. Stockholm, Generalstabens litogr. anstalt. V, 64 s. Med 25 pl. med 39 ns. Folio. 25 pl. och text in 8°. kr. 15.
- Zung (R.)**, Inventare des Frankfurter Stadtarchivs. Mit Unterstützung der Stadt Frankfurt a. M. hrsg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde zu Frankfurt a. M. 4. Bd, eingeleitet von —. Frankfurt a. M., Völkner. VII, 271 S. à *M* 3,50.
- Lazzarini (V.)**, inventari del settecento. Venezia, Visentini. 11 p. Nozze Angeli-Guidini. Sono estratti dagli Atti dei Giudici del petizion e del proprio dell' Archivio di Stato di Venezia.
- Keune (S. V.)**, Führer durch das Provinzialmuseum in Trier. Nebst e. Anh. üb. die Stadtbibliothek. 2. Aufl. Trier, Vinz. 60 S. *M* 0,60.
- Steffenhagen (C.)**, zur Geschichte der Kieler Universitätsbibliothek. Mitteilungen und Altentstücke. I. Eine Verordnung des Herzogs Karl Friedrich. Aus: Zeitschr. der Ges. f. schlesw.-holst.-laueb. Geschichte. Kiel, Universitätsbuchhandlung in Komm. 15 S. *M* 1.
- Heinemann (D. v.)**, die herzogliche Bibliothek zu Wolfenbüttel. Ein Beitrag zur Geschichte deutscher Bücherammlungen. 2. völlig umgearb. Aufl. Mit 4 bildl. Darstellungen. Wolfenbüttel, Zwißler. VIII, 345 S. Die Anfänge der Bibliothek reichen bis in die erste Hälfte des 16. Jahrh. zurück. 1614 ging der Bestand der Bibliothek an die vom Herzoge Julius gestiftete Universität Helmstedt über, wurde aber durch Herzog August den Jüngern, den eigentlichen Begründer der Wolfenbütteler Bibliothek wieder ergänzt. Ein eigenes Kapitel behandelt die Geschichte der Bibliothek bis zum Tode Lessings und ein weiteres bis in unsere Zeit. Anhänge berichten über Wachstum und Beamten der Bücherammlung und über ihre Institutionen und Resolutionen.
- Katalog der großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek in Karlsruhe.** XXI. Zugangsverzeichnis 1893. Enthält außer dem regelmäßigen

- Zuwachs eine Schenkung des Herrn Hofbuchhändlers Max Müller. Karlsruhe, Groos. S. 2041—2087. M 0,50.
- Lumbroso (A.), saggio di una bibliografia ragionata per servire alla storia dell' epoca napoleonica. A—Azuni. Modena, tip. Namias e Cie. XXV, 155 p.
- Dante, concordance of the Divina Commedia by Edward Allen Fay. Boston. sh. 50.
- Chmidlin (L. K.), die katholisch-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel vom J. 1750 bis zum J. 1893. (Bibliographie der schweizerischen Landeskunde. Fasc. V 10e.) 1. H. Bern. 245 S. Unter der Leitung des Direktors des eidgenössischen statistischen Bureaus in Bern erscheint eine groß angelegte Bibliographie der schweizerischen Landeskunde, wovon einzelne Teile schon erschienen sind. Die vorliegende Bibliographie soll die katholisch-theologische und kirchliche Literatur des Bistums Basel in dem angegebenen Zeitraume enthalten. Das erste Heft ist der Kirchengeschichte gewidmet. Jedermann weiß, wie schwer es ist, auf bibliographischem Gebiete absolute Vollständigkeit zu erzielen. Wenn wir auch diesen Umstand hier in Anschlag bringen, so ist doch der Vf. von einem Vorwurfe nicht freizusprechen: die Bibliographie bietet das Erreichbare nicht und weist empfindliche Lücken auf, man kontrolliere nur an Chevaliers leicht zugänglichem Repertoire nach. Daß auch Schriften aufgenommen sind, die streng genommen nicht dahin gehören, darüber wollen wir mit dem Vf. nicht streiten. Dagegen widerspricht seine Einteilung der Materie jedem wissenschaftlichen bibliographischen System. Was soll die Einteilung der Kirchengeschichte in eigentliche Geschichte, Biographie, Jahrbücher usw.? Die kirchliche Kunstgeschichte ist eine selbständige Wissenschaft und nicht ein Teil der Kirchengeschichte. Die Einteilung nach Jahrzehnten ist auch nicht praktisch, dem ganzen hätte ein allgemeiner Teil vorausgehen sollen. Daß dem Buche das Register fehlt, erhöht seine Brauchbarkeit auch nicht; hoffentlich kommt daselbe im zweiten Heft. Die Ausstellungen, die wir an dem Buche machen mußten, hindern uns aber nicht, dem Vf. für die mühevolle Arbeit Dank zu wissen.
R. Holder.
- Tourneux (M.), bibliographie de l'histoire de Paris pendant la révolution française par —. T. 2: Organisation et rôle politique de Paris. Paris, Champion. XLIV, 826 p. fr. 10.
- Die französische Kolonie. Zeitschrift für Vergangenheit und Gegenwart der französisch-reformierten Gemeinden Deutschlands. Alphabetisches Verzeichnis der in den ersten 7 Jahrgängen enthaltenen Personennamen. Bearb. von Refer. G. v. Jordan. Berlin, Mittler & Sohn. hoch 4°. 40 S. M 1,25.
- Gardiner-Mullinger, introduction to English History III. Ed. London, Keyan Paul. sh. 7¹/₂.
Eine auch nur mäßigen Anforderungen entsprechende Bibliographie der Geschichte Englands fehlt uns noch immer. Mullinger hat zwar in einem Anhang von etwa 40 Seiten einige der neuesten, seit 1882 veröffentlichten Geschichtswerke nachgetragen, aber noch lange nicht alle. Es fehlen, um nur einige Beispiele herauszugreifen — Philippons und Skeltons Biographie der Maria Stuart, die Berichte Nau's ed. Stephenson, Troubles of our Catholic Forefathers by Morris. Die den einzelnen Artikeln des Dictionary of National Biography angehängte Bibliographie hätte jedenfalls zu Rate gezogen werden müssen. Vor der Hand ist vorliegendes Buch das einzige, das uns in etwa über englische Geschichte orientiert.
Z.
- Dziaklo (K.), Beiträge zur Theorie und Praxis des Buch- und Bibliothekswesens. Leipzig, Spirgatis. Royal 8°. IV, 128 S. M 5.

Nachrichten.

Bericht über die 13. Plenarsitzung (abgehalten zu Karlsruhe am 9. u. 20. Oktober 1894) der Badischen historischen Kommission. (Auszug.) Seit der letzten Plenarsitzung (s. Hist. Jahrb. XV, 248 ff.) sind nachstehende Veröffentlichungen im Buchhandel erschienen:

Fester, H., Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. I. Bd. 4. und 5. Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Koch, A., und Wille, F., Regesten der Pfalzgrafen am Rhein. I. Bd. 5. und 6. Lieferung (Schluß). Innsbruck, Wagner.

Cartellieri, A., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. II. Bd. 1. Lieferung. Innsbruck, Wagner.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. Zweite Abteilung. Heidelberg, Winter.

Kindler von Knobloch, F., Oberbadisches Geschlechterbuch. 1. Lieferung. Heidelberg, Winter.

Badische Neujahrsblätter. Viertes Blatt 1894. Baumann, F. L., Die Territorien des Seekreises 1800. Karlsruhe, Braun.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge, redigiert von Prof. Dr. Moys Schulte in Freiburg. IX. Bd. nebst den Mittheilungen der Badischen historischen Kommission No. 16. Karlsruhe, J. Bielefelds Verlag.

Ueber die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission wurden Berichte erstattet und Beschlüsse gefaßt, die in nachstehender Uebersicht zusammengestellt sind:

1. Mittelalterliche Quellen-, insbesondere Regestenwerke. Die Schlußlieferung des ersten Bandes der Regesten für die Geschichte der Bischöfe von Konstanz, welche das von Dr. Müller (jetzt in Leipzig) bearbeitete Register enthält, befindet sich unter der Presse. Von den durch Dr. Fester in München bearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg werden im nächsten Jahre zwei, von dem durch Dr. Cartellieri bearbeiteten zweiten Bande der Konstanzer Regesten wird eine Lieferung zur Veröffentlichung gelangen. Da Professor Dr. Schulte sich infolge seiner Berufung an die Universität Freiburg veranlaßt sieht, die Ueberleitung der Konstanzer Regesten abzugeben, hat diese Archivdirektor Dr. v. Weech wieder übernommen. — Infolge der Ernennung des Dr. Albert um Stadtarchivar in Freiburg ging die von diesem begonnene Bearbeitung des Registers zum dritten Bande des Codex diplomaticus Salemitanus an Dr. Feuertart über, welcher dieselbe in der nächsten Zeit zum Abschluß bringen wird. Für die Bearbeitung des Stadtrechtes von Ueberlingen ist es dem Archivrat Dr. Baumann gelungen, in Professor Dr. Georg Cohn in Zürich einen Bearbeiter zu gewinnen.

Die Bearbeitung der Stadtrechte von Wertheim und Wimpfen und ihrer Töchterorte hat Geh. Hofrat Professor Dr. Schröder übernommen, und es steht das Erscheinen von drei Hefen dieser Publikation für das Jahr 1895 in Aussicht. Den mit der Vorbereitung zur Herausgabe der Stadtrechte und Weistümer des Oberrheins beschäftigten Mitgliedern der Kommission: Baumann, Schröder, Schulte und Wiegand, hat sich nun noch ein fünftes Mitglied, Archivrat Dr. Krieger, angeschlossen, der in erster Reihe die in den Sammlungen des General-Landesarchivs verwahrten Stücke verzeichnen wird. — Professor Dr. Schulte hat in der archivaalischen Reise, die er zur Sammlung von Urkunden und Aktenstücken zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter nach Mailand und Genua unternommen, eine überaus reiche Ausbeute mitgebracht. Eine zweite Reise, die ihn auch noch in andere Städte Oberitaliens führen wird, ist für das nächste Jahr in Aussicht genommen.

2. Quellenpublikationen zur neueren Geschichte. Das Manuskript des vierten Bandes der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden ist druckfertig, und es kann nach Mitteilung des Herausgebers, Archivrat Dr. Objer, der Druck alsbald beginnen, so daß in der ersten Hälfte des Jahres 1895 der Ausgabe des Bandes, welcher die Zeit von Februar 1801 bis April 1804 umfassen wird, entgegenzesehen werden darf. — Im Stift St. Paul im Lavantthal hat Archividirektor Dr. v. Weech während eines mehrwöchentlichen Aufenthaltes die umfangreiche Korrespondenz des Fürstbistums Martin Gerbert von St. Blasien durchgearbeitet. Durch das sehr dankenswerte Entgegenkommen des dortigen Hofmeisteramtes, welchem das Staatsarchiv untersteht, wird es möglich, daß die Korrespondenzbände dem Generallandesarchiv zu Karlsruhe zur Benutzung durch den Herausgeber überandt werden. Zur Bearbeitung wird von diesem mit Zustimmung der Kommission Dr. Hauck herangezogen. — Auch die Bearbeitung des Berichtes der päpstlichen Nuntien in Wien und Paris aus der Zeit vor dem Ausbruch des orleanischen Krieges, welche Archividirektor v. Weech auf Grund seiner im Frühjahr 1893 unternommenen Durchsicht der betreffenden Bände der Nuntiaturen von Wien und Paris im Vatikanischen Archiv zu Rom abschreiben ließ, soll so gefördert werden, daß das druckfertige Manuskript der nächsten Plenarsitzung vorgelegt werden kann.

3. Bearbeitungen. Von dem Topographischen Wörterbuch des Großherzogtums Baden, bearbeitet von Archivrat Dr. Krieger, befindet sich die dritte Lieferung unter der Presse, die vierte wird im Laufe des Jahres 1895 zum Abschluß gebracht werden. — Professor Dr. Gothein stellt die Vollendung des zweiten Bandes der Wirtschaftsgegeschichte des Schwarzwaldes und der angrenzenden Gane im Laufe des nächsten Jahres in Aussicht. — Die zweite Lieferung des von Oberstleutnant a. D. Kindler von Knobloch, Mitglied des kgl. preussischen Heroldsamtes, bearbeiteten Oberbadischen Geschlechterbuches ist unter der Presse, Lieferung 3 und 4 werden im Jahre 1895 erscheinen. Die Zeichnung der Wappen ist seit September d. J. dem Hofwappenmaler Heinrich Mahde in Berlin übertragen. — Die Vorbereitungen für die Herausgabe der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden haben durch einen Wechsel in der Person des Zeichners eine Verzögerung erlitten; der Eintritt eines neuen Zeichners, Fr. Held dahier, läßt erwarten, daß die Arbeit jetzt so rasch gefördert werden kann, um die nächste Plenarsitzung in den Stand zu setzen, den Beginn der Veröffentlichung zu genehmigen. — Dr. A. Nöbger verspricht, die ihm übertragene Studie über die Herkunft der romanischen Ein-

wanderung in Baden in den Jahren 1685 ff., an deren Abschluß er verhindert war, nun bestimmt im Laufe des Jahres 1895 zu vollenden. — Die Einreichung einer statistischen Arbeit über die Bevölkerung der Stadt Heidelberg im 16. Jahrhundert, für welche ein Druckzuschuß seitens der Kommission erbeten wurde, hat den Professor Dr. Bücher zu einem Antrag veranlaßt, welcher eine namhafte Erweiterung des Gebietes und der Zeit, auf welche sich eine von der Kommission unter ihre Veröffentlichungen aufzunehmende statistische Ausarbeitung erstrecken soll, ins Auge faßt. Dieselbe wird voraussichtlich der nächsten Plenarsitzung vorgelegt werden.

Das Neujahrsblatt für 1895, welches die Zustände in der Kurpfalz nach dem 30jährigen Krieg behandelt, verfaßt von Professor Dr. Gothein in Bonn, wird in Bälde der Druckerei übergeben werden. Für das Jahr 1896 hat die Bearbeitung des Neujahrsblattes Privatdozent Dr. Zester in München übernommen. Als Thema hat er die Geschichte des Markgrafen Bernhard I. von Baden gewählt.

Mit dem lebhaftesten Interesse entnehmen wir dem Pariser Correspondant vom 25. Dezember 1894 die Mitteilung, daß endlich das katholische Frankreich daran geht, einem seiner größten Söhne die literarische Dankeschuld abzutragen: Die Bearbeitung der Lebensgeschichte des Grafen Charles de Montalembert ist dem P. E. Lecanuet aus der Kongregation der Oratorianer übertragen; die wertvollsten Dokumente stehen letzterem zur Verfügung. Der Correspondant beginnt in der obigen Nummer die Veröffentlichung einiger Kapitel des schätzbaren Werkes. Wir begleiten den 18jährigen Charles im Jahre 1828 nach Schweden, wo sein Vater den Posten eines französischen Gesandten inne hat. Der Feuereifer des Jünglings offenbart sich in dem lebhaften Interesse für die Geschichte und die politischen Einrichtungen Schwedens. Von den Gasconnaden des 64jährigen Schwedenkönigs Karls XIV Bernadotte werden einige Proben mitgeteilt. Zu dem Führer der Opposition im schwedischen Reichstag Baron Anskarsward knüpft der junge Montalembert persönliche Beziehungen an. Er faßte selbst den großen Plan, eine Verfassungsgeschichte Europas zu schreiben und dieselbe mit Irland und England zu eröffnen. Daneben beschäftigten ihn philosophische Studien. Cousin drängt ihn brieflich, sich mit Eifer in die Philosophie Kants zu versenken „cette philosophie vraiment admirable, quelles que soient ses imperfections systématiques“. Aber der junge Montalembert fühlt sich durch Kant nicht befriedigt, und folgt nun mit Enthusiasmus dem Winke des Abbé Studach, des Hofkaplans der schwedischen Kronprinzessin, in der Schellingschen Philosophie seinen brennenden Wissensdurst zu befriedigen. Nicht genug kann er seinen Freunden die Wonne rühmen, welche ihm die Schriften aus der Münchener Philosophenschule, eines Schelling, eines Zimmer, eines Baader, bereiten. Auch Rio wird von ihm für dieselbe Schule gewonnen. Die Korrespondenz mit Rio behandelt im Jahre 1829 auch politische Fragen. Eindringlich warnt der 19jährige Jüngling den älteren Freund vor dem politischen Pessimismus, ce découragement politique, que Burke appelle si justement la plus

funeste des maladies“. Durch die Enttäuschungen des Tages möge Rio sich nicht entmutigen lassen. „Ne devez-vous pas“, heißt es in einem Briefe Montalemberts vom Mai 1829, „plutôt chercher à vous mettre à la tête du mouvement actuel, à le maîtriser, à le diriger dans la bonne voie, à montrer que la foi religieuse n'est point une puissance retardatrice, que sa marche est moins timide, moins chancelante que celle d'une indépendance purement rationnelle . . . Pour moi, j'ai eu aussi des moments de désespoir et de découragement, mais j'ai su vaincre mes craintes. Ma propre carrière m'inspire bien peu de confiance, mais mon âme demeure inébranlablement attachée aux espérances, qu'elle a conçues sur l'amélioration graduelle de la société, sur la régénération de l'Église. Pour que le catholicisme triomphe, il faut, qu'il ait pour alliée, pour tributaire la liberté. Je suis persuadé, qu'un jour viendra, où cette grande oeuvre sera accomplie; nous ne verrons pas ce jour, mais, du moins, ne le retardons pas“. Der Montalembert der dreißiger und vierziger Jahre kündigt in diesen Zeilen sich an. S. G.

Notizen.

Zur Sekte der Abrahamiten. Cod. Ms. 321 f. p. 26 der Münchner Universitätsbibliothek enthält einen Auszug aus dem Schreiben des apostolischen Nuntius Garampi zu Wien an den Prior Joh. Bapt. Enhueber zu St. Emmeram in Regensburg (d. Wien 12. Febr. 1783), welcher in deutscher Uebersetzung lautet: „Eine neue Sekte hat sich im vergangenen Jahre in der Hofmark Pardubitz aufgethan, wo 63 Familienväter unter dem Namen Abrahamiten oder Israeliten nur den natürlichen und reinen Deismus, entblößt von aller Offenbarung, Dogma und äußerem Kultus, bekanneten. Der Irrtum genügte nicht für sie, sondern sie suchten auch durch That und Wort Proselyten zu machen. S. kais. Majestät befahl, sie nach Siebenbürgen zu senden und unter die Arianer zu rechnen. In diesen Tagen jedoch erschienen ihre Deputirten vor dem Kaiser und baten ihn, daß sie nicht gehalten werden sollten, aus dem väterlichen Herde zu ziehen. Mit vieler Geduld bemühte sich der Kaiser sie zur besseren Einsicht zu führen, allein vergeblich. Sie sind sehr hartnäckig und in ihrer Gottlosigkeit so unterrichtet und verhärtet, daß sie die Bücher von Rousseau und anderen Autoren solcher Kleien bei der Hand gehabt zu haben scheinen. Der Kaiser aber erklärte, er werde auf keine Weise dulden, daß sie, wenn sie im Irrtum verharren, die väterliche Wohnung behalten.“ — Nach diesem Schreiben des Nuntius wird die Erzählung bei Menzel in seinen vermischten Nachrichten und Bemerkungen (Erlangen 1826, S. 65) berichtigt werden müssen.

Nekrologische Notizen.

Es starben: am 5. Oktober 1894 in Rostock der Professor der deutschen Literatur Reinh. Bechstein; am 10. Oktober in München der Professor der Staatswissenschaften Jul. Lehr; am 20. Oktober zu Salcombe, Devonshire, der Professor der neueren Geschichte an der Universität Oxford James Froude; am 20. Oktober in Paris der Historiker, Ehrenkonservator der Bibliothek Sainte-Geneviève Aug. Chaillemel; am 21. Oktober in Luzern der auf dem Gebiete deutscher Geschichte und Mythologie thätige G. A. V. Schierenberg; am 22. Oktober in München der ordentliche Professor in der juristischen Fakultät Jos. Berchtold; am 28. Oktober in Leipzig der ordentliche Professor der neueren deutschen Sprache und Literatur Rud. Hildebrand; am 24. November in Münster Dr. Ludger Suing, früherer Redakteur des Westf. Merkur; Ende November in Wiesbaden der Konservator der nassauischen Altertümer, Oberst K. A. v. Cohausen; am 3. Januar 1895 in Friedenau der Kulturhistoriker Ludwig Ziemssen am 6. Januar in Lausanne der Historiker E. Chavannes; am 10. Januar in Leipzig der ordentliche Professor der Geschichte an der dortigen Universität Wilhelm Arndt; am 14. Januar zu Preßburg Dompropst Joseph Dankó, geb. daselbst 16. Januar 1829, Verfasser mehrerer historischen Werke.

Ueber jüngst Verstorbene, die unserm Leserkreis mehr oder minder nahe standen, gehen uns ferner folgende Notizen zu:

Am 6. Jan. 1895 starb zu Löwen Prof. Dr. Bernh. Jungmann (geb. zu Münster den 1. März 1833). Hatte er in früheren Jahren eine Reihe dogmatischer Traktate veröffentlicht, die durch ihre Uebersichtlichkeit große Verbreitung fanden, so gab er später in den *Dissertationes selectae in historiam ecclesiasticam* (Regensburg 1880—87 7 Bde.) die Früchte seiner Thätigkeit als Professor der Kirchengeschichte an der Universität Löwen. Die Darstellung ist in dem Werke etwas breit, manches ungenau, da die neuere Literatur nicht allseitig verwendet ist, doch kommt der Arbeit das Verdienst zu, dem Auslande die Resultate der neueren deutschen kirchengeschichtlichen Forschung zu vermitteln. Gleich den *Dissertationes* ist noch die Neubearbeitung von Feßlers trefflichen *Institutiones patrologiae* (Zürichbruck 1890 ff.) von dem Verstorbenen im Interesse der Löwener Universität unternommen worden. Als Leiter eines kirchengeschichtlichen Seminars hat J. große Verdienste sich erworben, wie einige treffliche Arbeiten, die aus demselben hervorgegangen sind, bezeugen.

Am 20. Januar 1895 verschied in Meran P. Celestin Stampfer, Benediktiner von Marienberg in Tirol. Er war geboren zu Burgeis den 3. September 1823, studierte in Meran und Zürichbruck, trat 1849 in den Orden und ward 29. Juli 1849 zum Priester geweiht. Seit 1852 lehrte er in Meran Welt- und Naturgeschichte. Seine historischen Forschungen

betrafen den Bisthumsgau, besonders Meran. Seine Geschichte der Stadt Meran erschien zuletzt 1889. Für die Sammlung historischer Bildnisse bearbeitete er „Sandwirt Andreas Hofer“. Freiburg 1874. Daneben verdankt man ihm mehrere kleinere Brochüren und Aufsätze historischen und naturwissenschaftlichen Inhaltes. Die Stadt Meran hat den beliebten Lehrer und emsigen Forscher zu ihrem Ehrenbürger ernannt.

Der allen Forschern in der vatikanischen Bibliothek wohlbekannte Präfekt, Prälat Sidor Carini, starb am 25. Januar 1895 zu Rom. Ueber ihn entnehmen wir der Köln. Volkszeit. v. 2. Febr. d. J. (Nr. 74) folgendes: Er war am 7. Januar 1843 in Palermo geboren. In dem sizilianischen Aufstand von 1848 spielte sein Vater eine hervorragende Rolle und wurde deshalb genötigt nach Paris zu entfliehen. Auch gegen Oesterreich focht der Vater 1859 in den Garibaldianischen Freischaren mit, dann zog er mit Garibaldi nach Sizilien, wo er bald darauf zum Generalmajor ernannt wurde. Als solcher wurde er in das italienische Heer übernommen und nahm an dem Krieg von 1866 teil. Im Jahre 1871 wurde er Generallieutenant und Divisionskommandeur in Perugia; daselbst lernte er den Cardinal-Erzbischof Pecci kennen, zu dem auf diese Weise auch der Sohn in persönliche Beziehungen trat. Sidor Carini hatte unterdessen im Jahre 1866 die Priesterweihe empfangen. Zum Domherrn an der Metropolitankirche von Palermo und Synodal-Examinator ernannt, erhielt er 1877 die Professur der Paläographie und Diplomatie beim Staatsarchiv und bald darauf an der Universität. Nachdem Leo XIII das vatikanische Archiv geöffnet hatte, berief er den Kanonikus Carini 1887 nach Rom und übertrug ihm die Stelle eines Hilfsarchivars und Professors der Paläographie. Später wurde Carini als erster Kustos an die vatikanische Bibliothek versetzt. Er war auch der Vertrauensmann des hl. Vaters in allen Angelegenheiten, die eine Verständigung mit dem Ministerpräsidenten Crispi erheischten, welcher ein Freund seines 1880 verstorbenen Vaters gewesen und mit dem er in gesellschaftlichem Verkehr geblieben war. Ueber die schriftstellerische Thätigkeit des Verstorbenen vgl. man Hist. Jahrb. VII, 542; VIII, 363, 571; X, 921; XI, 205; XIII, 396.

Am 4. Februar 1895 starb zu München Fräulein Emilie Ringseis. Wenngleich ihre schriftstellerische Thätigkeit in erster Linie auf dem Gebiete der Poesie liegt, so hat sie doch auch in der historischen Literatur Anrecht auf einen ehrenvollen Platz durch die Erinnerungen an ihren Vater (1886—91, 4 Bände), welche für die Geschichte der Zeit Ludwigs I sehr interessantes Material bieten. Vgl. Hist. Jahrb. X, 475, XIII, 392.

Erklärungen.

Ein angeblicher katholischer Augenzeuge über Luthers Lebensende. ¹⁾

Im vierten Heft des „Histor. Jahrbuchs“ von 1894 ist über den bekannten Brief des civis Mansfeldensis, betreffend den Tod Luthers, ein Artikel von N. Paulus erschienen, der zu einigen Bemerkungen nötigt.

Der Verfasser des Aufsatzes hat, wie immer, eine sehr fleißige und von großer Belesenheit zeugende Arbeit geschrieben; aber seine Prämissen sind nicht überall richtig und lassen deshalb andere Schlüsse ziehen.

Zunächst muß festgehalten werden, daß der civis Mansfeldensis, auch wenn er — wie Herr Paulus glaubt — der Apotheker gewesen wäre, selbst gar nicht den Anspruch erhebt, ein „Augenzeuge“ von Luthers Ende gewesen zu sein, da er gegenüber der protestantischen „Historia“ wiederholt betont, daß die Aerzte und der Apotheker in Luthers Sterbehause erst erschienen seien, als der „Reformator“ bereits verschieden war. Einen Augenzeugen über das Lebensende von jemand kann man doch nur denjenigen nennen, der bei den letzten Atemzügen des Abgeschiedenen zugegen war. ²⁾ Herr Paulus sagt zwar, daß Luther bei der Ankunft der Aerzte resp. des Apothekers wie leblos daliegen und dann wieder hätte zu sich gekommen sein können; aber es wird hierbei ganz übersehen, daß der Apotheker, nachdem er von dem Alystier auf Geheiß der Aerzte Abstand genommen und mit Reibungen begonnen hatte, den Umstehenden erklärte, daß bei dem Toten Hände, Nase, Stirn und Kniee bereits vor Kälte erstarrt seien.

Es ist darum auch nicht anzunehmen, daß der Apotheker schon um 3 Uhr Morgens gerufen sein soll; auch hier gibt die Erklärung des

¹⁾ Ihrem Grundsätze getreu, auch dem Angegriffenen, wenn irgend möglich, das Wort zu verstaten, bringt die Redaktion die folgenden Bemerkungen des Herrn Dr. P. Majunke zum Abdruck. In der Sache selbst kann sie denselben eine entscheidende Bedeutung nicht beimessen, und sieht sie sich nicht veranlaßt, ihre früher kundgegebene Ansicht aufzugeben. D. Red.

²⁾ Fast alle katholischen Schriftsteller des 16. Jahrh. behaupten, daß Luther „nullo praesente“ verschieden sei, und dabei stützen sie sich zumeist auf den Brief des civis Mansfeldensis.

Jamulus bei Sedulius eine bessere Deutung, wonach die Wiederbelebungsversuche erst Morgens zwischen 6 und 7 Uhr erfolgt sein konnten. Ich meinerseits kann daher auch nicht glauben, daß jene Zeitangabe des civis Mansfeldensis vom Apotheker selbst herrühre, sondern neige überhaupt zu der Vermutung, welche Herr Blümel auf grund Eislebener Archivalien ausgesprochen hat, ¹⁾ daß der Verfasser des betreffenden Briefes der katholisch gebliebene Unterstadtschreiber Galle-Brand gewesen sei, der natürlich mit dem Apotheker sehr befreundet war und mit Wigel gleichfalls noch Beziehungen unterhalten haben dürfte. Sein Bericht widerspricht nur in bezug auf den Zeitpunkt der Mitteilung des Jamulus bei Sedulius; inhaltlich aber ergänzen sich beide, insofern der Jamulus das Proteron, der civis Mansfeldensis das Hysteron schildert — bei der Auffindung der Leiche Luthers.

Der Jamulus war bekanntlich Ambrosius Rudtsfeld, den Melanchthon als Erzieher von Luthers Kindern bezeichnete, und der nach Vozius — welchen Herr Paulus gänzlich ignoriert — später zur katholischen Kirche zurückkehrte und dann erst jene Aussage über das Hinscheiden Luthers machte. Daher erklärt es sich auch, daß die Wahrheit über Luthers Ende der Oeffentlichkeit ein paar Jahrzehnte verborgen blieb.

Uebrigens könnte man gerade nach Herrn Paulus vermuten, daß der wahre Hergang bei Luthers Tod in der Familie Landaus schon 1564 bekannt war, da Adam Landau, der Sohn des Apothekers, in diesem Jahre den Tod Luthers eine „horrenda mors“ nennt. Das kann man doch nur übersehen mit „schrecklichen“ oder „entsetzlichen Tod“, aber nicht, wie Herr Paulus gethan, mit „unerwarteten“ Tod.

Wenn daher Herr Paulus am Schlusse seines Artikels sagt:

„Dies Zeugnis eines Eislebener katholischen Mediziners [nämlich des oben erwähnten Adam Landau], der Bericht besonders des Eislebener katholischen Apothekers und Augenzeugen Johann Landau, die Berichte endlich der protestantischen Augenzeugen: alle diese Zeugnisse dürften wohl genügen, um die erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstandene Legende von Luthers Selbstmord für immer aus der Welt zu schaffen“ —

so ist hierauf zu erwidern:

1. Das Zeugnis des Eislebener Mediziners (Adam Landau) spricht bei richtiger Uebersetzung für die gegen teilige Auffassung des Herrn Paulus

2. Johann Landau, selbst wenn er der „civis Mansfeldensis“ wäre behauptet gar nicht von sich selbst, daß er Augenzeuge bei Luthers Absterben gewesen sei.

3. Den Berichten der protestantischen „Augenzeugen“ hat kein einziger katholischer Schriftsteller des 16. Jahrhunderts Glauben geschenkt am wenigsten der „civis“.

¹⁾ Luthers Lebensende. Von Ernst Blümel aus der Lutherstadt Eisleben Barmen, H. Klein. 1891. S. 22 und 25.

4. Eine „Legende“ über Luthers Tod hat allerdings eine Zeitlang während des 16. Jahrhunderts in der katholischen Literatur eine Rolle gespielt. Von 1560—90 behaupteten nämlich Hosius, Bellarmin, de Coster, de Sainctes etc., Luther sei vom Teufel erwürgt worden. Dieser „Legende“ machte 1592 Bozius ein Ende, welchem 1606 Sedulius folgte, die auf einfache, natürliche Weise unter Approbation der kirchlichen und staatlichen Zensurbehörden das Ende des „Reformators“ schilderten.¹⁾

Nach Oldecop (Luthers Schüler) hat Jonas den ganzen Sterbericht an den Kurfürsten erdichtet, damit dieser nicht von der Sekte abfallen sollte. Luther sei, versichert Oldecop, von allen tot aufgefunden worden. (Oldecop, Chronik 250.) Der Dichtung des Jonas schlossen sich an die Berichte der Adeligen, die Leichenrede des Cölius und die „Historia“.

Der civis Mansfeldensis sagt, daß Luther von den Ärzten tot aufgefunden sei, und daß der Apotheker den Leichnam schon ganz erkaltet befunden.

Der Famulus bei Sedulius berichtet, daß die Diener zuerst die Leiche aufgefunden und zwar laqueo iniecto.

Alle drei katholischen Berichte stimmen prinzipiell überein; Widersprüche scheinen nur in der Zeitangabe zwischen dem Bericht des civis Mansfeldensis und dem bei Sedulius zu bestehen. Der letztere enthält zwar überhaupt keine bestimmte Zeitangabe. Er sagt nur: „Postridie quacum solemus in vestitu operam daturi“.

Nehmen wir an, daß dem Ankleiden das Reinigen der Kleider und die Beheizung des Zimmers vorangegangen, so werden wohl zu diesem Geschäft im Februar die Diener kaum vor 6 Uhr erschienen sein. Nun erklärt aber der civis, der Apothecarius sei schon um 3 Uhr Morgens zum bereits toten Luther berufen worden. — Wie löst sich der Widerspruch?

Wie sich aus dem Briefe des civis ergibt, ist sein Schreiben — welches deutsch abgefaßt war und die Zustände von Eisleben im allgemeinen behandelte — von Cochläus für den Druck bearbeitet worden. Ueber das, was sich im Sterbehause Luthers von 8 Uhr Abends bis zum nächsten Morgen zugetragen, sind im ganzen nur sechs Zeilen mitgeteilt; es ist dabei auf die „Historia“ des Jonas verwiesen. Dann folgt ein an hundert Zeilen langer Bericht über das, was der Apotheker gethan und gehört hat, was darauf schließen läßt, daß, wenn auch Galle-Brand der Verfasser, der Apotheker der Inspirator wenigstens dieses Theiles des Schreibens gewesen war. Ein Exemplar der „Historia“ hatte dem Briefe beigelegt, wie sich aus den Bemerkungen ergibt, die Cochläus dazu gemacht hatte. Der Apotheker hat somit Material über Vorgänge geliefert, von denen er Augen- und

¹⁾ Herr N. P. meint, daß in Freiburg i. Br. (wo Sedulius seine Mittheilung über Luthers Tod erhielt) nichts über jene Version bekannt gewesen, weil der Freiburger Professor Lorichius nichts davon erwähne. Das ist ein Irrthum. Lorichius verweist im „Thesaurus novus“ etc. sogar zweimal auf die Stelle, in welcher Bozius den Tod Luthers schildert.

Dhrenzeuge war; bezüglich dessen, was sich seiner Kenntniß entzog, hatte er resp. der civis auf die beigelegte „Historia“ verwiesen. Nur scheint er eine Zeitangabe, wann er gerufen worden, nicht gemacht zu haben; diese haben erst Wigel, an welchen das Schreiben adressiert war, oder Cochläus, der es von Wigel erhielt, in den für den Druck bestimmten Brief hineingeschrieben — indem sie hierbei Schlussfolgerungen aus der „Historia“ zogen, da ihnen andere Belege nicht zur Stelle waren.

Der Apotheker hat bei Abfassung seiner Mitteilung keinen Wert auf den Zeitpunkt gelegt, weil er nicht wissen konnte, daß später einmal hierauf Gewicht gelegt werden würde. Er hat also wohl den ihn persönlich betreffenden Passus mit den Worten begonnen: „Als ich wegen des Alkystiers berufen wurde, glaubte ich, daß Luther noch am Leben sei und begann mein Experiment etc.“ Auf diese Weise erklärt sich der scheinbare Widerspruch, der zwischen der Zeitangabe des Sedulius und der des civis besteht.

Uebrigens bemerkt auch der Prediger Spangenberg in seiner 1572 erschienenen „Mansfelder Chronik“, daß Luther erst „gegen Tage“ verschieden sei, was vor 6 Uhr am 18. Februar nicht geschehen konnte.

Endlich schreibt der Kurfürst von Sachsen an den Landgrafen von Hessen am 21. Februar 1546, daß ihm der Brief des Jonas (welcher am 18. Morgens 4 oder 5 Uhr mittelst reitenden Boten abgegangen sein sollte), erst am Abend zugegangen sei.¹⁾ Der Kurfürst befand sich damals in Torgau, 12 Meilen von Eisleben entfernt. Zur Zurücklegung dieser 12 Meilen hat der Reiter höchstens 6—7 Stunden gebraucht. Folglich hätte er, wenn er um 5 Uhr abgegangen wäre, schon Mittags um 12 Uhr eintreffen müssen. Da er aber erst gegen Abend angelangt ist, konnte er vor 8 oder 9 Uhr nicht abgeritten sein.

Nach dem civis Mansfeldensis versicherte sowohl Jonas wie der zweite Famulus, Johannes Aurifaber, angesichts der Leiche Luthers, daß dieser am Abend vorher frühlicher gewesen sei, denn je. Wie konnten da noch in der Nacht alle in Eisleben sich aufhaltenden Adelligen und Prediger um die Leiche Luthers versammelt sein!

Aber auch mit Landau jr. stimmt der Famulus bei Sedulius überein; denn auch dieser spricht — im Beginn seiner Erklärung — von einem „horrendus“ exitus Luthers.

Herr N. Paulus hat durch seine dankenswerte Untersuchung die Geschichtswissenschaft in der viel besprochenen Frage um neues Material bereichert, aber nicht zu gunsten der protestantischen, sondern der katholischen Berichte.

F. M.

¹⁾ Denkmale, dem Dr. Martin Luther von der Hochachtung und Liebe seiner Zeitgenossen errichtet und zur dritten Säcularfeier des Todes Luthers hrsg. von K. Ed. Förstemann. Nordhaußen 1846. S. 124.

Den obenstehenden Einwänden gegenüber sei folgendes bemerkt:

1. In meinem Aufsatze behaupte ich keineswegs, daß Luther beim Eintreffen des Apothekers noch gelebt habe; wohl aber sage ich ausdrücklich das Gegentheil. Trotzdem glaubte ich den Apotheker als „Augenzeugen“ von Luthers Tod anzuführen zu können. Als „Augenzeuge“ bestätigt uns nämlich der Apotheker, daß Luther um 3 Uhr Morgens schon gestorben war, daß man ihn also nicht erst um 6 oder 7 Uhr Morgens erhängt vorgefunden.

2. Ich habe keineswegs übersehen, daß der Apotheker den Umstehenden erklärte, Hände, Füße usw. seien bei dem Toten bereits vor Kälte erstarrt; ich habe vielmehr diesen Umstand dem Leser mitgeteilt. Aus diesem Umstande kann jedoch nicht geschlossen werden, daß der Apotheker nicht schon um 3 Uhr Morgens gerufen worden sei; denn es ist bekannt, daß manchmal bei Sterbenden schon vor deren Hinscheiden alle Extremitäten mit Ausnahme des Rumpfes ganz kalt sind.

3. Die Vermutung Blümels, die Dr. M. anzunehmen geneigt ist, daß nämlich der Bericht des civis Mansfeldensis vom Eislebener Stadtschreiber Galle-Brand verfaßt worden, ist völlig grundlos; man weiß nicht einmal, ob dieser Stadtschreiber mit Wigel in brieflichem Verkehr gestanden. Dagegen war ich in der Lage, für die Autorschaft des Apothekers Landau triftige Gründe, sowohl innere als äußere, anzuführen.

4. Bozcius konnte ich füglich ignorieren, da Seditius, dessen Darstellung ich mitteile, ausführlich erzählt, was Bozcius bloß andeutet.

5. Die „horrenda mors“, von welcher Adam Landau spricht, kann nur von einem „unerwarteten“ Tode verstanden werden, wie aus dem Kontexte und aus einem andern beigedruckten Gedichte von Johann Piresius deutlich genug hervorgeht. Hätten übrigens die Ingolstädter etwas von einem Selbstmorde Luthers gewußt, so würden sie sicher ausdrücklich davon gesprochen haben; namentlich hätte der Polemiker Ras diesen Umstand zu verwerten gesucht.

6. Ich sage nicht, daß in Freiburg die Erzählung von Luthers Selbstmord nicht bekannt gewesen; ich sage bloß, daß diese Version von kompetenten Männern „ignoriert“ wurde. Lorichius verweist zwar im allgemeinen auf die Stelle, in welcher Bozcius den schrecklichen Tod der Härefiarchen schildert; trotzdem folgt er in bezug auf Luther dem Berichte des civis Mansfeldensis; ein klarer Beweis, daß er der Erzählung des Bozcius keinen Glauben schenkte.

7. Oldecop verdient im vorliegenden Falle keine Berücksichtigung; verwechselt er doch den Bericht des civis Mansfeldensis mit der „Historia“ des Jonas; er hat also nicht einmal die gedruckten Quellen aufmerksam gelesen.

8. Dr. M. behauptet, der Bericht des civis Mansfeldensis stamme zum teil von Wigel-Cochläus. Da hierfür kein Beweis vorgebracht wird,

so kann man füglich antworten: Quod gratis affirmatur, gratis negatur. Der betreffende Bericht ist von Cochläus als Epistola cuiusdam civis Mansfeldensis der Öffentlichkeit übergeben worden. So lange keine genügenden Gründe dagegen sprechen, müssen wir annehmen, daß der civis Mansfeldensis der Verfasser des ganzen Berichtes sei, um so mehr als der gut unterrichtete Nas den Bericht einem Mansfelder Bürger, „der mit und bei dem Tod gewesen, auch zur Kur geholfen“, und nicht dem Wigel oder dem Cochläus zuschreibt. In dem Berichte wird zudem nicht auf die „Historia“ des Jonas, sondern auf dessen Epistola verwiesen. Daß ein Exemplar der „Historia“ dem Berichte beigelegt, ist eine grundlose Behauptung. Die „Historia“ hat Cochläus schon in seiner Schrift de actis et scriptis Lutheri berücksichtigt, zu einer Zeit, wo er den Bericht noch nicht kannte.

9. Aus der Aussage Spangenberg's kann nichts gefolgert werden; da die Zeitbestimmung „gegen Tage“ sehr dehnbar ist. Auch der Umstand, daß der Bote erst am Abend beim Kurfürsten eintraf, beweist nichts; unterwegs kann er ja leicht bei dem schlechten Wetter auf allerlei Hindernisse gestoßen sein. Uebrigens wird Dr. Majunke im Ernst auch dem schneidigsten Reiter nur ungeru zumuten, 12 deutsche Meilen in 6—7 Stunden zurückzulegen.

10. Die Prediger wohnten in demselben Hause mit Luther zusammen; warum hätten sie dann „noch in der Nacht“ sich um die Leiche Luthers nicht versammeln können? Die Adeligen trafen nach und nach ein, wie der civis Mansfeldensis berichtet. Dies erklärt uns auch, warum in einigen protestantischen Quellen zu lesen ist, dieser oder jener Adelige sei beim Tode zugegen gewesen, da er doch erst nach 3 Uhr eingetroffen, als Luther bereits verschieden war. Der betreffende Zeitraum — vor dem Tode und nach dem Tode, als noch Belebungsversuche angestellt wurden, wird nämlich als etwas Ganzes gedacht. Infolge dessen werden jene, die während der erfolglosen Belebungsversuche ankamen, als beim Tode zugegen dargestellt. In demselben Sinne sagt Nas, der Mansfelder Bürger sei „bei dem Tode gewesen“, und in diesem Sinne ist auch die Ueberschrift des Artikels: „Ein katholischer Augenzeuge über Luthers Lebensende“ vollaus berechtigt.

H. Paulus.

Zur Berichtigung.

In der von B. Sepp verfaßten, S. 656—57 dieser Zeitschrift abgedruckten Besprechung meiner Schrift „Maria Stuart und der Tod Darnleys“ finden sich mehrere Urteile, welche sachlich nicht gerechtfertigt sind.

1. Daß die Aussage des Franzosen Paris auf der Folter erpreßt sei wird allerdings von E. Bekker und M. Philippson angenommen mit Berufung auf eine Stelle in dem auch von mir (S. 30 ff.) besprochenen Briefe von Archibald Douglas. Aber Douglas spricht an der betreffenden

Stelle (Robertson III. p. 350) nur von allgemein bekannten und bei den ordentlichen Gerichten in Schottland aufbewahrten Aussagen; beides paßt nur auf die Aussagen von Powrie, Dalgleish, Hay und Hepburn. Die Aussage von Paris dagegen ist von Murray nur im geheimen der englischen Regierung mitgeteilt worden (Hosack I p. 255); Douglas kann sich also nicht auf sie beziehen.

2. Ich corrigiere nicht „ohne weiteres“ das sog. Tagebuch Murrays, in welchem schon von Gaedcke, Carstairs und Philippson zahlreiche Irrtümer nachgewiesen sind; ich habe vielmehr S. 13 und 15 meiner Schrift, sowie schon früher (in Sybels Hist. Zeitschrift Bd. 66 S. 251) darauf hingewiesen, mit welchen Einschränkungen dieses Aktenstück nur benutzt werden darf.

3. Die „Sextour“ Bothwells bleibt noch weit hinter den Leistungen deutscher Offiziere im Winter 1870 zurück (vergl. Goltz, Gambetta und eine Armee S. 270). Die achtzig Mann hat Bothwell schwerlich von Edinburgh mitgebracht, sondern aus der Miliz von Jedburgh genommen.

4. Die Angabe des langen Glasgowbriefes, daß Maria am Freitag „bis 2 Uhr“ an dem Bracelet für Bothwell gearbeitet habe, kann ich wie Dr. Dreßlau (in Raumers Taschenbuch 1882 S. 51) nur auf die Mittags-, nicht auf die Nachtzeit beziehen.

5. Ich schreibe keineswegs davor zurück, Maria „auch noch zur Giftmischerin zu stempeln“, wenn die von mir nur vermutungsweise ange deutete mildere Auslegung der fraglichen Stelle als unmöglich erwiesen wird. Wie tolerant Maria einen Mordmord beurtheilen konnte, wenn er ihre Interessen förderte, zeigen ihre Äußerungen über Bothwellhaugh, den Mörder Murrays (Labanoff, Lettres III, 354).

Osnabrück.

J. Forst.

Erwiderung.

1. Daß die Aussage des Franzosen Paris auf der Folter erpreßt sei, schließe ich nicht aus dem Briefe des Archibald Douglas, sondern aus Form und Inhalt der ganzen Deposition, welche die Tendenz hat, Murrays Gegner Leithington, der sich mit M. St. ausöhnen wollte, als Mitschuldigen an dem Komplot gegen Darnley hinzustellen. Auch die Heimlichkeit des gerichtlichen Verfahrens gegen Paris, und die Eilfertigkeit, mit der ihn Murray hinrichten ließ, obwohl Elisabeth seine Auslieferung wiederholt verlangt hatte, lassen keinen Zweifel darüber, daß unter dem Interrogué, womit die Aussage des Paris eingeleitet wird, eine peinliche Frage zu verstehen sei.

2. Wer, wie Forst, das sog. Tagebuch Murrays als beweiskräftiges Dokument für die Datierung der Cassettenbriefe verwertet, hat kein Recht, es da, wo es ihm nicht in den Kram paßt, zu corrigieren. Wenigstens widerspricht dies allen Grundsätzen der historischen Kritik.

3. Für den Historiker kommt es nicht darauf an, ob eine solche Hectour, wie sie Paris und Bothwell durch Forst zugemutet wird, im Bereich der Möglichkeit liegt, sondern ob sie wahrscheinlich ist. Gerade der Umstand, daß Forst außerordentliche Leistungen, wie sie die deutschen Offiziere im Winter 1870 unter ganz anderen Verhältnissen (im Kriege) vollbrachten, zur Erklärung beziehen muß, läßt seine Korrektur des Tagebuchs als höchst problematisch erscheinen.

4. Breslau sagt an der von Forst angezogenen Stelle das direkte Gegenteil von dem, was Forst ihn sagen läßt. Seine Worte lauten nämlich folgendermaßen:

„Ja das Bracelet ist erst am Abend vollendet, und um es anzufertigen, hat die Königin sogar am Abend ihren Gemahl nicht gesprochen“.

„Maria schreibt also wiederum in der Nacht; und das bestätigen auch die Schlußworte des Briefes: It is very late“.

„Danach ist die Abfassungszeit des Briefes mit voller Sicherheit zu bestimmen. Der erste Teil ist in der Nacht vom 23. auf den 24., der zweite am Abend des 24. sehr spät geschrieben — nicht vor dem Morgen des 25. kann der Brief 2 abgesandt sein“.

Damit fällt aber die ganze Kombination Forsts in ihr Nichts zusammen.

5. Daß Maria für ihren Bastardbruder Murray, der sie vom Thron gestürzt hatte und einen Prozeß gegen sie als Gattenmörderin anstregte, um ihre Wiedereinsetzung als Königin und ihre Befreiung aus der Gefangenschaft zu verhindern, keine zärtlichen Gefühle hegen konnte, ist selbstverständlich. Wenn sie daher dem Mörder Murrays, der zwar nicht in ihrem Auftrage gehandelt hatte, aber doch um ihretwillen sein Vermögen eingebüßt hatte und nach Frankreich geflohen war, auf Betreiben des Erzbischofs von Glasgow eine Pension aussetzte, so wird kein Vernünftiger hieraus folgern, daß sie unter Umständen auch eines Giftmordes fähig gewesen wäre.

Regensburg.

Dr. Bernhard Sepp.

Busätze und Berichtigungen

zu Jahrgang 1894 (Bd. XV) des Historischen Jahrbuchs.

| | | | | | |
|--------|--------------|----------|---------------------|-------|-------------------|
| S. 174 | Zeile 12 | v. o.ieß | Soetern | statt | Sontern |
| " 442 | " 15 | " u. " | Gutsche | " | Gutsche. |
| " 498 | " 23/24 | " v. " | verwießen | " | verweisen. |
| " 925 | letzte Zeile | " " | moderne | " | andere. |
| " 926 | Zeile 2 | " " " | 16. Jahrb. | " | 15. Jahrb. |
| " " | " 6 | " " " | in den angewendeten | " | der angewendeten. |
| " " | " 8 | " " " | Kore | " | Koce. |
| " 936 | " 2 | " " " | Kuhn | " | Huhn. |

RC

1910
1911
1912
1913
1914
1915
1916
1917
1918
1919
1920
1921
1922
1923
1924
1925
1926
1927
1928
1929
1930
1931
1932
1933
1934
1935
1936
1937
1938
1939
1940
1941
1942
1943
1944
1945
1946
1947
1948
1949
1950
1951
1952
1953
1954
1955
1956
1957
1958
1959
1960
1961
1962
1963
1964
1965
1966
1967
1968
1969
1970
1971
1972
1973
1974
1975
1976
1977
1978
1979
1980
1981
1982
1983
1984
1985
1986
1987
1988
1989
1990
1991
1992
1993
1994
1995
1996
1997
1998
1999
2000
2001
2002
2003
2004
2005
2006
2007
2008
2009
2010
2011
2012
2013
2014
2015
2016
2017
2018
2019
2020
2021
2022
2023
2024
2025
2026
2027
2028
2029
2030
2031
2032
2033
2034
2035
2036
2037
2038
2039
2040
2041
2042
2043
2044
2045
2046
2047
2048
2049
2050

Anzeigen.

Revue Historique

Dirigée par G. MONOD

Maître de conférences à l'École normale supérieure, directeur à l'École
des hautes études.

VINGTIÈME ANNÉE, 1895.

La REVUE HISTORIQUE paraît tous les deux mois, par livraisons grand
in-8° de 15 à 16 feuilles et forme à la fin de l'année trois beaux volumes de
500 pages chacun.

CHAQUE LIVRAISON CONTIENT :

I. Plusieurs *articles de fond*, comprenant chacun, s'il est possible, un
travail complet. — II. Des *Mélanges et Variétés*, composés de documents inédits
d'une étendue restreinte et de courtes notices sur des points d'histoire
curieux ou mal connus. — III. Un *Bulletin historique* de la France et de
l'étranger, fournissant des renseignements aussi complets que possible sur
tout ce qui touche aux études historiques. — IV. Une *analyse des publications
périodiques* de la France et de l'étranger, au point de vue des études histo-
riques. — V. Des *comptes rendus critiques* des livres d'histoire nouveaux.

Abonnements : Un an, Paris, 30 fr. — Départements et étranger, 33 fr.

La livraison 6 fr.

Les années écoulées se vendent séparément 30 francs, et par fascicules
de 6 francs. Les fascicules de la première année se vendent 9 francs.

Première table quinquennale (1876—1880) des matières contenues dans la
Revue historique. 1 vol. in-8°. 3 francs. 1 fr. 50 pour les abonnés.

Deuxième table quinquennale (1881—1885). 1 vol. in-8°. 3 francs. 1 fr. 50
pour les abonnés.

Troisième table quinquennale (1886—1890). 1 vol. in-8°. 5 francs. 2 fr. 50
pour les abonnés.

La REVUE HISTORIQUE, fondée en 1876, a acquis, par la solidité de
ses travaux, par l'abondance de ses informations et par l'impartialité de ses
jugements, une autorité incontestée dans le monde savant. Indépendamment
des *mémoires originaux* insérés dans chaque livraison, et qui sont signés des
noms les plus autorisés de la science, elle publie un *bulletin historique* où
sont résumés les travaux les plus importants relatifs à l'histoire de France
et à celle des autres pays. La rédaction de ces bulletins est confiée à des
écrivains d'une compétence reconnue.

La *Revue des publications périodiques françaises et étrangères* est particulière-
ment soignée; elle ne se borne pas à de simples sommaires; elle donne en
général une brève appréciation sur la valeur des articles et signale ce qu'ils
contiennent de neuf. Enfin une chronique signale les ouvrages nouveaux,
soit en préparation, soit en cours de publication, et fournit des renseigne-
ments divers intéressant les études historiques, programmes d'enseignement
ou de concours, nouvelles des Sociétés savantes, nécrologies, etc.

Intéressante pour toutes les classes de lecteurs, la REVUE HISTORIQUE
est un répertoire et un guide indispensable pour les historiens de profession,
en particulier pour les archivistes et les professeurs, pour ceux qui se des-
tinent à l'enseignement de l'histoire, et l'on peut affirmer qu'elle fournit, sur
le mouvement historique en France et à l'étranger, un ensemble de renseigne-
ments qu'on ne peut trouver dans aucune autre publication analogue.

Revelation

THE REVELATION OF
JESUS CHRIST

TO THE APOSTLE JOHN

IN THE ISLAND OF PATMOS

AT THE END OF THE FIRST CENTURY

OF THE CHRISTIAN ERA

AS RECORDED IN THE

BOOK OF REVELATION

Der Neuplatoniker Proclus als Vorlage des sogen. Dionysius Areopagita in der Lehre vom Uebel.

Von Prof. Jos. Stiglmayr S. J.

Die viel behandelte Frage nach dem Verfasser der sogen. areopagitischen Schriften und über deren Echtheit beansprucht sicherlich ein großes Interesse. Mit Recht wird darauf hingewiesen, daß diese Schriften durch viele Jahrhunderte das größte Ansehen in der Kirche genossen,¹⁾ daß sie im römischen Brevier²⁾ und im Catechismus Romanus³⁾ als echte Schriften des hl. Dion. Areopagita gerühmt sind, von Päpsten, Theologen und Mystikern benutzt und verschiedenen Werken zugrunde gelegt wurden.⁴⁾ Von wenigen, ganz vereinzelt Stimmen abgesehen,⁵⁾ ritt jetzt niemand mehr für die Echtheit der Schriften ein. Eine Gruppe von katholischen und eine noch größere von protestantischen Gelehrten erkennt in dem Verfasser einen bewußten Fälscher, der etwa der Mitte oder dem Ausgang des 5. Jahrhunderts angehört und durch geistliches Hereinziehen von Personen und Ereignissen der apostolischen Zeit sich den Anschein geben will, als ob auch er in jener Zeit gelebt und geschrieben habe.

¹⁾ Vgl. Le Nourry, *dissertatio de operibus s. Dion. Areop.* in *Migne* g. t. III, 9—56.

²⁾ Vgl. jedoch hierüber Bened. XIV (De servorum Dei beatificatione et beatorum Canonizatione l. IV p. II c. XIII n. 8; — ferner ebenda l. I c. IV n. 8; IV p. I c. 25 n. 7—8).

³⁾ Catech. Rom. II, 3, 11.

⁴⁾ Vgl. Döppler, *Kirchenlexikon von Hergenröther-Kaulen* Bd. III (unter „Dion. areop.“)

⁵⁾ Ceslaus Schneider »*Areopagitica*«. Regensburg, 1884. Ueber Darbov Döppler (Dionysius d. Areop. Regensburg, 1861. S. 8); ferner Bertani, *autenticità delle opere di San Dionizio Ar.* Milano, 1878.

Eine eigenartige Ansicht hat Hipler¹⁾ aufgestellt, der unter den neueren Bearbeitern der Dionysiusfrage wohl die hervorragendste Stelle einnimmt. Nach ihm lebte Dionysius in der zweiten Hälfte des 4. Jahrhunderts. Er war wohl Lehrer an einer Katechetenschule (Rhinokorura), und seine Schriften, die zusammen mit den verlorenen ein vollständiges theologisches Lehrsystem darstellen, sind eine Frucht und ein Zeugnis dieser seiner Lehrthätigkeit. Er schreibt im Gehorsam gegen seine geistlichen Vorgesetzten und ist ein frommer, erleuchteter Mann. Die Absicht zu täuschen, liegt ihm durchaus fern; nur durch ein Mißverständnis der Späteren fand man unter gewissen Namen und Anspielungen in seinen Schriften einige Personen und Vorgänge aus der apostolischen Zeit bezeichnet. Den mit ernstester Gründlichkeit gearbeiteten Ausführungen Hiplers, die mit ebensoviel darstellendem Geschick wie mit dem edelsten Willen und warmer Hingebung an den kirchlich ehrwürdigen Gegenstand geschrieben sind, haben mehrere angesehenere Theologen und selbst Protestanten bereitwillig beigestimmt.²⁾

Die Akten über die Frage sind gleichwohl noch nicht geschlossen.³⁾ Namentlich hat man trotz der vielfachen allgemeinen Hinweise auf parallele Stellen, die sich in den Werken des Dionysius und des neuplatonischen Philosophen Proclus finden, nie eine genauere Zusammenstellung solcher Parallelen versucht. Engelhardt⁴⁾ hat seinerzeit zwar einzelne Abschnitte aus Proclus, bezw. Plotinus ausgeschrieben und mit seiner Uebersetzung der dionysischen Schriften verbunden. Aber hierdurch wird mehr ein allgemeiner Eindruck von geistiger Verwandtschaft dieser Schriften hervorgernsen, als eine klare und befriedigende Einsicht in die Thatsache und in das Verhältnis literarischer Abhängigkeit gewonnen. Engelhardt hat auch schon den Satz ausgesprochen: „Seine (des Dionysius) ganze aus dem Proclus geschöpfte dialektisch-spißfindig. Lehre vom Bösen findet er (Dionysius) in der Stelle vom guten

¹⁾ Hipler hat folgende Schriften und Artikel über Dion. herausgegeben 1. Dionysius der Areopagite, Untersuchungen über Echtheit usw. Regensburg, 1861 — 2. „Neuplaton. Studien“ in der österr. Vierteljahrsschrift für kath. Theol. 1868 und 1869; — 3. vier Programme, Braunsberg, 1871, 1874, 1878, 1885 (de theologia librorum etc.); — 4. zwei Artikel im neuen kath. K. Lex. Bd. III und V (unter „Dionysius“ und „Hierotheus“).

²⁾ Zum teil billigt Hiplers Ansichten auch J. Langen (internat. theol. Zeit schrift 1893, S. 590 ff.; 1894, S. 28 ff.).

³⁾ Vgl. Funk, liter. Rundschau 1883 S. 713. Gelzer in der Wochenchr. kl. Philol. 1892, S. 95 ff. Vardenhewer, Patrol. S. 288.

⁴⁾ Die angeblichen Schriften d. Areop. Dionysius, überf. und mit Abhandl. begleitet von J. G. W. Engelhardt. Sulzbach, 1823.

nd argen Baume. Matth. 7, 18 (de div. nom. 4, 14).¹⁾ Es ist
 ur beim Durchforschen der einschlägigen Literatur nirgends ein Werk
 n die Hand gekommen, welches einen näheren Nachweis für diese Be-
 auptung gebracht oder aus den zahlreichen und weitläufigen Schriften
 es Proclus eine besondere namhaft gemacht hätte, um jenes trostlos
 ubestimmte „aus Proclus“ in engere Grenzen einzuschließen.²⁾ Nach
 inigen milder ergebnigen Versuchen mit andern Schriften des Proclus
 ahm ich seine leider nur in mangelhafter Uebersetzung erhaltene Schrift
 e malorum subsistentia vor, und hier trat nun eine überraschende,
 n folgenden ausführlicher dargelegte Uebereinstimmung mit Dionysius'
 ehre vom Uebel (de div. nom. c. 4) zu Tage.³⁾

Im 4. Kapitel der Abhandlung von den göttlichen Namen bespricht
 Dionysius zuerst die Bezeichnung Gottes als des ‚Guten‘, des ‚Schönen‘
 nd ‚Liebenswürdigen‘. Im Anschluß an diese Auseinandersetzung über
 as Urgute, nach welchem alles hinstrebe als nach dem höchsten Gegen-
 and der Liebe, wirft unser Verfasser eine Reihe von Fragen auf über
 as Böse. Den Uebergang vermittelt er durch den Einwand: Wie
 ann es aber denn geschehen, daß die bösen Dämonen nicht nach dem
 guten und Schönen streben, sondern der den Engeln eigenen Begierde
 ach dem Guten entfremdet, sich selbst und andern die Ursache des
 Bösen werden? Wie konnten sie, da sie doch aus dem Guten hervor-
 ergangen, einer solchen Veränderung vom Guten zum Bösen unter-

¹⁾ N. a. D. I, 271.

²⁾ Der Hinweis auf jene Behauptung Engelhardts wird bei späteren Forschern
 eist nicht mehr gefunden, selbst nicht bei solchen, welche Dionysius nicht über die
 eite Hälfte des 5. Jahrh. hinausrücken wollen, so z. B. Ueberweg-Heinze, Grundriß
 er Gesch. d. Phil. 7. Aufl. II, 118 ff. — Die Argumentation Sanjeverinos (Philö-
 ophia christiana eum antiqua . . . comparata, Dynamil. III, 1464 f. Napoli, 1862,
 t nur durch Kenntniß dieser Schrift des Proclus möglich. — Montet (Des livres
 u Pseudo-Denis l'Aréopagite. Paris, 1848) sucht (S. 89 ff.) nach den Beziehungen
 wischen der dionysischen und der plotinischen Lehre vom Bösen, aber von den Be-
 ehungen zur Monographie des Proclus verräth er keine Ahnung. Vgl. D. Siebert,
 ie Metaphysik und Ethik des Ps.-Dion. Nr. Jena, 1894, S. 74.

³⁾ Der Bf. der jogen. areopag. Schriften soll der Kürze halber im folgenden
 umer noch mit dem Namen Dionysius bezeichnet werden. Für die Zitation ist zu
 unde gelegt die Ausgabe von Gorderius (abgedruckt bei Migne s. g. t. III u. IV).
 ie Abkürzungen d. d. n. (= de divinis nominibus), c. h. (= coel. hierarchia),
 . h. (= eccles. hierarchia), in. th. (= myst. theologia) verstehen sich von selbst.
 - Von den Werken des Proclus kommt hier zunächst in betracht die Abhandlung
 e malorum subsistentia, zitiert nach der Ausgabe von Cousin (Procli philosophi
 latonici opp. inedita. Parisiis, 1864); wenn kein weiterer Zusatz gemacht ist, bezieht
 ch die einfache Angabe der Spalte und Zeile immer auf Cousins Ausgabe. Andere
 itationen finden ihre nähere Bestimmung in den Fußnoten.

liegen? Hier nun nimmt Dionysius Veranlassung, über die Natur und den Ursprung des Bösen überhaupt zu sprechen. Er fährt nämlich fort, mehr in rhetorischer Fülle als logischer Reihenfolge, zunächst über das Wesen, den Ursprung, den Sitz, die Möglichkeit des Bösen und seine Vereinbarkeit mit der göttlichen Vorkehrung zu fragen.

Zuerst gibt er eine Erwiderung auf die Frage: Woher ist das Böse? und zwar in negativer Form (§ 19). Er schließt nämlich vom Guten durchaus jede Möglichkeit aus, eine Ursache des Bösen zu sein. Seine Argumentation bewegt sich in folgenden Grundgedanken. Das Gute fällt zusammen mit dem Seienden; das Böse dagegen hat kein Sein und kann deshalb nicht aus dem Guten hervorgehen. Denn das Gute bringt bloß wieder Gutes, das Seiende nur wieder Seiendes hervor; das Böse dagegen hat selbst kein Sein und auch nicht die Kraft, etwas hervorzubringen; es kann nur die bereits existierenden Dinge verschlechtern und selbst nur unter der Voraussetzung des Guten, an das es sich als Mangel, Schwäche, Abirrung anheftet, bestehen. Darauf geht Dionysius die verschiedenen Reihen der Wesen durch und zeigt, daß das Böse in keiner derselben seinen eigentlichen Sitz habe. Nach einigen weiteren Reflexionen kommt er zu der Schlußfolgerung: Das Böse besitzt keine Subsistenz in sich, sondern kann bloß in einem andern (positiven) Sein subsistieren (*παρπρόσισιασις*); es besteht bloß zufällig (*κατὰ συμβεβηκός και δι' ἄλλο και οὐκ ἐξ οικείας ἀρχῆς*). Daran knüpft er endlich die Lösung der Schwierigkeiten, welche man wegen des in der Welt vorhandenen Bösen gegen die göttliche Vorkehrung zu erheben pflegt. Mit einem Hinweis auf sein früheres Werk *περὶ δικαίου και θείου δικαιοσύνην* bricht er dieses Thema ab und lenkt wieder zur Besprechung der göttlichen Namen zurück.

Dieses ist im wesentlichen der Inhalt, den Dionysius in der eben skizzierten Ordnung uns vorführt. Wie es seiner Diktion überhaupt eigen ist, so hält er auch hier sich keineswegs streng innerhalb des Rahmens seiner Disposition, sondern schweift allenthalben ab, führt öfter schon berührte Dinge aufs neue wieder ein und zieht vorgreifend Gedanken heran, die später erst zur Entwicklung gelangen sollen.

Vergleichen wir nun mit diesen Ausführungen des Dionysius über das Böse jene Abhandlung des Proclus de malorum subsistentia, die uns leider nur in lateinischer Sprache überliefert ist.¹⁾ Hätten wir den

¹⁾ Die lateinische Uebersetzung stammt von Wilhelm Moerbeke (Meerbecke, Morbecke) O. P., der 1277—81 Erzbischof von Korinth war. Er verstand das Griechische und Arabische und war dadurch in den Stand gesetzt, eine Reihe von Ueber-

Originaltext zu Händen, so müßte sich an vielen Stellen eine auffallende Ähnlichkeit auch der beiderseitigen sprachlichen Wendungen und Formen herausstellen. Aber auch so bleibt dieses Werk des Proclus, gerade wegen der barbarischen Uebersetzung, in die es der Mönch und Aristoteliker gebracht hat, die beste und wohl einzige Quelle, aus der wir mit befriedigender Vollständigkeit zeigen können, daß Dionysius direkt und oft mit slavischem Anschluß exzerpiert hat.

Proclus eröffnet — im Gegensatz zu Dionysius — seine Abhandlung über das Böse mit dem Hinweis auf frühere Philosophen, welche bereits dieses Thema behandelt hätten. Er aber will nicht nur gelegentlich und nebenher, sondern explicite und nach bestimmt fixierten Gesichtspunkten eine eigene Untersuchung über das Böse an und für sich, über seine Existenz, seine Beschaffenheit und sein Eintreten in das Dasein aufstellen (196, 1). Die Bezugnahme auf frühere Schriftsteller geht vor allem, wie Cousin bemerkt (a. a. O. Anm. 3), auf Plotin, der eine Schrift *περὶ τοῦ τίνα καὶ πόθεν τὰ κακὰ* verfaßt hat, die von Porphyrius als 8. Buch in die erste Enneade eingefügt ist, und auf Syrian, auf den Proclus in Tim. 113 F ausdrücklich verweist, um sich als einen Anhänger von dessen Ansichten über das Böse zu erklären. Proclus will bei seiner Arbeit vor allem sich an die Grundsätze Platons über das Böse¹⁾ halten und mit dieser Leuchte in der Hand in die dunkle und schwierige Untersuchung eintreten (196, 8).

Die ganz verschiedene Weise, in der beide Autoren — Dionysius und Proclus — zu ihrem Thema übergehen, ist für unsere Untersuchung der Prioritätsfrage nicht gleichgültig. Bei Proclus steht das ganze Werk selbständig für sich da, er macht sich an dasselbe, weil er Muße dazu hat (196, 9), und der Gegenstand bereits eine literarische Berühmtheit genießt. Die ganze Ausführung dann im Tone einer von Punkt zu Punkt ruhig und fest fortschreitenden Entwicklung, der Umfang der Schrift, das dialektische Verfahren, die bestimmte Abrundung der einzelnen Glieder, die beständige Fühlung mit seinen neuplatonischen Vorgängern, besonders aber mit Plato selbst, entsprechen genau den

setzungen zu veranstalten, die wegen des Mangels der Originalschriften von großem Werte sind. Dazu gehören u. a. die Schriften des Proclus *de decem dubitationibus circa providentiam*; — *de providentia et fato et eo quod in nobis*; — *de malorum subsistentia*. Vgl. Hauréau, *nouvelle biogr. gén.* XXXIV, 710; Ueberweg-Heinze, über die Arist.-Uebersetzung des Moerbeke im Grundriß d. G. d. Ph. 7. Aufl. II, 223.

¹⁾ Eine gediegene Zusammenstellung der früheren Ansichten über das Böse bei L. Schmidt, *die Ethik der alten Griechen* (1882) I, 274 ff.

andern Abhandlungen des Proclus über die Vorsehung, und über das Verhältnis des Fatums zur Willensfreiheit. Offenbar liegt hier nirgends der mindeste Grund vor, eine Abhängigkeit des Proclus von Dionysius anzunehmen, weder was den Gedankengehalt noch die Disposition und die sprachliche Einleidung betrifft. Stellen wir nun die Frage umgekehrt: „Hat Dionysius den Proclus benutzt?“ so können wir schon aus der allgemeinen Betrachtung, wie sich Dionysius zu seinem Stoffe verhält, einiges Licht für die Untersuchung gewinnen.

Dionysius behandelt, wie bereits bemerkt wurde, in der Abhandlung von den göttlichen Namen die verschiedenen Eigenschaften Gottes, im 4. Kapitel im besondern die göttliche Güte. Nun kann man allerdings mit Recht geltend machen, daß zur vollständigen Darstellung der göttlichen Güte auch die Rehrseite des Guten, das Böse, in die Besprechung hereinzuziehen ist. Aber darauf läßt sich erwidern, daß Dionysius erstens nur an dieser einen Stelle so ausdrücklich über den Gegensatz des betreffenden göttlichen Prädikats spricht, und daß zweitens dieser Exkurs ganz unverhältnismäßig eingehend und umfangreich ausgefallen ist. Er gestaltet sich viel eher zu einer selbständigen Abhandlung als zu einem untergeordneten Glied im Organismus des Gesamtwerkes. Wie kommt der Verfasser, dem es an Sinn für symmetrische Verhältnisse nicht gebricht (d. d. n. II, 4), sich in diese ausgedehnte Episode verlieren?

Die Sache erklärt sich sehr einfach, wenn wir uns vorstellen, daß er bei seiner Arbeit über die göttlichen Namen die Monographie des Proclus über das Böse in seinem literarischen Besitze (oder wenigstens gut im Gedächtnis) hatte. Bei Besprechung der göttlichen Güte bot sich eine günstige Gelegenheit, jene Schrift des Neuplatonikers ergiebig auszunützen, zumal da bei den allgemeinen Wahrheiten des natürlichen Sittengesetzes, die hier in Frage kommen, der christliche Schreiber für seine Leser nicht viel zu ändern brauchte. Die Verbindung mit den übrigen Teil des Werkes war leicht herzustellen; er fragt nach den Gründe, warum die gefallenen Engel dem allgemeinen Gesetze, nach den Guten zu streben, nicht gehorchen; auf der Stelle erweitert er dann seinen Gesichtskreis über das ganze Gebiet des Bösen überhaupt, und Proclus kann ihm sofort als Führer durch dasselbe dienen.

Scheint ein solcher Hergang der Sache schon an und für sich annehmbar, so steigert sich diese Wahrscheinlichkeit noch mehr, wenn wir unsern Dionysius die bisher gewohnte Redeweise auf einmal verlassen sehen. Solange er dieses Thema vom Bösen behandelt, bekommen wir viel seltener die ihm sonst so geläufigen Ausdrücke der Ueberschwänglichkeit zu hören, der Styl wird viel nüchterner, die Form knapper, die

troffene Argumentation tritt in den Vordergrund, eine ganze Reihe von Fragepunkten wird in rascher Folge erledigt. Der Grund davon ist also wohl in dem engeren Anschluß an jene Vorlage zu suchen. Ein Analogon hierzu bietet in den Schriften des Dionysius die jeweilige Beschreibung des „*υποτίθιον*“ in der „kirchlichen Hierarchie“; es begegnet uns da eine kurze, genaue, in festen Formeln abgefaßte Charakteristik des rituellen Hergangs, wie er eben in den kirchlichen Cerimonialbüchern fixiert sein mochte.¹⁾ Wie also da Dionysius die fremdartigen Bruchstücke mehr in der ursprünglich einfachen Form beließ, so dürfen wir in der Ausführung über das Böse schon mit Rücksicht auf die Darstellung ein von außen her aufgenommenes Schriftstück vermuten.

Was uns aber nach diesen mehr vorbereitenden Beweismomenten zur unumwundenen Behauptung berechtigt, daß die Abhandlung des Proclus dem Dionysius dauernd als Vorlage gedient hat, ist die bisweilen geradezu verblüffende Ähnlichkeit in der Abfolge der einzelnen Abschnitte oder Gedankenreihen, in der Gestaltung der Argumente, bezw. der Einwürfe und Widerlegungen, in der Verwendung der bildlichen Ausdrücke, der Gleichnisse und der philosophischen Termini.²⁾ Um den Beweis hierfür mit erspriechlicher Klarheit zu liefern, müssen wir, gemeinsam mit dem geneigten Leser, die beiden Abhandlungen nach den aufgeführten Gesichtspunkten Schritt für Schritt vergleichen. Zu dieser eingehenden und konkreten Vergleichung sind wir um so mehr genötigt, weil man sonst uns sofort eine Reihe von Einwendungen machen könnte, die in abstracto richtig sind, wie z. B. „es kann das Abhängigkeitsverhältnis, wenn es einmal besteht, ja auch umgekehrt sein“; oder „wenn die Abhandlung des Dionysius weniger vollkommen ist, als die des Proclus, so folgt nicht stringent, daß die Arbeit des Dionysius ein mangelhaftes Excerpt des Proclus ist“; oder „ein durch das Talent des Schematisierens ausgezeichnete Kopf (Proclus) kann aus den aphoristischen Sätzen eines gedankenvollen Vorgängers (Dionysius) eine wohl gegliederte Abhandlung schaffen und die fremden Keime in seinem eigenen Geiste zur Blüte entfalten“. Zugleich wird dann eine andere Annahme, die man noch vorbringen möchte, daß nämlich Dionysius und Proclus gemeinsam aus einem Dritten geschöpft hätten, zurück-

¹⁾ Vgl. e. h. c. V, II u. a.

²⁾ Daß gewisse philosophische Termini und einzelne Wendungen und Gleichnisse, die bei Proclus vorkommen, bereits Gemeingut waren (vgl. Dierker im kath. Kirchenlexikon III, 1793) und ebenjogut von früheren Neuplatonikern verwendet wurden, soll gerne zugestanden werden. Hier handelt es sich aber um zwei Abhandlungen nach ihrer ganzen Anlage und Ausführung.

gewiesen sein. Man müßte denn etwa annehmen, daß Proclus seine Abhandlung von einem Früheren genau abgeschrieben habe, so daß für Dionysius gar kein Unterschied bestand, ob er den Proclus oder die Vorlage des Proclus benutzte. Aber eine derartige Annahme ist bei Proclus nach seinem ganzen wissenschaftlichen Verfahren ein Ding der Unmöglichkeit¹⁾ und wird auch durch den einheitlichen, dem Proclus durchaus entsprechenden Charakter der Abhandlung selbst widerlegt.

* * *

Zunächst also über die **Disposition** in den beiderseitigen Abhandlungen.

Proclus gelangt zu den eigentlichen Fragepunkten seiner Abhandlung durch eine festgeschlossene Reihe logischer Disjunktionen. Er fragt: „Existiert das Böse überhaupt, oder ist es gar nicht vorhanden? Liegt es, im bejahenden Falle, im Gebiet des Geistigen oder Sinnlichen? Ist es, den letztern Fall vorausgesetzt, eine Hauptursache (*causa principalis*) oder nicht? Ist es, wenn es eine solche Hauptursache ist, als eine Substanz zu betrachten oder nicht? Wie ist, in der letzten negativen Voraussetzung, sein Subsistieren in einem andern Prinzip zu denken? Wie weit erstreckt es sich und wie kann es mit der Vorsehung in Einklang gebracht werden? Woher ist es eigentlich gekommen?“

Eine ausführliche Betrachtung wird dem ersten Punkte als der Grundfrage gewidmet: Ob es überhaupt ein Böses gebe [*„principium speculationis“*] (197, 7). Dieses Vorgehen ist hinreichend gerechtfertigt, weil manche Philosophen, um der Schwierigkeit, die sich von seiten der Vorsehung ergibt, auszuweichen, entweder gar kein Böses anerkennen wollen (196, Anm. 6) oder an dem Dasein einer Vorsehung verzweifeln.

Darauf wird der weitere Gang der Untersuchung angekündigt, die sich mit folgenden drei Fragen zu beschäftigen hat (208, 29):

- I. In welchen Dingen findet sich das Böse?
- II. Wie beschaffen ist seine Subsistenzweise?
- III. Woher kommt es?

Zur Beantwortung der Frage: I. in welchen Dingen ist das Böse? werden die Reihen der Geschöpfe durchgenommen und (*„per partes“*) der Beweis geliefert, daß es da nirgends existiert. Es wird nicht gefunden: 1. in den Göttern (208, 35—212, 8), 2. nicht in den

¹⁾ Vgl. Zeller, *Phil. d. Griechen* 3. Aufl. III, 782 ff.

Engeln (guten Dämonen) (212, 9—214, 6), 3. nicht in den bösen Dämonen (214, 7—215, 34), 4. nicht in den Heroen, weder in den höhern noch in den niedern (215, 34—218, 4), 5. nicht in den Seelen, weder in den edlern, noch in den schlechtern (218, 5—225, 32), 6. nicht in der Gesamtnatur (225, 33—229, 19), 7. nicht in der Materie (229, 20—233, 38, bezw. 236, 34), 8. nicht in der Ermangelung (Privatio) (237, 1—240, 27).

Dazu kommt als eine Art von ‚Corollarium‘ die Frage, ob sich mehr des Bösen in den Seelen oder in den Körpern befindet.

Weil die Frage II. über die Subsistenzweise des Bösen sich leichter beantworten läßt, nachdem die Ursachen desselben besprochen sind, so folgt mit Umstellung von Frage II. und III. (242, 27) die Untersuchung II. über die Ursachen des Bösen. Auch hier zeigt Proclus eine sorgfältig gegliederte Einteilung: 1. ist eine Ursache des Bösen anzunehmen, oder mehrere? 2. ist (im erstern Falle) diese eine Ursache in Gott, — oder im Intelligiblen, — oder in der Seele zu suchen? (243, 14—250, 2). Weil aber in allen drei Fällen ein verneinendes Ergebnis gewonnen wird, so ist also noch zu fragen: 3. ist das Böse aus mehreren Ursachen zugleich herzuleiten, — aus einer Vermischung verschiedener Defekte? (250, 3—252, 19).

Jetzt endlich ist der Weg geebnet, um auf die Frage zu kommen: III. wie subsistiert das Böse? Was ist es denn eigentlich? Wie verhält es sich zum Guten? In welche Arten kann man es einteilen? (252, 20—259, 11).

Zuletzt gedenkt Proclus wieder der Schwierigkeit, die er gleich im Anfange erwähnt und in einer frühern Abhandlung (de dec. dub. c. prov.) bereits erörtert hat, wie man nämlich das Vorhandensein des Bösen mit dem Bestehen einer göttlichen Vorsehung vereinigen könne. (259, 12—266, 8). Ein kurzes Schlußwort gibt dem Ganzen durch eine Recapitulation der Hauptideen eine bestimmte Abrundung (266, 9—267, 33).

Nun zurück zu Dionysius! Während Proclus, wie wir des nähern gleich sehen werden, die Frage, ob es überhaupt ein Böses gebe, als die Grundlage seiner Untersuchung bezeichnet, fängt Dionysius nach der schon oben erwähnten Ueberleitung (S. 255) direkt mit der Behauptung an, „das Böse sei nicht aus dem Guten“, und würfelt dann eine Zahl von verschiedenen Gedanken bunt durcheinander, die bei Proclus immer genau an dem ihnen zukommenden Orte innerhalb der Disposition gefunden werden (d. d. n. § 19 und zum teil § 20). Darauf geht Dionysius ebenfalls die verschiedenen Weiseireihen durch, um nach dem

Sitz des Bösen zu forschen, und widmet diesem Punkte weitaus den größten Raum in seiner Abhandlung. An die Stelle der „dii“ bei Proclus läßt er die „*δῆια*“, bezw. ‚Gott‘ treten, für die „vires deterioris animae“ bei Proclus substituirt er die „unvernünftigen Wesen“, die „Herven“ aber übergeht er stillschweigend, was alles von seinem christlichen Standpunkt aus erklärlich ist. Sonach gestaltet sich seine Aufzählung folgendermaßen: das Böse ist 1. nicht in Gott (§ 21), 2. nicht in den Engeln (§ 22), 3. nicht in den Dämonen (§ 23), 4. nicht in den Seelen (§ 24), 5. nicht in den vernunftlosen Tieren (§ 25), 6. nicht in der Gesamtnatur (§ 26), 7. nicht in den Körpern (§ 27), 8. nicht in der Materie (§ 28), 9. nicht in der Ermangelung (*privatio*, *στέργσις*) (§ 29). — Dann kommt Dionysius ebenfalls auf die Ursachen des Bösen zu sprechen, wobei er, trotz der Zueinanderwürrung schon behandelter und noch nicht vorbereiteter Gedanken, die Grundlinien der Vorlage wieder durchscheinen läßt, daß nicht Gott, nicht die Seele Ursache des Bösen sind, sondern daß dieses vielmehr aus vielen Ursachen (Defekten) hervorgeht, daß es nur wegen des Guten und unter dem Scheine des Guten erstrebt wird und nur ein Sein *κατὰ σμυβελήκος*, eine *παροπίσσις* besitzt (§ 30—32). Den Abschluß bildet auch er mit dem allerdings mehr christlich gestalteten Versuch, die Existenz des Bösen mit der Thatsache einer göttlichen Vorsehung auszugleichen.

Das „*principium speculationis*“ bei Proclus (197, 7—208, 29) und Dionysius d. d. n. IV, 19—20.

Proclus bringt, „sicut in iudicatorio“ (206, 3), der Reihe nach erst die Gründe derjenigen Philosophen zur Sprache, welche das Dasein des Bösen leugnen, dann die Beweise der andern Partei, welche für die Existenz des Bösen eintritt, endlich gibt er nach einer wichtigen Distinktion seine eigene Ansicht ab.

1. Die Gründe gegen das Dasein des Bösen:

1. Das oberste Prinzip aller Dinge oder die Ursache von allem (*ὁ πατὴρ τῶν πάντων*) kann offenbar nicht Ursache des Bösen sein, weil aus dem ersten Prinzip, aus dem doch alles hervorgegangen ist, nur das hervorgehen kann, was darin enthalten ist, nämlich das Gute, gleichwie aus dem Licht nur Licht und nicht Finsternis kommen kann.

2. Was immer ist, das hat sein Dasein durch mittelbare oder unmittelbare Teilnahme an dem eigentlich und wirklich Seienden (*ὄντως ὄν*). Dieses aber emanirt zunächst aus dem Guten (*ἀγαθόν*) und

mittelbar durch dieses aus dem höchsten Eins. Weil nun das Böse, wenn es ein Sein hätte, auch zum Guten hinstrebend an ihm und vermittels desselben am Eins teilhaben und gleichwie alle übrigen Wesen nach dieser höchsten Spitze emportrachten müßte, so würde es eben dadurch aufhören, ein Böses zu sein; zugleich wird Plat. Theät. 176 A zur Benutzung für dieses Argument herangezogen.

3. Das Böse muß, als das konträre Gegenteil des Guten, sogar jenseits der Grenze des Nichts liegen. Denn wie — nach Proclus — das Gute als ein Gegenstand des Begehrens für alles Seiende vor diesem liegen muß,¹⁾ so findet das Böse erst hinter dem Nichtseienden seine Stelle; es ist noch mehr als dieses ein *ἀνούσιον*; also ist es noch weniger ein Seiendes als das Nichtseiende.

4. Der ausdrückliche Wille des Welterschöpfers (Plato, Tim. 30 A) ist gegen das Dasein des Bösen gerichtet, so daß es Gott gegenüber ein ‚involitum‘ wäre, wenn es existierte. Also ist es vom Dasein ausgeschlossen.

II. Beweise für das Dasein des Bösen.

1. Die Erfahrung, die Existenz moralischer Fehler lehrt ein solches. Derartige Fehler sind z. B. die Zügellosigkeit (intemperantia) und die Ungerechtigkeit; — diese offenbaren sich nicht nur deutlich im äußern Leben, sondern haben das schon in der innern Verfassung des Menschen Fehlerhafte zur Voraussetzung. Solche Fehler kann man unmöglich als gut (gleichbedeutend mit den Tugenden) und ebensowenig als einen bloß geringern Grad der Gerechtigkeit oder Selbstbeherrschung, sondern nur als einen eigentlichen Gegensatz der Tugend (des Guten) bezeichnen.

2. Das Böse wirkt auch in zerstörender Weise; denn da die Welt in ihrem Bestand nach Art eines *ζώου* (Plat. Tim. 30 D) auf die immer sich erneuernden ‚generationes‘ und ‚corruptiones‘ angewiesen ist, eine ‚corruptio‘ aber nur vom Bösen ausgehen kann, so ist Existenz und Wirksamkeit des Bösen zugleich zuzugeben.

3. Der Versuch, die als böse sich darstellenden Erscheinungen daraus zu erklären, daß man auf das Gesetz des nähern oder entferntern Abstandes vom Urguten sich beruft, bringt keine Lösung der Sache, denn es handelt sich bei Gut und Böse nicht um einen quantitativen, sondern um einen qualitativen Unterschied; das minus calidum ist allerdings

¹⁾ Dieses Prinzip auch bei Dionys. d. d. n. IV, 7, also im gleichen Kapitel wie die Abhandlung über das Böse; vgl. auch ebenda § 3: *καὶ εἰ θεμιτόν γάρ ται, ταραδοῖ τοῦ ἐπίε πάντα τὰ ὄντα, καὶ αὐτὸ τὸ μὴ ὄν ἐρίεται καὶ κλονεῖται πὸς ἐν ταραδῶ καὶ αὐτὸ εἶναι.*

ein geringeres Maß von Wärme, aber die iniustitia ist nicht ein minus iustum, sondern eine reine Abwesenheit des Guten usw.

4. Der von der gegnerischen Seite angerufenen Autorität Platos wird ein anderer Satz desselben Plato entgegengehalten: es müsse ein Böses geben und dasselbe dürfe als ein notwendiges *ὑπεραντίον τῷ ἀγαθῷ* nicht aus der Welt verschwinden. (Plat. Theät. 176 A.)

III. Die vermittelnde Ansicht des Proclus.

Nachdem beide Parteien zu Worte gekommen sind, beginnt Proclus die Aufstellung seiner eigenen Meinung einzuleiten und kommt schließlich zu dem Resultat, daß die Wahrheit in der Mitte liege, daß nämlich allerdings ein Böses vorhanden sei, aber nicht mit einem selbständigen Sein und nicht mit positiven Realitäten ausgestattet, sondern daß es nur in einer fremden Hypostase, in einem Guten, subsistiere und seinem Wesen nach eine Negation, ein Mangel und eine Unordnung sei.

Mit Berufung auf seine früher verfaßte *Institutio theologica* ¹⁾ c. 63 (Cousf. 203, 39) verwendet er eine der durchgreifendsten Lehren seines Systems: Die höhern Wesen, Kräfte und Ordnungen, durch welche die Verbindung des Allerhöchsten mit den niedern Ordnungen vermittelt wird, stehen zu den ihnen untergeordneten Dingen in einem zweifachen Verhältnis, und dadurch werden die letztern in zwei große Klassen geschieden; die erste Klasse nimmt zunächst und vollkommen teil an den Gütern der übergeordneten Wesen, die andere dagegen bloß zeitweilig und unvollkommen. So ergeben sich die Privationen (*στειρήσεις*).

Nunmehr kann Proclus der Frage noch näher treten und mittels der obigen Distinktion einen glücklichen Ausweg schaffen. Wie es aufgrund des berührten Fundamentalgesetzes eine doppelte Art des Guten gibt, ein pures Gute (*prime bonum*, *πρώτως ἀγαθόν*, velut *αὐτὸ bonum*, nihil aliud quam bonum nullo modo mixtum) und ein mit Defekten vermischtes bonum (*bonum mixtum aliis et alicubi quidem non mixtum ad privationem*, alicubi autem iam cum tali mixtura (206, 12 Cousf.)), so ist auch ein zweifaches malum zu unterscheiden:

1. ein malum *ἄκρατον* et non mixtum cum bono (206, 8) und
2. ein malum non *ἄκρατον* neque non mixtum ad boni naturam.

Von diesen zwei Arten des malum hat die erste durchaus keine Existenz (*nullatenus ens aliud et ultra ultimam naturam, quae se-*

¹⁾ Vgl. Vardenhewer, die pseudo-aristotelische Schrift über das reine Gute (*liber de causis*) Freiburg, 1882. Derselbe Proclus, der den Scholastikern in der genannten Schrift (*Inst. theol. = liber de causis*) so viele Stellen geliefert hat, ist also durch Vermittlung des Dionysius auch für ihre Lehre vom Bösen einflussreich gewesen.

cundum accidens est (206, 29 und 214 f.); die zweite dagegen ist ein gemischt Gutes und ein gemischt Seiendes* (in ultimis entium commixtum aequaliter non enti — quod enim quandoque participat prime Bono insinuat complicationem non Boni (206, 17; 207, 20; vgl. „τὸ μὴ ἀγαθῷ συμπεπλεγμένον“ in Tim. 114 A).

Deshalb ist diesem gemischt Bösen im Reiche des Seins eine Stelle zuzuerkennen (207, 8).

Das durch die philosophische Spekulation gewonnene Resultat besiegelt Proclus nun auch seinerseits mit der Autorität Platos (207, 34), oder vielmehr der anscheinende Widerspruch des Plato mit der Ansicht des Proclus wird beseitigt. Denn auch Plato hatte dieses malum mixtum im Auge (Tim. 30 A; Theät. 176 A), wenn er es als eine graduelle Minderung der entgegengesetzten Vorzüge bezeichnet (208, 6). Demnach kann dasselbe bei den aus den obersten Prinzipien emanieren Teilweisen (*μεριστά* — partialia) gar wohl vorkommen (208, 5). Während es aber einem andern Teilweisen und Teilguten gegenüber als malum auftreten mag, muß es doch für das Ganze wieder zu einem bonum werden (vgl. in Tim. 115 D *ὡς δὴ τὸ τῆ μερικῆ φύσει κακὸν τῆ ὅλης ζωῆ ἀγαθόν*).

In dieser Weise hat Proclus die Grundlage für die weiteren Fragen über das Böse, sein „principium speculationis“, vorausgeschickt.

Bei Dionysius ist von den plastischen Scheidelinien, welche bei Proclus die Hauptteile unter sich abgrenzen und in deutlicher Verästelung auch die Unterabteilungen scharf hervortreten lassen, wenig mehr zu finden. Er beginnt sofort, ohne eine Vorfrage über das tatsächliche Vorhandensein des Bösen zu formulieren und ohne den Standpunkt der verschiedenen Parteien hervorzuheben, mit dem im weitesten Umfange ausgesprochenen Satz: Das Böse ist nicht aus dem Guten, und wenn es aus dem Guten ist, so ist es kein Böses. (Vgl. oben ‚Principium speculationis‘ bei Procl. I, 1.) Er verweist auf die Natur des Guten, wenn er zum Beweise beifügt: *οὐδὲ γὰρ πυρὸς τὸ ψύχειν οὔτε ἀγαθοῦ τὸ μὴ ἀγαθὰ παράγειν*. Die gleiche Begründung sehen wir bei Proclus (I, 1), aber vom Standpunkt jener gesprochen, die gar keine Existenz des Bösen zugeben. Das von Dionysius hier gebrauchte Bild vom Feuer findet man bei Proclus ein paar Seiten später: Neque enim saxo caliditas aiunt neque igni frigiditas inest (210, 36). An unserer Stelle hat Proclus ein verwandtes Gleichnis vom Lichte, das er ganz in dieselbe Form kleidet, wie Dionysius das umgetauschte vom Feuer: neque enim lumine tenebras neque virtute malitiam participare possibile neque Bono malum.

Dionysius fährt weiter: *καὶ εἰ τὰ ὄντα πάντα ἐκ τάγαθῶν οὐδὲν ἔστι τῶν ὄντων ἐκ τοῦ κακοῦ*. Es wird also ein neuer grundlegender Satz eingeführt, der aus dem vorhergehenden keineswegs so unmittelbar gefolgert werden kann; zur Aushilfe dient das bequeme *καὶ εἰ*, eine Formel, mit welcher Dionysius allmählich eine ganze Reihe von wichtigen Prinzipien äußerlich und unvermittelt herbeizieht, die bei Proclus als Ergebnisse sorgfältiger Deduktionen gefunden werden. Nachträglich will Dionysius das eben erwähnte Prinzip, daß alles Seiende aus dem Guten stamme, in einem eingeschobenen Satz noch begründen: *φύσις γὰρ τῷ ἀγαθῷ τὸ παράγειν καὶ σώζειν τῷ δὲ κακῷ τὸ φθείρειν καὶ ἀπολύειν*. Ganz richtig! Aber wo ist die nähere Begründung für dieses neue Axiom? Beides ist zu finden bei Proclus, der am Ende einer Schlußkette und nach anderweitigen Beweisen sagt: *Malum corruptivum est uniuscuiusque*. Hoc enim esse malum et qui in Politia Socrates (= ὁ ἐν Πολιτεία Σωκράτης) demonstravit dicens congrue, quoniam et Bonum est uniuscuiusque quod uniuscuiusque salvativum (τὸ σωσιζόν) . . . rursum τὸ non esse et corrumpi propter naturam mali (Plat. Resp. X, 608 E; Procl. in remp. 355—57). Fühlte Dionysius das Lückenhafte seiner Argumentation, weil er sich dazu anheißelt mit den Worten: *πρωτόν γε τοῦτο εἰπεῖν παρῶρησιασόμεθα?*¹⁾

Mit der nominalistisch gehaltenen Formel *καὶ οὐδὲ αὐτὸ ἔστι τὸ κακόν, εἴπερ καὶ ἑαυτῷ κακόν εἴη* verbindet dann Dionysius ohne weiteres die Supposition von einem gemischten Bösen, das einigermaßen am Guten Anteil hat (vgl. oben bei Proclus ‚Princip. specul.‘ III, b; derselbe ist, wie gezeigt wurde, nach langen Erörterungen erst zu diesem Resultat gekommen). Dionysius gibt dem Ergebnis des Proclus einfach wieder mit der Wendung *καὶ εἰ* den Charakter eines bekannten und als zugestanden vorausgesetzten Axioms, aus dem er dann mit leichter Mühe die beabsichtigte Folgerung zieht: *καὶ εἰ μὴ τοῦτο* (sc. wenn es kein αὐτὸ κακόν, ἀκρατὸν κακόν gibt), *οὐ πάντη κακόν τὸ κακόν ἀλλ’ ἔχει τινὰ τάγαθῶν, καθ’ ἣν ὅλως ἐστὶ μοῖραν*.

In derselben abgekürzten und innerlich unvermittelten Form reiht Dionysius schon mit dem vierten *καὶ εἰ* die folgende Unterstellung an, daß alle seienden Dinge nach dem Guten streben und all ihr Wirken um des Guten willen bethätigen, wenigstens insofern es dem Scheine nach ein Gutes ist. Auf diesen Vorderatz läßt er dann die Frage folgen:

¹⁾ Im 2. § des 4. Kap. d. d. n. hat Dionysius allerdings den Satz aufgestellt, daß alles Seiende vom Guten kommt und durch dasselbe besteht; aber dort spricht er nur in apodiktischen Sätzen, während er hier die dialektisch begründende Methode befolgt.

πῶς ἔσται τὸ κακὸν ἐν τοῖς οὖσιν ἢ ὅλως ὄν τῆς τοιαύτης ἀγαθῆς ὁρέξεως παρηρημένον; Mit andern Worten ausgedrückt ist der Sinn der Stelle: Alle seienden Dinge streben nach dem Guten als ihrem Zielpunkt: wenn nun das Böse wirklich unter den seienden Dingen ein Dasein hätte, so könnte es von diesem Hinsstreben zum Guten nicht ausgenommen sein, müßte also eben dadurch aufhören, ein Böses zu sein. Damit fällt aber die Konklusion zusammen, die Proclus oben I, 2 aus dem Sinne der Gegner der Existenz eines Bösen angeführt hat: *quomodo est malum unum aliquod entium, si erit a tali appetitu (sc. boni) exclusum?* (198, 20).

Sofort fügt Dionysius mit einem neuen *καὶ εἰ* einen weitem Einwurf der Gegenpartei bei Proclus an seine eigenen Ausführungen, ohne die notwendige Orientierung zu geben: *καὶ εἰ . . . τὰγαθὸν ἐπέκεινα τῶν ὄντων, ἔστι μὲν ἐν τὰγαθῷ καὶ τὸ μὴ ὄν· τὸ δὲ κακὸν οὐτε ὄν ἐστίν· εἰ δὲ μὴ, οὐ πάντη κακὸν οὐτε μὴ ὄν· οὐδὲν γὰρ ἔσται τὸ καθόλου μὴ ὄν, εἰ μὴ ἐν τὰγαθῷ κατὰ τὸ ὑπερούσιον λέγοιτο. Τὸ μὲν οὖν ἀγαθὸν ἔσται καὶ τοῦ ἀπλῶς ὄντος καὶ τοῦ μὴ ὄντος πολλῶ πρότερον ὑπεριδρυσμένον. Τὸ δὲ κακὸν οὐτε ἐν τοῖς οὖσιν οὐτε ἐν τοῖς μὴ οὖσιν ἀλλὰ καὶ αὐτοῦ τοῦ μὴ ὄντος μᾶλλον ἀπέχον τὰγαθοῦ ἀλλότριον καὶ ἀνοσιώτερον.* Die Uebereinstimmung mit I, 3 oben bei Proclus liegt auf der Hand; die Gegner der Existenz des Bösen sagen dort: *Si enim ultra τὸ esse τὸ Unum et quam dicimus Boni naturam, ultra ipsum esse malum (nämlich nach dem andern Fol zu) . . . duorum igitur alterum, si non ens est nullatenus ens, multo magis neque malum est . . . magis enim a Bono distat malum quam non ens. Significant autem qui τὸ non esse ante τὸ male esse ponunt, quod autem ab illo remotius (τόδε μᾶλλον ἀπέχον ἀπ' ἐκείνου = „ἀλλότριον“): ἀνούσιον [i. e. sine essentia] magis propinquiori (sc. quam quod propinquius est bono, i. e. non ens); ipsum ergo τὸ nullatenus ens est magis quam dictum malum; multo igitur magis omniquaque non ente non est τὸ malum.*

Nach dem bisher Vorgeführten scheint Dionysius durchaus sagen zu wollen, daß es kein Böses gibt. Man vergegenwärtige sich seinen letzten Satz: *τὸ δὲ κακὸν οὐτε ἐν τοῖς οὖσιν οὐτε ἐν τοῖς μὴ οὖσιν etc.* Weil er nun einmal, ohne den Standpunkt zu markieren, die Gründe der einen Partei erschöpft hat, so hilft er sich zu den Beweisen der Gegenpartei hinüber mit der Figur eines Einwurfes, der ihm die Einführung der ganzen Klasse von Gegenansichten, allerdings unter großer Unklarheit, ermöglicht. Man höre Dionysius und stelle ihn dem Proclus gegenüber.

Dion. πόθεν οὖν ἔστι τὸ κακόν; ἔτι οὖς. Εἰ γὰρ μὴ ἔστι τὸ κακόν, ἀρετὴ καὶ κακία ταύτων καὶ ἡ πᾶσα τῆ ὄλη καὶ ἡ ἐν μέρει τῆ ἀναλόγῳ ἢ οὐδὲ τὸ τῆ ἀρετῆ μαχόμενον ἔσται κακόν. Καίτοι ἐναντία σωφροσύνη καὶ ἀκολασία καὶ δικαιοσύνη καὶ ἀδικία¹⁾ . . . ἀλλὰ καὶ πρὸ τῆς ἕξω φαινομένης τοῦ ἐναρέτου πρὸς τὸν ἀντικείμενον διαστάσεως ἐν αὐτῇ πολλῷ πρότερον τῆ ψυχῆ καθόλου διεστῆκασιν τῶν ἀρετῶν αἱ κακίαι, καὶ πρὸς τὸν λόγον τὰ πάθη στασιάζει καὶ ἐκ τούτων ἀνάγκη δοῦναι τι τῷ ἀγαθῷ κακὸν ἐναντίον.

Procl. 200, 3 . . . aut non esse virtutem contrariam malitiae toti totam et eas quae in parte proportionaliter aut bono oppugnans non semper esse malum . . . iniusti quidem iustis, intemperati autem temperatis contrariantur . . . et ex ea quae in ipsis si velis animabus dissensione, velut quando in incontinentibus ducit quidem ratio alio, cogat autem passio . . . Totaliter autem apparentes malorum ad bonos contrariationes multo prius in ipsis sunt occultae animabus et ultima in disciplina . . . quod in nobis melius et quae in ipso rationes bonae inexistentes . . . vincuntur . . . passionibus.

Proclus eröffnet diesen Teil seiner Exposition mit einer Wendung, die Dionysius am Anfang des § 19 schon vorweggenommen hat.²⁾ Weil wir oben (Princ. specul. unter II, 1) schon die nötige sachliche Erläuterung gegeben haben, so seien die entsprechenden Sätze des Proclus dem Texte des Dionysius einfach gegenübergestellt. Proclus verweilt noch etwas bei der Sache, daß z. B. das „sobrium esse“ gegenüber dem „intemperatum esse“ ein „dissidere animae“ (διάστασις bei Dion.) ist. Bald greift Dionysius wieder wacker zu; man vergleiche

ἀνάγκη δοῦναι τι τῷ ἀγαθῷ κακὸν ἐναντίον.

Procl. 200, 32 . . . Bono autem contrarium omnino malum, non enim nata est Boni natura ad se ipsam dissidere,

οὐ γὰρ ἑαυτῷ τὰγαθὸν ἐναντίον,

¹⁾ Die hier unmittelbar folgenden Worte: Καὶ οὐδὲν ἄλλο κατὰ τὸν δίκαιον καὶ τὸν ἀδίκον γημι καὶ τὸν σώφρονα κατὰ τὸν ἀκόλαστον vgl. man mit Proclus 202, 35: Ergone iniustitiam ipsam et intemperantiam non et magis et minus dicemus, aut aequali modo intemperati et iniusti omnes? Nullatenus dicemus.

²⁾ d. d. n. IV, 19: ταῦτα μὲν οὖν ἴσως ἐρεῖ τοιοῦδε ἀπορῶν λόγος· ἡμεῖς δὲ ἀξιόσομεν αὐτὸν εἰς τὴν τῶν πραγμάτων ἀλήθειαν βλέπειν. (Beachte hier wie auch sonst eine gelegentliche Umformung des Gedankens.) Procl. 199, 30 (Cous.): Et talia utique nobis proferat probabiliter dicens . . . Qui autem (ὁ δὲ) contrariam huic vocem emittens exigit primum nos aspicere ad rerum hypostin.

ἀλλ' ἀπὸ μιᾶς ἀρχῆς καὶ
 νὸς ἕκγονον αἰτίου
 κοινωρίᾳ καὶ ἐνόητι καὶ
 φιλίᾳ χαίρει

sed velut ἕκγονος [i. e. geni-
 tura] ens unius causae et uni-
 tatis unius similitudineque et
 unione et amicitia tenetur ad
 ipsam,

vgl. d. d. n. IV, 15 . . . τὰ
 ἰὲν ὑπέριερα κινουῦσαν ἐπὶ
 τρόποιαν τῶν καταδεεσιέ-
 ρων . . . καὶ ἐπ' ἐσχάτων τὰ
 ὑφειμένα πρὸς τῆν τῶν κρειτ-
 τόνων καὶ ὑπερκειμένων
 ἐπιστροφῆν (ebenda § 7, 10, 12).
 καὶ οὐδέ τι ἔλαττον ἀγαθὸν
 τῷ μείζοντι ἐναντίον
 οὔτε γὰρ τὸ ἥτιον θερμὸν ἢ
 ψυχρὸν τῷ πλείοντι ἐναντίον.

et maiora quidem bona sal-
 vativa minorum, minora au-
 tem ornantur a perfectioribus.

. . . nusquam enim contra-
 rium maiori bono τὸ minus,
 sicut neque maiori calido
 minus calidum neque magis
 frigido quod minus.

Was bei Dionysius sich so unvermittelt für den Zusammenhang
 ansetzt (*καὶ οὐδὲ — ἐναντίον*), ist bei Proclus sehr leicht zu ver-
 stehen, weil er den bei Dionysius fehlenden Satz vorausschickt: *necesse
 malitias omnino non solum ratione esse malitias sed enter (ὄντως)
 malum unamquamque et non minus bonum; nusquam enim etc.*

Interessant ist es zu beobachten, wie Dionysius bei dem folgenden
 Punkte sich, benimmt. Proclus (oben Princ. spec. II, 2) referiert den
 zweiten Beweis für das Vorhandensein des Bösen, der aus der *φθορά*
 und *γένεσις* genommen ist. Bei Dionysius muß das beliebte *καὶ εἰ*
 wieder ausshelfen.

Procl. (Bruchstückweise; vgl. die
 Stelle 201, 7—202, 17)

Dion.
 a) *Καὶ εἰ φθορὰ ἐστὶ τῶν
 ὄντων, οὐκ ἐκβάλλει τοῦτο
 τοῦ εἶναι τὸ κακὸν ἀλλ' ἔσται
 καὶ αὐτὸ ὄν καὶ ὄντων γενε-
 σιαγενόν.*

a) 202, 12 Eadem ergo ratio
 (sc. corruptionum) . . . malum
 in entibus ponet; quare non
 solum erit malum propter bonum,
 sed et bonum ipsi esse.

b) *Ἡ οὐχὶ πολλάκις ἡ τοῦδε
 φθορὰ τοῦδε γίγνεται γέ-
 νεσις;*

b) 201, 21 . . . corruptione autem
 non ente neque generationem (esse
 possibile), quoniam omnis gene-
 ratio per alterius fit corrup-
 tionem.

c) *Καὶ ἔσται τὸ κακὸν εἰς τὴν
 τοῦ παντὸς συμπλήρωσιν
 συντελοῦν καὶ τῷ ὅλῳ τὸ μὴ*

c) 202, 12 Eadem ergo ratio
 (sc. corruptionum) omnem mun-
 dum perfectum nobis salvabit . . .

ἀτελὲς εἶναι δι' ἑαυτὸ παρ-
εχόμενον.

201, 24 generatione non ente,
imperfectus erit simul omnis
mundus.

Nachdem man die vorausgehenden Sätze bei Dionysius gelesen hat, denkt man nicht leicht mehr daran, daß vor etwa zwanzig Zeilen die Ansicht eines Gegners, der die Existenz des Bösen verteidigen will, mit εἴποι τις eingeführt wurde. An der gegenwärtigen Stelle ging Dionysius ohne jegliche Vorsichtsmaßregel zu dem zweiten Grunde desselben Gegners über, indem er mit καὶ εἰ das ganz unerwartete Prinzip der ‚corruptio‘ supponierte und dann daraus die Konsequenzen ableitete, ohne daß man weiß, wie man mit seiner Entwicklung daran ist. Welcher Abstand gegen die Darstellung bei Proclus!

Dionysius d. d. n. IV, 20.

Sobald Dionysius den berührten Einwurf so undeutlich mit dem Vorausgehenden vermenget hat, rückt er (§ 20) mit der abrupten Erklärung heraus: Das Böse als solches bringt keine Wesenheit und keine Erzeugung zu Wege; es verschlechtert und vernichtet nur, soweit es an ihm liegt, die Substanz des Seienden.

τὸ κακὸν ἢ κακὸν οὐδεμίαν
οὐσίαν ἢ γένεσιν ποιεῖ, μόνον δὲ
κακύνει καὶ φθείρει τὸ ἐπ'
αὐτῷ τῶν ὄντων ὑπό-
στασιν.

Procl. 201, 10 malum corruptivum
est uniuscuiusque; ferner 255, 30
(malum ipsum) corruptivum et
divisivum quibuscunque af-
fuerit.

Um aber den Schwierigkeiten zu entgehen, welche man ihm aus dem „γενεσιουργόν“ des Bösen machen könnte, bedient er sich jetzt gleich der Distinktion, die bei Proclus in den letzten Abschnitten erst zum Vorschein kommt.

Εἰ δὲ γενεσιουργόν τις αὐτὸ
εἶναι λέγει . . . ἀποκριτέον
ἀληθῶς, ὅχ ἢ φθορὰ δίδωσι
γένεσιν, ἀλλ' ἢ μὲν φθορὰ καὶ
κακὸν φθείρει καὶ κακύνει μόνον,
γένεσις δὲ καὶ οὐσία διὰ τὸ
ἀγαθὸν γίγνεται καὶ ἔσται τὸ
κακὸν φθορὰ μὲν δι' ἑαυτὸ,
γενεσιουργόν δὲ διὰ τὸ ἀγα-
θόν.

Procl. 257, 35 neque agere
malum neque posse dicendum
sed et agere ipsi et posse a
contrario; etenim bonum debile
et inefficax propter mixturam mali
fit et malum virtute et opera-
tione transsortitur propter
boni praesentiam. Vgl. die obige
Stelle 255, 30; 256, 36 ipsum
(malum) assumit potentiam et
speciem ab illo (sc. habitu suo)

Zu dem weitem Satz des Dionysius, daß nicht unter derselben Rücksicht und gegenüber dem gleichen Objekt ein Böses zugleich gut und

böse wirke, hat ebenfalls Proclus die Veranlassung gegeben, bei dem aber der an sich wahre Satz auch viel besser in seine Umgebung paßt als bei Dionysius.

(Schlußworte v. § 20) *μάχεται μὲν* (sc. *τὸ πῆ μὲν ἀγαθόν, πῆ δὲ οὐκ ἀγαθόν*) *ἀγαθῶ τινι, οὐχ ὅλω δὲ ἐἀγαθῶ.*

Procl. 207, 25 Quod autem non omniquaque malum, subcontrarium (*ὑπεναντίον*) est quidem bono cuidam et non omni . . . Ueber die Unmöglichkeit eines *αὐτοκαχόν* s. Procl. 206, 8; 207, 5; 261, 22 (Dion. a. a. O. *αὐτοφθορά*).

Vorher: *οὐδὲ γὰρ ἔσαι τὸ αὐτὸ κατὰ τὸ αὐτὸ καὶ ἀγαθὸν καὶ καχὸν οὐδὲ τοῦ αὐτοῦ φθορὰ καὶ γέσεις ἢ αὐτῇ κατὰ τὸ αὐτὸ δύναμις καὶ τότε μόνον ἔσαι καὶ ὁφθῆσεται τὸ καχὸν, ἡνίκαι τοῖς μὲν ἔστι καχὸν οἷς ἡναντίωται. τῶν δὲ ὡς ἀγαθῶν ἐξήρηται.* (sic!)

Procl. 207, 29 et iis quidem est malum, quibus contrariatur, ab aliis autem tamquam bonum dependet. Der Gedanke bei Proclus ist consequent entwickelt; im Texte der Dionysiusausgabe von Corderius ist *ἐξήρηται* offenbar eine falsche Lesart für *ἐξήρηται*.

Indem Dionysius nach Erwähnung der *αὐτοφθορά* und des *αὐτοκαχόν* von jenen Dingen redet, in welchen das Gute vollkommen sich mitteilt und verwirklicht, so daß diese auch vollkommene, unvermischte Gutes werden, und dann solcher Wesen gedenkt, die mehr oder weniger am Guten teilnehmen und deshalb ein unvollkommene oder gemischt Gutes darstellen (*ἀτελεῖ ἀγαθὰ καὶ μεμιγμένα — ἀμιγῆ, τέλει. ὁλόκληρα ἀγαθὰ*) bringt er hinterher auch die drei Kategorien zustande, auf welche Proclus von Anfang an mit unverwandtem Blick losgesteuert ist (206, 7 f.).

Wenn weiterhin Dionysius den allgemeinen und weitreichenden Grundsatz aufstellt von der Proportion: *τὸ μᾶλλον ἢ ἥμιον τῷ ἀγαθῷ πλεσιάζον ἀναλόγως ἔσαι ἀγαθόν*. so ist bei Proclus außer 202, 22¹⁾ auch in der Inst. th. c. 36 die Quelle zu finden.

Was Dionysius zur näheren Erläuterung beifügt und womit Inst. th. c. 145 übereinstimmt, ist im Zusammenhang zu vergleichen; hier soll bloß auf die Uebereinstimmung selbst der Ausdrücke aufmerksam gemacht werden.

¹⁾ Proclus 202, 22: Omne bonum quod suscipit eius quod magis et minus differentiam, secundum τὸ magis quidem perfectius est et propinquius sui ipsius fonti constituitur, secundum rursus τὸ minus debilitatumque et imperfectius factum propter defectum distat ad inferius suae unitatis . . . ebenda 203, 5.

a) Procl. Inst. th. c. 143 ἀμυδροῖ (sc. ἡ ἀνεπιτηδειότης) καὶ κείνην (sc. θείαν ἔκλαψιν) τῆς ἐαυτῆς ἀσθενεία.

b) Ebenda c. 142 τὰ μὲν ἐνοειδῶς μειαλαγγάνει.

c) Ebenda c. 43 ἡ τῶν μειχρόντων ἀνεπιτηδειότης.

a) τὰ δὲ ἀμυδροτέρων ἔχει τοῦ ἀγαθοῦ μετουσίαν (vgl. ebenda ἀμυδρὸν ἀπίχημα).

b) μονοειδῶς πάντα μείχειν.

c) εἰς τὴν μέθεξιν ἐπιπέδεια.

Endlich schließt Dionysius noch eine neue Behauptung über die Natur des Guten an, wobei er seine aphoristische Methode wieder verrät.

Νῦν δὲ τοῦτό ἐστι τῆς τοῦ ἀγαθοῦ δυνάμεως τὸ ὑπερβάλλον μέγεθος, ὅτι καὶ τὰ ἐστερημένα καὶ τὴν ἐαυτοῦ στέρησιν δυναμοῖ κατὰ τὸ ὅλως αὐτοῦ μετέχειν. Καὶ εἰ χρὴ παρορησιασάμενον εἰπεῖν¹⁾ τὰ ληθῆ, καὶ τὰ μαχόμενα αὐτῷ τῆ αὐτοῦ δυνάμει καὶ ἔστι καὶ μάχεσθαι δύναται. Die Vergleichung mit Proclus ist hier leicht gemacht 205, 34 ff.

Procl. 205, 9 Bonum autem ergo propter potentiae excellentiam potentificat et sui ipsius privationem . . . Boni complicata privatio . . . illius (sc. boni) usa potentia, fit quidem contraria bono, roborata ea quae ad ipsum mixtura et potentiam ad oppugnandum ad id quod prope sumens.

„Zusammenfassend“ wiederholt Dionysius noch einmal das Geſetz: Alles Seiende ist, sofern es ist, aus dem Guten und selbst gut, sofern es aber des Guten beraubt ist, ist es nicht gut und nicht seiend. Denn es gibt, fährt er fort, verschiedenartige Zustände (ἔξεις), wie Wärme, Kälte, Leben, welche von vielen Dingen abwesend sein können, ohne daß diese aufhören zu sein; wenn aber etwas in jeder Hinsicht des Guten beraubt ist, so ist es auch mit dem Sein desselben vorbei. Als Beispiel werden genannt der luenthaltfame (ἀκόλαστος), der Born, das schlechte Leben überhaupt. Bei allen dreien ist wenigstens noch ein dunkler Nachklang des Guten — der Liebe, des energischen Bewegens, des Strebens — vorhanden. Würde aber alles Gute fortgenommen, so gäbe es keine Weisheit und kein Streben mehr.

Die entsprechenden Gedanken bei Proclus sind von 205, 22 ab zu lesen. Denn er unterscheidet dort zwei Arten von Defekten (privationes), die einen, welche einfachhin Privationen sind, und die andern,

¹⁾ Mit dieser Formel (εἰ χρὴ παρορησιασάμενον εἰπεῖν) hilft sich Dionysius über die Schwierigkeit hinweg, welche ihm die lückenhaft exzerpierten Stellen bei Proclus bereiten. Dieser sagt im ruhigen Rückblick auf die vorausgehende Entwicklung ‚sicut diximus‘ (205, 15).

als welche die ‚passiones‘ erscheinen. Darauf bemerkt er: *hae quidem abscedentis omnino habitus sunt; ea autem (passio) abscedente bono penitus non est . . . Non sic mala species vitae, ut omniquaque rationis potentiam extinxerit, manet equidem ratio entis, debile quidem loquens etc.*

Wozu uns von Dionysius aufs Neue in Erinnerung gebracht wird *τὸ γίνεσθαι ἐκ φθορᾶς γένεσιν οὐκ ἔστι κακοῦ δύναμις*. ist nicht abzusehen, wohl aber der Anschluß des Folgenden in der Form:

| | |
|--|--|
| <p><i>καὶ ὅσον καὶ νόσος ἔλλει-
ψίς ἐστι τᾶξεως, οὐ πάσης
εἰ γὰρ τοῦτο γένηται, οὔτε
ἢ νόσος αὐτῆ ὑποστήσεται,
μένει δὲ καὶ ἐστὶ ἡ νόσος, οὐσίαν
ἔχουσα τὴν ἐλαχίστην τᾶξιν καὶ ἐν
αὐτῇ παρφρισιαμένη.</i> Auch Procl.</p> | <p>Procl. 205, 31. Neque umbra
corporis aut aegritudo in pri-
vatis omnino contrario habitu:
ordine enim non ente neque
corpus salvari possibile; de-
fectus autem ordinis aegri-
tudo non omnis Vgl. 239, 41.
Dico autem velut aegritudo in
corpore, inordinatione quidem
praesente sed non omni.</p> |
|--|--|

hat nämlich an der oben von Dio-
nysius benutzten Stelle dieses Bei-
spiel, wie die gegenüberstehenden
Worte zeigen.

Ueber den Rest dieses § 20 bei Dionysius können wir uns kurz lassen; es sind zwar 26 Zeilen (ed. Migne), aber diese enthalten nichts als pure Wiederholungen. Das Endergebnis derselben ist kurz in die Worte gefaßt: *οὐκ ἄρα ὄν τὸ κακόν*. Gilt das also wieder im vollen Umfange oder bloß von dem *κακόν ἄκρατον*? Statt der gewünschten Aufklärung werden wir mit einem neuen logischen Verstoß überrascht, nämlich mit der den nächsten § 21 einleitenden Behauptung: *οὐδὲ ἐν τοῖς οὐσί ἐστι τὸ κακόν*. Also dasjenige, was überhaupt als nicht existierend schon bewiesen ist, wird jetzt als unter den Dingen nicht existierend nachgewiesen! Vgl. dagegen Proclus oben S. 260 f. Dionysius hat die *ἀπουσία* mit der Lösung ineinandergeworfen.

(Fortsetzung folgt.)

Gregor VII war nicht Mönch.

Eine Entgegnung

von Dr. Wilhelm Martens in Oliva bei Danzig.

In meiner 1887. erschienenen Schrift: „Die Besetzung des päpstlichen Stuhls unter den Kaisern Heinrich III und Heinrich IV“ habe ich die in dem berühmten lateranensischen Dekrete enthaltene Stellung des deutschen Königs zur Papstwahl behandelt und vorgeschlagen, den bezüglichen Passus kurzweg den „Königsparagrafen“ zu nennen. Ich vertrat damals die von mir noch jetzt festgehaltene Ansicht, daß das lateranensische Dekret dem Könige Heinrich IV bloß anheimgestellt habe, zu der bereits vollzogenen Papstwahl die nachträgliche Zustimmung zu erteilen und erklärte mich demgemäß einerseits gegen die abweichende Auffassung von Grauert, welcher meinte, bei dem honor debitus sei an eine päpstliche KonzeSSION zu denken, vermöge deren der König ermächtigt worden, vor dem Zustandekommen der Papstwahl ein entscheidendes Wort zu sprechen. Andererseits verwarf ich die Behauptung von Scheffer-Boichorst (die Neuordnung der Papstwahl durch Nikolaus II S. 41 ff., 90 ff.), welcher die Schlüßworte des Königsparagrafen nicht auf die Erlangung der Kaiserwürde, sondern auf das Erfordernis, eine Erneuerung des päpstlichen Indultes nachzusuchen, bezog.¹⁾ Bei den Worten „successores (nämlich Heinrichs IV), qui ab hac apostolica sede hoc jus personaliter impetraverint“, wollte Scheffer ein Recht voraussetzen, „welches der König nicht bloß für seine Person, sondern auch für seine Nachfolger oder allgemein fürs Reich erwerben konnte.“ Dem Wortlaute wie dem Zusammenhang nach erschien mir diese Aus-

¹⁾ Ich behalte mir vor, meine Ansicht über die Bedeutung des Königsparagrafen in einem der nächsten Hefte des Histor. Jahrbuches zu entwickeln. D. G.

legung so unhaltbar, daß ich nicht umhin konnte, in ihr einen recht argen Verstoß (*lapsus calami*) des verdienten Gelehrten zu erblicken. Scheffer nahm das sehr übel und sprach sich 1892 in dem Aufsatz: „Zu den Anfängen des Kirchenstreits unter Heinrich IV“ (i. Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung Bd. XIII, S. 114 ff.) darüber mit sichtlich er Empfindlichkeit aus.

Was die Interpretation des Königsparagraphen angeht, so gewinnt derselbe ein neues Licht durch eine Partie aus dem Werke des Kardinalbischofs Humbert *adversus simoniacos* (*Libelli de lite* I, p. 204). Humbert sagt inbetreff der Bischofswahlen: „*Reges et principes primatibus et metropolitanis in electione episcoporum fiunt priores, qui deberent tantummodo consensum cleri et populi consensu suo confirmare.*“ Der Kardinal, welcher sein Werk vor dem erwähnten Laterankonzil schrieb, übte unter Nikolaus II einen sehr beträchtlichen Einfluß aus; wenn er schon bei Besetzung der Bistümer den Fürsten nur einen *consensus subsequens* zugestand, so durfte er im Jahre 1059 unmöglich zulassen, daß dem deutschen Könige oder Kaiser bei der Besetzung des römischen Stuhls eine größere Bezugsung eingeräumt würde. Es ist mithin erforderlich, den Inhalt jenes *honor debitus* auf die Formalität eines nachträglichen königlichen Konsenses zu reduzieren.

Im übrigen zeigt eine neue Publikation in Quiddes deutscher Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, daß Scheffer seine gereizte Stimmung gegen mich beibehalten hat.

In einer 1891 herausgegebenen Broschüre beleuchtete ich die Frage, ob Gregor VII dem Mönchsstande angehört habe oder nicht; mit derselben hat sich jetzt Scheffer in der erwähnten Zeitschrift beschäftigt (i. Band XI, Heft 2 [1894], S. 227—41: „War Gregor VII Mönch?“).

Einzelne Wendungen dieser Darlegung sind unverkennbar ab irato geschrieben; ich will dieselben hier weder anführen noch beurteilen. Ich verzichte darauf mit Rücksicht auf den Aufsatz von Hans Prutz, welcher unmittelbar auf die Scheffer'sche Rezension folgt. Prutz hat in der Abhandlung: „Kritische Bemerkungen zum Prozeß des Templerordens. Zur Abwehr und Verständigung.“ (S. 242 ff.) über die bei historischen Untersuchungen und Kontroversen einzuhaltende Form der Polemik Gedanken ausgesprochen und Mahnungen gegeben, welche von Jüngeren wie von Älteren beherzigt zu werden verdienen. Da die Erforschung der Wahrheit und die Förderung der Wissenschaft über alle persönlichen Interessen gehen muß, will ich mich auch Scheffer gegenüber darauf beschränken, die Sache ins Auge zu fassen.

Als Scheffer die betreffenden Zeilen niederschrieb, war meine zweibändige Monographie: „Gregor VII, sein Leben und Wirken“ (Leipzig 1894) noch nicht erschienen; dieselbe bietet in Band II, S. 251—90 unter dem Titel: Gregors weltgeistlicher Stand (Exkurs I) eine Neubearbeitung des in der früheren Broschüre behandelten Objektes. Hätte Scheffer den Exkurs der Monographie¹⁾ gekannt, so würde er sich, wie ich gern annehmen will, in mancher Hinsicht wohl anders ausgedrückt haben. Ich halte durchweg meine Auffassung über das Ständeverhältnis Gregors aufrecht und könnte mich damit begnügen, lediglich auf den Exkurs zu verweisen: gleichwohl erscheint es mir wünschenswert, für größere Kreise einzelne Punkte der Scheffer'schen Einwendungen in Kürze zur Sprache zu bringen.

1. Die Angabe meiner Broschüre S. 29, daß der bei Watterich, vitae Pontificum Romanorum I, S. 740 ff. mitgeteilte Brief dem Abte Wilhelm von Hirsau beizulegen sei, beruht auf einem Versehen, welches ich in Band I, S. 9, N. 1 berichtigt habe. Hier füge ich noch ergänzend hinzu, daß Watterich selbst als Brieffsteller einen „Wilhelmus“ notiert, ohne ihn als Abt von Hirsau einzuführen.

2. Die von Scheffer S. 231 ff. hervorgehobene Inschrift auf der Klosterthüre von St. Paul, deren ich in meiner Broschüre S. 11 gedachte, habe ich in meinem Exkurse nicht weiter erwähnt, weil sie für den Gegenstand doch zu wenig ins Gewicht fällt. Die gegenteilige Ausführung von Scheffer hat mich nicht überzeugen können. Wenn die Inschrift die Wirksamkeit des „Mönches“ Hildebrand in das Pontifikat Alexanders II verlegt hätte, so stände die Sache für Scheffer günstiger. In dessen figuriert auf der Thüre Hildebrand als Zeitgenosse Alexanders IV (!), welcher von 1254—61 regierte; wie kann ein so grober Irrtum über die Lebenszeit des inbetracht kommenden Papstes für die übrigen Mitteilungen vertrauenerweckend sein!

3. Mein Exkurs S. 54—59 weist nach, daß im Mittelalter die Ordenstracht hin und wieder von Männern und Frauen angelegt wurde, welche sich durch kein ausdrückliches oder stillschweigendes Gelübde gebunden hatten und dem Regularstande als solchem nicht beitreten wollten. Die Mutter Heinrichs IV hat den Schleier getragen, gleichwohl darf sie nach allem, was vorliegt, den wirklichen Nonnen nicht zugeählt werden. Bei dieser Gelegenheit will ich andeuten, was mir erst nach Ansarbeitung des Exkurses aufgefallen ist, nämlich, daß vielleicht auch

¹⁾ Von dem Königsparagrafen und der Humbertschen Ausführung handelt Band I, S. 27 ff. („Hildebrand unter Nikolaus II“).

Arnold von Brescia dem Mönchsstande nicht angehört hat. Eine Mittheilung des Otto von Freising macht es wahrscheinlich, daß der Genannte sich nur zeitweise aus agitatorischen Rücksichten der Mönchskutte bedient habe (s. S. S. Herzog, Abriß der gesamten Kirchengeschichte 1879, Theil II, S. 149).

Scheffer, welcher mit Recht annimmt, daß Hildebrand nicht Abt, sondern nur rector (oeconomus, provisor) von St. Paul gewesen sei, räumt ein, daß Fernstehende und Unbeteiligte bei den eigentümlichen Verhältnissen des Klosters in gutem Glauben den Rektor für den wirklichen Abbas hätten halten können. Wenn dem so ist, möchte ich fragen: warum soll es unmöglich sein, daß Fernstehende und Unbeteiligte in gutem Glauben Hildebrand für einen Mönch erachtet hätten, weil sie ihn in der Tracht der Mönche erblickten? Trotz solcher Vorstellungen blieb das wahre Sachverhältnis unverändert.

4. Wenrich behauptet, Hildebrand habe nur ungern die Mönchskutte getragen und dieselbe mit Schmuckstücken behängt, um sie zu verdecken. Diese Behauptung ist aus der Luft gegriffen und hat lediglich den Zweck, Gregor gehässig zu machen. Ganz singulär ist dann die fernere Aeußerung Wenrichs, Gregor habe auch als Papst das Mönchsgewand benutzt. Ich halte es für unzulässig, daß Scheffer dieser verzelten Mittheilung Glaubwürdigkeit zuschreibt.

5. Ueber die Subskriptionen, welche Hildebrand vor 1073 vollzog, habe ich mich im Exkurs S. 260—62 genauer ausgesprochen. Eine Fülle von echten Urkunden und Berichten zeigt uns, daß Hildebrand sich nur als Subdiakon oder Archidiakon, nicht aber als Mönch unterschrieben hat, so daß die von Scheffer vorgeführten Instanzen nicht ins Gewicht fallen. Am wenigsten darf die regalistische Fälschung des lateranensischen Wahldekrets von 1059 eine maßgebende Autorität beanspruchen.

6. Die Ausdrücke monachus, monacha werden hin und wieder im uneigentlichen Sinne gebraucht, um Personen zu bezeichnen, welche sich in ihrem Leben einer asketischen Richtung hingaben, ohne dem Regularstande anzugehören (s. Exkurs S. 258). Bonitho betrachtet die Mutter Heinrichs IV nicht als eigentliche Nonne, sondern als Kaiserin und doch nennt er sie vor der Zeit, in welcher sie den Schleier nahm, monacha. Bruno von Segni führt den in Worms Ende 1048 erschienenen jungen Hildebrand als monachus Romanus ein, mit den Worten: „iverat illuc tum discendi causa tum etiam ut in aliquo religioso loco sub beati Benedicti regula militaret.“ Wenn der junge Römer damals erst beabsichtigte, irgendwo in ein Benediktinerkloster zu treten, so

darf man den „monachus“ wohl nur als künftigen Aspiranten des Mönchtums ansehen. Hat dagegen Bruno ausdrücken wollen, daß Hildebrand in jener Periode wirklich Mönch gewesen sei, so stehe ich nicht an, angesichts der übrigen Argumente den Biographen Leo IX des Irrtums zu zeihen.

7. Scheffer sträubt sich dagegen, das vorhin (S. 276) angeführte Schreiben des Walo von Metz zu Gunsten meiner Auffassung gelten zu lassen. Ich muß jedoch von neuem betonen, daß der Hinweis auf die Abstammung des früheren Archidiacons von der „plebs inferior“ nicht ohne Bedeutung ist, und daß Walo gewiß von der Voraussetzung, welche ich behaupte, ausgegangen ist. Ob ein Ordensmann, welcher sich durch die Gelübde der Keuschheit, der Armut und des Gehorjams von der Welt getrennt hat, der Sohn eines Fürsten oder Bettlers ist, erscheint gleichgültig. Dagegen beansprucht für die Stellung eines Weltgeistlichen, welcher die drei Gelübde nicht abgelegt hat, die Frage nach der Familienabkunft immerhin einige Bedeutung.

8. Scheffer muß S. 239, N. 2, allerdings konstatieren, daß auch Meyer von Knonau (Heinrich IV, Bd. II, S. 211, N. 41) das Stillschweigen des Abtes von Monte Cassino über Hildebrands Mönchtum als ein mir günstiges Moment hervorhebt, aber er selbst will sich nicht entschließen, dieses Stillschweigen als gewichtvoll anzuerkennen. Ich kann nur wiederholen, was der Exkurs S. 263 bringt: „Wer die Dialoge (des Desiderius) sorgfältig gelesen hat, weiß, mit welcher peinlichen Genauigkeit auch bei unbedeutenden Personen notiert wird, daß sie dem Ordensstande angehörten. Es wäre ein halbes Wunder gewesen, wenn der Abt bei solchen Inklinationen die Thatsache vom Mönchtum Hildebrands geüffentlich unterdrückt haben sollte!“

9. Mit der Thatsache, daß Petrus Damiani über den in Rede stehenden Punkt ein tiefes Stillschweigen bewahrt, findet sich Scheffer ebenfalls in wenigen flüchtigen Zeilen ab: „Damiani bewundert in Hildebrand den kampfbereiten Streiter und weitschauenden Politiker; ob er diesen Mann, den er doch viel mehr scheute als liebte, für das Muster eines Mönches hielt, möchte sehr zweifelhaft sein; und weshalb sollte er denn gerade das Mönchtum Hildebrands betonen?“ Mit dieser Ansicht dürfte Scheffer gegenwärtig ziemlich vereinsamt dastehen. Vielen erscheint (das konnte ich im Exkurs S. 297 erklären) das Stillschweigen Damianis über Gregors Standesverhältnis als ein schwerwiegender Faktor, als ein Faktor, welcher vielleicht noch einschneidender sei, als das Nichtbekenntnis Gregors VII selbst. Jeder, welcher den Werken des Kardinals ein gründliches, zusammenhängendes Studium gewidmet hat

ich möchte bezweifeln, daß sich Scheffer mit denselben eingehend beschäftigt habe), weiß, daß Damiani fast in allen seinen Briefen sich selbst als *monachus* oder *monachus peccator* unterschreibt. Damiani läßt keine Gelegenheit vorübergehen, um würdigen Ordenspersonen das gemeinschaftliche Band in Erinnerung zu bringen. Einerseits hegte Petrus vor dem Streben und den Tugenden des Archidiacons die größte Hochachtung, er hat sicherlich dessen sittliches Leben als musterhaft anerkannt. Auf der andern Seite aber ist zu beachten, daß Petrus Damiani durchaus nicht mit allen Anschauungen und Unternehmungen Hildebrands übereinstimmte; nicht selten fühlte er sich durch Hildebrands Rücksichtslosigkeit und Schärfe verletzt. Wäre Hildebrand Mönch gewesen, so würde der freimütige Damiani, welcher auch den Päpsten bittere Wahrheiten jagte, nicht ermangelt haben, von dem betreffenden Verhältnis Notiz zu nehmen und dasselbe in seiner Polemik gegen den jüngeren Kollegen auszubeuten. Wenn Damiani den Archidiacon seinen „*sanctus Satanas*“ nannte, so würde er unzweifelhaft auch bemerkt haben, daß für einen Mönch die vielgeschäftige, sich ins Aeußerliche verlierende Thätigkeit Hildebrands den Intentionen des klösterlichen Berufes nicht ganz conform sei (s. Erfurs S. 259, 260).

10. In der berühmten Konzilsansprache vom Februar 1076 redet Gregor den Apostel Petrus u. a. so an: „*Tua sancta Romana ecclesia me invitum ad sua gubernacula traxit et ego non rapinam arbitratus sum, ad sedem tuam ascendere, potiusque volui vitam meam in peregrinatione finire, quam locum tuum pro gloria mundi saeculari ingenio arripere.*“ Bekanntlich wurden im Mittelalter freiwillige Pilgerfahrten zur Sühnung von Verbrechen und Uebelthaten unternommen; *peregrinatio* ist der gewöhnliche technische Ausdruck zur Bezeichnung des Wallfahrens. Das bezeugen die Nachweisungen im *Glossarium* von Du Cange T. VII, sub voce: *peregrinatio*; zum Ueberfluß erinnere ich noch an die bekannte Stelle in den Annalen des Lambert von Hersfeld: „*Ego N. presbiter ordinatus sum Ascafnaburg in ieiunio autumnali a Liupoldo archiepiscopo, statimque peregrinationem Hierosolimitanam aggressus sum zelo Dei; sed utinam secundum scientiam!*“

Gregor dachte sich in dem Passus jener Rede folgendes: „Wenn ich, von irdischer Gesinnung erfüllt, im Jahre 1073 die höchste kirchliche Würde an mich gerissen hätte, so wäre es meine Pflicht gewesen, die Sünde abzubüßen und den Rest meines Lebens als büßender Pilger zuzubringen.“ Diese Erklärung ist durch den Wortlaut und den Zusammenhang geboten.

Wie versteht Scheffer den mitgetheilten gregorischen Satz?

Er geht S. 240 von der willkürlichen Voraussetzung aus, daß die im Jahre 1076 gesprochenen Worte nach zwei Aeußerungen des dem folgenden Jahrhundert angehörenden Petrus von Monte Cassino gedeutet werden müßten. Petrus beleuchtet in seiner Chronik (Mon. Germ. Scr. VII, 748/49) die Lage des Desiderius, welcher sich nicht entschließen mochte, die ihm angetragene päpstliche Würde anzunehmen:

a. „Desiderius, qui iam dudum decreverat vitam suam in quiete transigere, et qui magis optabat in divina peregrinatione suum tempus finire, coepit omnimodis refutare“.

b. „(Desiderius) crucem — et caetera pontificatus insignia — dimisit; decernens potius omni vitae suae tempore in divina peregrinatione vitam finire, quam tanti ordinis fascibus gravissimis colla submittere“.

Scheffer hat übersehen, daß Gregor VII von einer peregrinatio (ohne weitem Zusatz) spricht, wogegen in der Chronik von einer divina peregrinatio die Rede ist. Desiderius wollte in seinem Kloster die Pilgerfahrt des irdischen Lebens auf eine Gott wohlgefällige Weise beenden; er wollte den bisherigen Beruf fortsetzen und seine Ruhe nicht preisgeben, deshalb suchte er der Uebnahme des Primats auszuweichen. Gregor VII aber hat (freilich nur hypothetisch) eine Situation vor Augen, durch welche er genötigt worden wäre, ein Unrecht abzubüßen und zwar die Buße ruheloser Pilgerfahrten zu kosten. Scheffer hat den Kontrast zwischen der Vorstellung Gregors und des Abtes Desiderius nicht erkannt und darum die Worte des ersteren mißverstanden (s. dazu den Exkurs S. 269).

11. Auffallend ist, daß Scheffer des angeblichen Cluniacensertums Hildebrands mit keiner Silbe gedenkt; es hätte doch zur Vollständigkeit der Kritik gehört, von den Erörterungen, welche ich über diese Materie gab, Notiz zu nehmen. Was urteilt Scheffer über die vereinzelte Angabe Bonithos, daß Hildebrand, der bisher nicht Mönch gewesen, erst nach dem Tode Gregors VI in Cluny förmlich Profess abgelegt habe? Ist Bonithos Mitteilung wahr oder falsch? Ist sie erfunden oder beruht sie auf einem entschuldbaren Irrtum? Wie verhält sich die behauptete Professablegung in Cluny zu dem römischen Monachate, welches man für Hildebrand in Anspruch genommen hat? In Verbindung mit der andern sich einander widersprechenden Relationen wirft Bonithos merkwürdige Nachricht den Todesschatten in die mit so großer Zuversicht behauptete Vorstellung, daß Gregor VII Mönch gewesen sei. Wie stark die alten Berichterstatter über die Modalitäten des gregorischen Mönch

unns differierten, thut die Uebersicht des Exkurses S. 285 ff. dar; sie möge hier (ohne die genaueren Belege) wiederholt werden.

A. Eintrittszeit.

| | | |
|--------------------------------------|---|---|
| Hildebrand war von Jugend auf Mönch. | Er tritt erst 1047 oder 1048 (nach Gregors VI Tode) in den Orden ein. | Nach Abolvierung mehrerer Reisen in Frankreich, Spanien und Deutschland erfolgt der Anschluß an den Regularenstand. |
|--------------------------------------|---|---|

B. Eintrittsort.

| | | |
|-------------------------------------|--|--|
| Hildebrand trat in Rom ins Kloster. | Er schloß sich an die Kongregation von Cluny an. | Er läßt sich in ein deutsches Kloster aufnehmen. |
|-------------------------------------|--|--|

C. Stellung im Orden.

| | | |
|--------------------------------|------------------------|--|
| Hildebrand war einziger Mönch. | Er war Prior in Cluny. | Er stand dem Kloster von St. Paul als Abt vor. |
|--------------------------------|------------------------|--|

Welch ein greulicher Wirrwar! Welch eine heillose Konfusion! Ueber die Zeit und den Ort, in welchen Victor III und Urban II ihren Ordensgesellschaften beitraten, sowie über deren amtliche Funktionen herrscht in allen Quellen die vollste Uebereinstimmung. Sollte dieser Umstand auf den Unbefangenen ohne alle Wirkung bleiben?! Die Wahrheit ist einfach, dagegen die Lüge und der Irrtum sind vielgestaltig.

12. Es würde mich zu weit führen, eine Neußerung der Synode von Brigen (1080) von neuem zu behandeln; ich empfehle das im Exkurs S. 265 ff. Ausgeführte der sorgfältigen Prüfung der Fachgenossen. Schließl. aber möchte ich die allgemeine Aufmerksamkeit auf einen Ausspruch Bernolds lenken, von welchem in meiner Broschüre von 1891 noch nicht die Rede war, der aber in dem Exkurs S. 289, 290 die gebührende Verwertung erhalten hat.

Bernold, welcher in späteren Jahren sich selbst dem Ordensstande zuwandte, widmete der Person Gregors VII die rückhaltloseste Verehrung und Bewunderung: während seines Aufenthaltes in Italien und Rom konnte er selbst über die Lebensverhältnisse des großen Papstes Nachrichten einziehen. Weder in seinen Annalen noch in einer andern seiner

zahlreichen Schriften erwähnt Bernold das Mönchtum Hildebrands. Aber es ist nicht notwendig, aus diesem Umstände Folgerungen zu ziehen, denn wir besitzen in Bernolds Streitschrift *de damnatione schismaticorum* (Libelli de lite II, 51) einen kostbaren Passus, welcher die Statuierung eines Hildebrandschen Monachats absolut ausschließt. Man bedenke, daß derjenige Mönch, welcher das Gelübde der klösterlichen Armut verletzete, ein schimpfliches Verbrechen beging. Auch Innocenz III hat nachdrücklichst betont, daß ein Regulare nicht nach Reichtümern trachten, keine irdischen Schätze für sich gewinnen dürfe. Ein Ordensmann, bei dessen Tode sich sakrilegisch erworbene Vermögensstücke finden, gilt als ein Sohn des Verderbens (f. c. 6, X de statu monachorum).

Nach Maßgabe dieser Anschauung sind die folgenden Worte Bernolds zu würdigen: „(Gregorius) id culminis (d. h. die päpstliche Würde) captus atque coactus cum magno eiulatu ascendit, cui nec divitiarum, nec honores saeculares in Romano pontificatu quaerere opus fuit, quibus utrisque cum minori sollicitudine et ante pontificatum abundavit“.

In aller Ruhe und Gelassenheit bezeugt Bernold, daß Hildebrand vor dem Jahre 1073 sich ein reichliches Vermögen erworben habe; dabei setzt er selbstverständlich voraus, daß der Erwerber Weltgeistlicher gewesen sei. Da dem Weltgeistlichen der Vermögenserwerb nicht verwehrt ist, erhebt der Verfasser gegen Hildebrand nicht den geringsten Vorwurf. Wer annehmen will, daß Hildebrand Mönch gewesen sei und daß Bernold dies gewußt hätte, darf sich dann der Konsequenz nicht entziehen, daß der mitgeteilte Ausspruch das denkbar schärfste Verdammungsurteil enthält. Hat Hildebrand als Mönch Privatvermögen erworben, so trat er dadurch das Gelübde der Armut mit Füßen und drückte sich selbst ein unauslöschliches Brandmal auf!!

Wollen wir nicht zu Monstrositäten gelangen, so bleibt nichts übrig als mein Resultat zu acceptieren. Das aus Bernold gewonnene Argument läßt sich nicht entkräften.

Hildebrand ein Ordenskardinal.

Von Hermann Grauert.

Wenn es auch mir gestattet ist, zu der von Wilhelm Martens behandelten Frage das Wort zu ergreifen, so möge vor allem dankbar das Verdienst des hochverehrten Verfassers vorstehender Ausführungen anerkannt werden, mit Nachdruck die Aufmerksamkeit der Forscher auf ein Problem im Leben eines der bedeutendsten Männer der Weltgeschichte hingelenkt zu haben.

Hildebrand, der nachmalige Gregor VII, soll Ordensmann gewesen sein, soll in einem Benediktinerkloster die Pflichten des Mönches übernommen, die Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams gegen seine Ordensobern und der Armut abgelegt haben, und doch wird uns aus seinem Leben, aus der Zeit vor seiner Erhebung auf den päpstlichen Stuhl so mancherlei berichtet, was zu dem zurückgezogenen Leben eines Mönches nicht recht stimmen will! Mit Nachdruck hebt Martens die Erzählung eines Gregorianers, des Santtblasianers Bernold, hervor, welcher uns berichtet, Hildebrand habe, noch bevor er zum Papst gewählt wurde, Reichtümer und weltliche Ehren in Fülle erworben.¹⁾ Wäre Hildebrand Mönch gewesen, so würde Bernold, sein treuer Anhänger, mit diesen Worten das denkbar schärfste Verdammungsurteil über ihn gesprochen haben; denn Hildebrand hätte alsdann das Gelübde der Armut, welches er hätte ablegen müssen, mit Füßen getreten. Da aber Bernold eine solche Brandmarkung des von ihm verehrten und bewunderten Papstes nicht beabsichtigt habe, so bleibe nur die Schlußfolgerung übrig, die schon im 11. Jahrhundert umlaufenden Berichte, nach welchen Hildebrand

¹⁾ Mon. Germ. hist. Libelli de lite II p. 51: quibus utrisque . . . abundavit.

Mönch gewesen, seien gänzlich unbegründet. Das Zeugnis Bernolds ist nach Martens von ausschlaggebender Bedeutung.¹⁾

Ist die daraus gezogene Schlussfolgerung wirklich absolut sicher?

Ich erlaube mir ein Beispiel, allerdings aus etwas späterer Zeit und etwas anderen Verhältnissen vorzuführen, das aber doch auch hier gut verwertet werden kann.

Der selige Albertus Magnus, aus dem schwäbischen Rittergeschlechte von Bollstädt um das Jahr 1193 zu Lauingen geboren, soll bekanntlich etwa seit seinem 30. Lebensjahre Dominikaner gewesen sein. Seine Biographen rühmen ihm noch in späten Jahrhunderten nach, wie genau und gewissenhaft er die Ordensgelübde beobachtet. In einer zu Köln im Jahre 1625 erschienenen Vita Alberti Magni²⁾ betont der Verfasser, Vincentius Justinian, selber ein Dominikaner, wie streng Albert bei sich und seinen Ordensgenossen auf die Befolgung vornehmlich des Armutsgelübdes gehalten habe. Als Provinzial habe Albert seine deutsche Ordensprovinz bis Lübeck zu Fuß durchwandert, ohne Geld bei sich zu tragen, seinen Unterhalt sich von Thür zu Thür bettelnd. Ja, nicht einmal die von ihm mit eigener Hand geschriebenen Bücher habe er zu Eigentum besitzen wollen, sondern in den Ordenshäusern, in welchen er sie geschrieben, nach seinem Fortgange zurückgelassen. Einen Bruder, bei welchem man einst Geld gefunden, habe er nach dessen Tode wieder ausgegraben und die Leiche aus der geweihten Erde entfernen lassen.³⁾

Wenn uns nun aber trotz alledem in der allerverlässigsten Weise berichtet wird, Albert der Große habe zu jener Zeit, in welcher er sich in seinem Orden des höchsten Ansehens erfreut haben soll, ein gar nicht unbeträchtliches eigenes Vermögen bejessen, und über dasselbe testamentarisch frei verfügt, was nach strengem Recht dem Ordensmanne auch nicht zusteht, sollen wir alsdann dazu gelangen, die Tradition über die Ordenszugehörigkeit Alberts in Zweifel zu ziehen? Wenn der von Dr. Wilhelm Martens aufgestellte Schluß berechtigt wäre, so könnte

¹⁾ Martens, Gregor VII. Bd. II, 289.

²⁾ Vorgedruckt in B. Alberti Biblia Mariae ed. Vinc. Iustinian. Colon. 1625. S. 14.

³⁾ Justinian zitiert die dem 15. Jahrh. angehörigen Lebensbeschreibungen Alberts aus der Feder des Petrus de Prussia und Rudolph von Nymwegen. Vgl. auch G. Schr. v. Hertling, Albertus Magnus. Köln, 1880. S. 10. Die Strafe des Ausgrabens der Leiche nach c. 6 X, 3, 35. Innocenz III an den Abt von Subiaco: Quodsi proprietas apud quemquam (monachum) inventa fuerit in morte, ipsa cum eo in signum perditionis extra monasterium in sterquilino subterretur, secundum quod beatus Gregorius narrat in dialogo se fecisse.

man es thun. Man wird aber mit gutem Grunde sich davor hüten, weil eben jener Schluß nicht zutreffend ist.

Die Kirchengeschichte weist zu Hunderten die Fälle auf, in welchen Ordenspersonen in völlig kanonischer Weise von dem Gelübde der freiwilligen Armut und des Gehorjams gegen die Ordensoberen, überhaupt des klösterlichen Gemeinschaftslebens mehr oder weniger entbunden sind.

Um bei dem Beispiele Alberts des Großen zu bleiben, so sind wir über seine Vermögensverhältnisse leidlich gut unterrichtet durch sein Testament. Andreas Schmeller hat es erstmals nach einer Münchener Handschrift, dem Clm 4384, veröffentlicht.¹⁾ Wir erfahren daraus, daß Albert den Chorbau des Dominikanerklosters in Köln mit seinen eigenen Mitteln errichtet hatte: *de pecunia mea fundavi et a fundo rexi*. Für die Vollendung dieses Chorbauens bestimmt der Stifter nun testamentarisch sein Gold, Silber und Edelgestein: *aurum vero et argentum et gemmas, quae possunt in argentum commutari*. Den drei Nonnenklöstern zu Würzburg, Augsburg und Gmünd bei Eßlingen vermachte der Testator je 30 Pfund Heller *de dictis bonis meis*, dem Kölner Dominikanerkloster dagegen, das zum Universalerben eingesetzt wird, sollen für seine gemeinschaftliche Bibliothek die sämtlichen Bücher des Erblassers, für die Sakristei seine Ornamenta zufallen.

In der Einleitung zu seinem Testamente aber sagt Albert, es sei allgemein bekannt, daß er berechtigt sei, Eigentum zu besitzen *ratione exemptionis ab ordine a summo pontifice mihi factae*, und ebenso solle es ihm zu, über sein Eigentum frei zu verfügen: *pro voluntatis meae arbitrio possessa prout mihi placuerit dispensare*. Der Dominikaner Albert d. Gr. war bekanntlich kurze Zeit, von 1260—1262, Bischof von Regensburg. Durch freiwilligen Verzicht gab er das Bistum auf, um bis zu seinem Tode noch 18 Jahre hindurch in seinem Orden zu leben. Das Testament, aus welchem ich die wesentlichen Verfügungen hervorgehoben habe, datiert vom Januar 1278, es gehört somit den letzten Lebensjahren des berühmten Gelehrten an, in welchen dieser die bischöfliche Verwaltung seit langem aufgegeben hatte. Am 15. Nov. 1280 ist er in Köln verstorben.²⁾

Albert d. Gr. betont also im Jahre 1278 ausdrücklich das päpstliche Privileg, durch welches er von der Beobachtung des Gelübdes der

¹⁾ In den Münchener Gelehrten Anzeigen 1850, Bd. 30 S. 44 ff.

²⁾ Georg Frhr. v. Hertling, Albertus Magnus, S. 1 u. 12 u. 3. Meinem hochverehrten Kollegen v. Hertling verdanke ich den Hinweis auf das Testament Alberts. Nach Schmeller hat den Text des Testaments abdrucken lassen J. Sighart, Albertus Magnus. Regensburg 1857. S. 247 f.

Armut entbunden war, auch nachdem er auf sein Bistum Regensburg Verzicht geleistet hatte. Daß ein dem Ordensstande entnommener Bischof während seiner bischöflichen Amtsführung von dem klösterlichen Leben von der Befolgung der Gelübde des Ordensgehorsams und der Armut in gewissem Grade oder ganz entbunden werden muß, ist in den Verhältnissen begründet. Ein Bischof, auch wenn er aus einem Kloster hervorgegangen ist, kann nicht in gewöhnlicher Weise seinem Kloster vorstand, seinem Provinzial oder Ordensgeneral unterworfen sein. Wir haben in allerletzter Zeit noch in Bayern die Ernennung eines Franziskanerprovinzials, des P. Petrus Höhl, zum Bischof von Augsburg erlebt. Seit einer Reihe von Jahrzehnten war der Ordensmann der Münchener Bevölkerung bekannt, wie er in seiner schweren braunen Kutte bisweilen die Straßen Münchens durchwandelte. Seitdem er am 18 März 1895 päpstlicherseits zum Bischof von Augsburg präkonisirt worden war, konnte man den Neuernannten, auch noch vor seiner Bischofsweihe, im Münchener Franziskanerkloster selber, von welchem aus er die bayerische Ordensprovinz der Franziskaner geleitet, in ganz ungewohnter Kleidung, in dem einfachen, kurzen, schwarzen Abbérocke wahrnehmen. In Augsburg wird er demnächst im bischöflichen Palaste Wohnung nehmen, die konfordatsmäßigen Einkünfte von 10,000 Gulden und etwas mehr werden ihm zufließen und alsbald nach der Perzeption sein bezw. seiner bischöflichen Mensa Eigentum werden, mit Dienerstaff und einem Sekretär wird er sich umgeben müssen, einer Equipage wird er nicht ganz entbehren können, das klösterliche Gemeinschaftsleben wird notgedrungen für ihn anhören müssen. Aber Vorwürfe wegen Nichtbeobachtung seiner Ordensgelübde wird man dieserhalb mit Fug nicht gegen ihn erheben können. Auch für ihn wird fortan die *exemptio a ordine* eintreten.

Im Mittelalter freilich gab es in den Orden und sonst streng Asketen und Eiferer, welche in der Uebernahme eines hohen Kirchenamtes von seiten eines Religiosen eine Makel erkennen wollten, sofern dadurch, wenn auch in ganz legitimer Weise, die Fortführung des klösterlichen Gemeinschaftslebens beeinträchtigt wurde. Ich kann hier wieder auf das Beispiel Alberts des Großen hinweisen. Als der Genera der Dominikaner, Frater Humbert von Romans, von dem Plane erfuhr, Albert den Großen auf den bischöflichen Stuhl von Regensburg zu erheben, schrieb er in den beweglichsten Worten an den Ordensbruder, um ihn von der Annahme der bischöflichen Würde abzumahren; selbst von den Befehlen des Papstes (Alexander IV) solle er sich nicht beugen, da sie in dieser Beziehung mehr mit Worten als im Geiste erteilt würden.

Wer könnte auch glauben, daß Albert am Ende seines ruhmreichen Lebens sich selbst und seinem Orden eine solche Makel, wie die Uebernahme eines Bistums, zufügen werde? Quis, inquam, credere posset, quod vos huiuscemodi maculam in ultimo vitae vestrae gloriae et ordini, quem ita gloriosum fecistis, inferre velitis? Welcher Ordensmann würde fernernhin kirchliche Würden ausschlagen, wenn Albert hier unterliege? Quis, quaeso charissime et amantissime, non solum de nostris, sed de omni religionis genere pauperis de transeundo ad dignitates resistat in perpetuum, si in his succumbere vos contingat, et non potius in excusationem sui vos in exemplum sumat? Wer, der in der Welt lebt, müßte nicht Mergerniß nehmen an Euch und allen Ordensgenossen, die ebenso handeln? Müßte er nicht denken, daß wir die Armut nicht lieben, sondern nur ertragen, solange wir ihr nicht entfliehen können? Quis saecularis hoc audiens non scandalizetur in vobis et omnibus professionis similis, reputans nos paupertatem non amare, sed sustinere solum, quamdiu eam effugere non valemus? Albert möge erwägen, was mit denen geschehen sei, welche in ähnlicher Lage nachgiebig gewesen seien: quae fama eorum, quis fructus, qualis status, qualis finis eorum. Revolvite diligenter in corde vestro, quanta perplexitas, quanta difficultas occurrat in regimine ecclesiarum in Teutonia, et quam difficile sit ibidem vel offensam Dei vel hominum declinare. Denique quomodo poterit anima vestra pati implicari tota die terrenis negotiis, et in periculis peccatorum versari, quae tam vehementer sacras scripturas et conscientiae puritatem dilexit? ¹⁾ Lieber möchte Frater Humbert hören, daß sein heißgeliebter Sohn (Albert) auf der Wahren liege, als daß er auf die bischöfliche Kathedra erhoben werde.

Trotz dieser Abmahnungen des asketischen Ordensgenerals Humbert, der selber auf den Ordensgeneralat im Jahre 1263 Verzicht leistete, hat Albert das Bistum Regensburg im Jahre 1260 übernommen, freilich, um es schon im Jahre 1262 wieder aufzugeben. Nach einer Angabe der Chronik der Generale des Dominikanerordens hätte er sich bei seiner Resignation einen Teil der Einkünfte vorbehalten. ²⁾ Jedenfalls wäre er bei einem solchen Vorbehalt durch die päpstlicherseits ihm gewährte *exemptio ab ordine* völlig gedeckt gewesen.

¹⁾ Ich zitiere den Brief nach der mir gerade vorliegenden Ausgabe der *Biblia Mariae Alberti Magni* ed. fr. Vincent. Iustinianus. Coloniae, 1625, S. 23—25; eine deutsche Uebersetzung bei Sighart, *Albertus Magnus* S. 117 f.

²⁾ v. Hertling, *Albertus Magnus* S. 12 A. 3.

Diese Beispiele aus dem 13. und dem 19. Jahrhundert könnten beanstandet werden, da es sich bei ihnen um Bischöfe und nicht um Kardinäle handelt.

Ich verweise daher zunächst für das 13. Jahrhundert wiederum auf den Magister Johann von Toledo, jenen Engländer, der in der Papst- und Kaisergeschichte des 13. Jahrhunderts eine so merkwürdige Rolle spielt.¹⁾ Er war Mönch und zwar Cistercienser. Im Sommer 1244 hatte ihn Innocenz IV zum Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina ernannt. Den Papst begleitete er nach Lyon, um später mit ihm nach Italien zurückzukehren. Unter Alexander IV (1254—61) hat er an der Kurie eine einflussreiche Rolle gespielt. Unter den französischen Päpsten Urban IV und Klemens IV tritt der englische Kardinal aus dem Cistercienserorden, der sogenannte *Cardinalis albus*, etwas in den Hintergrund, obwohl ihn Urban IV im Dezember 1261 zum Kardinalbischof von Porto erhoben hatte. Während der 2³/₄jährigen Sedisvakanz, welche von Klemens' IV Tod (29. Nov. 1268) bis zur Wahl Gregors X (1. Sept. 1271) den päpstlichen Stuhl unbezetzt ließ, machte er von sich reden. Man legt ihm das sarkastische Wort in den Mund, das er gegenüber der tiefgehenden Spaltung des zum Konklave in Viterbo versammelten Kardinalkollegiums gesprochen haben soll: Man möge das Dach des Palastes, in welchem die Kardinäle in Viterbo sich lange Zeit mit der Wahl eines neuen Papstes abmühten, abdecken, um so dem heiligen Geiste leichter Zugang zu verschaffen.

Dieser merkwürdige Mann hatte also, ehe er Kardinal wurde, in einem Cistercienserkloster die Ordensgelübde abgelegt, natürlich auch das Gelübde der Armut. Als Kardinal muß er trotzdem über sehr beträchtliche eigene Mittel verfügt haben.

Wir wissen, daß er vor dem Pantratiusthore in Rom bei der Kirche des hl. Pantradius aus eigenen Mitteln ein Frauenkloster errichtete.²⁾

Um seinem Landsmanne, dem römischen Könige Richard von Cornwallis, die Würde eines Senators der Stadt Rom zu verschaffen, hat

¹⁾ Vgl. meine Besprechung von J. Kemps Geschichte des deutschen Reichs während des Interregnums, in den Gött. Gelehrten Anz. v. 1. Aug. 1894, S. 628 ff.

²⁾ O. Posse, *analecta Vaticana* S. 5, *Règest. Alexandri IV* Nr. 60 ad a. 1255 Dec. 1: Alexander IV gestattet dem Kardinal Johann, die *sorores dictas penitentes*, Bissgerinnen also, von der Kirche S. Maria sopra Minerva nach der Kirche des hl. Pantradius zu transferieren. Leider liegt der Wortlaut der Urkunde nicht gedruckt vor. Im Hinblick auf das gleich zu erwähnende Schreiben des Kardinals Johann an den König Heinrich von England wird man das dort erwähnte, vom Kardinal in Rom erbaute Kloster mit S. Pantradius identifizieren dürfen.

er in den Jahren 1260/61 sehr erhebliche Geldauswendungen gemacht. Wir besitzen dafür sein eigenes Zeugniß, einen Brief, den er im Jahre 1261 an Richards Bruder, König Heinrich III von England, schrieb. Er habe für Richards Kandidatur gearbeitet: *evacuando cameram nostram, vendendo et distribuendo vasa argentea domus nostrae necessaria, contrahendo mutuum non modicum, sub maxima voragine usurarum obligando nichilominus possessiones cuiusdam monasterii nonialium, quod in Urbe construximus.* Der Kardinal bittet den König Heinrich, er möge bei Richard dahin wirken, *quod nuncio nostro fratri J. devoto vestro de tot et tantis expensarum profluviis, quibus occasione huiusmodi sumus multifarie personaliter et realiter obligati, liberaliter et gratanter . . . satisfacere dignetur.* Um seinen Ordenscharakter ja unzweideutig hervortreten zu lassen, nennt sich der Briefschreiber *frater Johannes miseratione divina tit. s. Laurentii in Lucina presbiter Cardinalis.*¹⁾ Wie den Ordenscharakter des Briefschreibers, so läßt das Aktenstück auch den Reichtum desselben und die Vornehmheit seiner Haushaltung erkennen. Mit dem Könige von England und dem Könige Richard verhandelt er durch eigenen Boten.

Auch in den langwierigen Prozeß des erwählten Erzbischofs Heinrich II von Trier, welcher unter den Pontifikaten Alexanders IV, Urbans IV, Klemens IV und Gregors X sich hinzog, war der Kardinal Johann verwickelt. Wie die uns erhaltenen Prozeßakten ausweisen, spielt auch in diese wenig erquickliche Angelegenheit das Interesse des englischen Cistercienserkardinals für den erwählten deutschen König Richard von Cornwallis hinein.

Der Erwählte von Trier, Heinrich v. Winstingen, hatte nämlich in den Jahren 1260 oder 1261, zu einer Zeit, als unser Johann von Toledo noch Kardinalpriester von S. Lorenzo in Lucina war, versprochen, 600 Mark an genannte Kaufleute von Siena zu zahlen. Aber diese letzteren sollten das Geld nicht für sich behalten, sondern an den Kardinal Johann weitergeben, dem es als Schenkung versprochen gewesen. Indessen sei, wie der Elekt von Trier später, im Jahre 1266 Juli 5, schriftlich erklärte, auch dieses Schenkungsversprechen zu gunsten des Kardinals kein unbedingtes gewesen. Vielmehr sei in den Jahren 1260/61 zwischen ihm, dem Elekt, den Kaufleuten von Siena, dem Kardinal Johann und dessen Kassenverwalter (*camerarium cardinalis*

¹⁾ Rymer, foedera, Bd. I, p. 2 S. 65. Böhmer, Fieder, Winkelmann, Regesta imperii V, Italien. Reichsachen Nr. 14169. Vgl. auch daselbst Deutsche Reichsachen Nr. 11828.

eiusdem) und Heinrich von Hargenum ausdrücklich ausgemacht worden, die 600 Mark, welche dem Kardinal Johann zufließen sollten, brauchten nicht früher gezahlt werden, als bis der Kardinal von König Richard die Auszahlung jener 12 000 Mark Sterlinge an den Erwählten von Trier erwirkt habe, welche der König einst Heinrichs Vorgänger, dem Erzbischof Arnold II von Trier versprochen hatte.¹⁾ Kardinal Johann versuchte offenbar im Jahre 1261 auch durch Vermittelung des Erwählten Heinrich von Trier wiederum zu dem Gelde zu gelangen, welches er, wie wir früher sahen, für Richard von Cornwallis und seine Erhebung zum römischen Senator, vielleicht auch für die ihm zu erteilende päpstliche Bestätigung ausgelegt hatte; oder aber, er gedachte für seine in diesen Angelegenheiten zweifellos aufgewandte Mühewaltung durch Inanspruchnahme des Erwählten von Trier eine entsprechende Belohnung zu erlangen.

Kardinal Johann besaß also, wie aus allem hervorgeht, nicht unbedeutende Geldmittel. Trotz alledem stand er auch als Kardinal in nahen Beziehungen zum Cistercienserorden und war er demselben in besonderer Liebe zugethan. Eine große Zahl päpstlicher Bullen, welche unter Innocenz IV, Alexander IV, Urban IV und Clemens IV zu gunsten der Cistercienser und Prämonstratenser ausgestellt sind, erwähnen die Intervention des Kardinals Johann. Papst Alexander IV sagt einmal in einem Privileg für den Cistercienserorden d. d. Viterbo 7. Juli 1258, der Kardinal Johann sei immer darauf bedacht, ut ordo vester prosperitatis affluentiam consequatur.²⁾ Auch als Kardinal trug Johann das weiße Ordensgewand der Cistercienser; er wurde daher von den Zeitgenossen schlechthin der weiße Kardinal (cardinalis albus) genannt.³⁾

Nirgendwo aber hören wir, daß dem Kardinal Johann aus dem Besitze von eigenem Vermögen ein Vorwurf gemacht worden sei. Noch im 17. Jahrhundert rühmen ihn die Schriftsteller des Cistercienserordens als eine Zierde ihres Ordens.⁴⁾

¹⁾ Die sehr interessanten Prozeßakten bei Hontheim, histor. Treverens. I, 767—87; die hier einschlägigen Stellen S. 771 und 784. Vgl. auch Böhmert Jäger, regesta imperii V. Reg. Rich. Nr. 5351b, 5356a und 5401.

²⁾ Chrys. Henriquez, menologium cisterciense. T. 2. Antwerpen 1630 S. 70. Potthast, regesta Pontif. Nr. 17337.

³⁾ Meine Ausführungen in den Gött. Gel. Anz. 1894, Nr. 8 S. 629 und die dort zitierten Stellen aus Matthaens Paris.

⁴⁾ So Chrys. Henriquez: Phoenix revivicens sive Ord. Cisterc. script. Angliae et Hispaniae series. Bruxellae 1626. S. 73 ff. Visch, bibl. script. ord. Cisterc. Colon. 1656 S. 230 f.

Wie bei einem Bischöfe, der seine Diözese verwaltet, so liegt es auch bei einem in die Geschäfte der Kurie verwickelten Kardinal in der Natur der Dinge, daß er, auch wenn er Ordensmann ist, nicht in jeder Beziehung als ein Ordensmann leben kann. Der Ordenskardinal, der außerhalb seines Klosters in einer gewissermaßen fürstlich eingerichteten Wohnung leben, mit Dienerschaft und Sekretären sich umgeben, einer Equipage sich bedienen muß, wo der gewöhnliche Ordensmann zu Fuß geht, ein kardinalizisches Einkommen bezieht, unter Umständen auf Legationen gehen und die einem hohen Kirchenfürsten zukommenden Ehrenbezeugungen entgegennehmen muß, führt äußerlich betrachtet nicht das Leben eines Missethens. Innerlich kann er seinem Orden mit der ganzen Wärme seines Herzens zugethan sein.

Ob die Exemption des Ordenskardinals vom Ordensleben auf besonderem, in jedem einzelnen Fall zu erwirkenden päpstlichen Privileg, oder auf einem allgemein giltigen kirchlichen Rechtsatz beruht, vermag ich mit Sicherheit nicht anzugeben. In dem großen Werke von Luc. Ferraris, *Prompta Bibliotheca Canonica*, werden die Rechtsverhältnisse der Ordenskardinäle nur gelegentlich berührt. Unter dem Worte *Cardinalis* handelt Ferraris in einem Artikel VI auch von dem Begräbniß der Kardinäle, und er sagt da: der Ordenskardinal habe wie jeder andere Kardinal das Recht, seine Begräbnißstätte sich frei zu wählen. Wenn ein Ordensmann zum Kardinalat erhoben werde, werde er ab *obedientia religionis* eximirt.¹⁾

Eine solche Exemption des Ordenskardinals vom klösterlichen Leben muß nun auch für die Zeit des 11. Jahrhunderts bereits vorgekommen sein. Die wenigstens teilweise Befreiung vom Armutsgelübde wird für den Abt von Monte Cassino, Desiderius, der seit 1059 Kardinal war, durch die Chronik von Monte Cassino erwiesen, welche wir dem Zeit- und Ordensgenossen Leo verdanken. Desiderius, der Sprößling aus vornehmer und reicher unteritalienischer Familie, hat in der zweiten Hälfte des 11. Jahrh. Kloster und Kirche des berühmten Mutterklosters der Benediktiner in großartiger Weise neu erbauen lassen. Auch den Kirchenschatz suchte er aufs neue reichlich auszustatten. Das alles erforderte einen beträchtlichen Kostenaufwand, zu welchem der Abt und Kardinal mit freigebiger Hand aus eigenen Mitteln beigetragen hat. Leo von Monte Cassino erzählt in der Chronik seines Klosters lib. III c 20: *Aestuabat interea ingenti desiderio Desiderius ecclesiastica etiam ornamenta, de quibus*

¹⁾ Ferraris, *bibliotheca prompta*. Haag u. Frankfurt 1781. 4°. II, 171. Weiteres unten am Schluß.

usque ad id temporis pauperes admodum videbamur, undecunquacquire . . . Partim itaque de propriis deferens, partim vera Romanis amicissimis mutuans centum et octoginta librarum preti congesto omnia fere ornamenta papae Victoris (II), quae hac illacque per Urbem fuerunt pignolata, redemit. Als Desiderius im März 1060 den Bau der neuen Benediktuskirche in Monte Cassino unternahm, begab er sich, um den Bau zu fördern, um Geld und Baumaterial für denselben zu beschaffen, nach Rom: ipse interea Romam profectus est et quosque amicissimos alloquens simulque larga manu pecunia oportune dispensans, columnas, bases ac lilia, necnon et diversorum colorum marmora abundanter coemit.¹⁾ In Rom also spricht Desiderius, der Abt von Monte Cassino und Kardinal der römischen Kirche, seine guten Freunde um einen Beitrag für seinen Kirchenbau an; er greift aber auch in die eigene Tasche und spendet aus eigenen Mitteln mit freigebiger Hand das erforderliche Geld. Ebenso verfuhr er, als er den verpfändeten Kirchenschmuck des verstorbenen Papstes Viktor I. († 1057) für sein Kloster auslöste. Die eigenen Mittel, welche Desiderius freigebig verwendete, sind natürlich seinem persönlichen Vermögen nicht etwa dem Klosterbesitz entnommen, sonst würde ihm der Mönch von Monte Cassino die That schwerlich zu besonderem Ruhme angerechnet haben.

Auch ein anderer, etwas älterer Zeitgenosse der Kardinalen Hildebrand und Desiderius, der berühmte Petrus Damiani, mußte sich trotz inneren Widerstrebens und trotz überwiegender asketischer Neigungen wenigstens zeitweilig dazu verstehen, das klösterliche Gemeinschaftsleben aufzugeben, an den Geschäften der Kurie teilzunehmen, und nun reichere Einkünfte zu beziehen, als sie dem einfachen Eremiten zu Gebote standen wären. Damiani's Schüler und Ordensgenosse, Johannes von Lodi, entwirft in der Lebensbeschreibung, welche er wenige Jahre nach des Meisters Tode, etwa im Jahre 1076, diesem gewidmet hat, ein anschauliches Bild von der Liebesthätigkeit, welche Petrus Damiani als Kardinalbischof von Ostia von seinem bischöflichen Palaste wahrscheinlich in Rom, zu Nutz und Frommen der Armen, der Kranken und Hilfsbedürftigen entfaltet hat. Damiani will von seinem Ueberflusse nichts für sich behalten. Aber die Thatsache, daß dieser Ueberfluß ihm zur Verfügung steht, und er ihn nun wirklich nach freier Wahl mit Freunden und Fremden, die er zu seinem Tische einlädt, und mit Arme

¹⁾ M. H. hist. SS. VII, lib. III c. 26, S. 717 Z. 9 ff., die früher angeführte Stelle lib. III c. 20 ib. S. 710 Z. 38 ff.

²⁾ Frz. Neufürch, das Leben des Petrus Damiani. Göttingen 1875. S. 6—

und Kranken teilen kann, ist ein Beweis dafür, daß an sich für ihn, den Kardinal, das strenge Gebot klösterlicher Armut, das ihn als Eremiten und Genossen der Kongregation von Fonte Avellana verpflichtete, nicht mehr in der früheren Weise bestand.¹⁾

Die Exemption von gewissen Verpflichtungen des Klosterlebens, welche den Kardinalen Petrus Damiani und Desiderius im 11. und Johannes von Toledo im 13. Jahrhundert zu gute kam, mußte selbstverständlich auch für Hildebrand eintreten. Allerdings vermögen wir ein Urkundenstück der päpstlichen Kanzlei, welches ihn von jenen mit der neuen kardinalisizischen Stellung nicht oder nur schwer zu vereinbarenden Ordenspflichten entband, nicht mehr nachzuweisen. Aber auch für die Kardinalen Petrus Damiani, Desiderius und Johannes von Toledo fehlen diese Dokumente, und so dürfen wir uns durch diesen Umstand bezüglich Hildebrands nicht sonderlich beunruhigen lassen.²⁾

¹⁾ Iohannis Laudensis Vita Petri Damiani c. 17 in Petri Damiani Opera omnia ed. Const. Cajetani. Paris 1743. Tom. I, p. XIV. — Die Sätze sind interessant genug, um auch hier mitgeteilt zu werden: Quis sane in elemosynarum studio propensior? quis in abluendis pauperum pedibus devotior? quis in vestiendo nudis, in reficiendis egenis, in visitandis aegrotis promptior illo potuit esse unquam? Ab istiusmodi namque operibus nulla pene illi dies vacabat, ubicunque hoc fieri temporis aut loci congruentia permittebat, et lum ista ubivis locorum agere non desisteret, quid putandum, cum apud episcopium maneret? Ibi siquidem turba pauperum episcopalia limina quotidie requentante, alii dapibus appositis reficiebantur, alii accepta stipe revertebantur. . . Praeterea in suis conviviolis, quae semper ex more cum hospitibus communicabat, si qui egeni circumquaque per regionem lectulis decumbebant, oblivisci ab eo minime poterant. . . Huiusmodi quippe studiis assidua exercitatione persistens, talibus gratulabatur atioribus facultates ecclesiae thesauris infercire caelestibus, quas scilicet in propriis summopere devitabat assumere sumptibus. Aiebat enim de dominicarum rerum constitutum fore ministrum, non dominum, dispensatorem, non possessorem. Ut autem suorum quoque clientium ad haec fideliter exercenda, devotas mentes accenderet, huiusmodi eos sermonibus atagebat commonere frequenter: Noveritis, filii, omnia ista sacra esse et peccatorum pretia; unde summopere cavendum, ne quid horum avaritia seu qualibet negligentiae incuria Christi pauperibus subtrahatur, quibus nostra residua omnia illibata debentur. Cum nobis itaque suppetant, quibus egeni et miseri valeant refoveri, diligenter exquirite . . . qui vicinis in regionibus aegrotent, qui vel esurie, vel penuriae cuiuslibet angore laborent, quatenus huiusmodi pie compatiendo necessaria ministrantes, aeternae mercedis fructum nobis vobisque communem in caelestibus acquiratis.

²⁾ Wirbt, die Publizistik im Zeitalter Gregors VII, S. 600 f., ist daher jetzt mit Recht geneigt, für Hildebrands vorpontifikales Wirken eine solche Entbindung von den Ordenspflichten anzunehmen. Der Widerspruch, den Martens, Gregor VII, Bd. II, 296 gegen diese Annahme erhebt, scheint mir nicht begründet zu sein.

Schon in jungen Jahren (1047) hatte Hildebrand Rom im Gefolge des ehemaligen Papstes Gregors VI verlassen und war nach Deutschland gelangt, Leo IX führte ihn 1049 nach Rom zurück und weihte ihn zum Subdiakon der römischen Kirche; er machte ihn dadurch zum Kardinal.¹⁾ Als Kardinalsubdiakon und später (seit Herbst 1059) als Archidiacon der römischen Kirche hat er nun Jahre hindurch einen vielfach entscheidenden Anteil an den Geschäften der päpstlichen Kurie genommen. Wiederholt mußte der Kardinal auf Legationen nach Frankreich, Deutschland und Oberitalien gehen.²⁾ Das berühmte Papstwahldekret von 1059, das man wohl auf seinen Einfluß zurückgeführt hat,³⁾ unterschrieb er als Hildebrandus monachus et subdiaconus, d. h. als Kardinalsubdiakon, der aus dem Benediktinerorden hervorgegangen war.⁴⁾ Dem berühmten Benediktinerkloster St. Paul außerhalb der Mauern Roms stand er in den 50er und 60er Jahren des 11. Jahrhunderts als praepositus, provisor oder auch als rector et oeconomus vor.⁵⁾ Abt von St. Paul ist er freilich trotz dahin gehender Notiz bei Lambert von Hersfeld zum Jahre 1058 nicht gewesen. Aber er trug, wie auch W. Martens zugeht,⁶⁾ während seines Kardinalates wenigstens zeitweilig das Ordensgewand des Benediktiners. Seine Freunde wie seine Gegner bezeichnen ihn im 11. wie im 12. Jahrhundert als einen monachus.⁷⁾

Eine Inschrift auf den noch erhaltenen Bronzethüren der alten Paulsbasilika in Rom nennt ihn einen venerabilis monachus; sie gibt an, die Thür sei im Jahre 1070 unter dem Pontifikat Alexanders IV (!) in Konstantinopel gefertigt worden. Hier waltet zweifellos ein Irrtum ob: nicht um Alexander IV (1254—61), sondern um Alexander II (1061—73) kann es sich handeln. Martens spricht nun wegen dieses Irrtums auch der andern, Hildebrand betreffenden Notiz die Glaub-

¹⁾ Nach W. Martens, Gregor VII, Bd. I S. 16, im Jahre 1050.

²⁾ Vergl. für das Vorstehende Joseph Greving, Pauls von Bernried Vita Gregorii VII. München 1893. S. 24 ff., und W. Martens, Gregor VII, Bd. I, S. 16—25.

³⁾ Nach Martens a. a. O. S. 25 ff., soll nicht Hildebrand, sondern Kardinal Humbert von Silva Candida das Papstwahldekret entworfen haben.

⁴⁾ Freilich ist uns diese Unterschrift nur durch die gefälschte kaiserliche Fassung des Dekretes überliefert, aber die Fälscher konnten kein Interesse daran haben, die Unterschrift Hildebrands in betrügerischer Weise zu entstellen. S. Scheffer=Boichorst, War Gregor Mönch? in Duidde, Deutsche Ztschr. f. Geschw., XI, 233 f.

⁵⁾ Scheffer=Boichorst a. a. O. S. 229 f.

⁶⁾ Martens, Gregor VII, Bd. II, 254 f.

⁷⁾ Martens, II, 263 ff., 277 ff. Dom Ursmer Berlière, Grégoire VII fut-il moine? in der Revue Bénédictine, tom. X, 1893. S. 337—47.

vürdigkeit ab. Ich möchte dagegen mit Scheffer-Boichorst¹⁾ meinen, der byzantinische Ursprung (Konstantinopel) erkläre den Fehler zur Genüge.

Aber freilich, zwei hervorragende Männer, die Gregor VII persönlich nahestanden, Petrus Damiani und jener oben erwähnte Desiderius von Monte Cassino, der als Viktor III der Nachfolger Gregors auf dem päpstlichen Stuhle werden sollte, schweigen von dem Mönchscharakter des gewaltigen Cardinals und Papstes. Endlich vermißt Martens in Gregors Briefen einen Hinweis auf den Mönchscharakter des Briefschreibers. Dieses Stillschweigen und die Schwankungen der verschiedenen Quellenangaben über Einzelheiten, welche das Mönchsleben Hildebrands betreffen, sind neben der früher behandelten Stelle aus Bernold die Hauptargumente in der Beweisführung von Martens. Das aus Bernolds Bemerkung entnommene Argument glaube ich beseitigt zu haben; die Schwankungen verschiedener Quellenangaben über Einzelheiten, welche den Ordensstand Hildebrands betreffen, können gegenüber der vielseitig von Freund und Feind hervorgehobenen Thatsache, daß Hildebrand überhaupt Mönch gewesen sei, nicht ins Gewicht fallen.

Es verbleibt somit das Stillschweigen Gregors VII, des Petrus Damiani und des Desiderius von Monte Cassino. Aber kann dieses Stillschweigen die zahlreichen, von Martens, wie von Dom Berlière mit Nachdruck hervorgehobenen Zeugnisse von Männern des 11. u. 12. Jahrhunderts entkräften, welche, aus dem Lager der Gregorianer wie der Antigregorianer stammend, in der Hauptsache übereinstimmend den Ordenscharakter Hildebrands betonen? Des Petrus Damiani Stillschweigen läßt sich zudem leicht erklären. Nach der etwas überschwänglich gesteigerten Ausdrucks- und Vorstellungsweise des berühmten Eremiten war nämlich Hildebrand in der That kein Mönch. Nicht etwa, daß er die Professabiegung Hildebrands ausdrücklich geleugnet hätte. Aber Petrus Damiani hielt es offenbar mit dem alten, noch heute geläufigen Klosterprüchwort: *Monachus non extra monasterium*. Ein Mönch, der außerhalb seiner Klostermauern weilt und sich den Geschäften, seien es auch die Geschäfte des päpstlichen Stuhles, widmet, hört auf, ein Mönch zu sein. In dieser Auffassung konnte er, wahrscheinlich im Sommer 1067, an Abt Desiderius von Monte Cassino, seinen Genossen im Kardinalskollegium, schreiben, er selber sei jetzt, da er sein Bistum Ostia aufgegeben habe, den Stürmen des Meeres entronnen und freu sich, das Ufer (des Eremitenlebens) wieder gewonnen zu haben. Nicht ohne brüderliches Mitleiden könne er daher mit ansehen, wie Desiderius

¹⁾ Quidde, deutsche Zeitschr. für Geschichtsw. XI, 232.

noch auf den wilden Fluten umhergetrieben werde. Wer da glaube, zugleich Mönch sein und der Kurie dienen zu können (wie Desiderius), der irre: Errat, Pater, errat, qui confidit se simul et monachum esse et curiae deservire. Quam male mercatur, qui monachorum praesumit claustra deserere, ut mundi valeat militiam baiulare.¹⁾ Desiderius wollte trotz seiner Stellung als Kardinal das klösterliche Gemeinschaftsleben an der Spitze seines Klosters Monte Cassino fortsetzen. Da schrieb ihm Petrus Damiani, daß er eine solche Verbindung für unmöglich halte und deshalb selber lieber sein kardinalizisches Bistum aufgegeben habe. Hildebrand ist von dem gestrengen Mahner nicht in gleicher Weise bedacht worden, weil Damiani wohl einsehen mußte, wie dieser, mit Geschäften an der Kurie und für die Kurie überladen, gar nicht daran denken könne, in klösterlicher Gemeinschaft zu leben. Petrus Damiani hat an einer anderen Stelle sogar die geschäftlichen Obliegenheiten eines Abtes mit dem Mönchscharakter für unvereinbar erklärt. Einem ehemaligen Abte, welcher die Abtswürde aufgegeben hatte, bringt er seine Freude über diese Verzichtleistung zum Ausdruck, indem er zugleich erklärt immo, quis potest cum abbate simul et monachum possidere? *Mox enim, ut quis abbas fieri incipit, monachus esse desistit*²⁾ Für Petrus Damiani war also ein Mönch nur, wer sich in klösterlicher Abgeschiedenheit völlig von der Welt lossagte. Hildebrand war dagegen in die Geschäfte der Kurie aufs tiefste verwickelt, die er nicht von sich abwälzen konnte. Damiani verzichtet daher darauf, ihn an seine Ordensgelübde zu erinnern, von deren Beobachtung ihn schon die höheren kardinalizischen Pflichten größtenteils erimieren mußten.

Dieselben Erwägungen mögen für Desiderius und für Gregor selber maßgebend gewesen sein, als sie über den Ordenscharakter Hildebrands hinwegsehen.

Aber Martens weist auf eine Aeußerung Gregors hin, welche die Annahme, als sei er Mönch gewesen, direkt ausschließen soll. In dem berühmten Gebete an den Apostelfürsten Petrus, mit welchem er auf der römischen Fastensynode vom Februar 1076 erstmals die Exkommunikation und Absetzung Heinrichs IV verkündigte, beteuert der Papst, er sei gegen seinen Willen zur Regierung der römischen Kirche berufen worden, lieber habe er sein Leben in peregrinatione beschließen wollen, als in

¹⁾ Opuscul. 36 c. 1 in Petri Damiani Opera omnia. Paris 1743. Tom. III S. 308. Ueber die Abfassungszeit der Schrift s. Neukirch, Petrus Damiani, S. 109 Die lateinische Stelle ist auch von Martens, Gregor VII, Bd. II 260, zu gunsten seiner Auffassung verwertet worden.

²⁾ Opuscul. 21 in Opera omnia. Tom. III, 228.

weltlichem, eitlen Sinn den Platz des hl. Petrus an sich reißen. Martens meint, der Papst habe so nicht sprechen können, wenn er Mönch gewesen wäre; er hätte alsdann nicht dem Wunsche nach ständiger Pilgerfahrt bis ans Lebensende Ausdruck geben dürfen, sondern eine Verpflichtung, ins Kloster zurückzukehren, betonen müssen.¹⁾ Demgegenüber hat Scheffer-Boichorst, wie ich glaube, mit Recht auf zwei Stellen in der Chronik Peters von Monte Cassino hingewiesen, in welchen von Papst Viktor III, dem ehemaligen Abte von Monte Cassino und Kardinal der römischen Kirche erzählt wird, er habe sein Leben lieber in divina peregrinatione beschließen, als Papst werden wollen.²⁾ Freilich ist richtig, was oben S. 280 von Martens bemerkt wird, daß Gregor VII schlechtweg von peregrinatio und der Chronist von Monte Cassino von divina peregrinatio spricht. Das aber hat schon Du Cange nicht abgehalten, in seinem großen Glossarium s. v. peregrinatio an zweiter Stelle als Bedeutung einfach zu setzen: Vita monastica, und zwar unter Berufung auf die erwähnten Stellen der Chronik von Monte Cassino.

Endlich findet Martens einen direkten Gegenbeweis gegen die herkömmliche Annahme, Gregor VII sei Mönch gewesen, in dem Ausspruch der Synode zu Brigen aus dem Jahre 1080, Gregor VII habe von früher Jugend an aus eitler Ruhmjucht sich der Welt auch dadurch zu empfehlen gesucht, daß er es unternommen habe, habitu monachus sideri et professione non esse.³⁾ Gregor habe also danach gestrebt, in den Augen der Welt als Mönch zu gelten, habe deshalb das Ordensgewand getragen, ohne ein Ordensgelübde abgelegt zu haben und ohne Mönch zu sein. Hier kommt alles auf die Interpretation des Wortes ‚professio‘ an. Es bezeichnet inbezug auf das Klosterleben an erster Stelle das Ordensgelübde, und so faßt es Martens auf. Dann würde der betreffende Satz allerdings im Martensschen Sinne zu deuten sein. Aber kann das Wort professio nicht auch als Bezeichnung für das durch das Ordensgelübde eingeleitete Klosterleben dienen? Man wird das kaum bezweifeln können, da schon Du Cange im Glossarium s. v. Professus, Professio l. 39 Cod. Theodos. 2, lib. 16 zitiert, wo es heißt: Si qui professum sacrae religionis sponte dereliquerit,

¹⁾ Martens, Gregor VII Bd. II, 269.

²⁾ Scheffer-Boichorst, War Gregor VII Mönch? in Quid des Deutschen leichtr. f. Geschichtsw. XI, 240 ff.; M. G. hist. SS. VII, 748, 749.

³⁾ Mon. Germ. hist. Legg. Sectio IV, tom. I Constitutiones et acta publ. imperat. et regum ed. L. Weiland S. 119, §. 8. Martens, Gregor VII Bd. II, 265 ff.

continuo sibi eum curia vindicet. Uns ist ja auch gegenwärtig noch ein Ausdruck der älteren Zunftsprache geläufig, nach welchem die Profession nicht bloß den Akt der Einreihung in ein bestimmtes Handwerk sondern das Handwerk selbst bezeichnet. In diesem Sinne also wollte die Brigener Synode nur sagen, Gregor habe zwar das Mönchsgewand getragen, aber kein klösterliches Leben geführt. Denselben Vorwurf erheben auch andere Gegner Gregors, so Wenrich von Trier, Petrus Crassus und Benzo von Alba; der letztere bezeichnet in seiner Schmähsucht den Papst geradezu als einen Sarabaita,¹⁾ d. h. als einen falschen Mönch, der nicht nach einer approbierten Regel lebt.

Diesen Anklagen lag die Thatsache zu Grunde, daß Hildebrandt obwohl er in jungen Jahren das Ordensgelübde abgelegt hatte, dennoch frühzeitig durch die Verhältnisse dazu genötigt wurde, außerhalb des Klosters zu leben und namentlich seit 1049/50 als Kardinal von der Exemption bezüglich der Ordensregel Gebrauch zu machen, welche ihm seine Stellung oder ausdrückliches päpstliches Privileg gewährte.

Die asketischen Neigungen waren in ihm um deswillen nicht erstorben, aber sie ordneten sich der Verpflichtung unter, dem päpstlichen Stuhl in den kurialen Geschäften zu dienen; bei Petrus Damiani dagegen überwogen die asketischen Neigungen und drängten ihn mit manchem elementarer Gewalt dazu, die Last der Geschäfte abzuwerfen. Das mit dazu beigetragen haben, zwischen beiden bedeutenden Männern zeitweilig einen gewissen Gegensatz hervorzurufen.

Wenn wir uns die oben S. 292 f., 295 f. angeführten streng asketischen Aeußerungen des Petrus Damiani vergegenwärtigen und mit den gleichfalls erwähnten (oben S. 286 f.) sehr ähnlich lautenden, um 200 Jahre jüngeren Worten des Dominikanergenerals Humbert von Romans vergleichen, so begreifen wir die Schwere der gegen Gregor V erhobenen Verdächtigung, er sei seinen Ordenspflichten untreu geworden. Gerade streng kirchliche Naturen konnten darin einen Anlaß zum Mißtrauen gegen den Papst finden. Wenn nun der schweren Verdächtigung jede thatsächliche Unterlage fehlte, so mußten die Verteidiger Gregors auf diesen Umstand hinweisen, und ausdrücklich erklären, Hildebrandt habe sich niemals durch ein Ordensgelübde gebunden. Da sie das nicht thun, im Gegenteil auch ihrerseits behaupten, Gregor sei Mönch, und zwar ein guter, tadelloser Mönch gewesen,²⁾ so wird man an den Mönchscharakter des Papstes wirklich nicht zweifeln dürfen.

¹⁾ Martens, Gregor VII Bd. II, 278 f. Für die Bedeutung von Sarabaita vgl. Du Cange, glossarium s. h. v.

²⁾ So namentlich Manegold, f. Martens, Gregor VII, Bd. II, 280 f.

Am Schlusse dieser Ausführungen will ich nicht unterlassen, Martens' seiner Zustimmung zu versichern, wenn er die durch Bonitho in Umlauf gebrachte falsche Nachricht zerstört, nach welcher Hildebrand in Cluny das Ordensgelübde abgelegt haben soll.¹⁾ Ob Bonitho seine falsche Angabe frei und in lügnerischer Absicht erfunden hat, mag bei alledem noch dahingestellt bleiben.

Weder in Cluny, noch in Deutschland, sondern in Rom ist der junge Hildebrand Mönch geworden; in welchem Jahre und in welchem ömischen Kloster er das Mönchsgewand angelegt hat, muß gleichfalls eine ungelöste Frage bleiben.²⁾

Aber das Mönchsgelübde hat er abgelegt, von welchem er später als Ordenskardinal in gewissen Beziehungen eximirt wurde.

Nachdem die vorstehenden Ausführungen in der Hauptsache bereits gesetzt waren, wurde ich durch die Liebenswürdigkeit des hier lebenden Herrn Abbé Paulus auf Craijsons *Manuale totius iuris canonici*, Editio 6^a Pictavii 1880, aufmerksam. Das Werk ist auf unserer Staatsbibliothek nicht vorhanden. Um so dankbarer bin ich Herrn Paulus für den Hinweis auf die hier enthaltenen einschlägigen Sätze und Citate, die mir willkommenen Anlaß bieten, die Frage nach der Ordenszugehörigkeit Hildebrands nach ihrer historisch-kanonischen Seite hier noch weiter zuörteren.

Craijson und vor ihm der bekannte, bedeutende französische Kanonist Bouix behandeln die Frage nach der Rechtsstellung der Ordensbischöfe und Ordenskardinäle verhältnismäßig ausführlich, Bouix in seinem weibändigen *Tractatus de iure regularium*, Paris 1857, hier Bd. II, S. 68—72. In der *Quaestio IX^a* der Pars quinta dieses Werkes wirft Bouix S. 70 f. zunächst die Frage auf: *Quid iuris quoad religiosum vinctum ad cardinalatum?* Als Antwort werden Sätze aus Franz Suarez', des hervorragenden spanischen Theologen († 1617), *Werk de religione* tom. 4, tract. 8, lib. 3 c. 18 Nr. 4 zitiert, in welchen kurz erklärt wird, daß alle Rechtsätze, welche von den Ordensbischöfen gelten, analog auf die Ordenskardinäle anzuwenden sind. Mit Suarez

¹⁾ Martens, Gregor VII. Bd. II, 281 ff.

²⁾ Aehnlich auch Jof. Greving, Pauls von Bernried *Vita Gregorii VII papae*. Münster 1893, S. 161—67, in dem Erturs: *Ist Hildebrand in Cluny gewesen?* und S. 16—21. Greving S. 19 ff. hält es allerdings für wahrscheinlich, daß der junge Hildebrand in das Marienkloster auf dem Aventin in Rom als Mönch eingetreten ist und dort die Ideen von Cluny in sich aufgenommen hat.

sind nun Craisson und Bouix und alle Theologen und Kanonisten der Ansicht, daß der zu einem Bistum oder Kardinalat beförderte Ordensmann auch in seinem neuen Stande Religiöse bleibt. Wie es aber mit der Geltung der drei Ordensgelübde zu halten ist, das ist nicht in jeder Beziehung klar und unbestritten.

Keinem Zweifel unterliegt die Frage natürlich bezüglich des Gelübdes der Keuschheit. Bezüglich des Gelübdes des Gehorsams lehren alle Theologen und Kanonisten übereinstimmend, daß die Gehorsamspflicht gegenüber dem Ordensobern aufhört. Da aber an sich die Wirkung des Gehorsamsgelübdes nicht aufhöre, so soll nach der Ansicht hervorragender Gelehrten nur ein Wechsel in der Person des Obern eintreten; an die Stelle des Ordensobern trete der Papst.¹⁾ Was von den Obervanzen des klösterlichen Lebens mit den Pflichten des bischöflichen Amtes vereinbar sei, müsse auch der Ordensbischof beobachten, insbesondere auch in seiner Kleidung sich der Farbe der Ordenstracht bedienen. Durch päpstliche Dispensen kann aber von dieser Pflicht Befreiung gewährt werden.²⁾

Eine besondere Bewandnis hat es mit dem Armutsgelübde. Hervorragende Theologen des 16.—18. Jahrhunderts vertreten die Meinung, der zu einem Bistum beförderte Ordensgenosse werde durch seine Beförderung frei, wie vom Gelübde des Gehorsams, so auch vom Gelübde der Armut; oder sie halten diese Meinung wenigstens für probabel. Ich darf mich hier wohl darauf beschränken, diejenigen Autoritäten zu nennen, welche der hl. Alphons von Liguori in seiner großen Theologia moralis tom. II, Bassani 1779 S. 1 lib. IV cap. 1, Dubium I für diese Meinung anführt: Vasquez, Soto, Medina, Angles et signanter quoad votum paupertatis tenent: Palacios, Tamburini, Diana et probabile putant: Sanchez, Villales cum Salmeron tract. 15 de statu religiosorum c. 5 Nr. 30 et 32. Wie man sieht, stehen auf dieser Seite die Namen hervorragender, namentlich spanischer Theologen. Andere gleichfalls hervorragende Theologen und unter ihnen der hl. Alphons selber huldigen freilich der gegenteiligen, strengeren Ansicht. Sie scheint gegenwärtig auch am päpstlichen Stuhl maßgebend zu sein.³⁾

¹⁾ Craisson I, 571; Bouix II, 68.

²⁾ Der neuernannte hochwürdigste Herr Bischof von Augsburg ist von der Pflicht sich der Ordensfarbe in seiner Kleidung zu bedienen, durch besonderes päpstliches Brev dispensiert worden.

³⁾ In einer Verhandlung vor der Sacra Congregatio Concilii wird sie in J. 1723 als die *sententia receptior* bezeichnet, das Vorkommen der anderen, mildere Ansicht sonach immerhin zugegeben, Thesaurus Resolut. S. Congreg. Concil. tom. I Rom, 1745. S. 340 ff.

und ihr folgen Craisson¹⁾ und Bouix.²⁾ Danach bleibt der Ordensbischof und Ordenskardinal durch das Armutsgelübde gebunden und unfähig, für sich Eigentum zu erwerben. Aber selbstverständlich verpflichten auch die Anhänger dieser Ansicht den Ordensbischof bezw. Ordenskardinal nicht zu der beschränkten Lebenshaltung eines Ordensmannes, der nicht zu kirchlichen Dignitäten emporgestiegen ist; vielmehr gestatten sie ihm einen erheblich reichlicheren Genuß und Gebrauch zeitlicher Güter. Auch der Ordensbischof bezieht ja die Einkünfte seiner bischöflichen Kirche, ein Ordenskardinal ein kardinalizisches Einkommen. Aber das Eigentum an diesen Einkünften falle nicht dem betreffenden Bischof oder Kardinal, auch nicht dem Kloster zu, aus welchem er hervorgegangen ist, sondern der bischöflichen Kirche, bezw. der bischöflichen mensa, oder der Titelfirche des Kardinals, event. dem apostol. Stuhl. Es möge gestattet sein, die einschlägigen Sätze von Bouix Tractatus de iure regularium Bd. II hier wörtlich wiederzugeben. Er jagt S. 68:

Item remanet paupertatis votum; siquidem non magis quam antea potest ullius rei dominium acquirere: sed illud dumtaxat intervenit discrimen, quod, cum antea monasterio acquireret, nunc acquirit ecclesiae suae, id est, suo episcopatu: item cum antea magis restrictum haberet usum bonorum temporalium, nunc (ob exigentiam status episcopalis) multo latiore habeat (vide etiam Ferraris, voce: Episcopus, articulo 7).

Und S. 69 a. a. D. jagt Bouix: Non acquirit monasterio, sed propriae mensae, seu ecclesiae, quoad proprietatem; ad proprium tamen commodum quoad usum fructum . . . Ita declaratum a Sacra Congregatione Concilii et admissum communiter a doctoribus, vide apud citatum Ferraris, et apud Suarez (de Religione, tom. 4, tract 8, l. 3, cap. 16).

Mit diesem Vorbehalt, daß das Eigentum seiner Kirche, der Nuzgenuß ihm selber zufalle, schreiben die Anhänger der strengeren Ansicht dem Ordensdignitar sogar das Recht zu, Erbschaften anzutreten.

Bei Bouix heißt es a. a. D. S. 69:

3°. Post promotionem ad episcopatum religiosus recuperat ius successionis ad haereditatem sibi delatam, quamvis huic iuri renuntiaverit, sive in favorem monasterii (quod fieri censetur per professionem in religione capaci possidendi in communi), sive in favorem

¹⁾ Manuale iuris canonici, tom. I, 571 f.; tom. II, 536 f.

²⁾ Tractatus de iure regularium II, 68 ff.

alicuius consanguinei vel exteri (prout fit ante professionem in religionibus incapacibus possidendi in communi): non tamen locum habet haec recuperatio, si haereditas alicui tertio iam acquisita fuerit ante promotionem ad episcopatum.

„So lehren die Doctoren allgemein“, sagt Bouix, „und so ist auch von der Sacra Congregatio Concilii entschieden worden“. Als Beispiel wird dann eine entsprechende Entscheidung angeführt, welche auf ein von Neapel unter dem 3. Dezember 1639 ergangene Anfrage gefällt wurde.

Auch nach dieser Ansicht ist es also den Ordensbischöfen und Ordenskardinalen durchaus gestattet, der erlaubten, vornehmeren Lebenshaltung ihrer bischöflichen bezw. kardinalizischen Standesgenossen sich hinzugeben. Ihre trotzdem fortdauernde Armutsverpflichtung kommt insbesondere in dem Mangel des völlig freien und insbesondere auch testamentarische Verfügungsrechtes über die aus ihren Einkünften und sonstigen Ewerbungen verbleibenden Erübrigungen zum Ausdruck. Sind die Einkünfte eines Bistums, wie etwa heute noch stellenweise in Oesterreich oder Ungarn, oder eines kardinalizischen Postens sehr erhebliche, so könnte man auch heute noch von dem Ordensmanne, der eine solche Stellung inne hat, sagen: divitiis abundat, wie einstens Bernold von Hildebrand ohne daß man damit die Ordensqualität des betreffenden Dignität leugnen, oder gar seinen persönlichen Charakter anzutasten brauchte.

Der Kreis der hier sich aufdrängenden Erwägungen ist aber damit keineswegs abgeschlossen; eine höchst interessante kleine historisch-kanonistische Untersuchung bleibt noch zu erledigen.

Auch Anhänger der strengeren Ansicht gestatten dem Ordensbischof (und dementisprechend dem Ordenskardinal) eine gewisse Verfügungsfreiheit über seine Erübrigungen. Regelmäßig soll zwar der Ueberfluß zu Almosen und frommen Werken verwendet werden; aber was in einem sparsamen Leben übrig bleibt, d. h. wohl die Differenz zwischen der zulässigen normalen, standesgemäßen und der sparsameren Lebenshaltung, verbleibe dem Inhaber zur freien Verfügung. Praesumit enim tunc ecclesia concedere, quod de eo libere ipsi disponant, der hl. Alphons von Liguori unter Berufung auf Salmeron, Navaeus, Lessius, Molina (?), Sanchez etc.¹⁾

Die strengere Ansicht in der ganzen hier behandelten Frage stützt sich aber vornehmlich auf den hl. Thomas von Aquin, welcher zwei Stellen seiner großen theologischen Summa seine Ansicht kundgibt

¹⁾ Alphons. de Liguori, theologia moralis. Bassani 1779, lib. IV, c. dub. 1 tom. II, S. 2.

S. Th. 2. 2. quaest. 88 art 11 ad 4 sagt Thomas: Religiosus, qui fit episcopus, sicut non absolvitur a voto continentiae, ita nec a voto paupertatis, quia nihil habere debet tamquam proprium. Similiter etiam non absolvitur a voto obedientiae, sed per accidens obedire non tenetur, si superiorem non habeat; sicut nec abbas monasterii, qui tamen non est ab obedientiae voto absolutus.

S. Th. 2. 2. qu. 185 artic. 8 kommt Thomas auf dieselbe Frage zu sprechen. Der Artikel 8 lautet: Utrum religiosi, qui promoventur ad episcopos, teneantur ad observantias regulares? Nach dem üblichen Schema werden zunächst die Gründe für die verneinende, dann die für die bejahende Beantwortung der Frage erörtert, am Schluß entwickelt Thomas seine eigene Ansicht. Speziell die Armutfrage betreffend sagt Thomas von den Ordensbischöfen: Proprium autem nullo modo habere possunt. Non enim paternam hereditatem vendicant quasi propriam, sed quasi ecclesiae debitam. Unde ibidem (in dem vorher erwähnten C. unic. C. 18 qu 1) subditur, quod postquam episcopus ordinatur ad altare, ad quod sanctificatur, quod acquirere potuit, restituat. Testamentum autem nullo modo facere potest, quia sola dispensatio committitur rerum ecclesiasticarum, que morte finitur, ex qua incipit testamentum valere, ut apostolus dicit ad Hebraeos 9. Si tamen ex concessione pape testamentum faciat, non intelligitur ex proprio facere testamentum, sed apostolica auctoritate intelligitur esse ampliata potestas sue dispensationis, ut eius dispensatio possit valere post mortem.

Das ist klar und bestimmt: der hl. Thomas spricht den Ordensbischöfen (und dementsprechend auch den Ordenskardinalen) jedes Eigentumsrecht ab, und läßt ihnen an ihren Einkünften und Erwerbungen nur ein Nutznießungs- und Verwaltungsrecht. In der Sache stimmen diese Darlegungen völlig überein mit den Anschauungen und Worten des Petrus Damiani, von welchen sein Biograph Johannes von Lodi uns berichtet.¹⁾

Ich wiederhole aber, daß auch nach dieser strengeren Auffassung ein Ordensdignitar, dessen kirchlich-hierarchische Stellung mit hohen Einkünften verknüpft ist, ganz wohl in einem gewissen Ueberschuß leben kann, so daß man von ihm sagen dürfte, namentlich im Hinblick auf die strenge Armut, unter welcher er früher lebte, divitiis abundat. Gerade deshalb konnten auch strenge Misseten in der Uebernahme eines

¹⁾ S. oben S. 293 Anm. 1.

hohen Kirchenamtes von seiten eines Ordensmannes ein Preisgeben d. Armut, eine Desertion, ein Unterliegen, eine Mafel erblicken, wie da der Dominikanergeneral Humbert von Romans in seinem früher erwähnten Briefe an Bruder Albertus Magnus so scharf zum Ausdruck brachte.¹⁾

In dieser Auffassung konnten sie sich bestärkt fühlen durch die v. heil. Stühle sicher nachweisbar seit dem 13. Jahrhundert, höchst wahrscheinlich aber schon viel früher geübte Praxis, den Ordensdignitäre durch päpstliche Dispensen noch weiter gehende Erleichterungen, in besondere auch in der Armutsfrage zu gewähren. Schon der hl. Thome bezeugt diese Praxis S. Th. 2. 2. qu. 185 art. 8,²⁾ indem er primär den Ordensbischöfen allerdings die Testierfreiheit abspricht, gleich danach aber die Thatsache hervorhebt, daß ihnen zuweilen durch päpstliche Konzeption das Recht gewährt werde, über ihren Besitz testamentarisch zu verfügen. Auch hier hält er freilich seine Theorie fest: auch in einem solchen Falle testiere der Ordensbischof nicht ex proprio, sondern werde seine Verwaltungsbefugnis lediglich über seinen Tod hinaus ausgedehnt. Ob diese Auffassung juristisch völlig haltbar ist? Das Eigentum an dem Besitz eines Ordensbischofs steht, nach Thomas, seiner bischöflichen Kirche zu. Versüßt er nun, auf grund päpstlicher Dispens, testamentarisch über einzelne Stücke seines Nachlasses in der Weise, daß das Eigentum an denselben irgend einer ihm befreundeten Person zufalle die bischöfliche Kirche für den Entgang aber nicht entschädigt werden soll, bleibt er da lediglich in dem Rahmen der Befugnisse des Verwalters fremden Eigentums, der dasselbe dem Eigentümer zu erhalten verpflichtet ist? Und wie sagt doch Albert der Große, der Lehrer d. hl. Thomas, in seinem Testamente: *Cum sit omnibus manifestum non possit in dubium aliquatenus devenire, me posse in rebus temporalibus propria possidere ratione exemptionis: ordine a summo pontifice mihi factae, et pro voluntate meae arbitrio possessa, prout mihi placuerit, dispensare cogitavi et statui de rebus meis vivens, sanus et incolumis ordinari ne post mortem meam cuiusquam auctoritate vel ordinatione usus alios transferantur, quam ad quos ego ipse concepi a multo tempore deputare.*³⁾ Während dann der Erblasser, wie früher schon

¹⁾ S. oben S. 287.

²⁾ S. oben S. 303.

³⁾ Münchener Gelehrte Anzeigen 1850, Bd. 30 S. 44 ff. Sighart, Albertus Magnus S. 248 N. 3.

sagt, das Kölner Dominikanerkloster zu seinem Universalerben einsetzt, vermacht er 90 Pfund Heller den gleichfalls schon genannten drei Frauenklöstern in Würzburg, Augsburg und Eßlingen.

In demselben 13. Jahrhundert gründete der Ordenskardinal Johann von Toledo, wie wir ebenfalls sahen, ein Frauenkloster in Rom aus eigenen Mitteln, der Papst Alexander IV bestätigte die Gründung, und der Stifter konnte später noch Besitzungen dieses Klosters verpfänden. Handelte er bei alledem nicht als Eigentümer? Und ermächtigte ihn nicht höchst wahrscheinlich eine ausdrückliche päpstliche Dispens zu seinen Verfügungen?

Wir erkennen somit bereits für das 13. Jahrhundert zwei Strömungen in bezug auf die Rechtsstellung der Ordensdignitare: eine strengere, die namentlich in den Orden ihre Vertreter hat, und eine mildere, welche gerade an der päpstlichen Kurie zur Geltung kommt.

Vielleicht reichen diese zwei Strömungen bereits in das 11. und 12. Jahrhundert zurück?

In der ganzen Kontroverse spielt der c. unic. C. 18 qu. 1 des Dekretum Gratians eine maßgebende Rolle. Auf ihn berufen sich die Vertreter der strengeren, wie die der milderen Ansicht. Er mag daher hier in seinem Wortlaut mitgeteilt werden:

Statutum est et rationabiliter secundum sanctos Patres a Synodo confirmatum, ut monachus, quem canonica electio a iugo regulae monasticae professionis absolvit, et sacra ordinatio de monacho episcopum facit, velut legitimus haeres paternam sibi hereditatem postea iure vendicandi potestatem habeat. Sed quicquid adquisierat, vel habere visus fuerat, monasterio relinquat et Abbatis sui, qui fuerat secundum regulam sancti Benedicti, arbitrio. Postquam enim episcopus ordinatur, ad altare, ad quod sanctificatur et titulatur, secundum sacros canones, quod acquirere poterit, restituat. Der von mir gesperrte Satz wird von den früher genannten Theologen des 16. — 18. Jahrhunderts, welche der milderen Ansicht folgen, ¹⁾ herangezogen zum Beweise, daß der Ordensbischof vom Gelübde des Gehorsams und der Armut frei werde. Der hl. Alphons von Liguori hebt ihre auf die Armut bezügliche Argumentation wieder, um sie später reichlich mit dem hl. Thomas zu bekämpfen. Er sagt also: Si enim, licent, potest ut legitimus heres sibi vendicare hereditatem paternam, ergo potest illius verum dominium acquirere, dum vendicare solis hominis competit. Et sic etiam liberatur a voto paupertatis. ²⁾

¹⁾ S. oben S. 300.

²⁾ Alphons. de Liguorio, theologia moralis lib. IV, c. 1 dub. 1 t. II S. 1.

Der Führer der gegentheiligen Ansicht ist, wie uns schon bekannt der hl. Thomas. Auch er geht auf diese Stelle des Dekretum Gratian ein, interpretiert sie aber unter ausdrücklichem Hinweis auf den Schlußsatz wesentlich abweichend: der zu einem Bistum erhobene Ordensmann vindiziere sich seine väterliche Erbschaft nicht quasi propriam, sed quae ecclesiae debitam.¹⁾ Die im Dekret folgenden Sätze könnten allerdings diese Auffassung nahe legen. Es scheint in der That gesagt zu sein, was der Ordensmann, solange er im Kloster lebt, erwerbe, falle dem Kloster zu, was er aber als Bischof erwerbe, seiner bischöflichen Kirche. Auf den Ordenskardinal wäre alsdann analoge Anwendung zu machen.

Diese Interpretation ist trotz ihrer anscheinenden Berechtigung irrig und wir sind in der glücklichen Lage, das zur Evidenz zu erweisen.

Der c. unic. C. 18 qu. 1 unterscheidet in bezug auf den Ordensbischof dreierlei Vermögensgruppen:

1. den Erwerb oder Besitz während der Klosterzeit; ihn muß dem Kloster zurücklassen; 2. die haereditas paterna; sie darf er sich sobald er Bischof geworden, im Rechtswege vindizieren; sein Eigentum geht an ihn zurück; er wird ihr Eigentümer und zwar in eigenem Recht, nicht, wie der hl. Thomas will, nur der Nutznießer des seiner Kirche zufallenden Eigentums; die vom hl. Alphons von Liguori angeführte mildere Ansicht ist, wie gleich noch außer Zweifel gestellt werden soll, die richtige; 3. den anderweitigen Erwerb, welchen der Ordensbischof während seiner bischöflichen Amtsführung macht; ihn soll er seiner bischöflichen Kirche restituieren. Eigentümer wird er auch bezüglich dieser dritten Gruppe, aber nicht völlig freier Eigentümer; darf nicht zu Ungunsten seiner Kirche über diese Vermögensbestandtheile letztwillig verfügen.

Könnte man bezüglich dieser dritten Portion allenfalls auch die Ansicht des hl. Thomas gelten lassen, nach welcher das Eigentum in diesen Erwerbungen sofort der bischöflichen Kirche zufällt, so kann ein Zweifel bezüglich der zweiten Portion, der haereditas paterna, nicht bestehen, wenn man auf die Quelle des c. unic. C. 18 qu. 1 zurückgeht. Der Kanon gibt sich selber als einen Synodalbeschluß zu erkennen, und schon das Dekretum Gratians nennt als Ursprung das Konzil von Althelm. Die Ausgaben des Dekrets weisen auch auf die Kanonensammlungen des Bischofs Burchard von Worms und Ivos von Chartres hin, in welchen unser Kanon gleichfalls überliefert sein soll. In t

¹⁾ S. Th. 2. 2. qu. 185 art. 8, oben S. 303.

That findet er sich mit dem Text Gratians wesentlich übereinstimmend in Burchards Dekret lib. I c. 231¹⁾ und Ivos Dekret pars 5 c. 343.²⁾

Die Altheimer Synode aber, welche den in Frage stehenden Kanon beschlossen hat, ist keine andere als die von Hohenaltheim im Ries, welche in den Tagen König Konrads I am 20. September 916 unweit Nördlingen zusammentrat. Papst Johann X hatte zu der Versammlung den Bischof Petrus von Orte als seinen Vertreter entsandt; die sächsischen Bischöfe hielten sich fern ob der feindseligen Spannung, welche zwischen König Konrad I und Herzog Heinrich von Sachsen, dem nachmaligen deutschen Könige Heinrich I, bestand. Die Synode befaßte sich bekanntlich auch mit der Frage der Wiederherstellung der unter König Konrad stark ins Schwanken geratenen königlichen Autorität im ostfränkisch-deutschen Reich.³⁾ Ihre Beschlüsse richteten sich gegen die auffässigen schwäbischen Großen Berchtold und Erchanger, gegen den Herzog Arnulf von Bayern und seine Kloster säkularisationen, endlich gegen die abwesenden sächsischen Bischöfe.⁴⁾ Auch die Rechtsverhältnisse des Ordensmannes faßte sie ins Auge, der durch kanonische Wahl zur bischöflichen Würde aufsteige. Der uns schon bekannte c. unic. C. 18 qu. 1 gibt den c. 36 der Altheimer Synode im Ganzen korrekt wieder, bis auf eine Auslassung.

Die Hohenaltheimer Beschlüsse, welche auch für die deutsche Reichsgeschichte von hervorragender Bedeutung sind, waren früher nur fragmentarisch, namentlich durch Burchards und Ivos Dekret bekannt. Erst seit der erstmaligen Veröffentlichung in unserm Jahrhundert durch Baron W. v. Freyberg⁵⁾ liegt ihr voller Wortlaut im Druck vor. Baron Freyberg entnahm ihn einem ehemals hochstädtisch freisingischen Pergamentcodex B. H. 1 saec. X, der zu Anfang unseres Jahrhunderts in das hiesige kgl. allgemeine Reichsarchiv, vor mehreren Jahren aber von dort an die kgl. Hof- und Staatsbibliothek gelangte und hier als Clm. 27246 verwahrt wird. Nach von Freybergs erstmaliger Veröffentlichung hat auch G. H. Perz den vollen Wortlaut der Hohenaltheimer Beschlüsse in die Mon. Germ. hist. Legum tom. II fol. Hannover 1837 Addenda S. 554—60 aufgenommen. Föringer hatte für den neuen Abdruck

¹⁾ Nachdruck bei Migne, patrologia Bd. 140.

²⁾ Migne, patrologia Bd. 161.

³⁾ Unter ihren Beschlüssen c. 19: Pro robore regum nostrorum, c. 20 item de robore regis.

⁴⁾ Hefele, Konziliengeschichte IV², 581—86; Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reiches, III², 605—10; Riezler, Geschichte Bayerns I, 321.

⁵⁾ Sammlung historischer Schriften Bd. IV, S. 221—39.

die Kollationierung der erwähnten Handschrift besorgt. Der größeren Sicherheit wegen habe auch ich den Codex, der mir von früher bekannt war, nochmals eingesehen. Das Ergebnis der Prüfung ist ein überraschendes: Der c. 36 der Altheimer Synodalstatuten ist in c. unic. C. 18 qu. 1 nicht vollständig wiedergegeben. Es fehlt da wesentliche, für unsere ganze Frage entscheidende Schlusssätze, wie er in dem Texte der Mon. Germ. hist. Legg. tom. II, S. 560 steht, so auch in der Münchener Handschrift saec. X Clm. 27246 als vollgültiger Bestandteil des c. 36 De monacho episcopo effecto zu lesen ist. Von „Statutum“ angefangen, lesen wir zunächst den oben nach c. unic. C. 18 qu. 1 wiedergegebenen Wortlaut. Der letzte Satz dieses Kanons lautet, wie wir sahen: Postquam enim episcopus ordinatur, ad altare ad quod sacrificatur et titulatur, secundum sacros quod acquirere poterit, canones restituat. Dann aber fährt der c. 36 der authentischen Hohenaltheimer Synodalstatuten unmittelbar und ohne Absatz fort: salva auctoritate de propria hereditate patri sui, quam licet ei, cui vult, concedere; et ita distingua omnia, ut canones diiudicant et distinguunt.¹⁾ Durch diesen Nachsatz erhält die vorausgehende Bestimmung über den monachus, die die kanonische Wahl und Weihe zum Bischof macht, ihre jeden Zweifel ausschließende Erläuterung. Der Ordensbischof soll das Recht haben seine väterliche Erbschaft als legitimus heres iure zu vindizieren; aber nicht etwa, wie der hl. Thomas von Aquin meinte, für seine bischöfliche Kirche, sondern als Eigentümer für sich selbst, über diese väterliche Erbschaft soll er auch weiterhin testamentarisch völlig frei verfügen können.

Bischof Burchard von Worms und Ivo von Chartres haben diesen jeden Zweifel ausschließenden Nachsatz fortgelassen, als sie den c. 36 der Hohenaltheimer Synode in ihre Dekretensammlungen aufnahmen; es ist er dem hl. Thomas und seinen Nachfolgern bis ins 19. Jahrhundert unbekannt geblieben.

Ivo von Chartres dürfte die authentischen Akten der Hohenaltheimer Synode nicht mehr vor Augen gehabt haben. Bei dem deutschen Bischof Burchard von Worms, der den c. 36 von Hohenaltheim in sein Decretum lib. I c. 231 aufnahm, ist ein solcher Mangel kaum anzunehmen. Er hat also möglicherweise den entscheidenden Nachsatz des Hohenaltheimer c. 36 absichtlich fortgelassen. Eine Aenderung des durch c. 36 von Hohenaltheim kodifizierten Rechtes hat er durch diese Auslassung zunächst

¹⁾ Clm. 27246.

icht bewirken können, da seine Dekretensammlung kein offizielles Gesetzbuch ist, ebensowenig wie Ivo's und Gratians Dekret. Aber die Auslassung hat die Rechtsentwicklung der Folgezeit dennoch nicht unerheblich beeinflusst; sie hat die Interpretation des hl. Thomas von Aquin erst ermöglicht, die bei Aufrechterhaltung des Nachsatzes völlig ausgeschlossen gewesen wäre.

An sich aber hat der Sinn der vorausgehenden Sätze des c. 36 von Hohenaltheim durch diese Auslassung nicht verändert werden können. Indem dem Ordensbischof die Vindikation seiner väterlichen Erbschaft erwähnt wird, wird er als Eigentümer derselben anerkannt, wie das die vom hl. Alphons von Liguori angeführten Vertreter der milderen Ansicht betont haben.¹⁾

Darf aber der Ordensbischof seine väterliche Erbschaft als Eigentümer sich vindizieren, so ist damit seine Eigentumsfähigkeit in dieser Hinsicht und insofern die Durchbrechung seines Armutsgelübdes zugegeben.

Das war der gesetzgeberische Wille des kirchlichen Gesetzgebers im Jahre 916, welchem durch den päpstlichen Legaten jedenfalls die päpstliche Sanktion zu teil wurde.

Die Hohenaltheimer Synode wollte die Eigentumsfähigkeit des zu einem Bistum aufsteigenden Ordensmannes wieder hergestellt wissen, und nur in gewissen Beziehungen seine Verfügungsfreiheit beschränken.

Auch aus dem verstümmelten Wortlaut des c. 36 von Hohenaltheim, wie Burchard von Worms ihn vermittelt, läßt sich dieser Wille des deutschen Gesetzgebers erkennen. Durch Burchard von Worms ist er noch vor den Zeiten Hildebrands jedenfalls auch in Italien und Frankreich zur Kenntnis gekommen,²⁾ wie der betreffende Kanon später aus Burchards und Ivo's Dekret in die Sammlung Gratians übergegangen ist. Bis auf den heutigen Tag gilt er danach als die gesetzliche Grundlage für die Entscheidung der hier behandelten Rechtsfrage.

Die durch Burchard bewirkte Auslassung des Schlußsatzes in unserem c. 36 mag, wie schon angedeutet, in bestimmter Absicht vorgenommen sein; Burchard kann daran gedacht haben, die Testierfreiheit der Ordens-

¹⁾ Siehe oben S. 305.

²⁾ Burchard verfaßte seine Sammlung zwischen 1012 und 1022; weit über Worms und Deutschland hinaus fand sie frühzeitig große Verbreitung. Rudolf v. Scherer, Handbuch des Kirchenrechts, Bd. I, S. 237 ff. Die durch den Pontifikat Gregors VII in Italien angeregten, meistens noch ungedruckten Sammlungen der sogenannten gregorianischen Gruppe, entnehmen ihr Material teilweise aus Burchard. v. Scherer a. a. O. 239 f.

bischöfe auch inbezug auf ihre haereditas paterna zu beseitigen; d. Eigentumsrecht des Ordensbischofs an seiner haereditas paterna wol er jedenfalls nicht antasten, sondern anerkennen, indem er die Bestimmung über die vindicandi potestas in dieser Hinsicht beibehielt.

Damit ist aber, wie schon gesagt, die Eigentumsfähigkeit des Ordensbischofs prinzipiell anerkannt. Auch in Italien wird diese Anerkennung in den Zeiten Hildebrands durch die Verbreitung der damals bedeutendsten und neuesten Dekretensammlung, eben derjenigen des Bischofs Burchard von Worms, zur Geltung gekommen sein. Strengere asketische Naturen wie Petrus Damiani, mögen trotzdem daran Anstoß genommen haben.

In analoger Anwendung des c. 36 von Hohenaltheim mußte auch ein Ordenskardinal als berechtigt gelten, an gewissen Vermögensobjekten und unter Umständen recht bedeutenden, Eigentum zu besitzen, resp. erwerben. Die Beschränkung der Testierfreiheit hat das Eigentumsrecht an sich nicht ausgeschlossen.

Daß Hildebrand eventuell durch päpstliches Privileg ermächtigt sein konnte, auch in weiterem Umfange Eigentum zu besitzen und völlig frei darüber zu verfügen, braucht kaum nochmals besonders betont zu werden. Seine Ordenspflichten hätte er dadurch so wenig verletzt, wie Althaus der Große die seinigen, als er Eigentum erwarb und testamentarisch Bestimmung darüber traf.

So gelangen wir auch von dieser Seite zu dem schon früher formulierten Ergebnis: Hildebrand hat sich durch Professablegung dem Benediktinerorden angeschlossen, ist aber später als Kardinal von den Ordenspflichten in gewissem Sinne eximiert worden.

Daneben aber dürfen wir aus dieser Untersuchung einige für die allgemeine Kirchengeschichte wichtige Resultate ableiten: Es hat im Mittelalter wie in der Neuzeit zwei Ansichten über die Rechtsstellung der Ordensbischöfe und Ordenskardinäle gegeben, eine strengere und eine mildere. Jene läßt die Geltung der Gelübde des Gehorsams und der Armut für den Ordensdignitar prinzipiell fort dauern, erklärt ihn insbesondere auch unfähig, Eigentum zu erwerben, und sucht nur durch praktische Zugeständnisse, wie die Einräumung eines freieren Nutzgenußes, die prinzipielle Strenge der Gelübde abzuschwächen. Die mildere Ansicht dagegen läßt die Gelübde des Ordensgehorsams und der Armut für den Ordensbischof und Ordenskardinal direkt aufhören.

Beide Ansichten können Gründe für sich geltend machen: die strengere faßt insbesondere das Ordensinteresse und die Heiligkeit der Ordensgelübde ins Auge, die mildere läßt sich von der Erwägung der praktischen Bedürfnisse des kirchlichen Lebens leiten, welche den Eintritt v

Ordenspersonen in die höheren, hierarchischen Stellungen nicht bloß als nützlich, sondern zuweilen als notwendig erscheinen lassen und für diese ein Absehen von den für andere Verhältnisse abgelegten Gelübden gebieten kann. Beide Ansichten können sich auf hervorragende Autoritäten berufen; die strengere auf Petrus Damiani, Humbert von Romans, Thomas von Aquin, Suarez, Alphons von Liguori u. a.; die mildere auf die Synode von Hohenaltheim (916), Hildebrand, Desiderius von Monte Cassino, Albertus Magnus, das Beispiel des Kardinals Johann von Toledo und eine Anzahl spanischer und italienischer Theologen des 16. — 18. Jahrhunderts.

Die päpstliche Kurie neigt in den letzten Jahrhunderten theoretisch der strengeren Auffassung zu; praktisch verschafft sie, wie schon im Mittelalter, der milderen Ansicht Geltung durch Erteilung von Dispensen.

Neben der strengeren Ansicht steht zeitweilig noch eine strengste, welche die Uebernahme hierarchischer Stellungen mit dem Ordenscharakter überhaupt für unvereinbar erklären möchte: so im 13. Jahrhundert Humbert von Romans, im 11. Jahrhundert Petrus Damiani.

Die in der Mitte stehende strengere Ansicht hat ihre maßgebende, theoretische Vertretung gefunden in Thomas von Aquin. Die von ihm herrührende Begründung der strengeren Ansicht ist juristisch ermöglicht worden, weil die Kanonensammlungen seit dem 11. Jahrhundert, seit Burchard von Worms, den entscheidenden Schlußsatz des grundlegenden c. 36 von Hohenaltheim fortlassen. Würde der hl. Thomas diesen Schlußsatz gekannt haben, so hätte er den fraglichen c. 36 zweifellos anders interpretiert.¹⁾

¹⁾ Zu der von Martens angeregten Frage hat auch B. Niehues Stellung genommen gegen Martens in Hülskamps Literarischem Handweiser XXX, 1891, Sp. 254 ff.

Kleinere Beiträge.

Hat Papst Innocenz III sich das Recht zuerkannt, auch die Laien für Kreuzzugszwecke zu besteuern?

Von Dr. Adolf Gottlob.

In meinem Buche „die päpstlichen Kreuzzugssteuern des 13. Jahrhunderts“ habe ich S. 25 f. geschrieben: „die rechtliche Verpflichtung für den Kreuzzugszweck zu steuern, bestand nach der Auffassung Innocenz III nur für den Klerus. Die Laien schloß er von dieser Verpflichtung ausdrücklich aus. Er erkannte ihnen nur ein dahin gehende moralische Pflicht zu.“ Diese aus den mehreren Schreiben des Papstes zur Kreuzzugsangelegenheit gewonnenen Sätze werden von P. Michael S. J. in seiner Besprechung meines Buches in der Innsbrucker „Zeitschr. für kathol. Theologie“ Jahrgang 1893, S. 721 f., bestritten. Insbesondere aus der von mir zitierten Bulle Pothhaft 3781 liest Rezensent „genau das Gegenteil“ heraus. Die Frage ist nicht bloß für den Gedankengang meiner Arbeit, sondern auch an und für sich genommen, wichtig genug, um einmal näher ins Auge gefaßt zu werden.¹

Innocenz III soll im Jahre 1209 die Laienunterthanen der Albigenser Kreuzfahrer aus eigenem Rechte besteuert, sich also prinzipiell das Recht der Laienbesteuerung für Kreuzzugszwecke beigelegt haben. Der Papst setz in der angezogenen Bulle P. 3785 seinen Kommissaren als Bedingung für Zwangsanzwendung bei Laien die Zustimmung der Territorialherren („*principium dominorum*“). P. M. sagt dazu: „Es ist evident, daß diese Genehmigung der Herren für den Papst nicht als Rechtsquelle galt, sondern daß er sie aus Rücksichten der Güte und Klugheit lediglich als Bedingung aufsaßte für die Ausübung eines ihm zustehenden Rechts.“

¹) Die übrigen Ausstellungen und Anwürfe der M.schen Rezension überlass ich lediglich dem Urteile der Leser.

Die „Evidenz“ mancher Auffassung schwindet, sobald man die elementare methodische Regel befolgt, in Fragen, zu denen aus demselben Munde mehrere Äußerungen vorliegen, diese alle, und nicht bloß die eine heranzuziehen. Sehen wir also zunächst, wie Innocenz III sich bei seinen übrigen Kreuzzugsanlagen vor und nach dem Jahre 1209 bezüglich der Laienbesteuerung verhalten hat.

Es kommt da zuerst in betracht die Bulle bei Pothhast 347. Sie betrifft die erste mit Zwang verbundene päpstliche Geistlichenbesteuerung überhaupt, die des Jahres 1198 (S. „Kreuzzugssteuern“ 20). Adressaten sind die Prälaten, sowie die weltlichen Großen. Alle werden ermahnt, dem heiligen Lande zu Hilfe zu kommen, den Geistlichen aber wird „*districte praecipiendo*“ und unter Androhung der Suspension befohlen, eine bestimmte Anzahl Krieger zu stellen oder die Kosten dafür aufzubringen. Wir lesen im Text der Bulle: „*Omnes et singuli accingantur . . . de communi praeterea fratrum nostrorum (sc. cardinalium) deliberatione statuimus et vobis, fratres archiepiscopo et episcopi et dilecti filii abbates, priores et alii ecclesiarum praelati* (der Befehl ist nur an die Geistlichen gerichtet; deshalb müssen sie mitten im Kontexte nochmals aus der Adresse herausgehoben werden), *districte praecipiendo mandamus, quatenus certum numerum bellatorum vel pro certo numero certam pecuniae quantitatem . . . destinatis . . . Si quis autem etc., decrevimus puniendum et . . . ab officio censemur manere suspensum.*“

Die zweite von Innocenz III befohlene Geistlichenbesteuerung ist die Vierzigstenaufgabe um Neujahr 1200 (S. „Kreuzzugssteuern“ 21). Es gehören dahin die Bullen P. 913, 915, 922, 923, 934, 935, 936, 1045. Die beiden erstgenannten und 936 sind spezielle Erlasse an die Orden (und exempten Kirchen), daß auch sie wie die übrigen Geistlichen steuern sollen. Sie haben also für unsere Frage hier keinen besonderen Wert. Nr. 922, 923, 934 sind verschiedene Ausfertigungen derselben den Vierzigsten anbezeichnenden Bulle, also im Texte identisch.¹⁾ Der Papst schildert die traurige Lage der Christen im Orient, verkündet, daß er den zehnten Teil seines eigenen Einkommens für sie bestimme, und befiehlt den Geistlichen, den vierzigsten Teil ihrer Einkünfte für denselben Zweck zu opfern. Er gibt zugleich Ausführungsbestimmungen für die Erhebung der Steuer. Gegenüber den Laien ist wiederum nur von Ermahnungen die Rede, ihre Gaben werden als Almosen bezeichnet, und für diese wird keine bestimmte Quote festgesetzt, sondern sie sollen geben, soviel ihnen der Herr eingibt. Ihre Gaben werden nicht eingetrieben, nicht „erhoben“, sondern es soll in den Kirchen ein Opferstock aufgestellt werden, der die freiwilligen

¹⁾ Das abweichende Incipit »*Omnes orientalis ecclesiae*« in Nr. 923 statt »*Graves o. e.*« beruht sicherlich nur auf einem Schreib- oder Druckfehler. — Für 934 hat Farlati, *Illyr. sacr.* VI, 84, worauf sich Pothhast an erster Stelle beruft, »*V. Kal. Januarii*« statt »*Kal. Jan.*«

und nicht kontrollierten Gaben aufnimmt. Die charakteristischen Stelle lautet: „universitati vestrae (d. h. allen Geistlichen) per apostolica scripta mandamus et ex parte Dei omnipotentis in virtute sancti Spiritus sub interminatione divini iudicii districte praecipimus quatenus singuli vestrum saltem quadragesimam . . in subsidium terrae sanctae convertant.“ — Die Ausführungsbestimmungen betreffend heißt es „Quod et nos vobis, fratres archiepiscopo et episcopi, sub eadem districtione mandamus.“ — Der Zwang aber wird mit der leidigen Notwendigkeit entschuldigt: „Nec miretur quisquam aut etiam moveatur quod hoc sub tanta districtione praecipimus, cum summa necessitas id exposcat.“ — Dann betreffs der Laien: „Ad haec in singulis ecclesiarum truncum concavum poni praecipimus . . et in ea (!) fideles quilibet juxta quod eorum mentibus Dominus inspiraverit, suas eleemosynas deponere . . moneantur . . . Quia vero summa necessitas exigit . . fraternitati vestrae per apostolica scripta praecipiendo mandamus quatenus ad exhortandos et inducendos fideles per vos et alios prudenter et diligenter instatis, ut qui sufficientes . . signum crucis assumant, alii vero juxta suarum sufficientiam facultatum suas eleemosynas largiantur.“

Nr. 935 ist die gleichzeitige Aufforderung zur Palästinahilfe an die „universi Christi fideles“, also in erster Linie an die Laien gerichtet. Wo Zwang und von einem bestimmten Steuersatz ist auch hier keine Rede. Im Gegenteil, es wird der Gegensatz zwischen der Behandlung der Laien und der der Geistlichen noch dadurch recht deutlich zum Ausdruck gebracht, da den Laien als ermunterndes Beispiel für ihre freiwilligen Gaben, zu denen sie ermahnt werden, erzählt wird, der Papst selbst gebe den Zehnten und habe den Geistlichen den Vierzigsten befohlen. Wir lesen: „Quia verum major instat necessitas, . . . clamamus ad vos . . . Monemus igitur universitatem vestram et exhortamur in Domino et in remissione peccatorum vobis injungimus peccatorum,¹⁾ quatenus . . Nec sit qui se a hujus obsequio subventionis excuset, quin aliquid saltem modicum propter hoc devote ac libenter inpendat . . . Im übrigen geben wir selbst den Zehnten und „venerabilibus fratribus nostris archiepiscopis episcopis etc. ., immo etiam clericis universis . . . mandamus, ut saltem quadragesimam . non differant erogare. — Es sollen Opferstöcke in den Kirchen aufgestellt werden, in quibus fideles quilibet deponere suas eleemosynas . . . moneantur . . . Concedimus etiam archiepiscopis et episcopis, ut circa eos, qui de bonis suis terrae sanctae

¹⁾ Der Terminus »in remissionem peccatorum injungere« wird nicht von einem erzwingbaren Rechte gebraucht; dafür sind die Ausdrücke »districte praecipiendo mandamus« oder »per apostolica scripta mandamus« u. dergl. © z. B. die folgende Bulle, wo für Befehle letzterer Art executores im Unterschied von »monitores« ernannt werden.

oluerint subvenire, . . opus injunctae poenitentiae commutare possint
 a opus eleemosynae faciendae“ usw.

Auf die Vierzigstenaufgabe von 1200 bezieht sich endlich P. 1045. Die Bulle ist an die Prälaten Frankreichs gerichtet und tadelt diese wegen ihrer Lässigkeit in der Unterstützung der Kreuzzugsache. Die Laien hätten schon vor, daß sie vom Erbteil Christi, d. h. vom Kirchengut freizubiger gegen Gaukler seien, als gegen Christus, mehr auf Hunde- und Falkenzucht verwendeten, als auf das „subsidiun“ Christi. Einige von ihnen hätten nicht bloß den von ihm befohlenen Vierzigsten, sondern sogar auf dem Konzil zu Dijon den Dreißigsten versprochen: „cum plures vestrum non solum quadragesimam juxta mandati nostri tenorem sed tricesimam juxta promissionem suam factam in Divionensi concilio in tam piis operibus convertere tenerentur.“ Er wiederholt also Mahnung und Befehl, daß alle Kleriker wenigstens den Vierzigsten bezahlten. Außerdem wiederholt er neben den früheren Ausführungsbestimmungen zur Erhebung des Vierzigsten die Anordnung, daß in den Kirchen Opferstöcke aufgestellt und die Gläubigen ermahnt werden sollen, in dieselben Almosen zu legen. Für die Ausführung der kirchlichen Zensuren gegen diejenigen zahlungslässigen Geistlichen, die in Dijon den Dreißigsten versprochen haben, werden die Bischöfe von Paris und Soissons, dazu zwei Abte als Exekutoren bestellt, und es wird ihnen mit scharfer Unterscheidung zwischen dem, was befohlen ist, und dem, wozu nur ermahnt werden soll, ihr Auftrag gegeben, „ut executores sint super capitulis illis, quae fieri sub ecclesiastica districtione mandamus, et in iis, ad quae aliquos moneri jubemus, exsequantur officium monitorum.“ Sie sollen „Exekutoren“ sein, d. h. wo nötig, mit den kirchlichen Zensuren vorgehen in den Dingen, die er „sub ecclesiastica districtione“ befehle. Dieser letztere Ausdruck bezieht sich in direkter Linie auf den Satz der Bulle: „Monemus igitur universitatem vestram et exhortamur in Domino et per apostolica vobis scripta mandamus et ex parte Dei omnipotentis in virtute Spiritus sancti sub interminatione divini judicii districte praecipimus, quatenus juxta priorum nostrarum litterarum tenorem vos et universi clerici jurisdictioni vestrae subjecti saltem quadragesimam . . . in terrae sanctae subsidium convertatis.“ Ein anderer strikter Befehl, dessen Ausführung sie überwachen könnten, kommt sonst in der Bulle nur noch in den Ausführungsbestimmungen vor, daß Metropolitanensynoden gehalten werden sollen usw. und dann bezüglich der Aufstellung von Opferstöcken für die Laienalmosen. Der strikte Befehl, den Vierzigsten zu geben, bezieht sich auf alle französischen Geistlichen, und so auch die Vollmacht der Exekutoren. Dennoch war ein direkt strafendes Vorgehen zunächst nur gegen diejenigen Geistlichen beabsichtigt, welche in Dijon den Dreißigsten versprochen hatten, aber weder diesen, noch den Vierzigsten bezahlten. Es heißt nämlich im Kontext: „Noveritis autem, nos venerabilibus fratribus nostris Parisiensi et Suessionensi episcopis etc. per apostolica scripta districte praecipiendo

mandasse, ut eos, qui in concilio . . apud Divionem collecto tricesimam promiserunt, saltem ad quadragesimam persolvendam, monitione praemissa, per censuram ecclesiasticam, appellatione remota, compellant.“ Daß die zweite Aufgabe jener Exekutoren, nämlich Mahner zu sein gegen über jenen, die nur ermahnt, nicht gezwungen werden sollen, in erster Linie auf die Laien abzielt, dürfte nach allem Vorstehenden nicht zweifelhaft sein.

Wir haben gesehen, wie scharf Innocenz III unterscheidet zwischen Geistlichen und Laien bei den Kreuzzugsaufgaben, welche jener des Albigenserkrieges von 1209 vorausgingen. Auch nachher, nach dem Jahre 1209, t. Gelegenheit der Zwanzigstenauflage des vierten Laterankonzils hat der Papst sein Zwangsrecht nur auf die Geistlichen (und, vermöge ihres Gelübdes, auf die cruce signati) ausgedehnt, die Laien aber wiederum nur ermahnt, zu helfen und beizusteuern. Wir lesen Mansi XXII. col. 105 „Volumus et mandamus, ut patriarchae, archiepiscopi etc. . studio proponant sibi commissis verbum crucis, obsecrantes per Patrem Filium etc. . reges, duces etc. . aliosque magnates, necnon communitates civitatum etc. ., ut . . competentem conferant numerum bellatorum cum expensis ad triennium necessariis secundum proprias facultates.“ Und weiter unten in den Bestimmungen über den Ablass (col. 106): „Hujus quoque remissionis volumus et concedimus esse participes juxta qualitatem subsidii . . omnes, qui ad subventionem ipsius terrae de bonis suis congrue ministrabunt.“ Dagegen bezüglich der Geistlichen heißt es (col. 1062): „Ex communi concilii approbatione statuimus ut omnes omnino clerici, tam subditi quam praelati vigesimam partem ecclesiasticorum proventuum usque ad triennium conferant . . Sciantque se omnes ad hoc fideliter observandum per excommunicationis sententiam obligatos.“

Also Zwang vorher und nachher nur für die Geistlichen, für die Laien dagegen immer nur Bitten und Ermahnungen! Da das auch in der Folgezeit so geblieben ist, da die Laien außer scheinbar 1209, worauf sie sogleich zu sprechen kommen, niemals den päpstlichen Zwangssteuern unterworfen wurden, so fragt man unwillkürlich nach den Gründen, wegen der dieser Unterschied gemacht wurde. Das aber führt uns auf die Vorfrage, worauf die Verpflichtung zur Kreuzzugshilfe überhaupt gestützt wurde. In den päpstlichen Bullen, und auch in den oben angeführten Schreiben Innocenz I begegnet man vielfach der Begründung derselben durch das Vassallitätsverhältnis, in welchem man im Mittelalter gern den Christen auch Christus dachte. Deshalb finden wir Jerusalem und Palästina oft als „hereditas“ Christi bezeichnet, die in die Hände der Feinde gefallen, ob die Kreuzzugshilfe wird das „subsidium Christi“ genannt u. dergl. In der Bulle P. 935 vergleicht Innocenz III die Pflicht des Christen zum Kreuzzuge mit jener des Vassallen gegen den in Gefangenschaft geratenen Lehnsheeren. Er sagt: „Potestis enim et debetis considerare vobiscum quod si rex aliquis temporalis in captivitatem forsitan deveniret, n.

assalli ejus pro liberatione regia non solum res exponerent sed personas, nonne, cum restitueretur pristinae libertati, . . . proditores eos regios et quasi perfidos et infideles damnabiles judicaret . . . ? Nonne similiter Jesus Christus usw.

Indes es leuchtet ein, ein Steuerrecht, auf diese Fiktion gestützt, mußte gleicherweise Laien wie Geistliche treffen. Der Unterschied, der thatsächlich zwischen ihnen gemacht wurde, kann in dieser Richtung keine Erklärung finden. Deshalb schrieben wir („Kreuzzugssteuern“ S. 28): „die lehenrechtliche Auffassung . . . ist . . . nicht rechtswirkend gewesen.“ Es müssen andere Gründe gewesen sein, auf die der Papst sein Steuerrecht stützte, und die den Klerus in Gegensatz zu den Laien setzten. Papst Innocenz III selbst klärt uns darüber auf in der bei P. 3787 registrierten Bulle. Er sagt: „Licet . . . ad succurrendum in necessitatibus proximis fideles quilibet conveniant, personae tamen ecclesiasticae, quibus commissum est patrimonium Crucifixi, obligari ad hoc specialiter dignoscuntur . . . sine est siquidem quod . . . aliquam portionem deputare vos convenit in subsidium eorundem (scil. cruce signatorum).“ Daß unter dem „patrimonium Crucifixi“ die Kirchengüter verstanden sind, ist bekannt. Auch folgende Päpste haben diesen Grund für ihre Geistlichenbesteuerungen angeführt (s. „Kreuzzugssteuern“ S. 32), und ein anderer an Stelle dieses ist für die kirchlichen Kreuzzugssteuern niemals angeführt worden. Uebrigens brachte Innocenz III selbst in der angezogenen Bulle auch noch eine anonyme Rechtfertigung, daß er gerade die Kirchengüter damals zur Besteuerung heranzog. Er fährt nach der zitierten Stelle unmittelbar darauf fort mit den Worten: „Cum enim sacris sit canonibus institutum, ut thesauri et alia bona ecclesiarum, ingruente necessitatis articulo, in redemptionem exponi debeant captivorum, tunc proculdubio debent plenius dispensari, cum periculis occurritur animarum“ usw. — Da die Kreuzzugssteuern gerade auf den Kirchenbesitz (und das kirchliche Einkommen) basirt wurden, so sehr, daß z. B. Innocenz IV sie fast wie eine Reallast des Kirchenvermögens behandelte, indem er sogar solche kirchliche Güter und Einkünfte zur Steuer heranziehen wollte, die durch Kauf in weltliche Hände übergegangen waren (vgl. Berger I, 3788), — so ergibt sich daraus von selbst, daß der als thatsächlich beobachtete Ausschluß der Laien von der Steuerpflicht ein prinzipieller war und nicht etwa bloß auf Opportunitätsgründen beruhte.

Unsere von P. W. angegriffene Behauptung, daß Innocenz III den Laien nur eine moralische, keine rechtliche Steuerpflicht bezüglich der Kreuzzugszwecke zuerkannt habe, ist damit bewiesen.¹⁾ Wir haben dieselbe

¹⁾ Wir schrieben, Innocenz habe die Laien von der Kreuzzugssteuerverpflichtung „ausdrücklich“ ausgeschlossen. Falls man dieses Wort in der engen Bedeutung nehmen sollte, daß man einen direkten Ausdruck des Papstes verlangt, für die Laien habe es keine Steuer- oder Beitragspflicht zur Palästinahilfe, so würden wir dieses Wort allerdings fallen lassen. Der Satz heißt dann nur noch: „Die Laien schloß von dieser Verpflichtung aus“.

indes noch gegen den aus P. 3785 erhobenen Einwand zu verteidigen. Hier finden wir, daß derselbe Papst im Jahre 1209 seine Einwilligung dazu gibt, daß in den Gebieten, deren Herren das Kreuz gegen die Albigenser genommen haben, Geistliche und Laien zur Kreuzzugssteuer herangezogen werden. Er macht aber doch einen Unterschied: Bezüglich der Geistlichen befiehlt er ohne weiteres, wenn es nicht anders ginge, etwaige Widerspännige durch die kirchlichen Zensuren zur Zahlung zu zwingen, bezüglich der Laien hingegen will er den Zwang nur unter der Voraussetzung, daß die Territorialherren ihre Zustimmung dazu geben. Er schreibt an seine Kommissare: „Quod si forsitan incoeptum negotium nequiverit aliter expediri, . . . volumus et mandamus, quatenus universas personas ecclesiasticas tam regulares quam alias, quibus transmissum ad eos mandatum apostolicum fuerit a vobis exhibitum, ad praestandam illam suorum reddituum portionem, quam eisdem duxeritis designanda qua convenit censura cogatis, attentius provisuri, ut ad compulsionem hujusmodi nullatenus procedatur a vobis, si suscitari grave scandalum timeatur. Laicos vero, si forte ad coactionem fuerit procedendum, compelli nullatenus volumus absque consensu principum dominorum.“

Es fragt sich nun, welche rechtliche Bedeutung wir dieser Zustimmung der Herren beizumessen haben. Soll sie nur „aus Rücksichten der Gerechtigkeit und Klugheit“ eingeholt werden, so daß also der Papst sich selbst das Recht auch der Laienbesteuerung beilegte, oder ist sie im Sinne des Papstes wesentlich so daß die päpstlichen Kommissare bei der Eintreibung der Steuern von den Laien eigentlich Beauftragte oder Bevollmächtigte der Territorialherren wären?

Wir halten die letztere Alternative für die allein richtige und halten dafür außer dem erbrachten Beweise, daß vermöge der rechtlichen Begründung der kirchlichen Kreuzzugssteuern die Laien diesen im Prinzip nicht unterworfen waren, noch vier den besondern Fall betreffende Gründe:

1) Diese Besteuerung der Laien aus päpstlichem Rechte wäre ein Unikum. Wäre dieselbe wirklich erfolgt, so wäre es mindestens verwunderlich, daß keiner der nachfolgenden Päpste darauf als auf einen Präzedenzfall zurückgegriffen und wenigstens in der höchsten Not, die oftmals vorhanden war, kirchliche Laienbesteuerungen versucht hätte, um so mehr, als z. B. Honorius III. und auch Gregor IX einer Laienbesteuerung für Kreuzzugszwecke durchwegs geneigt waren. — 2) Die oben des nähern besprochene Bulle P. 3787, in welcher Papst Innocenz III. auseinandersetzt, daß die Geistlichen wegen ihres Besitzes der Kirchengüter eine besondere Steuerpflichtung hätten, bezieht sich gerade auf die in Rede stehende Albigenseranfrage des Jahres 1209. Es läßt sich aber doch wohl nicht annehmen, daß Innocenz in demselben Augenblicke, in welchem er Geistliche und Laien gleichmäßig zu derselben Besteuerung heranziehen wollte, für die Geistlichenbesteuerung eine Begründung in die Welt hinaus sandte, die auf die Laien nicht paßte.

3) Innocenz hat sich bei derselben Gelegenheit in einer andern Weise

§. 3783 — auch noch zu der in Rede stehenden Laienbesteuerung besonders geäußert, und da führt er als Grund der in diesem besondern Falle stehenden Steuerpflicht der Laien nichts anderes als die gewöhnliche Subsidiumpflicht der Unterthanen gegen den auf einem Kreuzzuge befindlichen Landesherrn an. Er schreibt: „Cum domini vestri pro defensione fidei orthodoxae personas et res exposuerint ad obsequium sui Christi . . . justum est, ut a vobis et aliis recipiant subsidia opportuna.“ Von einer päpstlichen Steuerforderung ist keine Rede; im Gegenteil, da bei Ausfertigung der Bulle die Zustimmung der Territorialherren noch nicht vorlag, so bittet und ermahnt der Papst wiederum, er sonst, nur, daß sie aus Liebe zu Gott, dem Geber all ihrer Güter, send eine Quote ihrer Einkünfte wenigstens für ein Jahr gemäß den Leistungen der päpstlichen Legaten hingeben. Die in denselben Tagen erlassene entsprechende Bulle an die Geistlichen (§. 3787) schloß demgegenüber die weitere Umstände sofort mit der Drohung: „Alioquin noveritis nos vobis ad id ecclesiastica censura compellant.“

4) In der strittigen Bulle §. 3785 ist nur von den Geistlichen und Laien jener Gebiete die Rede, deren Herren das Kreuz genommen, die sich also am Heiligenkreuzkrieg beteiligten. Von einer Besteuerung der Laien anderer Gebiete ist nichts bekannt geworden, wohl aber sehen wir die Geistlichen anderer Gebiete herangezogen. Warum den Laien gegenüber diese Beschränkung, wenn die Steuern auch von ihnen aus päpstlichem Rechte erhoben wurden?

In unsern vorstehenden Darlegungen haben wir hauptsächlich die Steuerträger und ihre Steuerpflicht im Auge gehabt. Wenden wir uns zu den Steuerherren und ihrem Steuerrechte, so ist klar, daß für die aus dem Besitz der Kirchengüter gefolgerten Geistlichensteuern der Papst das vollständige Recht der Steuerforderung hatte. Bezüglich jener Laiensteuern des Jahres 1209 jedoch, die auf die Unterthanenverpflichtung zur Hilfe für den kreuzziehenden Landesherrn gestützt wurden, beruhte dieses Recht eben bei den weltlichen Herren. Folglich war ihre Zustimmung zu der wohl durch praktische Rücksichten sich empfehlenden Erhebung der Steuern durch die päpstlichen Kommissare wesentlich.

Wir schließen, indem wir bezüglich der von Honorius III und Gregor IX gewünschten Laiensteuern (s. „Kreuzzugssteuern“ S. 26 f.) aufs neue darauf hinweisen, daß diese Päpste nur staatliche Laiensteuern für den Zweck des Kreuzzugs wollten. Ein Versuch, ein kirchliches auf die Laien auszuübendes Steuerrecht zu setzen, liegt auch bei ihnen nicht vor.¹⁾

¹⁾ Vgl. bezüglich Honorius III besonders Bouquet XIX, 733, speziell den Satz: „Hoc etiam ab aliis Regibus et Principibus . . . exposcimus, non abescentes pro illo apud alios fieri petitores“ usw.; ferner Böhmer-Fiedersheim, Reg. imp. 6535 und Sudendorj, Registr. I, 85 Nr. 39; auch in G. v. Ugolini d'Ostia 7, 11 f. die ständige Bezeichnung des päpstlichen Ansehens als „petitio“ des Papstes. — Bezüglich Gregors IX s. P. 9525, 10669 u. a.

Bemerkungen

zum Provinciale in Tangl's „päpstlichen Kanzleiordnungen“.

Von P. Konrad Eubel, Ord. Min. Conv.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß das in der Ueberschrift genau jüngst erschienene Buch die Kenntnis des päpstlichen Kanzleiwesens Mittelalter wesentlich fördert. Vorangestellt ist in demselben mit N. das unter dem Namen „Provinciale“ bekannte Verzeichnis der Bistümer war dasselbe ja ein ebenso für die apostolische Kanzlei wie für die apostolische Kammer unentbehrliches Nachschlagebuch, für diese besonders wegen der hier beigefügten Summen, welche von den jeweils providierten Prälaten als *servitium commune* zu entrichten waren. Hierauf folgen die direkt das päpstliche Kanzleiwesen bezüglichen *Juramenta*, *Constitutiones*, *Formulae* und *Reformationes* aus dem 13. bis 15. Jahrhundert einschließend. Uns soll hier nur das Provinciale allein beschäftigen. Dasselbe ist hergestellt, daß mit dem zu Grund gelegten, im spanischen Kolleg zu Volo befindlichen Codex H, welcher zwischen 1212 und 1230 entstanden ist, Codices C, c. 1317 geschrieben und im vatikanischen Archiv in einem alten Registerband Clemens VI erhalten, dann E, von Dietrich von Nicm. i. J. 1: angefertigt und in der Pariser Nationalbibliothek aufbewahrt, von E aber schon veröffentlicht in seinem „*Liber cancellariae apost. etc.*“ Dietrich von Nieheim“, endlich O, eine c. 1394 (s. unten S. 324, Anm. 1) gefertigte und in der Ottobonianischen Abteilung der vatikanischen Bibliothek befindliche Kopie von E, verglichen und die sich ergebenden Abweichungen in Fußnoten angemerkt wurden.¹⁾

¹⁾ Tangl bemerkt ausdrücklich, daß er nicht eine auf umfassender Untersuchung der zahlreichen HSS. beruhende Edition des Provinciale überhaupt bieten will. Wenn dieser Einschränkung darum auch Rechnung zu tragen ist, so darf doch hier ein paar andere, bisher weniger bekannte oder beachtete handschriftliche Exemplare des Provinciale hingewiesen werden: das in Cod. Vat. lat. 1960 der *historia satyrica* des Minoriten Paulinus de Venetis beigegebene (von ihm wohl auch angefertigt) und das in dem Sammelband „J. 245“ (S. 46—52) der Ambrosiana befindliche. Letzteres, das frühestens erst im letzten Dezennium des 15. Jahrh. entstanden ist, nur durch unglaubliche Verstümmelung der Bistümernamen, wenigstens in der vorliegenden Kopie, sich auszeichnet, soll hier nicht weiter berücksichtigt werden; erst das wir mit V bezeichnen wollen und auf das ich schon in der Vorrede zu dem herausgegebenen, in dem nämlichen Codex sich unmittelbar anschließenden *Provinciale Ordinis Fratrum Minorum* (Quaracchi, typogr. coll. s. Bonav. 1892) hingewiesen habe, soll in den folgenden Bemerkungen bisweilen herangezogen werden, da es, obwohl nur wenige Jahre nach C gefertigt (wahrscheinlich vor 1322, da das in diesem Bistum errichtete Bistum Monte Cassino gleich allen spätern Bistümern noch nicht errichtet ist, während die von Papst Johann XXII in den J. 1317 und 1318 neugeschaffenen schon alle angeführt sind), trotz mancher gemeinamer Eigentümlichkeiten doch offenbar

Vergleicht man jedoch damit die in den päpstlichen Registerbänden während der einschlägigen Zeit vorkommenden Bistümer, so findet man nicht nur eine noch größere Manigfaltigkeit der Formen und bisweilen die etwas andere Provinzeinteilung, sondern überhaupt eine größere Anzahl von Bistümern, besonders Missionsbistümern, die allerdings vielfach nur kurze Zeit bestanden, auf die aber um so mehr hingewiesen werden darf, je weniger sie zum theil bekannt sind. Nachstehend sollen denn diese Unterschiede hervorgehoben und zugleich einige weniger gelungene Erklärungen zu einzelnen Bistümern, wie sie von Tangl in dem feinen „Kanzleiordnungen“ beigelegten Namenregister gegeben wurden, berichtigt werden.

Nach Aufzählung der 5 Patriarchalkirchen von Rom (Lateran, St. Peter, St. Paul, Maria Maggiore und St. Lorenz außer den Mauern), um der 6 Suburbikarbisümer und 28 Presbytertitel, sowie 18 Diakonischen von Rom werden im Provinciale zunächst die exempten Bistümer um Rom herum bis aus Meer im Westen und Osten und bis zu den im Süden und Norden anstoßenden Kirchenprovinzen aufgezählt.

Nun kommen diese an die Reihe und zwar macht die Insel Sizilien den Anfang, worauf die neapolitanischen und norditalischen Kirchenprovinzen folgen; diesen schließen sich dann die dalmatinischen, ungarischen, polnischen, türkischen, französischen, spanischen, portugiesischen, englischen und skandinavischen Provinzen mit den schottischen exempten Diözesen, sowie die Provinzen von Irland und Sardinien an; den Schluß bilden die Patriarchate von Jerusalem und Antiochien, die Insel Cypern, das bulgarische Reich, der Patriarchat Konstantinopel und eine Anzahl von Bistümern vom schwarzen bis kaspiischen Meere, in Armenien, Persien und dem ungeheuern Tatarenreiche.¹⁾ Diese Reihenfolge soll auch für die nachstehenden Bemerkungen

an einer andern Vorlage als C basiert. Dasselbe bietet auch deshalb besonderes Interesse, weil vielfach den lateinischen Namen der Bistümer die entsprechende Form in lingua vernacula beigelegt ist. Ueber Paulinus de Venetiis vgl. Hist. Jahrb. 2V, 603 ff., D. Zeitschr. f. Geschichtsw. X, 120 ff. u. Hist. Zeitschr. N. F. XXXVI, 369.

Nach Einsendung des Mskr. wurde ich von Herrn Prof. Dr. Grauert auf das Provinciale aufmerksam gemacht, welches der pseudojoachimschen Erklärung des Isaias in Venediger Drucke von 1517 beigelegt ist. Da ich diesen Druck nicht aufzutreiben konnte, suchte ich in der Vatikan. Bibliothek in den dem Abte Joachim von Fiore zugeschriebenen Schriften nach diesem Provinciale und fand dasselbe viermal (in Vat. 3819, 3820, 4959, Borgh. 38). Es stimmt inhaltlich mit dem obenerwähnten (d. H. ziemlich gut überein und stimmt allen Anzeichen nach auch aus der nämlichen Zeit; nur finden sich mehrere Abweichungen in der Schreibart der Namen und allem in der Reihenfolge der Kirchenprovinzen, worüber Näheres in der nachstehenden Ann.

¹⁾ Die am Schlusse der ersten Ann. erwähnten Exemplare des Provinciale sind, abgesehen von einigen Abweichungen im Vat. lat. 3819, die auf eine in Verwirrung geratene Vorlage schließen lassen, gleichmäßig eine andere Ordnung. Dasselbst folgen auf die exempten Bistümer um Rom herum zunächst die oberitalienischen und

eingehalten werden.¹⁾ Die Grundsätze, die hierbei maßgebend sind, weicht allerdings von jenen, nach welchen Tangl verfuhr, etwas ab. Während dieser zwar da, wo die Handschriften bezüglich der Namensformen voneinander abweichen, diejenige in den Text aufnahm, die er aus Originallen oder Registern belegen konnte, im übrigen aber zu emendieren nirgends für berechtigt hielt, da es nicht darauf ankomme, wie dies oder jenes Bistum wirklich hieß, sondern wie man es an der Kurie schrieb oder buchte, soll nachstehend die richtige oder doch die am häufigsten vorkommende Form herorgehoben werden.

Bei den exempten Bistümern fehlt das in der ersten Anmerkung erwähnte Cas(s)inen. (*Monte Cassino*) in Campania (5), das allerdings nur von 1322 bis c. 1370 bestand, und die dioec. Racanaten. al. Recineta (*Recanati*) et Maceraten. (*Macerata*) in marchia Anconitana (6), von denen die eine aus der andern entstand, bis jede für sich selbständig wurde; Recanati, schon 1240 Bischofssitz geworden durch Verlegung in Bistums Osimo (Auximan.) dahin, jedoch 1264 durch dessen Rückverlegung nach Osimo dieses Charakters wieder beraubt, wurde nämlich 1289 eigenes Bistum, aber 1320 wieder unterdrückt bezw. der Sitz nach Macerata verlegt, bis es 1356 den Charakter als Doppelbistum unter den Namen Racanaten. et Maceraten. erhielt; dieses Verhältnis wurde später dadurch wieder gelöst, daß Recanati mit Loreto und Macerata mit Tolentino ein Doppelbistum wurde.²⁾ Die gewöhnlichen Formen für Iteramnen. ducatu Spoletan und Pesaurien. in marchia Ancon. (6) sind Interam(p)nen und Pensaur(i)en. Daß 1422 mit Ancona vereinigte Umanas al. (H)umanat heißt nicht *Numana* sondern *Umana*!

Bei Cat(h)anien. prov. Montisregal. (6) fehlt die Bezeichnung exempt. Der Zusatz „s. Marci“ neben Lip(p)aren. (*Lipari*) prov. Messan.

dalmatinischen Kirchenprovinzen, dann jene in Sardinien und in den beiden Sizilien; an diese reihen sich die spanischen, französischen, englischen, skandinavischen, schottischen, irländischen, deutschen, ungarischen, bulgarischen mit den übrigen orientalischen. Es ist aber auch hier eine Vorlage, welche die in den Texten angegebene Ordnung enthielt, die ich gründe lag, geht aus der bei Deutschland (Alamania) herrschenden Unordnung hervor. Es stehen nämlich hier vor der sonst den Anfang machenden Provinz Mainz die Provinzen Kolocza und Gnesen an der Spitze: dies erklärt sich eben aus der ursprünglichen Reihenfolge, nach welcher die ungarischen Provinzen Gran und Kolocza seit dem 12. Jahrhundert die polnische Provinz Gnesen unmittelbar vor den deutschen standen, während Ungarn mit der Provinz Gran allein diesen nachfolgt.

¹⁾ Die zur Sprache kommenden Bistümer werden in der offiziellen abgekürzten Form (unter Weglassung der abjectivischen Endsilbe) angeführt und ihnen die Seitennummern im Tangl'schen Provinciale in Klammern beigelegt.

²⁾ Zu V ist »Recanaten. vel Maceraten.« bereits angeführt und wäre demnach (vgl. Anm. 1) seine Entstehung zwischen 1320 und 1322 anzusetzen. Dasselbe ist aber fälschlich zu Tiburtin. statt zu Penestrin. der Beisatz gemacht: »nunc civitas papalis.«

beruht auf einer Unachtsamkeit des Schreibers des Cod. H; wie das folgende Militen. als exempt der prov. Regin., wo es ohnehin nochmals vorkommt, sich anschließt, so das gleichfalls exempte s. Marci (*San Marco Argentano*) seiner Lage nach der prov. Rossanen. (7).¹⁾ — Die Formen Crot(r)onien. statt Cotronien und Oppen. statt Oppiden. s. Oppidan. prov. Regin. sind gleichfalls nur als Schreibversehen zu betrachten; statt Geratinen. sollte es wenigstens Geracinen. (*Gerace!*) heißen, aber gebräuchlicher sind die Formen Geracen., Giracen., Hieracen.²⁾ Neben Geneocastren. prov. s. Severinae kommt auch die Form Bel(li)castren. vor, wie denn auch das Bistum *Belcastro* heißt; so tritt auch die Form Gerantin. zurück vor Gerontin. und Geruntin. (*Cerenza*, nicht *Cerenzia!*) und Stronien. prov. Consan. vor Strongulen., Strungulen., Strangulen.; ebenso Moranen. vor Muranen. und Castellanen. vor Castellaneten.; neben Mutulen. prov. Tarentin. (8) findet sich auch Mutilen., sowie neben Ugentin. prov. Ydrontin. al. Hydruntin. auch Ogentin. und neben Leucaden. auch Alexanen. (*Alessano*).³⁾ — Das ebenfalls der prov. Hydruntin. beizuzählende Neritonien. (*Nardò*) fehlt begreiflicher Weise noch, da es erst von Papst Johann XXIII im Jahre 1413 gegründet wurde, obwohl auch schon der avign. Papst Clemens VII im Jahre 1387 den Versuch hiezu gemacht, wie er auch ebenso erfolglos den Sitz von Muro nach Bolsano (*Bolsinen.*, *Bulsinen.*) verlegt hatte.⁴⁾

Das Bitteren prov. Baren. ist offenbar verschrieben statt Bitetten. oder Bitecten.; die gewöhnliche Form für Caterinen. ist Cat(h)aren., ebenso Lavellen. für Lavellinen. und Ruben. für Rubetin.; neben Melphetan. findet sich auch Melphi(c)ten. und neben Minervinen. auch Minerbinen., sowie Alifan. für Aliphien. prov. Beneventan, Dragonarien. für Draconarien., Turtibulan für Tortibulan.,⁵⁾ gewöhnlich Bivinen. statt Bivien. und Guardiën. statt Wardien.; bei Musanen. (*Limosano*) ist in E mit Recht beigefügt: „non est“, da man von diesem Bistum nur zwei Bischöfe im 12. Jahrhundert kennt.⁶⁾ Das nicht erklärte Luceriae Christianorum ist *Nocera dei Pagani*; Marsicen. ist nicht einfach als *Marsico*, sondern im Gegensatz zu *Marsico vetere* als *Marsico nuovo* zu erklären, während *Marsican.* al. *Marsorum* in *Marsia* (5) überhaupt nicht *Marsico* sondern *Marsi* (Sitz in *Pescina*) heißt! — Das im Bereich der prov. Salernitan. gelegene Caven. (*Cava dei Tirreni*), gegründet 13. August 1394, ist noch

¹⁾ In V steht Liparen., das ja auch von Anfang des 13. bis Ende des 14. Jahrh. mit Pacten. vereinigt war, ganz.

²⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 74, Nr. 62.

³⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 62, Nr. 21.

⁴⁾ Vgl. Röm. Quartalschr. 1893, S. 438.

⁵⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 83, Nr. 89.

⁶⁾ Vgl. Gams, series episc. p. 673; ebenda S. 892 wird Florentin. nicht als *Florenza* sondern als *Farentino* (*Florentino*) erklärt!

nicht angeführt, während die Errichtung der Kirchenprovinz Bissabon, welche am 10. November 1393¹⁾ erfolgte, noch erwähnt ist.

Neben Lobren. prov. Surrentin. (9) kommt gleichmäßig auch Lubr(ac)en., statt Castellimaris aber durchgehends Stabien. vor; das ohnehin nur in C angeführte Cuman. (das alte *Cumae*) prov. Neapolitan., nicht zu verwechseln mit Cuman. (*Como*) in Oberitalien, ist schon anfangs des 13. Jahrhunderts mit seiner Metropole vereinigt worden. Statt der Form Acerran. ist Acerrar(um) gebräuchlicher; bei A(d)versan fehlt die Bezeichnung als exempt, ebenso bei Aquinaten. prov. Capuan.²⁾

Zur prov. Januen. (9) und nicht Mediolan. (10) gehörte wenigstens schon im 14. Jahrh. Albingan(en).; die Formen Accinen. und Nobien. daselbst treten zurück gegen Accien. und Nebien. al. Nubien.;³⁾ statt Bruniacen. ist unbedenklich Bruniaten. zu lesen, worauf schon *Brugnato* hinweist! Zu prov. Ravennaten. ist zu bemerken, daß Cesenaten. und Faventin. vielleicht noch im 13. Jahrhundert, sicher aber im 14. exempt wurden und das ebenfalls exempte Ferrarien. seiner Lage nach allerdings mehr hieher als zur prov. Mediolanen. zu rechnen ist, sowie daß in der Bulle Honorius III vom 14. Mai 1224, durch welche die Kirchenprovinz Ravenna in den Schutz des hl. Petrus genommen wird, statt des Suffraganbistums Sarcinen. vel Sassenaten. der Name Bobien. steht.⁴⁾ — Savonen. prov. Mediolan. ist nicht *Susa*⁵⁾ sondern *Savona!* Feltren. und Bellunen. prov. Aquilegen. wurden schon 1197 vereinigt; neben Tergestin. kommt die Form Triestin. so wenig vor als Comaclen. neben Petenen.; wahrscheinlich ist unter diesem Comaclen. das Comaclen. prov. Ravennaten. gemeint und nur durch den Irrtum eines Schreibers als gleichbedeutend mit Petenen bezeichnet worden.⁶⁾ Der Nachtrag in E: Civitatis nove vel Emonen. (*Città nuova*) ist vollkommen berechtigt, da es ein sehr altes Suffraganbistum von Aquileja ist, das mit Civ. nove (*Asolo!*) prov. Graden. nicht verwechselt werden darf.⁷⁾

¹⁾ Nicht 1394, wie gewöhnlich geschrieben wird infolge falscher Berechnung der Regierungsjahre Bonifaz IX, welche nicht mit dem 11. oder 12, sondern mit dem 9. November beginnen.

²⁾ In V ist ein so bezeichnender Zusatz vorhanden, zugleich aber wie in C das Bistum schon unter den exempten in Campania (5) vorgetragen.

³⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 60, Nr. 14, S. 63, Nr. 25, S. 67, Nr. 35.

⁴⁾ Dieses Bobien. kann doch wohl nicht gleichbedeutend mit Sarcinen. sein, wie es in E aufgefaßt wird, wo es heißt: Sarcinen. vel Bobien.; es dürfte vielmehr das sonst der prov. Januen. zugerechnete Bobien. sein, das, da das angrenzende Placentin. sicher der prov. Ravennaten. zugeteilt war, gleichfalls noch dahin gehören konnte.

⁵⁾ Das Bistum Susa (Segusien.) ist erst 1772 entstanden.

⁶⁾ Allerdings steht hier im Provinciale, das den Cod. Vat. lat. 4959 enthält, Comaclen. sogar allein ohne den Beisatz »vel Petenen.«

⁷⁾ Vgl. Gams a. a. O. S. 770 und 775, sowie Hist. Jahrb. XV, 73, Nr. 47 und S. 68, Nr. 40, wo das Emonen. als Emonen. (Aemonen.) zu lesen ist.

Bei prov. Spalaten. (11) fehlen Dumnen. (*Durno*) und Macar(sc)en. al. Mucharen. (*Macarsca*);¹⁾ ersteres soll allerdings identisch sein mit Croaten. (und dem späteren Crainen.) und letzteres nach der Bemerkung in V nur an die Stelle von Tribunien getreten sein. Faren. al. Pharen. (*Hvar, Lesina*) fehlt nicht in C, sondern steckt in dem (in Ann. 0 genannten) Charen., wie auch Signen. und Senien., nicht zu verwechseln mit Signin. in der Nähe von Rom, ein und dasselbe ist. Neben Rose(n.) prov. Ragusin. kommt auch die Form Resinen. vor; Bos(se)nen. al. Boznen. wurde wenigstens schon im 14. Jahrhundert suffr. prov. Colocen., während das so nahe bei Ragusa gelegene Catar(in)en. noch lange suffr. prov. Baren. blieb. — Das bei prov. Antibaren (12) in C nach Arbanen. sich findende Danavien. (nicht Cunamen.!) ist identisch mit dem später (S. 30) sich findenden Conavien; während es aber dort als zur prov. Antibaren. gehörig und hier als exempt bezeichnet wird, findet es sich in den päpstlichen Registerbänden als suffr. prov. Duracen., wie auch das S. 12 Ann. c. genannte Cro(i)en (*Croja*);²⁾ dagegen gehört das ebendasselbst genannte Sabaden. al. Sappaten. vel Zappaten. zur prov. Antibaren. gleich Zelimen. und Biren., vorausgesetzt, daß jenes mit Zaclumen. al. Stagnen. oder dem fehlenden Balleacen. und dieses mit dem gleichfalls fehlenden Dagnen. al. Daynen in Epiro identisch ist.

Bei prov. Colocen. (12) fehlt das allerdings nur kurze Zeit im 14. Jahrhundert bestandene Milcovien. (*Milkow*), an dessen Stelle dann Argen. (*Argos, Ardjisch*) trat, und Nanderalben. al. Alben. (de Nander, *Belgrad*).³⁾ Wenn in C nach Cenadien. noch Chanadien. gleichsam als eigenes Bistum folgt, so ist dies natürlich ein Irrtum, da es sich nur um zwei verschiedene Formen eines und desselben Bistums handelt; dagegen ist unter dem daselbst zu Transilvan. al. Ultrasilvan. gemachten Zusatz „Severinen.“ ein eigenes Bistum (*Turnu Severinu*) zu verstehen.

Bei prov. Gneznen. (12) muß es Lubucen. statt Lubicen. heißen, wie richtig im Namenregister steht; Lubicen. ist ja ein ganz anderes Bistum. Mazovien. und Plocen. sind nicht zwei verschiedene Bistümer, sondern nur ein und dasselbe,⁴⁾ ähnlich wie bei Pomeranien. und Caminen., welches in C und E mit Recht als exempt bezeichnet ist. Das erst zu Anfang des 15. Jahrhunderts gegründete Bistum Samogitien (Samogitien.

¹⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 90, Nr. 122. Das ebenda sich findende Calmiten. ist wohl als Cal(l)inicen. zu lesen.

²⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 74, Nr. 61.

³⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 65, Nr. 29 und S. 74, Nr. 58. Wegen Bosnen. vgl. das oben bei prov. Ragusin. Bemerkte.

⁴⁾ Vielfach wurde bei Christianisierung eines heidnischen Landes oder bei Errichtung der römisch-katholischen Hierarchie in einem bisher schismatischen Lande das daselbst errichtete neue Bistum zuerst nach dem Lande und erst später, als ein bestimmter Sitz geschaffen war, nach diesem benannt.

al. Mednicen.) kann natürlich auch in E oder O noch nicht erwähnt sein, während dies bei dem 1386 errichteten Wilnen. der Fall ist; aber auffallen muß es, daß sich dort keine Andeutung von den ebenfalls noch im 14. Jahrhundert in Galizien und in der Bucovina entstehenden Bistümern findet. Es sind dies die Metropole (H)alicien. (*Halicz*), später Leopoliën. al. Lembergen. (*Lemberg, Lów*),¹⁾ nebst den Suffraganen Camenecen. (*Kamieniec*), Chelmen. (*Chelm*), Kiowen. (*Kiew*), Lodimirien. vel Ladimirien. al. Luceorien. (*Luck*), Premyslien. (*Premysl*), Cereten. al. Czerethen. (*Seret*). Ob auch die dioec. Maierien. al. Mayerien., von der mindestens vier Bischöfe im 14. Jahrhundert bekannt sind, hieher zu rechnen ist, muß vorläufig eine offene Frage bleiben; soviel aber steht fest, daß der Provision wenigstens von einem davon sich die Empfehlung an den König von Polen anschließt, ein ziemlich sicheres Zeichen, daß diese Diözese in seinem Machtbereiche gelegen war. In einigen libri oblig. et solut. des vatik. Archivs hat sie den Beisatz: „in Tartaria“.²⁾

Die bei prov. Rigen. (13) angeführten dioec. Ruthenen. (al. Puchemen., Puchenien.), Wersomen. (Wersovien.?) und Wironien. sind schon im 13. Jahrhundert wieder eingegangen, gleich den nicht genannten Jatwesonien,³⁾ Golovien., Lithovien. s. Lethovien. und Semigallen. al. Selonien., letztere durch Vereinigung mit ihrer Metropole.⁴⁾ — Neben der Form Ki(e)men. prov. Salzburgen. findet sich auch Chi(e)men.

Bei prov. Tarentasien. fehlt das uralte Maurianen. (*St. Jean de Maurienne*), das übrigens in V der prov. Viennen. beigezählt ist. Valen-

¹⁾ Hier war übrigens schon vorher ein Bischof; denn unter dem von Innocenz VI i. J. 1359 zum ep. Lamburgen. in patr. Constantinop. ernannten Bischof ist dieses Lemberg zu verstehen, wie aus folgendem erhellt. Papst Urban V befaßt dem Erzbischof von Gnesen, »ut inquireret et referret de ecclesia cathedrali erigenda in quadam villa Lamburga nuncupata et in terra Russiae consistente ac per Casimirum regem Poloniae nuper a scismaticis acquisita«. An Stelle dieses Lamburga scheint jedoch Halicz erwähnt worden zu sein, das i. J. 1375 als Metropole mit den Suffraganen Premysl, Wladimir und Chelm (ohne Leuberg) bezeichnet wird. Als aber 1390 wieder ein neuer ep. Lamburgen. ernannt wurde, erscheint auch er als suffr. Halicien. gleich seinem Nachfolger i. J. 1401, bis i. J. 1414 der Sitz von Halicz nach Lemberg (ad civ. Lamburgen.) verlegt wurde.

²⁾ Sie als Titularbistum Meru in der Provinz Scythopolis oder Bethjan zu erklären, wie im Hist. Jahrb. XV, 80, Anm. zu Nr. 77 geschehen, geht deshalb nicht an. Bemerkte sei noch, daß der hier genannte Bischof Nikolaus 1377 nach Lübeck und von da 1379 nach Meissen transferiert wurde.

³⁾ Vgl. Hist. Jahrb. VI, 100, Anm. 2.

⁴⁾ In der Bulle Clemens V vom 19. Juni 1310 (ed. Mon. Ben. nr. 5544; Theiner, Mon. hist. Polon. I, 119) wird geflagt, daß durch die Schuld des Deutschordens von den vierzehn Suffraganaten, die Riga ehemals zählte, sieben eingegangen seien. Ob es genau die vorgenannten sind, muß dahingestellt bleiben. Es bestand im 13. Jahrh. auch ein hierher zu rechnendes Bistum Karelien.

tinien. et Dien. prov. Viennen. (14) sind schon Ende des 13. Jahrhunderts vereinigt worden. Matisconen. prov. Lugdunen. heißt in lingua vernacula nicht *Maçon* sondern *Mâcon*! Statt der richtigen Form Antis(s)iodoren. prov. Senonen. kommt häufig auch Antissiodoren. und Altissiodoren. vor; dagegen ist Abrincen. prov. Rothomagen. (15) richtiger und auch häufiger als Abricen., ebenso Conseranen. statt Coseranen. s. Consuranen. prov. Auxitan. (16); statt Tarinen. ist Tarvien. al. Tarbien. zu lesen! Bei prov. Narbonen. ist Limosen. (*Limoux*), gegründet 1317, begreiflicherweise nicht angeführt, da an seiner Stelle bereits im folgenden Jahre die dioec. Electen. et s. Pontii Thomeriarum gegründet wurden. Neben der Form Lomberien. prov. Tholosan. kommt, jedoch seltener, auch Lumbaren. vor.

Statt Hilerden. prov. Terraconen. (17) liest man gewöhnlich Ilerden. Was die suffr. prov. Caesarangusten. betrifft, so sind in der That nicht die Angaben des Provinciale, sondern jene der Errichtungsbulle richtig; es kam aber auch noch Segobricen. von der prov. Toletan. dazu, wie V bereits hat. Das nicht erklärte Mindonien s. Mindunien prov. Bracharen. (18) ist *Mondouedo*! Dasselbe kam aber 1346 gleich Lucen. und Tuden., offenbar auf Betreiben des Königs von Kastilien, von der Provinz Braga zu jener von Compostella. Statt Gadicen. alias Insulae viridis prov. Hispanen. sollte es Gad. et Ins. vir. heißen, und zwar kommt dieser Zusatz das erste Mal in der Provision vom Jahre 1349 vor, da die genannte Insel (Algezira) erst kurz zuvor erobert und christianisiert worden war.¹⁾ Schon 1235 war die Errichtung einer dioec. Beatien. (*Baeza*) und 1309 jene einer dioec. Almerien. (*Almeria*) geplant;²⁾ allein statt *Baeza* scheint Jaen (Giennen) zum Sitze eines Bischofs erwählt worden zu sein und die Errichtung des Bistums Almeria verzögerte sich bis ins dritte Decennium des 15. Jahrhunderts, um welche Zeit auch die dioec. Malacitan. al. Malacen. (*Malaga*) gegründet wurde. Hierher gehört auch die dioec. Mar(r)ochitan. (*Marocco*), welche im Prov. fehlt, obwohl sie schon ca. 1225 errichtet wurde und noch bis Anfang des 15. Jahrhunderts ununterbrochen einen Bischof hatte; erst durch die Gründung der dioec. Septen. s. Cepten. (*Ceuta*) im Jahre 1421 scheint sie eingegangen zu sein. Auch die dioec. Insular. fortunatar. (Canarischen Inseln) ist nicht erwähnt; dieselbe ging allerdings bald nach ihrer Gründung im Jahre 1351 wieder ein,³⁾ bis sie im Jahre 1404 als dioec. Rubicen. (*Rubicon*) auf der Insel Lanzerote neu entstand, wozu 1421 Fortis venturae (*Fuerta ventura*), gleich Lanzerote zu den Canarischen Inseln gehörig, kam. — Die

¹⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 69, Nr. 42.

²⁾ Cfr. Arch. Vat. Reg. Gre. IX a. 9 ep. 351 et Inn. IV a. 3 ep. 313 f. ed. Berger nr. 1665 f.; Cle. V ed Mon. Ben. nr. 4555 f

³⁾ Die Errichtungsbulle ist abgedruckt in Röm. Quartalschr. 1892, S. 237. Der dort genannte Bischof Bernard wurde schon i. J. 1354 nach Santa Vinista auf Sardinien versetzt, ohne einen Nachfolger im Bistum Ins. fort. erhalten zu haben.

Erhebung des Bistums Liffabon zum Erzbistum (vgl. oben S. 324, Anm. 1) strebte schon 1380 Klemens VII¹⁾ an.

Bei prov. Cantuarien. (18) sind Bathonien. et Wellen. in E mit Recht als uniert bezeichnet; sie waren es von jeher, d. h. seit Erhebung der letzteren ecclesia zur cathedralis im Jahre 1220.²⁾ Die in C und E sich findende Bezeichnung Conventren. et Lichefelden. ist richtiger als Conv. vel Lich.; die Formen Helien. statt Elien. s. Elyen. und de s. Asaph statt As(s)aven. sind seltener. Die dioec. Meneven. versuchte im Jahre 1407 Benedikt XIII wieder zur Metropole von Wales, wie sie es früher schon gewesen sein soll, mit Unterordnung von Bangoren., Asaven. und Landaven. zu erheben.³⁾ Für die dioec. Aregarchel. in Scotia (19) ist die gewöhnliche Form Ergadien. (*Argyle*), statt welcher nur ein oder das andere Mal Lismoren. gebraucht wird. Statt Fateren. prov. Nidrosien. sollte es wohl Fareren. heißen; Skallholten. et Holen sind zwei gesonderte Bistümer auf der Insel Island (*Skalholt* und *Holar*)! Garden. (*Gardar*) ist nur der engere Name für Grenelanden. (Grönland). Statt Arusien. prov. Upsalen. al. Upsalen. muß es Arosien. heißen und dies ist *Westerås*, während Agurien. als gleichbedeutend mit dem fehlenden Aboen. (*Abo*) al. Finlandiae betrachtet werden muß.⁴⁾

Was die irländischen Bistümer (S. 29 f.) betrifft, so hat es Tangl in anbetragt, daß sie in Schreibweise, Anzahl und Reihenfolge in den Handschriften allzuarg von einander abweichen, vorgezogen, die einzelnen Ueberlieferungen, d. h. H, C und E aufeinanderfolgend in Spaltendruck zu geben. Da hiemit aber für die Bestimmung der einzelnen Bistümer zu wenig gethan ist, so versuchen wir es, nachstehend diese Schwierigkeiten durch Nebeneinanderstellung der erwähnten drei Ueberlieferungen (unter Beifügung der richtigen Schreibweise von den in der fraglichen Zeit wirklich noch existierenden Bistümern und der im Namenregister nicht erklärten Namen derselben in der vierten Spalte) zu beheben, wozu allerdings eine Abänderung der einzelnen Reihenfolgen notwendig ist. Darnach ergibt sich folgendes Schema:

I. Archiepiscopus Armachan. et primatus Hiberniae hos habet suffraganeos.

| | | | |
|----------------------|--------|-------------------|--------|
| 1. Miden. (de Midia) | Miden. | Miden. (de Midia) | Miden. |
| | | vel(!) Cluaniraud | |

¹⁾ Vgl. Röm. Quartalschr. 1893, S. 434, Anm. 4.

²⁾ Cfr. Reg. Hon. III ed. Pressuti nr. 2364.

³⁾ Vgl. Röm. Quartalschr. 1893, S. 425 und 1894, S. 265, sowie S. XVI in Tangl's päpstlichen Kanzleiordnungen.

⁴⁾ In dem in Cod. J 245 der Ambrosiana enthaltenen Provinciale (s. oben S. 320, Anm. 1) findet sich Agurien. nicht, wohl aber Aboen.; in V heißt es »Agurien. Aboen. vel Arosien.«, es sollte aber wohl heißen müssen: »Agurien. vel Aboen., Arosien.«

| | | | |
|---|--|--|---|
| 2. Cluanen. (de Cluennachnois) Clunaniraird | Clonforten (!) | | Cluanen. |
| 3. Conner(in)en., (de Connere) | Conor(in)en. | Conneren. (de Connere) | Conneren. |
| 4. Clochoren. (de Clochor) Lugundunen. | Clotoren. vel (!) Connaren., Lugundunen. vel Codoren | Lugundimen. al. Clochoren. | Clogheren. |
| 5. Dundalechglas Dunnen. (de Dun) | Dunen. | Dunen. al. Dundalechglas | Dunen. |
| 6. Tirbrunen. (de Tirbrum) | | | Triburnen. (<i>Brefny</i>) al. Kilmoren. (<i>Kilmore</i>) |
| 7. Drummoren. (de Drummor) | Drummoren. | | Drumoren. al. Dromoren. |
| 8. Ardachaden. (de Ardachar) | Ar(da)chaden. | Ardachaden. (de Ardachaz) | Ardachaden. |
| 9. Rathbocen. (de Rathboth) | Bochobonen. vel Rappochen. | Rath(o)boten. (de Rathbotha) | Rathboten. |
| 10. Rathluren. (de Rathluri) | | Rathluren. (de Rathluri) al. Egghonen. | Der(r)en. |
| Danliguiren. Datrihen | Danligiaren. vel Deren. | Danliguiren Darrihen. | |

II. Archiepiscopatus Dublinen hos habet suffraganeos:

| | | | |
|--|--|------------------------|---|
| 1. Glendelacen. | Glendelacen. | Glendelacen. | Glendelacen. |
| 2. Fernen. (de Ferna) | Fernen. | Fernen. | Fernen. |
| 3. de Cainic vel Ossorien. (de Kilbeini) | Ossorien. | Ossoren. vel de Camic | Ossorien. (<i>Ossory</i>) (<i>Kilkenny</i>) |
| 4. de Glan vel Lethlinen. (de Lethglin) | Lethlenen Canusleglenen. ¹⁾ | de Glen al. Lechlinen. | Le(i)ghlinen. al. Le(i)chlinen. |
| 5. Kilderen. vel Daren. (de Kildara) | Daren. Childarak | Kilderen. al. Daren. | Daren. |

¹⁾ Der erste Teil »Canus« entspricht offenbar dem Cainic oder Camic, daß mit Ossorien. gleichbedeutend ist.

III. Archiepiscopatatus Cassellen. al. Caselien. hos habet suffraganeos:

| | | | |
|---|----------------------------|---|---------------------------------------|
| 1. | Laonien. | Laonien. (de Cendaluan) | Laonien. (Killaloe) |
| 2. Lumricen. (de Lumrich) | Limiricen. v. Lamenece | de Lumnech al. Lumricen | Limericen. |
| 3. de insula Gathay | Insulan., Cathay | de insula Gathay | . |
| 4. Finnauren. (de Finnauer) | Finabaren. | | Finaboren. |
| 5. Decelluinabrach | Sanctibrandan. | De Celluinabrach | . |
| 6. Ymlicen (de Ymlech) | Deymlech Imlacen. | de Imloch al Imilicen. | Imelacen. |
| 7. Roscen (de Roselichu) | Roscen., Derosan., Roffen. | Roscen. al. Roscreen. | Rossen. |
| 8. Watraforden. (de Wadreforde) | Watinforden. | Waltifordian. al. Watraforden. | Waterforden. |
| 9. Lismoren. (de Lismor) | . | de Lismor al. Lismoren. | Lismoren. |
| 10. Clonen. de Cluenoma) | Cluanen. (!) | de Cluanuaman al. Clonen. | Clo(y)nen. |
| 11. Cortaien. (de Cortaia) | Corcogen. | Corcaren. | Corc(h)agen. |
| 12. Ardferten. (de Ardferta) de Rosailithir | Artforten. Ferten. | Deartferten. (Deartferta), de Rosarlithir | Artferten. (Ardferten. ¹) |

IV. Archiepiscopatatus Tuamen. hos habet suffraganeos:

| | | | |
|---|---------------------------|-------------------------------------|-----------------|
| 1. Duacen. (de Kilmachduoth, De Celmunduath | Suacen. Colmunduach | Duacen. vel Kilmachduoche | Duacen. |
| 2. de Mageo | | de Mageo | de Magio (Mayo) |
| 3. Enachdunen. (de Enachdun) | Enachdunen. Alachdonen. | Enachdunen. (de Enachdun) | Enachdunen. |
| 4. Clomfertan. (de Clomferta) | Clonforten. Culnanforten. | Clonfertan. (de Clonferta) | Clonfertan. |
| 5. Achaden. vel Achadamuri | Achaden. | Achaden. (de Achad) al. Achadxoniri | Achaden |

¹) Im Prov. V, daß sonst wenig zur Aufklärung über die irländischen Bischöfe beiträgt, heißt es: Rosailithir vel Ardferten.

| | | | |
|-----------------|------------|----------------------|-------------|
| De Cellaiaid | | de Cellaiaro al. | |
| de Colairi | | de Celiaio | |
| de Roscomon | | de Conairi al. de | |
| 6. Alden. (de | Aladen. | Colairi | Aladen. |
| Chilalech) | | de Roscommon | (de Killa- |
| 7. Elfinen. (de | Elfinen. | Aladen. (de Killa- | Aladen. |
| Elfide) | Conachten. | lech) | |
| | Bloden. | Elfinen. (de Elfind) | Elfinen. |
| | | | (Elphinen.) |

Aus dieser Zusammenstellung können wir ersehen, daß viele Bistümer mehrfach (unter verschiedenen Namensformen) vorkommen, während von einigen andern anzunehmen ist, daß sie im Laufe der Zeiten eingegangen bzw. mit andern Bistümern vereinigt worden sind.

Wir kommen nun zur Insel Sardinien (22). Die nicht erklärten dioec. Ampurien, Bosan, Castren., Gis(s)arden. al. Girathen. vel Gisarelen. (richtiger und gewöhnlicher Giracelen. vel Gisarcelen.),¹⁾ Othanen. und Sorren. prov. Turritan. (22) sind (nach Gams a. a. O. 832—41) Ampurias, Bosa, Castro, Bisarchio, Ottana, Sorra; Us(s)ellen. s. Uxellen. ist *Ales* und nicht *Ollastra* al. *Ogliastra* (Oleastren.); dieses ist erst später an die Stelle von Suellen. (*Suelli*) getreten.

Das Provinciale führt uns nun in den Orient und zwar mit Umgehung aller näher gelegenen Kirchenprovinzen direkt zu den Patriarchaten Jerusalem und Antiochien und enthält diese in zweifacher Redaktion, zuerst in kürzerer jüngerer, von S. 22 bis 23, dann in längerer älterer, von „Juxta traditiones“ auf S. 23 an bis 28.²⁾ Auch die Zuteilung der Kirchenprovinzen ist eine verschiedene; in der kürzeren wird auch die Provinz Tyrus zum Patriarchat Jerusalem gerechnet,³⁾ während prov. Beteira in Syria Sobal ganz fehlt.⁴⁾ Sodann ist zu beachten, daß in der längeren Redaktion des Patriarchats Jerusalem zuerst die dazugehörigen Provinzen und dann erst mit „Suffraganeorum prima“ die direkt unterstellten Suffraganate aufgezählt werden.⁵⁾ Bei patr. Antiochen. prov Tarsen. kommt

¹⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 79, Nr. 72.

²⁾ Ueber die mit »Juxta traditiones« eingeleitete Darstellung über die Vergrößerung des Patriarchats Jerusalem aus je zwei Provinzen der Patr. Antiochien und Alexandrien vgl. Hefele, Konziliengesch. (1. Aufl.) II, 196, 459, 483.

³⁾ Diese Zuteilung geschah bei Errichtung des Königreichs Jerusalem. Vgl. Mattinger, Patriarchatsprengel Konstantinopel, im Hist. Jahrb. I, 24.

⁴⁾ Diese, welche in der längeren Redaktion steht, soll nach Mattinger (ebenda S. 40) identisch sein mit der unter den Provinzen des Patriarchats Antiochien vorkommenden dioec. Bostraen. (*Busseleth*, *Bessereth*).

⁵⁾ Hier kommen übrigens auch kirchliche Sitze vor, die schon vorher als eigene Erzbistümer oder Suffraganate dieser aufgeführt wurden, wie z. B. Nazareth, Petra, Hells (wohl identisch mit Elucis prov. Petracen.).

statt Coricos (*Gorhigos*, *Korghos*) auch die Form Coricocen. und Coleossen. vor,¹⁾ während bei prov. Edessen. es statt Mareopolis und Calunicos doch wohl Marcopolis und Callinicos sowie bei prov. Tyren. statt Orchosia doch Orthosia heißen sollte.²⁾ Der Patriarchat Alexandrien fehlt ganz, obwohl immer noch wenigstens Titularpatriarchen ernannt wurden und Damiaten. (*Damiette*) wenigstens noch zu Anfang des 13. Jahrhunderts einen wirklichen Bischof hatte. Ebenso fehlt „Africa proprie dicta“.³⁾

Die Insel Cypern erhielt bei ihrem Uebergang an die Lateiner im Jahre 1191 eine neue kirchliche Einteilung durch die päpstliche Bulle vom 13. Dezember 1196. Der prov. Nicosien. (*Nicosia*, *Levkosia*) wurden die suffr. Nimocien. al. Limichonien. vel Limolen. (*Limissa*, *Limasol*),⁴⁾ Famagustan. (*Famagosta*) und Paphen. (*Paphos*, *Baffo*) unterstellt; das Provinciale führt (S. 28) auch noch „de Solia“ (*Soli*) an und in der That findet sich auch eine Provision auf dasselbe im Jahre 1301, aber gleich der Bulle vom Jahre 1196 spricht auch die Bulle Honorius III von 3. Januar 1222⁵⁾ nur von den andern dreien.

Wir kommen nun (S. 28) zu der Anfangs des 13. Jahrhunderts errichteten, aber bald wieder eingegangenen Hierarchie in Bulgarien und in Anschluß daran zum Patriarchat Konstantinopel; dieser wird jedoch nicht in der älteren Formation,⁶⁾ sondern in der durch Errichtung des lateinischen Kaiserthums Konstantinopel geschaffenen angeführt.⁷⁾ Hierzu sind wieder einige Bemerkungen zu machen. Peristazien. prov. Iraclien. al. Heracleen. ist das am Meer nordöstlich von Myamili gelegene *Peristeri*⁸⁾ Candimonien prov. Squisicen. in Kleinasien dürfte vielleicht mit dem in den vatikanischen

¹⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 93, Nr. 140, wo es irrtümlich als Colossen gedeutet ist. Dieses Gorhigos stand von 1360 bis 1448 unter Cypern. Vgl. Herquet Gesch. Cyperns unter dem Hause Lusignan S. 56, Ann. 2 und S. 91 f.

²⁾ Vgl. Gams, a. a. D. S. 437. Dieses Callinicos (Calinicen.) ist wohl auch im Hist. Jahrb. XV, 90, Nr. 122 unter dem unverständlichen Calmiten. gemeint darum dasselbe nicht als Dalmiten (*Duvno*) zu erklären.

³⁾ Vgl. Gams a. a. D. S. 460—70.

⁴⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 85, Nr. 97.

⁵⁾ A. 6 ep. 126 (Arch. Vat. Reg. t. 112). Cfr. Mas Latrie, hist. de l'île de Chypre I, 124; III, 601; Herquet, a. a. D. S. 19 und 30—33.

⁶⁾ Wie sie bei Gams a. a. D. S. 439—43 steht.

⁷⁾ Sowohl über die bulgarische Kirche wie über den Patriarchatsprengel Konstantinopel zur Zeit der Lateinerherrschaft hat Rattinger eingehende Untersuchungen angestellt und sie im Hist. Jahrb. I, 77 ff. und II, 3 ff. veröffentlicht. Durch Beiziehung der geographischen Hilfsmittel ist es ihm insbesondere gelungen, die Lag und die modernen Namen der einzelnen Bistümer ausfindig zu machen. Leider hat er sich bezüglich des Patriarchatsprengels größere Einschränkung aufgelegt, indem er nur die schwierigeren Namen erklären zu sollen glaubte; wir wären ihm aber auch für die Erklärung der weniger Schwierigkeit bereitenden Namen dankbar gewesen.

⁸⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 94.

Registerbänden vorkommenden Castimonien.¹⁾ zu identifizieren sein. Hier sei auch bemerkt, daß in unserm Provinciale die einem Patriarchat zu vergleichende „*Dioecesis Asia*“²⁾ fehlt; von den hierzu gehörigen Erzbistümern und Bistümern erscheinen noch im 14. Jahrhundert theils als Titel, theils als wirkliche Sitze vergeben: Ephesin. (*Ephesus*) mit dem Suffraganat Lerocen. (Insel *Leros*), Myren. al. Mir(r)en. (*Myra*), Mytilenen. al. Metellinen. (*Mytilene*) auf Samos, Smyrnen. al. Smirnen vel Smirnarum (*Smyrna*) und daß gerade zwischen Smyrna und Mytilene an der kleinasiatischen Küste gelegene Folien. al. Fogien. (*Fokia, Phocaea*), sowie Teneden. und Embron. auf dem nördlich von Samos gelegenen Inseln *Tenedos* und *Embros*.³⁾ Christopolitan. prov. Philippen. und Megaren. prov. Athenien. (29) fehlen im Namenregister. Statt Verisien. prov. Thessalonicens. dürfte Nerisen. (*Erizzo, Hierisso*) zu lesen sein.⁴⁾ Daß Zaratovien. prov. Theban. erscheint im Namenregister als Zaratovien! Im Provinciale fehlen dann die sonst als suffr. Athenien. vorkommenden dioec. Andren. (*Andros*), Cien. al. Zien. (*Ceos*)⁵⁾ und Cithonien., sowie die ganze prov. Naxien. al. Nixien. vel Paronaxien. (*Naxos* und *Paros*) mit den dazugehörigen dioec. Milenen. (*Melos*), Sanctorien. (*Sanctorin*), Suden. (*Suda*)⁶⁾ und Tinarum et Myconen. (*Tinos-Mykonos*). So fehlen auch bei prov. Corinthien. die Suffraganate Bonditien. (*Vonitsa*), Christianopolitan., Mainen. (*Maina*) und Malvasien. al. Monobasien. (*Malvasia*), sowie die Erzdiozesen Ac(h)riden. (*Ochrida*) und Neopacten. (*Naupactus, Lepanto*), zu unterscheiden von Neopatren.⁷⁾ Bei prov. Corfien. al. Corphien. (30) vermißt man das Suffraganbistum Botroten. (*Botrinto*),⁸⁾ das übrigens bisweilen auch der prov. Neopacten. zugeteilt wird, und bei prov. Duracen. — abgesehen von den schon oben (S. 325) bei prov. Antibaren. erwähnten Cro(i)en. und Cunavien. s. Conavien. — die ihr unterstehenden Diözesen Alexien. al. Lexien. (*Alessio*), Avelonen. s. Aulonon (*Aulona*), Stephanen. et Benden., sowie Vregen.⁹⁾ Bei prov. Creten. fehlen Agien. al. Caneen. (*Canea*), Archadien. (*Arkadi*), C(h)issamen. al.

¹⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 70, Nr. 47. Wegen des zur gleichen Provinz gehörigen Caron. vergl. Hist. Jahrb. XV, 67, Nr. 34.

²⁾ Bei Gams a. a. O. S. 443—52.

³⁾ Wegen Teneden. vgl. Hist. Jahrb. XV, 68, Num. zu Nr. 39 u. 40; in en vat. Registerbänden kommt es nicht vor.

⁴⁾ Vgl. Hist. Jahrb. II, 53 f.

⁵⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 93, Nr. 141.

⁶⁾ Die neuere Form hierfür ist Syren., wie denn auch aus Suda allmählich *Syra* oder *Syros* (westlich von Mykonos) geworden ist.

⁷⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 76, Nr. 67, S. 78, Nr. 70, S. 83, Nr. 87.

⁸⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 78, Nr. 70.

⁹⁾ Ueber Steph. et Benden. vergl. Hist. Jahrb. XV, 63, Nr. 23 u. S. 77, Nr. 68, über Vregen. S. 60, Nr. 11 und S. 91, Nr. 129; unter den dort sich befindenden Formen Viegen. und Vergen. ist nämlich unser Vregen. al. Wregen. zu verstehen.

Kissamen. (*Chisamo*), Hierapetren. al. Jerapetren. vel Girapetren. (*Hierapetra*)¹⁾ und Scarpaten. (Insel *Karpathos*); daß daselbst vorkommende Kyrothonissien. ist wohl identisch mit dem Chironen. s. Kironen. der vatikanischen Register. Bei prov. Colocen. endlich vermißt man die Suffraganbistümer Langonen. al. Lengonen. (*Lango* auf der Insel *Kos*), Nizerien. al. Niserien. (Insel *Nisyros*)²⁾ und Chien. (*Chios*), letzteres bisweilen auch zur prov. Mytilenen. gerechnet.

Den Schluß des Provinciale — abgesehen von der im Jahre 1348 errichteten prov. Pragen. und der Aufzählung verschiedener Städte und Festen in Syrien=Palästina, welche in die Gewalt des Sultans von Aegypten kamen — bilden die prov. Cambalien. et Soltanien. (30) mit ihrer Suffraganaten. Hier darf jedoch diese Unterordnung weniger streng genommen werden als bei den übrigen Kirchenprovinzen. Suffr. prov. Cambalien.³⁾ ist eigentlich nur Zaitanen.; daß als Saraien. zu lesende Feraien (*Zarew* an der Wolga) war selbst Erzbistum, dem viel eher die übrigen genannten Bistümer — statt Tarien. ist jedoch Tanen. (*Tana, Asow*)⁴⁾ zu lesen — als Suffraganate zuzuweisen sind. Statt Montiscaspes. al. Montis Caspii vel Montium Caspiorum kommt auch Cumuchen.⁵⁾ vor. Auch gehört noch zur prov. Saraien. die dioec. Cimbalien. al. (?) Symbolien. (*Cembalo, Balaklaw*) und Soldayen. (*Soldaya, Sudagh*) in der Krim, denen sich die benachbarten prov. Vospren (*Kertsch*) mit Chersonen (*Scurschi*) und prov. Ma(n)trigen. (*Matrek*) mit Lucueen. al. Lacueen und Syben. al. Siben.⁶⁾ nebst den nicht näher unterzuordnenden dioec. Varnen. al. (?) Vernen. (*Varna?*), Cisopolitan. (*Sizebolu*) und Midien (*Midia*) an der Westküste des schwarzen Meeres, sowie Trapezunden (*Trapezund*) und Salmastren. (*Salmastro*) an der Südküste desselben anreihen. — Fraglich ist, ob das in E noch als suffr. prov. Soltanien.

¹⁾ Vgl. ebenda S. 90 Nr. 119, S. 89 Nr. 118, S. 61 Nr. 15, S. 79 Nr. 7 S. 63 Nr. 24, S. 69 Nr. 44.

²⁾ Vgl. ebenda S. 71, Nr. 48 u. 49, wo übrigens Niserien. fälschlich a Nicaria zwischen Samos und Tinos erklärt ist. Daß es sich um Nisyros zwischen Lango und Rhodus handelt, beweist dessen Zugehörigkeit zu Rhodus, dem damaligen Sitz des Johanniterordens, sowohl in politischer wie in kirchlicher Hinsicht, während dieses auf Nicaria in keiner Weise zutrifft. Es war allerdings ein sehr bescheidenes Bistum. Im J. 1475 erschien in Rhodus ein Monsignore Pietro Utino in präferierte sich dem Ordensmeister als vom Papste providierter Bischof von Nisyros als er aber seinen Bischofsstiz gesehen hatte, verschwand er eben so rasch wieder Herquet, a. a. D. S. 120, Anm. 14.

³⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 91, Nr. 128.

⁴⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 92, Nr. 136 und S. 93, Nr. 137.

⁵⁾ Bei Gams a. a. D. S. 432 als Camacha bezeichnet.

⁶⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 81, Nr. 80.

⁷⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 88, Nr. 108. Daß dort noch genannte Galaade al. Galaten. hat seinen Namen ohne Zweifel von der jenseits des Jordans gelegenen Landschaft Galaad bezw. der gleichnamigen Stadt in derselben; in den libri obliet solut. des vat. Archivs hat es den Beisatz: »in patriarch. Alexandria«.

nachgetragene Sebasten. nicht identisch ist mit dem sicher dazu gehörigen Sebastopolen.¹⁾ Das ebenfalls daselbst noch beigelegte Aechalzezechaten. findet sich in den vatik. Registerbänden überhaupt nicht. An diese Provinz schließen sich dann noch folgende im Provinciale fehlende Erzbistümer und Bistümer an: Manazguerden.,²⁾ Ayacien. und allenfalls s. Thaddaei (*Macu*) in Armenien, sowie Columben. (*Colombo*) auf der Südostspitze von Vorderindien gegenüber der Insel Ceylon oder nach andern auf dieser selbst mit suffr. Semiscanten. (*Mesched*) in Schorsan und Danealen. (*Danacala*) in Arabien nebst den nicht näher unterzuordnenden dioec. Diataraga (?) in Persien, Diagorganen. (*Dschordschan, Sorjan, Zorzania*) am kaspiischen Meer und Armalecen. (*Armalech*) am Südeude des See's Balkach.³⁾

Zimmerhin bleiben noch einige in den vatikanischen Registerbänden des 13. und 14. Jahrhunderts vorkommende Bistümer übrig, die mehr oder weniger unbestimmbar sind, teilweise wohl wegen verderbter Schreibart. Es sind dies: Achayen., Archilien., Agren. (= Argen. i. e. *Argos* bei Nauplia?), Armagoricien., Byoblien. in Wania, Caracien. (= Carronen?), Carpulen. (verschieden von Capruln. s. Crapuln.), Cathosien., Ferrien. (= Verien?), de Corona al. (?) Coronanien. (= Carronen?), Cumanaten., Dulpnen. prov. Colocen., Galliculan., Gambulen. (= Gabulen?), Jerolamen., Lodoricen. (Laodiceen.?), Meien., Murianen, Mustonien., Nassoven., Orgathen (verschieden von Orchaden.), Perfecteonen. al. Perfedeonen. in patr. Antiochen. (= Porfirion s. Porphyriion prov. Tyren?), Pathmocen. in Graecia, Saturnien., Salvinen,⁴⁾ Siccaren., Sterillacen., Surmanen.,⁵⁾ Thalonen., Telden.,⁶⁾ Tranquilien., Venecompen.,⁷⁾ Verien. (= Verisien.?), Vitricen., Vodien. suffr. Verien., Zamburien.

¹⁾ Jedenfalls war es im 14. Jahrh. ein wirkliches Bistum, was schon aus der Verpflichtung eines i. J. 1346 auf dasselbe providierten Bischofs zur Bezahlung des *servitium commune* hervorgeht, darum mit dem Sebasten., welches gleichbedeutend mit Samaria ist, nicht zu konfundieren.

²⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 61, Nr. 17.

³⁾ Was im Provinciale als prov. Cambalien. et Soltanien. bezeichnet ist, sowie jene Erzbistümer und Bistümer, die im Anschluß daran oben noch beigelegt wurden, sind als förmliche Missionsbistümer zu betrachten und zwar wurde prov. Cambalien. nebst Anhang regelmäßig mit Minoriten, prov. Soltanien. nebst Anhang aber mit Dominikanern besetzt; Mitglieder dieser beiden Orden waren es ja fast ausschließlich, welche durch ihre Missionssthätigkeit in jenen Gegenden die Gründung dieser Bistümer durch die Päpste herbeiführten. Vergl. hierüber besonders Hist.-pol. Blätter Bd. 36, S. 865—72 und Bd. 37, S. 25—38, 135—52, 225—52, sowie Gams a. a. O. S. 432, s. v. »Ecclesiae dispersae«.

⁴⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 75, Nr. 65.

⁵⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 71, Nr. 50.

⁶⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 90, Nr. 120.

⁷⁾ Vgl. Hist. Jahrb. XV, 83, Nr. 91, wo das als Wintonien. zu lesende *Vuincom*. Anlaß zu dem Erturs über Venecompen. gegeben hat.

Papst Urban VIII und Gustav Adolf.

Von Dr. Stephan Ehse.

Die Beurteilung des Papstes Urban VIII in seiner Stellung zu dem großen deutschen Kriege beruht noch wesentlich auf der Darstellung Ranke's. Demnach hatten sich durch die Erfolge Kaiser Ferdinands II in dem mantuanischen Kriege die Besorgnisse des Papstes vor der habsburgisch-spanischen Uebermacht so gesteigert, daß er in Gustav Adolf von Schweden bei seinem siegreichen Vordringen in Deutschland, „insofern der König die österreichische Macht angriff und überwand“, einen „natürlichen Verbündeten“ sah.¹⁾ Ranke folgt dabei wesentlich der zusammenfassenden Relation, die der Venetianer Alvise Contarini am Schlusse seiner dreijährigen Gesandtschaft zu Rom i. J. 1635 dem Senat von Venedig vortrug. Diese Relationen sind zweifellos ein vorzügliches Hilfsmittel für eine gefällige, fließende Darstellung, worin Ranke Meister ist; aber als Quellen für die Feststellung des thatfächlichen Verlaufes und Zusammenhanges der Ereignisse dürfen sie weitaus nicht an erste Stelle gesetzt werden. Ranke selbst läßt nur bald, als sich die Pläne des Schwedenkönigs, namentlich durch sein Vorgehen in Süddeutschland, immer deutlicher enthüllten, in der Politik Urbans VIII eine entschiedene Wendung eintreten; nach und nach haben in Rom sogar eine Wiederholung der Gotenkriege in Italien durch Gustav Adolf und seine Schweden zu fürchten begonnen. Dennoch hält er eine Stelle aus dem genannten Alvise Contarini zum Tode Gustav Adolfs für wichtig genug, um sie wenigstens in Anmerkung mitzutheilen wonach in Rom die Meinung bestanden habe und noch (1635) bestehe, der Papst habe den Tod des Königs bedauert und überhaupt mehr Furcht oder weniger Furcht vor den Erfolgen der Protestanten als der Oesterreicher gehabt.²⁾

Später machte dann Gregorovius die Politik Urbans VIII zum Gegenstand einer eigenen kleinen Schrift: Urban VIII im Widerstreit z Spanien und dem Kaiser (Stuttgart 1879), über welche ein genaue Kenner jener Zeit nach eingehender Beleuchtung und Widerlegung in vielen Punkten das Urtheil fällt: Wir hätten von dem „Geschichtschreiber der Stadt Rom“ eine so kritische Arbeit nicht erwartet.³⁾ Gregorovius stützt sich viel auf Gewährsmänner, die an Wert noch viele Stufen unter den venetianischen Relationen stehen, so besonders auf die Abbisi, welche die Agenten der Herzoge von Modena aus Rom an ihre Herren erstatteten

¹⁾ Ranke, die römischen Päpste II, 368.

²⁾ A. a. O. S. 370, Anm. 2. Seitdem ist die ganze Relation, über die Ranke in den Analecten S. 149 f. berichtet, gedruckt bei Barozzi-Berchet, I relazioni della corte di Roma. Venedig 1877, Bd. 1, 349—405.

³⁾ Dr. Pieper in den Hist.-pol. Blättern, Bd. 94 (1884), S. 471—92, a. Schlusse.

also Berichte, die gewiß aus sehr abgeleiteten Quellen geschöpft sind, sodann auf die *Elogia Summorum Pontificum* des bekannten Theodor Ameyden, aus denen er z. B. ganz unbedenklich eine schnurrige Anekdote herübernimmt, in welcher die römischen Siegesfeiern für die Schlachten bei Lützen und Mördlingen mit einander verwechselt sind und die auch in dem authentischen ausführlichen Berichte des Ceremonienmeisters Paul Maleone mit keinem Worte Bestätigung findet.¹⁾

Dennoch gilt Gregorovius in der Beurteilung des Papstes Urban VIII vielfach als sichere Autorität, selbst dort, wo er sich nicht einmal auf die eine oder andere seiner eben gekennzeichneten Quellen, sondern lediglich auf eine Vermutung stützt, die eben so sehr von Unkenntnis katholischer Dinge, wie von übertriebenster Mißdeutung vorliegender Berichte zeugt. Bei der Nachricht vom Tode Gustav Adolfs, so erzählt Gregorovius, beklagte Urban VIII offen seinen Verdruß,²⁾ weil er fürchtete, die Spanier würden ihn jetzt in Italien in große Bedrängnis bringen. Dann fährt er fort: „Am 11. Dezember (1632), einem Sonntage, erwartete man, daß der Papst in der Nationalkirche der Deutschen den Sieg des Kaisers (bei Lützen) durch ein Tedeum feiern werde; da er das nicht that, machten die Spanier ein großes Geschrei; Urban ließ nur eine stille Messe in der Anima lesen und, wie man erzählte, war er den ganzen Tag über in zornig aufgeregter Stimmung.“ In diesen Bericht, für den ein Schreiben des modenesischen Agenten Fulvio Testi vom 11. Dezember 1632 zitiert wird, knüpft dann Gregorovius die Frage: „Galt diese Messe der Seelenruhe des großen Helden (Gustav Adolfs), dessen Tod er heimlich beklagte?“³⁾

Man möchte fast glauben, Gregorovius habe sich hier einen schlechten Scherz erlauben wollen, der allerdings übel angebracht schiene; oder hielt sich der Geschichtschreiber Rom's für kompetent, auch über Ritus und Liturgik der römisch-katholischen Kirche sein Urtheil zu fällen? Dennoch ist diese Phantasie in der modernen Gustav Adolf-Literatur fast bis zu der positiven Behauptung gesteigert worden, daß thatsächlich Urban VIII für den bei Lützen gefallenen Schwedenkönig eine Trauermesse habe halten lassen.⁴⁾ — Für die zweite Siegesfeier, am 12. Dezember 1632, zieht Gregorovius lediglich eine Stelle aus den Memoiren des Kardinals Richelieu heran, worin es heiße, die Spanier hätten laute Klage darüber geführt, daß Urban VIII nicht zum Zeichen der Freude über den Tod Gustav Adolfs ein Tedeum singen und die Kanonen abfeuern ließ. Dies sei am folgenden Tage, der ein Sonntag war, beim Austritt aus der Kapelle

¹⁾ Pieper a. a. D. 490/1. S. unten den Bericht über die Dantseier am 11. und 12. Dezember.

²⁾ Gregorovius S. 80.

³⁾ S. 81.

⁴⁾ Man sehe die Artikel im Bayer. Kurier und in der Köln. Volkszeitung Nr. 15 vom 7. Januar 1895.

gesehen. Die einen hätten gesagt, es gelte jenem Todesfalle, die anderen, es gelte der Wahl des Königs (Ladislaus) von Polen, deren Kunde eben eingetroffen war.¹⁾ Es mag daher zur Beseitigung jeden Zweifels über diese Punkte von Nutzen sein, an zweifellos zuverlässigen Schriftstücken und Berichten aus dem Jahre 1632 die Stellungnahme Urbans VIII zu den deutschen Verhältnissen klar zu legen.

Am 17. Januar 1632 richtete der Papst ein Breve an Wallenstein, in welchem er demselben zu dem neuen Antritt des Oberbefehls über das kaiserliche Heer Glück wünscht und ihm den apostolischen Segen erteilt. „Dimicet in legionibus tuis Deo militantibus exercitus coelestis.“²⁾ Dieses Breve fällt besonders gegenüber der falschen Beschuldigung Urbans ins Gewicht, daß er vor etwas mehr als einem Jahre zu der Absetzung Wallensteins mitgewirkt habe.³⁾ Vom 13. März 1632 datiert ein Breve an Kaiser Ferdinand II, in welchem der Papst den Krieg in Deutschland aufs bitterste beklagt und Gott zum Zeugen ruft, daß ihm die schwierige Lage des Kaisers den tiefsten Schmerz bereite. „Evolant assidue nostrae preces in coelum, militant ubique officia nostra apud principes, ne in perduelli Aquilone (Gustav Adolf) pares sint vires impietati“ etc. — Am 9. März 1632 hatte eine Abteilung vom Heere Lillys die Schweden unter Horn aus der Stadt Bamberg vertrieben und dem Feinde Verluste von einigen Hundert Mann beigebracht.⁴⁾ So unbedeutend das Ereigniß war, der Papst benützte den kleinen Erfolg, um dem Kaiser einen warmen Glückwunsch auszusprechen und ihm weitere und größere Siege zu versprechen.⁵⁾ Wichtig ist freilich, daß Urban im März 1632 die Werbung der Kardinäle Pazmany und Borgia um eine Geldunterstützung für das neue Heer des Kaisers mit einer gewissen Festigkeit von sich wies; aber daran trug die Schuld namentlich der unzeitige Krieg, der i. J. 1628 um das mantuanische Erbe in Italien entstanden war und der im Juli 1630 zu der Eroberung und argen Verwüstung Mantuas durch die kaiserlichen Truppen geführt hatte;⁶⁾ doch hinderte dies den Papst nicht, den Kardinal Pazmany am 29. Mai 1632 mit neuen Beweisen der Freundschaft und Teilnahme für den Kaiser nach Deutschland zu entlassen.

¹⁾ Gregorovius S. 81.

²⁾ Registrum brevium, quae a S. D. N. Urbano PP. VIII ad principes scripta sunt anno Pont. 9. Bibl. Barb. XXXI, 87 f. 47. Auch die übrigen hier benützten Breven sind diesem und dem folgenden Bande (XXXI, 88, ann. 10) entnommen.

³⁾ Ranke, Päpste II, 366, Gregorovius 17, vgl. Pieper a. a. O. 478.

⁴⁾ Gfrörer, Gustav Adolf (4) 727.

⁵⁾ Barb. XXXI, 87 f. 58. Praenunciamus novos et maiores triumphos Maiestati Tuae causam Dei propugnanti tibi que paternam benedictionem amantissime impertimur.

⁶⁾ Gfrörer a. a. O. 497 f., 751. Muratori, Annali d'Italia XI, 1. S. 160, 181.

Bald begann Wallenstein die Massen seines neuen Heeres ins Feld zu führen, indem er zuerst Böhmen von den Sachsen säuberte, Prag am 14. Mai mit Sturm nahm und dann auch alle übrigen festen Plätze in seine Hände brachte.¹⁾ Urban VIII schrieb darüber am 26. Juni an den Kaiser wie an den Herzog von Friedland, und es ist, als ob er etwas von seiner poetischen Anlage in die Breven habe einfließen lassen.

„Triumphale illud vexillum, quod in Pragensi arce victores tui milites erexerunt, fiat auspiciū perfecti triumphī, qui profligati septemtrionis manubiis templa et propugnacula exornet Maiestatis Tuae.“ Er habe, so fügt er bei, die freudige Botschaft durch ein Pontifikalamt in der deutschen Kirche der Anima verherrlicht.

Noch deutlicher und eingehender gab dann Urban VIII beim Tode Gustav Adolfs zu erkennen, was er von dem Schwedenkönig und dessen eigentümlicher Art, Deutschland zu befreien, gehalten hat, und auch Gregorovius, dem es übrigens ein Leichtes gewesen wäre, den Papst doch auch einmal selbst zu Wort kommen zu lassen, auch Gregorovius würde angesichts dieser Aeußerungen Urbans Mühe haben, für dessen behauptete freundliche Hinneigung zu Gustav Adolf Anhaltspunkte zu finden.²⁾ Wir geben das diesbezügliche Breve in seinem ganzen Wortlaut.³⁾

Carissimo in Christo filio nostro Ferdinando Hungariae et Bohemiae regi illustri in Romanorum Imperatorem electo.

Urbanus Papa octavus.

Carissime etc. Quod unum prae ceteris diu nobis in votis fuit quodque ardentissime a Deo precibus assidue efflagitavimus, id Maiestati Tuae in praesentia ab eo tributum esse magnopere gratulamur. Immortales autem ultionum Domino gratias agimus, quod reddiderit retributionem superbis quodque a Catholicorum cervicibus acerbissimum hostem depulerit; sane quod a summa illius clementia acceptum sit, novit Germania, cuius plures provinciae hostilibus armis ad vastitatem paene redactae suorum funera, urbium direptiones atque agrorum clades diutissime lamentabuntur; novimus et nos, cuius animo incredibili moerore filiorum luctus et damna perpetuo observabantur; novit universus christianus orbis, qui non sine magno terrore regem catholici nominis perduellem ac florentibus militum copiis victoriisque superbientem ab extremis Balthici oceani finibus ad Vindelicos usque omnia ferro,

¹⁾ Gfrörer 755.

²⁾ S. 81, N. 2 seiner Schrift schließt Gregorovius aus einem Briefe Wallensteins vom 25. Februar 1633, in welchem von einem in Rom wegen des Sieges über den Schwedenkönig abgehaltenen Fedeum die Rede ist, der Papst habe wohl ein offizielles Gratulations Schreiben an Wallenstein erlassen.

³⁾ Eine deutsche Uebersetzung nach einer Abschrift des k. k. Haus-, Hof- und Staatsarchivs in Wien veröffentlichte die Köln. Volksztg. Nr. 15 vom 7. Januar 1895.

flammis, depopulatione summa celeritate a se perdomita iactantem audierat. Quod causae fuit, cur nos ut primum huius victoriae optabilis nuncius allatus est, in templo B. Mariae de Anima nationis Theutonicae terribili et ei qui aufert spiritum principum, terribili apud reges terrae sacrum ingenti laetitia fecerimus ab eoque una cum dilectis filiis nostris S. R. E. cardinalibus populoque Romano, cuius maximus concursus eo convenit, actis prius pro summo beneficio gratiis petierimus accuratis precibus, ut egregios tuos conatus pro catholicae ecclesiae defensione susceptos fortunaret. Tu vero fili carissime sume animos, quos tibi causa subministrat, atque impii belli reliquias iustis armis proseguere. Deus enim exercituum accinctus potentia pugnabit contra ecclesiae perduelles, atque ante faciem eius ibit mors. Nos certe illum continenter orabimus, ut frequentibus tuis victoriis rem christianam subinde amplifcet. Maiestati Tuae apostolicam benedictionem peramanter impertimur.

Dat. Romae die 14. decembris 1632. Anno 10.

Im Anschlusse hieran sei nun auch das Nötige über die vom Papste veranstaltete kirchliche Dankfeier mitgeteilt. Dieselbe fand, wie bereits erwähnt, an zwei aufeinanderfolgenden Tagen statt, am 11. und 12. Dezember 1632. Für beide liegt der ausführliche Bericht des Ceremonienmeisters Paul Maleone vor, in einer kürzeren ¹⁾ und einer längeren Fassung, ²⁾ jene ein Auszug aus dieser. Der 11. Dezember war der Samstag vor dem dritten Adventssonntage; daß es ein Festtag gewesen sei, wie Gregorovius nach Schreiben des Fulvio Testi angibt, ³⁾ ist sicher unrichtig. Der Papst kam in Begleitung mehrerer Kardinäle aus dem Vatikan nach der Kirche der Anima, der kirchlichen Zeit entsprechend in violetten Paramenten, wie auch die Kardinäle, und zelebrierte am Hochaltar still die votivmesse de Beata mit Gloria und Credo, pro re gravi. Ausdrücklich fügt dann Maleone bei: Haec missa celebrata fuit pro gratiarum actione ob nuncium allatum de nece regis Sueciae, qui occubuit in proelio commisso inter ipsius milites et milites Imperiales, a quibus occisus fuit. — Auch die Feier am Sonntag, 12. Dezember, fand in der Anima statt. ⁴⁾ Der Papst kam wieder wegen des Adventes in violetten Gewändern, mit reichverziertem Pluviale und kostbarer Mitra, auf der Sedia gestatoria, praecedente cruce. Das feierliche Hochamt sang der Cardinal Virilis unter Assistenz von drei andern Kardinälen. Außer dem Papste und den Kardinälen waren zahlreiche

¹⁾ Bibl. Barber. XXXII, 206, ohne Seitenzahl.

²⁾ Cod. Vatic. 9252 p. 2 f. 71 f.

³⁾ In der gleichzeitigen italienischen Ausgabe S. 80, in der deutschen ist dafür ebenso unrichtig der Sonntag gesetzt.

⁴⁾ Der Bericht Barber. XXXII, 206 sagt dies ausdrücklich, in Cod. Vatic. 9252 f. 72 ergibt es sich aus dem Texte.

Prälaten und Würdenträger, Gesandte und Ordensgenerale zugegen; es wurde ein Ablass von 15 Jahren und 15 Quadragenen verkündigt. Ante benedictionem in fine missae, so fährt dann Maleone fort, cantatus fuit hymnus Te Deum etc. ob laetitiam necis regis Sueciae interfecti, ut supra dictum fuit, et in fine Papa cantavit versiculos et orationes etc. Und am Schlusse: Dum cantabatur hymnus Te Deum, in arce Sancti Angeli exonerata sunt tormenta bellica et bombardae pro signo laetitiae.

Wie leicht hätte es doch auch hier Gregorovius bei seinen Studien in Rom gehabt, diesen Berichten auf die Spur zu kommen, da doch annähernd jeder Historiker weiß, wohin er sich zu wenden hat, wenn er kirchliche Festlichkeiten an der Kurie beschreiben will.¹⁾ Daß Richelieu, dessen Geschäfte Gustav Adolf in Deutschland so vorzüglich besorgt hatte, die römische Freudenfeier über den Tod des Königs möglichst abzuschwächen sucht, kann gewiß nicht Wunder nehmen, und überhaupt wird es in Zeiten, wo der Papst wie damals von den ersten Großmächten Europas umworben und zu Bündnissen gedrängt wird, nie an den widersprechendsten Berichten über dessen Thun und Lassen fehlen. Je umsichtiger und unparteiischer der Papst seine Stellung als Vater der Christenheit wahrnimmt, desto deutlicher tritt in den politischen Relationen die Erscheinung hervor, daß er in derselben Sache dem einen zu viel, dem andern zu wenig thut; wenn sich aber der Historiker gleichfalls wie hier Gregorovius auf einen solchen einseitigen Parteistandpunkt stellt, wird er nie ein richtiges Bild der Ereignisse und Personen geben.

¹⁾ Die Aufzeichnungen des Collegiums an der Kirche der Anima weisen leider für die Jahre 1629—34 eine Lücke auf.

Rezensionen und Referate.

R. v. Ihering, Vorgesichte der Indoeuropäer. Aus dem Nachlaß
hrsg. von Victor Ehrenberg. Leipzig, Breitkopf & Härtel,
Duncker & Humblot. 1894. 8°. XIII, 486 S. *M* 11,60.

Ein merkwürdiges Buch. Ein Torso und doch ein Ganzes, allenthalben zum Widerspruch reizend und doch zur Bewunderung hinreichend, arm an bleibenden Resultaten, reich, ungemein reich an fruchtbarer Anregung.

Wie das Werk entstanden ist, erzählt der Herausgeber, der Schwiegersohn des heimgegangenen Verfassers. Ihering hatte zugesagt, für Bindings systematisches Handbuch der deutschen Rechtswissenschaft eine Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts zu schreiben. Je näher er der Ausführung trat, umso mehr nahmen die Vorfragen sein Interesse gefangen. Was brachten die Römer an Kulturelementen aus ihrer Urheimat mit? Was erwarben sie dazu auf der Wanderung? Was in der zweiten Heimat (d. h. in jenem Gebiet, wo die Indoeuropäer nach dem Verlassen der Urheimat längere Zeit geraftet haben sollen, bevor sie in die neuen Wohnsitze einrückten)? Das waren die Fragen, durch deren Beantwortung Ihering den Schlüssel für das Verständnis der römischen Rechtsgeschichte zu finden glaubte. Da aber die Kultur eines Volkes in den seltensten Fällen das ausschließliche Ergebnis eigener Arbeit ist, vielmehr in der Regel durch fremde Einflüsse in ihrer Entwicklung bestimmt wird, so trat als Ergänzung noch ein weiteres Problem hinzu: Was haben die Römer von fremden Völkern d. h. von semitischen Stämmen (Babyloniern, Phönikiern, Karthagern) empfangen?

Den ungeheuern Stoff verteilte Ihering auf sieben Bücher: I. Das arische Muttervolk. II. Arier und Semiten. III. Der Auszug der Arier aus der Heimat. IV. Die Wanderschaft. V. Die zweite Heimat. VI. Die Entstehung der europäischen Völker. VII. Die Verschiedenheit der europäischen Völker.

Leider ist von diesem groß angelegten und vorzüglich gegliederten Plan

nanches unausgeführt geblieben. Es fehlt im dritten Buch die Schilderung und Gegenüberstellung des arischen und des semitischen Volkscharakters, ein Abschnitt, auf den sich Ihering besonders gestreut hatte. Es fehlen das achte und siebente Buch. Der Tod hat dem greisen Gelehrten die Feder aus der Hand genommen, als er gerade die ausführliche Kritik von Renans mehr geistreichem als stichhaltigen Aperçus vollendet hatte, das den Gegensatz von Semiten und Ariern auf den Gegensatz von Monotheismus und Polytheismus zurückführen will.

Ihering nennt das Volk, aus dem auf der einen Seite die Indoiranier, auf der andern die Armenier, Illyrier, Griechen, Italiker, Kelten, Germanen und Lituslaven hervorgegangen sind, nach englischer Sitte das arische, während in den Fachkreisen Deutschlands fast allgemein die Bezeichnung 'indogermanisch' dafür gebraucht wird, weil man den Namen 'Arier' der historischen Ueberlieferung entsprechend auf die Indoiranier beschränkt. Die sieben Brudervölker der Indoiranier, die man überall kurzweg 'Europäer' zu nennen pflegt — denn auch die Armenier haben einmal in Europa geessen — bezeichnet er als Indoeuropäer. Er befindet sich jedoch in einem klaffenden Irrtum, wenn er S. 2 Fußnote meint, diesen Namen im Sinne der Franzosen, Italiener und Skandinavier zu gebrauchen. Denn diese bezeichnen damit nichts anders als die Gesamtheit der acht aufgezählten Völker, also sowohl Europäer wie auch Indoiranier, niemals aber gleich Ihering jene allein. Man wird daher gut thun, sich die Besonderheiten der Iheringschen Terminologie stets vor Augen zu halten, um sich vor Mißverständnissen zu schützen. Ich selber behalte im folgenden die herkömmlichen Bezeichnungen bei, rede also von einem indogermanischen Urvolk, von Indoiranern und Europäern.

Zwei Sätze bilden den Ausgangspunkt von Iherings ganzer Gedankenreihe:

1. Die Urheimat der Indogermanen d. h. der Ort, wo die definitive Trennung der Indoiranier und der Europäer von einander erfolgte, ist in Ostiran, im alten Baktrien, oder genauer an den Nordabhängen des Himalaya, zu suchen. Die Indoiranier sind demnach in der Heimat geblieben, die Europäer auf die Wanderung gezogen.

2. Die Kulturzustände, wie sie uns in dem ältesten indogermanischen Sprachdenkmal, den altindischen Hymnen des Rigveda entgegentreten, sind typisch für den Urzustand des Gesamtvolkes.

Beide Behauptungen sind nicht neu, ja man wird nicht zu weit gehen, wenn man sagt, beide sind nicht nur alt, sie sind veraltet.

Wer sich über den gegenwärtigen Stand der Frage nach der Urheimat der Indogermanen orientieren will, lese die ausgezeichnete Kritik Joh. Schmidts in seiner Schrift über die Urheimat der Indogermanen und das europäische Zahlssystem (Abhandlungen der kgl. preuß. Akademie 1890), ferner Herman Hirt's scharfsinnige Untersuchung in den Indogermanischen Forschungen I, 464—85, sowie Salom. Reinachs ansprechende, wenn auch etwas oberflächliche Skizze L'origine des Aryens. Histoire d'une

controverse. (Paris, Lerong. 1892.) Er wird alsdann zur Ueberzeugung kommen, daß sich Thering erheblich irrt, wenn er sich der herrschenden Ansicht anzuschließen glaubt. Sie hat früher geherrscht, heute muß sie froh sein, wenn man ihr überhaupt noch ein Recht auf Existenz zugesteht.

Origineller als die Behauptung, die Indogermanen hätten in einer heißen Zone gelebt, sind die Gründe, die Thering zum Beweise beibringt.

1. Die Tracht der Indogermanen bildete das Schurzfell, wie man aus der von dem römischen Juristen Gaius geschilderten Form der Hausfuchung nach gestohlenen Gegenständen *furtum lieio et lance conceptum* entnehmen könne. Eine solche Tracht aber setze ein heißes Klima voraus.

2. Die Indogermanen sind anfangs März aus der Urheimat aufgebrochen, wie aus den Bestimmungen für das *Ver sacrum* der Römer geschlossen werden müsse. Die Temperatur der Urheimat sei also im März schon warm genug gewesen, um eine Heerfahrt zu gestatten.

3. Während der Wanderung stellten die Indogermanen den Marsch zugleich mit dem Ende des Frühlings ein, nach der im römischen Festkalender fixierten Tradition genau mit dem letzten Mai. Dieser Gebrauch läßt sich nur durch die Annahme erklären, daß die Sommerhitze zur Wanderung zu groß gewesen sei.

Diese Art der Argumentation ist charakteristisch für Thering. Die römischen Rechtsgebräuche sind das Fundament seiner ganzen Beweisführung. Er sucht sie zu erklären, indem er einen Gesichtspunkt aufstellt, der nach seinem eigenen Bekenntnis seit Jahren sein Leitstern geworden ist, um die gesellschaftliche Ordnung zu begreifen. Es ist der Gesichtspunkt des Zweckes. Es kann bei dem Verfasser des Zweckes im Rechte nicht befremden, wenn der Gedanke, dem er soviel glänzende Erfolge verdankt, die treibende Idee für ihn bleibt, auch wenn er ein neues, bisher ihm fremdes Gebiet betritt.

Das irrationelle Moment, das bei altehrwürdigen, traditionell geheiligten Sitten und Gebräuchen so häufig hervortritt, bildet die Grundlage der ganzen Theorie. Es besteht in diesen Fällen eine fühlbare Inkongruenz zwischen dem angeblichen Zweck und den Mitteln, womit er verfolgt wird. Dieser augenfällige Zwiespalt läßt die Annahme, daß die spätere Zweckfunktion auch die ursprüngliche gewesen sei, bedenklich, wenn nicht unmöglich erscheinen. Es gilt daher zu ermitteln, welche ursprünglich realistische Bedeutung der spätern symbolischen Handlung zu grunde liege.

Vielleicht tritt dieser Widerspruch zwischen Zweck und Mittel nirgend schneidender hervor, als in der mythologischen Ueberlieferung. Die Diskrepanz zwischen der äußern Erzählung und dem Sinn, den der Höre hineinlegen soll, ist hier in den meisten Fällen so empfindlich, daß, schon lange bevor die Mythologie der Gegenstand wissenschaftlicher Forschung geworden ist, immer wieder und wieder Versuche gemacht worden sind einen primitivern Sinn hinter dem durch die Tradition offiziell gewordenen

suchen. Auf andern Pfaden und von andern Erwägungen geleitet, hat man hier demselben Ziele zugestrebt, das Ihering vor Augen sieht.

Ich glaube, man wird gegen die Theorie Iherings als Erklärungsprinzip kaum etwas stichhaltiges einwenden können; denn sie bietet uns in der That den Schlüssel zum Verständnis zahlreicher historischer Gebilde. Aber von dieser prinzipiellen Zustimmung ist das Urtheil über die praktische Anwendung des Gedankens völlig unabhängig. So gut wie die Mythen-Deutung, auch wenn sie den springenden Punkt sehr wohl erkannt hat, in der Erklärung der konkreten Einzelheiten so häufig im Dunkeln tappt und in die Irre geht, wie ihre ganze Geschichte beweist, die wenig anders als eine ununterbrochene Kette von Mißerfolgen ist, ebensogut kann auch Iherings Theorie fehlgehen. Die Billigung der Resultate, die seine Zwecklehre gebracht hat, wird daher an die Bedingung geknüpft werden müssen, daß jeder Fall für sich geprüft, daß alle die verschiedenen Möglichkeiten sorgfältig gegen einander abgewogen, daß jede vorschnelle Verallgemeinerung vermieden werde.

Diese Bedingungen hat der Verfasser meiner Uebersetzung nach in vielen, ja in den meisten Fällen nicht erfüllt, nicht erfüllen können, da der Boden, den er in seinem Werke zum ersten Mal betreten hat, nur ein langer ist, der keine tausendfältigen Ernten bringt. Hier kann der Schnitter keine reichen Garben binden, er muß zufrieden sein, wenn er nur hier und da eine volle Aehre findet.

Ein wichtiges Moment, das bei Iherings Art der Beweisführung nicht zu seinem Rechte kommt, ist die Vergleichung. Wer weiß, wie wertvolle Früchte eine umfassende, streng methodisch durchgeführte Vergleichung zu tragen pflegt, der wird nicht ohne Befremden den Schlußfolgerungen des Verfassers gegenüberstehen, der es liebt, das Vereinzelte herauszugreifen und darauf kühne Hypothesen zu bauen. Schon der Ausgangspunkt der ganzen Argumentation wird für jeden, der nicht gleich Ihering von der Geschichte des römischen Rechtes bewußt oder unbewußt beeinflusst ist, wenig gesichert erscheinen: Wo finden wir den Beweis für die das ganze Buch beherrschende Ansicht, daß das römische Volk der treueste Repräsentant der Wanderung sei? Ich vermag keinen zu erblicken. Denn selbst wenn man zugeben wollte, daß Ihering den ursprünglichen Zweck aller Institutionen richtig bestimmt habe, wer zwingt uns, die Entstehung dort zu suchen, wo er sie vermutet, in der Urzeit? Kann nicht das Ver sacrum geschaffen worden sein, als Helbig's vereinigte Italiker in der Poebene saßen und von diesem Centrum aus allmählich vordringend, die Apenninhalbinsel besiedelten? Wer zwingt uns, seine Genesis noch weiter zurückzudatieren? Wenn es richtig ist, das irrationelle Element der Tradition durch Verschiebung des Zweckbegriffes zu erklären, so ist es nicht minder methodische Pflicht, den abgerissenen Faden der Ueberlieferung an dem nächsten uns erreichbaren festen Punkt anzuknüpfen, nicht aber willkürlich ihn weiter und weiter ins grenzenlose fortzuspinnen.

Das zweite Kapitel des ersten Buches ist der Feststellung der indogermanischen Kultur gewidmet. Für Ihering sind die Indier die treuesten Repräsentanten des Urvolkes, ja er scheint sie nicht selten geradezu mit diesem zu identifizieren. Sechs Punkte sind ihm für den Kulturstand der ungetrennten Indogermanen charakteristisch.

1. Das Urvolk kannte keinen Ackerbau;
2. es war ein Hirtenvolk, und zwar
3. ein sesshaftes und höchst zahlreiches;
4. es kannte keine Städte;
5. auch nicht die Bearbeitung der Metalle;
6. in bezug auf seine Rechtseinrichtungen nahm es eine äußerst niedrige Stufe ein.

Abgesehen vom ersten Punkt wird man sich mit diesen allgemein gehaltenen Behauptungen im großen und ganzen einverstanden erklären können. Was besonders erfreulich wirkt, ist die Betonung der Sesshaftigkeit des Urvolkes. Iherings Anschauungen berühren sich hier mit denen, die ich selber vor zwei Jahren in der Frankfurter Zeitung (1893, Nr. 67, 69, 74) skizziert habe, und die inzwischen auch Matthäus Much in seinem lehrreichen Buch über die Kupferzeit in Europa und ihr Verhältnis zur Kultur der Indogermanen (2. Aufl., Jena 1893) angedeutet hat. Es wäre wirklich an der Zeit, daß sich das Trugbild vom Nomadentum der Indogermanen endlich einmal in nichts auflöse. Es widerspricht allem, was wir von sicher beglaubigten Thatsachen aus der Urgeschichte unserer Vorfahren wissen. Ich hoffe, dies in anderem Zusammenhang noch einmal ausführlicher darlegen zu können.

Was die behauptete Kenntnis des Ackerbaues anlangt, so gehört die Frage gegenwärtig zu den oft und heiß umstrittenen. Sie hängt so eng mit einer ganzen Reihe der schwierigsten Probleme zusammen, daß nur in weitem Rahmen eine Erörterung und eine einigermaßen befriedigende Beantwortung versucht werden kann. Das Problem ist in Kürze die folgende.

Eine gemein indogermanische Terminologie fehlt. Dazu stimmt, daß nur die europäischen Indogermanen einen primitiven Ackerbau kennen. Den Indoiranier ist er fremd; sie lernen ihn erst nach ihrer Trennung voneinander kennen. Es bestehen nun zwei Möglichkeiten: entweder haben die Indoiranier auf der Kulturstufe des Urvolkes verharret, während die Europäer, sei es gemeinsam, sei es durch Kulturaustausch von Volk zu Volk einen entscheidenden Fortschritt über das Niveau der Kultur des Urvolkes gemacht haben. Oder die Kulturstufe der Indogermanen Europas spiegelt die des Urvolkes am getreuesten wieder, während die Indoiranier alt Erbgut eingebüßt haben. Ob man sich für die eine oder die andere Möglichkeit entscheide, wird in erster Linie von den Anschauungen abhängen, die man sich über die Lokalisierung der indogermanischen Urheimat gebildet hat. Ist diese in Zentralasien zu suchen, wie man früher allgemein a

genommen hat, so gewinnt die erste Möglichkeit an Wahrscheinlichkeit. Hat sie dagegen in Nordosteuropa gelegen, wofür bei dem gegenwärtigen Stande unseres Wissens manche Gründe zu sprechen scheinen, so dürfte die zweite Möglichkeit zu bevorzugen sein.

Viel mehr als gegen die allgemeine Formulierung der Resultate wird man jedoch gegen die Art und Weise erinnern müssen, wie sie gewonnen und dargestellt werden. Wie schon der Herausgeber hervorhebt, holt Ihering seine Anschauungen über die Kultur des indogermanischen Urvolkes ausschließlich aus Indien. Sein Führer, dem er unbedingt vertraut, ist Zimmers altindisches Leben. Daß es nicht richtig sein könne, für die Rekonstruktion der urzeitlichen Kultur der Indogermanen von den Verhältnissen eines einzigen Stammes auszugehen, leuchtet unmittelbar ein. Ihering begeht hier denselben Fehler, dessen er sich schuldig macht, wenn er die Italiker a priori für die treuesten Repräsentanten der Wanderzeit erklärt. Die aus diesem Verfahren notwendig entspringende Fehlerquelle wird noch durch die Nichtberücksichtigung der eigentümlichen Stellung, die Zimmers Werk in der indischen Altertumskunde einnimmt, ganz erheblich vergrößert. Als Zimmer im Jahre 1879 seine ausgezeichneten Untersuchungen veröffentlichte, stand die Vedenforschung noch unter dem Banne der Anschauung, daß die vedische Periode der Urzeit im allgemeinen außerordentlich nahe stehe. Seitdem aber in der Texterzese die Schule Rudolf von Roth's, des berühmten Begründers der vedischen Philologie, mehr und mehr den Boden verloren hat, und durch Alfred Ludwig, Abel Bergaigne, Rudolf Wischel und Karl Geldner der spezifisch indische — nichts weniger als primitive, gemein indogermanische — Charakter des Rigveda schärfer und schärfer betont wird, ist seine ehemals unbestrittene ausschlaggebende Bedeutung für die Rekonstruktion der urindogermanischen Kultur fast noch mehr geschmälert worden, als die Bedeutung der altindischen Sprache für die Rekonstruktion der indogermanischen Ursprache.

Der Irrtum, den Ihering in der Erschließung der indogermanischen Kultur begangen hat, ist aber von nicht geringem Einfluß auf die im zweiten Buch behandelten Probleme. Dieses enthält einen der großartigsten Versuche, die von Buckle zuerst in die Geschichtswissenschaft eingeführte Frage nach der Entstehung der Volksart zu beantworten. Ihering ist der Ueberzeugung, daß der Boden das Volk sei.

„Der Boden. Nicht bloß der Boden in dem Sinne, in dem jeder diesen Ausdruck zuerst verstehen wird: die Beschaffenheit des Landes, welches das Volk bewohnt, sondern unter dem Boden verstehe ich alle und jede Momente, die mit der Lage des Wohnsitzes des Volkes an dieser bestimmten Stelle der Erde gegeben sind. . . . Die Völker in ihrer Wirge vertauscht und aus den Semiten wären die Arier, aus den Ariern die Semiten geworden. Mit den Völkern verhält es sich nicht anders wie mit den Bäumen. Derselbe Baum wird in der gemäßigten Zone ein anderer als unter den Tropen, im hohen Norden als in der gemäßigten

Zone, im mageren Erdreich als im fetten, an der Secküste als im Innern, derselbe Baum, der hier aufs kräftigste gedeiht und üppige Früchte bringt, verküppelt dort und bleibt unfruchtbar. Ganz dasselbe gilt auch von den Völkern, ihr Boden bestimmt, was aus ihnen wird. Freilich der Boden nicht bloß in dem natürlichen Sinne der klimatischen und terrestrischen Verhältnisse des Landes. Unter Boden verstehe ich hier auch die durch die Lage desselben gegebenen Berührungen mit andern Völkern, den Boden in kulturhistorischem und politischen oder kurz im historischen Sinn.“

Man erkennt leicht, wie wichtig es bei solchen Anschauungen sein mußte, die Urheimat sowohl der Indogermanen, wie der Semiten zu bestimmen. Es ist schon vorhin davon die Rede gewesen, daß sich Ihering bei den Indogermanen einfach damit begnügt hat; die Heimat der Indoiranier mit der des Urvolks zu identifizieren. Ganz ebenso verfährt er bei den Semiten. Hier liegt die Sprachgeschichte und was damit zusammenhängt, manch wichtiges Problem der Urgeschichte noch ungleich mehr im Argen als bei den Indogermanen; denn die semitische Grammatik ist im schroffen Gegensatz zu der hoch entwickelten indogermanischen aus den Kinderschuhen noch nicht herausgekommen.

Zur Lösung des Problems, das sich Ihering gestellt hat, wäre zuvor eine ganze Reihe von Vorfragen zu erledigen, deren Beantwortung die Kräfte eines einzelnen weit übersteigen würde. Ihering ist sich dieser unüberwindlichen Schwierigkeiten nicht bewußt geworden. Er stempelt kurzweg die Babylonier zu den berufenen Vertretern der Ursemiten und überträgt alles, was er über die Entstehung der babylonischen Kultur ermittelt, ohne Skrupel auf die semitische Urzeit. Dadurch verschiebt sich natürlich das Problem ganz beträchtlich, Nicht mehr Ursemiten und Urindogermanen stehen einander gegenüber, sondern die Babylonier und das Rigvedavolk Zimmers. Nicht zu den Quellen der beiden großen Hauptströme steigt Ihering hinauf, er begnügt sich den Ursprung zweier Nebenflüsse zu erforschen, in der Meinung es mit den Hauptströmen zu thun zu haben.

Unter diesen Umständen wird man es nicht allzuschmerzlich empfinden daß es dem Verfasser nicht mehr vergönnt gewesen ist, eine Gegenüberstellung der indogermanischen und der semitischen Volksart zu geben. Der Vergleich hätte hinfend ausfallen müssen. Er hätte zudem kaum etwas anderes bringen können, als was in den ausgeführten Kapiteln schon enthalten ist. Und das ist allerdings interessant genug. Was vom zweiten Buch vollendet ist, bildet für mein Gefühl den Glanzpunkt des ganzen Werkes. Ich kenne kaum eine zweite entwicklungsgeschichtliche Darstellung die mit solcher Berechnung und solcher Konsequenz aufgebaut wäre, wie die Schilderung Iherings von der Entstehung der babylonischen Kultur. Ich verhehle mir dabei keineswegs, daß an mehr als einem Punkte die Kritik einsetzen kann, einsetzen muß; ich verhehle mir nicht, daß die Formel

voraus der Verfasser das gesamte babylonische Kulturleben reduziert, aller Wahrscheinlichkeit nach zu eng ist. Auch das verhehle ich mir nicht, daß ich als Indogermanist vermutlich über viele Steine des Anstoßes ahnungslos hinwegschreiten werde, die dem Semitisten den Weg versperren. Aber trotz aller Bedenken und aller Zweifel wird man mit lebhafter Freude einen Versuch begrüßen, der mit großen Ideen sich an ein großes Problem wagt.

Ich kann den Gedankengang Iherings nicht besser wiedergeben, als mit seinen eigenen, die vorausgegangene Untersuchung abschließenden Worten: Meine Behauptung lautet: Der Babylonier ist alles, was er geworden, durch den Boden geworden, auf dem er sich vorfand, zu allem, was er geleistet, hat die Natur ihm den Impuls gegeben. Dadurch, daß sie ihm Holz und Naturstein versagt hatte, den Impuls zur Beschaffung eines künstlichen Ersatzes, des Backsteins. Dadurch, daß sie ihm große schiffbare Flüsse und das Meer gegeben hatte, zum Bau des Schiffes. Mit diesen beiden ersten Ansätzen, dem Backstein und dem Schiff, war der ganze Aufbau der babylonischen Welt besiegelt.

Mit dem Backstein:

1. Das Bauwesen. Mit ihm die Trennung zwischen dem Bauhandwerk und der Baukunst.
2. Mit dem Bauhandwerk die babylonische Zeiteinteilung, die Wasseruhr zur Bemessung der Zeit, der siebente Ruhetag.
3. Mit der Baukunst der Aufsatz zur Geometrie und Arithmetik und zur Kunst.
4. Die Stadt. Mit ihr
5. die Kultur.
6. Die Befestigung der Stadt.
7. Mit ihr die Sicherheit und Dauerhaftigkeit des babylonischen Staatswesens.
8. Mit dem Brennen des Thons die Schreibtafel des Babyloniers und
9. mit ihr die ausgedehnte Verwendung derselben für den Verkehr und damit die Sicherheit desselben.
10. Mit ihrer Dauerhaftigkeit und Wertlosigkeit für andere Zwecke die Erhaltung der babylonischen Rechts- und sonstigen Urkunden bis auf unsere Zeit.

Der Backstein schließt die Hälfte der babylonischen Welt in sich.

Mit dem Schiff:

1. Zunächst die Flußschiffahrt, dann als halbe Flußschiffahrt die Küstenfahrt und endlich die Seeschiffahrt.
2. Mit ihr die unabwiesbare Nötigung der Orientierung auf hoher See: die Verwendung der Taube und die Beobachtung der Gestirne.
3. Mit dieser die Erhebung zur Astronomie.
4. Mit der Seeschiffahrt der auswärtige Handel: das Export- und Importgeschäft des Großhändlers.
5. Mit ihm das Seedarlehen und das gewöhnliche verzinsliche

Darlehen und mit der außerordentlichen Verwendbarkeit der Gelder in überseeischen Handel der hohe Zinsfuß auch für das Landdarlehen.

6. Der Gegensatz des Kleinhandels zum Großhandel.

7. Mit dem schwunghaften Betrieb des Handels die hohe Ausbildung des Rechts, und

8. das Zufließen unermesslicher Schätze nach Babylon, und mit ihm

9. das Verhängnis, dem das Reich erlag: die Bewältigung durch die Perser.

So reiht sich hier in ununterbrochenem Kausalzusammenhang ein an das andere; hervorgerufen durch das ihm vorangehende ruft jedes seinerseits wiederum das folgende hervor; die Bewegung, einmal in Gang gesetzt, kennt kein Halten mehr, bis sie zu Ende gelangt ist. Ich kenne in der ganzen Geschichte kein Beispiel, wo das Kausalitätsverhältnis zwischen Vode und Volk so anschaulich und überzeugend zu Tage tritt wie hier . . .

In dieser Stelle sehe ich, wie gesagt, den Gipfelpunkt des ganzen Werkes, dessen Bewunderung ich mir nicht durch verfehlte Einzelheiten voran kein Mangel ist, verkümmern lassen möchte. Was folgt, vermag die Höhe nicht zu behaupten.

An schweren Gebrechen leiden die Abschnitte, die von der Uebertragung der babylonischen Kultur auf die Indogermanen handeln. Denn es fehlt die historische Perspektive. Fast ununterbrochen verwechselt der Verfasser Einflüsse, die einzelne indogermanische Völker in vorgeschichtlicher oder gar erst in geschichtlicher Zeit erfahren haben mit der von ihm behaupteten Beeinflussung der Urindogermanen durch die Ursemiten, ein Fehler, der übrigens auch die früheren Partien nicht selten beeinträchtigt.

Das dritte Buch behandelt den Auszug der Indogermanen aus der Urheimat. Die Grundlage bildet, wie schon hervorgehoben, die Kritik des Ver sacrum; der Grundmangel liegt darin, daß sich Thering über die Tragweite seiner Argumente nicht klar geworden ist.

Daß vielfache Wanderungen indogermanischer Völker stattgefunden haben, daß kaum ein Stamm auf derselben Stelle von jeher sitzen geblieben ist, wird niemand bestreiten. Etwas anderes aber ist die Wanderung einzelner Stämme, etwas anderes die gemeinsame Wanderung der Ureuropäer als einer einheitlichen Volksmasse. Thering hat keine Ahnung von dem Problem, das gegenwärtig die Vertreter der indogermanischen Sprach- und Alttextforschung lebhaft beschäftigt und sich zu der Frage aufspitzt: ist neben der Wanderung nicht auch in größerem Umfang eine allmähliche Ausbreitung anzuerkennen. Der Däne H. S. Rodskov hat in seinem kühnen Versuch *Sjæledyrkelse og Naturdyrkelse* (1. 2. Hefte Kopenhagen 1890) sie zuerst in die Diskussion eingeführt. Die Urbölker reisten und wanderten nicht, sie wuchsen hinaus über das alte Land, bevölkerten die Erde wie ein Waldbaum. Erst wird er groß, wo seine Wurzeln das Erdreich durchdringen, dann streut er seinen Samen aus, der Same findet ringsum seinen Platz und sendet immer neue Keime weiter.

und weiter hinaus. Der Anlaß für die Aufstellung dieser Theorie ist Bodskovs Anschauung von der Gebundenheit der Kultur an den Ort; eine primitive Kultur kann nicht unter Naturbedingungen gedeihen, unter denen sie sich nicht entwickelt hat. Es gehört schon ein hoher Grad von Zivilisation dazu, ein Volk von dem Boden, worauf es aufgewachsen ist, völlig zu emancipieren.

Man sollte denken, daß sich ähnliche Fragen auch Ihering hätte vorlegen müssen, bevor er von einer so weit gehenden Uebertragung römischer Traditionen auf die Urzeit Gebrauch hätte machen dürfen. Daß er es verabsäumt hat, entzieht seinen Schlußfolgerungen durchaus den realen Boden. Es lohnt sich dabei nicht, auf einzelne Absonderlichkeiten einzugehen, wie die, daß die Europäer am 1. März die Urheimat verlassen haben, daß eine Vermögenssteuer, eine „gabella emigrationis im passiven Sinne“ erhoben, daß zu diesem Zweck Listen geführt worden sein sollen. Es sind Nebelbilder, die vor der Kritik in nichts zerflattern.

Das vierte und fünfte Buch, Wanderschaft und zweite Heimat überschrieben, sind zu ihrem Verhängnis ganz von einem Grundgedanken beherrscht. Die aus Baktrien ausgewanderten Europäer sollen, bevor sie sich in einzelne Stämme auflösten, längere Zeit im südlichen Rußland gerastet und bei dieser Gelegenheit von einem allophylen unterworfenen Volke den Ackerbau erlernt haben. Diese Idee ist nicht Iherings Eigentum, sondern von D. Schrader (Sprachvergleichung und Urgeschichte. 2. Auflage, Jena 1890) entlehnt. Dieser Gelehrte ist durch eine eigentümliche, wie sich unschwer erweisen läßt, auf irrigen Voraussetzungen beruhende Schlußfolgerung zu dieser Theorie gelangt.

Für Schrader ist die Urheimat der Indogermanen eine baumlose, unendliche Steppe, wo das umherziehende Hirtenvolk seine Heerden weidete. Von der Zeit an, wo sie auf ihren Streifzügen die Steppe verließen und in das fruchtbare, jedoch mit dichtem Urwald bedeckte Gebiet von Südrußland eintraten, genügte die alte Lebensweise nicht mehr, dem Volke die notwendige Nahrung zu verschaffen. Die Entbehrung drückte dem unbeduldischen Nomaden den verhaßten Pflug in die Hand. Es entsprechen sich daher nach Schraders Ansicht:

Steppe und Waldgebiet
Viehzucht und Ackerbau.

Indogermanen und Europäer.

Diese Hypothese ist unhaltbar, weil die Grundlage unzulänglich fundamentiert ist. Denn mag man auch der Ansicht sein, daß es der Forschung bisher nicht gelungen sei, sichere Anhaltspunkte für die Lokalisierung der Urheimat ausfindig zu machen, eine Thatsache steht trotzdem unzweifelhaft fest: daß die Urheimat keine Steppe, sondern ein Waldgebiet ist. Einen Gedanken Lazarus Weigers wieder aufnehmend, hat Hirt a. a. O. eine Reihe von Baumnamen für die Urheimat nachgewiesen. Auch Bezeichnungen für

Berge fehlen nicht. Der in der Urheimat heimische Bär ist kein Steppentier. Ebenfowenig die Bienen, aus deren Honig die Indogermanen ihren Mauthrank, das medhu (deutsch Met) zu bereiten verstanden. Endlich hat Johannes Schmidt a. a. O. die Existenz dreier Jahreszeiten für die Urheimat nachgewiesen, während in der Steppe die Uebergänge von Sommer im Winter so schroff sind, daß von Frühling und Herbst kaum die Rede sein kann.

Diese Thatsachen genügen, um ein Steppengebiet als Urheimat auszuscheiden. Damit stürzt aber auch zugleich Schraders ganzer Hypothesenbau. Denn wenn von einem Uebergang von Steppe zu Waldregion keine Rede sein kann, so fällt auch der Grund weg, der den Uebergang von Viehzucht zu Ackerbau veranlaßt haben soll. Damit schwebt aber die Lokalisierung der „zweiten“ oder „europäischen“ Heimat in der Luft. Denn die zweite, die Waldheimat, ist von Schrader nur der ersten, der Steppenheimat, zur Liebe geschaffen worden.

Ihering, der Schraders zweite Heimat adoptiert, scheint in den Gedankengang dieses Gelehrten gar nicht eingedrungen zu sein. sonst hätte er schon durch die Differenz, die zwischen seiner eigenen und Schraders Urheimat besteht, stutzig gemacht werden müssen. Was bei Schrader das Ergebnis einer logischen, wenn auch auf unrichtiger Grundlage beruhenden Schlussfolgerung ist, wird bei Ihering, bei abweichendem Ausgangspunkt zur willkürlichen Konstruktion. Ich vermag mich daher mit dem letzten Buche der Vorgeschichte viel weniger zu befreunden, als mit irgend einem der vorausgehenden.

Ich hoffe, die vorliegende Skizze hat den Gedankengang, der das nachgelassene Werk des großen Göttinger Juristen beherrscht, mit hinreichender Deutlichkeit, in all seinen Vorzügen und all seinen Schwächen, erkennen lassen. Die Mängel und Irrtümer beruhen zum guten Teile darauf, daß Ihering ein ihm fremdes Gebiet ohne genügende Ausrüstung anzubauen unternommen hat; denn so sehr man die geistige Spannkraft des Siebzigers bewundern mag, mit der er sich durch eine verwirrende, erdrückende Stoffmasse hindurchgearbeitet hat, darüber darf man sich keinem Zweifel hingeben, daß ihm eine vollständige Herrschaft über das in unüberschaubarer Fülle auf ihn einströmende Material nicht mehr vergönnt war. Ich sage zum guten Teile nicht ganz und gar. Denn eine andere, nicht zu unterschätzende Fehlerquelle ist die bis zur äußersten Konsequenz getriebene, vor keinem Hindernis zurückschreckende Durchführung eines einzigen Grundgedankens unter ausschließlicher Verwendung eines einzigen methodischen Hilfsmittels. Aber gerade in dieser auf die Spitze getriebenen Einseitigkeit beruht der bestechende Reiz des Buches. Es ist eine Schöpfung aus einem Guß, deren Eindruck der musivischen Kleinarbeit gegenüber befreiend wirkt. Was die Wissenschaft fördert, ist im letzten Grunde nicht die Aufhäufung von Einzelthatsachen, sondern die kombinatorische Phantasie, die die zerstreuten Bausteine zu einem einheitlichen System zusammenzufügen strebt. Es ist dabei

niemals vergebene Mühe, wenn jemand, der außerhalb des engen Fachkreises steht, unbefangen mit frischer Kraft und frischen Ideen an viel behandelte Probleme herantritt. Mag des greifbaren Nutzens wenig sein, der Aufstoß, den er gibt, die Anregung, die er verbreitet, wird niemals verloren sein. Und es ist gewiß ein beneidenswerter Abschluß eines thatenreichen Lebens, wenn es wie Shering vergönnt ist, auf der Schwelle des Todes noch neuen Gedanken die Bahn gebrochen zu haben.

Freiburg i. d. Schweiz.

Wilhelm Streitberg.

Kirsch, (Dr. Joh. Peter, Professor an der Universität zu Freiburg i. d. Schweiz), die päpstlichen Kollektorien während des 14. Jahrhunderts (Quellen und Forschungen der Görresgesellschaft. Bd. 3.) Paderborn, Schöningh. Lex. 8°. LXXVIII, 562. № 20.

Die so wichtige Geschichte des päpstlichen Finanzwesens steht, wie eine Anzahl größerer und kleinerer Arbeiten zeigen, zur Zeit in nicht geringem Maße im Vordergrunde der historischen Forschung. Von großer Wichtigkeit für dieselbe sind die Rechnungen und Berichte der von der Kamera in die verschiedenen Länder geschickten Kollektoren, welche in der Serie „*Collectoriae*“ im päpstlichen Geheimarchiv aufbewahrt werden. Nur ein verschwindend kleiner Bruchteil war daraus veröffentlicht worden. N. S. Publikation ist neben den *Monumenta Vaticana Hungariae* ser. I, tom. I (Budapest 1887) die einzige im größeren Maßstabe; er bietet „Kollektorien“ in Deutschland vom Anfang des 14. Jahrhunderts bis zum Beginne des großen Schisma's. Das Wort „*collectoria*“, das bereits in den Rechnungen vorkommt, hat eine doppelte Bedeutung: es bezeichnet sowohl die gesamte Thätigkeit der Kollektoren, als auch die Gebiete, in denen sie dieselbe ausübten.

Vorausgeschickt ist eine ausführliche und lichtvolle Einleitung, welche auf Grund des neu mitgetheilten und des schon früher gedruckten Materials sich mit den einschlägigen Fragen beschäftigt. Sie darf wohl für alle derartigen Veröffentlichungen als Muster gelten. Nachdem kurz auseinandergesetzt ist, wie das päpstliche Finanzwesen im 14. Jahrhundert durch die damalige Lage des Papsttums bedingt war und sich auf der im 13. Jahrhundert geschaffenen Grundlage ausbildete, behandelt der erste Abschnitt die Abgaben, welche durch besondere Kollektoren erhoben wurden. Es sind: der Peterspfennig in den Ländern des deutschen Ordens, der aber hier nicht berücksichtigt ist, weil mit der Einziehung desselben immer die nach Polen gesandten Kollektoren beauftragt wurden; der Zensus exempter Bis-

tümer — in Deutschland Bamberg —, Klöster und Kirchen; die Zehnten auf kirchliche Einkommen; freiwillige Subsidien der Geistlichkeit; die vorbehaltenen Einnahmen kirchlicher Benefizien (Reservationen, Annaten) Spoliengelder; Almosen und Vermächtnisse. Direkt an der Kurie bezahlt wurden die *servitia* und die Palliengelder. Besonders verdienstlich ist die Zusammenstellung der von den Päpsten im 14. Jahrhundert ausgeschriebenen Zehnten (S. XV—XXII), wozu Gottlob in der Lit. Rundschau 1894 349 einige Ergänzungen gegeben hat, und die von der Entwicklung des Vorbehalts der Pfründeeinkommen gegebene Darstellung (S. XXIV—XXIX). Aus letzterer ergibt sich, daß die sog. *Annatae Bonifacianae*, welche von den durch den Papst vergebenen Benefizien, soweit sie nicht Bistümer und Abteien, zu entrichten waren, keineswegs, wie meistens angegeben wird durch Bonifaz IX eingeführt worden sind. Diese Angabe stützt sich, soviel ich sehe, bloß auf Raynald ad a. 1392 n. 1: „Bonifacius IX sanxit, ut redigendorum ex omnibus sacerdotiis, quae conferrentur a sede Apostolica vectigalium, quae primo labente anno obvenirent, dimidia pars in fisco pontificium inferretur“, wofür aber Raynald keinen Beleg angibt. Platina hat in der *vita Bonifacii IX* eine ähnliche Notiz, fügt aber bei „sunt tamen, qui hoc inventum Johanni XXII adscribant“, was in der Hauptsache der Wahrheit entspricht. Zu dem böhmischen Zehnten (S. XX) wäre noch Werunský, *excerpta* n. 278 zu vergleichen, wodurch Gottlobs Vermutung bestätigt wird. Die Geschichte des dreijährigen Zehnten Innocenz VI vom 15. Mai 1355 hat bereits Werunský, Karl IV, II (Innsbruck 1892), 171—75 eingehend dargestellt. Vgl. auch noch *Vita I Innocentii VI* bei Baluze, *vitae* I, 345 und Heinrich von Herford, *chron. ed. Potthast* 286. (Statt 1359 auf S. XX, Z. 6 v. u. ist 1357 zu lesen. Zu den „Subsidien“ ist S. XXIII nachzutragen, daß Innocenz VI am 13. Dezember 1354 ein solches für die Wiedergewinnung der kirchlichen Besitzungen von den deutschen Bischöfen erbat (Werunský, *exc.* n. 320). Der Mißerfolg dieser Bitte wird dann die Auflegung des Zehnten veranlaßt haben.

Der zweite Abschnitt bringt die lange Reihe derer, welche in verschiedenen amtlichen Stellungen als Erheber dieser Abgaben thätig gewesen sind. Neben eigens bestellten Kollektoren und Subkollektoren haben auch Bischöfe vielfach sich dem Amte unterzogen. Unter jenen fehlen aus der Zeit Innocenz VI Johann von Padua, Dekan von Wissegrad und Heinrich Nordorf, Kanonikus an der alten Kapelle in Regensburg (Werunský a. a. O. n. 278, 314, 492); derselbe Papst bestellte auch 1354 die Erzbischöfe von Köln, Mainz und Trier auf Widerruf zu Einsammlern der zur päpstlichen Kammer gehörenden Einkünfte in ihren Provinzen (a. a. O. n. 309). Die Art und Weise, wie die Kollektoren ihr Amt ausübten, kommt im dritten und vierten Abschnitt zur Darstellung, hauptsächlich auf Grundlage der Ausführungen Gottlobs in seiner Schrift über die päpstlichen Kreuzzugssteuer im 13. Jahrhundert (s. *Hist. Jahrb.* XIV, 847 ff.). Ihre Thätigkeit

liedert sich in folgende Stufen: Veröffentlichung der Vollmachten, Anstellung von Subkollektoren, Feststellung der steuerpflichtigen Personen und Körperschaften, Taxierung der zu zahlenden Abgabe, Erhebung der Gelder, Sorgehen gegen Widerspänstige, Buchführung, Ablieferung der Gelder, Abrechnung mit der apostolischen Kammer. Die Ablieferung geschah in dreifacher Weise: die Beträge wurden entweder direkt an die Kammer abgegeben, oder einem anderen Kollektor oder einem Beamten der Kurie zum Ankauf der für die päpstliche Hofhaltung nötigen Dinge eingehändigt, oder Vertretern der mit der Kammer in Verbindung stehenden Handelsgesellschaften überwiesen. N. hat S. LXI—LXIII die Kaufleute und Handelshäuser zusammengestellt, durch deren Vermittlung Gelder von den Kollektoren in Deutschland eingeliefert wurden. Es ergibt sich die für die Geschichte des Handels wichtige Thatsache, „daß der Schwerpunkt des Geldverkehrs zwischen den Kollektoren in Deutschland und der Kurie in Lüttich und in Brabant lag“. Für die Wirtschaftsgeschichte wichtig ist auch der fünfte Abschnitt über die Münzsorten, die in den Rechnungen vorkommen; derselbe wird für die Spezialforschung auf diesem Gebiete manche Anhaltspunkte bieten. Die Einleitung gibt, wie N. das beabsichtigte (S. XIII) „eine zusammenfassende Uebersicht“ von den durch Kollektoren eingesammelten Abgaben in Deutschland; eine vollständige Monographie über die Kollektoren im 14. Jahrhundert hat er nicht schreiben wollen, und deshalb sind die geringen Mängel gewiß zu entschuldigen.

Als eigentlichen Text erhalten wir sodann die im päpstlichen Geheimarchiv noch vorhandenen Rechnungen und Berichte von Kollektoren; es sind ihrer zehn. Die älteste Rechnung ist die des Propstes Heinrich von St. Peter zu Basel über die in der Diözese Basel als Subkollektor in den Jahren 1302—4 erfolgte Einsammlung des dreijährigen Zehnten, welchen Bonifaz VIII am 1. Oktober 1298 ausgeschrieben hatte (S. 1—32). Viele Pfündebesitzer kamen ihrer Verpflichtung nicht nach. Es folgt die des Petrus Durandi und Bernardus de Montealtrano über ihre Einnahmen und Ausgaben aus der Zeit vom 26. Juli 1317 bis 20. Januar 1320. Sie enthält in den Einnahmen hauptsächlich die fructus primi anni der vakanten Benefizien in den Kirchenprovinzen Köln, Trier, den südlichen Bistümern von Mainz und einigen von Salzburg, daneben einige Posten vom Zensus exempter Klöster und von dem Clemens V versprochenen Subsidium. In der Hand mehrerer Notizen, besonders unter den Ausgaben, läßt sich der von ihnen, teils gemeinsam, teils einzeln, genommene Weg ziemlich genau verfolgen. Auch in den Diözesen Münster, Osnabrück und Paderborn sind sie gewesen (S. 61), doch findet sich nichts über Einnahmen aus diesen und anderen nördlichen, trotz einer am 23. Juni 1319 an die dortigen Subkollektoren gerichteten Mahnung (S. 69). Von den zu gleicher Zeit in den übrigen Gebieten thätigen Kollektoren hat sich bloß die des Jakobus de Nota, Klerikers der Diözese Cahors, aus den Kirchenprovinzen Riga und Bremen vorgefunden, die an dritter Stelle

mitgeteilt wird (S. 83—105). Als vierte Rechnung (S. 107—44) erhalten wir die des Petrus Guignonis, al. Moreti, Archidiacons in der Diözese Metz, welcher 1327 in den Diözesen Toul, Metz und Verdun ein von Johann XXII erbetenes Subsidium einsammelte; der dafür angelegte Maßstab findet sich leider nicht angegeben. In den Jahren 1329—34 erhob derselbe die reservierten Einkünfte der Benefizien, sein Kollege Raymund de Balleurea zugleich in der Provinz Besangon (der Auftrag des Papstes an beide auch in „Vatikanische Akten zur Gesch. Ludwigs d. B.“ n. 1206). Rückstände davon in verschiedenen Diözesen Frankreichs und in der Trierer Kirchenprovinz einzuziehen nebst den fructus der zur Zeit vakanten Benefizien, war 1338—39 die Aufgabe des Johannes Ogerii, Dekans von Beaune, dessen Rechnung an fünfter Stelle veröffentlicht wird (S. 145—57). Dieselbe ist deshalb besonders wichtig, weil sie ein Licht wirft auf die Art und Weise, wie manche Kollektoren ihr Amt in unerlaubter und ungetreuer Weise ausübten, indem sie eingenommene Gelder nicht verrechneten und sich Bedrückungen erlaubten. Johannes Ogerii hatte den Auftrag, sich über die Amtsführungen seiner Vorgänger zu unterrichten, und wir lernen hier den eben genannten Petrus Guignonis, sowie einen Johannes Bernerii als solche ungetreue Kollektoren kennen. Die Rechnung bricht mitten in den Ausgaben ab; wir würden sonst auch wohl über die Thätigkeit dieses Kollektors in der Diözese Basel Näheres erfahren. Daß er dort auch in Radulf von Verno einen ungetreuen Kollektor entdeckte, ersehen wir aus der sechsten Rechnung, der des Gerardus de Urbenco (S. 159—257). Aus den beiden Bänden der „Collectoria“, welche über dessen fünfzehnjährige Thätigkeit in den Kirchenprovinzen Vienne, Lyon, Tarantaise, Besangon und Trier berichten, hat K. die Rechnungen und Angaben, welche die Trierer Provinz und das Bistum Basel betreffen, ausgezogen. Gerard hatte neben den Rückständen die von Klemens VI am Tage seiner Krönung (20. Mai 1342) aufgelegten Annaten und den Türkenzehnten zu heben; von diesem erhielt er allerdings nichts, da der Klerus zu zahlen sich weigerte (S. 183). Teilweise zu derselben Zeit erhob Johannes de Casleto die Annaten in den Diözesen Köln, Lüttich und Utrecht; seine Rechnung steht an siebenter Stelle (S. 259—95). Er begann seine Thätigkeit am 21. Juni 1345 mit der Veröffentlichung des päpstlichen Auftrages und legte am 28. Februar 1348 der Kammer seine Rechnung ab. Sehr ausführlich ist die achte Rechnung, die des Johannes de Hoye (S. 297—319), der in der Diözese Metz unter Innocenz VI die zwei Prokurationen einzusammeln hatte, in welche der dreijährige Zehnte von 1355 umgewandelt war. Der Bericht bildet „das älteste und das einzige bisher gedruckte Verzeichnis der Klöster, Stifte und hauptsächlichlichen Pfarreien der großen Diözese Metz“ (S. IX), und es ist sehr zu bedauern, daß nicht auch von den übrigen Diözesen solche vorliegen. Diese Rechnung zeigt übrigens auch, wie milde man bei der Erhebung der kirchlichen Abgaben verfuhr; nur das Domkapitel, vier Aebte und 31 Pfarreien von 461 zahlten den vollen Betrag, die übrigen „propter

uarum penuriam facultatum“ nur „partem quam potuerunt“ (S. 301). Nur auf die Diözese Köln bezieht sich die neunte Rechnung (S. 321—34), die des Kölner Subdekans Florentius von Wevelinghoven, der in den Jahren 1360—64 die fructus primi anni und die medii fructus einnahm. Wenn er am Ende seines Berichtes schreibt: „huiusmodi negotia amplius non fuerunt visa nec audita in partibus nostris“, so hat er das wohl nur gethan, um seine eigene Thätigkeit besser ins Licht zu stellen, „super quibus omnibus et singulis contemplationi domini nostri pape ac pie memorie et recordationi dominorum meorum de Camera me semper refero loco et tempore recordandum“. Auch nach seiner Erhebung auf den Bischofsstuhl von Münster blieb er in seinem Bistum und in Minden und Osnabrück päpstlicher Kollektor. In den übrigen Diözesen der Kölner Provinz trat Eigerius de Novolapide, Dekan in Maestricht, an seine Stelle. Ueber einen kurzen Zeitraum seiner Thätigkeit, vom März 1367—71, liegt ein Bericht vor in der letzten Rechnung (S. 335—77); er erhob Annaten und Interkalarrüchte.

Man sieht, diese zehn Rechnungen und Berichte lassen sehr große Lücken, sowohl zeitlich, als auch örtlich; beziehen sie sich doch hauptsächlich auf die westlichen und südwestlichen Bistümer des Reiches und zwar nur für einige Jahre. Aus ihnen einen allgemeinen Schluß zu ziehen, wäre unmöglich. Sie erhalten nun eine notwendige Ergänzung durch die Aufzeichnungen in den „introitus et exitus“ über die von den Kollektoren an die Kamera abgelieferten Gelder. K. hat deshalb auch diese Bände durchgesehen. Die Posten, welche sich auf die zehn Kollektorien beziehen, von denen Spezialrechnungen vorliegen, hat er gleich hinter diesen mitgeteilt; die anderen sind in chronologischer Reihenfolge von 1309—77 als Nr. XI zusammengestellt unter dem Titel „Anweisungen der von verschiedenen Kollektoren in Deutschland erhobenen Gelder an die Kamera 1309—1377“ (S. 379—416). Erst durch diese erhalten wir Kunde von vielen Kollektoren und den meisten Summen, die an die Kurie geflossen sind.

Als „Beilagen“ (S. 419—39) druckt K. noch einige Stücke ab, welche, ohne Rechnungen zu enthalten, die Thätigkeit der Kollektoren beleuchten. Am wichtigsten sind darunter: Nr. 4 „Anfragen betreffs verschiedener zweifelhafter Fälle in Erhebung von Annatengeldern und Entscheidungen derselben“ und Nr. 5 „Prozesse des Kollektors Petrus Durandi gegen den Prior Aimo de Ponte von St. Alban und gegen Albertus, Kanoniker der Kathedrale und Offizial in Basel, welche beide der Ausübung seiner Aufträge Schwierigkeiten bereiten. 1306.“

Das allgemeine Ergebnis hat K. selbst gezogen (S. LXVI—LXXI). Die Gesamtsumme der Einnahmen, welche nach den von ihm mitgeteilten Auszügen aus den päpstlichen Kameralbüchern in der Zeit von 1302—77 in die päpstliche Kammer geflossen sind, beträgt ungefähr 280985 Goldgulden. „Erwägen wir nun, daß der Wert eines Goldguldens schweren Gewichtes nach dem heutigen Reichsgelde 9,77 bis 9,68 Mark (?) betrug,

und daß der Geldwert, die Kaufkraft des Geldes im 14. Jahrhundert etwa viermal so hoch war, als im dritten Viertel unseres Jahrhunderts, so können wir uns einen annähernden Begriff von der relativen Größe dieser Summe bilden.“ Und nach K.s Versicherung bieten die Aufzeichnungen in den „Introitus et exitus“ einen sicheren Anhaltspunkt dafür, daß in dieser Summe bei weitem der größte Bruchteil aller von Kollektoren in Deutschland während des 14. Jahrhunderts erhobenen Gelder enthalten ist. Dazu muß man allerdings noch die von den Bistümern und Abteien erhobenen Annaten zählen, welche direkt an der Kurie bezahlt wurden. So „kommen wir zu dem Resultate, daß die entrichteten Abgaben einen sehr geringen Prozentsatz der kirchlichen Einkünfte im deutschen Reiche betragen. Die gegen päpstliche Auflagen gerichtete Opposition entstand nicht sowohl wegen der Höhe der Abgaben, als vielmehr durch die ganze in Deutschland herrschende Anschauung des Adels und des höheren Klerus, welche sowohl von Reichssteuern als von Abgaben für die allgemeinen Bedürfnisse der Kirche nichts wissen wollte.“ Die soviel erhobenen Klagen über das päpstliche Besteuerungswesen würden also ungerechtfertigt sein. Ich glaube, man kann K. hierin Recht geben; sind doch diejenigen, welche solche Klagen erheben, vielfach nichts weniger als einwandfrei. Und was z. B. die Verfasser von „de ruina ecclesiae“ (von der Hardt I, III, 11), „de difficultate reformationis“ (a. a. D. I, VI, 265), „de necessitate reformationis“ (a. a. D. I, VII, 282) gegen das päpstliche Besteuerungswesen vorbringen, ist schließlich doch nicht viel mehr als Phrasen, wenn auch nicht bestritten werden soll, daß zur Zeit der Kirchenspaltung die Abgaben größer waren, als vorher. Das muß wenigstens für Deutschland als Uebertreibung angesehen werden, was der Autor der ersten Schrift über die Camera apostolica sagt: „Quantum universas ecclesias, regna pariter et provincias exhaurerit, et incurabile est et prorsus incredibile“ (a. a. D. 9). Da dachte doch der Abt von Clugny zur Zeit des Konzils von Pisa vernünftiger (Martène collectio VII, 1120—24). Klarer werden wir in diesem Punkte sehen, wenn auch die von den höheren Pfründen gezahlten Annaten und die Einnahmen aus der folgenden Zeit in ähnlicher trefflicher Bearbeitung vorliegen. Aus einigen Bemerkungen K.s im Vorwort läßt sich wohl schließen, daß wir solches von dem historischen Institut der Görres-Gesellschaft erwarten dürfen. Möge es nur nicht allzulange auf sich warten lassen.

Daß die vorliegende Publikation nicht bloß der Geschichte des päpstlichen Finanzwesens zu Gute kommt, braucht wohl kaum erwähnt zu werden. Die Wirtschaftsgeschichte, die Geschichte der einzelnen Bistümer, Klöster und Kirchen, die kirchliche Topographie erfahren nicht geringe Bereicherung. Interessant sind auf S. 61 ff. die Angaben über die Entfernungen einzelner Städte. Aus vielen Stellen ersieht man, wie sich das Benefizialwesen an der Kurie praktisch gestaltete und die vom Papste ausgehende Besetzung der Pfründen mancherlei Mißstände zur Folge hatte; nicht nur ist vielfach

von Streitigkeiten um Benefizien die Rede, sondern auch, daß solche neu verliehen waren, die noch gar nicht erledigt waren (z. B. S. 269, 281, 286, 353, 356). Auch für die Berechtigung der vielfach erhobenen Klage über die große Anzahl von Pfründen der Kardinäle ergeben sich zahlreiche Einzelheiten. Auf die soziale Stellung des deutschen Klerus fallen ebenfalls manche Streiflichter; konnten doch um das Jahr 1330 herum in den lothringischen Diözesen selbst Aebte nicht zahlen „propter paupertatem“ (S. 115 ff.), und ebenso 30 Jahre später in der Diözese Metz der größte Teil des Klerus nur einen Teil „propter penuriam facultatum“ (S. 301). Es wäre m. E. eine ganz interessante Arbeit, aus den hier veröffentlichten Nachweisen Folgerungen zu ziehen über Einkommen und Vermögensstand der Geistlichen, wie Steinherz das an der Hand des Lyoner Zehnten aus den Jahren 1282—85 für das Erzbistum Salzburg gethan hat (Mittheilungen des Instituts für österr. Geschichtsforschung XII, 1—86).

Ein sorgfältig gearbeitetes Personen- und Ortsregister (441—59), wobei in letzterem neben den damaligen Namen die heutigen angegeben sind,¹⁾ erleichtern den Gebrauch des Werkes; vielleicht wäre zu wünschen gewesen, daß auch die Einleitung in diese Register einbezogen wäre.

Porta Westfalica.

S. J. Sturm.

Chartularium Universitatis Parisiensis . . . collegit et cum authenticis chartis contulit H. Denifle O. P., in archiv. Apost. Sed. Rom. vicarius auxiliante Aemilio Chatelain, Bibl. Univ. in Sorbona conservatore adjuncto. Tomus II: Sectio prior ab anno MCCLXXXVI usque ad annum MCCCL. Parisiis ex typis Fratrum Delalain. 1891. 4^o. XXII, 808 p. fr. 30.

Zu wenigen Jahren wird die Universitas literarum Parisiensis ihr 700jähriges Jubelfest zu feiern in der Lage sein; nur wenige Hochschulen des Abendlandes können den Vorzug eines höheren Alters, keine aber den eines größeren Glanzes und einer so internationalen Bedeutung während zweier Jahrhunderte des Mittelalters für sich in Anspruch nehmen. Dazu wird sich, wie man nunmehr sicher hoffen darf, bis zur Wende des Jahrhunderts für Paris auch noch der weitere Vorteil ergeben, daß seine Hochschule bis dorthin eines so umfassenden und glänzend edierten monumentalen Urkundenwerkes über die Geschichte eben jener Jahrhunderte ihrer welt-

¹⁾ Der Name Bedentufen für Benninghausen (S. 496) und eine Kapelle daselbst läßt sich übrigens sonst nicht nachweisen.

umspannenden Wirksamkeit sich wird rühmen können wie keine zweite in Europa. Damit wird aber auch die Abfassung einer abschließenden, ihr Vorgängerinnen wesentlich in Schatten stellenden Gesamtgeschichte dieser Hochschule ihrem Ziele nahegerückt sein; hoffentlich ist es uns noch gegönnt auch diese vollreife Frucht aus der unermüdetlich schaffenden Hand desjenigen Forschers in Empfang nehmen zu dürfen, der im Begriff steht, durch die von uns bezeichnete Vorarbeit ein monumentum aere perennius zu gründen.

Was Denifles Chartularium für eine Bedeutung und was es für einen Zweck habe, ist von uns anlässlich einer früheren eingehenden Besprechung des 1889 erschienenen ersten Bandes des genaueren dargelegt worden (Hist. Jahrb. XIII, 209—26). Mit lebhaftestem Interesse folgt die gelehrte Welt allen Arbeiten Denifles und mit Freuden und Begeisterung nimmt auch der Berichterstatter des Jahrbuchs den Abschluß jedes weiteren Teils des Gesamtwerkes der Chartularien in die Hände, wenn er auch leider bisweilen erst etwas verspätet sein Urteil diesen Blättern anvertrauen kann.

Der zweite Band des Chartulariums,¹⁾ gleich dem ersten unter der äußerst dankenswerten Mitwirkung Chatelains herausgegeben und in der Gediegenheit und Korrektheit seiner Herstellung demselben durchaus ebenbürtig, umfaßt mit den Jahren 1286 bis 1350 gerade die wichtigste, aber für den Quellenforscher zugleich auch die dunkelste Periode der Pariser Universitätsgeschichte, was die Umschau in den mitgeteilten 661 Dokumenten aus jener Zeit auch deutlich erkennen läßt. An den Höhe- und Glanzpunkt der Pariser Hochschule in den letzten Dezennien des 13. und den ersten des 14. Jahrhunderts reiht sich bereits der fühlbar werdende Beginn des Rückgangs; große, die ganze gelehrte und besonders die philosophische und theologische Welt mächtig bewegende Erscheinungen tauchen auf, tiefgehend Streitfragen entzweien die Geister, Literatur und Politik wirken nachhaltig ineinander und gegeneinander (s. Johann XXII und Ludwig den Bayer und im lebhaften Widerstreite der Geister steht überall die Pariser Hochschule mit einer langen Reihe glänzender Namen im Mittelpunkt und von dort aus wird zumeist Richtung und Taktik der großen Kämpfe ausgegeben. Ihr Artisten- und Theologenfakultät sind, wie an Zahl der Lehrer, so nach

¹⁾ Inzwischen ist auch bereits der 3. Bd. des Chartulariums erschienen, die Jahre 1350—94 umfassend, sowie das (erste) »Auctarium Chartularii: Liber procuratorum Nationis Anglicanae (Alemanniae) ab anno 1333 ad annum 1406« (beide 1894), worauf wir in Bälde zurückkommen zu können hoffen. Der weitere Plan des Gesamtunternehmens geht dahin, daß der 4. Bd. des Chartul. die Zeit von 1394 bis 1420, der 5. Bd. die von 1420 bis 1458 umfassen soll. Der 6. Bd. soll in Ergänzung der ersten Abteilung des 2. Bandes die Collegia saecularia der Zeit von 1286 bis 1350, der 7. Bd. die gleichen bis 1458, also Ergänzung zu Bd. 3—5, enthalten. Die drei weiteren „Auktarien“ sollen die Fortsetzung des Liber procuratorum Nat. Anglie und die Libri procur. Nat. Gallie. und Nat. Picardorum bis gegen Ende des 14. Jahrh. bieten; die Vorarbeiten dazu sind schon weit fortgeschritten.

ihrer inneren Bedeutung allen anderen Hochschulen voraus; für ihre innere und äußere Geschichte aber bietet der 2. Band das umfassendste und nach den bewährtesten Grundsätzen vorgelegte Material, wobei von vornweg darauf aufmerksam zu machen ist, daß der vorliegende erste Teil des Bandes nur die allgemeine Geschichte der Universität berührendes aufführt, während die Geschichte der Kollegien dem 6. und 7. Bande vorbehalten ist. In der Fortsetzung des 2. Bandes wird uns auch eine allgemeine einführende Darlegung über die Pariser Universitätsverhältnisse des erstgenannten Zeitabschnittes geboten werden. Doch entbehrt auch der vorliegende Band nicht sehr dankenswerter einleitender Bemerkungen in der „Introductio“ (S. VI ff.), in welcher in sehr klarer und bestimmter Weise die Ursachen des Niedergangs der Hochschule nicht lange nach dem Eintritte ins 14. Jahrhundert näher dargelegt werden; weltliche und geistliche Autoritäten, Orden wie Weltleute waren in gleicher Weise daran schuld und beteiligt; das Schisma freilich bezeichnet erst den Tiefpunkt des Niedergangs (S. XI), der sich über alle Fakultäten erstreckte, für die theologische aber wohl am empfindlichsten wurde. Nach weiteren Bemerkungen über die verschiedenen Kategorien der in dem Bande enthaltenen, zum guten Teile zum ersten Male edierten Dokumente wird die Reihe der Cancellarii Parisiensis für die Zeit von 1284—1395 gegeben und dann (S. XV ff.) über das bei der Edition befolgte Verfahren nähere Rechenschaft gegeben; es ist im wesentlichen das gleiche wie im ersten Bande und die Aufeinanderfolge der Dokumente im allgemeinen die chronologische; nur in einigen Fällen ist passender Weise das zur gleichen Frage gehörige Material unmittelbar aneinander gereiht unter Zurückziehung gleichzeitiger Dokumente anderen Betreffs, was nur zu begrüßen ist; einige der Zeit der Entstehung nach unsichere oder spätere Dokumente sind in den Anhang verwiesen. Von unwichtigeren oder in ähnlichem Wortlaute sich wiederholenden Dokumenten ist in diesem Bande häufiger als im ersten nur eine kurze Andeutung oder ein Auszug gegeben, doch fehlt auch hier nichts Wesentliches und ist von allem mindestens ein typisches Muster vorgeführt; einige wenige Urkunden finden wir auch aufgenommen, die streng genommen, keine unmittelbare Beziehung auf die Pariser Universität enthalten; wir haben uns als solche notiert Nr. 756, 993, 994, 1085 und 1099. Ueber das in den zahlreichen und zum teil umfangreichen Anmerkungen zu den Dokumenten enthaltene Material äußert sich D. S. XVII; dieselben sind für die Prosanovie die Kirchengeschichte, für Literatur- und Kulturgeschichte vielfach von hohem Interesse, und zahlreiche Irrtümer, die sich über Lebensdaten einzelner Persönlichkeiten bisher eingeschlichen und auch in wissenschaftlichen Werken immer wieder fortüberliefert werden, finden durch D.'s Feststellungen ihre endgültige Berichtigung; und mit welchem unbeschreiblichen Aufwande von Mühe sind diese Notizen zusammengestellt! Es dürfte genügen, nur an die eine Angabe D.'s zu erinnern, wonach er aus den Papstregesten ungefähr 200 000 Briefe durchgesehen und 8000 davon für die Anmerk-

lungen ezerpiert hat (S. XVIII); dabei hatte er zahllose Irrtümer der Handschriften, zumal in der Schreibung der Eigennamen, zu überwinden und zu verbessern. Das gleiche gilt von den Quellen der Dokumente selbst über die wir im weiteren Verlauf der „Introductio“ (S. XVIII ff.) unterrichtet werden; in aller Herren Länder wurden die Archive und Bibliotheken zur Herstellung des Dokumentenbandes benutzt und das gedruckte Material im reichsten Maße herangezogen. D.ß glücklicher Spürsinn tritt auch hierbei in glänzender Weise zu Tage; auch was im obskursten Ort verborgen liegt, entgeht ihm nicht, neben den vatikanischen und den Pariser Archiven bleibt ihm auch eine Urkunde der Kapitelsbibliothek von Zinicher nicht unbekannt, und mit kritischem Scharfsinn prüft er das Material auf seine Echtheit und Verlässigkeit.

Werfen wir nun einige Blicke in die mitgeteilten Dokumente selbst deren erstes vom Februar 1286, das letzte vom 31. Juli 1350 stammt für die Geschichte der Orden bietet auch dieser Band gleich dem ersten ein umfangreiches, interessantes und zum teil hier zum ersten Male publiziertes Material; wie uns schon der „Index rerum“ erkennen läßt, stehen Minoriten und Dominikaner obenan; man kann jetzt dazu die Arbeiten Denisle über „das erste Studienhaus der Benediktiner in Paris“, über „die Quelle zur Geschichte des Predigerordens“ und „zur Gelehrtengeschichte des Carmelitenordens“ in den früheren Bänden des „Archiv“ vergleichen. Pap Johann XXII ließ verschiedenen Orden sein besonderes Wohlwollen z teil werden und wie Bonifaz VIII, so tritt namentlich Benedikt XII, selbst ein Angehöriger des Cisterzienserordens, für diesen ein (S. 448 f.); die Zahl der aus diesem Orden stammenden Graduierten ist eine sehr namhafte; über ihre Lebensverhältnisse und spätere Thätigkeit ist in den zahlreichen Anmerkungen viel neues enthalten. So ist z. B die Konstatierung von Interesse (S. 148), daß der berühmte „Magister Eckhardus de Hochheim“ nach Niederlegung des Amtes eines provincialis Saxoniae zu Lehrzwecken — zum zweiten Male — nach Paris gesandt wurde (1311); bekanntlich hat Denisle dem langen Streite über die Heimat und Abkunft des Meisters E. dahin ein Ende gemacht, daß er den Nachweis lieferte, er sei nicht in Straßburg, sondern in Hochheim, einem 2 Meilen nördlich von Gotha gelegenen thüringischen Dorfe geboren (Archiv V, 349 ff.). — An das Studium der Rechtswissenschaft beziehen sich mehrere, zum teil umfangliche Dokumente; das erste einschlägige enthält ein von Papst Clemens (a. 1307) verliehenes Privileg, wonach dem Dekanus Rogerius de Arminiac die Erlaubnis gegeben wird, „in suo hospitio cum duobus aliis legere audire, et postea ibidem alios docere“. — Von kulturhistorischem Interesse sind die zahlreichen Dokumente über die in Paris vor allem blühende Medizinstudien und den offenbar weit verbreiteten Mißbrauch der Kurfusscher männlicher und weiblicher Aerzte. Johann XXII erläßt im Juni 132 an den Bischof Stephan von Paris ein energisches Schreiben, „ut prohibeat ne artis medicinae ignari et vetulae mulieres Parisiis et in sul

arbitrii medicinae artem exerceant“; schon aus dem Jahre 1312 liegt uns ein Dokument vor, wonach eine gewisse Claricia aus Rouen, eine berühmte Kurpfuscherin, deshalb exkommuniziert wird; ebenso ihr Mann; vom gleichen Papste erhält 1331 „Mayninus de Maneriis, clericus conjugatus magister in medicina (Mediolanensis)“ die Erlaubnis, Vorlesungen über Medizin zu halten (S. 341). — Große und anhaltende Zwistigkeiten schweben gerade zwischen den Medizinern und dem Universitätskanzler Guillelmus Bernhardus de Narbona 1330—32, worüber 16 Dokumente handeln (S. 349—99) — Auch Bestimmungen über die Apothekarii fehlen nicht. — Manche Einzelheit des Verkehrs und des äußeren Lebens der Studierenden und der Lehrer erscheint durch allerlei eingehende Verordnungen geregelt, die sich bis auf die Kleidung usw. erstrecken. Das Reiten z. B. verbietet für die Minoritenschulen ein Erlass des bekannten Minister Generalis Michael de Cesena (S. 180).

Auch dieser Band bringt wieder allerlei Notizen über Gewaltthatigkeiten und Unfug aller Art, wie sie auch in den guten Zeiten der Universität keineswegs allzu selten vorkamen. Gleich die vierte Urkunde, datiert vom April 1286, enthält eine sehr gravierliche „sententia capituli Parisiensis contra nonnullos clericos chori ecclesiae Parisiensis, qui scholarem quendam Parisiensem interfecisse arguebantur“; selbst päpstlicher Intervention bedurfte es mehrmals, um solchen groben Ausschreitungen vorzubeugen oder sie entsprechend zu ahnden; allerlei Stiftungen zur Sühne werden verzeichnet. Auch mit dem Eifer der Studierenden im Besuche der Kollegien scheint es nicht immer am besten gestanden zu haben, wie man wenigstens einem vom Januar 1325 datierten Universitätsstatut entnehmen muß (S. 317 ff.). Schuldenmachen ging auch damals schon leichter von statten als Schuldenzahlen, und es bedurfte gar mannigfacher Monitorien in dieser Richtung.¹⁾ — Wegen die Uebervorteilung der Scholaren durch die Buchhändler usw. (stationarii oder librarii) sind viele Spezialvorschriften erlassen (S. 49, 97, 179, 188 usw.). Die ausführlichen Statuta de stationariis et librariis vom Jahre 1342 und 1316 sind sehr interessant; ihre iuramenta werden ausführlich mitgeteilt, ebenso unterliegen die pergamenarii einem besonderen Statute (S. 49) und ihr „Eid“ ist das erste in französischer Sprache mitgeteilte Dokument (S. 51 ff.); es stammt wohl aus dem Ende des 13. Jahrhunderts. — Verzeichnisse und Taxationen von Büchern sind an mehreren Stellen mitgeteilt, die ältesten

¹⁾ Eines der umfassendsten Dokumente, aus dem Monat Mai 1313 stammend, enthält die Appellation einer großen Reihe von Lehrern und Scholaren der Pariser Universität an den päpstlichen Stuhl, worin sie sich gegen die Heranziehung zur Tilgung der Schulden genannter Hochschule energisch verwahren; von den 352 darin enthaltenen Namen hat Denifle die größte Zahl trotz des verzweifelten Zustandes des Manuskripts leserlich hergestellt, während Jourdain nur sechs davon zu ermitteln suchte; es finden sich auch mehrere aus Bayern darunter, so ein Johannes de Redberg u. a.

aus dem Jahre 1304 (S. 107 ff.), es sind Exemplare, welche die Buchhändler zum Gebrauch der Scholaren zur Verfügung haben müssen und nur zum beigesetzten Preise verkaufen dürfen; nicht weniger als 89 Namen von „librarii et stationarii“ treten zu Paris im Zeitraum von einem halben Jahrhundert auf. Von ähnlichem Interesse sind die Häusertaxationen, wie sie z. B. aus dem Jahre 1286–89 vorliegen (S. 28–32). Schon im Jahre 1231 hatte Papsi Gregor IX und 1263 wiederum Papsi Urban IV die „taxatio hospitiorum“ streng in Auge gefaßt, um die Studierenden vor Bedrückung in dieser Richtung zu schützen (vgl. Chartul I, 223 und 425) und aus den Jahren 1282 und 1283 haben wir auch ein Dokument: „Taxationes quaedam domorum a magistris in theologia et in artibus civibusque Parisiensibus anno 1282 et 1283 factae“ (S. 597 ff. im 1. Bd. des Chartul.). Eine ähnliche Taxation nun liegt im auch im 2. Band (S. 28 ff.) vor, in welcher u. a. auch zum ersten Male der später bekannt gewordene „vicus Straminum“ (rue du Fouarre), welcher später auch Dante, Paradies X, 137 erwähnt, sich findet; auch kann da S. 661 ff. verzeichnete fragmentum Computi receptorum bursarum a Universitate Paris., suppositis, quorum nomina afferuntur, impositarum“ abgefaßt zwischen 15. Sept. 1329 und 7. März 1336 verglichen werden worauf Denifle zum ersten Male aufmerksam gemacht hat, und wodurch auch die Annahme als irrig erweist, als ob der von Spirgatis publizier Computus aus dem Jahre 1464 das älteste bisher bekannte derartige Dokument sei (S. 670); leider fehlen Anfang und Schluß.

Wenden wir uns von diesen mehr äußerlichen Dingen noch zu einigen wichtigeren allgemeinen Punkten in der reichen Fülle des vorgelegten Materials und zu einigen der hervorragenden Persönlichkeiten.

Während von den averroistifchen Lehren in den Dokumenten dieses Bandes nur wenig die Rede ist — nur in der Aufzählung und Widmung der Irrtümer des Nikolaus de Ulricuria (S. 580) wird ein Lehrer dieser Richtung explicite namhaft gemacht — finden wir den Namen des Hauptbekämpfers der averroistifchen Richtung innerhalb der christlichen Schulen, des Raimundus Lullus, in mehreren Schriftstücken aufgeführt in schöner, begeisterter Sprache unterbreitet er (um das Jahr 1298) der Universität Paris die dringende Bitte, es möge ein Studium Arabicum Tartaricum et Graecum daselbst errichtet werden; aus idealen und praktischen Gründen sei das gerade zu dieser Zeit so notwendig (S. 83 ff.) wie er in einem anderen Briefe dem Könige auseinandersetzt; auch der Dominikanerorden befürwortet sehr eindringlich das Studium der orientalischen Sprachen; Raimundus wandte sich in gleichem Sinne an das König zu Vienne und Papsi Klemens V erließ ein Dekret, wonach „in studio Romanae curiae, Parisiensi, Oxoniensi, Bononiensi et Salamantino magistris regentes scholas linguarum hebraicae, arabicae et chaldaicae esse debeant (d. d. 6. (?) Mai 1312, S. 154 ff.). Da auch Johann XXII wiederholt und mit Nachdruck auf diese Studien hinweist, so entnehmen

in Dokumenten der Jahre 1319 und 1320, daß in Paris chaldäische und hebräische Studien fleißig gepflegt wurden. Wie der Minorit Nikolaus de Gra (bei Denifle S. 425 und 431 ad annum 1334 in einem anderen Zusammenhange erwähnt) für die Interpretation der Bibel Ausgezeichnetes leistete, ist satzsam bekannt ¹⁾ Nach anderer Richtung sind, um dies auch hier anzumerken, für die Lehrthätigkeit des Lullus einige Dokumente von Interesse, welche uns Denifle S. 140, 144 u. 148 mittheilt; darnach klären bereits im Jahre 1310 zu Paris 40 Lehrer der Artes und der Medizin auf grund eingehender Prüfung, daß sie seine Vorträge über die „Ars brevis“ gehört und nichts gegen den Glauben Verstößendes darin gefunden haben; bald darauf empfiehlt König Philipp IV den berühmten Lehrer mit warmen Worten als wackeren und gut katholischen Mann (S. 144), und das Jahr darauf konstatiert der Universitätskanzler, daß er in den von ihm geprüften Werken des „Raimundus Lullus“ nichts „contra bonos mores et sacram doctrinam theologicam“ Verstößendes gefunden habe. Denifle tritt für die Richtigkeit dieser Schriftstücke ein (S. 142 ff.). — Von Petrarcas Anwesenheit in Paris zeugen zwei Dokumente vom Sept. 1340 (S. 501 ff.), Schreiben des Franciscus P. an Johannes Colonna, worin davon Mitteilung macht, daß er für den gleichen Tag nach Rom und Paris eingeladen sei, um mit der Dichterkrone geschmückt zu werden, und daß er sich schließlich für Rom entschieden habe. Dagegen ist von dem seit 1300 allseits angenommenen Aufenthalte Dantes an der Pariser Hochschule im Chartularium keine Nachricht enthalten. Von Sigerus (de Brabantia) ist auch nach der neuerlichen Abhandlung Gladstones (in The Nineteenth Century 1894) wieder mit ihm in Beziehung gebracht und mit dem Sigeri Dantes 10. Gesang des „Paradies“ identifiziert wurde, findet sich in den Pariser Urkunden des Chartulariums nach 1275 keine Erwähnung mehr (Chart. I, 523, 527—29 und sonst); die Schule im „vico degli strami“ wird mehrfach erwähnt.

Was sodann weiter die großen politischen, kirchenpolitischen und innerkirchlichen wie philosophischen Streitfragen betrifft, welche gerade das Jahrh. von 1250—1350 bewegten, so haben wir bereits bei einer früheren Besprechung darauf hingewiesen, wie vielfältig dieselben durch unsere Dokumentensammlung beleuchtet werden. Wir müssen uns leider versagen, hier näheren auf die vielen wichtigen Dokumente des 2. Bandes nach dieser Richtung einzugehen. Nur weniges möge angemerkt werden.

Zu dem gewaltigen Kampfe Bonifaz VIII mit König Philipp IV werfen

¹⁾ Es ließe sich schon aus dem für die Universität Paris vorliegenden Urkundenmaterial der Nachweis führen, daß es auch mit der Pflege der orientalischen, bezw. semitischen Sprachen in jenen mittelalterlichen Jahrhunderten nicht so schlimm bestellt war, wie man aus einzelnen abgewiesenen Bemerkungen in dem einleitenden Abschnitte von Bensleys „Geschichte der Sprachwissenschaft und orientalischen Philologie“ schließen möchte.

die Urkunden der Jahre 1297—1303, deren letzte einen Erlass Bonifaz VIII kurz vor seiner Gefangensetzung enthält, ein interessantes Licht auf den überaus großen Einfluß und die Bedeutung der Pariser Hochschule; Gesamtheit ihrer Lehrer und Scholaren spricht in einer Urkunde vom 21. Juni 1303 aus: „Nos . . . convocationi et congregationi Concilii (generalis) assentimus ac opem et operam libenter dabimus juxta potestatem et provocationi et appellationi prefati domini regis adheremus, quante de jure possumus et debemus secundum deum et justitiam et san permitunt canonice sanctiones, supponentes nos ac nobis adherere et adherere volentes, statum nostrum et Universitatem nostram protectioni divine et predicti Concilii generalis ac futuri veri et legit summi pontificis“. Bonifaz VIII antwortete mit der Eingangsbene neten Bulle damit, daß er „omnibus, qui in regno Franciae licentiam quadam facultate conferant, hanc potestatem quoad theologiam, canonicum et civile adimit, donec rex ad meliores sensus reversus fuerit“ bereits im April 1304 hob Benedikt XI diese Bestimmung im vollen Um fange wieder auf (S. 113 ff.).

Auf die große Frage des Templerordens und seine Aufhebung ziehen sich zwei Dokumente aus dem Frühjahr 1308, in deren einem ausführlicher (S. 125 ff.) von den Pariser Theologen auf grund der Anforderung Philipps IV sieben an sie gestellte Fragen über den Temp orden behandelt werden; das Schriftstück ist hier von Denifle zum er Male publiziert, der auch eine Reihe von bisher dunkel gebliebenen Na aus den Siegeln festgestellt hat; es sind Angehörige verschiedener Or darunter. Die zweite Urkunde vom 25. Mai 1308 enthält das in Ge walt des Rectors und Kanzlers der Universität und mehrerer Theolo professoren abgelegte Geständnis des Ordensgroßmeisters Jakob von Mol die abscheulichsten Dinge, wie förmliche Verleugnung des Namens d. Anspucken des Ordenskreuzes seitens der Neueintretenden werden Ordensgroßmeister als länger hergebrachte Gepflogenheiten des Or ausgesagt, wozu man die Bemerkungen D. S. (S. 130) vergleiche und sich Zwangslage des Zeugen gegenwärtig halten wolle. — Des Flagellanten wesen's wird auffallenderweise nur in einer Urkunde gedacht, in Papst Klemens VI in einem Schreiben vom Oktober 1349 durch die Pa Lehrer auf den Unfug eingehend aufmerksam gemacht, ein strenges Ver der Flagellanten erließ, während gleichzeitig der Pariser Theologieprof Hermannus de Schilz (= Schildesche) aus Westfalen mit einer gro Schrift gegen sie auftrat (S. 655).

Welch hervorragenden Anteil die Pariser Hochschule an dem ein vres Jahrhundert und mehr ausfüllenden Streite der Thomisten, Skoti und daran sich anreihend der Ockamisten hatte, und wie das ganze Leu der großen Minoriten- und Dominikanerorden, im 14. Jahrhundert so in auch das politische Leben in England und Frankreich, in Deutschland die in Italien davon beeinflusst wurde, haben wir in unserer früheren be-

rechnung schon zum teil angedeutet; der 2. Band bietet für den Höhepunkt dieser mehrfachen und tiefgehenden Streitigkeiten reichliches Material.¹⁾ Mit Thomas von Aquin, dessen Kanonisation durch Johann XXII der Universität Paris in einer Urkunde vom 18. Juli 1323 mitgeteilt wird (S. 273), beschäftigt sich eine große Reihe von Dokumenten, deren erstes vom Juni 1286 stammend, ein Dominikanergeneralkapitelsbeschuß ist, welcher zunächst den Ordensgenossen das Studium der Werke des großen Meisters angelegentlichst empfiehlt; dasselbe enthält ein gleicher Beschuß vom Jahre 1309 unter dem bekannten „Nymericus Placentinus“; ausführlicher spricht sich im gleichen Sinne aus ein Dokument vom Mai 1315, die Statuten des Bologneser Generalkapitels der Dominikaner enthaltend (S. 173 ff.). Wie schwer der Ordensgenosse „Ubertus Guidi, bacellarius Florentinus“, um eben diese Zeit seine irreverente Opposition gegen die Thomistische Lehre büßen mußte, merkt D. (S. 174) an; wichtig ist das aus dem Jahre 1325 stammende Dokument, wonach der Pariser Bischof Stephan (de Bouret) nach Einvernahme der Pariser Doktoren die Zensurierung einzelner Artikel, wie im Jahre 1277 durch seinen Vorgänger erfolgt war, in aller Form insoweit zurücknimmt, als sie die Lehre des hl. Thomas zu berühren scheine. Vgl. Chart. I, 543 ff. und II, 280 ff. Stöckls Angabe, der diesen Widerruf ins Jahr 1323 versetzt, ist irrig (Gesch. d. Phil. d. M. II, 780.)

Von seinem kräftigen Gegner, Johannes Scotus (Duns Scotus), sprechen unsere Urkunden nur an einer einzigen Stelle, obgleich er sich nach allgemeiner Ueberlieferung ein paar Jahre in Paris als Lehrer aufhielt; er ist 1304 noch baccalaureus und erhält im November dieses Jahres eine Empfehlung an den Pariser Universitätskanzler, um daselbst seine Studien zu machen; schon in diesem Schreiben wird er wegen seiner „scientia excellens“ und wegen seines „ingenium subtilissimum“ besonders belobt. Denifle merkt (S. 118) an, daß es eine alte, aber gänzlich unbegründete Annahme sei, als ob Duns Scotus zur Verteidigung der Lehre von der unbefleckten Empfängnis Mariens nach Paris gekommen und darüber disputiert habe.

Sein Schüler und späterer Gegner „Guillelmus Ockam“, das Haupt der Nominalisten, kommt nur in zwei Dokumenten mit Namensnennung vor, nämlich im „Statutum facultatis artium quod doctrina scholastica non dogmatizetur, et quod nullus in disputationibus arguat sine licentia tenentis disputationem“ (d. d. 25. Sept. 1339, S. 485),²⁾

¹⁾ Zum teil ganz neues Licht verbreitet über einige hier einschlägige Fragen die umfassende Abhandlung Ehrles im 3. u. 4. Bd. des „Archivs“: „die Spiritualen im Verhältnis zum Franziskanerorden und zu den Trinitariercellen.“ Wichtig ist besonders Chartularium II, nr. 833 et 760.

²⁾ Ueber Lebenszeit und Stellung des Durandus de S. Porciano (Durandus de St. Pourçain O. Praed.) werden wir durch Urkunden aus den J. 1318 (S. 215 ff.) und 1333 (S. 418 ff.), sowie durch zahlreiche von Denifle an verschiedenen Stellen

sodann zum Jahre 1340, wo die Artistenfakultät mehrere seiner Irrtümer verurteilt (S. 565). Mit Namensnennung kommt er nicht weiter in den Urkunden vor, obschon auf seine Lehren wiederholt angespielt ist, wozu D. die nötigen, sehr bedeutsamen Erklärungen gesetzt hat. Das obige Verbot hatte freilich keinen rechten Erfolg, vielmehr bildet sich bald ein größerer Kreis von Anhängern Ockams, unter denen hier nur Buridan, der berühmte magister artium und Universitätsrektor, genannt sei. Er ist 1328 zum ersten Mal als Rektor aufgeführt und erscheint zum letzten Mal in diesem Bande in den großen nach Nationen geordneten Rotuli Universitatis Parisiensis aus dem Jahre 1348 bezw. 1349 neben weiteren 501 magistri artium (S. 645 und 646); der 3. Band des Chartul. und das Auctarium führen ihn noch zum Jahre 1358 als magister nationis Picardorum auf. Schon mit diesen Daten ist erwiesen, was Denifle S. 646 näher darlegt, wie unhaltbar die Mitteilung Aventins sei, daß Buridan aus Paris vertrieben, einer von den Gründern der Universität Wien geworden sei,¹⁾ noch unhaltbarer seine weitere Angabe, daß er mit „Marzilins de Zughen“ aus Paris verjagt worden sei, da derselbe noch sehr viel später zu Paris verweilte, wie aus dem 3. Bande des Chartul. und dem Auctarium ersichtlich ist; 1378 weist er bei der Kurie als Gesandter der Hochschule Paris und 1386 tritt er als die Seele des Unternehmens der Heidelberger Universitätsgründung auf. Möglicherweise unterlief eine Verwechslung mit einem sonst wenig genannten Buridan, einem „licentiatus in legibus“ (D. S. 646). Eigentümlicherweise ist Buridans Todestag der einzige, der in einem schon aus dem 16. Jahrhundert stammenden Anhang zum Pariser Calendarium bezw. Cal der natio Picardorum aufgeführt ist (S. 716). Auf andere Namen, wie Petrus Anrioli, Ricardus de Middleton, Petrus de Milliacio (Pierre d'Alilly), Mircuria usf. wollen wir hier nicht eingehen.

Die von Johann XXII aufgerollte Frage der „Visio beatifica“²⁾

eingefügte Bemerkungen aufgeklärt; er erscheint 1303 unterschrieben unter den verschiedenen Anhängern des Königs neben Hervens Natalis, 1317 ist er bereits Bischof in Limoges, 1326 von Meaux (S. 218), als solcher ein literarischer Gegner Johann XXII in einer unten noch kurz zu berührenden Streiffrage (S. 424); eine Abhängigkeit von Ockam in seiner ursprünglich antihomistischen Richtung, wie früher mehrfach behauptet wurde, ist schon nach den Lebensdaten wohl ausgeschlossen.

¹⁾ Aus Bereich der Fabel verweist Denifle hier auch die immer wiederholte Erzählung von Buridans Umgang mit Johanna, der Gemahlin Philipps IV, weshalb man endlich aufhören sollte, derglei Dinge immer noch in ernsthafteren Werken weiter zu berichten (cf. S 1641, Gesch. d. Phil. d. M. II, 1023 u. sonst). Nach Denifle ist auch die zu ungenaue Angabe bei Prantl, Gesch. d. Logik IV, I S. 14 zu berichtigen.

²⁾ Ueber das Thema vergleiche man die lehrreiche Abhandlung S. Grüners, „Das Zustandekommen der Visio beatifica“ in der Passauer Theologisch-praktischen Monatschrift, 1893, 9. u. 10. Heft; die historische Entwicklung der Frage ist dabei allerdings nicht berührt.

ie für die Theologie jener Zeit von wahrhaft brennendstem Interesse ward, erhält gleichfalls durch 19, bisher zumeist unbekannte Altentstücke, welche Denifle in dankenswerter Weise unmittelbar aneinanderreicht und mit trefflichen und eingehenden Notizen versieht (S. 414 ff.), manches neue Licht; wir sehen daraus, in wie hervorragender Weise auch hier die Universität Paris wieder beteiligt ist, zum großen Teil durch die Intervention des Königs veranlaßt, die Opposition des Bischofs Durand und vor allem des Dominikaners Thomas Walleis wird von Johann XXII scharf verurteilt und des Papstes mehrfache darauf bezügliche Korrespondenz mit König Philipp läßt uns einen tiefen Einblick in das Wesen und den Verlauf der Streitfrage thun, zu deren Schlichtung schließlich der Papst, der selbst nicht Magister theologiae, wohl aber utriusque iuris war, in einem Dokumente eintrug, das er am Tage vor seinem Hinscheiden (3. Dezbr. 1334) erließ, und worin er seine Auffassung in der Frage widerrief (S. 440). Sein Nachfolger Benedikt XII beriet im Sommer des nächsten Jahres die Frage mit Pariser Magistri aufs eingehendste (S. 453 ff.) und machte bekanntlich durch die Bulle „Benedictus Deus“ im Januar 1336 dem heftigen Streite ein Ende.

Als die letzte große Frage, welche in die im 2. Bande enthaltene Zeit fällt, ist der Kampf des Papsttums gegen Ludwig den Bayer noch kurz namhaft zu machen; auch hier bieten Denifles Publikationen zum Theil neues Material oder doch einige neue Einzeldaten, durch welche die bisherigen Darstellungen der Sache durch Preger, K. Müller, Kiezler usw. manche Wichtigstellung oder Ergänzung erfahren. Ludwig selbst erscheint zum ersten Male erwähnt in einem Schreiben Johann XXII vom 3. April 1327 (S. 301 ff.), worin der Papst der „excessus graves et offensae execrabiles Ludovici de Bavaria“ und der beiden Hauptverteidiger derselben, des Marcilius de Padua“ und „Johannes de Ganduno“ Erwähnung thut und im Schlusse den König an die Kurie nach Avignon zitiert; des ersteren „defensor pacis“ ist in der Bulle zwar nicht ausdrücklich genannt, aber angezogen und wenige Monate darauf erfolgte bekenntlich seine und seiner beiden Verfasser Verurteilung; im Jahre 1329 (30. Mai) erläßt Johann XXII in weiteres Schreiben (bei D. S. 326 ff.) „ad Geraldum de Campimulo de comburendis certis literis per episcopum et theologos Paris, et de publicatione processuum contra Johannem de Janduno et Marsilium de Padua aliosque“. Des Marsilius Name und Thätigkeit begegnet uns nur in wenigen Dokumenten, zum ersten Male zum Jahre 1313, wo er Rektor der Universität ist, dann geschieht seiner keine Erwähnung mehr bis zu den zwei oben angezogenen Altentstücken; D. bemerkt noch (S. 158 und 716), daß es immerhin sehr zweifelhaft sei, ob M. mit „Marsilius de Maynardino canonicus Paduanus“ identisch sei, wie Kiezler (Vatikan. Alt. S. 5. Nr. 6) annimmt. Er teilt uns auch eine Notiz aus einem gleichzeitigen Dokumente mit, wonach Marsilius zu Paris, nebenbei auch als Arzt thätig, bei mehreren seiner Kollegen Schulden kontrahierte unter lügnerischem Vor-

wande und ohne sie zu bezahlen aus der Stadt sich entfernt habe. Sein Freund und Gesinnungsgenosse, der mit ihm gleichzeitig (wahrscheinlich im Sommer 1329) zu Ludwig dem Bayer sich begab, nämlich Johannes de Janduno (Genduno), mag. art. et theolog. erscheint zuerst in einem Dokumente aus dem Jahre 1316 (S. 186), wonach ihm von Johann XXII ein Kanonikat zu Senlis übertragen wird, nachdem er nach anderen Nachrichten bereits das Jahr zuvor als magister artistarum zu Paris auftritt die beiden anderen Urkunden, in denen er mit Marsilius zusammen genannt ist, haben wir bereits erwähnt; von seiner im Jahre 1328 erfolgten Erhebung auf den Bischofsstuhl zu Ferrara durch Ludwig den Bayer ist im Chartularium keine Erwähnung gethan. — Viel häufiger finden wir einen andern eifrigen Anhänger Ludwigs, den Minoriten und Ordensgeneral und Magister der Theologie Michael de Cesena in unserem Chartularium verzeichnet; zum ersten Male zum Jahre 1318 unter den Pariser Theologieprofessoren, welche gegen die drei bekannten, viel angefochtenen Artikel eines Teiles des Minoritenordens auftraten (S. 217); 1326 steht er noch in gutem Einvernehmen mit Johann XXII, aber in einer Urkunde vom 6. Februar 1329 wird seiner schweren Verirrungen gegen den Papst und die Kirche bereits gedacht, nachdem er am 25. Mai 1328 mit Occam und Bonagratia heimlich zu Ludwig dem Bayer entflohen war; mit einem Schreiben vom 11. Dezember 1329 endlich schickt Johann XXII die von ihm gegen Cesena verfaßte Schrift an die Universität Paris, um sie dort den Professoren zugänglich zu machen; die umfangreiche und sehr energische Bulle vom 19. Nov. 1329 („Quia vir reprobus“) ist in den Dokumenten nicht enthalten, auch die von Cesena 1330 zu München hiergegen verfaßte, sehr ausführliche Rechtfertigungsschrift ist nicht erwähnt, ebensowenig seine frühere Appellationschrift vom Jahre 1328. — An letzter Stelle sei noch des Mannes gedacht, der, wie es scheint, am spätesten für die Sache Ludwigs eintrat, nämlich lic. theol. et mag. art. Nicolaus de Ulricuria (nach D. aus Autrécourt an der Maas). Er wird nach einem Dokumente vom 21. Nov. 1340 von Papst Benedikt XII mit mehreren andern wegen verschiedener von ihm vorgetragener Irrtümer an die Kurie zitiert; vor dem 19. Mai 1346 sodann wird eine große Reihe von ihnen vertretener Lehrsätze zu Avignon diskutiert und verworfen und er des magisteriums entsetzt (S. 576 ff). Ihr Zusammenhang mit oceamistischen Lehren liegt klar zu Tage, andrerseits finden sich manche Sätze darunter die geradezu mit den extremsten Sätzen moderner Philosophen verglichen werden können. In dem außerordentlich umfangreichen Schriftstück, das im schlechten Zustande überliefert ist, hat Denifle die Lücken mit Scharffinn und Glück ausgefüllt und daher den Text besser gegeben als bei Kiezl (Vat. Akten v. S. 808), wo auch eine genauere Zeitbestimmung für das Entstehen des Dokumentes fehlt, ebenso ein Hinweis auf die oben angezogene Urkunde von 1340. Daß der Widerruf des Nicol. de Ulricuria am 25. November 1347 erfolgte, hat Denifle bereits im „Archiv“ V, 32:

gestellt, wonach Prantls Angabe (Gesch. d. Log. IV, 1. S. 2, der das Jahr 1348 dafür angibt), zu berichtigen ist, (ebenso Niezler, die liter. Biderf. d. P. S. 118, wozu man auch noch die Schlußbemerkung Denifles S. 720 des Chart. vergleiche).

Wie aus diesen Andeutungen zu entnehmen, ist es schwierig, auch nur nähernd die Fülle des in diesem 2. Bande zusammengetragenen Materials kennen zu lassen. Von welcher besonderer Bedeutung überdies die darin angeführten Rotuli und diejenigen Aktenstücke sind, welche Zeugnis geben von dem Bemühen der Päpste Johann XXII und seiner unmittelbaren Nachfolger, an der Pariser Hochschule auftretende Wirrnisse und Mängel zu beseitigen oder überhaupt Reformen auf verschiedenen Gebieten zu empfehlen und anzubahnen, hat Denifle bereits in seiner *Introductio* angedeutet. — Ein dem Urkundenwerke beigelegter *Appendix* enthält die Fragmente des bereits oben erwähnten *Computus*, sodann mehrere zu Paris gebräuchliche „*Iuramenta*“ und „*Statuta*“ größeren Umfangs, unter denen die auf die Theologie bezüglichen besonders bemerkenswert sein dürften, auch die *Statuta* verschiedener Ordenskollegien und zum Schluß ein „*Kalendarium*“ zum Gebrauch der Universität aus dem 14. Jahrhundert, das für die Ferienordnung der verschiedenen Fakultäten und Schulen von Interesse ist, und woraus zu entnehmen ist, daß das *Privilegium* der freien Tage und Wochen für die Hörer und Lehrer der Hochschulen sehr alten Datums ist; außer größeren Ferien begegnen wir immerhin an 50—60 Tagen dem Vermerk „*non legitur in aliqua Facultate*“; von Interesse ist ein Vergleich mit dem bei Toepte edierten *Heidelberger Calendarium academicum* vom Jahre 1387. — Nach einigen „*Addenda und corrigenda*“, mit manchen historisch und literarhistorisch dankenswerten Daten, folgt die „*Tabula*“, welche Datum und gedrängte Inhaltsangabe der sämtlichen Dokumente des Bandes enthält, und den Schluß bilden die mit größter Sorgfalt ausgearbeiteten und äußerst schätzenswerten „*Indices personarum et rerum*“, erstere gegen 6000 Namen umfassend! Nur äußerst selten haben uns bei vielfältigster Benutzung ihre Zahlenangaben im Stiche gelassen, wie denn das Werk überhaupt mit jener Sorgfalt und Akribie hergestellt und mit einer bei deutschen Werken ähnlicher Art nicht immer zu findenden, ganz der Bedeutung des Unternehmens entsprechenden *Splendinität* ausgestattet ist, für die man den Verfassern wie dem Verleger nur die vollste Anerkennung aussprechen kann. Dabei ist die lateinische Sprache von Denifle in der Einleitung, wie in den zahllosen *Notae* mit Weisheit und Eleganz gehandhabt, die auch dem Philologen am Berichterstatten nur Freude machen kann; er hätte vielleicht nur das eine Säbchen der *Introductio* nach dieser Richtung zu beanstanden (S. XVI): *At etiam in notis omnes (chartas) referre modum excedisset*. Warum sollte er nicht auch wenigstens einen Fehler anmerken dürfen neben dem reichlichsten Lobe, das er nach reiflicher Prüfung des ganzen Werkes — denn diese darf er für sich in Anspruch nehmen — dem Ganzen zu spenden sich in

der Lage glaubt? Er schließt mit dem lebhaftesten Wunsche, daß das muster- gültige Monumentalwerk rasch fortschreite und bis zur Wende des Jahr- hunderts glücklich zum Abschlusse gebracht werde, und daß dem unermü- dlichen Verfasser noch Muße und Kraft verbleibe, daneben, wie Eingang angedeutet, auch das abschließende Werk der Universitätsgeschichte weiter zu fördern und zum guten Ende zu bringen. Der freundliche Leser diese Berichts aber möge unsere Ausführlichkeit mit der seltenen Bedeutung und dem reichen Inhalte eines Werkes entschuldigen, das allen etwas un- dem Berichterstatter selbst einen wahren Jungbrunnen mitten unter seinen mannichfaltigen Berufsarbeiten bietet.

Gießtätt.

Dr. Georg Orterer.

Beitschriftenschau.

1] *Historische Zeitschrift* (v. Sybel und Meinecke).

1895. Bd. 74. N. F. 38. H. 1. F. Kacrst, Alexander der Große und der Hellenismus. S. 1—43. 1. Tl. (Schluß folgt.) — Bruno Gebhardt, Wilhelm von Humboldts Auscheiden aus dem Ministerium 1810. S. 44—68. Treitschke nennt W. v. Humboldt den größten deutschen Unterrichtsminister, und doch war er nur wenig über ein Jahr im Amt. Ueber die Motive seines Austritts war man bis jetzt im Unklaren. Vf. weist nach, wie Humboldt schon ungern seinen Gesandtschaftsposten in Rom verließ und sich bei seiner Ernennung zum geheimen Staatsrat und Sektionschef der Unterrichtsabteilung ausdrücklich die Rückkehr nach Rom oder einen andern Posten im auswärtigen Dienst offen hielt. Der Hauptgrund war, weil er seine Unterordnung unter den Minister des Innern nicht für dauernd haltbar und gedeihslich betrachtete. In der That arbeiteten die Minister auf eine Zurücksetzung der geheimen Staatsräte und als der König einer derartigen Reorganisation durch Kabinettsordre zustimmte, bat Humboldt um seine Entlassung. Nach der Ministerkrisis, die Hardenberg zum Staatskanzler erhob, hatte dieser den Vorschlag gemacht, Humboldt zum Minister des Innern zu machen, aber der König zog vor, ihn zum Gesandten in Wien zu ernennen, was Humboldt sehr erwünscht war. — K. Koser, zum Ursprung des siebenjährigen Krieges. S. 69—85. Richtet sich gegen einige Argumente, die Lehmann in seinem Buche Friedrich der Große und der Ursprung des siebenjährigen Krieges (Leipzig, Hirzel. 1894.) zum Beweise heranzieht, daß Friedrich nicht aus Notwehr, sondern in der Absicht, Sachsen zu erobern, den Krieg begonnen habe. Zunächst wird dargelegt, daß einer Stelle im politischen Testament Friedrichs von 1752 nicht die Deutung Lehmanns gegeben werden kann. Gegen den Einwand Lehmanns, daß Friedrich 1756 nicht „die Gewißheit gehabt habe, sich einer erdrückenden Koalition gegenüber zu befinden“, schließt K. aus einem Briefe Eichels, daß Friedrich wohl schweren Herzens der Zukunft gedachte. Auch erkennt K. keinen Widerspruch darin, wenn Friedrich 1756 erklärt, er habe keine Eroberungsabsicht und wolle die Waffen gegen Zusagen für seine Sicherheit niederlegen, und wenn er dann im Laufe des ausgenötigten Kampfes Landgewinn fordert. Wenn Lehmann, auf eine Aeußerung Friedrichs gestützt, erklärt, derselbe wartete mit dem Angriff nur, bis seine eigenen Vorbereitungen fertig waren, weist K. auf die Westminsterkonvention, wodurch Friedrich gerade einen Krieg unmöglich zu machen suchte. Auch die „Vernichtung“ Sachsens sei anders zu deuten. Die preußischen Rüstungen wurden hervorgerufen durch die Rüstungen Rußlands; diese wurden am 22. Mai von Oesterreich abbestellt, woraus sich für K. ergab, „daß Kauniz das primum mobile der Zug um Zug aufeinanderfolgenden Rüstungen dieses Sommers gewesen ist“. (Wir werden auf die höchst interessante Kontroverse, in welcher M. Lehmann neuerdings in den Göttinger Gel. Anzeigen das Wort

ergriffen hat, zurückkommen. D. Red.) — **Literaturbericht.** S. 86—152. — **Notizen und Nachrichten.** S. 153—92.

Vd. 74. N. F. 38. S. 2. J. Kaerst, Alexander der Große und der Hellenismus. 2. Tl. (Schluß.) S. 193—230. — **K. Häbler, die Columbus-Literatur der Jubiläumszeit** S. 231—58. Vf. will keine vollständige Biographie geben, sondern auf die neugewonnenen Resultate hinweisen und den Gang charakterisieren, den die Forschung im ganzen genommen hat. An Ergebnissen dieser neuesten Forschung teilt Vf. zunächst die Thatsache mit, daß es nicht gelungen ist, die zahllosen zweifelhaften Punkte im Leben des Columbus aufzustellen, zweitens, daß diese neueste Literatur eine Schule ins Leben rief, welche nicht nur sich der älteren Ansicht von Harrisse und Ruge anschließt, daß Columbus nur durch einen glücklichen, niemals überwundenen Irrtum die Siegespalme erhielt, sondern ihm auch den Ruhm nimmt, daß er mit eiserner Energie seinen aus der Auffassung der Zeit sorgsam herausgearbeiteten Plan verfolgt habe. — **P. B., zur Vorgeschichte der Revolutionskriege.** S. 250—62. Schreiben des Grafen Artois an König Friedrich Wilhelm II, welche Aufschluß über den ersten Versuch der Bourbonen geben, den König von Preußen zu einem Einschreiten für die Wiederherstellung der alten französischen Königsmacht zu veranlassen.

2) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Ergänzungsbd. 3. (Schluß) S. 3. [Der 3. Ergänzungsbd., dessen 1. S. 1890 (vgl. *Hist. Jahrb.* XII, 605) und dessen 2. S. 1892 (vgl. *Hist. Jahrb.* XIII, 554) herausgegeben wurde, liegt nunmehr vollständig vor; der 4. Ergänzungsbd. ist auch bereits erschienen (s. *Hist. Jahrb.* XV, 404)]. **W. Sikel, Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte im MA. I. Zur Organisation der Grafschaft im fränkischen Reiche. A. Die allgemeine Entwicklung.** S. 451—585. Die Grafschaftsentwicklung wird dargestellt und der Versuch gemacht, eine Genese der Aemter und die Umgrenzung der Machtbefugnisse des Thunginus, Sacerbo und Tribunus zu geben. Weiterhin werden die Organisation des Polizeidienstes und darauf die in einzelnen Landes teilen Galliens unter merovingischer Herrschaft fortbestehenden Aemter eines Prior, Praepositus, Defensor civitatis, Assertor pacis, behandelt. Dem Amte des Decanus, Vicecomes und Domesticus sind eigene Kapitel gewidmet. — **O. Opet, die Zuverlässigkeit der rechtsgeschichtlichen Angaben der Hrafnokelsaga.** S. 586—618. Diese kürzeste Saga verdient als einzige Erzählung innerhalb des Kreises der als Geschichtsquellen zu bezeichnenden Sagas besondere Beachtung. Vf. untersucht zunächst auf grund ihrer chronologischen, genealogischen und geographischen Angaben erneut die Frage nach ihrer Zuverlässigkeit, die bislang bejaht wurde. Das Resultat ist, daß die Angaben der Saga völlig unrichtig sind; weiterhin sind auch ihre Mitteilungen über das Godord und das Prozeßverfahren falsch. Die Zuverlässigkeit der Saga wird verneint und dadurch das bestehende Mißtrauen gegen die isländische Sagaliteratur verstärkt. — **G. Tumbült, die Grafschaft des Hegaus.** S. 619—72. Stellt zunächst die Nachrichten zusammen, die wir über die karolingischen und Pfultendorfer Grafen und die Landgrafen des Hegaus (oder von Nollenburg) besitzen und stellt dann die landgräfliche Gerechtsame, die Grenzreitigkeiten der Landgrafschaft Hegaus, die Exemtionen von der Grafschaft dar. Als Teile des Hegaus, welche selbst die Rechte der Grafschaft erwarben, werden aufgeführt: das Gebiet der Reichenau und die Stadt Radolfzell, die Abtei Petershausen, das bischöflich konstanzer Gebiet, die Stadt Stein, der Hohentwiel, Stadt und Landschaft Schaffhausen, die Herrschaft Thengen, die Herrschaft Hewen und das Städtchen Nach bei Egern.

Bd. 15. S. 1. P. Richter, Beiträge zur Historiographie in den Kreuzfahrerkonnten, vornehmlich für die Geschichte Kaiser Friedrichs II. S. 561—99. (Vgl. Mitteil. d. Inst. für österr. Gesch. XIII, 255 ff. und Hist. Jahrb. XIII, 552 f.) Die beiden Quellen Philipps de Revaire, die »Estoire d'Eracles« und die »Annales de terre sainte« werden behandelt. Nach einer Untersuchung der Texte der ersteren sucht Wj. die Einheitlichkeit dieser Schrift, welche er eingehend analysiert und beurteilt, für die Zeit von 1205—24 zu erweisen. Ein zweiter Teil beschäftigt sich mit den »Annales de terre sainte«. Die Untersuchung der Ueberlieferung dieser kommt zu dem Resultat, daß sie in drei Teile: bis 1248, 1275 und 1291 zu scheiden sind. Ein letztes Kapitel behandelt die nicht überlieferten Annalenwerke und erbringt den Nachweis, daß noch eine größere annalistische Literatur vorhanden war. Rückblickend bemerkt der Wj. zu der von ihm dargestellten Historiographie, daß derselben nur drei Originalwerke angehören, die aber in der Form die Haupttypen der Geschichtsschreibung bilden, ein Annalenwerk, eine Chronik und ein Memoirenwerk, von denen das erste zur Entstehung der zweiten und die zweite zur Entstehung der dritten beitrug. Ein Anhang behandelt die Memoiren Philipps und die spätere Geschichtsschreibung. — **A. Winkelmann**, das Verhältnis der beiden Chroniken des Richard von San Germano. S. 600—13. Die von Augusto Gaudenzi in Bologna entdeckte neue Chronik des Rich. v. San Germ. zeigt im einzelnen einige Unterschiede mit der zuletzt in den Monumenten veröffentlichten. An diese Unterschiede knüpft Wj. seine Untersuchung an, nachdem er nach dem Charakter jeder von beiden die in den M. G. gedruckte Chronik als Reichschronik, die andere als Klosterchronik bezeichnet hat. Die Klosterchronik ist die frühere, sie reicht nur bis in das J. 1226, während die andere von Richard, als er im Dienste Friedrich II stand, um den Zeitabschnitt von 1189—1208 und um die Fortsetzung von 1226 und 1227—43 vermehrt wurde. Das urkundliche Material der Klosterchronik ist größer und darin liegt die Bedeutung des Fundes Gaudenzis. Die Urff. werden in Regestenform aufgezählt. Ihr Fortbleiben in der jüngeren Chronik leitet Wj. im wesentlichen aus Bequemlichkeit ab. Der Schluß der Untersuchung wendet sich den Abweichungen der beiden Chroniken in einigen sachlichen Punkten zu und streift dabei auch formale Änderungen. Während die Klosterchronik genauer ist bei allen Ereignissen, die auf Monte Casino und Umgebung bezug haben, weist die auch formell überarbeitete Reichschronik, die Friedrich in einem günstigeren Lichte erscheinen läßt, Verbesserungen auf, welche für die allgemeine Geschichte von Bedeutung sind. Beide Chroniken ergänzen sich gegenseitig und müssen zusammen benutzt werden. — **Karl Lehner**, zur Gründungsgeschichte der österreichischen Kriegsmarine. S. 614—56. Geht von den Bemühungen Karls VI zur Hebung von Oesterreichs Seemacht aus. — **Kleine Mitteilungen.** **W. Lippert**, die Stellung der Lausitz als brandenburgisches Nebenland zu den Bestimmungen der Goldenen Bulle. S. 657—61. In den Erklärungen der Kurfürsten vom 7. Jan. 1356 zu Nürnberg ist formell die Stimme und Würde des Brandenburgers nicht lediglich an die Mark Brandenburg, sondern an Brandenburg und die Lausitz gebunden. In der Folgezeit entschied sich die Praxis aber dafür, daß nur die genannten Hauptlande selbst als unteilbar und in der Erstgeburt vererblich zu betrachten seien, die Nebenlande aber von diesen Bestimmungen nicht betroffen würden. — **F. Millenberger**, das Itinerarium Martins V von Konstanz bis Rom (16. Mai 1418—28. Sept. 1420). S. 661—64. Aufschlüsse über die Haltepunkte, welche die Datierung in den Supplikentbänden Martins V bietet. — **A. Huber und Hirn**, die Belagerung Wiens durch den Grafen Thurn (2.—14. Juni 1619). S. 664—71. Huber hat in den Mitteil. d. Inst. für österr. Gesch. XV, 394 bereits den Nachweis erbracht, daß die sogenannte „Sturmpetition“

der Protestanten Niederösterreichs am 5. Juni 1619 stattgefunden habe; hier bietet er einige aus dem N. und R. Kriegsarchiv geschöpfte Nachrichten über die Maßregeln Ferdinands II. und seine Lage in diesen entscheidenden Tagen. Hirn teilt ein Memorial zum J. 1619 aus dem Junsbrucker Statthaltereiarchiv mit, in welchem ein Augenzeuge, Kammerat Schiller v. Herdern den 5. Juni als Datum der Sturmpetition bezeichnet. — H. Schlitter, anonymes Schreiben aus dem Nachlaß des Herzogs von Reichstadt. S. 672—75. Das Schreiben ist Winter 1831 oder Frühjahr 1832 vermutlich von einem dem Bürgerkönig Louis Philipp nicht wohlgesinnten, französischem Diplomaten abgefaßt.

3] Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (Westfalen).

1895. Bd. 52. Abtl. 1. Münster. Fr. Tenhagen, über die Vredensche Sixtus-Sage. S. 1—11. Sucht die alte Sage, Papst Sixtus, gemeint ist wohl II, sei in Vreden gewesen und habe dort das hl. Mesopfer dargebracht, daraus zu erklären, daß derselbe ehemals Patron der dortigen Kirche gewesen zu sein scheint. — W. Ribbeck, Briefe Rotger Tork's an Ferdinand von Fürstenberg. S. 12—35. Aus einer Briefsammlung in der Bibliothek des Grafen von Esterhazy-Plattenberg zu Nordkirchen werden einige Proben mitgeteilt, die sich auf den literarischen Verkehr beider beziehen. — Ders., die auswärtige Politik Christoph Bernhards von Galen in den J. 1665 bis 1678, vornehmlich nach den Briefen des Johann Rodger Tork an Ferdinand von Fürstenberg, Bischof von Paderborn. S. 36—201. Tork gehörte zwar nicht zu den Vertrauten Christoph Bernhards, stand aber den Ereignissen nahe genug, um Dinge zu erfahren, die anderen unbekannt blieben; doch darf der historische Wert der Briefe nicht zu hoch angeschlagen werden wegen ihrer überaus subjektiven Färbung (s. die folg. Abhandlung), was der Vf. nicht immer im Auge behalten hat. Nach einer Darstellung der Politik werden 71 Briefe mitgeteilt, meist von Tork an Fürstenberg, wohl aus der in der zweiten Abhandlung angegebenen Quelle. — Ad. Tibus, Johann Rodger Tork, Domdechant zu Münster, Dompropst zu Minden, Domkapitular zu Paderborn. S. 202—26. Gibt zu den im vorhergehenden veröffentlichten Briefen eine Charakteristik Tork's (1628—86). Er war ein Feind des Bischofs Christoph Bernhard, hat denselben bei dessen Lebzeiten heftig bekämpft und, als er nach dem Tode desselben die Macht dazu erlangte, das Reformationswerk desselben, soviel an ihm lag, rücksichtslos zu zerstören gesucht. Auf die Münsterische Bischofswahl von 1683 fallen einige neue Streiflichter. — Drei Miscellen S. 227—32, darunter „zur Charakteristik des Fürstbischofs Ferdinand von Fürstenberg“, ein scharfer Brief desselben an die Konfistorial-Kongregation über die Abtwahl im Kloster Abdinghof zu Paderborn von 1674 aus dem Staatsarchiv in Rom, mitgeteilt von H. Finke.

Abtl. 2. Paderborn. A. Hoeynk, die Truchsessischen Religionswirren und die Folgezeit bis 1590. S. 1—78. Vf. bringt besonders aus einer Hs. in dem Hausarchiv des Frhrn. von Vrede-Melschede einige, hauptsächlich auf das Herzogtum Westfalen sich beziehende Ergänzungen zu den bisherigen Darstellungen. Behandelt wird die Zeit bis zu dem stürmischen Landtag zu Arnberg (10.—15. März 1583) einschl. (Schluß folgt). — A. Heldmann, wezfälische Studierende zu Erfurt, 1392—1613. S. 79—116. — Hoogeweg, Beitrag zur Bestimmung der Archidiacone des vorm. Bistums Minden. S. 117—23. Mitteilung eines registrum abuntiarum sinodalium de anno 1525 aus dem fgl. Staatsarchiv zu Hannover. — Gorges, das Geschlecht von der Recke und die Chamaver. S. 124—31. Widerlegt die in der „Geschichte der Herren von der Recke“ (Breslau 1878) aufgestellte Behauptung, das Geschlecht stamme

von den Häuptlingen der Chamaver ab. — Sieben Miscellen S. 132—51, darunter von Abels: „War Gobelin Person Official des Bisiums Paderborn?“ Die Frage wird unter Berufung auf das Kopiar des ehem. Klosters Böödiken bejaht. — Das Ergänzungsheft bringt die Fortsetzung des Liber dissencionum des Dietrich von Engelsheim (S. 49—144, vgl. Hist. Jahrb. XV, 418); die geschichtliche Darstellung wird zu Ende geführt, von den Belegen werden die ersten 24, meist nach den noch vorhandenen Originalen, abgedruckt. Aus S. 87 ergibt sich, daß die Köln-Paderborner Angelegenheit auch auf dem Koblenzer Fürstentage im August 1414 zur Verhandlung kommen sollte. Auf S. 88 muß das Datum 1415 heißen.

4) Byzantinische Zeitschrift.

1894. Bd. 3. Abt. 1. **I. Strzygowsky, Inedita der Architektur und Plastik aus der Zeit Basilios' I (867—86).** S. 1 ff. Mit vier Tafeln. — **I. Nicole, une ordonnance inédite de l'empereur Alexis Comnène I sur les privilèges du *zavrov* *vlaž*.** S. 17 ff. Ediert aus cod. Genev. 23 den Text dieser Urkunde. — **H. Gelzer, byzantinische Inschriften.** S. 21 ff. Behandelt eine kleinasiatische Inschrift Justinians und eine thajische des Bischofs Alexandros von Thajos (8. Jahrh.). — **A. Karaczew, der physiologus der Moskauer Synodalbibliothek.** S. 26 ff. — **E. Kerk, der allmähliche Uebergang Venedigs von faktischer zu nomineller Abhängigkeit von Byzanz.** S. 64 ff. Der Vf., welcher in seiner Dissertation die Ansicht aufgestellt hatte, daß Venedig im 8. und in der ersten Hälfte des 9. Jahrh. faktisch unter der Herrschaft von Byzanz gestanden, behandelt hier den weiteren Verlauf der Beziehungen beider Staaten im 9. Jahrh. Die Ursachen der wachsenden Macht Venedigs liegen einerseits in der Schwäche des oströmischen Reiches seit dem Tode Michaels II und des karolingischen seit Karls d. Gr. Tode, andererseits in der Thatkraft der damaligen Dogen von Venedig. Petrus Tradonicus (836—64) schuf durch Kämpfe mit den Slaven und Sarazenen, durch selbständige diplomatische Verhandlungen mit den Karolingern (besonders ausführlich wird das pactum Lotharii I behandelt) dem Staate eine Selbständigkeit, die sich vor allem in den Handelsbeziehungen zeigte. Eigene Münzen freilich prägte Venedig noch nicht. Ursus Particiacus (864—81) leistete i. J. 871 den Byzantinern keine Heeresfolge gegen Vari, sondern zog gegen die Sarazenen, die er bei Tarent besiegte. Die Gesandtschaft des Basilios 879 an den Dogen beweist deutlich die Anerkennung der Selbständigkeit. Am Schlusse gibt der Vf. eine Quellenübersicht. — **I. K. Asmus, Theodoret's Therapeutik und ihr Verhältnis zu Julian.** S. 116 ff. — **O. Günther, zu den „Gesta de nomine Acacii“.** S. 146 ff. — **I. van den Heuyn, note sur un agraphon.** S. 150 ff. — **E. Kerk, das Adverbium *καταχάτως*.** S. 152 ff. — **S. Fränkel, orientalisches im byzantinischen.** S. 155 f. — **G. Meyer, etymologisches.** S. 156 ff. — **Sp. P. Lambros, ein byzantinisches Volkslied.** S. 165 f. — **Derf., zu Glykas.** S. 166 ff. — **P. H. Papageorgiu, ai *Σέρας* και τα προάστια, τα περι τας *Σέρας* και η μονή Ιωαννου του Ηεροδωμου.** (Mit 7 Tafeln.) S. 225 ff. Neben archäologischen Bemerkungen einzelne historische Notizen über die Metropolen der Stadt. — **E. Gerland, die persischen Feldzüge des Kaisers Heraklios.** S. 330 ff. Setzt den ersten Feldzug in das J. 622, den zweiten in die Zeit 624—28; der Verlauf desselben wird besonders in geographischer Hinsicht auf grund eingehender Quellenvergleichung dargestellt. — **E. Neumann, über zwei unerklärte Völkernamen in der byzantinischen Aruce.** S. 374 ff. Die Kuspinger und Dalmafer sind Stämme der Petschenegen. Ueber die Beziehungen derselben zu den Byzantinern im 10. u. 11. Jahrh. wird manches neue mitgeteilt. —

k. Dieter, zur Glaubwürdigkeit der Anna Komnena. S. 386 ff. Den Petschenegenkrieg verlegt D. auf grund einer Finsternisangabe in die J. 1084—91. — H. Götzer, die vorstuligen Chaldäerfürsten des Annianos. S. 391 ff. — Ders., zu Africanus und Johannes Malalas. S. 394. — E. Kurb, Nachtrag zu S. 152. S. 395. — G. Meyer, zu den mittelgriechischen Sprichwörtern. S. 396. — B. v. Kienenthal, Wissenschaft und Recht für das Heer vom 6. bis zum Anfang des 10. Jahrh. S. 437 ff. I. Die *Tactica Leonis*. Der Vf. derselben ist der Kaiser Leo der Isaurier. II. Die *Strategica* (der sog. *Mauricius*). Sie stammen ungefähr aus der Zeit des Kaisers *Mauricius*, der selbst aber schwerlich der Vf. ist. III. Strafgesetze für das Heer. Vergleicht die in den *Tactica* und *Strategica* enthaltenen Strafbestimmungen. IV. Die sog. *Leges militares*. Gibt nach *cod. Marc.* 579 einen abermaligen Abdruck. V. Der Rufus. In den *Leges militares* wird Rufus als der Vf. der *Strategica* bezeichnet. **M. Bonnet, la passion de l'apôtre André en quelle langue a-t-elle été écrite?** S. 458 ff. Sie ist ursprünglich in lateinischer Sprache geschrieben. — E. Pahig, Leo Grammaticus und seine Sippe. S. 470 ff. Eingehende Quellenuntersuchungen. — J. Dräsecke, Theodoros Laskaris. S. 498 ff. — C. Fr. Müller, handschriftliches zu Ignatius Diacouns. S. 516 ff. — M. Gaster, die rumänische Version der trojanischen Sage. S. 528 ff. — P. A. Papagorgin, zu den mittelgriechischen Sprichwörtern. S. 553 ff. — G. U. Halidakis, Ist Georgillas der Verfasser des Gedichtes von der Eroberung Konstantinopels? S. 581 ff. Weist diese Vermutung zurück. — Sv. P. Lambros, die Werke des Demetrios Chrysoloras. S. 599 ff. — A. Sonny, das Todesjahr des Psellos und die Abfassungszeit der *Dioptra*. S. 602 ff. — L. Traube, *Hermeneumata Vaticana*. S. 604 ff.

5| Katholik.

Jahrg. 1893. 3. F. Bd. 7. A. k., Maurus Woller, Erzähl von Beuron. S. 1—13, 97—112, 213—231. — Schmitz, die Anna-Bilder in ihrer Beziehung zur unbefleckten Empfängnis Mariä. S. 14—37. Mehr noch als die mittelalterl. Bilder von der „hl. Sippe“ haben die des „Selbdritt“ (Anna, Maria, Jesuskind) zum tieferen Gegenstand den Glauben an die unbefleckte Empfängnis Mariä, und das Bewußtsein davon war in der Vorstellung der volkstümlichen Verehrung heimisch. Das beweisen nach des Vf. ausführlichen Analysen, die gen. Bilder in ihren verschiedenen Variationen und die überbliebenen Gebetsprüche. — Höhler, das dogmatische Kriterium der Kirchengeschichte. S. 38—49, 112—30, 249—60, 385—97, 511—36. Wenn die Ergebnisse geschichtlicher Forschung dahin führen sollten, eine Aenderung der Verfassung oder der Lehre der Kirche als im Laufe der Zeit einmal eingetreten erscheinen zu lassen, dann können diese Ergebnisse nicht richtig sein und muß deshalb sich in der vorausgegangenen Forschung ein Fehler eingeschlichen haben. Der Vf. sucht diese Behauptung des näheren darzuthun aus dem Wesen der Kirche und ihrer historischen Entwicklung. — H. Paulus, Petrus Sylvius. Ein kathol. Schriftsteller der Reformationszeit. S. 49—67. P. Sylvius (richtig: Penick oder Pienig), geb. 1470, gest. ca. 1536, verdient weniger wegen seiner literar. Bedeutung und Tüchtigkeit, als wegen seiner Treue und Anhänglichkeit an die kath. Kirche eine Erinnerung. — O. Blank, das Maricnbild in der ersten drei Jahrhunderten. S. 68—72, 131—61, 199—213, 421—36, 481—502. Vf bespricht die Darstellungen aus den ersten drei Jahrhunderten und ihren dogmen- und kunstgeschichtlichen Wert. — Ph. Guppert, der Augustinismus. S. 162—72. Wider P. Rottmanners Studie (*Hist. Jahrb.* XIV, 170). — Papp Leo XIII als Dichter S. 193—98, 289—96. — H. Kuhn, ein patristischer Fund. S. 297—301. Bespricht

die von U. Bouriant 1892 veröffentlichten griechischen Bruchstücke eines Evangeliums und einer Apokalypse des hl. Petrus. — **F. Schmid**, dogmat. Reflexionen über die Berufung der allgem. Konzilien im Altertum. S. 318—37. Wider v. Funk, „die Berufung der Ökumen. Synoden des Altertums“ im *Hist. Jahrb.* XIII, 689—783. — **W. Schifers**, die Emmausfrage und der Kontext des hl. Lukas. S. 337—49, 398—407. — **H. Gruber**, E. Häkel als Stifter einer neuen „Konfession“. S. 350—57. — **B. Jungmann**, Dom Johannes Mabillon. S. 357—68. Bespricht E. Vänners *M. Monographie* (vgl. *Hist. Jahrb.* XIII, 936). — **G. Weber**, Einheit in Liturgie und Disziplin für das kath. Deutschland. S. 408—20. — **Kirchlein**, die Psychade, eine moderne „psycholog. Kraftleistung“. S. 442—50. — **A. Bellesheim**, Johannes Baptista Kardinal Pitra O. S. B., Bischof von Porto (1812—89). S. 537—54. Auf grund des Werkes von Dom Fernand Cabrol (*Histoire du card. Pitra*, vgl. *Hist. Jahrb.* XIV, 682). — **Graf von Hoensbroech** und der Jesuitenorden. S. 554—64. — **Miszellen**. **Falk**, geistliche Drucker und geistliche Druckstätten bis 1520. S. 90—96. — **F. F.**, 1) aus dem Wallfahrtsleben des MA. Zwei pfarramtliche Zeugnisse für die Wallfahrt nach Compostella; 2) ein Urteil über das Bibelstudium vor der Reformation (Notde in seinem Buch „die deutsche Augustiner-Kongregation.“). S. 190—92. — **F. F.**, 1) zum Schul- und Unterrichtswesen des ausgehenden MA. S. 280—87. Auszüge aus dem Wiegendruck *Statuta vel praecepta scholarum*; 2) zur Ehrenrettung eines mittelalterlichen Schulbuches. S. 287—88. Ansehen und Verbreitung des Doktrinale von Alex. Gallus. — **F. F.**, 1) der Karmeliterprior **J. Freitag** aus Düsseldorf, gest. 1494, bio- und bibliographische Nachträge; 2) zum Predigtwesen des ausgehenden MA. S. 475—80. — **Die Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte**. S. 575—76.

Bd. 8. **C. Gublerlet**, Thomas v. Aquin und Immanuel Kant. S. 1—16, 139—52. Die Umsturzpartei unserer Tage „wandelt auf den Wegen, welche der so aristokratisch vornehme Subjektivismus in Kant und Luther eröffnet haben“. — **C. Enbel**, Mathias Döring, ein deutscher Minorit des 15. Jahrh. S. 16—20. Auf grund von Alberts Schrift gleichen Titels (vgl. *Hist. Jahrb.* XIV, 432). — **H. Paulus**, **Johann Alensing**, ein Dominikaner des 16. Jahrh. S. 21—35, 120—39. **J. W.**, geb. aus Magdeburg, dazelbst Prediger beim Ausbruch der religiösen Wirren, dann Hofprediger in Dessau, Prediger und Professor in Frankfurt a. O., Provinzial von Sachsen, gest. nach 1541, beteiligte sich lebhaft am Kampf wider die Neuerungen durch Wort und Schriften, besonders gegen die Verunglimpfungen des hl. Mesopfers und der guten Werke und 1532 durch ein Gutachten über die Frage, ob und wieweit die weltliche Obrigkeit der Religion sich anzunehmen habe. Sein Leben und die literar. Thätigkeit werden eingehend gewürdigt, was um so verdienstlicher ist, als der katholische Vorkämpfer aus dem Dominikanerorden sehr wenig bekannt ist. — **A. Bellesheim**, zur *Gesch. der Oxford-Bewegung*. S. 36—46. Eine Besprechung der durch George Prevoist veröffentlichten Autobiographie seines Schwagers Isaac Williams. — **A. Stöckl**, der moderne Liberalismus und dessen atheist. Charakter. S. 46—49, 152—63, 223—36. — **H. Gruber**, die Comtesche Menschheitsreligion. S. 59—69, 164—74, 250—70. — **Guppert**, der Probabilismus. S. 97—119, 193—212, 289—302, 385—411, 481—94. — **H. Paulus**, kath. Schriftsteller aus der Reformationszeit. S. 213—23. Nachtrag zu dem Verzeichnis im *Katholik* 1892, I, 544 ff.: **Adelmann** von **Adelmannsfelden**, Domherr in Augsburg; **Otto Bernhard**, Benediktiner in Zwiefalten; **Anna Vinzia**, Schullehrerin in Antwerpen; die Geistlichkeit der Mark Brandenburg; **Johann Burkhardt**, Prediger in Bremgarten; **Ulrich Burkhardt**, Kaplan des Bischofs von Bamberg; die Franziskaner von Celle; **Valentin Compar**, Landtschreiber von Uri; **Leopold Did**,

Reichskammergerichtsbeisitzer; Christoph Flurheim, Magister in Rizingen; Augustin von Götelen, Dominikaner in Bremen; Tiedemann Giese, Bischof von Ermland; Joachim am Grödt, Stadtschreiber in Zürich; Petrus Hafner, Pfarrer in Pföding; P. B. S. Heinrich; Joachim von der Heyde, Notar in Leipzig; Konrad Hofmann, Stiftschorherr in Zürich; Jakob Horst, Kanonikus in Köln; Petrus Huß, Prediger in Dillingen; Wilhelm Infulanus, Propst in Aachen; Hugo von Landenberg, Bischof von Konstanz; Propst von Langenzen in Franken; Dominikus Linprieus, Mönch in Ulmüt; Sebastian Link, Professor zu Jurgolstadt; die Franziskaner von Magdeburg; Caspar Medenlöf, Franziskanerguardian in Arnstädt; Heinrich Murlach, Bischof von Neustadt; Nikolaus Olaf, Primas von Ungarn; Mathias v. Pappenheim, Domkapitular in Augsburg; Anton Pirata, Dominikaner in Konstanz; Barbara und Veronika Rem zu Augsburg; Gerhard Rötelen, Domprediger in Paderborn; Johann Salat, Gerichtsschreiber von Luzern; Christoph von Schwarzenberg, bayer. Landhofmeister; Emmeran Schweller, Pfarrer von Tirol und Meran; Libor. Schwichtenberger, Geistlicher aus Pommern; Martin Senatorius; Otto Truchseß v. Waldburg; Johann Zack, Propst zu Leitmeritz u. a. — A. Bellesheim, Kegan Pauls Uebertritt zur katholischen Kirche. S. 237—51. Auf grund der Confessio Viatoris by C. Kegan Paul. — Schmitz, der Kultus der hl. Anna am Ausgange des M. A. S. 251—60. Eine gründliche Auseinandersetzung mit E. Schaumkell, „der Kultus der hl. Anna am Ausgange des M. A.“ (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 675). — A. Bellesheim, römische Urkk. zur Beleuchtung der Ehescheidung Heinrichs VIII in England. S. 303—14. Besprechung der Publikation von St. Chjes (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 923). — J. Moser, O. Flopps Geschichte des dreißigjäh. Krieges. S. 316—28. Besprechung. — Hoepf, zur Geschichte des Officium defunctorum. S. 329—45, 531—45. Das heutige Totenoffizium war Anfang des 9. Jahrh. an verschiedenen Orten in Uebung und dürfte zu Ende des 8. Jahrh. entstanden sein. Vf. untersucht dann noch, wann das Off. defunct. verrichtet wurde, wie die Begräbnißfeier verlief und wie es mit den Gedächtnisfeiern gehalten ward. — R. Heinrichs, der Humanist Althias Breidenbach als Ereget. S. 345—57, 445—69, 519—37. Der „Gymnasiarch“ von Emmerich nimmt unter den bedeutenden Männern, die im Zeitalter der Reformation durch Wort und Schrift mannhast den alten Glauben in liebevoller Anhänglichkeit an die katholische Kirche verteidigten, einen hervorragenden Platz ein. — A. Bellesheim, Msgr. Freppel, Bischof von Angers (1827—91) S. 411—30. Auf grund des Buches von E. Corunt (vgl. Hist. Jahrb. XV, 472). — A. Wibbelt, die Verherrlichung Mariens in Dantes „Paradies“. S. 495—504. — O. Wilpert, Thrasca Pätus und sein Verhältnis zum Christentum. S. 505—18. Th. P. war ein freimütiger, charakterfester Stoiker, aber kein Christ. — Max Müller und die Sprachwissenschaft. S. 538—45. — Miszellen. H. Paulus, ein verloren geglaubter Katechismus des ausgehenden M. A. S. 382—84. Beschreibung des auf der Münchener Staatsbibliothek befindlichen Druckes des »Fundamentum aeternae felicitatis. Coloniae 1509.« — 1) Zum Erziehungs- und Unterrichtswesen der Fraterherren. Empfehlung des Buches »Foundationes et fata ecclesiarum praesertim Ultrajecti et in Ultrajectina dioecesi«, von Ant. Matthäus, 1703. 2) Religiöf. Unterricht um 1450. Bischof Johann von Eichstätt entzieht die hl. Kommunion denen, die das Paternoster und den Glauben böswillig nicht kennen. 3) Zum Kirchenraub im Reformationszeitalter. Hinweis auf das Büchlein »Normberga in flore avitae rom.-cath. religionis 1629« bezw. die Inventarisierung des Kirchenschiffes von St. Lorenz, H. L. S. und St. Sebald. S. 571—72.

Jahrg. 1894. Bd. 9. A. Bellesheim, neue Ausgabe des Antiphonars von Bangor.

S. 1—12. Auf grund des Buches von F. E. Warren (The Antiphonarij of Bangor. London, Harrison. 1893). — R. Heinrichs, Gregor der Große. Ein Beitrag zur Würdigung seiner sozialen Thätigkeit. S. 12—23. Aus den Briefen des Papstes werden Belege erbracht für seine Bemühungen, das Eigentum in seinem rechtlichen Bestande zu schützen und den Armen, besonders dem Bauernstande, wieder zuzuhelfen. — A. Perger S. J., Erzbischof Suncsöns Hexameron. S. 24—39. Beschäftigt sich eingehend mit der Ausgabe, welche der Kopenhagener Universitätsprofessor Berg 1892 veranstaltet hat von der einzigen (zu Kopenhagen befindl.) Hs. des „Hexameron“, eines Theologiekompodiums in Hexametern, welches der Erzbischof von Lund, Andreas Suncsön, gest. 1258, verfaßt hat. — H. Paulus, Johann Winzler. Ein Franziskaner des 16. Jahrs. S. 40—57. Ein schwäbischer Vorkämpfer der katholischen Kirche. Als Guardian und Prediger von Lenzfried bei Kempten führte er eine heftige literarische Fehde mit einigen neugläubigen Geistlichen von Kempten ums Jahr 1524, welche Bf. nach Briefen aus einer Münchener Hs. (cod. Germ. 4259) mitteilt. Nicht minder interessant ist das Schreiben, welches J. W. als Guardian zu Landsjut 1529 an eine wandelmütige Klosterfrau richtete. Er starb 1554, nachdem er Nachfolger Caspar Schaggeyers geworden war, der ihn einst zu seinem Begleiter erwählt hatte. — A. Bellesheim, die theologischen Studien in Oesterreich. S. 57—71. Auf grund des Buches von Bschoffe (die theolog. Studien und Anstalten der katholischen Kirche in Oesterreich. Wien, Braumüller. 1894. [Vgl. Hist. Jahrb. XV, 471.]) — Selbst, das päpstliche Rundschreiben „Providentissimus Deus“ über das Studium der hl. Schrift. S. 97—115, 193—212, 289—311. — J. Kolberg, das Septillium der sel. Dorothea von Montan. S. 132—46. Bf. teilt aus dem Inhalte des in äscetischer, mystischer und kulturgeschichtlicher Beziehung interessanten Buches mit, welches der Kanonikus Johannes zu Marienwerder (1343—1417) über das Seelen- und Tugendleben seines Weichtkindes Dorothea von Montan verfaßt hat unter dem Titel „Septillium“. — H. Paulus, Conrad Kling. Ein Erfurter Domprediger des 16. Jahrs. S. 146—63. Der Franziskaner C. K. übernahm nach dem Weggange Bartholomäus Arnoldis von Ulingen die Pührerschaft der Erfurter Katholiken 1525, wechselte Streitchriften mit dem lutherischen Prädikanten Justus Menius, wodurch er den Zorn Luthers auf sich lud, durch Wort und Schrift hat er viele wieder zur katholischen Kirche zurückgeführt. Einige seiner Schriften, in denen er zu weit ging — er verteidigte das Interim und die irrige Rechtfertigungslehre, wie sie unter dem Einflusse Groppers und Fontarinis auf dem Regensb. Gespräche angenommen ward — sind censuriert worden. — A. Bellesheim, Professor Pusens Biographie. S. 164—70. (H. Parry Liddon, life of Edw. Bouv. Pusey . . . London, Longmans. 1893. [Vgl. Hist. Jahrb. XV, 219.]) — Sägmüller, der Anfang des staatl. Ausschließungsrechtes (jus exclusivae) in der Papstwahl. S. 170—85. Das formelle, unmittelbare Exklusionsrecht der Staaten, zu unterscheiden von Stimmenexklusion, bestand vor dem J. 1621, die staatliche Exklusion wird verboten durch die Bulle „Aeterni patris filius“ Gregors XV. — A. Bellesheim, der Ehrwürdige Kardinal Bellarmin in kathol. Beleuchtung. S. 225—46, 329—47. Hauptsächlich auf grund des Werkes von J. B. Condere (Le Vénérable card. Bellarmin. Paris, Retaux. 1893.) — F. Falk, die Drangsale norddeutscher Franciskaner in der Reformationszeit. S. 250—55, 447—61. Einbeck, Wienhausen, Böttingen, Kloster Lüne, Kloster Wiedingen, Kaufungen Gehrden, Hamburg, Strassund, Riga (Livland). — P. Wagner, Giovanni Pierluigi da Palestrina. S. 256—66. — J. Aertmans, Beiträge zur Rechtfertigung des Acquirabilismus. S. 347—64, 434—47, 529—47. — A. Kienle, die Oblation der Elemente im Aethiopier. S. 435—34, 487—

502. Spekulation und geschichtliche Prüfung stimmen darin überein, daß sie die Oblation als eine vorbereitende Zeremonie zum Opfer erkennen lassen. — **H. Paulus**, **Gerhard Lorichius**, ein Konvertit des 16. Jahrh. S. 503—28. Geb. 1485 zu Hildesheim in Nassau, gest. ums J. 1549 als Pfarrer zu St. Johann in Worms, hat sich zuerst der lutherischen Neuerung zugewandt, um sich bald wieder mit der Kirche auszusöhnen. Er war ein fruchtbarer Schriftsteller. Seit Paul IV steht er im röm. Jure und zwar in der I. Kl. Bf. vermeint aber in den Schriften aus den letzte Jahren des Lorichius nichts gefunden zu haben, was diese Zensurierung verdiene. — **Miszellen**. Zum Reichtum der Kirchen an Gewändern im MA. S. 96. Vermächtnis der Landgräfin Jolanthe von Hessen 1500. — Zur Geschichte der Predigt, zunächst in Leipzig. S. 576. Vereinbarung zwischen Dominikanern und Minoriten von Leipzig 1502.

Jahrg. 1894. Bd. 10. I. Gäß, zur Mainzer Bischofswahl v. J. 1514. S. 9—26 Zu grunde liegen Archivalien des Würzburger Kreisarchivs, welche die bez. Korrespondenz zwischen Kurpfalz und dem Bischofe von Würzburg enthalten, und die Sitzungsprotokolle des Mainzer Domkapitels. Bf. behandelt zuerst die Bestrebungen des Hauses Bayern, in seinen beiden Linien, Kurpfalz einerseits, Ober- und Niederbayern in Verbindung mit dem Kaiser andererseits, ein Mitglied der betreffenden Linie nach Mainz zu bringen; danach die Stellung des Bischofs von Straßburg Wilhelm von Honstein, der einer etwaigen Wahl nichts weniger als abgeneigt war und einen starken Anhang in Mainz besaß; zuletzt die Wahl Albrechts von Brandenburg, die von finanziellen Rücksichten diktiert worden ist. — **F. Falk**, der Wormser Domscholaster **Dr. D. Mauch**. S. 27—44. Bf. gibt Einzelheiten zur Biographie dieses 1567 gestorbenen Ulmer Bürgerkinds und zu seinen gelehrten Verbindungen, u. a. auch mit Friedrich Naujea. — **Stöckl**, Streiflichter auf die herbarische Pädagogik. S. 44—52, 113—25, 222—36. — **F. Žigon**, die hinreichende Gnade Gottes und die freie Schuld des Menschen bei der aktuellen Sünde. S. 97—112, 211—21. — **A. Bellesheim**, philosoph. Aufsätze von **Wilfrid Ward**. S. 125—38 (Witnesses to the Unseen and other Essays. By Wilfr. Ward. London, Macmillan. 1893). — **W. Gallus**, **Jakob Baumgartner**. S. 138—53, 236—55, 325—42, 443—60. Auf grund der Biographie von Alex. Baumgartner. — **A. Bellesheim**, erste Hundertjahrfeier des Jesuitenkollegs Stoughurst. S. 103—207. Im Anschlusse an die Festschrift von J. Gerard (Centenary Record. Stonyh. Coll. London, Ward. 1894). — **P. S. Bäumer** O. S. I. S. 208—10. Nachruf. — **A. Bellesheim**, neue Biographie des anglikan. Erzbischofs **Laurence** von Canterbury (1573—1645). S. 289—307. (A Life of Archbishop Lawrence By »A Romish Recusant«. London, Kegan Paul. 1894.) — **Selbst**, eine Schrift für biblische Studien in Jerusalem. S. 307—13. Betrifft die Anstalt der franzö. Dominikaner am St. Stephanskloster in J. — **J. Veith**, das sog. **Martyrologium Hieronymianum**. S. 314—24. Auf grund der einschlägigen Edition von J. de Rossi und L. Duchesne. — **P. Wagner**, die Ritualisten in England und der gregorianische Choral. S. 342—50, 430—43. Hauptsächlich eine Darstellung der von der Plainsong and Mediaeval music society veranstalteten großartigen Ausgabe des Graduale der Kirche von Salisbury. — **A. Eusemayer**, **Nikolaus von Kützing** ein Keimprediger am Ende des MA. S. 351—55. Mitteilung (aus einer Münchener HS.) von einigen deutschen Keimen aus dem 15. Jahrh. — **Wischl**, das **Mariengraue** in Ephesus. S. 383—407. Die Meinung, Ephesus oder seine Umgebung sei als die zeitliche Ruhestätte Marias anzusehen, entbehrt aller historischen Begründung. — **H. Paulus**, **Michael Helding**. Ein Prediger und Bischof des 16. Jahrh. S. 410—30, 481—502. Geboren 1506 zu Langenenslingen in Schwaben, gest. 1561 zu Wien

war Bischof von Merseburg; u. a. auch Präsident des Reichskammergerichts und Reichshofrathes. Mit Wild gehört er unstreitig zu den besten Manzesrednern Deutschlands. Sein Tod schlug der katholischen Sache eine tiefe Wunde, wie Cardinal de Noailles von Augsburg klagte. — A. Bellesheim, neue Literatur zur Frage der Ungiltigkeit der anglikanischen Weihen. S. 502—14. F. Dalbes (Les ordinat. anglic. Arras, 1894), Duchesnes (Bullet. crit. 1894, Nr. 14) und M. Boudinon (Étude théol. sur les ordinat. anglic. Paris, Lethiellenx. 1894.) — H. Kihn, der internationale wissenschaftliche Katholikerkongress zu Brüssel vom 3.—8. Sept. 1894. S. 515—51. — Miscellen. Al. Cs., der „Codice Atlantico“ von Leonardo da Vinci. S. 91—95. Bericht über das Editionsunternehmen der Reale Accademia dei Lincei. — Die evangelische Lehre als die „alleinseligmachende“. S. 95—96. Ausspruch des sächsl. Theologen Joh. Mich. Weinrich 1720. — H. Paulus, zur Gesch. des Katechismus. S. 185—91. Katechismen des 16. Jahrh. — Die ältesten Bildnisse Luthers S. 191—92. Als den J. 1519, 20, 21. — H. Paulus, zur Gesch. der Predigt beim ausgehenden A. S. 270—87. Predigten der Karmeliter, Dominikaner, Franziskaner, Benediktiner, Cisterzienser und Weltgeistlichen werden namhaft gemacht. — Ders., pseudonyme Predigten von Georg Wigel. S. 473—77. Unter dem Namen Gersones Landavus und Bonifacius Britannus. — F. F(alk), des Carl v. Miltitz Tod und Begräbnis 1529. S. 477—74. Ertrunken bei Groß-Steinheim, begraben im Kreuzgang des Mainzer Domes.

6] Historisch-politische Blätter.

1893. Bd. 112. Dr. S., vom Grafen Leo Thun. S. 1—22, 92—104. Forts. v. gl. v. XIV, 886.) — H. Paulus, Kaspar Oerthamer. Ein katholischer Bürgermeister der Reformationszeit. S. 22—37. O., ein angesehener Bürger von Halle in Sachsen, war anfangs der religiösen Neuerung zugethan, fühlte sich aber bald durch Luthers hochmütiges Wesen abgestoßen. Hierüber veröffentlichte er 1533 ein interessantes Schriftchen: „Eine, und under andern, die achte Ursach . . .“ (Leipzig, B. Schumann.) 1535 erschien von ihm eine zweite Schrift gegen Luther: „Ein brieff den so durch Lutern nicht wöllen vorführt werden . . .“ — bei Weller, Repertorium, des Supplement, Nr. 238 irrig unterm J. 1522 angeführt —, die im gleichen Jahre mit erläuternden Fragen und Bemerkungen noch einmal herausgegeben wurde unter dem Titel: „Der Brieff oder die Tafel . . . zusammen XXVI Fragen . . . an Lutherischen . . .“. Als „guter Musikus und Poet“ zeigte sich O. in dem von seinem Freunde Michael Behe 1537 herausgegebenen und O. gewidmeten deutschen Sangbuche, für welches er eine ganze Anzahl Lieder dichtete und mehrere Melodien komponierte. Als Bürgermeister seiner Vaterstadt wurde er achtmal gewählt, viermal dar nach Einführung der „Reformation“. Von den Prädikanten, besonders in Justus Jonas wurde O. vielfach angefeindet, hauptsächlich als er die Predigten des Magisters Schumann, die er ein Jahr lang besucht hatte, einer scharfen Kritik unterzog. 1547 hatte O. thätliche Mißhandlungen durch den Pöbel zu erdulden. 157 starb er als treuer Katholik. — A. Bellesheim, Preußen und die katholische Kirche 1786—92. S. 38—50. Referat über den 6. Bd. von Lehmanns Werk: Preußen und die katholische Kirche seit 1640. — Justizrat Franz Reinhard in Ehrenbreitenstein f. 176—80. Stizzierung seiner schriftstellerischen Thätigkeit. — A. Zimmermann, der erste Geschichtsschreiber des Hauses Stuart. S. 104—19. Kritik von W. Broich, Geschichte von England. 7. Band. (1603—88.) B. nähert sich dem überwundenen Standpunkt Macaulays, bekämpft vielfach Haute und Gardiner und läßt wiederholt

neuere Forschungsergebnisse unberücksichtigt. — **F. B.** und **H. Paulus**, *biographische Nachträge zu Christoph von Schwarzenberg.* — S. 144—54. Aus der Jugendzeit in Schwaben und Sch. S. Familie. Berichtigung einiger Irrtümer betreffs der Familienverhältnisse. (Vgl. oben XV, 635.) — **B.**, aus dem Leben eines anglikanischen Bischofs. S. 154—56. Referat über den 2. Bd. der »Annales of my life 1847—56« von Charles Wordsworth, hrsg. von W. Carl Hodgson. London, Longmans. 1893. Dieser Band enthält wichtige Beiträge zur Kirchengeschichte Schottlands. — **P. M.**, *Oldecops Chronik.* (Luther und die „Reformation.“) S. 157—68, 263—78. Vgl. o. XIII, 635. — *Pfalzgraf Friedrich Michael von Zweibrücken 1724—67.* S. 185—97. Auszug aus Trost-Leist „Pfalzgraf Friedrich Michael von Zweibrücken und das Tagebuch seiner Reise nach Italien“. München und Bamberg, Buchner. 1892. — **A. Bellesheim**, *Bartholomäus Arnoldi von Usingen, der Lehrer und Gegner Luthers.* S. 301—4. Referat über das Werk von H. Paulus. — **H. Samson**, die Bedeutung des Sachsenspiegels zur Lösung kirchlicher und kulturgeschichtlicher Fragen. S. 305—23. Das altdeutsche Recht, das im Sachsenpiegel verzeichnet ist, war besonders für die Auswahl der Heiligenpatronate mehrfach bestimmend. — **F. Falk**, *Kettenbücher.* S. 324—33. Nicht bloß Bibeln und theologische Werke, sondern auch nichttheologische Bücher wurden im M. angekettet. Nachweislich findet sich dieser Gebrauch seit dem 11. Jahrh., vereinzelt dauerte er bis in die neueste Zeit. Der Grund des Ankettens der Bücher war, die kostbaren Werke vor Diebstahl zu bewahren. Im 16. Jahrh. kam die falsche Deutung auf, als ob die Kirche dem Volke die Bücher und insbesondere die Bibel hätte vorenthalten wollen. — *Zum deutschen Humanismus.* S. 379 f. Referat über „Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus“ von Herrmann. Berlin, Weidmann. 1893. — **G. Grupp**, *Literaturtum der Aufklärungszeit.* S. 381—96. Erinnerungen an den Publizisten W. L. Wehrlin (1739—92). Vgl. H. dessen Biographie von G. Böhm. — **K. Grube**, *der Chronist Oldecop und Stift Hildesheim.* S. 397—407. Oldecop behandelt in seiner Chronik hauptsächlich die politische und äußere Geschichte des Stiftes. Auf die innere religiöse Lage des Bist. Hildesheim geht er nicht ein. (Vgl. o. XIII, 635.) — *Die Minderung der katholischen Kirche in Deutschland.* S. 422—32. Der katholischen Kirche gingen in diesem Jahrhundert im Bereiche des heutigen deutschen Reiches ungefähr eine Million Mitglieder verloren. — **G. E. Haas**, aus den *Tagen Marie Antoinettes.* S. 469—91. Auszug aus dem Werke von Maxime de la Rocheterie über Marie Antoinette mit einigen Ergänzungen und Berichtigungen. — **A. Zimmermann**, *zur Geschichte des höheren Unterrichts in England.* S. 533—40. Geschichte des Marlborough-College nach Bradley zc. (London, Murray 1893.) — **F. Falk**, an der Wende des 15. Jahrh. S. 545—59. „Klerikales Proletariat“ unter der Geistlichkeit und in den Klöstern jener Zeit. Daraus erklärt sich die Teilnahme des niederen Klerus am Bauernkriege und die Teilnahme eines so großen Teils des Klerus und der Klöster an der „Reformation“. — **A. Bellesheim**, *ein neues Werk über Maria Stuart.* S. 559—81. Kritik von M. Philippson. *histoire du Règne de Marie Stuart.* Paris, E. Bouillon. 1891/92. 3 Bde (Vgl. o. XIII, 651.) — **K.**, *zur Geschichte des Verkehrswesens.* S. 622—24. Referat über „die geschichtliche Entwicklung des modernen Verkehrs“ von Huber. (Tübingen, Laupp. 1893.) — **H. Paulus**, *Glaubensstreue der Lüneburger Klosterfrauen im 16. Jahrh.* S. 625—49. Die Klöster Ebstorf, Lüne, Walsrode (O. S. B.), Sienhagen, Medingen und Wienhausen (O. Cist.) nach H. Wrede „die Einführung der Reformation im Lüneburgischen . . .“ (Göttingen. 1887.) Kloster Lüne konnte erst 1573 reformiert werden. P. fügt einige Ergänzungen und Berichtigungen hinzu. — **A. B.**, aus dem

Leben eines großen Erforschers. S. 661—72. Biographische Skizze des Forschers, Schriftstellers und Linguisten Richard Burton nach Isabel Bourton, the life of Sir Richard Burton . . . (London, Chapman Hall. 1893.) — **Kardinal Pitras Biographie Libermanns.** S. 700—4. Referat über die Biographie Franz Maria Paul Libermanns, des Stifters der Kongregation vom hl. Herzen Mariä und ersten General-superiors der mit dieser vereinigten Kongregation vom hl. Geiste. (Stuttgart, Roth. 1893.) — **K. Grube, zum neunten Jentuarium des hl. Bernward von Hildesheim.** S. 703—21. Bernward als Bischof und Künstler. Bezüglich seiner Abstammung ist nicht nachweisbar, daß er aus dem Geschlechte der Grafen von Sommerschenburg bei Velmstedt stammt. — **Sch., Friedrich Wicksche.** S. 747—57. Charakterisierung der Nischen Philosophie. — **A. Bellesheim, William George Ward in seiner katholischen Periode.** (1845—82.) S. 793—807, 878—87. Auszug aus William George Ward and the Catholic Revival von Wilfrid Ward. (London, Macmillan. 1893.) Vgl. v. XIV, 11. — **Eine Biographie des Kardinals Lavignerie.** S. 818—24. Nach „N. V. und sein britanisches Werk“ von J. Klein übersetzt von K. Muth. (Straßburg, Le Roux. 1893.) — **A. Bellesheim, Franziska Schervier.** (1819—76) S. 801—64. Referat über die selige Mutter F. S., Stifterin der Genossenschaft der armen Schwestern vom hl. Franziskus“ von P. J. Feiler. (Freiburg, Herder. 1893.) — **G. Heide, über die angebliche Bewerbung Ludwigs XIV um die deutsche Krone.** S. 865—78. Nach dem vorliegenden authentischen Material, das freilich mehrfache Lücken enthält, kann von einer Bewerbung Ludwigs XIV um die deutsche Kaiserkrone i. J. 1657 eigentlich nicht gesprochen werden, wenn auch Mazarin irrefeleitet durch die zuverläßlichen Berichte einiger seiner Agenten leise diplomatische Schritte in dieser Beziehung that. 1685 aber stellte er jede Kandidatur seines Königs in Abrede. Von den deutschen Kurfürsten hat keiner die französische Bewerbung gefördert. Aus den Akten ergibt sich nur soviel, daß Karl Ludwig von der Pfalz sich gegen Gewährung von Subsidien verpflichtete, seine Stimme dem von Frankreich aufgestellten Kandidaten zu geben; von Ludwig XIV war jedoch bei diesen Verhandlungen nicht die Rede, sondern von einem Wittelsbacher (dem Kurfürsten Ferdinand Maria von Bayern, bezw. dem Herzog Philipp von Neuburg). — **Die Vereinigten Staaten von Nordamerika.** S. 930—38. Nach Zannet-Kämpfe. Vgl. v. XIV, 698. — **A. Ebner, die Katechismen des sel. Petrus Canisius.** S. 939—41. Referat über das Werk von Braunsberger. Vgl. v. XIV, 679. — **A. Zimmermann, Blumes Schrift über das apostolische Glaubensbekenntnis.** S. 942—44. Referat über Blume-Bäume, die sich gegenseitig ergänzen und erläutern. Vgl. bist.-pol. Bl. 112, 541 ff. und v. XV, 205.

7) Stimmen aus Maria=Laach.

1893. Bd. 44. **H. Pesch, zur Geschichte der sozialistischen Bewegung in Deutschland.** S. 13—23, 285—95. Von 1863—78. — **W. Kreiten, die Provinzialbriefe Pascals.** S. 24—47, 161—87, 295—318, 456—71, 537—54. Es werden hier sechzehn Briefe behandelt, von denen die ersten drei über die Gnadenlehre handeln, die folgenden zwölf wenden sich in der bekannten Weise gegen die Jesuiten, die an der Verurteilung Arnaulds durch die Sorbonne schuldig sein sollten, der sechzehnte (teilweise auch der fünfzehnte) enthält eine Apologie Arnaulds und seiner Freunde. Die den Jesuiten gemachten Vorwürfe werden von N. nicht detailliert angeführt und widerlegt. — **D. Pfäfl, Mirabeau.** S. 59—80, 199—220, 318—33, 404—32, 560—87. Ein großes Genie, ein weitblickender Staatsmann, ein wunderbarer Redner, dem aber zu einem großen Menschen die sittliche Grundlage und die höhere Weihe fehlte. Seine außer-

gewöhnlichen Gaben erschöpften sich im Werk der Zerstörung an sich selbst, an der Ehre und dem Glücke seines Hauses, sowie an der Größe der Monarchie. — **A. Baumgartner**, *Schi-King, das Liederbuch der Chinesen*. S. 81—99. Das Schi-King ist eine Sammlung von 311 der ältesten, aus dem 18. bis 6. Jahrh. v. Chr. stammenden chinesischen Lieder. Die Auswahl unter den bereits vorhandenen Liedern, die Anordnung und Nichtigstellung derselben wird dem Confucius zugeschrieben. — **St. Beiffe**, die Bilder des Fra Angelico im Kloster des hl. Markus zu Florenz. S. 220—34, 333—51. Beschreibung und Würdigung derselben. — Die Aufbewahrung des heiligsten Sakramente in der ersten Hälfte des M.A. S. 379—83. Auszug aus der *Civiltà cattolica* (Serie 15, V, 208 f.) mit Ergänzungen und Erweiterungen. Der Thurm, bei den Griechen Artophorium genannt, ist, abgesehen von Kelch und Patene, das älteste eucharistische Gefäß; jünger ist die über den Altären schwebende Taube; das Peristerium, ein kleines Dach (ciborium minus), kam in der zweiten Hälfte des 5. Jahrh. hinzu und ward später mit Vorhängen umgeben. — **A. Baumgartner**, *das Todtenbuch der alten Aegypter*. S. 472—91. Ein Buch „vom Ausgang oder Uebergang in das jenseitige Leben“. Für die Religionsgeschichte ist es von größter Bedeutung, wenig Interesse hat es in literaturgeschichtlicher Hinsicht. — **St. Beiffel**, zur Bedeutung der altchristlichen Oranten. S. 554—59. Die Oranten an den Gräbern, welche die Gerechten des Alten oder Heilige des Neuen Bundes darstellen, sind Bilder der betenden Seelen Verstorbener (nicht aber Porträts der Todten). Die Oranten, die nicht unmittelbar an den Gräbern, sondern in den Deckengemälden dargestellt sind, dienen nach B. als Ornamente und sind als Bilder der Betenden überhaupt, viele von ihnen aber als Bilder der betenden Kirche und der Muttergottes aufzufassen. — **A. Baumgartner**, *literarisches Leben im alten Aegypten*. S. 587—612. Uebersicht über die Poesie- und Prosaliteratur mit Textproben.

Vd. 45. H. Pesch, zur Geschichte der sozialistischen Bewegung in Deutschland. S. 13—24, 105—23. Von 1878—92. — **W. Kreiten**, die Provinzialbriefe Pascals. S. 25—42. Siebenther und achtzehnter Brief: Pascals Rückzug. Allgemeine Charakterisierung der Briefe; ihre Beurteilung durch die geistlichen und weltlichen Behörden. — **A. Arndt**, Rußland und Konstantinopel im 15. Jahrh. S. 58—71, 130—48. Bedeutung der Vermählung Zoës (russisch Sophja genannt), des letzten weiblichen Sprosses des griechischen Kaiserhauses der Paläologen, mit Zwan III von Rußland (1472). Nach der Absicht Sixtus IV. sollten durch die Heirat dieser Prinzessin, die in Rom katholisch erzogen worden war, die schismatischen Russen sowohl für die Vereinigung mit der römischen Kirche wie für die Vertreibung der Türken aus Konstantinopel gewonnen werden. Aber Zoë schloß sich der russischen Kirche an, in Zwan verständigte sich insgeheim mit den Türken. — **Der Wert der Ausstattung fränkischer Kirchen im 6. Jahrh.** S. 100—2. Der Reichtum fränkischer Kirchen wird durch Gregor v. Tours bezeugt. — **A. Zimmermann**, *Wilhelm Georg Ward und die Wiederbelebung des Katholizismus in England*. S. 124—29. Charakter und Wirken dieses berühmten Konvertiten (gest. 1882) nach William George Ward and the Catholic Revival von Wilfrid Ward. London, Macmillan, 1893. — **W. Kreiten**, *Pascals letzte Jahre (1657—62)*. S. 169—91, 277—95, 372—88. Apologetische und mathematische Studien; Kampf gegen die Jesuiten; die Vorgänge in Port-Roye. P. scheint als Anhänger des Janzenismus gestorben zu sein; von seinen „Provinzialbriefen“ hat er nichts widerrufen, obgleich er in den letzten Jahren selber manche Unwahrheiten darin erkannte. P. war ein großer Geist, aber kein großer Charakter. — **L. Schmitt**, *der falsche Baldwin von Flandern*. S. 247—57, 363—71, 482—9.

Die größere Wahrscheinlichkeit spricht dagegen, daß der „Einsiedler von Glauçon“ (Glauchon) der wahre Graf Balduin von Flandern und ehemalige erste lateinische Kaiser von Konstantinopel gewesen sei. — **H. Pisch**, das Privateigentum am Grund und Boden im M. A. S. 264—77, 345—55, 445—55. Mit Berücksichtigung der sozialen und politischen Anlage der Germanen wird ihre ökonomische Entwicklung und die eigenartige Gestaltung der deutschen Eigentumsordnung eingehend dargelegt. Deutschland gelangte im M. A. vermöge seiner Eigentumsverhältnisse zu hoher wirtschaftlicher Blüte. Heutzutage aber wird niemand für eine Wiedereinführung der Grundhörigkeit oder des Vasallentums eintreten wollen. — **Ein Brief des Grafen Montalembert über den Staatsreich 1851.** S. 314—16. W. ist für Louis Bonaparte. — **O. Pfülf**, Leiden und Streiten eines katholischen Bischofs. S. 321—37. Nach Meindl, Leben und Wirken des Bischofs Franz Joseph Hudigier von Linz (2 Bde., Linz 1891/93). — **A. Baumgartner**, Bibel und Assyriologie. S. 425—45. Einzelne Ergebnisse aus der Entzifferung der Keilschriften, durch welche die Angaben der hl. Schrift teils bestätigt teils erklärt und erweitert werden. — **St. Briffel**, die heiligen Geräte und die geistliche Kleidung bei der päpstlichen Messe im 8. Jahrh. S. 456—73. Nach dem Ordo I Romanus, neu hrsg. von Mabillon in seinem Museum Italicum (II, 5 f.).

8) Studien und Mitteilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienserorden.

1893. Jahrg. 14. **B. Adlhof**, geschichtsphilosophische Studien. S. 1—15, 222—35. (Schluß.) Bemerkungen zur neueren gesch.-philos. Literatur. — **J. Widner**, Geschichte des Nonnenklosters Göß, O. S. B., bei Leoben in Steiermark. S. 15—39, 181—200, 333—51, 510—30. (Schluß.) Aufgehoben wurde dieses älteste Kloster Steiermarks 1782. Angefügt sind Tabellen der Nektistinnen, Nonnen, Weichväter, Pfarrer usw. — **B. Plaine**, series critico-chronologica hagiographorum decimi saeculi. S. 39—53, 200—11, 351—58. — **S. Bredl**, das Collegium St. Bernardi in Prag. S. 53—60, 212—21. (Schluß.) 1783 wurde das Kollegium aufgehoben. — **B. Brammüller**, Gründungszeit des Klosters Oberaltach. S. 60—74. Die Gründung erfolgte nicht schon i. J. 731 wie Aventin und ihm folgend mehrere Historiker behaupteten, sondern wie B. aus einheimischen und auswärtigen Quellen nachweist, erst um das J. 1100. Das Gründungsjahr für Niederaltach ist nach B. 741. — **O. Hainer**, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. S. 74—82, 236—44, 376—84, 560—66. (Fortf.) Die Regesten gehen von 1129—1280. — **A. Moll**, das Stift Seckau und dessen wirtschaftliche Verhältnisse im 16. Jahrhundert. S. 82—92, 255—65, 367—76. Das rechtliche Verhältnis des Stiftes gegenüber den Landesfürsten und Unterthanen. Verzeichniß der Einnahmen und Ausgaben. Die finanziellen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Klosters waren im 16. Jahrh. günstige. — **V. Gassner**, das ehemalige Benediktinerkloster S. Koranzo in Triest. S. 92—98, 265—70. Zuerst Benediktiner- dann Dominikanerkloster. — **A. Moll**, das Wappen des Stiftes Seckau. S. 99—101. Nach dem steiermärkischen Wappenbuche des Zacharias Wartsch von 1567 neu hrsg. von Zahn (Graz und Leipzig 1893. J. Meyerhoff). — **B. Plaine**, Beiträge zur Geschichte der französischen Benediktinerkongregation in den J. 1891 und 1892. — **O. Ringholz**, Bernhard Gustav, O. S. B., Kardinal von Baden, Fürstbist von Fulda und Kempten etc. und die schweizerische Benediktinerkongregation S. 107—81, 319—33. 491—510. Schon als Mönch wurde Bernhard Gustav mit der Schweizer Kongregation bekannt, da er sich 1665/6 ein halbes Jahr im Kloster Rheinau zur Prüfung seines Berufes aufhielt. Als Fürstbist von Fulda (1671), Administrator (1668), Koadjutor (1672) und Fürstbist (1673) von Kempten, sowie als Koadjutor von

Siegburg (1671) trat er in die engste Beziehung zu den Klöstern Rheinau, St. Gallen und Einsiedeln, indem er behufs Reformirung der ihm unterstellten Stifte Konventualen von dorthier berief und einzelne Mönche zur Ausbildung dorthin schickte. — **B. Plaine**, *hymni Marialis: Ave Maris Stella explanatio*. S. 244—55. Nach **B.** stammt der Hymnus nicht von dem Dichter Fortunatus, auch nicht vom hl. Bernhard, sondern von einem fränkischen Autor aus der zweiten Hälfte des 10. Jahrh., wahrscheinlich von dem König Robert. — **F. Dolberg**, *die Tracht der Cistercienser nach dem liber usuum und den Statuten*. S. 359—67, 530—38. Die Tracht war anfangs schwarz (dunkel), später (Anfang des 12. Jahrh.) weiß (grau). — **M. Mayr**, *Kardinal Commendones Kloster- und Kirchenvisitation von 1569 in den Diözesen Passau und Salzburg*. S. 385—98, 567—89. Die bisher wenig bekannte Visitation ist die einzige des 16. Jahrh., die von Rom aus angeregt und durchgeführt wurde. Die Originalprotokolle wurden erst vor einigen Jahren im vatikanischen Geheimarchiv durch das Istituto Austriaco entdeckt. Von diesen werden hier zwölf mitgeteilt. — **B. Sievers**, *der hl. Bernward von Hildesheim als Bischof, Künstler und Sohn des hl. Benedikt*. S. 398—420, 589—627. Um die Mitte des 10. Jahrh. aus hochadeligem sächsischen Geschlechte geboren (Graf von Sommerschenburg?); 993—1022 Bischof von Hildesheim, als welcher er so vielseitig thätig war, daß nichts im Bereiche kirchlicher oder bürgerlicher Zustände seinem Einflusse entzogen war. — **F. Tadra**, *zur Baugeschichte der St. Georgskirche in Prag*. S. 420—27. Aus einer *H.S.* der Prager Universitätsbibliothek Eign. XVI, B. 2, Titel „Kirchengeschichte des Königreichs Böhmen vom J. 890—1763.“ Die *H.S.* stammt wohl aus den Sechziger Jahren des vorigen Jahrh. — **A. Mell**, *das älteste Grundbuch des Stiftes Seckau aus dem J. 1543*. S. 539—59. Aus einer *H.S.* des Landesarchives in Graz: Nr. 2934. — **E. Adlhoch**, *die älteste Benediktinergeschichte und ihr neuester Kritiker*. S. 628—58. Zurückweisung einer Reihe falscher Angaben in dem Werke Grönmachers „Die Bedeutung Benedikts von Nursia und seiner Regel in der Geschichte des Mönchtums. . .“

9) Revue des questions historiques.

T. 55. Januar 1894. A. Breuils, *l'église au XI^e siècle dans la Gascogne*. S. 5—49. Die Gascogne fiel im 11. Jahrh. ungefähr mit dem Umkreise des Erzbistums Auch zusammen, das die Bistümer Tarbes, Lectoure, Couserans, Comminges und das aus sechs kleinen Diözesen (Day, Aire, Bazas, Lescar, Uoron, Bayonne) entstandene Bistum „Gascogne“ oder Bazas umfaßte. Letztere Vereinigung verdankte ihren Ursprung weniger den Verwüstungen der Normannen im 9. Jahrh., wie gewöhnlich angenommen wird, als vielmehr den politischen Verhältnissen des Landes. Herzog Wilhelm Sancho von Gascogne verließ in der zweiten Hälfte des 10. Jahrh. das vereinigte Bistum Gascogne seinem Bruder Gombaud. Ergibt sich schon hieraus die starke Abhängigkeit der Kirche von der weltlichen Macht, so erweist sich dieses Verhältnis im 11. Jahrh. als das Haupthindernis für das Gedeihen der Kirche. Doch zeigt der Vf., daß das religiöse Leben ungleich besser stand, als man auf grund tadelnder Konzilsbeschlüsse und ähnlicher Aktenstücke gewöhnlich annimmt. Der Episkopat der Gascogne war im 11. Jahrh. durchwegs gut, die Klöster waren in ordentlichem Stande und auch der Landklerus kam, einzelne Ausnahmen abgerechnet, seinen Pflichten nach. — **E. Vacandard**, *les origines de l'hérésie Albigeoise*. S. 50—83. Sermo 65 u. 66 des hl. Bernhard über das hohe Lied sind nicht erst nach seiner Reise in den Süden Frankreichs, sondern schon früher, etwa 1144 entstanden. Sie richteten sich demgemäß gegen die „Neumanichäer“ in Flandern

und nicht gegen die Albigenſer. Im J. 1145 reiſte der Heilige dann nach dem Süden, der durch Peter de Bruys und ſeinen Schüler Heinrich gänzlich unterwühlt war. Vf. gibt eine lehrreiche Schilderung der Reiſe und ihrer Erfolge, die leider keine Dauer hatten, denn wenn auch die eigentlichen Henricianer verſchwanden, traten alsbald die verwandten Albigenſer an ihre Stelle. — **N. Valois, l'expédition et la mort de Louis I^{er} d'Anjou en Italie (1382—84).** S. 84—153. Die Erzählung dieſer intereſſanten Epiſode aus der Geſchichte des großen Schiſma erhält beſonderen Wert durch das benützte reiche und größtentheils neue Altenmaterial aus römischen und Pariſer Archiven. — **Vicomte de Richemont, un prêtre émigré en Italie en 1793, d'après sa correspondance inédite.** S. 154—207. Schickſale des Jean-Pierre Gourgon von Cette, der 1792 nach Nizza, dann nach Turin und Macerata flüchtete, nach ſeinen bei den Dominikanerinnen in Cette aufbewahrten Papieren. — **Mélanges. G. Kurth, les origines de la France (période mérovingienne et carolingienne), d'après M. Fustel de Coulanges.** S. 208—19. Beſpricht Bd. 5 u. 6 der Histoire des instit. polit. de l'ancienne France v. Fustel de Coulanges (ſ. Hiſt. Jahrb. XII, 889; XIII, 375) unter Anerkennung der Vorzüge, aber auch mit lebhafter Kritik hauptſächlich des 6. Bds. (Les transformations de la royauté pendant l'époque carolingienne), deſſen Fehler beſonders in dem Mißbrauche der analytiſchen Methode begründet ſein. — **P. Batiffol, l'origine du „Liber responsalis“ de l'église Romaine.** S. 220—28. Der bekannte Vf. der Histoire du bréviaire Romain ſucht gegenüber einer in der Science catholique (15. April 1893) erſchienenen Kritik ſeiner Aufſtellungen die Anſicht näher zu begründen, daß der liber responsalis, d. h. das Buch, welches die Geſangtheile des Offiziums enthält, nicht von Gregor I herrühre, ſondern erſt durch Hadrian I codifiziert worden ſei. Im fränkischen Reiche habe man das Reſponſoriale mit dem Meſſantiphonar (Graduale) zu einem Bande vereinigt und nun die an der Spitze des letzteren ſiehende, Gregor als Autor bezeichnende Inſchrift mißverſtändlich auch auf das erſtere bezogen. Thatsächlich aber ſei der liber responsalis das Produkt einer zur Zeit Gregors I noch im vollen Fluſſe befindlichen Entwicklung, wie auch die Quellen des 7. Jahrh. von einer Autorſchaft Gregors nichts wiſſen. — **L. Pingaud, la Dalmatie de 1797 à 1815.** S. 228—33. Referiert über Piſani's ebenſo betiteltet Werk (Paris 1893). Vgl. o. XV, 609.

10] Revue historique.

T. 54. Januar-Februar 1894. **Alex. Cartellieri, l'avènement de Philippe-Auguste, 1179—80; suite et fin.** S. 1—33. Schluß (ſ. Hiſt. Jahrb. XV, 873) Konferenz zu Giſors; Philipp-Auguſt's Vertrag mit Heinrich II von England; Ludwigs VII Tod, 19. (nicht 18.) September 1180. Das Ergebnis der Unterſuchungen des Vfs giſſelt darin, daß Philipp-Auguſt ſchon in den erſten Jahren ſeiner Regierung das lebenslänglich feſtgehaltene Ziel einer Umwandlung des Lehenſtaates in eine feſtgeſchloſſene Monarchie verſolgte und daß ſo ſchon von Anfang an die epochemachende Bedeutung ſeiner Regierung für die weitere Entwicklung Frankreichs zu tage trat. — **Mélanges et documents F. Lot, quelques mots sur l'origine des Pairs de France.** S. 34—59. Der Ausdruck pair iſt neben ſeinen gewöhnlichen Bedeutungen ſeit dem 11. Jahrh. auch ſynonym mit baro (Baron). Die pares Franciae aber ſind die Pairs im eigentlichen Sinne des Wortes. Die Idee von 12 Pairs als Umgebung des Königs entwickelte ſich unter dem Einfluſſe der chansons de geste ſeit dem Anfange des 12. Jahrh., wenn auch

der Ausdruck *pair de France* erst 1171 nachweisbar ist. Die Lokalisation der sechs geistlichen und sechs weltlichen Pairien erscheint um die Mitte des 12. Jahrh. schon vollzogen. Etwa seit dem Beginne der Regierung Philipp-Augusts lassen sich die jurisdiktionellen Vorrechte, erst seit dem Beginne des 14. Jahrh. die Vorrechte der Pairie bei der Königskrönung nachweisen. — **G. Lanson, l'institution chrétienne de Calvin. Examen de l'authenticité de la traduction française.** S. 60—76. Die französische Ausgabe vom J. 1560, welche allen Neudrucken zugrunde liegt, ist zwar von Calvin vorbereitet, aber nicht endgiltig revidiert worden; dies geschah durch Colladon. Für die Würdigung der schriftstellerischen Bedeutung Calvins muß man daher auf die Ausgabe von 1541 zurückgreifen. — **G. Syveton, un traité secret de mariage et d'alliance entre les cours de Vienne et de Madrid en 1725.** S. 77—97. Der hier aus dem Wiener Archiv veröffentlichte geheime Vertrag zwischen Kaiser Karl VI und Philipp V von Spanien war bisher zwar seiner Existenz, nicht aber seinem authentischen Wortlaute nach bekannt; er ist datiert Wien, 5. Nov. 1725. Beigegeben sind zwei *articuli secretissimi*, die am 16. März 1731 zwischen Karl VI, Georg II von England und den Generalstaaten verträglich festgestellt wurden und worin der Kaiser um die Anerkennung der pragmatischen Sanktion zu erlangen sich verbindlich macht, seine ältere Tochter weder an einen Prinzen aus dem Hause Bourbon, noch sonst an einen Fürsten zu verheiraten, dessen Staaten so ausgedehnt seien, daß ihre Vereinigung mit Oesterreich eine Gefahr für den europäischen Frieden mit sich bringen könnte.

März-April 1894. **Ch. Dufayard, la réaction féodale sous les fils de Philippe le Bel.** S. 241—72. Nach dem Tode Philipp des Schönen machte sich bekanntlich eine heftige Reaktion der anscheinend niedergeworfenen Aristokratie gegen das siegreiche Königtum geltend, deren Ausdehnung und Entwicklung der Vf. in diesem ersten Artikel unter besonderer Benützung der Reichschronik des Geoffroi de Paris schildert. — **Mélanges et documents. P. Gachon, un chapitre d'histoire Romaine (autographe inédit de Mirabeau).** S. 273—94. Fragmente des 1. Kapitels des 1. Buches einer von Mirabeau ungefähr 1781—82 begonnenen, aber nie vollendeten römischen Geschichte. — **Ch. V. Langlois, Marguerite Porete.** S. 295—99. Neue archivalische Aufschlüsse über diese am 31. Mai 1310 als Ketzerin in Paris verbrannte Persönlichkeit, sowie deren Freund und Beschützer Guiart, dessen verworrene Ansichten (er erklärte sich als den „Engel von Philadelphia“) auch durch sein hier abgedrucktes Verhör nicht klar werden. — **Ch. Pfister, les „Économies royales“ de Sully et le grand dessein de Henri IV.** S. 300—24. Man nimmt gewöhnlich an, die *Éc. r.* seien als Ganzes um das J. 1638 geschrieben, als Sully bereits im 78. Lebensjahre stand. Vf. zeigt durch genaue Untersuchung der HSS., daß verschiedene Redaktionen zu unterscheiden sind. Die erste derselben ist durch die Ms. français 10305, 10307, 10309, 10311, 10313 der Nationalbibliothek zu Paris repräsentiert und schon um das J. 1617 entstanden.

T. 55. Mai-Juni 1894. **G. Jacqueton, le trésor de l'épargne sous François Ier (1523—47) Premier article.** S. 1—43. Die Gründung des trésor d'ép. durch Franz I gehört zu den wichtigsten und bekanntesten Finanzmaßnahmen desselben. Weniger bekannt aber waren die Ursachen, welche ihn dazu bewogen und die Entwicklung, welche diese neue Einrichtung nahm, worüber der vorliegende Aufsatz helles Licht verbreitet. — **V. Fournel, les comédiennes révolutionnaires. Rose Lacombe et les clubs de femmes.** S. 44—66. Die Schau-

spielerinnen gewannen während der französischen Revolution nicht jenen Einfluß, welchen manche Schauspieler übten. Eigentlich hat nur eine von ihnen thätig in die revolutionäre Bewegung eingegriffen, Roze L., deren Schicksale hier besprochen werden. Sie kam gleich zu Anfang aus der Provinz nach Paris, wo sie den Klub republikanischer revolutionärer Frauen gründete und eine Zeit lang sehr hervortrat, bis sie wegen Parteinahme für einen gefangenen Aristokraten denunziert wurde. Ihre Gesellschaft verfiel der Auflösung, und Roze L. starb in Vergessenheit. — **Mélanges et documents.** Ch. Pfister, les „Économies royales“ de Sully et le grand dessein de Henri IV. S. 67—82. Fortsetzung (s. o.). — G. Weill, études sur la vie de Saint-Simon. S. 83—90. Der Artikel, welcher einige Daten über Saint-Simon bringt, bildet einen Auschnitt aus einem demnächst erscheinenden größeren Werke über den Gründer des Saint-Simonismus.

Juli-August 1894. Ch. Dufayard, la réaction féodale sous les fils de Philippe le Bel. Suite et fin. S. 241—90. Die Politik Ludwigs X und seiner Brüder gegenüber der oben erwähnten feudalen Reaktion ist bisher oft falsch aufgefaßt worden. In der That war sie die Fortsetzung des väterlichen Werkes und wenn das Königtum gegenüber der Reaktion auf einige errungene Vorteile thatsächlich wieder verzichtete, so geschah dies nur, um die Hauptsache desto sicherer zu bewahren. — **Mélanges et documents.** Ch. Pfister, les „Économies royales“ de Sully et le grand dessein de Henri IV. S. 291—302. Dieser dritte Artikel untersucht die Stellen, welche von den Plänen Heinrichs IV handeln. — L. Lalanne, un récit inédit de la mort du cardinal de Richelieu. S. 302—8. Veröffentlicht aus den von der Pariser Nationalbibliothek erworbenen Ashburnham-HSS. einen sehr merkwürdigen Bericht über den Tod Richelieus, geschrieben am Tage darauf von einem Ungenannten. — G. Depping, Madame, mère du régent, et sa tante, l'électrice Sophie de Hanovre. Nouvelles lettres de la princesse Palatine. S. 308—21. Gibt charakteristische Proben aus der Korrespondenz der Herzogin Elisabeth Charlotte von Orléans mit der Kurfürstin Sophie von Hannover, hauptsächlich nach der Publikation von Rode-mann (s. Hist. Jahrb. XII, 887). — É. Barbé, le nabab René Madec (1736—84) et la cession à Louis XVI du delta de l'Indus. S. 321—58. Interessante Mitteilungen über diesen Bretonen, der es vom Matrosen bis zum indischen Minister und Fürsten brachte, größtenteils nach bisher unbekanntem Altens-tücken und den unvollendet gebliebenen Memoiren Madecs.

T. 56. September-Oktober 1894. G. Jacqueton, le trésor d'épargne sous François Ier (1523—47). Suite et fin. S. 1—38. Fortsetzung der Geschichte des trésor d'ép. seit der Ordomanz von 1532, durch die er einen festen Sitz (im Louvre) erhielt. Die ganze Entwicklung zeigt das administrative Talent Franz I, dessen Regierung einen wichtigen Fortschritt des staatlichen Finanzwesens und der administrativen Zentralisation bedeutet. — **Mélanges et documents.** Ch. Pfister, les „Économies royales“ de Sully et le grand dessein de Henri IV. S. 39—48. Fortsetzung. Heinrichs Stellung zu den Ideen Sullys. — G. Depping, Madame, mère du régent, et sa tante l'électrice Sophie de Hanovre. Nouvelles lettres de la princesse Palatine. S. 49—68. Fortf. (s. o.). — É. Barbé, le nabab René Madec (1736—84) et la cession à Louis XVI du delta de l'Indus. S. 68—90. Fortf. (s. o.). Von 1777 bis zu Madecs Rückkehr nach Frankreich 1797 und seinem am 27. Juni 1784 erfolgten Tode. — P. Robiquet, l'anarchie administrative; le clergé et

la municipalité d'Ernée, d'après les procès-verbaux du directoire du département de la Mayenne (de février 1791 à juillet 1793). S. 91—118. Diese auf Auszügen der Akten des Direktoriums von Mayenne beruhende Darstellung zeigt, daß die Bevölkerung jener Gegend tren am Glauben und an ihren den Eid verweigernden Priestern hing. Der Vf. sieht in den letzteren freilich „Feinde der Freiheit“ und stellt sich ganz auf Seite des revolutionären Direktoriums, dessen Festigkeit er rühmt.

11] Archivio della R. società Romana di storia patria.

1892. Bd. 15. **C. Calisse, costituzione del patrimonio di S. Pietro in Tuscia nel secolo XIV.** S. 5—70. Darlegung der Verwaltungseinrichtungen unter den Titeln: der Rektor und seine Kurie, die Verwaltung der Justiz, die Finanzen, das Heerwesen. — **B. Fontana, documenti Vaticani contro l'eresia luterana in Italia** S. 71—165, 365—474. Vf. kündigt den 2. Bd. zu seiner »Renata di Francia« an und teilt hier 150 Dokumente dazu im Wortlaut mit. Dieselben umfassen die Jahre 1524—70, darunter auch solche, welche weniger Italien, als vielmehr die angrenzenden Länder, namentlich Savoiern, Graubünden und die Urtschweiz betreffen. Die materielle Grenze für die Aufnahme der Stücke ist so gezogen, daß nicht bloß die Abwehrmaßregeln gegen die Häresie, sondern auch solche der positiven Reformen ersichtlich sind, eine willkommene Ergänzung zu den tridentinischen Reformdekreten! Man gewinnt im allgemeinen den Eindruck, daß die Gefahr des Abfalls in Italien nicht sehr groß, die Stimmung des Volkes vielmehr der Häresie abgeneigt war. — **G. Tomassetti, della Campagna Romana.** S. 167—215. Fortsetzung und Schluß der topographisch-historischen Studien über die Salariische und die Nomentanische Straße und ihre Umgebungen (vgl. Bd. 14, 87). — **E. Rodocanachi, statuti dell' università dei cocchieri di Roma.** S. 217—28. Aus des Hrschb. großem Werke: »Les corporations ouvrières à Rome«. 2 Bde. Paris 1894. (S. H. J. f. J. a. h. r. b. XV, 474 u. XVI, 123 ff.) Die Statuten der Kutsher-Zunft stammen aus d. J. 1565. — **E. Celani, le pergamene dell' archivio Sforza-Cesarini.** S. 229—49. 102 Regesten von 1052—1499 zur Geschichte der Conti, Savelli und Cesarini, die meisten Privatgeschäfte betreffend, außerdem Bullen von Honorius IV (1), Bonifaz VIII (2), Benedikt XII (1), Urban VI (1), Bonifaz IX (3), Martin V (3), Eugen IV (20 — die Legationsbullen Julian's Cesarini für Ungarn und Polen 1443), Pius II (2), Innocenz VIII (1), Alexander VI (2). — **M. Pelaez, visioni di s. Francesca Romana.** S. 251—73. Fortsetzung, j. Bd. 14, 365. Dazu grammatical. Notizen und Glossar. — **J. Guiraud, la badia di Tarfa alla fine del secolo XIII.** S. 275—88. Abdruck des Privilegs Urbans IV vom 23. Febr. 1262 und der Bestellung eines Prokurators der Abtei in Fermo und Ascoli 1278, letztere für die Verwaltung der Klostergüter wichtig. — **G. Monticolo, le spedizioni di Liutprando nell' esarcato e la lettera di Gregorio III al doge Orso.** S. 321—63. Vf. verteidigt das J. 734 als Zeit der Briefe Gregors an den Dogen und den Patriarchen Antonius gegen Pinton, »Veneziani e Langobardi a Ravenna« (Archivio Veneto 1889, S. 369—84) und »Le donazioni barbariche ai papi«. Rom 1890, S. 44—51. Vgl. auch Duchesne, liber pontific. I, 524, Note 24. — **L. Duchesne, le sedi episcopali nell' antico ducato di Roma.** S. 475—503. Systematische Verwertung aller aus dem 4.—10. Jahrh. erhaltenen Notizen zur kirchlichen Geographie der Umgebung Roms. — **Varietà:** Notizen zum „Di-

arium“ des Stefano Infessura von D. Tommasini. S. 505—9. — **B. Fontana, Clemente Marot eretico in Ferrara.** S. 510—12. Zur Frage, wann Calvin in Ferrara gewesen (zwischen 23. März und 14. April 1536). — **Publicazioni relative alla storia di Roma.** S. 311—19, 549—54.

1893. Bd. 16. §. 1—4. **L. Caetani, vita e diario di Paolo Alaleone de Branca, maestro delle cerimonie pontificie 1582—1638.** S. 1—40. Alaleone ist der siebente in der Reihe der Cerimonienmeister, die ein „Diarium“ hinterlassen haben. Manuskripte der vorausgehenden Diarien, abgesehen von dem durch Thruasnes Ausgabe bekannten des Burkhardt von Straßburg, werden aufgewiesen. Alaleones Tagebuch ist das Werk eines gewissenhaften, aber wenig vornehmen Geistes. An den wichtigsten weltgeschichtlichen Ereignissen, deren Zeuge er gewesen, an Städten und Kunstwerken, die er zum ersten Male gesehen, geht er achtlos vorüber, und die kleinsten und gleichgültigsten persönlichen Leiden und Freuden merkt er umständlich an. Im allgemeinen freilich ist nur das niedergeschrieben, was das Amt des Cerimonienmeisters mit sich brachte. Immerhin sind drei Partien des Tagebuches von einiger Bedeutung für den Historiker: 1. des Vfs. Teilnahme an der Gesandtschaft des Kardinals Caetani nach Paris 1589—90. C. verspricht, über diese Reise und Gesandtschaft recht bald eine eigene Studie zu veröffentlichen; 2. derselben Teilnahme an der Gesandtschaft des Kardinals Gregor Radziwill nach Polen behufs der Vermählung Sigismunds III mit Anna von Oesterreich, 1591; 3. seine Beteiligung an der Gesandtschaft des Kardinals Medici nach Frankreich 1596—98. Alaleone ist im Januar 1643 im Alter von 92 Jahren gestorben. — **M. Pelaez, il memoriale di Paolo di Benedetto di Cola dello Mastro dello rione di Ponte.** S. 41—130. Neue Ausgabe des besonders für die Geschichte der Stadt Rom im 15. Jahrh. bedeutsamen Tagebuches mit ausführlicher Einleitung über die Person und Familie des Vfs., HSE., Charakter, Glaubwürdigkeit und Sprache des Werkes. — **G. Ricci, la nobilis universitas bobacteriorum Urbis.** S. 131—80. Vf. stellt zunächst eine Reihe von Notizen zusammen, welche die Existenz von Handwerkervereinigungen auch im frühen MA. bezeugen. Sie wurden mit dem Namen »scholae« bezeichnet, an deren Spitze je ein »primicerius« stand. Zur Verwirklichung der Selbstständigkeitsbestrebungen der Kommunen bedurfte es der organisierten Volkskreise des Handwerks. Die Handwerkervereinigungen wurden also im 12. Jahrh. zu großen »universitates« zusammengefaßt, die »primicerii« wurden zu »consules«, die municipale Unabhängigkeit wurde das Ziel der durch gleiche Interessen verbundenen Verbrüderungen. In Rom erhielten die Zünfte politischen Einfluß auf das Stadtre Regiment kaum vor der Mitte des 13. Jahrh. Damals gab es drei große »universitates«, die der campores, der bobacterii und der mercatores pannorum. Eine jede derselben teilte sich wieder in eine Reihe von »Artes submissae« d. h. untergeordneten Zünften. Zur Zunft der »bobacterii« d. h. Viehzüchter und Ackerbauer, gehörten alle Leute, die mit diesen beiden Gewerben irgendwie des Erwerbs wegen in Verbindung standen. Der Name »bobacterii« wurde erst in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh. geändert, indem sich die Zunft von da ab »ars agriculturae« nannte. Die ersten uns erhaltenen Statuten datieren von 1407, Vf. versucht aber die diesen vorausgehenden älteren Statuten, die im 13. Jahrh. in Geltung waren, wenigstens inhaltlich zu rekonstruieren. — **F. Nitti, documenti ed osservazioni riguardanti la politica di Leone X.** S. 181—231. Vf. verteidigt verschiedene von de Leva, Cian und Baumgarten angegriffene Aufstellungen seines Buches über Leo X., insbesondere auch die Behauptung, der

Nepotismus habe in den Bestrebungen dieses nur eine sekundäre Rolle gespielt, an erster Stelle hätten ihm die Interessen des hl. Stuhles und der Kirche gestanden und veröffentlicht zu seiner Rechtfertigung sechs wichtige Dokumente im Wortlaut, die bisher nur inhaltlich oder auszugsweise bekannt waren. — **H. V. Sauerland, documenti relativi alla contesa fra le famiglie Colonna e Gaetani sotto Bonifazio VIII e suoi successori.** S. 233—35. Es sind zeitgenössische kurze Inhaltsangaben der von den Colonnas bei Klemens V eingereichten Klagepunkte und der Erwidierungen darauf seitens der Gaetani. — **L. Pélissier, le spese d'una canonizzazione a Roma nel 1608.** S. 236—40. Es sind die Tage für die Heiligprechung der Franziska Romana. — **C. Calisse, documenti del monastero di S Salvatore sul monte Amiata riguardanti il territorio romano.** S. 289—346. Die hier im Wortlaut oder im Regest mitgetheilten, bisher zum größten Teil nicht bekannten Urff. privaten Charakters beginnen mit dem J. 736. — **C. Manfroni, la lega cristiana nel 1572, con lettere di M. Antonio Colonna.** S. 347—446. Die Unfruchtbarkeit der Liga nach der Schlacht von Lepanto, die schließlich die Venetianer veranlaßte, mit dem Türken Frieden zu schließen, ist auf die Eifersucht der Spanier und Venetianer gegeneinander zurückzuführen, es möchten die Früchte des Bündnisses dem Partner zu gute kommen. Eine wirklich selbstlose Politik betrieb nur der hl. Stuhl, und auch der päpstliche Flottenkommandant Marc' Antonio Colonna steht, was Charakter angeht, am glänzendsten da. Daß, wie auch die wechselnden Stimmungen in den Lagern der Verbündeten, geht am besten aus des Colonna Briefen und Berichten hervor, die hier aus dem Vatikanischen Archiv zu großem Teile im Wortlaut mitgeteilt werden. [Wir sind zwar auch der Auffassung, daß die wenigst ehrliche Politik in diesem Falle auf Seiten Philipps II zu suchen ist, möchten aber doch im Interesse der Objektivität auch die Spanier zu Worte kommen lassen. Nach dem Venetianischen Friedensschlusse wurde dem hl. Stuhle eine für uns anonyme Rechtfertigungsschrift eingereicht, welche alle Schuld den Spaniern zuschiebt. Auf diese erfolgte eine Antwort aus einer dem Könige scheinbar sehr nahestehenden Feder, worin die innere Geschichte der Bündnisjahre ziemlich ausführlich zur Darstellung kommt. Diese beiden Schriften bietet der Cod. vatican. 5299, S. 1—45 und 46 ff. N. G.] — **F. Pagnotti, relazione di una nunziatura in Savoia (1624—27), scritta da Bernardino Campello, uditore del nunzio a Torino.** S. 447—500. Der Bericht enthält besonders eine ausführliche Darlegung der damaligen staatlich-kirchlichen Jurisdiktionsverhältnisse in Savoyen. — **G. Monticolo, il codice Marciano DCI della classe VII dei manoscritti Italiani.** S. 501—2. Cod. des 17. Jahrh. ohne Bedeutung für uns. — **Drsf., il codice Barberini XXXII, 125.** S. 503—16. Kopie eines Cod. der Christina von Schweden, Chronik des Andrea Dandolo. — **Drsf., un accenno alla storia di Roma negli antichi capitolari veneziani delle arti (1219—1310).** S. 515—16. Am Sonntag nach Peter und Paul (29. Juni) durfte in Venedig wegen der gewöhnlich großen Masse Pilger, die von Rom zurückkamen, gekauft und verkauft werden. — **R. Lanciani, la riedificazione di Frascati per opera di Paolo III.** S. 517—22. Verzeichnis der behufs Regulierung des Stadtplanes eingerissenen Häuser und der für die Entseignung gewährten Entschädigungen.

12] The English historical review.

Januar 1894. Nr. 33. The bottle of Hastings. Part I. T. A.

Archer. S. 1—41. Verteidigt gegen J. H. Round und andere die Originalität der »Roman de Rou« von Wace über die Schlacht bei Hastings und hält seine Ansicht aufrecht, daß das Wort *escuz* in der Stelle R. 7813—7826 nicht einfach einen Schildwall, sondern etwas wie ein Pallisaden- oder Barricadenwerk bedeute. Genane Aufzählung der Quellen für die Schlacht bei Hastings. Part II. Von **Miss Kate Norgate.** S. 41—76. Eingehende Kritik und Widerlegung eines anonymen Artikels in der *Quarterly review*, Rechtfertigung der Darstellung der Schlacht bei Hastings in *Freemans History of the Norman conquest*, ebenso Rechtfertigung eines Artikels von dem vorgenannten J. H. Archer in der *Contemporary review* über denselben Gegenstand. — **George Edmundson, Pieter Corneliszoon Hooft.** S. 77—91. Lebensskizze dieses holländischen Dichters und Geschichtsschreibers (1581—1647). — **M. Oppenheim, the royal navy under Charles I.** Part II. S. 92—116. Gibt interessante statistische Nachrichten über den Bestand und Wechsel der Kriegsschiffe, über Verwendung von Handelsschiffen zu Kriegszwecken, über Bauart, Seetüchtigkeit und Schnelligkeit der Schiffe im Verhältnis zu den Flotten anderer Völker, über Berechnung des Tonnengehaltes aus Länge, Breite und Tiefe, Erfindungen im Seewesen, Verluste durch Krieg und Sturm, am meisten aber lange Zeit hindurch durch türkische Seeräuber und die Freiberger von Dänkirchen usw. — **Notes and documents.** **G. W. Prothero, Note on „an unknown charter of liberties“.** S. 117—21. Kritische Bemerkungen zu einem von J. H. Round in der *Engl. Hist. Rev.* (1894, S. 288—94) veröffentlichten Dokumente aus der Zeit kurz vor der *Magna Carta* (1215). — **A. G. Little, the friars of the sack.** S. 121—27. Ueber eine dem Dominikanerorden nachgebildete, aber vom Papste nicht bestätigte und vom Konzil von Lyon (1274) verbotene religiöse Genossenschaft. — **G. F. Warner, two letters of James Howell.** S. 127—30. Zwei Briefe des englischen Agenten James Howell aus Madrid 1623 betreffs der beabsichtigten Heirat Karls (I) von England mit der spanischen Infantin. — **E. A. Lloyd, Marlborough and the Brest expedition.** S. 130—32. Sucht darzuthun, auch ohne die Mitteilung Marlboroughs an den vertriebenen Jakob II von England würde die englische Expedition gegen Brest 1694 gescheitert sein.

April 1894. Nr. 34. J. H. Round, Mr. Freeman and the battle of Hastings. S. 209—59. Wendet sich nicht ohne Schärfe und Sarkasmus gegen die Artikel von Archer und Norgate in der vorigen Nummer und hält seine Angriffe gegen *Freemans* Darstellung der Schlacht von Hastings durchaus aufrecht, die wohl literarisch eines der glänzendsten Schlachtenbilder genannt werden könne, darum aber auch mehr dichterisch als historisch sei. — **G. G. Perry, bishop Beckington and king Henry VI.** S. 261—74. Gibt nach der i. J. 1872 erschienenen offiziellen Korrespondenz Thomas Beckingtons (1390—1465) eine Skizze von den nahen Beziehungen, in denen er zu König Heinrich VI von England als dessen Sekretär stand, und von der rühmlichen Verwaltung seines Amtes als Bischof von Bath und Wells (1453—65). — **M. Sellers, the City of York in the sixteenth century.** S. 275—304. Auszüge aus den Aufzeichnungen über die Municipalverwaltung von York im 16. Jahrh., die sich im Stadtratsarchiv daselbst befinden. Große Freiheiten der Stadt durch frühere englische Könige. Unruhen im 16. Jahrh., Eingreifen der Tudors, Beschreibung städtischer Ordnungen, Wahl des Major, Einfluß der Zünfte, demokratische Verfassung u. s. w. — **E. A. Mc Arthur, „The boke longyng to a iustice of the peace“ and the assessment of wages.** S. 305—14. I. Eine literarhistorische Untersuchung über die sozialpolitischen

Werke des Sir Anthony Digherbert († 1538). II. Nachweis, daß die unter Elisabeth eingeführten Preisregulierungen der Arbeitslöhne, unter Zugrundelegung der jeweiligen Preise der Lebensmittel u. s. w., bereits auf ähnliche Bestrebungen unter Richard II zurückgehen. — **Notes and documents. J. B. Bury, the roman empire in 600 A. D.** S. 315—20. Gibt nach der wichtigen Entdeckung und Publikation des Prof. Gelzer in Jena: *Georgii Cypri descriptio orbis Romani*. Teubner 1891 eine Beschreibung der administrativen Einteilung des oströmischen Reiches zu Anfang des 7. Jahrh. — **M. Bateson, the supposed latin penitential of Egbert and the missing work of Halitgar of Cambrai.** S. Sucht darzuthun, daß die drei letzten Bücher in cod. Bodleian. 718, die sich auch in cod. Vatic. 1352 finden und deren Vf. man bisher nicht kannte, einen Teil des Werkes von Bischof Halitgar von Cambrai (820): *de vita sacerdotum* bilden. — **H. Hall, an unknown charter of liberties.** S. 326—35. Handelt über das von J. S. Round im Aprilheft 1893 herausgegebene Dokument und betont dessen Wichtigkeit, hält es aber eher für eine von französischer Seite i. J. 1216/7 angefertigte Formel der Freiheiten, die Johann ohne Land bei seiner Thronbesteigung dem englischen Adel versprochen hatte. — **R. Garnett, the alleged poisoning of Alexander VI.** S. 335—39. Nachweis, daß die Behauptung, Alexander VI sei an dem Gifte gestorben, mit welchem er selbst den Kardinal Adriano von Corneto habe vergiften wollen, durchaus unhaltbar sei. — **A. Williams, a Welsh parish in the interregnum.** S. 339—43. Ein Dokument aus d. J. 1650 über eine Pfarrgemeinde in Wales, in welcher sich eine kirchlich subvertive, ordnungsfeindliche Vereinigung gebildet hatte.

13] The Dublin review.

Januar 1894. Nr. 228. **L. C. Casartelli, the art of burial.** S. 1—21. Behandlung der Leichen bei den Völkern des Altertums. Nachweis (Jakob Grimm), daß in der ältesten Zeit die Beerdigung allein üblich war, daß die Verbrennung später, aber auch sehr frühzeitig aufkam und namentlich bei den arischen Völkern noch vor den großen Wanderungen Sitte wurde, während die semitischen Völker ausnahmslos an der Beerdigung festhielten. Auch verschiedene arische Völker kehrten wieder zur Beerdigung zurück. Entsprechende Gebräuche bei den Eingeborenen Amerikas. — **John S. Vaughan, the social difficulty.** S. 41—60. — **Raym. Dowling, the gifts of a Pontiff.** S. 61—75. Ursprung und Bedeutung der von den Päpsten an Fürsten, Feldhern u. a. gemachten Geschenke: Reliquien Schlüssel, goldene Rose, Hut und Degen. — **Monogr. Brownlow, a visitation of St. Mary's church.** S. 76—94. Beschreibung einer Kirchenvisitation durch den Bischof aus dem J. 1301. — **W. S. Lilly, Alexander Pope.** S. 95—111. Der Dichter Pope war ein treuer und ausgesprochener Katholik, wenn auch in katholischer Theologie schlecht genug bewandert und auch im Leben nicht das Muster eines Katholiken, wenigstens was Selbstverläugnung und Ueberwindung seiner Empfindlichkeit betrifft. Doch zeichnete ihn ein sehr ausgeprägtes Gefühl für Wahrheit und Gerechtigkeit aus, wie auch sein Tod ein durchaus christlicher war. Eine neue Ausgabe seiner Werke. — **Herb. Lucas S. J., the early Gallican liturgy.** Part II. S. 112—31. Viele Beweismomente sprechen dafür, daß der gallikanische Ritus aus derselben Quelle hervorgegangen sei wie der römische, der vor dem Papste Gregor dem Großen in Uebung war. — **Miss E. M. Clerke, Mashunaland and his neighbours.** S. 145—66.

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften folgende Artikel:

Anzeiger für schweizerische Altertumskunde. Jahrg. 26. H. 4. C. A. Stüdelberg, die Ausgrabungen des Schweizer Landesmuseums zu Baden (10. — 22. März 1893). — W. Fick, römische Inschrift von Schwaderloch. — E. Egli, ein Goldring aus dem Wallis. — W. Estermann, über die entdeckten Fresken in der Krypta in Veromünster. — P. Schweizer, Murers Plan der Stadt Zürich. ● Jahrg. 27. H. 1. R. Meisterhans, Kaiserinschrift von 41 — 68 nach Chr. aus Nyon. (Mit Taf.) — H. 2. R. Meisterhans, die Inschriften von Baden und Avenches. — J. Morel, Sigille schwäbischer Herzoge. — H. 3. P. Schweizer, Jos. Murers Witzschrift an den Zürcher Rat 1574.

Anzeiger für schweizerische Geschichte. Jahrg. 25. H. 1 u. 2. G. Meyer v. Knouau, Professor Dr. Georg v. Wyß. — G. Tobler, zur österreichischen Erbvereinigung von 1487. — R. Thommen, die Boten der Tagsatzung schlichten Streitigkeiten zwischen Basel und Rheinfelden. — Th. v. Liebenau, die Abtretung des Eschenthals an Frankreich i. J. 1515. — H. Escher, Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit Konstanz, Lindau und Straßburg. Sommer 1527. — A. Rächler, Bericht über die Schlacht von Sempach von Ritter und Landammann Wolfgang Stockmann vom J. 1633. — H. Zeller-Werdmüller, eine schwindelhafte Genealogie der Mülner von Zürich. — L. E. Fjelin, walliser Ortsnamen und walliser Urk. — E. de Muralt, un épisode de 1814. — P. Bütler, zur Geschichte der Aelte Walthar und Berchtold von St. Gallen. — H. 3. v. Berchem, notes sur l'histoire vallaisanne. — R. Hoppeler, Freiheitsbrief des Grafen Amadeus VI von Savoyen für Conthen. — G. Tobler, der Liederdichter Mathis Zöllner. — Histor. Literatur, die Schweiz betr., 1893. — H. 4. E. Krüger, Udalhardis. — Derj., die Altersverhältnisse der letzten Generation des alten Hauses Riburg. — H. Breßlau, zur Ueberlieferung der Kaiserurkunden für Peterlingen. — P. Bütler, nochmals der Planetus beati Galli. — J. Strickler, Zwinglis Gutachten über ein Bündnis mit evangelischen Reichstädten 1527? 1529? — J. Zedlin, politisches und religiöses Testament des Chronisten Bartholomäus Anhorn. — R. Hoppeler, zum Bischofskatalog von Sitten. — J. L. Brandstetter, Bruder Fritsch. — R. Hoppeler, der Todestag Bischof Wilhelms V von Sitten. — J. Zedlin, Schauspielaufführung in Chur. — R. Hoppeler, Berichtigung — Histor. Literatur, die Schweiz betr., 1893 (Schluß).

Archiv für Geschichte des deutschen Buchhandels. 1893. XVI. G. Buchwald, Stadtschreiber W. Steph. Roth in seiner literarisch-buchhändlerischen Bedeutung für die Reformationszeit. — A. Kirchhoff, Wirtschaftsleben im ältesten Buchhandel: Ernst Bögelin in Leipzig. ● 1894. XVII. Bericht über den Fortgang der Arbeiten für die Gesch. des deutschen Buchhandels. — A. Kirchhoff, das Sortimentlager von Christoph Ziehnans in Leipzig 1563. — F. W. E. Roth, die Buchdruckerfamilie Apiarius zu Straßburg, Bern und Basel 1533—92. — A. Kirchhoff, Wirtschaftsleben im älteren Buchhandel: Ernst Bögelin in Leipzig. — W. Stieda, Studien zur Gesch. des Buchdruckes und Buchhandels in Mecklenburg. — A. Kirchhoff, Ursprung und erste Lebensäußerungen der „Leipziger“ Buchhandlungs-Deputierten. (Die französische Sperre von 1811.)

Archiv für vaterländische Geschichte und Topographie. Hrsg. von dem Geschichtsvereine für Kärnten. Jahrg. 17. 1894. P. A. Schroll, Geschichte des Benediktinerstiftes Wilst in Kärnten. — A. Starzer, Regesten zur Kirchengesch. Kärntens. Umfassen die Jahre 1331—1474.

Carinthia. Jahrg. 84. S. 1—6. N. v. Jaksch, Hexen und Zauberer. Nach Akten im gräflich Lodron'schen Herrschaftsarchiv in Gmünd. — N. Müller, kleine Beiträge zur altkärntnerischen Ortsnamenkunde (Schluß). — F. G. Hann, über bemalte Urk. im Archive des kärntnerischen Geschichtsvereines zu Klagenfurt. — N. Waizer, Biographisches über Hans Gasser. — N. Müller, Heiligenblut und der hl. Briceus. — N. v. Jaksch, die älteste Urkunde des Stadtarchivs in Friesach. — N. Egger Ritter von Möllwald, aus den Märztagen 1848 in Klagenfurt.

Centralblatt für Bibliothekswesen. 10. Jahrg. 1893. S. 9—12. N. v. Rózycki über zwei Buchhändlerinventarien aus den J. 1547 und 1551. — A. Schmidt, zur Bibliographie der älteren deutschen Literatur. — P. Bahlmann, die epischen Komödien und Tragödien des Mittelalters. — F. W. E. Roth, der Buchdrucker Friedr. Heuman zu Mainz 1508—12. — F. Latendorf, Melanchthoniana. — J. Carini, la Bibliothèque Vaticane. ● 11. Jahrg. 1894. H. HARRISSE, Christoph Colomb et les Académiciens espagnols. — A. Kopp, ein unbekanntes Gedicht Logans. — F. W. E. Roth, Briefe des Henricus de Hassia. — Derj., ein Brief des Stanislaus Hosius, Bischof von Ermland, 1558. — M. Persbach, zur Gesch. des Bücherwesens im Ordenslande Preußen. — K. Krause, eine neu aufgefundenene Schrift des Cobanne Hesus. — K. Sudhoff, ein Nachtrag zur Bibliographie der Paracelsisten im 16. Jahrh. — P. Bahlmann, die lateinischen Dramen der Italiener im 14. und 15. Jahrh. — J. Kemke, zur Gesch. des Buchdrucks in Konstantinopel. — G. Kaufmann, zur Gesch. der akadem. Grade und Disputationen. — P. Joachimsohn, aus der Bibliothek Sigismunds Goffenbrots. — E. Horn, vorläufige Antwort an Hrn. Prof. Kaufmann. (Vgl. oben.) — F. W. E. Roth, Heinrich Kaltefleiter O. P. — H. Klenwig, die mittelalterlichen HSS. und Wiegendrucke in der Stadtbibl. zu Hildesheim. — F. W. E. Roth, die Gelehrtenfamilie Lorichius aus Hadamar. Biographisch-bibliographische Mittheilung. — N. v. Rózycki, über die litthauische Bibelübersetzung des Gylinski (1663). — A. Wyß, Eberhard Winded und sein Sigmundbuch. — N. Häbler, deutsche Buchdrucker in Spanien und Portugal. — Beiheft 14 (Bd. V) j. unter Reichhart S. 450.

Jahrbuch, kirchenmusikalisches, für das Jahr 1894. Walter, kirchenmusikalische Jahreshronik. (Vom Juli 1892 bis Juli 1893.) S. 1—6. — P. Otto Kornmüller O. S. B., St. Wolfgang. Zur Gesch. der Kirchenmusik in Deutschland um das erste Jahrtausend. S. 7—22. keine direkten Zeugnisse, wohl aber Anhaltspunkte, die sich aus W.'s Lebensumständen ergeben, stellen seine Befähigung und Bemühung um guten Kirchengesang „sozusagen außer Zweifel“. — F. X. Haberl, zum hundertsten Geburtstag von Dr. Karl Proské. S. 22—47. — N. Walter, Dr. Witts Zeugnis für Palestrina und Orlando. Eine ästhetisch-liturgische Jubiläumsgabe. S. 48—59. — N. Walter, archivalische Exzerpte über die herzogliche Hofkapelle in München. Aus dem schriftlichen Nachlasse des † kgl. Kustos J. J. Mater zusammengestellt. Die Exzerpte können als Fortsetzung zu den von Haberl (Kirchenmusikal. Jahrb. 1893, S. 61—73; vgl. Hist. Jahrb. XIV, 418) gemachten Mittheilungen über Orlando di Lasso angesehen werden; sie behandeln die Hof- und Vikarapellmeister und die Cantores gesondert in Regesten aus Archivalien des 16. und 17. Jahrh's. — M. Galler, Analyse der Missa: »O admirabile commercium« von Gio. Pierluigi da Palestrina. S. 69—76. — F. X. Haberl, zum 50. Todestage von Josef Raini. Eine biograph. Skizze. S. 77—85. — Derj., synchronistische Tabelle über den Lebensgang und die Werke von Gio. Pierluigi da Palestrina und Orlando di Lasso. S. 86—99. Die Resultate einer 30jähr. Forschung — wie Wi.

gibt — bieten eine Reihe neuer Daten, die noch quellenmäßig belegt werden sollen. In einem Anhang: „Von 1595—1625“ werden die auf Giov. Pierluigi und Orlando züglichen Daten und Notizen über Neuauflagen ihrer Werke zusammengestellt.

Kirchenzeitung, protestantische. Jahrg. 1893. Nr. 49—51. W. König, der Kirchenbegriff des Protestantismus in seiner geschichtl. Entwicklung. ● Jahrg. 1894. Nr. 3. J. v. Dorneth, die Jesuiten und die Gegenreformation. — Nr. 9. C. Kaufmann, die calvinische und die altsträussburgische Gottesdienstordnung. — Nr. 22. Werner, Johann Fabricius Montanus. — Nr. 44. D. Pfleiderer, Theologie und Geschichtswissenschaft.

Magazin, neues Lausitzisches. Bd. 70. S. 2. Zecht, Heinrich vom Dorje in Görlitzer Bürger vor 600 Jahren (um 1280). (Mit Facsimiles von Ueff.) — S. v. Bötticher, die wendischen Obedienzklöster unter bischöflich meißnischer und kurfürstl. sächsischer Herrschaft. — Zecht, Gesch. von Görlitz bis um die Mitte des 3. Jahrh.

Mitteilungen des historischen Vereins der Pfalz. Bd. XVIII. Speier 1894. W. Roth, Geschichte und Bibliographie der Buchdruckereien zu Speier im 15. und 16. Jahrh. In der Einleitung kritische Uebersicht über die bis jetzt vorhandene Literatur. Dann musterhaft genaue Bestimmung und Beschreibung der betr. Nummern, meist auf Grund von Autopsie. Obwohl schon 1469 Johannes de Spira in Benebig druckt, so läßt sich der erste (namenlose) Drucker in Speier selbst doch erst 1471 urkundlich nachweisen. Auf ihn folgt 1472 der Drucker der sogen. Turcremata-Typen, dann die Familie Drach: Peter Drach der ältere (1477—80), der das Geschäft zu großer Blüte brachte, sein Sohn Peter Drach der mittlere (1481—1504), Mitglied des Rates und dadurch in Streitigkeiten verwickelt, und seit 1504 Peter Drach der jüngere, Mitglied des bischöflichen Gerichtes († 1530), unter dem die Druckerei zurückging, so daß er die Presse nach Worms zu verlegen gedachte. — N. Ritter, römische Gebäuderei in Erffweiler. — J. Mayerhofer, Kanonikatshöfe des Speierer Domkapitels. Ein archivalischer Beitrag zur Geschichte der Lösung der Wohnungsfrage in älterer Zeit. — W. Kästner, Geschichtliches aus Lambsheim, besonders aus den Kriegsjahren 1742—45. — E. Graf zu Leiningen-Westerburg, das Pfälzer Sappen. Nachweis seiner Entstehung und Zusammensetzung.

Museum, rheinisches, für deutsche Philologie. N. F. Bd. 49. S. 4. N. v. Domaszewski, das Regenwunder der Marc Aurel-Säule.

Philologus. N. F. Bd. 7. S. 2. N. Rzach, zur Kritik der sibyllinischen Orakel. — S. 3. E. Ziebarth, zu den rhetorischen Schriften des Dionysios von Kallimachos. Aus dem Nachlaß von S. Sauppe.

Revue internationale de l'enseignement. 13^e année. S. 4. Picavet, la scolastique. — C. Appleton, l'empereur Frédéric II et la chute de l'empire. — S. 5. A. Molinier, les sources de l'histoire de France. — J. Parmentier, Jean-Louis Vivès. — S. 6. A. Bossert, Robert Burns. — S. 8. Ch. Dejob, un poète homme d'état: Lamartine. ● 14^e année. S. 1. Bloch, l'instruction publique dans l'Aude pendant la révolution: l'instruction primaire. S. 3. Suite: l'instruction secondaire; l'école centrale. — S. 5. A. Gazier, documents inédits pour servir à l'histoire de l'instruction pendant la révolution (1794—1802). S. 7: Suite. S. 8: Fin. — S. 10. G. la Schesnais, les éléments scientifiques de l'histoire. — R. de Maulde, les idées de Marguerite de Valois. — A. Leroux, histoire de l'enseignement public en France. L'école médecine vétérinaire de Limoges.

Rundſchau, ſchweizeriſche. Jahrg. IV. S. 3—6. N. Gilliéron, Erlebniffe in ruffiſch-türkifchen Kriege 1877/78. — G. Tobler, die Wappenvertauſchung in der Schweizereſchlachten des 15. Jahrh. — F. Waldmann, Lavaters Briefe an die Großfürſtin und Kaiſerin Maria Feodorowna. — S. 7. G. Häſer, Hadlaub, ein dramatiſches Gedicht aus Zürichs Vergangenheit in fünf Bildern. — S. 9 u. 10. Schluß.

Tidskrift, hiſtorisk, utgiven af svenska hiſtoriska föreningen genom E. Hildebrand. 1894. 14. Årgången. S. 1. R. Kjellén, Samue Åkerhielm d. y. och de ryska stämplinen garna i Sverige 1746—49. — A. Hammarſkjöld, generalen greve G. Wachtmeister hans släkt och hans fältåg. S. 2. H. Schück, våra äldsta reformations skrifter och deras författare. G. Djurklou, öfverste N. Djurklows egenhändigade lefnadsteckning. — S. 3. G. Djurklou, Jöns Gerekesson ärkebiskop i Uppsala 1408—21. — E. Hildebrand, Brytningen i Sveriges historia 1594.

Tidskrift, hiſtorisk, sjette række udgivet af den danske hiſtoriske Torning ved den Bestyrelse. Bd. 5. 1. Hælfte. Kjøbenhavn. 1894. P. M. Stolpe, en Familiehistorie fra det 18. aarhundredes midte. — J. Paludan ere Toveviserne danske eller svenske? — L. Koch, Struensees parti. — P. Andrae, en Brevvexling mellem Andrae og Krieger under Londoner onferencen 1864. — P. Lauridsen, om bispedømmet Slesvigs Sognetal middelalderen. — M. K. Zahrtmann, til Belysning af Bornholmernes Ostand mod de Svenske 1658. De danske kilder.

Vierteljahrshefte, württembergiſche, für Landesgeſchichte. N. F. Jahrg. S. 3. F. v. Thudichum, die gefälſchten Urff. der Klöſter Hirſau und Ellwangen. — G. Voſſert, die Jurisdiktion des Biſchofs von Konſtanz im heutigen Württemberg 1520—29. — E. Wagner, die Reichsstadt Schwäbiſch Gmünd in den Jahre 1565—76. — S. 4. C. F. Frhr. Roth v. Schreckenſtein, Wolfgang Roth Schreckenſtein und ſeine Brüder. Biograph. Verſuch. — F. G. Weiß, aus wädbacher Jurisdiktionsrezeſſen. — C. A. Fezer, württembergiſche Geſchichtsliteratur der J. 1888—92. ● N. F. 3. Jahrg. S. 1—3. K. Weller, die Anſiedelungsgeſchichte des württembergiſchen Frankens rechts vom Neckar. — A. v. Piſter, an den Tagen des Herzogs Ludwig Eugen von Württemberg. Aus bisher unbenützte Aufzeichnungen zuſammengestellt. — Voſſert, eine vergeſſene Kaiſerurkunde. — F. A. v. Tſcherning, Beiträge zur Geſch. der Gründung des Kloſters Bebenhaufen und zur Geſch. ſeiner erſten Äbte. — A. Klemm, Ulrich von Enſingen. — C. Schneider, das älteſte Anbringen der württemberg. Landſchaft. — Voſſert, Gravella in Markgröningen. — P. Hafner, die älteſten evang. Familien Ravensburg 1561—1761. Ein Beitrag zur Geſchlechterkunde. — P. Beck, Sebastian Saile Kanzelredner, ſchwäb. Humorist, Volks- und Dialektdichter. — E. v. Löffler, ein ulmer Berichterſtatter im Feldlager vor Metz 1552. Nach den Akten des ulmer Stadtarchivs bearbeitet. — Keidel, die haller Kinderwallfahrt 1458. — Schenck, die Schenkenburg bei Oberſchlüpf unweit Königshofen-Mergentheim. — N. Krauß, Geſch. des Dominikaner-Frauenkloſters Kirchberg bei Sulz.

Zeitschrift für die Geſchichte und Altertumskunde Ermlands. Jahrg. 1892. Bd. 1. S. 2. F. Hipler, das Leben der ſel. Dorothea von Preußen. S. 297—511. ● Hiſt. Jahrb. XV, 463. — F. Liedke, Beiträge zur Geſch. der Jagd in Ermland und Altpreußen. S. 512—532. — F. Hipler, Karl Peter Wölky (1822—91). ● Jahrg. 1893. Bd. 10. S. 3. Hipler, Wölky (Schluß). — F. Dittrich, Beiträge zur Baugesch. der ermländiſchen Kirchen. (Fortſ. S. 586—626 u. 740—42.)

Derf., einige Dokumente aus der Zeit des Schwedenkrieges (1626—35). S. 742—47.
 — F. Hipler, Geheimrat Josef Bender. Ein Lebensbild. S. 748—70. ● Jahrg.
 894. Bd. 1. S. 1. Dombrowski, der Tugendbund in Braunsberg. S. 1—55.
 — F. Hipler, die ermländische Bischofswahl vom J. 1549. — Derf., Andreas
 Kothory und Pierluigi Palestrina. S. 97—104. — J. Wender, Heidengräber in
 Ermland. S. 104—117. — Köhlich, das Bündnis des ermländischen Domkapitels
 mit dem preussischen Bunde vom 14. Februar 1454. S. 118—32. — F. Hipler,
 die ermländischen Studenten auf der Albertina zu Königsberg. S. 133—52.

Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Bd. 2. S. 3. L. Brentano,
 über den Einfluß der Grundherrschaft und Friedrichs des Großen auf das schlesische
 Einengewerbe. Eine Antwort an meine Kollegen Grünhagen und Sombart in
 Breslau. — M. Rubin, der dänische Staatsbankrott im Jahre 1813. ● Bd. 3.
 S. 1. R. Th. v. Inama-Sternegg, die Goldwährung im deutschen Reiche während
 des 18. u. 19. Jahrhunderts. — J. Loserth, der Kommunismus der Huterischen Brüder in Mähren
 u. 16. u. 17. Jahrh.

Zeitschrift, theologische, aus der Schweiz. XI. Jahrg. 1894. S. 1—2. R.
 Hoffell, das Pontifikat Adrians VI (1522—23). — S. 3. R. Schöllker, die Unter-
 suchung der Christenheit durch die Kirche bis zum Ende des 18. u. 19. Jahrh. trotz des Protestes
 der Apostelbriefe und Evangelien. — S. 4. v. Nyssel, eine syrische Lebensgeschichte
 des Gregorius Thaumaturgus.

Novitätenchau.*)

Philosophie der Geschichte; Methodik.

- Busse (Kurt), Herbert Spencers Philosophie der Geschichte. 114 S. Dissertation. Halle-Wittenberg. 1894.
- Pfleiderer (D.), Theologie und Geschichtswissenschaft. Rektoratsred. Berlin, J. Becker. 1894. gr. 4^o. 22 S. M 0,75.
- Piehsch (W.), Bericht über die Neugestaltung des Geschichtsunterrichts bei der Berliner Dezentalkonferenz. 18 S. Progr. des Realgymn. Zwickau. 1894.

Weltgeschichte; Allgemein Kulturgeschichtliches; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

- Cantu (Cäsar), allgemeine Weltgeschichte. Nach der 7. Originalausgabe für das katholische Deutschland bearb. von Dr. F. A. Mor. Brüß. 3. Aufl., durchgesehen und verb. von Prof. Dr. Jos. Fehr. Neuwohlfeile Ausgabe. Regensburg (1885), Nationale Verlagsanstalt 1894. 17 Bände. (Abgeschlossen.)
- Bertrand (A.) et Reinach (S.), les Celtes dans les vallées du I et du Danube. Paris, Leroux. VII, 246 p.
- Carwey (D. v.) und Hettner (F.), der obergermanisch-äetische Limes des Römerreiches. Im Auftrage der Reichsklimakommission hrsg. v. dem militär. Dirig. Gen.-Lieut. z. D. D. v. S. und dem archäolog. Dirig. Museumsdir. F. H. Scidelberg, Petters. In 40—50 Bfg. 1. Bfg. gr. 4^o. 27, 13 und 8 S. mit Abbildgn. und 6 Tafel. In Mappe M 5.

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redakti Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1895, wo kein Format beigefügt wird, 8^o oder gr. 8^o zu verstehen.

Parlinski (Justin), über die geschichtliche Entwicklung der internationalen Gesundheitspflege und deren weitere Aufgaben. Wien, Braumüller. 72 S. *M.* 1,40.

Pellwald (Dr. v.), Kulturbilder, hrsg. von Dr. G. S. Möller. 1. Bd.: Rom in Vergangenheit und Gegenwart. 2. Bd.: Werden und Vergehen des Buddhismus. 16°. Ulm, G. Kerver. 1894. IV, 52 u. IV, 48 S. *M.* 0,40 und *M.* 0,50.

Favatier (L.), la vie municipale à Narbonne au XVII^e siècle (une élection en 1667; une fête publique en 1645; les pestes et le bureau de la santé), avec deux discours prononcés aux réunions générales de la société archéologique de Narbonne. Narbonne, imp. Caillard. LXXI, 198 p.

Edwards (M. Betham), France of to-day, a survey comparative retrospective. Vol. II. London, Rivington. sh. 7½.

Die Verfasserin ist eine gründliche Kennerin französischer Zustände, und gibt uns eine eingehende Schilderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse mit beständiger Rücksichtnahme auf Arthur Young, der Frankreich vor Ausbruch der Revolution bereist hat. Der Bauernstand Frankreichs ist gegenwärtig viel besser gestellt, wohlhabender und zufriedener als der Englands, weil die Vorrechte der Aristokratie durch die Revolution abgeschafft wurden und weil ungefähr die Hälfte des Landes in den Besitz der Bauern gelangt ist. Alle unfruchtbaren Strecken, die Young vor einem Jahrhundert beschrieben, sind in Gärten und Fruchtfelder umgewandelt. Früher fanden sich Schulen nur in den Städten, jetzt findet man Schulen in den entlegensten Dörfern, und jede bedeutende Stadt hat ein Museum, Bildergalerie und eine treffliche Bibliothek. Die Verfasserin ist bisweilen voreingenommen und besangen, der materielle Fortschritt Frankreichs läßt sich indes nicht verkennen. Z.

Traill (R.), social England edited by —. Vol. II: From the accession of Edward I to the death of Henry VII. London, Cassel. IX, 587 p. sh. 15.

Der Vf. dieses Werkes hat sich offenbar seine Aufgabe zu leicht gemacht und nicht einmal die Widersprüche und Fehler der einzelnen Mitarbeiter ausgemergelt, von der Durchführung eines einheitlichen straffen Planes kann natürlich nicht die Rede sein. Die aller schlechteste Partie ist die politische Geschichte, die Darstellung ist reich an banalen Phrasen, aber arm an Inhalt. Sehr tüchtig sind die Artikel über die englischen Rechtsverhältnisse von Waitland, über Religion von Poole. Die Charakteristik, welche Poole von Wicliff und den Lollarden gibt, zeichnet sich aus durch Mündigkeit und Schärfe. Huttons Schilderung der religiösen Zustände im 15. Jahrh. ist nicht weniger lehrreich. Die religiösen Zustände Englands waren weit besser als die Deutschlands, der Klerus war geachtet. Neath behandelt die Literatur sehr übersichtlich und kennt auch die deutsche Literatur. Dr. Creighton, der Vf. des großen Werkes „Epidemie der Krankheiten Englands“, behandelt die sanitärischen Verhältnisse. In den jedem Kapitel beigegebenen literarischen Angaben fehlen indes manche wichtige Werke z. B. Busch, Heinrich VII. Z.

Shaler (N.), the United States of America, a study of the American Commonwealth its natural resources, people, industry, manufactures, commerce and its work in literature, science, education, self-government, edited by —. London, Sampson Low. 1894. XXV, 670; VIII, 649 p.

Der 1. Band ist der Geographie, Geologie, Ethnologie Nordamerikas gewidmet, wobei einzelne Staaten eingehender beschrieben werden. Der 2. Bd. handelt

über Fabrikate, Verkehrsmittel, charakteristische Entdeckungen der Amerikaner, Naturwissenschaft, Literatur, physische Beschaffenheit, politische Organisation, Regierung, Hygiene, Stellung des Individuums in der Gesellschaft. Die Artikel rühren von den angesehensten Fachmännern her und verbinden Gründlichkeit mit populärer Darstellung. Der Raum ist aber zu kurz bemessen, so daß die Artikel zu skizzenhaft sind; das gilt besonders von den Artikeln, welche über Literatur, Erziehung, Verfassung handeln. Ein Artikel über Verfassungsgeschichte fehlt. Ausgezeichnet ist Lyman Abbott's Artikel „Die Stellung des Individuums in der Gesellschaft“. Verwandten Inhaltes ist das von Traill herausgegebene „Social England“; (vgl. v. S. 403.)

- * Sepp (S.), Religionsgeschichte von Oberbayern in der Heidenzeit, Periode der Reformation und Epoche der Klosteraufhebung. München, Dr. Guttler-Haas. 309 S. M. 5.

Das obige Werk teilt alle Eigentümlichkeiten Sepp'scher Forschung: in einer völlig veralteten Methode der Mythen- u. Religionsvergleichung werden die entlegentsten Analogien zusammengeworfen und ohne Rücksicht auf die ethnologische und etymologische Ergebnisse der modernen Forschung ägyptische, indische und arabische Religionsvorstellungen und Religionsgebräuche mit germanischen zusammengestellt. Die altgermanische Religion enthält schon jenen Eddareichtum, der es als ein Art Christentum vor dem Christentum erscheinen läßt: hat doch Sepp schon in der Allg. Z. die altgermanische Urgeschichte, wie sie die altnordische Sage enthält, als erhoben über die Bibel hingestellt. Eine arge Enttäuschung brachte freilich der Nachweis neuerer Germanisten (Goltzer), wonach die Edda und andere derartige Literaturdenkmäler schon durch das Christentum beeinflusst sind (vgl. Allg. Z. 1891, Weis. S. 198/99); Sepp läßt sich dadurch aber nicht beirren. In übrigen ist das Buch sehr interessant und lehrreich. Das kolossale Wissen Sepp's verrät sich überall, und manchmal bringt er ganz überraschende und glücklich Aufschlüsse, z. B. S. 2 f. über Stein-, Baum- und Holzkirchen, die Sepp an heiligen Steinen und Bäumen erklärt. — Die Deutung Sepp's hat vielleicht mehr für sich als die Frage, welche ich in meiner Kulturgesch. d. M. II, S. 30 gab. S. 41 ist Schäftlarn in interessanter Beziehung zum Schiffsverkehr gefest. S. 177 ff. sind die Bemerkungen über Amort (und Döllinger) bemerkenswerth. Indessen fehlt es leider überall an Ordnung und klarer, gefälliger Darstellung. Einige bißige Bemerkungen über Aberglauben, Klosterreichtum, Weßstiftungen — mit letzteren beschäftigte sich Sepp schon zur Kulturkampfszeit ziemlich überflüssig in der Kammer — wollen wir auf sich beruhen lassen. S. 66 sagt S., die Mühle seien gleichsam Gemeindegut gewesen; sie waren ursprünglich nach de lex Baiuvariorum wirklich casae publicae und gingen später in den gewöhnlichen Bann (als Ehehaften) über. G. Grupp.

- Belfort Bax (E.), German society at the close of the middle age by —. London, Sonnenschein. 1894 XI, 276 p.
- Herkberg (G.), die historische Bedeutung des Saalethales. In: Neujahrsblätter. Hrsg. von der hist. Kommission der Provinz Sachsen 19. H. Halle, D. Hendel. 55 S. M. 1.
- Gothlein (G.), Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem 30jährigen Kriege. 63 S. In: Neujahrsblätter, badische, hrsg. von der bad. hist. Kommission. 5. Bl. 1895. Karlsruhe, G. Braun. M. 1.
- Scharfenort v., die Fagen am brandenb.-preussischen Hofe 1415—1892. Beiträge zur Kulturgeschichte des Hofes auf grund archival. Quellen. Berlin, Mittler. VIII, 168 S. M. 3,25.
- Vorelsch (N.), die französische Helden Sage. Akademische Antrittsvorlesung gehalten am 25. Jan. 1894 v. —. Heidelberg, Winter. 32 S. M. 0,80
Eine geschichte Zusammenstellung der Forschungsergebnisse ohne wesentlich neue Ergebnisse.

- Vogel (Th.),** Sagen aus dem Lande Braunschweig, gesammelt von —. Braunschweig, Oeverig. VIII, 340 S.
Gegen 300 in knapper Form gefasste Sagen, von denen ein großer Teil durch den Sammelreiser des Vf. zum ersten Male der Lesentlichkeit übergeben werden konnte.
- Rösel (L.),** Alt-Nürnberg. Geschichte einer deutschen Stadt im Zusammenhang der deutschen Reichs- und Volksgeschichte. Mit 1 Titelbild und 1 histor. Plan der Stadt. 1. Hälfte. Nürnberg, Korn 320 S. *M.* 3,50.
- Trautenberg (G.),** die Chronik der Landeshauptstadt Brünn. Im Verein mit mehreren Geschichtsfreunden zusammengestellt. I. Bd.: Bis zur Luzenburgerzeit. II. Bd.: Bis zu Karl V. III. Bd.: 1. Drittel. Brünn-Leipzig, Schulze. 1891—94. IV, IV, 226, 223 u. 80 S. *M.* 5, 4,40 u. 4,40.
- Bippen (W.),** Geschichte der Stadt Bremen. 1. Bd. 1.—3. Lfg., 2. Bd. 1. Lfg. Bremen, Müller. 1892—94. VII, 392 S. u. S. 1—128. *M.* 5 und *M.* 1,20.
- Kniebe (H.),** Bilder aus Saarbrückens Vergangenheit. 1. Reihe. Saarbrücken, C. Schmidtke. 1894. V, 283 S. *M.* 2,60.
- Widmann (E.),** Chronik von Hof. 4. u. 5. (Schluß-) Lfg. Hof, Lion. 1894. à *M.* 2.
- Schöppe (K.),** das alte Naumburg. Kulturgeschichtliche Bilder aus den letzten 70 Jahren. Naumburg, Max Schmidt. 56 S. *M.* 0,75.
Besitzt nur lokales Interesse.
- Wederlin (A.),** Johann Friedrich Seidenbenders Vorschläge für die Wiederaufrichtung der Stadt Worms nach der Zerstörung derselben durch die Franzosen i. J. 1689. Progr. des Gynn. mit Realschule zu Worms 1894. 76 S.
- Schuch (H.),** Nachrichten über Lapin und andere Hospitalgüter von Danzig. Ein Beitrag zur pommerellen Kulturgeschichte. In: Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen. Hrsg. von der Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreuß. Provinzialmuseen. VII. H. Danzig, Th. Bertling in Komm. 1894. gr. 4°. VI, 104 S. *M.* 6.
- Loeppen (W. †),** Beiträge zur Geschichte des Weichseldeltas. In: Abhandlungen zur Landeskunde der Provinz Westpreußen. Hrsg. von der Provinzialkommission zur Verwaltung der westpreuß. Provinzialmuseen. VIII. H. Danzig, Th. Bertling in Komm. 1894. gr. 4°. VIII, 129 S. mit 1 Karte. *M.* 6.
- Schöner (D. H.),** kurze Geschichte des Kirchspiels Nieder-Beerbach. Mit Abbildungen der Kirche zu Nieder-Beerbach und der Kapelle des Filialortes Malchen. Nieder-Beerbach (Darmstadt), A. Bergsträßer. 46 S. *M.* 0,80.
- Kalchschmidt (R. Th.),** Geschichte des Klosters, der Stadt und des Kirchspiels St. Georgen auf dem badischen Schwarzwald. Mit 7 Tafeln und 7 Abbildgn. im Text. Heidelberg, Winter. VIII, 174 S. *M.* 5.
Den größten Teil des Buches nimmt die neueste Geschichte St. Georgens in Anspruch. Die Darstellung des Religionswechsels des Klosters und der konfessionellen Kämpfe in demselben verdient einiges Interesse.

* **Kroner** (J. v.), Beiträge zur Städte- und Rechtsgeschichte Oberungarns. Wien, Tempfsky. 1894. 66 S. Separatabdruck aus dem Archiv für österr. Gesch. Bd. LXXXI, 2. Hälfte. S. 447.

Die erste Abtheilung dieser Schrift bietet „Analecten aus dem Kaschauer Stadtarchiv“ (8 Lff. aus den Zeiten Jiskras von Brandeis, Mathias Corvinus und des Thronkrieges zwischen König Wladislaw II von Böhmen und Ungarn mit seinem Bruder Albert); die zweite Abtheilung: „Zur Geschichte der königlichen Freistadt Zeben“ gibt auf grund eines „Liber annalium liberae regiae civitatis Cibi ab anno 1436“ eine Darstellung der Geschichte einer der Deutschstädte des Sárojer Komitates; die letzte Abtheilung: „Zwei deutsche Rechts handschriften“ berichtet über eine jüngere Fassung der Zipser Willkür oder des Zipser Landrechtes vom J. 1599 und eine Privatarbeit über das Rechtswesen der Siebenbürger Sachsen, sowie über eine Privatarbeit des Tyrnauer Stadtrichters Naimundi (Schrift des 16. oder beginnenden 17. Jahrh.) unter dem Titel: „Der Bergstetter geschriebene Recht und Freystetter geschriebene Recht“.

Harnoncourt jun. (Hub. Graf v.), gesammelte Nachrichten über die Familie der Grafen de La Fontaine-d'Harnoncourt-Unverzagt. Wien, W. Braumüller. 1894. gr. 4^o. XV, 348 S. m. Abbildgn., Tafeln u. Tabellen. Geb. in Leinwand M. 60.

Siemens (W. v.), Lebenserinnerungen. 4. Aufl. [Wohlf. Volksausg.] Mit dem Bildnis des Vf. in Kupferätzung. Berlin, J. Springer. 1894. 298 S. Geb. in Leinw. M. 2.

L'arte della stampa nel rinascimento Italiano-Venezia. Venezia, Ferd. Ongania. 4^o. 110 e 117 p.

Bildet in vorzüglicher Ausstattung einen für die Geschichte des Buchhandels höchst interessanten Bilderatlas.

Uzielli (G.), la vita e i tempi di Paolo Dal Pozzo Toscanelli; ricerche e studi, con un capitolo (VI) sui lavori astronomici del Toscanelli, di Giovanni Celoria. Roma, Forzani. 1894. Foglio, 745 p. con ritratto e ventuna tavole.

Peragallo (P.), disquisizioni colombine. No. 2 e 3: Epoca dell' arrivo di Colombo in Portogallo. La Sfera di Dante de' Rinaldi, e il sig. HARRISSE. Studi di —. Lisbona, tip. Nazionale. 1894. 100 p.

La maggior parte degli scrittori colombini, fondandosi sulla lettera del Toscanelli, credette che Cristoforo Colombo si stabilisse in Portogallo fin dal 1470 o almeno dal 1473 e quindi entrasse in relazione con maestro Paolo nel 1474 o nel 1475; altri sostennero che la corrispondenza di lui collo scienziato fiorentino non avesse principio fino al 1479 o al 1481; altri ancora provarono che cominciò nel 1476. Gli studi recentissimi del dottor A. Salvagnini hanno posto termine a questa controversia e il Peragallo li espone e se ne serve come quelli che recano una nuova prova della veridicità di Fernando Colombo. Tali studi pongono in chiaro che Cristoforo Colombo prese parte allo scontro avvenuto nell' agosto 1476 presso al capo S. Vincenzo fra alcune navi genovesi sulle quali egli era imbarcato e il corsaro Colombo; che essendosi incendiate varie di tali navi, egli si salvò a nuoto; ed entrato in Portogallo vi stette fino al 1485, continuando poi ancora per alcuni anni a corrispondere col re don Giovanni. Questo il sunto della seconda disquisizione. — La terza ha per scopo di ribattere alcune censure mosse dall' HARRISSE all' autore, il quale, non conoscendo ancora la data della morte di Paolo dal Pozzo Toscanelli ne aveva in altra sua opera prolungato la vita di alcuni anni, fondandosi sopra un brano delle annotazioni di Piervincenzo Dante de' Rinaldi alla Sfera di Giovanni Sacrobosco

Gli ultimi studi avendo provato irrefragabilmente che il Toscanelli morì il 9 maggio 1482, l'autore spiega come il Danti potesse asserire di aver avuto comunicazione da messer Paolo Toscanelli di una lettera nella quale il Colombo gli partecipava la scoperta del Nuovo Mondo da lui compiuta. Crede, cioè, che Cristoforo, non conoscendo la morte del suo grande corrispondente, gli scrivesse tal lettera al ritorno del suo primo viaggio, e che questa fosse comunicata al Danti da un nipote del Toscanelli, chiamato appunto Paolo e figlio di Lodovico. — A queste due disquisizioni l'autore aggiunge quattro appendici: nella prima pubblica un rescritto dell' infante D. Pedro, reggente del Portogallo, del 31 gennaio 1444, nel quale si parla di un Fernando Martins, licenziato in diritto canonico. Nella seconda ribatte l'opinione di un recente scrittore portoghese il quale credendo di vedere un' appunto fatto alla sua patria nelle censure mosse concordemente da tutti gli scrittori alla condotta del re don Giovanni verso il Colombo, negò che quegli approvasse i disegni del navigatore genovese. Nella terza esprime l'opinione che l'iniziativa dell' infante don Enrico fu la causa occasionale ma efficace che fece nascere nella mente del Colombo il grande progetto di attraversare l'Atlantico. Nell' ultima ripubblica e commenta la lettera del 14 luglio 1493 colla quale Girolamo Müntzmeister o Muntzler (Monetario) da Norimberga sollecita don Giovanni II di affidare l'impresa della scoperta del Catai al suo compaesano Martino Behaim.

Merkel (C.), il castello di Quart nella Valle d'Aosta secondo un inventario del 1557. Contributo alla storia del mobilio. Roma, Forzani. 154 p.

»Ad quantum lapidem« della strada romana che conduceva ad Aosta sorge il castello di Quart costruito nel 1185 da Giacomo signore della Porta di S. Orso in Aosta; il qual castello ricaduto nel 1378 nella casa di Savoia, fu nel 1550 venduto da Carlo III al presidente Laschis, che lo cedette l'anno seguente a Carlo Francesco Balbis di Ceva. Per la tutela del figlio di questo, Giulio Febo Balbis, fu compilato nel 1557 l'inventario che il Merkel illustra sì dottamente in questa pubblicazione, dopo avere esposto la storia del castello fino ai giorni nostri. L'inventario è scritto in latino; ma nelle forme dei nomi riproduce quasi esclusivamente il dialetto locale; ciò che costituisce parte non piccola della sua importanza. Ma dove è veramente prezioso si è nei minuti particolari che lo compongono e sui quali con estrema cura il notaio redattore si fermò. Non contento fra l'altre cose di enumerare tutti gli oggetti mobili esistenti nel castello, questi si fece uno stretto dovere di notare persino i vari pezzi e lavori di legno e di ferro infissi nei muri, alle porte, e alle finestre, permettendoci di formarci una qualche idea del come fossero costruiti e condizionati gl' immobili di quel tempo. Illustrazioni d'inventari parecchie esistono in Italia ed altrove; ma poche, convien dire, sono così notevoli come la presente. Poichè l'autore studiando partitamente i singoli capi dell' inventario, ha posto in confronto con severa critica le varie voci con quelle registrate in altri consimili documenti italiani, francesi, spagnuoli, fiamminghi e tedeschi per poterle spiegare. Nel maggior numero dei casi egli è riuscito nel suo intento; e negli altri rari casi in cui non potè giungere ad un risultato soddisfacente, egli ha raccolto ed offerto tanto materiale quanto ben pochi eruditi hanno finora saputo mettere insieme. Egli studia uno dietro l'altro la porta, la finestra, il serrame, la tavola, i sedili, il »buffetum«, il »dereyses«, l' »armarium«, il letto, la cucina, le dispense e la cantina, le armi, il disegno generale del castello. Pone in fine un indice alfabetico dei nomi delle cose illustrate, e intercala nel testo una veduta del Castello ed una pianta del medesimo. La illustrazione del Merkel, giova ripeterlo, è una delle più dotte che siano state finora scritte, e molto contribuisce a darci un concetto dello stato e dello svolgimento dei mobili, degli arredi, e della costruzione dei castelli

antichi nonchè a renderci più chiara l'idea della vita e della coltura dei nostri maggiori.

Carneseccchi (C.), documenti relativi al castello di Picchena. Castelfiorentino, Giovanelli e Carpitelli. 23 p.

L'autore raccoglie notizie e documenti inediti sopra l'antico ed ora diruto castello di Picchena nella Valdelsa dal 1186 al secolo XVII. Sono ricordi minuti di atti e contratti che si riferiscono a quella località e possono giovare alla storia della valle e dei signorotti che vi dominarono.

* **Paulys Realencyclopädie der klassischen Altertumswissenschaft. Neue Bearbeitung unter Mitwirkung zahlreicher Fachgenossen hrsg. von Georg Wissowa. 1. Bd.: Mal—Apollonkrates. Stuttgart, J. B. Metzler. 1894. XV, 2902 Sp. M. 30.**

Zwar wurde bereits *Hist. Jahrb.* XIV, 897 mit einigen Worten auf die begonnene Neubearbeitung der Paulyschen Realencyclopädie hingewiesen, aber die Liebesswürdigkeit der Verlagsbuchhandlung, welche uns den inzwischen zur Vollendung gelangten ersten Band zugehen ließ, macht es uns zur angenehmen Pflicht, die Leser des *Historischen Jahrbuchs* etwas näher über Plan und Ausdehnung des gewaltigen Unternehmens zu unterrichten. Wer die großen und kleinen Leiden eines Redakteurs aus eigener Erfahrung oder auch nur vom Hörensagen kennt, wird es begreiflich finden, daß der gediegene Gelehrte, dem die Leitung der Neubearbeitung angeboten wurde, nicht ohne Zögern eine Aufgabe übernahm, bei der das *onus* entschieden den *honor* überwiegt. Glücklicherweise war es nur eine *dubitatio confirmativa*, um nicht scholastisch auszudrücken, die sofort ein Ende fand, als der Appell an die Fachgenossen eine stattliche Zahl trefflicher Arbeiter — das Vorwort nennt ihrer 119 — auf den Plan gezaubert hatte, deren Namen dafür bürgten, daß die Neubearbeitung des bewährten Werkes wirklich eine von Grund auf neue Arbeit repräsentieren werde. Zwar gestattet auch *Wissowa*, daß in einzelnen Fällen Abschnitte aus einem Artikel der ersten bzw. zweiten Ausgabe wörtlich herübergenommen werden, aber er betont nachdrücklich, daß die jetzigen Bearbeiter für diese herübergenommenen Partien durch ihre Namensunterschrift ebensogut die wissenschaftliche Verantwortung übernehmen, wie für die von ihnen neu verfaßten. Der Beibehaltung antiquierter Ausführungen und dem sinnlosen Anblick neuerer, im betreffenden Artikel nicht verwerteter Literatur ist damit der Niegel vorgezogen. Gleich dem alten *Pauly* hat auch der neue den Zweck, „in lexikalischer Form die Gebiete der Geschichte, Geographie, Antiquitäten (im weitesten Sinne), Mythologie, Literatur- und Kunstgeschichte des Altertums derart zur Darstellung zu bringen, daß die einzelnen Artikel in möglichst knapper Fassung das ganze für den Gegenstand vorliegende Quellenmaterial unter gewissenhafter Berücksichtigung der neuen Literatur vorführen und verwerten, und das Gesamtwerk zugesagt eine Codifizierung unseres gegenwärtigen Besitzstandes an Kenntnis des klassischen Altertums enthalte“. Was die chronologische Begrenzung des Stoffes nach unten betrifft, so sind Kaiser Justinian und Cassiodor die letzten der zur Darstellung gelangenden Persönlichkeiten, doch mußte für den literar-historischen Teil die Grenze begreiflicherweise weiter herabgerückt werden, da Männer, welche sich um die Aufbewahrung antiken Gutes so verdient gemacht haben, wie *Sidor*, *Suidas* und *Photios*, unmöglich ausgeschlossen werden können. Von einer Kritik des vollendeten ersten Bandes — das ganze Werk soll in 10 Bänden bzw. 20 Halbbänden etwa innerhalb eines Decenniums erscheinen — kann hier nicht die Rede sein. Es genüge die Versicherung, daß derselbe dem Herausgeber und seinen Bundesgenossen alle Ehre macht und den tröstlichen Beweis liefert, daß die klassische Philologie in Deutschland trotz der Anfeindungen von Seiten banansischer Ignoranten, trotz der Mißgriffe kurzfristiger Behörden und trotz der Verirrungen in ihrem eigenen Lager — zu letzteren muß ich z. B. ein kürzlich erschienenenes, etwa 900 Seiten starkes Buch über das Gesetz der Wortstellung im Pentameter des *Dvid* (!) rechnen — groß und achtunggebietend dasteht. Man schlage die Artikel Aberglaube, Achaia, Ackerbau, Aelius (*Sabrian*),

Aera, Aegyptos, Ala, Alchemie nach — ich nenne absichtlich nur solche, die in die Interessensphäre des Hist. Jahrbuchs fallen —, um sich von der Masse des auf verhältnismäßig engem Raume zu bewältigenden Materiales eine Vorstellung zu verschaffen. Selbstverständlich hat auch die Patriistik im neuen Faule gebührende Berücksichtigung gefunden. Referent schätzt den mit der Abfassung der einschlägigen Artikel betrauten Gelehrten — Prof. A. Züllicher in Marburg — überaus hoch, hätte aber in einem zunächst und zumeist an die klassischen Philologen sich wendenden Werke eine stärkere Betonung der für diese besonders wichtigen Zusammenhänge zwischen antiker und altchristlicher Literatur gewünscht. So wäre im Artikel „Ambrosius“, der überhaupt etwas zu knapp ausgefallen ist (Sp. 1812—15), doch ein Wort über sein Verhältnis zu Vergil, zu Philo, zu den antiken consolationes (in den Trauerreden) am Platze gewesen. Ebenda hätte neben Viraghi Dreyes (Hist. Jahrb. XIV, 667), im Artikel »Abecedarium« (27) neben W. Meyers ludus de Antichristo dessen Abhandlung über die rythmische Dichtung S. 284—88 zitiert werden sollen. Dagegen hätte die abschätzige Bemerkung über die gegenwärtigen Leiter der Acta Sanctorum (im Artikel dieses Namens 302) ohne Schaden weggelassen werden können. Kennt Jülicher Herrn De Smedt? — Ich schließe mit dem von Egoismus nicht ganz freien Wunsche, daß es uns in entsprechender Frist vergönnt sein möge, über die Fortsetzung des monumentalen Werkes Bericht zu erstatten.

C. W.

Cagnat et Goyau, lexique des antiquités romaines. Paris, Thorin et fils. Ouvrage illustré. IV, 332 p.

Biographie, allgemeine deutsche. 38. Bd. Thienemann—Tunicius. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. 796 S.

An Artikeln heben wir hervor: Thierich, Friedr. Th. (A. Baumeister). — Thierich, Heinrich (W. Frhr. von Pechmann). — Thietmar (Wattenbach). — Thiele, Ludw. Gustav v. (F. Meincke). — Thilo (G. Müller). — Thomas v. Kempen (F. X. Kraus). — Thomajius, Christian (E. Landsberg). — Thomajius, Jakob (M. Sachs). — Thugut, Joh. Adam. Franz de Paula (A. Zeißberg). — Thun-Hohenstein, Graf Leo (Frankfurter). — Tiedt, Friedr. (W. Bernhardi). — Tiedt, Ludw. (W. Bernhardi). — Tilly, Joh. Tjerclas v. (H. Vefj). — Tobler, Titus (K. Furrer). — Todleben, Graf Franz Eduard (M. v. Dettingen). — Toerring, Ignaz Felix Graf v. (Heigel). — Totila (Dahn). — Trauttmansdorff, Ferd. Fürst zu (F. v. Krones). — Trauttmansdorff, Maxim. Freiherr v. (Egloffstein). — Trezta, Adam Erdm. Graf T. von der Lipa (Hallwicz). — Trithemius, Johannes (Wegele). — Truchseß, Christian Freih. v. Weghausen (G. Knod). — Tschudi, Gilt [Megidius] (W. Lechsi).

Kluchohn (A.), Vorträge und Aufsätze. Hrsg. von H. Th. Heigel und Ad. Brede. München, H. Oldenbourg. 1894. V, 509 S. m. Bildnis. M 6,50.

Guasti (C.), opere. Vol. I: Scritti storici. Prato, Belli. vj, 604 p. con ritratto. l. 5.

Questo primo volume della edizione completa delle opere dell'insigne e compianto letterato contiene i seguenti scritti: Alla Bibliografia pratese prefazione in cui si discorre qualcosa della storia civile e letteraria di Prato; Dell'origine di Prato; S. Anna, il convento, la villa; Bartolommeo Boccacera, capitano di ventura; Studi storici e bibliografici sopra gli statuti dei comuni italiani; Due legazioni al Sommo Pontefice per il comune di Firenze, presiedute da s. Antonino arcivescovo; Alcuni fatti della prima giovinezza di Cosimo I de' Medici, granduca di Toscana, illustrati con i documenti contemporanei; Studi sul Savonarola; Delle relazioni diplomatiche tra la Toscana e la Francia; Lorenzo Magalotti diplomatico; Il caso di Gian Luigi Fiesco, descritto da Giulio Fiesco a Benedetto Varchi; Le relazioni di Galileo con alcuni pratesi, a proposito del falso Buonamico scoperto dal sig. Th. Henri Martin; Ramondo Mannelli alla battaglia di Rapallo; Alessandra Ma-

cinghi negli Strozzi; Silvestro Aldobrandini; Il sacco di Prato e il ritorno de' Medici in Firenze nel 1512; Ser Lappo Mazzei; Gli avanzi dell' archivio di un pratese vescovo di Volterra che fu al concilio di Costanza; Una bolla di papa Clemente VII scritta in Castel Sant' Angelo (maggio-dicembre 1527) e rimasta in bozza; Scrittura in materia di navigazione fatta dal cav. Giovan Francesco Buonanici e da esso mandata nel 1629 a Galileo Galilei; Due motuproprî di Paolo III papa per Michelangelo Buonarroti; Ricordanze di messer Gimignano Inghirami, concernenti la storia ecclesiastica e civile dal 1378 al 1452; Un benefattore dello spedale di S. Maria Nuova nel secolo XV; Luigi, Lucrezia e Leonora d'Este.

Mélanges Julien Havet. Recueil de travaux d'érudition dédiés à la mémoire de Julien Havet 1853—93. Paris, Leroux. XVI, 782 p. 10 Tafeln.

Inhalt: Gedächtnisrede von L. Delisle S. V—IX, Gedicht von L. Gautier S. X, Bibliographie der Schriften Havets S. XI—XVI und folgende Abhandlungen: 1. L. Delisle, un nouveau manuscrit des livres des miracles de Grégoire de Tours S. 1—8, mit einem Facsimile (fonds latin nouv. acquis. 1712 s. IX). 2. E. Berger, de quelque anciens textes latins des Actes des apôtres, S. 9—14 (aus cod. lat. Par. 321 und einigen zumeist aus Languedoc stammenden Vulgata-Handschriften mit Mischtext). 3. Th. v. Sidel, nouveaux éclaircissements sur la première édition du Diurnus, (S. 15—30 von Holsten, deren Veröffentlichung von der Kurie verhindert worden). 4. L. Duchesne, la Passion de Saint Denis, S. 31—38 (hält Havets Datierung dieses Dokuments gegen die Einwendungen von Krusch, R. Archiv XIX, 452 ff. aufrecht). 5. Br. Krusch, la falsification des vies de Saints Bourgonde, S. 39—56 (die Fälscherthätigkeit beginnt in der Karolingerzeit infolge der wiedergewonnenen siltischen Gewandtheit). 6. G. Monod, Hilduin et les annales Einhardi, S. 57—65 (Hilduin hat wahrscheinlich die Annalen von 820—29 verfälscht). 7. M. Molinier, un diplôme interpolé de Charles le Chauve, S. 67—76. 8. W. Schmitz, Tironianum, S. 77—80, mit einem Facsimile (Hieronym. contra Vigilant. c. 14 aus cod. lat. Par. 10756). 9. E. Chatelain, notes Tironiennes d'un manuscrit de Genève, S. 81—86, mit einem Facsimile (excerptum de litteris, dem 9. Jahrh. angehörnd, aus der Genjer Handschr. 84). 10. E. Cipolla, la tachygraphie Ligurienne au XI. siècle, S. 87—96. 11. R. Merlet, origine de Robert le Fort, S. 97—109 (Sohn des Grafen Wilhelm von Blois). 12. L. de Grandmaison, les bulles d'or de Saint-Martin de Tours, S. 111—29. 13. E. Mühlbacher, un diplôme faux de Saint-Martin de Tours, S. 131—48. 14. J. Lot, la date de naissance du roi Robert II et le siège de Melun, S. 149—56 (972 und 991). 15. M. Prou, les diplomes de Philippe Ier pour l'abbaye de Saint-Benoît-sur-Loire, S. 157—99. 16. P. Batiffol, note sur un bréviaire Cassinien du XI^e siècle, S. 201—9, mit einem Facsimile (cod. 364 [759] der Bibliothek Mazarine). 17. S. Dumont, épitaphes métriques en l'honneur de différents personnages du XI. siècle composées par Foulcoie de Beauvais, archidiacre de Meaux, S. 211—36 (aus cod. 6121 s. XII der Bibliothek von Beauvais). 18. E. Molinier, a propos d'un ivoir byzantin inédit du musée du Louvre, S. 237—58, mit einer Tafel. 19. P. Journer, le liber Tarraconensis, étude sur une collection canonique du XI. siècle, S. 259—81 (die Sammlung ist nicht lange nach dem Tode Gregors VII wahrscheinlich im Südwesten Frankreichs oder Norden Spaniens entstanden). 20. J. Delaville Le Roulx, fondation du grand prieuré de France de l'ordre de l'hospital, S. 183—89. 21. W. Wattenbach, sur les poésies attribuées à Philippe de Harvengt, abbé de Bonne-espérance, S. 291—95. 22. B. Hauréau, Prévostin, chancelier de Paris (1206—9), S. 297—303. 23. S. Derembourg, femmes musulmanes et chrétiennes de Syrie au XII^e siècle. Episodes tirés de l'autobiographie d'Ousâma, S. 305—16. 24. M. Schwab, transcription de mots européens en lettres hébraïques au moyen-âge, S. 317—24. 25. J. Couraye

du Parc, recherches sur la chanson de Jehan de Lanson, S. 325—54. 26. M. Troudon des Ormes, note sur un fragment de la règle latine du temple, S. 355—58. 27. C. Zuffian, question de géographie historique. La cité des Boiens et le pays de Buch, S. 359—67. 28. Ch. Petit-Dutaillis, une femme de guerre au XIII^e siècle. Nicole de la Haie, gardienne du château de Lincoln, S. 369—80. 29. L. Muvray, notices sur quelques cartulaires et obituaires français conservés à la bibliothèque du Vatican, S. 381—409. 30. S. Fr. Delaborde, un arrière petit-fils de Saint-Louis. Alfonso d'Espagne, S. 411—27. 31. E. G. Ledos, l'imposition d'Auvergne en janvier 1357, S. 429—50. 32. M. Balois, la situation de l'église au mois d'octobre 1378, S. 451—64. 33. Ch. Bécourt, la date de la composition du Modus tenendi parliamentum in Anglia, S. 465—80 (peu après l'avènement de Richard II.). 34. P. de Rothac, vers inédits de Pétrarque, S. 481—86. 35. L. S. Labande, un légiste du XIV^e siècle. Jean Allarnet, cardinal de Brogny, S. 487—97. 36. E. Picot, aven en vers rendu par Regnault de Pacy à Pierre d'Orgemont (1415), S. 499—513. 37. G. Raynaud, une édition de Froissart projetée par Christophe Plantin (1563—65), S. 515—19. 38. M. Morel-Jatio, Maître Fernand de Cordoue et les humanistes Italiens du XV^e siècle, S. 521—33. 39. A. Jugoif, les droits et privilèges d'un prieur Clunisien en Alsace en 1448, S. 535—48. 40. Ch. Nerlinger, deux pamphlets contre Pierre de Hagenbach, S. 549—60. 41. G. Suet, la première édition de la Consolation de Boèce en Néerlandais, S. 561—69. 42. C. Pavli, un diplôme de Charles VIII en faveur de la Seigneurie de Florence, S. 571—77, mit einem Facsimile. 43. E. Müng, la bibliothèque du Vatican pendant la révolution française, S. 579—91. 44. M. Thomas, sur un passage de la Vita Sancti Eptadii, S. 593—601. 45. G. Paris, la légende de Pépin le Bref, S. 603—32. 46. H. Robert, note sur l'origine de l'e cédillé dans les manuscrits, S. 633—37. 47. P. Durrieu, l'origine du manuscrit célèbre dit le psautier d'Utrecht, S. 619—57, mit 2 Tafeln. 48. F. Tardif, un abrégé juridique des étymologies d'Isidore de Séville, S. 659—81. 49. M. Giry, la donation de Rueil à l'abbaye de Saint-Denis. Examen critique de trois diplômes de Charles-le-Chauve, S. 684—717. 50. M. Goudere, essai de classement des manuscrits des Annales de Flodoard, S. 719—31. 51. S. Pirenne, la chancellerie et les notaires des comtes de Flandre avant le XIII^e siècle, S. 733—48. 52. Fr. Jund-Brentano, le traité de Marquette (septembre 1304), S. 749—58. 53. M. Jacob, notes sur les manuscrits grecs palimpsestes de la bibliothèque nationale, S. 759—70. 54. Ph. Berger, Poseidôn Narnakios, S. 771—75, mit einer Tafel. C. W.

Politische Geschichte.

Deutsches Reich und Oesterreich.

- Stacke (L.), deutsche Geschichte. In Verbindung mit andern v. S. 6. Aufl.
1. Von der ältesten Zeit bis zu Maximilian I. Mit 34 Tafeln und Beilagen in Farbendruck und Holzschnitt, sowie 294 Abbildgn. im Text. XI, 744 S.
 2. Von Maximilian I bis zur neuesten Zeit. Mit 33 Tafeln und Beilagen in Farbendruck und Holzschnitt, sowie 373 Abbildgn. im Text. XIII, 872 S. 2 Bde. Viefelseld, Verlag von Hagen & Klasing. 1894. Geb. in Halbfrz. M. 25.
- Helmolds Chronik der Slaven Nach der Ausgabe der Mon. Germ. überf. von J. C. M. Laurent. Mit Vorw. v. J. M. Lappenberg. 2. Aufl. Neu bearb. von B. Wattenbach. (Geschichtskr. der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausg. Bd. 56.) Leipzig, Dyk. 1894. XIII, 271 S. M. 3,80.

- Otto von Freising, Chronik 6. u. 7. Buch. Uebersetzt v. Dr. Horst Kohl (Geschichtsschr. der deutsch. Vorzeit. 2. Gesamtausg. Bd. 57.) Leipzig Dyf. 1894. XXVII, 131 S. *M* 2.
- Otto von Freising, Thaten Friedrichs. Uebers. vor Dr. Horst Kohl (XIII, 206 S. *M* 2,80) und Rahewins Fortsetzung der Thaten Friedrichs von Bischof Otto von Freising. Uebers. von Horst Kohl XIX, 249 S. *M* 3,60 (Geschichtsschr. der deutsch. Vorzeit. 2. Gesamtausgabe. Bd. 59 u. 60.) Leipzig, Dyf. 1894.
- Otto von St. Blasien. Uebers. von Dr. H. Kohl. (Geschichtsschr. der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausg. Bd. 58.) Leipzig, Dyf. 1894 XI, 120 S. *M* 1,80.
- Jahrbücher, die, von Pöhlde. Nach der Ausg. der Mon. Germ. übers. v. Dr. Ed. Winkelmann. 2. Aufl. Neu bearb. v. W. Wattenbach (Geschichtsschr. der deutsch. Vorzeit. 2. Gesamtausg. Bd. 61.) Leipzig Dyf. 1894. X, 124 S. *M* 1,80.
- Otto (H.), die Beziehungen Rudolfs von Habsburg zu Papst Gregor X Innsbruck, Wagner. VII, 99 S. *M* 2,40.
- *Fester (Rich.), Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg 1050—1515. Hrsg. von der bad. hist. Komm., bearb. von — 4. und 5. Pfg. Innsbruck, Wagner. 1894. 4°. *M* 8.
- Vorliegende Doppellieferung führt die Regesten der Markgrafen von Baden auf S. 201—344 mit 1390 Nummern vom 11. März 1400 bis 24. Sept. 142 und die der Markgrafen von Hachberg auf S. 241—56 mit 158 Nummern vom 30. Sept. 1392 bis 4. Sept. 1414 und übertrifft an Reichhaltigkeit und o Bedeutung des Inhalts die vorangehenden Lieferungen ganz erheblich. Es i dies hauptsächlich durch die Zeit und Persönlichkeit Bernhards I bedingt, von desse 59 Regierungsjahren die 1390 Regesten kaum etwas mehr als das Drittel umfassen. Aus ihnen tritt das Wirken dieses, auch mit dem Beinamen „der Große“ ausgezeichneten Herrschers zum ersten Male deutlich hervor, wie er nach dem Tode (1391) seines jüngeren Bruders Rudolf (VII) die ganze, erst unter dem Vater zum Fürstentum erhobene und alsdann um die halbe Grafschaft Eberstein vergrößerte Markgrafschaft nach langer Zersplitterung wieder in einer Hand vereinigt und mit starker Faust zu einem zusammenhängenden, den Aufgaben eines neuen Zeitalters gewachsenen Staate ausgebildet hat. Markgraf Bernhard war der erste seines Hauses, der zielbewußt, mit Geschick und Erfolg sein Territorium abzurunden und gegen An- und Eingriffe fremder Gewalten, insbesondere d auf ihre Macht und Sonderrechte pochenden Städte abzuschließen verstand. Be allem springen hier in die Augen die durch Käufe, Verträge und Erbschaften erzielten Erwerbungen Bernhards, wie namentlich die von Weinheim im Elsa (Nr. 1942, 2045/48, 2177, 2289, 2292, 2317), Hachberg und Hühningen (Nr. 287) und die mit dem 13. Dez. 1419 einsetzenden Akten zur Vorgeschichte der große sponheimischen Erbschaft. Ganz neue Gesichtspunkte eröffnen die vorliegende Regesten über das Testament Bernhards vom J. 1412 (Nr. 1726), über Ursad und Verlauf des lothringischen Krieges 1412/13 (Nr. 2725/26, 2730, 2733/4, 2748, 2751/55, 2758, 2760), über die Gefangennahme von Bernhards Schwiege sohn Ludwig von Nichtenberg und die aus diesem Anlaß unternommene Rei Bernhards nach Paris (Nr. 2602, 2608, 2616, 2672) und endlich über die Zwistigkeiten mit dem Nichtenberger (Nr. 2707/9, 2942/43, 2947/51). Neu in d Hauptfache sind die die Verwaltungsgeschichte der Markgrafschaft vorteilhaft b leuchtenden Prozeßakten gegen Heinrich Gößlin von Pforzheim (Nr. 2248/4, 2254, 2277/78, 2761, 2814, 2816, 2891) und gegen den markgräflichen Amtman Hans Cünzman von Staßforth (Nr. 3238/39, 3242, 3251/55, 3263, 3267, 3273). Wie Bernhard auch die Organisation der Verwaltung zuerst mit Bewußtsein in Auge gefaßt hat, beweist die Berufung des trefflichen Johannes von Bruch

zum Vorsteher seiner Kanzlei und die von ihm angeordnete Führung von Lehen- und Gültbüchern (Nr. 2188), der ersten in badischen Landen. Als wertvoller Beitrag zur Wirtschaftsgeschichte ist der am 23. Juli 1413 abgeschlossene Vertrag über die Rheinschiffahrt (Nr. 2780) zu betrachten. — Das Verhältnis des Markgrafen zu Herzog Ludwig von Orléans (Nr. 2059/60, 2069, 2087, 2095) und daran anschließend der Krieg mit König Ruprecht i. J. 1403 (Nr. 2091/94, 2095/2116), der Warbacher Bund (Nr. 2231), die Fehde mit Herzog Friedrich von Oesterreich (Nr. 2508, 2518 ff.), die sich immer inniger gestaltende Freundschaft Bernhards mit König Sigmund und anderseits die sich immer mehr verschärfenden Gegensätze zu dem Kurfürsten von der Pfalz, Ludwig III., welche mitunter, wie in Bernhards Erbansprüchen auf die Pfalz (Nr. 2849), merkwürdige Blüten trieben, erfahren hier die wünschenswerteste Beleuchtung. Die Aufschlüsse dagegen über Bernhards Auftreten auf dem Konstanzer Konzil, wie über sein Verhältnis zu dem Papst Johann XXIII sind auch jetzt noch dürftig genug und beweisen die noch immer große Lückenhaftigkeit des Materials über jene Zeit. — Aus diesem allerwichtigsten Inhalt vorliegender Lieferung ist ohne weiteres Eingehen auf Einzelheiten ersichtlich, daß das Unternehmen die gesicherte Gewähr für gedeihlichen und beglückenden Fortgang in sich selbst trägt. Und wenn die Regesten der Markgrafen von Baden die Bestimmung haben, an der Spitze der zahlreichen, von der badischen historischen Kommission herausgegebenen Quellenwerke, wie der Geschichte der Herzoge von Zähringen, der Regesten der Pfalzgrafen am Rhein und der Bischöfe von Konstanz u. a. mehr den Grund- und Eckstein für die badische Geschichte im Mittelalter zu bilden, so kann man hinsichtlich ihrer billig behaupten, daß die ihnen zukommende Aufgabe in besten Händen ruht. P. At.

Württembergisches Urkundenbuch. Hrsrg. vom kgl. Staatsarchiv in Stuttgart. Bd. VI. Stuttgart, Luc. 1894. 4°. XXVI, 580 S.

Umfaßt die Jren. 1608—2035 bezw. die Urkf. der J. 1261—68 XII. 7; daran reihen sich 59 Nachträge zu den vorausgehenden Bänden und bez. Verbesserungen (S. 429—513). Im ganzen 493 Urkf., von denen „307 bisher ungedruckt sind“; 4 Urkf. sind deutsche. — Zu der Urkf. 1708 ist nachzutragen: Regest, Reg. Boic. III, 201; zu 1715: Plac. Braun, Gesch. d. Graf. v. Dilling. in Hist. Abhandlgn. d. f. b. Acad. d. Wiss. V, 434 ff. u. Stälin, Wirt. Gesch. II, 711. J. W.

Brandenburg (E.), die Gefangennahme Herzog Heinrichs von Braunschweig durch den Schmalkaldischen Bund 1545. Leipzig, G. Fock. 74 S. M. 1,50.

Die Geschichte des braunschweigischen Feldzuges vom J. 1545 ist bereits von Heib in 26. Hefte der Mitteilungen des kgl. sächsischen Altertumsvereins und im 5. Bd. der neuen Folge des Archivs für sächsische Geschichte untersucht worden. Hiernach soll Landgraf Philipp von Hessen den Herzog Heinrich durch trügerische Aussichten auf annehmbare Friedensbedingungen vom Kampfe abgehalten und mit Hilfe seines arglosen Schwiegerohnes Moriz von Sachsen in sein Lager gelockt und widerrechtlich gefangen genommen haben. V., welcher mit einer Biographie Morizens beschäftigt ist, kommt auf grund einer eingehenden Untersuchung der verschiedenen Berichte, namentlich der offiziellen sächsischen, hessischen und braunschweigischen (S. 4—18) zu einem andern Ergebnis. Moriz ward durch überreites Handeln in große Schwierigkeiten geraten; um sich nun möglichst ohne Schaden herauszuziehen, bemühte er sich eifrig, einen Vertrag zwischen beiden Parteien herbeizuführen. Wirklich brachte er Heinrich, dessen Sache schlecht stand und der infolge seiner Zahlungsunfähigkeit mehr Grund hatte, den Obersten Wrisberg und dessen Söldnerhaufen als eine fürstliche Gefangenschaft zu fürchten, durch persönliche Vorstellungen dazu, ihm zu vertrauen und sich zu ergeben. Freiwillig ritt darauf Heinrich ins feindliche Lager und wurde von dort nach Ziegenhain abgeführt. Morizens Streben, von Philipp nachträglich einen für Heinrich annehmbaren Vertrag zu erlangen, ward durch die schroff ablehnende Haltung des Landgrafen vereitelt. J. Gr.

Freitsche (H. v.), Gustav Adolf und Deutschlands Freiheit. Vortrag. Leipzig, S. Hirzel. 29 S. M. 1.

- Frohnhäuser (L.), Gustav Adolf und die Schweden in Mainz und am Rhein. Zur Erinnerung an die 300jährige Wiederkehr des Geburtstages Gustav Adolfs. Aus: „Archiv f. hess. Gesch. u. Altertumsk.“ Darmstadt, A. Bergsträßer. VI, 232 S. mit 3 Abbildgn., 4 Kunstbeilagen und 1 Karte. *M* 3.
- Mehlfen (H.), Dithmarsche Geschichte nach Quellen und Urkunden. Mit 1 Vollbild, 1 Karte des alten Dithmarschen und 1 Wappentafel Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei A.=G. [vorm. J. F. Richter] XLVI, 639 S. *M* 5.
- Die Einleitung beschäftigt sich mit den Quellen zur Dithmarschen Geschichte namentlich mit dem um die Mitte des 16. Jahrh. geborenen Geschichtsschreiber Joh. Ad. Neovorus (Rüster) und seinem Nachfolger im 17. Jahrh. Hans Detlef aus Windbergen. Wenn die Quellenkritik in dieser Einleitung auch nicht ganz ihrem Rechte kommt, so ist doch die Zusammenstellung von Quellen und Bearbeitungen dieser Spezialgeschichte dankenswert. Die Darstellung beginnt mit den altfriesischen Dithmarschen und endet mit der Annexion Dithmarschens durch Preußen.
- Spannagel (H.), Minden und Ravensberg unter brandenburg.-preussischer Herrschaft von 1648—1719. Hannover, Hahn. 1894. VIII, 248 S. *M* 4,50.
- Damus (H.), Danzigs Eintritt in den preussischen Staat i. J. 1793 2. Aufl. der gelegentlich der 100jähr. Gedenkfeier erschienenen Festschrift. Danzig, Th. Bertling. 1894. IV, 57 S. mit 5 Tafeln u. 1 farb. Karte. *M* 2,50.
- Maurer (Jof.), Tiroler Helden. Münster i. W., A. Ruffel. 1894 117 S. mit Abbildgn. *M* 2,40; geb. *M* 2,90.
- Treitschke (H. v.), deutsche Geschichte im 19. Jahrh. von —. 1. Tl. Bis zum zweiten Pariser Frieden. 5. Aufl. 14. bis 16. Tauf. In Staatengeschichte der neuesten Zeit. 24. Bd. Leipzig, S. Hirzel 1894. IX, 795 S. *M* 10.
- Turgentjew, Erinnerungen an die Junitage 1848 und G. Herwegh in Paris. Hrsg. von Prof. A. Fischer. Berlin, Bath. 23 S. *M* 0,50
- Bendel (Jof.), Dr. Franz Schmeykal. Ein Gedenkblatt. Aus: Deutsche Volkskalender f. 1895. Prag, Haerpfer. 16 S. *M* 0,20.
- Bülow (W. v.), neue Bismarck-Erinnerungen. Berlin, Steinitz. V, 311 S. *M* 3,50.
- Poschinger (H. Ritter v.), Fürst Bismarck und die Parlamentarier. 2. Bd. 1847—79. Breslau, Trewendt. VI, 362 S. *M* 7,50.
- Schlesinger (C.), große Männer einer großen Zeit. Mallinckrodt Windthorst, Franckenstein, P. Reichensperger. Lebensbilder, der studierkathol. Jugend zur Bewunderung und Nachahmung vor Augen gestellt und mit einer Einleit.: Kurze Geschichte des Kulturkampfes versehen Münster, Ruffel. 1894. 281 S. m. Abbildgn. u. Titelbild. *M* 4
- Ritter, das deutsche Reich als Staat. Eine geschichtsphilosoph.-politische Studie. 1. Tl.: Entstehung bis 1871/91. 2. Aufl. Dessau und Leipzig, Kahle. 1894. 231 S. *M* 4.

Bippermann (R.), deutscher Geschichtskalender für 1894. Sachlich geordnete Zusammenstellung der politisch wichtigsten Vorgänge im In- und Ausland. 1. Bd. Leipzig, Grunow. XV, 400 S. M. 6.

Schweiz.

Pazy (H.), les Suisses et la neutralité de la Savoie 1703—1704. Genève, Georg et Cie. VIII, 349 p. fr. 6.

Frankreich.

Petit (E.), histoire des ducs de Bourgogne de la race capétienne, avec des documents inédits et des pièces justificatives. T. 5. Dijon, impr. Darantière. XIV, 414 p. avec grav.

Hubert (F.), histoire du parlement de Paris de l'origine à François I^{er} 1250—1515. Tome 1: Organisation. — Compétence et attributions. Tome 2: Procédure. Paris, Picard. 1894. 400 et 340 p.

Maulde de la Clavière (R. de), Louise de Savoie et François I^{er}. Trente ans de jeunesse 1485—1515. Paris, Perrin et Cie. 1 Bld. 393 p. fr. 8.

Das originelle Werk behandelt vornehmlich die Jugendzeit Franz I bis zu dessen Erhebung auf den Thron von Frankreich. Die Mutter des Fürsten, Ludovika von Savoyen, von der ebenfalls viel die Rede ist, löst wenig Achtung ein. Daß Franz I sich nicht durch Sittenreinheit auszeichnete, darf bei den Beispielen, die er am Hofe seiner Mutter gesehen, und bei den Lehren, die er aus ihrem Munde vernommen, nicht Wunder nehmen. Der Vf. der vorliegenden Schrift zeigt sich in den Quellen, namentlich auch in den ungedruckten, gut bewandert; er bringt manches Interessante über die damaligen Kulturzustände in den französischen höheren Kreisen. Nur ist die Darstellung hier und da viel zu realistisch; gewisse Schilderungen würden vielleicht in einem Roman am Platze sein; sie gehören nicht in ein ernstes Geschichtswerk.

N. P.

Lagnyville (R. de), Claude de France, duchesse de Lorraine 1547—75. Paris, Chevalier-Marescq et Cie. 236 p. avec grav.

Rocheterie (M. de la) et Beaucourt (marquis de), lettres de Marie-Antoinette, recueil des lettres authentiques de la reine publié pour la société d'histoire contemporaine par —. Tome I. Paris, Picard. CXXVI, 246 p. fr. 10.

Bis jetzt gab es keine Sammelausgabe der echten Briefe der Königin Marie Antoinette. Wohl sind in den sechziger Jahren zwei umfangreiche Sammlungen veröffentlicht worden, die eine von P. v. Dunolstein (Paris 1864), die andere von Feullet de Couches (Paris 1864—65). Allein manche der darin enthaltenen Schreiben sind sicher unecht, wie in dem heftigen Federkriege, der sich anlässlich der Aufsehen erregenden Publikationen entspann, von fundigen Forschern nachgewiesen wurde. Die Herausgeber hatten sich von äusserst geschickten Autographenfabrikanten irreführen lassen. In die neue Sammlung werden nur solche Schreiben Aufnahme finden, deren Echtheit unzweifelhaft feststeht. Der vorliegende Band, der sich bis Ende 1780 erstreckt, enthält vornehmlich die Briefe, die Marie Antoinette an ihre Mutter Maria Theresia gerichtet und die bereits 1865 von Arnetz aus dem Wiener Hofarchiv veröffentlicht worden sind. Den Briefen ist eine sehr

ausführliche Einleitung vorausgeschickt. In einem ersten Teile unterzieht Beau-
court die benutzten Quellen einer eingehenden Kritik, während im zweiten Teile
Nocheterie von der unglücklichen Königin auf grund ihrer Briefe ein höchst an-
ziehendes Bild entwirft. N. P.

Soucaille (A.), Béziers pendant la révolution 1789 — 1800. Béziers,
impr. Sapte. XX, 363 p. fr. 3,50.

Tibaldi (A.), Napoleone. Una pagina storico-psicologica del genio.
Con due incisioni nel testo. Padova, Draghi. 168 p.

*Flammermont (Jules), de l'authenticité des mémoires de Talleyrand
par —. Extrait de la „Révolution française“ du 14. novembre
1892. Paris. 1892.

On connaît la polémique qui s'est engagée au sujet de l'authenticité
des mémoires de Talleyrand publiés par le Duc de Broglie. M. Flammer-
mont y est intervenu et a publié divers articles, entre autres celui que
nous annonçons, pour prouver que la copie faite par M. de Bacourt,
d'après laquelle les mémoires ont été publiés, ne mérite pas de con-
fiance, parceque, dit il, dans l'édition de la correspondance de La
Marck avec Mirabeau M. de Bacourt a fait des suppressions et
des modifications graves qui prouvent son manque de bonne foi. Nous
nous bornons à cette simple indication de l'opinion soutenue par
l'auteur, sans intervenir dans le débat.

La Motte-Rouge (de), souvenirs et campagnes. 1. série. Empire,
restauration, règne de Louis-Philippe. Paris, Lethielleux. 535 p.
et portr.

Italien.

Roviglio (A.), questioni longobardiche. Saggio di storia critica sulla
dominazione longobardica in Italia. Verona-Padova, Drucker.
16°. 70 p.

Di tre punti specialmente si occupa l'autore; della origine dei Longo-
bardi e della conquista d'Italia; della morte di Alboino e di quella di
Clefi; della condizione dei vinti Romani. Egli discute lungamente le
varie notizie tramandateci dagli scrittori, le opinioni degli storici più re-
centi ed espone quale, secondo lui, sia la migliore conclusione da darsi
alle diverse questioni.

Santini (P.), documenti dell' antica costituzione del Comune di Firenze
(Documenti di storia italiana pubblicati a cura della R. Deputa-
zione sugli studi di storia patria per le provincie di Toscana e
dell' Umbria, vol. X.) Firenze, Vieusseux. 4°. Ixxij, 742 p. l. 15

Questo importantissimo volume, che gli eruditi aspettavano da lungo
tempo, ha per scopo lo studio del reggimento comunale in Firenze fino
al 1250, vale a dire sotto il governo dei Consoli e dei Potestà. D
quel tempo scarsissime notizie ci danno gli scrittori; la costituzione de
Comune, le sue leggi e la sua storia sono poco meno che sconosciute.
Quindi era necessario che qualche studioso ricercasse nelle ricchissime
serie degli archivi fiorentini quanto era necessario per chiarire le ori-
gine ed i primi tempi di questo comune. Il Santini pertanto ha raccolto
e trascritto nel suo volume le carte che illustrano l'antica costitu-
zione fiorentina, ripartendo la ricca messe di documenti in tre sezioni
nella prima delle quali pone gl' istrumenti fornitigli dalla serie de
Capitoli del Comune di Firenze dal 1138 al 1250; nell' altra, gli Att
di giurisdizione e di procedura civile dal 1172 al 1250; nella terza pub-
blica una miscellanea diplomatica dall' anno 1172 all' anno 1250. A

queste tre parti fa seguire tre appendici: di cui la prima contiene estratti del così detto *Bullettone*, ossia catasto o registro dei beni del Vescovado; la seconda, Atti relativi alle Società delle Torri e alle consorzierie; la terza, estratti della matricola dell'Arte della Seta. — Dopo avere in una dotta introduzione spiegato il metodo tenuto nel compilare questo volume, l'autore ricostruisce il catalogo degli Ufficiali del Comune di Firenze dalla più antica notizia che ne abbiamo, vale a dire dal 1138, fino al 1250, documentando ogni nome ch'egli raccoglie, e citando scrupolosamente le fonti a cui attinge. Chiudono questa notevolissima pubblicazione un indice cronologico dei documenti riportati o citati ed un copiosissimo indice alfabetico generale che è di grande giovamento per chiunque voglia consultare questo corpo di documenti.

Gabotto (F.), l'adesione di Testona alla Lega lombarda 1228. Venezia, Fontana. 1894. 6 p.

Beccaria (G.), sigolature sulla vita privata di re Martino in Sicilia. Palermo, tip. lit. S. Bizzarilli. 1894. iij, 205 p. 1 5.

Biagini (Enr. M.), Giovanni Vignati, signore di Lodi e Piacenza: monografia critico-storica. Lodi, tip. vesc. Quirico e Camagni. 4^o. 114 p.

***Capasso (G.)**, „Lamento“ per la morte di Pier Luigi Farnese. Parma. 1894 36 p.

Ein italienisches Gedicht in Terzinen, 656 Verse, über die Ermordung des Herzogs Pier Luigi Farnese von Parma und Piacenza 10. September 1547, verfaßt von einem warmen Anhänger des Hauses Farnese, der die That als einen Akt ungerechtfertigter Auflehnung und Empörung darstellt. In der Einleitung sucht der D'rsgb. darzuthun, daß die Abfassung des Gedichtes in die Zeit zwischen September 1547 und März 1548 fällt; als Wf. ermittelt er in sinniger Weise aus den Anfangsbuchstaben der Schlußworte einer vierzeiligen Anhangstrophe den Marchese Camillo Foggiani Sforza-Terzi. E.

Grottanelli (L.), Caterina de' Medici duchessa di Mantova. Firenze, tip. Minori Corrigendi. 137 p.

Questa principessa figlia di Ferdinando I de' Medici, nata nel 1593, fu dapprima sul punto di esser moglie di Enrico duca di Galles figlio del re Giacomo I d'Inghilterra. Morto questo principe, fu data in moglie a Ferdinando Gonzaga duca di Mantova; il quale le rese la vita molto dura per la sregolatezza della sua condotta. Dopo la morte del marito, Caterina si ritirò in Toscana, ove resse pel nipote il governo di Siena. Morì nel 1629.

Manno (A.), dizionario feudale degli antichi stati continentali della monarchia di Savoia: Savoia, Aosta, Piemonte, Monferrato, Saluzzo, Novara, Lomellina, Nizza, Oneglia, 1720—97. Firenze, Civelli. 281 p.

Perrero (D.), la diplomazia piemontese nel primo smembramento della Polonia. Studio storico su documenti inediti. Torino, Artigianelli. 1894. 65 p.

È stato finora creduto che la missione del conte di Canale ministro del Re di Sardegna a Vienna fosse quella soltanto di ragguagliare il suo governo di quanto accadeva rispetto agli affari di Polonia e a trasmettergli le informazioni che il re Stanislao Poniatowski credeva opportuno di mandare a Torino. Ma considerata sotto tale aspetto la missione del conte di Canale è di molto menomata e travisata poichè i documenti rimessi in luce e gli studi del Perrero dimostrano che, per quanto segreta, l'opera di quel diplomatico non fu meno importante e degna di essere conosciuta. Entrato in relazione col Poniatowski,

quando questi non era ancora re, il Canale ne rimase a Vienna, col consenso del Re di Sardegna, l'incaricato officioso pel tramite del quale erano condotte le varie trattative coll' Imperatrice Maria Teresa. Egli si adoperò con grande zelo presso questa sovrana, che gli aveva concesso la sua benevolenza, per allontanarla dal pensiero di ripartire la Polonia, tentò di giovare a questa misera nazione e all' ultimo re d' lei, come chiaramente è fatto risaltare in questo interessante studio dall' egregio autore.

Travali (G.), documenti su lo sbarco, la cattura e la morte di re Gioacchino Murat al Pizzo. Palermo, Reber. 29 p.

Sono nove documenti: quattro dei quali sono rapporti del maresciallo di campo Vito Nunziante al Principe ereditario, Duca di Calabria, vicario generale del Regno e riguardano lo sbarco e l'arresto di re Gioacchino, le discolpe addotte dai prigionieri, il consiglio di guerra e l'esecuzione della sentenza da esso proferita. Il quinto documento è una circolare mandata su quel fatto dall' Intendente della Calabria ultra ai sindaci della provincia. I due documenti seguenti riguardano la deliberazione del Consiglio di Stato circa la procedura da seguirsi per giudicare il Murat e la partecipazione fattane al Nunziante. Due altri rapporti concernono l'invio di navi sulle coste di Calabria e la fucilazione del Re.

Gotti (A.), vita del barone Betino Ricasoli. Firenze, Successori Le Monnier. 1894. xv, 547 p.

Marchetti (R.), la formazione del regno d'Italia e il decentramento. Roma. 424 p.

Martinengo (Cesaresco), the liberation of Italy 1815—70. London, Seeley. X, 420 p. sh. 8.

Die Darstellung gründet sich vielfach auf die Berichte von Augenzeugen. Die Schlachtberichte sind lebendig, das Intriguenpiel Mazzinis, Cavour's und anderer ist indes nicht erschöpfend behandelt. Den Gegnern wird Vf. nicht gerecht. Do manche Italiener sich stark kompromittiert hatten, so fand Vf. es klüger, den Schleier nicht zu lüften. Die Oesterreicher werden glimpflicher behandelt, als man erwarten sollte. Napoleon wird als verwegener Spieler bezeichnet. Z.

Großbritannien und Irland.

Gairdner (J. Brodie), letters and papers of the reign of Henry VIII 1539. London, Eyre and Spottiswoode. sh. 15.

Auch dieser Teil, der die erste Hälfte des Jahres 1539 behandelt, bringt viel Neues; wir erfahren Näheres über die gegen alle Freunde des Kardinal Pole in England organisierte Verfolgung. So wird Sir Nicholas Carew angeklagt und verurteilt. Wyatt, der Gesandte Heinrichs VIII in Spanien, verläßt seinen Posten, um Pole aus dem Leben zu schaffen. Die Briefe sind geheimnisvoll. Heinrich liebt es, seinen Dienern volle Freiheit zu lassen, um im Notfalle die Verantwortlichkeit von sich abwälzen zu können. Außer der Ermordung Pole's scheint Heinrich eine Aufreizung der Großen Norditaliens bezweckt zu haben, ebenso suchte er dem Kaiser Schwierigkeiten in Deutschland zu bereiten. Heinrich klagte beständig bei Franz I und dem Kaiser, daß er als Keger beschrien, daß ehrenrührige Gerüchte gegen ihn in Umlauf gebracht würden. Z.

Hume (M. A. S.), calendars of letters and papers. Elizabeth 1568—79 edited by —. London, Eyre and Spottiswoode. sh. 15.

Keiner der spanischen Gesandten am Hofe Elisabeths kann sich mit Chapuis, dem kaij. Gesandten unter Heinrich VIII, messen. Keiner hat uns so viele Nachrichten und treffliche Charakteristiken gegeben. Wenn demnach die von H. veröffentlichten Briefe des spanischen Gesandten in London nicht so viel Neues

bringen, als die Briefe Chapuys', so ergänzen oder bestätigen sie doch vielfach die Angaben anderer Quellen. Elizabeth süßt sich von nun an sicher in eigenen Haufe und tritt viel rücksichtsloser als früher gegen Spanien und Frankreich auf. Philipp läßt sich alles gefallen. Er hatte Dr. Mann, den englischen Gesandten, aus Madrid weggejagt, Elizabeth zahlte ihm heim mit Zinsen, dadurch, daß sie spanische Geschäftsträger gefangensetzen ließ wegen geheimen Einverständnisses mit den Katholiken. In der Vorrede, an der wir die lichtvolle übersichtliche Darstellung eines Gairdner vermissen, orientiert uns H. über den Inhalt der wichtigsten Briefe. Z.

Kingston (A.), Hertfordshire during the great civil war and the long parliament. With occasional notices of occurrences in Beds, Hunts, Cambs and Essex. London, Stock 16°. sh. 8.

Gammage (R. G.), history of the Chartist movement 1837—54. Illustrated with numerous portraits. 8 vol. (Newcastle-on-Tyne, Browne and Browne.) London, Truslove. 440 p. sh. 15.

Williamson (G. C.), John Russell. With an introduction by Lord Ronald Gower. London, Bell and S. Folio. 190 p. sh. 25.

Bain (F. W.), the english monarchy and its revolutions: a study in analytical politics. London, Parker. 228 p. sh. 6.

Rußland, Polen.

Larivière (Ch. de), Catherine II et la révolution française d'après de nouveaux documents par —. Avec préface de Alfr. Rambaud. Paris, Le Soudier. XXXIII, 396 p.

Stellt die Zeit der französischen Encyklopädisten dem Liberalismus Katharinas gegenüber, bespricht die Reaktion in Rußland und schildert die Beziehungen der russischen Kaiserin zu Necker, Mirabeau und Senac de Meilhan.

Seraphim (E.), Geschichte Liv-, Est- und Kurlands von der „Aufseglung“ des Landes bis zur Einverleibung in das russische Reich. Eine populäre Darstellung. Mit 6 Bildern, 1 Karte und 1 Personen- und Sachregister. In 2 Bdn. 1. Bd.: Die Zeit bis zum Untergang livländ. Selbständigkeit. Reval, F. Kluge. VIII, 425 S. M 6,50; geb. in Halbfrz. M 8,50.

Hansen (G.), aus baltischer Vergangenheit. Miscellaneen aus dem Revaler Stadtarchiv. Reval, Kluge. 1894. M 3.

Rotovitch (Nic), Alexander III und seine Umgebung. Uebertr. v. Dsk. Marschall v. Bieberstein. Leipzig, S. Schmidt & C. Günther. 1894. VII, 244 S. M 4.

Niederlande.

Blok (P. J.), Feith (J. A.), Gratama (S.), Reitsma (J.), en Rutgers (C. P. L.), Oorkondenboek van Groningen en Drenthe, bewerkt door —. 1. Aflevering. Groningen, Wolters. gr. 4°. IV, 120 p.

Brette (A), recueil de documents relatifs à la convocation des états généraux de 1789. T. 1. Paris, Hachette et Cie. CIX, 534 p.

Balau (Sylv.), la Belgique sous l'empire et la défaite de Waterloo 1804—15. Illustré d'une carte des opérations militaires de 1815. 2 vol. Paris, Plon et Nourrit. 1894. II, 280 et 314 p.

Vorliegendes Werk, daß am Vorabend der Proklamtion des französischen Kaiser thums einsetzt und bis zur Verbannung Napoleons reicht, ist als Fortsetzung von Lamèchès »Cours d'histoire nationale« gedacht.

Dänemark.

Fridericia (J. A.), adelsvaeldens sidste dage. Danmarks historie fra Christian IV's død til enevaeldens indførelse 1648—60. Kjøbenhavn, P. G. Phillipsen. 1894. 550, LXVII p. kr. 11,25.

Sehested (Thyra), Cantsler Christen Thomsen Sehested. En beretning af —. Kjøbenhavn, Gad 1894. 233 p.

Kringelbach (G. N.), den civile Centraladministration 1848—93. Kjøbenhavn, Reitzel. 1894. XIV, 274 p.

Ungarn, Balkanstaaten.

Barbarich (E.), la guerra serbo-bulgara nel 1885: le operazioni ne Kodza Balkan (Trn - Vraptsche - Slivnitza - Pirot). Torino, Casanova XIV, 239 p. con 5 tav., 8 fig. l. 5.

Schweden.

Gutjahr (C.), König Gustav II Adolfs von Schweden Beweggründe zur Teilnahme an deutschen Kriege auf grund besonders der schwedischen Quellen aus dem J. 1629 u. 30. Der evangel. Schule ein Beitrag zur 300jähr. Gedenkfeier an Gustav Adolfs Geburt. Leipzig, Dörffling & Franke. 1894. 72 S. M 1.

Vienemann jun. (Fr.), Gustav Adolf und Livland. Vortrag. Aus „Düna-Zeitung“. Riga, N. Stieda. 26 S. M 0,80.

Crohns (H.), Sveriges politik i förhållande till de federativa rörelserna i Tyskland 1650—54. Akademisk afhandling, Helsingfors, Finsk litteratur-Sällskapets tryckeri. 1894. 203 p.

Lundqvist (K. G.), Sveriges Krig med staden Bremen och politik samband därmed åren 1665—66. Upsala. Diss. Stockholm. 1892 XII, 176 p.

Eden (Mils), die schwedisch-norwegische Union und der Kieler Friede. Ein historisch-staatsrechtliche Untersuchung. Autor. deutsche Ausgabe. Mit einer Vorbemerkung v. Fritz Arnheim. Leipzig, Duncker & Humblot XII, 155 S. M 3,60.

Die Schrift verdient, worauf die Vorbemerkung hinweist, bei der auf Sprengung der Union hinielenden gegenwärtigen politischen Aktion der Norweger regste Interesse. Indem dieselbe die staatsrechtliche Natur jener Vereinigung und die historisch gegebenen Inhalt des Unionskontraktes, sowie auf der anderen Seite die gegenwärtige politische Gestaltung der Union und die Reformforderungen beleuchtet, untersucht sie die Gründe, aus denen die Norweger die moralisch Berechtigung zu ihrem Vorgehen, sowie die Dokumente, aus denen sie ein historisches Recht herleiten. Die Schrift steht auf schwedischer Seite und kommt

zu dem Resultat: Die Unionsverfassung ist auf der Grundlage des Kieler Traktats errichtet und im Fall eines Bruches der Union auf norwegischer Seite, sagt Wf., „kennt Europa wie dessen Völkerecht kein anderes Norwegen, als dasjenige Norwegen, welches in Kiel als ein mit Schweden vereinigtes Königreich an Schweden abgetreten worden ist.“

Nöien.

Dodu (G.), de Fulconis Hierosolymitani regno. Thèse. Paris. VIII, 72 p.
—, histoire des institutions monarchiques dans le royaume latin de Jérusalem 1099—1291. Paris, Hachette et Cie. 1894. XIV, 381 p.

Die Einleitung behandelt die Quellen: die abendländischen, griechischen und armenischen Geschichtschreiber, sowie das Urkundenmaterial und wird abgeschlossen durch die chronologisch geordnete Biographie der neueren dießbezüglichen Literatur. Die Darstellung der geographischen und politischen Verhältnisse des lateinischen Königthums, dessen charakteristischen Eigentümlichkeiten, des Militärdienstes, der Ordnung der Finanzen und der Gerichtsbarkeit, sowie des Verhältnisses des Königthums zum Klerus bildet den Inhalt des Buches.

Petrie (W. M. F.), a history of Egypt, from the earliest times to the XVI. century. With numerous illustrations. London, Methuen. 268 p. sh. 6.

Danvers (F. C.), the Portuguese in India being a history of the rise and decline of their eastern empire. London, Allen. 1894. 2 Bde. LIII, 572 S., 8 Tafeln, 1 Karte und XV, 579 S., 4 Tafeln.

Kirchengeschichte.

Hollweck (Jos.), der apostolische Stuhl und Rom. Mainz, Kirchheim. VII, 190 S.

Die Untersuchung dreht sich um die interessante Frage: Kann der Papst Rom verlassen und zugleich die Primatialwürde von der Sedes Romana trennen, sei es nun, um ohne bestimmten Bischofsitz zu bleiben, wie man dies bei Petrus für die ersten Jahre annimmt, sei es, um dieselbe an eine neu zu gründende oder schon bestehende Sedes (z. B. Baltimore, Barcelona, Lissabon) zu knüpfen? (S. 3). Nachdem im ersten Teile die Anschauungen der Theologen und Kanonisten bis auf die Gegenwart herab eingehend dargelegt sind, führt H. seine Theses: „die Verbindung des Primates mit der Sedes Romana ist eine für jede menschliche Gewalt unlösliche d. h. eine göttlich-rechtliche; und zwar ist die Verbindung nicht eine äußerliche, sondern der römische Episkopat (episcopatus urbis) ist kraft göttlicher Anordnung erhoben zum Pontifikat (primatus orbis), sodas beide Würden allerdings virtuell, aber nicht real verschieden sind“ (S. 115). Ein direkter Beweis für die Untrennbarkeit des Papsttums von dem römischen Bischofsstuhle aus den Glaubensquellen: Schrift und Tradition läßt sich allerdings nicht erbringen; auch ist die Frage, wie Palmieri und Franzelin anzunehmen geneigt waren, dogmatisch durch das Vatikanum nicht entschieden, da das Konzil hierüber gar nicht entscheiden wollte, aber indirekt glaubt H. seine Theses erhärten zu können durch die Auffassung der Väter und der Päpste, durch die Ausdrucksweise der Konzilien, durch die fast allgemeine Ueberzeugung der Theologen und durch das übereinstimmende Bewußtsein der Gläubigen (S. 135). Jedenfalls gebührt dem Wf. das Verdienst, in Behandlung dieser schwierigen Materie einen neuen Weg gegangen zu sein, wenn auch die Frage immer noch als eine offene zu betrachten ist. N. S.

Holzmann (D.), Neutestamentliche Zeitgeschichte. Grundriß der theologischen Wissenschaften, bearbeitet von Melchis, Baumgarten, Benzinger u. 2. Reihe. 2. Bd. Freiburg i. Br., Mohr. VIII, 260 S. M. 4,50.

Bensly (L.). Harris (J. Rendel), Burkitt (J. Crawford), the four gospels in Syriac, transcribed from the Sinaitic Palimpsest. With an introduction by Agnes Smith Lewis. Cambridge, 1894. 4°. XLVI, 318 p.

Die syrische H^S, welche den Gegenstand vorstehender Publikation bildet, wurde 1892 von Mrs. Lewis und deren Schwester im Katherinenkloster auf dem Sinai entdeckt und 1893 von den im Titel genannten Gelehrten vollständig abgeschrieben. Bensly hat die Veröffentlichung nicht mehr erlebt. Während die obere Schrift des Codex (eine Sammlung von Legenden u. s. w.) dem 7. oder 8. Jahrh. angehört, stammt der darunterstehende syrische Evangelientext aus viel früherer Zeit, vielleicht aus dem 4. Jahrh. Schon die Cambridgeer Gelehrten erkannten die nahe Verwandtschaft dieses Textes mit den von Cureton 1858 herausgegebenen syrischen Evangelienfragmenten, deren Verhältnis zur Peshitto sich mit dem einer vorhieronymianischen Evangelienversion zur Vulgata vergleichen läßt. Zahn zog alsbald auch die syrische Evangelienharmonie des Tatian (Diatessaron) zur Vergleichung heran und gelangte zu folgendem Ergebnis: „Ss (die neue Sinai-H^S.) steht dem T (Tatian) erheblich näher als Sc (Syrus Curetonianus); Ss ruht bereits auf T, mit anderen Worten, T ist und bleibt das älteste nachweisbare Evangelium der syrischen Kirche.“ Derselbe Gelehrte urteilt über die Fassung von Matth. 1, 16 in Ss „Sokol erzogte den Joseph, Joseph, welchem Maria die Jungfrau verlobt war, erzeugt Jesus, welcher Messias genannt wird“ folgendermaßen: „Der Schreiber oder Redaktor von Ss dachte nicht daran, in unglaublichem Selbstwiderspruch (z. B. zu seiner Wiedergabe von Matth. 1, 18, 20) die jungfräuliche Geburt Jesu zu befreiten. Die Textüberlieferung, auf welcher er hier ruht (nach B. hatte Ss *ταυω δὲ ἐγέννησε τὸν Ἰωσήφ, ὃ ὑψητερθεῖου Μαρία ἢ πατρὸς ἐγέννησε Ἰησοῦ. Νοιστόν* vor sich und schob, um seine Vorlage „flüssiger“ zu machen, ein zweites „Joseph“ ein), hatte noch viel weniger solchen Sinn, sondern wollte noch viel bestimmter als der katholische Text, welcher dies hier nur leise andeutet, eben jenen Satz der Glaubensregel ausdrücken.“ Jedenfalls war das Triumphgeschrei derjenigen Theologen, welche durch den neuen Fund die urkundliche Bestätigung eines ihrer Hauptdogmen erlangt zu haben glaubten, etwas verfrüht. — Vgl. Th. Zahn, Theol. Litbl. 1895, 1—3. E. Nestle, Theol. Litztg. 1894 Nr. 25; J. B. Chabot, Revue crit. 1895, Nr. 3. — Eine englische Uebersetzung des sinaitischen Evangelientextes hat A. S. Lewis (London 1894) geliefert. Vgl. Nestle, Theol. Litztg. 1895, Nr. 4. C. W.

Supplementum codicis apocryphi II. Acta Andreae cum laudatione contexta et martyrium Andreae graece, passio Andreae latine: se primum edita ex Analectis Bollandianis repetiit, praefatus est indices adiecit Max Bonnet. Parisiis, C. Klincksieck. XVI, 80 p. Der von seinem die Acta Thomae enthaltenden Vorgänger durch einen Zeitraum von 13 Jahren getrennte zweite Teil des Bonnet'schen Supplementum codicis apocryphi (nicht zu verwechseln mit der von Bonnet und Lipsius begonnenen Neubearbeitung von Tischendorf's Acta apostolorum apocrypha Hist. Jahrb. XII, 155) bringt uns eine mit kurzer Vorrede, einige addend et corrigenda und bibliographische Indices ausgestattete Sonderausgabe der zuerst im 13. Bande der Analecta Bollandiana veröffentlichten Texte. C. W.

Rolfs (G.), Urkunden aus dem antimontanistischen Kampfe des Abendlandes. Eine quellenkritische Untersuchung. — Harnack (A.), zu Abercius-Inscription. Leipzig, Hinrichs. VIII, 167, 28 S. (Text und Untersuchungen XII, 4.)

1. Rolfs sucht zunächst die Gegner zu erkunden, gegen welche Tertullian in den Schriften de ieiunio und de monogamia kämpft. In de ieiunio so er eine dem Indulgenzgedikte (vgl. Hist. Jahrb. XV, 207) nahe verwandte Schrift Mallius bestritten haben, in de monogamia die antimontanistisch

Schrift eines mit dem Vf. der Quelle von Epiph. haer. 48, 1 — 13 identischen Autors — des Hippolytos. Ganz im Sinne des letzteren, durch dessen Synagoga „die letzte Phase des antimontanistischen Kampfes im Abendlande eröffnet“ wurde, hat auch Origenes literarisch in den Kampf eingegriffen und zwar mit den Schriften »de ieiunio« und »de monogamia et trigamis«. 2. Harnad scheint sich für verpflichtet gehalten zu haben, die Abhandlung W. Zickers über den heidnischen Charakter der Abercius-Inschrift (Sitzungsber. d. Berl. Akad. 1894, 87 ff.) gegenüber dem beißenden Spotte Duchesnes (Bull. crit. 1894, 117) etwas in Schutz zu nehmen. Ich sage „etwas“, denn er tritt nicht für den rein heidnischen Ursprung der Inschrift ein, sondern läßt sie in einer christlich heidnischen, inkretistischen Sphäre entstanden sein. In der That lehrt die interessante (auf Philippus Sidetes zurückgehende) Stelle, welche Harnad aus dem zuletzt von Wirth (vgl. Hist. Jahrb. XV, 890) herausgegebenen Religionsgespräch am Hof der Sassaniden beibringt, daß der christliche „Hörsch“ in den Mythos von der Magna Mater (Hera) Eingang gefunden hat. V. 11 ist die Vermutung Th. Pregers Inscrip. graec. metr. Nr. 34 (ετ' οζωρ) der von Hirschfeld (ετ' οζωρ) vorzuziehen. Ich sehe übrigens nicht ein, warum man sich den Abercius nicht mit einem Exemplar der Paulusbriefe ausgerüstet (so Lightfoot) vorstellen soll. Auch der Eunuch in der Apostelgeschichte 8, 28 liest den Propheten Jaias „auf dem Wagen sitzend“. Und muß man die Pflits (vorausgesetzt, daß wirklich so auf dem Steine steht) wirklich mit dem Apostel Paulus — denn an einen anderen Träger dieses Namens kann man doch im Ernst nicht denken — zu einer „gnostischen Synagoge“ verknüpfen? Ist der Glaube als Führer, als Wegweiser (zufällig lese ich bei Petrus Chrysol. sermo 110 »dux vitae istius fides est«) so auffällig? Zum Ausgange von v. 8 »ζωοοτόλον ζωοπέδιλον« hat Peger, Bayer. Gynnaσιαkbl. XXVIII, 531 eine beachtenswerte Parallele aus den sibilinischen Tafeln (V, 434) notiert. — Die in den letzten Versen ausgesprochene Drohung gegen etwaige Verleher des Grabes nötigt keineswegs, von einem christlichen Vf. abzugehen. Vgl. Le Blant, l'épigraphie chrétienne en Gaule S 55 f. C. W.

Tomperz (H.), Tertulliana. Vindobonae, Hoelder. 2 Bl., 80 S.

Schätzbare Beiträge zur Textkritik der im ersten Bande der Wiener Ausgabe abgedruckten Schriften. C. W.

Partel (W. v.), patristische Studien. V. Zu den Briefen des hl. Paulinus von Nola. Wien, Tempelky. 1 Bl., 74 S. (Sitzungsberichte der Wiener Akademie, phil.-hist. Kl. Bd. CXXXII.)

Der hochverdiente Leiter des Wiener Corpus läßt seiner Ausgabe der Briefe des Paulinus von Nola (Hist. Jahrb. XV, 663) textkritische Erörterungen zu einzelnen Stellen derselben folgen. Der hohe Wert des cod. Parisinus 2122 s. X, der glücklicherweise der editio princeps (Paris 1515) zu grunde gelegt war, tritt hiebei aufs neue in helles Licht. Der Schluß der Abhandlung (S. 70—74) ist dem Hist. Jahrb. XVI, 92—99 abgedruckten Briefe an Crispinianus gewidmet. Auch v. S. hat sich von P. Willibald Hauthaler eine Kollation des Salzburger Codex erbeten, und Referent freut sich, daß in der Schätzung dieser S. und in der Beurteilung verschiedener einzelner Stellen zwischen ihm und v. S. Uebereinstimmung herrscht. Zu S. 73 muß ich bemerken, daß ich in den Bl. f. d. Bayer. Gynn. XXX, 503 »adhuc« (S. 231, 5 H.), nicht »adesse« als „ohne handschriftliche Gewähr“ bezeichnet habe. S. 71 lies »D. Vardenhever“ statt „D. Vardenhever“ und „Zeitschr. f. d. österr. Gynn. 40, 107 (nicht 10)“. Ich darf wohl diese Gelegenheit zur Mitteilung einiger Nachträge zu den „Anmerkungen“ (oben S. 97 ff.) benutzen: 1. ingerere tibi consilium meum] Gaudent. Brix. serm. 13 p. 139 ed. Galeardus (Aug. Vind. 1757) audi consilium quod peccator ingerit propheta. — adripiem iter vitae id est viam Christi] Cassian. conl. IV, 19, 4 viam perfectionis adripiens, ib. 4 iter huius professionis adripuit. Ven. Fort. Vit. Mart. I, 235, 471. — 2. dives inopia]. Vgl. Petrus Chrysol. I (Migne LII, 186 A) paupertas dives und die oben verzeichnete Schrift v. S. S. 30. — pauperi parcus et

sibi prodigus] Juvenal V, 113 dives tibi, pauper amicis. Petr. Chrysol 121 (531 A) Abraham, fratres, non sibi sed pauperi dives fuit. — noi miserabilis miser] Ovid. Ibis 117 sisque miser semper nec sis miserabili ulli. Alcim. Avit carm. III, 95. — 3. in inferno . . . non iam paenitentia sed tantum poenae locus est]. Petr. Chrysol. 125 (545 A) futuri iudicii — in quo iam non paenitendi tempus est, sed poenarum — quid autem illud est etc.]. Vgl. auch Petr. Chrysol. 66 (388 A). — 4. quod absit häufig in der Benediktinerregel. C. W.

Vincenz von Lerinum, commonitorium pro catholicae fidei antiquitate et universitate adversus profanas omnium haeticorum novitates. Hrsg von M. Jülicher. Freiburg i. Br. und Leipzig, Mohr XIII, 78 S. (Sammlung ausgewählter kirchen- und dogmengeschichtlicher Quellschriften, hrsg. unter Leitung v. Prof. Dr. Krüger. S. 10.

Es ist ein unerfreuliches Zeichen für die geringe Regsamkeit der katholischen Gelehrten auf patristischem Gebiete, daß die erste brauchbare Handausgabe einer der schönsten Erzeugnisse der christlich-lateinischen Literatur, auf das man sich in der durch das vatikanische Konzil hervorgerufenen Bewegung hüben und drüben so oft berufen hat, von einem protestantischen Theologen hergestellt werden mußte. Daß der Sache hieraus kein Schaden erwuchs, wird durch den Namen des Hrsgb. genügend verbürgt. Jülicher, der schon wiederholt an Ausgaben der Krügerschen Sammlung scharfe Kritik geübt und auch auf Newberlichteilen den Finger gelegt hat, mußte selbstverständlich bestrebt sein, keinerlei Nebengelegenheit zu bieten, und Referent muß gestehen, daß er, abgesehen von einigen Stellen, an welchen er einen Hinweis auf die dem Vincentius vor schwebende Klassifizierstelle gewünscht hätte, an der Ausgabe nichts auszufetzen weiß. C. W.

* Hoch (M.), Lehre des Johannes Cassianus von Natur und Gnade. Ein Beitrag zur Geschichte des Gnadenstreits im 5. Jahrh. Freiburg i. Br. Herder. 4 Bl., 116 S.

Als Referent den Titel der vorliegenden Abhandlung las, befürchtete er ein jener wissenschaftlich geringwertigen Schablonenarbeiten vor sich zu haben, in welchen die auf eine bestimmte theologische Materie bezüglichen Stellen eines Kirchenschriftstellers ohne Berücksichtigung des jeweiligen Zusammenhanges sowie der Individualität und besonders der Quellen des betreffenden Autors gewaltsam zu einem Lehrsystem vereinigt werden. Glücklicherweise sah er sich jedoch nach der Lektüre der ersten Seiten auf das angenehmste enttäuscht. Der Verf. hat sich ernstlich bestrebt, die Stellung des Cassian zu der gewaltigen Kontroverse der Zeit aus der ganzen Persönlichkeit des „Kollators“ und aus seiner ganzen Bildungsgänge zu begreifen, und die sieben Abschnitte der Schrift (1. Der Standpunkt Cassians, 2. Die menschliche Natur im jetzigen Zustand als Widerstreit zwischen Geist und Fleisch, 3. Der Sündenfall, 4. Die sittliche Anlage des Menschen nach dem Sündenfall, 5. Prädestination, Freiheit und Gnade, 6. Notwendigkeit der Gnade, 6. Gnade und Rechtfertigung, 7. Kurz Zusammenfassung des Cassianischen Lehrbegriffs. — Historisch-kritische Würdigung desselben) bezeugen nicht nur ein gründliches Studium der Kollationen und Institutionen, sondern auch eine eingehende Beschäftigung mit Johannes Chrysoströmus, Cassians Lehrer, von dem der letztere die ausgeprägte Richtung auf das ethisch-praktische geerbt hat, welche seinen zwischen Augustinismus und Pelagianismus vermittelnden bzw. die Spitzen des einen und des andern vermeidenden Standpunkt (vgl. S. 110: „In der Betonung der freien sittlichen Anlage des Menschen gegenüber Prädestination und Gnade ist seine Gegen sätzlichkeit zum hl. Augustin ersichtlich; in der Behauptung einer unbedingten Gnadennotwendigkeit ruht seine antipelagianische Tendenz“) und die Schwankungen und Inkonssequenzen in seiner Behandlung des Verhältnisses von Gnade und Freiheit verständlich macht. Auch die einschlägigen Schriften Augustins und seines übereifrigen Verteidigers Prosper, sowie die neueren Forschungen über den Pelagianismus und den sogen. Semi-pelagianismus sind gebührend

verwertet. Da S. 1 Anm. 1 Lejans Kritik der Petschenigischen Cassianausgabe erwähnt wird, so darf auch Petschenigs Verteidigung (Wien. Stud. XII, 151) nicht fehlen. S. 2 Anm. 4 u. 5. Stört das veraltete »Ap.« (apud) in Zitaten aus deutschen Büchern. S. 7 Anm. 1 war des Einflusses des Cassian auf Augustus (Engelbrecht, Patrist. Anal. S. 96) und auf den hl. Benedikt (als Schriftsteller: Arnold, Cäsarius von Arlate S. 503 f.) zu gedenken. Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 387. S. 26 ist für I Cor. 9, 26 Eph. 6, 12 zu setzen. Zu Cass. conl. VII, 5, 3 (Hoch S. 64 f.) vgl. Petrus Chrysol. s. 15. C. W.

Maabe (H.). Petrus der Iberer. Ein Charakterbild zur Kirchen- und Sittengeschichte des 5. Jahrh. Syrische Uebersetzung einer um das Jahr 500 verfaßten griechischen Biographie. Hrsg. und übersezt von —. Leipzig, Hinrichs. VII, 132, 146 S.

Die Ausgabe des syrischen Textes, dem ein verlorenes, in der Kirchengeschichte des Euaqrios anlässlich der Weihe des Patriarchen Timotheus von Alexandria zitiertes griechisches Original zu grunde liegt, ruht auf zwei HSS., Berlin 321 Sachau (geschrieben 741) und Brit. Mus. Add. 12174 (geschr. 1197). Als Vf. der (syrischen) Biographie darf man einen Injassen des Klosters des Petrus bei Majuma, als Abfassungszeit den Anfang des 6. Jahrh. betrachten. Der monophysitische Mönch und Bischof Petrus der Iberer selbst wurde wahrscheinlich i. J. 409 geboren und kam mit etwa 12 Jahren an den Hof des jüngeren Theodosius nach Constantinopel. C. W.

Thalhofer (B.), Handbuch der katholischen Liturgik. 2. Aufl. 1. Bd. 1. Abthl. Bearb. von Dr. A. Ebner. Freiburg i. Br., Herder. 1894. XIV, 362 S.

Thalhofers Werk hat seinen großen Wert darin, daß es den Gegenstand stets unter dem Gesichtspunkte historischer Entwicklung betrachtet und deshalb in der Einleitung sofort die Literatur der Liturgie mit nahezu erschöpfender Vollständigkeit behandelt. Der Bearbeiter der zweiten Auflage hat diesen Paragraphen besondere Aufmerksamkeit gewidmet und nicht nur die seit dem Tode des Vf. († 1891) erschienenen Schriften bis auf die neueste Zeit nachgetragen, sondern auch die wichtigsten Abschnitte über die römischen Sakramentarien auf grund der jüngsten Forschungen von Probst, Duchesne und Bäumer völlig umgearbeitet und einen neuen über „die wichtigeren Quellenpublikationen“ (S. 157 ff.) eingefügt. Der Umfang des Buches ist so um 32 Seiten gewachsen, sein Wert, namentlich auch für Nachschlagezwecke und zur Orientierung über Gegenstände des christlichen Kultus, bedeutend erhöht. Zu S. 93 wäre noch Johann Heynlin von Stein zu nennen, dessen Werkertklärung in 12 Jahren 20 Auflagen erlebte (Hain Repert. bibliogr. 9899—9918). Schl.

Hilson (H. A.), the Gelasian sacramentary. Liber sacramentorum Romanae ecclesiae, edited with introduction, critical notes and appendix. Oxford, Clarendon Press. 1894. LXXVIII, 400 p. M. 18.

Diese schöne neue Ausgabe des Gelasianum ist dankbar zu begrüßen. Sie legt Cod. Reg. 316 der vatikanischen Bibliothek zu grunde und bietet nicht nur einen korrekteren Text als die bisherigen Editionen, sondern erleichtert auch die Vergleichung desselben mit den zwei gleichfalls gewöhnlich als gelasianisch bezeichneten Sakramentarien der Bibliothek zu Zürich (Cod. Rhenaug. 30) und St. Gallen (Cod. 348) außerordentlich, da dieselben nicht nur fortlaufend am Rande zitiert werden, sondern auch der Anhang eine vollständige Inhaltsübersicht der beiden HSS. gibt. Hrsgbr. hat außerdem mit großem Fleiße das Leonianum sowie die gedruckten Gregoriana zur Vergleichung herangezogen, desgleichen drei Ex-forder HS. (Bodl. Add. A 173; Liturg. Miss. 319; Magd. 226). Daß nicht noch weiteres handschriftliches Material, besonders die wenigen noch übrigen zur gelasianischen Klasse zählenden Manuskripte, wie z. B. das sogen. Sacr. Gellonense (Paris 12048) u. a., für die Ausgabe benützt wurden, mag man zwar bedauern, doch wird niemand dem Hrsgb. darüber einen Vorwurf machen, wenn

er bedenk, wie schlimm es noch um unsere Handschriftenkenntnis bestellt ist. Solange nicht wenigstens die ältesten und wichtigsten Sakramentarhandschriften der Bibliotheken von Italien, Frankreich, Deutschland und England sachgemäß untersucht und womöglich auch beschrieben sind, werden Textausgaben wie die vorliegende immer nur einen provisorischen Charakter tragen können. Für solche Handschriftenforschungen aber, welche ich zu den dringendsten Desideraten auf liturgisch-historischem Gebiete rechne, bietet die vorliegende Ausgabe durch ihre reichhaltigen Verweisungen und ihren fleißig gearbeiteten Index ein unschätzbares Hilfsmittel. Noch sei auf die lehrreiche und angelehrt der vielen noch nicht sprudhreifen Fragen mit Recht sehr vorsichtig gehaltenen Einleitung aufmerksam gemacht, sowie auf die beiden trefflichen Facsimile aus Cod. Sangall. 348 und Bodl. Douce.

Ebner.

Brambach (W.), Gregorianisch. Bibliographische Lösung der Streitfrage über den Ursprung des gregorianischen Gesanges. Leipzig, W. Spigatis. (N. u. d. T.: Sammlung bibliothekwissenschaftlicher Arbeiten, hrsg. von Karl Dziakfo. 7. H.) 32 S. M. 1,20.

Wf. behandelt die von Gevart neu angeregte Streitfrage über den Urheber des gregorianischen Gesanges (Hist. Jahrb. XI, 802) vom bibliographischen Standpunkte aus und argumentiert folgendermaßen: Die Bezeichnung „gregorianisch“ erscheint zuerst in Bücherkatalogen des 9. Jahrh. als Gegensatz zu „gelaianisch“ und dient dazu, das unter Karl d. Gr. neu eingeführte Sakramentar von dem bis dahin üblichen zu unterscheiden. Erst später, als dieser Gegensatz verschwunden war, erhielt das Wort seine jetzige musik-technische Bedeutung. Offenbar ist dasselbe also von jenem Gregor herzuleiten, dessen Sakramentar Karl d. Gr. einführte und dessen hiezu passendes Antiphonar man im fränkischen Reiche besaß. Dies war aber Gregor I und nicht ein späterer Papst dieses Namens. Der Anhang des Schriftchens orientiert gut über den Stand der musikalischen Praxis und Theorie z. B. Gregor d. Gr. (Vgl. meine Besprchg. in Haberls Kirchenmusikal. Jahrbuch 1895, S. 116.)

Ebner.

Batiffol (P.), histoire du bréviaire romain. 2^{ème} édition revue Paris, Picard. 1894. XIV, 356 p.

Vgl. Hist. Jahrb. XIV, 429.

Ggli (G.), die christlichen Inschriften der Schweiz vom 4. bis 9. Jahrh. Mitteilungen der antiquarischen Ges. in Zürich. Bd. XXIV. H. 1. Zürich, Füssli & Beer. 4^o. 64 S. fr. 4. Mit 4 Tafeln u. 3 Textabbild.

Sämtliche der Schweiz angehörige christliche Inschriften, mögen sie bereit veröffentlicht sein oder nicht, verloren oder erhalten, sind hier unter dem Gesichtspunkte ihrer Zugehörigkeit zur Schweiz vereinigt und dem Wortlaute nach abgedruckt. Dem Fundorte nach verteilen sich die 50 Inschriften auf 21 schweizerisch Ursprünge; bei einigen ist die Herkunft zweifelhaft, die Westschweiz, die Kanton Waadt, Wallis und Genf haben die meisten aufzuweisen und zugleich die älteste Hrschb. hat sich die Mühe genommen, nicht bloß einen guten Text herzustellen die Literatur sorgfältig zu verzeichnen, sondern auch durch eingehenden Kommentar Form und Inhalt der Inschriften zu erläutern. Gleichem Zwecke dienen Ortsverzeichnis, Eigennamen- und Sachregister. Ausstattung und 47 Lichtdruckabbildungen sind vorzüglich.

A. B.

Dezel (H.), christliche Ikonographie. Ein Handbuch zum Verständnis der christlichen Kunst. I. Bd. Freiburg i. Br., Herder. 1894. XVI 583 S. Mit 220 Abbildungen. M. 8.

Vorliegendes Werk ist keine Kunstgeschichte, welche die fortschreitende Entwicklung der verschiedenen Zweige der darstellenden Künste zeigt, sondern wirklich, wo der Titel sagt, eine christliche Ikonographie, nämlich eine Beschreibung der in der Kirche Christi traditionellen Darstellungen von Gott und seinen Heiligen durch die bildende Kunst. Deshalb hat Wf. seinen Stoff nicht nach den verschiedenen Zweigen der bildenden Kunst und nicht nach einzelnen Perioden

sondern nach sachlichen Gesichtspunkten geordnet. Die Darstellung selbst, ihr Inhalt und ihre Entwicklung mußte für ihn maßgebend sein; in der Behandlung der einzelnen Darstellungen, welche Wf. von ihrem ersten Auftreten an bis in die jüngste Zeit verfolgt, ergibt sich von selbst eine chronologische Ordnung. Wir lernen auf diese Weise den christlichen Bilderzirkus in seinem Reichtum und in seiner Schönheit kennen und schätzen, und zugleich gewinnen wir bei dieser Art der Behandlung der einzelnen Darstellungen viel leichter einen Maßstab für dasjenige, was als mustergerichtig angesehen werden kann. Wf. verfehlt nicht, an geeigneter Stelle selbst diesbezügliche Bemerkungen einzuschalten. Vorliegender I. Bd. enthält die Ikonographie Gottes und der göttlichen Personen, der Gottesmutter Maria, der guten und bösen Geister (Kap. I—III), dann die historische Ikonographie Christi und seiner Mutter, nämlich die Darstellungen der Geheimnisse des Lebens und Sterbens, der Auferstehung und Verherrlichung Christi (IV) und des Todes und der Verherrlichung Mariens (V); dem schließt sich als letzter Abschnitt die Ikonographie des letzten Gerichtes (VI) an. In der Einleitung wird die christliche Symbolik behandelt, und im Anhang werden einigen Darstellungen, die zu den obigen in Beziehung stehen, besondere Abschnitte gewidmet, nämlich der Weltaufschöpfung, den Sibyllen, den apokalyptischen Gestalten und dem Verräter Judas. Man sieht, es ist ein großes Gebiet, das Wf. bearbeitet hat; und man kann nicht verlangen, daß er jeden einzelnen Teil deselben wie ein Spezialist beherrscht. So sind kleine Verstöße leicht erklärlich. Es läßt sich z. B. nicht nachweisen, daß in den Katakomben „die Künstler nach den Anordnungen der den Cömeterien vorgesetzten Geistlichen zu arbeiten hatten“ (S. 2); ebensowenig, daß die „ursprünglichen Ruhestätten der Martyrer unzweifelhaft regelmäßig mit dem Zeichen der Palme geschmückt waren“, oder daß der Kranz „vielleicht das Priesterornat des Hingeschiedenen“ bedeute (S. 26). Die beiden weiblichen Figuren auf dem Mosaikbild in S. Pudentiana setzen nicht je dem vordersten der Apostel Kränze (Martyrkrone) auf das Haupt (S. 33), sondern halten dieselben Christus entgegen (vgl. S. 84). Das Zeugnis aus dem Briefe ad Antiochenos inbezug auf den Affen ist nicht dem hl. Ignatius zuzuschreiben (S. 36) sondern Pseudo-Ign., also dem Anfang des 5. Jahrh. Im Texte zu der Abbildung einer Darstellung Christi, welche der Wf. nach Wälpert (die gottgeweihten Jungfrauen, Taf. II, 1) zitiert und auf welcher er noch den doppelten Nimbus sieht, hätte er bei Wälpert (a. a. O. S. 73) sehen müssen, daß es gar kein Nimbus ist, sondern ein Thorbogen, vor welchem Christus steht (S. 49). Die Kreuzesform im Grundriß der altchristlichen Basiliken war so selten, daß man eine beabsichtigte Symbolik inbezug auf das Kreuz nicht annehmen kann für jene Zeit; ebensowenig einen Hinweis auf die hl. Dreifaltigkeit in den drei Absiden (S. 56). Abgesehen von solcher Verstößen in Einzelheiten ist die Darstellung gut, klar und übersichtlich; die gewählten Beispiele und die Abbildungen sind charakteristisch, und Wf. benutzte die neuesten Untersuchungen über seinen Gegenstand. J. P. Kirsch.

Quaerte (F.), der hl. Wigbert, erster Abt von Friesland. Paderborn, Bonifacius-Druckerei. 83 S.

Die Untersuchung gliedert sich in zwei Hauptteile: Leben und Wirken Wigberts und Verehrung seiner Reliquien in Kirchen und Klöstern. Hinsichtlich des ersten Teiles kann Referent nicht allen Ausführungen zustimmen. Daß Wigbert i. J. 747 gestorben sei (S. 24), ist nicht sicher. Denn Lupus, der erste Biograph des Abtes von Friesland, sagt nur, er erzähle, was vor 90 Jahren geschehen (M. G. SS. XV, 38), und scheidet in dieser allgemeinen Zeitbestimmung nicht genau aus, in welchem Jahre Wigbert nach Deutschland gekommen, wie lange er in Friesland und Ohrdorf gewirkt habe. Auffallenderweise scheint Sch. die jüngste Ausgabe der Briefe des hl. Bonifatius von Dümmler (M. G. Epp. III, 1, 215—433) nicht zu kennen. Aus der Einreichung der Briefe 40 u. 41 hätte er entnehmen können, daß der Tod Wigberts schon vor die dritte Romfahrt des hl. Bonifatius zu setzen sein wird (S. 280—90). Daß Sturm, welcher 735 zu Wigbert nach Friesland gekommen war, schon im nächstfolgenden Jahre mit zwei Genossen für eine Klostergründung ausgeschiedt worden sei (S. 31), wird durch die Bemerkung Eigils, daß derselbe zuerst während drei Jahren nach Empfang der Priesterweihe die Seelsorge ausgeübt habe, ehe er in die Buchonia zog, widerlegt (M. G. SS.

II, 367; Kirchenlexikon IV², 2101). Der Identität des in Brief 40 genannten Stirme mit dem Gründer des Klosters Fulda hat Sch. S. 25 ohne Rücksichtnahme auf die von Dümmler fixierte Zeitfolge dieses Schreibens in Abrede gestellt; auch S. 9 ist der Brief des Abtes Wigbert an den franken Erzbischof Lullus (ep. 132 p. 418) außer Beachtung geblieben. Auch die Angabe S. 58: Ebenso befinden sich Reliquien des hl. Wigbert in dem Altare des hl. Erlösers und der vier Evangelisten, der in der Krypta des hl. Ramwold zu Regensburg steht, ist nicht genau; denn an zitiertor Stelle (M. G. SS. XV, 1095) heißt es von den sechs Altären, die der hl. Wolfgang 980 in der Ramwoldkrypta konsekrierte u. a.: altare situm in angulo dextro sacratum est in honore s. Gregorii et omnium s. confessorum. Auf diesem Gregorsaltar befand sich eine Reliquie des hl. Wigbert.

A. H.

* Delehaye (Hip.), acta sancti Wolkangi episcopi Ratisponensis. (Ex Act. SS., Novembris tom. II.) Bruxellis, typis Polleunis et Ceuterick, 37 via Ursularum. 1894 2^o. 73 p.

Diese musterghltige Edition bildet einen Bestandteil des zweiten Novemberbandes der Acta Sanctorum, wurde aber auch gesondert ausgegeben. Sie umfaßt die betreffenden Abschnitte aus Arnold v. St. Emmeram, die Vita s. Wolkangi des Ekloh, sowie einen Rhythmus de s. Wolkango nach zwei HSS. s. XV (Mell II 9 u. Clm. 1843). Der Commentarius praevius handelt von den älteren und neueren Lebensbeschreibungen des großen Regensburger Bischofes, ihren HSS. und Drucken und gibt eine kritische Uebersicht der Hauptmomente seines Lebens. Den Schluß bildet eine reichhaltige Abhandlung über die Gloria posthuma des Heiligen (Translationen, Reliquien, Verehrung in und außerhalb Bayerns).

Ebner.

* Mehler (Joh. B.), der hl. Wolfgang, Bischof von Regensburg. Historische Festschrift zum 900jähr. Gedächtnisse seines Todes (31. Okt. 1894). In Verbindung mit zahlreichen Historikern hrsg. Regensburg, Pustet. 1894. XIV, 416 S. Mit 72 Abbildungen. M. 5.

Die reich ausgestattete Festschrift enthält folgende Aufsätze historischen Inhaltes: B. Braunmüller, St. W. als Mönch; St. W. als Bischof; de Lorenzi, Beziehungen der Diözese Trier zum hl. W.; D. Ringholz, der hl. W. und das Benediktinerstift Einsiedeln; J. Schindler, Verhältnis des hl. W. zu Böhmen; W. Dannerbauer, St. W.s Beziehungen zu Kremsmünster; J. M. Friesenegger, St. Ulrich und St. W.; J. B. Mehler, Puppung, die Todesstätte des hl. W.; G. Jakob, Grab und Krypta und die vier Erhebungen des Leibes des hl. W.; A. Ebner, die älteste bekannte Darstellung des hl. W. (11.—12. Jahrh.); M. Siebengartner, St. W. und das Bildungswesen seiner Zeit; U. Kornmüller, der hl. W. als Beförderer des Kirchengesanges (behandelt auch das Officium s. W.); A. Ebner, das Sakramentar des hl. W. in Verona; A. Ebner, die „acht Bruderschaften des hl. W.“ in Regensburg; W. Schenz, der hl. W. in der Poesie (mit gelungenen Nachdichtungen der lateinischen Stücke); G. Dengler, Erinnerungen an den hl. W. in Regensburg; J. Peyrhuber, Erinnerungen an unsern Heiligen in St. Wolfgang am Abergsee; J. B. Mehler, der mittelalterliche Brunnen zu St. W.; Fr. Ebner, Münzen auf den hl. W.; die Wolfgangs-Orte, =Kirchen, =Statuen, =Brunnen, =Glocken etc. in Deutschland (von Mehler), Oesterreich (von Schindler und Dannerbauer), der Schweiz (von Ringholz), eine höchst reichhaltige und interessante Zusammenstellung v. Mergel, histor. Beschreibung des bish. Knabenseminars St. Wolfgang zu Metten (Regensburg und Straubing); A. Loibl, das Alerikalseminar St. W. in Regensburg. Die Schrift bildet eine würdige Festgabe zu der im Okt. 1894 in Regensburg gehaltenen Jubelfeier. Sehr wertvoll besonders für die Kunstgeschichte und Ikonographie! Das interessante Fragment eines 1883 bloßgelegten Wandgemäldes s. XIII—XIV zu Böbrach in Niederbayern, welches S. 261 abgebildet ist, stellt zweifelsohne nicht „den hl. Wolfgang als Pilgrim“ dar sondern den hl. Joseph auf der Flucht nach Aegypten (Maria mit dem göttlichen Kinde blieb wohl unter Märtelschicht verborgen). Vgl. das sehr ähnliche Bild

von Siebold bei Degebel, Monographie I, 231.] sind auch die zahlreichen Abbildungen. Ebner.

Schröder (A.), das Bistum Augsburg, historisch und statistisch beschrieben von Dr. Ant. v. Steichele, Erzbischof von München und Freising, fortgesetzt von —. 39. u. 40. B. Augsburg, B. Schmid. 1894. S. 577—768. à M. 1,03.

Württemberg besitzt in seinen Oberamtsbeschreibungen ein vielgerühmtes Muster einer Landeskunde. Zu ihrer Vollendung waren über 60 Jahre und das Zusammenwirken zahlreicher lokalhistorischer Forscher und Dilettanten notwendig. Unter einheitlicher und zielbewußter Leitung erwies sich hier dergering geschätzte Dilettantismus als sehr fruchtbar und erprießlich. Bayern besitzt in der Bavaria eine ähnliche Arbeit, aber von viel geringerem Umfange mit kürzlicher Drißgeschichte. Gerade die Drißgeschichte ist nun aber die Stärke des Steichelschen Werkes; sie ist mit einer Ausführlichkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit gearbeitet, daß das württembergische Vorbild weit übertroffen wird. Die zwar schönen, aber etwas weitschweifigen Landschaftsbilder, wie sie dort Paulus entrollt, sind weggelassen und dafür überall der urkundliche Apparat aufgenommen, welcher eine wesentliche Unterstützung eines jeden bildet, der in diesen Dingen weiter forschen will. Durchaus ebenbürtig an die Arbeit Steichels reißt sich diejenige seines Fortsetzers Schröder an; die Selbstlosigkeit und Pietät, mit der Schröder sich seinem Vorgänger anschmiegt, verdient alle Anerkennung. Es findet sich hier dieselbe Gründlichkeit und Genauigkeit der Verwertung des urkundlichen Materials. Sollte ihm die Vollendung des Werkes gelingen, wozu allerdings ein etwas beschleunigteres Tempo des Erscheinens nötig wäre, so besäße die Diözese Augsburg ein Monumentalwerk, um das es jede andere Diözese beneiden könnte. Die zwei obigen Hefte führen die Beschreibung des Landkapitels Zettingen weiter, die wohl erst im folgenden Hefte fertig werden wird. Besonders hervorzuheben ist der Artikel Alßingen, mit dem ausburgischen Ministerialengeschlecht. Wertwürdig ist die Dürrlaninger curtus publica Diepolds, die nach Ulrich und Alra zinspflichtig ist (S. 601); die Deutung Baumanns ist ohne Zweifel richtig, ob aber nicht ursprünglich an einen klösterlichen Beundenhof mit gehörschaftlichen Fronpflichten (s. meine Kulturgesch. des W. II, 273) gedacht werden muß? Der S. 628 erwähnte Ulr. Burggraf war pfalzneuburgischer Pfleger in Höchstädt; er ist mir in meinen Dieser Reformationsstudien öfters begegnet. G. Grupp.

Storm (G.), otte Brudstykke af den aeldste Saga om Olav den Hellige. Med Facsimiler. Christiania, Grøndahl & Søns. 1893. Royal 4^o. 42 S., 8 Bll.

Bgl. Lit. Centralbl. 1894. Nr. 51, Sp. 1849.

Clavelle le Roulx (J.), cartulaire général de l'ordre des Hospitaliers de S. Jean de Jérusalem 1100—1310. Tome I: 1100—1200. Paris, Leroux. 1894. Fol. CCXXX, 700 p. fr. 75.

Das Werk soll — auf vier Bände berechnet — nur die Urkunden aus der Zeit bieten, in welcher der Johanniterorden in Palästina und Cypern sesshaft war. Bgl. die eingehende Besprechung im Lit. Centralbl. 1895 Nr. 2, Sp. 46—48.

Achon (P.), étude sur le manuscrit G. 1036 des archives départementales de la Lozère. Pièces relatives au début du pape Clément V avec l'empereur Henri VII. Montpellier, Martil aîné. 1894. gr. 4^o. XLIV, 79 p

Besprechung folgt.

Quais (C.), l'Albigéisme et les frères prêcheurs à Narbonne au XIII^e siècle. Paris, Picard et fils. VII, 149 p.

*Chevalier (U.), vie et miracles de la bienheureuse Philippe de Chantemilan, documents du XV^e siècle publiés par —. Paris Picard. 1894. XLIII, 100 p.

Oh, der durch sein Répertoire des sources historiques du moyen-âge einer europäischen Ruf erlangt, ist auch ungemein eifrig in der Erforschung der Geschichtsquellen seiner engeren Heimat, wie die zahlreichen Publikationen be weisen, die er über die Vergangenheit der Dauphiné veröffentlicht hat. Das vorliegende Werk beschäftigt sich mit einer frommen Jungfrau, Philippa von Chantemilan, die 1451 zu Vienne im Rufe der Heiligkeit gestorben ist. Schon die Holländischen (Acta Sanct. tom. VII Octobr. S. 79—106) haben von dieser Seligen ausführlich gehandelt; es standen ihnen jedoch nur sehr mangelhaft Quellen zur Verfügung; die ältesten, hier zum ersten Male gedruckten Berichte kannten sie nicht. Das erste dieser Dokumente ist eine französische Vita, die sicher von einem Zeitgenossen, vielleicht vom eigenen Beichtvater der Seligen verfaßt worden. Dieser Lebensbeschreibung reihen sich in lateinischer Sprache zahlreiche von Notaren angefertigte Wunderberichte an, sämtliche aus den 15. Jahrh. Eine längere Einleitung gibt über diese Quellen, sowie über die sonstige auf die sel. Philippa sich beziehende Literatur genaueren Aufschluß.

N. P.

Berger (E.), Martin Luther in kulturgeschichtlicher Darstellung. 1. Tl. 1483—1525. In: Geisteshelden. (Führende Geister.) Eine Sammlung von Biographien. Hrsg. von Dr. Ant. Bettelheim. 16. u 17. Bd. Der 3. Samml. 4.—5. Bd. Berlin, E. Hofmann & Co. 1894 XXII, 506 S. M 4,80.

Rumelin (A.), die Reformation in Dresden. Ein Vortrag. Halle a. S. Eugen Strien. 44 S.

Weber (Weda), zur Reformationsgeschichte der freien Reichsstadt Frankfurt a. M. Aus dem literar. Nachlasse des verst. Stadtpfarrers — Hrsg. u. ergänzt durch Inspektor F. Dieffenbach. Frankfurt a. M. Joesffer. IV, 88 S. M 1.

Dieser literarische Nachlaß ist bereits 1852 vollendet gewesen, die in demselben vorhandene Lücke von 1550—1650 ist durch den Herausgeber angefüllt.

Muser (A. J.), der Landschreiber Valentin Compar von Uri und sein Streit mit Zwingli. Geschichtliche Abhandlung. Altdorf, Gisler. 1894 39 S. fr. 1,50. (Erstes hist. Neujahtsblatt, hrsg. von der Ges für Geschichte und Altertümer des Kantons Uri auf das J. 1895).

Compar gehörte einer aus Locarno in Uri eingewanderten Familie an. Er bekleidete seit Anfang des 16. Jahrh. die Stelle eines Schulmeisters in Altdorf und verband damit das Amt eines Landschreibers. Durch die Urner Regierung aufgefordert, verfaßte er 1524/25 eine Verteidigungsschrift der katholischen Lehr gegen Zwingli und wurde deswegen im Frühjahr 1525 von einem fanatischen Wiedertäufer erschlagen. Die Schrift selber ist verloren, und der Vf. sucht mit großem Fleiße den Inhalt derselben aus Zwinglis Antwort zu rekonstruieren. Interessanter noch als die Auseinandersetzung ist die Thatsache, daß die Urner einen Laien damit betrauten, dem übrigens Zwingli das Zeugnis ausstellt, „daß er mehr Zucht in seinem Schreiben gebraucht, als alle, die zu dieser Zeit wider einander schreiben“. E. scheint von der von Gef angetragenen Disputation gesprochen zu haben, denn Zwingli begründet seine Ablehnung (S. 22); so dürfte sich als frühester Termin der Abfassung der Verteidigung der Oktober 1524 ergeben.

A. B.

*Gauthaler (W.), des Kardinals und Salzburger Erzbischofs Matthäus Lang Verhalten zur religiösen Bewegung seiner Zeit (1519—40)

[Aus: Jahrbuch der Leo-Gesellschaft.] Wien, Selbstverlag der Leo-Gesellschaft 20 S. M 0,36.

Es ist dies ein Abdruck des Vortrags, den P. S. auf der letztjährigen Generalversammlung der Leo-Gesellschaft in Salzburg gehalten hat. Auf Grund eingehender archivalischer Forschungen wird Langs Verhalten zur lutherischen Bewegung kurz und kernig geschildert. Der in den Salzburger Geschichtsquellen trefflich bewanderte Vf. ist zu folgendem Resultat gelangt: „Ich muß gestehen, daß mir sein [Langs] Bild, wie es bisher in der Literatur gezeichnet ist, vielfach völlig verzerrt vorkommt und gänzlich unwahr. . . M. Lang war als Erzbischof von Salzburg ein steter und zielbewußter Gegner Luthers und aller religiösen Neuerung seiner Zeit; er war aber nach den Akten durchaus nicht jener blutgierige und gewalthätige Fürst, der alle seine Gegner nur aufknüpfen und durch Feuer und Schwert vernichten wollte, . . . wie er in der bisherigen Literatur mehr oder weniger deutlich und rücksichtslos gezeichnet wurde.“ Am Schlusse seiner Studie spricht S. sein Bedauern darüber aus, „daß er aus der Masse des Materials nur ein mageres Gerippe geben konnte und wegen Mangels an Zeit die näheren Ausführungen durchweg zeitwärts liegen lassen mußte“. Hoffentlich werden diese „näheren Ausführungen“ in nicht allzu ferner Zeit der Öffentlichkeit übergeben werden. Doch sei auch schon die vorliegende Abhandlung als kurzer Leitfaden zu rascher und sicherer Orientierung bestens empfohlen.

N. P.

Steinhuber (Andr., Cardinal), Geschichte des Collegium Germanicum Hungaricum in Rom. 2 Bde. XVI, 472 und VII, 560 S. Freiburg i. Br., Herder. M 14.

Ein wichtiges Quellenwerk für die Kirchengeschichte Deutschlands und Oesterreich-Ungarns. Ueber Jugend- und Studienzeit zahlreicher Männer, die später infolge ihrer vorzüglichen Ausbildung hervorragende Stellungen in Kirche und Staat einnahmen, gibt es verlässige Auskunft. Insofern läßt es sich vergleichen mit den Matriceln der Universitäten, übertrifft aber die Ausgaben derselben an Wert dadurch, daß es keine trodene Nomenklatur bietet, sondern von höherem Standpunkte Stellung und Bedeutung des Instituts zur Gesamtkirche und zur religiösen Entwicklung Deutschlands schildert und den Lebensgang der Zöglinge nach dem Austritte wenigstens in den Hauptzügen verfolgt. Hier kann die Lokalgeschichtschreibung einsetzen und findet reiches Material bereitgelegt. Es sei mir gestattet, die Anwendung zu machen. Von dem II, 211 genannten Joh. Sigmund Zeller von Leibersdorf, gestorben als Weihbischof von Freising, bewahrt die kgl. Bibliothek Dillingen (Msc. 143) ein Stammbuch, das er sich im Germanicum anlegte und mit den vorzüglich illustrierten Wappenbildern und darüber geschriebenen Devisen von seinen adeligen Mitalmannen schmücken ließ; da erscheinen Joh. Wolsq. von Bodmann 1671 (Steinhuber II, 81), Giovanni Luigi di Gall, decano e maestro delle Ceremonie del Collegio 1673 (II, 42, 82), der spätere Weihbischof von Hildesheim Max Freiherr von Weiz 1673 (II, 47, 213), der spätere Weihbischof von Brixen Johann Franz von Khuen-Belasi mit der Widmung Joh. Franc. Khuen l. baro ab Auer dominus in Belasi se commendat Ill^{mo} et R^{mo} D^{no} Joa. Sigismundo Zeller baroni a Leubersdorf praeposito cath. Frisingen. et canonico Ratisbonen. Romae 1674 (II, 102 f.); Franz Wenzelslaus von Ruckenstein, Domherr in Breslau 1674 (vgl. dagegen II, 44), Johann Sinnich von Simich p. t. substitutus (II, 92); Hermann Lothar von Anwach, Canonicus Wormation. Spiren. et equetris Buchsalen. (II, 41, 54); Frz. Rud. Schliderer von Lachen 1674, März 1, mit dem Zusätze: mortuus est Eustadii in vigilia Nativitatis Domini 1677 anno suae aetatis circiter 26. R. i. p. verus meus amicus! (II, 79 u. Suttner im Eichst. Fast. Bl. XIII, 219; XV, 143); Werner von Neuhausen 1673 (II, 42), Fr. Jos. Koll von Bernaw 1674, dem der Besitzer des Buches beischrieb: sit canon. cath. eccl. Frisingen. 11. Januarii 1678; Joh. Phil. de Grandmont Alsacien. 1674, März 18 (fehlt bei Steinhuber, war wohl nicht Germaniker?), Hieron. Graf Lodron 1674, Mai 17 (II, 44), dem Leibersdorf beischrieb: † 1677; Berthold von Hornstein 1674

(fehlt bei St.), Joh. Frz. Ernst Graf von Herberstein 1674 mit der Widmung *Cognato meo* (II, 43, 110); der spätere Breslauer Weihbischof Wagenstein Ernestus Theophilus Barbo comes de Woxenstein (!) (II, 113 f.), Peter Ernst von Wüchelshofen 1674 und Wolfg. Adam von Fraunhofen (II, 87) 1677 Domherrn in Freising; sowie eine Anzahl adeliger Damen — letzteres also Einträge, die nach dem Austritte aus dem Kolleg gemacht wurden. Den Schluß aber bilden Julius Caesar Nigrellius, marchio Venariae, Patritius Ferrarius ac senator Almae Urbis Romae 1681 und Max Joseph Bogelmeyr a Thienberg *sermi* electoris Bavariae dapifer Romae 1681. Man sieht, daß in 17. und 18. Jahrh. fast nur Adelige in das Kollegium Aufnahme fanden (vgl. II, 207—12). Die hohen kirchlichen Würden waren eben durch die Schließung der Domkapitel für Bürgerliche in Deutschland ein Privileg des Adels geworden und daß die Leitung des Kollegs hierauf frühzeitig Rücksicht nahm, ergibt sich u. a. auch aus dem Briefe, den jüngst Neusch in Briegers *Zeitschr.* für Kirchengesch. XV, 270 mitgeteilt hat, aus welchem wir auch einen ersten Versuch zur Geschichtschreibung des Kollegs kennen lernen. Ueber andere Bearbeitungen, die mit wenigen Ausnahmen handschriftlich im Archiv des Kollegiums hinterlegt sind, sowie über dieses Archiv selber berichtet die Vorrede. Sein reicher Inhalt, besonders die schon 1552 beginnenden Matrikel, dazu das Generalarchiv des Jesuitenordens, bilden die Hauptquelle für die sorgfältig abgerundete Darstellung des Bf.s, an deren wohl durchdachten Grundriß in Hauptergebnissen weitere Archivalien, wie solche im Vatikanischen Archiv (*Nunziatura di Spagna* XIII fol. 353, 360; *Litterae princip.* LX f. 4) und auf der Bibliothek Barberini zu Rom (zu I, 298 ff. die Unterjuchungskarten gegen Wolf Dietrich von Raittenau) sich finden, kaum etwas ändern werden.

Schlecht.

- *Capasso (G.), *nuovi documenti Vergeriani*. Verona. 1894. 17.
Sieben Briefe bezw. Auszüge aus solchen, die sich meist auf das bittere Zerwürfniß Vergerios mit seinem Landsmann Antonio Elio, Sekretär des Kardinals Alex. Farneje, wegen einer Pension von 50 Dukaten beziehen, die dem Elio a Vergerios Bisium Capodistria zuerkannt worden war. Beginnend mit dem J. 1538. Die Einleitung findet einen gewissen Zusammenhang zwischen dieser Streit und Vergerios unglücklichem Abfall zum Protestantismus, obgleich noch verschiedenen verglichenen Versuchen die genannte Pension doch aufgehoben wurde.
- Pascal (G.), *Jean de Lasso, baron de Pologne, évêque catholique réformateur protestant 1499—1560*. Paris, Fischbacher. 1894. 304.
- Kruske (H.), *Georg Israel, erster Senior und Pastor der Unität Großpolen. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation in Posen*. Breslauer Diss. 1894. 67 S.
- Allies (M. H.), *history of the church in England 1509—1603*. 2 V. London, Burns and Oates. sh. 2½.
- Der zweite Bd. verdient die Lobspriiche, die wir dem ersten (Hist. Jahr XIV, 433) erteilt haben, in höherem Maße. Die Zeichnung der Charaktere, Schilderung der Zeitverhältnisse sind sehr zutreffend. Die apologetische Tendenz die wir an dem ersten Bd. zu tadeln hatten, macht sich kaum mehr bemerkbar die Fehler der Freunde werden anerkannt, das Urteil über die Gegner ist milder als früher. Neben vielen durchaus verwerflichen, selbstthätigen Charakteren Englands große und heilige Männer und Frauen aufzuweisen, bei denen A. Vorliebe verweilt. Die Regierung Elisabeths ist etwas stiefmütterlich bedacht. Manches Detail über die Verfolgung der Katholiken, über die langsame Verbreitung des Protestantismus wäre erwünscht gewesen. Die Darstellung klingt wird durch dieses Buch, das sich trefflich für die reifere Jugend eignet, vielfach ergänzt.

Gasquet (F. A.), *the last abbot of Glastonbury and his companions*. London, Simpkin Marshall. 7½.

Ueber Whiting, den letzten Abt des Klosters Glastonbury, haben wir nur wenig

Nachrichten. G. hat daher manche Einzelheiten über die Geſchichte des Kloſters, die Architektur ꝛc. zuſammengeſtellt, die für den Alterthumsforſcher mehr Intereſſe haben als für den Hiſtoriker. Da die von Gairdner veröffentlichten Calendars das meiſte Material vorweggenommen, konnte G. wenig Neues bieten. Auf das religiöſe und wiſſenſchaftliche Leben in den damaligen Benediktinerklöſtern wird leider nicht eingegangen. Z.

iſcher-Frauenfeld (R. v.), Lord Johan Fyſher. An historical, genealogical and heraldic reſearch by —. London, Ede, Deirsberg. 1894. sh. 3.

Zu engen Rahmen hat Vf. eine Maſſe hiſtoriſchen und genealogiſchen Materials zuſammengedrängt und die trefflichen Biographien von Bridget und van Erroy vielfach ergänzt. Nach dem genealogiſchen Stammbaum, den Vf. gibt, ſtammt der ſel. Biſchof Fiſher von einer deutſchen Familie ab (S. 64), während der Verſolgung bald nach dem Tode des Seligen verließen die Fiſher England und kehrten nach Deutſchland zurück. Mit großer Sorgfalt iſt alles zuſammengetragen. Z.

impkinson (C. H.). life and times of William Laud. London, Murray. sh. 10¹/₂.

Der Vf. iſt voll der Vorurtheile gegen die Gegner Lauds und blind gegen die Fehler ſeines Neben. Die Darſtellung iſt lüdenhaft; was gegen Laud zeugt, wird gewöhnlich übergangen. Laud iſt gewiſſermaſſen der Gründer der hochkirchlichen Partei, aber er unterſcheidet ſich in ſehr weſentlichen Punkten von den modernen Hochkirchlern, da er dem Dogma wenig Wert beilegt, dagegen Annahme der angliſaniſchen Ceremonien verlangt und alle, welche ſich über dieſe Anſerlichkeiten hinwegſetzen, mit unnaſſichtlicher Strenge beſtraft. Das Buch iſt reich an Widerſprüchen. Dem Vf. fehlt die tiefere, auf gründlichem Studium der Quellen ſitzende Kenntniß der Stuartiſchen Periode. Z.

eny (J.), die Jahrbücher der Jeſuiten zu Schlettſtadt und Nuſach 1615—1765. 1. Bd.: *Annuae Litterae Collegii Seleſtadiensis et Residentiae Rubeacensis 1615—1713*, hrſg. von —. Straßburg, Le Nouy. XXVII, 425 S. (Quellenschriften zur cläſſiſchen Kirchengeſchichte. II. Bd.)

Den erſten Band der „Quellenschriften“ haben wir im Hiſt. Jahrb. XV, 464 angezeigt und die Mängel der Editionsweiſe hervorgehoben. Mit dieſem zweiten Bande begegnen wir in dem Hrſgb. einem kundigen Fachmann, der einen Text nach kritiſchen Regeln zu behandeln und zu edieren verſteht. G. hat einen glücklichen Griff gethan, indem er dieſe intereſſanten Jahrbücher veröffentlichte. Dem Texte hat der Hrſgb. erläuternde Anmerkungen hinzugefügt, welche meiſtens aus ungedrucktem Quellenmaterial geſchöpft ſind. Der zweite Teil der Jahrbücher wird die *Historia* bringen, welche, nach der auf der Freiburger Kantonalbibliothek ſich befindenden unedirten *Historia Coll. Friburg.* zu ſchließen, wichtige Beiträge zur Schul- und Gelehrtengeſchichte, aber auch zur allgemeinen Geſchichte enthalten dürfte. Möge dieſer Teil bald folgen! Karl Holder.

iwan (Mgr. di), Germanos Farhat, archevêque Maronite d'Alep 1670—1732. Nouvelle édition, collationée sur plusieurs manuscrits et enrichie d'un commentaire philologique par Said el Khoury el-Chartouni. Beyrouth, impr. catholique. 1894. fr. 5.

erthault, l'abbaye de Chelles (ordres de Saint-Benoit), diocèse de Paris 657—1790. Résumés chronologiques. Troisième partie 1734—89: Temporel; Suppression de l'abbaye; Conclusion. Paris, impr. Dupont. Petit in 8°. XII, 259 p.

ardinali (I parmigiani) della s. Chiesa romana ricordati nella fausta elezione di mons. Andrea Ferrari, arcivescovo di Milano. Parma, Fiaccadori. 1894. 16°. 23 p.

- Boeckler (D.), Rud. Friedr. Grau. Erinnerungen an sein Leben und Charakteristik seiner Schriften. Gütersloh, Bertelsmann. 1893. 16 € mit Bildnis. *M.* 0,40.
- Wügelgen (Const. W. v.), Rud. Grau, ein akadem. Zeuge der Lutherischen Kirche. Eine kurze Schilderung seines Lebens und Wirkens. München Beck. 19 €. *M.* 0,40.
- Zwei Nachrufe für den am 5. August 1893 verstorbenen Königsberger Theologen Grau.
- Niedel (E.), katholisches Leben in der Mark Brandenburg a. S. Beiträge zur Geschichte der kath. Gemeinde in Brandenburg a. S. Festschrift zur Feier des 50. Jahrestages der Wiederanstell. eines kathol. Priesters i. Brandenbg. a. S. Berlin, Germania. 1894. 12°. 134 € *M.* 0,50.

Rechtsgeschichte.

- Hitzig (H. F.), das griechische Pfandrecht. Ein Beitrag zur Geschichte des griechischen Rechts. München, Th. Ackermann. VII, 148 €. *M.* 3,6
- Schoell (R.), corpus iuris civilis. Editio stereotypa. Vol III. Novellae. Recognovit —. Opus Schoellii morte interceptum absolute Guilelmus Kroll. Berolini, Weidmann. 4°. XVIII, 810 p.
- R. Sch. begann mit der Veröffentlichung der Novellae (des griechischen Text mit lateinischer Uebersetzung und der alten versio latina vulgata, des sogen. Authenticum) i. J. 1880 und hatte i. J. 1891 die Ausgabe bis zur 134. Novelle gefördert. Niemand bezweifelte, daß er in entsprechender Frist das Werk zum Abschluß bringen werde — es standen nur noch ein Fascikel des Text und die Vorrede aus —, da wurde er, noch juvenis im antiken Sinne des Wortes, im Sommer 1893 durch eine Schickung, deren schmerzliche Tragweite wir nur allmählich zu ermessen gelernt haben, aus diesem Leben abberufen. Die Vollendung der verwaisten Novellenausgabe wurde von Th. Mommsen einem jungen Breslauer Philologen übertragen, der den Rest des Novellentext (bis S. 750, 18 hatte ihn Schöll fast druckfertig gemacht) und die Appendices (I. Justiniani XIII edicta quae vocantur, 2. appendix constitutionum dispersarum) bearbeitete und in der praefatio über die zur Ausgabe herangezogenen Hülfsmittel berichtete. Seine Bemerkung im Eingang der Vorrede »illud certe spero, qui de meis quoque curis sententiam laturi sint, i putaturos esse, quam aliena sint haec studia ab homine philologo longe diversas res tractare solito« ist durchaus begründet. Männer wie Schöll, die reiches philologisches und juristisches Wissen in einer Person vereinigten, sind und bleiben eben seltene Erscheinungen. S. XI Anm. 1 lies »Kessyne statt »Kysserner«.
- C. W.
- Sorten (H.), die Personalexekution in Geschichte und Dogma. 1. Abt. Außerdeutsche Grundlagen. 1. Buch: Die Personalexekution bei den Franken. 2. Buch: Die Personalexekution in Italien. 1. Abschn. Italienische Rechtsgrundlagen. Wien, Manz. 1893—94. 243 u VIII, 188 €. *M.* 6 und *M.* 5,60.
- Magen (A.), Jurandes de la ville d'Agen 1345—55. Text publicé, traduit et annoté par —. T. I^{er}. Auch, impr. Cocharaux. XVI 431 p. et portrait.
- Reutgen (F.), Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Staatsverfassung. Leipzig, Duncker & Humblot. XI, 236 €. *M.* 5.
- Beipricht in der Einleitung den Streit in der Forschung über den Ursprung d

Stadtverfassung. Zwei Parteien stehen sich gegenüber: die Vertreter der Marktrechttheorie und von Below als Vertreter der Herleitung der Stadtgemeinde von der Landgemeinde. Vf. übt Kritik an beiden, er will die „Fehlerquellen“ in den verschiedenen Theorien aufdecken, feststellen, was an jeder richtig ist und zeigen, „wie die einseitig verteidigten Faktoren sich ergänzen in der Entwicklung zu sammengewirkt haben“. Das Buch gliedert sich ausgehend von der Annahme, daß es sich bei der Entstehung der deutschen Stadtverfassung um zwei Hauptentwicklungsreihen handelt, um die Entstehung der Stadtgerichtsverfassung und die Entstehung der Stadtgemeindeverfassung in zwei diese beiden behandelnde Teile, wovon der erste sich mit dem Stadtgerichtsbezirk, der Stadt als Burg und dem Marktrecht beschäftigt, während der zweite das Verhältnis von Stadt- und Landgemeinde, Bürgerrecht und Stadtrecht darstellt und eine Genese des Rates bietet. Vf. denkt sich die Entwicklungsgeichte der Stadtverfassung kurz so: Nach der Vertreibung der Römer hat in den Römerstädten die deutsche Gemeinde wie jede andere Landgemeinde gewisse Gemeindefugnisse. Wegen ihrer wirtschaftlichen und politischen Bedeutung bildeten zunächst die größeren Städte eigene Hundertschaften. „Weil sie Burgen waren, herrschte in ihnen ein höherer Friede, der Burgfriede. Das bezeichnet den Anfang eines besonderen Rechtes und damit die Abschließung des Stadtgerichtsbezirks“. Derselbe Burgfriede wird aus wirtschaftlichen und politischen Gründen den im Innern entstehenden neuen Burgen verliehen. Teilweise ist bei den letzten der Gang ein anderer, denn es wurde irgend einem Herrn häufig das Recht verliehen, an geeigneten Orten einen Markt zu errichten. Dieses Recht bedingt eine Marktpolizei, eine Gerichtsbarkeit über Marktfriedensbrüche, überhaupt die Entwicklung einer gewissen Handels- und Gewerbegerichtsbarkeit. Dazu kam die Einwanderung und als ihre Folge eine rechtliche Regelung der Grundbesitzverhältnisse. Die politische Rolle der Städte und ihre wirtschaftliche Bedeutung führte dann zur Ausbildung einer eigenen Behörde, zu einer Verdrängung der Stadtherren und damit zu einer fast völligen Selbständigkeit.

Stengel (R. Freih. v.), die Verfassungsurkunde des Königr. Bayern vom 26. Mai 1818 und die Entwicklung des bayer. Verfassungsrechts seit deren Erlassung. Festrede zur Feier des 313. Stiftungstages der kgl. Zul.-Mag.-Anst. gehalten am 2. Januar 1895 von —. Würzburg, H. Stürz. 41 S.

Um die Tragweite der Verfassungsurk. recht zu beleuchten, geht Vf. auf die 1808 erlassene, wenn auch niemals in Wirksamkeit getretene „Konstitution für das Königreich Bayern“ zurück. Die Erlassung derselben bietet ihm den Ausgangspunkt für die Neugestaltung des bayerischen Verfassungsrechtes in diesem Jahr. Die Verfassungsurk. selbst wird erläutert und die Entwicklung des bayerischen Verfassungsrechtes in einem Ueberblick geschildert.

Pike (L. O. A.), constitutional history of the House of Lords. London, Macmillan. sh. 10¹/₂.

Eine eigentliche Verfassungsgeichte des englischen Oberhauses wird uns hier nicht geboten, wohl aber eine ungemein genaue juristische Abhandlung über das Oberhaus, seine Funktionen, seine Wandlungen, seine Verdienste um die Nation. Die heutzutage so brennende Frage, ob das Oberhaus eine veraltete Institution sei, die man beseitigen müsse, wird nicht berührt. P. urteilt wohl zu günstig über das Oberhaus, wenn er gegen Ende des Buches bemerkt: „Das Oberhaus hat am Leben der Nation und am Wachstume derselben den regsten Anteil genommen und im ganzen den Gedanken und Sitten der Nation Ausdruck gegeben. Trotz seiner Fehler ist es ein treuer Spiegel der Gesinnungen des Volkes, — nicht der vorübergehenden Launen, sondern seiner reifen Entscheidungen.“ Jede retrograde Bewegung, jede Verzögerung notwendiger sozialer und kirchlicher Reformen konnte bisher auf den Weifall der Mehrtheit des Oberhauses rechnen. Z.

Latzen (H.), Forelaesninger over den danske Retshistorie Offentlig Ret. II. Proces. Kopenhagen, Universitetspedel Petersen. 176 p. kr. 2,25.

- Clavel (E.), droit musulman: du statut personnel et des successions d'après les différents rites et plus particulièrement d'après le rite hanafite. 2 vol. 1^{re} partie: Du statut personnel, t. 1^{er}; 2^e partie: Des successions, t. 2. Paris, Larose. 382 et 448 p.
- Estanyol y Colom (J.), instituciones de Derecho canón. Compendio de las lecciones de esta asignatura. I.: Hist. externa del Der. can. Barcelona, Cunill y Sala. 1894. 4^o. XXII, 603 p. fr. 12.

Wirtschaftsgeschichte.

- Künzler (G.), über die Verwaltung des Maß- und Gewichtswesens in Deutschland während des Mittelalters. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. VIII, 102 S. M. 2,60. In: Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen, hrsg. von G. Schmoller. XIII, 2.
- Norelius (Ch.), Kungl. Statsutredningen. Ett bidrag till finansernas historia under Gustavianska tiden. Upsala. Diss. Upsala. 1894. VII, 83 p.
- Dettingen (M. v.), Erinnerungen eines Dorfgeistlichen. Ein Beitr. z. Gesch. der Leibeigenschaft u. ihrer Aufhebung. Aus dem Russ. übertr. v. —. In: Bibliothek russischer Denkwürdigkeiten. Hrsg. von Prof. Dr. Th. Schiemann. 5. Bd. Stuttgart, J. G. Cotta Nachf. VI, 204 S. M. 3.
- Arion (C. C.), la situation économique et sociale du paysan en Roumaine. Paris, Girard et Brière. 127 p. fr. 3.
- Singer (R.), das Recht auf Arbeit in geschichtlicher Darstellung. Jena, Gust. Fischer. VI, 84 S. M. 2.
- Bf. benutzt ein ausgiebiges Quellenmaterial und verfolgt die Entwicklung des Gedankens eines Rechtes auf Arbeit von der Staatslehre der Aufklärungszeit an bis in unsere Tage. Charles Fourier und seine Schule, Saint Simon und die Saint-Simonisten, Proudhon und Louis Blanc werden im Rahmen der sozialistischen und revolutionären Strömungen Frankreichs behandelt. In Deutschland knüpft sich die Entwicklungsgeschichte des Rechtes auf Arbeit an die Namen Gall, Fichte, Franz Stromeier und Karlo Marlo. Nach einer eigenen Beleuchtung des Schweizer Initiativantrages vom 27. Januar 1892, worin es hieß: „Das Recht auf ausreichend lohnende Arbeit ist jedem Schweizerbürger gewährleistet“, zieht die lehrreiche Studie das Fazit dahin, daß die nächste sozialpolitische Entwicklung nicht der Anerkennung des Rechtes auf Arbeit, sondern der Schaffung einzelner in der Bahn dieses Rechtsgrundsatzes liegender Maßregeln gehören wird.
- Kannengieser (A.), Ketteler et l'organisation sociale en Allemagne. Paris, Lethielleux. 360 p. fr. 3,50.

Kunstgeschichte.

- Lafenestre (G.) et Richtenberger (E.), la peinture en Europe Florence. Paris, May et Motteroz. 16^o. XIV, 386 p. et 100 reproductions photographiques.
- Franz (Er.), Geschichte der christlichen Malerei. 2. Tl.: Von Giotto bis zur Höhe des neueren Stils. Freiburg i. Br., Herder. 1894. 950 S. Mit dazu gehörigen 75 Bildern in besonderem Band.
- Der 2. Bd. dieser bedeutendsten Geschichte der christlichen Malerei der neuesten

Zeit aus katholischer Feder (der 1. Bd. erschien 1887) behandelt die schönste Zeit dieses Kunstzweiges. Giotto, der große Begründer einer neuen christl. Malerei in Italien, eröffnet mit seinen Schülern und Zeitgenossen den herrlichen Reigen der Künstler, welche von der zweiten Hälfte des 13. bis ins 16. Jahrh. hinein unsterbliche Meisterwerke geschaffen haben (S. 1—134). Daran schließen sich die Künstler und Kunstwerke aus der Blütezeit der Gotik (1250—1420) in Nord- und Mitteleuropa (S. 135—223). Hierauf kehrt Verf. nach Italien zurück und lehrt uns die Künstler der Frührenaissance kennen (S. 224—498), unter ihnen Pietro Perugino, Pinturicchio u. a. Die drei folgenden Bücher (S. 499—628), sind wieder den außeritalienischen Kunstschulen in den Niederlanden, in Frankreich, Spanien und Portugal, in den deutschen Landen während des 15. Jahrh. gewidmet. Den Schluß bildet die Hochrenaissance im 16. Jahrh., welche durch Italien, Deutschland, Frankreich und die Niederlande verfolgt wird (S. 629—931). Zahlreiche Zusätze und Berichtigungen im Anschluß an die neueste Literatur, sowie ein Namen- und Sachregister schließen den Band ab (S. 933—950). Ein zum Bande gehöriger Atlas von Bildern in demselben Formate wie der Text enthält eines oder mehrere für die betr. Periode oder Schule charakteristische Meisterwerke. Für den Kunsthistoriker ist das Werk mit seiner Fülle von Nachrichten und Angaben über Künstler und Werke, von Urteilen und Ausführungen über ästhetische und technische Eigentümlichkeiten der verschiedenen Arten und Schulen christlicher Malerei unentbehrlich; aber auch für Kunstliebhaber, für diejenigen, welche gelegentlich einer Reise tieferes Verständnis der Kunst eines Landes gewinnen wollen, leistet das Werk die trefflichsten Dienste.

J. P. Kirsch.

Merlo (Joh. Jac.), kölnische Künstler in alter und neuer Zeit. Neu bearb. und erweiterte Nachrichten u. s. von dem Leben u. den Werken kölnischer Künstler, Hrsg. von Ed. Firmenich-Richarz unter Mitwirkung von Herm. Reussen. 1 Bg. 7—17. Düsseldorf, Schwann. 4°. M 3.

Vgl. Hist. Jahrb. XV, 706.

Spornerberger (M.), Geschichte der Pfarrkirche von Bozen. [Ausgearb. auf der Grundlage von P. Justinian Ladurners „Beiträgen“ zur Geschichte eben dieser Pfarrkirche.] Mit e. kunstgesch. u. e. archiv. Anh. Bozen, Auer & Co. 1894. VII, 108 S. m. 1 Abbild. M 1,50.

Fidière (O.), Chapu sa vie et son oeuvre. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 1894. 271 p.

Melegari (D.), journal intime de Benjamin Constant et lettres à sa famille et à ses amis précédés d'une introduction par —. Portraits et autographe. Paris, Ollendorff. LXXI, 417 p.

Literärgegeschichte.

Elster (E.), die Aufgaben der Literaturgeschichte. Halle a. S., Niemeyer. 1894. II, 22 S. M 0,80.

Büdingen (W.), die Universalhistorie im Altertum. Wien, C. Gerold. VII, 222 S.

Die Schrift des bekannten Wiener Historikers zerfällt in drei Teile, deren Umfang beinahe in geometrischer Progression anwächst. Der erste (S. 1—15) behandelt die „Anfänge der Universalhistorie“ bei den orientalischen Völkern (Aegypten, Israeliten, Assyrer, Perser), der zweite (S. 16—62) den „Anteil der Hellenen“ (Hekataios, Charon, Hellanikos, Herodot, Thukydides, Kratippos, Xenophon, Theopompos, Ephoros, Aristoteles, Düris, Hieronymus von Kardis, Timaios), der dritte (S. 62—201) die „Einwirkung der Römerherrschaft“ (Ja-

bins Pictor, Cinnius, Cato, Polybios, Agatharchides, Poseidonios, Diodor Troguſ Pompeius, Tacitus). Mit Tacitus endet nach B. die Univerſalhiſtori im Altertum. S. 67 Anm. 2 wird der Burſiansche Jahresbericht ungenau als „Jahresbericht für klaſſiſche Philologie“ zitiert. C. W.

Anſonius, die Moſella des Decimus Magnus —. Uebertragen von Rich. Eduard Ottmann. Mit beigegebenem Grundtext. Triebſr. Litz. 88 S. *M* 1,50.

Das Intereſſe für die Moſella des Anſonius iſt jetzt wieder recht lebhaft geworden, und man kann vollaus zufrieden ſein, wenn es ſich immer in ſo gelungener Weiſe Ausdruck verſchafft, wie in dem oben verzeichneten Büchlein welches in allen ſeinen Beſtandteilen — Einleitung, Ueberſetzung, Geſtaltung des Urtextes, Gliederung des Gedichtes, erläuternder Index — die Hand eines Kenners verrät. Zu S. 5 iſt zu bemerken, daß Hoſius ſeiner Ausgabe (vgl. Diſt. Jahrb. XV, 475) keine Ueberſetzung beigegeben hat. S. 17 wird Anſonius etwas zu enthuſiaſtiſch als „unbeſtritten der größte Dichter des 4. Jahrhſ. bezeichnet. C. W.

Gropius (R.), das Verhältnis des Codex Weillburgensis Nr. 3 der Etymologie des Isidorus Hispalensis zu den Bernenses 101, 224, 36 und 291. Progr. des Gymn. zu Weillburg. 1894. 9 S.

Scherer (W.), Geſchichte der deutſchen Literatur. 7. Aufl. Berlin Weidmann. 1894. XII, 822 S. m. Bildnis. geb. in Leinw. *M* 10

Lippſtreu (D.), der Echſegel, ein mittelhochdeutſches Gedicht des Ründegere Günchovaer. Diſſ., Halle-Wittenberg. 1894. 93 S.

Tardel, Unterſuchungen zur mittelhochdeutſchen Spielmannſpoefie. 1. Zum Drendel. 2. Zum Salman-Morolf Diſſ. Schwerin, Herberger 1894. 72 S.

Schorbach (C.), Studien über das deutſche Volksbuch Lucidarius und ſeine Bearbeitungen in fremden Sprachen. Zu: Quellen und Forſch zur Sprach- und Kulturgeſch. d. german Völker, hrſg. v. A. Brandl, C. Martin, C. Schmidt. 74 S. Straßburg, Trübner. 1894. X, 276 S. *M* 6,50.

Bf. bietet vorbereitende Studien für die von ihm in Ausſicht geſtellte kritiſche Bearbeitung des Lucidarius, deſſen Ueberlieferung, Geſchichte und Fortwirkung er hier unterſucht.

Schorbach (R.), ſeltene Drucke in Nachbildungen. Mit einleitendem Text von —. II. Dietrich von Bern (Eigenot). Heidelberg, 1490. Mit vollſtändiger Bibliographie. Leipzig, Spitzgatiſ. 1894. 4°. II, 16, 42 S. *M* 15.

Heiß (F.), Dietrich von Bern (Eigenot). 14 Straßburger Originalholzſtöcke aus einer „allen Bibliographen völlig unbekanntem Ausgabe“ des 16. Jahrh., hrſg. von —. Straßburg i. E., Heiß. 1894. IV S. 6 Bl. *M* 1,50.

***Ellinger (G.)**, deutſche Lyriker des 16. Jahrh. Ausgewählt und hrſg. von —. 1893. XL, 122 S. *M* 2,80. (Lateiniſche Literaturdenkmäler des 15. und 16. Jahrh. Hrſg. von Max Herrmann und Siegfried Szamatólski. S. 7) Berlin, Verlag v. Speyer & Peters.

Von dem vorliegenden Heft der lateiniſchen Literaturdenkmäler, die nach dem vor Jahresfriſt erfolgten frühzeitigen Tode Szamatólskis jetzt von Herrmann allein im Verlage von Weidmann in Berlin herausgegeben werden, heißt es mit Recht S. IV, daß man ſeine Exiſtenzberechtigung nicht beſtreiten kann, da ſeit

den ſechsbändigen *Delitiae poet. Germ.* (1612) kein derartiges Werk mehr erſchienen iſt. Die ſchwierige Aufgabe, aus dem ungeheuren Wuſt lateiniſcher Gedichte die prägnanteſten heranzuzuleſen, iſt aufs beſte gelöſt. In der Einleitung erhalten wir einen gut orientierenden Ueberblick über die verſchiedenen Zweige der lateiniſchen Lyrik im 16. Jahrh., wobei zwei Hauptabteilungen ſteig geſtellt werden: die religiöſe und die Gelegenheitspoeſie. Die Gedichte ſelbſt ſind nach 9 Kategorien geordnet: 1) Liebespoeſie. Hervorragend auf dieſem Gebiete ſind Georg Sabinus, Melanchthons Schwiegerſohn, und Petrus Lotichius Secundus, „der größte lateiniſche Dichter, den Deutſchland hervorgebracht hat“ (S. XV). 2) Gedichte, die ſich auf die Ehe beziehen. Interſſant iſt Sebaſtian Scheffers *de novem mulierum pellibus* (S. 45 f.) nach dem Muſter des Spottgedichts des Semonides. — Der 3. Abſchnitt bringt individuelles, der 4. Beiſpiele für das ſo häufig gepflegte *Prooephoricon* und *Propempticon*. 5) Freude an der Natur. 6) Religiöſe Poeſie. 7) Lehrhaftes. 8) Patriotiſche Poeſie. An 9. Stelle kommen endlich Zeitgedichte von Cobanus Hejus, Curcius Cordus, Melanchthon, Raogeorg, Johannes Major u. a. Den katholiſchen Standpunkt vertritt leider nur ein kleines Gedicht von Salomo Frenzel (S. 120). Die in den Gedichten vorkommenden Zitate aus antiken Dichtern ſind am Schluß der Einleitung (S. XXXVII f.) „ohne Streben nach Vollſtändigkeit“ zuſammengeſtellt; ſie ſind genommen aus Vergil, Ovid und den Elegikern; wir vermiſſen einen Hinweis auf die häufigen Entlehnungen aus Horaz. Die bibliographiſchen Angaben ſind ſehr genau. J. D.

Volte (Joh.), Kyſtus Petulius, *Sufanna*. Hrſg. von —. Mit einem Bilde und einer Notenbeilage. 1894. XX, 92 S. M 2,20. (Latein. Literaturdenkmäler. H. 8.)

Sixt Wird (latinifiert Petulius) 1501—54 iſt der erſte Vertreter der bibliſchen Schulkomödie in lateiniſcher Sprache in Deutſchland. Der „*Acolaſtus*“ des Niederländers Gnapheus, das erſte Stück dieſer Art, erſchien 1529, Wirds *Judith* 1536, die *Sufanna* 1537. Schon vorher hatte ſich V. in deutſchen Schauſpielen nach dem Vorbild der Schweizer verſucht und 1532 eine „*Sufanna*“ in deutſcher Sprache veröffentlicht. Doch iſt die lateiniſche „*Sufanna*“ durchaus keine Ueberſetzung der deutſchen, ſondern der Stoff iſt größtenteils völlig umgearbeitet. Beide Faſſungen fanden Nachahmungen, ſo von Nebhu und Friſchlin; das deutſche Stück wurde außerdem ins rhätoromanische, das lateiniſche ins daniſche übertragen. Das Stück ſelbſt, das nach terentianischer Manier durch einen den Charakter des Stückes erklärenden Prolog nebst Argumentum eingeleitet und durch einen moralisierenden Epilog geſchloſſen wird, zerfällt in 5, durch je ein Chorlied von einander getrennte Akte, die zum größten Teil durch die Gerichtsverhandlungen ausgefüllt ſind. Dem Ganzen geht eine gelehrte Rede an den Rat der Stadt Augsburg voraus. Der Ausgabe beigegeben iſt die Muſik zum Eingangſchor bei der erſten Aufführung in Köln, ſowie ein Augsburger Holzſchnitt von 1540, die *Sufanna* im Bade darſtellend. J. D.

Hartfelder (K.), Philippus Melanchthon, *Declamationes*. Ausgewählt und hrſg. von —. 2. H. 1894. XVI, 38 S. M 1. (Latein. Literaturdenkmäler. H. 9.)

Das aus dem Nachlaſſe des am 7. VI. 1893 verſtorbenen hochverdienten Forſchers herausgegebene Bändchen enthält vier akademiſche Reden, welche sämtlich Schulfragen behandeln. 1) *De gradibus discentium*, über die akademiſchen Grade, 1525 veröffentlicht; 2) *de ordine discendi*, von C. Cruciger um 1531 gehalten; 3) *de restituendis scholis*, verfaßt für den Schotten Alex. Maue (Mejus) zur Uebernahme einer Profeſſur an der reorganifierten Univerſität Frankfurt a. O. i. J. 1540. Melanchthon vertritt hierin beſonders den Standpunkt, daß die Zünftler die heilige Pflicht hätten, für die Schule zu ſorgen; 4) *de studiis linguae Graecae*, von dem Gräciſten Vitus Windſchennius vorgetragen. Charakteriſtiſch für die ſpäteren Jahre Melanchthons iſt die ſtarke Betonung des Theologiſchen. J. D.

Wolke (K.), Lilius Gregorius Gyraldus, de poetis nostrorum temporum. Hrsg. von —. 1894. XXV, 104 S. M. 2,40. (Latein. Literaturdenkmäler. S. 10.)

Lilio Gregorio Giraldi, zu Ferrara 1478 geboren, wurde nach langjährigen Reisen Erzieher des späteren Kardinals Rangoni und erwarb sich in dieser Stellung die Gunst Leos X. Die Erstürmung von Rom 1527 vertrieb ihn aus der ewigen Stadt; er starb nach langem Umherirren und schweren Leiden 1552, „wie er gelebt hatte, als guter Katholik und frommer Priester“ (S. IX). Das Werk »de poet. nostr. temp.«, das der Herzogin Renata von Ferrara gewidmet ist, was den Vf. mit Unrecht dem Verdacht der Häresie aussetzte, besteht aus zwei Dialogen, von denen der erste eine Jugendarbeit Giraldi's ist, während der zweite nach 1548 verfaßt wurde. Die Anordnung und Berücksichtigung der einzelnen Dichter ist ziemlich willkürlich. Aufs schärfste werden laszive Gedichte verurteilt, wogegen die christliche Poesie stets Beifall findet. Giraldi ist ein eifriger Gegner der Reformation; S. 69, 26 (S. XVI steht durch Druckfehler 60) schließt er die Reformatoren grundsätzlich von der Besprechung aus, was ihn übrigens nicht hindert, sie und ihre Anhänger gelegentlich doch zu zitiern, so namentlich S. 67. Giraldi ist ein Stoch-Humanist, der nur die lateinischen Dichter behandelt und die italienische Literatur tief verachtet (S. 85, 8 ff.). Die Ausgabe ist sorgfältig, die Einleitung besonders durch die literarischen Nachweise wertvoll. J. D.

Froude (J. A.), life and letters of Erasmus. London, Logmans. 2. Ed. sh. 6.

Als Biographie des Fürsten der Humanisten, als Einleitung zum Studium der Schriften des Erasmus hat vorliegendes Werk wenig Wert, als Beitrag zur Kulturgeschichte des 19. Jahrh. und als treffliche Charakteristik der Eigenart seines Verfassers kann man dieses letzte Buch des brillanten englischen Historikers nur mit Freuden begrüßen. Von allen früheren Büchern enthält keines so viel autobiographisches Detail. Der historische Erasmus ist Froude nicht so geistig verwandt, wie sein Biograph annimmt, und lange nicht so skeptisch und gleichgültig gegen alle Religion wie Froude. Froude hat Erasmus oft mißverstanden, seine Ansätze geben häufig den Sinn nicht wieder, oder sie sagen das gerade Gegenteil von dem, was bei Erasmus steht; aber gerade weil Froude sich so zu Erasmus hingezogen fühlt, legt er ihm so offen und unverhohlen die eigenen Anschauungen unter. Die vor Jahren von F. veröffentlichte Charakteristik Luthers stimmt ganz und gar nicht zur Charakteristik desselben im gegenwärtigen Buche. F. stellt sich ganz auf die Seite des Erasmus gegen Luther und das Luthertum, das, verglichen mit dem kampflustigen Calvinismus, F. als sehr zahm und schwach erscheint. Ein Nachweis der vielen historischen Verstöße dieses Buches finden sich in »Edinburgh Review« und »Month«.

Arbenz (E.), Joachim Vadian beim Uebergang vom Humanismus zum Kirchenstreite. Mit einer Tafel. Hrsg. vom hist. Verein in St. Gallen. St. Gallen, Zollikofer. 4^o. 57 S. fr. 1,20.

Der gelehrte Hrsgb. des Vadianschen Briefwechsels (s. o. S. 224) gibt in zusammenhängender Darstellung und ohne alles gelehrte Beiwerk den wesentlichen Inhalt aus dem 2. Bande dieser Korrespondenz wieder. Wer mit Latein auf gespanntem Fuße steht, oder sich einen raschen Ueberblick über den Inhalt der weitwichtigen Korrespondenz verschaffen will, wird sich mit Nutzen der schönen und sorgfältigen Arbeit bedienen, die sich an eine frühere vom Jahre 1886 über die persönlichen Beziehungen des St. Gallischen Reformators zu Ulrich Zwingli, Konrad Grebel und Heinrich Glareanus anschließt. A. B.

Festschrift zur Hans Sachs-Feier, gewidmet vom Herausgeber und Verleger der Zeitschrift für vergleichende Literaturgeschichte. Weimar, C. Felber. 1894. 77 S. M. 1,50.

- Bardachzi (F.), Hans Sachs.** Ein Lebensbild. Zur 400jähr. Gedenkfeier seiner Geburt, von —. In: Samml. gemeinnütziger Vorträge. Hrsg. vom deutschen Verein zur Verbreitung gemeinnütziger Kenntnisse in Prag, Nr. 194. Prag, Haerpfer in Komu. 1894. 278 S. m. Bildnis. *M.* 0,40.
- Suphan (B.), Hans Sachs, Humanitätszeit und Gegenwart.** Vortrag zur Hans Sachs-Feier nebst zugehör. Aufsätzen. Weimar, H. Böhlau. 68 S. *M.* 1.
- Reber (S.), Johann Amos Comenius und seine Beziehungen zu den Sprachgesellschaften.** Denkschrift zur Feier des vierteltauftausendjährigen Bestandes des Pegnesischen Blumenordens zu Nürnberg, von —. Leipzig, Fock. 61 S. mit 1 Tafel. *M.* 1,50.
- Bf.** untersucht die Sprachkenntnisse und die dichterischen Arbeiten des Comenius und gibt nach einer Beleuchtung von Comenius' Urtheil über den deutschen Verfall eine Skizze von der Gründung der Sprachgesellschaften und der Persönlichkeit des Nürnberger Ratscherrn Harßdörffer. Die Beziehungen des Comenius zu letzterem und zu Joh. Valentin Andreas werden an der Hand seiner Schriften aufgedeckt und namentlich auch auf derselben Grundlage Comenius' Urtheil über den Palmenorden fixiert. Zum Schluß werden des Comenius Briefe an Harßdörffer mitgeteilt.
- Eckart (H.), der deutsche Adel in der Literatur.** Biogr.-krit. Essays. Eingeleitet von Othwig v. Nechtrich. Aus: „Deutsches Adelsblatt.“ Berlin, Stargardt. 164 S. *M.* 4.
- Schröder (C.), Mecklenburgs Anteil an der deutschen Nationalliteratur bis zum Ende des 17. Jahrh.** Ein Vortrag. Schwerin, Wärensprung. 1894. 40 S. *M.* 1.
- Beck (H.), W. Christian Daums Beziehungen zur Leipziger gelehrten Welt während der sechziger Jahre des 17. Jahrh.** Progr. des Gymn. zu Zwickau. 1894. 39 S.
- Frenzel (H. D.), über Gellerts religiöses Wirken.** Bauzen, Reichel in Komm. 1894. 73 S. *M.* 1,20.
- Kober (S.), die Faustsage und ihre poetische Gestaltung.** Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei. 1894. 46 S. *M.* 1.
- Waser (H.), Joh. Kasp. Lavater nach Mr. Hegners handschriftl. Aufzeichnungen und Beiträgen zur näheren Kenntnis Lavaters.** Zürich, A. Müller. 1894. V, 120 S. *M.* 2,50.
- Hettner (H.), Literaturgeschichte des 18. Jahrhunderts.** [In 3 Teilen.] 3. Th. Geschichte der deutschen Literatur im 18. Jahrh. 3. Buch. Das klass. Zeitalter der deutschen Literatur. 2 Abschnitte. 4. Aufl. Die Sturm- und Drangperiode. — Das Ideal der Humanität. [Mit Generalregister v. Dr. Rud. Grojse.] Braunschweig, Vieweg & Sohn. 1894. VI, 373 S. *M.* 6,50. VIII, 728 S. *M.* 12.
- Bernays (M.), zur neueren Literaturgeschichte.** In: Schriften zur Kritik und Literaturgesch. von —. 1. Bd. Stuttgart, Göschen. X, 454 S. Die in diesem Bande enthaltenen Essays über den Briefwechsel Schillers und Goethes in der Ausgabe von 1881 und über die Urchriften der Briefe Schillers an Dalberg sind bereits anderweitig veröffentlicht. Ungedruckt waren die „Bemerkungen zu einigen jüngst bekannt gemachten Briefen an Goethe“, die sich mit der

- ersten Aufführung des Mahomet, mit Barnhagens Briefen und den Beziehungen Goethes zu Walter Scott beschäftigen. Auch die Auseinandersetzungen über den französischen und deutschen Mahomet waren noch ungedruckt; sie behandeln die Entstehungsgeschichte des Mahomet von Voltaire, die Sprache und den tragischen Stil des letzteren, die Erschütterung seiner Bühnenherrschaft und schließlich demgegenüber die Uebersetzung des Mahomet durch Goethe, wobei fortwährend auf die Literatur der Deutschen und Franzosen charakteristische Streiflichter geworfen werden.
- Wenzel (W.), Joh. Friedr. v. Cronenk, sein Leben und seine Schriften. Leipzig, Hinrichs in Komm. 1894. VII, 106 S. *M* 1,60.
- Stengel (G.), private und amtliche Beziehungen der Brüder Grimm zu Hessen. Eine Sammlung von Briefen und Aktenstücken, als Festschrift zum 100. Geburtstag Wilh. Grimms den 24. Febr. 1866 zusammengestellt und erläutert. 2 Bde. 2. [Titel-] Ausg. Marburg, Elwert. VIII, 420 und 443 S. m. 2 faksim. Titeln. *M* 4.
- Veß (L. F.), Seine in Frankreich. Eine literarhistorische Untersuchung. Zürich, A. Müller. XII, 464 S. mit 1 Faksim. *M* 8.
- Besson (P.), Platen. Étude biographique et littéraire. Paris, Leroux. 1894.
- Puttkitz (Elis. zu, geb. Gräfin Königsmark), Gustav zu Puttkitz. Ein Lebensbild, aus Briefen zusammengestellt und ergänzt. [In 3 Teilen.] 1. u. 2. Tl. Berlin, A. Dunder. 1894. III, 332 S. u 281 S. m. 2 Abbildungen. Mit 1 Portr. und 1 Ansicht à *M* 5.
- Gerhardt (Dagobert v., Verh. v. Amynstor), das Skizzenbuch meines Lebens. 1. Tl. 2. Aufl. Breslau, Schles. Buchdruckerei. 306 S. mit Bildnis. *M* 4.
- Stern (Ad.), Studien zur Literatur der Gegenwart. Dresden, Dresdner Verlagsanstalt. VIII, 449 S. *M* 10,50.
- Pauw (Nap. de), Middelnederlandsche Gedichten en Fragmenten. 1. 2. Aflev. Gent, Siffer. 1893. gr. Royal 8°. 464 p. fr. 3,75. Vgl. Lit. Centralbl. 1894, Nr. 51, Sp. 1850.
- Schröder (C.), dat nye schip van Narragonien. Die jüngere niederdeutsche Bearbeitung von Sebastian Brandts Narrenschiff. [Hjosted 1519.] Hrsg. von —. Schwerin, Bärensprung. 1892. CLXXV, 6, 135 S. *M* 7,50.
- Wad (Gust. Ludw.), breve til og fra Herluf Trolle og Birgitte Gjøe. Udgivne ved —. Del 1 og 2. Kjøbenhavn, Thaning & Appel. 1893. XXXVIII, 339, 370 p.
- Reichsrat und Reichsadmiral Herluf Trolle und Birgitte Gjøe stifteten 1560 die noch heute bestehende „freie adelige Schule“ Herlufsholm (Seeland). Ihre hier veröffentlichten Briefe sind von Bedeutung für die Geschichte und namentlich für die Kulturgeschichte ihrer Zeit.
- Jónsson (Finnur), Heimskringla, Nöregs konunga sogur af Snorri Sturlusson. Udgivne ved —. 2. Hæfte. Kjøbenhavn, Gyl-dendal. S. 193—432.
- Medeltidsordspråk, östnordiska och latinska. Peder Låles ordsprak och en motsvarande svensk samling utgivna för „Samfund til til udgivelse af gammel nordisk litteratur“. I. Kjøbenhavn, Gyl-dendal. S. 251—83 und VIII, 148 S.

- Orik (Axel).** Saksnes oldhistorie. Norrønge sagaer og Danske sagn. En literar-historisk undersøgelse. Udgiven med understøttelse af den grevelige Hjelmstjerne-Rosencroneske stiftelse. Kjøbenhavn, Gad. XII, 316 p.
- Chaucer's Canterbury tales.** Edited with notes and introduction by Alfred W. Pollard. 2 vol. London, Macmillan. 1894. XXX, 465, 475 p. sh. 10.
- Gregori (Ferd.),** Shakespeares Hamlet im Lichte einer neuen Darstellung. Barmen, Steinborn & Co. M 0,60.
- Alfonso,** la personalita di Amleto. Torino-Roma, Fratelli Bocca. 1894.
- Bindner (F.),** Henry Fieltings dramatiske Werke. Literarische Studie. Leipzig und Dresden, C. A. Koch. 185 S. M 4,20.
- Fielting ist als Dramatiker in Deutschland kaum bekannt. Vf. schickt deshalb jeder Besprechung eines Stückes eine ziemlich ausführliche Analyse desselben voraus. Ein zweiter Teil untersucht die Dramen F.s im allgemeinen und erkennt als wichtigstes Ergebnis dem Autor Originalität und Selbständigkeit zu.
- Cesareo (G. A.),** la poesia siciliana sotto gli svevi. Catania, Giannotta. 1894. 16°. xj, 412 p. l. 5.
- Ioschetti (A.),** dell' ispirazione dantesca nelle rime di Francesco Petrarca: studio critico. Urbino, tip. della Cappella. 45 p. l. 1.
- Lamenti storici del secoli XIV, XV, XVI,** raccolti e ordinati a cura di Antonio Medin e Ludovico Frati. Volume IV (ultimo). Verona-Padova, Drucker. 1894. 16°. xxxj, 228 p.
- Sono il Lamento del regno di Napoli; Lamento di Jacopo Bichi; Lamento di Napoleone Orsini; Lamenti di Ippolito de' Medici; Lamento di Lorenzino de' Medici; Lamenti di Alessandro de' Medici; Lamento di Margherita d'Austria; Lamento di Francesco Maria della Rovere; Lamento d'Italia; Lamenti di Pietro Strozzi e Siena; Lamenti di Francesco di Giusa e della Francia; Lamento del principe di Condè; Lamenti di Pergola; Lamento di Venezia; Lamento d'Italia per la presa di Roma; Lamenti d'Italia.
- Lamini (F.),** mazzetto di rime dei secoli XIV e XV. Nozze Rua—Berardi Ughetto Pisa, Mariotti. 18 p.
- Fra queste rime concernono in qualche modo la storia la canzonetta di messer Galeazzo Marescotti, scritta a contemplazione di Giovanni Britti cantore di Sigismondo Malatesta signore di Rimini; il sonetto di Marco Piacentino a Andreolo da S. Vito sul vivere apostolico; l'altro di Francesco Filelfo al Duca di Milano per accompagnare il dono che gli faceva d'un bacile che a lui stato donato da messer Jacomo Antonio Marcelli; il sonetto di Giovanni Betti a Piero di Cosimo de' Medici; quello di Banco di Bencivenni in morte di Neri di Gino Capponi; e il sonetto che è posto come introduzione e sommario dei tre capitoli di messer Antonio di Mattio di Meglio, araldo della Signoria di Firenze, in morte di Lorenzo di Giovanni di Bicci de' Medici.
- Pico della Mirandola (Giov.),** sonetti inediti, messi in luce dal sac. F. Ceretti, corredati di prefazione, della biografia del Pico e di commenti: ricordo del quarto centenario dalla morte di Giovanni Pico, salutato fenice degli ingegni. Mirandola, tip. di Candido. 16°. 74 p. con tav.

- Introduzione dell' apologia di Giovanni Pico della Mirandola tradotta da un notaro mirandolese. Ricordo del quarto centenario XVI novembre MDCCCXCIV pubblicato a cura della Commissione municipale di storia patria della Mirandola. Mirandola, Grilli. 1894. 33 p.
- Merlini (Dom.), saggio di ricerche sulla satira contro il villano con appendice di documenti inediti. Turin, Loescher. 1894. V, 231 p. Vgl. die Besprechung im Lit. Centralbl. 1895, Nr. 3, Sp. 96.
- Le Fèvre-Deumier (Jul.), célébrités italiennes. Vittoria Colonna Jérôme Vida. Ugo Foscolo. Torquato Tasso. Paris, Firmin Didot et Cie. 442 p. fr. 5.
- Monti (V.), lettere ined. e sparse, raccolte, ordinate ed ill. da A. Bertoldi e G. Mazzatinti. I. (1771—1807.) Turin, Roux XIX, 420 p. fr. 5.
- Debidour (A.) et Etienne (E.), les chroniqueurs français au moyen âge. Études, analyses et extraits conformes au programme de l'enseignement moderne. Paris-Lecène, Ondin et Cie. 18°. XII, 408 p.
- Springer (H.), das altprobenzalische Klagesied mit Berücksichtigung der verwandten Literaturen. 1. Tl. Diff. Berlin. 51 S.
- Redlich (B.), der Roman du mont Saint-Michel von Guillaume de Paier. Wiedergabe der beiden HSS. des brit. Museums v. —. In: Ausgaben und Abhandlungen aus dem Gebiete der romanischen Philologie. Veröffentlichung von E. Stengel. 92. H. Marburg, Elwert VIII, 88 S. M. 2,80.
- Faguet (E.), seizième siècle. Études littéraires. Paris, Charpentier et Fasquelle. 18°. XXIII, 426 p.
- Gretillat (A.), études et mélanges. Avec un notice par Phil. Gode et un portrait de l'auteur. Neuchatel, Paris, Berthoud, Grassard 1894. XXXI, 301 p. fr. 3,50.
- Literarhistorisch von Bedeutung ist die Gretillat gewidmete Einleitung. Von den Studien verdienen weiteres Interesse »Pascal et les jésuites« und »Pascal et Montaigne«.

* Montesquieu (A. de), voyages de Montesquieu publiés par — Tome I. Paris, Picard. 1894. 4°. LII, 371 p.

W., einer der vornehmsten klassischen Schriftsteller Frankreichs im 18. Jahrh. bereiste in den J. 1728—29 Oesterreich, Italien, Deutschland und Holland. Sein Reisejournal wird aus dem Familienarchiv auf Schloß La Brède bei Bordeaux heute von einem Mitgliede der noch blühenden Familie zum ersten Mal veröffentlicht. Der vorliegende Band bringt die Aufzeichnungen über Oesterreich und Italien; ein zweiter Band wird der Reise nach Deutschland und Holland gewidmet sein. Daß die Schrift des scharfsinnigen Beobachters über die damaligen politischen und religiösen Zustände, über Kunst, Handel und Industrie viel Interessantes enthält, braucht wohl nicht eigens hervorgehoben zu werden. Allerdings stößt man hier und da auch auf einseitige, ja offenbar falsche Bemerkungen. Am meisten fühlte sich W. von Rom angezogen; er stellt sogar einmal die paradox klingende Behauptung auf: »On peut voir Naples dans deux minutes; il faut six mois pour voir Rome.« Er konnte sich nicht satt sehen an all den Herrlichkeiten der ewigen Stadt. »Ce que je trouve à Rome, c'est une ville éternelle. . . Il semble que les pierres parlent. On n'a jamais fini de voir.« Obgleich er verschiedene Mißstände scharf kritisiert und namentlich den damaligen Papp Benedikt XIII sehr strenge beurteilt, so gesteht er doch

daß sein katholisches Bewußtsein in Rom nicht wenig gestärkt worden: »Je sens que je suis plus attaché à ma religion depuis que j'ai vu Rome et les chefs-d'oeuvre de l'art qui sont dans ses églises.« Eine gute Einleitung und zahlreiche Noten erleichtern das Verständniß des lehrwürdigen Buches.

N. P.

Birard (M.), la Crau (poésies et légendes provençales 1879—89), avec la traduction française en regard du texte. Avignon, Roumanille. XXIV, 472 p.

Bodet (Ph.), histoire littéraire de la Suisse française. Ouvrage couronné par l'académie française. 2. édition revue et augmentée. Paris, Fischbacher. XIII, 631 p. fr. 8.

Böckl (H. B.), Briefe von der Wanderung und aus Paris. Hrsg. von D. Heine. Leipzig, Breitkopf & Härtel. 1894. XII, 115 S. *M.* 2; *M.* 2,75.

Bardoux (A.), Guizot. Paris, Hachette et Cie. 16°. 223 p. et portrait. fr. 2.

Bibliotheka Zrinyiana. Die Bibliothek des Dichters Nicolaus Zrinyi. Ein Beitrag zur Zrinyi-Literatur. Mit literar-historischer Einleitung. Mit dem Portrait des Dichters. Wien, Kende. XIX, 89 S. *M.* 2.

Deuron (Anna), Graf Leo Tolstoi. Intimes aus seinem Leben. Hrsg. u. m. einer Einleitung versehen von Eug. Zabel. Berlin, Cronbach. VI, 172 S. mit Bildnis. *M.* 2.

Columba (G. M.), gli studi geografici nel I secolo dell' imperio Romano. Ricerche su Strabone, Mela e Plinio. P. I: Le dimensioni della terra abitata. Turin-Palermo. 1893. VIII, 130 p.

Cantor (M.), Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. 1. Bd.: Von den ältesten Zeiten bis zum Jahre 1200 n. Chr. Mit 114 Figuren im Text und 1 lithogr. Tafel. 2. Aufl. Leipzig, Teubner. 1894. VI, 883 S. *M.* 22.

—, Vorlesungen über Geschichte der Mathematik. 3. Bd.: Vom J. 1668 bis zum J. 1759. 1. Abth.: Die Zeit von 1668—99. Mit 45 Fig. im Text. Leipzig, Teubner. S. 1—152. *M.* 6.

Caravaro (A.), serie decima di scampoli galileiani. Padova, Randi. 1894. 44 p.

Questa serie contiene sei articoli che sono; La casa natale di Galileo in Pisa; Chi abbia veramente conservata la memoria della data della prelezione di Galileo nello studio di Padova; Documenti galileiani nell'archivio notarile di Padova; Intorno ad un esemplare del discorso sulle galleggianti, postillato da Galileo; Documenti inediti sul soggiorno di Galileo in Siena; Di certe obiezioni contro alcune dottrine contenute nel dialogo dei Massimi sistemi.

Carunshvigg (L.), Spinoza. Paris, Alcan. 231 p.

Casspari (D.), Hermann Lotze in seiner Stellung zu der durch Kant begründeten neuesten Geschichte der Philosophie und die philosophische Aufgabe der Gegenwart. Eine kritisch-historische Studie. 2. Aufl. Breslau, Trevesdt. VII, 160 S. *M.* 4.

Höfner (P. August. C. Ss. R.), Cardinal Johannes Dominicus Erziehungslehre und die übrigen pädagogischen Leistungen Italiens im 15. Jahrh. Der Kartäuser Nikolaus Kempf und seine Schrift: Ueber das rechte

Ziel und die rechte Ordnung des Unterrichts. Uebersetzt und biographiſchen Einleitungen verſehen. (Bibliothek der kathol. Pädagogik VII.) Freiburg i. Br., Herder. 1894. XIV, 354 S. *M* 3,00

Nach einem Lebensabriß Dominici's (Hiſt. Jahrb. XIV, 907, XV, 716 ff., 9) wird deſſen Schrift »Regola del governo di cura familiare« an die Florentinerin Bartholomäa Alberti eingehend beſprochen und das 4. Kapitel derſelben in Uebersetzung mitgeteilt. Als „übrige pädagogiſche Leiſtungen Italiens 15. Jahrh.“ werden mehr oder weniger eingehend behandelt: der Florentiner Johannes Morelli, Peter Paul Bergerius, Viktorin von Feltre, Gregor Corſi, Nikolaus Ferrotti, Guarino von Verona, Franz Barbaro, Franz Fileſo, Guſtini Dati aus Siena, Leonard Bruni von Arezzo, Leon Battista Alberti, Anton Ivani aus Sarzana, Matthäus Palmieri aus Florenz, Franz Patrizi aus Siena, Graf Jakob Porzia, Angelus Poliziano, die entweder als praktiſche Schulmänner thätig geweſen ſind, oder Schriften über Unterricht oder Erziehung leiſtete meiſt in der Familie gedacht, verfaßt haben. Beſonderes Gewicht wird auf die jedesmalige Stellung zum Humanismus gelegt. Auf den lange verlebten Nikolaus Kempf (1397—1497) hatte bereits N. Paulus im Katholik (Hiſt. Jahrb. XIII, 860) aufmerkſam gemacht; die für einen Theologie ſtudierenden beſtimmte Schrift »De recto studiorum fine ac ordine« wird zum größten Teil überſetzt.

Curtius (C.), ein Erinnerungsblatt zur Feier ſeiner 50jähr. Lehrthätigkeit an der Univerſität am 6. Novbr. 1894. Gewidmet vom Deutſchen Wochenblatte. [Deutſches Wochenblatt 1894, Nr. 45.] Berlin, Waltherr. gr. 4^o. 16 S. *M* 0,40.

Bernard (C.), de l'enseignement élémentaire en France au XI^e et XII^e siècle. Paris, Retaux et fils. 16^o. XII, 463 p. fr. 3,00

*Mayer (H.), Geſchichte der Univerſität Freiburg in Baden in der erſten Hälfte des 19. Jahrh. 3. (Schluß-) Tl.: 1830—52. Bonn, Hanſte 1894. 135 S. *M* 2,50.

Denifle (H.), chartularium universitatis Parisiensis. Tomus 3: anno 1350 usque ad annum 1394. Paris, Delalain frères. XXXV, 781 p. fr. 30.

Militärgeſchichte.

Hardegg (S. v.) und Troſchke (Th. Freiherr v.), Anleitung zum Studium der Kriegsgeschichte. Ergänzungsband. 1. H. Mit zahlreichen Holzschnitten und einer Karte. Darmstadt, Ed. Bernh. 1894. S. 1—154. *M* 4,80.

Fehr (S.), Joh. Tserklas Graf v. Tilly, 1559—1632. In: Frankfurt am Main zeitgemäße Broschüren. N. F. Hrsg. von Dr. Joh. Mich. Raab. 15. Bd. 11. H. Frankfurt a. M., A. Joesffer Nachf. 40 S. *M* 0,40

Reißberg (H. Ritter v.), Erzherzog Karl von Oesterreich. Ein Lebensbild im Auftrage ſeiner Söhne der Herren Erzherz. Albrecht v. Oesterreich und Wilhelm verfaßt von —. 1. Bd. 1. u. 2. Hälfte. Wien, Braumüller. VIII, 434 S. m. 1 Bild u. 1 Karte; V, 473 S. m. 3 Photographien, 3 Plänen und 2 Karten.

Vorliegender erſter Band reicht bis in das Jahr 1795.

Hymmen (v.), Prinz Louis Ferdinand von Preußen. Hiſtor.-biogr. Skizze. Mit 1 Bildnis und 1 Geſichtsplan. Berlin, Eiſenſchmidt. 1894. 58 S. *M* 1.

Bähler (Ed.), die letzten Tage des alten Bern im Kampfe gegen Brunes Armee 1798, mit einem Portrait des Generaladjutanten Weber, einer Abbildung des Angriffs der Berner auf den Landstuhl und einem Plan des Schlachtfeldes. Viehl, Ruhn. 58 S. 75 Rp.

Gute Darstellung des Kampfes um Neuenegg bis ins einzelne. Außer den einschlägigen Quellen, unter denen wir den 1. Bd. von Strickers Altensammlung aus der Zeit der helvetischen Republik, besonders Abschnitt 16 der Einleitung, Verteidigungsanstalten Berns mit neuen archival. Dokumenten, vermischen, stützt sich Vf. auf mündliche Ueberslieferung. Eine gewisse Abneigung gegen Freiburg ist unverkennbar; daß keine Freiburger bei Neuenegg gekämpft, geht aus der S. 10 angeführten Literatur nicht hervor. 2300 Mann ungewohnte Milizen besiegten 6000 kriegsgeübte Franzosen, die Sieger von Montenotte, Lodi und Arcole. Doch konnte ihre heldenhafte Tapferkeit den Fall Berns nicht hindern. Vf. macht die Nutzenanwendung: „Die Kämpfe von Neuenegg und Rothenturm haben bewiesen, was schweizerische Milizbataillone, wenn disciplinirt, zu leisten imstande sind, und wie wenig wir an unserer nationalen Wehrkraft gegenüber fremder kriegstüchtiger Uebermacht zu verzweifeln brauchen.“ A. B.

Naag (A.), Geschichte der Schweizertruppen in französischen Diensten vom Rückzug aus Rußland bis zum 2. Pariser Frieden 1813—15. Mit 5 chromolith. Tafeln, 3 Porträts, 3 Uebersichtskarten und einem Namensregister. Biel, Ruhn. 1894. XV, 568 S. m. 5 Bl. Erklärungen. M 10.

Register (A.), drei Schwaben in fremden Kriegsdiensten. Graf Harrsch. Herwarth v. Wittenfeld. Joh. Jak. Wunsch. In: Württembergische Neujahrsblätter. Unter Mitwirk. v. Oberschutr. Beckh, Oberbiblioth. Dr. Heyd, Oberstudienr. Dr. Paulus u. Hrsg. v. Prof. Dr. Hartmann. 12 Blatt. Stuttgart, Gumbert. M 1.

Merot, la vie militaire du général —, d'après sa correspondance 1839 — 71. Publiée par ses enfants. Avec trois portraits en héliogravure et une carte. 2 vols. Paris, Plon, Nourrit et Cie. IV, 466 et 477 p.

Es werden nur Briefe ohne Kommentare mitgeteilt. D. war in Algier, machte den Krieg in Italien mit, beteiligte sich an der Expedition nach Syrien. Nach einem erneuten Aufenthalte in Algier blieb er von 1865—70 in Straßburg und war im letzten Kriege als Heerführer thätig.

Mein (F. v.), Geschichte des russischen Heeres vom Ursprunge desselben bis zur Thronbesteigung des Kaisers Nikolai I Pawlowitsch. Neue wohlf. (Titel-) Ausg. Leipzig, Buchschwerdt & Möschke. XI, 367 S. M 8.

Campbell (C. F.), letters from camp to his relatives during the siege of Sebastopol. With a preface by field-marshal Viscount Wolseley, and a portrait of the author by Lowes Dickinson. London, Bentley. 420 p. sh. 7, 6 d.

Attard des Portes (R.), histoire des zouaves pontificaux. Paris, Blond et Barral. VIII, 401 p.

von Lüneburg bis Langensalza. Erinnerungen eines hannoverschen Infanteristen. 2. erg. u. verm. Aufl. Mit 2 Abbildungen, darstellend die in der Schlacht bei Langensalza gefallenen Offiziere und Unteroffiziere. Bremen, C. Schünemann. VI, 168 S.

Euvrard (Xav.), guerre de 1870. La première armée de l'est. R. constitution exacte et détaillée de petits combats avec cartes et croquis. Paris, Ch. Lavauzelle. 268 p.

W. stellt sich in vielen Punkten in Widerspruch mit den Berichten des preuss. Generalstabes.

Robinson (Ch.), the growth, achievements, duties of the Navy of the Empire. London, Bill. 1894. XVIII, 560 p.

R. gibt eine kurze, aber inhaltsreiche Geschichte der britischen Flotte, er wird der Stuartdynastie weit gerechter, als manche seiner Vorgänger. Karl I war nach R. im Rechte gegen Pym, Hampden; diese suchten die verfassungsmäßige Freiheit zu wahren, Karl aber schützte durch Erhebung der Schiffsgelder und Ausrüstung einer guten Flotte England gegen Angriffe von außen. Nicht geringer sind die Verdienste Karls II und Jakobs II um die Flotte. Die treffliche Flotte, welche Jakob ausgerüstet, befreite ihn zwar nicht von seinen Feinden, aber errang die Siege über die französische Seemacht. R. bezieht sich vielfach auf die Beschreibungen von Mahan, Laughton, Oppenheim zc. Das 2. Kapitel handelt über die Verwaltung, das 3. über das Material, das 4. über das Personal. Die zahlreichen und trefflichen Illustrationen erleichtern das Verständnis der Ausführungen des Verfassers. Z.

Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Wislicenus (W. F.), astronomische Chronologie. Ein Hülfsbuch für Historiker, Archäologen und Astronomen. Leipzig, Teubner. X, 163 S. geb. M. 5.

Ein recht praktisches Nachschlagebuch, dessen erster Teil in kurzer klarer Form über die astronomischen Grundbegriffe orientiert, dessen zweiter die Berechnungsmethoden ebenfalls knapp erläutert. Von letzteren seien u. a. genannt die Verwandlung einer beliebigen Kalenderangabe in Tage der julianischen Periode und umgekehrt; dann die Berechnungen der Nektasensjonen und Deklinationen der Sterne und der Sonne, der Aequinoctien und Solstitien, des Eintritts der Sonne in ein Zeichen des Tierkreises, die Berechnungen der Mondphasen in der Finsternisse mit dem Gebiete ihrer Sichtbarkeit zc. Kurz wird schließlich gezeigt, wie die chronologischen Planeten- oder Kometenangaben zu behandeln sind.

Reule (St.), über die Bedeutung der Heraldik, Epigraphik u. Genealogie und ihre Beziehungen zu anderen Wissenschaften und Künsten. Vortrag. Berlin, Stargardt 1894. 23 S. M. 0,80.

Bry (Th. de), emblemata nobilitatis. Stamm- u. Wappenbuch. (Francofurti ad M. 1593.) Mit einem Vorwort über die geschichtliche Entwicklung der Stammbücher bis zum Ende des 16. Jahrh., hrsg. von Fr. Warnecke. Berlin, Stargardt. 1894. hoch 4°. 10 S., VI, 31 S. Text und 58 Tafeln in Faksimiledruck u. Bildnis in Photographie. In Mappe M. 40.

—, emblemata saecularia. Kulturgeschichtliches Stamm- u. Wappenbuch (Oppenheimii 1611.) Mit einer Einleitung über die Stammbücher des 17. Jahrh., hrsg. von Fr. Warnecke. Berlin, Stargardt hoch 4°. 8 S., 56 S. Text und 100 Tafeln in Faksimiledruck. In Mappe M. 50.

Dannenberg (H.), die deutschen Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit. 2. Bd. Mit einer Landkarte. 39 Tafeln. Berlin

Weidmann. 1894. Imp. 8°. VIII, S. 511 — 757. M. 24.
(1. u. 2. Bd. M. 64.)

Der erste Band dieses Werkes erschien bereits i. J. 1876 und bot nicht nur für die Numismatik, sondern auch für die Verfassungs- und Wirtschaftsgeschichte reiche Ausbeute. Durch den vorliegenden zweiten Band erfährt der erst eine bedeutende, wichtige Ergänzung.

udemann (A.), outlines of the history of classical philology. 2. ed. revised and enlarged. Boston, Ginn & Co. 1894. VI, 77 p.

ichtenberger (H.), histoire de la langue allemande. Paris, Laisney. Lex. 8°. fr. 7,50.

lunge (Fr.), deutsche Studentensprache. Straßburg, Trübner. X, 136 S. M. 2,50.

Eine sprachgeschichtliche Studie, die in ihrem darstellenden Teil in interessanten Ausführungen auch Streiflichter auf die Geschichte des Studentenlebens wirft. Das ihr beigelegte Wörterbuch zeigt den Einfluß des studentischen Jargon auf die Gesamtsprache.

merson (Oliver Farrar), the history of the english language. London, Macmillan. 1894. geb. sh. 6.

oget (F. F.), an introduction to old french. II. ed. London, Williams & Norgate. 1894. XV, 390 p.

chrte (J.), historische Kartensammlung von Mülheim a. Rh. qu. gr. 4°. Mülheim a. Rh., N. Kamphoff in Komm. 8 Tafeln in Klappdruck. Kart. M. 2,50.

angl (Mich.), die päpstlichen Kanzleiverordnungen von 1200—1500. Gesammelt u. hrsg. v. —. Innsbruck, Wagner. 1894. LXXXI, 461 S. M. 14. S. v. S. 320 ff.

arnhagen (H.), über die Miniaturen in vier franz. HSS. des 15. u. 16. Jahrh. auf den Bibliotheken in Erlangen, Mairingen u. Berlin (zwei Horarien, Fleur des vertus, Petrarca). Mit 24 Lichtdrucken. Erlangen, Junge. 1894. 4°. 40 S. M. 10.

Vgl. die Rezension im Lit. Centralbl. 1894, Nr. 52, Sp. 1898 f., welche die kunsthistorische Bedeutung der hier behandelten Miniaturen bestreitet.

angin (Th.), deutsche Handschriften der großh. bad. Hof- und Landesbibliothek. Festgabe zur Begrüßung des 6. allgemein. Neuphilologentages zu Karlsruhe Pfingsten 1894, dargebracht v. Karlsruher Verein d. Lehrer neuerer Sprachen. Karlsruhe, Groos. 1894. Imperial 8°. XIII, 117, XX S. M. 4.

Im ersten Teil werden die deutschen HSS. aus dem Benediktinerkloster St. Ulrichen in Billingen beschrieben; der zweite Teil enthält eine systematische Uebersicht über den Bestand der deutschen HSS. der bad. Hof- und Landesbibliothek. Die Zahl der HSS. von ausschließlich historischem Wert ist gering.

rièle (L.) et Coyecque (E.), archives de l'Hôtel-Dieu de Paris, 1157—1300. Paris, Hachette. 4°. LXI, 640 p. fr. 12.

archi (L. de) e Bertolani (G.), inventario dei manoscritti della r. biblioteca nella universita di Pavia. Vol. I. Milano, Hoepli. XXIII, 409 p.

* Cipolla (Carlo), notizia di alcuni codici dell' antica biblioteca Novalesiana. Torino, Carlo Clausen. 1894. (Estr. dalle Memorie della reale Accademia delle scienze di Torino, ser. II, tom. XLIV. 2^o. 52 S. mit einer phototyp. Tafel.

Im Anschlusse an seine frühere Studie über die ehemalige Bibliothek von Novalesio (Hist. Jahrb. XV, 936) weist der gelehrte Verf. eine ansehnliche Reihe von Heften derselben nach. Leider handelt es sich, abgesehen von einem Sammelbande der Bibliothek Phillips in Cheltenham und einem noch heute im Besitze der Propstei Novalesio befindlichen Missale, nur um Fragmente, welche von Bucheinbänden des 16. u. 17. Jahrh. abgelöst wurden. Ueber genannten Sammelband gibt C. an der Hand einer von ihm aufgefundenen Abschrift s. XVII und anderer Quellen eine die Angaben Schenks (Bibl. patr. Lat. Brit. p. 21 s. vielfach ergänzende und berichtigende Inhaltsübersicht. Auf einige liturgische und poetische folgen mehrere Heiligenleben und endlich die Gesta Langob. des Paulus Diaconi, über deren hier vorliegende Redaktion sich Vf. näher verbreitet. Das Missale, von dessen Schriftformen, zumal den Initialen, nicht nur eine genaue paläographische Beschreibung, sondern auch treffliche Facsimileproben gegeben werden, gehört dem 12. Jahrh. an. (Ich wäre geneigt, es noch etwas später zu datieren, als der Vf.) Gerne würde man auch über die liturgische Bedeutung der H.S. Näheres erfahren. Der in Facsimile Nr. 4 erkennbare Präfationsanfang: »Vere quia dignum« scheint auf mailändische Einflüsse zu deuten, wenn auch das Missale zweifellos römisch ist. Was die interessanten Initialformen betrifft, so fügt sich das Manuskript als einer der jüngsten Ausläufer jener umfangreichen italienischen Handschriftengruppe ein für die eine seit dem 11. Jahrh. stetig wachsende Magerkeit des Rankenwerkes und Weibehaltung vereinzelter Tierformen charakteristisch ist. Ebner.

Galli (R.), i manoscritti e gli incunaboli della biblioteca comunale d'Imola. Imola, Galeato e figlio. CXXII, 94 p.

Die Einleitung befaßt sich mit der Geschichte der Bibliothek. Ihr Gründer ist der um 1565 geborene Prälat Francesco Cesare Lippi. Die charakteristischen Merkmale der einzelnen H.S.S. werden aufgeführt, ihr Inhalt wird jedoch nicht immer spezifiziert.

Reichhart (G.), Beiträge zur Inkunabelkunde von —. Eingeleitet von D. Hartwig. I. Beihefte zum Centralblatt für Bibliothekswesen. Hrsg. von D. Hartwig. V. Bd., umfassend S. 14. Leipzig 1894. Auf Grund von mühevollen Sammlungen eines überall zerstreuten Material bietet der fleißige Benediktiner G. Reichhart hier ein alphabetisch geordnetes Verzeichnis der Korrektoren der Buchdruckereien des 15. Jahrh. und ein topographisch-chronologisch geordnetes Verzeichnis der Druckorte mit Angabe der den einzelnen Jahren vorkommenden Buchdrucker, Buchhändler und Kostenträger der Inkunabeln.

Rönneke (G.), hessisches Buchdruckerbuch. Nachweis aller bisher bekannt gewordenen Buchdruckereien des jetzigen Regierungsbezirks Cassel und des Kreises Biedenkopf. Im Auftrage des Marburger Geschichtsvereins bearb. u. hrsg. Mit Abbildgn. und 36 Buchdruckerzeichen. Marburg Elbert. 1894. IV, 366, 174, XXIII S. M. 12.

L'hote (A.), histoire de l'imprimerie à Châlons-sur-Marne. Notices biographiques et bibliographiques sur les imprimeurs, libraires, relieurs et lithographes 1488—1894, avec marques typographiques et illustrations. Paris, Claudin. gr. in 4^o. XII, 234 p. avec gravures, vignettes et planches.

Marsy (de), les incunables de la bibliothèque de Besançon, d'après le catalogue de M. Aug. Castan. Caen, impr. Delesques. 10 p.

Chevalier (U.), répertoire des sources historiques du moyen-âge. Topo-Bibliographie. Deuxième fascicule: B—Ev. Montbéliard. Lexikon 8^o. p. 530—1056.

Auf das erste Heft dieser verdienstvollen Publikation (Hist. Jahrb. XV, 246) folgt nach Jahresfrist die zweite Lieferung, die Buchstaben B—Ev. enthalten. Was wir früher lobend hervorgehoben haben, gilt auch für das vorliegende Heft. Von größeren Artikeln seien genannt: Kardinäle, Katakomben, Christentum, Konzilien, Kreuzzüge, Kirche, Reich usw. Die nähere Prüfung einiger Artikel auf ihre Vollständigkeit ergab ein gutes Resultat, nur einige minder wichtige Literatur wäre nachzutragen. Dies verdient um so mehr Anerkennung, als bei dem Mangel an Vorarbeiten für einzelne Artikel die Beschaffung des bibliographischen Materials nicht unbedeutenden Schwierigkeiten verbunden ist. Wir wünschen, daß das Unternehmen rüstig voranschreite, und hoffen, daß es sich auf der Höhe erhalte. Karl Holder.

Uebersicht der in den periodischen Schriften des histor. Vereins f. Steiermark bis einschließlich 1892 veröffentlichten Aufsätze, ferner der histor. oder die Steiermark betr. Artikel in der Steiermärkischen Zeitschrift. Graz, Leuschner & Lubensky. 41 S. M. 0,80.

Heyd (W.), Bibliographie der württemberg. Geschichte, im Auftrage der württemberg. Kommission für Landesgeschichte bearb. von —. I. Bd. Stuttgart, Kohlhammer XIV, 346 S.

Das Werk ist auf zwei Bände berechnet. In scharfer Spezialisierung des Stoffes werden in dem vorliegenden ersten Bande nach orientierenden Einführungs- worten über württembergische Geschichte, Hilfsmittel historischer Forschung u., die Landesbeschreibung; das württembergische Regentenhaus im allgemeinen; die einzelnen Perioden der Geschichte: Staat, Recht, Kirche, Unterrichts- wesen, Gesundheitspflege, wirtschaftliche sowie geistige Kultur und das Militärwesen behandelt. Der Umstand, daß auch Zeitschriftenartikel und handschriftliches Material herangezogen wurde, erhöht den Wert des Buches, das ein überaus brauchbares Nachschlagewerk ist.

Zastrow (S.), Jahresberichte der Geschichtswissenschaft. XVI. 1893. Berlin, Gärtner. XVIII, 141, 455, 508, 301 S.

Neu hinzu gekommen ist ein Abschnitt über China von G. Arendt, Professor am Seminar für orientalische Sprachen in Berlin (III, 481—94), welcher sich für diesmal auf orientierende Vorbemerkungen über das räumliche und zeitliche Gebiet und die allgemeinen Gesichtspunkte des Berichtes beschränkt. Der Bericht wird im nächsten Bande mit dem Jahre 1881 beginnen, „weil dieses Jahr in gewissem Sinne ein klassisches sowohl für die geschichtliche Entwicklung Chinas selber als auch für die China betreffende geschichtliche Literatur ist“; doch werden schon einige hauptsächlich Schriften namhaft gemacht. Finnland, Südrussland, Währen und Oesterreichisch-Schlesien haben eigene Referate erhalten; das über die Literatur zur Columbusfeier ist noch bestehen geblieben und zählt noch 212 Nummern. Unter den Paragraphen, welche diesmal fehlen, befinden sich leider auch die über Diplomatie und deutsche Verfassung. Der Abschnitt über „Reformation und Gegenreformation“ von Rud. Schmidt hätte sich einer größeren Objektivität befleißigen müssen. W.

Nachrichten.

Der dritte internationale katholische Gelehrtenkongress wurde in den Tagen vom 3. bis zum 7. September 1894 in Brüssel abgehalten und erfreute sich einer großen Teilnahme aus den belgischen und außerbelgischen Gelehrtenkreisen. Mehr als 2600 Subskribenten waren für das große Unternehmen gewonnen worden. Die Arbeiten des Kongresses werden nach Veröffentlichung des Comptes rendu eingehender gewürdigt werden können. Außer den Vorträgen, welche in dem glänzenden Festsaal der belgischen Akademie der Wissenschaften gehalten wurden, kommen insbesondere die Verhandlungen der acht Sektionen in betracht. Sie umfaßten die folgenden Disziplinen: 1. Religionswissenschaft, 2. Philosophie, 3. Jurisprudenz und Staatswissenschaft, 4. Geschichte, 5. Philologie, 6. Mathematik und Naturwissenschaften, 7. Anthropologie, 8. Christliche Kunst. Von den hier verlesenen und besprochenen Arbeiten seien einige, den Historiker interessierende zunächst dem Titel nach erwähnt; eine eingehende Besprechung wird für später vorbehalten. Das verehrungswürdige Oberhaupt der Holländisten, P. Charles de Smedt S. J., der seines Amtes als Präsident der historischen Sektion in gewinnender Liebenswürdigkeit waltete, behandelte: *les origines du duel judiciaire*, P. Hipp. Delchaye S. J.: *les saints stylites*, P. Albert Poncelet S. J.: *la plus ancienne vie de S. Géraud d'Aurillac*, Abbé L. Duchesne=Paris: *les recueils des légendes relatives aux apôtres*, Abbé E. Beurlier=Paris: *le grand-chartophylax de l'église byzantine*, Abbé Watiffol=Paris; *les pénitenciers Romains du V^e siècle*, Prof. Paul Fournier=Grenoble: *les collections canoniques du IX^e au XII^e siècle*, Prof. Ed. Jordan=Rennes: *rapports du Saint Siège et des banquiers italiens d'après les registres de Clément IV*, Abbé Allain=Ordeau sprach über die geistliche und weltliche Organisation der Diözese Ordeau vor dem Jahre 1789, Prof. Henri Francotte=Lüttich erörterte: *les formes mixtes de gouvernement dans la politique d'Aristote*, Walhing=Lüttich: *l'esprit de*

charité et les corporations Romaines, Doutrepont: la légende de César en Belgique, P. Semeria: les sources historiques de la constitution politique des Athéniens, Prof. Dr. Rihn=Würzburg verbreitete sich über die neuesten Entdeckungen auf dem Gebiete der Patristik, namentlich zwei dem hl. Clemens zugeschriebene Briefe, die Apologie des Aristides und das Pseudo=Petruſevangelium, F. X. Funk=Tübingen beschäftigte sich mit dreißig Kapiteln aus den apostolischen Konstitutionen (s. Hist. Jahrb. XVI, 1 ff.), Naanonius Peters=Luxemburg behandelte das Konzil von Karthago im Jahre 398, Msgr. Lamy=Löwen das Konzil von Seleucia von 410, Abbé Pisani=Paris die Verhältnisse des Katholizismus bei den Armeniern in alter und neuer Zeit, Abbé Vacandard=Kouen den hl. Bernhard und die Cisterzienserreform des gregorianischen Gesanges, Msgr. Kirsch=Freiburg i. Schweiz die päpstlichen Kollektorien um die Mitte des 14. Jahrhunderts, Abbé Auger die mystischen Tendenzen des belgischen Mittelalters.

In den öffentlichen Sitzungen fanden die Vorträge des berühmten Geologen A. de Lapparent=Paris und des Rektors der katholischen Universität in Paris, Msgr. d'Hulst, sowie des Rektors der katholischen Universität Washington, Msgr. Keane, rauschenden Beifall. Msgr. d'Hulst's Vortrag, der in Abwesenheit des Verfassers von Abbé Pisani=Paris vorgelesen wurde, behandelte die Berechtigung der katholischen Gelehrtenkongresse. Freimütig und taktvoll zugleich berührte er die gegensätzlichen Anschauungen, welche im katholischen Lager hinsichtlich des Wissenschaftsbetriebes bestehen. Mit dem ganzen Gewicht seiner Autorität trat Msgr. d'Hulst dafür ein, daß man die Forscherthätigkeit katholischer Gelehrten nicht erschweren und kompromittieren dürfe, indem man ihrer gelehrten Thätigkeit Schranken ziehe, welche in dem Glauben der Kirche keine Begründung fänden. Unnötige und unhaltbare Außenwerke würden besser rechtzeitig aufgegeben, als hartnäckig verteidigt.

An dem Gelingen des Kongresses haben die belgischen und französischen Gelehrten, allen voran die PP. Hollandisten in Brüssel, namentlich P. Charles de Smedt und P. van den Gheyn, der rastlos thätige Generalsekretär der großen Versammlung, hervorragenden Anteil. Die warmen Worte der Anerkennung, welche Gabriel Monod in der Revue historique 1894 tome 56 S. 442 dem Werke gewidmet hat, ¹⁾ dürfen ihm auch die Beachtung

¹⁾ Sie verdienen im Wortlaut angeführt zu werden: Les partisans de l'indépendance absolue de la recherche scientifique pourront regretter, que des congrès de ce genre paraissent imposer à la science un caractère confessionnel, mais ils devront reconnaître aussi l'importance pris dans ces dernières années par le mouvement scientifique dans les milieux catholiques et les progrès faits, dans le sein même du clergé, pour les idées de libre recherche et de tolérance religieuse. Nous en avons la preuve dans le remarquable discours de Mgr. d'Hulst, lu dans la séance du mercredi 5 sept., dans le

derjenigen Gelehrtenkreise gewinnen, welche sonst den katholischen Kongressen fernstehen.

Die Frist für die Lösung der Preisaufgabe der Mevissenstiftung: „Ursprung und Entwicklung der Verwaltungsbezirke (Nenten) in einem oder mehreren größeren Territorien der Rheinprovinz bis zum 17. Jahrhundert“ ist bis zum 31. Januar 1897 verlängert worden.

Nekrologische Notizen.

Es starben: am 18. Januar in München Moriz Carrière, Professor der Aesthetik; am 5. Februar in Göttingen der Professor für mittlere und neuere Geschichte Dr. L. Weiland; am 22. Februar in Paris der Kirchenhistoriker Buauz; am 22. Februar in Manchester Dr. Hagen, Professor der deutschen Sprache und Literatur am Owens-College; in Quimper der Folklorist Luzel; in Edinburg der Literaturhistoriker und Dichter Professor J. Ph. Blackie; am 2. März in Eger der Stadtarchivar S. Grادل; am 3. März in Hannover der Numismatiker und Heraldiker Dr. Grote; am 4. März der Professor der Philosophie G. v. Gizycki; am 11. März in Straßburg Dr. K. Schmidt, Professor der Theologie; in Mailand der Archivdirektor Cesare Cantù, Vj. der vielverbreiteten Weltgeschichte; Mitte März der zweite Präsekt der vatikanischen Bibliothek, P. Joh. Vollig; am 17. März in St. Peter am Windberg der als Literaturhistoriker bekannte Florianer Chorherr W. Pailer; am 19. März in Braunschweig der Kunsthistoriker, Museumsinspektor Professor J. E. Wessely; am 21. März in London der Literaturhistoriker James Sime.

discours de Mgr. Keane sur le Congrès des religions à Chicago, et dans les belles paroles prononcées par l'évêque de Tournai: »Ne confondons pas la science et la foi. La science est oeuvre de pure raison; c'est par ses méthodes propres et ses procédés à elle qu'elle poursuit la vérité, qui lui est propre . . . Ce serait déroger moins encore à la liberté de la science qu'à la dignité de la foi, que d'aller chercher des arguments scientifiques aux pages inspirées de nos livres saints«. Le Congrès de Bruxelles est un des plus importants parmi les nombreux symptômes de »l'esprit nouveau« qui, depuis le pontificat de Léon XIII, souffle dans l'Église aussi bien au point de vue scientifique qu'au point de vue social, pour le plus grand bien de l'Église comme de la science et de la société.

Zur Abwehr wider A. Bachmann.

Von Prof. Dr. Ludwig Pastor.

Bei den Arbeiten für eine neue Auflage des 2. Bandes meiner „Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters“ ging ich die ungemein zahlreichen Rezensionen über dieses Werk durch, um aus denselben die berechtigten Ausstellungen meiner Kritiker zu verwerten. Besondere Aufmerksamkeit schenkte ich den gegnerischen Kritiken. Bei einzelnen derselben war ich wohl zu einer Antikritik versucht, da manche mit großer Sicherheit gegen meine Darstellung erhobenen Vorwürfe sich bei näherer Prüfung als durchaus unzutreffend erwiesen. Im Hinblick jedoch auf die großen mir zugefallenen historiographischen Aufgaben, namentlich auch auf dem Gebiet der neueren deutschen Geschichte, widerstand ich der Versuchung, mich in eine Polemik einzulassen; ich konnte dies um so mehr als — wie bereits im Jahre 1887 ein protestantischer Historiker schrieb — die Papstgeschichte „sich durchgesetzt hat und die übelwollende Kritik ihr nicht mehr schaden kann“. Zudem ist es für jeden aufmerksamen Leser meines Werkes leicht, bezüglich mancher gänzlich unbegründeter Vorwürfe das Richtige herauszufinden. Auch wird man ja bei dem gegenwärtigen Stande der Kritik in Deutschland mit längerer literarischer Thätigkeit unempfindlich. Wenn gegen einen Autor, wie das mir gegenüber Herr Dr. Panizza in der Monatschrift „Die Gesellschaft“ gethan hat, die Aufforderung erlassen wird, „man möge demselben den Hirnkasten einwerfen“, so härtet derartiges auch gegen das Schlimmste ab.

Wenn ich nun doch mit einem Rezensenten, dem Herrn Dr. A. Bachmann, o. ö. Professor der Prager deutschen Universität, eine Ausnahme mache, so hat dies vor allem darin seinen Grund, daß das Verhalten des genannten Kollegen in der That vor einem weiteren Kreise von Fachgenossen näher beleuchtet zu werden verdient.

Was die Arbeiten Bachmanns anbelangt, so habe ich dieselben selbstverständlich in dem ersten wie in dem zweiten Bande meiner Papstgeschichte benützt, und diejenigen Partien verwertet und rückhaltlos anerkannt, wo

Bachmann etwas Neues oder Stichhaltiges beigebracht hat (vergl. z. B. Band II S. 155, 156, 160). Freilich konnte ich nicht umhin — wie das ja auch andere Forscher, z. B. Joachimsohn in seiner tüchtigen Monographie über Gregor Heimburg, thun — nicht geringe Irrthümer Bachmanns zu berichtigen. So mußte ich II, 167 darauf aufmerksam machen, daß Bachmann in dem ersten Bande seiner Reichsgeschichte S. 501, übersehen hat, daß die Bulle Pius' II vom 16. Juni 1464 gegen Podiebrad bereits durch Cugnoni publiziert ist. Ich konnte auch nicht verschweigen, daß eine von Bachmann a. a. O. I, 60 nach Fasc. 7384 des Dresdener Archivs zitierte Rede des Legaten Rudolf von Rüdesheim sich in dem betreffenden Fascikel gar nicht vorfindet (s. Päpste II, 140). Und ebensowenig konnte ich bei Benützung eines Breve Pius' II an Wilhelm von Sachsen die Bemerkung umgehen, daß Bachmann in den Fontes rer. austriac. Dipl. XLII, 282 — 283 dieses Breve unnötig abgedruckt, weil es bereits längst von Müller in seinem bekannten Reichstagstheater I, 620 publiziert war, dazu noch in korrekterer Form, druckt doch Bachmann u. A. statt quoniam das sinnlose anonia.

Für die Berichtigung solcher und ähnlicher Irrthümer beschloß Herr Bachmann Rache zu nehmen. Er wählte zunächst für seine „Kritik“ des zweiten Bandes die Berliner „Deutsche Literaturzeitung“, ein Organ, in welchem wenige Jahre vorher eine anerkannte Autorität auf dem Gebiete der Papstgeschichte, der leider inzwischen verstorbene Berliner Dozent Dr. Paul Ewald, meinem ersten Bande als einer großartigen historischen Arbeit, in der „Forschung und Darstellung sich die Wage halten, die durch einen fast unübersehbaren Reichthum an neuem Material alle bisherigen Darstellungen der Jahre 1447 bis 1458 weit hinter sich zurücklasse“, ¹⁾ hohes Lob gespendet hatte. Im Gegensatz zu dieser Anerkennung bemerkt Bachmann in Nr. 42 (v. 18. Oktober 1890) des elften Jahrganges der „Deutschen Literaturzeitung“ gleich im Eingange seiner „Kritik“ meines zweiten Bandes: „Soweit dies nach der Enttäuschung, die ihm der I. Band brachte, möglich war, hat Referent auch den II. mit Freude und Erwartung“ ²⁾ hingenommen“. Er verweist dann auf seine „Neußerung in der Allgemeinen deutschen Biographie XXVI, 219“ über meinen ersten Band und bemerkt über den zweiten folgendes: „Vorerst zeigt sich, daß der Verf. die umfangreiche und weit zerstreute Literatur in großer Vollständigkeit gesammelt hat, daß er ebenso das einschlägige Quellenmaterial kennt und es in nicht unbeträchtlichem Maße um neue Beiträge erweiterte. Letzteres setzt ihn in den Stand, wie in einzelnen wesentlichen Punkten, so in einer Anzahl kleiner Details die Aufstellungen und Angaben seiner Vorgänger zu ergänzen

¹⁾ Deutsche Literaturzeitung 1887 Nr. 11.

²⁾ Von mir gesperrt.

und zu berichtigen, was an sich gewiß willkommen ist. Nur muß betont werden, daß diese Zugaben und Korrekturen dem früher Bekannten und Feststehenden gegenüber wenig ins Gewicht fallen, und die Form, in der sie geboten werden, leicht den Anschein erregt, der Verfasser wolle so recht ins Licht stellen, wie viel mehr als den Früheren ihm zur Kenntniß gelangt sei. Auch sollte doch, wenn irgendwo, so hier, strenge Wahrheitsliebe¹⁾ und unbedingte Genauigkeit zu finden sein. Ist dies aber der Fall S. 358, wo zu F. R. A. XLIV corrigiert ist, was jene selbst bereits Vorrede XXXVI richtigstellen; ist dies der Fall, wenn *22 gesagt wird, Referent tadle die „Kürze“ des I. Bandes der Papstgeschichte, während die berührte Stelle sagt, daß P. im Band I für die deutsche Geschichte nichts geleistet hat“?

Was den ersten Fall, durch welchen Bachmann meine Wahrheitsliebe angreift, anlangt, so steht bei mir S. 358 Num. 2: „hieber gehört auch das Schreiben Pauls II an die Breslauer (Fontes XLIV, 593), das Bachmann hier irrig dem Jahre 1465 zugewiesen hat“. Richtig ist nun allerdings, daß Bachmann am Schlusse seines Inhaltsverzeichnisses seinen Irrthum berichtigt hat, jedoch an einer sehr unauffälligen Stelle, so daß auch Joachimsohn dies für seine Spezialarbeit über Heimburg entgangen ist. Wenn man bedenkt, daß ich hunderte von Urkundenansammlungen für meine so weit umfassende Arbeit durchzusehen hatte, so wird man begreifen, daß mir jene an unauffälliger Stelle gebrachte Korrektur leicht entgehen konnte. Dazu kommt, daß Bachmann seinen groben Fehler in einer Form berichtigt hat, welche den wahren Sachverhalt ein wenig verschleiert. Er bemerkt nämlich nur, „S. 593 Z. 1 von oben ist statt 1465 zu lesen 1466“: gleichsam als handele es sich nur um einen Druckfehler. Eine offene Berichtigung hätte jedoch sagen müssen, daß das Stück eben durch die falsche Auflösung des Jahres auch eine falsche Nummer erhalten, daß es zu einem ganz falschen Jahre eingereicht ist. Eine Berichtigung in dieser Form wäre wahrscheinlich weder Herrn Joachimsohn noch mir entgangen. Die Berichtigung konnte auch deshalb sehr leicht übersehen werden, weil Bachmann es unterläßt, sein Inhaltsverzeichnis zu corrigieren, denn hier liest man deutlich S. XXXIV: „P. Paul II an die Breslauer 1465 Febr. 10.“ Herr Bachmann ist übrigens ein wenig unklug, auf seine Korrektheit im Datieren von Urkunden und Aktenstücken ein solches Gewicht zu legen. Wenn auch dieser eine Fehler richtig gestellt ist (was ich in der 2. Auflage ausdrücklich bemerkt habe), so sind dafür in den Aktenpublikationen Bachmanns noch ungemein zahlreiche andere stehen geblieben. Man möge nur die Rezension anschlagen, welche B. Wayer in den Gött. Gel. Anz. 1894 Nr. 4 veröffentlicht hat. Hier heißt es: „Sehr zu beklagen ist es, daß Bachmann auf die Angaben von Zeit und Ort in den datierten Stücken so

¹⁾ Von mir gesperrt.

wenig Sorgfalt verwendet; vor allem mit der richtigen Auflösung der Daten steht er geradezu auf dem Kriegsfuß; seine Edition wimmelt hier von den lästigsten Fehlern“. Es folgt dann die Aufzählung von ca. 60 groben Fehlern, die nicht im Druckfehlerverzeichnis verbessert sind. Da Herr Bachmann gegen meine in durchaus ruhiger Form gebrachte Bemerkung sich so sehr empfindlich zeigt, darf man darauf gespannt sein, auf welche Weise er sich gegenüber der scharfen, aber berechtigten Kritik des Herrn Bayer verteidigen wird. Bis jetzt (Januar 1895) hat er auf die im März 1894 erschienene Kritik — geschwiegen.

Was die zweite Stelle bei mir S. 22 anbelangt, an der ich bemerkt, Herr Bachmann tadle in der Allgem. deutschen Biographie meine Kürze, so handelt es sich hier um einen Wortstreit. An der betreffenden Stelle sagt Bachmann: „Pastor, Geschichte der Päpste, hat unsere bezügliche Kenntnis wenig gefördert.“ Der Artikel Bachmanns behandelt Pius' II Verhältnis zu Deutschland. Da damals nur der erste Band meines Werkes vorlag, kann sich der Tadel nur auf die Beziehungen des Enea Silvio Piccolomini zu Deutschland beziehen. Diese aber konnte ich, dem Plane meines Werkes entsprechend, nur kurz behandeln. Es war in erster Linie meine Aufgabe etwas für die Geschichte der Päpste zu leisten; die deutsche Geschichte kam für mich erst in zweiter oder dritter Linie in betracht, hier mußte ich mir Beschränkung auferlegen, mich möglichst kurz fassen.

Wenn nun Herr Bachmann jetzt erklärt, sein Tadel besage: P. habe für die deutsche Geschichte nichts geleistet, so sehe ich mich genötigt, darauf doch einiges zu erwidern, namentlich für diejenigen, welche mein Werk nicht kennen und Herrn Bachmann Glauben schenken. Diese bitte ich, meine eingehende Darstellung der deutschen Legationsreise des Kardinals Cusa aufzuschlagen; hier sind zahlreiche ungedruckte Quellen zuerst verwertet, so daß ein Spezialforscher, Dr. Uebinger, für seine Darstellung jener Reise mich an einer ganzen Reihe von Stellen zitierte. Wie jene Reise Cusas, so gehört zur deutschen Geschichte doch auch wohl die Kaiserkrönung Friedrichs III. Daß meine Darstellung hier Neues bringt, haben viele Kritiker und noch jüngst Ilgen in seiner Uebersetzung von Enea Silvios Geschichte Friedrichs III anerkannt; jeder, der in meinem Buche auch nur blättert, wird finden, daß ich für jenes Ereignis ungedruckte Briefe und Akten aus den Archiven und Bibliotheken zu Florenz, Köln, Mailand, Paris, Siena, Straßburg, endlich auch aus dem päpstlichen Geheimarchiv zu Rom herangezogen habe. Zur deutschen Geschichte gehören doch auch die Mitteilungen aus dem päpstlichen Geheimarchive in dem Abschnitte über die antipäpstliche Opposition in Deutschland zur Zeit Kalixtus III. Alle diese Dinge beliebt Herr Bachmann zu übersehen und behauptet frischweg, P. hat für die deutsche Geschichte nichts geleistet. Selbst die mir gewiß nicht gewogene Sybelsche Zeitschrift mußte anerkennen (N. F. 21 S. 273 ff.), daß sich „in der Fülle

dieses [von mir] neu gewonnenen Materials nicht bloß für die Geschichte des Papsttums und Italiens, sondern auch Deutschlands manche wichtige neue Nachricht findet.“ Herr Bachmann fährt dann in seiner „Kritik“ fort: „Und was soll der wichtige Ausfall S. 355 Anm. 4 gegen die Bezeichnung Estoutevilles als Kardinal „Wilhelm von Ostia“, da man doch von einem Kardinal „Franz von Siena“, „Berard von Spoleto“, „Jakob von Pavia“, „Peter von Augsburg“ usw. usw. redet, ohne mißverstanden zu werden.“

Aber die Bezeichnung „Wilhelm von Ostia“ kann doch sehr leicht mißverstanden werden; sie ist in einer modernen Darstellung nicht bloß ungewöhnlich, sondern auch unwissenschaftlich. Herr Bachmann hätte doch an das sogen. Optionsrecht denken sollen, dem zufolge ein beständiger Wechsel der Titel im Kardinalkolleg besteht. Wer mithin nur den Titel angibt, ist sehr leicht einem Irrtum ausgesetzt, abgesehen davon, daß man keinem Leser zumuthen darf, daß er gleich bei dem Vornamen und Titel eines Kardinals dessen Familiennamen kenne; selbst ein in jener Zeit arbeitender Forscher kommt, wenn Zeitgenossen nur Vornamen und Titel angeben, häufig in die Lage, Giacconius oder Cristofori nachzuschlagen zu müssen. Wohin übrigens die von Bachmann beliebte Bezeichnungsweise von Kardinalen führt, dafür liefert der kürzlich erschienene zweite Band seiner Reichsgeschichte ein schlagendes Beispiel. Hier heißt es S. 305 bei Schilderung des Nürnberger Reichstages (Herbst 1470): „Auf die Wahrnehmung hin, daß kein Fürst in Person anwesend, oder auch nur zu erwarten sei, blieb auch der Kardinal von Augsburg, neben Graf Haug von Montfort und dem Reichsmarschall von Pappenheim zum kaiserlichen Kommissär bei dem Reichstage ernannt, fern.“ Hätte Bachmann den Namen des Kardinals von Augsburg nachgeschlagen, so würde er gefunden haben, daß derselbe im Herbst 1470 nichts mehr wahrnehmen konnte, weil er bereits im April 1469 seine Augen für immer geschlossen hatte.

Die Energie meines Ausdruckes (unwissenschaftlich), über welche sich Bachmann beschwert, war mithin nicht unberechtigt.

Die „Kritik“ Bachmanns geht dann zu einem neuen Angriff über. Er schreibt: „Energie des Ausdruckes läßt sich übrigens, so wenig sie, zu allerletzt dem, der sie handhadt, nützt, immer noch verzeihen, wenn Mängeln der anderen strenge und tüchtige Arbeit im großen und kleinen gegenübersteht. Eben darin treffen wir aber in Pastors II. Band auf Thatsachen,¹⁾ die durchaus zur Bescheidenheit mahnen könnten. Sieht man z. B. Kap. IV, Abt. 2, S. 111 ff. des Buches an, so erscheinen auf geringem Raume Fehler,¹⁾ die allein so viel und mehr bedeuten, als alles zusammen, was P. an seinen Vorgängern zu korrigieren hat. Wenn z. B. P. gleich S. 111 sagt: „An der Spitze dieser Partei (die „dem Kaiser drohend mit

¹⁾ Von mir gesperrt.

dem Verlangen nach Reformen gegenübertrat“) . . . standen die beiden Wittelsbacher Friedrich I, der Siegreiche, Pfalzgraf bei Rhein, und Ludwig der Reiche, Herzog von Bayern-Landshut,“ so wirft diese ganz falsche Behauptung¹⁾ ein grelles Licht auf des Verfassers Kenntniß der Geschichte beider Fürsten und ebenso der deutschen Reformbewegung jener Tage überhaupt!“

Diese ‚Kritik‘, welche an Energie des Ausdruckes nichts zu wünschen übrig läßt, erscheint auf den ersten Blick berechtigt. Ein Forscher, der bei den genannten Fürsten noch im Ernst an ein ehrliches Verlangen nach Reformen glaubt, macht in der That eine ‚ganz falsche Behauptung‘. Wenn jedoch mein Werk aufschlägt, wird finden, daß ich nicht so naiv war und daß Bachmann jenem schweren Vorwurf nur dadurch einen Schein von Berechtigung geben konnte, daß er sich — um mich gelinde auszudrücken — eine eigentümliche Umänderung meines Textes erlaubte.

Die Stelle bei mir lautet nämlich also:

„Inmitten dieser allgemeinen Verwirrung erhoben sich zwei Fürstenparteien, von welchen die eine dem Kaiser drohend mit dem Verlangen nach Reformen gegenübertrat. An der Spitze dieser Partei, welche unter dem Deckmantel der Reichsverbesserung doch nur selbstsüchtig-Ab-sichten verfolgte,¹⁾ standen die beiden Wittelsbacher usw.“

Um mir die falsche Behauptung unterzuschieben, ich fasse die Reformbestrebungen jener Fürstenpartei für ernstlich gemeint auf, hat Bachmann den das Gegentheil sagenden Zwischensatz ‚welche unter dem Deckmantel der Reichsverbesserung doch nur selbstsüchtige Absichten verfolgte‘ ausgelassen und aus dem vorhergehenden Satze die Worte, daß man dem Kaiser drohend mit dem Verlangen nach Reformen gegenübertrat, in Klammern eingeschoben.

Auf welche Arbeitsweise hier „ein grelles Licht fällt“, mag der Leser entscheiden.

Es folgt dann in der ‚Kritik‘ Bachmanns noch die Berichtigung dreier Stellen (S. 139, 142, 362) meines Werkes, an welchen ich mich un-dentlich, wenn man will auch irrig, ausgedrückt hatte, was jetzt in der neuen Auflage verbessert ist. Diese drei Berichtigungen schließt Herr Bachmann mit den vielversprechenden Worten: „usw., usw.“ Daneben geht der Tadel, „der Ausgang der böhmischen Wirren 1479, die religiösen Bewegungen in Böhmen in den Tagen Sixtus IV, die Fortentwicklung der kirchlichen Frage in Deutschland seit etwa 1470 erscheinen mit keinem Wort-gewürdigt usw. usw.“ Jeder Unparteiische sieht hier, daß der Kritiker in seiner Verlegenheit, mir wirkliche Verstöße nachzuweisen, das beliebte Kunstmittel anwendet, der um jeden Preis herabzusetzenden Arbeit des Gegners

¹⁾ Von mir gesperrt.

ganz andere Aufgaben und Zwecke unterzuschieben und dann natürlich zu finden, daß diesen nicht entsprochen sei. Wo sollte ich hinkommen, wenn ich in meiner Papstgeschichte die religiöse Geschichte aller einzelnen Länder im Detail behandeln wollte?

Was bleibt schließlich von der „Kritik“ Bachmanns übrig: drei Stellen, in welchen ich mich besser hätte ausdrücken sollen. Das genügt dem Herrn, um unter Hinweis auf eine weitere nähere Begründung „an anderer Stelle“ das Schlußurteil zu fällen, daß „B. II. Band sich oftmals nicht einmal zur vollen Höhe früherer Arbeiten erhebt, wo solche von kundiger Hand geliefert wurden, daß er die verschiedenen Lücken nicht genügend ausfüllt und daß, so hoch man immer das formelle Verdienst eines solchen zusammenfassenden Werkes und das wirklich neu Gebotene schätzen mag, stets ein grelles Mißverhältnis bleiben wird zwischen der wahren Leistung und den Ansprüchen, welche sie erhebt.“

Nach diesem Urteil dürfte man billig erwarten, daß Bachmann sich beeilen werde, darzuthun, daß ein solch grelles Mißverhältnis zwischen seinem Urteil und der Begründung desselben nicht werde bestehen bleiben. Wer die Aktenpublikationen Bachmanns kennt, dürfte sich allerdings kaum der Erwartung hingeeben haben, daß es dem mit so gewöhnlichen Dingen wie Auflösung der Daten „aufs Kriegsfuß stehenden“ Prager Professor gelingen werde, mir in dieser Hinsicht große Irrtümer nachzuweisen. Aber vielleicht — so möchte man denken — wird es dem gestrengen Herrn Kritiker gelingen, für seine weiteren Ausführungen wenigstens ein einziges Buch, eine einzige Abhandlung namhaft zu machen, die B. übersehen hat; vielleicht wird es ihm gelingen, von den zahlreichen ungedruckten Dokumenten B.s wenigstens einige als bereits gedruckt nachzuweisen. Daß Bachmann in dieser Beziehung Forschungen anstellte, darf man nicht bezweifeln; es scheint sich jedoch nichts von Belang gefunden zu haben, denn die so nachdrücklich angekündigte Begründung der schweren, in der deutschen Literaturzeitung erschienenen Vorwürfe — blieb aus. Statt derselben erschien in den Berliner „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“, Bd. XII, III, S. 89—90, folgende Würdigung meines Werkes durch Bachmann:

„Noch notwendiger ist es,¹⁾ die religiöse Ueberzeugung des Verfassers

¹⁾ Als bei Schreiber, Geschichte Bayerns. Was die von Bachmann hier gegen mich geltend gemachte „religiöse Ueberzeugung“ anbelangt, so schrieb darüber das Barnecksche Liter. Centralbl. 1886 Nr. 44 bei Besprechung meines ersten Bandes: „Der Vf. ist Katholik und verleugnet in seiner Darstellung nirgends den kirchlichen Standpunkt, auf welchem er steht. Aber dieser Standpunkt trübt ihm in keiner Weise den Blick für die geschichtliche Wahrheit. Er ist redlich bemüht, auch Erscheinungen und Persönlichkeiten, die ihm schwerlich sympathisch sein können, gerecht zu werden. Ja in mancher Hinsicht befähigt ihn dieser kirchliche Standpunkt unzweifelhaft zu einer richtigeren und zutreffenderen Auffassung von Personen und Verhältnissen, als sie einseitig atakatholischen Forschern möglich sein würde“ usw.

bei einem weiteren Werke in Rechnung zu bringen, das, weil einen größeren Abschnitt des Jahrhunderts berührend, hier sofort gewürdigt werden soll: es ist L. Pastors Bd. II der ‚Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters‘. In die Pontifikate Pius' II, Pauls II und Sixtus' IV (1458 — 1484) fällt eine Reihe nicht bloß wichtiger kirchlicher, sondern auch weltlich-politischer Ereignisse und Bewegungen in Deutschland, an denen die römische Kurie wesentlichen Anteil nimmt. Der Geschichtschreiber der Päpste hat also in einem hohen Grade auch den Gang der deutschen Dinge, Lage und Kämpfe im Umfange der Kirchen des Reiches, die kirchliche Restaurationspolitik in Böhmen bis zum Kuttenberger Religionsfrieden, die Beziehungen des Reiches zu Ungarn wie zu Burgund, endlich in den Tagen Pius' II eigentlich alles, was K. Friedrichs III Interesse und Sorge berührte, in Betracht zu ziehen. P. hat, wenn er auch auf grund neuen Materials in der Lage war, Einzelheiten seiner Vorgänger zu berichtigen und zu ergänzen, eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis dieser Dinge nicht nur nicht zu bringen vermocht, sondern nicht einmal das bisher Geleistete genügend verarbeitet, dazu sich in der Zeichnung des Gesamtbildes der römisch-deutschen Beziehungen schwere Versehen zu Schulden kommen lassen“.

Worin diese „schweren Versehen“ bestehen, sagt Bachmann nicht. Gewiß eine eigentümliche „Würdigung“ einer fremden Arbeit. Die schwersten Vorwürfe werden zum zweitenmal mit allem Nachdruck erhoben, aber die Beweise bleiben aus. Statt dessen schiebt Bachmann mir auch in diesem zweiten Angriff eine Aufgabe zu, deren Lösung unmöglich ist. In die Geschichte der Päpste soll eine fast vollständige deutsche Reichsgeschichte hineingeschoben werden. Daß es Bachmann für die Fortsetzung seiner Reichsgeschichte angenehm gewesen wäre, eine Vorarbeit von mir zu haben, bezweifle ich nicht; nur ist sein Unmut, sein Vorwurf gegen mich als Geschichtschreiber der Päpste, weil ich eine solche Arbeit nicht lieferte, unberechtigt. Mit demselben Rechte, wie Bachmann die Behandlung fast der gesamten gleichzeitigen deutschen Reichsgeschichte in der Papstgeschichte verlangt, könnte ein französischer Kritiker eine französische, ein englischer eine englische, ein italienischer eine italienische Geschichtsdarstellung der betreffenden Periode in der Papstgeschichte verlangen; daß letztere dadurch zu einer Unmöglichkeit werden würde, liegt auf der Hand. Eine Beschränkung auf die wichtigsten Beziehungen der Päpste zu den einzelnen Ländern war absolut geboten, wollte ich mich nicht ins Unendliche verlieren. Ueber das Mehr oder Minder wird man in dieser Beziehung stets streiten können: allein die Forderung, die Bachmann an mein Werk stellt, ist ein Unding; hätte ich z. B. für die Zeit Pius' II eine vollständige Geschichte Kaiser Friedrichs III geliefert, wie sie Bachmann wünscht, so würde mein Werk außerordentlich ungleichmäßig geworden sein und bei Erfüllung der anderen Forderungen einen monströsen Umfang erhalten haben. Ich glaube schon jetzt in der Heranziehung der einzelnen Länder bis an die Grenzen des

Möglichen gegangen zu sein: jedenfalls wird mir Bachmann kein anderes Werk über die Päpste jener Zeit nennen können, in welchem die Beziehungen derselben zu den einzelnen Ländern so eingehend teilweise mit Beibringung ungedruckten Materials geschildert sind, wie in dem meinigen. Bachmann nun freilich findet noch außerdem, „daß ich eine ‚wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis‘ nicht geliefert, ja nicht einmal das bisher Geleistete genügend verarbeitet habe.“ Als ich diese Worte las, tröstete ich mich damit, daß Autoritäten ersten Ranges, wie Burckhardt, Müng, de Rossi, in gerade entgegengesetztem Sinne ihr Urteil abgegeben haben. Ich ahnte damals noch nicht, daß Bachmann eines Tages von mir längst aus Archivalien gebrachte Bereicherungen der Kenntnis der römisch-deutschen Beziehungen als neu und ungedruckt bringen würde, freilich seltsam verarbeitet und ohne mich zu zitieren. Doch darüber später.

Kühn geworden dadurch, daß ich zu den bisher beleuchteten Angriffen geschwiegen, vergaß Bachmann ganz, daß er noch eine Begründung seiner Anklagen schuldig war. Viel bequemer war es ja auch, dasselbe System des Anklagens ohne Beweise fortzusetzen. Zu der That begann Bachmann nach dem Erscheinen der zweiten Auflage meines ersten Bandes alsbald dasselbe Spiel. Zunächst erschien wieder in der Berliner deutschen Literaturzeitung vom 13. Oktober 1892 (S. 1360) nachstehende ‚Kritik‘, die, wie die meisten ‚Kritiken‘ des Herrn Bachmann, ebenso absprechend wie kurz ist: ¹⁾ „Diese zweite Auflage bedeutet so wenig einen eigentlichen ²⁾ Fortschritt der Forschung, wie die erste. Eigentliche ²⁾ Sorgfalt zeigt der Verfasser nur in der weiteren Aufhäufung der einschlägigen Literatur, sowie sein Streben nach wie vor dahin geht, durch kleine Bemängelungen und Verbesserungen, wozu ihn neues Material befähigt, seine Thätigkeit zur Geltung zu bringen. Der eigentlich ²⁾ gebotene Stoff des Buches ist aus der bekannten Literatur nicht ohne Geschick komponiert, wobei der Verfasser freilich ersichtlich nicht immer Zeit gefunden hat, bis zu dem Kern seiner Lektüre vorzudringen. Zu der Notiz S. 272, Num 4, vgl. man Jahresber. d. Gesch. = Wiss. 13, II, 5³/₄ u. Mitteil. d. Inst. f. österr. Gesch. = Forschung 13, 349 Anm. Referent kann nicht verbergen, daß er sie wiederholt gelesen und gerade in einem so vielfach mangelhaften Buche nicht gesucht hätte.“ Die Schlußstelle dieser ‚Kritik‘ wird den meisten Lesern der Literaturzeitung dunkel geblieben sein. Da Bachmann sonst nur allgemeine Nedenarten bringt, möge es gestattet sein, sie zu beleuchten.

¹⁾ Ungemein charakteristisch für das zweierlei Maß, dessen sich leider nicht wenige Mitarbeiter der Jahresberichte bedienen, ist, daß in dem kürzlich erschienenen 15. Bde. (Berlin 1894) IV, 64 die obige kurze und absprechende Kritik Bachmanns durch Zöckler sorgfältig notiert wird, während alle übrigen, zum teil sehr eingehenden und von tüchtigen Forschern geschriebenen günstigen Kritiken der neuen Auflage totgeschwiegen werden.

²⁾ Von mir gesperrt.

Die Num. 4 S. 272 meines Werkes gibt eine Uebersicht der Literatur über Gregor Heimburg. Es wird hier vor allem auf die sehr gründliche Arbeit von Joachimsohn verwiesen und dann bemerkt: „Bachmanns Artikel in der Allg. deutschen Biographie XI, 327—30 ist ganz ungenügend und durch fast unglaubliche Irrtümer entstellt, vgl. Hist. Jahrb. XI, 446. An der zuletzt genannten Stelle nun bemerkt Dr. Albert: „Als Kuriosum sei erwähnt, daß Bachmann in der Allg. deutschen Biographie II, 329 aus der Confutatio zwei Schriften macht, eine „Admonitio . . .“ 144 und eine „Confutatio . . .“ 1461 vgl. Gebhardt im Neuen Archiv XI 520 und Num. 7.“¹⁾ Daß hier ein starker Fehler vorliegt, hat allmählich auch Bachmann eingesehen, denn in den beiden von ihm angeführten Stellen [dem Jahresberichte 13 (Berlin 1892) und Mitteilungen XIII (Juni 1892)] tritt er den Rückzug an.²⁾ Wie hätte ich nun diese 1892 gemachten Eingeständnisse bei meiner 1891 erschienenen neuen Auflage kennen sollen? Aber weil ich und Joachimsohn noch an viel zahlreicheren Stellen der Arbeiten Bachmanns Fehler nachgewiesen hatten, mußten wir gezielt werden. Joachimsohn hat es nicht für nötig befunden, auf eine derartige Kritik zu reagieren: auch ich schwieg. Das ermutigte Bachmann, in den Berlin 1893 erschienenen „Jahresberichten der Geschichtswissenschaft“ Teil 1891, II, 50—51 noch folgenden Ausfall gegen mein Werk loszulassen:

„Zeitlich voran steht L. Pastors 2. Auflage von Band I seiner Papstgeschichte (bis 1458). Für die Kenntnis der römisch-deutschen Beziehungen und für die Reichsgeschichte überhaupt bedeutet diese „zweite, vielfach ungearbeitete und vermehrte Auflage“ so wenig Gewinn, wie vordem die erste.“³⁾ Vor allem die Geschichte der kurfürstlichen Neutralität ist na-

¹⁾ Dr. Gebhardt beklagt hier die Thatsache, daß Bachmann „die Frage noch verwirrt, indem er aus der einen Schrift zwei macht“ und bemerkt in der Num. „Bachmann scheint zu seinem Artikel (in der Allg. deutsch. Biogr.) Brockhaus [Monographie über Heimburg] nicht einmal genau gelesen zu haben, sonst hätte eine solche Verwirrung gar nicht entstehen können. Brockhaus vergleicht S. 175 Heimburgs Appellation von 1461 im Ton mit der Confutatio, darnach macht dann Bachmann seine Angaben“.

²⁾ Die betreffenden Stellen lauten: Jahresberichte Bd. 13, II, 53—54: „Die (Allg. deutsche Biogr. II, 329—30 angedeutete, nicht ausgeführte) Anschauung stehe Ref. nun zurück, möchte aber hiermit die Bemerkungen Alberts (446 Num. 2) in Gebhardts (N. A. 520) beleuchtet haben“. Noch etwas kleinlauter äußert sich Bachmann in den Mitteil. d. österr. Inst. XIII (1892), 349 A.: „Es fällt Ref. her gar nicht ein, die Mängel seines Artikels über Heimburg in der Allg. deutsch. Biogr. XI, 327 ff. zu leugnen, da er, vor 15 Jahren nach einem andern auf kurze Lieferfrist übernommen, natürlich nur dem Stande der Forschung von 1877 entspricht und a 3 Seiten berührt, was Joachimsohn auf 291 Seiten nicht erschöpfte“.

³⁾ Man sieht: die „Kritiken“ des Prager Professors gleichen sich sämtlich und gemein: allgemeine absprechende Redensarten und kühne Behauptungen, für welche der Beweis stets versprochen, aber hartnäckig nicht geliefert wird.

wie vor ganz ungenügend dargestellt; bis auf einige Bemerkungen über den Zustand Roms zur Zeit der Rückkehr Eugens IV und das Verhältnis der Universitäten zur deutschen „Neutralität“, dann eine geschäftige Notiz (S. 272 Anm. 4), zu der man diese *J. V. G.* 13, II, 53—54 und *Wittel.* d. österr. Inst. XIII, 349 vergleiche, ist in den bezüglichen Abschnitten gegen Auflage 1 eine wesentliche Aenderung nicht eingetreten und die Untersuchung des Ref. (*Archiv f. österr. Gesch.* 75 S. 1—236) blieb unverwertet.¹⁾ Aber ebensowenig erfahren wir für die Jahre 1452—57 und für die Erhebung König Georgs von Böhmen und sein Verhältnis zu der Kirche etwas neues oder erscheint Pastors Darstellung wenigstens zur Höhe der Forschung vor ihm emporgehoben. Weiteres darüber an anderer Stelle“.

Davon, daß neben den römisch-deutschen Beziehungen noch zahllose andere Beziehungen der Päpste von mir auf grund eines weitverzweigten, vielfach ganz unbekanntem Materials dargestellt wurden, erfährt der gläubige Leser nichts. Deutschland wird so einseitig in den Vordergrund geschoben, als sei es meine Aufgabe gewesen, eine neue Reichsgeschichte zu schreiben. Uebrigens sind Forscher, deren Namen in der ganzen wissenschaftlichen Welt einen vortrefflichen Klang haben, gerade bezüglich der Behandlung der römisch-deutschen Beziehungen in meinem Werke zu dem entgegengesetzten Resultate gekommen wie Bachmann. So heißt es in dem von H. Breslau herausgegebenen *N. Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde* 1891 S. 217:

„Wie der erste, so enthält auch der zweite Band von Pastors Geschichte der Päpste eine Anzahl von bisher ungedruckten Aktenstücken zur deutschen Geschichte des 15. Jahrhunderts.“²⁾ Wir machen namentlich aufmerksam auf die im Anhang abgedruckten zahlreichen Breven Papst Pius' II an Kaiser Friedrich III,³⁾ an deutsche Fürsten und Städte, die größtenteils dem vatikanischen Archiv entnommen sind. Auch für den Streit Diethers von Jenburg mit Pius II, sowie für die deutsche Legation des Kardinal Bessarion³⁾ sind zahlreiche neue Aktenstücke herangezogen. In Nr. 65 des Anhangs ist die Rezension der „Denkwürdigkeiten Pius' II im Cod. Regin. 1995 der vatikanischen Bibliothek“ besprochen; Pastor sieht in derselben das teilweise von Pius II eigenhändig geschriebene Original der Kommentarien . . .“

Die letzte „Kritik“ Bachmanns bedeutet jedoch insofern einen kleinen Fortschritt gegenüber den früheren „Kritiken“, als der Verfasser wenigstens eine Ausstellung bezüglich eines nicht verwerteten Aufsatzes, der gar 236 Seiten füllt, macht. Jeder Leser wird denken, was muß P. für ein oberflächlicher

¹⁾ Von mir gesperrt.

²⁾ Von der Redaktion des Archives der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichte gesperrt.

³⁾ Von mir gesperrt.

und eigentümlicher Autor sein, wenn er in der neuen Auflage für die Geschichte der kurfürstlichen Neutralität nur „einige Bemerkungen über den Zustand Roms zur Zeit der Rückkehr Eugens IV und das Verhältnis der Universitäten zur deutschen Neutralität“ und die Notiz S. 272 Anm. 4 hinzuzufügen für gut befindet, während die Untersuchung Bachmanns im Archiv f. österr. Gesch. (Wien 1889) 75, S. 1—236 unverwertet blieb. Allein die Enttäuschung bleibt auch hier nicht aus. Wenn man in meinem Werke das Verzeichnis der wiederholt zitierten Bücher aufschlägt, wird man S. XXVII finden: „Bachmann, A., die deutschen Könige und die kurfürstliche Neutralität 1438—47, im Archiv für österreichische Geschichte und Separatabdruck unter gleichem Titel. Wien, 1889“. Diese Untersuchung ist u. a. gerade S. 272 Anm. 3 von mir zitiert. Bachmann begründet also eine wuchtige Anklage in einer Weise, die der Wahrheit nicht entspricht. Ich schwieg auch dazu. Da erschien im Sommer 1894 der zweite Band von Bachmanns deutscher Reichsgeschichte. Als ich dieses Werk in Verbindung mit den Bachmannschen Aktenpublikationen in den Fontes für die neue Auflage meines zweiten Bandes durcharbeitete, fand ich Thatsachen, welche die „Kritiker“ des Prager Kollegen in ein derartiges Licht stellen, daß eine Aufdeckung der hier in betracht kommenden Dinge nicht bloß für den Leser der deutschen Literaturzeitung und der Berliner Jahresberichte, sondern überhaupt für jedermann von Interesse sein dürfte, der sich über den Stand der historischen Kritik in Deutschland unterrichten will.

Zunächst wird jedem Leser des zweiten Bandes der Reichsgeschichte auffallen, daß Bachmann das von ihm früher als so mangelhaft und unvollständig hingestellte Werk von Pastor sehr ausgiebig benutzt hat. Das hindert ihn aber nicht, gelegentlich zu bemerken, Pastors „Text sei, wie nicht alles bereits feststehe, meist ungenügend“ (S. 184 Anm. 2). Auch in seinen Aktenpublikationen hat Bachmann nicht wenige archivalische Angaben gebracht, die bereits bei dem so arg verlästerten Pastor stehen, um vergaß er hier die Papstgeschichte zu zitieren.

So findet man in den von Bachmann 1892 herausgegebenen „Urkundlichen Nachträgen zur österreichisch-deutschen Geschichte im Zeitalter Kaiser Friedrich III“ gleich S. 4—9 einen dem päpstlichen Geheimarchiv entnommenen Bericht des Kardinallegaten Bessarion an Pius II über die Lage der Dinge in Deutschland, datiert Wien 1461 März 29. Bachmann hebt in seiner Vorrede S. IX noch besonders die Wichtigkeit dieses Berichtes in mehrfacher Beziehung hervor; daß ich in dem bereits 1889 erschienenen zweiten Bande meiner Papstgeschichte S. 121, 122 und 135 bereits auf dieses merkwürdige Schreiben aufmerksam machte und den wichtigsten Teil desselben in deutscher Uebersetzung mitteilte, davon sag Bachmann weder in der Vorrede noch im Texte eine Silbe. Eine solche Erwähnung würde freilich seine mein Werk herabwürdigende Kritik, vor allem seine kühne Behauptung, daß mein zweiter Band „eine wesentlich

Vereicherung unserer Kenntnisse dieser Dinge (nämlich der römisch-deutschen Beziehungen) nicht zu bringen vermocht habe“, Lügen gestraft haben. Die weiter gegen mich erhobenen Vorwürfe, daß ich nicht einmal das bisher Geleistete genügend verarbeitet und „mir schwere Versehen zu Schulden kommen lasse“, hat Bachmann nicht belegt. Ich kann jedoch gerade bezüglich dieses Berichtes von Bessarion belegen, daß sich Bachmann „schwere Versehen zu Schulden kommen ließ“.

Der Abdruck dieses einen Berichtes bei Bachmann enthält nicht weniger als 33 Fehler,¹⁾ darunter derartig grobe Fehler, daß es schwer ist, ernst zu bleiben, so z. B. wenn Bachmann statt *excusationes frivole sunt* liest: *excusationes huiusmodi sunt* oder statt des deutlich geschriebenen *que licenda erant in tali re* den sinnlosen Wortlaut bietet: *que dicenda erant in calice!*

Gleich fehlerhaft hat Bachmann S. 18—20 den Bericht des Kardinals Bessarion über seine Verhandlungen mit der venezianischen Regierung in der Türkenfrage datiert Venedig, 1463 Juli 29. publiziert, so daß ich mich entschließen mußte, in der neuen Auflage des 2. Bandes einen korrekteren Neudruck zu geben. Bachmann hebt in der Vorrede S. IX die Bedeutung und Wichtigkeit der Bessarionberichte vom Hochsommer 1463 hervor, aber auch hier wie im Text verschweigt er, daß die beiden Berichte des genannten Kardinals vom 26. und 29. Juli 1463 von mir (Bd. II, 222) zuerst zitiert und benutzt wurden. Statt dessen liest man in der Vorrede S. VI folgenden Satz:

„Auch den (hoffentlich nicht bleibenden) Abgang der Brevenbücher Pauls II und Sixtus IV, um deren Wiederauffindung sich der Herausgeber in Rom vergeblich mühte, hat derselbe gleich anderen tief zu beklagen“. Ich habe diese „am 7. Juni 1891“ von Bachmann niedergeschriebenen Worte mehrmals gelesen, weil ich wirklich meinen Augen nicht traute, denn in meinem 1889 erschienenen 2. Bande ist an zahlreichen Stellen zu lesen, daß von Paul II ein ganzer Band Breven, von Sixtus IV gar fünf Brevenbände erhalten sind. Aus diesen Brevenbänden sind mit genauester Angabe des Fundortes in meinem Dokumentenanhang zahlreiche Breven abgedruckt, darunter auch solche, welche für die Reichsgeschichte von Wichtigkeit sind, wie z. B. Nr. 102 und 106 die Breven Pauls II an den deutschen Legaten Cardinal F. Piccolomini, Nr. 106 Paul II an Albrecht von Brandenburg, Nr. 141 Sixtus IV an Kaiser Friedrich III.

Trotz alledem „beklagt“ Herr Bachmann „tief“ den „Abgang der Brevenbücher Pauls II und Sixtus IV“, den Abgang von Quellen, welche in mehr als hundert Stellen in meinem von ihm so sehr herabgewürdigten Werke längst benützt sind.

Aus meinen möglichst werthlos hingestellten Arbeiten hätte Bachmann

¹⁾ Vgl. den Nachweis in der 2. Auflage meines zweiten Bandes S. 666 ff.

auch sonst noch manches lernen können. Einen hieher gehörigen Fall hat Dr. Bayer in seiner vernichtenden Kritik der Bachmannschen Aktenpublikationen bereits namhaft gemacht (S. 219). Andere, zum teil komische, Fälle weist namentlich der kürzlich erschienene 2. Band der Bachmannschen Reichsgeschichte auf. Der Leser begegnet hier wiederholt (S. 668, 677, 679) einem räthselhaften „Auxias Kardinal Montis regalis“; daß es sich hier um keine Druckfehler handelt, zeigt das Register (S. 742), wo wieder der räthselhafte „Auxias“ figurirt. Aus dem so sehr herabgesetzten Werke von Pastor II, 491 hätte Bachmann, wenn er es nicht schon anderswoher wußte, mit leichter Mühe ersehen können, daß der Cardinalis Montis regalis richtig heißt: Auxias de Podio. Mit eiserner Konsequenz spricht Bachmann ferner (II, 79 125. 129 — 131. 169. 178. 216. 328. 384. 445. 448. 586. 600. 602. 607. 633. 677. 678 u. 762) von dem Kardinal „Kongoni, de Kongonis“. Der „meist ungenügende Text Pastors“ würde Bachmann haben belehren können, daß der Kardinal richtig Gabriel Rangoni heißt. Bachmann führt überhaupt allerlei neue Persönlichkeiten in die Geschichte des 15. Jahrh. ein. So erscheint in seinen urkundlichen Beiträgen S. 444 ein neuer Doge Namens Jakob de Menso, der zum Kaiser geht! That- sächlich handelt es sich um den venetianischen Gesandten Jacobus de Medio. Hätte Bachmann hier nicht ignoriert, daß die Instruktion Sixtus' IV für die Nuntien beim Kaiser Friedrich III vom 1. Dezember 1478 längst bei mir (II, 667 f.) auszugsweise mitgeteilt ist, so würde er nicht nur diesen groben Fehler vermieden haben, sondern auch andere. Er würde dann auch gefunden haben, daß Jacobus de Medio gar nicht so unbekannt ist, denn ich zitiere ein Werk, wo man weiteren Aufschluß über denselben findet. Er würde ferner bei mir gefunden haben, daß die Instruktion Sixtus' IV nicht undatiert ist, ferner, daß sie nicht allein an L. de Agnellis, sondern auch an Anton de Grassis gerichtet ist. Aber freilich, wie sollte Bachmann imstande sein, zu behalten, was bei Pastor steht, da ihm ja nicht einmal gegenwärtig blieb, was er selbst in seinen „Urkundlichen Beiträgen“ gebracht hatte. Die Instruktion Sixtus' IV erscheint nämlich in seiner Reichsgeschichte II, 665 gleichsam als wäre sie ungedruckt; hier sind denn auch richtig die zwei Adressaten und das Datum angegeben, aber Pastor ist wieder nicht zitiert. S. 84 im 2. Bd. seiner Reichsgeschichte bespricht Bachmann die Appellation Podiebrads gegen Paul II und datiert dieselbe wiederholt: 1467, April 24. Aus dem so sehr herabgewürdigten Pastor II, 361 hätte Bachmann entnehmen können, daß dieses Datum falsch ist. Wünscht Bachmann noch die Anführung weiterer derartiger Fälle, so stehen sie zur Verfügung. Für meine Leser dürften die angeführten genügen.

Zum Schluß sei nur noch gestattet, darauf hinzuweisen, daß zwischen Bachmanns Reichsgeschichte und dem angeblich „für die Kenntnis der römisch-deutschen Beziehungen eine wesentliche Bereicherung nicht bringenden“ Pastor sehr seltsame Uebereinstimmungen sich vorfinden.

Seit der hochherzigen Eröffnung des päpstlichen Geheimarchivs durch Se. Heiligkeit Papst Leo XIII haben die Geschichtsforscher aller Länder aus dieser unererschöpflichen Quelle geschöpft. Auch Bachmann wollte hier nicht zurückbleiben; er fühlte wohl eine besondere Nötigung, seine Reichsgeschichte mit Zitaten aus dem päpstlichen Geheimarchiv zu schmücken, weil ja nach seinem so oft ausgesprochenen Urteil Pastor für die Aufhellung der römisch-deutschen Beziehungen „eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnisse nicht zu bringen vermocht hatte“. Nun ist es für das fünfzehnte Jahrhundert nicht so leicht, Neues im päpstlichen Geheimarchiv zu finden, wie für die folgenden Jahrhunderte. Nach eigenem Geständnis (Urkundl. Beiträge S. VI) hat Bachmann ein Vierteljahr in Rom zugebracht. Diese Zeit war etwas kurz bemessen, allein Bachmann wußte sich zu helfen.

Schon vorher hatte er, wie oben dargelegt, die hochwichtigen Berichte des Kardinals Bessarion als neu in seinem Urkundenwerk gebracht, obgleich nicht er, sondern Pastor der erste Benutzer derselben war. Dazu hatte er noch in der Vorrede mit größter Kühnheit „den Abgang der Brevenbücher Pauls II und Sixtus' IV tief beklagt“, obgleich dieselben Brevenbücher mehr als hundertmal von Pastor zitiert worden waren. Von alledem hatte die gründliche deutsche Kritik nichts bemerkt, und auch Pastor hatte dazu geschwiegen. Durch solche Erfolge ermutigt, glaubte Bachmann sich noch weiteres gegenüber dem in zwei bedeutenden literarischen Organen und in der „Reichsgeschichte“ so arg heruntergesetzten Pastor erlauben zu dürfen. Es kommen hier hauptsächlich in betracht die wichtigen, bis 1486 reichenden Konsistorialakten, von deren Vorhandensein im päpstlichen Geheimarchiv Armarium XXXI Tom. 52 Pastor zuerst (Bd. I, 644 ff. (2. Aufl. 693) Nachricht gegeben und die dann im ersten wie zweiten Bande sehr oft herangezogen worden waren, herangezogen auch zur „Bereicherung unserer Kenntnis der römisch-deutschen Beziehungen“. In seinen „Kritiken“ stellt Bachmann eine solche Bereicherung frischweg in Abrede, in seiner Reichsgeschichte konnte er es nicht ganz verhehlen (vgl. namentlich S. 79 Anm. 1); aber höchst auffallend ist es, daß er hier wiederholt archivalische Daten aus dem päpstlichen Geheimarchiv als neu bringt, die längst bei Pastor stehen. So zitiert er bei Erwähnung der Ernennung des Georg Jessler und Gabriel von Verona in seiner Reichsgeschichte II, 607 Anm. 1: „Konsistorialakten im vat. Geheimarchiv zu Rom, Arm. XXXI, Tom. 52 fol. 53.“ Genau dasselbe und noch etwas mehr ist bei Pastor II, 550 Anm. 4 zu lesen. Reichsgeschichte II, 668 erzählt Bachmann die Sendung des Kard. „Auxias“ an den Kaiserhof und macht dazu die Anmerkung „die Designation zur Legation erfolgte schon am 21. April. Vat. Geheimarchiv, Konsistorialakten XXXIX, 11 fol. 57 b.“ Auch diese Angabe ist längst bei Pastor II, 491 Anm. 4 zu lesen, nur ist hier der Name des Kardinals richtig genannt und noch weiter aus den Konsistorialakten hinzugefügt, daß Auxias de Podio am 17. Mai von Rom nach Deutschland abreiste. Das letzte

Zitat bei Bachmann erregte mein Interesse dadurch, weil er hier abweichend von seinen sonstigen Angaben als Fundort die Konsistorialakten Arm. XXXIX 11, zitiert. Sollte sich, so dachte ich, im päpstlichen Geheimarchiv in den von Bachmann zitierten Armarium noch eine zweite Redaktion jener Konsistorialakten vorfinden? Das wäre ja sicher nicht ohne Interesse. Auf fallend war mir nur, daß diese zweite Redaktion nach dem Zitat von Bachmann genau dieselbe Paginierung haben müßte, wie die von mir so vielfach benutzte Redaktion in Arm. XXXI, Tom. 52. Meine Neugierd wuchs, als ich die Reichsgeschichte weiter las und dort S. 671—72 den Satz fand, „am 21. Januar 1480 traf Kardinal Hesler selbst in Rom ein Er blieb bis zum 31. Mai“. Dazu das Zitat: „Nach den Konsistorialakten des vatikan. Geheimarchivs a. a. O. Fol. 59“. Hier stimmt wieder alles (ausgenommen 31. Mai statt 1. Mai) bis auf die Seitenzahl des Coda überein mit dem von Bachmann so sehr herabgewürdigten zweiten Band von Pastor, wo es S. 550 Num 4 heißt: „Nach Rom kam Hesler erst am 21. Januar 1480; am 28. Januar ward an ihm die Zeremonie der Mundöffnung vorgenommen, am 1. Mai reiste er wieder heim; s. ^{*1)} Act consist. Fol. 59 l. c.“ ²⁾

So unwahrscheinlich an sich das Vorhandensein einer zweiten Redaktion der Konsistorialakten mit genau derselben Paginierung war, so blieb immer die Möglichkeit bestehen, daß es also sei. Ebenso blieb die Möglichkeit, daß ich mich bei der Angabe „1. Mai“ verlesen und Bachmann großmüthig den Fehler des Vorgängers stillschweigend in 31. Mai verbessert hatte. Ich wandte mich deshalb an den verdienten Unterarchivar des päpstlichen Geheimarchivs Monfr. Wenzel mit der doppelten Anfrage:

- 1) ob in der von mir zitierten Redaktion der Konsistorialakte Arm. XXXI, tom. 52, Fol. 59, der 1. oder 31. Mai als Tag der Abreise Heslers genannt sei;
- 2) ob in Arm. XXXIX, 11, Fol. 59, eine zweite Redaktion der Konsistorialakten mit der Angabe „31. Mai“ vorhanden sei.

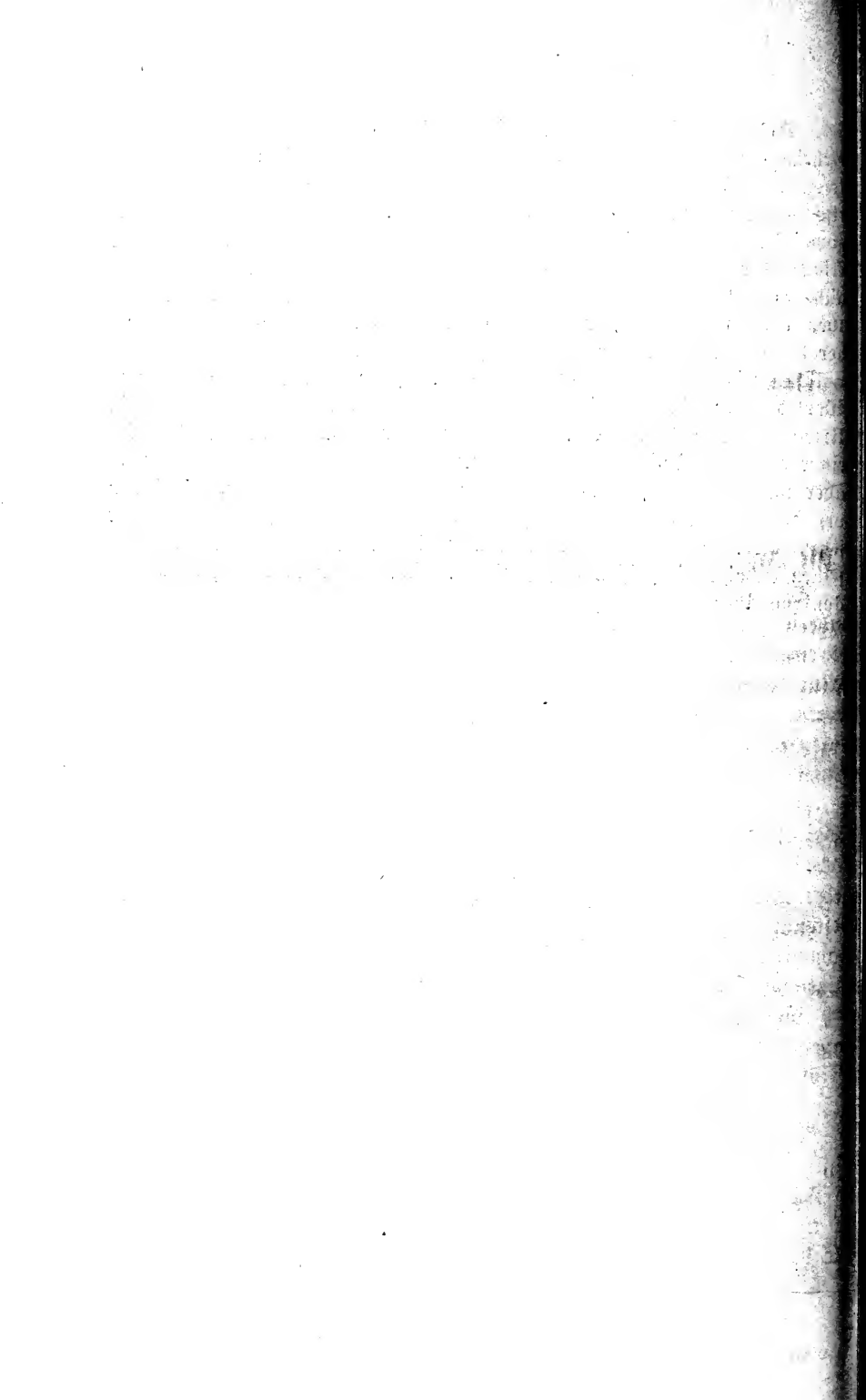
Die Antwort lautete:

- 1) Sie haben vollständig richtig 1. Mai gelesen; dies steht klar und deutlich an der von Ihnen angegebenen Stelle: Die lune primensis Maii anno MCCCCLXXX ect. Georgius tit. s. Luci in Silice presb. cardin. Hesler vulgariter nuncupatus discessit ab urbe dirigens gressus suos versus Alamaniam.
- 2) Im Arm. XXXIX, 11 ist überhaupt eine Redaktion der Konsistorialakten gar nicht enthalten: es stehen dort Breven.

¹⁾ Mit diesem Zeichen sind in meinem Werke die ungedruckten Quellen angenommenen Angaben bezeichnet.

²⁾ d. h.: Arm. XXXI Tom. 52.

Das war also des Rätsels Lösung. Bachmann zitiert das vatikanische Geheimarchiv für die Angaben, die längst bei dem von ihm so arg herabgesetzten Pastor gedruckt und zwar korrekter gedruckt sind. Er hat sich also genau das zu Schulden kommen lassen, was er Pastor ohne Beweise vorwirft, nämlich „eine wesentliche Bereicherung unserer Kenntnis dieser Dinge (der römisch-deutschen Beziehungen) nicht zu bringen vermocht und nicht einmal das bisher Geleistete genügend verwertet.“ Jetzt war mir aber auch völlig klar, weshalb Bachmann immer aufs neue mein Werk herabsetzt, durfte er doch dadurch hoffen, daß niemand einen Vergleich zwischen seiner und meiner Arbeit anstellte. Ich enthalte mich jedes weiteren Wortes über ein derartiges Vorgehen und überlasse es dem Leser, sein Urteil zu fällen über das, was sich hier ein ordentl. öffentlicher Professor einer deutschen Universität gegen einen Kollegen erlaubt hat. Bachmann aber kann sich darauf verlassen, daß, wo immer er in Zukunft seine ‚Kritiken‘ veröffentlichen wird, jeder Angegriffene ihm sehr scharf auf die Finger sehen wird. Auch ich werde in Zukunft nicht mehr langmütiges Schweigen seinen etwaigen Angriffen entgegensetzen. Est modus in rebus, sunt certi denique fines.



Das achte Buch der Apostolischen Konstitutionen und die verwandten Schriften.

Von Professor Dr. v. Funk.

III. *)

Die Aegyptische Kirchenordnung und die Canones Hippolyts.

Die AKD ist uns nicht, wie die CpII, als für sich bestehende Schrift, sondern nur als Bestandteil eines größeren Werkes erhalten, das sich als eine Sammlung von Schriftstücken kirchenrechtlicher und disziplinärer Natur darstellt, und das wir kurz das orientalische Rechtsbuch nennen können. Dasselbe existiert in verschiedenen Sprachen, syrisch, koptisch, äthiopisch, arabisch. Den Inhalt der äthiopischen Rezension verzeichnet Rudolf in dem *Commentarius ad suam historiam aethiopicam* 1691 S. 304—14. Eine Beschreibung bietet ferner Zell in den *Canones apostolorum aethiopice* 1871 S. 8—11. Vgl. auch *Corpus iuris Abessinorum* ed. S. Bachmann, 1890 pars I S. XXXIII—XXXVI. Ueber die anderen Rezensionen orientiert am besten Vickell in seiner *Geschichte des Kirchenrechts I* (1843), 144—220. Ueber die syrische Sammlung insbesondere vergleiche man die *Reliquiae iuris eccles. antiquissimae gr.* von Lagarde S. XVII und meine *AK* S. 247—49.

Die AKD blieb bei der Aufnahme in die Sammlung nicht ganz unverfehrt. Es wurde die Ueberschrift weggelassen, und indem der Kopf verloren ging, fehlt uns der Bestandteil, der für die Bestimmung des Charakters der Schrift von höchster Wichtigkeit ist. Bei der Stellung, welche die Schrift in unserem Cyklus einnimmt, ist die Lücke zwar im allgemeinen leicht auszufüllen. Es spricht alles dafür, daß die AKD im Titel mit einer der beiden Schriften übereinstimmte, zwischen denen sie in der Mitte steht und für die sie das Vermittlungsglied bildet. Sie hatte somit den Titel der AK oder der CpII. Jedenfalls führte

*) Fortsetzung zu Heft 1 dieses Jahrgangs S. 1—36.

sie den Namen Hippolyts in der Ueberschrift. Aber dieses Ergebnis genügt noch nicht. Da die eine der beiden Schriften nach der bisher vorwiegenden Auffassung und besonders auch nach der Theorie von Achelis einen gewöhnlichen Ursprung hat, während die andere, wenn auch durch Vermittlung Hippolyts, von den Aposteln herrühren will, so fragt es sich, welcher der beiden Schriften die *AKD* näher steht oder von welcher sie abhängt, von den *CpH* oder den *KH*.

Als ich das Problem zum ersten Male zu erörtern hatte, handelte es sich, da die *CpH* damals noch nicht so, wie es später geschah, in den Cyklus eingefügt waren, näherhin um das Verhältnis zu den *AK* und den *KH*, und es wurden von mir (*AK* S. 254—59) fünf Punkte hervorgehoben, welche die *AK* als die frühere Schrift oder als die Quelle der *AKD* erscheinen lassen. Der Beweis wird, wie früher von Harnack, so jetzt von Achelis, angefochten. Die Kritik Harnacks habe ich bereits beleuchtet.¹⁾ Auf die Einreden von Achelis will ich jetzt antworten und mit der Kritik derselben die weitere Untersuchung einleiten.

1. Das erste Kennzeichen für die Priorität der *AK* fand ich in dem offenbar auszüglichen Charakter der *AKD*, da der Auszug naturgemäß später ist als die Quelle, aus welcher er stammt. Das Moment fällt insofern weniger ins Gewicht, als es mehr die koptische Rezension der *AKD* als die *AKD* selbst trifft, indem die äthiopische Rezension mit den Weihegebeten zur Ergänzung der Schrift eintritt. Aber hinfällig wird der Beweis noch keineswegs. Außer den Weihegebeten kommt noch die Liturgie in betracht. Diese ist im Aethiopen erheblich kürzer als in den *AK*, und es ist schwerlich zu bezweifeln, daß die äthiopische Rezension die spätere ist. Allerdings bietet dieselbe nicht so offenbare Anzeichen eines Auszuges wie die koptische Rezension. Man kann deshalb fragen, wenn man die Stücke nur für sich nimmt, ob die Liturgie der *AK* auf Erweiterung oder die der *AKD* auf Abkürzung beruht, und insofern mochte Achelis²⁾ gegen mich einwenden, mein Argument setze voraus, was erst bewiesen werden soll, die Priorität der *AK*. Indessen haben wir noch einige weitere Momente, um zu einer Entscheidung zu gelangen. Nach allem, was wir wissen, ging von der Mitte des 4. Jahrhunderts an der Zug nicht auf Verlängerung, sondern auf Abkürzung der Liturgie, während die Achelisische These nötigt, das Gegenteil anzunehmen. Sodann gehört auch das Gebet bei der Weihe des Bischofs dem Abschnitt an. Dasselbe hat aber in der *AKD* nicht die Fassung der *AK*, sondern

¹⁾ Theol. Quartalsschrift 1893 S. 622—27; *GA*. S. 23—38.

²⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 18 Anm. 1.

die der CpH, und da diese Schrift, wie sich uns bereits ergeben hat, später ist als jene, so fällt naturgemäß auch die AKD unter die AK Jerab.

2. In zweiter Linie verwies ich auf die allgemeine Anlage der beiden Schriften in ihrem ersten Drittel und fand ein Anzeichen für die Priorität der AK darin, daß die Schriften in diesem Teil durchgängig parallel laufen, die AK aber zwischen den Abschnitten über den Exorcisten und die Profelyten eine Reihe von Verordnungen (c. 27—31) bieten, welche in der AKD fehlen, da anzunehmen ist, daß ein Kompilator, wie er hier nach beiden Seiten hin voranzusetzen ist, seiner Quelle im Allgemeinen so lange folge, als sie ihm Entsprechendes bietet, ein Moment, das nur bei dem Kopten zutrifft, während bei der Priorität der AKD für den Verfasser der AK anzunehmen ist, er habe seine Quelle nicht in jener Weise benutzt, bei oder nach dem Abschnitt über den Exorcisten sie vielmehr bei Seite gelegt, eine zweite Quelle herangezogen und dann, nachdem er derselben einige Abschnitte entnommen, wieder zur ersten Quelle zurückgegriffen, ein Verfahren, das bei einem Kompilator gewiß weniger wahrscheinlich ist als das andere. Achelis¹⁾ bemerkt dagegen, es sei umgekehrt wahrscheinlicher, daß ein späterer Autor die gute Disposition einer vorgefundenen Schrift durch Einschübe erstöre, als daß er eine Schrift von schlechter Disposition durch Auslassung von fünf Kapiteln in eine gute verwandle. Die Einrede trifft indessen den Kern der Sache gar nicht. Bei meinem Beweis handelt es sich einfach um die Stellung eines Kompilators zu seiner Vorlage. Die Dualität der beiderseitigen Schriften kommt in demselben nicht weiter in Betracht. Achelis schiebt aber ein Urteil über diesen Punkt ein, und da seine Kritik auf diesem Urteil ruht, so ist sie hinfällig. Aber nicht bloß dies; auch die Voransetzung, von der er dabei ausgeht, ist nicht begründet. Die AK wird einfach behauptet, haben die schlechtere Disposition, und als Grund dafür kann etwa zwischen den Zeilen der Umstand gefunden werden, daß sie die längere Schrift sind, oder einige Kapitel bieten, welche die AKD nicht hat. Jedermann sieht aber, daß so eine Entscheidung nicht gewonnen wird, und wer die AK unbefangener prüft, wird auch nichts von schlechter Disposition finden. Mein Argument bleibt also in Kraft.

3. Als dritten Grund für die Abhängigkeit der AKD von den AK machte ich geltend, daß die ganze Sammlung von den Aposteln durch die Hände des Klemens herrühren will, beim Kopten Tattams sogar

¹⁾ Zeitschrift für KG. XV, 19 Anm.

die einzelnen Bücher diese Ueberschrift tragen, eine Angabe, die eben auf die *AK* hinweist, in denen sie allein einen Grund hat. *Achelis*¹⁾ meint nun, die Ueberschrift sei offenbar in Anlehnung an die Titel der beiden letzten Teile der Sammlung, das achte Buch der *AK* und die *Kanones* der *Apostel*, entstanden; die *Rechtsammlung* sei natürlich jünger als ihre Bestandteile, und der Titel des Ganzen besage darüber nichts, ob der zweite Bestandteil jünger oder älter sei als der dritte. Allein darum handelt es sich ja gar nicht. Die Frage ist vielmehr, ob nicht auch das zweite Stück auf den *AK* ruhe, wie dies bei dem dritten zweifellos der Fall ist, und daß diese Frage auf grund der Ueberschrift der Sammlung in der That zu bejahen ist, wie ich annahm, wird unten mit neuen Gründen erhärtet werden.

4. Den größeren Teil der Sammlung bilden Stücke, die anerkanntermaßen den *AK* entnommen sind. Daraus schloß ich, daß auch das fragliche Stück auf dieses Werk zurückgehen werde, und der Schluß empfahl sich mir durch den Umstand noch besonders, daß die Stücke in der Vorenthaltung der Handauslegung für den *Subdiakon* und *Lektor* zusammentreffen, da die Eigentümlichkeit in dem einen Stück, sofern sie auf Abänderung der *AK* beruht, nur vom *Exzerptor* herrühren kann, bezw. auf eine entsprechende spätere Praxis zurückzuführen ist, demgemäß auch in dem andern Stück eher als ein Anzeichen jüngerem, nicht höheren Alters zu gelten hat. *Achelis*²⁾ macht dagegen geltend: da aus meiner Ansicht folge, daß der Sammler nicht Verfertiger von beiden Stücken oder Auszügen zugleich sei, könne die Sammlung über das Altersverhältnis ihrer Teile nichts aussagen. Der Einwand trifft, wie man sieht, nicht zu. Das Argument behält seine Kraft, wenn der Sammler auch nicht die beiden Stücke fertigste. Es handelt sich ja nur um die *Schriftstücke*, näherhin ihre gemeinsamen Eigentümlichkeiten gegenüber den *AK*, und es ist durchaus gleichgültig, ob sie von demselben oder von verschiedenen Bearbeitern herrühren.

5. Den stärksten Grund für die Abhängigkeit der *AKD* von den *AK* fand ich darin, daß jene Schrift ebenso wie diese im Anfang des Kapitels über die *Ordination* des *Bischofs* auf Früheres verweist und daß die Verweisung in jener nicht wie in dieser begründet ist. *Achelis*³⁾ meint dagegen sagen zu können, die Beziehung sei in dem *Rechtsbuch* eine vortreffliche, und es habe nichts Auffallendes, wenn beide Schriften,

¹⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 16.

²⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 15 Anm. 4.

³⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 17 Anm. 1.

AKD und AK VIII, ein Selbstzitat bringen, da es die erste Stelle sei, wo ein solches Zitat eintreten konnte und mußte; daß beide von einander unabhängig seien, zeige der verschiedene Wortlaut der Zitierung; die griechische Vorlage der AKD habe *κατά* mit folgendem Akkusativ des Partizips geboten, die AK führen einen Satz mit *ὡς* ein, mit deutlicher Bezugnahme auf die literarische Fiktion, unter der sie stehen. Und wie wolle man die angeführte Zitierung bei der Diakonenweihe c. 33 erklären? Hier könne sie nicht aus den AK stammen, denn da fehle sie. — Letzteres ist richtig. Das Zitat stammt hier nicht aus den AK. Aber es stammt auch nicht vom Autor der AKD, denn vorher ist in der Schrift nirgends von den Eigenschaften des Diakons die Rede. Es kann also nur von dem Sammler oder dem Autor des Rechtsbuches herrühren, der mit dem Zitat auf das erste Stück der Sammlung, die Apostolische Kirchenordnung, verweisen wollte. Mit noch mehr Grund ist die Verweisung im Bischofskapitel, wenn es nicht aus den AK stammt, mit andern Worten, wenn die AKD die Quelle dieser Schrift ist, dem Sammler zuzusprechen, da sie ganz am Anfang, bereits in der ersten Linie der AKD steht und die Schrift doch wohl schwerlich mit einem Selbstzitat begonnen haben wird. Die beiden Zitate stehen sich also jedenfalls nicht völlig gleich. Ihr Ursprung ist verschieden. Das Zitat der AK gehört dem Verfasser des Werkes, das der AKD aber nicht dem Verfasser, sondern dem späteren an, der die Schrift in die überlieferte Gestalt brachte. Dabei wäre allerdings an sich noch denkbar, der Autor des Rechtsbuches habe in der AKD an demselben Orte eine Verweisung eingesetzt, wo sie schon vor ihm der Verfasser der AK angebracht hatte. Das Zusammentreffen würde aber mehr oder weniger auf einen Zufall hinauslaufen, und wenn man einen solchen in Rechnung ziehen muß, so zeigt man, daß die Schalen der Waage sehr ungleich stehen. Eine natürliche Erklärung für die Erscheinung bietet nur die Annahme, daß das Zitat aus den AK, wo es ursprünglich eine Stelle hat, in die AKD überging. Die Verschiedenheit im Wortlaut der Zitierung, auf die Aethelis ein besonderes Gewicht legt, gibt uns keinerlei Grund, von der Erklärung abzugehen, und zwar einfach deswegen, weil sie in Wahrheit gar nicht vorhanden ist. Der Kopte allerdings hat hier eine andere Form als die AK. Der Aethiope aber hat die gleiche Form wie die AK, und wir werden alsbald sehen, daß er die AKD getreuer überliefert als der Kopte. Zudem verrät der Kopte sichtlich eine gewisse Vorliebe für die von ihm gebrauchte Form. Wir treffen dieselbe in der AKD im Diakonenkapitel und im folgenden Schriftstück im Kapitel über den Presbyter und Diakon (c. 67) wieder. Es besteht also Grund

zu der Annahme, daß er das vorgefundene Zitat in seine Lieblingsform umgegossen habe.

Meine Gründe sind hiernach nicht widerlegt. Einige mögen zwar weniger schwer wiegen. Aber zusammen gewähren sie sicher eine Entscheidung, und da für die entgegengesetzte Auffassung früher lediglich nichts vorgebracht worden war als die bekannte Synopsis der Texte der Schriften, die, wie jetzt anerkannt ist, an sich nichts beweist, so durften auch Punkte geltend gemacht werden, die nur zur Wahrscheinlichkeit führen. Setzt, da die Gegengründe, welche Achelis vorbrachte, die Probe nicht bestehen, zeigen sich die Argumente noch in einem besseren Lichte. Dieselben lassen sich zudem noch vermehren, und indem ich das Problem weiter erörtere, knüpfe ich an einen Punkt an, der für eines der früheren Argumente eine größere Sicherstellung ergibt, den Inhalt und Charakter des orientalischen Rechtsbuches.

Die erste Stelle nimmt in dem Werke die sogen. Apostolische Kirchenordnung ein. Dann folgt 2. die *AKD*. Dieser reiht sich 3. eine Bearbeitung des achten Buches der *AK* samt 4. den Apostolischen Kanones an. Die drei oder, wenn die Apostolischen Kanones, die in den *AK* eigentlich den Schluß des achten Buches bilden, besonders gezählt werden, vier Stücke erscheinen in der koptischen, äthiopischen und arabischen Version beisammen, und die Zusammenstellung hat deshalb als ursprünglich zu gelten. In dem Kommentarius von Ludolf sind S. 304 die Stücke alle unter dem Titel *Canones duodecim apostolorum numero CXXVII* zusammengefaßt. In der dann folgenden Inhaltsangabe der einzelnen Kanones werden aber zwei Reihen unterschieden, von denen die eine 71, die andere 56 Kanones umfaßt. In der ersten Reihe oder im ersten Buche steht die Apostolische Kirchenordnung = c. 1—20, die *AKD* = c. 21—51, die Bearbeitung der *AK* VIII ohne die Apostolischen Kanones = c. 52—71. Den Inhalt der zweiten Reihe bilden die Apostolischen Kanones im eigentlichen Sinne, zusammengefaßt in 56 Nummern. An diese schließen sich bei Ludolf die 38 Kanones Hippolyts an, und dann kommen die Kanones von mehreren Synoden und Vätern. Die Gesamtsumme wird auf 470 Kanones angegeben. Die Sammlung zerfällt hienach in zwei große Teile. Der eine Teil umfaßt Schriften apostolischen Ursprungs, der andere spätere Stücke. Die gleiche Gliederung zeigen auch die anderen Versionen oder Rezensionen.

Hier kommen nur zwei Stücke der ganzen Sammlung in betracht, die *AKD* und die *AK*. Die weiteren Stücke gehören nach ihrem Inhalt nicht hieher, oder soweit sie noch eine inhaltliche Verwandtschaft zeigen, wie das auf die *AKD* folgende Stück, bleiben sie aus einem anderen

Grunde außer Berücksichtigung. Dieses Stück ruht zweifellos auf den *AK VIII*. Auch *Achelis*¹⁾ erkennt das an, wie wir schon früher gesehen haben. Anmerungsweise fügt er allerdings bei: vielleicht sei es richtiger zu sagen, das Stück sei eine andere Form der *CpH*, da auch hier der Lektor nicht geweiht werde. Niemand wird aber auf dieser Auffassung zu bestehen wagen, wenn er ihre Konsequenz in Erwägung zieht. Sie führt zu nichts geringerem als zu einem dritten Oktateuch, und was davon zu halten ist, zeigen die gewaltigen Schwierigkeiten, denen bereits die Annahme eines zweiten Oktateuch unterliegt. Die Bemerkung kann um so eher auf sich beruhen bleiben, als sie uns mit allem Vorbehalt gemacht und durch den Beisatz, daß die anderen Charakteristika der *CpH* fortgefallen seien, sofort von *Achelis* selbst wieder in Frage gestellt wird.

Wie bereits bemerkt wurde, stehen im Anfang der Sammlung lauter Stücke, welche von den Aposteln herrühren wollen. Beim ersten und dritten, bezw. auch vierten Stück steht der Anspruch außer Zweifel. In der Apostolischen Kirchenordnung sprechen ja die Apostel und zwar einzeln ausdrücklich selbst. Bei dem andern oder den beiden anderen Stücken stellt das Quellenverhältnis die Sache klar, und dies auch in dem Fall, daß sie nicht eine Bearbeitung der *AK VIII*, sondern der *CpH* sein sollten, da auch der Inhalt dieser Schrift den Aposteln in den Mund gelegt ist. Bei dem zweiten Stück oder der *AKD* springt die Sache zwar nicht so unmittelbar in die Augen. Zweifelhaft ist sie aber auch hier nicht. Der Titel und Charakter des Werkes, näherhin des ersten Theiles, besagen uns genug, um die Frage mit Sicherheit zu entscheiden. Der ganze Teil steht unter der Aufschrift: *Canones apostolorum*; die Stücke I, III und IV wollen erwießenermaßen von den Aposteln herrühren, und bei diesem Sachverhalt ist naturgemäß auch für das in Frage stehende mittlere oder zweite Schriftstück derselbe Ursprung anzunehmen. Der Sammler muß das Stück als apostolisches vorgefunden haben, da er ihm sonst nicht jenen Ort anweisen konnte. Die gegenteilige Annahme ist unstatthaft. Sie müßte jedenfalls strenge bewiesen werden, und dazu wurde bisher nicht einmal ein Versuch gemacht. Wenn aber die Schrift ursprünglich sich als eine apostolische darstellte, dann kann sie nur von den *AK* oder den *CpH* abstammen, und nicht von den *AKH*. Denn nur jene Schriften nehmen einen apostolischen Ursprung für sich in Anspruch; die *AKH* aber können diesen nicht erhoben haben, wenn sie von Hippolyt herrühren sollen. *Achelis*²⁾ läßt

¹⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 15 Anm. 3.

²⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 23—25.

die *KH* seiner Theorie entsprechend in der That von apostolischer Fiktion absehen; er findet diese auch noch nicht bei der *AKD*; erst das dritte Glied des Cyklus, die *CpH*, soll dieselbe eingeführt haben. Das ist aber, wie wir sehen, mit der Ueberlieferung der *AKD* nicht vereinbar. Die Stellung des Schriftstückes im Rechtsbuch beweist für dasselbe einen apostolischen Ursprung.

Nchelis muß also, wenn er seine Theorie aufrecht erhalten will, die apostolische Fiktion auf ein weiteres Glied im Schriftencyklus ausdehnen. Dann aber erleidet das Bild von der allmählichen Entwicklung des Schriftencyklus vom Stadium einer gewöhnlichen Schrift bis zur apostolischen Dignität, das er mit so blendenden Farben ausmalte, daß es nicht verfehlt haben wird, auf Leser, die nicht über den Schein zum Wesen vordringen, einen bestechenden Eindruck zu machen, sofort eine erhebliche Einbuße. Von einer stufenweisen Umwandlung kann nun keine Rede mehr sein. Der Cyklus springt sofort nach dem ersten Glied von der einen Gattung in die andere über. Auch der Umstand macht die Sache nicht wesentlich anders, daß die *AKD* neben dem apostolischen Ursprung von dem ersten Glied, den *KH* herüber eine Vermittlung durch Hippolyt in Anspruch nimmt, wie dies ähnlich noch bei den *CpH* der Fall ist; denn auch die *AK* gehen nicht eigentlich weiter; sie ersetzen die Worte *διὰ Ἰππολύτου* nur durch *διὰ Κλήμεντος*. Und wenn Nchelis das etwa in Kauf nehmen und seine Theorie entsprechend modificieren könnte, so erhebt sich weiter die Frage: wenn drei von den vier Stücken sicher einen apostolischen Ursprung bekunden, ist dann wohl das vierte von diesem Anspruch frei? Unmöglich ist das natürlich nicht, und wenn das vierte Stück sicher als die Arbeit eines bestimmten Kirchenvaters nachzuweisen wäre, dann würde die Frage eben zu bejahen sein. Aber so steht die Sache keineswegs. Die Autorität Hippolyts ist nichts weniger als erwiesen; sie ist überhaupt nur zu erhärten, wenn von dem Schriftencyklus nachzuweisen ist, daß er in der Richtung von den *KH* zu den *AK* sich entwickelte, und wie es damit sich verhält, hat uns die Untersuchung über das Verhältnis der *AK* zu den *CpH* zur Genüge gezeigt. Indessen soll davon jetzt abgesehen werden. Wir fragen einfach, ob das eine Glied im Gegensatz zu den drei anderen Gliedern des Cyklus allein als nichtapostolisch sich darstelle, und Grund zu dieser Frage ist hinlänglich vorhanden. Nicht bloß die Mehrzahl der Schriftstücke drängt zu derselben, sondern noch mehr die Art und Weise, wie das vierte Schriftstück sich einführt.

Die *KH* sind überschrieben: *Hi sunt canones ecclesiae et praecepta, quae scripsit Hippolytus, princeps episcoporum Romanorum,*

secundum mandata apostolorum ex parte spiritus sancti, qui loquebatur per eum. Sie wollen also durch Vermittlung Hippolyts in einem gewissen Sinne auf die Apostel zurückgehen, und es fragt sich, wie jene Worte näher zu deuten sind. (Schelis¹⁾) bemerkt: sie seien zu verstehen nach c. 23 § 252: fratres nostri episcopi in suis urbibus singula quaeque secundum mandata apostolorum patrum nostrorum disposuerunt, quae omnia propter defectum officii nostri commemorare non possumus; das sei keine literarische Fiktion, sondern ein Ausdruck der um 200 im Westen verbreiteten Vorstellung, daß alle wichtigen Institutionen der Kirche schon von den Aposteln herstammten, so daß also ein Bischof, der eine Kirchenordnung schreibe, im Grunde nichts anderes verordne, als was die Apostel schon gesagt haben. Aber so selbstverständlich ist die Erklärung keineswegs, als Schelis sie hinstellt. Der Titel lautet zu bestimmt, um in jener Weise verflacht und verächtigt zu werden. Wenn von kirchlichen Kanones die Rede ist, die secundum mandata apostolorum geschrieben sind, so hat man bei den letzteren zunächst an eine Schrift zu denken, und welche Schrift hier gemeint ist, kann nicht lange zweifelhaft sein. Die mandata apostolorum sind nichts anderes als die *διατάξεις τῶν ἀποστόλων*. Auch die Parallelstelle ist in diesem Sinne zu deuten, und wenn es je anders sein sollte, so gibt dieselbe jedenfalls kein Recht, der ersten Stelle den offeneren nächstliegenden Sinn zu nehmen. Schon die ungleiche Bezeugung muß davon abhalten. Während jene Stelle durch die Parallelschriften gedeckt ist, steht die zweite ganz vereinzelt da. Der Schluß der AKD trifft zu wenig mit dem einschlägigen Abschnitt der KH zusammen, als daß die mandata apostolorum mit Schelis²⁾ ohne weiteres auf die dort erwähnten Ueberlieferungen der Apostel bezogen werden dürften.

Der Titel der KH besagt also: die Schrift enthalte Kanones, welche Hippolyt auf grund oder in Gemäßheit der *διατάξεις τῶν ἀποστόλων* verfaßte. Die Schrift will mit andern Worten eine durch Hippolyt verfertigte Rezension der *διατάξεις τῶν ἀποστόλων* sein, und sie tritt damit im ganzen auf die gleiche Linie wie die CpH. Ein Unterschied besteht nur darin: die CpH stellen sich näherhin als Verordnungen dar, welche die Apostel durch Hippolyt geben, wie ähnlich die KH Verordnungen der Apostel gegeben durch Klemens sein wollen, während die KH nach dem Wortlaut ihrer Ueberschrift als eine auf grund der *δια-*

¹⁾ Zeitschrift für KH. XV, 23 Anm.

²⁾ Die Canones Hippolyti S. 135.

τάξεις τῶν ἀποστόλων von Hippolyt verfaßte neue Schrift zu denken sind. Sind diese Worte streng zu nehmen, dann befunden sich die *Κ* als besondere Rezension der *CpH* oder der *AKD* und fallen unter diese Schriften herab. Im anderen Fall kommen die beiden Titel einander gleich. Wie aber die Ueberschrift näher gedeutet werden mag, jedenfalls wollen die *Κ* durch eine nähere oder fernere Vermittlung im eigentlichen Sinne auf die Apostel zurückgehen. Darauf weist außer den Worten *mandata apostolorum* noch weiter die Bezeichnung Hippolyt als erster Bischof von Rom hin und ebenso der Beisatz, daß aus ihr der hl. Geist gesprochen habe, Ausfagen, die in Verbindung mit jenen Worten nicht anders zu deuten sind. Oder wie will man denn erklären, daß Hippolyt an den Anfang der Reihe der römischen Bischöfe gestellt ist, wenn nicht durch das Bestreben des Verfassers der *Κ*, das begreiflich zu machen, was er in seiner Vorlage fand, die Angabe, daß die Apostel durch Hippolyt Verordnungen erließen? Daß aber die Worte *princeps episcoporum Romanorum* ihrerseits in der angeführten Weise zu verstehen sind, ist nicht zu bestreiten. Sie können vernünftigerweise einen anderen Sinn nicht haben. Haneberg, der erste Herausgeber der *Κ*, übersetzte fälschlich *summus episcopus Romae*; er bezeugt aber mit seiner Uebersetzung indirekt auch die Richtigkeit unserer Auffassung. Denn wenn man die Echtheit der *Κ* annimmt, so muß man so übersetzen, und da die Uebersetzung andererseits falsch ist, so folgt eben, daß die Schrift nicht von Hippolyt herrühren kann.¹⁾ Freilich ist auch die Bemerkung selbst unrichtig; sie enthält einen groben Verstoß gegen die Geschichte. Das kann uns aber nicht abhalten, dieselbe zu nehmen, wie sie sich gibt. Es besteht kein Grund, einem Unbekannten eine bessere Kenntniß zuzuschreiben, als er selbst an den Tag legt, und hier liegt

¹⁾ Uebrigens verrät Haneberg selbst, daß seine Uebersetzung in der Ueberschrift nicht getreu ist. Die Subskription lautet in seiner Uebersetzung: *Ad finem perducuntur Canones S. Hippolyti, primi patriarchae urbis magnae Romae quos composuit.* Vgl. seine *Canones S. Hippolyti* 1870 S. 96. In den Prolegomenen bemerkt er S. 5 ferner von einem Zeugen der *Κ*, Abulkarfat, der in der zweiten Hälfte des 14. Jahrh. einen Nomokanon verfaßte, daß Hippolyt von ihm als *primus patriarcha urbis Romae* bezeichnet werde. Es entging ihm aber die Bedeutung dieser Angabe. S. 6 schreibt er, es komme wenig darauf an, wie dieselbe zu erklären sei. In der That liegt sehr viel daran. Die Bemerkung wirft ein bedeutendes Schlaglicht auf die Schrift. Ich füge noch bei, daß auch Lane in dem *Catalogue des Manuscrits Arabes de la Bibliothèque nationale* 1883 den Titel falsch wieder gibt, indem er jene Worte S. 62 und 67 übersetzt: *archevêque de Rome*, während er S. 67 andererseits beifügt: *Il est dit que ces canons ont été promulgués par les apôtres sous l'inspiration du Saint-Esprit.*

dazu um so weniger ein Anlaß vor, als der Irrtum nicht vereinzelt ist. In zwei alten Schriften finden wir Hippolyt als Schüler der Apostel, *πρωριμος των αποστολων* erwähnt, in der *Historia Lausiaca* c. 148 und in der *Vita Euthymii* Cyrills von Scythopolis.¹⁾ Auf der andern Seite war derselbe als Bischof von Rom bekannt. Unter diesen Umständen lag es nahe, wenn man seine Stellung als Bischof näher bestimmen oder erklären wollte, wie er Verordnungen von den Aposteln empfangen konnte, ihn als ersten Bischof von Rom zu bezeichnen.

Auch die Stelle, welche die *KS* da und dort im Rechtsbuch einnehmen, dürfte auf eine apostolische Schrift hinweisen. Wie bereits erwähnt wurde, steht die Schrift im abessinischen Rechtsbuch bei Ludolf (S. 304) unmittelbar nach den Schriften, welche unzweifelhaft apostolischen Ursprung beanspruchen, und vor den Kanones der Synoden und Väter. Nach der Beschreibung, die E. Grabe²⁾ von zwei arabischen Handschriften der Bodleiana gibt, würde sie sogar mitten unter apostolischen Schriftstücken stehen. Doch haben wir darüber keine weitere Gewähr. Und anderseits reihen die Handschriften, welche die *KS* wirklich enthalten, die Schrift den Synodalkanones an.³⁾ Es herrscht also in dieser Beziehung jedenfalls keine Einseitigkeit. Ich will deshalb den Punkt in keiner Weise betonen, und dies um so weniger, als er, wenn man von der bloßen Zahl der Handschriften ausgeht, meiner Auffassung nicht

¹⁾ Vgl. Migne, PG 33, 1251; Opera Hippolyti ed. Fabricius 1716 I, IX. Lightfoot, S. Clement of Rome 1890 II, 338, 343.

²⁾ Essay upon two arabick manuscripts of the Bodleian library 1711. Ich kenne die Schrift nur aus Vickell, Geschichte des Kirchenrechts I, 204.

³⁾ Dies sind einmal die beiden römischen HSS., aus denen Haneberg seine Ausgabe veranstaltete, cod. Vatic. 149 vom J. 1372 und Barberinus VI, 33 vom J. 1350 (vgl. Canones S. Hippolyti ed. Haneberg S. 2; Assemani, Bibliotheca orient. I, 619); sodann cod. Arab. Bodleianus 61, bezw. Huntingd. 31 vom J. 1680 (vgl. Uri, Catalogus Bibliothecae Bodleianae cod. Arab. S. 40); ferner cod. Arab. 19 vom J. 1682 im Britischen Museum (Catalogus codicum mscr. in Museo Britannico 1846, II, 21—24); weiter cod. Arab. 238, ein Sammelband aus verschiedenen Zeiten, cod. 251 vom J. 1353, wahrscheinlich auch cod. 252 vom J. 1664, da derselbe ungefähr den gleichen Inhalt haben soll, wie cod. 251, alle drei in der Nationalbibliothek von Paris (Catalogue de Manuscrits Arabes de la Biblioth. nationale ed. Slane 1883, S. 62, 67, 68); endlich die äthiopische S. 16 vom J. 1686/87 in der Bodleiana (Catalogus codicum mscr. Bibl. Bodl. VII, 1848 S. 27). Wahrscheinlich läßt sich die Zahl der HSS. noch vermehren. Ein besserer Text läßt sich aber jedenfalls schon auf grund der angeführten herstellen, und darum sollte sich Aethiop. vor allem bemühen, der freilich nach der Bemerkung in Canones Hippolyti S. 11 Num. 1 die Pariser HSS. und die äthiopische Uebersetzung nicht zu kennen scheint.

günstig ist. Derselbe kann mich aber auch anderseits in meinem Urtheil nicht schwankend machen. Die Handschriften, welche hier in betracht kommen, sind alle jüngeren Datums; sie fallen in die Zeit von der Mitte des 14. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts. Sodann ist bei der Fassung des Titels leicht begreiflich, wie man den Charakter der Schrift mißverstehen und dementsprechend der Schrift eine andere Stellung geben konnte. Der Titel hat ja auch nach der Drucklegung der Schrift noch getäuscht.

Die KH wollen also nach ihrem Titel eine von Hippolyt als Zeitgenossen der Apostel auf grund der *διατάξεις τῶν ἀποστόλων* ausgeführte Schrift sein. Sie stellen sich damit im wesentlichen auf dieselbe Linie wie die AKD und die CpH. Bei diesem Sachverhalt kann in unserem Cyklus weder von einer aufsteigenden noch von einer absteigenden Linie die Rede sein, und alles, was Melchior zur Empfehlung der ersteren vorbrachte, ist hinfällig. Unter diesen Umständen hat man auch keinen Grund, an den Hippolyt des dritten Jahrhunderts als Autor zu denken, noch einen Grund, sich dagegen zu sträuben, daß die Schrift in unserem Cyklus an die vierte Stelle herabsinkt. Da die CpH, auf die sie durch die AKD zurückgeht, erwiesenermaßen später sind als die AK, so kommt ihr diese Stelle eben notwendig zu. Wann ist sie aber entstanden? Die ältesten Handschriften, welche sie überliefern, fallen ins 14. Jahrhundert. Nachzuweisen ist sie bereits im 12. Jahrhundert. Abu Isḥak ibn-al-Aḥḥāl, der Verfasser des koptisch-äthiopischen Rechtsbuches, der unter dem Patriarchen Cyrill III von Kairo 1235—43 lebte, führt sie unter seinen Rechtsquellen auf und erwähnt in dem von Bachmann einstweilen veröffentlichten *Ius connubii* sect. V c. III pars XI den 18. Kanon.¹⁾ Von dem Patriarchen Gabriel von Alexandrien 1131—45 erfahren wir, daß er die Kanones ebenfalls benützte.²⁾ Wie weit ist aber für die Abfassung über diesen Termin hinauszugehen? Das entzieht sich vorerst meiner Kenntnis. Es läßt sich nur sagen, daß die Schrift jenem Termin näher stehen dürfte als dem Anfangstermin, da zwischen diesem und ihr zwei weitere Schriften als Mittelglieder liegen.

Kehren wir zur AKD zurück und fassen wir nach der allgemeinen Ueberlieferung der Schrift die textliche ins Auge, so gewinnen wir weitere bedeutungsvolle Aufschlüsse.

Die Schrift liegt, wie die Sammelwerke, in die sie Aufnahme fand, in verschiedenen Sprachen und Rezensionen vor. Ediert ist nur

¹⁾ Corpus iuris Abessinorum ed. Bachmann I 1890, XXXVI; 80.

²⁾ Ebenda S. XXXVI. Canones S. Hippolyti ed. Haneberg S. 5.

der koptische Text¹⁾ und ein Teil des äthiopischen.²⁾ Die Untersuchung hat sich daher an diese beiden Rezensionen zu halten.

Die Texte bieten nicht unerhebliche Verschiedenheiten dar. Der Kopte läßt vor allem sämtliche Weihegebete aus, während der Aethiope sie bringt. Er ist auch in der Darstellung der Liturgie, welche sich an die Bischofsweihe anschließt, beträchtlich kürzer als dieser. Er bricht schon in der Einleitung zur Dankagung oder Präfation bei den Worten *ἀξιον καὶ δίκαιον* ab, indem er bezüglich des weiteren nur noch allgemein bemerkt: „Und er (der Bischof) möge wieder in dieser Weise beten und das hierauf folgende gemäß der Einsetzung des heiligen Opfers sagen“. Der Aethiope gibt aber noch eine Ausführung der Liturgie, in den Grundzügen mit den AK übereinstimmend und von diesen im allgemeinen nur durch Kürzung der Gebete sich unterscheidend. Gleichwohl unter-

¹⁾ Durch Tattam in *The Apostolical Constitutions or Canons of the Apostles in Coptic* 1848; durch Lagarde in den *Aegyptiaca* 1883, auch durch Bouriant in dem *Recueil des travaux relatifs à la philologie égyptienne* 1884/85, von dessen Ausgabe ich aber nur durch Achelis, *Canones Hippolyti* S. 34, Kenntniß habe. Tattam gab seinem Texte eine englische Uebersetzung bei; Lagarde übersezte den Kopten für Bunsens *Analecta Antenicæna* 1854 II, 461—77 ins Griechische; eine deutsche Uebersetzung bietet Achelis a. a. D.

²⁾ Durch Ludolf in dem *Commentarius ad suam historiam aethiopicam* 1691 S. 323—28 zugleich mit lateinischer Uebersetzung. Das Stück bricht mitten in der Verordnung über den Diakon ab. Nach der Synodus-S. S., welche die Tübingen Universitätsbibliothek besitzt, lautet der Rest des Kapitels (c. 24) folgendermaßen: „Was die Presbyter aber anlangt, da der Bischof und die Presbyter insgesammt mit ihm Gemeinschaft haben, so sollen sie ihre Hände ihm auflegen, weil der Eine Geist herabsteigt und der Priester empfängt allein. Aber in den Ordinierten ist nicht die Macht; und deshalb soll ein Magnost oder Subdiakon nicht von einem Priester allein ordiniert werden, sondern der Bischof allein soll ordinieren und ihm die Hand auflegen. — Gebet bei der Weihe der Diakonen. O Gott, der du alles geschaffen, der du alles hervorgebracht [und] ausge schmückt hast, Vater unseres Herrn und Erlösers Jesus Christus, den du gesandt hast, daß er diene nach deinem Willen und uns offenbare deine Barmherzigkeit, Vater, der Geist deiner Gnade und deiner Sorge [komme] über diesen deinen Diener, den du zum Diakon auserwählt hast, daß er sei inmitten deiner Kirche und dein Allerheiligstes mittheile (oder: reiche), welches dir dargebracht wird vom wohlgefälligen obersten Priester zum Preise deines Namens, damit er untadelhaft in reinem Leben verwalte die Stufen der Weihe, zu der er erhoben wird; daß er deine Ehre erreiche und dich preise durch deinen Sohn Jesus, unseren Herrn, in welchem dir ist Preis und Macht und Lob mit dem heiligen Geiste jetzt und immerdar und für alle Ewigkeit. Amen.“ — Ich verdanke diese Mittheilung dem Herrn Repetenten Dr. Danner. Es ist aber beizufügen, daß die S. S., wie schon W. Fell, *Canones apostolorum aethiopice* 1871 S. 6, hervorhob, mit größter Nachlässigkeit geschrieben ist, so daß der Uebersetzer an ein paar Stellen nicht umhin konnte, zu einer Konjektur seine Zucht zu nehmen.

liegt es keinem Zweifel, daß beide Texte eine und dieselbe Schrift repräsentieren. Das zeigt schon das Bruchstück, das Rudolf von der äthiopischen Schrift edierte, und noch mehr der Index des ganzen äthiopischen Rechtsbuches, den er gleichfalls veröffentlichte. Ich habe den Sachverhalt früher (NK S. 254) bestritten, sofern ich die Ergänzung des Kopten aus dem Aethiopen, wie sie Achelis vornahm, beanstandete. Der Zweifel war unbegründet, und ich habe ihn alsbald zurückgenommen.¹⁾ Wenn aber die verschiedenen Texte auf eine Schrift zurückgehen, so erhebt sich die Frage, welcher die Schrift am getreuesten wiedergibt.

Daß die äthiopische Rezension der Urschrift im allgemeinen näher kommt, zeigt sofort der Abschnitt über den Bischof. Das Weihegebet steht sowohl in den NK als in den CpH; es steht ferner in einer der beiden Rezensionen, in denen uns die AKD noch vorliegt; und da nun die AKD das Mittelglied zwischen jenen beiden Schriften ist, so muß sie in ihrer ursprünglichen Gestalt das Weihegebet enthalten haben. Also ist die äthiopische Rezension, welche das Gebet bietet, die getreuer und ursprünglichere; die koptische, welche dasselbe ansläßt, beruht bereits auf Umbildung; sie gibt die AKD nur in starker Verkürzung wieder. Achelis hat deshalb das Weihegebet mit Recht aus dem Aethiopen in seine Synopsis aufgenommen. Aber er hat die Erscheinung nicht in ihrer ganzen Bedeutung gewürdigt. Es drängt sich angesichts des Bischofskapitels sofort der Schluß auf, daß die Rezension, welche uns das Weihegebet bietet, auch im übrigen die zuverlässigere ist. Denn derartige Abstriche lassen sich in der Regel nicht so ohne weiteres machen; sie bedingen meist auch einige sonstige Aenderungen. Der äthiopische Text hat daher vor dem koptischen den Vorzug. Das Bischofskapitel führt uns nun zunächst nicht über diese allgemeine Beobachtung hinaus. Dagegen gelangen wir bei den folgenden Kapiteln einen Schritt weiter.

Das Kapitel über den Presbyter hat in den NK und beim Kopten kein Weihegebet. Nach ihnen ist das Gebet bei der Weihe des Bischofs auch bei der Ordination des Presbyters zu verrichten. Der Aethiopen bietet dagegen ein eigenes Weihegebet, und dasselbe stimmt im wesentlichen mit dem Gebet überein, das uns im nächsten Glied unseres Schriftencyklus begegnet, in den CpH. Wie ist nun diese Erscheinung zu erklären? Wir haben bereits bei Betrachtung des Bischofskapitels gesehen, daß der Aethiopen in jenem Abschnitt die Urschrift weitauß getreuer vermittelt als der Kopte. Er steht den beiden der AKD nächstliegenden Gliedern, sowohl dem vorausgehenden als dem nachfolgenden,

¹⁾ Theol. Quartalschrift 1892 S. 432; 1893 S. 626; SA. S. 27.

benjo nahe als der Kopte von denselben abweicht. Hier liegt nun die Sache nicht mehr so ohne weiteres klar. Der Kopte steht jetzt nicht allein wie dort, er berührt sich mit den *MS*; der Aethiope wird anderseits jetzt nicht mehr auch durch die *MS* gedeckt, er hat nur die *CpH* in seiner Seite. Die Zeugen stehen also zunächst gleich stark einander gegenüber. Gleichwohl kann die Lösung auch hier nicht zweifelhaft sein. Vom Kopten wissen wir mit Sicherheit, daß er das Weihegebet im Bischofskapitel srich. Demgemäß spricht die Wahrscheinlichkeit dafür, daß er auch das Weihegebet für den Presbyter wegließ. Die Annahme ist sogar notwendig; denn wenn das Gebet für den höchsten Ordo bereitigt wurde, mußte dasselbe um so mehr für die folgenden untergeordneten Stufen in Wegfall kommen. Und daß wir in der That so schließen müssen, erhellt noch deutlicher, wenn wir das Diakonkapitel eranziehen. Hier bieten wieder alle Texte, auch die *MS*, ein Weihegebet, der Kopte allein ausgenommen. Auch noch eine andere Beobachtung rängt uns zu dem Schluß. Der Aethiope geht in letzter Linie auf die Urschrift, bezw. den griechischen Text der *AKD* zurück, wenn er auch nicht unmittelbar aus diesem selbst, sondern aus einer Uebersetzung geschlossen ist, und die Urschrift steht ihrerseits in nächster Beziehung zu den *CpH*. Diese Schrift hat aber das Weihegebet für den Presbyter wieder, und zwar im wesentlichen das gleiche, welches der Aethiope bietet. Das Gebet gehört also sicher der *AKD* in ihrer ursprünglichen Gestalt an. Im anderen Fall müßte man annehmen, daß der Aethiope einerseits die *AKD* umgebildet und erweitert und dabei das Kapitel im wesentlichen in dieselbe Form gebracht hätte, die wir in dem der *AKD* nächststehenden Schriftstück antreffen, in den *CpH*. Die Voraussetzung verbietet sich ebenso von selbst, als umgekehrt alle Wahrscheinlichkeit dafür spricht, daß der Kopte im Presbyterkapitel dasselbe Verfahren beobachtete, das für ihn mit aller Sicherheit bei den Kapiteln über den Bischof und Diakon nachzuweisen ist.

Es steht hiernach fest, daß der Kopte in den Kapiteln über den Bischof, Presbyter und Diakon nicht die *AKD* selbst, sondern eine Umwidmung bietet. Auch Aelias¹⁾ erkennt das im allgemeinen an. Verhält es sich aber so, dann ist der Kopte später anzusetzen als die *AKD* selbst. Auf der andern Seite berührt sich das Presbyterkapitel in den *MS* so nahe mit dem gleichen Kapitel des Kopten, daß zwischen beiden Schriften in unmittelbares oder Abhängigkeitsverhältnis anzunehmen ist. Wir erhalten also, wenn wir von der Aeliasischen These über die Reihen-

¹⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 18 j.

folge der Schriften: ausgehen und die $\mathcal{A}\mathcal{N}\mathcal{D}$ in der Urschrift rund auf 300 ansetzen, mit der nachweislich späteren Textesgestalt des Kopten um 25 Jahre weiter herabgehen und die CpH dem Jahre 390 zuweisen, folgende Entwicklung in Zahlen: 218 $\mathcal{R}\mathcal{H}$ — 325 $\mathcal{A}\mathcal{N}\mathcal{D}$ in der koptischen Rezension — 300 $\mathcal{A}\mathcal{N}\mathcal{D}$ in der Urgestalt — 390 CpH . Man sieht: in dieser Weise können die Schriften nicht entstanden sein. Das zweite Entwicklungsstadium würde ja später fallen als das dritte. Der Ansaß ergibt sich aber auf grund der Achelis'schen These mit Notwendigkeit, und er zeigt somit, daß diese nicht haltbar ist. Stellen wir nun aber auch die Gegenprobe an und lassen wir die Schriften nach meinem Standpunkt in umgekehrter Reihe mit ihren Daten folgen. Die CpH seien in runder Zahl auf 500 angesetzt, ein Jahrhundert später als ihre Quelle, die $\mathcal{A}\mathcal{N}\mathcal{D}$ auf 600, der Kopte auf 700, die $\mathcal{R}\mathcal{H}$ auf 800. Wir erhalten so die Reihenfolge: 500 CpH — 600 $\mathcal{A}\mathcal{N}\mathcal{D}$ in der Urschrift — 700 Kopte — 800 $\mathcal{R}\mathcal{H}$. Die Entwicklung ist bei diesem Ansaß eine stetig fortlaufende und fehlerfreie, und eben damit erweist sich meine Auffassung als die richtige. Man wird nicht etwa einwenden, daß die $\mathcal{R}\mathcal{H}$ nicht aus dem auf uns gekommenen Kopten geflossen sind, sondern, wie das Gebet bei der Bischofsweihe zeigt, die Schrift in einem größeren Umfang voraussetzen. Es ist richtig: die Vorlage der $\mathcal{R}\mathcal{H}$ muß noch jenes Gebet enthalten haben, während der Kopte es nicht mehr hat. Sie muß also später eine weitere Verkürzung erfahren haben. Unser Schluß wird aber durch diesen Umstand nicht in Frage gestellt. Die Uebereinstimmung des Kopten und der $\mathcal{R}\mathcal{H}$ in dem Presbyterkapitel ist zu bedeutend, als daß sie anders als durch Abhängigkeit zu erklären wäre. Im andern Fall werden wir zu der Annahme gedrängt, daß zwei Autoren unabhängig von einander ihre Vorlage in gleicher Weise umgestalteten, und was davon zu halten ist, ist an sich klar und wurde bereits in anderem Zusammenhang dargelegt.

Die Vergleichung der beiden Rezensionen der $\mathcal{A}\mathcal{N}\mathcal{D}$ ergibt hiernach ebenso mit Sicherheit, wie die Prüfung der CpH , daß der Schriftencyklus nicht, wie Achelis annimmt, in der Richtung $\mathcal{R}\mathcal{H}$ — $\mathcal{A}\mathcal{N}$, sondern umgekehrt in der Richtung $\mathcal{A}\mathcal{N}$ — $\mathcal{R}\mathcal{H}$ sich entwickelte. Dieselbe Richtung zeigte sich uns, indem wir die $\mathcal{A}\mathcal{N}\mathcal{D}$ im Verhältnis zu den $\mathcal{A}\mathcal{N}$ oder den CpH untersuchten. Die Frage nach der Entwicklung der Schriften darf somit als gelöst gelten. An sich ist es ja genug, wenn die Richtung nur an einem Punkte ermittelt wird, und wir haben sie an drei Punkten festgestellt.

Unsere Aufgabe ist aber noch nicht zu Ende. Auch Achelis bemühte sich neuerdings, die von ihm angenommene Richtung zu erhärten. Die

weite Hälfte seiner Abhandlung ist diesem Ziele gewidmet.¹⁾ Es werden nicht weniger als fünfzehn Gründe zu diesem Behufe geltend gemacht, und indem dieselben vorgeführt werden, wird wiederholt ein so zuversichtlicher Ton angeschlagen, daß man glauben könnte, die Sache liege dem von ihm angenommenen Sinne so klar, daß lediglich kein Zweifel mehr obwalten könne. Zwar ist schon aus der bisherigen Darlegung zu erschließen, daß dem schwerlich so sein kann. Was ich für die gegenwärtige Richtung vorgebracht habe, ist doch mehr als bloßer Schein. Die Gegengründe, welche Achelis gegen die früheren Argumente ins Feld führte, bestehen die Probe in keiner Weise, und was die weitere Untersuchung anlangt, so hat er die Hauptpunkte, auf die es ankommt, den Charakter der *AKD* und der *AK* und die große Inferiorität des optischen Textes, entweder gar nicht oder nicht in ihrer Bedeutung erkannt. Gleichwohl darf ich seine Ausführung nicht unbeantwortet lassen. Um die Nachprüfung zu erleichtern, halte ich mich an die Ordnung, in welcher die Argumente von ihm vorgeführt werden.

1. Indem Achelis von der Form der *AK* ausgeht, von welcher wir durch die *CpH* Kunde haben, nimmt er für die *AK* VIII, 1—2 als Grundschrift den Traktat Hippolyts *περὶ χαρισμάτων* an; für den folgenden Teil des achten Buches findet er als Quelle ein weiteres Werk, das der Verfasser Hippolyt beilege und das den kirchenrechtlichen Charakter von *διατάξεις περὶ χειροτονιῶν διὰ Ἰππολύτου* getragen haben müsse; und da wir nun ein solches Werk unter dem Namen Hippolyts in der *AKD* besitzen, so fragt er, was wahrscheinlicher sei, daß dieses Werk eben die hier benutzte Quelle sei, oder daß es auf Grund dieses (vierten) Teiles der *AK* hergestellt sei. So natürlich die erste Annahme sei, so unnatürlich die zweite. Die Quelle von *AK* VIII, 1 ff. müsse etwa den Umfang der *AKD* gehabt haben, und es sei doch eine äußerst schwierige Annahme, daß ein Autor, der die acht Bücher der *AK* in der durch die *CpH* bezeugten Form vor sich hatte, die drei ersten Teile der *AK* (I—VII, VII, VIII, 1—2) überging, an einem Punkte mit seiner Bearbeitung einsetzte, wo gerade die vierte alte Quelle denselben beginne, und daraufhin eine Arbeit herstellte, die dem Umfange jener alten Quelle etwa entspreche. Hier wäre eine Rückbildung eingetreten, die schwer denkbar sei. Dazu wäre in diesem Falle noch weiter anzunehmen, daß der Verfasser der *AKD* in seiner Vorlage zugleich alle die reichlichen Charakteristika derselben getilgt hätte, eine Vorstellung, die als unmöglich bezeichnet werden könne. — Die Ar-

¹⁾ Zeitschrift für *KG*. XV, 21—42.

gumentation beruht, wie man sieht, auf der Voraussetzung, daß es einen zweiten in den CpH noch bruchstückweise erhaltenen Oktateuch gegeben habe, und daß dieser Oktateuch oder die CpH älter seien als der auf uns gekommene oder die NK. Die eine Annahme hat aber, wie bereits gezeigt wurde, so sehr alles gegen sich, daß sie nicht nur im höchsten Grade fraglich ist, sondern als unrichtig bezeichnet werden darf; von der andern läßt sich evident nachweisen, daß sie falsch ist; und da die beiden Punkte wesentliche Glieder in der Argumentation von Achelis bilden, so ist der Beweis schon aus diesem Grunde hin-fällig. Er hält aber auch im übrigen nicht stand. Die große Schwierigkeit, die sich hier bei umgekehrter Reihenfolge der Schriften einstellen soll, ist in Wahrheit nicht vorhanden. Wie wir bereits gesehen, wurde das achte Buch der NK vom Werke losgetrennt, leicht überarbeitet und allmählich verkürzt, bis es endlich die Gestalt erhielt, in der es uns in den CpH vorliegt. Die Handschriften zeigen, daß es noch weiter zerstückelt wurde, indem bald noch dieses, bald jenes Stück fehlt. Ist es bei dieser vielfachen Umwandlung und Verkürzung zu verwundern, wenn auch der erste Abschnitt hinweggelassen wurde? Der Traktat über die Charismen konnte in einem kirchenrechtlichen Auszug wohl auch als überflüssig erscheinen, wie die liturgischen Stücke. Was aber die Tilgung der zahlreichen Charakteristika anlangt, die zuletzt vorgerückt wird, so läßt sich darüber erst sprechen, wenn Achelis zuvor eine nähere Ausführung gibt. Einstweilen bemerke ich bloß, daß, so viel ich sehe, auch diese das gebrechliche Argument nicht aufrichten wird, und daß schon das oben erörterte Selbstzitat am Anfang der Schrift allein hinreichend ist, um die Achelis'sche Reihenfolge in Frage zu stellen.

2. Weiter bemerkt Achelis, der Name Hippolyts finde in den Schriftencyclus bei seiner Reihenfolge eine bessere Erklärung als bei den andern; es sei insbesondere, da im ersten Teile des achten Buches der NK Hippolyt thatsächlich benutzt sei, der Quellenangabe, die für den zweiten Teil des Buches denselben Autor nenne, durchaus zu glauben während es umgekehrt höchst prefär sei, anzunehmen, daß die NK zwar Hippolyt benutzen, aber gerade an dem Punkte, wo sie es strifte behaupten (in der Rezension der CpH), zwar auch auf eine alte Quellerekurrieren, aber die hippolytische Herkunft derselben aus der Luft greifen — Es ist aber vor allem nicht so sicher, wie geltend gemacht wird, daß dem Abschnitt NK VIII, 1—2 Hippolyts Schrift über die Charismen zu grunde liegt. Ich vertrete zwar die Ansicht selbst (NK S. 136—42). Ich vertrete sie aber auch nur mit Hervorhebung der Grenzen, in denen sich unser Wissen hier bewegt, und betrachte die Benützung der Schrif-

urch den Verfasser der AK nicht, wie Achelis, als eine feststehende Thatsache, was sie nicht ist, da sie von anderen sonst nicht wohl in Abrede gezogen würde, noch ziehe ich aus der angeblichen Thatsache weitgehende Konsequenzen. Wenn aber in den AK VIII, 1—2 Hippolyts Schrift wirklich benutzt ist, dann war nach dem Standpunkt von Achelis noch mehr zu erwarten, daß auch bei jenem Abschnitt ebenso wie bei dem folgenden Hippolyts Autorchaft in den CpH angedeutet wurde, als der ursprünglichen Angabe im zweiten Teil deshalb zu glauben sein soll, weil auch die vorausgehende Quellschrift Hippolyt angehöre. Man sieht, man kann hier nach der einen wie nach der andern Seite hin argumentieren. Der Punkt ist eben nicht derart, um einen wirklichen Beweisgrund abzugeben. Und wenn er je nach der Achelis'schen Seite hin mehr liegen sollte, so ist anderseits zu erwägen, daß erweisbar und erwiesenermaßen die CpH von den AK abhängen, und dieses Verhältnis steht so fest, daß ein Punkt, wie er hier vorgerückt wird, dagegen gar nicht in Betracht kommen kann. Derjelbe hätte höchstens dann etwas zu bedeuten, wenn ein wirklicher Beweis für die Abfassung der AK durch Hippolyt zu erbringen wäre. Bis dahin hat es aber noch eine lange Weile.

3. In dritter Linie wird betont, es sei unwahrscheinlicher, daß eine Kirchenordnung von apostolischer Dignität stufenweise herabsteige auf einen gewöhnlichen Menschen als Autor, dazu einen solchen, von dem man kaum noch einige Notizen hatte, als daß eine Kirchenordnung des Hippolytus allmählich zu apostolischer Herkunft erhoben wurde. — Das Argument hat seine Würdigung bereits in der Ausführung der AKD und der AK erfahren, die ich oben gegeben habe. Es beruht auf Mißkenntnis des Sachverhaltes. Es hätte aber auch nicht viel zu bedeuten, wenn es sachlich richtig wäre. Gegen den Beweis, den ich bezüglich der Richtung des Schriftenschlusses erbracht habe, ist mit Wahrscheinlichkeitsgründen nichts auszurichten.

4. Das Gebet bei der Bischofsweihe und das Lektorkapitel in den CpH sollen diese Schrift gegenüber den AK als die ältere erscheinen lassen. Das Argument beschränkt sich auf das Verhältnis der AK und der CpH und war deshalb schon früher zu beleuchten, als diese beiden Schriften besonders untersucht wurden.

5. Es wird bemerkt, daß in den AK die Weihe eines Bischofs auffallenderweise auch von einem Presbyter vollzogen werden dürfe, nach der AKD zwar alle Bischöfe dem Weihkandidaten die Hände auflegen, die Presbyter aber dem Akte in stillem Gebete ohne Handauflegung beiwohnen, nach den CpH und den AK endlich drei Bischöfe den

Kandidaten weihen, während die übrigen Bischöfe und Presbyter still beten, und hier eine Entwicklung von den KH zu den AK gefunden. Für diese Annahme spreche auch ein formaler Grund. Während die anderen Schriften den Anschein erwecken, daß sie in ihren Vorschriften einem bestehenden usus sich anschließen, wolle die AKO, wie der Vergleich mit den Paralleltexen zeige, welche der Presbyter gesondert nicht gedenken, corrigieren, und corrigiert werden nicht die AK, welche der Presbytern dieselbe Rolle zuschreiben, sondern die KH, welche ihnen die Ordination gestatten. — Der Schluß möchte in der Hauptsache richtig sein, wenn es sicher wäre, daß die KH den Presbytern die Bischofsweihe wirklich einräumen. Aber mit welchem Rechte wird das angenommen? Vor allem sagen die KH nicht, wie sie sich ausdrücken müßten, wenn jene Auffassung so ohne weiteres begründet sein sollte wie früher auch Achelis mit seiner Uebersetzung¹⁾ anerkannte: *eligatu unus ex episcopis vel presbyteris*, sondern: *ex episcopis et presbyteris*. Und wenn auch diese Worte zur Not in jenem Sinne erklärt werden könnten, so muß man doch unbedingt von der Deutung abstecken wenn man sofort im nächsten Kapitel liest, daß dem Presbyter die Vollmacht zur Ordination nicht zukomme. Oder dürfen wir einem Manne wie Hippolyt, der als Autor vorausgesetzt wird, einen so krassen Widerspruch zuschreiben? Sicherlich nicht. Der Ausdruck *presbyteri* ist daher in dem Bischofskapitel entweder als ein pleonastisches Synonymum neben dem Worte *episcopi* zu betrachten, oder es ist auf ein Textverderbniß zu erkennen, und zu letzterer Annahme liegt Grund genug vor. Der Text der Schrift befindet sich ja im allgemeinen in einem beispiellos schlechten Zustande, und hier erregt er um so mehr Zweifel da Bunsen¹⁾ aus einer Handschrift der Bodleiana die Uebersetzung bietet: „Und sie sollen einen von den Bischöfen und einen von den Presbytern wählen, und diese sollen die Hand auf sein Haupt legen und beten“. Die Stelle enthält auch so neben den Paralleltexen noch eine Singularität. Aber es schwindet doch der eigentliche Widerspruch. Dem Presbyter wird nicht mehr eigentlich eine Vollmacht zuerkannt, die ihm sofort nachher aberkannt wird; er erscheint nur neben dem Bischof als Mitwirkender. Ich glaube, daß der Bunsensche Text den Vorzug verdient, und wenn derselbe richtig ist, dann besteht kein Grund, den

¹⁾ In den *Canones Hippolyti* S. 153 übersezt er: „Einer der anwesenden fremden Bischöfe oder einer der Presbyter legt ihm darauf die Hand auf“ usw.

¹⁾ Hippolytus und seine Zeit, 1852 I, 525. Vgl. Achelis, *Canones Hippolyti* S. 40.

Wegen der Stelle ein höheres Alter zuzuschreiben. Die Stellung, die der Presbyter nunmehr einnimmt, ist wie in den früheren so auch in den späteren Jahrhunderten denkbar. Sollte aber je der andere Text sich behaupten, so darf bei der Erklärung der Stelle in keinem Falle das Presbyterkapitel außer Betracht bleiben, und wenn, wie notwendig, dieses berücksichtigt wird, dann schwindet das angebliche Ansehen des höheren Altertums. Von der Priorität der *AK* in unserem Schriftencyklus kann ohnehin noch nicht die Rede sein, da dagegen vorerst viel greifbarere Gründe sprechen. Oder sollte die erwähnte Tendenz der *AKD* in dieser Beziehung besonders ins Gewicht fallen? Das wird ein Unbefangener ernstlich behaupten.

6. Es wird ferner hervorgehoben, daß die *AKD* und die *AK* den Presbyter dem Bischof gleichstellen in seinen Funktionen als Liturg, Exorcist und Richter der Gemeinde, sofern sie anordnen, die *AKD* wenigstens in der koptischen Rezension, daß bei beiden das gleiche Weihegebet gesprochen werden solle, während der Presbyter in den *AK* und in der äthiopischen Form der *AKD* eine untergeordnete Stellung einnehme, und daran die Frage geknüpft, was hier die historische Entwicklung sei, ob wir wieder das vierte Jahrhundert für älter erklären wollen als das zweite, indem wir von der gänzlichen Unterordnung des Presbyters unter den Episkopat ausgehen, in späterer Zeit ihn durch das Weihegebet dem Bischof gleichstellen, und endlich in den *AK* (c. 4) die Gleichstellung auf einen Grundsatß bringen lassen. Dabei bemerkt Achelis noch eigens, daß die Entwicklung an diesem Punkte besonders interessant sei, weil die beiden Rezensionen der *AKD* sie in verschiedenen Phasen zeigen, indem die im Kopten aufbewahrte zu den *AK*, die im Aethiopen zu den *AK* stehe. — So ist es in der That. Indem aber einfach der Sachverhalt konstatiert wird, ist die Aufgabe der Wissenschaft noch nicht erschöpft. Es handelt sich nicht bloß darum, die Schriften nach dem überlieferten Texte zu einander ins Verhältnis zu setzen und darüber einige Reflexionen zu machen, sondern die Hauptaufgabe ist hier, zu untersuchen, wie die beiden Rezensionen der *AKD* zu dieser selbst stehen, welche die Schrift im wesentlichen selbst repräsentiert, und welche die Umbildung bietet, und auf diesem Wege gelangt man zu einem andern, zugleich aber viel sichern Ergebnis, als durch die allgemeinen Betrachtungen, in denen Achelis sich ergeht. Die Untersuchung wurde oben geführt, und da auf grund derselben feststeht, daß die koptische Rezension die spätere und veränderte Form der *AKD* ist, so muß Achelis annehmen, zuerst sei eine Gleichstellung zwischen Presbyter und Bischof ausgesprochen worden (*AK*), dann folge eine Unterordnung

(Aethiope oder Urschrift der *AKD*), darauf komme wieder eine Gleichstellung (Kopte), endlich wieder eine Unterordnung (*AK*). Das ist die Entwicklung, welche sich vom Aethelischen Standpunkt aus ergibt. Was von ihr zu halten ist, braucht nicht weiter bemerkt zu werden. Es spricht für sich selbst.

7. Die Verordnung der *AK* VIII, 23, daß ein Bekenner (als solcher nicht geweiht werde, daß er aber der Weihe bedürfe, falls er Diakon u. s. w. werden sollte, und daß er, wenn er ohne Weihe eine solche Würde sich anmaße, auszuschließen sei, findet Aethelis sonderbar und für sich allein nicht verständlich. Wenn ein Bekenner nicht geweiht werde, brauche er doch in einer Aufzählung der Weihen nicht erwähnt zu werden. Und daß Konfessorentum nicht schände, daß auch ein Bekenner eventuel Bischof, Presbyter und Diakon werden dürfe, brauche doch nicht an Apostelmund den Bischöfen eingeschränkt zu werden. Hier seien die *AK* nur durch ihre Vorlage begreiflich, und diese sei die *AKD*, welche die Weihe des Bekenners vorschreibe. Oder ob wir annehmen sollen, daß die *AK* sich scharf gegen eine gewisse Praxis wenden, daß ihr Benutzer die *AKD*, gerade das, was sie verbieten, herstelle, die *AK* diese Bestimmung noch verschärfen, indem sie alle Bekenner zu Presbytern erheben während die *AKD* ihnen den Presbyterat oder Diakonat verleihe, so daß sie (die *AK*) gerade so sprechen, als wenn sie im Angesicht der Verfolgung geschrieben wären. Wenn irgendwo, seien die *AK* an diesen Punkt urchristlich. — Die Argumentation beweist mehr Phantasie als richtige Auffassungsgabe. Der erste Einwand oder Grund ist offenbar richtig. Der bezügliche Abschnitt der *AK* gibt nicht bloß eine Aufzählung der Weihen oder der Ordines, sondern eine Aufzählung der Ordines und der übrigen kirchlichen Stände. Wenn die Bekenner dabei einen kirchlichen Stand bildeten, so waren sie in dem Abschnitt zu nennen, und wenn dies je nicht schon ohne weiteres klar sein sollte, so dient wohl die Hervorhebung der Konsequenz, zu welcher die gegenwärtige Auffassung führt, zu größerer Verdeutlichung. Mit demselben Grund, aus dem Aethelis das Bekennerkapitel in den *AK* beanstandet muß er auch an den drei folgenden Kapiteln Anstoß nehmen, da dieselben ganz ebenso wie jenes beginnen: den Betreffenden werde die Handauflegung nicht erteilt. Der Anstoß beschränkt sich überdies nicht auf die *AK*; er dehnt sich auch auf die drei verwandten Schriften aus, und er trifft diese noch mehr, da sie die Handauflegung alle bereits dem Lektor, die *AKD* und die *AK* sogar auch dem Subdiakon vorenthalten. Wenn ferner die negative Fassung ohne weiteres die polemische Spitze hat, welche Aethelis in sie hineinlegt, so müssen wir hier insbesondere

annehmen, daß sie gegen die Handauslegung für den Lektor alle, für den Subdiakon zum teil protestieren, daß also die Handauslegung für diese beiden Ordines im dritten und vierten Jahrhundert, wenn die Schriften dieser Zeit angehören, wenn nicht vorherrschende, so doch weitverbreitete Praxis war, eine Annahme, die mit der Aelhelis'schen Theorie bekanntlich schwer vereinbar ist. Und was das Befenmerkaptel noch besonders anlangt, so hat es in den Schriften nicht die angeführte Verschiedenheit. Auch in der AKD beginnt es, ähnlich wie in den AK, mit den Worten: „Dem Befenner . . . soll die Hand nicht aufgelegt werden“, und es ist einfach falsch, wenn Aelhelis die AKD die Weihe des Befenners vorschreiben oder wesentlich anders vorschreiben läßt als die AK, da sie gleich diesen nur dann eine Weihe für den Befenner verlangt, wenn er Bischof werden will. Verschieden sind die beiden Schriften nicht in der von Aelhelis behaupteten, sondern in der umgekehrten Richtung. Die AKD schreibt die Handauslegung des Befenners nicht mehr vor als die AK, sondern weniger. Denn die AK fordern dieselbe, wenn der Befenner auch nur Diakon werden will; die AKD dagegen gesteht ihm als solchem und ohne weiteres das Amt eines Presbyters oder Diakons zu. Das ist der wirkliche und einzige Unterschied zwischen den Schriften. Aelhelis kommt auf ihn am Schluß seiner Darlegung zu sprechen, und er sieht in der Verordnung der KH einen Beweis für die Entstehung der Schrift im Zeitalter der Verfolgung. Ich¹⁾ glaubte die Verordnung, da sie durchaus singulär dasteht und die ganze altchristliche Literatur nichts ähnliches aufweist, obwohl man eine Erwähnung erwarten sollte, wenn die Sache, wie die KH und die AKD voraussetzen, Regel war, eher einem späteren zuschreiben zu sollen, welcher die bezüglichen Verhältnisse des Altertums nur mehr aus der Literatur kannte, als einem Manne, welcher ihnen selbst noch näher stand, und ich sah deshalb keinen Anlaß, den KH in unserem Cyklus nicht die Stellung zuzuerkennen, die der Schrift aus anderen Gründen zukommt. Ich sprach auch von der Möglichkeit, daß die Verordnung durch ein Mißverständnis der Vorlage oder durch einen Fehler in der Ueberlieferung veranlaßt worden sei. Es ist aber auch denkbar, daß Verhältnisse, wie sie Aelhelis für den Ursprung der Verordnung in den KH voraussetzt, auf die fragliche Umbildung der AK von Einfluß waren. Die Christenverfolgungen waren ja mit dem Aufhören im römischen Reiche noch nicht ganz zu Ende. Es kamen namentlich auch in Aegypten,

¹⁾ Apostol. Konstitutionen S. 260 f. Theol. Quartalschrift 1893 S. 645—48; SA. S. 46—49.

der Heimat der *AKD*, infolge der Eroberung des Landes durch die Sarazenen viele und schwere Leiden über die Christen, und es dürfte genügen, daran zu erinnern, um zu zeigen, daß die einschlägige Verordnung der *AKD* und der *KH* keineswegs ins dritte Jahrhundert führt.

8. Ein Hauptgewicht wird auf die Verordnung der Schriften über den Subdiakon gelegt. Die *AK* und die *CpH* schreiben die Handauflegung für die Weihe des Subdiakons vor; die beiden anderen Schriften sagen, daß demselben die Hand nicht aufgelegt werde, und da dieses die ältere, jenes die spätere Praxis gewesen sein soll, indem noch niemand bezweifelt habe, daß seit dem 5. Jahrhundert bis heutzutage der Subdiakon im Orient geweiht werde, folgert Achelis: „Man sieht, daß die Schriftenreihe *KH* — *AKD* — *CpH* — *AK* in dieser Reihenfolge durchaus der Entwicklung, die der Ritus nahm, entspricht. Wie soll man sich aber den Sachverhalt vorstellen, wenn man — nach Funk — die Schriftenreihe umkehrt? Man muß dann wieder umgekehrte Welt konstatieren“. — Ja, aber nur dann, wenn man die wirkliche Welt nicht kennt. Der Sachverhalt ist uns, da der Subdiakon und der Lektorat hier meist parallel laufen, in der Hauptsache schon aus dem bekannt, was früher über den Ritus der Lektorweihe ausgeführt wurde. Es kommt namentlich die Verordnung der Synode von Antiochien 341 c. 10 und die wiederholte Unterscheidung von *ιερατικοὶ* und *κληρικοὶ* durch die Synode von Laodicea (c. 27, 30, 36, 41, 42, 54, 55) in betracht, die auf grund der früher (S. 22) erwähnten Verordnung c. 24 dahin zu verstehen sei, daß die Kleriker vom Subdiakon an abwärts keine Handauflegung empfangen. In Wahrheit erhellt aus den Stellen, daß unter den Ordines ein Unterschied gemacht und den drei ersten gegenüber den anderen ein höherer Rang zuerkannt wurde. Daß aber dieser Unterschied auch im Weiheritus dadurch streng zum Ausdruck gelangt sei, daß die höheren Kleriker die Handauflegung erhielten, die niederen nicht, geht aus den Stellen nicht hervor, und der Schluß ist umsoweniger zu ziehen, als die Dokumente, welche uns in erster Linie über die Frage Aufschluß bieten, ihn nicht gestatten. Auch die *AK* und die *CpH* unterscheiden in ähnlicher Weise zwischen höheren und niederen Klerikern. Vgl. *AK* VIII, 30, 31; can. apost. 2, 4 ff.; *CpH* c. 18, 19. Und doch haben die *AK* die Handauflegung auch für den Subdiakon und Lektor, die *CpH* wenigstens für den ersteren. Die Handauflegung war also im Altertum so wenig ein Charakteristikum für den höheren Klerus, als sie dieses in der späteren Zeit und bis zur Gegenwart ist. Sie wurde damals zudem auch nach der Theorie von Achelis dem Subdiakon nicht überall vorenthalten; denn gemäß derselben wurde sie nach dem Zeugnis

des Epiphanius *Expositio fidei* c. 20 (21) jenem zuteil, vielleicht auch nach dem Zeugnis Basilius des Gr. *Epist. can.* c. 51. Aber was wäre selbst für den Fall, daß sie ihm damals nirgends erteilt worden wäre, für die Bestimmung der Richtung unseres Schriftencyklus gewonnen? Es kommt ja bei dieser Frage doch wohl weniger auf die kleine Zeitspanne an, welche das 4. Jahrhundert bildet, als auf den großen Zeitraum der fünfzehn folgenden Jahrhunderte. Freilich meint Achelis, es habe noch niemand bezweifelt, daß in dieser Zeit im Orient der Subdiakon geweiht werde. Die *Ritus Orientalium* von Denzinger können ihn indessen eines besseren belehren. Das Werk wird ihm zeigen, daß der Subdiakon in einem Teil des Orients auch heutzutage noch keine Handauflegung empfängt, und zwar gerade in dem Lande, dem die *AKD* angehört, bei den alexandrinischen Jakobiten oder Kopten.

„Aber weiter!“ fährt Achelis fort, und indem er mit bezug auf eine frühere Ausführung erklärt, daß der Lektorat dieselbe Entwicklung aufweise, nur daß bei ihm die Wendung eine Stufe später eintrete, indem er die Handauflegung nicht schon in den *CpH*, sondern erst in den *AK*, mit diesen aber auch dauernd erhalte, wie die Kirchenordnungen des Morinus und die Praxis der Gegenwart zeigen, ruft er emphatisch aus: „Man kann nun doch keine genauere Parallele verlangen, als zwischen meiner Reihe *KS* — *AKD* — *CpH* — *AK* und der Entwicklung des Subdiakonats und des Lektorats. Beide Ordines erreichen in unseren Kirchenordnungen einen höheren Rang, der Subdiakon früher als der Lektor; ebenso ist der Gang der Geschichte. Oder sollten beide Ordines, die eben treppauf gegangen waren, wieder treppab gehen, und zwar den Abstieg in umgekehrter Reihe vornehmen? Und was sagt dazu das griechische Kirchenrecht seit dem 5. Jahrhundert?“ — Nun, die Antwort auf die letzte Frage ist leicht; sie ist schon im bisherigen gegeben. Achelis kennt es nicht hinreichend. Sonst hätte er es nicht in einer Sache für sich aufgerufen, in welcher es gegen ihn zeugt. Was aber die Entwicklung anlangt, so ist sie auf meinem Standpunkt ebenso einfach wie auf dem andern; nur die Richtung ist selbstverständlich die umgekehrte. Zum Beweis wiederhole ich den Achelis'schen Hauptsatz, indem ich nur die Worte ändere, welche durch die Richtung des Cyklus bedingt sind: „Beide Ordines verlieren in unseren Kirchenordnungen die Handauflegung, der Subdiakon später als der Lektor“. Ich kann auch den folgenden Satz mir aneignen: und ebenso ist der Gang der Geschichte. Aus meiner Darlegung erhellt zugleich, daß die Geschichte mehr für meine Auffassung spricht, als für die entgegengesetzte. Denn, während es die angeführten Zeugen zum mindesten zweifelhaft lassen, ob der

Subdiakon und der Lektor im 4. Jahrhundert ohne Handauflegung geweiht wurden, ist die Weihe ohne Handauflegung bei diesen Ordines in der späteren Zeit in Aegypten eine offen daliegende Thatsache.

Für den Lektor scheint die bezügliche Praxis allerdings eine alte zu sein. Sokrates H. E. V c. 22 erwähnt es als eine Eigentümlichkeit der Kirche von Alexandrien, daß man dort ohne Unterschied Katechumenen und Gläubige zu Lektoren und Kantoren (*ὑποβολεῖς*) nehme, während sonst überall nur Gläubige zu diesem Grade befördert werden. Daraus wird zu schließen sein, daß in Alexandrien schon am Anfang des 5. Jahrhunderts und wohl noch früher die Handauflegung für den Lektor nicht üblich war. Ich mache auf den Punkt aufmerksam, selbst auf die Gefahr hin, Achelis in seiner Auffassung zu bestärken. Bei unbefangener Würdigung wird das von mir gewonnene Ergebnis durch ihn in keiner Weise in Frage gestellt. Die Abhängigkeit der CpH von den AK steht zu fest, als daß sie dadurch erschüttert werden könnte. Im Gegenteil, der Punkt dient, so weit er ins Gewicht fällt, meinem Urteil über die Richtung des Schriftencyklus zur Bestätigung. Da die Sonderstellung der alexandrinischen Kirche zur Zeit des Sokrates auf den Lektorat sich beschränkte, muß dieselbe bezüglich des Subdiakonats damals noch mit den übrigen Kirchen im allgemeinen in Uebereinstimmung gewesen sein. Die Gleichstellung des Subdiakons mit dem Lektor hinsichtlich der Vorenthaltung der Handauflegung bei der Weihe trat demgemäß erst später ein, und das beweist für die Richtung CpH — AKD; denn erst in der letzteren Schrift fehlt die Handauflegung bei beiden Ordines, während sie in jener dem Subdiakon noch zuteil wird.

9. Die AKD unterscheide, hören wir weiter, zwischen Weihe und kirchlicher Einsetzung. Erstere werde dem Klerus: Bischof, Presbyter und Diakon zuteil, letztere dem Lektor, dem Subdiakon und der Witwe. Auf das Kapitel für Witwen folge das über die Jungfrauen c. 38: „Nicht soll einer Jungfrau die Hand aufgelegt werden, sondern ihr Wille (*προαιρέσις*) allein ist es, der sie zur Jungfrau macht“. Wie sei das zu verstehen? Ein Mädchen könne durch eigenen Entschluß allerdings Jungfrau bleiben, aber sie könne nicht vermöge ihres Entschlusses in den kirchlichen Stand der Jungfrauen gelangen, der überall, wo er vorhanden, mit dem Stande der Witwen identisch oder wenigstens gleichgestellt sei. Die AKD kenne offenbar einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht, ebensowenig wie die AK VIII, 24 usw. usw. — Was hier für offenbar ausgegeben wird, von dem trifft thatsächlich gerade das Gegenteil zu. Allerdings erwähnt die AKD im Jungfrauenkapitel nicht die kirchliche Einsetzung, wie sie dies beim Lektor, Sub-

diakon und der Witwe thut, sondern sie bemerkt nur, es sei der Entschluß oder die Wahl, was die Jungfrau zur Jungfrau mache. Sie drückt sich damit sehr kurz aus. Aber gleichwohl ist sie nicht mißverständlich. Sie wollte nur betonen, daß der Jungfrau die Handauflegung nicht zuteil werde, wie sie dies ähnlich auch bei anderen Ständen thut. Eine Einsetzung zieht sie aber deswegen noch nicht in Abrede, weil sie dieselbe nicht nennt. Die Einsetzung brauchte gar nicht hervorgehoben zu werden, da sie sich von selbst verstand, wenn es einen kirchlichen Jungfrauenstand gab. Und daß die *AKD* in der That einen solchen kennt, zeigt sie zur Genüge durch die Stellung des Jungfrauenkapitels. Dasselbe steht innerhalb der Reihe der kirchlichen Stände, und dieser Ort konnte ihm nur unter der Voraussetzung angewiesen werden, daß die Jungfrauen selbst einen kirchlichen Stand bildeten. Die *AKD* wurde also hier gänzlich mißverstanden. Aber nicht bloß diese Schrift, hören wir, sondern auch die *AK VIII*, 24 sollen einen kirchlichen Stand der Jungfrauen nicht kennen. Mit dieser Behauptung setzt Achelis seinem Beweis die Krone auf; denn mit dem gleichen Grunde, der dafür maßgebend ist, muß er sagen, daß die *AK* auch von keinem kirchlichen Stand der Bekenner und Exorcisten wissen, und was davon zu halten ist, braucht nicht weiter erörtert zu werden. Ich glaube deshalb auf die weitere Deduktion, die an den Punkt angeknüpft wird, gar nicht eingehen zu sollen. Wo so wenig Verständnis für das Kapitel selbst herrscht, da ist eine richtige Würdigung seiner Beziehung zu den Paralleltexuten nicht zu erwarten. Nur eines mag noch erwähnt werden. Die *AK* sollen nach Achelis allein in dem Schriftencyklus einen kirchlichen Stand, bezw. eine Einsetzung der Jungfrauen kennen, die anderen Schriften aber nicht mehr; dieselben, näherhin die *AKD*, sollen vielmehr hier die Front gegen die *AK* kehren. Der Jungfrauenstand hätte also in der Kirche, wenn die Schriften nicht etwa eine völlige Sonderstellung einnehmen und sich eben damit jeder wissenschaftlichen Würdigung entziehen sollen, vom 4. Jahrhundert an zu bestehen aufgehört! Wer wird das glauben oder gar beweisen?

10. Gleich der Verordnung der *AKD* über die Jungfrau soll auch die über die Heilungsgnaden, bezw. über den Exorcisten, wie die *AK* besagen, die in dem Abschnitt auch nach Achelis mit jener Schrift im wesentlichen übereinstimmen, nur durch die Vorlage, näherhin durch die *AK* verständlich sein. — Unstreitig hat aber Achelis diesen Abschnitt ebenso mißverstanden als den vorigen oder vielmehr seine Theorie in ihn hineingelesen. Man sehe nur die *AK VIII*, 26 näher an, und man wird sich sofort davon überzeugen. Die Stelle ist an sich so

deutlich, daß zu ihrer Erklärung in keiner Weise eine andere Schrift herbeigezogen zu werden braucht. Umgekehrt sind vielmehr die beiden anderen Schriften in dem Kapitel so unklar und unbestimmt, daß man ihnen ein ordentliches Verständnis erst abgewinnt, wenn sie aus den *AK* erklärt werden. Will man also aus dem Kapitel einen Schluß auf die Zeit oder das Verhältnis der Schriften ziehen, so sind die *AK* in die erste Stelle zu setzen, weil die anderen Schriften erst aus ihnen verständlich werden. Der Grund der Erscheinung liegt nahe. Der Text der *AK* und der *AKD* ist hier offenbar nicht ganz in Ordnung. Insofern kann man jenem Schluß allerdings auch wieder ausweichen. Der Wiederherstellungsversuch wird sicher zum Text der *AK* führen, und dann trägt die Stelle zur Entscheidungsfrage nichts bei. Es ist deshalb ganz von ihr abzusehen.

11. Nicht bloß aus dem, was die *AK* in dem Abschnitt über die kirchlichen Weihen und Stände bieten, sondern auch aus dem, was hier fehle, soll erhellen, daß sie nicht die erste Stelle in unserem Schriftenzyklus einnehmen. Sie erwähnen an elf Stellen den *ψάλτης* neben dem *ἀναγνώστης* (II, 25, 28; III, 11; VI, 17; VIII, 10, 13, 28, 31 can. apost. 26, 43, 69 ed. Ueltzen). Ueber denselben sei also auch eine Bemerkung bei den Weihen zu erwarten. Hier aber habe er keine Stelle, und das Fehlen erkläre sich nur durch die Annahme, daß die *AK* sich hier wieder an ihre Quelle gehalten, ihr Autor gleichsam eine gebundene Marschroute gehabt habe. — Dieselbe Marschroute bestand aber für den Autor auch im übrigen Teil des Werkes. Er fand den Psalmen, so weit wir urteilen können, in keiner Grundschrift vor. Und doch setzte er ihn so oft ein. Das Fehlen in dem fraglichen Abschnitt begründet jenen Schluß also in keiner Weise. Bei dem allgemeinen Verfahren des Autors ist vielmehr zu schließen, daß er dem Psalmen auch dort eine Stelle angewiesen hätte, mochte er eine Vorlage haben oder nicht, wenn ihm dies als angezeigt erschienen wäre; und der Schluß ist um so mehr gerechtfertigt, je leichter bei der Teilung des Abschnittes in zwei verschiedene Klassen von Ständen die Einreihung war. Der Punkt fordert also eine andere Erklärung, und wenn wir nach dem Grunde, aus dem der Psalmen in dem Abschnitt übergangen wurde, weiter fragen, so läßt sich im allgemeinen an ein doppeltes denken. Entweder gehörte der Psalmen für den Verfasser der *AK* zum *Klerus*, und in diesem Fall fiel er ihm bezüglich der Weihe mit dem Lektor zusammen, sodaß sich dieser *Ordo* gleichsam in zwei Zweige teilte, indem dem einen das Lesen der heiligen Bücher, dem andern der Vortrag der heiligen Gesänge zukam. Dafür könnte auf *Socrates H. E. v. c. 22* verwiesen werden,

wo mit bezug auf Lektoren und Kantoren von *τὸ τάγμα τοῦτο*. in der Einzahl, die Rede ist. Noch mehr kann dafür die heutige Praxis der griechischen orthodoxen Kirche angeführt werden, da nach ihr nicht bloß der Lektor und Psalte, sondern auch der Leuchterträger gewissermaßen einen Ordo bilden, den ersten oder niedrigsten.¹⁾ Oder er gehörte nicht mehr zum Klerus, und dann brauchte er in dem Abschnitt an sich nicht erwähnt zu werden. Er hatte beim Gottesdienst zwar eine gewisse Dienstleistung; aber diese war nicht derart, daß zu ihrer Ausübung eine besondere Weihe erforderlich gewesen wäre, wie für den Dienst des Subdiakons und Lektors; auch nicht derart, daß sie einen eigentlichen kirchlichen Stand neben dem Klerus begründet hätte, ähnlich dem Stand der Bekenner usw., von dem die *AK* reden. Die erste Annahme dürfte in anbetracht der erwähnten Zeugnisse den Vorzug verdienen. Doch ist auch die zweite nicht unmöglich. Für sie spricht insbesondere, daß der Psalmist zwar bei Aufzählung der kirchlichen Weihen und Stände VIII, 4—26 fehlt, sofort aber in dem Abschnitt über die Verteilung der Eulogien c. 31 eine Stelle hat. Da er, wenn auch kein Kleriker oder Kleriker im eigentlichen Sinne, immerhin ein Diener der Kirche war, so sollte er für seine Dienstleistung auch eine Belohnung erhalten. In diesem Sinne hat er auch eine Stelle II, 25, 28. Endlich spricht auch seine Stellung in den *Statuta ecclesiae antiqua* oder den *Kanones* der sogen. vierten Synode von Karthago, wenn vielleicht auch nicht dafür, so jedenfalls nicht dagegen, wie *Achelis* annimmt. Hier wird c. 10 der Psalte allerdings dem Klerus angerichtet. Zugleich aber wird er von demselben stark unterschieden. Während die Weihe sämtlicher Kleriker, bis zum Ostiarus herab, nach den *Statuta* dem Bischof zukommt, heißt es von dem Psalmisten ausdrücklich, daß er sein Amt empfangen *absque scientia episcopi sola iussione presbyteri*. Im übrigen haben die *Statuta* hier überhaupt nicht viel zu bedeuten. Da der Weihenritus schon im Orient selbst verschieden war, so können wir uns für ihn nicht leicht auf Statuten einer Kirche im Abendlande berufen.

12. Unter den weiteren Bestimmungen soll in erster Linie die Verordnung über die Soldaten die Priorität der *AK* und der *AKD* beweisen. Die größere Strenge, welche diese Schriften atmen, zeuge ebenso für deren höheres Alter, als die Milde, welche ihnen gegenüber die *AK* an den Tag legen, auf eine spätere Zeit hinzeige. Das Christentum habe sich ablehnend verhalten müssen, so lange der Staat und die Armee heidnisch gewesen sei; sobald beides christlich geworden sei, habe

¹⁾ Vgl. *Rajewski*, *Enchiridion d. orthodox katholischen Kirche* 1861 II, 59—63.

es jenen Gegenfaß aufgeben können.¹⁾ Wer das Verhältnis der Texte umkehren wolle, habe eine heidnische Armee nach dem 5. Jahrhundert nachzuweisen, welche die Kirche zu ihrer vorkonstantinischen Strenge zurückzuführen gezwungen habe. — Zuvor aber sollte, wer die Stellen zu einem derartigen Argument benutzen will, beweisen, daß dieselben echt sind. Bei dem unzuverlässigen Texte, auf den wir bei den *AK* und der *AKD* angewiesen sind, ist das keine überflüssige Aufgabe. Der Abschnitt, der in betracht kommt, handelt von der Prüfung der Proselyten. Ganz streng wird das Thema nun allerdings in keiner der Schriften eingehalten. Allein in den beiden Fällen, in welchen die *AK* VIII, 22 über die Grenzen hinausgehen, bei der Rede von unsittlichen Sklaven und der Konkubine, tritt sofort auch der Grund des Verfahrens zu Tage. Die Rede von dem Fall bezüglich eines heidnischen Herrn, gibt dem Autor Anlaß, auch bezüglich des Christen ein Wort beizufügen. Bei der fraglichen Verordnung dagegen fehlt ein solcher Grund, und das weist auf eine Interpolation hin. Nach dem Gedankengang des Abschnittes war eine Erörterung darüber zu erwarten, wie ein heidnischer Soldat, der sich zur Aufnahme in die Kirche meldet, zu behandeln sei, nicht darüber, was mit einem Gläubigen oder, wie die *AKD* beifügt, auch mit einem Katechumenen zu geschehen habe, der Soldat werden wolle. An sich wäre allerdings noch denkbar, und da auch die *AKD* die Sache hat, auf dem Standpunkt von Achelis wirklich anzunehmen, daß der Zusatz eben sehr frühzeitig gemacht wurde. Dann ist aber auch weiter zu erwarten, daß die folgenden Schriften von der Stelle noch irgendwelche Spuren hinterlassen, mag dieselbe auch eine entsprechende Umbildung erfahren haben, und das trifft nicht zu. Oder sollen wir etwa annehmen, der Verfasser der *AK*, der den Abschnitt im ganzen wörtlich übernahm oder ausschrieb, hätte hier so scharfsichtig zugeesehen, um die Interpolation zu entdecken, sodaß er die Stelle nicht etwa zeitgemäß umgestalten, sondern ganz streichen wollte? Da würde einem Kompilator, wie er hier vorauszusetzen ist, doch eine ganz unbegreifliche Ehre angethan. Die vermeintlich auf das Altertum hinweisende Stelle kann daher nicht alt sein. Sie muß also wohl jung, bei der Umarbeitung der *AK* oder *OpH* in die *AKD* entstanden sein, und um sie für die spätere Zeit zu begreifen, um überhaupt zu erkennen, daß der Punkt keineswegs ins 3. Jahrhundert zurückführt, braucht man sich nur an die Verhältnisse zu erinnern, welche im Orient, insbesondere auch in Aegypten, mit dem Vorrücken der Sarazenen eintraten.

¹⁾ Das Argument machte auch *Haneberg*, *Canones S. Hippolyti* S. 15, geltend.

13. Derselbe Abschnitt soll auch in der Verordnung über die Aufnahme der Konkubine für die Priorität der *AK* und der *AKD* gegenüber den *AK* zeugen. Die Schriften verhalten sich hier so zu einander, daß die folgende je einen Zug mehr, oder bei umgekehrter Reihenfolge, einen Zug weniger bietet, und dazu bemerkt Achelis, die zweimalige Auslassung einer Distinktion der Vorlage sei ebenso unmöglich, wie eine zweimalige Hinzufügung natürlich sei. — Man vergleiche die Schriften nur unbefangen, und man wird nichts finden, was für die eine Auffassung an sich mehr spräche als für die andere. Nimmt man aber hinzu, daß die *AK* und die *AKD*, namentlich die koptische Rezension derselben, in ihrem überlieferten Texte — und von diesem geht hier Achelis aus — im allgemeinen viel mehr Abkürzungen als Erweiterungen zeigen, so wird man nicht zweifeln, daß dem Texte der *AK* die Ursprünglichkeit zukomme.

14. In den *AK* folgt auf das Kapitel über die Proselyten das über die Feiertage, während es in der *AKD* fehlt, und die Verordnung wird zwei Aposteln, Paulus und Petrus, in den Mund gelegt, die beide schon vorher gesprochen haben, während die Apostel sonst, vom Schlußkapitel abgesehen, das ihnen gemeinsam angehört, nur einmal an die Reihe kommen und nur einzeln sprechen. Achelis sucht für diese Erscheinung eine Erklärung, und indem er wahrzunehmen glaubt, daß durch das fragliche Kapitel der natürliche Zusammenhang zerrissen werde, schließt er einerseits, daß hier die *AKD* als Vorlage zu erkennen sei, da es nicht wahrscheinlich sei, daß sie das unter doppelter apostolischer Dignität stehende Verzeichnis der kirchlichen Feiertage übergangen hätte; andererseits, daß das Kapitel auch dem Autor der *AK* nicht angehöre, sondern vielmehr von einem Späteren interpoliert sei, der, weil er sich bewußt gewesen, für seine That einer guten Garantie zu bedürfen, sie unter die doppelte Autorität des Paulus und des Petrus gestellt habe. — Aber wer wird diese künstliche Erklärung annehmbar finden? Sie scheitert schon an dem einen Umstand, der Achelis zwar nicht entging, aber in seiner Bedeutung nicht zum Bewußtsein kam: die fragliche Interpolation steht auch in den *CpH*, d. i. nach Achelis in der Vorlage der *AK*. Wie wir aber gesehen haben, sind wir nicht imstande, die *AK* und die Urschrift der *CpH* zeitlich auseinanderzuhalten, und nun soll noch ein Interpolator zwischen sie gesetzt werden! Davon kann doch schlechterdings nicht die Rede sein. Was sodann die Unterbrechung des Zusammenhanges anlangt, von der Achelis spricht, so ist sie nur vorhanden, wenn man das Kapitel ganz äußerlich als Verzeichnis der Feiertage auffaßt. Sobald man aber erwägt, daß die Feiertage zum

Gottesdienst bestimmt sind, hat das Kapitel zwischen dem vorausgehenden und nachfolgenden eine völlig passende Stellung. Endlich aber ist die Voraussetzung, auf der sich die ganze Argumentation aufbaut, nicht einmal sicher, die Annahme nämlich, daß die *AKD* das Kapitel über die Feiertage nicht gehabt habe. In der Handschrift des äthiopischen Liber synodi, welche die Tübinger Universitätsbibliothek besitzt, folgt, wie mir Herr Dr. Dannecker mittheilt, auf den Abschnitt über die Aufnahme der Proselyten, ein Kapitel (31), welches mit den Worten beginnt: „Ueber die Tage, an welchen man die Didaskalia hört, nachdem die Arbeiten ruhen“. Die Aufzählung der Feiertage, die man hiernach erwarten sollte, unterbleibt allerdings. Es folgt vielmehr die Verordnung über die Dauer des Katechumenats, welche in den *AK* am Schlusse des Abschnittes über die Proselyten steht. Aber schon jene Worte genügen, um zu erkennen, daß die *AKD* ursprünglich das Kapitel über die Feiertage hatte, oder wenn sie je ursprünglich die Aufzählung der Tage selbst unterließ, auf einer Schrift ruht, in welcher die Aufzählung sich befand. Die Stelle berührt sich zu sehr mit dem Anfang der *AK* VIII, 33 oder der *CpH* c. 21, als daß darüber ein Zweifel bestehen könnte.

15. Zuletzt wird noch die Agape zur Sprache gebracht.¹⁾ Indem Aelchis konstatiert, daß sie zur Zeit der *AK* und der *AKD* ein vielgeübter Brauch war, während die *AK* von allen Agapen nur die Totenmahle kennen, bemerkt er: „Nun ist dies aber doch die Geschichte der Agapen in der Kirche: eine beliebte Uebung der alten Kirche wird stets mehr eingeschränkt, weil den Mißbräuchen nicht zu wehren ist, und am längsten erhalten sich die Mahlzeiten an den Gedächtnistagen der Toten. Wie will man sich das Verhältnis der Texte vorstellen, wenn die *AK* der älteste Text sein sollen? Soll wieder eine Uebung der Urkirche, die allmählich abgekommen war, in der Zeit nach dem 5. Jahrhundert eine Neugeburt erlebt haben?“ Für die frühere Zeit der *AK* sollen noch besonders die Bestimmungen zeugen, daß der Diakon bei der Agape in Gegenwart des Bischofs das Licht anzünden solle, und daß die Frauen vor Sonnenuntergang zu entlassen seien; diese übertriebenen Vorsichtsmaßregeln wollen offenbar schlimmen Gerüchten vorbeugen, die jedermann aus dem 2. und 3. Jahrhundert bekannt seien, und es sei charakteristisch, daß sie in den übrigen Schriften mehr und mehr zurücktreten. Bei anderer Auffassung des Verhältnisses der Schriften müßte man daher

¹⁾ Auch auf diesen Punkt weist zur Erhärtung der Echtheit der *AK* Haneberg, *Canones* S. Hippolyti S. 17—20.

nehmen, daß die Kirche nach dem 5. Jahrhundert wieder zu solcher Emsigkeit vor heidnischer Verleumdung zurückgekehrt wäre, nachdem das Volk christlich war. — Gegen dieses Argument scheint es schwer anzukommen zu sein, und mancher mag dasselbe allein schon als ausschlaggebend angesehen haben. Schriften, welche die Agape in stärkerer und weiterer Übung kennen als andere, müssen letzteren doch voranziehen, da die Agape vom dritten Jahrhundert an im Niedergang begriffen erscheint; diejenige insbesondere, in der eine Bezugnahme auf Verhältnisse des 2. und 3. Jahrhunderts entgegentritt, muß doch wohl die älteste sein. Und doch vermag auch dieser Grund die Theorie von Chelisis nicht zu retten. Die Worte der *AK*: praesente episcopo surgat iaconus ad accendendum, wurden sicher mißverstanden. Sie besagen einfach: die Lichter sollen angezündet werden, wenn der Bischof ankommen ist und die Feier beginnen kann. Jede andere Deutung führt mehr oder weniger zu einem Widersinn. Oder was hat denn der Umstand, daß die Anzündung der Lichter gerade in Gegenwart des Bischofs erfolgt, gegenüber dem fraglichen Gerüchte zu bedeuten? Kommt es in dieser Beziehung nicht einfach auf die Erhellung des Raumes an? Ruhte die Beleuchtung, wenn man jenem Gerüchte entgetreten wollte, nicht vielmehr sofort beginnen, wenn einige Leute sich eingefunden hatten? Oder nahmen etwaige Mißstände etwa erst mit der Ankunft des Bischofs ihren Anfang? Ebenso ist die Deutung, welche der Bestimmung gegeben wird, daß die Frauen vor Einbruch der Nacht nach Hause entlassen werden sollen, als ob wiederum einem ungünstigen Gerüchte gesteuert werden sollte, durchaus willkürlich und grundlos. Die Bestimmung war einfach durch die Rücksicht auf Zucht und Ordnung bedingt, und sie war angezeigt, so lange die Agape bestand, namentlich im Orient, wo bezüglich des öffentlichen Erscheinens der Frauen strengere Ansichten herrschen als im Abendland. Was aber endlich die Dauer der Agape anlangt, so gab es im Orient vom 5. Jahrhundert an keineswegs nur noch Totenmahle. Nach der Kirchenordnung des Königs Zar' a Jakob bestand die Agape in Abessinien noch um die Mitte des 15. Jahrhunderts.¹⁾ Das Glaubensbekenntnis des Königs Klandius setzt uns in Stand, die Übung daselbst noch auf ein weiteres Jahrhundert zu verfolgen.²⁾ Bei den Thomaschriften in Indien ist sie bis in das gegenwärtige Jahrhundert herein nachgewiesen.³⁾ Die Praxis der letzteren

¹⁾ Vgl. Dillmann in den Abhandlungen der kgl. Akad. der Wiss. zu Berlin 384, phil.-hist. Kl. S. 54—56.

²⁾ Vgl. Ludolf, *historia aethiopia* 1681 Lib. III, c. 6, 85.

³⁾ Germaun, *die Kirche der Thomaschriften* 1877 S. 603 f., 640.

hat nun allerdings zu unseren Schriften wohl keine Beziehung. Dagegen fällt der Brauch in Aethiopen um so mehr ins Gewicht. Bei dem Zusammenhang, in dem dieses Land in kirchlicher Beziehung mit Aegypten stand, folgt, daß die Agape auch hier wenigstens bis ins Mittelalter hinein in Übung war. Die Erwähnung derselben in den *KH* und dem *AKD* nötigt also in keiner Weise, die Schriften ins 3. oder 4. Jahrhundert zu verlegen. —

Das sind die Beweise für die Priorität und Echtheit der *KH*. Sie sind, wie man sieht, nicht nur nicht stichhaltig, sondern einige der Punkte auf die sie sich stützen, zeugen geradezu fürs Gegenteil. Auch sonst weist noch manches auf die entgegengesetzte Stellung der Schrift hin. Ich habe bereits selbst einiges in dieser Beziehung hervorgehoben (*N. S.* 272—78). Die Argumente lassen sich noch verstärken. Doch will ich vorerst auf weiteres nicht eingehen. Einzelheiten kommen naturgemäß erst zur Erörterung, wenn Aethelich einmal den großen Hauptfragen nahe getreten ist. Nur auf eine Stelle möchte ich sofort kurz hinweisen, die eine andere Publikation¹⁾ neuerdings die Aufmerksamkeit besonders auf sie lenkte, ohne daß der Verfasser freilich ihre Bedeutung für die literarisch-historische Frage ahnte, auf den Abschnitt mit den Gebetsstunden.

Die *AK* VIII, 34 erwähnen als Gebetsstunden 1. den Morgen 2. die dritte, 3. die sechste, 4. die neunte Stunde, 5. den Abend, 6. die Zeit des Hahnenkreis, also im ganzen sechs Zeiten. Ebenso die *Cpl.* c. 22. Dagegen hat die *AKD* c. 62 sieben Zeiten, indem sie zwischen dem Abend und dem Hahnenruf ein Gebet um Mitternacht einsetzt. Auch die *KH* kennen dieses mitternächtige Gebet; sie erwähnen es c. 2 und c. 27. Zugleich aber haben sie noch eine weitere Zeit; zwischen der neunten Stunde und dem Abend schieben sie c. 25 ein Gebet zur Stunde des Sonnenuntergangs ein; sie haben also im ganzen acht Gebetszeiten. Die Erscheinung ist sehr bedeutsam. Da die Zahl der Gebetsstunden, wie am Tage liegt und niemand bestreiten wird, im Laufe der Zeit nicht in der Abnahme sondern in der Zunahme begriffen ist, so ergibt sich, daß die Schriften, welche ein Mehr haben, jünger sind als die anderen, daß also die *AKD* später ist als die *AK* und die *Cpl.* die *KH* später als die *AKD*. Freilich soll der einschlägige Abschnitt in den *KH* nicht ganz echt sein. Das Gebet *ⲗⲱⲭⲓⲁⲛⲱⲩ* vespere steht in der Ausgabe von Aethelich²⁾ als angebliche Doublette zu dem unmittelbaren vorausgehenden Gebet zur Zeit des Sonnenunterganges, das Gebet in

¹⁾ S. Bäumer, Geschichte des Breviers 1895 S. 51—54.

²⁾ Die *Canones Hippolyti* S. 129.

Mitternacht in c. 25 als Doublette zu c. 27 in Klammern. Das Vernehmen ist aber offenbar unbegründet. Im ersten Fall liegt in Wahrheit keine Doublette gar nicht vor. Die Zeiten sind nicht identisch; sie werden deutlich unterschieden. Die Unterscheidung mag einer modernen Auffassung entsprechen oder nicht; thatsächlich ist sie vorhanden und kein besonnener Kritiker wird sie beanstanden. Dazu kommt ein weiteres. Die Abendstunde steht in sämtlichen Parallelschriften. Somit ist gerade sie nicht zu streichen, und wenn Achelis sie gleichwohl beseitigt, so beweist er nur die Schwäche oder Willkür seiner Kritik. Die Mitternachtsstunde dagegen hat eine Stelle, wenn auch nicht in allen anderen Schriften, so doch in der den \mathcal{KH} nächstverwandten Schrift, in der \mathcal{AKD} , und sie kann schon aus diesem Grunde nicht auf eine Interpolation zurückgeführt werden. Zudem bleibt die Sache auch in diesem Falle die gleiche. Denn wenn die Gebetsstunde auch an der einen Stelle fällt, so steht sie doch auf der anderen, und das genügt; ob sie einige Zeilen früher oder später erwähnt wird, ist gleichgiltig. Die zwei Gebetsstunden bleiben also für die \mathcal{KH} , und bei der Entwicklung, welche in dieser Beziehung vorliegt, beweisen sie aufs klarste, daß die Schrift in unseren Cyklus die letzte Stelle einnimmt. Aber auch den Fall gesetzt, daß sie wirklich zu streichen wären, so bleibt in den \mathcal{KH} immerhin noch eine solche Anzahl von bestimmten Gebetsstunden, daß jedenfalls Hippolyt nicht als Verfasser der Schrift inbetracht kommen kann. Die gesamte Literatur des 3. Jahrhunderts bietet auch bei jener Beschränkung kein Analogon. Erst im Laufe des 4. Jahrhunderts treten allmählich die sechs Gebetszeiten mit Bestimmtheit auf.

Nach Darlegung seiner Gründe meint Achelis versichern zu können, es sei jetzt nachgewiesen, daß die \mathcal{KH} , die \mathcal{AKD} , die \mathcal{CpH} in dieser Reihenfolge vor den \mathcal{AK} entstanden seien. Meine Ausführung zeigt, daß dem keineswegs so ist. Wie die Theorie ursprünglich auf einer solchen Voraussetzung aufgebaut wurde, so wurde nachmals ein unrichtiger Weg eingeschlagen, um dieselbe zu beweisen. Anstatt von den beiden Schriften auszugehen, die den sichersten Boden für die Bestimmung der Richtung des Schriftencyklus darbieten, hielt sich Achelis vorwiegend an diejenigen, die mit ihrem anerkannt unzuverlässigen Text am wenigsten dazu geeignet sind. Und auch bei diesen unterzieht er nicht die Punkte einer näheren Untersuchung, die noch am ehesten faßbar sind und eine Entscheidung zu geben vermögen, den Charakter der Schriften und das Verhältnis der einen, der \mathcal{AKD} , zu den beiden Rezensionen, in denen sie überliefert ist, er vergleicht vielmehr, um diese beiden Schriften unter sich und zu den folgenden ins Verhältnis zu setzen, einzelne Stellen

und legt ein Gewicht auf die Worte, das sie an sich nicht haben und hier schon deswegen vielfach nicht beanspruchen können, weil die Sicherheit des Textes fehlt. Dazu gebracht es ihm an dem Maße kirchenhistorische und kirchenrechtlicher Kenntnisse, welches erforderlich ist, um über die geschichtliche Stellung gewisser Bräuche ein richtiges Urtheil abgeben zu können, oder sich vor falschen Schlüssen zu bewahren.

In Wahrheit steht die Sache umgekehrt. Die Richtung AK — K ist bewiesen. Denn nach meiner Ausführung stehen folgende Hauptpunkte fest:

1. Die AK sind die Quelle und Vorlage der CpH, und sie bilden insofern auch den Ausgangspunkt des ganzen Schriftencyklus. Was Achelis gegen meinen Beweis vorbrachte, ist ohne Belang; zum Theil beruht es geradezu auf Mißverständnis. Zudem liegen jetzt in der Richtung neue Beweisgründe vor.

2. Die koptische Rezension der AKD gibt bereits eine Umbildung dieser Schrift, ist also später als diese selbst, und da sie zugleich den Uebergang zu den KH bildet, so ist die AKD in ihrer ursprünglichen Gestalt früher als die KH; der Cyklus bewegt sich mit anderen Worten in der Richtung von der AKD zu den KH; diese sind also das letzte die AK das erste Glied.

3. Die AKD ist bei ihrer Stellung im orientalischen Rechtsbuche zweifellos als apostolische Schrift zu betrachten. Dafür wollen nach ihrem Titel, wenn auch nicht ebenso unmittelbar, die KH gelten, und bei der Fiktion fehlt jeglicher Grund, die Schrift dem Hippolyt des 3. Jahrhunderts zuzuschreiben. Der Anspruch auf apostolische Dignität erklärt sich seinerseits nur bei der Abkunft der Schrift aus den AK näherhin der CpH und der AKD.

Wenn Achelis daher, wie er am Schluß seiner Abhandlung andeutet die Erörterung fortsetzen will, so hat er hier einzusetzen, und wenn er die Kritik des ersten Punktes erneuert, so darf er sich nicht mehr, wie bisher, auf ein paar kurze Sätzchen beschränken, sondern mein eingehender Beweis für die Priorität der AK gegenüber den CpH ist durch einen wirklichen Gegenbeweis zu überwinden. Ich sehe bei allseitiger Erwägung nicht, wie das Unternehmen sollte gelingen können. Doch will ich demselben nicht vorgreifen. Zum Schluß aber möchte ich einstweilen noch einige Fragen stellen, die sich auf die Geschichte und Ueberslieferung der Schriften beziehen.

Die AK machen sich bald nach ihrer Entstehung in der Literatur bemerklich. Die Zeugen reichen bis ins 5. Jahrhundert, in Pseudo-Ignatius sogar auf den Anfang des Jahrhunderts zurück. Von den

Es dagegen ist bis jetzt vor dem 12. Jahrhundert keine Spur nachgewiesen. Die AKD ist handschriftlich bis zum Jahre 1006 zu verfolgen. Demselben Jahrhundert gehören die ältesten Handschriften der CpH an; ihr Archetyp fällt naturgemäß noch weiter zurück. Die Schriften tauchen also geschichtlich in der Reihenfolge auf: AK — CpH — AKD — KH. Ist es da wahrscheinlich, sie seien, und zwar alle, in der umgekehrten Ordnung entstanden, die KH insbesondere seien fast ein Jahrtausend vor der Zeit verfaßt worden, in der sie in die Geschichte treten?

Nach der Theorie von Achelis entstanden die KH um 220; einige Zeit später wurden sie dann in der AKD, wieder nach einiger Zeit in den CpH und endlich unmittelbar darauf in den AK VIII um 400 n. Chr. bearbeitet. Eine Schrift, die so wiederholt neu aufgelegt wurde, muß doch wohl als bedeutend angesehen worden sein, und gleichwohl ist sie außerhalb ihrer Bearbeitungen in der Literatur des ersten Jahrtausends keine Spur zurückgelassen haben! Noch mehr. Bei dieser dreifachen Metamorphose soll sie auch nicht etwa untergegangen sein, sondern vielmehr ihr Leben fast ein Jahrtausend lang gestiftet haben und dann endlich wieder ans Licht getreten sein! Ist das glaubhaft? Und müssen nicht starke und unwiderlegliche Gründe vorgebracht werden, ehe man das annehmen soll?

Es ist bekannt, wie Achelis zu der Theorie kam — er spricht sich offen darüber aus — und ich finde es erklärlich. Nachdem ihm die Synopsis der Texte einen Einblick in das Verhältnis der Schriften eröffnet hatte, zog er zu rasch eine bestimmte Folgerung. Errare humanum est. Schwerer zu begreifen aber ist es, wie man diese Theorie, die doch auf einer unzureichenden Voraussetzung ruht, und wie alle sicheren Gründe, so auch alle Wahrscheinlichkeit gegen sich hat, in weiten Kreisen als festes Ergebnis der Wissenschaft hinnehmen konnte.

Bur Dante - Forschung.

Von Hermann Grauert.

I.

Die Reihen der alten erprobten Dante-Forscher lichten sich mehr und mehr. Aber in die Lücken treten Männer der mittleren und jüngeren Generation, um im Verein mit den übriggebliebenen Koryphäen der früheren Zeit das Erbe der Väter, das Verständnis der unsterblichen Werke des großen Florentiners zu bewahren und zu mehren. Unsterblich sind sie fürwahr! Aus ihnen quillt ohne Unterlaß ein Born geistiger Erquickung und Belehrung, welcher auch in nachfolgenden Jahrhunderten immer von neuem die empfänglichen Gemüther aus allen Nationen der zivilisierten Menschheit erfrischen und erfreuen, der auch die Kämpfe des Tages aufrichten und stärken wird, wenn sie unter den Verwirrungen und Mühsalen der Gegenwart ermatten könnten. Die Arbeit aber, welche Tag für Tag aufgewendet wird, um das Verständnis der Danteschen Werke zu erschließen und zu vertiefen, bildet ein geistiges Band, welches die verschiedensprachigen Kulturvölker der alten und neuen Welt untereinander und vor allem mit Italien, der Wiege des römischen Kaisertums verbindet.

Wenn Dante dem von ihm ersehnten Weltmonarchen einstens der Beruf zuwies, der Menschheit den Frieden zu sichern, so schwebte ihm ein Ideal vor, das sich wohl niemals verwirklichen wird. Aber gemeinames Arbeiten von Männern, welche in gleicher, reiner und selbstloser Hingebung an den Dienst der Wissenschaft das geistige Erbe der Menschheit die Schätze des Wissens zu erweitern streben, dient dem Völkerfrieden. So kann man wohl sagen, daß auch die Dante-Forschung der Gegenwart ihr Schärfelein dazu beiträgt, die Spannung unter den Nationen

zu mildern, und den Frieden zu fördern, welchem das glühendste Verlangen der vielgeprüften Seele des großen Dichters galt.

Naturgemäß hat Italien bei dieser gemeinsamen Arbeit den Vortritt. Aber es wird sich kaum eine europäische Sprache — mit Ausnahme vielleicht der baskischen, der keltischen und der türkischen — namhaft machen lassen, in welcher nicht das lebendige Interesse an Dantes Werken sich bekundet hätte. Einzelne Stücke derselben sind sogar ins Hebräische, ins Armenische und in das Sanskrit übertragen worden.¹⁾

Natürlich stehen unter den Dante-Forschern der Gegenwart neben den Italienern die Deutschen, die Schweizer, die Franzosen, die Engländer und Amerikaner obenan. Auf ihrer vereinten Arbeit beruht vornehmlich der Fortschritt der Dante-Forschung. Deutschland beteiligt sich an derselben, soweit die *Divina Commedia* in betracht kommt, erst seit dem 18. Jahrhundert in lebhafterem Tempo. Die Franzosen sind um vieles früher auf dem Plane erschienen. Schon in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts sind provenzalische Uebersetzungen aus der großen italienischen Dichtung entstanden. Die engen Beziehungen der in Avignon residierenden päpstlichen Kurie zu Italien auf der einen, zu Frankreich auf der andern Seite, mußten dazu beitragen, daß die Werke des Florentiners auf heute französischem Boden, auch außerhalb des südlichen Frankreich, handschriftlich verbreitet und gelesen wurden. Aber auch in den zunächst folgenden Jahrhunderten bethätigt sich Frankreichs Interesse am Dante-Werk, steht die französische Literatur überhaupt in näherer Verbindung mit der provenzalischen und italienischen. — Einer Dichtung, wie der *Divina Commedia*, können weitere Kreise einer fremden Nation begreiflicherweise erst näher treten, sobald Uebersetzungen derselben in die eigene Sprache vorliegen. An solchen aber hat man sich in Frankreich auch im 15. und 16. Jahrhundert versucht. Als Littré sein eigenes originelles Unternehmen, das *Inferno* ins Altfranzösische zu übertragen, im Jahre 1879 veröffentlichte, theilte er zugleich Proben von ungedruckten französischen Uebersetzungen der Hölle aus dem 15. und 16. Jahrhundert nach Turiner und Wiener Handschriften mit.²⁾ Neuerdings weist uns Muvray wieder auf die dem Anfange des 16. Jahrhunderts angehörige

¹⁾ G. A. Scartazzini, *Dante-Handbuch* S. 507 f.

²⁾ Dante, *L'Enfer mis en vieux langage français et en vers*, Paris, Hachette 1879, Introduction p. XXVII—XLII. Ueber die dem König Heinrich IV von Frankreich gewidmete französische Uebersetzung der *Divina Commedia* von Abbé Grangier, Paris 1596, s. A. F. Ozanam, *Dante et la philosophie catholique au 13^e siècle*, 6^e édition in Ozanam, *Oeuvres complètes* t. VI, éd. 4^e. Introduction S. 54 und Scartazzini, *Dante-Handbuch* S. 500.

Uebersetzung des François Vergaigne und andere französische Uebersetzungen des 17., 18. und 19. Jahrhunderts hin. Auch ist die lateinische Versifizierung der Divina Commedia, welche der venetianische Benediktiner Matthäus Ronto in Pistoja ausführte, in Paris in der Bibliothek Ste. Geneviève durch eine Handschrift saec. XV vertreten.¹⁾ Ob dagegen die zur Zeit des Konstanzer Konzils in Konstanz selbst von dem Bischof von Fermo, Giovanni da Serravalle, gefertigte lateinische Uebersetzung der Divina Commedia nebst Kommentar, in weitere Kreise der deutschen Gelehrtenwelt gedrungen,²⁾ vermag ich nicht zu sagen. Ebenjowenig kann ich Aufschluß darüber geben, ob etwa Petrarca im 14. und Cnea Silvio Piccolomini im 15. Jahrhundert bei ihrem Aufenthalt in deutschen Landen den einen oder den andern Deutschen auf das Lesen Dantescher Schriften hingewiesen haben.³⁾ Beide haben Dantes Werke zweifellos gekannt. Für den Humanismus, als dessen eigentlicher Begründer Petrarca gelten kann, hat Cnea unter den Deutschen gleichsam als ein Apostel Propaganda gemacht. Aber Petrarcas Stellung zu Dante ist bekanntlich durch eigentümlich kühle Zurückhaltung gekennzeichnet. Gewisse Stimmen in Italien konnten ihn des Meides, ja des Hasses gegen den Dichter der Divina Commedia für fähig halten. Boccaccio, welcher den beiden Geistesherven gleichmäßig den Zoll seiner Bewunderung entrichtete, glaubte sich entschuldigen zu müssen, als er Petrarca im Jahre 1359 ein Exemplar der Göttlichen Komödie verehrte, welches er mit eigener Hand abgeschrieben hatte, und als er zugleich in einem begleitenden Gedichte den Ruhm Dantes verkündigte.⁴⁾ Der Brief, mit welchem Petrarca die Sendung Boccaccios beantwortete, wird immerdar eines der merkwürdigsten Denkmäler der Geistesgeschichte der Menschheit bleiben: Den von den windigen Weifallsrufen der Volksmassen seit langem

¹⁾ S. L. Auvray, les manuscrits de Dante des bibliothèques de France, Paris, 1892. S. 13 f., 127—39.

²⁾ Vgl. Karl Braigs Besprechung der i. J. 1891 erschienenen, von den beiden Minoriten Fra Marcellino da Civizza und Fra Teofilo Domenichelli besorgten Folioausgabe in der Liter. Rundschau, Freiburg i. Br., Herder, Jahrg. 1892, Sp. 149—53. Eine Abschrift der Uebersetzung und eines Drittels vom Kommentar, den der Bischof von Fermo in der Zeit vom 1. Februar 1416 bis 16. Februar 1417 schrieb, befindet sich in der bischöflichen Bibliothek zu Erlau. Er trägt eine Widmung an Kaiser Sigismund.

³⁾ Vgl. L. Geigers interessante Mitteilungen über „Petrarca und Deutschland“ in H. Müllers Zeitschrift für deutsche Kulturgeschichte. N. F. III. Jahrg. Hannover, 1874. S. 207—22.

⁴⁾ Georg Voigt, die Wiederbelebung des klassischen Altertums I. Bd. 3. Aufl. S. 115—18.

gefeierten Geisteshelden (Dante) möge Boccaccio auch seinerseits durch wahre und würdige Lobsprüche zum Himmel erheben. Mit Emphase verwahrt sich Petrarca gegen den Vorwurf des Neides. Nur einmal in jungen Jahren habe er Dante gesehen. Aber schon sein eigener Vater habe mit dem Dichter das gleiche Schicksal der Verbannung aus Florenz geteilt, und die Freundschaft des Vaters, wie der Geist Dantes und sein in seiner Art vorzüglicher Stil müsse ihn weithin vor der Verachtung sicherstellen. Diesen Stil in seinen eigenen italienischen Dichtungen nachzuahmen, habe er selber Bedenken getragen, und deshalb auch *librum illius* (die göttliche Komödie) bisher nicht für sich erworben. Gern gebe er jetzt diesem (Dante) die Palme für die Bethätigung in der *vulgaris eloquentia*. Wie einst dem Demosthenes und Tullius, dem Homer und Virgil, so begegnet es heute auch Dante, von Idioten in Wirtshäusern und auf dem Markte gelobt, aber nicht verstanden zu werden. Petrarca dagegen bekennt, den Dichter zu bewundern und zu lieben, und wenn dieser heute noch leben würde, könnte er keinen treuern Freund finden, als ihn selbst: *Ita dico, si quantum delectat ingenio, tantum moribus delectaret*. Die gegenwärtig sich breit machenden thörichten Lobredner Dantes würden aber sicher seine ärgsten Feinde sein. Die Rücksicht auf diese hohlen Schwäger sei es nicht zuletzt gewesen, welche ihn, Petrarca, veranlaßt habe, die Dichtung in der Vulgärsprache aufzugeben. Er selber wünsche sich Glück dazu, mit Virgil und Homer des Beifalls und des heiseren Gebrülls der Walker, der Schenkwirte und Wolllenweber zu entbehren, durch welche Dante vielmehr getadelt als gelobt werde.

Den geschraubten Sätzen dieses Briefes merkt man es an, daß sie nicht durch warmes Herzensempfinden für Dante eingegeben waren, dessen Namen auszusprechen, Petrarca hier absichtlich vermeidet: *cuius hodie nomine scienter abstinui*.¹⁾ Aus dem Munde Enea Silvios

¹⁾ *Petrarcae, epistolae familiares XXI Nr. 15 ed. Fracassetti. III, 108—16.* Georg Voigt, *Wiederbelebung des klassischen Altertums I*², 116—18. L. Geiger, *Petrarca* S. 66 f. urteilt wohl zu optimistisch über den Brief; Gust. Roerting, *Petrarcas Leben und Werke* S. 499 ff. Andere kritische Aeußerungen über Dante aus italienischen Humanistentreisen des 15. Jahrh. bei Zaf. Burdhardt, *Kultur der Renaissance in Italien I*², 281 und Georg Voigt, *Wiederbelebung des klassischen Altertums I*², 381—84. Namentlich die Abfassung der *Divina Commedia* in italienischer Sprache, aber auch der lateinische Stil Dantes wurde von den italienischen Humanisten beanstandet. Ueber die Anerkennung, welche Dante in Italien und vornehmlich in Florenz im 14. und 15. Jahrh. zu teil wurde, insbesondere durch die im J. 1373 erfolgte Errichtung eines Lehrstuhls für öffentliche Erklärung der *Divina Commedia* s. Scartazzini, *Dante-Handbuch* S. 471 ff., G. Voigt, *Wiederbeleb. des klass. Alt. I*², 386—98.

ist mir gar nur die flüchtige Erwähnung Dantes bekannt, welche in dem Auszuge aus den Dekaden des Flavius Blondus vorkommt.¹⁾

Der deutsche Frühhumanismus entwickelt sich zweifellos unter dem Zeichen Petrarkas. Nach den schönen Untersuchungen Konrad Burdachs²⁾ können wir jetzt genauer verfolgen, wie namentlich Karls IV. Kanzler, Johannes von Neumarkt, Bischof von Leitomischl und später Olmütz, den geistigen Verkehr zwischen Petrarca und der kaiserlichen Kanzlei in Prag vermittelt, wie sich die böhmische Hauptstadt noch im 14. Jahrhundert zu einem Brennpunkt humanistischen Denkens und Schaffens entwickelt, von welchem aus die belebenden Anregungen sich ergießen über die angrenzenden deutschen und ungarischen Gebiete. Von Prag fallen die Strahlen des neuen Geistes auf die schlesisch-meißnisch-thüringischen Nachbarlande, weiterhin auf Nürnberg und auf Köln.

Seit der Kirchenversammlung zu Basel geht dagegen die geistige Leuchtkraft Prags, welche in den Wirren der Hussitenkriege erlischt, auf Basel über, und mehr als hundert Jahre hindurch ist die alte Freistadt am oberen Rhein im Grenzgebiete germanischen und romanischen Volkstums ein Zentrum geistigen Lebens, an welchem deutsche und italische Kultur einander die Hand reichen. Die Gründung der Basler Universität (1460), an welcher schon im Jahre 1464 Petrus Antonius de Vinareis als Lehrer der Poesie mit einem Jahresgehalte von 25 Gulden angestellt wurde, an welcher, gleich in den ersten Jahren ihres Bestehens, auch in der juristischen Fakultät die Italiener Franziskus de Vinaldis und Johannes Augustini, Graf v. Vicomercato, jener mit 100 Dukaten, dieser mit 400 mailändischen Gulden Gehalt als Professoren wirken,³⁾ dann aber vornehmlich das Ausblühen der Basler Druckerkunst haben das Eindringen des neuen Geistes in die deutschen Lande mächtig gefördert. Eine genauere Musterung der Erzeugnisse der Presse, welche in der Zeit der Wiegendrucke aus Basel hervorgegangen sind, würde die Bedeutung Basels für die Entwicklung des deutschen Humanismus im 15. und 16. Jahrh. in interessanter Weise beleuchten. Hier genüge die Bemerkung, daß im

¹⁾ Aeneae Sylvii, Opera, Basel 1551 fol. 256. In dem Register, welches dem Bande vordruckt ist, wird der Name Dantes nur mit dieser einen Stelle belegt.

²⁾ Konrad Burdach, vom Mittelalter zur Reformation. I. Heft. Erweiterter Abdruck aus dem Centralblatt für Bibliotheksweisen 1891, in dem Sep.-Abdr. vgl. die gehaltvolle Vorrede S. IV—X, Text S. 85 ff.

³⁾ Vgl. Wilh. Vischer, Geschichte der Universität Basel S. 67 f., 186—202. Josef Hürbin, Peter von Andlan, Luzern 1894 S. 52 f. Wilh. Vischer a. a. O. S. 187 f. führt aus, wie die Universität Basel mit der offiziellen Anerkennung der Poesie als eines regelmäßigen Lehrfaches sich recht eigentlich an die Spitze der geistigen Bewegung der Zeit gestellt habe.

deutschen Sprachgebiete die erste Gesamtausgabe der Werke Francesco Petrarikas im Jahre 1496 zu Basel bei Johann aus Amorbach unter der Leitung Sebastian Brants veranstaltet worden ist.¹⁾ Schon im folgenden Jahre 1497 finden wir das Kloster Tegernsee im Besitze eines Exemplares dieser Ausgabe.²⁾ Aber auch in den Bibliotheken einzelner deutscher Humanisten des 15. Jahrhunderts lassen sich Petrarikahandschriften in nicht geringer Zahl, in ihren Briefen die Entlehnungen aus Petrarikaschen Vorbildern zu Duzenden nachweisen.³⁾ Die lateinischen Schriften Petrarikas, welche die italienischen an Zahl und Umfang weit überragen, während bei Dante gerade das umgekehrte Verhältnis vorliegt, fanden im 15. Jahrhundert in Deutschland eine besondere Pflege. Von den großen philosophischen Abhandlungen erschienen schon im 15. Jahrhundert mehrere Einzelausgaben in Deutschland. Einer der Führer des deutschen Frühhumanismus, Rudolf Agrikola, hat dem Sänger der Laura im Jahre 1477 in Form einer lateinischen Rede eine Lebensbeschreibung gewidmet.⁴⁾ Da verkündet der Deutsche den Ruhm des Italieners mit den Worten: „Petrarka verdanken wir die ganze Bildung unseres Jahrhunderts. Ihm gebührt der Ruhm aller Zeiten: des

¹⁾ V. Geiger in der Zeitschr. für deutsche Kulturgesch. III, 1874, S. 222 und Joh. Janßen, Geschichte des deutschen Volkes I¹⁵, 118. V. Geiger bemerkt an der eben angeführten Stelle, daß die Gesamtausgabe der Werke Petrarikas in Basel auch in den J. 1541, 1554 und 1582 wiederholt wurde. Nach Fracassetti, Epistol. de rebus familiaribus Fr. Petrarcae I, S. VII f. wäre eine allererste Gesamtausgabe der Werke Petrarikas Daventriae 1494, also auch im germanischen Sprachgebiet, und die Baseler Ausgabe bereits 1495 veranstaltet und 1496 und 1497 wiederholt worden. Vgl. Hain, Repert. bibliographicum Nr. 12747 und 12749.

²⁾ Münchener Hof- und Staatsbibl. Incun. e. a. 3371 fol. Das Exemplar trägt auf der Innenseite des Vorderdeckels eine handschriftliche Eintragung saec. XV über die Zugehörigkeit zu Tegernsee und das J. 1497.

³⁾ F. Joachimsohn, die humanist. Geschichtsschrbg. in Deutschld. I, 1895, S. 19, Der selbe, aus der Bibliothek Sigismund Gossembrots im Centralbl. f. Bibliothekswesen XI, 1894 S. 254, 255, 263, 265, 267, 303; Hermann Schedels Briefwechsel ed. Joachimsohn in d. Publikat. d. literar. Vereins in Stuttgart Bd. 196, die im Register angegebenen Seitenzahlen (14), Max Herrmann, Albrecht von Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus, Berlin, 1893, S. 159 f., 273, 278 f., 283, 286, 313, 317-50, 354, endlich genüge statt vieler anderer, leicht zusammenzufüllender Zitate der Hinweis auf die Bibliothek Hartmann Schedels und die in seinen HSS. in großer Zahl vertretenen Briefe und Abhandlungen Petrarikas. Das Autorenverzeichnis im Anhang des ersten Bandes des gedruckten Handschriftenkatalogs der Münchener Staatsbibliothek erleichtert die Uebersicht. Man vgl. insbesondere auch das in Cln. 263 fol. 126-59 enthaltene Verzeichnis der HSS. und Bücher Schedels.

⁴⁾ Handschriftlich erhalten auf der Münchener Staatsbibliothek in Cln. 479. Vgl. V. Geiger a. a. O. 222-28.

Altertums dafür, daß er seine Schätze dem Untergange entrissen hat, der neuen Zeit dafür, daß er durch eigene Kraft eine neue Bildung begründete und kommenden Jahrhunderten als Erbe überließ.“¹⁾

Die Einwirkung Dantes auf den deutschen Frühhumanismus läßt sich auch nicht entfernt mit derjenigen vergleichen, welche von Petrarca ausgegangen ist.²⁾ Hier aber bleibt der tiefeindringenden Forschung noch ein Gebiet offen, auf welchem kaum die ersten Spatenstiche geschehen sind. Die tüchtige, neuerdings erschienene Arbeit des Schweizer Literaturhistorikers Emil Sulger-Gebing über „Dante in der deutschen Literatur bis zum Erscheinen der ersten vollständigen Uebersetzung der Divina Commedia 1767—69“,³⁾ bietet willkommene Angaben über die erstmalige Erwähnung Dantes in deutschen Drucken des 15. und 16. Jahrhunderts. Erschöpfend sind sie nicht, und einzelne Nachträge werde ich an anderem Orte liefern.

In unserem Jahrhundert hat Frankreich, außer vielen anderen, Seb. Rhyéal, F. de Lamennais, Louis Ratisbonne, A. F. Ozanam, F. S. Ampère, E. Fauciel, Colomb de Batines, E. Littré und neuerdings

¹⁾ G. Geiger in der Zeitschr. f. deutsche Kulturgesch. 1874 S. 228. Da der lateinische Originaltext dieser hochinteressanten Stelle meines Wissens auch heute noch nicht allgemein bekannt ist, so gebe ich ihn nach Clm. 479. Die HS. umfaßt nur 19 beschriebene Papierblätter saec. XVI in 4^o und beginnt fol. 1 mit der Ueberschrift und dem Initium: Vita Petrarcae per eruditissimum virum Rodol. Agricolum Phrisium ad Anto. Scrofinium Papiensem illustrata a^o MCCCCLXXVII. Henricus Scrofinius, avus tuus, Antoni suavissime . . . fol. 1 und 2 heißt es dann: Hanc gloriam vel in primis vir ille, cui se omnis nostri seculi eruditio debet, Franciscus Petrarca meruisse mihi videtur, alter quidam parens atque restitutor bonarum artium, qui solus vel maxime extinctas et prope sepultas literas ab inferis revocans veluti novo infusas spiritu rursus animavit, quumque nemo esset, a quo disceret, et ipse sibi praeceptoris loco fuit, et doctissimis illis prioris seculi viris non pudendam gloriam est assequutus, simul de omnibus seculis optime meritis, de suis vero, quod tanta ingenii sui laude ipsam decoravit. Nos enim, id est posteritatem ipsam nequaquam tanto beneficio suo solvendo esse constat, de prisca quidem, quorum vetustam rerum scriptorumque gloriam emori passus non est, spem studiaque ad aemulandos priores imitandosque excitavit. Die Rede schließt fol. 19¹ mit den Worten: Petrarca quidem vindex restitutorque literarum, qui iacentibus et perpetuo oppressis lumen rursus novumque nitorem superfudit, magno nos memorabilique docuit exemplo, quum natura nihil honestum impossibile fecerit, eundem esse sperandis optimis, quem cupiendis finem. Vgl. über Agrikola auch Joh. Janßen, Gesch. des deutschen Volkes I⁵, 68—70.

²⁾ In dem vorerwähnten Buche Max Herrmanns über A. v. Eyb und die Frühzeit des deutschen Humanismus ist der Name Dantes nicht vertreten.

³⁾ Als Münchener Dissertation, Weimar 1895, gedruckt, die vollständige Abhandlung in Max Kochs „Zeitschr. f. vergleichende Literaturgesch.“ N. F. Bd. VIII f.

auch V. Auvray¹⁾ zum Kontingent der Dante-Forscher gestellt, deren Arbeiten weit über die französischen Grenzen hinaus Beachtung gefunden haben. Namentlich Ozanams umfassendes Wissen, das ihm die Schätze der mittelalterlichen Literaturen Deutschlands und Italiens erschloß, dazu seine feinsinnige und tiefe Auffassungsweise, seine geistvolle Darstellung sichern ihm auch heute noch die Bewunderung der Dante-Gemeinde.²⁾

Die Namen der großen deutschen Dante-Forscher brauche ich nicht zu nennen. Auch Scartazzini ist allen bekannt und bemerkenswert insbesondere, weil er in gewissem Sinne der Schweiz, Italien und Deutschland zugleich angehört.

Der Deutschen Interesse an Dante ist zweifellos früher durch seine lateinische Prosaſchrift *De Monarchia* als durch die *Divina Commedia* geweckt worden. Die Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum brachten das naturgemäß mit sich. Es ist möglich, daß deutsche Politiker und Schriftsteller Dantes *Monarchia* schon im Laufe des 14. Jahrhunderts kennen gelernt haben.³⁾ Im 15. Jahrhundert wird die Schrift kurz erwähnt im Streite des Herzogs Sigismund von Tirol gegen den Bischof von Brixen, Kardinal Nikolaus Cusanus von Gregor Heimburg in seiner Apologie gegen Theodor Laelius, den Bischof von Feltre.⁴⁾ Die erste Ausgabe der *Monarchia* Dantes aber ist im deutschen Sprachgebiete zu Basel im Jahre 1559 in der Offizin von Johannes Dporinus erschienen, und im gleichen Jahre in derselben Stadt auch eine deutsche Uebersetzung unter Benützung des italienischen Textes des Marsilius Ficinus und des lateinischen Urtextes veranstaltet worden durch den bekannten Theologen, Geschichtschreiber und Juristen Basilius Johann Herold.

Es war für die ganze Christenheit und für Deutschland insbesondere eine stürmisch bewegte Zeit. Die Glaubensspaltung hatte mehr als die Hälfte des deutschen Volkes von der katholischen Kirche losgerissen. Auf

¹⁾ Auvray, les manuscrits de Dante des bibliothèques de France, Paris, Thorin 1892, fasc. 56 der Bibliothèque des écoles françaises d'Athènes et de Rome.

²⁾ Ozanam, Dante et la philosophie catholique au XIII^e siècle.

³⁾ E. Kiezler, die literar. Widersacher der Päpste zur Zeit Ludwigs d. B. S. 189 sagt von Lupold von Bebenburg: „Auch die Kenntnis von Dantes *Monarchie* darf man wohl bei dem Schwärmer für das Imperium voraussetzen, wenn auch nirgend direkt darauf bezug genommen wird. Lupold knüpft recht eigentlich fortsetzend und ergänzend an Dante an.“ Handschriften der *Monarchia* sind freilich jetzt nicht mehr auf deutschem Boden vorhanden.

⁴⁾ Freher=Struve, *scriptores rer. Germ.* II, 228—55, hier S. 239, Paul Joachimsohn, Gregor Heimburg S. 230, 235.

das tiefste ergriffen von dem unerwarteten Ausgange der Dinge, wie er im Augsburger Religionsfrieden von 1555 seine reichsgesetzliche Sanktion erhielt, hatte Karl V seine vielfachen Herrscherwürden der Reihe nach niedergelegt. Den Verzicht auf das Kaisertum hatten die deutschen Kurfürsten am 24. Februar 1558 zu Frankfurt a. M. angenommen und ebendasselbst am 14. März desselben Jahres den schon im Jahre 1531 erwählten und gekrönten römischen König Ferdinand I, Karls Bruder, als erwählten römischen Kaiser anerkannt. Von einer Mitwirkung des Papstes bei diesen ungewöhnlichen Vorgängen verlautete nichts, und doch saß auf dem Stuhle des hl. Petrus ein Mann wie Paul IV, der, voll durchdrungen von dem Gedanken an die Hoheit der päpstlichen Würde auch dem Kaisertum gegenüber, es für eine Pflichtvergessenheit erachtet haben würde, von den Rechten des Papsttums ein Sota zu opfern.

In Rom sah man daher in maßgebenden Kreisen die Abdankung Karls wie das neue Kaisertum Ferdinands als null und nichtig an. Kardinäle, Theologen und Juristen traten an der päpstlichen Kurie zu eingehenden Beratungen zusammen. Der kenntnisreiche Kustode der vatikanischen Bibliothek, der Protonotar Wilhelm Sirketo, lieferte ihnen aus den Beständen der ihm anvertrauten bibliothekarischen Schätze reiche Materialien aus vergangenen Zeiten, welche die Oberhoheit des Papsttums über das Kaisertum geschichtlich und rechtlich begründen sollten. Er gab den einzelnen Kapiteln seiner Sammlung die bezeichnenden Ueberschriften, welche Josef Schmid aus dem Cod. Vatican. 7042 fol. 25 ff. im Hist. Jahrb. VI, 7 f. mitgeteilt hat. Da hieß es unter anderem, daß der Papst als Stellvertreter Christi Könige, Kaiser und Fürsten einsetzt, Könige salbt und bestätigt, den erwählten (römischen) König approbiert und zum Imperium befördert, seine Person auf das sorgfältigste prüft und allenfalls vorgekommene Defekte ergänzt, daß der Erwählte der päpstlichen Krönung bedarf, um nach der Wahl die Rechte des Kaisertums ausüben zu können, daß endlich die Kurfürsten anerkennen, alle ihre auf die Wahl bezüglichen Rechte vom päpstlichen Stuhl erhalten zu haben.

Da fielen ferner in den Gutachten der Sachverständigen des päpstlichen Stuhles Aeußerungen, welche die großen Kämpfe zwischen Papsttum und Kaisertum während des 13. und 14. Jahrhunderts in das Gedächtnis zurückriefen: Der Kaiser (Karl V) sei der Vassall des Papstes, und könne von diesem abgesetzt werden, Ferdinand aber habe Vergehen auf sich geladen, nicht geringer als diejenigen, deren einst der Staufer Friedrich II sich schuldig gemacht habe. Auch er sei daher abzusetzen und ihm das kirchliche Begräbniß zu verweigern.

Zum Glück fehlte es nicht an Stimmen, welche der Mäßigung das Wort redeten. Solange Paul IV lebte, kam der Ausgleich mit Ferdinand freilich nicht zustande, auch nicht, als Karl V im September 1558 durch den Tod in der Einsamkeit von San Juste dahingerafft worden und die leidige Abdankungsfrage damit gegenstandslos geworden war. Kaum ein Jahr danach — am 18. August 1559 — starb auch Paul IV, und unter seinem milderen Nachfolger Pius IV wurde der Friede zwischen dem Papsttum und den deutschen Habsburgern hergestellt.¹⁾

Der Welt blieb das Schauspiel eines großen Konfliktes zwischen Imperium und Sacerdotium erspart. Im Hinblick aber auf die drohenden schweren Verwickelungen zwischen geistlicher und weltlicher Gewalt haben der katholische, von konziliaren Ideen erfüllte Reichsvizekanzler Georg Sigismund Seib²⁾ und gleichzeitig auch der genannte protestantische Gelehrte Herold in Basel in der Rüstammer der Geschichte nach tauglichen Waffen Umschau gehalten, um die Ansprüche des Papsttums auf die Superiorität dem Kaisertum gegenüber zu bekämpfen. Herold wählte zu diesem Zwecke drei berühmte Traktate des 13. und 14. Jahrhunderts aus, welche ihm die Selbständigkeit des Kaisertums zu vertreten schienen: an erster Stelle Dantes Monarchie.³⁾ Schon am 30. Juni 1559 waren sie in der Presse von Johannes Dporinus gedruckt,⁴⁾ der Verleger gedachte sie noch auf der Frankfurter Herbstmesse zu vertreiben, aber erst im Monat Oktober 1559 war der kleine Oktavband vollendet,⁵⁾ an dessen Spitze die Abhandlung Andreae Meiatis de formula Romani imperii, an dessen Schluß Enea Silvius de ortu et autoritate imperii Romani steht.

Aus solcher Veranlassung kam die lateinische Editio princeps der Monarchia Dantes zustande.⁶⁾ Trotz aller tiefgreifenden Wandelungen, welche inzwischen in der geschichtlichen Entwicklung der europäischen

¹⁾ Vgl. über diese bemerkenswerte Verwicklung die interessante Darstellung von Joseph Schmid, die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Kurie in den J. 1558—1620 im Hist. Jahrb. VI, 3 ff. und die dort angegebene Literatur.

²⁾ Man sehe den bei Goldast, Politische Reichshändel, Frankfurt, 1614, S. 167—200 abgedruckten „Ratichlag“ Seibs aus dem J. 1558

³⁾ Es folgt des Radulphus de Columna Traktat de translatione imperii und des Jordanus von Osnabrück berühmte Schrift De Romano imperio.

⁴⁾ So Johannes Dporinus an den Berner Patrizier Hieronymus Frider in dem vorliegenden Druck S. 52.

⁵⁾ Ebenda S. 259 in Herolds Brief und die Druckernotiz am Schluß des Bandes.

⁶⁾ Vgl. auch Sulzer-Gebing, Dante in der deutschen Literatur S. 18 ff. Den Zusammenhang mit der Zeitgeschichte und dem drohenden Konflikt zwischen Papsttum und Kaisertum habe ich hier hergestellt, nachdem schon Karl Witte, Dantis Alighieri De Monarchia ed. altera Prolegom. S. LV f. darauf hingewiesen hatte.

Völker vor sich gegangen waren, wird die Schrift des Dichters mehr als 250 Jahre nach ihrem Entstehen aus dem Staube der Bibliotheken hervorgezogen, weil abermals der Streit zu entbrennen droht zwischen den höchsten Mächten der Christenheit, und die großen, so oft schon erörterten Fragen nach dem Verhältnis zwischen Papsttum und Kaisertum neuerdings die Gemüter in Atem halten. Was aber die Parallele unso interessanter macht, das ist die jetzt erst auf grund der hier sul Nr. III folgenden Untersuchung sich aufdrängende Wahrnehmung, daß Dantes Monarchia bei ihrem ersten Entstehen aus dem Geiste des Dichters der Unabhängigkeit des Kaisertums galt, welches von einem deutschen Habsburger, Albrecht I, vertreten wurde, und bei ihren Wiederaufleben durch den Druck im Jahre 1559 dem erwählten römisch-deutschen Kaiser aus der deutschen Linie des Hauses Habsburg Ferdinand I, als Waffe dargeboten werden sollte in seinem Konflikt mit Paul IV. Der katholische Dichter Dante hat sie geschaffen, der protestantische Gelehrte des 16. Jahrhunderts ihr Verbreitung in weiteren Kreisen gesichert; beide Male sollten ihre Ausführungen einem katholischen deutschen Könige aus habsburgischem Hause zu gute kommen; die von ihr bekämpften gegenteiligen Ansichten wurden im 14. Jahrhundert durch Bonifaz VIII, im 16. durch Paul IV vertreten.

Um aber die Verbreitung der Monarchie auch wirklich in weiteren Kreisen Deutschlands sicher zu stellen, fertigte Herold noch in demselben Jahre 1559, wie schon angedeutet, eine deutsche Uebersetzung der lateinischen Prosaschrift Dantes. Sie erschien unter dem Titel: „Monarchie oder daß das Keyserthumb, zu der wolfart dieser Welt von nöten: Den Römern billich zugehört, und allein Gott dem Herrn, sonst niemandts hafft seye auch dem Papsit nit. Herren Dantis Aligherii des Florentiners, ein zierlichs büchlein, in drey theyl ausgeteilt. Und vor zweihundert dreißig dreyen jaren, zur vertaidigung der Würdin des Reichs Teutscher Nation Lateinisch beschriben: vormals nie gesehen auch neues verdolmetscht. Durch Basilius Joannem Heroldt“. Am Schlusse trägt das Büchlein den Druckervermerk: „Getruckt zu Basel durch Nicolaus Bischoff den jüngeren im Jare MDLIX“.

Daß auch mit dieser deutschen Uebersetzung eine praktisch politische Tendenz verfolgt wird, geht schon aus der vom 1. September 1559 datierten Widmungsepistel an die drei — protestantischen — Kurfürsten Friedrich III von der Pfalz, August von Sachsen und Joachim II von Brandenburg hervor.¹⁾ Die gut katholische Gesinnung Dantes wird

¹⁾ S. auch Carol. Witte, Prolegom. S. LV f. zu Dantis De Monarchia ed. altera.

dabei von dem protestantischen Herold ausdrücklich hervorgehoben, und weiterhin kurz der Lebensgang des Dichters, nicht ohne Unrichtigkeiten, geschildert.¹⁾

Antipäpstliche, protestantisch gefärbte, kaiserfreundliche Gesinnung veranlaßte einen andern deutschen Juristen, Simon Schard, die *Monarchia* im März 1566, wiederum in der Offizin von Sporinus in Basel, von neuem zu veröffentlichen,²⁾ und dem durch seine Sympathien für die neue Lehre bekannten Kaiser aus habsburgischem Hause, Maximilian II, zu widmen. In den ersten beiden Dezennien des 17. Jahrhunderts ist die *Monarchia* dann noch mehrmals in Straßburg und Offenbach neu gedruckt worden.³⁾ Das Interesse an den großen Streitfragen, welche sich an das gegenseitige Verhältnis zwischen Kaisertum und Papsttum anschließen, dauert also gerade in Deutschland in beson- derer Lebhaftigkeit fort.

In gewissem Sinne ist dies auch heute noch der Fall. Die folgenden Zeilen mögen auch darin ihre Berechtigung finden. Da der Versuch, die Monarchie dem Dichter Dante abzusprechen, neuerdings sterblicher auftaucht, so möge der Kritik der gleich zu erwähnenden Schrift des Herrn Prompt ein gewisser Spielraum gewährt und, im Interesse der Sache, auch ein etwas schärferer Ton gestattet werden.⁴⁾

II.

Herr Dr. L. Prompt, der, wie es scheint, in Grenoble oder sonstwo in Burgund lebt, tritt nicht zum ersten Mal in den Kreis der Danteforscher.

Auf der Innenseite des Umschlages der unten genannten Schrift⁵⁾

¹⁾ Sulzer-Gebing, Dante in der deutschen Literatur S. 21—30. Thatsächlich steht Dantes Schrift *De Monarchia* noch heute auf dem Index librorum prohibitorum. Das aber hat die Päpste des 16. Jahrh. nicht abgehalten, dem Genius antes an hervorragender Stelle im Vatikan ihre Huldigungen darbringen und die dem Dichter und Denker gewährte Anerkennung auch der Nachwelt überliefern zu lassen: Durch Rafaels Meisterhand ließen sie Dantes Bildnis in den berühmten Fresken der Stanza della Segnatura zweimal verewigen, im Bilde des Parnaß und in der Disputa.

²⁾ Simon Schard, de iurisdictione autoritate et praeeminentia imperiali potestate ecclesiastica. Basel 1566, fol., hier S. 237 ff.

³⁾ Vgl. Dantis Alighieri, de *Monarchia* edidit Carolus Witte, Prolegomena S. LX und LXXII f.

⁴⁾ Vgl. dazu auch Scartazzinis kurze, abweisende Bemerkungen in der Zeitschrift zur Allgem. Ztg. 1893 Nr. 184 vom 11. August S. 4.

⁵⁾ Prompt, Dr. Les oeuvres latines apocryphes du Dante. La Monarchie, la lettre à Can Grande, la question de l'eau et de la terre, les Historisches Jahrbuch. 1895.

werden die von 1880—92 teils selbständig, teils in Zeitschriften erschienenen Arbeiten des Verfassers zur Dante-Forschung aufgezählt.¹⁾ Von gewisser Bedeutung ist die mit Maignien gemeinsam veranstaltete phototypische Nachbildung der Grenobler Handschrift von Dantes Traktat *De vulgari eloquentia*, welcher die Herausgeber eine Einleitung und einen Kommentar beigegeben haben (erwähnt im Hist. Jahrb. XIV, 210). Die Kritik, welche diese Publikation im *Giornale storico della Letteratura italiana*²⁾ und von Seiten Paul Meyers von der *École des chartes*³⁾ und Pio Rajnas⁴⁾ erfahren hat, veranlassen Herrn Prompt zu gereizter Gegenbemerkungen (S. 65 ff.). Seit dem 14. Jahrhundert, so sagt er S. 70 der neuen, 1893 erschienenen Broschüre, habe die Dante-Frage keiner merklichen Fortschritt gemacht, und bisher habe niemand in der Welt der Gedanken des Dichters begriffen. Wie könnte man ihn auch begriffen haben mit so ungenauen und absurden Texten? Die Kritiker müßten sich daher vor denjenigen beugen, welche wie Herr Prompt, Anstrengungen machen um die Texte wieder herzustellen. „Je dis tout cela pour qu'on sache qu'à dater de maintenant l'oeuvre latine du Dante m'appartient un peu, et qu'on fera bien de ne pas y toucher, à moins d'être en état de se mesurer avec moi et de lutter contre moi.“ (S. 70. „Nessun la mova, che star non possa con Orlando a prova.“ Mit diesem, von starkem Selbstgefühl zeugenden Bitate schließt der Verfasser seine Ausführungen.

Einzelnes davon wird den Beifall mancher Dante-Freunde finden anderes um so entschiedener zurückgewiesen werden. Die phototypischen Nachbildungen nach Miniaturen in Dante-Handschriften sind nicht gelungen. Die *Quaestio de aqua et terra*, von der wir allerdings kein Handschrift, sondern nur Moncettis *Editio princeps* von 1508 als Grundlage der Textgestaltung besitzen, wird für unecht, als eine Fälschung wahrscheinlich Moncettis erklärt. Diese Auffassung ist nicht ganz neu. Zuletz

églogues. Étude critique lue à l'Académie Delphinale (Grenoble) dans la séance du 9 décembre 1892. Venise, Léo S. Olschki. 1893. 8°. 70 S. mit vier phototypischen Nachbildungen.

¹⁾ In der *Revue des Alpes Maritimes*, *Nouvelles Annales de philosophie catholique*, *Annales de philosophie chrétienne*, *Pensiero di Nizza* und in *Alighieri*. Ueber Prompts noch nicht veröffentlichte Untersuchungen der sogen. Barberinischen Gruppe der HSS. der *Divina Commedia* vgl. man L. Auvray, *les manuscrits de Dante*, *Introduit.* S. 7 f.

²⁾ *Bb.* XX Jahrg. 1892.

³⁾ In der *Romania* 22. Jahrg. 1893, S. 172 f. Prompt hat die Zeitschrift nicht selber gesehen; er zitiert wiederholt »*Roumania*«.

⁴⁾ In der *Rassegna bibliografica* 1893 Nr. 1 S. 9.

at ihr Scartazzini in den Prolegomeni della divina Commedia (Leipzig 1890) S. 412—15 und im Dante-Handbuch, Leipzig 1892, S. 370—74, Ausdruck gegeben. Prompt hätte daher wenigstens die Prolegomeni zitieren können. Den schwerfälligen „mathematischen Beweis“ gegen die Echtheit des Traktates (S. 41—45) hätte er dagegen sich und uns ersparen sollen. Die umständliche Datumsangabe am Schluß der Praestio bietet wirklich keine Schwierigkeiten. Es handelt sich in der That um den Sonntag den 20. Januar des Jahres 1320. Auch die genannten Eklogen Dantes, der dichterische Gedankenaustausch mit Johannes de Virgilio werden von Prompt S. 45—48 nicht zum ersten Male angefochten (s. Scartazzini, Dante-Handbuch S. 366), und das Gleiche gilt von dem viel behandelten Briefe an Cangrande von Verona. Ueber diesen letzterwähnten Brief und die Frage seiner Echtheit ist bekanntlich eine große Streitliteratur erwachsen, von welcher der Leser durch Prompt (S. 30—39) lediglich nichts erfährt. Wer sich darüber weiter informieren will, mag die einschlägigen Partien bei Scartazzini nachlesen: Dante-Handbuch S. 361—67, Prolegomeni S. 385—404 (hier ist S. 386—98 der Wortlaut des Schreibens abgedruckt); auch bei Heffer-Boichorst, aus Dantes Verbannung S. 141—48 mag er sich Rath darüber erholen, welche Gründe für die Echtheit des Briefes sprechen. Prompt entschädigt uns dafür durch andere Belehrungen. Die Bezeichnung „Commedia“ für das große, unsterbliche Weltgedicht Dantes sei unzutreffend; nur als Canzone, oder als „die drei göttlichen Gesänge Dante Alighieris“ dürfe man es benennen. Dante huldige nicht dem ptolemäischen, sondern dem fälschlich sogenannten kopernikanischen Weltsystem; Kopernikus sei nur ein einfacher Kompilator, und zwar ein sehr unverständiger. Von den neueren Astronomen und Naturforschern habe neben den älteren nur Galilei selbständige Bedeutung; denselben könne man auch noch Dantes Namen hinzufügen. Die bekannte Stelle im zweiten Briefe des Apostels Paulus an die Korinther c. 12, 2, wo von der Entrückung des Apostels in den dritten Himmel die Rede ist, könne als absurd keinen Anspruch auf Achtung haben und müsse als spätere Interpolation gelten. Vor dem Jahre 150 n. Chr., d. h. vor Ptolemaeus, könne sie nicht entstanden sein. Aber diese Fabel komme auch in dem pseudokilianischen Dialog Philopatris vor, der genau im Jahre 213 n. Chr. entstanden ist. Folglich ist jenes auf den hl. Paulus bezogene Wunder in der zweiten Hälfte des ersten Jahrhunderts n. Chr. erfunden worden. Auf den drei Seiten 34—36 dieses Schriftchens läßt Herr Prompt uns diese Offenbarungen zu teil werden, wobei uns der Verfasser glücklicherweise nicht mit lästigen

Strupeln behelligt, wie sie aus der Mitteilung der unliebamen Thatsache erwachsen könnten, daß einer der besten Kenner der byzantinischen Literaturgeschichte, Karl Krumbacher, den *Philopatris* der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts zuweist. Die in dem Dialog vorkommenden Anspielungen auf die Eroberung Aegyptens, Persiens und Arabiens durch den römischen Kaiser werden von Prompt mit apodiktischer Sicherheit auf den Kaiser Caracalla gedeutet. Krumbacher findet dagegen, daß diese und andere Angaben „den *Philopatris* mit größter Wahrscheinlichkeit in die Zeit des Kaisers Tzimiskes und zwar in das Jahr 974“ weisen.¹⁾ Er stützt sich dabei unter anderem auf die gründliche Untersuchung, welche ein allzufrüh verstorbener junger Gelehrter, K. Aninger, dem Dialog im *Hist. Jahrb.* XII, 463—91 und 703—gewidmet hat.²⁾

Wie der angebliche Brief an Cangrande, so ist, Herrn Prompt zufolge, auch die dem Boccaccio zugeschriebene Biographie Dantes das Nachwerk eines Fälschers (S. 7—12);³⁾ Herr Prompt möchte annehmen (S. 48), daß der Verfasser dieser Biographie identisch ist mit dem Dichter jener vier Eklogen, welche man bisher fälschlich Dante selbst und dem Johannes de Virgilio zugewiesen hat. Ihm dürfte nach Prompt Vermutung auch das für das Grab Dantes komponierte Epitaphium angehören, welches sonst unter dem Namen des Johannes de Virgilio bekannt ist.

Den Höhepunkt seines Scharffsinns erreicht Herr Prompt S. 12—13, wo er sich mit der lateinischen Prosaschrift *De Monarchia* beschäftigt. Der Tropic (imbécile), der uns die dem Boccaccio fälschlich zugeschriebene Dante-Biographie hinterließ, hat der Nachwelt den Bären aufgebunden, daß Dante das elende Nachwerk, welches unter dem Namen *De Monarchia* geht, auf dem Gewissen habe. Der Kardinal Bertrand del Pogge hatte vollkommen Recht, als er während seiner Legation in Bologna im Jahre 1329 dieses Buch verbrennen ließ, denn man findet da

¹⁾ K. Krumbacher, *Geschichte der byzantinischen Literatur* S. 188.

²⁾ Robert Crampe versucht dagegen in seiner Schrift: „*Philopatris*, ein heidnisches Konventikel des 7. Jahrh. zu Konstantinopel“, Halle a. S., Niemeyer 1877, den Nachweis, der pseudosulianische Dialog sei in der Zeit des Kaisers Heraclius entstanden.

³⁾ Von den zwei von einander abweichenden Fassungen der *Vita di Dante*, die unter Boccaccios Namen gehen, erfahren wir bei Herrn Prompt nichts. S. Schaeffer-Boichorst, aus Dantes Verbannung S. 193—207. Ueber die Echtheit der *Vita di Dante* s. auch Scartazzinis Bemerkungen in der *Beilage z. Allg. Litg.* 1895 Nr. 41 vom 19. Februar S. 2.

ne unsinnige, der Geschichte, dem gesunden Menschenverstand und der christlichen Wahrheit gleichmäßig widersprechende Theorie. Während sonst der Stil Dantes auch im Lateinischen geistvoll, klar und originell ist, bewegt er sich in *De Monarchia* in dunklen und stupiden Wendungen, in einer barbarischen Sprache. Ueber den Verfasser dieses abscheulichen Buches kann man nur Vermutungen anstellen. Da er sich häufig des Vergons der falschen Frömmigkeit und der Heuchelei bedient, so scheint er ein Geistlicher gewesen zu sein; aber jedenfalls war er ein Anhänger des Gegenpapstes und wie dieser ein verräterischer, apostasierter Mönch. Ein Buch, das er zur Zeit Ludwigs d. B. schrieb, atmet die ghibellinische Wut in ihrem gehässigsten Charakter. Nach dem Mißerfolg Kaiser Heinrichs VII sei es unmöglich gewesen, sich über die italienische Politik der Kaiser des Nordens noch irgend welchen Illusionen hinzugeben; er auf die finanzielle Ausbeutung und die Fortdauer der Zerrissenheit Italiens sei es ihnen angekommen. Der Feder Dantes ein Werk zuzuschreiben, welches derartige verbrecherische Tendenzen begünstigt, heißt das Andenken des Dichters mit Schimpf und Schande beladen.

Der Verfasser der *Monarchia* ist ein Glender, welcher seine Arbeit unter den Augen des Gegenpapstes geschrieben hat, er hat die Ersehnungen, die Verrätereien und Missethaten Ludwigs d. B. mit angesehen. Er hat Italien erzittern und in seinen Hoffnungen verraten gesehen, er hat das Konzert der Verwünschungen gehört, welche sich von allen Seiten gegen den deutschen Kaiser erhoben; und all das hat er gesehen ohne innere Erregung, ohne Schmerz, und ohne auf die Vorteile zu verzichten, welche ihm die Gunst des Gegenpapstes darbot!

Das erhebende Gegenbild zu dieser ehrlosen und falschen Gesinnung liefert die Sprache der großen Dichter, der Schüler Dantes, welche alle von der Hand des Meisters entzündete Fackel strahlend der Nachwelt überliefert haben. Und nun erfreut uns Herr Prompt durch eine so inn auch freie, so doch wohl gelungene französische Uebersetzung der berühmten Canzone des Fazio degli Uberti, in welcher der italienische Dichter im Namen Italiens sprechend mit glühenden Worten das Verbrechen Karls IV brandmarkt (S. 25—29).¹⁾ Gewissenhaft wird uns dann weiter (S. 50—55) ein verbesserter italienischer Text derselben Dichtung gegeben.

Welche Note mag nun Petrarca von Herrn Prompt zugeteilt

¹⁾ Fazio's Canzone beginnt mit den Worten: Di quel possi tu ber che vve Crasso. Man vergleiche über den Dichter und sein Eintreten für die nationale Befreiung Italiens: Gasparn, Gesch. d. ital. Literat. I, 344 ff., hier S. 348.

bekommen, da er in flammenden Worten seinen Hoffnungen auf das Kaisertum Karls IV Ausdruck gegeben, und sie im Grunde genommen trotz mancher bitterer Enttäuschungen, die auch ihm nicht erspart blieben festgehalten hat? ¹⁾ Oder wird Herr Prompt die Kühnheit haben, an die einschlägigen Briefe und Gesänge Petrarikas für gefälscht zu erklären weil sie zur Canzone des Fazio degli Uberti und zu seinen eigenen Anschauungen vom Kaisertum nicht recht stimmen?

Bezüglich der Monarchia hat sich Prompt aber wirklich auf eine scheinbar ernste Beweisführung eingelassen, der ich in einigen Punkten wenigstens nachgehen will.

Der Verfasser der beanstandeten Schrift über das Kaisertum hat die Bibel falsch citieren. Im vierten Kapitel des zweiten Buches der Monarchia wird von den Wundern gehandelt, welche zu Ehren des römischen Reiches geschehen sein sollen, und einleitungsweise auf Exodus VIII, 16—19 hingewiesen, wo die Magier des Pharaos, als die Mückplage auf das Gebet Marons über Aegypten kam, erklärten, das sei der Finger Gottes. Die Monarchia bezeichnet die Mücken mit dem Hebräer Prompt offenbar nicht geläufigen Worte „sciniphes“, wenigstens vermag er uns, kein Mensch könne das Wort erklären, und ein Einblick in Exodus VIII, IX (sic!) lasse erkennen, daß es heißen müsse „Cerventum est ad pediculos.“ Nimmt man sich nun die Mühe Exodus VIII, 16—19 wirklich aufzuschlagen, so begegnet uns dort das beanstandete Wort sciniphes nicht weniger als viermal. Es hat, wie nicht zu leugnen ist, in seiner hebräischen Vorlage und Bedeutung den Biblelerklärern Schwierigkeiten bereitet. Luther versteht darunter Läuse, Albin dagegen Mücken, und das scheint das richtigere zu sein. Jedenfalls konnte der arme Verfasser der Monarchia nichts anderes thun, als das Wort nehmen, wie er es in der Vulgata fand. ²⁾

Im 10. Kapitel des zweiten Buches der Monarchie beanstandet Herr Prompt das Zitat aus den Psalmen: *Iustus Dominus et iustus dilexit.* In der Vulgata, so belehrt er uns, stehe das lateinische „Dominus“ für das hebräische „Jehovah“ und sei in den Psalmen

¹⁾ S. Adolfo Bartoli, i primi due secoli della letteratura Italiana dem großen Sammelwerke: *L'Italia sotto l'aspetto fisico, storico, letterario e* Milano 1880 S. 487—90 in dem Kapitel: *Il Petrarca, Roma e l'Italia.* S. Weigand Petrarca S. 195—208.

²⁾ Vgl. Aug. Knobel, die Bücher Exodus und Leviticus, Leipzig 1857, S. 70, Strack u. Böckler, Kommentar zur heil. Schrift. A. Altes Testament. 1. Abt. München, Beck. 1894, S. 187 und Du Cange, *Glossarium Latin. s. vv. cini* und scinifes.

niemals von einem Epitheton begleitet. Schlage ich nun meine Oktavausgabe der Vulgata, Antwerpen, Plantin, 1608, nach, so lese ich dort Ps. 10, 8: *Quoniam iustus Dominus et iustitias dilexit!*

Auch die dem Propheten Daniel entnommenen Eingangsworte des dritten Buches der Monarchie finden vor den Augen des Herrn Prompt keine Gnade. „*Conclisit ora leorum, et non nocuerunt mihi, quia coram eo iustitia inventa est in me*“ beginnt das dritte Buch, der Kritiker aber bemerkt, im Texte Daniel VI, 22 sei nicht die Rede von der Gerechtigkeit, sondern von der Unschuld, was ein großer Unterschied sei. In Wirklichkeit finde ich in meiner Vulgataausgabe Dan. VI, 22 *iustitia* genau wie in der Monarchie.

In lib. III c. 3 hat der Verfasser das Kapitalverbrechen begangen, die *Scribae et pharisaei* aus Jerusalem, welche Matthäus 15, 1 ff. eine Frage an Jesus Christus stellen, in *sacerdotes* zu verwandeln. Glaubt denn aber Herr Prompt, es seien unter jenen wirklich gar keine jüdischen Priester gewesen?

Etwas schwerer wiegt vielleicht das Versehen, in lib. III c. 9 der Monarchie, welches von Herrn Prompt S. 18—20 gerügt wird. In der That wird an jener Stelle das bekannte Wort aus Luc. 22, 38, *Ecce duo gladii hic*, welches die um den Heiland versammelten Apostel in diesen richten, ausschließlich dem Petrus in den Mund gelegt. Aber Prompt sagt S. 20 selber, der Fehler sei vom Verfasser der Monarchie sicher nicht mit Absicht begangen, er könne ihn in einer Vorlage gefunden, er könnte aber auch nach dem Gedächtnis nicht ganz genau zitiert haben. Ein Grund gegen die Verfasserschaft Dantes ist damit nicht im mindesten gegeben.

Daselbe gilt nun aber auch von der Behandlung, welche Dante einigen Vergilversen zu teil werden läßt. Lib. II c. 3 wird Aeneis III v. 339 f. zitiert:

*Quid puer Ascanius? superatne, et vescitur aura
Quem tibi iam Troja peperit fumante Creusa?*

Die Vergilausgaben überliefern den v. 340 verstümmelt, lassen ihn schon mit „Troja“ aufhören. Die von der Monarchie gebotene Ergänzung gefällt Herrn Prompt nicht. *Habeat sibi!* Der Dante-Freund aber mag sich beruhigen: jene beanstandete Ergänzung des Verses 340 findet sich bereits in sechs Handschriften, welche dem berühmten Philologen Nikolaus Heinsius bei seinen Vergilausgaben zur Verfügung standen.¹⁾ Auch über die Legitimität der Verbindung der Frau Dido mit

¹⁾ Vgl. Vergilii Maronis Opera ed. O. Ribbeck, vol. II, Leipzig, Teubner S. 160. Gianbattista Giuliani, le opere latine di Dante Alighieri. Vol. I,

Herr Aeneas hat Herr Prompt seine eigenen Gedanken, die von denen des Verfassers der Monarchie abweichen. Letzterer plaidiert für eine Ehe und zitiert Aen. IV, 171 f.:

Nec iam furtivum Dido meditatur amorem,
Coniugium vocat, hoc praetexit nomine culpam.

Herr Prompt findet darin das gerade Gegenteil einer Ehe ausgedrückt; habeat sibi!

Den eigentlichen Todesstoß aber glaubt Herr Prompt der herkömmlichen Ansicht, welche die Monarchie auf Dantes Konto schreibt, versetzen zu können durch eine Besprechung der in Monarchia II c. 3 vorkommenden Adelsstheorie.

Der Verfasser der Monarchia will hier, in einer für uns natürlich nicht überzeugenden Argumentation nachweisen, die Römer hätten als das edelste Volk (*populus nobilissimus*) einen Rechtsanspruch auf die Welt Herrschaft gehabt. Der Adel aber beruhe in der Tüchtigkeit und auf altererbtem Reichtum: *nobilitas est virtus et divitiae antiquae*. Dafür wird Aristoteles in seiner Politik als Zeuge angerufen.

Im vierten Buche des Convito dagegen bekämpft Dante die in der Monarchia vorgetragene Adelsstheorie, indem er sie dem Kaiser Friedrich II in den Mund legt, ohne Aristoteles zu nennen.

Karl Witte wollte aus diesem Verhältnis ableiten, die Monarchia müsse vor dem vierten Buche des Convito, vor dem Jahre 1308 geschrieben sein.¹⁾ F. Wegeler dagegen und P. Scheffer-Boichor lassen sich dadurch nicht abhalten, die Abfassungszeit der Monarchia später anzusetzen, jener in die Zeit Heinrichs VII, aber nach der Kaiserkrönung,²⁾ dieser in die letzten Lebensjahre Dantes.³⁾

Herr Prompt aber versteht es, einen kunstgerechten Strich zu ziehen. Wenn Dante der Verfasser der Monarchia wäre, so müßte er allerdings diese Schrift vor dem Convito verfaßt haben; er hätte alsdann gewußt, daß Aristoteles der Gewährsmann der in Monarchia II c. 3 erwähnten Adelsstheorie sei. Da er ihn aber Convito IV c. 3, wo er dieselbe Theorie bekämpft, nicht nennt, so kennt er ihn noch nicht als Anhänger dieser Ansicht! Er müßte also, wenn er die Monarchia wirklich ge-

Firenze, 1878 S. 249 bietet v. 340 nach Cod. Vatican. 1729 saec. XIV exeunt der Monarchia in der abweichenden Form: *Quem tibi iam peperit, Troia florent Creusa?*

¹⁾ Ausgabe der Monarchia 1874. Prolegomena S. XXXIX ff.

²⁾ Dante Alighieris Leben und Werke. 3. Aufl. Jena, 1879. S. 313 ff., 317 ff. 371—84.

³⁾ Aus Dantes Verbannung S. 98, 121 ff.

geschrieben, diese Wissenschaft erst später erlangt, mit anderen Worten — die *Monarchia* erst nach 1308 geschrieben haben.

Da nun aber nicht anzunehmen ist, daß Dante die Schrift *De Monarchia* einerseits vor 1308, andererseits nach 1308 geschrieben habe, so bleibt für Herrn Prompt nur der Schluß übrig, daß Dante die *Monarchie* überhaupt nicht geschrieben habe. (S. 14—15, 22—23.)

Und dieses scharfe Verdikt wird gefällt, weil Dante im *Convito* IV c. 3 es unterlassen hat, Aristoteles als den Urheber der von ihm bekämpften Meinung über den Adel zu nennen!!

Der Strick, der hier gedreht worden, dürfte sich wirklich als zu dünn erweisen!

Herrn Dr. Prompt ist übrigens vor einigen Jahren in Deutschland ein Vorläufer vorausgeeilt in der Person eines Herrn Dr. Maaß.¹⁾

Er hat sich von der absonderlichen Notiz in der *editio princeps* der *Monarchia* von 1559 leiten lassen, daß das Werk von einem Dante Alighieri Florentinus herrühre, aber nicht der Feder *vetustioris illius Florentini poetae celeberrimi, sed philosophi acutissimi atque doctissimi viri et Angeli Politiani familiaris quondam* entstamme.²⁾

Daraufhin und auf grund einer abweichenden Kritik der drei besonders nachdrücklich vertretenen Ansichten über die Abfassungszeit der *Monarchia* (1. Witte-Böhmer, 2. Wegele, 3. Giuliani, Scheffer-Boichorst) sowie einer Vergleichung des Inhaltes der *Monarchia* mit den übrigen Schriften Dantes leugnet Maaß die Autorschaft des Florentiner Dichters. Aber in die Zeit des Angelo Poliziano († 1496) setzt er die prosaische Beherrschung des Kaisertums trotzdem nicht. Stillschweigend geht er über diese Angabe seines Gewährsmannes hinweg. Auch er glaubt vielmehr an die Möglichkeit, daß die Schrift zur Zeit des Römerzuges Ludwigs d. B. von einem Philosophen Dante verfaßt worden sei.³⁾

Herr Prompt wandelt somit in den Spuren seines deutschen Vorläufers. Allem Anscheine nach hat er ihn nicht gekannt. Wenigstens ist es mir hier in München nicht gelungen, die deutsche Schrift durch den Buchhandel zu beschaffen. Auch die hiesige kgl. Universitätsbibliothek und die kgl. Staatsbibliothek besitzen sie nicht. Ich konnte daher ihren

¹⁾ Dantes *Monarchie*. Von August Maaß. Hamburg, Druck v. Rob. Konrad. 1891. 56 S. Lübingers Dissertation.

²⁾ So in dem Schreiben des Druckers Johannes Sporinus an den Berner Patrizier Hieronymus Frider vor der *editio princeps* der *Monarchia* in Andreae Alciati *de formula Romani imperii*. Basel, 1559 S. 51.

³⁾ Maaß, Dantes *Monarchie* S. 17 Anm. **.

Inhalt zunächst nur aus den abweisenden Berichten von F. X. Wegele,¹⁾ Karl Wenzl²⁾ und Carlo Cipolla³⁾ kennen lernen.⁴⁾ Erst später erhielt ich durch die gütige Vermittelung des Herrn Dr. Schnorr von Carolsfeld, Oberbibliothekars der kgl. Universitätsbibliothek, das Exemplar der Tübinger Universitätsbibliothek leihweise zugesandt.

Eine nähere Prüfung muß die abweisenden Urteile Wegeles, Wenzls und Cipollas vollauf bestätigen. Dr. Maaß übt an den Ansichten vornehmlich Ed. Böhmers und Scheffer-Boichorst's in mancher Beziehung glückliche Kritik. Auch mag die Vergleichung zwischen der Schrift *De Monarchia* und dem *Convito*, wie der zweite Teil der Maaß'schen Untersuchung sie bietet, an manchen Stellen gewisse Widersprüche erkennen lassen. Aber nehmen wir einmal an, die *Monarchia* sei in den Jahren 1300/1 geschrieben, eine Ansicht, auf welche Dr. Maaß gar nicht eingeht, wäre es alsdann so sehr auffällig, wenn Dante 1308/9, als er das *Convito* schrieb und in seinen letzten Lebensjahren, als er das *Paradies* vollendete, nicht mehr in allen Punkten genau derselben Ansicht huldigte, als zu Anfang des Jahrhunderts bei Abfassung der *Monarchia*?

Wie Herr Dr. Maaß, so hat jedenfalls auch Herr Dr. Prompt nur einen Lusthieb gegen Dantes Ansprüche auf die Schrift *De Monarchia* geführt, und trotz Prompts Hinweises auf des rasenden Roland Heldenkraft wird man ihn auf diesem Felde nicht allzusehr zu fürchten haben.

Im Ernst wird man Dantes Verfasserschaft bezüglich der Schrift *De Monarchia* nicht bestreiten können.

Dagegen bleibt das Urteil über den Wert, die Bedeutung und die Entstehungszeit der Prosaschrift offen und frei.

III.

Gewiß ist die *Monarchie* Dantes voll von Gedanken, welche uns als abstrus und sophistisch, als dürres und dorniges Gestrüpp erscheinen: aber daneben führt sie uns oft genug auf grüne Matten, wo der poetische

¹⁾ In *Quidde's deutscher Ztschr. für Geschichtsw.* VI (1891), 78—80.

²⁾ In v. Sybels *Histor. Ztschr.* Bd. 73, S. 119—21.

³⁾ In F. Jastrów, *Jahresberichte der Geschichtswissenschaft* XVI. Jahrg. 1891. Berlin 1893, III, S. 10 und Carlo Cipolla, *il trattato de Monarchia di Dante*, Estratto dalle memorie della R. Accademia delle Scienze di Torino. Ser. II, tom. 42 S. 6.

⁴⁾ Die Thatsache, daß diese gedruckte Tübinger Doktordissertation weder auf unserer Universitäts- noch auf der Staatsbibliothek vorhanden ist, und auch durch den Buchhandel nicht zu beschaffen war, beleuchtet grell die Mißstände, die hier und da noch im Vertriebe der deutschen Dissertationen bestehen.

Duft und Schwung der Ideen, der Ausblick in große und tiefe philosophische und geschichtliche Probleme uns erfreut. Wer könnte z. B. ohne innere Herzensbewegung den Schluß des ersten Buches der Monarchie lesen, wo der Dichter und Philosoph seiner tiefen Trauer Ausdruck gibt über die Leiden der eigenen Zeit, über die Leiden der Menschheit? O daß es ihm vorenthalten bliebe, sie aus den Geschichtsbüchern zu lesen, und mit eigenen Augen sie anzusehen! Aber, o Menschheit, wie mußt Du von Stürmen, Verlusten und Heimsuchungen umgetrieben werden, da Du zu einem vielköpfigen Ungeheuer verunstaltet, nach verschiedenen Seiten auseinanderstrebst! An Geist und Herz zugleich bist Du krank, so daß Du nicht mehr das Wort beachtest, welches mit der Süßigkeit göttlicher Ueberredung Dir zugerufen wird durch die Tuba des heil. Geistes, d. h. durch den Mund des Psalmisten: *Ecce quam bonum et quam iucundum, habitare fratres in unum.*

Dante ist Idealist. Er hält eine Weltmonarchie für möglich und findet sie in der Vergangenheit auch verwirklicht. Aber nur ein einziges Mal war sie vollendet seit dem Sündenfall unserer Voreltern, welcher der Ausgangspunkt der ganzen Abweichung des Menschengeschlechtes vom rechten Wege ist. Nur unter dem göttlichen Augustus, als die Weltmonarchie vollkommen war, ist die Welt allerorten in Ruhe gestanden. Damals war das Menschengeschlecht glücklich in der Ruhe des allgemeinen Weltfriedens. Die Geschichtschreiber, die Dichter bezeugen es; ebenso der Evangelist Lukas, der von der Milde Christi berichtet; Paulus nannte diesen glücklichen Zustand die „Fülle der Zeiten“. Und in Wahrheit war die Zeit und die Zeitlichkeit voll, weil kein Amt, das für unsere Glückseligkeit notwendig ist, seines Inhabers entbehrte.

Die Weltmonarchie aber ist notwendig, damit die Menschheit das Ziel ihrer höchsten geistigen Vollendung erreichen könne (*lib. I c. 4/5*), *actuare semper totam potentiam intellectus possibilis*. Dieses Ziel ist nahezu ein göttliches. Um es zu erreichen, bedarf die Menschheit des Weltfriedens. Deshalb ist schon den Hirten auf dem Felde von Bethlehem von den Engeln, und den Aposteln von dem auferstandenen Heiland der Friede verkündigt worden (*lib. I c. 4/5*). Das Menschengeschlecht ist ein Sohn des Himmels. Es bedarf des Weltkaijers, um den Spuren des Himmels so viel als möglich zu folgen und die Gerechtigkeit in seiner Mitte gewahrt zu sehen. Denn nur ein Weltmonarch kann ein aufrichtiger Schirmer der Gerechtigkeit sein. Aber auch die Freiheit, das höchste Gut, welches Gott der menschlichen Natur verliehen hat, ist am besten gesichert unter einem Weltkaijer (*I. c. 12 [14]*). Er hat den Streit zwischen den andern Fürsten zu schlichten (*I. c. 10*

[12]), und die übrigen Machthaber und Staaten auf den rechten Weg zu leiten (I, c. 12 [14]). Dante gibt sich keineswegs der thörichtesten Illusion hin, daß es möglich sei, das ganze Menschengeschlecht zu einem Einheitsstaate zu organisieren und durch einen einzigen Herrscher unmittelbar zu regieren. Die Gliederung in Nationen, Reiche und Staaten besteht auch für ihn zu Recht, und ebenso die Verschiedenheit der Gesetze, welche schon durch die Unterschiede des Klimas bedingt wird (I, c. 14 [16]). Aber als eine oberste Friedensinstanz soll das Weltkaisertum den Weltfrieden sicherstellen, damit die Menschheit unter der Wohlthat des Friedens ihre Kräfte zur höchstmöglichen Entfaltung bringe.

Das sind schöne Gebilde der Phantasie; in der nüchternen, rauhen Wirklichkeit finden sie keine konkrete Ausgestaltung. In der eigenen Lebenszeit des großen Florentiners wurden sie auf das heftigste auch theoretisch bekämpft, am schärfsten in jener merkwürdigen Gesandtschaftsinstruktion, welche den in Avignon weilenden Gesandten König Roberts von Neapel und der tuscanischen Guelfen kurz nach dem Tode Kaiser Heinrichs VII von Luxemburg (24. August 1313) erteilt wurde. Sie verkündigt gleichsam das Programm des werdenden modernen europäischen Staatensystems im Gegensatz zu der untergehenden, idealen, mittelalterlichen Weltmonarchie Dantes. Nach der guelfischen Anschauung ist das Kaisertum gewaltsam begründet und die Quelle alles Übels und aller Verfolgungen, welche von den Tagen eines Domitian bis zu den Zeiten Friedrichs II, des Staufers, über die Kirche hereingebrochen sind. Wenn daher das Kaisertum zerrissen, verstümmelt und verkleinert ist, so entspreche das nur der Natur der Dinge, indem die einzelnen europäischen Staatswesen ihre naturgemäße Unabhängigkeit zurückzugewinnen suchen.¹⁾ Das Wirken der Kaiser ruft in dem Geiste der guelfischen Auftragegeber nur traurige und schmerzliche Erinnerungen wach.

Ideal und Wirklichkeit stehen allerdings in vielfach schroffem Gegensatz einander gegenüber. Aber hat der Gedanke an einen allgemeinen dauernden Weltfrieden nicht immer von neuem auch in den neueren Jahrhunderten bis in die unmittelbare Gegenwart hinein empfängliche Gemüter mit bestrickendem Zauber erfaßt? Weder mit dem Abbé Charles-Frénée Castet von St. Pierre,²⁾ noch mit J. J. Rousseau ist er ausgestorben. Immanuel

¹⁾ Bonaini, acta Henrici VII, Bd. I, 233 f.

²⁾ Vgl. Richard Fester's Abhandlung: „Die Idee des ewigen Friedens im achtzehnten Jahrhundert“ in seiner Schrift: Rousseau und die deutsche Geschichtsphilosophie, Stuttgart 1890, S. 310—32, über Rousseaus i. J. 1761 erschienenen Auszug aus S. Pierres Projet de traité, pour rendre la paix perpétuelle. Fester S. 321 ff., weiterhin Max Jähns, Krieg, Friede und Kultur. Berlin, 1893. S. 259—64.

Kant hat ihm im Jahre 1784 in seiner „Idee zu einer allgemeinen Weltgeschichte in weltbürgerlicher Absicht“ und 1795 in seiner Abhandlung „Zum ewigen Frieden“ packenden Ausdruck verliehen.¹⁾ Joseph Görres hat ihn in seiner Jugend, als er für die Errungenschaften der französischen Revolution sich begeisterte, lebhaft begrüßt. In seiner 1797 erschienenen Abhandlung: „Der allgemeine Friede, ein Ideal“ jagt er unter anderem: „Der ewige Frieden, wie ihn St. Pierre und Rousseau aufstellten, und Kant gegen die engbrüstigen Einwürfe kleinmütiger Empiriker in Schutz nahm, ist also das Ideal, dem die Menschheit unaufhörlich nachstreben muß, weil in seiner Erreichung absolutes Glück für sie liegen würde, so wie Vernichtungskrieg das Urbild eines solchen, von dem sie sich immer weiter entfernen muß, weil seine völlige, oder auch nur partielle Realisierung ihr unabsehliches Unglück nach sich ziehen würde.“²⁾ — Wir sind geneigt, mit Charles de Montesquieu, mit dem Vicomte de Bonald, dem Grafen Joseph de Maistre, dem Juristen Anselm von Feuerbach, den Philosophen Fichte und Hegel, sowie den militärischen Autoritäten der Neuzeit, mit einem Feldmarschall v. Moltke, dem General v. Boguslawski und Max Jähns u. a. in dieser besten aller Welten den Krieg noch nicht für eine gänzlich überwundene Entwicklungsphase zu halten.³⁾ Wir erkennen in ihm ein Uebel, das der Menschheit nun einmal anhängt. Aber er hat doch auch manchmal die Kraft eines reinigenden Gewitters bewährt. Im tosenden Sturmwetter der Kriege stählt sich nicht selten die Kraft des Einzelmenschen, der Eiche gleich, zum knorrigen Heldentum; in den Drangsalen der Kriege lernt eine verweichlichte, gottvergessene Menschheit den werktätigen Opfersinn üben und aufblicken zu den Wolken, um sich zu beugen vor dem allmächtigen Lenker der Schlachten. Aber trotz alledem ringt die Friedensidee auch in unserer unmittelbaren Gegenwart in mannigfach wechselnden Formen nach praktischer Ausgestaltung. Auf internationalen Kongressen allerhand Art suchen Friedensgesellschaften und Friedensfreunde der verschiedensten Richtung dem Ausbruch der Kriege in Zukunft vorzubeugen. Die Aufrichtung wechselnder oder stehender schiedsrichterlicher Instanzen zur Schlichtung internationaler Streitigkeiten wird ernstlich ins Auge gefaßt.⁴⁾ Katho-

¹⁾ Die Idee zu einer „allgemeinen Weltgeschichte“ in der Berliner Monatschrift IV. Bd. 1784 S. 385 ff. und M. Jähns, über Krieg, Frieden und Kultur, S. 281 f., 286—90.

²⁾ Joseph v. Görres, gesammelte Schriften ed. Marie Görres Bd. I, S. 5.

³⁾ M. Jähns, Krieg, Frieden und Kultur S. 265 ff., 281 f., 286 Num. 1, 298—302, 429 f.

⁴⁾ M. Jähns, über Krieg, Frieden und Kultur, Berlin 1893. S. 320—35.

liſche Kreiſe denken dabei wohl an den Papſt, als den verehrungs- würdigſten, unabhängi- gſten und einflußreichſten internationalen Macht- faktor, der, von der hohen Warte ſeines geiſtlichen Amtes Umſchau haltend, mit ſicherem Blick die Keime der Zwietracht aus dem Gemeinſchaftsleben der Völker am beſten entfernen könne. Für Dante war der Weltkaiſer an erſter Stelle der von Gott geſetzte Friedensfürſt und Friedensrichter.

Er iſt nach der Vorſtellung des Dichters der über den *particulares principis* ſtehende *unicus princeps* (lib. I c. 14 [16]), der Monarch des römischen Weltreiches, welches letztere die Weltherrſchaft nicht etwa durch bloße Gewalt, wie auch Dante einſt in jüngeren Jahren bei oberflächlicher Betrachtung glaubte, ſondern durch göttliche Pro- videntz und von Rechtswegen, *de iure*, gewonnen hat (lib. II c. 1). Der Begründung dieſes letzten Gedankens iſt bekanntlich das zweite Buch der Monarchie gewidmet. Bei der Lectüre deſſelben drängt ſich uns öftmals das Lächeln auf die Lippen, wenn wir Begründungen be- gegnen, die nach unſerer Anſchauungsweiſe jeder Beweiſkraft in dem beabſichtigten Sinne entbehren. Das römische Volk hat, nach Dante, von Rechtswegen und nicht in uſurpatoriſcher Gewalt die Weltherrſchaft an ſich gebracht, weil es das edelſte Volk iſt und ſein Adel ſich ſchon in ſeinem Stammvater Aeneas bewährt. Der göttliche Beruf des Römer- volkes zur Weltherrſchaft zeige ſich auch in den durch Gottes Kraft ſeit den Tagen des Numa Pompilius für die Erhaltung und das Wachstum des römischen Weltreiches gewirkten Wundern (II c. 3 u. 4). Die Ge- ſchichte der Römer beweise, wie dieſes heilige, fromme und ruhmreiche Volk den eigenen Vorteil hintangefeßt habe, um das öffentliche Wohl des Menſchengeschlechtes zu fördern. Deshalb ſei richtig, was geſchrieben ſtehe: *Romanum imperium de fonte nascitur pietatis* (II c. 5). Durch die Natur ſei das römische Volk zur Weltherrſchaft beſtimmt (II c. 7). Um deſwillen habe es in dem Wettkampfe um die Weltherrſchaft unter den ſtreitenden Völkern *de divino iudicio* und demnach von Rechts- wegen den Sieg davongetragen (II c. 9). In Wahrheit könne daher der Römer mit dem Apoſtel Paulus (ad Timotheum II c. 4 v. 8) ſagen: „*Reposita est mihi corona iustitiae*“, *reposita scilicet in Dei providentia aeterna*.

Aus den Prinzipien des chriſtlichen Glaubens will Dante in der That die Berechtigung der Römer zur Weltherrſchaft erweiſen. Denn wenn das römische Weltreich nicht *de iure* beſtanden, ſo hat Chriſtus durch ſeine Geburt ein Unrecht gewagt und durch ſeinen Tod die Sünde Adams nicht geſühnt. Da aber dieſe Konſequenz falſch und das Gegentheil wahr iſt, ſo leuchtet ein, daß Chriſtus durch ſeine Geburt wie durch

seinen Tod das römische Weltreich als ein über die ganze Menschheit zu Recht bestehendes bestätigt hat (II c. 11 in fine, 12 u. 13).

Wie man sieht, wird im ganzen zweiten Buche der Monarchie das römische Weltreich als eine Schöpfung des göttlichen Willens, als ein Werk des *ius divinum* erklärt. Das dritte Buch zieht daraus die weitere Folgerung: Also hat der römische Weltkaiser seine Autorität nicht durch Vermittelung des Papstes oder eines anderen Vertreters Gottes, sondern unmittelbar von Gott.

Der Grundirrtum des Dichters liegt hier offen zu Tage. Die Weltgeschichte ist über das römische Weltreich wie über die Reiche der Macedonier, der Perser und Babylonier und so viele andere vom Erdboden verschwundene Staaten hinweggeschritten zu neuen politischen Bildungen. Kein Staat kann für sich die göttliche Verheißung ewiger Dauer in Anspruch nehmen. Die weiße Taube, welche einstens zu Rheims die Ampulle mit dem heiligen Del für die angebliche Salbung des ersten großen merowingischen Königs Chlodovech und der nachfolgenden Frankenkönige unmittelbar vom Himmel gebracht haben sollte,¹⁾ hat in dem Glauben der modernen Völker keinen Platz mehr, und auch die göttliche Wunderkraft, Kranke zu heilen, welche man früher den gesalbten Königen von Frankreich, von England, von Sizilien und den Kaisern aus dem Hause Habsburg zuschrieb, dürfte heutzutage kaum mehr auf allgemeine Anerkennung rechnen können. Die Völker sind nüchternere, realistischere geworden. Soweit sie an dem Christentum auch innerlich festhalten, und Gott sei Dank ist dies noch in weitem Umfange der Fall, wurzelt für sie auch die Staatsgewalt in Gottes Ordnung. Die Mitwirkung historisch menschlicher Verhältnisse bei der Entwicklung der einzelnen Staaten und ihrer Verfassungen, sowie bei der Bestellung ihrer Leiter ist damit nicht ausgeschlossen; andererseits bieten die religiösen Vorstellungen der Völker die festeste Grundlage für die gedeihliche Wirksamkeit der legitimen Obrigkeiten. Sie können republikanische, sie können monarchische sein. Bei den germanischen Völkern Europas gilt ganz überwiegend das monarchische Prinzip als ein kostbarer, auch kirchlich und religiös geheiligter Schatz, der den Völkern nicht ohne die schwersten und gefährlichsten Erschütterungen ihres ganzen öffentlichen Lebens freventlich genommen werden könnte.²⁾ Aber zu einer ewig unabänderlich

¹⁾ Hincmari Remensis Annales Bertiniani ad a. 868 und Flodoardi, *Hist. Remens.* lib. I c. 13, vgl. Du Cange, *Glossarium* s. v. *Ampulla Remensis*.

²⁾ Vgl. auch die interessante Auseinandersetzung meines verehrten Kollegen, Freiherrn v. Hertling mit dem Vicomte Eugène Melchior de Vogüé, aus Anlaß der Besprechung des Prachtwerkes: *Le Vatican*, edd. Goyau, Pératé et Fabre. Paris, Firmin-Didot 1895, in der *Liter. Rundschau* 1895 Nr. 4 Sp. 108.

bleibenden Institution göttlichen Rechtes im Sinne Dantes läßt sich keine der heute bestehenden Staatsformen und Staatsverfassungen potenzieren.

Dantes Geistesarbeit, wie er sie in seiner Schrift *De Monarchia* aufgewendet hat, ist um deswillen nicht als eitel und verloren zu betrachten. Sie war hervorgerufen durch überspannende Anschauungen und Ausführungen einzelner kirchlicher Kreise, welche darauf ausgingen, die oberste weltliche mit der obersten kirchlichen Gewalt in der Hand des Papstes zu kumulieren. In ganz extremer, exzentrischer Weise haben einzelne kirchliche Schriftsteller des 14. Jahrhunderts die Lehre von der absolutesten Vollgewalt des Papstes im Zeitlichen entwickelt; die Anschauungen der römischen Juristen von der unbeschränkten Machtfülle der alten Cäsaren wurden unbedingt, auch für das weltliche Gebiet, auf den Papst übertragen, jeder Eingriff des Letzteren in die persönliche Freiheit und in die Besitzverhältnisse der Einzelnen wie der Gesamtheiten für erlaubt erklärt, und nur im Gebiete des Glaubens ihm eine Schranke gezogen.¹⁾ Gegenüber solcher Ueberspannung war eine Reaktion allerdings vonnöten und eine Uebertreibung nach der entgegengesetzten Seite nur allzu leicht gegeben. In hartem Ringen vollzieht sich auch auf kirchlich-politischem Gebiete die Klärung der Geister. Das große Problem von dem Ursprunge der Staatsgewalt und ihrer Beziehung zur Gottheit wie zu den Führern der Kirche war des Schweißes der Edelsten wert. Von beiden Seiten haben tiefe Denker ihre Geisteskraft an die Lösung gewagt. Auf kirchlicher Seite gedachte man vornehmlich der göttlichen Stiftung der Kirche und der Verheißung, welche ihr göttlicher Stifter ihr für diese Weltzeit hatte zu teil werden lassen. Man hielt selbstverständlich fest an der Geltung des christlichen Sittengesetzes für das Leben der Einzelmenschen wie für die Ordnungen des Staates. Die religiöse Weihe der Staatsgewalt trat herkömmlich bei den Königs- und Kaiserkrönungen in die äußere Erscheinung; nach dem symbolischen Sinne des Mittelalters wurden dabei die Insignien der königlichen bzw. kaiserlichen Gewalt, Krone, Schwert, Szepter usw. dem neuen Fürsten durch kirchliche Würdenträger überreicht. So bildet sich eben die Vorstellung einer direkten Ueberordnung der kirchlichen über die weltliche

¹⁾ S. meine Mitteilung aus einem ungedruckten Traktat saec. XIV im Hist. Jahrb. XIII, 609: Dummodo contra fidem non veniat (scil. Romanus pontifex) potest facere et dicere quicquid placet, auferendo etiam ius suum cui vult, quia non est, qui ei dicere possit: cur ita facis? . . . nam apud eum erit pro ratione voluntas et quod ei placet, legis habet vigorem.

bewalt, die seitdem mit Recht überwunden ist. Dante steht in den vordersten Reihen derer, welche sie bekämpfen. Er leugnet um deswillen nicht jede Unterordnung des Kaisers unter den Papst. Berühmt und ist angeführt sind die Schlussworte der Monarchie: Die Autorität des Weltmonarchen sei unmittelbar von Gott. Aber diese Wahrheit sei nicht so strikte aufzufassen, daß der Kaiser nicht in irgend einer Beziehung dem Papste unterworfen sei, da ja die vergängliche Glückseligkeit dieser Welt in gewisser Weise geordnet sei im Hinblick auf die unergängliche Glückseligkeit des Jenseits: *Ilia igitur reverentia Caesar tatur ad Petrum, qua primogenitus filius debet uti ad patrem, ut ipse paternae gratiae illustratus virtuosius orbem terrae irradiet, cui ab illo solo praefectus est, qui est omnium spiritualium et temporalium gubernator.* Mit der Ehrfurcht, welche der Erstgeborene seinem Vater schuldet, soll also der Kaiser dem Papste gegenüberstehen, um diesem mit dem Lichte väterlicher Gnade sich beleuchten lassen, damit dieser seinerseits um so kräftiger und wirksamer den Erdkreis bescheine.

In welchem Zeitpunkte seines bewegten Lebens aber ist Dante in die Arena getreten, um die Unabhängigkeit des Kaisertums entgegengesetzten Anfechtungen gegenüber zu verteidigen? Das ist die große Frage, welche die Dante-Forschung noch immer in Spannung hält, da sie für die Beurteilung der geistigen und politischen Entwicklung Dantes nicht ohne Bedeutung ist.

Hat Boccaccio Recht, wenn er ausdrücklich behauptet, die Monarchie sei geschrieben worden, als Heinrich VII seinen Römerzug unternommen habe? ¹⁾ Oder ist die Schrift als eine Jugendarbeit des Dichters anzusehen und deshalb mit Karl Witte u. a. vor das Jahr 1300 zu setzen? ²⁾ Oder ist sie nicht vielmehr gerade ein Erzeugnis reiferen Geistes, das erst in den letzten Lebensjahren Dantes (1318—21) entstand? ³⁾

Alle drei Ansichten und noch einige Zwischennüancen sind von hervorragenden Dante-Forschern mit Gründen vertreten worden. Die Lösung scheint also mit den bisher zu Gebote stehenden Hilfsmitteln nicht erzielt werden zu können? In der That werden sich die letzten Zweifel erst beheben lassen, wenn ich das mir zur Verfügung stehende

¹⁾ Boccaccio, *la vita di Dante*, ed. Franc. Maeri-Leone S. 72: *Similmente questo egregio autore nella venuta di Arrigo VII imperadore fece un libro in latina prosa, il cui titolo è Monarchia.*

²⁾ *Dantis Alighieri De Monarchia* ed. Carol. Witte, Prolegomena S. XXXV—XLVI.

³⁾ Giuliani, *opere latine di Dante*, vol. I. Firenze, 1878. S. 216. *Weser-Boichorst*, aus Dantes Verbannung S. 98, 121 ff.

neue sachdienliche Material veröffentlicht haben werde. Aber einige aufklärende Bemerkungen lassen auch jetzt schon sich machen.

Die Monarchie muß geschrieben sein zu einer Zeit, als die päpstliche Bestätigung eines römisch-deutschen Königs in Frage stand, von der päpstlichen Curie aber unter Hinweis auf ein bevorstehendes Rechtsverfahren versagt wurde. Das trifft auf Heinrich VII keinesfalls zu, denn Heinrichs Wahl ist glatt und rasch von Klemens V bestätigt worden. König Philipp der Schöne von Frankreich hat schon im Jahre 1310 durch seinen Gesandten Wilhelm Rogaret beim Papst Beschwerde erheben lassen über die schnelle Bestätigung Heinrichs: quia ita repente promovet regem Romanorum.¹⁾ Klemens hatte seinerseits am 26. Juli 1309 in einem Schreiben an König Heinrich rühmend auf die rasche Abfertigung der deutschen Bestätigungsgeandtschaft hingewiesen²⁾ Noch kurz vor seinem Tode, im Sommer 1313, hat Heinrich VII ausdrücklich hervorgehoben, wie rasch Klemens V von allem Anfang an seine Wahl bestätigt habe. Bischof Nikolaus von Butrinto berichtet uns den Sinn der Worte des Kaisers, welche dieser kurz vor der Abreise des Bischofs an ihn richtete: Quod sanctitas vestra a principio eum ita cito approbavit, licet multis displiceret et magnis.³⁾ Ja, noch am 21. September 1330 erinnert Papst Johann XXII den Böhmenkönig Johann daran, wie rasch einstens Klemens die Wahl Heinrichs bestätigt habe: Quam prompte autem eius electionem admiserit et approbaverit predecessor noster predictus (scil. Clemens V), te non credimus ignorare: si enim electionem unius episcopi sic prompte, sic faciliter expedisset, utique satis esset; et sicut a magnis viris audivimus, qui hoc scire poterant, si per paucos dies admissionem et approbationem electionis huiusmodi distulisset, erant parati, qui se volebant opponere. qui forsitan electionem ipsam annis pluribus impedissent.⁴⁾ In der That hatte Klemens V nach der Ermordung Albrechts I von Oesterreich zunächst vorsichtig zurückhaltend und Frankreichs Plänen gegenüber lavierend, bald offen genug seiner Befriedigung über die erfolgte Erhebung Heinrichs von Luxemburg auf den deutschen Thron Ausdruck

¹⁾ Man sehe den sehr interessanten Gesandtschaftsbericht bei Karl Wend, Klemens V und Heinrich VII. S. 176.

²⁾ Wend a. a. D. S. 136 Anm. 4.

³⁾ Nicolai Botrontinensis Relatio de Henrici VII itinere Italico ed. Heyck. S. 86.

⁴⁾ Vatikanische Akten zur Gesch. des deutsch. Reichs unter Ludwig d. B. S. 485 Nr. 1386a. Auch bei C. Wend a. a. D. S. 136 f.

gegeben. Der Papst hat mit seiner Gunst nicht gespart, um dem deutschen Könige in den Jahren 1310—12 die Wege zum Kaisertum ebnen zu helfen. Klemens V erblickte in dem Königtum und Kaisertum Heinrichs VII ein Mittel, dem allzu starken Ueberwiegen des französischen Einflusses einen Damm entgegenzustellen.¹⁾

So könnten für die Abfassungszeit der Monarchie die ersten Jahre des unheilvollen Gegenkönigtums Ludwigs d. B. und Friedrichs d. Schönen von Oesterreich in betracht kommen, etwa die Jahre 1318—20?²⁾ Der Hinweis auf das erst in den letzten Lebensjahren Dantes vollendete Paradies, der in mehreren Handschriften der Monarchie (lib I c. 12 [14]) sich findet,³⁾ könnte dafür sprechen. Diejem Hinweis: *sicut in Paradiso Commedia iam dixi* ist zweifellos Beachtung zu schenken. Für ein blosses von fremder Hand des 14. Jahrhunderts, wie R. Witte und B. B. Giuliani wollen,⁴⁾ kann ich die Worte nicht halten. Sie rühren keines Erachtens von Dante selber her und beweisen, daß er die früher verfaßte Schrift in späteren Jahren einer Durchsicht unterworfen, daß er den eben erwähnten, vielleicht auch den einen oder andern weiteren Zusatz gemacht, daß er, um modern zu sprechen, eine neue, etwas, wenn auch wenig, veränderte Ausgabe seiner politischen Prosaschrift etwa in den Jahren 1318—21 veranstaltet hat.

Aber die erste Ausgabe gehört den Jahren 1300/1, den Zeiten Bonifaz VIII und des „deutschen Albert“ an, von dem er damals noch eine bessere Meinung hegte, als später nach seiner Ermordung. Im Purgatorio VI, 97 ff. hat er in flammenden Worten das Strafgericht des Himmels über ihn und sein Geschlecht herabgerufen, weil Albert das Kaiserroß Italien sich selbst überlassen, und wie sein Vater Rudolf gebuldet:

Per cupidigia di costà distretti,
Che il giardin dell' imperio sia deserto.

Am Anfange des neuen Jahrhunderts hatte der Dichter und Philosoph in der Monarchia seine Stimme erhoben, um das Recht Albrechts zu

¹⁾ E. Wend, Klemens V und Heinrich VII. S. 101 ff., 118 ff., 131 ff.

²⁾ So namentlich Giuliani und Scheffer-Boichorst, aus Dantes Veranlassung S. 98, 121 ff. Eine Kritik der Scheffer'schen Ansicht bei August Maas, Dantes Monarchia. S. 18—22.

³⁾ Dantis, De Monarchia ed. Carol. Witte ed. altera Vindobonae 1874 S. 23 f. 26 f.

⁴⁾ Witte, ed. altera der Monarchia S. 23 f. 26 f. nimmt einfach *sicut dixi* in den Text auf; Giuliani, opere latine di Dante I, 234 und 338 läßt auch diese Worte fort.

vertreten, auch ohne päpstliche Bestätigung die Kaiserrechte in Italien auszuüben. Er trat damit in Gegensatz zu Bonifaz VIII. Mit ihm und seinen juristischen Beratern nimmt er den Streit auf. Aber nicht schlimme Motive legt er ihm unter. Den Eifer für die Schlüsselgewalt setzt er bei ihm voraus (III c. 3). Dem achten Bonifaz bringt er die Gefühle der Ehrfurcht entgegen, welche der liebevolle Sohn dem Vater und der Mutter schuldet, voll Liebe für Christus, für die Kirche und ihren Hirten, und alle Befenner der christlichen Religion (III c. 3).

Woher wir das wissen können? Ich antworte mit dem Hinweis auf De Monachia II c. 12 (10): *Maxime enim, so heißt es hier (Witte S. 97) fremuerunt et inania meditati sunt in Romanum principatum, qui zelatores fidei christianae se dicunt; nec miseret eos pauperum Christi, quibus non solum defraudatio fit in ecclesiarum proventibus quinimo patrimonia ipsa quotidie rapiuntur, et depauperatur ecclesia dum simulando iustitiam exequutorem iustitiae non admittunt.* Die Völker und Könige murren gegen den Gesalbten des Herrn, gegen den von Gott gewollten Weltkaiser, indem sie seine Oberherrschaft nicht anerkennen. Mit diesem Worte des Psalmisten eröffnet Dante das zweite Buch der Monarchie; auf dieses Wort kommt er in 12. (10.) Kapitel zurück, und wendet sich damit speziell gegen die zelatores fidei christianae, d. h. gegen den Papst und seinen literarische und politischen Anhang. Auch sie murren, d. h. erheben sich gegen das römische Kaisertum und verschulden damit zugleich die Beraubung der Kirche und der Armen. Sie tragen die Schuld an der Verarmung der Kirche, weil sie dem berufenen Vertreter des Kaisertums nicht gestatten seines Amtes als Hüter der Gerechtigkeit zu walten, d. h. weil ihn (dem Könige Albrecht) der Papst (Bonifaz VIII) die päpstliche Bestätigung verweigert unter dem Vorwande, er müsse gegen ihn ein Rechtsverfahren eröffnen.

Executores iustitiae non admittunt, so lesen alle Handschriften die italienische Uebersetzung des Marsilius Ficinus, welche dem Worte: *executionem iustitiae non admittunt* entsprechen würde, ist dahn ungenau.¹⁾ Unter dem *exequutor iustitiae* kann aber nach dem ganzen Zusammenhange niemand anders gemeint sein, als der *Romanus princeps*,²⁾ der nach De Monarchia I c. 11 (13) und c. 13 (15) vor alle

¹⁾ S. Fraticelli, opere minori di Dante tom. II, 353.

²⁾ So auch Giuliani, opere latine di Dante I, 394 und Aug. Maa Dantes Monarchie S. 9.

andern berufen ist, die *iustitia* zu wahren, und dementsprechend diejenigen beiden Eigenschaften (*iudicium et iustitiam*) haben muß, quae duo principalissime legislatori et legis executori conveniunt, testante Rege illo sanctissimo (scil. David), quum convenientia regi et filio regis postulabat a Deo: „Deus“, inquiebat, „iudicium tuum regi da, et iustitiam tuam filio regis“.

Die zelatores fidei christianae, d. h. der Papst und seine literarisch-juristischen Vertreter verschulden die Beraubung und Verarmung der Kirche, indem sie den executor iustitiae, d. h. den berufenen Träger des Kaisertums, hier den deutschen König Albrecht, non admittunt. Schon oben bei Erwähnung der Zeugnisse über die schnelle Bestätigung Heinrichs VII durch Klemens V war uns das Wort *admittere* als synonym neben *approbare*, für die Erteilung der päpstlichen Bestätigung bei der deutschen Königswahl begegnet. Dieselbe technische Bedeutung hat das Wort *admittere* bereits unter Bonifaz VIII in der päpstlichen Kanzlei. Bonifaz VIII hat es in einem unter dem 15. Mai 1300 nach Florenz gerichteten Schreiben gerade auf den deutschen König Albrecht angewendet, indem er formell und amtlich erklärte: *quod imperium et nunc vacare dinoscitur, dum nobilem principem A(lbertum), ducem Austrie, sedes ipsa in Romanorum regem nondum admiserit nec approbaverit, nec sibi favorem prestiterit impendi solitum legitime in Romanorum Reges electos.*¹⁾ Am 15. Mai des großen Jubeljahres 1300 hatte also Bonifaz VIII offiziell nach Florenz gemeldet, das Reich sei noch vakant, da er Albrecht von Oesterreich die päpstliche Admission, d. h. die päpstliche Bestätigung nicht erteilt habe. Bald darauf klagt Dante die zelatores fidei christianae an, daß sie *executorem iustitiae non admittunt* und zwar: *simulando iustitiam*, indem sie vorgeben, ein Rechtsverfahren gegen ihn einzuleiten zu müssen.

Bekanntlich wurde gerade im Jahre 1300 zwischen Bonifaz und Albrecht lebhaft verhandelt über die dem Könige zu erteilende päpstliche Bestätigung. Der Papst war bereit, sie zu gewähren, forderte aber einen hohen Preis: die Abtretung Toskanas an den päpstlichen Stuhl. Der Herzog von Sachsen sollte bereits durch besonderes, im vatikanischen Archiv im Original noch erhaltenes, aber nicht expediertes päpstliches Schreiben vom 13. Mai 1300 aufgefordert werden, der geplanten Abtretung seine Zustimmung zu erteilen, und darüber seinen

¹⁾ Guido Levi, Bonifazio VIII e Firenze in Archivio della Società Romana di Storia patria, Vol. V, Roma 1882, S. 457.

kurfürstlichen Willebrief auszufertigen.¹⁾ Inzwischen zerschlugen sich die Verhandlungen, und an der Kurie wurden nun Klagen laut gegen Albrecht; er wurde beschuldigt, in der Schlacht bei Gölzheim am 2. Jul 1298 seinen Gegner König Adolf von Nassau mit eigener Hand getödtet zu haben. Unter dem 13. April 1301 erging daher an die Erzbischöfe von Mainz, Köln und Trier die Aufforderung des Papstes, sie möchten „Albrecht, der sich als einen König der Römer geriert“, öffentlich vorladen, daß er innerhalb sechs Monaten durch geeignete Vollmachtsträger vor dem päpstlichen Stuhl erscheine, und sich, wenn er dazu imstande sei, reinige von der schweren Beschuldigung des Majestätsverbrechens gegen König Adolf und von anderen gegen ihn erhobenen Vorwürfen und daß er in dieser Sache thue, que iustitia suadebit et expedire videbimus sibi que duxerimus iniungenda.²⁾

Man könnte daher geneigt sein, die Entstehungszeit der *Monarchia* noch genauer zu begrenzen auf die Zeit kurz nach diesem päpstlichen Citations schreiben, also nach dem 13. April 1301. Indessen kann ich bei näherer Prüfung eine Nötigung zu solcher Annahme nicht anerkennen. Nachdem einmal Bonifaz VIII unter dem 15. Mai 1300 offiziell nach Florenz geschrieben hatte, er habe Albrecht von Oesterreich nicht bestätigt, das Reich sei daher noch vakant, da konnte auch vor dem 13. April 1301 schon in weiteren Kreisen Toskanas sehr bald bekannt werden, daß der Papst beabsichtige, gegen Albrecht ein öffentliches Prozeßverfahren einzuleiten auf die Anklage des Majestätsverbrechens und anderer Beschuldigungen hin. Spielte ja Toskana in den Beziehungen zwischen Bonifaz und Albrecht als eventuell ins Auge gefaßtes Abtretungsobjekt eine hervorragende Rolle, und mußte man sich deshalb gerade hier für das Verhältnis zwischen Papst und König besonders lebhaft interessieren. Dante ist diesen wichtigen Vorgängen gegenüber nicht gleichgültig geblieben. Er griff zur Feder und schrieb seine *Apologie des Kaisertums*.³⁾

¹⁾ Bei Guido Levi, Bonifazio VIII e Firenze in Arch. della Soc. Rom. di stor. patr. V, 452 f. S. E. Kopp, Gesch. d. eidgenöss. Bünde Bd. III, Abt. 1 S. 313 ff. und Herm. Henneberg, die polit. Beziehungen zwischen Deutschland und Frankreich unter K. Albrecht I, Straßburg, 1891. S. 69—72.

²⁾ S. E. Kopp, Geschichte der eidgenössischen Bünde III, Abt. 1, S. 315 ff. v. Dlenischlager, erläuterte Staatsgesch. des röm. Kaisertums in der ersten Hälfte des 14. Jahrh., Urkunden Nr. II, S. 3, Raynald, *Annales eccles. ad a. 1301* Nr. II.

³⁾ Diese Ansicht über die Entstehungszeit der Schrift *De Monarchia* hat auch Guido Levi vorgeschwebt, als er seine wertvollen Untersuchungen über Bonifazio VIII e Firenze niederschrieb, klar und bestimmt begründet hat er sie dagegen nicht. Vgl. Levis Aufsatz in dem Archivio della societa Romana di storia patria Bd. V, 1882

Auch auf päpstlicher Seite waren theoretische Erwägungen über den Ursprung des Kaisertums und über sein Verhältnis zum Papsttum vorausgegangen. Von großen Gesichtspunkten aus hat man damals eine theoretische Begründung dieses Verhältnisses unternommen, in welcher ganz im Sinne der bei den Kanonisten weit verbreiteten Lehre von der *potestas directa Pontificis in temporalia regum* die päpstliche Gewalt als die Quelle der weltlichen, der kaiserlichen, bezeichnet, und insbesondere das Recht des Papstes vertreten wird, den römisch-deutschen König zu bestätigen und durch seine Bestätigung und Krönung ihm die Regierung im Kaiserreiche zu übertragen.

Genau im Jahre 1300, im Zusammenhange der zwischen Bonifaz und Albrecht schwebenden politischen Verhandlungen, ist diese bisher ungedruckte, systematische Ausföhrung entstanden.

Dante steht mit der Monarchia im entgegengesetzten, kaiserlichen Lager. Nicht oft genug kann er in den letzten Kapiteln des dritten Buches (c. 13 (12) ff. ed. altera Witte S. 128 ff.) wiederholen, daß *Romani Principatus auctoritas non dependet a Romano Pontifice*, daß *auctoritas Ecclesiae non sit causa Imperialis auctoritatis*, daß die Kirche non habet virtutem auctorizandi Romanum Principem. Endlich am Schlusse des dritten Buches, im c. 16 (15) S. 139 spricht er es deutlich aus, was damit speziell gemeint ist, daß nämlich der erwählte Kaiser der päpstlichen Bestätigung nicht bedarf, weil aus der Wahl der deutschen Kurfürsten die Stimme Gottes spricht und Gott allein die Bestätigung des Kaisers erteilt: *solus eligit Deus, solus ipse confirmat*; die Kurfürsten seien im Grunde genommen gar keine eigentlichen Wähler, sondern vielmehr *denunciatores divinae providentiae*. Und nun folgt ein einschränkender Nachsatz, der möglicherweise erst im Angesichte der deutschen Doppelwahl von 1314 dem älteren Werke hinzu-

S. 409 f., 429. Auch Pasquale Papa neigt ihr zu in seinem Aufsatz über die Gesandtschaft Dantes zu Bonifaz VIII im Anhang zu Adolfo Bartoli's *Storia della letteratura italiana* Bd. V, Florenz 1884, S. 337—41. Er behält sich die genauere Entwicklung seiner Ansicht über die Entstehungszeit der Monarchia für später vor (a. a. O. S. 339 Anm. 1); ob die Arbeit erschienen ist, weiß ich nicht. Mein verehrter Kollege Karl Wend in Marburg i. H., hat meine Ansichten im wesentlichen richtig und scharfsinnig erschlossen aus meinen früheren, mehr verdeckten Andeutungen im *Hist. Jahrb.* XII, 812 und XIII, 677. Vgl. v. Sybels *Hist. Zeitschrift* Bd. 73 S. 120 f.

gefügt, möglicherweise aber auch ursprünglich ist: Unde fit, quod aliquando patiantur dissidium, quibus denunciandi dignitas est indulta vel quia omnes, vel quia quidam eorum, nebula cupiditatis obtenebrata divinae dispensationis faciem non discernunt. Den Hauptsatz, daß Gott durch den Mund der deutschen Kurfürsten der Welt seinen Willen verkündige, hätte Dante mit dieser sicheren, abgeklärten Ruhe und Bestimmtheit schwerlich ausgesprochen, wenn das Elend der deutschen Doppelwahl von 1314 bereits unmittelbar vor seinen Augen gestanden wäre. Der Zwiespalt griff ja alsbald nach Italien über, da Ludwig, wie Friedrich durch ihre Statthalter die Regierungsrechte des Reiches auch hier im Gegensatz zu einander auszuüben suchten.¹⁾ Die Entscheidung durch die Waffen, welche am 28. September 1322 bei Mühldorf zu Gunsten Ludwigs d. B. erfolgte, hat Dante dagegen nicht mehr erlebt.

Die Frage nach der päpstlichen Bestätigung der deutschen Königswahl beherrscht die Geschichte der weltgeschichtlich bedeutsamen Beziehungen zwischen Papsttum und Kaisertum im ganzen Verlaufe des 14. Jahrhunderts in entscheidender Weise. Aus ihr sind die schweren Kämpfe zwischen Ludwig dem Bayer und den Päpsten in Avignon hervorgegangen, welche ihrerseits wiederum die große kirchenpolitische Streitliteratur dieser Zeit und die Beschlüsse des Kurvereins von Kenze (1338) erzeugt haben. In dieser Literatur und in diesen legislativen Aussprüchen spielt das päpstliche Approbationsrecht eine maßgebende Rolle. Auch die goldene Bulle steht unter dem Banne dieser Frage; ihre Spuren lassen sich in einzelnen wichtigen Bestimmungen des grundlegenden Verfassungsgesetzes von 1356 erkennen, wenn dasselbe auch gerade von dem päpstlichen Bestätigungsrecht an sich mit wohlüberlegter Absicht schweigt. Bei der Wahl Wenzels und während seiner Regierungszeit wird die Frage neuerdings praktisch und theoretisch angeregt.

Das Jubeljahr 1300 hatte der Welt die Overtüre zu dem großen kirchenpolitischen Geisterreigen des nachfolgenden Jahrhunderts geboten. Was von ihr bisher noch unbekannt ist, liefert den Schlüssel zum Verständnis der literarischen und politischen Bewegung der folgenden Jahrzehnte, durch welche ein neues Zeitalter eingeleitet wurde. Auch Dante hat an der Schwelle des neuen Säkulums auf der Mittagshöhe seines Lebens in diesem Chorus seine Stimme ertönen lassen in der Schrift *De Monarchia*.

¹⁾ J. Ficker, Urff. zur Gesch. des Römerzuges Ludwigs d. B. S. 1—9 und den S. 1315—20, Scheffer-Boichorst, aus Dantes Verbannung S. 97, 134 f.

Kleinere Beiträge.

Das Itinerar der Päpste zur Zeit des großen Schismas.

Von P. Konrad Eubel, Ord. Min. Conv.

Das „babylonische Exil“ des Papsttums geht nicht nur zeitlich unmittelbar dem großen abendländischen Schisma voraus, sondern steht mit demselben auch in einem ursächlichen Zusammenhange.¹⁾ Immer mehr war das Verlangen nach der Rückverlegung des apostolischen Stuhles von Avignon nach Rom als seinem natürlichen Orte laut geworden. Wenigstens die letzten avignonesischen Päpste, Urban V und Gregor XI, sahen die Berechtigung dieses Rufes nicht nur ein, sondern kamen ihm auch teilweise nach. Ob Gregor XI, wenn er länger gelebt hätte, gleich Urban V wieder nach Avignon zurückgekehrt wäre, ist eine Frage, die wir hier nicht zu entscheiden haben. Genug, er beschloß zu Rom sein verhältnismäßig kurzes Leben am 27. März 1378.²⁾ Was Wunder, wenn sofort nach seinem Ableben das römische Volk die Wahl eines Römers oder doch eines Italieners, von dem zu erwarten war, daß er in Rom bleiben werde, verlangte. Nur gab es seinem Verlangen zur Zeit des Konklaves einen gar zu ungestümen Ausdruck und bot dadurch den nach den angenehmeren Verhältnissen in Avignon sich zurücksehenden Kardinälen eine erwünschte Handhabe, ihre thatsächlich auf einen Italiener, den an der päpstlichen Kurie angestellten Erzbischof von Bari, Bartholomäus Prignano, gefallene Wahl später als erzwungen und darum als ungültig hinzustellen. Leider trug zu diesem Gang der Ereignisse am meisten bei das schroffe Auftreten, welches der neue, am 9. April 1378 endgiltig gewählt und am 18. April (Osterfest) gekrönte Papst, der sich Urban VI nannte,³⁾ den an bessere Behandlung gewöhnten

¹⁾ Vgl. auch für das Folgende Pastor, Geschichte d. Päpste 1². Erstes Buch.

²⁾ »A. 1378 die XXVII m. Martii circa horam secundam noctis dominus Gregorius papa XI migravit ad Dominum«. Arch. Vat. Obl. et Sol. t. 43 f. 51.

³⁾ Vgl. Th. de Nyem »De schism.« ed. Erler p. 14 et 15; Valois, l'élection d'Urban VI, in: Revue des quest. hist. 1890, S. 353 ff.

Kardinälen gegenüber bethätigte. Hatten diese ihn auch noch so ungern gewählt, so waren sie sich doch bewußt, daß sie ihn rechtmäßig gewählt hatten, und nahmen deshalb auch anfangs mit ihm an den Regierungsgeschäften in der herkömmlichen Weise teil.¹⁾ Als sie sich aber in ihren Erwartungen mehr und mehr getäuscht sahen, da erklärten sie die Notlage, in der sie ihn immerhin gewählt hatten, für eine förmliche Zwangslage, die ihre Wahl als eine nicht freie, und darum ungültige, weil unkanonische erscheinen ließ.

So entstand das Schisma, dessen verschiedene Phasen namentlich auch in den Itineraren der Päpste, welche während desselben auf dem Stuhle des hl. Petrus zu sitzen behaupteten, sich lebhaft wieder spiegeln. Als Originalquellen hierzu dienen hauptsächlich auch die in den libri obligationum et solutionum und für Gregor XII insbesondere die in den Div. Cam. t. 2 des vat. Archivs sich findenden Aufzeichnungen der Beamten der apostolischen Kanzlei bezw. Kammer. Allerdings hat dieselben namentlich schon Erler für seinen „Dietch von Nieheim“ und dessen von ihm veröffentlichtes Werk

¹⁾ Einen interessanten Beleg hierfür liefert auch t. 42 der v. S. 545 Anm. 2 erwähnte libri Obl. et Sol. des Vat. Archivs. In demselben finden sich nämlich die von dem päpstlichen thesaurarius Petrus ep. Magalonen. verbuchten Einnahmen aus der letzten Zeit Gregors XI, sowie aus der ersten Zeit Urbans VI und Klemens VII. Sie sind sämtlich von Avignon datiert, woraus hervorgeht, daß dieser Thesaurar gleich manchen anderen höhern Kurialbeamten (einschließlich des Cardinalis-Vicecancellarius, dessen Stelle ja Bartholomäus Prignano vertrat) Gregor XI nicht nach Rom begleitete, sondern in Avignon zurückblieb. Dasselbst werden nun noch f. 120 »die XX mensis Iunii anno MCCCLXXVIII pontificatus sanctissimi in Christo patris et domini nostri domini Urbani divina providentia papae VI anno primo« Einträge gemacht, später aber d. i. 12. Juli bis 9. August ohne diesen Beisatz, dagegen vom 12. September bis 4. Oktober mit dem Beisatz »sede vacante« und vom nächsten Eintrag am 4. November an mit dem Beisatz »pont. etc. Clementis VII anno primo«. In dem v. S. 545 Num. 2 erwähnten Bande heißt es f. 52 allerdings (jedoch nach der Wahl Klemens' VII in einem Zuge geschrieben): »A. 1378 die VII m. Aprilis Bartholomaeus de Pinhaco (sic!) civis Neapolitanus archiepiscopus Barensis per potentiam et impressionem Romanorum in Summum Pontificem fuit nominatus et vocatus Urbanus sextus. A. 1378 die XVIII eiusdem mensis dictus B. intrusus fuit per potentiam et impressionem dictorum Romanorum coronatus. Anno quo supra et die nona Augusti in civitate Anagninae, ubi domini cardinales residentiam faciebant, fuit declaratum, dictum Bartholomaeum non esse neque unquam fuisse papam, per patriarcham Constantinop. (Jacobum de Ithro, paulo post ad dign. cardin. promotum) de mandato et voluntate cardinalium praedictorum. Anno quo supra et die XX mensis Septembris dominus Robertus de Gebennis in civ. Fundorum, ubi omnes domini Cardinales in partibus Italiae existentes praesentes fuerunt, in Summum Pontificem fuit electus hora primae, qui Clementem papam VII nominari voluit. Anno quo supra et die ultima mensis Octobris in civ. Fundorum dictus dominus Robertus de Gebennis (Clemens) papa VII fuit coronatus.«

„De schismate“ stark benützt; doch sind seine Mittheilungen hierüber zu sehr zerstreut und, da er sich hierbei vorzugsweise nur im Rahmen der Angaben des D. v. N. bewegt, auch zu wenig vollständig, als daß eine übersichtliche Zusammenstellung dieser Itinerare, wie sie hier ins Auge gefaßt ist, als überflüssig erscheinen dürfte.¹⁾ Zum bessern Verständnis derselben ist aber eine wenigstens in allgemeinen Umrissen gehaltene Darstellung der auf ihre Gestaltung wirkenden Einflüsse voranzuschicken.

Schon vom Mai 1378 an kam das Zerwürfniß Urbans mit den Kardinälen, namentlich den französischen, welche drei Viertel der Gesamtzahl ausmachten, zum Ausbruch; einer nach dem andern verließ Rom und begab sich nach Anagni, dem verabredeten Sammelpunkte der Unzufriedenen. Summe noch glaubte Urban, sie durch Unterhandlungen, in die er sich mit ihnen einließ und zu welchem Zweck er sich selbst von Anfang Juli bis Ende August in Tivoli aufhielt, zum Gehorsam und zur Rückkehr bewegen zu können. Doch vergebens. Am 9. August erklärten dieselben seine Wahl als erzwungen und darum unkanonisch geschehen und wählten an seiner Statt am 20. September zu Fondi, wohin sie sich unterdessen begeben hatten, den Kardinal Robert von Genf zu ihrem Papste, der sich Klemens VII nannte und daselbst am 31. Oktober 1378 krönen ließ. Das Schisma war somit perfekt.²⁾

Urban war Ende August wieder nach Rom zurückgekehrt, wo er sich am 18. September mit einem neuen Kardinalskollegium umgab.³⁾ Er scheint Rom nicht mehr verlassen zu haben bis zu seiner Reise nach Neapel i. J. 1383. Anlaß hiezu bot ihm die Haltung Karls von Durazzo, dem er das als päpstliches Lehen geltende Königreich Neapel übertragen hatte, nachdem er die bisherige Königin Johanna desselben verlustig erklärt, als Anhängerin des Gegenpapstes. Karl hatte die ihm auferlegten Verpflichtungen, insbesondere die Belehnung von Urbans Neffen Francesco Prignano mit den Herzogtümern Capua und Amalfi, noch nicht erfüllt; außerdem hatte er über die Ereignisse des Krieges, in den er mit Ludwig von Anjou, dem von Johanna von Neapel adoptierten und von Klemens VII mit dem Königreich Neapel belehnten Bruder Karls V von Frankreich, verwickelt war, dem Papste schon lange keine Nachricht mehr zukommen

¹⁾ Von der Mittheilung der Itinerare Klemens' VII und Benedikts XIII soll jedoch Umgang genommen werden, da das wichtigste des Itinerars von jenem schon von Sauerland im Hist. Jahrb. XIII, 192 ff. veröffentlicht ist und das Itinerar von diesem in den weiteren Publikationen, die über ihn im Archiv f. Lit.- u. Kirchen-geschichte in Aussicht stehen, von anderer Seite zur Sprache kommen soll.

²⁾ Vgl. oben S. 546, Anm. 1. Ueber die Abgrenzung der beiderseitigen Ob-dienzen vgl. u. a. auch meinen Aufsatz nebst Nachtrag in Röm. Quartalschrift 1893, S. 405 ff. und 1894, S. 259 ff.

³⁾ Die Zahl der bei dieser ersten Promotion ernannten Kardinäle wird ver-schieden angegeben. Vgl. Th. de Nyem »De schismate« ed. Erlor, S. 28 Anm. 1.

lassen. Dadurch doppelt mißtrauisch geworden, glaubte dieser durch sein persönliches Erscheinen auf Karl einwirken zu müssen und beschloß deshalb trotz des Abmahmens seiner Kardinäle die Reise nach Neapel. Im Juni 1383 verließ er Rom und begab sich über Tivoli, Ferentino, Cessa nach Aversa, wohin ihm Karl von Neapel aus entgegenritt, um ihn dahin zu geleiten. Am 10. November 1383 erfolgte der Einzug in Neapel. Mit Rücksicht auf den noch dauernden Krieg zwischen Karl von Durazzo und Ludwig von Anjou konnte Urban von ersterem für seinen Neffen vorläufig nur die Ueberweisung von Burg und Stadt Nocera bei Salerno erhalten. Dahin begab er sich auch im Juni 1384, während Karl wieder ins Feld rückte, aus dem er im folgenden November siegreich über seinen Gegner, der überdies einer ansteckenden Krankheit erlag, nach Neapel zurückkehrte.

Unter diesen Umständen wäre Karl nun wohl in der Lage gewesen, seinen Versprechungen gegen Urban und dessen Neffen nachzukommen, wenn es ihm nicht an guten Willen dazu gefehlt hätte. Dazu kam ein anderer Umstand, der Urban nur noch unzufriedener mit ihm machte. Es war ihm nämlich zu Ohren gekommen, daß mehrere seiner Kardinäle sich mit Vorwissen Karls in ein Komplott gegen ihn eingelassen hätten. Wie er deshalb am 11. Januar 1385 die verdächtigen Kardinäle, soweit sie anwesend waren, bei einem Konsistorium verhaften und einkerfern ließ, während er die abwesenden ihrer Würde entsetzte, so lud er auch Karl zur Verantwortung und sprach über ihn, da er sich dessen weigerte, die Exkommunikation aus. Dieser antwortete darauf mit der Belagerung Noceras, welche von der Fastenzeit bis 7. Juli 1385 dauerte. An diesem Tage verließ Urban, da er sah, daß er sich nicht mehr länger halten könne, heimlich die Feste unter Mitnahme der sechs gefangen gehaltenen Kardinäle und begab sich zunächst nach Salerno und von da aus quer durch die Halbinsel gegen Trani zu, wo er mit seiner Begleitung von genuesischen Galeeren, die ihn am 23. September 1385 nach Genua brachten, in Empfang genommen wurde.¹⁾

Hier erneuerte er zunächst wieder die apostolische Kanzlei, deren Akten entweder in Nocera zurückgelassen oder unterwegs zu Grunde gegangen waren, so daß aus der bisherigen Pontifikatszeit Urbans VI fast gar keine Schriftstücke im vat. Archiv vorhanden sind. Auch erteilte er daselbst im November 1385 an einige noch in Nocera ernannte Kardinäle den roten Hut, während er die wegen des Komplottverdachts in Fesseln dahin mitgebrachten Kardinäle, mit Ausnahme eines einzigen, bald darauf ganz aus dem Wege schaffen ließ. Am 16. Dezember 1386 verließ er Genua wieder, um in Lucca seinen Aufenthalt zu nehmen, bis er im September 1387 von da nach Perugia aufbrach. Hier, wo er am 2. Oktober anlangte, verweilte er bis zum 8. August 1388.

¹⁾ Vgl. zu dieser Episode in der Geschichte Urbans VI die von Sauerland im *Sijt. Jahrb.* XIV, 820—32 und von Simonsfeld veröffentlichten Aktenstücke.

Unterdessen hatten sich die Verhältnisse im Neapolitanischen gänzlich verändert. König Karl hatte sich im August 1385 nach Ungarn begeben in der Absicht, dieses Reich, auf das er Erbsprüche machte, seinem Szepter zu unterwerfen, daselbst aber am 7. Februar 1386 ebenso einen gewaltsamen Tod gefunden, wie er ihn der Königin Johanna von Neapel bereitet hatte. Dieser Umstand ermutigte die angiovinische Partei im Königreiche Neapel zu neuen Anstrengungen, um unter Vertreibung von Karls Witwe Margaretha und seines Sohnes Ladislaus die Krone auf das Haupt Ludwigs d. F. von Anjou zu bringen. Dieser war mit Heeresmacht herbeigeieilt und hatte alsbald so bedeutende Erfolge errungen, daß der Königin Margaretha fast nichts mehr vom ganzen Lande blieb als das feste Gaeta, wohin sie sich mit ihren Kindern geflüchtet hatte. Mit ihnen hatte jedoch Urban kein Mitleid, sondern zückte vielmehr gegen sie noch immer das geistliche Schwert der Exkommunikation; aber den Fortschritten Ludwigs von Anjou, der ein Anhänger Klemens VII und ganz Neapel dessen Obedienz zuzuführen im Begriffe war, wollte er nicht länger gleichgültig zusehen. Er hatte bereits in Perugia Söldnerschaaren geworben, um sie gegen Ludwig von Anjou ins Feld zu führen; allein ein Unfall, der ihn auf diesem Zuge betraf, veranlaßte ihn, von Ferentino aus sich nach Rom statt nach Neapel zu wenden. Er traf daselbst in den ersten Tagen des Septembers 1388¹⁾ ein und verblieb dort ununterbrochen bis zu seinem Tode, der am 15. Oktober 1389 erfolgte.

Sein Nachfolger Bonifaz IX, erwählt am 2. und gekrönt am 9.²⁾ November 1379, befolgte eine andere Politik. Er rehabilitierte nicht nur jene Kardinäle, die von Urban VI abgesetzt worden waren, sondern versöhnte sich auch mit der Witwe Karls von Durazzo, dessen Sohn Ladislaus er im Mai 1390 zum König von Neapel krönen ließ und dem er auch sonst alle mögliche Hilfe gegen dessen Gegner gewährte, so daß es demselben schon bald gelang, sich wieder in den Besitz des Königreiches zu setzen. Noch im ersten Jahre seiner Regierung, am 13. Juni 1390, verließ Bonifaz aus Gesundheitsrücksichten Rom und begab sich nach dem gesünderen Nieti, kehrte aber schon am 4. September wieder dahin zurück und verblieb daselbst bis 2. Oktober 1392. Diesmal war es der Ruf der sich befehdenen und ihn um Vermittlung ansehenden Parteien in Perugia, der ihn bewog die ewige Stadt zu verlassen und dorthin zu ziehen. Er stiftete daselbst auch wirklich Frieden im Mai 1393, aber nach kaum zweimonatlicher Dauer, noch während seiner Anwesenheit in Perugia, wurde derselbe wieder schwer

¹⁾ Aber nicht wie Erler, D. v. N., S. 83, Anm. 3 meint, an dem nämlichen ersten September, an welchem er Ferentino verließ; die Entfernung ist ja größer als von Viterbo nach Rom und für eine solche Reise gingen gewöhnlich schon drei Tage drauf.

²⁾ Nicht 11., wie außer Duchesne, le liber pont. II, 530 Anm. 1, auch Erler a. a. O. S. 86 Z. 1 angibt, während er in der von ihm nachher herausgegebenen Schrift D. v. N. »De schism.« S. 129, Anm. 2 das richtige Datum hat.

verläßt, weshalb er diese unruhige Stadt sofort (30. Juli 1393) verließ und zunächst in Affisi Aufenthalt nahm, bis er von dort am 4. September 1393 wieder nach Rom zurückkehrte, wo er 10 Tage später eintraf. Hier starb er auch nach ununterbrochenem Aufenthalte am 1. Oktober 1404, nachdem er noch kurz zuvor mit den Abgesandten Benedikts XIII, des Nachfolgers von Klemens VII, wegen Beilegung des Schismas Rücksprache genommen hatte.

Hiefür alles aufzubieten, mußte Innocenz VII, welcher am 17. Okt. 1404 zum Nachfolger Bonifaz' IX gewählt und am 11. November gekrönt wurde, dem Wahlkollegium gegenüber sich verpflichten. Leider war sein Pontifikat zu kurz und überdies auf andere Weise zu sehr beunruhigt, als daß er in dieser Hinsicht hätte viel thun können. In Rom wollte der gibellinisch gesinnte Teil der Bürgerschaft das an Bonifaz IX verlorne Maß der Freiheit mit Gewalt wieder gewinnen und wurde hierin von dem undankbaren König Ladislaus erfolgreich unterstützt, so daß Innocenz am 6. August 1405 sich gezwungen sah, mit seinen Kardinälen daraus zu flüchten und in Viterbo Aufenthalt zu nehmen. Erst als die Verhältnisse in Rom sich wieder günstiger gestaltet hatten, trat er (am 11. März 1406) die Rückkehr dahin an, wo er aber noch im nämlichen Jahre am 6. November starb.

Wehr noch als bei der Wahl Innocenz' VII wurde bei der Wahl seines Nachfolgers Gregor XII darauf gedrungen, daß derselbe mit allen Mitteln und Opfern für die Beseitigung des Schismas einzutreten habe. Dieser, am 30. November 1406 gewählt und am 19. Dezember gekrönt, versprach dies auch feierlich. Wie weit es seine Schuld ist, daß es doch nicht dazu kam, haben wir hier nicht zu untersuchen. Immerhin trat er wegen Wiederherstellung der unio Ecclesiae in Unterhandlung mit Benedikt XIII und nahm auch dessen Vorschlag, in Savona mit ihm persönlich zusammenzukommen, an. Ebenso verließ er zu diesem Zwecke Rom am 9. August 1407 und begab sich — nach einigem Aufenthalte in Viterbo — zunächst nach Siena und später nach Lucca.¹⁾ Hier sollte aber der Sache eine ganz andere Wendung gegeben werden. Die älteren Kardinäle Gregors wie Benedikts traten mit einander in Verbindung und beschloßen in der Uebereinkunft, daß es keinem von beiden mit der zur Beseitigung des Schismas notwendigen Cession Ernst sei, unter Absetzung derselben einen neuen Papst zu wählen, wie das auch auf dem von ihnen berufenen Konzil zu Pisa geschah. Vorläufig wurde dadurch die Verwirrung nur noch größer, indem,

¹⁾ In der zweiten Hälfte des Monats Januar 1408; am 16. Januar urkundete er noch in Siena, am 27. in Sucechio, konnte also am 26. noch nicht in Lucca eingetroffen sein, wie die Cron. di Lucca behauptet, während eine andere Angabe, daß er am 28. Januar daselbst angekommen, keine Schwierigkeit bereitet; sicher war er vor dem 1. Februar schon dort, wie die an diesem Tage daselbst ausgefertigten Urff. beweisen. Vgl. Ersler, D. v. N., S. 163 Anm. 1 und 2 und »De schism.« S. 252 Anm. 3; Arch. Vat. Reg. Later. t. 131 f. 97, 126, 137.

wie Benedikt XIII sich nicht so ganz unrichtig ausdrückte, zum bisherigen Schisma noch ein Subschisma kam. Immerhin aber bildete es in gewissem Sinne den Ausgangspunkt zur endlichen Beseitigung des Schismas.

Als die Dinge sich so gestalteten, verließ Gregor XII Lucca am 14. Juli 1408 und begab sich, nachdem er andere Reisepläne vereitelt sah, wieder nach Siena zurück.¹⁾ Doch war auch hier seines Bleibens nicht mehr länger; nur war er anfangs unschlüssig, ob er sich unter den Schutz des Grafen Malatesta nach Rimini oder unter jenen des Königs Ladislaus, der auch die Westhälfte des Kirchenstaates in eine gewisse Botmäßigkeit unter sich gebracht hatte, nach Perugia sich wenden sollte. Er wählte schließlich das erstere, verließ am 27. Oktober 1408 Siena und langte schon am 3. November in Rimini an. Von hier aus traf er die näheren Vorbereitungen für Abhaltung eines Konzils, als dessen Ort schließlich Cividale in Friaul bestimmt wurde. Am 16. Mai 1409 reiste er von Rimini zu Schiff dahin ab und kam daselbst am 26. Mai an.²⁾ Er mußte sich aber bald überzeugen, wie wenig sicher dieser Ort für seine Person war, und verließ ihn daher, ohne das Konzil zum Abschluß zu bringen, heimlich am 6. September in der Richtung nach Marano, einem am Ausfluß des Tagliamento in das adriatische Meer gelegenen Orte, wo ihn die von König Ladislaus ihm entgegengeschickten Schiffe, welche ihn ins Neapolitanische bringen sollten, bereits erwarteten.

Zu Pescara scheint er aus Land gestiegen zu sein und den gleichnamigen Fluß entlang den Landweg nach Gaeta, dem Ziele seiner Reise, eingeschlagen zu haben. Hiefür spricht, daß er auf dieser Reise nach dem am gleichen Flusse und in den Abruzzen gelegenen Sulmona³⁾ kam, wie er auch am

¹⁾ Daß er anfangs Juli mit Florenz unterhandelte, um nach Mercatello bei Urbino über Pistoja, Florenz, Borgo San Sepolcro und Citta die Castello zu ziehen, ist bekannt (vgl. Th. de Nyem »De schism.« ed. Erlcr, S. 292 Anm. 3); weniger bekannt aber scheint es zu sein, daß er auch nach dem viel weiter nördlich gelegenen Imola sich begeben wollte. Es geht dies aus dem Briefe hervor, den er am 27. Juli von Siena aus an den Bischof Hermann von Imola schrieb und worin es heißt: »Certissimi semper fuimus te Nos et Nostram curiam gratis affectibus suscepturum et eadem spe indubitaliter freti ad partes illas cum laetitia gradiamur; sed ex certis rationabilibus causis Nos oportuit in itinere prepositum mutare«. Vgl. Reg. Vat. t. 336 f. 240 et 244. Er erfuhr wohl erst jetzt von der Abtrünnigkeit des in Bologna residierenden Kardinals Balthasar Coscia und daß er deshalb in dem nahen Imola nicht mehr sicher gewesen wäre. Jedenfalls wurde Coscia von allen Kardinälen, die von ihm abfielen, fast zuletzt von ihm abgesetzt; (am 17. September 1408, vgl. ebenda f. 260 u. 263), während derselbe doch einer der ersten war, die gegen ihn intriguierten.

²⁾ Vgl. Schmitz, die Quellen zur Geschichte des Konzils von Cividale, in Röm. Quartalschrift 1894, S. 217—58.

³⁾ Diese Stadt haben wir offenbar zu verstehen, wenn es in Th. de Nyem »De schism.« ed. Erlcr S. 316 heißt, daß er hierbei »ad Apruntium, unde . . . innocentius VII fuerat oriundus« kam.

21. Oktober 1409 in dem zwischen Sulmona und Gaeta gelegenen San Germano bei Monte Cassino nachweisbar ist.¹⁾ Im Laufe des nächsten Monats traf er in Gaeta ein,²⁾ um von da aus ca. 3 Jahre lang den ihm treugebliebenen Rest der Kirche zu regieren. Wie aber einst Urban VI Nocera vor Karl von Durazzo verlassen mußte, so Gregor XII Gaeta vor dessen Sohn Ladislaus. Dieser hatte es für seine Interessen förderlicher gefunden, sich mit dem Konzilspapste Johann XXIII zu verständigen und so Gregor XII preiszugeben. Sobald dieser den Umschlag von Ladislaus' Politik merkte, entwich er von Gaeta am 30. Oktober 1412 auf ein paar Schiffen, die ihn unter mancherlei Beschwerden um die Südspitze der italienischen Halbinsel herum am 22. Dezember 1412 nach Cesenatico am adriatischen Meere brachten. Von hier aus zog er am 24. Dezember wieder in das nahe Rimini ein, das nun für ihn dasselbe wurde, was Penniscola später für Benedikt XIII war.³⁾

Die Macht der Verhältnisse brachte ihn endlich dazu, daß er in die Abdankung willigte; seine Abgesandten erklärten dieselbe am 4. Juli 1415 auf dem von Johann XXIII einberufenen und nun auch von ihm anerkannten Konzil zu Konstanz. Doch gerierte er sich noch als Papst, wie aus seinen hinterlassenen Registerbänden hervorgeht, bis zum 18. Juli 1415;⁴⁾ wahrscheinlich hatte er erst an diesem Tage von der Cessionserklärung seiner Abgesandten Kenntnis erhalten. Er befand sich damals aber nicht mehr

¹⁾ Er gab daselbst an diesem Tage eine Indulgenz (vgl. Arch. Vat. t. 337 f. 121).

²⁾ Als seine erste daselbst ausgestellte Urk. ist bekannt jene vom 27. Nov. 1409 (vgl. Arch. Vat. Lat. t. 133 f. 177).

³⁾ Ueber diese beschwerliche und gefährvolle Reise werden wir nicht nur durch die in Raynaldi Ann. ad a. 1412 n. 4 mitgeteilte Ablassbulle für Rimini unterrichtet, sondern noch anschaulicher durch das in Reg. Vat. t. 358 f. 90 enthaltene Aktenstück vom 10. November 1413, worin Gregor XII dem Franciscus el. Mothonen., seinem Thesaurar, Quittung erteilt über die Summe von 1890 Goldgulden, welche er ausgelegt hatte pro conducta duarum navium et stipendio balistrarum super eispositorum et nauulo alterius navis, quae in Francavilla nos a Gaieta Ariminum transfretaturos expectavit, et solutione barcharum, quae Nos ad portum Cesenaten. adduxerunt, necnon victualibus et aliis necessariis et oportunis a die, qua recessimus a Gaieta, quae fuit penultima mensis Octobris a. 1412, usque ad diem 24. Dec. eiusdem anni.

⁴⁾ Als eine seiner letzten päpstlichen Amtshandlungen erscheint die an diesem Tage erfolgte Uebertragung des officium camerarii et thesaurarii, quousque de successore in papatu canonice fuerit provisum an den vorgenannten Franciscus el. Mothonen., der letzteres Amt ohnehin schon mehr als sieben Jahre inne hatte, während von ersterem der Kardinal Antonius Corario, Nefte Gregors XII, durch diesen erst am 9. Juli 1415 absolviert worden war. Sich selbst hatte er nochmals am 17. Juli 1415 die Kardinalswürde und einige Bistümer reserviert, wie er das auch schon am 11. Oktober 1414 gethan hatte. Vgl. Reg. Vat. t. 338 f. 127, 131 et 170.

in Rimini selbst, sondern schon seit wenigstens fünf Wochen auf der nahe gelegenen Burg Montefiori (in castro Monteflorum). Auch diese verließ er bald und zog sich nach Recanati zurück, wo er am 18. Oktober 1417 starb.

Wie schon erwähnt, hatten die meisten Kardinäle der beiden Obedienzen — Gregors XII und Benedikts XIII — sich vereinigt und unter Abzweckung beider einen neuen Papst zu wählen beschlossen. Am 26. Juni 1409 zog sich zu Pisa diese Wahl. Sie fiel auf den bisher zur Obedienz Gregors XII gehörigen Kardinal Petrus Philargi oder „de Candia“, wie er gewöhnlich mit Rücksicht auf sein Vaterland genannt wurde. Er nannte sich Alexander V und wurde am 7. Juli gekrönt. Diese Wahl war von besonderer Bedeutung für das Königreich Neapel. Statt des Ladislaus wurde Ludwig d. j. von Anjou, welcher am 25. Juli 1409 nach Pisa kam, als dessen rechtmäßiger Herrscher anerkannt und zugleich zum „vexillifer Ecclesiae“ ernannt.¹⁾ Bereits am 25. Oktober 1409 beschloß Alexander V „propter pestem, quae ad praesens viget in civ. Pisana“, die Kurie nach Pistoja zu verlegen; am folgenden Tage brach er dahin auf und langte nach einigem Aufenthalte in Prato²⁾ am 7. Oktober 1409 dort an. Am 2. Januar verließ er auch Pistoja, um in Bologna Aufenthalt zu nehmen. Er kam hier am 12. Januar 1410 an und starb daselbst schon am folgenden 3. Mai.

Sein Nachfolger, der Kardinaldiakon Balthasar Cossa, welcher schon zu Lebzeiten Alexanders den größten Einfluß hatte, ja schon an seiner Statt Papst werden sollte, wurde am 17. Mai gewählt, erhielt am 24. Mai die Priester- und am 25. die Bischofsweihe und wurde an diesem Tage auch gekrönt; er hatte den Namen Johannes XXIII angenommen. Sein erstes Bestreben war, Rom, das in die Gewalt des Königs Ladislaus gekommen war, wieder zu gewinnen, was ihm auch bald gelang. Er erließ deshalb Bologna am 31. März 1411 und zog am 12. April in die ewige Stadt, welche seit drei Jahren keinen Papst mehr beherbergt

¹⁾ »Die 25. Julii a. 1409 Ludovicus rex (Jerusalem) et Siciliae intravit civitatem Pisanam cum nonnullis galeis, ubi ad praesens Romana curia residet, qui ab Alexandro V in generali consistorio fuit honorifice receptus. Die 7. Sept. 1409 recessit dictus rex de civ. Pisana et ivit vexillifer Ecclesiae ad recuperandum patrimonium b. Petri et Urbem Romanam et alias terras praeiens Romanae ecclesiae«. Vgl. Arch. Vat. Obl. t. 56 f. 2 et 7.

²⁾ Hier suchte ihn am 1. November Ludwig von Anjou auf; er war von dem unglücklichsten Zuge, den er gegen das von neapolitanischen Truppen besetzte Rom unternommen hatte, auf der Rückkehr nach Frankreich begriffen. »Die 1 Nov. in festo omnium Sanctorum rediit de campo . . . Ludovicus rex et venit Pratum ad Alexandrum V associatus a cardinali de Tureyo et magno magistro Rhodi. Eadem die (7 Nov., qua Alex. V Pratum reliquit) de eodem loco de mane recesserunt Ludovicus rex Siciliae et cardinalis de Tureyo legatus apost. in Francia et Franciscus aep. Narbonen. et camerarius domini papae et iverunt ad partes Franciae«. Vgl. Obl. t. 56 f. 16 und Erler, D. v. N., S. 168.

hatte, unter dem Jubel der Bewohner ein. Dem allgemeinen Drängen nachgebend, berief er im April 1412 dahin: ein Konzil, das aber spärlich besucht wurde, weshalb er, besonders auf Drängen Frankreichs u. der Pariser Universität, sich veranlaßt sah, am 3. März 1413 ein allgemeines Konzil, das im folgenden Jahre an einem noch zu bestimmenden Orte abgehalten werden sollte, auszusprechen. Daß schließlich Konstanz als Ort hiesfür gewählt wurde, bewirkte die Veränderung der politischen Verhältnisse. Johann XXIII hatte nach der Einnahme Roms mit Ladislaus Frieden geschlossen und wurde von ihm auch als rechtmäßiger Papst anerkannt. Gleichwohl wurde er von demselben, als dessen Macht wieder erstarbte, Rom von neuem bedroht, weshalb er diese Stadt am 8. Juni 1413 verließ und über Florenz nach Bologna zurückkehrte, wo er am 12. Nov. 1413 anlangte. Es blieb ihm nun nichts anderes übrig, als sich Sigismund König von Ungarn und Erwählten des deutschen Volkes, zu nähern. Das Resultat der mit demselben persönlich zu Lodi Ende November und Anfang Dezember 1413 gepflogenen Unterhandlungen war die Bestimmung von Konstanz zur Abhaltung des schon angekündigten Konzils und dessen Öffnung daselbst am 1. November 1414. Dahin brach Johann XXIII am 1. Oktober 1414 von Bologna auf und langte dort am 28. desselben Monats an. Was er voraussehen konnte und auch ahnte, traf daselbst ein. Man verlangte von ihm so gut wie von Gregor XII und Benedikt XII die Cession. Bedingungsweise ging er am 2. März 1415 darauf ein, suchte sich aber schon drei Wochen später durch die Flucht der Erfüllung seines Versprechens zu entziehen. Ueber Schaffhausen begab er sich unter dem Schutze des Herzogs Friedrich von Oesterreich nach Freiburg, wurde daselbst aber im Auftrage Sigismunds durch den Burggrafen von Nürnberg ergriffen und zunächst nach Radolfzell, später aber nach Heidelberg u. Mannheim in Gewahrsam gebracht, nachdem er bereits am 29. Mai 1414 vom Konzil förmlich abgesetzt worden war. Erst im Jahre 1419 erlangte er nach vorhergehender förmlicher Resignation der päpstlichen Würde seine Freiheit wieder und überdies die Ernennung zum Kardinalbischof von Frascati durch den am 11. November 1417 zum allgemeinen Oberhaupte der katholischen Kirche gewählten Papst Martin V.¹⁾ Er starb aber noch im nämlichen Jahre 1419 am 22. November zu Florenz, wo damals die römische Kurie sich befand.

Dies zur besseren Orientirung vorausgeschickt, lassen wir nun die eigentlichen Itinerare folgen, wobei, soweit möglich, die darauf bezüglichsten Notizen nach den eingangs erwähnten Aufzeichnungen der päpstlichen Kanzlei mitgeteilt werden sollen.²⁾

¹⁾ Dessen Itinerar von Konstanz bis Rom veröffentlichte Miltenberger den Mittheil. des Inst. f. österr. Geschforsch. 1894 S. 661 ff.

²⁾ Daß dies bei Urban VI vom Beginn seines Pontifikats bis zu seiner Verbannung in Venedig im September 1385 nicht möglich ist, ist schon oben S. 548 angedeutet.

I. Urbanus VI.

- 1378 Apr. 8 vel potius 9 eligitur in summum pontificem Bartholomaeus (Prignano) archiepiscopus Baren., qui voluit nominari Urbanus VI, et
 „ „ 18 coronatur (*cf. Ea 11 et 15, Eb 44*);
 „ Julio incunte recessit de Urbe iturus ad civitatem Tiburtinam;
 „ Aug. exeunte recessit de civ. Tiburtina reversurus ad aliam Urbem (*cf. Ea 20 et 24, Eb 48*);
 1383 Junio exeunte recessit de Urbe iturus versus Neapolim; quo in itinere per plures dies, saltem
 „ Jul. 13 et 25 in civ. Tiburtina et per alios plures dies, saltem
 „ Aug. 31 apud Vallem Montonis eum fuisse constat;
 „ in principio mensis Septembris abinde recedens venit ad civ. Ferentinam, in qua usque ad festum s. Michaelis
 „ Sept. 29 stetit; statim post hoc festum iter agendo ulterius accessit, primo videlicet ad castrum Frosilonis et die sabbati sequente
 „ Oct. 3 ad castrum s. Iohannis, et deinde ad s. Germanum et
 „ „ 4 ad civ. Suessam, in qua diu stetit, et postea ad civ. Capuensem ac deinde
 „ „ 30 ad Aversam declinavit, ubi ei Carolus rex occurrit eumque ad civ. Neapolitanam comitatus est;
 „ Nov. 10 hanc civ. ingressus S. P. primum in Castro novo et deinde in palatio archiepiscopali morabatur (*cf. Ea 55—58 et 62, Eb 57—59*);
 1384 Junii 16 recessit de Neapoli iturus ad castrum Luceriae Paganorum, ab ipso postmodum Christianorum cognominatum, quod
 1385 Jul. 7 reliquit iturus versus Salernum, Beneventum, Laquedoniam, Minerbinum, Tranum, ubi a nautis Ianuensibus excipitur et navi per fretum Siculum vehitur Ianuam (*cf. Ea 65 et 98—102, Eb 60 et 72—73*);
 „ Sept. 23 applicuit ad hanc civ. cum 10 galeis et descendit prope eccl. (Ord.) s. Iohannis Hieros. et habitavit ibidem (*Obl. 48, 19; cf. Ea 103 et Eb 73*);

vorden. Wir müssen uns für diese Zeit wie für einige Ortsveränderungen von Gregor XII und Johann XXIII auf die Mitteilungen von Erler in seinem „Dietrich von Nieheim“ und in dessen Werk »De schismate« beziehen. Der Gleichmäßigkeit wegen soll auch hier die lateinische Sprache, wie dies selbstverständlich bei den Notizen der päpstlichen Kanzleibeamten in ihren Amtsbüchern der Fall ist, angewendet und bei Wiedergabe dieser immerhin noch auf die bezüglichen Mitteilungen Erlers hingewiesen werden, wobei dessen Ausgabe »De schismate« mit Ea und dessen Monographie über Dietrich von Nieheim mit Eb bezeichnet werden soll. Wenn hier die ungezogenen libri oblig. et solut. andere Nummern als bei Erler haben, so ist dies daraus zu erklären, daß dieselben jetzt wieder die ursprünglichen Nummern führen, während sie zur Zeit, als Erler sie benützte, anders geordnet waren.

- 1386 Dec. 16 die dominica recessit de Ianua navigaturus cum duab
galeis et una galeota suis sumptibus ad plaginum Motro
prope castrum Petrae sanctae Lucan. dioec.;
- „ „ 24 in vigilia nativ. DNJC. cum suis rev^{mis} patribus domin
cardinalibus et alia sua curia intravit civ. Lucanam, ul
a civibus Lucanis honorifice et cum maximis festo
reverentia fuit gratiose receptus et tractatus; pro su
mansione pro tunc deputavit episcopale palatium Luca
apud eccl. s. Martini, in qua tunc feliciter descend
(*Obl. 48, 45; cfr. Ea 111 et Eb 79*);
- 1387 Sept. 23 recessit de civ. Lucana iturus ad civ. Perusinam cu
pulcherrima et copiosa armigerorum societate ac cu
pluribus ex dominis Italiae tam de Romandiola quam
marchia Anconitana, ducatu Spoletano et aliis divers
provinciis;
- „ Oct. (2) intravit civ. Perusinam cum suis cardinalibus et alia su
curia ac cum tota comitiva armigerorum, quam secu
habebat, et a civibus Perusinis fuit honorifice et cu
maximis honore et reverentia et festo gratiose tractati
et receptus, et pro sua mansione pro tunc deputav
palatium episcopale apud maiorem eccl. Perusin. et
platea Perusin. (*Obl. 48, 58; cfr. Ea 117 et Eb 81*);
- 1388 Aug. 8 de civ. Perusina recedens cum sua Romana curia it
versus Neapolim assumpsit et usque ad civ. Ferentina
in Campania se contulit, sed ex certis legitimis et sanet
causis mutavit propositum et ad Urbem se voluit transferr
„ Sept. 1 de dicta civ. Ferentina recedens se cum tota Roman
curia se transtulit ad almam Urbem et intravit per porta
s. Iohannis Laterani et a Romanis cum maximis gaudi
reverentia et honore et festis fuit receptus et ad palatium
apud s. Petrum associatus (*Obl. 48, 72; cfr. Ea 120
et Eb 82*);
- 1389 Oct. 15 die Veneris spiritum reddidit eius altissimo creatori, cui
anima requiescat in pace. Amen. Amen (*Obl. 48, 80
cfr. Ea 121 et Eb 83*).

II. Bonifatius IX.

- 1389 Nov. 2 die Martis omnes rev^{mi} patres et domini domini S. R. I
cardinales Spiritus sancti gratia ipsos illustrante omnibu
servandis sancto more servatis unanimiter et concordit
eorum nemine discrepante . . . dominum Perinum ca
dinalem Neapolitanum in summum pontificem felicit
elegerunt, qui statim sibi nomen imposuit Bonifatii non

- 1389 Nov. 9 die Martis prefatus sanctissimus dominus noster dominus Bonifatius div. prov. papa nonus in basilica principis apost. de Urbe secundum ritum et sanctam consuetudinem servatam in consecrationibus summorum pontificum fuit consecratus et in mane super scalis dictae basilicae in alto paramento ligni ibidem constructo et honorifice ornato fuit coronatus maxima multitudo Romani populi et aliorum forensium ibidem praesentium et maxima festa celebrantium; et ipso coronato immediate more solito equitavit cum dictis ^{revmis} dominis cardinalibus et aliis plurimis praelatis et scribis (?) et infinitis aliis gentibus ad eccl. s. Iohannis Laterani et eodem die reversus est ad apostolicum palatium (*Obl. 48, 90; cfr. Ea 129 et Eb 86*);
- 1390 Junii 13 die Lunae recessit de Urbe propter epidemiam et ivit versus Reaten (*Obl. 48, 103; cfr. Ea 140*);
- " Sept. 1 die Iovis recessit de Reate iturus versus Urbem Romanam
- " " 3 die Sabbati intravit almam Urbem, descendit in eccl. s. Mariae maioris;
- " " 4 die Dominica discessit de eccl. s. Mariae praedictae et ivit ad palatium basilicae principis apost. de Urbe (*Obl. 48, 104*);
- 1392 Oct. 2 die Mercurii recessit de Urbe iturus Perusium ad ibidem morandum cum tota sua Romana curia, et in eius exitu de Urbe fuit a Romano populo cum maxima reverentia multipliciter honoratus; dicta die ivit ad castrum Montis rotundi et ibidem pernoctavit; die vero Iovis
- " " 3 de Monte rotundo recedens ivit ad castrum Montopoli et ibidem dicta die et die Veneris sequente moram traxit; die vero Sabbati
- " " 5 de Montopoli recedens ivit ad castrum Tarani Sabinen. dioec. et ibidem dicta die et die Dominica sequente moram traxit; die vero Lunae
- " " 7 de castro Tarani recedens ivit ad civ. Narniam et ibidem dicta die et die Martis sequente moram traxit; die vero Mercurii
- " " 9 de Narnia recedens sumpto prandio ivit ad civ. Interampnam et ibidem pernoctavit; die vero Iovis
- " " 10 de Interampna recedens ivit Spoletum et ibidem dicta die et diebus Veneris, Sabbati et Dominica moram traxit et pernoctavit; die vero Lunae
- " " 14 de Spoleto recedens ivit Fulgineum et ibidem dicta die et die Martis sequente moram traxit et pernoctavit; die vero Mercurii

- 1392 Oct. 16 de Fulgineo recedens ivit Assisium et ibidem pernoctavit die vero Iovis
- ” ” 17 de Assisio recedens ivit et intravit Perusium, ubi receptus primitus libero dominio ipsius civitatis et comitatus: dictis Perusinis tunc regnante statu nobilium Perusinatorum et existentibus exititiis raspantibus Perusinis fuit cum maximis festis et reverentiis et honoribus receptus et honoratus (*Obl. 48, 141; cfr. Ea 140 et Eb 90*);
- 1393 Julii 30 die Mercurii sanctissimo domino nostro domino Bonifatio papa nono in Perusio residente in monasterio s. Petri et per eundem fieri facta pace publica inter nobiles Perusinos tunc existentes in statu civitatis Perusinae et raspantes Perusinos exititios dictae civitatis, quos idem dominus noster prima die praesentis mensis reverti ad Perusium fecerat et insimul pacificare, et habito iuramento a praedictis raspantibus reintrantibus de observanda pacem cum nobilibus praedictis, quod iuramentum solempniter praestitum fuit in manibus rev^{mi} domini Cardinalis camerarii et subsequenter ad pedes praefati domini nostri unacum aliquibus ex praedictis nobilibus: praedicti raspantes non obtento iuramento praedicto, Deum prae oculis non habentes, nec considerato beneficio eis praestito per praefatum dominum nostrum, qui eos reposuerat in domibus eorum, hora paulo ante meridiem occulte insurrexerunt contra dictos nobiles et plures ex illis crudeliter trucidarunt et domos eorum combuxerunt et disrobarunt plures de dictis nobilibus, contra honorem et statum praefati domini nostri papae et S. R. E. et contra eorum honorem et iuramenta et promissiones solempniter praestita; ob quod praefatus dominus noster in sero circa horam primae noctis cum aliquibus rev^{mis} cardinalibus et eius gentis armigera exivit de dicta civitate et ivit ea nocte ad civitatem Assisii, quam circa mediam noctem intravit cum aliquibus rev^{mis} dominis cardinalibus et cortesinis et armigeris civibus Assisii nil scientibus de eius accessu illuc (*Obl. 48, 149; atque 48 A, 36; cfr. Ea 146 et Eb 90*);
- 1393 Sept. 4 die Iovis recessit de Assisio et progrediens versus Urbem dicta die civitatem Fulginei intravit, in qua per magnificum virum Hugolinum de Trinciis ibidem pro domino papa et S. R. E. vicarium in temporalibus et populum dictae civ. fuit cum maxima reverentia et honore receptus die Veneris
- ” ” 5 recedens de Fulgineo intravit civitatem suam Spoletanam, ubi cum maximis reverentia et honore fuit receptus; die Martis

- 393 Sept. 9 recedens de Spoletio et transiens per Interampnam introivit suam civ. Narnien., ubi similiter cum maximis reverentia et honore fuit receptus; die Veneris
- " " 12 recedens de Narnia transiens flumen Tyberis per pontem Ortanum introivit de sero hora tarda civitatem Castellanam, quam detinent Romani; die Sabbati
- " " 13 recedens de civ. Castellana transiens per civ. Nepesinam videlicet iuxta illam civitatem introivit dicta die castrum Campagnani, quod est populi Romani; die Dominica
- " " 14 recedens de castro Camp. feliciter introivit et rediit ad almam Urbem, ubi comiter per totum populum Romanum fuit cum maximis reverentia et honore et laetitiis infinitis receptus, et descendit ad scalas basilicae principis apost. de Urbe et in apostolico palatio apud s. Petrum pernoctavit et moram more solito traxit ibidem (*Obl. 48, 151 et 48 A, 37; cfr. Eb 91*);
- 404 Oct 1 die Mercurii secundum cursum curiae Romanae hora XXI^a diei suum claudens diem supremum migravit ad suum dominum creatorem, cuius anima in pace requiescat (*Obl. 52, 156 et 57, 74; cfr. Ea 165 et 185*).

III. Innocentius VII.

- 404 Oct. 17 die Veneris hora Vesperorum de communi omnium consensu nemine discrepante rev^{mus} in Christo pater dominus Cosmatus de Sulmona tit. s. Crucis in Ierusalem presb. card. Bononiensis vulgariter nuncupatus per sacrum collegium fuit electus in papam et vocatus est Innocentius VII; et illa hora pluit fortiter, nec antea per quatuor menses nec post per unum mensem unquam pluit (*Obl. 52, 156 et 57, 74*);
- " Nov. 11 die Martis in die s. Martini feliciter fuit coronatus supra gradus s. Petri cum omnibus solempnitatibus et dein dato ordine more solito et subtracto thalamo per canonicos s. Petri accessit ad s. Iohannem Lateranum et factis cum ordine ceremoniis cum magna laetitia reversus est ad palatium s. Petri (*Obl. 57, 75*);
- 405 Aug. 6 recessit de Urbe cum cardinalibus praeter card. de Columna et card. s. Angeli qui remanserunt, propter occisionem Romanorum, quia tumultus erat in populo; die vero Veneris
- " " 7 recessit de Cesano et de sero venit Sutrium; die autem Sabbati
- " " 8 recessit de Sutrio et venit sanctam Mariam ad gradus Ord. fr. Praed. extra muros Viterbii, ubi fuit in prandium et hora vesperorum intravit civ. Viterbium, ubi fuit a

- clero et populo honorifice susceptus, (ad quam civitatem die 11 Aug. translata fuit curia Romana per edictum eposita fuerunt edicta ad portas palatii et s. Laurenti mai. eccl. Viterb. (*Obl. 52, 166 et 57, 88; cfr. Ea 19 et Eb 144*);
- 1406 Mart. 11 quinta idus Martii, quae fuit Iovis. iturus ad almar Urbem cum sua curia recessit de Viterbio et eadem die applicuit Sutrium, die Veneris sequenti
- „ „ 12 Campagnanum et die Sabbati
- „ „ 13 hora vesperorum intravit cum maximo triumpho Urber praedictam, ad quam transtulit curiam suam (*Obl. 57 99; cfr. Ea 196 et Eb 145*);
- „ Nov. 6 hora XX ab hac luce migravit et suam animam reddidi creatori, quae in sancta pace quiescat (*Obl. 52, 179 et 57, 113; cfr. Ea 204*).

IV. Gregorius XII.

- 1406 Nov. 30 rev^{mus} in Christo pater et dominus dominus Angelu [Corarius] tit. s. Marci presb. card. Constantinopolitanu vulg. nuncupatus per dominos S. R. E. cardinales i conclavi existentes fuit in verum et unicum S. R. E. pontificem electus et nominatus Gregorius XII et
- „ Dec. 1, ut est moris, fuit toti populo intronizatus et publicatu et deinde descendit ad altare s. Petri;
- „ „ 19 celebrata solemniter missa per eum in s. Petro servati omnibus ceremoniis praesentibus in Christo patribus dominis dominis cardinalibus, videlicet Florentino, Neapolitano et Aquilegensi, Laudensi, Militensi, Ursino, Ravennatensi et Tudertino, [de] Branchatiis, Columnensi, s. Angel et Leodiensi, in thalamo publico super scalas s. Petri u moris est ordinato, in praesentia praelatorum et popul multitudine copiosa coronatus est iuxta stilum Curiae pe manus rev^{mi} domini card. de Branchatiis prioris diaconorum card. assistentibus omnibus aliis suprascriptis, et postea ad eccl. Lateranensem cum omnibus honorifice processit et servatis servandis ad palatium s. Petri prope vicesiman quartam horam modo simili sociatus in dei nomine es reversus (*Obl. 57, 114; cfr. Ea 205 et 226, Eb 155 et 156*)
- 1407 Aug. 9 die Martis de mane recessit de Urbe cum sua curia e collegio et eadem die sero venit Campagnanum; die vero sequenti videlicet Mercurii
- „ „ 10 recessit de Campagnano et venit Sutrium; die autem Iovis
- „ „ 11 recessit de Sutrio et venit Viterbium, ubi honorifice receptus transtulit suam curiam; Romae vero remansi

rev^{mus} dominus cardinalis s. Angeli locumtenens papae
(*Obl. 57, 127; cfr. Ea 238, Eb 161*);

- 1407 Aug. 31, quae fuit dies Mercurii, [Gregorius] cum suo sacro collegio et curia recessit de Viterbio et venit eadem die Montemflasconem; die vero Iovis, quae fuit
- „ Sept 1, recessit de Monteflascone et venit eadem die Aquapendentem; die autem Veneris
- „ „ 2 recessit de Aquapendente et venit dicta die ad s. Quiricum; die autem Sabbati
- „ „ 3 recessit de s. Quirico et venit Cunnam prope Senas; die vero Dominica
- „ „ 4 recessit de Cunna et hora vesperorum intravit cum maximo triumpho et gaudio Senas cum collegio et curia praedictis, ubi postmodum transtulit suam Curiam de Viterbio Senas (*Obl. 57, 128; cfr. Ea 244, Eb 162*);
- 1408 Jan. 22 vel 24 recessit de Senis versus civ. Lucanam, quo in itinere
- „ „ 27 in castro Fucecchii stetisse videtur;
- „ „ 28 civ. Lucanam intrasse dicitur (*cfr. supra p. 550 n. 1, Ea 252, Eb 163*).
- „ Julii 14 die Sabbati de mane recessit de civ. Lucana cum curia sua et quinque cardinalibus (Tudertino, Bononiensi, Racusino, Senensi et Utinensi), dominis Neapolitano et Laudensi Lucae propter infirmitatem remanentibus, iter capiens versus Senas, ubi
- „ „ 19 cum curia sua et cardinalibus Tudertino, Racusino, Senensi et Utinensi (cardinali Bononiensi in Podio Bonitii ob certam causam dimisso) feliciter applicavit, a populo Senensi honorifice receptus, in conventu fratrum s. Augustini palatium apostolicum constituens ibique pro habitatione moram trahens (ad quam civitatem die 24 Iulii A[n]tonius tit. s. Petri ad vincula card. Bononien. et domini papae camerarius, qui ob certam causam in Podio Bonitii remanserat, feliciter applicuit honorifice receptus, in palatio episcopatus dictae civ. Senarum residentiam faciens) (*Cam. 2, 15; cfr. Ea 291 n. 1 et Eb 179*);
- „ Oct. 27 reliquit Senas et venit
- „ Nov. 3 Ariminum (*cfr. Ea 282 n. 4*); die Iovis
- 1409 Maii 16 die ascensionis D. N. D. C. hora fere XV^a pro faciundo concilium per eundem Gregorium XII indictum de civ. Ariminensi pro veniendo et eundo ad civitatem Austriae Aquilegen. dioec. pro loco concilii celebrandi expressam cum . . . cardinalibus et alia curia recessit, . . . et navigare incepit . . . versus Venetias (*Cam. 2, 26; cfr. Ea 293, Schmitz l. c. p. 243*);

- 1409 Maii 26 cum . . . cardinalibus . . ., cum aliquibus corthesanis et cum curia ad civ. Austriam Aquileg. dioec. sospes applicuit summo cum honore a praefata civitate eiusque civibus et incolis receptus (*Cam. 2, 27; cfr. Schmitz l. c. p. 246*);
- „ Sept. 6 die Veneris ante diem per tres horas vel circa videlicet inter septimam et octavam horam noctis recessit hinc de civ. Austria Aquileg. dioec., vadens versus Latigianam, ad quam hora tertiarum applicuit; et stans ibidem per horam ascendit super unam barcam in flumine Tagliamenti se transferens ad galeas . . . regis Ladislai Siciliae et Ierusalem, quae ipsum dominum nostrum (apud Maranum) exspectabant et, ut videtur, Pescaram portabant, de quo loco ipse relictis galeis per Sulmonam et s. Germanum, ubi
- „ Oct. 21 stetisse videtur, Gaietam se transtulit, quam civitatem
- „ mense Novembri intrasse videtur (*Cam. 2, 37; cfr. Schmitz l. c. p. 252, et supra p. 552 n. 2*);
- 1412 Oct. 30 reliquit Gaietam et navi per fretum Siculum versus Ariminum se contulit;
- „ Dec. 22 ad portum Cesenatensem applicuit et
- „ „ 24 civitatem Ariminen. intravit (*cfr. supra p. 552 n. 3*);
- 1415 mense Iunio vel paulo ante de hac civitate ad castrum Montisflorum dioec. Ariminen. se contulit, ubi cessionem suam quam per nuntios in concilio Constantiensi die 4 Iulii 1415 declaraverat, paulo post ratam et gratam habuit et abdicatis iuribus papatus, sed retenta dignitate cardinalitia, a dicto castro recedens Recinetum petiit, ubi moram trahens
- 1417 Oct. 18 obiisse dicitur.

V. Alexander V.

- 1409 Junii 26 die Mercurii hora tertiarum vel circa . . . S. R. E. cardinales Pisis in archiepiscopali palatio in unum congregati in conclavi unanimiter et concorditer nemine discrepante elegerunt et nominaverunt in verum et indubitatum unicum et summum Romanum pontificem rev^{mum} in Christo patrem et dominum dominum Petrum de Candia, sacrae theologiae eximium professorem, tit. XII apostolorum (presb. card.), qui nomen assumpsit et appellari voluit Alexander papa quintus (*Obl. 56, 1; cfr. Ea 319, Eb 188*);
- „ Julii 7 cum maxima solemnitate et triumpho atque gloria coronatus fuit in maiori Pisana archiepiscopali ecclesia, ut est moris (*Obl. 56, 2; cfr. Ea 322*);
- „ Oct. 25 in generali consistorio ad hoc specialiter convocato propter pestem, quae ad praesens viget in civ. Pisana, transtulit suam curiam ad civ. Pistoriensem;

- 1409 Oct. 26 audita missa et associatus a nonnullis S. R. E. cardinalibus recessit cum sua curia de civ. Pisana, dirigens gressus suos versus Pistorium; et ipsa die venit Pontem Aderam dioec. Pisan.; die vero Dominica
- „ „ 27 recessit de dicto castro Pontis Aderae et ivit ad s. Gundam dioec. Lucan.;
- „ „ 28 recessit de s. Gunda et ivit Empolim dioec. Florentin.; die Martis
- „ „ 29 recessit de Empoli et ivit ad Lastram dioec. Florentin.; die Mercurii
- „ „ 30 recessit de dicto loco Lastrae et venit Pratum dioec. Pistorien.;
- „ Nov. 7 recessit de terra Prati et venit eadem die Pistorium (*Obl. 56, 16; cfr. Ea 324, Eb 188*);
- 1410 Jan. 2 cum sua curia recessit de civ. Pistorii et eadem die venit Pratum associatus a [Baldassare Cossa] s. Eustachii et [Petro olim s. Angeli tunc] ss. Cosmae et Dam. ac [Antonio] de Calancho diac. card.; die vero
- „ „ 4 recessit de Prato et venit ipsa die Barbarinum; die Dominica
- „ „ 5 recessit de Barbarino et venit Petram malam; die Lunae
- „ „ 6 recessit de Petra mala et venit Loglianium; die vero Martis
- „ „ 7 recessit de Logliano et venit Pianorum, ubi stetit; die Dominica
- „ „ 12 cum maximo triumpho et gloria intravit suam civ. Bononien. (*Obl. 56, 20; cfr. Ea 327, Eb 189*);
- „ Maii 3 die Sabbati adveniente die Dominica hora quinta noctis, quae fuit
- „ „ 4, receptis prins cum reverentia et devotione debitis sanctis sacramentis Ecclesiae suam animam reddidit creatori, quae in sancta pace requiescat Amen. Die vero Lunae
- „ „ 5 de sero circa primam horam noctis corpus eius portatum fuit per dominos auditores sacri palatii et acolythos papae de palatio apostolico ad locum Ord. s. Franc., in quo sibi elegerat sepulturam; die vero Martis
- „ „ 6 fuerunt exequiae per dominos cardinales inceptae (*Obl. 56, 29; cfr. Ea 326, Eb 190*).

VI. Johannes XXIII.

- 1410 Maii 17 die Sabbati rev^{mi} domini cardinales in conclavi existentes de mane hora undecima elegerunt rev^{num} in Christo patrem et dominum Baldassarem [Cossa] s. Eustachii diac. card. et apost. sedis legatum unanimiter et concorditer in summum pontificem, qui vocatus est Johannes XXIII;

- 1410 Maii 24 die Sabbati in palatio apost. per rev^{mum} in Christo patrem et dominum dominum Johannem miser. div. episcopum Ostien. Vivariensem vulg. nuncupatum et S. R. E. vicecancellarium ordinatus in presbyterum et
- „ „ 25 die dominica fuit in ecl. s. Petronii iuxta dictum palatium per dominum card. Ostiensem in episcopum consecratus et subsequenter cantata per dictum dominum nostrum missa et servatis omnibus solemnitatibus in talibus observari consuetis supra thalamum ad hoc ordinatum ante portam dictae ecclesiae ut est moris extitit per rev^{mum} in Christo patrem et dominum dominum Raynaldi s. Viti in Macello diac. card. de Branchatiis vulg. nuncupatum et priorem diaconorum solemniter et cum maximo triumpho in praesentia populi et curialium multitudine copiosa coronatus (*Obl. 53, 30; cfr. Ea 328, Eb 192*);
- 1411 Mart. 31 recessit de Bononia iturus versus almam Urbem, quam
- „ Apr. 12 intravit (*cfr. Eb 202*);^o
- 1413 Junii 8 recessit de alma Urbe rediturus per Florentiam in civit. Bononien. (*cfr. Eb 206*);
- „ Nov. 8 recessit de loco s. Antonii extra muros Florentinos dirigens gressus versus Bononiam;
- „ „ 12 intravit civ. Bonon. cum sua curia (*Obl. 56, 105; cfr. Eb 221*);
- „ „ exeunte de Bononia se contulit ad civ. Laudensem ibi cum Sigismundo reg. Rom. tractaturus de concilio generali convocando;
- „ Dec. ineunte recessit de civ. Landen. rediturus Bononiam (*cfr. Finke, Forsch. u. Qu. z. Gesch. d. Konst. Konz. p. 12*);
- 1414 Oct. 1 recessit de Bononia et applicuit
- „ „ 28 Constantiae (*Cam. 3, 9; cfr. Eb 233; Finke l. c. p. 163*);
- 1415 Mart. 21 aufugit de civ. Constantiensi et ivit noctis tempore Schaffhusam dioec. Const. (*Cam. 3, 23; cfr. Finke l. c. p. 169; Eb 235*); deinde per Lauffenburgum et Brisacum se contulit Friburgum inferius;
- „ Maii 17 Friburgi capitur et captus ducitur primo ad locum „Radolfszell“, deinde ad oppidum Heidelbergam, ubi in carceribus detinetur;
- „ „ 29 per concilium Constantiense in sessione publica fuit privatus et a papatu depositus (*Cam. 3, 27; Obl. 56, 128; cfr. Finke l. c. p. 177; Eb 236*);
- 1419 . . . libertati restitutus in epum. Tusculan. assumitur;
- „ Nov. 22 moritur Florentiae, ubi tunc curia Romana existebat.

Johannes zum Wege (Johannes a via) ein Kontrovertist des 16. Jahrhunderts.

Eine bio-bibliographische Studie
von F. W. E. Koth.

Johannes zum Wege war aus Köln a. Rh. gebürtig. Er wurde Priester der Trierer Erzdiözese und beendete seine Studien als Theolog zu Ingolstadt. Dort hielt er am 10. Februar 1553 dem Erasmus Wolf aus Landsberg, Professor der Theologie zu Ingolstadt und Pfarrer von St. Moriz daselbst, die Leichenrede.¹⁾ Johann scheint mit Wolf sehr vertraut gewesen zu sein, da er in dessen Leichenrede verschiedene Züge aus des Wolf Lebenslauf einflecht. Diese Leichenrede widmete Johann dem Dr. Godefrid Hausten aus Ulm, Pfarrer zu Andernach, seinem Verwandten,²⁾ am 10. Februar 1553 und ließ solche ohne Ortsangabe drucken. In der Vorrede nennt sich Johann den Ureger der Freundschaft zwischen Wolf und Hausten.³⁾

Zu Ingolstadt dürfte Johann zum Wege auch den Johann Lorich aus Hadamar in Nassau, Lehrer der griechischen Sprache an der Hochschule zu Ingolstadt, kennen gelernt haben, da derselbe auch eine Leichenrede auf Wolf verfaßte und mit der des Johann zum Wege drucken ließ. Beide Leichenreden erschienen 1553 unter dem Titel: „Orationes duae cum epitaphiis quibusdam in obitum R. Domini Erasmi Wolfij Landespurgensis Theologi etc.“ in Kleinoktavo. — Frühestens noch im Jahr 1553 oder Anfangs 1554 wurde Johann zum Wege Pfarrer an St. Emmeran zu Mainz. Er scheint diese Stelle auf Betreiben des Professors am Mainzer Hofgericht, des Dr. Joannes Dither Weidmann, eines eifrigen Verfechters der katholischen Sache, erhalten und angenommen zu haben. Im Jahre 1554 kommt Johann zum Wege als Lizentiat der Theologie in der Stellung als Pfarrer zu St. Emmeran in Mainz vor.⁴⁾

Der bekannte Domprediger Johannes Wild (Ferns) hatte ein deutsches Gebetbüchlein verfaßt, das der Mainzer Bicedom Philipp von Stockheim zu Mainz veröffentlichte.⁵⁾ Um daselbe weiteren Kreisen zugänglich zu machen, übersetzte Johann zum Wege das Buch ins Lateinische und gab

¹⁾ Wolf war 35 Jahr alt am 18. Januar 1553 gestorben.

²⁾ Patri et consobrino suo clarissimo. Vorwort der orationes duae etc.

³⁾ Non solum, quia vivus ipse Erasmus nostram inter nos coniunctionem et necessitatem, cum sanguinis, tum amicorum audiens, cupidissime in amicitiam tuam recipi desideravit etc. Vorwort der orationes duae.

⁴⁾ Severus, parochiae Moguntinae S. 78 und Vorwort des libellus precationum etc.

⁵⁾ Christlich und sonder schönes betbuchlein für alte und junge zu bewegung der andacht gestellt. Zu Sanct Victor bey Meyns druckt Franz Behem. 1551. Octavo, 48 Blätter. Würdtwein, bibl. Mogunt. S. 194.

dasſelbe 1554 heraus.¹⁾ Die Anregung hiezu hatte der Mainzer Verleger Theobald Spengelius gegeben. Da Johann ebenfalls eine Ueberſetzung plante, ging er auf den Vorſchlag gern ein. Dieſe Schrift widmete Johann dem obengenannten Weidmann am 29. Juni 1554 und rühmte in der Vorrede deſſen Eifer für Religion und Verbreitung von Volksbildung im katholiſchen Sinne, wie er dieſes erfahren, ſeitdem er ſeine Pfarrſtelle zu Mainz angetreten. Johann ſcheint daher 1554 ſchon eine Zeitlang Pfarrer geweſen zu ſein.

Biſher Lizentiat der Theologie, wird Johann im Jahr 1555 Doktor der Theologie zu Ingolſtadt.²⁾ Im Jahre 1554 war Johann Wild geſtorben, 1556 ward Johann zum Wege Domprediger zu Worms. Wild hatte als Vorkämpfer der katholiſchen Sache in Wort und Schrift Großes geleiſtet und ſich namentlich auf dem Gebiete der Poſtillenliteratur und Predigt ausgezeichnet. Johann ward hierin deſſen Nachfolger. Deſ Wild Predigentwürfe und Poſtille überſetzte er ins Lateiniſche und gab die Ueberſetzung heraus.³⁾ Dabei bediente er ſich der Beiſtülfe deſ Dr. Philipp Agricola.⁴⁾ An der Poſtille Wilds arbeitete Johann zu Worms in den Jahren 1556 und 1557, die Druckausgabe der Ueberſetzung erſchien 1558 und 1559. —

Im September 1557 fand zu Worms zur Vereinbarung der Katholiken und Proteſtanten das bekannte Religionsgeſpräch ſtatt. Als daſſelbe ohne Erfolg verlief, wollten die Proteſtanten in einem ſtark entſtellten Bericht die Schuld deſ Abbruches der Verhandlungen auf die Katholiken abwälzen. Dieſe Schrift erſchien lateiniſch und deutſch mit folgenden Titeln: SCRIPTVM / Collocatorum Au- / GVSTANAE CONFESSIO / NIS, QVI IN VRBE VANGIONVM FVE- / runt, donec aduersarij colloquiü / abruperunt, An- / no 1557. / Vindenblättchen / Francoforti Apud / PETRVM BRV- / bachium. /. Die Titelrückſeite leer, Quarto, 4 Blätter, deren letztes leer.⁵⁾ Hartmann Beyer, Prediger zu Frankfurt a. M., fertigte davon eine deutſche Ueberſetzung, welche mit dem Titel: „Eine Schrift der Augſpurgischen Confession zugethanen Colloquenten, ſo zu Worms verſammelt geweſen, biß endlich das Colloquium durch den Wiederpart iſt getrennt worden“. Quarto erſchien.

Johann zum Wege hatte auf dem Wormſer Religionsgeſpräche als

¹⁾ Vgl. Bibliographie Nr. 2.

²⁾ Mederer, annales Ingolstadienses I, 241.

³⁾ Vgl. Bibliographie Nr. 3—4.

⁴⁾ Philipp Agricola (Ncker) aus Mainz war Doktor und Kanonikus deſ Liebfrauenſtifts zu Mainz, Dekan von St. Peter daſelbſt, Kanzler der Univerſität Mainz und 1557 Rektor derſelben. (Knobdt, hist. univ. Mog. S. 31.) Agricola gab 1554 deſ Wild Schrift: examen ordinandorum. Mainz. Oktavo. heraus.

⁵⁾ Sammelband von theologischen Streifſchriften, ehemals in deſ J. Richard zu Frankfurt Beſitz. Originaldruck.

Notar der Verhandlungen gewirkt. Dem Vorwurf der Protestanten, die Katholiken hätten die Verhandlungen zum Abbrechen gebracht, begegnete er in einer deutsch und lateinisch herausgegebenen Schrift: „Wahrhafft vnd Beständige Antwort auff den vngegründten Abschied“. ¹⁾ Er wies darin nach, die Ursache der Entzweiung sei die Ausschließung der Anhänger Schnepps und deren Weggang gewesen. Auch besprach er den von Melancthon nebst Genossen: Joh. Brentius, Joh. Marbachius, Doktor, Michael Dillerns, Johannes Pistorius Aidanus, Jakobus Andreae, Doktor, Georgius Carginus und Jakobus Rungius gegen die Wiedertäufer herausgegebenen „Proceß“ zc., Worms 1557, ²⁾ und wies den Vorwurf der Unthätigkeit der Katholiken gegen die Wiedertäufer als unwahr zurück. ³⁾ Die Schrift schließt: „Geben Wormbs den vierten Sontag Aduents Anno 1557“ und enthält auf dem letzten Blatt die Bemerkung Johannes zum Wege, die Belege seien der Weitläufigkeit wegen im Abdruck weggeblieben. ⁴⁾ Lateinisch erschien diese Schrift, ob vor oder nach der deutschen Ausgabe, bleibt ungewiß, mit dem Titel: „Ad calumnias Confessionistarum etc“. Hier sind die Schreiben der Protestanten und das Gutachten der sächsischen Theologen als Belege am Ende beigefügt und verleihen dieser Ausgabe einen besonderen urkundlichen Wert. Die Schrift schließt: „Datae Quarta Dominica Aduentus. Anno 1557“. ⁵⁾ Unter dessen hatten die Protestanten eine weitere Druckschrift in der Sache herausgegeben. Ihr Titel ist: „Vom Abscheid des Col/loquij oder Gesprächs zu Wormbs, / Bericht der Theologen vnd Ge/lerthen der Augspurgischen / Confession zugethan. / 1557. / Getruckt zu Franckfurt am / Mayn, bey Peter Braubach, als man / zalt nach der Geburt vnserß lieben Herren / IESV CHRISTI 1557“. / Die Titelrückseite leer. Quarto, 4 Blätter. ⁶⁾ Katholischerseits erschien hiegegen: „Vom Abschied des Colloquij zu Wormbs

¹⁾ Sammelband, Abschrift des 16. Jahrh. Vgl. G. J. Planck, Geschichte der protestantischen Theologie ed. 1800, III, 171 Note 197. — Bibliogr. Nr. 4^a—5.

²⁾ Roth, Buchdruckereien zu Worms. S. 59. — Heppe, Gesch. des deutschen Protestantismus I, 226. — Salig, vollständige Historie der Augspurger Confession III, 336, 1735.

³⁾ Signatur VIII.

⁴⁾ Sammelband Nr. 3.

⁵⁾ Sammelband Nr. 4.

⁶⁾ Sammelband Nr. 5. Eine typographisch abweichende frühere oder spätere Ausgabe enthält der Sammelband als Nr. 6: Vom Abscheid des Col/loquij oder Gesprächs zu Wormbs, Be-/richt der Theologen und Geleer / ten der Augspurgischen / Confession zu-/gethan. / D. D. 1557. Quarto, 4 Blätter. Type wie andere Ausgabe. Eine dieser Ausgaben im germanischen Museum zu Nürnberg. Vgl. Bibliothek des germanischen Nationalmuseums zc. 1855. S. 24 Nr. 965. Dort befindet sich eine dritte Ausgabe: Abschiedt der gesandten Augspurgischer Confession, zum Colloquio in Wormbs zc. D. D. 1557. Quarto. Ebenda S. 24 Nr. 966.

1557. Warhafftiger gegenbericht auff das Büchlin zu Frankfurt am Mein den 6. Decembris ausgegangen“. Quarto. D. D. u. J. Sechs Blätter.¹⁾ Möglicherweise ist dessen Urheber auch Johann zum Wege.

Die Parteigenossen Johannes²⁾: Bartholomäus Latomus²⁾ und Friedrich Staphylus³⁾ blieben nicht unthätig und traten als Verteidiger der katholischen Sache auf. Ersterer verfaßte die Schrift: „Spaltung / Der Augspurgischen Confession, / durch die newen vnd streitigen Theolo=gen, mit kurzer Widerlegung / der vnbeständigen Iere / derselben. / Item, Mit eingeführte hindertreibung der / vilfaltigen vnd vnerfindlichen schmeche er= meller Theologen, wider die Catholischen, / Auch welche parthey die Trennung / des angestellten Colloquij zu / Wormbs verursacht / habe. / D. D. 1557. Quarto, 40 Blätter. Gegen die Angriffe des Johann zum Wege, des Latomus und Staphylus schrieb der Heidelberger Prediger Petrus Dathaeus.⁴⁾ „Brenis ac perspicua Vani / scripti, quo Joannes à Via Theologos August. Con- / fessionis impiè traducit ac malitiosè in- / sectatur, Refutatio. In qua, candide Lector, quàm uanè Papatus, Ecclesiae / Catholicae, Antiquitatis, ac concordiae nominibus insolescat, disertè docetur. / Adiecimus praeterea compendiosam ad Friderici Staphyli Apostatae, ac / Bartholomaei Latomi Rhetoris, Calumnias, Responzionem, / in qua idem ferè argumentum tra- / ctatur. / PETRO DATHAENO AVTHORE. / Donec meliora Dominus, / Ezech. 13. / Vae Prophetis insipientibus, qui sequuntur spiritum / suum, et nihil uident. / M. D. LVIII.“ / Quarto, 28 Blätter mit den Signaturen A II — G II.⁵⁾

Katholischerseits erfolgte hierauf: „ENCOMIA ILLV / strium uirorum, Fri- / DERICI STAPHYLI, DO- / ctoris Seraphici: et JOANNIS / A VIA, Theologi pro- / fundissimi. / SIACCAVERDAE“. / D. J. Quarto, 4 Blätter.⁶⁾ Die Schrift ist ganz in Versen. Ihr Urheber ist jedenfalls

¹⁾ Sammelband Nr. 7 mit handschriftlich in obiger Form ergänztem Titelblatt.

²⁾ Bartholomäus Latomus aus Arlon, geb. 1498, Hofrat zu Trier, Abgeordneter Erzbischofs Ludwig von Trier auf dem Wormser Religionsgespräch, starb am 3. Januar 1570 zu Coblenz.

³⁾ Friedrich Staphylus, 1553 katholisch geworden, kaiserlicher und herzoglich bayerischer Rat, starb zu Ingolstadt 3. März 1564. Seine Schriften im Liber in causa religionis sparsim editi etc. haben in der von seinem Sohne Friedrich, Ingolstadt 1613, herausgegebenen Gesamtausgabe manches über das Wormser Religionsgespräch.

⁴⁾ Peter Dathaeus, Niederländer und Anhänger Calvins, Prediger zu Frankfurt a. M. und Heidelberg, starb 1590. Vgl. Kirchner, Geschichte der Stadt Frankfurt a. M. II, 425, 438. — Widder, Kurpfalz II, 398.

⁵⁾ Sammelband Nr. 9. Eine dort vorhandene andere Auflage hat den Titel: Breuis ac perspicua Vani / scripti, quo Joannes à Via Theologos August. Con- / fessionis impiè traducit / ac malitiosè in- / sectatur, Refutatio. / PETRO DATHAENO AVTHORE. / M. D. LVIII. / Quarto, 28 Blätter, deren letztes leer.

⁶⁾ Sammelband Nr. 10.

Lotomus. Dathaenus ließ hiergegen erscheinen: „Compendiosa & diserta, / AD ANNOTATIONES PAPISTAE CIVIS- / dam anonymi, quibus pontificios in Vuormaciensi collo / quio collectos excusare, et econtra Angustanae Confess. Theologos, abrupti colloquij accusare / conatur, responsio. / Quam Lectorē diligenter perlegisse minime poenitebit, / nam in ea breuiter, quàm sanctam & iustam Euangelici, / & quam impiam Papistae, reclamante conscientia, / causam defendant, declaratur. / PETRO DATHAENO AVTHORE / Donec meliora Dominus. / Anno 1558. 5. Aprilis. / Psal. 79. / Quousque etc.“ Quarto, Signaturen A II — C III. ¹⁾

Seitens der Protestanten war noch erschieuen: „AD CALVMNIAS / DOCTORIS CIVISDAM AVII²⁾ IN / Euangelij professores defensio. / AVTORE D. / PETRO BOQVINO SACRA- / rum literarum in Heydelbergensi Aca- / demia professore. AD AVIUM. / Disce, sed ira cadat naso, rugosaque sanna, / Dum ueteres auias, tibi de pulmone reuello. / M. D. LVIII“. / Quarto, mit den Signaturen A II — E III. ³⁾ Den von den Protestanten stark auf das Persönliche und den eigentlichen Unterschied des Katholizismus und Protestantismus abgelenkten Federkrieg beendete Melancthon als Führer der Partei mit der Schrift: „RESPONSIO / AD CALVMNIATIONES / STAPHYLI ET AVII, / EDITA A PHILIPPO MELAN- / thone. / Lindenblättchen / FRANCOFORTI. / 1558. / Quarto, mit den Signaturen A II — D II. ⁴⁾

Hatte des Johann zum Wege Widerspruch gegen den Frankfurter Bericht der Protestanten auch nicht eine versöhnende Wirkung und überzeugte er auch die Protestanten keineswegs, so kann dem Auftreten Johanns doch nicht der Wert einer Richtiggstellung der Thatfachen, und zwar in einem sehr mäßigen Ton gehalten, abgesprochen werden.

Im Jahr 1560 weilte Johann noch als Domprediger zu Worms. Er gab die von Johann Wild und ihm selbst gehaltenen Predigten in lateinischer Sprache mit dem Titel: „Epitome sermonum“, Mainz 1561, heraus. Bischof Stanislaus Hosius von Ermeland hatte 1557 bei Franz Behem zu Mainz seine „Confessio“ in Folio drucken lassen. Das Buch kam in viele Hände und war auch zu Worms verbreitet. ⁵⁾ Johann zum Wege trat zu Hosius, welcher in Worms Verbindungen besaß, in Beziehungen, vorläufig jedenfalls nur brieflicher Art, und übersetzte dessen „Confessio“ ins Deutsche. Die Vorrede seiner „Confession“ schloß Worms 1560 ab. ⁶⁾

¹⁾ Sammelband Nr. 11.

²⁾ Anspielung auf den Namen: Johannes a Via.

³⁾ Sammelband Nr. 12.

⁴⁾ Ebenda Nr. 13. Am Ende des Sammelbandes 28 Blätter KZ. des 17. Jahrh., verfaßt von Weihbischof Forner zu Bamberg, welche aber nichts Historisches von Belang über die Streitigkeiten bietet.

⁵⁾ Vgl. Zentralbl. f. Bibliothekswesen ed. Hartwig 1894. S. 125.

⁶⁾ Vgl. Bibliographie Nr. 6.

Selbstverständlich mußte ein so hervorragender Verteidiger der katholischen Sache wie Hofius auf einen Mann, welcher wie Johann zum Wege nach dem Religionsgespräch von Worms so entschieden aufgetreten, aufmerksam werden und denselben fördern. Hofius empfahl den Johann zum Wege zu Rom für eine Pfründe am Dom zu Worms,¹⁾ erreichte jedoch seinen Zweck nicht. Dagegen erhielt Johann die Stellung eines Probsts am Stifte St. Castulus zu Moosburg in Bayern.²⁾ Vor dem Jahre 1569 berief ihn der für Erhaltung des katholischen Glaubens in Bayern eifrig bedachte Herzog Albert V von Bayern zum Hofkaplan und ständigen Hofprediger, auch verschaffte er ihm ein Kanonikat am Liebfrauenstift zu München. Bayern ward nun die zweite Heimat des Johann zum Wege der Herzog dessen Gönner. Im Auftrage desselben schrieb er die „christliche Lere“ usw. im Jahre 1569 und widmete solche den Bürgermeistern und Räten der Stadt München.³⁾ In dem Vorwort machte er dieselben auf ihr Amt als christliche Obrigkeit aufmerksam und wies auf ihre Verpflichtung die Unterthanen im rechten Glauben zu leiten, hin. Herzog Albrecht hat sich alle Mühe gegeben, mit Hülfe der Geistlichkeit den wahren Glauben in seinen Landen zu erhalten, um auch selbst etwas in der Sache zu thun habe er seine Predigten über dieses Thema hier im Druck veröffentlicht. Die Schrift selbst bespricht die Lehre der Protestanten, daß der Glauben allein selig mache, die Zahl der Sakramente, die Vorbereitung zum Abendmahl, die Buße, die Verwandlung von Brod und Wein im Abendmahl, das Laienpriestertum, das Messopfer, den Gebrauch der lateinischen Sprache bei der Messe, die Anwendung von Bibelstellen durch Luther. Das Buch hatte in seiner volkstümlichen Sprache jedenfalls große Verdienste um Erhaltung der katholischen Lehre in Bayern und Belehrung des Volkes in Glaubenssachen.

Gegen die Angriffe des Jakob Andreae Smidelinus auf die Messe schrieb Johann zum Wege 1570 eine Verteidigung des Abendmahls, der Messe und Heiligenverehrung unter dem Titel: „Jugis ecclesiae Catholicae“ etc.⁴⁾ In dem an Kaiser Max II gerichteten Vorwort besprach Johann zum Wege die Lage der katholischen Sache in Deutschland, das Konzil von Trient, wendete sich dann gegen Jakob Andreaes Schrift welche vor zwei Jahren die Lehre vom Messopfer angegriffen. Anreger auch dieser Schrift war Herzog Albert. Dieselbe behandelt die Feier der Messe in lateinischer Sprache, die Transsubstantiationslehre, die Verehrung der Eucharistie, das Messopfer, die Verdienste und Früchte desselben, die

¹⁾ J. Pagiani Sunensis epistolae et orationes ed. Hier. Lagomarsini Romae, 1762. II, 125, 189.

²⁾ Wandershofer, Geschichte der Stadt Moosburg. Landshut 1827. S. 40

³⁾ Vgl. Bibliographie Nr. 8.

⁴⁾ Vgl. Bibliographie Nr. 9. Smidelin war Prediger zu Göppingen.

Fürsprache der Heiligen bei Gott und das Gebet für die Verstorbenen. Vieles, was Johann zum Wege in deutscher Sprache in der „christliche Lehr“ erörtert, fand hier nochmals Besprechung.

Um dem Volke die Lebensabriffe der Heiligen als Muster christlichen Lebens vorzuführen, unterzog sich Johann zum Wege der großen Mühe, die weitgeschichtige lateinische Heiligenlegendensammlung des Surius ins Deutsche zu übertragen und auf Geheiß des Herzogs Albert V von Bayern durch den Druck zum Gemeingut aller zu machen. Die Ausgabe erschien seit 1574 monatweise geordnet in sechs Foliobänden.¹⁾ — Der Abt Christoph von Rod in Oberbayern hatte dem Johann zum Wege geklagt, daß die Geschichte der Patronen ihres Gotteshauses in alten Jahrbüchern desselben zerstreut in keiner rechten Ordnung vorhanden sei.²⁾ Johann verfaßte, nachdem ihm der Abt vor länger als einem Jahr schriftlich das Ansuchen gestellt, die Geschichte der Heiligen Marinus und Amianus aus drei alten Handschriften in bessere Ordnung zu bringen, 1579 nach den zu Rod vorhandenen Quellen das Leben beider Heiligen in lateinischer und deutscher Sprache. — Jedenfalls traf den Johann zum Wege der am 30. Oktober 1579 erfolgte Tod des Herzogs Albert V als harter Schlag. Johann hielt dem abgesehenen Gönner die Leichenrede und ließ im Glauben, daß keiner der zahlreichen Gelehrten öffentlich in einer Schrift sein Beileid bezeuge, solche drucken.³⁾ Diese Druckschrift hatte guten Absatz und fand nochmaligen Abdruck.⁴⁾ Die Rede behandelt das Leben Alberts auch historisch und hat daher auch als Geschichtsquelle Wert. Johann bringt verschiedene Züge aus dem Leben Alberts bei und rühmt dessen Sinn für erbauliche Literatur und Religionsübung.

Johann zum Wege blieb auf jeden Fall in seinem Amt als Hofprediger, bis ihn Alberts Sohn, der Fürstbischof Ernst als Dekan an das St. Morizstift zu Hildesheim sowie Rat und Offizial berief. In der Frohnleichnamssoktave 1581 nahm Johann zum Wege von dieser Stellung Besitz. Die damals gehaltene Rede ließ er zu München 1582 unter dem Titel: „Christus salvans etc.“ drucken. Nicht lange konnte sich Johann seiner neuen Stellung erfreuen, da er kurz nach Antritt derselben zu Hildesheim etwa 1582 starb.

Johann zum Wege gehört zu den eifrigsten Verfechtern der katholischen Sache in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts. Trotzdem huldigte er einer milden, aller Persönlichkeiten fremden Richtung. Seine Schriften sind zahlreich und vielseitig. Er baute die Gebiete der Glaubenslehre und

¹⁾ Vgl. Bibliographie Nr. 10.

²⁾ Vorwort des „Leben Marini“ Blatt mit Signatur A II.

³⁾ Vorwort Blatt 2. Johann zum Wege ist hier übrigens im Irrtum, da eine zahlreiche Literatur zum Andenken Alberts V im Drucke erschien.

⁴⁾ Vorwort der Leichenrede.

Heiligenlegende in lateinischer sowie wirklich volkstümlicher deutscher Sprache mit Erfolg an, seine Predigten erweisen ihn als gewandten Redner. Johann gehört zu den fast vergessenen Männern des 16. Jahrhunderts, welche ihrer Zeit groß erschienen.¹⁾ Sein Wirken auch literarisch vor Augen zu führen, diene nachstehende, wohl annähernd vollständige Zusammenstellung seiner Schriften und deren Ausgaben nach der Entstehungszeit geordnet.

1. (1553). *Orationes duae cum epitaphiis quibusdam, in obitum r. domini Erasmi Volkij Landspergen: theologi, et ad D. Mauricium Pastoris, in Academia Ingolstadiana, recitatae et editae.* — — Anno M. D. LIII.

Dem Symon Minervius,²⁾ propraetor zu München, gewidmet v. Johann Lorich III idus Februarii (10. Februar) M. D. LIII. Dann folgt Lorichs Rede. Blatt 5 die Widmung Johannes zum Wege an Dr. Godefridus Hausten. 5 Idus Feb.³⁾ 1553 und dessen Rede. Kleinoktavo, 24 n. gez. Blätter, deren letztes leer.

München Hofbibl. (Bavar. 2005).

2. (1554). *Jo. Ferus, libellus precationum latinitate donatus per M. Jo. a. Via, Moguntiae Franc. Behem, 1554. Duodez.* Erste Ausgabe.

Selbig im Archiv für hess. Gesch. III, 3, 24. — Widmann, Behem, S 89.

Eine dritte Ausgabe hat den Titel: *Libellus precationum r. p. d. Joan. Feri, Metropolitanae, Mog. ecclesiae concionatoris. Iam iterum ac tertio ab autore ipso et auctus et castigatus: et per Joan. à via Agripp. SS. Theo-/logiae doct. latinitate donatus etc.* Dem Joann Dither Weidmann aus Alzei LL. doctor Mainzer Hofgerichtsassessor gewidmet: Mainz ex aedib. Parochianis D. Emmerani. III. Cal. Julij Anno 1554 (29. Juni 1554). Sedez, 16 Blätter, 192 Seiten, 1 Blatt.

München, Hofbibl. (Msc. 5248).

Eine weitere Auflage erschien Köln 1586. Sedez.

¹⁾ Ueber Johannes a Via handeln Janßen-Pastor, *Gesch. des deutschen Volkes VII*, 507. — Streber im *Kirchenlexikon*. 2. Aufl. VI, 1780. — Falk in *Zeitschr. f. kath. Theologie II*, 802. Erwähnt sei, daß der Wormser Dominikaner Daniel Mauch dem Johann zum Wege des Johann Ferus (Wild) Buch: *Catholica enarratio psalmi 66 cum praefatione ad R. Dominum Doctor. Daniel. Mauch Scholasticum Wormatiensem.* Basel 1556, und auch des Sulpicius Severus *historia* und *Etibling coropaedia* eigenhändig widmete, wie er auf der Titelseite der *coropaedia* einschrieb. Es war im November 1556, wie Johann zum Wege eigenhändig in dem Münchener Exemplar bemerkte. Vgl. Falk im *Katholik* 1894 II, 1. S. 59.

²⁾ Minervius, eigentlich Symon Schaidenreisser, war vorher Stadtschreiber zu München. Er ist bekannt als Herausgeber einer deutschen Homerübersetzung. Augsburg, Weißenhorn. 1537. Folio. (Ein Exemplar zu Darmstadt, Hofbibliothek.) Vgl. Gräffe, *trésor III*, 334.

³⁾ 9. Februar 1563.

3. (1556). Postille des Joh. Ferus, herausgegeben von Johann a via. Winterteil: Postillae sive conciones reverend. d. Joannis Feri, metropolitanae Moguntinae concionatoris absolutiss. In epist. & Evang. de sanctis, quorum ab adventu usque ad festum Pascae in ecclesia catholica celebratur memoria. Iam primum latinitate donatae per M. Joan a Via. Antverpiae in aedibus Joan. Steelsij 1559. Dem Sebastian Kurfürsten von Mainz gewidmet. Mainz 31. Juli 1554 mit darauffolgender Widmung des Johann zum Wege an Kurfürst Daniel von Mainz: Worms 12 Calend. Martij 1556. (18. Febr. 1556). Klein-octavo, 8 n. gez. Blätter und 140 gez. Blätter.

Der Sommertheil hat 8 nicht gez. und 248 gez. Blätter.

Strassburg, Univ.-Bibl.

Es scheint eine frühere Ausgabe zu bestehen: Ferus Joan. Postillae Pars III de Sanctis, interprete D. Joanne à Via, S. th. doct. Moguntiae, Franc. Behem, 1558. Folio. Archiv für hess. Gesch. III, 2, 25 nach Weislinger, catalogus S. 78. Widmann, Behem S. 94 n. 6.

4. (1559). R. d. Joan. Feri Moguntinae ecclesiae concionatoris in sanctorum festa quae per totum annum in catholica celebrantur ecclesia postillae, nunc demum per r. d. Joannem a Via sacrae theologiae doctorem latinitate donatae. Lugduni apud haeredes Jacobi Juntae M. D LIX. Mit Vorrede des Philipp Agricola theologiae doctor: Moguntiae 16 Februarii, anno 1557. Klein-octavo, 8 n. gez. Blätter und 703 gez. Seiten.

Strassburg, Univ.-Bibl.

Eine andere Auflage erschien mit dem Titel: Postillae sive conciones in Epistolas et evangelia per circulum anni latine don. per M. Joannem a Via. Antverpiae, Steelsius, 1562. Octavo.

4a. (1557). Warhafftige vnd Beständige Antwort auff den vngegründten Abschied der Confectionisten darinne angezeigt wirt das nit die Ca / tholischen beklagten, sondern die Confectionisten Ankleger selbst vrsach sind an zerkennnung dieses zu Wormbs anno 1557 gehaltenes Colloquij. Durch D. Johann à Via Dhombprediger zu Wormbs. Mit dem Datum: Geben Wormbs den vierden Sontag Advents Anno 1557. Quarto, Signaturen A 2 — F III.

Mainz Stadtbibl., Freiburg i. B. Univ.-Bibl. (Nr. 33,603), Sammelband (siehe oben).

5. (1557). Ad calumnias confessionistorum adversus catholicae veraeque religionis defensores, publice post colloquium sparsas responsio Joannis a Via D. theologi. — — — M. D. LVII. Quarto, 28 n. gez. Blätter, deren letztes leer, mit den Signaturen A II — G III.

München Hofbibl. (Posen. 3067), Freiburg i. B. Univ.-Bibl. (33 604), Sammelband (vgl. oben).

Bibliotheca Haebleriana n 6615.

6. (1560). Confession. Das ist: Ein Christliche Bekantnuß Des Catholischen Glaubens, oder vil mehr, ain außlegung solcher Bekantnuß, wölche die Vätter der Prouinzen Gnesnen vnd Leuenburg im Königreich Polen, auff dem Synodo zu Petricouien auffgericht, im jar des Herren geburt M. D. LI. Durch den Hochwürdiggen Herren, Herrn Stanislaus Hosium, Bischoffen zu Ermelandt in Latein erstlich beschriben: Vnd darnach durch Johann zu Wege der hailigen Schrift Doctorn Thumbprediger zu Wurmbz zc. Teütscher Nation zu Nuß trewlich auß dem Latein in das Teütsch gebracht zc. — Ingolstadt, Alexander und Samuel Weysenhorn Gebrüder, 1560. Dem Erzbischof Michael von Salzburg gewidmet: Geben Wurmbz an des hailigen Marci des Euangelisten tag M. D. LX. Folio, 14 n. gez. Blätter und Blatt I — CCCLXXIV, sodann 1 leeres Blatt, 1 Blatt und 8 n. gez. Blätter.

München Hofbibl., Mainz Stadtbibl.

Eine weitere Auflage überarbeitet von J. B. Sicker (hochdeutsch) erschien Dillingen 1572. Folio.

7. (1562). Epitome sermonum dominicalium hyemalium et aestiualium in cathedrali Wormatiensi ecclesia habita per Johannem a Via, adjecti sunt J. Feri in threnos Hieremiae conciones. Antverpiae. 1562. Octavo. Freiburg i. B. Univ.-Bibl. (33, 747 b).

Daselbe. Moguntiae. 1563. Octavo. Freiburg i. B. Univ.-Bibl. (33, 748).

Daselbe. Coloniae, Birkmann, 1571. Octavo.

8. (1569). Christliche Lehr vund ermanung, wie man jez schwebende irrthum durchs wort Gottes erkennen vnd fliehen sol An ein Ernuesten Weisen Rath vnd Burgererschaft der Fürstlichen Hauptstatt München vund dann auch an alle getrewe Vnderthanen des ganzen löblichen Fürstenthumbß Bayern gestellt. Durch den Hochgelehrten Johan a Via der S. Schriff! Doctorn, Bayrischen Fürstlichen Ordinari Hoffprediger. Getruckt zu München bey Adam Berg, M. D. LXIX. Den Burgermeistern und Rath zu München gewidmet 20. August 1569. Octavo, 119 gez. Blätter.

München Hofb. (Polem. 2808), Freiburg i. B. Univ.-Bibl. (32, 916).

9. (1570). Jugis ecclesiae catholicae sacrificii eorumque omnium quae in eo peraguntur, solida iustaque defensio & assertio, ex priscorum & sanctorum patrum monumentis deprompta, contra calumnias & cavillationes Jacobi Andreae Smidolini. Authore Joanne a via s. theologiae doctore. Coloniae apud Maternum Cholinum. M. D. LXX. Dem Kaiser Max II gewidmet. Kleinoctavo, 10 n. gez. Blätter, 70⁵ gez. Seiten und 1 n. gez. Blatt.

München Hofb. (Polem. 2806), Freiburg i. B. Univ.-Bibl. (32, 915)

10. (1574). Der erste Theil Bewerter Historien der Lieben Heiliger Gottes Von irem Christlichem, Gottseligem leben, warhaffter bekantnuß herrlichen thaten, bestendigem leiden: Das ist: Wie sie Christo etc. mit

rechtem Glauben, lebendiger Hoffnung, und inbrünstiger lieben unzertrenlich angehangen etc. — — auß dem Latein durch Johan, à Via der H. Schrift Doctorn, trewlich verteutschet. München, Adam Berg, 1574. Folio, sechs Bände.

München Hofbibl., Mainz Stadtbibl.

11. (1579). Vita s. s. Marini episcopi Hybernobavari, martyris, & Aniani Archidiaconi confessoris, patronorum celeberrimi monasterii in Rota. Per Johan à Via doct. theol. conscripta. — — Monachii excudebat Adamus Berg. Anno M D. LXXIX. Mit Titelstahlschiff beide Heiligen darstellend. Quarto, 15 n. gez. Blätter und 1 n. gez. Blatt.

München Hofbibl. (v. ss. sing. 424), Graesse, trésor VI, 2, 295.

12. (1579). Das Leben der Heiligen S. S. Marini Bischoves Martyrers, und Aniani Archidiacons Befemers, die auß Irland in Bayern kommen, des Gottshauses Noth Patronen worden seind. Durch Johan à Via, der H. Schrift Doctorn beschrieben. Stahlschiff wie in voriger lateinischen Ausgabe. München, Adam Berg, 1579. Quarto, 20 n. gez. Blätter.

München Hofbibl. (v. ss. sing. 424), Graesse, trésor VI, 2, 295.

13. (1579). Epicedion encomiasticum paramythicon. Super illustrissimi serenissimique principis ac domini, domini Alberti, comitis Palatini Rheni, Bojariae utriusque principis funere, — — — Johannes a Via doctor theologus moestus posuit. XXX. Octobris, Anno LXXIX. Mit Holzschnittbrustbild des Herzogs. München, Adam Berg. Quarto, 6 n. gez. Blätter.

München Hofbibl. (Bavar. 2140, I, 2).

14. (1582). Christus salvans d. i. daß Christus der himmlisch neue mensch im Abendmahl erstattet, was Adam der irdisch alt mensch im Paradies verderbet. München 1582. Quarto.

Freiburg i. B. Univ.-Bibl.

Beitrag zur Geschichte des Fürsten-Primas Karl Freih. von Dalberg.

Von Karl Freiherrn von Hertling.

Während der ehemalige Kurstaat Mainz durch den Luneviller Frieden, den Reichsdeputationshauptschluß und die Rheinbundsakte eine vollständige Umgestaltung erfuhr, gewann die Frage, wer einstens der Regierungsnachfolger des Kurfürsten, bezw. Fürsten-Primas, werden solle, eine durchaus andere Bedeutung als in den früheren Fällen der Sedisvakanz. Hatte es sich bisher in solchen Fällen nur um die Person des zu Wählenden gehandelt, so trat nun zeitweise noch die Frage hinzu, auf welche Art und aus welchen Kreisen heraus die Wahl zu erfolgen habe. Dem Luneviller Frieden lag zwar das Uebereinkommen zu grunde, daß die in ihrem Länderbesitz durch Verluste an Frankreich geschädigten weltlichen deutschen Fürsten

durch Zuteilung säkularisierter Gebiete innerhalb Deutschlands entschädigt werden sollten, aber es war damit keineswegs der Grundsatz aufgestellt, daß in Deutschland von nun ab nur noch weltliche Territorien unter erblichen Dynastien bestehen sollten. Es war daher ganz selbstverständlich, daß der Kurfürst-Erzbischof von Mainz und Erzkanzler des Deutschen Reiches, Karl Freiherr von Dalberg auch nach dem Verluste seiner Hauptstadt Mainz und der Verlegung seines erzbischöflichen Stuhles nach Regensburg an keinen anderen, als einen geistlichen Nachfolger auch in seiner fürstlichen und erzkanzlerischen Würde dachte. Noch ehe die Reichsdeputation in Regensburg Beschlüsse über das Schicksal des ehemaligen Kurfürsten von Mainz und seines Staates festgesetzt hatte, beschäftigte sich Dalberg mit der Frage, wie dereinst sein Nachfolger gewählt werden müsse. Er schrieb darüber an seinen Subdelegaten, den Minister Freiherrn von Albini, am 9. Oktober 1802 u. a. Folgendes:

„Zur Vereinigung (der Katholiken) könnte vielleicht beitragen, wenn künftig a) jeder deutsche Bischof einen Domkapitularen der Regensburg-Metropolitankirche ernennet; wenn b) diese Kapitularen das Metropolitangericht bilden; wenn c) der Metropolitan und Erzkanzler Kurfürst von diesen Kapitelbischöfen gewählt, von Papst, Kaiser und Reich bestätigt wird.“¹⁾

Der hier ausgesprochene Gedanke, von welchem Dalberg übrigens behauptet, er gehe nicht von ihm aus, ist nicht ganz klar. Man wird ihn wohl so zu verstehen haben, daß die sämtlichen Bischöfe Deutschlands gemeinsam das Domkapitel bestellen, daß dann aber nicht die Mitglieder des Kapitels, sondern die Suffraganbischöfe selbst den Erzbischof wählen sollten. Wichtig war jedenfalls der zu grunde liegende Gedanke, daß die kirchliche Organisation in Deutschland nach dem gänzlichen Umsturz der seither bestehenden Verhältnisse einer Erneuerung bedürfe. Aber die Reichsdeputation ließ sich begreiflicherweise auf solche Erwägungen nicht ein, ihre Aufgabe war ja auch nur die Neugestaltung der politischen Territorien. Allerdings bot auch von diesem Gesichtspunkte aus die Successionsfrage im neuen erzkanzlerischen Staate besondere Schwierigkeiten; aber die Reichsdeputation erledigte sie mit dem einfachen Schlusse: „Der Kurfürst Erzkanzler wird fernerhin nach den Statuten seiner alten Metropolitankirche gewählt werden.“ (H. D. S. S. § 25, vorletzter Absatz.) Damit war aber streng genommen nur anerkannt, daß der erzkanzlerische Staat fernerhin ein geistlicher Wahlstaat bleiben solle, hinsichtlich des Wahlmodus bestanden die Schwierigkeiten fort. Wer sollte denn die Wahl des Nachfolgers vornehmen? Man hatte „den Stuhl von Mainz auf die Domkirche zu Regensburg übertragen und die Würden eines Kurfürsten, Reichserzkanzlers, Metropolitan-Erzbischofs und Primas von Deutschland auf ewige Zeiten damit

¹⁾ Beaulieu-Marcconay, Karl von Dalberg I, 324.

vereinigt“. Sollte nun das Regensburger oder das noch bestehende, in Aschaffenburg vereinigte Mainzer Kapitel, oder sollten beide gemeinsam die Wahl vornehmen? Hier mußte, obwohl es sich um die Wahl eines politischen Fürsten handelte, eine Entscheidung der höchsten kirchlichen Gewalt eingeholt werden. Dies geschah auch wirklich, während Dalberg im Winter 1804 — 5 mit dem Papste gleichzeitig in Paris anwesend war, und die erlassene Bulle vom 1. Februar 1805 enthielt u. a. die Worte: „Weil aber auch ein neues Regensburgisches Metropolitankapitel von Uns hätte errichtet werden sollen, dieses jedoch nicht wohl möglich gewesen — — so haben Wir dem erwähnten Erzbischofe aufgetragen, daß er — — sothanes Kapitel errichte und bestelle, — — soll dasselbe auch das Recht haben, in Erledigungsfällen des Erzbischöflichen Stuhles einen neuen Erzbischof nach dem Rechte und den Statuten der alten von Uns aufgehobenen Mainzischen Metropolitankirche zu wählen.“¹⁾

Der Versuch, ein solches neues Metropolitankapitel aus dem ehemaligen Mainzer und dem bischöflichen Kapitel von Regensburg zu bilden, wurde alsbald unternommen, aber die Mainzer Kapitularen wußten die Verhandlungen durch allerhand Schwierigkeiten lange hinzuziehen.

Der Kurfürst Erzkanzler erkannte die Mißstände, die für seinen Staat erwachsen konnten, wenn er aus dem Leben abberufen wurde, bevor die Wahl seines Nachfolgers in einigermaßen sichere Bahnen gelenkt war.

Die Erinnerung an seine eigene Wahl legte ihm begreiflicherweise den Gedanken nahe, daß alle Schwierigkeiten am besten durch sofortige Bestellung eines Koadjutors behoben werden könnten. So entstand der sonderbare Plan, den Kardinal Fesch, Erzbischof von Lyon, zum Koadjutor in Regensburg zu ernennen. Napoleon war mit diesem Plane einverstanden, der Kardinal mußte sich daher, wenn auch widerstrebend, fügen. Nach Dalbergs Ansicht war damit die Sache soweit gediehen, daß sie im Mai 1806 dem Reichstage offiziell mitgeteilt werden konnte. Aber es fehlte zunächst noch die päpstliche Bestätigung, und bevor über dieselbe entschieden war, traten Verhältnisse ein, durch welche das eigentümliche Projekt hinjällig wurde.

Am 12. Juli 1806 wurde der Rheinbund geschlossen, durch welchen sich ein Teil der deutschen Fürsten vom deutschen Reiche los sagte; durch die Abdikationsurkunde des Kaisers Franz vom 6. August 1806 wurde auch der Rest des deutschen Reiches formell aufgelöst. Hierdurch änderte sich der Charakter des kurfürstlich-erzkanzlerischen Staates, und außerdem erlitt er abermals eine territoriale Umgestaltung. Mit dem Reiche erlosch das Amt des Erzkanzlers und wenn man dem bisherigen Träger desselben die Würde eines Fürsten-Primas im Rheinbunde gab, so war dies kaum mehr als eine historische Reminiscenz. — Von den früheren Territorien

¹⁾ Beaulieu I, 343.

des geistlichen Kurstaates war der weitaus größte Teil schon seit mehreren Jahren abgetrennt und mit weltlichen Staaten vereinigt; als geringfügiger Ersatz waren ihm statt dessen Gebiete zugeteilt worden, welche bisher unter weltlicher Regierung gestanden hatten. Dies waren nach dem Reichsdeputationshauptschluß die Reichsstädte Regensburg und Weßlar; hierzu kamen durch den Rheinbund noch die Stadt Frankfurt, ferner die Hoheit über die Besitzungen der Fürsten und Grafen von Löwenstein-Wertheim und über diejenigen Teile der Grafschaft Rineck, welche Kurhessen und dem Grafen von Rostitz gehörten. Richtete sich nun seither schon die herrschende Tendenz auf Befestigung der geistlichen Staaten, so lag kein besonderer Grund vor, den neugegründeten Primatialstaat als einen solchen zu erhalten. Einen Schritt zu seiner Verweltlichung erkennt man deutlich in der vertragsmäßigen Bestimmung, daß der Protektor des Rheinbundes nach dem Abgang des jeweiligen Fürsten-Primas dessen Nachfolger zu ernennen habe, während noch der Reichsdeputationshauptschluß die Wahl durch ein Metropolitankapitel vorgesehen hatte. Trotz alledem hielt aber Dalberg noch immer fest an dem altgewohnten Gedanken, daß er auch als Fürstprimas einstens einen geistlichen Nachfolger haben werde. Noch im Januar 1807 suchte er die Ernennung seines auserwählten Koadjutors zu betreiben. Napoleon unterließ es, auf diese Erinnerung zu antworten, und es vergingen fast anderthalb Jahre, bis wiederum über den event. Regierungsnachfolger verhandelt wurde. Nun aber kam die Frage in ganz anderer Weise wie früher zur Sprache.

Beaulieu¹⁾ erzählt, daß die höheren Würdenträger des Primatialstaates, in Sorge über die Unsicherheit hinsichtlich der Succession, den Fürsten gebeten hätten, die Ernennung eines Nachfolgers bei dem Protektor des Rheinbundes zu betreiben, und teilt die hierauf bezüglichen Vorstellungen der Minister von Beust und von Eberstein, des Weihbischofs Kolborn und endlich des Gouverneurs von Aschaffenburg, Freiherrn von Gruben, vom 9. November 1808, mit. Beust und Eberstein sprachen sich unter eingehender Motivierung für einen geistlichen Nachfolger aus. Kolborn wünschte die Bestätigung des Koadjutors, und auch Gruben bat, der Fürst möge den Kaiser Napoleon bestimmen, „die Nachfolge des bereits benannten höchst würdigen Koadjutors definitiv festzustellen“.

Um so interessanter sind einige Aktenstücke aus dem Nachlasse des eben genannten Freiherrn von Gruben,²⁾ welche deutlich erkennen lassen, daß Dalberg selbst die thatsächlich doch bereits eingetretene Verweltlichung des Primatialstaates inzwischen erkannt hatte und hierauf einen Plan gründete, mit dem er nur, vielleicht wegen seines eigenen geistlichen Charakters, nicht selbst hervortreten wollte.

¹⁾ II, 130 ff.

²⁾ Vgl. über dieselben Hist. Jahrb. XIII, 504.

Gruben richtete unterm 5. November 1808 einen Vortrag an den Fürsten-Primas nach Frankfurt, worin er u. a. sagt, daß er die minder eilenden Einkünfte nicht nach Frankfurt schicke: da der Fürst doch schon am nächsten Dienstage (das war der 8. November) nach Aschaffenburg zu kommen gedenke. In einem Briefe vom 18. November¹⁾ erzählt er dann, der Fürst habe sich auf der Reise von Frankfurt nach Regensburg nur anderthalb Tage, also etwa vom Abend des 8. bis zum Vormittag des 10. November, in Aschaffenburg aufgehalten, habe ihn mit besonderem Vertrauen beehrt und ihm aufgegeben, diejenigen Anträge zu stellen, welche den Zeitumständen und den Wünschen des Volkes am meisten entsprächen. Diesem Befehle sei Gruben dadurch nachgekommen, daß er noch in der Nacht einen bezüglichen Vortrag ausgearbeitet und ihn am folgenden Morgen dem Fürsten übergeben habe.

Zunächst geht hieraus hervor, daß Grubens Vorstellung wegen Regulierung der Successionsfrage aus der kurzen Zeit stammt, in der sich der Fürsten-Primas in Aschaffenburg aufhielt. Die einzige Vorstellung nun, welche in den Akten vorhanden ist und das Datum vom 9. November trägt, bezieht sich gerade auf die Successionsfrage, also unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade sie der Anregung des Fürsten, „Anträge zu stellen und Wünsche zu äußern“, ihre Entstehung verdankt. Daß dann der Fürst, nachdem er die Anregung gegeben hatte, jenen Anträgen und Wünschen auch eine besondere Richtung gab, dürfte aus dem Weiteren hervorgehen.

Die unterm 9. November 1808 entworfene Vorstellung lautet:

„Nicht ohne die lebhafteste Bewegung eines Herzens, das Eurer Hoheit ganz und gar ergeben, wage ich, mich Höchstdenselben in einem Augenblicke zu nahen, in dem es sich darum handelt, Erwägungen über einen Gegenstand vorzutragen, der — ich bin dessen sicher — ganz wesentlich das Schicksal des Landes und der Untertanen betrifft, welche die Vorsehung Höchstdenselben anvertraut hat.

Eure Hoheit geruhen, mich an die Spitze der Verwaltung des Fürstentums Aschaffenburg zu stellen, gerade in einer Zeit, in welcher dessen Bewohner mehr wie je das beneidenswerte Glück einer gerechten und väterlichen Regierung empfinden.

Man weiß und sagt es gern, daß Eure Hoheit das eigene Glück nur in dem Glück der Untertanen suchen und finden. Ich glaube in dieser Hinsicht keiner Schmeichelei beschuldigt zu werden: Niemand von uns möchte einen andern Landesherrn haben, so lange der Allmächtige Ihre kostbaren Tage erhält. Unsere Herzen gehören unwiderruflich Eurer Hoheit, deren Andenken unsere spätesten Nachkommen noch segnen werden.

Der einzige Gegenstand unserer Sorge und Befürchtungen ist die Ungewißheit der Zukunft. Es liegt in der Natur des Menschenherzens,

¹⁾ S. unten S. 583.

daß eine dunkle Zukunft, ein zweifelhaftes Schicksal Aufregung und Schrecken hervorrufen.

Als Eure Hoheit sich keiner Täuschung über die Krisis, welche das Reich und die Kirche in Deutschland bedrohten, hingaben, bestrebten Sie sich weise, das künftige Loos Ihrer Unterthanen nach Möglichkeit zu sichern, indem Sie sich einen Koadjutor in der Person des erhabenen Kardinals und Erzbischofs von Lyon, eines nahen Verwandten des französischen Kaiserhauses, erwählten. Sämtliche getreuen Unterthanen, welche von diesem Schritte hörten, jubelten doppelt, nachdem sie erfahren hatten, daß Se. Majestät der Kaiser von Frankreich geruht habe, seine eigene Befriedigung hierüber auszusprechen. Doch es war Deutschland noch eine Regeneration vorbehalten, die ihm eine neue festere Gestalt geben sollte. Der Rheinische Bund entstand und die deutschen Staaten wurden erblichen Herrschern unterworfen; nur derjenige des Fürsten-Primas war nicht in der gleichen Lage. Er fand in seinem Souverain einen wahren Vater seiner Unterthanen, diese Letzteren aber ebenso wie Eurer Hoheit Diener in der verzweifeltsten Lage, daß der einstige Nachfolger ihres Souverains weder bezeichnet noch von dem erhabenen Protektor ernannt war. Es ist zweifellos wahr, daß die Berufung zur Würde eines Fürsten-Primas im Falle der Thronerledigung ausdrücklich durch die Bundesakte demjenigen Monarchen vorbehalten wurde, welcher die neue Ordnung der Dinge eingeführt. Aber ist gerade dies nicht ein besonderer Grund, vertrauensvoll zu hoffen, daß ihn nichts hindern werde, schon jetzt ein so wohlthuendes Vorrecht auszuüben, durch eine eventuelle Ernennung in einer Zeit, in der Eure Hoheit noch in der Lage sind, Ihrem Nachfolger das Beispiel einer väterlichen Regierung zu geben, ihn durch weise Regeln, Grundsätze und Maßnahmen über seine Pflichten aufzuklären, und so lange Sie noch imstande sind, ihm Unterweisungen zu geben und zu verschaffen? Warum sollte sich der Primatialstaat, das Organ der verbündeten Staaten, nicht der Hoffnung schmeicheln, Beweise von der Güte seines Protektors und die Wohlthat zu empfangen, daß er nicht verlassen und ohne ernannten Regierungsnachfolger bleibe, während sämtliche Erbstaaten ohne Ausnahme dieses ebenso natürlichen als tröstlichen Vorzugs genießen, da doch Eure Hoheit selbst sich unter dem Titel eines Koadjutors einen Adoptiverben gegeben hatten, einzig und allein, um den Staat und die Unterthanen auch in der weiteren Zukunft glücklich zu machen?

Wenn es einem Diener und getreuen Unterthanen gestattet ist, den allgemeinen Wunsch höchstdero Fürstentums Nachschaffung zu Ihren Füßen niederzulegen, so möchte ich die Bitte wagen, Sie wollten nicht zögern, bei Sr. Majestät dem Kaiser die Bestätigung der bereits übertragenen Nachfolge auf den schon benannten höchst würdigen Koadjutor zu beantragen.

Ohne Zweifel bedingen die Pflichten eines Fürsten-Primas ihrer Natur nach fleißige Uebung und viele Erfahrung, um den wichtigen Zweck des erhabenen Bündnisses zu erreichen. Eine unborgesehene, wenn auch nicht zu erwartende Vakatur könnte zu den größten Ungelegenheiten führen.

Es ist schließlich mit fester Zuversicht zu erwarten, daß S. M. der kaiserliche Protektor, gleichzeitig auch den Primatialstaat so dotieren werde, daß der Fürst, der davon den Titel führt, seinen Rang und seine Vorzugsstellung aufrecht erhalten und sich als eifrigster Förderer alles dessen zeigen könne, was den Ruhm des Kaiserhauses betrifft, das von der Vorsehung berufen ist, Deutschland für alle Zeit Ruhe und Festigkeit zu verschaffen und zu erhalten. Mit diesem Gefühle tiefster Verehrung und Unterthänigkeit wage ich mich zu nennen u. u."

So also hatte Gruben die Vorstellung entworfen und dem Fürsten am Morgen nach seiner Ankunft überreicht. Der Inhalt entsprach vollständig dem, was man bisher für die Gesinnung des Fürsten selbst halten mußte; der Verfasser, der nicht einen einzigen neuen, originellen Gedanken ausgesprochen hatte, konnte vermuten, mit seinen schwülstigen Redensarten ebenso sehr den ungetheilten Beifall seines Herrn zu finden, wie er von seiten des modernen Beurtheilers den Vorwurf mangelnder deutsch patriotischer Gesinnung erwarten darf. Um so überraschender ist es, daß vor dem letzten Absatz, der von der Dotierung handelt, ein Einschaltungszeichen angebracht ist, bei welchem auf die folgende Seite des Bogens verwiesen wird. Dort findet sich zunächst die deutsche Bemerkung: „Folgendes hat Eminentissimus nicht Selbst übergeben, sondern mir nur frei stellen wollen, davon Gebrauch zu machen.“ Dann folgt, wieder in französischer Sprache, die interessante Einschaltung:

„Weit entfernt, der Weisheit des erhabenen Protektors vorgreifen zu wollen, darf ich nur die Möglichkeit voraussetzen, daß in der Zukunft ein weltlicher Fürst zulässig, oder selbst für die Primatialwürde geeigneter erscheinen könnte. Für diesen letzteren Fall wage ich es, einen Gedanken beizufügen, der meines Erachtens nicht weniger vorteilhaft für Eurer Hoheit Staat und Unterthanen als für die verbündeten Fürsten wäre.

Der ehrwürdige Name, den die berühmte Familie von Dalberg trägt, ist der älteste, der in der Reihe der deutschen ritterschaftlichen Familien vorkommt, es ist der der ersten Dynastien des alten Germaniens. Das Haupt dieser Familie wurde stets und noch in unseren Tagen zuerst zur Ceremonie des Rittereschlages bei Gelegenheit der Krönung des Römischen Kaisers und deutschen Königs vorgerufen. Es wird kaum einen deutschen Fürsten geben, dessen Familie hinsichtlich des Alters und der vornehmen Stellung den Vorzug verdiente.

Derjenige, um den es sich handelt, der Nefte Eurer Hoheit, ist ein würdiger Sprosse jener Ritter und Dynasten, bekannt wegen seiner außergewöhnlichen Talente, seiner Großmut, Redlichkeit, Offenheit und Wiederkeit, wegen seines Eifers für den Ruhm des deutschen Stammes, persönlich Sr. M. dem Kaiser seit einer Reihe von Jahren bekannt durch die An-
gelegenheiten und Unterhandlungen seines Hofes. Möge es gelingen, die Fürstenwürde ihm zu verschaffen, dem nächsten Verwandten Eurer Hoheit,

welche zuerst die Würde eines Fürsten-Primas nach der Würde als erster Kurfürst und Erzkanzler des alten heiligen deutschen Reiches tragen.“

Dieser Zusatz verdankt seinen Ursprung ganz augenscheinlich der Konferenz des Fürsten mit dem Staatsrat von Gruben und man irrt wohl nicht, wenn man den Gedanken auf den Fürsten selbst zurückführt, der ihn nur nicht selbst zu den Akten geben, sondern scheinbar von seinem Staatsrate ausgehen lassen wollte.

Während des anderthalbtägigen Aufenthaltes in Aschaffenburg war die Frage angeregt und der Inhalt einer sie betreffenden Denkschrift vereinbart worden. Eine sorgfältigere, kürzer zusammengefaßte Ausarbeitung legte Gruben mit anderen Regierungsangelegenheiten unterm 14. November dem Fürsten vor. Diese Ausarbeitung hatte genau denselben Gedankengang, wie der oben mitgeteilte verbesserte Entwurf. Zunächst wird die Bitte ausgesprochen, der Fürst möge den Kaiser um die Bestätigung der Nachfolge des bereits ernannten Koadjutors ersuchen, dann wird für die Eventualität einer weltlichen Nachfolge der Blick auf den Neffen des Fürsten, den Freiherrn Emmerich Joseph von Dalberg gelenkt und dessen besondere Befähigung zur Nachfolge gerühmt, endlich wird die Zuversicht ausgesprochen, „daß in jedem Falle auch der Primatialstaat so dotiert werde, um sein Ansehen zu behaupten, um allen äußeren Vegetationen zu entgehen und um mit Nachdruck die erste Stütze des großen Kaiserhauses zu werden“.

Hätte man erstlich noch an das Nachfolgerecht des Kardinals Fesch denken können, so hätten Beust und Eberstein denselben sicherlich in ihrer Vorstellung erwähnt. Es waren aber fast 3 Jahre seit dessen Erwählung zum Koadjutor verfloßen und somit bestand kaum mehr eine Aussicht auf dessen Bestätigung. Wurde er trotzdem in der Grubenschen Vorstellung noch an erster Stelle erwähnt, so konnte dies dem Eventualvorschlag hinsichtlich des Dalbergischen Neffen nur um so größere Bedeutung beilegen.

Von Emmerich Joseph Freiherrn von Dalberg, dem zur Nachfolge vorgeschlagenen Neffen des Fürsten, wird unter anderm sein Nationalstolz gerühmt. Gerade dieser Teil der Charakterisierung berührt heute um so eigentümlicher, nachdem man die längst abgeschlossenen Schicksale dieses Mannes überblickt. Damals stand er im 35. Lebensjahre und war seit kurzem mit einer Engländerin vermählt. Seine staatsmännische Laufbahn hatte er im kurmainzischen Dienste begonnen, war dann in badische Dienste übergetreten und befand sich gerade als badischer Gesandter in Paris. Im Jahre 1810 trat er in den Dienst Napoleons über, war nach dessen Sturz im Jahre 1814 Mitglied der provisorischen Regierung, ergriff dann die Partei der Bourbons und wurde 1816 französischer Gesandter in Turin.

Die Zuversicht, mit welcher auf eine entsprechende Dotierung des Primatialstaates gerechnet wird, wodurch dieser zur ersten Stütze des französischen Kaiserhauses werden solle und könne, war zum mindesten Kühn. Von den Staaten des Rheinbundes umfaßte Hessen-Darmstadt

202 □ Meilen, Baden 246, Württemberg 300 und Bayern gar 1595. Dagegen beschränkte sich der Primatialstaat auf 35 □ Meilen. Zu der ganzen Bundesarmee von 115000 Mann stellte der Fürstprimas vertragsmäßig nur 968 Mann. Seine Dotation hätte demnach, wenn er mit Nachdruck die erste Stütze des französischen Kaiserhauses werden sollte, außerordentlich reichlich werden müssen und selbst die Gebietsvermehrung, die ihm im Jahre 1810 durch die Zuweisung von Fulda und Hanau wirklich zu teil wurde, konnte ihn nicht zur politischen Bedeutung erheben, um so weniger, als er gleichzeitig Regensburg an Bayern abtreten mußte.

Von besonderem Interesse ist es, welche Stellung der Fürst-Primas zu den Grubenschen Vorschlägen einnahm. Wenn oben aus dem Zusammenhang geschlossen wurde, daß die Vorschläge auf ihn selbst zurückzuführen seien, so war diese Schlußfolgerung immerhin nur eine an sich nahe liegende Vermutung. Auf den Vertrag selbst inskribirte er aber s. d. Regensburg, 18. November 1808: „Ich werde von dem Inhalt dieses trefflichen Aufsatzes bestmöglichen Gebrauch machen.“ Dadurch machte er sich die Vorschläge selbst zu eigen und dies widerspricht einigermaßen der Darstellung bei Beaulieu,¹⁾ als ob der Fürst eine Bevorzugung seiner Familie überhaupt von der Hand gewiesen habe.

Unzweifelhaft wußte Gruben, wie der Fürst den Vorschlägen gegenüber stehe, denn an dem nämlichen Tage, von welchem das Inskript des Fürsten datiert ist, entwarf er bereits ein Schreiben, in welchem er dem aus-erwählten Regierungsnachfolger Kenntnis von dem neuen Projekte gab. Das Schreiben lautet in deutscher Uebersetzung:

„Ew. Excellenz sind, wie ich annehmen muß, vollständig unterrichtet, daß E. Hoheit der Fürst-Primas gebeten wurde, seinen Staaten eine ruhigere Zukunft und gesicherte Existenz bei Sr. M. dem Kaiser von Frankreich zu erwirken. Seine Hoheit hielten Sich bei der Rückkunft von Frankfurt und im Begriff nach Regensburg weiter zu reisen nur anderthalb Tage hier auf, beehrten mich mit jenem väterlichen Vertrauen, welches das ganze Glück meiner Thätigkeit ausmacht, und forderten mich auf, in meiner Stellung als Gouverneur des hiesigen Fürstentums, diejenigen Wünsche an dieselben zu richten, welche ich den Zeitumständen und den Wünschen der Unterthanen am angemessensten fände. Ich habe mich dieser Pflicht noch während der Nacht unterzogen und dem besten der Fürsten am folgenden Morgen die Denkschrift überreicht, von welcher ich Ew. Excellenz vertraulich eine Abschrift zu übergeben wage, indem ich zugleich ausdrücklich versichere, daß niemand in der Welt außer dem Fürsten eine Mittheilung davon von meiner Seite erhielt.

Der Fürst verweilte bei der Lektüre mit der allergrößten Aufmerksamkeit. Er bezeugte mir seine vollste Zufriedenheit, fügte aber bei, es sei ihm unmöglich, die eingeklammerte Stelle, welche sich auf Ew.

¹⁾ II, 158.

Excellenz bezieht, stehen zu lassen, weil Gründe des Bartgefühls ihm niemals gestatteten, solche Wünsche, und wenn es auch seine Herzenswünsche seien, persönlich auszusprechen oder vorzulegen. Ich habe demnach diese eine Stelle ausgelassen. Der Fürst gestattete mir aber, und zwar aus eigenem Antrieb, davon Gebrauch zu machen überall, wo ich glaubte, daß es zu dem erwünschten Ziele führen könne.

Ich theile die Sache demnach Ew. Excellenz im Vertrauen mit und darf meinen Wunsch beifügen, Dieselben wollten mir gestatten, sie dem Fürsten von Benevent zuzuschicken, welcher, wie ich weiß, Dero Interessen sehr lebhaft unterstützt. Ich bitte Ew. Excellenz, überzeugt zu sein, daß alles, was Sie mir sagen, jeder Rat, den Sie mir erteilen werden, in meinem Herzen verschlossen bleiben wird, welches unfähig ist, die geringsten Geheimnisse zu verraten, besonders diejenigen des Neffen meines erhabenen Wohlthäters und väterlichen Beschützers. Ich darf Ew. Excellenz versichern, daß meine Wünsche von der weit überwiegenden Mehrheit in unserem Lande aufs Lebhafteste geteilt würden.

Die Menge meiner Geschäfte hat mich gehindert, Ew. Excellenz früher Mitteilung zu machen und die beifolgende Abschrift, welche ich keinen fremden Händen anvertrauen wollte, besser zu schreiben. Zudem ich Dero Frau Gemahlin meine ehrerbietigsten Empfehlungen ausspreche, habe ich die Ehre zc. zc."

Leider findet sich in den Akten keine Antwort des Gesandten Dalberg, auch keine Korrespondenz mit Talleyrand. Letzterer hatte übrigens auch zu jener Zeit bereits das Vertrauen Napoleons verloren, wenn er auch noch zeitweise in dessen Umgebung erschien. Spätere Ereignisse machen es aber nicht unwahrscheinlich, daß Dalbergs Wünsche zu Napoleons Kenntnis gelangten.

Zunächst erfolgte wieder keine Entscheidung. In einem Brief an den Protektor des Rheinbundes vom 30. September 1809 erwähnt der Fürst die Successionsfrage nur beiläufig, aber er hat um eine Konstitution für den Primatialstaat, womit die Frage indirekt doch auch wieder angeregt wurde.¹⁾

¹⁾ Das Konzept des Briefes ist von der Hand des Fürsten. Wenn der Inhalt auch größtenteils sich auf andere Dinge bezieht, so kennzeichnet er die Auffassung, welche der Fürst Primas von seiner Stellung gegenüber dem Protektor hatte, so sehr, daß er aus diesem Grunde im Originaltexte hier wiedergegeben wird:

À l'Empereur Napoléon. — Le coeur me dit, qu'il est du devoir du primat, de mettre sous les yeux de l'auguste protecteur de la Confédération Rhénane les très humbles observations [sur] l'esprit public qui se prononce en différentes occasions dans [les] états confédérés.

Les contingents savent apprécier la gloire de combattre sous les ordres du plus grand héros; leurs souverains partagent ce sentiment avec zèle.

Le Roi de Westphalie a fondé la vénération de ses peuples sur le grand caractère qu'il a déployé dans l'instant d'une crise dangereuse. Ses

Als endlich durch den Vertrag vom 16. Februar 1810 der Primatialstaat in ein Großherzogtum umgewandelt und mit einem Gebiete von 90 □ Meilen mit etwa 308000 Einwohnern ausgestattet und gleichzeitig der Regierungsnachfolger bezeichnet wurde, da hatte Napoleons Wahl sich zwar für einen weltlichen Regenten entschieden, aber sie hatte nicht Dalbergs Neffen, sondern seinen eigenen Stiefsohn, Eugen von Beauharnais getroffen. Und dennoch kann man annehmen, daß Dalbergs Wunsch zu Napoleons Kenntniß gelangt war, denn Emmerich Joseph Freiherr von Dalberg wurde durch Napoleon, dem er gelegentlich der Bewerbung um die Erzherzogin Marie Louise besondere Dienste geleistet haben soll, in der auffallenden Weise belohnt, daß er nebst einer bedeutenden Dotation den Herzogstitel erhielt.

sujets les plus éclairés s'attachent à la constitution, qui les met à mesure, d'être utile à leur patrie en qualité de représentants de leur nation.

Le Roi de Saxe est dévoué de coeur et d'âme à Votre Majesté Impériale et Royale.

Le Roi de Bavière l'est également; il chérit ses peuples et favorise les institutions utiles.

Le Roi de Wurtemberg, prince doué de lumière et d'énergie, semble pourtant avoir oublié sous quelques rapports le contenu de l'acte de confédération Rhénane. Il supprime les juridictions patrimoniales et commande, que les princes et comtes médiatisés dans ses états demeurent dans son pays: objets textuellement contraires au traité.

Dans chaque état confédéré le voeu public se prononce pour que ses habitants soient représentés en vertu d'une constitution particulière et solidement sanctionnée sur les mêmes bases immuables et bienfaisantes dont Votre Majesté Impériale et Royale a donné de si grands exemples en France, en Italie, en Westphalie, dans le Duché de Warsovie etc. etc.

Ce même voeu se prononce fortement dans les parties qui composent l'état primatial. Cet état, Sire, est votre propriété, dont Vous nommez l'administrateur-primat. Ses habitants pénétrés d'une vénération profonde pour Votre Majesté Impériale et Royale méritent à ce qu'il me paraît sous ce rapport, qu'elle leur prescrive une constitution qui assurera leur bonheur.

En considérant la félicité publique sous un point de vue générale on observe: que les fabriques commencent à prospérer en Saxe et en Suisse depuis que les marchandises anglaises sont proscrites sur le continent. On remarque, que les vins de France ont un débit considérable en Allemagne, que le commerce réciproque entre les états confédérés languit parceque les péages arbitraires et destructeurs l'entravent, et les dissensions entre les états confédérés sont interminables. Si la réunion de la diète de Francfort se réalisait, elle pourrait probablement substituer le bon ordre à l'anarchie.

Quand à l'objet important des luttes? Je m'en rapporte respectueusement au contenu de ma lettre précédente.

Je soumets très humblement ces observations, Sire, à Votre génie lumineux et bienfaisant et suis avec une vénération profonde
dernier Sept. 1809. etc. etc.

Die Abhaltung der Synode von Gangra.¹⁾

Von Dr. Braun.

So bekannt im Abendland wie im Orient die Kanones der Synode von Gangra von jeher gewesen, so ungewiß war man über das Datum der Abhaltung dieser Synode. Schon in den Zeiten des Socrates und Sozomenus war dasselbe nicht mehr bekannt, da ersterer (II, 43) die Synode nach der konstantinopolitanischen des Jahres 360, letzterer (IV, 24) vor der antiochenischen des Jahres 341 ansetzt. Die Vermutungen der neueren Gelehrten bewegen sich innerhalb des Zeitraumes, der durch das Nicaenum einerseits und die Erhebung des hl. Petrus, des jüngsten Bruders des hl. Basilius, zum Bischof von Sebaste (380) anderseits begrenzt ist, also zwischen den Jahren 325 und 380.²⁾

Eine genauere Fixierung des Datums dieser wichtigen Synode ermöglicht uns eine Angabe des anonymen, nestorianischen Synodikon, das auf der Bibliothek der Propaganda in Rom aufbewahrt wird (Signatur K VI, 6). Dasselbe enthält u. a. S. 116—22 auch die „Kanones der Synode von Gangra, die an Zahl zwanzig sind. Diese Kanones wurden aufgestellt nach der Synode von Nicaea.“ Am Schlusse desselben findet sich die Angabe, daß die Synode abgehalten wurde

„unter der *ἡπαρτεία* des pl'kndws und amn'ws im Jahre der Antiochener 390.“

Beginnen wir mit dem letzteren Datum, so liegt demselben offenbar die antiochenische Cäsarenära zu grunde, die zur Erinnerung an den Sieg Cäsars bei Pharsalus (9. August 48) eingeführt worden war. Diese Ära liegt jedoch in doppelter Form vor. Nach syrischer Berechnung beginnt sie mit Tissi (Oktober) des Jahres 48 v. Chr. demnach fiel also das Jahr 390 in die Zeit von Oktober 343 bis September 344. Nach griechischer Berechnung nimmt sie dagegen ihren Anfang mit dem Gorpicius (September) vorhergehenden Jahres; somit erhielten wir für das Jahr 390 die Zeit von September 342 bis August 343. Welche von beiden Formen hier zu grunde liegt, ist schwer zu sagen; die größere Wahrscheinlichkeit dürfte für die letztere sein, und hierfür scheint auch das zweite oben angeführte Datum, die Konsularregierung, zu sprechen.

Nach den römischen Konsularfesten waren nämlich im Jahre 343 n. Chr. Konsuln: Placidus et Romulus, deren Namen in der griechischen Genitivform mit *Πλακίτου καὶ Ρομίλου* gegeben sind.³⁾ Vergleichen

¹⁾ Herr Kollege Dr. Braun in Würzburg hat mir nachfolgende interessante Angabe über die Synode von Gangra aus einem syrischen Codex in Rom zur Verfügung mitgeteilt.

²⁾ S. Hefele Konz.-Gesch. I², 791 f.

³⁾ Vgl. M. G. Chronica min. saec. IV, V, VI, VII ed. Mommsen vol. I, S. 61, 63, 68 und 236.

Wir diese letzteren Formen mit den Namen, die unsere Handschrift gibt, so wird jener, der noch nicht in der unangenehmen Lage war, seltener griechische Namen in syrischem Gewande wiedererkennen zu müssen, die Lehnlichkeit nicht gar groß finden, und doch lassen sich jene seltsamen Formen leicht auf die Namen der beiden Konsulu zurückführen.

Auf dieses doppelte Datum gestützt, werden wir somit mit gutem Recht für die Synode von Gangra das Jahr 343 ansetzen dürfen.

Eine chronikalische Erwähnung der goldenen Bulle.

Von Dr. Max Zanjen.

Im 14. Jahrhundert war die Teilnahme des deutschen Volkes an den großen Angelegenheiten des Gesamt Vaterlandes nur gering. So wurde die Publikation der goldenen Bulle, dieses wichtigsten mittelalterlichen Grundgesetzes, von den besten Chronisten jener Zeit gar nicht erwähnt. Vor etwa zehn Jahren konnte Lindner nur eine historiographische Notiz, welche die Veröffentlichung der goldenen Bulle bezeugt, anführen¹⁾ und zwar aus einer Chronik, welche er früher in eingehender Untersuchung als ein Werk des Kanonikers Werner von Lüttich nachgewiesen hatte. Die betreffende Notiz bei Werner besagt, Kaiser Karl IV habe im Jahre 1356 zu Nürnberg in einer Versammlung von Fürsten viele Gesetze erlassen.²⁾ Diese Worte sind auf die Veröffentlichung des ersten und weitaus größten Teiles der goldenen Bulle auf dem Reichstage zu Nürnberg am 10. Januar 1356 zu beziehen. Eines Urteils über die Gesetze, einer Andeutung ihres Inhaltes enthält sich der Verfasser der Chronik vollständig; er berichtet die Thatsache in trockenem, annalistischen Tone. Wenn uns nur die Mitteilung Werners von der Publikation der goldenen Bulle vorläge, so wäre nicht der geringste Grund zur Annahme vorhanden, daß dieses Gesetz bei seiner Veröffentlichung auf irgend einer Seite Teilnahme, Hoffnungen oder Berichtigungen erweckt hätte. Aber Werner ist nicht der einzige, welcher von dem Erlaß der goldenen Bulle berichtet. Ein anderer, immer noch nicht genügend gewürdigter Chronist des 14. Jahrhunderts, der Westfale Zibold von Northof,³⁾ erzählt gleichfalls, aber viel ausführlicher und lebhafter, von der Publikation jenes Gesetzes.

¹⁾ Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. Bd. V (1884), 108.

²⁾ Eccard, corpus historicorum medii aevi I, S. 1507: Anno Domini CCCLVI Pontificatus vero IIII dominus Carolus imperator convocatione facta principum in Nurenberch multas leges condidit.

³⁾ Ueber Zibold von Northof vgl. Ettore Lorenz, Deutschlands Geschichtswissenschaften 3. Aufl. ed. A. Goldmann, II, 68 ff. Eine Quellenanalyse Northofs hat neuerdings vorgenommen in der Zeitschr. des bergischen Geschichtsvereins, Bd. 22 (1886).

In seiner Chronik der Grafen von der Mark¹⁾ schreibt Levold: Item eodem anno ante festum nativitatis domini venit Karolus imperator cum imperatrice Metim et in festo nativitatis domini ibi curiam celebravit cum omnibus imperii principibus. Ibi principes quilibet secundum suum ordinem officii servitium debitum exhibebant. Ibi aderat cardinalis sedis apostolicae legatus et dominus Delphinus filius regis Franciae nepos imperatoris, ibique aderant multi archiepiscopi et episcopi abbates et alii principes comites et magnates et nobiles infiniti.²⁾ Imperator fecit publicari diversas constitutiones per ipsum edita multum utiles, inter quas erat una, quae ponit remedium contra diffidationes fraudulentas, quae cum in Westphalicis partibus videatur esse necessaria, ipsam duxi in hoc opere inserendam, sub hoc tenore: In nomine sanctae et individuae trinitatis amen. Karolus quartus divina favente clementia Romanorum imperator et Bohemiae rex semper Augustus ad perpetuam rei memoriam. Po haec praemissis quibusdam constitutionibus sub hoc titulo de diffidationibus sequitur in haec verba. Es folgt dann die Wiedergabe des 17. Abschnittes der goldenen Bulle de diffidationibus.⁴⁾ Die Notiz Levold's ist sehr interessant, einmal, weil in ihr sich das Urtheil eines gleichzeitigen Schriftstellers über die goldene Bulle findet, und dann, weil von dem Gesetze gleich eine Nutzenanwendung auf Westfalen gemacht wird.

Es ist möglich, daß Levold irrtümlich glaubte, jene Verordnung de diffidationibus sei erst auf dem Reichstage zu Metz getroffen, während in Wirklichkeit dem ersten größeren Teile des Grundgesetzes angehört, welcher bereits auf dem Reichstage zu Nürnberg entstanden war. Möglich aber ist es auch, daß Levold nur den Akt der Publikation bei seiner Nachricht im Auge hatte. Und veröffentlicht wurden allerdings auch die Nürnberger Beschlüsse im Zusammenhange mit den Metzern auf dem Reichstage zu Metz am Weihnachtstage 1356. Denn die Reichskanzlei selbst bezeichnete 1363 den 9. Abschnitt der Nürnberger Beschlüsse als „das gesetz, das wir (sc. Kaiser Karl) vormals zu Metz mit der fursten rath gemacht verschrieben und besiegelt haben“. Das ist mit Werunsky nur so zu erklären, daß in Metz die Nürnberger Gesetze in Verbindung mit den dazwischen beschlossenen Nachtragsgesetzen verlesen und nochmals angenommen worden sind.⁵⁾

¹⁾ Beste Ausgabe von Troß. Hamm, 1859.

²⁾ Bei Troß S. 216.

³⁾ Die chronikalischen Berichte über den Reichstag zu Metz sind bei Böhme & Suber, Regesten Karls IV, 2555a zusammengestellt. Dasselbst ist auch Levold von Northofs Bericht erwähnt; jedoch ist der eigentliche Wert des letztern nicht hervorgehoben.

⁴⁾ Vgl. Altmaun-Bernheim, ausgewählte Urk. zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Ml., S. 57.

⁵⁾ Werunsky, Geschichte Kaiser Karls IV und seiner Zeit, III, 155 Anm.

Levold muß bald nach dem Meßer Reichstage Kenntnis des von ihm angezogenen Gesetzgebungswerkes erhalten haben. Denn im Jahre 1358 floß er seine Chronik bereits ab.¹⁾ Eine schriftliche Quelle hat ihm meines Erachtens bei seinem Berichte über den Reichstag zu Meß nicht vorgelegen. Die Aufzeichnung eines Peter Maier als seine Vorlage anzuführen,²⁾ ist schon deshalb nicht zulässig, weil besagter Peter Maier erst zwei Jahrhunderte später als Levold gelebt hat. Mir scheint Levolds genaue Kenntnis der Vorgänge und Beschlüsse auf dem Reichstage zu Meß am leichtesten folgendermaßen erklärbar: Wenige Tage nach dem Reichstage zu Meß zog Kaiser Karl IV. nach Maastricht. Da hatte nun Levold als Abt zu Bispet in der Maas leicht Gelegenheit, durch Hörensagen näheres über den letzten Reichstag zu erfahren, wohl auch die Möglichkeit, persönlich die Beschlüsse anzusehen. Bei seinem großen Interesse für die Reichsgesetzgebung³⁾ nahm er dann von dem ihn interessierenden Passus de diffidationibus Abschrift und fügte ihn in sein Werk ein.

Levolds Bericht ist das Interessanteste, was über die goldene Bulle von einem gleichzeitigen Chronisten geschrieben ist. Daß die Notiz so gut wie unbeachtet geblieben ist, hängt mit der geringen Aufmerksamkeit zusammen, welche man dem westfälischen Chronisten geschenkt hat. Und doch ist gerade Levolds Chronik wie kaum eine andere eine Fundgrube namentlich kulturhistorisch wichtiger Nachrichten, so daß ihr Studium nicht genug empfohlen werden kann.

¹⁾ Troß, Vorrede S. V.

²⁾ Weber a. a. O. S. 102 ist geneigt es zu thun. Auch Harnack, das Kurienkollegium, S. 174 hält die Aufzeichnungen des Peter Maier für gleichzeitig, dagegen sich Lindner, Mitteil. des Inst. für österr. Gesch. V, 112 wendet.

³⁾ Dies geht daraus hervor, daß er sich öfter auf Reichsgesetze unter Anführung des Inhaltes beruft. Er rät z. B., die Grafschaft Mark nicht zu teilen (S. 28), maxime cum imperiali auctoritate sit sancitum, ducatus marchionatus et mitatus dividi non debere. (Vgl. Lehnsgesetz Friedrichs I vom Reichstag zu Roncaglia 1158 Mon. Germ. Leg. Sect. IV, T. I, p. 248.) Ein anderes Mal läßt er als Grund anführen, quod secundum privilegia ecclesiae et iudicia imperialis curiae, quae tenentur ab ecclesia, vasallo sine herede masculino de eius corpore creato decedente, ad ecclesiam devolvi deberent. (Gemeint ist wahrscheinlich Reichsurteil vom J. 1299. Mon. Germ. Leg. II, 473. Vgl. R. Schröder,utsche Rechtsgeschichte 2. Aufl. S. 402 Anm. 70.)

Der Fürstentag zu Frankfurt (Januar 1409).

Von Dr. L. Schmitz.

Ueber den im Januar 1409 in Frankfurt gehaltenen Fürstentag, dessen Hauptaufgabe die Stellungnahme zu der Kirchenfrage, speziell zu dem von den Kardinälen nach Pisa ausgeschriebenen Konzil bildete, sind wir trotz der zahlreichen Aktenstücke, die darüber in den Reichstagsakten Bd. V S. 312 veröffentlicht wurden, in mancher Hinsicht schlecht unterrichtet. Kennen wir doch bisheran weder ein Einladungsschreiben, noch eine Liste der Teilnehmer, ja auch über den Anfang und den Schluß der Verhandlungen sowie über das schließliche Resultat dieser Versammlung sind wir bisher nur auf mehr oder weniger sichere Vermutungen angewiesen. Um willkommenener muß uns deshalb ein kurzer zusammenfassender Bericht über diesen Tag sein, der, wenn er auch von einem bestimmten Parteistandpunkt geschrieben ist, doch in den tatsächlichen Angaben wohl Glauben verdient. Diesen Bericht, den wir unten im Wortlaut folgen lassen, verdanken wir dem Abt Johann des Klosters S. Giustina in Padua. Derselbe war am 20. September 1408 im Auftrage der Kardinäle von Pisa nach Deutschland aufgebrochen,¹⁾ um König Ruprecht und die Kurfürsten zum Besuch oder wenigstens zur Beschickung des Pisaner Konzils zu bewegen. Hier blieb er bis zum Schluß des Frankfurter Fürstentages, auf dem er im Gefolge des Kardinals Landulf von Bari²⁾ zugegen war, und kehrte dann, während Landulf sich nach Böhmen wandte, nach Pisa zurück, wo er am 10. Februar 1409 eintraf.

Kurz vor dem Ziel seiner Reise sandte er nun zur vorläufigen Benachrichtigung seiner Auftraggeber diesen Bericht an die Kardinäle in Pavia. Hiernach war der Verlauf des Frankfurter Tages³⁾ in aller Kürze folgende:

Am 13. Januar kam der Cardinal von Bari in Frankfurt an, feierlicher Prozession von Klerus und Volk empfangen. An diesem und dem nächsten Tage fanden sich dort persönlich ein König Ruprecht und von bedeutenderen Fürstlichkeiten die Kurfürsten von Köln und Mainz, der Markgraf Friedrich von Meissen, der Herzog Heinrich von Braunschweig und der Landgraf Hermann von Hessen. Außerdem waren die Bischöfe von Worms und Speier, wohl im Gefolge Ruprechts, zugegen. Zahlreiche andere geistliche und weltliche Herren waren durch Gesandte vertreten.

¹⁾ Cod. Ottob. 111 fol. 22v (Vat. Bibl.); danach R. A. VI, 355 Anm. zu forrigieren.

²⁾ Die bisher unbekannt gebliebene Instruktion für ihn ist erhalten im Cod. Vat. 4904. (Informatio iuris et facti, quam portarunt dominus Barenensis dominus de Ursinis ad potentatus et praelatos christianos); inhaltlich bietet kaum etwas Neues.

³⁾ Vgl. Köpplische, Ruprecht von der Pfalz und das Konzil zu Pisa. Zeitschr. 1889. S. 42 ff.

Von französischer Seite war der Patriarch Simon Gramaud von Alexandrien, dem sich drei Gesandte der Pariser Universität ¹⁾ angeschlossen hatten, von englischer zwei Gesandte des Königs Heinrich, die sich auf dem Wege nach Rimini zu Papst Gregor XII befanden, ²⁾ zugegen. Am 16. Januar trat der Kardinal Landulf in der Versammlung auf und legte den Zweck seiner Sendung dar. Zwei Tage später wurde dann auch die französische Gesandtschaft, trotz des Widerspruches des Königs Ruprecht, vorgelassen. Erst am 20. Januar traf der Gesandte Gregors, sein Neffe und Kammerer Antonio Corvario, Bischof von Porto, ³⁾ in Frankfurt ein, mit Mißachtung und Mißtrauen seitens der Fürsten empfangen, sodaß die ihm von Ruprecht zuge dachte ehrenvolle Begrüßung nicht zustande kam. Er verhandelte geheim mit dem Könige und den Fürsten, nicht in Gegenwart des Abgesandten der Kardinäle. So scheiterte auch eine von diesem beabsichtigte Beantwortung und Widerlegung der Gründe, die der päpstliche Gesandte für das Festhalten an seinem Herrn geltend gemacht hatte, an dem Einspruch des Königs. Gleichwohl war das Endergebnis der Verhandlung zu gunsten der Kardinäle: König Ruprecht und die beiden Bischöfe von Speier und Worms behielten sich eine Entscheidung vor, dagegen die übrigen Teilnehmer an der Versammlung sprachen sich für das Konzil der Kardinäle aus.

Cod. Vat. lat. 3477 fol. 183—84:

De Alamania littera abbatis S. Justine.

Reverendissimi in Christo patres et domini singularissimi post recommendationem. Quia firmiter credo, D. V. tota cordis intentione desideratam habere notitiam determinatis factis in Francofordia in consilio, quod ibi tenuit dominus rex Romanorum cum prelati ac principibus ⁴⁾ Alamanie, ideo ego iam vobis portans, sed non valens ita velociter pertransire, ipsam D. V. notifico per latorem presentium. Noverint igitur D. V. prefate, quod reverendissimus dominus meus Cardinalis Barensis die dominica in octava epiphanie [13. Januar] applicuit Francofordiam, ubi cum processione solempni et omni veneratione populi ac cleri receptus fuit. Qua die etiam et sequenti illuc applicuerunt domini rex Romanorum, Maguntinus et Coloniensis archiepiscopi, marchio

¹⁾ R. A. VI, 362, 35 ist von zwei Gesandten der Pariser Universität die Rede.

²⁾ Diese Gesandtschaft bestand vielmehr aus drei Personen und hatte am 28. Februar 1409 Audienz bei Gregor XII in Rimini; vgl. Röm. Quartalschrift 1894, S. 232.

³⁾ Gehörte zu den im Mai 1408 von Gregor XII in Lucca ernannten Kardinälen, daher mit Unrecht die Nachricht des Gobel. Persona in R. A. VI, 316, 37 beanstandet; vgl. ebenda S. 370, 20.

⁴⁾ S. S.: prelatitis ac principalibus.

Misenensis, dux Brunswicensis ac Iantgravius Hassie; plures principes notabiles ibi personaliter non fuerunt, sed ibi affuit infinita multitudo procuratorum et nuntiorum aliorum prelatorum ac principum. Et ibidem fuerunt dominus patriarcha ambasiator regis Francie ac tres oratores universitatis Parisiensis, item duo oratores regis Anglie determinationem ecclesie Anglicane portantes super facto concilii convocati per D. V. predictas. Feria quarta in vigilia S^{ti} Antonii [16. Ianuar] dominus meus Barenensis pro se et suis habuit audientiam seriosam, ubi materia tam in latino quam in vulgari theotonico fuit solempniter explicata. Feria sexta [18. Ianuar] sequenti, licet rex contradiceret, tamen ob-sistentibus sibi principibus dominus patriarcha ac Parisienses audientiam habuerunt. Die dominica sequenti camerarius [20. Ianuar] nepos Gregorii illuc etiam supervenit, quem licet rex mandasset cum solempnitate recipi, ut receptus fuerat dominus meus Barenensis, tamen renuit dominus Maguntinus, loci diocesanus, mandans clero sub pena excommunicationis ac mille marcarum, quod nullus obviam ei procederet, quia non habebat eum pro cardinali nec ullatenus haberi volebat. Obtemperatum est Maguntino ac sic rex, licet in civitate propria esset, intentum habere nequivit. Ex quo clare comprehenditur potestatis ac reputationis sit inter suos. Dictus camerarius feria secunda [21. Ianuar] in festo Angnetis audientiam alibiter habuit, ubi quot²⁾ superflua, fabulosa ac mendacia protulerit, deus novit. Que cum de mandato domini Barenensis dominus episcopus Laudensis,³⁾ dominus Robertus⁴⁾ ac ego refellere parati essemus ac veritatem ostendere, tamen obsistente rege audientiam habere nequivimus. Tandem feria tertia in festo Vincentii, que memorabilis ac amusaria (?) sit, omnibus redactis ad libram determinatio dicti concilii facta fuit,⁵⁾ que est talis in summa. Dominus rex solus cum duobus adherentibus⁶⁾ sibi Wormaciensi ac Spirensi episcopis neutram partem elegit nec determinans se, videlicet pro collegio nec pro Gregorio, sed dicens se super hoc ulterius deliberare velle; dixit tamen ultimo domino meo Barenensi, cum petiit ab eo licentiam ad Bohemiam iturus, quod finaliter dominationibus vestris bonum ac gratum responsum daret,⁷⁾ quod concedat omnipotens. Domini vero Maguntinus

1) §C. quantum.

2) §C.: quod.

3) Der Begleiter des Kardinals, Bischof Jakob Balardi von Lodi, R. A. VI, 351, 10.

4) R. de Franzola, der mit dem R. de Bononia, R. A. VI, Register S. 818, identisch ist. Seine Antwort auf die Postillen, R. A. VI, 422 ff., ist also kein Vortrag gewesen, sondern nur schriftlich verbreitet worden (conclusiones . . . publicate).

5) Lesung nicht ganz sicher.

6) §C.: cum o haderentibus.

7) R. A. VI, 464, 25.

ac Coloniensis archiepiscopi, quos secuti sunt alii principes ibi presentes, procuratores nuntiique aliorum, eligerunt sequi viam concilii convocati per D. V. prefatas ac ad illud Pisas destinant oratores suos solempnes; habent D. V. in hoc sequaces dominos Treverensem ac Salseburgensem archiepiscopos, quorum procuratores ibidem afuerunt. Magdeburgensis etiam viam istam sequetur infallibiliter cum suffraganeis suis, ut dixit michi dominus Johannes de Goch¹⁾ et sic ex sex metropolitanis Alamanie quinque principales habetis. De Bremensi enim nichil potuit persentiri, quia longe distat ac nullus suorum ibi affuit. Determinatio enim ecclesie Anglicane etiam in effectu in favorem dominationum vestrarum est et elegerunt solempnissimos oratores venturos Pisas ac concilium generale, qui sunt circa septuaginta cum mille quingentis equis. Premittuntur autem isti duo ituri ad Gregorium, ut eidem suadeant, quod ad ipsum concilium accedere velit, alias ecclesia Anglicana cum eo nihil vult habere commune, ac in casu, quo accedere vellet, instare debent apud D. V. dicti oratores, quod ipse Gregorius ibi recipiatur cum omni honore et reverentia debita, super quo statim habebitis magistrum Riccardum Anglicum, qui etiam fuit in Franfordia (!), qui omnia predicta D. V. plenius referet.

Hec prefatis dominationibus ad gaudium scribo, sequens continuatam dietam inter latorem presentium, premissa et alia serius explicaturus D. V. prelibatis.

Scriptum in Marano²⁾ die V mensis Februarii MCCCCVIII

Dominationibus Vestris devotus servulus

Jo. de Soleria abbas sancte Justine etc.

Sacro collegio reverendorum in Christo patrum et dominorum dominorum S. R. E. cardinalium existentium Pisis.

¹⁾ J. de Goch, camere apostolice clericus ac prepositus ecclesie S^{ti} Sebastiani Magdeburg. ging am 10. September 1408 von Pisa als Gesandter der Cardinäle an den Erzbischof von Magdeburg und seine Suffragane, an die sächsischen und bayerischen Fürsten und Herren, die Universität Erfurt usw. usw. Cod. Ottob. 111, fol. 24v.

²⁾ Welche von den verschiedenen Ortschaften Oberitaliens, die Marano heißen, gemeint ist, ist nicht ersichtlich.

Rezensionen und Referate.

Mirbt Dr. (Karl), die Publizistik im Zeitalter Gregors VII. Leipzig, F. C. Hinrichs'sche Buchhandlung. 1894. 8°. XIX, 629 S. *M.* 16.

Der hervorragenden Bedeutung, welche den gewaltigen Kämpfen zwischen regnum und sacerdotium im Zeitalter Gregors VII zukommt, entspricht die Fülle der Kontroversliteratur, wie sie in gleicher Reichhaltigkeit wenige Perioden des Mittelalters erzeugt haben. Das hier aufgespeicherte Material hat nun *M.* in vorliegender Schrift nach gewissen Gesichtspunkten schematisch verarbeitet. In acht Abschnitten behandelt er I) die publizistische Literatur des gregorianischen Kirchenstreites (S. 4—130); II) die Maßnahmen Gregors VII gegen Heinrich IV (S. 131—238); III) Priestercölibat und Simonie (S. 239—371); IV) die Sakramente der simonistischen und verheirateten Priester, die Aufwiegelung der Laienwelt (S. 372—462); V) die Laieninvestitur (S. 463—542); VI) das Verhältnis von Staat und Kirche (S. 543—79); VII) Papst Gregor VII (S. 580—610); VIII) Charakter und Bedeutung der publizistischen Literatur (S. 611—29). Es ist dem Verfasser die Anerkennung nicht zu versagen, daß er das ihm vorliegende massenhafte Quellenmaterial gründlich beherrscht und sorgfältig verwertet hat; umsomehr muß betont werden, daß es ihm nicht gelungen ist, sich innerhalb der Grenzen jener ruhigen, streng sachlichen Objektivität zu halten, die man von einem unbefangenen Forscher erwarten muß. Dies zeigt sich schon gelegentlich seiner Untersuchungen über die in Frage kommenden Streitschriften und deren Verfasser. So mag *M.* immerhin die Glaubwürdigkeit Bonizos von Sutri bemängeln; befremden muß aber, wenn er gegen den bekanntlich sehr unzuverlässigen Benzo von Alba (s. Wattenbach, *D. Gesch.-D.* II⁶, S. 228, 229) und den Kardinal Beno einen ähnlichen Tadel nicht erhebt. Der giftgeschwollene tractatus Garsiae Tholetani Canonici de reliquiis preciosorum martirum Albini atque Rufini jündet *M.*'s Sympathie (S. 69) ebenso, wie Siegeberts von Gemblour

epistola adv. Paschalem papam, die nach ihm „das Vorgehen des Papstes einer geradezu vernichtenden Kritik“ unterzieht und „über die Stellung des Papstes in der Gesamtkirche“ „manches kräftige Wort“ sagt (S. 73); dagegen heißt es vom lib. de anulo et baculo des Bischofs Rainerius von Lucca, letzterer bestreite das Investiturrecht des Königs durchweg „nicht ohne Geschick, aber unter dem beschränkten Schwinkel des einseitigen Hildebrandiners“ (S. 74 f.). Instrukтив sind die Zusammenstellungen der Streitchriften nach der Zeit ihrer Entstehung, der Heimat, der sozialen und der Parteilichkeit ihrer Verfasser, desgleichen die Bemerkungen über die Verbreitung der Schriften und ihre gegenseitigen Beziehungen zu einander. Was nun die prinzipielle Frage betrifft, ob dem Papste überhaupt das Recht zustehe, einen König zu bannen, so gesteht M., diese Frage könne unter Voraussetzung des hierarchischen Kirchenbegriffs jener Zeit nicht anders als bejaht werden (S. 164). Er räumt auch ein, daß die vom Papste gegen den König erhobenen Klagen, die zum ersten Banne führten (1076), sachlich begründet waren (S. 179), ferner, „daß zur Zeit Gregors keine Rechtsammlung existierte, welche, offiziell rezipiert, allgemeine Anerkennung genoß. Jeder Versuch, für die bezeichnete Frage feste Grundsätze zu sammeln, ist mithin a priori ein unvollkommener“ (S. 201). Gleichwohl kommt M. zum Schluß, „daß der Prozeß gegen Heinrich 1076 den kanonischen Ansprüchen nicht genügt hat“ (S. 212); ja Gregor VII soll sogar, weil er seinem Urteile wider Heinrich die Form eines Gebetes an die Apostel Petrus und Paulus gegeben und letzteren als gleichstehenden princeps apostolorum habe gelten lassen, einer Häresie verfallen sein nach dem (mißverstandenen) Dekrete der römischen Inquisitionskongregation vom 29. Februar 1674, Denzinger, Enchiridion symbolorum, Nr. 965, ed. VI, p. 252 (M. S. 178, A. 2)! Da wäre ja die ganze katholische Kirche der Häresie verfallen, die Jahr für Jahr am gleichen Tage das Fest der Apostel Petrus und Paulus in gleicher Weise begeht. Beachtenswert ist, daß Heinrichs IV Verhalten vor Canossa auch M. als Heuchelei erscheint; „es ist nicht einzusehen, wie der Widerspruch zwischen Gesinnung und Handlungsweise, wie ihn Bonizo behauptet, angezweifelt werden kann“ (S. 183). M. konstatiert weiter, daß „das Urteil der Zeitgenossen über die Vorgänge in Canossa — verschwindende Ausnahmen abgerechnet — grundsätzlich von demjenigen abweicht, welches die moderne Welt jenem Ereignis zu widmen pflegt“ (S. 197). Noch mehr als die erste widerspricht die zweite Bannung des Königs (1080) nach M. den kanonischen Satzungen; mit Unrecht beruft er sich für seine Behauptung, der streng gregorianisch gesinnte Erzbischof Gebhard v. Salzburg habe selbst eingestanden, daß der Bann vom Papste vorschnell verhängt worden sei, auf die Worte: „tametsi in illis synodalibus iudiciis districtio mansuetudinem excessisset“ etc. (Gebhardi Salisb. Archiep. epist., lib. de lite I p. 278, 25), denn dieselben bilden einen irrealen Konditionalsatz und wollen nur besagen: selbst wenn die Strafe das Maß der Milde überschritten hätte, so hätte es sich doch ge-

ziemt usw.; ebenso wenig vermögen wir aus Gregors Worten: „etsi nos, quod Deus avertat, non satis gravi de causa aut minus ordinate eum huiusmodi vinculo ligaverimus, sicut sancti patres asserunt, non id circo spernenda esset sententia“ mit M. (S. 212, N. 6) die Folgerung herauszulesen, als ob der Papst die Exkommunikationsfentenz über Heinrich übereilt habe, da er, obwohl an die für die Excommunicatio ferendae sententiae bestehenden Vorschriften gebunden, dennoch ein ordentliches richterliches Verfahren verabsäumt habe; wenn es, wie M. selbst sagt, solche Vorschriften gar nicht gab, wie konnte sich Gregor durch dieselben gebunden fühlen? Bezüglich des Priesterölibats kommt M. zum Resultate, daß Gregor hier nichts Neues verordnet habe (S. 269 f.); als mißglückt muß aber der Versuch bezeichnet werden, Heinrich IV von aller Simonie freizusprechen (S. 362 ff.) und diesen Vorwurf wider Gregor VII zu schleudern (S. 366 f.), der doch für alle Ausschreitungen seiner Legaten billiger Weise nicht verantwortlich gemacht werden kann. Ebenowenig ist als gelungen zu bezeichnen der (S. 441) angetretene Nachweis, Urban II habe die Weihen schismatischer oder simonistischer Bischöfe für ungiltig, irritus für gleichbedeutend mit invalidus gehalten. M.s diesbezügliche Ausführungen sind keineswegs einwandfrei, und selbst wenn er bezüglich Urbans II Recht hätte, so würde aus dem Umstande, daß dieser Papst irritus für invalidus gefaßt hat, immerhin noch nicht mit M. zu folgern sein, daß auch Gregor dies gethan haben müsse (S. 442). Obwohl nach M. (S. 445) „die Bedeutung dieses ganzen Kampfes um und über die Sakramente für die Kirche jener Zeit in seiner praktischen Tragweite kaum überschätzt werden kann“, so geschieht dies doch von ihm selbst, wenn er schreibt (ib.): „Je mehr die Christenheit von Rom aus angewiesen wurde, dem Wort der Päpste als Gottes Wort sich zu fügen, um so größer war die Verantwortung der Päpste auch gerade für diese an dem Mark christlichen Lebens zehrenden Kontroversen über den Wert der Sakramente von Priestern, welche die Kirche nicht mehr als die Jhrigen ansah! Das Hinundherschwancken der Päpste, welches sich in dem folgenden Jahrhundert fortsetzt, war eine Quelle fortdauernder Unsicherheit (Gerhoch v. Reichersberg) inbezug auf die von der Kirche als unerläßliche Gnadenmittel beurteilten Sakramente. Das in Rom angewandte Verfahren war das der Entscheidung von Fall zu Fall. Hierarchische Gesichtspunkte sind das treibende Motiv. Zu einer systematischen Herausbildung fester Normen für die kirchliche Praxis aus dem Wesen der Sakramente findet sich nicht einmal ein erkennbarer Ansaß. Soweit von Stabilität der Päpste überhaupt die Rede sein kann, soweit war es eine Stabilität des Irrtums — der Häresie“ „Man kann entschuldigend hinzufügen, daß bis auf den heutigen Tag die Papstkirche jene Zweifel, welche das 11. Jahrhundert erschüttert haben, nicht gelöst hat, denn es ist auch jetzt nicht gelungen, die Objektivität der Sakramente vollständig sicher zu stellen (cf. z. B. die Lehre der intentio im Tridentinum).“ Allein gerade das Hinundherschwancken der Päpste in dieser Sache zeigt ja,

daß es sich nicht um ein Dogma handelte, weshalb von einer Häresie der Päpste keine Rede sein kann, und wenn dieselben eine definitive Entscheidung nicht trafen, so thaten sie dies wohlbedachter Weise, um der kirchlichen Lehrentwicklung nicht vorzugreifen. Die großen Theologen des 13. Jahrhunderts haben denn auch Klarheit in die Sache gebracht, indem sie zwischen Ordo und Jurisdiktion, zwischen Giltigkeit und Erlaubtheit unterschieden, und wenn auch noch nach dem Tridentinum die Frage anlässlich der Rückkehr orientalischer Schismatiker erörtert wurde, so entschied das hl. Offizium zu gunsten der Giltigkeit (s. Schanz, Lehre von den Sakramenten, S. 172); daß durch die tridentinische Lehre von der Intention die Objektivität der Sakramente nicht gefährdet werde, hätte M. aus Can. 11 und 12, sess. VII entnehmen können. Unbegreiflich erscheint, wie M. aus Gebhard von Salzburg (ep. cap. 31, lib. de l. p. 277 s.), Wido von Ferrara (lib. I cap. 7, ib. p. 541), Herrand von Halberstadt (ib. II, p. 291), Disput. vel defens. Paschalis (ib. II, p. 661) herauslesen kann, diese Männer hätten ohne weiteres des Papstes Wort als Gottes Wort genommen, seien „bis zu einer Identifizierung des Papstes mit Gott“ vorgeschritten (S. 566); daß sie „augenscheinlich nicht unter dem Eindruck standen, daß diese römische Inkarnation Gottes (!) der christlichen Offenbarung wie der menschlichen Vernunft ins Gesicht schlug“, ist allerdings einzuräumen. Damit kommt M. auf die päpstliche Infallibilität zu sprechen, bezüglich deren er feststellt (ib.): „Es ist eine außerordentlich wichtige Thatsache, daß Schriftsteller beider Parteien derselben das Wort geredet haben und daß Widerspruch nur ganz vereinzelt erhoben worden ist.“ Einen solchen will M. bei Wenrich von Trier (cap. 5 lib. de l. I p. 291) und Cod. Lamspringe I (Sdralek, Wolfenbüttler Fragmente, S. 156) finden; jedoch nur das letztere, nicht das erstere Zitat ist zutreffend. Wenn dann M. meint, (S. 568), es liege eine Gefährdung der Infallibilität vor, wenn die Verfügungen des einen Papstes durch einen späteren als „unkanonische“ aufgehoben wurden, oder wenn, was ebenfalls durch Gregor VII geschah, ein Papst von sich selbst die Möglichkeit des Getäuschtwerdens in amtlichen Dingen zugab, so hätte ein flüchtiger Blick in ein Lehrbuch der katholischen Dogmatik genügt, um den Verfasser zu überzeugen, daß die Unfehlbarkeit durch solche Vorkommnisse nicht im mindesten berührt wird. Die Literatur wurde vom Verfasser in ausgiebiger Weise herangezogen; befremden muß, daß ihm eine in katholischen Kreisen so weit verbreitete und viel gelesene Zeitschrift, wie die Stimmen aus Maria-Laach, unzugänglich blieb; Wattenbach hat sich in der neuesten Auflage seiner Geschichtsquellen einschlägige Aufsätze der Beilage der Augsburger Postzeitung nicht entgehen lassen.

Hopsen (Otto Helmut), Kaiser Maximilian II und der Kompromißkatholizismus. München, Nieggersche Universitätsbuchhandlung. 1895. VII, 439 S. M. 12.

Vorliegendes Werk, das sich mit der kirchlichen Stellung und der religiösen Politik Kaiser Maximilians II beschäftigt, besteht aus zwei Abteilungen. Die erste (1—176) enthält die Darstellung des erwähnten Themas, während in der zweiten (177—420) die wichtigsten Quellenbelege — bisher ungedruckte Briefe und Akten — in chronologischer Ordnung mitgeteilt werden.

Ueber Maximilians Charakter und religiöse Haltung ist besonders in neuerer Zeit vieles und vielerlei geschrieben worden. Infolge der zahlreichen Untersuchungen, die man diesem Fürsten gewidmet, hat sich über denselben in der neuesten Literatur eine sehr ungünstige Meinung gebildet. Früher hat man dessen Charakter in viel lichtern Farben gezeichnet; namentlich haben Ranke, Reimann und Brieger den „Joseph II des 16. Jahrhunderts“ günstig beurteilt. Maurenbrecher dagegen, Janßen, Ritter, v. Bezold, Goeg, Walter und andere sprechen sich sehr scharf über die „Halbheit“, die „Verstellung“, die „Heuchelei“ des „doppelzüngigen“ Fürsten aus. So sehr aber auch diese letzteren Forscher in der abfälligen Beurteilung Maximilians mit einander übereinstimmen, so gehen sie doch wieder verschiedene Wege, sobald es sich darum handelt, die religiöse Haltung des Fürsten näher zu bestimmen. Die einen behaupten, M., der vor seiner Wahl zum römischen König ganz protestantisch gesinnt gewesen, sei auch noch als Kaiser, obgleich er äußerlich bei der katholischen Kirche verharrete, im Herzen der Augsburger Konfession zugethan geblieben; die andern sind der Ansicht, M. habe sich bei seiner religiösen Haltung bloß durch politische Beweggründe leiten lassen; von einer festen protestantischen oder katholischen Ueberzeugung könne bei ihm keine Rede sein. Im Gegensatz zu diesen verschiedenartigen Auffassungen scheint W. G. Schwarz anzunehmen, daß M als Kaiser voll und ganz auf katholischem Boden gestanden.

Nach Hopsen wären alle diese Beurteilungen unzutreffend; ihm zufolge war M. weder Protestant, noch strenger Katholik, sondern Kompromißkatholik. Was versteht aber der Verfasser unter Kompromißkatholizismus? Kompromißkatholiken nennt er jene, die zwar in der katholischen Kirche blieben, aber einige protestantische Anschauungen in sich aufnahmen.

Diese Begriffsbestimmung kann man gelten lassen. Nur behauptet H. mit Unrecht, daß der Kompromißkatholizismus erst in jüngster Zeit von Stieve erkannt und benannt worden sei. Schon im 16. Jahrhundert hat man die „Mittelparteiler“ recht gut gekannt. Man lese nur den Abschnitt, den Reichshofrat Dr. Eder in seiner „Evangelischen Inquisition“ den „Hofchristen“ widmet, d. h. jenen „Neutralisten“ oder „Lavierern“, die „weder warm noch kalt“, „halb lutherisch, halb päpstlich und doch keines Teils gar sind“. Selbst der Name scheint damals schon hier und da gebraucht worden zu sein. Wenigstens zieht der Elsässer Polemiker J. P. Windeck,

seit 1605 Universitätsprofessor in Freiburg, in seinem *Prognosticon futuri status Ecclesiae, Coloniae* 1603, S. 353 scharf gegen jene los, „qui per compromissa religiones concordare nituntur“. Vgl. 183. 284. S. gibt übrigens zu, daß man die Kompromißkatholiken schon früher beachtet habe, nur hätte man sie in ihrem Wesen nicht erkannt und von andern vermittelnden Parteien nicht getrennt. Man hat indessen mit vollem Rechte die Kompromißkatholiken von andern Mittelparteien nicht getrennt, da es kaum möglich ist, die verschiedenen vermittelnden Richtungen genau von einander abzugrenzen. Den Beweis hierfür hat S. selber geliefert. Nach ihm dürften z. B. Cassander und Wigel nicht als Anhänger des Kompromißkatholizismus angesehen werden. Und doch sind diese zwei hervorragenden Theologen echt typische Kompromißkatholiken. Obwohl beide von der Kirche sich nicht trennen wollten und die protestantischen Parteien entschieden bekämpften, so wichen sie doch in einigen Punkten von den streng kirchlichen Anschauungen ab. Daher wurden die Schriften Cassanders auf den Index gesetzt. Gegen Wigels abweichende kirchliche Richtung sprach sich schon 1539 Dr. Joh. Eck sehr scharf aus, vgl. dessen Brief an Ellenbog, mitgeteilt von L. Geiger in der *Deut. Vierteljahrsschr. f. kath. Theol.* IX, 200 ff.; in demselben Sinne schrieb später (1561) Kardinal Hosius an die Konzilslegaten in Trient, Wigel habe „*opinionones quasdam suas proprias, in quibus ab Ecclesiae catholicae consensu dissideret*“, bei Theiner, *vetera monumenta Poloniae* II, 622.

Was nun die kirchliche Stellung Maximilians betrifft, so muß sorgfältig unterschieden werden — sorgfältiger als S. dies thut — zwischen der Zeit vor 1561 und der nachfolgenden Periode. Daß von 1562 an M. eine vermittelnde Stellung einnahm, daß er ein sogenannter Kompromißkatholik war, wird nach Hopsens Ausführungen kaum verneint werden können. Einmal zum römischen König gewählt, war M. sicher nicht mehr protestantisch gesinnt; andererseits stand er auch nicht auf streng kirchlichem Boden. Er huldigte vielmehr einem gewissen Kompromißkatholizismus, auf dessen Grundlage er zwar ohne Erfolg, aber in bester Absicht, eine Einigung der streitenden Religionsparteien zu erstreben suchte.

Viel schwieriger ist es, genau zu bestimmen, welche religiöse Stellung M. vor seiner Königswahl in den Jahren 1555—61 eigentlich eingenommen habe. S. vertritt die Ansicht, daß M. auch während dieser Zeit Kompromißkatholik gewesen. Dieser Annahme scheinen jedoch M.'s eigene Erklärungen zu widersprechen. Ließ er doch, um viele andere Aeußerungen zu übersehen, im März 1560 den protestantischen Fürsten sagen, er erkenne die Lehre der Augsburger Konfession „für die wahre christliche Religion“; auch sei er entschlossen, „in solcher Bekenntniß vermittelst göttlicher Gnad sein End zu schließen“; „die päpstliche Meß und andere dergleichen Mißbräuche“ verabscheue er und es sei ihm „ganz kümmerlich, sein Gewissen mit dermaßen päpstlichen Greueln nummehr weiter zu beschweren“ (S. 51). So kann doch nur ein Protestant sprechen! Man muß daher annehmen,

daß M. zu jener Zeit protestantisch gesinnt gewesen, oder daß er die protestantischen Fürsten zu täuschen gesucht. Letztere Annahme ist wohl die richtigere; denn wäre damals M. von der Wahrheit der Augsburger Konfession ernstlich überzeugt gewesen, so hätte er kaum noch in demselben Jahre sich in ganz katholischem Sinne aussprechen können. Dies that er aber in der Unterredung, die er im November 1560 mit dem kaiserlichen Hofprediger Sittardus hatte. Ueber dies Gespräch berichtete von Wien aus Hosius am 27. November 1560 an Kardinal Otto Truchseß, worauf letzterer im Januar 1561 antwortete: „Dein Brief hat mich sehr erfreut. Ausgezeichnet ist die Verteidigung des Sittardus, wunderbar und heroisch die Rede, wodurch er den König beschwört, sich öffentlich als den zu zeigen, als welcher er wolle angesehen werden. Und nicht weniger ausgezeichnet ist die Antwort des Königs, seiner hohen Stellung, seines Geschlechtes und seines Geistes vollkommen würdig. Ich habe übrigens von dem Könige nie etwas anders gehalten, als was er selber von sich aussagt, und es war stets meine Ansicht, daß die Häretiker dem trefflichen jungen Fürsten unrecht thun, wenn sie ihn den Ihrigen beizählen“. Poggiani, epistolae II, 219. Dies wichtige Quellenwerk hat H. leider nicht berücksichtigt, ebensowenig als Cyprians Tabularium Ecclesiae Romanae; entgangen ist ihm auch der gehaltvolle Aufsatz von J. Schlicht: Dispensbrevé Pius IV für Maximilian II, im Hist. Jahrb. XIV, 1–38, sowie die wichtigen Ausführungen von J. Schmid: die deutsche Kaiser- und Königswahl und die römische Kurie in den Jahren 1558—1620. Ebenda VI, 3 ff.

H. gibt sich viele Mühe, um M. von jeder Doppelzüngigkeit, von jeder Heuchelei freizusprechen. Der Kompromißkatholizismus des Fürsten meint er, erkläre genugsam die scheinbar sich widersprechenden Äußerungen: M. hätte sogar ein „außerordentlich diplomatisches Geschick“ an den Tag gelegt (S. 91). Eine viel zu optimistische Auffassung! Kann man es vielleicht als einen Beweis von hoher diplomatischer Befähigung ansehen, wenn M. im Jahre 1561 den Katholiken gegenüber seine Freude über das Zustandekommen des Trienter Konzils kundgibt und thätige Beihilfe zusagt, während er zur selben Zeit (vgl. Janssen IV¹⁴, 205 f.) den Protestanten gegenüber sich sehr abfällig über das „Konziliabulum“ ausspricht. Ähnliche ganz kontradiktorische Äußerungen kommen aber bei M. nicht selten vor, so daß man mit Recht den Vorwurf der Doppelzüngigkeit gegen ihn erhoben hat. Um diesen Vorwurf zu entkräften, um M. als konsequenten Kompromißkatholiken, der stets derselben Richtung treugeblieben, erscheinen zu lassen, sieht sich H. mehrmals genötigt, wie leicht nachzuweisen wäre, sowohl die protestantischen als die katholischen Erklärungen des Fürsten abzuschwächen.

Ist demnach das Urteil, das H. über M. fällt, weil zu optimistisch, zumteil nicht zutreffend, so enthält doch das lesenswerte Buch manche richtige Bemerkungen, die über den viel umstrittenen Gegenstand neues Licht verbreiten. Dank der neuen Schrift werden wir nicht bloß über Maximilians Charakter besser aufgeklärt, wir erfahren auch verschiedenes über die Männer,

die in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts am kaiserlichen Hofe eine wichtige Rolle gespielt. Erwähnung verdienen vor allem die zwei Hofprediger Urban, Bischof von Gurk, und Matthias Sittardus. Diese beiden Prediger hat H. allerdings nicht richtig beurteilt; scheint er sie doch bezüglich ihrer kirchlichen Haltung auf dieselbe Linie zu stellen wie Maximilian. „So gut jene zwei sich römisch-katholisch nannten, konnte es W. auch“ (63). Nun waren aber beide streng katholisch gesinnt, obschon sie, wie andere gute Katholiken jener Zeit, den Laienkelnch befürworteten.

Was zuerst Bischof Urban betrifft, so möge dahin gestellt bleiben, ob er anfänglich etwas zweideutig sich benommen habe. Schon 1559 schrieb jedoch Jasius an Philipp von Hessen, Urban sei „in seinem Predigen ganz römisch geworden“ (33). Daß er dieser römisch-katholischen Richtung treu blieb, kann man aus dem wichtigen Aufsätze ersehen, der über Urban, vornehmlich auf grund dessen handschriftlichen Nachlasses, in der Neuen heol. Zeitschrift, hrsg. von Dr. J. Pleß, Jahrg. IX (Wien, 1836), Bd. II, 33—52; 146—71, erschienen ist. H., der diesen Aufsatz nicht gekannt, behauptet ganz irrig, Canisius habe Urban lutherischer Anschauungen beschuldigt. Im Jahre 1564 soll nämlich der berühmte Jesuit geschrieben haben: „Episcopus Gurensis, satis alias de Lutheranismi aspectus, Viennae pro concione publicavit indultum apostolicum de permissione calicis et satis quidem ambigue, ita enim assuefactus est“. Allein der hier angeführte Brief ist nicht von Canisius, sondern von einem wenig bekannten Prager Prediger, Bernhard Thanner, wie H. leicht hätte finden können, wenn er, statt auf Sichel (Archiv f. öster. Gesch. Bd. 45, 57) sich zu verlassen, in der von Sichel angeführten Quelle Cyprians Tabularium S. 26) nachgesehen hätte. Der Prager Prediger war übrigens schlecht unterrichtet. Später schrieb über dieselbe Angelegenheit der streng katholische Eifengrein von Wien aus an Herzog Albrecht: „Die Kommunion ist nicht ohne Kondition und sektisch, sondern auf kaiserlichen Befehl vom Bischof von Gurk streng nach dem päpstlichen Breve verkündet worden“. Bei Hopfen 271. Der beste Gewährsmann für Urbans ut kirchliche Gesinnung ist der „jesuitische“ (113) Reichshofrat Dr. Eder, in vertrauter Freund des Bischofs von Gurk. Nachdem letzterer, der zugleich Verweser der Wiener Diözese war, im Jahre 1568 wegen der vielen Intriguen, die man gegen ihn angezettelt, Wien verlassen hatte, schrieb ihm Eder von Wien aus am 17. Dezember 1568: „Mirum est uanto R. Dom. Tuam desiderio expectent Catholici omnes. Perpetuum pud hanc Ecclesiam eius erit nomen (faxit), quam R. D. T. post ictam lupum illum Pfauserum sola iterum restituit. Usque adeo multi ant, qui R. D. T. salutem suam debere fatentur, ut potius nominis usque sui, quam tuorum obliturus sit meritorum. Non adolor, res osa clamitat“. Noch viele andere Briefe hat Eder 1568—73 an Urban geschrieben. Eine Veröffentlichung dieser Briefe, die sich heute wohl im kurbischöftlichen Archiv zu Klagenfurt befinden, wäre sehr wünschenswert.

Ueber Sittardus (Cythardus, Zythardus) fließen die Nachrichten spärlicher als über Urban, meint H. (62). Im Gegentheil! Wir sind über diesen Prediger, der eigentlich Esche hieß und aus dem Städtchen Sittard stammte, recht gut unterrichtet, wie der Aufsatz zeigt, den Referent vor kurzem in den *Histor.-polit. Blättern* Bd. 116 (1895) dem ausgezeichneten Kanzelredner gewidmet hat. Nur hat H. die zahlreichen Quellen, die hier verwertet werden, nicht gekannt oder nicht berücksichtigt. In den erwähnten Aufsätze wird auch nachgewiesen, daß der von H. (193 f.) mitgeteilte anonyme Brief nicht von Cordoba, sondern von Sittardus herrührt. Wäre Sittardus, wie H. anzunehmen scheint, ein Mittelparteiler gewesen, so würde ihm Eder, der die „Lavierer“ und „Hofchriften“ streng tadelte, sicher nicht das Zeugnis ausgestellt haben, daß er, so lang er gelebt, ein ganz entschiedener Vorkämpfer der katholischen Wahrheit gewesen, „*catholicae veritatis propugnator, quamdiu vixit, acerrimus*“ Vgl. die Vorrede zu Eders Schrift: *Oeconomia Bibliorum*. Coloniae 1568 Die Bemerkung H.s (63), „daß Eisengrein über Zithard den Stab bricht wie Canisius über Gurf“, ist grundlos. In den Briefen Eisengreins, an die sich H. beruft, wird Sittardus gar nicht genannt. Wahr ist nur, daß Eisengrein, der nach dem Tode des Sittardus in Wien eine Zeitlang da Predigant versah, am Hofe nicht so viel Anklang fand, als sein Vorgänger. Man braucht aber nur die „bescheidenen“ (268) Vorträge des Sittardus mit den stark polemisch angehauchten Predigten Eisengreins zu vergleichen, um sofort einzusehen, warum letzterer den „Hofchriften“ weniger gefiel. Gerade weil Sittardus sich so bescheiden und maßvoll benahm gelang es ihm, auf Kaiser Maximilian einen für die katholische Kirche vorteilhaften Einfluß auszuüben. Nicht umsonst freuten sich die Sektierer über den Tod des Dominikaners; nicht umsonst sangen sie jubelnd, Got habe ihn gestraft, „daß er den frommen Kaiser also in das Papsttum versenkt habe“ (63).

Die zahlreichen Briefe, die Eisengrein von Wien aus an Herzog Albrecht von Bayern geschrieben und die H. aus dem Münchener Reichsarchiv teils vollständig, teils in Auszügen mitteilt, bilden eine der wichtigsten Partien der vorliegenden Schrift. Diese Briefe beleuchten recht gut den Kompromißkatholizismus Maximilians. Irrig ist indes die Angabe (114) daß Eisengrein schon 1554 vom Protestantismus zur katholischen Kirche übergetreten. Im Januar 1558 war er noch protestantisch, wie aus dessen Widmungsschreiben an Bergerius hervorgeht. Vgl. *Oratio de Christ Resurrectione*, a M. Eysengrein Stuottgardiano. Viennae 1558.

Bezüglich des Freundes Eisengreins, des „jesuitischen“ Reichshofrat Dr. Georg Eder, bringt H. mehrere willkommene Beiträge zu dem Aufsätze, den Referent über Eder in den *Histor.-polit. Bl.* Bd. 115 (1895) 13—28; 81—94; 240 veröffentlicht hat. Interessant vor allem ist die Nachricht (375), daß 1574 Rom dem verwitweten Rechtsgelehrten ein Bistum, wohl das durch den Tod Urbans erledigte Bistum Gurf, verliehen

vollte. Dagegen ist es ganz unerfindlich, wie H. (116) behaupten kann, daß Eder wegen der Veröffentlichung seiner „Evangelischen Inquisition“ ins Gefängnis geworfen wurde und daß man sogar seine Hinrichtung befürchtete. Hiervon ist in den Quellen nichts zu lesen. H. scheint die Frage Herzog Albrechts (371), „ob man Eder gar hängen wolle“, allzu drastisch aufgefaßt zu haben.

H. stellt übrigens mehrmals Behauptungen auf, die mit den von ihm selbst angeführten Quellen in Widerspruch stehen. So schreibt er (158): „M. hielt die Jesuiten durchaus nicht für Anhänger des kaiserlichen Hauses und machte dessen kein Hehl“. In der Anmerkung wird auf ein Schreiben des Kaisers an den Jesuitengeneral Laynez verwiesen. Nun heißt es aber in dem auf S. 212 f. abgedruckten Schriftstück: „Ignota quidem nobis antehac minime fuit praeclara ista societatis vestrae erga fel. mem. s. a. M. dominum et parentem nostrum amantis. observantia antiquique devotio, sed hanc tamen plurimum accumulata nobis attestantur in ista eiusdem officia etc.“ Aus den von H. mitgetheilten Schriftstücken geht zudem hervor, daß M. gegen die Jesuiten keineswegs so feindlich gesinnt war, wie gewöhnlich angenommen wird. „Er erkannte ihren lobenswerten Lebenswandel, ihre strenge Pflege der Religion und ihre Erfolge ausdrücklich an“ (161). Daher bestätigte er auch die ihnen von Ferdinand erwilligten Privilegien.

Viel neues bringt H. über J. U. Zasius, den Sohn des berühmten Freiburger Juristen, einen Staatsmann, der „bisher so gut wie gar nicht beachtet worden“ (106), obschon er sowohl unter Ferdinand als unter Maximilian eine ganz hervorragende Thätigkeit entwickelt hat. In religiöser Hinsicht nahm er allerdings eine sehr zweideutige Stellung ein. Er war einer jener Hofchristen, von denen Eder so treffend schreibt: „Bei den päpstlichen sind sie päpstlich, bei den Lutherischen lutherisch“. Man lese nur, wie Zasius (205) sich einmal in einem Briefe an Wilhelm von Hessen über den „römischen Wurm“ und dessen „Tyrannei“ ausdrückt. Wie ganz anders lautet doch seine Sprache, wenn er an Albrecht von Bayern schreibt! Bessere Katholiken waren Seld und Sienger, von denen H. (101) mit Recht gegen Janßen IV¹⁴, 125 hervorhebt, daß sie keine „geheimen Protestanten“ gewesen.

Aus den vorstehenden Andeutungen geht zur Genüge hervor, daß Popfens fleißige Arbeit zur Geschichte Maximilians manche nicht unwichtige Beiträge liefert. Allerdings enthält die Schrift, deren Verfasser seinen protestantischen Standpunkt das eine und das andere Mal allzu einseitig hervortreten läßt, viele thatsächliche Unrichtigkeiten und nicht wenige ansehbare Beurteilungen; doch findet der Forscher darin auch manche interessante Angaben. Namentlich sind es die zahlreichen, bisher ungedruckten Beilagen, die dem schön ausgestatteten Buche einen bleibenden Wert verleihen.

München.

H. Paulus.

A. Gindely, Geschichte der Gegenreformation in Böhmen (Nach dem Tode des Vf. hrsg. von Th. Tupež.) Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. XI, 532 S. M 12.

Mit Gindely ist der erste böhmische Historiker der Jetztzeit dahin gegangen; mitten in seinem unermüdlchen Schaffen ward er abgerufen. Weite Ziele hatte er sich gesteckt, so weit, daß man, selbst eine noch langjährige Rüstigkeit vorausgesetzt, bezweifeln darf, ob sie in Einem Arbeitsalter zu erreichen waren. Man darf bezweifeln, ob G. anfangs, da er sich der Niesenarbeit zuwandte, nur eine Ahnung hatte, daß zu bewältigen sei. Erst allmählich mochte ihm der unendliche Umfang aufdämmern. Daß bei flügelten nun seine Schritte von Archiv zu Archiv, während er an der vorhandenen Literatur völlig teilnahmslos vorüberging. Auch in den Archive konnte er selten eine gründlichere Suche anstellen, und so blieb ihm viel wichtiges verborgen, Mißverständnisse konnten sich leicht einschleichen. G. ist darob von nacharbeitenden Forschern, die seinen Spuren zu folgen hatten oft und heftig angegriffen worden, wobei man sich nicht mit ruhiger, sachlicher Widerlegung begnügte. Gewiß wird G.'s Arbeitsmethode und deren Ergebnisse zu vielen Korrekturen Anlaß bieten; aber G. verdient, daß man es ihm nie vergesse, wie er es gewesen, der zum ersten Mal eine großbisher ziemlich brach gelegene Epoche auf Grund von Studien, welche sich über die urkundlichen Reste fast aller europäischen Staaten erstreckten, bearbeitet und das Interesse hierfür in Fach- wie in weiteren Kreisen geweckt hat. Die Schwächen seiner Methode mögen in milderem Lichte erscheinen wenn man, wie billig, die Worte des Aufonius beherzigt: *alius alio plur invenire potest, nemo omnia.* — Wohl hat G. in seinem weitverbreiteten populären Buch über den dreißigjährigen Krieg bezüglich mancher Partie eine Art Bilanz gezogen aus dem ihm noch unverarbeitet vorliegende Material, aber die den Fachmann vor allem interessierende Explikation aufgrund der weit verstreuten Quellen blieb ihm infolge seines Todes versagt. Daß er den einzelnen Abschnitten des großen deutschen Krieges eine eingehende Behandlung zugebacht hatte, beweist auch das vorliegende posthume Werk, welches, sehr ansehnlich in seinem Umfange, nur den gegenreformatorischen Vorgängen in Böhmen nach der Schlacht am weißen Berge gewidmet ist. Zeitlich umfaßt es kaum viel mehr als ein Jahrzehnt.

Stofflich gestaltete sich der Gegenstand zu einem ziemlich verwickelten. Denn im Gegensatz zu anderen Ländern, deren Fürsten auch die Rekatolisierung durchführten, war Böhmen ein nach förmlicher Rebellion unterworfenen Land, in welchem es sich alsbald nicht allein um kirchliche, sondern ebenso auch um staatsrechtliche und wirtschaftliche Fragen handelte. Böhmen sollte nicht allein bekehrt sondern auch gestraft werden. So man kann sagen: die große Strafaktion drängte alles zurück, und demgemäß nahm auch hier die Maßregeln der kirchlichen Restauration noch weit mehr an anderswo den Charakter der strafenden Gewaltthätigkeit an.

Nach der Niederwerfung des Aufstandes erschien die Rekatholisierung als eine Forderung der Staatsraison; namentlich auch in Caraffas Rathschlägen findet sich das wiederholt betont. An Willen und Eifer zu rascher und gründlicher Durchführung fehlte es dem Kaiser und seinen Organen nicht. Soweit es sich nur um Regelung und Neuordnung der kirchlichen Verhältnisse handelte, wählte man so ziemlich dieselben Mittel, die sich anderswo bewährt hatten: die Prädikanten wurden abgeschafft, katholischer Gottesdienst und Unterweisung des Volkes möglichst gefördert, Visitationen eingeführt, endlich jene, welche den Uebertritt starkmütig weigerten, mit Strafmandaten bedroht. Bei aller Schärfe und Entschiedenheit des Vorgehens trifft man doch immer wieder auf Neußerungen, die da zeigen, daß man wenigstens mitunter die gelinderen Mittel den härteren vorzog. So ordert z. B. eine Instruktion für die Visitatoren, daß die Prädikanten mit „möglichster Liebe und Güte“ amoviert werden sollen. In den böhmischen Bergstädten mit Ausnahme Kuttenbergs befahl Ferdinand geradezu förmliche Duldung. In einem Befehl bezüglich jener berückichtigten Dragonaden liest man die Stelle, die Lente sollten nicht über Gebühr bedrückt werden. Dem gegenüber steht dann freilich die lange Reihe aller jener Mandate, welche Verbannung, Zwangsverkauf und verschiedene andere Strafen gegen die Unbekehrten verhängen. Selbst der von Ferdinand gestattete Gutsverkauf erschien einem Eiferer manchmal als zu große Nachgiebigkeit, wie z. B. einem Zahlmeister Wolfsstirn, der eine derartige Gewährung als einen „kleinen Majestätsbrief“ bezeichnete. In den meisten Fällen wohl kam es auf die Persönlichkeit der ausführenden Organe an. Man trifft da selbst bei Mitgliedern eines und desselben Ordens sehr weit auseinandergehende Meinungen und Praktiken. Glaubte z. B. ein Jesuit, „daß sich mit der Plage (der Einquartierung) der Verstand erleuchte“, so gestatteten wieder Männer desselben Ordens das kirchliche Begräbniß der Andersgläubigen und (in Tabor) die Weibehaltung des böhmischen Kirchengesanges.

Die großen Schwierigkeiten der Restauration wurzelten nicht allein in der oft merkwürdigen Zähigkeit, womit viele an ihren Ansichten und Ueberzeugungen festhielten, sondern auch im anfänglichen Mangel an tauglichen Lehrern und Priestern. War das Königreich bis 1620 zum weitauströhren Teil protestantisch, woher sollte man auf einmal die erforderlichen katholischen Seelsorger und Missionäre nehmen? Fast nur zwei Orden konnten da zunächst aushelfen: Kapuziner und Jesuiten. Zwischen ihnen selbst gab es dann wieder manch störende Rivalität; die böhmische Unversitätsfrage entzweite lange den Erzbischof und die Gesellschaft Jesu. Unter der neubestellten Seelsorgsgeistlichkeit fanden sich ganz unwürdige Individuen. Man begreift es, daß unter solchen Verhältnissen zunächst nur eine äußere Wandlung eintrat, entsprechend den äußern Gewaltmitteln.

Derartige Mittel hielt man für Böhmen desto nötiger, als man nicht allein katholische, sondern auch künftiger Erhebung abgeneigte Unterthanen haben wollte. Protestant und Rebell war für Böhmen seit dem Fenster-

sturz fast gleichbedeutend geworden in den Augen der kaiserlichen Regierung. Daher die Doppelaktion: der Protestant war zu bekehren, der Rebell zu strafen. Der Großteil der Führer war nach dem 8. November 1620 geflohen und konnte nur in seinem Besitz noch unmittelbar getroffen werden. Damit eröffnete sich die Reihe der Konfiskationen, die sich um so weit ausdehnten, als man den Kreis der Schuldigen von den Führern auf all jene erweiterte, die denselben, sei es frei, sei es gezwungen, gefolgt waren. Damit betreten wir das Gebiet der wirtschaftlichen Folgen der böhmischen Gegenreformation. Diese Maßregel der Güterkonfiskation war für Böhmen ein Schlag, ähnlich jenen Landokkupationen, welche einst deutsche Stämme auf dem Boden des alten Römerreiches zur Zeit der Völkerwanderung vorgenommen haben; jetzt in der Zeit der Kapitalwirtschaft von um so tieferen Wirkungen. Man konfiszierte nicht allein das liegende Gut, sondern auch die darauf verpfändeten Kapitalien Fremder und Unschuldiger, darunter so manche eingewiesene Frauenmitgift. Was die Verurteilten an Kapitalien ansäßen hatten, wurde gekündet zur raschen Rückzahlung. Glücklicherweise derjenige, der im Gnadenwege die Umwandlung seines Allods in Lehen erreichte. Auch kurrente Schulden, die auf konfiszierten Gütern lasteten, wollte der Fiskus nicht anerkennen. Nur der bekannte Bankhalter de Wit erlangte für seine Guthaben eine partielle Ausnahme. Mitunter begegnete man merkwürdige Raiverbäten. Mit einem guten Teil der weniger Gravierten ließ man sich in förmliche Verhandlungen ein, ob sie nicht „gutwillig“ noch etwas mehr zahlen wollten, als der Urteilspruch lautete. Bei Hermer wurde endlich wohl geradezu der Prozeß niedergeschlagen mit der Begründung, daß deren Vermögen zu gering sei.

Lag dem ganzen Strafvorgang das Motiv zu grunde, die leere Kamme kasse zu füllen, so sollte man bei der riesigen Wertsumme, welche die hundert der eingezogenen Güter darstellten, wenigstens in dieser Richtung ein greifbaren Erfolg verspüren. Aber welche Enttäuschung, welche Wirtschaf! Was nicht verschenkt wurde, wurde verkauft, aber vielfach so verkauft, daß es einer Schenkung fast gleich kam. Das waren die Tage der Bereicherung für Waldstein, Slavata, Martiniz und Trčka. Der Schätzungswert war an sich schon sehr nieder, und die Bezahlung erfolgte in minderwertiger Münze. Schluckenan, 250 000 Thaler wert, wurde auf 100 000 Thaler Weißwasser anstatt auf 410 000 auf 180 000 Thaler abgeschätzt. Nicht der schlimmste Finanzpraktikus, wie ihn G. schildert, kaufte Güter, wofür er (nach offenbar sehr niedriger Schätzung) 400 000 G. zahlen sollte. Wirklichkeit zahlte er nur die Hälfte, und das in langer Münze, so daß tatsächlich nur 25 000 G. gutes Geld anlegte, wozu er noch 30 000 G. an geraubten Kleinodien nachzuzahlen liebte. Wie groß die Uebervorteilungen des Fiskus waren, ersieht man am besten aus dem Fall der Familie Trčka, welche sich freiwillig später noch zur Nachzahlung von einer Million verstand. Selbst nachdem der Kaiser den Güterverkauf geg

lange Münze verboten hatte, verkaufte Statthalter Lichtenstein noch um drei Millionen Güter in bisher gewohnter Weise.

War schon die Einziehung der Güter von einzelnen wie namentlich auch von den Städten von unberechenbaren wirtschaftlichen Folgen, so stieg das Unglück noch ungleich höher durch die enorme Münzverschlechterung. Der Kaiser verpachtete seine Münzstätten an ein Konsortium (der Jude Bassivi, Waldstein, Michna, de Witte u. a.) und dieses prägte so schlechte Münzen, daß der alte Thaler, der natürlich aus dem Kurse verschwand, endlich bis auf zehn Gulden der neuen oder langen Münze sich steigerte. Gleichen Schritt mit dieser Steigerung hielt auch die Steigerung im Preise der Lebensmittel. (Nebenbei bemerkt, litt allerdings nicht Böhmen allein unter dieser Münzkalamität, sondern auch ein großer Teil des Reiches.) Endlich mußte die Regierung an eine große, plötzliche Devaluation gehen. Die Eingeweihnten aber, die bei Zeiten Kunde von diesem Schritt bekamen, nützten noch den letzten Augenblick und machten große Käufe in langer Münze.

In ungemein drastischen Bildern schildert G. die Folgen dieser Dinge: die unglaubliche Rechtsunsicherheit und die furchtbare Verarmung, während einzelne sich fabelhaft bereicherten. Die kaiserliche Kammer blieb leer. In Kuttenberg nahm binnen sechs Jahren die Zahl der bewohnten Häuser um mehr als 200 ab. Die bäuerliche Bevölkerung reduzierte sich auf die Hälfte, von den im Jahre 1605 gezählten 450 Freisassengründen gab es 1628 nur noch 22.

Nicht weniger eingehend wie die kirchlichen und wirtschaftlichen Folgen der Schlacht am weißen Berg behandelt G. auch die staatsrechtlichen, die von Ferdinand verfügte Aenderung der Landesordnung, welche trotz der Einsprache von Seite der katholischen böhmischen Landesoffiziere beschlossen ward. Gegen andere Rechtshistoriker führt G. eine Reihe von Belegen an zum Beweise, daß sich der Kaiser auch noch vorbehalten habe, nicht allein die Privatgesetzgebung sondern auch das öffentliche Recht für weiterhin nach Belieben zu ändern. Das alte öffentliche Recht des Königreichs ward mit der neuen Landesordnung begraben zu gunsten des fürstlichen Absolutismus, für Strafrecht und Privatrecht, namentlich Erbrecht zeigt die neue Ordnung manche aner kennenswerte Fortschritte gegen früher.

Das Gesamturteil über die Katastrophe, die über Böhmen herein gebrochen war, mag man wohl in folgenden Worten des Verfassers erblicken: „Die Verhältnisse in Böhmen glichen damals denen Frankreichs zur Zeit der Begründung der ersten Republik. Hier wie dort winkte eine unendliche Beute den Siegern, die, um das ersehnte Ziel zu erreichen, in den Mitteln nicht wählerisch waren. In den großen Katastrophen, durch welche Staaten zu Grunde gehen und Neubildungen aufstauen, kennt man nicht den gewöhnlichen Maßstab für Recht und Moral. Wir versuchen damit keine Rechtfertigung für die Sieger in Böhmen, sondern nur eine Erklärung dafür, daß Männer, die sonst ehrlich und uneigennützig sein und Opfer bringen konnten, in der Behandlung der besiegten Böhmen diese Eigenschaften vermissen ließen.“

Der Text des Buches war noch von G. fertig gestellt, der Herausgeber hatte nur die Anordnung in Kapitel vorzunehmen; anderweitige Aenderungen wollte er nicht anbringen, damit des Verfassers Ansicht ungeändert sich darstelle. Gewiß ist dies ein richtiger Gesichtspunkt. Es wäre jedoch demselben keinesfalls abträglich gewesen, wenn einzelne Teile einer genaueren sachlichen Korrektur unterzogen worden wären. So ist z. B. aus den S. 51 und 53 angeführten Zahlen nicht zu ersehen, daß die Freisprechungen in der angegebenen Zeit sich etwas gemehrt hätten. Die Zeitangaben in den auf S. 200 Num. 1 und 2 zitierten Akten illustrieren nicht die im Text erzählte schwankende Haltung des Erzbischofs infolge der Furcht vor Bethlen Gabor. Auf S. 406 ist bei Erzählung einer Einzel-episode Jahr und Monatsdatum vergessen, es heißt ganz unbestimmt „Dienstag Nachmittag um 2 Uhr“. Auch sprachlich ist nicht alles so gefeilt, wie es G. selbst vor dem Druck gethan haben würde. S. 328 liest man: denn wenn es ihm . . . gelang, große Massen . . . anzukaufen und dann . . . ausprägte. S. 515 wird eine Komödie „von aus Mantua eingeladenen“ aufgeführt. Einmal steht „des Pfalzgrafs“. Ob das erste Kapitel wirklich als „erstes“ zu setzen, scheint fraglich. Bei einer so ins Detail gehenden Darstellung, wie sie dieses Werk bietet, wäre ein Namensverzeichnis über Personen und Orte wohl kein Ueberfluß.

Innsbruck.

Sirn.

Johann Adam Möhler, der Symboliker. Ein Beitrag zu seinem Leben und seiner Lehre aus seinen eigenen und anderen ungedruckten Papieren. Von **J. Friedrich**. München, H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. 1894. V, 138 S. M 2.

Wie Fr. Schleiermacher ohne Zweifel der bedeutendste und einflußreichste Theologe des protestantischen Deutschlands, so war dessen jüngerer Zeitgenosse Joh. Adam Möhler wohl der bedeutendste und einflußreichste Theologe des katholischen Deutschlands im 19. Jahrhundert. Kein Wunder, daß Möhlers Leben und geistiger Entwicklungsgang und Lehre schon öfters Gegenstand der Darstellung wurde; so besonders durch Reithmayr, Wörner, Gams, Rihn. Ihnen hat sich neuestens Professor Joh. Friedrich angeschlossen. Möhler hatte in dem, einen Tag vor seinem Tode am 11. April 1838 ausgefertigten Testamente, bei dessen Errichtung der Kanonikus Dr. M. Buchner und Professor Dr. J. Döllinger als Zeugen fungierten, seine „sämtlichen Papiere und Manuskripte, welchen Inhalts sie auch seien, zu freier Disposition“ seinem Testamentsexekutor, dem geistl. Rat und Direktor des georgianischen Alexikalfeminars Dr. Friedrich Wiedemann, vermacht. Verschiedene Bestandteile jenes literarischen Nachlasses wurden von Wiedemann an Döllinger abgegeben zum Zwecke etwaiger Veröffentlichung; andere Bestand-

teile desselben gingen nach dem i. J. 1864 erfolgten Tode Wiedemanns an die Bibliothek des Georgianums über. Hier findet sich u. a. ein Manuskript Möhlers über den Islam, einiges darin von Döllingers Hand, der es wahrscheinlich benutzt hatte für die Veröffentlichung der Abhandlung über „das Verhältnis des Islams zum Evangelium“ in Möhlers gesammelten Schriften und Aufsätzen I, 348—403 und es dann an Wiedemann zurückgestellt hatte. Andere Manuskripte Möhlers, welche an Döllinger abgegeben, aber nicht zur Veröffentlichung gekommen waren, gelangten nach dem Tode des letztern an Professor Friedrich, nämlich exegetische Arbeiten über Paulinische Briefe, ferner Möhlers Geschichte der christlichen Literatur und größtenteils auch dessen Vorlesungen über Kirchengeschichte. Sowohl diese Teile des literarischen Nachlasses Möhlers, wie dessen Briefe an Döllinger aus den Jahren 1830—35 benutzte nun Friedrich zur Abfassung obenbezeichneter Schrift und hat in der That vermittelt derselben das Leben und die Lehre Möhlers nach verschiedenen Seiten hin aufgestellt.

Die Briefe Möhlers an Döllinger liefern den Beweis, wie sehr letzterer sich Mühe gab, Möhler für die Münchener theologische Fakultät zu gewinnen, wie er sogar die Kirchengeschichte ihm überließ und Dogmatik vortrug. Den literarischen Nachlaß Möhlers verwendete Friedrich aber besonders dazu, um dessen Anschauungen über den Primat und den Jesuitenorden in neues Licht zu setzen.

Franz Baader hatte in einem Briefe an Professor Hoffmann in Würzburg vom 3. Januar 1839 ausgesprochen, schon Möhler habe den Ursprung des Primates ins 5. Jahrhundert gesetzt und durch die Notwendigkeit einer Diktatur der kirchlichen Anarchie jener Zeit gegenüber gerechtfertigt und hiermit die Göttlichkeit (Schriftgemäßheit) und Permanenz desselben preisgegeben (S. W. XV, 603). In einem weiteren Briefe an denselben vom 27. Februar 1839 berief er sich hierfür sogar auf Möhlers Aussage selber (ebenda XV, 613). Dieser Auffassung pflichtet auch Friedrich bei und äußert sich seinerseits dahin, es habe Möhler die göttliche Einsetzung des Primates nirgends bewiesen, und wenn er von einer solchen auch rede, habe er sie nicht im gewöhnlichen Sinne des Wortes verstanden, sondern als einen „natürlichen“ Vorgang aufgefaßt, der sich durch eine „ganz auffallende göttliche Leitung“ an Rom knüpfte, und habe die Entstehung des Primates sich analog gedacht wie die Entstehung der Patriarchalverfassung, welche doch nicht eine göttliche Institution sei, und habe auch keine besonderen Rechte der römischen Bischöfe anzugeben gewußt, ja sogar geleugnet, daß sie die eigentlichen Attribute der Herrschaft, die gesetzgebende, regierende und die obrichterliche Gewalt besäßen, die Auffassung Möhlers vom Primat in der alten Kirche und vom Papsttum der mittelalterlichen und modernen Zeit seien also „ganz und in allem die des Janus“, „der glänzende Name Möhlers gehöre nicht in das Vatikanische Lager“ (S. 68—70, 88, 104—106, 130).

Deckt sich nun die Auffassung Möhlers mit der betreffenden Auf-

fassung Fr. Baaders? Das muß bezweifelt, ja verneint werden. Die Auffassung Möhlers, wie sie uns in der zweiten Abtheilung der im Jahre 1825 erschienenen Schrift über „Einheit der Kirche“ (S. 194—277) entgegentritt, dürfte ihren Grundzügen nach folgende sein. Die durch die Apostel gegründete Kirche Christi ist ein höherer Lebensorganismus. Sie ist als solcher die äußere Produktion einer durch den heil. Geist gegebenen inneren Bildungskraft, welche analog wie im menschlichen Organismus für ihre Funktionen sich verschiedene Organe schafft und namentlich auch die zusammenhaltende und erhaltende Einheitskraft desselben ausmacht. Diese Einheitskraft konnte zeitweilen eine bloß virtuelle, ruhende sein, aber auch als aktuelle auf- und hervortreten, wenn irgendwelche Störungen von innenher oder von außenher den kirchlichen Lebensorganismus bedrohten. Erzeugnisse solcher Einheitsbildung in den ersten drei Jahrhunderten waren die Bischöfe, Metropolen und endlich der römische Bischof in seiner Wirksamkeit als Primas der Kirche; in der nachkommenden Zeit auch die Patriarchen und Exarchen. Sie alle traten aktuell als solche erst auf, wenn gewisse Bedürfnisse dieses erheischten. „Wie der Bischof ursprünglich unter allen Gläubigen kaum als solcher bemerkt wurde, sondern nur der war, in welchem sie sich sammelten, so der Metropolit anfänglich unter den eine weitere Einheit gestaltenden Bischöfen, so der Primas unter der Gesamtheit aller Bischöfe . . . Alle Einzelformationen müssen in ihrem Keime in der göttlichen Anordnung liegen (auch von den Metropolen kann es gewissermaßen gesagt werden), damit die Kirche selbst in keinem ihrer Zustände rat- und hilflos sein möge“ (S. 273—74). Wenn auch alle Einheitsformationen, wie schon aus diesen Worten hervorgeht, ihrem Keime oder ihrer Kraft nach in göttlicher Anordnung liegen, so doch die einen auf spezifische Weise, weil sie stets vorhanden sein müssen, um den Wesensbestand der Kirche sicher zu stellen, andere dagegen nur gewissermaßen oder gar nur für vorübergehende Zwecke. „Ob der Primat einer Kirche zur Eigentümlichkeit der katholischen Kirche gehöre, war mir — bemerkt Möhler — sehr lange zweifelhaft, ja ich war entschieden, es zu verneinen . . . Allein eine freiere, tiefere Betrachtung des biblischen Petrus und der Geschichte, ein lebendiges Eindringen in den Organismus der Kirche, erzeugte in mir mit Notwendigkeit seine Idee“ (S. 260—61). Es ist auch nicht zu bestreiten, daß Petrus den Primat unter den Aposteln ausgeübt habe; „während der Zerstreuung der Apostel konnte weder Petrus Primats-handlungen ausüben, noch irgend jemand glauben, daß es nötig gewesen wäre, im Falle er auch dazu befugt war. In der Zeit aber, in welcher sich das Christentum in den einzelnen Gemeinden erst befestigte und in welcher die Einheit aller einzelnen Kirchen in ihrer ersten Bildung begriffen war, konnte der Primat einer Kirche und ihres Bischofs schlechterdings nicht hervortreten.“ Schon in den montanistischen Bewegungen und in dem Streite wegen der Osterfeier übte die römische Kirche und deren Bischof einen vorzugsweise bestimmenden Einfluß aus, aber erst zufolge der nova-

tianischen Streitigkeiten tritt uns in den Schriften Cyprians der Primat derselben als Thatsache entgegen und mit dieser Thatsache zugleich das vollste Bewußtsein desselben als Einheitsquelles der ganzen Kirche, sich zurückleitend auf Petrus, den der Herr erwählt hat Unwidersprechliche historische Beweise für den Primat der römischen Bischöfe aus früherer Zeit verlangen, heißt etwas ungebührliches verlangen; erst als in der Geschichte die thatsächliche Ausübung desselben hervorgetreten war, trat auch das Bewußtsein desselben ein, wie analog erst seit der Zeit, als es Heilige gab, das Bewußtsein der Heiligenverehrung eintrat. Auch die berühmte Stelle des hl. Irenäus adv. haer. III, c. 8 kann nicht als durchschlagende Beweisstelle gelten, indem sie zwar das hervorragende Ansehen der römischen Kirche nicht von der politischen Größe Roms ableitet, aber anderseits dieselbe auch nicht als die von Petrus sich herleitende Primatkirche hinstellt sondern sie vielmehr als eine von Petrus und Paulus zumal gegründete Kirche bezeichnet (S. 262-71).

Nicht anders als in dieser 1825 erschienenen Erstlingschrift spricht sich Wöhler auch aus in den von Friedrich angezogenen kirchengeschichtlichen Aufzeichnungen und Vorlesungen, die in verschiedenen ihrer Redaktionen jedenfalls den nachfolgenden Jahren erst angehören. Auch hier findet sich die Anschauung, daß Petrus den Primat zwar inne hatte, aber nicht mehr ausüben konnte, nachdem die Apostel ihre Missionen nach allen Seiten hin angetreten hatten und meistens nichts mehr von einander wissen konnten (vgl. S. 73 der Schrift Friedrichs). Auch hier findet sich die Anschauung, daß die Einheitsentwickelungen der Kirche erst allmählich ihre Vollendung im Primat erlangt haben, daß letzterer als Mittelpunkt der ganzen Kirche sich an die Person des Bischofs von Rom angeschlossen habe und als volle und beweiskräftige Thatsache uns erst in den Schriften Cyprians entgegentrete und in den nachkommenden Jahrhunderten eine immer größere Machtentfaltung gewann (S. 78 ff.). Auch hier begegnet uns die Anschauung, daß der Primat auf virtuelle, typische Weise in der den kirchlichen Organismus ausgestaltenden Bildungskraft angelegt gewesen sei (S. 79), um zur Aktualisierung zu gelangen, wenn die äußeren Umstände zu Veranlassungen wurden, um das, was der Anlage nach vorhanden war, als Kraft zu äußern (S. 85), wenn Häresien und Schismen aufstauten, welche die kirchliche Einheit bedrohten, wenn ein gewaltiger Egoismus, ein unheiliger Einn alles zu trennen und aus den Fugen zu heben drohte, wenn Unwissenheit und Barbarei verderbenbringend wirkten und eine diktatorische Macht als Heilmittel forderte, so daß in solchem Sinne Wöhler unter Hinblick auf das mittelalterliche Papsttum die drastischen Worte hinwarf: „Das Papsttum ist ein Produkt der Unwissenheit und Barbarei, aber nicht Unwissenheit und Barbarei ein Produkt des Papsttums . . . Nicht die Aerzte brachten die Krankheiten zum Vorschein, wohl aber die Krankheiten die Notwendigkeit der Aerzte.“ In diesem Sinne heißt es auch: „Der zur Erhaltung der Kirche wesentliche Stützpunkt gegen selbst-

füchtige Bestrebungen dürfte wohl auch nicht durch menschliches Getriebe zu seiner alles überragenden Stellung emporgewachsen sein . . . sein Vorrang mußte ein natürlicher sein, sodaß die Hervorhebung der in demselben gelegenen Rechte nicht als Anmaßung erschien, daß jedermann, mit einem Worte, in ihm eine göttliche Institution verehrte, über die sich nur die Schamlosigkeit selbst hätte erheben mögen“ (S. 70, 89—90, 92). Die Behauptung Friedrichs, daß die göttliche Institution des Primats von Möhler an der zuletzt angeführten Stelle nicht in gewöhnlichem Sinne des Wortes genommen worden sei, sondern nur im Sinne eines natürlichen Vorgangs, der sich unter besonderer göttlicher Leitung an Rom knüpfte (S. 105), kaum aus dem Grunde nicht als haltbar erscheinen, weil der kirchliche Organismus und die ihn befehlende Bildungskraft und Einheitskraft, in welcher der Primat als höchste primatiale Einheitskraft grundgelegt worden, nach Möhlers Auffassung recht eigentlich eine übernatürliche Wirkung des heiligen Geistes ist, sodaß der Vorrang des kirchlichen Oberhauptes als ein natürlicher nur gelten könnte in dem Sinne, in welchem theologischerseits vielfach das Wort: *connatural* zur Anwendung kommt, in dem Sinne nämlich, als er im übernatürlichen Wesen der Kirche begründet liegt und unter göttlicher Leitung seine Aktualisierung erlangt. Vielleicht will aber an der betreffenden Stelle nur gesagt sein, daß der Primat der römischen Bischöfe nicht von übernatürlicher Institution sei, in dem die Bindung des kirchlichen Primats an Rom und dessen Bischofsstuhl nur ein unter besonderer göttlicher Leitung sich vollziehender natürlich-geschichtlicher Vorgang war; was ja beziehungsweise bis zur Stunde noch eine kontroverse Frage bildet (vgl. Th. Grauderath: *Constitutiones Dogmaticae Oecumenici Vaticani 1892* S. 137—50, J. Hollweck: *der apostolische Stuhl und Rom 1895*). Jedenfalls ist der Primat rein als solcher nach Möhler übernatürlich-göttlichen Ursprungs. Daß „die Idee des Primates aus dem Wesen und Geiste der christlichen Kirche hervorgeht“, bezeichnet er in den 1831—32 gehaltenen kirchengeschichtlichen Vorlesungen in Zusammenhang seiner Beurteilung des Jesuitenordens als gar keinem Zweifel unterworfen (S. 126) und stellt denselben als Jurisdiktionsprimat hin und nicht als bloßen Ehrenprimat, denn, „wer sagen wollte, daß Christus bloß eine Ehrenstelle habe errichten wollen, der versteht weder von Christus noch von der Kirche das geringste“, wie Möhler sich anderweitig in seinen kirchengeschichtlichen Vorlesungen ausspricht (*Kirchengeschichte Möhlers* von P. P. B. Gams 1867—68, I, 592).

Diese unsere Auffassung findet eine Bestätigung durch die Symbolik Möhlers. In der ersten Auflage derselben vom Jahre 1832 § 37 heißt es: „der Episkopat wird hiernach als eine göttliche Institution verehrt; desgleichen nun auch und eben deshalb der Einheitspunkt und das Haupt des Episkopates, der Papst.“ Welche Rechte sind aber im Primat als der höchsten Einheitskraft und Einheitsquelle der Kirche eingeschlossen, um im Falle des Bedürfnisses zur Ausübung kommen zu können? Wird eine

so oder anders begrenzte oder eine unbegrenzte Fülle von Lehr- und Jurisdiktionsgewalt in ihm als höchster Einheitskraft beschlossen liegen? Hierüber bemerkt die erste Auflage der Symbolik folgendes: „Bekanntlich sind in der katholischen Kirche über das Verhältnis zwischen dem Papst und den Bischöfen zwei Systeme herrschend: das Episkopal- und Papalsystem, von welchem dieses, ohne die göttliche Institution der Bischöfe zu verkennen, die Kraft der Mitte besonders hervorhebt, jenes aber, ohne die göttliche Einsetzung des Primates zu läugnen, die Kraft vorzüglich nach der Peripherie zu lenken sucht. Indem hiernach ein jedes das Wesen des andern als göttlich anerkennt, bilden sie für das kirchliche Leben sehr wohlthätige Segensätze, sodaß durch ihre Bestrebungen sowohl die eigentümliche, freie Entwicklung der Teile bewahrt als auch die Verbindung derselben zu einem lebendigen Ganzen festgehalten wird. Die dogmatischen Bestimmungen des gesamten, mit der allgemeinen Mitte vereinigten Episkopates sind untrüglich, denn er repräsentiert die allgemeine Kirche“. Möhler spricht sich also hier für keines dieser beiden entgegengesetzten Systeme aus. In der zweiten Auflage der Symbolik vom Jahre 1833 § 42 und in der dritten vom Jahre 1834 § 43 wird der betreffenden Darstellung die Anmerkung beigelegt: „die allgemeinsten Bestimmungen des Episkopalsystems enthalten die Synoden von Konstanz (1414) und Basel (1431); sie sagen, der Papst sei einem allgemeinen, geschmäßig berufenen Konzilium untergeordnet“ und dem Texte wird daselbst u. a. noch der Satz eingeschaltet: „die Metropolitane (Erzbischöfe) und Patriarchen sind an sich nicht wesentliche Mittelstufen zwischen den Bischöfen und dem Papste“. Einen weiteren, sehr bedeutsamen Schritt macht aber die vierte Auflage vom Jahre 1835, indem sie § 43 die „schroffe Ansicht“ des Episkopalsystems, welche nach Möhlers Auffassung nicht etwa bloß das Basler Konzil, sondern auch die vierte und fünfte Sitzung von Konstanz ausgesprochen hat, als einen „bereits verschollenen“ bezeichnet. Möhler hat also auf dem Höhepunkt seiner theologischen Entwicklung das gallikanische Episkopalssystem, welches eine Unterordnung des Papstes unter die Beschlüsse des Gesamtepiskopates proklamierte, in förmlicher Weise preisgegeben. In früheren Jahren seines Lebens stand er, wie viele seiner Zeitgenossen, stärker unter dem Einflusse gallikanischer Anschauungen. Für das Papalsystem, welches umgekehrt eine Unterordnung des Gesamtepiskopates unter den Papst aussprach, hat Möhler allerdings auch später sich nicht erklärt, wiewohl er mit Berufung auf die Entscheidung des Florentiner Konzils annimmt, daß dem Papste die Fülle aller kirchlichen Gewalt übergeben worden sei, wie solches auch enthalten ist in den Akten der ökumenischen Synoden und in den heil. Kanones. Möhler scheint sich vielmehr am zuletzt angeführten Orte zu einem gemäßigeren, antigallikanischen Episkopalssystem bekannt zu haben, welches Papst und Bischöfe als relativ selbständige, einander beigeordnete und sich ergänzende Träger der obersten kirchlichen Lehr- und Jurisdiktionsgewalt betrachtete und in vorvaticanischer Zeit von seiten vieler

katholischer Theologen Deutschlands Vertretung fand, auch von seitens Döllingers in dessen der nämlichen Zeit angehörenden Kirchengeschichte selbst mit Hinneigung zum Papalsystem.

Wenn Franz Baader 1839 die einschlägige Auffassung Möhlers zum Zeugnisse für seine eigene Auffassung anrief, so konnte dieses nur in einem Mißverständnisse seinen Ursprung haben. Er scheint nämlich die erst später eingetretene Aktualisierung des Primates der römischen Bischöfe und dessen vorausgehenden, virtuellen Bestand nicht im Sinne Möhlers unterschieden und den letztern wie die erstere als ein Produkt der Geschichte zur Hebung anarchischer Bestrebungen aufgefaßt zu haben. Wenn nun aber die Auffassung Möhlers sich mit der Auffassung Fr. Baaders nicht deckt, wie Friedrich behauptet, deckt sich dieselbe etwa nicht mit jener des Janus, wie er weiterhin behauptet? Janus lehrt: „der Primat ruht, davon ist jeder gläubige Katholik überzeugt, und zu dieser Ueberzeugung bekennen sich auch die Verfasser dieses Buches, auf höherer Anordnung, die Kirche ist von Anfang an auf denselben angelegt gewesen, er ist in Petrus von dem Herrn der Kirche vorgebildet, er hat sich daher auch aus innerer Notwendigkeit bis zu einem gewissen Punkte entwickelt, worauf dann allerdings vom 9. Jahrhundert an eine weitere mehr künstliche und krankhafte als gesunde und natürliche Fortbildung des Primates zum Papat erfolgt ist“ (S. XI—XII). Auf welche Weise ist aber die höhere Anordnung zu verstehen, auf welcher der Primat ruht? Auf welche Weise die Notwendigkeit seiner Entwicklung? Ist sie nur zu verstehen im Sinne eines natürlichen Vorganges unter göttlicher Leitung? Und auf welche Weise ist die anfängliche Anlage des Primates zu verstehen? Als eine völlig unbestimmte, welcher von außen her alles zugewachsen ist, bis zu einem gewissen Punkte hin unter göttlicher Leitung? Sollte dem so sein, dann wäre die Auffassung Möhlers, wie sie uns von 1825 an in verschiedenen Wendungen und Ausgestaltungen entgegentritt, eine völlig verschiedene gewesen. Der Primat ist gemäß derselben von übernatürlich-göttlicher Einsetzung und ist nicht ein kraft- und rechtloser Ehrenprimat, sondern eine der Kirche von Anfang innewohnende, triebartig wirksame Einigungskraft, unerschließend all diejenigen Sonderkräfte, vermöge welcher sie allen den kirchlichen Organismus schädigenden oder bedrohenden Einflüssen gewachsen war und ihnen entgegenzuwirken die Macht und das Recht besitzt und all diejenigen Sonderrechte inne hat, die nach den vielgestaltigen und wechselnden Zeitverhältnissen zu diesem Zwecke erforderlich sind, also sozusagen eine diesen Organismus befehlende Energie und Entelechie darstellt, welche im Falle des Bedürfnisses sich in allweg als solche erweisen und auswirken konnte. Nur ein solcher theologischer Dynamismus entsprach dem tiefangelegten Geiste Möhlers.

Unser bisheriges Ergebnis ist sonach folgendes: Die göttliche Einsetzung des Primates ist von Möhler zeitweise vor Abfassung der 1825 erschienenen Schrift über Einheit der Kirche bezweifelt worden, wie er selber gesteht, seitdem aber stets festgehalten worden. Derselbe ist seitdem von ihm stets

auch als ein eigentlicher Machtprimat gefaßt worden mit einer immer klareren Präzisierung und einer immer volleren Betonung und Herauskehrung der in ihm als höchsten Einheitsquell der Kirche beschlossenen Kräfte und Rechte und mit schließlicher Preisgebung des gallitanischen Episkopalsystems. Die einzelnen Phasen der Entwicklung zu erforschen, wäre eine noch zu erledigende Aufgabe, aber eine nicht leicht zu lösende, weil die Entstehungszeit der einzelnen Vorlesungsschriften und der ihnen beigefügten erweiternden Zusätze oft schwer oder gar nicht festzustellen ist. An einer ausführlichen Begründung des Primates hat es Möhler aber allerdings mangeln lassen, indem er denselben meistens nur auf spekulative Weise als eine im kirchlichen Organismus liegende Notwendigkeit aufzeigt, ohne letztern selber auf positive Gründe hin als einen denselben miteinschließenden eingehender zu konstatieren.

Im Jahre 1839 hatte Döllinger in der Vorrede zu den gesammelten Schriften und Aufsätzen Möhlers bemerkt, es seien ein „paar Artikel aus den Jahren 1824 und 1825 absichtlich hier übergangen worden, weil sie an sich minder bedeutend einer frühern unreifen Geistesrichtung angehören, die der Verfasser jedoch durch sein umfassendes Studium des kirchlichen Altertums und seine tief religiöse Gesinnung geleitet und erleuchtet, bald für immer abstreifte“. Als P. Pius Gams 1867—68 die kirchengeschichtlichen Vorlesungen Möhlers in drei Bänden erscheinen ließ, glaubte er, von gleichem Motive geleitet, auch die scharf kritischen Ausführungen Möhlers in bezug auf das moderne Papsttum und in bezug auf den Jesuitenorden nicht aufnehmen zu sollen. Professor Burkard Leu in Luzern hatte in der Schrift: „Beitrag zur Würdigung des Jesuitenordens“ 1840 einige den Jesuitenorden betreffende Partien aus den von Möhler 1831 gehaltenen kirchengeschichtlichen Vorträgen mitgeteilt, welche Gams als unzuverlässig bezeichnete, weil sich der Verfasser hierfür höchstens auf Vorlesungen berufen konnte, sowie auf Privatgespräche mit Möhler, die er „nach seinem Zwecke arrangieren konnte“. Friedrich teilt aus den Vorlesungsheften Möhlers die betreffenden Stellen mit (S. 102 f., 106—29), rechtfertigt Burkard Leu gegenüber den wider ihn gerichteten Angriffen und spricht über die durch Gams vorgenommenen Streichungen der betreffenden Ausführungen Möhlers seine Mißbilligung aus, weil kein Grund zu solchen berechtigten und keine Gesinnungsänderung Möhlers in bezug auf die genannten zwei Punkte anzunehmen sei.

München.

Al. Schmid.

Zeitschriftenschau.

1) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde.

Bd. 20. H. 2. W. Gundlach, die *Epistolae Viennenses* und die älteste Wiener Chronik. Eine Entgegnung. S. 263—87. Das Ergebnis des Aufsatzes G.'s (im Neuen Archiv XV, 11—102 und 233—92) über den Streit der Bistümer Arles und Vienne um den Primatus Galliarum, welches im Hist. Jahrb. XI, 754 f. angegeben wurde, ist von H. Chevalier und L. Duchesne angefochten worden. G. verteidigt seine Beweisführung, welche die Einheitlichkeit der Wiener Briefe zum Gegenstand hat. — E. Sedel, zu den Akten der Triburer Synode 895. 2. Abhandlung. S. 291—353. E. stellt zunächst fest, daß der Redaktor der Vulgata an mehr als einer Stelle aus der *Collectio canonum Hibernensis* geschöpft habe; weiter berichtet er von einer unbekanntem Uebersetzung der *Collectio X* (Diessensis-Coloniensis) der Triburer Beschlüsse in einem Bußbuche, anscheinend dem 10. Jahrh. angehörend. Allgemeines Interesse bietet ferner die für die Geschichte des falschen Kapitulars »Placuit nobis et fidelibus nostris« wertvolle Mitteilung einer Rezension dieses Kapitulars aus einem Florentiner Codex des 12. Jahrh. Kürzere Auseinandersetzungen berühren u. a. die Fälschungen Gratians und die *Codices varii* der Vulgata. Eine Beilage beschäftigt sich mit den Petitschen *Capitula Pseudo-Theodori*. Der Vf. der letzteren ist unbekannt; als ihre Entstehungszeit gibt E. das 10. Jahrh. an. Die Prüfung ihres Verhältnisses zu Regino weist Parallelen nach, hält aber an der Unabhängigkeit beider von einander fest. Eine Tabelle bietet eine Uebersicht über die *Capitula Pseudo-Theodori*, ihre Quellen und ihr Verhältnis zu Regino und Burchard. — W. Erben, Nachträge zu dem zweiten Bande der *Diplomata*-Ausgabe. S. 357—71. I. Eine angebliche Urk. Ottos I für das Kloster Rott. Die zum 9. März 970 angelegte Urk. ist enthalten in einer im vorigen Jahrh. angelegten Urkundensammlung (Ogm. 1819), aber unter dem Kaiser ist nicht Otto I, sondern Otto IV zu verstehen. II. Eine Verwechslung Ottos III mit Otto IV. Ein Brief aus dem Tegernseer Codex (jetzt Cgm. 19411) wird von E. mit einiger Wahrscheinlichkeit in das letzte Regierungsjahr Ottos III gesetzt. III. Das Vorladungsschreiben Ottos III an Abt Kerhard von St. Gallen. Die Glaubwürdigkeit des Berichtes über einen Streit zwischen dem Abte Kerhard und seinen Mönchen wird bestritten. — O. Holder-Egger, Studien zu thüringischen Geschichtsquellen. I. S. 375—421. Vorstudien zu einer Neuausgabe der Chroniken von St. Peter in Erfurt und Reinhardtsbrunn für die *Monumenta*, welche die thüringischen Landgrafengeschichten behandeln. — J. Schwalm, Reise nach Holland, Belgien, Nordfrankreich und dem Niederrhein im Sommer 1894. S. 425—33. Die Reise ist unternommen für die »*Constitutiones et acta publica*

imperatorum et regum« in der Sectio IV der *Leges* für die Zeit von Rudolf von Habsburg bis zu Ludwig d. B. In den „Beilagen“ werden ein Brief König Adolfs vom J. 1297, ein Schreiben Johanns von Auit vom J. 1298, beide an Guido von Flandern, sowie die urkundliche Verpflichtung Wilhelms von Holland zur Wahrung der Reichsrechte vom J. 1337 mitgeteilt. — **Miszellen.** B. Krusch, zum Martyrologium Hieronymianum. S. 437—40. Bezieht sich auf die Ausgabe desselben in den *Acta Sanctorum*, Nov. I, 1, Brüssel 1894, die K. nur als Vorlegung des haupt sächlichsten handschriftlichen Materials gelten läßt, was die Notwendigkeit einer kritischen Ausgabe nicht beseitige. — M. Manitius, zu Eulfs von Speier *Rhetorici colores*. S. 441—43. — J. Lojert, zu Pseudo-Udalricus' »De Continentia Clericorum« und zu Bruno von Segni »De Symoniaci«. S. 444—49. — H. Simonsfeld, noch einmal die kurzen Venezianer Annalen. S. 450—58. — P. Scheffer-Boichorst, eine ungedruckte Urk. Friedrichs II über Borgo S. Donnino, zugleich als Quelle des Fälschers Egidio Rossi. S. 459—65.

Bd. 20. H. 3. B. Krusch, Keimser Remigius-Fälschungen. S. 511—68. K. verteidigt gegen Kurth (Les sources de l'histoire de Clovis dans Grégoire de Tours in *Revue des questions historiques*, Paris 1888, S. 403 ff.) sein früher (Mon. Germ. Auct. antiq. IV, 2, S. XXII) gefälltes Urteil, daß Erzbischof Hincmar ein »notus falsarius« sei. Eine längere Untersuchung befaßt sich größtenteils mit der Existenzfrage einer vor Hincmar anzusetzenden, vom Vf. geleugneten *Vita s. Remigii*, ferner mit Hincmars Lebensbeschreibung des hl. Remigius, und schließlich mit dem Testamente des Heiligen. Letzteres bildet das vorletzte Kapitel der *Vita* und heißt das kürzere im Gegensatz zu einem längst als Fälschung erkannten längeren. K. vergleicht das kürzere mit anderen Testamenten aus der Merovingezeit und kommt zu dem Schlusse, daß das Testament des Remigius eine grobe Fälschung aus jüngerer Zeit sei. Beide Testamente werden analysiert, und am Schlusse sagt K., daß der Erzbischof von Reims sich nur durch Lug und Trug zu der kirchlichen und politischen Machtstellung emporgeschwungen habe, die ihn unter dem gallischen Episkopate auszeichne und immer habe man durch den hl. Remigius „seine Präventionen durchgedrückt“. — O. Holder-Egger, *Studien zu Thüringischen Geschichtsquellen.* S. 569—637. II. Ueber die Komposition der Chronik von Reinhardtsbrunn und ihre verlorenen Quellen. Verstärkt zunächst die Beweisführung Wends, daß für die J. 1209—15 (1217) in der Chronik von Reinhardtsbrunn nicht wie in den übrigen Partien die Erfurter St. Peters-Chronik ausgeschrieben, sondern vielmehr in beiden Chroniken dieselbe Reinhardtsbrunner Quelle benutzt ist. Wends weitere Annahme einer stilistischen Uebearbeitung der alten Quelle von Reinhardtsbrunn wird sodann zurückgewiesen. Im Verlaufe der Untersuchung kommt H. E. zu dem Resultat, daß die von Wend wieder ans Licht gezogene Schrift: »De ortu principum Thuringie« und die Reinhardtsbrunner Geschichten von 1187—1215 denselben Autor haben; ferner daß die Reinhardtsbrunner Ekkehard-H. E. als Abchrift der Erfurter die *Annales Erphesfordenses* bis 1137 enthalten haben muß; weiter daß eine lateinische *Vita Ludowici* existierte (gegen Wend), welche fast ganz vom Chronisten angenommen wurde. — **Miszellen.** J. Werner, Epitaphien und Epigramme des 12. Jahrh. S. 641—53. Allgemein gehaltene und kaum auf bestimmte Persönlichkeiten bezogene Grabchriften aus einer Züricher Sammelhandschrift. G. Caro, eine Appellation Albengas an den Kaiser von 1226. S. 654—56. — J. Becker, zu den Regesten Karls IV. S. 657—60. 16 Regesten von ungedruckten Urk.

Karls IV aus den Archiven zu Colmar und Hagenau aus den J. 1347—73. — W. Wattenbach, Mathäus Grabow. S. 661—63. Abdruck der Verdammung und des Widerrufs M. Grabows, Lektors in Groningen, welcher als Dominikaner gegen die in den Niederlanden aufkommenden Genossenschaften ohne Klosterregel eine heftige Anklageschrift verfaßte, die dem Konstanzer Konzil eingereicht, auf grund von Gutachten Peters von Nilly und Joh. Gersons verworfen wurde.

2] Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins.

1894. N. F. IX. H. 4. Fr. v. Weich, Beiträge zur Geschichte der badischen Landtage von 1819—45 mitgeteilt und eingeleitet von —. S. 581—628. Es sind folgende Aktenstücke: 1. über die badische Ständeversammlung von 1819, Fragment eines Zeitungsartikels von Ludwig Winter; 2. über Veränderungen in den Verwaltungsformen, Denkschrift, dem Großherzog Ludwig vorgelegt von Ludwig Winter; 3. über die Oeffentlichkeit der ständischen Verhandlungen, Denkschrift von Ludwig Winter; 4. über Ausübung eines Einflusses der Regierung auf die Wahlen, Gutachten von Ludwig Winter; 5. über die Verhandlungen des Landtages von 1831, Denkschrift vom Staatsminister Freiherrn v. Türkheim; 6. Reflexionen über die Wahlfreiheit bei der Wahl landständischer Deputierter von Karl Christian Freiherrn v. Berckheim; 7. über das auf dem gegenwärtigen Landtag (1845) den Ständen gegenüber zu beobachtende System, Denkschrift von Staatsminister von Böckh. — M. Kenz, Aventins Bernfug nach Straßburg. S. 629—57. Datiert den vielumstrittenen Brief Martin Bucers an Veatus Rhenanus, worin zum ersten Male von der Berufung Aventins die Rede ist, auf den 8. November oder 8. Dezember 1531, dann gibt er auf grund von Briefen des Dr. Gereon Sailer im Straßburger St. Thomaskirchiv eine Darstellung der ersten Verhandlungen über diese Angelegenheit. Es geht daraus hervor, daß Aventin Bedenken gehabt hat, die vielleicht mit dem geringen Gehalt von 60 Gulden zusammenhängen, dann aber versagen die Quellen über das schließliche Scheitern des Planes. — Al. Meister, ein Versuch der Stadt Straßburg um Aufnahme in den eidgenössischen Bund 1584—86, das Bündnis Straßburgs mit Zürich und Bern 1588. S. 636—64. Auf grund archivalischer Forschungen wird dargethan, daß dem schon bekannten Bündnis von 1588 Verhandlungen in den J. 1584—86 vorhergingen, welche nichts geringeres bezweckten, als die Aufnahme Straßburgs in den eidgenössischen Bund. Auf jeder Tagung hatte Straßburg Gesandte, aber jedes Mal wich die Versammlung der Schweizer der Entscheidung aus, da zwar die evangelischen Orte nicht abgeneigt, die katholischen aber durch den Kaiser, den Papst und Ferdinand von Vorderösterreich ermutigt, dagegen waren. Als der Antrag Straßburg endlich definitiv abgelehnt war, betrieb es ein Bündnis mit den evangelischen Orten, was schließlich 1588 zu dem Bund mit Zürich und Bern führte. Diese Bündnisbestrebungen Straßburgs stehen in enger Beziehung zu dem Straßburger Kapitelsstreit und der notwendigen Stellungnahme der Stadt auf Seite der evangelischen Kapitulare für den Fall des ausbrechenden Krieges. — K. Schäfer, die Baukunst des 16. Jahrhunderts in Freiburg. S. 665—711. Lübke glaubte, die Renaissance sei in Freiburg von Basel aus eingebürgert; demgegenüber weist Wf. nach, daß die beiden Künstler, welche die Kunst in Freiburg über die niedere handwerksmäßige Renaissance hinaus hoben, von Basel unabhängig waren. Ihre Kunst kam von Italien, so vor allem die des Hans Wöringer. Als Beilage folgen die auf Hans Wöringers Thätigkeit auf der Münsterhütte bezüglichen archivalischen Belegstellen. — Miscellen. A. Schulte, über den ländlichen Hausbau in Baden. S. 712—15. Anknüpfend an eine Publikation von B. Kossmann, die Bauernhäuser im heutigen

Schwarzwalde, macht Sch. darauf aufmerksam, daß es nicht angehe, von einem alamanischen Typus der Häuser zu sprechen. Der Typus eines Hauses wandere nicht, sondern er ist an die Bedingungen des Bodens gebunden. Der Holzbau ist da ausschließlich, wo kein Kalk zu beschaffen ist, man könne daher nur von einem Lokaltypus, nicht von einem Stammestypus reden. — A. Schulte, der Meister des Langhauses des Straßburger Münsters. S. 715—18. Macht auf eine von ihm in Bd. III. des Straßburger Urkundenbuches S. 31 veröffentlichte Urk. aufmerksam, die neuerdings von Kraus und Dehio übersehen wurde, woraus hervorgeht, daß die Baumeister des Langhauses oder eines Teiles desselben zwei Nudolfe waren, von denen der ältere zwischen 1261 und 1276 gestorben ist. — J. Weiß, ein Brief aus dem Feldlager vor Neuf 1475. S. 717—21. Abdruck desselben aus dem Wallersteiner Archiv. Er ist aus dem Feldlager von einem Ueberlinger nach Hause geschrieben und so als Bericht eines Augenzeugen von hohem Interesse. — G. Egelhaaf, die sogen. Straßburger Legende vom J. 1552. S. 722—24. Auf einen Vorwurf Holländers, E. habe sein Buch, obgleich er es zitiere, nicht gelesen, gibt E. an, daß er deshalb keine bestimmten Seiten des Holländerschen Buches zitiere, weil er dessen Ergebnisse nicht bestimmte. Diese abweichende Ansicht begründet er mit Belegstellen aus Sleidan, den Äußerungen Heinrichs II und aus einer neuen Schrift Holländers „eine Straßburger Legende“ (1893). E. hält an dem Versuch eines französischen Handstreiches gegen Straßburg fest. — Literaturnotizen. S. 725—39. — Archivalien. (Nehl, Schoppsheim, Wolfach.)

3] Zeitschrift für Kirchengeschichte.

1894. Bd. 15. H. 1. H. Achelis, Hippolytus im Kirchenrecht. S. 1—43. Polemik gegen Junk in Tübingen (s. Junks Aufsatz o. S. 1 ff. u. 473 ff.). — Heinr. Hobbe, das Superintendentenamt, seine Stellung und Aufgabe nach den evangelischen Kirchenordnungen des 16. Jahrh. S. 44—93. Die Superintendenten hatten Visitationen alle 1—3 Jahre zu halten. Die Vorschriften über deren Ausführung sind meist sehr ausführlich. Sie schließen sich verhältnismäßig an die überall um die Mitte des 16. Jahrh. von den Landesfürsten auch der katholischen Gebiete gehaltenen Visitationen an (man vgl. die von Dr. Knöpfler veröffentlichten Visitationsinstrumente). Als zweite Aufgabe hatten die Superintendenten Pfarr- oder Predigamtscandidaten zu prüfen und nach bestandnem Examen dieselben zu ordinieren. — Analekten: Th. Kolde sucht nachzuweisen, daß das Christliche Convocatio Concilii liberi Christiani etc. fälschlich Luther zugeschrieben wird. — F. Heinr. Rensch, archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens. S. 98—107. I. Verschiedene Schreiben der ersten Ordensgenerale betreffs der libri prohibiti. II. Eine Reihe von Schreiben und Entscheidungen des Papstes über Almosenempfang etc. III. Eine Anzahl Briefe und Erlasse von 1554—89 über Geheimhalten der Ordensregeln u. a. m.

H. 2. E. Hildechen, Tertullian und das Theater. S. 161—203. Vj. stellt aus den verschiedenen Schriften die Äußerungen Tertullians über das Theater der Alten zusammen und schließt daraus auf den Zustand des Theaters selbst. Tertullian sieht dem Theater selbstverständlich, wenn auch nicht scharf, ablehnend gegenüber. In einem Anhang behandelt Vj. die Stellung Tertullians zum Amphitheater nach seiner Schrift de spectaculis. — Th. Brieger, Lutherstudien. S. 204—21. Auf dem Tag zu Altenburg in der ersten Woche des J. 1519 wurde zwischen Luther und Mültiz nicht vier Punkte festgesetzt, sondern nur zwei: „beide Teile sollen schweigen“ und „Mültiz erstattet an den Papst Bericht“. Der spätere Brief an den Papst ist nur Entwurf geblieben; der „Unterricht“ an das Volk ist nicht der angeblide versprochene Widerruf.

Die als historisch angenommenen vier Punkte waren nur im Vertragsentwurf. Zwei wurden fallen gelassen. — **Analekten: V. Kuffel, Materialien zur Geschichte der Kreuzanfindungslegende in der syrischen Literatur.** S. 222—43. Uebersetzung des ersten von Bedjan edierten syrischen Textes von der Kreuzanfindung. — **Otto Seebaß, über das Regelbuch Benedikts von Aniane.** S. 244—60. Das Regelbuch Benedikts erscheint als die älteste Regelsammlung und enthält nahezu alle Regeln die im ersten christlichen Jahrtausend sich fanden. — **Kensch, archivalische Beiträge zur Geschichte des Jesuitenordens.** IV. Abdruck eines memoriale circa regulas quasdam (1596). V. politica. VI. Ein Brief über das Collegium Germanicum in Rom. VII. Schreiben des General Tamburini, 11. Juni 1711, an den Provinzial Matthäus Pechy betr. die Moralfreistigkeiten. VIII. Altarprivilegien und andere Ablässe, 10. September 1609 u. IX. Notizen betr. Heiligspredigung der hl. Ignatius, Moisius, Canisius u.

4] Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der kaiserl. (Wiener) Akademie der Wissenschaften.

1892. Bd. 127. **K. Wotke, Isidors Synonyma (II, 50 — 103) im Papyrus Nr. 226 der Stiftsbibliothek von St. Gallen.** S. 1—18. In einer Eucherius-Hs. Papyrus aus dem 7. Jahrh., der Stiftsbibliothek von St. Gallen fand W. ein Stück aus Isidors Synonyma in Form eines Auszuges für moraltheologische Zwecke. — **A. Kuschin von Ebengrenth, vorläufige Mittheilungen über die Geschichte deutscher Rechtshörer in Italien.** S. 1—44. Nach einer letzten, zehnten Reise nach Italien hofft der Vf. mit der Sammlung seines Quellenstoffes abschließen zu können. In der vorliegenden Abhandlung will er mittlerweile, ehe sein Gesamtwerk — ein Repertorium über die im Zeitalter der Rezeption an italienischen Rechtsschulen nachweisbaren Studenten — erscheinen kann, über den Gang und den Wert seiner bisherigen Arbeiten Rechenschaft erstatten. Seine Quellen sind die Nationsmatrikeln von Padua, Siena und Bologna, die Matrikeln der Universitätsrektoren zu Padua, Perugia, Siena und Pisa, die Vorwerke über Rigorosen und Promotionen zu Bologna, Padua, Siena und Pavia, Pisa und Perugia, die Jahrbücher der deutschen Studenten, Rechnungen, Wappensammlungen, Stammbücher, Briefe und ähnliches. Ausgeschlossen werden die Artisten; eine zeitliche Begrenzung nach oben gibt es nicht, nach unten gibt da J. 1630; die räumliche Begrenzung umschließt alle Angehörigen des heiligen römischen Reiches deutscher Nation, wie auch alle in die Nationsmatrikeln aufgenommenen. Die größte Bedeutung für die deutschen Juristen besitzt Padua. Die Familien, von welchen mehrere Mitglieder an italienischen Universitäten studierten, sind vorwiegend aus Oberdeutschland und adelig. Vf. kommt auch auf die Frequenzziffer der Universitäten zu sprechen, die Studiendauer und das Alter der Scholaren, das Verbindungsweiser, Doktorat, Licenz und Conventus, Promotion u. dergl. Den Beschluß macht ein alphabetisches Verzeichnis von 7542 Familiennamen der bisher ermittelten 14303 Scholaren. — **J. Müller, kritische Studien zu Seneca De beneficiis und De clementia.** S. 1—26. — **f. v. Helfert, memorie segrete. Des Freiherrn Giangiacomo de Cresceri Enthüllungen über den Hof von Neapel 1796—1816.** Mit biographische Notizen, einem kritischen Kommentar und einem Anhang versehen. S. — 260. Nach einem Manuskripte im k. k. geheimen Haus-, Hof- und Staatsarchive zu Wien. Baron Cresceri, österreichischer Botschaftsrat, war Geschäftsträger und zuletzt Ministerresident am Hofe der sizilischen Bourbonen. Er zeigt in seinen Memoiren eine ausgesprochene Hingabe und Verehrung für Maria Karolina und Oesterreich. Neben der Königin finden noch Gnade der Cardinal Fabrizio Ruffo, der Prinz von

Heffen-Philippsthal und etwa Fürst Canosa. Im übrigen enthalten die Memoiren zwar viele wertvolle Enthüllungen, aber doch auch viel böshafsten und albernen Matsch. G. hat dem Abdruck des Manuskripts eine Lebensskizze des Memoiristen, ausführliche kritische Erläuterungen, einen Anhang über March. G. Castrone und seine dienstliche Stellung zur Königin Maria Karolina 1809—12 und ein Namenregister beigegeben.

K. C. Kukula, die Mauriner Ausgabe des Augustinus. Ein Beitrag zur Geschichte der Literatur und der Kirche im Zeitalter Ludwigs XIV. III, 1. S. 1—48. Vf. versucht 1) auf Grundlage des »Apparatus Benedictinus« über die Technik Auskunft zu geben, mit welcher die Mauriner einen „korrekten“ Text der Augustinischen Werke herzustellen bemüht waren, und 2) auf Grundlage der erhaltenen Kollationen eine übersichtliche Zusammenstellung des handschriftlichen Materiales der Mauriner für Augustinus zu liefern. — **K. Schuster, Zapperts „ältester Plan von Wien“.** S. 1—28. Nicht der von G. Zappert in den Sitzungsber. d. W. Akad. phil.-hist. Kl. 21, 399 veröffentlichte Situationsplan ist der älteste, sondern der von Glax in Bamberg gefundene aus der Mitte des 15. Jahrh. — **H. R. v. Zeisberg, Aldenhofen, Meerwinden, Löwen (1., 18., 22. März 1793).** Zur Erinnerung an Erzherzog Carl. S. 1—100. Dem Vf. galt es vor allem, durch Eingehen auf das Einzelne den persönlichen Anteil des Erzherzogs Carl an jenen Kämpfen scharf zu begrenzen. Damit ergab sich eine genaue Prüfung der Uebersetzung, soweit diese sich auf Dumouriez stützt, und das Resultat, daß Dumouriez' Darstellung keineswegs in allen Punkten gerechtfertigt ist. Ganz besonders bedarf nach den Ausführungen 3. die Dumouriez'sche Erzählung des Kampfes vor Löwen und der Verhandlungen mit Mac der Korrektur; 3. teilt hiefür den Bericht mit, welchen Mac unter dem unmittelbaren Eindrucke des Gespräches niederschrieb. Auch bezüglich der entscheidenden Vorgänge bei Meerwinden steht die genannte Uebersetzung auf schwachen Füßen; denn nach 3. fiel die Entscheidung bei Overwinden und am rechten österreichischen Flügel. Darauf, daß Dumouriez' Memoiren zahlreiche chronologische Verstöße enthalten, wird nachdrücklich hingewiesen.

— **V. Jagić, das byzantinische Lehrgedicht Spaneas in der kirchenslavischen Uebersetzung.** S. 1—42. Vf. macht mit zwei kirchenslavischen handschriftlichen Uebersetzungen des Spaneas bekannt. — **H. Schenkl, Bibliotheca patrum latinorum Britannica.** V. S. 1—78. Fortsetzung und Abschluß der Beschreibung der Cheltenhamer H. Z. (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 640). — **F. Müller, Nachträge zur Abhandlung: „die äquatoriale Sprachfamilie in Zentral-Afrika“.** S. 1—6. Wegen G. Verland. — **Verf., Beiträge zur Erklärung des Artāi-virāf-nāmak und des Džōst-i-frijān.** S. 1—18.

— **G. Bühler and J. Kirste, Indian studies. N. II: Contributions to the History of the Mahābhārata.** S. 1—58. — **W. Vondrák, zur Würdigung der altslowenischen Wenzelslegende und der Legende vom hl. Prokop.** S. 1—68. Vf. läßt die altslowenische Wenzelslegende nicht lange nach der Ermordung Wenzels in Böhmen entstehen. Die Legende verrät, daß es schon in der ersten Hälfte des 10. Jahrh. irgend welche Reflexe der slavischen Liturgie in Böhmen gab. Das Kloster Sazava, dessen erster Abt der hl. Prokop wurde, war die feste Stätte, wo die slavische Liturgie sich einbürgerte auf Grundlage des lateinischen Ritus. Daß in Böhmen die slavische Schrift während der Sazavar Periode existiert hätte, dafür gibt es keinen Anhaltspunkt. Nach der Vertreibung der slavischen Mönche von Sazava hört man nichts mehr von der slavischen Liturgie in Böhmen, bis auf Karl IV. — **Ch. Gomperz, die jüngst entdeckten Uebersetze einer den platonischen Phaedon enthaltenden Papyrusrolle.** S. 1—12.

Bestandteile des Osmanisch-Türkischen. 96 S. — **H. Siegel**, das erzwungene Versprechen und seine Behandlung im deutschen Rechtsleben. 28 S. Der Vf. bestrebt sich, eine genaue Antwort zu geben auf die Frage, welche Verwandtnis es mit einem erzwungenen Versprechen nach deutschem Rechte gehabt habe. Zu diesem Behufe werden die bezüglichen Aeußerungen der Gelehrte und Rechtsbücher zusammengestellt, auch eine Reihe von Fällen, die vor das Gericht zur Entscheidung gebracht worden sind, aufgeführt und kritisch gewürdigt. — **L. Reinitz**, die Bedauue-Sprache in Nordostafrika. I. 74 S. u. II. 80 S. — **W. Tomaszek**, die alten Thraker. I. Eine ethnologische Untersuchung 130 S. Nach einer einleitenden Uebersicht der Stämme behandelt der Vf. folgendes Kapitel: I. Die paionisch-dardanische Gruppe. II. Die phrygisch-myrische Gruppe. III. Die thrakischen Völkervämme: a) die jüdische Gruppe, b) die nördliche oder getisch-dakische Gruppe. IV. Allgemeines über die Thraker. In einem II. Teile wird der Vf. die Sagengebilde und die Sprache der alten Thraker des Nördlichen untersuchen. — **A. Bingerle**, zur vierten Dekade des Livius. 28 S. — **H. R. von Reiberg**, Belgien unter der Generalstatthalterschaft Erzherzog Karls (1793, 1794). I. Teil. 168 S. — Den behandelten Stoff teilt der Vf. in folgende Abschnitte: I. Trauttmansdorff und Metternich. — Die Brüsseler Konferenz. II. Erzherzog Karl wird zum Generalstatthalter ernannt. — Sein Einzug als solcher in Brüssel. III. Der Hofhalt Erzherzog Karls in Brüssel. IV. Aus dem Privatleben des Erzherzogs. V. Die Stellung des Erzherzogs als Generalstatthalter im Allgemeinen. — Sein Verhältnis zu den Ständen und zu Metternich. VI. Reorganisation der Ämter des Gouvernements. VII. Die Amnestie. VIII. Reorganisation des Konseils von Brabant. IX. Verhandlungen mit den Ständen von Brabant. — D'Overchiez, La Valette, Limminghe. X. Der Brabanter Kanzlerstreit. XI. Die Entschädigungsfrage in Brabant. — Die Depesche vom 15. November 1793. XII. Ende des Kanzlerstreites. In fortlaufenden Fußnoten werden die Quellen und die Literatur genau verzeichnet. — **K. Beer**, Handschriften-Schätze Spaniens. Bericht über eine im Auftrage der kaiserlichen Akademie der Wissenschaften in den J. 1886—8 durchgeführte Forschungsreise. 80 S. (Fortsetzung, die Orte Madrid—Murcia umfassend.) — **Th. Wöldeke**, die von Guidi herausgegebene syrische Chronik. 48 S. Es gibt hier eine deutsche, mit den nötigen Erklärungen versehenen Uebersetzung einer syrischen Chronik, welche Guidi in den Schriften des Stockholmer Orientalistenkongresses (1889) aus einer Hs. des Museo Borgiano di Propaganda Fide herausgegeben hat. In dem Vorwort verbreitet sich W. über die Entstehung und den Inhalt bezw. Wert der Chronik. Dieselbe behandelt insbesondere die letzte Periode des Sasanidenreiches (vom Sturz Hormizd IV, 590, an) und reicht bis ca. 670. — **A. Bingerle**, die Hilariuscodex von Lyon. 12 S. Der Vf. sucht durch Proben aus verschiedenen und zugleich besonders bezeichnenden Partien ein Bild über die Stellung und den Wert dieses erst in den letzten Jahren bekannt gewordenen Codex zu geben. Er findet das wesentlich Neues von Bedeutung auch von einer vollständigen Vergleichung des Lyoner Codex kaum zu erwarten sei. — **M. Büdinger**, Mitteilungen aus spanischer Geschichte des 16. und 17. Jahrh. (Mit einer Tafel.) 24 S. I. Schloßbauten in Madrid S. 1—12. Der Vf. bespricht eine Reihe von Abbildungen des k. Schlosses zu Madrid aus dem 16. und 17. Jahrh.; die älteste derselben, die sich in einem Foliobande der Wiener Hofbibliothek mit dem Titel: »Wingarde, viles d'Espagne 1563—1570 findet, wird in der beigegebenen Tafel vorgeführt. II. Zum Ableben des Königs Philipp des Zweiten. (S. 12—24.) Nach einigen Erörterungen, durch welche der Vf. von neuer Seite eine ethische Erklärung des sanften Todes Philipps nach qualvoller Krankheit zu geben versucht, teilt er zwei im Innsbrucker Archiv erhaltene Bericht

mit, die aus den beiden dem Tode Philipps vorangehenden Tagen stammen — **K. Beer**, *Handschriften-Schätze Spaniens*. 80 S. Fortsetzung, die Orte Murcia — Sevilla umfassend.

1893. Bd. 129. **J. Kelle**, die Quelle von Ezzos Gesang von den Wundern Christi. 42 S. Der Vf. vergleicht die 30 Strophen von Ezzos Gesang, welche die Straßburger und die sie ergänzende Vorauer H.E. aufweisen, mit dem Werke des Fuldaer Abtes Grabanus »De laudibus sanctae crucis«, welches dieser dem Papste Gregor IV (827—44) gewidmet hatte. Er findet, daß nicht weniger als 25 Strophen auf des Grabanus Werk beruhen: eine Anzahl Stellen des letzteren sind von dem deutschen Dichter, soweit es Sprache und Vers gestatteten, wörtlich herübergenommen, andere sind frei gestaltet, vielfach aber werden der Vorlage auch nur die Gedanken entlehnt. —

F. Wehrlich, die Bibelerzählung *de diuinis scripturis* und die Itala des heiligen Augustinus. 72 S. Bekanntlich wird das biblische Exzerptenwerk, das in dem Codex Sessorianus des Eijterzienerklosters Sta. Croce in Rom und in einigen mehr interpolierten H.S.S. in Frankreich überliefert ist, vielfach dem hl. Augustinus zugeschrieben. Der Vf. sucht nun hier seine bereits 1883 und 1886 ausgesprochene Ueberzeugung von der Unechtheit der fraglichen Schrift eingehend zu beweisen. Zu diesem Behufe vergleicht er die Bibelstellen, die in dem Zitatenhabe vorliegen, mit den entsprechenden Zitationen bei Augustinus und stellt dadurch folgende Thatsachen fest: 1) Der Autor dieses Werkes ist nicht der hl. Augustinus. 2) Das als Quelle für diese Zitate benützte Bibalexemplar ist nicht die von dem hl. Augustinus vorzugsweise benützte Bibel. 3) Die Bibelübersetzung, aus der dieses Exemplar hervorging, ist nicht die Uebersetzung, aus der das bevorzugte Handexemplar des hl. Augustinus stammte, und die von dem großen Bischof einmal Itala genannt wurde. 4) Sogar die griechischen Originale, die den beiderseitigen Uebersetzungen zugrunde liegen, waren von einander verschieden. —

S. Reiter, drei- und vierzeilige Längen bei Euripides. 80 S. — **K. Beer**, *Handschriften-Schätze Spaniens*. Bericht über eine im Auftrage der kais. Akademie der Wissenschaften in den J. 1886—88 durchgeführte Forschungsreise. 80 S. Fortsetzung, die Orte Sevilla — Valencia umfassend. — **J. Karaback**, ein römischer Cameo aus dem Schatze der Ajjubiden-Sultane von Hamah. (Mit einer Abbildung im Text.) 22 S. N. bespricht ein zu den Schätzen der kunsthistorischen Sammlungen des österreichischen Kaiserhauses gehöriges Bronzemedallion, das in seiner Art ein Unikum ist. Der Vf. sucht darzutun, daß dasselbe ein alter Abguß eines bisher unbekannt gebliebenen Cameo aus der römischen Kaiserzeit sei, dessen verloren gegangenes Original von einem kunstsinnigen muhammedanischen Fürsten (el-Melik el-Manfür Abû-l Ma'âli Muhammed II Fürst von Hamah 1244—84 n. Chr.) seinem Schatze einverleibt worden war. Um seine Vermutung zu stützen, bringt der Vf. eine Reihe sehr interessanter Bemerkungen über die Technik des Steinschnittes unter den Völkern des muhammedanischen Orients und die entsprechenden Liebhabereien muhammedanischer Fürsten, ihre Sammellust und ihren Sinn für Antiquitäten. —

K. Beer, *Handschriften-Schätze Spaniens* 70 S. Fortsetzung, die Orte Valencia — Zaragoza umfassend. — **E. Steffenhagen**, der Einfluss der *Buchischen Glosse auf die späteren Denkmäler*. I. Das Clevische Stadtrecht. 60 S. Nachdem der Vf. einen kurzen Ueberblick über die das vorliegende Thema berührende Literatur gegeben hat, wobei er besonders die bisherige Unterschätzung der Buchischen Glosse betont, unterzieht er das Clevische Stadtrecht und die Glosse einer eingehenden Vergleichung unter Zugrundelegung der von Kämpf und Schröder aus dem Stadtrecht mitgetheilten Titel (bei deren Zählung hält er sich an die von Kämpf gegebene). Hierbei kommt er zu dem Resultat, daß das Clevische Stadtrecht nach seinem ursprünglichen Bestande in den privatrechtlichen und prozeßualen Partien sich als eine Mosaik-

arbeit aus der Glosse und dem Text es Sachsenspiegels, daneben aus dem Stadtrecht von Astar erweist mit dem klar hervortretenden Bestreben, die verwandten Lehren aus fern abliegenden Stellen der Glosse und des Sachsenspiegels zusammenzutragen und systematisch zu verknüpfen. Uebrigens meint der Vf., daß erst durch eine unverfälschte Ausgabe der Glosse es möglich werde, das Abhängigkeitsverhältnis der späteren Quellen richtig zu bestimmen und richtig zu verstehen. Er schließt mit einem Verzeichnis der Glossenezzerpte im Clevischen Stadtrecht nach Ordnung der Glosse. — **H. R. von Beisberg**, Belgien unter der Generalsatthaltertschaft Erzherzog Karls (1793, 1794) II. Teil. 176 S. XIII. Die ersten Ständeversammlungen des J. 1793 (mit Ausschluß von Brabant). XIV. Das Occupationsgebiet. XV. Handhabung der Polizei. Die Presse. XVI. Dimouriez. XVII. Das Lager von Leuze. La Sonde. XVIII. Anlässe zur Wiedereinberufung der Stände. XIX. Die Ständeversammlungen zu Ende des J. 1793 und zu Anfang des J. 1794. XX. Genesis der Kaiserreise. — **A. Anzasia**, zur Christophlegende. I. 78 S. Der Vf. veröffentlicht unter A zunächst ein in französischer Sprache abgefaßtes Christophleben aus der H^S. fr. 818 der Nationalbibliothek in Paris, das bereits i. J. 1864, als er die H^S. zum erstenmal sah, seine Aufmerksamkeit dadurch erregt hatte, daß es sich von den damals bekannten Fassungen in vielen Punkten abweichend erwies. In der Einleitung untersucht der Vf. das Abhängigkeitsverhältnis des französischen Textes. Derselbe steht in inniger Verwandtschaft mit zwei griechischen Christophleben aus dem 9. und 11. Jahrh., als seine direkte Vorlage aber ist eine in der H^S. 146 der Bibliothek zu Montpellier enthaltene lateinische Christophlegende, mit welcher der im X. Bd. (1891) der Anal. Boll. abgedruckte Text aus einer Pariser H^S. des 11. Jahrh. fast wörtlich übereinstimmt (S. 4—7 gibt der Vf. die Varianten der H^S. von Montpellier gegenüber der Pariser H^S.), zu betrachten; sie bildet das Mittelglied zwischen den griechischen und dem französischen Texte. Letztere repräsentieren mit den genannten lateinischen Texten eine Fassung, die zur Unterscheidung von der in Westeuropa verbreiteten — der occidentalsichen — als die orientalische bezeichnet werden könnte. S. 10—40 stellt der Vf. ausführlich die sprachlichen Erscheinungen des französischen Textes zusammen, der endlich selbst S. 41—61, versehen mit Anmerkungen, in denen alle nennenswerten Abweichungen vom lateinischen Original verzeichnet werden, zum Abdruck kommt. Dem Texte ist S. 62—66 ein lexikalisches Verzeichnis der schwer zu erklärenden Wörter beigelegt. — Unter B veröffentlicht der Vf. S. 67—78 aus der H^S. lat. 3801, fol. 108v—116v der Pariser Nationalbibliothek ein lateinisches Christophleben, das zwischen den occidentalsichen und orientalsichen Fassungen eine mittlere Rolle einnimmt. — **W. Vondrák**, die Spuren der altkirchenslavischen Evangelienübersetzung in der altböhmischen Literatur. 38 S. — **Ch. Zachariá**, Epilegomena zu der Ausgabe des **Anekárthasaingraha**. 32 S. — **F. Pfaff**, über den **libertus orcinus**. 18 S. Der Vf. stellt sich zur Aufgabe, eine Antwort auf die Frage zu geben, ob der libertus orcinus einen Patron habe oder nicht, bezw. ob die Aeußerungen der Quellen sich widersprechen oder mit einander in Einklang bringen lassen. Nachdem er die in der Literatur gegebenen Antworten, die er teils als schwankend und schillernd, teils als unter einander uneins bezeichnet, kurz ausgeführt hat, unterzieht er die Angaben der Quellen einer genauen Kritik und findet als Resultat, daß die römischen Juristen sich zwar sprachlich verschieden ausgedrückt haben, daß sie jedoch sachlich einer Meinung sind, indem sie den im Orcus befindlichen Testator als den Patron des Freigelassenen ansehen, an dessen Stelle die agnatische Descendenz in der praktischen Realisierung der einzelnen jura patronatus tritt.

5] Studien und Mittheilungen aus dem Benediktiner- und dem Cisterzienserorden.

1894. Jahrg. 15. E. Schmidt, Wesen und Geist des Benediktinerordens. S. 3—24.

Die Auffassung des hl. Benedikt, weitere Entwicklung, Abwehr und geschichtliche Begründung. — J. Kich, Regesten des adeligen Frauenklosters Marienberg, O. S. B., bei Goppart am Rhein. S. 24—39. Reihenfolge der Meisterinnen und Aebtissinen 1123—1802 und Regesten 1110—1802. — L. Dolberg, die Satzungen der Cisterzienser wider das Betreten ihrer Klöster und Kirchen durch Franen. S. 40—44, 244—49. Die Statuten von 1101 verboten den Zutritt von Frauenpersonen ganz und gar, später wurden immer weitergehende Zugeständnisse gemacht, 1540 erhielt der Abt von Clairvaux sogar die Erlaubnis, Frauen in der Abtei übernachten zu lassen. — R. Ind, St. Walburg. Benediktinerinnenkloster in Eichstätt. S. 45—51. Kurze Geschichte des Klosters. — M. Stöhl, ein Beitrag zur Geschichte des österreichischen Erbfolgekrieges in den J. 1741 und 1742. S. 52—62, 270—79. Aus den Aufzeichnungen des späteren Abtes Alan Nidinger im Witheringer Stiftsarchiv. Die bisherigen Anschauungen über manche Einzelheiten werden darin berichtigt. — B. Plainc, de Canonis Missae apostolice liturgicae. S. 62—70, 279—89, 407—18. »Ordo rituum et tenor precum, quibus utitur Ecclesia Romana in confectione Sacramenti altaris, describi debuerunt pro prima vice ex traditionibus Apostolorum et ab aliquo ex eorum discipulis: revera nulla eis postea additamenta seu mutationes accesserunt nisi valde pauca numero, et a solis Romanis Pontificibus excogitata«. — K. Endel, die päpstlichen Provisionen auf deutsche Abteien während des Schismas und des Pontifikats von Martin V (1378—1431). S. 71—82, 232—44. Die hier in betracht kommenden Klöster im jetzigen deutschen Reiche, in Deutsch-Oesterreich, Böhmen und Mähren samt der Diözese Krakau, in den Bistümern Basel, Lüttich und Utrecht (dagegen nicht die in den Diözesen Toul und Verdun) gehören den Kanonikerorden der Augustiner-Chorherren und der Prämonstratenser, sowie den Mönchsorden der Benediktiner und Cisterzienser an. — O. Hafner, Regesten zur Geschichte des schwäbischen Klosters Hirsau. S. 82—90, 289—97, 462—70, 594—605. Forts. von 1280—1501. — S. Bredl, die Superioren und Rektoren des St. Bernardskollegs vom J. 1662—1785. S. 90—94. — Kager, Bulle Martin V, betreffend die Abhaltung von Provinzialkapiteln der Benediktiner in Sachen der Reform. — Reformstatuten des Provinzialkapitels in St. Maximin i. J. 1422. S. 95—111. Aus einem Sammelbande der Trierer Stadtbibliothek Nr. 1390 Stp. 1353. — B. Albers, zur Geschichte des Benediktinerordens in Polen. S. 194—232. Als Missionäre kamen um d. J. 960 die ersten Benediktiner aus Deutschland (von Corvey), Ungarn und Böhmen nach Polen. Gegen Ende des 10. Jahrh. wurde das erste Kloster gegründet, nach und nach entstanden zwölf Abteien. Im J. 1864 wurde das letzte Benediktinerkloster Polens von Rußland aufgehoben. Seit Ende des 12. Jahrh. wurden auch Nonnenklöster O. S. B. et Cist. gegründet. — A. Hammerle, ein Beitrag zur Geschichte der ehemaligen Salzburger Benediktineruniversität. S. 249—70, 445—61, 561—94. Namens- und Datenverzeichnis der Vorstände und Mitglieder der großen lateinischen Marianischen Kongregation. — S. Bredl, Cisterzienserprofessoren im erzbischöflichen Seminare zu Prag. S. 297—306. — B. Albers, die Kulmer Reform. S. 383—407. Die Reform erfolgte durch die 1579 zur Aebtissin geweihte Magdalena Mortesta in den polnischen Nonnenklöstern; von ihr wurden auch viele Töchterklöster gegründet. — B. Plainc, de vera aetate liturgiarum Ambrosianae, Gallicae et Gothicae. S. 554—61. Die gen. Liturgien reichen nicht bis in das 5. Jahrh. hinauf. Aus ihnen kann ein Schluß gegen die Apostolizität des Westkanons (s. oben)

nicht gezogen werden; in den ersten vier Jahrhunderten war der Meßkanon im ganzen Occident der gleiche. — **M. Eberle**, *Franken-Chiemsee* O. S. B. S. 605—16. Historischer Ueberblick über die Geschichte dieses Nonnenklosters von der Gründung durch Herzog Tassilo II von Bayern bis auf unsere Zeit. — **V. Gasser**, *Notizen über die ehemaligen Benediktinerpriorate und Hospitäler zu Castrozza und Tesero in Südtirol*. S. 616—22. — **S. Bredl**, *eine Jubiläumfeier im ehemaligen Cisterzienserkloster Saar*. S. 623—35. Die 1735 begangene Feier der 500 jährigen Gründung. — **J. Wichner**, *der Admonter Plastiker Josef Thaddäus Stammel*. S. 651—58. † 1765.

6] Theologische Quartalschrift.

1894. Bd. 76. H. 4. **Vetter**, *Aristideszitate in der armenischen Literatur*. S. 529—39. Referat über die Publikationen des P. Grigoris Dr. Kalemkjar in der armenischen Zeitschrift *Hantes amsoreak* 1893/94. Der armenische Apologet Czunik hat nach Kalemkjar für die Einleitung (Referent bestreitet dies) und für das dritte Kapitel des ersten Buches seiner Apologie die des Aristides benützt. Auf die Frage, ob Czunik den griechischen, syrischen oder altarmenischen Text des Aristides vor sich hatte, geht Ref. zunächst nicht weiter ein. Eine zweite Anlehnung an Aristides findet Kalemkjar in einer Stelle der Homilienammlung *Hatsachapatum* von Mesrop. — **Kuhn**, *die lateinische Uebersetzung des Klemensbriefes und eine angeblich pseudoisidorische Fälschung*. S. 540—49. Tritt Harnack entgegen, der den Passus vom Gehorsam gegen die Obrigkeit (cap. 60/61) in der lateinischen Uebersetzung als im pseudoisidorischen Sinn gefälscht erklärt. — **Elser**, *der hl. Chrysostomus und die Philosophie*. S. 550—76. Chrysostomus stand dem damaligen Neuplatonismus, wie der ganzen heidnischen Philosophie durchaus feindlich gegenüber, das Christentum allein ist ihm die wahre und echte Philosophie. — **Birk**, *Euca Silvio de' Piccolomini als Geschichtsschreiber des Basler Konzils*. S. 577—96. Ausführliche Inhaltsangabe der Kommentarien des Aeneas. Der Vergleich mit der Chronik des Johannes von Segovia läßt seine Angaben im allgemeinen als richtig erscheinen, wenn ihm auch das Prädikat unbedingten Wahrheitsliebe vorenthalten werden muß. — **J. M. Mercati**, *symbolae Melitonianae*. S. 597—600. Bemerkungen zu der Edition von Kard. J. B. Pitra. — **Funk**, *die Didache in der afrikanischen Kirche*. S. 601—4. Weist Ansehen und Benützung der Didache bei Optatus usw. nach. — **A. Schulte**, *die koptische Uebersetzung der kleinen Propheten*. S. 605—42. Vergleich der von Tattam edierten unteregyptischen Uebersetzung der zwölf kleinen Propheten mit dem von Leander van Eß herausgegebenen griechischen Texte.

1895. Bd. 77. H. 1. **Schauz**, *die Universalität der Sinfult*. S. 1—49. Ueber sichtlich Darstellung des gegenwärtigen Standes der Frage. — **Belser**, *Studien zur Apostelgeschichte*. S. 50—96. Besprechung der beiden Werke: Paul Feine, „eine vorkanonische Uebersetzung des Lukas in Evangelium und Apostelgeschichte“ und Friedrich Spitta, „die Apostelgeschichte, ihre Quellen und deren geschichtlicher Wert“. — **Sägmüller**, *die Entwicklung der Rota bis zur Bulle Johannis XXII*. »Ratio iuris« a 1326. S. 97—120. Das Alter der Rota wurde vielfach zu weit hinaufdatiert. Vor Innocenz IV wurden die Streitfälle immer vor dem päpstlichen Gericht selbst abgeurteilt. Nur in einzelnen Fällen erhielt der Referent über den Prozeß auch den Auftrag, „die Angelegenheit zur Entscheidung zu bringen“. Innocenz IV ernannte einen Teil seiner Kapläne zu Generalauditoren, welche meist den ganzen Prozeß entschieden, worauf die Bestätigung des Urteilspruches durch den Papst erfolgte. Sie waren aber noch kein selbständiger Gerichtshof, sondern in Zu-

weisung, Aufarbeitung und Entscheidung der Materien vom Willen des Papstes abhängig, an welchen auch die Klagenenden sich wenden mußten. Später wurde infolge der weiteren Entwicklung des Kirchenstaates und der sonstigen sich häufenden Prozesse bestimmte Rechtsgebiete für stehende Tribunale abgegrenzt, welche sich zuletzt zur „Rota“ zusammenschlossen. Nikolaus IV setzte 3. Oktober 1288 für weltliche Zivilsachen einen päpstlichen Gerichtshof ein, Klemens V am 18. Januar 1307 einen solchen für die Benefizialstreitigkeiten einer bestimmten Periode; 1309 wurde dieser ständig. Die beiden Kollegien scheinen dann unter Innocenz VIII vereinigt worden zu sein.

H. 2. Schanz, *Lehre von der Inspiration*. S. 177—208. — Schulte, *die koptische Uebersetzung der kl. Propheten*. (Schluß). S. 209—28. — Belfer, *Studien zur Apostelgeschichte*. (Schluß). S. 229—68. — P. Odilo Koltmaner, O. S. B., *zur Sprachenkenntnis des hl. Augustinus*. S. 269—76. Ergebnis: Augustinus war nicht der hebräischen, wohl aber der damit nahe verwandten punischen Sprache kundig. — Frz. Dickamp, *ein angeblicher Brief des hl. Basilus gegen Ennomius*. S. 277—85. Der bei Migne Patr. Gr. tom. XXXII 280 B C, 281 A als vom hl. Basilus herrührend verzeichnete Brief stammt nicht von diesem, sondern es ist ein frühe entstandener Auszug aus einem Werke des hl. Gregor von Nyssa. — Ebenso ist die Homilie: „Quod Deus incomprehensibilis“ nicht von Basilus, sondern die neunte Katechese des hl. Cyrill von Jerusalem.

7] Römische Quartalschrift.

1894. Jahrg. 8. H. 1—4. Archäologie: Grisar, *Kreuz und Kreuzigung auf der altchristlichen Thüre von S. Sabina in Rom*. S. 1—48. W. kam in den Besitz einer vorzüglichen Abbildung, welche beiliegt, und erörtert daran anschließend das Verhältnis der Kreuzigungsdarstellung bei S. Sabina zu den übrigen primären Darstellungen. Sie weichen sämtlich stark von einander ab, so daß sich kein Schluß auf die historische Kreuzigung machen läßt. Die Holzskulpturen der Thüre sind die ältesten noch erhaltenen und stammen aus dem 5. Jahrh. (435). — I. Kulakowsky, *eine altchristliche Grabkammer in Kertsch*. S. 49—87, 309—27. Im Auftrag der russischen Regierung hat K. bei Kertsch Nachgrabungen veranstaltet nach vorchristlichen Begräbnisstätten und stieß dabei auf eine altchristliche Grabkammer. Sie stammt aus dem J. 491. Die zahlreichen Inschriften gestatten wichtige Schlüsse auf den Begräbnisritus jener Zeit und Gegend. Außerdem ist das Denkmal ein Zeugnis dafür, daß am Bosporus nach dem Verfall des bosporanischen Reiches um die Mitte des 4. Jahrh. die Existenz des einheimischen Volkstammes fortdauernde, daß dieser seine alte Kultur beibehielt und christlich war. — Schäfer, *die Akten des hl. Herens und Achillens*. S. 89—119. Der lateinische Text der »Acta« ist der ursprüngliche, der griechische ist spätere Uebersetzung. Die Entstehungszeit ist aus inneren und äußeren Gründen in die erste Hälfte des 5. Jahrh. zu verlegen. — Wilpert, *wichtige Funde in der „cappella Greca“*. S. 121—30. Die »cappella« ist eine Kammer der Präsekkalfatakombe W. fand in derselben neuerdings mehrere Fresken, darunter eine einzigartige Darstellung des liturgischen Brotbrechens. — H. Otte und E. aus'm Werth, *zwei mittelalterliche Windrosen*. S. 293—307. Im frühen Ml. waren zwei verschieden konstruierte Windrosen bekannt, wie sich aus im Vatikan befindlichen Zeichnungen ergibt. — Kleinerer Mitteilungen. S. 131—49. De Rossi erkennt in einer in Terni gefundenen Darstellung zweier betender Jungfrauen die Bilder der hl. Agape und Domnina. Sie stammt aus den letzten Jahrzehnten des 4. Jahrh. — Drazio Marnechi berichtet über die um 395 entstandene Grabchrift zweier Zeitgenossen des Papstes Damianus:

des Anicius Petronius Probus und seiner Gattin Anicia Faltonia Proba. — G. Bonaventura berichtet über die unter seiner Leitung im Coemeterium Hermetis in Monte Parioli vorgenommenen Ausgrabungen. — d. W. tritt dafür ein, daß durch das Moraspiel das Los über das Kleid des Herrn geworfen worden sei. — S. 329—45: d. W. gibt eine Beschreibung der »Abercius«-Inscription; Kirsch eine solche einer Inscription vom St. Eucharius-Coemeterium in Trier zc. — G. M. Kaufmann referiert über ein in Berlin befindliches Pallodium, das wohl aus den Gräbern von Fayum stammt. — S. 361 Nachruf für de Rossi. ● **Geschichte: P. A. Enbel, zum päpstlichen Reservations- und Provisionswesen.** S. 169—85. Wenn auch durch das Wormser Koncordat die Unabhängigkeit und Freiheit der Prälatenwahlen anerkannt war, so suchte doch einerseits der Kaiser durch verschiedene Mittel sich Einfluß zu wahren, andererseits der Papst durch Reservationen zc. einzugreifen. Es lassen sich drei Klassen von Reservationen unterscheiden: 1) die direkt auf dem ius canonicum basierten; 2) die aus religiös-politischen Not- und Ausnahmeständen hervorgewachsenen; 3) solche, welche sich mehr oder minder als Finanzmaßregeln erweisen. — **A. Pieper, ein unediertes Stück aus dem Tagebuch Burghards.** S. 187—216. Aus einer Münchener Hs. wird eine vermeintliche Lücke des Tagebuchs ergänzt und der Text ediert. Die Aufzeichnungen umfassen die Zeit vom 29. Mai—29. Juni 1493 und vom 19. Okt. 1493—11. Januar 1494. — **Schmih, die Quellen zur Geschichte des Konzils von Cividale 1409.** S. 217—58. Zusammenstellung der schon bekannten Quellen für die Geschichte des Konzils. Dazu kommt noch die von Sch. in einem Codex des päpstlichen Geheimarchivs entdeckte und jetzt edierte Sammlung von Notizen des Konzilsnotares Michael Franziskus de Casina. Es ergibt sich, daß das Konzil statt der bisher angenommenen fünf Sitzungen deren acht umfaßt. Es zeigt sich auch, daß Dietrich von Nieheim de scismate III, 36 ff. sehr lückenhaft und einseitig, papstfeindlich ist. — **H. Finke, zur Geschichte der deutschen Dominikauer im 13. und 14. Jahrh.** S. 367—92. In der ersten Entwicklung des Ordens nehmen die deutschen Mitglieder eine hervorragende Stellung ein. Umfassende Quellen über das allgemeine Ordensleben fehlen jedoch fast gänzlich. F. hat in Münster einige Protokolle von Provinzialkapiteln gefunden, die einen Einblick in das Leben des Ordens gewähren; eine große Zahl Namen von Mitgliedern, Studenten und Gönnern zc. aus den J. 1224—1400 ist angegeben. — **Milttenberger, Versuch einer Neuordnung der päpstlichen Kammer in den ersten Regierungsjahren Martins V.** S. 393—450. Wesentliche Ergänzungen und Berichtigungen der Angaben bei „Gottlob, aus der camera apostolica des 15. Jahrh.“ mit einer Reihe von Urff. aus den J. 1417—19. Infolge des Schismas und der Entfernung des päpstlichen Hofes von Rom war die päpstliche Kammer in steten Geldnöten; erst allmählich wurde wieder ein regelmäßiger Zufluß der Einkünfte herbeigeführt. — **L. Schmih, die Libri formatarum der camera apostolica.** S. 451—72. Erhalten sind 14 Bände von 1425—1524. Die Aufschriften zc. werden mitgeteilt und verschiedene daraus sich ergebende neuere Zeitbestimmungen für den Wechsel der Beamten verzeichnet. Von einzelnen Formularien sind Specimina abgedruckt (Weihetestate, Dimissionen zc.). — **Chses, eine Denkschrift aus dem J. 1530 über Berufung eines allgemeinen Konzils.** S. 473—92. Abdruck einer Denkschrift des spanischen Theologen Diego Lopez Zúñiga († 1530) über das Konzil. Als Einleitung eine Darstellung des Streites zwischen Diego und Erasmus wegen der Complutenser Polyglotte: die Denkschrift betont, daß durch ein allgemeines Konzil die Lutheraner nicht zur Kirche zurückgeführt werden, daß dessen Berufung auch neue Angriffe auf das Papsttum besirchten lasse, weshalb man davon absehen solle. Doch müßte die notwendige Reform durch

Rational- und Provinzialsynoden im Anschluß an Rom durchgeführt werden. Nach Deutschland solle zur Bekämpfung der Irrlehre Luthers ein Legat gesandt werden. — **Kleinere Mitteilungen.** S. 259—86. Eubel gibt als Nachtrag zu dem im 7. Bd. der Quartalschr. veröffentlichten Anssatz über die provisiones praelatorum während des großen abendländischen Schismas verschiedene, auch urkundliche Notizen über die Gesinnung einiger Fürsten, Geldanweisungen an solche, Bischofsnennungen zc. aus den J. 1393—1414. — Miltenberger knüpft an die Mitteilungen eines Notulus des Patriarchen von Konstantinopel vom 28. Dezember 1417 den Nachweis, daß damals die lateinischen Christen im schismatischen Reich vollkommen freie Religionsübung hatten, sowie die Nachricht über dort befindliche päpstliche Kollektoren zc. — Schmiß veröffentlicht zwei päpstliche Schreiben über Dietrich von Nieheim vom 19. Dezember 1406 und 1. August 1408. — S. 493—507: Eubel stellt die Reihenfolge der römischen Generalvikare von 1207—1555 fest. — P. W. Baumgarten teilt aus einem Schreiben des Papstes Alexander III vom 12. Oktober 1179 eine Belegstelle für den Bestand des päpstlichen Archives mit. — Schmiß gibt einige Nachträge zu Sommerlads Dissertation über die Erhebung des Matthäus von Kratau zum Bischof von Worms. — Miltenberger zählt einige Abschwörungen von Häresie aus den J. 1419—28 auf.

8] Archiv für katholisches Kirchenrecht.

1894. Bd. 72. H. 3. Schmiß, die Rechte der Metropolen und Bischöfe in Gallien vom 4. bis 6. Jahrhundert. S. 3—49. Folgende Punkte werden behandelt: Die Provinzialsynode nach ihrer rechtsgeschichtlichen Seite; das Oberaufsichtsrecht des Metropolitens über die Suffraganbischöfe, wie es in Visitation, Ausstellung von Formaten und Handhabung der Disziplinarergewalt ausgeübt wurde; das Ordinationsrecht des Metropolitens und die Ordination der Bischöfe überhaupt, mit allen hierher gehörigen Fragen, so bezüglich der Erfordernisse auf Seite des zu Wählenden, über die Beteiligung von Klerus und Gemeinde an der Bischofswahl, über die Freiheit der Wahl gegenüber dem Kaiser. — H. Weber, die Pfarrsynoden im alten Bistum Bamberg. S. 50—62. Das Institut der Pfarrsynode wird in der Form, wie es seit Anfang des 17. Jahrh. im Bistum Bamberg wieder auflebte, zur Darstellung gebracht; ein Beitrag zur Geschichte der kirchlichen Disziplin. — L. Wahrmund, die Bulle Aeterni patris filius und der staatliche Einfluß auf die Papstwahlen. S. 201—334. W. verwertet hier völlig neues Quellenmaterial zur Entstehungsgeschichte und zeitgenössischen Beurteilung der genannten Bulle unter besonderer Berücksichtigung des Paragraphen Cardinales, um dessen Auslegung sich der Streit über die Bedeutung dieser Bulle für die Geschichte des sogen. staatlichen Ausschließungsrechtes dreht. In einer Vorgeschichte der Bulle wird über Motive und Redaktion derselben gehandelt unter Beigabe von elf, auf die Reform der Papstwahl bezüglichen Urkunden, unter welchen sich auch ein Gutachten des Kardinals Bellarmin befindet. Die Redaktion des Paragraphen Cardinales und die Interpretation desselben in vier etwa gleichzeitigen, an der Kurie entstandenen Schriften (von Cocchini, Ven. Justiniani, Ghetti) bilden den zweiten Teil der Untersuchung. Das Ergebnis ist: Im Zeitalter der Bulle Aeterni patris filius läßt sich der Bestand, bezw. die staatliche Inanspruchnahme eines Exklusionsrechtes bei den Papstwahlen nicht nachweisen, noch ist es die Intention des Gesetzgebers gewesen, in dem Paragraphen Cardinales einem derartigen Exklusionsrechte entgegenzutreten, noch wurde es in demselben für die Zukunft direkt verboten. Da jedoch die Bulle auch im allgemeinen auf den Ausschluß jeder welt-

sichen Einmischung bei den Papstwahlen gerichtet war, so stellt sich die Uebung der *Exclusiva* als *consuetudo contra legem* dar. Ueber diese und über die damit zusammenhängende Lehre vom *consensus legislatoris* folgt eine längere prinzipielle Erörterung. — **K. Holder**, die Designation der Nachfolger durch die Päpste kirchenrechtlich untersucht. S. 409—33. Eine Ergänzung zu der vorwiegend historisch gehaltenen Dissertation des Vf. (vgl. Hist. Jahrb. XIV, 427 f.). Manche unhaltbare Ansicht jener früheren Schrift wird hier modifiziert. In der Hauptsache jedoch führt die Untersuchung zur Bestätigung des damals gewonnenen Ergebnisses: Ein dogmatisches Recht des Papstes, seinen Nachfolger zu bestellen, gibt es nicht, und das kirchliche Recht hat nie ein Bestellungsrecht gekannt.

9] Historisch-politische Blätter.

Jahrg. 1894. Bd. 113. Der zweite Band des großen Geschichtswerkes über den dreißigjährigen Krieg. S. 43—51. Referat über D. Klopfs Werk. — **A. Zimmermann**, zur Charakteristik der neuesten Geschichtsschreiber über die deutsche Reformation. S. 126—40. Rezension von Baumgarten „Geschichte Karl V.“ (3 Bde. Stuttgart, Cotta. 1885/92.) und v. Bezold „Geschichte der deutschen Reformation“ (Berlin, Grote. 1890.). Der alte protestantische Standpunkt ist teilweise aufgegeben. Aus den Darstellungen beider ist zu ersehen wie wenig die Reformation für die Bildung und geistige Erneuerung der deutschen Nation gethan hat, wie all die Uebel und Mißbräuche, welche vor der Reformation bestanden, fortbauerten. (Vgl. o. XI, 621.) — **F. Falk**, die Bürgermeister **G. Agricola** und **J. Haß**. S. 140—48. **H.** (Bauer) geb. zu Glauchau 1496 (nicht 1490 wie das Kirchenlexikon und die Allgem. deutsche Biographie angibt); berühmt als Mineraloge und Begründer der Bergwerkskunde, später Stadtphysikus und Bürgermeister in Chemnitz, gest. 1555. **Haße**, (Haß) geb. 1476 zu Greiz im Vogtlande, wurde 1535 Bürgermeister in Görlitz. Er schrieb „Ratsannalen“, die mehrfach eine Selbstbiographie und Zeitchronik sind und ein vortreffliches Denkmal der deutschen Sprache des 16. Jahrh. ein Muster der Auffassung des historischen Stoffes bilden. Er starb 1544. Viele Männer blieben in schwerer Zeit ihrem katholischen Glauben treu. — **Kardinal Pole**. S. 160—64. Referat über Zimmermann, Kardinal Pole, sein Leben und seine Schriften. (Regensburg, Pustet. 1893.). — **H. Paulus**, der **Benediktiner Wolfgang Seidl**. S. 165—85. Eine biographische Skizze des bisher kaum dem Namen nach bekannten bayerischen Gelehrten, die sich hauptsächlich stützt auf dessen handschriftlichen Nachlaß, der über 30 Bde. umfaßt und in der Münchener Staatsbibliothek aufbewahrt wird. Seidl zu Marktkirchen in Niederbayern 1491 geboren, trat 1516 in das Benediktinerkloster Tegernsee ein. Berühmt war Seidl als Kanzelredner; von 1532 bis 1560 fungierte er als Prediger an der Augustinerkirche in München, doch war er während dieser Zeit auch in Schwaben (besonders in Augsburg), Salzburg und auf dem Trienter Konzil (von Herzog Albrecht geschickt) thätig. Seine Schriften umfassen hauptsächlich homiletische und azeitliche Gegenstände; er verfaßte aber auch Gedichte, schrieb über Choral, Astronomie, Mechanik und Kunsthandwerk. Seidl starb 1562 in Tegernsee. — **Der größte schweizerische Philantrop**. S. 185—91. Auszug aus dem Werke **Plantas** (Bern, Wyß) über den berühmten Kapuzinerpater **Theodosius**, den Stifter des Ordens der „Lehrschwwestern von Menzingen“ und der „Barmherzigen Schwestern von Jngenbohl“. — **K. Werner**, die Kelchbewegung in Bayern unter Herzog Albrecht V. S. 192—205, 334—48, 504—09. Ausführliches Referat über Knöpfers Werk. Vgl. o. XIII, 626. — **Synodus Expertus**, württembergische Kirchengeschichte. S. 206—19, 65—77. Kritik der vom „Galver Verlagsverein“ 1893 herausgegebenen

„Württembergischen Kirchengeschichte“ und Widerlegung verschiedener falschen Angaben über die Geschichte der katholischen Kirche Württembergs im 19. Jahrh. — **Wattenbachs** *Geschichtsquellen* in sechster Auflage. S. 234—36. Hinweis auf einige Lücken und Uebersichten. — **J. Endres**, bildliche Darstellungen aus dem Marienleben im Mittelalter. S. 237—56. Beschreibung und Erklärung von Mariendarstellungen hauptsächlich im Augsburger Dome und einigen Orten der Augsburger Diözese, im Münster zu Ulm und im Dome zu Regensburg, sowie einiger italienischen und französischen Darstellungen. — **P. Al.**, neue Aufgabe zur „Luthersforschung“. S. 257—61. Luthers Selbstmordgedanken, die Mariäbater in den „Tischreden“ (Ausgabe von 1566 Blatt 305b und 310a) berichtet. — **A. Ebner**, mittelalterliche Kunst in Böhmen. S. 376—81. Auszug aus dem ersten Band der „Geschichte der bildenden Kunst in Böhmen vom Tode Wenzels III bis zu den Hussitenkriegen“ von Neuwirth. (Prag, Calve. 1893.). — **Vermeulen**, **Albrecht Dürer**. S. 382—84. Referat über Webers Monographie (Regensburg, Pustet. 1894.). — **A. Bellesheim**, **Edward Bouverie Pusey**. (1800—82.). S. 385—406, 483—503. Aus »Life of Bouverie Pusey . . .« von Liddon-Johnston-Wilson (London, Green. 1893.). Das Referat umfaßt die ersten zwei Bände, die bis zum J. 1845 reichen. Wichtig ist diese Publikation für die Beurteilung der Dörforder Bewegung. — **P. Al.**, **Bozins** und **Sedulius**. S. 419—30. Diese beiden Historiker und Kontroversisten des 16. und 17. Jahrh. sind in unserer Zeit ziemlich in Vergessenheit geraten. Berühmt ist der Oratorianer Thomas Bozins (1548—1635) aus Gubbio in Umbrien, hauptsächlich durch seine beiden Werke »De signis ecclesiae« und »Annales antiquitatum«. Der Franziskaner Heinrich Sedulius (von Broom) aus Meve (1548—1621) schrieb u. a. »Praescriptiones adversus haereses« und »Apologeticus adversus Alcoranum haereticorum«. — **H. Paulus**, **Reformationsgeschichte der Grafenschaft Oettingen**. S. 455—59. Besprechung von Grupp's Reformationsgeschichte des Rieses (Nördlingen, Reischle. 1894.). Zu den glaubenstreuen Geistlichen, die 1539 auswandern mußten, kommt auch ein Laie, der Magister Wolfgang Hermann (Myriander) von Oettingen, von dem Paulus sechs in der Münchener Staatsbibliothek befindliche Schriften anführt. — **A. E.**, **sieben Meisterwerke der Malerei**. S. 460—64. Referat über Boles Werk (Wrixen, Weger. 1893.). — **H. Paulus**, **der Franziskaner Stephan Fridolin**. S. 465—83. F. von Winnenden (Windenheim?) war seit 1482 Prediger der Schwestern von St. Klara in Nürnberg. Als Prediger ist er schon an die Seite Taulers gestellt worden. In der Münchener Staatsbibliothek (cod. Germ. 4439 fol. 50b—54a) findet sich von ihm eine Unterweisung für Klosterfrauen, eine Erklärung des 118. Psalmes, der Psalmen des Kompletoriums (letztere vom katholischen Preßverein Seckau 1887 neu herausgegeben), ein Erbauungsbuch über das Leiden Christi: „Schatzbehälter“ (Incm. c. a. 2609) mit Holzschnitten von Michael Wohlgemuth. Aus diesen Predigten lassen sich verschiedene der katholischen Kirche von den Reformatoren gemachten Vorwürfe widerlegen. Fridolin starb 1498. — **A. Zimmermann**, **Wilhelm III von England** und sein neuester Biograph. S. 509—19. Die Charakterisierung Wilhelm III von Brosch (Gesch. v. Engl. S. Bd.) ist eine einseitige, da er unbekümmert um die Resultate der neuen Forschung in den alten Bahnen eines Macaulay wandelt und nur selten davon abweicht. — **Ein Stück Schweizerischer Reformationsgeschichte**. S. 579—87. Heldenmütige Standhaftigkeit der Dominikanerinnen im Kloster Katharinenthal bei Dießenhofen im Kanton Thurgau (1529—32). — **A. Bellesheim**, **ein neues Quellenwerk über die Miniaturen**. S. 588—95. Referat über Piepers Schrift: „Zur Entstehungsgeschichte der ständigen Miniaturen“. (Freiburg, Herder. 1894.). — **D.**, **der Buddhismus**. S. 625—40, 719—29. Der Buddhismus ist

nicht das treueste Abbild altindischen Geistes und nicht der Träger altindischer Kultur vielmehr ist er dem Volkswesen fremd geblieben und die großen Meister der indische Kunst und Wissenschaft stehen auf dem Boden der brahmanischen Anschauungen. — **A. Bellesheim**, der englische Advokat **Edward Bellasi**. (1800—73) S. 641—58. Als Jurist und Schriftsteller berühmte Konvertit Bellasi stand in enger Verbindung mit den großen Oxford-Konvertiten. Vgl. die von seinem Sohne herausgegebenen Memoiren (London, Burns und Oates. 1893.). — **Walter, Palestrina und Orlando**. S. 77—804, 873—89. Eine kunst- und kulturgeschichtliche Studie zum dritten Centenarium ihres Todesjahres. — **G. Grupp, Renan**. S. 804—17. Renan ist weder ein Philosoph noch ein Historiker, weder ein Kritiker noch ein Dichter von hervorragender Bedeutung. — **Watts' Geschichte Spaniens**. S. 870—72. Referat. Die Darstellung der Regierung Ferdinands und Isabellas ist durch Höfler (Denkschriften der Wiener Akademie) zu ergänzen bezw. zu berichtigen. — **F. Hipler, die alten Hymnen der ungarischen Kirche** S. 943—48. Referat über das Werk von Dankó »Vetus Hymnarium Ecclesiasticum Hungariae.« (Budapest 1893.)

11] Stimmen aus Maria-Laach.

1894. Bd. 46. L. v. Hammerstein, Deutschlands höheres Schulwesen im 19. Jahrh. S. 15—27. Referat über das im Auftrag des preussischen Kultusministeriums von R. Kethwich herausgegebene Werk „Deutschlands höheres Schulwesen . . .“ (Berlin Gärtners. 1893.). — **St. Krissel, die ältesten Mosaiken der römischen Kirchen**. S. 27—41. Ursprung, Herstellungsart und Gehalt der ältesten römischen Mosaiken vom 4. bis zum 6. Jahrh. — **O. Pfälf, die Erziehung der bayerischen Wittelsbacher**. S. 45—61, 177—92. Nach Fr. Schmidt, Geschichte der Erziehung der bayerischen Wittelsbacher von den frühesten Zeiten bis 1750. Berlin 1892 (Monumenta Germaniae Paedagogica, Bd. 14). Die wissenschaftliche Ausbildung war bis auf Albrecht III vorherrschend eine ritterliche, von 1452 bis 1667 eine humanistisch-rhetorische und von da an bis zum Aussterben der bayerischen Linie eine höflich-modern ausführlich behandelt. Vgl. die treffliche ethisch-religiöse Erziehung der Prinzen. — **J. Baumgartner, Aubrey de Vere**. S. 71—89, 193—206. Irischer Dichter und Konvertit. — **Derf, deutsche Bildung und Wissenschaft im 16. Jahrh.** S. 233—54. Nach Zanjser Pastor, 7. Bd. der Geschichte des deutschen Volkes seit dem Ausgange des M. — **Enlher über den Jakobusbrief**. S. 332—35. Vgl. Walthers in den „Theol. Studie und Kritiken“. — **F. Ehrle, der historische Gehalt der päpstlichen Abteilung auf der Weltausstellung in Chicago**. S. 367—94. Referat über Heywood »Documenta selecta e tabulario secreto Vaticano . . .« Vgl. v. XV, 667. — **Die altchristliche Inschrift von Si-Algan Fon**. S. 465—67. Die 1625 entdeckte und jetzt allgemein als echt behandelte Inschrift über die erste Verkündigung des Christentums in China im 7. Jahrh. — **A. Zimmermann, Dechant Stanley und die liberale Strömung im Anglikanismus der Gegenwart**. S. 519—28. Gegensatz zwischen Pusey (kirchlich konservativ) und Stanley (Reformer). Vgl. R. E. Prothero, the Life and Correspondence of Arthur Penrhyn Stanley, with the cooperation of G. G. Brasley (London Murray. 1893.). — **G. M. Dreves, Blüten hellenischer Hymnodie**. S. 529—37. Ein Kommunionlied vom hl. Johannes von Damaskus, das in den liturgischen Büchern der Griechen Simeon dem jüngeren Theologen zugeschrieben wird. Gedruckt ist es in den Werken des hl. Joh. Damask., in dem Sammelwerke »Poetae Graeci Veteres« (Köln 1614) und im Thesaurus hymnologicus von Daniel. Ebenso ein Kommunionlied von dem Hagiographen Simeon Metaphrastes oder Logothetes (im 10. Jahrh.?)

Dasjelbe ist veröffentlicht in dem sog. *Horologium* der Griechen und in »*Poetae Graeci Veteres*«. Den griechischen Texten ist eine metrische deutsche Uebersetzung beigegeben. — Angeblicher und wirklicher Ursprung der Darstellung und Verehrung der sieben Schmerzen Mariä. S. 567—70. Gegen H. Gaidoz (*Mémoires* VI, 126 ff.) beweisen die *Analecta Bollandiana* (XII, 333 f.), daß die Darstellung der sieben Schmerzen Mariens nicht eine Nachahmung des Bildes der assyrischen Göttin Zitar ist. Die Verehrung begann nicht in Italien, sondern wahrscheinlich in Deutschland oder in den Niederlanden. — Eindrücke vom Vatikanischen Konzil. S. 570—76. Auszug aus den »*Personal Reminiscences*« des Kardinal Gibbon in der *North American Review* 1894. — Geschichtliches und Statistisches über den Prämonstratenserorden. S. 577. Aus dem *Catalogus O. Pr.* von F. Danner (Mauth, Innsbruck. 1894).

11] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik.

1893. Bd. 61. N. F. 6. Willi Varges, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. 1. Teil. S. 161—214. Die Stadt und die Stadtgemeinde entsteht aus dem Dorf und der Dorfgemeinde. Selbst die größten Städte behielten viel von ihrem dörflichen Charakter bei, der sich besonders in der Bedeutung der Stadtklur zc. äußert. In Niederachsen beziehen sich die Bewohner von Städten und Dörfern bis 1400 als buren. Die charakteristischsten Merkmale für die Stadt sind 1) die Befestigung, 2) die Befriedung, 3) der Besitz des Verkehrsrechtes (nicht zu verwechseln mit Marktrecht) und 4) das Bestehen einer eigenen Gerichtsgemeinde, eines eigenen Stadtrechts. — Kurt von Rohrscheidt, unter dem Anstzwange in Preussen während des 18. Jahrh. VIII. Abschnitt. Die Maßregeln zur Abstellung der Handwerksmißbräuche. S. 230—47. — A. Schanze, der Uebergang vom Versicherungsdarlehen zur reinen Versicherung. S. 481—515. — F. Conrad, agrarstatistische Untersuchungen. IX. Der Großgrundbesitz in der Provinz Posen. S. 516—42. — Sarow, das Rentenprinzip im Dienste des Anerbenguts. S. 801—13. — F. Heinr. Geßken, zur Agrarfrage. S. 814—50.

1894. Bd. 62. N. F. 7. W. Koh, die Lehre vom Ursprung des Geldes. S. 337—59. — Theo Sommerlad, die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im mittelalterlichen Deutschland. S. 657—84. Die wirtschaftliche Thätigkeit der Kirche im M. A. besteht 1) in der Sorge für die kulturelle Hebung und Umgestaltung des Bodens, worin sich die Orden, insbesondere die Prämonstratenser und Cisterzienser, auszeichneten; 2) in der Sorge um die materielle Wohlfahrt der Bevölkerung, und zwar sowohl durch Landüberweisung an Freie und Unfreie, als durch Förderung des Handwerks, endlich durch die christliche Liebesthätigkeit. In all diesen Gebieten hat die Kirche in Deutschland bahnbrechend gewirkt. — Béla Földes, das Familieneinkommen in Ungarn. S. 825—32.

1894. Bd. 63. N. F. 8. Kurt von Rohrscheidt, Vor- und Rückblicke auf Anstzwang und Gewerbefreiheit. S. 1—55, 481—535. — Willi Varges, zur Entstehung der deutschen Stadtverfassung. S. 801—57. Fortsetzung. (Schluß folgt.)

12] *Analectes pour servir à l'histoire ecclésiastique de la Belgique*, publiés par le chanoine Reusens, prof. et biblioth. de l'Univ. cath. de Louvain et le chanoine Barbier. Louvain, bureau et administration, Rue Neuve 22. Fr. 10.

1893. Tom. XXIV. In dem Reichthum an Dokumenten liegt das große Verdienst dieser Zeitschrift. Dieser Jahrgang enthält deren über 160, das späteste vom J. 1601, das erste vom 29. Juni 960, eine Schenkung Arnulfs von Flandern,

des großen Markgrafen, welcher sich in derselben zuerst *gratia Dei comes*, dann *domo Dei marchysus* nennt. Das nächstfolgende ist ein Diplom des K. Lothar von Frankreich vom 5. Mai 966, welcher auf Betrieb des Abtes Womar die Besitzungen seiner beiden Klöster zu Gent, St. Peter auf dem Blandinberg und St. Bavon, bestätigte; diese beiden Urk. waren zwar schon ediert, die erstere jedoch, für St. Peter, sehr fehlerhaft, und Neufens gibt sie nun nach dem Original. — Päpstliche, nach dem Original gegebene Bullen sind jene Innocenz' II vom 3. Mai 1135, der die Gründung des Kl. Heyliffem bestätigt; jene Eugens III vom 10. März 1145, Jaffé nicht bekannt; merkwürdigerweise hat hier das Original selbst einen Fehler: Eugen II statt III. Weiter finden wir unter den Urk. betreffs dieses Klosters zwei Bullen des Gegenpapstes Viktor IV, dat. 1. und 13. April 1162 und zwei des Gegenpapstes Callixt III, dat. 20. Sept. (1172?), keine derselben findet sich bei Jaffé; die erste hat Wauters herausgegeben, aber mit mehreren Fehlern. Die übrigen Bullen sind die der Päpste Alexanders III, 10. März 1179 (nach einem Vidimus vom 6. Febr. 1416; beginnend »Religiosis desiderii«, wie Jaffé 13322 12. März 1179), Innocenz IV, 26. Jun 1245, Alexanders IV, 11. August 1257 und 11. Januar 1261 (er schreitet gegen die Fälschung einer ihm zugeschriebenen Bulle in einem Schreiben an den Bischof von Tournai ein), Gregors X, 28. Januar 1274 (nicht 1273, wie es S. 20, 21 heißt; offenbar ein *lapsus calami*), von allen diesen ist keine bei Jaffé und Potthast. — Die einzelnen Artikel enthalten Dokumente, betreffend das Stift Walcourt, S. 9—12 die Abtei Grand-Vigard 13—33, die Abtei Forest bei Brüssel 34—39, das Stif. St. Michael und Gudula bei Brüssel 40—47, die erwähnten Abteien Blandin 169—80 und Heyliffem 182—240, die Abtei Flône 395—492 (hiebei ist eine Bulle Clemens V vom 10. Dez. 1305), endlich die Universität Löwen (1425—1797) 49—112; nicht weniger als sieben von Martin V zu gunsten dieser Universität erlassene Bullen teil uns Prof. Neufens mit, die erste, vom 9. Dez. 1425, autorisiert ihre Stiftung, das *generale studium* (litterarum) in facultate qualibet, praeterquam in theologia und erteilt ihr die Privilegien der Hochschulen Köln, Wien, Leipzig, Padua und Merseburg. — Außerdem enthält dieser Jahrgang zwei wichtige Aufsätze, der erste behandelt: **Nic. Serrurier, hérétique du XV^e siècle**, par le Dr. **A. Cauchie** chargé de cours à l'Université de Louvain, S. 241—336. Serrurier, aus der Diözese Lüttich, Augustiner in seinem Ordenskloster zu Tournai, Magister der Theologie, hatte durch seine Predigten gewaltiges Aufsehen erregt. Beauftragt, gegen die in der Diözese Tournai und den angrenzenden Gegenden grassierenden häretischen Waldenser- und ähnlichen Irrtümer zu predigen, schoß er über sein Ziel weit hinaus. Er fand beim Volk großen Anhang und richtete seine Angriffe gegen den Weltklerus. Auf Geheiß des Bischofs von Tournai am 7. Mai 1416 festgenommen, ward er in Tournai prozessiert; dann aber kam die Angelegenheit vor das Konzil von Konstanz in der dortigen Kathedrale am 12. April 1418 wegen Häresie verurteilt, unterwarf er sich, seine zensurierten Sätze wurden auf öffentlichem Plage verbrannt. Da jedoch unter diesen solche über die Rechte der religiösen Orden waren, appellierten die Mendikantenorden, welche sich in ihren Rechten verletzt glaubten, an den Papst. P. Martin V bestätigte nach längerer Untersuchung am 6. Januar 1420 das Urteil des Konstanzer Konzils, der Offizial zu Tournai erhielt 1422 den aktenmäßigen Bericht und Serrurier wurde zu Lausanne, auf dem Wege zum allgemeinen Konzil, wie es vorgab, 1423 vom Bischof dieser Stadt wieder festgenommen. Ueber den ferneren Verlauf bis 1424 gibt Cauchie sechs Briefe Martins V; was weiter aus Serrurier geworden und wie er geendet hat, ist nicht bekannt. Cauchie teilt alle aufgefundenen

Altenstücke mit, unter ihnen die 31 zu Konstanz verurtheilten Sätze, welche teilweise mit den Lehren von Hus und Wycleff verwandt waren, S. 276—336. — In seinen *Questions de chronologie et d'histoire*, S. 113—68, bietet Reusens eine sehr scharfe Kritik von Wauters, *table chronologique des chartes et diplômes imprimés concernant l'histoire de la Belgique*, Bruxelles, Hayez, insbesondere des neuesten, 1892 erschienenen Bd. 8 (1301—Ende 1320).

1894. Tom. XXV. Fasc. 1 et 2. **Reusens, documents relatifs à l'histoire de l'Université de Louvain (1525—1797)**. S. 1—54. Fortsetzung (S. 1426—32) der zu gunsten der Universität Löwen von Päpsten und andern erlassenen Dokumente. Die Namen der ersten Professoren und ihr Gehalt (dabei mehrere Aufschlüsse zu Reusens' Matrifel der Universität Köln) werden gegeben. S. 15 ff. Unter den Bullen sei besonders jene P. Eugen IV vom 7. März 1431 *«In apostolice dignitatis»* bemerkt, kraft welcher er die Fakultät der Theologie errichtet. — **Kempeneer, lettres du P. Jean Straetman, O. S. D., adressées au cardinal Alessandro Antonio Bonelli**. S. 55—92. Ein schätzenswerter Beitrag zur Quellenliteratur über die Unruhen in den Niederlanden im 16. Jahrh. Der Dominikaner Anton (richtiger Michael) Bonelli, der erste von Papst Pius V, seinem Oheim, 6. März 1566, ernannte Kardinal und sein Nachfolger im Kardinalstitel S. Maria-sopra-Minerva, wurde mit wichtigen Missionen bei den Königen von Spanien, Portugal und Frankreich (1571—72) als Legat a latere betraut. Die dem Archiv der Bibliothek Barberini zu Rom (cod. XLIII. 181) entnommenen Briefe seines Ordensgenossen Straetmans († 1571) zu Brüssel, Doktors der Universität Löwen (20. Juni 1564), umfassen die Zeit vom 23. Nov. 1566 bis 12. Dez. 1568, und sind bestimmt, den Kardinal, eventuell den Papst, über die Ereignisse in den Niederlanden auf dem Laufenden zu erhalten. Bereits Laderchi hat in seiner Fortsetzung Raynalds auf die Originalkorrespondenz unsers Kardinals bezug genommen (*«ex archiv. cardinalis Alexandr. to. 66»*) und aus derselben den zweiten, vierten, fünften und sechsten dieser Briefe mitgeteilt hat. Ein erster Brief Straetmans vom 10. Nov. 1566 findet sich wohl bei Laderchi n. 23, nicht aber hier. — **Revue critique. Cartulaire de l'église St. Lambert de Liège, publié par S. Bornans et E. Schoolmeesters**. T. I. Bruxelles, Hayez. 1893. Scharfe Kritik von von Prof. Reusens. S. 93—210. — Nic. et A. Carpentier, *biographie de Jean Jos. Havelange, dernier recteur magnifique de l'université de Louvain*, mit 14 Dokumenten, meist Briefen desselben. S. 211—45. Bertvoll für die Zeit Josephs II und der französischen Republik. — *Relatio vitae et virtutum ven. matris Christinae Puteanus a. S. Michaelae, O. Carmel. excalceatarum, ex iis quae mater Magdalena a Cruce, priorissa moderna conventus Cracoviensis in Polonia, et mater Peresia a Jesu scripto consignarunt et fideliter testatae sunt*. S. 247—53. Christine, Schwester des Humanisten Cruceus Puteanus, gleich ihm zu Senso geboren, eine der ersten unbeschulten Karmeliterinen des 1607 zu Löwen gegründeten Klosters, wurde 1612 nach Krakau geschickt, um dort ein Kloster zu gründen, wo sie auch starb 9. September 1626.

Unter dem Titel **Série des cartulaires et des documents étendus** eröffnet die Redaktion der *Annales* von 1894 an eine besondere Serie für umfassende Urkundenpublikationen. Ein erstes Heft bringt das **Cartulaire de l'abbaye d'Aflighem** p. p. E. de Marneffe, 126 S., die S. 1086—1148 umfassend.

13] The English historical review.

Juli 1894. Nr. 35. **F. W. Maitland, the history of a Cambridge shire Manor.** S. 417—39. An der Hand von fast ununterbrochenen Rechnungs- und Lagerbüchern der großen Hofgüter Wilburton bei Cambridge entwickelt W. die Verhältnisse der Pächter und Hörigen dieses Gutes von der Zeit Eduards I bis Heinrichs VII. Die Ergebnisse sind folgende: bis gegen 1350 sitzen meist unfreie Leute auf dem Gute, die außer sonstigen Leistungen Frohndienst thun und die in eigenen Betrieb der Gutsherrschaft stehenden Ländereien bebauen oder, wenn der Herr dieser Frohndienste nicht bedarf, an deren Stelle eine Geldtaxe zahlen müssen. Bis gegen 1410 vollzieht sich bereits eine Aenderung, da die Gutsverwaltung Mühe hat unter den bisherigen Bedingungen genügende Arbeitskräfte zu finden oder auf dem Gute festzuhalten; daher bricht sich die Verpachtung der Ländereien gegen Geldrenten Bahn, und die Zahl der unfreien Leute nimmt ab. Seit 1410 entwickelt sich die Ummwandlung in Geldrente immer weiter, und im 16. Jahrh. verursachte das schnell Sinken des Geldwertes eine fast vollständige Ummwälzung zu gunsten der Pächter in ihrer freien Stellung. — **A. Dimock, the conspiracy of Dr. Lopez.** S. 44—72. Will darthun, daß der jüdische, hochkirchlich getaufte Arzt Dr. Roderigo Lopez mit mehreren andern spanisch-portugiesischen Abenteuern im Einverständnis mit Philipp II von Spanien die Vergiftung der Königin Elisabeth geplant habe (1590—94). Die Darstellung leidet an verschiedenen sehr bedeutenden Unwahrscheinlichkeiten; vielmehr liegt die Vermutung, daß Lopez das Opfer einer Intrigue des Antonio Perez und des jungen Essex geworden ist, wenn er sich auch durch seine ränkevolle Geldgier einen guten Teil seines Netzes selbst gesponnen haben mag. Manche Züge dieses jüdischen Arztes finden sich in dem Chyloë des Kaufmanns von Venedig von Shakespeare. — **M. Oppenheim, the royal navy under Charles I.** Part II. S. 473—92. Fortsetzung. Verwaltung des Seewesens unter Lord Buckingham, dann durch die Flottenkommissäre unter Leitung der Lords der Admiralität. Mancherlei Betrügereien bei Bau und Bemannung der Schiffe, bei Auslöhnung der Mannschaften usw. Niedriger Bildungsgrad der Schiffskapitäne. Schiffskanonen, Salvschießen und Wahrung des Flaggenrechtes gegen fremde Schiffe. Ausgaben für die Flotte. Bedeutung der Häfen und Werfte von Chatham und Woolwich, Anfänge einer rascher Aufschwung von Portsmouth. — **Ernest Marsh Lloyd, Catinat.** S. 493—530. Lebenslauf des Generals und Feldmarschalls Catinat, Erfolge in den Feldzügen gegen die Waldenser und den Herzog Viktor Amadeus von Savoyen; Mißerfolge seit dem Beginn des spanischen Erbfolgekrieges, in Italien gegen Prinz Eugen am Rhein gegen Ludwig von Baden. Er war ein fähiger, aber etwas übervorsichtiger Feldherr, im übrigen ein richtiger Soldat, kein Hofmann oder Schmeichler, im Leben etwas wie ein ungläubiger Philosoph. — **Notes and Documents.** P. M **Baumgarten, papal letters relating to England 1133—87.** S. 531—41. Zehn Papstbriefe mit bezug auf England, neun aus British Museum, einer aus dem vatik. Archiv, teils bisher unbekannt, teils zur Richtigstellung früherer Drucke. — **Nichol. Pocock, papers of archbishop Holgate 1547.** S. 542—48. Urkundlicher Beitrag über Vererbung der Kirchen durch Somerjet unter Zustimmung des Erzbischofs Holgate von York. — **C. H. Firth, letters of William Wandesford to Sir Rowland Wandesford.** S. 548—54. Fünf Briefe aus den Jahren 1638—41 mit Bezugnahme auf Lord Strafford und die Zustände Irlands bis 1641.

14] The Dublin review.

April 1894. Nr. 229. **F. A. Gasquet, Overlooked testimonies to the character of the English monasteries on the eve of their suppression.** S. 245—77. Veröffentlicht zu den bereits von J. Gairdner herausgegebenen amtlichen Berichten der Klosterkommission vom J. 1536 mehrere andere aus dem Record office, welche Gairdner übersehen hatte. Alle diese Berichte der zweiten königlichen Kommission, welche aus Männern der betreffenden Provinzen gebildet wurde, legen fast ausnahmslos über die Klöster und deren Bewohner ein gutes Zeugnis ab und beweisen, was bereits auch auf anderm Wege festgestellt werden konnte, daß die Berichte der ersten Kommission, zu welcher Cromwell Männer seiner Wahl bestellt hatte, die Klöster und deren Bewohner schmähsüchtig verleumdete haben, um Vorwand zu deren Aufhebung und Veranbung zu geben. — **J. F. Hogan, the popes as promoters of university education.** S. 278—93. Beleuchtung dieses Gegenstandes an der Hand von P. Denisès: Die Universitäten des Mittelalters. — **E. M. Clerke, a missionary model farm in Borneo.** S. 294—308. — **R. Twigge, Albi and the Albigensians.** S. 309—32. Wechselfälle der Stadt Albi und ihrer Bischöfe vor und während der Albigenserkriege bis zu dem Kreuzzuge gegen die Ketzer unter Innocenz III und zum Bau der gewaltigen Kathedrale und des festungsartigen Bischofspalastes Ende des 13. Jahrh. Näheres über den manichäisch-gnostischen Ursprung und die dualistischen Glaubenssätze der Albigener. — **Maria Zucchi, the misericordia of Florence.** S. 333—45. Ursprung, Blüte, zeitweiliger Verfall und neuer Aufschwung der Bruderschaft della misericordia in Florenz, die i. J. 1244 von den Pächträgern der Stadt zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen, Pflege und Beerdigung der Armen gegründet wurde und bis heute zahllose Werke der Barmherzigkeit, namentlich in Zeiten der Pest oder anderer Kalamitäten verrichtet hat. — **Mary Hayden, the chansons de geste.** S. 346—57. Bedeutung dieser französischen Heldengedichte des M. für Kultur- und Sittengeschichte. — **Luke Rivington, the Acacian troubles.** S. 358—80. Wegen eine Schrift des Anglikaners J. W. Fuller. Nachweis, daß die beiden Nachfolger der schismatischen Patriarchen Acacius von Konstantinopel, Euphemius und hl. Macedonius, nicht der Exkommunikation und Verdammung durch die Päpste unterlagen, daß dieselben wohl materiell, aber nicht formell Schismatiker waren, insofern sie aus schwerwiegenden Gründen den Namen ihres Vorgängers Acacius nicht aus den Diptychen tilgen konnten, daß darum nicht von ihnen gesagt werden kann, sie seien außer der Gemeinschaft mit dem römischen Stuhle gestanden. — **C. Robinson, penal times in Holland.** S. 381—89. Intoleranz gegen die Katholiken in Holland bis gegen Ende des vorigen Jahrh. — **J. Moyes, Warham, an English primate on the eve of the reformation.** S. 390—420. Abdruck und Kommentierung eines größeren Aktenstückes, Warhams defence genannt, in welchem Erzbischof Warham von Canterbury kurz vor seinem Tode (August 1532) die Anklage auf Praemunire widerlegt und überhaupt eine sehr entschiedene Abgabe gegen Heinrich VIII Kirchenpolitik und Suprematsgesetzgebung ausdrückt. In den nächstvorangegangenen Jahren hatte sich Warham wohl in seiner Gesinnung als neu katholischer Erzbischof gezeigt, es aber doch an der Spitze der Konvokation sehr an Klarheit und Voraussicht fehlen lassen.

Juli 1894. Nr. 230. **William Wilberforce, William George Ward.** S. 1—29. Skizze über den Konvertiten William Georg Ward und dessen hervorragende Stellung, neben Kardinal Newman, in der Traktatenbewegung an der Uni-

versität Oxford in den 30er und 40er Jahren, an der Hand von zwei biographischen Werken über Ward von dessen Sohn Wilfrid Ward. — **H. Lucas, textual criticism and the acts of the apostles.** S. 30—53. Uebersicht über neuere Forschungen und Ausgaben zur Bibelkritik, namentlich zur Apostelgeschichte. — **Florence Peacock, Rings.** S. 54—70. Studie über Ringe und deren Gebrauch in alter und neuer Zeit; Wicht- und Zauberringe; Ringe mit Verzierungen und Inschriften; historische Ringe; Trau- und Trauerringe usw. — **J. A. Howlett, the higher criticism and archaeology.** S. 71—95. Verschiedene Auffassungen des Begriffes von der Inspiration der hl. Schriften in bezug auf außerdogmatische Gegenstände. Fortschreitende Bestätigung der ethnographischen Angaben der hl. Schrift durch die Ergebnisse der Altertumskunde. — **Robert F. Clarke, the vivisection controversy.** S. 91—121. — **F. A. Gasquet, the pre-reformation bible.** S. 122—52. Nachweis, daß die allgemein verbreiteten Annahmen über eine Uebersetzung der hl. Schrift ins Englische durch Wiclif auf sehr unsicherem Boden stehen. Viel wahrscheinlicher ist, daß die beiden einzig bekannten vollständigen englischen Bibelübersetzungen vor der Reformation von katholischer Seite stammen und bei der Katholiken im Gebrauch waren.

* * *

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften folgende Artikel:

Archiv für Landes- und Volkskunde der Provinz Sachsen. 1894. 4. Jahrg. H. Steinhoff, von den Teufelsmauern bei Blankenburg und bei Thale am Harz für die Sagen Geschichte des Harzes von Belang.

Archiv für slavische Philologie. 1892. XIV. A. Soerensen, Beitrag zur Gesch. der Entwicklung der serbischen Heldendichtung. ● 1893. XV. B. Močul'sky zur mittelalterlichen Erzählungsliteratur bei den Südslaven. — A. Brückner, zur Geschichte des Hussitismus in Polen. — G. Polivka, ein Beitrag zur mährischer Volkskunde. — A. Brückner, ein polnisches Teufelsbuch und seine russische Uebersetzung. — Ders., polnische Sprichwörter im 15. Jahrhundert. ● 1894. XVI. E. Kałużniak, zur Literatur der Visionen in der Art der »Visio Tundali«. — Ders., über zwei noch unbekannt Abschriften der serbischen Annalen. — W. Bondrák althochdeutsche Beichtformeln im Altkirchenlavischen und in den Freisinger Denkmälern. — M. Rejčtar, die ragusanischen Urk. des 13.—15. Jahrh. — A. Brückner, zu den Gesta Romanorum. — Ders., zum Verbot des cyrillischen Buchdruckes in Krafau 1492.

Correspondant, le. 1895. 178. E. Lecanuet, la jeunesse de Montalembert. (Suite.) — P. Allard, l'archéologie chrétienne à Rome. Les nouvelles découvertes du Célius. La maison des martyrs. (Fin.) — H.-F. Delaborde, Jean Froissart et son temps, à propos d'un livre récent. — G. d'Avéné, le droit de chasse sous la monarchie. — P. Pisani, les chrétientés orientales. G. de Contades, les gentilshommes poètes de l'armée de Condé. — de Nadaillac, les Celtes dans les vallées du Pô et du Danube. — V. Pierre, les secrètes de la vie chrétienne pendant la terreur 1793—94. — P. Allard, l'aristocratie chrétienne sous Constantin et Constance.

Germania. Illustrierte Monatschrift für Kunde der deutschen Vorzeit. 1894. 1. Jahrg. S. 2—4. F. Arnold, Glaubenskämpfe an deutschen Höfen des 16. Jahrh.

— D. Henne am Rhyn, der Aberglaube in der deutschen Kulturgeschichte. — G. Meyer, die Fugger. (Fortj.) — A. Seidl, der Rhein in der Kultur- und Kriegsgeschichte. — H. Knothe, die Belustigungen der Bürger in den Sechsstädten der Oberlausitz während des MA. — D. Hohnstein, ein Schmuckgegenstand aus alter Zeit. — F. G. Schultheiß, Herbergen, Wirtschaften, Gasthöfe im Wechsel der Jahrhunderte. — L. Zapf, ein Mantentanz im bayerischen Vogtland (Gegend von Münsberg). — H. Gradl, noch einmal Haus und Hof im Egerland. — A. Wünnche, aus dem Sagenkreis vom geprellten Teufel. — D. Hohnstein, deutsches Bürgerleben im MA. — C. Kijfel, Beiträge zur Siegelkunde.

Jahrbücher der kgl. Akademie gemeinnütziger Wissenschaften zu Erfurt. N. N. 1891. Thiele, die Insel Island und ihre Bedeutung für das germanische Altertum. — Heinzelmann, Augustinus' Ansichten vom Wesen der menschlichen Seele, ein Beitrag zur Würdigung der philosophischen Forschung des Kirchenlehrers. — Schreiber, die heutige Limesforschung am Pauluswall. — Meyer, Erfurt im Kampfe um seine Selbständigkeit gegen die Wettiner 1370—82. — Bernhardt, zur Geschichte der deutschen Geschlechtsnamen, ein Beitrag aus Erfurter Urff. — Venediger, die deutsche Kaiserfrage.

Miscellanea di storia italiana. 1894. XXXI. E. Colombo, Jolanda duchessa di Savoia 1465—78. Studio storico corredato di documenti inediti. — G. Ferraro, relazione dell' illustr. signor Zeno Giorgio mandato ambasciatore straordinario della Repubblica Veneta a Ladislao VII re di Polonia nel 1638. — Duc (Jos. Auguste), à quelle date est mort Saint-Bernard de Menthon? — E. Cais di Pierlas, gli statuti della gabella di Nizza sotto i conti di Provenza. — C. Manfroni, Ginevra, Berna e Carlo Emanuele I 1589—92 con nuovi documenti della collezione Taggiasco.

Mitteilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde. 1894. XXXIV. F. B. Zillner, der Hausbau im Salzburgischen. (Fortj.) — Derf., die salzburgischen Marktsteden. — F. Pirckmayer, die Katastrophe zu Tüßling „am 10. Dezember 1729“ im Lichte der Quellen. Bj. bestreitet die Nachricht Corb. Gärtners im X. Bde. seiner Salzburger Chronik.

Mitteilungen des Vereins für hamburgische Geschichte. 1893/94. XVI. Jahrg. A. Wohlwill, ein hamburgischer Auswanderungs- und Kolonialpolitiker am Ausgange des 17. Jahrh. — Th. Schrader, zur Kritik von Kaiser Friedrich Barbarossas Privileg für Hamburg vom 7. Mai 1189. — W. Stieda, Hamburger Avisa in Medlenburg. — A. Wohlwill, zur Geschichte der Beziehungen zwischen Hamburg und Gustav Adolf 1630—32.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte der Stadt Meissen. 1894. III. Bd. Mann, die Verlegung der Leipziger Universität nach Meissen. — Looje, die älteren Meißner Zunftordnungen. 1. Bäcker. 2. Schneider. — Derf., ein Meißner Hansstand vor dem 30jährigen Kriege. — Leicht, eine Pestrechnung aus dem 16. Jahrh. — Looje, Beschwerde der Meißner Bürgerschaft über einen neuen Katechismus. — Ripfche, Geschichte des Volksschulwesens der Stadt Meissen.

Mitteilungen des Vereins für Geschichte und Landeskunde von Osnabrück. 1894. XIX. Bd. A. v. Düring, Geschichte des Stiftes Bückel. II. 1532—1674. — H. Forst, urkundliche Beiträge zur Lebensgeschichte des Cardinals Eitel Friedrich von Hohenzollern-Sigmaringen, Fürstbischofs von Osnabrück. — A. M. v. d. Horst, die Burg Hinnkamp. — Prejawa, die Pontes longi im Niesener Moor und in Mellinghausen.

Mitteilungen des historischen Vereins für Steiermark. 1894. 42. Bd. N. Gaspari, Neum im 13. Jahrh. — F. Skwof, Erzherzog Johann und Dr. Lorenz Chrysanth Edler von Vest. Mit Briefen des Erzherzogs. — J. Loserth, Wiedertäufer in Steiermark. — A. Mell, die jogen. Schützenhöfe und Schützenlehen in Steiermark. — P. J. Widner, zwei Burgen und drei Edelfitze in der oberen Steiermark. I. — F. L. P. Lang, das Familienbuch Sigmunds von Herberstein in einer H. C. der Vatic. Bibl. in Rom. — E. Seyfert, Notizen zur Geschichte steierischer Burgen.

Review, the American catholic quarterly. (Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 888.) 1892. 17. Bd. Juli und Oktober. J. A. Money, Pius IX, amid friends and foes. S. 463—90. — R. Seton, early christian symbolism. S. 491—507. — R. H. Clarke, Christopher Columbus: the accomplishment. S. 508—43. — A. F. Hewit, the hierarchy in the first two centuries. S. 544—77. — A. F. Marshall, english kings and roman pontiffs. S. 715—32. — R. H. Clarke, Christopher Columbus: ingratitude — misfortunes — posthumous honors. S. 733—72. — J. A. Mooney, Columbus and the »scientific« school. S. 827—52 ● 1893. 18. Bd. Nr. 1—4. R. R. Elliot, the romance of the »Country of the lakes«. S. 78—100. — Brother Azarias, mediaeval university life. S. 122—50. — J. A. Zahm, the age of the human race according to modern science and biblical chronology. S. 225—45, 532—62, 698—719. M. Hennessy, english liberty from the reformation to the triumph of the prince Orange. S. 295—313. — A. F. Marshall B. A. (Oxon.), the late archbishop Ullathorne. S. 329—45. — C. G. Herbermann L. L. D., more leight on the election of Urban VI. S. 392—407. — St. George Mivart, l'ancien régime. Part I. S. 519—39. — The pope's letter to the American bishops on the school question. S. 628—42. — R. Seton, Proton. Ap., the church in her history. S. 719—34. — A. F. Hewit, Harnacks dogmatic history. (First article.) S. 734—46. — Brother Azarias, university colleges: their origin and their methode. S. 815—30. ● 1894. A. F. Hewit, Harnack's dogmatic history. (Second article.) S. 1—25. — Brother Azarias, university colleges: their origin and their methods. S. 25—40. — M. Hennessy, St. Gregory the great and England. S. 40—57. — Th. J. Shahan, the church and the empire a. d. 250—312. S. 57—82. — A. F. Marshall, Honorius and Liberius, pontiffs. S. 82—92. — The true account of the murder of archbishop Seghers. S. 139—54. — J. A. Zahm, the age of the human race according to modern science and biblical chronology. S. 244—60. — Reuben Parsons, the revocation of the edict of Nantes. S. 260—73. — E. M. Clerke, Irish Saints in Italy. S. 273—86. — H. T. Henry, Gounod and church music. S. 297—320. — J. Hogan, Marshall Mac Mahon, the soldier and the man. S. 320—48. — St. G. Mivart, l'ancien régime. II. S. 348—68. — J. Conway, the pope and the scriptures. S. 388—412. — A. M. Grange, Dom Gasquet as a historian. S. 449—65. — T. S. Shahan, ancient keltic literature. S. 465—92. — J. J. Ming, the latest phases of pantheistic evolution. S. 492—508. — A. F. Marshall, religious persecution. S. 508—22. — J. M. O'Reilly, the maid of Orléans and the new womanhood. S. 562—82. — A. E. W., Petrarch and the carthusians. S. 607—20. — R. Seton, the scriptures in early christian art. S. 620—29. — A. F. Hewit, testimony of the greek church to roman supremacy. S. 691—712. — J. J.

Ming, criticism of recent pantheistic evolution. S. 736—54. — T. L. L. Teeling, a christian soldier. S. 827—51.

Révolution française. 1893. Nov. Ch. L. Chassin, le général Biron et la guerre de Vendée. — A. Brette, la vérification des pouvoirs à l'Assemblée constituante (Fin. 1894 Jan.). — J. F. Thénard, le curé de Champeaux, député aux États généraux. — Décembre. F. A. Aulard, la séparation de l'Église et de l'État sous la Convention. ● 1894 Janv.-Juin. J. Delmas, une rectification à l'appel nominal dans le procès de Louis XVI. — A. Lichtenberger, un précurseur de J. J. Rousseau: Nicolas Guendeville. — H. Carré, la presse clandestine à la fin de l'ancien régime. — J. Viguier, la réunion d'Avignon à la France. — L. Lévy, Beaumarchais et les protestants. — S. Leroy, les députés du bailliage de Sedan aux États généraux. — E. Charavay, documents inédits: Une lettre de Marceau. — A. Lods, Rabaut le jeune et Bonaparte. — Documents inédits: Bonaparte et Saliceti. — F. A. Aulard, les derniers Jacobins. — A. Brette, mémoire secret sur l'état de la France et les projets du comte d'Artois en 1789. — E. Champion, les biens du clergé et la Révolution. — C. Rist, les procès-verbaux des Assemblées générales du clergé. Notes bibliographiques.

Revue chrétienne. Nouvelle Série. 40 (1893) Déc. Rabaut St.-Etienne, le protestantisme français au XVIII^e siècle. ● 41 (1894) Jan.-Déc. E. Comba, la protestation de St. François d'Assise. — F. X. Kruger, les premières traces du christianisme dans l'Afrique romaine. — F. Kuhn, le socialisme de Luther. — E. Sayous, Mada'ch, poète hongrois et la Tragédie humaine. — Ch. Fuster, Lamartine. Le retour d'une gloire.

Revue, deutsch. 1893. Nov.-Dez. H. Wind, ein Franzose vor 300 Jahren über Rußland. — H. v. Wilke, Erlebnisse eines amerikanischen Staatsmannes bei Bereisung deutscher Höfe zu Ende des vorigen Jahrh. ● 1894. Jan.-Dez. F. Althaus und M. Jacobson, ungedruckte Briefe von Ferd. Gregorovius. — H. von Gottschall, Shakespeare und Bacon. — W. Förster, über das Zusammenwirken von Bessel, Ende und Alexander v. Humboldt. — F. Bienemann, aus dem Briefwechsel Georg Friedr. Barrois mit Kaiser Alexander I.

Revue des deux mondes. 1894. T. 182. G. Cavaignac, le ministère Altenstein-Dohna et la rentrée de Hardenberg (1809—10). S. 72—93. — J. M. le Heredia, la nonne Alferéz. S. 121—61. Catalina de Craujo, geb. 1585 zu San Sebastian de Guipuzcoa, war zuerst Nonne, durchzog dann unter verschiedenen Abenteuern in Männerkleidern die Welt und ist ums J. 1645 verschollen in Amerika. Vj. gibt die Lebensbeschreibung wieder, welche die Nonne bis zum Juli 1626 von sich selbst verfaßt hat. — G. Duruy, introduction aux mémoires inédits de Barras. S. 292—317 (Die Memoiren sind inzwischen auch in deutscher Uebersetzung erschienen in der Deutschen Verlagsanstalt in Stuttgart.) — E. Müntz, le Titien et la formation de l'école vénitienne. S. 318—55. — E. Hervé, l'éminence grise. Le Père Joseph, d'après un livre nouveau. S. 356—87. Auf grund des Buches von G. Fagniez. — G. Boissier, l'Afrique romaine. Promenades archéolog. en Algérie et en Tunisie. S. 481—506. Die Verwaltung und das Sect. — Vete G. d'Avenel, le prix et le loyer des maisons en France depuis le moyen-âge jusqu'à nos jours. S. 544—66. — V. du Bled, les comédiens français pendant la Révolution et l'Empire. S. 567—603. — R. G. Lévy, le change. S. 604—39. — E. M. de Vogüé, le dernier livre de Taine. S. 674—89. Eine

Betrachtung über Les origines de la France contemporaine und Le Régime moderne, t. II. — G. Valbert, la guerre et la paix perpétuelle. S. 690—701. Wegen das Buch von W. Jähns über Krieg, Frieden und Kultur; eine Umschau — R. Millet, un portrait de l'ancienne France. S. 778—800. Auf grund von G. Hanotaux, hist. du card. de Richelieu I. La jeunesse de R. — E. Rod la jeune littérature allemande. Gerhart Hauptmann. S. 801—21. — F. Musany les méthodes de dressage du cheval de selle depuis la Renaissance jusqu'à nos jours. S. 876—905. ● T. 183: H. d'Orleans, Seneffe 1674. S. 1—45. Auszug a. d. Hist. d. Princes de la mais. de Condé. — E. Faguet, sur l'Alexandrinisme. S. 126—53. — E. M. de Vogüé, Catherine Sforza. S. 19—207. Auf grund des Buches von P. D. Pasolini, C. S. — H. d'Orléans la dernière campagne 1675. S. 241—74. Ausz. aus t. VII der Hist. d. pr. d. Condé. — G. Hanotaux, Marie de Médicis, les Concini et l'évêque de Luçon. S. 758—81. — J. Thorel, la littérature Wagnérienne en Allemagne S. 782—810. — Vete. G. d'Avenel, le prix et le loyer des maisons en France S. 811—29. Fortsetzung und Schluß zu T. 182, S. 544—66. Die größte Entwicklung hat das städtische Eigentum durchgemacht, weil die Häuser in den Städten, besonders in Paris an Zahl und Wert gestiegen sind. Ebenso ist es mit dem ländlichen Eigentum gegangen; der bebauter Sektor steht heute höher als ehemals im Preis bei Kauf und Miete. — E. Faguet, le comte de St.-Simon. S. 856—81. Eine Gesamt betrachtung über St.-Simons moral., polit. und soziolog. Ideen. Nach F. berühren sie sich bisweilen mit denen Jenson's, St.-Pierres und d'Argenson's. »Sa vraie originalité est son rêve d'établissement d'un pouvoir spirituel.«

Revue (nouvelle) historique de droit français et étranger: XVII (1893) Nov.-Déc. A. Esmein, un chapitre de l'histoire des contrats et droit anglais. — P. Fabre, une hypothèse sur les tertiatores de la terre et labour. — L. Theureau, notice historique sur le prêt à intérêt. ● XVIII (1894) C. Edouard, recherches sur la possession à Rome sous la République et aux premiers siècles de l'Empire. — R. Dareste, la charte de Maure (1273) — Léon G. Pélissier, notes et documents d'histoire d'Italie. — H. Monnier études sur le droit byzantin (suite). — F. Aubert, le ministère public et Saint Louis à François Ier. — A. Esmein, nouvelles théories sur les origine féodales. — P. Collinet, testament de Gaius Longinus Castor (189 apr. J. C. — P. Collinet, deux chartes inédites de Philippe de Beaumanoir (1290—91) — X. d'Haucour, l'évolution historique du concubinage romain. — M. Planiol, les villes de Bretagne au XVIII^e siècle, d'après les recherches de M. Antoine Dupuy. — G. Richou, la province sous l'ancien régime.

Herr. U. v. Borch sendet uns zu dem Referat, welches wir Hist. Jahrb. XV 871 über seinen Artikel „zum sogen. Schwabenspiegel“ gebracht haben, folgende Berichtigung zu: Ich soll geschrieben haben, daß die Verwandtschaftsbezeichnungen „Geschwisterkinder“ und „Geschwisterlicher“ = „Geschwisterenkel“ ausschließlich auf fränkisch-mainzischem Gebiet vorkommen. Ich habe aber in der Zeitschrift für Staatswissenschaft 1893 z. B. S. 285 und 289 nur gesagt, daß es möglichungen sei, „Geschwisterkinder“ auch in Franken nachzuweisen, was bisher nur als eine schwäbisch-bayerische Bezeichnung galt, die sich aber S. 286 noch jetzt in Frankreich findet. Dann hatte ich S. 286 und 287 ausdrücklich bemerkt: daß „Geschwisterlicher“ im Württembergischen und Bambergischen (nicht im Mainzer Gebiet) ihre Heimat haben. Der sogen. Schwabenspiegel, um den es sich handelt, kennt keine Töchter

Novitätenchau.*)

Philosophie der Geschichte; Methodik.

Schwann (M.), das Gottesgnadentum in der Geschichte. Aus: „Die Gesellschaft“. Leipzig, Friedrich. 28 S. M 0,50.

Harrison (Fr.), the meaning of history and other historical pieces. London, Macmillan. 1894. VIII, 307 p. geb. sh. 8,6.

Weltgeschichte; Allgemein Kulturgeschichtliches; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Ranke (Leop. v.), Weltgeschichte. Textausgabe. 1. Bd. Leipzig, Duncker & Humblot. 762 S. Subskriptionspreis M 10.

Fontane (Marius), histoire universelle. Le christianisme (67 av. J.-Ch. à 177 ap. J.-Ch.). Paris, Lemerre. 557 p. fr. 7,50.

Rothkegel (F.), die Regierung des Kaisers Gallienus von 253—268 n. Chr. Erster Teil. Progr. des kgl. kathol. Gymn. zu Olaz für 1893/94. 28 S., 1 Bl.

Gardner (Alice), Julian. Philosopher and Emperor and the last struggle of paganism against Christianity. London, Putnam's Sons. sh. 5.

Hassebrauk (G.), zur Geschichte des Kaisers Theodosius I. Progr. d. großherz. Gymn. zu Blankenburg am Harz für 1893/94. 4^o. 24 S. Behandelt die Lage Roms gegen Ende des 4. Jahrh., das erste Auftreten des Arbogastes (378—83), sein Verhalten im Kriege gegen Maximus (377—88), in Gallien und gegen Eugenius. C. W.

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1895, wo kein Format beigefügt wird, ist 8^o oder gr. 8^o zu verstehen.

Boissier (G.), l'Afrique Romaine. Promenades archéologiques en Algérie et en Tunisie. Avec quatre plans. Paris, Hachette. 2 Bl. III, 321 S., 1 Bl.

Nach seiner und der anderen Akademiker Gewohnheit hat Gaston Boissier die Aufsätze über das römische Afrika, welche er in den letzten Jahrgängen der Revue des deux mondes hat erscheinen lassen (1. les indigènes, 2. Carthage 3. l'administration et l'armée, 4. les campagnes, 5. les villes, 6. la littérature Africaine, 7. la conquête des indigènes) zu einem Buche vereinigt, dessen Lektüre ebenso belehrend als genussreich ist. Der Gegenstand des 6. Aufsatzes bzw. Kapitels (S. 223—70) ist bekanntlich vor kurzem von einem französischen Gelehrten in einem eigenen Werke behandelt worden, auf welches wir die Leser des Histor. Jahrbuches hinzuweisen nicht verfehlen (Hist. Jahrb. XV, 917). C. W.

Maasß (E.), Orpheus. Untersuchungen zur griechischen, römischen, altchristlichen Jenseitsdichtung und Religion. München, Beck. VIII, 334 S. Mit 2 Tafeln.

Ich erwähne das eine überreiche Fülle gelehrten Stoffes enthaltende Buch an dieser Stelle, weil es sich mehrfach mit den Forschungen Dieterichs (vgl. Hist. Jahrb. XV, 206) berührt. Vgl. bes. S. 249—61 „Aus der altchristlichen Literatur“ (Paulusapokalypse u. dgl.). S. 301 ff. ein textkritischer Beitrag zu Hippolyts Philosophumena. C. W.

Tribet (Abbé), histoire de l'Europe et de la France de 1270 à 1610. Paris, Vic et Amat. 668 p. fr. 5.

Volz (W.), illustrierte Geschichte der neuesten Zeit. 1. Tl.: Von d. französ. Revolution v. 1789 bis zum österr. Feldzuge 1809 v. Prof. —. In 3. Aufl. bearb. von Dr. Konr. Sturmhoferl. Mit 276 Textabbild., sowie 28 Beilagen und Karten. XII, 692 S. In Spamers illust. Weltgeschichte. Mit besond. Berücksicht. der Kulturgesch. unter Mitwirkung anderer bewährter Sachmänner neubearb. und bis z. Gegenwart fortgeführt von DD. Prof. Otto Kaemmel u. Konr. Sturmhoferl. 3. Aufl. 8. Bd. Leipzig, Spamer. M. 8,50. Vgl. Hist. Jahrb. XV, 883.

Vogel (K.), am Schluß eines Jahrhunderts. Allgemeine Rundschau der europäischen Völker- und Staatenkunde mit Hinblick auf die Hauptfragen der Gegenwart. 1. Reihenfolge: Die Großmächte. 1. Bd.: Die dritte französische Republik bis 1895. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. 1 Porträt. XI, 730 S. M. 7,50.

Behandelt die Entstehung, das staatliche, wirtschaftliche und soziale Leben der Dritten Republik. Heer, Marine und Kolonien werden besonders behandelt.

Müller (W.), Geschichte, politische, der Gegenwart. Begründet von — und fortgeführt von Karl Wippermann. XXVIII. Das Jahr 1894. Berlin, Springer. XI, 372 S. M. 4.

Schultheß' europäischer Geschichtskalender. N. F. 10. Jahrg. 1894. 1. Tl. Hrsg. von G. Kolloff. München, Beck. XII, 389 S. M. 8.

Mucke (Joh. Rich.), Horde und Familie in ihrer urgeschichtl. Entwicklung. Eine neue Theorie auf statist. Grundlage. Stuttgart, Enke. XIX, 308 S. M. 8.

Renan (E.), Geschichte des Volkes Israel. Deutsche autorisierte Ausgabe, übers. von E. Schaelsky. 5. (Schluß-) Bd. Berlin, Cronbach. 1893—94. IV, 404 S. M. 6.

Bäck (S.), die jüdischen Prediger, Sittenlehrer und Apologeten in dem Zeitraum vom 13. bis Ende des 18. Jahrh. Aus: Winter und Wünsche, die jüdische Literatur seit Abschluß des Kanons. Trier, S. Mayer. *M* 3,25.

Blajer (Mfr.), Geschichte der Juden in Straßburg. Von der Zeit Karls d. Gr. bis auf die Gegenwart. Straßburg, Noiriel. 1894. 88 S. *M* 2.

Grimme (H.), Mohammed. 2. Th.: Einleitung in den Koran. System der Koran. Theologie. Mit 2 Ansichten der Städte Mekka und Medina in Lichtdruck. In: Darstellungen aus dem Gebiete der nichtchristlichen Religionsgeschichte. 11. Bd. Münster, Aschendorff. XII, 186 S. *M* 3,50.

Hüling (S. B.), Beiträge zur Eschatologie des Islam. Leipziger Inaug.-Dissertation. 74 S.

Löwenberg (S.), Geschichte der geographischen Entdeckungsreisen. Mit über 200 Abbildungen und Rärtchen und 6 größeren Karten. Wohlfl. (Titel-) Ausgabe. 2. The. in 1 Bd. Leipzig, Spamer. (1881 u. 85.) XII, 458; VIII, 418 und XVIII S. *M* 5, geb. in Leinw. *M* 6.

Mair, Jenseits der Rhypäen. A. Die Fahrten des Pytheas in der Tissee. Progr. des Gymn. zu Villach 1893. 20 S. mit Karte.

* **Miller (K.),** Mappae Mundi. Die ältesten Weltkarten hrsg u. erläutert von —. 1. H.: Die Weltkarte des Beatus (776 n. Chr.). Mit Abbild. im Text und der Karte von St. Sever in den Farben des Originals. Stuttgart, Roth. 4^o. IV, 70 S. 1 Tafel. *M* 5.

Der vor allem durch seine Ausgabe der Tabula Peutingeriana bekannte Herausgeber eröffnet mit diesem Hefte ein neues Unternehmen, welches für die Geschichte der Erdkunde von großer Wichtigkeit ist. Es handelt sich um die Bervielfältigung einer Reihe unveröffentlichter oder schwer zugänglicher Weltkarten des M., welche nicht bloß die geographischen Anschauungen ihrer Zeit wiederpiegeln, sondern durch die Fortpflanzung der antiken Ueberlieferung, auch wertvolle Anhaltspunkte für die Wiederherstellung der römischen Weltkarte liefern, die in unserer Zeit Gegenstand zahlreicher Untersuchungen geworden ist. Die älteste dieser mittelalterlichen Karten ist diejenige, welche der asturische Mönch Beatus († 798), in der Kirchengeschichte bekannt als Begner der Adoptianer und Vf. eines umfänglichen Kommentars zur Apokalypse, letzterem Werke zur Veranschaulichung der Länderverteilung unter die Apostel, beigegeben hat. Die Karte war in geographischen Kreisen zuerst durch d'Anveaz bekannt geworden, welcher das zur H². von St. Sever gehörige Exemplar 1866 bei einem Pariser Buchertrödler entdeckte. Daraufhin wurde sie von Cortembert im Bull. soc. géogr. 1877 und (photographisch) im Choix de docum. géogr. 1883, beide Male jedoch ungenügend, veröffentlicht. Die unserem Hefte beigegebene Tafel ist die erste Wiedergabe der Karte mit vollständigem Text in den Farben des Originals und erhält einen besonderen Wert durch die Vergleichung mit den übrigen Abschriften der Beatuskarte, deren M. 10 aufzählt und welche im 2. Heft der Mappae mundi in photo-lithographischer Bervielfältigung folgen sollen, während drei derselben bereits dem vorliegenden Hefte in verkleinerter Wiedergabe beigelegt sind. Erst aus der Vergleichung der verschiedenen H²z., welche jeweils durch Zuthaten der Abschreiber beeinflusst sind, ergibt sich das wirkliche Bild der von Beatus um 776 entworfenen Karte, welche ihrerseits wiederum, nach den Untersuchungen des Herausgebers, auf Nidor (als Buchquelle, und eine spätrömische Weltkarte, die mit der Peutingerischen Tafel unverkennbare Verwandtschaft zeigt, zurückgeht. Im Text bespricht M. nach einer Darlegung über die Person des Beatus und seinen Kommentar zur Apokalypse die H²z.

des letzteren Werkes (mit und ohne die Karte), sucht den Stammbaum der erhaltenen Abschriften der Karte herzustellen und gibt eine vergleichende Bearbeitung des gesamten Textes, worauf noch die Erörterung der Quellen folgt. Unerkennenswert ist der billige Preis des Heftes, welcher dem nützlichen Unternehmen, dessen Fortsetzung man mit Interesse entgegensehen darf, hoffentlich eine weite Verbreitung sichert, wie ja auch des Herausgebers Bearbeitung der Tabula Peutingeriana, trotz der begründeten Einwendungen gegen die Kombinationen des erläuternden Textes, durch ihre leichte Zugänglichkeit sich rasch eingebürgert hat. (Heft 2 ist unterdessen erschienen. Ann. d. R.)

E. Oberhummer.

Castellani (C.), *l'arte della stampa nel rinascimento italiano: Venezia, facsimili e marche tipografiche. Venezia, Ongania. 1894. 4^o. Fig. 2 vol. 110, 118 p.*

Oltre ai facsimili vi sono ancora due memorie, una sull' arte della stampa in Venezia, l'altra sulle marche tipografiche, segni di cartiere o filigrane, la stampa della musica.

Marzi (D.), *una questione libraria fra i Giunti ed Aldo Manuzio. Contributo alla storia dell' arte della stampa. Nozze Morpurgo—Franchetti. Firenze, Carnesecchi. 16^o. 16 p. edizione di soli 75 esemplari.*

Avendo Leone X a petizione di Aldo Manuzio proibito ad altri il 28 novembre 1513 la stampa di libri greci o latini con caratteri corsivi cancellereschi minuti, i Giunti, stampatori fiorentini rivali del veneto tipografo, protestarono contro tale privilegio presso la Signoria di Firenze. La quale commise al suo oratore a Roma Francesco Vettori di sostenere la ragioni dei suoi cittadini, asserendo che non solamente a Firenze fu fatta la prima stampa di lettere e libri greci molto innanzi che a Venezia; ma vi furono altresì stampati, molti anni prima, libri in caratteri minuti cancellereschi. Soggiunge che intende che i Fiorentini possano da per tutto esercitare liberamente le loro industrie ed i loro commerci. Leone X non fu insensibile a tali osservazioni e concesse ai Giunti quanto chiedevano. Questo, il sunto dell' interessante pubblicazione del Marzi; il quale ha avuto la fortuna di scoprire e d'illustrare con molta accuratezza ed erudizione i preziosi documenti che ricordano tale questione. I quali, come è facile riconoscere, hanno grande importanza per la storia della stampa, poichè asseriscono cose finora sconosciute e degne di essere prese in considerazione dagli studiosi, dicendo che a Firenze prima che a Venezia furono stampati libri greci, sollevando la questione dell' invenzione dei caratteri corsivi cancellereschi; e sostenendo che Luc' Antonio Giunti facesse l'arte di stampar libri molto più in grosso che Aldo, il che in apparenza non dovrebbe essere.

King'sley (Ch.), *Römer und Germanen. Vorträge, geh. an der Univ. Cambridge. Mit e. Vorrede v. Prof. S. May Müller. Autoris. Uebers. nach der 9. Auflage des Originals von Marla Baumann. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. XVI, 296 S. M. 4.*

Schneider (S.), *die alten Heer- und Handelswege der Germanen, Römer und Franken im deutschen Reiche. Nach örtlichen Untersuchungen dargestellt. 10 S.: Das römische Straßennetz in dem mittleren Teile der Rheinprovinz und die römischen Itinerarien. Frankfurt a. M., Jaeger in Komu. 22 S. mit einer Kartentafel. M. 2.*

Seiler (Fr.), *die Entwicklung der deutschen Kultur im Spiegel des deutschen Lehnwortes. I. Die Zeit bis zur Einführung des Christentums. Halle, Buchhandlung des Waisenhauses. 99 S. M. 1,50.*

- Pöher** (Frz. v.), Kulturgeschichte der Deutschen im Mittelalter. 2. Bd. Frankenzzeit. München, Mehrlich. 1892. VI, 484 S. *M* 9,50
 3. (Schluß-) Bd. Kaiserzeit. Aus dem Nachlasse hrsg. München, Schweizer Verl. 1894. VII, 383 S. mit Bildnis. *M* 7,50.
 Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 371, 423.
- Rummler**, die Aufstellungen der Normannen in West- und Südeuropa. Progr. des Gymn. zu Rogasen 1893. 25 S.
- Dieß** (Ed.), die deutsche Burschenschaft in Heidelberg. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte deutscher Universitäten. Mit 13 Abbildungen im Text und 3 Vollbildern. Heidelberg, Petters. III, 162 S. *M* 3.
- Hüser**, Beiträge zur Volkskunde. Progr. des Gymn. zu Brilon 1893. 28 S.
- Peters** (Emil), die Vision des Timgdaluß. Ein Beitrag zur Kulturgeschichte des Mittelalters. Progr. Berlin, Gaertner. gr. 4^o. 30 S. *M* 1.
- Charencey** (Comte de), le Folklore dans les deux mondes. Paris, Klincksieck. 1894. 424 p.
- Wisnar** (Jul.), das Neujahr. Eine folkloristische Plauderei. Znaim, Fournier & Haberler. 12^o. 47 S. *M* 0,60.
- Kampers** (Franz), Kaiserprophetien und Kaiserfagen im Mittelalter. Ein Beitrag zur Geschichte der deutschen Kaiserfage. München, Lüneburg, 262 S. *M* 8. (Hist. Abhandlungen hrsg. von Feigel und Brauert. H. 8.) Val. Hist. Jahrb. XV, 884.
- Meyrac** (A.), contes du pays d'Ardenne. Paris, Lecène, Oudin et Cie. 191 p. avec illustrations de Bergevin.
- Roussey** (Ch.), contes populaires, recueillis à Bournois (canton de l'Isle-sur-le-Doubs, arrondissement de Beaume-les-Dames). Paris, Welter. XI, 304 p. fr. 7,50
- Reiser** (Karl Aug.), Sagen, Gebräuche und Sprichwörter des Allgäu. Aus dem Munde des Volkes gesammelt und hrsg. [In ca. 12 Hefen.] 1. H. Kempten, Köfel. 64 S. *M* 1.
- Fischer** (H.), Geographie der schwäbischen Mundart. Mit einem Atlas von 28 farbigen Karten. Folio. Tübingen, Laupp. VIII, 90 S. *M* 20.
- Albert**, Franken, eine kulturhistorische Skizze. Gymn.-Progr. Mürrenstadt 1893. 106 S.
- Kegel** (G.), von der Drei-Kaiser-Ecke in Oberchlesien. Hist.-geograph. Skizze. Kattowiz, Siwinna. 21 S. mit Abbildungen. *M* 0,60.
- Ulstar-Gleichen** (Edm. Frhr. v.), Geschichte der Grafen v. Winzenburg. Nach den Quellen bearbeitet. Hannover, Meyer. XV, 343 S. mit 2 Stammtafeln. *M* 8.
- Loebell** (Rob. v.), zur Geschichte der Familie v. Loebell (v. Leubell genannt v. Loebell). Aus Urk. und HSE. ermittelt und zusammengestellt. Mit einer Wappenabbildung in Farbendruck und einer Stammtafel. Berlin, Mittler & Sohn. 42 S. *M* 2,75.
- Köfel** (L.), Alt-Mürnberg. Geschichte einer deutschen Stadt im Zusammenhang der deutschen Reichs- und Volksgeschichte. Mit einem Titelbild

und einem historischen Plan der Stadt. 2. Hälfte. Nürnberg, Korn X, S. 321—686. *M.* 3,50.

Hirn (Jos.), zur Geschichte des Hohentwiel. Vortrag. [Aus: „Jahrbuch der Leo-Gesellschaft 1895.“] Wien, (St. Norbertus). 13 S. *M.* 0,30

Hiller (F.), Au im Bregenzerwald 1390—1890. Mit vielen Abbildungen Bregenz, Selbstverlag. 271 S.

Das Buch, eine Gelegenheitschrift, deren Erlös zum Teil für die afrikanische und chinesischen Missionen bestimmt ist, will „nur als Sammlung von Material betrachtet werden. Aber es ist eine fleißige und umsichtige Sammlung, deren reicher Inhalt, wenn er auch nicht methodisch gewertet und verarbeitet ist, einen ansprechenden Beitrag zur Volkskunde und Geschichte im weiten Sinne bildet für ein schönes Stück des Vorarlberger Ländchens.

* Wapf (A.), das Wirtschaftswesen der Stadt Luzern in alter und neuer Zeit. Durchgesehen und neu hrsg. von Eduard Guyer-Frenkel Zürich, Orell Füssli. 62 S. fr. 1,50.

Was das Werk des gegenwärtigen Staatsarchivars von Luzern, Theodor von Liebenau: „Das Gasthof- und Wirtschaftswesen der Schweiz in älterer Zeit für die ganze Eidgenossenschaft erstrebte, den Entwicklungsgang des Gasthofwesens von seinen bescheidenen Anfängen bis zur heutigen Blüte darzulegen, versucht vorliegende Schrift in lokalem Umfange für die erste Fremdenstadt der Schweiz. An Hand wohlabgerundeter Bilder werden wir in diesen Teil der Kulturgeschichte des alten Luzern eingeführt, und es ist von Interesse, zu sehen wie von der Eröffnung des Gotthardpasses in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts diese Industrie mit dem steigenden Verkehr über Gebirg und See sich auf die heutige Höhe erhob. — S. 16 und 17 ist der radikale Standpunkt des Vf.s z. störendem Ausdruck gelangt. — r —

Hoen (C.), etwas über Burtscheid. Nachen, Cremer. 32 S. *M.* 0,75

Besler (M.), Geschichte des Schlosses, der Herrschaft und der Stadt Forbach. Mit einem Anhang. Forbach, Hupfer. VIII, 144 und 7 S. mit 10 Tafeln. *M.* 2,50.

Hillebrand, zur Geschichte der Stadt und Herrschaft Limburg-Lahn. Progr. des Gymn. zu Hadamar 1893. IV, 22 S.

Darpe (Fr.), Geschichte der Stadt Bochum. 2 Bochum in der Neuzeit. C. Geschichte der Stadt seit dem Regierungsantritt Friedrichs d. Gr. Progr. des Gymn. zu Bochum. S. 369—585.

Kommer (Fr. K.), Geschichte der oberpfälzischen Grenzstadt Waldmünchen. 2. Hl.: Innere Geschichte. 2. Hälfte. Progr. des Gymn. zu Amberg 1894. 83 S.

Die ersten Teile erschienen als Programme 1887/88, 1889/90 und 1893/94.

Edlhard (F. K.), Chronik der unmittelbaren Stadt Günzburg. Günzburg, Hug. VI, 166 S. mit 5 Holzschnitten. *M.* 2.

Kaufmann (A.), die Entstehung der Stadt Mülhausen und ihre Entwicklung zur Reichsstadt. Progr. des Gymn. zu Mülhausen i. E. 1894 44 S.

Fröhlich (Emil Chr.), Geschichte der Mark Thalfang. Jubiläumsschrift Thalfang, Selbstverlag. 131 S. *M.* 1,50.

Boellner (Alfr.), Chronik der Stadt Havelberg. Geschichte der Stadt des Domes und des Bistums Havelberg. Topographie u. Verwaltung

der Stadt mit beſonderer Verückſichtigung der letzten 10 Jahre. 2 Bde. Rathenow. Havelberg, Selbſtverl. XVI, 425 u. 473 S. m. 4 Bildern und farb. Plan. *M.* 8.

Bergmann (Alwin), Geſchichte der Oberlaußitzer Sechſtadt Löbau bis zur Teilung Sachſens 1815. Viſchofswerda. Löbau, Eliva in Komm. VI, 198 S. *M.* 2,50.

Böhmert (Wikt.), die Stadt Roßwein von 1834—94. Hiſtoriſch, volkswirtſchaftlich und ſtatistiſch dargeſtellt. (Eine deutſche Stadt in ihrer wirtſchaftlichen und ſozialen Entwicklung. Ein Beitrag zur Kulturgeſchichte.) Aus: Zeiſchr. d. ſächſ. ſtatist. Bureau. Dresden, v. Zahn & Joenſch in Komm gr. 4^o. 80 S. *M.* 1,50.

Uhlirz (Karl), die continuatio vindobonensis. Ein Beitrag zur Quellenkunde der Geſchichte Wiens. Wien, Verein für Landeskunde. 64 S.

Mayer (Ant.), Quellen zur Geſchichte der Stadt Wien. Hrsg. mit Unterſtützung des Gemeinderates der k. k. Reichshaupt- und Reſidenzſtadt vom Altertumsverein zu Wien. Redigiert von —. 1. Bd. Wien, Konegen in Komm. X, 363 S. *M.* 20.

Der Band enthält: Regeſten aus dem Reichsarchiv in München von H. Bachmann aus den J. 1215—1538; Regeſten aus dem vatikanischen Archiv von A. Starzer aus den J. 1235—1590; Regeſten aus dem Archivio di stato in Rom von A. Starzer aus den J. 1422—87; Regeſten aus der vatikanischen Bibliothek von A. Starzer aus den J. 1249—98; Regeſten aus dem Archiv des Benediktinerſtiftes Schotten in Wien von C. Wolſgruber aus den J. 1158—1497; Regeſten aus dem Archiv des Cisterzienſerſtiftes Heiligentreu von B. Gjell aus den J. 1207—1775; Regeſten aus dem Archiv des Cisterzienſerſtiftes Zwettl von B. Hammerl aus den J. 1175—1667; Regeſten aus dem Archiv des Cisterzienſerſtiftes Lilienfeld von P. P. Tobler aus den J. 1209—1790; Regeſten aus dem k. k. Archiv für Niederösterreich von A. Starzer aus den J. 1323—1599; ein Generalregister von L. Witting.

Papée (Fr.), Geſchichte der Stadt Lemberg. Lemberg, Gubrinowicz & Schmidt. 214 S. illuſtr. fl. 1.

Stief (W.), Geſchichte der Stadt Sternberg in Mähren von ihrem Urſprunge bis zur Gegenwart. Sternberg, Fialek Söhne. VIII, 88 S. mit 5 Abbildungen. *M.* 2,50.

Stade (P.), Breslau, ein Schutzwall gegen das Slaventum. In: Sammlung gemeinverſtändlicher wiſſenſchaftlicher Vorträge, hrsg. von Rud. Virchow u. Wilh. Wattenbach. N. F. 213. H. Hamburg, Verlagsanſtalt und Druckerei. 36 S. *M.* 0,80.

Schöttler (A.), die franzöſiſchen Kolonien zu Müncheberg und Fürſtenwalde. Progr. des ſtädt. Gynn. zu Fürſtenwalde. 72 S.

Brandes, die franzöſiſche Kolonie zu Minden i. W. Geſichtsblätter des deutſchen Hugenottenvereins. 4. Jhnt. 5. u. 6. H. Magdeburg, Heinrichshofens Sort. 40 S. *M.* 0,80.

Albers (F. H.), die kaiſerliche Beſitzung Urville in Lothringen. Ein Beitrag zur Geſchichte des alten Niedgaus. Progr. d. Oberrealschule zu Metz 1894. 64 S. mit einer Karte.

Dobhoff (S.), Beiträge zum Quellenstudium salzburgischer Landesfund nebst Hinweis auf die wichtigsten Quellenwerke. 4.—7. (Schluß-) Heft Salzburg, Mayr. à M. 1,20.

4. S. Zur Emigrationsliteratur. Inhalt der Mitteilungen der Ges. für salzburgische Landesfunde 1860—93 (Bd. I—XXXIII) und der Jahresberichte des Museums Carolino-Augustinum 1850—92. Fortsetzung und Nachträge bis Dezember 1893. — 5. S. Gastumensia. Aus den Publikationen der k. k. geolog. Reichsanstalt 1850—91. Numismatik. — 6., 7. S. Nachträge und Nova bis 1894 (Schluß). Anh. Salisburgenzien aus den Mitteilungen der k. k. Zentralkommission für Erforschung und Erhaltung der Kunst- und histor. Denkmäler — Inhaltsangabe für alle 7 Hefte.

Volkens (W.), Neumühlen und Develgönne. Historische Skizzen und Mitteilungen aus dem Archiv der Develgönner und Neumühlener Vootsenbrüderschaft vom Vootsenältermann Pet. Hoppe. Altona Schlüter. VIII, 168 S. mit Textbildern, 2 Lichtdrucktafeln, 1 Plan und 4 Karten. M. 3.

Wettig (C.), Geschichte der Stadt Riga. Mit Ansichten und Plänen sowie Abbildungen im Text. 1. Bfg. Riga, Jonck & Poliewsky S. 1—48 mit einer Tafel. M. 1,20.

Ortvay (Th.), Pozsony város története. (Geschichte der Stadt Preßburg. Bd. II, 1. Hälfte u. Bd. III. Preßburg, Stampfel. XVI, 445 S. und XIV, 456 S.

Bd. II (1. Hälfte) enthält die Topographie der Stadt v. J. 1300—1526; Bd. III bringt urkundl. Beiträge zur Gesch. aus d. J. 1300—1526.

Érdnyhelyi (M.), Ujvidék története. (Geschichte der Stadt Neusatz. Neusatz, Selbstverlag der Stadt. 1894. VII, 855 S.

Tamaro (M.), la città e le castelle dell' Istria. Triest, Dase. 336 740 p. fr. 14.

Simoneschi (L.), la vita privata dei Pisani nel medioevo. Pisa tip. Citi. 134 p.

Marchesini (U.), in laude di Verona: poesia del secolo XV. Nozze Bacci—Del Lungo. Firenze, Barbéra. 15 p.

Il componimento che il Marchesini pubblica è diretto da un ignoto ac un conte Giulio probabilmente di Sambonifacio e mentre è privo di ogni pregio letterario ha un certo interesse per la storia di Verona poichè ne ricorda i monumenti, i luoghi sudditi e i prodotti.

Da Prato (C.), R. Villa del Poggio Imperiale oggi R. Istituto della SS. Annunziata Storia e descrizioni. Firenze, B. Seeber. 16^o v, 248 p. l. 2,50.

Posta sui colli a mezzogiorno di Firenze la grande villa, ora detta de Poggio Imperiale, appartenne nei secoli di mezzo ai Baroncelli, passò quindi ai Salviati, ai quali la tolse Cosimo I de' Medici. Da questo principe fu data alla figliuola, la famosa Isabella de' Medici, quando andò sposa al Duca di Bracciano, Paolo Giordano Orsini; e rimase in questa famiglia fino al 1619. Nel quale anno la granduchessa Maddalena d'Austria ne venne in possesso e la fece ridurre allo stato attuale e le diede il nome sotto il quale essa è ancora oggi conosciuta. D'allora in poi la Villa del Poggio Imperiale fu quasi sempre soggiorno preferito dei granduchi e, più ancora, delle granduchesse medicee che vi diedero feste e ricevimenti moltissimi. Ugual favore le fu conservato dai principi lorenesi e segnatamente Leopoldo I e Leopoldo II vi fecero lunghe

dimore. Sotto il regno di Leopoldo II appunto, nel 1822, Vittorio Emanuele di Savoia ancora fanciullo corse pericolo di morirvi in un incendio. Caduta la dinastia lorenese, la villa fu adibita all'uso di educatorio per le fanciulle nobili, sotto il nome di R Istituto della SS. Annunziata. — L'Autore narra partitamente tutte le vicende di questa villa nella lunga storia ch'essa possiede, e reca interessanti notizie sui costumi, le feste, i conviti, i balli, i ricevimenti, che vi furono tenuti, nell'appendice, in cui illustra alcuni di quegli avvenimenti. Ci basti ricordare quanto egli dice sul famoso duello tra Lodovico Martelli e Giovanni Bandini, seguitovi nel 1529; sulle nozze di Claudia de' Medici con Federigo della Rovere figliuolo del Duca d'Urbino (1621); sul ballo di contadine tenuto nel 1624 per onorare il Duca di Mantova; sui divertimenti dati al principe Stanislaw di Polonia nel medesimo anno; su quelli dati agli arciduchi d' Austria, Ferdinando Carlo e Francesco Sigismondo nel 1652; sulle feste fatte per le nozze di Margherita d'Orléans col granprincipe Cosimo de' Medici; sulla merenda al Re di Danimarca Federigo IV nel 1708; sull'ingresso solenne in Firenze del granduca Leopoldo I nel 1766.

Antico (Un) disegno del Monte S. Simeone. Nozze d'argento Marinelli — Orlando. Udine, lit. Passero. 13 p. con 4 tav.

Alcuni membri della società alpina friulana per festeggiare quelle nozze hanno pubblicato quattro tavole rappresentanti un antico disegno del Monte S. Simeone, vetta notevole che si erge quasi isolata a mezzogiorno e vicino il confluento del Fella in Tagliamento. Il disegno fu fatto nel 1481 da maestro Domenico Mioni pittore e intagliatore nato a Tolmezzo nel 1448 e morto a Udine nel 1507. Vi sono segnate alcune località anche abitate e rappresenta il monte visto da quattro versanti.

Mazzi (C.), argenti degli Acciaiuoli. Nozze Bacci—Del Lungo. Siena, Nava. 34 p.

Dalla collezione ashburnhamiana il Mazzi ha tratto la Nota degli Argenti degli Acciaiuoli nel secolo XIV nella quale sono registrate le cose del Gran Siniscalco Niccolò, di madonna Margherita moglie di lui. Molti di tali argenti sembra fossero destinati ad adornare una chiesa che probabilmente fu quella della Certosa presso Firenze, che il Siniscalco aveva fondata. La nota è importante per la storia dei costumi a cui reca un prezioso contributo col ricordo degli splendidi oggetti che possedeva quell'illustre famiglia.

Boyley (J. R.), the early history of the town and Port of Hedon, in the east riding of the county of York. Hull, Brown. 264 p. sh. 21.

Traill (H. D.), Social England, a record of the progress of the people. Vol. III: 1509—1603. London, Cassel. sh. 15.

Froude und andere Geschichtschreiber des 16. Jahrh. haben in ihren Darstellungen auch die sozialen Verhältnisse berücksichtigt, aber ein Vergleich der Kapitel, die sie diesem Gegenstande gewidmet, mit vorliegendem dritten Bande, zeigt, wie wenig tief sie eingedrungen, wie vielfach sie sich bemühten, die Schattenseiten zu verdecken. Das geht aus vorliegendem Werke klar hervor, die Tudorperiode war eine Zeit des Niederganges für den hohen Adel und die niederen Klassen, eine Zeit des materiellen Fortschrittes der Mittelklassen. Der Hof Heinrichs und Elisabeths war der Mittelpunkt, von wo aus Genußsucht, Verschwendung und religiöse Gleichgültigkeit sich über das ganze Land verbreitete. Sehr gut sind die Bemerkungen über die Aufhebung der Klöster, über die Uebertragung eines Drittels des urbanen Landes an Hölflinge, die selten auf ihren Gütern erschienen, über die Verschlechterung der Münzen, über die Aufhebung der Spitäler, Einziehung der Güter der Wilden. Die Vermischung unedlen Metalles war von $\frac{3}{14}$ bis zu zwei Drittel gestiegen. Elisabeth führte eine bessere Geldwährung ein, dadurch daß sie die entwerteten Münzen einzog. Man hat bisher

angenommen, sie hätte zu diesem Zweck große Opfer gebracht, in Wahrhe gewann sie eine bedeutende Summe bei dieser Transaktion. Sehr ausführlich wird über die Armengesetze gehandelt. Elisabeth verdient das ihr von Kardine Manning und andern gespendete Lob nicht; sie war wenig besser als ihr Vater und war immer bei der Hand, die Last auf andere abzuladen; und sah nicht darauf, daß die Gesetze zu gunsten der Armen ausgeführt wurden. Sehr interessant sind die Ansätze über Literatur, Sitten und Gewohnheiten, da Seeweisen. Z.

Secombe, lives of twelve bad men original studies of eminent scoundrels ed. —. London, Fisher Unwin. 1894. XX. 373 p.

Diese von verschiedenen Verfassern herrührenden Biographien Boothwells, Date Wills beruhen auf gründlichen Quellenstudien und gewähren uns einen Einblick in die sittlichen Zustände Englands, den wir in andern Werken kaum finden. Unter den Verbrechern, die hier figurieren, sind die Pfarrersöhne stark vertreten. Schlechtigkeit ist oft mit religiöser Heuchelei verbunden. Es Charakteristik der verächtlichen Titus Dates ist wirklich ausgezeichnet. Die Lesung des Buches kann nur mit Abscheu gegen das Laster erfüllen. Z.

Verney (Margaret), memoirs of the Verney-family during the commo wealth, 1659—60 edited by —. Vol III. London, Longmans. sh. 21

Die hohe Bedeutung dieser Memoiren ist hinlänglich anerkannt. Die industriell und handeltreibende Klasse war mit der Republik zufrieden, nicht so die Gentry und die von der Gentry abhängigen Pächter. Da die Gentry jedes politische Einflusses beraubt war, vertrieb sie sich die Zeit mit Jagden, Wettrennen, Spielen Genußsucht, Prachtliebe nahmen immer mehr überhand, Frauen, die schon zwe oder dreimal verheiratet gewesen, machten förmlich Jagd auf junge Männer oder Witwer und waren in ihren Liebesanträgen nicht eben delikat. Die Erschlaffung von Zucht und Sitte kam nicht erst mit der Restauration 1660. Z.

The manuscripts of the marquis of Ormond. Hist. manuscript Commission Report. XIV, Part. VI. London, Eyre and Spottiswoode. sh. 1 d. 10

Der vorliegende Band enthält manche wichtige Briefe von englischen Königen Staatsmännern und Gelehrten an die Herzöge von Ormond. Der Hrsgb. hat leider durch seine Unterabteilungen, die Briefe, die zusammengehören, auseinandergerissen, so finden sich Briefe Jakobs II und Sunderlands unter verschiedenen Rubriken; einige hätten ganz ausfallen oder gekürzt werden müssen. Z.

Morris (W. O'Connor), memories and thoughts of a life by — London, Allen. sh. 16.

Der auch als Militärschriftsteller rühmlich bekannte Kreisrichter Morris ist ein guter Beobachter. Seine Schilderungen des Lebens in England und Irland sind daher sehr aussprechend. Seine Urteile über Personen und Ereignisse sind durchweg zutreffend und stimmen vielfach mit denen von Miß Cobbe überein, obgleich sich beide in verschiedenen Kreisen bewegen. M. urteilt viel günstiger über den katholischen Klerus als Cobbe; er gesteht ein, daß der Protestantismus in Irland keine Zukunft habe. M.s Verteidigung der Bodenbesitzer, deren Fehler er zum teil eingesteht, läßt sich nicht ganz rechtfertigen. M. bringt bei der Agrarfrage den Fall der Preise nicht gehörig in Anschlag, betont zu sehr die Fehler der neuen Grundbesitzer, während die alten Grundbesitzer zu sehr gelobt werden. Das Buch ist ein wichtiger Beitrag zur Kulturgeschichte Irlands. Z.

Perey (L.), le roman du grand roi. Louis XIV et Marie Mancini d'après des lettres et doc. inéd. Paris, Lévy. 585 p. fr. 7,50

Evelyn, ritratti a pastello del 1600—1700 con proemio del prof. A. de Gubernatis. Rocca S. Casciano, Cappelli. 16°. v. 259 p. l. 2

È questa una raccolta di brevi studi i quali illustrano la storia di Francis

nei sec. XVII—XVIII. Interessano il secolo decimosettimo quelli intitolati: Enrichetta d'Orléans; una principessa zittellona; una marchesa incomparabile; bonhomme La Fontaine; un celebre commediografo; una favorita reale; un romanziere. Si riferiscono al settecento gli altri che hanno i seguenti titoli: il pittore delle fate; la Marchesa de Pompadour; Louise d'Épinay; l'idillio di un' ottuagenaria; il principe de Ligne; Madame du Barry; Cartouche; un' artista drammatica; un nobile educatorio; la principessa di Lamballe; la mamma dei filosofi; Madame Roland; un abate galante; una regina martire; la dea della libertà; un celebre gastronomo.

Rose (J. H., M. A.), the revolutionary and Napoleonic era 1789—1815. Cambridge, University Press. 1894. VIII, 388 p.

Bondois (P.), Napoléon et la société de son temps 1793—1821. Paris, Alcan. 445 p. fr. 7.

Wasson (F.), Napoleon I und die Frauen. Uebertr. v. Ost. Marschall von Bieberstein. Leipzig, Schmidt & Günther. III, 274 S. mit 11 Bildertafeln. M. 3,60.

Broc (Vicomte de), la vie en France sous le premier empire par le —. Paris, Plon, Nourrit et Cie 524 p.

Umfaßt die Zeit vom Sturze des Direktoriums bis zum Ende der hundert Tage. Das staatliche und religiöse Leben nach seinen verschiedenen Richtungen, wie es in Paris und der Provinz in die Erscheinung tritt, wird dargestellt. Eigene Kapitel behandeln die Materien: Luxus und Mode, Theater, das intellektuelle Leben, das Ende des Kaiserthums.

Schuller (F.), Einwanderung der Sachsen nach Siebenbürgen. Aus einem Zyklus von Vorlesungen über die siebenbürgisch-sächsishe Geschichte. Hermannstadt, Seraphin. 18 S. M. 0,40.

Teufsch (Fr.), die Art der Ansiedelung der Siebenbürger Sachsen. [Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. 9. Bd. 1. H.]

Oliveira Martins, hist. de la civilización ibérica Madrid, Fortanet. LV, 416 p. fr. 8.

Díaz y Pérez (N.), la Francmasoneria española. Madrid, Fé. 4º. 637 p. fr. 16.

Laveleye (E de), essais et études. Deuxième Série 1875—82. Gent, Vuylsteke. Paris, Alcan. fr. 7,50.

Bourget (P.), essais de psychologie contemporaine. Paris, Lemerre. VIII, 326 p.

Behandelt: Ch. Baudelaire, Ern. Renan, Gust. Flaubert, W. Taine, Stendhal (Henry Beyle).

Collins (J. C.), essays and studies. London, Macmillan. sh. 9.

C. nennt sein treffliches Buch mehr unordentliche Kollektaneen zu einem Buch als ein Buch. In keinem englischen Werk wird das Verhältnis der englischen Dramatiker zu den altklassischen Dramen besser erörtert, werden die Bemühungen Gabriel Harveys und Sir Philipp Sidneys, die englische Poesie nach klassischem Muster umzugestalten, eingehender dargestellt. Das klassische Drama unterlag nach langem Widerstand dem romantischen. C. weiß die Unzuverlässigkeit und Flüchtigkeit von Symonds' Predecessors of Shakespeare an schlagenden Beispielen nach. Nicht weniger lehrreich als der Essay „Vorläufer Shakespeares“ ist der über Dryden. C. verbindet mit großer Kenntnis der englischen Literaturgeschichte gründliche historische Kenntnisse, ein gesundes Urtheil und weise Mäßigung.

Per le Nozze Bacci—Del Lungo. Numero unico. Castelfiorentin
Giovannelli e Carpitelli. 73 p.

In questa pubblicazione sono raccolti parecchi scritti che hanno tut
interesse per la storia. Il can. G. Neri vi pubblica due sermoni p
matrimonio. Il proposto A. Neri vi stampa una lettera di frate Menentil
da Spoleto scritta dall' Indie e precisamente da Mabar il 20 dicemb
1310 a frate Bartolommeo da San Concordio in cui gli dà ampi ragguag
di quei popoli e paesi. M. Cioni illustra un contratto matrimoniale d
secolo XV a Castelfiorentino, E. Fosi dà alla luce alcuni documen
sulle feste fatte in Poggibonsi nelle nozze di Cosimo di Toscana e nel
nascita del suo primogenito. — Il prop. A. Neri dà notizie sulle p
celebri famiglie poggibonsesi. — L'avv. Marzi stampa una bella lette
del geografo F. C. Marmocchi del 5 marzo 1836. L'avv. Del Pela par
dei Laudesi di Maria Vergine in Castelfiorentino e ne stampa gli statu
Il prop. Nomi Pesciolini discorre della Congiura de' Pazzi e i ricor
sanguignanesi. Infine il Beccatelli pubblica varie lettere del Comu
di Firenze, di Lorenzo e di Piero de' Medici al Comune di San Gimignat
alla fine del secolo XV e nel principio del XVI.

Sforza (G.), dodici aneddoti storici: spigolature. Modena, Namia
88 p. Nozze Sartori—Magni Griffi.

Sono i seguenti: 1. Le bombe all' Orsini nel secolo XVI. — 2. U
avventura ai bagni di Lucca nel 1736. — 3. L'imperatore Giuseppe
a Roma nel 1769. — 4. Il cantante Carlo Broschi detto Farinello.
5. L'ultima degli Stuart. — 6. Un viaggio a Torino nel 1781. — 8. Gi
Paolo Marat e l'Accademia dei Georgofili di Firenze. — 8. Vittor
Alfieri in Lunigiana e la sua Virginia. — 9. Il viaggio di Pio VII
Viena nel 1782. — 10. La fine di uno storico. — 11. Un giornalista n
secolo XVIII. — 12. La vedova d'un pretendente e Napoleone I.

(Lavori presentati al prof. Giovanni Marinelli nel venticinquesim
anniversario delle sue nozze.) Firenze, tip. M. Ricci. iij, 104

Si riferiscono alla storia i seguenti lavori: Puini C., di alcune lette
inedite o ignorate del p. Ippoliti Desideri, d. C. di G., missionario n
Tibet. — Bittanti E., Venezia descritta da un pellegrino per ter
Santa nel secolo XV. — Salvemini G., l'abolizione dei Templari s
condo Giovanni Villani.

Saggi storici. Pisa, Nistri. 57 p.

Per le nozze di Amedeo Crivelucci con Lidia von Brunst fu pubblica
quest' opuscolo che contiene tra le altre le seguenti memoriette: I
Roberto nell' impresa dei Pisani su Lucca, di Alfonso Abruzzes
la cronaca di Fra Lombardino da Vallecchia, di Serafino Marchett
i Medici in Pisa nel secolo XIV, di Giovanni Gentile Curti; u
matrimonio per procura in Pisa nel 1434, di Arturo Solari.

Cipolla (C.), per la storia d'Italia e de' suoi conquistatori nel medioev
più antico: ricerche varie. Bologna, Zanichelli. 16°. 691 p. co
6 tavole. 1. 8.

Questo nuovo volume dell' illustre professore dell' Università di Torin
contiene tre studj di grandissima importanza ed interesse per la stor
medioevale che vogliono essere caldamente raccomandati, a chi di ta
storia faccia argomento delle sue ricerche, sia per la vastità dell' er
dizione sia per l'acune coi quali sono dettati. Esse sono i seguent
I metodi e i fini nella esposizione della storia italiana. — Il dirit
famigliare considerato quale criterio per giudicare della civiltà dei Ge
mani antichi. — Studj teodoriciani: che trattano del Panegyricus
Ennodio in lode di re Teodorico, e della leggenda di re Teodorico
Verona.

Festschrift zum 50jährigen Doktorjubiläum Ludwig Friedländer dargebracht von seinen Schülern. Leipzig, Hirzel. 2 Bl., 554 S.

An dieser Stelle müssen nur die Beiträge von Max Jacobson, Erinnerungen an Alt-Königsberg (d. h. an Karl Rosenkranz) S. 139—48, Elinar Klebs, das lateinische Geschichtswerk über den jüdischen Krieg S. 210—41 (hat nichts mit Ambrosius zu schaffen), J. Plew, über die Divination in der Geschichtsschreibung der römischen Kaiserzeit S. 360—81 (im Werke des Ammianus Marcellinus, der ihr einen eigenen philosophischen Exkurs widmet, lebt die Divination noch einmal auf) und G. Zippel, das Tacrobolium S. 498—520 (mit besonderer Rücksicht auf das inschriftliche Material) namhaft gemacht werden.
C. W.

Archiv der Stadt Köln, Beiträge zur Geschichte vornehmlich Kölns und der Rheinlande, zum 80. Geburtstage Gustav v. Mevissen's dargebracht von —, Köln, Du Mont-Schauberg. Lexikon 8°. 406 S. // 8.

Zu Mevissen verehren die Forscher der rheinischen Geschichtskunde einen unermüdeten und hochverdienten Förderer. Die Beamten und Volontäre des Archivs, sowie dem Archiv nahestehende Verehrer Mevissen's widmeten ihm zu seinem 80. Geburtstage folgende 13 Abhandlungen: 1) K. Lamprecht, die Herrlichkeit Erpel, ein wirtschafts-, sozial- und verfassungsgeschichtliches Paradigma; 2) W. Stein, deutsche Stadtschreiber im Mittelalter; 3) H. Diemar, Johann Brunt von Köln als Protonotar 1442—48; 4) H. Knipping, ein mittelalterlicher Jahreshaushalt der Stadt Köln (1379); 5) Fr. Lau, das Schöffengericht des Hochgerichts zu Köln bis z. J. 1396; 6) J. Hansen, die erste Niederlassung der Jesuiten in Köln 1542—47; zugleich ein Beitrag zur Kritik der Literatur des Ordens; 7) H. Neussen, Kaspar Ulenberg in Köln als Erzieher der badischen Markgrafen Wilhelm und Hermann 1600—6; 8) H. Kelleter, Geschichte des Kölner Stadtparishsystems im Mittelalter; 9) Tr. Geering, über städtische Wirtschaftsbilanzen; 10) H. Höniger, die älteste Urkunde der Kölner Metzgerzunft; 11) H. Dank, die Bevölkerungszahl der Stadt Köln in der zweiten Hälfte des 16. Jahrh.; 12) G. Loersch, rheinische Weistümer und verwandte Urk. im Kölner Stadtarchiv; 13) E. Gothein, rheinische Zollkongresse und Handelsprojekte am Ende des 17. Jahrhunderts. Daran schließt sich ein Namens- und Sachregister. A. M.

* **Geschichtslügen**. Eine Widerlegung landläufiger Entstellungen auf dem Gebiete der Geschichte mit besond. Berücksichtigung d. Kirchengeschichte. Aufs. neue bearbeitet von Freunden der Wahrheit. 12. u. 13. Aufl. Paderborn, Schöningh. XVI, 480 S. // 4.

Janssen (J.), ein zweites Wort an meine Kritiker. Nebst Ergänzungen und Erläuterungen zu den drei ersten Bänden meiner Geschichte des deutschen Volkes. Neue Aufl. [17 u. 18 Tauf.], besorgt von Ludw. Pastor. Freiburg i. Br., Herder. VII, 146 S. // 1,59.

Schreck (C.), Lebensbilder aus Hannoverland. 3. Reihe. Karl Peters, August v. Höben, Rudolf v. Bennigsen, Johannes Wiquel, Hoffmann von Fallersleben. Hannover, Ost. III u. S. 127—249 mit einem Bildnis. // 1,20.

Muller (P. J.), Geschiedkundige Opstellen van —. P. J. Blok, S. Muller, H. C. Rogge, W. H. de Beaufort, Th. van Riemsdijk, W. G. Brill, J. G. R. Acquoy, S. J. Fockema Andreae, M. S. Pols. 's-Gravenhage, Nijhoff. 1894. 332 S.
Der Sammelband ist dem um die niederländische Geschichte verdienten Robert Fruin gewidmet. Sein Inhalt ist folgender: P. J. Muller, Nederland en Zwitserland, eene historische Parallel S. 1—38. — P. J. Blok, Raal en gilden te Groningen omstreeks 1525 S. 39—74. — S. Muller, adellijke armenzorg S. 75—99. — H. C. Rogge, het diplomatiek beleid van

François van Aerssen in 1606 S. 101—138. — W. H. de Beaufort, een bijdrage tot de geschiedenis van het jaar 1787 S. 139—82. — Th. van Riemsdijk, de oorsprong van het hof van Holland S. 183—208. — W. G. Brill, historiographie, logographie en Israëls eigenaardigheid of het gebied der geschiedbeschrijving S. 209—28. — J. G. R. Acquoy mislukte pogingen der nederlandsche Kerken om hare geschiedenis te doen beschrijven S. 229—58. — S. J. Fockema Andreae, familie plicht en recht bij vergoeding van doodslag S. 259—88. — M. S. Pols bijdrage tot de kritiek der annales Egmundani S. 289—332.

Politische Geschichte.

Deutsches Reich und Oesterreich.

- * Widmann (C.), Geschichte des deutschen Volkes. Mit einem Porträ Kaiser Wilhelms II. Paderborn, Schöningh. 1894. XII, 908 S. Eleg. geb. M. 10.

Der Hieb, den der Vf. in seinem Geleitwort gegen „beirrte Thorwächter des Büchertums“ führt, sichts uns nicht an. In hellen Häufen strömen ja heutiger Tages die Geschichtsbücher herbei, welche sich wie auch das Buch Ws. „den deutschen Volke“ weihen wollen, und darum scheint es uns ganz am Platze zu sein, wenn etwas Mustering gehalten und nichts unbesehen eingelassen wird. Denn für das „Volk“ sollte gerade das Beste gut genug sein! Freilich ist dann nichts gethan, daß bloß ein Paß abgefordert, d. h. bloß das Geleitwort des Autors vom Kritiker studiert wird. Das Werk muß den Meister loben! Solo ein Buch will, wie der Vf. mit Recht sagt, gelesen sein. Und diese Prüfung braucht das vorliegende nicht zu scheuen, ja man darf es unbedenklich zu den besten Büchern seiner Art zählen. Es erhebt zwar nicht Anspruch auf eigener wissenschaftlichen Wert, berücksichtigt jedoch in volkstümlichem Gewande und all verständlicher Sprache unter Beseitigung aller Anmerkungen und Quellen belege die modernen Forschungsergebnisse, so daß es nicht nur das Interesse der gebildeten Laien befriedigen, sondern auch als Hilfsmittel für den Unterricht in als Stoff für die Privatlektüre dienen kann. Das massige Material ist gewandt verarbeitet, der Ton gut getroffen; in geschickter Ordnung gelangen im Zusammenhange mit der politischen Geschichte deutsche Art und deutsches Kulturleben zu Anschauung. Der Schwerpunkt liegt auf der Neuzeit, welche S. 355—908 beansprucht und bis zum russischen Handelsvertrage des verflossenen Jahres reich. Ein warmer Hauch vaterländischer und religiöser Gesinnung durchweht da Ganze. Der Vf. ist treuer Katholik, ohne durch sein offenes Bekenntnis Andersdenkenden etwas zu leide zu thun. Und er ist ein patriotischer Preuße (Schulmann). Aus seiner Sympathie für den heimatischen Militärstaat, aus seine Ueberzeugung vom historischen Verufe desselben macht er kein Hehl. Die Schilderung des Emporzehens Brandenburg-Preußens und der Entwicklung zur Großmacht durch Friedrich II billigt er den gleichgroßen Raum zu wie der deutschen Geschichte von Karl dem Großen bis auf Lothar von Sachsen, um Friedrich dem Großen soviel wie der ganzen Zeit vom Interregnum bis an Kaiser Max I; ihm ist sogar „in dankbarer Erinnerung an die Großthaten der alten Friß der Deutsche heute frißisch, preußisch deutsch gefinnt“ (S. 629). Wir wollen mit dem Vf. hier nicht uns pro patria schlagen, sondern nur die Meinung Ausdruck verleihen, daß diese hervortretende politische Nuance, an deren Rechnung auch ein leichtes Hinweggehen über die Persönlichkeit Ludwigs von Bayern, über die großdeutschen Bestrebungen und ähnliches zu setzen ist, dem Buche jenen weiten Leserkreis nicht erschließen werde, welchen wir ihm seine sonstigen Vorzüge halber wünschen möchten. Denn im übrigen verdient da Buch alles Lob und erscheinen dem Ganzen gegenüber die Einzelheiten, welche man bei der Lektüre anzufügen hat, als Kleinigkeiten. So z. B. die Nipete und Tenschteren S. 12 und die Nipeter und Tenschterer S. 38, ebenso die Nigie S. 18 und die Nigier S. 38 sind doch dieselben Völkerschaften. S. 71 verdienen als Hauptfaktoren unter den Nibuariern außer den Eugambren in erster Linie

die Brutterer und Ampfvarier Erwähnung (vgl. Schröder, die Franken und ihr Recht in Zeitschr. für Rechtsgesch. XV, 14). Ferner ist bei der Ableitung des Wortes „Salisch“ nicht so sehr an Sala Nyssel wie an das teilsich germanische sal, sale = Salzwasser (maritima in der Glosse = selih) zu denken. Bei der Darstellung der Merovingezeit vermißt man die Verwertung der geistvollen Nachweise W. Kurths (hist. poët. d. Mérov.). Das Münzwesen beruhte doch nicht auf byzantinischer (S. 83), sondern auf römischer Grundlage; die Münzreform geschah nicht erst 543, sondern bald nach 486 und erhielt ihren gesetzlichen Ausdruck in der Lex Salica (vgl. auch den Aufsatz von Kopyev im Hist. Jahrb. XIII, 427). Die Dreifelderwirtschaft ward das herrschende System erst mit dem 8. Jahrh. Ueberhaupt verlangt die Terminologie von S. 83—87 eine genauere Fassung; der sakebarō ist nicht der, welcher die Schuld „darlegt“, sondern welcher sie „eintreibt“ (vgl. die Ableitung von R. Kögel in der Zeitschr. für deutsh. Alt. XXXIII (1889), 13—24; sagi haro). Daß der meroving. König mit einem Ochsengepann zum Märzfelde fuhr, hatte nichts entwürdigendes (96); es ist der Nachhall der ehemaligen Priesterstellung und des altheidnischen Gebrauches der Thingfahrt. — Für die Befehrung der rechtsrheinischen Germanen (98) darf nach den Ausführungen Nordhoffs im Hist. Jahrb. XI, 290—97 die Bedeutung des hl. Martin und Cumberts von Köln nicht unterschätzt bleiben. Die Missi dominiici waren keine neue Einrichtung, sondern nur eine Reorganisation einer Merovingischen; vgl. Krauze in den Mitteil. des Instituts für österr. Geschichte XI (1890) S. 193—300. — Was S. 149 gesagt wird über die Berufung Brunos i. J. 940 zum „Amte des Kanzlers und Erzkaplans“, die „seitherigen Kanzler, die Erzbischöfe von Mainz, Köln, Trier“ und die glückliche Thätigkeit Brunos, ist schieß ausgebrückt. Denn zwischen „Erzkaplan“ und „Kanzler“ ist ein großer Unterschied. Die genannten Erzbischöfe und der von Salzburg; von der italienischen Kanzlei nicht zu reden, waren Erzkanzler d. i. Erzkapläne; Bruno wurde 940 Nachfolger des Kanzlers Poppo und erhielt 951, unter Befassung in seiner Kanzlerstellung, die Erlaubnis den Titel eines Erzkaplans zu führen und erst 953, als er Erzbischof von Köln wurde, die Stellung eines Erzkanzlers. Die Verwirrung in der Kanzlei hat Bruno eher geschaffen als beseitigt (vgl. Breslau, Handbuch der Urkundenlehre I, 308 ff.). Ebenso S. 171 darf die burgundische Kanzlei nicht als Werk Konrads II gelten, sie entspringt Heinrich III. Unrichtig ist in ihrer Allgemeinheit auch die Behauptung auf S. 181, es seien die Leiter der Kanzlei, welche „an Stelle der Erzkanzler die Urkk. ausfertigten“, Bischöfe gewesen; wie auch auf S. 280, daß die Sprache der Urkk. Heinrichs VII „nicht die deutsche ist“ (vgl. a. a. O. 322—602). Die Teilung Lothringens (148) durch Bruno beurteilt anders W. B. Tijm (l. ducs de Lothar.). — Zur Sage von der Päpstin Johanna (151) ist die interessante Entdeckung Bernheims (Deutsche Zeitschr. für Geschichte III (1890) S. 412) von dem allgemeinen Charakter der Sage als einer Art Wanderjage beizusetzen. — Bei dem Fassin über die Kaiserjage 226 und die Wahl Rudolfs von Habsburg (271) hätte der Vf. auch Grauers diesbezügliche Erörterungen (Hist. Jahrb. XIII, 100—43, 198) aufgreifen sollen. — Ehe das Reichskammergericht nach Weßlar kam (335), befand es sich in Speier. — Der Wert der Einführung des Postwesens ist viel zu kurz abgethan. — Die Musfete (344) kam erst im letzten Viertel des 16. Jahrh. in häufigere Verwendung, sie war nicht eine Hauptwaffe der ersten Landsknechte. Eigentliche Handfeuerwaffe waren die Hakenbüchse, im 16. Jahrh. „Doppelhaken“ genannt, und die Handbüchse genannt „Halbhaken“; Arkebuzen sind mehr die Halbhaken der Meiter. Daß Tezels Ablasspredigten ganz so einwandfrei, wie S. 357 gesagt wird, nicht waren, hat hier, freilich erst jüngst, R. Paulus dargethan. Es ist nicht richtig (361), daß der Hexenglaube in rein heidnischen Vorstellungen wurzelt. Auch gehören die Hexenprozesse gewiß nicht erst unter die „Folgen des dreißigjährigen Krieges“. Diese Volksheuche grassierte schon im Anfang des 15. Jahrh. und „ferne“ (500) steht ihr die Inquisition nicht durchweg vgl. Nintels Artikel zur neuesten Inquisitionsliteratur im Hist. Jahrb. XIV, 341. — Die Augsburger Allianz ist aus dem J. 1686 und vom 9. nicht 29. Juli 522; der schwäbische Kreis hat ihr nicht angehört. — Gerade „nach dem Zeugnisse der kaiserlichen Gesandten“, im 14. Bd. der Urkk. und Aktenstücke“ erscheint der Stand-

punkt des großen Kurfürsten gar zu oft als der einer ausgemachten Interessepolitik statt der einer „aufrichtig nationalen Gesinnung“ (568). Der kluge Frido hält sogar des Kurfürsten Haltung gegenüber den französischen Hugonotten mehr bestimmt durch das »utile« neu zu errichtender Manufakturen als durch »specio: christianae pietatis et misericordiae argumenta« (Pribram a. a. D. 120 und als der kaiserliche Gesandte Goeß das schlechte Verhältnis zwischen den Höfen von Wien und Venedig bedauert, meint Schwerin: es würde gleich anders sein wenn die kaiserlichen Resolutionen so was enthielten, wie Jägerndorf oder Grolagau (a. a. D. 429). — Mindelheim, nicht Mindelsheim (541), war kein Fürstentum, sondern nur eine Herrschaft; es wurde auch wieder restituiert im Rastatter Frieden. — Bei Schlitter (in den Font. rer. Aust., II. Abt., Bd. 4 erscheint die Reise Pius VI nach Wien und das Verhalten Josefs II in mildere Lichte als bei W. S. 650. — Für die Stellung des Lords Bute (624) ist je zu vergleichen Ruville, die Auflösung des preussisch-englischen Bündnisses. — Der Plan eines direkten Marsches auf Paris zu stammte nicht so sehr von Gneisenau (766) als von Madesky und Knezebeck, wie Döken in der deutsch. Zeitschrift für Geschichtswissenschaft X, 199—268 ausführt. — Zur besseren Beurteilung Oesterreichs 1813 dient Wertheimers Aufsatz im Archiv für österr. Geschichte, Bd. 79 (1892/93), S. 355—400. — Sinnstörende Druckfehler sind in keine aufgefallen. S. 56 muß es statt Frith of F. — Firth of F. heißen; B statt Bunsberg — Brunsberg. Etwas aber wird jeder, der das Buch z Hand nimmt, sofort bekräfteln, d. i. der Mangel eines Personen- und Sache registers. Das hätte sich gehört. Auch wäre man manchmal, wo der Vf. in der Einzelschilderung einer Schlacht ergeht, froh um die Beigabe eines kleinen Planes.

J. W.

* Sickenberger (H.), deutsche Geschichte für Schule und Haus. Mitteil. alter. Augsburg, Huttler. Lexikon 8°. VII, 444 S.

Das Hist. Jahrb. konnte im Bd. XIII (1892) S. 686 auf einen Leitfaden der Geschichte von selben Vf., 1. Teil: Alte Geschichte, aufmerksam machen. Aufste eines 2. Teiles: Mittelalter, wie zu erwarten war, erscheint jetzt in erweiterter Rahmen ein Lehrbuch, welches, weit über den engen Plan eines Leitfadens hinaus, alles wesentliche enthält, was zur Unterstützung des Lehrvortrages der Schule dient und was zur weiteren Vertiefung anregt. Auf breiterer Grundlage, als es früher zu geschehen pflegte, ist die Entwicklung der Kultur, in Einklang mit den neuesten Anforderungen, berücksichtigt worden und so ein harmonisches Geschichtsbild geliefert, welches den politischen Verlauf der Geschichte des Staates mit dem Werden der Geisteskultur, der sozialen und wirtschaftlich. Veränderungen verbindet und von der Wärme christlicher Auffassung getragen ist. Durch den Druck ist der Gedächtnisstoff von der erzählenden Darstellung getrennt, und Vf. hat wohl daran gethan, ersteren möglichst zu beschränken. Ueber den Wert der Ausführung zahlreicher Geschichtsquellen in einem Buch für Schule und Haus läßt sich streiten; ich möchte annehmen, daß der junge Leser beispielsweise von den Quellentiteln auf S. 162, Anm. 1, wenig praktischen Erfolg hat und daß auch viele andere ihm bloße leere Namen sind, die ihm ohne Erläuterung nicht viel sagen. Dagegen würde vielleicht ein oder d. andere Werk der darstellenden Literatur wohl am Platze gewesen sein. Im übrigen ist der technische Anlage des Buches besonders in Rücksicht auf die praktische Verwertung volle Anerkennung zu zollen; das Orts- und vor allem das Sagenregister ist als dankenswert hervorzuheben und der, wenn auch nicht zahlreich Bilderschnitt immerhin wertvoll. Auf Einzelheiten soll hier nicht eingegangen werden, doch mag gern betont sein, daß in den Abschnitten IV, V, VI und VII die ich bis jetzt aufmerksam prüfen konnte, im ganzen der Standpunkt der neuesten Forschung berücksichtigt ist. Gut ist die Person Friedrichs I und seiner Regierung charakterisiert, bei Heinrich VI wäre über die lange Gefangenschaft des Richard Löwenherz und die Gründe der Verzögerung auf Grund der Forderung von Rindt, die Gründe der Gefangenschaft Richards I vielleicht ein anderes Bild zu gewinnen, und auch die maßlosen Pläne eines dominum mundi treten nicht genug hervor. Dies und ähnliches soll den Wert des Buches nicht beeinträchtigen das Ziel, das es sich gesetzt hat, hätte es meines Erachtens erreicht. A. M.

- Meyer** (Joh.), Bilder aus der Geschichte des deutschen Volkes. 1. Bd. Deutsche Stammesgeschichte. — Deutsche Kaisergeschichte. Vera, Hofmann. 1894. 606 S. mit Abbildungen. *M.* 5.
- Steffanides** (S.), Kaiserin Adelheid, Gemahlin Ottos I des Großen. XXX. Jahresbericht der Staatsrealschule in Böhmen-Leipa 1892/93. Böhmen-Leipa, Selbstverlag. 1893. 90 S.
- Mittag** (Aug.), Erzbischof Friedrich von Mainz und die Politik Ottos des Großen. Progr. des Altkan. Gymn. zu Berlin. 52 S.
- ***Böhm er** (H.), Willigis von Mainz. Ein Beitrag zur Geschichte des deutschen Reichs u. der deutschen Kirche in der sächsischen Kaiserzeit. In: Leipziger Studien aus dem Gebiet der Geschichte. 1. Bd. 3. H. Leipzig, Duncker & Humblot. IX, 206 S. *M.* 4,40.
- Das erste Kapitel, Geschichte des W. bis zu seiner Erhebung auf den Mainzer Erzstuhl, zeigt uns W. als Mitglied der königlichen Kapelle, seit 970 etwa als Kanzler, auf der Vorstufe zu einer der höchsten geistlichen Würden des Reiches. Das zweite Kapitel, die Thätigkeit des W. im Dienste des Reiches, zeigt uns in ihm den Typus eines Ottonischen Reichsbischofs, eine Zeitlang der mächtigste Mann des Reiches, der namentlich bei der Thronbesteigung Ottos III und dann wieder Heinrichs II den größten Einfluß ausübt, aber als Minister in der Diplomatie mit den Mitteln nicht ängstlich ist. W. als Bischof und Erzbischof von Mainz (III. Kapitel) ist in seinen Anschauungen und seinem Empfinden streng katholisch, d. h. pseudoisidorisch (!), und um Schulen und Gründung von Kirchen eifrig bemüht. Im Epilog wird der Charakter im allgemeinen und die Verehrung als Heiliger (erst im 17. Jahrh.) besprochen. In „Beilagen“ folgen das Itinerar des W., ein paar Bemerkungen über korrupte Stellen des libellus de Willigisi consuetudinibus, zur Chronologie der Briefe Werberts gegen Schloßwerder und die Quellen zur Geschichte des Wandersheimer Streites, namentlich Thangmars Vita Bernwardi, als einer Parteischrift, der wirklich historischer Sinn mangelt. Der Vf. zieht die Quellen fleißig heran, füllt die Lücken durch zahlreiche Vermutungen, oft vier bis fünf auf einer Seite, vergleicht fortwährend die neuesten Darstellungen und begründet seine Abweichung davon bestmöglich. Einmal gibt er auch ausdrücklich den katholischen Geschichtschreibern gegenüber den protestantischen Recht (S. 163). Im ganzen scheint der Geist des M. ihn noch vielfach fremdartig anzumuten.
P. G. W.
- Belz**, zur ältesten Geschichte Mecklenburgs. Progr. des Gymn. zu Schwerin 1893. 31 S.
- Dobenecker** (D.), regesta diplom. nec non epistolaria historiae Thuringiae. 1. Halbbd. (c. 500—1120), hrsg. v. — Jena, Fischer. 4^o. 240 S. *M.* 15.
- Doeberl** (M.), die Marktgrafschaft und die Marktgrafen auf dem bayerischen Nordgau. Progr. des Ludwigs-Gymn. zu München 1894. 90 S.
- , Regesten und Urff. zur Geschichte der Dipoldinger Marktgrafen auf dem Nordgau. Progr. des Ludwigs-Gymn. zu München 1893. 60 S.
- Blume** (E.), Heinrich I, Graf von Ascharen und Fürst von Anhalt. Cöthen, Schulzes Verlag. 67 S. *M.* 1.
- Rische**, Geschichte der Grafschaft Schwerin bis 1358. I. Progr. des Realgymn. zu Ludwigslust 1893. 64 S.
- Ahrens** (H.), die Wettiner und Kaiser Karl IV. Ein Beitrag zur Geschichte der wettin. Politik 1364—79. In: Leipz. Studien aus dem Gebiet der Geschichte. 1. Bd. 2 H. Leipzig, Duncker & Humblot. XI, 103 S. *M.* 2,60.
- Behandelt die meißnische Politik von 1350—64, die Politik des Marktgrafen und

die böhmische Territorialpolitik von 1365—70, den Bruch der Markgrafen mit dem Kaiser, ihre bessische Politik und ihr Eingreifen in den Mainzer Bistumsstreit 1373—79 (1381). Ein Exkurs befaßt sich mit den wettinischen Hausverträgen 1350—79.

Straganz (W.), Beiträge zur Geschichte Tirols. I. Progr. des Obergymn. der Franziskaner zu Hall. 41 S.

Erben (W.), die Frage der Heranziehung des deutschen Ordens zur Verteidigung der ungarischen Grenze. Aus: Archiv f. österr. Geschichte Wien, Tempfsky. Lexikon 8°. 87 S. M. 1,60.

Weller (Ant.), Beiträge zur Geschichte des Unterthannwesens in Steiermark [Ep.-Abdr. aus den Mitteil. des historischen Vereins für Steiermark, 40.—41. Jahrg., 1892/93] Graz, Selbstverlag. 1892/93. 92 u. 73 S.

Rübel (K.), Dortmund's Urkundenbuch. Bearb. von —. Dortmund Köppen. 1894. VI, 813 S.

Die erste Hälfte des 1. Bandes erschien bereits 1881 und umfaßte die Jahre 900—1339, die zweite Hälfte des 1. Bandes erschien 1885 und umfaßte die Zeit von 1341—72; die erste Hälfte des 2. Bandes, welcher 1890 unter Mitwirkung von Dr. Eduard Hoese veröffentlicht wurde, umfaßte die Jahre 1372—94; die zweite Hälfte dieses Bandes endlich ist 1894 erschienen und bietet zunächst Nachrichten (899—1393) und dann die Fortsetzung des Urkundenbuches für die Jahre 1393—1400 und ein Personen- und Ortsregister. Der 5. Halbband wird voraussichtlich bis zum J. 1420 reichen und der 6. Halbband dürfte das Werk abschließen.

Groß (H. F.), Beiträge zur Geschichte des Nacher Reichs. Nacher Cremer. 1894. IV, 237 S. M. 3.

Rosen, Reichsreformbestrebungen am Ausgang des Mittelalters. Progr. des Gymn. zu Emmerich 1893. 21 S.

Töppen, die preussischen Landtage 1603—19. Progr. des Gymn. zu Elbing 1893. IV, 41 S.

Rnipschaa (K.), Kurfürst Philipp Christoph von Trier u. seine Beziehungen zu Frankreich. Marburg, Elwert. 66 S. M. 1,50.

Stieve (Fel.), vom Reichstag 1608 bis zur Gründung der Liga. In: Briefe und Akten zur Geschichte des 30jähr. Krieges in den Zeiten des verwegenden Einflusses der Wittelsbacher. Hrsg. durch die hist. Komm. bei der kgl. Akad. der Wissensch. 6. Bd. München, Neiger. XII, 780 S. M. 20.

Wahr-Deisinger (K.), die Flugschriften der Jahre 1618—20 und ihre politische Bedeutung. Habilitationsschrift der philos. Fakultät der Universität München. München, Wolf & Sohn. 1893.

In gründlicher Weise analysiert der Vf. die mit dem Prager Fenstersturz zusammenhängenden Flugschriften nach ihrem Inhalt und ihrer Bezugnahme auf die Zeitereignisse. Vor einer solchen Analyse verflüchtigt auch das Phantom, als habe es sich bei den böhmischen Rebellen in erster Linie um die Religion gehandelt. Das unaufrichtige und verwegene Benehmen der Aufständischen wird vom Vf. in kräftigen Zügen gezeichnet. Die Ausweisung der Jesuiten findet er nur „vielleicht“ ansichtsbar vom formalen Rechte aus. Daß man nach Abheile Sturz energig gegen die Böhmen vorging, wird mit Ferdinands „Beschränktheit“ in Zusammenhang gebracht, wobei nicht bedacht ist, daß Ferdinands Anschauung mit jener des C.D. Maximilian sich deckte, welche letzterem man doch schwerlich „Beschränktheit“ wird vorwerfen können. In vielen Punkten erfährt Gindely

durch den Bf. Korrektur und Widerlegung, teils in nebensächlichen, teils aber auch in wichtigen. Der „Anhang“, auf den wiederholt verwiesen ist, findet sich in unserm Exemplar nicht. II.

Stälin (B. Dr. v.), schwedische Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an Angehörige zu demselben gehöriger Familien während des 30jähr. Krieges. [Sonderabdr. a. d. Württemb. Vierteljahrheft. f. Landesgesch. N. F. III. 1894. N. 4.] Stuttgart, Koshhammer. 47 S.

Eine erstmalige und vollständig scheinende Zusammenstellung der Schenkungen und sonstigen Gnadenenerwie — im ganzen 60 —, welche Gustav Adolf und nach seinem Tode Axel Oxenstierna mit erobertem deutschen Landbesitz auf dem Gebiete des heutigen Württemberg an 34 Fürsten und Herren und 7 Reichsstädte teils an Zahlungssstatt, teils aus Freundschaft gemacht hat, vom 29. Dez. 1631 bis zum 4. Juni 1634. Der Wert der damals verliehenen Ländereien wurde auf 4900000 Thaler — etwa 60 Millionen unserer Mark — geschätzt. Sie wurden vom Könige, von einer einzigen Schenkung abgesehen, nur als königliche schwedische Lehen vergeben, erst unter Oxenstierna dachte man wieder des heiligen römischen Reiches. Besonders gut kamen die Hohentlohes weg. Durch die Nordlinger Schlacht sind diese Maßregeln, welche eine Stärkung des Protestantismus bedeuteten, großenteils zunichte geworden. Bf. hat für seine interessante Studie von weither den Stoff zusammengesucht und verdient alles Lob für diesen schätzbaren Beitrag zur Geschichte des Schwedenkrieges. Doch darin, daß er glaubt in dem Vorgehen des Kaisers wider Mecklenburg ein Beispiel für Gustav Adolfs Handlung gefunden zu haben, widersprechen wir ihm. Gustav Adolf machte die Schenkungen iure belli, der Kaiser vollzog als oberster Lehensherr im Rahmen der imperialistischen Politik einen „Akt strenger kaiserlicher Strafgerechtigkeit“, wie sich Menzel (R. M.) ausdrückt in seiner Neuen Geschichte der Deutschen VII, 230. J. W.

Rezek (M.) und **Evátek** (J.), die Regierung Leopolds I. Prag, Kober. 452 S. fl. 3.

Friedrichs des Großen politische Korrespondenz. Berlin, Duncker. XVIII.—XXI. Bd. 1891—94. XVIII. Bd. Hrsg. von Raudé (1759), XIX. Bd. hrsg. von Raudé und Treusch von Buttlar (Januar bis September 1760), XX. Bd. hrsg. von Treusch von Buttlar und D. Herrmann (Oktober 1760 bis September 1761), XXI. Bd. von denj. (Okt. 1761 bis Juni 1762).

Seigel (Th.), deutsche Geschichte vom Tode Friedrichs d. Gr. bis zur Auflösung des alten Reichs. In: Bibliothek deutscher Geschichte, unter Mitwirkung von D. Gutschke, E. Mühlbacher, M. Manitius u. a. hrsg. v. H. v. Zwiédineck-Südenhorst. 98. Bfg. Stuttgart, Cotta Nachf. Lexikon 8°. M 1.

Saulhammer, politische Meinungen und Stimmungen in Wien 1793/94. Progr. des Gymn. zu Salzburg 1893. 32 S.

Ruschin v. Ebengrenth (Arn.), österreichische Reichsgeschichte. (Geschichte der Staatsbildung, der Rechtsquellen und des öffentlichen Rechts.) Ein Lehrbuch I. Hälfte. Bamberg, Buchners Verl. 160 Z. M 3,20.

Böhtlingk (M.), der Rastatter Gesandtenmord vor dem Karlsruher Schöffengericht. Eine aktenmäßige Darstellg. Heidelberg, Hörning. 112 S. M 1. Eine Polemik gegen Archivrat Karl Objer und Prof. Aloys Schulte.

Holzappel (R.), das Königreich Westfalen. Mit besonderer Berücksichtigung der Stadt Magdeburg. Magdeburg, Lichtenberg. IV, 196 S. M 3.

- Wollat (G.), Reden und Redner des ersten deutschen Parlaments. Osterreich, Zickfeldt. XVI, 832 S. *M* 12.
- Der erste Teil des Buches: „Reden“ behandelt die Eröffnung der Nationalversammlung, den Antrag Raveau, die provisorische Zentralgewalt und die Wahl des Reichsverweisers, die polnische Frage, die Wahl Friedrich Hecker's, den österreichisch-italienischen Krieg, die Grundrechte, die schleswig-holsteinische Frage, den Septembereinsatz in Frankfurt, die Verfassung, die preussische Politik, das v. Gagern'sche Programm, das Wahlgesetz, den Welcker'schen Antrag, die Kaiserwahl, die Durchführung der Verfassung und die Verlegung der Nationalversammlung nach Stuttgart. Der zweite bei weitem kürzere Teil bietet kurz biographische Notizen über die 31 am meisten hervortretenden Redner des Parlaments, mit Verweisungen auf die sich mit ihnen befassende Literatur und charakteristischen Worten aus ihren Reden.
- Mudrae (M.), Erinnerungen eines alten Mannes aus dem Jahre 1848. Bielefeld, Ciedhoff. 76 S. *M* 1.
- Mathe (Th.), deutsche Reden. Denkmäler zur vaterländischen Geschichte des 19. Jahrh. 1. Bd. 2. Halbbd. (1. Bd.: 1808—65.) 2. Bd. 1867—93. Leipzig, v. Biedermann. 1893/94. V u S. 481—638 und IV, 675 S.
- Moos (Wald. Graf), Kriegsminister von Moos als Redner. Politisch und militärisch erläutert v. —. 1. Bd. Breslau, Trewendt. VII, 494 S. *M* 6
- Umfaßt die Jahre 1860—63. Jeder Rede ist ein kurzer Kommentar beigelegt.
- Thiele (Rich.), was hat Preußen für Deutschland gethan? Ein geschichtlicher Rückblick von den Freiheitskriegen bis zur Gründung des neuen deutschen Reiches. Festrede Aus: „Monatschr. f. deutsche Beamte“ Erfurt, Neumann. 18 S. *M* 0,40.
- Wischhoff (E.), die Kamarilla am preussischen Hofe. Eine geschichtliche Studie. Leipzig, Friedrich. *M* 1.
- Pfleiderer (D.), das deutsche Nationalbewußtsein in Vergangenheit und Gegenwart. Rede. Berlin, Becker. gr. 4^o. 28 S. *M* 0,75.
- Erfurth (E.), des deutschen Kaisers großer Titel. Historische Entwicklung und Begründung desselben, unter Berücksichtigung kulturhistor. Momente in belehrender und unterhaltender Weise dargestellt. Berlin, Dewald 43 S. *M* 0,50.
- Blum (Hans), Fürst Bismarck und seine Zeit. Eine Biographie für das deutsche Volk. 7. und 8. Halbbd. München, Beck. 4. (Schluß-) Bd XI, 444 S. à *M* 2,50
- Sahne (H.), Fürst Bismarck. Sein Leben und Wirken 4. Aufl. Reich illustriert von ersten deutschen Künstlern. [Zu 20 Fig.] Berlin Mittel. 1. Pfg. S. 1—48. *M* 0,50.
- Hermann (P.), das Leben des Fürsten Bismarck. Eine Geschichte der Wiedergeburt der deutschen Nation. Chicago, New-York, The international News Compagnie. 382 S. *M* 2.
- Röppen (F. v.), Fürst Bismarck, der deutsche Reichskanzler. Ein Zeit- und Lebensbild für das deutsche Volk. Volksausgabe. Mit 95 Illustr. nach Originalen von H. Lüders, L. Burger und F. Baumgarten, nebst 12 Vollbildern und 1 Stahlstichporträt des Fürsten. Leipzig, Spamer X, 470 S.

Lowe (Ch.), Prince Bismarck. London, Allen. sh 1.

Diese Skizze ergänzt die vor etwa 10 Jahren erschienene Bismarckbiographie. L. ist ein großer Bewunderer des Fürsten, äußert sich aber an manchen Stellen sehr scharf und wirft demselben Machiavellismus und Inkonsequenz vor. Der Kulturkampf wird verurteilt, die Art, wie Bismarck die Verantwortlichkeit ablehnen wollte, findet L. lächerlich. Manche Bemerkungen sind überaus zutreffend.

Z.

Benzler (Joh.), Marksteine von Bismarcks Lebensweg. Eine chronolog. Darstellung der bedeutendsten Ereignisse aus dem Leben des Reichskanzlers an der Hand seiner Reden. Festschr. zum 80. Geburtstage. Leipzig, Wigand. IV, 154 S. M 1,50.

+ **Johanna v. Puttkamer und Fürst Bismarck.** Berlin, Harrwitz. 16 S. M 0,75.

Pöschinger (H. v.), Fürst Bismarck. Neue Tischgespräche u. Interviews. Hrsg. v. —. Stuttgart, Verlagsanstalt. 427 S. M 8.

Dieselben reichen bis in das Jahr 1850 zurück; ihre Mehrzahl aber stammt aus der jüngsten Zeit, namentlich aus dem Jahre 1892.

Bismarcks politische Reden. Histor.-krit. Gesamtausg., besorgt von Horst Kohl. 10. Bd.: 1884 — 85 und 11. Bd.: 1885 — 86. Stuttgart, Cotta. 1894. XXXII, 522 und XXVIII, 489 S. à M 8.

Carl August Erbgroßherzog von Sachsen. Ein Lebensbild. Weimar, Böhlau. 64 S. mit 3 Abbildungen. M 0,50.

Fürst Bismarcks deutsche Politik seit der Begründung des Neuen Reiches. Von B. v. A. (Neue am Schluß veränd. Ausg.) Leipzig, Spamer. 126 S. M 0,50

Schweiz.

Fischer (F.) und Schweizer (P.), Urkundenbuch der Stadt und Landschaft Zürich. Hrsg. von einer Kommission der antiquar. Gesellschaft in Zürich. III. Bd. Zürich, Füssli & Beer. 4^o. 412 S. fr. 13,50.

Den beiden ersten Bänden des Züricher Urkundenbuches — vgl. die Besprechung im Hist. Jahrb. XV, 118 ff. — folgt hier ein weiterer, den vorigen sich würdig anreihend. Zum Abdruck gelangen 365 Urkt., die sich der Zeit nach vom 26. Januar 1255 bis September 1264 erstrecken, also über die erste Hälfte des Interregnums, wo auf schweizerischem Territorium die letzten Riburger, Hartmann der Ältere und der Jüngere, die männliche Linie ihres Hauses beschloffen, deren Erbe an den jungen Graf Rudolf III von Habsburg und seine Vetter Gottfried und Eberhard überging. Von diesen 365 Stück sind 139 bisher noch nicht dem Vorklaut nach im Druck veröffentlicht, also über ein Drittel, 79 bisher nicht einmal als Regest der Forschung erschlossen, also über ein Fünftel. Daß dem Editionsplan gemäß daneben eine Anzahl von Urkt. neu abgedruckt worden, die schon in den neueren Sammlungen gut publiziert sind, ist, wenn auch nicht erforderlich, doch immer bequem; sehr zu begrüßen ist dagegen der Wiederabdruck aus den älteren und selteneren Urkundensammlungen von Hottinger, Neugart, Herrgott, Zapf, aus dem Schweizer Museum und dem Solothurner Wochenblatt. Von den Regesten wurde nur dann Anwendung gemacht, wenn die in den Urkt. genannten Zeugen zürcherischer Herkunft sind; bei dem Anwachsen des urkundlichen Materials mit dem Vorrücken der Jahre wird es wohl geboten sein, davon ausgiebiger Gebrauch zu machen. Unter den Originalurkunden sind neun auf deutsch abgefaßt. Sie fallen in die Jahre 1255, 1257, 1258, 1263: drei davon sind vom Züricher Rat ausgestellt; ferner eine Vergabung des Heinrich Schad von Nidegg, ein Schiedspruch zwischen

den Freien von Schnabelburg und der Aebtiffin von Zürich, ein Urtheilsſpruch des Heinrich von Kempten und Joh. von Weſikon, eine Abtretung der Priorin von Katharinenthal, eine Verpflichtung des Walthar von Eſchenbach gegenüber Leuten der Abtei Zürich. Die in von Mülliners *Helvetia Sacra* aufgeſtellten Liſten ſchweizeriſcher Aebte werden vielfach ergänzt und berichtigt, Statuten der Chorherrenſtiftes Zürich (Nr. 1088) hier zum erſten Mal gedruckt. Verſchieden von neueren Forſchern angezeiſelte Angaben des *Neerologium Wettingens* finden in den hier mitgetheilten Dokumenten neue Beſtätigung (S. 322 und 347). Danach ſtarb Graf Hartmann der Jüngere von Riburg am 3. September 1263. Hartmann der Ältere am 27. November 1264. Dieſer letztere gibt am 10. Jun mit anderen Reichslehen auch die Vogtei über Garas dem König Richard auf damit ſie dieſer ſeiner Gemahlin Margarethe verleihe (Nr. 1265). Ferner ergab ſich aus Nr. 1271, daß i. J. 1264 die Miniſterialen der Abtei Zürich noch einer beſondern Rat bildeten, aber auch ſchon die ſtädtiſchen Intereſſen vertraten. In einer Urkunde, datiert vom 24. April 1263, geſteht Graf Hartmann der Ältere von Riburg mit großer Offenheit ein, wie ſich die Vögte im Thurgau Liebergriff erlaubten: „Da wir auf Antrieb der Gnade Gottes, welche ihren Schoß niemals der Erbarmung verſchließt, auf unſer Seelenheil bedacht waren und Gewiſſens biſſe empfanden beſonders wegen gewiſſer uns übertragener Vogteien, worau öfter Gefahr für die Seelen zu erwachen pflegt, beſonders wenn von den Vögten mehr als ihnen gebührt, erpreßt wird — ab eisdem extorquetur — ſo haben wir . . . in die Hände des Abtes Niwin gegeben“ &c. Unter den hier zuerſ im Wortlaut publizierten Dokumenten verdient hervorgehoben zu werden Nr. 1066 ein Widimus des Erzbischofs Wilhelm von Befancon über dem Giſterzienſerorden erteilte und in deſſen Mutterkloſter befindliche Bullen Gbleſtius III vom 15. Febr 1192, Alexanders III vom 7. März (1171 - 81), Honorius' III vom 6. Dezbr 1223 und Innocenz' IV vom 7. Auguſt 1251. — Der Ort, wo Abt Anshelm von Einſiedeln Nr. 1057 ausſtellt »in nostro estuario«, wird von den Herausgebern als „Badſtube in Einſiedeln“ gedeutet, im Gegenſatz zu den Einſiedler Forſchern P. Gall Morel und P. Edilo Ringholz, welche darin das „Sommerhaus“ der Aebte von Pfäſikon am Züricherſee ſehen. Für die letztere Erklärung ſpricht auch Albrecht von Bonſtetten von Einſiedeln, der in ſeiner *Descriptio Helvetiae* (Quellen zur Schweizergeſchichte Bd. 13) »estuarium« (S. 232, 17) offenbar der in ſeinem Kloſter gebräuchlichen Terminologie folgend, in de deutſchen Ausgabe der nämlichen Schrift (S. 254, 16) mit »summerlouben wiedergibt. Demzufolge wäre die Urk. in Pfäſikon ausſtehend. — Bezüglich der Freien von Eſchlifon iſt eher an den Ort dieſes Namens, Pfarrei Eirnad zu denken, als an das bei Zürich, wie ſich aus Pupikofer, Geſchichte des Thurgau Bd. 1 ergibt. Burkard von Eſchlifon erſcheint auch in den Regeſten von Kreuzlingen Nr. 51 i. J. 1244 als Zeuge und iſt wohl nach Lage der dort zum Verkauf gelangenden Güter durchaus dem thurgauſchen Eſchlifon zuzuweiſen, wie ich auch den im Habſburger Urbar (Quellen zur Schweizergeſch. 14, 364) genannten Th. v. Eſchlifon auf eben dieſes beziehen möchte. — Das von Zeller-Werdmülle bearbeitete Regiſter iſt miſterhaft angelegt und aufs ſorgfältigſte ausgeführt und erleichtert die Benutzung in wünſchbarſter Weiſe. N. B.

Francreich.

- Eudes de Saint-Maur, vie de Bouchard le Vénérable, comte de Vendôme, de Corbeil, de Melun et de Paris (X^e et XI^e siècle) publié avec introduction par Ch. Bourel de la Roncière Paris, Picard. 1892. XXXI, 45 p. fr. 2,25. (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Fasc. 13.)
- Molinier (A.), corresp. admin. d'Alfonse de Poitiers. T. I. Paris Hachette. 4^o. 798 p. fr. 12.
- Moisant (J.), le prince noir en Aquitaine. 1355—56—62—70. Paris Picard et fils. 1894. 294 p.

La Borderie (A. de), la Bretagne aux temps modernes 1491—1789.
Résumé du cours d'histoire professé à la faculté des lettres de
Rennes en 1893—94. Rennes, Plihon et Hervé. 16°. VI, 288 p.

Lecestre (L.), mémoires de Gourville. I: 1646—69. Paris, Laurens.
CXVI, 270 p. fr. 9.

La Ferrière (Hector de), les deux cours de France et d'Angleterre.
Paris, Ollendorff. XI, 273 p. fr. 7,50.

Inhalt: Une duchesse d'Uzès du XVI^e siècle; La chasse à courre au
XVI^e siècle; Marie Stuart; La cour et les favoris de Jacques I^{er}.

***Ségur (C^{te} de), le Maréchal de Ségur 1724—1801), ministre de la
guerre sous Louis XVI.** Paris, Plon, Nourrit et Cie. 398 p. fr. 7,50.
Besprechung folgt.

Boutry (M.), Choiseul à Rome 1754—57. Lettres et mémoires inédits
publiés par le V^{te} —. Paris, Lévy. 1 Portr. 2 Bl. XXIX, 337 p.

Die Briefe umfassen den ganzen römischen Aufenthalt Ch.s; die drei Memoiren
behandeln das heil. Kollegium i. J. 1756, die französische Politik in Rom und
das Bild des päpstlichen Hofes und der römischen Gesellschaft i. J. 1757. Dem
Buche ist ein chronologisch geordnetes Verzeichniß der Depeschen Ch.s beigegeben.

**Bonneville de Marsangy (L.), le chevalier de Vergennes, son
ambassade à Constantinople.** 2 vols. Paris, Plon, Nourrit et Cie.
1894. VIII, 397 et 402 p. M 15.

Ein Beitrag zur Geschichte der Diplomatie unter Ludwig XV, vornehmlich die
Jahre 1755—69 umfassend.

Broglie (le duc de), l'alliance autrichienne. Paris, Lévy. 460 p.

Behandelt die fruchtlose Sendung Kaunitz' nach Paris und die darauf folgenden
Änderungen der politischen Konstellation zwischen den Staaten Frankreich,
England und Oesterreich durch die Verwicklungen in Amerika; die Sendung des
Herzogs von Rivernais nach Berlin und die spezielle Geschichte des Bündnisses
zwischen Oesterreich und Frankreich.

Maugras (Gast.), le Duc de Lauzun et la cour de Marie-Antoinette.
Paris, Plon, Nourrit et Cie. fr. 7,50.

Bonneville de Marsangy (L.), autour de la révolution. Paris,
Plon, Nourrit et Cie. IV, 283 p.

Einzelne Persönlichkeiten werden zur Illustration der Zeitgeschichte herausgehoben;
darunter u. a. Madame du Barry, Rousseau und Madame de Warens, Madame
Roland, Lazare Carnot, Fürst Salm und Talleyrand.

Lacroix (S.), actes de la commune de Paris pendant la révolution.
T. I. Paris, Quantin. XX, 691 p. fr. 12.

Jode (R.), Charlotte Corday. Eine kritische Darstellung ihres Lebens
und ihrer Persönlichkeit. Mit einem Bilde nach dem Gemälde von
J. J. Hauer und einer Stammtafel. Leipzig, Dunder & Humblot.
1 Porträt XIV, 162 S.

Nach einer kritischen Bibliographie wird das Leben der Revolutionsheldin, ihre
That und die Beurteilung derselben beleuchtet. Beigegeben sind die erhaltenen
Schriftstücke von Charlotte Cordays Hand.

Weil (G.-D.), les élections législatives depuis 1789. Histoire de la
législation et des moeurs par —. Paris, Alcan. VII, 294 p.

Ein Beitrag zur Geschichte des Stimmrechts, der bei den Wahlen zu den États

généraux einsetzt und die Darstellung bis auf unsere Zeit führt. Ins Auge gefaßt sind aber nur die Wahlen zu der Deputiertenkammer in Frankreich, die seit 1789 allerdings häufig ihren Namen wechseln mußte. Ein kurzes Schlußkapitel behandelt die Geschichte des Stimmrechts im Auslande.

Barras (Paul, Mitglied des Direktoriums), *Memoiren*. Mit einer allgemeinen Einleitung, Vorworten und Anhängen hrsg. von Georg Duruy. Autoris. Uebersetzung. 1. und 2. Bd. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. à M. 7,50.

Sinf (K.), Lazare-Nikolas-Marguerite Carnot, sein Leben und seine Werke nach den Quellen dargestellt. Tübingen, Laupp. 1894. VII, 128 S. M. 2,60.

Gaffarel (P.), *Bonaparte et les républiques ital. 1796—99*. Paris Alcan. 307 p. fr. 5.

Grandmaison (G. de), *Napoléon et les cardinaux noirs 1810—14*. Paris, Perrin et Cie. IV, 291 p.

Die Geschichte der bekannten Weigerung der unter dem Namen »Cardinaux noirs« bekannten Geistlichen, der Trauung des Kaisers mit Marie-Louise am 2. April 1810 beizuwohnen und die Folgen dieser Weigerung erhalten hier ein urkundlich belegte Darstellung. Besonders hervorzuheben wären aus dem Anhang die Briefe des Kardinals Consalvi an die Komtesse Emilie de Perthuis und die Korrespondenz des Kommandant Lagorisse mit dem Herzog von Rovigo über die Reise des Papstes.

Masson (F.) et Biagi (G.), *Napoléon inconnu. Papiers inédit (1786—93)*. Publiés par —. Accompagnés de notes sur la jeunesse de Napoléon (1769—93) par Frédéric Masson. 2 vols. Paris: Ollendorff. XIX, 515 et 537 p.

Diese wichtige Veröffentlichung von Manuskripten Napoleons führt uns zugleich in die kleinsten Details des Familienlebens und des Entwicklungsganges der jungen Napoleon ein. Aus der Fülle der mitgetheilten Schriftstücke seien hier folgende in ihrem Titel notirt: Sur la Corse; Sur la suicide; Réfutation de la Défense du Christianisme par M. Roustan; Sur l'histoire de la Corse; Parallèle entre l'amour de la patrie et l'amour de la gloire; Note sur l'histoire d'Angleterre depuis les temps les plus reculés jusqu'à la paix de 1763; Notes tirées de l'histoire du roi Frédéric II; Notes sur l'histoire de la Sorbonne; Notes sur les Mémoires de Duclos; Note sur l'esprit de Gerson; République ou monarchie. Von den mitgetheilten Briefen seien noch hervorgehoben: »Lettres sur la Corse à M. l'abbé Raynal. Eine große Zahl dieser Snediten beschäftigt sich mit Militaria.

Tibaldi (A.), *Napoleone: una pagina storico-psicologica del genio*. Padova, Draghi. 16°. 5, 168 p. con 2 tav. 1. 2.

Castellane (maréchal de), *journal 1804—62*. Tome I. Paris, Plon Nourrit et Cie. 1 Porträt. V, 477 p.

Vorliegender erster Band ist von Belang für die Geschichte des russischen Feldzuges v. J. 1812, des Sturzes Napoleons und des Lebens und Treibens an Joseph Louis XVIII.

Calmon (A.), *histoire parlementaire des finances de la monarchie* c. juillet. Tome I. Paris, Lévy. VIII 412 p.

Behandelt die Sessjonen 1830—33.

Chiala (L.), *politica segreta di Napoleone III e di Cavour in Italia e in Ungheria (1858—61)*: notizie raccolte e ordinate. Torino Roux. iij, 203 p. 1. 3.

Martinet (A.), le prince impérial 1856—79. Paris, Léon Chailley. 1 Porträt. 347 p.

Drenx-Brézé (Marquis de), notes et souvenirs pour servir à l'histoire du parti royaliste 1872—83. Paris, Perrin et Cie. 1 Portr. 308 p. Behandelt die Restaurationsbestrebungen der Royalisten, namentlich zu Lebzeiten des Grafen Chambord.

Muel (L.), gouvernements ministères et constitutions de la France de 1789 à 1895. Précis historique des révolutions, des crises ministérielles et gouvernementales et des changements de constitutions. Suivi de listes chronologiques, d'un index et d'un tableau synoptique. D'après les documents officiels par —. Avec une préface de M. E. Boulanger. X, 557, 144 p. 1 Tafel.

Der im Titel schon bezeichneten Inhaltsangabe des namentlich für die ältere Zeit wertvollen Nachschlagebuches ist beizufügen, daß ein ihm beigeheftetes Supplément außer einer »Liste des membres du Comité de salut public« und einer gleichen »des commissions exécutives« die Ministertrijen seit 1892 bis zum Ende der Präsidentschaft Casimir Périers enthält.

Italien.

Procopio di Cesarea, la guerra gotica. Testo greco emendato sui manoscritti, con traduzione italiana, a cura di Domenico Comparetti. Vol. I. (Fonti per la storia d'Italia pubblicate dall' Istituto storico italiano, vol. 23.) Roma, Forzani. xxxv, 215 p. l. 12.

Alvisi (E.), il Libro delle origini di Fiesole e di Firenze pubblicato su due testi del secolo XIII. Parma, tip. Ferrari e Pellegrino. 24^o. 124 p.

È la così detta cronaca del pseudo-Brunetto Latini che in parte è stata anche pubblicata dal Villari in appendice ai suoi studi di storia fiorentina.

Güterbock (Herd.), der Friede von Montebello und die Weiterentwicklung des Lombardenbundes. Berlin, Mayer & Müller. V, 122 S. M. 3.

Hf. referiert zuerst die hinsichtlich des Friedens von M. einander gegenüberstehenden Ansichten von Fider, Tononi, Tschirch und Giesebrecht und gewinnt dann „durch Benutzung einiger ungedruckten Papst Urk. und Umbdatierung zweier Kaiserprivilegien“ eine neue Darstellung. Danach haben die Lombarden schon wenige Tage nach dem Vertrage von M. diesen gebrochen, indem sie die Teilnahme des Papstes an den Friedensverhandlungen als unerläßliche Bedingung forderten. Da der Kaiser auf diese Bedingung einging, wurde für die Friedensverhandlungen eine andere Basis geschaffen, als im Vertrage von M. verabredet war, und außerdem mußte der Termin (1. Juni), bis zu welchem die Cremonesen den Schiedspruch fällen sollten, hinausgerückt werden. Als nun der Schiedspruch im September wirklich erfolgte, hatte er keine bindende Kraft mehr. Die Lombarden konnten ihn also, ohne sich meineidig zu machen, zurückweisen. Später (1176) fällt Cremona noch einen zweiten Schiedspruch. — Im zweiten Teile seiner Arbeit liefert Hf. noch mehrere interessante Beiträge zur Geschichte des Lombardenbundes; auf die Entwicklung der Rektoreneide, auf die zentrifugalen Strömungen innerhalb des Lombardenbundes u. a. fällt durch seine Untersuchungen neues Licht. Ss Arbeit bildet einen schätzenswerten Beitrag zur Geschichte der Politik Kaiser Friedrichs und des Lombardenbundes während der Jahre 1175/76.

Dr. J.

Browning (O.), the age of the Condottieri, a short history of medieval Italy 1409—1530. London, Methuen. sh. 5.

Diese kurze Geschichte Italiens zur Zeit der Renaissance ist eine Fortsetzung des Werkes Guelphs and Ghibellines. B. bringt weder neues Material, noch eröffnet er neue Gesichtspunkte; dagegen sind manche Bemerkungen über Personen und Verhältnisse sehr zutreffend. Julius II wird als einer der größten Päpste und der bedeutendsten Monarchen bezeichnet, der, wenn ihm längeres Leben beschieden worden wäre, die Fremden aus Italien verjagt hätte. Ueber Leo X und Kaiser Max urteilt B. weit günstiger als Creighton und Stubbs. In dem weichen, sanften, bequemen Leo X, jagt B., ist nichts vom Löwen. Kaiser Max steht zwischen dem Mittelalter und der Neuzeit, hat den Seeresdienst organisiert und eine Reform der Reichsverfassung vorbereitet. Z.

Paoli (C.), un diplome de Charles VIII en faveur de la seigneurie de Florence. Paris, Leroux. 7 p. con 1 fasc.

È il diploma del 27 novembre 1494 col quale il re di Francia Carlo VIII prima di lasciar Firenze, concedeva ai membri della Signoria, per ricompensarli della prudenza e dello zelo dimostrati in quei giorni, il diritto di aggiungere al proprio stemma le armi e le insegne reali cioè la croce di Gerusalemme tra due gigli di Francia. Il diploma di cui è dato il facsimile era destinato a uno dei detti Signori, Clemente di Francesco Scerpelloni.

Castellani (G.), la dominazione veneta a Santarcangelo: memorie e documenti, 1503—5. Santarcangelo di Romagna, tip. Ganganelli. 50 p. Edizione di 100 esemplari.

Galanti (G. M.), la terra di Bari nella seconda metà del sec. XVIII: relazione ufficiale al re Ferdinando IV di Borbone, per la prima volta edita con prefazione e note di L. Sylos, C. De Giorgi e P. Mossa. Bari, Nicolai. 16^o. 54 p.

Calandra (E.), vecchio Piemonte. Torino, Roux. 16^o. 204 p. 1. 2. Contiene sei memorie sulla storia del Piemonte nel secolo XVIII.

Papandrea (T.), la leggenda di G. Murat in Monteleone: ricordi murattiani. Acireale, tip. Micale. 23 p.

Casini (T.) e Fiorini (V.), atti del Congresso modenese per la federazione cispadana (16, 17, 18 ottobre 1796) per la prima volta pubblicati da —. Nozze Morpurgo—Franchetti. Bologna, Zamorani e Albertazzi. Folio. 31 p.

Il Congresso di Modena (16—18 ottobre) fu il primo passo degli Italiani sulla via dell'unificazione nazionale. Vi convennero i rappresentanti di quattro provincie: Ferrara, Bologna, Modena e Reggio.

Sforza (G.), tre episodi del risorgimento italiano: ricordi. Nozze Morpurgo—Franchetti. Firenze, Carnesecchi. 61 p.

Sono i seguenti: Giovanni Prati in Toscana nel 1848; un aneddoto del quinto congresso degli scienziati italiani; la stampa clandestina in Toscana dal 1846 al 1847.

Niederlande.

Reßler, die Entwicklung der niederländischen Kolonialmacht. I. Progr. des Realprogymn. zu Solingen 1893. 30 S.

Alex de Meus (G. C.), geschichtlicher Ueberblick der administrativen, rechtlichen und finanziellen Entwicklung der niederländisch-ostindischen

Kompagnie. [Aus: „Verhandelingen van het Bataviaasch genootſchap van kunsten en wetenschappen.“] Batavia, Haag, Nijhoff in Komm. Legifon 8°. VIII, XLVI, 323, XVII, XII und 2 S. mit 15 Tabellen. M 10,20.

Blok (P. J.), Gedenkboek der reductie van Groningen in 1594 door —, J. A. Feith, S. Gratama, J. Reitsma, C. H. van Rhijn, C. P. L. Rutgers, S. D. van Veen, J. te Winkel. Met portretten, afbeeldingen van gedenkpenningen en kaarten. Groningen, Wolters. 1894. XVI, 264 S. 2 Portr., 1 Tafel, 2 Karten.

Zum 300. Gedentage der Wiedervereinigung von Groningen mit der Union von Utrecht hat die hiſtoriſche Geſellſchaft von Groningen folgende Studien als Feſtſchrift zuſammengeſtellt: P. J. Blok, Groningen in den opſtand tegen Philips II S. 1—27. — S. Gratama, het voorspel van het beleg S. 29—58. — J. A. Feith, het beleg S. 59—117. — C. P. L. Rutgers, vóór en na de Reductie S. 119—36. — J. Reitsma, de laatste dagen van de heerschappij der Roomsche-Katholieke Kerk S. 137—88. — S. D. van Veen, de Gereformeerde Kerk van Groningen vóór en na de Reductie S. 169—206. — C. H. van Rhijn, de vijf jubeljaers-predikatiens S. 207—35. — J. te Winkel, de inneming van Groningen rhetorijkelijk verheerlijkt S. 237—264.

***Lanzac de Laborie** (L. de), la domination française en Belgique. Directoire, Consulat, Empire. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 409, 465 p.

Befprechung folgt.

Großbritannien und Irland.

Smith, die politischen Thaten des Thomas Bectet. Progr. der Oberrealschule zu Greifeld 1893. 19 S.

Scott (Maxwell), the tragedy of Fotheringay founded on the journal of Dr. Bourgoing and on unpublished Mss. documents by —. London, Black. sh. 12¹/₂.

Kervyn von Lettenhove, Marie Stuart, le procès et le supplice de Marie Stuart und Dads, trial and execution of Mary queen of Scots haben schon vor der Verfasserin die meisten Dokumente für ihre Darstellung verwertet, aber auch so bringt Sc. viel neues über die Hinrichtung und das Begräbniß der unglücklichen Königin. In dem Anhang finden sich Dokumente, die bisher ungedruckt waren, ferner Zitate aus den Publikationen der Historical Manuscript Commission. Sehr wohlthuend ist die Ruhe und Mäßigung im Urtheil, die Zurückdrängung des eigenen Gefühls, das manche Biographien der Schottenſönigin ſo ungenießbar macht.

Dänemark.

Erslev (Kr.), Fortegnelse over Danmarks Breve fra Middelalderen. Med Utdog af de Hidtil Utrykte. Første Binds andet Haefte. 1327—50. Kjøbenhavn, Gad. S. 241—430. [Repert. dipl. regni danici mediaevalis.]

Rørdam (Holger), historiske Samlinger og Studier vedrørende Danske forhold og Personligheder isaer i det 17. Aarhundrede. II. 1—5. Kjøbenhavn, Gad. à kr. 3.

Schweden.

Skull (F.), das Leben König Olofs des Heiligen. Nach Snorri Sturlusons Bericht dem deutschen Volke erzählt. Graz, Styria. 156 S. M 1

Spanien.

Barke (U. R.), a history of Spain: from the earliest times to the death of Ferdinand the Catholic. 2 vols. London, Longmans. 758 p. sh. 32

* Philippson (M.), ein Ministerium unter Philipp II. Kardinal Granvella am spanischen Hofe 1579—86. Berlin, Cronbach. VII, 642 S. M 12.

Man hätte im Vorwort einen Aufschluß erwartet über das Verhältnis, in welchem Ph.'s Aufsatz in Sybels Hist. Zeitschr. 1893, S. 2, S. 260—300, zu dem vorliegenden Buche stehe; es mag daher hier darauf hingewiesen werden, daß die wichtigen Ergebnisse über den Systemwechsel Philipps II bereits do vorweg genommen waren (Hist. Jahrb. XIV, 866). Die Arbeit Ph.'s ist außerordentlich reichhaltig und auf eine eingehende Erforschung der einschlägigen Archive in Spanien, Italien, Frankreich, Belgien und England gegründet; sie hält sich daher nicht im engeren biographischen Rahmen, sondern zieht zu Schilderung der politischen Zustände West- und Mitteleuropas mit herein. Es streckte sich doch die Thätigkeit und der Einfluß dieses Kardinals weit über die Grenzen Spaniens. So fallen scharfe Schlaglichter auf die Personen der Königin Elisabeth von England, Papst Gregors XIII, Kaiser Rudolfs II, Jakobus von Schottland, Margarethas von Parma und Alexanders von Parma, n auch besonders auf die letzten Jahre Maria Stuarts. A. M.

Rußland, Polen.

Carnes (A.), Witold und Polen in den J. 1427—30. Zur Kritik des Dlugosj. II. I. Köln. 1893. Berliner Diss.

Korzeniowski (Jos.), analecta romana, quae historiam Poloni saec. XVI illustant ex archivis et bibliothecis excerpta edidit — [Scriptores rerum Polon. XV.] Krakau, Verlagsgesellschaft. LXI 359 S. fl. 8,40.

Des Réaulx (la marquise), le roi Stanislas et Marie Leczinska. Av 4 portr. et fac-simile. Paris, Pion, Nourrit et Cie. 415 p.

Eine Enkelin der Mme. de Saint-Duën knüpft an deren »Notice sur Stanisla (Nancy) 1825) an und gibt auf grund eigener Quellenstudien ein liebevoll erworfenes Bild beider Persönlichkeiten. Im Anhange werden Briefe von u an Stanislaus mitgeteilt.

Askenazy (S.), die letzte polnische Königswahl. Diss. Göttinge Dieterichs Verlag. III, 158 S. M 4.

Berg (N. W.), Denkschriften über die polnischen Verschwörungen und Ustände 1831—62. Aus dem Russ. übersetzt von W. Kalex. Krak. Gebethner. 463 S. fl. 2.

Schmitt (H.), Geschichte Polens nach der Teilung. 1795—1892. Ebeni. 572 S. fl. 2.

Dsman=Bey Ribridzli=Bade, Tod Alexanders III und Alexanders. Mit einem Porträt Alexanders III. Bern, Rydegger & Baumga. III, 223 S. M 1,20.

Ungarn, Balkanstaaten.

Királyi (P.), Dacia Provincia Augusti. Krakan, Gebethner. 436, 624 S. fl. 6.

Marczali (S.), Geschichte von Ungarn. Budapest, Eggenberger. 212 S. fl. 1,20.

A magyar nemzet története. (Geschichte der ungar. Nation.) Bd. I. Budapest, Athenäum. CCCLIII, 335 S. M 12. Mit zahlreichen Illustrationen.

Bd. I dieser großangelegten, unter der Redaktion M. Szilágyis im Erscheinen begriffenen ungar. Nationalgeschichte enthält eine Einleitung aus der Feder des Kardinalprimas Vajary, hierauf die Gesch. Pannoniens von R. Fröhlich und B. Kuzsinszky und die älteste Zeit der Ungarn bis zur Landeseroberung nebst einer Skizze der Heereszüge zur Zeit der Herzoge von G. Nagy und H. Marczali.

Kunn (Géza Graf), relationum Hungarorum cum oriente gentibusque orientalis originis historia antiquissima. Bd. II. Klausenburg. 230 S.

Vámbery (M.), a magyarság keletkezése és gyarapodása. (Entstehung und Vermehrung des Ungarums.) Budapest, Franklin. 408 S. M 6.

Fejérfataky (L.), Oklevelek II. István korából. (Urkunden aus der Zeit Stefan II.) Abhandl. der ungar. Akad. Budapest. 45 S. M 1,30.

Szádeczky (L.), Urkundenarchiv zur Geschichte der Székler. (Székely Oklevéltár.) Begründet von Karl Szabó, fortgeführt von —. Bd. IV. Klausenburg, Ujtai. I, XL, 374 S.

Enthält Urk. aus der Zeit 1264—1707.

Désszi (L.), das Leben und die Schriften des Wolfgang Vogáti. (In ungar. Sprache.) Budapest, Athenäum. 50 S.

Eine historische und literarische Studie über den siebenbürgischen Diplomaten und Dichter († 1603).

Miklau (S.), Franz II Rákóczy, ein Lebens- und Charakterbild. Progr. des Gynn. zu Brünn. 48 S.

Höke (L.), neuere Geschichte Ungars 1815—92. Budapest, Kócai. 840 S. fl. 6.

Mädler (S.), Theodora, Michael Stratiotikos, Jsaak Komnenos. Ein Stück byzantinischer Kaisergeschichte. Progr. des kgl. Gynn. zu Plauen für 1893/94. 4^o. 1 Bl., 51 S.

Quellenmäßige Darstellung der Regierung der letzten Kaiserin aus dem Hause der Makedonen, Theodora, des Michael Stratiotikos und des ersten Herrschers aus dem Geschlechte der Komnenen, Jsaak Komnenos. C. W.

Asien.

Roer (Graf F. A. v.), Kaiser Akbar. Ein Versuch über die Geschichte Indiens im 16. Jahrh. 2 Bde. [Der 2. Bd. nach den hinterlassenen Papieren des Vf. bearb. von Dr. Gust. v. Buchwald.] 2. (Titel-) Ausg. XXIII, 516 u. XII, 600 S. Kiel, Haesler. (1880 u. 85.) M 15.

Murray (D.), the story of Japan. New-York, Putnam. 431 p. illustr.

Amerika.

Tower (C.), Marquis La Fayette in the american revolution by —.
2 vols. Royal 8°. £ 2 sh. 2.

Kirchengeschichte.

* Deißmann (G. Ad.), Bibelstudien. Beiträge, zumeist aus den Papyri und Inschriften, zur Geschichte der Sprache, des Schrifttums und der Religion des hellenistischen Judentums und des Urchristentums. Mit einer Tafel in Lichtdruck. Marburg, Elwert. XII, 298 S.

Inhalt: I. Griechische Transkriptionen des Tetragrammaton (des Gottesnamens *Iaw, Ia* usw.) II. Ein epigraphisches Denkmal des alexandrinischen Alter Testaments (die 1890 gefundene Bleitafel von Hadrumetum, welche etwa aus der Zeit des Origenes stammt, einen Liebeszauber enthält und von dem gewaltigen Einflusse des griechischen A. T. „auf die Schichten“ zeugt, „die außerhalb des offiziellen Schattens (?) der Synagoge und der Kirche lebten“). III. Beiträge zur Sprachgeschichte der griechischen Bibel (in lexikalischer Anordnung) IV. Zur biblischen Personen- und Namenskunde (Heliodor, Barnabas, Manaen Saulus-Paulus). V. Prolegomena zu den biblischen Briefen und Episteln (ein sehr lesenswerter Abriß der Geschichte der Epistolographie). VI. Epizylogium (1. Zur chronologischen Angabe des Prologes von Jesus Sirach. 2. Zu den angeblichen Götze des Ptolemäus IV Philopator gegen die ägyptischen Juden. 3. Die „großen Buchstaben“ und die „Malzeichen Jesu“ Gal. 6. 4. Zur literar geschichtlichen Würdigung der zweiten Petrus epistel. 5. Die weißen Kleider und die Psalmen der Vollendeten). C. W.

Wordsworth (Joh.) Novum Testamentum Domini nostri Iesu Christ Latine secundum editionem Sancti Hieronymi ad codicum manu scriptorum fidem recensuit — in operis societatem adsumto Henrico Juliano White. Partis prioris fasciculus IV. Evangelium secundum Iohannem. Oxonii, typogr. Clarendon. 4°. S. 485—648

Für diese treffliche Ausgabe, deren erster das Matthäusevangelium enthaltende Teil 1889 erschienen ist, wurden 28 HSS., die wichtigsten Drucke und die Zeuge für den altlateinischen und den griechischen Text verglichen. Dem Evangelientexte gehen voraus eine praefatio vel argumentum Iohannis (inc. hic es Iohannes evangelista. In mehreren HSS. erhalten), die in zwei HSS. auf dieselbe folgenden Abschnitte über Johannes aus Augustinus de consens. evang. und Hieronymus de vir. ill., der „prologus secundus ex codice Toletano“ das „argumentum Iohannis ex cod. reginae Suetiae“ und die Kapitulationen. Vgl. die Besprechung von E. Nestle im Literar. Centralbl. 1895, S. 681 f. C. W.

Jüngst (Joh.), die Quellen der Apostelgeschichte Gotha, Perthes. 1894 V, 226 S. M. 4.

Baumgarten (W.), Lucius Annaeus Seneca und das Christentum in der tief gesunkenen antiken Weltzeit. Nachgelassenes Werk. Hoftor Wilh. Werther. VIII, 368 S.

Inhalt: 1. Kurze Einleitung. 2. Seneca in dem Urteil der Jahrhunderte. 3. Senecas Lichtseiten. 4. Senecas Nachtseiten. 5. Das Attentat zweier Jahr legischer Lügen wider die antike Menschheit (Cäsarkultus und Baalkultus). 6. Senecas Abwehr ohne Sieg. 7. Christus der Sieger in seinen Blutzügen. 8. Cäsar-Christus. Schon ein Teil dieser Ueberschriften, noch mehr aber der Schlußwort S. 368 „Das Martyrium des Seneca ist die höchste Leistung, weld auf dem Boden der natürlichen Menschheit möglich war . . . vor dem christlichen Martyrium beugt sich der römische Cäsar, und es beweist damit ein

übermenschliche Kraft usw.“ lassen den gläubigen Standpunkt des Vf. erkennen, dessen Werk von dem Hrsgb. leider des „mehr wissenschaftlichen Beiverkes“ (S. IV) entkleidet worden ist. C. W.

* Schmid (P. Bernh., O. S. B.), Grundlinien der Patrologie. Vierte vermehrte Auflage. Freiburg i. Br., Herder. XI, 232 S.

Ref. erklärt mit Vergnügen, daß die vierte Auflage dieses Büchleins zahlreiche und wesentliche Verbesserungen gegenüber der Hist. Jahrb. XII, 154 j. an gezeigten dritten aufweist. Ohne Zweifel hat man diesen Fortschritt hauptsächlich dem Umstande zu verdanken, daß der Vf. noch Vardenhewers Patrologie, die S. 4 in einer nicht gerechtfertigten Koordination mit Nirschls Lehrbuch an geführt wird, zu Rate ziehen konnte. Hätte er sie ausgiebiger verwertet, so wären wohl die Fehler, welche auch diese neueste Bearbeitung verunzieren z. B. „de Phoenice“ dem Laktanz mit Unrecht zugeschieben. S. 183 Juvenius als Dichter von „Iber ad Genesin etc.“¹⁾, weggeblieben. Ich muß es Herrn Sch. selbst überlassen, seinen Text Seite für Seite mit den Angaben Vardenhewers zu vergleichen, und rate ihm angelegentlich, in Zukunft an der Hand einiger verlässiger Zeitschriften über die neueren Erscheinungen auf patristischem Gebiete Buch zu führen. Auch die „Novitäten-schau“ des Historischen Jahrbuches kann ein von einem literarischen Zentrum entfernter Gelehrter konsultieren, ohne Gefahr zu laufen, etwas von seiner persönlichen Würde einzubüßen. Zur eigenen Belehrung unterzieht sich Ref. nicht der Mühe, außer den Titeln neuerer erschienenen Schriften auch einiges über deren Inhalt mitzuteilen! C. W.

* Klebbe (G.), die Anthropologie des hl. Irenäus. Münster, Schöningh. 1894. VI, 191 S.

Der Vf. bietet unter vorbezeichnetem Titel in den von Dr. Knöpfler, Schrörs und Straßel herausgegebenen kirchengeschichtlichen Studien eine dogmenhistorische Abhandlung über die Anthropologie des hl. Irenäus, auf welche durch den seitdem verstorbenen Professor J. Schwane seine Aufmerksamkeit hingelenkt worden war. Er unterzieht die Lehrausschauungen des hl. Irenäus über den Urstand des Menschen, die Erbsünde, die Natur, Vernunft und Wahlfreiheit des gefallenen Menschen und dessen Begnadigung und Vollendung einer sehr sorgfältigen Analyse und sucht überall auch „den geschichtlichen Grund, auf dem Irenäus ausgewachsen ist und dem er seine geistige Nahrung entnommen hat“, aufzudecken und zu beleuchten durch Herausstellung der einschlägigen Lehrausschauungen der ihm vorausgegangenen Väter einerseits und der antiken Philosophie anderseits. Er bekundet auch eine nicht geringe Kenntnis der verschiedenen katholischen und protestantischen Autoren, welche sich mit der Lehre des hl. Irenäus beschäftigt haben, stellt letztere manigfachen Mißdeutungen gegenüber in das ihr gebührende Licht und betont mit Recht, daß Irenäus als der in verschiedenen Punkten geradezu grundlegende, erste Vertreter einer der falschen Gnoßis sich entgegenstellenden kirchlichen Dogmatik gelten müsse. In den Einzelinhalt der Abhandlung soll hier nicht eingegangen werden. In formeller Hinsicht möge bemerkt sein, daß sich dieselbe mitunter schwer lieh, weil dem deutschen Texte die einschlägigen griechischen und lateinischen Texte des Irenäischen Hauptwerkes adversus haereses und anderer Werke griechischer und lateinischer Autoren eingeschlochten sind, anstatt daß dieselben in Uebersetzung oder im Auszuge geboten wären mit Verweisung der Originaltexte in die Anmerkungen. H. Schmid.

* Garnack (A.), eine bisher nicht erkannte Schrift des Papstes Sixtus II vom Jahre 257/58, zur Petrusapokalypse, Patristisches zu Luc. 16, 19. Drei Abhandlungen von —. J. Jelin (L. G.), eine bisher unbekannte Version des ersten Teiles der „Apostel-lehre“ gefunden und besprochen von —, übers. v. A. Heusler. Leipzig, Hinrichs. 3 Bl., 78, 30 S. (Texte und Untersuchungen XIII. 1.)

1) Die pseudocyprianische Schrift „ad Novatianum“ hat den Papst Sixtus II (257—58) zum Verfasser. 2) Ein Zeugnis für die Benützung der Petrus-

apokalypse in der alten abendländischen Kirche bietet die pseudocyprianische Schrift „de laude martyrii“ (c. 20 f.), welche, wie H. „wahrscheinlich nach zu können“ hofft, von Novatianus herrührt. 3) Der reiche Praefter des Evangeliums (Luc. 16, 19) wird in der pseudocyprianischen Schrift „de pasche Ewangeliens“ Finaeus genannt (c. 17), aller Wahrscheinlichkeit nach im Hinblick auf Num. 25, 7, wo ein „Divees“ als Sohn des Eleasar (Lazarus) erscheint. Eine Entstellung von „Divees“ hat man in dem Namen „Nineve“ zu erkennen, welcher in der sabischen Uebersetzung und in zwei griechische Evangelien-HSS. dem reichen Manne beigelegt wird. 4) Die von Amélineau im 4. Bde. der „Mémoires publiés par les membres de la mission archéologique française au Caire“ (Paris 1888) veröffentlichte arabische Version des Lebens Schnudis (vgl. Amélineau, Annales de Musée Guimet. Bibliothèque de vulgarisation. Les moines Égyptiens. Vie de Schnoud Paris 1889) enthält eine selbständige Version des 1. Theiles der Didache, bezu eine vollständige Parallele zu der Schrift von den zwei Wegen (nach Harna eine Grundschrift der Apostellehre), ferner Anklänge an die Petrusapokalypse einen bissher unbefamten Ausspruch Jesu über Petrus („Wahrlich dem Auge wir in Ewigkeit nie geschlossen werden für das Licht dieser Welt“) und einige leger darsische Züge aus dem Leben des Herrn. C. W.

* Lauchert (Fr.), die Lehre des hl. Athanasius des Großen. Dargestellt von —. Leipzig, Jock. XVI, 201 S.

Eine getreue, durchaus quellenmäßige Darstellung der Lehre des hl. Athanasius von Gott an sich, von der göttlichen Wirksamkeit nach außen (Schöpfung, Erlösung und von der Fortdauer des Erlösungswerthes und dessen Zuwendung an die einzelnen Menschen durch die Wirksamkeit des heil. Geistes und in der Kirche. Der Vf. ist ein überzeugter Altkatholik, aber Ref. glaubt nicht, daß dieser Umstand auch nur die geringste nachtheilige Wirkung auf die fleißige und gediegene Schrift ausgeübt hat. S. IX ff. weist L. mit Recht die Angriffe Dräjes auf die Echtheit verschiedener Athanasianischer Schriften (vgl. zuletzt Zeitschr. f. wissenschaftliche Theol. N. F. III (1895), S. 238—69 und den gegen Dräje gerichteten Aufsatz von F. Hubert in der Zeitschr. f. Kirchengesch. XV (1895) S. 561—66) kurz zurück. C. W.

* Ihm (M.), Anthologiae Latinae Supplementa. Vol. I: Damasi epigrammata, accedunt Pseudodamasiana aliaque ad Damasiana illustranda idonea. Recensuit et adnotavit —. Lipsiae, Teubner LIII, 147 S. 1 Tafel.

Als ich Amends „Studien zu den Gedichten des Papstes Damasus“ und Bucheler's „carmina latina epigraphica“ notierte (Hist. Jahrb. XV, 91 XVI, 220), glaubte ich nicht, daß das Erscheinen einer verlässigen Gesamtausgabe des damasianischen Nachlasses so nahe bevorstände. Wer die Schwierigkeiten kennt, mit denen das Studium der über de Rossi's Publikationen und die Bände der römischen Quartalschrift zerstreuten Epigramme des Damasus bis jetzt verbunden war, wird die Wohlthat gebührend zu schätzen wissen, welche uns Th. durch seine gediegene Arbeit erwiesen hat. Ich kann mich hier auf eine warm Empfehlung derselben beschränken, einige Beiträge zum Kommentare, besonder Parallelen aus anderen (christlichen wie heidnischen) Dichtern habe ich in der Wochenschrift für klassische Philologie vom 24. Juli laufenden Jahrganges veröffentlicht. C. W.

Lease (Emory Bair), a syntactic, stylistic and metrical study of Prudentius. Baltimore, the Friedenwald Company. VIII, 81 p.

Eine auf fleißiger Quellenlektüre und gewissenhafter Benützung der deutschen Forschungen aufgebaute Doktorarbeit (der Johns Hopkins University), welche zeigt, daß für die wissenschaftliche Behandlung der altchristlichen Literatur jenseit des Ozeans ein guter Boden ist. S. 73 und 80 lies „Brandt“ für „Brand“. C. W.

Bergman (J.), lexicon Prudentianum confecit atque prolegomenis instruxit — Fasc. I: (Prolegomena. a—adfero.) Upsaliae, Typ. E. Berling. 1894. 4^o. XXXII, 39 p.

Das Speziallexikon zu einem Texte vor der notwendigen kritischen Ausgabe desselben ist eigentlich ein starkes *notebook proleptor*. Ich zolle dem Fleiß und der Aftribie, die B. auf die Anfertigung seines Prudentianuslexikon verwendet hat — der vorliegende Fascikel reicht bis ‚adscendo‘, nicht, wie der Titel angibt, bis ‚adfero‘ — alle Anerkennung, aber nach meiner Ansicht kann nur eine neue sorgfältige Kollation des alten Pariser Codex — die von Faquet besorgte ist ungenügend — das sichere Fundament für die lexicographische Arbeit bilden. Die Literaturangaben der Vorrede sind nicht ganz vollständig und enthalten mehrere (wohl durch mangelnde „Autopsie“ verursachte) Irrtümer. C. W.

Hartel (W. v.), patristische Studien. VI: Zu den Gedichten des hl. Paulinus von Nola. Wien, Tempshy. 1 Bl., 95 S. (Aus den Sitzungsber. der k. Akad. der Wissensch. zu Wien, philol.-hist. Kl. Bd. CXXXII.)

Wie den Briefen (vgl. Hist. Jahrb. XVI, 423), so hat v. Hartel auch den Gedichten des Paulinus von Nola einen ausführlichen kritischen Kommentar folgen lassen, den weder die Freunde des anmutigen Dichters noch die christlichen Archäologen (S. 71 ff. über das Kreuz in der Basilika zu Nola) unbeachtet lassen dürfen. C. W.

Cabrol (Dom. Fern.), étude sur la Peregrinatio Silviae. Les églises de Jérusalem, la discipline et la liturgie au IV. siècle. Paris, (Oudin). VIII, 208 p.

Wie schon aus dem Titel hervorgeht, konzentriert der eifrige Prior von Solesmes sein Interesse auf den liturgischen Teil der Peregrinatio, weiß aber dafür diesem mehrere neue Aufschlüsse (z. B. über die Reihenfolge und den Abhaltungsort der Katechesen des Cyrillus von Jerusalem) abzugewinnen. Fünf Anhänge behandeln einzelne Punkte der Peregrinatio, zwei Tafeln stellen den Kalvarienberg zur Zeit der Passion und zur Zeit der Silvia dar. Vgl. Revue critique 1895, 467. C. W.

Ogé (A.), Victorini versus de lege domini. Ein unedierter Cento aus dem Carmen adversus Marcionitas. Progr. des Gymn. zu Greifeld für 1893/94. 4^o. 20 S.

Der Bf., der sich durch seine Prolegomena de carmine adversus Marcionitas in vorteilhafter Weise bekannt gemacht hat, ediert auf grund einer Abschrift von W. Brandes (vgl. dessen Aufsatz in den Wiener Studien XII, 310 ff.) aus dem cod. Vat. 582 ein unter des Victorinus Namen gehendes Gedicht ‚de lege domini nostri Jesu Christi‘, von dessen 216 Versen etwa 150 dem carmine adversus Marcionitas entnommen sind. Der Cento ist für die Textkritik des carmine, dessen HS. verloren ist, von hoher Bedeutung und zeigt, daß der erste Hrsgb., Fabricius (Basil. 1564), mit großer Willkür zu Werte gegangen ist. C. W.

Friedrich (J.), über die Cenones der Montanisten bei Hieronymus. Sitzungsber. der bayer. Akad. phil.-hist. Kl. 1895. J. II, S. 207—21.

Mit den Cenones, welche bei Hieronymus epist. 41 als zweite Stufe der montanistischen Hierarchie zwischen den Patriarchen und den Bischöfen erwähnt werden, wußte man nichts anzufangen, bis Dilgenfeld in seiner Repergeschichte des Urchristentums (vgl. auch Zeitschr. f. wissensch. Theol. XXXVIII, 480) sie glücklich mit den bei Justin. Cod. 1, 5, 20 im gleichen Zusammenhange genannten *zoimovoi* (lat. Ueberf. ‚socii‘) identifizierte. Näher bestimmt waren sie aber auch damit nicht, und erst ein kleines Schriftstück, welches zuerst Amort in seinen elementa iuris canonici und neuerdings J. Friedrich in der obigen Abhandlung S. 209—11 aus cod. lat. Monac. 5508 Diss. 81 s. IX veröffentlicht haben, hat uns belehrt, daß darunter die Weiber (con-

hospitae heißen sie in dem gleich näher zu bestimmenden Dokumente) zu verstehen sind, welchen die Montanisten aktive Teilnahme an der Liturgie verstatteten. Die Schrift, welche uns diese Erkenntnis verschafft hat, ist ein Schreiben dreier gallischer Bischöfe an zwei Presbyter, welche sich dieses montanistischen Ritus schuldig gemacht hatten. Es liegt am nächsten, die drei Bischöfe mit den gleichnamigen Subskriptoren des Konzils von Orleans (511) zu identifizieren. Auch die Sprache des Schreibens, welches sich übrigens in seinen wichtigsten Angaben auf einen alten orientalischen Kanon stützt, stimmt zu dem auf diesem Wege gewonnenen Zeitanfasse. Zum Texte des Briefes habe ich zu bemerken: S. 209, 1: Lies nach der H^S. dominis beatissimis et (fehlt bei F.) in Christo fratribus. 209, 4 l. »gestantes quasdam tabulas« (»gestant ex« cod.). 209, 4 ist nach »civium« das handschriftliche »vestrorum« ausgefallen. 209, 7 l. »praesumatis, sic ut etc.«. 209, 10 l. »superstitio nos (superstitutionis' cod.) non leviter contristavit«. 209, 12 l. »emergere« (»mergere« cod.). 210, 1 ist »praesumpserint« zu belassen (zum Fehlen von »ut« vgl. 211, 8). 210, 5 ergänze ich »fidei catholicae [integritate]«. 210, 10 f. ist vielleicht zu schreiben »non sine quodam dampno oder tremore (primo' cod.) dicitur animi«. Nachträglich werde ich darauf aufmerksam, daß das Schreiben — ich weiß nicht nach welcher H^S. — auch von Duchesne, *Revue de Bretagne et de Vendée* 1885 Janvier ediert worden ist. Vgl. *Zeitschr. f. Kirchengesch.* XVI, 152.

C. W.

Bollig (P. J.), *Sancti Gregorii theologi liber carminum iambicorum. Versio syriaca antiquissima e cod. vat. CV. Pars prima. Edidit —* Beyruth, *Typographia catholica.* M. 7.

Seiß (A.), die Apologie des Christentums bei den Griechen des 4. und 5. Jahrh. in historisch-systematischer Darstellung. Würzburg, Göbel. VIII, 296 S. M. 3.

Die Arbeit kann als Fortsetzung der *Hist. Jahrb.* XII, 644 besprochener Schrift von G. Schmitt gelten und ist wie diese von der Würzburger theologischen Fakultät mit dem Preise gekrönt worden. Der Vf. hat den apologetischen Stoff mit großem Fleiße aus Eusebius, Athanasius, Cyrill von Alexandrien, Theodoret usw. zusammengetragen und systematisch geordnet (I. Hauptteil: Von Gott, dem welterhabenen Schöpfer. 1. Abschnitt: Polytheismus und Monotheismus; a) Polemik gegen das Heidentum, b) Positive Apologie des christlichen Gottesbegriffes. 2. Abschnitt: Göttliche und menschliche Weisheit II. Hauptteil: Von Gott, dem menschengewordenen Erlöser. 1. Abschnitt: Zeugnis der Schrift. 2. Abschnitt: Zeugnis der Vernunft. 3. Abschnitt: Zeugnis der Geschichte), ist aber nicht durchweg mit den neueren Forschungen (z. B. über Julian's antichristliche Schriftstellerei) vertraut und hat besonders die als Einleitung figurierende „historisch-patristische Uebersicht“ durch eine Reihe schwerer Verstöße verunziert. Vgl. z. B. S. 10 f. über den Philopatris! C. W.

Grisar (H., S. J.), *di un preteso tesoro cristiano de' primi secoli.* Roma. Spithöver. Uebersetzung aus der Innsbrucker Zeitschrift für katholische Theologie. 1895. S. 306—31. Mit Zeichnungen und zwei phototypierten Tafeln. Folio. 38 S.

Nachweis aus inneren und äußeren Gründen, daß der angeblich aus den ersten christlichen Jahrhunderten stammende Schatz goldener und silberner Kirchengedächtnisse, der von dem Cavaliere Giancarlo Rossi zu Rom erworben wurde, höchst wahrscheinlich eine Fälschung neuesten Datums sei. Äußere Gründe: die geheimnisvolle Erzählung über den Fund des Schatzes i. J. 1880. Innere Gründe: die einzig in ihrer Art dastehende, überschwenglich phantastische Anwendung antichristlicher Symbole.

Eh.

Barthol (G.), die ältesten Spuren des Christentums in der mittleren Rhein- und unteren Maingegend. Eine archäolog. Untersuchung. In: *Frankfurter zeitgem. Broschüren.* N. F. 15. Bd. 9. u. 10. G. Frankfurt a. M., Bösser Nachf. 1894. 47 S. mit 71 Abbildungen. à M. 0,50.

Reville (Jean), les origines de l'Episcopat. Étude sur la formation du gouvernement ecclésiastique au sein de l'église chrétienne dans l'empire Romain. Première partie. Paris, Leroux. 1894. VI, 538 p. fr. 7,50.

Sarnack (A.), Augustinus Konfessionen. Ein Vortrag. 2. Aufl. 32 S. M 0,60.

Malnory (A.), Saint Césaire, évêque d'Arles 503—543. Paris, Bouillon. XXVI, 318 p.

Benedicti regula monachorum. Recensuit Eduardus Woelfflin. Lipsiae, Teubner. XV, 85 S

Ein Dokument von der Bedeutung der Benediktinerregel ist der liebevollen philologischen Sorgfalt, welche man gegenwärtig oft auf sehr abgelegene Produkte verwendet, gewiß in hohem Grade würdig. Wölfflin darf daher sicher sein, daß seine handliche, mit knappem Apparate und biblisch-sprachlichen Indizes ausgestattete Ausgabe allenthalben, ganz besonders aber bei den Schülern des hl. Benedikt, freundliche Aufnahme finden wird. Sie ruht auf vier neu verglichenen HSS., dem trefflichen Oxoniensis Bodl. Halton 48 s. VII—VIII, dem Monacensis (Tegerns.) 19408 s. VIII—IX, dem Monacensis (Emmeram.) 29169 s. VIII und dem Sangallensis 916 s. VIII und macht die Edition von E. Schmidt (Regensburg 1880) mit ihrem Variantenwust überflüssig. W. gebt der Ausgabe zwei besonders der Aufhellung des sprachlichen Charakters der Regula gewidmete Abhandlungen folgen zu lassen. Vgl. Lit. Rundschau 1895 Nr. 8. C. W.

* **Stiglmayr (Jof.)**, das Aufkommen der Pseudo-Dionysischen Schriften und ihr Eindringen in die christliche Literatur bis zum Laterankonzil 649. Ein zweiter Beitrag zur Dionysiosfrage. Vierter Jahresbericht des öffentlichen Privatgymnasiums an der Stella matutina zu Feldkirch. Feldkirch, Selbstverlag der Anstalt. 96 S.

Der Vf. ist den Lesern dieser Zeitschrift bereits durch seinen ersten Beitrag zu Pseudodionysius vorteilhaft bekannt. In der obenverzeichneten Programarbeit prüft er zuerst die Argumente, nach welchen der Areopagite noch in das 4. Jahrh. zu setzen wäre, und spricht denselben „eine zwingende Kraft“ ab. Er weist hierauf nach, daß die dionysischen Schriften einerseits die Entscheidungen des Konzils von Chalcedon (451), die Schriftsteller der Neuplatonikers Proklus (412—85; vgl. Hist. Jahrb. XVI, 253 ff.), die Einführung des Credo in die Meßliturgie (476) und den Erlaß von Zenos Henotikon (482) zur Voransetzung haben, andererseits schon um 500 im Apokalypsenkommentar des Bischofs Andreas von Caesarea benützt werden, so daß ihre Abfassung in den zwei letzten Dezennien des 5. Jahrh. erfolgt sein muß. Die Reihe der S. 45 ff. besprochenen Autoren, welche die Schriften zitiert haben, und einige liturgische Indizien in letzteren selbst machen es sehr wahrscheinlich, daß als Heimat der Areopagitika Syrien zu betrachten ist. Des weiteren zeigt St., wie die dionysischen Schriften, nachdem sie in dem Religionsgespräch zu Konstantinopel (533) von dem katholischen Bischofe Hypatios von Ephesos für unecht erklärt worden waren, bis gegen 630 mehr von Monophysiten, Nestorianern und Monotheliten, als von orthodoxen Katholiken herangezogen wurden, bis sie auf dem Laterankonzil, wo die Ueberzeugung von ihrer Authentizität durchgedrungen war, entscheidene Anerkennung fanden. Ein kleiner Anhang der sehr verdienstlichen Schrift ist den pseudepigraphischen Schriften gewidmet, in welchen der Areopagite zitiert wird. C. W.

Breuß (A.), ad Maximi Confessoris de deo hominisque deificatione doctrinam adnotationum Pars I. Progr. des kgl. Gymn. zu Schneeburg für 1893/94. 40. 23 S.

Vgl. über diese rein dogmengeschichtliche Abhandlung die Besprechung von J. Dräseke in der Zeitschr. für Kirchengesch. XV (1895), S. 611. C. W.

Geyer (P.), Adamnanus, Abt von Zona. I. Teil: Sein Leben. Seine Quellen. Sein Verhältniß zu Pseudo-eucherius de locis sanctis. Seine Sprache. Progr. des Gymn. bei St. Anna für 1894/95. Augsburg Druck von Pfeiffer. 47 S.

Adamnanus, seit 679 Abt von Hy oder Zona, wurde 623 (24) im Südwesten der Grafschaft Donegal in Irland geboren und starb 704. Er verfaßte zwei Schriften, welche sich erhalten haben, eine Lebensbeschreibung des hl. Columba (geschrieben zwischen 692 und 697; zuletzt ediert von Fowler, Oxford 1894) und ein Werk ‚de locis sanctis‘ (geschrieben 688; zuletzt ungenügend ediert von Tobler-Molinier, itinera et descript. terrae s. I, 1, S. 139 ff.). Während er im Leben Columbans sich besonders an Eulpius Severus anlehnte, benützt er für die Schrift ‚de locis sanctis‘ außer den auf Autopsie beruhenden Mitteilungen des gallischen Bischofes Arculfus, unter dessen Namen die Schrift meistens geht, den sogen. Hegeſippus, Hieronymus und wahrscheinlich ein geographisches Compendium (für die Beschreibung von Epel). Die den Namen des Eucherius mit Unrecht tragende Schrift ‚de locis aliquibus sanctis‘ bei Tobler-Molinier I, 49 ff. ist ein im 8. Jahrh. entstandenes Exzerpt aus Adamnanus und aus Beda de locis sanctis. Mit Recht bezeichnet G. eine neue Ausgabe von Adamnanus' Schrift als ein Bedürfnis. Möge er bald Zeit finden, es zu stillen! C. W.

Comba (E.), Claudio di Torino, ossia la protesta di un vescovo: cenni storico. Firenze, tip. Claudiana 16^o. 157 p. l. 1,50.

Hariulf, chronique de l'abbaye de St.-Riquier (V^e siècle — 1104) publiée par Ferdinand Lot. Paris, Picard. LXXIII, 362 p. fr. 10 (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Fasc. 17.)

Espitalier (Abbé), les évêques de Fréjus du VI^e au XIII^e siècle Dragnignau, Latil. 210 p.

Quesvers (P.) et Stein (H.), pouillé de l'ancien diocèse de Sens publié d'après des ms. et des documents inéd. Paris, Picard. 4^o 405 p. fr. 20.

Holzhey (R.), die Inspiration der heil. Schrift in der Anschauung des M^A. Von Karl d. Gr. bis zum Konzil von Trient. München, Lentner. 167 S. M 2.

Schäfer, geschichtliche Grundzüge des Verhältnisses zwischen Kaisertum und Papsttum im M^A. Progr. des Bisth.-Gymn. zu Dresden 1893 31 S.

† Norrenberg (P.), die hl. Jrmgardis von Süchteln. (Publikationen aus der Rhein. Gesch. XIX.) Bonn, Hanstein. 1894. VI, 64 S

Die kleine Schrift behandelt von streng wissenschaftlichem Standpunkte und wie mir scheint, erschöpfend die Herkunft der hl. Jrmgard, ihr Leben, die Geschichte ihrer Verehrung, die handschriftliche Ueberlieferung über sie. Die ganz erste Hälfte beschäftigt sich mit genealogischen Untersuchungen über rheinisch Fürstenthümer und sucht wahrscheinlich zu machen, daß die hl. Jrmgard (Jrmtrud), geb. um 1030, aus dem Hause Luxemburg stammte, ein Bruderskind des Herzogs Heinrich II von Bayern war und nebst ihrem Bruder Bruno zu den Mitbegründern der Abtei Siegburg und des Mariagnadenstiftes in Aßl gehörte. Zugleich wird hier die historische Gestalt der Heiligen von sagenhaften Thaten geschieden. Die zweite Hälfte bringt u. a. den Text der ältesten lateinischen Legende (um 1350) und der deutschen von 1523. Willkommen ist auch der der Abhandlung vorausgehende kurze Lebensabriß des wissenschaftlich und praktisch überaus thätigen Vf.s, welchem es leider nicht mehr vergönnt war, die bereits fertige Schrift zum Drucke zu befördern.

- Basjedow** (Armin), die Infulsen in Deutschland, vornehmlich in der Gegend des Niederrheins um die Wende des 12. und 13. Jahrh. Unter besonderer Berücksichtigung des Dialogus miraculorum des Casarius von Heisterbach dargestellt. Heidelberg, Hörning. 52 S. *M* 0,80.
- Albáffy** (A.), das Leben des hl. Bernhard. (Ungar.) Preisgekrönt. Gran, Buzárovics. 1894. 136 S.
- Chabot** (J. B.), histoire de Mar Jabalaha III, patriarche de Nestoriens 1281—1317 et du Moine Rabban Cauma, ambassadeur du roi Argonn en Occident 1287. Traduite du Syriaque et annotée. Paris, Leroux. 278 p.
- Blümar** (A. F. C.), die hl. Elisabeth. Skizze aus dem christlichen Leben des 13. Jahrh. Gütersloh, Bertelsmann. 56 S. *M* 0,60.
- Fages** (R. O.), histoire de s. Vincent Ferrier, apôtre de l'Europe. Paris, Petithenry. 360, CXLII et 461, CI p. fr. 7.
- Sauer** (Bruno) und **Ebel** (R.), die Cisterzienserabtei Arnshausen in der Wetterau Geschichte und Beschreibung des Klosters, zugleich Führer durch die Ruine. Gießen, Ricker. kl. 8°. *M* 1.
- Hartmann** (F.), die Geheimlehre in der christlichen Religion nach den Erklärungen von Meister Eckhart. Leipzig, Friedrich. VIII, 226 S.
- Bullinger** (A.), das Christentum im Lichte der deutschen Philosophie. 1. H. Progr. des Gymn. zu Dillingen 1894. 43 S.
- Richental** (Ulrich von), Chronik des Konzils von Konstanz 1414—18 in photographischer Nachbildung. 300 Photographien in Folioformat. Leipzig, Grackauer. 2°. *M* 1100.
- Dieses Monumentalwerk bietet nicht nur den Text, sondern auch die Miniaturen und Wappenzeichnungen etc. Die Wiedergabe des Textes ist rein und deutlich, die Ausstattung des ganzen eine dem Unternehmen — und dem Preise würdige.
- Holz**, Nachspiel der Bopparder Fehde. [Streitigkeiten im Erzstift Trier bei der Koadjutorwahl des Markgrafen Jakob II von Baden.] Progr. des Gymn. zu Stralsund 1893. 14 S.
- Rocquain** (F.), la cour de Rome et l'esprit de réforme avant Luther. II: Les abus de la décadence de la papauté. Paris, Thorin et fils. Royal 8°. 571 p.
- Zweynert** (C.), Luthers Stellung zur humanistischen Schule und Wissenschaft. Diss. Chemnitz, Leipzig, Jock. III, 75 S. *M* 1,20.
- Baier** (S.), Dr. Martin Luthers Aufenthalt in Würzburg. Würzburg, Stachel. 35 S.
- Sronius** (Rob.), Luthers Beziehungen zu Böhmen. I.: Luthers Beziehungen zu den Ultraquisten. [Aus: Jahrb. d. Ges. des Protestantismus in Oesterreich.] Wien, Czernowiz, Selbstverlag. 28 S. *M* 0,75.
- Kolde** (Th.), Andreas Althamer, der Humanist und Reformator in Brandenburg-Ansbach. Mit einem Neudruck seines Katechismus von 1528 und archivalischen Beilagen von —. Erlangen, Junge. VI, 138 S.
- Die Studie erschien in Kolde's „Beiträgen z. bayerischen Kirchengeschichte“ Jahrg. I, S. 1—3 und ist hier vermehrt durch einen Neudruck des Katechismus Althamers.

Stachelin (H.), Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken, nach den Quellen dargestellt. [In 4 Halbbdn.] 1. Bd. Basel, Schwab VIII, 535 S. *M.* 9,60.

Besprechung folgt.

Nochler (W.), hessische Kirchenverfassung im Zeitalter der Reformation Gießen, v. Münchow. 1894. VII, 97 S. *M.* 1,60.

Horčíčka (A.), die Lateinschule in Schlaggenwald 1554—1624. Ein Beitrag zur Geschichte der Reformation. Progr. des Obergymn. zu Prag am Graben. 39 S.

Zimmermann (A., S. J.), die vermeintlichen Segnungen der schottischen Reformation. In: Frankfurter zeitgemäße Broschüren. N. F., hrsg. von Dr. Mich. Raich. 16. Bd. 2. H. Frankfurt a. M., Festsch. Nachf. 36 S. *M.* 0,50.

Gothein (Ch.), Ignatius von Loyola und die Gegenreformation. Hall Niemeyer. Lexikon 8°. 795 S. *M.* 15.

Schon vor 10 Jahren hat G. eine Studie über Loyola in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte veröffentlicht; das vorliegende Werk hat für einen weiteren Rahmen zugrunde gelegt; es behandelt nicht nur das Leben Loyolas, sondern auch die Entstehung und Ausbreitung der Gesellschaft Jesu. Der Jesuitenorden ist das wichtigste Erzeugnis des Zeitalters der Gegenreformation, deshalb ist die Geschichte seines Werdens von der Darstellung der Gegenreformation kaum zu trennen. Gegenüber den neueren Darstellungen der Gegenreformation, welche ihr Hauptaugenmerk auf die politische Seite derselben wandte, hat nun G., der von Haus aus Kulturhistoriker ist, die Kulturgeschichte der Gegenreformation zum Gegenstande seiner Forschung gewählt und deshalb in ausgedehntem Maße das Gebiet der Theologie einbezogen. Ausgedehnte archivalische Studien liegen der Arbeit zugrunde. Um einen Ueberblick über die Reichhaltigkeit zu geben, führen wir die Kapiteileinteilung an: Buch I: Die Genese der Gegenreformation. 1. Kap.: die religiöse Entwicklung des spanischen Volkes. 2. Die religiöse Bewegung in Italien. 3. Die Herstellung des katholischen kirchlichen Lebens. Buch II: Ignatius Loyola und die Gesellschaft Jesu. Kap.: Ignatius bis zur Bestätigung der Gesellschaft Jesu. 2. Die Ausbildung der Thätigkeit der Gesellschaft Jesu. 3. Die Verfassung der Gesellschaft Jesu. Buch III: Die Ausbreitung der Gesellschaft Jesu und der Gegenreformation. 1. Die Gesellschaft Jesu an der Kurie und auf dem Konzil. 2. Die Gesellschaft Jesu den romanischen Ländern und in den Missionen. 3. Die Gesellschaft Jesu in Deutschland. (Eine eingehende Rezension des Werkes hoffen wir später noch bringen zu können. Ann. d. R.) A. M.

Pázmány (Peter), Gesamtausgabe der Werke. (Pázmány P. összes művei) Im Auftrag der theologischen Fakultät der ungar. Landesuniversität von Budapest. I. Serie. Ungar. Werke. Bd. I.: Antwort auf den Angriff Magyaris — Kempis Nachfolge Christi. — Zehn Beweise für die Falschheit der neuen Lehre. Budapest, Gedruckt in der Universitätsdruckerei. 1894. XVIII, 588 S.

Némethy (Ludov.), series parochorum et parochiarum archi-dioecesis Strigoniensis ab antiquissimis temporibus usque ad a. 1894. E authenticis fontibus collegit et illustravit L. N. Gran, Buzárovitz 1894. groß 4°. VII, 1064 S. (Nicht im Buchhandel.)

Sprotte, zur Geschichte des hl. Karl Borromäus (Convivium noctium Vaticanarum). Progr. des Gymn. zu Oppeln 1893.

- Hübisch (G.),** das Hochstift Bamberg und seine Politik unmittelbar vor dem ersten Einfälle der Schweden 1631. Unter grundlegender Berücksichtigung der politischen Verhältnisse des fränkischen Kreises quellenmäßig dargestellt. Bamberg, Buchners Verlag. VIII, 154 S. *M.* 2,50.
- Wib (C. A.),** Gustav Adolf und Jesus Christus. Eine erweiterte Festsrede. Wien, Manz. 39 S. *M.* 0,40.
- Jacobi (F.),** das liebevolle Religionsgespräch zu Thorn 1645. [Erweit. Sonderabdruck aus: Zeitschr. f. Kirchengesch.] Gotha, Perthes. VII, 99 S. *M.* 1,20.
- Schauenburg (L.),** hundert Jahre oldenburgischer Kirchengeschichte von Hamelnmann bis auf Cadovius 1573—1667. Ein Beitrag zur Kirchen- und Kulturgeschichte des 17. Jahrh. In 3 Bdn. 1. Bd. Oldenburg, Stallings Verlag. XI, 487 S. *M.* 9.
- Tollin,** die wallonisch-französische Kolonie in Mannheim. In: Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins. 4. Jahrg. 3. und 4. H. Magdeburg, Heinrichshofens Sort. 56 S. *M.* 1,20.
- Bonin (D.),** die Waldenserkolonie Rohrbach, Wembach und Hahn. In: Geschichtsblätter des deutschen Hugenottenvereins. 4. Jahrg. 1. und 2. Heft. Magdeburg, Heinrichshofens Sort. 45 S. *M.* 0,90.
- Piaget (E.),** histoire de l'établissement des Jésuites en France. 1540—1640. Leiden, Brill. 630 p. fr. 15.
- Nonell (J.),** José Pignatelli y la Comp. de Jesús en su extinción y restablecimiento. I. Manresa. 4^o. 413 p. fr. 4.
- Mury (P., S. J.),** les Jésuites à Cayenne. Histoire d'une mission de 22 ans dans les pénitenciers de la Guyane. Strassburg, Le Roux & Co. XVI, 283 S. mit 1 Karte *M.* 4.
- Enrich (P. Franc., S. J.),** historia de la compañía de Jesús en Chile. 2 Bde. Barcelona, Rosal. 1891. XI, 801 u. 546 S.
- Vgl. die Rezension im Westerr. Literaturblatt III. Jahrg. S. 490.
- Cardim (A. F.),** Batalhas da companhia de Jesus na sua gloriosa provincia do Japão pelo padre —. Inedito destinado a X sessão do congresso internacional dos orientistas por Luciano Cordeiro. Lisboa, Imprensa nacional. 1894. 8 Bl., 293 S.
- Bianchi (Giov.),** la vita e i tempi di Msgr. Greg. Cerati vesc. di Piacenza 1730—1807. Piacenza, Solari 439 p.
- Knutel (W. P. C.),** de toestand der nederlandsche Katholieken ten tijde der republiek. 1. und 2. Bd. s'Gravenhage, Nijhoff. 1892. XII, 366 u. XI, 317 S.
- Parry (O. H.),** six months in a syrian monastery: being a record of a visit to the headquarters of the syrian church in Mesopotamia. With some account of the Zazidis or Devil Worshippers of Mosul, and El Jilwah, their sacred book. Illustrated by the author. With a prefatory note by the right reverend the Lord Bishop of Durham. London, Cox. 390 p. sh. 12.

- Der Vf. gibt intereſſante Aufſchlüſſe über die Neſtorianer und Jakobiten Syriens, über die durch Anglikaner unterſtützten Schulen, über die Wirkſamkeit der katholiſchen und amerikaniſchen (preſbyterianiſchen) Miſſionäre. Die jyrifchen Chriſten ſtehen ſittlich weit höher als die Mohammedaner, obgleich ſie durch die türkiſche Regierung bedrückt und inſolge des Mangels an Schulen in Unwiſſenheit erhalten werden. Die Mäßigung und das Wohlwollen, welches in P.'s Urtheilen ſich kundgibt, erweckt das Vertrauen des Leſers. Z.
- Plitt, Geſchichte der lutheriſchen Miſſion, nach den Vorträgen des P. neu hrſg. und bis auf die Gegenwart fortgeführt von Otto Harde-land. 2. Hälſte. Leipzig, Veichert Nachf. 1894. VIII, 372 S. *M* 5
- Reumann (Joſ.), Leo Dupont, ſein Leben und Wirken. Frei nach franzöſiſchen Quellen bearb. Steyl, Miſſionsdruckerei. 12°. III, 183 S mit Bildniß. Geb. in Leinw. *M* 1.
- Macaulay (Lord), der Proteſtantismus in der Vergangenheit, Gegenwart und Zukunft. 1. Th. Hiſtoriſcher Rückblick, überſ. von Joſ. Clauſing (Engliſch und deutſch) Hagen, Riſel & Co. 1894. 95 S. *M* 1
- Kolde (Th.), die kirchlichen Bruderverbände und das religiöſe Leben in modernen Katholizismus. Erlangen, Junge. kl. 8°. *M* 0,60.
- Grabinski (J.), la renaissance cath. en Angleterre et le card. Newman Lyon, Vitte. 395 p.
- Kitechin (G. W.), Edward Harold Browne, bishop of Winchester, memoir. London, Murray. sh. 15.
- Browne war ein liebenswürdiger, friedfertiger Mann, der als Pfarrer, Profeſſor und als Biſchof ſich die allgemeine Achtung gewann. Seine Predigten machte großes Aufſehen, ſeine dogmatiſchen Schriften, z. B. eine Erklärung der 39 Artikel leiden an Unklarheit. Die Verwerfung chriſtlicher Lehren durch die Reformation wird damit entſchuldigt, daß die Reformer von einem Extrem ins andere gefallen ſeien. Der eigentliche Reformator Englands war Hooper, der gegen Ausgange des 16. Jahrh. lebte. V. tadelt Newman, weil er die mittelalterliche Idee von der Kirche adoptiert habe, anderſeits ſieht er recht gut ein, daß der in ſo viele Sekten geſpaltenen anglikaniſchen Kirche die Einheit fehlt, daß die, welche die wahre Lehre vorgetragen, immer die Minderheit bildeten. V. ſetzte große Hoffnungen auf den Ultrakatholizismus, mußte aber ſehen, daß derſelbe ein totgeborenes Kind war. Der Biograph hat viel Detail ſammengetragen, das man in anderen Büchern vergeblich ſucht. Z.
- Köröſi (Lad.), Papſt Leo XIII. (XIII. Leó pápa.) Budapest, Kazán 1894. 12°. *M* 0,60. — Kardinal-Primas Vaſzary. *M* 2.

Rechtsgeschichte.

- Ihering (Rud. v.), Entwicklungsgeschichte des römischen Rechts. Einleitung — Verfaſſung des römischen Hauſes. Aus dem Nachlaß hrſg. von Vict. Ehrenberg. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. VI 124 S. *M* 3.
- Paoli (C.), mercato, scritta e denaro di Dio. Nota. Nozze Bacci-Del Lungo. Firenze, Cellini. 16 p.

Il Paoli pubblica ed illustra due brevi documenti fiorentini, uno del 11 ottobre 1401, l'altro del 15 giugno 1418 che sono scritte in cui fa ricordo di un mercato fatto a voce mediante l'intervento di un sensale. Il sensale per caparra e sicurezza del mercato dà il Denaro

Dio e un florino come principio di pagamento. Così il mercato come la scritta sono atti di buona fede che veramente non hanno alcun valore legale: il mercato è un semplice accordo a voce, la scritta è un ricordo scritto in forma privata ed è sempre in lingua volgare mentre gl' istrumenti notarili sono in lingua latina. Ma ambedue hanno un valore morale; e anche oggi, come nel medio evo, l'accordo preliminare si compie con una stretta di mano il che nei secoli di mezzo dicevasi palmata. Il Denaro di Dio veniva dato come sanzione del mercato, sicurtà dell' osservanza e principio di pagamento. Ma nell' origine dovette essere un istituto della Chiesa in beneficio proprio e dei poveri; ed il Paoli ne discorre con grande erudizione e novità illustrandolo particolarmente con testi antichi editi ed inediti e facendo con ciò opera interessantissima per la diplomatica nonchè per la storia del diritto e del commercio.

Herz (Walth.), die Rechtsquellen des Kantons Argau. 1. Th.: Die Rechtsquellen der Stadt Arau. 1. Bd. von 1283—1526. Mit 1 Siegel-tafel und 2 Ansichten der Stadt Arau. Arau, Sauerländer & Co. XXI, 245 S. *M* 4.

Seidler (Gustl.), Studien zur Geschichte und Dogmatik des österreichischen Staatsrechtes. Wien, Hölder. 1894 IV, 188 S. *M* 4.

napp (Th.), über die vier Dörfer der Reichsstadt Heilbronn. A. Leibeigenschaft. B. Gemeindeverfassung und landesherrliche Regierung. Ein Beitrag zur Rechtsgeschichte des deutschen Bauernstandes von der Mitte des 16. bis zum Anfang des 19. Jahrh. Progr. des Gynn. zu Heilbronn. 45 S.

offenpflug (Rud.), die erste Kammergerichtsordnung Kurbrandenburgs. Breslau, Köbner. IV, 76 S. *M* 2.

iercx (M. P. H.), het ontwerp van het burgerlijk wetboek, voor het Deutsche rijk vergeleken met het Nederlandsch burgerlijk wetboek. 1. Stuk. 's-Hage, Gebr. Belinfante. 8 en bl. 1—240. fl. 3.

ängerle (Dsk.), die Rechtsverhältnisse der Standesherrn in Bayern. Diss. Kempten, Kösel in Komm. 48 S. *M* 1,50.

orn (Ph.), Reich und Reichsverfassung. Eine Antwort auf die Frage: Ist die Reichsverfassung Gesetz oder Vertrag? Festsrede, gehalten in der 1. Deutschen Gesellschaft zu Königsberg i. Pr. Berlin, Heymann. *M* 0,60.

ahl (W.), über Parität. Festsrede an der Universität zu Bonn. 31 S.

inschius (Paul), System des katholischen Kirchenrechts mit besonderer Rücksicht auf Deutschland. 5. Bd. Berlin, Guttentag. Lexikon 8°. *M* 31. (Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. 5. Bd. 2. Abtl.)

Vgl. Hist. Jahrb. XIV, 705.

chmidt (Arth.), kirchenrechtliche Quellen des Großherzogtums Hessen. Eine Quellenammlung zur Stellung von Staat und Kirche und zum kirchlichen Verfassungsrecht. Ergänzungsheft. Gießen, Ricker. VII, 72 S. *M* 1,70, Hauptwerk und Ergänzungsheft *M* 6,70.

n Qasim al-Ghazzi, Fath al-Quarib, la révélation de l'omniprésent. Commentaire sur le précis de jurisprudence musulmane d'Abou Chodja'. Texte arabe, publié et traduit par ordre du gouvernement néerlandais par L. W. C. van den Berg. Leiden, Brill. XVI, 742 p. *M* 13,75.

Wirtschaftsgeschichte.

- Kautsky (K.), die Vorläufer des neueren Sozialismus. 1. Bd.: Plato bis zu den Wiedertäufern. In: Geschichte des Sozialismus in Einzeldarstellungen von E. Bernstein, C. Hugo, K. Kautsky, P. Lafargue, F. Mehring, G. Plechanow. 1. Bd. 1. Aufl. Stuttgart, Dietz. XIV, 436 S. M 3.
- Louis (G.), Thomas Morus und seine Utopia. Progr. Berlin, Gärtnersgr. 4^o. 30 S. M 1.
- Cruppi (J.), un avocat journaliste au XVIII^e siècle. Paris, Hachette et Cie. 1 Portr. 398 p.
Für die Geschichte der sozialen Bewegung in den J. 1764—75 von Belamant.
- Weisengrün (P.), die sozialwissenschaftlichen Ideen Saint-Simons. Beitrag zur Geschichte des Sozialismus. Basel, Dr. H. Müller. 97 S. M 2,50.
- Mary (K.), die Klassenkämpfe in Frankreich 1848—50. [Aus: „Sozialistische Rhein. Zeitung“, Politisch-ökonom. Revue, Hamburg 1850.] Einleitung von Fr. Engels. Berlin, Buchhandl. des „Vorwärts“. 112 S. M 1.
- Bakunin (M.), sozialpolitischer Briefwechsel mit Alex. S. Herzen und D. Gagarin. Mit einer biograph. Einleit. v. M. Dragomanoff. Autorisierte Uebersetzung aus dem Russischen von Boris Minin. Stuttgart, Cotta. M 6. (Bibl. russ. Denkwürdigkeiten. 6. Bd.)
- Avenel (Le vicomte G. d'), histoire économique de la propriété foncière, salaires, des denrées et de tous les prix en général depuis le commencement du 12^o jusq' en l'an 1800 par —. Tome 1 et 2. Paris, Imprimerie nationale. 1894. XXVII, 726 et 916 p. mit 2 Tafeln.
Bf. des umfangreichen 1890 und 92 mit dem Rossipreis gekrönten Werkes in den 1. Bd. in zwei Bänden. Das erste derselben behandelt das Geld, die Geschichte seines Wertes, Handel und Verkehr z.; das zweite behandelt das Land als Wertobjekt, wobei die Sklaverei, die indirekten Steuern, die Feudalrechte, der Wert und die Einnahmen des Landes und der Häuser (1200—1600) z. besprochen werden. Der 2. Bd. bietet sachlich und chronologisch geordnete Preistabellen.
- Avenel (le Vicomte G. d'), la fortune privée à travers sept siècles. Paris, Colin et Cie. XIV, 411 p.
Der erste Teil behandelt das Geld- und Kreditwesen seit dem 13. Jahrh. Der zweite den Länderebesitz im weiteren Sinne, denn es werden u. a. auch die Preise, die Werte und die Sklaverei berücksichtigt.
- Shaw (W. A.), the history of currency, 1252 to 1894: being an account of the gold and silver moneys and monetary standard of England and America, together with an examination of the effects of currency and exchange phenomena on commercial and national progress and well-being. London, Wilson & M. 448 p. sh 1/6.
- Ernst (K. v.), Geschichte des österreichischen Münzwesens bis zum J. 1867. [S.-M. a. d. „Oesterr. Staatswörterbuch“.] Wien, Hölder. kl. 8^o. 6 S.
- Matkolevits (Alex. v.), Geschichte des ungarischen Staatshaushalts 1867—93. Aus: „Zeitschr. f. Volkswirtsch., Sozialpolitik und Verwaltung“. Wien u. Prag, Tempsky. — Leipzig, Freytag. Legito 8/10 51 S. M 2.

alaguzzi Valeri (F.), la zecca di Reggio nell' Emilia. Milano, Cogliati. 148 p.

La zecca di Reggio fu aperta nel 1233 per concessione del vescovo Niccolò Maltraversi, il grande fautore di Federigo II; la battitura della moneta vi fu fatta pel Comune fino al 1409 nel quale anno la città venne in potere del marchese Niccolò d'Este. Sotto questo principe e Lionello suo successore non fu battuta moneta a Reggio. Sotto Borso, primo duca di Reggio e Modena, nel 1460, il Comune chiese ma non ottenne di poter coniare della moneta minuta. Nel 1477 fu più fortunato col successore di Borso, Ercole I, che permise fossero battuti dei bagattini di puro rame. La zecca fu d'allora in poi quasi per un secolo in attività, sottostando tuttavia alle vicende della città. Venne chiusa nel 1572 o 1573.

han (J.), Münz- und Geldgeschichte der Stadt Straßburg im Mittelalter. Straßburg, Trübner. M 4.

omo, Kunst und Gewerbe der Schneider im alten Straßburg. I. Progr. des Stephan-Gymn. zu Straßburg i. E. 1893. 52 S.

eissenberger (Nic.), das Schuhmachergewerbe in Leipzig und Umgebung (Sep.-Abdr. aus den Schriften des Vereins für Sozialpolitik. Bd. LXIII.) Leipzig, Duncker & Humblot. 143 S

Nir heben aus der fleißigen Dissertationschrift die historischen Abschnitte hervor: 1. Produktionsgebiet und Konkurrenzverhältnisse des Schuhmacherhandwerks in älterer Zeit; 2. Statistik der Schuhmacherei bis zur Einführung der Gewerbe-freiheit i. J. 1861; 3. Allgemeine Lage des Gewerbes in Leipzig am Ausgange der Kunstzeit; 4. Technische Umwälzungen; 5. Statistik der Schuhmacherei seit d. J. 1861. Das Ergebnis ist: das Schuhmachergewerbe hat seine frühere wirtschaftliche Stellung und mit ihr seine historische Betriebsorganisation verloren. Aus dem waarenproduzierenden Handwerker wird ein Lohnarbeiter der Fabrik oder des großstädtischen Konfektionsgeschäftes.

erbert, die Gesundheitspflege in Hermannstadt zur Zeit Karls V. Progr. des Gymn. zu Hermannstadt 1893. 34 S.

rünneck (W. v.), zur Geschichte des Grundeigentums in Ost- und West-preußen. II. Die Lehngüter. 1. Abtl.: Das Mittelalter. Berlin, Bahlen. 123 S. M 3.

anneil (J.), Geschichte des magdeburg. Bauernstandes. 1. Th. 1.—3. H. Halle, Kämmerer & Co. à M 0,50.

agner (W.), das Zeidewesen und seine Ordnung im Mittelalter und in der neueren Zeit. Znaug-Diss. München. 1894. 89 S. m. 4 Tafeln.

Diese wirtschaftliche Studie behandelt kurz die Geschichte der Zienenzucht, beginnend mit den villae Karls d. Gr. bis zum J. 1500. Ein spezieller Teil behandelt die Geschichte und Organisation einzelner Zeidelbetriebe.

leithase (Hugo), Geschichte des Weltpostvereins. 2. Aufl. Straßburg, Heiß. 184 S. M 5.

rägelmann, die Seeschiffahrt am Ausgang des Mittelalters. Progr. des Gymn. zu Bechta 1893. 69 S.

hanz (G.), der Donau-Main-Kanal und seine Schicksale. Mit 1 Karte. Bamberg, Buchner. 1894. V, 191 S.

die Mainschiffahrt im 19. Jahrh. und ihre künftige Entwicklung. Bamberg, Buchner. IX, 421 S. M 7.

- Schwabe (H.), geschichtlicher Rückblick auf die ersten 50 Jahre d. preu. Eisenbahnwesens. Berlin, Siemenroth & Worms. VII, 111 S. *M.*
- Sauffer, das Bergbaugebiet von Markirch. Progr. der Realschule Markirch 1893. 19 S.

Kunstgeschichte.

- Levy (L.) und Luckenbach (H.), das Forum Romanum der Kaiserzeit. München, Oldenbourg. 4°. 21 S. mit Abbildgn. u. Tafel *M.*
- Schulze (Witt.), Archäologie der altchristlichen Kunst. München, Bd. XII, 382 S. mit 120 Abbildgn. *M.* 10; geb. in Halbfz. *M.* 1
- Beltrami (A. L.), la Certosa di Pavia. Storia (1396—1895) e descrizione. Milano, Hoepli. 1. 2.
- Rhoden (C.), der sogen. karolingische Gang zu Aachen. Aachen, Cremona 1894. 26 S. *M.* 0,50.
- Hann (Frz. G.), die romanische Kirchenbaukunst in Kärnten. Progr. d. Obergymn. zu Klagenfurt. 18 S.
- Friesenegger (M.), die Ulrichskreuze. Augsburg, Literar. Institut v. Dr. Suttler. gr. 4°. 67 S. m. 4 Abbildgn. u. 16 Lichtdrucktaf. *M.*
- Dolberg (L.), die St. Marienkirche der ehemaligen Cisterzienserabtei Doberan in Mecklenburg und ihre Kostbarkeiten. Doberan, Thiel. 1893 II, 100 S. mit 2 Abbildungen. *M.* 2,25.
- Hampel (F.), Denkmäler des älteren Mittelalters in Ungarn. I. Budapest Akademie. 174, CC S. fl. 5.
- Lochner (D. Frhr. v.), die Jesuitenkirche zu Dillingen, ihre Geschichte und Beschreibung mit besonderer Berücksichtigung des Meisters ihrer Fresken, Thomas Scheffler. 1700—56. Münchener Inaug. = D. Stuttgart, Druck von Greiner & Pfeiffer. 30 S.
- Stammler (Sak.), der Paramentenschatz im historischen Museum zu Bern in Wort und Bild. Im Auftrage der Aufsichtskommission des Museums verf. In: Führer durch das Bernische historische Museum. Nr. Bern, Wyß. 147 S. *M.* 2,40.
- Desbois, Chambord. Notice sur les travaux de restauration exécutés au château de 1882 à 1894 par —. Paris, Firmin-Didot et Co. 4°. 14 Tafeln. 26 p.
- Das vornehm ausgestattete Schriftchen hat mit seinen scharfen Bildern des berühmten Schlosses kunsthistorisches Interesse.
- Berenson (B.), Venetian painting, chiefly before Titian, at the exhibition of Venetian art. The new gallery. London, Vacher and Sons. 42, VI p.
- Seidlitz (W. v.), kritisches Verzeichnis der Radierungen Rembrandts. Zugleich eine Anleitung zu deren Studium. Leipzig, Seemann. IX, 244 S.
- Neuwirth, Rudolf II als Dürersammler. Progr. des Altstadtgymn. Prag 1893. 39 S.
- Frimmel (Th. v.), kleine Galleriestudien. N. F. 1. Bg. Die Gemäldesammlung in Hermannstadt. 2. Bg. Von den Niederländern in d.

fais. Gemäldeammlung zu Wien. Wien, Verold & Co. 94 E. n. 6 Abbildgn. und 3 Fassim. u. 98 S. M 3,60 u. 2,40.

Grand-Carteret (J.), Napoléon en images. Estampes anglaises (portraits et caricatures). Avec 130 reproductions d'après les originaux. Paris, Firmin-Didot et Cie. 4°. 190 p.

Dayot (A.), Napoléon raconté par l'image, d'après les sculpteurs, les graveurs et les peintres. Paris, Hachette et Cie. 4°. IV, 503 p. fr. 25.

Steischer (D.), Neumenstudien. Abhandlungen über mittelalterliche Gesangs-Tonschriften. 1. H.: Ueber Ursprung und Entzifferung der Neumen. Leipzig, Steischer. 4°. M 7,50.

Cametti (A.), cenni biografici di Gio. Pierluigi da Palestrina, compilati nell' occasione del terzo centenario della sua morte. Milano, Ricordi. 16°. xvij, 142 p. con ritratto, 2 facsimili e due tavole.

Vita (La) italiana nel Seicento. III: Arte. Milano, Treves. 1. 2.

Contiene le conferenze di Adolfo Venturi sui Caracci e la loro scuola; di Enrico Nencioni sul barocchismo; di Michele Scherillo sulla commedia dell' arte; di Alessandro Biaggi sulla musica del secolo XVII.

Gherardi (A.), [lettera di Giorgio Vasari a messer Luigi Guicciardini pubblicata da —, per la nozze Del Lungo Bacci]. Firenze, Carnesecchi. 2 p.

La lettera autografa ed inedita del Vasari è del 1549; e parla delle nozze stesse del pittore, di don Miniato Pitti che fu il costante protettore di lui e di altre così interessanti la storia dell' Autore delle Vite dei pittori.

Il terzo Centenario della Riforma melodrammatica in Firenze. Atti dell' Accademia del r. Istituto Musicale di Firenze. Firenze, Galletti e Cocci. 4°.

Per celebrare il terzo centenario della riforma melodrammatica l'Accademia suddetta, oltre alle feste fatte in Firenze in quella circostanza, ha pubblicato questo volume che comincia con una prefazione del prof. Augusto Conti che accenna brevemente l'opportunità e il modo di solennizzare la riforma melodrammatica, e discorre in generale dell' argomento e dell' importanza degli scritti seguenti. Il primo dei quali è la storia dell' Opera in musica pel periodo di trecento anni scritta con vastissima erudizione dal prof. Gandolfi, vale a dire dacchè sulle rive dell' Arno, per effetto dell' applicazione della monodia alla pastorale la Dafne, ebbe vita la manifestazione più affascinante, più splendida, più completa dell' arte musicale, l'Opera. Dai primi tentativi di canti a voce sola, escogitati da Vincenzo Galilei, il padre del sommo scienziato, e applicati nel 1594 in casa Corsi da Jacopo Peri nelle rappresentazioni sceniche della Dafne del Rinuccini, alle composizioni del Monteverdi nel seicento e dello Scarlatti; al settecento che fu notevole per l'importanza del canto ed in cui l'arte risorse per virtù di due straordinari compositori il Gluck e il Mozart; al secolo nostro vivificato da Gioacchino Rossini, da Vincenzo Bellini, da Giuseppe Verdi, per l'Italia, dal Weber, dal Meyerbeer e dalle sovrane concezioni del Wagner per la Germania, il Gandolfi tutto percorre e spiega altissimamente quel vasto e splendido periodo storico. A lui tengono dietro Giuseppe Odoardo Corazzini e Guido Mazzoni i quali parlano, il primo di Jacopo Peri che musicò la Dafne, l'altro di Ottavio Rinuccini che gliene porse il soggetto e i versi. Chiude il volume un interessante saggio storico artistico del dotto tedesco Aby Warburg, il quale si occupa con amore dell' arte italiana. Quel saggio, corredato di stupende tavole che riproducono i costumi teatrali adoperati negl' intermezzi del 1589, tratta specialmente del disegno contemporaneo dei personaggi, delle maschere e delle scene.

Sodermann (N.), Georg Venda. Eine Gelegenheitsſchrift. Mit Benutzung des Oberhofmarſchallamtsarchivs zu Gotha. Im Anh.: Seylers Kontrakt und Vendas Verzeichniß ſeiner Gothaer Werke. Coburg, Wechſung & Co 20 S. *M.* 1.

Prüfer (N.), Joh. Herm. Schein. Leipzig, Breitkopf & Härtel. XXIV 148 S. *M.* 3.

Dieſe Habilitationsſchrift behandelt Leben und Wirken des Leipziger Komponiſten Schein (1586—1630). In den Text iſt ein eingehendes bibliographiſches Verzeichniß ſeiner Schriften eingefügt und kritiſch beleuchtet.

Devrient (Hans), Johann Friedrich Schönmann und ſeine Schauſpieler geſellſchaft. Ein Beitrag zur Theatergeſchichte des 18. Jahrhunderts Hamburg, Voß. *M.* 9. [Theatergeſchichtliche Forſchungen. XI.]

Literärgeſchichte.

Némethy (Geyza), dicta Catonis quae vulgo inscribuntur Catonis disticha de moribus. Iterum edidit —. Budapestini, Typis Societatis Franklinianae. 82 S.

Die Sammlung kerniger, je ein Diſtichon umfaſſender, Sittensprüche, welche iſt unbekannter Vf., ohne eine Fäliſchung zu beabſichtigen, unter dem Namen des alten Moralſtiſten Cato erſcheinen ließ, wird ſchon um die Mitte des 3. Jahrh von dem erſten chriſtlich-lateiniſchen Dichter, Commodianus, benutzt und ſpiel eine ſehr bedeutende Rolle in der Literatur des M. Der ungarische Philolog Némethy hat das Verdienſt, die erſte verläßliche Ausgabe des wichtigen Werkchens geliefert zu haben. Denn die Edition von Bährens im 3. Bande der Poetae latini minores kann ſchon deshalb nicht als verläßlich gelten, weil Bährens — ganz abgesehen von ſeiner willkürlichen Konjekturealkritik — den als trefflichen Führer erkannten codex Veronensis wiederholt ohne Grund verläßt und die monoiſtiſchen Redaktionen Columbanus zu großen Einfluß auf die Textesgeſtaltung verſtattet hat. Némethys Ausgabe erſchien 1892 in den Annalen eines Budapeſter Gymnaſiums und war inſolge deſſen verhältnißmäßig ſchwer zugänglich. Erſt die zweite Bearbeitung, welche er im Auftrage der ungarischen Akademi der Wiſſenſchaften als Beſtandteil der von dieſer Körperſchaft herausgegebene Sammlung kritiſcher Ausgaben griechiſcher und lateiniſcher Schriftſteller veröffentlichte, wird ſeinem Texte die gebührende Verbreitung verſchaffen. C. W.

*Alexandri Lycopolitani contra Manichaei opiniones disputati edidit Augustus Brinkmann. Lipsiae, Teubner XXXI, 50 S.

Alexander von Lycopoliſ erſcheint noch in Vardenhewers Patrologie (S. 248 unter den chriſtlichen Beſtreitern des Manichäismus. Er wird dieſen Plag nicht behaupten können. B. erweiſt, daß er nicht Chriſt (geſchweige Biſchof) war ſondern ‚Platonis disciplinam professus non Manichaeorum modo strenuus extitit adversarius, sed Christianae quoque ‚philosophiae‘ index severus sane nec tamen infensus‘ (S. XII). Seine intereſſante, am Ende des dritten oder in der erſten Hälfte des vierten Jahrh. abgefaßte Schrift iſt am beſten in cod. Laur. (Mediceus) plut. IX, 23, s. IX erhalten, allem Anſchein nach einem für Kaiſer Baſilius den Macedonier, den Bekämpfer der an die Manichäer anknüpfenden Paulicianer, zuſammengeſtellten Corpus antimanichäiſcher Schriften (ein Widmungsgedicht an den Kaiſer S. XVI ff.), zu dem urſprünglich wof auch die Schriften des Titus von Boſtra und des Serapion von Thmuſ gehört haben werden, welche heute nur noch in dem eine verwandte Sammlung repräſentierenden cod. Genuensis s. XI vorliegen, über welchen Brinkmann in den Sitzungsberichten der Berliner Akademie 1894, 479 ff. meiſterhaft gehandelt hat. C. W.

- **Bernoulli (C. A.),** der Schriftstellerkatalog des Hieronymus. Ein Beitrag zur Geschichte der altchristlichen Literatur. Freiburg i. Br. und Leipzig, Mohr. VIII, 340 S. M 6,60.

Nach dem Deutschen v. Sychowski (vgl. Hist. Jahrb. XV, 916) und dem Oesterreicher Huemer (Wiener Studien XVI, 121 ff.) ist nun auch der Schweizer Bernoulli mit dem armen Hieronymus ins Gericht gegangen. Er beginnt mit einem Textabdruck der ersten 78 Kapitel des Katalogs und deutet die Ergebnisse der nachfolgenden Untersuchung durch typographische Andizien in der Weise an, daß man die unentstellten Entlehnungen aus der Kirchengeschichte des Eusebius (einfache Schrift), die ebenfalls durch Eusebs Kirchengeschichte veranlaßt, aber von Hieronymus willkürlich veränderten Angaben (Wellenlinie, die Einträge aus der hieronymianischen Bearbeitung der Chronik des Eusebius (dünne Linie) und die eigenen Zusätze des Hieronymus (breite Unterstreichung) sofort unterscheiden kann. Der Hauptteil des Buches entfällt auf die Quellenanalyse dieser 78 Kapitel (S. 47—298), nur ein Anhang (S. 298—303) beschäftigt sich mit dem Reste des Katalogs. Obwohl B. aus dem literarhistorischen Ruhmeskranz des Kirchenvaters noch einige der von Sychowski übrig gelassenen Blättchen wegzaußt, so lautet doch sein Schlussurteil maßvoll und hat nichts mit dem „Pamphletton“ gemein, in welchem jetzt bisweilen, um die frühere Ueberschätzung wett zu machen, von Hieronymus gesprochen wird. Spezieller Beachtung empfehle ich den S. 74—80 geführten Nachweis, daß Hieronymus in seinem Schriftstellerkatalog von seinem Vorbilde, Suetonius, auch nach der sprachlichen Seite beeinflusst worden ist. Die Bemerkung S. 73, daß Sychowski im Interesse der geschichtlichen Wahrheit „Zugeständnisse, die seinem kirchlichen Glauben lästig sein mußten“, nicht gescheut habe, war mir überraschend und wird es für Sychowski auch sein. Die Behauptung S. 263 „Erhalten ist uns von allen Schriften Novatians nur der Brief de cibis iudaicis und De Trinitate“ ist heute mindestens anfechtbar. C. W.

- **Hieronymus und Gennadius de viris illustribus.** Hrsg. von Lic. C. A. Bernoulli. Mit 2 Tafeln in Lichtdruck. Freiburg i. Br. und Leipzig, Mohr. LVI, 98 S. (Sammlung ausgewählter kirchen- u. dogmengeschichtl. Quellschr. hrsg. v. G. Krüger. XI. B.) M 2,80.

Fast gleichzeitig mit seiner Monographie über den Schriftstellerkatalog des Hieronymus hat Bernoulli eine neue Ausgabe desselben und der von Gennadius verfaßten Fortsetzung erscheinen lassen und einen tüchtigen Ersatz für die verunglückte Leistung Herdings (Leipzig 1879) geliefert. Bernoullis Text beruht, was Hieronymus betrifft, auf dem codex Vat. Reg. 2077 s. VII in. (Überschrift; vgl. die beiden Tafeln) „unter umfassender Berücksichtigung“ des cod. Paris. lat. 12161 s. VII, des cod. Veron. XXII (XX) s. VIII in. und des cod. Vercell. 183 s. VIII, was Gennadius anbelangt, auf der letztgenannten H². Die Einleitung, welche etwas ausführlich geraten ist, enthält die nötigen biographischen und literarhistorischen Angaben über Hieronymus und seinen Fortsetzer, die Beschreibung der vier benützten H²S. und eine kurze Orientierung über den Wert bezw. Unwert der H²S. s. IX—XV, eine Besprechung der bisherigen Ausgaben und den kritischen Apparat, dagegen beschränkt sich der Index auf ein Verzeichnis der Personennamen. C. W.

- **Winterfeld (Paulus de),** de Rufi Festi Avieni metaphrasi Arateorum recensenda et emendanda. Berolini, Mayer et Mueller. Diss. 2 Bl., 40 S.

Die Abhandlung ist ein Ausschnitt aus einer größeren von der philosophischen Fakultät der Universität Berlin mit dem Preise gekrönten Arbeit über die drei römischen Aratinterpreten Cicero, Germanicus und Avienus. Nur der letzte dieser Trias, der Dichter der für den deutschen Historiker hochwichtigen Ora maritima, kommt für uns hier in betracht. Der Vf. untersucht die Uebersetzung seiner Aratea und stellt die Abhängigkeit des codex Ambrosianus von einer Abschrift des Vindobonensis und den hohen Wert der editio princeps (Ven. 1488) fest. Von allgemeinem Interesse sind die S. 8 f. gesammelten Beispiele

von Schreibversehen in Klaffterhandschriften, welche daraus entstanden sind, daß der betreffende Mönch durch ein Wort seiner Vorlage an ein ihm aus seiner kirchlichen Sphäre geläufiges erinnert wurde und das letztere dem ersteren substituierete. So steht in dem erwähnten Vindobonensis einmal ‚vigilia‘ für ‚vilia‘, in einer H⁸. des Valerius Flaccus ‚galileae‘ für ‚galeae‘, im wichtigsten Petroniuscodex ‚abbas secrevit‘ für ‚ab asse crevit‘ u. dgl. m. Hieronymus erwähnt den Avienus als Uebersetzer im Kommentar zum Titusbrief, und nach einer Vermutung Büchlers (zu *carmin. lat. epigr.* 306, 7 S. 149) spielt vielleicht des Hieronymus Gönner, Papat Damaskus, mit dem Verse ‚haec Damasus vestras referat nova sidera (Petrus und Paulus) laudes‘ tadelnd auf den die ‚sidera vetera‘ besingenden Avienus an. Die beigelegten Theile (17 ff. S. 37 f.) enthalten kritische Beiträge zu Protosvits Kommödien und gesta Odonis.

C. W.

- * Grégoire de Tours, *histoire des Francs*, livres VII—X, texte du manuscrit de Bruxelles, Bibl. roy. de Bruxelles 9403, avec index alphabétique publié par Gaston Collon. Paris, Picard. 1893. VII, 241 p. fr. 5,40. (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire. Fasc. 16.)

Vorliegender Ausgabe (Buch I—VI besorgte S. Dmont im zweiten Hefte derselben Kollektion) ist Manuscript 9403 der kgl. Bibliothek zu Brüssel zugrunde gelegt. Beigefügt ist ein sorgfältiger Index der Eigennamen.

- Gilles-Boucher (P.), une édition de „l'Histoire ecclésiastique des Francs“, de Grégoire de Tours préparé par le — au XVII^e siècle. Nogent-le-Rotrou, impr. Danpeley-Gouverneur. 4^o.

Dsterhage (G.), *Bemerkungen zu Gregor von Tours kleineren Schriften*. Progr. Berlin, Gärtner. 28 S. M. 1.

- Haurv (F.), über Protokophandschriften. München, Druck von Straub Aus den Sitzungsber. der bayer. Akad. phil.-hist. Kl. 1895. Heft 1 S. 125—76.

Nach einer Ausgabe des Protokop schreiben Philologen und Historiker schon seit Jahren. Denn die letzte von Dindorf für das Bonner Corpus besorgte ist wissenschaftlich ungenügend und dazu längst nicht mehr im Buchhandel zu erwerben. In der gediegenen Abhandlung von Haurv, den wir den Lesern des Historischen Jahrbuchs schon des öfteren als trefflichen Protokopfer vorgestellt haben (vgl. zuletzt XIV, 712), begrüßen wir mit Freude einen Vorläufer der Teubnerschen Ausgabe dieses hochwichtigen Autors, und unsere Freude wird dadurch nicht geschmälert, daß fast gleichzeitig der erste Teil einer Protokopausgabe von Comparetti (mit italienischer Uebersetzung) erschienen ist. (S. o. S. 667.)

C. W.

- Krumbacher (K.), Michael Glykas. Eine Skizze seiner Biographie und seiner literarischen Thätigkeit nebst einem unedirten Gedichte und Briefe desselben. München, Verlag der Akademie. (Aus den Sitzungsberichten der philol.-philol. und der histor. Kl. der bayer. Akad. 1894. S. III S. 391—460.)

K. veröffentlicht aus dem cod. gr. Par. 228 s. XIII ex., welcher eine vornehmlich von theologischen Interessen bestimmte Sammelausgabe von zeitgenössischen Kommentaren, Aftenstücken, Essays, Gedichten und Briefen repräsentiert, zum ersten Male zwei Schriften des Glykas, das an Kaiser Manu Komnenos gerichtete poetische Prooemion zur Sprichwörterammlung und eine Brief an eine Prinzessin Theodora (wahrscheinlich die Maitresse ihres kaiserlichen Onkels Manuel), in welchem die Gewissensbisse dieser Dame, die sich durch Eifersucht zu einem Morde hatte hinreißend lassen, durch „Parallelen“ aus der Bibel und der byzantinischen Geschichte beschwichtigt werden. Den beiden Texten geht eine eingehende Darstellung des Lebensganges und der Schriftstellerei bei

Wytas voran. „Er ist geboren im ersten Drittel des 12. Jahrh., wird 1156 in einen nicht näher bekannten politischen Prozeß verwickelt und eingekerkert, schreibt aus dem Kerker sein vulgärgriechisches Wittgedicht an Kaiser Manuel Komnenos (ed. Legrand, bibl. gr. vulg. I, 18–37), wird trotzdem mit leichter Blendung (er konnte sich noch mit Lektüre und Schriftstellerei beschäftigen, bestraft, wendet sich, infolge seiner Verurteilung in Not und Elend geraten, im J. 1161 abermals an den Kaiser, und zwar wieder mit einem vollstättigen Werke, der Sprichwörterammlung (vgl. Krumbacher, mittelgr. Sprichw. S. 51 ff., der ein Lob- und Wittgedicht in der Form eines Prooemions und eines Epilogs bei gegeben ist, schreibt später, etwa im 7. Jahrzehnt des 12. Jahrh., die seinem Sohne gewidmete populäre Chronik und verwertet endlich im 8. und 9. Dezennium des Jahrhunderts seine naturwissenschaftlichen und theologischen Studien, die schon in den Sprichwörtererklärungen und in der Chronik deutlich hervortreten, zur brieflichen Beantwortung an ihn wirklich gerichteter oder jüngerer Fragen: durch einige dieser Briefe suchte er sich wohl die Gunst hochgeachteter Personen (Aufzählung und Besprechung der Adressaten S. 420 ff.) zu erwerben oder zu erhalten, nachdem, wie es scheint, seine Versuche, sich dem Kaiser selbst zu nähern, endgiltig gescheitert waren.“ C. W.

Preger (Th.), Beiträge zur Textgeschichte der *Πατρία Κωνσταντινουπόλεως*. Progr. Max-Gymn. München. 51 S.

Auf grund einer sehr eingehenden Untersuchung der zahlreichen HSS. kommt der Vf. zu dem Resultate, daß die Patria etwa um das Jahr 995 von einem unbekanntem Vf. zusammengestellt wurden (Klasse A in 8 HSS.). Eine stilistische Redaktion dieser Klasse benützte Georgios Kodinos, dessen Zeit ganz unbestimmt ist (zwischen 1196 und c. 1450), für seine Bearbeitung (Klasse B). Die Annahme, er sei der Vf. der ihm zugeschriebenen Chronik und der Schrift *περί τῶν ὀργάνων* beruht auf Willkür und Versehen. Außer der Rezension des Kodinos sind uns mehrere andere erhalten (G. H. T.). Schließlich wurden die Patria nach topographischen Gesichtspunkten umgearbeitet; diese Bearbeitung ist in zwei Fassungen erhalten, Anonymus Panduri (Klasse C) und Codex des Wynas (M). In den letzten zwei Abschnitten handelt der Vf. dieser ergebnisreichen Arbeit über die Quellen der Patria und den Wert der HSS. A. S.

Rögel (R.), Geschichte der deutschen Literatur bis zum Ausgange des Mittelalters. 1. Bd. Ergänzungsheft: Die altsächsische Genese. Ein Beitrag zur Geschichte der altdutschen Dichtung und Verksamst. Straßburg, Trübners Verl. X, 71 S. M. 1,80.

Schläger (G.), Studien über das Tagelied. Ein Beitrag zur Literaturgeschichte des Mittelalters. Jena, Pohle. 89 S. M. 1,80.

Losert (F.), Sigmar und Bernhard von Kremsmünster. Kritische Studien zu den Geschichtsquellen von Kremsmünster im 13. und 14. Jahrh. Aus: Arch. für österr. Geschichte. Wien, Tempsky in Komm. Lexikon 8^o. 100 S. mit 2 Tafeln. M. 2,40.

Grimme (Fr.), zur Geschichte des Minnesingers Gottfried von Meissen und seines Geschlechtes. Progr. des Lyc. zu Metz 1894. 23 S.

Ephrussi (C.), étude sur la chronique de Nuremberg de Hartmann Schedel, avec les bois de Wolgemut et W. Pleydenwurff. Paris, Techener. 91 p. avec grav.

Hartmann (A.), deutsche Meisterlieder-HSS. in Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte des Meistergesanges. Festgabe zum Hans Sachs-Jubiläum 5. November 1894. München, Kaiser. 1894. III, 106 S. M. 2,40.

Stiefel (A. L.), Hans Sachs-Forschungen. Festschr. zur 400. Geburtsfeier des Dichters. Im Auftrage der Stadt Nürnberg. Nürnberg, Row. 1894. Lexikon 8^o. VIII, 472 S. M. 6.

Zelle (Fr.), Eine feste Burg ist unser Gott. Zur Entwickelung des evangelischen Kirchengesanges. Progr. d. städt. Realschule zu Berlin. 26 S.

Zschokke (G.), über den Karauer Poeten Heinrich Wirri. Karau, Sauerländer & Co. M. 0,70.

Kern (F.), kleine Schriften. I. Bd.: Zu deutschen Dichtern. Berlin, Nicolai. VII, XXV, 265 S. M. 3.

Bespricht Dichtungen und Schriften von Angelus Silesius, Schiller, Rückert, Chamisso, Eichendorff, Uhland, Platen, Lenau, Arndt, Giesebrecht und Dahn. Ein Lebensabriß Franz Kerns ist den Studien vorangestellt.

Neuffer (M.), die Stadt-Meier Kanzleien und ihre Bedeutung für die Geschichte des „Romans“. Erlangen, Junge. X, 142 S.

Amersbach, Aberglaube, Sage und Märchen bei Grimmeishausen. II. Progr. des Gynn. zu Baden-Baden 1893. 37 S.

Ryd (Thom.), Cornelia. Nach dem Drucke vom J. 1594 hrsg. von Dr. Heinrich Gafner. Progr. München, Ackermann. 1894. VI, 76 S. M. 2.

Wackernell (S. G.), über die altdeutschen Passionsspiele in Tirol. Wien, Leo-Gesellschaft [Norbertus-Druckerei]. 1894. 18 S. fl. 20.

Froning (R.), das Drama der Reformationszeit. (Die Totenfresser des Pamphilus Gengenbach Der Ablasskrämer des Nik Manuel. Der verlorne Sohn des Burkard Waldis. Die Susanna des Paul Nebhun. Der Panmachius des Maageorg. Der Vincentius Ladislaus des Herzogs Heinrich Julius v. Braunschweig) Hrsg. von —. In: Deutsche Nationalliteratur. Historisch kritische Ausgabe. Hrsg. von Jos. Kürschner. 213 Bd. Stuttgart, Union. XII, 426 S. M. 2,50.

* Bischoff (Th.) und Schmidt (A.), Festschrift zur 250 jähr. Jubelfeier des Pegnesischen Blumenordens, gegr. in Nürnberg am 16. Okt. 1644. Hrsg. im Austr. des Ordens von —. Mit vielen Abbild. Nürnberg, Schrag 1894. 532 S. Inhalt: Bischoff (Th.), Georg Philipp Harsdörffer. Ein Zeitbild aus dem 17. Jahrh. — Schmidt (A.), Sigmund von Birken, gen. Betulius, 1626—81.

Den Hauptraum von S. 1—474 dieser sehr anerkanntswert ausgestatteten Festschrift beansprucht die fleißig aus den Quellen geschöpfte, nach verschiedenen Seiten anregende und ergebnisreiche Abhandlung über Harsdörffer, eine gute Probe literärgeschichtlicher Studien, die ja die Aufgabe des Blumenordens von heute sein wollen. Der Verfasser ist sehr belesen. Das verführt ihn oft, mit der Darstellung weit anzuholen oder ins Breite zu gehen. Auch verfällt er gerne in einen moralisierenden Ton. Statt mancher seiner Abshweifungen würde man lieber etwas mehr geschichtliche Erfassung der Harsdörfferschen Wirksamkeit lesen. Doch soll — abgesehen von der „jesuitischen Gleißneret“ und einigen anderen modernen Redensarten — in diesen Exkursen z. B. auf das Gebiet der Frauenfrage bei den „Gesprächspielen“ hervorgehoben werden der Ernst der Anschauung und die Ruhe des Tones, auch da wo der Autor zu gunsten seines viel angegriffenen Helden die Lanze einlegt. Als ein wichtiges Ergebnis der ganzen Arbeit tritt in den Vordergrund der geschichtl. geführte Nachweis des bedeutenden Einflusses, welchen auf H. gelehrte Ausbildung, wissenschaftliche und schüngeistige Richtung, ja auf seine gesamte Lebensanschauung sein Lehrer ausgeübt hat, Matthias Bernegger, Professor für Geschichte und Beredsamkeit zu Straßburg [1582—1640]. Nur wird eine unverdrossene Lektüre der Abhandlung dem Leser recht vergällt durch den leidigen Einfall des Autors,

die vielen Anmerkungen und Verweise zu trennen nach den einzelnen Kapiteln (Lebensstizze; die fruchtbringende Gesellschaft; die Frauenzimmergesprächspiele die Hirtenordnung an der Requir; H. als didaktisch-religiöser Schriftsteller; H. als mathematisch-naturphilosophischer Schriftsteller. Dieser Abschnitt ist bearbeitet von Prof. R. Kundel) und dann jeweils dem Schlusse eines jeden Kapitels anzuhängen, so daß sie der Leser immer erst aufspüren und aufgeschlagen halten muß, wenn er an die Lektüre eines Kapitels geht. Ein weiterer technischer Mangel des Buches ist das Fehlen eines Namen- und Sachenregisters, dessen Beigabe angesichts des ausgedehnten und mannichfaltigen Inhaltes wohl an gebracht wäre. — Der Aufsatz über Birken ist gedrängt gehalten. Er reiht sich unmittelbar an den V. s an und füllt den Rest der Zeitschrift bis S. 532 aus. Der Stoff ist allerdings an und für sich dürftiger als derjenige, welcher der Arbeit über Harzdörffer zu gebete steht. Allein immerhin hätte er sich weiter ausgestalten lassen durch ein genaues Eingehen auf den literarhistorischen Wert Birken's.

J. B.

- Endl (Fr.), die Schuldramen und Komödien der Piaristen mit spezieller Berücksichtigung der dramatischen Aufführungen am Piaristengymn. zu Horn im 17. und 18. Jahrh. Aus: „Jahrb. der Leo-Ges. 1893“. Wien, Norbertusdruckerei. 56 S. fl. 0,40.
- Stoekmeyer (K.), Matthias Claudius, der Wandsbecker Bote. 2. Aufl. Basel, Jäger & Kober. 31 S. mit Bildnis. M. 0,20.
- Ellinger (G.). Gellerts Fabeln und Erzählungen. Progr. Berlin, Gärtner. 4^o. 20 S. M. 1.
- Lessing (G. C.), Fragmente des Wolfenbüttelschen Ungeannten. Hrsg. von —. 5. Aufl. Berlin, Reimer. VIII, 332 S. m. 1 Bildnis. M. 3.
- Fraedrich (F.), Untersuchungen über Schillers „Wallenstein“. Progr. Berlin, Gärtner. gr. 4^o. 20 S. M. 1.
- Popek, der falsche Demetrius in der Dichtung. Progr des Gymn. zu Linz a. D. 1893. 37 S.
- Dünker (H.), Goethe, Karl August und Ottokar Lorenz. Ein Denkmal von —. Dresden, Dresdener Verlagsanstalt. 124 S. M. 2.
Verteidigt gegen Lorenz seine in dem größeren Werte: „Goethe und Karl August“ aufgestellten Ansichten über den idealen Freundschaftsbund zwischen Fürst und Dichter.
- Ernst (H. W.), Goethes Religion. Eine Studie. Hamburg, Klopß 62 S. M. 1.
- Baumgart (H.), Goethes „Geheimnisse“ und seine „Jüdischen Legenden“. Stuttgart, Cotta Nachf. VII, 110 S. M. 2.
- Ridderhoff (Kuno), Sophie v. La Roche, die Schülerin Richardson's und Rousseaus. Einbeck, Göttingen, Peppmüller. 109 S. M. 2.
- Kirn (D.), Schleiermacher und die Romantik. Basel, Reich 40 S. M. 0,80.
- Lange (E.), Franz Grillparzer. Sein Leben, Dichten und Denken. Gütersloh, Bertelsmann. 1894. Mit 2 Portr. IV, 168 S. M. 2,40.
- Glossy (K.), Jahrbuch der Grillparzer-Gesellschaft. Redigiert von —. 5. Jahrg. Wien, Konegen. M. 10.
- Bauernfeld. Aus V. s Tagebüchern. I. 1819—48. Hrsg v. K. Glossy. Aus: „Jahrb. d. Grillparzer-Ges.“ Wien, Konegen. XIV, 217 S. M. 4.
- Scherr (Joh.), illustr. Geschichte der Weltliteratur. 9. Aufl. [In 20 Bgn.] 1. Bg. Stuttgart, Franckh. M. 0,80.

- Schäffle (A.), Cotta. Berlin, Hoffmann & Co. *M* 2,40.
- Berlit (G.), Rudolf Hildebrand Ein Erinnerungsbild. Aus: „Neue Jahrb. f. klass. Philol. u. Pädag.“ Nebst einer Beilage zur Gesch. des deutschen Wörterbuchs der Brüder Grimm. Leipzig, Teubner. 41 S. *M* 1.
- Schulte vom Brühl, Otto Müller. Ein deutsches Dichterleben, dargestellt aus des Dichters Briefen. Stuttgart, Bonz. 54 S. *M* 0,50.
- Dreißig Jahre aus dem Leben eines Journalisten. Erinnerungen und Aufzeichnungen von ** II. Bd.: 1868—73. Wien, Hölder. V, 307 S. *M* 5.
- Jusserand (J. J.), a literary history of the english people, from the origins to the renaissance. London, Unwin. 546 p. sh. 12 d. 6. Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 229.
- Fitz Maurice (Lord E.), the life of Sir William Petty, 1623—87, one of the first fellows of the Royal Society, sometime secretary to Henry Cromwell, maker of the „Down Survey“ of Ireland, author of „Political Arithmetic“ etc., chiefly derived from private documents hitherto unpublished. With map and portraits. London, Murray. 316 p. sh. 16.
- Brandes (G.), William Shakespeare. [In ca. 10 Bgn.] 1. Bgn. mit Bildnis des Vf. Paris und Leipzig, Langen. S. 1—80. *M* 1,75.
- Mary (Th.), der dichterische Entwicklungsgang Shakespeares. In: Samml. gemeinverständlicher wissenschaftl. Vorträge, hrsg. v. Rud. Virchow und Wilh. Wattenbach. N. F. 211. u. 212. H. Hamburg, Verlagsanstalt und Druckerei. 27 S. *M* 0,60.
- Samann (A.), a short sketch of the life and workes of Byron. Progr. der Dorotheenschule zu Berlin.
- Żdzichowski (M.), Byron und seine Zeit. Krakau, Verlagsgesellschaft. 447 S. fl. 2,50.
- Le Fevre-Deumier (Jul.), célébrités anglaises. Essais et études biographiques et littéraires. Paris, Firmin-Didot et Cie. 335 p. Beschäftigt sich mit James Thomson; Anne Radcliffe; George Psalmanazar; Elisabeth Landon; Christopher North. Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 444.
- Paris (G.), la poésie du moyen-âge. Leçons et lectures. Deuxième série. La littérature française au XII^e siècle etc. Paris, Hachette et Cie. fr. 3,50.
- Mellerio, lexique de Ronsard, précédé d'une étude sur son vocabulaire, son orthographe et sa syntaxe et d'une préface par M. Petit de Julleville. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 16^o. LXXXV, 251 p. fr. 6.
- Longhaye (G.), histoire de la littérature française au XVII^e siècle. 1^{re} partie: Précurseurs et contemporains des premiers maîtres. T. I^{er}. Paris, Reteaux et fils. XI, 389 p.
- Chapelain (J.), lettres inédites à P. D. Huet 1658—73. [Supplément au recueil Chapelain-Tamizey.] Publ. d'après les originaux par L. G. Pélissier. Nogent-le-Rotrou, impr. Daupelay-Gouverneur. 44 p. fr. 7,50.

Hartmann (R. N. Mart), Chénier = Studien, nebst einem Abdruck von Chéniers *Bataille d'Arminius*. Progr. Leipzig, Hinrichs Sort. 1894. gr. 4°. 60 S. *M.* 1,20.

Reinach (J.), Diderot. Paris, Hachette. 215 p. fr. 2.

Guillaume (M. G.), procès-verbaux du comité d'instruction publique de la convention nationale. Publiés et annotés par —. Tome 2°. 3 juillet 1793 — 30 brumaire an II (20 nov. 1793). Paris, Impr. nationale (Hachette et Cie). 1894. Imperial 8°. CIII, 944 p.

Bgl. *Stjt. Jahrb.* XIII, 931.

Favrot (A.), étude sur Casimir Delavigne. Thèse. Bern, Rörber. 1894. 89 S. *M.* 1,60.

Soubies (A.), la comédie française depuis l'époque romantique 1825 — 1894. Paris, Fischbacher. 4°. VIII, 159 p. et 3 tabl. fr. 20.

Rossel (Virg.), histoire de la littérature française hors de France. [I. Suisse française. II. Belgique. III. Canada. IV. Hollande, Suède et Danemark. V. Allemagne. VI. Angleterre. VII. La littérature française en Orient.] Lausanne, Payot. XV, 531 p. *M.* 6,40.

Oelsner (H.), the influence of Dante on modern thought: being the le bas prize essay. London, Unwin. 12°. 120 p. sh. 2 d. 6.

Flamini (F.), spigolature di erudizione e di critica. Pisa, Mariotti. 16°. 213 p. edizione non venale di 70 esemplari.

In questo volume, difficile a trovarsi, il giovane e dotto professore di Pisa ha raccolto vari suoi scritti alcuni dei quali interessano specialmente la storia. Di questi soli ci occupiamo, lasciando ad altri di parlare altrove del resto. Sono degni di essere consultati gli articoli sul poeta Folgore da S. Gemignano e la Brigata spenderreccia, sul *Triadeo d'Amore* che l'Autore restituisce a Luca Pulci, su *Giovannantonio Campano* detto l'Episcopus aprutinus, umanista del quattrocento, su *Leonardo Dati* e l'*Hiempsal*, per il testo della *Raccolta aragonese*, sui pretesi sonetti di *Angelo Poliziano*, sull'*Arcadia del Sannazaro*, per la storia della lirica italiana dal *Poliziano* al *Bembo*, sulle tragedie del *Giraldi*, sull'*epopea colombiana* e l'*epopea dei secento*, su *Francesco Bracciolini* a Milano; nel quale ultimo ricerca che cosa facesse in Lombardia l'autore dello *Scherno* degli *Dei* e scopre e dimostra che vi era segretario del cardinale *Federigo Borromeo*. Tutti questi scritti sono pieni di erudizione e sono un ottimo contributo alla storia della letteratura italiana.

Solerti (Ang.), vita di Torquato Tasso. Torino, Loescher. 3 vol. xiiij, 883; xxiiij, 543, 219 p. con 57 tavole e 10 facsimile. l. 35.

Quest' opera contiene 1°. la vita; 2°. la bibliografia delle lettere inedite e disperse di T. Tasso; 3°. le lettere inedite e disperse di T. Tasso; 4°. le lettere di data incerta; 5°. le lettere di diversi a documento e illustrazione della vita e delle opere di T. Tasso; 6°. lettere di vari eruditi intorno a T. Tasso e alle sue opere; 7°. Documenti; 8°. Appendici: note giustificative dell' albero genealogico; medaglie, busti e ritratti di T. Tasso; notizie dei libri postillati da T. Tasso; opere falsamente attribuite al medesimo; *Laelii Peregrini oratio in obitum Torquati Tassi* ec.

Zannoni (G.), scrittori cortigiani dei Montefeltro. Vol. I. Roma, tip. della R. Accademia dei Lincei.

Collo scopo di illustrare la corte dei Conti e dei Duchi d'Urbino nei

secoli XV e XVI, che fu albergo prediletto di molti letterati, lo Zannon ha studiato ed esaminato quindici codici della Biblioteca Vaticana, la quale conserva quasi tutte le opere che un dì furono nella splendida ricchissima libreria di Federigo I e di Guidobaldo II; e ne ha trattate poesie e notizie sconosciute su quella corte ed interessantissime per la storia della letteratura italiana in quel tempo. Angelo Lapi da Faenza canta le lodi del suo signore; Bartolommeo Scala, il celebre cancelliere della Repubblica Fiorentina, ne esalta la generosità ed il valore; Alessandro Braccesi parimente della cancelleria fiorentina, poeta ed ambasciatore ben noto, ne celebra le imprese; Naldo Naldi in un lungo poema sul sacco di Volterra, avvenuto nel 1472, innalza al cielo Federigo da Montefeltro che fu duce dei Fiorentini in quella guerra. Il vescovo Cantalicio col suo soggiorno alla corte d'Urbino offre all'autore l'occasione di provare con abbondanza di particolare ch'essa era quasi l'asilo più ricercato dai nostri scrittori. Di questa corte espone la vita intima un paggio del Duca in un documento in cui sono partitamente ricordati quanti vi appartennero dai gentiluomini agli infimi servitori. Giova Mario Filelfo, imitando l'Eneide, scrisse la Martiade per celebrare la fama d'invitto generale, di cui godette Federigo da Montefeltro.

Regoli (S.), Angeli Lapi faventini epistola. Faventiae, Marabini 16°. viij p.

Angelo Lapi da Faenza, poeta e scrittore onoratissimo dal suo signor Astorgio II e dai figli di lui Carlo e Galeotto Manfredi, e stimatissimo da Giovanni Battista Guarino e Francesco Filelfo, scrive al vescovo di Faenza Giovanni Terma da Siena nel 1455 per confortarlo nel suo ministero. Il Regoli pubblicando tal lettera vi premette una breve notizia sul Lapi.

Vita (La) italiana del Seicento. II: Letteratura. Milano, Treves. 1. 5. Contiene le conferenze di Guido Mazzoni su la battaglia di Lepanto e la poesia politica; di Giovanni Bovio su il pensiero italiano nel secolo XVII; di Isidoro Del Lungo su Galileo, sua vita e suo pensiero; di Enrico Panzacchi su Giambattista Marini; di Olindo Guerrini su Alessandro Tassoni.

Sarti (C. G.), il teatro dialettale bolognese 1600—1894; studî e ricerche. Bologna. 309 p. fr. 3.

Due lettere inedite di Antonio Rosmini e di Silvio Pellico a Luigi Fornaciari pubblicate da Raffaello Fornaciari per le nozze Bacci-Del Lungo. Firenze, Carnesecchi. s. n. di pp.

Quella del Rosmini è di Stresa, 10 agosto 1842; l'altra del Pellico, di Torino, 15 febbrajo 1847.

Alemanni (V.), un filosofo delle lettere. (Melchior Cesarotti.) Torino Loescher. 1894. 248 p. 1. 4.

Von allgemeinem Interesse sind die Kapitel, die sich mit dem philosophischen Geist in der Literatur und mit den Dichtungen Ossians und ihrer Würdigung und Uebersetzung durch Melchior Cesarotti (2. Hälfte des 18. Jahrh.) beschäftigen.

Roeßrich (B.), Commentatio: Plastwica scriptori rerum Warmiensium fidei habendam esse. Progr. des Lyceums zu Braunsberg. 4°. 15 C.

Nicolai Hussoviani carmina edid., praefatione instruxit, annotationibus illustravit Joannes Pelczar in Corpus antiquissim. poetarum Poloniae latinorum Bd. 4. Cracoviae, Sumpt. Acad. Litterarum Cracoviensis. 1894. LV, 118 p.

Die Einleitung behandelt Leben und Werke dieses polnischen Dichters aus dem 16. Jahrh. Unter den Carmina beansprucht historisches Interesse das Gedicht

»Nova et miranda victoria de Turcis mense Julio, welches sich auf das Jahr 1524 bezieht.

Szántó (S.), ungarische Literaturgeschichte. Budapest, Franklin-Gesellschaft. 384 S. fl. 2.

Favaro (A.), un episodio inedito della vecchiaia di Galileo. Nozze Bacci—Del Lungo. Padova. s. n. di pp.

Galileo negli ultimi anni della sua vita, ormai completamente cieco e colpito da mille malanni, prese generosamente presso di sé un ragazzone per istruirlo cominciando dall'insegnargli a leggere. Questo ragazzone era un Luchino figlio di un Cesare Monti che il 30 maggio 1640 da Livorno ringraziava con effusione il Galilei di tanta generosità; e al quale questi il 2 novembre seguente dava notizia degli studi del giovanetto.

Berthumer (E.), Festschrift der geographischen Gesellschaft in München zur Feier ihres 25jährigen Bestehens mit einem Jahresbericht für 1892 und 1893 im Auftrage der Vorstanderschaft hrsg. vom derzeitigen ersten Schriftführer —. Mit 1 geol. Karte, 1 Kurventafel, 7 Lithdrucken und 12 Textfiguren. München, Ackermann. 1894. XVI, 388, XLI S.

Daraus heben wir hervor: S. Günther, Münchens geographische Gesellschaft im Lichte der Zeitgeschichte. — Ch. Gruber, die Verdienste Lorenz von Westenrieders um die bayerische Geographie. — P. Simonisfeld, Beiträge zur Landeskunde Bayerns. — J. H. Graf, ein Hrolabium mit Erdkugel aus dem J. 1515 von Kaspar Wopellius.

Dessoir (W.), Gesch. der neueren deutschen Psychologie. I. Bd. Von Leibniz bis Kant. Berlin, Duncker. 1894. Royal 8°. XIII, 430 S. M 13,50.

Beyer (D.), Friedrich Schlegelmachers „Psychologie“, nach den Quellen dargestellt und beurteilt. Progr. Leipzig, Hinrichs Verlag in Komm. gr. 4°. 76 S. M 1.

Moleschott (F.), für meine Freunde. Lebenserinnerungen. Gießen, Roth. kl. 8°. III, 326 S. M 6,50.

Weidhardt, de Justi Lipsi vita Jenensi orationibusque ab eo habitis. Progr. des Gymn. zu Passau 1893. 41 S.

Friedrich (Joh.), Joseph Berchtold. Ein Lebensbild. (Separatabr. aus Nr. 45 und 46 des „Deutschen Merkur“ 1894.) 17 S.

Diese Broschüre schildert in warmen Worten den Lebensgang des im Juli 1894 als Rektor der Universität München erwählten und nach kaum angetretener Amtshätigkeit am 24. Oktober desselben Jahres durch einen ganz unerwarteten raschen Tod ihr entrienen Professors der Rechte Dr. J. Berchtold. Sie schildert ihn als Sohn des altbayerischen Volksstammes, als welchen er Zeit lebens sich fühlte. Sie schildert ihn, wie er in rastlosem Streben sein Ziel verfolgte und unter Befiegung mannigfacher Schwierigkeiten durch die Zeit seiner Studien, seines Praktikantenlebens und seines Privatdozententums sich hindurchkämpfte, wie er den politischen Bewegungen Deutschlands stets mit Spannung folgte und namentlich an den kirchlichen Bewegungen der letzten Jahrzehnte nicht bloß passiven, sondern auch aktiven Anteil nahm durch reges Eintreten für den Alt-katholizismus. Diese biographischen Mitteilungen sind von mancherlei Raion nements durchflochten, die durch den bekannten kirchlichen Standpunkt des Vfs der Broschüre Erklärung finden und hier außer Acht bleiben mögen. Nur einige Angaben, die sich auf Dinge von thatächlichem Inhalte beziehen, mögen hier kurz hervorgehoben sein! Die Broschüre beginnt mit den Worten: „Die Geschichte der Universität München verzeichnet seit ihrer Eröffnung im Jahre 1472 keinen Fall, daß der Tod einen ihrer Rektoren mitten aus seiner Rektoratsstätigkeit abgerufen hätte. Zum ersten Male trat dieser Fall ein bei

Joſef Berchtold, dem Rector magnificus des Studienjahres 1894/95.“ In Wahrheit verzeichnet die Geſchichte der Univerſität München aber mehrere Fälle dieſer Art. So ſtarb z. B., um einige derſelben anzuführen, am 15. Auguſt 1702 der damalige Rector der Univerſität Ingolſtadt Dominicus von Baſſus (Wederer annales III, 108), am 9. November 1714 der damalige Rector Chriſtoph Kberl (III, 136), im Januar 1740 der damalige Rector Johann Franz von Haibe (III, 207), am 13. Januar 1761 der damalige Rector Joh. Joſ. Schiltberger (III, 281).

Weiter wird als Thatſache und zwar als eine unliebſame verzeichnet daß ein älteres Mitglied der theologischen Fakultät — gemeint iſt der Unterzeichnete — zu Profeſſor Berchtold ſelbſt im Herbſte 1870 ſagt habe: „Wenn ich Kirchenhiſtoriker wäre, würde ich auch nicht über die Infallibilität hinweg kommen, aber als Dogmatiker komme ich ſchon darüber hinweg.“ Dieſe Aeußerung ſo wie ſie hier wiedergegeben iſt, würde ihrem Wortlaute nach nahelegen, daß ein katholiſcher Kirchenhiſtoriker nicht an das nämliche Kredo gebunden ſei, wi ein katholiſcher Dogmatiker. Ein derartiger Widerſinn lag mir fern. De Sinn meiner Rede ging vielmehr dahin, der Kirchenhiſtoriker vermöge aus ſeinen Beweiſquellen manches nicht vollends ſicherzuſtellen, was der Dogmatiker aus anderweitigen Beweiſquellen ſicherzuſtellen vermöge. Der Vf. der Proſchüre nimmt fernerhin auch Gelegenheit, über die Regierungsperiode des Königs Maximilian II ſich zu äußern, welcher Berchtold ein Reiſeſtendium zu weiterer Ausbildung gewährt hatte. Er wendet ſich inſofern gegen die „unwahre Verzerrung, in welcher die ultramontane Tradition“ die edle Geſtalt deſſelben den bayeriſchen Volke darſtelle, mit der Bemerkung, die „Veröffentlichung ſeiner geheimen Weiſungen und Briefe würde ihn nur noch edler erſcheinen laſſen.“ Man könnte eine ſolche Veröffentlichung nur mit Freuden begrüßen.

M. Schmid.

- Ulrich (P. W.), die Anfänge der Univerſität Leipzig. I. Personalverzeichnis von 1409 b bis 1419 a. Aus den älteſten Matrikeln der Univerſität zuſammengeſtellt. Leipzig, Spirgatiſ gr. 4°. XV, 118 S. *M.* 10
- Verlbaſch (M.), Prussia scholastica. Die Oſt- und Weſtpreußen an den mittelalterlichen Univerſitäten. Aus: „Monum. hist. Warmiensis“ 2 Hefte. Leipzig, Spirgatiſ. 1. H. 160 S. *M.* 6.
- Bonk (H.), das Jubelfeſt des 350jährigen Beſtehens der Albertus-Univerſität am 26. und 27. Juli 1894. Königsberg, Koch. 134 S. *M.* 2.
- Weingart (M.), statuta vel praecepta scholarium. Schülerregeln aus dem Ende des 15. Jahrh. Hrsg. und erläutert. Progr. des Gymn zu Metten 1894. 31 S.
- Petit (Louis D.), bibliographische lijst der werken van de Leidsche hoogleeraren van de oprichting der hoogeschool tot op onze dager ſamengeſteld door —. Utgegeven met onderſtenning van het Univerſitets-fonds. Faculteit der godgeleerdheid. Eerſte aflevering (1575—1619). Leiden, van Doesburgh. 1894. XIII, 224 S.
- Umfaßt die Werke von 17 Theologen und im Anhang noch die Werke von den »Regenten an Onderregenten van het Staten-College« und den »Regenten van het Walsche College«. Die dankenswerte Bibliographie gewinnt dadurch beſonders an Wert, daß ſie einmal in knapper Form bibliographiſche Notizen wo das möglich iſt, den Büchertiteln beifügt, ſodann bei jedem Buch eine Bibliothek, die es beſitzt, angibt.
- Gehmlich (C.), Beiträge zur Geſchichte des Unterrichts und der Zucht in den ſtädtiſchen Lateinſchulen des 16. Jahrh. [Pädagog. Magazin 20. Langenſalza, Beyer & Söhne. 1893. 42 S. *M.* 0,50.
- Behandelt zumeiſt auf grund von Viſitationsprotokollen im Staatsarchiv zu Dresden die Schulverhältniſſe von 36 Städten des Erzgebirges.

Hollweck (Joh. Nep.), Geschichte des Volksschulwesens in der Oberpfalz. Aus den Quellen dargestellt von —. Mit einem Anhang von Archivalien. Regensburg, Habbel. VII, 452 S.

Vf. hat zu dieser verdienstlichen Monographie, welche die Oberpfalz nach ihrer heutigen politischen Abgrenzung nimmt (für die Stadt Regensburg sei auf die Erzählung des Schul- und Schreibmeisters Dithlo M. G. SS. XI, 392 ff aufmerksam gemacht), eingehende Quellenstudien in Archiven angestellt, infolgederen zwei Drittel des Buches auf den Abdruck von Urkunden entfallen. Stiefvesche Grundsätze sind dabei allerdings nicht befolgt, aber man wird überhaupt an das Buch eines Volksschullehrers in bezug auf Methodik und Kritik einen anderen Maßstab anlegen dürfen, als an dasjenige eines geschulten Historikers. Diese Bemerkung gilt noch mehr für den darstellenden Teil, besonders für das erste Kapitel desselben. Hier gelangt Vf. auf grund von Kapitularien und Konzilsbestimmungen, die sich leicht vermehren ließen (H. Schönlau, gesch. Notizen über Volksschulen vom 9. bis 14. Jahrh. Paderborn 1895), zu dem Schlusse, daß die sogen. Pfarrschule in der ganzen Oberpfalz am Ende des 9. (!) Jahrh. vorhanden war. Hätte Vf. die betr. Ausführungen bei S. Lorenz, Volkserziehung und Volksunterricht im Mittelalter (Paderborn 1887) 45 ff. oder bei F. Kettesheim, Gesch. der Schulen im Herzogtum Gelbern (Düsseldorf 1881) 57 ff. gekannt, so würde er diesen Satz weniger bestimmt hingestellt haben; vgl. auch E. Zell, die moderne deutsche Volksschule (Frankfurt 1868) 5 f., dem ich übrigens nicht beistimme, wenn er die Pfarrschule nur als lateinische, gelehrte Schule gelten läßt. Sie ist viel früher, als H. annimmt (S. 51), mit der Kisterschule identisch (Lorenz 51, Kaiser im Magazin f. Pädagogik 1889, S. 4), und wird dann von der städtischen Bürgerschule abgelöst; ob letztere aber vom 13. Jahrh. ab in fast jeder Stadt und jedem Marktsiedel bestand (S. 23), möchte ich bezweifeln. Schl.

Seyffarth (L. W.), Pestalozzi und Anna Schultheß. Vortrag. Liegnitz, C. Seyffarth. 28 S. M. 0,50.

Diebow (P.), die Pädagogik Schleiermachers im Lichte seiner und unserer Zeit. Halle a. S., Niemeyer. 1894. XXVIII, 177 S. M. 4.

Roland (Jean), Marie Hillebrand 1821—94. Ihr Leben und erzieherisches Wirken. Nebst Originalbriefen von Marie Hillebrand als Anhang. Gießen, Ricker. geb. M. 2,60.

Knöppler (Jos.), Heinrich Hackel, k. k. Gymnasialdirektor. Eine biogr. Skizze. Progr. des Gymn. zu Freistadt in Oberösterreich. 1894. 14 S.

Knabe (K. A. F.), Vorgeschichte und Entwicklung der Oberrealschule [in der Hedwigstraße] in Kassel 1812—93. Als Festschrift zu der am 4. Mai 1893 stattfindenden Gedenkfeier des 50jährigen Bestehens der Anstalt verfaßt. Progr. der Oberrealschule zu Kassel. 175 S.

Militärgeschichte.

Saug (M.), über die Schlacht bei Nancy. Mit einem Plane der Schlacht. Diss. Berlin, Herz & Süßenguth. 34 S. M. 0,80.

Balzer, zur Geschichte des Danziger Kriegswesens im 14. u. 15. Jahrh. Progr. des Gymn. zu Danzig 1893. 33 S.

Bergneu (Cernocco) (G. B. di), cronaca delle guerre dei Friulani coi Germani dal 1507 al 1524 per cura dei dott. V. Joppi e V. Marchesi. Udine, Doretta. 81 p. l. 1,50.

- * **Lowe** (Witt.), die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere
Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg i. Br., Mohr. *M* 2.
- Rückl**, Quellenbeiträge zur Geschichte der Kriegerthätigkeit Pappenheims
seit 1627. Progr. des Max-Gymn. zu München 1893. III, 72 S.
- Fischer**, zur Geschichte des Schwedeneinfalls in Vorarlberg i. J. 1647
Progr. des Real- und Obergymn. zu Feldkirch. 41 S.
- Bubicz** (S., Bischof), der Mars Hungaricus des Palatins Mik. Eszterházy.
Budapest. 95 S.
Neu aufgefundenes Werk des Palatins, welches sich besonders auf die Kriegs-
verhältnisse bezieht.
- Mocenigo** (A.), relazione ufficiale della battaglia navale di Paros 1651.
Venezia, tip. Emiliana. 58 p. Nozze De Wallis—Mocenigo.
- Lanzi** (P.), un episodio della guerra del 1733 ossia l'invasione d
Sesto Cremonese. Cremona, Montaldi. 16^o. 59 p.
- Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgeschichte.** Hrsg. von
k. bayer. Kriegsarchiv. 3. H. München, Lindauer. 1894. 121 S
Inhalt des 3. Heftes: J. Dauer, Meerwinden. Eine Umsfassungsschlacht aus
dem 17. Jahrh. — R. von Hüßlin und E. Hagen, die Verteidigung vor
Thorn vom 20. Januar bis 16. April 1813. — Rückblicke auf die innere
bayerischen Heeresverhältnisse (Fortsetzung und Schluß).
- Wórszki**, Geschichte der polnischen Kavallerie. Krakau, Verlagsgesellschaft
363 S. fl. 3,50.
- Rambaud** (A.), Russes et Prussiens. Guerre de sept ans. Paris.
Berger-Levrault et Cie. XII, 397 S. mit 10 Tafeln, 4 Karten
und 7 Schlachtplänen.
Behandelt nur die Operationen der russischen Armee im östlichen Preußen und
die Schlachten bei Groß-Jägerndorf, Zorndorf, Patzig, Kunersdorf und die
Einnahme Berlins.
- Grünhagen** (G.) und **Wachter** (F.), Akten des Kriegsgerichts von 1758
wegen der Kapitulation von Breslau am 24. November 1757. In
Scriptores rerum silesiacarum. Hrsg. vom Vereine für Geschichte und
Alttertum Schlesiens. 15. Bd. Breslau, Max' Verl. gr. 4^o. XIII
168 S. *M* 4.
- Werthern** (Fhr. v.), die hessischen Hülfstruppen im nordamerikanischen
Unabhängigkeitskriege 1776—83. Vortrag. Kassel, Kay. 47 S. mit
1 Karte. *M* 1.
- Marenzi** (Fz. Graf), kritische Beiträge zum Studium des Feldzuges des
J. 1812 in Rußland. Wien, Seidel & Sohn. 23 S. *M* 0,80.
- Bertin** (G.), la campagne de 1812 d'après des témoins oculaires publiée
par —. Paris, Flammarion. IV, 335 p.
Hingewiesen sei auf die übersichtliche und detaillierte tabellarische Uebersicht über
die Zusammensetzung der napoleonischen Armee.
- Siebert**, über den Streifzug Thielmanns im Feldzug 1813. Mit einer
Skizze. Nach Akten des k. k. Kriegsarchivs. Aus: „Mitteil. d. k. k.
Kriegsarchivs. Wien, Seidel & Sohn. III, 32 S. *M* 1,60.

Godart (R.), mémoires du général baron Roch Godart 1792—1815. Paris, Flammarion XXXVI, 378 p. avec portrait.

Paulin-Ruelle, les souvenirs du général B^m Paulin (1782—1876) publiés par le capitain du génie —. Paris, Plon, Nourrit et Cie. VIII, 335 p.

Die Erinnerungen eines napoleonischen Heerführers werden durch seinen Neffen veröffentlicht; sie sind von Belang für die Geschichte der J. 1806—14.

Björnin (G.), der Krieg in Norwegen 1814. Nach amtlichen Quellen und Aufzeichnungen dargestellt. Autorisierte deutsche Ausgabe. Mit 3 farbigen Kartenbeilagen. Stuttgart, Schichardt & Ebner. III, 354 S. M 8.

Russell (W. H.), the great war with Russia: the invasion of the Crimea. A personal retrospect of the battles of the Alma, Balaclava and Inkerman, and of the winter 1854—55 etc. London, Routledge. 319 p. sh. 5.

Rochet (S.), un régiment de ligne pendant la guerre d'Orient. Notes et souvenirs d'un officier d'infanterie 1854—55—56. Lyon, Vitte. 271 p. avec illustrations de P. Faure.

Bailliencourt (de), Italie 1852—62. Feuilles milit. Paris, Firmin-Didot. 409 p. fr. 3,50

Wille (N.), vor dreißig Jahren. Lose Tagebuchblätter aus dem Feldzug gegen Dänemark. Berlin, Sigismund. VIII, 283 S. M 6.

Zugrundegelegt ist ein während des Feldzuges sorgfältig geführtes Tagebuch.

Baldstätten (S. Frhr. v.), strategische Grundsätze in ihrer Anwendung auf den Feldzug in Italien 1866. Wien, Seidel & Sohn. 122 S. mit Textskizzen und einer Karte. M 4.

Hönig (F.), die Entscheidungskämpfe des Mainfeldzuges an der Fränkischen Saale: Kissingen = Friedrichshall = Hammelburg. Mit einer Uebersichtskarte und fünf Skizzen. Berlin, Wittler & Sohn. XII, 297 S. M 6.

Vf. will der noch jetzt geglaubten Annahme, daß die Schlacht bei Kissingen lediglich infolge geheimer Weisungen für die Bayern verloren gegangen sei, definitiv den Boden nehmen. Neben mündlichen Aeußerungen des Generals v. Goeben benutzte Vf. namentlich die bayerischen amtlichen Akten. Die beiderseitigen Armeen werden charakterisiert und darauf die beiderseitigen Operationen im kleinsten Detail behandelt.

Ruppersberg (N.), Saarbrücker Kriegschronik. Ereignisse in und bei Saarbrücken und St. Johann, sowie am Spicherer Berge 1870. Mit vielen Zeichnungen von Karl Röckling. In 8 Bdn. Saarbrücken, Klingebel. 1. Bdg. 32 S. M 0,50.

Lehautcourt (P.), campagne de la Loire 1870—71. Josnes, Vendome, Le Mans. Paris, Berger-Levrault et Cie. fr. 7,50.

Lunz, die deutsche Reiterei in den Schlachten und Gefechten des Krieges von 1870/71. Berlin, Wittler & Sohn. M 7,50.

Bonacini (E.), guerra Franco-Germanica del 1870—71, schizzi, appunti e bozzetti prospettici con 45 tav. Firenze, Paris. 4^o. I. 6.

- Regenspursky (K.), die Kämpfe bei Slivnica am 17., 18. u. 19. No
1885. Nach authentischen Quellen bearb. Mit 5 Textskizzen u
8 Beilagen. Wien, Seidel & Sohn. IV, 179 S. *M* 6.
- Teuber (D.), Feldmarschall Erzherzog Albrecht. Ein Lebensbild. M
einem farb. Portr. und 3 Textbildern. Wien, Seidel & Sohn in Rom
77 S. *M* 1,20.
- Porth (Wenz.), Denkwürdigkeiten aus dem Leben des k. k. Feldmarschal
Lieutenant Ludwig Freiherr von Rudriaffsky. Wien, Seidel & So
in Komm. IV, 204 S. mit Bildnis. *M* 5.
- Scherach (K.), die Geschichte des k. k. Korps-Artillerie-Regiments Er
herzog Wilhelm Nr. 3. Im Auftrage des Regimentskommandos na
Feldakten und sonstigen authentischen Quellen bearb. [Von der E
richtung des Regiments i. J. 1854 bis 1894.] Graz, Pechel. V
175 S. mit 1 Bildnis. *M* 3,30.
- Kleist (Bogislav v.), die Generale der preussischen Armee von 1840—9
im Anschluß an: Die Generale der hurbrendenb. und königl. preu
Armee von 1640—1840 von Kurt Wolfg. v. Schöning zusammen
gestellt. 2 Hälften, nebst 1. Folge und Nachträge für die J 188
und 1892. Leipzig, Buchschwerdt & Wöschke. 1891. 93. 2. (Titel
Ausgabe. Lexikon 8°. XVIII, 1106 u. V, 92 S. *M* 23.

Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

- Wattenbach (W.), Anleitung zur griechischen Paläographie. 3. Au
Leipzig, Hirzel. *M* 3,60.
- Bissinger (K.), Beschreibung einiger im Gebiete des Großherzogtum
Baden entdeckten Münzfunde aus dem 15. bis 17. Jahrh. Prog
des Progymn. zu Donaueschingen 1894. 12 S.
- Walcher de Molthein (Chevalier Léop.), catalogue de la collectio
des médailles grecques. Avec 31 planches et un portrait du Numi
matist Welzl de Wellenheim. Wien, Holzhausen. Lexikon 8°. VI
294 S. *M* 12.
- Hildebrandt (M. M.), Festschrift zur Feier des fünfundsanzwanzigjähri
Bestehens des Vereins für Wappen-, Siegel- und Familienkun
„Herold“. Hrsg. vom Verein Herold. Red. von —. Berlin, J
Sittenfeld. 1894. 4°. 236 S., 19 Tafeln.
- Die schön ausgestattete Festschrift bietet u. a.: M. Gritzner, das Wappen d
Kurfürsten zu Brandenburg von 1417—1701. Nach archivalischen, iphragistisc
numismatischen und anderen Quellen; D. Lorenz, über den Ahnenverlust
den oberen Generationen. Mit besonderer Rücksicht auf die Ahnentafel; A
Werner, Markgraf Gero von Brandenburg in Ungarn. Beitrag zur Hohe
zollernschen Genealogie Kaiser Wilhelms II und seiner hohen Geschwister; J
Béringer, das Wappen der Stadt Berlin; Fr. v. Weech, über das Lebenbu
des Bischofs von Speier, Matthias Ramung, 1465—67; F. Warneke, Origino
Siegestempel des 16. u. 17. Jahrh. in Abbildungen; H. v. Ledebur, heraldische
aus Italien; Ed. v. Fritsch, die Bemühungen Herzog Jakobs von Kurland u
die Genealogie seines Geschlechts; Ad. M. Hildebrandt, der kaiserliche Hero
Caspar Sturm; H. G. Ströhl, Wappen und Siegelbilder von Wien.

Peyer v. Rosenfeld (Fr.), die Staatswappen der bekanntesten Länder der Erde. Nebst deren Landesflaggen und Kokarden. Nach durchaus amtlichen Mitteilungen hrsg. 10. Aufl. (Zu 3 Lign.) 1.—2. Lfg. [5 farb. Tafeln] Frankfurt a. M., Keller. 1894. gr. 4°. A. M. 4.

Ströhl (S. G.), österreichisch-ungarische Wappenrolle. Die Wappen Ihrer k. u. k. Majestäten, die Wappen der durchlauchtigsten Herren Erzherzoge, die Staatswappen von Oesterreich und Ungarn, die Wappen der Kronländer und der ungarischen Komitate; die Flaggen, Fahnen und Kokarden beider Reichshälften, sowie das Wappen des souverainen Fürstentums Liechtenstein. Gezeichnet und erläutert. 194 Wappen und Fahnen auf XX Tafeln in Schwarz- und Buntdruck, nebst 16 Textillustrationen. 2. Aufl. Wien, Schroll & Co. Folio III, 20 S. Text. Kart. M. 30.

Schöppel (S. F.), Orden und Ehrenzeichen des Großherzogtums Toscana und des ihm einverleibten Herzogtums Lucca. Nach den ältesten Quellen zusammengestellt. Wien, Seidel & Sohn. 30 S. m. 1 Tafel u. 1 Bl. Erklärungen. M. 0,60.

Burke (Sir B.), a genealogical and heraldic history of the colonial gentry. Edited by Ashworth P. Burke. 2 vols. London, Harrison. Royal. 896 p. sh. 30 each.

Katalog einer Merkatorausstellung im Lesesaale der Kölner Stadtbibliothek Pfortalsgasse 1. Köln, Du Mont-Schauberg. 10 S. M. 0,40.

Atlas, geschichtlicher, der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes hrsg. (in: Publikationen der Ges. für rhein. Geschichtskunde Nr. XII). 1. Lfg. 4 Bl. Bonn, Behrendt. 1894. M. 13,50.

Rößler (R.), Handbuch zur Gebiets- und Ortskunde des Königreichs Bayern. 1. Abschnitt: Urgeschichte und Römerherrschaft bis zum Auftreten der Bajuvarier. Mit einer Karte München, Lindauer. 4°. XVI, 152 S. Ein Nachschlagewerk, dessen vorliegender erster Teil vorzüglich über die Gebiets- und Ortskunde Bayerns orientiert. Wertvoll ist die eingehende Berücksichtigung der Römerorte, Straßen, Grenzwälle.

Hammer (W.), Ortsnamen der Provinz Brandenburg. 1. u. 2. Hl. Progr. der städt. Realschule zu Berlin 1894 u. 95. 30 u. 32 S.

Jakob (G.), das wendische Nügen in seinen Ortsnamen. Stuttgart, Launier. 151 S. M. 2,40.

Heilig (D.), Beiträge zu einem Wörterbuche der ostfränkischen Mundart des Taubergrundes. Progr. der Realschule zu Heidelberg. 20 S.

Jahresbericht über die Erscheinungen auf dem Gebiete der germanischen Philologie. Hrsg. von der Ges. für deutsche Philologie in Berlin. 15. Jahrg. 1893. 2. Abteil. Dresden, Reißner. III, S. 129—402.

Petris (St.), l'archivio della Comunità di Ossero. Progr. des Gynn. zu Capodistria. 35 S.

Catalogue général des manuscrits des bibliothèques de France. Départements. T. 24: Rennes, Lorient, Lannion, Vitré, Montreuil-sur-Mer, Etampes, Clermont-de-l'Oise, Senlis, Gien, Fontainebleau, Château-

- Thierry, Epernay, Blois, Loches, Neuf-Château, Bourbonne, Condom, Bar-le-Duc, Nevers, Compiègne, Mont-de-Marsau. Paris, Plon, Nourrit et Cie. 769 p.
- Landesarchiv, das Steiermärkische, in Graz. Zum 25 Jahre seines Bestehens. Graz, Moser. 1893. kl. Folio. VI, 35 S. *M* 1,80.
- Gurnik (M.), das Stadtarchiv zu Frankfurt a. D. und dessen älteste Urff. 1253—1373. Progr. der Oberschule (Realgymn.) zu Frankfurt a. D. 23 S.
- Ritter (F.), Katalog der Stadtbibliothek in Köln. Abtl. Rh. Geschichte und Landeskunde der Rheinprovinz. 1 Bd., bearb. v. —. In: Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln. Hrsg. von Stadtbibl. Dr. Ad. Keyffer. 5. u. 6. H. Köln, DuMont-Schauberg. XV, 237 S. *M* 5.
- Veitshuh, Katalog der Handschriften der kgl. Bibliothek zu Bamberg. 1. Bd. 1. Abtl. 1. Lfg. (Bibelhandschriften.) Bamberg, Buchners Verl. IX, 133 S. *M* 4.
- , Geschichte der kgl. Bibliothek zu Bamberg nach der Säkularisation. Mit dem Bildnisse J. H. Sächs. Bamberg, Buchners Verl. 1894. IV, 34 S. *M* 1.
- Such (N.), die Wicksche Sammlung von Flugblättern und Zeitungsnachrichten in der Stadtbibliothek Zürich. In: Neujahrsblatt, hrsg. von der Stadtbibliothek in Zürich auf das J. 1895. Zürich, Füssli & Beer in Komm. gr. 4°. 20 S. mit 3 Tafeln. *M* 2,20.
- Katalog der Stadtbibliothek zu Elbing. 2 Bde. Bearb. v. Dr. L. Neuhaur. Elbing, Selbstverlag des Magistrats. VIII, 573 u. IX, 619 S. Geb. in Halbleinw. *M* 7,50.
- Verzeichnis der aus der neuer erschienenen Literatur von der kgl. Bibliothek zu Berlin erworbenen Druckschriften. Berlin, Asher & Co. 1894. Lexikon 8°. 726 S. *M* 35.
- Nováth (Ign.), a m. nemzeti muzeum könyvtáranak czimjegyzéke. (Katalog der Bibliothek des ungarischen Nationalmuseums.) Bd. I. Budapest, Selbstverlag des Museums. VIII, 286 S. Bd. I enthält Wiegendrucke aus d. J. 1465—1500.
- Seyler (G. M.), illustriertes Handbuch der Ex-libris-Kunde. Berlin, Stargardt. 88 S.
- Behandelt sind nur die beweglichen Merkzeichen, die im voraus durch irgend ein Druckverfahren hergestellt wurden, und die mit dem Buche verbunden und wieder befestigt werden können, ohne den Einband zu schädigen. Vorangestellt ist die Entwicklungsgeschichte derselben; es folgen nicht nur den Sammler, für den das Schriftchen zunächst bestimmt ist, interessierende Angaben über Memorienzeichen, Doppel-Ex-libris, Portrait-Bücherzeichen, notwendigem und zuverlässigem Vermerk, sowie Zweck und Aufgabe der Bücherzeichen. Besonders behandelt sind die Memorienzeichen, welche die Erinnerung an den Schenker oder Vorbesitzer einer Büchersammlung oder an die Umstände des Erwerbs einer Bibliothek oder eines einzelnen Buches festhalten sollen.
- Pichon (J.) et Vicaire (G.), documents pour servir à l'histoire des libraires de Paris 1486—1600. Paris, Leclerc et Cornuau. VII, 300 p. fr. 10.

- Bagel** (S. L.), die Concordanciae des Johannes de Sancto Amando nach einer Berliner und zwei Erfurter H^{ss}. zum ersten Male hrsg. nebst einem Nachtrage über die Concordanciae des Petrus de Sancto Floro. Berlin, Reimer. 1894. LX, 428 S.
- Gla** (D.), systematisch geordnetes Repertorium der katholisch-theologischen Literatur, welche in Deutschland, Oesterreich und der Schweiz seit 1700 bis zur Gegenwart erschienen ist. 1. Bd. 1. Abth.: Literatur der theologischen Encyclopädie und Methodologie, der Exegese des A. u. N. Testaments u. ihrer Hülfswissenschaften. Paderborn, Schöningh. XI, 478 S. *M* 6.
- Bibliographie**, altpreussische, für 1893, nebst Ergänzungen zu früheren Jahren. Beilageheft zur Altpreuß. Monatschrift Königsberg, Beyer. 66 S. *M* 3.
- Poelchau** (A.), die livländische Geschichtsliteratur im J. 1893. Riga, Kymmels Verl 12°. 111 S. *M* 1.
- Wenkstern** (F. v.), a bibliography of the japanese empire. Leiden, Brill. sh 25.
- Centralblatt für Bibliothekswesen**. Generalregister zum I.—X. Jahrg. 1884—93, bearb. von A. Haeblerin. Leipzig, Harrassowitz. III, 233 S. *M* 10.

Nachrichten.

Der dritte deutsche Historikertag zu Frankfurt a. M.

Vom rein numerischen Standpunkt aus betrachtet, kommt der Frankfurter Tag seinem Vorgänger in Leipzig nicht im entferntesten gleich: die Zahl der Teilnehmer hier und dort verhält sich wie 1:3; denn unter den 119 Mitgliedern der zweiten Liste figurieren manche, die ihren Beitrag zwar gezahlt hatten, persönlich aber nicht erschienen waren. Trotzdem oder vielleicht gerade deshalb ist der wissenschaftliche Erfolg nicht gering anzuschlagen.

Der Gang der Verhandlungen war kurz folgender. Bereits am Nachmittag des 17. April (Ostermittwoch) hatten sich die zahlreich erschienenen Vertreter der Publikationsinstitute (von 23 eingeladenen: 19!) zusammengefunden, um ein einheitliches Programm für den 96er Tag zu beraten. Später hat man sich noch zu einer zweiten Vertretersitzung versammelt; und wen man darüber hörte, war der Befriedigung voll über das, was darin erreicht worden war. Ja, maßgebende Beurteiler halten die Resultate dieses Sonderausschusses für die wertvollsten des ganzen Tages. Die eigentlichen Verhandlungen begannen Donnerstag den 18. April. Karl Lamprecht begrüßte als Vorsitzender des Gesamtausschusses die Versammlung, indem er bat, aus der denkwürdigen Zusammenkunft der ‚Germanisten‘, die vom 24.—26. September 1846 in Frankfurt a. M. stattgefunden hat, zu lernen, d. h. Personalien und Politik gänzlich bei Seite zu lassen und sich auf bestimmte Themata zu beschränken. Nach der Vorstandswahl — Heigel=München übernahm nach einigem Sträuben das Amt eines ersten Präsidenten — debattierte man zunächst darüber, welche Anträge außer den programmmäßigen zugelassen werden sollten. Hierbei wurde der Antrag Stern=Zürich und Quidde=München, die ‚Umsturzvorlage‘ betreffend, abgelehnt. Dann wurde pietätvoll F. F. Böhmers (geb. 22. IV. 1795 zu Frankfurt a. M.) gedacht, indem Delsner=Frankfurt in einem gehaltvollen Vortrag ein anschauliches Bild von dem Leben und Wirken des um die deutsche Geschichtsforschung hochverdienten Mannes ent-

warf. Den Hauptgegenstand der Verhandlungen des Tages lieferten jedoch die Referate v. Zwiedineck-Südenhorsts und Wilhelm Vogts über die Anlage des historischen Studiums auf Universitäten. Gipfelten die Ausführungen des Grazer Universitätsprofessors in zwei Thesen, worin er 1. eine entwickelnde, die politischen und Kulturverhältnisse universell verbindende Geschichtsauffassung, die zunächst auf engbegrenztem Raum (von 20—30 Jahren) geschult werden solle, und 2. fortlaufende Hinweise auf moderne Zustände und Einrichtungen empfahl, so stellte der Augsburger Schulmann folgende Forderungen: a. für den Lehrer: frei vortragen und gut darstellen, b. für den Studenten: zur Erlangung einer ordentlichen Quellenkenntnis moderne Sprachen treiben und überhaupt möglichst hohe und weite Ziele aufstellen! Von da an spielte das 'Leipziger Programm', d. h. die Ratschläge für das Studium der mittleren und modernen Geschichte, die dem in das historische Seminar an der Universität Leipzig eintretenden gedruckt in die Hand gegeben werden, eine bedeutende Rolle in der Debatte.

Am Donnerstag Nachmittag hielt Bücher=Leipzig einen sehr instructiven Vortrag über den Haushalt der Stadt Frankfurt im Mittelalter. Nach einer Einleitung, die den Wert der Ortsgeschichte im allgemeinen in helles Licht setzte, besprach der Redner im besondern das Wesen der beiden Systeme, nach denen das Budget der Stadt eingerichtet war: des bereits bekannten Prinzips der Dotation oder Stiftung und des neu formulierten der Gegenrechnung. Bücher unterscheidet drei Gruppen von bedeutenderen Ausgaben (Repräsentation, Bau, öffentliche Schuld) und vier von größeren Einnahmen (Verbrauchs-, Verkehrs-, direkte Steuer, barmwirtschaftliche Einnahmen). Wer allerdings gehofft hatte, ein Muster volkswirtschaftlicher Weisheit und Ordnung aufgerollt zu sehen, fand sich arg enttäuscht: der Frankfurter Haushalt war nichts mehr und nichts weniger als eine unübersichtliche, unordentliche Vorgewirtschaft.

Am 19. April bildeten den Kernpunkt der Verhandlungen das Referat Stievers über die Grundsätze, die bei der Herausgabe von Aktenstücken zur neueren Geschichte zu befolgen sind, das Korreferat Ulmanns und die sich daran schließende Debatte. Vor allem sollen die 'Grundsätze' kein System sein; darum ergab sich auch hier schließlich die Notwendigkeit, von einer Abstimmung abzugehen. An deren Stelle wurde beschlossen, das Ganze mit den Abweichungen, die Ulmann, Hansen, Finke und Kaltenbrunner befürwortet hatten, kurz die gesamte Debatte in der Form, wie sie einen integrierenden Teil des herauszugebenden Berichts über den Kongreß ausmachen wird, als nutzbringende Proschüre an alle interessierten Kreise zu versenden und damit für möglichst weite Verbreitung zu sorgen. In diesem Sinne und aus dem weiteren Grunde, weil jener Sonderabdruck noch einige Zeit auf sich warten lassen dürfte, erscheint es mir angebracht, die Stieverschen 'Grundsätze' mit einigen unwesentlichen Abänderungen und Kürzungen hier wiederzugeben, da sie weittragende Bedeutung erlangen können.

Grundsätze,

die bei der Herausgabe von Aktenstücken zur neueren Geschichte zu befolgen sind.

Leitende Gesichtspunkte: 1. Eine Einigung der deutschen Gelehrten in der angedeuteten Richtung ist wünschenswert, kann jedoch weder auf dem Wege eines streng durchgebildeten Systems, noch in einer jedes Bedenken ausschließenden und jeden einzelnen völlig befriedigenden Weise, sondern nur nach Zweckmäßigkeit und Erfahrung, sowie durch Aufopferung persönlicher Liebhabereien und Gewohnheiten erreicht werden; 2. wenn die Begabung zum Herausgeben von Akten fehlt, dem können auch die besten Regeln nicht helfen; auf Unberufene ist daher bei der Aufstellung der Regeln nicht Rücksicht zu nehmen; 3. ebensowenig können dafür die Interessen der Sprachforschung und der Sprachgeschichte maßgebend sein, da beide Wissenszweige in zahlreichen Drucken und leicht zugänglichen Handschriften genügende Quellen für ihre Zwecke besitzen, durch buchstäblich getreue Wiedergabe der Briefe hervorragender Persönlichkeiten immerhin beträchtliche Bereicherung empfangen und durch den genauen Abdruck der anderen, höchstens in Einzelheiten durch die Mundart beeinflussten Schriftstücke weniger Vorteil gewinnen, als für den eigentlichen Zweck der Veröffentlichung Nachteil erwüchse; 4. dem maßlosen Anwachsen der Aktenveröffentlichungen ist zu steuern; 5. Aktenveröffentlichungen sollen dem Benutzer ein Zurückgehen auf die Vorlagen ersparen; 6. dem Herausgeber und dem Leser ist ihre Arbeit möglichst zu erleichtern; 7. zur Erzielung einheitlichen Verfahrens bei den Veröffentlichungen sind möglichst einfache Regeln aufzustellen; 8. diese sollen sich möglichst an die für Herausgabe mittelalterlicher Quellen geltenden Grundsätze anschließen.

I. Aktenveröffentlichungen zur neueren Geschichte und zwar der politischen sowohl wie der Wirtschafts- und Verwaltungsgeschichte sind nur da am Platze, wo es sich um Angelegenheiten oder Persönlichkeiten von hervorragender Bedeutung handelt und zu deren Würdigung allseitige Kenntnis des Quellenstoffes erforderlich ist. Undernfalls genügen Darstellungen [Ulmann: Bearbeitungen], denen Aktenstücke als Beilagen, wichtigere Quellenstellen und die erforderlichen Nachweise als Anmerkungen und Nebenergebnisse der Aktenforschung als Anhänge beigelegt werden können.

II. Die Aktenveröffentlichungen haben nur die ihrem ganzen Wortlaute nach wichtigen Aktenstücke in solchem mitzuteilen; in der Regel genügen Auszüge [Ulmann: Halbfabrikate, d. h. Verquickung von Darstellung und Urkunde], denen besonders belangreiche Stellen wortgetreu einzufügen sind.

III. Die Auszüge sollen nicht nur die in einem Aktenstücke behandelten Gegenstände aufzählen oder in Kürze bezeichnen, sondern es seinem ganzen, für die Veröffentlichung zu berücksichtigenden Inhalte nach und soviel wie möglich auch seiner Färbung nach wiederzugeben suchen, damit für den Benutzer ein Zurückgehen auf die Vorlage unnötig wird.

IV. Bei Auszügen von Briefen, Instruktionen u. dgl. ist die direkte Redeweise der Vorlage (Wir teilen Dir mit usw. Unser Gesandter soll S. L. melden usw.) beizubehalten.

V. Der Herausgeber soll den gesamten auf seinen Gegenstand bezüglichen [Sachen: unmittelbar zu seinem Gegenstand gehörigen] Stoff sammeln und ausbeuten, nicht aber nur eine Blütenlese von Altenstücken herausgeben.

VI. Er soll die gesamte einschlägige Literatur heranziehen.

VII. In wortgetreuen mitzuteilenden Altenstücken und Stellen ist die Interpunktion sinngemäß zu gestalten. Um bei verwickelten Satzbauten den Ueberblick zu erleichtern, sind folgende Maßnahmen anzuwenden: 1. lange, einander gleichgeordnete Nebensätze werden durch Strichpunkte von einander getrennt; 2. ein sehr langer Vordersatz wird von seinem Nachsatz durch einen Doppelpunkt geschieden; 3. die Bindewörter und Zeitwörter, die den Satzbau beherrschen, werden durch gesperrten Druck hervorgehoben; 4. Einschaltungen, die den Satzbau stören oder großen Umfang besitzen, werden durch je einen Gedankenstrich vor und hinter ihnen gekennzeichnet.

VIII. Absätze können zur Raumersparung oder zur Wahrung des Zusammenhangs weggelassen oder angebracht werden. Bei ausgedehnten Stücken empfiehlt sich die Einteilung in Abschnitte und deren Bezeichnung durch arabische Ziffern, die in eckige Klammern [5] eingeschlossen sind.

IX. Zweifellose Schreibfehler sind ohne Bemerkung zu beseitigen. Zu der Vorlage erfolgte Aenderungen sind nur dann, wenn sie ihres Inhaltes oder ihres Urhebers wegen Bedeutung besitzen, zu berücksichtigen; im Text ist dabei stets die endgültige Fassung anzugeben.

X. Lücken der Vorlage sind durch gebrochene Linien - - - -, Auslassungen des Herausgebers durch Punkte zu bezeichnen; dabei ist die Größe der Lücke oder Auslassung durch größere oder geringere Menge der betreffenden Zeichen anzuzeigen. Die herkömmlichen Curialien (gnädigst, unterthänigst u. dgl.) können, wenn sie nicht aus besonderen Gründen beachtenswert erscheinen, ohne Bemerkung wegfallen und bedeutungslose Tautologien (z. B. Wir melden und berichten) dürfen stillschweigend halbiert werden.

XI. Abkürzungen der Vorlagen, deren Bedeutung keinem Zweifel unterliegt, sind ohne Vermerk aufzulösen; Ergänzungen anderer Abkürzungen sind durch [] deutlich zu machen.

XII. Einschaltungen, die die Vorlage selbst in Klammern gibt,¹⁾ sind durch runde Klammern (), Einschaltungen des Herausgebers und Stellen, zu denen eine redaktionelle Bemerkung [daß sie von anderer Hand beigefügt, nachträglich gestrichen, abgeändert usw. seien] nötig ist, durch

¹⁾ Ueber andere Einschaltungen der Vorlage vgl. Kap. VII unter 4.

edige Klammer [] zu bezeichnen. Unsichere Lesungen sind durch ein eingeklammertes Fragezeichen [?] [Hinw.: bemerkbar zu machen. (Also ohne das übrige.)] fremdliche, aber gesicherte Ausdrücke durch ein eingeklammertes Ausrufungszeichen [!] bemerkbar zu machen.

XIII. In Ziffern oder Zeichen geschriebene Stellen der Vorlagen können durch kursiven Druck gekennzeichnet werden; doch genügt es in der Regel, der Angabe des Fundortes usw. den Vermerk: in, bezw. mit Ziffern beizufügen.

XIV. Die gebräuchlichen Anrede- und Schlußformeln sind nur in Kürze anzudeuten, falls nicht besondere Umstände ihre Mitteilung empfehlen.

XV. Große Anfangsbuchstaben werden bei wörtlicher Wiedergabe angewendet beim Beginn eines Satzes, bei Eigennamen, bei den Siglen für Anrede- und Titelformeln (E. D^t, V. M^{te} usw. aber E. fl. D^t, M^{te} imp.) und in Briefen bei den auf den Angeredeten bezüglichen Fürwörtern. Bei von Eigennamen abgeleiteten Eigenschaftswörtern dürfte auch im Deutschen die Minuskel vorzuziehen sein.

XVI. Abkürzungen sind im Druck nur für die Anredeformeln regelmäßig zu verwenden, im übrigen aber womöglich ganz zu vermeiden und jedenfalls auf Titel und auf Wörter, die entweder überhaupt oder in der betreffenden Veröffentlichung häufig vorkommen, zu beschränken.

XVII. Für deutsche Aktenstücke insbesondere gelten folgende Regeln: a) Bei eigenhändigen Briefen hervorragender Persönlichkeiten kann die Schreibweise der Vorlagen mit Ausnahme der Anwendung großer Anfangsbuchstaben, wofür auch hier Satz XV gilt, beibehalten werden. Im übrigen wird sie in folgender Weise vereinfacht: Es wird nichts zugefügt und an den Hellautern nichts geändert, außer daß bei diesen auf die mundartliche Aussprache bezügliche Zeichen weggelassen werden; jede unserer Schreibweise nicht entsprechende Häufung von Mitlautern wird jener soviel wie möglich durch Weglassung von Mitlautern genähert; wo v oder w für u stehen, wird dieses gesetzt und umgekehrt, für y tritt außer in Eigennamen und Wörtern griechischen Ursprungs immer i ein; Eigennamen werden stets der Vorlage gemäß geschrieben, wenn nicht eine bestimmte Schreibweise zweifellos gesichert ist; Wortverbindungen, die unserer heutigen Schreibweise nicht entsprechen, sind aufzulösen, dagegen getrennte Wörter, die bei uns als zusammengesetztes Wort erscheinen, zu verbinden. b) Die Siglen für Titel und Anreden [z.: möglichst zu vermeiden!] werden in der Weise gebildet, daß von dem dazu gehörenden Fürwort der erste, vom Titel selbst der erste und letzte Buchstabe gesetzt werden. (E. M^t S. D^t). Ausnahmen bilden E. W. für E. Würde und Würden und E. L. für E. Lieb und Liebden. Bei Titeln, die den gleichen Anfangsbuchstaben besitzen, wird die Regel für den höchsten angewendet, für die anderen aber außer dem ersten und letzten Buchstaben noch der zweite und nötigenfalls auch der dritte oder, wenn dieser mit dem zweiten gleichlautet, der vierte Mitlauter des Wortes gesetzt. (S^t = Heiligkeit,

Hh^t = Hoheit, Hrl^t = Herrlichkeit, Hrsch^t = Herrschaft, Hochmög^{ten} = Hochmöggenheiten). c) Für die Bildung anderer Siglen und für Abkürzungen gelten folgende Regeln: Bei Wörtern, die mit Hellauntern oder einem Mitlauter beginnen, wird der erste Buchstabe gesetzt; bei Wörtern, die mit zwei Mitlautern anheben, verwendet man beide; pf, sch und st gelten dabei als Ein Buchstabe. Drohen Verwechslungen, so wird die Regel auf das einflussigste, oder, wenn ein solches nicht in Frage kommt, auf das am häufigsten abgekürzt zu gebrauchende Wort (also vor allem die Titel) angewendet, bei den anderen aber der Anfangsbuchstabe der zweiten Silbe herangezogen oder, wo dieser ein Hellauntern ist oder seine Verwendung Verwechslung nahelegen würde, der Schlußbuchstabe des Wortes, oder, wenn dieser ein Hellauntern ist oder Verwechslung verursachen könnte, der zweite Buchstabe des Wortes benutzt (H. = Herr, Hz. = Herzog, Kn. = Knecht, Kg. = König, Kf. = Kaiser, Ki. = Kirche, Va. = Vauer, Bü. = Bürger). Erscheint zur Verhütung von Mißverständnissen eine größere Zahl von Buchstaben erforderlich, so ist vor allem der Schlußmitlauter des Wortes zuzuziehen. (Kzl. = Kanzel; davon abgeleitet: Kzler. = Kanzler, Kzlei. = Kanzlei.) Bei zusammengesetzten Wörtern und Wörtern die zusammen einen Begriff bilden, werden die vorstehenden Regeln auf jedes Glied der Verbindung angewendet, und zwar, wo es sich um getrennt auftretende Wörter handelt, immer, bei verbundenen aber, falls Verwechslung droht, unter Benutzung großer Anfangsbuchstaben für jeden Teil der Abkürzung. (ut. = unterthänig, Kf. = Kurfürst, Kf. = Reichsfürst, Kfr. = Religionsfriede, Eb. = Erzbischof, Ehz. = Erzherzog, KCh. = Kammergericht, KHR. = Reichshofrat, AC. = Augsburger Confession.) Genügt dies nicht, so ist die erste Silbe des zusammengesetzten Wortes auszusprechen. (Abschr. = Abschrift, Aufschr. = Aufschrift, Beil. = Beilage.) Fest eingebürgerte Abkürzungen wie Cpt. = Concept, Cgm. = Codex germanicus Monacensis können trotzdem beibehalten werden. d) Verdoppelung eines Buchstabens in den Siglen und Abkürzungen bedeutet die Mehrzahl und zwar ist bei Siglen der Anfangsbuchstabe des Titels (E DD^t), bei Abkürzungen dagegen, falls diese nicht nur aus einem Buchstaben bestehen, der letzte (Ff. = Fürsten, Hzz. = Herzoge) zu verdoppeln; bei zusammengesetzten Wörtern trifft die Verdoppelung natürlich nur den in der Mehrzahl zu stehenden Teil. (Kff. = Kurfürsten.) Gleichheits- und Steigerungsendungen sind den Abkürzungen anzuhängen (Kgn. = Königin, agnstr. = allergnädigster), ebenso die Fallendungen, die als solche durch Vorsetzung eines Apostrophs zu kennzeichnen sind. (Ks's. = Kaisers.) e) In deutsche Aktenstücke eingestreute und nicht in den Endungen germanisierte Wörter sind gemäß den für Fremdsprachen geltenden Regeln zu behandeln, also mit Minuskeln zu beginnen, in der Schreibweise nach der Vorlage zu richten usw.

XVIII. In lateinischen Aktenstücken ist, abgesehen von den allgemein gültigen Regeln, a) die Schreibweise nur insoweit zu ändern, als

u, wo es für v steht, in dieses ungetauscht wird und umgekehrt und für ij stets ii gesetzt wird. b) Zur Bildung von Siglen für Auredes- und Titelformeln verwendet man außer dem Anfangsbuchstaben des Fürwortes im Nominativ den ersten Buchstaben des Titels. Falls Verwechslungen drohen, wird die Regel auf den höchsten Titel angewandt, für die übrigen aber die erste Silbe benutzt (S. = Sanctitas, Ser. = Serenitas). Eine Ausnahme bildet D. = Dominatio und Dil. = Dilectio. Die Fallendungen werden dem Titelsigel angehängt und zwar über der Zeile stehend. (M^{ti} = Maiestati, A^{mi} = Altitudini) Mit dem Titel verbundene Eigenschaftswörter werden im Positiv auf die erste Silbe und den Anfangsbuchstaben der zweiten gekürzt; der Superlativ wird durch über der Zeile stehende Beifügung der Endung gekennzeichnet (ill, ill^{mus}, caes. reg.); sanctus und sacer können, da eine Verwechslung ausgeschlossen ist, beide mit s. gegeben werden. c) Für Abkürzungen gelten die bei Veröffentlichungen mittelalterlicher Stücke eingebürgerten Regeln.

XIX. Aktenstücke in neueren, fremden Sprachen sind a) in der Schreibweise, abgesehen von den durch die allgemeinen Regeln bedingten Aenderungen, genau nach der Vorlage wiederzugeben und für y ist, wo dies dem jetzigen Sprachgebrauch entspricht, i zu setzen; b) die Sigel für Titel und Auredesformen werden wie im Deutschen gebildet, indes ist, wenn der Titel mit einem Helllauter endet, auch der vorletzte Buchstabe beizuziehen (M^d, M^{te}). Beigelegte Eigenschaftswörter werden wie im Lateinischen behandelt. c) Abkürzungen sind außer in einigen, den fremden Vorlagen selbst gewöhnlichen Fällen (lesd. = lesdits, d. = detto oder dicho usw.) zu vermeiden, d) Accente sind mindestens insoweit, als es für ein leichteres Verständnis wünschenswert ist, nach dem heutigen Gebrauch der Sprache zu setzen.

XX. Alle Aktenveröffentlichungen sind in lateinischen Lettern zu drucken. Für ß ist fs anzuwenden.

XXI. Als Format ist Oktav zu wählen.

XXII. In der Mitte des oberen Randes jeder Seite [S.: und am Anfang jedes Stückes] ist die Jahreszahl, in dem der Seitenzahl entgegengesetzten Längsrande neben der ersten Zeile jedes Aktenstückes die Nummer, im andern Längsrande aber neben der ersten Zeile des Stückes Tag und Monat der Abfassung anzugeben. Andere Randbemerkungen, z. B. kurze Inhaltsangaben, können den hier bezeichneten angeschlossen werden.

XXIII. Die Daten sind vom Jahre 1582 an in den Randnoten nach dem neuen Kalender anzugeben; ist das Aktenstück nach dem alten Kalender datiert, so wird das alte und neue Datum in Bruchform ausgedrückt (¹⁵/₂₅). [Kaltenbrunner: Falls eine Unsicherheit vorliegt, ob nach dem alten oder neuen Kalender datiert ist, muß dies angemerkt werden.] Am Schlusse des Aktenstückes wird die Datierung gemäß der Vorlage gegeben, wobei Actum mit A., Datum mit D., Signatum mit S. gekürzt und alle entbehrlichen Zuthaten außer Ort, Tag, Monat und Jahreszahl weggelassen werden können.

XXIV. Jedem Aktenstücke ist außer der fortlaufenden Nummer als Ueberschrift eine kurze Angabe voranzusetzen, die bei Briefen den Absender und Empfänger, bei anderen Aktenstücken deren Art, Aussteller, Empfänger und Bestimmung [z. B. Instruktion des Kaisers für N. N. zum Reichstage] oder, wo nicht alle diese Angaben möglich sind, wenigstens den Betreff bezeichnet.

XXV. Die Adresse (außer in der Ueberschrift) mitzuteilen, ist, wenn nicht besondere Umstände wie Titelfreitigkeiten u. dergl. vorliegen, unnötig. Von anderen Rückvermerken sind nur die sachlich wichtigen, namentlich aber die Abgangs- und Einlieferungsvermerke [exped. und präf.] mitzuteilen.

XXVI. Der Inhalt der Aktenstücke ist durch kurze Angaben an ihrem Kopfe oder durch gesperrten Druck bezeichnender Wörter in ihnen leicht ersichtlich zu machen. Bei sehr ausgedehnten Stücken empfehlen sich beide Wege vereint, sowie kurze Inhaltsangaben am Rande bei den [gemäß Satz VIII] gebildeten Absätzen.

XXVII. Hinter jedem Aktenstücke ist der Fundort anzugeben und zwar mit genauer Wiedergabe der Signatur, die der betreffende Band oder Bündel im Archiv oder in der Bibliothek trägt, und mit Bezeichnung der Seite, auf der dort das mitgeteilte Stück beginnt. Weiter ist anzugeben, ob ein Entwurf [Entw.] oder eine Urschrift [Urschr.] oder eine Abschrift [Abschr.] (z.: Concept [Cpt.] oder ein Original [Orig.] oder eine Copie [Cop.]) vorliegt und ob die Urschrift in der Kanzlei ausgefertigt und vom Briefsteller nur unterzeichnet [ausg. Urschr.] oder von diesem selbst geschrieben [eigh. Urschr.] ist. Besitzt man die Urschrift, so wird natürlich diese der Veröffentlichung zugrunde gelegt und ist es unnötig, Abschriften zu verzeichnen, falls nicht deren Vorhandensein in dieser oder jener Sammlung von Bedeutung ist. Entwürfe sind stets auch neben der Urschrift zu verzeichnen, mit dieser zu vergleichen und, wo es angeht, in ihrer Entstehung zu verfolgen; auch ist ihr Verfasser oder Bearbeiter wo möglich anzugeben. Zur Unterzeichnung vorgelegte Reinschriften des Entwurfs, die dann noch vom Fürsten selbst oder einer leitenden Persönlichkeit durchgearbeitet sind, bezeichnet man als Reinentwurf [Reinentw.] und behandelt sie wie die Entwürfe selbst. Liegt die Urschrift nicht vor, so sind Entwürfe und Reinentwürfe mit etwa vorhandenen Abschriften zu vergleichen, um die endgiltige Fassung festzustellen. Liegen nur Abschriften vor, so sind diese, falls nicht besondere Umstände obwalten, lediglich zum Zwecke der Herstellung eines guten Textes zu vergleichen und in diesem ediglich die guten oder im Zweifelsfalle die gleichwertigen Lesarten aufzunehmen, die schlechten aber überhaupt nicht zu berücksichtigen. — Die Angabe der hier bezeichneten Vermerke hat in der Weise zu geschehen, daß zuerst der Fundort, dann die Art des Stückes, dann der Verfasser und schließlich Nebenvermerke wie: mit Ziffern, beschädigt u. dergl. eingetragen werden. Liegen mehrere Fassungen vor, so führt man zuerst die Urschrift, dann die Entwürfe und Reinentwürfe ihrem Entstehungsalter gemäß und

schließlich die Abschriften ihrem Werte nach auf, wobei, falls nicht in Fundort aller Stücke derselbe ist, vor jedem von ihnen dieser zu bezeichnen ist.

XXVIII. Anmerkungen sind nicht am Schluß, sondern unter die betreffende Seite des Aktenstückes zu setzen und gemäß ihrer Reihenfolge auf dieser, nicht aber mit für das ganze Stück durchlaufenden Nummern zu bezeichnen.

XXIX. Jede Aktensammlung ist der Zeitfolge nach zu ordnen, sei denn, daß sich wie bei Verwaltungsakten bestimmte, einander gar nicht berührende Gruppen bilden lassen. In letzterem Falle ist ein chronologisch-logisches Verzeichnis der mitgeteilten Akten beizugeben; im ersterem kann, wo es nötig erscheint, ein sachlich geordnetes Verzeichnis der etwa entstehenden übeln Folgen der zeitgemäßen Anordnung abhelfen.

XXX. Unerläßlich ist ein genaues, alphabetisches Personen- und Sachregister und zwar ist ein solches bei mehrbändigen Werken jeder Bande gleich bei der Veröffentlichung beizugeben. Ein Ortsregister wird, soweit es nicht mit dem Sachregister zusammenfällt, in der Regel entbehrlich sein.

Der Morgen des dritten Verhandlungstages ward zur Hälfte mit einem spannenden Vortrag Ed. Meyers über die wirtschaftliche Entwicklung der Antikenswelt ausgefüllt. Da er in ‚Conrads Jahrbüchern‘ der wissenschaftlichen Welt zugänglich gemacht werden wird, möge hier nur der Hinweis darauf Platz finden, daß Meyer in ganzer Schärfe und mit vollem Bewußtsein jener veralteten Auffassung entgegengetreten ist, die den Fortschritt in der Weltgeschichte als eine fortlaufende, immer mehr sich steigende Entwicklung der Kultur hinstellen möchte. Daß diese Ansicht total falsch ist, bewies der Redner an dem Beispiel der griechischen Wirtschaft, die von den ältesten Zeiten durch ihr ‚Mittelalter‘ hindurch bis zu ihrer modernen Stufe, dem hochstehenden Hellenismus, und endlich bis zu ihrem den Kreislauf abschließenden Untergang im dritten nachchristlichen Jahrhundert verfolgt.

In der zweiten Hälfte des Vormittags wurden die durch v. Zwißner ausgearbeiteten Vorschläge zu einer bindenden Organisation der Versammlung erörtert und angenommen. Danach kann der 20. April 1895 als der Geburtstag des ‚Verbandes deutscher Historiker‘ gelten.

Leipzig, im April 1895.

Belmokk.

Bericht über die 36. Plenarversammlung der historischen Kommission bei der kgl. bayer. Akademie der Wissenschaften. (München im Juni 1895.)

Seit der letzten Plenarversammlung, Mai 1894, sind folgende Publikationen durch die Kommission erfolgt:

1. Allgemeine deutsche Biographie. Bd. XXXVII, Sfg. 2 und 3. Bd. XXXVIII, Bd. XXXIX, Sfg. 1. 2. 3.

2. Chroniken der deutschen Städte. Bd. XXIII; Bd. IV der Chroniken der Stadt Augsburg.

3. Briefe und Akten zur Geschichte des dreißigjährigen Kriegs. Bd. VI.

Die Hanzereizeise werden mit dem nächsten, dem 8. Band abschließen. Derselbe ist so weit vorbereitet, daß der Hrsgb., Dr Koppmann, im August den Druck zu beginnen hofft.

Die Chroniken der deutschen Städte, unter der Leitung des Geheimen Rats von Hegel, sind bis zum 24. Band fortgeschritten, dem dritten und letzten der Reihe der niederrheinischen und westfälischen Städtechroniken. Derselbe ist im Druck begriffen. Er wird Auszüge aus den Stadtbüchern von Soest und die von dem Priester Johann von Wassenberch verfaßte Chronik von Duisburg in den Jahren 1474—1517 enthalten, beides von Archivar Jlgem in Münster bearbeitet, welcher auch eine Geschichte der Verfassung von Soest hinzufügen wird.

Die Jahrbücher des deutschen Reichs unter Otto II und Otto III hofft Hr. Uhligz im Laufe des Jahres 1896 druckfertig zu stellen. Die Arbeit für die Jahrbücher unter Heinrich IV und Heinrich V hat Professor Meyer von Konow unterbrechen müssen, um Zeit für die Biographie Georgs von Wühß und die Herausgabe von dessen Werk über die Geschichtsschreibung der Schweiz zu gewinnen. Er wird sich jetzt wieder dem dritten Band seiner Jahrbücher zuwenden. Dr. Simonsfeld bearbeitet fortdauernd für die Jahrbücher unter Friedrich I. Die Arbeit für die Jahrbücher unter Friedrich II liegt in den Händen des Geheimen Hofrats Winkelmann.

Von der Geschichte der Wissenschaften in Deutschland sind noch im Ufstand die Geschichte der Geologie vom Geheimen Rat von Zittel, die Geschichte der Physik von Professor Karsten und die von Professor Landsberg übernommene Vollendung von Stingsings Geschichte der Rechtswissenschaft. Geheimer Rat von Zittel hofft der nächsten Plenarversammlung einen großen Teil des Manuskriptes seines Werkes vorlegen zu können. Professor Landsberg ist bis zum Ende des Jahrs. vorgerückt und wird diese fertige Hälfte seines Buches demnächst veröffentlichen.

Die Allgemeine deutsche Biographie, unter der Leitung des Freiherrn von Viliencron und des Geheimen Rats Wegele, hat in diesem Jahre nicht bloß im vorigen Jahre gebliebene Lücke ausgefüllt durch die Vollendung des 37. Bandes, sondern auch zwei weitere Bände geliefert. Die Lieferungen 4 und 5 des 39. Bandes werden demnächst ausgegeben werden.

Die Arbeiten für die Reichstagsakten der älteren Serie, unter Leitung des Professors Duidde, gelten noch immer fast ausschließlich dem 10. und 11. Band, deren erster die Jahre 1432—1433 Mai nebst einem Rückgriff um der Konzugsfrage wegen auf die Jahre 1426—1431 bringen soll, der andere bis 1437 reichen wird. Herr Herr soll den 10., Dr. Beckmann den 11. Band herausgeben.

Die Fertigstellung des Manuskriptes der beiden Bände ist durch die im vorigen Jahre angekündigten großen Reisen nach England, Frankreich und Italien, länger zu vermuten war, unterbrochen worden. Es wurden in England das Public Record office, das Britische Museum, die Bibliotheken Exfords, in Paris das Nationalarchiv, die Nationalbibliothek und mehrere der kleineren Bibliotheken, weiter das burgundische Archiv zu Dijon, dann die Archive zu Turin, Mailand, Florenz besucht, ein Abstecher nach Rom gemacht. Besonders fruchtbar erwies sich die Forchtung in Paris, wo unter anderm der Nachlaß Peter Brunets, des Notars des Kaiserlichen Hofes, ferner die Korrespondenzen der Kastilianischen Konzilsgeandten in den Jahren

1435—1439 benutzt wurden. Auch zu Dijon und in Italien wurde wertvolles und unentbehrliches Material gefunden, unter anderem die Akten betreffend die Beziehungen zwischen Kaiser Sigismund und Herzog Philipp von Burgund, die Berichte der Mailändischen und der Savoyischen Gesandten vom kaiserlichen Hof und vom Konzil, Instruktionen für päpstliche und Konzilsgesandte an Sigismund u. dgl. Mit dieser Reise, zu welcher noch ein Ausflug des Dr. Beckmann nach Wehringen und Nördlingen hinzutritt, wurde das Jahr 1894 zu Ende gebracht. Das folgende Halbjahr wurde durch das Material, welches Paris und Douai, außerdem Frankfurt, Straßburg, Basel, Colmar und andere deutsche Städte nach München einlieferten, größtenteils in Anspruch genommen. Und auch jetzt noch bedarf es zur Vollendung der Materialsammlung einer Reise nach Venedig, wo Dr. Beckmann der Ausbeutung des Staatsarchivs und der Markusbibliothek einen Monat widmen will.

Durch diese außerordentlichen und zeitraubenden Bemühungen ist zunächst die Fertigstellung des 10. Bandes aufgehalten worden, zumal da Dr. Herre die leitende Abteilung des Bandes, die Vorgeschichte des Romzuges mit den einwirkenden italienischen Verhältnissen zum Teil erst aus den Ergebnissen dieser Reise herzustellen vermag. Dr. Beckmann hofft, alsbald nach der Rückkehr aus Venedig, das Manuskript abzuschließen und dann, Ende des Jahres, mit dem Druck des 11. Bandes beginnen zu können; der 10. Band dagegen wird erst im nächsten Jahr zum Druck gelangen. Für weitere zwei Bände, welche die Regierungszeit Kaiser Albrechts I. behandeln sollen, ist das Material fast vollständig gesammelt und kaum minder günstig ist die Lage bezüglich der ersten Jahre Friedrichs III.

Die Reichstagsakten der jüngeren Serie, die von Dr. Wrede herausgegeben werden, stehen am zweiten Band, der im Druck begriffen ist. Bereits gedruckt ist die von Dr. Bernays verfaßte Einleitung, die in drei Kapiteln die deutschen Verhältnisse von der Wahl bis zur Ankunft des Kaisers im Reich, die auswärtigen Beziehungen und die Krönung behandelt. Ferner sind gedruckt die beiden ersten Abschnitte der Akten des Wormser Reichstags, nämlich die Berufung und Eröffnung des Tages und die Akten über Errichtung des Regiments. Es sollen folgen: 3) Verhandlungen über Frieden und Recht (Landfriede, Kammergericht und Polizei) 4) Romzugshilfe 5) Verhandlungen über Schweiz und Frankreich 6) Anschläge 7) Religionsache 8) Beschwerden gegen Rom 9) Abschied 10) Angelegenheiten einzelner Stände 11) Korrespondenzen. Daneben wird successiv das Register ausgearbeitet. Eine über Erwarten lange Zeit hat die Bearbeitung der Religionsache erfordert: besonders mühsam und zeitraubend war die genaue Vergleichung der in den gleichzeitigen Flugschriften enthaltenen Berichte über Luthers Aufenthalt in Worms. Demnächst soll der dritte Band in Angriff genommen werden.

Die ältere Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen wird ihren Abschluß im dritten Band der Briefe des Pfalzgrafen Johann Casimir finden, dessen Druck, wie der Hrschb. Professor von Bezold als sicher annimmt, i. J. 1896 beginnen wird. Unterdessen wird die Ausbeutung der Münchener und anderer deutscher Archive zu Ende geführt und dem Kopenhagener sowie eventuell dem Archiv des auswärtigen Ministeriums in Paris ein längerer Besuch abgestattet werden.

Für die ältere Bayerische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, unter der Leitung des Professors Lossen, sind Dr. Brandt und Dr. Götz thätig. Der erstere ist mit der Drucklegung des vierten Bandes der Druffelschen Beiträge zur Reichsgeschichte beschäftigt. Es sind bis jetzt 28 Bogen gedruckt.

Durch die Absicht, den reichen Stoff auf 50 Bogen zusammenzudrängen, wird die Arbeit erschwert und verzögert. Doch steht die Beendigung des Drucks und damit der Abschluß der genannten Unternehmung gegen Ende des Jahres 1895 zu erwarten. Unmittelbar darnach können die Akten des Landshirger Bundes, die Dr. Göß be arbeitet und in einem Band zusammenstellt, in Druck gehen. Dr. Göß hat die Sammlung des Materials theils in München, theils in einem sechs wöchigen Aufenthalt in Wien und in zwei kürzeren Reisen nach Innsbruck und Augsburg fortgesetzt, und wird nach Durcharbeitung der aus Bamberg, Dresden, Marburg erbetenen Archivalien und nochmaligem kurzen Aufenthalt in Wien diese Arbeit abschließen.

Die jüngere Bayerisch-Pfälzische Abteilung der Wittelsbacher Korrespondenzen, die Briefe und Akten zur Geschichte des dreißig-jährigen Kriegs, die unter der Leitung des Professors Stieve steht, wird drei Bände, den 6., 7. und 8., welche die Zeit von 1608 bis 1610 behandeln, ausschließlich der langjährigen Arbeit des Professors Stieve selbst verdanken. Der sechste Band ist ausgegeben worden. Krankheit verhinderte den Herausgeber, sofort die Drucklegung des siebenten Bandes zu beginnen, aber er hofft im Sommer 1896 denselben erscheinen lassen zu können.

Seinen Mitarbeitern, Dr. Chroust und Dr. Mayr-Deisinger, sind, dem einen die Jahre 1611—1618, dem andern die Jahre 1618—1620 zugewiesen. Dr. Chroust hat seine Thätigkeit zulezt, um den neunten Band zum Abschluß zu bringen, auf die Akten vom Januar 1611 bis zur Wahl des Kaisers Mathias im Juni 1612 konzentriert. Er hat die Ausbeutung der Münchener Archive in dem bezeichneten Umfang fast beendet; ferner einen Teil der Schlobittner Archivalien, welche Herr Graf Richard zu Dohna-Schlobitten, mit gleichem Entgegenkommen wie sein verstorbener Herr Vater, nach München übersenden ließ, und den Briefwechsel des Hofmeisters Friedrichs V von der Pfalz, Hans Meinhards von Schönburg, welche Herr Graf Hannibal von Degenfeld-Schönburg aus dem Archiv des Schlosses Hohen-Eybach nach München zu senden die Güte hatte, bearbeitet. Dieser Briefwechsel enthält unter anderm Aufschlüsse über die Beziehungen der deutschen Protestanten zu Kaiser Mathias während des österreichischen Hausstreites. Außerdem hat Dr. Chroust gegen vier Monate in Wien auf Bearbeitung der österreichischen Akten in beiden Kanzleien, sowohl Kaiser Rudolfs II als des Mathias, sowie der Kurmainzer Papiere verwandt, wird aber nochmals nach Wien zurückkehren müssen, um diese Arbeit zu vollenden. Der Zutritt zu dem Archiv des deutschen Ritterordens, den er, um Zeit zu gewinnen, auch für die Abendstunden seines Wiener Aufenthaltes erbat und durch die Gunst Seiner Erzellenz des Herrn Ratsgebitigers Grafen Pöttined zu Bettenegg erhielt, führte leider nicht zur Auffindung der auch anderwärts längst vergeblich gesuchten Akten des damaligen Deutschmeisters, Erzherzogs Maximilian, in Sachen der Nachfolge Kaiser Rudolfs II.

Dr. Mayr-Deisinger war mit der Durcharbeitung der aus Schlobitten und aus Dresden eingelieferten Akten für die ihm zugewiesenen Jahre beschäftigt. Die Schlobitter Papiere enthielten vor allem wertvolle Berichte der Brüder Ahas und Christoph von Dohna über die Beziehungen der Kurpfalz zu den Böhmen, zu Kur-sachsen, zu England. Daneben fand sich in ihnen ein Protokoll des Heilbronner Unionstages vom Mai 1619. Die Dresdener Akten, obwohl von Karl August Müller in seinen Fünf Büchern vom Böhmischem Krieg bereits ausgiebig verwertet, gewährten eine außerordentlich reiche Ausbeute mit überraschenden Ergebnissen, vornehmlich durch die vortrefflichen Berichte des damaligen sächsischen Agenten in Prag, Friedrich Leb-

zelters. Dr. Mayr wird ihre Bearbeitung im nächsten Jahre fortsetzen, dann zu den Berliner Akten übergehen.

Professor Stieve will den Archiven von Zerbst, Darmstadt, Ulm und anderen, die von beiden Mitarbeitern bald in Angriff genommen werden sollen, demnächst einen vorbereitenden Besuch widmen.

Zu Weihnachten dieses Jahres wird der dritte Band der Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters von Ludwig Pastor erscheinen. Derselbe enthält außer einer ausführlichen Einleitung der sittlich-religiösen Zustände und Wandlungen Italiens im Zeitalter der Renaissance folgende drei Bücher: I. Buch Innocenz VIII (1484—92). 1. Kap. Unruhen in Rom während der Sedisvakanz. Wahl und Regierungsanfang Innocenz' VIII. — 2. Kap. Zerwürfniß des Papstes mit Ferrante von Neapel (1484—87). Familienverbindung mit Lorenzo de' Medici. — 3. Kap. Wirren in der Romagna. Streitigkeiten und endlicher Friede zwischen Rom und Neapel. — 4. Kap. Die orientalische Frage. Der türkische Prinz Dschem in Rom. Fall Granadas. Tod des Papstes. — 5. Kap. Beziehungen Innocenz' VIII zu Kunst und Wissenschaft. — 6. Kap. Schutz der kirchlichen Freiheit und Lehre. Die Gegenbulle von 1484. Sittliche Zustände am römischen Hofe. Verweltlichung der Kardinäle. — II. Buch. Alexander VI (1492—1503). 1. Kap. Wahl und Krönung Alexanders VI. Beginnender Nepotismus. Streitigkeiten und Ausöhnung mit Ferrante von Neapel. Die Kardinalskernennung vom September 1493. — 2. Kap. Alfonso II v. Neapel im Bunde m. Alexander VI. Flucht des Kardinals Giuliano della Rovere nach Frankreich. Ausbruch Karls VIII nach Italien. — 3. Kap. Siegeszug Karls VIII durch die Lombardei und Toskana nach Rom. Bedrängniß und Ratlosigkeit Alexanders VI. Ostia im Besitz der Colonna. Abfall der Orsini. Die Franzosen vor Rom. — 4. Kap. Karl VIII in Rom und Neapel. Die heilige Liga vom März 1495. Flucht des Papstes. Rückzug der Franzosen aus Italien. — 5. Kap. Vertreibung der Franzosen aus Neapel. Zug Maximilians I nach Italien. Erfolgloser Krieg Alexanders VI gegen die Orsini. Ermordung des Herzogs von Gandia. Reformpläne des Papstes. — 6. Kap. Savonarola und Alexander VI. — 7. Kap. Cesare Borgia legt die Kardinalswürde nieder und wird Herzog von Valence. Wechsel der päpstlichen Politik: Bund Alexanders VI mit Ludwig XII. — 8. Kap. Die Franzosen in Mailand. Cesare Borgia erobert Imola und Forli. Restauration des Lodovico Moro. Ludwig XII erobert Mailand zum zweiten Mal. Anarchische Zustände in Rom. Ermordung des Herzogs von Biseglia. Cesare Borgia Herzog der Romagna. Teilung des neapolitanischen Königreichs zwischen Frankreich und Spanien. — 9. Kap. Alexander VI und der Türkenkrieg in den Jahren 1499—1502. — 10. Kap. Kampf gegen die Colonna. Der Kirchenstaat im Besitz der Borgia. Vermählung Lucrezia

Borgias mit Alfonso von Ferrara. Cesare Borgia Gebieter von Rom; sein Unternehmen gegen Toskana, Urbino und Camerino. Verschwörung der Soldbändenerführer gegen Cesare; Ueberlistung und Vernichtung derselben. Bedrängniß der Orsini. Spannung des Papstes mit Frankreich. Cesares weitergehende Pläne zerstört durch den Tod Alexanders VI. — 11. Kap. Kirchliche Thätigkeit Alexanders VI. Das große Jubiläum des Jahres 1500. Zensuredikt. Missionen in Amerika und Afrika. Päpstliches Schiedsgericht über den Kolonialbesitz der Spanier und Portugiesen. — 12. Kap. Beziehungen Alexanders VI zu den Künsten. — III. Buch. Julius II, der Wiederhersteller des Kirchenstaates und des päpstlichen Mäcenates (1503—13). 1. Kap. Die Papstwahlen vom September und November 1503. Pius III und Julius II. — 2. Kap. Schwierige Lage Julius II bei seinem Regierungsantritt. Sturz und Ende des Cesare Borgia. Zerwürfniße mit Venedig. — 3. Kap. Unterwerfung von Perugia und Bologna. Sturz der Baglioni und Ventivogli. — 4. Kap. Wandlungen der europäischen Politik von 1507—1509. Bedrohung Julius' II durch Spanien und Frankreich. Streben der Venetianer, das Papsttum auf kirchlichem und politischem Gebiet zu demütigen. Widerstand Julius' II. Die Liga von Cambray und der Krieg gegen Venedig. Sieg des Papstes. — 5. Kap. Julius' II Kämpfe für die Unabhängigkeit des heil. Stuhles und die Befreiung Italiens von den Franzosen. Der Bund mit den Schweizern und der Krieg gegen Ferrara. Schisma im Kardinalkollegium. Krankheit und Bedrohung des Papstes in Bologna. Sein Winterfeldzug gegen Mirandola. Verlust von Bologna. Schismatische Bestrebungen Ludwigs XII und Maximilians I. Berufung eines Konziliabulums nach Pisa und des allgemeinen Konzils nach Rom. — 6. Kap. Julius II im Bunde mit Spanien. Schwere Krankheit und Wiedergenesung des Papstes. Plan Maximilians, die Tiara zu erlangen. Die heilige Liga vom Oktober 1511. Absetzung der schismatischen Kardinäle. Mißlingen der französischen Winkelsynode zu Pisa. Die Schlacht bei Ravenna am Ostersonntag des Jahres 1512. — 7. Kap. Ueberhebung und Sturz der Schismatiker. Erfolge des jüngsten allgemeinen Laterankonzils. Die Schweizer als Ketter des heil. Stuhles. Vernichtung der Franzosenherrschaft in Italien. Beitritt Maximilians zum Laterankonzil. Tod Julius II. Schlußurteil über sein politisches und kirchliches Wirken. — 8. Kap. Julius II als Mäcen der Künste. Der Neubau der Peterskirche. Bramante als Leiter der baulichen Unternehmungen des Papstes. Auffindung von Antiken. Das Statuenmuseum im Belvedere. Die Wunder des neuen Rom Julius II. — 9. Kap. Michelangelo im Dienste Julius II. Die Broncestatue und das Grabmal des Papstes. Die Deckengemälde der sixtinischen Kapelle. — 10. Kap. Raffael im Dienste Julius II. Die Fresken der Camera della Segnatura und der Stanze d'Eliodoro.

Nekrologische Notizen.

Es starben: am 9. April in Göttingen der ord. Professor der histor. Hülfswissenschaften E. Steindorff; am 23. April in Lund der Historiker N. G. Bruzelius; anfangs Mai zu Münster in Westfalen der Historiker, Assessor a. D. Geisberg; am 3. Juni in Stuttgart der Direktor des fürstlichen Museums und der Bibliothek, Hofrat v. Lehner; am 12. Juni in Wien der Historiker M. Berman; am 15. Juni in Kiel der ord. Professor der deutschen Philologie D. Erdmann; am 24. Juni in Marburg der Historiker, Oberst a. D. Nebelthau; gegen Ende des Juni in Sofia der Professor der slavischen Geschichte und Literatur M. Dragomanow; am 22. Juli in Berlin der ord. Professor der Rechte N. v. Gneist; am 1. August in Marburg der Direktor der kgl. preuß. Staatsarchive, Wirkl. Geh. Rat Prof. Dr. H. v. Sybel.

Der Neuplatoniker Proclus als Vorlage des sogen. Dionysius Areopagita in der Lehre vom Uebel.

Von Prof. Jos. Stiglmayr S. J.

Fortsetzung und Schluß.¹⁾

Dion. d. d. n. IV, 21 und Procl. d. m. s. 208, 29—212, 8.

Das *ἐν* (*τοῖς ὄντι*) wird von Dionysius sofort vermengt mit *ἐξ* (*ἴνως*) und gleich eine Reihe von Sätzen wiederholt, wie sie schon § 19 formuliert worden sind; auch das Beispiel *οὐδὲ ἐν περὶ τὸ ψυχρόν* und ein Spruch aus der heiligen Schrift (Matth. 7, 18) bekräftigen das längst Bewiesene. Bald aber nehmen die Gedanken wieder eine andere Richtung und beschäftigen sich mit der Frage, ob man das Gute und Böse zugleich aus einer Urquelle ableiten müsse, oder ob zwei oberste Ursachen aufzustellen seien. Offenbar kann man bloß eine oberste Ursache annehmen; wenn also das Böse von ihr (i. e. von Gott) käme, so müßte schon vorher in Gott selbst der Zwiespalt von Gut und Böse bestehen. Aber dagegen streitet die Glückseligkeit, welche das höchste Wesen besitzen muß, und der von Gott ausgehende, über das Weltall verbreitete Friede. So gelangt Dionysius allerdings zu dem gleichen Resultate wie Proclus,²⁾ der von den Göttern an erster Stelle das Böse ausschließt. Einige Vergleichen von Texten im nachstehenden:

a) An der Spitze von allen Dingen kann nur eine Monas stehen, also auch eine Dyas muß wieder eine Monas vor sich haben.

πάντα γὰρ διὰς οὐκ ἀρχή. a) Procl. 231, 10. . . neque . . .
μονὰς δὲ ἔσται πᾶσης διάδοος duo prima. Si enim utrumque
ἀρχή. duorum unum, oportet ante
ambo esse τὸ Unum etc. Vgl.

inst. th. c. V, XI, XII.

¹⁾ zu Hist. Jahrb. XVI, 254—73.

²⁾ Vgl. Procl. 237, 15 neque erit ipsis diis vita innocua neque extra mortalem difficultatem.

b) Ueber die Unmöglichkeit eines Widerstreites zwischen Gut und Böse in Gott schon oben S. 721.

c) Ueber den Frieden des Universums:

ἐναρμόνια πάντα μιᾶς ζωῆς Procl. 250, 12. quae enim ex
ἔκγονα πρὸς ἐν ἀγαθὸν συν- una causa, omnia amica et
τεταγμένα καὶ προσηνῆ καὶ compatiencia . . . et appel-
ῶμοια καὶ προσήγορα ἀλλή- lantia¹⁾ invicem.
λοις.

d) Daß Böse ist nicht in Gott und nicht *ἐνθεον*.

οὐκ ἐν Θεῷ τὸ κακὸν καὶ Procl. 210, 34. si igitur et
κακὸν οὐκ ἐνθεον. animabus divinis (*ψυχαὶ ἐνθεοι*,
 vgl. animae diis assimilatae
 210, 22) entibus malum non est,
 quomodo erit in ipsis diis?

Der Sinn des zweiten Gliedes ist nicht leicht klarzustellen; hat man *κακὸν* oder *οὐκ ἐνθεον* als Subjekt zu fassen? Die Parallele aus Proclus hellt die Sache mit einem Male auf, denn er sagt, daß nicht in den gottgefüllten Seelen und noch weniger in den Göttern selbst das Böse sei (argum. a min. ad maius).

e) Die Unveränderlichkeit Gottes erstreckt sich auch auf seine Güte, denn die Güte Gottes fällt mit dem Wesen Gottes zusammen (das Gute ist die Substanz Gottes):

. . . καὶ οὐ ποτὲ μὲν καὶ Procl. 211, 28. Utrum igitur
τινα, ποτὲ δὲ οὐ, καὶ οὐ deos . . . dicemus . . . bonos
πάντα μεταβολῆν γὰρ ἐν τούτῳ entes transmutari? . . . neque
πέισεται καὶ ἀλλοίωσιν. transmutans (Deus).

Εἰ δὲ ἐν Θεῷ τὰγαθὸν ὑπ- Procl. 211, 8. . . quibus (sc.
αρξίς ἐστιν, ἔσται ὁ μετα- diis) non aliud esse existentia
βάλλων ἐκ τὰγαθοῦ Θεοῦ, praeter Unum et Bonum.
ποτὲ μὲν ὦν, ποτὲ δὲ οὐκ ὦν.

f) Also in jeder Hinsicht ist das Böse von Gott auszuschließen:

Οὐκ ἄρα ἐκ Θεοῦ τὸ κακὸν, Procl. 211, 1. Non ergo in diis
οὔτε ἐν Θεῷ οὔτε ἀπλῶς οὔτε malum, neque simpliciter ne-
καὶ ἀ χρόνον. que secundum tempus.

Verschiedene andere Gedanken, welche bei Proclus im Zusammenhange dieses Abschnittes vorkommen, hat Dionysius anderswo verwertet, so z. B. jene Stelle über die Henaden, welche Dionysius auf den Hervorgang der zweiten und dritten Person der Gottheit anwendet, allerdings mit Vorsicht.

¹⁾ Wie an vielen anderen Stellen so führt auch hier die Vergleichung mit Dionysius zum Verständniß des lateinischen Wortes, das Moerbeke gebrauchte: *appellantia invicem* = *προσήγορα ἀλλήλοις*. Vgl. auch d. d. n. c. XI *περὶ εἰρήνης*.

d. d. n. II, 6. ὁ δὲ Ἱησοῦς καὶ Procl. 209, 24. *li autem . . .*
 ὁ Πνεῦμα τῆς Θεογότου Θεότητος. *nihil aliud entes quam entium uni-*
 οὐτω χρῆ φάναι, βλαστοὶ Θεό- *tates . . . et summitates, si velis,*
 ρυτοὶ καὶ οἶον ἄνθῃ καὶ *et velut flores et supersub-*
 περούσια φῶτα.¹⁾ *stantialia lumina etc.*

Desgleichen nennt Proclus hier das Gute das Maß und Licht von allem (Procl. 211, 19; d. d. n. IV, 4. 7) und erinnert an die Ehrfurcht, die man bei solcher Beschreibung der göttlichen Dinge bewahren muß (Procl. 210, 7; d. d. n. II, 10). Die ganzen Stellen zu vergleichen.

Dion. d. d. n. IV, 22 und Procl. d. m. s. 212, 9—214, 6.

Dionysius geht nunmehr zu der Ordnung der Engel über, um von ihr das Böse auszuschließen: ἀλλ' οὔτε ἐν ἀγγέλοις ἐστὶ τὸ κακόν.

Der Beweis wird geführt aus der Natur der Engel. Sie sind unter allen Abbildern Gottes die vollkommensten und reinsten; sie offenbaren die verborgene Güte Gottes zuerst und aufs klarste.

Εἰ γὰρ ἐξαγγέλλει τὴν ἀγα- Procl. 212, 37. *Quibus igitur*
 θότητα τὴν θεϊαν ὁ ἀγαθο- *esse hoc est bonum elucidare,*
 εἰδὴς ἀγγελος . . . εἰκὼν ἐστι *quomodo in iis malum? . . .*
 τοῦ Θεοῦ ὁ ἀγγελος, φανέ- *angelorum φῶλον [i. e. tribus]*
 ρωσις τοῦ ἀφανοῦς φωτός, *assimilatur differenter (δια-*
 ἴσοπιτρον ἀκραιφνές, ἀλώ- *φερόντως) diis . . . ut per ex-*
 βητον, ἀχραντον, ἀκηλίδω- *pressam similitudinem eluci-*
 τον, εἰσδεχόμενον ὄλην (εἰ *dare ipsius proprietatem pos-*
 θέμις εἰπεῖν) τὴν ὠραιότητα *sit . . . vgl. 212, 21 genus inter-*
 τῆς ἀγαθοτύπου Θεοειδείας. *pretativum (ἐρημνευτικόν in Tim.*
104 B) deorum continuum est diis
. . . est utique etiam ipsum di-
vinum lumen ex lumine in ab-
ditis ente.

καὶ ἀμιγῶς ἀναλάμπον ἐν Feruer 213, 15 *immalignabilis*
 αὐτῷ . . . τὴν ἀγαθότητα τῆς *ordo — sincere bonum — ima-*
 ἐν ἀδύτοις σιγῆς, — οὐκ ἄρα *ginem ferre primae causae-*
 οὐδὲ ἀγγέλοις ἐστὶ τὸ κακόν. *immaculatum — impermixtum*
ad malum.

Aus der gegenüberstehenden Stelle des Proclus kann man die Vorlage des Dionysius leicht erkennen und unter den lateinischen Ausdrücken die griechischen Epitheta noch hervorschimmern sehen, die Dionysius hier

¹⁾ Vgl. *ἐγκάρδια φῶτα* m. th. III und ‚velut cordiale lumen‘ Procl. 44, 1.

zu häufen beginnt. Das Gleichniß *οἶον ἐν προθύροις (τῆς θεοσεβείας)*, welches bei Proclus in dieser Gedankenfolge auftritt, hat Dionysius c. h. VII, 2 und d. d. n. V, 8 eingeflochten.

Den zweiten Teil dieses § 22 bei Dionysius bildet die Lösung eines Einwandes, den man gegen das Gesagte erheben könnte. *Ἀλλὰ τῷ κολάζειν τοὺς ἀμαρτάνοντάς εἰσι κακοί (sc. οἱ ἄγγελοι)*. Da die Engel bisweilen von Gott benutzt wurden, um seine Strafgerichte an einzelnen, wie an ganzen Völkern zu vollziehen, lehrt die heilige Schrift an verschiedenen Stellen. Aber schwerlich wird aus diesem Grunde einem unbefangenen Christen der Zweifel kommen, ob die Engel nicht böse seien. Das läßt uns schon vermuten, daß wir es wahr scheinlich wieder mit einer Entlehnung zu thun haben. Eine näher Betrachtung, wie das Bedenken von Dionysius gelöst wird, schafft allwünschenswerte Klarheit.

Τούτω γοῦν τῷ λόγῳ καὶ οἱ σωφρονοισαὶ τῶν πλημμελοῦντων κακοί,

Procl. 215, 9. Si . . aliis autem mali in ad deterius ducere, similis ac si quis et doctores vocare nequam et paedagogos quosdam, qui castigatores peccatorum ordinati non permittunt persequentibus fluctuose meliorem ordinem pro conveniente ipsis,

καὶ τῶν ἱερῶν οἱ τὸν βέβηλον τῶν θεῶν μυστηρίων ἀπείργοντες.

aut si quis ipsos ante sacras stantes et inquinatum detinentes extra *περιβολὰς* (sic [i. e. cortinas] malos nominaret quia participatione intrinsecorum prohibent.

Καίτοι οὐδὲ τὸ κολάζεσθαι κακὸν, ἀλλὰ τὸ ἄξιον γενέσθαι κολάσεως· οὐδὲ τὸ κατ' ἄξιαν ἀπείργεσθαι τῶν ἱερῶν ἀλλὰ τὸ ἐναγῆ καὶ ἀνίερρον γενέσθαι.

Erat igitur malum non extrinsecus manere dignis sed esse tali ordinis et talibus prohibitionibus dignum.

Bei Proclus hat dieser Einwand gar nichts Befremdendes, weil er eben nicht von den Engeln im christlichen Sinne, sondern von den Dämonen (im Anschluß an Plat. Theät. 176 E) spricht. Er unterscheidet gute und böse Dämonen, und aus der Annahme, daß die letztern an den schlechten Seelen das Amt eines Peinigers üben, ergibt sich natürlicher der Einwurf, daß solche Dämonen böse seien. Aber noch auf einen andern Verstoß müssen wir kurz aufmerksam machen, de

Dionysius beim Ausnützen seiner Vorlage begegnet ist.¹⁾ Wir sehen voraus, daß er für Christen schreibt und das zweite von der kirchlichen Disziplin hergenommene Beispiel an Dinge anknüpfen will, welche christlichen Lesern wohl bekannt waren (nicht also an die heidnischen *ἰερεῖς* und *μυστήρια*). Da bleibt es denn unerklärlich, wie er zu der Wendung kommt *τῶν ἱερέων οἱ . . . ἀπειργοῦτες*. Wenn das ‚Ausschließen‘ auf die kirchliche Exkommunikationsgewalt sich beziehen soll, so ist nicht der Ausdruck *ἱερέως* sondern *ἱεράρχης* am Platze (vgl. e. h. VII, III, 7 *ὡς ἀφοροισιτικὰς ἔχουσιν οἱ ἱεράρχαι δυνάμεις*); wenn es sich aber um das Bewachen der Kirchenthüren handelt, so sollten die *πυλωγοί* oder, nach dem Sprachgebrauch des Dionysius, die *λειτουργοί* (= Diakone e. h. V; vgl. auch *ἐκκλιτοί τ. λ.* e. h. III, II) genannt sein, nicht aber die *ἱερεῖς* (Priester), welchen nie jenes Amt übertragen war. (Vgl. Funk, Kirchengesch. S. 46; Probst, Liturgie in den drei ersten christl. Jahrh. S. 276; Kraus, Realenzykl. d. christl. Altert. unter ‚Ostiarin‘.)

Dion. d. d. n. IV. 23 und Procl. d. m. s. 214, 7—218, 4.

Für den folgenden § 23 — *οὔτε οἱ δαίμονες φύσει κακοί* — hat Dionysius aus zwei Abschnitten bei Proclus die entsprechenden Züge entlehnt, aus dem einen, welcher von den bösen Dämonen handelt, und dem andern, der sich auf die Heroen bezieht.

Der Beweisgang bei Dionysius, bezw. in den korrespondierenden Abschnitten aus Proclus ist folgender.

Wenn die Dämonen (= bösen Geister im christlichen Sinne) von Natur aus böse wären, so stammten sie nicht aus dem Guten und hätten keine Stelle im Reiche des Seienden und wären nicht aus dem Guten ins Böse verändert worden (Die Nachsätze werden aber hier als bewiesene Thatfachen vorausgesetzt.) — Die Dämonen müßten ferner unter der obigen Annahme entweder gegen sich selbst böse sein — also sich selbst vernichten, was nicht zugegeben wird, — oder böse gegen andere sein, d. h. entweder auf die Vernichtung der fremden *οὐσία* oder der *δικαιοσύνης* und *ἐνέργειας* ausgehen, was beides wieder nicht möglich ist.

ἔπειτα (sc. *φύσει καὶ ἀεὶ κακοί* Procl. 214, 36 . . . *utrum daemones δαίμονες) ἐναντιῶς εἰσὶ κακοὶ ἢ ἐτέροις; Εἰ μὲν ἐαν-* mones, quos malos esse dicitis, et sibi ipsis dicetis esse tales.

¹⁾ Einen sehr auffälligen Ausdruck der heidnischen Mysteriensprache finden wir bei Dionysius e. h. I, 1 *μυστήρια ἐξορτυτῶσθαι*; Procl. in Alcib. I, 363, 16 *οὐκ ἐπινοήσια . . . ἐξορτυτῶμενος*; vgl. Rohde, *Psyche* S. 236 Anm. 2. Nur im Gebrauch solcher Termini im christlichen Sinne hatte Dionys. allerdings schon ein Vorbild an Klemens Al. (z. B. Strom. I, 2; Paedag. III, 3; vgl. auch Strom. IV, 25).

τοῖς, καὶ φθείρουσιν ἑαν-
τοὺς κ. τ. λ. (mit anderer Ent-
wicklung)... *Εἰ μὲν οὐσίαν, πρῶτον*
μὲν οὐ παρὰ φύσιν· τὰ γὰρ φύ-
σει ἄφθαρτα οὐ φθείρουσιν ἀλλὰ
τὰ δεκτικὰ φθορᾶς . . .

Die Dämonen haben aus Gott ihr Dasein empfangen; weil aber aus Gott nur Gutes kommen kann, so müssen sie nach ihrem Wesen und allem, was sie Positives haben, gut sein und können nur insofern böse sein, als sie von jenen Gaben eingebüßt haben.

πῶς οἱ ἐκ θεοῦ γενόμενοι
δαίμονές εἰσι κακοί; . . . (κακοὶ
λέγονται) . . . καθ' ὃ οὐκ εἰσὶν,
„ἀσθενήσαντες τηρῆσαι . . . τὴν
ἑαυτῶν ἀρχήν“. . . ἐν τῇ παύσει
τῆς τῶν θεῶν ἀγαθῶν ἕξωστος καὶ
ἐνεργείας.

Die Dämonen können nicht von Natur aus böse sein, weil sie dann immer und naturgemäß böse wären; aber das beständige Beharren in etwas ist eine Eigentümlichkeit des Guten, während das Böse unbeständig ist.

εἰ αἰεὶ ὡσαύτως ἔχουσιν, οὐ
κακοὶ τὸ γὰρ αἰεὶ ταῦτόν τοῦ
ἀγαθοῦ ἴδιον. Εἰ δὲ οὐκ αἰεὶ
κακοί, οὐ φύσει κακοί, ἀλλ' ἐν-
δεία τῶν ἀγγελικῶν ἀγαθῶν.

Die Dämonen besitzen gewisse positive Dinge: Sein, Leben, Erkenntnis, Begehren, Bewegung, die ihrer Natur nach gut sind. Also liegt das Böse für sie in der Unordnung und Verkehrtheit:

παρατροπή καὶ τῶν προσ-
ηκόντων ἔκβασις καὶ ἀτενξία
καὶ ἀτέλεια καὶ ἀδυναμία καὶ
τῆς σφζούσης τὴν ἐν αὐτοῖς
τελειότητα δυνάμεως ἀσθένεια
καὶ ἀποφυγὴ καὶ ἀπό-
πτωσις.¹⁾

aut sibi ipsis quidem non tales e-
malos, aliis autem malos. S-
quidem enim sibi ipsis essen-
mali . . . aut manent in mal-
sempiterno tempore (vgl. die
ganze Stelle).

Procl. 214, 42 (in anderer Ver-
wendung) Quomodo quod ex dii
subsistit, semper malum?

215, 2. Si autem transmutantur
non sunt eorum qui substantia dae-
monum sed eorum, qui in habi-
tudine talium etc.

Procl. 215, 29. Non ergo malum
neque in iis ratio adinvenire videtur
secundum enim ipsorum na-
turam singuli faciunt quae fa-
ciunt et semper eodem modo
hoc autem non malum; vgl.
215, 40 instabile enim natura . .
omne malum.

positive Dinge: Sein, Leben, Erkenntnis,
Begehren, Bewegung, die ihrer Natur nach gut sind. Also liegt
das Böse für sie in der Unordnung und Verkehrtheit:
Procl. 216, 33 (von den Heroen)
ex perversione eius quod se-
cundum naturam infierent . .
et suae potentiae inordinatio e-
convenientis ipsis perfectio-
nis egressio . . . nam malum
impotens et imperfectum e-
naturae debilis ad salvar
ipsam.

¹⁾ Vgl. Procl. in Alcib. I. 309, 27 διὰ τὴν ἀπόπτωσιν τῆς οἰκείας τελειότητος, ebenda 352, 35; in Polit. S. 357 δι' ἀπόπτωσιν τῆς οἰκείας δυνάμεως.

Die bösen Elemente in den Dämonen sind nicht durchaus böse, wie z. B. der θυμὸς ἄλογος, die ἄρους ἐπιθυμία, γαριασία προπειθής.

τὸ ἐν δαίμονι κακόν; Θυμὸς ἄλογος, ἄρους ἐπιθυμία, γαριασία προπειθής. Ἀλλὰ ταῦτα . . . οὐδὲ αὐτὰ καθ' αὐτὰ κακά. Καὶ γὰρ ἐφ' ἑτέρων ζώων οὐχ ἡ σχέσις τούτων, ἀλλ' ἡ ἀναίρεσις ἐστι καὶ φθορὰ τῆς ζωῆς καὶ κακόν ἢ δὲ σχέσις σώζει καὶ ἄναι ποιῆ τὴν ταῦτα ἔχουσαν τοῦ ζώων φύσιν. Dionysius gibt den Satz allgemein, Proclus exemplifiziert ihn.

Procl. 216, 33 et heroum quorumcunque phantasia praecipit agit, et furor et iracundia et praecipitium et pertinacia non extra naturam . . .

216, 22. Secundum autem naturam non entis erit malum, si malum unicuique praeter sui ipsius naturam: neque enim leonum neque pardalium malum dices utique esse furorem . . .

Denn eben diese Eigenschaften sind andern Wesen notwendig, damit sie naturgemäß existieren. ¹⁾

Das Gute selbst, welches den Dämonen verliehen wurde, hat in sich keine Veränderung erlitten; sie sind nur davon abgefallen und verschließen ihre Augen dagegen. Dieses Argument ist nichts andres als eine Anwendung des c. h. IX, 3; II, 4 und sonst häufig berührten allgemeinen Princips auf die Dämonen.

Dion. d. d. n. IV 24 und Procl. d. m. s. 218, 5—223, 12.

Dionysius geht nunmehr in der Aufzählung der Wesenreihen zu den (menschlichen) Seelen über, um auch hier den Sitz des Bösen in Abrede zu stellen. Wie schon § 22 bemerkbar war, so wird er auch hier und in den folgenden Abschnitten im Vergleich zu den entsprechenden Teilen bei Proclus auffallend kurz. Dieses Verfahren des Dionysius läßt sich einerseits sehr wohl erklären aus seinem Zwecke, für das 1. Kapitel d. d. n. das Passende aus der Abhandlung des Proclus zu excerpieren, andererseits liefern diese kurzen Abschnitte in ihrer verkümmerten Gestalt, mit den jeweiligen paar Andeutungen und avhoristischen Beweisen, einen neuen Beweis, daß nicht Proclus den Dionysius benutzt hat. Denn wie sollten die materiell und formell so hoch entwickelten Abschnitte bei Proclus aus den abgerissenen Sägen des Dionysius wie aus einem Reime hervorgehen oder zu denselben in dem Verhältnisse

¹⁾ Die genannten Eigenschaften passen allerdings sehr gut auf manche antike Heroen (Herkules, Achilles, Ajax), aber nicht in den Zusammenhang bei Dionysius.

eines Nachbildes zu einem Originale stehen? Man beachte außerdem, daß Proclus in seinen andern weitläufigen Werken (Kommentaren zu Timäus, Parmen., Metaph. I, in Kemp., in der Theol. Platon und in der inst. theol.) vieles, was in der Abhandlung de mal. subs. steht, noch ausführlicher entwickelt und in sein System verarbeitet hat.

Dionysius gibt zu, daß die Seelen mit dem Bösen in Berührung kommen, aber weil dieses nach den Absichten der Vorsehung zu heilsamen Zwecken geschieht, so liegt darin nichts Böses, sondern wir müssen es als einen Ausfluß des Guten anerkennen, das auch Böses in Gutes zu verwandeln weiß.

*οὐ συγγίνονται κακοῖς
προνοητικῶς τε καὶ σωστι-
κῶς — τοῦτο οὐ κακὸν ἀλλ'
ἀγαθὸν καὶ ἐκ τἀγαθοῦ τοῦ
καὶ τὸ κακὸν ἀγαθόντιος.*
Dionysius gibt den Satz allgemein,
Proclus sagt, worin hier das ἀγα-
θόνειν besteht.

Vgl. Procl. dec. dub. c. prov.
111, 10 f. und bes. 114, 37 oportet
quandam experientiam malo-
rum eorum quae hic ipsis (sc.
animabus) inesse, a quibus pro-
vocatis faciet appetere eam
quae hinc translationem ad
illum qui extra mala locum.

Wenn ferner zugestanden werden muß, daß die Seelen verschlechtert werden, so kann das bloß wieder auf eine Unordnung und Verirrung der seelischen Zustände und Wirksamkeiten sich beziehen.

*ἔλλειψις τἀγαθῶν ἕξεων
καὶ ἐνεργειῶν, ἀτενξία καὶ
ἀπολίθησις δι' οἰκείαν ἀσ-
θένειαν.*

Procl. 222, 28. ad deterius
nobis semper communicatio et
convivere et oblivio et igno-
rantia; 223, 10 qualiter malum
in ipsa (sc. anima) et debilitas
et casus. (219, 33.)

Zur Aufstrierung des Gesagten verwendet Dionysius das Bild vom Licht, sofern es im Zustand der Helle und Verdunkelung betrachtet wird.

*καὶ γὰρ τὸν ἀέρα τὸν περὶ
ἡμᾶς ἐσκοτῶσθαι φημεν ἐλ-
λείπει καὶ ἀπουσία φωτός·
αὐτὸ δὲ τὸ φῶς αἰὲ φῶς ἐστι
τὸ καὶ τὸ σκοτός φωτίζον.*

Procl. 219, 28 (etwas anders
gewendet). Etenim lumen obtene-
brari dicimus, quod propter ex-
traneitatem eius quod circum grossi
et nebulosi entis propinqua illu-
minare non potest.

Proclus holt hier sehr weit aus.¹⁾ Er schildert zum Beweise, daß die Seelen nicht von Natur aus böse sind, die ganze aus Plato

¹⁾ Die platonischen Stellen, auf welche bezug genommen wird: Plat. Phädr. 246 C, 249. Tim. 42 C, 90 D, Resp. III, 408, X, 611 E, 621 A.

gleichöppfte phantasiervolle Vorgeſchichte der Seelen, ihre Umſahrt mit den Göttern, die Unfälle hierbei, die Einförperung in die Leiber, die Bemühungen für die Rückkehr zum Gefilde der Wahrheit. Hierbei findet Proclus reiche Gelegenheit zu erklären, inwiefern ein Böſes bei den Seelen und eine Verſchlechterung derſelben zugegeben werden muß.

Dion. d. d. n. IV, 25 und Procl. d m. s. 223, 13—225, 32.

Nach der einleitenden Formel *ἀλλ' οὐδὲ ἐν ζώοις ἐλόγοις ἐστὶ τὸ κακόν* zieht Dionysius ſogleich einen Umſtand heran, den man zu einer Einwendung benötigen könnte, um wenigſtens bei den vernunftloſen und wilden Thieren ein Böſes zu ſtatuierten.

εἰ γὰρ ἀνέλγης θυμὸν καὶ ἐπιθυμίαν καὶ τὰλλα ὅσα λέγεται καὶ οὐκ ἔστιν ἀπλῶς τῆ ἐανθρώπων φύσει κακά, τὸ μὲν ἄδρὸν καὶ γαῦρον ὁ λέων ἀπολέσας οὐδὲ λέων ἔσται προσηγῆς δὲ πᾶσι γενόμενος ὁ κύων, οὐκ ἔσται κύων. εἴπερ κινὸς τὸ φυλακτικὸν καὶ τὸ προσέειπαι ἐν τὸ οἰκεῖον, ἀπελαύνειν δὲ τὸ ἀλλότριον . . .

Vgl. Procl. 224, 17. Et quod virtutis autem non idem in omnibus, hic quidem eam quae equi possidens virtutem habet *τὸ* bene suae naturae; hic autem leonis, hic autem alterius animalis, et omnes in bono species, eae quidem magis, eae autem minus. Si autem hic quidem vulpis pro leone fiat, elatum et virile naturae laxans . . . ipsis conveniente virtute sublata, et malum in iis enuntiat.

Proclus beginnt dieſen Abſchnitt mit einer Ausdrucksweiſe, die von Dionysius mehr vereinfacht wurde: *Alias autem animas, non quae artes entium sunt, sed idola quaedam et deterioris (irrationalis) nimae partes . . . nobis considerandum.* Nach der Darlegung, daß auch dieſe niedern Seelen nur inſofern böſe ſind, als ſie hinter dem von Natur aus ihnen zuſtehenden Maß von Vollkommenheiten und Thätigkeiten zurückbleiben, bedient ſich auch Proclus ähnlicher Beiſpiele wie die obige Gegenüberſtellung zeigt.

Zum Schluſſe hängt Dionysius mit dem unvermeidlichen *καὶ εἰ* wieder einen allgemeinen Grundſatz äußerlich an:

καὶ εἰ πάντα τὰ διὰ γενέως ἐν χρόνῳ ἔχει τὸ τέλειον, οὐδὲ τὸ ἀτελὲς πάνιη παρὰ πᾶσαν ἡν φύσιν.¹⁾

Vgl. Procl. 225, 1. Totaliter autem (ὅλως δὲ) omne per generationem progrediens in imperfecto nascitur et in tempore perfectum ipsi.

¹⁾ Die Vergleichung dieſer Stelle mit dem Text bei Proclus zeigt, daß Engelhardt (I, 107) unrichtig überſetzt: „Und wenn alles in der Zeit Vorhandene durch

Dion. d. d. n. IV, 26 und Procl. d. m. s. 225, 33 ff. (—229, 19).

Nach in der Gesamtnatur anerkennt Dionysius kein Böses:

ἀλλ' οὐδὲ ἐν τῇ φύσει τὸ κακόν. Vgl. Procl. 225, 36. . . . omnis
(= τοῦ παντός) naturam . . . a
sui ipsius habitu exire aliquando
(neque dicimus neque aestimamus).

Dem die einzelnen Naturformen stammen sämtlich von der Gesamtnatur, können ihr also nicht entgegen sein. Wenn wir dagegen die einzelnen Naturformen für sich betrachten, so kann allerdings für solche das eine naturgemäß, das andere naturwidrig sein, und für eine andere Einzelnatur mag der umgekehrte Fall eintreten.

εἰ γὰρ πάντες φυσικοὶ λόγοι Procl. 226, 10. *toti quidem . . .*
παρὰ τῆς καθόλου φύσεως, *naturae praeter naturam nihil,*
οὐδὲν ἐστὶν αὐτῷ τὸ ἐναντίον (omnes enim rationes ab ipsa);
. . . τῇ καὶ ἕκαστον δὲ τὸ *si autem quae per singula, hoc*
μὲν κατὰ φύσιν, τὸ δὲ οὐ *quidem secundum naturam erit,*
κατὰ φύσιν. Ἄλλη γὰρ ἄλλο *hoc autem non secundum na-*
παρὰ φύσιν κ. τ. λ. *turam; (aliud enim alii praeter*
naturam).

Das Böse für die Natur besteht in der Beraubung dessen (*στέρησις*), was ein Ding besitzen sollte, also nicht in einem positiven Bösen, sondern in dem Unvermögen, das Eigentümliche der Natur zur Vollendung zu führen.

οὐκ ἔστι κακὴ φύσις ἀλλὰ Procl. 227, 9. *Si autem alius*
τοῦτο τῇ φύσει κακὸν τὸ *quidem huius finis et quae secundum*
ἀδυνατεῖν τὰ τῆς οἰκείας *naturam via, aliud autem, quod*
φύσεως ἐκτελεῖν. *praeter hoc et naturae im-*
pedimentum . . . quid utique
aliud dicemus quam hanc esse
naturae malitiam. — (Dann eine
Reihe von Beispielen.)

Proclus beschäftigt sich in abweichender Reihenfolge mit der Natur (225, 33), der Materie (229, 20) und den Körpern (230, 20); denn bei ihm bilden diese drei Punkte eine inniger zusammenhängende Gruppe von Gedanken, weil er zum Ausgangspunkt für seine diesbezüglichen Argumentationen den ihm eigenen Begriff von der Materie nimmt. Dionysius läßt zuerst die Natur, dann die Körper, zuletzt die Materie folgen.

das Werden vervollkommnet wird, so wird das Unvollkommene durchaus in der gesamten Natur nicht sein“. Nichtigier sagt Pachtymeres (M. III, 800 C) *ἡ γένεσις κίνησις, πᾶσα δὲ κίνησις ἐν χρόνῳ ἐστὶ καὶ ἐξ οὐ τελείου εἰς τὸ τελειωθῆναι κ. τ. λ.*

Dion. d. d. n. IV, 27 und Procl. d. m. s. 229, 20 ff.

In den Körpern ist nach Dionysius ebenfalls nicht das Böse.

Es ist nicht in ihnen selbst, denn Häßlichkeit und Krankheit sind nicht ein durchaus Böses, sondern bloß der Mangel eines höhern Grades von Vollkommenheit; denn bei einer vollständigen Negation des Schönen und der Ordnung wäre der ganze Körper selbst dahin.

*Αἰσχος γὰρ καὶ νόσος ἐλ- Procl. 227, 20. Corporum autem
λειψις εἶδους καὶ σιέρησις malitiam ponendum, si quae super
τάξεως· τοῦτο δὲ οὐ πάντη κα- ipsis species non sit invincibilis a
κὸν ἀλλ' ἦτον καλόν. εἰ γὰρ παν- deteriori; etenim turpitudine quae
τελὴς γένοιτο λύσις κάλλους καὶ corporalis est victa ratione
εἶδους καὶ τάξεως, οἰχρήσειαι καὶ et aegritudo ordine soluto.¹⁾
αὐτὸ τὸ σῶμα. (Das Ausweichen (Dann Erklärung von Schönheit und
auf den loens communis nicht bei (Gesundheit.)*

Proclus.)

Aber auch nicht insofern ist das Böse in den Körpern, als sie etwa für die Seelen Ursache des Bösen werden könnten; denn wie an den Dämonen ersichtlich ist, kann das Böse auch ohne Körper seine *παρ-υπόστασις* besitzen.

Zuletzt wieder die alte Schlußformel: also auch für die Körper besteht das Böse nur in der Schwächung und in dem Verfall der eigentümlichen Kräfte und Zustände.

Dion. d. d. n. IV, 28 und Procl. d. m. s. 229, 28 ff.

Im Eingang zu § 28 weist Dionysius auf den Umstand hin, daß die gegnerische Ansicht, welche das Böse in der Materie finden will, stark vertreten werde.

*ἀλλ' οὐδὲ τὸ πολυθρόλλητον· Procl. 229, 28. Si autem est
ἐν ὕλῃ τὸ κακόν, ὡς φασί, totaliter malum (sc materia)
καὶ ὃ ὕλη. sicut aiunt quidam . . .²⁾*

Die Gründe, mit welchen das Böse von der Materie ausgeschlossen wird, sind folgende:

1. Auch die Materie hat einen Anteil an Ordnung, Schönheit und Gestalt; denn wenn sie davon gar nichts besäße, so wäre sie unfähig

¹⁾ Zur Verdeutlichung des lateinischen Textes dient eine Parallelstelle aus Plotin. Enn. I, 8, 5 (Ausg. v. Dübner 43, 9): *ἡ νόσον μὲν ἔλλειπει καὶ εὐνοβόησι σωματῶν ἐνύλων τάξιν καὶ μέτρον οὐκ ἀνεχούτων αἰσχος δὲ ὕλην οἱ κρατεῖ ὄντως εἶδει.* Dionysius hat sich aber, wie man sieht, bei seiner Nachbildung mehr dem Proclus als dem Plotinus angeschlossen.

²⁾ Plot. Enn. I, 8, 5 (Dübner 42, 41).

für das Sein, für Aktivität und Rezeption, würde einfach ein Nichts sein. Hat sie aber irgend ein Sein, so ist damit schon auch das Gute vorhanden.¹⁾

2. Man käme sonst zu der absurden Behauptung, daß aus dem Guten das Böse hervorgehe, oder zu der Annahme von zwei obersten Prinzipien.

εἰ δέ πως ὄν, τὰ δὲ ὄντα πάντα ἐκ ἀγαθοῦ, καὶ αὐτῇ (sc. ἢ ὕλη) ἐκ τοῦ ἀγαθοῦ ἂν εἴη . . . ἢ δύο αὐθις ἀρχαὶ καὶ αὐταὶ ἄλλης μιᾶς ἐξημμέναι κορυφῆς.

Procl. 230, 27. . . si malum materia . . . necesse alterum duorum, aut Bonum mali causam facere, aut duo entium principia . . . sed impossibile, neque enim duo prima . . . oportet ante ambo esse τὸ Unum.

3. Darauß, daß die Materie notwendig ist, folgt keineswegs, daß sie böse ist; denn diese zwei Dinge besagen nicht dasselbe. Wie sollte auch das Gute aus dem Bösen etwas zum Werden führen oder wie das Böse des Guten benötigen?

Εἰ δὲ ἀναγκαίαν φασὶ τὴν ὕλην πρὸς συμπλήρωσιν τοῦ παντὸς κόσμου, πῶς ἢ ὕλη κακόν; ἄλλο γὰρ τὸ κακὸν καὶ ἄλλο τὸ ἀναγκαῖον. Πῶς δὲ ὁ ἀγαθὸς ἐκ τοῦ κακοῦ παράγει τινὰ πρὸς γένεσιν; ἢ πῶς κακὸν τὸ τοῦ ἀγαθοῦ δεόμενον; φεύγει γὰρ τὴν τοῦ ἀγαθοῦ φύσιν τὸ κακόν.

Procl. 231, 25. Si autem et necessarium materia ad omne et non utique mundus omnimode magnus iste . . . deus materia absente, quomodo adhuc mali naturam ad hanc reducendum. Aliud enim τὸ malum et aliud τὸ necessarium.

232, 24. quomodo autem adhuc malum indigens. Fugit enim boni naturam malum.

4. Aus der Materie wird die Natur erzeugt und genährt; dem Bösen aber kommt keinerlei Kraft des Erzeugens, Nährens, Erhaltens zu.

πῶς δὲ γεννᾷ καὶ τρέφει φύσιν ἢ ὕλη κακῇ οὐσα; τὸ γὰρ κακὸν ἢ κακὸν οὐδενός ἐστι γεννητικὸν ἢ θροεπτικὸν ἢ ὄλως ποιητικὸν ἢ σωστικόν.

Procl. 232, 3. Si igitur et ad condituram simul omnis mundi sui ipsius exhibet opportunitatem . . . ,susceptaculum generationis futura et velut nutrix et mater,²⁾ quomodo utique adhuc dicetur malum . . . ?

¹⁾ Statt der längeren Deduktion bei Proclus, der hier wieder auf Plato zurückgeht, nimmt Dionysius kürzere und faßlichere Gründe aus allgemeinen Prinzipien.

²⁾ Vgl. Plot. Enn. 3, 6, 19. *Τὰ μὲν δὴ εἰσελθόντα εἰς τὴν ὕλην, ὡσπερ μητέρα . . .* Plat. Tim. 49 A; 50 D.

5. Aber auch nicht insofern, als ob die Materie die Seelen zum Bösen hinzöge, kann sie böse genannt werden, denn es gibt viele Seelen, welche nach dem Guten schauen. Wenn daher in ihnen Böses ist, so kommt es nicht von der Materie, sondern von dem ungeordneten Streben der Seelen selbst.

Εἰ δὲ γαῖαν, . . . ἐφέλκεσθαι Procl. 233, 17. Verum autem . . . αὐτὰς (sc. τὰς ψυχὰς εἰς et adducit ad se ipsam materia τὴν κακίαν), πῶς ἔσται τοῦτο animas, aut a se ipsis illae ἀληθές; πολλαὶ γὰρ αὐτῶν ducuntur et separatae fiunt εἰς τὸ ἀγαθὸν βλέπουσιν. . . potentia et impotentia sui ipsarum, si quidem itaque a se ipsis ducuntur . . . ; hoc erat ipsis Ὅτι οὐκ ἐξ ὕλης ἐν ψυ- impetus et appetitus (ἀίαιτος, χαῖς τὸ κακὸν ἀλλ' ἔξ ἀτάκ- κλημμελῆς κίνησις Dion.), sed του καὶ κλημμελοῦς κινή- non materia. σεως.

Ebenda 233, 30. Aut qualiter earum quae in materia generatarum, hae quidem ad Intellectum aspiciunt et Bonum . . . ?

Das gute Argument, welches Proclus in seiner reich und sorgfältig entwickelten Beweisführung hier noch aus dem Umstande beibringt, daß sonst die Freiheit des Menschen (τὸ αὐτὸ mobile et animae electiones 233, 27) gelengnet werden müßte, hat Dionysius nicht aufgenommen; er eilt dem Ende zu und bedient sich der kürzesten Formeln (εἰ, πῶς usw.) um die Resultate der fremden Deduktion rasch zu fixieren. Dabei wird natürlich manches verschoben, umgebogen und zerstückert; Statt des feinen Organismus der Vorlage erhalten wir zusammengewürfelte Bruchstücke. So z. B. schließt Dionysius den § 28 ab mit einem Satze, der notwendig oben (unter 4) unterzubringen war. Weil er ihn aber bei Proclus nachträglich noch fand (237, 33), so hob er ihn aus dem dortigen Zusammenhang heraus und fügte ihn noch an das, was er bereits exzerpiert hatte. Und weil die Begründung bei Proclus ihm nicht paßte, so gab er eine solche auf eigene Faust, indem er einfach wieder den Unterschied zwischen böse und notwendig geltend machte (oben unter 3).

εἰ δὲ καὶ τοῦτο γασί τῆ ὕλη Procl. 237, 33. . . necessarium πάντως ἔπεσθαι (sc. ψυχὰς) καὶ utique ad generationem ipsam (sc. ἀναγκαῖα ἢ ἄσπιτος ἕλητοις materia) et non malum dicendum, ἐφ' ἑαυτῶν ἰδρῶσθαι μὴ δυνα- et factum esse divinitus tan- μένοις, πῶς τὸ κακὸν ἀναγκαῖον quam necessarium et esse ne- ἢ τὸ ἀναγκαῖον κακόν; cessarium speciebus in se ipsis firmari non potentibus.

Eine Probe von seiner dialektischen Routine gibt Dionysius, wenn er mit einer Reihe kurzer Annahmen und Schlußfolgerungen den Leser überhäuft, wobei er das bei Proclus noch Werden in fertigen und gerundeten Sätzen spielen läßt.

εἰ δέ πως ὄν . . . καὶ αὐτῷ
 ἐκ τοῦ ἀγαθοῦ ἂν εἴη,
 καὶ ἢ τὸ ἀγαθὸν τοῦ
 κακοῦ ποιητικόν,
 ἢ τὸ κακόν, ὡς ἐκ τοῦ
 ἀγαθοῦ ὄν, ἀγαθόν,
 ἢ τὸ κακὸν τοῦ ἀγαθοῦ
 ποιητικόν,
 ἢ καὶ τὸ ἀγαθὸν, ὡς ἐκ
 τοῦ κακοῦ, κακόν.

Vgl. Procl. 231, 17. . . neque Bonum adhuc sui ipsius naturam habebit, mali producens principium. Si autem utique genitum assimilari amat ad generans, et ipsum utique malum bonum erit bonificatum propter transumptionem causae ipsius; quare Bonum quidem erit malum, ut mali causa, malum autem bonum, ut ex Bono productum.

Dion. d. d. n. IV, 29 und Procl. d. m. s. 239, 19—240, 27.

Als letztes Glied in der Reihe von Dingen, von welchen das Böse auszuschließen ist, führt Dionysius die Ermangelung (*στέρησις*) an. Die einleitende Formel ist genau jenen Distinktionen nachgebildet, welche uns schon oben (S. 270) begegnen (*οὐχ ἢ κακόν — οὐχ ἢ φθορά*). Ein näheres Eingehen auf das Wesen der Privatio wird vermieden und dafür gleich aus der angegebenen Distinktion in bekannter Weise argumentiert: eine vollständige Privatio ist gleichbedeutend mit dem Nichts und ganz ohnmächtig; eine unvollständige aber hat die Kraft gegen das Gute zu kämpfen, nicht insofern sie Privatio ist, sondern insofern sie nicht ganz und gar Privatio ist. Der Schlußsatz trägt die Spuren großer Eilfertigkeit.

Στερήσεως γὰρ τοῦ ἀγαθοῦ
 μερικῆς οὐσης οὐπω κακόν
 καὶ γενομένης καὶ ἢ τοῦ κακοῦ
 φύσις ἀπελήλυθε. Es ist zu
 ergänzen *γενομένης παντελοῦς*
στέρησεως, aber vorher war doch
 die Rede von der *μερικῇ στέρησις!*

Procl. 239, 41. inordinatione quidem praesente (sc. in morbo) sed non omni, omnis enim ordinis privatio simul subiectumque perimit et quod in ipso malum (vgl. 227, 20).

Proclus bezieht sich bei diesem Punkte auf jene Philosophen, welche die Privatio als böse bezeichnen: „quoniam ad hanc malum quidam dicunt et bono penitus contrarium“. ¹⁾ Seine Entwicklung bewegt sich allerdings in einer andern Richtung als die des Dionysius; er hebt

¹⁾ Vgl. Procl. 242, 27 Consequens erit speculari malum ipsum secundum se . . . Ante hoc autem causas malorum . . .

namentlich den Unterschied des Bösen und der Privatio hervor (240, 8): *sumendum aliter quidem absentiam illorum (mensurae dico et ordinis), aliter autem contrariam ad ipsa naturam*. Das erstere gilt von der Privatio, nicht aber das zweite. Dennoch aber ist bei dieser Beweisführung obiger Satz vorhanden, welcher für Dionysius maßgebend war.

Die Frage über die Ursachen des Bösen (*τίθεν τὸ κακόν*.)

Wie oben S. 261 f. gezeigt worden ist, behandelt Proclus, nachdem er über den Sitz des Bösen nachgeforcht hat, die Frage über die Quelle desselben. 242, 27—252, 29. Die Art und Weise, wie Dionysius auch diesen Teil der Abhandlung zerpfückt und für seinen Zweck verwertet hat, ist ebenfalls schon früher (S. 261 f.) angedeutet worden. Näheres wird sich aus der folgenden Vergleichung ergeben.

Dion. d. d. n. IV, 30—31 und Procl. d. m. s. 242, 27—252, 29.

Dionysius geht nach dem Abschluß der Untersuchung über den Sitz des Bösen mit einem mißlich angebrachten *συνηλόντι δὲ γίνεαι* zu einem ganz neuen Gesichtspunkt in seiner Darstellung über, auf die naturnotwendig entgegengesetzte Beschaffenheit der beiderseitigen Ursachen des Guten und Bösen.

τὸ ἀγαθὸν ἐκ τῆς μιᾶς καὶ τῆς ὅλης αἰτίας, τὸ δὲ κακὸν ἐκ πολλῶν καὶ μερικῶν ἐλείψεων.

Procl. 242, 29. . . . sive est horum (sc. malorum) aliqua una et eadem causa sive non. Vgl. 243, 37. bonis quidem omnibus ex una causa progressum supponens (Plato), malorum autem generationem ad alias causas et non ad divinam reducens (Plat. Resp. II, 379 C).

Während also Proclus die Untersuchung hierüber erst ankündigt, setzt Dionysius categorisch gleich das Resultat derselben oben hin. Aber unmittelbar darauf folgt bei Dionysius eine ganz andere Sentenz von großer Tiefe und Bedeutung.

οἶδεν ὁ Θεὸς τὸ κακὸν ἢ ἀγαθὸν καὶ παρ' αὐτῷ αἰτίαι τῶν κακῶν δυνάμεις εἰσὶν ἀγαθοποιοί.

Procl. 245, 20. cognoscunt dii malum qua bonum et faciunt. Eodem igitur modo et cognoscentes habent et apud ipsos causae malorum sunt potentiae bonificae horum naturae. Vgl. ferner 243, 34; 244, 5; 244, 27.

Proclus sagt das Entsprechende in diesem vermittelnden Zusammenhange: Die Götter können unmöglich als Ursache des Bösen bezeichnet werden (vgl. Dispos. S. 260 f.). Gleichwohl reden einige Philosophen in einem gewissen Sinne von den Göttern als der (indirekten) Ursache des Bösen, insofern diese nämlich das Böse zum Guten hinordnen und ihm sozusagen eine erborgte Schönheit, Güte und Ordnung verleihen durch Anteilnahme am Endziel des Universums.

Mit sorgloser Leichtigkeit bedient sich Dionysius eines kurzen *ei δέ*, um wieder nach einer andern Richtung auszuweichen, zur Behauptung, daß dem Bösen unmöglich eine ewige Existenz und eine (positive) Wirkungskraft zukomme.

Εἰ δὲ τὸ κακὸν ἀίδιον καὶ δημιουργεῖ καὶ δύναται καὶ ἔστι καὶ θεῶν, πόθεν αὐτῷ ταῦτα; ἢ ἐκ τοῦ ἀγαθοῦ; ἢ τῷ ἀγαθῷ ἐκ τοῦ κακοῦ; ἢ ἀμφοῖν ἐξ ἄλλης αἰτίας;

Procl. 245, 26. . . . quid τὸ aeternum ipsius (sc. mali) et unde? . . . 246, 11. neque in Intellectu (sc. bono) exemplaria erant malorum. Vgl. 246, 30; 247, 3. . . . (necesse) neque generare ipsa (sc. mala) neque producere neque habere rationes ipsorum quibus singula mundialium instituit.

Proclus entwickelt die bei Dionysius wiederkehrenden Gedanken an der Stelle, wo er zeigen will, daß auch nicht aus dem Intellekt das Böse komme (S. 261, Dispos. II, 2), weil sonst eine ewige Idee des Bösen vorauszusetzen wäre und der Intellekt als ein Gutes nur wieder Gutes (species) erzeugen kann, die ihm entstammten Ideen (species) also wieder gut sind und Gutes wirken, während für die entgegengesetzte Wirkung böse Ideen anzunehmen wären.

Bei Dionysius wird der kaum angeknüpfte Faden aufs neue abgerissen; er stellt das allgemeine Prinzip auf, mit dem er zu der im Eingang dieses Teiles erwähnten These zurückzukehren scheint:

πάντὸ κατὰ φύσιν ἐξ αἰτίας ὀρισμένης γεννᾶται· εἰ δὲ τὸ κακὸν ἀνάιτιον καὶ ἀόριστον, οὐ κατὰ φύσιν· οὐδὲ γὰρ ἐν τῇ φύσει τὸ παρὰ φύσιν οὐδὲ ἀιεχνίας ἐν τῇ τέχνῃ λόγος.

Procl. 247, 22. Omne igitur secundum naturam ens et semper ens ex causa determinata generatur; malum autem non secundum naturam; neque (enim) . . . inartificationis in arte (vgl. Plotin. Enn. V, 9, 10: ὡσπερ οὐδεῖων παρὰ τέχνην ἐστὶν ἐν ταῖς τέχναις.)

Proclus hat dem gegenüberstehenden Satze am Abschluß des Be-

weises, daß für das Böse nicht die bestimmte und ewige Idee als Ursache gelten könne, einen geeigneten Platz angewiesen.

Dionysius ist mit einem Sprung mitten im folgenden Abschnitte bei Proclus vermittels der Frage:

ἀρα ἡ ψυχὴ τῶν κακῶν αἰτία, καθάρπερ τὸ πῦρ τοῦ θερμαίνειν, καὶ πάντα οἷς ἀνγειννιάσει κακίας ἀναπίμπλησιν;

Procl. 247, 33. Tertio igitur animam specularum, si et hanc omnium malorum causabimus, quam κατεργάζειν nominamus; utrum enim esse ipseus et, sicut ignis calefacere, infrigidare autem nihil . . . sic utique et huius mala generare et omnia quibuscunque vicinaverit malitia inficere... (Plat. Legg. X, 896 E.)

Während bei dem Neuplatoniker die niedere Seele genannt wird, läßt Dionysius dies im Unklaren, so daß man mit Rücksicht auf § 24 (oben S. 727 gar nicht erkennt, wozu auf einmal eine solche Frage wiederholt wird. Erst im weiteren Verlauf erfahren wir, daß von der vernünftigen Seele die Rede ist, denn Dionysius stellt die Disjunktion auf, daß die Seele entweder bloß in ihren wirksamen Kräften oder in ihrer Substanz der Veränderung zum Bösen unterliegen müßte, wenn sie Ursache des Bösen wäre; das eine aber ist unmöglich, weil die Seele vom Guten (der göttlichen Ursache alles Seienden) stammt, das andere aber ist auszuschließen, weil die Seele die Tugenden erwerben und so das Abbild des Guten in sich wieder spiegeln kann.

Bei dieser Gelegenheit konnte Dionysius ohne weiteres das unmittelbar folgende Stück von Proclus herüberschreiben, und er hat es zweifellos gethan, wie die Vergleichung zeigen wird.

ἢ ἀγαθὴ μὲν ἢ τῆς ψυχῆς φύσει, ταῖς δὲ ἐνεργείαις τότε μὲν οὕτως ἔχει, ποτὲ δὲ οὕτως. Εἰ μὲν φύσει καὶ τὸ εἶναι αὐτῆς κακόν, καὶ πόθεν αὐτῇ τὸ εἶναι; ἢ ἐκ τῆς διαιουργικῆς τῶν ὄλων ὄντων ἀγαθῆς αἰτίας. Ἀλλ' εἰ ἐκ αὐτῆς, πῶς καὶ οὐσίαν κακόν; ἀγαθὰ γὰρ πάντα ταύτης ἔκγονα.

Procl. 248, 4. . . . aut quod quidem naturae (sc. τὸ μὲν τῆς φύσεως) ipsius (animae) semper bonum, operationibus autem hoc quidem sic, hoc autem non sic? Eubenda 248, 13. Si autem . . . essentia et per esse (sc. mala est anima), unde esse hoc ipsius aestimabimus . . . Ergo aliunde, quam ex conditiva causa . . . ? Sed si ex iis (diis), quomodo secundum substantiam malum? Bona enim omnia et quae horum ἔκγονα.

Εἰ δὲ καὶ ἐνεργείαις, οὐδὲ τοῦτο ἀμετάβλητον εἰ δὲ μὴ, πόθεν αἱ ἀρεταὶ μὴ καὶ ἀγαθοειδοῦς αὐτῆς (τῆς ψυχῆς) γινομένης.

Procl. 248, 27. Si autem κακεργάτιν nominat talem animam Atheniensis Xenus (Plat. Legg. X, 896 E) propter eam quae in potentiis ipsius et operationibus malitiam neque hanc semper permanentem, sed . . . et hac boniformi aliquid facta et operationes sui ipsius superiori animae coaptante, quid mirum? vgl. ebenda 249, 34.

Mit einer kleinen Aenderung machte hier der christliche Verfasser den Text des Proclus einem christlichen Leser mundgerecht, indem er „Tugenden“ einsetzte statt der Thätigkeiten und Fähigkeiten der niederen Seele, die sich nach der Höhern umgestalten kann.

Dion. d. d. n. IV, 31.

Der Satz vom Anfang des vorigen § 30 ist bei Dionysius plötzlich wieder aufgenommen, um aus der entgegengesetzten Natur des Guten und Bösen eine Begründung zu erhalten, die ihrerseits freilich wieder einer Begründung bedürfte.

Τῶν ἀγαθῶν τὸ αἴτιον ἐν. Εἰ δὲ τῷ ἀγαθῷ τὸ κακὸν ἐναντίον, τοῦ κακοῦ τὰ αἴτια πολλά.

Procl. 250, 5. unam quidem itaque secundum se malorum causam nullatenus ponendum. Si enim bonorum causa una. malorum multa et non unum.

Bei Proclus dient dieser Satz zur Einleitung jenes Abschnittes, wo er nach der Untersuchung, ob eine Quelle und Ursache des Bösen zu statuieren sei, die Natur der beiderseitigen Ursachen des Guten und Bösen ins Auge faßt. Aus dem Umstande, daß die Einzelobjekte des Guten alle untereinander im Verhältnis des Ebenmaßes, der Ähnlichkeit und freundschaftlichen Sympathie stehen, schließt er auf eine Ursache des Guten, und aus dem gegenteiligen Verhältnis, das zwischen den Einzelobjekten des Bösen herrscht, folgert er eine mehrfache Ursache des Bösen. 250, 13: „Quae enim ex una causa omnia amica sunt et compatiencia et appellancia invicem.“ Der schöne Gedanke ist von Dionysius schon früher verwertet worden (oben S. 722).

Im folgenden wirft Dionysius schon eine oft aufgestellte Behauptung hin, daß die das Böse hervorbringenden Ursachen nicht positive Kräfte, sondern nur Schwäche, Ohnmacht und unharmonische Verhältnisse seien.

οὐ μὲν τὰ ποιητικὰ τῶν κακῶν λόγοι καὶ δυνάμεις, Procl. 251, 23. Neque igitur

ἀλλὰ ἀδυναμία καὶ ἀσθένεια potentiae, sed impotentia et
καὶ μῖξις τῶν ἀνομοίων debilitas et similitium com-
ἀσύμμετρος. mensurata communitio et mixtio
. . . 252, 26. propter dissimilium
permixtionem.

Auf seiten des Proclus ist der gleiche Gedanke aus Plat. Resp. II, 379 C und im Anschluß an Theät. 176 A naturgemäß entwickelt. (Vgl. Procl. in Tim. 114 C)

Wer möchte vermuten, daß jetzt Dionysius sofort wieder ein allgemeines Dictum über die Eigenschaften des Bösen hinstellen wird?

οὔτε ἀκίνητα καὶ ἀεὶ ὡσαύτως ἔχοντα . . . ἀλλ' ἀπειρα Procl. 251, 26. . . neque rur-
καὶ ἀόριστα καὶ ἐν ἄλλοις sum exemplaria (sc. malorum)
φερόμενα καὶ τούτοις ἀπείροις. immobilia quaedam et semper
eodem modo habentia sed in-
finita et inde terminata et in
aliis delata et iis infinitis.

Aber die Sache sieht bloß deshalb so verwunderlich aus, weil Dionysius das unbequeme „exemplaria“ seiner Vorlage, die im geordneten Zusammenhange sich entwickelt (251, 23 „factivae malorum rationes“ = 251, 26 „exemplaria“) kurzweg ausgelassen hat.

Eine Idee von großer Tragweite wird von Dionysius sodann unvermittelt angeschlossen: auch für das Böse ist das Gute Ausgangspunkt und Endziel, denn um des Guten willen, wenigstens insofern es ein solches zu sein scheint, ist alles und geschieht alles.

πάντων καὶ τῶν κακῶν ἀρχὴ Procl. 252, 5. . . et malorum
καὶ τέλος ἔσται τὸ ἀγαθόν. finem esse bonum (vgl. den Zu-
τοῦ γὰρ ἀγαθοῦ ἕνεκα πάντα sammenhang bei Proclus). . .
καὶ ὅσα ἀγαθὰ καὶ ὅσα ἐν- huius ergo boni gratia omnia
αντία καὶ γὰρ καὶ ταῦτα et quaecunque bona et quae-
πράττομεν τὸ ἀγαθὸν πο- cunque contraria . . . 253, 12.
θοῦντες (οὐδεὶς γὰρ εἰς τὸ Agimus omnia . . . boni par-
κακὸν ἀποβλέπων ποιεῖ ἢ ticipationis gratia et ad illud
ποιεῖ). respicientes et velut parientes
ipsum et semper desiderantes.

Den Schlüssel für das Verständnis dieser äußerlichen Anreihung bei Dionysius liefert wieder ein Blick in die Gedankenfolge des Proclus: dieser hat nämlich vorher bewiesen, daß dem Bösen keine ewigen vorbilologischen Ideen entsprechen, sondern unbestimmte, veränderliche, subjistenzlose Vorbilder; jetzt zeigt er, daß man dem Bösen auch nicht den Charakter eines zu erstrebenden Endziels zuerkennen dürfe. Man möchte nämlich zu dieser irrigen Meinung verleitet werden, weil die Seelen,

allenthalben nach dem Guten jagend, um dessentwillen selbst das Böse thun; aber das kommt auf Rechnung unserer Unkenntnis (haec ignorantia . . . agimus) der eigenen Natur. So ist die Brücke zu den obigen Sätzen bei Proclus geschlagen, während sie bei Dionysius fehlt.

Die Konklusion aus dem Gesagten, daß also das Böse keine Substanz in sich habe, ziehen beide Schriftsteller in gleicher Weise.

διὸ οὐτε ὑπόστασιν ἔχει τὸ κακὸν ἀλλὰ παρῦπóστασιν, τοῦ ἀγαθοῦ ἕνεκα καὶ οὐχ ἑαυτοῦ γινόμενον. Procl. 252, 12. Etenim species et natura ipsorum (sc. malorum) defectus est . . . et hypostaseos modus, qui utique . . . παρῦπóσσει magis assimilatur, unde utique et involuntarium esse malum saepe dictum est.

Dion. d. d. n. IV, 32 und Procl. d. m. s. 252, 30—261, 2.

Das Ergebnis des vorigen Paragraphen wird von Dionysius einer nähern Besprechung unterzogen, die gleich den frühern Teilen der Abhandlung den Charakter des Sprunghaften und Abgerissenen verrät, um so mehr, wenn man die Schlußpartien bei Proclus dagegen hält (vgl. oben S. 261 Dispoj. III).

Den Begriff der παρῦπóστασις erläuternd sagt Dionysius:
 τῷ κακῷ τὸ εἶναι θετέον κατὰ συμβεβηκὸς καὶ δι' ἄλλο, καὶ οὐκ ἐξ ἀρχῆς οἰκείας. Procl. 252, 32. consequenter nobis dicendum dictam παρῦπóστασιν hic ponentibus; non est enim aliter subsistere; . . . 253, 11. . . quibus esse secundum accidens et propter aliud et non ex proprio principio.

Das Eintreten des Bösen ins Dasein scheint recht zu sein, sagt weiter Dionysius, weil es um des Guten willen geschieht, aber in Wirklichkeit bleibt es immer böse und unrecht.

ὥστε τὸ γινόμενον ὀρθὸν μὲν εἶναι δοκεῖν, ὅτι τοῦ ἀγαθοῦ ἕνεκα γίνεται, τῷ ὄντι δὲ οὐκ ὀρθὸν εἶναι, διότι τὸ μὴ ἀγαθὸν ἀγαθὸν οἰόμεθα. Procl. 253, 16. Et quod fit sic quidem recte, sic autem non recte: quia quidem enim τὸ non bonum aestimamus non recte, quia autem bonum adipisci appetentes agimus, recte. 253, 21. Aliud ergo quod desiderabile nobis et aliud quod fit et cuius adeptio.

Die Ansicht des Proclus ist bei Dionysius etwas modifiziert.

Im folgenden beginnt Dionysius, wie dieses auch sonst seine Sitte ist (vgl. d. d. n. IV, 7, 10), die Begriffe übermäßig zu häufen: zuerst gibt er eine Reihe von Ausdrücken, welche sich alle auf den Grundgedanken, daß im Bösen eine Abirrung vom Rechten vorliegt, zurückführen lassen.

παρὰ τὴν ὁδὸν . . . σκοπὸν Procl. 254, 7. παρὰ πλάσι
 . . . φύσιν . . . αἰτίαν . . . ergo talem generationem di-
 ἀρχὴν . . . ὄρον . . . βούλησιν cendum imperfectam et ἄσ-
 ὑπόστασιν. . . . et non causatam
 . . . et indeterminatam.

Noch auffälliger ist die folgende Kongeries von negativen Bestimmungen (teils Substantiven, teils Adjektiven), die alle den Satz variieren: Das Böse ist die Negation des Positiven:

στέρησις . . . ἔλλειψις, ἀσθένεια, ἀσυμμετρία, ἀμαρτία, ἄκοπον, ἀκαλλές, ἄζωον, ἄνοον. Procl. 255, 13. malum expers
 ἀλογον, ἀτελές, ἀίδρωιον, ἀαίτιον, ἀόρισιον, ἄγονον, ἀγόν, ἰδρανές, ἄτακτιον, ἀνόμοιον, ἄπειρον, σκοτεινόν, ἀνούσιον, ἀνὶ ἠδαιῶς μηδαμὴ μηδέν ὄν.
 omnium bonorum . . . qua defectus, . . . privatio . . . infinitum; . . . debilitas . . . incommensuratio . . . falsum turpitude . . . illocabile et instabile . . . ἀζωία [invitalitas] . . . corruptivum et divisivum . . . indeterminatum . . . ἄγονον [infecundum], . . . otiosum . . . debilitas . . . dissimilitudo . . . ab ordine . . . inefficax . . . tenebrosum . . . materiale . . . malum omniquaque talis privatio bonorum et defectus.

Proclus tritt aus dem ruhigen Entwicklungstone nicht heraus: was die zuletzt mitgeteilte Stelle des Dionysius betrifft, so ist das Gegenstück bei Proclus allerdings auch sehr reich an negativen Epitheten, aber er vermittelt den Uebergang sehr natürlich durch die Bemerkung, daß es äußerst schwierig sei, das Böse an und für sich zu erkennen (Plotin. Enn. I, 8, 1), weil es keine species habe, durch die jede Erkenntnis vermittelt werde (255, 6). Dennoch aber mag man immerhin auf indirektem Wege, indem man auf das Gute schaut, auch das Böse erkennen und definieren. Proclus geht auf Grund seiner früheren Untersuchungen (inst. th. c. 8 ff.) die verschiedenen Prädikate des Guten durch und erhält so, indem er vom Reinen das Gegenteil aussagt, eine Reihe von Antithesen, von denen Dionysius nur die zweiten Glieder herausgenommen und ästhetisch in betäubender Masse aneinandergeriht hat.

Wie erklären wir nun die Weiterführung der Rede bei Dionysius mit der unerwarteten Frage: Wie kann das Böse durch Vermischung

mit dem Guten etwas wirken? Ist die Frage ernst gemeint und kündigt sie eine Untersuchung über diesen Gegenstand an? Aber es folgt ja gar keine Antwort darauf, sondern der längst zum locus communis gewordene Satz, daß ein durchaus Böses nichts ist und nichts wirkt, weil es allenthalben zu dem Guten, das Sein und Wirken besitzt, den Gegensatz bildet!

Proclus wird auch hier wieder Licht schaffen. Nach der langen Reihe von Antithesen, die er zwischen dem Guten und Bösen aufgestellt, fragt er, wie da noch dem Bösen bei solcher Ohnmacht ein Widerstreit gegen das Gute möglich sei. Er antwortet, daß hierbei bloß von einer unvollständigen Privatio die Rede sein könne. Er schildert dann eine solche Privatio in ihrem Verhältnis zu dem Dinge, dem sie anhaftet,¹⁾ wobei er manches vorbringt, was unserm Dionysius einigermaßen dienen mochte. Daß aber auch bei Proclus jener allgemeine Satz von dem Unvermögen des Bösen, aus sich etwas zu wirken, wiederkehrt, hat seinen guten Grund darin, daß Proclus sich die Genugthuung verschafft, durch Exegese von Plato Resp. I, 352 C seine Uebereinstimmung mit dem „göttlichen Lehrer“ zu konstatieren.

Πῶς ὅλως δύναται τι τὸ κακὸν τῆ πρὸς τὸ ἀγαθὸν μίξει; τὸ γὰρ πάντη τοῦ ἀγαθοῦ ἄμοιρον οὔτε ἔστι τι οὔτε δύναται. Procl. 257, 35. neque agere malum neque posse dicendum, sed agere ipsi et posse a contrario. Vgl. 256, 33.

Καὶ γὰρ εἰ τὸ ἀγαθὸν καὶ ὃν ἔστι καὶ βουλευτὸν καὶ ἐνδύναμον καὶ δραστήριον, πῶς δυνήσεται τι τὸ ἐναντίον τῷ ἀγαθῷ, τὸ οὐσίας καὶ βουλήσεως καὶ δυνάμεως ἐστερημένον. 258, 20. Si autem (sc. malum) et involuntarium est, 'ut ait ille (Plat. Tim. 86 E), et involutum erit utique . . . bonum quidem . . . volitum est et potens et efficax.

Man wird wohl Mühe haben, sich sofort in den Sinn der letzten Worte des Dionysius zu finden „(τὸ κακὸν) οὐσίας καὶ βουλήσεως καὶ δυνάμεως ἐστερημένον“. Er hat eben wieder die Worte des Proclus verstümmelt herübergenommen (258, 22): „et sic (malum erit) primum trinitatis boni privatio, voluntatis, potentiae et operationis“.

Eine in diesem Zusammenhange seltsame, § 26 schon erwähnte Sentenz schließt den § 32 bei Dionysius ab:

¹⁾ Bei dieser Schilderung, welche Proclus nach seiner Weise, metaphysische Begriffe wie subsistierende Wesen zu behandeln, von der Privatio entwirft, wird man lebhaft an die parasitische Pflanze erinnert, welche den Baum umstrickt und auf dessen Kosten im Dasein erhalten wird. Ähnlich nominalistische Auffassungen bei Dion. (vgl. d. d. n. II, 8; IV, 23).

οὐ πάντα πᾶσι καὶ πάντῃ ἰὰ
αὐτὰ κατὰ τὸ αὐτὸ καχά. *Σαί-
μονι καχὸν τὸ παρὰ τὸν ἀγα-
θροειδῆ νοῦν, ψυχῇ τὸ παρὰ
λόγον, σώματι τὸ παρὰ φύ-
σιν.*

Procl. 259, 27, *necessarie utique
malum huic quidem (sc. animae
superiori) praeter intellectum
. . . huic autem (animae infe-
riori) praeter rationem . . . huic
autem (corpori) praeter natu-
ram.* Vgl. ebenda 259, 41 ff

Mit diesen wenigen Worten hat er den Abschnitt bei Proclus ab-
gethan, welcher von der Einteilung des Bösen handelt (259, 12—261, 2).

Dion. d. d n. IV, 33—35 und Procl. d. m. s. 261, 3—267, 23.

Dionysius hat unter der rhetorischen Fülle von Fragen, mit denen
er zu seinen Ausführungen über das Böse überleitete (§ 18), auch diese
aufgeworfen: *πῶς δὲ, καὶ Προνοίας οὔσης, ἔστι τὸ καχὸν ἢ
γινόμενον ὅλως ἢ μὴ ἀναιρούμενον;* Daran werden wir jetzt
nach vierzehn Paragraphen urplötzlich wieder erinnert: *τῶς ὅλως τὰ
κατὰ Προνοίας οὔσης;* Auch Proclus ist nämlich im Laufe seiner
Entwicklung an jene Schwierigkeit gelangt, welche er von Anfang an
vorgesehen hat (vgl. oben S. 260 f.). Das Verfahren des Dionysius
gegenüber seiner Vorlage wird womöglich noch compendiärer als
bisher. Ohne innere Verbindung und Entwicklung, zum teil die alten
Prinzipien und Schlagwörter wiederholend, gibt er folgende Gründe,
um die Vorsehung wider die Vorwürfe, die man ihr aus dem Dasein
des Bösen machen könnte, in Schutz zu nehmen.

1. Das Böse ist kein Seiendes, sofern es rein böse ist; was als
böse existiert, ist mit Gutem vermischt, ist ein Mangelhaftes am Guten.¹⁾
2. Nichts von dem Seienden ist außerhalb des Reiches der Vor-
sehung; auch das Böse also, das, weil mit dem Guten vermischt, ein
Sein besitzt, ist ein Gegenstand der Vorsehung.²⁾
3. Diese weiß sogar das (gemischt) Böse zum Guten zu lenken,
entweder zum allgemeinen oder zum besondern Nutzen.³⁾
4. Die Vorsehung will bei ihrem Walten die Eigenatur des Ein-
zelnen nicht zerstören, sondern paßt sich dem individuellen Charakter
der Wesen an und spendet ihre Gaben gemäß der Empfänglichkeit ihrer

1) οὐδὲ γὰρ ἔστι τὸ καχὸν ὅν ἀνεῖς ἐλάττωσι τοῦ ἀγαθοῦ.
2) ἐν πᾶσι τοῖς οὐρανῶν ἢ γαίᾳ Πρόνοια καὶ οὐδὲν τῶν αὐτοῦ ἀπορροῖται.
vgl. e. h. IV, 1: Πάντα μὲν οὖν τα ὄντα μετῆμι πρόνοιας . . . (καὶ θεοποιῆται).
. . . οὐ γὰρ ἂν ἦν, εἰ μὴ κ. τ. λ.
3) καὶ τοῖς γινόμενοις κακοῖς ἀγαθοποιῶν, ἢ Πρόνοια ἐλάττωται κ. τ. λ.

Pfleglinge und Schützlinge. Deshalb will sie auch die Menschen nicht gegen den freien Willen zur Tugend zwingen.¹⁾

Dion. d. d. n. IV, 34

Aufs neue wird die Schlußfolgerung formuliert: Also ist das Böse als solches kein Seiendes; das Entstehen des Bösen ist nicht durch eine positive Kraft, sondern durch Schwäche bedingt (*οὐ κατὰ δύναμιν ἀλλὰ δι' ἀσθένειαν*).

Es folgt eine Anwendung dieses Prinzips zunächst auf die Dämonen, wobei Gedanken und Ausdrücke aus § 23 wiederholt werden.

Dion. d. d. n. IV, 35.

Eine zweite Anwendung des gleichen Prinzips wird gemacht auf das Böse bei den Menschen, das sie durch selbstverschuldete Unwissenheit und Schwäche im Guten, durch bewußte Vernachlässigung der angebotenen Glaubens- und Sittenlehren, durch freiwillige Abkehr vom Bessern begehen. In all diesem haben wir wieder nur eine Schwäche und Abirrung zu erkennen (*ἀσθένεια καὶ ἀδυναμία καὶ ἄλλειψις . . . ἢ τῆς γνώσεως ἢ τῆς βουλήσεως²⁾ ἢ τῆς πίστεως ἢ τῆς ἐφέσεως ἢ τῆς ἐνεργείας τοῦ ἀγαθοῦ*).

Aber bleibt da noch eine Verantwortlichkeit und Strafbarkeit für solche Schwäche? Allerdings, denn es wäre gefehlt, diese Schwäche als pure Unfähigkeit zum Vollbringen des Guten aufzufassen, denn nach dem Zeugnis der Schrift gibt Gott die entsprechende Kraft für alle.

Dann verweist Dionysius auf eine frühere Schrift *περὶ δικαίου καὶ θείου δικαστηρίου*, welche über diesen Punkt hinreichend gehandelt und die göttliche Vorsehung gegen derartige sophistische, ungerechte, lügenhafte und thörichte Vorwürfe in Schutz genommen habe.

Die Schlüßworte des ganzen großen Kapitels IV lehren zu dessen Eingang zurück; mit Emphase stimmt der Verfasser wieder den Lobpreis der göttlichen Güte an und vermittelt so den Uebergang zu dem Prädikate Gottes: ‚der Seiende‘.

Wie ist der entsprechende Schluß bei Proclus beschaffen? Wie er im Anfang seiner Abhandlung (s. oben S. 260 ff.) in Aussicht gestellt hat, greift er jetzt, da er an die bezeichnete Stelle gekommen, diese Schwierigkeit auf, um sie in Kürze und mehr der Vollständigkeit wegen

¹⁾ οἰκείως ἐκάστον τῶν ὄντων προνοεῖ . . . οὐκ ἀποδεξόμεθα λόγον . . . τὴν Πρόνοιαν καὶ ἀνοκτας ἡμᾶς ἐπὶ τὴν ἀρετὴν ἄγειν.

²⁾ Wir lesen hier *βουλήσεως* statt *ἀλήστου γνώσεως*, das offenbar falsch ist.

zu behandeln. Denn seine selbständige Abhandlung über die Vorsehung geht der Schrift über das Böse voraus.¹⁾

Der Alternative, entweder das Böse überhaupt als gut zu erklären oder die Existenz einer Vorsehung zu leugnen, entgeht Proclus dadurch, daß er auf seine längst vorbereitete Unterscheidung zwischen dem *malum purum* und *malum mixtum* sich stützt. (Damit vgl. oben S. 264 und bei Dion. S. 743 Nr. 1.)

Die Beweisführung vollzieht sich dann in zwei Theilen — *malum in animabus* (261, 14 ff.); *malum in corporibus* (264, 28 ff.). Bei dieser Gelegenheit macht Proclus ein anderes Prinzip geltend (261, 28): Gott ist allerdings die *causa omnium*, aber keineswegs *sola causa omnium*. Denn neben der obersten göttlichen Ursache gibt es auch untergeordnete Ursachen in den ihnen zustehenden Gebieten, den Intellekt, die Seele, die Natur. Auf deren Rechnung ist also das Böse zu setzen, wo es vorhanden ist, und mit Zug und Recht hält man die Behauptung fest: *ex Providentia omnia et nullum omnium malum, secundum quod ex Providentia est et fit.* (Vgl. oben S. 743 Nr. 2 bei Dion.: *οὐδὲν τῶν ὄντων ἐστὶν ἀπρονοήτων* — mit anderer Wendung des Gedankens.)

Aber nicht nur in Hinsicht auf den Ursprung, sondern auch auf das Wirken des Bösen läßt sich die Vorsehung rechtfertigen (262, 6). Denn wenn dasselbe auch für irgend ein Einzelwesen schädlich und zerstörend wirken mag, so hat es doch für das Ganze, den Gesamthaushalt der Natur, wieder eine gute und förderliche Thätigkeit zu erfüllen (in Tim. 115 E). (Dazu Dion. oben S. 743 Nr. 3)

Proclus ermahnt deshalb zum ruhigen Vertrauen auf die Vorsehung und zählt die wohlthätigen Folgen auf, zu welchen das Böse von der Vorsehung mannigfach gewendet wird (262, 12 ff.). In diesem Verlaufe entwickelt er auch jene Gedanken, welche Dionysius (oben S. 743 Nr. 4) mindestens streift (. . . *habet eam quae ex Providentia lignitatem . . .*)

Das Böse in den Körpern teilt Proclus ein in das Nützliche und Krankhafte; beide mögen nach dem früheren Grundsatze böse sein gegen über dem Einzelwesen, sie sind aber gut im Verband des Ganzen

¹⁾ Vgl. 248, 31 (Cous.); näheres bei Freudenthal, *Hermes*, XVI 1881. 214 ff., wo auch die chronologische Folge der Schriften des Proclus festgestellt ist. Ed. Zeller hat dieselbe in sein Werk aufgenommen. Vgl. jedoch die Berichtigung bei R. Schöll (Procli comment. in remp. Plat. partes ineditae Berolini 1886, praef. p. V n.)

Mithin ist das Böse in den Körpern mit dem Guten vermischt; insofern stammt es also von der Vorsehung und wirkt in deren Dienst zum Guten. Also nicht als Böses ist es vom Guten verursacht, denn das Böse verdankt sein Entstehen nicht positiven Kräften, sondern der Schwäche anderer Wesen. Dieses letzte Stück hat Dionysius wieder sich angeeignet, ohne die vorausgehende Erwähnung des Bösen in den Körpern mitzunehmen; daher sein Satz so abrupt und scheinbar überflüssig (oben S. 744 § 34).

Im Sinne des Proclus soll auch Plato gesprochen haben (267, 2)

Vgl. d. d. n. I, 7. *ἵνα ἀκριβῶς* Propter quod mihi videtur Plato
 ἢ τῶν ὀλων βασιλεία καὶ περὶ circa regem omnium omnia
 αὐτῆν (sc. τὴν πάντων αἰτίαν) ponens et illius gratia omnia.
 ἢ τὰ πάντα καὶ αὐτῆς ὡς (Plat. Epp. II, 312 E.)¹⁾
 αἰτίας, ὡς ἀρχῆς, ὡς πέρατος
 ἐξηρητημένα.

Zur Vergleichung dieses Satzes mit einer Stelle des Dionysius im 1. Kapitel seiner Abhandlung d. d. n. setzten wir die Worte gegenüber.

Proclus schließt endlich mit dem Ergebnis: In einem gewissen — dem früher gezeigten — Sinne kann man also sagen: Die Götter thun das Böse und kennen es, insofern es ein Gutes ist. Hierbei gebraucht er Wendungen, welche mit seiner inst. theol. c. 124 und c. 121 übereinstimmen und bei Dionysius (d. d. n. VII, 2) sich wiederfinden

d. d. n. VII, 2. . . γνώσεται Procl 267, 14. cognoscunt (di
 (. . . ἢ θεία σοφία) πάντα ἄλλως ut omnium unialem habentes cog
 τὰ ὀλικὰ καὶ ἀμερίστως τὰ nitionem, impartibiliter quiden
 μεριστὰ καὶ τὰ πολλὰ ἐνι partibilium, boniformiter autem
 αἰώς, αὐτῷ τῷ ἐνὶ τὰ πάντα malorum, unialiter autem mul
 καὶ γινώσκουσα καὶ παρά- titudinis . . . hic (in diis) in
 γουσα. dicibilis et unialis (cognitio
 ipso Uno omnia et cognoscens
 et producens.

¹⁾ Die Stelle lautet bei Pfl.-Plato: *περὶ τὸν πάντων βασιλέα πάντ' ἐστὶ καὶ ἐκείνου ἕνεκα πάντα καὶ ἐκείνο αἴτιον ἀπάντων καλῶν.* — Vgl. Plot. Enn. I 8, 2: *ἔστι δὲ τοῦτο (sc. τὸ ἀγαθόν) εἰς ὃ πάντα ἀνήρτηται καὶ οὐ πάντα τὰ ὄντα ἐφίεται ἀρχὴν ἔχοντα αὐτὸ καὶ ἐκείνου δεόμενα.* — Die Stelle bei Proclus zeigt (nebst vielen andern), daß Dionysius nicht so sehr genötigt war, den Plotin oder Plato direkt zu benutzen, weil in den Schriften des Proclus auch jene früheren re produziert sind; andererseits gibt Proclus selbst die Fingerzeige, entsprechende Stellen bei Plato u. a. heranzuziehen. Vgl. Jahn, Dionysiaca. Altona, 1889.

Rückblick.

Wir sind mit unserer Analyse zu Ende. War sie auch mühsam und zeitraubend, so hat sie uns doch eine lohnende Frucht eingetragen, einen derartigen Einblick in die beiderseitigen Abhandlungen, daß wir die Abhängigkeit des Dionysius von Proclus behaupten können. Wir geben von vornherein zu, daß manches vielleicht nicht scharf genug aus dem Geiste der beiden Schriftsteller erfaßt oder, bei den eigenartigen sprachlichen Schwierigkeiten, nicht korrekt genug wieder gegeben ist. Aber im Hauptresultat dürfte doch jeder aufmerksame Leser mit uns übereinstimmen. — Ueber der Zusammenstellung der zahlreichen Parallelen haben sich auch folgende Wahrnehmungen ergeben. Häufig genug stimmen die zwei Schriftsteller im wörtlichen Ausdruck überein. An anderen Orten, wo das wörtliche Zusammentreffen vermißt wird, herrscht wenigstens ein sachlicher Parallelismus. Hierbei ist aber Dionysius im ganzen sehr darauf bedacht, den für christliche Leser anstößigen Wendungen und Entwicklungen der neuplatonischen Vorlage auszuweichen. Deshalb kommen in seine eigene Arbeit Verstöße gegen den formellen und logischen Zusammenhang und erhält das Ganze oft den Charakter von unvermittelten Aphorismen. Nebenher kann es Dionysius wohl auch begegnen, daß er selbst in sachlicher Beziehung das fremde Kolorit des antiken Schriftstellers nicht genug abgestreift hat. In der Argumentation variiert er öfters die Vorlage, wie z. B. in der Wahl der Beispiele, in der Anwendung des allgemeinen Prinzips auf einen besondern Fall, in der Bezugnahme auf einen locus communis zum Behufe einer raschern und verständlichern Konklusion. Sehr gern gebraucht er in dieser Hinsicht die Distinktion: *malum qua tale* (*malum simpliciter, malum secundum quid*). Auch andere Mittel, wie die Umformung des Gedankens, die Umstellung des Vorderjages und Nachjages, die Substituierung eines christlichen Begriffs sind ihm geläufig. Um bei den mannigfachen Lücken und Sprüngen, der er sich bei seiner Entwicklung bewußt sein mußte, wenigstens den Faden der lojen Anreihung nicht zu zerreißen, bedient er sich der allgemeinsten Formeln *καὶ εἰ, εἰ δέ, εἰ-πῶς, ὡς συνελόγηται εἰπεῖν, ὡς παρόμοιασιν εἰπεῖν* u. dergl.

Trotz des Nachweises, der hier über das mangelhafte Exzerpt des Dionysius aus Proclus gegeben ist, stellen wir die dialektische Fähigkeit und die außerordentliche Belesenheit des Dionysius nicht in Abrede. Die Vergleichung seiner andern Schriften mit den Schriften des Proclus (bezw. Plotin u. a.) einerseits, mit den Kirchenvätern und Kirchenschriftstellern (Klemens von Alexandrien, Cyrill von Jerusalem, Gregor von

Nazianz, Gregor von Nyssa usw.) andererseits zeigt deutlich, daß dieser ‚Dionysius‘ sowohl die christliche wie die neuplatonische Literatur seiner Zeit beherrschte. Die Nachweise über diese Beziehungen mögen einer spätern Arbeit vorbehalten sein. Desgleichen fehlt es in den Schriften des Dionysius nicht an Stellen, welche auf die Konzilien, namentlich auf das von Chalcedon 451, und auf bestimmte kirchliche Altertümer hinweisen. Auch darauf soll später genauer eingegangen werden.¹⁾

Als unmittelbares Ergebnis der vorstehenden Untersuchung dürfte vorläufig dies gewonnen sein, daß wir einen festen terminus post quem haben, um die Schriften des Dionysius und weiterhin seine Lebenszeit zu fixieren.²⁾ Nach der Berechnung von Freudenthal (Hermes XVI, 214 f.) ist die Abhandlung des Proclus de malorum subsistentia nicht vor 440 geschrieben. Fügen wir hier gleich hinzu, daß Dionysius besonders zwei andere Schriften des Proclus häufig benutzt hat, wie sich durch Parallelstellen belegen läßt. Diese zwei Schriften sind der Kommentar zum Parmenides (nicht vor 462 verfaßt, Freudenthal a. a. O.) und der Kommentar zum ersten Alcibiades, in welchem der vorgenannte bereits zitiert wird. Somit sind wir genötigt, unsern Dionysius mindestens dem letzten Drittel des fünften Jahrhunderts nach Christus zuzuwiesen. Mit diesem Ansatze werden die weiteren Ergebnisse der Dionysius-Forschung in guten Einklang zu bringen sein.

¹⁾ Zum teil glauben wir dieses Versprechen inzwischen erfüllt zu haben in der zum Schlusse des Schuljahres (Juli 1895) erschienenen Programmabhandlung: „Das Aufkommen der Pseudo-Dionysischen Schriften und ihr Eindringen in die christliche Literatur bis zum Laterankonzil 649. Ein zweiter Beitrag zur Dionysius-Frage von Prof. Jos. Stiglmayr.“ Im Selbstverlage des öffentlichen Privatgymnasiums Stella Matutina zu Feldkirch. (Vgl. oben S. 677.)

²⁾ Aber wie, wenn jene zweite Hälfte des 4. Kapitels von den göttlichen Namen ein späteres Erzeugnis wäre, das an die echten Schriften des Dionysius von einem Fälscher angefoppelt wurde und nun unter der fremden Maske mitgeführt? Darauf ist vor der Hand ein doppeltes zu erwidern. Erstens: bisher hat noch niemand in dieser Lehre des Dionysius vom Bösen ein ihm unterschobenes Werk erkannt (vgl. Hipler, kathol. N.-L. III², 1789). Zweitens: der formellen und sachlichen Uebereinstimmungen zwischen diesem Stücke und den andern Kapiteln des Buches von den göttlichen Namen sowie allen andern Schriften des Dionysius sind so viele, daß ohne die evidentesten Beweise die Autorchaft eines und desselben Verfassers nicht bestritten werden darf. — Nachdem der pseudepigraphische Charakter der Dionysischen Schriften schon von anderer Seite bewiesen wurde (vgl. neuerdings die ausführlichen Darlegungen von Dr. Koch in der Tübinger „Theolog. Quartalschr.“ 1895 S. 353—420), ist die Untersuchung über die Quellen der Areopagitika eine unabwiesbare geworden. Wenn sich dabei herausstellt, daß der ‚doctor hierarchicus‘ des M. aus einem Proclus geschöpft hat, so mag auch das für einen Augenblick manchem „als eine harte Rede erscheinen“ (Koch a. a. O. S. 413), allein etwas Höheres steht dabei nicht auf dem Spiele.

Hercules Severoli und sein Tagebuch über das Trienter Konzil.

Von Dr. Sebastian Merkle.

Raum mehr als ein achtel von dem umfangreichen Tagebuche, welches der Promotor des Konzils von Trient über das letztere führte, ist in Döllingers Sammlung von Urkunden zur Geschichte des Konzils von Trient I, 1 (Mördlingen 1876) — ohne den Namen des Autors — gedruckt, und gleichwohl wurden an diese knapp siebenundzwanzig Oktavseiten umständliche Erörterungen geknüpft und weitgehende Behauptungen darauf gegründet. Die folgenden Blätter über dies Diarium und seinen Verfasser möchten einen doppelten Akt historischer Gerechtigkeit üben: es sollen dem bescheidenen Promotor Hercules Severoli seine seit Jahrhunderten vorenthaltenen Autorrechte zurückgegeben und eben damit der Sekretär des Konzils, Massarelli, welchem mit überwiegenden Gründen eine Arbeit des Promotors fälschlich zugeschrieben wurde, von dem Vorwurfe der Unwahrhaftigkeit und Zweizüngigkeit gereinigt werden.

Das fragliche Bruchstück trägt bei Döllinger (S. 39—65) die Ueberschrift: *Diarium concilii Tridentini ab Anonymo conscriptum*, und enthält Berichte über die Verhandlungen der Synode vom 11. Dezember 1545 bis 29. Januar 1546. In der Einleitung zu dem Sammelwerke erhalten wir von dem Herausgeber die nötigsten Aufschlüsse über den Fundort unseres Stückes, den Codex 4239 der Mazettischen Sammlung auf der Trienter Stadtbibliothek. „Dieser Codex hat schon der Manuskriptus Finazzi [in Lucca] 1865¹⁾ in seiner Abhandlung *Di alcuni manoscritti concernenti la storia del concilio di Trento* in den *Miscellanea di Storia Italiana* VI, [p.] XXVI f. [nicht 26, wo etwas anderes steht

¹⁾ Dies ist nur ein Wiederabdruck der bereits 1861 selbständig in Lucca erschienenen Schrift, wie u. a. aus dem Exemplar der Trienter Stadtbibliothek zu ersehen war

beschrieben. Doch hat er schwerlich mehr als die erste und letzte Seite angesehen; denn er gibt dem Kodex 30 Seiten, während derselbe 90 zählt, von welchen die ersten 60 das Tagebuch enthalten, und er drückt als den Schluß dieses den einer andern, auf den letzten 30 Seiten sich findenden Schrift.“¹⁾

Des weitern wird mitgeteilt, daß die Handschrift eine Kopie des 18. Jahrhunderts ist und den Titel trägt: *Diarium concilii Tridentini conscriptum ab Angelo Massarello Septempedano, postea episcopo Thelesino, eiusdem concilii secretario sub Paulo III annis 1545 usque ad 1548.* Diese Aufschrift, bemerkt Döllinger, könne nicht gleichzeitig verfaßt worden sein, da Massarelli in den angegebenen Jahren noch nicht Bischof war. Dies ist richtig; wenigstens die Beifügung *postea episcopo Thelesino* müßte als späteres Einschleßsel anerkannt werden. Allein da Massarelli seine Tagebücher nachweisbar später (in den sechsziger Jahren) nochmals durchsah und manche kleine Aenderungen anbrachte, so läge hierin noch gar nichts verfängliches. Wenn aber Döllinger weitergeht und folgert, die Ueberschrift könnte auch nicht nachträglich von Massarelli hinzugefügt worden sein, da er sich dann gewiß wie seiner bischöflichen Würde so seiner später fortgesetzten Thätigkeit als Konzilssekretär gerühmt haben würde, so ist der gelehrte Historiker hierin das Opfer eines Mißverständnisses geworden, welchem zu entgehen allerdings nicht leicht war bei der Fassung der Ueberschrift und bei der Unkenntnis des fragmentarischen Charakters der Vorlage. Seine ganze Argumentation fällt in sich zusammen bei Feststellung der einer Thatsache, daß die Trienter Handschrift nur ein kleines Bruchstück des *Diariums* enthält. Hätte Döllinger das ganze vor sich gehabt, so hätte ihn der weite Abstand der Worte *sub Paulo III a. 1545—48* von den andern, *Diarium c. Tr.*, nicht abgehalten, diese beiden Begriffe mi-

¹⁾ Döllinger a. a. D. Eine Einsichtnahme dieser HS. war mir nicht möglich. Aber die von Sinazzi verzeichneten Schlußworte stimmen völlig mit denen des Cod. Barberini XVI, 49, weshalb zu vermuten ist, daß auch die Trienter Kopie in ihrer zweiten Abteilung die Schriftstücke enthält, welche die Barberinische als Anhang hat. Es sind drei italienische Briefe — worüber unten —, der Austritt zwischen den Kardinalen Monte einerseits, Madruzzo und Pacheco andererseits vom 30. Juli 1546, und, was nach den Schlußworten sicher ist, die Prozeßakten gegen Bischof San Felice von La Cava wegen des vielberufenen Ohrfeigenhandels (s. dieselben Theiner, Acta I 192 ff.) — also einige der pikantesten Aktenstücke aus der Geschichte des Konzils. Die Seitenzahl (30) würde wohl stimmen. Die beiden Teile der Trienter HS. gehören also zusammen, und das ganze ist wahrscheinlich eine Kopie aus dem genannten Cod. Barberini. Ob am Schlusse des ersten Teiles keine Indizien des fragmentarischen Charakters sich finden?

einander zu verbinden und in den Schlussworten des Titels eine Grenzangabe über den Umfang des Diariums, statt über die Dauer des Konzilssekretariats zu setzen, wodurch jeder Anstoß beseitigt wäre. Stilistische Bedenken dürfen ja bei der Sorglosigkeit Massarellis hinsichtlich der Konstruktion gar nicht angeschlagen werden. Weniger irreführend in dieser Richtung ist die Aufschrift der Barberinischen Kopie: *Angeli Massarelli diarium concilii Tridentini a die 11. Decembris 1545 ad decimam sextam Januarii 1548*. Zudem ist dort ein Mißverständnis schon dadurch ausgeschlossen, daß die Handschrift das ganze Tagebuch enthält, welches die im Titel gegebenen scharfen Grenzen genau ausfüllt.

Von ganz anderm Gewicht ist eine weitere Schwierigkeit, welche dem genannten Herausgeber die ganze Angabe über den Verfasser als unrichtig erscheinen ließ. Wir meinen den Widerspruch zwischen dem umstrittenen Diarium und dem zweifellos von Massarelli stammenden, der Hauptsache nach italienisch geschriebenen (Döllinger I, 1, 66—258) in dem Berichte zum 4. Januar 1545. Unseres sagt (S. 52): *De secretario nihil actum est, quoniam Marcus Antonius Flaminius, qui literis R^{mi} Farnesii probabatur, onus recusare maluit, wogegen das letzere erzählt: es wurden ernannt molti officiali del concilio, cioè Mons. Pighino auditor di Rota, scrutator de' voti, Mr. Hercole Severolo, procurator del concilio, Mr. Claudio della Casa, notario del concilio insieme con Mr. Nic[olo Driel], che è con Mons. Pighino et me Angelo Massarello da San Severino della Marca, secretario del concilio*. Infolge dieses auffallenden Widerspruches, für welchen man nach einem Grund und einer Erklärung vergeblich suchte, kommt Döllinger zu dem Schlusse, daß das fragliche Tagebuch nicht von Massarelli herrühre, und ließ es deshalb als das eines Anonymus drucken. Freilich dachte er wieder an die Möglichkeit, daß es gleichwohl dem im Titel genannten Sekretär angehöre, als er nach Erscheinen der Theiner'schen Acta die vielfache wörtliche Uebereinstimmung zwischen diesem und dem Diarium fand. Doch hielt er es für wahrscheinlicher, daß wir es mit einer Kompilation aus Massarellis Protokollen und einem andern, unbekanntem Tagebuche zu thun haben.

Demgegenüber glaubte A. von Drußel in der Rezension der Döllinger'schen Sammlung¹⁾ die Vermutung wagen zu dürfen: hätte Döllinger die Tagebücher Massarellis nicht in der vorliegenden Bearbeitung, sondern in dem Wortlaut, wie ihn die Trienter Handschriften bieten, vor sich gehabt, so würde er gewiß mit aller Bestimmtheit gegen-

¹⁾ Bonner Theol. Literaturbl. XI (1876), 393

über dem Anonymus den Massarelli wieder in seine Autorrechte eingesetzt, er würde der Behauptung zugestimmt haben, welche ich [Druffel] bereits bei der Rezension über Theiner [Bonner theol. Litbl. X (1875), 339] aufstellte,¹⁾ daß Massarelli dieses Tagebuch im Auftrage des Kardinal Monte anfertigte. Der Rezensent stützt diese seine Ansicht auf mehrere Stellen des italienischen²⁾ Tagebuches, wo Massarelli erwähnt, daß er von Monte den Auftrag zu der Abfassung einer Arbeit über die Konzilsvorgänge erhalten und ausgeführt habe. Dem entspreche vollkommen, daß dieser Kardinal, welcher zwar an Rang der erste der Legaten war, sonst aber wenig bedeutete, hier eine hervorragende Rolle spiele, daß seine Reden besonders berücksichtigt werden, er in den Mittelpunkt gestellt sei. Auch Döllingers Bedenken wegen der Angaben über die Ernennung des Konzilssekretärs könne diese Annahme nicht ins Wanken bringen. Wenn derselbe meinte, es sei doch kein Grund ersichtlich, weshalb Massarelli in der italienischen, lediglich für ihn selbst bestimmten Aufzeichnung eine unrichtige Angabe hätte machen sollen, und ebensowenig lasse sich ein solcher denken, weshalb er in dem lateinischen Tagebuche die offenkundige Thatsache seiner Erwählung zum Sekretär sollte geleugnet haben, so kann Druffel auf grund eines Briefes der Legaten an Kardinal Farneze vom 5. Januar 1546, und des letztern Antwort vom 21. Januar desselben Jahres³⁾ ihm entgegenhalten, daß seine ganze Erörterung auf falschen Voraussetzungen beruhe, indem damals wirklich ein Sekretär nicht ernannt wurde. Den Widerspruch zwischen beiden Berichten erklärt sich Druffel bei Festhaltung der Identität des Verfassers daraus, daß der jubalterne Geist Massarellis in der nur für seinen Privatgebrauch bestimmten Schrift sich gerne in der Illusion sonne, als wäre er der Sekretär des Konzils, wie er sich denn als solchen längst vor den 4. Januar 1546 bezeichnete,⁴⁾ und gleichsam zur Verschönerung vor den

¹⁾ Was Druffel am letztgenannten Orte über den Inhalt des Tagebuches sagt, es beginne mit Leo X und schildere zuerst kurz die langandauernden, aber vielfach nicht ernst gemeinten Vorbereitungen zum Konzil, dann die Vorkommnisse auf demselben bis 1546 Januar 29, beruht auf einer Konfusion dieses anonymen Tagebuches auf welches — nach dem Trienter Fragmente — der angegebene Endpunkt, und des lateinischen von Massarelli oder auch dessen von Scipando, auf welches der Anfangstermin zutrifft.

²⁾ So irrtümlich im Litbl. 1876, 393, während 1875, 339 richtig das lateinische (Arch. Vat. Conc. 91) genannt wird. Im erstern findet sich keine derartige Angabe.

³⁾ Selt beide Schreiben gedruckt in Druffels Monumenta Tridentina II. (1887), 314 n. 262, bezw. 336 n. 306.

⁴⁾ Im italienischen Diarium zum 21. August 1545, Druffel, theolog. Literaturblatt 1876, 395.

eigenen Gewissen auch andern gegenüber mit dem Titel Sekretär nicht zurückhaltend sei.¹⁾ Dagegen in der für den ersten Konzilspräsidenten bestimmten Arbeit habe er sich strenger an die offiziellen Vorgänge halten müssen, „als sonst seiner Neigung zum Prahlen entsprechen mochte“, „zumal da es wohl denkbar war, daß der erste Legat, zu dessen Familie der zuerst in Aussicht genommene Flaminio gehörte, nach dessen Ablehnung einem andern seiner Günstlinge dieses Amt zuwende.“

Hierbei hat Druffel übersehen, daß Massarelli keineswegs nur in seinen eigenen Aufzeichnungen als Konzilssekretär bezeichnet wird. In dem von Calenzio²⁾ edierten Rechnungsbuche Manellis ist bereits am 13. Dezember 1545 und am 3. Januar 1546 von Angelo Massarello, *secretario del concilio* die Rede, also beide Male vor dem kritischen Tage. Druffel hat die Publikation des fleißigen Dratorianers im Bonner Theol. Litbl. 1874, 485—93 besprochen, ohne aus ihren Angaben den vollen Nutzen gezogen zu haben. Auch die Erklärung des Widerspruchs aus der angeblichen Bestimmung des lateinischen Tagebuchs für Monte wird hinfällig durch die Thatsache, daß Massarelli in den offiziellen Akten (Theiner I, 36b) genau so berichtet, wie in seinem Privatdiarium. Und doch war bei dieser Aktenredaktion ebenjogut wie bei dem Tagebuche zu erwarten, daß der erste Präsident sie durchsehen werde, bevor er seine Unterschrift darunter setzte. Massarelli müßte auch wirklich ein erbärmlich kleiner Geist gewesen sein, wenn seinem Ehrgeize eine solche lediglich für ihn allein berechnete Entstellung des Thatbestandes genügt hätte.

Was aber die Behauptung anlangt, daß unser lateinisches Diarium der von Monte verlangte und von Massarelli gelieferte Bericht sei, so ist sie eine Vermutung, welche sehr wenig für und sehr vieles gegen sich hat. Es ist gegen Druffel dasselbe geltend zu machen, was er gegen Döllinger konstatierte: „mag seine Erörterung . . . anscheinend berechtigt sein, sie stützt sich auf eine falsche Voraussetzung“. Massarelli notiert einmal in seinem bisher ungedruckten, aber demnächst zu veröffentlichen Tagebuche, Monte habe von ihm eine Abschrift seiner privaten Aufzeichnungen gewünscht.³⁾ Man mag nun darauf sein Gewicht legen,

¹⁾ An dem Beispiele, welches Druffel a. a. O. beibringt, ist eben das Eine bedenklich, daß die Unrechtmäßigkeit des Titels dort selbst wieder nur auf seiner Verneinung beruht.

²⁾ Documenti inediti e nuovi lavori letterarii sul concilio di Trento. Roma, 1874. 8°. S. 1—150.

³⁾ Zum 20. Oktober 1546: Card. de Monte rogavit, ut diarii mei copiam ei facerem. (Arch. Vat. Conc. Trid. 91 f. 180 v.) Tementivredend heißt er am 27. Oktober: Scripsi in diario pro R. cardinali de Monte mane a hora 12—17 et a prima usque 3. [noctis]. So oft, bis zum 25. November.

daß unjer umstrittenes Schriftstück nichts weniger ist als eine Kopie der Massarellischen Notizen; es wäre ja sehr einleuchtend, daß der untergebene Beamte dem vornehmen Monte ein Tagebuch in usum Delphin zurechtmachte. Allein je mehr man das Buch betrachtet, umso weniger begreift man, wie dem Legaten damit irgend hätte gedient sein sollen. Druffel selbst sagt von der Schrift, sie verbreite sich nicht über geheime Dinge, sondern schildere nur die wenigstens für die Teilnehmer am Konzil offenkundigen Thatfachen, die Vorgänge in den Kongregationen und Sitzungen. Ja selbst hierin thut sie entschieden zu wenig. Dürfte denn der Verfasser, die Bestimmung seines Buches für Monte vorausgesetzt, zu wiederholten Malen erklären, er wolle nur die Generalkongregationen aufnehmen, die Klassenberatungen schließe er grundsätzlich aus? Gerade diese letzteren, soweit sie unter Cervinis und Poles Vorsitz gehalten worden, hätten dem ersten Präsidenten mehr als Sitzungen und Kongregationen von Interesse sein müssen. Aber für diese Seite war durch die Akten genügend vorgesorgt. Nicht so für Festhaltung all der anderen Ereignisse, der äußeren Vorkommnisse, der Unterredungen Massarellis mit den Kardinalen Madruzzo und Pacheco und anderen Prälaten, nicht so für Aufzeichnungen über geheime Versammlungen der Opposition, über Gerüchte, welche der eifrige Sekretär aufgefangen und niedergeschrieben, über Personalien usw., kurz über Dinge, von denen Massarellis Tagebücher voll sind. Das war es, wonach Monte verlangte. Wie der durch Massarellis Wort und Beispiel geschulte Astolfo Servantio auf der dritten Trienter Synode nach seiner eigenen Aussage durch derlei Notizen sich hohe Gönner geistlichen und weltlichen Standes verschaffte, so hatte der Meister selbst während der ersten Konzilsperiode durch derartige Aufzeichnungen sich wichtig zu machen verstanden. Es ist darum in keiner Weise zu glauben, daß ein Tagebuch, welches das männiglich bekannte enthielt — was ja im ganzen in den Akten stand —, an allem andern aber interesselos vorbeigeht, vom ersten Konzilspräsidenten gewünscht worden wäre, und so wird es dabei bleiben, daß der Sekretär dem Legaten eine Abschrift seines Diariums überreichte, wobei nicht ausgeschlossen, sondern selbstverständlich ist, daß er das eine oder andere wegließ oder änderte. Aber in keinem Falle haben wir ein Recht, in Ermangelung dieser Kopie oder Bearbeitung irgend ein gerade vorhandenes Schriftstück zu substituieren.

So ist denn durch Druffels Hypothese der Widerspruch zwischen beiden Diarien nicht erklärt, sondern er bleibt in seiner ganzen Schärfe bestehen.¹⁾ Wahrscheinlich ließen sich bei näherem Suchen noch andere

¹⁾ Vgl. übrigens S. 764 N. 2.

aufweisen. Ungesucht bot sich mir derjenige in den Berichten über den 16. Januar 1548. Nach Massarellis Tagebuche verlas am genannten Tage in der Generalkongregation zu Bologna der kaiserliche Gesandte Belasco selbst den Protest Karls V gegen die Synode; unseres läßt ihn verlesen werden per secretarium concilii. Welcher Grund hätte hier für Massarelli bestehen sollen, in dem privaten Berichte etwas anderes zu sagen, als in dem „offiziellen“, ja gerade in diesem zu behaupten, er, der Beamte des Konzils, habe die für letzteres und den Präsidenten im höchsten Grade ärgerliche Protestation verlesen, während er in der privaten Fassung angibt, der kaiserliche Sprecher habe dieses heikle Geschäft selbst besorgt?

Die letztgenannte Differenz konnte freilich Druffel nicht wahrnehmen, da er nur das Trienter Fragment unseres Diariums vor sich hatte und die späteren Teile nicht vergleichen konnte. Allein wie ihm (und den Herausgebern) entgangen ist, daß zwei Stücke des Döllinger'schen Fragmentes bei Raynald bereits gedruckt sind, so hat er auch eine weitere wichtige Notiz bei Calenzio übersehen. Dieser teilt in seiner umfassenden Zusammenstellung von Handschriften zur Geschichte des Tridentinums S. 568 mit, daß die Barberinische Bibliothek einen Codex besitzt unter sachlich demselben Titel und genau denselben Anfangsworten, wie der Trienter, nur von weit größerem Umfange. Er unterläßt auch nicht, seinen Zweifel an der Verfasser'schaft Massarellis auszusprechen, und sein Urtheil war neben dem übereinstimmenden Döllingers wohl zu hören. Die Wahrnehmung, daß die Signatur der Handschrift die von Raynald angegebene ist, zusammen mit den Textstücken des letztern, konnte keinen Zweifel mehr lassen, daß dies das Ganze sein müsse, von welchem in Trient ein Teil ist. Und beim ersten Blick in die Handschrift hätte die in den späteren Partien sehr lückenhafte und mehr zufällige Art der Berichterstattung allein schon gegen die Annahme bedenklich gemacht, daß man es hier mit einer von einem Untergebenen für einen hohen Prälaten verfaßten Chronik zu thun habe. Vollends aber wird man bei Vergleichung des ganzen Tagebuches mit denen Massarellis auf die vielen Unterschiede aufmerksam, von denen hier noch einige hervor-gehoben seien.

Vor allem ist der Stil des „Anonymus“ ein ganz anderer, als der des Sekretärs, welcher eine ziemlich hausbackene Sprache redet. Vielmehr finden sich hier gewisse Eigenheiten, zuweilen Anflüge zu klassischer Diction (so fast regelmäßig das bei Massarelli nie vorkommende eingeschobene inquit zur Einleitung von Reden, an welchen man die Stücke bei Raynald sofort erkennen kann), sowenig auch sogar

Grammatikfehler zu den Seltenheiten gehören,¹⁾ während Massarelli in dieser Hinsicht weit sicherer ist. Sodann aber wäre bei der Annahme, daß dieser der Verfasser sei, die von seiner sonstigen Gepflogenheit völlig abweichende Art befremdlich, wie er von sich selbst redet. Sorgfältiger kann der auf seine Schöpfungen eifersüchtige Theognis diesen seine Sphragis nicht aufgedrückt haben, als es Massarelli bei seinen Arbeiten that, indem er nie anders als in der ersten Person, oft genug mit Beifügung seines vollen Namens, von sich selbst spricht. Nun kommt freilich auch in unserem Diarium das Pronomen der ersten Person vor, nur eben gar nie mit Beziehung auf den Konzilssekretär. Man deute sich dies nicht so aus, daß dieser in seinem (angeblich) für Monte bestimmten Berichte sein Ich zurücktreten lasse: hat er dies ja nicht einmal in den offiziellen Protokollen für nötig erachtet, wo es immer wieder heißt ego Angelus Massarellus usw., wie sich ein jeder aus Theiners Acta überzeugen kann. Beim Anonymus dagegen lesen wir stets nur Angelus a secretis u. ä., meist mit einem vorgefügten Dominus, welches Epitheton Massarelli vermutlich in einem Bericht für den Konzilslegaten wegzulassen für gut gefunden hätte.

Es ließe sich noch manches andere Moment geltend machen gegen Druffels Behauptung, so z. B., daß bei dieser Annahme über einen Teil der Konzilszeit, Dezember 1545 bis Februar 1546, eine dreifache, fast gleichmäßig ausführliche (neben einer kürzeren) Berichterstattung von Massarelli vorläge ohne die Protokolle und ihre verschiedenen Redaktionen, ein Ueberfluß, der bei aller Fruchtbarkeit des Konzilssekretärs in dieser Art von Schriftstellerei ohne gleichen wäre. Aber es wird, da der nachfolgende Beweis für sich allein entscheidend ist, schon die bisherige Berücksichtigung der Druffelschen Argumente als zu weitgehend erscheinen. Sie schien aber deshalb notwendig, weil die letzteren, auf archivalische Forschungen sich berufend und an sich bestechend, in neuester Zeit allgemeine Zustimmung, wenigstens von keiner Seite Widerspruch gefunden haben.²⁾ Den Ausschlag gegen die Autorschaft Massarellis gab die Auffindung der Originalhandschrift des umstrittenen Diariums im Vatikanischen Archiv. Freilich trägt auch sie keinen Namen des Ver-

¹⁾ So gleich in der ersten Zeile *celeris* als Maskulinform, von deren einzelstem Vorkommen bei Naevius und Cato er sicher nichts wußte, die Behandlung von *synodus* als Substantiv nach der 4. Deklination, weil es Femininum ist, *toto* als Dativ u. v. a.

²⁾ So meint W. Maurenbrecher, Tridentiner Konzil, Histor. Taschenbuch 1886, 215¹: „Der Anonymus dürfte doch wohl niemand anders sein als Massarelli.“ Ebenso gelten natürlich die von Theiner I, 104 f. abgedruckten Stücke als „Stelle aus dem Diarium des Massarelli“ (ebenda 1890, 251¹).

fassers; aber gegen eine Zuweisung an Massarelli protestiert sie, zusammengehalten mit dessen in zahllosen Bänden auftretenden Schriftzügen, und wir dürfen wohl sagen: hätte Druffel die Tagebücher Massarellis und dieses anonyme nicht in den Trienter Abschriften vor sich gehabt, sondern in den Originalien, wie sie die vatikanischen Handschriften bieten, so würde er mit aller Bestimmtheit den Anonymus wieder in seine Autorrechte eingesetzt und Massarelli vor einer ihn mit sich selbst in Widerspruch bringenden, seine Ehrenhaftigkeit verdächtigenden Autorchaft freigesprochen, er würde die Behauptung verworfen haben, daß Massarelli dieses Tagebuch im Auftrage des Kardinals Monte verfaßt habe.

Der fragliche Codex ist eine Papierhandschrift in Folio mit der Signatur Conc. Trid. (früher Armar. 62), nr. 98. Auf dem Rücken des Pergamenteinbandes steht der täuschende Titel: Acta Con. Tridentin. div. Sess., weshalb er wenig beachtet wurde; auf der Vorderdecke: M 91 (vorher war geschrieben 90, was wieder ausgewischt und überschrieben wurde). Der Einband ist gleich nach Fertigstellung des Codex gemacht, da an einigen Blättern die vom Buchbinder abgeschnittenen Textreste von der Hand des nachher zu nennenden Schreibers je am Anfange der folgenden Zeile am inneren Rande ergänzt sind. Auf dem Vorsehlafte steht von späterer Hand — sie erscheint öfter in Bänden dieser Abteilung und gehört zweifellos dem Joh. Bapt. Conzalonieri, Custos des Archivs der Engelsburg im Anfang des 17. Jahrhunderts. — : „n. 9. In hoc libro continentur acta Concilii Tridentini ab anno 1545 usque ad annum 1548“. Auf dem ersten der 199 Blätter beginnt ganz oben ohne jede Ueberschrift der Text: Die Veneris (forrigiert aus sabati) 11. Decembris 1545 circha horam 23 venit cursor ce-leris [sic] ab urbe usq. Der Döllinger'sche Druck reicht nur bis fol. 24 und hat manche Fehler. Zwischen fol. 40 und 41 findet sich eine Trient 24. März 1546 datierte Brieftopic eingelegt mit der einfachen Anrede Signor mio und erzählt von den Differenzen auf dem Konzil wegen der Bibelübersetzungen, von dem Reformeiser der Spanier gegen Rom u. dergl. Später, nach fol. 76, sind zwei Briefkonzepte eingeshaltet; das eine Schreiben, Trient 8. Mai 1546 datiert, berichtet unter Anrede Molto Reverendo Signor mio, mit zahlreichen Korrekturen, über die fühne Predigt des Trienter Dompredigers am 1. Mai u. a. Der zweite Brief unter derselben Anrede, nur mit der Beifügung osservandissimo, datiert vom 11. Mai 1546, klagt wiederum über Mißthelligkeiten auf dem Konzil. Außerdem sind an zwei Stellen Zweiblattrdrucke beigeheftet, enthaltend Reden u. dergl. auf der Synode. Diese sämtlichen eingelekten Stücke sind nicht mitfoliert.

Alles weist darauf hin, daß wir es mit dem Original zu thun haben, so vor allem die auf jeder Seite zu findenden größeren oder kleineren Korrekturen, die Tilgung einer Wendung oder einer ganzen Satzreihe und deren Ersetzung durch eine andere auf dem Rande, und anderes dergleichen mehr. Die Schriftzüge sind zu charakteristisch für die Hand eines Schreibers. Von einem solchen ist nur der erstgenannte Brief und einige kürzere Stellen im Tagebuch geschrieben (z. B. Kanones); aber seine Leistungen müssen sich nachher eine Durchsicht und Korrektur durch den Chef gefallen lassen. Gegen Massarelli, von dessen Handschrift wir Proben aus allen Epochen seines Lebens haben, spricht nicht nur die Schrift, sondern auch alles andere. Die falsche Zueignung geht offenbar auf einen Kopisten (oder dessen Auftraggeber) zurück, wohl auf den, welcher die Abschrift der Barberini anfertigte. Dieser wußte, daß der vielgenannte Sekretär des Konzils Tagebücher über daselbe geführt habe, und so war ihm nichts natürlicher, als daß dies herrenlose Diarium ebenfalls dem berühmten Chronisten des Tridentinums angehöre. Das Exemplar der Barberini oder vielmehr eine von Oratorianern aus ihm genommene Abschrift benutzte Raynald für seine Annalen; seine Zitate passen genau auf die Seitenzahlen der genannten Handschrift, deren frühere Signatur 1199 er ebenfalls gibt. Durch ihn wurden die Entlehnungen aus diesem Diarium, da er sie entweder direkt als massarellisch oder unter dem vagen und irreführenden Namen Acta zitiert, überall als Eigentum Massarellis verbreitet;¹⁾ durch ihn kam Theiner, der das Original in dem ihm unterstellten Archiv allem Anschein nach nie einer Durchsicht unterzog, zu der irrigen Anschauung, die Texte seien aus

¹⁾ Eine Zusammenstellung der bei Raynald gedruckten Stücke dürfte sich sehr empfehlen:

1546.

| Diarium | Raynald | Diarium | Raynald |
|-----------------------------------|-----------------------|--|----------------------------------|
| Januar 13 . . . | nr. 9 | Mai 18 . . . | nr. 67 |
| " 29 . . . | " 12 | | (Theiner I, 104 f.) |
| Februar 8 . . . | " 17 | " 28 . . . | nr. 72 |
| " 12 . . . | " 19 | (Rede d. Bisch. v. Jano, teilweise) | |
| " 26 . . . | " 20 | Mai 31 . . . | nr. 73 |
| (fälschlich) zu Febr. 12 gezogen) | | (Rede d. Bisch. v. Jano, teilweise) | |
| März 17 . . . | nr. 33 | Juni 14 . . . | nr. 75 |
| | (Rede Madruzzo's) | (Poles Rede ii. d. Erbünde, Thein. I, 143) | |
| " 27 . . . | nr. 36 | Juli 30 . . . | nr. 126—127 |
| | (Rede des Kard. Jaen) | | (vielfach verändert u. verkürzt) |
| April 1 . . . | nr. 39 | Oktober 12 . . . | nr. 133 |
| Mai 10 . . . | " 63. 64 | Dezember 30 . . . | " 135 |

dem Privatdiarium Massarellis, als welches er unser Tagebuch an einigen Stellen seiner Acta heranzieht, dabei immer nur die fehlerhaften Drucke Raynalds entlehrend, statt auf die Originalhandschrift zurückzugehen, die er hatte. Diese ist teilweise sehr schwer zu lesen, man kann sie keinem Kopisten anvertrauen. So wimmelt denn die barberinische Abschrift förmlich von Fehlern, deren auch die Trienter ihren Teil hat; die für Raynald durch seine Ordensgenossen genommenen Kopien haben wieder ihre eigenen Fehler, und der Setzer wollte auch nicht zurückbleiben. Auf diesem Wege kam Raynalds Text hier und da glücklich zum Gegenteil dessen, was die Urschrift bietet.¹⁾ Aber alle seine Exzerpte, welche, wie man mit Hilfe der in der Anmerkung gegebenen Uebersicht leicht sich überzeugen kann, zumteil sehr wichtige Nachrichten enthalten, galten bisher unbezweifelt als Bericht aus der Feder Massarellis.

Die hierdurch immer dringender werdende Frage aber: wer ist dieser interessante Anonymus? ist bei dem ärgerlichen Schweigen der Handschrift nicht so leicht zu beantworten. Man ist auf innere Indizien oder auf Vergleichung der Schriftzüge angewiesen; letztere verhelfen natürlich nur dann zum Ziele, wenn sie irgendwo mit dem Namen des Verfassers sich finden oder wenigstens mit Anhaltspunkten, die sicher auf ihn schließen lassen. Nun konnte man sich leicht jagen, daß der

1547.

| Diarium | Raynald | Diarium | Raynald |
|---|-------------------------|-------------------|---------------------|
| Januar 4 | nr. 2 | Februar 8 | nr. 31 |
| " 8 | " 3 | " 24 | " 32
(teilweise) |
| " 10 | " 4 | " 25 | " 33
(fast ganz) |
| " 12 | " 5 | " 26 | " 34 |
| " 15 | " 23 | März 3 | " 35
(verfügt) |
| " 17 | " 24 | " 9 | " 42 |
| Februar 3 | " 29 | " 10 | " 43—45 |
| (von hier an als <i>Mst. card. Spadae</i>
t. 12 zitiert) | | | |
| Februar 4 | nr. 29 | | |
| " 5—7 | " 30. 31
(fast ganz) | | |

¹⁾ Wenige Beispiele für viele. 1546 nr. 67 in *Laodicensi concilio* statt *Sardicensi*; ebenda: *et quod dictum de Osio*, non mirum est, quoniam is legati primae sedis fuerat auditor, statt: *et quod dicitur de Osio*, non mirum est, quoniam is legatus primae sedis fuisse traditur. Ebenda nr. 68: *cum acquiesceret Astoricensis*, statt: *cum non acqu.*; *audivistis* statt *adiuvistis*. — 1547 nr. 23 (15. Januar) steht der Schluß der Rede Montes ganz sinnlos; nachher heißt es: *decretum admonitionis penarum*, statt: *additis post decretum adnotationibus patrum usq.*

Verfasser ein Vertreter des streng kurialistischen Standpunktes ist, wie Massarelli, ein Moment, das seine Verwechslung mit diesem begünstigte. Es zeigte sich weiter, daß er bei dogmatischen Verhandlungen, soweit sie nicht weitere Kreise interessieren, wie z. B. die über die unbefleckte Empfängnis, sich einer angenehmen oder bedauerlichen Kürze befleißt, entweder weil ihm selbst Interesse oder Verständnis dafür abgeht, oder er es bei seinen Lesern nicht voraussetzen darf, oder beides zusammen. Daß er die Vorträge des Augustinergenerals Seripando oder des Dominikanerbischofs Bertano von Jano lobend hervorhebt, gibt wieder keinen Anhaltspunkt, denn beide Männer erfreuten sich der Achtung der ganzen Versammlung, und ebenso führt es nicht weiter, wenn er zum 10. Juli 1546 von den Ausführungen des Bischofs Julius Contareni von Belluno statt eines Referates lakonisch bemerkt, sie erfreuen sich keines guten Rufes wegen der Reminiszenzen an seinen Oheim, den Kardinal Gasparo Contareni.

So war die einzige Aussicht noch die, durch Auffindung der Reinschriften jener eingelegten Briefkonzepte den Verfasser zu erfahren oder seiner Schrift anderwärts zu begegnen. Durch die Freundlichkeit des Herrn Dr. Ehes auf die Reichhaltigkeit an Originalien aufmerksam gemacht, welche die kleine Sammlung Carte Farnesiane des Vatikanischen Archivs aufweist, fand ich nach kurzem Suchen die längst ersehnten Schriftzüge in einem Briefe vom 15. Oktober 1546 an Bernardino Maffeo, den päpstlichen Sekretär. Das Schreiben trägt die verblüffende Unterschrift: *Hercole Severoli* — der Promotor oder Procurator des Konzils. Wenige Tage später fand ich einen zweiten Brief desselben Verfassers an Carlo Gualteruzzi in Rom, datiert Trient 30. Oktober 1546. An diese Adresse ist höchst wahrscheinlich auch der erste der drei oben verzeichneten Briefe gerichtet, während die beiden andern wohl sicher für Maffeo bestimmt waren. Deren Reinschrift aufzufinden, ist mir weder im Vatikanischen Archiv noch bisher im Staatsarchiv zu Neapel gelungen. Uebrigens ist mit der Auffindung der beiden Schreiben die Frage mit aller nur wünschenswerten diplomatischen Sicherheit gelöst.

Ich muß gestehen, auf diesen Verfasser hätte ich fast zu allererst geraten, und dies deswegen, weil in dem Tagebuche zwar bisweilen in der ersten Person geredet wird (ohne Beifügung des Namens nach Massarellis Art), daneben aber vom Promotor immer in der dritten Person. So mußte das Urteil notwendig irre geführt werden: man suchte nach einer Persönlichkeit, welche im Tagebuche nie genannt wird, und dadurch wurde der Kreis der Möglichkeiten ein sehr enger. Aber nachdem ein glücklicher Zufall auf den rechten Mann geführt, stimmt

auch alles in dem Diarium mit seinem Charakter und mit seiner Stellung überein. Suchen wir ihm näher zu treten!

Hercules Severoli wird in amtlichen Aktenstücken gelegentlich als Faventinus bezeichnet, und von seiner Familie lesen wir anderwärts: ¹⁾ *Inter primarias Faventinae civitatis familias emicat Severola, per vetusta et nobilis.* Schon 1229 werde ein Severoli erwähnt, welcher im Namen der Stadt Lugo in die Hände des Erzbischofs von Ravenna den Treueid leistete. Unter Marcell II, also in der Zeit unseres Hercules, war ein Justinian Severoli mit hervorragenden Aemtern im Militär und in der Verwaltung betraut und war noch unter Pius IV thätig. Ein Johann Baptist nahm ähnliche Stellungen ein bei Heinrich IV von Frankreich und Philipp II von Spanien. Africanus Severoli war Prodator unter Leo X und verfaßte die geichächte Beschreibung des Konklaves Hadrians VI. Ein Sohn des Hercules, Jakob Severoli, war Referendar beider Signaturen und Vizelegat in Ferrara und Verfasser eines Traktates *De condicionibus et demonstrationibus.* In Ughelli's Italia sacra begegnen uns zwei Sprossen dieses erlauchten Stammes als Bierden von Bischofstühlen: Antonio Severoli war Erzbischof von Ragusa und später von Nazaret (Barletta), ²⁾ Leonhard Severoli Bischof von S. Severo in Apulien, † 1654. ³⁾ Sein Bruder Nicolaus wurde unter Innocenz X 1647 *advocatus consistorii* und schuf 1698 die *Bibliotheca Severola.* ⁴⁾ Für weiteres verweist Cartharius auf die Widmungsepistel, welche Johann Baptist und Josef Corbi dem zweiten Bande von Antonio Nigros Traktat *De laudemio* vorausgeschickt, sowie auf eine poetische Feitschrift vom Jahre 1636: *Clio nel dottorato dell' Ill^{mo} Sor Nicola Severoli, rettore del collegio di Montalto*, zwei Schriften, deren eine ich in Neapel auf der Biblioteca Nazionale fand, während ich der zweiten auf römischen und neapolitanischen Bibliotheken vergeblich habhaft zu werden suchte. ⁵⁾ Für unsere Zwecke genügt das

¹⁾ *Advocatorum sacri consistorii syllabum* Carolus Cartharius . . . eorumdem decanus et archivi apostolici molis Hadrianae praefectus exarabat Alma in Urbe a. 1656. fol., S. CCLXXX im Lebensabriß des Nikolaus Severoli.

²⁾ Ughelli VII (Rom 1659) col. 1066 nr. 37.

³⁾ Ughelli VIII (1662) col. 519 nr. 8.

⁴⁾ Moroni Dizionario 65 (1851), mit Verweisung auf Piazza, *Eusevologio Romano* trat. 13, cap. 30.

⁵⁾ Der Titel des ersten Buches lautet: *Tractatus de laudemio noviss et absolutiss., autore Antonio Nigro J. U. D. ex arce Hannoni. Romae, ex pensis Jo. Baptistae et Josephi Corbi bibliopol. Typis Francisci Monetae MDCL.* 2 Bde. fol. Der zweite Band ist von den Verlegern gewidmet Ill^{mo} D^{no}

gesagte. In unserem Jahrhundert wäre ein Glied der Familie beinahe zur päpstlichen Würde erhoben worden. Antonio Gabriele Severoli, geboren 1757, wurde in frühester Jugend Archidiacon von Faenza (eine Würde, deren Patronat die Familie seit 1517 übte), trat 1766 in die Accademia ecclesiastica di Roma ein, welche 1706 von Clemens XI im Palazzo Severoli gegenüber S. Maria sopra Minerva eingerichtet worden war, wurde von Pius VI 1787 zum Bischof von Fano ernannt, 1801 Nuntius in Wien und Erzbischof von Petrá i. p., 1808 Bischof von Viterbo-Toscanello, 1816 durch seinen Landsmann Pius VII Kardinal mit der Titelfirche S. Maria della Pace. Im Konklave von 1823 fehlten ihm nur mehr 7 Stimmen zu der nötigen Zweidrittelmajorität, und er wäre sicher noch gewählt worden, hätte ihm nicht Oesterreich die Exklusive gegeben. So lenkte er selbst die Wahl auf Annibale della Genga, der dann auch als Leo XII den päpstlichen Stuhl bestieg und ihn zum Datar ernannte. Kardinal Severoli starb 67jährig bereits am 8. September 1824.¹⁾

Dieser Familie also entstammte Hercules Severoli, der Verfasser unseres Tagebuches. Von seinem Leben, namentlich der Zeit vor dem Konzil, ist bisher nur sehr wenig bekannt, und es ist mir nicht gelungen, dieses Dunkel zu lichten. Vielleicht ist es möglich, aus den Registerbänden des Vatikanischen Archivs oder aus Ruolen der päpstlichen Familie weiteres Material zu gewinnen. Am 4. Januar 1546 ward Hercules Severoli zum Promotor des Konzils von Trient ernannt, wohl durch die Protektion des Präsidenten Monte, der selbst Jurist war und in dem Tagebuche mit vieler Aufmerksamkeit behandelt wird. Der

D. Nicolao Severolo patritio Faventino, sac. consistor. aulae et rev. fabricae S. Petri de Urbe advocato Emⁱ et R^{mi} D. card. Columnae et Ill^{mi} ac Excell^{mi} D. Marci Antonii Columnae regni Neapolis magni comestabilis statuum Campaniae utriusque Aprutii Calabriae et Siciliae auditori generali. Da der Autor gestorben, werde das verwaiste Buch unter seinen Schutz gestellt: Tu enim natalem sortitus es in nobilissima et antiquissima Severola prosapia, cuius gentes et gesta per spatium sexcentorum fere annorum non minus patriam urbem Faventiam, quam Italiam illustrarunt et sibi et suis immortalem gloriam pepererunt. Dann wird eine lange Reihe berühmter Sprossen aufgeführt. Von Hercules heißt es (Bl. 2r): Praetereo Bartholomaeum seniore, duos Achilles J. U. DD. et comites Palatinos et transeo ad Herculem, qui quantus qualisque fuerit testantur eiusdem de litteris remissorialibus doctissimi libri et testimonia Pauli III, qui eum de anno 1548 [sic] in sacro concilio Tridentino promotorem fidei [sic] constituit una cum Ugone Boncompagno, qui postea fuit Gregorius XIII pont. max., et Pii V, qui eum sui fisci patronum deputavit.

¹⁾ Moroni a. a. D. 48—54.

Promotor hatte die Aufgabe, die äußeren juristischen Angelegenheiten der Synode zu regeln, namentlich für feierliche Protokollierung der Sessionen zu sorgen, über das Erscheinen der Berufenen zu wachen und unter den obwaltenden Verhältnissen namentlich de accusanda contumacia absentium das nötige zu veranlassen. Außerdem bediente man sich seiner juristischen Erfahrung, um Erlasse über Geschäftsordnung und Reformdekrete durch ihn entwerfen zu lassen.¹⁾ Von ihm stammen die Artikel, in welchen das Resultat der Erhebungen über das Peteschenieber niedergelegt und mit denen die Verlegung nach Bologna eingeleitet und begründet wurde. Als hier die Schwierigkeiten mit dem Kaiser und den kaiserlich gesinnten Prälaten sich häuften, und der Papst eine Kommission zur Untersuchung der Rechtmäßigkeit der Verlegung nach Rom berief, wurde von der Bologneser Versammlung außer einer Anzahl von Bischöfen auch Severoli dorthin gesandt, um die Ansprüche der Synode gegen die Proteste des Kaisers zu verteidigen. Später wurde er nach Cartharis Angabe (S. CCLXXXI) Familiare Pius V und Generalprokurator des Fiskus und der apostolischen Kammer. Ein Werk von ihm, *De remissionibus litigatorum*, ist 1587 in Rom erschienen.²⁾ Er scheint wenigstens in seiner früheren Zeit verheiratet gewesen zu sein, da Jakob Severoli von Carthari als sein Sohn erwähnt wird, ohne den sonst nicht wohl fehlenden Beisatz *naturalis*.

Bermöge seiner Stellung war dieser Mann zweifellos in der Lage, die Vorgänge auf dem Konzil nach innen und außen zu kennen, und weil er nicht Theologe von Fach war und deshalb naturgemäß seine Aufmerksamkeit auf manches andere richtete, als ein solcher thun würde, haben wir in seinen Aufzeichnungen eine schätzbare Ergänzung zu den Akten und Tagebüchern Massarellis trotz — aber auch teilweise wegen — der Einschränkung, welche sich aus dem folgenden ergeben wird. Vielleicht wären sie noch wertvoller, wenn ihr Verfasser nicht genau denselben streng kirchlich-juristischen Standpunkt vertrat, wie der Sekretär des Konzils, da wir dann auch die Stimmung der Opposition, die wir sonst viel zu sehr nur aus den Berichten der Gegner (zumal

¹⁾ Man vgl. z. B. Massarellis Angabe im italienischen *Diorium* zum 22. Januar 1546, im lateinischen zum 11. Mai 1546.

²⁾ *Herculis Severoli J. C. Faventini De remissionibus litigatorum. additis iam primum summariis nec non locupletissimo indice. Romae ex officina Marci Antonii Muretti et Jacobi Brianzii. 1587. 12°. 80 Textseiten & Anhang zu Virginii de Boccatis Tract. de litt. remiss. gedruckt. In dem Exemplar der Bibl. naz. zu Neapel (18 A. 31), fehlt das erste Textblatt.*

in den Carte Farnesiane und Cerviniane) kennen, aus ihrem eigenen Munde direkt vernehmen würden. Allein auch ohne dies wissen wir dieses Tagebuch zu schätzen.

Welches die Bestimmung des Tagebuches Severolis war, ist nicht mit Sicherheit zu sagen. Daran ist natürlich gar nicht zu denken, daß der Promotor von Amtswegen Protokolle geführt hätte auf den Kongregationen; vielmehr wurde allem Anschein nach vor dem 1. April 1546 überhaupt nichts protokolliert.¹⁾ Es könnte nach einer Bemerkung, welche an der Spitze des Briefes nach f. 40 steht, den Anschein gewinnen, als wären die einzelnen Berichte an den Kardinal Farnese bezw. dessen Unterbeamte geschickt worden. Indes wird es richtiger sein, diese lateinischen Aufzeichnungen als die während der Kongregationen oder gleich nachher geschaffene Grundlage zu betrachten, auf welchen die Briefe in italienischer Sprache beruhen, deren wir drei im Codex haben.²⁾ Die Wahrheitsliebe Severolis anzuzweifeln, haben wir durchaus keinen Grund; die beiden Fälle, wo er von Massarelli oder dieser von ihm abgeht, beweisen weder gegen den einen noch gegen den andern. Was die Differenz in betreff der erfolgten oder nicht erfolgten Ernennung des Sekretärs anlangt, so ist die Frage, welcher von beiden der besser

¹⁾ Severoli zum 1. April 1546: Card. Tridentinus Nisi, inquit, habeamus hic secretarium vel notarium, nunquam aliquid perficere poterimus . . . Vocatus est D. Angelus, cui iniunctum est, ut vota singulorum dum dicent annotaret (f. 45). — Massarelli zu demselben Tage (f. 140r): Intromissus sum primum ad congregationes generales concilii Tridentini et factus sum scrutator votorum in dictis congregationibus et sessionibus publicis. Zum 3.: incepta [est] congregatio generalis, in qua sententias scripsi.

²⁾ Als das Vorstehende bereits in der Druckerei war, fand ich in einem Faszikel Carte sciolte der Abteilung Concilium Tridentinum des Vatikanischen Archivs von einem Kopisten gefertigte Reinschriften einiger Severolischer Referate mit des Promotors eigenhändiger Unterschrift, dem Datum der Abfertigung und der Adresse an den Kardinal Farnese. Es sind die Berichte über 1546 April 13. 15., abgesandt am 15. April (2 Blätter); Juli 5. 6. 7. 8. 9. 10. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 19. 20. 21. 22. 28 (alles Ein Bericht 12 folierte Blätter, abgef. 28. Juli); Juli 30 (4 Blätter, abgesandt am gleichen Tage); August 13 (1 Blatt); Sept. 23, Oktober 1. 2. 5. 6. 7. 11. 12 (8 unfol. Blätter); 1547 Jan. 31, Febr. 4. 5. 6. Hieraus ergibt sich, daß von den beiden oben aufgestellten Annahmen die erste, dort als weniger wahrscheinlich bezeichnete, die richtige ist, und daß außer diesen lateinischen, mehr im Amtsstil gehaltenen Relationen noch italienische Briefe von Severoli nach Rom gesandt wurden, welche individueller und deutlicher redeten. Damit ist die Frage nach dem Wj. des Tagebuches auch für einen skeptischen Kritiker endgiltig gelöst. Aber auch die Aufstellung über Benützung des neapolitanischen Diariums durch Massarelli ist über allen Zweifel erhoben durch Bruchstücke desselben, die sich im Vat. Archiv

unterrichtete war, sehr einfach zu lösen. Severoli als der Promotor des Konzils war bei der Generalkongregation am 4. Januar 1546 anwesend, nicht so Massarelli, welcher amtlich nur den feierlichen Sitzungen anzuwohnen hatte und den Partikularberatungen unter Cervinis Vorsitz nur auf dessen besondere Veranlassung. Gesprochen wurde indes am 4. Januar sicher von der Sache, und wenn Severoli Recht hat mit der Angabe, es sei nichts (definitives) bezüglich des Sekretärs ausgemacht worden, was auch die Briefe der Legaten bestätigen, so ist das von Massarelli gegebene Detail, daß die Bischöfe von La Cava und Bertinoro (nach Flaminius Ablehnung) ihn vorgeschlagen und die Versammlung zugestimmt habe, doch unmöglich aus der Luft gegriffen. Darans, daß in den Briefen der Legaten nach Rom¹⁾ die Sache so dargestellt wird, daß niemand ernannt sei, darf man nach den sonst hier anzuwendenden rechtlichen Grundsätzen keinesfalls den Schluß ziehen, daß man nicht thatsächlich wenigstens für einen interimistischen Sekretär gesorgt hätte, den man wohl auch als definitiven beabsichtigt hatte. Auf die angegebene Weise erklärt sich, während der Widerspruch mit Severoli sich noch ein-

Jone. Tr. Bd. 62 f. 171/74 (1546 April 3 ff.) und f. 293/317 mitten zwischen Massarellis Originalprotokollen finden, sogar mit kleinen Korrekturen von seiner Hand. Leider sind die Fragmente von einem Kopisten geschrieben, so daß auch sie einen Anhalt bieten für Feststellung des Autors. — Ebenso bestätigt dieser Band was, was über den späten Eintritt Massarellis als Protokollführer in die Generalkongregationen gesagt wurde. Schon ein oberflächlicher Blick lehrt, daß die Akten der ersten vier Monate eine spätere Arbeit des Sekretärs sind, von welcher sich die Protokolle der Klassenberatungen unter Cervini, und vom 1. April 1546 an auch diejenigen der Generalkongregationen, durch flüchtige Schrift und zahlreiche Korrekturen scharf unterscheiden. Man bemerkt auch, wie der schließlich so handfertige Sekretär anfänglich nur mühsam in der Rolle des Protokollisten sich zurechtfindet. Bei dieser Gelegenheit sei noch angemerkt, daß Severoli und Massarelli in ihren Berichten über die Offizialernennung vom 4. Januar 1546 sich doch nicht so scharf widersprechen. Der letztere sagt nicht, er sei an diesem Tage zum Sekretär ernannt worden, sondern geht voraus, daß er dies vorher schon war, ganz im Einklang mit seiner und Manellis Redeweise schon vor jenem 4. Januar. Die oben S. 751 ausgegebene Stelle ist allem nach so zu übersetzen: es wurden ernannt . . . Claudius de la Caia zum Notar, zusammen mit Ritolans Driel, welcher dem Mgr. Figbino und mir, dem Sekretär, beigegeben ist. Die beiden Notare stehen unter dem Sekretär, und es ist nicht anzunehmen, daß Massarelli sich gleichsam als Anhängsel an einen seiner Untergebenen eingeführt hätte, wie es nach der anderen Uebersetzung der Fall wäre. Den Versuch seiner Gönner am 4. Januar, seine thatsächliche Stellung zu einer offiziellen zu machen, konnte er in den später redigierten Akten immerhin als eigentliche Ernennung berichten.

¹⁾ So im Brief an Farnese vom 5./6. Januar 1546 Druffel Monum. Frid. nr. 292), 9. Januar Druffel 297 und noch 7./8. Februar Druffel 332.

facher löst, der Gegensatz zwischen Massarellis italienischem Tagebuch und den beiden von ihm im Auftrage der Legaten entworfenen Briefen an Farnese;¹⁾ man wollte den Schein verhüten, als wäre man eigenmächtig, ohne römische Weisungen abzuwarten, vorgegangen. Vielleicht hat Massarelli den genauen Sachverhalt nie erfahren und wurden ihn von Cervini u. a. beruhigende Zusicherungen gemacht. Daß formel Severoli im Recht ist, erhellt schon aus der nur bei ihm sich findenden Notiz, daß in der folgenden Sitzung vom 7. Januar die Väter befragt wurden, ob sie mit der Ernennung der Beamten einverstanden seien wobei vom Sekretär abermals keine Rede ist. Noch geringfügiger ist die Differenz in der Angabe, wer zu Bologna den Protest des Kaisers verlesen; hier waltet offenbar ein Versehen Severolis vor, wenn er dies durch den Konzilssekretär geschehen läßt, da dieser an einen so signifikanten Vorgang, bei dem er selbst sollte aktiv beteiligt gewesen sein sich gewiß besser erinnern mußte.

Schwieriger ist eine andere Frage, deren Beantwortung für Würdigung unseres Diariums von sehr wesentlicher Bedeutung ist, und welche daher hier nicht umgangen werden darf. Man erinnere sich der Bemerkung Döllingers über die vielfache wörtliche Uebereinstimmung seines Anonymus mit den Massarelliakten, die ihn zu der Annahme einer Zusammenziehung des Diariums aus diesem und einem dritten, unbekanntem Tagebuche führte. Die Uebereinstimmung ist wirklich so groß und so evident, daß ein Nachweis im einzelnen völlig überflüssig und die Annahme eines Zusammenhanges unumgänglich ist. Weil der Verfasser sich gar zu gut über Konzilsvorgänge unterrichtet zeigt, so war ich von Auffindung des Originals geneigt, Döllingers Hypothese dahin zu modifizieren, daß ein Konzilsteilnehmer, der sich während der Versammlungen seine Notizen machte, später mit Hilfe dieser und unter Beiziehung der Massarellischen Protokolle eine übersichtliche Gesamtdarstellung versuchte: der „Anonymus“ weiß stellenweise mehr, als Massarelli berichtet. Allein angesichts des Autographs mußte die Annahme eines umgekehrten Benutzungsverhältnisses Platz greifen. Wenn man sieht, wie Massarelli in seinem Tagebuche — welches, wie sich nachweisen läßt, für diese Zeit als Grundlage der Akten gedient hat und vielfach wortwörtlich in diese aufgenommen ist — fast ohne jede Korrektur die Berichte über diese Kongregationen bietet, und damit die zahlreichen Korrekturen vergleicht, welche Severolis Diarium aufweist,

¹⁾ Nach Angabe Druffels sind die Briefe nr. 292 und 297 von Massarelli konzipiert.

so muß sich jeder sagen: nicht Massarellis Akten haben unserm Verfasser vorgelegen, sondern dieser hat für jene als Quelle gedient. Wie sehr der Charakter des italienischen Diariums von Massarelli dem zur Bestätigung dient, ist andern Orts zu zeigen.

Dies ist auf den ersten Blick sehr be fremdlich. Man ist so sehr gewohnt, Massarellis Akten und Tagebücher als den Urquell aller Berichte über das Tridentinum zu betrachten, daß überall, wo eine Ähnlichkeit mit denselben sich zeigte, sofort auf Abhängigkeit von ihm erkannt wurde. Aber man darf nur die Dinge nehmen, wie sie wirklich waren, um das umgekehrte Verhältnis nicht ohne weiteres als das Erzeugniß willkürlicher Konjekuralkritik abzuweisen. Daß es mit Massarellis Ernennung zum Sekretär seine eigene Bewandnis hatte, haben wir oben gesehen; daß er erst am 1. April 1546 zu den Generalkongregationen betreten wurde, um deren Verhandlungen zu protokollieren, bezeugen er und Severoli einstimmig,¹⁾ und daß er, da er gleichwohl nachher die offiziellen Akten zu redigieren hatte,²⁾ für die ersten vier Monate des Konzils auf fremde Hilfe angewiesen war und solcher sich bediente, versteht sich von selbst und wissen wir zum Ueberflusse abermals aus seinen eigenen Angaben.³⁾ Wenn nun bei Severoli manche Berichte ganz innigemäßig und glatt sich lesen, wogegen wir in den Akten mancherlei Anstöße und Schwierigkeiten im einzelnen treffen, und wenn diese so leicht sich heben lassen durch Annahme von Lesefehlern,⁴⁾ was liegt näher als eine Benutzung jener Aufzeichnungen durch Massarelli und seine Gehilfen zu vermuten?

¹⁾ Vgl. oben S. 764 Anm. 1.

²⁾ Zum 7. April 1546 berichtet er: *Ob dignitatem synodi visum est, ut prothonotarii concilii gesta scriberent, ad quod ego ut prothonotarius primum deputatus fui, ut una cum secretariatu et scrutatoris votorum officio exercerem.* Diese Stelle scheint sich nicht mehr auf die eben angegebene Berufung zum Protokollführer auf den Kongregationen zu beziehen, sondern auf einen Antrag zur Ausarbeitung der Akten. Indes spricht die notorische Thatsache laut genug.

³⁾ Vgl. z. B. 29. August 1546: *Congregationes generales in formam relaxi; ex Laureo nonnulla* (vgl. 23. August). 31. August: *Mane scripsi decretum de iustificatione et fr. Marcus perfecit vota super eodem articulo.* 4. Oktober: *Fui mane ad Moncalvium et votorum summam effecimus de iustificatione*

⁴⁾ So besonders noch am 5. April 1546, also zu einer Zeit, wo Massarelli schon auf den Kongregationen protokollierte, woraus ein Schluß a minori ad maius auf frühere Partien gezogen werden mag: *Theiner I, 85b: Erat, inquit, vestrum licere quod volebatis, si quod offendiculum haberetis, sed captivare postea intellectum, nec credere etc. Severoli: Erant, inquit, partes vestre dicere quod volebatis, si quid offendiculum feceratis, et captivare intellectum vestrum, nec credere etc. (f. 52r), was einzig dem Zusammenhang entspricht*

Dem steht freilich sofort als gewichtige Instanz das völlige Schweigen Massarellis über eine Beziehung Severolis und seines Tagebuches entgegen, und dieses Schweigen ist bei der sonstigen Mittelbarkeit des Konzilssekretärs umso höher anzuschlagen. Sollte er hier eine Ausnahme gemacht und seine Hauptquelle undankbar verschwiegen haben, auch in seinen privaten Aufzeichnungen, gleichjam — wie Druffel in einem andern Falle meinte konstatieren zu sollen — sich selbst belügend? Da er manche andere erwähnt, die ihm hilfreiche Hand geboten, so wäre dies doch sehr eigentümlich und es hieße dem Charakter Massarellis zuzunehmen, wollte man ihm dies zutrauen. Aber die Schwierigkeit bleibt bestehen. Und noch ein zweites erscheint auffällig. Hätte der Verfasser der Konzilsakten und des italienischen Diariums die Ausgabe Severolis zum 4. Januar 1546 gelesen, so hätte er doch stutzig werden müssen an seinem eigenen Berichte und diesen entweder modifiziert oder mit einer Gegenbemerkung verteidigt. Allerdings kann man dagegen sagen, Massarelli war seiner Sache zu sicher und konnte solche Abweichungen ignorieren; aber wenigstens im Privatdiarium würde man irgend eine Rücksichtnahme erwarten. Eine völlig einleuchtende Lösung beider Schwierigkeiten bietet sich in Neapel. Im Codex IX. A. 12 der Biblioteca Nazionale finden sich zwei größere Stücke, das erste Acta et decreta concilii Tridentini sub Paulo III a die 8. Aprilis 1546 usque ad diem 13. Julii eiusdem anni überschrieben und 27 Blätter klein Folio füllend, das zweite Acta eiusdem concilii, sed ampliora betitelt und vom 11. Dezember 1545 bis 21. April 1547 reichend (f. 46r—142v). Bei der ersten Prüfung zeigt sich, daß die erste Nummer nur eine wörtliche Dublette eines Teils der zweiten ist und man es somit nur mit einer Arbeit zu thun hat, die sich bald genug als ein Tagebuch herausstellt. Welches ist nun das Verhältnis dieses neuen Tagebuchs zu dem schon bekannten? Die Schrift bietet keine Anhaltspunkte für Ermittlung des Autors, denn beide Stücke sind Kopien, nach Calenzio¹⁾ aus dem vorigen Jahrhundert, möglicherweise aber auch älter. Man überzeugt sich bald von der engen Verwandtschaft dieses Diariums mit dem Severolis, und je näher man es ansieht, um so klarer wird, daß es nichts anderes ist als eine Bearbeitung des letzteren, nur mit der Tendenz der Kürzung, wobei aber vielfach der Wortlaut mit übernommen wird. Ein Vergleich mit dem Diarium und den Akten Massarellis aber zeigt, daß die Verwandtschaft zwischen diesem und dem Neapolitaner Anonymus eine noch größere ist, als die zwischen

¹⁾ N. a. D. 290.

Massarelli und Severoli, und so ist die Vermutung von selbst gegeben, daß Massarelli diesen nicht direkt, sondern durch Vermittlung dieses bisher unbekanntes Tagebuches benutzt hat — eine Vermutung, welche durch alles bestätigt wird, und durch welche sich alle Schwierigkeiten lösen.

Trotz eifrigen Suchens habe ich keinen Fall ansündig machen können, wo Massarelli etwas aus Severoli hätte, das nicht auch der Anonymus übernahm. Mit dem Texte des letztern ist er genau so verfahren, wie oft mit seinen eigenen. Da muß man Massarellis Art kennen: es werden unbedeutende formelle Kleinigkeiten geändert, wird ein Synonymum für ein anderes gesetzt, wird statt der direkten Rede die indirekte gewählt usw., wie wir es in den verschiedenen Massarellischen Aktenredaktionen, Diarien und Summarien, welche handschriftlich im Vatikanischen Archiv und anderswo liegen, bis zum Uebermaß beobachten können. Er scheint sich in der Gewandtheit zu gefallen, daselbe möglichst oft in verschiedenen Wendungen zu sagen.¹⁾ Daß das Verhältnis auch hier nicht das umgekehrte ist und wir es nicht etwa mit einem aus Massarelli genommenen Nachwerk zu thun haben, geht einmal daraus hervor, daß der Anonymus durchweg dem Wortlaute Severolis näher steht, als dem Massarellis, und auch überall die sachliche Anordnung beibehalten hat, wogegen Massarelli hierin manches änderte; sodann hat der Anonymus einzelne Notizen, die er aus den Akten nicht entnehmen konnte, weil sie dort ganz fehlen; endlich hat er einen Bericht über alle Tage, für welche Severoli einen solchen hat, aber auch nur für diese, während er dem Massarelli eigentümlichen Stücke nirgends verwertet. Vor allem aber drängt sich uns diese Vorstellung von dem Verhältnis der drei Berichte deswegen so unabweisbar auf, weil dadurch die obengenannten eigentümlichen Erscheinungen völlig aufgeklärt werden. Massarelli brauchte den Severoli nirgends zu nennen, weil er nicht ihn benutzt hat, sondern den Anonymus, über dessen Quelle er vielleicht gar nichts wußte. Und ebenso fällt uns nicht mehr auf, warum Massarelli an seinem Berichte über seine Ernennung zum Konzilssekretär nicht irre wurde: der Passus, in welchem Severoli die Notizen über die Offizialen gibt und worin er sagt, über den Sekretär sei nichts verhandelt worden, hat der Anonymus völlig übergangen. Ein reichlicheres Material zur Nachprüfung obiger Ausführungen wird geboten werden durch die Ausgabe Severolis und durch Proben aus dem Anonymus, welche für die Abhängigkeit der fraglichen drei Berichte

¹⁾ Man vgl. beispielsweise die bei Theiner gedruckte Einleitung zu den Konzilsakten mit dem bei Le Plat VII, 2, 32 ff. stehenden sogenannten „Diarium“ Massarellis.

bezeichnend sind. Hier mag ein vorläufiger Hinweis genügen. Zum 15. Februar 1545 fällt die Allgemeinheit und Kürze von Massarellis Referat auf: sie hat ihren sehr triftigen Grund in derjenigen des Anonymus, während Severoli einen Reichtum an Detail aufweist, den Massarelli bei direkter Benutzung sich nicht hätte entgehen lassen. Auch zeigt sich hier deutlich, daß Severoli nicht von Massarelli abhängen kann, denn woher hätte er all sein Detail, das man bei dem Sekretär vergeblich sucht? Ebenso ist die Reichhaltigkeit und der konkrete Gehalt von Massarellis Bericht über den 26. Februar wieder nur dadurch bedingt, daß der Anonymus seine Vorlage besser ausnutzt; hier bleibt er derselben vielfach wörtlich nahe, während Massarelli wie gewöhnlich eine größere Freiheit sich nimmt. Am 5. März 1546 spielen die Kürzungen, welche der Anonymus vornahm, auch bei Massarelli nach, und besonders lehrreich ist der 17. März.¹⁾ Hier erfahren wir von den Auftreten der Bischöfe von La Cava, Bitonto und Astorga bei Massarelli deswegen nichts, weil der Anonymus den einschlägigen Bericht Severolis unterdrückt hat, um die schöne Rede Madruzzos ganz aufzunehmen, ohne zu ausführlich zu werden. Er gibt diese wörtlich, wie Severoli, wogegen Massarelli wieder einiges ändert. Mit dem 1. April 1546 gestaltet sich die Sache etwas anders: von jetzt ab saß Massarelli als Protokollführer in den Kongregationen und hatte also eine so starke Ausnutzung fremder Arbeiten nicht mehr nötig, ohne solche indeß darum ganz zu verschmähen (vgl. oben S. 767 Anm. 3). Es mag hier zum Schluß ein einziges Beispiel zur Illustration des Abhängigkeitsverhältnisses Platz finden. An erster Stelle steht Severoli, dessen bei Döllinger (S. 49 ff.) verdorbenen Text ich nach dem Original gebe, an zweiter der Anonymus nach der Neapolitaner Kopie f. 48 ff., an dritter Massarellis Originalakten Arch. Vat. Conc. Tr. 62 f., 31 f. nebst Angabe einiger Abweichungen der bei Theiner I, 35 (Mass.²⁾) gedruckten Redaktion.

Severoli.

Anonymus Neap.

Massarelli.

| | | |
|--|--|---|
| Die lune 4. Januarii 1546
hora 20 fuit congregatio in arii loco solito, in cuius principio R. card. de Monte dixit litteras habere ad ipsos legatos no- | Die lunae 4. Januarii 1546 fuit congregatio et per R. de Monte relatum pa- | Die lunae 4. Januarii 1546 a nativitate Domini hora 21 ²⁾ habita est congregatio generalis, in |
|--|--|---|

¹⁾ Der Text der Abusus (Theiner I, 64 f.), welcher dem Massarellischen Berichte den Anschein größerer Ausführlichkeit gibt, war zu Händen sämtlicher Kongregierten, besagt also gar nichts.

²⁾ So bei Massarelli sowohl in den Akten als im italienischen, wie im lateinischen Diarium; sonst ist der Beginn der Kongregationen um 20 Uhr.

mine Dⁱ Nⁱ pape conscriptas, litteras a S^{mo} D. N., qua primus praesidi-
 in quibus laudabat S S^{tas} que quibus comendabat dens exposuit, praesi-
 hactenus in hac sancta sy- hucusque acta in ses- dentes ipsos accepisse
 nodo gesta fuissent, horta- sione et congregati- literas a S^{mo} D. N.,
 baturque patres et illos ad- onibus hortabaturque in quibus commenda-
 monebat ad maiorem¹⁾ pro- ad prosecutionem, et bat²⁾ ea, quae antea
 sectionem, ita ut imprimis, sicut aequum vide- acta fuerant in ses-
 sicut equum est, de fide trac- batur imprimis de fide sione et congregati-
 tetur et de iis quidem arti- tractaretur et de his onibus, hortabatur-
 culis, qui magis christianam praecipue articulis, que, ut ad articulo-
 rempublicam turbare videan- qui in controversiam rum controversorum
 tur, parcendo tamen interim deducti rem [publi- explicationem veni-
 hereticorum nominibus, dum cam] christianam tur- retur.¹⁰⁾ Quodque
 spes aliqua est ipsos ad gre- bare videbantur. De etiam brevi mitteret
 mium ecclesie redituros. Ce- officialibus — se de- viros probos et ido-
 terum de officialibus (concilio tinaturum⁷⁾ viros neos officiales con-
 necessariis)²⁾ curatum esse idoneos nec defutur- cili, cuius expensis
 hactenus, ut haberentur, et [um] expensis quae necessariis non esset
 viri probatissimi quidem, qui incumbent sacro con- defuturus. Omnia a
 cito iter arriperent. Pro cilio, cuius aerario⁸⁾ patribus laudantur.
 erario³⁾ vero nunc se mittlere adiecit R. de Monte
 duo milia ducatorum; sed et se recepisse summam
 alie pecunie, cum opus fuerit, duorum millium du-
 ab eo ministrabuntur. catorum.

Addidit idem R. de Monte S^{tem} S. misisse breve, in quo omnes prelati et qui concilio intersunt (cum potestate sententiam dicendi)⁴⁾ liberarentur concilio durante ab omni onere solvendi decimas. Quod breve patribus lectum fuit et ab omnibus (eius rei gratia)⁵⁾ laudatus fuit (sum[m] opere)⁶⁾ pontifex. Addiderunt tamen patres ulterius rogandum esse S^{mm} D. N., ut qua benignitate ipsos levaverat ab onere solvendi decimas, eadem quoque ministros et servientes prelatis levaret, quod R. legati pol[l]iciti sunt se facturos nomine synodi.

1) So. Wst., wohl maiorum zu lesen. 2) Auf dem Rande. 3) Wst. errario.

4) Ueber der Zeile beigelegt. 5) Auf dem Rande. 6) Auf dem Rande.

7) Wst. destinatos. Im Text wohl abgelezt, wie das folgende Partizivium.

8) Wst. ein unleserliches Wort; der Kopist wußte wohl mit aerario nichts anzufangen.

9) Wst. 2 laudabat. 10) Bei Theiner uniretur offenbar Druckfehler.

Severoli.

Addiderunt nonnulli, quod id, quod ex litteris card. Farnesii recitatum fuisset de officialibus destinandis a S^{mo} D. N. ad concilium, non satis cum auctoritate concilii convenire (*sic*), quippe cum manifestissimum sit, absente papa ad concilium pertinere sibi officiales deputare. Quibus R. de Monte dixit audivisse se sepius ex optime memorie card. Contareno, tum etiam id usu didicisse, ut plerumque controversie oriantur ex eo, quod loquentes ad invicem se non intelligunt. Id profecto nunc contigisse, quando, cum patribus fuerint littere recitate, non ut super i[i]s, que in litteris continebantur dicerentur patrum sententie, sed ut cum synodo communes ipsas litteras facerent, nonnulli tamen aliter id essent interpretati. Volo, inquit, vos scire S^{mm} D. N. maxime studiosum esse, ut omnia concilio necessaria vobis adsint; non enim ea subministrat, ut vobis in hoc legem imponat, sed vestro iudicio ipsos quos destinabit examinandos relinquit. Quod tamen non nisi suo magno sumptu contingere possit, nihilominus dignitatis et honoris huius synodi studiosus nihil pretermittere intendit, quod non iuvare possit.

Quoniam autem verba prolata a nonnullis eo tendere arvidebantur, ut crederent pontificis auctoritatem aliquo modo

Anonymus Neap.

Aliqui ex patribus dixerunt ad concilium, cum S^{tas} S. abest¹⁾, spectare officialium designationem.

Quibus respondit R. de Monte se ea proponere non ea mente, ut super eis dicerentur sententiae, sed ut patres intellexerent, quid continerent litterae S^{tis} S. Tamen quoad officiales qui mitterentur, approbandos a patribus.

Massarelli.

Quo vero ad officiales, aliqui ex patribus dixerunt eorum creationem (cum S^{tas} abest) spectare ad concilium.

Quibus card. de Monte respondit non ea mente se proponere, ut super iis sententiae dicerentur, sed ut patres intellexerent, quid continerent litterae S. S^{tis}; officiales vero mittendos esse approbandos a patribus.

Et cum audivisset a nonnullis arbitrari visset, nonnullos arbitrari ex aperatione concilii imminutam

¹⁾ Miff. unklar; ad S^{tem} S. cul [sic] abest. Daß ad wohl aus cũ (cum) der Vorlage entstanden, oder hatte diese ñ (non) S^{tem} S, cum abest.

per aperitionem concilii im-
[m]inutam, in hoc eos labi et
errare facile se cognoscere,
cum utique magis aucta quam¹⁾
aliquo modo imminuta sit auc-
toritas ex concilii aperitione,
quoniam tunc summam iudi-
candi potestatem pontifex
maximus obtinet, cum in pa-
trum concilio residet.

cilii apertione, dixit esse auctoritatem
eos falli, sed potius summi pontificis, de-
adauctam. claravit eos²⁾ falli,
imo potius auctam.

Severoli.

Anonymus Neap.

Massarelli.

Cui Astoricensis dixit: Sci-
mus quidem et nos, qua po-
testate fungamur, ut s[c]ilicet
in his, que in concilio trac-
tantur, concilii sit potestas
et statuendi auctoritas, in i[s]s
vero, que extra concilium ge-
runtur, scire auctoritatem re-
mansisse apud pontificem ma-
ximum.³⁾

Cui Astoricensis
respondit: ganz wört-
lich wie Severoli.

Cui Asturicensis
respondens ait: Sci-
mus quidem et nos,
qua auctoritate fun-
gamur, ut scilicet in
iis, quae in concilio
tractantur, concilii sit
potestas et statuendi
auctoritas, in iis vero,
que extra concilium
geruntur, auctorita-
tem remansisse apud
pontificem maximum.

Demum fuerunt recitata de-
creta composita per R. de
Monte, in quibus sacra syno-
dus admonet omnes praelatos,
ut vita et moribus casti sint,
in mensa sobrii et a vani-
quibus alieni, familiasque suas
ta, uti bonos praelatos decent,
gubernent et regant, ipsique
vivino cultui se omnino man-
cipent semelque saltem sin-
gulis septimanis missas cele-
brent usq. Döllinger 50 bis
et etwa Mitte.

Deinde fuit reci-
tata formula decreti
de divinis officiis et
peculiari missa sin-
gulis quintis feriis
recitanda.

— —

fehlt.

fehlt.

Cumque decreta a R. le-
gatis composita plures lau-
dasse[n]t, episcopus Fesu-
lanus [dixit] se in ipso de-
creto desiderare, ut verba in

Maiori parte pa-
trum approbante de-
cretum Fesulanus di-
xit desiderare apponi
verba in aliis con-

Cumque longe
maior pars decretum
ipsum approbaret,
Fesulanus dixit se
desiderare in titulo

¹⁾ Beginnt Rf. fol. 10.

²⁾ Raff.² fügt bei: maxime.

³⁾ Man beachte den Unterschied dieser Äußerung von dem, was Döllinger druckt

aliis conciliis apponi solita cilio- rum decretis ap- ipsius decreti apponi
 adderentur, videlicet: Sacra posita, videlicet¹⁾ verba in aliis con-
 sinodus universalem ecclesiam Sacra synodus uni- cilio- rum decretis ap-
 representans, quoniam illud versalem ecclesiam posita, videlicet: Sa-
 universalem ecclesiam repre- versalem ecclesiam posita, videlicet: Sa-
 sentans omissum fuisset, quod praesens synodus, etsi synodus universalem
 tamen maximi momenti esset. adhuc pusilla non mi- ecclesiam repraesentans,
 Non enim, inquit, coetus iste, nore aliis fungatur²⁾ tans, cum haec nostra
 tametsi adhuc pusillus est, auctoritate. synodus, etsi adhuc
 minus ecclesiam universalem pusilla esset, non
 representat, quam Constan- tamen minore aliis
 tiensis et Basiliensis sinodus fungeretur auctori-
 olim fecerint. tate.

Severoli.

Cumque omnes fere qui post
 sententiam dixerunt, Fesulano
 ad[h]esissent, addito etiam ab
 aliquibus, ut loco eius, quod
 dictum esset *sacra synodus*
 diceretur *sacrosancta*, cumque
 porro bis *sancta sancta* sint
 oecumenica concilia, generalis
 Servorum³⁾ dixit non multi
 facienda illa verba, quando,
 ut apertissimum est, recens
 inventa essent nec in vete-
 ribus conciliis aliquo modo
 usurpata.

Anonymus Neap.

Ab aliis dictum ad-
 sciendum *sancta* et
 dici: *sacrosancta sy-
 nodus*.

Massarelli.

Generalis Servo- Generalis Servo-
 rum dixit non multi rum dixit non multi
 facienda illa verba, facienda illa verba, facienda esse illa
 quando (ut apertis- verba, quando (ut
 simum est) recens compertissimum est
 inventa sint nec usur- recens inventa sint
 pata ab antiquioribus nec usurpata ab an-
 conciliis. tiquioribus conciliis

Da für das folgende der Text Severolis zu lang ist und bei Döllinger bereits gedruckt vorliegt, und ebenso der Massarellis bei Theiner, so mag es genügen, nur den noch ungedruckten Text des Anonymus zu diesem Tage zur Ermöglichung einer Vergleichung herbeizufügen. Nachdem er die Rede Pighinos, Montes und Madruzzo's (Döllinger 51 f.; vgl. Theiner 35) mitgeteilt, fährt er also fort:

Deinde actum est de officialium electione⁴⁾ et quae bullae legendae essent in sessione, nec non de loco oratorum principum, super quo

¹⁾ Abkürzung für verum im Mss.

²⁾ Mss. fungantur.

³⁾ beginnt Mss. fol. 11.

⁴⁾ Hätte hier Massarelli den Severoli direkt benutzt, so hätte er doch höchst wahrscheinlich die Frage wegen der Beamten gleich ihm sofort hier abgemacht, statt am Schluß nochmals darauf zurückzukommen.

retulerunt deputati, et de his qui stare et sedere deberent. Et cum a nonnullis dubitaretur de abbatibus congregationis s. Justinae,¹⁾ cum nondum decisum fuerit a patribus, quam vocem habituri essent, R. S. Crucis censuit, quod cum mitra uterentur, vocem habituri videbantur et sessuros [sic] cum episcopis. At Clodiensis episcopus his adversatus est inquit: Si hoc admittimus, contraimus expresse decreto facto in proxima congregatione, quo cautum fuit ut abbates ipsi admitterentur cum voce declaranda per frequentiore[m] synodum. Non igitur oportet ante declarationem ipsos admitti. Et cum R. S. Crucis dicere[t]: Habent privilegium, ut mitra et baculo utantur¹, non decet eos apostolico privilegio exuere, respondit Clodiensis: Privilegia visa sunt omnibus episcopis valde [f. 50r] gravia, cum eorum iurisdictio ab istis abbatibus pene usurpetur, nec patres convenisse, ut eorum privilegia ampliarentur, sed potius ut reformentur. Cui R. S. Crucis dixit: Abbates vocati sunt in litteris indictionis concilii, non possumus eos excludere. Et diu altercantibus inter se patribus [cum] et Feltrensis et Astoricensis super eo contravertentes plura disseruissent, R. de Monte ut his contentionibus finis imponeretur, dixit: Abbates istos, si placet, cum mitris et pluvialibus admittere possumus non ut abbates tantum, sed ut totam repraesentantes congregationem, ita tamen, ut eorum unica esset sententia. Quod etiam non ab omnibus fuit receptum, sed a multis improbatum.

Postremo actum de statuendo die tertiae sessionis. Variantibus votis, aliis breve tempus, Gallis vero exposcentibus ad duos menses, ut possent suae nationis episcopi adventare, tandem placuit, ut ad mensem tantummodo post instantem sessionem fieret. Duravit consultatio usque ad horam tertiam noctis.

Es wäre von großem Interesse, zu wissen, wer dieser neue Anonymus ist. Die Frage läßt sich aber nicht mit der Sicherheit lösen, zu welcher wir bei Severoli gelangt sind, und nur eine Vermutung mag ausgesprochen werden. Massarelli erwähnt an zwei Stellen den Dominikanertheologen Marcus Laurentius als seinen Gehilfen bezw. seine Quelle²⁾ in einer Weise, daß ich diesen für den Verfasser des Severolischen Tagebuchs gehalten hätte, wenn nicht die Schriftzüge laut gegen diesen — dessen Handschrift durch Protokolle aus den sechsziger Jahren bekannt ist — protestiert und auf den Promotor geführt hätten. Ein solches Kriterium haben wir in unserm Falle leider nicht, wir sind auf die bisher einzige bekannte Kopie angewiesen. Aber die Möglichkeit, bei einer zweiten herrenlosen Anzeichnung dieser Art an Laurentius zu denken, muß jedenfalls zugegeben werden, wenn auch gleich beizufügen

¹⁾ So ist natürlich auch bei Döllinger S. 49 zu lesen statt s. Augustini.

²⁾ S. die Stellen oben S. 767 Anm. 3.

ist, daß nach dem Zusammenhange Massarelli diesen Dominikaner vor allem bei Ausarbeitung der Akten über die Rechtfertigung benutzte, während unser Diarium für diesen Gegenstand nur eine verkürzende Bearbeitung des an sich in diesen Punkten nicht ausführlichen Severolischen Tagebuchs bietet. Es wäre also noch eine weitere Aufzeichnung von Laurentius über die genannte Materie anzunehmen — ein Umstand, der nicht gerade günstig ist für die ausgesprochene Hypothese. Immerhin aber muß der Anonymus seine Arbeit gleichzeitig mit den Verhandlungen des Konzils besorgt haben, da er die letzten Stücke Severolis, die Berichte über den 26. April und den 9. Mai 1547 und den 16. Januar 1548, nicht mehr bearbeitet hat: Severolis Referat über den 21. April 1547 ist bei ihm das letzte.¹⁾

Wer immer aber sich als der Verfasser herausstellen wird, das Tagebuch hat als Mittelglied zwischen Severoli und Massarelli seine bleibende Bedeutung für die Quellengeschichte des Tridentinums, und wenn es einerseits wegen mangelnder Selbstständigkeit hinter seiner Vorlage zurücktreten muß und eine Publikation nicht austrägt, so darf es anderseits ebensowenig ignoriert werden, und sind wenigstens einige bezeichnende Proben zugänglich zu machen, um die Art der Benutzung des Vorausgehenden durch den Nachfolgenden erkennen zu lassen.

Umso mehr aber wird Severoli in den Vordergrund zu rücken sein. Mag seine Arbeit ursprünglich nur als private beabsichtigt gewesen sein, so verliert sie für uns dadurch nichts an Bedeutung, weil sie die Quelle ist, aus welcher von Eröffnung des Konzils bis Anfang April die offiziellen Berichte über die Verhandlungen der Generalkongregationen ausschließlich, von genanntem Zeitpunkt an noch vielfach geflossen sind. Eine sorgfältige und getreue Ausgabe dieses Tagebuchs nach der Vatikanischen Originalhandschrift ist daher nicht nur behufs Korrektur der schlechten Raynaldschen, Theinerischen und Döllingerschen Textstücke wünschenswert, sondern verspricht auch unser Wissen über die Arbeiten des Konzils im Detail mannigfach zu bereichern, da die offiziellen Akten schon von Massarelli und bisweilen noch mehr von Theiner verkürzt und verstümmelt wurden, während die Tagebücher des Konzilssekretärs, seitdem er die Protokolle führte, sich auf andere Gegenstände beschränken und die Verhandlungen völlig aus dem Auge lassen.

¹⁾ Dies schließt bei Severoli f. 197v oben an der Seite; mit dem nächsten Berichte beginnt ein ganz neues Blatt (es folgen aber überhaupt nur mehr zwei Blätter). Man muß annehmen, daß die Bearbeitung nicht auf einmal, sondern von Zeit zu Zeit je nach Fertigstellung der einzelnen Stücke Severolis erfolgte.

Kleinere Beiträge.

Zur Frage über den Verbleib der Korrespondenz des Papstes Hadrian VI.

Von Dr. Anton Pieper.

Im ersten Heft des XVI. Bandes dieser Zeitschrift lieferte Dr. M. v. Domarus eine dankenswerte Zusammenstellung handschriftlicher Quellen zur Geschichte des Papstes Hadrian VI, indem er besonders auf die im Vatikan. Archiv vorhandenen Register- und Supplikbände sowie auf die Kameralbücher und verschiedenes andere zerstreute Material aufmerksam machte. Wenn er dann aus diesem Handschriftenbestand von über 90 Foliobänden den Schluß zieht, daß die oft wiederholte Behauptung Gregors XIII, der Sekretär des Papstes, Hezius, habe dessen handschriftlichen Nachlaß mit sich genommen, unzutreffend sei, so vermag ich dem nicht beizustimmen. Ich glaube vielmehr, daß die Annahme Gregors XIII: „Hezius abstulit hinc secum eius pontificatus scripturas omnes“ durch den Hinweis auf jene Bände nicht erschüttert wird, da mit *scripturae omnes* von Gregor jedenfalls die *papiers d'État*, die auswärtige Korrespondenz des Papstes, die in das Ressort des nachmaligen Kardinalstaatssekretärs fallenden Schriftstücke gemeint sind.

Bekanntlich widmete Papst Gregor XIII dem durch die Glaubensspaltung zerrissenen Deutschland seine ganz besondere Fürsorge. Wertvoll mußte ihm vor allem ein Einblick in die Anfänge der Kirchentrennung sein, und aus den Papieren des deutschen Papstes Belehrung für die Behandlung wichtiger Fragen erhofft werden. „Iis“ (*sc. scripturis*) schreibt Gregor in dem von Domarus wieder abgedruckten Breve, „*magnopere indigemus, quotidieque accidit, ut aliquid nobis eius temporis ac pontificatus cognoscendum sit, et quidem in rebus gravissimis maximeque ad res publicas et quae Dei sunt, pertinentibus*“. Solchen Aufschluß konnten aber die Breven- und Supplikregister nicht gewähren, da ihr hauptsächlichster Inhalt sich auf die Verleihung von Pfünden und Gnaden erweisen bezieht. Das wird auch dem Papste bekannt gewesen sein, und zudem würde man diese Bände nicht vergeblich gesucht haben, da sie bei

der zuständigen Behörde, zumteil vielleicht schon in der Vatikanischen Bibliothek lagerten.

Was Gregor vermißte, war die Korrespondenz des Papstes Hadrian mit den weltlichen und geistlichen Fürsten, also der Briefwechsel mit Kaiser Karl und seinem Bruder Ferdinand, mit den Königen von Frankreich und England, mit den Fürstlichkeiten Deutschlands, mit den Bischöfen und hervorragenden Männern in Staat und Kirche, war ferner der Briefwechsel mit den Nuntien.

Die gesuchten *Scripturae omnes* begriffen näherhin:

Die originalen Briefe Kaiser Karls sowie Minuten der an ihn vom Papste gerichteten Schreiben.¹⁾

Ferner die Originale der Briefe des Königs Franz und anderer vom französischen Hofe und die Minuten zu den Briefen des Papstes, weiterhin in derselben Weise die Korrespondenz Hadrians mit König Heinrich von England und seiner Gemahlin Katharina von Arragonien, mit Kardinal Wolsey, mit Fürsten, Bischöfen, Städteoberkeiten, hohen Personen geistlichen und weltlichen Standes in Deutschland usw.

Der Verwirklichung der hohen Aufgaben seines Pontifikates: der allgemeinen Pazifikation der Christenheit, der Einigung der christlichen Mächte gegen die Türken, der Beseitigung der religiösen Spaltung dienten neben dem direkten Briefwechsel des Papstes mit den Fürsten und anderen die Verhandlungen seiner Nuntien und Legaten.

Gregor XIII vermißte sicher besonders die Korrespondenz mit dem außerordentlichen Nuntius am Nürnberger Reichstage, Franzesco Chieregato, die originalen Briefe desselben und die Entwürfe zu den Gegenschreiben von Rom.²⁾ Hierhin gehörte ferner der Briefwechsel mit den ständigen

¹⁾ Das Fehlen dieser Briefschaften ist weniger empfindlich geworden, seit Gachard (*correspondance de Charles-Quint et d'Adrien VI, Bruxelles, 1859*), diese Korrespondenz größtenteils nach einer Abschrift aus dem entsprechenden Gegenstücke, d. h. aus den originalen Briefen Hadrians und den Entwürfen zu den kaiserlichen Schreiben veröffentlicht hat. Die Kopie, aus der Bibliotheca Uffenbachiana stammend, und jetzt in Hamburg, hat um so größeren Wert, als die originale Vorlage verschollen ist. Aber immerhin fehlen noch sowohl Briefe des Kaisers als besonders des Papstes.

²⁾ Das Gegenstück dazu, die originalen Schreiben an den Nuntius und die Minuten zu seinen Briefen, wird dieser selbst mit sich genommen haben. Wahrscheinlich sind damit die Aktenstücke gemeint, die Pallavicino in Händen hatte und als *Lettere brevi et altre scritture communicate da' Sig. Cheregati* zitiert. Veröffentlicht durch Bernardo Morzolin, aber, so viel ich sehe, Höfler und anderen unbekannt geblieben, sind die interessanten Briefe Chieregatos an Mitglieder der Familie Gonzaga von Mantua in *Atti dell' accademia olimpica di Vicenza, Primo semestre 1873, S. 121—237: Francesco Chiericati, vescovo e diplomatico del sec. XVI.*

Nuntien beim Kaiser und in Spanien, mit dem Protonotar Marino Caracciolo, der dann im Frühjahr 1523 in kaiserliche Dienste trat und mit Bernardino Pimentel. Einen ständigen Nuntius hielt Hadrian ebenfalls in Frankreich, Stephan Gabriel Merino, Erzbischof von Bari, den er schon von Spanien aus an König Franz schickte, hauptsächlich, um diesen zu friedlichen Gesinnungen zu bewegen. Vom König wurde er am 2. Oktober 1523, also kurz nach dem Tode des Papstes, an Kaiser Karl zu Friedensunterhandlungen gesandt. Auch die Thätigkeit der Nuntien in Venedig, des Bischofs von Pola, Altobello Averolbi, der im Dezember 1522 abberufen wurde, und seines Nachfolgers Tommaso Campeggi, Bischof von Feltre, fällt unter diese Bestrebungen des Papstes für den Frieden in der Christenheit und die Ruhe Italiens. Zu demselben Zwecke war Alvarus Djorio, Bischof von Astorga, im Sommer 1522 in England und beim Kaiser als außerordentlicher Nuntius.¹⁾ Um Hilfe gegen die Türken für den König von Ungarn zu erwirken, ging Thomas de Nigris (Tommaso Negro), Bischof von Scardona, im Sommer 1522 an die Höfe der christlichen Fürsten,²⁾ und ein Jahr später Thomas de Vio (Kardinal Cajetan) als Legat mit den Unterstützungsgeldern des Papstes nach Ungarn.³⁾ Die auf diese Sendungen bezüglichen Akten, die originalen Briefe der Nuntien und die Entwürfe zu den Gegenschreiben mußten sich im Nachlasse Hadrians befinden.

Zu der Annahme, daß Theodoricus Hezius sie mit den vorhin angeführten *Lettere dei principi e titolati, dei vescovi, dei particolari* an sich genommen habe, wurde Gregor XIII durch folgende Erwägungen geführt.

Die Bearbeitung dieser Korrespondenz hatte nach dem Geschäftsgange der Kurie der *secretarius intimus* des Papstes, und zwar seit Innocenz VIII, der bei einer Neuorganisation der Sekretarie einen als Geheimsekretär an die Spitze der Kanzlei stellte, und ihm als ersten Minister die Leitung der Geschäfte übertrug, nämlich: „*Pontificum et Romanae ecclesiae ac ortho-*

¹⁾ Ueber die Gesandtschaften Hadrians vgl. Pieper, zur Entstehungsgeschichte der ständigen Nuntiaturen (Freiburg, 1894) S. 61 ff.

²⁾ *Diarii di Marino Sanuto* t. 33 (Venedig, 1892) S. 411. A di 12 Agosto 1522. *La mattina vene in Colegio lo episcopo di Scardona, domino Thomaso Negro dalmatino come orator del papa novo a tutti li potentati del mondo cristiano destinato, et ha letere di credenza universal. Disse come questo Zugno fo in Spagna dal papa, al qual espose li eminenti pericoli turcheschi a ruina di lo cristianità. Unde commosse molto Sua Santità, prometendo quando el sarà a Roma farà ogni cossa. In questo mezzo l'ha fatto suo orator a tutti li principi et Signorie christiane exortandoli ainta il re di Hungaria contro Turchi . . .*

³⁾ *Diarii di Marino Sanuto* t. 34 S. 149, 292, 399. Abreise von Rom am 2. Juli 1523.

doxae fidei negotia secreta eorundem Pontificum et ecclesiae ac orthodoxae fidei statum concernentia“.¹⁾ Diese hervorragende Stellung bekleidete nun unter Hadrian der genannte Theodoricus Hezius, ein Landsmann des Papstes und seit mehr als 6 Jahren bereits sein Sekretär und Vertrauter. Zeitgenossen, unter ihnen Erasmus, schätzten ihn als frommen und gelehrten Mann, als *vir optimarum literarum notitia et christiana pietate insignis*.²⁾ Als Hadrian Gouverneur in Spanien war, hatte er Gelegenheit erhalten, sich in die Regierungsgeschäfte einzuarbeiten. Freilich wird Hadrian auch als Papst noch einen Teil der Briefe selbst konzipiert und eigenhändig geschrieben haben, besonders an Karl V, bei den intimen Beziehungen zu diesem, aber den größeren Teil wird Hezius nach Anweisung des Papstes entworfen und unter seinem eigenen Namen, besonders an die Nuntien oder mit der Unterschrift des Papstes abgefertigt haben. Nach dem am 24. September 1523 eingetretenen Tode Hadrians zog Hezius sich bald nach Lüttich zurück und starb dort als Kanonikus an der Lambertuskathedrale am 10. Mai 1555. Als nun 20 Jahre später Gregor XIII sich in jenem Breve an den Bischof von Lüttich, Gerhard van Groesbeek, wandte, um Nachforschungen über die Korrespondenz Hadrians anstellen zu lassen, wies er ihn an, sie in der Nachlassenschaft des Hezius zu suchen. Die Hoffnung, sie dort zu finden, schöpfte Gregor aus der angeführten Thatsache, daß Hezius der Geheimsekretär Hadrians gewesen war, indem er sie in Verbindung brachte mit einer Gepflogenheit an der Kurie. Es bestand nämlich am päpstlichen Hofe der *usus* oder besser *abusus*, daß der abgehende Staatssekretär die Schriftstücke seines Ressorts als sein Eigentum betrachtete und an sich nahm. So geschah es wahrscheinlich schon unter Leo X und weiter bis auf Innocenz X. Erst Alexander VII, der die Abteilung für die Schriftstücke des Staatssekretariats im Vatikanischen Archiv einrichtete,³⁾ steuerte ihm. Gerade so verfuhrn übrigens auch die Nuntien und Legaten, die nach Beendigung ihrer Sendung die geführte Korrespondenz als ihr Eigentum ansahen und mit sich nahmen. Niemand fand darin etwas Verwerfliches und obschon sicher manche Ungelegenheiten

¹⁾ *Informatione del secretario et secretaria di Nostro Signore . . . del Sig. Gio. Carga. 1574* also zur Zeit Gregors XIII verfaßt, bei Laemmer, *monumenta Vaticana* (Freiburg, 1861) S. 461, vgl. Pieper a. a. O. S. 4 f.

²⁾ Ueber Hezius vgl. de Ram, *note sur les papiers d'état du pape Adrien VI transportés à Liège vers 1526 et sur son secrétaire Thierrri Hezius*, in *Compte-rendu des séances de la commission royale d'histoire*, II. série tome XI (Bruxelles, 1858) S. 59—74 und Neufens in *Biographie nationale belge* IX, 366 ff. Ueber seine Thätigkeit als Sekretär des Papstes und dessen Korrespondenz vgl. Neufens, *syntagma doctrinae theologicae Adriani VI* (Löwen, 1862) S. XXXVI ff.

³⁾ Gaetano Marini, *memorie storiche degli archivi della sante Sede*, bei Laemmer, *monumenta Vaticana* S. 451.

daraus entstanden, ließ man es bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts geschehen. So konnte auch Gregor, auf die berührten Erwägungen gestützt, jene Vermutung aussprechen, ohne damit gemäß der Anschauung damaliger Zeit dem Hezins ein Unrecht zuzuschreiben oder seinem Andenken einen Makel anzuhängen. Es scheint, daß die Nachforschungen erfolglos blieben, wenn auch keine direkte Nachricht über deren Resultat vorliegt. In neuerer Zeit angestellte Forschungen nach dem Verbleib der Korrespondenz des letzten deutschen Papstes haben an die Vermutung Gregors XIII angeknüpft, und auch jetzt noch, nachdem das Vatikanische Archiv allgemein zugänglich geworden, aber die Papiere Hadrians nicht bietet, wird man sie in derselben Richtung, die Gregor anwies, zu suchen haben.

Zur Literatur über Luthers Lebensende.

Von N. Paulus.

1. In einem früheren Artikel (Hist. Jahrb. XV, 818) habe ich behauptet, daß die Legende von Luthers Selbstmord erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden sei. Hierbei stützte ich mich auf den Umstand, daß erst der italienische Dratorianer Thomas Bozins in seinem 1591 zu Rom erschienenen Werke *de signis Ecclesiae II*, 514 die betreffende Nachricht gebracht habe. Eine ältere Quelle, worin von Luthers Selbstmord die Rede sei, war bisher nicht bekannt. Nun fand ich vor kurzem in einer Schrift aus dem Jahre 1568, daß gleich nach Luthers Tod die „greuliche Lüge“ von dessen Selbstmord verbreitet wurde. Andreas Hondorf, lutherischer Pfarrer zu Drossig in Sachsen, bereits 1545 zum Prediger ordiniert, erzählt in seinem *Promptuarium exemplorum, Historien und Exempelbuch*, Leipzig 1568, den Tod Luthers nach dem bekannten Bericht von Jonaz, Coelius und Murisaber, und fügt dann (Bl. 138b) hinzu: „Gleichwohl hat der Teufel die Papisten getrieben, daß sie allenthalben, da man sein Ende erfuhr, greuliche Lügen von seinem Tode sürgaben, sonderlich wie er sich in höchster Verzweiflung in seiner Krankheit an einem Bettstollen sollte erhängt haben usw. und andere mehr Lügen.“ Demnach ist gleich nach Luthers Tod von den „Papisten“ das Gerücht verbreitet worden, der Neuerer habe sich erhängt. Die Behauptung, daß dies Gerücht erst gegen Ende des 16. Jahrhunderts entstanden sei, muß ich also zurücknehmen. Im übrigen liegt kein Grund vor, die im erwähnten Artikel ausgesprochene Ansicht aufzugeben.

2. Wie Hondorf, so erhob sich auch Cyrial Spangenberg gegen die „Lügen“, die über Luthers Lebensende ausgestreut wurden. „Man weiß wohl“, erklärte er in einer am 11. Oktober 1567 zu Mansfeld gehaltenen Predigt, „wie mancherlei Lügen sie von ihm gedichtet und ausgesprengt, wie er vor großer Armut soll verzweifelt sein, daß er

sich selber mit Gift hätte umgebracht, und ein großes Buch vor seiner unnützen falschen Religion hinter ihm gelassen, welches er bei seinem Leben nicht hätte öffentlich dürfen in Druck geben.“ Cyr. Spangenberg Theander Lutherus . . . In 21 Predigten verfasst. Urfel, ohne Jahr Bl. 191 b. In dieser Stelle, auf welche, soviel ich weiß, noch niemand aufmerksam gemacht hat, wiederholt Spangenberg nur, was ein Jahr vorher Murifaber in Luthers Tischreden (Eisleben 1566. Bl. 586 a) berichtet hatte: „Ein Prediger im Thüringerlande, N. N., war etwa durch Gemeinschaft bei Karl von Miltiz und D. Crotus dahin geraten, daß er nicht glaubte, daß ein Gott wäre, auch nicht daß Christus sei usw. Also war er von den welschen Buben beredet. Nun ist er durch Gottes Gnade davon erlöst, jene aber sind dahin in Kobisfrug gefahren (d. h. sind gestorben). Denn sie, die Romaniſten, hatten ein Geschrei gemacht und ausgebracht, wie ich Dr. M. Luther vor großer Armut sollte verzweifeln sein und mich mit Gift selbst sollte umgebracht haben, und hätte hinter mir gelassen ein Buch meiner unnützen falschen Religion, daß ich bei meinem Leben nicht hätte dürfen öffentlich lassen ausgehen.“

Ganz anders lautet jedoch die Stelle bei Cordatus (Tagebuch über Dr. M. Luther geführt von Dr. Konrad Cordatus. 1537. Hrsg. von Dr. H. Wrampelmeyer. Halle, 1885. Nr. 932): „Doctor Mutz (d. i. Konrad Mutian, der bekannte thüringische Humanist) nullum credidi Deum esse; tandem ob paupertatem desperans veneno se ipsum interfecit. Is post se reliquit librum de sua religione, quem vivens non audebat prodere“. Was also Luther — und zwar ganz irrig, vgl. über Mutians Tod Janssen II¹⁵, 538 — von Mutian erzählt, dies läßt Murifaber die „Papisten“ von Luther erzählen. Hieraus kann man ersehen wie notwendig es ist, bei Verwertung von Luthers Tischreden sich nicht mit Murifabers Ausgabe zu begnügen, sondern auch die ursprünglichen Aufzeichnungen zu Rate zu ziehen. Durch Zurückgehen auf die Quellen läßt sich in dem vorliegenden Falle feststellen, daß nicht die „Papisten“, sondern Luther sich der Verbreitung einer „Lüge“ schuldig gemacht.

3. Spangenberg (a. a. O. 192a) schreibt noch folgendes: „Wach nach seinem (Luthers) Abschied Bizel, Landau, Gropper, Genner und andere von ihm gelogen, wie er sich zu Tode solle geflossen und sich ein schreckliches böses Ende genommen haben, ist ohne Not zu erzählen. Das Volk kann nicht anders denn lügen.“ Hier erhebt sich die Frage, was für Schriften Spangenberg wohl im Auge habe.

Daß der Eislebener Apotheker Johann Landau, der dem bereits verschiedenen Luther noch ein Klystier geben mußte, über das Lebensende des Neuerers einen ausführlichen Bericht verfaßt, habe ich früher (Hist. Jahrb. XV, 811 ff.) nachgewiesen. In diesem Berichte erzählt Landau Luther habe am Abend vor seinem Hinscheiden überreichlich gegessen und getrunken — erat totum corpus refertum humoribus ex superfluo cibo

potuque — und sei dann in der Nacht eines plötzlichen Todes gestorben. Wenn also Spangenberg darüber klagt, daß Landau behauptete, Luther „habe sich zu Tode gefressen und so ein schreckliches Ende genommen“, so konnte er ganz wohl den erwähnten Bericht im Auge haben. Da er schon im Jahre 1546 als Schullehrer nach Eisleben kam, so hatte er ja leicht erfahren können, daß dieser Bericht, der 1548 in Mainz erschien, vom Eislebener Apotheker herrühre. Allerdings wäre es auch möglich, daß er von Landaus Sohn, dem Ingolstädter Professor Adam Landau, sprechen wollte. Hatte doch auch letzterer im Jahre 1564 behauptet, Luther sei mit Wein angefüllt aus diesem Leben geschieden. (Hist. Jahrb. XV, 818). Da aber Adam Landau Luthers Tod in einem lateinischen Gedichte nur kurz und im Vorübergehen berührt, während sein Vater den ganzen Vorgang in einem eigenen Berichte ausführlich erzählt, so darf man wohl annehmen, daß Spangenberg diesen ausführlichen Bericht im Auge gehabt habe.

Kaspar von Genney, Buchdrucker in Köln (vgl. über ihn meinen Aufsatz im Katholik 1895 I, 408 ff.), schildert Luthers Tod nach der Schrift des Cochläus, de actis et scriptis Lutheri, in seiner Epitome Warhaftiger Beschreibung der Vornehmsten Händel, so sich in Geistlichen und Weltlichen sachen, Vom Jar MD. biß in das Jar LIX. zugetragen und verlaufen haben (Köln 1559). Gegen die Darstellung Genneys hatte sich Spangenberg bereits in einer früheren Schrift gewendet. „Es ist jedermann wissentlich“, hatte er 1562 geschrieben, „wie Dr. Luther zu Eisleben gestorben, und daß Cochläus lauter Lügen geschrieben hat.“ C. Spangenberg, Wider die böse Sieben ins Teufels Karnöffelspiel. Eisleben 1562. Bl. Ss 1 a.

Rätselhaft ist die Erwähnung von Wizel und Gropper neben Landau und Genney. Man könnte geneigt sein, aus dieser Angabe zu schließen, daß auch die zwei ersteren Schriftsteller über Luthers Hinscheiden etwas veröffentlicht haben. Von einer Schrift Groppers über diesen Gegenstand ist jedoch nicht die geringste Spur vorhanden. Ebenjowenig weiß man von einer Schrift, die Wizel über Luthers Tod veröffentlicht hätte. Allerdings schreibt Melchior Adam (Vitae theologorum germanorum. Heidelbergae 1620) in der Biographie des Justus Jonas: „De morte Latheri etiam scripsit contra Wicelium“. Jonas hat nun zwar über Luthers Tod mehreres veröffentlicht, nämlich eine Leichenrede, den bekannten Brief an den Kurfürsten von Sachsen und vor allem den Bericht vom christlichen Abschied Luthers, Wittenberg 1546. 4^o, wohl identisch mit der von Rotermund (Geschichte des Augsburger Glaubensbekenntnisses, Hannover 1829, S. 414) aufgeführten Schrift De morte Latheri, Wittenb. 1546. 4^o. Daß er aber in dieser Angelegenheit speziell gegen Wizel etwas veröffentlicht habe, ist sicher falsch. Meinem einzigen Biographen des Jonas ist es gelungen, eine solche Schrift aufzufinden. Noch mehr! In seinen Briefen, worin er mehrmals Luthers Hinscheiden und den Bericht über

dessen Tod erwähnt, spricht er nie von einer diesbezüglichen Polemik gegen Wigel. Man muß also annehmen, daß die Angabe von Melchior Wdan falsch sei.

Wie kam aber Spangenberg dazu, Wigel und Gropper neben Landau und Genney anzuführen? Diese Nebeneinanderstellung läßt sich wohl folgendermaßen erklären: In der Vorrede zu seiner Epitome erzählt Genney einige gottselige Männer hätten Gropper ersucht, gegen das Geschichtswerk Sleidans aufzutreten. „Als er nun solches zu thun angefangen, kam ihm Zeitung, wie Sleidanns gestorben. Da unterließ er solche notwendige Arbeit und sprach, er wollte nicht mit einem Schatten fechten“. Hieran unternahm Genney die Widerlegung Sleidans. Man kann nun annehmen, daß Spangenberg Gropper erwähnt, weil letzterer sozusagen Genney veranlaßt hatte, die Feder zu ergreifen. Ähnlich wird die Erwähnung Wigel zu erklären sein. Da der Bericht Landaus von Cochläus, einem Freund Wigels, der Öffentlichkeit übergeben wurde, so lag der Schluß nahe, besonders für Spangenberg, der die Beziehungen zwischen Wigel und Landau kannte, Wigel habe seinen Vetter Landau veranlaßt, den Bericht über Luthers Tod abzufassen.

Der erste Kölner Nuntiaturstreit und sein Einfluß auf die kirchlichen Reformbestrebungen im Erzbistum Köln um die Wende des 16. Jahrhunderts.

Von Karl Unkel.

Wenn es nicht unzulässig scheint, die Mißhelligkeiten zum Teil tiefgreifender Art, welche um die Wende des 16. Jahrhunderts zwischen den Oberhirten der Erzdiözese Köln und mehreren päpstlichen Nuntien bestanden als Nuntiaturstreit kurz zu bezeichnen, so darf man dabei doch nicht den großen Unterschied übersehen, der zwischen den Bestrebungen des Erzbischofs, Herzogs Ernst von Bayern, und den späteren alles Maß überschreitenden Ansprüchen eines Maximilian Franz und seiner Verbündeten obwaltete. Während der Nuntiaturstreit des vorigen Jahrhunderts wesentlich eine Frucht josephinischer Aufklärung war, auf einer Verkennung der dogmatisch gesicherten Prärogativen des Apostolischen Stuhles beruhte und in seiner Weiterentwicklung notwendig zur Auflösung der kirchlichen Einheit führen mußte, ist der erste Kölner Nuntiaturstreit eigentlich nur ein, nicht einmal zum vollen Ausbruch gekommener, häuslicher Zwist. Immerhin wird der Geschichtsfreund auch diese historische Erscheinung aus einem zweifachen Grunde seiner Aufmerksamkeit nicht unwert erachten. Denn einerseits ist dieselbe als ein Vorpiel des großen Nuntiaturstreites anzusehen, indem hier schon manche jener Beschwerden und Forderungen erscheinen, welche später von den deutschen Prälaten in so verletzender Weise dem hl. Stuhl

gegenüber erhoben wurden; anderseits aber konnten auch jene Bewürfnisse nur lähmend auf die so notwendige Reform der Erzdiözese Köln einwirken. Wenn über den langsamen Fortgang der innerkirchlichen Reform am Niederrhein und anderwärts, auch noch lange nach dem Konzil von Trient und trotz dem lauten Ruf in allen Schichten der Bevölkerung nach Abstellung der Mißbräuche, mitunter harte Worte fallen, so werden dabei vielleicht nicht immer die ungeheuren Schwierigkeiten genügend berücksichtigt, welche einer Besserung der religiösen und sittlichen Zustände nur zu oft in den Weg traten. Ein solches Hindernis war z. B. der häufig bemerkbare Mangel an Uebereinstimmung unter den zur Reformarbeit an erster Stelle berufenen Kräften. Diesen den so notwendigen Mittel- und Sammelpunkt zu geben, war die Absicht Papst Gregors XIII, als er die ständige Nuntiaturn in Köln im Jahre 1584 errichtete. Daß dieser Zweck gerade in der ersten Zeit des Bestehens der Nuntiaturn nicht in dem wünschenswerten Maße erreicht wurde, war weniger in abgeneigtem Willen als vielmehr in der Unzulänglichkeit menschlichen Erkennens und Könnens begründet.

Zum ersten Mal hören wir im Jahre 1594 von Mißverständnissen zwischen dem Erzbischof von Köln und dem Nuntius Coriolano Garzodoro, Bischof von Diero. Letzterer war im März genannten Jahres als außerordentlicher Nuntius nach Köln gekommen, um die schon lange schwebenden Verhandlungen über die Wahl des Herzogs Ferdinand von Bayern zum Koadjutor seines Oheims, des Erzbischofs Ernst, zum ersehnten Ende zu führen und auch der kirchlichen Reform sich nach Kräften anzunehmen. Anfang Juni konnte er schon über eine begonnene Kirchenvisitation in der Stadt Köln berichten, welche lange ein stehendes Thema seiner Korrespondenz mit dem Kardinalstaatssekretär bildet. Allerdings mußte dieser dem Nuntius bei aller Anerkennung schon gleich anfangs die größte Behutsamkeit empfehlen, um nicht durch die Art und Weise seines Vorgehens den Erzbischof zu verletzen. Garzodoro mag nicht mit Unrecht der Meinung gewesen sein, daß allzu große Rücksichtnahme auf die Empfindlichkeit des Kurfürsten den bisherigen schleppenden Gang der Reform mitverschuldet habe. Er glaubte darum, ohne sich vorher mit demselben des näheren darüber ins Einvernehmen zu setzen, nach einer bloßen Anzeige an den Generalvikar, auf seine päpstlichen Vollmachten gestützt, mit der Visitation beginnen zu sollen.¹⁾ Ernst aber, der aus persönlichen Gründen von vornherein den Nuntius nicht gern sah, weil er nämlich in seiner Sendung die Wirkung einer von dem Kölner Domkapitel im Oktober 1593 gegen ihn beim hl. Stuhl eingereichten Klage erblickte,²⁾ fühlte sich durch das selbst-

¹⁾ Der Kardinalstaatssekretär Cintio Aldobrandini an Garzodoro am 16. Juli 1594; vgl. das Schreiben desselben an denselben vom 9. Juli. Cod. Borghes. III, 9. 20. Kopp.

²⁾ Das Nähere darüber bei Unkel, die Finanzlage im Erzstuhle Köln unter Kurfürst Ernst von Bayern, Hist. Jahrb. X, 737 und die Koadjutorie des Herzogs Ferdinand von Bayern. N. a. D. VIII, 257.

ständige Handeln des Nuntius tief gekränkt und gab seinem Unwillen in zwei Schreiben vom 29. Juni und 28. Juli an Kardinal Aldobrandini scharfen Ausdruck.¹⁾ Nur schwer gelang es diesem durch wiederholte Zuschriften, den Kurfürsten einigermassen zu beruhigen.²⁾ Aus den Schreiben des Kardinals geht hervor, daß die Beamten der erzbischöflichen Kurie für bei ihrem Herrn wegen der Minderung ihres Ansehens und ihrer Einkünfte durch die vom Nuntius ausgeübte Jurisdiktion beschwert hatten. Ihre Klagen verstummten auch nicht, nachdem der Zorn des Kurfürsten sowie besänftigt war, daß er dem Nuntius bezüglich der Kirchenvisitation keine Hemmnisse mehr offen in den Weg legte; sie konnten jedoch nicht verhindern, daß Herzog Ferdinand, der im März 1596 die Regierung der Erzdiözese als Koadjutor angetreten hatte, dem inzwischen zum ordentlichen Nuntius ernannten Bischof von Ossero, welchem er seine Wahl hauptsächlich zu verdanken hatte, anfangs viel Vertrauen schenkte und ihm am 6. Juli 1600 den Vorsitz in der von ihm errichteten Kommission für die Kirchenreform Consilium ecclesiasticum oder Congregatio ecclesiastica genannt, übertrug.³⁾ Aus den Nuntiaturreporten Garzodoros und den noch vorhandene Protokollen dieser Behörde ersehen wir, wie segensreich er diese Stelle mehrere Jahre hindurch ausgefüllt hat.

Allmählich ging aber die Unzufriedenheit des Erzbischofs auch auf seinen Neffen über. Beide Kirchenfürsten empfanden es mit Unbehagen, daß sie in dem erfahrenen Nuntius fortwährend einen strengen Mentor zu Seite hatten. Hörte man doch aus dem Munde des Erzbischofs nicht selten die unwillige Aeußerung, er sei alt genug und habe keinen maestro mehr nötig.⁴⁾ Auch mußte dem Koadjutor bei seiner nie endenden Geldnot der Ausfall an Tagen unbequem sein, welchen seine Verwaltung durch die Anwesenheit eines mit ziemlich reichen Jurisdiktionsbefugnissen und Fakultäten ausgestatteten Nuntius erlitt; wenn es auch sicher eine übertriebene Behauptung seiner Räte war, daß der Nuntius sich von den der Kanzel und dem Offizialate entgehenden Gebühren „mäste“. ⁵⁾ In seinem Nuntiaturreport vom 5. August 1606 erbietet sich Garzodoro zu dem Beweise, daß er aus der den ganzen Nordwesten Deutschlands⁶⁾ umfassenden Nuntiaturreport

¹⁾ Aldobrandini an den Kurfürsten am 23. Juli 1594. Cod. Borghes. II, 19, 20. Kop. — Der Kurfürst an Aldobrandini am 28. Juli 1594. Cod. Borghes. III, 107g. Or.

²⁾ Außer dem vorgenannten Schreiben vom 23. Juli eines vom 9. d. J. Cod. Borghes. III, 19, 20. Kop.

³⁾ Das Schreiben des Koadjutors an den Nuntius im Vatik. Archiv, Nuntiati di Colon. V. fol. 85 f. Kop.

⁴⁾ Nuntiaturreport v. 27. Jan. 1607. Cod. Barberin. LXIV, 22, fol. 38. Kop.

⁵⁾ Beilage I.

⁶⁾ Mit Ausnahme der Niederlande, wo seit 10 Jahren eine besondere Nuntiaturreport in Brüssel bestand.

nie mehr als 50 Scudi den Monat eingenommen habe, und diese gingen beinahe ganz in Almosen auf.

Am 3. Juni 1606 wurde Garzodoro von seinem schwierigen Posten, den er weit über die sonst übliche Zeit hinaus versehen hatte, entbunden; als sein Nachfolger kam im Oktober Attilio Amalteo, Erzbischof von Athen, nach Köln. Dieser hatte unterwegs in Koblenz beim Kurfürsten von Trier einen sehr herzlichen Empfang gefunden; als er aber nach Bonn und Köln kam, war keiner der beiden Kirchenfürsten anwesend. Der Koadjutor war von einer Reise in seine bayerische Heimat noch nicht zurückgekehrt, und der Erzbischof befand sich in Lüttich. Ihn aufzusuchen war wegen der Unsicherheit der Wege unthunlich, weshalb Amalteo sich darauf beschränken mußte, ihm schriftlich seine Ankunft unter Uebersendung seines Beglaubigungsschreibens anzuzeigen. Der Erzbischof antwortete mit einem höflichen Schreiben, worin er zugleich die Absicht äußerte, auf der Reise von Lüttich nach Westfalen mit dem Nuntius in der Nähe von Köln zusammenzutreffen.¹⁾

In Köln war man von der Ankunft des neuen Nuntius nicht wenig überrascht, denn es war nicht geheim geblieben, daß der Erzbischof die Aufhebung der Nuntiaturn in Rom durchzusetzen gesucht hatte. Schon in einem Schreiben vom 5. Mai 1606 an den Papst hatte der Erzbischof einen diesbezüglichen Wunsch, wenn nicht offen ausgesprochen, doch deutlich genug zu erkennen gegeben,²⁾ und wohl nur um den Erzbischof zu beruhigen, hatte der Papst sich damals entschlossen, den Bischof von Differo abzuberaufen. Wenn aber, wie man vermuten darf, Ernst später noch seinem Agenten in Rom, Peter Mander, den Auftrag erteilte, dem Papste Paul V mündliche Vorstellungen gegen die Ernennung eines Nachfolgers für Garzodoro zu machen, so hat der Agent, der die Stimmung der Kurie kannte, den Auftrag sicher nicht zu vollziehen gewagt; denn der hl. Stuhl war entschlossen, auf ein derartiges Ansinnen eine so deutliche Antwort zu geben, daß man nicht ein zweites Mal damit zu kommen den Mut haben würde.³⁾ In Köln aber war im Oktober das Gerücht verbreitet, der Erzbischof und der Koadjutor hätten jetzt wirklich den Papst ersucht, von der Sendung eines neuen Nuntius abzusehen, und die bereits erfolgte Ernennung Amalteos sei daraufhin vom Papste zurückgenommen worden.

Den dem falschen Gerüchte zu Grunde liegenden Thatbestand werden wir sogleich kennen lernen, vorher sei noch erwähnt, daß der neue Nuntius

¹⁾ Nuntiaturnberichte vom 16. und 21. Oktober und 4. November 1606. Cod. Barberin. cit. fol. 5, 6, 9. Ropp.

²⁾ Beilage II.

³⁾ Nuntiaturnbericht vom 28. Oktober 1606. Cod. Barberin. cit. fol. 7. Rop. und Schreiben des Kardinalstaatssekretärs Scipio Borghese an Amalteo vom 18. Nov. 1606. Cod. Borghes. I, 917, fol. 108. Tr.

auch beim Kölner Domkapitel auf Schwierigkeiten stieß, indem dasselbe ihn als Nuntius nicht anerkennen wollte, unter dem Vorwande, daß Amalteo beim Domkapitel nicht beglaubigt worden, wie solches in früheren Fällen und zuletzt noch beim Bischof von Dffero geschehen sei. Diese vermeintlich Zurücksetzung empfind das Domkapitel um so mehr, weil der Nuntius der Kölner Rat ein päpstliches Breve und Empfehlungsschreiben des Kardinalstaatssekretärs überreicht hatte, während doch das Kölner Domkapitel sich rühmte, im Reiche immer den Vortritt vor dem Rat zu haben. Der Nuntius erwiderte darauf, es sei nicht Gewohnheit der Päpste, ihre ordentlichen Nuntien bei den Kapiteln, so angesehen diese auch wären, zu beglaubigen. Der Fall des Bischofs von Dffero beweise dagegen nichts, weil dieser anfangs als außerordentlicher Nuntius und wegen der Koadjutorwahl gekommen sei wegen deren auch mit dem Domkapitel verhandelt werden mußte. Wenn also damals Papst Klemens VIII den Bischof von Dffero beim Domkapitel beglaubigt habe, so sei dies selbstverständlich gewesen. Etwas anders würd immerhin die Sache liegen, wenn man ihm beweisen könnte, daß der Papst den Bischof auch als ordentlichen Nuntius beim Kapitel beglaubigt habe. Er sei aber überzeugt, daß an das Domkapitel nie bei der Sendung eines ordentlichen Nuntius ein Beglaubigungsschreiben gerichtet worden sei; er pflege dies aus vielen Gründen nicht zu geschehen. Uebrigens sei das Domkapitel ein Körper mit dem Bischof, und gelte das an diesen gerichtete Breve auch für die Glieder. Beim Stadtrat liege die Sache anders; diese sei als das Haupt einer freien Reichsstadt eine selbständige Körperschaft und habe die volle Herrschaft über die Stadt, wenigstens de facto wenn nicht de iure, insofern der Erzbischof darauf Anspruch erhebe. Das Domkapitel gab sich denn auch bald darauf den Anschein, das Gewicht dieser Gründe einzusehen, und beauftragte zwei adelige Mitglieder und zwei Priesterherren, den Nuntius zu bewillkommen.¹⁾ Der wahre Grund der anfänglichen Zurückhaltung des Domkapitels war jedoch, so faßte wenigstens Amalteo die Sache auf, ein anderer, nämlich die Ungewißheit, wie der Kurfürst sich zum Nuntius stellen würde, denn gerade von den dem Kurfürsten ergebenen Mitgliedern des Kapitels ging die Opposition aus. Als nun Ernst am 11. November zwar die dem Nuntius in Aussicht gestellte Begegnung, weil angeblich die Pest ihm die Annäherung an Köln nicht gestattete, absagte, aber doch einen Hofherrn zu seiner Begrüßung entsandte da war auch für das Domkapitel das Eis gebrochen und es erfolgte die Abordnung der erwähnten Kapitulare an den Nuntius.²⁾

Kurz vorher wollte dieser auf die Nachricht, daß die gehoffte Begegnung mit dem Erzbischof nicht stattfinden könne, den bereits auf der Reise Begriffenen durch seinen Abreviator begrüßen lassen. Der Kurfürst weigert

¹⁾ Nuntiatursbericht vom 11. November 1606. Cod. Barberin. cit. fol. 11. Kopf

²⁾ Nuntiatursbericht v. 11. Nov. 1606. Cod. Barberin. cit. fol. 184. Deckseite

sich jedoch, den Abgesandten zu empfangen und ließ demselben sagen, daß er zwar persönlich nichts gegen den Nuntius habe und als Privatperson ihn immer gern sehen würde, aber als Erzbischof von Köln werde er kein Mittel unversucht lassen, damit der Nuntius zurückberufen würde. Wirklich hatte er schon gegen Ende Oktober seinen Obersiegler Hartger Henot mit einer Sendung an Paul V. betraut; unter den verschiedenen Wünschen, welche dieser dem Papste im Namen des Erzbischofs vortragen sollte, stand obenan die Aufhebung der Nuntiaturn. Der Papst möchte, so begehrte der Erzbischof, ihn selbst als Legaten bevollmächtigen und das Geld, welches die Unterhaltung der Nuntiaturn kostete, ihm zuwenden, um damit alljährlich einen Teil der erzbischoflichen Schulden abzutragen.¹⁾ Die geistlichen Kurfürsten von Trier und Mainz soll Ernst zu ähnlichen Schritten in Rom gegen den Fortbestand der Nuntiaturn zu veranlassen gesucht haben.²⁾ Der Koadjutor beobachtete in dieser Sache die durch seine schwierige Stellung gebotene Zurückhaltung: er wich der Begegnung mit dem Nuntius aus, enthielt sich aber jeder Aeußerung über das Verlangen seines Theius nach Aufhebung der Nuntiaturn; nur meinte er eines Tages, als jemand auf das bedenkliche solcher Bestrebungen hinwies, der Kurfürst sei vielleicht darüber ungehalten, daß der Gesandte des Papstes beständig in Köln, nie in Mainz oder Trier residire.³⁾

Der Nuntius sowohl wie der Apostolische Stuhl waren nun sehr gespannt darauf, was Henot in Rom vorbringen würde. Aber wider alle Erwartung berührte derselbe in allen seinen Verhandlungen, welche ihn beinahe fünf Monate in der ewigen Stadt festhielten, die Angelegenheit gar nicht; sei es nun, daß Ernst den betreffenden Auftrag zurückgezogen, oder daß er es dem Ermessen seines Vertrauten anheimgestellt hatte, je nachdem ihm die Stimmung in Rom günstig oder ungünstig schiene, den Antrag auf Aufhebung der Nuntiaturn zu stellen oder nicht. Letzteres möchte man aus einem Schreiben des Kardinals Borghese an den Nuntius Amalteo vom 28. April 1607 schließen, wo derselbe bemerkt, daß Henot wegen der Nuntiaturn nicht verhandelt und darin große Klugheit bewiesen habe.⁴⁾

Seitdem ist von Bestrebungen des Kurfürsten Ernst, welche den Fortbestand der Nuntiaturn in Köln gefährdeten, nicht mehr die Rede; das von dem Apostolischen Stuhle bei den Verhandlungen mit Henot bewiesene Entgegenkommen gegen die anderen Wünsche des Erzbischofs und die seinem einflußreichen Ratgeber auch persönlich erwiesene Huld⁵⁾ hatte den gewünschten

¹⁾ Nuntiaturnbericht v. 18. Nov. 1606. N. a. S. fol. 13. Nov. Es ist dies einer der sechs Berichte, welche Amalteo an diesem Tage nach Rom sandte.

²⁾ Nuntiaturnbericht v. 9. Dez. 1606. Cod. Borghes. II, 181. Februar.

³⁾ N. a. D.

⁴⁾ Cod. Borgh. I, 917, fol. 137b. Er.

⁵⁾ Der Papst verlieh ihm die Propstei von Emmerich. Henot wurde dadurch in langjährige Rechtschändel mit dem Trierer Domherrn Johann von Heun verwickelt, welchen der Herzog von Cleve, Johann Wilhelm, zum Propst ernannt hatte. Der Streit wurde i. J. 1619 durch Verzichtleistung Henots beendet.

Erfolg gehabt. Allerdings blieb die Abneigung des Kirchenfürsten gegen das Institut der Nuntiatur bestehen, und auch die Rivalität der erzbischöflichen Kurie hörte nicht auf, wie ein um diese Zeit ausbrechender heftiger Jurisdiktionsstreit zwischen dem erzbischöflichen Offizial Heinrich Neß und dem Nuntius beweist. Der Offizial unterlag aber und mußte auf Weisung des Kurfürsten und des Koadjutors dem Nuntius Gemüthung geben.¹⁾ Dieser aber durfte sich rühmen, einen Sieg davon getragen zu haben, dessen Bedeutung über den nächsten Gegenstand des Streites — es handelte sich um die Zulässigkeit der Appellation von einem *index pedaneus* direkt an das Nuntiaturtribunal mit Umgehung der Metropolitaninstanz — hinausging: die Kölner Kirchenfürsten selbst hatten die Jurisdiktion des Nuntius in Schutz genommen.²⁾

Ähnliche Konflikte wiederholten sich indeß nur zu oft und führten zu einer dauernden Entfremdung zwischen dem Nuntius und der erzbischöflichen Behörde, wodurch ein vertrauensvolles Zusammenwirken zum Zwecke der kirchlichen Reform unmöglich gemacht wurde. Der wichtigen *Congregatio ecclesiastica* z. B., in welcher Garzodoro den Vorßiß gehabt, blieb Amalteo fern; seine Mitwirkung war den Kölner Kirchenfürsten nicht erwünscht. So kam es, daß die Hoffnung, mit welcher der Bischof von Ossero aus der Nuntiatur geschieden war, daß sein Nachfolger mehr als er für die Reform werde leisten können, weil die Zeitverhältnisse andere geworden, und durch die glückliche Kriegsführung Spinolas viele Hindernisse aus dem Wege geräumt seien,³⁾ nicht in Erfüllung ging. Amalteo mußte sich wesentlich auf die Rolle des Beobachters und unwillkommenen Mahners beschränken, und auch von seiten des Erzbischofs und des Koadjutors sind in dieser Zeit bemerkenswertere Maßnahmen für die Besserung der religiösen Zustände nicht getroffen worden.

Man begreift es, daß der Nuntius unter diesen Umständen nach dem Ablaufe des dritten Jahres seiner Amtsverwaltung seine Abberufung beim hl. Stuhle nachsuchte und erhielt. Das Bedauern, welches der Kurfürst von Köln darüber äußerte,⁴⁾ vermochte ihn über den geringen Erfolg seiner Bestrebungen zum Wohle der Kölner Kirche sicher nicht zu trösten. Als kurz vor seiner Abreise nach Italien das ganze jülich-elevische Gebiet in den Händen der protestantischen „Interessenten“ war, und mit dem bevor-

¹⁾ Amalteo an Genot am 20. Sept. 1607. Cod. Ottob. 2422, fol. 76. Kop. und Nuntiaturbericht vom 7. Okt. 1607. Cod. Barberin. cit. fol. 124. Kop.

²⁾ Nuntiaturbericht vom 18. Nov. 1607. N. a. D. fol. 153. Kop.

³⁾ Nuntiaturbericht vom 9. Sept. 1606. Cod. Borgh. II, 183, fol. 273. Dr.

⁴⁾ In einem Schreiben an den Abbreviator des Nuntius vom 5. Mai 1610 sagt Genot: *Ser^{mo} electori nostro plurimum displicet revocatio ipsius [sc. nuntii], quem amat et veneratur.* Cod. Buoncomp. E. 29. Dr.

stehenden Falle der Festung Jülich die katholische Kirche auch ihren letzten Stützpunkt im Lande zu verlieren schien, gab er in einem Nuntiatursberichte vom 7. August 1610 seinem Schmerze über den drohenden Untergang der Religion ergreifenden Ausdruck.¹⁾ Er konnte nicht ahnen, daß gerade mit dem Augenblick der größten Gefahr der Zeitpunkt gekommen, wo sich die Geschehnisse der altherwürdigen Kirche von Köln wieder entschieden zum besseren wenden sollten. Hatte dieselbe bisher einen Kampf wie in Todesängsten um ihre Existenz geführt, von nun an blüht das religiöse Leben wieder rasch und kräftig auf. Das Verdienst davon aber gebührt nicht an letzter Stelle dem Nachfolger Amalteos, dem Nuntius Antonio Albergati, der ungeachtet mancher Schwierigkeiten, welche auch er mit der erzbischöflichen Kurie hatte, eine überaus gesegnete Thätigkeit während der elf Jahre seiner Amtsverwaltung entfaltete.

Beilagen.

I.

Der Kölner Nuntius Coriolano Garzodoro an den Kardinal-
staatssekretär Scipio Borghese.

Cod. Borghes. II, 183, fol. 254. Dr.

Köln, 5. August 1606.

Ill^{mo} et R^{mo} S^{re} et Pr^{on} mio Col^{mo}.

Intendo per certo, che questi Ser^{mi} principi Bavari hanno scritto à Roma a N^{ro} S^{re} et a V. S. Ill^{ma} ricercando con ogni istanza, che non sia mandato piu nuntio a Colonia et finisca questa nuntiatura. Questo è un humor vecchio di queste altezze, col quale mi è convenuto combattere X anni continui, et dalla relatione gia da me inviata²⁾ havera potuto V. S. Ill^{ma} haver lume dei fini et interessi di questi principi, i quali devono esser anco piu osservati per questa nova congiuntione con la corona di Francia,³⁾ aggiungendo che nella capitulatione della coadiutoria è detto espressamente, che N^{ro} S^{re} sia obligato a tenir un nuntio in Colonia. Et quanto ad alcune raggioni, che allegano di danni, che sente il loro sigillo et cancellaria per la presenza del nuntio, che di questo s' ingrassa, io affermo a V. S. Ill^{ma}, che sono tutte inventioni et pretesti per coprir queste sue intentioni, et faro piacend' a Iddio toccar con mano a V. S. Ill^{ma}, che io non ho

¹⁾ Cod. Buoncomp. E. 29. Dr.

²⁾ Die Relation liegt nicht vor.

³⁾ Der Koadjutor hatte im Frühjahr eine Jahrespension von 6000 Scudi von Heinrich IV angenommen, was den Staatsmännern viel zu denken gab. Nuntiatursbericht vom 5. August 1606. Cod. Borghes. II, 183, fol. 256. Dr. Vgl. J. Stieve, Wittelsbacher Briefe Abth. VI, S. 40 f.

mai havuto de gli emolumenti di tutta questa nuntiatuira altro che 50 scudi al mese, che mi vanno quasi tutti in elemosine, et li primi anni assai manco, innanzi che Mons^r di Taranto¹⁾ passasse alla nuntiatuira di Fiandra; et io professo realta, et mi vergognerei di dir una minima buggia ad ogn' uno non che alli istessi Padroni, et mostraro lettera a V. S. Ill^{ma} et le risposte, nelle quali gia tre anni io domandava licenza al S^r Card^{le} San Giorgio d' uscir di questo carico, ma hebbi risposta con tante buone parole, che io m' acquetai per non perder tutto il mio servitio, et dopo l' assunzione di N^{ro} S^{re} io sono stato aspettando con desiderio questa licenza, et venuta l' ho abbracciata con ogni sodisfattione, perche io sono vecchio di 63 anni, se ben per Iddio gratia fin' hora sano: et senza un minimo difetto ho servito hormai 40 anni la corte di Roma et sono vescovo gia 32 anni, et mi par tempo di venir a piedi di N^{ro} S^{re} a supplicar qualche gratia per honor mio et consolatione dei miei nipoti, i quali con la mia morte resteriano privi d' ogni sostegno. Supp^{co} V. S. Ill^{ma} a scusarmi di questa poca digressione, che non ho fatta senza necessita, come daro conto a V. S. Ill^{ma} a suo tempo, alla quale con ogni riverenza bascio la mano. Di Colonia alli V. d' Agosto 1606.

Di V. S. Ill^{ma} et R^{ma}

Umil^{mo} et devotiss^{mo} s^r
Coriolano Vesc^o di Ossero.

[A tergo:] All' Ill^{mo} et R^{mo} S^r et Pr^{on} mio Col^{mo}
Il S^r Cardinale Borghese

Roma.

Siegel.

II.

Kurfürst Ernst von Köln an Papst Paul V.

Cod. Borghes. II, 80, fol. 47. Or.

Urnberg, 5. Mai 1606.

Beat^{me} pater.

Querelis tum vicarii mei in spiritualibus tum ordinum Leodiensium contra nuntium S^{tis} V^{ae} Coloniensem recenter delatis meamque iurisdictionem potissimum concernentibus cum absque singularis illius autoritate mederi nequeam, quaeso ut non aegre ferat, si id peto, quod et subditi Leodienses modo et Colonienses frequenter nec non officii pastoralis mei nonnulla ratio postulant, ut interim de commodis et utilitate sileam,

¹⁾ Ottavio Mirto Frangipani.

quibus utraque propriis et vicinis bellis afflictata dioecesis et provincia mea immerito defraudatur. Querelae autem illae cum longiorem narrationem exigant quam literae complecti commode possunt, rursum oro, ut eas ex Madero¹⁾ intelligere et nihil mihi antiquius unquam fore quam ad illius Sanct^{mae} sedis nutus me meosque semper compositos et promptos exhibere certo credere dignetur. Deus Opt. Max. S. V. ecclesiae suae afflictatae ad multos annos sospitet. Datae Arnspergh V. Maii Anno MDCVI.

Stis Vrae

humilimus et obedientis,
filius
Ernestus elector Colonien.

[A tergo:] Sanctissimo domino nostro.

Siegel des Kurfürsten.

Ueber der Minute die Bemerkung: Al Malacrida che ne parli
à N. S^{re}.

¹⁾ Peter Mader von Neuhäusen, der römische Agent des Kurfürsten.

Rezensionen und Referate.

Württembergische Geschichtsquellen. Im Auftrage der Württembergischen Kommission für Landesgeschichte hrsg. von **Dietrich Schäfer**.

1. Bd. Geschichtsquellen der Stadt Hall, bearb. von **Dr. Christian Kolb**, Prof. am Gymnasium in Schwäbisch-Hall. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1894. IV, IV, 443 S. *M. 6.*

2. Bd. Württembergisches aus dem Codex Laureshamensis, den Traditiones Fuldenses und aus Weissenburger Quellen, bearb. v. **Gustav Bossert**; Württembergisches aus römischen Archiven, bearb. von **Eugen Schneider** und **Kurt Kaser**. Stuttgart, W. Kohlhammer. 1895. III, 614 S. mit einer Karte. *M. 6.*

Die „Württembergische Kommission für Landesgeschichte“ ist erst 1891 ins Leben getreten, hat aber in den vier Jahren ihres Bestehens bereits eine rege Thätigkeit entfaltet. Schon 1891 gingen die Württembergischen Vierteljahreshefte für Landesgeschichte, das längst rühmlich bekannte Gesamtorgan der historischen Vereine in Württemberg, in ihre Hand über und haben seitdem sich noch mehr gehoben. Auch übernahm die Kommission die Aufgabe, die in den Gemeinden, Pfarreien, Spitälern und sonstigen Stiftungen, bei Privaten, Standes- und Grundherren im ganzen Königreiche vorhandenen Archivalien zu ordnen und zu verzeichnen, eine Aufgabe, die jetzt schon zum größern Teile gelöst ist. Des weitern ermöglicht sie durch finanzielle Beihilfe das Erscheinen von geschichtlichen Darstellungen, die ohne sie kaum je unter die Presse kommen würden; so sind auf diese Weise 1893 die „Anfänge des theologischen Stipendiums (Stifts) in Tübingen unter Herzog Ulrich 1536—50“ vom Defau Schmolzer (Stuttgart, Kohlhammer) erschienen. Die Kommission fördert ferner das Erscheinen des ausgezeichneten Württembergischen

Urkundenbuches, indem sie von dem z. B. in Arbeit befindlichen siebenten Bande dieses Werkes an dem verdienstvollen Bearbeiter desselben, Geh. Archivrat Dr. v. Stälin, jeweils eine jugendliche Kraft als Hilfsarbeiter zur Verfügung stellt und dadurch ein rascheres Erscheinen der noch ausstehenden Bände ermöglicht. Außerdem wird sie eine Reihe von kleinen Urkundenbüchern neuwürttembergischer Städte und Gebiete veröffentlichen und läßt zu diesem Zwecke z. B. die Archive der ehemaligen Reichsstädte Rottweil und Vöhrach ordnen. So sehr ich diese archivalischen Ordnungsarbeiten an sich begrüße, so hege ich doch einiges Bedenken gegen die Herausgabe dieser Teilkundenbücher neben dem großen, das ganze Land Württemberg behandelnden; ich will aber mich darüber noch nicht weiter äußern, sondern das Erscheinen des ersten dieser Teilkundenbücher, des Rottweilers abwarten, dann erst läßt sich ein Urteil fällen.

Auch gab die Kommission bis jetzt mehrere selbständige Arbeiten, die württembergische Geschichte zum Gegenstande haben, heraus, so 1892 die „Hügelgräber auf der Schwäbischen Alb“ verfaßt von v. Föhr und Mayer, 1893 die „Funde antiker Münzen im Königreich Württemberg“ von Nestle und die „Geschichte des Feldzuges 1814 gegen Frankreich unter besonderer Berücksichtigung der Anteilnahme der k. württembergischen Truppen“ von v. Hiller. Ferner erschien im Auftrage der Kommission die „Bibliographie der württembergischen Geschichte“ von Oberstudientat Dr. v. Hayd, ein mustergiltiges Nachschlagewerk, das für jeden Forscher auf dem Gebiete der schwäbischen, ja deutschen Geschichte von höchstem Nutzen sein wird. Zur Z. sind des weitern in Arbeit: die Sammlung und Bearbeitung der historischen Volkslieder aus Württemberg (von Prof. Dr. Steiff) und unter Oberleitung des Prof. Dr. v. Kugler die Korrespondenz des Herzogs Ulrich von Württemberg. Diese Korrespondenz soll nach der Ankündigung (in den württembergischen Vierteljahresheften, N. F. II, Anhang 3) schon 1895 erscheinen, und zwar in einem Bande; da aber das bewegte Leben des Herzogs Ulrich eine sehr große Menge von Korrespondenzen hinterlassen hat, so möchte ich bezweifeln, ob hier ein Band ausreichen wird.

Die württembergischen Vierteljahreshefte hatten schon seit 1888 mittelalterliche Quellschriften zur Geschichte des Königreiches herausgegeben (1888 den Codex Hirsaugiensis, bearbeitet von Dr. Schneider, 1889 die Ellwanger und Neresheimer Geschichtsquellen, bearbeitet von Dr. Giesel, 1890 Historia monasterii Marchtelanensis, Nünzer Geschichtsquellen des 12. Jahrhunderts, Vita Conradi de Ihach (abb. Weingart.) und Annales Sindelfingenses, bearbeitet von Dr. Giesel). Dieses im Lande gut aufgenommene Unternehmen hat die Kommission noch erweitert, indem sie auch solche Geschichtsquellen aus neuerer Zeit mitzuteilen begann. Sie hat seine Leitung Prof. Dietrich Schäfer übertragen. Jetzt liegen bereits zwei Bände dieser bedeutenden Publikationen vor, deren Titel und Bearbeiter wir in der

Ausschrift zu dieser Besprechung kennen gelernt haben und deren Inhalt und Wert wir hier etwas näher würdigen wollen.

1. Im ersten Bande veröffentlicht Kolb auf 493 Seiten die erste Abteilung der Geschichtsquellen der Stadt Hall. Sie enthält: 1. Johann Herolts Chronika, 2. Hermann Hoffmanns Bauernkrieg um Schwäbisch-Hall, 3. Wolfgang Kirscheneffers, Pfarrherrn zu Fridenhofen, Urgicht, 4. Colloquium militare 1544, 5. Herolts Gült- und Zehntbüchlein der Pfarrei Reinsperg. Von diesen Stücken waren bisher Nr. 3 (die Urgicht eines am Bauernaufstande 1525 beteiligten Pfarrers) und Nr. 4 (ein ganz im Tone des Hans Sachs gehaltenes, gereimtes Gespräch zweier Landsknechte, veranlaßt durch eine zwischen der Stadt Hall und dem Grafen Albrecht von Hohenlohe 1544 drohende Fehde) noch nicht gedruckt; von Nr. 2 und 5 aber waren Teile in Dehshles Bauernkrieg in den schwäbisch-fränkischen Grenzlanden (S. 388 — 442) und in den Württemb. Vierteljahreshften IV, 65—67 schon bisher veröffentlicht. Von Herolts Chronik endlich sind die Stellen über den Bauernkrieg schon wiederholt und das ganze von dem bekannten Vielschreiber Ottmar Schönhuth, freilich ungenügend, ediert worden.

Das im ersten Bande der württembergischen Geschichtsquellen gebotene geht somit über den Rahmen einer engen Landschaft nicht hinaus und enthält größtenteils bereits früher bekanntes. Trotzdem verdiente dieser Quellenstoff eine eigene neue Ausgabe, denn wir lernen aus ihm die Geschichte einer immerhin nicht unbedeutenden Reichsstadt kennen und erhalten willkommenen, lokale Beiträge zur Geschichte des Bauern-, des Schmalkaldischen und des Fürstenkrieges von 1552, und zwar in trefflicher, getreuer Wiedergabe. Um einen möglichst echten Text bieten zu können, hat nämlich Kolb alle Handschriften seiner Quellen sorgfältig beigezogen und ihre Varianten unter dem Texte mitveröffentlicht. Zur Erleichterung des Verständnisses hat er sodann in den Anmerkungen die notwendigen Erklärungen beigelegt und dazu die Literatur eingehend beigezogen und außerdem in den Einleitungen zu den einzelnen Stücken das Leben der einzelnen Autoren, ihre schriftstellerische Thätigkeit, ihre Quellen bei den in seinem ersten Bande mitgeteilten Werken, den historischen Wert der letztern, ihre Handschriften und bisherigen Drucke besprochen. Zum Schlusse gibt er, den von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte aufgestellten, von Schäfer entworfenen allgemeinen Grundsätzen für die Herausgabe der württembergischen Geschichtsquellen getreu, ein Personen-, Orts-, Wort- und Sachregister und dazu ein zweites Verzeichnis der Personen, nach Ständen geordnet. Um mich nicht wiederholen zu müssen, sei gleich hier bemerkt, daß auch die Veröffentlichungen Bofferts, Schneiders und Razers in den Württembergischen Geschichtsquellen mit diesen beiden Registern ausgestattet sind.

Ich nehme von dem Werke Kolbs hiermit Abschied; es entspricht allen Anforderungen, die man an eine Quellenpublikation zu machen be-
rechtigt ist.

2. Dieses Urtheil gilt ebenso dem zweiten Teile des zweiten Bandes der Württembergischen Geschichtsquellen (S. 354—615), der Württembergisches aus römischen Archiven in der Bearbeitung der Stuttgarter Archivbeamten Dr. Schneider und Dr. Kaser enthält. Beide sammelten den Stoff in Rom selbst. Zu diesem Zwecke bearbeiteten sie dort die Rechnungsbücher der apostolischen Kammer aus den Jahren 1396—1531 und die vatikanischen Register von 1316—78. Hinsichtlich dieser Register mußten sie sich auf den obengenannten kurzen Zeitraum beschränken, einerseits weil diese Register bis 1316 von der französischen École des chartes größtenteils in den Registres des papes, bezw. in der Ausgabe der Regesta Clementis V der Benediktiner schon veröffentlicht sind¹⁾ und auch ihr Rest bis 1316 in Bälde bearbeitet sein wird, andererseits weil das preussische historische Institut in Rom z. B. ein Repertorium sämtlicher in den päpstlichen Registern enthaltenen, für deutsche Orte und Personen anzustellten Urkunden von 1378—1447 herstellt.

Die Arbeit Schneiders und Kasers entspricht, wie gesagt, allen wissenschaftlichen Anforderungen und liefert eine Menge Stoff für die Geschichte der im heutigen Königreich Württemberg vereinigten Landschaften und Orte und ihrer Geschlechter. Mit wenigen Ausnahmen sind in ihr teils ganz teils auszugsweise nur solche Urkunden aufgenommen, die nicht das kgl. Haus- und Staatsarchiv in Stuttgart im Originale besitzt oder die nicht sonst durch neuere Drucke bekannt geworden sind. Was also Schneider und Kaser bieten, ist somit fast durchaus unbekannter Quellenstoff, allerdings überwiegend von lokalgeschichtlichem Werte, dem sie die nötigen Erklärungen in Anmerkungen und in den Einleitungen beigefügt haben.

Nicht in ihre Arbeiten gehört Nr. 54, denn die dort genannten Orte sind nicht die gleichnamigen in Württemberg, sondern Friedingen und Mühlhausen im badischen Hegau. Auch Nr. 115 ist zu streichen, denn die in ihr erwähnten Kirchen Andelfingen und Hohenthengen liegen im Canton Zürich bezw. im badischen Bezirksamte Waldshut. Dasselbe gilt endlich von Nr. 133, denn sie gedenkt nicht der Kirche im württembergischen Oberamte Saulgau, vielmehr ist der in ihr genannte Ort Tuengen das badische Städtchen Thiengen bei Waldshut. Dasselbe ist auch in dem von Nr. 238 namhaft gemachten Tuengen gemeint.

¹⁾ Die Registres des papes und Regesta Clementis V sind in Deutschland nicht sehr verbreitet, vielleicht würde es sich deshalb empfehlen, in den Württeljahresheften die in ihnen enthaltenen Württembergica in kurzen Auszügen aus den selben mitzuteilen und dabei die in ihnen vorkommenden, nicht selten arg entstellten Namen zu erklären.

Den größeren Teil des zweiten Bandes nehmen die von Boffert bearbeiteten, württembergische Orte betreffenden Angaben der Lorchher, Fuldaer und Weissenburger Traditionsbücher ein. Zwar ist in diesem Teile beinahe nichts bisher unbekanntes geboten, aber trotzdem ist Bofferts Ausgabe insofern berechtigt, als die Editionen der drei Traditionsbücher von Lamey, Dronke und Zeuß unvollständig sind und außerdem hinsichtlich der Textkritik und der Ortsklärungen zu wünschen übrig lassen. Gerade in den Ortsklärungen¹⁾ und in der eindringenden Textkritik liegt das Hauptverdienst der Boffertschen Ausgabe. Volle Anerkennung verdienen aber auch die inhaltreichen sachlichen Anmerkungen Bofferts, die das Verständnis des Textes wesentlich fördern. Sehr belehrend sind ferner seine Einleitungen zu den drei Traditionsbüchern, in denen er uns die Handschriften beschreibt, und die Zeit, die Urheber und die Ursache ihrer Anlage, ihre Vorzüge und Mängel, die Schicksale der Codices, ihre bisherige wissenschaftliche Verwertung und ihre bisherigen Ausgaben eingehend darstellt.

Das älteste der drei von Boffert behandelten Traditionsbücher ist das von Fulda. Sein Urheber ist der zur Hebung des finanziell zerrütteten Klosters auf Vorschlag des Königs Konrad zum Abte von Fulda gewählte ehemalige Hirsauer Mönch Markward, Abt von Deggingen im Ries. Um den Besitzstand Fuldas, der von des Klosters Vasallen, Dienstmannen und Hinterlassen in ausgedehntem Maße entfremdet worden war, zu sichern und womöglich das entfremdete Gut seinem Gotteshaufe wiederzugewinnen, ließ Abt Markward aus den sämtlichen Urkunden und Kopialbüchern desselben durch den Fuldaer Mönch Eberhard 1155—62 das Traditionsbuch herstellen. Er befolgte hierbei eine Gewohnheit seines Mutterklosters Hirsau, das selbst ein solches Traditionsbuch angelegt und auch die von ihm gegründeten oder reformierten Klöster zu gleicher Thätigkeit veranlaßt hatte.

Eberhard gliederte den ihm vorliegenden großen, zumeist in die Zeit der Karolinger zurückreichenden Stoff in vier Teile: der erste enthält die päpstlichen und kaiserlichen Privilegien und Schenkungen sowie die Vergabungen der Großen, der zweite die übrigen Güterschenkungen an Fulda, nach Gauen geordnet, der dritte Güter- und Gültensbeschriebe, der vierte die Vergabungen zu gunsten der Mönche (z. B. ihres Mahles an Festtagen). Da seit der Abfassung des eberhardischen Werkes seine Quellen zum größten

¹⁾ Corgozsinga (S. 178), sicher das heutige Ergenzingen, erklärt Boffert als Kontraktion aus der Präposition ze und dem Namen Orgozsinga. Diese Erklärung ist nicht wahrscheinlich, denn im 8. und 9. Jahrh. lautete diese Präposition noch nicht »z« allein, auch hätte dann den Lorchher Mönch das Sprachgefühl abgehalten, in seinem Texte »in Corgozsinga« zu schreiben, also zwei Präpositionen mit derselben Bedeutung aneinander zu reihen. Corgozsinga ist ohne Zweifel lediglich ein Schreib- oder Lesefehler für Argozsinga.

Teil verloren gegangen sind, so ist dasselbe für unsere Kenntnis der deutschen Geographie von höchstem Werte. In schweren Mängeln fehlt es dem Fuldaer Traditionsbuche freilich nicht: Eberhard hat nicht selten seine karolingischen Vorlagen nicht richtig gelesen, den Text geradezu nur erraten oder nach seinem Sinne geändert, ja selbst Fälschung ist ihm nicht ohne Grund vorgeworfen worden. Besonders mißlich ist für unsere Kenntnis der karolingischen Geographie die Thatsache, daß er die Namen der Orte, an denen sein Kloster unter den Karolingern Güter erworben hat, des öftern falsch abgeschrieben oder diese Orte in Gaue, in die sie nicht gehören, versetzt hat. All diese Dinge hat Boffert wie gesagt deutlich und eingehend erörtert.

Nicht lange nach der Arbeit des Fuldaer Mönches Eberhard begann man auch in Lorsch aus demselben Grunde einen Auszug aus den alten Urkunden und Traditionen des Klosters herzustellen. Auch hier gebührt das Hauptverdienst an der Herstellung dieses Werkes einem Mönche des Klosters Hirsau, dem von dort, wenn auch sehr gegen den Willen der Lorsch Mönche zur Hebung des verarmten Klosters gen Lorsch berufenen Abte Sigehard. Als Muster diente in Lorsch das Werk des Fuldaer Eberhard, dessen Einteilung einfach in Lorsch übernommen wurde. Aber auch das Lorsch Traditionsbuch leidet an denselben sachlichen und topographischen Mängeln wie das Fuldaer, und zwar machen sich chronologische und topographische Irrtümer in ihm besonders in den späteren Teilen geltend.

Eingehend kommt Boffert in der Einleitung zu den Lorsch Traditionen auf die kirchlichen und politischen Gesinnungen zu reden, die nach Ausweis der beiden Traditionswerke zur Zeit ihrer Abfassung zu Fulda und Lorsch in dem damaligen Streite zwischen Friedrich I und dem rechtmäßigen Papste Alexander geherrscht haben. In Fulda hielt man damals die alte Hirsauer Gesinnung fest, in Lorsch aber stand man auf Seiten Barbarossas. Zwischen den beiden Klöstern war also in kirchenpolitischer Beziehung ein Gegensatz vorhanden, den Boffert als „national und ultramontan“ kennzeichnet. Mit großem Bedauern habe ich die Anwendung dieser Schlagworte unserer Zeit in seiner sonst so gediegenen Arbeit vermerkt. In eine wissenschaftliche Quellenausgabe gehören am allerwenigsten solche schon an sich unrichtige Parteischlagworte. Ihre Verpflanzung aus flüchtigen Blättern des Tages in ernste Werke der Wissenschaft ist unstatthaft, denn sie stellt längst vergangene Kämpfe und Bestrebungen in schiefes Licht. Jede Zeit ist allein aus sich zu beurteilen und nicht mit dem Maßstabe der Parteien des endenden 19. Jahrhunderts zu messen. Ich vermag auch nicht zu glauben, daß die Verwendung solcher Bezeichnungen in einer Arbeit, die unter dem Namen einer staatlich eingesetzten Kommission erscheint, dieser Gesellschaft im eigenen Lande den Boden ebnet wird.

Bedeutend jünger als die Fuldaer und Lorsch Traditionsbücher ist das verwandte Werk des Klosters Weißenburg im Elsaß denn es wurde

erst zwischen 1280 und 1290 unter dem dortigen Abte Edelin verfaßt. Veranlaßt wurde dieser Abt zur Herstellung dieses Werkes aber durch dieselben Gründe, welche in Fulda und Lorsch ein Jahrhundert früher gewirkt hatten; er wollte damit ebenfalls den bedrohten Besitz seines Gotteshauses sichern und den bereits verlorenen demselben wiedergewinnen. Leider bietet der Codex Edelini nicht, wie die Fuldaer und Lorsch'er Traditionsbücher Auszüge aus Urkunden der frühern Zeit, sondern nur ein sehr summarisches Güterverzeichnis, dem als Anhang 13 Urkunden vom 10. bis 13. Jahrhundert beigegeben sind. Diese Dürftigkeit des edelinischen Werkes rührt daher, daß das Kloster Weissenburg ein eigenes um 870 angelegtes, freilich unvollständiges, heute noch erhaltenes Traditionenbuch und außerdem höchstwahrscheinlich noch eine das 10. Jahrhundert umfassende Fortsetzung desselben, die erst seit der französischen Revolution verschollen ist, besessen hat. Seiner Ausgabe hat Vossert noch zwei Stücke aus dem im 15. Jahrhundert angelegten Lehenbuche des Klosters Weissenburg beigegeben.

Volle Anerkennung verdient, daß der Vossert'schen Ausgabe eine Karte von Württemberg, auf der die Besitzungen der Klöster Fulda, Lorsch und Weissenburg im heutigen Königreiche eingetragen sind, beigelegt wurde. Wir ersehen aus dieser Karte, daß die Fuldaer Besitzungen um Mergentheim und im Osten Württemberg's bis Ulm herauf, dann längs des Neckars von Ludwigsburg bis Neckarsulm, am untern Kocher und an der untern Jagst zwischen Möckmühl und Forchtenberg, endlich vereinzelt bei Schwäbisch-Hall gelegen waren. Lorsch war hauptsächlich im Neckarkreise, und zwar vielfach an denselben Orten wie Fulda begütert. Außerdem hatte es Besitz um Herrenberg und Horb im Schwarzwaldkreise, auf und nördlich von der Alb von Hechingen bis zum Hohenstaufen und vereinzelt im Donaukreise zu Hayingen, in und um Ehingen an der Donau, zu Ailingen und Löwenthal (ehedem Aistegen benannt) bei Friedrichshafen. In Löwenthal war Lorsch freilich nur begütert, wenn Heichenstege, in dem es eine Schenkung erhalten hat, dieser Ort, nicht, was sprachlich besser stimmt, der Eichstegerhof im badischen Amte Ueberlingen ist. Das Kloster Weissenburg endlich hatte Besitzungen im mittleren Neckarkreise, sowie in und um Niedlingen, Laupheim und Waldsee in dem von ihm so entlegenen Oberschwaben.

Die Arbeit Vossert's ist, wie ich nach dem gesagten hier wiederholen darf, tüchtig, sie ruft aber gerade wegen ihrer Tüchtigkeit die Frage wach, warum denn die württembergische Kommission für Landesgeschichte diesen Editor, der sich in so trefflicher Weise mit den Traditionsbüchern von Fulda, Lorsch und Weissenburg vertraut gemacht, nicht veranlaßt hat, diese für die frühmittelalterliche Geographie Deutschlands so wichtigen Quellen vollständig herauszugeben.

Daß aus einem Traditionsbuche, auch wenn dasselbe, wie eben die von Vossert behandelten, seiner Anlage nach ein in sich geschlossenes Werk sein will, die Einträge, die sich auf eine bestimmte Gegend oder auf ein

bestimmtes Rechts- oder Ständeverhältnis beziehen, für sich allein ohne Rücksicht auf das ganze in einer historischen Zeitschrift herausgegeben werden, dürfte keiner Aufsechtung unterliegen, im Gegenteil eine solche Ausgabe wird fast immer das Verständnis des Textes und die Bestimmung der in diesem gebotenen Orte und Personen fördern. Sie tritt einer Gesamtausgabe des betreffenden Traditionsbuches nicht hindernd in den Weg, wird vielmehr meistens eine verdienstliche Vorarbeit einer solchen Edition sein. Anders aber dürfte es sich verhalten, wenn eine solche Teilausgabe eines oder mehrerer Traditionsbücher als selbständiges Werk erscheint. Ich wenigstens möchte sie nicht unbedingt billigen. Wenn nämlich einmal ein Band begonnen hat, die es selbst berührenden Stellen eines Traditionsbuches in selbständiger Ausgabe zu veröffentlichen, so wird sich der Gedanke, gleiches zu thun, sicherlich auch andern Gebieten, die in dieser Quelle ebenfalls Stoff für ihre Geschichte enthalten wissen, aufdrängen. Vosserts Vorgang wird deshalb fast sicher auch eine Sonderausgabe der Stellen in den Traditionswerken von Fulda, Vörsch und Weissenburg nach sich ziehen, die Baden, Hessen, Pfalz, bayer. Franken, Hessen-Nassau usw. angehen. Jeder Bearbeiter einer dieser Teilausgaben müßte zudem die Studien Vosserts über die Gesamtcodices, um seine Ausgabe überhaupt brauchbar zu machen, wiederholen. Diese Teilausgaben kosteten deshalb viel Zeit und vielen Fleiß und würden uns auch in ihrer Gesamtheit doch nicht bieten, was die Geschichtswissenschaft fordern wird und fordern muß, nämlich eine allen berechtigten Ansprüchen genügende Edition eines jeden der drei Traditionsbücher.

Daß Vossert sich trotzdem auf die Herausgabe der Württembergica in denselben beschränkt hat, hängt ohne Zweifel mit den Satzungen der württembergischen Kommission für Landesgeschichte zusammen. Dieselben sagen nämlich in § 1: „Die Kommission für Landesgeschichte hat im allgemeinen die Aufgabe, die Kenntnis der Geschichte des königlichen Hauses und des württembergischen Landes zu fördern“ und erläutern diese Bestimmungen in § 6 dahin: „Aufgabe der Kommission ist es insbesondere, . . . 2. Quellen zur Geschichte des Fürstenhauses und Landes teils in den Vierteljahresheften, teils in besonderen Schriften zu veröffentlichen; 3. darstellende Schriften zur vaterländischen Geschichte, deren Erscheinen wünschenswert ist, nach Umständen unter Aufforderung geeigneter Kräfte zu ihrer Abfassung, herauszugeben oder ihre Herausgabe durch Beiträge zu den Herstellungskosten zu unterstützen.“ Nach dem Wortlaute dieser Satzungen ist also die Beschränkung auf die Württembergica in den Fuldaer, Vörscher und Weissenburger Traditionsbüchern in der Ausgabe Vosserts erklärlich. Eine andere Frage aber ist es, ob diese Satzungen von der Kommission nicht zu enge gefaßt oder doch im vorliegenden Falle zu wortgenau gedeutet worden sind. Um diese Frage zu beantworten, dürfte es angezeigt sein, die Aufgabe einer historischen Kommission überhaupt kurz ins Auge zu fassen.

Eine solche Kommission ist eine Gesellschaft, die mit vereinten Kräften und mit größeren Mitteln die Erforschung der Geschichte eines Landes oder bestimmter Zeitabschnitte und Verhältnisse zur Aufgabe hat. Bei der Lösung ihrer Aufgabe aber ist sie meines Erachtens nicht ganz frei: sie darf einmal durch ihre Thätigkeit die Arbeit einzelner nicht unterbinden, denn gerade den Forschungen der einzelnen Geschichtsfreunde und lokal-historischer Forscher verdanken wir mit das in weiten Kreisen vorhandene Interesse an der Geschichte der engern und weitem Heimat und damit nicht unwesentlich die Blüte der deutschen Geschichtswissenschaft überhaupt. Eine historische Kommission soll also keine Arbeit unternehmen oder auch nur unterstützen, die persönliche Kraft allein leisten kann, und die auch ohne finanzielle Unterstützung einen Verleger finden wird. Sie muß vielmehr eben weil sie eine Gesellschaft ist und als solche mit ganz andern Kräften und Mitteln, denn der einzelne Geschichtsfreund, arbeitet, ihre Thätigkeit auf Gebieten entfalten, die sich der Bearbeitung durch einzelne, sei es aus finanziellen Gründen, sei es wegen ihres Umfanges oder ihrer Schwierigkeit entziehen, die also in Wahrheit nur „viribus unitis“ mit Erfolg durchforscht werden können, dabei aber auch eine wirkliche Bereicherung der Geschichte in sichere Aussicht stellen. Des weitern soll eine historische Kommission durch die Lösung einer Aufgabe, auch wenn diese die Kräfte eines einzelnen übersteigt, nicht die Bearbeitung einer größern für immer oder auch nur für voraussichtlich lange Zeit verhindern. Gerade das aber wird die gewiß nicht beabsichtigte Folge der Vossert'schen Ausgabe sein hat sie, wie so sehr zu befürchten, auch Sonderbearbeitungen der badischen, hessischen, pfälzischen, fränkischen usw. Stellen in den drei Traditionsbüchern nach sich gezogen, dann ist es mit der so wünschenswerten Gesamtausgabe dieser wichtigen Quellen für abschbare Zeit aus, dann müssen wir uns, anstatt das ganze in guter Ausgabe benutzen zu können, mit den in jenen Teilausgaben enthaltenen membra disiecta dieser Traditionsbücher behelfen oder auf die veralteten Editionen von Lamey, Dronke und Zeuß zurückgreifen.

Schwerlich wird jemand behaupten, daß dies dem Bedürfnisse der Geschichtswissenschaft entsprechen wird; gewinnen ja selbst die auf ein einzelnes Land bezüglichen Stellen eines Traditionsbuches nicht selten erst durch die Gesamtausgabe desselben volles Licht. Dies bestätigt uns aufs neue gerade die doch an sich so gute Edition Vossert's. Hätte er uns z. B. statt der Teilausgabe im Lorscher Codex eine Gesamtedition desselben geboten, so würden wir z. B. noch besser, als jetzt, erkennen, daß die Erwerbungen des Klosters Lorsch im Neckarkreis nicht in sich abgeschlossen sind, sondern in engem Zusammenhange mit den im angrenzenden Baden stehen. Auch würde uns dann ohne Zweifel klar werden, daß die Verfasser des Lorscher Traditionsbuches in ihrem Rosdorph das württembergische Rohrdorf im alten Nagoldgau und das hessische Roßdorf zwischen Marburg und Amöneburg im alten Lahngau vermengt haben.

Die Grenzen der heutigen deutschen Staaten sind gewiß nicht auf ethnographischen und geschichtlichen Gegensätzen aufgebaut, deshalb würde es den Anforderungen der Wissenschaft mehr entsprechen, bei der Herausgabe alter Quellenwerke auf diese erst so jungen Grenzen keine oder doch nur eine beschränkte Rücksicht zu nehmen. Also hat schon Württembergs klassischer Geschichtsforscher Stälin sen. gehandelt; seine Geschichte macht nicht an den Grenzpfählen des Königreichs Halt, sondern behandelt das ganze rechtsrheinische Schwaben, denn ohne dessen Geschichte ist die der im heutigen Württemberg vereinigten schwäbischen Gebiete nicht zu verstehen.

Ich meine also, die württembergische Kommission hätte durch eine so bewährte Kraft, wie Boffert, die Suldaer, Lorsch und Weißenburger Traditionsbücher nach und nach ganz herausgeben sollen. Ich will nicht in Abrede stellen, daß sie dann gegen den Wortlaut ihrer Satzungen gehandelt hätte, aber sie hätte dann den geschichtsforschenden Gesellschaften in ganz Süd- und Westdeutschland einen großen Dienst erwiesen und zugleich, wie gesagt, damit auch die württembergische Landesgeschichte mehr als durch die Beschränkung auf die Württembergica gefördert. Uebrigens gestatten ihre Satzungen auch eine weniger ängstliche Auslegung. Das hat die Kommission selbst gezeigt, denn sie hat trotz ihrer Satzungen 1893 die Schrift des Pfarrers Gmelin die Schuld oder Unschuld des Templerordens zum Druck befördert, also die Herausgabe eines Werkes, das zur Geschichte Württembergs doch nur ferne Beziehungen haben dürfte, mit ihren Mitteln ermöglicht. Sie könnte sich auch mit dem Vorgehen anderer historischen Kommissionen rechtfertigen: die badische z. B. gibt ohne Rücksicht auf die Grenzen des Großherzogtums die gesamten Regesten der Pfalzgrafen bei Rhein und der Bischöfe von Konstanz im Interesse der Geschichtswissenschaft heraus und fand es in der Natur der Aufgabe begründet, daß Gothein bei der ihm übertragenen Darstellung der Wirtschafts- und Sozialgeschichte des Schwarzwaldes nicht an der badischen Grenze stehen geblieben ist, sondern auch die entsprechenden Verhältnisse im württembergischen Teile dieses Bezirges mit behandelt hat.

Sollte die Lösung einer Aufgabe, die nicht nur für die Geschichte eines Landes, sondern für ein größeres Gebiet von hohem Wert ist, die Kräfte einer historischen Kommission zu sehr in Anspruch nehmen, so ist ja auch nicht ausgeschlossen, daß diese Aufgabe gemeinsam von zwei Kommissionen gelöst wird. Ich erlaube mir das an einem Beispiel zu zeigen.

Wer sich mit der deutschen Geschichte des endenden 15. Jahrhunderts und der ersten drei Jahrzehnte des folgenden beschäftigt hat, wird schmerzlich ermüdet haben, daß wir noch keine auch nur einigermaßen genügende Ausgabe der Akten des Schwäbischen Bundes haben. Diese Mangelnde Ursache ist dadurch verursacht, daß die Bearbeitung und Herausgabe der Akten dieses Bundes über die Kräfte eines einzelnen Forschers und die Mittel auch eines opferwilligen Verlegers geht; diese Arbeit ist also wie kaum

eine andere für eine historische Kommission geeignet. In erster Reihe wir man die Herausgabe dieser Akten von der württembergischen Kommission für Landesgeschichte erwarten, und dieselbe hat auch, wie ich freudig gehö habe, bereits diese Herausgabe ernstlich in Aussicht genommen. Vielleicht zeigt es sich aber, sowie diese Arbeit einmal begonnen hat, daß sie mit Mittel und Kräfte zu ihrer vollständigen Lösung beansprucht, als ihr die genannte Kommission widmen kann, ohne ihre anderen Aufgaben zu vernachlässigen. In diesem Falle hätten wir eine lohnende Aufgabe für zwei historische Kommissionen, die vereint ihre Lösung betreiben würden. Auch die zweite Kommission, die hier mitzuwirken hätte, ist durch die Geschichte selbst vorbestimmt, es ist die badische, die ohne Zweifel bereitwillig der württembergischen die Hand zur gemeinsamen Herausgabe der für die ganze deutsche Geschichte so wichtigen Akten des Schwäbischen Bundes reichen wird.

München.

Baumann.

Stachelin Rudolf, Huldreich Zwingli. Sein Leben und Wirken nach den Quellen dargestellt. 1 Bd. Basel, Benno Schwabe. 1899. VIII, 535. M. 9,60.

Erst nach der Vollendung von Mörkfers zweibändigem Buch über Zwingli, Leipzig 1867/69 sind die Hauptquellen über diese Epoche veröffentlicht worden: Band 4, Abteilung 1a der Eidgenössischen Abschiede aus dem Zeitraum von 1521—28 bearbeitet von Joh. Strickler, ferner von demselben die Aktenammlung zur schweizerischen Reformationsgeschichte den Jahren 1521—1532, 5 Bände, Zürich 1877—84; Emil Egli, Aktenammlung zur Geschichte der Zürcher Reformation 1519—33. Zürich 1879; das vom Schweizer Pinsvereine herausgegebene Archiv für die schweizerische Reformationsgeschichte 3 Bände. Solothurn 1868, 72, 76. Daneben war auch die Darstellung in einer Anzahl von Monographien unermüdlich thätig unsere Kenntnis vom Leben und Entwicklungsgang des Zürcher Reformators zu vermehren. Stachelin, der schon 1883 eine kleinere Abhandlung über Zwingli und sein Reformationswerk in den Schriften des Vereins für Reformationsgeschichte, 3. Heft, publiziert hatte, stellt sich zur Aufgabe besonders das reiche bereits veröffentlichte Quellenmaterial heranzuziehen, die allgemeine Literatur des Reformationszeitalters und die neuere biographische über Zwingli so viel als möglich. „Was mir vor allem notwendig erschien, war, zunächst den bereits gesammelten Stoff zu einem Gesamtbild zu verarbeiten, welches die Entwicklung und das Wirken Zwingli in ihrem Zusammenhang mit den Bedürfnissen und den Strömungen seiner Zeit zur Anschauung bringen und in ihrer umfassenden Bedeutung für Vaterland und Kirche verständlich machen sollte.“

Das in betracht kommende Quellenmaterial ist ein gewaltiges; eine genaue Kontrolle ist um so schwerer, als Verfasser die Quellenbelege mehr eingeschränkt hat als wir bei einer quellenmäßigen Darstellung gerechtfertigt erscheinen. Gegenüber Mörkhofer ist allerdings ein bedeutender Fortschritt zu konstatieren; dagegen vermag sich Stachelin so wenig wie jener über einen spezifisch protestantischen Gesichtspunkt zu erheben. Zwingli wird mehr panegyrisch = apologetisch als nüchtern historisch = kritisch betrachtet. Gewiß wird ein Katholik immer Zwingli anders beurteilen als ein Protestant; doch überwiegt bei Stachelin der Theologe, der in Zwingli vor allem den Begründer der schweizerisch = evangelischen Kirche feiert, gegenüber dem Historiker, der wie Salomon Fögelin auch die politische Rehrseite seiner kirchlichen Neuerungen berücksichtigt und würdigt. Auch genügt es nicht, die Darstellung wesentlich auf protestantischen Quellen aufzubauen und die katholischen Chronisten wie Salat, Edlibach fast gänzlich unberücksichtigt zu lassen. Man kann gegen die Person Salats einwenden was man will; seine Chronik ist für uns eine der wichtigsten und unentbehrlichsten Quellen für jene schicksalsschwere Zeit. Sind seine Urtheile oft bitter und leidenschaftlich, so sind doch die tatsächlichen Mittheilungen meist zuverlässig und oft mischätzbar. Und selbst wenn man dieselben in Zweifel setzen zu müssen glaubt, so muß man sich mit abweichenden Angaben auseinander setzen. Nur indem man neben Bullinger, der ebenso spezifisch den Standpunkt Zwinglis wie Salat den der katholischen Orte vertritt, auch den letztern hält, vergleicht und gegenüberstellt, kann man der historischen Wahrheit nahe kommen.

Das gleiche gilt auch von der Literatur. Verfasser vermeidet die Polemik; doch gibt ihm das noch kein Recht, die katholische Literatur über Zwingli und seine Zeit einfach unberücksichtigt zu lassen. So werden weder die wichtige Arbeit eines Einsiedler Konventualen, P. J. B. Müller, Diebold von Geroldseck, in Mittheilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz, 7. Heft 1890, noch der gediegene Aufsatz Kohlers, Reformbestrebungen der schweizerischen Katholiken im schweizerischen Bistum Konstanz, Beschichtsfreund Band 33, als benutzt genannt, und doch können sie dem Verfasser kaum entgangen sein.

Auch bei Stachelin finden wir keine befriedigende Antwort auf die Frage, wie Zwingli zum Reformator wurde; über Vermuthungen kommen wir nicht hinaus. Weder die Einflüsse der ersten Ausbildung, noch die Universitätsjahre, weder der Aufenthalt in Glarus noch der von Einsiedeln bringen uns Klarheit. Als katholischer Priester zieht er vom Wallfahrtsort weg, und als Neuerer besteigt er die Kanzel am Großmünster. Weder das intensivere Studium der Kirchenväter in Glarus und Einsiedeln noch die persönlichen Wahrnehmungen von tiefen Schäden an der damaligen Kirche und Verweltlichung ihres Oberhauptes bilden den Schlüssel zu diesem psychologischen Räthsel; denn Jahre lang, während beides auf ihn einwirkte,

finden wir noch keine Spur des Abfalls, seine Predigt hält sich noch im Rahmen der katholischen Lehre, seine Gesinnung erscheint dem päpstlichen Nuntius Hilonardi, Generalvikar Faber und dem Bischof von Sitten noch so unverdächtig, daß er am 24. August 1518, als er Einsiedeln schon verlassen hatte, auf Betreiben Schinners zum päpstlichen Koluthen erhoben wurde und bis 1520 unbedenklich eine päpstlichen Pension von 50 fl. bezog. Auch Staehelin gibt der Wahrheit die Ehre, indem er jede antikirchliche Wirksamkeit Zwinglis bei seinem Aufenthalte in Einsiedeln in Abrede stellt: „alle diese Erzählungen sind theils Erzeugnisse der frei dichtenden Sage, theils Uebertragungen von nachweislich später Geschehenem auf eine frühere Zeit.“

Dagegen bin ich geneigt den Einfluß Luthers auf Zwingli weit höher anzuschlagen als es Staehelin und die meisten Schweizer thun. „Bis um die Mitte des Jahres 1519 kann von einer Beeinflussung des Zürcher Predigers durch den Augustinermönch zu Wittenberg nicht die Rede sein“ gesteht Staehelin selbst (S. 164). Bis dahin aber läßt sich Zwingli auch nichts direkt unkirchliches nachweisen. Das Evangelium im Zusammenhang auf der Kanzel zu erklären, mochte ungewohnt aber nicht unerlaubt sein. Daß er dabei die Tradition zu Hülfe nahm, beweisen die zahlreichen Anmerkungen aus den Kirchenvätern Hieronymus, Chrysostomus Origenes usw., die er zu den Briefen des hl. Paulus anlegte. Im übrigen sind wir nur auf Zwinglis und seiner Anhänger spätere Aeußerungen angewiesen, da von den Predigten jener ersten Jahre keine in ihrer ursprünglichen Gestalt auf uns gekommen ist. Später war aber Zwingli, wie seine Anhänger, geneigt, seine „reformatorische“ Wirksamkeit möglichst früh anzusehen, und diese Tendenz hatten auch die späteren Schweizer Kirchenhistoriker, welche ihrem Reformator Zwingli vor Luther die Priorität sichern wollten. Im Oktober 1516 schickte ihm Glarean die Epp. obsc. viror., im April 1518 erhält er die epistola de magistris nostris Lovaniensibus, eine scharfe Invektive gegen Rom und das Mönchtum. Im Mai 1519 vermittelt ihm Beatus Rhenanus lutherische Schriften und gibt ihm den Rat, diese dem Volke öffentlich anzupreisen, ja er empfiehlt bald nachher sie von Dorf zu Dorf und Haus zu Haus kolportieren zu lassen. Jak. Ammann macht ihn 1519 bekannt mit Luthers Schrift über den Ehestand (Epp. I, 83) und verspricht sie ihm zu übersenden. Salat ist der Meinung, im Jahre 1518 hätten die Schweizer Jörg Binder, Mischeler und Joachim von Watt lutherische Schriften nach Hause gebracht und verbreitet: „zu denen hielt sich Zwingli und si zu im, mag ouch sin, hat Zwingli vor mit Lutero und sin anhang gehandelt, das dise ouch darum wußtend, ime deßhalb ouch gschriften vom Lutrer zubrachtend“. Durch dieses Zeugnis wird das Auftreten Zwinglis von dem Einflusse Luthers und seiner Schriften abhängig gemacht. Sicher, und das gibt auch Staehelin zu, finden wir bei Zwingli keine unkirchliche Lehre oder Gesinnung weder in Wort und Schrift vor dem Jahre 1518. Daß er nun gerade nach dem Auftreten Luthers von der kirchlichen Lehre

abzugehen beginnt, kann kein bloßer Zufall sein, sondern muß eben dem Einflusse und dem Beispiele des Wittenberger Mönches zugeschrieben werden. Daß Zwingli selber diese Abhängigkeit später nicht mehr zugestehen wollte, ist erklärlich. Der fertige Reformator tritt uns übrigens erst in den Schlußreden des Glaubensgesprächs von 1523 entgegen.

In seiner Haltung gegenüber den Pensionen und ausländischen Werbungen ist sich Zwingli nicht gleich geblieben; er hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. Mit warmer Begeisterung dankt er 1512 seinen Landsleuten, daß sie dem Papst und der römischen Kirche gegen den französischen König beigestanden, und selbst die verhängnisvolle Schlacht bei Marignano vermochte die Begeisterung für die Sache des Papstes nicht zu dämpfen. Seine Verdienste um die Bekämpfung des Pensionenwesens sind keine uneigennütigen; sie stehen in engem Zusammenhang mit der religiösen Stellung und den politischen Interessen des Zürcher Reformators. Franz Zingg von Einsiedeln teilte Zwingli die päpstliche Pension aus und mußte auch vor dem Zürcher Rat deswegen Zeugnis ablegen. Dasselbe ist abgedruckt im Archiv für Schweizer Reform.-Geschichte I, 788/89: „ist war gnedigen min heren, so hat meister Wolrich etliche jar zuo Claris, zuo Einsiedeln und demnach zuo Zürich ein järliche provision von päpstl. hlt. gehebt, die ich als dero diener im ettwan geben“, das sei aber nur geschehen mit Rücksicht auf seine Bedürftigkeit „besunders diewyl er by sich zuo Zürich gewesen“. Doch sei er deshalb „weder von des papsts, keissers oder ander herren wegen einichen vinger breit von dem evangelii gewichen“. Hätte er sich der päpstlichen Sache mehr angenommen, so wären ihm jährlich 100 fl. und eine Domherrenpfründe zu Basel oder Chur angeboten worden, das habe er aber ausgeschlagen. Demnach war Zwingli in Zürich so schlecht besoldet, daß er auf den Bezug einer päpstlichen Pension angewiesen war „wann im nit wol muglich was on söllliche provision huis ze haltend“. Kaum hatte er auf die Pension Verzicht geleistet, so begann er das Pensionenwesen zu verdammen, jedoch wahrscheinlich nicht gleich so entschieden wie Bullinger wähnt: „Zwingli prediget diser zyt hässig wider das gält nemen, sagt wie es ein fromme Eydgnooschafft zertrennen und umferen werde“. Im Jahre 1521 bekämpfte er den Abschluß einer Vereinigung mit dem französischen König, so daß er sich auf lange Zeit den Haß der französischen Partei in Zürich und in der übrigen Schweiz zuzog. Dasselbe Frankreich, das er hier als den Feind der Eidgenossenschaft hinstellt, sollte 1524 in seinem „ersten Ratschlag zum Krieg gegen die V Orte“ dann wieder gut genug sein, auf Zürichs Aufforderung die katholischen Orte von einem Kriege zurückzuhalten. Zu der Frage der päpstlichen Bündnisse Zürichs ist übrigens die gediegene Arbeit von Caspar Wirz, Ennio Filonardi, der letzte Runtius in Zürich (vgl. Hist. Jahrb. XV, 468) übersehen worden. Doch war Zwinglis Einfluß 1521 noch nicht groß genug, um die Züricher zu veranlassen, das päpstliche Mißgeschick ab-

zuschlagen. Insgesamt folgten 2700 Mann aus Zürich am Vorabend der Reformation der Werbung des päpstlichen Legaten Filonardi, der durch seine einseitig politische Thätigkeit und durch seine Unterschätzung des erligiösen Momentes viel dazu beigetragen hat, die Reform zu befördern. Es war ein eigentümliches Verhältnis, daß zu jener Zeit die XII Orte sich weigerten, dem Papste Truppen zu stellen und Zürich allein sich willfährig zeigte, und so liegt die von Wirz ausgesprochene Vermutung nahe: „Freilich hatte Zwingli damals noch nicht den Mut, den Bemühungen des Nuntius entschieden entgegenzutreten, da er selbst bis zum Jahre zuvor unter den päpstlichen Pensionären figurirte“. Endlich mag sich Zürich so gut wie die XII Orte bei dieser Stellungnahme vorab auf politische Erwägungen gestützt haben, um dem Uebergewicht der französisch gesinnten Orte entgegenzutreten. Jedenfalls kann man Zwingli nicht ohne weiteres das Verdienst zugestehen, mit dem Pensionenwesen ausgeräumt zu haben. Als Inhaber einer päpstlichen Pension stand es ihm schlecht an, die Stimme gegen die Pensionenfresser zu erheben, und sogar ein Jahr, nachdem er bereits auf diese verzichtet, sehen wir seinen Einfluß oder seine Anstrengungen noch zu gering, um Zürich von einem ganz isolierten Vorgehen abzuhalten.

Daß das finstere Mittelalter als dunkler Grund dienen muß, um die Lichtgestalt Zwinglis schärfer hervorstreten zu lassen, ist kein neues, aber so wohlfeiles Kunststück, daß Staehlin darauf hätte verzichten dürfen, ohne seinem Standpunkt etwas zu vergeben. Es fällt auch mir nicht ein, behaupten zu wollen, daß das 15. Jahrhundert nicht und besonders nicht in der Schweiz seine bedenklichen Schattenseiten gehabt; aber wer sich die Mühe nimmt, den ersten Band von Janßens Geschichte des deutschen Volkes oder die Werke von Jakob Burckhardt, Georg Voigt über Humanismus unbefangen zu würdigen, oder für Schweizer Verhältnisse Wischers Geschichte der Universität Basel, der kann doch kaum den Satz unterschreiben, daß die geistige Bildung im allgemeinen nur geringe Pflege fand. Der bedeutende Profaschriftsteller Niklaus v. Wile ist ein Schweizer, Peter v. Andlau, der erste Rektor der Basler Universität und Verfasser des ersten deutschen Staatsrechtes, sowie der gelehrte Benediktiner und humanistische Schriftsteller Albrecht von Bonstetten sind rühmliche Vertreter des älteren Humanismus in der Schweiz. Der Züricher Propst Felix Hemmerlin und die Gelehrten, welche an der Basler Hochschule wirkten oder aus ihr hervorgingen, gehören ebenfalls hierher. In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts studierten zahlreiche Schweizer in Pavia, in Heidelberg, in Köln, in Paris, Bologna, Orléans, Wien, ja bis Krakau können wir ihre Spuren verfolgen. In Basel hatte schon seit ungefähr 1464 die Druckerkunst Eingang gefunden — nicht erst 1480 wie Staehli S. 7 behauptet — und bald darauf in Beromünster, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß sogar der Verfasser des ersten deutschen Bibeldruckes, Joh. Mellach, ebenfalls der Schweiz an-

gehört, ebenso eine der ältesten deutschen Bibelübersetzungen aus dem Jahre 1474. Die meisten Städte hatten schon ihre ordentlichen Schulen; es fehlt uns nur an guten Bearbeitungen der Geschichte des Schulwesens vor der Reformation; doch findet sich in den Abhandlungen von Ziala, Fluri, Ernst, über die Schulen von Solothurn, Bern, Zürich u. b. a. gute Ansätze und reiches Material. Wird erst die Matrikel der Basler Universität gedruckt vorliegen, so wird man sehen, daß weit mehr Schweizer die höheren Schulen im 15. Jahrhundert besuchten, als man gewöhnlich annimmt. Einzig an der Universität Köln studierten von 1466-1521 über 150 Schweizer, wie ich an Hand von Auszügen aus der dortigen Matrikel in der Lage bin, nachzuweisen. Freilich waren diese Leute ihrer Kirche treu ergeben und vom Giftzahn der heidnischen Renaissance noch nicht berührt. Die Reformation hat der Schweiz keine neue Hochschule gebracht, aber eine blühende so geschwächt, daß sie sich erst nach drei Jahrhunderten wieder erholt. Dagegen soll ihr Verdienst um die Verbreitung und Ausbildung der Volksschule nicht herabgesetzt werden.

Daß der Klerus an Bildung und Sitte oft sehr tief stand, kann nicht in Abrede gestellt werden. Wenn aber vom Abt von Engelberg gesagt wird, er sei, trotzdem er Frau und Kinder hatte, und das Klostergut verschleuderte, 1500 aufs neue bestätigt worden, so darf man nicht vergessen beizufügen, daß er sich 4 Jahre darauf zur Resignation bequeme, und vom Konvente einstimmig ein außerordentlich tüchtiger, gebildeter und frommer Mann Varnobas Bürki zu seinem Nachfolger gewählt wurde. Weder Badian, noch Kessler und Bullinger sind unverdächtige Zeugen für das religiöse Leben des Volkes vor Ausbruch der Reformation. Wer die uns aus jener Epoche erhaltenen religiösen Kunstwerke studiert, wird darin den Zauber inniger Frömmigkeit und kindlicher Naivität bewundern; Aberglaube spricht nicht daraus. Und auch Stachelin läugnet den „Aufschwung, den die religiöse Malerei und die kirchliche Baukunst erhielten“, keineswegs, aber „die wirkliche Frömmigkeit dagegen schwand unter diesen vermeintlichen Mitteln sie zu heben, immer mehr dahin oder drohte in Paganismus zu versinken“. Zu einer so schweren Anklage bedarf es der Beweise. Der Hinweis auf einzelne Reformatoren wie Badian, Kessler und Bullinger genügt nicht.

Woher Verfasser seine Nachrichten über Einsiedeln hat, kann ich nicht ersehen; doch scheinen sie nicht aus bester Quelle zu stammen. In der von mir herausgegebenen Geschichte des Stiftes Einsiedeln von Konraden, einem Zeitgenossen, sowie in dessen Briefwechsel (beide abgedruckt in Quellen zur Schweizergeschichte Bd. 13) finden sich die zuverlässigsten Angaben über die Lage des Stiftes im 15. Jahrhundert, und in dem schon erwähnten Aufsatz über Diebold von Geroldsee solche über die Zeit vor Zwingli und während seines dortigen Aufenthaltes. Stachelin scheint beide nicht zu kennen. So entschieden Stachelin die Annahme einer reformatorischen Wirklichkeit

Zwingli's in Einsiedeln zurückweist, so möchte er doch diesen Aufenthalt für seine Abwendung von katholischen Gebräuchen verantwortlich machen, „es ist ohne Zweifel eine Folge der dort empfangenen Eindrücke, wenn seine spätere Polemik vor allem gegen den Bilderdienst und gegen das müßiggängerische Mönchtum sich wandte. Die Erfahrungen, zu denen ihm der Aufenthalt im Kloster zu Einsiedeln Veranlassung gab, machten ihn innerlich von den Vorurteilen des mittelalterlichen Lebensideals frei“ usw. (S. 89). Doch kann davon keine Rede sein; denn sonst hätte ihm nie in den Sinn kommen können, seine Predigerstelle in Zürich aufzugeben und wieder nach Einsiedeln zurückzukehren, wie aus dem auch von Staehelin erwähnten Schreiben (S. 200) von Zwingli's Freund Kaplan Zingg in Einsiedeln an den Züricher Rat (vom August 1521) hervorgeht. Um zu motivieren, wie Zwingli nur aus Not die päpstliche Pension angenommen hatte und sonst in Zürich nicht auskommen konnte, fährt er fort: „Hatt in doch söliche gab dermaßen bewärt, das er vorlangst hate die pfar by üch uff geben deß willens wider gen Einsiedlen zu komen,“ nur er habe ihm dies gewehrt, sonst wäre er wieder nach dem Wallfahrtsort zurück. Wenn Zwingli selber seine reformatorische Thätigkeit so weit zurückverlegt, so verdienen seine Angaben keinen Glauben, wie schon oben gezeigt wurde, so wenig wie in diesem Falle Salat, der sich offenbar von dem Ausspruche Zwingli's beeinflussen ließ. Die von Staehelin weiter ausgeführten Schlußfolgerungen (S. 92) sind darum hinfällig: „An dem vielbesuchten Mittelpunkt des Aberglaubens, dem Sitz des ausschweifendsten Werk- und Zeremoniendienstes wurde vom Vertrauen auf diesen Werkdienst hinweggewiesen, die Gnade Gottes in Christo als die wahre Kraft der Veröhnung verkündigt und die im Evangelium geschlossene Verbindung des irdischen und des himmlischen Berufs, welche eine falsche Theologie unnatürlich auseinandergerissen hatte, in ihrer Bedeutung für das religiöse und sittliche Leben wieder ins Licht gestellt“ usw.

Wenn die Kirche nach dem Urteil Staehelin's so tief darniederlag und auch der sittliche Zustand des Klerus so viel zu wünschen übrig ließ, so dürfte man vom Reformator erwarten, daß er wenigstens in sittlicher Hinsicht besser dasteht als die meisten seiner Kollegen. Keineswegs! Seine sittlichen Mängel sind bekannt, und er selber gesteht sie mit der wünschbarsten Offenheit ein; und auch Staehelin verschweigt uns dies nicht, berichtet jedoch ganz im Anschluß an Zwingli's eigenes Geständnis, demzufolge die Person, die sich ihm ergeben, eine gemeine Dirne gewesen sei, nicht die Tochter eines Ammanns, sondern diejenige eines Barbiers. Allein gegen diese eigene Aussage Zwingli's spricht eine nach 1522 geschriebene, bis jetzt noch nicht veröffentlichte Quelle des Einsiedler Archivs — vgl. Mitteil. d. histor. Ver. Schwyz VII, 48 Anm. 4 und Arch. f. Ref.-Gesch. I, 789 — welche die Verführte eine Tochter des Stiftsammanns Hans Dechslin in Einsiedeln nennt, in Uebereinstimmung mit Salat (Arch. f. Ref.-Gesch. I, 28) „Und

als er auch Einsidlen verwürckt durch ein üppig schantlich läben und handeln an fromer erenlütten kinder, deßhalb dannen mußt, kam er gen Zürich" usw. Ist dies richtig, so sagt Zwingli nicht die Wahrheit, sondern sucht seinen Fehler in wenig edler Weise zu beschönigen. Staehelin macht sich die Sache zu leicht, indem er sich über diese letzten Zeugnisse einfach hinwegsetzt und bloß der Aussage des Belasteten gutgläubig folgt, ohne anzugeben, warum er die entgegenstehenden Zeugnisse verwirft. Zum mindesten wäre hier eine kritische Auseinandersetzung am Platz. Die Frage ist keine nebensächliche; denn darauf beruht die ganze Entschuldigung Zwinglis, daß er sich noch nie mit einer Nonne ebensowenig mit einer Jungfrau vergangen habe. Fällt diese Behauptung, dann ist sein Vergehen ein doppelt schweres, indem er eine bisher unbescholtene Jungfrau zur Dirne brandmarkt.

In der Darstellung des ersten Züricher Religionsgesprächs folgt Staehelin noch der Beschreibung Heggenwalds, eines Anhängers von Zwingli (S. 263 ff.), es war der einzige Bericht eines Augenzengen. Nun ist erst seit dem Erscheinen von Staehelins Biographie Zwinglis von Prof. Mayer in Chur die Relation des Hauptgegners von Zwingli, Generalvikar Jeber von Konstanz, an die „Herrn des Regiments zu Zuspruga“ im Zunsbrucker Archiv gefunden und in den „Katholischen Schweizerblättern“ 1895 S. 51 ff. abgedruckt worden. Die beiden Berichte zusammen ermöglichen uns heute ein anschauliches und wohl annähernd getreues Bild jener Verhandlungen.

Geru hätten wir gesehen, wenn die theologischen Lehren Zwinglis nicht bloß in ihrem historischen Werden uns vorgeführt, sondern im Zusammenhang als theologisches System beleuchtet würden. Verfasser kann das ja im zweiten Bande seines Werkes leicht nachholen. Trotz der Ausstellungen, die wir bisher gemacht, stehen wir nicht an, die große mühsame Arbeit, die der Verfasser aufgewendet hat, und seine gefällige Darstellung anzuerkennen. Das Werk bedeutet gegenüber allen früheren Schriften über Zwingli einen erheblichen Fortschritt, macht aber eine gründliche und wissenschaftliche Behandlung des gleichen Stoffes durch einen Katholiken nicht überflüssig.

Freiburg i. d. Schweiz.

Alb. Büchi

Froude, J. A., English Seamen in the sixteenth century.
London, Longmans. 1895. 241 p. sh. 10^s 2

Das vorliegende, durch Schönheit der Form und Anschaulichkeit der Darstellung ausgezeichnete Werk ist wohl die schwächste Leistung des verstorbenen Oxfordprofessors, denn einmal springt er von dem Gegenstande ab, dann ist der Grundgedanke, welcher wie ein roter Faden das Buch durchzieht, grundverkehrt. Die Reformation, so bildet sich Froude ein, ist

die Wiege der englischen Flotte, die großen englischen Seehelden unter Elisabeth sind vom Geiste des Protestantismus besetzt und unternehmen aus religiösen Beweggründen den Vernichtungskrieg gegen das katholische Spanien und die spanische Inquisition. Es ist ein psychologisches Rätsel, wie Froude, der in seiner Biographie des Erasmus die religiöse Gleichgültigkeit verherrlicht und auch im vorliegenden Werke Elisabeth so bewundernswert findet, weil sie sich vornehm über die Religion hinwegsetzt, in demselben Athem die englischen Piraten ihrer vermeintlichen Religiosität wegen bewundert. Der tiefere Grund dieses Widerspruches ist wohl der: die schlecht verhüllte Verachtung jeder positiven Religion hat in Froude die Mißachtung der Wahrheit erzeugt, und die innige Freundschaft mit Carlyle, dessen Leben er geschrieben, hat ihn verleitet, Macht mit Recht zu verwechseln und Kraftnaturen, so gewalthätig und ungerecht sie auch sein mögen, zu Helden zu stempeln. Elisabeth, Hawkins, Drake, Raleigh, waren Kraftnaturen und hatten das mit einander gemein, daß sie sich von religiösen Beweggründen nicht bestimmen ließen, und vor keinem auch noch so ungerechten Mittel zurücktraten, sofern es zum Ziele führte. Sei es nun Laune oder sei es infolge des Geistes des Widerspruches, Froude stellt die englischen Seehelden als eifrige Protestanten, die Königin aber als eine skeptisch angelegte Natur dar, welche sich über den Fanatismus ihrer Unterthanen lustig macht. Wer sich die Mühe nimmt, die Biographien Drakes, Hawkins, Raleighs durchzulesen, der entdeckt sofort, daß dieselben eigentlich keine andere Religion hatten als Elisabeth, und nur darauf bedacht waren, Geld zu machen. Als strenge Protestanten (Puritaner) würden sie die Gunst der Königin bald verscherzt haben.

Froude Irrtümer nachzuweisen, wäre für das englische Publikum unnötige Liebesmühe, denn jedermann weiß, daß Froude ganz und gar unzuverlässig ist; da jedoch deutsche Kritiker es lieben, sich auf Froude zu beziehen, so wollen wir wenigstens einige grobe Verstöße namhaft machen. „Nach der Rebellion von 1536 unterdrückte Heinrich VIII, sagt Froude, die Abteien, verkaufte die Ländereien derselben und befestigte mit dem Erlös die englische Küste“. (S. 12.) Die Gnadenwallfahrt war keine Rebellion, sondern eine bewaffnete Demonstration, die Mönche waren daran nicht beteiligt, wie Froude behauptet, der kleinste Teil des Erlöses wurde auf Befestigung der Seeküste verwandt, wie Gairdner in den *Calendars* Vol. XII P. I und P. II zeigt. Daß die englische Nation die religiösen Neuerungen Heinrichs VIII gut geheißt, das wagt außer Froude kein englischer Schriftsteller zu behaupten. Nach Froude (S. 33) hat Philipp, um dem Papste zu gefallen, überall in Europa die Fackel des Krieges entzündet und den widersprechenden Nationen die Lehren des Konzils von Trient aufgedrängt. Was hat Philipp, so fragen wir wohl mit Recht, in England gethan? Hat er der protestantischen Königin Schwierigkeiten in den Weg gelegt, hat er die wegen ihres Glaubens in England verfolgten Katholiken zum

Widerstand ermutigt und unterstützt, hat er das von Frankreich gegen England angebotene Bündnis angenommen? oder hat er Frankreich freie Hand gelassen? In Kervyn de Lettenhove's Relations politiques des Pays-Bas, in den Calendars of Letters and Papers-Foreign; Spanisch, Venetian finden sich zahlreiche Dokumente, die uns die nötigen Aufschlüsse geben. Aus allen geht hervor, daß Philipp II entgegen den Rathschlägen seiner gewiegtesten Diplomaten den Krieg mit England um jeden Preis zu vermeiden suchte und sich alles von Elisabeth gefallen ließ, ja ihr vielfach Vorschub leistete. Mitten im Frieden ließ Elisabeth das für den Herzog von Alba in den Niederlanden bestimmte Geld wegnehmen und behielt es für sich, oder, was ungefähr dasselbe ist, sie nötigte die Genuesen, die dem König Spaniens Geld geliehen, von ihr mit Beschlag belegte Geldsummen ihr selbst vorzustrecken. Philipp ließ sich auch diese Demüthigung gefallen. Froude äußert sich also über den ganzen Handel: „Elisabeth brauchte Geld, darum hatte sie ein Recht auf das Philipp von den Genuesen geliehene Geld“.

An vielen Stellen wird die Seeräuberei der Engländer, welche spanische Schiffe überfielen und kaperten und die Schiffsmannschaft über die Klänge springen ließen, durch den Hinweis auf die von der spanischen Inquisition gegen die Engländer verübten Greuel gerechtfertigt. Laughton, Defeat of the Spanish Armada (vgl. Laacher Stimmen 1895, S. 40) hat diese Anschuldigung gründlich widerlegt; der Herausgeber des vorliegenden Werkes fand es natürlich unnötig, wenigstens in einer Anmerkung auf Laughton zu verweisen.

Man nimmt häufig an, Lord Howard of Effingham, der die englische Flotte kommandierte, welche die Armada besiegte, sei Katholik gewesen; statt diese Ansicht zu widerlegen, thut Froude folgenden Nachspruch: „Der Admiral konnte kein Katholik sein, wie überhaupt keiner, der auf Elisabeths Seite gegen die Spanier kämpfte“. Hören wir den Grund! „Ein Katholik anerkennt die Autorität des Papstes, der Papst hatte Elisabeth exkommuniziert und die Katholiken ihres Eides und ihrer Pflichten als Unterthanen entbunden, kein Engländer, der bei dieser Gelegenheit für die englische Freiheit kämpfte, konnte in Gemeinschaft mit Rom stehen“ (S. 5). Froude scheint nicht zu wissen, daß in den Kämpfen der Päpste und Kaiser die Anhänger der letzteren nicht aufhörten, Katholiken zu sein; aber das konnte er wissen (an einer späteren Stelle bemerkt er es ausdrücklich), daß die Jesuiten Parsons und Campion 1580 eine Suspension der Bestimmungen der Exkommunikationsbulle von 1570 erwirkten, daß die Katholiken somit die päpstliche Erlaubnis hatten, für Elisabeth zu kämpfen. Beerst u. haben die religiöse Verfolgung unter Elisabeth deshalb so sehr getadelt, weil die Königin selbst ohne alle religiöse Ueberzeugung war, und trotzdem die Katholiken und Puritaner zwingen wollte, gegen ihr Gewissen zu handeln. Froude rechtfertigt seine Heldin also: „Religion war nach Elisabeths Auffassung eine Entwicklung des Geistes — des Geistes des sündlichen Ver-

haltens. Man konnte in demselben Lande nicht zwei Gesetze, zwei Religionen haben; an der äußeren Form war verhältnismäßig wenig gelegen. Ihre Untertanen waren meins betrefß der äußeren Form. Sie waren im großen ganzen Thoren, und wenn sie ihnen ihre Kirchen und Kapellen gelassen, so würden sie aus Maulwurfshügeln Berge gemacht haben, und vom Argumentieren wäre es zum Schlagen gekommen“. Die, welche in der anglikanischen Kirche die Messe zu finden wünschten, konnten sie daselbst hören, während die, welche die Prädestination und die Rechtfertigung durch den Glauben allein vorzogen, denselben in den 39 Artikeln fanden“. (S. 125.) Froude überieht, daß die Katholiken zur Annahme der 39 Artikel, die Puritaner zur Annahme des anglikanischen Ritus, der von der Messe grundverschieden ist, gezwungen wurden, und nicht zwischen beiden wählen konnten. Weiter unten versteigt sich Froude zu folgendem Satze: „Elisabeth konnte es kühn aussprechen, daß während der ersten elf Jahre keiner seines Glaubens wegen belästigt worden; es wurde denen, welche vom Gottesdienste der Staatsgeistlichen abwesend waren, eine kleine Geldstrafe auferlegt, die nicht immer eingefordert wurde“. Der Begriff „belästigen“ scheint bei Froude sehr dehnbar zu sein, denn die Gefangensetzung der katholischen Bischöfe bald nach dem Regierungsantritt Elisabeths, die Vertreibung der Vorsteher und Fellows der Kollegien an den Universitäten Oxford und Cambridge, die strenge Bestrafung der katholischen Priester, welche den Gläubigen die Sakramente spendeten, werden nicht zu Belästigungen gerechnet. Hall, Cog, Beckley und manche andere führen zahlreiche Beispiele der Verfolgung aus den State Papers an, für Froude existieren nur die Dokumente, die in seinen Plan passen. Hätte Froude behauptet, daß die Königin manche Katholiken begünstigt, daß die Verfolgung nicht systematisch betrieben wurde, auf einmal heftig ausbrach, dann wieder nachließ, dann hätte er wohl das richtige getroffen. Nicht bloß die englischen Katholiken, sondern auch die Fremden waren in England von Spionen der Regierung umgeben und wurden für jede noch so unverfängliche Aeußerung bestraft; Froude hatte schon darum keinen Grund, so häufig auf die Grausamkeit der Inquisition zurückzukommen. Ueber die Verschwörungen gegen das Leben Elisabeths ist das letzte Wort noch nicht gesprochen; soviel steht indes fest, daß die Minister in die Komplotte Wabingtons, Lopez', Ridolfs eingeweiht waren und die Verschwörer gewähren ließen. Wenn Froude gleichwohl behauptet, Elisabeth habe in beständiger Todesgefahr geschwebt, so ist das eine maßlose Uebertreibung. Froude urteilt im vorliegenden Werke weit günstiger über Elisabeth als in seiner Geschichte Englands, er macht ihr jedoch zum Vorwurf, „daß sie die Schotten Murray, Morton, Gowrie verlassen, die infolge ihrer Schuld, obgleich sie sich für die englische Königin geopfert hätten, ins blutige Grab gesunken seien“ (S. 130). Murray fiel durch die Hand eines Meuchelmörders; Elisabeth kann somit für seinen Tod nicht verantwortlich gemacht werden. Morton und Gowrie wurden von den schottischen Gerichten des Hochverrates schuldig gefunden. Welches

Recht hatte Elisabeth, die Freilassung der Verräter zu fordern? Wenn alle drei der Königin Dienste geleistet, so erhielten sie ihren Lohn in klingender Münze. Wer die Werke Froudes aufmerksam prüft und seine Urteile über die Reformation und die Führer der Reformation zusammenstellte, würde viel Possierliches und pläjäerliches entdecken. Wir geben wenigstens eine Probe „Die Reformation in ihrem Ursprung hatte nichts zu thun mit der Einführung einer Lehre. — Als Papst und Kardinäle aufgefordert wurden, Rechenschaft zu geben über den Mißbrauch ihrer Gewalt, da benchmen sie sich, wie entartete Könige und eine korrupte Aristokratie sich zu benchmen pflegt. Sie intriguierten, exkommunizierten, hetzten Nation gegen Nation, Herrscher gegen Herrscher auf, empfahlen den Mord, bedeckten sich durch die Niedermetzlung Unschuldiger mit ewiger Schande und lehrten die eine Hälfte der Christenheit die andere hassen“ (S. 133). Eine niedrigere Auffassung der Reformation und Wegeureformation, ein größerer Nihilismus läßt sich kaum denken. Froude war im Grunde ein Skeptiker, der es jedoch nötig fand, das Mäntelchen eines Puritaners sich anzuhängen, um das englische Publikum nicht allzusehr vor den Kopf zu stoßen. Bisweilen, wie an dieser Stelle, fällt er aus der Rolle und zeigt eine Verachtung aller Religion.

Neben vieler Spreu findet sich auch in diesem Buche hier und da ein gutes Körnchen. Dazu rechnen wir die Charakteristik Raleighs: „Überall hatte er seine Hand im Spiel, und doch hatte er weit weniger Erfolge aufzuweisen, als manche seiner Zeitgenossen, die weit unter ihm standen, und nicht so viele günstige Gelegenheiten hatten. Er war mit hunderten von Plänen auf einmal beschäftigt; aber allen haftete die Makel der Selbstsucht an; überall ließ er sich vom persönlichen Ehrgeiz oder dem eigenen Vorteil bestimmen. Sein Leben ist eine Reihe von Projekten, die mit Begeisterung begonnen, ohne Energie fortgesetzt wurden und mit einem Fiasko endeten“ (S. 155). Raleigh zählt zu Seehelden, welche aus Religion den Katholizismus bekämpften. Als Froude diese Zeilen niederschrieb, hatte er seinen ursprünglichen Plan vergessen und war deshalb imstande, den Charakter Raleighs, der bekanntlich ein Freidenker war, richtig zu zeichnen. Hawkins und die übrigen Seehelden waren nicht religiöser und besser, eher selbstjüchtiger und grausamer als Raleigh, dieselben als Vertreter protestantischer Frömmigkeit und Sittlichkeit hinzustellen, war ein schwerer Mißgriff.

*Hariulf. — Chronique de l'abbaye de Saint-Riquier (V^e siècle—1104), publiée par **Ferd. Lot**. Paris, Picard. 1894 LXXIII, 362 p. (Collection de textes pour servir à l'étude et à l'enseignement de l'histoire publiée sous les auspices de la Société historique. Vol. 17.)

Hariulf war geboren um das Jahr 1060 in der Gegend von St. Riquier, diesem alten Benediktinerkloster in der Picardie, so genannt nach seinem Gründer, dem hl. Richarius († 645), daneben auch Centulum oder Centula geheißen. Hier erhielt er seine Erziehung und ward 1105 Abt von Aldenbourg oder Aldenburg bei Brügge, wo er 1143 starb. Er schrieb verschiedene historische Werke, worunter sein *Chronicon Centulense* den ersten Rang einnimmt. Mabillon nennt es *egregium sane bona antiquitatis monumentum*. Es sind vier Bücher, die bis zum Jahre 1104 solange des Verfassers Aufenthalt in St. Riquier dauerte, reichen. Es entwirft ein anschauliches Bild vom Klosterleben früherer Jahrhunderte gestützt auf authentische Dokumente, wie z. B. den Bericht des Abtes Angilbert an Karl d. Gr. über die von ihm getroffenen Einrichtungen oder die interessanten Verzeichnisse von Büchern und Reliquien. Mabillon hat in seinen *Acta Sanctorum* einen Teil davon herausgegeben. Dann veröffentlichte d'Achery in seinem *Spicilegium* Bd. 4 (1661) den vollständigen Text, aber sehr mangelhaft. In der zweiten Auflage Bd. 2 (1723) ward nach dem Autograph von St. Riquier ein besserer Abdruck veranstaltet, den dann Migne in seine *Patrologie* Bd. 174 aufnahm. Ein zelnes davon ist auch zerstreut in den verschiedenen Bänden von Don Bouquet und endlich in den *Monumenta Germaniae, Scriptorum* T. XV aufgenommen worden, das Original aber beim Brande von St. Riquier im Jahre 1719 zu Grunde gegangen. — Lot gibt in der ausführlicher Einleitung Auskunft über den Verfasser, seine Werke, und was speziell die Chronik betrifft, deren Zusammenfügung, Quellen, namentlich die Urkunden welche ihren Hauptwert ausmachen, dann die interessante Geschichte von Hariulf's Autograph. Die Untersuchung ist mit großer Sorgfalt und kritischer Schärfe geführt, wobei freilich manche Punkte nicht aufzuhellen waren, was der Verfasser auch zugibt. Die vorliegende Textausgabe ist sorgfältig nach der erwähnten zweiten Ausgabe von d'Achery hergestellt, die jetzt für uns die beste Quelle ist. Daneben sind alle Varianten der ersten Ausgabe und des einzigen noch vorhandenen, aber sehr fehlerhaften, aus dem 17. Jahrhundert stammenden Manuskripts angeführt. Für den oben erwähnten Bericht Angilberts ist die Vatikanische Handschrift aus dem 11. Jahrhundert zugrunde gelegt. Die Quellen sind durch verschiedenen Druck kenntlich gemacht. Die reichlichen Anmerkungen beweisen, daß der Herausgeber in der Geschichte dieser Zeit und auch in der deutschen historischen Literatur wohl bewandert ist, sodaß er an einigen Stellen auch Waitz, Holder-Egger usw. zu verbessern imstande ist. Elf Beilagen (*appendices*)

betreffen hauptsächlich die Geschichte des Autographs, wofür interessante Briefe aus der Korrespondenz der Mauriner beigebracht werden. Am Schlusse fehlt nicht ein fleißiges Orts- und Personenregister und ein Glossar der seltenern lateinischen Wörter. -- Man könnte die Ausgabe als Musterleistung rühmen, wenn nicht (ein Rezensent muß doch auch etwas auszusagen wissen) der Druck so fehlerhaft wäre. Es ist peinlich, in einem wissenschaftlichen Werke auf so zahlreiche Versehen des Setzers zu stoßen und die lange Reihe (S. 322—31) der Zusätze und Verbesserungen erschöpft ihre große Anzahl noch nicht. Weniger von Belang und vollends für einen Nichttheologen verzeihlich ist die Note Z. 249 betreffend den „Koch, welcher die Mauern Jerusalems zerstörte“. Man darf hier nicht an Vitellius und Vespasian denken. Der mittelalterliche Ideenkreis ist größtenteils biblischen Inhalts. So haben wir auch hier eine Anspielung auf 4. Könige 25, 8, wo Nabuzardan, der Eroberer Jerusalems, bei den 70 Dolmetschern *ὁ ἀρχιμάγειρος* genannt wird. Zu dieser Stelle ist Cornelius a Lapide zu vergleichen und Isidor von Sevilla Sentent. II, II, cap. 42. (Migne: 83, 648—49): *Princeps coquorum muros Jerusalem subvertit.*

Einsiedeln

P. Gabriel Meier.

Juritsch (Georg), Geschichte der Babenberger und ihrer Länder (976—1246). Innsbruck, Wagner. 1894. XXIV, 726 S. mit 1 genealog. Tab. // 12,80.

Einer bei der Fülle der Einzelforschungen mühsamen, aber auch einem Bedürfnisse entsprechenden Arbeit hat sich hiemit der Vj. unterzogen. Die Ausführung findet und verdient im allgemeinen die Anerkennung der historischen Kreise. Doch kann der Referent nicht umhin, einige Bedenken zu äußern. Der reichsgeschichtliche Hintergrund ist keines Erachtens zu breit gezeichnet. Und über die inneren Verhältnisse gibt der Vj. wohl von Zeit zu Zeit dankenswerte Mitteilungen, aber diese sind zu sehr zerstückt, gewähren kein zusammenhängendes Bild. Da einmal bei einer Territorialgeschichte die Schilderung der inneren Verhältnisse das wichtigste ist, waren zusammenfassende Kapitel über Kolonisation, Wirtschaft, Ständeweisen, Verfassung und Verwaltung (auch über das Verhältnis der Markgrafen zu den bayerischen Herzögen), über kirchliches und geistiges Leben sehr erwünscht gewesen. Auch in dem, was der Vj. wirklich bringt, kann der Ref. nicht überall beipflichten. So z. B. jene angebliche Bulle Benedikts VII. welche das Bistum Passau auf grund vorgelegter älterer Urkunden zur Metropole der neubekehrten Länder jenseits der Donau erhebt, ist doch wohl nur ein Entwurf des Bischofs Pilgrim, keine wirklich aus der Kanzlei Benedikts VII. hervorgegangene Urkunde. Die andere päpstliche Urkunde, welche gegen die Passauer Aspirationen Einspruch erhebt und dem Erzbischof Friedrich von Salzburg die alleinige Metropolitanwürde in Ungarn und Pannonien be-

stätigt, ist von Zahn wie von Riezler für eine Fälschung erklärt worden. J. benützt die genannte Urkunde als echt, ohne jene Anklage widerlegt oder auch nur Stellung zu derselben genommen zu haben. Die für eine Geschichte der Babenberger doch so überaus wichtigen Verhältnisse, unter denen der erste Babenberger Markgraf Luitpold in den Besitz der Ostmark gelangte, hätte eine eingehendere Darstellung verdient. Die Erhebung Luitpolds kann nach dem uns zur Verfügung stehenden Quellenmaterial ebenso gut (nach meiner Ansicht sogar wahrscheinlicher) der Grund für die Empörung Heinrichs des Fänklers gewesen sein, wie eine Folgeerscheinung. Wenn Luitpold erst 976 urkundlich als Markgraf der Ostmark erscheint, so ist eine derartige Zufälligkeit bei der Lückenhaftigkeit unseres Quellenmaterials nicht ausschlaggebend. Die innere Wahrscheinlichkeit spricht vielmehr für die Einsetzung Luitpolds nach dem Tode Burchards, vor der Erhebung Heinrichs des Fänklers; von einer Teilnahme Burchards an der Verschwörung des Bayernherzogs und einer deshalb erfolgten Maßregelung desselben wissen wir absolut nichts. Bei einer solchen Frage auf die Unsicherheit der Ueberlieferung hinzuweisen, wäre zweifellos Pflicht des Bf's einer so umfangreichen Arbeit über die Babenberger gewesen. Der Satz „Berthold (Bruder Luitpolds), schon früher im Besitze des (bayerischen) Nordgans, bekam die Markgrafschaft gegen Böhmen“ (976), setzt eine Verschiedenheit zwischen Nordgau und der Markgrafschaft gegen Böhmen voraus. In Wirklichkeit aber war die (Mark)grafschaft auf dem Nordgau und die böhmische Mark ein und dasselbe; man hat sich nur durch die Ausdrücke comes und comitatus irre führen lassen. Und diese Markgrafschaft auf dem Nordgau ist nicht erst 976, sondern wie ich inzwischen an einem anderen Orte gezeigt habe, schon 937/38 dem Babenberger Berthold verliehen worden. Ueber den Umfang des 1156 zum Herzogtum erhobenen Oesterreich hat J. allerdings die Arbeit Strnads zitiert. Die Frage, welche Strnad vornehmlich beschäftigt, ist nicht, wie man nach J. vermuten möchte, die, ob ganz Oberösterreich 1156 zu Niederösterreich geschlagen worden sei. Denn das war schon vor Strnad gewiß, daß der westliche Teil von Oberösterreich erst 1777 für Bayern verloren ging, der östliche Teil, der Traungau, 1180. Die eigentliche Frage dreht sich vielmehr um das Schicksal des mittleren Teiles von Oberösterreich (Wels, Lambach, Linz). Die frühere Ansicht ging nämlich dahin, daß dieses Mittelgebiet 1156 mit dem neu ereichten Herzogtum Oesterreich verbunden, von Bayern geschieden worden sei. Strnad hat nun in einer gründlichen Arbeit dargethan, daß auch dieses mittlere Oberösterreich erst 1180, mit der Loslösung des neuen Stammesherzogtums Steiermark, von Bayern getrennt worden ist. Und Riezler hat ihm hierin beigestimmt. J. beruft sich in der Anmerkung auf diese beiden Forscher, läßt aber im Texte nichtsdestoweniger das Land zwischen Passauer Wald und Traun von Bayern getrennt werden. Vermißt wird bei der Darstellung der Ereignisse des Jahres 1156 ein (wenn auch nur kurzer) Hinweis auf die gefälschten österreichischen Freiheits-

briefe. Aber auch die Würdigung des echten österreichischen Freiheitsbriefes, des Privilegium minus, konnte den Referenten nicht befriedigen. Der Vf sucht die Genesis der österreichischen Privilegien in einer Uebertragung der Rechte des bayerischen Stammesherzogs auf die Babenberger, spricht diesen Stammesherzogen Landesherrlichkeit und Grafenernennung zu. Indes die bayerische Landesherrlichkeit hat sich nicht im Stammesherzogtum sondern im Territorium (Territorialherzogtum) entwickelt, und Mezler hat wohl früher die Lehensrührigkeit der bayerischen Grafschaften zum Herzogtum vertreten, später aber selber Bedenken dagegen geäußert. Man hat sich durch das Lehensverhältniß der Grafen zum Herzog irre führen lassen. Die Grafen trugen wohl herzogliche Kammerlehen, ihre Grafschaften selber aber waren keineswegs Lehen des Herzogtums. Will man eine Vermutung über die Genesis der österreichischen Privilegien aussprechen, so wird man die Herkunft der gerichtlichen wie der militärischen Befugnisse vornehmlich in der unabhängigeren Stellung der Markgrafen zu suchen haben (vgl. das „richten bi sines selves hulden“, das sich mit Bestimmtheit auch auf die süddeutschen Marken anwenden läßt, ferner das gerichtliche Exemtionsrecht, welches der Referent für die Markgrafen auf dem Nordgau nachgewiesen hat, endlich die beschränkte Reichsheerespflicht der Markgrafen von Meißeu und Brandenburg).

München.

A. Doeberl.

Félix Aubert, histoire du parlement de Paris de l'origine à François 1^{er} (1250—1515). 2 Tom. Paris, Picard, 1894. 400 et 337 p. fr. 16.

Die Kenntnis der Geschichte und Bedeutung des Pariser Parlamentes wird durch dieses Werk wesentlich gefördert. Infolge des lebhaften Interesses, welches der Historiker jenem in der französischen Geschichte so oft einflußreichen Gerichtshofe entgegenbringt, mag es mir hier gestattet sein, den reichen Inhalt der Aubertschen Arbeit wenigstens in großen Zügen anzudeuten.

Der erste Band behandelt die Organisation und die Thätigkeit des Parlamentes in ihrer geschichtlichen Entwicklung bis zum Jahre 1515. Wie in Deutschland, so war auch in Frankreich viele Jahrhunderte hindurch die höchste Gerichtsbarkeit in den Gerichtssitzungen des Königs, dem Hofgerichte, verkörpert. Aber mehr denn zwei Jahrhunderte früher als in Deutschland, etwa um 1250, löste sich in Frankreich die höchste Gerichtsbarkeit von der Person des Königs, aus der Curia regis los und sond von da an ihren Ausdruck in einer als Parlament bezeichneten Korporation von Richtern, welche ihre Sitzungen in Paris im Palais de la Cité abhielt. Anfangs nur aus einer Kammer, der Grand' Chambre, bestehend, teilte das Parlament sich später, um die laufenden Geschäfte schneller zu erledigen, in drei Kammern: die Grand' Chambre, welcher die Recht-

spreehung zufiel, die *Chambre des Enquêtes* zur Vornahme etwa nötig werdender Untersuchungen und die *Chambre des Requêtes* zur Bearbeitung eingelaufener Anträge und Gesuche. Bei feierlichen Sitzungen erschienen in der *Grand' Chambre* wohl der König und die *Pairs*.

In der Spitze der einzelnen Kammern standen ein oder mehrere Präsidenten; unter ihnen genoß der erste Präsident der *Grand' Chambre* ein ganz besonderes Ansehen. Zur Bearbeitung der Prozesse gab es in jeder Kammer mehrere Räte, sowohl geistliche als weltliche. Ihre Zahl war schwankend trotz königlicher Erlasse, welche sie genau festsetzten. Die Ernennung zu Räten geschah anfangs unmittelbar durch den König, später auf Vorschlag einer Kommission oder Kammer. Karl VII bestimmte, die Kammer solle drei Kandidaten wählen, von denen er dann einen ernennen würde. Der neu ernannte Rat wurde, nachdem er einen Amtseid geleistet durch den Präsidenten in sein Amt eingeführt. Die Räte waren im allgemeinen unabsetzbar. Jedoch leisteten sie manchmal Verzicht und bezeichneten dann wohl den Nachfolger in ihrem Amte. Das Gehalt eines weltlichen Rates belief sich für den Arbeitstag auf 10 Pariser Sous, für einen geistlichen auf 5: keine glänzende Besoldung für so angesehene Beamte umsoweniger, weil sie nicht einmal regelmäßig ausbezahlt wurden. Indes darf man die vielen Privilegien, welche die Räte genossen, als eine ausreichende Entschädigung dafür betrachten. Die Präsidenten der *Grand' Chambre* waren besser gestellt. Der erste Präsident bezog seit der Regierung Karls V 1000 Pariser Pfund jährlich, die übrigen die Hälfte. Geschenke von den Parteien anzunehmen, war den Räten verboten; aber es kam trotzdem vor.

Die direkten Vorgesetzten des Parlamentes waren der König und der Kanzler. Zur Vertretung ihrer Interessen im Parlament ernannten die Könige seit dem 14. Jahrhundert besondere Beamte, den Generalprokurator und die königlichen Anwälte, die gemeinhin unter dem Titel *Gens du roi* zusammengefaßt wurden.

Die Sitzungen des Parlamentes fanden im Anfang mehrere Male jährlich statt. Seit 1292 aber gab es im Jahre nur eine Sitzung, vom Tage nach St. Martin bis Anfang September. Von September bis St. Martin dauerten die Gerichtsferien, während welcher eine Kommission die laufenden Geschäfte besorgte und die dringendsten Prozesse beendigte. Während der Sitzung des Parlamentes hatten die Gerichtsbezirke des Reichs ihre besonderen Gerichtstage, an denen die aus ihnen herrührenden Prozesse verhandelt wurden. Die Parteien legten die Führung ihrer Prozesse in die Hände von Prokuratoren und Anwälten, welche beim Parlament beglaubigt waren. Bedeutende Körperschaften hielten sich in der Regel eigene Anwälte beim Parlament.

Ein so angesehener und mit Geschäften überladener Gerichtshof wie das Parlament, bedurfte auch eines zahlreichen Hülfspersonals: der Sekretäre,

Kanzlisten und Boten. Alle diese genossen reiche Privilegien und standen als Beamte des obersten Gerichtshofes in einigem Ansehen.

Wie der König einst als oberster Gerichtsherr alle Vergehen und Rechtsstreitigkeiten aus dem ganzen Reiche vor sein Forum hatte ziehen können, so that es anfangs auch das Parlament als oberster Vertreter der königlichen Gerichtsbarkeit. Indes trat bald in zwiefacher Beziehung eine Beschränkung ein, einmal bezüglich der Kompetenz, dann auch bezüglich des Gebietes, über welches sich seine Gerichtsbarkeit erstreckte. Die Rechnungs-, Steuer-, Münz- und Schatzkammern beanspruchten auf ihrem Gebiete die höchste Gerichtsbarkeit, die ihnen freilich vom Parlamente bestritten wurde. Namentlich mit der Rechnungskammer führte dieses einen heftigen Kampf um die Kompetenz, der schließlich mit einem Vergleich endete. Das Gebiet, für welches die Gerichtsbarkeit des Parlamentes galt, wurde in der Weise beschränkt, daß die Könige Provinzialparlamente in Toulouse, Grenoble, Bordeaux, Dijon, Rouen und Aix einrichteten. Indes blieb doch der bei weitem größte Teil des Landes der Gerichtsbarkeit des Pariser Parlamentes unterworfen, welches auch die übrigen Parlamente nur als Delegationen erklärte. Nur das Pariser Parlament konnte in Sachen der Pairs und der großen Lehnsträger urtheilen.

Das Pariser Parlament übte nicht nur als oberster Gerichtshof, sondern auch als Kontrolbehörde in Verwaltungssachen großen Einfluß aus. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts wählte es die Vaillis und Seneschals; als dann später Karl VII selbst diese hohen Beamten ernannte, mußten sie sich doch vor Ausübung ihrer Thätigkeit dem Parlamente vorstellen. Dieses nahm ihnen den Diensteid ab und publizierte ihre Ernennung. Ebenso nahm es den Diensteid aller hohen Kronbeamten entgegen, des Kanzlers, der Mitglieder des Großen Rates, des Konnetable, der Marschälle, des Admirals usw. Das Parlament beaufsichtigte ferner die Wegeverwaltung, die Ordnung in den Städten, die Gesundheitspflege und anderes. In Paris überwachte es auch die Thätigkeit der Schlachter, Backer, Fisch-, Getreide- und Holzhändler, und setzte die Preise für Lebensmittel fest. Ihm vertraut der König nöthigenfalls den Schutz der Hauptstadt an. Ferner kontrolliert es die Verwaltung der Städte, greift in die Angelegenheiten der Universität ein, vermittelt in den Streitigkeiten zwischen den Handwerkerzünften und verhindert Preistreiberien. Es registriert auch die Privilegien der auswärtigen Kaufmannschaften und überwacht den internationalen Verkehr.

Das Parlament mischte sich ferner in die kirchliche Gerichtsbarkeit ein; den kirchlichen Justiziaren half ihr Protest nicht viel, sie mußten schließlich nachgeben, wenn sie nicht hohe Bußen zahlen oder sich der Temporalien beraubt sehen wollten. Ueber den Besitz kirchlicher Benefizien, über die Verwaltung der Kirchen und Abteien, ja über rein geistliche Angelegenheiten, wie über die Echtheit von Reliquien, über Haresie u. a. übt das

Parlament zu Gericht. Freilich schützte es hinwiederum auch die Religion gegen Angriffe und achtete die von der Kirche ausgesprochenen Exkommunikationen, soweit sie ihm berechtigt erschienen. Das Verhältnis des Parlamentes zum Papste ist meist ein freundliches; allerdings ist es bestrebt, die gallikanischen Freiheiten zu behaupten.

Das Parlament spielt auch in der innern und äußern Politik eine bedeutsame Rolle. Den Räten werden vom Könige wichtige diplomatische Missionen anvertraut, sie werden zur Beratung politischer Angelegenheiten hinzugezogen. Gesetz- und Vertragssentwürfe werden ihnen vorgelegt; nachdem diese ihre endgültige Fassung erhalten haben, werden sie im Parlamente registriert. Hieraus leitete dann das Parlament das Recht her, ihm mißfallende Gesetze und Verträge nicht zu verzeichnen. Freilich wurde es dann meist von den Königen dazu gezwungen. Das Parlament ließ sich in seiner Politik stets vom edelsten Patriotismus leiten; es hatte allezeit die Wohlfahrt des Reiches und die Ehre des Königs im Auge. Es war der Hauptträger des nationalen Gedankens und trug viel zu der starken Einigung des französischen Reiches bei.

Der zweite Band der Aubertschen Arbeit behandelt in einer Einleitung und fünf Kapiteln den Verlauf des Prozesses vor dem Parlamente. Es geht daraus hervor, daß die Prozesse meist im Wege des Appells vor den obersten Gerichtshof kamen, daß das Verfahren ziemlich kompliziert und für die unterliegende Partei kostspielig war. Die Einzelheiten in diesem Bande haben mehr für den Juristen als für den Historiker Interesse, weshalb ein näheres Eingehen auf dieselben hier nicht am Platze ist. Auberts Ausführungen stützen sich in beiden Bänden auf ein reiches Urkundenmaterial. Die Darstellung ist ansprechend. Urkundliche Beilagen am Ende eines jeden Bandes erhöhen die Anschaulichkeit des im Text Gesagten. Ein Index erleichtert die Benutzung der Bände.

Sagan.

Dr. M. Janßen.

Zeitschriftenschau.

1) Neues Archiv der Gesellschaft für ältere deutsche Geschichtskunde

Bd. 21. H. 1. Bericht über die 21. Plenarversammlung der Centraldirektion der **Mon. Germ.** Berlin 1895. S. 1—7. — **F. Kurze**, über die karolingischen Reichsannalen von 741—829 und ihre Uebearbeitung. III. Die zweite Hälfte und die Uebearbeitung. S. 9—82. (Vgl. *Hist. Jahrb.* XV, 849.) Vf. bespricht die Quellen, welche in dieser zweiten Hälfte sicher oder möglicherweise benutzt sind: zwei verlorene Quellen, eine bayerische bis 796, eine wahrscheinlich in St. Denis kompilirt bis 805 und diejenigen Annalen, deren Endpunkte zwischen den J. 796 und 805 liegen. Das Verwandtschaftsverhältnis der letzteren wird festgestellt und darauf die zweite Hälfte der Reichsannalen besprochen. Vf. macht es wahrscheinlich, daß letztere in zwei Teile zu zergliedern sind, deren einer, von 797—820, vermutlich von Einhard abgefaßt ist, deren zweiter, den R. mit G. Monod lieber Hilduin als Einhard zuschreiben möchte, die J. 820—29 umfaßt. Endlich wendet sich Vf. noch der Uebearbeitung, den *Annales Einhardi*, zu. Die Frage nach dem Vf. derselben bleibt eine offene, jedoch ist R. geneigt, Einhard die Autorität abzusprechen und dieselbe einem Niederdeutschen zuzuweisen. — **K. Hampe**, *Hadrianus I. Verteidigung der zweiten nicänischen Synode gegen die Angriffe Karls d. Gr.* S. 83—113. Vf. untersucht zunächst Ueberlieferung, Ordnung und Datierung des Briefes, den Hadrian als Antwort auf Karls schriftliche Stellungnahme gegen die Griechen und die von ihnen veranstaltete Synode richtete. Die viel umstrittene Frage, ob das letzte Kapitel dieses Briefes echt sei, beantwortet H. bejahend. Die Ordnung in dem im Cod. Vat. 3827 überlieferten Schreiben wird kritisch geprüft. Bezüglich des Inhalts schließt sich Vf. an die Ausführungen in *Haucks Kirchengeschichte* an, nimmt aber Hadrian doch in etwa gegen die hier wider ihn erhobenen Vorwürfe in Schutz. Als Abfassungszeit des Briefes werden die J. 791—92 ermittelt. Ein zweites Kapitel behandelt Hadrians Brief als Quelle für die Konziliengeschichte des 8. Jahrh., und weist nach, daß derselbe eine bedeutende Quelle für die weiter zurückliegenden Ereignisse, namentlich für die Stellungnahme des Papsttums zu dem Bilderstreite des 8. Jahrh. ist, weil Hadrian Schreiben seiner Vorgänger und Konzilsverhandlungen für seine Antwort an Karl heranzog. Namentlich greift Hadrian auf ein von Gregorius secundus junior abgehaltenes und weiter auf das Laterankonzil vom J. 769 zurück. Ersteres Konzil identifiziert H. mit dem unter Gregor III abgehaltenen Konzil vom J. 731, ein Ergebnis, das auch für die Datierung einer Reihe von Papstregesten bedeutend wird. Zum Schluß thut H. aus Hadrians Schreiben dar, daß Tarasius, Patriarch von Konstantinopel, der bislang unbekannt war, jener auf dem nicänischen Konzil verlesenen Widerlegung der bilderfeindlichen Synode vom J. 754 ist. — **K. Ahlitz**, *Die Interventionen in den Urkunden des Königs Otto III bis zum Tode der Kaiserin Theophanu* S. 115—37. U. untersucht zunächst das in den Diplomen bezüglich der Interventionen eingehaltene Verfahren und kommt weiter zu dem Ergebnis, daß die Witve Otos d. Gr. in den

ersten Regierungsjahren ihres Entfels anfangs stärkeren, später geringeren Einfluß auch in Fragen der Politik ausübte, daß aber von einem dauernden Anteil derselben an den Regierungsgeschäften keine Rede sein kann. — **H. Breslau, Bamberger Studien** S. 139—234. Die Studien umfassen 1) Aufzeichnungen zur Geschichte der Bibliothek des Klosters Michelsberg bei Bamberg; 2) die Chroniken des Frutolf von Bamberg und des Ekkehard von Aura. B. ist zu dem hochbedeutenden Ergebnis gelangt, daß der Hauptteil der sogen. Chronik Ekkehards nicht von ihm herrührt, sondern von Frutolf, einem bisher unbekanntem Mönch von Michelsberg, von dessen Vita wir außer seinem Todestage (17. Januar 1103) fast nichts wissen. — **O. Holder-Egger Studien zu thüringischen Geschichtsquellen.** S. 235—97. (Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 617.) Bf. bespricht Ueberlieferung und Ableitungen der Reinhardsbrunner Chronik. — **Miszellen.** **E. Dümmker**, zu den *Formulae Augienses*. S. 301—303. — **F. Liebermann**, deutsche Nachrichten aus englischen Schatzrollen 1158—71 S. 304—306. Betreffen die Zeit König Heinrichs II. — **J. Lofert**, Formularbücher der Grazer Universitätsbibliothek. S. 307—11. Die verschiedenen Stücke des Grazer Cod. 975 stammen aus dem vorletzten oder letzten Jahrzehnt des 13. Jahrh. Das bedeutendste derselben ist die Summa Notarie des Johannes von Bologna, dann sind Akten über die Wahl des Papstes Gregors X und ein im Neuen Archiv XX, 233 mitgeteilter Brief Hadrians V darin enthalten. Die Summa Notarie überliefert auch neben Urkk. und Formeln aus dem Kloster Geras Cod. 687 derselben Bibliothek.

2) Mitteilungen des Instituts für österreichische Geschichtsforschung.

Bd. 16. H. 1. E. Rodenberg, zur Geschichte der Idee eines deutschen Erbreiches im 13. Jahrh. S. 1—43. Urbans Verfassungsentwurf vom 17. Juni 1263 auf Grund dessen er mit Karl von Anjou verhandeln wollte, enthält eine Unterscheidung zwischen einem »rex Theutoniae« und »Romanorum rex«. R. schließt daß unter Erstere ein deutscher Herrscher verstanden sei, der keine Anwartschaft auf das Kaisertum hatte, daß ferner damit die Ansicht aufgestellt werde, daß der Kaiser nicht notwendig deutscher Kaiser zu sein brauche. Hiervon ausgehend, sucht Bf. darzutun, daß das Papsttum seit dieser Zeit über die kaiserliche Würde frei verfügen und die deutsche Herrschaft beseitigen wollte. Als Correlat dieser Forderungen sei bei Clemens IV und Humbert de Romanis das Zugeständnis der Erbllichkeit an das deutsche Königtum erschienen. — **G. Seeliger**, neue Forschungen über die Entstehung des Kurkollegs. S. 44—96. Der Aufsatz wendet sich gegen die Behauptung Th. Lindners (Die deutschen Königswahlen und die Entstehung des Kurfürstentums. Lpzg. 1893), er habe der Frage nach der Entstehung des Kurkollegs „eine neue und endgiltige Lösung“ gegeben. S. tritt L. Schritt für Schritt entgegen. Zunächst sucht er die Annahme, daß bloß Einer (Electo) den Kandidaten ausgerufen habe, und daß unmittelbar darauf die Einzelhuldigung (Laudatio) gefolgt sei, dadurch zu widerlegen, daß er an der Hand der Quellen die von Lindner angenommene Unterscheidung zwischen »laudare« und »collaudare« zurückweist. Ferner wird das Verhältnis der Huldigung zur Wahlhandlung untersucht, Lindners Annahme einer zweifachen Huldigung zurückgewiesen und gefolgert, daß eine nichtvassallische Huldigung, wie sie Lindner voraussetzt, niemals bestanden habe. Ein weiteres Kapitel wendet sich gegen Lindners Ausführungen, die mittelbar mit dessen Ansicht über das Wahlverfahren zusammenhängen, und schließlich untersucht S. das Verhältnis der Ausführungen Ls zu den bisher geäußerten Annahmen, wobei Bf. seine eigene Stellungnahme präzisiert.

Zur 13. Jahrh., sagt er, seien zwei Stufen der Entwicklung zu unterscheiden, zunächst eine Beschränkung der Wahlberechtigten auf die Reichsfürsten, daraufhin eine Unterscheidung in der Wahlberechtigung der Fürsten — Denjenigen, welchen ein Ehrenrecht bei der feierlichen Wahl — vielleicht schon von früher her — zugesprochen habe, sei ein besseres und schließlich das alleinige Recht der Wahl zugesprochen worden.

W. Erben, zur Entschung des sogenannten **Rationarium Austriacum**. S. 97—114. Vf. sucht den (Hist. Jahrb. XIV, 865 erwähnten) Aufsatz von Dopsch in verschiedenen Punkten zu berichtigen und will die Ansicht beseitigen, daß das ältere österreichische Rationar einer unter der Regierung Ottokars vorgenommenen Landesaufnahme seine Entstehung verdankt. — **A. Beer**, zur Sendung Alstermonds nach Paris i. J. 1810 S. 115—24. Betrifft den Plan eines Handelsvertrages mit Frankreich. Einige einschlägige Dokumente werden mitgeteilt. — **Kleine Mitteilungen**. **P. E. E. Katschthaler**, über ein Fragment der **Annales Ottenburani** im Stifte Melk S. 125—28. Der erste Teil der **Annales Ottenburani** Isingrini abbatis in Originalhandschrift des 12. Jahrh. wird beschrieben, den Bez. mit anderen Schriften (der von F. hinterlassene Prospektus derselben wird mitgeteilt) in einer großen Sammlung: »Scriptores rerum Germanicarum« veröffentlichen wollte. — **H. Otto**, die Verzichtleistung des Königs Alfons von Kastilien. S. 128—32. Vf. thut dar, daß Alfons vor dem 28. Juli 1275 verzichtet habe und läßt die Frage, ob er diesen Verzicht verbreite oder nicht, offen.

H. 2. A. Dopsch, unedirte Karolingerdiplome aus französischen Handschriften herausgegeben. S. 193—221. Dopsch ist im Auftrage der Mon. Germ. Hist. mit einer Neuauflage der Karolingerdiplome betraut und bietet uns hier einen Teil der Ergebnisse seiner diesbezüglichen Forschungen in Paris. Einleitend verbreitet er sich über eine Reihe von Sammlungen der Pariser Bibliothek, welche diesbezügliches urkundliches Material enthalten, charakterisiert sie und gibt ihnen eine Einteilung; sodann teilt er 18 unedirte Urk. aus den J. 766—817 mit. — **J. Goll**, König Sigmund und Polen 1419—36. III. Die Kandidatur Sigmund Korbutis S. 222—75. Vf. vertritt die Ansicht, daß nicht nur Sigmunds sondern auch Polens Politik in den J. 1423—30 zweideutig gewesen ist. — **H. v. Zwiédineck-Südenhorst**, die Anerkennung der pragmatischen Sanktion Karls VI durch das Deutsche Reich S. 276—341. Die wichtigste Garantie der pragmatischen Sanktion war die des Reiches, die von der Reichsversammlung ausgesprochen werden mußte. Am 12. April 1731 wurde in der Wiener geheimen Konferenz festgestellt, daß der Zeitpunkt gekommen sei, die Garantie der Erbfolgeordnung vor das Reich zu bringen. Vf. gibt eine eingehende Darstellung der Haltung der führenden deutschen Staaten und der Kleinstaaten in den nunmehr folgenden diplomatischen Verhandlungen. Am Schluß nennt Vf. den Garantievertrag, das erste Bündnis zwischen Deutschland und Oesterreich, an welchem Preußen den wesentlichsten Anteil hatte. Die Verlagen enthalten: 1. Bartensteins Konferenzvortrag an den Kaiser vom 5. Juni 1731; vom 19. August 1731; vom 14. Dezember 1731. 2) Ein Verzeichnis von Flugchriften und Abhandlungen, die sich mit der Reichsgarantie der pragmatischen Sanktion beschäftigen. 3. Handschriftliche Abhandlungen über denselben Gegenstand im Münchener Staatsarchiv. — **Kleine Mitteilungen**. **B. Bretzels**, über das 9. Kapitel der pannonischen Legende des hl. Methodius S. 342—49. Tritt der namentlich von Dümmler verteidigten Auffassung entgegen, daß die Erzählung im 9. Kapitel der sogenannten pannonischen Legende vom hl. Methodius sich auf eine in Bayern abgehaltene Synode beziehe und verlegt dieselbe nach Wäbren. — **K. F. Kaindl**, zu **Cosmas**. S. 349—51. Verstärkt den Beweis Loferths' Histor. Zeitschr.

Bd. 40. S. 545), daß Cosmas nicht der Autor der Versus de s. Adalberto »Quatuor immensi« ist.

H. B. E. Sadur, die *Promissio Pippinus v. J. 754* und ihre Erneuerung durch Karl den Großen. S. 385—424. Die bisherigen Untersuchungen über die Versprechungen Pippins und Karls des Großen ergaben das Resultat, daß sowohl die Nachrichten der Vita Stephani als die der Biographie Hadrians I in vollem Umfang als echt anzunehmen sind. Den anscheinenden Widerspruch beider Quellen über den Umfang der Versprechungen sucht E. durch eine „richtige Interpretation und ernente Betrachtung im historischen Zusammenhange“ zu heben, wodurch er zugleich die Annahme von zwei Promissionen oder einer Urkundenfälschung beseitigte. Durch eine eingehende Quelleninterpretation und Würdigung der politischen Verhältnisse kommt E. zu dem Schluß, daß ein Zweifel an der Thatsache einer so großen Promission, wie die Vita Hadriani sie schildert, unberechtigt ist. Der Autor der Vita Hadriani hatte die Urkunde Karls selbst vor sich, oder doch verlesen hören, der der Vita Stephani hatte nur eine allgemeine Kenntnis von dem Inhalte des Versprechens Pippins, er kennt dessen Kernpunkt und hatte „keine Veranlassung auf mehr einzugehen, als in der äußeren Politik der Zeit thatsächlich in Frage stand“. — G. Sommerfeldt, über das Geburtsjahr des Cangrande I della Scala. Kritisches zu Ferreto von Vicenza und Dante, Parad. XVII, 70—81. S. 425—57. Nach den Veronesischen Historikern des 16. u. 17. Jahrh. ist Cangrande, Dantes Freund, 1291 geboren. Vf. ermittelt 1281 als Geburtsjahr, geht aber auf die Konsequenzen, die sich daraus für die allgemeine Chronologie der Divina Commedia ergeben, nicht näher ein. — S. Herzberg-Fränkell, Beschöpfung und Pfündenjagd am deutschen Königshof im 13. u. 14. Jahrh. S. 458—79. Dokumente aus der Zeit Albrechts I und Heinrichs VII werden für den Aufsatz herangezogen. — M. Lehmann, urkundliche Beiträge zur Geschichte des Is. 1756. S. 480. Vf. sucht die in seinem (Hist. Jahrb. XVI, 182 angezeigten) Buche ausgesprochene These, daß 1756 der Krieg sowohl von Friedrich wie von Maria Theresia mit Eroberungsabsichten begonnen wurde, durch Aktenstücke zu stützen. Zwei Schreiben des Geh. Kabinetsekretärs Baron Koch, das eine an die Kaiserin, das andere an Kaunitz, und das Protokoll über die am 8. und 9. Juli 1756 gehaltenen Beratungen der kaiserlichen Rüstungskommission werden mitgeteilt. — A. Becker, ein Brief des Freih. v. Stein. S. 492—500. Datiert vom 7. Mai 1809 und ist bemerkenswert durch den großen Optimismus, den hier Stein mit Rücksicht auf sein Verhältnis zu Napoleon zum Ausdruck bringt, sowie durch die Resignation, mit der er sein Schicksal erwartet. — Th. Lindner, über die Herausgabe von geschichtlichen Quellen. S. 501—7. Wünscht Quellenpublikationen ohne jede Zuthat (Einleitg. etc.) d. Hrsgb. — Kleine Mitteilungen. K. Ahlitz, zur Beurteilung der Bulle Johans XIII für Meissen. S. 508—18. Nichtet sich gegen v. Ottensfels gegenteilige Ansicht (vgl. Mitteilgn. X, 611 f.) und hält daran fest, daß am 2. Januar 968 zwei Bullen ausgehändigt worden sind, eine für Hersfeld und eine für Meissen. — Fr. L. Baumann, zur Geschichte der Grafschaft Oberinntal. S. 518—23. B. thut dar, daß die Grafschaft im Oberinntal bis 1213 den Markgrafen von Konstberg gehörte, die aber als Schwaben eine Grafschaft im Gebiete des bayerischen Rechtes nicht persönlich verwalten konnten. Sie verliehen dieselbe „deshalb“ »ab antiquo« den bayerischen Grafen von Eschenlohe, behielten aber den größeren Teil des mit ihr verbundenen Besitzes für sich und erwirkten für diesen die Immunität“.

3) Historische Zeitschrift (v. Sybel und Meinecke)

1894. Bd. 73. N. F. 37. H. 3. (Nachtrag zu dem Mejerat oben S. 134.)
R. Pöhlmann, zur geschichtlichen Beurteilung Homers. S. 385—426. **M. Philippson**,
 Philipp II von Spanien und die letzten Lebensjahre Maria Stuarts. S. 427—74. Aus
 den Archiven von Venedig, Simancas und Paris. Nachträge zu Arcepschmar, In-
 vasionenprojekte der katholischen Mächte gegen England zur Zeit Elizabeths. Drit-
 t. Jahrb. XIII, 915). Sie sollen den Nachweis liefern, daß die Politik Philipps II in
 den englisch-schottischen Angelegenheiten planmäßig der Tendenz diene, schließlich die
 Herrschaft des Hauses Oesterreich in den drei britischen Reichen zu gründen.
Miszellen. **B. Gebhardt**, Wilhelm von Humboldt über die spanischen Cortes. S. 475—78.
 Ein Raisonnement über die Cortes und ihre Fehler aus d. J. 1811. **Literatur-**
bericht, Notizen und Nachrichten. S. 479—568.

1895. Bd. 74. N. F. 38. H. 3. **F. Haller**, die Protokolle des Konzils von
 Basel. S. 385—406. Ein hauptsächlich gegen **N. Veer** (Wiener Sitzungsber. 1894
 Bd. 124, vgl. Hist. Jahrb. XIII, 571) durch **HZZ** Vergleichung geführter Nach-
 weis, daß der Liber diurn. P. Bruneti ein Protokoll des Basler Konzils von
 1432—36 ist und nicht eine Zusammenstellung aus Kollektanen, auch nicht (wie
 Palacky annahm) ein amtlich geführtes Journal des Notars **P. Brunet**, wenn auch
 des letztgenannten notarielle Aufzeichnungen zugrunde liegen. — **M. Ritter**, Unter-
 suchungen über die pfälzische Politik am Ende des J. 1622 und zu Anfang des J. 1623.
 S. 407—41. Bei der Frage nach dem Ursprung des in Lundsorps Acta publ. II, 1188
 abgedruckten „Extrakt des schwarzen Registers am kaiserlichen Hof“ nach **R** am
 bayerischen Hof entstanden), gewinnt der **Wf.** das interessante Ergebnis, daß die
 Pfälzer im Einvernehmen mit dem Prinzen Moriz von Tranien im Januar 1623
 einen dreifachen Angriff — gegen die Rheinpfalz, gegen die Oberpfalz und Bayern,
 gegen Ungarn und Böhmen — zustande zu bringen suchten und daß die damals schon
 vollzogene Waffenerhebung Mansfelds und Halberstadts einerseits und der in der Vor-
 bereitung befindliche Losbruch Wetlens andererseits durch jene Bemühungen zumteil
 veranlaßt wurden. — **Miszellen**. **F. Koepf**, Krösos auf dem Scheiterhaufen
 S. 442—46. — **P. W.**, Napoleons Verhandlung mit den Bourbonen
 i. J. 1803. S. 446—51. Ein Schreiben Lucchesinis an Graf Haugwitz vom 10. Jan. 1803
 ergibt, daß Napoleon selbst den Auftrag zu den Verhandlungen erteilt hat. —
Literaturbericht, Notizen und Nachrichten. S. 452—568.

1895. Bd. 75. N. F. 39. H. 1. **M. Löffen**, römische Auntiaturberichte als
 Quellen der Geschichte des kölnischen Krieges. S. 1—18. Eingehende kritische Dur-
 chsichtigung der von **J. Hanjen** 1892 und 1894 herausgegebenen zwei Bände Auntiatur-
 berichte. III. Abt. — **O. Krauske**, Friedrich Wilhelm I. und Leopold von Anhalt-Desau.
 S. 19—37. Eine interessante Gegenüberstellung der beiden Charaktere auf Grund der
 Korrespondenz Friedrich Wilhelms mit Leopold. Friedrich Wilhelm gab mehr Freund-
 schaft, als er empfing. — **H. v. Sybel**, neue Mitteilungen und Erläuterungen zu Bd. 6
 und 7 der Geschichte der Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.
 S. 38—92. 1. Die Verantwortlichkeit des Bundeskanzlers; 2. europäische Anerkennung der
 Bundesflagge; 3. der württembergische Kriegsminister General von Hardegg; 4. Friedens-
 politik des Grafen Beust; 5. Napoleon und Eugenie wenden sich vor allem gegen die
 Behauptung, daß die Kaiserin den Krieg gewollt oder dessen Erklärung bestimmt habe; 6.
 Bismarcks Politik (die Ansicht, daß Bismarck mit kriegerischer Unternehmungslust
 in die Angelegenheit der Kandidatur Hohenzollern eingetreten sei, steht mit allen
 Thatfachen im Widerspruch). — **Miszellen**. **E. Sadur**, zur Vorgeschichte der

Schlacht von Albe (Tagliacozzo). S. 93—95. Zu gunsten der Fickerschen Hypothese, daß Konradin durch das Salthal nach dem Schlachtfelde gezogen sei. — W. Ritter, Nachtrag zu der Abhandlung: „Untersuchungen über die pfälzische Politik“ (J. v. 74, 407—41). S. 95. — Literaturbericht, Notizen und Nachrichten. S. 96—192.

H. 2. R. Pöhlmann, aus dem hellenischen Mittelalter. S. 193—256. — P. Baillet-Latour, König Friedrich Wilhelm II und die Genesis des Friedens von Basel. S. 237—75. Die ganze preussische Geschichte im 18. Jahrh. war eine fortschreitende Lösung Preußens vom Reiche gewesen, und die Politik, die zum Bunde mit Oesterreich und zum Kriege mit Frankreich geführt hatte, nur das eigenste Werk Friedrich Wilhelms II. Da traten zu den polnischen Verwickelungen im Frühjahr 1794 große finanzielle Schwierigkeiten, es tauchte in einer Denkschrift des Geh. Legationsrates Steck bereits der Vorschlag zu Säkularisationen von Münster oder Osnabrück, Paderborn, Hildesheim auf, und im Sommer 1794 bildete sich unter dem Einfluß des Feldmarschalls Mollendorf eine Art Verschwörung zum Rücktritt von der Koalition oder Anknüpfung von Friedensunterhandlungen mit Frankreich. Der schwankende König berief eine Kommission zu Vorschlägen, Struensee und Alvensleben gerieten darin in einen harten Gegenatz; das Resultat war der Rat zum Friedensschlusse. Der Friedenspartei erwuchs eine Stütze am Heime des Königs, dem Prinzen Heinrich. Allein die Entschleßung des Königs wurde vor allem bestimmt durch die Aussicht auf einen allgemeinen oder wenigstens deutschen Frieden. — Literaturbericht, Notizen und Nachrichten. S. 276—384.

H. 3. R. Oldenbourg, H. v. Sybel †. S. 385—89. — F. Meinecke, H. v. Sybel †. S. 390—95. — G. v. Below, die städtische Verwaltung des M. als Vorbild der späteren Territorialverwaltung. S. 396—463. Behandelt die bisherige Literatur, den Kampf zwischen Territorien und Städten und den Zusammenhang zwischen städtischer und territorialer Verwaltung. Dem Vf. ist es in erster Linie darum zu thun, die Aufstellungen der allgemeinen Werke und Einzeluntersuchungen zusammenzufassen und kritisch zu sichten, um den Zusammenhang zwischen dem reichen und intensiven Leben der Gemeinden des M. und der ergiebigen Thätigkeit der späteren Staaten zu erhellen. — D. Schäfer, zur Geschichte der Begründung der schwedisch-norwegischen Union S. 464—75. Wendet sich gegen die Schrift von Nils Edén, Kiel-Freden och Unionen, Upsala 1894, 8°, 143 S. und führt aus, daß Schweden den Kieler Frieden, als staatsrechtliche Grundlage für die Union aufgegeben habe. — Miscellen. J. Vojerth, das vermeintliche Schreiben Wiclifs an Urban VI und einige verlorene Flugschriften Wiclifs aus seinen letzten Lebensstagen. S. 476—80. Die Epistola ist ein Flugblatt, kein Schreiben; die Flugschriften vom J. 1348 behandeln noch die Lehre vom Altarsakrament und die Frage der geistlichen Orden. — Literaturbericht, Notizen und Nachrichten. S. 481—568. — Am Schlusse kündigen Redaktion und Verlagshandlung an, daß Heinrich von Treitschke fortan in Gemeinschaft mit dem bisherigen Redakteur die Leitung der Histor. Zeitschrift übernimmt.

4] Archivalische Zeitschrift.

N. F. Bd. V. 1894. K. Primbs, Uebersicht von Testamenten aus dem Archive der ehemaligen Reichsstadt Regensburg. S. 1—82. Schluß zu Bd. IV, 257—93. C—Z. — H. Bachmann, Fragen und Aufgaben bei den Staatsprüfungen für den Archivdienst in Bayern. S. 83—92. — L. v. Rokinger, zwei Urkk. aus den J. 1288 und 1312 über Rechtsverhältnisse zwischen Christen und Juden. S. 93—101. Nürnberger Recht, bezüglichlich

Wandschaften, Eidesleistung u. dergl. **A. Primbs**, Mittheilungen über Papstbulen, mit heraldischen Andeutungen. **S.** 102—8. Bullen Urbans VI mit Adlern, Julius II mit Eicheln, Leo's X mit Vallen, Klemens VII mit Wappenschild, Paul's III mit Wisten, Julius III mit Dreibernen, Klemens IX mit Sternen. Besonders kunstfertig sind Bullen Sixtus IV, Innocenz VIII und Paul's II. **F. Schneiderwirth**, zur Geschichte des Archives der ehemaligen Reichsstadt Rempten. **S.** 109—26. Eine lateinische Deduktion aus der Zeit des Streites zwischen Fürstbist Roman Biel von Bielsberg und der Landschaft (1666), als erster Versuch einer systematischen Repertorierung der Bestände. — **L. v. Rokinger**, zur Bedeutung von Anklängen an römisches Recht in bayerischen Urkk. des 15. Jahrh. **S.** 127—97. Für das 13, 14 und 15. Jahrh. findet sich, abgesehen von vereinzelt lateinischen Urkk., weder in der Landesgesetzgebung, noch in den Gerichts- und Urtheilsbriefen, noch in den öffentlichen und Privaturkunden ein Anhaltspunkt einer Annahme für die Bedeutung des römischen Rechts gegenüber der unbedingten Geltung des einheimischen. Ein Anhang von **S.** 198—233 bringt einen Abdruck „Aus dem Formelbuche des Johann Henkingcr aus Neuburg in Ingolstadt vom J. 1446.“ — **P. P.** Verzeichnisse der in Ländern der westlichen Hälfte der österreichischen Monarchie von Kaiser Joseph II 1782—90 aufgehobenen Klöster. **S.** 234—75. — **E. Fehr**, v. Oefele, zu den Kaiser- und Königsurkunden des hochherrs. Eichstädt. **S.** 276—83. 16 Urkundenauszüge von der Hand Konrad Feutingers in der historischen Zeitschrift Nr. 243 der kgl. Bibliothek zu Stuttgart: 828 August 20—1065 März 27. — **A. Primbs**, Mittheilungen über Papstbulen mit heraldischen Andeutungen. **S.** 284—85. Bulle Alexanders VIII mit einem doppelköpfigen Adler. **G. Häntle**, Entscheidung des Kaisers Ludwig d. B. über die Zugehörigkeit von Lehanschwemmungen an Bayern und Schwaben. **S.** 286—89. — Kurze Mittheilungen. **S.** 290—308

5) Forschungen zur brandenburgischen und preussischen Geschichte.

1894. Bd. VII. 2. Hälfte. (Mit dieser Signatur in oben **S.** 143 irrthümlich der Hist. Jahrb. XV, 416 nachzutragende V. Bd. 2. Hälfte (1892) der Forschungen bezeichnet.) **R. Koser**, eine französische Schilderung des preussischen Heeres von 1748. **S.** 1—13. Autor der dem Archiv des auswärtigen Ministeriums zu Paris entnommenen »Observations sur le service militaire du roi de Prusse« ist der französische Gesandte Valory, welcher dieselbe in den ersten Tagen des September 1748 in Versailles überreichte. **O. Herrmann**, von Mollwitz bis Chotusitz. Ein Beitrag zur Taktik Friedrich's d. Gr. **S.** 15—63. Belehrt die Grundsätze, nach welchen Friedrich bei seiner taktischen Offensive verfuhr. **S. Gebhardt**, Wilh. v. Humboldt und die Anfänge der preussischen Gesandtschaft in Rom. **S.** 65—78. Seit der Reformation hatte keine Verbindung des brandenburgischen und späteren preussischen Hofes mit der Kurie bestanden. Eine Aenderung trat ein 1747 ein, in welchem Jahre der päpstliche Agent Coltroni mit der Vertretung beauftragt wurde, hauptsächlich mit der Instruktion, die Anerkennung der Kurie in den zum Bischof von Breslau gewählten Grafen Schaffgotsch zu erwirken. Nach Coltroni's Tode (1762) wird der frühere Agent des Markgrafen von Bayreuth, der Abbe Matthieu Giofani, an dessen Stelle gerufen, der die Anerkennung der preussischen Königswürde erwirken sollte. Letzteren ersetzte 1795 Wilhelm Abden, und diesen 1802 B. v. Humboldt, dem Pangwitz durch Raumer eine Instruktion anarbeiten ließ. Diese erste, umfangreiche Instruktion für einen preussischen Vertreter bei der Kurie v. 22 Aug. 1802 umfaßt 32 Punkte. Aus dem interessanten Dokument seien die Grundzüge angeführt: Als protestantischer Souverän betont der König seine Majestätsrechte auch in zeitlichen

Dingen, dabei will er seinen katholischen Unterthanen „die Früchte einer weisen, wohlverstandenen Toleranz genießen“ lassen und nicht zugeben, „daß ihre Gewissensfreiheit gekränkt werde“. Bei den Unterhandlungen darf nicht die Form eines Konkordats angewendet werden. Keine päpstliche Verordnung darf ohne königliche Erlaubnis bekannt gemacht werden, und die Unterthanen haben durch den Residenten mit Rom zu verhandeln. Die Sendung eines päpstlichen Legaten oder Nuntius wird nicht genehmigt. Eine Einmischung der Kurie, selbst in geistlichen Sachen, ist nur zuzulassen, soweit die königlichen Rechte es gestatten, und die Auswahl dessen, was an die Kurie zu bringen ist, bleibt der preussischen Regierung überlassen. Weiter soll der Gesandte die „Fortschritte des Geistes der Zeit und dessen, was von demselben gut und was von demselben nicht gut ist“, beobachten und ebenso die Wirkung der Aufklärung auf die Kirche und die Reaktion dagegen, schließlich auch „die stete Geschäftsthätigkeit der Jesuiten, ihren dormaligen Zustand, ihre Hoffnungen, Ausichten, Pläne, Mittel, Machinationen“. Es folgt unter scharfer Betonung der Majestätsrechte *circa sacra* ein Ueberblick über die katholischen kirchlichen Einrichtungen im preussischen Staate. Die Ernennung eines preussischen Prälaten zum Kardinal wird als unstatthaft bezeichnet. 1804 wurde Humboldt Ministerresident, nachdem er schon vorher auch von Heßen-Darmstadt, Cranien und Zulda mit der Vertretung bei der Kurie beauftragt war. — W. Oncken, Sir Charles Gatham und Friedrich Wilhelm I im Jahr 1730. Urfundliche Aufschlüsse aus den Archiven zu London u. Wien. S. 79—109. Vorstudien zu seinem Buche „das Zeitalter Friedrichs d. Gr.“ Die Haltung des englischen Hofes, der keine der beiden Heiraten gewollt habe, wird als unredlich charakterisiert. — A. Schwemann, Frhr. v. Heinitz als Chef des Salzdepartements 1786—96. S. 111—59. — F. Meinecke, zur Beurteilung Bernadottes im Herbstfeldzuge 1813. S. 161—79. Vf. nennt Bülow und nicht Bernadotte den Sieger von Großbeeren und Dennewitz. Drei Altentstücke werden mitgeteilt. — F. Holke jun., die ältesten märkischen Kanzler und ihre Familien. S. 181—233. Kanzler von 1440—1558, darunter Friedrich Seffelmann, Bischof von Lebus. — Kleine Mitteilungen. J. Petrelli, alte brandenburgische Fahnen und Standarten in Schweden. S. 235—41. — R. Koser, zur Bevölkerungsstatistik des preuß. Staates von 1740—56. S. 242—50. — W. Immich, die Stärke des Sindschen Armeekorps bei Maxen. S. 250—59. — E. Friedländer, Gedike und Delbrück. S. 258—63. — K. Breyzig, der große Kurfürst und die nationale Idee. S. 263—66. Nimmt zu einigen Ausführungen in A. F. Pribrams Franz Paul Frhr. v. Visola w. Leipzig, 1894, Stellung und verteidigt die Politik des großen Kurfürsten, auch wenn sie Sonderinteressen dient, als eine deutsche.

6] Westdeutsche Zeitschrift für Geschichte und Kunst.

1894. Jahrg. XIII, H. 4. E. Wagner, römischer Viergötterstein und reitender Jupiter aus Kleinfleinbach, Durlach, Baden (Tafel) S. 329—40. — R. Kuipping, das Schuldenwesen der Stadt Köln im 14. und 15. Jahrh. S. 340—97. Störungen im Haushalte einer mittelalterlichen Stadt sind nichts seltenes gewesen zumal bei der Unsicherheit der politischen Verhältnisse. Um denselben zu begegnen, hätte man zu direkter Besteuerung oder zur Aufnahme von Anleihen schreiten können. Nun fehlt in Köln fast vollständig jede direkte Steuer, dagegen legte man großes Gewicht auf indirekte Verbrauchs- und Verkehrssteuer, welche bei einer Handelsstadt wie Köln die Erwartungen nicht täuschte. Außerordentliche Leistungen deckte man durch Anleihen, deshalb geht die Geschichte der kriegerischen Unternehmungen der Stadt gleichzeitig parallel

mit der Entwicklung ihres Schuldenwesens. Bewegliches Kapital war genug in der Bürgererschaft vorhanden, welches die Grundlage für den Kredit gab. In chronologischer Folge werden von dem Vf. die einzelnen Manipulationen der Finanztechnik der Stadt im 14. u. 15. Jahrh. dargestellt, bis zuletzt immer größere Miswirtschaft einriß und im J. 1512 zur Empörung führte. Die Gläubiger der Stadt waren meist die Bürger, wenn einmal eine auswärtige Anleihe gemacht war, so wurde sie möglichst bald getilgt oder in eine heimische Anleihe verwandelt, die Juden waren natürlich die Hauptgläubiger. Zuletzt handelt Vf. über „die rechtlichen Formen, in denen sich der städtische Kreditverkehr abspielte“. — **Sahlmann, die Militärakademie zu Münster** i W S. 397—404. Minister und Generalvikar Franz v. Fürstenberg hat nach dem siebenjährigen Kriege, trotz der durch den Krieg erworbenen Schuldenlast bei den Landständen die Gründung einer Militärakademie zur Heranbildung eines tüchtigen Offizierskorps durchgesetzt. Aufnahme, Uniform, Gage, Wohnung, Dienst, Einrichtung des Instituts, Beförderungsverhältnisse und Zahl der Zöglinge werden behandelt. **Recessionen** S. 405—11.

7) Jahrbuch für Schweizerische Geschichte.

1895. Bd. 20. Protokoll der 49. Versammlung der allgemeinen geschichtsforschenden Gesellschaft der Schweiz. Gehalten in Frauenfeld den 1. und 2. August 1894. **H. Bresslau, das älteste Bündniß der Schweizer Urkantone.** S. 1—36. Es handelt sich um eine Untersuchung jener „antiqua confederatio“, auf die der allein uns erhaltene Bündnißvertrag vom J. 1291 zurückverweist. Während früher schon Ropp diesen ältesten Bund in die Jahre 1245—50 zu verlegen suchte und die namhaftesten Schweizer Historiker sich ihm angeschlossen, kommt Bresslau auf dem Wege historischer und diplomatischer Kritik dazu, das älteste Bündniß der Urkantone in die Zeit des Interregnums zu datieren. Auch der Nachweis wird beigebracht, daß der älteste Bund keine anti-habsburgische Tendenz hatte und nur den Charakter einer Landfriedensvereinigung trug. Daß in den Kriegsjahren 1245 ff. der Bund zwischen Schwyz, Uri und Nidwalden nicht geschlossen sein kann, sucht Vf. durch die Thatfache zu erweisen, daß um jene Zeit wohl Schwyz und Zornen Obwalden kaiserlich gesinnt waren, dagegen Uri, Unterwalden wie auch Luzern der päpstlichen Partei angehörten. Endlich schält Vf. aus dem Wortlaut der Vertragsurkunde von 1291 die Bestandteile des alten, 1291 errihteten Vertrags heraus, indem er auf den unvermittelten Gegensatz zwischen objektiver und subjektiver Fassung innerhalb der genannten Urkunde aufmerksam macht. — **F. Füh, die Glaubensbewegung in der Landvogtei Zargans.** I S. 37—88. Schluß des Artikels. (Vgl. Hist. Jahrb. XV, 628.) Besonders beachtenswert ist die Schilderung der Stellungnahme des Geschichtsschreibers Regidius Tschudi, der 1530—32 Landvogt in Zargans war und während des Krieges von Zurich mit den fünf Orten und schon vorher eine durchaus versöhnliche unparteiische Haltung einnahm. — **Th. v. Liechman, der Luzernerische Bauernkrieg vom J. 1653** S. 1*—233* (Vgl. Hist. Jahrb. XV, 628.) Die interessante Darstellung des Entlebucher Aufstandes ist hiermit zu Ende geführt. Doch ist sehr zu bedauern, daß die Abhandlung sich über drei Jahrgänge des Jahrbuches erstreckt und so die Uebersichtlichkeit erschwert ist. Es ist denn auch auf der Frauenfelder Versammlung der geschichtsforschenden Gesellschaft i. J. 1894 der Beschluß gefaßt worden, künftighin nach Kräften nur solche Arbeiten aufzunehmen, die sich in einem Jahresbände erledigen lassen, ein Beschluß, der allgemeiner Zustimmung wert war.

8] Bijdragen en mededeelingen van het historisch genootschap gevestigd te Utrecht.

Vd. 15. Haag, Myhoff. 1894. 389 S. In unregelmäßigen Zwischenräumen gibt die historische Gesellschaft ihre Schriften heraus. Die Ausgabe findet statt auf zweierlei Art. Unter der Rubrik »Werken« werden Handschriften größeren Umfangs und selbständige Studien, unter »Bijdragen« kürzere aber nicht weniger belangreiche Mitteilungen veröffentlicht. Zu den „Beiträgen“ ist namentlich eine Reisebeschreibung aus dem Jahre 1620 von allgemeinem Interesse. Dieselbe rührt von dem berühmten Dichter und Diplomaten Christian Huygens her, Bondels Zeitgenossen, und ist in französischer Sprache abgefaßt. Huygens begleitete als Sekretär auf einer Reise nach Venedig den in politischen Angelegenheiten von den »hoogmogenden« Herren der Generalstaaten dorthin abgesandten François van Nerffen. Die politische Korrespondenz über diese Reise wurde bereits früher seitens der Historischen Gesellschaft hrsg.; hier finden wir die vom kulturhistorischen Standpunkt interessante Schilderung der Reiseindrücke von dem bekannten Literaturhistoriker Dr. J. M. Worp mitgeteilt. Ferner treffen wir in diesem Vde. die von L. Wickers bearbeitete Erzählung von der Verhaftung Laurens Pieter van de Spiegels, einem Opfer der Freiheitsprinzipien der »Bataafsche« Republik, welche den letzten Statthalter, Wilhelm V von Oranien, und seine Freunde, z. B. den Dichter Bilderdijk, in die Verbannung trieb. Waddington in Lyon gibt eine Uebersicht der Regierungsform des Jz. 1647; die Herren Vos, Leibbrandt und Heeres teilen Memoiren aus der Geschichte des Kaps der guten Hoffnung mit (1780—1806). W. W. van der Meulen ließ Briefe von Van Beyma abdrucken, welche dieser »un des plus habiles patriotes du pays«, ein Gegner des Statthalters sowohl wie der Aristokratie, an seinen Freund J. D. van der Capellen tot den Pol richtete. A. T.

9] Bibliothèque de l'école des chartes.

1894. **LV. J. Hayet, questions mérovingiennes.** S. 5—60, 306—36. **VII. Les actes des évêques du Mans.** § 5. Les chartes des »Actus pontificum« relatives aux monastères du diocèse. § 6. Les chartes des »Act. pontific.« relatives aux privilèges et aux domaines de l'évêché. Appendice. Vgl. Bibl. de l'éc. d. ch. 1893. **LIV, 597—692.** (Hist. Jahrb. XVI, 157.) — **H. Omont, nouvelles acquisitions du département des manuscrits de la Bibl. nation. pendant l. a. 1892—93.** S. 61—114, 241—58. — **A. Bruel, la chambre des comptes de Paris.** Notice et état sommaire de 3363 registres de comptabilité des XVII^e et XVIII^e siècles versés aux archives nationales en 1889. S. 115—24. **I. Registres provenant du Contrôle général des finances 1579—1791.** **II. États des finances par généralités 1750—91.** **III. Rentes 1681—1787.** — **C. Enlart, le style gothique et le déambulatoire de Morienvail à propos des deux articles de M. Anthyme Saint-Paul.** S. 125—32. — **Ch. Portal, essai d'étude démographique sur Cordes (Tarn).** S. 133—42. Vom 14. bis 19. Jahrb. — **L. Le Gard, lettre de Charles VIII concernant la victoire de Rapallo (10. sept. 1494).** S. 143—47. Gehört an die Spitze der von J. de la Vilorgerie (1866) veröffentlichten Serie jener gedruckten Bulletins, welche Karl VIII auf seinem italienischen Feldzuge an Peter von Bourbon zu richten pflegte — **G. Lefèvre-Pontalis, épisodes de l'invasion anglaise. La guerre de partisans dans la haute Nor-**

mandle (1424 — 29). S. 259—305. Fortsetzung von Bd. LIV, 175—521, vgl. Hist. Jahrb. XVI, 157. — **L. Dellsle, un feuillet des heures de Charles, frère de Louis XI.** S. 337—42. Ein Teil des Gebetbuchs Karls, des Bruders Ludwigs XI aus den J. 1465—69. — **A. Morel-Fatio, la traduction des commentaires de César par Pier Candido Decembri.** S. 343—48. In der Bibliothek Chigi. — **H. Moranvillé, mémoire sur Tamerlan et son cour par un dominicain, en 1403.** S. 433—64. Von einem Dominikaner, Bischof von Sultanieh, der 1403 als Gesandter Tamerlans zu Karl VI nach Paris kam. — **J. Viard, l'hôtel de Philippe VI de Valois.** S. 465—87, 598—626. Organisation, Personal, Budget aus den J. 1328 und 1350. — **L. Dellsle, Alexandre de Villedieu et Guillaume le Moine, de Villedieu.** S. 488—504. Bibliographischer Nachtrag zu D. Reichlings Abhandlung Mon. Germ. paedag. XII) über die Ausgaben des Doctrinales Alexanders de Villa Dei; im Anschluß daran bibliographische Nachrichten über Alexanders Landsmann, den Grammatiker Wilhelmus Monachus aus dem 16. Jahrh. — **Drsf., note sur les éditions du Doctrinal, renfermant la glose de Foucaud Monier.** S. 505—508. Zweiter Nachtrag von Ausgaben mit der Glosse des Grammatikers Foucaud Monier. — **E. Coyecque, Josse Bade et les traductions de Claude de Seyssel.** S. 509—14. Vertrag vom 28. März 1527 zwischen Claude de Seyssel (Theologe, Rechtsgelehrter u. c. Rat Ludwigs XII) und Josse Bade über den Trud von vier Uebersetzungen. — **H. O., une édition de „l'Histoire ecclésiastique des Francs“ de Grégoire de Tours, préparée par le P. Gilles Bouchier au XVII^e siècle.** S. 515—18. Brief vom 23. Dezember 1612 des P. Fronton du Duc an seinen Konfrater, den eine Ausgabe von Gregor von Tours' Hist. eccl. vorbereitenden Jesuiten Gilles Bouchier. — **H. Lacaille, la vente de la baronnie de Coucy.** S. 573—97. Geschichte des Ueberganges der Freiherrschafft Coucy in den Besitz der französischen Krone im 15./16. Jahrh. — **L. Dellsle, manuscrits légués à la Biblioth. nationale par Armand Durand.** S. 627—60. Prof. A. Durand, gest. 1894 Juli 8., hat der Bibl. nat. seine Bücherei vermacht, worunter fünf wertvolle Manuskripte (Chronik Eikeberts von Gembloux, Prophetie der Sibylle von Tibur, Abtliste und Chronik von Signu, Visio Tondali, Tristan und kleinere historiographische Handschriften). — **Bibliographie. — Chronique et mélanges.** Documents Bordelais de la biblioth. Sir Thomas Phillipps. S. 227—29. — Instructions données à un copiste du XV. siècle. S. 232. — Une prétendue bible Lyonnaise de l'année 1500. S. 233. — La mort de Jeanne II, reine de Jérusalem et de Sicile, en 1382. S. 236—37. Am 27. Juli. — Noms vulgaires l'oiseaux et de poissons au XVI s. S. 239—40. — La bible de Philippe de Bel. S. 427—29. — Lettre de Saint Bernard à Pierre le Venerable. S. 563—64. Nach 7. Mai 1150, Einladung auf den 15. Juli nach Combeigne zu einer Versammlung in der Angelegenheit des heil. Landes. — Jean de Candida, historien. S. 564—67. Wf. einer französischen Geschichte für Karl VIII. — Confessions de foi des églises orientales. S. 567—70. Nach einer vgl. et Bibl. nat. — Deux lettres du Canada sur écorce de bouleau. S. 570. Von dem Jesuitenmissionär P. Joseph Boncet 1647 und ein Brief aus dem J. 1676 an der Bibl. nat. — Livre exécuté pour Bouciaut. S. 719. Liber de informatione principum in der Bibliothek von Grenoble. — Preparations pharmaceutiques commandées par Louis XI. S. 721—22. — André Gutierrez

commentateur du Doctrinal. S. 722—24. Andreas Gutterius aus Cerez (Burgos), Professor zu Salamanca um die Wende des 15. Jahrh. (C. o. L. Delisle Alexandre de Villedieu etc.)

10] Történelmi Tár.

1893. Bd. XVI. H. 3. Jos. Mihalik, das Arzneibuch des Stef. Borbély von Kerecsfür. S. 385—420. Stammt aus dem J. 1675. — Zur Geschichte der Thronbesteigung Katharinen von Brandenburg, Fürstin von Siebenbürgen. I. S. 421—46. Enthält das Diplom der Fürstin, in welchem sie die Aufrechterhaltung der Rechte Siebenbürgens gelobt; ihr Schreiben an die Hohe Pforte und an die Sultantin Valide, de Schutzbrief Ferdinands II und die Berichte des Gesandten Cornelius von Haga an die Pforte. — A. Szilágyi, aus dem Archiv der Rákóczi. III. S. 447—81. Urff. aus den J. 1619—22, zumeist Relationen der Gesandten Rákóczi am ungar. Reichstag am Wiener Hof, an der Pforte, sowie auch Briefe von Stefan Bethlen und der Fürstin Susanna Lorántfi. — A. Beck, zur Geschichte der diplomatischen Beziehungen Georg Rákóczi I zur hohen Pforte. II. S. 482—507. Aus den J. 1633—44. Relationen der Gesandten Balthasar Sebeßi und Stef. Réthy; ferner Rechnungen und Verzeichniß der Bestechungen und Geschenke an die türkischen Würdenträger (der Großvezier erhielt ein Biergespann, die anderen silberne und goldene Becher). — Stef. Domján, zu Gesandtschaft des Stef. Gyulai de Váradi an der Pforte. S. 508—21. Aus den J. 1660—69. — Kulturhistorische Miscellen. S. 522—76, darunter die verifizirte Geschichte der Stadt Debrecin i. J. 1664.

H. 4. Wilh. Fraknoi, vatikanische Berichte zur Geschichte Nikolaus Brinyis. S. 577—97. Der berühmte Held stand bei der Kurie in hohen Gnaden, wie sich die auch nach dem plötzlichen Ableben des Feldherrn zeigte. Der Nuntius zu Wien Carassa, mußte dem Papste genaue Mitteilungen über den Tod Brinyis erstatten, und der Papst kondolierte der Familie. Auch über das Zerwürfniß Brinyis mit Montecuculi erstattete Carassa Mitteilungen nach Rom. — S. Karabás, die Anlagen der Sepszer Stuhles (1665—68) für seine Adegaten am Reichstag. S. 596—620. — B. Kis das Archiv der Familie Barcsay. S. 621—30. Für die Geschichte des Hunyader Komitates und in weiterem Sinne für Siebenbürgen von Wichtigkeit. — Reizner Kunsturkunden aus dem Pápaer Archiv. I. S. 631—54. Die im gräflich Esterházy'schen Archiv aufbewahrten Urff. beziehen sich in erster Reihe auf die Handelsgeschichte des Komitates jenseits der Donau; die meisten Urff. rühren aus dem 16.—18. Jahrh. her und sind in lateinischer oder in ungarischer Sprache ausgestellt. — Alex. Szilágyi, aus dem Archiv der Rákóczi. III. S. 656—80. Urff. aus den J. 1623—27, zumeist der Haushalt und das Privatleben Georg Rákóczi's betreffend. — Jos. Koncz, zur Geschichte der Türkenherrschaft. S. 681—703. Bericht über die Beutezüge der Türken im unterworfenen Gebiete i. J. 1674 und stofflich verwandte Dokumente. — Kulturhistorische Miscellen. S. 704—64. Darunter: Kosten des Haushaltes Georg Rákóczi's I; Kosten der Thronbesteigung; Verzeichniß der „büernembizten Herrschaften in Ungern“ (1588); Preise der Lebensmittel in der Zips. — Index.

1894. Bd. XVII. H. 1. Kol. Chaln, das Archiv der Grafen Klobusiczky in Zétény. S. 1—32. Andreas Klobusiczky begründete im 17. Jahrh. den zétényer Zweig, der im Komitat Zemplén und Ungarn begütert war. Sowohl Andreas, wie auch seine Nachkommen hielten treu zu der Familie Rákóczi. Das gräfliche Archiv wurde leider anfangs dieses Jahrh. stark verwüstet. Th. teilt daraus mehrere Urff. mit, darunter Beiträge zum Leben des Dichters Balassi (1585), Erwerbung des Gutes

Béteény durch die Rákóczi; Mitgift der Frau Andreas Mlobujczu und mehrere kulturhistorisch merkwürdige Dokumente. — Weisk, gleichzeitiger Bericht über die Einnahme von Belgrad 1688. I. S. 32—58. Diese Berichte stammen vom Grafen Wilhelm Potzer von Dettingen-Sagenstein-Waldern her (geb. 1653, gest. 1693), der an der Spitze des von ihm selbst angeworbenen Regiments an der Belagerung teilnahm. Die Briefe sind an seine Frau gerichtet. — Ant. Áldáffy, Regesten aus dem vatikanischen Archiv. II. S. 58—90. Rühren alle aus den J. 1353—56 her, darunter Korrespondenzen des Papstes mit Ludwig d. Gr. — Reizner, Instruktionen in dem Archiv zu Vápa. II. S. 90—104. — A. Szilágni, Urkunden aus dem Archiv der Rákóczi IV. S. 104—45. Urff. meist privatrechtlicher Natur aus den J. 1611—30. — A. Komáromi, das Tagebuch Emr. Percénis. S. 145—57. Das Tagebuch wurde während des Reichstages in Preßburg 1714 abgefaßt und berichtet über die Vorgänge dajelbst. — Miszellen. S. 157—208.

H. 2. A. Áldáffy, Katharine von Brandenburg, Fürstin von Siebenbürgen und die Diplomatie. I. S. 209—30. Enthält die dokumentarischen Belege für die Geschichte jener Gesandtschaft, welche 1630 im Auftrage des Kurfürsten Georg Wilhelm von Brandenburg nach Siebenbürgen kam, um dajelbst die Interessen der Witwe Bethlen Gábor's (der Schwester des Kurfürsten) zu vertreten. Die Gesandtschaft bestand aus den Herren Johann v. Kojpóth, Friedr. Göz und Chr. Naps. Doch finden sich auch Berichte anderer Diplomaten abgedruckt. Die Originale befinden sich im Berliner geheimen Staatsarchiv und waren bis jetzt nur im Auszug bekannt. — A. Becke, das Archiv des Domkapitels von Karlsburg. I. S. 230—60. Bietet ein Verzeichnis der dajelbst aufbewahrten Urff. hervorragender politischer Persönlichkeiten, ferner Regesten von Urff. aus den J. 1016—1168, zumeist von privatrechtlichem Interesse. — A. Áldáffy, Regesten aus dem vatikanischen Archiv. III. S. 260—89. Sämtlich aus den J. 1356—1428. Die größere Hälfte nimmt auf die neapolitanische Politik Ludwigs d. Gr. und auf die Besetzung ungarischer Bistümer und Pfründen bezug. — J. Reizner, Instruktionen aus dem gräflich Eszterházy'schen Archiv zu Vápa III. (Fortf.) S. 289—307. — A. Szilágni, aus dem Archiv der Rákóczi. V. S. 307—29. Berichte und Briefe P. Alvinczis und anderer aus dem J. 1629. — S. Barabás, Schätzung der Besetzungen Georg Trinnis. S. 329—58. Aus dem J. 1592. — A. Márki, die Komitate Arad und Baránd in den J. 1558—65. S. 358—70. Enthält Steuerlisten und Verzeichnisse der kontributionspflichtigen Hörigen. — C. Armény, aus dem Archiv der Stadt Kaschan. S. 370—90. Testamente, Verzeichnis der zum Unterhalte des Hofes Franz Rákóczi's II gelieferten Lebensmittel (1707), Nachrichten städtischer Rundschafter über Kriegseignisse, Prozessakten u. dergl. Zur Geschichte des Rückzuges Emr. Thököly's. S. 391—98. Korrespondenz Thököly's mit Mészáros, betreffs der Komitatskongregation zu Kaschan (1683). — Miszellen. S. 398—400. Darunter ein bisher ungedruckter Brief Vladislaus I aus dem J. 1444, mitgeteilt von J. J. Schwarz. Derselbe ist an den Bischof von Polen in Anwesenheit der Türkenhilfe gerichtet.

11] Századok.

1894. Jahrg. XXVIII. H. 6. Thom. Vécsey, eine griechische Uebersetzung des Verböcny. S. 485—90. Rührt von Joh. Adames her und wurde im Auftrage der in Hermannstadt wohnenden griechischen Kaufleute verfaßt. Eine DE dieser Uebersetzung war übrigens schon Zachariae bekannt. Reise in den Orient 1837. — C. Kropf, der Ort der Schlacht bei Nikopolis 1396. S. 490—92. Zeigt den Ort auf

das linke Donauufer, in die Nachbarschaft von Groß-Nikopolis (in Uebereinstimmung mit Köhler). — A. Komáromy, Burg Nagalábvár. S. 492—520. Lag im Komitat Ugocea, wurde zu Ende der Arpadenzeit erbaut, gehörte später Matth. Csák, dann dem Palatin Kopasz, dann dem Voivoden Drág, Peter Perényi und anderen. Nach dem Niederwerfen der Bessélenyi'schen Verschwörung wurde es von den Kaiserlichen im Spätherbst 1671 zerstört. — Edm. Berzeviczy, das Geschlecht der Tarköi und sein Emporkommen im 14.—16. Jahrh. II. S. 520—34. Bezieht sich insbesondere auf das Komitat Száros. — *Gesprechungen*. S. 534—59. Darunter: Mon. Hungar. Historica, Scriptores. Bd. XXXIII. Enthält die Aufzeichnungen Lesták Gyulaffis (Ergänzung zu Bd. I, den R. Szabó 1881 hrsg.); ferner das Tagebud David Krmanns über seine Reise zu Karl XII nach Poltawa (1708—9) und das Tagebuch des Umbr. Keczer über die Zeiten Thököly's. — Du Hamel, Jean Sobieski. (Bespricht sein Verhältniß zu Thököly). — *Miszellen und Bibliographie* S. 564—80.

§. 7. Math. Florian, diplomatische Streitpunkte. S. 581—92. Verlegt den Auszug der Streitmacht des hl. Stefan (als er gegen Koppány zog) nach der Stadt (und nicht neben dem Fluße) Gran; leugnet ferner, daß der Orchius dux in der ersten Donat-Urk. des hl. Stefan auf die Familie Orczy, resp. auf deren Ahnen bezogen werden könne. — Ed. Graf Wilczek, der Kreuzzug König Andreas II. I. S. 592—609. Zumeist nach Röhrich. — A. Márki, die Empörung des Hóra in den Gebietsteilen der ungar. Komitate Arad und Baránd. S. 609—22. — *Gesprechungen* S. 622—46. Reijßenberger, die Kerzer Abtei. — G. Daniel, die Familie Bargaş — Koller, Memoria per la storia di Fiume. — Kropf, Graf Moriz Benyovszky — *Literatur und Biographie*. S. 661—74.

§. 8. Kropf, aus der Chronik des burgundischen Kapitän's Jean de Waurin. I. S. 677—97. S. unten §. 10. — Graf Wilczek, Kreuzzug Andreas II. (Fortf.) S. 697—714. — Márki, die Hóra-Empörung. (Fortf.) S. 714—28. — E. Berzeviczy die Machtbestrebungen der Familie Tarköi im 14.—16. Jahrh. S. 728—48. Bezieht sich auf das Komitat Száros. — *Gesprechungen*. S. 748—54. Aczádý, zwei nationalökonomische Studien. Die Preßburger und die Zipser Kammer; die Steuer der ungarischen Hörigen von 1564—76. — Campori, Regesto della corrispondenza di R. Montecucculi. Bietet für die ungarische Geschichte nichts neues. — Hartl-Schrauff, Nachtrag zu Bd. III von Aschbach's Geschichte der Wiener Universität. — *Bibliographie und Miszellen* S. 756—70.

§. 9. A. Jakab, neue Beiträge zum Leben Bocskays. S. 771—99. Wirft auf Bocskays Thätigkeit als Rat Sigismund Báthory's ein ungünstiges Licht. — Berzeviczy, IV. (Fortf.) S. 799—805. — A. Pör, südslawische Geschichtsfunden. III. (Fortf.) S. 805—26. Inhalt: der Sturz Subic Mladens 1322; Geschichte der Bärenburg 1255—1400; die slavonischen, kroatischen und dalmatinischen Banuse zur Zeit Ludwig's d. Gr. — *Gesprechungen*. S. 829—47. U. Zichy, die in Zeitungen erschienenen politischen Aufsätze Stef. Széchenyi's. I. Bd. — Mohl, der Gnadenort Loretto im Oedenburger Komitat. — Fagniez, le père Joseph. — *Urkundensammlung zur Geschichte der gräßlichen Familie Zichy*. Bd. VI. — *Miszellen*. S. 847—66.

§. 10. G. Marczali, die Schlacht von Augsburg. S. 867—81. Bruchstück aus dem ersten Band der „Geschichte der ungar. Nation“. (Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 671.) Betont, daß der Rückzug nach der Schlacht sich für die Ungarn ärger gestaltete, als die Schlacht selbst. — K. Kropf, aus der Chronik des burgundischen Kapitän's Jean de Waurin. S. 881—904. Waurin war ausgesandt, um im Verein mit Joh. Hunyadi

gegen die Türken zu kämpfen, doch mißlang 1445—46 der geplante Feldzug an der unteren Donau (bei Nachova). — K. Chalv, drei literarhistorische Beiträge zur Geschichte des Rákóczi-Aufstandes. S. 904—8. — Besprechungen. S. 908—38. P. Király, Geschichte des Stadtrechtes von Preßburg. — Huber, österreichische Reichsgeschichte. — G. Pascal, Jean de Lasco. — Miscellen und Bibliographie der auf Ungarn bezüglichen ausländischen Literatur von L. Mangold. S. 938—62.

1895. Jahrg. XXIX. H. 1. A. Szilágyi, Gedenkrede auf den Historiker Franz Salamon. S. 1—26. — G. Ráth, zwei Kaschauer Seelsorger aus dem 16. Jahrh. S. 26—42. Betrifft die protestantischen Geistlichen Frölich und Gogreff (Gogrevius). — M. Wertner, die Güssinger Grafen I. S. 42—65. Gehörten zu den mächtigsten Magnaten des 13.—14. Jahrh. — Besprechungen. S. 65—85. Stralofsky-Braßmann, Geschichte der Deutschen in Oesterreich-Ungarn. — Ivánji, Geschichte der Stadt Szabadka. — Payr, der Superintendent Fábrý 1751. — Hornyik-Lbum. — Schlitter, Pius VII und Josef II. — Miscellen u. Bibliographie. S. 85—96.

H. 2. J. Kánczy, Ungarn und Siena Joh. Kapistran und Luca Silvio (Pius II). S. 97—119. Besprechung des 1. Jahrg. des Bulletino Sanese di Storia Patria. — Ráth II. (Fortj.) S. 119—36. — Wertner. II. (Fortj.) S. 136—55. — Besprechungen. S. 156—177. Paul Hunvalsh, Geschichte der Wallachen. (Postumes Werk.) Zdekauer, lo studio di Siena nel rinascimento. — Th. Volk, oh. Konterus. — Hurmuzaki, Doc. privitore la storia Romanilor. — Kécsesi, psychologische Denkmäler aus der Römerzeit Pannoniens. — Miscellen. S. 178—204.

H. 3. Graf Ed. Wilczek, Ungarns Marine zur Zeit der Anjou. I. S. 205—18. Bezieht sich besonders auf die Politik Robert Karls. — Fl. Mathias, die Canonisation des hl. Stefan. I. S. 218—26. — Ráth. III. (Fortj.) S. 226—39. — Kollányi, Grafen Domherr Peter Alcinii. I. S. 239—50. Wurde 1566 seiner Würde entsetzt und mußte das Land verlassen. Erst 1573 versuchte Alcinii eine Rechtfertigung. — Besprechungen. S. 250—94. Herzog Broglie's neueste Werke. — Cimiotti-Steinberg, Geschichte Zumes. (Mskr.) — Martens, Gregor VII. (Abiällige Kritik von L. Kropf.) — Erdújshelyi, die slavischen Matica. — Békési, die Abtei Pázmány. — Harmath, die Münzensammlung des preßburger evangelischen Lyceums. — Miscellen. S. 297—300.

H. 4. Wilczek. II. (Fortj.) S. 302—18. — Mátyás. II. (Fortj.) S. 318—29. — Ráth. IV. (Fortj.) S. 329—44. — Kollányi. II. (Fortj.) S. 344—55. — J. Panter, die Canonisation des hl. Stefan. S. 355—80. Polemisiert mit Mátyás. — Rezensionen. S. 358—87. Sämtliche Werke des Cardinals F. Rázmány. — Békési, Stefan. Széchenyi und das ungarische Privatrecht. — Mauer, der silberne Saug des Simon in Zara. — Nejadny, Besitzverhältnisse in Ungarn im 16.—17. Jahrh. — Bibliographie. S. 387—43. Neuere czechische Literatur und auf Ungarn bezügliche fremde Literatur von Mangold. — Miscellen. S. 383—96.

H. 5. L. Kropf, der Fall der Festung Erlau und die Schlacht von Alcsókerecsles. 96. I. S. 397—422. Sehr umsichtige Studie nach bisher unbenutzten englischen Quellen. (Barton.) — Wilczek III. (Fortj.) S. 422—41. Betrifft die neapolitanischen Siege Ludwigs d. Gr. — Ráth. V. (Fortj.) S. 441—58. — Rezensionen. S. 458—79. Die Werke Mor. Lufács (Literaturhistoriker u. hervorragender Publizist). — Wandelle, die Gerichtsbarkeit Englands im 11.—14. Jahrh. — Die Expedition des Grafen Eugen von Savoyen nach Asien. — Miscellen. S. 480—92.

H. 6. W. Fraknoi, König Matthias Corvinus und der Patriarch Simon von Patras. S. 495—507. Simon, der sich bald Simon von Montana, bald Simon von Treviso nannte, begleitete 1442 den Nuntius Caesarini nach Ungarn, wo er als Arzt, Humanist und Diplomat Ruhm und Ehre erwarb. Während des Feldzuges von 1443 trat er zu Johannes Hunyadi in Beziehungen. 1444 überbrachte er König Vladislaus den geweihten Degen. Später lebte er in Rom, bis er 1453 Domherr von Gran wurde und reiste dann wiederholt in diplomatischen Mission nach Rom. 1460 wurde er Vikarius des Patriarchen von Venedig (Vondomerio), hierauf zeitweiliger Prokurator des Erzbistums Zeng, unter Beibehaltung des Erzbistums Antivari, kam seit 1463 wiederholt als päpstlicher Gesandter an den Hof Matthias und erhielt hohe Stellen und Psünden in Rom, 1473 erhielt er das Bistum Capo d'Istria und außerdem den Titel eines Erzbischofs von Patras. Dagegen blieben die Bemühungen Matthias, Simon den Kardinalsurpur zu verschaffen, erfolglos. Simon starb im August 1482. — Wiltzek. IV. (Fortf.) S. 507—23. Reicht bis zum Tode Ludwigs d. Gr. — Ł. Szádeczky, Leben und Testamente der Gräfin Kathar. Bethlen. S. 523—46. Charakterbild einer glaubensstarken Frau aus der ersten Hälfte des 18. Jahrh. — Aldáshy, der Reichstag von Ónod 1707. 1. S. 546—64. — Thal, Rákóczi-kelejt. S. 564—66. — Rezensionen. S. 566—77. Érdújelsi, Geschichte der Stadt Neufaj. — Éble, Geschichte der Familie Harruckern und Károlyi. — S. Weber, Georg Horváth. — G. Ráth, die Gebetbücher der Abtei Martinsberg vor Einführung des Breviarium Monasticum. — K. Demko, Geschichte des ärztlichen Standes in Ungarn. — Miszellen und Bibliographie. S. 577—92.

Als Anhang zu H. 6 wurde das Jahrbuch des ungarischen historischen Vereins pro 1894/95 ausgegeben. Es enthält außer den üblichen Festreden und dem Bericht des Sekretärs die Denkrede auf den Historiker Wolfgang Deák von Ludwig Szádeczky und die Nekrologe der verstorbenen Mitglieder von Jof. Szinnye.

12] Kwartalnik historyczny. (Historische Quartalschrift.)

1894. VIII. Jahrg. A. Malcki, die Chronik des Baszko oder die sogen. Großpolnische Chronik. (Kronika Baszka czyli t. zw. wielkopolska.) S. 1—23. Einige Forscher wie Sommersberg, Żaluzki, Mişler, Dobner, Maciejowski, Lelewel, Wielowski sprachen die Autorschaft dieser Chronik dem Bischof von Posen Boguchwał II zu. Andere wieder, wie Kownacki, Wiszniewski, Przewdzicki, Mosbach, Zeisberg stellten sich dieser Ansicht entschieden entgegen. Letztere haben Recht gehabt, denn als Autor dieser Chronik kann nur Baszko, der Kustos des posenschen Stiftes betrachtet werden. Er war Kustos vom J. 1256 bis ca. 1280, dann war er Dechant in Gnesen. Er starb um das J. 1298. Die Chronik besteht aus zwei Teilen, deren zweiter vor dem ersten verfaßt worden war, der zweite Teil wurde nämlich vor 1280, der erste in den J. 1295—97 geschrieben. — W. Czermak, die Jugendzeit des Georg Lubomirski 1616—36. (Młodość Jerzego Lubomirskiego) S. 24—66. Der Großvater Georg Sebastian Lubomirski war der erste seines Geschlechtes, der eine hervorragende Rolle gespielt hatte. Im J. 1598 wurde er vom Kaiser in den Reichsgrafenstand erhoben. Sein Sohn Stanislaus, der Boiwode von Krakau, bekam i. J. 1647 von dem Kaiser Ferdinand III den Fürstentitel. Stanislaus ist der Vater des in der polnischen Geschichte berühmten Georg Lubomirski, der i. J. 1616 geboren, in Deutschland und in Italien seine Studienjahre zubrachte. Ein recht oberflächlicher Aufsatz. — Biczkowski, aus der Geschichte der antiken Civilisation. (Z dziejów cywilizacji starożytnej.) S. 201—229. Bespricht die Publikation des Grafen Karl Landorowski, die den Titel trägt: Städte

Bamphyliens und Pijidiens. Bd. II. — J. Gukowski, Ein Beitrag zur Geschichte des Aufstehs von Zebrydowski 1606. (Przyczynek do dziejów Rokoszu Zebrydowskiego.) S. 230—38. Der Vf. veröffentlicht einen Abschnitt der bis jetzt nicht gedruckten Chronik »Historia Calvariae«. Der Abschnitt, von dem Kapellan der Zebrydowski verfaßt, wirft viel Licht auf die Gestalt dieses Aufstehers. — A. Malecki, die freien Bauern im Liber fundationis claustris Mariae virg. in Heinrichow Ludność wolna w księdze Henrykowskiej.) S. 391—423. Außer den Leibeigenen und Zinsbauern gab es in Polen bis in das 13. Jahrh. freie Bauern, die hinsichtlich der persönlichen Freiheit und ihres Verhältnisses zu ihrem Eigentum sich gar nicht von dem Adel unterschieden. Der Vf. kommt zu diesem Resultate auf Grund der Berichte des Liber fundationis claustris in Heinrichow, einer Quelle aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrh. — A. Lewicki, wann wurde Witold Großherzog von Lithauen? Kiedy Witold został wielkim Księciem Litwy.) S. 424—36. Witold wurde zum Großherzog von Lithauen nicht, wie man bis jetzt geglaubt hatte, i. J. 1382, sondern um das J. 1401 vom Jagiello ernannt. — A. Gzodowski, der polnisch-türkische Krieg i. J. 1675. (Wojna polsko-turecka.) S. 593—626. Eine Beschreibung dieses von Mahomet IV gegen Polen geführten Krieges. Besonders ist in diesem Aufsatze die Schlacht bei Lemberg und die Belagerung Trembowlas berücksichtigt. Den Befehl über das türkische Heer führte Ibrahim Pascha, über das polnische der König Johann Sobieski. — W. Gojński, das Moskauer Diarium eines Lembergers vom J. 1606. Dyaryuszek moskiewski lwowianina z r. 1606.) S. 627—35. Veröffentlicht das bis jetzt nicht bekannte Diarium aus den Inducta iudicii civilis Bd. XXV, 382 ff. des Lemberger Archivs. Das Diarium ist von einem Teilnehmer an der Moskauer Expedition des Woiwoden von Sandomir nach Mnijsch verfaßt. — Pirkosiński, einige Bemerkungen über die Strafmark in Alt-Polen. (W sprawie grzywnych karnych w lawnej Polsce.) S. 636—42.

13] Časopis Matice Moravské. (Zeitschrift der Matice Moravská.

1893. Jahrg. 17. Fr. J. Krváček, Josef Chmela. S. 1—14, 120—31, 25—31, 317—25. Dieser Beitrag zur böhmischen Literaturgeschichte enthält die Biographie des Professors und Schriftstellers Josef Chmela (1793—1847). Als Professor war er in Jičín, Königgrätz und Prag immer mit großem Erfolg thätig; er war in vortrefflicher Pädagoge. Er schrieb, übersezte und redigierte nicht minder als 60 Werke. Seine Fabeln haben bis heute einen großen Wert. Sehr wichtig ist er auch als Jungmanns Hilfsarbeiter bei dem böhmisch-deutschen Wörterbuche Aug Sedláček, zerstreute Kapitel aus der alten Topographie und Geschichte der Adelsgeschlechter. S. 14—18, 91—98, 194—98, 287—300. In den Kapiteln finden wir Beiträge zur Geschichte der mährischen Adelsgeschlechter: der Herren von Teblin, Ritter von Stitné, Horeký von Horh, Herren von Linava, von Černa hora, von Doubravice, von Wildenberg, von Holstein, von Vetekov, von Trabotous, von Popovice, von Bartnov, von Sovinec (Eulenberg; im 13.—15. Jahrh.), der Herren von Willow und Potštatsky von Prusínovice (im 17. Jahrh.) und Nachrichten von den Besitzern der Burg Gansberg (es waren Beneš Hus von Gansberg und seine Söhne Bernus und Wilhelm, Bohus von Očesice, Beneš Doupovec von Doupov, Peter von Ararake und seine Söhne Georg und Wenzel im 14.—15. Jahrh.). — Fr. Bartoš, zwei mährische Sagen von Kaiser Josef und Jedemnek. S. 19—24. — F. A. Slavik, untergegangene Gemeinden im Dominium Ortaice (Pirnik). S. 24—32. In dem zwischen König Georg von Böhmen und König Matthias Corvinus von Ungarn geführten Kriege, und nicht

im Hussitenkriege, auch nicht im 30jährigen Kriege, wie man allgemein glaubte, sind in Westmähren viele Gemeinden, besonders i. J. 1468, durch Magyarenplünderung untergegangen. Nach alten aufbewahrten Dominiumsregistern und Urbarbüchern sind von 60 Gemeinden nur in einem, dem genannten Dominium, 29 verwüstet worden, und außerdem viele Meierhöfe, Mühlen und Burgen. — **Fr. Pastrnek**, eine neue Quelle vom heiligen Slavenapostel Cyrillus. S. 32—38, 98—107, 209—15. Der Vf. stellt den jetzigen Stand der Cyrillusfrage fest, wie er uns auf grund eines aus Böllingers Nachlasse von Prof. Friedrich in den Sitzungsberichten der Münchener Akademie (1892) herausgegebenen Briefes erscheint. (Vgl. Hist. Jahrb. XIV, 388.) Dann wendet sich der Vf. sehr geschickt und glücklich gegen einige Erörterungen Prof. Friedrichs, besonders was die sogen. späteren (nach Prof. Friedrich) Ergänzungen der italienischen Legende anbelangt. — **Jos. Pekař**, König Přemysl Ottokars II Kandidaturen auf den deutschen Thron. 3. Tl.: Kandidatur i. J. 1272—73. S. 38—49, 131—40. Dieser kritische Artikel verwirft aus gutem Grunde die Nachricht der Annales Otakariani, daß 1272 Přemysl II die deutsche Krone angeboten wurde, und stellt eine gut gestützte Hypothese auf, daß 1273 Přemysl sich selbst um die deutsche Krone beworben. Přemysl bekam die deutsche Krone nicht, weil die Kurfürsten einen mächtigen König fürchteten, und auch die päpstliche Kurie diesem Bestreben ungünstig war. — **Fr. Kamenický**, archivalische Rundschau. S. 49—55, 150—54, 244—53, 344—53. Der letzte Teil des fünften Bandes der mährischen Landtagsdenkmäler enthält die Verhandlungen der Stände mit König Mathias i. J. 1611 und die Verhandlungen über laufende Angelegenheiten. Zu diesem Bande gehört ein Kopiarbuch mit Urk. aus den J. 1601—10. Der sechste Band enthält 18 Landtagsprotokolle aus den J. 1612—30; in den J. 1621—27 incl. wurden infolge des Ausnahmezustandes keine Landtags-sitzungen abgehalten. — **V. Houdek**, die Schwarzkünstlersagen und deren Erklärung. S. 85—91, 216—24. — **V. Spjuner**, Altvater. S. 107—14, 202—209. — **V. Prasek**, wann fiel Prudník (Neustadt) von der Olmüher Diözese ab? S. 114—20. Neustadt mit acht benachbarten Dörfern gehörte ursprünglich zu Mähren, i. J. 1337 wurde es von König Johann Schlesien zugeteilt, aber in kirchlicher Hinsicht gehörte Neustadt bis zum J. 1552 zu Olmütz. In den J. 1552—1629 erhielten die Kirche in Neustadt die Protestanten. Im J. 1629 wurde dort ein katholischer Pfarrer aus der Breslauer Diözese angestellt. — **J. Čizvar**, volkstümliche Arzneikunst in Mähren. S. 104—50. — **K. Konrád**, Cancionale von Bisenz. S. 183—94. Das Cancionale der Bisenzer Chorsänger stammt aus den J. 1724—30 und enthält viele ein- bis fünfstimmige, gleichzeitige und altböhmische Lieder. — **Jos. Válek**, Chronik von Sázava und ihre Nachricht zum J. 1126. S. 238—44, 309—17. Nach der Erörterung der genannten Chronik schildert der Vf. mehr den politischen Hintergrund der Begebenheiten als den Kampf bei Kulm 1126 und kommt zu dem Resultate, daß in Lothars fingierten Reden die um 50 Jahre später geäußerten Präntensionen sich bergen. — **F. A. Slavík**, über die literarische Thätigkeit des Georg Volný. S. 277—86. Volný schrieb einige Abhandlungen zur Kirchengeschichte Mährens (1821—26), i. J. 1826 gründete er das Taschenbuch für die Geschichte Mährens, in den J. 1836—53 schrieb er noch fünf geschichtliche Werke. Seine Hauptwerke sind: Die Markgrafschaft Mähren topographisch, statistisch und historisch geschildert (1835) und Kirchliche Topographie von Mähren (2 Abteilgn., 7 Bde., 1855—61). — **Jos. Cvrček**, Weinberggebüch und Weinbergrecht der Stadt Bisenz. S. 335—43. Die Verwaltung der Weinberge führte ein Bergmeister (horný), welcher zur Hand mehrere besiedelte Hüter (hotaki) hatte. Die Weinberge von Bisenz haben sich vom M. aus bis heute erhalten, wozu das strenge Bergrecht, welches

wir aus einer Abschrift aus dem J. 1735 kennen, wesentliches beigetragen hat — Jar. Janoušek, A. Rejch, F. A. Slavik und Fr. Silhavý, Kunst- und wissenschaftliche Nachrichten. S. 55—66, 154—61, 254—65, 353—65. — Literatur. S. 66—84, 161—79, 266—75, 365—74.

14] **Sbornik historického kroužku.** (Sammelblatt des historischen Zirkels. Prag.)

1893. S. 2. Anl. Podlaha, **Leben und Thätigkeit des Antonius Konias.** S. 5—48. Zu dieser Arbeit wurden hauptsächlich die Schriften des Konias und sein bisher unbekanntes Elogium benützt. Konias (1691—1760) trat 1708 in den Jesuitenorden ein, 1724 wurde er Missionär und wirkte als solcher bis zum J. 1760, kurz vor seinem Tode. Er bemühte sich akatholische Bücher, besonders religiöse, aufzufuchen, nahm sie dem Volke ab und gab ihm dafür andere anstandslose Bücher. Zu diesem Zwecke stellte er für sich und andere Missionäre ein Register »Clavis haeresim claudens et aperiens« zusammen, worin er auch die Merkmale der schädlichen Bücher anführt. Die abgenommenen Bücher wurden verbrannt, Konias selbst verbrannte etwa 30000 und forrigierte einige tausend andere, nur stellenweise fehlerhafte Bücher. Bei seiner Missionsarbeit war er sehr eifrig, fürchtete keine Anstrengung, ja er geriet öfter in Lebensgefahr. Er schrieb auch folgende Volksbücher: Zlatá dennice der goldene Morgenstern 1728), Choti beránkova (Lammes Braut 1733), Veytažni naučeni (Summarium der Belehrung 1740, dritte Ausgabe mit dem Titel Pojistille 1756). Er stellte auch ein Gesangbuch: Cytara nového zákona (Harfe des Neuen Testaments 1727, zweite Ausgabe 1746) zusammen, welches größtenteils schöne altböhmische Lieder, aber auch einige (wahre Monstra) von Konias enthält, denn Konias war nichts weniger als Dichter. — 3. Krojher, war die Verlehnung des Majestätsbriefes die Ursache des böhmischen Aufstandes? S. 49—59. Die Begebenheiten i. J. 1618 zu Klostergrab und Braunau bildeten keine innere Ursache des böhmischen Aufstandes, sondern nur einen äußeren herbeigezogenen Vorwand. Für die Stände handelte es sich bei dem ganzen nicht so sehr um den Majestätsbrief, sie wollten vielmehr eine Revolution um jeden Preis, sie wünschten einen ständischen Staat mit einem machtlosen Könige zu haben und waren dabei, ohne es zu wissen, ein Werkzeug in den Händen der deutschen protestantischen Fürsten, die mit dem französischen Könige einverstanden waren. — M. Kovár, **epistola Wenceslai Meroschwa Bohemi ad Johannem Traut** Norimbergensem, de statu praesentis belli, et urbium imperialium, ex castris bohemicis missa, a Walonibus (im Originale a Waionibus) intercepta S. 60—89. Der vom J. 1620 datierte Brief und seine Uebersetzung ins Bohmische werden abgedruckt; der Brief wirft ein scharfes Licht auf einige Zustände in den ersten Jahren des 30jährigen Krieges, besonders in Böhmen und den deutschen Reichsstädten. Meroschwa (Pseudonym) erwartet Mißlingen des Aufstandes für Böhmen und glaubt, daß für die deutschen Reichsstädte das Beste wäre sich auf die Seite Ferdinands II zu stellen.

15] **Zeitschrift für deutsches Altertum und deutsche Literatur.**

35. Bd. 1891. S. 1—4. G. Zimmer, keltische Beiträge III, S. 1—172. (Sgl. Hist. Jahrb. XI, 146.) Die Abhandlung gliedert sich in 3 Teile: 1 nordgermanische Einflüsse in der ältesten Ueberlieferung der irischen Heldensage; 2 Urvorgang und Entwicklung der Finn- (Ossian-) Sage; 3. die Wikinger Irlands in Sage, Geschichte und Recht der Iren. Die Einleitung konstruiert beginnend mit dem 2 und 3 Jahrh.

den historischen Hintergrund der Vissiansage, wie sie uns in HSE. des 15. Jahrh. vorliegt. Sch., Heriman. Nach einer Mitteilung Theodor Mommsens. S. 172—174. Wortinterpretation. — M. Koediger, nochmals zum Hildebrandsliede. S. 174—176. — S. Singer, Salomofagen in Deutschland. S. 177—187. Interessant ist die Uebertragung dieses orientalischen Sagenstoffes auf Karl den Großen und ebenso interessant die Vergentrückung Salomos in deutschen Dichtungen. Ein eingehenderes Studium der Uebertragung und der Entwicklung dieser Sage in Deutschland dürfte namentlich für die Kreuzeßsage neue Resultate ergeben. — K. Kochendörffer, Erinnerung und Priesterleben. S. 187—204. Der Vf. der Erinnerung steht durchaus auf dem Standpunkte, den Gregor VII und nach ihm Urban II und Innocenz II vertreten haben, daß des nikolaitischen Priesters Messe ungültig sei, und deshalb der Laie sie nicht hören solle. Vf. schließt, daß der Dichter derselben nicht auch das „Priesterleben“ verfaßt haben kann. — R. Auch, Unfachlas. S. 204—207. — Ders., Mercurius fiano. S. 207—208. — A. E. Schönbad, Altdenksche Funde aus Innsbruck. S. 209—237. (Vgl. Hist. Jahrb. XI, 147.) 8. Aus Predigten Bertholds von Regensburg; 9. Meister Eckhart; 10. (Meister Eckhart?). Diese Fragmente lassen sich in der Ueberlieferung Eckharts nicht nachweisen, jedoch stimmen sie ziemlich überein mit G.'s Erörterungen; 11. Psalmenüberetzung; 12. Aus einer Ueberetzung Petrarca's. — Edw. Schröder, Belisars Kof. S. 237—244. Namendeutung. — L. Karsson, Schiff und Regenbogen. S. 244—248. — J. J. Ammann, Sagen und Banberformeln aus Hohenfurt. S. 248—252. — H. Zimmer, Ostia und Oscar. Ein weiteres Zeugnis für den Ursprung der irisch-gälischen Finn- (Vissian-) Sage in der Wikingerzeit. S. 252—255. (Vgl. oben.) — G. Freiherr Schenk zu Schweinsberg, die Herkunft Fischarts. S. 255—256. — J. Bolte, dialogus de divite et Lazaro. S. 257—262. — E. Schröder, Frisch. S. 262—264. Etymologie des Wortes. — Kossinna, die Herkunft des „Heriman“. S. 264. — M. H. Zellinek und C. Kraus, die Widersprüche im Scowulf. S. 265—281. — K. Kochendörffer, Erinnerung und Priesterleben. S. 281—315. Sucht die Zweifel Wilmanns, daß die Dichtungen dem 12. Jahrh. angehören, zu beseitigen. — R. Auch, germanische Matronennamen. Ein Excurs zu Saichamims. S. 315—324. — Ders., Nihalennia. S. 324—328. Etymologie des Namens der Göttin. — S. Wustmann, zum Text der Carmina burana. S. 328—343. Berichtigt die Ausgabe Schmellers. — R. M. Werner, altdenksche Bruchstücke aus polnischen Bibliotheken. II. S. 343—345. (Vgl. Hist. Jahrb. XII, 608.) 1. Wolframs Willehalm; 2. Sachsenpiegel; 3. Predigtbruchstück?; 4. Eine mittelhochdeutsche Evangelienharmonie?; 5. Predigtbruchstücke. — R. Auch, die Sippe des Arminius. S. 361—371. Spricht gegen die Annahme, daß Segestes N.'s Bruder gewesen sei, sucht die Genealogie festzustellen und die Namen etymologisch zu erklären. — Ders., Jupiter Tanarus. S. 372—374. Deutung einer Inschrift zu Chester aus dem J. 154 n. Chr. — Ders., Requalivahaus. S. 374—376. — E. Schröder, Erkurs über die gotischen Adjektiva auf — ahs. S. 376—379. — Franck, zu Bruder Hermanns Solande. S. 379—388. — Th. von Orienberger, germanische Götternamen auf rheinischen Inschriften. S. 388—401. 1. Mars Halamardus; 2. Dea Sandraudiga; 3. Mercurius Leudisio; 4. Dea Vagdavecustis; 5. Hercules Saxo. — E. Dümmler, Legenden vom hl. Nikolaus. S. 401—507. Rhythmische Gedichte aus einer HSE. des 11. Jahrh. im brit. Museum. — M. Petschenig, altdenksche Glossen aus Raibach. S. 407—411. — A. E. Schönbad, zwei altdenksche Predigten. S. 411—415. Aus Cod. lat. Monac. 7775 saec. XIII u. 2631 saec. XIII u. XIV. — Ders., ein Bruchstück aus dem Alexander des Ulrich von Eschenbach. S. 415—417. — E. Schröder,

Heimat und Ueberlieferung der Vorauer Sündenklage S. 417—434. — J. Bolte, Königin Marie von Ungarn und die ihr zugeeigneten Lieder. S. 435—439. Weist den Gedanken einer dichterischen Thätigkeit der Schwester Karls V. zurück. — R. Levisohn, eine oberbairische Fassung des Volksliedes vom Tanhäuser. S. 439—440.

36. Bd. 1892. S. 1—4. F. Deller, die Hamletfrage S. 1—25. Die römische Brutusfrage wurde im Norden zur Hamletfrage umgestaltet. Wir finden sie beim Skalden Snaebjörn und im 12. Jahrh. bearbeitet sie Saxo Grammaticus. In Island, wohin sie wanderte, wurde sie bis heute erhalten. — A. Köster, das *Lexicon Germanicum* des Joachim Jungius. S. 26—32. Behandelt den ganzen Nachlaß J's. auf der Hamburger Stadtbibliothek. — F. Kauffmann, Dingolf. S. 32—41. Etymologisch. — R. Much, der Name der Semnonen. S. 41—44. — Ders., *Dea Harimella*. S. 44—47. — Ders., Raus und Raptus. S. 47—48. Etymologien der Namen jener Könige, unter deren Führung die hasdingische Vandalen im römischen Dakien sich niederließen. — Ders., Strabiloscalleo. S. 48—49. — Ders., Segel. S. 50—51. — S. M. Prem, tirolischer Glaube und Aberglaube im 15. Jahrh. S. 51—52. Text von Gebeten aus dem Aktenkonvolut A VII 29 des Innsbrucker Statthaltereiarchivs. — J. Seemüller, Unvogel. S. 54—55. — K. Meier, Erfurter Tischregeln. S. 56—63. Deutsche Tischzucht aus HSE. des 15. Jahrh. zu Göttingen. — J. Burck, aus dem Liederbuch eines adlichen Poeten des 16. Jahrh. S. 63—77. — M. G. Jellinek, zur Frage nach der Verschiebung der Culturale. S. 77—88. — S. Singer, zur Ueberlieferung der St. Galler Benediktinerregel. S. 89—94. Goldast benutzte eine bessere Abschrift der bekannten St. Galler HSE. Hattmers. — E. Waldner, ein oberbairischer Meistersinger. S. 94—95. — J. Bolte, zu SS. 34, 27: Die Sulkanstochter im Blumen Garten. S. 95—96. — E. Martin, Tufa. S. 96. — R. Much, waren die Germanen Wanderhirten. S. 97—135. Verneint nach einer Interpretation dießbezüglicher Stellen bei Cäsar und Tacitus diese Frage. Indem Wj. weiterhin den Nachweis versucht, daß Schweden, und in stetig sich erweiternden Kreisen die Nachbarländer, als älteste Heimat der Germanen anzusehen seien, wird dieselbe Frage auch für diese Länder verneint. — F. Wrede, Fuldisch und Hochfränkisch. S. 135—145. — G. Zimmer, aus der Bedeutungsgeschichte von Schreiben und Schrift. S. 145—150. — J. Bolte, Lügenpredigt. S. 150—154. Stück aus Cod. germ. Monac. 714 saec. XV. — K. Lersch, zum Liebesgruß. S. 154—157. — R. Sprenger, Tertreitisches zu Konrad von Würzburg. S. 157—162. — M. G. Jellinek, zur Frage nach den Quellen des Heliant. S. 162—187. Der Heliantdichter benutzte Quellen, die mit den Kommentaren Hyabans, Bedas und Alcuins nicht identisch sind, und der Zweifel ist nicht unbegründet, ob diese Werke überhaupt seine Quellen waren. — G. Pabig, zur Handschrift und zum Text der *Carmina burana*. S. 187—203. — E. Martin, zu Moriz von Craon. S. 203—204. W. Ribbeck, Bruchstück mittelalterlicher Hofsichtung. S. 204—225. Grimm befaß das Gedicht in einer Abschrift J. W. Eccards. R. fand eines der fehlenden Stücke in Düsseldorf und teilt es mit. — A. L. Stiefel, eine unbekannte Nachahmung der Dramenübersetzungen Albrechts von Eyb. S. 225—233. A. E. Schönbach, Bruchstück einer altdeutschen Evangelienharmonie. S. 233—238. Aus einer HSE des 14. Jahrh. der Universitätsbibliothek zu Graz. — E. Dümmler und E. Schröder, zu dem *Mirakeln* des hl. Nikolaus. S. 238—270. — Ph. Strauch, Erhart Grok der Verfasser der *Grifardis*. S. 241—254. — M. Kordiger, Konjekturen zur *Gisheit*. S. 254—256. — M. G. Jellinek, gotisch W. S. 266—278. — F. Niedner, Bemerkungen zu den *Eddaliedern*. S. 278—295. 1. Prymskvipa; 2. Voluspa; 3. Lokasenna; 4. Helgakvipa. — J. Bolte, vier niederländische Schwänke des 16. Jahrh. S. 295—308. Jetzt wird mit

geteilt. — Th. von Grienberger, germanische Götternamen auf rheinischen Inschriften. S. 308—315. (S. oben Jahrg. 35.) 5. Dea Hariasa und Nachtrag zu 4. Dea Vagdavercustis. — R. Henning, die germanische Fara und die Faramanni. S. 316—326. — H. Möller, Gauz. S. 326—356. — F. Pomezuy und A. Tille, vier gereimte Briefe aus Mattfel. S. 356—364. Texte werden mitgeteilt. — J. Bolte, Marterens Steyndorffer. S. 364—366. Zu dem Artikel in demselben Jahrg. S. 225 ff. — Ph. Strauch, zur Tischzucht der Göttinger Handschrift. S. 367—368. Zu dem Artikel dess. Jahrg. S. 56 ff. — W. Uhl, Möriu 4764. S. 368.

37. Bd. 1893. H. 1—4. R. M. Meyer, Ymi und die Welterschöpfung. S. 1—8 Die Mythe ist eine „allerdings >gelehrte< aber heidnische Fortbildung eines volkstümlichen Kerns“; die Herleitung der Sage aus Stellen des Ambrosius oder des Honorius Augustodunensis ist abzulehnen. — O. Bremer, der Name Semnonis. S. 9—12. — Derf., Sngambri — Gambrivii. S. 12—13. — Ph. Strauch, weitere Bruchstücke der Trierer Margaretenlegende. S. 13—20. (Vgl. Hist. Jahrb. X, 181 und XI, 147.) — M. H. Jellinek, Dana halt und Hildebrandslied V, 31. S. 20—24. — P. Joachimsohn, aus der Vorgeschichte der „Formulare und deutsch Rhetorica“. S. 24—121. Das bekannte deutsche Kanzleihandbuch liegt in zahlreichen Drucken aus dem 15. Jahrh. vor. Eine Analyse ergibt, daß das Formulare eine Sammlung flüchtig zusammengeraffter und schlecht geordneter Materialien ist. Entstehungszeit und Ort, sowie die Quellen werden bestimmt. In einem Anhange wird die Straßburger Ausgabe des Formulare als geschickter Nachdruck der ältesten Augsburger Ausgabe bezeichnet. — W. van Helten, zur Aussprache des gotischen W. S. 121—124. — E. Schröder, Pfennig. S. 124—127. — Sch., langobardische Alliteration. S. 127—128. — A. Zwierzina, Ueberlieferung und Kritik von Hartmanns Gregorius. S. 129—217. Kollation der Konstanzer Handschrift. Sonstige Nachträge zu Pauls Lesartenverzeichnis. — R. Kögel, die allgermanische Fara. S. 217—231. Ein Anhang behandelt die Stellung des Burgundischen innerhalb der germanischen Sprachen. — J. Bolte, ein Breslauer historisches Volkslied vom J. 1490. S. 231—235. „Vom Heynß Domnig: gefang.“ Heinz war Breslauer Hauptmann. — St., Wigaloisbruchstück. S. 235—238. — J. Scemüller, Engelhard 2731 f. S. 239—240. — R. Priebisch, ein angebliches friesisches Marienlied. S. 240. — E. Schröder, über das Spell. S. 241—268. Grimm hält das Wort >spell< für „eine uralte Benennung des Märchens“. Vf. glaubt, daß die Bedeutung von spell „Zauberpruch“ der ursprünglichen am nächsten kommt. — R. Kögel, Beowulf. S. 268—76. Der Name wird erklärt und dadurch neues Licht für den Mythos gewonnen, welcher in Beziehung steht zu der kulturellen Thätigkeit der inguädischen Germanen an der Nordseeküste. — W. Goltzer, altdänische Kunde aus der Münchener Universitätsbibliothek. S. 276—88. Bruchstücke aus Notkers Psalmen. — F. Wrede, Hochfränkisch und Oberdeutsch. S. 289—303. — R. Henning, zur Ueberlieferung von Fara und Faro. S. 304—17. — Derf., Ags. Birel. S. 317—19. — M. H. Jellinek, Gotica minima. S. 319—20. — E. H. Meyer, Quellenstudien für mittelhochdeutschen Spielmannsdichtung. S. 321—56. Der Apolloniusroman und sein Einfluß auf die Drenfelsabel werden behandelt und die späteren, größtenteils der Geschichte des dritten Kreuzzuges entnommenen Ausschmückungen der Fabel aus-
geschieden. — A. Zwierzina, Ueberlieferung des Gregorius. S. 356—416. Fortsetzung und Schluß. Vgl. o. S. 216 f. — R. Auch, Eddika. S. 417—19. 1. Böluspa 46. 47. — Th. v. Grienberger, Dietmar von Aist. S. 419—27. Genealogische Notizen über den historisch nachweisbaren Dietmar von Aist. Die Frage, ob dieser mit dem Minnesänger identisch sei, will Vf. nicht entscheiden.

Uebersetzung des hl. Hieronymus den Namen ‚Vulgata‘ trägt, kann nicht sicher festgestellt werden. Es scheint, daß es erst im 16. Jahrh. Sitte wurde, die lateinischen Bibeln auf dem Titel als Vulgata-Ausgaben zu bezeichnen. Sicher ist, daß unsere Vulgata nichts anderes ist als die Pariser Bibel mit den Korrekturen der päpstlichen Kommission des 16. Jahrh. — **P. Schmitt**, die **Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden im Mittelalter**. S. 81—100, 161—79. Beleuchtung der jetzigen Agrarverhältnisse an dem sittlichen Gehalte des Rechtsbegriffes von Privateigentum an Grund und Boden im Ml. — **H. Schrader**, **Naturgeschichte und Symbolik im Mittelalter**. S. 237—60. Nach dem Physiologus. — **H. Samson**, eine mittelalterliche Sequenz zu Ehren der hl. Gottesmutter. S. 317—40. Die in den Kirchen Deutschlands in der österlichen Zeit gesungene Sequenz betrachtet die Edelsteine als Gleichnißbilder der Tugenden und Guadengaben Mariens. Ihr lateinischer Wortlaut mit der deutschen Uebersetzung ist abgedruckt. — **F. F.**, die **Sorge für die peregrini et pauperes in den alten Klöstern**. S. 340—50. In der Karolingerzeit wurden besonders für die irischen Pilger allenthalben Hospize gegründet. Die Sorge für die Armen beweisen die zahlreichen Synodal- und Kapitularbestimmungen jener Zeit. Wie diese ausgeführt wurden, zeigt die Geschichte der einzelnen Klöster. Näher berücksichtigt sind hier Fulda, St. Maximin in Trier und Prüm in der Eifel. — **F. W. E. Roth**, **Konrad Difel zu Worms, ein vergessener Katechet des 16. Jahrhunderts**. S. 376—79. Magister D., 1559 bis ca. 1584 Pfarrer von St. Johann in Worms, gab 1580 eine „Summa“, eine Art Katechismus für Gebildete und 1582 eine Postille in vier Teilen heraus. Beide Werke sind in volkstümlicher Sprache geschrieben. — **P. M.**, **Johannes Aurifaber**. S. 418—28. Die ausführlichste Lebensbeschreibung von A. findet sich in Notschmanns »Erfordia litterata« (Erfurt 1729, II, 234 ff.), die hier wörtlich abgedruckt ist. — **A. Zimmermann**, **Stonnhurst und die hundertjährige Feier seines Besehens**. S. 428—37. Kurze Geschichte dieses Jesuitenkollegiums. — **A. Franz**, die „**konfessionelle Parität**“ im Beamtenum des preussischen Staates S. 477—95, 549—66, 646—60. Eine geschichtliche Studie von den Zeiten des Kurfürsten Friedrich Wilhelm I bis zum Beginne des 19. Jahrh. — **P. M.**, **das Alter der Lehninschen Weisagung**. S. 661—67. Winterim soll ein ca. 1450 geschriebenes Manuskript der Weisagung gesehen und Georg David Meyer (Allg. Anzeiger der Deutschen 1807 Nr. 241) eine von 1431 stammende Abschrift derselben besessen haben. Vgl. S. 845—47. (Jene Angaben sind nicht sehr vertrauens-erweckend; wer zudem die zähe Fortdauer älterer Prophezeiungen im späterem Ml. kennt, wird schon aus der Thatsache, daß die Lehninsche Weisagung im späteren Ml. nie erwähnt wird, berechnigte Zweifel an ihrem Vorhandensein in jener Zeit schöpfen. D. N.) — **Falk**, **der Fußfall des Landgrafen Philipp von Hessen (1547)**. S. 713—18. Ein im Archiv für hessische Geschichte (Bd. 10, S. 438) abgedruckter Bericht über das Benehmen Philipps bei jenem Fußfalle, der entweder von dem kaiserl. Oberstfeldmarschall Reinhard von Solms oder von dem Kurfürsten und Erzbischof Sebastian von Heusenstamm in Mainz herrührt. — **Hollweck**, **zur Geschichte des bayerischen Schulwesens im 16. Jahrh.** S. 718—49. H. teilt hier die Nachrichten aus den Protokollen der 1558/59 von Herzog Albrecht V von Bayern veranlaßten Visitation der Pfarreien und Klöster mit, soweit sie das niedere Schulwesen in dem unter bayerischer Herrschaft stehenden Teile der Diözese Regensburg betreffen. Die Berichte sind einer von P. Theophons Hefele 1792 gefertigten genauen Kopie entnommen. Es ergibt sich aus den Protokollen, daß auch in katholischen Gegenden das Schulwesen eingerichtet war vor und ohne Luther. Eigentliche Schulen bestanden nur in den größeren Orten, in den kleineren Dorfpfarreien gab wohl in der Regel der Meßner den Kindern Unterricht im Lesen und Schreiben und übte die gewöhnlichen Gebete mit ihnen ein.

1895. Bd. 115. H. Paulus, Reichshofrat Dr. Georg Eder. Ein kathol. Rechtsgelehrter d. 16. Jahrs. S. 13—28, 81—94. E. (geb. 1523 in der Nähe von Freising, gest. 1587 in Wien) war der eigentliche Führer der streng kirchlichen Partei. Obgleich nicht Univeritätslehrer, wurde er doch elfmal zum Rektor gewählt, verfaß zweimal das Dekanat der jurist. Fakultät und war sogar einmal Dekan der theolog. Fakultät — ein Beweis, wech außer ordentliches Ansehen er in den Wiener Universitätskreisen genoß. Auch schriftstellerisch war E. thätig. — O. Klopp, der Ursprung der Tilly-Sage von Magdeburg. S. 161—82. Im 17. und bis tief ins 18. Jahrh. hinein hat eine Tradition von einem persönlich grausamen Tilly nicht existiert. Zwar hatte schon Spanheim, von Gustav Adolfs beemflußt, wenn auch nur bedingungsweise in seinem »Le soldat suédois« (Genf 1633) den Grund zu jener Sage gelegt und der Engländer Harte sowie der Verfasser der »Geschichte Gustav Adolfs aus den Arkenholzschen Handschriften« (1777) und ebenso Grimoard in seiner »Histoire des conquêtes de Gustav-Adolfe en Allemagne« (1789) durch Verschweigen jenes Vorbehaltes bei Spanheim die Legendenbildung weiter gefördert, — aber erst durch Schiller (Gesch. des dreißigjäh. Krieges 1791), dessen Darstellung in andere populäre Schriften überging, hat die Sage von dem grausamen Tilly in Magdeburg eine Art von Volksräumlichkeit erlangt. Es ist also nicht richtig, daß seit 260 Jahren dem Namen Tilly in Deutschland eine Makel anhaftet. Ueber die wirklichen Vorgänge bei der Katastrophe Magdeburgs ist die gewichtigste Quellschrift die des damaligen Ratsherrn und späteren Bürgermeisters der Stadt, Otto von Guericke, die aber erst 1860 von Hoffmann veröffentlicht worden ist. — J. Sickenberger, die Gräbersunde von Admin-Panopolis und ihre Bedeutung für das christliche Leben. S. 241—66. Referat über Jorner, die frühchristlichen Altäre mit Berichtigungen. Vgl. Hist. Jahrb. XIV, 709. Aus diesen Funden versucht S. ein Bild vom Leben und Denken der damaligen Christen zu gestalten. Gustav Adolf und die Jesuiten. S. 405—16, 498—514. G. A. war von Jugend an mit Vorurteilen gegen die Jesuiten erfüllt, aber nicht weil sie Attentate gegen ihn planten, sondern weil sie zu den eifrigsten und gewandtesten Verteidigern der katholischen Kirche gehörten. — A. J., zur Geschichte der deutschen Kolonisten in Rußland. S. 417—30. Nach einem in Saratow aufgefundenen, im Jahre 1863 von einem Kolonisten verfaßten Manuskript. — F. E. W. Roth, Johann Peter Schrank (1744—1814). S. 637—40. Biographische Skizze mit Angabe der Schriften Schs. Bedeutender als diese ist dessen literarischer Nachlaß. — Der Ursprung des siebenjährigen Krieges. S. 682—95. Die Forschungsergebnisse von Klopp und Lehmann. Die sächsischen Eroberungspläne, die Niederwerfung Oesterreichs und die Abtretung des linken Rheinuvers an Frankreich waren die unverrückbaren Grundpfeiler von dem Regierungssysteme Friedrichs II. — A. Zimmermann, Kaweraus Geschichte der Reformation und Gegenreformation. S. 229—30. Berichtigung vieler falschen Angaben Ks. — G. Grupp, die Deutsche Bibelübersetzung des Mittelalters. S. 931—40. Kritik des von Walter unter diesem Titel 1889 veröffentlichten Werkes.

18] Stimmen aus Maria=Vaach.

1894. Bd. 47. O. Pfülf, die Heerfahrt des sel. Heinrich von Bonn und seiner Gefährten. S. 24—48. Bericht über jene Teilnehmer am zweiten Kreuzzuge, welche den Seeweg wählten, und vom Sturm an die portugiesische Küste verschlagen, sich von König Alfons I von Portugal zum Kampfe gegen die Sarazenen anwerben ließen. Unter den vor Lissabon gefallenen „Märtyrern“ befand sich auch ein solchster Ritter, Heinrich von Bonn, an dessen Grabe wunderbare Heilungen geschehen sein sollen.

Th. Schmid, Principes musicae — Fürsten der Tonkunst. S. 113—36, 264—86. Zum dritten Centenarium des Todesjahres Orlandos und Palestrinas. — **O. Psülf, die Geschichte eines unglücklichen Fürstsohnes.** S. 136—61, 294—324, 383—413, 544—70. Nach allen zeitgenössischen Berichten war der Infant Don Karlos von Spanien körperlich und geistig anormal entwickelt, schlecht erzogen, von unberechenbarem, leidenschaftlichem Charakter und wenig Einsicht, aber nicht irrsinnig. Die Feindseligkeiten des Prinzen gegen seinen Vater machten dessen Verhaftung notwendig, in welcher er nach kurzer Zeit starb, nachdem er sich auf den Tod gut vorbereitet hatte. — **A. Baumgartner, altarabisches Dichterleben.** S. 161—81. Die Sängere der Moallakāt aus dem 6. christlichen Jahrh. — **Ders., die altarabische Dichtung und das Christentum.** S. 325—46. Hinweis auf die seltenen arabischen Uebersetzungen, welche die Existenz altchristlicher Dichter Arabiens mit großer Wahrscheinlichkeit verbürgen. — **St. Beissel, die Mosaiken von Ravenna.** S. 422—41, 497—515. Beschreibung der unter römischer, gothischer und byzantinischer Herrschaft in Ravenna entstandenen Mosaiken. — **A. Baumgartner, Mohammed und die Literatur der Araber.** S. 442—64. In Mohammed erhielt der Volksgeist der Araber eine wesentlich neue Richtung, die aber wenig poetische Fruchtbarkeit bot. — **G. M. Dreyes, zur Geschichte der fête des fous.** S. 571—87. Dieses spezifisch französische Fest hängt unstreitig zusammen einerseits mit den ähnlichen Possen der Vaganten und Goliarden sowie mit dem Feste des Kinderbischofs, andererseits mit den mehr weltlichen Charakter bewahrenden Lustbarkeiten der Fastnacht und des Karnevals. Wegen die dabei vorgekommenen teilweise sehr ärgerlichen Mißbräuche ist die Kirche jeder Zeit eingeschritten. Erst im 16. Jahrh. hörte dasselbe allmählich auf.

1895. Bd. 48. **H. Pesch, die katholische Kirche in ihrem Verhältnis zur Kultur und Civilisation.** S. 1—11, 178—90. Die ganze abendländische Civilisation und Kultur beruht auf dem Katholizismus. — **St. Beissel, flämische Altäre in der Rheinprovinz und in Westfalen.** S. 11—24. Fast alle besseren, während des ersten Drittels des 16. Jahrh. im Kurfürstentum Köln, in den Herzogtümern Jülich, Kleve und Geldern sowie in Westfalen aufgestellten Altaraufsätze kamen aus Antwerpen und Brüssel. Verbreitung und Eigenart dieser Altäre sowie Beschreibung der von den Künstlern beigefügten Zeichen wird näher angegeben. — **A. Zimmermann, die spanische Armada und die spätere Sagenbildung.** S. 38—46. Wie sich aus den archivalischen Forschungen von Douro und Laughton ergibt, war England an Schiffen, Mannschaft und Seetüchtigkeit seiner Flotte Spanien überlegen. Der Krieg war kein Religionskrieg. — **Luthers hebräische Bibel.** S. 105 f. Die Randglossen rühren meist gar nicht von Luther her, sondern von einem deutschen Juden, der vorher die Bibel besaß. — **J. G. Hagen, was haben Kepler und Tycho Brahe vom Stern der Weisen gehalten?** S. 155—62. Beide hielten ihn für einen wunderbaren Stern. — **A. Baumgartner, Torquato Tasso.** S. 249—77. Lebensskizze. — **O. Psülf, König Ludwig IX und die Dornenkrone.** S. 286—311. Erwerbung der Dornenkrone Christi (1238) und der übrigen Kronheiligtümer Konstantinopels (1241) durch Ludwig IX und auf diese Reliquien bezügliche historische bis auf die Gegenwart reichende Notizen. — **Zur Geschichte der Säulenstiche.** S. 344—46. Nach P. Delehaye S. J. (Revue des questions historiques 1895). Solche gab es bis ins 16. Jahrh., zeitweilig bildeten sie sogar eine eigene Klasse der Münze. — **J. Hilgers, der hl. Philipp Neri, der Apostel Roms im 16. Jahrh.** S. 349—61, 485—94. Staunen erregt die Universalität des Wirkens und Einflusses Philipp Neri's auf alle Klassen und Kreise Roms. — **St. Beissel, die Sage von der allgemeinen Furcht vor dem Untergange der Welt beim Ablauf des J. 1000**

n. Chr. Geb. S. 469—84. Daß eine allgemeine und einflußreiche Furcht vor dem Weltende i. J. 1000 nur eine Sage ist, wird negativ durch das Fehlen genügender Zeugnisse für deren Vorhandensein und positiv aus dem Benehmen der damals lebenden Menschen bewiesen. — A. Baumgartner, die Perser und ihr Königsbuch; Schahnäma. S. 526—50. „Nächst dem Mahābhārata und dem Rāmāyana ist das Schahnäma das gewaltigste, großartigste und merkwürdigste Heldengedicht des Orients, eine der schönsten und bedeutamsten Dichtungen aller Zeiten.“ Vj. ist Abul Kāsim Manjūr, später Firdusi genannt, geb. ca. 940. — Die lauritanische Litanei vor 400 Jahren. S. 578—80. Nach dem Officium Marianum, das von Tulerbelli 1503 gedruckt wurde

19) Sitzungsberichte der philol.-philol. und hist. Klasse der k. bayer. Akademie der Wissenschaften zu München.

1894. Paul, über die Aufgaben der wissenschaftlichen Etikographie mit besonderer Rücksicht auf das deutsche Wörterbuch. S. 53—91. Die Ausführungen des Vf., welche sich damit beschäftigen, wie die Ausnutzung der Quellen zu geschehen habe, in welcher Weise die Bedeutung der Wörter anzugeben und was alles bei Darstellung der Bedeutung eines einzelnen Wortes zu beobachten sei, bezwecken dem Wörterbuche mehr den Charakter eines systematischen Werkes zu geben, und statt einer äußerlichen, zufälligen alphabetischen Anordnung eine dem realen Zusammenhange entsprechende Gruppierung anzubahnen. — Wölflin, die neuen Aufgaben des *Thesaurus linguae latinae*. S. 93—123. Hervorhebung der Unterschiede zwischen Literatur und Vulgärlatein, Berücksichtigung der lokalen Verschiedenheiten der Sprache und Kontrolle über Abgang und Absterben alter Wörter. — v. Rothinger, zu einer handschriftlichen Bezeichnung des Landrechts des sogen. Schwabenspiegels als *Münzberger Recht*. S. 124—47. Die betreffende Bezeichnung, enthalten im Codex *Altenberger Vermanstädter HZ*, läßt nur an ein rein äußerliches Verhältnis, nicht aber an einen inneren Zusammenhang denken. — Dove, *Corfica und Sardinien in den Schenkungen an die Päpste*. S. 183—238. „Sardinien geht in die Schenkungsgeschichte erst aus dem gregorianischen Idcentreie und auch da nur mittels Betrug ein; Corfica dagegen hat darin von Pippin bis auf Karl d. K. wenigstens auf dem Pergament eine Reihe wechselnder Schicksale durchlebt.“ — Simonsfeld, die Wahl Friedrichs I. Rotbart. S. 239—68. Konrad hat allerdings seinen Neffen Friedrich als den von ihm gewünschten Thronkandidaten bezeichnet, eine Oppositionspartei aber sprach sich zu gunsten des jungen Königsjohnes aus; schließlich erfolgte in Frankfurt die einstimmige Wahl Friedrichs Rotbarts mit Rücksicht auf seine ganze Persönlichkeit und in der Hoffnung auf Beilegung des Bürgerkrieges. — v. Oefele, *Traditionsnotizen des Klosters Kühbad*. S. 269—86. Verwertung der Aufzeichnungen in einem, jetzt handschriftlich in der k. Bibliothek zu Stuttgart befindlichen Salbuch s. XII des Nonnenklosters Kühbad bei Michal für die Orts- und Rechts-geschichte und genealogische Fragen. — *Carriere, fides Geistesentwicklung in den Reden über die Bestimmung des Gelehrten*, Jena 1794, Erlangen 1805, Berlin 1811. S. 287—356. — Maurer, ein neues Bruchstück von *Södermannsalagen*. S. 427—42. Aus der Zeit vor der Mitte des 14. Jahrh. — v. Reber, über die *Stilentwicklung der schwäbischen Tafelmalerei im 14. und 15. Jahrh.* S. 443—89. Weichnigt sich eingehend mit Lucas Moser und Hans Schüchlin. Des letztern Tafelbildniß hat in den letzten Jahrzehnten des 15. Jahrh. fast die ganze schwäbische Kunst vom Oberrhein bis zum Lech beherrscht. — *Krumbacher, Michael Ginkas*. S. 491—500. Eine biographische Skizze des byzantinischen Literaten und seiner literarischen Thätigkeit, nebst einem unedierten Gedichte und Briefe desselben.

20] Abhandlungen der philol.-histor. Klasse der k. sächsischen Gesellschaft der Wissenschaften.

1894. Bd. 14. F. Hultsch, die erzählenden Zeitformen bei Polybios. Ein Beitrag zur Syntax der gemeingriechischen Sprache. S. 3—100. — J. Alberg, das Hippokratesglossar des Erotianos und seine ursprüngliche Gestalt. S. 103—47. — A. Socin, zum arabischen Dialekt von Marokko. S. 151—203. — F. Delitzsch, Beiträge zur Entzifferung und Erklärung der kappadokischen Keilschrifttafeln. S. 207—70. — Th. Schreiber, die alexandrinische Corentik. Untersuchungen über die griechische Goldschmiedekunst im Ptolemäerreiche. I. Tl. S. 273—479. — M. Heinze, Vorlesungen Kants über Metaphysik aus drei Semestern. S. 483—728. Aus dem Zeitraum ab 1775/76 oder 1779/80, auf Grundlage von fünf Manuskripten. „Wir lernen Kant aus den Vorlesungen in seiner innersten Arbeit, in seinem Drange nach etwas Positivem, aber auch in seinem Schwanken besser kennen als aus seinen von ihm selbst herausgegebenen Schriften.“ — F. H. Weisbach, neue Beiträge zur Kunde der russischen Inschriften. S. 731—77.

21] Nachrichten von der kgl. Gesellschaft der Wissenschaften und der Georg-August-Universität zu Göttingen.

1893. W. Meyer, die in der Göttinger Bibliothek erhaltene Geschichte des Inkarreiches von Pedro Sarmiento de Gamboa. S. 1—18. Pedro S., Entdecker der Salomoninseln, schrieb die Geschichte i. J. 1572, deren Original in Göttingen liegt und von M. beschrieben wird. Für die Einleitung hätten die einschlägigen Essener Gymnasialprogramme Congens vom J. 1889 herangezogen werden können. — O. Günther, zwei mittelalterliche Deklamationen über Thomas Becket. S. 231—43. Zwei rhetorische Schulreden, die angeblich im November 1164 am Hofe Papst Alexanders III zu Sens gehalten sind, in deren erster ein Parteigänger des Thomas, in deren zweiter ein englischer Geistlicher gegen den letztern und für Heinrich II von England spricht. Immerhin zeigen sie, was in dem Konflikt der beiden Gewalten besonders Eindruck machte. Der Text wird mitgeteilt. — A. Kluckhohn, über das Projekt eines Saucenparlaments zu Heilbronn und die Verfassungsentwürfe von Friedr. Wengandt und Wendel Hipler aus dem J. 1525. S. 276—300. Vf. scheidet die Verfassungsentwürfe W.s und H.s und weist eine Benutzung der radikalen Verfassungsprojekte W.s durch H. zurück. — F. Frensdorff, zwei Briefsammlungen des Welfenmünzmeis in Hannover. S. 305—37. Briefe Strubes (1694—1776) an Pütter, und Briefe G. A. v. Münchhausen an Pütter.

1894. F. Frensdorff, Beiträge zur Geschichte und Erklärung der deutschen Rechtsbücher. S. 36—103. (Vgl. Nachrichten 1888 Nr. 15.) Vf. führt den Nachweis, daß in den zusammenhängenden Stücken des Sachsenspiegels über den Landfrieden eine Benutzung von umsichtig bearbeiteten Quellen nachweisbar ist. Besonders werden die übrigen von Frieden handelnden Stellen des Sachsenspiegels besprochen. — O. Günther, die Ueberlieferung der „Sammlung in Sachen des Monophysitismus“. S. 116—43. Eine Kollektion von Schriftstücken des 5. und 6. Jahrh. Vf. untersucht das Verhältnis von fünf handschriftlichen Ueberlieferungen. Der unechte Brief des Papstes Zeltz an Petrus wird mitgeteilt. — W. Meyer, Melanchthons Vorlesung über Ciceros *Officia* 1555. S. 146—81. Vf. behandelt zunächst „Melanchthon als Dozent“ und sagt, er habe nächst Luther am meisten zur wissenschaftlichen Begründung der protestantischen Lehre beigetragen, und als Philologe und Pädagoge den Unterricht an der Universität und am Gymnasium zeitgemäß umgestaltet. Weiter werden Melanchthons Vortrag und

Abschriften und Abdrucke von seinen Vorträgen besprochen. Es folgen Ausführungen über die Nachschrift von Melanchthons Vortrag über die *Officia f. Leo*, über einige Palimpseste der Eisbellaria. S. 201—7. — H. Wagner, die Rekonstruktion der Toscanellikarte vom J. 1474 und die Pseudo-Fachsimila des Schain Globus vom J. 1492. Vorstudien zur Geschichte der Kartographie. III. S. 208—312. (Vgl. Nachrichten 1891 Nr. 8 und 1892 Nr. 16.) — W. Mejer, Glossen zu einigen juristischen Miscell. in Göttingen. S. 313—63. Polemik gegen eine Rezension Steffenhagens im Literar. Centralblatt (21. April 1894). Die aus Anlaß derselben geführte Unterjuchung beleuchtet die Person des Kanonisten Johannes de Lignano und seinen Klementinenapparat. — K. Weiland, Fragment einer niederrheinischen Papst- und Kaiserchronik aus dem Anfange des 14. Jahrh. S. 375—83. Das Fragment, dessen Vf. vom Niederrhein stammte, wird mitgeteilt. — G. Cohn, zur Geschichte des englischen Kanalwesens. S. 384—91. Der Kanalbau beginnt um die Mitte des 18. Jahrh. — F. Frensdorff, die Lebensfähigkeit der Bürger im Anschluß an ein bisher unbekanntes niederdeutsches Rechtsdenkmal. S. 403—58. Ein lehnrechtlicher, dem 15. Jahrh. angehörender Aufsatz aus einem Göttinger, mit »liber antiquorum gestorum« bezeichneten Sammelband wird behandelt. Er beleuchtet den für das ausgehende 17. charakteristischen Kampf zwischen Ritterchaft und Bürgertum.

22] Abhandlungen der kgl. Akademie der Wiss. zu Berlin. Philos. und histor. Abhandlungen.

1894. Dümmler, über Leben und Schriften des Mönches Theodorich von Amorbach. S. 1—38. Der Mönch Theodorich oder Diederich muß sich einige Zeit in dem Kloster Fleury oder St. Benoit an der Loire aufgehalten haben und trat dann in persönliche Beziehungen zu dem Abt Richard von Amorbach, der 1018 Abt von Fulda wurde. Seine Schrift über den hl. Benedikt, von Mabillon zum größeren Teil gedruckt, zeigt eine grenzenlose chronologische Verwirrung. Sein weniger verbreiteter Kommentar zu den sogenannten kanonischen Briefen ist in einer unvollständigen Würzburger Hs. aus dem 11. und in einer lückenlosen Wolfenbüttler aus dem 15. Jahrh. erhalten. D. druckt daraus drei größere Stücke (die Widmungen, Kap. 3 und 4 und den Schluß) von dieser Stelle ab.

23] Deutsche Zeitschrift für Kirchenrecht.

1894. 3. J. Bd. 4. H. 1. H. Gessken, zur ältesten Geschichte und ehegerichtlichen Praxis des Leipziger Konsistoriums. S. 7—67. Im ersten Teil der Abhandlung erscheinen einige Notizen und Nichtigstellungen bezüglich der äußeren Entstehungsgeschichte des Leipziger Konsistoriums. Es entstand aus dem Stift Merseburg (1530), das der katholischen Reaktion hatte weichen müssen; zwei Eheordnungen, die Zellische von 1545 und die Dresdener von 1556 neben einander geltend. Die 1580 nicht durchgeführte Reform konsistorialer Mißstände nahm Kurfürst Christian 1587 in Angriff und auf seinen Befehl übermittelte das Konsistorium am 18. August den geheimen Kammerräten desselben eine ausführliche Denkschrift »Gebrechen des Konsistorij zu Leipzig«, dessen erster Teil »Von Ehe und Gewissensachen« vom Vf. vollständig wiedergegeben ist. Im zweiten und hauptsächlichsten Teile unseres Aufsatzes erfahren die Grundzüge der Leipziger Praxis bis zum Jahre 1587 eine genaue Prüfung. — Miscellen. Th. Dinkel, Leipziger Schöppenpruch gegen einen brandenburgischen Geistlichen (1615). S. 71—73. Wegen den Kaplan Peter Stieler zu St. Petri

in Köln (Berlin), auf Landesverweisung wegen aufrührerischer Predigt lautend. — **Derf.**, ein kursächsischer, lutherischer Geistlicher als Todtschläger (1646). S. 74—75. Der Pfarrer zu Niemehna (Amt Eisenburg), M. Eustachius Möller.

§. 2. **G. v. Below**, zur Geschichte der geistlichen Gerichtsbarkeit am Ausgang des 18. J. S. 121—28. 15 Aktenstücke, (d. d. 13. April bis 11. Mai 1553), welche ein Bild von der Beschränkung der geistlichen Gerichtsbarkeit bezüglich des Bannes und anderem in Sülzich geben, entsprechend den Verhältnissen zu Lebzeiten des Herzogs Wilhelm (1475—1511). — **E. Schling**, die Ostfriesische (sogen. Lüneburgerische) Kirchenordnung von 1535 S. 129—56. Dieser erstmaligen, nach einer H. S. saec. XVI des Staatsarchivs Aurich veranstalteten Ausgabe ist eine Einleitung vorausgeschickt, welche in kurzem die erste Geschichte der Reformation in Ostfriesland bis zur Abfassung bezw. Publikation der erwähnten Kirchenverordnung (1535) behandelt. — **F. Makower**, die englische Kirchengemeinde und die Landgemeindeordnung von 1894. S. 171—89. Diese Abhandlung gibt zuerst einen kurzen Ueberblick über die geschichtliche Entwicklung der Verfassungsverhältnisse der Ortsgemeinde seit dem 7. Jahrh. bis zum Erlasse der neuen Landgemeindeordnung und behandelt eingehender deren Wirkung. — **M. Szlavik**, zur Frage der Civilehe in Ungarn. S. 100—203. Bespricht auch die Entwicklung des Eherechtes in Ungarn vor und nach der Reformation, die Verhältnisse bei den einzelnen protestantischen Teilkirchen, bei der griechisch-nichtunierten Kirche, in Siebenbürgen.

§. 3. **Miszelle u. Th. Distel**, öffentliche Degradation eines königlich sächsischen Geistlichen (des Pfarrers Cinnius 1814). S. 325—28. — Trauung wider Willen eines Teiles (1607). S. 329—30. — Harte Strafe für eine Unterlassungssünde des Leipziger Geißl. Alz. Peter Hesse (1589). S. 331—32. Wegen Unterlassung des anbefohlenen Dankgebetes bei Geburt des sechsten Kindes des Kurfürsten Christian I von Sachsen wurde Hesse, Diakon bei St. Thomas, sofort der Stadt Leipzig und des Landes verwiesen.

24] Rivista storica Italiana.

Vol. XI. (1894). §. 3—4. **G. de Castro**, cospirazioni e processi in Lombardia (1830—35). S. 401—69. Zusammenfassende Darstellung der Thätigkeit der „Carbonari“ und ihrer Gehülfen gegen die Herrschaft Oesterreichs in Norditalien; Versuche zur Unterdrückung ihrer Unternehmungen in dieser Richtung. Mazzini spielt eine Hauptrolle dabei. — Unter den Rezensionen ist hervorzuheben die von G. Romano über Biagi, G., 40 lettere di Giocchino Murat alla figlia Letizia (Firenze 1893) und Capiabbi, H., la fine di un rè: Murat al Pizzo (Monteleone, 1894), S. 488—503. Nekrolog über Ariodante Fabretti. — **L. Chiappelli**, **Irnerio secondo la nuova critica storica**. S. 607—28. Bericht über die Publikation der »Quaestiones de iuris subtilitatibus« und die »Summa Codicis« des Bologneser Juristen Irnerius durch G. Fitting (Berlin, 1894), mit Untersuchungen über die Behandlung des Rechtes vor Irnerius und über die Stellung des Letztern in der Entwicklung des Rechtsstudiums im 12. Jahrh. — **C. Merkel**, **Ancora di alcuni studi intorno a Cristoforo Colombo**. S. 629—53. Bericht über acht verschiedene, in den J. 1892—94 erschienene Schriften betreffend den Entdecker Amerikas als Nachtrag zu der Uebersicht, welche M. im X. Bd. (1893) der Riv. stor. von den Publikationen über Columbus gegeben hatte. — **F. Tarducci**, **H. Harrisse e la fama di Sebastiano Caboto**. S. 654—64. Der Vf. nimmt den Venezianer Seb. Cabot, welcher in der ersten Hälfte des 16. Jahrh.

in Diensten der spanischen und englischen Marine war, und sich bemühte, die Durchfahrt nach dem stillen Ozean gegen Westen zu finden, in Schutz gegen die schlimme Behandlung, welche er von Harrisse in dessen Schrift: *The discovery of North America*, Paris 1892, erfahren hat. — **F. Lioni, Battaglia di S. Quintino (10 agosto 1557)**. S. 665—674. Publication einiger Dokumente über die Schlacht von S. Quentin, aus dem Staatsarchiv von Palermo, welche viele Einzelheiten über dieses wichtige Ereignis enthalten.

Vol. XII. (1895). H. 1—2. E. Callegari, la devoluzione di Ferrara alla S. Sede (1598). S. 1—57. Sehr eingehende, auf grund zahlreicher ungedruckter Urth. verfaßte Darstellung der Rückkehr des Herzogtums Ferrara unter die direkte Herrschaft des heil. Stuhles, nach dem Tode von Alphons II von Este (27. Oktober 1597). Dieser hatte durch Testament zu seinem Erben seinen Vetter Caesar von Este ernannt, Sohn des Marchese Alphons von Montecchio und Enkel des dritten Herzogs von Ferrara, Alphons I. Papst Clemens VIII erkannte die Erbberichtigung Caesars nicht an, weil dessen Vater aus der Verbindung Alphons' I mit Laura entsprossen war, und weil nicht nachgewiesen werden konnte, daß die Nachkommen aus dieser Verbindung durch nachfolgende Ehe legitimiert worden waren. Der Vf. behandelt die Einzelheiten der Versuche, welche Caesar machte, um Ferrara zu gewinnen, Versuche, die zu keinem Resultate führten. — **G. Demaria, la soppressione della Nunciatura pontificia in Piemonte nel 1753**. S. 57—91. Die Abreise des päpstlichen Nuntius Merlini von Turin anfang Dezember 1753 und die daraufhin erfolgte und bis zum J. 1839 dauernde Unterdrückung der Nunciatur durch Piemont war das Ende der Bestrebungen des Königs Karl Emanuel III, die Turiner Nunciatur zu einer solchen ersten Ranges zu erheben, so daß deren Inhaber direkt den Kardinalshut erhalten sollten. Der König hatte dieses Ansuchen i. J. 1750 an Papst Benedikt XIV gestellt, weil sein Reich eine Macht ersten Ranges sei, allein die Vertreter von Neapel, Venedig und Polen widersetzen sich, oder vielmehr wollten auch für ihre Reiche dasjelbe Recht beanspruchen. Daher lange diplomatische Verhandlungen, welche der Vf. genau beschreibt auf grund zahlreicher Aktenstücke, indem er zugleich die tiefer liegenden Bestrebungen hervorhebt, welche gegen die ausgedehnte Jurisdiktion der Nuntien überhaupt gerichtet waren, und welche nicht wenig zur Aufhebung der Nunciatur beitrugen. — **C. Merkel, Cristoforo Colombo e i lavori della R. Commissione Colombiana per il 4° centenario della scoperta dell' America**. S. 201—88. Ausführlicher Bericht über die Arbeiten, welche von der genannten Kommission veröffentlicht wurden, unter dem Titel: *Raccolta di documenti e studi pubblicati dalla R. Commissione Colombiana*. Die Sammlung umfaßt 6 Theile: 1. Schriften des Columbus 3 Bde u. 1 Supplementheft), bearb. von G. de Solfis; 2. Columbus und seine Familie noch unvollständig; 3. Die Entdeckung Amerikas (2 Bde. „Italienische Quellen zur Geschichte der Entdeckung“ von G. Berchet); 4. Das Schiffswesen und die Cartographie der Entdeckung; 5. Monographien verschiedenen Inhaltes über Italiener, welche zur Entdeckung mitwirkten; 6. Bibliographie.

25] Studi e documenti di storia e diritto.

Anno XV. (1894). Fasc 3—4. C. Bertolini, teoria generale della pena convenzionale secondo il diritto romano (continuazione e fine). S. 193—237. — **L. Fumi, l' inventario dei beni di Giovanni di Magnavia vescovo di Orvieto e vicario di Roma cont.** S. 238—61

Fortsetzung des für die Kammer i. J. 1365 aufgenommenen Verzeichnisses der Hinterlassenschaft dieses Prälaten. Besonders hervorzuheben ist die Liste der HSS., welche durch die Angabe des Wertes, die regelmäßig hinzugefügt wird, noch interessanter wird. Dieselbe umfaßt 180 Nummern. — **F. Cerasoli, diario di cose romane degli anni 1614, 1615, 1616.** S. 263—301. Abdruck des Diariums, das vom 19. Januar 1614 bis Mitte Oktober 1616 reicht, aus dem Cod. Sessorianus 270, 11 der Bibliothek ‚Vittorio Emmanuele‘ in Rom, mit Zusätzen aus den beiden HSS. Urbin. 1082 und 1083 der Vaticana. Der Hrsgb. hält einen Familiaren des Kard. Petrus Aldobrandini, Neffe Clemens VIII, für den Vf. Die HS. ist unvollständig. — **G. Mercati, miscellanea di note storico-critiche.** S. 303—347. Dieselben haben zum Gegenstand: 1. einen Brief des Humanisten Cosma Raimondi aus Cremona über Jeanne d' Arc. 2. Ein Epigramm des Humanisten Antonio Beccadelli gegen den Franziskaner Antonio da Nho, in welchem die Jungfrau von Orleans als redend auftritt. 3. Untersuchungen über Leben und Schriften des Cosma Raimondi und (4.) des Antonio Beccadelli, sowie 6. über die Briefsammlung des Letzteren; dann 5. über das Jahr, in welchem Scipio Maimenti Bischof von Modena wurde, nämlich 1436; ferner 7. und 8. über den Humanisten und Sammler von Kopien alter Inschriften Cyriacus von Ancona; endlich 9. über das Epitaph von Francesca Petrarca, Tochter des berühmten Literaten. — **G. Signorelli, i Potestà nel comune di Viterbo e serie dei quei magistrati nei secoli XII—XV.** S. 349—68. Eine kurze Schilderung des Antez und der Stellung der Potestà geht der Liste voraus. — **L. de Feis, storia di Liberio papa e dello scisma dei Semiariani.** (Schluß). S. 369—97. Behandelt die Ereignisse der J. 363—66. Der Vf. hält das umstrittene Elogium des Cod. Corbeiensis mit de Rossi für die Grabchrift des Liberius.

Anno XVI. (1895). Fasc. 1. G. Mercati, „Pietro peccatore“, ossia della vera interpretazione di Paradiso XXI, 121—123. S. 3—34. Weist nach, daß Dante an der angegebenen Stelle von dem Aufenthalte des hl. Petrus Damiani im Kloster von Pomposa redet. — **L. Fumi, l'inventario dei beni di Giovanni di Magnavia vescovo di Orvieto e ricario di Roma.** (Schluß). S. 35—56. Siehe oben Anno XV. Auch in diesem Teile des Inventars, welcher die in verschiedenen Räumlichkeiten aufbewahrten Gegenstände enthält, finden sich einige Bücher. — **G. Pardi, la signoria di Ermanno Monaldeschi in Orvieto.** S. 57—84. Anfang einer ausführlichen Behandlung der Herrschaft dieses Mannes, deren Anfang in das J. 1334 verlegt wird. Dieser erste Aufsatz beschäftigt sich hauptsächlich mit der Familie Monaldeschi und deren Stellung im Anfange des 14. Jahrh. Ermannos Gattin war eine Verwandte P. Bonifaz' VIII. — **F. Cerasoli, spese e donativi pel comune di Roma nel secolo XVI.** S. 85—90. Drei Dokumente, welche Geschenke aufzählen, die einzelne römische Stadtbeamten von der päpstlichen Kammer erhielten. — **E. Celani, alcuni documenti sul comune di Montelibretti e sul suo passaggio dalla casa Orsini alla casa Barberini.** Vier Aktenstücke aus der Mitte des 17. Jahrh. diese Angelegenheit betreffend.

Fasc. 2—3. A. Mauri, il salariato libero e la concorrenza servile in Atene. S. 97—119. — **L. Fumi, la peste di Napoli del 1656 secondo il carteggio inedito della nunziatura pontificia.** S. 121—132. — **G. Pardi, la signoria di Ermanno Monaldeschi in Orvieto.** (Schluß). S. 133—83. — Behandelt die eigentliche Herrschaft desselben in den J. 1334—37

und kurz die Ereignisse der nächsten Folgezeit. Als Anhang werden 14 Dokumente aus den J. 1318—37 veröffentlicht. — **L. Cantarelli, le fonti per la storia dell' imperatore Traiano.** S. 185—220. Zusammenstellung des gesamten schriftlichen und monumentalen Materials zur Geschichte des Kaisers Traian

E. Celani, aggiunte all' opera: „Abbatiarum Italiae brevis notitia“. S. 222—81. Nämlich Zusätze zu dem unter obigem Titel von Aug. Lubin in Rom 1693 veröffentlichten Werke nach der Reihenfolge der einzelnen Seiten in dem letztern —

F. Cortelli, le casse di risparmio e la loro liquidazione. S. 283—300

Im Anschluß an das unter gleichem Titel publizierte Werk von A. Tortori

26] The Dublin review.

Nr. 231 (Oktober 1894). **Edmund Bishop, the earliest Roman mass book.** S. 245—78. Uebersicht zur Frage über die ältesten römischen Messbücher und Sakramentarien, Liturgie usw. nach neueren Arbeiten von Wilson, Duchesne, Battifol und besonders des P. Euthbert Wäumer (i. Hist. Jahrb. XVI, S. 241 f.). — **R. Twigge, Service books of Aquitaine.** S. 279—94. Nachweis und Beschreibung alter liturgischer Handschriften römischer Obervanz, die sich nach manchen Verlusten während der Revolutionszeit noch in der Stadtbibliothek von Albi erhalten haben. — **Miss E. M. Clerke, Joan of Arc.** S. 295—312. Lebensskizze der Jungfrau von Orleans nach den Arbeiten von P. Anroës S. J. und Rev. Fr. W. Wyndham. — **Friedrich von Hügel, the church and the bible. The two stages of their interrelation.** S. 313—41

J. R. Gasquet, the cures at Lourdes. S. 342—57. — **Miss J. M. Stone, queen Elizabeth and the revolution.** S. 358—81. Verlauf der Ereignisse in Frankreich in den 10 Jahren vor der Bartholomäusnacht. — **Stuart Erskine, Lord Mar's Home rule bill.** S. 382—86. — **W. H. Kent, O S. G., the primitive church and the see of Peter.** S. 387—401. Referat über das unter gleichem Titel mit einem Vorwort des Kardinals von Westminster erschienene Buch von Rev. Luke Rivington (vgl. Hist. Jahrb. XVI, 637 das Referat über Luke Rivington, the Acacian troubles). — **G. F. Mackenzie, Marlborough.** S. 402—410. Ueber General Wolfeleys Biographie Marlboroughs (bis 1702), in welcher Marlboroughs Unloyalität und Fahrenflucht gegenüber König Jakob II. zu sehr beschönigt und entschuldigt wird. — **Rev. J. Moyes, features of Papal jurisdiction in medieval England.** S. 411—31. Darlegung der mannigfaltigen und ausgedehnten päpstlichen Jurisdiktion in Großbritannien und Irland nach der Publikation von W. H. Bliß: Calendar of entries in the Papal registers etc. Papal letters I 1198—1304.

27] The English historical review.

Nr. 36 (Oktober 1894). **F. Zinkeisen, the donation of Constantine as applied by the Roman church.** S. 625—32. Nachweis, daß die falsche Schenkung Konstantins, auch ehe deren Falschheit nachgewiesen war, sehr wenig von den Päpsten zur Begründung ihrer territorialen Hoheit angezogen wurde. Im eigentlichen Sinne geschah es nur durch Urban II. 1091 bezüglich der Liguistischen Inseln und dann in der Zeit von Nikolaus V. bis Leo X., vorausgesetzt, daß die päpstlichen Demarkationsbullen über die neuentdeckten Länder mit den aus der constantinischen Schenkung hergeleiteten Ansprüchen in Zusammenhang gebracht werden können.

Miss Mary Dormer Harris, Laurence Lauders, citizen of Co-

ventry. S. 633—51. Laurence Saunders, eine Art Volkstribun zu Coventry gegen Ende des 15. Jahrh., der bei verschiedenen Anlässen der gemeinen Bürgerschaft und den Zünften gegen die reiche Oligarchie in dem fast erblich gewordenen Magistrate zu ihrem Rechte zu verhelfen suchte, aber schließlich zu den Galeeren verurteilt wurde. — **John W. Hales, Shakespeare and the Jews.** S. 652—61. Verteidigt Shakespeare gegen den Vorwurf, durch die Figur des Shylock im Kaufmann von Venedig dem Hass gegen die Juden Nahrung gegeben zu haben. — **William A. Shaw, the English government and the relief of protestant refugees.** S. 662—83. Widerlegt die Behauptung, daß die jährlich 15,000 Pfd., die Wilhelm III von England für die aus Frankreich nach England geflüchteten Hugenotten ausgab, nur die Zinsen von früher gesammelten Privatbeiträgen gewesen seien, die der König eingezogen habe; vielmehr sei diese Summe ganz aus der Willkür des Königs und seiner Gemahlin Mary gestossen. — **F. C. Burkitt, William Robertson Smith.** S. 684—689. Nachruf für den Orientalisten Robertson Smith, unter Hervorhebung seiner Studien über die ältesten religiösen Gebräuche und Vorstellungen bei den Semiten. — **Notes and Documents. Miss Mary Bateson, rules for monks and secular canons after the revisal under king Edgar.** S. 690—708. Nachweis, wie sich seit den Zeiten des Königs Edgar, Ende des 10. Jahrh., das englische Mönchtum dem festländischen näher anschloß und die auf dem Festland entstandenen monastischen Schriften herübernahm, bis auch England selbst derartige Werke hervorbrachte. — **H. E. Melden, Wolsey's ordination as priest.** S. 708—9. Stellt den 10. März 1498 als Tag der Priesterweihe Wolseys fest. — **J. H. Round und M. Oppenheim, the royal navy under Queen Elizabeth.** S. 709—15. Berichtigungen und Nachträge zu des Letzteren früheren Artikeln über diesen Gegenstand. — **C. H. Firth, an anonyme tract on „Liberty of Conscience“.** S. 715—17. Literarische Notizen über einen Kaufmann Henry Robinson, Mitte des 17. Jahrh., der neben vergessenen Abhandlungen über verschiedene Dinge auch einen beachtenswerten Traktat über Gewissensfreiheit verfaßte.

* * *

Außerdem verzeichnen wir aus andern Zeitschriften folgende Artikel:

Alcannia. Jahrg. 21 (1893). S. 2 ff. — **J. W. C. Roth,** Aufzeichnungen über das mystische Leben der Nonnen von Kirchberg bei Sulz, Predigerordens, während des 14. u. 15. Jahrh. — **H. Mayer,** die Universität zu Freiburg i. B. in den J. 1818—52. Erster Hauptteil. Die Regierung des Großherzogs Ludwig. 1818—30. Schluß. — **Fr. Lauchert,** Aussprüche der Zimmerischen Chronik zur Kennzeichnung der Deutschen und einzelner deutschen Stämme, in Ernst und Scherz. — **Fr. Grimme,** Urkundliches zu mittelhochdeutschen Dichtern. — **Derj.,** zur Glaubwürdigkeit von der Hagens. — **H. Mayer,** die Universität zu Freiburg i. B. in den J. 1818—52. Zweiter Hauptteil. Die Regierung des Großherzogs Leopold 1830—52. — **J. Hamn,** Fortsetzungsgeschichtliches aus dem Kellenburgischen. II. — **K. Schäfer,** Werkmeister der Stadt und des Münsters zu Freiburg i. B. aus der Renaissance. ● 22. Bd. (1894). **P. Joachimsohn,** zur städtischen und klösterlichen Geschichtsschreibung Augsburgs im 15. Jahrh. I, II, III. — **Fr. Grimme,** neue Beiträge zur Geschichte der Winnesinger. — **A. Englert,** zur Bibliographie des Tischartigen Vienenkorbs. — **P. Beck,** ein Pamphlet wider Schubarth. — **E. H. Meyer,** badische Volkskunde. — **J. Bolte,**

sechs Meisterlieder Georg Hagers. — H. Maner, die Universität zu Straßburg 1. Bd. in den J. 1818—52 (Schluß). Zweiter Hauptteil. Die Regierung des Großherzogs Leopold 1830—52. — G. von Tersch, ein wiedergefundenes Altarwerk Hans Baldungs.

Annalen des hist. Vereins für den Niederrhein. 55 H. 1892. V. Korth, das gräflich von Mirbachsche Archiv zu Harff. Urk. und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete. 1. Bd. 1144—1438. ● 56 H. 1893. Fr. Ritter, Erzbischof Dietrich von Moers und die Stadt Köln in den J. 1114 bis 1424. — E. Pauls, zur Geschichte der Erdbeben des 17. und 18. Jahrs in der Nachener Gegend. — K. Keller, die hist. Literatur des Niederrheins für das J. 1891. — C. Hahn, aus den Annalen-Registern Papst Martin's V. 1417—31. — V. Korth, Verhandlungen über die Hausweberei im Kloster der Tertiariet zu Köln. — H. Hüjfer, zur Erinnerung: Hermann Schaaffhausen und Alex. Kaufmann ● 57. H. (1894). V. Korth, das gräflich von Mirbachsche Archiv zu Harff. Urk. und Akten zur Geschichte rheinischer und niederländischer Gebiete. 2. Bd. 1438—1599.

Annales de l'Est. 1894. Oct. Ch. Pfister, histoire de l'ancienne Université de Nancy, 1768—93. (1^{er} art.).

Annales de la Faculté des lettres de Bordeaux. 1894. No. 2. J. F. Bladé, le sudouest de la Gaule franque, depuis la création du royaume d'Aquitaine jusqu' à la mort de Charlemagne, 778—814. (1^{er} art.).

Anzeiger des germanischen Nationalmuseums. 1893. H. G. H. Bösch, ein Schreibpult des 17. Jahrs. im germanischen Museum. — Derf., Schloß Böienbrunn. — Derf., zur Geschichte der technischen Verwendung des Papiers ● 1894. H. 1—6. H. Bösch, ein Pokal des Nürnberger Goldschmiedes Elias Lenker — J. Kamann, aus dem Briefwechsel eines jungen Nürnberger Kaufmanns im 16. Jahrb. — H. Bösch, zum Verkehrsleben im 15. Jahrb. — Th. Hampe, Spruchsprecher, Meisterfänger und Hochzeitlader vornehmlich in Nürnberg. — H. Bösch, ein märktischer Familienschmuck aus dem Anfange des 17. Jahrs. — H. Schmidt, noch einmal Hans Sachs als Kapitalist. — Derf., de coniuratione Iudaeorum (Projekt vom J. 1540, das hl. Land für die Juden zu erobern. Quelle ist ein Brief, im germ. Museum). — H. Bösch, das Hänßeln der Zuhrente in Nürnberg. — Derf., das Selbstbildnis des Goldschmiedes Nikolaus Weiler. — Derf., landwirtschaftliche Beschäftigungen im 15. Jahrb. — Diejem Jahrgang ist beigegeben: Katalog der im germ. Museum vorhandenen zum Abdruck bestimmten geschnittenen Holzstiche vom 15. bis 18. Jahrb. 2. Teil. Bogen 1—19. ● 1895. H. 1—5. H. Bösch, Erasmus Komyn oder Erasmus Köster. — J. Fuhse, Düren. Kleine Mitteilungen. Die Aufschriften auf der Rückseite der Bildnisse Karls des Großen und Sigismunds. Das Behamische Wappen Dürers Aufschrift auf der Hölzelzeichnung Raffaels (?) in der Albertina zu Wien. — G. v. Bezold, der Tisch des Sigmund Schleicher und der Regina Kehlungen. — Edm. Braun, eine longobardische Elfenbeinurne im germanischen Museum. — Th. Hampe, ein Lobspruch auf das Kammacherhandwerk von Th. Willenmar und Wilhelm Weber. — K. Schaefer, eine oberchwäbische Bildhauerschule am Bodensee. — K. S., ein Brief Sebastian Schertlins von Untenbach an Kaiser Kar. V. — K. Schaefer, Stadtpläne und Prospekte vom 15. bis zum 18. Jahrb. — A. Aubert, zur Dürerforschung im 17. Jahrb. — G. v. Bezold, deutsche Grabdenkmale. — Edm. Braun, ein frühmittelalterlicher Elfenbeintamm im germanischen Museum. — K. Th. Weiß, zur Geschichte der Chirurgie. — Th. Hampe, über einen Holz

schuerischen Grabteppich v. J. 1495. — K. Schaefer, eine Nürnberg'sche Stadtsansicht aus dem Anfang des 16. Jahrh's.

Anzeiger für Schweizer Geschichte. 25. Jahrg. (1894). Nr. 5 u. 6. S. Türler, G. Tobler und A. Kächler, zu den eidgenössischen Abschieden. — Th. Burckhardt-Wiederemann, Basel's erstes Reformationsmandat. — R. Hoppeler, ein Bericht über den Angriff der Franken auf Disentis am 6. März 1799. — L. E. Sfelin, walliser Ortsnamen und walliser Urk. — R. Hoppeler, zur Charakteristik Franz Vinzenz Schmid's. — M. Estermann, Berchtoldstag oder Berchtentag? — W. J. v. Müllinen, Todtenschau schweizer. Historiker. ● 26. Jahrg. (1895). Nr. 1. S. Escher, Zwingli's Gutachten vom Sommer 1527. — Th. v. Liebenau, unparteiische Relation vom Kriege des J's. 1656. — W. A. Coolidge, quelques noms de lieux dans les vallées du Visp. — Nr. 2. E. Egli, aus einem Briefe des sel. Junfer G. v. Wyß über Petershausen-Oberwintertthur-Mürsberg-Kiburg. — V. v. Berchem, le rôle du comte Aimon de Savoie dans la guerre de Laupen, d'après les comptes du bailli de Chablais. — R. Thommen, die Städte Mellingen, Baden und Waldshut verrechnen Zoll-Einkünfte und Ausgaben in den J. 1397—99. — G. Tobler, aus der Freiburger Chronik des Nico du Châstel. — Derj., Schillingische Varianten zur Tschachtlanchronik. — W. Dechßli, zum Druck von Tschudis Rhätia. — Nr. 3. R. Hoppeler, zur Geschichte der Edlen von Nigle. — A. Bernoulli, das älteste Bündnis der Waldstätte und die Befreiungssagen. — R. Thommen, zur Geschichte des Basler Konzils. — A. Büchi, zu Albrecht von Bonstättin. — F. Jeklin, Beitrag zur Churer Reformationsgeschichte. — Th. v. Liebenau, die Treffen zu Bremgarten und Billmergen im J. 1712. — J. Strickler, zwei Zeitungsartikel vom J. 1800 über die Vereinigung Genè's mit Frankreich.

Archiv, oberbayerisches, für vaterländische Geschichte. 1894. 48. Bd. S. 2. K. Pfund, geschichtliche Erinnerungen an die Kesselbergerstraße 1492—1892. — G. Hager, die Bau- und Kunstdenkmale des Klosters Steingaden. — E. Graf von Fugger, die alte Wallfahrtskirche zu Wilgertshofen. — G. Hager, die Bauthätigkeit im Kloster Wessobrunn und die Wessobrunner Stukkatoren. — G. Krauß, über eiserne Kirchenglocken Oberbayern's.

Archiv für slavische Philologie. 17. Bd. (1895). S. 1—4. M. Rešetar, die ragusanischen Urk. des 13. bis 15. Jahrh's. (Schl.). — W. Mehring, Beiträge zur Geschichte der dramatischen Literatur in Polen. — R. Abicht, der Angriff der Bulgaren auf Konstantinopel im J. 896 n. Chr.

Archiv für das Studium der neueren Sprachen und Literatur. 94. Bd. (1895). 4. S. B. Nyssel, jurische Quellen abendländischer Erzählungsstoffe.

Archiv des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. 36. Bd. 1894. L. Böhm, Kitzingen und der Bauernkrieg. Nach den Originalakten des Kitzinger Stadtarchivs, hrsg. und erläutert von —. — J. Mayerhofer, kleine Beiträge zur Geschichte des Klosters St. Stephan in Würzburg. — E. Göbl, die erste öffentliche Lesegesellschaft in Würzburg. Ein Beitrag zur Geschichte des Fürstbischofs Ludwig von Erthal. — Jhr. L. v. Borch, ein zweifelhaftes Rechtsbuch. — Th. Ehrenburg, Beiträge zur Geschichte der fränkischen Kartographie zur Zeit des Fürstbischofs Julius Echter von Mespelbrunn. 2. Eine Rundkarte des Amtes Neustadt a. d. Saale v. J. 1589.

Der historische Verein von Unterfranken und Aschaffenburg in seinem 60 jähr. Wirken. Th. Henner, über Bedeutung und Aufgabe der historischen Vereine. —

Derf., über Entstehung und Entwicklung des historischen Vereins von Unterfranken und Aschaffenburg. — System. Inhaltsübersicht über die Bde 1–36 des Archivs

Archivio storico Pugliese. Periodico trimestrale diretto da G. de Ninno, N. Di Cagno-Politi, E. Rogadeo, L. Sylos. Anno I. Vol I Fasc I Dicembre 1894. A. Prologo, l'antichissima chiesa di Santa Maria di Trani e i Prelati che in essa tennero la loro cattedra. — L. Pepe, Nardo e Terra d'Otranto nei moti del 1647/48. — G. de Ninno, Giovinazzo e i suoi Feudatarii dal 1521 al 1770. — E. Rogadeo, cronaca della città e provincia di Bari negli anni 1647/48, per Giambattista Pyrris, edita a cura di

Beiträge zur Geschichte des Niederrheins. Jahrbuch des Düsseldorfer Geschichtsvereins. 8. Bd. (1894). — H. Gerber, die Calumnischen Zehden mit der Stadt Köln. — D. R. Redlich, die Schätze der herzoglichen Silberkammer zu Düsseldorf im 17. Jahrh. — Wachter, Korrespondenz der Stadt Düsseldorf mit dem Prinzen Friedrich von Preußen, betr. dessen Rückkehr nach Düsseldorf. — H. Forst, zur Geschichte des Handels mit Andernacher Steinen nach Holland im 17. Jahrh. ● 9. Bd. (1895). F. Klüch, die älteren Düsseldorfer Schöffensiegel. — Derf., zur Wirtschaftsgeschichte Düsseldorfs. — D. R. Redlich, Jülich und Geldern am Ausgang des 15. Jahrh. — G. v. Below, der Streit des Herzogs Johann von Jülich-Berg mit dem jülicher Erbmarschall Engelbert Hurdt von Schönedden in den J. 1513 und 14. — F. Schmitz, Weistümer des Kirchspiels Oberdollendorf im Amte Löwenberg und Verordnungen des dortigen Marktgedings. — H. Forst, über die Aufhebung des Klosters der Regulierherren zu Neuß im J. 1623. — A. Kovernide, die Huntschaft und das Hofgericht des Herzogs von Berg zu Lintorf. — J. Th. de Raadt, Beiträge zur Geschichte des Kurfürsten Johann Wilhelm. — R. Hassencamp, Beiträge zur Geschichte der Brüder Jakob.

Beiträge zur Geschichte der deutschen Sprache und Literatur (Sievers). 18. Bd. (1894). M. Spanier, über Murners Narrenbeschwörung und Schelmzunft. — F. Detter, zur Inglingasaga. — F. Kaufmann, mythol. Zeugnisse aus römischen Inschriften. — F. Detter, der Siegfriedmythos. — H. Fischer, Theotiscus. Deutsch. — J. Meier, die deutsche Sprachgrenze in Lothringen im 15. Jahrh. — H. Hirt, die Deutung der germanischen Völkernamen. ● 19. Bd. (1894). E. Kolbing, Studien zur Bevis saga. — F. Streinz, der Weisergesang in Mähren. — J. te Winkel, neue Bruchstücke des Gedichtes von der Böhmen Schlacht. Zu dem von Rahmann unter dem Titel: „Adolf von Nassau“ und von Liliencron unter dem besseren Titel: „Die Böhmen Schlacht von 1273“ veröffentlichten Gedichte in 127 Versen, werden hier 58 neue Verse beigebracht. — F. Detter, der Waldmuthus. — H. Schuchardt, baßisch und germanisch. ● 20. Jahrg. (1895). 1 u. 2. H. R. Much, die Deutung der germanischen Völkernamen. — Derf., die Herkunft der Quaden. — G. Binz, Zeugnisse zur germanischen Sage in England. — G. Kraus, das gothische Weihnachtspiel. — G. Rosjinnu, der Ursprung des Germanennamens. — E. Sievers, das Todesjahr des Wulfila.

Blätter, biographisch. Hreg. von A. Bettelheim 1 Bd. 1895. 1 H. A. Dove, Kantes Verhältnis zur Biographie. — Ant. E. Schombach, über den biographischen Gehalt des altdeutschen Minnejangs. 2. H. Zorel, Lame. — F. v. Bezold, über die Anfänge der Selbstbiographie im MA. A. Ritter v. Arneht, ein Besuch in Potsdam im Juli 1894.

Blätter für das bayern. Gymnasial-Schulwesen. 30 Bd. 1894. G. Heuman, Paulus Manutius und Firmicus Maternus. ● 31 Bd. 1895. 1 H. A. Bell, Briefe

von Fr. Aug. Wolf, Heint. Luden und Fr. Jacobs an Alvar Augustin de Liagno. 7. u. 8. H. B. Sepp, ein erhaltener Brief des Tacitus. — H. Ortner, Vandalen oder Vandalen.

Bulletin de la Commission royale d'histoire de Belgique. 5^e série, t. IV. (1895). 2^e livr. G. Kurth, les chartes de Saint-Hubert. — Pirenne, note sur l'édition du Spiegel historial de Van Velthem, par Van der Linden et de Vreese.

Bulletin de la Société des antiquaires de l'Ouest. 1895. Janv.-Mars. Colonel Babinet, la bataille de Poitiers-Maupertuis, 19. sept. 1356.

Bulletin de la Société de l'histoire du protestantisme français. 1894. 15 Oct. N. W., une chanson sur Jeanne d'Albret, 1564. — N. W. et A. Bernus, Sedan; notes sur la Réforme, 1572—1710. — N. W., le baron de Montbeton après sa condamnation aux galères, et sa petite-fille, 1687—98. — 15 Nov. H. Hauser, lettres closes de François I^{er} sur les protestants de Savoie, 1538, conservés aux archives de Riom. ● 1895. 15 Fév. N. Weiss, les protestants du Languedoc et leurs persécuteurs en 1752.

Études religieuses. 1894. 15 Sept. Portalié, le parlement des religions à Chicago et les programmes d'union religieuse. — 15. Nov. Ch. de Smedt, les origines du duel judiciaire. — 15 Déc. De Smedt, le duel judiciaire et l'Église.

Forschungen, Hohenzollernsche. Jahrbuch für die Geschichte des deutschen Kaiser- und preussischen Königshauses. Hrsg. von Christian Meyer. Bd. I. (1892.) Hardenberg und seine Verwaltung der Fürstentümer Ansbach und Bayreuth. — Das Landbuch der Herrschaft Plassenburg vom J. 1398. — Quellen zur Geschichte der Stadt Bayreuth. I. Das Stadtbuch vom J. 1464. — Die Herkunft der Grafen von Abenberg. — Am Hofe Friedrich Wilhelms I — Hohenzollernsche Burgen und Grabstätten in Franken. I. Plassenburg, II. Kadolzburg. — Zur Geschichte des Krieges zwischen Markgraf Albrecht Achilles und Herzog Ludwig von Bayern i. J. 1460. ● Bd. II. (1893.) Quellen zur Geschichte der Stadt Hof: I. Die Chronik des M. Enoch Widmann. — Quellen zur Geschichte der Stadt Bayreuth: I. Hallers Chronik der Stadt Bayreuth. II. Städteordnung Markgraf Friedrichs I. Beilagen. — Die Gefangenhaltung Markgraf Friedrichs des Aelteren auf der Plassenburg. — Friedrich Wilhelm I von Preußen und Friedrich d. Gr. in Franken. — Der letzte Markgraf von Bayreuth — Die Herkunft der Burggrafen von Nürnberg. Eine Replik. (Gegen Ludwig Schmid.) — K. Frhr. v. Guttenberg, Berichtigungen zu der Ausgabe des Landbuches der Herrschaft Plassenburg. ● Bd. III. (1894.) Quellen zur Geschichte der Stadt Hof: II. Jakob Schlemmers Geschichte der Belagerung der Stadt Hof. — Berliner Hofleben während der ersten Regierungsjahre Friedrichs d. Gr. — Der Rothenburger Bürgermeister Heint. Toppler. — Joh. Moningers Genealogie der Markgrafen von Brandenburg. — W. Hermann, Karl Frhr. von Stein zum Altenstein. I. — Personen und Zustände in den Ansbach-Bayreuther Landen im Zeitalter des Napoleonismus. — Die Vermählung des Grafen Hermann III von Henneberg mit Elisabeth von Brandenburg. — G. Thiel, Geschichte der Belagerung der Feste Plassenburg in den J. 1553 und 1554. — Friedr. Apels Beschreibung der Belagerung von Bayreuth i. J. 1553. — Das Lehenbuch des Burggrafen Johann III von Nürnberg. I. — Das Landbuch von Stadt und Amt Hof vom J. 1502. I. — Die letzten Zeiten der freien Reichsstadt Nürnberg.

Gymnasium. 13. Jahrg. (1895). Nr 1 Hundert, zum geschichtlichen und volkswirtschaftlichen Unterrichte.

Jahrbuch, Basler. (1895). M. v. Salis, Karl Wieland Ed Thurneisen, die Basler Separatisten im ersten Viertel des 18. Jahrh. — G. Chr. Bernoulli, über unsere alten Klosterbibliotheken. — H. Thommen, ein französischer Mönch in Basel. Mit einer Radierung. — J. Bernoulli, die Kirchengemeinden Basels vor der Reformation. — H. Thommen, Basel und das Basler Konzil. — M. Waser, Nagel, Selbstbiographie des jüngern Matthäus Merian.

Jahrbücher, romanische. 10. Jahrg. 1895. S. 7-8 J. Barbovescu, Geschichte der Agrarverfassung und des Agrarwesens Romäniens seit der Eroberung Daciens durch die Römer bis zur Gegenwart. — B. Petriceicu Hasden, die Genealogie der Balkanvölker. Deutsch von F. Prosteanu.

Jahresbericht, kritischer, über die Fortschritte der roman. Philologie. Herg von Vollmöller. 1. Bd. (1895). 1-6. S. W. Cloetta, französisches Drama im 18. J.

E. Percopo, antica poesia religiosa italiana. — E. Monaci, älteste italienische Prosaliteratur. — M. Barbi, Dante — P. Rajna, il romanzo cavalleresco presso gli Italiani. — R. Renier, italienische Literatur von 1400-1510 — V. Rossi, letteratura italiana dal 1540 al 1690. — M. L. Stiefel, italienisches Theater im 16. und 17. Jahrh. — B. Wiese, Monti. Foscolo. Leopardi. — W. Wais, H. Vollmöller und M. L. Stiefel, spanische Sprache und Literatur. — A. Rubió y Luch, katalonische Sprache und Literatur. — C. Michailis de Basconcellos, portugiesische Sprache und Literatur. — Th. Gartner und J. Ulrich, rätomanische Sprache und Literatur. — M. Gaster, rumänische Sprache und Literatur — W. Meyer u. M. Gaster, das Albanesische. — W. Goltzer, E. Köhling und E. Köppel, Wechselbeziehungen zwischen romanischer u. germanischer Literatur. — H. Schröder, französische Volkskunde — G. Pitré, folklore in Italia. — H. Pruy, Kulturgeschichte der romanischen Völker. — W. Schum, Schrift- und Handschriftenkunde.

Jahresbericht der historisch-antiquarischen Gesellschaft von Graubünden. Bd. 24. Jahrg. 1894. G. Hofang, die Kämpfe um den Anschluß von Graubünden an die Schweiz. Von 1797-1800. — Ganzoni, ze Bun und Weid.

Jahresbericht des historischen Vereins Dillingen. 7. Jahrg. (1894). A. Schröder, das Traditionsbuch und das älteste Einkünfteverzeichnis des Klosters Ursberg. — J. Schlicht, Pius II und Peter von Schaumberg. — Th. Specht, Tagen und andere Ausgaben bei den Promotionen an der ehemaligen Universität Dillingen — J. Schnizer, ein Dillinger Kreuzgang vom J. 1588 Auf grund archivalischer Urff. der Stadt Lauingen. — Mayer, aus dem Kriegsjahre 1796. — W. Scheller, das römische Standlager bei Daimingen. — Miscellanea N X Schild, Reihenfolge der Priore des Augustinerklosters Lauingen seit Wiedererrichtung des Ordens. — J. Schnizer, Berichte über die Schwierigkeiten, auf welche die Wiederführung des Katholizismus durch Pfalzgraf Wolfgang Wilhelm im Herzogtum Neuburg stieß.

Journal des Savants. 1891. G. Paris, le Juif errant en Italie. — Derj, les origines de la poésie lyrique en France. ● 1892. G. Paris, la légende de Saladin. ● 1893. L. Delisle, histoire de l'ordre hospitalier du Saint-Esprit. — G. Paris, la légende de Saladin suite. — Hauréau, Guyard de Laon évêque de Cambrai. — Dareste, la loi de Gortyne. ● 1894. Oct. G. Paris, les sources du roman du Renard. 2^e art. — Nov. G. Perrot, de l'origine des cultes arcadiens. — H. Wallon, Alexandre I^{er} et Napoleon I^{er}. ●

1895. Avril. L. Delisle, le concile national de Paris en 1290. — Mai. Hauréau, Thomas de Cantimpré.

Kirchenzeitung, allgem. evang. luther. 1895. Nr. 1. Franz von Assisi, Menan und Sabatier 1.

Kirchenzeitung, protestantische. 1895. Nr. 8 und 9. D. Pfeleiderer, das deutsche Nationalbewußtsein in Vergangenheit und Gegenwart.

Mitteilungen des Vereins für Chemnitzer Geschichte. Jahrg. 1891/94. Kirchner, zwei Chemnitzer Schulordnungen. — A. Lauckner, zur Erinnerung an das Kriegsjahr 1644. — Uhle, Chemnitz im Freiheitskrieg 1813.

Monatshefte der Comenius-Gesellschaft. 3. Bd. (1894). 9. u. 10. H. (Nov.-Dez.). A. Nicoladoni, Hans Sachs und die Reformation. — R. Mämpel, Abälard und Lessing. — F. Sander, Comenius, Duræus, Sigulus. 4. Bd. (1895). 1. u. 2. H. L. Keller, Comenius und die Akademien der Naturphilosophen des 17. Jahrh. 1. Th. — F. W. E. Roth, Joh. Heinr. Alstedt (1588—1638). Sein Leben und seine Schriften. — R. Wolfan, die Literatur der letzten 50 Jahre über die Geschichte der böhm. Brüder. — 3. u. 4. H. L. Keller, Comenius und die Akademien der Naturphilosophen. 2. Th.

Monatshefte, Westermanns illustrierte. 39. Jahrg. (1895). April. M. Brasch, das Problem des Völkerfriedens in Vergangenheit und Gegenwart. — F. B. Nordhoff, das westphälische Bauernhaus.

Monatschrift, altpreussische. N. F. 32. Bd. (1895). H. 1—4. W. Brüning, die Stellung des Bistums Ermland zum Deutschen Orden im 13jähr. Städtekrige. 2. Th. — G. Conrad, zwei Verzeichnisse von Archivalien des ehemaligen Erbhauptamts zu Wilgenburg (Ostpr.). — P. Schwenke, zwei Lieder für den Hochmeister Albrecht von Brandenburg. Nebst Notizen zur altpreussischen Buchdrucker Geschichte. — F. Bont, die Städte und Burgen in Altpreußen (Ordensgründungen) in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung.

Münzblätter, Berliner. 15. Jahrg. (1895). Nr. 173/174. Menadier, Hammersteiner Pfennige der sächsischen Kaiserzeit. — H. Dannenberg, Otto III und die Kaiserin Adelheid. — Nr. 175/176. Derf., Otto III usw. (Schl.). — E. Bahrfeldt, die deutschen Münzen der sächsischen Kaiserzeit. 2. — H. Buchenau, der Marburger Goldgulden- und Turnosenfund. — Menadier, ein Pfennig des Grafen Dietrich von Katlenburg und Hermann von Winzenburg. — Derf., der ältere Braunschweiger Pfennig des Grafen Ekbert II. — Nr. 177/178. Derf., ein Heidelberger Tournosgroßchen des Kurfürsten Ruprecht I, Pfalzgrafen bei Rhein und Herzog von Bayern 1329 (1333—90). — H. Buchenau, der Marburger Goldgulden- und Turnosenfund (Schl.). — Menadier, ein Hälbling des Bischofs Arnold von Osnabrück nach münsterschem Schlage.

Repertorium für Kunstwissenschaft. 17. Bd. (1894). 15. H. Osk. Freiherr Lochner v. Hüttenbach, bayerische Wandgemälde des 14. und 15. Jahrh. — M. Lehrs, der deutsche und niederländische Kupferstich des 15. Jahrh. in den kleinen Sammlungen. ● 18. Bd. (1895). 3. H. H. Thode, neue archival. Forschungen über venezianische Kunst.

Review, American Catholic Quarterly. 1895. Jan.—Oct. F. J. Shahan, John Baptist de Rossi. — A. J. Maas, negative view of the encyclical »Providentissimus Deus«. — R. Seton, old testament subjects in early christian

art. — R. Parsons, Gustavus Adolphus. — Th. Hughes, Rome and its recent ruins. — E. Soutif, Leo XIII and historical research, recent work in the Vatican library. — T. L. L. Teeling, Joseph de Maistre.

Revue internationale de l'enseignement. 14^e année (1894) No. 12. G. Monod, Victor Duruy. ● 15^e année (1895) No. 2 L. G. Pélissier, la matière et les matériaux de l'histoire du premier empire. G. Blondel, notes sur l'enseignement des sciences sociales dans les Universités allemandes. — J. Parmentier, de l'éducation de la noblesse anglaise du XVI^e au XVIII^e siècle.

Revue des études juives. 1892. J. Lévy, notes sur l'histoire des Juifs. Behandelt die Gründe der Judenverfolgungen im M. A. — S. Kahn, Thomas Platter et les Juifs d'Avignon. ● 1893. D. Kaufmann, une page de l'histoire de la Renaissance: Jacob Mantino. ● 1894. M. Friedlaender, la sibylle juive et les partis religieux de la dispersion.

Revue de l'histoire des religions. 1894. Mai-Juin. J. Knappert, la vie de saint Gall et le paganisme germanique.

Revue, ungarische. 15. Jahrg. (1895). 1. u. 2. H. J. Weij, Berichte über die Eroberung Belgrads v. J. 1688. S. oben S. 835 (Történelmi Tar) — H. Tagányi, Geschichte der Feldgemeinschaft in Ungarn.

Rundschau, deutsche. (Zul. Rodenberg). 21. Jahrg. (1895). H. 5. F. Paillen, der Ursprung des siebenjährigen Krieges.

Rundschau, schweizerische. 5. Jahrg. (1895). Nr. 1. N. Wetter, die neu entdeckte deutsche Bibeldichtung des 9. Jahrh. und ihr Bf., Akad. Vortrag, gehalten im Museumsjaale zu Bern am 20. Dez. 1894.

Schriften des Vereins für die Geschichte Berlins. H. 31. (1894). N. Helpe, die Verolinenien des Peter Haffitz. H. war Lehrer in Berlin um 1550 und trug brauchbares Material zur märkischen Geschichte herbei. — L. Hinge, eine Denkschrift über Berliner Manufakturverhältnisse a. d. J. 1801. — F. Clauswitz, kritische Uebersicht über die Literatur zur Geschichte Berlins. — E. Berner, Denkschrift des Berliner Stadtrats Trade über die Nachteile der Gewerbefreiheit a. d. J. 1818.

Studi Storici. Periodico trimestrale di Amed. Crivellucci e di E. Pais. — Vol. 4. (1895). Fasc. 1. G. Brizzolara, le sine titolo del Petrarca. A. Crivellucci, la penitenza di frate Elia (documento inedito). — G. Scarnmella, dove sia sorto per la prima volta il nome Italia. — E. Pais, i Bebrici dell' Asia minore e dei Pirenei. — G. Niccolini, fasti tribu norum plebis.

Vierteljahresschfte, württembergische, für Landesgeschichte N. N. Jahrg 3. 1894. H. 4. J. Josenhaus, die deutsche Bibelübersetzung in Württemberg zur Zeit der Reformation. — v. Stälin, schwedische Schenkungen in Bezug auf Teile des heutigen Königreichs Württemberg und an Angehörige zu demselben gehöriger Familien während des dreißigjährigen Krieges. — H. Weller, Berichtigungen zu der „Aniedelungsgeschichte des württembergischen Frankens rechts vom Neckar“ Anst. Mitteilung über wiederaufgefundene Urk. aus den Klöstern Rebenhausen, Adelberg und Büllingen. — O. Leibius, württembergische Geschichtsliteratur v. J. 1893 ● N. N. Jahrg 4. (1895). H. 1 u. 2. Th. Trüd, das Reutlinger Auktrecht. — v. Elben, der „Sonnenvirtel“. Altemmäßige Darstellung. — Th. Anapv, Urk. zur Rechtsgeichte

des deutschen Bauernstandes vom 15. bis zum Anfang des 19. Jahrh.s. — H. Gmelin, über die ersten Zeiten der Regierung des Herzogs Johann Friedrich von Württemberg, insbesondere dessen Verhältnis zu seinen Ständen bezüglich des Kriegsartikels des Tübinger Vertrags (1608—11). — Giesel, Gült und Rechtbuch der Abtei Ellwangen. — L. Delenhainz, Beiträge zur Biographie des Porträtmalers Aug. Friedr. Delenhainz 1745—1804. — Fischer, Geographie der schwäbischen Mundart. — Keidel, Tezel und Kraft in Ulm. — H. Schmitt, Ulm und sein Militär, besonders 1757. — Hassencamp, Chr. Martin Wieland und Katharina von Hillern. — P. Beck, die Reformation in Niedlingen und ihr Herold. — K. Weller, zur Kriegsgeschichte der Empörung des Königs Heinrich gegen Kaiser Friedrich II. — H. Wäßler, eine fränkische Gemeinde in der Reformationszeit. — H. Schmitt, das letzte Centgericht unter dem Deutschmeister Erzherzog Maximilian Franz von Oesterreich. Mergentheim 1796. Städtischen Aufzeichnungen entnommen. — Bossert, eine für die fränkische Geschichte noch nicht benützte Urk. — Derj., der Hasenrat in Hall. — W. Neßle, zur Geschichte des Decumatenlandes. — Derj., ein silbernes Trajansmedaillon aus Kottenburg. — Krauß, die Horber Frauenkloster. — J. Sosenhans, Messingen und Mezzingen.

Wochenblatt, deutsches. (D. Arendt). 8. Jahrg. (1895). Nr. 20/21. W. Naudé, die Getreidehandelspolitik Friedrich des Großen. Ein Wort gegen Herrn Professor von der Goltz.

Zeitschrift der Gesellschaft für schleswig-holstein-lauenburgische Geschichte. 24. Bd. (1894). R. Hansen, Beiträge zur Geschichte und Geographie Nordfrieslands im 19. — H. v. Schubert, die Entstehung der schleswig-holsteinischen Landeskirche. — E. Steffenhagen, eine Verordnung des Herzog Karl für die Kieler Universitätsbibliothek. — P. v. Hedemann, Mitteilungen aus dem Archiv von Deutsch-Mienhof. — R. Janßen, zur Lornjenschen Bewegung. — F. Batsch, aus dem ersten Seekrieg zwischen Schleswig-Holstein und Dänemark. — A. Wegel und R. Janßen, neue Erscheinungen auf dem Gebiete der Landesgeschichte und Landeskunde.

Zeitschrift des deutschen Palästina-Vereins. 17. Bd. (1895). 4. H. H. Guthe, die Untersuchung des Patriarchengrabes in Hebron 1119.

Uovitätenchau.*)

Philosophie der Geschichte; Methodik.

Busse (Kurt), Herbert Spencers Philosophie der Geschichte. Hallenser Diss. Burg, Druck von Hoyer. 114 S.

Bespricht nach einem Ueberblick über die Entwicklung der Geschichtsphilosophie bei Spencer dessen Ansicht von der Möglichkeit einer Geschichtsphilosophie. Darauf folgt eine Bezeichnung und Begriffsbestimmung der letzteren bei Spencer, Darstellung ihrer Methode und Fixierung ihrer Stellung in seinem System der Wissenschaften. Ein weiterer Abschnitt stellt in drei Kapiteln die Ergebnisse von Spencers Geschichtsphilosophie zusammen: 1. die Gesellschaft als Trägerin der Geschichte, 2. die Gesetze der Geschichte, 3. die metaphysische Grundlage von Spencers Geschichtsphilosophie.

Carlyle (Th.), über Helden, Heldenverehrung u. das Heldentümliche in der Geschichte. Aus dem Engl. übers. v. Fr. Bremer. Leipzig, Wigand. III, 291 S. *M* 5.

Mortet (Ch. et V.), la science de l'histoire. (Extrait de la Grande Encyclopédie.) Paris, Picard. 1894. 90 p. fr. 3.

Bericht über die 3. Versammlung deutscher Historiker 18. bis 21. April 1895 in Frankfurt a. M. Erstattet im Auftrage des geschäftsführ. Ausschusses v. d. Bureau d. Versammlg. Leipzig, Dunder & Humblot. 44 S. *M* 1,20.

Weltgeschichte; Allgemein kulturgeschichtliches; Sammelwerke verschiedenen Inhalts.

Bolz (A.), linguistische Beiträge zur Frage nach der Urheimat der Ario-europäer. Darmstadt, Brill. 32 S. *M* 0,80

Ritter (Zul.), die taciteische Charakterzeichnung des Tiberius. Progr. d. Gymn. zu Rudolstadt. 4^o. 64 S.

Büdinge r (W.), Ammianus Marcellinus und die Eigenart seines Geschichtswerkes, eine univ.-histor. Studie. (Aus: „Denkschr. d. I. Kl. d. Wiss.“) Imperial-4^o. Wien, Tempsky in Komm. 44 S. *M* 2,50.

*) Von den mit einem Sternchen bezeichneten Schriften sind der Redaktion Rezensionsexemplare zugegangen.

Wo keine Jahreszahl angegeben, ist 1895, wo kein Format beigefügt wird, in 8^o oder gr. 8^o zu verstehen.

- Barth (W.), Kaiser Zeno. Baseler Diss. Basel, Druck der Allgem. Schweizer Zeitung. 1894. 124 S.
- Mommsen (Th.), chronica minora saec. IV, V, VI, VII ed. — . Vol. III fasc. 1. 222 p. [Mon. Germ. hist. auct. ant. tom. XIII.]
 Inhalt: I. Gildae sapientis de excidio et conquestu Britanniae ac flebili castigatione in reges, principes et sacerdotes. accedunt 1) epistularum Gildae deperditarum fragmenta, 2) Gildae liber de poenitentia, 3) vita Gildae auctore monacho Ruiensi, 4) vita Gildae auctore Cavadoco Lan-carbanensi. II. Historia Brittonum cum additamentis Nennii. Auf den Abschnitt »de mirabilibus Britanniae« läßt W. metrische »mirabilia Hibernica« aus cod. Par. 11108 folgen. Ueber chron. min. II 2 vergl. Hist. Jahrb. XV, 890. C. W.
- Kleinpaul (Rud.), das Mittelalter. Bilder aus dem Leben und Treiben aller Stände in Europa. Unter Zugrundelegung d. Werke von Paul Lacroix hrsg. 18—23. (Schluß)-Bfg. gr. Lexikon-8°. Leipzig, Schmidt & Günther. à M 1.
- Zippel (G.), deutsche Völkerbewegungen in der Römerzeit. Progr. des Friedrichskollegs zu Königsberg i. Pr. 4°. 35 S.
- Wolff (G.), die Bevölkerung des rechtsrheinischen Germaniens nach dem Untergang der Römerherrschaft. Vortrag. (Aus: „Quartalblätter d. hist. Vereins f. d. Großherzogtum Hessen.“) Darmstadt, Bergsträßer. 7 S. M 0,60.
- Vogt (Paul), die Ortsnamen auf =scheid und =uel (ohl). Ein Beitrag zur Gesch. d. fränk. Siedelungen. Progr. d. Gynn. zu Neuwied. 4°. 63 S.
- Zimmerli (F.), die deutsch-französische Sprachgrenze in der Schweiz II. Th. Die Sprachgrenze im Mittellande, in den Freiburger=Waadt-länder= und Berner Alpen. Nebst 14 Lauttabellen und 2 Karten. Basel und Genf, Georg. 164 S.
- Zu Jahre 1891 erschien der erste Teil dieses Werkes, der den Jura behandelt (Hist. Jahrb. XIII, 371). Die Arbeit ist sehr gewissenhaft ausgeführt und interessiert auch den Historiker. W. zieht das urkundliche Material heran, allein nicht bloß das aus den Urkundenansammlungen, sondern auch das in den Gemeindefarchiven vorhandene nicht veröffentlichte; er ergänzt es durch Studien und Erkundigungen an Ort und Stelle und prüft sich vorab auf Fluß- u. Familiennamen. So arbeitet er auf durchaus solider Grundlage, und darum sind auch die Ergebnisse zuverlässig. Ueberraschend ist es, daß in histor. Zeit die Sprachgrenze vom Neuenburger See bis zur Rhone nur unmerklich und zwar um Murten herum zu gunsten der Deutschen sich verschoben hat. Einige weitere Positionen, die das Deutsche im 15./16. Jahrh. eroberte, sind inzwischen wieder verloren gegangen, von Freiburg bis Wallis ist die Grenze die gleiche wie vor 600 Jahren. Im Freiburger Staatsarchiv, Missiven I 157^r, findet sich eine Verordnung aus dem Jahre 1450, welche beweist, daß damals Gwisiez, Welsau, Barberêche, Courtion, Marly, Espendes und Treyvaux welsch waren. Ein wichtiges Zeugnis über die Zweisprachigkeit der Stadt Freiburg findet sich auch Emulation II, 141. Kuenstin meldet i. J. 1832 ein Vorrücken des Welschen in einzelnen bisher deutschen Gemeinden seit 15—20 Jahren. Neues und reichliches Material zu der ganzen Arbeit bringt Heinemann in einem Aufsage der Freib. Geschichtsbl. Bd. 2 über Freiburger Schulgeschichte. A. B.
- Zemmrich (F.), Verbreitung u. Bewegung der Deutschen in der franzöf. Schweiz. Mit 1 Karte. In Forschungen zur deutschen Landes- und Volkskunde. Bd. 8, H. 5. Stuttgart, Engelhorn. 1894. III S. u. S. 365—465. M 3,80.

Schuller (H. Fr.), die Art der Ansiedelung der siebenbürger Sachsen. Forschungen z. deutschen Landes- u. Volkskunde hrsg. v. Kirchhoff IX. Bd. 1. Stuttgart, Engelhorn. 55 S.

Löher (Frz. v.), das Kanarierbuch. Geschichte und Gesittung der Germanen auf den kanarischen Inseln. Aus dem Nachlasse hrsg. München, Schweitzer, Berl. IV, 603 S. // 8.

Unter dem geschriebenen Titel „Berichterstattung über die kanarischen Inseln“ Hrsg. von Franz von Löher. Als Manuscript gedruckt in drei nummerirten Exemplaren“, haben die Bibliotheken von Wien, Berlin und München einen Quellenband zu obigem Werke erhalten, welcher 35 Bg. stark, vom Bf. später nicht weiter ergänzt wurde.

Sommerfeld (W. v.), die Beziehungen zwischen den deutschen und pommerischen Slaven bis zur Mitte des 12. Jahrh. Leipzig, Duncker & Humblot. 1894. 43 S.

Bogelstein (H.) und Paul Rieger, Geschichte der Juden in Rom. 2. Bd. 1420—1870. Von H. Berlin, Mayer & Müller. V, 456 S. // 7. Der erste Band erscheint später.

Riesewetter (Karl), der Decultismus des Altertums. I. Aftader — Babylonier — Chaldäer — Assyrier — Meder — Perser — Indier — Aegypter — Hebräer. Leipzig, Friedrich. 440 S. // 9.

*Kroll (Guilelmus) et Viereck (Paulus), anonymi christiani Hermippus de astrologia dialogus ediderunt — Lipsiae, Teubner. XIV, 87 S.

Der Dialog Hermippus — so heißt der Hauptredner nach dem alexandrinischen Astrologen dieses Namens —, ein beredter Preis der Astrologie aus dem Munde eines platonisirenden Christen, ist am besten im codex Vaticanus gr. 175 s. XIV erhalten, wurde 1830 von Vloch (Kopenhagen) ediert, fand aber lange Zeit gar nicht und in den letzten Jahren nur da und dort seitens der philo-johhischen und philologischen Forscher Beachtung. Nun haben zwei tüchtige junge Gelehrte den Text methodisch festgestellt, Quellennachweise und einen sprachlichen Index beigelegt und damit die Nachholung des Veräuferten wesentlich erleichtert. Die Abfassung des interessanten Schriftchens, welches in dem Kapitel über die Belebung des Embryo auf der diesem Thema gewidmeten Abhandlung des Christenfeindes Porphyrius (zum ersten Male veröffentlicht und dem wirklichen Verfasser zugewiesen von Kalbfleisch in den Abhandlg. der Berliner Akademie von 1895) fußt, wird in der zweiten Hälfte des 5. oder im 6. Jahrh. erfolgt sein. Die Bemerkung über „*προτάσεις*“ praef. p. V ist nicht zu treffend. Das Wort befindet sich bereits bei Athan. c. gent. 9. XXV, 20 M.

C. W.

Mannhart (W.), Zauber Glaube und Geheimwissen im Spiegel der Jahrhunderte. Mit 44 teils farbigen Abbildungen. Leipzig, Varsdorf. III, 284 S. // 4.

Stahlberg (W.), die Humanität nach ihrem Wesen u. ihrer Entwicklung. Eine Wanderung durch d. Gesch. Prenzlan, Willer. VII, 244 S. // 3, 60.

Profsch (F. R.), die Geschichte der venerischen Krankheiten. Eine Studie. [In 2 Tl.] 1. Tl.: Altertum und Mittelalter. Bonn, Hanstein. 1894. III, 424 S. // 10.

Mahan (A. L.), der Einfluß der Seemacht auf die Geschichte. In Uebersetzung hrsg. v. d. Red. der Marine-Rundschau. In 12 Bdn. 1. und 2. Bdg. S. 1—96. Berlin, Rütler & Sohn & Co. // 1.

- Beazley (C. R.), Prince Henry the Navigator the hero of Portugal and of modern discovery 1394—1460 a. D. With an account of geographical progress throughout the middle ages as the preparation for his works. London, Putnams Sons. XXVII, 336 S. Geb. Sh. 5.
- Zamboni (Filippo), Cristoforo Colombo nella storia dell' umanità e delle leggi universali. Lettura pubblica. gr. 4°. Triest. [Wien, W. Braumüller.] 10 S. *M* 0,80.
- Marine, die, des großen Kurfürsten Friedrich Wilhelm von Brandenburg und die erste deutsche Expedition nach Westafrika. Ein interessantes Stück braunenburgisch-preuß. Geschichte von B. C. R. Leipzig, Weber. 52 S. *M* 2.
- *Heidenheimer (H.), ein Mainzer Humanist über den Carneval [1495]. Sonderabdr. a. d. Zeitschrift für Kulturgesch. N (4) F. Bd. III, S. 21—57.
Eine ausführliche Würdigung der Karnevalschuppschrift »Podalirii Germani cum Catone Certomio de furore germanico diebus genialibus carnisprivii Dialogus«, welche i. J. 1495 Dietrich Gresemund verfaßt hat und im Anschlusse daran eine literär-geschichtliche Skizze von dem Leben und Wirken dieses Mainzer Humanisten. Zur Bibliographie über Gresemund (S. 24ⁿ) ist nachzutragen: Erhard (H. A.), Geschichte des Wiederaufblühens wissenschaftlicher Bildung, III, 281—285. Ueber den Wimpfeling bezw. Gresemund zuzuschreibenden »Katalog der Mainzer Erzbischöfe« (S. 55^{ss}) vgl. Weiß (Z), Berthold v. Henneberg S. 55^s.
- *Dirksen (C.), Volkstümliches aus Meiderich (Niederrhein). Aus: [„Rhein. Geschichtsblätter I.“] Bonn, Hanstein. 59 S. *M* 1.
- Hoffmann (F. F.), Volkstümliches aus Schapbach in Baden. [Aus: „Alemannia.“] Bonn, Hanstein. 50 S. m. 1 Abbildg. und 1 Taf. *M* 1.
- Beringer (Ulz.), Geschichte des Zofingervereins. Kulturbilder aus dem Schweiz. Studentenleben des 19. Jahrh. Im Auftrage des Zofingervereins bearb. 1. Buch. Der Zofingerverein während der Restaurationszeit. 1819—30. Mit 15 Vollbildern. Basel, Reich. XVI, 426 S. *M* 6.
- Rover (Jak.), deutsche Sagen in ihrer Entstehung, Fortbildung und poetischen Gestaltung. 1. Bd.: Faust. Till Eulenspiegel. Der ewige Jude. Wilt. Tell. Gießen, Roth. IX, 374 S. *M* 2,50.
- Kohler (Z.), der Ursprung der Melusinesage. Eine ethnologische Untersuchung. Leipzig, Pfeiffer. *M* 3.
- Zingerle (A.), über Verührung tirolischer Sagen mit antiken. Innsbruck, Selbstverlag. 1894. 16 S.
- Krügel (Otto), Geschichtliches und Sagenhaftes von der Brandenburg. Vortrag. Eisenach, Jacobi. 12°. 64 S. m. 1 Abbildg. u. 1 Grundriß im Text. *M* 0,40.
- Erckmann (E.), fables alsaciennes et vosgiennes. Paris, Hitzel et Cie. 18°. 137 p.
- Jacob (G.), die Gleichberge bei Römheld im Herzogtum Meiningen und ihre vorgegeschichtliche Bedeutung. 2. Aufl. Mit vielen Abbildgn. und

- 1 Uebersichtskarte der Rundsicht vom kleinen Gleichberg 12°. Bild-
burghausen, Gadow & Sohn. IV, 68 S. *M* 1
- Vaagl (S.), die Habsburg und die denkwürdigen Stätten ihrer Umgebung.
Progr. d. Oberrealschule im 2. Bezirk zu Wien. 4°. 91 S.
- Vemke (W.), Geschichte der Burgen und Klöster des Harzes I. Geschichte
des freien Reichsstifts und der Klosterschule Walkenried. Leipzig, Franke
III, 95 S. *M* 1,50.
- Edart (Rud.), Geschichte südhaunov. Burgen u. Klöster. V. Gesch. v. Ade-
lebsen. Leipzig, Franke. 88 S. *M* 1,25.
- Heinrich (Arth.), geschichtliche Nachrichten über das Saganer Schloß.
Progr. d. Gymn. zu Sagan. 4°. 19 S.
- Freudenreich (Jos.), das k. k. Lustschloß Schönbrunn, dessen Geschichte,
sowie Erläuterungen über die im Bereiche des Parkes errichteten
Bau- und Bildhauerwerke. 2. Aufl. 12°. Wien, Thiel. 66 S mit
6 Abbildgn. und 1 Plan. *M* 0,75.
- Bonk (Hugo), die Städte und Burgen in Ostpreußen (Ordensgründungen
in ihrer Beziehung zur Bodengestaltung. Mit 44 ostpreuß. Städte-
plänen aus d. Anfang d. 19. Jahrh. (auf 11 Taf.) Aus: „Ostpreuß.
Monatsschr.“ Königsberg, Beyer. 146 S. *M* 4.
- Endl (P. Frdr.), Studien über Ruinen, Burgen, Kirchen, Klöster und
andere Denkmale der Kunst, Geschichte und Literatur zc. des Horner
Bodens. Mit vielen Illustr. 1. Bd. 1. H. Altenburg [N. = D.] Wien,
St. Norbertus in Komm. 44 S. *M* 1,20.
- Schubert (Heinr.), Geschichte der Volkoburg b. Volkshain. Nach archival-
Quellen bearb. Schweidnitz, Brieger. IV, 65 S. m 1 Abbild. *M* 0,50.
- Klemm (Max), Wolff Friedrich Lindenpür, älterer Bürgermeister zu Stutt-
gart. Ein Lebens- u. Sittenbild aus Stuttgart's Stadtgeschichte. Stutt-
gart, Wildt. 48 S. m 1 Lichtdr. *M* 1.
- Huber (A.), Geschichte Hüningsens von 1679—98. Baseler Diss. Basel,
Druck der Allgem. Schweizer Zeitung. 1894. 138 S.
- Novor (S.), das alte und neue Worms in Schrift und Bild. Mit 2 Kunst-
beilagen von Prof. Peter Becker u. zahlreich. Illustr. Worms, Fischer
VIII, 138 S. Geb. in Leinw. *M* 2,50.
- Haenselmann (L.), Urkundenbuch der Stadt Braunschweig, im Auftrag
der Stadtbehörden hrsg. 2. Bd. 1. Abt. 1031—1299. gr. 4°.
Braunschweig, Schwetschke & Sohn. 225 S. m. 1 Abbildg. *M* 12.
Der 1. Band erschien 1873.
- Scheins (Mart.), urkundliche Beiträge zur Geschichte der Stadt Münster
eifel und ihrer Umgebung. 1. Bd. 1. und 2. Hälfte. Müstereifel
Bonn. Hanstein in Komm. 1894 u. 95. 240 S u. S. 241—531. *M* 4 u 5.
- Näher (Jul.), Plan von Schloß u. Stadt Heidelberg vor der Zerstörung
35,5×52 cm. Autogr. Heidelberg, Köster. *M* 0,50
- Bodewig (R.), Lahnstein in der 2. Hälfte des 17. Jahrh. Beiträge zur
Lahnsteiner Gesch. II. 44 S. Progr. d. Realschule. Oberlahnsteim
[Vgl. Hist. Jahrb. XV, 690.]

- Heß (Heinr.), zur Geschichte der Stadt Ems. I. Th. Die vorröm., die röm. u. d. merowing. Zeit. gr. 4°. Ems, Sommer. 54 S. m. 1 Plan. *M* 1.
- Brüll (Wilh.), Chronik der Stadt Düren. Düren, Better & Co. V, 237 S. m. 12 Holzschn. und 1 Plan. *M* 2,50.
- Strauß (F. W.), Geschichte der Stadt M. Gladbach von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart. In kurzen Umrissen dargestellt. M. Gladbach, Strauß. VI, 99 S. m. 1 Ansicht. *M* 1.
- Hölcher, kurzer Ueberblick üb. d. Geschichte der Abtei u. Stadt Herford. Mit statist. u. histor. Erläuterugn. u. kleinem Führer. Festschrift zum XIX. westfäl. Städtetag am 21. u. 22. Juni 1895. gr. 16°. Herford, Wolff. 36 S. mit Ansicht u. farb. Stadtplan. *M* 0,75.
- Ballheimer (R.), Zeittafeln zur hamburgischen Geschichte. Progr. der Gelehrtenschule des Johanneums. 28 S.
- Eckardt (H.), Kiels bildliche u. kartographische Darstellg. in den letzten 300 Jahren. In: Mitteilungen der Gesellsch. für Kieler Stadtgesch. S. 13. Kiel, Eckardt in Komm. 80 S. *M* 2.
- Eckart (Thdr.), Gedenkblätter aus der Geschichte der ehemaligen freien Reichsstadt Nordhausen. Leipzig, Franke. IV, 54 S. *M* 1.
- Meißner (H.), die Stadt Gera und das fürstl. Haus Reuß j. L. Eine chronolog. Zusammenstellung der in der Geschichte derselben vorgekommenen wichtigsten Ereignisse. Gera, Bauch. VII, 776 S. geb. *M* 9.
- Stoffregen (Heinr.), Chronik von Wülffinghausen u. Wittenburg. Zur Jubelfeier der vor 300 Jahren erfolgten Säkularisation des Jungfrauenklosters Wülffinghausen u. der vor 400 Jahren geschehenen Erbauung der Kirche zu Wittenburg. Leipzig, Fiedler in Komm. VII, 132 S. m. 1 Abbildg. *M* 1,20.
- Hausser (K.), Geschichte der Stadt, Herrschaft u. Gemeinde Elgg. Elgg, [Winterthur, Kieschke.] XXII, 727 S. m. Abbildgn., 8 Taf. u. 1 K. *M* 6.
- Schattenberg (C.), aus vergangenen Zeiten. Eine chronikal. Schilderung des Dorfes Eikum, hauptsächlich nach Kirchen-, Pfarr- u. Schulakten bearb. Braunschweig, Wollermann. 120 S. *M* 1,50.
- Brandt (H.), Beiträge zur Geschichte der Stadt Ostrowo in südpreuß. Zeit. Festschr. d. Gynn. zu Ostrowo. 4°. S. 38—51.
- Hoffmann (G.), Geschichte der Stadt Rattowitz. Im Auftrage des Magistrats bearb. Rattowitz, Siwinna. IV, 183 S. *M* 5.
- Stauber (C.), Geschichte der Gemeinde Ellikon an der Thur. Nüznacht. [Winterthur, Kieschke.] VIII, 194 S. m. 1 farb. Taf. *M* 3.
- Aus Alt-Krems. Festgabe zum 900jähr. Jubiläum der ersten urkundl. Erwähnung d. Stadt Krems. Hrsg. v. städt. Museum. Krems, Oesterreicher. Lexikon-8°. XVI, 94 S. m. 72 Abbildgn. u. 40 Taf. *M* 14.
- Aus dem Kremser Stadtarchiv. Festgabe zum 900jähr. Jubiläum der ersten urkundl. Erwähnung d. Stadt Krems. Hrsg. v. städt. Museum. Mit Beilage: Urkunde König Otto III, 16. August 995, welche dem 900jähr. Jubiläum der Stadt Krems zu grunde liegt. gr. Fol. Krems, Oesterreicher. Imperial-Fol. 7 S. mit 13 Lichtdrucktafeln. 1 S. mit 1 Lichtdruck-Taf. *M* 24.

Buchwald (St. v.), Geschichte des Hafenkastells von Triest u. d. Domeß von St. Just. Mit 4 Abbildgn. u. 1 Plan d. Hafenkastells. Umz. Städtebilderverlag. 40 S. // 0,70.

de Roever (N.), uit onze oude Amstelstad. Amsterdam, S. I. van Lovij, 1890—94. 3 Bde. S. 123, 122, 135, 119. Pl. 1 bis Pl. 1,25.

Unter diesem Titel veröffentlichte der vor mehreren Monaten verstorbene Archivar von Amsterdam eine Reihe Skizzen und Bilder aus der Sittengeschichte Amsterdams, sämtlich nach ungedruckten Quellen bearbeitet. Dieselben schildern uns z. B. die bei Begräbnissen vorherrschenden Gebräuche; führen uns die Ratskammern vor, besprechen die Aushängeschilder, die Straßennamen und deren Herkunft, die Geschichte der Bürgerwache; entwerfen ein Bild von der Einrichtung der Herbergen und kleinen Theaterjale, den Gewohnheiten der Arbeitsgilden usw. und beschreiben ferner Alles, was Amsterdam zu Ehren des großen Kurfürsten gethan, — dessen Sohn auf ausdrücklichen Wunsch des Fürsten das Patenkind der Stadt Amsterdam wurde, — die Minerva Statue, die sie demselben errichteten, usw. Bei den Tauffeierlichkeiten zu Berlin wurde dem jungen „Kurfürsten“ im Namen der Stadt Amsterdam durch den Oberbürgermeister Hundecoper Van Maarjveen eine Leibrente von 1000 Karolusgulden angewiesen. A T

Márki (Alex.), Monographie des Arader Komitats und der Stadt Arad. (Ungar.) Bd. II. Adar. XVI, 911 S.

Der II. (Schluß-) Band dieses groß angelegten und gewissenhaften Werkes reicht von dem Beginn der Türkenherrschaft bis auf die Gegenwart.

Balogh (Mor.), Vergangenheit des Marktfleckens Putnok bis zum J. 1881. (Ungar.) Rimaszombat, Kármán. 225 S. // 4.

Eckart (R.), die Fürsten des Welfenhauses in ihren Beziehungen zu Kunst und Wissenschaft. Eine Festgabe zum 150jähr. Jubiläum des Collegium Carolinum in Braunschweig. Braunschweig, Schwetschke. 94 S.

Klinkenborg (M.), Geschichte der ten Broeks. Berliner Diss. Munich, Druck von Tapper & Sohn. 46 S.

Befaßt sich mit friesischer Lokalgesh. Tco ten Broek, Häuptling des Brokmerlandes um 1379, und seine Frau, „die quade Hoelke“, in welcher die Sage die Grausamkeit der Familie ten Broek personifiziert, ferner ein Wibel sind Helden der unübersichtlichen, lose aneinander gefügten Darstellung. Besonders folgt ein Kapitel: Kaiser Sigismund und die Friesen in den Jahren 1416—20.

Hildebrandt (Ad. M.), Geschichtsblätter der Familien vom Stamme Hildebrandt. Hrsg. von —. Nr. 1—4 Lexikon-8°. Stolp, Hildebrandt. 84 S. m. 7 Taf. u. 1 Notenbeilage. // 2,50.

Holleben (Wilh. v.), Geschichte d. Familie v. Holleben. Gotha, Vertheß. V, 191 u. 16 S. m. Wappen im Text, 1 Farbendr. u. 2 Karten. // 8.

Burg (Jos.), protestantische Geschichtsklugen. Ein Nachschlagebuch. 2. Aufl. Essen, Tredebeul & Koenen. 2. Aufl. IV, 143 S. // 1,50

Falke (Jak v.), aus alter und neuer Zeit. Neue Studien zur Kultur und Kunst. 2. Aufl. Berlin, Allgemeiner Verein für deutsche Literatur. VII, 339 S. // 5.

Inhalt: Villa und Cottage. — Tischgeräthe und Tischstühlen in alten Zeiten. Das Trinkgefäß. — Geschichte des Stuhmöbels. Das Woudon. Die Kunst auf Straßen und Plätzen. — Grau. — Zur Geschichte der Frauenschönheit in Leben und Kunst.

Festschrift der dreiundvierzigsten Versammlung deutscher Philologen und Schulmänner, dargeboten von den höheren Lehranstalten Kölns. Bonn, Druck von Georgi. 4^o. 2 Bl., 251 S., 1 Plan, 1 Tafel.

Für die Leser des Hist. v. Jahrb. kommen von den acht zu dieser stattlichen Festschrift vereinigten Abhandlungen nur die drei letzten in betracht. F. J. Marks, Kleine Studien zur Taciteischen Germania S. 173—92 versteht unter den im ersten Kapitel genannten Sarmaten nicht die Jazyges Sarmatae, sondern das Gesamtvolk, welches mit den Dakern zusammen nach alter wie nach späterer Vorstellung Germanien östlich begrenzte, sucht in den Angaben des Tacitus über das Suebenland Wahrheit und Irrtum zu scheiden, glaubt in cap. 2—4 spätere, aber von Tacitus selbst herrührende Einschaltungen zu erkennen und bezeichnet von den drei Berichten über die germanische Ethnogenie bei Tac. Germ. 2 und Plin. nat. hist. 4, 99 den ersten als echte germanische Ueberlieferung, den zweiten als römisches Gelehrtenwerk, den dritten als ein römisches System, welches alle Germanen umfassen will, aber aus mangelhafter Kenntnis nicht umfassen kann. — F. J. Hoeveler, Die Excerpta Latina Barbari S. 193—214 sucht zu zeigen, daß das Hamburger Apographon nicht, wie Wachsmuth und Friedl meinten, mit der von Scaliger aus dem codex Parisinus 4484 s. VII—VIII genommenen Abschrift identisch ist, sondern daß das Apographon und der Text der ersten Scaliger'schen Ausgabe auf eine gemeinsame Quelle zurückgehen, nämlich den Codex, welchen Scaliger 1575/74 von Claudius Puteanus erhalten hat. Für die zweite Ausgabe des »thesaurus temporum« mag dann Scaliger wohl den (erhaltenen) codex Paris., der sich damals im Besitze der Söhne des Claudius Puteanus befand, benutzt und das Hamburger Apographon, welches Randnoten von seiner Hand trägt, durchgesehen haben. S. stellt einen zweiten Teil seiner verdienstlichen Arbeit in Aussicht, welcher den Text des Parisinus mit sämtlichen Abweichungen des Hamburger Apographons und der beiden Ausgaben Scaliger's sowie eine Untersuchung über die Sprache des »barbarus« enthalten soll. — H. Decker, die Hilboldtsche Manuscriptensammlung d. Kölner Domes S. 215—51, veröffentlicht den lange vermißten zu dieser Sammlung gehörenden Katalog der von Papst Leo III an Karl d. Gr. gesandten Bücher vom Jahre 833 und reiht daran eine kurze Beschreibung der noch gegenwärtig in der Dombibliothek vorhandenen Nummern des Katalogs. Aufschrift und erste Seite des letzteren sind auf der beigegebenen Tafel in Photolithographie reproduziert. C. W.

Festschriften der vier Fakultäten zum 200jährigen Jubiläum der vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg den 3. August 1894. Halle, Buchdruckerei des Waisenhauses. 1894. 3 Bl., 219 S.

Daraus notieren wir: IV. Philosophische Fakultät. — W. J. Conrad, die Statistik der Universität Halle während der 200 Jahre ihres Bestehens. S. 1—78. — R. Bischof, Beiträge zur Kenntnis der deutschen Zigeuner. S. 111—60. — S. Suchier, provenzalische Diätetik. Auf grund neuen Materials herausgegeben. S. 161—86.

* Ingold (A.), miscellanea alsatica. Paris, Picard; Colmar, Huffel. 1894. 12^o. 115 p. fr. 2.

Dies Schriftchen enthält eine Sammlung von Aufsätzen, die auf die Geschichte des Elsass bezug haben. Erwähnt sei insbesondere eine Urk. aus dem J. 1457, worin von dem bekannten elsässer Rechtsgelehrten Peter von Andlau die Rede ist: »Das fiera fiertel des selben Zehend gehoert der Thumhern Pfrond zu in der vorgenannte Kilchen S. Martins zu Colmar die vor gehabt hant Hr. Conrat Schriber selig und ze maul hatt der Erwürdigh Hr. Meyster Petr von Andelo«. (S. 72.) Die noch von Fürbin (Hist. Jahrb. XV, 186, 917) angezeigte Thatsache, daß Peter von Andlau Domherr in Colmar gewesen, ist demnach endgültig festgestellt. N. P.

Biographie, allgemeine deutsche. 39. Bd. Tunner — de Vins. Leipzig, Duncker & Humblot. 796 S.

Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 409. An Artisten haben wir beivon: Intolo Wener von Anonau. — Thurn-Balsajina, Heinrich Matthias, Graf Pallavicini Tiefenbach, Rud. Frhr. v. (Hallwich). — Ueberweg, Friedr. C. Liebmann Uhlend, Joh. Ludw. (H. Fischer). — Ulrich v. Eppenstein Wener v Anonau Ulrich, Bischof von Augsburg (Karl Uhlitz). — Ulrich, Herzog von Württemberg (Eng. Schneider). — Ulrich, Hermann Ludw. Frankel Hinrich, Rudolph (H. Freusdorff). — Ullschneider, Jos. v. Bauernfeind Ullsch, Joh. Peter (Erich Schmidt). — Varnbüller, Friedr. Karl Gottlob Frhr. von und zu Denningen (Friedr. Winterlin). — Veit, Phil. (B. Valentin) Veldete, Helm v (Richard M. Meyer). — Venturini, Karl Heur Georg P. Zimmermann Bergerius, Peter Paul (Th. Etze). — Victor II, Papsi C. Steindorff Viquin von Nytta von Zuychem (P. L. Müller). — Villers, Charles François Tomnique de (Sander). — Vilmar, August Friedrich Christ Wipvermann und C. Siegfried. — Vinde, Friedr. Ludw. Wilh. Frhr. v. Alt Stern. — Vinde, Georg Frhr. v. (H. v. Petersdorff). — Vinde, Karl Friedr. Wisbert Ludw. Fränkel. — Vinde, Karl Frhr. v. (H. v. Petersdorff). — Trumberg, Hugo v (Rich. M. Meyer). — Varnhagen, Karl Aug. Varnhagen v Enje Carl F. Walzel). — Varnhagen, Rahel Antonie Friederike B. v. Enje Carl F. Walzel.

Politische Geschichte.

Deutsches Reich und Oesterreich.

- Ostermann (M.), Karl der Große und das byzant. Reich. Progr. des Gymn. zu Luckau. 4^o. 16 S.
- Hölzer (M.), der Streit um die Nachfolge Kaiser Ottos II. Progr. des Gymn. zu Ratibor. 4^o. 26 S.
- Winkelman (Ed.), die Chronik von Etederburg. Nach der Ausgabe der Monum. Germ. übersezt v. —. In: Geschichtsschreiber d. deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausg. 62. Bd. Leipzig, Dyt. VIII, 88 S. M 1,20.
- Winkelman (Ed.), die Jahrbücher v. Magdeburg [Chronographus Saxo]. Nach der Ausgabe der Monum. Germ. übersezt von —. 2. Aufl. Neu bearb. v. W. Wattenbach. In: Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit. 2. Gesamtausg. 63. Bd. Leipzig, Dyt. IX, 128 S. M 1,80.
- Grandaur (G.), des Dekan Cosmas Chronik von Böhmen. Nach der Ausgabe d. Mon. Germ. überf. v. —. 2. Ausg. Mit einem Nachtrag zur Einleitg. v. W. Wattenbach. In: Geschichtsschreiber d. deutsch. Vorzeit. 2. Gesamtausg. 65. Bd. Leipzig, Dyt. XII, 246 S. M 3,40.
- Bretholz (Berth.), Geschichte Mährens. 1. Bd. 2. Abt. [Bis 1197]. Brünn, Winter in Romm. XIII—XVIII u. S. 121—360. M 3,60. [Vgl. Hist. Jahrb. XV, 189.]
- Steudener (H.), Albrecht I, Herzog von Sachsen 1212—60. Hallenser Diss. Halle, Druck von Angerstein, Werningerode. 1894. 116 S. Albrechts Leben im Rahmen der überall sich erhebenden Bürgerkriege wird geschildert; Albrecht tritt nicht als Parteimann in diese Kämpfe ein und blieb stets Otto IV und nach dessen Tode Friedrich II. treu. Nach Friedrichs Tod übertrug er zu den Häuptern der Partei, die dem Reiche in Markgraf Otto von Brandenburg einen deutschen Fürsten zum Oberhaupt geben wollten, daß er nach dem Scheitern dieses Planes bei der Wahl des J. 1257 einem Ausländer, Albrecht, seine Stimme gab, führt St. auf die zerfahrenen Zustände im Reiche zurück. Albrecht wird als fromm, aber nicht als Freund der päpstlichen und die völlige Beherrschung der Kirche gerichteten Politik bezeichnet. Seine Stellung unter den Fürsten stellt St. als hervorragend hin. Die weiteren Ausführungen über

Albrechts Stellung als Herzog von Sachsen stellen sich zu den Untersuchungen Grauert's (Die Herzogsgewalt in Westfalen usw. 1877) in Widerspruch. Albrechts Stellung soll in Sachsen, Engern und Westfalen die gleiche geblieben sein, wie die von seinem Vater übernommene. Nach St.s Ansicht standen sich die einzelnen Territorien selbständig gegenüber; Albrecht selbst machte keinen Versuch, die Herzogsgewalt in ihrem ganzen Umfange wieder herzustellen, nur in Nordalbingien gelang es ihm, die seinem Hause zustehenden Rechte ganz zur Geltung zu bringen. Grauert's Resultate werden durch vorliegende Arbeit nicht erschüttert. Die unten S. 409 genannte durchsichtige Arbeit Janzens konnte Vf. leider nicht mehr benutzen.

* Redlich (D.), eine Wiener Brieffammlung. zur Gesch. des Deutschen Reiches und der Oesterreichischen Länder in der zweiten Hälfte des 13. Jahrh's. Nach den Abschriften von Alb. Starzer. Mitteilungen aus d. vatikanischen Archive. Hrsg. v. der kais. Akademie d. Wissenschaften. 2. Bd. Wien, Tempsky in Romm. 1894. LV, 422 S. mit 3 Lichtdr.-Taf. M 7,20.

Die Edition dieser Wiener Brieffammlung ist eine Vorarbeit für die vom Hrsgbr. übernommene Neubearbeitung von Böhmers Kaiserregesten von 1273 bis 1313. Der Codex Ottobonianus 2115 der Vatikanischen Bibliothek, welchem die Brieffammlung entnommen ist, enthält zunächst die Summa des Johannes von Bologna, welche schon von Rodinger in Quellen und Erörterungen IX, 593—712 publiziert worden ist. Daran reiht sich dann unsere Brieffammlung. Sowohl die Summa als auch die Daten der Brieffammlung lassen den Ausgang des 13. Jahrh. als Entstehungszeit der HS. erschließen. Während der zweite Teil der Brieff. größtenteils (abgesehen von 67 Stücken) aus anderen Formularbüchern der Kanzlei Rudolfs von Habsburg bekannt ist, bietet der erste eine Sammlung von fogut wie vollständig unbekanntem Briefen. Die Mehrzahl dieser Briefe gehört der Zeit König Ottokars von Böhmen nach Erwerbung der österreichischen Lande an, ferner der Regierungszeit König Rudolfs und seines Sohnes Herzogs Albrecht von Oesterreich, ohne aber über die Herzogszeit (1298) hinauszureichen. Von ca. 200 Briefen dieses Teiles stammen ca. 120 aus der königlichen und der österreichischen Kanzlei und dem mit letzterer verbundenen Landschreiberamte. 42 scheinen der Privatkorrespondenz Friedrichs von Nürnberg entnommen. Etwa die Hälfte der ganzen Brieff. bezieht sich auf die österreichischen Verhältnisse, vor allem auf Wien und dessen nächste Umgebung; hier muß denn auch die Sammlung wie die vatikanische HS. entstanden sein. Die Bedeutung der Brieff. liegt darin, daß sie die „unmittelbare und intimere Kenntnis jener Zeit aus der Persönlichkeit ihrer handelnden Männer erschließt“. Die Auseinanderfolge dieser Briefe in der Edition ist eine chronologische, die freilich erst vom Herausgeber hergestellt werden mußte. Die den Briefen beigelegten Bemerkungen motivieren die zeitliche Einreihung und bringen sachliche Erläuterungen, wie Hinweise auf historische Bedeutung der einzelnen Stücke. Sehr wertvoll ist, um aus dem reichen Inhalte dieser Sammlung nur ein Beispiel herauszugreifen, eine Mitteilung in nr. 83 (Schreiben König Rudolfs an Ludwig den Strengen von Oberbayern = Pfalz 1277 Mai) »De XVI supanorum in Boëmia securi subsidio.« Bekanntlich hatte Rudolf schon vor dem ersten Kriege mit dem Böhmenkönig Ottokar (1276) Verbindungen mit den böhmischen Magnaten angeknüpft, mit Boris von Kiesenburg, mit den Wittigonen zc. Die Folge dieser Verbindungen war ein böhmischer Aufstand, welchem Rudolf nicht zuletzt die rasche (erste) Unterwerfung des Böhmenkönigs zu danken hatte. Aus der erwähnten Urkunde ergibt sich nun, daß Rudolf diese Verbindungen auch nach dem Kriege von 1276 fortgesetzt, ja noch eifriger gepflegt hat, zweifellos in der bewußten Vorbereitung auf einen kommenden neuen Krieg. Kein Wunder, wenn solche Verbindungen, die Ottokar nicht entgegen konnten, auf den Böhmenkönig aufreizend wirkten. — Zwischen dem ersten und zweiten Teil der Brieff. stehen Exordia, Salutationes und Versus, welche der Herausgeber in einem Anhang beigelegt hat.

M. Doeberl.

Wolfram (G.) u. Vonnardot (F.), les voeux de Fepervier. Maitre Heinrichs VII Romfahrt. [Aus: „Jahrb. d. Gesellsch. für lothr. Gesch. u. Altertumskunde“. Bd. VI.] 4°. Metz, Scriba. 194 S. M 2,50

Schulz (P.), hessisch-braunschweigisch-mainzische Politik i. d. J. 1367—79 mit besonderer Berücksichtigung des Mainzer Bistumsstreites. Leipzig, Diff. Wolfenbüttel, J. Zwissler. 1894. 76 S.

Eberhard (B.), Ludwig III, Kurfürst von der Pfalz und das Reich 1410—27. I. Tl.: 1410—14. Gießener Diss. Gießen, Nider. 54 S.
Die ganze Arbeit erscheint selbständig in demselben Verlag.

Höpfner (M. A.), zur Entstehungsgeschichte des Bauernkrieges in Südwestdeutschland, m. besond. Berücksichtig. d. Landgrafschaften Stühlingen u. Fürstenberg. Leipz. Diss. Leipzig, Druck v. Böschel & Trepte. VII, 70 S.

Die Arbeit gliedert sich in zwei Teile: 1) die Lage des Bauernstandes in Südwestdeutschland vom 13. bis 15. Jahrh.; 2) Bestrebungen der Grund- und Landesherren und Verhalten derselben gegenüber ihren Bauern seit dem 15. Jahrh. Im letzteren Teile werden eingehend die Beschwerden der Bauern in den Landgrafschaften Stühlingen und Fürstenberg behandelt.

* **Englert (Seb.), der Wäfflinger Bauernhaufe und die Haltung der bedrohten Fürsten.** Eichstätt, Ph. Brönnersche Buchdruckerei (A. Hornig). XVI, 46 S.

Zu eingehender, quellenmäßiger Darstellung wird der Gang des Bauernaufstandes im Gebiete des Fürstbistums Eichstätt von E. geschildert. Gegen Ostern 1525 hatten sich bei dem Dorfe Oberwäffling am Ruppmannsberge ca. 300 unzufriedene Bauern aus den verschiedensten Ortschaften des bischöflichen Gebiets angeammelt, deren Zahl gar bald auf mehrere Tausende (zuletzt sollen es 8000 Mann gewesen sein) anwuchs. Die Tendenz dieses Bauernaufstandes war angeblich „das Evangelium vor dem Untergange zu retten“. Aber in der Plünderung und Brandstiftung des Klosters Pfankstetten benahmen sich die „Retter des Evangeliums“ sehr unevangelisch. Doch schon am 2. Mai endete die Herrlichkeit des neuen Regimentes, indem Pfalzgraf Friedrich II von Neumarkt her gegen Freistadt vorrückte, das Schloß zu Wäffling erlöschte und fünf Rädelsführern die Kopie vor die Füße legen ließ. Der Hauptagitator Zegelin entkam nach Nürnberg, wo die Fäden der ganzen Bewegung zusammenliefen. Die villa Lintach S. 5 dürfte wohl mit dem Weiler Lindach bei Ausbach identisch sein, S. 22 ist statt Medenlohe, das bei Eichstätt gelegen ist, Medenhäusen bei Freistadt zu lesen. Besonderen Wert verleiht der fleißigen Studie der genaue Abdruck der Bauernkaiser des eichstädtischen Stadtschreibers Leonhard Wajstl aus den Katsaltzen der Stadt Eichstätt (VI—XVI). A 5

Schreckenbach (P.), Luther und der Bauernkrieg. Leipz. Diss. Oldenburg, Druck von Schulze. 45 S.

Vf. beantwortet zunächst die Frage nach Luthers Anteil an der Revolution, indem er sagt: „Er (Luther) hatte, trotz seines Anteils an der Erregung der Massen, von dem er keine Ahnung hatte, doch innerlich keine Gemeinschaft mit den das Banner der Revolution entfaltenden Männern“. Sodann unterucht S., aus welchen Gedankenkreisen die hauptsächlichlichen Ideen, die Wünsche und Forderungen der Volksbewegung hervorgingen, und sucht zu beweisen, daß dieselben „die Konsequenz einer Weltanschauung waren, welcher Luther zeitweilig feindlich gegenüber gestanden hat“. Eine Spezialuntersuchung des religiösen Inhalts der zwölf Artikel kommt zu dem Ergebnis, daß die zugrundeliegende Idee des ganzen Schriftstückes, die Idee einer Summe von einzelnen sozialen Rechten, die dem Christen als solchen nach Gottes Willen zukommen, und die, in der heil. Schrift aufgezeichnet, durch die christliche Gemeinde gegen die bedrückenden ungöttlichen Mächte mit Gewalt durchgesetzt werden dürfen, mit dem Grund-

prinzip des Radikalismus übereinstimmt. Luthers scharfe Schrift gegen den Aufruhr und überhaupt „die Art, wie er seinen Kampf durchfocht“, werden von E. getadelt.

Fischer (Karl), die Stifte Magdeburg u. Halberstadt im schmalkaldischen Kriege. Berl. Diff. Berlin, Druck von W. Zfleib. 64 S.

Moritz (Hugo), der Wahltag zu Regensburg i. J. 1575. Diff. Marburg. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. X, 48 S. *M* 1,20.

Clausniger (Ed.), die märkischen Stände unter Johann Sigismund. Leipzig. Diff. Halle, Druck v. Wischau & Wettengel. 82 S.

In 4 Abschnitten: 1) die Landtagsverfassung und die Organisation der ständischen Steuerverwaltung, 2) Beziehungen der Stände zur inneren Staatsverwaltung, 3) die Stellung der Stände zum Glaubenswechsel des Kurfürsten, 4) das Verhältnis der Stände zur äußeren Politik und der Verlauf der ständischen Versammlungen — kommt Vf. zu dem Resultate, daß unter Johann Sigismund die Macht des brandenb. Ständetums gegenüber seiner Blüte im 16. Jahrh. im Rückschritt begriffen ist. Kurfürst und Beamtenstaat überwinden die größte Opposition. Der Glaubenswechsel des Kurfürsten nährte den Widerstand, ebenso die schlechte Finanzlage. Für höhere Bestrebungen der Regierungen unzugänglich, unterstützten sie den Kurfürsten doch im Augenblicke wirklicher Gefahr.

Seraphim (Aug.), des Obersten Both Anschlag auf Livland [1639] und sein Zusammenhang mit der allgem. Politik der Zeit. Ein Beitrag zur Gesch. Kurfürst Georg Wilhelms v. Brandenburg. Königsberg, Koch in Komm. 123 u. VIII S. *M* 1,50.

Glaszer (H.), Politik des Herzogs Joh. Casimir von Coburg. Ein Beitrag zur Vorgeschichte des 30jährigen Krieges. Jenenser Diff. Jena, Fischer. 47 S.

Die ganze Arbeit erscheint in der Zeitschrift des Vereins für Thür. Gesch. und Altertumskunde. Bd. XVII (N. F. IX) Heft 3/4.

* Kopp (Duno), der dreißigjähr. Krieg b. z. Tode Gustav Adolfs 1632. 2. Ausg. des Werkes: Tilly im dreißigjähr. Kriege. 3. Bd. 1. Tl.: Die Jahre 1628 bis Ende 1630. Paderborn, F. Schöningh. 628 S. mit 2 Bildnissen. *M* 10.

Besprechung folgt.

Struck (Walt.), das Bündnis Wilhelms von Weimar mit Gustav Adolf. Ein Beitrag z. Gesch. des dreißigjähr. Krieges. Stralsund, f. Reg.-Buchdruckerei. 158 u. LXXIX S. *M* 4,50.

Svátel (Jos.), dějiny Čech a Moravy nové doby (Geschichte von Böhmen und Mähren in der Neuzeit). III. Buch: Regierung Leopolds I. 2. Tl. Prag, Kober. 1894. 452 S. fl. 2,80.

Das Werk enthält den zweiten Teil der Regierung Leopolds I in den Jahren 1663—1705. Einen ziemlich großen Teil dieses Werkes nehmen die auswärtigen Begebenheiten ein: der Krieg mit den Türken (1663—64), die Verschwörung in Ungarn (Priny und Genossen 1660—71), der Krieg mit Frankreich (1673—79), Tökölys Aufstand (1677—83), der zweite Krieg mit den Türken (1683—99), die Kriege mit Frankreich (1688—97 und vom J. 1701). Diese Begebenheiten stehen aber im Zusammenhang mit Böhmen; auf den böhmischen Landtagen wurde oft von ihnen gehandelt, Böhmen gab viel Truppen und Geld zu den genannten kriegerischen Unternehmungen. Sehr interessant geschriebene Partien sind die vom Besuche des Kaisers in Böhmen 1673 und 1679—80, vom Fürsten Wenzel Lobkovic, von der Seuche 1680, von den französischen Feueranlegern 1689, von den Studentenumruhen 1683 und 1697, von der Ermordung des Knaben Simon

Abeles durch die Juden 1694, von der tragischen Verdingung des berühmten Ghedenprozesses 1695, von der Anwesenheit des Czaren Peter d. Gr. in Prag 1698. Besonders eingehend ist die Schilderung des großen Mauernauffstandes 1680. Die religiösen Zustände in Böhmen behandelt E bei der Schilderung der Landtagsverhandlungen. — Das Buch ist ein Sonderabdruck aus der von Zap gegründeten böhmisch-mährischen Chronik und eine Fortsetzung von Prof. Kezels Geschichte Böhmens und Mährens in der Neuzeit, I 1648—57 (Prag, 1892), II. 1657—63 (Prag, 1893). Prof. Kezels Werk können wir mit Recht als bahnbrechendes, als Paladys würdige Fortsetzung anschauen. Es Arbeit entspricht vielleicht mehr dem Titel „Chronik“, Kezels Werk ist dagegen mit großem wissenschaftlichen Apparate ausgestattet und wird aus diesem Grunde von dem Geschichtsforscher mehr geschätzt. Es Werk nur sehr selten die Quellen und Hilfsmittel an, an manchen Stellen ist es wenig kritisch. Es wird, ohne einen Beweis zu bringen, behauptet, daß Leopolds I. Reichthum P. Sinelli einen Beschluß des kaiserlichen Geheimrates dem päpstlichen Gesandten verraten hat (S. 58). Die religiösen Zustände hätte der Vf. nach Prof. Kezels Beispiel etwas eingehender erörtern können. Auch Schlesien sollte der Vf. mehr Aufmerksamkeit widmen. Trotzdem ist uns Es Werk doch sehr willkommen, denn wir haben kein größeres ähnliches Werk über die böhmischen Länder in der Neuzeit.

K P

Polek (Joh.), Josephs II. Reisen nach Galizien u. d. Bukowina u. ihre Bedeutung für letztere Provinz. [Aus: „Jahrb. d. Bukowiner Landes-Museums.“] Czernowitz, Pardini in Komm. 116 S. // 2.

Ziegler, v., geschichtl. Bilder aus der Bukowina zur Zeit der österr. Militärverwaltung. 1. und 2. Bilderreihe. Die Jahre 1780 u. 81. [Aus: „Bukowiner Nachrichten.“] Czernowitz, 1893 u. 95, Pardini. 163 u. III S. u. 176 u. 2 S. à // 2.

Schultheiß (F. G.), die geistlichen Staaten beim Ausgang des alten Reiches. Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge, hrsg. v. Rud. Virchow u. Wilh. Wattenbach. Neue Folge. 219. v. Hamburg, Verlagsanstalt u. Druckerei. 12 S. // 0,80

Bähr (D.), das frühere Kurhessen. Ein Geschichtsbild. Kassel, Brunnemann. IV, 140 S. // 1,80.

Traeger (F.), die politische Dichtung in Deutschland. Ein Beitrag zu ihrer Geschichte während der ersten Hälfte unseres Jahrhunderts. Münchener Diss. Berlin, Druck von Schapke. 44 S.

Teil einer Arbeit über „Friedrich von Zaller, sein Leben und seine Werte“

Lohr (E. G.), I. die schleswig-holsteinsche Frage, ihre Vorgeschichte und Entwicklung bis zur Erhebung der Herzogtümer gegen Danemark (am 24. März 1848). Mit einer Stammtafel der Eldenburger — II Der Kampf bei Eckernförde und die koburgische Legende (am 5. April 1849). Mit einer Textskizze. In: Wiesener Studien auf dem Gebiete der Geschichte. Bd. VII. Wiesenz, Rieder. 111 S. // 3.

Die erste Arbeit greift in ihrem ersten Teile bis zur Gründung der Marken Holstein und Schleswig zurück (ca 801); ihr zweiter Teil legt bei dem J. 1773, in welchem die Herzogtümer durch Personalunion mit Danemark verbunden wurden, ein. Die kleinere zweite Schrift tritt der durch die Denkwürdigkeiten Herzog Ernsts von Sachsen-Coburg-Gotha genährten Legendenbildung entgegen, demzufolge letzterer der eigentliche Held bei Eckernförde sei.

Mursh (H. B. v.), Erinnerungen an d. Leben. Hrsg. v. Heim v. Pöschinger. Stuttgart, Deutsche Verlagsanstalt. Verkauft 80° IX 380 S. // 8.

- Frankfurter (S.), Graf Leo Thun-Hohenstein. Biograph. Skizze. [Aus: „Allgemeine Deutsche Biographie“.] Leipzig, Duncker & Humblot. III, 83 S. mit 1 Bildnis. *M.* 1,60.
- Henne am Rhyn (D.), die nationale Einigung der Deutschen und die Entwicklung des Reiches. Zeitschr. zur 25jähr. Jubelfeier des neu-erstandenen Deutschen Reiches. Neue [Titel-]Ausg. Hannover, Meyer [1891]. Lexikon-8°. IV, 67 S. *M.* 1.
- Cybel (S. v.), neue Mitteilungen und Erläuterungen zur Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I. Sonderabdruck. München, Oldenbourg. 72 S. *M.* 0,60.

Versucht gegen Const. Höpfer den Nachweis, daß Beust eine Friedenspolitik verfolgt habe; ein zweiter Artikel will die Kaiserin Eugenie gegen nicht hinlänglich bewiesene Anklagen in Schutz nehmen, und in einem dritten verteidigt S. seine Behauptung von der Friedensliebe Bismarcks. S. oben S. 827.

Schweiz.

- Dändliker (K.), Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten b. z. Gegenw. 1. Bd. 3. Aufl. Zürich, Schulthess 1893. 692 S. Durch Dierauers epochemachende Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft (Hist. Jahrb. XIII, 358) ist Dändlikers Werk nicht überflüssig geworden. Selbst in den auch von Dierauer behandelten Partien geht D. seine eigenen Wege, einer mehr konservativen Richtung huldigend, wie es der Charakter seines Buches erheischt. Demgemäß sucht er die von der Ueberlieferung gemeldeten Thaten eines Tell und der Wägte wenigstens dem Kerne nach als historisch zu retten, hält fest an der Führerschaft Rudolfs von Erlach bei Laupen (1339) und am Heldentode Winkelrieds bei Sempach (1386), mit wissenschaftlicher Beweisführung der bloß negativen Kritik entgegentretend. Die neuere Literatur wird umfassend herangezogen, die besjerrnde und umgestaltende Hand ist fast auf jeder Seite ersichtlich. Der Abschnitt über die Sagen von der Befreiung der Waldstätte wurde neu umgearbeitet, besonders auf grund der Dechslischen Festschrift über die Entstehung der schweiz. Eidgenossenschaft vom J. 1891 (Hist. Jahrb. XII, 878), wiewohl er im einzelnen nicht durchweg mit Dechslsli einverstanden ist und diesem gegenüber z. B. die Ansicht verteidigt, daß nur ein Teil des Ländchens Uri und nicht, wie Dechslsli behauptet, das ganze Thal dem Fraumünster in Zürich zugehört habe. Dagegen verteidigt D. mit Dechslsli und gegen P. Schweizer die Rechtskraft des schweizer Freibriefes von 1240, wobei er entschieden im Recht ist. Den Kampfplatz von Morgarten verlegt D. entgegen seinen früheren Ausführungen hart an den Aegerisee an die St. Veitskapelle, eine sehr plausible Ansicht. Wie gegenüber der Tradition und Volksüberlieferung verfährt D. auch mit den Legenden pietätvoll, wiewohl er als Protestant eben keine Wunder kennt. Manche Wendung und Bemerkung der ersten Auflage, welche dem Katholiken anstößig sein konnte, wurde abgeschwächt oder weggelassen. Am Schluß des Bandes ist eine reichhaltige, wenn auch nicht vollständige Literaturzusammenstellung. Die Ausstattung ist noch schöne Illustrationen erhöht worden. Als ganz besonders gelungen und als ein Vorzug des Werkes müssen die trefflichen kulturgeschichtlichen Partien hervorgehoben werden. *N. B.*
- Gisler (Ant.), die Tellfrage. Versuch ihrer Gesch. u. Lösung. Zur Enthüllung des Telldeinmals in Altdorf am 28. Aug. 1895 verfaßt im Auftrage der h. Regierung des Kant. Uri. Bern, Wyß. 237 S.
- Bernoulli (A.), Basler Chroniken. Hrsg. v. d. hist. u. antiquar. Gesellschaft in Basel. 5. Bd. Bearb. v. A. Bernoulli. Leipzig, Hirzel. VI, 606 S. [Vgl. Hist. Jahrb. XI, 623.] *M.* 16.

Der Band enthält: Die größeren Basler Annalen 238—1416; die kleineren Basler Annalen 1308—1415; Bericht über den Rotberg Chronikaliſchen Handel 1410; die Röteler Chronik 1376—1428; die Chronik Heumann Offenburger 1413—45; die Chroniken Heinrichs von Weinsheim 1365—1452, ſamt Fortſetzung 1465—73; die anonyme Chronik von 1445; die anonyme Chronik der Burgunderkriege 1473—79; (in einer allgemeinen Beilage:) die älteren Raatsbeſchreibungen 1357—83 ſammt den Bruchſtücken bis 1404; außerdem noch ein Perſonen- und Ortsverzeichnis ſowie ein Gloſſar. — Hiermit iſt der größte Teil der Basler Chroniken des 15. Jahrh. erſchöpft. In zwei weiteren Bänden hofft der Verlag die noch ausſtehenden Chroniken, ſoweit ſie nicht über die Mitte des 16. Jahrh. hinabreichen, bieten zu können.

Bloſch (C.), Bernh. Friedr. Kühn, ein berühmter Staatsmann zur Zeit der Helvetik. 4^o. Bern, Wyß. 1894. [Neujahrsbl. f. 1895.] M. 2.

Schwendimann (Joh.), Raatsherr Joſ. Leu von Ebersol u. ſeine Zeit oder die Parteikämpfe im Kanton Luzern in der erſten Hälfte des 19. Jahrh. Nach den Quellen bearb. Mit Leus Bildnis u. Vorwort eines polit. Kämpfers d. Vergangenheit. Luzern, Käber. 2. Aufl. 157 S. 1 Fr.

J. Leu, ein kath. Demokrat, nach dem Urtheil eines hochangeſehenen Zeitgenossen „der hervorragendſte Bauernführer und Politiker in der erſten Hälfte des 19. Jahrh.“, der ſeit 1830 an der Spitze der Bauernſchaft den Kampf gegen die liberale ſtädtiſche Ariſtokratie führte, die Verfaſſungsrevidiſion des Jahres 1841 leitete und die Veruſung der Jeſuiten nach Luzern durchſetzte und ſchließlich der Rache ſeiner Gegner durch ſeigen Mord zum Opfer fiel, iſt eine im Luzerner Landvolke heute noch im Andenken fortlebende außerordentlich populäre Geſtalt (Vgl. den Artikel von Meyer von Knonau i. d. Allg. D. Biogr. XVIII, 469). Vf. hat ſeinen Helden richtig erfaßt, mit großer Wärme, ja Begeiſterung geſchildert, allerdings mehr für das Volk als für gelehrte Kreiſe. Die Schrift, in der eine ſcharfe Betonung der ſubjektiven Auffaſſung des Vf. zum Ausdruck gelangt und die von allem gelehrten Beiwerk abſieht, enthält zwar manches Neue, verdient aber mehr unter dem politiſchen als hiſtoriſchen Geſichtspunkte gewürdigt zu werden als Entgegnung auf Dr. Weibels Geſch. d. Dreiſchaaenzuge, eine radikale Streitſchrift. A 2

Schweizer (Paul), Geſch. d. ſchweizeriſchen Neutralität. M. 1 Kartenbeilage u. 3 in den Text gedr. Kartenskizzen. 2. u. 3. Tl. Frauenfeld, Hubers Verl. S. 281—528 u. XXXVI u. S. 529—1032. M. 4. 7,20, kplt. M. 16. [Vgl. Hiſt. Jahrb. XIV, 189]

Veranlaßt durch die 1889 neuerdings in der politiſchen Preſſe und im internationalen Verkehr angeregte Frage der Schweiz. Neutralität ſtellte ſich Vf. die Aufgabe, die Frage nach der völkerrechtlichen und hiſtoriſchen Seite gründlich zu prüfen und zu beleuchten. Die Arbeit iſt mit großem Fleiß und nicht geringerer Gelehrſamkeit durchgeführt. Sie greift überall in die volkswiſſenſchaftliche ein, vielfach aufhellend und ergänzend. Daß bei der erſtmaligen Behandlung des Stoffes hier und da Lücken bleiben, die Literatur nicht erschöpfend herangezogen werden konnte, war nicht zu vermeiden. Vf. behandelt in ſeiner Darſtellung von S. 280 an die prinzipielle Neutralität in den Eroberungskriegen Ludwig XIV (1667—98), ihre Inſtandhaltung und Wiederherſtellung im Spaniſchen Erbfolgekrieg, ihre Anwendung gegen Ende 18. Jahrh., ihre Aufhebung und Wiederherſtellung im napoleoniſchen Zeitalter 1798—1816, die Protektionsanſprüche der Mächte von 1816—48 und die reine Neutralität ſelbſt. Es geht faſt keine wichtige Frage der neueren Schweizer Geſchichte, wo die Neutralität nicht in betracht kommt — daraus erhellet die Wichtigkeit des Buches. Zu rügen noch bei, daß, was S. 523 über die Behandlung der ſüdlichen Franzoſen von der Armee Moreaus geſagt wird, nicht richtig iſt, indem den ſüdlichen die Waffen abgenommen und ſo der Durchmarſch gehindert wurde. Vgl. W. Joban Georg Müllers an ſeinen Bruder vom 30. September 1796 in der Ausgabe des

Briefwechsels von Haug, Frauenfeld 1893. In 10 Tagen sind 1800 Franzosen durch Schaffhausen passiert. Einige wertvolle Ergänzungen liefert Liebenau in den katholischen Schweizer Blättern 1895, S. 362 ff. A. B.

Italien.

Freeman (Ed. A.), Geschichte Siziliens. Deutsche Ausg. v. B. Lupus. 1. Bd. Die Urbevölkerung, die phoenik. u. griech. Ansiedelg. Leipzig, Teubner. XXV, 564 S. m. Bildnis u. 5 Karten. M 20.

Fabriz, das Haus Savoyen. Aus dem Italienischen v. K. Marfelli. Turin, Loescher in Komm. 66 S. M 2.

*Overmann (Alf.), Gräfin Mathilde v. Tuscanien. Ihre Besitzungen Geschichte ihres Gutes von 1115—1230 u. ihre Regesten. M. 1 Kartenskizze. Innsbruck, Wagner X, 277 S. M 6.

Bf. hat 1893 schon S. 1—49 und die Regesten der Mathildinischen Urkunden als Dissertation erscheinen lassen, die wir im Hist. Jahrb. XIV, 919 angezeigt haben; leider hat er dem dort geäußerten Wunsche, er möge die Nachforschungen über die eigentliche Guts Geschichte in den gewiß noch Ausbeute liefernden mittel- und oberitalischen kleineren Archiven vervollständigen, nicht entsprochen. So hat nur der Abschnitt über das lothringische Gut der Gräfin eine größere Umarbeitung erfahren, welche den Bf. zu eingehenderen Studien über die Beziehungen Mathildens zu Lothringen geführt haben, die er in der sehr bemerkenswerten ersten Beilage niedergelegt hat. Gegen Sander macht er es hier mit überzeugenden Gründen wahrscheinlich, daß Mathilde, wie schon Giesebrecht bemerkte, auf die Verhandlungen zu Tribur einen entscheidenden Einfluß ausgeübt hat. Mathilde nahm den lebhaftesten Anteil an den Verhandlungen zwischen Papst und König, sie wollte eine Versöhnung zu Stande bringen, deshalb arbeitete sie gegen die radikale Opposition und verhalf den Gemäßigten zum Sieg, der nur dadurch herbeigeführt wurde, daß sie auch den Papst dafür gewann. Wichtig ist auch des Bf. Nachweis gegen Clouët, daß nicht der Papst aus Rücksicht auf die Mathildinische Schenkung, also nicht aus eigennütigen Motiven, nachgab — die Schenkung ist 1076 noch nicht gemacht, sondern zwischen 1077 und 1080. — Die anderen Exkurse behandeln: 2) die Urkunden der Gräfin Mathilde und des Markgrafen aus dem Hause Canossa; 3) die Achtung der Gräfin Mathilde; 4) die Mathildinische Schenkungsurkunde an den hl. Stuhl v. 17. Nov. 1102; 5) die beiden Ehen der Gräfin Mathilde; 6) die Komreise des Abtes Dietrich von St. Hubert und des Bischofs Hermann von Metz i. J. 1074; 7) fünf ungedruckte Urkunden der Gräfin Mathilde. — Der Darlegung der Politik der deutschen Könige im mathildinischen Land und ihre Rechtsstellung zu demselben können wir im ganzen beipflichten. Heinrich V hat sich nicht auf Rechte des Reichs gestützt, sondern auf Grund von privatrechtlichen Erbanprüchen und einem persönlichen Vertrag mit Mathilde ihren Allodialbesitz übernommen. Die mathildinische Vasallenschaft hatte noch das Gefühl ihrer Zusammengehörigkeit und brachte daher das Gegenkönigtum Konrads zu Fall, als er als Erbe der Salier privatrechtliche Erbanprüche geltend machte. Lothar, auf dessen Seite diese Vasallen traten, erkannte das Eigentumsrecht der Kurie auf das mathildinische Erbe an und zahlte für die Ueberlassung Zins; sein Schwiegerjohn Heinrich der Stolze wurde im mathildinischen Gute der Lehensmann des Papstes. Als Konrad König wurde, setzte er nicht die durch Lothar und Heinrich d. Stolzen geschaffene Beziehungen fort, sondern griff auf Heinrich V zurück, betrachtete sich als Erben der Salier und ignorierte die Ansprüche der Kurie. Inzwischen die Quellen sind hier spärlich, es bedarf in betreff der Beurteilung der Stellung Konrads zum mathildinischen Gute trotz der Darlegung des Bf. noch großer Vorsicht. Es war die Zeit, wo die italienischen Kommunen die mathildinischen Vasallen in ihre Abhängigkeit brachten. Dann kam Friedrich I., in dessen Politik das Erbe Mathildens eine große Rolle gespielt hat; er betonte seinen privatrechtlichen Erbanpruch. Durch den Meisterzug der Uebertragung des Gutes an die Welfen hat er sich diese

versöhnt und die Proteste der Kurie zum Schweigen gebracht, denn Herzog Welf neigte zum Papste, und der Papst hat wieder den jungen Welf belohnt. Als aber nach dem Tode des jungen der alte Welf in die Hände des Kaisers gerieth, da protestierte wieder der Papst, und der Friede von Venedig bringt keine Einigung. Das Urtheil des Bf. bei diesen Vergleichsverhandlungen muß doch etwas befangen sein, wenn er den Vorschlag Friedrichs, die Kurie solle endgiltig auf ihre Ansprüche verzichten gegen Zuerkennung des Benthens für den Papst und des Neunten für die Kardinäle, für einen billigen Ausgleich erklärt und dem Kaiser ernstliche Friedensbestrebungen zuschreibt. Er wollte das ganze Erbe, und da es so nicht zu erreichen war, so besetzte er es 1185 und entriß es im Vereine mit seinem Sohne Heinrich den Römischen. Auch unter Heinrich VI blieb es dann im kaiserlichen Besitze, der durch Verlethung an Philipp von Schwaben gesichert erschien. Der frühe Tod Heinrichs VI und die Doppelwahl begünstigten die Recuperation der Kurie; Otto IV erlaubte sie an, von Philipp von Schwaben aber hatte der Papst keine diesbezüglichen Konzessionen erhalten, höchstens daß er in ein Schiedsgericht willigte. Es folgte das Doppelspiel Ottos und sein Sturz. Friedrich II ist zur Restitution bereit; sie erfolgt 1220 und 1221 — nach einem ganzen Jahrhundert war das mathildinische Gut endlich Eigentum der Kurie geworden. A. M.

Gabotto (Ferd.), lo stato sabauda da Amedeo VIII ad Emanuele Filiberto. III. 1496—1504. Torino, Roux e C. XXX, 356 p. l. 6. [Vgl. Hist. Jahrb. XIV, 920.]

Montaigne (Mich. de), l'Italia alla fine del secolo XVI: giornale di viaggio in Italia nel 1580 e 81. Nuova edizione del testo francese ed italiano con note ed un saggio di bibliografia dei viaggi in Italia a cura del Aless. d'Ancona. Città di Castello, Lapi. IV, 719, 41 p. l. 10.

Baldissera (Giac.), il castello di Bragolino [Braulins]: monografia storia. Udine, tip. di Del Bianco. 88 p.

Francreich.

Aragon, la seigneurie de Saint-Léon et Caussidières (1030—1793). Toulouse, Privat. VII, 116 p.

Coville (A.), les états de Normandie, leurs origines et leur développement au XIV^e siècle. Paris, Picard. VI, 422 p. fr. 7,50.

Hassall (A.), Louis XIV and the zenith of the french Monarchie. London, Putnams Sons. sh. 5.

Hanotaux (G.), histoire du cardinal de Richelieu. La jeunesse de Richelieu [1585—1614]. La France en 1614. Paris, Firmin-Didot 1893. VIII, 551 p. fr. 10.

Fagniez (G.), le Père Joseph et Richelieu (1577—1638). Paris, Hachette 1894. 2 vol. 605 et 514 p. fr. 20.

Du Hausset (M^{me}), the privat memoirs of Louis XV. Taken from the memoirs of Madame du Hausset, Ladys Maid to Madame de Pompadour. London, Nichols. 278 p. sh. 10,6.

Guillon (E.), histoire de la Révolution et de l'Empire. Paris, Charavay, Mantoux, Martin. 4^o. 320 p. avec 150 gravures.

Lamballe, Princess, secret memoirs of the royal family of France during the revolution; with original and authentic anecdotes of

contemporary sovereigns and other distinguished personages of that eventful period, published from the journal, letters, and conversations by the princess Lamballe, by a Lady of Rank in the confidential service of that infortunate princess. With a portrait and cipher of the secret correspondence of Marie Antoinette. 2 vols. London, Nichols. 660 p. sh. 21.

Bauer, Napoleon I und seine militärischen Proklamationen. Progr. München, Kesslerer. 68 S. *M* 1.

Lumbroso (A.), miscellanea Napoleonica a cura di —. Roma. Bonn, Teubner. XIV, 205 p. *M* 5.

Inhalt: Général Jouan, souvenirs militaires, Jéna, Dresde (1806—13). — Bucher, Erlebnisje aus dem Jahre 1809. — Francesco Orioli, ricordi sullo stato romano nei tempi Napoleonici.

Mayer (Jul.), die französisch-spanische Allianz i. d. J. 1796—1807. 1. Th. 1796—1806. Linz, Ebenhöch. 66 S. *M* 1.

Montégut (E.), le maréchal Davout, son caractère et son génie; la duchesse et le duc de Newcastle. Paris, Hachette et Cie. 16^o. XV, 354 p. fr. 3,50.

Tibirra (H.), Napoléon III avant l'Empire. Tome I. 2^{ème} édition. Paris, Plon, Nourrit et Cie. VII, 488 p. fr. 8.

Du Barail, mes souvenirs. Tom. II. 1851—64. Avec un portrait. Paris, Plon et Nourrit. II, 516 p.

Vgl. Dst. Jahrb. XV, 652. Beleuchtet die Zustände in Afrika und Mexico.

Maueranschläge französische politische, während der Zeit vom Sept. 1870 bis Mai 1871. Ins Deutsche übertragen von D. Simon. Amsterdam. Leipzig, Diekmann. 426 S. *M* 4.

Brunet (L.), la France à Madagascar. 1815—95. Paris, Hachette et Cie. 16^o. XXIX, 368 p. fr. 3,50.

Niederlande und Belgien.

Duvivier (Ch.), les influences française et germanique en Belgique au XIII^e siècle. La querelle des d'Avesnes et des Dampierre jusqu'à la mort de Jean d'Avesnes [1257] avec pièces justificatives [1200—1310.] 2 vol. Paris, Picard. 1894. 329 u. 667 p. *M* 20.

Krämer (F. J. L.), lettres de Pierre de Groot à Abraham de Wicquefort (1668—74), publiées par —. In: Werken uitgegeven door het historisch genootschap gevestigd to Utrecht. Derde serie, no. 6. Haag, Nijhoff. 1894.

Enthält die Korrespondenz P. de Groot's, Sohns des berühmten Rechtsgelehrten und Diplomaten Hugo de Groot. Letzterer mußte bekanntlich wegen seiner anticalvinistischen, bezw. antioranischen Gesinnung ins Gefängnis wandern, entfloß aus demselben und mußte dann das Land verlassen. Sein Sohn Peter folgte ihm in die Verbannung. Später wurde derselbe Gesandter der General-Staaten, obgleich er die „remonstrantischen“ Glaubenssprinzipien seines Vaters nie aufgab. Abraham de Wicquefort, Resident des Herzogs von Braunschweig im Haag, gehörte zu seinen vertrautesten Freunden. Obgleich nun besagte Korrespondenz in mehreren Abschriften vorliegt, dauerte es fast ein halbes Jahr., bevor man sich entschloß, den Plan der Herausgabe auszuführen. Allmählich hat jedoch die

Furcht, beim Hause Oranien durch die unliebsame Veröffentlichung der Schriften ihres Gegners in Ungnade zu fallen, etwas abgenommen. Unter diesen Umständen wird wohl einmal die Herausgabe einer unparteiischen Geschichte der Republik der Vereinigten Niederlande ermöglicht werden. von katholischer Seite ist übrigens durch das verdienstliche Werk von Ruens in dieser Beziehung ein Versuch gemacht worden. Für die Geschichte P. de Groots und Biquaeforts wird aus diesem Briefwechsel nicht viel Neues geboten, allein es ist immerhin interessant, durch die jetzt veröffentlichten Dokumente bestätigt zu finden, was bis heute nur Vermutung war. Darum ist uns die Sammlung auch herzlich willkommen.

A. Th.

*Poulet (P.), la Belgique et la chute de Napoléon I. Bruxelles, société belge de librairie. 44 p.

Es ist vielfach den Belgiern vorgeworfen worden, daß sie, nach der Vernichtung der Macht Napoleons in Rußland, nicht wie Deutschland und Holland gegen die Fremdherrschaft sich erhoben haben. Auf grund ungedruckter, den Pariser Archives nationales entnommener Berichte stellt der Vf. der vorliegenden Studie fest, daß man in Belgien nichts weniger als freundlich gegen die Franzosen gesinnt war. Wenn man sich trotzdem zu einem bewaffneten Aufstande nicht entschließen konnte, so kam dies daher, daß Belgien, als schwacher Grenzstaat, durch offenen Widerstand seine Lage nur noch verschlimmert hätte.

N P

Großbritannien und Irland.

Round (H.), Feudal England, historical studies on XII and XIII centuries. London, Swan and Sonnenschein. XVI, 587 p. sh. 2 $\frac{1}{2}$.

Round ist nach Bischof Stubbs einer der besten Kenner der englischen Verfassungsgeschichte. Selbständigkeit der Forschung, Schärfe des Urteils, eine seltene Divinationsgabe zeichnen alle seine Arbeiten aus. Wie in seiner Monographie über Mandeville will uns R. keine abgerundete künstlerische Darstellung, sondern in einfacher, klarer Sprache die Resultate seiner langjährigen Forschungen über das englische Lehenswesen mitteilen. In vorliegendem Werke ist die Polemik gegen den verstorbenen Professor Freeman der rote Faden, der die Darstellung durchzieht, weil gerade durch Freeman manche Irrtümer, welche Ellis und Balgrave verbessert hatten, wieder in Kurs kamen, und weil die Bewunderer Freemans nicht aufhören, denselben den größten Historikern beizuzählen. Ungefähr die Hälfte des Buches ist der Erläuterung und Erklärung des Domesday Book gewidmet. Wahrhaft bahnbrechend ist der glänzende Aufsatz Einführung des Ritterdienstes, in dem die von Stubbs mit großer Zurückhaltung, von Freeman mit großer Bestimmtheit vorgetragene Theorie widerlegt wird, daß der Ritterdienst von Wilhelm II eingeführt worden sei. Stubbs und Freeman haben sich auf das Stillschweigen des Domesday-Book berufen. R. zeigt, daß aus dem Stillschweigen kein Schluß gezogen werden könne, daß das Domesday Book wirklich die Angaben enthalte, welche Stubbs und Freeman vermischen. Ganz abgesehen von den Zeugnissen der Zeitgenossen, welche Wilhelm I die Einführung des Lehenswesens zuschreiben, kann das Lehenswesen nicht ein unter Wilhelm dem Roten eingeführt worden sein, da sich die schätzbaren Mißbräuche des Lehenswesens, die sich unter der Regierung Wilhelms II offenbaren, jedenfalls einen mehrjährigen Bestand des Systems voraussetzen. Die Zahl der Ritter war willkürlich bestimmt und stand in keinem Verhältnis zu Ausdehnung der Besitzungen; sie belief sich auf ungefähr 50000 Scutage, „Zahlung einer Geldsumme statt der Stellung eines Kriegers“, wird schon unter Heinrich I erwähnt und war somit nicht die große Heeresreform, welche Heinrich II ihnen Erbhörung verdant (S. 268). Heinrich I fühlte gerade sowohl als sein Enkel die Notwendigkeit, Söldner anzuwerben, über die er frei verfügen konnte, und den Vassallen gegen eine Geldsumme den vierzigtagigen Dienst innerhalb der Landesgrenzen, zu dem sie verpflichtet waren, zu erlassen. Auf keine Partie seines großen Werkes »Norman Conquest« hat Freeman größere Mühe und Sorgfalt

verwendet, als auf die Beschreibung der Schlacht von Hastings. Der englische Historiker, der es Thierry so sehr zum Vorwurf machte, daß er in den Schlachtbeschreibungen seiner Phantasie die Fingel schießen lasse, wird gerade auf dem Gebiete, in dem Fremde seine starke Seite zu finden glaubten, aufs heftigste angegriffen. In der langen Kontroverse, die sich über die Schlacht bei Hastings entspann, ist N. als Sieger hervorgegangen, und er hat Freeman fast ebenso große Schnitzer nachgewiesen, als dieser seinem Gegner Froude. Beide Geschichtschreiber haben die Flüchtigkeit, den Mangel an Akribie gemein, beide lassen sich von ihren vorgefaßten Urteilen beeinflussen und verwickeln sich vielfach in Widersprüche. N. gibt zahlreiche Belege für die Flüchtigkeit Freemans, der dieselben Stellen an verschiedenen Stellen seiner Werke ganz verschieden erklärt. Deutschen Lesern, welche keine Vorstellung von dem hohen Ansehen haben, das Freeman genießt, mag die Polemik N.s zu maßlos erscheinen; wer die Fähigkeit des englischen Publikums kennt, wird den Mut N.s bewundern, der immer wieder darauf zurückkommt, daß Freeman ein unzuverlässiger Führer sei, daß sein großes Werk keine solide Grundlage bilde, auf der man weiter bauen könne, und deshalb mit großer Vorsicht zu benutzen sei. N. ist vor allem Forscher, dem es nicht um die Form, sondern um den Inhalt zu thun ist; gleichwohl hätten wir es gerne gesehen, wenn er dem Leser die Resultate, zu denen er in seiner Darstellung gekommen, zusammengefaßt hätte.

Dasent (J. K.), acts of the Privy Council of England. Vol VIII: 1571—75; Vol. IX: 1575—77; Vol. X: 1577—78 ed. —. London, Eyre and Spottiswoode. 1894/95. sh. 30.

Weil in der H.S. die ursprünglichen Verhandlungen des Geheimen Rats vielfach gekürzt und manche Einzelheiten ausgelassen sind, finden wir nicht alle Aufschlüsse, die wir erwartet hätten. Cecil schürt beständig die Flamme der Zwietracht zwischen Elisabeth und Philipp II. Die Entdeckung des Ridolfikomplotts, in welches außer dem Herzog von Norfolk der größte Teil des Adels verwickelt war, kam Cecil sehr zu statten. Philipp mißtraute Norfolk und wollte mit demselben nichts zu thun haben. In Irland gestalteten sich die Zustände von Tag zu Tag schlechter; ebenso stieg die Unzufriedenheit der Katholiken, die oft Jahre lang im Kerker schmachteten. Die Niederländer, die nach England ausgewandert, hatten viel von der Eifersucht der Eingeborenen zu leiden. (Vol. VIII.) In Irland waren Unterschleif und Betrügerei an der Tagesordnung, Offiziere und Soldaten blieben Jahre lang ohne Sold, die Bewohner innerhalb des englischen Grenzgebietes litten noch weit mehr als die eigentlichen Iren. Die meisten Pfünden befanden sich in den Händen der Regierung und wurden an die Meistbietenden verkauft. Manche Engländer schlossen sich den (holländischen) Waffergeusen an und plünderten die englischen Kauffahrer (IX). Trotz der Verfolgung zählte der Katholizismus noch manche Anhänger unter den höheren und mittleren Klassen, so verbot die Regierung die Wahl eines Katholiken als Mayor-Bürgermeister von Hereford. Die Klagen über die schlechten Geistlichen, welche die anglikanischen Bischöfe anstellen, dauern fort.

Calendar of State Papers-Domestic. Charles II. January—November 1671 by E. H. Blackburne. London, Eyre and Spottiswoode. sh. 15.

Zu einer gehaltreichen Einleitung hebt B. die Punkte hervor, über welche die von ihm abgedruckten Urk. neues Licht verbreiten. Infolge der von der Staatskirche so eifrig betriebenen Verfolgung der Konfessionen dauert die Gährung fort. Nicht bloß die Anhänger Cromwells, die Independents, Presbyterianer sind unzufrieden mit der Regierung, sondern auch die Anhänger der Staatskirche erheben laute Klagen. Die einen sehen sich zurückgesetzt, die andern sind ungehalten über die Duldung der Konventikeln und die Launigkeit der Magistrate. Statt die Mißbräuche in der Staatskirche abzuschaffen, ihre Hirtenpflichten getreu zu erfüllen, klagen die Geistlichen über die Fortschritte der Dissidenten und verlangen Repressivmaßregeln. Wie kläglich die religiösen Zustände waren, erweist man aus der Thatfache, daß selten gepredigt wurde, daß in einer Stadt wie Great-Yarmouth von 12000 Kommunikanten kaum 500 das Abendmahl empfangen.

Brosch (W.), Geschichte von England. 9. Bd. In: Gesch. der europ. Staaten Hrsg. v. L. Heeren, F. A. Ukert, W. v. Siesebrecht und K. Lamprecht. 56. Bfg. 1. Abt. Gotha, Perthes. XII, 517 S. *M* 10.

Beginnt mit der Koalition zwischen Fox und North unter Georg III und reicht bis zum Wiener Kongreß.

Walpole (H.), memoirs of the reign of king George the third. First published by Sir Denis Le Marchant, and now re-edited by G. T. Russel Barker. 4 vols. London, Lawrence and B. S. 52, 6 d.

Macewen (A. R.), life and letters of John Cairns. London, Hodder. 800 p. sh. 14.

Escott (T. H. S.), Randolph Spencer Churchill as a product of his age. London, Hutchinson. 420 p. sh. 6.

Schweden.

Malström (Oscar), I. Änkedrottning Maria Eleonora och hennes flykt till Danmark [1640]. II. Underhandlingarna om ett giftermal mellan Kristina af Sverige och Friedrich Wilhelm af Brandenburg. In: Redogörelse för Högre allmänna Läroverket i Helsingborg under läsåret 1894–95. Helsingborg, Dagblads Tryckeri. 24 S.

Granlund (V.), Konung Gustav den förstes registratur. Med understöd af statsmedel i tryck utgifved af kongl. riksarkivet genom —. In: Handlingar rörande sveriges historia. XVI 1544. Stockholm, Norstedt & Söner. 1. serien. 789 o. 74 s. kr. 11.

Fryxell (Anders.), Gustaf II Adolf, till ungdomens tjänst utgifven. Illusterad uppl. [440 s.] Stockholm, Norstedt & Söhne. kr. 4.

Bergh (Sev.), Svenska riksrådets protokoll. Med understöd af statsmedel i tryck utgifvet af kongl. riksarkivet genom —. VII. 1637–39. In: Handlingar rörande sveriges historia. 3 serien. Stockholm, Norstedt & Söner IV o. s. 373–665. k. 4.

Kieljen (Yngvar), der Vertrag v. Rosß vom 14. Aug. 1814 und die schwedisch-norwegische Union. Autorij. deutsche Ausg. Kiel, Livsius & Fischer. 116 S. m. 1 Tab. *M* 2.

Spanien.

Burke (U. R.), Spain from the earliest times to the death of Ferdinand the Catholic. 2 Vols. London Longmans. sh. 32

Trotz des großen Fleißes, den Burke nicht sparte, wie oben S. 670 nicht auf seine Arbeit verwendet hat, ist dieselbe in fast jeder Beziehung ungenügend. B. zitiert Dahn das eine oder andere Mal, die Arbeiten eines Schatzkammermachers, Wams, Höfler, Häbler, Baumgarten scheint er nicht zu kennen. Noch schlimmer, als um die Kenntniss der einschlägigen Literatur, steht es um die Objektivität. B. legt an die Spanier den eng protestantischen Maßstab, und sieht überall nur Entartung und Verderbnis. Er wird kaum einem der großen Charaktere, welche Spanien hervorgebracht hat, gerecht. Mit Bergehoth gegen alle neueren Forscher wird der Wahnsinn der Juana Loca gelehret, die Urtheile über Karl V., über Ferdinand den Katholischen, über Adrian, den spanischen Papst.

sind durchaus ungerecht. Eine pragmatische Darstellung, eine geschickte Gruppierung des Stoffes, der ganz unnötig auseinandergerissen wird, sucht man vergeblich. Die historischen Schnitzer sind so zahlreich, daß wir sie nicht aufzählen können. Z.

Rußland, Polen.

- Pember (A.), Ivan the terrible, his life and times. With a frontispice etc. Illustrated. London, Low. 114 p. sh. 5.
- Wahrheit, die, über den Tod Alexander II. Aus den Memoiren eines Eingeweihten. [In russ. Sprache.] 12^o. Stuttg., Malcoms. 32 S. M 0,50.
- Berg (Edv.), Finland under det första artiondet af kejsar Alexander III: s regering. Helsingfors, Edlund. Fink. 12. [IV, 515 p.] Kr. 9.
- Angerstejn (W. P.), der Konflikt d. polnischen Königs Boleslaus II m. d. Krakauer Bischof Stanislaus. Thorn, Lambeck in Komm. 34 S. M 0,80.

Ungarn, Balkanstaaten.

- Sebestyén (Jul.), Geschichte der Arpaden. (Ungar.) Budapest, Franklin, 272 S. M 3.
- Stamm (A.), der erste Feldzug des Gabriel Bethlen, Fürsten von Siebenbürgen, gegen Kaiser Ferdinand II, König von Ungarn, bis zum Waffenstillstand von Preßburg im Dezember 1619. Jenenser Diss. Kronstadt, Buchdruckerei Alexi. 1894. 82 S.
- Kein unbekanntes Quellenmaterial wird benutzt, nur gewinnt die Arbeit dadurch an Wert, daß sie die ungarischen Vorarbeiten mehr heranzieht.
- Kaufmann (D.), die Erstürmung Ofens und ihre Vorgeschichte. Nach dem Berichte Isak Schulhofs 1650—1732. Trier, Meyer. 63 u. 32 S.
- Éble (Gabr.), die Familie Harruckern und Károlyi. (Ungar.) Budapest, Hornyánszky. 82 S. M 3.
- Gracza (G.), der ungar. Freiheitskampf 1848—49. (Ungar.) Bd. II. Budapest, Lampel-Wodianer. 4^o. 439 S. M 10.
- Pisko (Jul.), Skanderbeg. Wien, Frick. 1894. 162 S.
- Monumenta spectantia historiam Slavorum meridionalium. Hrsg. von der südslavischen Akademie zu Agram. Vol. 19—26. Agram. 1888—94.

Vgl. Hist. Jahrb. X, 217. Vol. 19. Acta coniurationum Petri a Zrinio et Francisci de Frankopan nec non Francisci Nadasdy illustrantia (1663—71) e tabulariis gallicis desumpta redegit V. Bogišić. (1888. XXXIX, 286 S.) — Vol. 20. Spomenici hrvatske krajine sakupio i uredio Radoslao Lopašić. (Acta historiam confinii militaris croatici illustrantia.) Knjiga 3. 1693—1790. (1889. XVIII, 519 S.). Vol. 21. 22. S. Ljubić, Listine o odnošajih između Južnoga Slavenstva i Mletačke republike. Knjiga IX. 1423—52. (1890. XIX, 490 S.) Knjiga X. 1453—69. (1891. XXVI, 496 S.). — Vol. 23. Acta Bosnae potissimum ecclesiastica ab anno 925—1752 collegit et digessit P. Eusebius Fermendžin. (1892. VI, 613 S.). — Vol. 24. Index rerum, personarum et locorum in voluminibus 1—5 monumentorum spect. histor. Slavor. meridionalium. (1893. 393 S.). — Vol. 25. Scriptores Vol. 2. [Vol. 14 = Script. Vol. 1.]. Chronica Ragusina Junii Restii (ab origine urbis usque ad annum 1451) item

Joannis Gundulae (1451—84) digessit Speratus Nodilo. 1893. XIX, 440 E — Vol. 25. Scriptorum Vol. 3. I. Thomae Archidiaconi Spalatensis historia Salonitanorum pontificum atque Spalatensium a S. Domino usque ad Rogerium [† 1266] (1891. 225 E. 1 Taf.

Asien.

Elias (N.), the Tarikh-i-Rashidi of Mirza Muhamed Haidar, Dughlat: a history of the Moghuls of Central Asia. An english Version, edited, with commentary, notes and map; the translation by E. D. Ross. London, Low. 550 p. sh. 30.

Matheson (G. B.), life of Warren Hastings, first governor-general of India. With. portrait. London, Chapman. 574 p. sh. 18.

Roßhorn (A. v.), die Ausbreitung der chinesischen Macht in südwestlicher Richtung bis zum 4. Jahrh. n. Chr. Eine histor-geograph. Studie. Diff. Leipzig, Harrassowitz. M. 3.

Singewiesen sei auf die chronol. Zusammenstellung der chinesischen Geschichte von 1115 v. Chr. bis 345 n. Chr.

Se-Ma Ts'ien, les mémoires historiques de —, traduits et annotés par Édouard Chavannes. Tom. 1. Paris, E. Leroux. CCXLIX, 367 p.

Amerika.

Poppe (J.), memoirs of the right hon. Sir John Alexander Macdonald, first prime minister of the Dominion of Canada. 2 vols. London, Arnold. 710 p. sh. 32.

Kirchengeschichte.

Rnöppler (A.), Lehrbuch der Kirchengeschichte. Auf Grund der akadem. Vorlesungen von Bischof Dr. K. F. von Hejesele. Freiburg i. B., Herder. XXIII, 748 E. M. 9.

Es ist ein sehr erfreulicher Beweis für das ernste Vetreiben der kirchengeschichtlichen Studien an unsern theologischen Lehranstalten, daß im Laufe der letzten Jahre mehrere vortreffliche, streng wissenschaftliche Lehrbücher der Kirchengeschichte neben einander erschienen sind und neue Auflagen erlebten. Diesen seinen Vorgängern reiht sich das neu erschienene Buch von R. in der würdigen Weise an. Die Eigenschaften, welche man von einem guten Lehrbuche fordern muß: Klar- und übersichtliche Darstellung, eine auf den innern Zusammenhang zurückgehende Anordnung der einzelnen Teile, gute Auswahl des Wesentlichen, scharfe Beurteilung der neuen sichern Resultate der Forschung und eine stehende Sprache finden wir auch hier vertreten. In der zeitlichen Einteilung folgte der Vf. mit Recht der allein begründeten Gepflogenheit, das Altertum als die griechisch-römischen, das Mittelalter als die der germanisch-romanischen Zivilisation anzunehmen und die neuere Zeit mit der Glaubensspaltung im 16. Jahrhundert zu beginnen. Daß er, wenn es der innere Zusammenhang der Darstellung forderte, streng chronologische Grenzen nicht einhielt, sondern beispielweise die Christenauferstehung der germanischen Völkerstämme an die Spitze der zweiten Periode stellte, ist nur anzuerkennen. Die sachliche Einteilung des Stoffes in den einzelnen Perioden ist die hergebrachte; nur schloß R. die kirchliche Kunst von der Behandlung aus. Ich möchte noch wünschen, daß auch die kirchlich-theologische Literaturgeschichte mehr und mehr als besondere Disziplin behandelt werde. Mit ihr ließe sich in trefflicher Weise die Dogmengeschichte, welche heute so wichtig ist, verbinden. Es bliebe dabei noch ein so ausgedehntes Gebiet für

die allgemeine Kirchengeschichte übrig, daß die Behandlung derselben die gewöhnlich für die Kirchengeschichte angelegten Stunden völlig in Anspruch nehmen würde. Einzelne kleine Ungenauigkeiten sind, bei großer Genauigkeit im allgemeinen, hier und da mit unterlaufen. Von den »Inscriptions chrétiennes de la Gaule« von Le Blanc (Seite 6) ist ein 3. Band als »Nouveau recueil« erschienen; neben dem Buche desselben Bfs. über die »épigraohie chrétienne en Gaule et dans l'Afrique romaine« das ältere »Manuel« anzuführen, ist unnütz, da ersteres eine neue vermehrte Auflage des letzteren ist. Von Rodenberg, Epist. pont. Rom. (S. 6) ist 1894 der III. Band erschienen. Die Patrologia graeca von Migne zählt 162 Bände (S. 9). Bei der Literatur über die Christenverfolgungen (S. 47) dürfte meiner Ansicht nach Mommsens Aufsatz über den Religionsfrevel (Hist. Zeitschr. 1890) nicht fehlen. Da K. ebenfalls die Schrift »de mortibus persecutorum« als nicht sicher Lactantius' zugehörig angibt (S. 119), wäre in den Citaten (S. 57 Anm. 4 und sonst.) der Name des Lact. besser weggeblieben. Die Ansicht, das Mönchtum sei aus dem Buddhismus herzuleiten, (S. 182 Anm. 3) ist von Hilgenfeld (Zeitschrift für wissensch. Theol. 1878, S. 148) aufgestellt und verteidigt worden. Einzelne andere Ungenauigkeiten, wie z. B. daß S. 720 Petrus als † 64 angegeben und für Linus das Jahr 67 als Anfang des Episkopates angeſetzt sind, werden auf bloßes Versehen zurückzuführen sein.

J. P. K.

Sell (K.), aus der Geschichte des Christentums. Sechs Vorlesgn. 2. Aufl. Darmstadt, Waiß. XVI, 171 S. *M.* 2,75.

Schulz (H.), Staat u. Kirche i. d. Religionsgeschichte. Festrede. Lex.-8^o. Göttingen, Dietrichs Verl. 27 S. *M.* 0,30.

Arnth (F. H. Ritter v.), das klassische Heidentum u. die christliche Religion. 2 Bde. Wien, Konegen. XII, 396 u. VIII, 332 S. *M.* 15.

Bouffet (W.), der Antichrist in der Ueberslieferung des Judentums, des neuen Testaments und der alten Kirche. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. 3 Bl., 186 S.

Der gelehrte Vf. bezeichnet es als seine Aufgabe, den Nachweis zu führen, daß die eschatologische Ueberslieferung vom Antichrist eine spätere Umgestaltung, eine Vermenschlichung des (altbabylonischen) Drachennuthos sei, und daß dieser Mythos, von dem in die Johannesapokalypse fast nur unverstandene Fragmente gekommen seien, weit über die Zeit des Neuen Testaments innerhalb jener Ueberslieferung nachgewirkt habe und in ihr immer wieder in Einzelzügen in den alten charakteristischen Formen von neuem zur Erscheinung und zum Durchbruch komme (S. 8). Die Lösung dieser Aufgabe erfolgt in der Weise, daß zuerst die sehr komplizierten literarischen Verhältnisse der Quellen erörtert werden, und dann an der Hand dieser Quellen die Geschichte der Tradition Zug für Zug (1. Vorzeichen, 2. Verfall des Römerreiches vor dem Ende und Herkunft des Antichrist, 3. Name des Antichrist usw.) dargestellt wird. Im „Anhang“ (S. 169 ff.) wird „versuchsweise“ ein Beitrag zur Erklärung von Apocal. cap. 12 geliefert, in den „Nachträgen“ (S. 173 ff.) werden die Varianten einer Wiener Hs. zur Danielapokalypse (E. Klostermann, Zeitschr. f. alttest. Wissensch. 1895) und die von A. Basiliev in den Anecdota Graeco-Byzantina I veröffentlichten spätbyzantinischen Apokalypsen berücksichtigt, und das einschlägige Stück der kürzlich entdeckten angelsächsischen Genesis mitgeteilt. Da B.s Material sich vielfach mit demjenigen deckt, auf welches die Erforscher der Kaiserſagen und Kaiserprophezeiungen angewiesen sind, so dürfte seine Schrift gerade unter den Lesern und Mitarbeitern des Hist. Jahrbuchs Interessenten finden. — Die Chronik des Sulpicius Severus sollte ein exakter Forscher jetzt doch nicht mehr als »historia sacra« zitieren!

C. W.

Tiefenthal (P. Fr. Sales, O. S. B.), das heilige Evangelium nach Markus in einer selbständigen Monographie erklärt für Theologie-Studierende und Theologen. Münster i. W., Nyffel. 1894. X, 530 S.

Es war im „Schuljahr 1886/87,“ als der Vf., nachdem er seit Herbst 1875 in „Stifte Einsiedeln als Professor der Exegese gewirkt hatte, den Entschluß faßte, „einige Commentare über die heil. Schrift in die Welt auszuheben zu lassen“ (Vorwort.) In rascher Folge veröffentlichte er Commentare über das Hohelied, über die Apokalypse und über das Buch Daniel. Der vorliegende Commentar über das Markusevangelium soll, wie es scheint, den Abschluß und die Krone seiner schriftstellerischen Thätigkeit bilden. Das Werk befundet reiches Wissen und große Ausdauer und Liebe zur Sache. Ein eigenartiges Gebräuge verleiht demselben die Vorliebe des Vf. für kleine Abschweifungen, Exemplifikationen und Nuy-anwendungen mannichfacher Art. Leider aber hat L. mit unzureichenden Hülfsmitteln gearbeitet und seine Aufgabe vielfach recht leicht genommen. Der Mangel an Kenntniß der neueren Literatur macht sich wiederholt in sehr empfindlicher Weise geltend. Viele wichtige Fragen werden kaum gestreift, während Neben-sachen eine verhältnismäßig breite Besprechung finden. Manche Schwierigkeiten sind nicht nur nicht näher beleuchtet, sondern überhaupt nicht erörtert und gewürdigt worden. Vardenhewer

Baldus (A.), das Verhältnis Justins des Martyrers zu unsern synop-tischen Evangelien. Ein Beitrag zur Textgesch. der neutestamentl. Schriften. Münster. Diss. Münster i. W., Druck v. Nechendorff. 35 S.

Eberhard (Ans., O. S. B.), Athenagoras. Nebst einem Exkurs über das Verhältnis der beiden Apologien des hl. Justin zu einander. Progr. des Gymn. St. Stephan für 1894/95. Augsburg, Druck von Pfeiffer. 47 S.

Der jugendliche Vf., den ich mit Freude auf dem patriistischen Arbeitsfelde begrüße, beschäftigt sich zuerst mit der Apologie des Athenagoras und glaubt, das Zurück-treten derselben in der altchristlichen Literatur aus ihrem irenisch panegyrischen Tone, der sich prinzipiell von dem offensiven Charakter der Justinischen Apologie unterscheidet, erklären zu können. Er wendet sich dann zur Aufernehmungsschrift, die er trotz einiger Bedenken als ein Werk des nämlichen Athenagoras betrachtet und in die Zeit des Commodus verlegt, und sucht endlich in dem den dritten Abschnitt der Arbeit bildenden Exkurs (S. 33 ff.), zumteil an die Vorurtheile seines Kollegen Grundl. (vgl. Hist. Jahrb. XII, 864) antwortend, das Ver-hältnis der beiden Apologien Justins zu einander dahin zu bestimmen, daß die echten Bestandteile der sogenannten zweiten Apologie als Einleitung zur ersten zu betrachten seien. E. weiß diese Hypothese mit tüchtigen Gründen zu stützen, wie denn überhaupt seine Abhandlung einen sehr günstigen, nur stellenweise durch deplacirte Redensarten bezw. Vergleiche (vgl. S. 10 o. und S. 15 o) be-einträchtigten, Eindruck hervorruft. Die Bemerkung über das Gewicht ibrach-tlicher Indizien bei Identitätsfragen S. 31 ist zutreffend, aber das angezogene Beispiel ist bedenklich. Ich habe mich zwar selbst gelegentlich in dieser Zeit-schrift (vgl. XV, 475) gegen die Verschmelzung des Heiden und des Christen Firmicus Maternus ausgesprochen, aber seitdem Kommitien die Chronologie festgestellt hat (Hermes XXIX, 168 ff.), liegt die Sache wesentlich anders, und bereits haben zwei so kompetente Gelehrte, wie die „Weslauer Centuriatoren“ (Skutsch und Kroll), sich im unitarischen Sinne geäußert (Hermes XXIX, 519 adn. 1). C. W.

Chiapelli (Alessandro), la dottrina della resurrezione della carne nei primi secoli della chiesa. Memoria letta all'Accademia di Scienze morali e politiche della Società Reale di Napoli. Napoli. Reapet. 1894. Universitätsdruckerei 124 p.

Ponshab (W., O. S. B.), Tatians Rede an die Griechen. Weiterleben von —. Beilage zum Jahresberichte des humanit. Gymn. Metten für 1894/95. 45 S.

Den Hauptteil der verdienstlichen Arbeit bildet eine eingehende Fassung des Planes und Inhaltes von Tatians Rede, verbunden mit einer informativen

Darstellung seiner Theologie. P. erblickt in dem λόγος τοῦς Ἐλληνας die Rede, mit welcher Tatian (nach dem Tode Justins) seine Schule zu Antiochia eröffnet habe, und findet in ihm „noch keine andere ausgeprägte Häresie, als den Subordinationianismus, wohl aber deutliche Spuren jener geistigen Gährung“, welche den Vf. später ganz aus der kirchlichen Bahn drängen sollte. Das Scholion zu cap. 5 im Paris. 174 ist P. dem Erzbischof Aethas von Caesarea zuzuteilen geneigt (S. 13 ff.).
C. W.

Stählin (D.), Beiträge zur Kenntnis der Handschriften des Clemens Alexandrinus. Beilage zum Jahresberichte des k. Neuen Gymn. in Nürnberg für 1894/95. Nürnberg, Druck von Stich. 35 S.

Wir freuen uns, in dem Vf. den künftigen Herausgeber des Clemens in dem von der Berliner Akademie vorbereiteten Corpus der antenicanischen griechischen Väter begrüßen zu können. St. zeigt in dieser Abhandlung, durch welche seine Hist. Jahrb. XII, 158 notierte Erstlingsarbeit einige Korrekturen erfährt, daß für Protrepitus und Pädagogus der Aethascodex Paris. 451, für die Stromata der Laurent. V, 3, für „Quis dives salvetur“ der Scorialensis Q-III-19 (aus ihm ist Vatic. 623 abgeschrieben) als wichtigste Textquellen zu betrachten sind. Die Lücke in Paedag. I ist aus Mutinensis III D 7 und Laurent. V, 24, die in „Quis dives“ c. 42 (die reizende Erzählung vom hl. Johannes und dem Räuber) aus den Zitate des Eusebius und anderer Schriftsteller, sowie aus zahlreichen HSS., die das Stück separat enthalten, zu ergänzen. S. 22 war es unnötig, Hieronymus neben Eusebius als Zeugen für den clementinischen Ursprung von „Quis dives“ anzuführen. Denn Hieronymus hat seine sämtlichen Angaben über Clemens aus Eusebius geschöpft (Sychowski, S. als Literarhistoriker, 128 ff.). Der Stil des Programms ist etwas nachlässig. Vgl. z. B. S. 10 Z. 12 v. o. das in der Luft hängende „damals“, S. 22 Z. 10 v. u. „der Vatikaner Kodex“.
C. W.

Harnack (A.), eine bisher nicht erkannte Schrift Novatians vom J. 249/50 [„Cyprian“, De laude martyrii]. Leipzig, Hinrichs. 58 S. (Texte und Untersuchungen XIII, 4b.)

Schon in seiner Abhandlung über die Schrift „ad Novatianum“ (vgl. Hist. Jahrb. XVI, 673) hat H. die Ansicht geäußert, die Predigt „de laude martyrii“ sei ein Werk Novatians. Die obige Studie ist dem Beweise dieser Auffassung gewidmet. Es werden sprachliche Berührungen, eine beachtenswerte Uebereinstimmung in einem Bibelzitate, gemeinsame Vergil- und Zrenäusbenützung usw. ins Feld geführt, aber die großen Schwierigkeiten, welche der Hypothese im Wege stehen, sind nicht beseitigt. Ref., der persönlich nur sympathisch berührt werden könnte, wenn eine abermalige Bereicherung unseres Besizes an novatianischen Werken zu verzeichnen wäre, wird die Gründe seiner Skepsis an anderer Stelle entwickeln. Hier sei noch in Kürze auf die beiden Exkurse hingewiesen, welche H. S. 48 ff. seiner Untersuchung folgen läßt. Der erste enthält eine dankenswerte Zusammenstellung der Zitate aus der römischen Bibel in der Zeit von 250 bis ca. 260 nach Novatian, römischen Briefen (bei Cyprian und Eusebius), Cornelius, Stephanus, Sixtus II (nach H. bekanntlich der Vf. der Schrift „ad Novatianum“) und Dionysius Romanus, im zweiten wird wahrscheinlich gemacht, „daß alle fremden Schriften, die im Altertum zum Corpus Cypriani hinzugegetreten sind, römische Schriften waren, und daß sich der Prozeß der Einstellung dieser Schriften in die Cyprianensammlung in Rom und nirgendwo anders abgespielt hat“. Ich benütze diese Gelegenheit zur Warnung, von der Schrift „de duplici martyrio“ bei Hartel, Cypr. III, 220 ff. irgendwelchen wissenschaftlichen Gebrauch zu machen. Sie ist von Lezius in den Neuen Jahrb. f. deutsche Theologie 1895 als eine Fälschung des Erasmus erwiesen worden!
C. W.

A Select library of Nicene and Post-Nicene Fathers of the christian church. II. Series. Vol. III. New-York, the Christian Literature Company. LXXVII, 363 p.

Der achte Band dieser des öfteren zuletzt Hist. Jahrb. XVI. 196 erwähnten Sammlung enthält ausgewählte Werke des hl. Basilios, d. h. die Schrift über den heil. Geist, das Hexameron und die Briefe, überlegt und eingeleitet von Blomfield Jackson.

C. W.

Callinici de vita s. Hypatii liber. Ediderunt seminarii philologorum Bonnensis sodales Leipzig, Teubner. M. 3.

Anlässlich des 25jährigen Professorejubiläums Franz Buechelers haben sich einige seiner Schüler zur Bearbeitung eines in sprach- und kulturgeschichtlicher Hinsicht interessanten hagiographischen Dokumentes vereinigt, der Biographie des hl. Hypatios (Mönch und später Abt des Klosters Rufiniana bei Ovel, geb. etwa 366, gest. 30. Juni 446), welche von seinem Schüler Kallinikos in den nächsten Jahren nach dem Tode des Heiligen verfasst wurde. Für die Texteskritik der Lebensbeschreibung, welche in wohlthuendem Gegensatz zu anderen derartigen Literaturprodukten in einfacher, vollstümlicher Sprache geschrieben ist, kommen zwei HSS. in betracht: in erster Linie der Parisinus 1488 (Nationalbibl. s. XI, daneben der Vaticanus 1667 (wahrscheinlich) s. XII. Nach einer Abschrift des letzteren hat Kapelbroch die editio princeps im dritten Bande der Acta Sanctorum veranstaltet. Die jugendlichen Bonner Herausgeber haben geleistet, was man von einer Ausgabe eines hagiographischen Textes heute verlangen darf. Sie haben der Beschreibung der HSS. eine Sammlung von Zeugnissen anderer Schriftsteller über die in der Vita erwähnten Persönlichkeiten und Ereignisse und eine Regestentafel folgen lassen, die sehr zahlreichen Bibelzitate fast vollständig nachgewiesen und die Verwertung des Schriftthums für Philologen und Grammatiker durch treffliche, über den Rahmen der Vita hinausgreifenden Indices nominum bezw. verborum leicht gemacht. p. 54 vgl. p. 111 unter *Ἀλέξανδρος ἀρχιμανδύτης* erscheinen die kanonischen Gebetsstunden in der Reihenfolge *ὄρθρινά, τρίτη, ἔκτη, ἐνάτη, ἑβδμή, πρωΐνια, μεσονύκτια*.

C. W.

Graffin (R.), Patrologia syriaca complectens opera omnia ss. patrum, doctorum scriptorumque catholicorum, quibus accedunt aliorum acatholicorum auctorum scripta, quae ad res ecclesiasticas pertinent quotquot syriace supersunt, secundum codices praesertim Londinenses, Parisienses, Vaticanos accurante —. Pars I ab initiis usque ad a. 350. Tom. I. cuius textum syriacum vocalium signis instruxit, latine vertit, notis illustravit Ioa. Parisot Paris, Firmin-Didot & Co. Lex. 8°. LXXX p. 1050 Sp. u. p. 1051—53 m. 1 Taf. M. 24.

Gelzer (H.), die Anfänge der armenischen Kirche. Sonderabdruck aus den Berichten der kgl. sächs. Ges. der Wiss. 1895. S. 109—74.

In scharf eindringender Untersuchung weist G. nach, daß wir für die alte Geschichte der armenischen Kirche nur zwei wirklich brauchbare Quellen besitzen, daß in das Agathangelosbuch verarbeitete Leben Gregors des Erleuchteten und das gegen Ausgang des 4. Jahrh. vulgargriechisch abgefaßte, aber nur in armenischer Uebersetzung erhaltene Geschichtswerk des Faustus. „Nur durch Faustus' Berichte sind wir in den Stand gesetzt, das dicke Gewirr der Traditionen und gemachten Geschichte, welches die Anfänge der armenischen Kirchengeschichte überwuchert, wegzuräumen und die thatsächlichen Vorgänge wenigstens teilweise zu ergründen“. Denn auch in Armenien hat man es später sehr gut verstanden, die Vorgänge der Urzeit gemäß den Anschauungen der neuen durch Sabal und Mesrob inaugurierten Epoche zu retouchieren. Die Gründung der autokratischen Kirche Armeniens durch den hl. Gregor den Erleuchteten ist eine hinter uns liegende tendenziöse Legende des 5. Jahrh., erst Sabal verstaubte dem Patriarchen (Katholikos) Unabhängigkeit und Macht. In zwei Nachträgen S. 171 ff. wird die Authentizität des Berichtes über Gregors Reise nach Casarea gegen v. Gut Schmid verfochten, und der Sitz des armenischen Bischofs Metuzanes, an den

Dionysius Alexandrinus nach Euseb. hist. eccl. VI, 46, 2 ein Schreiben richtete (das älteste Zeugnis über das Bestehen einer armenischen Kirche), in Großarmenien lokalisiert.
C. W.

Evetts (B. T. A.), Anecdota Oxoniensia: The churches and monasteries of Egypt and some neighbouring countries attributed to Abû Sâhh, the Armenian, edited and translated by —. With added notes by A. J. Butler, M. A., F. S. A. Oxford, Clarendon Press. Kl. 4^o. XXV, 382 u. 142 p.

Vergl. die Rezension im Liter. Centralbl. 1895. Sp. 1366.

Browne, Augustine and his companions. London, Christian Knowledge Soc. sh. 2.

Albanès (J. H.), Gallia christiana novissima. Histoire des archevêchés, évêchés et abbayes de France, accompagnée des documents authentiques recueillis dans les registres du Vatican et les archives locales. T. I^{er}, 1^{re} partie. Province d'Aix: Archevêché d'Aix; Evêchés d'Apt et Fréjus. Montbéliard, Hoffmann. 4^o. P. 1 à 240 à 2 col.

***A u h l m a n n (W.)**, der hl. Bonifatius, Apostel der Deutschen. Paderborn, Druck und Verlag der Bonifatius-Druckerei. XIV, 504 S.

Das Buch ist für die breiteren Schichten des katholischen Volkes bestimmt. Wir können leider dem Vf. den Vorwurf nachlässiger Thätigkeit nicht ersparen; denn anders können die vielfach sich widersprechenden Wiederholungen und Weitschweifigkeiten nicht beurteilt werden. (S. 9 und 49 tonsura h. Jacobi; S. 11 und 96 Doppelkloster; S. 44 und 46 Verlust der Freiheit seitens der Germanen beim Spiele; S. 92, 126, 263 Heimat Sturmis; S. 93 und 141 Sola; S. 94 und 142 Sebalbus; S. 152 Anm. 1 und 335 Anm. 1 Adelar, angeblich erster Bischof von Erfurt; S. 156 und 216 über die Wichtigkeit der Synoden.) Außerdem finden sich mannigfache Ungenauigkeiten in der Darstellung. Daß z. B. Sturmis aus dem Hartthal stammte und drei Jahre lang bei dem hl. Bonifatius blieb, bis er dem 732 gegründeten Kloster Friglar übergeben wurde (S. 91 Anm. 1), ist teils bloße Vermutung, teils falsche Auffassung der Angaben Eigils, welcher berichtet, daß Sturmis aus Norikum stammte und von seinen adeligen Eltern dem hl. Bonifatius übergeben wurde. Dann fährt der Biograph fort: Cumque pluribus provinciis peragratis ad Frideslar Hessionum in regionem sancti viri coenobium tandem pervenissent, nobilem puerum suo cuidam presbytero nomine Wigberto sanctus commendavit episcopus (M. G. SS. II, 366). Nach erhaltener Priesterweihe war Sturmis fast drei Jahre in der Seelsorge thätig, ehe er den Entschluß vollführte, in die Einsamkeit sich zu begeben. Daß Sturmis die Pfalmen und die vier Evangelien auswendig wußte, wie K. S. 264 versichert, findet bei Eigil keine Gewähr (a. a. V.). S. 93 werden zwei Sebald in der Umgebung von Nürnberg angenommen; S. 142 wird sogar behauptet, Bonifatius habe an der Regnitz eine Kapelle eingeweiht, welche Sebald gebaut hatte. „Zu seiner (Sebalds) Ehre wurde an der Stelle der vom hl. Bonifatius eingeweihten Kapelle später eine herrliche, reich dekorierte Kirche erbaut, und seine Gebeine in einem prachtvollen Grabmale beigelegt“. Ein Biograph des hl. Bonifatius im 19. Jahrh. sollte doch wissen, daß Nürnberg mit der Sebalduskirche nicht an der Regnitz, sondern an der Pegnitz liegt, abgesehen von dem Mangel jeglicher zeitgenössischen Angabe über die Verbindung des hl. Bonifatius mit dem hl. Sebaldus, über welchen die Nachrichten erst aus dem 12. oder 13. Jahrh. stammen (Kettberg, Kirchengeschichte Deutschlands II, 363). Solnhofen (S. 93) ist nie eine Stadt gewesen, auch dormalen besitzt es nur den Charakter eines Dorfes; die „Marmorbrüche“ reduzieren sich auf Kalkschieferlager mit Lithographiesteinen. Daß die Eltern des hl. Willibald die Namen Richard und Wunna getragen haben, kann nicht urkundlich erwiesen werden; denn der Name Richard begegnet uns zuerst

in der Relation des Abtes Adelbert von Heidenheim gegen das J. 1159, welche Gretser herausgegeben hat (Grets. op. X, 805 24), während der Name Runna wohl erst durch Philipp von Matsamshausen, 1396 22 Bischof von Eichstätt, in die Diözesangeschichte eingeführt worden zu sein scheint, dessen biographische Notizen über die Gründer der Eichstätt Kirche schon durch Gretser einer be- rechtigten Kritik unterzogen worden sind (a. a. O. X, 712 829, Popp, Aniani und Verbreitung des Christentums im südlichen Teutschland, besonders Errichtung der Diözese Eichstätt S. 138). Die Hollandisten bemerken bezüglich des Namens Runna: At matris (s. Willibaldi) nomen unde erutum sit, fatoor no- haetenus non satis deprehendisse nec porro concipere, cur scriptore- aliquid tantopere se vexent, ut post tot secula incertae nomenclaturae nobis venditent. (Act. SS. Julii tom. II, 486). Daß ferner die Gebene des hl. Richard in Eichstätt ruhen, wie R. S. 136 weiter behauptet, ist vollkommene unrichtig (Popp a. a. O. S. 213; Pastoratblatt des Bistums Eichstätt 1859 S. 69). Auch die Angaben S. 140 über das St. Walburgisöl und den über- natürlichen, wunderbaren Ursprung dieser Flüssigkeit, nach R. „von geringer Empfänglichkeit für das Feuer“, sind sehr vorsichtig anzunehmen. Am 12. Oktober wird nicht das Fest der Uebertragung der Reliquien von Heidenheim nach Eichstätt gefeiert, sondern die Translation der seit 870 in Eichstätt ruhenden Gebene der hl. Walburga in die von Bischof Heribert erbaute Grufkavalle gegen das J. 1040 (Popp a. a. O. S. 206). Gewöhnlich zeigt sich die Flüssigkeit am Grabe der hl. Walburga vom 12. Oktober bis 25. Februar, dem Todestage der Heiligen. Ueber den übernatürlichen Charakter der Ursprungsweise liegt bis heute ein kirchliches Urtheil nicht vor; aber auch das von R. angerufene Zeugnis des Kon- rads von Ursberg ist noch nirgends im Originale produziert worden. Die jetzige Art des Abflusses steht mit dem Berichte des Wolshard von Herrieden in sehr losem Zusammenhange. Nach ihm ließ Bischof Erchanbold i. J. 933 das Grab der hl. Walburga eröffnen, um an das neugegründete Kloster Ronheim Reliquien abzugeben; hierbei zeigte sich folgende Erscheinung: solientes invenerunt cineres amplectendos b. matris nostrae Walburgis quasi lympham tenui madefactos ut quasi guttatim ab eis roris stillae extorqui viderent. Qu licet tanta essent humiditate referti nec pulviculus tamen manibus con- trectantium quoquo pacto valuit adherere. M. G. SS. XV, 541. Der Anonymus von Herrieden wiederholt diesen Bericht fast wörtlich und sagt bei- unde hodieque ex sarcophago venerabiles eius cineres continente vivas instar aquae, ut oleum de tumba s. Nicolai manat multosque languidos mira efficacia sanat. (M. G. SS. VII, 255). Der Name „Eel“ erdient zuerst in dem Indulgenzbriebe des Erzbischofs Heinrich von Trier, der Bischof Konrad von Straßburg und Hildebrand von Eichstätt, welchen sie auf dem Konzile zu Lyon am 28. Juni 1274 zu gunsten der St. Walburgiskirche in Eichstätt erließen. ubi cotidie sacri olei liquor manare non cessat. Lang, Reg. boica III, 349 mit der irrigen Jahreszahl 1270. Der Jesuit Luidl, welcher in der Mitte des vorigen Jahrhunderts sich sehr ausführlich über diesen Gegenstand verbreitet hat, hält jedoch die Bezeichnung Eel für unzutreffend. Eichstädtisches Postigum II, 44. Daß Suitger, welcher dem hl. Bonifatius in Eichstätt Grund und Boden zur Gründung eines Klosters schenkte, dem Geschlechte der Grafen von Hirschberg oder Hirschfeld, wie S. 136 zu lesen ist, angehört habe S. 138, behauptet heutiges Tages kein ernster Forscher mehr, selbst Moriz. „Stammreihe und Geschichte der Grafen von Sulzbach“, wagt es nicht, die Hirschberger Linie bis zu dem Grafen Suitger hinaufzuführen. Die Grafen von Hirschberg haben auch das Bistum Eichstätt nicht mit Gütern ausgestattet, sondern Kaiser Erchanbold ist der eigentliche Begründer der weltlichen Machtstellung, indem er 908 von König Ludwig Martt, Münz- und Zollrecht neben Kirchbau erhielt, wozu König Konrad I 912 noch die Befreiung vom Grafenrechte für die Besitzungen des Stiftes fügte. Leßlad. Regesten n. 63 und 66. Beim Aussterben des Grafen von Hirschberg 1305 kam ein Teil der Erbschaft auch an Oberbayern (Sax, die Bischöfe und Reichsfürsten von Eichstätt I, 136). Eichstatts erster Bischof wurde nicht auf der Salzberg an der frankischen Saale, sondern in Thüringen, wo Wunnebold als Leiter von sieben Auchen weilt, in dem Ort Sulzbrunne, Sülzenbrüch im todurg gothaischen Amt Jahnerebauen kommet:

(M. G. SS. XV, 105; Pastoralbl. des Bistums Eichstätt 1881, S. 104); außerdem sei bemerkt, daß Willibald nicht am 12., sondern am 22. Juli 740 zum Priester geweiht worden ist, wie die Nonne von Heidenheim ausdrücklich angibt. (M. G. SS. XV, 104.) Auffallend erscheint es, daß K. die neueste Ausgabe der bonifatianischen Briefe, welche Ernst Dümmler 1890 für die *Monumenta Germaniae*, epist. tom. III besorgt hat, vollständig ignoriert hat. A. G.

* **H o l z h e y** (K.), die Inspiration der heil. Schrift in der Anschauung des Mittelalters. Von Karl d. Gr. bis zum Konzil von Trient. München, Lentner. IV, 167 S.

Eine recht fleißige Arbeit, welche mit einer fast erdrückenden Fülle von Zeugnissen den Nachweis erbringt, daß das ganze M. die heil. Schrift als die untrügliche Norm des Glaubens und des Lebens anerkannt und verehrt, das Studium derselben auf das Nachdrücklichste empfohlen bezw. gefordert und den Schlüssel zum richtigen Verständnisse in der traditionellen Kirchenlehre gesucht und gefunden hat. Der Titel der Arbeit würde richtiger lauten: „Die heil. Schrift in der Anschauung des Mittelalters.“ Freilich gründet sich diese Anschauung auf den Glauben an den göttlichen Ursprung oder die Inspiration der heil. Schrift. Aber die Frage nach dem Inhalte des Inspirationsbegriffes oder nach dem gegenseitigen Verhältnisse der Einwirkung Gottes und der Mitwirkung des Schriftstellers ist erst seit dem 16. Jahrh. in Fluß gekommen. Im früheren M. ist es immer nur die Thatsächlichkeit der Inspiration, welche unablässig betont und in mannichfacher Weise beleuchtet wird, und auch die theoretische Behandlung des Inspirationsdogmas von Seiten der Scholastik ist, wie der Vf. selbst in einem Rückblicke (S. 164) treffend hervorhebt, über die diesbezüglichen Ausführungen der Kirchenväter kaum hinausgegangen. Vielleicht hätte das weitreichende Material, welches mit nicht geringer Mühe aus zum Teil sehr entlegenen Quellen herbeigeschafft wurde, noch etwas mehr verarbeitet, etwas übersichtlicher geordnet und etwas straffer zusammengefaßt werden können.

Bardehewer.

* **Lapôtre** (A.), *l'Europe et le Saint-Siège à l'époque carolingienne*. Prem. part. Le pape Jean VIII [872—82.] Paris, Picard et fils. fr. 7.50.

Tessen-Wesierski (Fr. de), *de tribus episcopis Slesvicensium a sede condita primis*. Habilitationsschrift der kathol. theol. Fakultät von Breslau. Paderborn, Schoeningh. 50 S.

In der sorgfältigen Durchforschung der dunklen Anfänge des Schleswiger Bistums gelangt v. T.-W. zu folgenden Ergebnissen: Die drei ersten Bischöfe sind Hored, Marco und Poppo. Hored ist Anfang 948 geweiht worden und hat auch bald zu dieser Zeit seine bischöfliche Thätigkeit begonnen. Folgbert und Adelbrecht, welche von manchen zwischen Hored und Marco als Schleswiger Bischöfe aufgeführt werden, gehören nicht in diese Reihe. Der zweite Bischof Marco starb um 965. Poppo, der dritte Bischof, muß um das Jahr 983, wahrscheinlich unter dem Druck der politischen Verhältnisse, sein Bistum aufgegeben haben.

Braun (G.), ein Trierer Sakramentar vom Ende des 10. Jahrh. Heidelberger Diss. 49 S.

Behandelt ist Manuskript Nr. 360a der Universitätsbibliothek zu Freiburg i. B.

* **Sievers** (B.), *Sankt Bernwardsbuch*. Neu bearb. v. —. Hildesheim, Kornacker 1894. 1 Bild. 342 S.

Bietet eine dem Zweck angemessene, schlichte Erzählung des Lebens des hl. Bernward.

Hertel (G.), *Leben des hl. Norbert, Erzbischofs von Magdeburg*. Neben der Lebensbeschreibung des Grafen Gottfried von Rappenberg und Auszügen aus verwandten Quellen. Nach der Ausgabe der *Monum. Germ.* übersetzt von —. Mit einem Nachtrag v. W. Wattenbach.

- In:** Geschichtsschreiber der deutschen Vorzeit. 2. Gesamtausgabe
 64. Bd. Leipzig, Dyl. XII, 196 S. *M.* 2,80.
- Quedenfeldt** (Gust.), die Mystiken des hl. Sebastian, ihre Quelle und
 ihr Abhängigkeitsverhältnis. Diss. Berlin, Vogl. 58 S. *M.* 1,40
- Mostert** (W.) u. E. Stengel, l'ystoyre et la vie de Saint Genis.
 Nach der einzigen bekannten Hs. zum erstenmal veröffentlicht. In:
 Ausgaben u. Abhandlungen a. d. Gebiete d. romanischen Philologie.
 Veröffentlicht von E. Stengel. 93. H. Marburg, Elwerts Verlag.
 IV, 124 S. *M.* 3,20.
- Dreves** (G. M. S. J.), Analecta hymnica medii aevi. XVIII—XXI.
 [XVIII. Historiae rhytmicae. Liturgische Reimoffizien des MA.
 3. Folge. XIX. Hymni inediti. Liturg. Hymnen des MA. aus H² S.
 und Wiegendruckeu. 4. Folge. XX. Cantiones et meteti. Lieder
 und Motetten des MA. 1. Folge. Cantiones Natalitiae Partheniae
 XXI. Cantiones et meteti. Lieder und Motetten des MA. 2. Folge.
 Cantiones festivae, morales, variae. Leipzig, Reiland. 266 S.
M. 8. 280 S. *M.* 9. 264 S. *M.* 8. 266 S. *M.* 7.
- Abert** (Friedr.), Sancti Thomae Aquinatis compendium theologiae. Text
 mit Uebersetzungen und Anmerkungen. In: Bibliotheca Thomistica.
 Würzburg, Göbel. IV, 515 S. *M.* 6,80.
- Lewin** (Heinr.), der Mainzer Erzbischof Siegfried II v. Eppstein. Diss.
 Schlüchtern. Bern, Rörber. 60 S. *M.* 1.
- Clausen** (F.), Papst Honorius III [1216—27.] Eine Monographie.
 Bonn, Hauptmann. VIII, 413 S. *M.* 5.
- Papst Honorius III [1216—27.] I. H. Bonn, Hauptmann. 64 S.
 Die Arbeit enthält keinen Vermerk, daß sie (vergl. die vorige Schrift) eine
 Dissertations- oder Habilitationsschrift ist. Diese Nachlässigkeit muß im Interesse
 der Bibliographie gerügt werden. Daß vollends die Arbeit mit einem un-
 vollendeten Satze schließt, wirft ein grelles Licht auf die Art und Weise der
 heutigen Drucklegung von Universitätschriften.
- Stern** (Mor.), urkundliche Beiträge über die Stellung der Päpste zu den
 Juden. Mit Benutzung d. päpstl. Geheimarchivs zu Rom. 2 Bde.
 2. B. 1. H. Kiel, Brunswikerstr. 52, Selbstverl. 72 S. *M.* 4.
- *Schulte** (W.), die Protektionsbulle des Papstes Hadrian IV für die
 Breslauer Kirche. Sonderabdr. aus: Zeitschr. d. Ver. für Gesch. u.
 Altert. Schlesiens. XXIX, S. 58—112.
 Die Bulle Hadrians vom 23. April 1155, mittelst welcher der Papst das Bres-
 lauer Bistum in den Schutz des hl. Petrus aufnimmt und seine Weisungen
 bestätigt, ist ein wichtiges Dokument für die älteste Geschichte der Diocese und
 Gesamtchlesiens. Da sie bisher nur unbestriedigend veröffentlicht war, unterzog
 sie der Vf. einer erneuten Prüfung und einer gehörigen Handschriftenvergleichung,
 um vorliegenden Wiederabdruck zu bewerkstelligen. Nach dem Urtheil des Vf.
 ist die Bulle, welche für die Zehntirage in Schonen und die Entwicklung der
 alten Kastellaneiverfassung interessant zu sein scheint, gemäß ihren diplomatischen
 Kriterien als echt zu betrachten.
- *Schlecht** (F.), drei unmedierte Papstbriefe für Eichstätt a. d. 13. Jahrh.
 Sonderabdr. aus dem „Sammelblatt des Historisch. Ver. Eichstätt.“
 IX. Jahrg. 1894. Eichstätt, Ph. Brönnert 16 S.

Briefe der Päpste Honorius' III, Gregors IX und Innocenz' IV, welche den Einfluß offenbaren, den die Schirmvögte der Eichstätter Kirche auf die Befestigung des Stuhles ausübten und den Widerstand der Bischöfe dokumentieren. Der Brief Honorius' III. vom 13. Juni 1124 wird als der wichtigste eingehender behandelt, er berichtet über den Hergang der Wahl Fried. von Hohenstauf.

Loeppen (K.), Chronik der vier Orden von Jerusalem. Progr. des Gymn. zu Marienburg. 104 S.

Forgeot (H.), Jean Balue, cardinal d'Angers 1421?—91. Paris, Bouillon. XXVIII, 259 p. (Besprechung folgt.)

Probst (G.), der Prozeß der Jungfrau von Orléans. Progr. d. Baseler Gymn. 1894/95. Basel, Druck von Reinhardt. 4^o. 19 S.

Pohl (S.), über ein in Deutschland verschollenes Werk des Thomas von Kempen. Progr. des Gymn. zu Kempen. 4^o. 28 S.

Newell (E. J.), a history of the welsh church to the dissolution of the monasteries. London, Stock. 426 p. sh. 10 d. 6.

Stüve (G.), Annales monasterii S. Clementis in Iburg collectore Mauro abbate. Im Auftrage des hist. Ver. hrsg. In: Osnabrücker Geschichtsquellen III. Osnabrück, Verl. d. Vereins. XX, 307 S.

Wieland (M.), das Augustinerkloster und die adelige Schwesternschaft der Agelblume zu Königsberg i. Fr. Würzburg, Goebel. 46 S. M 0,50.

* Heindl (G.), der heil. Berg Andechs in seiner Geschichte, seinen Merkwürdigkeiten und Heiligtümern. München, Lentner (G. Stahl jun.). XV, 196 S. mit 41 Abbildgn. u. 1 Plan. M 2,80.

Das Buch ist erwachsen aus den Arbeiten des Vf. für eine Neuauflage seines 1884 erschienenen Schriftchens „Andechs, für die Besucher des hl. Berges kurz beschrieben“, besonders durch Zugabe eines geschichtlichen Abrisses über die Grafen, das Kloster und die Heiligtümer. Auch eine Stammtafel der Grafen von Dießen, Andechs und Wolfratshausen ist beigelegt. Der Vf., Wallfahrts-priester in Andechs, welcher geschichtliche Arbeiten über Erling und die Gegend zwischen Ammer- und Würmsee folgen lassen will, verdient immerhin Anerkennung für den Eifer, mit dem er sich der Geschichte des bayerischen Wallfahrtsortes unterzogen hat. Freilich der Historiker von Fach wird manches vermessen oder beanstanden an dem Buche. J. W.

* Ingold (A.), une page de l'Alsacia sacra: les prieurés clunisiens des diocèses de Bâle et de Strasbourg. Paris, Picard; Rixheim, Sutter. 1893. 32 p. fr. 2.

Der elsässer Gelehrte Ingold, der den Lesern des Bulletin critique hinlänglich bekannt ist und der früher, als Archivar und Bibliothekar der französischen Dratorianer, so manche treffliche Schriften veröffentlicht hat, widmet sich nun seit einiger Zeit gänzlich der Durchforschung der Geschichtsquellen seiner engeren Heimat, in der Absicht, eine Alsacia sacra nach dem Plane der Helvetia sacra von Müllinen zu veröffentlichen. Die vorliegende Studie über die Niederlassungen der Cluniacenser im Elsaß bietet eine kleine Probe des in Aussicht gestellten Werkes. Sie enthält über jedes Kloster eine kurze geschichtliche Notiz nebst der chronologischen Reihenfolge der Hausobern. Schon aus diesem Verzeichniss kann man ersehen, daß das mühevollte Werk, namentlich als Nachschlagebuch, große Dienste leisten wird. N. P.

* Ingold (A.), les Chartreux en Alsace. Prieurs de Strasbourg et de Molsheim. Paris, Picard; Colmar, Huffel. 1894. 20 p. fr. 1.

Wie in der soeben besprochenen Studie die elsässer Cluniacenser, so werden hier die Kartäuser behandelt, nur daß in dieser zweiten Abhandlung die Angaben

über die Prioren etwas reichlicher stehen. Es wäre zu wünschen, daß A die interessanten Materialien, die er aus wenig bekannten Quellen über diesen Gegenstand gesammelt, zu einer ausführlichen Geschichte der elsässer Kartäuser verwerthe. Der erste Prior der Straßburger Kartause Jean de Wislona biete richtiger Jean de Weissen. Der berühmte Ludolph von Sachsen, der in der Straßburger Kartause sich aufhielt, starb nicht 1378, wie auf S. 6 behauptet wird, sondern 1377. Vgl. Hist. Jahrb. XIII, 12. N P

*Ingold (A.), notice sur l'église et le convent des dominicains de Colmar. Paris, Picard. Colmar, Huffel. 1894. 12°. 104 p. fr 2

Das Kolmarer Dominikanerkloster, das den Geschichtsforschern besonders durch die hochwichtigen (vgl. Wattenbach, Geschichtsquellen II^o, 400, L. Lorenz, Geschichtsquellen I^o, 17 ff.) in den Mon. Germ. SS. XVII, 183—270 abgedruckten Annales Colmarienses bekannt ist, gehörte im 14. und 15. Jahrh. zu den bedeutendsten Häusern des Ordens in Deutschland. Namentlich als Ausgangspunkt der Reformbestrebungen hat dieser Konvent im 14. und 15. Jahrh. eine sehr wichtige Rolle gespielt. Die vorliegende Monographie, die sich hauptsächlich auf ungedruckte Quellen stützt, ist daher höchst willkommen. Allerdings wäre unsere Freude noch größer, wenn der gelehrte Vf. die weitvollten Dokumente, die ihm reichlich zur Verfügung standen, ausgiebiger verwertet und die interessantesten davon in einem Anhange vollständig mitgeteilt hätte. Möge deshalb der kurzen Notice bald eine ausführliche Geschichte folgen! Die irrige Angabe (S. 97), die sich auch bei andern Forschern vorfindet, daß das Freiburger Generalstudium i. J. 1543 errichtet wurde, hat Referent bereits 1892 in den Hist.-polit. Bl. 109, 492 richtig gestellt. Die neue Ordensschule ist erst 1563 gegründet worden. N P

Lauterlein (W.), Chronik der Parodie Königswalde n. Hartmannsdorf im Königr. Sachsen. Zumeist nach dem dort. Pfarrarchiv zusammengestellt. Werdau, Thümmler. 61 S. M 1.

Milkowicz (Wlad.), Monumenta confraternitatis Stauropigianae Leopoliensis sumptibus Institutii Stauropigiani edidit. Tomus I. Lemberg, Stauropigisches Institut. XVI, 496. fl. 5.

Urkf. von 1518—93 zur Geschichte der Lemberger stauropigia eine von den Bischöfen eximierte Bräderschaft zum Schutze der griechischen Religion).

Drews (F.), Disputationen Dr. Martin Luthers, i. d. J. 1535—45 an der Universität Wittenberg geh. 1. Hälfte. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. XLIV, 346 S. M 12.

Zweynert (E.), Luthers Stellung zur humanistischen Schule u. Wissenschaft. Leipziger Diss. Chemnitz, Druck v. W. Adam. 75 S.

Eine Untersuchung von Luthers Bildungsgang und organisatorischer Wirksamkeit kommt zu dem Resultat, daß seine Grundanschauungen über die Bildung der Schule und Universität sich weder mit denen des Mittelalters noch des Humanismus völlig decken, sondern daß er eine Mittelstellung zwischen beiden Richtungen einnimmt. Dieses Ergebnis sucht Vf. durch Luthers Aeußerungen über die einzelnen Disziplinen und Wissenschaften zu festigen. Ein eigenes Kapitel, das ebenfalls dem letzteren Zwecke dient, bespricht Luthers Ansichten über die Methode und Zucht. „Luther“, sagt F. schließlich, „kann nicht zur die humanistischen Ideale schwärmen, da ihn ihr paganismisches Element abstoßt, aber er kammt mit den Humanisten gegen die mittelalterliche Bildung und nur die Aufklärung“

Westermayer (H.), die brandenburgisch-nürnbergische Kirchenvisitation 1528. Erlanger Diss. Erlangen, Druck von Junge. 1894. 31 S. Teil der Hist. Jahrb. XVI, 207 erwähnten Schrift

Eissenlöffel (L.), Franz Kolb, ein Reformator Wertheims. Nürnbergs und Berns. Sein Leben und Wirken. Mit 15 Beilagen, darunter

die von Franz Kolb i. J. 1524 eingeführte erste evangelische Gottesdienstordnung und daß von ihm im gleichen Jahre verfaßte erste evangelische Bekenntnis der Stadt Wertheim a. M. Erlanger Diss. Zell i. W., Druck von Specht. IV, 131 S.

Aus den Beilagen, die größtenteils gedrucktes Material bieten, seien hervorgehoben „die Frageartikel des Nürnberger Rates an Franz Kolb über dessen religiöse und politische Stellung, November 1525, sowie dessen Antwort an den Nürnberger Rat und das Gutachten der Nürnberger Prediger über ihn.“

Clerval (J.-Al.), de Judoci Clichtovei vita et operibus. Parisiis, Picard. 1894. XXXII, 151 p. fr. 4.

Diese Schrift, die Jodokus Clichtoveus, einem der hervorragenden Gegner der lutherischen Neuerung gewidmet ist, zerfällt in zwei Teile. Zuerst (S. 1—52) wird der äußere Lebenslauf des berühmten Gelehrten geschildert. Geboren um 1472 zu Kieuport in Flandern, begann C. seine höheren Studien in Löwen und begab sich dann nach Paris, wo er bald einer der einflußreichsten Lehrer der Sorbonne wurde; 1528 folgte er einem Rufe nach Chartres, wo er als Domherr bis zu seinem Tode (1543) verblieb, dem Klerus die heil. Schrift erklärend und dem Volke das Wort Gottes verkündend. Im zweiten Teile (S. 53—110) erfahren wir näheres über den Inhalt der zahlreichen Schriften des Clichtoveus, über die Ansichten, die er vertretete, über die Ziele, die er verfolgte. Als humanistisch gebildeter Theologe forderte er, daß man auf die Quellen zurückgehe, statt mit allerlei scholastischen Spitzfindigkeiten die Zeit zu verlieren. Wie Emmenhardt, Ufingen und andere, so klagte auch er (S. 68), daß die Theologen »praetermissio S. Scripturae studio, neglectis item receptissimis et aliorum divinologorum Patrum scriptis, ad glossemata quaedam minus utilia se transferunt et in illis evolvendis totos dies ac noctes conterunt«. Ehnlichst wünschte er eine kirchliche Reform herbei, von einer Revolution wollte er jedoch nichts wissen. Als er daher wahrnahm, daß Luther die bestehende Ordnung zu zerstören drohte, beeilte er sich, mit aller Entschiedenheit gegen die Neuerung aufzutreten, obgleich er früher in einigen Punkten ziemlich freien Ansichten gehuldigt. Ein Anhang bringt nebst verschiedenen bisher ungedruckten Mitteilungen das Testament des Clichtoveus, während dessen Schriften in der Einleitung aufgezählt werden. Die mit großem Fleiße bearbeitete und in einem fließenden Latein geschriebene Monographie verdient volles Lob. An kleineren Versehen fehlt es allerdings nicht. Da jedoch der Wert der Arbeit dadurch nicht beeinträchtigt wird, so ist es unnötig, diese Unrichtigkeiten hier im einzelnen hervorzuheben. N. P.

* G ö r i g k (G.), Johannes Bugenhagen und die Protestantisierung Pommerns. Mainz, Kirchheim. IV, 91 S. M. 1,20.

„Diese Schrift“, so bemerkt der bescheidene Vf. in seinem Vorwort, „welche die Bedeutung von Johann Bugenhagens Person und Thätigkeit, sowie den Verlauf der Reformation in Pommern schildert, will nur als Versuch angesehen werden und macht auf Vollständigkeit keinen Anspruch“. Der „Versuch“ ist trefflich gelungen, und man kann nur wünschen, daß G. weitem Forschungen auf demselben Gebiete sich widme. Gerade was Norddeutschland betrifft, muß katholischerseits für die Aufhellung der Geschichte des 16. Jahrh. noch manches nachgeholt werden. S. 20 ist wohl nur durch ein Versehen bereits i. J. 1529 vom Calvinismus die Rede. Sebastian Fröschel war nicht Prediger in Amberg (S. 28), sondern in Wittenberg, und zwar war er der Nachfolger Bugenhagens. Demnach ist auch Janßen VI¹⁴, 522; VII, 591 zu berichtigen. Die Erzählung von der drahtischen Art und Weise, wie Bugenhagen den Teufel aus dem Butterfasse seiner Hausfrau vertrieben, steht in Fröschels Schrift: Von den heiligen Engeln. Vom Teuffel und des Menschen Seele. Drei Predigten. Wittenberg, 1563. Bl. K8b. Ein besonderes Verdienst hat sich G. dadurch erworben, daß er in seiner Schrift bestrebt war, das Andenken des Camminer Fürstbischöfs Erasmus von Mantuffel, in dem sich der Widerstand gegen die lutherische Neuerung gleichsam verkörpert hat, wieder neu aufzufrischen. „Dunkel-

heit und Vergessenheit ist bis heute in der Geschichte der Anteil des Mannes gewesen, der für die Verteidigung der katholischen Kirche seine ganze Kraft und seine Existenz zum Opfer gebracht hat." Ähnliches gilt von manchen andern katholischen Vorkämpfern des 16. Jahrh., z. B. von dem pommerischen Schriftsteller Liborius Zwichtenberg S. 52, dem wir einen eigenen Artikel widmen wollten.

S. P.

Goesche (G.), Johannes Mathesius. Ein Lebens- und Zitttenbild aus der Reformationszeit 2 Bde. Gotha, Perthes. XXI, 639 u. IV, 467 Z. M. 10 und M. 6.

Der 1. Band behandelt vornehmlich die von M. verfasste Kirchen-, Schul- und Spital-Ordnung Joachimsthal's vom Jahre 1551" und seine Predigten, der 2. Band beschäftigt sich abermals mit den Predigten und bietet deren „inhaltliche Charakteristik". Beigefügt ist eine wertvolle Bibliographie der Schriften v. Mathesius.

Hertel (G.), die Annahme der Reformation durch das Magdeburger Domkapitel. Progr. d. Pädag. zum Kloster unserer L. Frauen 4°. 30 Z.

Paulus (M.), die Straßburger Reformatoren und die Gewissensfreiheit. In: Straßburger theol. Studien. Hrsq. v. Prof. Dr. A. Ehrhard u. E. Müller. 2. Bd. 2. H. Freib. i. Br., Herder. XII, 106 Z. M. 1.80.

Krebs (Kurt), Beiträge und Urk. zur deutschen Geschichte im Zeitalter der Reformation. I. Hainold von Einsiedel auf Gwandstein, der erste Lutheraner seines Geschlechtes. Leipzig, Köpfer. VII, 129 Z. M. 3.

Müller (E.), Geschichte der Bernischen Täufer. Nach den Urk. dargestellt. Frauenfeld, Huber. 411 S. Fr. 6.

Behandelt die Geschichte der Wiedertäufer in der Landschaft Bern und sucht den Zusammenhang dieser Sekte mit den Waldensern zu beweisen.

Baum (Guil.), Ed. Cunitz, Ed. Reuss, Ioa. Calvini, opera quae supersunt omnia. Vol. 52. In: Corpus reformatorum. Vol. 80. Braunschweig, Schwetschke & Sohn. gr. 4°. VII Z. u. 150 Sp. M. 12.

Schrevel (A. C. de), troubles religieux du 16^e siècle au quartier de Bruges, 1566—68. Bruges, De Plancke. 1. Bd. VII und 515 S. Fr. 5.

Dieser Band umfaßt hauptsächlich Aktenstücke. Die Exzerpte der Behörden zu Brügge richten ein Schreiben an Philipp II, worin sie nachzuweisen suchen, daß der Bildersturm die Folge einer plötzlichen Volksanregung gewesen, ferner finden wir ein Memorandum an den Herzog von Alba, der i. J. 1566, als der Bildersturm losbrach, nach den Niederlanden gesandt wurde, während der König, trotz der päpstlichen Ermahnungen, zögerte, nach den Niederlanden zu reisen. Dann folgen einige Akten über Verbannungsstrafen und andere über die Schuldigen verhängte Strafen. Schließlich kommen eine Anzahl Prozeßakten, welche die Regierungskommission an die Adresse der Stadt richtete. A. T.

Berthier (J. J.), lettres de Jean-François Bonomi, Nonce Apostolique en Suisse à Pierre Schnewly, Prévôt de Saint-Nicolas de Fribourg, aux Magnifiques Seigneurs de Fribourg, et à d'autres personnages [1579—86]. Fribourg, Oeuvre de Saint-Paul 1894. LXXXII, 284 p.

Die erfolgreiche Wirksamkeit des Nuntius Bonomi in der Schweiz und in Teutschland findet endlich die Beachtung, die sie verdient. Eine rechte Würdigung derselben ist freilich erst jetzt möglich geworden, da die Archive des Kantons offen stehen und die eigenen Berichte der Nuntien indiciert werden können. Es liegen gegenwärtig nicht weniger als drei Publikationen vor, die sich mit Bonomi beschäftigen: Eine von Hanen in den Kunstabberichten des Freijahres

Instituts in Rom, eine von Ehres und Meister in den Nuntiaturberichten der Görresgesellschaft und die hier angezeigte Schrift P. Berthiers, Professors an der Universität Freiburg i. d. Schweiz. P. Berthier beschränkt sich auf die Thätigkeit Bonomis in Freiburg und gibt hauptsächlich Dokumente, die sich in Freiburg selbst befinden, nur eine kleine Anzahl Briefe hat er einem Konzeptbuch Bonomis im Kapitelarchiv von Verceß entnommen. Im 1. Abschnitt theilt er 70 Briefe mit, die Bonomi während seiner Nuntiatur in der Schweiz (1579—81) und später an den Propst und Generalvikar Peter Schneuwly von Freiburg richtete. In Schneuwly hatte Bonomi einen Mann gefunden, dem er sein volles Vertrauen schenken konnte, der begeistert auf seine Ideen einging und bestens geeignet war, dieselben auszuführen. Darum entwickelte sich eine innige Freundschaft zwischen den beiden Männern, und ebendeshalb ist diese Briefsammlung wichtig und interessant, denn Bonomi jagt freimüthig und rücksichtslos, was er denkt. Die Originale der Briefe sind im Kantonsarchiv von Freiburg in einem Heft zusammengebunden, das Schneuwly selbst angelegt und mit einem Index und mit Anmerkungen versehen hat. Neben der Reform des Klerus und der Wiederherstellung der kirchlichen Jurisdiction lag dem Nuntius, wie wir aus diesen Briefen ersehen, besonders die Errichtung eines Jesuitenkollegiums in Freiburg am Herzen. Er war es, der Freiburg als geeigneten Sitz eines solchen Kollegiums erkannte und mit allem Eifer die Errichtung desselben betrieb. Die Hauptschwierigkeiten wurden ihm dabei vom Jesuitenprovinzial Hoffaens gemacht, der aus mancherlei Gründen kein neues Kollegium in der Schweiz — in Luzern hatte der Orden bereits ein solches — gründen wollte. Dafür hatte Bonomi dann die Genehmigung, als der Orden sich endlich anders entschloß, daß kein geringerer als P. Canisius nach Freiburg gesandt und mit der Errichtung des Kollegiums betraut wurde. Hier möge ein Irrthum berichtigt werden, in den P. Berthier S. 168 Anmerkung 1. verfallen ist. Er sagt dort, die Gründung des Jesuitenkollegiums sei schon vor der Ankunft Bonomis beschlossen gewesen, da der Papst die Güter des Klosters Marjens bereits am 25. Februar 1579, also vor der Ernennung Bonomis zum Nuntius in der Schweiz, dem zu errichtenden Kollegium überwiesen habe. Die betreffende päpstliche Bulle »Paterna illa charitas« hat allerdings das Datum 1579 Quinto Kal. Martii, allein da die Bullen nach dem Annunciationsstil datirt wurden, wonach die Jahre erst mit dem 25. März anfangen, so ist obiges Datum nach unserer Zeitrechnung 1580, 26. Febr. Zudem erhellt aus Brief XVI vom 23. April 1580, daß Bonomi erst damals die Bulle aus Rom zugesandt erhielt. — Der 2. Abschnitt der Schrift und das Supplement enthalten 29 Briefe Bonomis an die „Herren von Freiburg“ und an Privatpersonen, darunter 7 an den sel. P. Canisius. In 20 Appendices werden dann Einzelheiten aus der Visitation des Nuntius u. aus der religiösen Geschichte Freiburgs behandelt. — Dem Ganzen hat P. Berthier eine Einleitung vorausgeschickt mit zahlreichen Notizen über Bonomi selbst und über die wichtigsten Persönlichkeiten Freiburgs jener Zeit und über die sittlichen und religiösen Zustände des Kantons seit dem Beginn der Reformation. Diese Notizen sind von großem Interesse für die Geschichte des kleinen Freistaates, der inmitten einer ganz protestantischen Umgebung seinen katholischen Glauben bewahrte und ihn bis heute kräftig zu schützen wußte. Ueber viele der dort erwähnten Punkte wird mehr Licht verbreitet werden, wenn einmal die Nuntiaturberichte Bonomis aus der Schweiz vorliegen, die gegenwärtig von zwei Kollegen P. Berthiers an der Universität Freiburg bearbeitet werden. St.

Keller (L.), die Gegenreformation in Westfalen und am Niederrhein. Aktenstücke u. Erläuterung, zusammengestellt v. L. Keller. 3. Th. 1609—23. Publikationen aus den k. preuß. Staatsarchiven. Veranlaßt u. unterstützt durch die k. Archiv-Verwaltung. 62. Bd. Leipzig, Hirzel. VIII, 693 S. M. 22.

Schmidt (Rud.), ein Calvinist als kaiserlicher Feldmarschall im 30jähr. Kriege. Nach den Akten der Wiener Archive dargestellt. Berlin, Füssinger. III, 172 S. M. 3.

Grössel (W.), die Stellung der lutherischen Kirche Deutschlands zur Mission im 17. Jahrh. Leipzig. Diss. Leipzig. Druck von C. W. Schmidt. 59 S.

Das Ergebnis ist, daß von einer Missionsthätigkeit der luther Kirche Deutschlands im 17. Jahrh. kaum die Rede sein kann.

Fratini (Gius.), vita del ven. fr. Antonio Maria Lucci, de' minori conventuali, vescovo di Bovino [1681—1752.] Foligno tip. Artigianelli di s. Carlo. XI, 279 p.

*Ingold (A.), les correspondants de Granddier. Paris, Picard; Colmar, Huffel. I. Dom Anselme Berthod bollandiste. Lettres inédites . . . suivies d'un appendice contenant cinq lettres de Dom Didelot à Gerbert. 30 p. fr. 2 — II. Deux Bénédictins alsaciens de Muri et Granddier. Lettres inédites sur les Acta Murensia 12 p. fr. 1. — V. Dom François Clément. Lettres inédites suivies d'un appendice contenant 17 lettres de Dom Clément à Gerbert 37 p. fr. 2

Der elsässer Kirchenhistoriker Granddier († 1787) stand mit zahlreichen Gelehrten seiner Zeit in brieflichem Verkehr. N. hat es im Verein mit einigen bedeutenden Forschern unternommen, diesen Briefwechsel, soweit er noch vorhanden und noch nicht veröffentlicht ist, in einer Reihe von Fascikeln herauszugeben. Heft I enthält einige Briefe an Granddier von dem französischen Benedictiner Berthod über die Reform des Breviers, die ersten Bischöfe von Basel usw. In einem Anhange werden fünf Briefe eines andern französischen Benedictiners an Gerbert, den berühmten Abt von St Blasien, mitgeteilt. Heft II bringt den Briefwechsel zwischen Granddier und Dom Langer von Muri über die Echtheit der Acta Murensia, eine Frage, die auch heute noch lebhaft erörtert wird. Fascikel III und IV fehlen hier, da sie von zwei andern Forschern veröffentlicht worden sind. Heft V enthält Briefe von Dom Clément, der wohl der gelehrteste unter den Maurinern war. Besonders wertvoll ist vor allem das Schreiben S. 5., worin Clément vom Historiker strenge Unparteilichkeit fordert; auch was S. 32 f. über die schlimmen Folgen der Bulle Unigenitus gesagt wird, verdient beachtet zu werden. Die Sorgfalt, mit welcher N. die interessantesten Schreiben durch gelehrte Anmerkungen zu erläutern sucht, ist höchst lobenswert. Wäre es aber nicht zweckmäßiger gewesen, diesen Briefwechsel in einem Bande zu vereinigen, statt denselben so sehr zu zerstückeln?
N. P.

*Ingold (A.), Bernard de Ferrette. Diarium de Murbach 1671—1746 publié par —. Paris, Picard; Colmar, Huffel. 1894. 112 p. fr. 2.

Dom Bernhard, aus dem elsässer Geschlechte derer von Fürt, seit 1691 in der Benedictinerabtei Murbach im Oberrhein, verfaßte gegen Ende seines Lebens ein Diarium, worin er für jeden Tag des Jahres irgend ein Ereignis aufzeichnete. Diese Aufzeichnungen erstrecken sich über die J. 1671—1746. Das lateinisch geschriebene Diarium, das sich heute auf der Colmarer Stadtbibliothek befindet, wird hier, mit Weglassung der weniger interessanten Notizen, in französischer Uebersetzung mitgeteilt. Die hier und da mit gesundem Witz gewürzten Aufzeichnungen verbreiten ein neues Licht über die damaligen Zustände, insbesondere über die religiösen Verhältnisse im Elsaß, und sind daher für die Kulturgeschichte nicht ohne Interesse.
N. P.

*Ingold (A.), Grégoire et l'église constitutionnelle d'Alsace. Documents inédits publiés par —. Avec deux portraits. Paris, Picard, Colmar, Huffel. 1894. 12^o 176 p. fr. 2.

Die meisten der hier mitgeteilten Schreiben sind an Grégoire, den bekannten konstitutionellen Bischof gerichtet; sie enthalten manche interessante Angaben über die kirchlichen Zustände im Elsaß während der großen Revolution, man kann daraus besonders erssehen, wie feindlich die große Mehrzahl der Katholiken gegen

den schismatischen, mit Gewalt aufgedrungenen Alerus gesinnt war. Am interessantesten sind die Briefe des oberrheinischen Bischofs Verdolot, der später Bischof von Aachen wurde. Auch die Briefe Brendels, des konstitutionellen Bischofs von Straßburg, enthalten viel bemerkenswertes. So gesteht z. B. Brendel selber (S. 129), daß seine Wähler zu zwei Drittel Protestanten gewesen, ein Umstand, den Referent also mit Recht in einer früheren Schrift (Hist. Jahrb. XII, 170) gegen Neuß geltend gemacht hat. N. P.

Drochon (J. E.), la Petite Église. Essai historique sur le schisme anticoncordataire par le R. P. — Paris, Maison de la Bonne Presse 1894. XV, 416 p. cartes et portraits. 18°. fr. 3.

Egmüller (P. Fridol.), Blätter aus der Kirchengeschichte der Schweiz zur Zeit der Helvetik. Jahresbericht über die Lehr- und Erziehungsanstalt des Benediktinerstiftes Maria Einsiedeln. Einsiedeln, Benziger. 4°. 46 S.

Die kirchlichen Verhältnisse zur Zeit des schweizerischen Einheitsstaates der sog. „Helvetik“ bedürfen einer Gesamtbearbeitung, die hoffentlich nicht ausbleiben wird, wenn Strickers grundlegende Aktenammlung über diesen Zeitraum einmal vollendet sein wird. Der Vf. hat darum einen äusserst glücklichen Griff gethan, um so mehr, als von katholischer Seite es bis jetzt noch niemand unternommen hat, die Segnungen der Helvetik auf dem Gebiete des Kirchenwesens, die Ziele und Bestrebungen der damaligen Regenten zu würdigen, die Verdächtigungen des katholischen Volkes der Waldstätte und seiner Führer zu widerlegen, die zur Erhaltung ihres katholischen Glaubens einen verzweifelten Niesenkampf gegen die fremden Beglücker unternahmen. Vf. hat dabei vor allem sein Kloster im Auge, auf dem der Zorn der französischen Machthaber ganz besonders lastete. Mit Recht werden die auf den Einsiedler „Patrioten“ Beat Steinauer zurückgehenden unwahren Behauptungen, die von dem mehr phantasierenden als kritisch-unbefangenen Darsteller dieser Ereignisse, Bshofke, aufgenommen wurden und seither in alle neueren Darstellungen übergegangen sind, zurückgewiesen. Von besonderem Interesse ist die Beschreibung, wie die Franzosen bei ihrem Einzuge im Stifte gehaust, Kirche und Kloster geplündert und die Conventualen mißhandelt haben. Der Vf. verfügt über ein reiches Material besonders aus dem Archive seines Stiftes; manches davon gelangt im Wortlaut zum Abdruck. Der von Uginbühl herausgegebene Briefwechsel Stappers (Basel 1891, f. Jahrbuch XII, 359) hätte noch ziemlich Material geboten, besonders der Brief an Murca vom 17. Oktober 1801. A. B.

Tollin, die wallonisch-französischen Kolonien zu Dranienburg und Umgegend. In: Geschichtsblätter d. deutsch. Hugenottenvereins IV. Jhnt. 7. u. 8. H. Magdeburg, Heinrichshofen. 35 S. M. 0,70.

Schnabel (Jak.), Geschichte der protestantischen Pfarrei Würzburg. Festschrift zur Einweihung der St. Johanniskirche in Würzburg. Würzburg, Ballhorn & Cramer. VI, 75 S. m. Abbildgn. M. 1,35.

Pirazzi (Emil), die Gründung der deutschkatholischen Gemeinde in Offenbach a. M. und die ihr vorausgegangenen u. nachfolgenden Ereignisse des J. 1845. Eine Festschrift zur ersten Halbjahrhundertfeier ihres Bestehens, nach den vorhandenen Urff. u. eigenen Erinnergn. verfaßt. Offenbach, Strauß in Komm. II, 166 S. M. 1.

Walker (N. L.), chapters from the history of the free church of Scotland. London, Oliphant. 4°. 364 p. sh. 7.6. d.

Wright (A.), the presbyterian church, its worship, functions and ministerial orders. London, Oliphant. 284 p. sh. 5.

Thompson (R. E.), a history of the presbyterian churches in the United States. New-York, the Christian Literatur Company XXXI, 424 p.

Die Darstellung ist geistreich, die Kritik des Presbyterianismus durch den Vf. zeigt große Unbefangtheit; leider ist der Fluß der Darstellung vielfach unterbrochen durch Reflexionen. Dem Methodismus wird die Wiederbelebung des Presbyterianismus in Amerika zugeschrieben. Vom Arminianismus war der Presbyterianismus zum Arianismus, Deismus, Naturalismus herabgeunken.

Z.

German (O. T.), a history of the Roman Church in the United States. XVIII, 515 p.

Dieses Buch gehört zur selben Serie, wie das obige, und enthält eine recht ansprechende Geschichte der katholischen Kirche in Nordamerika. Der Vf. tritt der häufig wiederholten Behauptung entgegen, daß in den Vereinigten Staaten 10—15 Millionen Katholiken ihren Glauben verloren hätten. Wenn Vf. auch nicht alle Zweifel gelöst, so hat er doch die Ungeheuerlichkeit des Verlustes als unglaublich nachgewiesen. Das Buch ist recht übersichtlich und reich an interessanterem Detail.

Z.

Coleman (L.), the church in America. With Map. National churches. London, Gardner. 398 p. sh. 6.

Rechtsgeschichte.

Neufcamp (E.), Entwicklungsgeschichte des Rechts. 1. Bd.: Einleitung. Berlin, C. Heymanns Verl. XXII, 192 S. M. 5.

Gérard (L.), droit romain: de la comptabilité domestique chez les Romains; droit français: de la condition des mainmortables dans la coutume de la Franche-Comté. [Thèse.] Paris, Pédone 121 p.

***Carette (E.),** les assemblées provinciales de la Gaule Romaine. Paris, Picard et fils. 2 Bl., 503 S.

Der Druck dieses Buches war schon anfangs Oktober 1891 vollendet, aber aus Gründen, die sich unserer Kenntnis entziehen, konnte die Ausgabe erst im Juni l. Js. erfolgen. Vf. war daher genötigt, um nicht sein Kind mit grauen Haaren zur Welt kommen zu lassen, eine beträchtliche Reihe von Nachträgen beizufügen, welche die SS. 477 bis Schluß füllen. Ueber den Wert des Buches, welches keinen Fachmann im engeren Sinne des Wortes zum Verfasser hat, Hr. Carette ist Jurist, bezw. über den Grad der Vollständigkeit, mit der das epigraphische und literarische Quellenmaterial gesammelt und verwertet worden ist, kann nach flüchtiger Durchsicht kein Urteil abgegeben werden. Es genüge die Versicherung, daß der Vf. Fleiß und Mühe nicht gescheut hat, und die Angabe der Hauptabschnitte seiner Darstellung: I. Les assemblées générales de la Gaule avant la conquête romaine. II. Les a. provinciales Provinziallandtage d. l. G. sous la République romaine (Césars concilium Galliae wird mit einer vom englischen Bischof präsidirten Versammlung indischer Fürsten verglichen, wie denn überhaupt der Vf. sich in Vergleichen gefällt). III. L. a p. d. l. G. sous le Haut-empire (1. établissement des ass. prov. en Gaule. 2. le 'Flamen' et la 'Flaminica provinciae'; 3. — 6. composition, organisation, les finances, les légations des ass. prov.; 7. contrôle des gouverneurs par les ass. prov. IV. les ass. prov. d. l. G. au Bas-empire (1. transformation des ass. prov. 2. le 'sacerdos provinciae'; 3. composition et organisation des assemblées de diocèse; 4. attributions des ass. de diocèse; 4—6. comp. org. et attrib. des ass. de province [p. 410 die ass. de diocèse mit den états généraux, die ass. de province mit den états provinciaux des alten Frankreichs verglichen]). V. Les ass. prov. de la Gaule après la chute de la domination romaine. Zur Ergänzung folgen S. 429 ff. noch eine nomenclature des

personnes ayant appartenu aux ass. prov. d. l. G. rom. (flamines, sacerdotes etc., historisch und geographisch geordnet) und eine Bibliographie, S. 455 ff. Text und Uebersetzung zweier wichtiger einschlägiger Dokumente, der auf einer Bronzetafel 1888 gefundenen lex Narbonensis über den Provinzialflaminat (von der auch ein Fassimile beigegeben ist) und des sogen. edictum Honorii, d. h. der mit der Organisation der 7 Provinzen Südgalliens sich befassenden constitutio ‚Saluberrimae Magnificentiae tuae‘ von 418. Auch die diesen beiden Urkunden gewidmeten Veröffentlichungen sind in eigenen Bibliographien zusammengestellt. C. W.

Walter (Frz.), das Eigentum nach der Lehre des hl. Thomas v. Aquin und des Sozialismus. Gefrönte Preisschrift. Freiburg i. B., Herder. VIII, 227 S. *M.* 2,40.

Steffenhagen (E.), zu den Göttinger Rechts-HSS. Eine notwendige Antwort auf den Artikel in den Göttinger Nachrichten. Lexikon=8°. Kiel, Livinus & Fischer. 28 S. *M.* 2.

Weiske (S.), der Sachsenspiegel, [Landrecht], nach der ältesten Leipziger HSS. hrsg. Neubearb. v. Prof. Dr. R. Hildebrand. 7. Aufl. Leipzig, Reissland. XV, 202 S. *M.* 3.

* Altman (W.) und Veruheim (E.), ausgewählte Urkunden zur Erläuterung der Verfassungsgeschichte Deutschlands im Ml. Zum Handgebrauch für Juristen und Historiker hrsg. 2. wesentlich erweiterte und verb. Aufl. Berlin, Gärtners. X, 405 S. *M.* 6.

Die zweite Auflage des schnell beliebt gewordenen Handbuchs weist gegenüber der ersten eine Verstärkung von etwa 9 Druckbogen auf, die Zahl der Urff. stieg von 64 auf 174. Im Abschnitt „Staatsgewalt und Reichsverfassung“ finden wir einige neue interessante Stücke, u. a. das Ausschreiben zur Königswahl vom J. 1125 (7), mehrere Beiträge zur Geschichte der Reichstanzlei (18, 20, 22), den Kürspruch bei der Wahl Heinrichs VII (19). Um mehrere wichtige Urff. wurde auch der zweite Abschnitt „Reich und Kirche“ vermehrt: die Anzeigen von mehreren deutschen Königswahlen an den Papst wurden aufgenommen (40, 44, 45, 50, 52), die Stellung der Kurie bei strittigen Königswahlen wird durch einige Urff. illustriert (46, 49, 57). Unter letzteren befindet sich der erste Prozeß Johanns XXII gegen Ludwig d. B. Aus den Abschnitten „ständische Verhältnisse“, „Heereswesen“ und „Gerichtsweisen“ ist als neu hervorzuheben die Aufnahme mehrerer Judenprivilegien und Standeserhöhungsurkunden, ferner die Aufnahme der lex Chamavorum und mehrere Landfriedenserkasse. Der letzte Abschnitt „Territorien und Städte“ erfuhr die größte Bereicherung: die Entstehung der Schweizer Eidgenossenschaft wurde durch zwei Stücke beleuchtet (134 und 140), der erste Freiheitsbrief für die bayerischen Stände fand Aufnahme (141), ebenso das gefälschte große österreichische Privileg (146). Zur Illustration des mittelalterlichen Städewesens wurden mehrere Urff. neu aufgenommen, so das Allensbacher Marktprivileg (156), das erste Augsburger Stadtrecht (160), das Magdeburger= Breslauer Recht (167), die Reichsfrentenz betr. Unabhängigkeit der Marktgerichte von den Landgerichten (165), das kaiserliche Gesetz gegen die Städtefreiheiten (166), der Kölner Verbundbrief vom J. 1396 (173). — Die vorliegende Sammlung, welche wegen ihres Charakters als Handbuch natürlich nicht allen Wünschen des tiefer eindringenden Verfassungshistorikers gerecht werden kann, bietet dem jüngern Historiker und dem Juristen reiches Material zum Studium. W. S.

Jansen (M.), die Herzogsgewalt der Erzbischöfe von Köln in Westfalen seit dem J. 1180 bis zum Ausgange des 14. Jahrh. Eine verfassungsgeschichtliche Studie. In: Histor. Abhandlungen H. 7. München, Lüneburg. Lexikon=8°. 139 S. *M.* 4,60.
Besprechung folgt.

- Kentgen (F.)**, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung. Jenenser Habilitationsschrift. Leipzig, Funder & Hombolt 1894. 62 S.
Teildruck seiner Hist. Jahrb. XVI, 434 erwähnten Schrift
- Stadtrechte**, oberrheinische. Hrsg. von der bad. histor. Kommission 1. Abthlg.: Fränkische Rechte. 1. u. 2. H. Heidelberg, Winter 53 Z und S. 57—166. *M.* 2 u. *M.* 5, 50.
Die Stadtrechte in beiden Heften sind von R. Schröder bearbeitet, und zwar bietet H. 1: Wertheim, Freudenberg und Neubrunn; H. 2: Oberhof Wimpfen mit seinen Tochterrechten Eberbach, Waiblingen, Lberchesslitz, Rommelsheim und Mergentheim.
- Rehme (P.)**, das Lübecker Ober-Stadtbuch. Ein Beitrag zur Gesch. der Rechtsquellen und des Liegenschaftsrechtes. Mit einem Atl.-Buche Hannover, Helwing. *M.* 8.
- * Stein (W.)**, Akten zur Gesch. der Verfassung u. Verwaltung der Stadt Köln im 14. u. 15. Jahrh. 2. Bd. Mit Registern zu beiden Bdn. Zu: Publikationen d. Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde X, 2. Bonn, Mehrendt. XXII, 799 S. [Vgl. Hist. Jahrb. XV, 685, 706]
- Volter (F. A.)**, die staatsrechtliche Stellung Magdeburgs u. die öffentlich rechtlichen Beziehungen zwischen der Altstadt, dem Neuen Markt und den Vorstädten, vom geschichtl. Beginne der Stadt bis zu ihrem Uebergange an das Haus Hohenzollern. Magdeburg, J. Kemmann. 79 Z.
- Luther (M.)**, die Entwicklung der landständischen Verfassung in den wettinischen Landen [ausgeschlossen Thüringen] bis zum J. 1485. Leipzig. Diff. Leipzig, Peter. 59 S.
Teildruck! Bietet das 1. Kapitel der ganzen Arbeit: „Die Stände.“
- Meyen (F.)**, die ordentlichen direkten Staatssteuern des MA. im Bistum Münster. Münster. Diff. Münster i/W., Regensberg 95 Z.
- * Ballinger (D. v.)**, das Verfahren gegen die landschädlichen Leute in Süddeutschland. Ein Beitrag zur mittelalterlich deutschen Strafrechts-Geschichte. Innsbruck, Wagner. IX, 261 S. // 6
- Endemann (W.)**, die Entwicklung des Beweisverfahrens im deutschen Zivilprozeß seit 1495. Bonn, Cohen. IV, 110 Z. // 2, 80
- Sartori-Montecroce (T. M. v.)**, Beiträge zur österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte. Ueber die Reception der fremden Rechte in Tirol u. die Tiroler Landesordnungen. Innsbruck, Wagner VII, 91 Z. // 2
- Ulvert (Chr. Ritter d')**, zur Geschichte des Erzbistums Elmuz und insbesondere seines mehrhundertjährigen Kampfes mit den wädrischen Ständen und der Staatsgewalt. In Schriften der hist. stat. Zelt d. k. k. mähr. Ges. zur Beförderung des Ackerbaues, der Natur- und Landeskunde. 29. Bd. Brünn, Winkler 327 Z.
Bildet den dritten Teil von Es Beiträgen zur österr. Reichs- u. Rechtsgeschichte, deren erster Teil über das österr. Strafr., Polizei- und bürgerliche Recht [Bd. XXVII (1888)], deren zweiter über die Rechtsbeimunde, über die Zweige des Rechts, über die österr. Reichs- u. Landesgeschichte in ihrem Zusammenhange mit der deutschen und über die Staatsbildung und die Quellen der österr. Reichs- u. Landesgeschichte handelte [Bd. XXVIII 1891]. Der vorliegende Band nimmt die Geschichte des Bistums mit dem J. 1315 auf und bildet so eine Fortsetzung

der bis zum J. 1358 gelangten mährischen Geschichte Dudiks (Brünn 1860—88). Die erste Abtheilung behandelt die Geschichte des Olmützer Bistums von der Zeit der beginnenden Kämpfe mit den Markgrafen bis zur Zeit der staatsrechtlichen Umgestaltung Mährens zu Anfang des 17. Jahrh.; die zweite Abtheilung schildert die staatsrechtlichen Verhältnisse des Olmützer Bistums in der neueren Zeit und die Kämpfe desselben mit der landesfürstlichen Macht. Wertvoll ist im Anhange die Zusammenstellung der Quellen der Bistumsgegeschichte und der Literatur über dieselbe. Besonders behandelt Wf. zuletzt die Geschichte des Erzbischofs Ferdinand Maria, Grafen von Chotek (1831—35).

Hoff (J.), die Staatslehre Spinozas. Mit besond. Berücksicht. d. einzelnen Regierungsformen und der Frage nach dem besten Staate. Prager Dissert. Berlin, Calvary & Co. 57 S. // 1,20.

Nach kurzen Bemerkungen über Ursprung, Wesen und Zweck des Staates werden die Einwirkungen der Ideen eines Thomas Hobbes, Macchiavelli und Hugo Grotius auf Spinoza bloßgelegt. Es folgen Ausführungen des Wf. über Spinozas Ansichten von der Monarchie, Aristokratie und Demokratie. Als Resultat seiner Arbeit stellt H. drei Punkte hin: 1. daß sich Spinoza in seiner Politik vielfach an Hobbes angeschlossen, wiewohl er sich selber und den Grundfägen seiner Philosophie stets treu geblieben ist, 2. daß Spinoza und Hobbes den Begriff des Naturrechts bei H. Grotius vorgefunden haben, 3. daß auch Macchiavelli auf Spinozas politische Schriften, namentlich aber auf seinen tractatus politicus, nicht ohne Einfluß gewesen ist.

Fick (L.), die bäuerliche Erbfolge im Gebiete des bayerischen Landrechts. Münchener Diss. Stuttgart, Deutsche Verlagsgesellschaft. 85 S.

Der Betrachtung der heutigen Verhältnisse geht eine historische Einleitung voraus, die anhebt mit einer einschlägigen Urk. Heinrichs IV vom J. 1073 und die Geschichte des Erbrechts bis in unsere Zeit in einem Ueberblick bietet.

Fick (L.), die bäuerliche Erbfolge im rechtsrheinischen Bayern. Nach autf. Quellen. In: Münchener volkswirtschaftliche Studien. Hrsg. von L. Brentano und W. Vog. 8. St. Stuttgart, Cottas Nachf. XLII, 314 S. // 7.

Meents (G.), die Majestätsbeleidigung in geschichtlicher und dogmatischer Beziehung. Erlanger Diss. Berlin, Druck v. Schenk. 1894. X, 93 S.

Wf. beginnt mit der perduellio der ältesten Römerzeit und behandelt kurz die Geschichte der Majestätsbeleidigung in der Zeit der römischen Republik und der Kaiserherrschaft, sowie ihre Behandlung im kanonischen und im deutschen Rechte und wendet sich dann dem Staatsverbrechen des Reichsstrafgesetzbuches zu.

Mary (L.), die gerichtlichen Exemtionen aller Staaten, Staatshäupter und Gesandten im Ausland. Tübinger Diss. Mannheim, Druck d. Vereinsdruckerei. 64 S.

Notiert, weil der Wf. bei der dogmatischen Behandlung der Exterritorialität auch die diesbezüglichen, älteren Ansichten eines Grotius, de Wicquefort, Bynkershoek, Barbeyrac bespricht.

Wstine (H.), het Rechtsboek van den Dom van Utrecht. Uitgegeven door S. Muller. [Oude vaderlandsche Rechtsbronnen. Eerste Reeks Nr. 18.] Haag, Nijhoff. LX, 328 p.

Palmén (J. P.), rätthistoriska bidrag till tolkningarna af 1734 ars lag. Akad. afhandl. r. 2. uppl. jemte ett nytt tilläg. Helsingfors, Lindstedt. För Sverige: Samson u. Wallini distr. kr. 3. 131 p.

Pollock (Fr.) and Maitland (F. W.), the history of English Law before the time of Edward I. Cambridge University. XXXVIII, 678 p.; XIII, 684 p. sh. 40.

Was Heinrich Brunner durch seine „deutsche Rechtsgeschichte im Deutschlande“ geleistet, das suchen Pollock und Maitland für England zu leisten. F. und W. sind durch ihre historisch-juristischen Arbeiten rühmlich bekannt, ihr Werk bietet daher nicht nur Bausteine, sondern eröffnet uns einen Blick in die Geschichte des englischen Rechtes, die durch die früheren englischen Juristen in Dunkelheit gehüllt worden war. Die Verdienste der Aleriker, welche eine ungeordnete Masse von rohen zumteil sich widersprechender Gewohnheiten in ein System brachten, werden eingehend geschildert. Das Zeitalter Heinrichs II ist das goldene Zeitalter der Jurisprudenz in England. Das römische Recht erlangte in England nicht denselben Einfluß wie anderswo, es ist dies jedoch nach F. und W. nicht ein unbedingter Vorteil. Auf Einzelheiten kann hier nicht eingegangen werden. Der größere Teil des Buches gehört W. an.

*Liebermann (F.), Consiliatio Cnuti, eine Uebersetzung angelsächsischer Gesetze aus dem 12. Jahrh. Zum erstenmale hrsg. von . Halle a. S., Niemeyer. XX, 29 S.

Cnut's Gesetze wurden im 12. Jahrh. dreimal ins Lateinische übertragen. Wir kannten bisher die Uebersetzung im ersten Buche des „Quadrupartitus“ (ed. Liebermann 1891), sowie die der „Instituta Cnuti aliorumque regum Anglorum“ (ed. Koldernup-Rosenvinge in: Anniversaria univers. Havn. 1826.) Hier die dritte! Der Hrsgb. hat sie „Consiliatio“ genannt, weil der eigentliche Text mit dem Worte beginnt. Der Wert dieser Uebersetzung besteht in ihrer Vollständigkeit und in der Genauigkeit der Uebersetzung. Die sprachlichen Neigungen des Uebersetzers, vermöge deren er englische Rechtsstermum meidet, sind freilich hie und da ein Hindernis für den deutlichen Einblick in die That sachen. Im übrigen ist der Stil durchaus mittelalterlich. Die Datierung ergibt die erste Hälfte des 12. Jahrh. Der Abdruck ist technisch vollendet mit Druck unterscheidung des Entlehnten und Originalen, der tendenziösen oder bloß im Interesse der Deutlichkeit geschehenen Textänderungen, der Uebersetzungsfehler usw., mit Angabe ferner der handschriftlichen Varianten und mit reichen Anmerkungen unter dem Text, einer reifen Frucht der bekannten Erudition des Herausgebers.

*— Ueber Pseudo-Cnut's Constitutiones de foresta Ebenda 1894. IV, 55 S.

Dieses Rechtsdenkmal des 12. Jahrh., dessen Wi., ein hoher Forstbeamter und Abtger zur Zeit Heinrichs III., nur deshalb Cnut's Maste wählte, um für ein Ideal vom Forstrecht Propaganda zu machen, wurde bis in unsere Zeit hinein nicht in seinem wahren Ursprunge und Werthe erkannt. Selbst Stobbe und Gneist, zum Teil auch Brunner, glaubten an den angelsächsischen Ursprung. Hier erhalten wir nicht bloß eine vorzügliche kritische Textausgabe, die bis dahin fehlte, sondern eine Einleitung auf eine mühselige Untersuchung über die bisherige wissenschaftliche Stellung Pseudo-Cnut's, über die Textüberlieferung, über Pseudo-Cnut's Quelle die „Instituta Cnuti“, über die Entstehungszeit um 1184, über die Persönlichkeit des Fälschers, endlich über den Quellenwert der „Constitutiones“. Das königliche Forstrecht, wie es von Wilhelm dem Eroberer bis zur Magna Charta in die englische Staatsverfassung und Volkswirtschaft sich emdrängte, hat zwar, eben durch das große Staatsgrundgesetz genützt, nicht solche lebensvolle staatliche Organisationen entwickelt, wie andere „Reiche“ der Zeit; aber in der Geschichte des Privateigentums sind wir auf den Wald und die Weide immer besonders aufmerksam. Deshalb hat auch dieses „normannische Forstrecht“ unser Interesse.

Osterrieth (A.), die Gesch. des Urheberrechts in England. Mit einer Darstellung des geltenden engl. Urheberrechts Leipzig, Hirschfeld. XVI, 221 S. M. 6.

Friedberg (C.), Lehrbuch des kathol. u. evangel. Kirchenrechts. 4. Aufl. Leipzig, Tauchnitz. Lexikon-8°. XVI, 560 S. M 12.

Cigoi (M., O. S. B.), die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung nach Schrift und Tradition. Eine historisch-kritische Erörterung von der apostolischen Zeit bis auf die Gegenwart. Hrsg. unter dem Protektorate der Leo-Gesellschaft. Paderborn, Schöningh. XVI, 248 S.

Vorliegende Schrift verspricht eine historisch-kritische Erörterung über die Unauflösbarkeit der christlichen Ehe und die Ehescheidung von der apostolischen Zeit bis auf die Gegenwart. Wenn je, so gilt hier der Satz: Weniger wäre mehr gewesen; es wäre entschieden besser gewesen, nur einen Zeitraum zu behandeln, diesen aber um so sorgfältiger und gründlicher zu durchforschen. Der Vf. gliedert seinen Stoff in 6 Zeitabschnitte, deren I. er von 100—350, II. von 350—500, III. von 500—900, IV. 900—1300, V. von 1300—1860, VI. von 1860—1894 währen läßt. S. XIV—XVI wird die einschlägige, vom Vf. benützte Literatur verzeichnet; dabei werden die Büchertitel nicht nach ihrem vollen Wortlaut, sondern nur in willkürlicher Abfürzung, theilweiseweise falsch und nicht einmal alphabetisch geordnet aufgeführt, z. B. L u b bei Concil. Collect. Hilar. P o i t. Comm. in Math.; von einer auch nur annähernden Vollständigkeit der Literaturangabe ist keine Rede, nicht einmal das grundlegende Werk von Freisen, Geschichte des kanonischen Eherechts, kennt Cigoi, ebensowenig Löning, Geschichte des deutschen Kirchenrechts, Junks Ausgabe der apostolischen Väter (C., der im Vorwort S. VIII die Zeugnisse der griechischen Väter und Schriftsteller im Grundtext angeführt zu haben versichert, citirt S. 2 einen Ausspruch des Pastor Hermae lateinisch nach der Antwerpner Ausgabe der apostolischen Väter v. J. 1724; auch sonst bedient er sich meist längst veralteter Editionen) und Untersuchungen über die apostolischen Konstitutionen, von anderen neueren einschlägigen Publikationen ganz zu schweigen. Um so häufiger beruft er sich auf ganz veraltete Schriften, als ob denselben noch aktuelle Bedeutung zukäme, wie z. B. Werkmeister, neue Untersuchungen über die Scheidung vom Ehebande, Bam. und Würzb. 1806; Walz, Harmonie der neuesten bayer. Ehescheidungs-gesetze, Bam. und Würzb. 1809; Reichlin-Meldegg, Geschichte des Christentums, Freib. 1830; C. Schmidt, Handbuch der christl. Kirchengeschichte, Gießen 1824; Jahreschrift für Theologie und Kirchenrecht der Katholiken, Ulm 1811. Das Kirchenlexikon wird nach der ersten Auflage citirt, auch wo der betr. Band der zweiten bereits erschienen ist, daselbe gilt von Hefeles Konziliengeschichte. Für einen Ausspruch Lanfrancs beruft sich C. auf Migne, t. 136 p. 223—324, während dieser Band Rathers Praeloquiorum libr. VI enthält, Lanfrancs Schriften dagegen bei Migne t. 150 stehen. Bigne, bibl. Patr. tom. X p. 104 wird (S. 93) für eine Aeußerung des Radulphus Flaviac., ein andermal (S. 87 A. 3) für eine solche Druthmars angeführt; aber weder das erstere noch das letztere Citat stimmt, bei Bigne t. X. p. 104 steht vielmehr Facundi pro defens. trium capitalorum lib. XII. Was soll man dazu sagen, daß C. S. 6 sich gar auf den Brief des hl. Ignatius an die Antiochener R. 19 beruft, während es doch bekanntlich nur einen unächtigen Brief dieser Adresse gibt, der aber nur 14 Kapitel zählt; S. 7 von einem Briefe des hl. Clemens an die Römer spricht, S. XIV, 7 und 2 mal S. 8 Theop h y l u s schreibt und S. 40 den hl. Cyrill v. Alexandrien 417 gestorben sein läßt! Da kann es uns schließlich nicht wundern, wenn C. S. 108 behauptet, Petrus Lombardus (gest. c. 1160) habe sich auf ein Dekret Gregors IX (1227—41), oder S. 109, auf ein solches Innocenz III gestützt. Vom Einflusse, den das römische Recht auf die Entwicklung des kirchlichen Ehescheidungsrechtes geübt hat, spricht C. nur gelegentlich (S. 105), die verschiedenen germanischen Volksrechte behandelt er überhaupt nicht, ja er würdigt nicht einmal das berühmte Gutachten Binfmars v. Reims in der Ehescheidungssache Lothars II einer Untersuchung. Patristische Autoritäten und Synodalbeschlüsse, Aussprüche lateinischer und griechischer Schriftsteller werden von C. kunterbunt durcheinandergeworfen. Dem P. Cölestin V

wird joviel Raum angewiesen, wie Albert d. Gr., der hl. Bonaventura ist ganz übergegangen, Luther, Bucer, Melancthon, Calvin u. Zwingle werden zusammen in 36 Zeilen abgefertigt. Unter solchen Umständen können wir in vorliegender Schrift eine dankenswerthe Bereicherung der kanonischen Literatur nicht erblicken.

J. Schuyter

Fra knói (W.), das Patronatsrecht der ungarischen Könige. (Ungar. Vom hl. Stefan bis auf Maria Theresia. Budapest, Verlag der ungar. Akademie. 559 S. M. 10.

Calis (L. R. v.), die Entwicklung der Kultusfreiheit in der Schweiz. Festschr. dem schweiz. Juristenverein bei seiner Versammlung in Basel i. J. 1894 überreicht von der jurist. Fakultät der Universität Basel. Basel, Reinhardt. 1894. 1^o. 99 S.

Wirtschaftsgeschichte.

* **Wepel (W.),** die Bedeutung des klassischen Altertums für die Lösung der sozialen Aufgaben der Gegenwart. Rede zur Feier des Geburtsages Sr. Majestät. Paderborn, Schöningh 20 S.

Anregung für sein Thema gewann der Wf. aus dem Ansatze von H. Fohlmann in der Zeitschrift zur Allg. Ztg. 1891, Nr. 26, 27. „Das klassische Altertum in seiner Bedeutung für die politische Erziehung des modernen Staatsbürgers“ Redner versucht in der Geschichte der Griechen und Römer, an Plato und Aristoteles anzuzeigen, daß auch dem klassischen Altertum eine soziale Frage, die Nothlage des Mittelstandes, insbesondere auch des Kleinbauern, gegenüber dem Großkapital nicht fremd war, und daß manche Vorschläge der genannten griechischen Denker zur Lösung jener Frage auch heute noch beachtenswert bleiben.

* **Meyer (E.),** die wirtschaftliche Entwicklung des Altertums. Ein Vortrag, gehalten auf der dritten Versammlung deutscher Historiker in Frankfurt a. M. am 20. April 1895. Jena, Fischer 2 Bl. 72 S.

Die gleichzeitig in den Jahrbüchern f. Nationalökonomie und Statistik Bd. IX erschienene Skizze, geistvoll und anregend wie alles was Eduard Meyer schreibt, beginnt mit einer Darlegung der Theorien von Rodbertus und Bücher von der „Eisenwirtschaft“ Einzelhaushalt und der Verachtung körperlicher Arbeit seitens der freien Bürger im Altertum, Theorien, die in letzter Instanz auf das Bestreben zurückgehen, in der Geschichte der Mittelmeerländer eine kontinuierlich fortschreitende Entwicklung nachzuweisen und dementsprechend die Verhältnisse im Altertum möglichst primitiv zu schildern. Der darauf folgende Ueberblick über die nationalekonomische Entwicklung des Altertums von der zweiten Hälfte des 3. Jahrtausends v. Chr. bis zur Diodotenzeit dagegen, daß schon das Altertum einen Kreislauf durchgemacht hat, der nach dem durch innere Zerfegung erfolgten Untergang der antiken Welt wieder von neuem beginnt. Von den drei „Beilagen“ S. 64 ff. enthält die erste „Ein Dokument der ägyptischen Natralwirtschaft“ Mittheilungen aus dem Rechnungsbuch des königlichen Hofes aus dem Ende des mittleren Reiches. Papyrus in Kairo, die zweite „Eine griechische Kleinadt im ersten Jahrhundert n. Chr.“ eine Reproduktion der Schilderung, welche der Sophist und Abster Dion Chrysostomos aus Prusa in seiner siebenten Rede von den Verhältnissen einer Kleinadt auf Euböa entwirft, die dritte „zur Bedeutung der Sklaverei in der Kaiserzeit“ einige wohlbegründete Einwendungen gegen die Ueberschätzung der Sklaverei als des „Krebschadens der antiken Verhältnisse“ Zu S. 13 ff. das griechische „Mittelalter“ vgl. jetzt auch den Aufsatz von Pehlmann, Güter, Verkehr C. W. 39, 193 ff.

Garcis (H.), die Landgüterordnung Kaiser Karls d. Gr. Capitalare de

villis vel curtis imperii. Textausgabe mit Einleitung und Anmerkungen Hrsg. von —. Berlin, Guttentag. 68 S.

Die Bedeutung des Kapitulars für die Lösung des landwirtschaftlich-sozialen Problems, für die Organisation des Handwerks und der gewerblichen Arbeit, sowie seine finanzielle Wichtigkeit werden hervorgehoben. W. nimmt als Entstehungszeit der Landgüterordnung das Jahr 812 an. Nach kurzen Bemerkungen über die Stoffanordnung in dem Kapitular wird der Text wiedergegeben, welcher auf einer „neuen Vergleichung des Wortlautes, wie ihn Perz und Boretius mitteilen, mit der einzigen uns erhaltenen Hs., nämlich der in Wolfenbüttel aufbewahrten“, beruht.

Tille (A.), die bäuerliche Verfassung des Bintschgaues, vornehmlich in der zweiten Hälfte des 18. J. Innsbruck, Wagner. VII, 280 S.

Behandelt nach kurzen Auseinandersetzungen über Name, Landschaft und Grafschaft Bintschgan und die Nationalitäten in demselben zunächst die soziale Stellung der wirtschaftlich thätigen Bevölkerung, die W. in Freie, „Bewirtschafter ausgethanen Grundes“, Adel und Zugehörigen einteilt; sodann werden die agrarischen Betriebe als Grundlage der Einzelwirtschaft, die Objekte gemeinsamer Nutzung als Grundlage des Gemeindeverbandes, die Gemeinde als Wirtschaftsverband und als Verwaltungskörper, die kirchlichen und Gerichtsverbände und die Gemeindebildung besprochen. Der erste der beigegebenen Exkurse befaßt sich mit dem Partschiner Vorrecht von 1380 und der Schlanderjer Laubsprache von 1400; der zweite thut dar, daß der in langobardischen Quellen häufig neben dem sculdaius und decanus erwähnte saltarius in dem Bintschgauer Namen für den Feldhüter, Saltner, noch heute fortlebt.

Vindel (R.), Nachrichten über die Gilden der Stadt Quakenbrück. 1. Tl. Die ältesten Gildenkunden bis 1600. Progr. des Realgymn. zu Quakenbrück. 4^o. 26 S.

Overvoorde (J. C.), rekeningen van de gilde van Dordrecht 1438—1600, door —. In: Werken uitgegeven door het historisch genootschap gevestigd te Utrecht. Derde serie, no. 6. Haag, Nijhoff. 1894. 232 p.

Der erste der vorliegenden Bände der „Werke“ enthält die Rechnungen der Gilde des hl. Nikolaus oder der Holzhändler, der Gilde des hl. Pontianus, d. h. der Handschuhmacher, Tuchhändler usw., der Schiffszimmerleute, der Wollweber oder sogen. Trockscherer, der Küfer, der Ob- und Felzhändler und der St. Lucasgilde, d. h. der fünf Gewerbe (Meerengen), alle aus Dordrecht. Die Anzahl der Gewerbegilden wechselte im Laufe der Jahrhunderte. Im J. 1367 bestanden in Dordrecht dreißig derartige Korporationen, später kamen noch 9 „Bruderschaften“ usw. dazu. Dem Hrsgb. lagen nur die Statuten der genannten Gilden vor, und er gibt nicht alles, was er vorgefunden, in extenso wieder. Er vermeidet Wiederholungen und gibt nur einige vollständige Rechnungen als Beispiel. Die Einleitung enthält eine Uebersicht über den Inhalt des ganzen Buches; wir lernen daraus die Gebräuche der Dordrechtischen Gilden genau kennen, insbesondere Näheres über Renten, Pachtgelder, Eintrittsgelder, die sogen. Pandponden (für den Gildenaltar), die sogen. Fußwaschung (voetspeoling), d. h. Trintgelder, die Bußgelder, den sogen. zielepensing (Seelenpfennig), der bei Begräbnissen dem Dekan der Gilde entrichtet wurde, usw. Manche Rechnungsposten sind auch vom kunsthistorischen Standpunkte nicht ohne Interesse. Leider fehlt manchmal die Erklärung veralteter Ausdrücke, was den Gebrauch des Buches erschwert.

A. T.

Cahn (S.), Münz- u. Geldgesch. der Stadt Straßburg im 18. J. Straßburg, Trübner. VIII, 176 S. m. 1 Taf. M. 4.

S. 685 lautet der Name irrtümlich Chan.

* Etieda (B.), Hanfisch-Venetianische Handelsbeziehungen im 15. Jahrh.

Festschrift der Landesuniversität Koftod zur zweiten Fakultätsfeier der Universität Halle a. S. Koftod, Univ.-Druckerei. 1894. IX, 191 S.

Das erste Kapitel dürfte man nach dem Titel der Schrift nicht gerade in die juchen. Es gehört der politischen Geschichte an und behandelt die mehrmaligen Handelskrisen, die N. Sigismund gegen Venedig verhängte. Die Darstellung ist eingehender, als man sie sonst findet, dennoch aber nicht ganz erschöpfend. Wir vermiffen z. B. den Plan Sigismunds, den Handel mit Venedig gerade für die baltischen Städte durch eine direkte Ueberlandverbindung Preußens mit dem Schwarzen Meere, speziell mit Kassa, überflüssig zu machen. Sollte sich darüber nicht noch etwas finden lassen? Vgl. Töppen, Akten der Stadttage Preußens unter der Herrschaft d. d. Ordens I. 368. Im übrigen werden zur Geschichte der Sigismundischen Handelsstörungen einige neue, recht interessante Dokumente beigebracht. Wir heben Nr. 19 im Urkundenanhang hervor. Es ist ein kaiserliches Verbot des Handels mit Venedig an die Handelsstädte vom 12. Februar 1412. Man sieht also, daß Sigismund fünf Jahre früher als die bisherige Annahme schon ganz allgemein die deutsch-venetianischen Handelsbeziehungen angriff. Auch Nr. 28 „Katschlag einer ungenannten Kaufmannschaft wegen des Handels deutscher Städte nach Venua und Mailand, ca 1416/17“ wird dankbare Aufnahme finden. — Den Hauptinhalt der Schrift bietet der zweite Abschnitt „Hanseisch-venetianische Handelsgesellschaften“ mit den Kapiteln: überchriften: die Handelsgesellschaften, ihre Schicksale und ihre Mitglieder; die Handelsbriefe; die Handelsmarken; der Geld- und Wechselverkehr; der Warenverkehr; die Maße und Gewichte. Diese Titel sind, wie wir hinzufügen möchten, nicht generell zu verstehen, sondern fast alle nur mit Bezug auf die Schicksale und Geschäfte der Lübecker Handelsgesellschaft Hildebrand Bedinghufen und Genossen. Darin liegt aber auch ein seltener Vorzug, nämlich der, daß wir an einem konkreten Beispiel den mittelalterlichen Großhandel kennen lernen und die Größe und Verzweigung der Geschäfte, die Verkehrsformen und Handelsgepflogenheiten, Gewinn- und Verlustmöglichkeiten sozusagen praktisch erfahren. Dieser Vorteil wird noch erhöht durch den dankenswert vollständigen Abdruck der Dokumente, der von der genannten Firma herrührenden Handelsbriefe und Rechnungsbücher, soweit sie in den Kevaler, Kölner und Lüneburger Stadtarchiven aufbewahrt sind. Anderes Material ist nicht viel hinzugezogen, wodurch es gekommen, daß ein- oder das anderemal Einzelheiten, statt sie zu generalisieren, individuell aufgefaßt sind. Es sei noch erwähnt, daß S. 65 die schnelleren Briefbeförderungen in die Sommermonde fallen und darauf wohl mehr Gewicht zu legen ist, als auf die Verjierung „mit der Zeit“. S. 79 fällt die Behauptung auf, den Ausdruck „Wechsel“ kenne man damals 15. Jahrh. noch nicht. Wir verweisen dem gegenüber den Herrn W. auf seine eigenen Ak. Nr. 1 dreimal, 4, 5 (dreimal), 8, 10 (fünfmal), 16 (fünfmal), 42 dreimal, 43 dreimal, 44 (achtmal). Der Terminus „Wechselbrief“ kommt im ganzen viermal vor.

* Geldersen (W. v.), das Handelsbuch. Vearb. von Dr. H. Kirckenheim. Hrsg. vom Verein für hamburg. Geschichte. Hamburg. Verh. LXXIX, 199 S. m. 2 Taf. M. 6.

Besprechung folgt.

Jäger (C.), der Wechsel am Ende des 15. Jahrh. Ein Beitrag zum Paccioli-Zubiläum 1494—1894. Stuttgart, Neiching & Co. 29 S.

Mlei (F.), Galianis Dialoge über den Getreidehandel. 1770. Mit einer Biographie Galianis. In: Werner Vorträge zur Gesch. der Nationalökonomie, hrsg. v. A. Dörken. Nr. 6. Bern, Buh 247 S. M. 3.40.

Butlock (Ch. J.), the finances of the United States from 1775 to 89. with especial reference to the budget. Madison, Wise U.S. University. doll. 0,75.

- Kalkmann (Pb.), Englands Uebergang zur Goldwährung i. 18. Jahrh. In: Abhandlungen aus dem staatswissenschaftl. Seminar zu Straßburg i./E., hrsg. v. G. F. Knapp. 15. B. Straßburg, Trübner. VII, 140 S. *M* 4.
- Seelig (W.), die innere Kolonisation in Schleswig-Holstein vor 100 J. Rektoratsrede. Kiel, Universitäts-Buchh. 39 S. *M* 1.
- Rnittel (A.), Beiträge zur Gesch. des deutschen Genossenschaftswesens. Mit 5 Taf. Freiburg i./B., Mohr. VII, 140 S. *M* 3,60.
- Cunningham (W.) and Ellen A. Mc. Arthur, outlines of english industrial history. Cambridge, University Press. sh. 4.
- Herzberg (G.), das Schneidergewerbe in München. Ein Beitrag zur Kenntnis des Kampfes der gewerblichen Betriebsformen. Stuttgart, Cottas Nachf. 1894. X, 135 S. *M* 3.
- Kritschewsky (S. B.), J. J. Rousseau u. Saint Just. Ein Beitrag zur Entwicklungs-gesch. d. sozialpol. Ideen der Montagnards. In: Berner Beiträge z. Gesch. d. Nationalökonomie, hrsg. v. A. Dicken. Nr. 7. Bern, Wyß. 63 S. *M* 1.
- Weisengrün (P.), die sozialwissenschaftlichen Ideen Saint Simons. Baseler Diss. Basel, Druck von Gassmann. 97 S.
Stellt die Lehren St. Simons dar, bietet eine Kritik und Entwicklungsgeschichte derselben, würdigt die historische Stellung St. Simons und charakterisiert dessen Persönlichkeit.
- Brandt (L. D.), Ferdinand Lassalles sozialökonomische Anschauungen und praktische Vorschläge. Jenaer Diss. Jena, Fischer. 93 S.
- Ambrus (Stef.), der Sozialismus (A socialismus). Preisgekrönt. Erlau, Szolcsányi. 244 S. fl. 1,30.
- Fetter (F.), Versuch einer Bevölkerungslehre, ausgehend von einer Kritik d. Malthus'schen Bevölkerungsprinzips. Hallenser Diss. Naumburg a. S., Druck von Lippert & Co. 44 S.
Enthält nur einen „I. Abschnitt: Kritik und Auslegung der Malthus'schen Lehre“ ohne Angabe, ob, wo und wann etwa folgende Abschnitte erscheinen sollen. Im Interesse der Bibliographie wäre doch darauf zu achten, daß Teildrucke als solche gekennzeichnet werden.
- Chevallier (Émile), la loi des pauvres et la société anglaise. Organisation de l'assistance publique en Angleterre. Paris, Rousseau. 412 p.
Der geschichtliche Teil des Buches setzt ein bei der Reformation in England, behandelt die auf die Armenpflege gerichteten Akte Heinrichs VIII vom J. 1531, vom J. 1535/36 und diejenigen Elisabeths, welche letztere für das Statut vom J. 1601 die Basis abgaben. Letzteres wird charakterisiert, sein Nachwirken bis zum J. 1760 verfolgt, und darauf die Geschichte der staatlichen Armenfürsorge bis auf die Akte vom J. 1834 und bis auf die Reformen vom J. 1871 weitergeführt. Zwei weitere Abschnitte befassen sich mit dem System der heutigen Armenpflege in England.
- Tagányi (K.), Geschichte des gemeinsamen Grundbesitzes in Ungarn. (A földközösség története.) Budapest. 42 S. *M* 1.

Kunstgeschichte.

Michel (E.), études sur l'histoire de l'art. Paris. Hachette & Co. 16°. X, 373 p. fr. 3,50

Forrer (R.), mein Besuch in El-Mahim. Reisebriefe aus Egypten. Mit 33 Abbildgn. u. 13 Taf. Straßburg i. E., Schlesien 104 Z.

Wir notieren diese Schrift wegen der Beschreibung der ägyptischen Fundamente von Mahim und einer Anzahl von hauptsächlich christlichen Gegenständen der Kleinkunst (Halsgehänge, Gewebe mit Stickereien uim.), welche dieselbe enthält. Die Gräber des ausgehenden Totenfeldes von Mahim gehören der Zeit von c. 200 vor bis ins 10. Jahrhundert nach Christus an. ! P. K.

Buß (C.), Christentum u. Kunst. Vortrag. Aus: „Theolog. Zeitschr. aus der Schweiz“. Olarus, Baeschlin. 27 S. // 0,80.

Schulze (W.), Archäologie der christlichen Kunst. Mit 120 Abbildgn. München, Beck. 382 S.

Nach dem (durch Schulze nicht erwähnten) ersten Teil: »Archaeology of christian art« in Ch. Benne tt's »Cristian archaeology« New York, 1888 und der »Archéologie chrétienne« von L'ératé (Paris 1892) erhalten wir in vorliegendem Werke die erste vollständige, systematische Behandlung der altchristlichen Kunstarchäologie in deutscher Sprache. Sowohl was Vollständigkeit, als auch was Klarheit der Disposition und allseitige Berührung der wesentlichen Fragen angeht, übertrifft der Vf. seine beiden Vorgänger. In 5 Teilen gelangen zur Darstellung: Die kirchliche Baukunst, die Malerei, die Skulptur, Kleinkunst, Ikonographie. Darüber ließe sich vielleicht streiten, ob es ratsam war, die Ikonographie erst nach den verschiedenen Abschnitten über die bildenden Künste zu behandeln. Hauptzweck des Werkes ist „die Erreichung des sachlichen Verständnisses der Monumente“, ohne indes auf das ästhetische und das entwicklungs-geschichtliche Moment zu verzichten (S. 2). In größerem Maße, als es bisher geschehen, zieht der Vf. die Monumente des oströmischen Reiches heran, und zwar mit vollem Rechte. In den Literaturangaben suchte er „in allen Fällen das Wichtigste und Brauchbarste“ zu bieten. Doch vermisse ich z. B. bei der Besprechung der Nordafrikanischen Basiliken die wichtigen Studien von St. Gsell (s. unten S. 915 und Melanges d'archéol. et d'hist. 1893, S. 461—541, 1894, S. 17—86); bei der Maltechnik der Mosaikbilder (S. 186) die grundlegenden Darstellung von Wispert, sulla tecnica delle pitture cimiteriali e sullo stato della loro conservazione; Roma, Cuziani 1894, durch welche die von Schulze angenommene Lücke ausgefüllt ist. Auf Einzelheiten in den Anschauungen des Vf. einzugehen, ist hier nicht der Ort, obwohl ich in manchen Dingen seine Ansicht nicht teilen kann. Nur über seine prinzipielle Stellung zur Symbolik der sepulkralen Malereien möchte ich ein Wort sagen: Sch. findet, daß die Bedeutung derselben im Kreise des Sepulkralen liegen müsse, u. zwar auf einen bestimmten Punkt hinziele, nämlich auf die Auferstehung von den Toten, die Errettung aus dem Tode, das ewige Fortleben (S. 180). einen weiteren Inhalt gibt er, abgesehen von einigen rein historischen Szenen, nicht zu (183—85). Nun läugnet gewiß niemand heute, daß in Grabstätten die Malereien hauptsächlich und in letzter Linie die Hoffnung der Christen auf die ewige Seligkeit und die einstige Auferstehung ausdrücken. Allein es fragt sich, ob alle oder ob die hauptsächlichsten Darstellungen diesen Gedanken direkt ausdrücken, oder ob sie nicht vielmehr einen ersten Inhalt haben, der sich direkt auf jene Gedanken sich bezieht. Daß das letztere der Fall ist, gibt Sch. selbst zu, indem er für das so wichtige Nischumbel und die mit diesem zusammenhängenden biblisch-allegorischen Darstellungen die Bedeutung „der geheimnißvollen Hingabe Christi an die Gläubigen im Abendmahl“ anerkennt (S. 173); hier hat also die Darstellung zunächst eine direkte Beziehung auf das Abendmahl, und darin, von dieser aus, enthält sie einen Hinweis auf die Eucharistie als „Gegengift für den Tod“, eben weil das Bild sich in einer Grabstätte befindet. Es ließen sich andere, ganz sichere Beispiele anführen, die

daselbe beweisen (Taufe, Taufe Christi, Anbetung der Weisen, Adam und Eva u. dgl.). Schulzes Standpunkt ist darum einseitig, und mit vollem Unrecht verwirft er es, daß die katholischen Archäologen und Piper „in den religiösen Malereien Dogmen und religiöses Hoffen mit einander verbinden“ (S. 185). Unangenehm muß es den katholischen Archäologen berühren, wenn der Wf. die ursprüngliche Idee des Gotteshauses verdunkelt findet, „indem vom Altarsakrament aus eine dem Paganismus sich nähernde Auffassung sich durchsetzt“ (S. 29, Anm. 1); wenn ganz positiv und ohne weiters behauptet wird, die Petrusbasilika sei „an der angeblichen Todesstätte des Apostels Petrus“ erbaut worden (S. 82). Einzelne Aufstellungen des Wf. sind durch kürzlich erschienene Arbeiten berichtigt resp. ergänzt worden; vgl. zu S. 69 die Abhandlung von Grijar über das Frontinosais der alten Petrusbasilika in der Röm. Quartalschrift 1895, S. 237 ff.; zu S. 71, den Aufsatz desselben P. Grijar über die Kirchen bei Spoleto im Nuovo Bull. di archeol. crist. 1895, S. 42 ff. J. P. Kirsch.

Wilpert (Joh.), *Fractio panis*. Die älteste Darstellung des eucharistischen Opfers in der „Cappella greca“, entdeckt und erläutert. Mit 17 Taf. und 20 Abbild. im Text. Freiburg i. B., Herder. XII u. 140 S. Fol. M. 18.

Ausführliche Beschreibung einer unterirdischen Grabanlage der Priscillakatakomba in Rom aus den ersten Jahrzehnten des 2. Jahrh. Dieselbe besteht aus einer 13,74 m langen und 3,72 m breiten, gewölbten Halle, an welcher mehrere Grabkammern liegen, die von ihr aus zugänglich sind. Die wichtigste derselben ist die von griechischen Inschriften so genannte Capella greca, deren innere Einrichtung, Stuckdekorationen und Freskomalereien zum größten Teile unverfehrt erhalten sind. Von den letzteren ist die Hälfte erst durch W. entdeckt worden, indem er die darauf liegende Kruste von Stalaktit und Schmutz entfernte. Den ersten Rang unter den neu aufgefundenen Gemälden nimmt dasjenige über der Hauptapfis des Raumes, der Eingangstüre gegenüberliegend, ein; es stellt nichts geringeres dar, als die eucharistische Feier im Augenblicke, wo der Vorsteher das Brot bricht, um es den Gläubigen auszuteilen. Sechs Personen, darunter eine Frau, nehmen am Mahle Anteil. Vor dem Speisetische, an welchem sie liegen, steht ein gehenktes Gefäß, ein Teller mit 2 Fischen (dem mystischen *izhu's*) und ein anderer mit 5 Broten. Rechts zu äußerst befinden sich 3, links 4 mit Brot gefüllte Körbe, welche mit den 2 Fischen und 5 Broten auf dem Tische auf die wunderbare Speisung der Menge durch Christus, das Symbol des eucharistischen Mahles, hinweisen. Es unterliegt keinem Zweifel, daß diese Grabkapelle mit der davor liegenden Halle (als Aufenthaltsort für das Volk) und den übrigen Räumen zur Feier der Eucharistie beim Begräbnis und bei der jährlichen Gedächtnisfeier benutzt wurde. Hervorgehoben sei besonders die ausführliche Beschreibung der eucharistischen Feier um die Mitte des 2. Jahrh. (S. 42—65) und die daran anschließende Erklärung aller Bilder im Zusammenhang (S. 65—77). Durch letztere wird ein neuer Beweis dafür erbracht, daß B. Schulze (s. S. 913) sich mit Unrecht gegen den dogmatischen Gehalt altchristlicher Bilderzyklen sträubt. Von den drei „Anfängen“ sei besonders auf den letzten aufmerksam gemacht (S. 104—127), der eine ausführliche und für jeden Unbefangenen endgültige Widerlegung der Hypothese Ficker-Harnack (s. Hist. Jahrb. 1895, S. 422) enthält, welche den christlichen Charakter der wichtigen Abercius-Inschrift läugneten. Ich verweise auf meine ausführlichere Besprechung dieser wichtigsten aller bis jetzt von W. veröffentlichten Schriften in der Liter. Rundschau. J. P. Kirsch.

Witius (D.), ein Familienbild aus der Priscillakatakomba mit d. ältesten Hochzeitsdarstellung der christl. Kunst. Archäol. Studien zum christl. Altertum u. M. A., hrsg. von Joh. Ficker. 1. H. Freiburg i. B., Mohr. VI, 28 S. M. 1.

Dies neue literarische Unternehmen ist mit vorliegender Schrift nicht in sehr glücklicher Weise eingeführt worden. Der Wf. will nachweisen, daß jenes allen christlichen Archäologen wohlbekannte Bild der Priscillakatakomba, in der Wilpert

In seinen „gottgeweihten Jungfrauen“ (Herder, 1892) die Scene der Einleitung einer christlichen Jungfrau nachgewiesen hat, sich vielmehr auf das eheliche Leben beziehe. Er sieht in der Frau in der Mitte das Bild einer fruh verbliebenen Gattin u. Mutter, und dieselbe links „in bräutlicher Schönheit mit dem geliebten Manne vor dem Tribunal des Herrn, zur Rechten als Mutter mit ihrem Kindschen auf dem Arm.“ Die gegen Silberts Deutung vorgebrachten Gründe sind nicht stichhaltig; daß die Frau mit dem Kinde auf der rechten Seite des Bildes die Gottesmutter Maria ist, bleibt trotz der Einwendungen des Bf. (S. 6—10) „außer aller Frage“. Eine erste Schwierigkeit soll folgende sein: „Maria erscheint mit dem Jesuknaben in der Katafombenmalerei nie allein.“ Ist sie etwa hier allein? Sind die Frau in der Mitte und die Gruppe zur Linken, von welcher der auf der Kathedra Sitzende auf die Gruppe zur Rechten mit dem Finger deutet, etwa keine Figuren? Die Komposition des Ganzen“ ist ja so „geschickt“ (S. 6), warum denn auf einmal jetzt die eine Gruppe von den andern trennen? Als eine zweite Schwierigkeit wird angeführt die Nacktheit des Jesukindes und seine Lage an der Brust der Mutter. Allein gerade dieselbe Stellung hat der ebenfalls nackte Jesuknabe auf dem auch von M. als Marienbild angesehenen kassischen u. älteren Gemälde der Gottesmutter mit dem Propheeten in derselben Priscillakatakomben. Es hätte daher sicher näher gelegen, diese Gruppe zum Vergleich heranzuziehen und abzubilden, als die Z. 9, reproduzierte Gruppe einer ihr Kind jäugenden Frau mit deren Gatten von einem heidnischen Sarkophage aus der Zeit Hadrians, der im Louvre in Paris aufbewahrt wird, und von dem M. gar nicht einmal angibt, ob er aus Rom stammt. Dieser angebliche archäologische Beweis erinnert sehr an die Schweinchen tragenden eusebischen Priester auf Thonfiguren aus Paestum, in welchen Osen-clever Vorbilder der ihre Gaben darbringenden Magier sah vgl. Silbert, Prinzipienfragen der christl. Archäologie, S. 33 u. Taf. II. Auch die Einwurfe gegen die Gruppe halten bei näherer Untersuchung nicht stand; und jedenfalls erheben sich gegen M.'s Deutung, daß die Eheschließung hier dargestellt sei, noch viel größere Schwierigkeiten. Deshalb zeigt der Bischof auf die Figur zur Linken hin? Glaubt M. wirklich im Ernst, daß bei dieser kirchlichen Feier der Bräutigam seiner Braut eine Tunika als „ara, als Unterpfand der Treue überreicht“ habe (S. 21 f.)? Einen wirklichen Beleg aus der altchristlichen Literatur für seine Deutung der Einzelheiten in der Gruppe kann M. nicht beibringen, und ob in der Stelle aus Tertullian (S. 19) das tribunal Domini so sicher den „Altar des Herrn“ bedeute, ist zum mindesten zweifelhaft. Hatte der Bf. die Darstellungen der altchristlichen Kunst, welche sich wirklich auf das eheliche Leben beziehen, zu Rate gezogen, so hätte er gefunden, daß hier ganz andere charakteristische Einzelheiten sich finden. Die von M. verjuchte Deutung muß somit als völlig verfehlt angesehen werden, und wir müssen die von Silbert gegebene unbedingt festhalten.

N. P. Kirich

Gsell (St.), Recherches archéologiques en Algérie. Avec des planches exécutées par P. Gavault. 1893. Paris, Leroux 431 p., 8 Tafeln.

Profane und christliche Archäologie haben das gleiche Interesse an diesem Werke eines der tüchtigsten Forscher der Jetztzeit auf dem kassischen Boden Nordafrikas. Der erste Teil der Schrift (S. 1—76) enthält die ausführliche Beschreibung der hochinteressanten Coemeterialbasilika der hl. Salia, der jugendlichen Karthum von Tipasa. Die Ruinen des Baues boten alle Anhaltspunkte zu einer vollständigen Geschichte aller Veränderungen, welche derselbe bis zu seiner Zerstörung im 7. Jahrh. erfuhr. Alle Monumente, welche bei den Ausgrabungen in den Ruinen zum Vorschein kamen, werden genau beschrieben. In den beiden folgenden Teilen, welche die römischen Ruinen südöstlich von Seta (S. 77—252) und westlich dieser Stadt (S. 267—91) zum Gegenstand haben, finden sich die vollständigen Grundrisse von 22 altchristlichen Basiliken mit kurzer Angabe der einzelnen Teile; ferner die häufig von Abbildungen begleitete Beschreibung zahlreicher baulicher Einzelheiten oder in den Ruinen gefundenen Monumente. In diesen beiden Teilen sowohl als im vierten Teile, welcher den Ruinen von Rhamijsa (dem alten Thubursicum Numidarum) Madagura

und Njiba-Mraon (vielleicht das alte Naraggara) gewidmet ist, gibt Gsell 690 Inschriften wieder, unter welchen sich eine Anzahl christlicher befindet, und bespricht zahlreiche andere Monumente verschiedener Art. Bloß ein kleiner Teil der epigraphischen Texte war vorher bekannt; allein auch über diese macht der Vf. häufig neue Mittheilungen. Von den beigegebenen Tafeln gehören die 7 ersten zur Beschreibung der Salsa-Pasilita, die letzte enthält eine genaue Karte der mit so viel Fleiß und Erfolg durchforschten Gebiete. J. P. Kirsch.

Clausse (G.), les monuments du christianisme au moyen-âge. Basiliques et mosaïques chrétiennes. Italie, Sicile. Ouvrage illustré de 200 dessins. 1893. Paris, Leroux. 2 Vde. 479 u. 537 S.

Der Vf., Architekt von Profession, gibt in den beiden Bänden die Resultate der an Ort und Stelle gemachten Aufzeichnungen über die Mosaikbilder der Kirchen Italiens bis zu Anfang des 16. Jahrhunderts, mit kurzen Angaben über die Basiliken, Baptisterien und Kapellen, in denen sie sich befinden, und allgemeinen Ausführungen über christliche Kunst. Der einzige Wert des Werkes liegt in den kurzen Beschreibungen der Mosaikbilder in ihrem jetzigen Zustande; alles andere ist mehr als dilettantenmäßig bearbeitet. Schiefe Auffassungen und Darstellungen finden sich jeden Augenblick; von einer auch nur annähernd vollständigen Benutzung der Literatur ist keine Rede; und selbst die grundlegendsten Werke, welche er bisweilen zitiert, wie z. B. de Rossi's *Mosaici cristiani di Roma* scheint er nicht benützt zu haben, wie ein Vergleich zwischen dem, was der Altmeister der christlichen Archäologie in dieser Arbeit und was Clausse (B. I S. 119—30) über die Mosaikbilder in Santa Costanza an der via Nomentana in Rom bietet. Ebenso mangelhaft sind die Ausführungen über die Basiliken und die andern Bauten, in welchen sich die Mosaiken finden. Auf wissenschaftlichen Wert kann das Buch keinen Anspruch machen. J. P. Kirsch.

Röppen (A.), der Teufel und die Hölle in der darstellenden Kunst von den Anfängen bis zum Zeitalter Dantes und Giotto's. Jenenser Diss. Berlin, Druck von Berkwitz. 79 S.

Die Untersuchung wendet sich zunächst der Darstellung des Teufels und der Hölle in der Bibel zu, stellt sodann die Lehre der Kirchenväter über den Teufel und die Hölle und die Anschauungen des M. bis zu den Ottonen fest. Daran schließt sich die eigentliche Abhandlung, welche die Darstellung des Teufels und der Hölle in der altchristlichen Kunst, im Zeitalter der Karolinger und Ottonen und in der Zeit von den Pisanern bis Orcagna behandelt.

Castagnoli (G.), il duomo di Ferrara. Ferrara, Montanari. 115 p. con 3 tav.

Forcella (V.), notizie storiche degli intarsiatori e scultori in legno che lavorarono nelle chiese di Milano dal 1141 al 1765. Milano, Kantorowicz. 84 p. l. 5.

Hoffmann (Z.), die Deutschordensritter Commende zu Mühlheim an der Möhne kunsthistorisch dargestellt. Münster. Diss. Koblenz, Druck der Koblenzer Volkszeitung. 58 S., 1 Taf.

Eine kurze Geschichte dieser Commende geht voraus.

Lutsch (H.), die Kunstdenkmäler des Regierungsbezirkes Oppeln. Verzeichniß d. Kunstdenkmäler d. Prov. Schlesien. Bd. IV. 1. u 2. Hälfte. 1894. Breslau, Korn. XVI, 444 S. M 6.

Clemen (P.), die Kunstdenkmäler der Stadt und des Kreises Düsseldorf. Mit 8 Taf. u. 77 Abbildgn. im Text. Die Kunstdenkmäler d. Rhein. provinz. 3. Bd., 1. H. Düsseldorf, Schwann. 1894. Roy.=8°. VI, 172 S. M 6.

Goldschmidt (A.), der Albani-Psalter in Hildesheim u. seine Beziehung zur symbolischen Kirchenskulptur des 12. Jahrh. Mit 8 Taf. und 44 Textillustrationen. Berlin, Siemens 154 S. M. 9

Aus Anregungen A. Springers hervorgegangen, wurzelt die Schrift in dem richtigen Gedanken, daß die Symbolik der mittelalterlichen Kunst nur durch Berücksichtigung der gleichzeitigen Bücherillustrationen ihre exakte Erklärung finde. Sie bringt uns diesem Ziele in der That um ein gutes Stück näher.

Nach einer Einleitung über Psaltereinteilung und Psalterillustration im W. wendet sich der Vf. der Beschreibung des höchst originellen sogen. Albani-Psalters zu. Sämtliche Initialen desselben sind mit den seltsamsten Darstellungen ausgestattet, die uns vielfach ein Rätsel blieben, hätte ihnen der Schreiber nicht die dargestellten Psalmverse beigelegt. Indes bediente sich der Illustrator bei aller Originalität womöglich der dem W. geläufigen symbolischen Bildersprache, und so sind uns die Erklärungen doppelt wertvoll. Sie geben uns über eine Reihe vielgebrauchter Symbole klaren Aufschluß, und mit ihrer Hilfe gelang es dem Vf., bereits eine Anzahl romanischer Skulpturwerke, so das berühmte Jakobspfortal in Regensburg, den mittleren Kryptenpfeiler des Freisinger Domes, das Portal der Schloßkapelle zu Meran u. c., in viel befriedigender Weise zu erklären, als es bisher geschah. — Freilich wird es noch eine Aufgabe bleiben, den mittelalterlichen, speziell romanischen Symbolen durch Berücksichtigung der Gesamtbibelillustration nachzugehen. S. 69 wird nach unserem Ermessen mit Unrecht jeglicher Einfluß altgermanischer Sage auf die kirchliche Kunstsymbolik bestritten. S. 60: In mandatis ejus volet nimis; volet ist nicht von volare sondern von velle herzuleiten. Endres

Schmid (W. M.), deutsches Kunstgewerbe um das J. 1000. Sep.-Abdr. a. d. Zeitschr. d. Bayer. Kunstgewerbevereins. H. 6. S. 45—52. Behandelt die Regensburger Goldschmiedeschule mit besonderer Beziehung auf den Codex aureus.

Aufleger (D.), Plafonds u. Wanddekorationen v. 15.—18. Jahrh. Photographisch aufgenommen. 1. Abteil.: 25 Lichtdr.-Taf. gr. Fol. München, Werner. In Mappe M. 25.

Gloria (A.), Donatello fiorentino e le sue opere mirabili nel tempio di s. Antonio in Padova, con documenti raccolti per la occasione del settimo centenario dalla nascita di s. Antonio. Padova, Antoniana. 4^o. XXIV, 16 p.

Dernjác (J.), die engl. Karikaturisten des 18. Jahrh. in d. Sammlung Graf Harrach. [Aus: „Wiener Ztg.“] Wien, Hölder. 46 S. M. 0,60

Dayot (A.), Napoleon I. in Bild u. Wort m. ca. 500 Textillustr., Vollbildertaf., Karikaturen u. Autographen, darunter verschiedene noch nicht veröffentlichte Bilder. Nach den berühmtesten Malern, Bildhauern u. Stechern. Uebersetzt von D. Marschall v. Bieberstein. [In ca. 35 Pgn.] 1. u. 2. Fg. Leipz., Schmidt & Günther S. 1—32. à M. 0,60. [Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 687]

Nittis (J. de), notes et souvenirs du peintre —. Paris, Librairies-Imprimeries Réunies. 253 p.

Wereschagin (W.), Lebenserinnerungen. Meine Jugendjahre. Autorisi. Uebersetzg. Hrsg. u. m. e. Einleitg. versehen v. E. Zabel. Berlin, Cronbach. VI, 296 S. M. 3.

—, vom Kriegsschauplatze in Asien und Europa. Erinnerungen. Aus dem Russischen übersetzt von A. Markow. Berlin, Siegmund. VII, 359 S. M. 2,25.

- Domanig (K.), Anton Scharff, k. u. k. Kammer-Medailleux [1885—95]. Sein Bildungsgang u. sein Schaffen, geschrieben auf Anregung der numismat. Gesellsch. in Wien. [Aus: „Numismat. Zeitschr.“] Lexikon-8°. Wien, Manz. 54 S. m. 12 Taf. in Kupdr. *M* 8.
- Rolland (R.), les origines du théâtre lyrique moderne. Histoire de l'opéra en Europe avant Lully et Scarlatti. Thèse. Paris, Thorin. 326 p. et 15 p. de supplément musical.
- Schlösser (N.), vom Hamburger Nationaltheater zur Gothaer Hofbühne 1767—79. 13 Jahre aus der Entwicklung eines deutschen Theaterspielpfandes. Jenenser Habilitationsschrift. Hamburg, Voß. 80 S.
- Devrient (H.), die Schönmannsche Truppe in Berlin, Breslau, Danzig und Königsberg 1742—44. Jenenser Diss. Hamburg, Voß. 72 S. Teil aus des Vf. Geschichte der Schönmannschen Schaubühne in V. Litzmanns Theatergeschichtl. Forschungen XI.
- Schlösser (N.), Fr. W. Gotter. Sein Leben u. seine Werke. Ein Beitrag zur Gesch. der Bühne u. Bühnendichtung im 18. Jahrh. In: Litzmanns, Theatergeschichtl. Forschungen. X. Hamburg, Voß. XII, 308 S. *M* 7.
- Lans (M. J. A.), dix ans après le décret „Romanorum pontificum“, concernant les livres officiels de plain-chant. Traduit du hollandais par un musicien belge. Lex.-8°. Regensburg, Pustet. 86 p. *M* 0.80.
- Nhle (S. N.), die Choralausgabe der hl. Riten-Kongregation [Editio Medicaea], ihre Geschichte u. Stellung unter den liturg. Büchern d. römisch-kathol. Kirche. Eine liturg.-histor. Studie. Regensburg, Pustet. VIII, 174 S. *M* 1.

Literärgeschichte.

- Franke (W.), das Wesen des Patriotismus und seine Behandlung in der Dichtung. Schulrede. Progr. d. Oberrealschule zu Halle a. S. S. 33—48.
- Conybeare (Fred. C.), Philo about the contemplative life or the fourth book of the treatise concerning virtues, critically edited with a defence of its genuineness. With a facsimile. Oxford, Clarendon Press. XVI, 403 p.
Treffliche Ausgabe des griechischen Originaltextes (auf Grund von 14 HSS.), der lateinischen und der armenischen Uebersetzung mit einer reichen Sammlung von sprachlichen und sachlichen Parallelen aus Philos Werken (unter dem Texte), ausführlichen Anmerkungen und einer eingehenden Abhandlung über die Echtheit der Schrift, für welche der Hrsgb. mit großer Energie eintritt. E. Schürer verharrt, was den letzten Punkt betrifft, in ablehnender Haltung. (Theolog. Litztg. 1895 Nr. 15.) C W.
- Schön (G.), die Elogien des Augustusforum und der Liber de viris illustribus urbis Romae. Progr. Cilli, Th. Drexel. 46 S. *M* 1.
- Berendts (N.), Studien über Zacharias-Apokryphen und Zacharias-Legenden. Diss. 110 S.
- Link (S. W.), die Geschichte Josephs, angebl. verfaßt v. Basilus dem Großen aus Casarea. Nach einer syr. HS. der k. Bibliothek in Berl. II. N. Diss. Berlin. Bern, H. Körber. 52 S. *M* 1.50.

Asmus (J. N.), Julian und Dion Chrysoſtomos. Beilage zum Jahresbericht des großherzogl. Gymn. zu Tauterbiſchofsheim 1895. Druck von J. Lang. 4^o. 2 Bl., IV, 42 S.

Eingehender Nachweis der ausgedehnten Abhängigkeit Julians von dem Abbeot und Philoſophen Dion Chryſoſtomos, die beſonders in dem philoſophiſch politiſchen Topos „von der Königsherrſchaft“ zu Tage tritt. C. W.

Daniel (D.), *Ἰωάννου τοῦ Χρυσοστόμου ἡ γενικὴ ἠθικὴ ἐν τῇ σχέσει αὐτῆς πρὸς τὴν τῆς Ἑλληνικῆς φιλοσοφίας. Διδακτορικὴ διατριβή. Ἐν Βάρνη 1894. Ἐκ τοῦ τυπογραφείου τῆς „Ὀδύσσου“.* 38 S.

Der Vf. beſpricht die Aehnlichkeiten und Verſchiedenheiten zwiſchen der allgemeinen Ethik des Johannes Chryſoſtomos und der der griechiſchen Philoſophen, wie ſie in der beiderſeitigen Auffaſſung vom höchſten Gute und Uebel, vom Gewiſſen und von Tugend und Laſter zu Tage treten. Ich glaube nicht zu viel zu ſagen, wenn ich behaupte, daß weder die Chryſoſtomosforſcher noch die Kenner der griechiſchen Ethik aus der Schrift etwas lernen können. C. W.

Procli Lycii carminum reliquiae ab Arthuro Ludwich editae. (Index lectionum der Univerſität Königsberg für Winter 1895/96.) Königsberg. Druck von Hartung. 4^o. 31 S.

Von den Dichtungen des Neuplatonikers Proklos haben ſich ſieben Hymnen an Helios, die Muſen uſw.) und zwei Epigramme erhalten, welche der beſte Kenner der ſpätgriechiſchen Poſie in einer durch Verwertung des geſamten Handſchriftenmaterials und Konjunkturalkritik gründlich gereinigten Textgeſtalt neu herausgegeben hat. Hoffentlich wird die Ausgabe bald an einem bequemer zugänglichen Orte wiederholt! C. W.

Apostolopoulos (M.), *Μεταδρος Προτέξιωσ πικρῆς Ἀγαθῶν. Ἐν Ἀθήναις 1894. Ἐκ τοῦ τυπογραφείου τῶν καταστημάτων Σπυριδῶνος Κουσουλίνου.* 40 S.

Aufzeigung der ſtarken Beeinfluhung des Menandros Protektor, des Fortſetters des Agathias, durch des letzteren Gedanken und Sprache C. W.

Wenzel (G.), die griechiſche Ueberſetzung der *viri illustres* des Hieronymus. Leipzig, Hinrichs. 63 S. (Texte u. Untert. Bd. XIII S. 3.)

Die unter dem Namen des Sophronios gehende griechiſche Ueberſetzung des hieronymianiſchen Liber de *viris illustribus* iſt von Zudas und Photios ausgehig benutzt worden. Die letzteren ſchöpfen aber nicht direkt aus Sophronios, ſondern bedienen ſich einer zwiſchen 829 und 857 entſtandenen Epitome des *πινὰξ* des Hefychios Miſeſios, in welcher für die im Originale des Hefychios fehlenden kirchlichen Schriftſteller u. a. auch Sophronios benutzt iſt. Nur eine künftige Textrezenſion des griechiſchen Hieronymus repräſentierten Zudas und Photios eine HZ. des 9. Jahrh. Uebriqens bemerkt Vernoulli in der Theol. Litztg. 1895, 475 f., daß die Autorſchaft des Sophronios „nur auf einem vorſchnellen Einfall des Erasmus“ beruhe, und widerlegt den Soph Wenzels, daß man keine HZ. der Ueberſetzung ſeine, durch den Hinweis auf eine Züricher HZ. s. XIII, nach welcher Erasmus Baſel 1516 den Text hat druden laſſen. C. W.

Treu (M.), Dichtungen des Groß-Logotheten Theodoros Metochites. Progr. des Gymn. zu Potsdam. 54 S.

Hervieux (L.), les fabulistes latins. Depuis le siècle d'Auguste jusqu' à la fin du moyen âge. Phèdre et ses anciens imitateurs directs et indirects. Tome I et II. 2^{me} édition. Paris, Firmin-Didot et Cie. 1893/94. XII, 831, 808 p.

- Minasi (G. C.), M. A. Cassiodoro senatore, nato a Squillace in Calabria nel quinto secolo: ricerche storico-critiche. Napoli, stab. tip. Lanciano e Pinto. 232 p. 1. 2,80.
- Singer (S.), Apollonius von Tyrus. Untersuchungen über das Fortleben des antiken Romans in späteren Zeiten. Halle, W. Niemeyer. VI, 228 S. *M.* 6.
- Schwarz (H.), observationes criticae in Isidori Hispaliensis Origines. Progr. des Gymn. zu Hirschberg. 18 S.
- Foà A.), studi di Letteratura tedesca. Firenze, Le Monnier succ. IV, 465 p.
- Better (Ferd.), die neuentdeckte deutsche Bibeldichtung des 9. Jahrh. Mit dem Text u. d. Uebersetzg. der neu aufgefundenen vatikan. Bruchstücke. Ein Beitr. z. Literatur- u. Kirchengesch. Basel, Schwabe. 47 S. *M.* 1,50.
— die neu aufgefundenen altsächsischen Genesissbruchstücke. Zum Gebrauche f. Vorlesgn. hrsg. [Aus: „B., die neuentdeckte deutsche Bibeldichtung des 9. Jahrh.“] 12 S.
- Sander (F.), das Nibelungenlied. Siegfried, der Schlangentöter und Hagen von Tronje. Eine mythol. u. histor. Untersuchg. Stockholm. [Berlin, Friedländer & Sohn.] Lexikon-8°. 124 S. *M.* 3,60.
- Wisser (Wilh.), das Verhältniß der Minnelieder-HSS. A u. C zu ihren gemeinschaftlichen Quellen. Progr. Eutin. Leipzig, G. Fock. gr. 4°. 24 S. *M.* 1.
- Héro und Leander. Das mittelhochdeutsche Gedicht von Hero u. Leander. Uebersetzt v. Rich. Ed. Dittmann. Mit rev. Grundtext. Leipzig, Fock. 12°. 59 S. *M.* 0,90.
- Felix, Eilhart von Oberge und Heinrich von Veldeke. Progr. d. Gymn. zu Stendal. 4°. 22 S.
- Dürnwirth (H.), ein Bruchstück aus des Strickers „Karl“. Progr. Klagenfurt, F. v. Kleinmayr. 30 S. *M.* 1.
- Priebsch (H.), die vröne botschaft ze der christenheit. Untersuchungen und Text von —. In: Grazer Studien zur deutschen Philologie. H. 2. X, 75 S. *M.* 1,70.
- Sattler (H.), die religiösen Anschauungen Wolframs v. Eschenbach. In: Grazer Studien zur deutschen Philologie. Hrsg. v. A. E. Schönbach u. B. Seuffert. 1 H. Graz, Styria. XI, 112 S. *M.* 3,20.
- Prohazel (P.), über vier Bruchstücke aus der Weltchronik des Rud. von Ems. Progr. des Gymn. zu Olaf. 33 S.
- Lippstreu (D.), der Schlegel, ein mittelhochdeutsches Gedicht des Ruedger Hünchovaer. Hallenser Diss. Berlin, Druck von Sittenfeld. 34 S. Die Dissertation ist der Einleitung zu einer Ausgabe des Schlegels entnommen, die in den „Schriften zur germanischen Philologie“, hrsg. von M. Roediger, erscheinen soll.
- *Wyß (H.), Eberhard Windecks Buch von Kaiser Sigmund und seine Uebersieferung, untersucht von —. Leipzig, Harrassowitz. 51 S. [Sonderabdr. a. d. Ctrbl. f. Bibliothekswesen XI, 433 ff.]

Als i. J. 1893 des feier Sigismundus buch von Go Eund d sam einen Male vollständig durch W. Altmann herausgegeben erschien, da man hat wohl alle, die sich mit der Geschichte des ausgehenden 18. Jahrhunderts leider (selten die gehegten Erwartungen bald bitter getäuscht werden will in der Folge von Jahrb. XV, 189 j.). Ein geradezu verurteilendes Urteil ist in der vorliegenden methodisch angelegten Kritik (unter dem Titel) über die handschriftliche Uebersetzung kommt er zu dem Schluß, daß die H. der H. V. wegen ihrer zahlreichen irrthümlichen oder willkürlichen Verzerrungen und Entstellungen durchaus nicht den Wert beanspruchen darf, den ihr Altmann selber zu maßen geglaubt hat. Damit ist aber die gesamte Grundlage der Altmannschen Ausgabe verrückt und erschüttert; der Verleger hätte eben nicht V. sondern die hannöversche H. II sein sollen. Doch könnte man sich schließlich über Altmanns Irrtum in der Wertung der H. III hinwegsetzen, verdiente wenigstens die H. III arbeitend und verdienstvolle Thätigkeit des Editors nur einiges Lob. Leider ist aber Altmann gerade in der Sachklärung so leichtfertig verfahren, daß man, um sich davon zu überzeugen, in den Anmerkungen oder im Register erst noch nur Stichproben aus Geratewohl zu machen braucht: auf irgend etwas unrichtiges wird man allemal stoßen. Eine Menge Proben davon gibt W. am Schluß seiner Schrift (S. 46 ff.).

Schmidt

Möller (Herm.), das Doberaner Anthyrlied, nach der Hajelderjer H. Z. hrsg., untersucht u. mit Druckrezension verglichen. Aus: „Abhandlun. der k. Gesellsch. d. Wissensch. zu Göttingen“. J. gr. 4. Göttingen, Dietrichs Verl. III. 96 S. m. 4 Taf. *M.* 16.

Distel (Th.), die erste Verdeutschung des 12. Lucianischen Totengeirachs — nach einer urtextlichen H. Z. — von Johann Neuchlin 1495 und Verwandtes aus der Folgezeit. Separat-Abdruck aus der Zeitschrift für vergl. Literaturgesch. N. F. VIII. Weimar, Jellner S. 108—17. Der Abdruck der Uebersetzung des lucianischen Totengeirachs, welche Neuchlin dem Herzog Eberhard von Württemberg überreichte, ist nach einer Dresdener Abschrift gefertigt und mit Anmerkungen versehen.

Helm (Karl), zur Rhythmik der kurzen Reimpaare des 16. Jahrh. Duff Karlsruhe, Braun. 103 S. m. 1 Tab. *M.* 2.

Joachimsohn (B.), die humanistische Geschichtsschreibung in Deutschland 1. H. Die Anfänge. Sigismund Meisterlin. Bonn, Hanstein. VII. 335 S. *M.* 10.

Reich (W.), Erasmus von Rotterdam, Untersuchungen zu seinem Briefwechsel und Leben in den Jahren 1509—18. Berliner Duff Triet. Druck von F. Litz. IV, 32 S.

3. Abschnitt (Erasmus in Brüssel. Verhandlungen mit Rom 1516—17) einer größeren im 9. Ergänzungshefte der Weidenschen Zeitschrift für Geschichte und Kunst veröffentlichten Arbeit.

Bömer (A.), des Münsterischen Humanisten Joh. Murmellius ausgew. Werke. Zum 1. Male hrsg. v. —. 1.—5. H. Münster i. W., Regensberg 1892—95. 40 u. 67 S. *M.* 1 u. 1,60; XXII, 139 S. *M.* 3. XX, 43 S. *M.* 1,60; XXX, 138 S. *M.* 3.

Inhalt des jetzt abgeschlossenen Neudruckes: *H.* 1 De magistris et discipulorum officiis epigrammatum liber 1892. *H.* 2 Opusculum de discipulorum officium, quod Enchiridion scholasticorum inscribitur 1892. *H.* 3 Elegiarum moralium libri IV 1893. *H.* 4 Pappae puerorum, mit Aufschluß des 1. Kap. (1895). *H.* 5 Scoparius inbarbari propugnatores et osiores humanitatis ex diversis illustrium virorum scriptis ad vivanda politioris litteraturae studia comparatus

- Albertus (Laurentius), die deutsche Grammatik. Hrsg. v. C. Müller-Fraureuth. In: Aeltere deutsche Grammatiken in Neudruck. Hrsg. v. J. Meier. Straßburg, Tübner Verl. V, XXXIV, 159 S. *M* 5.
- Bäumer (H.), Untersuchungen über die Bergreihen von 1531, 1533, 1536 und 1537 Jenerser Diff. Jena, Frommannsche Hofbuchdr. 43 S. Teildruck.
- Tropfch (St.), Flemings Verhältnis zur römischen Dichtung. Untersucht von —. In: Grazer Studien zur deutschen Philologie. *H.* 3. X, 144 S. *M* 4.
- Loßch (Ph.), Johannes Rhenanus, ein Casseler Poet des 17. Jahrh. Diff. Marburg, Leipzig, Jock. VI, 96 S. *M* 1,60.
- Maaß (H.), über Popes Einfluß auf die Idylle und das Lehrgedicht in Deutschland. Ein Beitrag zur vergleichenden Literaturgeschichte. Progr. der Realschule am Gilbecker Wege zu Hamburg. 4^o. 16 S. *M* 1.
- Wukadinović (Spiridon), Prior in Deutschland. In: Grazer Studien zur deutschen Philologie. 4. *H.* X, 72 S. *M* 1,70.
- Thiele (Rich.), die Theaterzettel der sogen. Hamburgischen Entreprise (1767—69). Beiträge zur deutschen Literatur- und Theatergeschichte. 1. Die Wichtigkeit der Theaterzettel f. Lessings Hamburgische Dramaturgie. Erfurt, Gütther. 29 S. *M* 0,80.
- Candrea (J.), das bündnerische Zeitungswesen im 18. Jahrh. Progr. Chur, J. Rich. 4^o. 97 S. *M* 2.
- Niedergesäß (D.), Schiller in seinen Briefen. Progr. der Realschule zu Görlitz. 26 S.
- Boß (H.), Goethe und Schiller im persönlichen Verkehre. Nach brieflichen Mitteilungen. Mit Einleitung und Erläuterungen neu hrsg. von Georg Berlit. Stuttgart, Cotta Nachf. X, 250 S. *M* 3.
Ein Neudruck der selten gewordenen Ausgabe der Briefe Heinrichs Boß', die dessen Bruder Abraham 1834 veröffentlichte.
- Heinemann (Karl), Goethe. 1. u. 2. Halbbd. Leipzig, Seemann. 208 S. u. XII u. S. 209—480 mit Abbildgn. in und außer dem Text. à *M* 3 [1. Bd. kplt. *M* 6.]
- Hehn (W.), Gedanken über Goethe. 3. Aufl. Berlin, Borntraeger. III, 408 S. m. Bildniß. *M* 8.
- Gruber (H.), Theodor Körner in Dichtung und Wahrheit. In: Sammlg. gemeinverst. wissensch. Vorträge. Neue Folge. 10. Serie. *H.* 223. Hamburg, Verlagsanstalt. 36 S. *M* 0,60.
- Grenzer (Friedrich) und Karoline von Gündelode. Mitteilg. über deren Verhältnis. Heidelberg, Groos. 18 S. *M* 0,40.
- Nießki (M.), Heinrich Heine als Dichter und Mensch. Beiträge zu seiner Charakteristik. 1. Hl. Progr. des Keiphöf. Gymnasiums zu Königsberg i. Pr. 4^o. 21 S.
- Göbe (H.), H. Heines „Buch der Lieder“ und sein Verhältnis zum deutschen Volkslied. Hallenser Diff. Halle, Druck von Karras. 47 S.

Sucht durch Hervorhebung gleicher poetischer Motive und gleicher sprachlicher und stilistischer Eigentümlichkeiten Venues Abhängigkeit vom Volkstheatre trotz all seiner Originalität darzu thun.

- Bomhardts und Stadelmanns Briefwechsel.** Amor und Fische und sechs Grimmsche Märchen, aus H. Stadelmanns Nachlaß auf Wunsch seiner Familie hrsg. von Gymn.-Prof. H. Rubner. Augsburg, C. Brügel & Sohn. IV, 275 S. mit 2 Bildnissen auf 1 Lichtdrucktafel. *M.* 4.
- Farinelli (A.), Grillparzer und Lope de Vega.** Mit den Bildnissen der Dichter. Berlin, Felber. 1894 H. 8°. VIII, 333 Z. *M.* 6 50
- Joesten (S.), Wolfgang Müller von Königswinter.** Sein Leben und die Bedeutung seiner Werke für das deutsche Volk. Köln, Kölner Verlagsanstalt u. Druckerei. 45 Z. mit 1 Bildnis. *M.* 1.
- Stoll (Ab.),** Abhandlung über den Historiker Friedrich Wiffen. Progr. des Gymn. zu Kassel. 4°. Z. 35—84.
- Behrens (D.), Friedrich Diez.** Festsrede. Progr. der Gießener Universität. Gießen, Druck von C. v. Münchow. 1894. 41 Z.
- Hanslein (Ab. v.),** Gust. Freytag. Gedächtnisrede. Heidelberg, Hornung. 31 S. *M.* 0,50.
- Bonebakker (E.),** van Sente Brandane naar het Comburgsche an het Hulthemsche Handschrift op nieuw uitgegeven door — . I. stuk: De Teksten. II. stuk: Inleiding en aantekeningen. Amsterdam Gebroeders Binger. 1894 4°. 53 und XIX, 62 S.
Der Text des Gedichtes wird nach den beiden aus dem Anfange des 15. Jahrh. stammenden HSS. in Parallelstellung gegeben.
- Moolhuizen (J. J.),** Vondels Lucifer en Miltons Verloren Paradijs. Kritisch ondersoek. 's-Hage, Nijhoff. 4 en. 121 bl. fl. 1,20.
- Wimmer (Lud. F. A.),** de danske Runemindesmaerker undersøgte og tolkede af — . Afbildningerne udsforte af J. Magnus Petersen. I. De historiske Runemindesmaerker. København, Gyldendal. 2°. 164 S.
- Boyesen (H. H.),** essays in skandinavian literature. London, Nutt. 274 p. sh. 5.
- Paulson (Johs.),** om jülicher-handskriften till Petrus de Dacia. Injudningsskrift. Göteborg, Wettergren & Kerber. 35 s. kr. 0,50
- Levertin (Oscar),** Gustaf III som dramatisk författare. Litteraturhistorisk studie. Stockholm, Bonnier. 264 s. kr. 5.
- Woerner (R.),** Henrik Ibsens Jugenddramen. Münchener Habilitationsschrift. Rördlingen, Druck von Wed. 59 Z
- Jones (H. A.),** the renaissance of the english drama. essays, lectures and fragments relating to the modern english stage. Written and delivered in the years 1893—94. London, Macmillan 354 p. sh. 6
- Wendell (B.),** William Shakespeare: a study in Elizabethan literature. London, Deut. 436 p. sh. 4.
- Morley (H.),** English writers. Shakespeare and his time under James II ed. by Hall. Griffin. London, Cassel. sh. 5.

Der Band ist eine recht fleißige Zusammenstellung der Resultate moderner Forschung, die Bibliographie ist ziemlich vollständig; auf den dritten Band von Social England, der viel Ausbeute gewährt hätte, konnte keine Rücksicht genommen werden, die wichtigen Aufsätze über Southwell von Thurston blieben M. unbekannt. M. hat sich große Verdienste um die englische Literaturgeschichte erworben, weniger durch eigene Forschung, als durch Verwertung deutscher und französischer Schriften. Sein weitreichendes Werk läßt sich mit den Literaturgeschichten von ten Brink, Jusserand, Courthope nicht vergleichen. Z.

Adler (F.), das Verhältnis von Shakespeares Antony and Cleopatra zu Plutarchs Biographie des Antonius. Hallenser Diss. [Sep.-Abdr. aus dem Jahrb. der deutsch. Shakespeare-Ges. Bd. XXXV]. 55 S.

Vf. kommt, wie Delius bei den beiden andern Römerdramen Shakespeares, zu dem Resultat, daß Shakespeare der Plutarchischen Biographie quantitativ und qualitativ weit weniger zu verdanken hat, als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist.

Shipper (L.), Shakespeare und dessen Gegner, namentlich Appleton Morgan, Mrs. Pott und Donnelly. W. Shakespeare ein hervorragender Dichter. Francis Bacon, ein großer Prosaiker, aber kein Dichter. Münster, Theissing. 64 S. M 1,20.

Moore (W.), the Book of Common Prayer in Manx Gaelic. Being translations made by bishop Phillips in 1610, and by the Manx clergy in 1765. 2 Bde. London, Frowde. Geb. sh. 50.

Streuli (W.), Thomas Carlyle als Vermittler deutscher Literatur und deutschen Geistes. Zürich, Schultheß. VII, 146 S. M 2.

Hogge (Chr.), Thomas Carlyle. Ein Gedenkblatt zur 100. Wiederkehr seines Geburtstages. Göttingen, Vandenhoeck & Ruprecht. IV, 100 S. M 1,20.

Hoops (F.), Keats' Jugend und Jugengebichte. [Aus: „Engl. Studien.“] Leipzig, Reissland. 104 S. M 3,60.

Stephens (W. R. W.) the life and letters of Edward Freeman. 2 vols. London, Macmillan. sh. 17.

Wechßler (E.), über die verschiedenen Redaktionen des Robert von Borron zugeschriebenen Graal = Lancelot = Zyklus. Hallenser Antrittsvorlesung. Halle, Niemeyer. III. 64 S. M 1,50.

Behandelt neues Material für den bisher nur in wenigen Bruchstücken bekannt gewesenen Romanzyklus, über den G. Paris (Le roman de Merlin, Paris, 1886, Einleitung) zuerst berichtete. Die Kürzungen, Inhalt und Umfang des ungeführten Textes werden besprochen.

Loth (S.), die Sprichwörter und Sentenzen der altfranzösischen Fabliaux nach ihrem Inhalte zusammengestellt. Progr. des Gymn. zu Greifenberg i. Br. 15 S.

Adam de Saint-Victor, oeuvres poétiques d' —, texte critique par Léon Gautier. 3^e édit. Paris, Picard 1894. 12^o. XII, 335 p. fr. 4.

Simon (Ph.), Jacques d' Amiens. In: Berliner Beiträge, zur german. und romanischen Philologie. Romanische Abtlg Nr. 3. Berlin, Vogt. III, 72 S. M 1,80.

Toldo (P.), contributo allo studio della novella francese del XV e XVI secolo considerata specialmente nelle sue attinenze con la letteratura italiana. Roma, Loescher. XIII, 153 p. l. 3.

Rosenbauer (M.), über F. Konrards kunsttheoretische Ansichten. München
Diss. Raumburg a. S., Druck von Lippert & Co 32 S.

Bietet einen Ueberblick über die Quellen der Ansichten Konrards und über die
Vorläufer seiner Reform und sucht Ordnung in die Theorien und kritischen
Konrards über die Poetik zu bringen.

Kris-Epstein (Dora), l'école descriptive aux XVIII^e et XIX^e siècles.
Diss. Bern, Kötter. 66 S. M 1,20.

Texte (J.), Jean-Jacques Rousseau et les origines du cosmopolitisme
littéraire. Étude sur les relations littéraires de la France et de
l'Angleterre au XVIII^e siècle. Paris, Hachette et Cie. XXIV
466 p. fr. 3,50.

Maugras (G.), Philosophenzwist. Voltaire und J. J. Rousseau Ueber-
setzt von Otto Schmidt. Wien, Fricd. XIII, 133 S. M 10.

Soubies (Alb.), la Comédie Française depuis l'époque romantique.
1825—94. Paris, Fischbacher. VIII, 158 p. 3 Tabellen

Werner (M. v.), zwei Threnoi Alfred de Mussets. Berliner Diss. Berlin,
Druck von Vogts. 102 S.

Der zweite Abschnitt der Arbeit: „Kleine Beiträge zur Würdigung Alfred de
Mussets“ aus „Berliner Beiträge zur german. und roman. Philologie“ Nr. 1
der romanischen Abteilung).

Pergoli (Bened.), saggio di canti popolari romagnoli raccolti e anno-
tati da —. Forlì, Bordandini. 16^o. XV, 228, X p., L. 3.

Collucci (Gius.), un nuovo poema latino dello XI secolo: la vita di
Anselmo Da Baggio e il conflitto fra il sacerdozio e l'impero
Roma, tip. delle Mantellate. 284 p.

Dante Alighieri, tutte le opere nuovamente rivedute nel testo da
Dr. E. Moore. Oxford, University Press. 1894. XI, 490 p.

Bettini (Lor.), le perifrasi della Divina Commedia raccolte ed anno-
tate. Collezione di opuscoli danteschi inediti o rari, diretta da
G. L. Passerini, vol. XVIII—XIX. Città di Castello, Lapi
16^o. 172 p. l. 0,80.

Sulger-Gebing (G.), Dante in der deutschen Literatur bis zum Er-
scheinen der vollständigen Uebersetzung der Divina Commedia 1767—69
Beiträge zur vergleichenden Literaturgeschichte. I. Berlin, Druck von
Haack. 35 S.

Die vollständige Arbeit erscheint in Kochs „Zeitschrift zur vergleichenden Literatur-
geschichte“ N. F. Bd. VIII. Hier wird nach kurzen Bemerkungen über die
älteren Bearbeitungen desselben Themas nur Kapitel I Dante in der deutschen
Literatur des 15.—16. Jahrh. geboten. Als erste Erwähnung Dantes in
Deutschland bezeichnet Bf. die Vorträge des Kardinals Giovanni Berteoldi da
Serravalle auf dem Konstanzer Konzil, die älteste Erwähnung in deutschen Truden
glaubt S. in dem zu Nürnberg 1484 gedruckten Chronicon sive opus historiarum
des Florentiner Erzbischofs Antonius 1389—1459 zu finden. Ein weiteres Unter-
kapitel behandelt Dante als Politiker und Gegner des Papstes, hier werden
vornehmlich Aeußerungen deutscher Schriftsteller über die Konardie seit dem
16. Jahrh. zusammengestellt. Vgl. hierzu oben S. 516 ff.

Pontiggia-Elena (G.) il sentimento e l'idea della morte in Fran-
cesco Petrarca. Sondrio, stap. tip. Quadrio VIII, 149 p. 16^o. l. 2

Tasso (B. e Torquato), lettere inedite e saggio di una bibliografia delle lettere a stampa di Bernardo Tasso. Bergamo, stap. tip. lit. frat. Bolis. 4^o. 39 p. con ritratto.

Vismara (Fel.), l'animo di Torquato Tasso rispecchiato ne suoi scritti. Milano, Hoepli. 1. 2,50.

Tasso (Torquato), zehn Madrigale. Uebers. v. Herm. Harrys. 12^o. Hannover, Schmorl & v. Seefeld Nachf. 23 S. M 1.

Varnhagen (H.), poema italicum de Lautreco marescallo et de bello in Italia superiori a. d. 1522 gesto. Erlanger Univ.-Progr. Erlangae, Typis Frid. Junge. 1894. 4^o. 38 p.

Wißang waren nur die drei ersten von den vier Theilen des Gedichtes bekannt. B. gibt eine Inhaltsangabe und folgert aus derselben, daß das Gedicht zwar nichts Neues bringt, dafür aber unter dem unmittelbaren Eindruck der geschichtlichen Ereignisse geschrieben ist. Als Verfasser des Gedichtes, dessen erster Teil nach B. frühestens im Juni 1522 begonnen, dessen vierter Teil nicht vor Ende Sept. und auch nicht nach Ende Nov. 1523 abgeschlossen ist, wird Francesco Mantuano bezeichnet. Der Text des Gedichtes ist beigegeben.

Camici (Fr.), notizie della vita e delle opere di Nicolò Forteguerrri: contributo alla storia letteraria del secolo XVIII. Siena, tip. s. Bernardino. 16^o. 171 p. 1. 2.

Tiraboschi (Girolamo), lettere al patre Ireneo Affò, tratte da'codd. della bibliotheca Estense di Modena e della Palatina di Parma, a cura di Carlo Frati. Parte I. Modena, ditta Vincenzi e nepoti edit. (Società tipogr. modenese.) 320 p. 4^o. 1. 10.

Cesare Cantù, educatore, cittadino, storico, letterato, filosofo. Torino, Unione tipografico. 2 Bände. 73 p.

Unter diesem Titel werden dem nunmehr verstorbenen Historiker folgende Artikel gewidmet: Isid. Carini, Ces. Cantù, educatore, storico, letterato (Discorso 1894). — E. de Marchi, Ces. C. educatore. Estratto dal Dizionario illustrata di Pedagogia, edito dal dott. F. Vallardi di Milano. — Giov. Pazzi, Ces. C. storico — letterato. Conferenza cogli italiani di — (1894). — E. Penco, C. C., gloria della patria (Discorso 1894) — Ces. C. giudicato all' estero. (Estratta dall' Encyclopédie biographique du XIX^e siècle, pubblicata nel 1848 dai Frères Garnier di Parigi.)

Gumpłowicz (Max), Bischof Balduin Gallus von Kruszwica, Polens erster lateinischer Chronist. [Aus: „Sitzungsberichte d. k. Akad. d. Wissensch.“] Lexikon-8^o. Wien, Tempsky in Komm. 36 S. M 0,80.

Kossúth (Ludw.), Schriften. (Iratai.) Bd. V. Histor. Studien. I. und II. Tl. Budapest, Athenäum. XI, 500 S. M 10.

Teil I enthält die auf Ungarn, Teil II auf die polnische Revolution bezüglichen Studien aus den J. 1860–63. Als Hrsgb. fungiert Szu. Helffy.

Eisler (H.), Geschichte d. Philosophie im Grundriß. Berlin, Calvary & Co. VII, 328 S. M 4,50.

Doctor (M.), die Philosophie des Josef (ibn) Zaddik, nach ihren Quellen, insbesondere nach ihren Beziehungen zu den laueren Brüdern und zu Gabirol untersucht. In: Beiträge zur Geschichte der Philosophie des M. Texte u. Untersuchgn. Hrsg. v. Proff. DD. Baumeister und G. Fehr. v. Hertling. 2. Bd. 2. H. Münster, Aschendorff. VII, 52 S. M 2.

- Baumgartner (W.),** die Erkenntnislehre des Wilhelm von Auvergne
In: Beiträge z. Geschichte der Philosophie des M. 2 Bd 1 S
Münster i. W., Aschendorff 1893. M. 3,50.
- Küppers (Walth.),** John Locke und die Scholastik. Tij. Berlin Wein
Körber. 41 S. M. 0,75.
- Fischer (P.),** die Religionsphilosophie des John Locke aus seinen sämt-
lichen Werken im Zusammenhang dargestellt. Erlanger Tij. Berlin.
Druck von Schade. 1893. 35 S.
- Keller (L.),** Comenius und die Akademien der Naturphilosophen des
17. Jahrh. In: Vorträge u. Aufsätze a. d. Com.-Gesellsch. 3 Jahrg.
1. Stück. Berlin, Comenius-Gesellsch. 108 S.
- Morden (J.),** die Ethik Henry Homes. Ein Beitrag zur Geschichte der
englisch-schottischen Moralphilosophie im 18. Jahrh. Hallenser Tij
Halle, Hofbuchdruckerei Kämmerer & Co. 81 S.
- Geyer (D.),** Friedr. Schleiermachers „Psychologie“ nach den Quellen dar-
gestellt und beurteilt. Progr. d. Realgymn. zu Leipzig. 4°. 76 S.
- Landau (Rich.),** Geschichte der jüdischen Aerzte. Ein Beitrag zur Ge-
schichte der Medizin. Berlin, Rarger 144 S. // 3.
- Kürz (E. G.),** Georgius Pictorius von Billingen, ein Arzt des 16. Jahrh.
und seine Wissenschaft. Freiburg i. B., Mohr. 11. 97 S. // 1,80.
- Laurie (S. S.),** historical survey of pre-christian education. London,
Longmans. 420 p. sh. 12.
- Vemke (H.),** Beiträge z. Gesch. d. Stettiner Ratschule in 5 Jahrhunderten
1. Tl.: Urkunden. 2. Abtlg.: Die allgem. gesetzl. Bestimmungen i
d. höhere Schulwesen Pommerns i. d. Kirchenordngn. v. 1535 u. 63
3. Abtlg.: Bestallungen und Besoldungsverhältnisse. Progr. d. Stadt
Gymn. zu Stettin. 4°. S. 3—17 u. 12 S. [Vgl. Hist. Jahrb
XV, 237.]
- Matthes,** Aktenstücke zur Gesch. der Schule und Kirche zu Köpplen.
Progr. der Klosterschule zu Köpplen. 4°. 10 S.
- Wesemann (H.),** zur älteren Schulgeschichte Löwenbergs. Progr. des
Realprogymn. zu Löwenberg. 4°. S. 31—52
- Brenzel (Th.),** das Martinsstift in Fild bei Moers. Die Gesch. seiner
Begründung und der ersten 10 Jahre seines Bestehens. Progr. des
Gymn. zu Moers. 74 S.
- Jordan (H.),** Beiträge zur Gesch. d. Stadt Gymn. in Muhlhausen i. Th.
Progr. des Gymn. in Muhlhausen i. Th. 39 S.
- Wustmann (G.),** urkundl. Beiträge zur frühesten Gesch. d. Nikolaischule
Progr. des Nicolai-Gymn. zu Leipzig. 4°. XIV S.
- Beigegeben ist eine Nachbildung der Urkunde des Papstes Genitarius IX über
die Stiftung der Nikolaischule v. 11. Mai 1395
- Healy (J.),** Maynooth College, its centenary history. Dublin, Brown
Nolan. sh. 28.

Biographische Notizen, Bemerkungen über die Auzanten des Collegs und über
die verschiedenen Bauten, endlich die zahlreichen Illustrationen nehmen so viel

Raum ein, daß das Buch trotz seiner Dichte für den Historiker und Pädagogen verhältnismäßig wenig Ausbeute gewährt. Zudem ist der Vf. einigen Fragen, die er notwendig hätte beantworten müssen, aus dem Wege gegangen. Die ersten Professoren, sowohl die geborenen Franzosen als die Iren, welche ihre Erziehung in Frankreich erhalten hatten, waren gallitanisch gesinnt und schon deshalb regierungsfreundlich; erst allmählich fielen ihnen die Schuppen von den Augen. Das katholische Kolleg war den Fanatikern Großbritanniens und Irlands ein Stein des Anstoßes, und mußte sich viele Plackereien gefallen lassen. Z.

Militärsgeschichte.

Liers (H.), das Kriegswesen der Alten mit besond. Berücksichtigung der Strategie. Breslau, Koebner. VIII, 391 S. M. 9.

Die Grenze ist im allgemeinen die Zeit des Augustus.

Darstellungen aus der bayerischen Kriegs- und Heeresgesch. Hrsg. vom k. b. Kriegsarchiv. 4. Heft. München, Lindauer. IV, 141 S. M. 3.

Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 700. Inhalt des 4. Heftes: K. Müller, der militärische Wassertransport in Kurbayern. — E. Hellmann, der bayerische Oberst François de Lacombe und seine Memoiren. — F. Otto, aus dem Kriegsleben einer Feldbatterie.

Volkholz (H.), Jürgen Ackermann, Kapitän beim Regiment Alt-Pappenheim. 1631. Halberstadt, Schimmelburg. 88 S. M. 1.

* Löwe (B.), die Organisation und Verwaltung der Wallensteinschen Heere. Preisgekrönte Abhandlung. Freiburg i. Br. und Leipzig, Mohr. VIII, 99 S. M. 2.

Nachdem jüngst Lorenzens Buch über die schwedische Armee im 30jährigen Kriege und ihre Abbanung erschienen, bespricht nun L. die Heere Wallensteins. Legt Lorenzen das Hauptgewicht auf die volkswirtschaftliche Seite, so beschäftigt sich L. vorwiegend mit der militärischen Organisation, deren einzelne Teile überichtlich nach ihren Details zur Darstellung kommen: Truppengattungen, Truppengliederung, Befehl, Verwaltung, Justiz, Seelsorge, Sanität, Verpflegung. Ein guter Teil der Wallensteinschen Einrichtungen ist herübergenommen vom vorausgehenden Landsknechtwesen, aber sie zeigen auch schon vielfach eine dem Modernen sich nähernde Fortbildung. Es entwickelt sich mehr und mehr der Grundsatz militärischer Subordination, der Rang des früher ganz selbständigen Obersten tritt hinter den des Generals. In der Auffassung über Wallensteins Person und Haltung nimmt L. eine besonnene Mittelstellung ein zwischen den Extremen Gindely und Hallwisch. In bündiger und zutreffender Weise urteilt L. über Wallensteins Bedeutung für die österreichische Kriegsgeschichte: „mit ihm beginnt die stolze Tradition der österreichischen Armee“.

H.

Belhomme (V.), l'armée française en 1690. Paris, Baudouin. 206 p.

Kennel (H.), die Schlacht bei Speier am 15. November 1703. Progr. des Gymn. zu Speyer. 4^o. 73 S.

Kriege, die, Friedrichs des Großen. Hrsg. vom Großen Generalstabe, Abteilg. f. Kriegsgeschichte. 2. Tl.: Der 2. schles. Krieg. 1744—5, 1. u. 2. Bd. Lexikon=8^o. 1. Böhmen. 1744. Mit 19 Karten, Plänen u. Skizzen. X, 272 u. 151 S. M. 15. — 2. Hohenfriedberg. Mit 14 Plänen u. Skizzen. VIII, 244 u. 29 S. M. 11. Berlin, Mittler & Sohn. M. 26.

Vgl. Hist. Jahrb. XIV, 947.

- Hoffmann (M.),** der Tag v. Hohenfriedeberg u. Striegau. [4. Juni 1745.] Eine Darstellung der gleichnam. Schlacht zur 150. Wiederkehr dieses Tages. Mit vielen zum 1. Male veröffentlichten Beilagen, darunter 1 Plan, nebst Skizze u. der Wiedergabe des einzigen v. der Schlacht überkommenen Bildes. Striegau, Hoffmann. II, 49 S. *M.* 1,50.
- Böckelmann (C.),** Leopold I., Fürst von Anhalt-Deßau. Biographische Skizzen über d. preuß. Feldmarschall, nebst e. Anzahl Briefe. Leipzig, Jacobsen. 73 S. Mit Goldschn. *M.* 1,50.
- Pöhler (S.),** Kriegerische Ereignisse in der Umgebung von Cassel Die Kämpfe an der Mündener Straße i. J. 1758. Progr. der Neuen Realschule. 4^o. 22 S.
- Rossmann (R.),** Lord Nelson u. der Herzog Franz Caracciolo. In: Sammlung gemeinverständlicher wissenschaftlicher Vorträge. 224 B. Hamburg, Verlagsgesellschaft u. Druckerei. 44 S. *M.* 0,80.
- Girod de l'Ain (M.),** grands artilleurs. Druot—Senarmont—Éblé. Avec 4 portraits. Paris, Berger-Levrault et Cie. 465 p. Von diesen drei napoleonischen Heerführern lebte Druot von 1774—1847, Senarmont von 1769—1810 und Éblé von 1758—1812. Besonders zu erwähnen sind die im Anhang zu der Biographie des letztern mitgetheilten 143 Briefe aus den J. 1793—1812, größtentheils von Éblé herrührend.
- Lahure (L. J. baron),** souvenirs de la vie militaire du lieutenant-général — (1787—1815), publiés par son petit-fils, le baron P. Lahure, Avec une introduction par Paul Duplan. Paris, Lahure. XXIV, 355 p. et portrait. fr. 7,50.
- Leidolph (Ed.),** die Schlacht bei Jena. Mit 2 Karten u. 2 Autotypien. Jena, Frommannsche Hofbuchh. VIII, 100 S. *M.* 1,40.
- Schmitt (Heinr.),** Garnisongeschichte der Stadt Mergentheim seit dem Ende des 18. Jahrh. Stuttgart, Kohlhammer. 12^o. 243 S. *M.* 1,50.
- Sterling (A.),** the story of the Highland Brigade in the Crimea, founded on letters written during the years 1854, 55 and 56. London, Remington. 430 p. sh. 15.
- Espitalier (G.),** les origines du camp de Châlons. Avec 4 planches hors texte. Paris, Berger-Levrault e Cie. 83 p.
- Moltke (Helmuth v. --),** Geschichte des deutsch-französischen Krieges 1870—71. Berlin, Mittler & Sohn. 278 S. *M.* 3; geb. *M.* 3,60. Der Generalfeldmarschall hatte i. J. 1888 auf wiederholte Anregung seines Neffen, des Grafen Wilhelm v. Moltke, die Geschichte dieses Feldzuges geschrieben, aber erst 1891 ist sie von letzterem als dritter Band der „gesammelten Schriften und Denkwürdigkeiten“ Moltkes nach dessen Tode veröffentlicht worden. Die Darstellung in Moltkes bekannter schlichter Weise schildert den Verlauf, wie er sich vom Standpunkte des Generalsabscheßes abspielte. Wir lernen die Ereignisse beurteilen nach der Stellung und dem Werte, welche sie in den Plänen der obersten Heeresleitung einnehmen, und nach der Werthschätzung, welche ihnen dort beigemessen wurde. Dieses Werk, das somit die eigenste Beurteilung des Krieges durch den Generalfeldmarschall enthält, hat jetzt sein Neffe, Wilhelm v. Moltke, in einer besondern billigeren Jubiläumsausgabe neu herausgegeben. Vermehrt wurde es dabei um 11 Bildnisse in Holzschnitt der hervorragendsten Führer, einer Facsimiletafel von Moltkes Handschrift und 12 Planstücken im Text, die zur Orientierung sehr erwünscht waren. Weggefallen ist nur ein Aufsatz: „Ueber den angeblichen Kriegsrat in den Krieges König Wilhelms I.“ A. M.

Scheibert (J.), der Krieg zwischen Frankreich und Deutschland in den Jahren 1870—71. Mit 40 Karten und Plänen. Berlin, Pauli Nachf. 314 S. M 1.

Die hohe Preislage des großen Generalstabswerkes gestattet nur wenigen die Anschaffung. Deshalb hat Vf. mit seinem Buche eine billige populäre Bearbeitung des großen Werkes liefern wollen. Man hat das Buch deshalb mit Recht das „kleine Generalstabswerk“ genannt, und daß es seinen Zweck erfüllt, beweist der Umstand, daß in kürzester Frist bereits über 120000 Exemplare abgesetzt wurden. Vf., selbst Militär, behandelt daher ausschließlich die militärische Seite des Krieges; er entwirft in trockener und klarer Weise ein Bild von den einzelnen Schlachten, das noch durch zahlreiche Pläne wesentlich veranschaulicht wird, von den Bewegungen der einzelnen Truppenteile und von der Art und dem Verlauf der Einzelkämpfe. Das statistische Material ist vollkommen verwertet, mehrere Tabellen geben dankenswerte Zusammenstellungen über die Armee- und Marinestärke der deutschen und französischen Truppen. A. M.

Chuquet (A.), der Krieg 1870—71. Uebers. von O. A. Hauff. Bittau, Pahl. 319 S. M 3.

Die französische Geschichtsschreibung über den Krieg von 1870—71 hat bis heute im allgemeinen die von starkem Chauvinismus geleitete Auffassung der Verhältnisse geteilt, wie sie das französische Volk im ganzen beieilt. Allerdings sind schon bald nach dem Kriege auch in Frankreich einzelne Stimmen laut geworden, welche den Deutschen gerechter wurden, und die es auszusprechen wagten, daß Frankreich nicht im Rechte gewesen war. Die Werke von Sarcey und d'Hérison können als objektive Versuche angesehen werden, aber es sind nur Einzelerebnisse, nicht die Darstellung des gesamten Krieges. Eine solche bietet Ch. zum ersten Male mit anerkannter Objektivität, frei von nationaler Befangenheit. Das Gelehrtentum ist international, der Blick der Gelehrten sollte nie getrübt werden von überspanntem patriotischen Eifer. Das Buch hat das Generalstabswerk zugrunde gelegt, benützt aber zahlreiche französische Quellen; so ist es eine bemerkenswerte Ergänzung zu den bisherigen Werken über den Krieg. A. M.

Pflugk-Harttung (G. v.), Krieg und Sieg 1870—71. Berlin, Scheller & Grund. gr. 4^o. 690 S. M 6.

Es ist ein reich und gut illustriertes Prachtwerk, dessen einzelne Abschnitte von 15 verschiedenen Mitarbeitern verfaßt sind, meist Militärs, welche am Kriege teilgenommen und neben ihren persönlichen Erinnerungen durch ihre militärischen Kenntnisse zur Behandlung der eigentlich kriegsgeschichtlichen Vorgänge besonders geeignet waren. Es sind dies der verlorbene bayerische Kriegsminister General v. Heinleth, der General H. v. Kreischman, General A. v. Holleben, Generalleutnant A. v. Boguslawski, Generalleutnant Colmar v. d. Goltz-Pascha, Generalleutnant F. Dberhofer, Generalmajor Dr. A. Pfister, Kapitän z. See A. Stengel, Oberst Cardinal v. Widdern, Oberstleutnant T. Erner und die Generalstabsmajore Bigge und Endres. Den Ursprung des Krieges bearbeitete der Herausgeber, den Verlauf der politischen Ereignisse Prof. Th. Flathe und die kulturgeschichtliche Seite A. v. Werner und der Herausgeber. In den Erweiterungen über die spanische Kandidatur Leopolds von Hohenzollern stützt sich der Vf. auf die Aufzeichnungen des Königs Karl von Rumänien, des jüngeren Bruders Leopolds, welche nach des letzteren eigenhändiger Mitteilung an den Vf. völlig der Wirklichkeit entsprechen. Aufmerksamkeit verdient das kulturgeschichtliche, aber etwas schwach ausgefallene Kapitel „Versailles und die Hauptquartiere“ von Anton v. Werner; es trägt einen ganz persönlichen Stempel, und der Vf. erzählt deshalb in der ersten Person. Wir erhalten darunter auch Nachrichten zu bekannten Gemälden v. Werners, z. B. daß sein „Kriegsrat in Versailles“, den er viele Jahre nach 1870 zu dem Gebicht Feodorovs v. Köppen gemalt, die Mißbilligung Moltkes erfahren hat, der sich ja übrigens in jenem „Krieg 1870—71“ entschieden gegen die falsche Anschauung verwahrt hat, daß jemals

1866 oder 1870—71 Kriegsrat abgehalten worden sei. — Der Großherzog von Baden hat durch Abnahme einer großen Partie dieses Buches den Abjaz des selben zu äußerst billigem Preise ermöglicht. A. M.

Sittl (G.), der französische Krieg von 1870 und 1871. Nach den besten Quellen, persönlichen Mitteilungen und eigenen Erlebnissen geschildert von —. 7. Neubearb. Aufl. Bielefeld-Leipzig, Velhagen & Klasing. 844 S. M 15.

Die rasche Folge der Auflagen spricht für die Beliebtheit dieses Wertes; darauf fußend, hat auch die Verlagshandlung im Gegensatz zu den andern Jubiläumswerken den Preis nicht herabgesetzt. Und doch steht diesem Buch mehr als den andern Kriegswerken die objektive Ruhe; es ist leidenschaftlicher und scheint mir nicht immer den Franzosen gerecht zu werden. Sj. nennt Klivier doppelzüngig, und doch war sein Ministerium an sich ehrlich und friedfertig und wurde nur, von den Verhältnissen fortgerissen, ein Ministerium des Krieges. Die Illustrationen sind gut zu nennen und auch die Schlachtentarten sind besser ausgeführt, als in manchem der andern Jubiläumswerke. A. M.

Treitschke (H. v.), zum Gedächtnis des großen Krieges. Rede bei der Krieges- = Erinnerungsfeste der kgl. Friedrich = Wilhelms = Universität zu Berlin. Leipzig, Hirzel. 31 S. M 0,60.

Depeschen, 191, vom Schauplatz d. deutsch-französischen Krieges 1870/71. Nach den Veröffentlichungen des k. Polizei-Präsidiums zu Berlin. 16°. Berlin, Abel. IV, 207 S. M 0,50.

Rouset, la seconde campagne de France. Histoire générale de la guerre franco - allemande (1870—71). T. 2. Paris, Dupont. 532 p. et 5 pl.

Meyer (Z.), Reliefkarte d. Schlachtfeldes Wörth. 1:50,000. 21,5×25 cm. Farbendr. Mit 1 Skizze u. Text an d. Seite u. 2 farb. Bildnissen. Zürich, Hofer & Burger. In Leinw.-Kart. M 2.

Matthäi (W.), ein Gang über das Schlachtfeld v. Wörth. Genaue Beschreibung des Schlachtfeldes, der Denkmäler u. der wichtigsten Kämpfe, nebst Nachrichten über die bei den Denkmälern ruhenden Gefallenen. Straßburg, Heitz. 12°. IV, 115 S. m. 1 Karte. M 1.

Meyer (Z.), Reliefkarte d. Schlachtfeldes Spichern. 1:50,000. 20,5×25,5 cm. Farbendr. Mit 1 Skizze u. Text an der Seite u. 2 farb. Bildnissen. Zürich, Hofer & Burger. In Leinw.-Kart. M 2.

Lienhart et Humbert (R.), les uniformes de l'armée française depuis 1690 jusqu' à nos jours. En 40—50 livraisons. 1. livr. 4 farb. u. 1 schwarze Taf., farb. Titelbl. u. 8 S. Text. Leipzig, Ruhl. M 1,60.

Historische Hilfswissenschaften und Bibliographisches.

Faulmann (R.), Gesch. u. Literatur der Stenographie. Wien, Vermaun & Altmann. VIII, 173 S. M 6.

Das Buch behandelt in seinem ersten Teile die Geschichte der Stenographie vom Altertume bis zum 18. Jahrh., in seinem zweiten die Stenographie des 19. Jahrh. Beigefügt ist eine Literaturübersicht.

Heinemann (D.), Beiträge z. Diplomatie d. älteren Bischöfe von Hildesheim [1130—1246]. Marburg, Elwert's Verl. X, 175 S. M 4,50.

Bruckner (W.), Die Sprache der Langobarden. In: Quellen u. Forschungen zur Sprach- u. Kulturgeschichte d. germanischen Völker. Hrsg. v. Alois Brandl, Ernst Martin, Erich Schmidt. 75 u. 76. H. Straßburg, Trübners Verl. XVI, 338 S. *M* 8.

Schmidt (Ch.), Wörterbuch der Straßburger Mundart. Aus dem Nachlasse. Mit einem Portr. d. Vf., seiner Biographie u. einem Verzeichnisse seiner Werke. [In 3 Bdn.] 1. Bdg. Straßburg, Heitz. S. 1—48. Substr.=Pr. *M* 2,50.

Drechsler (F.), Wenzel Scherffer u. die Sprache der Schlesier. Breslau, Koebner. In: German. Abh. 11. H. *M* 11.

Silling (E.), über die Sprache der altfranzösischen HS. Franc 1070 der Nationalbibliothek zu Paris. Hallenser Diss. Halle, Hofbuchdruckerei Kämmerer & Co. 34 S.

Eine altfranzösische Uebersetzung der provenzalischen Summa Codicis, welche nach der Summa Codicis des Irnerius und andern juristischen Werken gearbeitet ist, dient als Grundlage einer eingehenden sprachlichen Untersuchung.

Wolkenhauer (W.), Leitfaden zur Geschichte der Kartographie in tabellarischer Darstellung. Mit Hinweis auf die Quellen-Literatur unter besonderer Berücksichtig. Deutschlands, Oesterreichs u. d. Schweiz. Breslau, Hirt. 93 S. *M* 2.

Glaß (F.), historisch-topographisches Wörterbuch des Elsaß. [In ca. 10 Bdn.] 1. Bdg. Zabern, Fuchs. V u. S. 1—64 *M* 1.

Rieger (A.), topographisches Wörterbuch d. Großherzogt. Baden. Hrsg. v. d. bad. hist. Kommission. 3. Abtl. Heidelberg, Winter. S. 321 bis 480. *M* 5. [Vgl. Hist. Jahrb. XV, 934]

Ein auf guten Quellenforschungen beruhendes topographisches Wörterbuch wurde in Baden seit langem schwer vermißt. Die vorhandenen Hilfsmittel waren durchaus ungenügend. In vorliegendem Werk ist es zum ersten Male unternommen worden, historische Quellen in größerem Umfange heranzuziehen und genaue Belege zu bieten für die Etymologie der Ortsbezeichnungen. Das Werk, entstammend einem Beschlusse der vierten Plenarsitzung (1885) der bad. histor. Kommission, sollte ursprünglich nur „die urkundliche Feststellung der alten und neuen Namen der heute noch bestehenden, sowie der ausgegangenen Wohnorte (Dedungen) in Baden“ enthalten. Ueber die ursprüngliche Anlage ist indes hinausgegangen worden, indem vielfach urkundliche Stellen Aufnahme fanden, welche für die Geschichte oder Topographie eines Ortes von Bedeutung schienen. So sehr diese Erweiterung des Planes für die Erhöhung des inneren Wertes des Buches zu begrüßen ist, so sehr häufte sie dem Bearbeiter Türme von Schwierigkeiten auf. Und uns will hier bedünken, daß zu rasch zum Drude geschritten wurde. Wer einigermaßen mit der Geschichte der badischen Lande vertraut ist, der wird finden, daß für viele Artikel bei eingehenderer Forschung hätten ältere Erwähnungen auffindig gemacht werden können. Und wenn dies schon bei den Ortsnamen selbst der Fall ist, so in noch viel höherem Maße bei den eben jener Erweiterung des ursprünglichen Planes entsprechenden historischen und lokal-topographischen Nachrichten. Sei es uns gestattet, an dem Artikel Konstanz (S. 347 ff.) einige richtig zu stellen. Hier bietet schon die Ueberschrift den Grund zu Mißverständnissen. Sie muß richtig heißen „Konstanz, Stadt mit Stadelhofen, Paradies und Petershausen (Neuhäusen, Seehäusen, Weierhof)“. Denn Petershausen mit den eingeklammerten neueren Bezeichnungen liegt rechtsrheinisch im Gegensatz zur Altstadt mit ihren Vorstädten Stadelhofen und Paradies. Es folgen sodann die Zitate für die verschiedenen Namensformen von Konstanz in großer Zahl und durchaus befriedigender Anordnung. Damit

wäre also die Aufgabe des ersten Planes erschöpft. Nun geht Bearbeiter auf das Historische über, vermengt daselbe aber alsbald wieder mit rein topographischen Notizen, um von den S. 348 Sp. 2 beginnenden Nachrichten über den Dom an wieder ausschließlich sich der Topographie, diesmal der lokalen Topographie, zuzuwenden. Es kommen zunächst einige Notizen zur Verfassungsgeschichte der Stadt. Dabei bringt der Bearbeiter als erste Nachricht die Stelle ‚civitas et burgensens Constantiensens‘ aus der Befreiungsurkunde Kaiser Heinrichs VI vom J. 1192. Auf der nächsten Seite erst wird der Konstanzer Markt erwähnt (zum J. 999). Diese Notiz muß bei der verfassungsgeschichtlichen Partie an der Spitze stehen. Zwischen 999 und 1192 wäre der in der berühmten Radoszeller Marktrechtsurkunde vom J. 1100 Kaiser Heinrichs IV. enthaltene Hinweis auf die Konstanzer Freiheiten zu erwähnen gewesen: ‚iudicium . . . iusticiam et libertatem Constantiensem, quae ius fori est, semper obtineret‘. (Vgl. Zeitschr. für Gesch. des Oberrh. N. F. V, 141.) Es folgen ganz zusammenhangslos Notizen über die Bischofspfalz (in curia Constantiensis), über den Konstanzer Hof des Abts von Salem, über Stadelhofen, eine der alten Vorstädte und endlich über Niederburg, den ältesten Stadtteil. Dann einzelne historische Notizen (Sunneneinfalt 926). Die Zusammenstellung der Konstanzer Münzen und Maße ist sehr dankenswert. Die folgenden Nachrichten über das Bistum bezw. die Konstanzer Bischöfe sind korrekt geordnet. Hier lag auch in dem großen Regestenwerke der historischen Kommission eine ausgezeichnete Vorarbeit vor. Auch die folgenden topographisch wertvollen Notizen über den Dom (ecclesia s. Mariae) sind verdienstlich gesammelt. Leider aber hat der Bearbeiter aus lokaler Unkenntnis eine große Zahl der Kapellenbauten und Zubauten des Münsters als eigene Kunststätten aufgefaßt und hinter die übrigen Kirchen der Stadt verwiesen. Es sind dies die Capellae beati Maurici, s. Johannis, s. Margarete, s. Nicolai, s. Cunradi. Es müßten nun die übrigen Kirchen folgen: sti Stephani, s. Johannis, s. Pauli, s. Laurentii. Die Pfarrkirche St. Jobst ist gar nicht erwähnt. Dann folgen richtigerweise die Mämmerlöster s. Jacobi Scotorum, fratrum minorum, fratrum predicatorum, s. Augustini. Alsdann die Frauenklöster Zwingen, St. Peter an der Fahr, Wittungazzun, Paradyji, unter Beiseitlassung minder bekannter und nicht mehr näher zu bestimmender Beguinentöster und endlich die Spitäler, wobei die S. 349 Sp. 2 oben erwähnte Magdalenenkapelle sich als Vorläuferin des später S. 351 Sp. 1 behandelten Bischofsspitals ergibt. (Vgl. auch Marmor, Topographie der Stadt Konstanz S. 363.) Es liegt außer dem Zweck dieser Vespredung, noch näher zu gehen. Es sollte nur gezeigt werden, daß es eben unendlich schwer ist, wenn man einmal über den Rahmen einer bloßen Namensgeschichte der Orte usw. hinausgeht, ohne überaus eingehende und zeitraubende Spezialstudien wirklich stichhaltiges zu fördern. Immerhin mag ja das Resultat der Lokalstudien in seinem Verhältnis zur aufgewandten Mühe stehen. Aber eben in dem vorliegenden Werke ist ihr Boden beschritten worden, konnte zumteil nicht genügend durchsichtigt werden und ergab so unvollständiges und lückenhaftes.

Dr. R.

Atlas, geschichtl. der Rheinprovinz, im Auftrage des Provinzialverbandes hrsg. Zu: Publikationen der Gesch. für rhein. Geschichtskde. Nr. 12. 2. u. 3. Fg. u. Erläuterungen dazu 1. Bd. Bonn, Behrendt. 1 Bl. u XVI, 204 S. á M. 4,50.

Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 703. Die Erläuterungen Band 1. enthalten C. Schulteis, die Karten von 1813 und 1818.

Lewis of Menar (R. v.), Karte von Livland im M. 1:1,000,000. 56×47,5 cm. Farbendr. Mit Erläuterugn. Reval, Kluges Verl. 29 S. Zu Mappe M. 4,50.

Meißner (F.), Münzkunde f. Anfänger. Ein Führer in die Elemente der Numismatik, besonders für jugendl. Anfänger. Leipzig, Siegmund & Volkering. 70 S. mit 41 Abbildgn. M. 1,20.

Pascal (L.), numismatique de la Haute-Loire. Derniers mérovingiens frappés au Puy et à Brioude, aux VII^e et VIII^e siècles, provenant de la trouvaille de Cimiez, près Nice, et récemment légués au cabinet des médailles de France par A. Morel-Fatio. Le Puy-en-Velay, impr. Marchessou. 4 p.

Anthony von Siegenfeld (A.), die Wappenbriefe u. Standeserhebungen des röm. Königs Ruprecht von der Pfalz, mitgeteilt aus den Reichs-Registraturbüchern i. k. u. k. Haus-, Hof- u. Staatsarchive zu Wien. Wien, k. u. k. herald. Gesellsch. Adler. 4^o. 38 S.

Grißner (M.), Ideen f. e. zeitgemäße Abänderung des kgl. preußischen Staatswappens auf historisch=chronologisch=staatsrechtlicher Grundlage. Mit 1 Wappenstizze. Frankfurt a./M., Keller. 24 S. *M* 0,60.

Wappen, die, aller souveränen Länder der Erde, sowie diejenigen der preußischen Provinzen, der österreichisch=ungarischen Kronländer und der schweizer Kantone. 12 Taf. mit 133 Abbildgn. in Farbendr. 5. Aufl. Leipzig, Ruhl. *M* 2,50.

Rindler v. Knobloch (S.), oberbairisches Geschlechterbuch. Hrsg. von d. bad. hist. Kommission. Mit [eingedr.] Wappen. 1. Bd. 2. u. 3. Fg. gr. 4^o. Heidelberg, Winter. S. 81—240. à *M* 6.
Vgl. Hist. Jahrb. XVI, 236.

Weyhe=Gimke (A. Frhr. v.), die rechtmäßigen Ehen des hohen Adels des heil. Römischen Reiches deutscher Nation Prag, Rivnac in Komm. IV, 319 S. m. 27 Tab. *M* 7.

Vater (D.), die sächsischen Herrscher, ihre Familien u. Verwandten. qu. 4^o. Rudolstadt, Selbstverl. VI, 47 S. m. 5 Stammtaf. Kart. *M* 5.

*Giefel (S.), Schön (Th.) u. Kolb (H.), Stammbaum des württemb. Fürstenhauses. 105×70 cm. Farbendr. Mit Textheft Stuttgart, Löwe. VII, 37 S m. Bildnis d. Königs. Stuttgart, Effenberger. *M* 8; auf Leinw. *M* 10.

Es ist zu begrüßen, daß die Ergebnisse der gründlichen Durchforschung von Württemberg's älterer Geschichte, wie sie das Verdienst der beiden Stälin, Schneiders u. a. ist, den Zwecken einer genealogischen Darstellung des Fürstenhauses durch die Herausgabe des vorliegenden Stammbaumes nutzbar gemacht werden sollen. War groß waren angeichts der reichen Literatur die Schwierigkeiten eines solchen Unternehmens nicht. Es besteht in einer Stammtafel, die aus der Kunststalt von A. Gatternicht (Stuttgart) hervorging, und aus einem Textheft, welches eine Art Handweiser und Register zur Tafel bildet und die Beschreibung des Württemb. Wappens und den Quellennachweis liefert. Das Textheft befriedigt die erste Anforderung, welche der Benutzer an eine derartige Publikation zu richten pflegt: es ist übersichtlich und handlich. Leider kann das gleiche von der Stammtafel nicht gesagt werden. „Mit Rücksicht auf den gegebenen Raum“ sind die Aeste der einzelnen Linien vielfach von den horizontalen Linien abgedrängt worden, so daß dem Fremdling auf dem Gebiete der Württemb. Genealogie ein rasches Auffinden und leichtes Verfolgen mancher Linien sehr schwer fällt. Die Ornamente auf der Tafel ist gerade auch kein hervorragendes kunstgewerbliches Produkt. J. W.

*Lorenz (D.), Genealogisches Handbuch d. europäischen Staatengeschichte. Berlin, Herz. *M* 7.

Das auf 11 Tafeln zur älteren und neueren Zeit und 31 Nummern zur neuesten Geschichte herangewachsene Werk ist die zweite, neu bearbeitete und vermehrte Auflage des „genealogischen Hand- und Schulatlas“ (Vn Jahrb XIII, 403). Sein Zweck ist, den generationsweisen Fortschritt alles geschichtlichen Lebens deutlich vor Augen zu stellen und das Zusammenleben und gleichzeitige Zusammenwirken verschiedener Personen zu veranschaulichen, nicht aber die genealogische Kenntnis der Familienstammbäume als solcher zu vermitteln: die vorgeführten Personen erscheinen meistens nur mit Rücksicht auf ihre historische Bedeutung ausgesucht und damit wird eben das Buch ein Hilfsmittel beim Geschichtsstudium. Gegenüber der ersten Auflage weist die zweite Auflage den Vorzug größerer Zugänglichkeit auf. Text und Zeichn sind jetzt nicht mehr getrennt, sondern jeder Tafel ist ihr Inhalt gleich vorn aufgedruckt, als Beschreibung des betreffenden genealogischen Gemäldes. Sehr zu begrüßen wäre aber auch ein alphabetisches Personenregister, das würde das Auffuchen eines bestimmten Individuums wesentlich erleichtern. Der Vf. wendet der Bedeutung der Mütter und Töchter mit Recht gebührende Aufmerksamkeit zu, allein in seiner Vorliebe für das Entdecken von Stammmüttern scheint er uns manchmal des guten zu viel zu thun. J. W.

Riß (Bal.), das Blut der Arpaden in noch heute blühenden adeligen Geschlechtern. (Ungar.) Budapest, Athenäum. 35, XX E. u. 5 Tafeln. M. 12.

Weister (W.), Beiträge zur Geschichte der Familie Weister, sowie der verwandtesten Familien v. Normann, Boehmer resp v. Boehmer, Salfeld, Kunde, Freiberren v. Pistorius, v. Schlözer, Ubbelohde usw. 2. Tl. Berlin, Stargardt. 48 E. M. 1,50

Heinemann (D. v.), die Handschriften der herzogl. Bibliothek zu Wolfenbüttel. V. Bd. 2. Abtl.: Die Augusteischen Handschriften. II. Mit 5 farbigen Lichtdrucktafeln. Wolfenbüttel, Zwißler. 364 E. M. 12.

Der vorliegende Band beschreibt die Nr. 2132—2326, also bloß 195 Bände. Sie sind meistens auf Papier, diplomatische Aktenstücke und Briefe aus dem 16. und 17. Jahrh. enthaltend. So umfassen z. B. die Nr. 2177—79, welche E. 139—93 beschrieben werden, zusammen 543 Aktenstücke über den westfälischen Frieden. Die Nr. 2181—84 Abschriften von Luthers Werken, gehörten einst dem Jesuitenkollegium in Würzburg. Die Nr. 2196—2202 sind die eigenhändigen Schriften des Abtes Joh. Parjimonius von Hirau † 1588). Wertwürdig, auch durch sein Schicksal, ist das Chartularium des Königs Eduard I von England Nr. 2311. Undeutsches findet sich in Nr. 2310 14. Jahrh. von Türlin, Wolfram von Eschenbach und Türheim. Von älteren Sachen sind bemerkenswert die Historia de ortu Jerusalem des Scholastikus Oliverius (Nr. 2303), ein Nekrologium von Luedlinburg Nr. 2164, ein Moransfragment aus dem 10. Jahrh. in kufischer Schrift Nr. 2163, endlich ein Evangelarium (Nr. 2186) vielleicht noch aus dem 9. Jahrh. mit dem Verzeichnis des Kirchenschazes der Frauenabtei Erstein im Elsaß und byzantinischen Farpurgewebe, deren gelungene Abbildung den Band ziert. P. 68 R.

Ahlwardt (W.), Verzeichnis der arabischen HSS. 7 Bd. XIX. Buch (Fortf.) In: HSS-Verzeich. d. kgl. Bibliothek zu Berlin. 19. Bd. gr. 4°. Berlin, Asher & Co VIII, 806 E. Mart. M. 36.

Inventar, summarisches, des Bezirksarchivs v. Lothringen vor 1790 — Inventaire sommaire des archives départementales de la Lorraine entérieures à 1790. Série II. Metz, Straßburg, Trübner, Berl. gr. 4°. V, 455 E. M. 9.

- Wohlwill (G.), Galilei betreffende HSS. d. Hamburger Stadtbibliothek.
[Aus: „Jahrb. der Hamburg. wissenschaftl. Anstalten.“] Hamburg,
Gräfe & Sillem in Komm. Lexikon=8°. 77 S. M 2.
- Miola (A.), notizie di manoscritti neolatini. Parte I (manoscritti
francesi, provenzali, spagnuoli, catalani e portoghesi della Biblioteca
Nazionale di Napoli). Napoli, Furchheim. 101 p. l. 6
- James (M. R.), a descriptive catalogue of the manuscripts in the
library of Sidney Sussex College, Cambridge. Camb., Univ. Press.
Roy. 8°. 132 p. sh. 5.
- Basset (René), notice sommaire des manuscrits orientaux de deux
bibliothèques de Lisbonne. Lisbonne, Imprim. nationale. 1894. 31 p.
- Grahl (Ed.), Katalog d. Stadtbibliothek. Progr. d. Gymn. zu Greiz 1895.
2. Aufl. 16 S.
- Lorenz (W.) u. Grün, Katalog der Bibliothek des Gymn. zu Melldorf.
Progr. d. Gymn. zu Melldorf. 100 S.
- Annerstedt (Cl.), Upsala Universitetsbiblioteks Historia intill ar 1702.
Med nio bilagor. Stockholm, Norstedt & Söner. 1894. 119 p.
- Geuser (G.), Katalog des städtischen Museums in Landau in der Pfalz.
Landau, Lang. 128 S. mit Abbildgn. M 1.
- Führer durch das Provinzial-Museum zu Bonn. Bonn, Hanstein. 56 S.
M 0,50.
- Arnaud (E.), bibliographie huguenote du Dauphiné pendant les trois
derniers siècles. Grenoble, Drevet. 112 p.
-

Nachrichten.

Jahresbericht über die Herausgabe der Monumenta Germaniae
historica. Von E. Dümmler.

Die 21. Plenarversammlung der Centraldirection der Monumenta Germaniae
historica wurde in diesem Jahr vom 4. bis 6. April in Berlin abgehalten.

Im Laufe des Jahres 1894/95 erschienen

in der Abtheilung *Auctores antiquissimi*:

1. *Chronica minora saec. IV. V. VI. VII* ed. Th. Mommsen II, 2
(= A. a. XI, 2);

2. *Chronica minora saec. IV. V. VI. VII* ed. Th. Mommsen III, 1
(= A. a. XIII, 1);

in der Abtheilung *Leges*:

3. *Leges Visigothorum antiquiores* ed. Zeumer;

4. *Hincmarus de ordine palatii* ed. Krause;

in der Abtheilung *Epistolae*:

5. *Epistolae saeculi XIII e regestis pontificum Romanorum selectae*
ed. Rodenberg III.;

6. *Epistolarum tom. II p. II: Gregorii papae Registrum L. X—XIV* ed.
L. Hartmann;

7. *Epistolarum tom. IV aevi Karolini t. II* ed. E. Dümmler;

8. von dem Neuen Archiv der Gesellschaft Bd. XX, hrsg. von Breßlau.

Unter der Presse befinden sich ein Folioband, 6 Quartbände.

In der Sammlung der *Auctores antiquissimi* sind nach Gildas und Nennius
demnächst die Chroniken Bedas, die mehr literarischen als wirklichen Quellenwert
besitzen, als Fortsetzung des 3. Chronikenbandes zu erwarten. Ausführliche Register
für diese 3 Bände, welche vermutlich als die letzten dieser Abtheilung zu betrachten
sind, werden nachfolgen.

In der Reihe der *Scriptores* hat im Oktober 1894 der Druck des 3. Bandes
der SS. rerum Merovingicarum begonnen und ist so eifrig gefördert worden, daß
wir über's Jahr seine Vollendung gewärtigen dürfen. Er enthält bis jetzt wesentlich
noch vormerowingische Heiligenleben, deren geschichtlicher Uuwert von dem Hrsg. Dr.
Krusch in den Einleitungen klar dargelegt wird.

Der 3. abschließende Band zum Investiturstreit ist insoweit vorbereitet, daß der Druck in diesen Tagen beginnen kann. Der 30. (und letzte) Folioband, welcher wegen der sehr schwierigen, auch die spätere Thüringer Geschichtsschreibung umfassenden Voruntersuchungen über die darin aufzunehmenden Erfurter und Reinhardsbrunner Chroniken längere Zeit hatte ruhen müssen, wird gegenwärtig weiter gedruckt, um vielleicht seines größeren Umfanges wegen in 2 Hälften ausgegeben zu werden. Jedemfalls wird daneben im nächsten Winter der Druck des 31. Bandes mit den von Holder-Egger und zum Teil von Simonsfeld bearbeiteten italienischen Chroniken des 13. Jahrhds. anfangen, für welche eine Reise des Hrsgbs. nach Wien im Februar und März einige Ergänzungen des Materials lieferte.

Von den Handausgaben werden die *Annales Einhardi* und *Laurissenses maior.* von Hrn. Dr. Kurze im Mai unter die Presse kommen und voraussichtlich noch in diesem Jahre erscheinen. Eine Ausgabe der Erfurter Geschichtsquellen des 12.—14. Jahrhds. beabsichtigt Hr. Holder-Egger sodann folgen zu lassen. Durch einzelne Nachweisungen machten sich die Hrn. Dr. Simonsfeld in München und Prof. Wend in Marburg um diese Abteilung verdient.

In dem 1. Bande der Deutschen Chroniken hat der Druck des von Hrn. Dr. Kraus in Wien bearbeiteten Bruchstückes der Silvesterlegende begonnen. An dem weiter zur Ergänzung der Kaiserchronik bestimmten Annoliede arbeitet Hr. Prof. Ködiger. Der Druck von Enikels Fürstenbuch, für welches wir der Gefälligkeit des Hrn. Dr. Friebisch eine Vergleichung der Cheltenhamer HS. verdanken, soll im Mai wieder aufgenommen werden. Für den 6., den österreichischen und bayerischen Chroniken gewidmeten Band, hat Hr. Prof. Seemüller in Innsbruck im vergangenen Sommer auf der Münchener, Wiener, Klosterneuburger und anderen benachbarten Bibliotheken HSS. benutzt und ist sodann in den Osterferien zu demselben Zweck nach London gereist, wo sich unter anderen für die Chronik Hagens eine HS. mit eigentümlichen Zusätzen gefunden hat. Diese Vorstudien werden auch weiterhin noch fortgesetzt und durch eine weitere Reise nach Linz, Zwettl, Schlierbach und Klosterneuburg vervollständigt werden müssen. Die Arbeiten an der Sammlung der politischen Sprüche und Lieder in deutscher Sprache nehmen unter Leitung des Hrn. Prof. Köthe in Göttingen ihren Fortgang.

In der Abteilung Leges ist der 2. Band der *Capitularia regum Francorum* sammt den Anhängen fertig gedruckt, das umfangreiche Register für beide Bände und die Einleitung sollen demnächst der Presse übergeben werden. Der Hrsgb., Hr. Dr. Krause, ist zur Zeit damit beschäftigt, die HSE. des *Benedictus Levita* in Rom für den 3. Band zu vergleichen. Für die große Ausgabe der *Leges Visigothorum* hat Hr. Prof. Zeumer im März die schon länger geplante Reise nach Paris ausgeführt, für die abermalige Bearbeitung der einst von Merkel herausgegebenen *Lex Baiuvariorum* steht die Gewinnung einer neuen Kraft in Aussicht.

Der Druck des 2. Bandes der *Constitutiones imperatorum* war bis zum 51. Bogen fortgeschritten, als er durch den Tod des Prof. Weiland jählings unterbrochen wurde. Da derselbe das Manuskript jedoch zum größten Teile druckfertig hinterlassen hatte, so kann trotz dieses schmerzlichen Verlustes die Vollendung fortgeschreiten, indem sein Mitarbeiter Dr. Schwalb bei der Drucklegung durch Hrn. Prof. Scheffer-Boichorst und Hrn. Dr. Schaus unterstützt wird. Für den 3. Band bis auf Heinrich VII (1313) und zum Teil auch für den 4., die dem Dr. Schwalb bereits früher übertragen worden, hat dieser auf zwei Reisen, einer nach den Nieder-

landen und Nordfrankreich, der anderen nach Italien, ein reiches Material gesammelt, so daß nur eine kleinere Nachlese übrig bleiben wird.

Die Urkk. Kaiser Heinrichs II (und des Königs Arduin), welche den Abschluß des sächsischen Kaiserhauses bilden sollen, sind durch Herrn Prof. Uexküll und seinem Mitarbeiter Dr. Bloch, dem sich seit Kurzem Dr. Martin Meier als Hilfsarbeiter zugestellt hat, soweit gefördert worden, daß der Druck, eine Zeitlang durch Mangel entsprechender Typen gehemmt, nunmehr begonnen hat und ununterbrochen fortlaufen kann. Einige italienische, französische und mitteldeutsche Archive lieferten dafür noch wertvolle Nachträge. Einzelne inhaltlich mit den Kaiserurkunden eng zusammenhängende Privaturkunden werden gelegentlich eingereicht werden. Für kritische Erörterungen bot das Neue Archiv eine Stätte.

Für die Karolingerurkunden unternahm Hr. Prof. Mühlbacher im September eine Reise nach der Schweiz und dem Rhein, um mehrere nicht verhandte Stücke an Ort und Stelle nachzuprüfen. Sein Mitarbeiter Dr. Dopjch hielt sich vom Dezember 1893 bis Oktober 1894 in Paris auf, wo er besonders die großen Kartulare der ehemaligen geistlichen Stiftungen planmäßig durchzunehmen hatte. Die Archive der Departements, für welche die Zeit nicht mehr reichte, blieben einer späteren Reise vorbehalten. Zunächst hat sich in der 2. Hälfte des März Hr. Dr. Dopjch nach Italien begeben, um in einem längeren Aufenthalte soviel wie möglich zu erledigen. Einzelne Proben seiner neuen Funde werden vorläufig in den Mitteilungen des österreichischen Institutes in Wien veröffentlicht. Die Regesten der italienischen Karolinger, von Hr. Prof. Mühlbacher hergestellt, sollen der Ausgabe der Urkk. selbst vorangehen.

Da diese von Böhmer einst begründeten Regesten als eines der unentbehrlichsten Hilfsmittel für die Diplomata in unvermindertem Werte fortbestehen, so wurden für die stauische Fortsetzung derselben Hr. Dr. Schaus als Mitarbeiter des Prof. Scheffer-Boichorst Mittel zu einer Forschungsreise bewilligt.

In der Abteilung Epistolae erschien der schon im Vorjahre durch Hr. Prof. Rodenberg in Kiel fast vollendete 3. abschließende Band der päpstlichen Regesten des 13. Jahrh's. Hr. Dr. Hartmann in Wien beendete den Druck des Textes des Registrum Gregorii nebst einigen Anhängen. Die Register, für welche Hr. Wenger in Wien die Vorarbeiten gemacht hat, und die Einleitung werden noch einige Monate erfordern. Der 4. Band der Epistolae, welcher außer Alchvin nur noch mit einigen Ausnahmen die Briefe aus der Zeit Karls des Großen, sowie die des Dungal und Claudius aufnehmen konnte, liegt mit den von Hr. Dr. Hampe angefertigten Registern vollendet vor. Auch der 5. Band, welcher in die 2. Hälfte des 9. Jahrh's. hineinreicht, befindet sich schon an vielen Punkten, namentlich durch Hr. Dr. Hampe, in Vorbereitung. Zur Vermeidung der von aller Versendung ausgeschlossenen englischen P.S. soll derselbe im Sommer auf mehrere Monate nach England gehen und gleichzeitig dort für andere Abteilungen nach Kräften arbeiten.

In der Abteilung Antiquitates steht das Register zum 2. Bande der *Necrologia Germaniae* noch immer aus. Der Druck des 3. Bandes der *Poetae aevi Carolini* ist im Januar wieder aufgenommen worden: mit ihm gedenkt Hr. Dr. Traube, durch andere Aufgaben in Anspruch genommen, seine Thätigkeit für die *Mon. Germ.* zu beenden. Für den 4. Band, welcher mit dem Reife der karolingischen Zeit auch einen Teil der ottonischen zu verbinden gestattet, ist Dr. von Winterfeld als Mitarbeiter eingetreten.

Für das Neue Archiv, dessen 20. Band mit einem umfassenden Register von Hr. Dr. Meyer schließt, wird der 21. Band insofern eine neue Reihe eröffnen, als

eß, von nun an 50 Bogen stark, besser denn bisher als Werkstätte unserer Arbeiten allen vielseitigen Bedürfnissen gerecht werden kann. Der Preis wird dementsprechend von 12 auf 15 Mark erhöht werden.

XIV. Plenar Sitzung der Badischen Historischen Kommission.

Am 21. und 22. Oktober fand in Karlsruhe die XIV. Plenar Sitzung der Badischen Historischen Kommission statt.

Seit der vorjährigen (XIII.) Plenar Sitzung sind folgende Veröffentlichungen der Kommission im Buchhandel erschienen:

Ladewig, P., und Müller, Th., Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz. Lieferung 5. (Schluß des I. Bandes und Register.)

Fester, K., Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg. Lieferung 6 bis 8.

Schroeder, K., Oberrheinische Stadtrechte. I. Abtheilung: Fränkische Rechte. 1. und 2. Heft.

Krieger, A., Topographisches Wörterbuch des Großherzogtums Baden. 3. Abtheilung.

Kindler von Knobloch, J., Oberbadisches Geschlechterbuch. Lieferung 2 und 3.

Badische Neujahrsblätter. 4. Blatt. Gothein, G., Bilder aus der Kulturgeschichte der Pfalz nach dem dreißigjährigen Kriege.

Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins. Neue Folge. X. Band. 1. bis 3. Heft nebst den Mittheilungen der Badischen Historischen Kommission Nr. 17.

Ueber die einzelnen wissenschaftlichen Unternehmungen wurden Berichte erstattet und Beschlüsse gefaßt, welche nachstehend zusammengestellt sind:

Für die Bearbeitung der Regesten zur Geschichte der Bischöfe von Konstanz sind Archivasseßor Dr. Cartellieri und Dr. Werminghoff thätig. Die Veröffentlichung der 2. Lieferung des II. Bandes durch Dr. Cartellieri ist für das Jahr 1896 in Aussicht genommen, mit den im Generallandesarchiv zu Karlsruhe und in einer Reihe auswärtiger Archive vorzunehmenden Vorarbeiten für weitere Lieferungen sind beide Bearbeiter beschäftigt. — Von den durch Dr. Fester, Privatdozent in München, bearbeiteten Regesten der Markgrafen von Baden und Hachberg wird 1896 die 9. Lieferung, welche Register, Einleitung und Stammbaum enthalten wird, erscheinen. — Geh. Hofrat Prof. Dr. Schröder in Heidelberg, Prof. Dr. Cohn und Dr. Hoppefer in Zürich und (unter Leitung des Prof. Dr. Schulte) Dr. Weyerle in Konstanz bereiten die Herausgabe einer Reihe von Heften der Stadtrechte fränkischer Gebiete, sowie von Ueberlingen und Konstanz vor — Der mit Unterstützung Seiner Igl. Hoheit des Großherzogs und der Badischen Historischen Kommission von Archiddirektor Dr. v. Weech herausgegebene Codex diplomaticus salemitanus ist mit der Schlußlieferung des III. Bandes, welches das von Dr. Fsenbart bearbeitete Register enthält, zum Abschluß gekommen. — Prof. Dr. Schulte in Freiburg wird die von ihm in Deutschland, der Schweiz und Italien gesammelten und noch zu sammelnden Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte des Handelsverkehrs der oberitalienischen Städte mit den Städten des Oberrheins im Mittelalter im Laufe des nächsten Jahres veröffentlichen.

Der von Archivrat Dr. Obser bearbeitete 4. Band der Politischen Korrespondenz Karl Friedrichs von Baden befindet sich unter der Presse. In der Plenarsitzung sprach die Kommission Herrn Dr. Obser ihr volles Vertrauen und die Erwartung aus, daß er auch weiterhin, wie bisher, in bewährter Weise seine Kraft der Vollendung dieses Wertes widmen werde. — Unter der Leitung des Archivdirektors Dr. v. Weech ist Dr. Haut an der Sammlung und Bearbeitung der Korrespondenz des Fürstbistums Martin Gerbert von St. Blasien, Dr. Zmich an der Bearbeitung der Nuntiatursberichte aus der Zeit vor Ausbruch des Orleans'schen Krieges thätig. Diese wird wohl im Laufe des Jahres 1896 zum Abschluß gebracht werden können, während die Arbeiten an der Gerbert'schen Korrespondenz auch noch das Jahr 1897 in Anspruch nehmen werden.

Archivrat Dr. Krieger wird im nächsten Jahre die vierte Abteilung des Topographischen Wörterbuchs des Großherzogtums Baden veröffentlichen. — Von dem Oberbadischen Geschlechterbuche, das Oberstlieutenant a. D. Kändler v. Knobloch in Berlin bearbeitet, werden 2 bis 3 Lieferungen erscheinen. — An den Arbeiten zur Herausgabe der Siegel und Wappen der badischen Gemeinden ist unter Leitung des Archivdirektors Dr. v. Weech und des Geheimrats Dr. Wagner der Zeichner Fritz Held unausgesetzt thätig.

Ueber den Inhalt der ersten 10 Bände der Zeitschrift für die Geschichte des Oberrheins, welche Prof. Dr. Schulte redigiert, wird das unter der Presse befindliche 4. Heft des X. Bandes ein ausführliches Register bringen. Gleichzeitig mit diesem ist auch schon das 1. Heft des XI. Bandes der Druckerei übergeben. Die Vollendung des ersten Dezenniums der neuen Folge dieser Zeitschrift gab der Kommission Veranlassung, Herrn Prof. Dr. Schulte ihre besondere Anerkennung für die vortreffliche Leitung derselben und die zuversichtliche Hoffnung auszusprechen, daß er ihr seine bewährte Kraft auch ferner erhalten werde. — Der Druck des von Dr. Fester bearbeiteten Neujahrsblattes für 1896 „Markgraf Bernhard I. und die Anfänge des badischen Territorialstaates“ wird demnächst beginnen. Die Bearbeitung des Neujahrsblattes für 1897 hat Prof. Dr. Wille übernommen und als Thema das Schloß zu Bruchsal gewählt, an dessen Geschichte sich Schilderungen der Zustände des kleinen geistlichen Staates anreihen werden, dessen Oberhaupt in diesem Schlosse residierte.

Unter die wissenschaftlichen Unternehmungen der Kommission sind die Bearbeitung einer Geschichte des schwäbischen Kreises von 1648 bis 1806 durch Dr. Frhn. Langwerth v. Simmern, Privatdozent in Marburg, und die Bearbeitung einer Geschichte der badischen Verwaltung von 1802 bis 1818 durch Dr. Theodor Ludwig aus Emmendingen aufgenommen worden.

Das von dem verstorbenen Altmeister der christl. Archäologie, Gio. Batt. de Rossi, während mehr als 30 Jahren allein verfaßte »Buletino di archeologia cristiana« hat mit dem Tode des Begründers zu erscheinen aufgehört. An seine Stelle tritt jetzt das »Nuovo Buletino di archeologia cristiana«, welches von dem Bruder des Verstorbenen Michele Stefano und von den drei Schülern de Rossi's: M. Armellini, D. Marucchi und E. Stevenson gegründet wurde und im Verlag der Firma Spithöver in Rom erscheint. Das erste Doppelheft liegt vor, und kann mit vollem Rechte von allen Archäologen freudig begrüßt werden. Hauptredakteur ist E. Stevenson; und dieser Name bietet alle Garantie, daß die

neue Zeitschrift in demselben Geiste echt wissenschaftlicher Forschung auf positiv christlicher Grundlage geleitet wird, welchen ihre Vorgängerin mit solchem Ruhme vertreten hat. Von welcher Wichtigkeit es ist, daß gerade in Rom, am Centrum christlich-archäologischer Studien, eine solche Zeitschrift besteht, liegt auf der Hand. Das vorliegende Heft führt sich durch die Mannigfaltigkeit der behandelten Themata und die große Anzahl von Gelehrten mit Namen vom besten Range, die Beiträge lieferten, auf das vorteilhafteste ein. Wir wünschen der Zeitschrift eine möglichst große Verbreitung und ernste Beachtung.

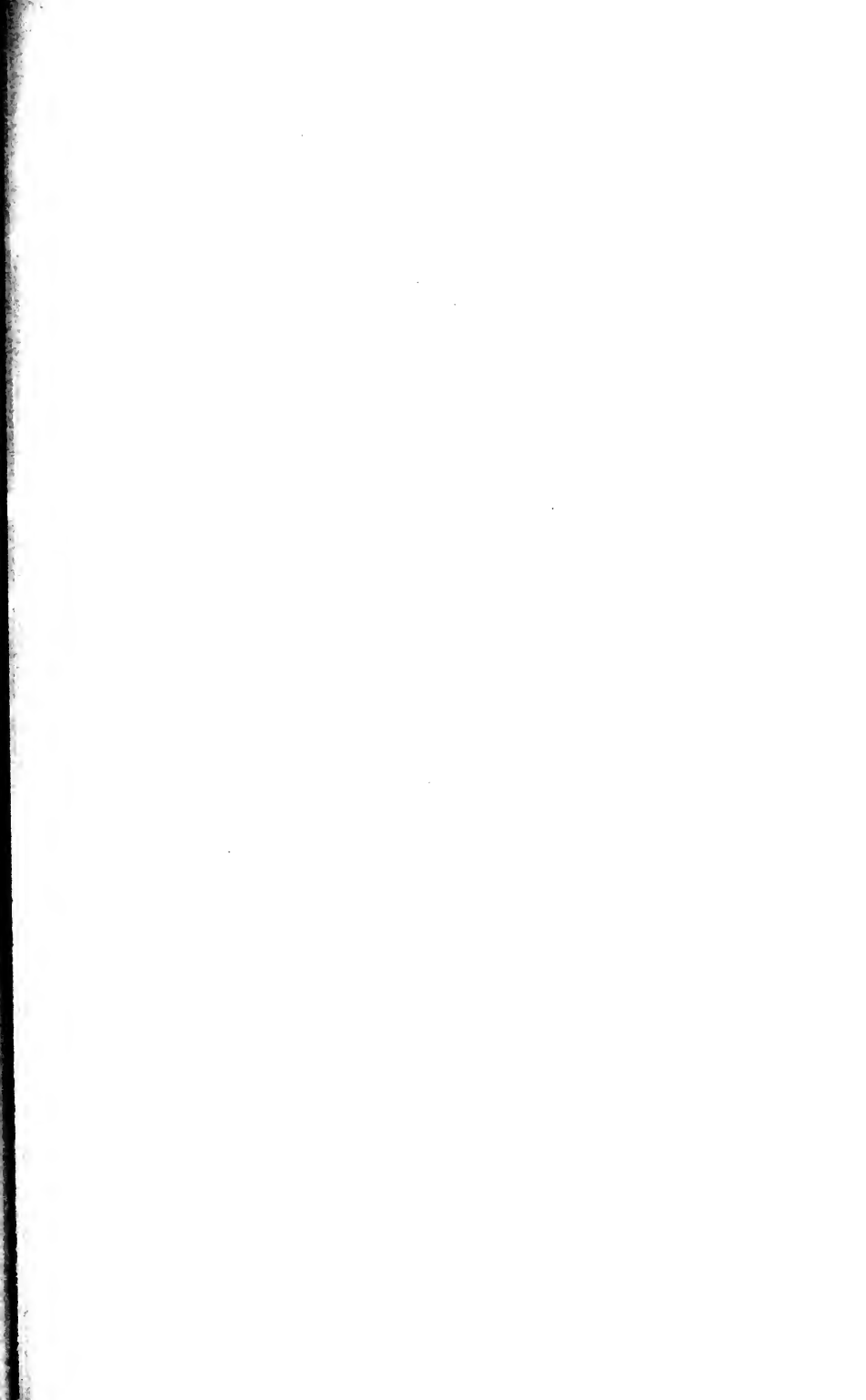
J. P. A.

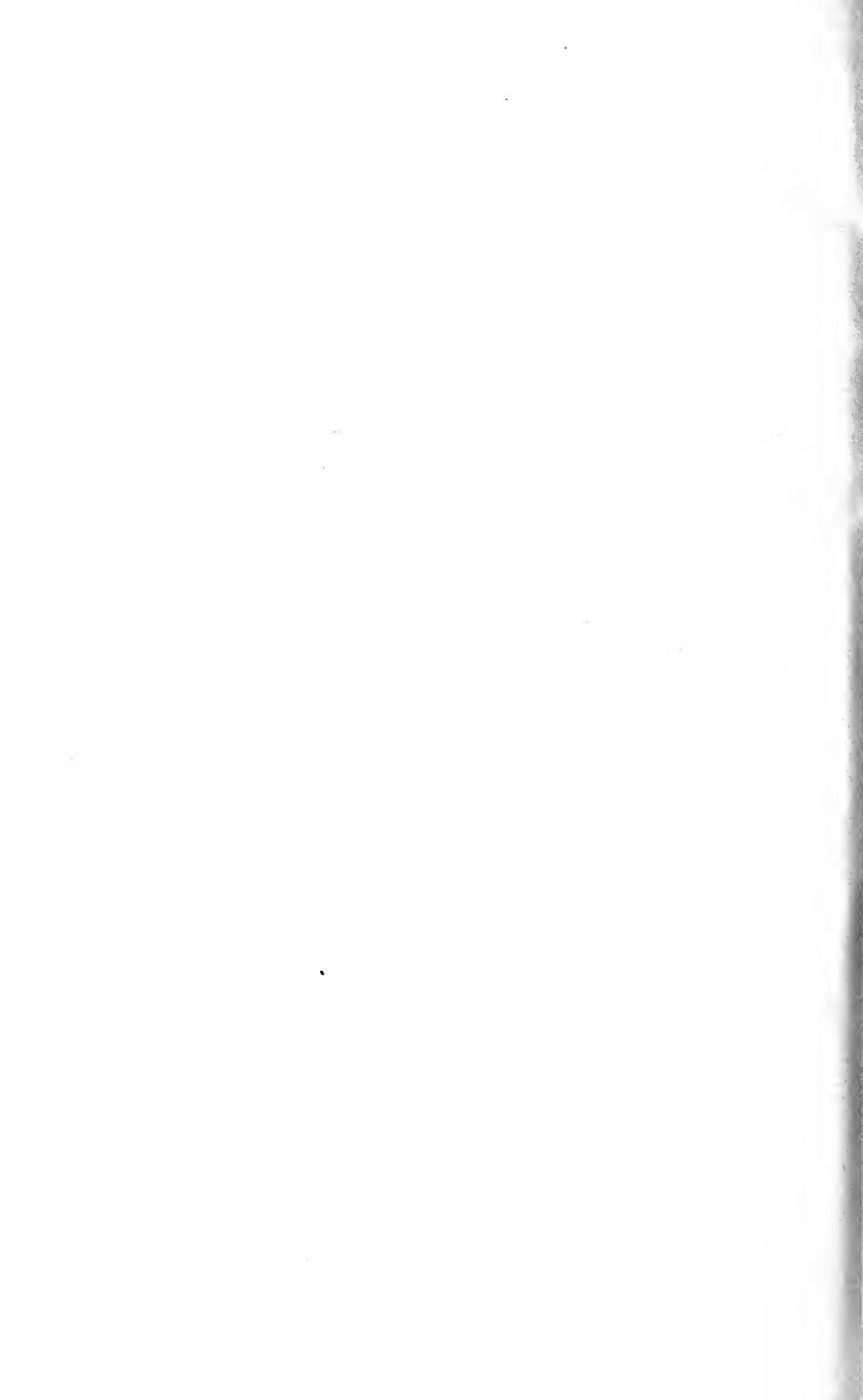
Seit Neujahr 1895 erscheint in Prag eine neue böhmische historische Zeitschrift (Český časopis historický). Die Redaktion besorgen die Universitätsprofessoren Dr. J. Goll und Dr. Ant. Rezek. Die Zeitschrift will selbständige Originalarbeiten aus dem ganzen Gebiete der Geschichte mit besonderer Rücksicht auf Böhmen, Mähren und Schlesien bringen; außerdem werden biographische Erinnerungen und Berichte über die Fortschritte des historischen Studiums in Europa, über neuere Entdeckungen von Archivalien und Handschriften und über Forschungsreisen gegeben werden. Die Literaturberichte werden alles registrieren, was auf dem Gebiete der Geschichte in böhmischer Sprache erscheint, dann aus der ausländischen Literatur alles, was die Geschichte von Böhmen, Mähren und Schlesien betrifft. Die Zeitschrift wird auch auf wichtigere Erscheinungen in der historischen Weltliteratur aufmerksam machen; sie will im Dienste keiner Partei stehen, will selbständig und unabhängig sein. Die Zeitschrift erscheint sechsmal jährlich in Heften von 4 Bogen (bei Bursík & Křohout, Prag). Preis fl. 3,60 jährlich.

K. P.

Nekrologische Notizen.

Es starben: anfangs August in Paris der Professor der Geschichte an der Sorbonne A. Geffroy; am 16. Sept. in Weimar der Archivrat C. Wülker; am 21. Sept. in Stockholm der Professor der Kunstgeschichte Victor Rydberg; am 11. Nov. zu Freiburg i. B. Dr. Heinr. Maas, Verfasser der Geschichte der katholischen Kirche in Baden.



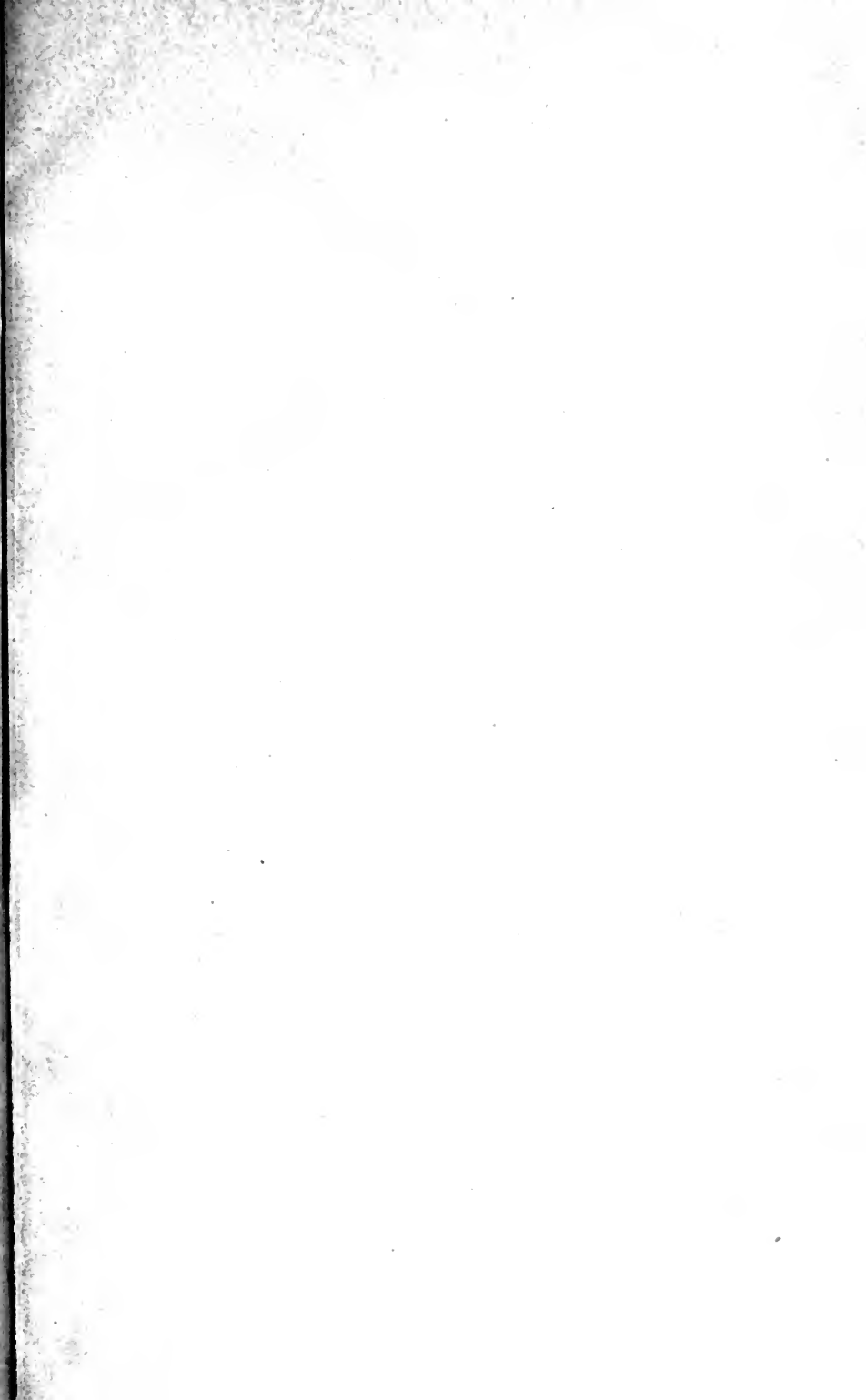


Büfäße und Berichtigungen

zu Jahrgang 1895 (Bd. XVI) des Historischen Jahrbuchs.

| | | | | | |
|--------|----|----|-----------|-----------------|----------------|
| S. 178 | 3. | 12 | von unten | statt Graudauer | lies Grandaur. |
| " 228 | " | 12 | " oben | " Bonafons | " Bonafous. |
| " 670 | " | 5 | " " | " Barfe | " Barfe. |
| " 673 | " | 23 | " " | " Alebbe | " Alebba. |
| " 685 | " | 14 | " " | " Chau | " Cahu. |







1
1
1976
J. 1. 16

PLEASE DO NOT REMOVE
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

